



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972	Berlin, den 14. Januar 1972	Teil II Nr. 1
------	-----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 71	Verordnung über die Förderung der Tätigkeit der Neuerer und Rationalisatoren in der Neuererbewegung — Neuererverordnung —	1
22. 12. 71	Erste Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung — Vergütung für Neuerungen und Erfindungen —	11

**Verordnung
über die Förderung der Tätigkeit der Neuerer und
Rationalisatoren in der Neuererbewegung
— Neuererverordnung —
vom 22. Dezember 1971**

In der Neuererbewegung leistet die Arbeiterklasse als herrschende Klasse der Deutschen Demokratischen Republik im Bündnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und den anderen werktätigen Schichten einen bedeutsamen Beitrag bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, insbesondere bei der sozialistischen Rationalisierung.

In der Neuererbewegung entfalten die Arbeiter und alle anderen Werktätigen in besonderem Maße Initiative und Schöpferum. Sie vollbringen hervorragende Leistungen für die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität. Dabei nutzen die Neuerer die Erfahrungen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder. Die Mitarbeit in der Neuererbewegung ist für jeden Werktätigen eine Sache der Ehre und hoher sozialistischer Arbeitsmoral.

Als umfassende Klassenorganisation der Arbeiterklasse und als Schulen des Sozialismus tragen die Gewerkschaften bei der allseitigen, planmäßigen Entwicklung der Neuererbewegung als Massenbewegung der Arbeiterklasse und aller anderen Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb eine hohe Verantwortung. Die Freie Deutsche Jugend fördert das Schöpferum der Jugend und die Entwicklung der Jugendlichen zu aktiven Neuerern, insbesondere in der Bewegung „Messe der Meister von morgen“.

Zur allseitigen Entwicklung der Neuererbewegung wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

**1. Abschnitt
Geltungsbereich**

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, der Kombinate, der zentralen und örtlichen Staatsorgane sowie der wirtschaftsleitenden Organe und staatlichen Einrichtungen, der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der sozialistischen Genossenschaften, der zwischenbetrieblichen und zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen, der gesellschaftlichen Organisationen und deren Einrichtungen und der Treuhandbetriebe (im folgenden Betriebe genannt) auf dem Gebiet der Neuererbewegung.

(2) In volkseigenen Kombinatcn sind die Betriebe des volkseigenen Kombinatcs Betriebe im Sinne dieser Verordnung.

2. Abschnitt

**Die Aufgaben der Neuererbewegung
und ihre planmäßige Entwicklung**

§ 2

Die Aufgaben der Neuererbewegung

(1) In der Neuererbewegung leisten Neuerer und Rationalisatoren (im folgenden Neuerer genannt) in der Industrie, im Bauwesen, in der Landwirtschaft, im Handel, Transport- und Nachrichtenwesen, in der Versorgungswirtschaft, im Gesundheits- und Sozialwesen, im militärischen, pädagogischen und kulturellen Bereich sowie in den anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens einen bedeutenden Beitrag zur weiteren Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik. Hauptinhalt der Neuerertätigkeit ist die weitere Intensivierung der Produktion durch sozialistische Rationalisierung in Einheit mit der ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

(2) In Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ist die schöpferische Initiative der Neuerer auch auf hohe wissenschaftlich-technische Leistungen gerichtet; in zunehmendem Maße erreichen die Neuerer auch solche wissenschaftlich-technischen Ergebnisse, die den Charakter von schutzfähigen Erfindungen haben.

(3) Die Neuererbewegung ist Ausdruck und Teil der vielfältigen Initiativen der Arbeiter und aller anderen Werktätigen; sie tragen im sozialistischen Wettbewerb über ihre Arbeitsaufgaben hinaus zur allseitigen Erfüllung der Planaufgaben bei. In ihr bilden sich in hervorragendem Maße sozialistische Persönlichkeiten.

§ 3

Die Aufgaben der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe

(1) Der sozialistische Staat fördert planmäßig die schöpferische Initiative der Neuerer bei der Lösung von Aufgaben der sozialistischen Rationalisierung. Für die Ausarbeitung und Durchsetzung einheitlicher Grundsätze zur planmäßigen Entwicklung der schöpferischen Initiative der Werktätigen in der Neuererbewegung und für die Analyse ihres Entwicklungsstandes ist das Amt für Erfindungs- und Patentwesen verantwortlich. Es koordiniert und unterstützt die Arbeit der anderen zentralen Staatsorgane auf dem Gebiet der Neuererbewegung und verallgemeinert die besten Methoden ihrer Leitung und Planung auf dem Gebiet der Neuererbewegung. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gewährleistet in Abstimmung mit dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen die erforderlichen Informationen über die Entwicklung der Neuererbewegung.

(2) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe leiten die ihnen unterstellten Organe und Betriebe auf dem Gebiet der Neuererbewegung an und kontrollieren ihre Arbeit. Sie analysieren regelmäßig den Entwicklungsstand der Neuererbewegung und die Ergebnisse der Neuerertätigkeit in ihrem Bereich. Die Ergebnisse dieser Analysen sind Bestandteil der Rechenschaftslegungen der Leiter. Mit Hilfe der Erzeugnisgruppenleitbetriebe sichern die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe die allseitige Entwicklung der Neuererbewegung in der Erzeugnisgruppenarbeit.

(3) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe fördern und koordinieren die umfassende Verbreitung und Durchsetzung der Ergebnisse der Neuerertätigkeit mit überbetrieblichem Charakter. Bewährte Formen und Methoden der überbetrieblichen Verbreitung sind durchzusetzen und weiterzuentwickeln. Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind dafür verantwortlich, daß alle Initiativen zur umfassenden Ausnutzung und Anwendung der Erfahrungen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder allseitig gefördert werden und der unmittelbare Erfahrungsaustausch der Neuerer entwickelt wird.

(4) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind dafür verantwortlich, daß bei der Erarbeitung von Standards und anderen Bestwerten die Ergebnisse der Neuerertätigkeit berücksichtigt und Standards zur umfassenden Durchsetzung von Neuerungen genutzt werden.

(5) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen und die anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sichern in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen die Ausbildung der Mitarbeiter der Büros für die Neuererbewegung (BfN) und der Mitglieder der Neuererbrigaden sowie die erforderliche Qualifizierung der staatlichen Leiter auf dem Gebiet der Neuererbewegung. Die zentralen Staatsorgane können mit der Kammer der Technik Vereinbarungen über die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen abschließen.

(6) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe setzen für die Lösung von Aufgaben auf dem Gebiet der Neuererbewegung Mitarbeiter ein. Entsprechend den Erfordernissen bestehen Büros, Leit-Büros oder zentrale Büros für die Neuererbewegung, denen auch schutzrechtliche Aufgaben übertragen werden können. In den VVB bestehen Leit-Büros, die dem Generaldirektor oder einem der Direktoren direkt unterstellt sind.

§ 4

Die Neuererzentren

(1) In den Bezirken besteht jeweils ein Neuererzentrum. Das Neuererzentrum ist ein Mittelpunkt des aktiven Wirkens der Neuerer im Bezirk, des Austausches von Erfahrungen bei der Entwicklung der Neuererbewegung und zur Verbreitung bewährter Neuerungen. Durch Verallgemeinerung guter Erfahrungen bei der Vorbereitung und Durchsetzung von Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung unterstützt das Neuererzentrum die Betriebe im Bezirk. Es wirkt in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Kammer der Technik, der Freien Deutschen Jugend, der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft, den Betrieben und den wissenschaftlichen Einrichtungen im Bezirk sowie der Arbeitsgruppe Messe der Meister von morgen zusammen.

(2) Die Betriebe im Bezirk unterstützen die Arbeit des Neuererzentrums. Sie sind verpflichtet, das Neuererzentrum über gute Erfahrungen bei der Entwicklung der Neuererbewegung sowie über bewährte Neuerungen zu informieren.

§ 5

Die Entwicklung der Neuererbewegung durch die Gewerkschaften und die anderen gesellschaftlichen Organisationen

(1) Die Gewerkschaften fördern durch umfassende politisch-ideologische Arbeit die Entwicklung der Werktätigen zu aktiven Neuerern bei der Lösung von Aufgaben der sozialistischen Rationalisierung und kontrollieren die Wahrung der Rechte der Neuerer sowie die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Neuererbewegung.

(2) Beim Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, bei den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften, den Bezirksvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und anderen durch den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes festgelegten Vorständen und Leitungen besteht als gewähltes Organ jeweils ein gewerkschaftliches Neuereraktiv. Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise der gewerkschaftlichen Neuereraktive bei den Vorständen und Leitungen werden durch den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes geregelt.

(3) Die anderen gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere die Freie Deutsche Jugend, die Kammer der Technik und die Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft, fördern durch ihre Arbeit die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen Arbeitern, Jugendlichen und Angehörigen der Intelligenz, die ständige Auswertung der Erfahrungen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder sowie die Qualifizierung von Werktätigen in der Neuererbewegung.

3. Abschnitt

Die Entwicklung der Neuererbewegung im Betrieb

§ 6

Die Aufgaben der Neuerer im Betrieb

(1) Mit ihrer schöpferischen Arbeit leisten die Neuerer im sozialistischen Wettbewerb einen bedeutsamen Beitrag zur sozialistischen Rationalisierung. Sie decken betriebliche Reserven auf und setzen sich für die Übernahme bewährter Neuerungen aus anderen Betrieben, aus der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Ländern ein. Durch ihre Tätigkeit als Neuerer und die aktive Teilnahme an Plandiskussionen, Beratungen und Neuererkonferenzen sowie an der Tätigkeit der gesellschaftlichen Organisationen tragen sie zur effektiven Gestaltung der Leitung und Planung im Betrieb bei.

(2) Die Frauen und Mädchen nehmen durch ihre schöpferische Arbeit in bedeutendem Maße an der Neuererbewegung teil. Durch ihr Beispiel als Neuerer fördern sie die Entwicklung der gesellschaftlichen und beruflichen Stellung der Frauen. Die Leiter haben hierfür alle erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

(3) Die schöpferische Initiative der Arbeiterjugend und aller Jugendlichen als Neuerer entwickelt sich in hervorragendem Maße in der Bewegung „Messe der Meister von morgen“. Die Leiter fördern die Neuerertätigkeit der Jugendlichen und die Bewegung „Messe der Meister von morgen“. Sie übertragen an Kollektive von Jugendlichen Neuereraufgaben vor allem als Jugendobjekte.

(4) Die schöpferische Initiative der Neuerer wird vor allem in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit auf vielfältige Weise wirksam. Die Neuerer

— lösen Aufgaben im Rahmen von Neuerervereinbarungen,

— unterbreiten Neuerervorschläge und wirken aktiv an deren planmäßiger Verwirklichung mit.

Die Werk tätigen unterbreiten Ideen und Anregungen, die eine Aufgabenstellung, insbesondere auf dem Gebiet der sozialistischen Rationalisierung, zum Inhalt haben.

§ 7

Die Aufgaben der Leiter

(1) Die Leiter der Betriebe, die leitenden Mitarbeiter und die Meister (im folgenden Leiter genannt) sind für eine ständige Erhöhung der bewußten Teilnahme von Arbeitern und anderen Werk tätigen an der Neuererbewegung und für die Einhaltung der Rechte der Neuerer verantwortlich. Die Leiter haben dazu die politisch-ideologische Arbeit zu entwickeln und die Werk tätigen über die Aufgaben und die weitere Entwicklung des Betriebes, insbesondere über die betrieblichen Aufgaben der sozialistischen Rationalisierung und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie über die Aufgaben der Neuererbewegung, zu informieren. Die Leiter sichern, daß Neuererkonferenzen, Tage der Neuerer und andere bewährte Formen für die Teilnahme von Werk tätigen an der Leitung und Planung der Neuererbewegung umfassend genutzt werden.

(2) Die Leiter gewährleisten eine umfassende Unterstützung der Neuerer bei der Erarbeitung und Durchsetzung von Neuerungen. Sie haben zu sichern, daß den Neuerern die wissenschaftlich-technische Literatur, einschließlich der Patentliteratur, sowie Informationen

über die Erfahrungen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Leiter analysieren regelmäßig den Entwicklungsstand der Neuererbewegung, die Ergebnisse der Neuerertätigkeit und die Anliegen der Neuerer. Die Ergebnisse dieser Analyse und die zur Weiterentwicklung der Neuererbewegung getroffenen Maßnahmen sind Bestandteil der Rechenschaftslegungen der Leiter der Betriebe. Vor den Werk tätigen des Betriebes berichtet der Leiter des Betriebes in den Rechenschaftslegungen über die Erfüllung der Pläne und Wettbewerbsverpflichtungen regelmäßig über die Neuererbewegung.

(4) Die Leiter der Betriebe sichern nach den Richtlinien des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter in den BfN und der Mitglieder der Neuererbrigaden sowie die Qualifizierung der betrieblichen Leiter auf dem Gebiet der Neuererbewegung. Sie gewinnen geeignete Kader zur Ausbildung als nebenberufliche Fachlehrkräfte und gewährleisten deren Einsatz innerhalb des jeweiligen Betriebes sowie in den Kollektiven nebenberuflicher Fachlehrkräfte der staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen.

(5) Zur Beratung der Meister, Abteilungsleiter und anderen Leiter von Arbeitskollektiven bei der Aufgabenstellung für die Neuerer sowie bei der Benutzung und Anerkennung von Ergebnissen der Neuerertätigkeit werden unter deren Leitung Neuererbrigaden tätig. Den Neuererbrigaden gehören erfahrene Neuerer, Arbeiter, Ingenieure und Vertreter der Gewerkschaftsorganisation des jeweiligen Bereiches an.

(6) In den sozialistischen Genossenschaften obliegen die Aufgaben der Leiter der Betriebe jeweils dem Vorstand der Genossenschaft.

Die Planung der Neuerertätigkeit

§ 8

(1) Die Initiative der Neuerer, im sozialistischen Wettbewerb über ihre Arbeitsaufgaben hinaus schöpferische Leistungen für die sozialistische Rationalisierung zu vollbringen, ist planmäßig zu lenken. Die in der Neuererbewegung liegenden Reserven für die Intensivierung der Produktion sind bei der Planung der Aufgaben des Betriebes voll zu nutzen. Zur Lösung von Neuereraufgaben ist die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen Arbeitern und Angehörigen der Intelligenz, zwischen Jugendlichen und erfahrenen Arbeitern zu organisieren.

(2) Die in Neuerervereinbarungen thematisch erfaßten Aufgaben sind in den betrieblichen Plänen, insbesondere im Plan Wissenschaft und Technik, zu planen und mit ihnen abzurechnen. Darüber hinaus sind diese Neuereraufgaben beim BfN zum Zwecke der Kontrolle und zur Sicherung der Rechte der Neuerer als Plan der Neuerer zusammenzufassen. Die Pläne sind entsprechend den Erfordernissen zu ergänzen. Der im Planjahr für die Lösung von Neuereraufgaben und für die Vorbereitung der Benutzung der Ergebnisse der Neuerertätigkeit (im folgenden Überleitung genannt) erforderliche Aufwand ist in den entsprechenden Plänen zu bilanzieren.

(3) Die Leiter fördern planmäßig die Initiative der Werk tätigen, im Prozeß der Plandurchführung Aufgaben der sozialistischen Rationalisierung selbst zu erkennen und durch Neuerertätigkeit zu lösen.

§ 9

(1) Die den Betrieben für die Neuererbewegung vorgegebenen ökonomischen und anderen Zielstellungen sind auf die Abteilungen, Meisterbereiche und Brigaden aufzuschlüsseln.

(2) Die Betriebe können außerdem ständige oder zeitweilige betriebsspezifische Orientierungsziffern festlegen. Sie sind darauf gerichtet,

- die Neuerer auf die vorrangige Lösung von Schwerpunktaufgaben der sozialistischen Rationalisierung zu orientieren,
- die Massenbasis der Neuererbewegung zu verbreitern und die ökonomischen Ergebnisse der Neuerertätigkeit planmäßig zu erhöhen.

(3) Die den Betrieben für die Entwicklung der Neuererbewegung vorgegebenen Zielstellungen und die betriebsspezifischen Orientierungsziffern sind Bestandteil der Zielstellungen des sozialistischen Wettbewerbs. Die erzielten Ergebnisse werden im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs, insbesondere über das Haushaltsbuch, abgerechnet.

Die Arbeit der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und der anderen gesellschaftlichen Organisationen

§ 10

(1) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen fördern und organisieren im sozialistischen Wettbewerb, insbesondere in der Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“, die schöpferische Mitwirkung der Werktätigen in der Neuererbewegung. Sie entwickeln dazu die politisch-ideologische Arbeit, fördern den Erfahrungsaustausch der Neuerer, üben die gewerkschaftliche Kontrolle über die Durchsetzung der Ergebnisse der Neuerertätigkeit aus und führen die Rechtsberatung durch. Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben insbesondere das Recht, von den Leitern Maßnahmen mit dem Ziel zu fordern, daß

1. die Neuerer auf die Aufgaben der sozialistischen Rationalisierung und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen orientiert werden,
2. die Zielstellungen der Neuererbewegung als Wettbewerbsziele vorgegeben und abgerechnet werden,
3. die Werktätigen durch geeignete Qualifizierungsmaßnahmen zur Lösung von Aufgaben in der Neuererbewegung befähigt, die Neuerer bei deren Lösung allseitig unterstützt und die Ergebnisse ihrer Tätigkeit unverzüglich, umfassend verwertet werden,
4. eine enge Zusammenarbeit der Neuererbrigaden und der BfN mit den gewerkschaftlichen Neuereraktivs und den Ständigen Produktionsberatungen gewährleistet ist.

(2) Die von Neuerern eingelegten Beschwerden, denen die Leiter nicht abhelfen, haben die Leiter vor der Entscheidung den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen zur Kenntnis zu geben. Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben das Recht, dazu Stellung zu nehmen. Die Leiter werten die Stellungnahmen der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen aus und teilen ihnen die Beschwerdeentscheidung mit.

(3) Zur Beratung der Betriebsgewerkschaftsleitung besteht ein gewähltes gewerkschaftliches Neuereraktiv. In Betrieben, in denen eine gewerkschaftliche Grundorganisation nicht besteht, kann ein anderes beratendes Organ gebildet werden. Die Leiter der Betriebe schaffen die sachlichen Voraussetzungen für deren Tätigkeit.

(4) Die Ständigen Produktionsberatungen der Gewerkschaften wirken entsprechend den Festlegungen des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes aktiv auf die planmäßige Entwicklung der Neuererbewegung im sozialistischen Wettbewerb hin.

(5) Die Leiter der Betriebe berichten vor den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen über den Entwicklungsstand der Neuererbewegung.

§ 11

(1) Die anderen gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere die Freie Deutsche Jugend, die Kammer der Technik und die Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft, fördern die Arbeit der Neuerer, unterstützen ihre Qualifizierung und helfen bei der Durchsetzung der Ergebnisse der Neuerertätigkeit. Sie haben das Recht, von den Leitern Maßnahmen zur allseitigen Entwicklung der Neuererbewegung zu fordern. Sie organisieren die gesellschaftliche Kontrolle und helfen bei der Überwindung von Hemmnissen.

(2) Die Leiter sind dafür verantwortlich, daß alle erforderlichen Voraussetzungen und Bedingungen geschaffen werden, welche die Arbeit dieser gesellschaftlichen Organisationen und ihrer bewährten Organisationsformen voll wirksam werden lassen.

§ 12

Büros für die Neuererbewegung

(1) Im Betrieb besteht ein Büro für die Neuererbewegung (BfN). Es wird im Auftrage des Leiters des Betriebes vor allem anleitend, koordinierend und kontrollierend tätig. Es arbeitet mit dem gewerkschaftlichen Neuereraktiv, der Arbeitsgruppe Messe der Meister von morgen, den Ständigen Produktionsberatungen und den Neuererbrigaden eng zusammen.

(2) Im volkseigenen Kombinat werden die Aufgaben des BfN des Kombinates vom BfN des Stammbetriebes wahrgenommen. Sofern es für die fachliche Anleitung und Kontrolle der betrieblichen BfN und die Koordinierung ihrer Arbeit erforderlich ist, kann ein besonderes BfN des Kombinates gebildet werden.

(3) Das BfN untersteht dem Leiter des Betriebes. Er kann es einem der Fachdirektoren direkt unterstellen. Der Leiter des Betriebes sichert die Arbeitsfähigkeit des BfN entsprechend den Aufgaben des Betriebes auf dem Gebiet der Neuererbewegung. Er kann dem BfN auch schutzrechtliche Aufgaben übertragen.

4. Abschnitt

Die Bearbeitung und umfassende Verwertung der Ergebnisse der Neuerertätigkeit

1. Unterabschnitt

Vereinbarte Neuererleistungen

§ 13

Neuerervereinbarungen

Zur Lösung thematisch bestimmter Aufgaben werden zwischen Betrieben und Kollektiven Neuerervereinbarungen abgeschlossen. Die Leiter haben die Aufgaben vor einem sachkundigen Gremium verteidigen zu lassen. Neuerervereinbarungen werden abgeschlossen

1. zur Durchführung wissenschaftlich-technischer Untersuchungen, zur Erarbeitung von Analysen und

Einschätzungen sowie zum Auffinden und Präzisieren von Aufgabenstellungen für die Forschung, Entwicklung und Organisation,

2. zur schöpferischen Lösung eines wissenschaftlich-technischen oder anderen Problems des Betriebes,
3. zur Überleitung von vereinbarten Neuererleistungen gemäß Ziff. 2 oder von solchen Neuerervorschlägen gemäß § 18, für die eine Vergütung zu zahlen ist. Die Vereinbarung kann die Ausarbeitung von technisch-ökonomischen und anderen Unterlagen, die Erarbeitung oder Überarbeitung von Standards, den Bau von Mustern und der zur Vorbereitung der Produktion erforderlichen Werkzeuge, Vorrichtungen und anderen Rationalisierungsmitteln und deren Erprobung einschließen.

§ 14

Voraussetzungen für den Abschluß einer Neuerervereinbarung

(1) Neuerervereinbarungen haben zum Ziel, das Schöpferium der Neuerer zu fördern. Neuerervereinbarungen werden mit Kollektiven abgeschlossen, in denen Arbeiter und Angehörige der Intelligenz in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit zusammenwirken. Jedes Kollektivmitglied wirkt konkret an der übernommenen Neuereraufgabe mit. Diese Kollektive lösen Aufgaben, die quantitativ nicht zu den Arbeits-, Dienst- oder Studienaufgaben der Werkstätten gehören und die im Rahmen von Kooperationsbeziehungen durch andere Betriebe nicht zu dem erforderlichen Zeitpunkt gelöst werden können.

(2) Soll in einem Einzelfall eine Neuerervereinbarung mit einem Kollektiv abgeschlossen werden, in dem ausschließlich Angehörige der Intelligenz wirken, so sind in der durchzuführenden Verteidigung die Notwendigkeit des Abschlusses dieser Vereinbarung, die Zusammensetzung des Kollektivs und die Aufgabenstellung zu prüfen. Es ist nachzuweisen, daß die zu erbringende Leistung über die Arbeits-, Dienst- oder Studienaufgaben der Mitglieder des Kollektivs hinausgeht. Zur Verteidigung sind Mitglieder der Betriebsgewerkschaftsleitung einzuladen. Im Ergebnis der Verteidigung entscheidet der Leiter des Betriebes über den Abschluß der Vereinbarung.

(3) Bei Neuerervereinbarungen mit Kollektiven, in denen Leiter der Betriebe oder sie zum Zeitpunkt des Abschlusses vertretende Leiter oder entsprechende Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe mitwirken sollen, bedarf die Mitwirkung der Genehmigung des Leiters des jeweils übergeordneten Organs. Für Komplementäre, Kommanditisten und Betriebsleiter von Betrieben mit staatlicher Beteiligung ist die Genehmigung des Leiters des Organs erforderlich, dem der Betrieb mit staatlicher Beteiligung zugeordnet ist.

Die Mitwirkung von Vorsitzenden und Mitgliedern des Vorstandes einer sozialistischen Genossenschaft bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Bei Neuerervereinbarungen mit Angehörigen anderer Betriebe bedarf die Mitwirkung der Genehmigung des Leiters des Betriebes, dem die betreffenden Werkstätten angehören.

(4) Der Abschluß der Neuerervereinbarung bedarf der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

(5) Mit freiberuflich Tätigen, mit Inhabern von Privatbetrieben und ihren Ehegatten dürfen Neuerervereinbarungen nicht abgeschlossen werden.

§ 15

Inhalt der Neuerervereinbarung

In der Neuerervereinbarung sind alle Festlegungen zu treffen, die für die termin- und qualitätsgerechte Lösung der Aufgabe und die eindeutige Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Pflichten erforderlich sind. Die Neuerervereinbarung enthält insbesondere

1. die Namen und betrieblichen Funktionen der Mitglieder des Kollektivs,
2. eine Aufgabenstellung gemäß § 13 einschließlich der zu erreichenden technisch-ökonomischen Zielstellungen und die von den Neuerern im einzelnen zu erbringenden Leistungen,
3. die von den Leitern zu schaffenden Voraussetzungen für die termin- und qualitätsgerechte Lösung der Aufgabe, für die Überleitung der vereinbarten Neuererleistung sowie für deren umfassende Benutzung,
4. erforderlichenfalls Festlegungen über die Geheimhaltung,
5. Etappen und Termine,
6. Festlegungen über Art und Umfang der Aufwendungen, die erstattet werden, über die materielle Anerkennung entsprechend den Vergütungsbestimmungen sowie über Konsequenzen bei nicht termin- oder qualitätsgerechter Erfüllung der Vereinbarung,
7. gegebenenfalls Angaben über das Vorliegen einer gemäß § 14 Abs. 3 erforderlichen Genehmigung.

§ 16

Erfüllung der Neuerervereinbarung

(1) Die Partner der Neuerervereinbarung sind verpflichtet, bei ihrer Erfüllung eng zusammenzuarbeiten, sich über auftretende Probleme sofort zu unterrichten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende Erfüllung der Neuerervereinbarung zu gewährleisten. Die Arbeiten zur Erfüllung der Neuerervereinbarung sind grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit durchzuführen.

(2) Berichte über die Erfüllung der Neuerervereinbarung sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, wie Abschlußberichte über abgeschlossene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten anzufertigen.

(3) Mit Abschluß der gesamten Arbeiten zur Neuerervereinbarung sollen die Neuerer Angaben oder Vorschläge über

- den zu erwartenden Nutzen, die zu erwartenden Auswirkungen auf die Arbeits- und Produktionsbedingungen einschließlich der Arbeits- und Anlagensicherheit sowie erzielte Erkenntnisse über die Schutzrechtssituation und über erforderliche schutzrechtliche Maßnahmen,
- erzielte Erkenntnisse über weitere zu lösende Aufgabenstellungen,
- Maßnahmen zur überbetrieblichen Verbreitung und Benutzung,
- Art und Umfang ihrer Aufwendungen und den Anteil der Mitglieder des Kollektivs an der erbrachten Leistung

unterbreiten.

(4) Alle in Erfüllung der Neuerervereinbarung erzielten Ergebnisse sind unverzüglich dem Betrieb zu übergeben. Die erbrachten Neuererleistungen sind im BfN zu registrieren.

(5) Wenn die Erfüllung der Neuerervereinbarung nicht mehr erforderlich oder durch unabwendbare Umstände unmöglich geworden ist, sollen die Partner die Aufhebung vereinbaren. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so können die Partner durch eine mit Gründen versehene schriftliche Erklärung von der Vereinbarung zurücktreten. Von der Aufhebung oder dem Rücktritt ist die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung zu informieren. Der Rücktritt durch den Betrieb bedarf der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

§ 17

Entscheidung

(1) Der für die Entscheidung zuständige Leiter hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, vom Tage der Übergabe der vereinbarten Neuererleistung an gerechnet, über die Annahme oder die Zurückweisung der Leistung zu entscheiden. Die Entscheidung muß die erforderlichen Festlegungen zur materiellen Anerkennung, zu den zu erstattenden Aufwendungen und zu Art und Umfang erforderlicher Nacharbeiten enthalten.

(2) Die Entscheidung gemäß Abs. 1 ist dem Kollektiv durch das BfN schriftlich mitzuteilen. Im Fall der Zurückweisung der Leistung oder einer Festlegung über erforderliche Nacharbeiten ist die Entscheidung zu begründen und hat einen Hinweis auf die Möglichkeit zu enthalten, die Durchführung eines Verfahrens bei der Konfliktkommission oder Schiedskommission beantragen oder Klage bei dem zuständigen Gericht erheben zu können.

(3) Zur Vorbereitung seiner Entscheidung übergibt der Leiter die vereinbarte Neuererleistung der zuständigen Neuererbrigade zur Beurteilung oder legt die Verteidigung vor einem sachkundigen Gremium fest.

(4) Soll eine vereinbarte und bereits angenommene Neuererleistung ganz oder teilweise nicht benutzt werden, so ist die Entscheidung darüber den Neuerern schriftlich mitzuteilen. Sie ist mit Gründen zu versehen und hat einen Hinweis auf das Recht der Beschwerde zu enthalten.

(5) Die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung ist über Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 und 4 zu informieren.

2. Unterabschnitt
Neuerervorschläge

§ 18

Begriff

Als Neuerervorschläge werden Vorschläge der Werk-tätigen gewertet, die

1. die Lösung einer wissenschaftlich-technischen oder anderen Aufgabenstellung enthalten und die für die Benutzung im Betrieb wesentlichen Mittel und Wege aufzeigen,
2. geeignet sind, einen wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil für die Gesellschaft (Nutzen) zu erbringen und
3. im Betrieb nicht bereits angewendet werden oder nicht nachweisbar zur Benutzung vorgesehen sind.

§ 19

Einreichung und Registrierung

(1) Neuerervorschläge sind von den Werk-tätigen bei dem zuständigen Leiter oder dem BfN schriftlich ein-zureichen oder zu Protokoll zu geben. Die Neuerer sind erforderlichenfalls bei der schriftlichen Darlegung ih-rer Neuerervorschläge zu unterstützen. Wird der Neue-rervorschlag bei einer nicht zuständigen Stelle einge-reicht, so hat diese den Neuerervorschlag unverzüglich an das BfN weiterzuleiten.

(2) Als Neuerervorschläge eingereichte Vorschläge sind sofort im BfN zu registrieren. Der Zeitpunkt des Eingangs und die Registrierung sind den Einreichern innerhalb einer Frist von 3 Werktagen nach Registrie-rung schriftlich zu bestätigen.

(3) Neuerervorschläge können auch von Personen eingereicht werden, die nicht Angehörige des Betriebes sind.

§ 20

Entscheidung

(1) Der für die Entscheidung zuständige Leiter hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, vom Zeitpunkt des Eingangs des Neuerervorschlags an ge-rechnet, über die Benutzung zu entscheiden. Kann in-nerhalb dieser Frist eine Entscheidung begründet nicht getroffen werden, so veranlaßt der Leiter innerhalb dieser Frist die erforderlichen Maßnahmen, die eine Entscheidung in einer weiteren angemessenen und vom Leiter festzusetzenden Frist ermöglichen.

(2) Neuerervorschläge, für deren Benutzung der Be-trieb, in dem sie eingereicht worden sind, fachlich nicht zuständig ist, sind von diesem Betrieb an einen fachlich zuständigen Betrieb oder an sein übergeordnetes Or-gan abzugeben. Die Betriebe haben die an sie abge-genen wie bei ihnen eingereichte Neuerervorschläge zu bearbeiten.

(3) Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 und 2 sind dem Einreicher durch das BfN schriftlich mitzu-teilen. Im Fall der vollständigen oder teilweisen Ab-kehrung der Benutzung sowie im Fall einer Abgabe an andere sind die Entscheidungen zu begründen und ha-ben einen Hinweis auf das Recht der Beschwerde zu enthalten.

(4) Zur Vorbereitung der Entscheidung sind die Neue-rervorschläge innerhalb einer Frist von 3 Werktagen nach Eingang dem zuständigen Leiter zur Beurteilung in der Neuererbrigade zuzuleiten. Die Neuererbrigade beurteilt die Neuerervorschläge auf betriebliche und überbetriebliche Benutzbarkeit und prüft dabei insbe-sondere die Einhaltung der Arbeitssicherheit. Die Neue-rerbrigade empfiehlt dem Leiter die Annahme oder die Ablehnung der Benutzung, Maßnahmen zur weiteren Beurteilung, Maßnahmen zur Vervollkommnung der Neuerervorschläge, Maßnahmen zur Überleitung und umfassenden betrieblichen und überbetrieblichen Be-nutzung. Zur Beurteilung von Neuerervorschlägen, de-ren Bedeutung über den Zuständigkeitsbereich einer Neuererbrigade hinausgeht, kann ein besonderes sach-kundiges Gremium gebildet werden.

3. Unterabschnitt

Anregungen zu Aufgabenstellungen

§ 21

(1) Die Leiter sichern, daß die von den Werk-tätigen unterbreiteten Ideen und Anregungen, die eine Auf-

gabenstellung zum Inhalt haben, gewissenhaft und verantwortungsbewußt auf ihre Verwertbarkeit geprüft und erforderlichenfalls präzisiert werden. Sie haben alle Maßnahmen zu einer umfassenden Verwertung der Ideen und Anregungen der Werkstätigen zu veranlassen. Die Werkstätigen haben das Recht, entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen an der Verwirklichung ihrer Ideen und Anregungen mitzuwirken. Sie sind über das Ergebnis der Maßnahmen zu informieren. Die Leiter würdigen besondere Initiativen bei der Durchsetzung solcher Ideen und Anregungen, die verwertet werden.

(2) Auf die von den Werkstätigen unterbreiteten Ideen und Anregungen finden die Bestimmungen über Neuerungen und Erfindungen keine Anwendung. Ergibt jedoch die Prüfung der Ideen und Anregungen, daß die Merkmale eines Neuerervorschlags gegeben sind, dann ist die unverzügliche Registrierung und Bearbeitung als Neuerervorschlag zu veranlassen.

4. Unterabschnitt

Sicherung der Rechte der Neuerer

§ 22

Die Rechte der Neuerer

(1) Die Neuerer haben das Recht auf

1. Entscheidung über ihre vereinbarten Neuererleistungen und Neuerervorschläge (im folgenden Neuerungen genannt) innerhalb der festgelegten Fristen,
2. Teilnahme an der Vorbereitung der Entscheidung über die jeweilige Neuerung in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen,
3. Prüfung ihrer Neuerungen hinsichtlich des Vorliegens schutzfähiger Merkmale und auf rechtliche Sicherung der Erfindungen im erforderlichen Umfang durch den Betrieb,
4. planmäßige Überleitung und Benutzung ihrer Neuerungen und auf Teilnahme an der Überleitung entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen,
5. moralische und materielle Anerkennung entsprechend den Rechtsvorschriften.

(2) Bei Unfällen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Neuerer außerhalb der Arbeitszeit im Betrieb oder als Neuererinstrukteur eintreten, richtet sich der Versicherungsschutz nach den Bestimmungen über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen.

(3) Zur Sicherung der Rechte der Neuerer, deren Tätigkeit mit Kooperationsleistungen der Betriebe im Zusammenhang steht, sollen die Kooperationspartner die erforderlichen Vereinbarungen über die Verantwortung für die Organisation der Neuerertätigkeit, die Bearbeitung und umfassende Benutzung der Neuerungen sowie für die Anerkennung der Leistungen der Neuerer treffen.

§ 23

Innerbetrieblicher Vorrang

Mit der Übergabe einer vereinbarten Neuererleistung, dem Eingang eines Neuerervorschlags oder dem Eingang einer überbetrieblich verbreiteten Neuerung im Betrieb steht diesen Neuerungen der innerbetriebliche Vorrang gegenüber anderen Neuerungen zu, die

1. die gleiche Lösung zum Inhalt haben und
2. später dem Betrieb übergeben wurden oder später bei ihm eingegangen sind.

§ 24

Geitungsdauer von Neuerungen

(1) Bei einer Neuerung, die gemäß § 17 Abs. 1 zurückgewiesen oder deren Benutzung gemäß § 17 Abs. 4 oder § 20 Abs. 1 vollständig oder teilweise abgelehnt wurde, behält die Neuerung innerhalb einer Frist von 2 Jahren, vom Tag der Entscheidung an gerechnet, den innerbetrieblichen Vorrang gemäß § 23. Führt in diesem Zeitraum der Vorschlag eines anderen Einreichers zur Benutzung, so ist diese Initiative durch eine Prämie anzuerkennen.

(2) Zur Sicherung einer umfassenden Benutzung des Ideenreichtums der Neuerer haben die Leiter vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist zu prüfen, ob neue Bedingungen für eine effektive Benutzung der betroffenen Neuerung gegeben sind. Eine Überprüfung muß auch dann erfolgen, wenn die Neuerer Gründe für eine Benutzung darlegen, die bei der ursprünglichen Entscheidung nicht berücksichtigt worden sind.

(3) Nach Ablauf der Frist von 2 Jahren erlöschen alle Rechte an den im Abs. 1 genannten Neuerungen. Die Frist läuft nicht während der Zeit, in welcher eine Überprüfung der Neuerung stattfindet.

§ 25

Schutzfähig erscheinende Neuerungen

(1) Die Neuerungen sind sofort nach ihrem Eingang im Betrieb und nach ihrer Registrierung im BfN auf Schutzfähigkeit zu prüfen. Bei der Bearbeitung von Erfindungen ist bis zur Vornahme der Schutzrechtsanmeldungen die erforderliche Geheimhaltung zu gewährleisten.

(2) Erfindungen sind unverzüglich durch den Betrieb beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen zur Erteilung eines Wirtschaftspatents oder Geheimpatents anzumelden. Die Anmeldung schließt die Mitteilung über den Umfang und das Ergebnis der betrieblichen Prüfung auf Schutzfähigkeit ein.

(3) Für Anmeldungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik gilt der § 2 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I Nr. 9 S. 121). Die Anmeldungen sind durch den Betrieb so rechtzeitig vorzunehmen, daß der Erwerb von Schutzrechten nicht gefährdet wird.

§ 26

Überleitung und umfassende Benutzung

(1) Zur Sicherung einer hohen Effektivität der Neuerertätigkeit haben die Leiter dafür zu sorgen, daß Neuerungen im Betrieb unbürokratisch, planmäßig und umfassend benutzt werden. Die zur raschen Überleitung und zur umfassenden betrieblichen Benutzung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die technisch-organisatorischen Maßnahmen, die Festlegungen über Arbeitskräfte, Arbeitsmittel, Arbeitsgegenstände und über finanzielle Mittel, sind unter Ausnutzung aller Reserven in die entsprechenden Pläne aufzunehmen.

(2) Ist die Überleitung von Neuerungen mit technischen, technologischen und organisatorischen Veränderungen verbunden, so sind die vorhandenen Normen oder anderen Leistungskennziffern unter Einbeziehung der Werkstätigen zu überprüfen und gegebenenfalls zu verändern.

§ 27

Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter

(1) Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß alle Neuerungen auf ihre überbetriebliche Benutzbarkeit geprüft werden und Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter nach ihrer erfolgreichen Erprobung den anderen für eine Benutzung in Frage kommenden Betrieben angeboten werden und diesen Betrieben die erforderliche Unterstützung bei einer Überleitung gegeben wird. Es sind alle bewährten und geeigneten Formen und Methoden der überbetrieblichen Verbreitung, wie die Einbeziehung der Neuerungen in das staatliche System der Information und Dokumentation, die Aufnahme von Neuerungen in Standards, die Durchführung von Fachtagungen und Angebotsmessen, die Arbeit der Neuererzentren und der Abschluß von Wirtschaftsverträgen, umfassend zu nutzen. Schützfähig erscheinende Neuerungen sind erst dann weiterzuleiten, wenn die erforderliche schutzrechtliche Sicherung dieser Neuerungen innerhalb und außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt ist. Bei den Maßnahmen zur umfassenden Durchsetzung der Neuerungen in anderen Betrieben und bei der Wahrung der damit im Zusammenhang stehenden Rechte der Neuerer arbeiten der Betrieb und die Neuerer eng zusammen und gewährleisten die erforderliche gegenseitige Information.

(2) Soweit erforderlich, wird mit Werkträgern vereinbart, als Neuererinstruktoren bei der Einführung von wissenschaftlich-technischen und anderen Lösungen mitzuwirken. Dazu werden sie von der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit unter Weiterzahlung des Durchschnittsverdienstes entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen zeitweise freigestellt.

(3) Die Nutzung aller Reserven zur Erzielung eines Zeitgewinns erfordert die Bereitschaft zur Übernahme und Benutzung von Neuerungen, die in anderen Betrieben entstanden sind. Die Leiter der Betriebe gewährleisten, daß alle dem Betrieb übermittelten Neuerungen auf Benutzbarkeit geprüft und gegebenenfalls im Betrieb umfassend benutzt werden. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß die Werkträgern des Betriebes Fachtagungen, Betriebsbesuche und Veranstaltungen der Neuererzentren dazu nutzen, für ihren Betrieb geeignete Neuerungen zu ermitteln.

§ 28

Beschwerdeverfahren

- (1) Die Neuerer haben das Recht der Beschwerde
1. gegen die Verzögerung von Entscheidungen über ihre Neuerungen,
 2. gegen die vollständige oder teilweise Ablehnung der Benutzung ihrer Neuerungen,
 3. gegen die Verzögerung der Prüfung ihrer Neuerungen auf Vorliegen schützfähiger Merkmale und der erforderlichen rechtlichen Sicherung ihrer Erfindungen,
 4. gegen die Abgabe ihrer Neuerervorschläge an einen fachlich zuständigen Betrieb oder an das übergeordnete Organ,
 5. gegen die Verzögerung der Benutzung, die nicht umfassende Benutzung sowie die nicht erfolgende Weiterleitung ihrer Neuerungen zur Benutzung in anderen Betrieben.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe bei dem Leiter einzulegen, der für die Entscheidung oder Verzögerung verantwortlich ist, gegen die sich die Beschwerde richtet. Mündliche Beschwerden sind zu Protokoll zu nehmen. Beschwerden gemäß Abs. 1 Ziffern 2 und 4 sind innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung einzulegen. Beschwerden gemäß Abs. 1 Ziffern 1, 3 und 5 können während der gesamten Dauer einer Verzögerung eingelegt werden. Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Wird der Beschwerde innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der genannten Frist, dem zuständigen übergeordneten Leiter zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der zuständige übergeordnete Leiter hat innerhalb weiterer zwei Wochen zu entscheiden.

(4) Richtet sich eine Beschwerde gegen die Entscheidung eines dem Leiter des Betriebes unterstehenden Leiters, so entscheidet der Leiter des Betriebes über die Beschwerde endgültig. Richtet sich eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Leiters des Betriebes, so entscheidet der ihm unmittelbar übergeordnete Leiter, bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, der Leiter des Organs, dem der jeweilige Betrieb beigeordnet ist, über die Beschwerde endgültig. In sozialistischen Genossenschaften entscheidet über Beschwerden die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Eingang der Beschwerden endgültig.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Das im § 10 Abs. 2 festgelegte Recht der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen ist bei der Bearbeitung der Beschwerden zu beachten.

(7) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden mit einer Rechtsmittelbelehrung auszuhändigen oder zuzusenden.

5. Abschnitt

Moralische und materielle Anerkennung

1. Unterabschnitt

Anerkennungsgrundsätze

§ 29

(1) Die Leistungen der Neuerer und Erfinder werden entsprechend ihrer Bedeutung für die Gesellschaft durch den sozialistischen Staat materiell anerkannt und moralisch gewürdigt. Das Recht auf materielle Anerkennung und moralische Würdigung haben Neuerer sowie Erfinder als Inhaber von Wirtschaftspatenten oder ihre Rechtsnachfolger. Ist die Neuerung oder die Erfindung das Ergebnis einer Gemeinschaftsarbeit, so haben alle Beteiligten das Recht auf Vergütung entsprechend ihrer Leistung.

(2) Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß die materielle Anerkennung (im folgenden Vergütung genannt) stets mit einer moralischen Anerkennung wirkungsvoll verbunden wird und in würdiger Form

erfolgt. Über die Bedingungen und das Verfahren der Gewährung moralischer Anerkennungen von Leistungen der Neuerer und Erfinder treffen die Leiter der Betriebe im Einvernehmen mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen im Betriebskollektivvertrag die erforderlichen Festlegungen. Entsprechend der jeweiligen Leistung sind als Form der moralischen Anerkennung staatliche Auszeichnungen, Neuererpässe, öffentliche Ehrungen, Urkunden, Anerkennungsschreiben u. a. vorzusehen.

(3) Die Meister und die anderen betrieblichen Leiter erhalten vom Leiter des Betriebes im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Entscheidung über Neuerungen die Verfügungsbefugnis über finanzielle Mittel zur Zahlung von Vergütungen an die Neuerer (Meisterfonds). Der Leiter des Betriebes kann eine Höchstgrenze für Vergütungszahlungen durch die Meister und anderen betrieblichen Leiter festlegen.

§ 30

(1) Vereinbarte Neuererleistungen gemäß § 13 Ziff. 2, Neuerervorschläge und Erfindungen sind, wenn sie benutzt werden, von den benutzenden Betrieben jeweils einmalig zu vergüten. Bei vereinbarten Neuererleistungen gemäß § 13 Ziffern 1 und 3 erfolgt die Vergütung nach der Entscheidung über die Annahme der vereinbarungsgemäß erbrachten Leistung durch den Betrieb, der Partner der Neuerervereinbarung ist.

(2) Die Vergütung für vereinbarte Neuererleistungen und für Neuerervorschläge beträgt mindestens 30 M und höchstens 30 000 M, für eine Erfindung mindestens 75 M und höchstens 200 000 M.

(3) Die Vergütung wird berechnet, festgesetzt oder vereinbart. Neben der Vergütung werden Aufwendungen erstattet.

(4) Die Berechnung und Festsetzung der Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Nutzens für die Gesellschaft, der durch die Benutzung einer vereinbarten Neuererleistung gemäß § 13 Ziff. 2, eines Neuerervorschlags oder einer Erfindung während des ersten Benutzungsjahres im Arbeitsprozeß entsteht. Ist der Nutzen in Geld meßbar (errechenbar oder schätzbar), so wird die Vergütung nach der Anlage 1 oder 2 dieser Verordnung berechnet. Ist der Nutzen nicht in Geld meßbar, so ist die Vergütung nach kollektiver Beratung in der Neuererbrigade vom zuständigen Leiter im Einvernehmen mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung festzusetzen.

(5) Die Einzelheiten der Vergütung werden in einer Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung geregelt. Der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen eine Anordnung über die Ermittlung des Nutzens, welcher der Vergütung für vereinbarte Neuererleistungen gemäß § 13 Ziff. 2, Neuerervorschläge und Erfindungen zugrunde zu legen ist.

§ 31

(1) Die im sozialistischen Wettbewerb, insbesondere in der Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“, erzielten Ergebnisse in der Neuerertätigkeit sind ein wichtiger Maßstab für die Bewertung der Leistungen dieser Kollektive und bei der Auswertung und Abrechnung des Wettbewerbs besonders zu würdigen.

(2) Der Entwicklungsstand der Neuererbewegung und die Ergebnisse der Neuerer- und Erfindertätigkeit, insbesondere die Erfüllung der für den jeweiligen Leistungsbereich gemäß §§ 8 und 9 festgelegten Aufgaben und Zielstellungen, sind bei der Festsetzung der Jahresendprämie für die betreffenden Leiter zu berücksichtigen. Darüber hinaus können hervorragende Leistungen bei der Entwicklung der Neuererbewegung und Erfindertätigkeit außerhalb der Bestimmungen dieser Verordnung durch die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen, durch die Gewährung von Prämien oder durch sonstige Anerkennungen entsprechend den Rechtsvorschriften gewürdigt werden.

(3) Leistungen, die für die Entwicklung der Neuererbewegung oder Erfindertätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik beispielgebend sind, können durch den Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen besonders anerkannt werden. Für die materielle Anerkennung sowie für die Popularisierung hervorragender Beispiele besteht beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen ein besonderer Fonds.

2. Unterabschnitt

Entscheidung von Streitigkeiten

§ 32

(1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Erfüllung von Neuerervereinbarungen, aus Vergütungen, der Erstattung von Aufwendungen und der Zahlung des Entgelts gemäß § 2 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 zwischen Betrieben und Werkträgern ergeben, sind gemäß §§ 24 ff. (Beratung über Arbeitsrechtssachen) des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Oktober 1968 über die Wahl und Tätigkeit der Konfliktkommissionen — Konfliktkommissionsordnung — (GBl. I Nr. 16 S. 287) die Konfliktkommissionen zuständig. Für die gütliche Beilegung einfacher Streitigkeiten dieser Art zwischen Produktionsgenossenschaften und deren Mitgliedern sind gemäß §§ 51 ff. (Beratung wegen einfacher zivilrechtlicher und anderer Rechtsstreitigkeiten) des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Oktober 1968 über die Wahl und Tätigkeit der Schiedskommissionen — Schiedskommissionsordnung — (GBl. I Nr. 16 S. 299) die Schiedskommissionen zuständig.

(2) Soweit eine Konfliktkommission im Betrieb nicht besteht, und soweit nicht zur gütlichen Beilegung einer einfachen Streitigkeit in sozialistischen Produktionsgenossenschaften ein Antrag zur Beratung bei der Schiedskommission gestellt wird, kann unmittelbar Klage beim zuständigen Kreisgericht erhoben werden.

(3) Im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung sowie der Organe des Wehrersatzdienstes erfolgt die Entscheidung nach den militärischen Bestimmungen und innerdienstlichen Bestimmungen.

(4) Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen gemäß § 50 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. Nr. 106 S. 989) für die Schlichtung von Vergütungsstreitigkeiten bei Wirtschaftspatenten wird hiervon nicht berührt.

6. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 33

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nicht abschließend vergüteten Neuerungen und Wirtschaftspatente werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung behandelt, soweit in den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes festgelegt ist.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits fällige Zahlungen von Vergütungen erfolgen nach den Bestimmungen der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 in der Fassung der Änderungsverordnung zur Neuererverordnung vom 7. Juni 1967 (GBl. II Nr. 60 S. 392).

(3) Soweit vor Inkrafttreten dieser Verordnung mit der überbetrieblichen Benutzung einer Neuerung begonnen wurde, erfolgt die Vergütung nach den Bestimmungen des § 36 und der §§ 38 bis 40 der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 in der Fassung der Änderungsverordnung zur Neuererverordnung vom 7. Juni 1967 sowie des § 10 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 15. November 1964 zur Neuererverordnung — Besonderheiten in Produktionsgenossenschaften des Handwerks — (GBl. II Nr. 113 S. 897). Betriebe, die mit der überbetrieblichen Benutzung nach Inkrafttreten dieser Verordnung beginnen, zahlen Vergütungen nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

(4) Soweit dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen vor Inkrafttreten dieser Verordnung Anträge auf Zahlungen für eine Erhöhung der Vergütung vorliegen, werden diese nach den Bestimmungen des § 31 der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 in der Fassung der Änderungsverordnung zur Neuererverordnung vom 7. Juni 1967 weiterbehandelt.

(5) Vergütungsstreitigkeiten aus vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgten Zahlungen gemäß §§ 31 und 36 der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 in der Fassung der Änderungsverordnung zur Neuererverordnung vom 7. Juni 1967, aus Zahlungen gemäß Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des § 33 dieser Verordnung sind nach den bisher geltenden Verfahrensbestimmungen durchzuführen und abzuschließen. Das gilt auch für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bei den Schlichtungsstellen der den Betrieben übergeordneten Organe anhängigen Verfahren.

(6) Vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits rechtswirksam abgeschlossene Vergütungsverträge für Erfindungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 34

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sowie Anordnungen zur Anwendung dieser Verordnung in Bereichen, die nicht vom Geltungsbereich dieser Verordnung erfaßt sind, erläßt der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Der Minister für Nationale Verteidigung legt im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen erforderliche Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung fest, soweit es die Besonderheiten des Dienstverhältnisses erfordert. Das gleiche gilt für die Leiter zentraler Staatsorgane, denen Organe des Wehrersatzdienstes unterstellt sind.

(3) Die Leiter der zentralen Staatsorgane haben das Recht, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen ergänzende oder von dieser Verordnung abweichende Regelungen zur Förderung und Lenkung der Neuererbewegung zu erlassen, soweit es die Bedingungen ihres Bereiches erfordern.

(4) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik regelt im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen die statistische Berichterstattung auf dem Gebiet der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens.

§ 35

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:*

1. Verordnung vom 31. Juli 1963 über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (Neuererverordnung) (GBl. II Nr. 68 S. 525),
2. Verordnung vom 7. Juni 1967 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung — Änderungsverordnung zur Neuererverordnung — (GBl. II Nr. 60 S. 383),
3. Erste Durchführungsbestimmung vom 31. Juli 1963 zur Neuererverordnung — Die Vergütung für die durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindungen — (GBl. II Nr. 68 S. 536),
4. Dritte Durchführungsbestimmung vom 31. Juli 1963 zur Neuererverordnung — Einsparung von Material und Energie — (GBl. II Nr. 68 S. 539),
5. Vierte Durchführungsbestimmung vom 31. Juli 1963 zur Neuererverordnung — Besonderheiten in Betrieben mit staatlicher Beteiligung — (GBl. II Nr. 68 S. 540),
6. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 15. November 1964 zur Neuererverordnung — Besonderheiten in Produktionsgenossenschaften des Handwerks — (GBl. II Nr. 113 S. 897),
7. Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Dezember 1964 zur Neuererverordnung — Ermittlung des Nutzens zur Berechnung der Vergütung bei Material- und Energieeinsparungen — (GBl. II Nr. 126 S. 1035),
8. Siebente Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1965 zur Neuererverordnung — Die Aufgaben der Neuererbewegung bei der Durchsetzung der Standardisierung und die Bearbeitung von Neuerungen, die Standards betreffen — (GBl. II Nr. 61 S. 421),
9. Neunte Durchführungsbestimmung vom 23. April 1969 zur Neuererverordnung — Besonderheiten im Investitionsgeschehen — (GBl. II Nr. 37 S. 241),
10. Anordnung vom 15. November 1965 über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung in Privatbetrieben (GBl. II Nr. 126 S. 843),
11. Anordnung vom 31. Juli 1963 über die Zuständigkeit und die Zusammensetzung der Schlichtungsstellen sowie über das Verfahren vor den Schlichtungsstellen (GBl. II Nr. 68 S. 542),

* Die Zweite Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung trat mit Inkrafttreten der Achten Durchführungsbestimmung, die Achte Durchführungsbestimmung mit Inkrafttreten der Neunten Durchführungsbestimmung außer Kraft.

12. Sechste Durchführungsbestimmung vom 21. November 1961 zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter – Meisterfonds – (GBl. II Nr. 62 S. 529).

Berlin, den 22. Dezember 1971

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph
Vorsitzender**

**Der Minister
für Wissenschaft und Technik**

Prey

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

**Tabelle
für die Berechnung der Vergütung von vereinbarten
Neuererleistungen gemäß § 13 Ziff. 2 und
von Neuerervorschlägen**

Gesellschaftlicher Nutzen		Vergütungsbetrag	
M	M		M
von 1 000,— bis	1 000,—	18,0 % mind.	30,—
von 1 000,— bis	2 000,—	12,0 % plus	40,—
von 2 000,— bis	5 000,—	8,0 % plus	120,—
von 5 000,— bis	10 000,—	6,0 % plus	220,—
von 10 000,— bis	20 000,—	4,0 % plus	420,—
von 20 000,— bis	50 000,—	3,0 % plus	620,—
von 50 000,— bis	100 000,—	2,0 % plus	1 120,—
von 100 000,— bis	200 000,—	1,5 % plus	1 620,—
von 200 000,— bis	500 000,—	1,0 % plus	2 620,—
von 500 000,— bis	1 000 000,—	0,75 % plus	3 870,—
mehr als	1 000 000,—	0,5 % plus	6 370,—
höchstens jedoch			30 000,—

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

**Tabelle
für die Berechnung der Vergütung für durch
Wirtschaftspatent geschützte
und auf alle Schutzvoraussetzungen
geprüfte Erfindungen**

Gesellschaftlicher Nutzen		Vergütungsbetrag	
M	M		M
von 1 000,— bis	1 000,—	40,0 % mind.	75,—
von 1 000,— bis	2 000,—	30,0 % plus	100,—
von 2 000,— bis	5 000,—	20,0 % plus	300,—
von 5 000,— bis	10 000,—	15,0 % plus	550,—
von 10 000,— bis	20 000,—	10,0 % plus	1 050,—
von 20 000,— bis	50 000,—	7,5 % plus	1 550,—
von 50 000,— bis	100 000,—	5,5 % plus	2 550,—
von 100 000,— bis	200 000,—	4,0 % plus	4 050,—
von 200 000,— bis	500 000,—	2,75 % plus	6 550,—
von 500 000,— bis	1 000 000,—	2,0 % plus	10 300,—
mehr als	1 000 000,—	1,5 % plus	15 300,—
höchstens jedoch			200 000,—

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Neuererverordnung**

– Vergütung für Neuerungen und Erfindungen –

vom 22. Dezember 1971

Auf Grund des § 34 Abs. 1 der Neuererverordnung vom 22. Dezember 1971 (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 1) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

1. Abschnitt

**Gemeinsame Bestimmungen
für Neuerungen und Erfindungen**

§ 1

(1) Die Betriebe haben, soweit eine Vergütung nicht vereinbart wurde, den Neuerern und Erfindern spätestens zum Zeitpunkt der Fälligkeit die Höhe der Vergütung schriftlich mitzuteilen. Auf Verlangen ist den Neuerern in die Unterlagen über die Berechnung oder Festsetzung der Vergütung Einsicht zu gewähren.

(2) Soweit für Neuerervorschläge und für Leistungen bei der Überleitung eine Vergütung nicht gezahlt wird, ist den betroffenen Werkträgern die Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Die Initiative der Einreicher ist in geeigneter Form zu würdigen.

(3) Die Entscheidung hat einen Hinweis auf die Möglichkeit zu enthalten, die Durchführung eines Verfahrens bei der Konfliktkommission oder Schiedskommission beantragen oder Klage bei dem zuständigen Gericht erheben zu können.

(4) Der Abs. 2 findet bei der Vergütung für die betriebliche Benutzung keine Anwendung.

§ 2

(1) Zahlungen von Vergütungen und Erstattung von Aufwendungen an die Leiter der Betriebe und an die sie zum Zeitpunkt der betreffenden Entscheidung vertretende Leiter oder an die entsprechenden Leiter in den den Betrieben übergeordneten Organen für Neuerungen und Erfindungen, die in ihrem Bereich benutzt werden, bedürfen der Zustimmung des Leiters des jeweiligen übergeordneten Organs. Bei Komplementären, Kommanditisten und Betriebsleitern von Betrieben mit staatlicher Beteiligung ist die Zustimmung des Leiters des Organs erforderlich, dem der Betrieb zugeordnet ist. Zahlungen an Vorsitzende und Mitglieder des Vorstandes in sozialistischen Genossenschaften bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(2) Vergütungen, die für vereinbarte Neuererleistungen oder für Erfindungen an Personen gemäß Abs. 1 zu zahlen sind, bedürfen der Zustimmung nur zur Höhe der Vergütungssumme.

§ 3

(1) Das für die Berechnung oder Festsetzung der Vergütung auf der Grundlage des Nutzens für die Gesellschaft maßgebliche erste Benutzungsjahr besteht aus den ersten 12 Monaten seit Benutzungsbeginn. Beträgt die Nutzungsdauer weniger als 12 Monate, so ist der Vergütung der tatsächliche Nutzungszeitraum zugrunde zu legen. Erfordert die Durchführung einer Benutzungshandlung bei der Herstellung des ersten Erzeugnisses einen längeren Zeitraum als 12 Monate, so

wird der Vergütung für dieses Erzeugnis der tatsächliche Benutzungszeitraum zugrunde gelegt.

(2) Die Festsetzung einer Vergütung erfolgt auf der Grundlage des beschriebenen Nutzens unter Berücksichtigung der für vergleichbare Leistungen nach den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung gezahlten Vergütungen.

(3) Ist der Nutzen nur zu einem Teil in Geld meßbar, so ist für den verbleibenden Teil die Vergütung gemäß Abs. 2 festzusetzen und mit der berechneten Vergütung zu addieren. Die Vergütungshöchstbeträge dürfen nicht überschritten werden.

§ 4

Vorvergütung

(1) An die Vergütungsberechtigten ist eine Vorvergütung zu zahlen, die auf die gesamte Vergütung angerechnet wird.

(2) Als Vorvergütung ist die gesamte Vergütung zu zahlen, wenn die zu erwartende Vergütung bei einer vereinbarten Neuererleistung gemäß § 13 Ziff. 2 der Neuererverordnung oder bei einem Neuerervorschlag 500 M und bei einer Erfindung 1 000 M nicht übersteigt. Übersteigt die zu erwartende Vergütung diese Beträge, so ist $\frac{1}{10}$ der zu erwartenden Vergütung als Vorvergütung zu zahlen; bei vereinbarten Neuererleistungen gemäß § 13 Ziff. 2 der Neuererverordnung und bei Neuerervorschlägen sind jedoch mindestens 500 M, bei Erfindungen mindestens 1 000 M zu zahlen. Ist bei kollektiven Leistungen durch diese Zahlung ein ausreichender materieller Anreiz nicht gewährleistet, dann kann jedes Kollektivmitglied eine Vorvergütung bis zu 250 M unter Berücksichtigung der insgesamt zu erwartenden Vergütung erhalten.

§ 5

Zwischenvergütung

Vor Ablauf der Frist zur Zahlung des Restes der Vergütung können an die Vergütungsberechtigten Zwischenvergütungen gezahlt werden, wenn die Höhe der zu erwartenden gesamten Vergütung das rechtfertigt und kein unvertretbar hoher Aufwand damit verbunden ist. Werden Zwischenvergütungen gezahlt, dann sollen die Zahlungen jeweils nach Ablauf von mindestens 3 Monaten erfolgen. Zwischenvergütungen erfolgen auf der Grundlage des bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen gesellschaftlichen Nutzens. Sie sind auf die gesamte Vergütung anzurechnen.

§ 6

Erhöhung der Vergütung

(1) Die Leiter der Betriebe können, unabhängig von den festgelegten Vergütungshöchstbeträgen, die Vergütung bis zum Dreifachen erhöhen, wenn das für eine leistungsgerechte materielle Anerkennung der Leistungen der Neuerer und Erfinder erforderlich ist. Voraussetzung für eine solche Erhöhung ist eine besondere Bedeutung der Neuerung oder Erfindung. Diese Bedeutung kann insbesondere durch die vorrangige Lösung von Aufgaben begründet sein, die volkswirtschaftliche oder betriebliche Schwerpunkte betreffen. Sie kann sich auch im Vorliegen eines beispielgebenden Einsatzes, insbesondere bei der Entwicklung der kollektiven Neuerertätigkeit, ausdrücken. Die zuständigen gewerkschaftlichen Leitungen haben das Recht, Vorschläge zur Erhöhung der Vergütung zu unterbreiten.

(2) Zur wirksamen Orientierung der Initiative der Werk tätigen auf vordringlich zu lösende Schwerpunkte können die Leiter der Betriebe im Einvernehmen mit den zuständigen gewerkschaftlichen Leitungen und mit Zustimmung des jeweils übergeordneten Organs Festlegungen treffen, mit denen den Neuerern eine weitere Erhöhung der Vergütung gewährt wird.

§ 7

Erstattung von Aufwendungen

(1) Den Neuerern und Erfindern entstandene Aufwendungen sind in Geld zu erstatten. Aufwendungen sind Arbeitszeit außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit, die von den Neuerern und Erfindern zur Erarbeitung von vereinbarten Neuererleistungen gemäß § 13 Ziff. 1 der Neuererverordnung und bei der Überleitung von vereinbarten Neuererleistungen gemäß § 13 Ziff. 2 der Neuererverordnung, von Neuerervorschlägen sowie von Erfindungen aufgewendet, sowie Material, das von den Neuerern und Erfindern bereitgestellt wurde. Aufwendungen müssen nachgewiesen werden. Aufwand an Arbeitszeit darf den für vergleichbare Arbeiten innerhalb der Arbeits- oder Dienstaufgaben durchschnittlich erforderlichen Lohnaufwand nicht überschreiten. Der Zeitaufwand für die schöpferische Lösung des Problems bei einer vereinbarten Neuererleistung gemäß § 13 Ziff. 2 der Neuererverordnung oder einer Erfindung sowie für die Lösung der Aufgabenstellung bei einem Neuerervorschlag wird nicht erstattet.

(2) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Neuerervorschlägen und Erfindungen entstanden sind, werden im Fall der Benutzung des Vorschlages oder der Erfindung vom erstbenutzenden Betrieb erstattet.

(3) Aufwendungen, die in Erfüllung von Neuerervereinbarungen entstanden sind, werden von dem Betrieb erstattet, der die Neuerervereinbarung abgeschlossen hat. Sie werden gezahlt

1. nach Annahme der vereinbarten Neuererleistung gemäß § 17 Abs. 1 der Neuererverordnung oder
2. nach Aufhebung einer Neuerervereinbarung oder nach Rücktritt von der Neuerervereinbarung gemäß § 16 Abs. 5 der Neuererverordnung. Erfolgt die Aufhebung der Neuerervereinbarung auf Begehren des Betriebes, oder erklärt der Betrieb den Rücktritt, dann wird den Neuerern und Erfindern auch die bis zu diesem Zeitpunkt für die schöpferische Lösung aufgewendete Zeit erstattet.

§ 8

Zahlungsfristen

(1) Für die Zahlung der Vergütung für Neuerungen und Erfindungen gelten die folgenden Zahlungsfristen:

- Die Vorvergütung gemäß § 4 dieser Durchführungsbestimmung ist unverzüglich nach Benutzungsbeginn, spätestens innerhalb einer Frist von 2 Monaten, vom Tage des Benutzungsbeginns an gerechnet, zu zahlen. Werden vereinbarte Neuererleistungen gemäß § 13 Ziff. 2 der Neuererverordnung, Neuerervorschläge oder Erfindungen in Unterlagen der Produktionsvorbereitung oder in Projekte aufgenommen, so kann die Vorvergütung bereits nach Bestätigung dieser Unterlagen gezahlt werden.
- Der Rest der Vergütung ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Beendigung des ersten Benutzungsjahres zu zahlen. Ist die Nutzungsdauer kür-

zer als ein Benutzungsjahr, so ist der Rest der Vergütung innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Beendigung der Benutzung zu zahlen.

(2) Zu erstattende Aufwendungen gemäß § 7 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung sind innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Benutzungsbeginn, vom Tage des Benutzungsbegins an gerechnet, zu zahlen. Im Fall der Übernahme von Neuerervorschlägen oder Erfindungen in Unterlagen der Produktionsvorbereitung oder in Projekte können die Aufwendungen bereits nach Bestätigung dieser Unterlagen gezahlt werden.

(3) Wird der Termin für die Zahlung einer Vergütung oder die Erstattung von Aufwendungen unabhängig von der Benutzung durch den Eintritt eines in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Ereignisses bestimmt, oder wurde ein besonderer Termin für die Zahlung vereinbart, so sind die Zahlungen innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach dem Eintritt des Ereignisses oder nach dem vereinbarten Termin durchzuführen.

(4) Das gemäß § 2 Abs. 3 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBL I Nr. 9 S. 121) zu zahlende Entgelt ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach der ersten Anmeldung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zu zahlen.

(5) Nach Ablauf von Zahlungsfristen sind die zu zahlenden Beträge nach dem für Sparguthaben geltenden Zinssatz zu verzinsen.

§ 9

Finanzierungsquellen

(1) Die Vergütungen, einschließlich der Erhöhung gemäß § 6 dieser Durchführungsbestimmung, die zu erstattenden Aufwendungen und das gemäß § 2 Abs. 3 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz zu zahlende Entgelt sind aus folgenden Finanzierungsquellen zu zahlen:

1. aus dem jeweils zweckbestimmten Fonds, wie dem Investitionsfonds, dem Fonds Wissenschaft und Technik, dem Kultur- und Sozialfonds oder dem Reparaturfonds, bei dem der Nutzen überwiegend, insbesondere die Einsparung finanzieller Mittel, zu erwarten ist,
2. aus dem jeweils zweckbestimmten Fonds, wenn die betreffende Neuerung oder Erfindung zur Lösung von Aufgaben beiträgt, die der Zweckbestimmung dieses Fonds entsprechen,
3. zu Lasten der Kosten, wenn die Verwendung von Mitteln aus zweckbestimmten Fonds nach den Ziffern 1 und 2 nicht möglich ist.

(2) Bringt die Benutzung einer Neuerung oder Erfindung dem Betrieb keine Einsparung, oder kann die Zahlung nicht aus geplanten Mitteln erfolgen, oder sind die Mittel nicht kalkulationsfähig, so können die Zahlungen gemäß Abs. 1 bei der Abrechnung der Planerfüllung zur Bildung des Betriebsprämienfonds ausgedeutet werden.

(3) Tritt durch eine sofortige Übernahme der Beträge in die Kosten eine zu starke Kostenverschiebung ein, so kann der entsprechende Betrag über Vorleistungen abgegrenzt werden.

(4) Staatliche Organe und Einrichtungen sowie andere Betriebe, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, zahlen Vergütungen, die zu er-

stattenden Aufwendungen und das Entgelt zu Lasten der durch die Benutzung der Neuerungen und Erfindungen erzielten Einsparungen an geplanten Haushaltsmitteln oder der Mehreinnahmen, soweit nicht im Rahmen des Haushaltsplanes Mittel vorgesehen sind. Reichen diese Mittel nicht aus, so können im Rahmen der hierfür geltenden Rechtsvorschriften auch andere Einsparungen an geplanten Haushaltsmitteln oder Mehreinnahmen verwendet werden. Im Bereich der örtlichen Staatsorgane können unter Beachtung der für die Verwendung geltenden Bestimmungen auch die Mittel des Fonds der Volksvertretungen eingesetzt werden.

(5) Die zu zahlenden Vergütungen und die zu erstattenden Aufwendungen für vereinbarte Neuererleistungen sind im Rahmen der betrieblichen Pläne zu planen und zu bilanzieren. Das gilt nicht für Zahlungen durch überbetrieblich benutzende Betriebe.

§ 10

Verjährung und Rückzahlung

(1) Der Anspruch auf Vergütung, auf Erstattung von Aufwendungen und auf Zinsen verjährt nach Ablauf von 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt am ersten Tage des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

(2) Die Vergütung und erstattete Aufwendungen sind nur dann zurückzuzahlen, wenn sie durch eine Straftat erlangt wurden.

§ 11

Besteuerung

Vergütungen, zu erstattende Aufwendungen und das gemäß § 2 Abs. 3 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz zu zahlende Entgelt sind bis zu einem Betrag von 10 000 M je Neuerung oder Erfindung steuerfrei. Darüber hinausgehende Beträge sind als steuerbegünstigte freiberufliche Einkünfte mit 20 % zu besteuern. Bei kollektiven Leistungen steht der Freibetrag jedem Neuerer und Erfinder zu, der Mitglied des Kollektivs ist.

2. Abschnitt

Vergütung für Neuerungen

§ 12

Vergütung für vereinbarte Neuererleistungen

(1) Bei Erfüllung von Neuerervereinbarungen, die gemäß § 13 Ziff. 2 der Neuererverordnung abgeschlossen wurden, ist ein Zuschlag zur Vergütung jeweils in Höhe von 20 % des Vergütungsbetrages zu gewähren. Bei der Berechnung des Zuschlages sind Vergütungserhöhungen nicht zu berücksichtigen. Der Vergütungshöchstbetrag kann um den errechneten Zuschlag überschritten werden.

(2) Bei Abschluß von Neuerervereinbarungen gemäß § 13 Ziff. 2 der Neuererverordnung kann vereinbart werden, daß die gesamte Vergütung zu einem früheren Zeitpunkt gezahlt wird, als dies der § 8 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung vorsieht. Die Vergütungszahlung ist frühestens nach Entscheidung des Leiters über die Annahme der Neuererleistung zulässig. Die Höhe der Vergütung ist unter Berücksichtigung der Grundsätze der Neuererverordnung, dieser Durchführungsbestimmung und der Anordnung über die Ermittlung des Nutzens zu vereinbaren.

(3) Bei vereinbarten Neuererleistungen gemäß § 13 Ziffern 1 und 3 der Neuererverordnung erhalten die Neuerer jeweils eine Vergütung, die 50 % der ihnen zu erstattenden Aufwendungen für die aufgewendete Arbeitszeit nicht überschreiten darf. Die Höhe dieser Vergütung ist unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Bedeutung der zu erwartenden Leistung und des Schwierigkeitsgrades der Arbeiten in der Neuerervereinbarung zu vereinbaren. Die Vergütung ist nach der Entscheidung des Leiters über die Annahme der Neuererleistung gemäß § 17 Abs. 1 der Neuererverordnung zu zahlen. Der zuständige Leiter kann einen Zuschlag zur Vergütung festlegen, der bis zu 25 % der Vergütung betragen darf. Bei der Festlegung des Zuschlages sind zu berücksichtigen

- die Qualität der erbrachten Leistung,
- die von den Neuerern gezeigte Initiative,
- der zur Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit geleistete Beitrag.

(4) Bei Neuerervereinbarungen, die gemäß § 14 Abs. 2 der Neuererverordnung abgeschlossen wurden, wird eine Vergütung gezahlt, wenn eine Überprüfung durch den Leiter des Betriebes ergeben hat, daß die erbrachte Leistung über die Arbeits-, Dienst- oder Studienaufgaben der Mitglieder des Kollektivs hinausgeht. Ist das nicht der Fall, so werden den Mitgliedern des Kollektivs gemäß § 7 dieser Durchführungsbestimmung die Aufwendungen erstattet.

§ 13

Vergütung für Neuerervorschläge

(1) Die Werkstätigen erhalten eine Vergütung, wenn ihre Neuerervorschläge benutzt werden und durch Überprüfung festgestellt ist, daß diese Neuerervorschläge Leistungen darstellen, die qualitativ über die jeweiligen Arbeits-, Dienst- oder Studienaufgaben hinausgehen, die sich jeweils für den Einreicher auf Grund seiner Stellung und Verantwortung im Reproduktionsprozeß aus dem Arbeitsvertrag, dem Dienstverhältnis, dem Funktionsplan, den konkreten Studienaufgaben oder aus anderen Festlegungen ergeben. Bei der Überprüfung sind der schöpferische Gehalt des Neuerervorschlages und die von dem Werkstätigen gezeigte Initiative zu berücksichtigen.

(2) Neuerer und Betrieb können vereinbaren, daß die gesamte Vergütung und die zu erstattenden Aufwendungen bereits nach der Annahme des Neuerervorschlages zur Benutzung gezahlt werden. Die Höhe der Vergütung ist in diesem Fall unter Berücksichtigung der Grundsätze der Neuererverordnung, dieser Durchführungsbestimmung und der Anordnung über die Ermittlung des Nutzens zu vereinbaren.

§ 14

Nachvergütung

(1) Ist bei vereinbarten Neuererleistungen gemäß § 13 Ziff. 2 der Neuererverordnung und bei Neuerervorschlägen der Umfang der Benutzung durch den erstbenutzenden Betrieb in einem von zwei dem Jahr des Benutzungsbegins folgenden Planjahren um mindestens 25 % größer als im ersten Benutzungsjahr, so ist den Neuerern eine Nachvergütung zu zahlen. Eine Nachvergütung ist nur zu zahlen, wenn die zu erwartende Vergütungssumme den mit ihrer Zahlung verbundenen gesellschaftlichen Aufwand rechtfertigt.

(2) Als Nachvergütung wird die Differenz zwischen der Vergütung auf Grund des Benutzungsumfanges im ersten Benutzungsjahr und der Vergütung auf Grund des Benutzungsumfanges im betreffenden Planjahr gezahlt. Die Berechnung und Festsetzung der Vergütung auf Grund des Benutzungsumfanges im betreffenden Planjahr erfolgt auf der Grundlage des Nutzens, der im ersten Benutzungsjahr je Einheit oder Stück ermittelt wurde.

(3) Die Nachvergütung ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf des dem Jahr des Benutzungsbegins folgenden zweiten Planjahres zu zahlen.

(4) In den Fällen des § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung wird eine Nachvergütung nur gezahlt, wenn das ausdrücklich vereinbart worden ist.

§ 15

Vergütung bei überbetrieblicher Benutzung

(1) Wird eine vereinbarte Neuererleistung gemäß § 13 Ziff. 2 der Neuererverordnung oder ein Neuerervorschlag überbetrieblich benutzt, so erhalten die Neuerer von jedem überbetrieblich benutzenden Betrieb eine Vergütung, der mit der Benutzung innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Beginn der Benutzung im ersten Betrieb begonnen hat. Die Vergütung beträgt 30 % der Vergütung, die im Falle der Erstbenutzung zu zahlen wäre. Die Zahlung hat innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Beginn der Benutzung zu erfolgen. Soweit eine Neuerung im Rahmen von Wirtschaftsverträgen auf überbetrieblich benutzende Betriebe übertragen wird, haben diese die Vergütung an die Neuerer unabhängig von dem an den übergebenden Betrieb zu entrichtenden Nutzungsentgelt zu zahlen.

(2) Bei Neuerervorschlägen darf eine Vergütung gemäß Abs. 1 nur gezahlt werden, wenn sie im ersten Betrieb gemäß § 13 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung zu vergüten sind.

(3) Die Vergütung gemäß Abs. 1 darf insgesamt 30 000 M nicht überschreiten. Sie ist über den erstbenutzenden Betrieb an die Neuerer zu zahlen. Dieser Betrieb hat 30 000 M überschreitende Beträge zurückzuzahlen. Der § 6 dieser Durchführungsbestimmung findet keine Anwendung.

(4) Soweit vereinbarte Neuererleistungen gemäß § 13 Ziff. 1 oder 3 der Neuererverordnung im Rahmen von Wirtschaftsverträgen auf andere Betriebe übertragen werden, können die übergebenden Betriebe aus dem Nutzungsentgelt den Neuerern eine materielle Anerkennung gewähren, insbesondere wenn die Neuerer bei der Übertragung der Neuerungen eine hervorragende Initiative gezeigt haben.

§ 16

Vergütung für Leistungen bei der Überleitung

(1) Neuerer, die bei der Überleitung von betrieblichen oder in anderen Betrieben entstandenen Neuerungen nicht vereinbarte Leistungen erbringen, erhalten eine Vergütung, die vom Leiter des Betriebes unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2 dieser Durchführungsbestimmung festzusetzen ist. Voraussetzung für die Zahlung dieser Vergütung ist das Vorliegen einer Leistung, die quantitativ über die jeweiligen Arbeits-, Dienst- oder Studienaufgaben hinausgeht.

(2) Die Vergütung gemäß Abs. 1 ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Benutzungsbeginn zu zahlen.

3. Abschnitt

Vergütung für Erfindungen

§ 17

Grundsätze

(1) Voraussetzung für die Zahlung einer Vergütung ist das Vorliegen einer durch Wirtschaftspatent geschützten und auf alle Schutzvoraussetzungen geprüften Erfindung.

(2) Bei Erfindungen ist in jedem Fall einer Benutzung eine Vergütung zu zahlen. Bei der Berechnung und Festsetzung der Vergütung sind die vor der Anmeldung des Wirtschaftspatents, der Erteilung des Wirtschaftspatents und der Prüfung auf alle Schutzvoraussetzungen erfolgten Benutzungshandlungen der Erfindung zu berücksichtigen. Soweit die Erfindung im Rahmen von Wirtschaftsverträgen auf andere benutzende Betriebe übertragen wird, haben diese die Vergütung an die Erfinder unabhängig von dem an den übergebenden Betrieb zu entrichtenden Nutzungsentgelt zu zahlen.

(3) Wird eine Erfindung durch mehrere Betriebe benutzt, so zahlt jeder benutzende Betrieb dem Erfinder eine Vergütung. Die Vergütung ist über den erstbenutzenden Betrieb an den Erfinder zu zahlen. Dieser Betrieb hat 200 000 M überschreitende Beträge zurückzahlen.

(4) Die Betriebe haben eine von ihnen nach den Bestimmungen für Neuerungen an die Erfinder bereits gezahlte Vergütung auf die Vergütung für die Erfinder anzurechnen. Das gilt nicht für den Zuschlag zur Vergütung gemäß § 12 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung sowie für Vergütungen gemäß § 12 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung.

(5) Erfinder und Betrieb können vereinbaren, daß die gesamte Vergütung und die zu erstattenden Aufwendungen bereits nach erfolgter Entscheidung über die Benutzung der auf alle Schutzvoraussetzungen geprüften Erfindung gezahlt werden. Die Höhe der Vergütung ist in diesem Fall unter Berücksichtigung der Grundsätze der Neuererverordnung, dieser Durchführungsbestimmung und der Anordnung über die Ermittlung des Nutzens zu vereinbaren.

(6) Ein Anspruch auf Vergütung für eine Erfindung kann während der Dauer von Verfahren zur Berichtigung oder Nichtigerklärung eines Wirtschaftspatents nicht durchgesetzt werden.

§ 18

Nachvergütung

(1) Ist bei einer Erfindung der Umfang der Benutzung in dem jeweils benutzenden Betrieb in einem von vier

dem Jahr des Benutzungsbegins folgenden Planjahren größer als im Benutzungsjahr, so ist den Erfindern eine Nachvergütung zu zahlen. In Ausnahmefällen kann die Nachvergütung mit Zustimmung des Leiters des dem Betrieb unmittelbar übergeordneten Organs auch unter Berücksichtigung der nach dem vierten Planjahr erfolgenden Benutzung der Erfindung gezahlt werden. Im Fall des § 17 Abs. 5 dieser Durchführungsbestimmung wird eine Nachvergütung nur gezahlt, wenn das ausdrücklich vereinbart worden ist. Als Nachvergütung wird die Differenz zwischen der Vergütung auf Grund des Benutzungsumfanges im ersten Benutzungsjahr und der Vergütung auf Grund des Benutzungsumfanges im betreffenden Planjahr gezahlt. Die Berechnung und Festsetzung der Vergütung auf Grund des Benutzungsumfanges im betreffenden Planjahr erfolgt auf der Grundlage des Nutzens, der im ersten Benutzungsjahr je Einheit oder Stück ermittelt wurde.

(2) Die Nachvergütung ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf des dem Benutzungsbeginn folgenden vierten Planjahres zu zahlen.

§ 19

Vergütung bei Benutzung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Wird eine Erfindung an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik entgeltlich übergeben, so wird die Vergütung nach den geltenden Bestimmungen über die Vergütung der Erfinder bei Lizenzvergabe an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik gezahlt.

(2) Wird eine Erfindung an Partner in Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft unentgeltlich übergeben, so ist an die Erfinder in jedem Fall der Übergabe durch den übergebenden Betrieb eine einmalige Vergütung in Mark zu zahlen. Die Höhe der Vergütung wird von dem Leiter des Betriebes entsprechend der Leistung der Erfinder festgesetzt.

(3) Die Vergütung gemäß Abs. 2 ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Übergabe der Erfindung zu zahlen.

4. Abschnitt

Schlußbestimmung

§ 20

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1971

Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen

Dr. Hemmerling

Neuerscheinung!

Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 717

Format: A 4 — Umfang: 16 Seiten — EVP: 0,80 M

Die im Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. 717 veröffentlichte „Anordnung zum Schutz der Dienstgeheimnisse“ tritt am 1. März 1972 in Kraft. Der Geltungsbereich umfaßt staatliche und wirtschaftsleitende Organe, deren nachgeordnete Dienststellen, volkseigene Kombinate sowie Betriebe, Institute und Einrichtungen aller Eigentumsformen (ausgenommen solche von gesellschaftlichen Organisationen), sozialistische Genossenschaften und Personen, die durch ihre gesellschaftliche Tätigkeit oder anderweitig Kenntnis von Dienstgeheimnissen erhalten bzw. Umgang mit diesen haben.

Für die Inanspruchnahme des Zentralen Kurierdienstes (ZKD) gelten neue Festlegungen.

Durch die neue Anordnung werden außer Kraft gesetzt:

- Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. 505
- Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. 505/1
- Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. 505/2

Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt
Postfach 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung nur bei Selbstabholung (kein Versand) in der

**Buchhandlung
für amtliche Dokumente**

1054 Berlin
Schwedter Straße 263



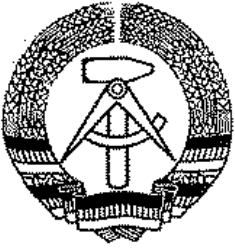
**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 269 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen fragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 269 45 91 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 18. Januar 1972

Teil II Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
4. 1. 72	Verordnung über das Beschwerdeverfahren bei der Erhebung von Steuern und Abgaben	17
3. 1. 72	Bekanntmachung über die Bildung von Ministerien	18
9. 12. 71	Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko im Konsumgüterbinnenhandel	19
29. 12. 71	Anordnung Nr. 19 zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen	23
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	24
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	24

Verordnung über das Beschwerdeverfahren bei der Erhebung von Steuern und Abgaben

vom 4. Januar 1972

§ 1

(1) Gegen die auf der Grundlage von Steuergesetzen und anderen Rechtsvorschriften von den örtlichen Räten im Verfahren der Erhebung von

- Steuern und Abgaben,
- Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung und Beiträgen zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung sowie Unfallumlage,
- anderen Pflichtabführungen an den Staatshaushalt, wie Preisausgleiche und andere Ausgleichsabführungen,

(im folgenden Steuern und Abgaben genannt)

erlassenen Steuerbescheide und anderen Bescheide, wie Einheitswert-, Feststellungs-, Haftungs-, Abrechnungsbescheide, Bescheide über Zuschläge und Gebühren, Bescheide über die Rückforderung von Stützungen und Ausgleichszahlungen aus dem Staatshaushalt, die zu Unrecht in Anspruch genommen wurden, und Bescheide über die Festsetzung von Zuführungen, kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die von den Steuerbescheiden oder anderen Bescheiden betroffenen Bürger und Betriebe sind darüber zu belehren, daß sie Beschwerde einlegen können.

(3) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Bescheides bei dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, der Stadt oder der Gemeinde einzulegen, der den Bescheid erlassen hat.

§ 2

Über die beim Rat des Kreises eingelegte Beschwerde hat der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises innerhalb einer Frist von vier Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, mit einer Stellungnahme zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist über die Weitergabe seiner Beschwerde an den Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, zu informieren. Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

§ 3

Über die beim Rat einer kreisangehörigen Stadt oder einer Gemeinde eingelegte Beschwerde hat der Bürgermeister oder das durch den Rat der Stadt bzw. der Gemeinde beauftragte Mitglied des Rates innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, mit einer Stellungnahme zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist über die Weitergabe seiner Beschwerde an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu informieren. Das für Finanzen zuständige Ratsmitglied des Rates des Kreises hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

§ 4

(1) Zur eingehenden und allseitigen Prüfung der mit der Beschwerde vorgebrachten Einwendungen sollen auch andere staatliche und wirtschaftsleitende Organe, gesellschaftliche Organe, Berufsvertretungen sowie sachkundige Bürger gehört werden.

(2) Von den zuständigen staatlichen Organen, bei denen die Beschwerde eingereicht wurde, ist vor Weitergabe der Beschwerde dem Einreicher die Möglichkeit zu einer Aussprache zu geben. Dies ist nicht erforderlich, wenn bereits eine ausführliche Erläuterung erfolgte und neue Gesichtspunkte nicht vorgebracht werden.

(3) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(4) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 5

Die Beschwerde befreit nicht von der Verpflichtung zur termingerechten Zahlung festgesetzter Steuern und Abgaben. Über einen Antrag des Einreichers der Beschwerde auf Stundung der Zahlung im Ausnahmefall entscheidet der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises bzw. der Bürgermeister oder das von ihm beauftragte Ratsmitglied des Rates der Stadt oder Gemeinde für die jeweils von ihnen festgesetzten Steuern und Abgaben.

§ 6

Der Inhalt der Beschwerden und das Ergebnis ihrer Überprüfung und Entscheidung sowie die Ergebnisse der Nachprüfung von Entscheidungen durch die Beschwerdeausschüsse bei den örtlichen Volksvertretungen sind regelmäßig zu analysieren und für die Qualifizierung der staatlichen Leitungstätigkeit auszuwerten.

§ 7

(1) Das Beschwerdeverfahren ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 6‰ des Betrages, gegen dessen Festsetzung die Beschwerde gerichtet ist, mindestens jedoch 10 M.

(2) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Beschwerde stattgegeben oder die Beschwerde vor der ergangenen Entscheidung zurückgenommen wird. Die Gebühr wird anteilig erhoben, wenn der Beschwerde teilweise stattgegeben wird.

(3) Im übrigen gilt die Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787).

§ 8

Diese Verordnung gilt nicht für Abgaben und Steuern (ausgenommen Lohnsteuer), die von den sozialistischen Produktionsgenossenschaften und den zwischengenosenschaftlichen Einrichtungen der Landwirtschaft, sowie für Abgaben, die von Mitgliedern der sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft zu entrichten sind.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft. Sie ist für alle Steuerbescheide und sonstigen Bescheide in Steuer- und Abgabensachen anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt zugestellt werden.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 13. November 1952 über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung) (GBl. Nr. 181 S. 1211),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Juli 1953 zur Verordnung über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (GBl. Nr. 86 S. 867),
- § 4 der Verordnung vom 18. Juli 1957 über die Erhebung der Hundesteuer (GBl. I Nr. 49 S. 385) und Abschnitt IX der Muster-Hundesteuerordnung hierzu,
- § 4 Abs. 3 der Verordnung vom 18. Juli 1957 über die Erhebung der Vergnügungsteuer (GBl. I Nr. 49 S. 381) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Mai 1964 (GBl. II Nr. 60 S. 559) und Abschnitt XI der Muster-Vergnügungsteuerordnung hierzu,
- Ziff. 92 der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (ASTR) (Bekanntmachung GBl. Nr. 182 S. 1413),
- Ziffern 4 und 6 der Anlage 1 zur Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. II Nr. 83 S. 533; Ber. GBl. II 1962 Nr. 1 S. 4),
- Ziffern 6 und 7 des Abschnittes G I der Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes).

Berlin, den 4. Januar 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Staatssekretär

Bekanntmachung über die Bildung von Ministerien

vom 3. Januar 1972

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1972 sind gebildet worden:

das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft

das Ministerium für Glas- und Keramikindustrie.

Das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft übernimmt im Rahmen seiner Verantwortung die Aufgaben des bisherigen Amtes für Wasserwirtschaft.

Das Ministerium für Glas- und Keramikindustrie übernimmt entsprechend seiner Verantwortung Aufgaben, die für diesen Bereich bisher

vom Ministerium für Leichtindustrie.
vom Ministerium für Bauwesen
vom Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali
vom Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik.
vom Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau
wahr genommen wurden.

2. Mit Wirkung vom 1. Januar 1972 ist die Produktionsleitung des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft in das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft umgebildet worden.

Der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bleibt bestehen.

3. Mit Wirkung vom 1. Januar 1972 ist das Ministerium für Grundstoffindustrie umbenannt worden in Ministerium für Kohle und Energie.

Berlin, den 3. Januar 1972

**Der Leiter
des Büros des Ministerrates**

Dr. Rost
Staatssekretär

**Anordnung
über die Planung, Bildung und Verwendung
des Fonds Handelsrisiko
im Konsumgüterbinnenhandel.**

vom 9. Dezember 1971

Zur Sicherung eines vollständigen und saisongerechten Umschlags der Warenfonds wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für
- die wirtschaftsleitenden Organe des sozialistischen Konsumgütergroß- und -einzelhandels im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung sowie des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften (nachstehend wirtschaftsleitende Organe genannt),
 - die sozialistischen Konsumgütergroß- und Einzelhandelsbetriebe (außer Gaststätten),
— private Groß- und Einzelhändler, soweit sie mit einem sozialistischen Handelsbetrieb einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben,
— Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung,

— den Volkseigenen Versorgungsbetrieb Inland/ Ausland VERSINA
(nachstehend Handelsbetriebe genannt).

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Sortimente der Warenhauptgruppen 10 00 00 0 bis 90 00 00 0 der „Binnenhandelschlüsselliste zum Warenumsatz und Warenfonds“.

§ 2

Planung und Bildung des Fonds Handelsrisiko

(1) In den Handelsbetrieben sind Fonds Handelsrisiko auf der Grundlage der in der Anlage 1 genannten verbindlichen Sätze getrennt für

- Industriewaren,
- Waren täglicher Bedarf (einschließlich Industriewaren täglicher Bedarf
— IWtB* —, Fisch und Fischwaren),
- Obst, Gemüse, Speisekartoffeln

zu planen und zu bilden. Berechnungsbasis für die Fondsbildung ist dabei der geplante Umsatz zum Einzelhandelsverkaufspreis bzw. bei Großhandelsbetrieben Obst, Gemüse, Speisekartoffeln zum Großhandelsabgabepreis.

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe haben das Recht, auf der Grundlage der Sätze gemäß Anlage 1 und entsprechend der Umsatzstruktur ihrer nachgeordneten Handelsbetriebe für diese differenzierte Sätze festzulegen. Das gleiche Recht haben die Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels und das Zentrale Warenkontor Großhandel „Waren täglicher Bedarf“ sowie der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften und die Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln hinsichtlich der Differenzierung der Sätze gemäß Anlage 1 gegenüber den bezirklichen wirtschaftsleitenden Organen. Dabei darf das für den Bereich eines wirtschaftsleitenden Organs auf Grund der Sätze nach Anlage 1 planmäßig zu errechnende Volumen Handelsrisiko weder über- noch unterschritten werden.

(3) Die Bildung des Fonds Handelsrisiko erfolgt zu Lasten der Kosten der Handelsbetriebe. Auch bei Bildung mehrerer Fonds Handelsrisiko je Handelsbetrieb ist nur ein Sonderbankkonto „Fonds Handelsrisiko“ zu führen.

(4) Die Handelsbetriebe führen dem Fonds Handelsrisiko und dem Sonderbankkonto „Fonds Handelsrisiko“ monatlich die planmäßig zu bildenden Beträge zu.

(5) Werden von einem Handelsbetrieb im Laufe eines Planjahres für die Durchführung von Maßnahmen aus dem Fonds Handelsrisiko Mittel benötigt, bevor diese planmäßig angesammelt sind, kann der Handelsbetrieb bei dem für ihn zuständigen Kreditinstitut einen Zwischenkredit beantragen. Die Rückzahlung dieses Kredits erfolgt im Laufe des Planjahres aus dem Fonds Handelsrisiko nach Ansammlung der planmäßigen Mittel.

* IWtB im Sinne dieser Anordnung sind die Industriewaren des täglichen Bedarfs, die z. B. in Kaufhallen und Verkaufsstellen neben dem Nahrungs- und Genussmittelsortiment angeboten und verkauft werden.

§ 3

Verfügung über den Fonds Handelsrisiko

(1) Von den planmäßig zu bildenden Fonds Handelsrisiko stehen

- bei Industriewaren
 - den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben 50 %
 - den sozialistischen Großhandelsbetrieben 60 %
 - dem Handelsbetrieb VERSINA, den Handelsbetrieben der Hauptdirektion Spezialhandel und den Handelsbetrieben mit staatlicher Beteiligung 100 %
- bei Waren täglicher Bedarf allen Groß- und Einzelhandelsbetrieben 100 %
- bei Obst, Gemüse, Speisekartoffeln
 - den sozialistischen Großhandelsbetrieben 80 %
 - den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben einschließlich der Einzelhandelsverkaufsstellen des sozialistischen Großhandels und den Handelsbetrieben mit staatlicher Beteiligung 100 %

für die Durchführung betrieblicher Maßnahmen zur Verfügung.

(2) Der sich aus Abs. 1 ergebende planmäßige Differenzbetrag zur Gesamtbildung des Fonds Handelsrisiko ist zu Lasten des Fonds Handelsrisiko zur Bildung eines „Zentralen Risikofonds“ für die Durchführung zentraler Maßnahmen von den Handelsbetrieben bis zum 18. Werktag für den laufenden Monat an das zuständige wirtschaftsleitende Organ zu überweisen. Die Gesamtbeträge der Handelsbetriebe sind bis zum 24. Werktag jeden Monats zu überweisen an

- das Ministerium für Handel und Versorgung durch
 - die wirtschaftsleitenden Organe des sozialistischen Industriewaren Großhandels,
 - die wirtschaftsleitenden Organe des volkseigenen Einzelhandels, über die Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels,
- den Verband Deutscher Konsumgenossenschaften durch
 - die Konsumgenossenschaftsverbände der Bezirke,
- die Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln durch
 - die Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln der Bezirke.

(3) Den Leitern der Verkaufsstellen bzw. der Verantwortungsbereiche ist ein Limit an Handelsrisiko, differenziert nach dem Risikograd der Sortimente zur Verwendung vorzugeben.

(4) Für die privaten Handelsbetriebe, die mit sozialistischen Handelsbetrieben einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben, ist die Regelung des Abs. 3 anzuwenden und das Limit in die jährlich abzuschließenden Vereinbarungen aufzunehmen. Die über das vorgegebene Limit hinaus in Anspruch genommenen Mittel des Handelsrisikos im Kommissionsgroß- und -einzelhandel gelten als variable Kosten und sind vom Kommissionshändler zu tragen. Diese Kosten werden beim Kommissionshandel nur anerkannt, wenn für die Überschreitung des Limits eine Bestätigung durch den sozialistischen Vertragspartner vorliegt.

§ 4

Verwendung des Fonds Handelsrisiko

(1) Die Mittel des Fonds Handelsrisiko sind in den Handelsbetrieben nach den Grundsätzen der Erreichung höchster Ergebnisse für die Versorgung der Bevölkerung und zur Vermeidung von Warenverlusten bei Einhaltung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit zu verwenden.

(2) Aus den Mitteln des Fonds Handelsrisiko können finanziert werden:

- a) Aufwendungen, die aus Umdispositionen des Handels infolge veränderter Bedarfswünsche der Bevölkerung gegenüber den mit der Produktion entsprechend den Planaufgaben bzw. zentralen Orientierungen abgeschlossenen Wirtschaftsverträgen entstehen und nach den vertragsrechtlichen Bestimmungen zu zahlen sind,
- b) Stück- und Mengenprämien an Kollektive und Mitarbeiter der Handelsbetriebe zur Verhinderung von Warenverlusten auf der Grundlage der vom Minister für Handel und Versorgung in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß erlassenen Regelungen,
- c) Kosten für Änderungen und Umarbeitungen, z. B. an modisch und technisch überholten Industriewaren, für Konfektionierung gebrauchswertgefährdeter Meterware sowie für Reparaturen an Industriewaren zur Herstellung der Verkaufsfähigkeit,
- d) Verluste bei Nahrungsmitteln sowie Obst, Gemüse und Speisekartoffeln, die durch das verkaufsfertige Herrichten bzw. Aufbereiten der Waren entstehen,
- e) Preisnachlässe entsprechend den jeweiligen Verkaufsbedingungen, um bei Verderbgefahr oder absehbarer Qualitäts- bzw. Gebrauchswertminderung der Ware einen schnelleren Warenumsatz zu erreichen und bei Industriewaren einen zeit- bzw. saisongerechten Absatz zu sichern,
- f) Preisherabsetzungen nach eingetretener Qualitäts- bzw. Gebrauchswertminderung zur Sicherung der Übereinstimmung zwischen Preis und Qualität bzw. Gebrauchswert (z. B. Beschädigung, Verschmutzung),
- g) Preisherabsetzungen bei Obst, Gemüse, Speisekartoffeln im Einzelhandel, die sich aus der zentralen und bezirklichen operativen Preisbildung ergeben,
- h) natürlicher Schwund bei Nahrungsmitteln einschließlich Obst, Gemüse, Speisekartoffeln unter Zugrundelegung festgelegter Schwundsätze im Rahmen der Rechtsvorschriften,
- i) Verluste im Rahmen der Warenbewegung innerhalb der Handelsbetriebe (z. B. Bruch, Verderb, Nullabwertungen), soweit nachweisbar alle Möglichkeiten zur Verhinderung ausgenutzt wurden,
- j) Transportschäden, soweit diese von den Handelsbetrieben nach den vertragsrechtlichen Bestimmungen zu tragen sind und sie nicht durch die Versicherung ausgeglichen werden.

(3) Zur Sicherung einheitlicher Einzelhandelsverkaufspreise sind Abwertungen bei Konsumgütern gemäß Anlage 2 (außer notwendigen Abwertungen auf Grund physischen Verschleißes) nur mit Zustimmung des Generaldirektors des jeweiligen zentralen wirtschaftsleitenden Organs des sozialistischen Industriewarengroßhandels statthaft. Haben die Abwertungen den Charakter einer generellen Preisminderung, ist die Bestätigung durch das Ministerium für Handel und Versorgung erforderlich, das dann auch die Finanzierung dieser Maßnahme festlegt.

§ 5

Verantwortung für die Verwendung des Fonds Handelsrisiko

(1) Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe haben

- für den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel entsprechende Anleitung zu geben,
- die Verwendung der Mittel zu kontrollieren und auszuwerten,
- zentral festgelegte Maßnahmen in Verbindung mit dem Fonds Handelsrisiko durchzusetzen,
- die entsprechend der Verwendung des Fonds Handelsrisiko für die weitere Arbeit mit den Warenbeständen notwendigen Festlegungen zu treffen,
- die Finanzbeziehungen zu regeln, die sich aus der Zentralisierung von Teilen des Fonds Handelsrisiko ergeben.

(2) Die Leiter der Handelsbetriebe sind für den Einsatz der Mittel, ihre Aufgliederung und zweckentsprechende Verwendung verantwortlich. Die Ermächtigung von Verkaufsstellenleitern für Nullabwertungen von Industriewaren ist nicht zulässig.

(3) Reichen in Ausnahmefällen die planmäßig zu bildenden und den Handelsbetrieben verfügbaren Mittel des Fonds Handelsrisiko nicht aus, um die erforderlichen betrieblichen Maßnahmen durchzuführen, kann der übersteigende Betrag zusätzlich zu Lasten der Kosten der Handelsbetriebe im Rahmen der planmäßigen Gewinnerwirtschaftung ohne Reduzierung der planmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Staat dem Fonds Handelsrisiko zugeführt werden.

(4) Bei sozialistischen Einzelhandelsbetrieben, die verschiedene „Fonds Handelsrisiko“ führen, sind die Fonds Handelsrisiko für Waren täglicher Bedarf (einschließlich IWtB, Fisch und Fischwaren) und Obst, Gemüse, Speisekartoffeln zur Finanzierung der notwendigen Maßnahmen gegenseitig ausgleichbar. Reichen die Gesamtmittel beider Fonds Handelsrisiko nicht aus, kann nach Abs. 3 verfahren werden.

(5) Die dem Fonds Handelsrisiko Industriewaren zugeführten Mittel sind nur zur Finanzierung von Maßnahmen für Industriewaren einzusetzen. Reichen die Mittel des Fonds Handelsrisiko Industriewaren nicht aus, kann nach Abs. 3 verfahren werden.

§ 6

Ermittlung des Senkungsbetrages

(1) Bei Preisherabsetzungen ist für die Ermittlung des Senkungsbetrages zu Lasten des Fonds Handelsrisiko

a) im Großhandel und bei Einzelhandelsbetrieben mit Großhandelsfunktion die Differenz zwischen Industrieabgabepreis alt/neu,

b) im Großhandel Obst, Gemüse, Speisekartoffeln die Differenz zwischen

- kalkulatorischem Erzeugerpreis alt/neu beim Liefergroßhandel,
- Abgabepreis des Liefergroßhandels alt/neu beim Platzgroßhandel bei Frischware,
- Industrieabgabepreis alt/neu bei verarbeitetem Obst und Gemüse,
- Importabgabepreis alt/neu bei Südfrüchten,

c) im Einzelhandel die Differenz zwischen Großhandelsabgabepreis alt/neu

zugrunde zu legen.

(2) Im Großhandel (ohne Obst, Gemüse, Speisekartoffeln) ist die Einzelhandelsspanne nach den Rabattsätzen der Preisanordnung Nr. 1869/3 vom 23. Dezember 1963 — Einzelhandelsspannen für die Lieferungen der Großhandelsgesellschaften an den Einzelhandel — (GBl. II 1964 Nr. 8 S. 56) und die betriebliche Großhandelsspanne je Rabattgruppe abzusetzen. Im Einzelhandel ist es zulässig, vom Einzelhandelsverkaufspreis (EVP) auszugehen und hiervon die betrieblich (kumulativ) erzielte Handelsspanne einschließlich gewählter Großhandelsspannenteile abzuziehen.

§ 7

Steuerliche Behandlung der Stück- und Mengenprämien

Die aus dem Fonds Handelsrisiko gezahlten Stück- und Mengenprämien unterliegen einem Steuerabzug von 5 % und gehören nicht zum Durchschnittsverdienst.

§ 8

Behandlung nicht verbrauchter Mittel

(1) Das Ziel der Arbeit mit dem Fonds Handelsrisiko besteht darin, die geplanten Mittel mit hohem Effekt einzusetzen. Sofern der geplante und verfügbare Fonds Handelsrisiko nicht in voller Höhe eingesetzt worden ist, sind die am Jahresende nicht ausgelasteten Mittel der

a) beim Ministerium für Handel und Versorgung, Verband Deutscher Konsumgenossenschaften und der Zentralen Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln zentralisierten Handelsrisikomittel auf das Folgejahr zu übertragen,

b) in den volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandelsbetrieben sowie den Betrieben des sozialistischen Industriewarengroßhandels verbleibenden Handelsrisikomittel Industriewaren zu 50 % an den jeweiligen „Zentralen Risikofonds“ gemäß § 3 Abs. 2 abzuführen und zu 50 % auf das Folgejahr zu übertragen,

c) Fonds Handelsrisiko für

- Waren täglicher Bedarf in Groß- und Einzelhandelsbetrieben,
- Obst, Gemüse, Speisekartoffeln in Groß- und Einzelhandelsbetrieben,

— Industriewaren in Handelsbetrieben der Hauptdirektion Spezialhandel und im Handelsbetrieb VERSINA

auf das Folgejahr zu übertragen. Für Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung gilt die Festlegung gemäß § 10 Abs. 3.

(2) Eine Auflösung nicht verbrauchter Mittel des Fonds Handelsrisiko über das Ergebnis ist für sozialistische Handelsbetriebe nicht zulässig.

(3) Die Abführung der Beträge nach Abs. 1 Buchst. b ist von den Handelsbetrieben bis zum 18. Werktag des folgenden Jahres für das vergangene Jahr an das zuständige wirtschaftsleitende Organ vorzunehmen. Dieses überweist den Gesamtbetrag bis zum 24. Werktag auf das Sonderbankkonto „Zentraler Risikofonds“ beim Ministerium für Handel und Versorgung bzw. Verband Deutscher Konsumgenossenschaften gemäß § 3 Abs. 2.

§ 9

Nachweis

über die Verwendung des Fonds Handelsrisiko

(1) In den Handelsbetrieben ist der Nachweis über die Verwendung der Mittel des Fonds Handelsrisiko nach der Gliederung gemäß § 4 Abs. 2 kumulativ seit Jahresbeginn zu führen.

(2) Jede Inanspruchnahme von Mitteln des Fonds Handelsrisiko ist zu protokollieren. Bei Preisänderungen müssen die Protokolle mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum
- Bezeichnung der Ware
- Menge der Ware
- alter und neuer Preis
- Höhe des Preisänderungsbetrages (gesamt)
- Ursache für die Preisänderung.

Die Protokolle sind von 2 verantwortlichen Mitarbeitern der Verkaufsstelle bzw. des Verkaufsbereiches zu unterschreiben. Die dazu erforderliche Vollmacht legt der Leiter des Handelsbetriebes fest.

(3) Zur Kontrolle der Wirksamkeit der gewährten Stück- und Mengenprämien und Preisänderungen sind die hierdurch erzielten Verkaufsergebnisse festzustellen und auszuwerten.

(4) In den Rechenschaftslegungen haben die Leiter der Handelsbetriebe und wirtschaftsleitenden Organe über den Einsatz des Fonds Handelsrisiko und die damit erzielten Ergebnisse und eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.

§ 10

Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung

(1) Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung können einen Fonds Handelsrisiko nach den gleichen Grundsätzen bilden und verwenden. Der Nachweis der Verwendung ist in gleicher Weise zu führen.

(2) Die Inanspruchnahme des Fonds Handelsrisiko ist bis zur gebildeten Höhe zulässig. Der Fonds kann zum Zeitpunkt seiner Bildung als Betriebsausgabe steuerlich geltend gemacht werden.

(3) Bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres nicht verbrauchte Mittel sind zugunsten des Ergebnisses zurückzubuchen.

(4) Für die Einhaltung der Bestimmungen über die Bildung, Verwendung und Abrechnung des Fonds Handelsrisiko sind die Leiter der Handelsbetriebe verantwortlich.

§ 11

Erfassung, Abrechnung und Berichterstattung

Die Erfassung der Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko in Rechnungsführung und Statistik wird durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik geregelt. Die Abrechnung erfolgt als Fachberichterstattung des Ministeriums für Handel und Versorgung.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Bildungssätze Handelsrisiko Industriewaren vom 9. Juni 1965 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 20),
- Anordnung vom 16. November 1965 über die Planung und Verwendung des Handelsrisikos Industriewaren (GBl. II Nr. 124 S. 831),
- Richtlinie vom 24. Februar 1966 über die Zahlung von Prämien an Kollektive und Mitarbeiter der Handelsbetriebe aus geplanten Mitteln des Handelsrisikos Industriewaren (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 12),
- Ergänzung zu vorstehender Richtlinie vom 8. Juni 1966 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 25),
- Anweisung Nr. 25/66 über den Einsatz des Handelsrisikos Industriewaren zur Erhöhung der Verkaufsfähigkeit der Versorgungsbestände vom 21. November 1966 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 39),
- Anordnung vom 31. Juli 1967 über die Planung und Verwendung des Handelsrisikos für Nahrungs- und Genussmittel (GBl. II Nr. 78 S. 544),
- Anordnung vom 29. November 1968 über die Planung und Verwendung der Mittel des Handelsrisikos für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse, Südfrüchte und Speisekartoffeln (GBl. II Nr. 126 S. 994),
- Hinweise zur direkten Prämierung von Einkäufern vom 10. September 1970 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 24).

(3) Für Handelsbetriebe, die nicht im Geltungsbereich des § 1 genannt sind, können die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane zweigspezifische Regelungen auf der Grundlage dieser Anordnung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Handel und Versorgung erlassen.

Berlin, den 9. Dezember 1971

Der Minister
für Handel und Versorgung

Sieber

Anlage 1

zu § 2 vorstehender Anordnung

**Bildungssätze für den Fonds Handelsrisiko
(in Prozent vom geplanten Umsatz)****1. Großhandel**

– Textil- und Kurzwaren	0,73 % v. EVP
– Schuhe und Lederwaren	0,59 % v. EVP
– Technik	0,33 % v. EVP
– Haushaltwaren	0,29 % v. EVP
– Möbel und Kulturwaren	0,20 % v. EVP
– Waren täglicher Bedarf (einschließlich IWTB, Fisch und Fischwaren)	0,04 % v. EVP
– Obst, Gemüse, Speisekartoffeln	
• Liefergroßhandel	0,40 % v. Abgabepreis des Liefergroßhandels
• Platzgroßhandel	1,85 % v. GAP

2. Einzelhandel

– Obst, Gemüse, Speisekartoffeln	1,30 % v. EVP
– Waren täglicher Bedarf (einschließlich IWTB, Fisch und Fischwaren)	0,10 % v. EVP
– Industriewaren	0,75 % v. EVP

Anlage 2

zu § 4 vorstehender Anordnung

**Verzeichnis
der Konsumgüter, die nur mit Zustimmung im
Einzelhandelsverkaufspreis herabgesetzt
werden dürfen****1. des Ministers für Handel und Versorgung****PKW**

Motorräder, Motorroller, Mopeds
Zeitmeßgeräte in Gehäusen aus Edelmetallen
Bestecke, Besteckeinzelteile und sonstige Besteck-
teile aus Edelmetallen
Tafel- und Tafelhilfsgeräte aus Edelmetallen
Körperschmuck aus Edelmetallen
Raum- und Tafelschmuck aus Edelmetallen
Raucherbedarfsartikel aus Edelmetallen

**2. des Leiters des jeweiligen zuständigen zentralen
wirtschaftsleitenden Organs des sozialistischen In-
dustriewarengroßhandels****Teppiche**

Arbeits- und Berufskleidung

Konfektionierte Bettwäsche

Pianos und Flügel

Akkordions, Bandonions und Handharmonikas über
300,- M

Blasinstrumente über 300,- M

Streich- und Zupfinstrumente über 300,- M
Komplette Zimmereinrichtungen und Typensätze
Sportboote (Segel-, Motor-, Ruder- und Faltboote so-
wie Paddelboote)

Außenbord- und Heckmotoren

Klein- und Reiseschreibmaschinen

Handrechenmaschinen

Markenporzellan (nur Meissen, „Graf v. Henneberg“,
Weimar und Reichenbach)

Elektrische Haus- und Heizgeräte über 50,- M

Gasgeräte (außer Kocher)

Gasherde

Kombinierte Gas-Kohleherde; Kohlebadeöfen

Kohleöfen, gußeisern

Kohleherde, emailliert

Haushaltnähmaschinen einschl. Koffernähmaschinen

Kinderwagen und Kindersportwagen

Fahrräder

Rundfunkempfänger

Fernsehempfänger

Magnettongeräte

Spiegelreflexkameras

Kleinbildkameras

Ferngläser

Kinoaufnahmeapparate für Klein- und Schmalfilm

Kinowiedergabeapparate für Klein- und Schmalfilm

Anordnung Nr. 19***zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen**

vom 29. Dezember 1971

§ 1Die nachfolgenden Rechtsvorschriften sind gegen-
standslos und werden aufgehoben:

1. Direktive vom 24. März 1969 über die Berücksichti-
gung der Produktions-, Verbrauchs- und Dienstlei-
stungsabgabe bei der Ausarbeitung und Bestäti-
gung der Industriepreise und Einzelhandelsver-
kaufspreise – PA/VA-Direktive – (Sonderdruck
Nr. 621 des Gesetzblattes).
2. Anordnung vom 2. April 1971 zur Änderung der
Direktive über die Berücksichtigung der Produk-
tions-, Verbrauchs- und Dienstleistungsabgabe bei
der Ausarbeitung und Bestätigung der Industrie-
preise und Einzelhandelsverkaufspreise – PA/VA-
Direktive – (GBl. II Nr. 38 S. 307).

§ 2Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in
Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1971

Der Minister der Finanzen

Böhm

*Anordnung Nr. 18 vom 12. August 1971 (GBl. II Nr. 65 S. 571)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 717

Anordnung vom 6. Dezember 1971 zum Schutz der Dienstgeheimnisse, 16 Seiten,
0,80 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand-Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 669 vom 17. Dezember 1971 enthält:

Anordnung Nr. 669 vom 15. November 1971 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 24 46 41, sind Einzelnummern
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 20. Januar 1972

Teil II Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 71	Verordnung über die Tätigkeit von Einrichtungen ausländischer Betriebe und Institutionen in der Deutschen Demokratischen Republik	25
5. 1. 72	Sechste Durchführungsbestimmung zur Bibliotheksverordnung — Aufgaben und Arbeitsweise der Wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke	26
5. 1. 72	Siebente Durchführungsbestimmung zur Bibliotheksverordnung — Aufgaben und Arbeitsweise Zentraler Fachbibliotheken	26
20. 12. 71	Anordnung über die Gebühren der Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten	27
23. 12. 71	Anordnung über die künstlerische Ausgestaltung von gesellschaftlichen Bauten mit Werken der sozialistisch-realistischen architekturbezogenen Kunst	29
20. 12. 71	Anordnung Nr. Pr. 80 — Erzeugnisse der Milchindustrie zur industriellen Weiterverarbeitung und für Futterzwecke	30
20. 12. 71	Anordnung Nr. Pr. 81 — Aufkauf- und Abgabepreise für Hornmaterial	30
20. 12. 71	Anordnung Nr. Pr. 82 — Aufkauf- und Abgabepreise für rohe Nerzfelle	31
20. 12. 71	Anordnung Nr. Pr. 83 — Aufkauf- und Abgabepreise für Hamsterfelle	32
20. 12. 71	Anordnung Nr. Pr. 84 — Abgabepreise der Schlachtbetriebe und Tierkörperbeseitigungsanstalten für rohe Häute und Felle	32
20. 12. 71	Anordnung Nr. Pr. 85 — Abgabepreise der Schlachtbetriebe für rohe Kaninfelle	34
20. 12. 71	Anordnung zur Änderung der Preisanordnung Nr. 2044 über Erzeugerpreise für tierische Rohstoffe — Rohe Häute und Felle	35
21. 12. 71	Anordnung Nr. Pr. 87 über die Industriepreisregelung für Stahlleichtprofile und Tempergussfittings	35
30. 12. 71	Anordnung Nr. Pr. 12/4 über die Preisformen bei Industriepreisen	36
30. 12. 71	Anordnung Nr. Pr. 78 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (Stadtgas und Erdgas)	36
30. 12. 71	Anordnung zur Änderung der Preisanordnungen Nr. 4132 und 4132/1 — Elektromontageleistungen (Lieferungen von bzw. Leistungen an elektrotechnischen bzw. elektronischen Anlagen)	38
5. 1. 72	Anordnung über die Gründung der VVB Altrohstoffe und die Auflösung des Staatlichen Kontors für nichtmetallische Rohstoffreserven	38
28. 12. 71	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Berufsbildung	39
3. 1. 72	Anordnung über das Verbot des Handels mit Sammierbriefmarken, Münzen, sonstigen Geldzeichen, Medaillen, Orden, Ehrenzeichen und Dokumenten sowie philatelistischer und numismatischer Fachliteratur faschistischen, antidemokratischen oder antihumanistischen Charakters	39

**Verordnung
über die Tätigkeit von Einrichtungen
ausländischer Betriebe und Institutionen
in der Deutschen Demokratischen Republik
vom 22. Dezember 1971**

§ 1

Beabsichtigen Betriebe und Institutionen aus anderen Staaten oder aus Westberlin, Einrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik zu eröffnen, ist, soweit in Rechtsvorschriften keine anderen Festlegungen getroffen sind, hierfür die Genehmigung des zuständigen staatlichen Organs der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich.

§ 2

(1) Der Antrag auf Genehmigung ist von dem Betrieb oder der Institution, die eine Einrichtung in der

Deutschen Demokratischen Republik eröffnen will, an das Ministerium für Außenwirtschaft zu richten.

(2) Der Antrag auf Genehmigung hat Angaben zu enthalten über den antragstellenden Betrieb bzw. die Institution, über die zu eröffnende Einrichtung und ihre Aufgaben.

(3) Das für die Genehmigung zuständige staatliche Organ teilt dem antragstellenden Betrieb bzw. der Institution mit, welche weiteren Unterlagen für die Bearbeitung des Antrages zur Eröffnung einer Einrichtung benötigt werden.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Einrichtungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, haben bis zum 30. Juni 1972 die Genehmigung zu beantragen.

(3) Das Genehmigungsverfahren für die Eröffnung der Einrichtungen ausländischer Betriebe und Institutionen regelt der Minister für Außenwirtschaft.

Berlin, den 22. Dezember 1971

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
 Rauchfuß
 Stellvertreter des Vorsitzenden
 Der Minister für Außenwirtschaft
 Sölle

Sechste Durchführungsbestimmung*
zur Bibliotheksverordnung
– Aufgaben und Arbeitsweise der
Wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken
der Bezirke –
 vom 5. Januar 1972

In Durchführung des § 5 Abs. 3 und § 21 Abs. 1 der Bibliotheksverordnung vom 31. Mai 1968 (GBl. II Nr. 78 S. 565) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen, dem Minister für Wissenschaft und Technik und dem Minister der Finanzen zur Entwicklung der Wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke sind staatliche Allgemeinbibliotheken. Sie nehmen die Aufgaben entsprechend der Fünften Durchführungsbestimmung vom 27. Januar 1971 zur Bibliotheksverordnung – Aufgaben, Arbeitsweise und Struktur der den örtlichen Räten unterstehenden staatlichen Allgemeinbibliotheken – (GBl. II Nr. 24 S. 209) und die eines wissenschaftlichen Bestandszentrums zur umfassenden und schnellen Versorgung der Betriebe und Einrichtungen mit wissenschaftlicher Literatur wahr.

(2) Die Wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke dienen als sozialistische Einrichtungen, die die Aufgaben eines geistig-kulturellen Zentrums und eines wissenschaftlichen Bestandszentrums in sich vereinigen, der Weckung, Förderung und Befriedigung von Literatur- und Informationsbedürfnissen der Bevölkerung, der Betriebe und Einrichtungen, die sich aus den Erfordernissen der Wissenschaft, Forschung und Lehre, den Aufgaben der Volkswirtschaft, der sozialistischen Erziehung, Bildung und Weiterbildung, der Entwicklung des Kulturniveaus, der schöpferischen Freizeitgestaltung und niveauvollen Unterhaltung ergeben.

§ 2

Die Räte der Bezirksstädte entscheiden im Einvernehmen mit den Räten der Bezirke im Rahmen der Volkswirtschaftspläne über die Entwicklung der Stadt- und Bezirksbibliothek zur Wissenschaftlichen Allgemeinbibliothek des Bezirkes. Sie regeln in den Bezirken, in denen andere Bibliotheken Teilfunktionen der Wissenschaftlichen Allgemeinbibliothek des Bezirkes wahrnehmen, die notwendigen Kooperationsbeziehungen.

§ 3

(1) Aufgaben und Arbeitsweise der Wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke regeln sich

* 5. DB vom 27. Januar 1971 (GBl. II Nr. 24 S. 209)

nach dem Rahmenstatut, das vom Minister für Kultur erlassen wird.*

(2) Entsprechend den nach der Bibliotheksverordnung vom 31. Mai 1968 zwischen den Räten der Bezirke und den Räten der Bezirksstädte zu treffenden Vereinbarungen erlassen die Räte der Bezirksstädte für die Wissenschaftliche Allgemeinbibliothek des Bezirkes ein Statut auf der Grundlage des Rahmenstatuts.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1972

Der Minister für Kultur
 Gysi

* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur 2/1972

Siebente Durchführungsbestimmung*
zur Bibliotheksverordnung
– Aufgaben und Arbeitsweise
Zentraler Fachbibliotheken –
 vom 5. Januar 1972

Zur Sicherung einer planmäßigen und proportionalen Entwicklung der Zentralen Fachbibliotheken im Rahmen des Bibliothekssystems und der Bereiche der Information und Dokumentation der Deutschen Demokratischen Republik wird in Durchführung des § 4 Abs. 3, § 17 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 der Bibliotheksverordnung vom 31. Mai 1968 (GBl. II Nr. 78 S. 565) in Übereinstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik, dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Aufgaben und Arbeitsweise der Zentralen Fachbibliotheken regeln sich nach dem Rahmenstatut, das vom Minister für Kultur erlassen wird.**

(2) Die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane erlassen auf der Grundlage des Rahmenstatuts für die ihnen unterstehenden Zentralen Fachbibliotheken ein Statut. In den Fällen, in denen die Funktion der Zentralen Fachbibliothek durch andere Einrichtungen einschließlich der der Information und Dokumentation wahrgenommen wird, sind die Funktionen der Zentralen Fachbibliothek auf der Grundlage des Rahmenstatuts im Statut der Trägerinstitution festzulegen.

(3) Statuten nach Abs. 2 einschließlich der Statuten bereits bestehender Zentraler Fachbibliotheken sind dem Minister für Kultur zur Bestätigung entsprechend § 17 Abs. 2 der Bibliotheksverordnung vom 31. Mai 1968 zuzuleiten.

§ 2

(1) Über die Einrichtung Zentraler Fachbibliotheken entscheiden die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane. Es ist anzustreben, daß die Zentrale Fachbibliothek in Kooperation mit anderen zentralen Organen für mehrere Bereiche geschaffen oder genutzt wird. Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten

* 6. DB vom 5. Januar 1972 (GBl. II Nr. 3 S. 26)

** Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur 2/1972

der Bibliothek, ihre Unterstellung und Rechenschaftspflicht und die Formen der anteiligen Finanzierung sind vertraglich zu regeln.

(2) Der Aufbau der Zentralen Fachbibliotheken erfolgt in engem Zusammenwirken mit den fachlich zuständigen zentralen Forschungsstätten und den zentralen Leitstellen (bzw. Zentralstellen) für Information und Dokumentation. Die Zentralen Fachbibliotheken können bei Sicherung ihrer bibliothekarischen und wissenschaftlich-methodischen Aufgaben Abteilungen zentraler Forschungsstätten oder zentraler Leitstellen (bzw. Zentralstellen) für Information und Dokumentation sein.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1972

Der Minister für Kultur
Gysi

Anordnung

über die Gebühren der Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten

vom 20. Dezember 1971

Gemäß § 7 Abs. 4 der Verordnung vom 26. August 1965 über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung (GBL II Nr. 97 S. 695) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Büros zur Vertretung auf dem Gebiet der Patente, Muster und Warenzeichen (nachfolgend Büros genannt) erheben für ihre Tätigkeit Gebühren nach der Gebührentabelle (Anlage), soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt wird.

(2) Der Aufwand für die anwaltliche Bearbeitung eines Auftrages wird gesondert berechnet, soweit in den Gebühren nicht ausdrücklich solche Leistungen enthalten sind.

(3) Neben den Gebühren sind den Büros unabhängig von den Festlegungen im Abs. 2 die mit der Durchführung des Auftrages entstandenen Kosten zu erstatten.

(4) Die Gebühren und sonstigen Kosten sind grundsätzlich bargeldlos in der jeweils in Betracht kommenden Währung zu entrichten.

§ 2

Für die Mitwirkung in Verfahren vor den Gerichten erheben die Büros Gebühren nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte oder nach Vereinbarung.

§ 3

Für eine Tätigkeit, für welche die Bestimmungen dieser Anordnung oder der Gebührentabelle keine Gebühren festlegen, wird eine Gebühr unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes und des Schwierigkeitsgrades der Tätigkeit erhoben oder unter Berücksichtigung der Bedeutung des Auftrages mit dem Auftraggeber vereinbart.

§ 4

In schwierigen, eiligen und mit besonderem Aufwand verbundenen Fällen kann neben der Gebühr ein Gebührenzuschlag entsprechend dem erhöhten Aufwand erhoben werden.

§ 5

(1) Die Gebühren werden mit der Durchführung des Auftrages, der Übernahme der Vertretung oder mit der Ausführung der entsprechenden Tätigkeit durch die Büros, Kosten mit der Vornahme der Finanzierung durch die Büros fällig und sind nach Vorlegen der Rechnung innerhalb der vorgegebenen Frist zu zahlen.

(2) Für Gebühren und Kosten, die nicht innerhalb der vorgegebenen Frist nach Rechnungslegung entrichtet werden, kann ein Mahnzuschlag erhoben werden.

§ 6

Vereinnahmte Gebühren werden nicht zurückerstattet, sofern die Büros bereits im Sinne des erteilten Auftrages tätig geworden sind.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. März 1969 über die Gebühren der Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten (GBL II Nr. 30 S. 208) außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1971

Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
Dr. Hemmerling

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Gebührentabelle

Anmeldeverfahren	M
1. Grundgebühr für die Hinterlegung einer	
a) Patentanmeldung	400,—
b) Warenzeichenanmeldung für eine Klasse	200,—
c) Verbandszeichenanmeldung für eine Klasse	300,—
d) Geschmacksmusteranmeldung je Einzelmuster oder Sammelhinterlegung	150,—
2. Zusatzgebühr für jede weitere Klasse bei	
a) Warenzeichen	30,—
b) Verbandszeichen	40,—
3. Einzahlung des Druckkostenbeitrages bei	
a) Warenzeichen	25,—
b) Geschmacksmustern	25,—
4. Beanspruchung jeder Priorität einschließlich der Einreichung der Prioritätsbelege	60,—
5. Einreichung der Versicherung der Wahrheit	25,—
6. Durchsicht, je Seite	5,—
7. Anfertigung der Bezugszeichenaufstellung, je Seite	10,—

Prüfungsverfahren	M		M
8. Erwidern eines Bescheides	100,—	a) Einzelmuster	
9. Wahrnehmung einer Anhörung	200,—	für das 1. bis 3. Jahr	50,—
10. Umwandlung einer Zusatzanmeldung in eine selbständige Patentanmeldung oder umgekehrt einschließlich Beschreibungsänderung	200,—	für das 4. bis 10. Jahr	50,—
11. Überarbeitung, je Seite	25,—	für das 11. bis 15. Jahr	50,—
12. Einreichung einer Einwendung gegen ein nach § 5 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz erteiltes Patent	100,—	b) Sammelhinterlegung	
13. Antrag auf Prüfung aller Schutzvoraussetzungen für ein nach § 5 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz erteiltes Patent	300,—	für das 1. bis 3. Jahr ab 2. Muster, je Muster	10,—
14. Antrag auf formelle Berichtigung eines Patentbescheides	50,—	für das 4. bis 10. Jahr ab 2. Muster, je Muster	10,—
15. Antrag auf sachliche Berichtigung eines Patentbescheides	300,—	für das 11. bis 15. Jahr ab 2. Muster, je Muster	10,—
16. Vertretung des Klägers oder Patentinhabers im Nichtigkeitsverfahren einschließlich Antragstellung	750,—	27. Übernahme der Vertretung für ein Warenzeichen einschließlich des Antrages auf Eintragung des Vertreters oder Vertreterwechsels	80,—
17. Vertretung des Antragstellers oder Inhabers im Lösungsverfahren bei Warenzeichen	500,—	28. Abgabe von Verzichtserklärungen	75,—
18. Einlegung einer Beschwerde	200,—	Allgemeine Gebühren	
19. Vertretung des Beschwerdeführenden oder des Beschwerdegegners bei einer Beschwerde im Warenzeichenlösungsverfahren	750,—	29. formelle Eingaben und Anträge	50,—
20. Verhandlungsgebühr		30. Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	200,—
a) bei allgemeinen Fällen	300,—	31. Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs, einer Namensänderung, Sitzverlegung, Firmenänderungen bei einem Schutzrecht bzw. einer Schutzrechtsanmeldung	100,—
b) bei einer Beschwerde in Patentsachen	500,—	32. Feststellung des Rechtsbestandes eines Schutzrechtes in der DDR	25,—
c) bei einer formellen Berichtigung	100,—	33. Einrichtungsgebühr für die Überwachungsübernahme je Zeichen (einmalig)	60,—
d) bei Warenzeichensachen im Lösungsverfahren erster Instanz	300,—	34. laufende Überwachungsgebühr einschließlich aller Benachrichtigungen je Zeichen im Jahr für	
e) im Lösungsverfahren zweiter Instanz	500,—	a) Warenzeichenblatt der DDR	100,—
f) im Beschwerdeverfahren in Warenzeichensachen	200,—	b) Les Marques Internationales	100,—
21. Aussetzung der Ausgabe der Patentschrift	50,—	35. Antrag auf Akteneinsicht	50,—
22. Bearbeitung von Beanstandungen gemäß Artikel 5 des Madrider Abkommens über die Internationale Registrierung von Marken	200,—	36. Einreichung eines Antrages auf Fristverlängerung	50,—
Erteilte und eingetragene Schutzrechte		37. Nachreichung von Unterlagen, je Stück	50,—
23. Vertretung während der Laufdauer eines Patentbescheides (2. bis 18. Patentjahr), je Jahr	100,—	38. Beschaffung eines amtlichen Registerauszuges	25,—
24. Verlängerung der Schutzdauer einschließlich der Vertretung für die verlängerte Schutzdauer eines Warenzeichens für		39. Ergänzung eines Registerauszuges	25,—
a) eine Klasse	100,—	40. Übersetzung ohne sachliche Bearbeitung einschließlich Schreibgebühr mit 4 Durchschlägen, je Seite	
b) jede weitere Klasse	30,—	a) aus dem Russischen, Englischen, Französischen	40,—
25. Verlängerung der Schutzdauer einschließlich der Vertretung für die verlängerte Schutzdauer eines Verbandszeichens für		b) in das Russische, Englische, Französische	50,—
a) eine Klasse	150,—	41. Schreibgebühr, je Seite	
b) jede weitere Klasse	30,—	a) in deutscher Sprache	6,—
26. Verlängerung der Schutzdauer einschließlich der Vertretung für die verlängerte Schutzdauer eines Geschmacksmusters		b) chemischer Text	8,—
		c) fremdsprachig	10,—
		42. Durchschläge, je Seite	0,50
		43. Fotokopien, je Blatt	2,—

Anordnung
über die künstlerische Ausgestaltung
von gesellschaftlichen Bauten mit Werken der
sozialistisch-realistischen architekturbezogenen
Kunst

vom 23. Dezember 1971

Die planmäßige sozialistische Umgestaltung der Städte und Siedlungen in der Deutschen Demokratischen Republik ist eine hervorragende gesellschaftspolitische Aufgabe bei der weiteren Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft. In diesem Prozeß der komplexen Umweltgestaltung ist die ideologische und kulturelle Wirksamkeit der Synthese von Städtebau, Architektur und bildender Kunst auf die Gesellschaft und auf die Formung sozialistischer Persönlichkeiten von großer Bedeutung. Zur Lösung dieser Aufgaben wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die künstlerische Ausgestaltung von städtebaulichen Ensembles — einschließlich der Ensembles des Wohnungsbaus — sowie von einzelnen gesellschaftlichen Bauten mit Werken der sozialistisch-realistischen architekturbezogenen Kunst (im folgenden Kunstwerke genannt).

(2) Kunstwerke im Sinne dieser Anordnung sind Werke der architekturbezogenen Kunst gemäß Honorarordnung vom 20. Mai 1971 — Bildende Kunst — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 8/1971).

(3) Als gesellschaftliche Bauten im Sinne dieser Anordnung gelten die in der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der DDR, Teil VII*, unter der Erzeugnisposition Gebäude und bauliche Anlagen für gesellschaftliche Zwecke ausgewiesenen gesellschaftlichen Bauten.

§ 2

(1) Der Rat des Bezirkes hat bei Vorhaben, die Bestandteil des Investitionsplanes des Bezirkes sind, in Abstimmung mit den Räten der Kreise und Städte sowie den Investitionsauftraggebern über Art und Umfang der Ausgestaltung von gesellschaftlichen Bauten mit Kunstwerken zu entscheiden, soweit sich nicht der Ministerrat bei Vorhaben von nationaler und internationaler Bedeutung, insbesondere bei Werken der Monumental- und Denkmalkunst, und bei der Gestaltung städtebaulicher Ensembles die Entscheidung vorbehält.

(2) Der Rat des Kreises hat bei Vorhaben, soweit nicht gemäß Abs. 1 die Entscheidung der Ministerrat oder der Rat des Bezirkes trifft, in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes, den Räten der Städte und Gemeinden sowie den Investitionsauftraggebern über Art und Umfang der Ausgestaltung von gesellschaftlichen Bauten mit Kunstwerken zu entscheiden. Der Rat des Bezirkes kann sich bei Vorhaben, die von hervorragender gesellschaftlicher Bedeutung sind, die Entscheidung vorbehalten.

(3) Der Rat des Bezirkes bzw. der Rat des Kreises hat seine Entscheidung auf der Grundlage der städte-

baulich-architektonischen Konzeption zur Gestaltung der Stadt oder des städtebaulichen Ensembles zu treffen.

(4) Die örtlichen Räte haben die Mittel für die Kunstwerke konzentriert zur Gestaltung städtebaulicher Ensembles so einzusetzen, daß eine große Öffentlichkeitswirksamkeit erzielt wird. Zu diesem Zwecke können die für einzelne städtebauliche Ensembles zur Verfügung stehenden Mittel auf andere städtebauliche Ensembles übertragen und konzentriert werden.

(5) Der Rat des Bezirkes hat in Abstimmung mit den zuständigen örtlichen Räten auf der Grundlage von Empfehlungen des Verbandes Bildender Künstler der DDR sowie der vom Bund der Architekten der DDR unterbreiteten Vorstellungen über den Einsatz geeigneter bildender Künstler und Künstlerkollektive zu entscheiden.

§ 3

(1) Die Investitionsauftraggeber haben die finanziellen Mittel entsprechend der Entscheidung des Rates des Bezirkes bzw. des Rates des Kreises über Art und Umfang der Ausgestaltung mit Kunstwerken als Bestandteil der Normative zu planen. Die Investitionsauftraggeber, deren Objekte Bestandteil eines städtebaulichen Ensembles werden, haben mit den örtlichen Räten über die konzentrierte Verwendung der geplanten Mittel für Kunstwerke Vereinbarungen abzuschließen.

(2) Die Höhe der geplanten Mittel für Kunstwerke gemäß § 1 darf 0,5% des Baupreises der Investitionen für ein gesellschaftliches Bauvorhaben gemäß § 1 maximal 500 TM nicht überschreiten. Die Entscheidung des Rates des Bezirkes bzw. des Rates des Kreises gemäß § 2 darf nicht dazu führen, daß diese Begrenzung überschritten wird.

(3) Die geplanten Mittel für Kunstwerke sind im Investitionsplan nachzuweisen. Wurde die Entscheidung über Art und Umfang der Ausgestaltung von Vorhaben mit Kunstwerken vom Ministerrat getroffen, so sind diese als gesonderte Objekte im Investitionsplan auszuweisen.

(4) Die Mittel für Kunstwerke sind ausschließlich für Künstlerhonorare, Material- und Ausführungskosten für die künstlerische Arbeit sowie für zusätzliche bautechnische Anforderungen, soweit sie für die Ausführung bzw. Herstellung des Kunstwerkes unmittelbar notwendig sind, zu verwenden.

§ 4

(1) Die Investitionsauftraggeber haben Aufträge über die Ausgestaltung von städtebaulichen Ensembles und gesellschaftlichen Bauten mit Kunstwerken nur den vom Rat des Bezirkes festgelegten bildenden Künstlern und Künstlerkollektiven zu erteilen. Die Investitionsauftraggeber haben zu gewährleisten, daß die Kunstwerke in Abstimmung mit dem Bauablauf geschaffen werden.

(2) Die für die Abnahme der Kunstwerke zuständigen örtlichen Räte gewährleisten eine ständige Einflußnahme auf den künstlerischen Schaffensprozeß. Bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung stützen sie sich auf den Verband Bildender Künstler der DDR, den Beirat für Städtebau, Architektur und bildende Kunst, den Investitionsauftraggeber, den von ihnen eingesetzten gesellschaftlichen Betreuer, die Betriebskollektive sowie andere gesellschaftliche Kräfte.

* Herausgegeben vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1965

§ 5

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. August 1952 über die künstlerische Ausgestaltung von Verwaltungsbauten (GBI. Nr. 119 S. 790) außer Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1971

Der Minister für Bauwesen
 Junker

Anordnung Nr. Pr. 80
 — Erzeugnisse der Milchindustrie
 zur industriellen Weiterverarbeitung
 und für Futterzwecke —
 vom 20. Dezember 1971

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur

173 10	Milch
173 20	Sauermilchgetränke
173 30	Sahne
173 40	Käse
173 50	Butter
173 60	Dauermilcherzeugnisse
173 80	Erzeugnisse der Milchindustrie für Futterzwecke
173 90	Sonstige Erzeugnisse der Milchindustrie,

die an weiterverarbeitende Industriebetriebe und an LPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen sowie an sonstige Landwirtschaftsbetriebe geliefert werden, gelten die durch das zuständige Preisbildungsorgan — Institut für Milchforschung der Deutschen Demokratischen Republik — den Herstellern und Abnehmern durch Preisbewilligung bekanntgegebenen Preise.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise für Sauermilchquark, Rohkasein, technisches Kasein, Rohmilchzucker und Milchzucker sowie die Industrieabgabepreise für Käse und Butter bei Lieferung an Schmelzkäsereien und Käse bei Lieferung an Abpackbetriebe gelten „frei beladen ankommendes Fahrzeug, Lager des Empfängers“.

(2) Die Industrieabgabepreise für Butter, für Vollmilch- und Magermilchpulver sowie Kondensvollmilch bei Lieferung an Betriebe der Süß- und Dauerbackwarenindustrie sowie Betriebe der fischverarbeitenden Industrie gelten „frei beladen ankommendes Fahrzeug, Lager des Empfängers“.

(3) Die Industrieabgabepreise für Vollmilch- und Magermilchpulver bei Lieferung an Betriebe, die Milcherzeugnisse herstellen, sowie an Hersteller von Speiseeisbindemitteln und Speiseeispulver gelten „frei beladen ankommendes Fahrzeug, Lager des Empfängers“.

(4) Bei Lieferung von Sauermilchquark, Rohkasein, technischem Kasein, Rohmilchzucker und Milchzucker an Außenhandelsbetriebe der Deutschen Demokrati-

schen Republik gelten die Preise „frei Grenze der Deutschen Demokratischen Republik (Tarifsnichtpunkt)“.

§ 3

Für Erzeugnisse, die zum Geltungsbereich des § 1 gehören und nicht durch Preisbewilligungen geregelt sind, sind von den Herstellerbetrieben Preisanträge bei dem zuständigen Preisbildungsorgan — Institut für Milchforschung der Deutschen Demokratischen Republik — einzureichen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Sie gilt für alle Leistungen ab diesem Zeitpunkt.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 9. Dezember 1968 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 4532 — Molkereierzeugnisse und Kulturen für die Milchindustrie — (Sonderdruck Nr. 607 des Gesetzblattes);
- alle Preisbewilligungen, für die unter den Geltungsbereich dieser Anordnung fallenden Erzeugnisse.

Berlin, den 20. Dezember 1971

Der Minister
 für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
 Ewald

Anordnung Nr. Pr. 81
 — Einkauf- und Abgabepreise für Hornmaterial —
 vom 20. Dezember 1971

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für Lieferungen von abgelagertem Hornmaterial gelten die in der Anlage genannten Einkauf- und Abgabepreise. Die Einkaufspreise gelten frei Aufkaufstelle des zuständigen VEB tierische Rohstoffe. Die Abgabepreise gelten ab Lager des VEB tierische Rohstoffe.

§ 2

Die Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die ab 1. Januar 1972 zu erfüllen sind.

§ 3

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig treten die Preise, Güte- und Abnahmeverordnungen für Hornmaterial

der Anlage 5 der Preisanordnung Nr. 559 vom 15. Dezember 1955 — Anordnung über Preise und Gütebestimmungen für tierische Rohstoffe — (GBI. I Nr. 112 S. 973)

außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1971

Der Minister
 für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
 Ewald

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 81

Aufkauf- und Abgabepreise für Hornmaterial
— Preise in M je 100 kg abgelagertes Material —

Hornart	Aufkaufpreis	Abgabepreis
Hörner von Rindern ohne Stirnknochen und Hornzapfen (leere Hörner)	15,—	25,—
Hornschuhe von Rindern, Kälbern, Schweinen u. a. (leer)	15,—	25,—
Hörner von Rindern mit Hornzapfen ohne Stirnknochen (volle Hörner)	2,—	15,—
Hufe von Pferden und anderen Einhufern, ohne Unterbeine und ohne Eisen (voll und leer)	2,—	15,—
Hörner von Ziegen, Schafen u. a. (voll und leer)	2,—	15,—

Anordnung Nr. Pr. 82**— Aufkauf- und Abgabepreise für rohe Nerzfelle —**
vom 20. Dezember 1971

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Lieferungen von rohen Nerzfellen gelten die in der Anlage genannten Erzeugerpreise. Die Erzeugerpreise gelten frei Lager des VEB tierische Rohstoffe Leipzig.

(2) Bei der Berechnung von Zu- bzw. Abschlägen entsprechend der Anlage sind Beträge bis 0,50 M nach unten und über 0,50 M nach oben auf volle Mark zu runden.

(3) Die Abgabepreise für rohe Nerzfelle errechnen sich aus den in der Anlage genannten Erzeugerpreisen zuzüglich der Handelspanne. Die Abgabepreise gelten ab Lager des VEB tierische Rohstoffe Leipzig.

(4) Die Handelspanne beträgt 8% des Erzeugerpreises je Nerzfell.

§ 2

Die Preise dieser Anordnung gelten für rohe Nerzfelle, die dem Standard, TGL 14 309, Blatt 5 — Tierische Rohstoffe, Rohfelle, Sortiervorschrift für Nerzfelle — entsprechen.

§ 3

Die Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die ab 1. Januar 1972 zu erfüllen sind.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Preisordnung Nr. 2045/1 vom 20. Oktober 1967 über Erzeuger- und Abgabepreise für tierische Rohstoffe — Pelzfelle — (GBl. II Nr. 115 S. 809).

— Anordnung vom 28. November 1968 über die Änderung der Preisordnung Nr. 2045/1 über Erzeuger- und Abgabepreise für tierische Rohstoffe — Pelzfelle — (GBl. II Nr. 131 S. 1051).

Berlin, den 20. Dezember 1971

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Ewald

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 82

Erzeugerpreise für rohe Nerzfelle
— Preise in M/Stück —

Güteklasse	Grundpreis	
	Rüden	Fähen
I	200,—	180,—
II	140,—	130,—
III	60,—	60,—
IV	bis 30,—	bis 30,—

Diese Preise verstehen sich für Größenklasse 1.

Preisabschläge**a) Größe**

In Abhängigkeit von der Größe sind folgende Abschläge in Mark je Fell vorzunehmen:

Gattung	Güteklasse	Größenklasse					
		1	2	3	4	5	6
Rüden	I	—	10,—	40,—	80,—	120,—	140,—
	II	—	10,—	30,—	60,—	80,—	100,—
	III	—	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—
Fähen	I	—	10,—	20,—	50,—	70,—	120,—
	II	—	10,—	20,—	40,—	50,—	90,—
	III	—	—	10,—	20,—	30,—	40,—

b) Farbe

Nach Anwendung der Abschläge für Größe sind für Farbe entsprechend der TGL 14 309, Blatt 5, folgende Preisabschläge in Prozent anzusetzen:

- a) 0%
b) 10%
c) 30%

c) Qualität und Beschädigung

Ausgehend vom Grundpreis unter Abrechnung der Abschläge in der Reihenfolge nach Größe und Farbe sind folgende Preisabschläge vorzunehmen:

Qualität	2	10%
	3	15%
Beschädigung	4	30%
	5	40%
	6	50%

Preiszuschläge

Für rohe Nerzfelle in Mutationsfarben erfolgen nach Anwendung der Preisabschläge folgende Preiszuschläge:

Mutationsart	Zuschlag
Saphir	30%
Pastell	15%
Silberblau u. a.	
Mutationsfarben	10%

Anordnung Nr. Pr. 83**— Aufkauf- und Abgabepreise für Hamsterfelle —**

vom 20. Dezember 1971

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für Lieferungen von rohen Hamsterfellen gelten die in der Anlage genannten Aufkauf- und Abgabepreise. Die Aufkaufpreise gelten frei Aufkaufstelle des zuständigen VEB tierische Rohstoffe. Soweit rohe Hamsterfelle direkt beim Verkäufer aufgekauft werden, gelten die Preise ab Hof des Verkäufers. Die Abgabepreise gelten ab Lager des VEB tierische Rohstoffe.

§ 2

Die Preise dieser Anordnung gelten für rohe Hamsterfelle, die dem Standard, TGL 14 309, Blatt 1 — Tierische Rohstoffe, Rohfelle, Sortiervorschrift für Wildtierfelle — entsprechen.

§ 3

Die Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die ab 1. Januar 1972 zu erfüllen sind.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Preise, Abnahme- und Gütevorschriften für Hamsterfelle

— der Anlage 5 der Preisanordnung Nr. 2045 vom 5. Juli 1965 über Erzeugerpreise für tierische Rohstoffe — Pelzfelle — (GBI. II Nr. 80 S. 605),

— der Preisliste 5 der Anlage der Preisanordnung Nr. 3056 vom 30. September 1964 — Rohe Pelzfelle, Hasen- und Schneidekaninfelle — (Sonderdruck Nr. P 3056 des Gesetzblattes)

außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1971

Der Minister

für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Ewald

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 83

Aufkauf- und Abgabepreise für Hamsterfelle

— Preise in M/Stück —

Güteklasse	Aufkaufpreis	Abgabepreis
Maifelle		
extra	1,65	2,—
I a	1,45	1,70
I b	1,20	1,45
II	0,80	1,—
III	0,38	0,46
IV	0,13	0,16

Güteklasse	Aufkaufpreis	Abgabepreis
Herbstfelle		
I	0,92	1,10
II	0,62	0,75
III	0,27	0,33
IV	0,11	0,14

Anordnung Nr. Pr. 84**— Abgabepreise der Schlachtbetriebe und Tierkörperbeseitigungsanstalten für rohe Häute und Felle —**

vom 20. Dezember 1971

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Rohe Häute und Felle im Sinne dieser Anordnung sind:

- Kalbfelle
- Fresserfelle
- Rindshäute
- Schweinehäute
- Schaffelle.

(2) Die in der Anlage genannten Abgabepreise gelten für Schlachtbetriebe und Tierkörperbeseitigungsanstalten (mit Ausnahme der Notschlachtungsbetriebe).

(3) Die Abgabepreise der Schlachtbetriebe gelten frei Aufkaufstelle des zuständigen VEB tierische Rohstoffe.

§ 2

Die Preise dieser Anordnung gelten für Häute und Felle, die dem Standard, TGL 8480 — Tierische Rohstoffe, Häute und Felle, roh, Lederrohstoffe — entsprechen.

§ 3

Die Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die ab 1. Januar 1972 zu erfüllen sind.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anlage zum Preiskarteiblatt Nr. 1—2/69 vom 9. Januar 1969 für Kalbfelle, Fresserfelle, Rindshäute, Schweinehäute und Schaffelle,

— Preiskarteiblatt Nr. 6/70 vom 3. Dezember 1970 für Mastkalbfelle über 10,0 kg.

Berlin, den 20. Dezember 1971

Der Minister

für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Ewald

Anlage
zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 84

Abgabepreise der Schlachtbetriebe und Tierkörperbeseitigungsanstalten für rohe Häute und Felle
— Preise in M —

Häute- und Fellarten	ME	Gewichtsklasse	Gattung	Gefälle	Güteklasse			
					I	II	III	III a
Kalbfelle	kg	bis 4,0 kg	—	schwarz frisch und gesalzen	4,60	4,00	2,10	2,35
Kalbfelle	kg	bis 4,0 kg	—	rot frisch und gesalzen	6,10	5,30	2,85	3,18
Kalbfelle	kg	4,1 bis 7,5 kg	—	schwarz frisch und gesalzen	4,10	3,60	1,85	2,08
Kalbfelle	kg	4,1 bis 7,5 kg	—	rot frisch und gesalzen	5,35	4,60	2,50	2,79
Kalbfelle	kg	über 7,6 kg	—	schwarz frisch und gesalzen	3,50	3,00	1,55	1,75
Kalbfelle	kg	über 7,6 kg	—	rot frisch und gesalzen	4,60	4,00	2,10	2,35
Mastkalbfelle	kg	über 10,0 kg	—	rot frisch und gesalzen	3,60	3,12	1,60	1,80
Mastkalbfelle	kg	über 10,0 kg	—	schwarz frisch und gesalzen	2,72	2,32	1,16	1,32
Kalbfelle	kg	alle kg	—	rot und schwarz trocken	6,10	5,30	2,85	3,18
Felle von ungeborenen Kälbern	kg	alle kg	—	rot und schwarz frisch, gesalzen und trocken	2,60	2,10	—	—
Fresserfelle	kg	alle kg	—	rot frisch und gesalzen	2,98	2,58	1,33	1,50
Fresserfelle	kg	alle kg	—	schwarz frisch und gesalzen	2,38	2,03	1,03	1,17
Fresserfelle	kg	alle kg	—	rot und schwarz trocken	4,68	4,08	2,18	2,43
Rindshäute	kg	bis 14,5 kg	alle	rot frisch und gesalzen	3,10	2,67	1,39	1,56
Rindshäute	kg	bis 14,5 kg	alle	schwarz frisch und gesalzen	2,41	2,07	1,05	1,19
Rindshäute	kg	15 bis 24,5 kg	Färsen Ochsen Bullen	rot frisch und gesalzen	2,94	2,53	1,31	1,47
Rindshäute	kg	15 bis 24,5 kg	Färsen Ochsen Bullen	schwarz frisch und gesalzen	2,28	1,96	0,98	1,11
Rindshäute	kg	15 bis 24,5 kg	Kühe	rot frisch und gesalzen	2,12	1,82	0,90	1,02
Rindshäute	kg	15 bis 24,5 kg	Kühe	schwarz frisch und gesalzen	1,64	1,40	0,66	0,76
Rindshäute	kg	25 bis 39,5 kg	Färsen Ochsen	rot frisch und gesalzen	2,65	2,28	1,17	1,32
Rindshäute	kg	25 bis 39,5 kg	Färsen Ochsen	schwarz frisch und gesalzen	2,06	1,76	0,87	0,99
Rindshäute	kg	25 bis 39,5 kg	Bullen	rot frisch und gesalzen	2,21	1,89	0,95	1,08
Rindshäute	kg	25 bis 39,5 kg	Bullen	schwarz frisch und gesalzen	1,69	1,44	0,68	0,78
Rindshäute	kg	25 bis 39,5 kg	Kühe	rot frisch und gesalzen	1,90	1,62	0,79	0,90
Rindshäute	kg	25 bis 39,5 kg	Kühe	schwarz frisch und gesalzen	1,47	1,25	0,58	0,67
Rindshäute	kg	über 40,0 kg	Kühe Färsen Ochsen	rot frisch und gesalzen	1,90	1,62	0,79	0,90
Rindshäute	kg	über 40,0 kg	Kühe Färsen Ochsen	schwarz frisch und gesalzen	1,47	1,25	0,58	0,67
Rindshäute	kg	über 40,0 kg	Bullen	rot frisch und gesalzen	1,51	1,28	0,60	0,69
Rindshäute	kg	über 40,0 kg	Bullen	schwarz frisch und gesalzen	1,14	0,96	0,41	0,48
Rindshäute	kg	alle	alle	rot und schwarz trocken	2,89	2,49	1,28	1,44

Die Preise verstehen sich per kg Frisch/Trockengewicht in M für unköpfige Felle und bei u-förmiger Abschachtung des Kopfes. Bei mitköpfigen Fellen ist ein Abschlag von 10% vorzunehmen.

Kopfhäute von Kälbern, Fressern und Rindern: für Leimleder geeignet 0,03 M/kg

Häute- und Fellarten	ME	Gewichtsklasse	Gattung	Gefälle	Güteklasse			
					I	II	III	III a
Schweinehäute aus dem Rohenthäutungsverfahren (Magdeburger Brühverfahren)	kg	alle	Schlacht- und Abdecker-schweine	frisch, gesalzen und trocken	1,53	1,03	0,68	0,77
Schweinehäute aus dem Ganzbrühverfahren (Dresdner Brühverfahren)	kg	alle	Schlacht-schweine	frisch, gesalzen und trocken	1,50	1,00	0,65	—
Schweinehäute	Stück	alle	Wildschweine	frisch, gesalzen und trocken	1,50	1,00	0,75	0,85
Schaffelle	kg	2 oder mehr cm Wollänge	—	frisch und gesalzen	1,34	1,09	0,44	0,62
Schaffelle	kg	1 bis 2 cm Wollänge	—	frisch und gesalzen	1,09	0,89	0,34	0,51
Schaffelle	kg	bis 1 cm Wollänge	—	frisch und gesalzen	0,84	0,64	0,24	0,40
Schaffelle	kg	2 und mehr cm Wollänge	—	trocken	3,02	2,52	1,32	1,60
Schaffelle	kg	1 bis 2 cm Wollänge	—	trocken	2,52	2,10	1,10	1,34
Schaffelle	kg	bis 1 cm Wollänge	—	trocken	2,06	1,70	0,86	1,08

Preise je kg Frisch/Trockengewicht in M
Kopfhäute von Schafen: für Leimleder geeignet 0,03 M/kg

Anordnung Nr. Pr. 85
— Abgabepreise der Schlachtbetriebe
für rohe Kaninfelle —
vom 20. Dezember 1971

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Lieferungen von rohen Kaninfellen aus Schlachtbetrieben gelten die in der Anlage genannten Abgabepreise.

(2) Die Preise für rohe Kaninfelle verstehen sich ohne Fleisch- und Fettbehang. Bei anhaftendem Fleisch- und Fettbehang erfolgt ein Preisabschlag von 5 %, jedoch mindestens 0,05 M je Fell.

(3) Die Abgabepreise der Schlachtbetriebe gelten frei Aufkaufstelle des zuständigen VEB tierische Rohstoffe.

§ 2

Die Preise dieser Anordnung gelten für rohe Kaninfelle aus Schlachtbetrieben, die dem Standard, TGL 14 309, Blatt 2 — Tierische Rohstoffe, Rohfelle, Sortiervorschrift für Kanin- und Hasenfelle — entsprechen.

§ 3

Die Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die ab 1. Januar 1972 zu erfüllen sind.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig ist für den Geltungsbereich dieser Anordnung die Preisanordnung Nr. 2045 vom 5. Juli 1965 über Erzeugerpreise für tierische Rohstoffe — Pelzfelle — (GBl. II Nr. 80 S. 605) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 20. Dezember 1971

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Ewald

Anlage
zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 85

Abgabepreise der Schlachtbetriebe
für rohe Kaninfelle
— Preise in M/Stück —

Güteklasse	getrocknete Kaninfelle	frische Kaninfelle
I	2,25	1,50
II	1,50	1,00
III	1,00	0,70
IV	0,40	0,25

**Anordnung
zur Änderung der Preisanordnung Nr. 2044
über Erzeugerpreise für tierische Rohstoffe
— Rohe Häute und Felle —**

vom 20. Dezember 1971

Zur Änderung der Preisanordnung Nr. 2044 vom 5. Juli 1965 über Erzeugerpreise für tierische Rohstoffe — Rohe Häute und Felle — (GBl. II Nr. 89 S. 600) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Die Erzeugerpreise für Schweinehäute — Schlacht- und Abdeckerschweine — der Anlage zur Preisanordnung Nr. 2044 werden wie folgt geändert:

Güteklasse I	1,53 M/kg
Güteklasse II	1,03 M/kg
Güteklasse III	0,68 M/kg
Güteklasse III a	0,77 M/kg.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1971

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Ewald**

**Anordnung Nr. Pr. 87
über die Industriepreisregelung
für Stahlleichtprofile und Tempergußfittings**

vom 21. Dezember 1971

Im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit dieser Anordnung werden die Industriepreise für Erzeugnisse der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der DDR einschließlich der 1. bis 6. Ergänzung zur Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur — Stand 30. September 1970 —

Schlüssel-Nr. Erzeugnisposition

121 75 00 0 Offene Stahlleichtprofile, kaltgeformt
aus 125 97 10 0 Tempergußfittings
in Kraft gesetzt.

(2) Die Industriepreise und Handelsspannen der Erzeugnisse gemäß Abs. 1 werden den Betrieben und Einrichtungen entsprechend der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II Nr. 85 S. 593) einschließlich der dazu erlassenen Ergänzungen der Anordnung Nr. Pr. 1/1 vom 5. Dezember

1968 (GBl. II Nr. 131 S. 1052) und der Anordnung Nr. Pr. 1/2 vom 19. März 1971 (GBl. II Nr. 36 S. 289) durch die dafür zuständigen Organe in Form

— einer Preisliste für Stahlleichtprofile, kaltgeformt, vom 5. Mai 1971*
und

— einer Preisliste für Rohrverbindungen — Tempergußfittings vom 30. April 1971 einschließlich der Änderung / Berichtigung Nr. 1 zur Preisliste für Rohrverbindungen — Tempergußfittings vom 30. April 1971, gültig ab 1. Januar 1972**

bekanntgegeben.

(3) Die neuen Industriepreise und Handelsspannen werden für alle Lieferanten (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) und gegenüber allen Abnehmern — mit Ausnahme der Bevölkerung — wirksam.

(4) Mit der Einführung der neuen Industriepreise und Handelsspannen werden die derzeit geltenden Einzelhandelsverkaufspreise nicht geändert. Bei Lieferung der Produktionsbetriebe und des Produktionsmittel-großhandels an den Konsumgüterhandel erfolgt die Berechnung

— bei Stahlleichtprofilen zu Preisen und Handelsspannen nach dem Stand vom 31. März 1964,

— bei Tempergußfittings zu Preisen und Handelsspannen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966.

§ 2

Für die Preisberechnung der Handwerksbetriebe gegenüber ihren Abnehmern gelten die Bestimmungen der für die Handwerkszweige herausgegebenen, besonderen Anordnungen vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform (GBl. II Nrn. 151 bis 154 S. 1030 bis 1128) in Verbindung mit der Anordnung vom 20. Dezember 1968 zur Änderung der Anordnungen vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform (GBl. II 1969 Nr. 8 S. 74).

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Anordnung sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

1. aus der Anlage zur Preisanordnung Nr. 3000/8 vom 10. Dezember 1968 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse der metallurgischen Industrie) (GBl. II Nr. 150 S. 997) die Preisanordnung Nr. 3114 Rohrverbindungen (Tempergußfittings und Stahlfittings) vom 30. September 1964 (Sonderdruck Nr. P 3114 des Gesetzblattes);

* Die Preisliste ist vom VEB Bandstahlkombinat „Hermann Matern“, Eisenhüttenstadt, zu beziehen.

** Die Preisliste ist vom VEB Stahl- und Walzwerk Gröditz im VEB Qualitäts- und Edeltahl-Kombinat sowie den Handelsbetrieben des VE Metallurgiehandel — volkseigener Außen- und Binnenhandelsbetrieb der DDR — zu beziehen.

2. alle Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 3000/8 vom 10. Dezember 1968, die den Bereich der unter Ziff. 1 genannten Preisanordnung Nr. 3114 betreffen;
3. alle in Ergänzung der unter Ziff. 1 genannten Preisanordnung Nr. 3114 erteilten Preisbewilligungen;
4. der Teil VI — Stahleichtprofile, kaltgeformt — des Preiskatalogs für Stahlwerks- und Walzwerkserzeugnisse — gültig ab 1. Januar 1969;
5. alle zu dem unter Ziff. 4 genannten Teil VI des obengenannten Preiskatalogs erteilten Preisbewilligungen.

Berlin, den 21. Dezember 1971

**Der Minister
für Erzbau, Metallurgie und Kali**

I. V.: Dr. Opper mann
Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 12/4*
über die Preisformen bei Industriepreisen
vom 30. Dezember 1971

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 12 vom 14. November 1968 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBl. II Nr. 122 S. 971) wird im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage zur Anordnung Nr. Pr. 12 „Nomenklatur über die Preisformen bei Industriepreisen“ wird im Abschnitt I wie folgt ergänzt:

ELN-Nr.	Erzeugnis	Preisform
112 10 00 0	Steinkohle (TGL 5179)	F
bis		
112 62 00 0	Braunkohlenbrennstaub (TGL 15 380)	F
außer:		
aus		
112 50 00 0	Brikettspäne, Brikettabrieb und Brikettabfall aus dem Lagerumschlag bei Abnehmern von Braunkohlenbriketts	

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1971

**Der Minister
für Kohle und Energie**
Siebold

* Anordnung Nr. Pr. 12/3 vom 21. Oktober 1971 (GBl. II Nr. 73 S. 628)

Anordnung Nr. Pr. 78
über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (Stadtgas und Erdgas)

vom 30. Dezember 1971

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für alle Gaslieferungen (Stadtgas und Erdgas) aus den öffentlichen Versorgungsnetzen der Energieversorgungsbetriebe — nachstehend EVB genannt — an Letztverbraucher. Sie gilt auch für Gaslieferungen an Letztverbraucher durch andere Betriebe und Institutionen.

(2) Als Letztverbraucher gemäß Abs. 1 gelten alle Einzelabnehmer der im § 2 näher bezeichneten Tarifgruppen.

(3) Für die Einspeisung von Gas in öffentliche Versorgungsnetze eines EVB gelten besondere Preisbestimmungen.

§ 2

- (1) Die Gastarife enthalten 2 Tarifgruppen
1. Tarife für Stadtgas, Kurzzeichen **S**
 2. Tarife für Erdgas, Kurzzeichen **E**
- (2) Die Stadtgastarife gliedern sich in
1. Tarif für produzierende Betriebe und andere Wirtschaftseinheiten **SPM**
 2. Tarife für allgemeinen Bevölkerungsverbrauch **SBZ; SBG**
 3. Tarife für Wohnraum-Heizung **SWM; SWG**

Die Tarife SBG und SWG gelten nur in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin.

- (3) Die Erdgastarife gliedern sich in
1. Tarife für Hochdrucklieferungen
 - 1.1. Tarif für Vertragsabnehmer **EHL**
 - 1.2. Tarif für übrige Hochdruckabnehmer **EHM**
 2. Tarife für Niederdrucklieferungen
 - 2.1. Tarif für produzierende Betriebe und andere Wirtschaftseinheiten **EPM**
 - 2.2. Tarif für allgemeinen Bevölkerungsverbrauch **EBZ**
 - 2.3. Tarif für Wohnraum-Heizung **EWM**

(4) Die letzten Buchstaben im Kurzzeichen der Tarife gemäß den Absätzen 2 und 3 bedeuten

L = Leistungspreistarif G = Grundpreistarif
M = Mengentarif Z = Zonentarif

(5) Die auf der Grundlage dieser Anordnung gebildeten Preise sind bei Lieferungen an die Bevölkerung Festpreise, in allen anderen Fällen Höchstpreise gemäß der Anordnung Nr. Pr. 12 vom 14. November 1968 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBl. II Nr. 122 S. 971). Die Preise für Gaslieferungen an die Bevölkerung und an konfessionelle Einrichtungen, die nicht dem Vorschul-, Gesundheits- und Pflegewesen dienen, bleiben nach dem Stand vom 31. März 1964, die Preise für Stadtgaslieferungen an alle anderen Abnehmer bleiben nach dem Stand vom 31. Dezember 1971 unverändert.

(6) Die in den Tarifen SBG und SWG enthaltenen Grundpreise beziehen sich — unabhängig vom Ablesetag

und -zyklus – auf den Kalendermonat. Der Leistungspreis gemäß Tarif EHL bezieht sich auf die vertraglich vereinbarte Tagesdurchschnittsleistung im jeweiligen Abrechnungsmonat.

(7) Die Tarife und Preise dieser Anordnung beziehen sich auf einen Verrechnungszustand des entspannten Gasvolumens von 15 °C und 760 Torr.

§ 3

Für mehrere Abnahmestellen eines Abnehmers ist die Gaslieferung je Abnahmestelle gesondert abzurechnen. Je Abnahmestelle gilt der Tarif, den die Gasart und die Abnahmeverhältnisse bedingen.

§ 4

(1) Der Tarif EHL gilt für Erdgaslieferungen aus den Erdgashochdruck- und -mitteldrucknetzen an Letztverbraucher, die ihre Abnahme vertraglich zu binden haben (Abnahme ≥ 170 Gcal/a).

(2) Der Tarif EHM gilt für alle übrigen Abnehmer von Erdgas aus den Erdgashochdruck- und -mitteldrucknetzen.

(3) Die Tarife SBZ, SBG und EBZ gelten für den Verbrauch an Gas in Wohnungen und ihren Nebenräumen für Kochen, Heißwasserbereitung und teilweises Beheizen. Für konfessionelle Einrichtungen, die nicht dem Vorschul-, Gesundheits- und Pflegewesen dienen, gelten – auch in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin – die Tarife SBZ und EBZ.

(4) Die Tarife SWM und EWM können anstelle der Tarife SBZ bzw. EBZ für den Wohnraum-Heizverbrauch gewählt werden, wenn dem Abnehmer

- a) in einem Wohnhaus mit bauseitig ausgestatteter Gaswohnraumheizung eine Wohnung zugewiesen wurde,
- b) auf Antrag vom zuständigen EVB die Genehmigung erteilt wird, seine Wohnräume ausschließlich mit Gas zu beheizen*.

In diesen Fällen ist der gesamte Gasverbrauch zu den Bedingungen der Tarife SWM bzw. EWM abzurechnen.

(5) Der Tarif SWG gilt für den Wohnraum-Heizverbrauch von Stadtgas in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin. Er ist auf die Gas mengen anwendbar, die bei der Genehmigung des Energieträgereinsatzes* für die Wohnraumheizung zugrunde gelegt wurden. Der übrige Verbrauch – einschließlich des Verbrauchs von Gasheizgeräten in Küche und Bad – wird nach dem Tarif SBG abgerechnet.

(6) Der Tarif SPM gilt für alle Abnehmer von Stadtgas, für die die Tarife SBZ, SBG, SWM und SWG nicht zutreffen.

(7) Der Tarif EPM gilt für alle Abnehmer von Erdgas aus dem Niederdrucknetz, für die die Tarife EBZ und EWM nicht zutreffen.

§ 5

(1) Wird eine Anlage auf Veranlassung oder mit Genehmigung des EVB ohne Meßeinrichtung betrieben, sind zwischen dem EVB und dem Abnehmer Pauschal-mengen oder -beträge zu vereinbaren. Dabei gelten zentral festzulegende Normative.

* z. Z. gilt dafür die Anordnung vom 20. Mai 1971 über das Genehmigungsverfahren für den Energieträgereinsatz in Energiewandlungs- und -anwendungsanlagen (GBl. II Nr. 45 S. 369)

(2) Werden mehrere Abnehmer über eine Meßeinrichtung beliefert und ist dies installations- und bauseitig bedingt, so ist die Aufgliederung des Verbrauches auf alle Partner Angelegenheit der Verbrauchergemeinschaft.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Das Inkrafttreten der Tarife EPM, EBZ, EWM wird gesondert bekanntgegeben.

(3) Mit dem 31. Dezember 1971 treten außer Kraft:

1. die Preisverordnung Nr. 281 vom 19. Dezember 1952 – Verordnung über die Neuregelung der Preise für die Lieferung von Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen (GBl. Nr. 182 S. 1404) in der Fassung der Preisanordnung Nr. 571 vom 10. März 1956 (GBl. I Nr. 35 S. 307) sowie der Preisanordnung Nr. 281/2 vom 31. Mai 1962 (GBl. II Nr. 47 S. 401);
2. die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1952 zur Preisverordnung Nr. 281 zur Neuregelung der Preise für die Lieferung von Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen (GBl. Nr. 182 S. 1406);
3. die Anweisung vom 9. März 1964 über die Ergänzung der Preisverordnung 281*.

(4) Mit dem 31. Dezember 1971 treten weiterhin die Gastarife und -preisbestimmungen außer Kraft, die enthalten sind in

1. der Preisanordnung Nr. 3003 vom 21. Januar 1964 – Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme – (Sonderdruck Nr. P 3003 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung vom 25. Februar 1970 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 3003 – Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme – (GBl. II Nr. 25 S. 183) sowie alle dazu mit Preisbewilligung bestätigten Änderungen und Ergänzungen;
2. der Preisanordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 – Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform – (GBl. II Nr. 16 S. 135).

(5) Für die mit den Absätzen 3 und 4 außer Kraft gesetzten preisrechtlichen Bestimmungen werden den Lieferanten entsprechend der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II Nr. 85 S. 593) durch das für die Prüfung und Koordinierung der Preisangebote verantwortliche Organ die Preise und Tarife durch Preisbewilligungen bekanntgegeben. Die Preisbewilligungen werden durch das Preiskoordinierungsorgan um „Gas-Tarif-Bestimmungen (GTB)“ ergänzt.

(6) Die Tarife und Preise gemäß dieser Anordnung gelten auch für die Lieferungen im Rahmen der für 1972 bereits abgeschlossenen Energielieferverträge.

Berlin, den 30. Dezember 1971

**Der Minister
für Kohle und Energie**

Siebold

* Anweisung des ehemaligen Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik, den Beteiligten direkt zuge-stellt

**Anordnung
zur Änderung der Preisanordnungen
Nr. 4132 und 4132/1
— Elektromontageleistungen
(Lieferungen von bzw. Leistungen an
elektrotechnischen bzw. elektronischen Anlagen) —
vom 30. Dezember 1971**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird angeordnet:

§ 1

(1) Die Bestimmungen der Anordnung vom 3. März 1969 über die Änderung der Preisanordnung Nr. 4132 und Nr. 4132/1 — Elektromontageleistungen (Lieferungen von bzw. Leistungen an elektrotechnischen bzw. elektronischen Anlagen) — (GBI. II Nr. 31 S. 211) sind für alle Leistungen an Starkstrom-Freileitungen — aller Bereiche außer Bergbau — und an Starkstrom-Kabelleitungen für die öffentliche Versorgung (aus Schlüsselnummer 136 09 53 0 der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik — Teil II C, Neudruck 1970) nicht mehr anzuwenden.

(2) Die Preisliste 7 der Preisanordnung Nr. 4132 wird außer Kraft gesetzt.

(3) Für die mit Abs. 2 außer Kraft gesetzte Preisliste 7 werden entsprechend den Bestimmungen der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBI. II Nr. 85 S. 593) die neuen Preise mit Preisbewilligung* von dem für die Prüfung und Koordinierung der Preisangebote verantwortlichen Organ bekanntgegeben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1971

**Der Minister
für Kohle und Energie**

Siebold

* Die Preisbewilligung (Preiskatalog) ist bei der Berliner Kraft- und Licht (BEWAG)-AG, 104 Berlin, Hermann-Matern-Straße 35, zu beziehen.

**Anordnung
über die Gründung der VVB Altrohstoffe
und die Auflösung des Staatlichen Kontors
für nichtmetallische Rohstoffreserven**

vom 5. Januar 1972

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1972 wird die VVB Altrohstoffe (nachfolgend VVB genannt) mit dem Sitz in Berlin gegründet.

(2) Die VVB ist juristische Person und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Zur Durchführung ihrer Aufgaben wird sie mit Fonds ausgestattet und erhält staatliche Plankennziffern. Die VVB hat per 1. Januar 1972 die Eröffnungsbilanz aufzustellen.

(3) Die VVB ist dem Ministerium für Materialwirtschaft unterstellt.

§ 2

Es werden ausgegliedert:

aus dem Verantwortungsbereich der Wirtschaftsräte der Bezirke

- VEB Altstoffhandel Rostock — Bezirk Rostock
- VEB Altstoffhandel Schwerin — Bezirk Schwerin
- VEB Altstoffhandel Neubrandenburg — Bezirk Neubrandenburg
- VEB Altstoffhandel Potsdam — Bezirk Potsdam
- VEB Altstoffhandel Eisenhüttenstadt — Bezirk Frankfurt (Oder)
- VEB Altstoffhandel Cottbus — Bezirk Cottbus
- VEB Altstoffhandel Magdeburg — Bezirk Magdeburg
- VEB Altstoffhandel Zeitz — Bezirk Halle
- VEB Altstoffhandel Erfurt — Bezirk Erfurt
- VEB Altstoffhandel Gera — Bezirk Gera
- VEB Altstoffhandel Suhl — Bezirk Suhl
- VEB Altrohstoffe Dresden — Bezirk Dresden
- VEB Altstoffhandel Leipzig — Bezirk Leipzig
- VEB Altstoffhandel Kari-Marx-Stadt — Bezirk Kari-Marx-Stadt
- VEB Altstoffhandel Crimmitschau — Bezirk Kari-Marx-Stadt
- VEB Textilrohstoffe Kirchberg — Bezirk Kari-Marx-Stadt
- VEB Altstoffhandel Berlin — Hauptstadt der DDR Berlin;

aus dem Verantwortungsbereich des Staatlichen Kontors für nichtmetallische Rohstoffreserven

- VEB Textilverarbeitungswerk Löbnitz
- VEB Vereinigte Reißfaserwerke Crimmitschau, Sitz Neukirchen/Pleisse.

Diese volkseigenen Betriebe werden mit Wirkung vom 1. Januar 1972 der VVB unterstellt.

§ 3

(1) Die VVB hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisierung einer maximalen Erfassung von nichtmetallischen Altstoffen, besonders aus Haushalten, und Sammelschrott aus der Bevölkerung sowie Organisierung der Verwertung von nichtmetallischen Altstoffen,
- Sicherung der qualitätsgerechten Sortierung und Aufbereitung von nichtmetallischen Altstoffen mit dem Ziel des erhöhten Wiedereinsatzes dieser Sekundärrohstoffe und Einsparung von Primärrohstoffen,
- Rationalisierung der Erfassungs-, Aufbereitungs- und Umschlagsprozesse sowie planmäßige Intensivierung und Konzentration der Grundfonds der Handels- und Aufbereitungsbetriebe,
- Bilanzierung nichtmetallischer Altstoffe entsprechend der Anordnung über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne ab 1972 — Bilanzverzeichnis —,

— Anleitung, Koordinierung und Kontrolle auf dem Gebiet der Kosten und Preise bei Altrohstoffen entsprechend den staatlichen Direktiven.

(2) Die VVB führt ihre Aufgaben in engem Zusammenwirken mit den Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sowie den Sekundärrohstoffaktivs und gesellschaftlichen Organisationen in den Territorien durch. Sie sichert die regelmäßige Rechenschaftslegung der Direktoren der VEB Altstoffhandel vor den Räten der Bezirke.

§ 4

(1) Das Staatliche Kontor für nichtmetallische Rohstoffreserven mit dem Sitz in Berlin wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 aufgelöst.

(2) Die VVB wird Rechtsnachfolger des nach Abs. 1 aufgelösten Staatlichen Kontors für nichtmetallische Rohstoffreserven. Die Fonds und Vermögenswerte des Staatlichen Kontors gehen auf die VVB über.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Anordnung vom 2. Januar 1964 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Kontors für nichtmetallische Rohstoffreserven (GBl. II Nr. 6 S. 35),

Anordnung Nr. 2 vom 26. Januar 1966 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Kontors für nichtmetallische Rohstoffreserven (GBl. II Nr. 16 S. 89),

Ziff. 9 der Anlage zur Anordnung vom 15. März 1966 über die Weitergeltung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen gesetzlichen Bestimmungen (GBl. II Nr. 43 S. 266).

Berlin, den 5. Januar 1972

Der Minister
für Materialwirtschaft
Flegel

Der Minister
für Bezirksgeleitete
Industrie und
Lebensmittelindustrie
Krack

Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Berufsbildung

vom 28. Dezember 1971

§ 1

Die nachstehend genannten Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Fünfte Anordnung vom 4. Februar 1954 zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. Nr. 18 S. 125),
2. Ordnung vom 12. Februar 1955 zur Ablegung der 1. und 2. Lehrerprüfung für Lehrkräfte an Berufsschulen (Prüfungsordnung) (Sonderdruck Nr. 72 des Gesetzblattes),

3. Anordnung vom 29. Mai 1956 zur Ergänzung der Ordnung zur Ablegung der 1. und 2. Lehrerprüfung für Lehrkräfte an Berufsschulen (Prüfungsordnung) (GBl. I Nr. 54 S. 479),

4. Anordnung vom 7. Dezember 1956 über die Vergütung der Tätigkeit der pädagogischen Kräfte und die Gewährung betrieblicher und sonstiger Rechte an Mitarbeiter in Betriebsberufsschulen (GBl. I 1957 Nr. 4 S. 35),

5. Anordnung vom 29. September 1958 über das Fernstudium für Lehrausbilder (GBl. II Nr. 24 S. 269),

6. Anordnung Nr. 2 vom 4. August 1959 über das Fernstudium für Lehrausbilder (GBl. II Nr. 21 S. 252),

7. Anordnung vom 4. Dezember 1962 über die Planung und Finanzierung der Berufsausbildung an den erweiterten Oberschulen (GBl. II 1963 Nr. 8 S. 35),

8. Anordnung vom 2. April 1968 über die Pflichtstunden und die Tätigkeitsregelung der Leiter und Lehrer in den Einrichtungen der Berufsausbildung sowie der Aus- und Weiterbildung der Werkstätigen während eines Lehr- bzw. Studienjahres (GBl. II Nr. 43 S. 247).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1971

Der Staatssekretär für Berufsbildung
Weidemann

Anordnung über das Verbot des Handels mit Sammlerbriefmarken, Münzen, sonstigen Geldzeichen, Medaillen, Orden, Ehrenzeichen und Dokumenten sowie philatelistischer und numismatischer Fachliteratur faschistischen, antidemokratischen oder antihumanistischen Charakters

vom 3. Januar 1972

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei, dem Minister für Kultur und dem Minister der Justiz wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe, Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung, private Einzelhandelsbetriebe mit Kommissionshandelsvertrag, private Groß- und Einzelhandelsbetriebe, einschließlich von diesen Betrieben durchgeführte Auktionen und Auswahldienste.

§ 2

(1) Der An- und Verkauf und der Tausch von Sammlerbriefmarken, Münzen, sonstigen Geldzeichen, Medaillen, Orden und Ehrenzeichen und Dokumenten mit Motiven faschistischen, antidemokratischen oder antihumanistischen Charakters ist verboten.

(2) Der Verkauf philatelistischer und numismatischer Fachliteratur (einschließlich Alben) ist verboten, soweit diese Druckerzeugnisse nicht aus Verlagen der Deutschen Demokratischen Republik stammen oder von den dafür zuständigen Außenhandelsorganen für den Handel der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt wurden.

(3) Die im Handel vorhandenen Briefmarken, Münzen, sonstigen Geldzeichen, Medaillen, Orden und Ehrenzeichen, deren Handel nach dieser Anordnung untersagt ist, sind an das Ministerium der Finanzen, Treasorverwaltung, ohne Werterstattung abzuliefern. Das gilt auch für Literatur und Dokumente, mit der Maßgabe, diese an das Zentralantiquariat der Deutschen Demokratischen Republik abzuliefern.

§ 3

(1) Leiter bzw. Inhaber der im § 1 genannten Verkaufseinrichtungen sowie verantwortliche Mitarbeiter der Handelseinrichtungen können bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Anordnung mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10,- bis 300,- M belegt werden.

(2) Gegenstände oder Werte, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, sind neben den im Abs. 1 genannten Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig entschädigungslos einzuziehen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden, deren Stellvertretern oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke und Kreise.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 4. August 1958 über das Verbot des Handels mit Briefmarken antidemokratischen Inhalts (GBl. II Nr. 18 S. 188) außer Kraft.

(3) Einzelheiten regelt der Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei und dem Minister für Kultur durch Anweisung.

Berlin, den 3. Januar 1972

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. Bernheier
Staatssekretär

Sofort lieferbar!

der General- und Hauptauftragnehmer

Das im Format A 5 als Loseblattausgabe mit einem Reißmechanik-Ordner gefertigte Objekt umfaßt:

- General- und Hauptauftragnehmer für komplette Industrieanlagen bzw. Teilanlagen;
- General- und Hauptauftragnehmer für komplette Bauten bzw. komplexe Bauleistungen;
- Hauptauftragnehmer für komplexe Versorgungs- und Dienstleistungen für Investitionen.

Bestellungen sind umgehend an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt

Postschließfach 696

zu richten. Die Auslieferung erfolgt nur über diese Vertriebseinrichtung.



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag: (610/69) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 45 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 28. Januar 1972

Teil II Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 71	Verordnung über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik gegenüber volkseigenen Betrieben, konsumgenossenschaftlichen Betrieben und sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften — Kreditverordnung sozialistische Betriebe —	41
15. 1. 72	Erste Durchführungsbestimmung zur Hochschullehrerberufungsverordnung — Die Emeritierung und die Versetzung in den Ruhestand —	47

**Verordnung
über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik
gegenüber volkseigenen Betrieben,
konsumgenossenschaftlichen Betrieben
und sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften
— Kreditverordnung sozialistische Betriebe —
vom 22. Dezember 1971**

Die Kreditpolitik ist auf die allseitige Verwirklichung der Hauptaufgabe des Fünfjahrplanes zu richten und hat zur planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft beizutragen. Die planmäßige Ausnutzung von Kredit und Zins und die Kontrolle durch die Bank müssen die Intensivierung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses fördern und eine bedarfsgerechte Produktion bei hoher volkswirtschaftlicher Effektivität unterstützen. Hierzu wird folgendes verordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

- (1) Diese Verordnung gilt für die
- Kreditinstitute (nachstehend Banken genannt);
 - volkseigenen Betriebe und Kombinate, sozialistischen Großhandelsbetriebe, Außenhandelsbetriebe, konsumgenossenschaftlichen Betriebe, sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften, VdgB-Molke-reigenossenschaften und nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Einrichtungen und wirtschaftsleitenden Organe (nachstehend Betriebe genannt);
 - den Betrieben übergeordneten Organe.
- (2) Besondere Rechtsvorschriften gelten für volkseigene Betriebe der Landwirtschaft hinsichtlich der Gewährung von Grund- und Umlaufmittelkrediten und der Anlage von Geldmitteln. Für Grundmittelkredite zur Finanzierung gemeinsamer Investitionen sozialistischer Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und der Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln mit volkseigenen Betrieben und sozialistischen

Genossenschaften der Landwirtschaft sind die für die Landwirtschaft geltenden Kreditbedingungen anzuwenden.

II.

Grundsätze für die Kreditgewährung

§ 2

Kreditvoraussetzungen

- (1) Die volkswirtschaftlichen Kreditfonds sind auf der Grundlage der Kreditpläne einzusetzen.
- (2) Die Kredite werden unter der Voraussetzung gewährt, daß der Betrieb
- a) seine eigenen Mittel und die Kredite auf der Grundlage des Planes so einsetzt, daß
 - eine bedarfsgerechte Produktion und Zirkulation zur Versorgung der Bevölkerung und der Volkswirtschaft sowie für den Export unter Beachtung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW)
 - bei hoher Effektivität der Grund- und Umlaufmittel, vor allem durch die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Selbstkosten, insbesondere über Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts,
 erreicht wird;
 - b) die staatlichen Plankennziffern und die volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern sowie die vom übergeordneten Organ in Abstimmung mit der Bank vorgegebenen Nutzenskennziffern einhält;
 - c) sich mit eigenen Mitteln an der Finanzierung seiner Fonds mindestens in der Höhe beteiligt, die in Rechtsvorschriften oder in mit der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik abgestimmten Planungsgrundsätzen festgelegt ist;
 - d) die materielle Deckung der durch Kredit zu finanzierenden Prozesse und den Absatz der Erzeugnisse gewährleistet;

e) seine Zahlungsfähigkeit einschließlich der vertragsgerechten Tilgung der Kredite und der Zahlung der Kreditzinsen sichert.

(3) Bei ungenügenden Kreditvoraussetzungen kommt § 17 Abs. 1 zur Anwendung.

§ 3

Verzinsung der Kredite

(1) Für die Verzinsung der Kredite gilt der Grundzinssatz von 5 % jährlich.

(2) Zur Stimulierung von Maßnahmen, die der zielgerichteten Durchführung der Hauptaufgabe des Fünfjahresplanes dienen, und zur Unterstützung der sozialistischen Rationalisierung, der Wettbewerbs- und Neuererbewegung gewährt die Bank auf der Grundlage von Regelungen des Ministerrates oder des Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik als staatliche Förderungsmaßnahme einen Abschlag vom Grundzinssatz differenziert bis auf einen Zinssatz von 1,8 % jährlich. Der Zinsabschlag ist vertraglich zu vereinbaren.

(3) Bei außerplanmäßigen Krediten zur Überbrückung zeitweiliger Liquiditätsschwierigkeiten auf Grund von Planwidrigkeit des Betriebes kann die Bank einen Zuschlag zum Grundzinssatz vereinbaren. Dieser Zinszuschlag ist nach den volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Planwidrigkeit sowie der durch die Anwendung des Zinszuschlages zu erreichenden ökonomischen Wirkung bei den Betrieben differenziert bis auf einen Gesamtzinssatz von 8 % jährlich zu vereinbaren.

(4) Verletzt der Betrieb den Kreditvertrag, so kann die Bank gemäß § 17 Abs. 2 über die gemäß den Absätzen 1 bis 3 vereinbarten Zinssätze hinaus einen Sanktionszins anwenden. Der Sanktionszins ist nach den volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Verletzung des Kreditvertrages sowie der durch die Anwendung des Sanktionszinses zu erreichenden ökonomischen Wirkung bei den Betrieben differenziert anzuwenden. Der Gesamtzinssatz (vertraglich vereinbarte Zinsen gemäß den Absätzen 1 bis 3 und Sanktionszins) darf 10 % jährlich nicht überschreiten. Nach Einleitung eines Verfahrens zur Wiederherstellung der Wirtschaftlichkeit (Stabilisierungsverfahren) ist kein Sanktionszins anzuwenden.

(5) Zur Förderung der Initiative der Werktätigen für die baldige Beseitigung von Ursachen, die zur Anwendung eines Zinszuschlages bzw. Sanktionszinses geführt haben, können Zinszuschläge bzw. Sanktionszinsen teilweise erstattet werden. Die Erstattung erfolgt bei termingerechter Erfüllung der hierfür vereinbarten Bedingungen.

(6) Die Präsidenten der Geschäftsbanken legen Prinzipien für die Anwendung der Regelungen gemäß den Absätzen 3 bis 5 entsprechend den spezifischen Bedingungen ihres Verantwortungsbereiches fest.

§ 4

Planung der Kredite durch die Betriebe

(1) Die Betriebe erhalten durch ihre übergeordneten Organe mit der Bank abgestimmte volkswirtschaftliche Berechnungskennziffern für den Krediteinsatz entsprechend den jeweiligen planmethodischen Festlegungen.

Diese Kennziffern sind in Übereinstimmung mit den staatlichen Plankennziffern und anderen volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern festzulegen.

(2) Die Betriebe haben die Kredite auf der Grundlage der Kennziffern gemäß Abs. 1 zu planen und mit der Bank abzustimmen. Sie dürfen Kredite nur in dem Umfang in die betrieblichen Planentwürfe, Planinformationen und Pläne aufnehmen, für den die Zustimmung der Bank vorliegt. Die Betriebe haben bei der materiellen und finanziellen Bilanzierung die Ergebnisse der Abstimmung zu berücksichtigen und zur Verteidigung der Planentwürfe die Übereinstimmung mit der Bank nachzuweisen.

§ 5

Bankkontrolle und Auswertung der Kontrollergebnisse

(1) Die Bank verbindet mit der Kreditgewährung die Kontrolle über die planmäßige Tätigkeit des Betriebes. Die Kontrolle ist unabhängig von der Finanzierungsquelle auf die Erreichung einer bedarfsgerechten Produktion bei hoher Effektivität des Reproduktionsprozesses zu richten und muß auf die Vermeidung von Planverletzungen hinwirken. Bei der Kontrolle arbeitet die Bank mit dem Hauptbuchhalter und gesellschaftlichen Kontrollorganen zusammen und informiert auf der Grundlage ihrer Kontrollergebnisse die übergeordneten Organe und die zuständigen Staatsorgane über wichtige Probleme des Wirtschaftsprozesses.

(2) Die Bank erarbeitet Stellungnahmen zu Planentwürfen und nimmt an Planverteidigungen sowie Rechenschaftslegungen beim übergeordneten Organ teil.

(3) Die Bank arbeitet mit den gesellschaftlichen Organen der Werktätigen der Betriebe zusammen und nimmt an Rechenschaftslegungen der Direktoren der Betriebe teil. Sie

- informiert in Auswertung ihrer Kontrollergebnisse die Werktätigen über wesentliche Fragen der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebes und erläutert ihnen die von der Bank bei schwerwiegenden Verletzungen des Kreditvertrages eingeleiteten Maßnahmen;

- nutzt die Erfahrungen, Kritiken und Vorschläge der Werktätigen für die Kreditgewährung, insbesondere für die Beurteilung des ökonomischen Nutzens bzw. der ökonomischen Berechtigung der beantragten Kredite.

(4) Die Bank kontrolliert die Inanspruchnahme des Lohnfonds. Sie hat das Recht, bei unzulässiger Lohnfondsinanspruchnahme Maßnahmen zu deren Beseitigung zu fordern.

(5) Der Bank sind die für die Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

III.

Kreditzwecke

§ 6

Kredite für Grundmittel

(1) Für die Finanzierung von Investitionen auf der Grundlage der komplexen Planung der Grundfondsreproduktion können dem Betrieb Kredite gewährt

werden. In die Kreditgewährung können Investitionen einbezogen werden, die

- der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen dienen (einschließlich Arbeitsschutz);
- mit in- oder ausländischen Kooperationspartnern gemeinsam durchgeführt werden;
- sich aus Maßnahmen der territorialen Koordination ergeben;
- dem Schutz vor Bränden, Havarien und Katastrophen sowie der Zivilverteidigung dienen;
- auf die Durchführung von Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft und des Wassers, zum Schutze des Bodens sowie zur Verwertung von Abprodukten der Volkswirtschaft gerichtet sind.

Der Kreditvertrag wird erst nach erfolgter Grundsatzentscheidung und Aufnahme der Investition in den Plan abgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen können Kredite zur Bezahlung von Dokumentationen gewährt werden, die zur Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen ausgearbeitet wurden.

(2) Mit der Gewährung der Kredite ist insbesondere darauf Einfluß zu nehmen, daß

- die Möglichkeiten der Modernisierung und Rekonstruktion der Grundfonds durch die sozialistische Rationalisierung einschließlich der Einführung effektiverer Technologien voll genutzt werden, um die Produktion ohne aufwendige Neubaumaßnahmen zu steigern und rentabler zu gestalten, den Material- und Energieverbrauch zu senken sowie Arbeitsplätze einzusparen;
- veraltete Grundfonds ausgesondert und durch hochproduktive Anlagen erneuert werden;
- eine Erweiterung der Grundfonds erst erfolgt, wenn alle Möglichkeiten der Auslastung der vorhandenen Grundfonds ausgeschöpft sind und die erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

(3) Für die Gewährung von Grundmittelkrediten gelten neben den allgemeinen Kreditvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 folgende Voraussetzungen:

- Vorbereitung der Investitionen entsprechend den Rechtsvorschriften einschließlich der vertraglichen Bindung mit dem Auftragnehmer auf der Grundlage des verbindlichen Angebots;
- Einhaltung der vorgegebenen zweig-, ergebnis- bzw. vorhabentypischen Nutzenskennziffern, die wissenschaftlich-technischen Höchstwerten bzw. Bestwerten des Zweiges in bezug auf spezifischen Investitionsaufwand, Leistung, Nutzen, Bauzeit, Realisierungsfristen und Rückflußdauer entsprechen;
- Rückzahlung der Kredite innerhalb einer Frist von längstens 5 Jahren. Die Rückzahlungsfrist umfaßt grundsätzlich den Zeitraum der Inanspruchnahme und der Rückzahlung der Kredite. Bei der Neuerrichtung von Betrieben kann die Rückzahlungsfrist der Kredite mit dem Termin der geplanten Inbetriebnahme beginnen. Rückzahlungsfristen über 5 Jahre hinaus werden für volkswirtschaftlich begründete Fälle festgelegt. Erforderliche Regelungen treffen die Präsidenten der Geschäftsbanken bzw. für die bei den Sparkassen kontounterhaltenden Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft die für die Sparkasse zuständigen örtlichen Räte.

(4) Grundmittelkredite werden gewährt für den Neubau von volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungen und für gesellschaftliche Einrichtungen, wie Schulen und Kindereinrichtungen, unter Berücksichtigung der hierfür geltenden Rechtsvorschriften einschließlich der darin enthaltenen Zinsregelungen.

(5) Grundmittelkredite können Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen zur Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen unter der Voraussetzung gewährt werden, daß die Tilgung der Kredite und die Zahlung der Zinsen aus dem nachzuweisenden Nutzen der Rationalisierungsmaßnahme gesichert ist.

(6) Für Investitionen, die von General- bzw. Hauptauftragnehmern durchgeführt werden und für die Abschlagzahlungen durch den Investitionsauftraggeber zu leisten sind, können dem Auftraggeber nach planmäßigem Einsatz eigener Mittel Grundmittelkredite für Abschlagzahlungen gewährt werden. Die Kreditgewährung setzt voraus, daß die Bedingungen und Termine für die Leistung von Abschlagzahlungen vertraglich vereinbart und zum Zeitpunkt der Kreditgewährung eingehalten sind.

(7) Zur Erschließung von Reserven können Grundmittelkredite für Investitionen gewährt werden, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften über die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ hinaus durchgeführt werden. Die Kreditgewährung setzt voraus, daß die Investition ohne Inanspruchnahme geplanter materieller Fonds sowie ohne zusätzliche Arbeitskräfte durchgeführt wird, die vorgegebenen Nutzeffektanforderungen mindestens eingehalten werden und die Rückzahlung des Kredites innerhalb der vereinbarten Frist gewährleistet ist.

(8) Die Grundmittelkredite sind aus dem Investitionsfonds und anderen nach den Rechtsvorschriften dafür vorgesehenen Finanzierungsquellen zu tilgen.

§ 7

Kredite für Umlaufmittel

(1) Für die Finanzierung der zur Vorbereitung und Durchführung der planmäßigen Produktion, wissenschaftlich-technischer und anderer Leistungen sowie der planmäßigen Zirkulation benötigten Umlaufmittel einschließlich der Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen gegenüber Partnern des In- und Auslandes können den Betrieben auf der Grundlage des Planes der Umlaufmittel Kredite gewährt werden. Die Gewährung von Umlaufmittelkrediten kann auch zur Finanzierung von Beteiligungen an kooperativen Einrichtungen in der Landwirtschaft erfolgen.

(2) Mit der Gewährung der Kredite ist insbesondere darauf Einfluß zu nehmen, daß entsprechend dem Plan

- bedarfsgerecht in Menge, Sortiment, Qualität und Termin einschließlich der Einhaltung vorgegebener Preisgruppen für ausgewählte Konsumgüter produziert und versorgt wird und alle Reserven für die Erhöhung der Produktion von Konsumgütern einschließlich Ersatzteilen und die Erweiterung der Dienstleistungen genutzt werden;
- der Umschlag der Bestände beschleunigt und eine ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft für eine bedarfsgerechte Versorgung durchgesetzt wird sowie die volkswirtschaftlichen Reserven gebildet werden;

- die Kapazitäten und Mittel für Forschung und Entwicklung konzentriert eingesetzt und die Ergebnisse schnell und mit hohem Nutzen in die Produktion eingeführt werden;
- die Kapazitäten für die Durchführung der Investitionen, insbesondere der General- und Hauptauftragnehmer, konzentriert eingesetzt und die Investitionen mit wirtschaftlichen Bauzeiten, niedrigen Kosten und in hoher Qualität realisiert werden.

(3) Für die Gewährung von Umlaufmittelkrediten gelten neben den allgemeinen Kreditvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 folgende Voraussetzungen:

- Materialverwendung und Bestandshaltung auf der Grundlage fortschrittlicher Normen und Kennziffern;
- Einsatz von Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen durch die General- und Hauptauftragnehmer in planmäßiger Höhe;
- Anwendung ökonomisch begründeter Zahlungsfristen.

Saisonvorräte im Bereich des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft können ohne Beteiligung mit Eigenmitteln kreditiert werden.

(4) Zur Stimulierung der Reservehaltung auf Grund wirtschaftspolitischer Erfordernisse einschließlich der Bildung von Wirtschaftsreserven und staatlich verbindlichen Mindestvorräten für wichtige Erzeugnisse können entsprechend Beschlüssen des Ministerrates bzw. Regelungen des Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik Kredite zu Vorzugsbedingungen einschließlich Zinsabschläge gemäß § 3 Abs. 2 gewährt werden.

(5) Die Bank kann Kredite für die Vorfinanzierung von Geldmitteln gewähren, wenn zeitweilig ein ökonomisch begründetes Auseinanderfallen von Eigenmitemwirtschaftung und -bedarf auftritt. Die Kreditgewährung setzt voraus, daß die Geldmittel zur Finanzierung planmäßiger Vorgänge benötigt werden und die Kredittilgung durch das planmäßige Aufkommen an Geldmitteln gewährleistet ist.

(6) Die Bank kann Kredite zur Finanzierung von im volkswirtschaftlichen Interesse liegenden zeitweilig überhöhten Umlaufmitteln gewähren. In die Kreditgewährung können insbesondere solche zusätzlichen Umlaufmittel einbezogen werden, die sich aus

- der Überbietung der Planziele und der Wettbewerbs- und Neuererbewegung (wie zusätzliche Produktion von Konsumgütern, volkswirtschaftlich wichtigen Zuliefererzeugnissen, Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln),
- einer zeitweilig volkswirtschaftlich notwendigen Lagerhaltung (z. B. infolge jahreszeitlich bedingter überhöhter Bevorratung bei Erzeugnissen mit Massengutcharakter, ökonomisch vorteilhafter Vorabimporte)

ergeben. Die Bank kann Zinsabschläge gemäß § 3 Abs. 2 gewähren.

(7) Die Bank kann Kredite zur Überbrückung zeitweiliger Liquiditätsschwierigkeiten gewähren, wenn

- a) überhöhte materielle Bestände infolge unplanmäßiger Vorgänge auftreten. Kreditvoraussetzung ist, daß für diese Bestände ein Bedarf besteht und

der Betrieb Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen für das Entstehen der überhöhten Bestände und zu deren Abbau einleitet und durchführt;

- b) überfällige Forderungen auftreten. Kreditvoraussetzung ist, daß die Nichtbezahlung der Forderungen nicht auf lieferseitige Mängel zurückzuführen ist und der Betrieb die vertragsgesetzlichen Möglichkeiten zum Einzug der überfälligen Forderungen ausnutzt.

(8) Mit den Außenhandelsbetrieben und Betrieben mit Außenhandelsfunktion können für die Finanzierung von Außenwirtschaftsprozessen spezifische Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Beteiligung mit Eigenmitteln, der Behandlung überfälliger Exportforderungen und der Höhe der Verzinsung, vereinbart werden.

§ 8

Zusätzliche Kredite für geplante, aber nicht erwirtschaftete Eigenmittel

(1) Werden die geplanten Eigenmittel zeitweilig nicht erwirtschaftet, kann die Bank zur Überbrückung der daraus entstandenen zeitweiligen Liquiditätsschwierigkeiten einen zusätzlichen Kredit gewähren. Dieser Kredit kann als zusätzlicher Grund- oder Umlaufmittelkredit ausgereicht werden.

(2) Kreditvoraussetzungen sind, daß der Betrieb

- die Gewähr bietet, künftig die staatlichen Planauflagen zu erfüllen und die erforderlichen Mittel für die vorgesehene erweiterte Reproduktion zu erwirtschaften;
- die Rückzahlung des Kredites bis spätestens zum Ende des folgenden Planjahres aus seinem Eigenmittelaufkommen gewährleistet.

§ 9

Kredite in Valuta

(1) Devisenkredite können den Betrieben unter Berücksichtigung der entsprechenden Rechtsvorschriften gewährt werden für Zusatzimporte, die durch Mobilisierung von Reserven kurzfristig einen Zuwachs an Produktion für den Export über den Plan hinaus mit hoher Exportrentabilität ermöglichen.

(2) Außenhandelsbetrieben und Betrieben mit Außenhandelsfunktion können zur Finanzierung planmäßiger Importe Valutabankkredite gewährt werden, die im Rahmen des Planes zurückzuzahlen sind.

IV.

Vertragliche Gestaltung der Kreditbeziehungen

§ 10

Kredit Antrag

(1) Der vom Betrieb zu stellende Kreditantrag muß den Kreditzweck, die Kredithöhe, die Kredittilgung und die für die Entscheidung der Bank erforderlichen Begründungen des Kreditbedarfs und Nachweise für das Vorliegen der festgelegten Kreditvoraussetzungen enthalten. Der Betrieb hat dazu die notwendigen Dokumentationen und Planunterlagen zu übergeben.

(2) Die Bank hat den Kreditantrag hinsichtlich des Vorliegens der Kreditvoraussetzungen zu prüfen und innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages

dem Betrieb bei Zustimmung eine Kreditzusage bzw. ein Kreditvertragsangebot zu übersenden oder eine Ablehnung mitzuteilen.

(3) Die Frist gemäß Abs. 2 kann überschritten werden, wenn

- a) die Unterlagen oder die Begründung des Kreditantrages unvollständig oder nicht ausreichend sind;
- b) die dem Antrag zugrunde liegenden ökonomischen Verhältnisse eine umfassende Prüfung erfordern, insbesondere wenn hierzu eigene Feststellungen der Bank bei dem Betrieb getroffen werden müssen.

In diesen Fällen ist dem Betrieb innerhalb der Frist gemäß Abs. 2 ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(4) Der Kreditantrag für Grundmittelkredite ist unmittelbar nach der Investitionsentscheidung zu stellen, damit die Bank rechtzeitig auf die Ausarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung Einfluß nehmen kann. Die Bank kann über den Kreditantrag zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Finanzierungsmodells entscheiden.

§ 11

Kreditzusage

(1) Ausgehend von dem Kreditantrag des Betriebes kann die Bank insbesondere im Stadium der Erarbeitung der Pläne bzw. der Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen für Investitionen eine Kreditzusage erteilen. Darin sind als Ergebnis der zwischen der Bank und dem Betrieb geführten Verhandlungen die an die Sicherung der Kreditvoraussetzungen zu stellenden Anforderungen festzulegen.

(2) Die Kreditzusage verpflichtet die Bank zum Abschluß des Kreditvertrages, wenn der Betrieb die in der Kreditzusage für den Abschluß des Kreditvertrages genannten Bedingungen erfüllt und die Kreditvoraussetzungen gegeben sind. Die Gültigkeit der Kreditzusage wird von der Bank befristet.

§ 12

Kreditvertrag

(1) Als Grundlage für die Ausreichung eines Kredites ist unter Berücksichtigung einer Kreditzusage zwischen der Bank und dem Betrieb ein Kreditvertrag abzuschließen.

(2) Zum Inhalt eines Kreditvertrages gehören

- der Kreditzweck,
- die Kredithöhe und die Termine der Inanspruchnahme,
- die Kreditfrist und die Tilgungsraten,
- der Zinssatz und die Anwendung von Zinsab- oder -zuschlägen sowie gegebenenfalls die Bedingungen für eine teilweise Erstattung von Zinszuschlägen und Sanktionszinsen,
- die Folgen bei Vertragsverletzung.

Weiterhin können spezifische Bedingungen entsprechend den betrieblichen Reproduktionsbedingungen und Erfordernissen vereinbart werden.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, Veränderungen, die Einfluß auf die Erfüllung des Kreditvertrages haben, unverzüglich der Bank mitzuteilen.

(4) Die im § 2 Abs. 2, § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 aufgeführten Kreditvoraussetzungen sind als Bedingungen der Kreditgewährung Inhalt jedes Kreditvertrages, ohne daß sie ausdrücklich im Vertrag genannt sein müssen.

§ 13

Abschluß, Änderung oder Aufhebung von Kreditverträgen

(1) Der Abschluß, die Änderung oder Aufhebung von Kreditverträgen hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Kreditverträge sind zu ändern oder aufzuheben, wenn sich

- a) Möglichkeiten für den rationelleren Einsatz der Eigenmittel und der Kredite bei den Betrieben ergeben oder das Kreditbedürfnis weggefallen ist;
- b) Abweichungen zwischen staatlichen Planaufgaben und staatlichen Planaufträgen ergeben oder staatliche Planaufträge verändert werden;
- c) die Notwendigkeit hierzu aus staatlichen Entscheidungen über die Vorratshaltung ergibt.

§ 14

Entscheidung von Streitigkeiten

(1) Über Streitigkeiten zwischen dem Betrieb und der Bank im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten wird (außer bei Streitigkeiten gemäß Abs. 2) im Einspruchsverfahren entschieden. Der Betrieb kann bei dem für ihn zuständigen Bankorgan gegen dessen Maßnahme binnen 14 Tagen Einspruch einlegen. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, so entscheidet darüber endgültig nach Beratung mit dem übergeordneten Organ des Betriebes das für dieses Organ zuständige Bankorgan (bei Sparkassen der Leiter der Abteilung Finanzen des für die Sparkasse zuständigen örtlichen Rates).

(2) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Erfüllung des Kreditvertrages oder über eine von der Bank verlangte Änderung oder Aufhebung des Kreditvertrages ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

§ 15

Materielle Verantwortlichkeit

Die Vertragspartner sind für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der vertraglichen Pflichten materiell verantwortlich. Die materielle Verantwortlichkeit ist ausgeschlossen, soweit die Pflichtverletzung vom anderen Partner oder durch Umstände unabwendbarer Gewalt verursacht wurde. Bei Schadenersatzforderungen kann der Partner von den Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit nach den Grundsätzen des § 82 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) befreit werden.

§ 16

Vereinbarung über die Beziehungen zwischen Bank und Kombinat

Die Bank vereinbart mit dem Kombinat entsprechend den Rechtsvorschriften unter Beachtung der

Struktur des Kombines und der Gestaltung seiner wirtschaftlichen Rechnungsführung die Kreditbeziehungen zum Kombinat und seinen Betrieben sowie die gegenseitigen Informationsbeziehungen.

V.

Maßnahmen bei ungenügenden Kreditvoraussetzungen und Verletzung von Kreditverträgen

§ 17

(1) Bei ungenügenden Kreditvoraussetzungen kann die Bank unter Berücksichtigung der ökonomischen Situation des Betriebes die Erteilung einer Kreditzusage bzw. den Abschluß eines Kreditvertrages unter Angabe der Gründe

- a) mit Bedingungen zur Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen verbinden;
- b) nur für eine verringerte Kredithöhe vornehmen;
- c) von der Beteiligung des Betriebes mit eigenen Mitteln zur Finanzierung zeitweiliger Planabweichungen abhängig machen;
- d) von einer Bürgschaft eines nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden übergeordneten Organs abhängig machen;
- e) ablehnen.

(2) Verletzt der Betrieb den Kreditvertrag, kann die Bank nach sorgfältiger Prüfung der mit der Kreditvertragsverletzung zusammenhängenden Umstände entsprechend der ökonomischen Situation des Betriebes sowie der Gewähr für die Beseitigung der Vertragsverletzung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung als Sanktionsmaßnahmen

- a) einen Sanktionszins gemäß § 3 Abs. 4 anwenden;
- b) den Kredit für den künftigen Zeitraum in verringelter Höhe gewähren;
- c) die weitere Kreditgewährung von einer Bürgschaft eines nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden übergeordneten Organs abhängig machen;
- d) eine vorfristige Tilgung des Kredites verlangen.

Die Einleitung der genannten Maßnahmen erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Betrieb, bei Maßnahmen gemäß Buchstaben b bis d unter Nennung einer angemessenen Frist für das Wirksamwerden.

(3) Die Bank ist bei Verletzung des Kreditvertrages berechtigt, ihre fälligen Forderungen einschließlich der Zinsen

- aus den Zahlungseingängen des Betriebes,
- aus Mitteln der Eigenerwirtschaftung und aus Reservefonds,
- aus Sonderfonds

auszugleichen, soweit nicht andere Zahlungsverpflichtungen des Betriebes auf Grund von Rechtsvorschriften vor den Forderungen der Bank zu berücksichtigen sind.

(4) Die Bank erläutert ihre Maßnahmen den gesellschaftlichen Organen der Werktätigen und unterbreitet Vorschläge zur Schaffung der Kreditvoraussetzungen bzw. zur Herstellung des vertragsmäßigen Zustandes.

(5) Über eine Bürgschaft eines übergeordneten Organs ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Darin sind die Maßnahmen des Bürgen aufzunehmen, die er gegenüber dem Betrieb zur Schaffung der Kreditvoraussetzungen, zur Erfüllung der Bedingungen des Kreditvertrages bzw. zur Beseitigung von Vertragsverletzungen einleitet. Die Bank ist berechtigt, die fällige Kreditforderung einschließlich der Zinsen bis zur Höhe der Bürgschaft aus den Mitteln des Bürgen einzuziehen, wenn dieser seine Bürgschaft nicht innerhalb der von der Bank mitgeteilten Frist erfüllt.

§ 18

(1) Die Bank kann Betriebe, die

- die Erhaltung, Erneuerung und Erweiterung und den Umschlag der Produktions- und Zirkulationsfonds sowie den Absatz ihrer Erzeugnisse nicht plan- und vertragsgerecht gestalten,
- ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Abführungen an den Staat und der Kreditrückzahlungen nicht termingerecht und nicht in planmäßiger Höhe nachkommen,

für bedingt kreditwürdig erklären, wenn die Planwidrigkeiten trotz der bisherigen Maßnahmen und Forderungen der Bank nicht beseitigt wurden und nur durch die stärkere Einbeziehung des übergeordneten Organs die Gewähr für die Wiederherstellung des planmäßigen Zustandes besteht. Mit der Erklärung der bedingten Kreditwürdigkeit sind von der Bank Maßnahmen gemäß § 17 Abs. 2 einzuleiten. Der Betrieb und das übergeordnete Organ haben Entscheidungen einschließlich solcher über die künftige Finanzierung des Reproduktionsprozesses zu treffen, die zur Wiederherstellung eines planmäßigen Wirtschaftens führen.

(2) Betriebe, die infolge von Planwidrigkeiten zahlungsunfähig sind und bei denen keine Gewähr für die Beseitigung der Ursachen und für die Aufholung von Planrückständen besteht, kann die Bank entsprechend den Rechtsvorschriften für kreditunwürdig erklären. Die weitere Gewährung der Kredite ist von der Einleitung eines Verfahrens zur Wiederherstellung der Wirtschaftlichkeit (Stabilisierungsverfahren) abhängig.

VI.

Anlage und Verzinsung von Geldmitteln

§ 19

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, zweckgebundene Geldmittel bei ihrer Bank auf spezifischen Bankkonten zu halten, sofern mit der Bank kein anderweitiger Einsatz dieser Geldmittel entsprechend den Rechtsvorschriften vereinbart ist. Auf Bankkonten befindliche Geldmittel werden mit 1% verzinst, sofern nicht die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze zur Anwendung kommen.

(2) Die Geldmittel der Betriebe, die ihrem Charakter nach Haushaltsmittel darstellen, werden nicht verzinst.

(3) Konsumgenossenschaftliche Betriebe, sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften und VdgB-Molke-reigenossenschaften können Geldmittel, die für in Folgejahren durchzuführende Aufgaben angesammelt werden, auf vertraglicher Grundlage bei der Bank an-

legen. Die Anlage dieser Mittel muß im Plan des Betriebes enthalten sein und mit der Bank vertraglich vereinbart werden.

(4) Die Zinsen für angelegte Geldmittel gemäß Abs. 3 betragen bei einer

- | | |
|---|---------------|
| Anlagedauer von 12 bis unter 24 Monaten | 2 % jährlich, |
| Anlagedauer von 24 bis unter 36 Monaten | 3 % jährlich, |
| Anlagedauer von 36 Monaten und mehr | 4 % jährlich. |

Nach Ablauf der vereinbarten Anlagedauer werden die Geldmittel gemäß Abs. 1 verzinst. Für vorfristig verfügte Geldmittel wird der Zinssatz entsprechend der effektiven Anlagedauer abzüglich 0,5 % angewandt.

(5) Soweit in Sonderfällen andere als im Abs. 3 genannte Betriebe Geldmittel langfristig ansammeln, gelten für die Anlage und Verzinsung dieser Geldmittel die Absätze 3 und 4.

VII.

Die Planung und Bilanzierung der Kredite und Kreditquellen durch die Banken

§ 20

(1) Der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik legt dem Ministerrat die Kreditbilanz der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vor. Er bestätigt den Präsidenten der Geschäftsbanken die Kreditbilanzen für ihren Verantwortungsbereich. Die bestätigten Kreditbilanzen sind von den Präsidenten der Geschäftsbanken gegenüber dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik abzurechnen.

(2) Der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik legt in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und den Präsidenten der Geschäftsbanken die Grundsätze für die Gewährung von Refinanzierungskrediten und die Anlage freier Mittel der Geschäftsbanken bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der Zinssätze fest. Auf der Grundlage des staatlichen Kreditplanes sowie der festgelegten Grundsätze gewährt die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik den Geschäftsbanken Refinanzierungskredite bzw. nimmt freie Mittel als Anlage entgegen. Das erfolgt auf der Grundlage von Verträgen.

(3) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik plant zur Gewährleistung der notwendigen Beweglichkeit bei der Durchführung des Planes in der Kreditbilanz Kreditreserven.

VIII.

Schlußbestimmungen

§ 21

Durchführungsbestimmungen erläßt der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 22

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Die Zinsregelung dieser Verordnung findet mit Wirkung vom 1. Januar 1972 Anwendung auf die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Verträge über die Gewährung von Grundmittelkrediten, unabhängig vom Zeitpunkt der Kreditausreichung. Für die VdgB-Molke-reigenossenschaften gilt die Zinsregelung nur hinsichtlich der ab 1. Januar 1972 ausgereichten Kredite.

(3) Am 1. Januar 1972 treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 19. Juni 1968 über Grundsätze für die Gewährung von Krediten an volkseigene, konsumgenossenschaftliche und Außenhandelsbetriebe — Kreditverordnung sozialistische Betriebe — (GBl. II Nr. 82 S. 653),
2. Verordnung vom 20. Januar 1971 über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik in der volkseigenen Wirtschaft und den konsumgenossenschaftlichen Betrieben (GBl. II Nr. 13 S. 87).

(4) Am 1. April 1972 tritt außer Kraft:

Anordnung vom 8. September 1967 über die Gewährung von Investitionskrediten an Konsortien — Konsortialkreditanordnung — (GBl. II Nr. 92 S. 683).

Berlin, den 22. Dezember 1971

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Rauchfuß
Stellvertreter des Vorsitzenden

Erste Durchführungsbestimmung zur Hochschullehrerberufungsverordnung — Die Emeritierung und die Versetzung in den Ruhestand —

vom 15. Januar 1972

Zur Emeritierung von ordentlichen Professoren und Professoren mit künstlerischer Lehrtätigkeit sowie zur Versetzung von Hochschuldozenten und Dozenten mit künstlerischer Lehrtätigkeit in den Ruhestand wird folgendes bestimmt:

§ 1

Grundlage für die Emeritierung von ordentlichen Professoren und Professoren mit künstlerischer Lehrtätigkeit (nachstehend Professoren genannt) sind der § 19 Abs. 1 der Verordnung vom 6. November 1968 über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) — (GBl. II Nr. 127 S. 997, Ber. Nr. 131 S. 1055) und die §§ 10 bis 14 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. Nr. 85 S. 677). Die Versetzung von Hochschuldozenten und Dozenten mit künstlerischer Lehrtätigkeit (nachstehend Dozenten genannt) in den Ruhestand erfolgt gemäß § 19 Abs. 1 der HBVO.

§ 2

(1) Die Emeritierung von Professoren und die Versetzung von Dozenten in den Ruhestand ist eine Anerkennung ihrer Leistungen und Verdienste in Erziehung,

Ausbildung, Weiterbildung und Forschung. Sie ist vom Rektor der Hochschule beim Minister für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Minister genannt) zu beantragen.

(2) Die Emeritierung von Professoren und die Versetzung von Dozenten in den Ruhestand wird vom Minister ausgesprochen.

(3) Professoren, die emeritiert, und Dozenten, die in den Ruhestand versetzt werden, erhalten darüber eine Urkunde.

(4) Die Emeritierung bzw. die Versetzung in den Ruhestand wird in der Regel zum Ende des laufenden Studienjahres ausgesprochen.

§ 3

(1) Der emeritierte Professor bzw. der in den Ruhestand versetzte Dozent hat das Recht, am wissenschaftlichen und geistig-kulturellen Leben der betreffenden Hochschule teilzunehmen. Er ist von der Hochschule zu besonderen Anlässen der Hochschule bzw. Sektion einzuladen.

(2) Der emeritierte Professor bzw. der in den Ruhestand versetzte Dozent kann durch die zuständigen Rektoren bzw. Sektionsdirektoren zu Beratungen der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Gremien der Hochschule eingeladen werden.

§ 4

(1) Den emeritierten Professoren bzw. in den Ruhestand versetzten Dozenten kann durch den Rektor entsprechend den Möglichkeiten der Hochschule für die eigene wissenschaftliche Arbeit Unterstützung gewährt werden (z. B. Benutzung der Bibliotheken, Labors usw.).

(2) Leistungen in Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung, die durch einen emeritierten Professor bzw. in den Ruhestand versetzten Dozenten erbracht werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Rektors. Diese Leistungen können auf vertraglicher Grundlage (jedoch nicht als Hochschullehrer) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fonds (Planteil Arbeitskräfte-, Lohn- und Honorarfonds) vergütet werden.

§ 5

Die vorzeitige Emeritierung bzw. Versetzung in den Ruhestand kann bei dauernder Arbeitsunfähigkeit (Invalidität) ausgesprochen werden, wenn das Alter des vorzeitig zu emeritierenden Professors bzw. in den Ruhestand zu versetzenden Dozenten nicht mehr als 5 Jahre unter der im § 14 Abs. 2 der Verordnung vom

12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren genannten Altersgrenze liegt.

§ 6

(1) Der Rektor führt mit den zu emeritierenden Professoren bzw. in den Ruhestand zu versetzenden Dozenten ein persönliches Gespräch, in dem gemäß den §§ 3 und 4 dieser Durchführungsbestimmung Vereinbarungen getroffen werden können. Der Antrag des Rektors auf Emeritierung bzw. Versetzung in den Ruhestand mit den Ergebnissen dieser Gespräche ist bis zum 1. Februar jeden Jahres beim Minister einzureichen.

(2) Die Titelführung der emeritierten Professoren und in den Ruhestand versetzten Dozenten erfolgt gemäß § 27 und § 28 Abs. 2 der HBVO.

(3) Für Professoren und Dozenten der Hochschulen, die dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen nicht unterstellt sind, reicht der Leiter des zuständigen staatlichen Organs den Antrag ein.

§ 7

(1) Verstöße eines emeritierten Professors bzw. in den Ruhestand versetzten Dozenten gegen die Staatsdisziplin oder gegen die allgemeinen Pflichten eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik werden auf Antrag des Rektors der Hochschule, der der Professor bzw. Dozent zuletzt angehörte, im Disziplinarausschuß beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen beraten.

(2) In schwerwiegenden Fällen kann der Disziplinarausschuß beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen den Antrag an den Minister auf Rücknahme der ausgesprochenen Emeritierung bzw. Versetzung in den Ruhestand stellen. Es kann auch die Aberkennung des Professoren- bzw. Dozententitels beantragt werden.

(3) Der Minister entscheidet endgültig über die Anträge gemäß Abs. 2.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1972 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1972

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen

Prof. Bö h m e

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 43 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 636. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 1. Februar 1972

Teil II Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
12. 1. 72	Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972	49
12. 1. 72	Achte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge im Rahmen der Reproduktion der Grundfonds —	53
26. 1. 72	Verordnung über die Regelung von Finanzbeziehungen der Konsumgenossenschaften zum Staatshaushalt	61
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	62/63
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	63

Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972

vom 12. Januar 1972

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe und volkseigene Betriebe der Kombinate (nachstehend Betriebe genannt). Vereinigungen Volkseigener Betriebe (Zentrale), die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, gelten als Betriebe.

Planung und Bildung des Prämienfonds bei der Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes

§ 2

(1) Der Prämienfonds dient zur Anerkennung hoher Leistungen der Werktätigen bei der Erfüllung und Übererfüllung der Volkswirtschaftspläne. Er wird vom jeweils übergeordneten Organ in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung in absoluter Höhe als staatliche Plankennziffer vorgegeben. Dabei ist mindestens der im Vorjahr geplante Prämienbetrag je Beschäftigten zu gewährleisten.

(2) Die Betriebe können den Prämienfonds in der vorgegebenen Höhe planen, wenn die nach § 3 festgelegten Plankennziffern bei der Planausarbeitung eingehalten werden. Sie können den Prämienfonds in der vorgegebenen Höhe bei der Plandurchführung bilden, wenn die festgelegten Plankennziffern erfüllt werden.

§ 3

(1) Der Prämienfonds der Betriebe erhöht oder vermindert sich, wenn die staatlichen Plankennziffern Warenproduktion* und Nettogewinn bei der Planausarbeitung über- bzw. unterboten werden. Die Veränderung beträgt je 1% der Über- bzw. Unterbietung der Warenproduktion 1,5% der staatlichen Plankennziffer Prämienfonds und je 1% Über- bzw. Unterbietung des Nettogewinns 0,5% der staatlichen Plankennziffer Prämienfonds. Das gleiche gilt für die Plandurchführung bei Über- bzw. Untererfüllung.

(2) Zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds für die Übererfüllung der staatlichen Plankennziffer Warenproduktion dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn zwei der nachstehenden Plankennziffern erfüllt sind:

- Export nach Wirtschaftsgebieten,
- abgesetzte Produktion für die Bevölkerung,
- Produktion von wichtigen Erzeugnissen bzw. Erzeugnissen aus den zentral zu bestätigenden Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen,
- Arbeitsproduktivität*.

* Die Festlegung der staatlichen Plankennziffern Warenproduktion (wertmäßig) zu Industrieabgabepreisen (IAP) oder Betriebspreisen (BP) und Arbeitsproduktivität auf Basis Warenproduktion zu IAP oder auf Basis Eigenleistung erfolgt gemäß der Planmethodik für den Volkswirtschaftsplan des jeweiligen Jahres.

Die zutreffenden Plankennziffern sind durch das jeweils übergeordnete Organ in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung festzulegen.

(3) An Stelle der in den Absätzen 1 und 2 genannten Plankennziffern können von den Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane andere Plankennziffern festgelegt werden, wenn diese die Leistungen der Betriebe besser zum Ausdruck bringen. Für die Festlegung anderer Plankennziffern ist die Zustimmung des Leiters des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne erforderlich. Diese Zustimmung hat im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zu erfolgen.

(4) Zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds bei Überbietung und Übererfüllung der festgelegten staatlichen Plankennziffern können nur bis zur Höhe des in den Planentwürfen überbotenen bzw. in der Plandurchführung zusätzlich erwirtschafteten Nettogewinns des Betriebes nach Erfüllung der Abführungsverpflichtungen an den Staat vorgenommen werden. Die Höchstzuführung zum Prämienfonds beträgt 900 M je Arbeiter und Angestellten (Vollbeschäftigteinheiten [VbE]). Im Jahre 1971 für einzelne Betriebe höher festgelegte Begrenzungen bleiben weiter bestehen. Für die Berechnung der Höchstzuführungen ist die geplante Anzahl der Arbeiter und Angestellten (VbE) zugrunde zu legen. Überschreitungen der Höchstzuführung sind nur zulässig, wenn es in anderen Rechtsvorschriften festgelegt wird.

(5) Minderungen des Prämienfonds bei Unterbietung bzw. Untererfüllung der dafür festgelegten staatlichen Plankennziffern erfolgen höchstens bis zu 20 % des vorgegebenen bzw. geplanten Prämienfonds. Ist in Betrieben nach erfolgter Nettogewinnabführung an den Staat die Zuführung zum Prämienfonds in Höhe von 80 % des geplanten Betrages nicht möglich, erfolgt die Finanzierung aus dem Gewinnfonds oder Reservefonds des übergeordneten Organs. Dabei dürfen 80 % des geplanten Prämienfonds nicht überschritten werden.

§ 4

Finanzierung des Prämienfonds

(1) Der Prämienfonds ist von den Betrieben zu erwirtschaften. Die Finanzierung erfolgt aus dem Nettogewinn des Betriebes nach Erfüllung der Verpflichtungen zur Abführung von Nettogewinn an den Staat. Betriebe, die den Prämienfonds planmäßig nicht aus eigenem Gewinn finanzieren, erhalten die erforderlichen Mittel aus dem Gewinnfonds des übergeordneten Organs. Soweit Betriebe keiner VVB unterstehen, erfolgt die Finanzierung aus den dafür im Plan festgelegten Finanzierungsquellen.

(2) Der Berechnung und Finanzierung des Prämienfonds sind nur die Nettogewinne zugrunde zu legen, die auf eigenen ökonomischen Leistungen der Betriebe beruhen. Dafür gelten die Finanzierungsrichtlinien des Ministeriums der Finanzen für die Volkswirtschaftspläne der einzelnen Jahre.

(3) Zusätzliche Prämienmittel, die durch übergeordnete Organe bzw. außerbetriebliche Institutionen zur Stimulierung besonderer Aufgaben zur Verfügung ge-

stellt werden, sind dem Prämienfonds zuzuführen. Diese Zuführungen können über die im § 3 festgelegte Höchstzuführung hinausgehen.

(4) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Prämienfonds sind in das Folgejahr zu übertragen.

Verwendung des Prämienfonds

§ 5

(1) Die Mittel des Prämienfonds sind in Einheit mit der moralischen Anerkennung so einzusetzen, daß die Betriebskollektive im sozialistischen Wettbewerb an der Steigerung der Produktion, der Erhöhung der Effektivität, am wissenschaftlich-technischen Fortschritt und am Wachstum der Arbeitsproduktivität materiell interessiert werden. Hervorragende Initiativen der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb bei der

- Durchführung der sozialistischen Rationalisierung in Verbindung mit der Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
 - Durchsetzung der Erfordernisse einer wissenschaftlichen Arbeitsorganisation,
 - produktiven Nutzung der Produktionsanlagen,
 - Einsparung von Arbeitszeit, Arbeitskräften, Material und Energie,
 - Senkung der Kosten, Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse,
 - Erschließung von Reserven für zusätzliche Produktion, insbesondere von Konsumgütern und Export,
- sind sofort nach vollbrachter Leistung anzuerkennen.

(2) Die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der Prämierung und die jeweils dafür vorgesehenen Mittel des Prämienfonds sind im Betriebskollektivvertrag festzulegen. Dabei ist zu vereinbaren, unter welchen Voraussetzungen

- auftragsgebundene Prämien zur Anerkennung hoher kollektiver Leistungen, insbesondere bei Rationalisierungsvorhaben, der beschleunigten Überführung neuer Verfahren und Erzeugnisse in die Produktion sowie für Aufgaben der Forschung und Entwicklung,
- Jahresendprämien als Form der materiellen Interessiertheit der Werktätigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet werden.

§ 6

(1) Die Werktätigen haben Rechtsanspruch auf Jahresendprämien, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Zahlung von Jahresendprämien an die Mitglieder der betreffenden Arbeitskollektive der Werktätigen muß im Betriebskollektivvertrag vorgesehen sein. Der Prämienfonds muß bei leistungsgerechter

Differenzierung der Jahresendprämie ermöglichen, daß ihre Mindesthöhe ein Drittel eines durchschnittlichen Monatsverdienstes beträgt. Die Maximalhöhe kann bei hervorragenden Leistungen für den einzelnen Werk tätigen das Zweifache seines monatlichen Durchschnittsverdienstes betragen.

2. Der Werk tätige und sein Kollektiv müssen die ihnen vorgegebenen Leistungskriterien erfüllt haben, und der Werk tätige muß während des gesamten Planjahres im Betrieb tätig gewesen sein. In Durchführungsbestimmungen wird geregelt, in welchen Fällen Werk tätige einen Rechtsanspruch auf Jahresendprämie haben, wenn sie nicht während des gesamten Planjahres im Betrieb tätig waren. Die für diese Werk tätigen zu zahlende anteilige Jahresendprämie kann die Mindesthöhe von einem Drittel eines monatlichen Durchschnittsverdienstes unterschreiten.
3. Die Dauer der Betriebszugehörigkeit kann bei der Festlegung der Höhe der Jahresendprämie berücksichtigt werden, wenn dies im Betriebskollektivvertrag vereinbart ist und die Betriebszugehörigkeit nicht bereits durch andere lohnrechtliche Regelungen materiell anerkannt wird.

(2) Bei schwerwiegenden Verletzungen der staatsbürgerlichen Pflichten oder der sozialistischen Arbeitsdisziplin, die gemäß § 32 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 in der Neufassung vom 23. November 1968 (GBl. I Nr. 15 S. 127) zur fristlosen Entlassung führen, und bei Straftaten im Sinne des § 1 Abs. 3 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik — StGB — vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 1 S. 1) besteht kein Rechtsanspruch auf Jahresendprämie. Das gilt auch für die auftragsgebundene Prämie, die an Stelle der Jahresendprämie gezahlt wird.

§ 7

(1) Den Arbeitskollektiven und den einzelnen Werk tätigen sind aus dem Plan abgeleitete beeinflussbare Leistungskriterien sowie die durchschnittliche Höhe der Jahresendprämie vorzugeben, die bei Erfüllung der Aufgaben des Betriebes sowie der kollektiven und individuellen Leistungskriterien gezahlt wird. Während der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und der Plandurchführung sind die Werk tätigen über die mögliche Höhe der Jahresendprämie zu informieren, die bei Erfüllung der Aufgaben des Betriebes, der Leistungskriterien des Arbeitskollektivs und der Erfüllung ihrer individuellen Leistungskriterien gezahlt werden kann.

(2) Bei der Berechnung der Jahresendprämie ist für alle Werk tätigen einschließlich der leitenden Kader von einem einheitlichen Prozentsatz des Monatsverdienstes auszugehen. Die sich daraus ergebende Jahresendprämie ist nach der Leistung der Arbeitskollektive im betrieblichen Reproduktionsprozeß und nach der Leistung des einzelnen Werk tätigen in den Arbeitskollektiven unter Berücksichtigung der Schichtarbeit zu differenzieren.

(3) Über die Prämierung der leitenden Kader einschließlich ihrer Jahresendprämien entscheidet der jeweils übergeordnete Leiter nach Anhören der zustän-

digen Gewerkschaftsleitung. Als individuelle Leistungskriterien für die Prämierung der leitenden Kader sind vor allem

- die vertragsgerechte Erfüllung der Produktion nach Sortiment und Qualität,
- die erreichte Kontinuität des Produktionsablaufs,
- die Erfüllung der Aufgaben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen

festzulegen. Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie im Brandschutz sind die Prämien der leitenden Kader zu kürzen oder zu streichen. Überschreitungen des zulässigen Lohnfonds, die durch mangelhafte Arbeit des Betriebes selbst verschuldet sind, führen zur Kürzung der Jahresendprämie der Direktoren und der anderen dafür verantwortlichen Leiter. Diese Kürzungen betragen abhängig von der Höhe der Lohnfondsüberschreitungen 20 bis 50 % der Jahresendprämie.

§ 8

(1) Die Direktoren der Betriebe legen nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung in Übereinstimmung mit den Gewerkschaftsleitungen den Termin der Auszahlung der Jahresendprämie fest. Die Auszahlung hat im ersten Quartal des nachfolgenden Jahres zu erfolgen.

(2) Sind die Voraussetzungen zur Zahlung von Jahresendprämien nicht erfüllt worden, können Werk tätige und Arbeitskollektive mit hervorragenden Leistungen entsprechend den sich aus der Höhe des Prämienfonds ergebenden Möglichkeiten prämiert werden.

§ 9

Mittel aus dem Prämienfonds dürfen nicht zur Prämierung Werk tätiger anderer Betriebe verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind die Zuführungen zum Komplexprämienfonds auf Investitionsbauvorhaben.

§ 10.

Im Betriebskollektivvertrag kann vereinbart werden, daß Mittel des Prämienfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk tätigen des Betriebes eingesetzt werden. Diese Mittel dürfen nicht dem Kultur- und Sozialfonds zugeführt und nicht für Investitionen verwendet werden.

§ 11

Sonstiges

(1) Prämien aus dem Prämienfonds einschließlich der Jahresendprämien gehören nicht zum Durchschnittsverdienst. Sie sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(2) Jahresendprämien sind bis zur Höhe von 50 % des zur Auszahlung vorgesehenen Betrages pfändbar. Das gilt auch für auftragsgebundene Prämien, wenn sie an Stelle von Jahresendprämien gezahlt werden.

(3) Bei fehlerhafter Berechnung oder unrichtiger Auszahlung der Jahresendprämie oder der auftragsgebundenen Prämie besteht Anspruch auf Rückforderung gemäß § 12 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551; Ber. GBl. II 1962 Nr. 2 S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II Nr. 73 S. 511; Ber. GBl. II Nr. 118 S. 836).

§ 12

Planung des Kultur- und Sozialfonds

(1) Der Kultur- und Sozialfonds wird vom jeweils übergeordneten Organ in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen als staatliche Plan-kennziffer in absoluter Höhe vorgegeben. Dabei ist von dem im Vorjahr geplanten Volumen auszugehen. Unter Berücksichtigung des in den Betrieben erreichten Niveaus der kulturellen und sozialen Betreuung ist eine kontinuierliche Erhöhung des Kultur- und Sozialfonds zu sichern. Vorrangig ist der Kultur- und Sozialfonds in Betrieben mit einem hohen Anteil Frauen bzw. Schichtarbeitern zu erhöhen.

(2) Der Kultur- und Sozialfonds wird als Bestandteil der Selbstkosten geplant.

(3) Die Summe des Kultur- und Sozialfonds der Betriebe darf das für das jeweilige übergeordnete Organ festgelegte Volumen des Kultur- und Sozialfonds nicht überschreiten.

(4) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind in das Folgejahr zu übertragen.

Verwendung des Kultur- und Sozialfonds

§ 13

(1) Die vorgesehene Verwendung des Kultur- und Sozialfonds ist im Betriebskollektivvertrag vor allem auf der Grundlage des mit den örtlichen Staatsorganen abgestimmten Planes zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu vereinbaren. Dabei ist ein rationeller und effektiver Einsatz des Kultur- und Sozialfonds im Interesse der Werkstätigen zu sichern. Die Mittel müssen hauptsächlich dazu dienen, daß

- die Arbeits- und Lebensbedingungen, besonders der Werkstätigen, die im Zweischicht-, Dreischicht- oder durchgehenden Schichtsystem arbeiten, ständig verbessert werden,
- durch Maßnahmen auf kulturellem und sozialem Gebiet die Frauen wirksam gefördert und weitere Erleichterungen für die berufstätigen Mütter geschaffen werden,
- den wachsenden Anforderungen und Bedürfnissen des geistig-kulturellen Lebens immer besser entsprochen wird,
- die sozialistische Entwicklung der Jugend gefördert wird,

- Körperkultur und Sport entsprechend ihrer wachsenden Bedeutung entwickelt und die Möglichkeiten für die Erholung der Werkstätigen erweitert werden,
- die gesundheitliche und soziale Betreuung sowie das betriebliche Wohnungswesen verbessert werden,
- Werkstätige Zuwendungen für Arbeitsjubiläen, sozialistische Eheschließungen, Namensgebungen oder andere Anlässe erhalten. Diese Zuwendungen können auch aus dem Prämienfonds finanziert werden.

(2) Investitionen auf kulturell-sozialem Gebiet sind aus dem Investitionsfonds des Betriebes zu finanzieren. Ausstattungen von geringem Wertumfang für Betreuungseinrichtungen können auch aus dem Kultur- und Sozialfonds finanziert werden.

(3) Die Direktoren der Betriebe haben die Gewährung von Zuschüssen aus dem Kultur- und Sozialfonds für die Finanzierung betrieblicher Betreuungseinrichtungen und Maßnahmen auf der Grundlage von Finanzierungsplänen gemeinsam mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen zu regeln.

§ 14

(1) Auf Großbaustellen ist ein Kultur- und Sozialfonds der am Investitionsvorhaben beteiligten Betriebe zu bilden. Diesem einheitlichen Fonds führen die beteiligten Betriebe einen Teil ihres Kultur- und Sozialfonds zu.

(2) Einzelheiten über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds auf Großbaustellen werden gemeinsam durch den Minister für Bauwesen und den Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau in Übereinstimmung mit den anderen Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie den Zentralvorständen der zuständigen Gewerkschaften geregelt.

Schlußbestimmungen

§ 15

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 16

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1972 treten außer Kraft:

Verordnung vom 20. Januar 1971 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971 (GBl. II Nr. 16 S. 105),

Erste Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1971 zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971 (GBl. II Nr. 52 S. 440).

(3) Für die Auszahlung der Jahresendprämien des Jahres 1971 sind die dazu festgelegten Regelungen in den unter Abs. 2 genannten Rechtsvorschriften weiter anzuwenden.

Berlin, den 12. Januar 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Rauchfuß
Stellvertreter des Vorsitzenden**

**Achte Durchführungsverordnung
zum Vertragsgesetz
– Wirtschaftsverträge
im Rahmen der Reproduktion der Grundfonds –**

vom 12. Januar 1972

Die weitere Vervollkommnung der zwischenbetrieblichen Kooperation ist eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung einer effektiven Grundfondswirtschaft, insbesondere für die Durchsetzung der sozialistischen Rationalisierung im Rahmen der komplexen Grundfondsreproduktion. Das erfordert, die Wirksamkeit der Wirtschaftsverträge bei der Leitung und Planung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds zu erhöhen. Auf Grund des § 113 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird daher folgendes verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsverordnung regelt die wechselseitigen Leistungsbeziehungen der Betriebe bei der komplexen Reproduktion der Grundfonds, soweit sich aus speziellen Bestimmungen nichts anderes ergibt. Sie gilt in der Kooperationskette bis zu den Vertragspartnern der Nachauftragnehmer.

(2) Diese Durchführungsverordnung gilt ferner für die Beziehungen der Investitionsauftraggeber zu den Betrieben, die Aufgaben der Investitionsauftraggeber im Rahmen der Erneuerung oder Erweiterung der Grundfonds wahrnehmen (Hauptauftraggeber).

(3) Für andere Wirtschaftsverträge geltende Bestimmungen finden Anwendung, wenn in dieser Durchführungsverordnung eine Regelung nicht getroffen wurde und sie der Art der Leistung sowie den Grundsätzen dieser Durchführungsverordnung Rechnung tragen. Diese Durchführungsverordnung findet keine Anwendung im Geltungsbereich der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz Ausfuhr- und Einfuhrverträge – (GBl. II-Nr. 34 S. 255) sowie anderer für den Import erlassener Rechtsvorschriften.

§ 2

Aufgaben der Wirtschaftsverträge

(1) Die Betriebe organisieren durch den Abschluß und die Erfüllung von Wirtschaftsverträgen ihre wechselseitigen Beziehungen im Rahmen der komplexen Grundfondsreproduktion, insbesondere zur Durchsetzung der sozialistischen Rationalisierung.

(2) Die Betriebe haben durch den Abschluß und die Erfüllung von Wirtschaftsverträgen zu gewährleisten, daß die Investitionen mit höchstem Nutzeffekt vorbereitet und durchgeführt werden. Über die Wirtschaftsverträge ist insbesondere Einfluß darauf zu nehmen, daß

- Rationalisierungsmaßnahmen effektiv vorbereitet und durchgeführt werden,
- eine schnelle Produktionswirksamkeit sowie die geplanten technischen und ökonomischen Kennzahlen der Investitionen erreicht werden,
- die Investitionen mit dem geringsten Aufwand realisiert werden,
- nutzungsfähige Anlagen und Bauwerke abgenommen werden.

(3) Über die Wirtschaftsverträge ist zu sichern, daß durch eine planmäßige Wartung und Instandsetzung eine ständige Funktions- und Nutzungsfähigkeit der Grundmittel erreicht wird.

§ 3

Form der Wirtschaftsverträge

Wirtschaftsverträge im Rahmen der Reproduktion der Grundfonds bedürfen der Schriftform.

2. Abschnitt

Wirtschaftsverträge

über grundfondswirtschaftliche Untersuchungen

§ 4

Vertragsabschluß

(1) Der für die Reproduktion der Grundfonds verantwortliche Betrieb hat seine Beziehungen zu den Betrieben der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens sowie zu den wissenschaftlichen Einrichtungen, die die Durchführung von Untersuchungen mit dem Ziel der rationellen Nutzung der vorhandenen Grundfonds zum Gegenstand haben, auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen zu gestalten.

(2) Ist im Ergebnis grundfondswirtschaftlicher Untersuchungen eine Erneuerung oder Erweiterung der Grundfonds erforderlich, so haben die Betriebe der Investitionsgüterindustrie, des Bauwesens und die wissenschaftlichen Einrichtungen zur Vorbereitung der Investitionsentscheidung an der Ausarbeitung von

Studien und Lösungsvarianten mitzuwirken und Informationsangebote abzugeben. Über diese Leistungen sind Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(3) Die Betriebe der Investitionsgüterindustrie, des Bauwesens und die wissenschaftlichen Einrichtungen sind gemäß den Absätzen 1 und 2 zum Vertragsabschluß verpflichtet, wenn sie als General- oder Hauptauftragnehmer für entsprechende Leistungen in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer erfaßt sind oder die Leistung ihrem Produktionsprofil oder ihrer Aufgabenstruktur entspricht. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Betrieben in der weiteren Kooperationskette.

§ 5

Vertragsinhalt

(1) In dem Vertrag haben die Partner insbesondere Festlegungen zu treffen über

- die Art der Leistung,
- die technische, technologische und ökonomische Aufgabenstellung einschließlich der für die Arbeits- und Lebensbedingungen,
- die Termine für die Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers und der Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers,
- den Preis und die Preiszu- und -abschläge,
- die Art und Weise der Zusammenarbeit, wie die Einbeziehung wissenschaftlicher Einrichtungen zur Durchsetzung neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse.

(2) Der Inhalt des Informationsangebotes bestimmt sich nach § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 12. Oktober 1971 über die General- und Hauptauftragnehmerschaft (GBl. II Nr. 71 S. 609).

3. Abschnitt

Wirtschaftsverträge über die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen

1. Unterabschnitt

Wirtschaftsverträge über die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung

§ 6

Vertragsabschluß

Der Investitionsauftraggeber hat auf der Grundlage staatlicher Plankennziffern, volkswirtschaftlicher Berechnungskennziffern und der Investitionsvorentscheidung mit den Betrieben der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens sowie mit wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere mit den in der Investitionsvorentscheidung festgelegten General- oder Hauptauftragnehmern, über deren Mitwirkung bei der Vorberei-

lung der Grundsatzentscheidung Wirtschaftsverträge abzuschließen. Der § 4 Abs. 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Leistungen den staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern der Betriebe über deren zukünftige Aufgaben entsprechen und die gesetzlich geforderten weiteren Voraussetzungen vorliegen müssen.

§ 7

Vertragsinhalt

(1) Der Generalauftragnehmer, die Hauptauftragnehmer und die übrigen Auftragnehmer sind verpflichtet, auf der Grundlage der mit der Investitionsvorentscheidung festgelegten technischen und ökonomischen Zielstellungen sowie der weiteren vorhabenspezifischen Angaben des Investitionsauftraggebers ein verbindliches Angebot abzugeben und im notwendigen Umfang an der Erarbeitung weiterer Dokumentationen mitzuwirken.

(2) Hinsichtlich der Abgabe verbindlicher Angebote haben die Betriebe insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

- den Inhalt und Umfang des verbindlichen Angebotes,
- den Termin für die Abgabe des Angebotes,
- den Preis und die Preiszu- und -abschläge,
- die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers, insbesondere die Übergabe von Arbeitsunterlagen,
- die Angebotsbindefrist,
- die Mitwirkung des Auftragnehmers an der Prüfung des verbindlichen Angebotes und an der Verteidigung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung,
- die Schaffung der Voraussetzungen für die Durchführung der Begutachtung.

Der Inhalt und Umfang des verbindlichen Angebotes der General- und Hauptauftragnehmer ergibt sich aus § 6 der Verordnung vom 12. Oktober 1971 über die General- und Hauptauftragnehmerschaft.

(3) Die Angebotsbindefrist ist zu vereinbaren. Sie hat sich zumindest über den Zeitraum zu erstrecken, in dem die Voraussetzungen für den Abschluß von Wirtschaftsverträgen über die Durchführung der Investition geschaffen werden können. Die Angebotsbindefrist der Kooperationspartner endet nicht vor Ablauf der für den jeweiligen Auftraggeber bestehenden Frist.

(4) Die Angebotsbindefrist endet vor Ablauf der vereinbarten Frist, wenn für die Investition keine staatliche Planaufgabe erteilt wird. Der Investitionsauftraggeber und die weiteren Auftraggeber in der Kooperationskette sind verpflichtet, ihre Auftragnehmer unverzüglich über die Nichterteilung der Plankennziffern zu informieren.

(5) Stellt der Auftragnehmer fest, daß die vom Auftraggeber vorgegebenen Zielstellungen, insbesondere die über den Investitionsaufwand, nicht eingehalten werden können, so ist er verpflichtet, den Auftrag-

geber unverzüglich zu informieren und entsprechend der Aufgabenstellung geeignete Lösungswege vorzuschlagen. Der Auftraggeber hat Maßnahmen einzuleiten, die eine kurzfristige Entscheidung über die weitere Investitionsvorbereitung sichern.

§ 8

Annahme des Angebotes

(1) Wird das Angebot innerhalb der Bindefrist angenommen, so kommt zwischen den Partnern ein Wirtschaftsvertrag entsprechend § 11 des Vertragsgesetzes zustande.

(2) Der Vertrag verpflichtet beide Partner, die Leistungsbeziehungen für die Durchführung der Investition nach den angenommenen Bedingungen des Angebotes zu gestalten. Der Auftragnehmer ist zur Sicherung der entsprechenden Kapazitäten verpflichtet.

(3) Die Partner können im Interesse einer kurzfristigen Investitionsrealisierung und einer kontinuierlichen Projektierung Vereinbarungen über den Beginn der Ausführungsprojektierung vor der Grundsatzentscheidung treffen, wenn mit dem verbindlichen Angebot die Zielstellungen der Investitionsentscheidung eingehalten wurden. Wird die Grundsatzentscheidung nicht zum festgelegten Termin getroffen, so hat der Investitionsauftraggeber grundsätzlich die Einstellung der Projektierung zu veranlassen.

2. Unterabschnitt

Wirtschaftsverträge

über die Durchführung der Investitionen

§ 9

Vertragsabschluß

Der Investitionsauftraggeber und die Betriebe der Investitionsgüterindustrie, des Bauwesens sowie die wissenschaftlichen Einrichtungen sind verpflichtet, auf der Grundlage staatlicher Plankennziffern, volkswirtschaftlicher Berechnungskennziffern, der Bilanzentscheidungen und der Grundsatzentscheidung Wirtschaftsverträge über die Durchführung der Investition abzuschließen oder die gemäß § 8 bestehenden Verträge in dem für die Durchführung erforderlichen Umfang zu konkretisieren. Gleiches gilt für die Betriebe in der weiteren Kooperationskette.

§ 10

Inhalt des Wirtschaftsvertrages

(1) Der Wirtschaftsvertrag ist so zu gestalten, daß die in der Grundsatzentscheidung bestätigten technischen und ökonomischen Kennzahlen eingehalten oder verbessert werden.

(2) Die Betriebe haben den Inhalt des Wirtschaftsvertrages eigenverantwortlich entsprechend den spezifischen Bedingungen der Investition und der Art und

des Umfangs der Leistung festzulegen. Dabei sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

- den Leistungsgegenstand und den Leistungsumfang,
- die Qualität, wie Leistungsfähigkeit, Schutzgüte, Betriebszuverlässigkeit und Einlaufverhalten,
- die auf der Grundlage eines Netzplanes für die Organisation der zwischenbetrieblichen Kooperation ermittelten technologisch und ökonomisch notwendigen Anfangs-, Zwischen- und Baufreiheitstermine sowie Endtermine,
- den Preis und die Preiszu- und -abschläge,
- die Art und Weise der Bezahlung sowie die Abschlagzahlungen,
- die Mitwirkungshandlungen der Auftraggeber, wie Gewährung der Baufreiheit,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Materialökonomie, wie die Wiederverwendung von Material der Baustelleneinrichtung,
- die Versorgung und die soziale und kulturelle Betreuung der Werkstätten auf der Baustelle,
- die Garantie,
- Maßnahmen zur Qualifizierung des Bedienungspersonals,
- die Qualitätsprüfungen, wie Funktionsprobe, den Probetrieb und die Abnahme,
- Leistungen des Auftragnehmers nach der Abnahme bis zur Erreichung der festgelegten Kennzahlen,
- den Nachweis des materiellen Fertigungsstandes,
- Maßnahmen einer planmäßigen vorbeugenden Instandhaltung und zur Senkung des Instandhaltungsaufwandes.

§ 11

Leistungsumfang

(1) Der Leistungsumfang der Auftragnehmer ist so zu vereinbaren, daß eine komplexe Bau- und Montage-durchführung und ein konzentrierter Einsatz der Bau- und Montagetechnik gewährleistet ist.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Verwendung der Leistung erforderlichen Dokumentationen, wie Unterlagen über den Schutzgüternachweis, Ausführungsprojekt, Revisionsunterlagen, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sowie Inventarisierungsunterlagen, zu übergeben. Der Umfang der Dokumentationen ist zu vereinbaren. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, hat die Übergabe der Dokumentationen spätestens mit der Abnahme der Leistung zu erfolgen.

§ 12

Preis

(1) Der Preis ist auf der Grundlage des mit der Grundsatzentscheidung bestätigten verbindlichen An-

gebotes entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zu vereinbaren.

(2) Der vereinbarte Preis kann nur entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften geändert werden.

§ 13

Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers

(1) Der Investitionsauftraggeber hat den Auftragnehmer weitestgehend bei der Erfüllung des Wirtschaftsvertrages zu unterstützen. Dabei sind alle Möglichkeiten auszunutzen, die zur Senkung des Aufwandes für die Errichtung und Betreibung der Baustelleneinrichtung, zur Optimierung des Baustellentransports und zur Sicherung der Baustelle beitragen sowie die materielle, soziale und kulturelle Versorgung der Werkstätten auf der Baustelle sichern. Der Investitionsauftraggeber hat grundsätzlich das Bedienungspersonal, die Medien und die Rohstoffe für den Probebetrieb bereitzustellen. Die Art und der Umfang der Mitwirkungshandlungen sowie ihre Vergütung sind im Wirtschaftsvertrag zu vereinbaren.

(2) Auf die Beziehungen in der weiteren Kooperationskette findet Abs. 1 entsprechend Anwendung.

(3) Der Inhalt, der nach dem zeitlichen Ablauf der Investition erforderliche Umfang sowie die Termine der vom jeweiligen Auftraggeber zu gewährenden Baufreiheit sind zwischen den Betrieben zu vereinbaren. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt als Termin für die Gewährung der Baufreiheit der vereinbarte Termin für den Bau- oder Montagebeginn. Die nicht termingemäße Gewährung oder die Unterbrechung der Baufreiheit ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

§ 14

Kontrolle der Vertragserfüllung

(1) Der Investitionsauftraggeber hat gemeinsam mit seinen Auftragnehmern eine ständige Kontrolle der Vertragserfüllung zu organisieren. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Auftraggebern in der weiteren Kooperationskette.

(2) Die Betriebe können Vereinbarungen über die Durchführung von gemeinsamen Qualitätsprüfungen während der Bau- und Montageausführung treffen. Die Qualitätsprüfungen sind insbesondere dann vorzunehmen, wenn Teile der Bau- und Montageproduktion durch die weitere Investitionsrealisierung der späteren Prüfung entzogen werden.

(3) Werden während der Investitionsdurchführung Verletzungen der staatlichen Qualitätsvorschriften oder der vertraglichen Qualitätsfestlegungen festgestellt, so kann der Auftraggeber die Beseitigung der Mängel vor der Abnahme der Leistung fordern.

(4) Werden bei der Kontrolle des Netzplanes Abweichungen von dem geplanten Ablauf festgestellt, so sind Maßnahmen zur Beseitigung der die Vertragserfüllung hemmenden Umstände zu treffen. Soweit sich aus einer

Netzplanaktualisierung Auswirkungen auf die vertraglichen Terminfestlegungen ergeben, sind die erforderlichen Vertragsänderungen herbeizuführen.

(5) Vertragsänderungen, durch die in der Grundsatzentscheidung bestätigte Kennzahlen oder sonstige Festlegungen verändert werden, bedürfen der Zustimmung des Leiters desjenigen Organs oder Betriebes, der die Grundsatzentscheidung getroffen hat. Dies gilt nicht, wenn sich die Notwendigkeit der Vertragsänderung aus rechtsverbindlichen Planungsentscheidungen ergibt.

§ 15

Abnahme

(1) Der Auftraggeber hat die Investitionsleistung abzunehmen, wenn sie entsprechend der vertraglichen Vereinbarung ausgeführt wurde und keine Mängel oder Unvollständigkeiten aufweist, die die vereinbarte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Nutzungsfähigkeit beeinträchtigen. Das Verlangen des Auftragnehmers auf Abnahme setzt voraus, daß die Nutzungsfähigkeit einschließlich der Anforderungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes nachgewiesen wurde und, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder vereinbart ist, die sicherheitstechnische Abnahme bzw. Freigabe durch staatliche Kontroll-, Prüf- und Überwachungsorgane erfolgt ist.

(2) Der Auftraggeber ist gleichfalls zur Abnahme verpflichtet, wenn die vertraglich festgelegte Nutzungsfähigkeit, insbesondere die Leistungsfähigkeit, entsprechend der Grundsatzentscheidung erst innerhalb einer bestimmten Zeit nach Inbetriebnahme erreicht wird. In diesem Fall kann der Auftraggeber die Vereinbarung einer nochmaligen gemeinsamen Qualitätsprüfung fordern.

(3) Die Abnahme hat auch zu erfolgen, wenn der Nachweis der Nutzungsfähigkeit auf Grund von Umständen, die der Auftraggeber verursacht hat oder die bei ihm aufgetreten sind, nicht geführt werden kann. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zum späteren Nachweis der Nutzungsfähigkeit wird hiervon nicht berührt.

(4) Die Partner sollen vereinbaren, daß selbständig nutzbare Teilvorhaben und Investitionsobjekte abgenommen werden (Teilabnahmen).

(5) Eine zweckentsprechende Nutzung vor der Abnahme gilt als Teil- oder Endabnahme, wenn dem keine gesetzliche Regelung entgegensteht oder die Partner nichts anderes vereinbart haben. Dem Auftraggeber stehen Forderungen wegen der bei Beginn der Nutzung feststellbaren Mängel nur zu, wenn er diese innerhalb eines Monats nach Nutzungsbeginn angezeigt hat.

§ 16

Garantie

(1) Der Auftragnehmer ist zur Gewährung von Garantie verpflichtet. Die Garantiepflicht des Auftragnehmers erstreckt sich auch auf den Inhalt des von ihm

abgegebenen verbindlichen Angebotes oder von ihm erarbeiteter Dokumentationen.

(2) Die Garantiepflcht entfällt, wenn der Mangel auf die vom Auftraggeber übergebene Dokumentation oder eine von ihm zur Verfügung gestellte Vorleistung zurückzuführen ist. In diesen Fällen hat der Auftragnehmer den angezeigten Mangel auf Kosten des Auftraggebers zu einem zu vereinbarenden Termin zu beseitigen.

(3) Die Forderung auf Nachbesserung ist ausgeschlossen, wenn die Mängelbeseitigung einen volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand erfordert und dem Auftraggeber die Nutzung des Leistungsgegenstandes zumutbar ist. In diesem Falle ist eine dem Umfang des Mangels entsprechende Minderung zu vereinbaren.

§ 17

Garantiezeitraum

(1) Der Garantiezeitraum und die Gewährung von Zusatzgarantie sind unter Berücksichtigung der speziellen Bedingungen der Investition und der Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes zwischen den Betrieben zu vereinbaren; es sei denn, daß durch die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen oder das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung ein Garantiezeitraum oder eine Zusatzgarantie festgelegt wurde. Haben die Betriebe keine Vereinbarung getroffen, oder sind keine Festlegungen durch die im Satz 1 genannten staatlichen Organe erfolgt, beträgt die Garantiefrist, soweit nicht der § 42 Abs. 2 des Vertragsgesetzes Anwendung findet,

— für Ausrüstungen 12 Monate
und

— für Bauleistungen 2 Jahre. Für Gegenstände, die vom Auftragnehmer nur angeschlossen werden, gilt eine Garantiefrist von 12 Monaten.

(2) Der Garantiezeitraum beginnt mit dem Tage der Abnahme durch den jeweiligen Auftraggeber. Er endet für alle Investitionsleistungen frühestens mit dem Ablauf des dem Investitionsauftraggeber zustehenden Garantiezeitraumes. Für Leistungen, die direkt mit dem Investitionsauftraggeber vertraglich gebunden sind und die vor der Herstellung der Nutzungsfähigkeit der Investition abgenommen werden, sollen zur Sicherung eines einheitlichen Garantiezeitraumes für die gesamte Investition Vereinbarungen über eine angemessene Verlängerung des Garantiezeitraumes getroffen werden. Haben die Betriebe eine Qualitätsprüfung gemäß § 15 Abs. 2 vereinbart, so endet der Garantiezeitraum 3 Monate nach Durchführung der Qualitätsprüfung, soweit er vorher abgelaufen sein würde. Die Vereinbarung oder die Festlegung von Höchstfristen durch die im Abs. 1 genannten staatlichen Organe werden hiervon nicht berührt.

(3) Der Garantiezeitraum für Leistungen während der Vorbereitung sowie für Ausführungsprojekte oder sonstige Dokumentationen der Investitionsdurchführung endet mit Ablauf des gemäß den Absätzen 1 und 2 vereinbarten oder festgelegten Zeitraumes.

4. Abschnitt

Wirtschaftsverträge über die Übernahme von Aufgaben der Investitionsauftraggeber durch Hauptauftraggeber

§ 16

Grundsatz

(1) Der Vertrag über die Übernahme von Aufgaben der Investitionsauftraggeber verpflichtet den Hauptauftraggeber, im eigenen Namen für Rechnung des Investitionsauftraggebers die Dokumentation für die Investitionsvorentcheidung und für die Grundsatzentscheidung vorzubereiten, die Investition durchzuführen und dem Investitionsauftraggeber das nutzungsfähige Vorhaben zu übergeben.

(2) Der Investitionsauftraggeber ist verpflichtet, dem Hauptauftraggeber die Aufgabenstellung, insbesondere kapazitive, technische und ökonomische Kennzahlen, vorzugeben, die Investitionsvorentcheidung und die Grundsatzentscheidung zu treffen oder diese Entscheidungen durch die zuständigen Organe zu veranlassen, die finanziellen Mittel bereitzustellen, die vereinbarte Vergütung zu bezahlen, in der vereinbarten Weise mitzuwirken und die nutzungsfähige Investition zu übernehmen.

§ 19

Vertragsabschlußpflicht

Die Hauptauftraggeber bei den örtlichen Staatsorganen sind verpflichtet, mit den Investitionsauftraggebern des komplexen Wohnungsbaus und mit den Investitionsauftraggebern im Bereich der örtlichen Organe für Gebäude und bauliche Anlagen für gesellschaftliche Zwecke Wirtschaftsverträge über die Wahrnehmung von Aufgaben der Investitionsauftraggeber abzuschließen.

Vertragsinhalt

§ 20

(1) Dem Hauptauftraggeber obliegt die Koordinierung der verschiedenen Investitionen einschließlich ihrer verkehrs- und versorgungsmäßigen Erschließung.

(2) Die Aufgaben des Hauptauftraggebers bei der Vorbereitung und Durchführung der Investition umfassen auch die dem Investitionsauftraggeber obliegende Verpflichtung zur Einholung der erforderlichen Zustimmung, Stellungnahmen und Gutachten.

(3) Die Kontrollpflicht gemäß § 14 hat der Hauptauftraggeber wahrzunehmen. Die Art und Weise der Mitwirkung des Investitionsauftraggebers ist zu vereinbaren.

§ 21

In dem Wirtschaftsvertrag sind zwischen dem Investitionsauftraggeber und dem Hauptauftraggeber insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

— Art, Inhalt und Termin der vom Investitionsauftraggeber zu übergebenden Aufgabenstellung,

- Inhalt und Termin der vom Hauptauftraggeber an den Investitionsauftraggeber zu übergebenden Dokumentation für die Investitionsvorentcheidung und für die Grundsatzentscheidung,
- Umfang und Zeitpunkt der vom Investitionsauftraggeber bereitzustellenden finanziellen Mittel,
- die Vergütung und deren Rechnungslegung und Bezahlung,
- die zeitweilige Nutzung der Investition durch den Hauptauftraggeber,
- die Art und Weise der Rechenschaftslegung des Hauptauftraggebers, insbesondere über die Verwendung der bereitgestellten finanziellen Mittel,
- den Zeitpunkt der Übergabe der Investition,
- Art, Umfang und Zeitpunkt der vom Hauptauftraggeber zu übergebenden Dokumentationen, wie Prüfungsprotokolle und Genehmigungen der staatlichen Kontroll- und Überwachungsorgane, Projektierungs-, Aktivierungs- und Abrechnungsunterlagen.

§ 22

Durchsetzung von Ansprüchen

(1) Der Hauptauftraggeber ist verpflichtet, die sich aus der Aufgabenwahrnehmung gegenüber seinen Vertragspartnern oder Dritten ergebenden Ansprüche durchzusetzen.

(2) Der Hauptauftraggeber ist verpflichtet, dem Investitionsauftraggeber das in Wahrnehmung der Aufgaben des Investitionsauftraggebers Erlangte herauszugeben. Er ist berechtigt, einen ihm in Wahrnehmung der Aufgaben des Investitionsauftraggebers entstandenen Schaden von dem zur Herausgabe verpflichteten Betrag abzusetzen; es sei denn, der Schaden wurde von ihm selbst verursacht.

(3) Der Investitionsauftraggeber ist berechtigt, die nach der Übernahme der Investition dem Hauptauftraggeber aus der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen.

5. Abschnitt**Wirtschaftsverträge****über die Instandhaltung der Grundfonds**

§ 23

Grundsatz

Durch den Abschluß von Wirtschaftsverträgen über die Instandhaltung der Grundfonds, insbesondere von Wartungs- und Instandsetzungsverträgen, ist die planmäßige und komplexe Durchführung der Instandhaltungsmaßnahmen zu gewährleisten. Über die Wirtschaftsverträge ist vor allem darauf Einfluß zu nehmen, daß

- durch die planmäßige Wartung der Grundfonds deren ständige Nutzungsfähigkeit gewährleistet wird,

- sich durch moderne Wartungsmethoden die technisch bedingten Stillstandszeiten der Anlagen und Maschinen auf ein Minimum verringern,
- der Instandhaltungsaufwand in einem optimalen Verhältnis zum Nutzeffekt steht,
- dem Verschleiß der Grundmittel während der normalen Nutzungsdauer durch Modernisierung entgegengewirkt wird.

1. Unterabschnitt**Wartungsverträge**

§ 24

Gegenstand und Vertragsabschluß

(1) Die Hersteller der Grundmittel oder spezielle Dienstleistungsbetriebe haben im Rahmen ihrer staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern mit den Nutzern der Grundmittel über die Pflege oder technische Betreuung (Wartung) von Anlagen, Bauwerken, Maschinen oder Teilen derselben Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(2) Die Betriebe sollen grundsätzlich langfristige Wartungsverträge abschließen.

§ 25

Vertragsinhalt

(1) Durch den Wartungsvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber, Anlagen, Bauwerke, Maschinen oder Teile derselben zu warten. Der Auftraggeber hat auf die vereinbarte Weise mitzuwirken und den vereinbarten Preis zu zahlen.

(2) In dem Wartungsvertrag sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

- den Gegenstand, die Art und den Umfang der Wartungsleistungen,
- den Zeitpunkt oder zeitlichen Ablauf der Wartungsleistungen,
- die vom Auftraggeber zu schaffenden Voraussetzungen für die ungehinderte Durchführung der Wartungsleistungen,
- die vom Auftraggeber bereitzustellenden Dokumentationen,
- die mit der Erbringung der Wartungsleistungen verbundenen Informationspflichten über die festgestellte Beschaffenheit des Wartungsgegenstandes,
- die Unterstützung des Auftraggebers bei der Gewährleistung der Schutzgüte,
- den Preis und die Preiszu- und -abschläge,
- die Einrichtung eines Entstörungsdienstes,

- die Befugnisse des Auftraggebers zur selbständigen Wartung,
- die Beendigung des Rechtsverhältnisses bei unbestimmten Verträgen.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei neuen wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen dem Auftraggeber Vorschläge zur Anwendung dieser Erkenntnisse bei dem zu wartenden Grundmittel zu unterbreiten.

(4) Ist der Auftragnehmer zugleich Hersteller des zu wartenden Grundmittels, so soll der Vertrag Vereinbarungen darüber enthalten, wie anfallende Garantieleistungen mit der planmäßigen Wartung verbunden werden.

2. Unterabschnitt

Instandsetzungsverträge

§ 26

Gegenstand und Vertragsabschluß

(1) Instandsetzungsleistungen im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind alle Leistungen, die auf die Wiederherstellung oder Verbesserung der Nutzungsfähigkeit der Grundfonds gerichtet sind und keine Investitionen darstellen.

(2) Die Hersteller der Grundmittel oder spezielle Instandsetzungsbetriebe haben im Rahmen ihrer staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern mit den Nutzern der Grundmittel Instandsetzungsverträge abzuschließen.

(3) Die Betriebe sollen grundsätzlich langfristige Instandsetzungsverträge abschließen.

§ 27

Vertragsinhalt

(1) Im Instandsetzungsvertrag sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

- den Gegenstand, die Art und den Umfang der Instandsetzungsleistung,
- die kurzfristige Versorgung mit austauschfähigen Teilen oder Baugruppen,
- die Zuführungs-, Baufreiheits- oder Fertigstellungstermine,
- die vom Auftraggeber bereitzustellenden Dokumentationen,
- den Reinigungsgrad des instand zu setzenden Gegenstandes,
- die Gewährleistung der Schutzgüter,
- die anzuwendenden Verfahren der Qualitätsprüfung,
- die Art und Weise der Abnahme,
- den Umfang der Garantieleistung,

— den Preis und die Preiszu- und -abschläge,

— die Beendigung des Rechtsverhältnisses bei unbestimmten Verträgen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei neuen wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen dem Auftraggeber Vorschläge zur Anwendung dieser Erkenntnisse bei der Nutzung des Grundmittels zu unterbreiten.

§ 28

Verbindliches Leistungsangebot

(1) Der Auftragnehmer hat auf Anforderung des Auftraggebers ein verbindliches Leistungsangebot abzugeben. Wird das Leistungsangebot vor Abschluß des Instandsetzungsvertrages gefordert, so ist über die Abgabe des Leistungsangebotes ein Wirtschaftsvertrag abzuschließen. Der § 6 findet entsprechende Anwendung.

(2) Das Angebot hat zu enthalten:

- den vom Auftragnehmer garantierten Grad der Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit,
- den Umfang der zu erbringenden Leistungen,
- den Kostenanschlag,
- den voraussichtlichen Leistungszeitraum.

(3) Bei Instandsetzungsleistungen geringeren Umfangs kann sich das Angebot auf den Kostenanschlag beschränken.

§ 29

Leistungsumfang

(1) Kann der Leistungsumfang im einzelnen nicht bestimmt werden, so haben die Partner Vereinbarungen über die Art und Weise der Ermittlung des Leistungsumfanges zu treffen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die für die Ermittlung des Leistungsumfanges durchgeführten Leistungen auch dann zu vergüten, wenn er nach Kenntnis des Leistungsumfanges von der Instandsetzung absieht.

(2) Stellt der Auftragnehmer während der Instandsetzung fest, daß die Ausführung zusätzlicher Arbeiten mit einer Überschreitung des Kostenanschlages von mehr als 10% erforderlich ist, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Unterläßt er dies, so ist der Auftraggeber nicht zur Zahlung des den Kostenanschlag übersteigenden Betrages verpflichtet. Die Partner können etwas anderes vereinbaren.

(3) Sind die zusätzlichen Leistungen zur Abwendung einer Gefährdung der Betriebs-, Arbeits- oder Verkehrssicherheit erforderlich und hat der Auftraggeber die Zustimmung zur Durchführung dieser Arbeiten verweigert, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber im Prüfbericht oder im Übergabeprotokoll auf die Mängel und möglichen Auswirkungen hinzuweisen. Bei einer schwerwiegenden Gefährdung hat der Auftragnehmer die Durchführung der Instandsetzung zu unter-

brechen und unverzüglich die zuständigen staatlichen Organe, wie das dem Auftraggeber übergeordnete Organ, die Technische Überwachung, die Staatliche Bauaufsicht, die Arbeitsschutzinspektion und das zuständige Volkspolizei-Kreisamt, zu benachrichtigen.

(4) Wird in den Fällen der Absätze 2 und 3 der Instandsetzungsvertrag aufgehoben oder im Falle des Abs. 3 die Instandsetzungsleistung nicht weitergeführt, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die bereits ausgeführten Arbeiten und die in Vorbereitung der Vertragserfüllung entstandenen Aufwendungen zu vergüten. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsaufhebung oder die Unmöglichkeit der Erfüllung auf Pflichtverletzungen des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

(5) Soweit verschiedenartige Instandsetzungsleistungen nur zusammenhängend durchgeführt werden können, hat derjenige Auftragnehmer, zu dessen Aufgabenbereich die Ausführung des überwiegenden Teiles der Instandsetzungsleistungen gehört, die vollständige Instandsetzung des Gegenstandes zu übernehmen. Die Pflicht wird dadurch nicht eingeschränkt, daß der Auftragnehmer die Instandsetzungsleistung teilweise durch Dritte erbringen lassen muß.

§ 30

Zuführung oder Gewährung der Baufreiheit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Instand zu setzenden Gegenstand dem Auftragnehmer termingerecht und im vertraglich vereinbarten Zustand zuzuführen. Eine vorfristige Zuführung ist nur mit Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

(2) Auf die Gewährung der Baufreiheit findet § 13 Abs. 3 Anwendung.

§ 31

Garantie

(1) Der Auftragnehmer garantiert, daß die Instandsetzung entsprechend den staatlichen Gütevorschriften und den vertraglichen Festlegungen so durchgeführt wurde und die eingebauten Teile eine solche Qualität aufweisen, daß die nach dem Vertrag vorausgesetzte Nutzungsfähigkeit für den Garantiezeitraum gegeben ist. Das gilt auch für ausgetauschte Gegenstände.

(2) Der Garantiezeitraum bestimmt sich nach § 17.

§ 32

Der Austausch von Maschinen, Fahrzeugen oder Geräten sowie deren Baugruppen

(1) Zur Senkung der Instandsetzungsbedingten Stillstandszeiten und zur Durchsetzung der industriellen Instandsetzung soll der Austausch von Maschinen, Fahrzeugen oder Geräten sowie deren Baugruppen vereinbart werden.

(2) Werden Instand zu setzende Maschinen, Fahrzeuge, Geräte sowie deren Baugruppen gegen gleichartige funktionsfähige Gegenstände ausgetauscht, so gehen die Rechtsträgerschaft oder das Eigentumsrecht an dem

Gegenstand jeweils mit der Übernahme auf den anderen Partner über. Die Partner können etwas anderes vereinbaren.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Instandsetzungsleistung und die Transportkosten nach Maßgabe der preisrechtlichen Bestimmungen zu bezahlen.

6. Abschnitt

Materielle Verantwortlichkeit

§ 33

Vertragsstrafen

(1) Die Betriebe sollen unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen der Investition, der Instandhaltungsmaßnahmen, der Art der Leistung und des im Falle der Vertragsverletzung regelmäßig entstehenden Schadens die Höhe der Vertragsstrafe im Wirtschaftsvertrag vereinbaren. Haben die Betriebe keine Vereinbarung getroffen, so gelten die Vertragsstrafensätze der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preissanktionen — (GBl. II Nr. 34 S. 249), sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(2) Bei nicht qualitätsgerechter oder unvollständiger Leistung ist Vertragsstrafe in Höhe von 4%, im Falle des Rücktritts vom Vertrag wegen nicht qualitätsgerechter Leistung in Höhe von 12% vom Wert des Leistungsgegenstandes oder des von der Vertragsverletzung betroffenen Teiles zu zahlen.

(3) Die Vertragsstrafe gemäß Abs. 2 erhöht sich bei Nichteinhaltung des Termins der Nachbesserung, Ersatzleistung oder Vervollständigung der Leistung um 0,05% je Tag vom Wert des Leistungsgegenstandes oder des betroffenen Teiles, mindestens jedoch um 30 M täglich. Die Vertragsstrafe darf insgesamt 12% des Wertes der Leistung oder des betroffenen Teiles nicht überschreiten. Diese Vertragsstrafe entsteht auch, wenn dem Auftraggeber nach § 86 Abs. 2 des Vertragsgesetzes nur Garantieforderungen zustehen. Die Frist für die Nachbesserung, Nachlieferung oder Vervollständigung der Leistung beträgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, 15 Tage vom Zeitpunkt der Anzeige des Mangels oder der Unvollständigkeit der Leistung.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Nichtgewährung oder Unterbrechung der Baufreiheit bzw. bei nicht termingerechter Zuführung des Instand zu setzenden Gegenstandes Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt in diesen Fällen für jeden Tag des Verzuges 0,05% vom Wert des Leistungsgegenstandes oder des von der Vertragsverletzung betroffenen Teiles, höchstens jedoch 6% der Berechnungsgrundlage. Dieser Höchstsatz findet auch auf die Verzugsvertragsstrafe bei Verletzung von Zwischenterminen durch den Leistenden Anwendung. Erfolgt die Anzeige der fehlenden oder unterbrochenen Baufreiheit durch den Auftragnehmer nicht unverzüglich (§ 13 Abs. 3), so kann Vertragsstrafe erst vom Zeitpunkt der Anzeige gefordert werden.

(5) Die Betriebe sollen für andere als im Vertragsgesetz vorgesehene Fälle Vertragsstrafe vereinbaren, wenn dies zur Sicherung der plangerechten Vorbereitung und Durchführung der Investition oder der Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich ist.

(6) Bei Wirtschaftsverträgen über die Übernahme von Aufgaben der Investitionsauftraggeber bedürfen Vertragsstrafen der Vereinbarung.

§ 34

Materielle Verantwortlichkeit bei erhöhtem Risiko

Haben die Betriebe die Anwendung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse, für die noch keine ausreichenden Erfahrungen vorliegen, vereinbart, so können für hieraus entstehende Leistungsstörungen von den Rechtsvorschriften abweichende Vereinbarungen über die Rechtsfolgen der materiellen Verantwortlichkeit getroffen werden. Dies gilt nicht, wenn das sich aus der Anwendung solcher wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse ergebende Risiko bei der Preisbildung berücksichtigt werden kann.

§ 35

Ansprüche nach Ablauf des Garantienzeitraumes

Der Auftragnehmer ist zeitlich unbegrenzt zur Nachbesserung, Ersatzleistung oder Minderung verpflichtet, wenn ihm nachgewiesen wird, daß der Mangel auf eine gröbliche Verletzung der Pflicht zur qualitätsgerechten Leistung, insbesondere auf einen groben Verstoß gegen elementare Grundsätze der Konstruktion, der Projektierung oder der Fertigung und Montage von Ausrüstungen sowie die anerkannten Regeln der Bautechnik zurückzuführen ist.

7. Abschnitt**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 36

Übergangsbestimmungen

Bestehende Verträge über die Wahrnehmung von Aufgaben der Investitionsauftraggeber sind unbeschadet der Vorschrift des § 19 zu erfüllen.

§ 37

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Februar 1972 in Kraft. Sie findet auf alle Wirtschaftsverträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

(2) Gleichzeitig tritt die Achte Durchführungsverordnung vom 25. April 1968 zum Vertragsgesetz — Investitionsleistungsverträge — (GBl. II Nr. 60 S. 341) außer Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Rauchfuß
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Verordnung
über die Regelung von Finanzbeziehungen
der Konsumgenossenschaften zum Staatshaushalt**

vom 26. Januar 1972

§ 1

Diese Verordnung gilt für

- den Verband Deutscher Konsumgenossenschaften,
 - die Konsumgenossenschaftsverbände der Bezirke,
 - die Konsumgenossenschaften,
 - das Zentrale Konsum-Handels- und Produktionsunternehmen „konsument“,
 - die Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln und die zu ihrem Bereich gehörenden Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln der Bezirke, Betriebe und Kombinate einschließlich der Außenhandelsgesellschaft „Fruchtimex“,
 - die juristisch selbständigen Betriebe und Kombinate der konsumgenossenschaftlichen Organisation
- (nachstehend Konsumgenossenschaften genannt).

§ 2

(1) Die Konsumgenossenschaften entrichten eine Fondsabgabe und eine Nettogewinnabgabe an den Staatshaushalt.

(2) Der Minister der Finanzen trifft die Festlegungen über die Höhe und das Verfahren der Erhebung der Abgaben gemäß Abs. 1 in Übereinstimmung mit dem Minister für Handel und Versorgung und in Abstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften.

§ 3

(1) Der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften, soweit er keine Handels- und Produktionstätigkeit ausübt, ist von der Fondsabgabe und Nettogewinnabgabe befreit.

(2) Die Höhe der Verwaltungskostenumlage, die vom Verband Deutscher Konsumgenossenschaften und von den Konsumgenossenschaftsverbänden der Bezirke zur Deckung ihrer Kosten erhoben wird, ist vom Minister der Finanzen zu bestätigen.

(3) Im Zusammenhang mit der Durchführung von Reorganisationsmaßnahmen struktureller Art im Bereich der konsumgenossenschaftlichen Organisation stehende wirtschaftliche Vorgänge lösen keine Abgaben- und Steuerpflichten aus.

§ 4

(1) Konsumgenossenschaften entrichten auf die in ihrem Eigentum stehenden und die in ihrer Rechtsträgerschaft befindlichen volkseigenen Gebäude und baulichen Anlagen Grundsteuer.

(2) Die Grundsteuer wird auf der Grundlage der Bruttobilanzwerte der Gebäude und baulichen Anlagen zum Beginn des betreffenden Jahres bemessen.

(3) Die Grundsteuer beträgt einheitlich 1 % des auf den 1. Januar eines jeden Jahres ausgewiesenen Bruttobilanzwertes der Gebäude und baulichen Anlagen.

§ 5

Die Konsumgenossenschaften entrichten produktgebundene Abgaben und andere Abführungen an den Staatshaushalt entsprechend den Rechtsvorschriften.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Dritte Verordnung vom 18. Dezember 1968 über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften (GBl. II Nr. 134 S. 1081),

b) Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1968 zur Dritten Verordnung über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften (GBl. II Nr. 134 S. 1082),

c) Verordnung vom 13. Januar 1971 über die Regelung von Finanzbeziehungen der Konsumgenossenschaften zum Staatshaushalt (GBl. II Nr. 20 S. 153).

(3) Die Bestimmungen der folgenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Steuern finden auf die Konsumgenossenschaften keine Anwendung mehr:

— Grundsteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 676 des Gesetzblattes),

— Beförderungsteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 679 des Gesetzblattes),

— Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 677 des Gesetzblattes),

— Verordnung vom 22. Dezember 1934 zur Durchführung des Steuerabzuges vom Kapitalertrag.

Berlin, den 26. Januar 1972

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Rauchfuß
Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister der Finanzen
I. V.: Kaminsky
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 688/2

Anordnung Nr. 3 vom 16. Dezember 1971 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne ab 1972 — Bilanzverzeichnis —, 144 Seiten, 2,20 M

Dieser Sonderdruck enthält die 2. Ergänzung zum Gesetzblatt-Sonderdruck 688
— Bilanzverzeichnis —

Die Belieferung erfolgt ausschließlich über den Zentral-Versand Erfurt
und nur an die Bezieher des Grundwerkes.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 713

Arbeitsschutzanordnung 917 vom 19. Oktober 1971 — Seilbahnen —, 8 Seiten, 0,40 M

Sonderdruck Nr. 714

Anordnung vom 19. Oktober 1971 über die Verbindlichkeit der Technischen Grundsätze für Seilbahnen, 24 Seiten, 1,20 M

Sonderdruck Nr. 719

Arbeitsschutzanordnung 333/2 vom 15. Dezember 1971 — Vermessungswesen —, 8 Seiten, 0,40 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 670 vom 24. Dezember 1971 enthält:

Anordnung Nr. 670 vom 22. November 1971 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 671 vom 31. Dezember 1971 enthält:

Anordnung Nr. 671 vom 3. Dezember 1971 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 24 46 41, sind Einzelnummern
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (510/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,90 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand: Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 15. Februar 1972

Teil II Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
3. 2. 72	Bekanntmachung	65
31. 1. 72	Bekanntmachung über die am 1. Januar 1972 geltenden Ordnungsstrafbestimmungen	65
4. 1. 72	Anordnung Nr. Pr. 90 — Regelung der Preise des Eigenbedarfs für Schnittholz für waldbesitzende Genossenschaften und private Waldbesitzer —	67
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	67

Bekanntmachung

vom 3. Februar 1972

Mit Wirkung vom 1. Februar 1972 wurde das Amt für industrielle Formgestaltung als zentrales Organ des Ministerrates der DDR gebildet.

Der bisherige Bereich Gestaltung beim Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung der DDR wurde aufgelöst.

Berlin, den 3. Februar 1972

Der Leiter
des Büros des Ministerrates

Dr. Rost
Staatssekretär

Bekanntmachung

über die am 1. Januar 1972 geltenden
Ordnungsstrafbestimmungen

vom 31. Januar 1972

I.

Auf Grund des § 43 Abs. 3 des Gesetzes vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101) wird bekanntgemacht, daß am 1. Januar 1972 die Ordnungsstrafbestimmungen gelten, die

1. im Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) mit Ausnahme der Ziff. 10 der Anlage,
2. in der Verordnung vom 16. Mai 1968 über Ordnungswidrigkeiten (GBl. II Nr. 62 S. 359),
3. in der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) mit Ausnahme der Ziffern 4, 8, 11, 17, 21, 29, 30, 31, 33, 42, 54 a und 72 der Anlage I.

4. in der Anordnung vom 2. April 1968 zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Volkswirtschaft an Halden und Restlöchern (GBl. II Nr. 38 S. 225),
5. in der Anordnung vom 16. Mai 1968 zur Regelung des Verkehrs auf den Seewasserstraßen — Seewasserstraßenordnung (SWO) — (Sonderdruck Nr. 587 des Gesetzblattes),
6. im Gesetz vom 11. Juni 1968 über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke (GBl. I Nr. 13 S. 273),
7. in der Verordnung vom 8. August 1968 über den Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition — Schußwaffenverordnung — (GBl. II Nr. 90 S. 699),
8. in der Anordnung vom 14. August 1968 über den Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen — Schußgeräteanordnung — (GBl. II Nr. 90 S. 704),
9. in der Verordnung vom 15. August 1968 über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger (GBl. II Nr. 93 S. 751),
10. im Warenzeichengesetz vom 17. Februar 1954 (GBl. Nr. 23 S. 216) in der Fassung des Gesetzes vom 15. November 1968 zur Änderung des Warenzeichengesetzes (GBl. I Nr. 21 S. 357),
11. in der Anordnung vom 2. Dezember 1968 über die ärztliche Leichenschau (GBl. II Nr. 129 S. 1041),
12. in der Anordnung Nr. Pr. 1/1 vom 5. Dezember 1968 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen — Preismitteilungs- und -auskunftspflicht zum Zwecke der Planung — (GBl. II Nr. 131 S. 1052),
13. in der Anordnung vom 11. März 1969 über den Schutz und die Reinhaltung der Wälder (GBl. II Nr. 30 S. 203),

14. in der Verordnung vom 26. März 1969 über das Berichtswesen (GBl. II Nr. 29 S. 195),
15. in der Verordnung vom 26. März 1969 zum Schutz der Kinder und Jugendlichen (GBl. II Nr. 32 S. 219),
16. in der Anordnung vom 22. Mai 1969 über Vorbereitung, Bau, Betrieb und Instandhaltung sowie Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagen (GBl. II Nr. 47 S. 297),
17. im Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 29),
18. in der Verordnung vom 10. September 1969 über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft sowie die rationelle Energieanwendung und -umwandlung — Energieverordnung — (GBl. II Nr. 81 S. 495),
19. in der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über die staatliche Qualitätskontrolle (GBl. II 1970 Nr. 15 S. 110),
20. in der Anordnung Nr. 4 vom 11. Februar 1970 über die Bekämpfung der Tollwut (GBl. II Nr. 25 S. 185),
21. in der Anordnung vom 17. Februar 1970 über die Vergütung, Finanzierung und Kontrolle der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen (GBl. II Nr. 17 S. 134),
22. in der Anordnung vom 26. März 1970 über den Betrieb und die Benutzung von Fähren und Fähranlegestellen — Fährordnung — (GBl. II Nr. 32 S. 231),
23. in der Anordnung Nr. 3 vom 28. April 1970 über die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (GBl. II Nr. 45 S. 327),
24. in der Verordnung vom 7. Mai 1970 über die Kennzeichnung der Herkunft von Waren (GBl. II Nr. 50 S. 359),
25. in der Ersten Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten — (Naturschutzverordnung) (GBl. II Nr. 46 S. 331),
26. in der Dritten Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen — (GBl. II Nr. 46 S. 339),
27. in der Vierten Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Schutz vor Lärm — (GBl. II Nr. 46 S. 343),
28. in der Anordnung vom 21. Mai 1970 zur weiteren Durchsetzung der Finanzdisziplin und einer sparsamen sozialistischen Wirtschaftsführung (wurde den zuständigen Organen direkt zugestellt),
29. in der Vierten Durchführungsbestimmung vom 16. September 1970 zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik — Ordnungsmäßigkeit — (GBl. II Nr. 80 S. 557),
30. in der Verordnung vom 17. September 1970 über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II Nr. 82 S. 573),
31. in der Verordnung vom 26. November 1970 über die Durchführung von Veranstaltungen (GBl. II 1971 Nr. 10 S. 69),
32. in der Verordnung vom 6. Januar 1971 über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen (GBl. II Nr. 16 S. 111),
33. in der Anordnung vom 4. Mai 1971 über den Eisdienst in der Seefahrt (Sonderdruck Nr. 705 des Gesetzblattes),
34. in der Verordnung vom 13. Januar 1971 über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen (GBl. II Nr. 16 S. 117),
35. in der Verordnung vom 20. Mai 1971 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBl. II Nr. 50 S. 377),
36. in der Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — (GBl. II Nr. 51 S. 409),
37. in der Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — (GBl. II Nr. 51 S. 416),
38. in der Verordnung vom 3. Juni 1971 über die Baubilanzierung (GBl. II Nr. 53 S. 449),
39. in der Anordnung vom 10. August 1971 über die technische Überprüfung und Aufbewahrung von Jagdwaffen, den Erwerb und Besitz von Jagdmunition und die Durchführung von Kontrollen (Sonderdruck Nr. 713 des Gesetzblattes),
40. in der Verordnung vom 11. August 1971 zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren — Tierseuchenverordnung — (GBl. II Nr. 64 S. 557),
41. in der Anordnung vom 26. August 1971 über den Betrieb von Kraftfahrzeugen im Personenverkehr (BO-Kraft) (Sonderdruck Nr. 711 des Gesetzblattes),
42. in der Zweiten Verordnung vom 15. September 1971 über Ordnungswidrigkeiten (GBl. II Nr. 67 S. 577),
43. in der Anordnung vom 10. September 1971 über die Ausführung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen durch Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, private Handwerks-, Bau- und Industriebetriebe sowie private Ingenieure und Architekten (GBl. II Nr. 67 S. 577),
44. in der Anordnung vom 20. Oktober 1971 über die Überführung von Leichen (GBl. II Nr. 73 S. 626),
45. in der Anordnung vom 1. November 1971 über die Änderung der Anordnung über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei — Küstenfischereiordnung — (GBl. II Nr. 75 S. 641),

46. in der Anordnung vom 5. November 1971 über die Schlachtier- und Fleischuntersuchung — Fleischuntersuchungsanordnung — (GBl. II Nr. 75 S. 644),
47. in der Anordnung vom 1. November 1971 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBl. II Nr. 77 S. 678) enthalten sind.

II.

Die Bekanntmachung vom 1. Juli 1970 über die am 1. Juli 1970 geltenden Ordnungsstrafbestimmungen (GBl. II Nr. 63 S. 461) ist gegenstandslos.

Berlin, den 31. Januar 1972

Der Minister der Justiz
Dr. Wünsche

Anordnung Nr. Pr. 90
— **Regelung der Preise des Eigenbedarfs**
für Schnittholz für waldbesitzende
Genossenschaften und private Waldbesitzer —
vom 4. Januar 1972

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Lieferungen von Schnittholz durch die Hersteller oder den Produktionsmittelhandel an bezugsberechtigte waldbesitzende Genossenschaften oder private Waldbesitzer gemäß § 9

der Anordnung vom 27. Januar 1966 über die Bewirtschaftung des Genossenschafts- und Privatwaldes (GBl. II Nr. 20 S. 101).

(2) Für die im Abs. 1 genannten Lieferungen ist die „Preisliste neu : alt“ zum Preiskatalog für Schnittholz, Schwarten und Holzreste der VVB Schnittholz und Holzwaren vom 1. Dezember 1968 — gültig ab 1. Januar 1970 — (einschließlich Ergänzungen) zugrunde zu legen. Der Preis für die Lieferungen ist nach den in der Spalte „alt“ der „Preisliste neu : alt“ aufgeführten Preisen zu berechnen.

§ 2

Die Preisdifferenz zwischen den Preisen des Preiskatalogs für Schnittholz, Schwarten und Holzreste und der Preisliste neu : alt wird bei den Herstellern und dem Produktionsmittelhandel nach einer besonderen Regelung des Ministeriums der Finanzen ausgeglichen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisanordnung Nr. 1987 vom 30. April 1962 — Regelung des Eigenbedarfs für Schnittholz — (Sonderdruck Nr. P 2096 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1972

Der Minister für Leichtindustrie
I. V.: Werner
Amtierender Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 672 vom 15. Januar 1972 enthält:

Anordnung Nr. 672 vom 20. Dezember 1971 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696
zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 24 46 41, sind Einzelnummern
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 109 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,60 M und Teil III 0,75 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 18. Februar 1972

Teil II Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
10. 2. 72	Anordnung Nr. 2 über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1972	69
5. 11. 71	Anordnung über die Rechtsfähigkeit des Nationalen Komitees für Gesundheitserziehung der Deutschen Demokratischen Republik	71
15. 12. 71	Anordnung über das Statut der Akademie für Ärztliche Fortbildung der Deutschen Demokratischen Republik	71
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	76

Anordnung Nr. 2* über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1972 vom 10. Februar 1972

§ 1

Die „Planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1972“ – Anlage zur Anordnung vom 10. Dezember 1971 über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1972 (GBl. II Nr. 81 S. 717) – werden gemäß Anlage ergänzt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ziff. 8 des Abschnittes II der „Planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1972“ außer Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1972

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Klopfer
Staatssekretär

* Anordnung (Nr. 1) vom 10. Dezember 1971 (GBl. II Nr. 81 S. 717)

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

- Die Ziffern 1 bis 4 sowie Ziff. 22 des Abschnittes I (Staatliche Plankennziffern) der „Planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1972“ erhalten folgende Fassung:
 - Industrielle Warenproduktion (wertmäßig) zu IAP
darunter: industrielle Warenproduktion (wertmäßig) zu IAP der Industriebetriebe* und Baubetriebe
 - Industrielle Warenproduktion (wertmäßig) zu BP
darunter: industrielle Warenproduktion (wertmäßig) zu BP der Industriebetriebe*

- Entwicklung der Arbeitsproduktivität der Industriebetriebe* (in Prozent zum Vorjahr) der
 - Produktionsarbeiter in VbE
 - Arbeiter und Angestellten insgesamt in VbE
 auf Basis industrielle Warenproduktion zu IAP auf Basis Eigenleistung

4. Lohnfonds

darunter: Lohnfonds der Industriebetriebe*
darunter: Lohnfonds der Produktionsarbeiter der Industriebetriebe* und Baubetriebe

- Anzahl der Arbeiter und Angestellten – in Personen im Jahresdurchschnitt, ohne Lehrlinge – gegliedert nach Bezirken

darunter: Anzahl der Arbeiter und Angestellten der Industriebetriebe* – in Personen im Jahresdurchschnitt, ohne Lehrlinge – gegliedert nach Bezirken
darunter: Anzahl der Produktionsarbeiter der Industriebetriebe* und Baubetriebe – in Personen im Jahresdurchschnitt – gegliedert nach Bezirken*

- Die Ziff. 8 des Abschnittes I (Volkswirtschaftliche Berechnungskennziffern) der „Planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1972“ erhält folgende Fassung:

„8. Anzahl der Arbeiter und Angestellten – in VbE im Jahresdurchschnitt, ohne Lehrlinge –
darunter: Arbeiter und Angestellte der Industriebetriebe* – in VbE im Jahresdurchschnitt, ohne Lehrlinge –
darunter: Anzahl der Produktionsarbeiter der Industriebetriebe* und Baubetriebe – in VbE im Jahresdurchschnitt –“

* Ohne die den Betrieben und Kombinatn angeschlossenen oder unterstellten selbständigen Forschungseinrichtungen sowie ohne VVB-Zentralen, Absatz- und Handelsorganisationen, Fachschulen, Ingenieurbüros, Rationalisierungsbüros und andere derartige Einrichtungen

3. Die Ziff. 7, 4. und 5. Absatz, des Abschnittes II der „Planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1972“ erhält folgende Fassung:

„Auf der Grundlage der Planung und Abrechnung der industriellen Warenproduktion durch die Betriebe der Kombinate (Abschnitt II, Ziff. 1, 2. Absatz der „Planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1972“) und der ergänzten Kennziffernomenklatur haben die Betriebe, Kombinate und VVB der Industrie und des Bauwesens sowie die Industrieministerien und das Ministerium für Bauwesen die nachstehenden Kennziffern neu zu berechnen und nach folgendem Muster einzureichen:

	1972			
	Vergleichbares Ist 1971	Staatl. Planauflage bzw. Betriebsplan Stand 1. 1. 72	Industrie- und Baubetriebe ¹⁾	
	1	2	3	4
1 Industrielle Warenproduktion zu Preisen per 1. 1. 71 ²⁾ ³⁾				
2 Industrielle Warenproduktion zu Preisen per 1. 1. 72 ²⁾ ³⁾				
3 Zum Absatz an andere Betriebe des Kombinats bestimmte industrielle Warenproduktion ²⁾ ⁴⁾				
4 Industrielle Warenproduktion (Ziffern 2 und 3)				
5 Eigenleistung				

¹⁾ Darunterposition von Spalte 3, ohne die den Betrieben und Kombinat an angeschlossenen oder unterstellten selbständigen Forschungseinrichtungen sowie ohne VVB-Zentralen, Absatz- und Handelsorganisationen, Fachschulen, Ingenieurbüros, Rationalisierungsbüros und andere derartige Einrichtungen.

²⁾ Hier ist nur die zum Absatz außerhalb des Kombinats bestimmte industrielle Warenproduktion zu erfassen (erteilte staatliche Planaufträge 1972).

³⁾ Für das Ministerium für Bauwesen ist zusätzlich die Kennziffer Warenproduktion aus Bauproduktion aufzunehmen.

⁴⁾ Bei der Berechnung der zum Absatz an andere Betriebe des gleichen Kombinats bestimmten industriellen Warenproduktion bzw. der Warenproduktion aus Bauproduktion ist von den „Kombinatbetrieben“ II. Betriebsliste der Ministerien auszugehen. Das Ist 1971 ist auf dieser Basis vergleichbar zu berechnen. Die Ministerien reichen als Anlage eine Aufgliederung der Kennziffer 3 nach Kombinat für das Ist 1971 und den Plan 1972 ein.

	1972			
	Vergleichbares Ist 1971	Staatl. Planauflage bzw. Betriebsplan Stand 1. 1. 72	Industrie- und Baubetriebe ¹⁾	
	1	2	3	4
6 Arbeiter und Angestellte in Personen (gegliedert nach Bezirken)				
7 Arbeiter und Angestellte in VbE				
8 Produktionsarbeiter in Personen				
9 Produktionsarbeiter in VbE				
10 Lohnfonds insgesamt				
11 Lohnfonds der Produktionsarbeiter				

Die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Industrie, des Bauwesens, des zentralgeleiteten Verkehrswesens und der Außenwirtschaft reichen die Kennziffern

- industrielle Warenproduktion (zu IAP bzw. BP)
 - Warenproduktion aus Bauproduktion ohne Leistungen der Kooperationspartner (nur für Bauwesen)
 - abgesetzte Produktion an Fertiger gnissen für die Bevölkerung (zu IAP)
 - Export, gegliedert nach SW, darunter UdSSR, und NSW⁵⁾
 - Nettogewinn (in Mark)⁶⁾
 - Nettogewinnabführung an den Staat (in Mark)⁶⁾
- nach Quartalen gegliedert ein.

Als Termine für die Einreichung der Neuberechneten Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes 1972 entsprechend dem vorstehenden Muster⁷⁾ sowie der auf dieser Grundlage nach Quartalen zu gliedernden vorstehend genannten Kennziffern⁷⁾ gelten:

Betriebe und den VVB unterstellte Kombinate an die VVB	bis 14. 3. 1972
VVB und den Ministerien unterstellte Kombinate an die Ministerien	bis 17. 3. 1972
Ministerien und andere zentrale Staatsorgane an die Staatliche Plankommission und an das Ministerium der Finanzen	bis 24. 3. 1972 ⁴⁾

⁴⁾ Für die Einreichung dieser nach Quartalen gegliederten Kennziffern an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen durch die Ministerien gilt als Termin der 17. 4. 1972

⁵⁾ Industrie und Bauwesen

⁶⁾ Industrie, Bauwesen, zentralgeleitetes Verkehrswesen und Außenwirtschaft

**Anordnung
über die Rechtsfähigkeit des Nationalen Komitees
für Gesundheitserziehung
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 5. November 1971

Zur Förderung einer planmäßigen und koordinierten politisch-ideologischen und kulturell-erzieherischen Tätigkeit bei der Entwicklung der persönlichen und gesellschaftlichen Verantwortung für die Gesundheit und zur Unterstützung von entsprechenden gesundheits-erzieherischen Zielstellungen und Maßnahmen besteht das Nationale Komitee für Gesundheitserziehung der Deutschen Demokratischen Republik, das sich aus Vertretern zentraler staatlicher und wirtschaftsleitender Organe sowie gesellschaftlicher Organisationen, wissenschaftlicher Institute und Einrichtungen zusammensetzt. Dazu wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Nationale Komitee für Gesundheitserziehung der Deutschen Demokratischen Republik regelt seine Stellung und Funktion, Organisation und Tätigkeit, die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder sowie die von ihm übernommenen Hauptaufgaben durch sein Statut. Das Statut wird von der Tagung des Komitees als dessen höchstem Organ beschlossen.

§ 2

Auf der Grundlage des Beschlusses der 11. Tagung des Nationalen Komitees für Gesundheitserziehung vom 3. November 1971 über das Statut wird dem Nationalen Komitee für Gesundheitserziehung der Deutschen Demokratischen Republik die Rechtsfähigkeit verliehen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. November 1971

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. med. habil. Mecklinger

**Anordnung
über das Statut der
Akademie für Ärztliche Fortbildung
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 15. Dezember 1971

Im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

Kapitel I

Funktion und Aufgaben

§ 1

Funktion

(1) Die Akademie für Ärztliche Fortbildung der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Akademie genannt) ist eine wissenschaftliche Einrichtung und

die Leitinstitution für die Weiterbildung der im Gesundheits- und Sozialwesen tätigen Hochschulkader. Außerdem führt sie Forschungsaufgaben auf Gebieten der Leitung, Planung, Organisation und Ökonomie des Gesundheits- und Sozialwesens durch.

(2) Die Akademie verwirklicht die Einheit von Theorie und Praxis auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus und fördert die wechselseitige Durchdringung von Gesellschafts- und Naturwissenschaften in medizinischer Wissenschaft und im Gesundheitswesen.

(3) Die Akademie erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und in Verwirklichung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften sowie auf der Grundlage der zentralen staatlichen Vorgaben und der Weisungen des Ministers für Gesundheitswesen.

§ 2

Unterstellung

Die Akademie ist dem Ministerium für Gesundheitswesen unterstellt.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Akademie erarbeitet als Leitinstitution planmäßig wissenschaftliche Grundlagen für Inhalt, Organisationsform und Methodik der Weiterbildung der Hochschulkader im Gesundheits- und Sozialwesen als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungswesens unter Berücksichtigung der für das Gesundheitswesen und die medizinische Wissenschaft erarbeiteten Prognosen.

1. Die Akademie erarbeitet die Bildungsinhalte für die Weiterbildung der Hochschulkader des Gesundheits- und Sozialwesens entsprechend dem Höchststand der Wissenschaft unter aktiver Förderung der marxistisch-leninistischen Weiterbildung.
2. Auf der Grundlage der vom Minister für Gesundheitswesen festgelegten Nomenklatur für die Aus- und Weiterbildung von Leitungskadern ist die Akademie verantwortlich für die Durchführung zentraler Qualifizierungsmaßnahmen.
3. Die Akademie erarbeitet Grundsätze für die Fachweiterbildung der Hochschulkader im Gesundheits- und Sozialwesen und koordiniert deren Durchführung. Sie führt entsprechend ihrer Verantwortung zentrale Qualifizierungsmaßnahmen durch.
4. Die Akademie nimmt auf eine hohe Qualität der obligatorischen ärztlichen Fortbildung in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens Einfluß und unterstützt diese u. a. durch die Herausgabe eines qualifizierten Referentenmaterials.
5. Die Akademie erarbeitet Lehrmaterialien und Lehrmittel für die Weiterbildung der Hochschulkader im Gesundheits- und Sozialwesen.
6. Die Akademie unterstützt die Entwicklung der Berufsausbildung, der Weiterbildung der mittleren medizinischen Fachkräfte sowie der Fachschulkader im Gesundheits- und Sozialwesen. Sie stellt hierzu mit entsprechenden Institutionen Kooperationsbeziehungen her und trägt so zur Verwirklichung der Grundsätze der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen im Gesundheits- und Sozialwesen bei.

(2) Die Akademie führt Forschungsaufgaben auf den Gebieten der Leitung, Planung, Organisation und Ökonomie des Gesundheits- und Sozialwesens durch. Die Akademie erarbeitet auf der Grundlage des bestätigten Forschungsplanes

1. wissenschaftliche Grundlagen und Beiträge zur Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur im Gesundheits- und Sozialwesen,
2. philosophische und wissenschaftstheoretische Grundlagen von Medizin und Biologie und deren Anwendung im Gesundheitsschutz sowie Beiträge zur Theorie der Medizin,
3. wissenschaftliche Grundlagen der Leitung und Planung des Gesundheits- und Sozialwesens, insbesondere für die Organisation der medizinischen und sozialen Betreuung und der medizinischen Forschung,
4. wissenschaftlichen Vorlauf zur Gestaltung des Informationswesens (Teil Planung, Rechnungsführung und Statistik) auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens.

(3) Die Akademie unterstützt im Rahmen ihrer Aufgabenstellung den Leitungsprozeß im Gesundheits- und Sozialwesen durch ihr vom Minister für Gesundheitswesen übertragene wissenschaftlich-analytische Tätigkeit. Sie nimmt Aufgaben des Informationswesens für Planung, Rechnungsführung und Statistik wahr.

§ 4

Arbeitsweise

(1) Die Akademie hat auf der Grundlage der staatlichen Pläne eigenverantwortlich die Aufgaben in Weiterbildung und Forschung zu leiten und zu planen. Sie hat die langfristigen und Jahrespläne unter Beachtung der vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Direktiven auszuarbeiten und ihre Arbeit entsprechend den bestätigten Plänen zu organisieren.

(2) Die Akademie hat im Interesse eines hohen Niveaus der Arbeitsergebnisse ihr wissenschaftliches Potential konzentriert einzusetzen und die interdisziplinäre wissenschaftliche Arbeit zu fördern. Sie hat wirksame Formen der ideellen und materiellen Stimulierung anzuwenden und eine effektive Nutzung der materiellen Kapazitäten zu gewährleisten.

(3) Die Akademie hat die ihr übertragenen und die von ihr erwirtschafteten materiellen und finanziellen Fonds so einzusetzen, daß höchste Leistungen in Weiterbildung und Forschung erzielt werden. Sie hat die Verwendung der Mittel und Fonds der Akademie auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und der vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Weisungen zu realisieren, die Leistungsplanung, -finanzierung und -abrechnung zu entwickeln und die Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel entsprechend den Erfordernissen einer effektiven Grundfondsökonomie zu sichern.

(4) Die Akademie sichert den rationellen Einsatz der Arbeitskräfte und Grundfonds auf der Grundlage wissenschaftlicher Arbeitsgestaltung und fördert planmäßig und kontinuierlich die sozialistischen Arbeits- und Lebensbedingungen der Angehörigen der Akademie.

(5) Die Akademie fördert die Entwicklung ihrer Mitarbeiter zu allseitig entwickelten sozialistischen Persönlichkeiten. Durch planmäßige Kaderentwicklung sichert die Akademie die sozialistische Bildung und Erziehung,

die ständige politische und fachliche Weiterbildung und die bestmögliche Entfaltung der schöpferischen Kräfte ihrer Mitarbeiter.

(6) Zwischen dem Rektor der Akademie und der Gewerkschaftsleitung ist auf der Grundlage des Jahresplanes zur Erfüllung der Aufgaben eine Betriebsvereinbarung abzuschließen.

(7) Die Zusammenarbeit der Akademie mit den Verantwortungsbereichen des Ministeriums für Gesundheitswesen ist auf der Grundlage des Statuts des Ministeriums für Gesundheitswesen und des Statuts der Akademie durch eine vom Minister für Gesundheitswesen zu bestätigende Ordnung zu regeln.

Kapitel II

Zusammenarbeit

§ 5

Zusammenarbeit mit staatlichen Organen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Institutionen

(1) Die Akademie arbeitet bei der inhaltlichen Gestaltung der Weiterbildung und bei der Festlegung und Lösung der Aufgaben in der Forschung eng mit staatlichen Organen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Institutionen zusammen.

(2) Die Akademie schließt mit ihren Kooperationspartnern langfristige Verträge ab, in denen die beiderseitigen Aufgaben und Verpflichtungen in Weiterbildung und Erziehung sowie Forschung enthalten sind. In den Verträgen sind besondere Festlegungen zur Übernahme von Lehrverpflichtungen und zur Lösung wissenschaftlicher Aufgaben der Akademie bzw. der Kooperationspartner zu treffen.

§ 6

Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

Die Akademie leistet auf der Grundlage der zentralen staatlichen Leitung und Planung in Gemeinschaftsarbeit mit Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens Beiträge zur Entwicklung des sozialistischen Gesundheitsschutzes im Territorium durch Übermittlung ihrer Arbeitsergebnisse in Weiterbildung und Forschung. Sie unterstützt die Rationalisierung des Arbeitsprozesses in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens durch Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse für Leitung, Planung und Arbeitsorganisation.

§ 7

Internationale Zusammenarbeit

(1) Die Akademie unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Übereinstimmung mit den außenpolitischen Grundsätzen der Deutschen Demokratischen Republik und den staatlichen Direktiven internationale Beziehungen und strebt an, durch vertragliche Vereinbarungen mit Institutionen der sozialistischen Länder, insbesondere der Sowjetunion, die wissenschaftliche Zusammenarbeit zur ständigen Qualifizierung der Weiterbildung der Hochschulkader systematisch zu gestalten.

(2) Die Akademie bearbeitet im Rahmen vertraglicher Verpflichtungen gemeinsame Forschungsaufgaben mit Institutionen sozialistischer Länder, insbesondere der Sowjetunion.

Kapitel III**Leitung****§ 8****Gesamtleitung**

Die Akademie wird vom Rektor geleitet. Das Prinzip der Einzeileitung bei kollektiver Beratung ist konsequent zu verwirklichen.

§ 9**Leitung der Sektionen, des Direktorats und der ihnen gleichgestellten Aufgabengebiete**

(1) Die Sektionen und das Direktorat für Weiterbildung sowie die Aufgabengebiete Kader und Planung und Ökonomie werden von Direktoren geleitet.

(2) Die Direktoren sind dem Rektor der Akademie unterstellt. Sie sind in ihrem Leitungsbereich für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben dem Rektor gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Die Direktoren sind in ihrem Verantwortungsbereich für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und für die Wahrung der Staatsdisziplin verantwortlich.

(4) Die Direktoren haben zu sichern, daß die sozialistische Demokratie in allen Arbeitsbereichen konsequent weiterentwickelt wird, um die schöpferische Initiative aller Mitarbeiter der Akademie, insbesondere die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, bei der Leitung, Planung, Durchführung und Kontrolle der Aufgaben in Erziehung, Aus- und Weiterbildung und Forschung zu entfalten. Sie unterstützen die Betriebsgewerkschaftsleitung bei der Führung des sozialistischen Wettbewerbs.

(5) Die Direktoren sind entsprechend der Entwicklung einer praxisnahen Weiterbildung auf der Grundlage der bestätigten Forschungsaufgaben verantwortlich für das ständige Zusammenwirken mit der sozialistischen Praxis.

(6) Die Direktoren werden vom Rektor nach Bestätigung durch den Minister für Gesundheitswesen eingesetzt bzw. entpflichtet.

(7) Der Stellvertreter des Direktors der Sektion wird vom Rektor im Einvernehmen mit dem Direktor der Sektion eingesetzt bzw. entpflichtet.

(8) An großen Sektionen kann mit Genehmigung des Ministers für Gesundheitswesen durch den Rektor ein weiterer Stellvertreter des Direktors der Sektion eingesetzt werden.

Kapitel IV**Der Rektor****§ 10****Rektor**

(1) Der Rektor ist für die gesamte Tätigkeit der Akademie verantwortlich und dem Minister für Gesundheitswesen für die Erfüllung der Aufgaben rechenschaftspflichtig. Der Minister für Gesundheitswesen ist der Dienstvorgesetzte des Rektors.

(2) Der Rektor ist verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften und die Durchführung der Weisungen des Ministers für Gesundheitswesen.

(3) Der Rektor hat die Erfüllung der Aufgaben der Akademie in Weiterbildung und Forschung zu sichern. Er gewährleistet die Durchsetzung einer einheitlichen Leitung und Planung in allen Bereichen der Akademie. Der Rektor ist weisungsberechtigt gegenüber allen Akademieangehörigen.

(4) Der Rektor stützt sich bei seiner Arbeit und Entscheidungsfindung auf die Empfehlungen des Gesellschaftlichen Rates und des Wissenschaftlichen Rates der Akademie.

(5) Der Rektor wird nach Beratung mit den gesellschaftlichen Organisationen vom Wissenschaftlichen Rat der Akademie für 3 Jahre gewählt und vom Minister für Gesundheitswesen bestätigt bzw. entpflichtet. Seine Amtszeit kann auf Antrag des Wissenschaftlichen Rates der Akademie vom Minister für Gesundheitswesen verlängert werden.

§ 11**Die Dienstbesprechung des Rektors**

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Leitung der Akademie führt der Rektor regelmäßig Dienstbesprechungen mit dem Prorektor, den Direktoren und Leitern anderer Einrichtungen der Akademie durch, unter Teilnahme von Vertretern der Parteileitung der Grundorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Betriebsgewerkschaftsleitung der Akademie.

§ 12**Prorektor**

(1) Der Prorektor wird auf Vorschlag des Rektors vom Minister für Gesundheitswesen ernannt bzw. entpflichtet. Er ist Stellvertreter des Rektors. Er vertritt ihn bei dessen Abwesenheit. Im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben ist er weisungsberechtigt gegenüber allen Akademieangehörigen.

(2) Dem Prorektor werden vom Rektor ständige und zeitweilige Aufgaben übertragen. Er ist dem Rektor für seine Arbeit rechenschaftspflichtig.

§ 13**Direktorat für Weiterbildung**

(1) Zur Erfüllung der Hauptaufgabe der Akademie unterstützt das Direktorat für Weiterbildung den Rektor bei der Leitung, Planung und Organisation der Weiterbildung, koordiniert die Aufgaben und Maßnahmen auf dem Gebiet der Weiterbildung der Hochschulkader im Gesundheits- und Sozialwesen und sichert eine enge Zusammenarbeit mit den Sektionen und Lehrstühlen der Akademie.

(2) In Übereinstimmung mit den wissenschaftlichen und organisatorischen Aufgaben der Weiterbildung gliedert sich das Direktorat in Abteilungen und Arbeitsgruppen.

(3) Zur Sicherung der interdisziplinären Zusammenarbeit in der Weiterbildung können zeitweilige oder ständige Arbeitsgruppen bzw. Kommissionen gebildet werden, die dem Direktor für Weiterbildung oder einer Sektion bzw. dem Rektor unterstellt werden können.

§ 14**Aufgabengebiete Kader und Planung und Ökonomie**

Zur Unterstützung des Rektors bei der Leitung der Akademie werden folgende Aufgabengebiete gebildet:

- a) Kader
- b) Planung und Ökonomie.

Sie haben die Aufgabe, Entscheidungen für den Rektor vorzubereiten und deren Durchführung zu organisieren, zu kontrollieren und zu analysieren.

Kapitel V

Gesellschaftliche Gremien

§ 15

Der Gesellschaftliche Rat

(1) Der Gesellschaftliche Rat der Akademie ist das beratende und kontrollierende gesellschaftliche Organ, das durch seine Tätigkeit den Rektor insbesondere bei der Vorbereitung und Realisierung von Grundsatzentscheidungen unterstützt. Er hat über die Entwicklung des wissenschaftlichen Potentials der Akademie, über die effektive Gestaltung der Verbindung der Akademie mit der Praxis, über die Zusammenarbeit der Akademie mit den örtlichen Staatsorganen und insbesondere über die Entwicklung der Leitungstätigkeit und die Erfüllung der Planaufgaben zu beraten und entsprechende Empfehlungen zu verabschieden.

(2) Im übrigen findet die Anordnung vom 1. August 1969 über die Aufgaben, Stellung und Arbeitsweise der Gesellschaftlichen Räte an den Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II Nr. 75 S. 465) Anwendung.

§ 16

Der Wissenschaftliche Rat

(1) Der Wissenschaftliche Rat ist das kollektive Beratungsorgan zur Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen für den Rektor. Er berät den Rektor bei der Ausarbeitung der langfristigen und der Jahrespläne.

(2) Er berät den Rektor in allen Fragen der wissenschaftlichen Entwicklung und der inhaltlichen Hauptaufgaben in Erziehung, Weiterbildung und Forschung und fördert die Entwicklung des wissenschaftlichen Lebens an der Akademie.

(3) Der Wissenschaftliche Rat beschließt über die Verleihung akademischer Grade und erteilt die *Facultas docendi* auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften.

(4) In den Wissenschaftlichen Rat werden hervorragende Hochschullehrer und Wissenschaftler gewählt. Rektor und Prorektor sind auf Grund ihrer Funktion Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates. Die Parteileitung der Grundorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und die Betriebsgewerkschaftsleitung der Akademie delegieren Vertreter in den Wissenschaftlichen Rat.

(5) Der Wissenschaftliche Rat kann entsprechend den an der Akademie zu lösenden Aufgaben in Fakultäten untergliedert werden. Die Bildung der Fakultäten des Wissenschaftlichen Rates bedarf der Bestätigung durch den Minister für Gesundheitswesen.

(6) Im übrigen findet die Anordnung vom 15. März 1970 über die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der Wissenschaftlichen Räte der Universitäten und Hochschulen (GBI. II Nr. 31 S. 224) Anwendung.

Kapitel VI

Die Sektion

§ 17

Stellung und Aufgaben

(1) Die Sektion ist entsprechend der Aufgabenstellung der Akademie Träger der Forschung und Weiterbildung, in der Kollektive von Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern, Arbeitern und Angestellten planmäßig zusammenwirken. Die sozialistische Gemeinschaftsarbeit ist in der Sektion so zu entwickeln, daß hohe Leistungen in Forschung und Weiterbildung erzielt werden.

(2) Die Sektion hat ihre Tätigkeit so zu gestalten, daß die vorhandenen Kräfte und finanziellen Mittel auf die sich aus den Fünfjahrplänen und Jahresplänen ergebenden Aufgaben konzentriert und eine rationelle Zusammenfassung und Nutzung der wissenschaftlichen, materiellen und finanziellen Kapazitäten garantiert werden.

(3) In Übereinstimmung mit den wissenschaftlichen Aufgaben in Weiterbildung und Forschung kann die Sektion in Arbeitsbereiche und Arbeitsgruppen gegliedert werden. Zur Förderung der interdisziplinären Forschung können zeitweilige Arbeitsgruppen gebildet werden, die dem Direktor einer Sektion bzw. dem Prorektor oder Rektor unterstellt werden können.

(4) Die Gründung, Auflösung, Zusammenlegung oder Teilung von Sektionen erfolgt nach Beratung im Wissenschaftlichen Rat auf Antrag des Rektors durch den Minister für Gesundheitswesen.

Kapitel VII

Lehrstühle

§ 18

Errichtung, Aufhebung

(1) Entsprechend den Entwicklungstendenzen in der medizinischen Wissenschaft sowie im Gesundheitsschutz und den Erfordernissen in Weiterbildung und Forschung werden für wichtige Gebiete der Qualifizierung der Hochschulkader des Gesundheits- und Sozialwesens an der Akademie Lehrstühle errichtet.

(2) Lehrstühle der Akademie können auch durch hervorragende Ärzte und Wissenschaftler besetzt werden, die in Einrichtungen des Gesundheitswesens eine leitende Funktion ausüben und die entsprechenden Bedingungen erfüllen.

(3) Lehrstühle werden auf Antrag des Rektors durch den Minister für Gesundheitswesen nach Zustimmung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen errichtet bzw. aufgehoben.

(4) Der Wissenschaftliche Rat der Akademie kann die Errichtung bzw. Aufhebung von Lehrstühlen vorschlagen.

§ 19

Berufung der Hochschullehrer

(1) Die Berufung bzw. Abberufung der an der Akademie hauptamtlich tätigen Hochschullehrer — Professoren und Dozenten — erfolgt gemäß den geltenden

Rechtsvorschriften auf Antrag des Rektors der Akademie durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen auf Vorschlag des Ministers für Gesundheitswesen.

(2) Zu nebenamtlichen Hochschullehrern — Honorarprofessoren und Honorarprofessoren — können auf Antrag des Rektors auf der Grundlage der Rechtsvorschriften durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen auf Vorschlag des Ministers für Gesundheitswesen hervorragende Vertreter der Wissenschaft und Praxis berufen werden, die den an die Hochschullehrer gestellten Anforderungen entsprechen.

(3) Die Berufung von Honorarprofessoren und Honorarprofessoren erfolgt nach vorheriger Zustimmung des jeweils zuständigen staatlichen Leiters.

(4) Honorarprofessoren und Honorarprofessoren sind nicht Angehörige der Akademie.

(5) Im übrigen findet bei Berufungen bzw. Abberufungen die Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) vom 6. November 1968 (GBl. II Nr. 127 S. 997, Ber. Nr. 131 S. 1055) Anwendung.

Kapitel VIII

Wissenschaftlich-technische Einrichtungen der Akademie

§ 20

Rechenzentrum, Informationsstelle

(1) Zur Erfüllung der vom Minister für Gesundheitswesen übertragenen Aufgaben auf den Gebieten der Weiterbildung und Forschung sowie zur Unterstützung des Leitungsprozesses im Gesundheits- und Sozialwesen bestehen an der Akademie folgende wissenschaftlich-technische Einrichtungen:

- das Rechenzentrum
- die Informationsstelle mit Bibliothek.

(2) Die Leiter der wissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Akademie unterstehen dem Rektor. Sie werden vom Rektor eingesetzt bzw. entpflichtet.

(3) Die Bestimmungen des § 9 Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Die Leiter arbeiten entsprechend der gemäß § 4 Abs. 7 des Statuts zu erlassenden Ordnung eng mit den entsprechenden Bereichen des Ministeriums für Gesundheitswesen zusammen.

Kapitel IX

Wissenschaftliche Veranstaltungen und Veröffentlichungen

§ 21

Konferenzen, Lehrveranstaltungen und Jahreskongress

(1) Die Akademie führt entsprechend ihrer Aufgabenstellung und zur Erörterung und Klärung wissenschaftlicher Probleme wissenschaftliche Konferenzen, Arbeitstagungen und Weiterbildungsveranstaltungen durch. In der Regel werden solche Zusammenkünfte gemeinsam mit staatlichen Organen, wissenschaftlichen Gesellschaften und Institutionen veranstaltet.

(2) Der Jahreskongress der Akademie vereint traditionell Mitarbeiter der medizinischen Praxis und wissenschaftlicher Institutionen mit dem Ziel, durch wissenschaftlichen Gedankenaustausch und Meinungsstreit zur schnellen Überführung von Forschungsergebnissen in die Praxis beizutragen.

§ 22

Veröffentlichungen

Die Akademie gibt Berichte über wissenschaftliche Beratungen, Publikationen informativen Charakters über die Tätigkeit der Akademie und wissenschaftliche Studienanleitungen heraus. Ihr offizielles Publikationsorgan ist die Zeitschrift für ärztliche Fortbildung.

Kapitel X

Rechtliche Stellung und Vertretung im Rechtsverkehr

§ 23

Rechtliche Stellung

(1) Die Akademie ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Ihr Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Bezeichnung der Akademie lautet:

Akademie für Ärztliche Fortbildung
der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 24

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Akademie wird im Rechtsverkehr durch den Rektor vertreten. Bei seiner Verhinderung erfolgt die Vertretung nach § 12 Abs. 1.

(2) Der Rektor kann die Direktoren mit der Vertretung im Rechtsverkehr der Akademie im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben bevollmächtigen.

(3) Die Vertretung der Akademie in internationalen Angelegenheiten bedarf einer Bevollmächtigung durch den Rektor oder Prorektor und der Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen.

Kapitel XI

Schlußbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 13. Juli 1961 über die Umbildung der Akademie für Sozialhygiene, Arbeitshygiene und ärztliche Fortbildung (GBl. III Nr. 22 S. 276),
- Anordnung vom 26. Juni 1963 über das Statut der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung (GBl. II Nr. 62 S. 431),
- Anordnung vom 30. April 1970 über die Vereinigung der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung, des Instituts für Planung und Organisation des Gesundheitsschutzes und des Instituts für Sozialhygiene (GBl. II Nr. 45 S. 327).

Berlin, den 15. Dezember 1971

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. med. habil. Mecklinger

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 721

Anordnung Nr. 3 vom 13. Dezember 1971 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung, 8 Seiten, 0,20 M

Sonderdruck Nr. 722

Anordnung Nr. Pr. 86 vom 21. Dezember 1971 — Erzeugnisse und Leistungen der Zuckerindustrie —, 8 Seiten, 0,40 M

Sonderdruck Nr. 723

Anordnung vom 13. Dezember 1971 über die Kreuzung und Näherung von Verkehrs-, Versorgungs- und Informationsanlagen mit Wasserstraßen, 9 Seiten, 0,40 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Sozialfürsorgerecht

4

Das staatliche Kindergeld und der staatliche Kinderzuschlag

von H. Richter und H. Reichert
101 Seiten · Broschur · 2,- M

Die Verordnung über die Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages, die Verordnung über die Gewährleistung eines staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern sowie eine Reihe weiterer damit im Zusammenhang stehender gesetzlicher Bestimmungen werden erläutert. Dabei wird herausgearbeitet: Anspruchsberechtigter Personen-

kreis, Voraussetzungen für die Höhe der Leistungen und Dauer der Zahlungen, welche Kinder werden bei der Festlegung berücksichtigt, Sonderregelungen bei Aufenthalt in Heimen, Internaten und im Krankenhaus.

Im Buchhandel erhältlich



Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 11, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index XI 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 22. Februar 1972

Teil II Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
10. 1. 72	Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser — Wasserversorgungsbedingungen —	77
10. 1. 72	Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an und für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen — Abwassereinleitungsbedingungen —	85

Anordnung

über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser — Wasserversorgungsbedingungen — vom 10. Januar 1972

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Wasserversorgungsbedingungen regeln insbesondere die Rechtsbeziehungen zwischen den Bedarfsträgern und den Versorgungsträgern für den Anschluß an öffentliche Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser.

(2) Für den Anschluß an öffentliche Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung von Trink- und Betriebswasser an die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik gelten neben diesen Bedingungen die im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien festgelegten zusätzlichen Bedingungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Trinkwasser im Sinne dieser Anordnung ist — unabhängig von seinem Verwendungszweck — für den menschlichen Genuß und Gebrauch geeignetes Wasser mit Güteeigenschaften entsprechend TGL 22433. Betriebswasser ist gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder ähnlichen Zwecken dienendes Wasser mit unterschiedlicher Beschaffenheit.

(2) Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind Anlagen in Rechtsträgerschaft der Versorgungsträger zur Lieferung von Trinkwasser für häusliche, gewerbliche und industrielle Nutzung. Sie dienen der Allgemeinheit, vorwiegend der Bevölkerung. An diese Anlagen werden zur Versorgung mit Trinkwasser bzw. Betriebswasser für Produktionszwecke auch Industrie- und landwirt-

schaftliche Produktionsbetriebe angeschlossen, wenn dies gemäß § 3 Abs. 6 die volkswirtschaftlich günstigste Lösung darstellt.

(3) Die Öffentlichkeit der Anlagen endet grundsätzlich an der Grundstücksgrenze der Bedarfsträger. Bei Bedarfsträgern mehrerer hintereinander liegender Grundstücke endet die Öffentlichkeit der Anlagen an der der öffentlichen Straße, in der die Versorgungsleitung verlegt ist, nächstgelegenen Grundstücksgrenze. Bei volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbauten endet die Öffentlichkeit der Anlagen mit der Wasserzähleranlage bzw. wenn diese nicht vorhanden ist, an der der öffentlichen Straße nächstgelegenen Außenkante des Gebäudes.

(4) Versorgungsträger sind die VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, der VEB Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz oder die örtlichen Räte.

(5) Bedarfsträger sind Rechtsträger oder Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken sowie die Nutzer von Standrohren, die Wasser aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnehmen oder den Anschluß an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage beantragen haben.

(6) Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen, die die Verbindung zwischen Hauptleitungen und den Anschlußleitungen herstellen.

(7) Anschlußleitungen führen das Wasser von der Versorgungsleitung zum Grundstück des Bedarfsträgers. Sie enden an der Wasserzähleranlage oder am Hauptabsperrorgan im Grundstück des Bedarfsträgers, wenn keine Wasserzähleranlage vorhanden ist.

(8) Verbrauchsleitungen (Grundstücksleitungen) sind Wasserleitungen in Grundstücken oder Gebäuden hinter der Wasserzähleranlage. Ist kein Wasserzähler vorhanden, beginnt die Verbrauchsleitung hinter dem Hauptabsperrorgan im Grundstück des Bedarfsträgers.

(9) Wasserzähleranlagen bestehen aus dem Absperrorgan vor dem Wasserzähler, der Zählerverbindung, dem Wasserzähler, dem Rückflußverhinderer und dem Absperrorgan mit Entleerungsvorrichtung hinter dem Wasserzähler.

(10) Eigenwasserversorgungsanlagen sind Anlagen, die grundsätzlich der eigenen Bedarfsdeckung ihrer Rechtsträger, Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten dienen und die von diesen betrieben werden.

§ 3

Grundsätze für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen

(1) Jeder Bedarfsträger ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. die Änderung eines Anschlusses und die Versorgung mit Wasser zu beantragen, soweit nicht für Industrie- und landwirtschaftliche Produktionsbetriebe gemäß Abs. 5 besondere Regelungen bestehen. Der Antrag ist schriftlich entsprechend der vorgegebenen Form an den Versorgungsträger zu richten.

(2) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Bedarfsträger vom Versorgungsträger innerhalb von 3 Monaten schriftlich mitzuteilen.

(3) Bei Verlegung von Versorgungsleitungen als Erschließungen hat der Versorgungsträger die Bedarfsträger aufzufordern, Anträge nach Abs. 1 zu stellen. Kommen die Bedarfsträger innerhalb einer Frist von 6 Monaten dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie bei späterem Anschluß abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Anordnung die Kosten der gesamten Anschlußleitung zu tragen.

(4) Über die Reihenfolge des Anschlusses von Grundstücken an öffentliche Wasserversorgungsanlagen entscheidet der Versorgungsträger in Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Rat nach der Dringlichkeit und der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit.

(5) Industrie- und landwirtschaftliche Produktionsbetriebe sind grundsätzlich zur Errichtung und zum Betrieb eigener Anlagen zur Versorgung mit den für Produktionszwecke benötigten Wassermengen verpflichtet, soweit ein Anschluß an öffentliche Wasserversorgungsanlagen nicht die volkswirtschaftlich günstigste Lösung ist. Im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren ist in Abstimmung mit dem Versorgungsträger aus volkswirtschaftlichen Erwägungen über die Errichtung eigener Anlagen oder den Anschluß an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zu entscheiden.

(6) Soweit ein Anschluß von Industrie- und landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben mit hohem Wasserbedarf für Produktionszwecke im Rahmen der planmäßigen Maßnahmen für öffentliche Anlagen nicht gegeben ist, können die Bedarfsträger dem Versorgungsträger die materiellen Investitionskennziffern bereitstellen.

§ 4

Durchführung und Finanzierung der Erweiterung und Änderung der Anschluß- und Verbrauchsleitungen

(1) Der Versorgungsträger ist bei der Erweiterung oder Änderung bestehender öffentlicher Wasserversorgungsanlagen für die Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung der Versorgungs- und der Anschlußleitung bis zur Grundstücksgrenze des Bedarfsträgers verantwortlich. Das gleiche gilt für die Wasserzähleranlage. Für die Anschlußleitung ab Grundstücksgrenze übernimmt der Versorgungsträger die Vorbereitung und Durchführung. Für Erschließungsmaßnahmen des komplexen Wohnungsbaues gelten die dafür vereinbarten Abgrenzungsgrundsätze.

(2) Der Bedarfsträger ist für die Finanzierung der Anschlußleitung ab Grundstücksgrenze und für die Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung der Verbrauchsleitung und des zu errichtenden Zählerschachtes verantwortlich.

(3) Für die Finanzierung der Anschlußleitung zur Versorgung außerhalb geschlossener Ortschaften bzw. Siedlungsgebiete gelegener Grundstücke sind die Bedarfsträger verantwortlich.

(4) Hat der Versorgungsträger entsprechend § 6 Abs. 5 einen gemeinsamen Anschluß mehrerer hintereinander liegender Grundstücke genehmigt, finanziert er die Anschlußleitung bis zur ersten Grundstücksgrenze. Die übrigen Kosten tragen die Bedarfsträger der angeschlossenen Grundstücke entsprechend den ihrer Wasserversorgung dienenden Anteilen an der Anschluß- bzw. Verbrauchsleitung.

(5) Den Bedarfsträgern obliegt die Verantwortung für alle Maßnahmen, die für einen Versorgungsdruck erforderlich sind, der über die Verantwortung des Versorgungsträgers nach § 6 Abs. 13 hinausgeht.

§ 5

Langfristige Wasserlieferungsverträge mit Industrie- und landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben

(1) Ist für Bedarfsträger gemäß § 3 Abs. 5 auf Grund der Entscheidung im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren ein Anschluß an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage vorgesehen und damit eine Erweiterung der Grundmittel des Versorgungsträgers erforderlich, sind der Bedarfsträger und der Versorgungsträger verpflichtet, spätestens bis zur Investitionsentscheidung einen langfristigen Wasserlieferungsvertrag abzuschließen.

(2) Zur Vorbereitung dieses Vertrages ist der Bedarfsträger verpflichtet, dem Versorgungsträger sofort nach Bekanntwerden des Wasserbedarfs die Bedarfsmeldung zu übermitteln. Die Bedarfsmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Zeitpunkt des Beginns der Wasserabnahme bzw. der Veränderung des Bedarfs
- Art des Wassers (Trink- oder Betriebswasser)
- durchschnittlicher Tagesbedarf in m³/d
- maximaler Stunden-(Spitzen-)bedarf in m³/h
- Mindeststunden-(Spitzen-)bedarf in m³/h
- der erforderliche Versorgungsdruck.

(3) Der Versorgungsträger unterbreitet dem Bedarfsträger innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages ein Vertragsangebot, zu dem dieser innerhalb von 14 Tagen nach Zugang Stellung zu nehmen hat. Der wesentliche Inhalt des langfristigen Wasserlieferungsvertrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Anordnung.

(4) Spätestens 3 Monate vor dem Anschlußtermin sind die Partner zum Abschluß des Wasserlieferungsvertrages entsprechend § 9 Abs. 3 bzw. bei Erweiterung des Anschlusses zur Änderung des bestehenden Wasserlieferungsvertrages verpflichtet.

(5) Weicht der Bedarfsträger im Vertrag entsprechend § 9 Abs. 3 dieser Anordnung von den im langfristigen Vertrag vereinbarten Bedarfsforderungen ab bzw. werden die den Bedarf auslösenden Vorhaben nicht durch-

geführt, ist der Bedarfsträger verpflichtet, dem Versorgungsträger Aufwendungsersatz entsprechend § 11 Abs. 2 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) zu leisten. Damit sollen die Aufwendungen des Versorgungsträgers ersetzt werden, die zur Erfüllung des langfristigen Wasserlieferungsvertrages bereits geleistet wurden, aber zur Erfüllung des Vertrages nach § 9 Abs. 3 dieser Anordnung nicht notwendig gewesen wären und auch nicht durch die sofortige Einbeziehung anderer Bedarfsträger ausgeglichen werden können.

(6) Weicht der im Wasserlieferungsvertrag entsprechend § 9 Abs. 3 dieser Anordnung vereinbarte Anschlußtermin von dem im langfristigen Wasserlieferungsvertrag vereinbarten Anschlußtermin aus Gründen ab, für die der Versorgungsträger verantwortlich ist, hat der Versorgungsträger dem Bedarfsträger Aufwendungsersatz zu leisten.

(7) Die Art und Weise der Leistung des Aufwendungsersatzes, z. B. einmalige Zahlungen, Teilzahlungen, ist zwischen den Partnern schriftlich zu vereinbaren. Ist der veranlassende Bedarfsträger, mit dem der langfristige Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen wurde, nicht identisch mit dem endgültigen Bedarfsträger und ist auch keine Rechtsnachfolge gegeben, ist der veranlassende Bedarfsträger dem Versorgungsträger gegenüber für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus dem langfristigen Wasserlieferungsvertrag verantwortlich.

§ 6

Technische Anschlußbedingungen

(1) Der Versorgungsträger legt nach Anhören des Bedarfsträgers die Trasse, die lichte Weite und die Materialart der Anschlußleitung fest. Der Versorgungsträger und der Bedarfsträger sind dafür verantwortlich, daß der Anschluß auf die ökonomisch effektivste Weise hergestellt wird unter weitestgehender Berücksichtigung bereits vorhandener Anlagen.

(2) Der Versorgungsträger bestimmt Bauart, Größe des Wasserzählers, legt nach Absprache mit dem Bedarfsträger den Standort fest und übernimmt die Zählerauswechslung.

(3) Liegt ein anzuschließendes Gebäude weiter als 5 m hinter der Grundstücksgrenze, kann der Versorgungsträger die Errichtung eines TGL-gerechten Wasserzählerschachtes an der Grundstücksgrenze verlangen. Bei volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbauten ist die Errichtung eines Wasserzählerschachtes nur erforderlich, wenn die Installation der Wasserzähleranlage innerhalb des Gebäudes nicht möglich ist.

(4) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbare Verbindung mit der Versorgungsleitung haben und nicht über Anschlußleitungen eines anderen Grundstücks versorgt werden.

(5) Bei Bestehen besonderer Verhältnisse, z. B. Kleinsiedlungen, kann der Versorgungsträger die Versorgung mehrerer hintereinander liegender Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlußleitung zulassen. Hat der Versorgungsträger einen derartigen Anschluß genehmigt, so hat jeder Bedarfsträger, auf dessen Grundstück die gemeinsame Grundstücksleitung liegt oder gelegt werden soll, den Bau, die Benutzung und Werterhaltung der dem Nachbargrundstück dienenden Leitung unentgeltlich zu gestatten.

(6) Eigenwasserversorgungsanlagen dürfen keine Verbindung mit den Anlagen der öffentlichen Wasserver-

sorgung haben. Ausgenommen hiervon sind die Fälle der zusätzlichen Wasserbereitstellung nach § 22 Abs. 8 dieser Anordnung. In diesen Ausnahmefällen sind die hygienischen Mindestanforderungen an die Trinkwasserqualität zu berücksichtigen.

(7) Alle Arbeiten an der Grundstücksleitung müssen jeweils den geltenden Vorschriften entsprechend durchgeführt werden. Der Versorgungsträger ist berechtigt, Arbeiten an Grundstücksleitungen von einer von ihm erteilten Zulassung abhängig zu machen.

(8) Armaturen, die prüfpflichtig sind, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie ein Gütezeichen haben und vom DAMW zugelassen sind.

(9) Durch den Versorgungsträger abgesperrte Anschlußleitungen dürfen nur durch diesen wieder geöffnet werden.

(10) Bei nicht ständiger Abnahme von Trinkwasser ist der Bedarfsträger verpflichtet, mindestens alle 6 Monate eine Spülung der Verbrauchsleitung durch Entnahme von mindestens 1 m³ Wasser durchzuführen. Eine Verpflichtung zur Spülung besteht auch nach erfolgter Unterbrechung der Wasserlieferung gemäß § 22.

(11) Wird vom Bedarfsträger trotz entsprechender Hinweise des Versorgungsträgers länger als 12 Monate kein Wasser entnommen, ist der Versorgungsträger berechtigt, den Anschluß auf Kosten des Bedarfsträgers zu sperren. Von der Sperrung sind Reserve- und Zusatzanschlüsse ausgeschlossen.

(12) Zur Verhütung von Unfällen und Störungen ist bei Bau-, Spreng- und sonstigen Arbeiten auf vorhandene Wasserversorgungsanlagen zu achten. Vor Beginn der Arbeiten hat sich der für die Durchführung Verantwortliche beim zuständigen Versorgungsträger über Vorhandensein und Lage dieser Anlagen genau zu unterrichten.

(13) Der Versorgungsträger hat an der Grundstücksgrenze des Bedarfsträgers den der durchschnittlichen Bebauungshöhe entsprechenden Versorgungsdruck bereitzustellen. Ist zur Versorgung von mehr als einem Gebäude mit überdurchschnittlicher Bebauungshöhe ein höherer Versorgungsdruck erforderlich, so ist vom Versorgungsträger ein Versorgungsdruck bis zu 60 m Wassersäule zu gewährleisten.

§ 7

Verantwortlichkeit für Betrieb und Werterhaltung von Wasserversorgungsanlagen

(1) Der Versorgungsträger ist für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Anschlußleitung bis zur Grundstücksgrenze sowie für die Wasserzähleranlage verantwortlich.

(2) Der Bedarfsträger ist für die Anschlußleitung ab Grundstücksgrenze, Verbrauchsleitungen und den Wasserzählerschacht verantwortlich.

(3) In den Fällen des § 4 Absätze 3 und 4 sind die Bedarfsträger für die Anschlußleitung bzw. die Anteile der Anschlußleitung und der Verbrauchsleitung, die von ihnen finanziert werden, verantwortlich.

(4) Die Verantwortlichkeit erstreckt sich auf den ordnungsgemäßen Betrieb und die Werterhaltung der Anlagen.

(5) Entsteht durch schuldhaftes Verletzung dieser Pflicht ein Schaden, ist der Verantwortliche schadenersatzpflichtig.

(6) Der Bedarfsträger hat dem Versorgungsträger die Kosten für Wasserverluste zu ersetzen, die durch Mängel an den Anlagen des Bedarfsträgers oder Bedienungsfehler des Bedarfsträgers entstehen.

§ 8

Pflichten des Bedarfsträgers

(1) Der Bedarfsträger hat den Wasserzähler vor Frost, Wärmeeinwirkung, mechanischer Beschädigung und Verlust zu schützen.

(2) Der Zugang zur Wasserzähleranlage ist zu gewährleisten und frei zu halten. Planmäßige Zählerablesungen sind dem Bedarfsträger vorher anzuzeigen.

(3) Der Zugang zu den Wasserversorgungsanlagen darf auch außerhalb öffentlicher Straßen nicht durch Bebauung, Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt werden.

(4) Die Standorte der Wasserzähleranlage sind vom Bedarfsträger in einem Zustand zu halten, der den baulichen, sicherheitstechnischen und hygienischen Bestimmungen entspricht. Verluste, Mängel und Beschädigungen, auch die der Plomben, sind unverzüglich nach Kenntnisnahme des Bedarfsträgers dem Versorgungsträger zu melden.

(5) Zum Schutze des Volkseigentums hat der Bedarfsträger alle auf seinem Grundstück befindlichen Teile der Wasserversorgungsanlagen des Versorgungsträgers sachgemäß zu behandeln, in geeigneten Abständen zu kontrollieren und dem Versorgungsträger auftretende Mängel unverzüglich nach Kenntnisnahme zu melden. Dem Bedarfsträger obliegt auch das Auftauen der auf seinem Grundstück befindlichen Anlagen mit Ausnahme der Wasserzähleranlage.

(6) Verletzt der Bedarfsträger seine Meldepflicht und ist er dafür verantwortlich, hat er dem Versorgungsträger den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(7) Zur Gewährleistung der ungehinderten Löschwasserentnahme hat gemäß § 15 der Brandschutzanordnung Nr. 4 vom 21. Juli 1960 — Wohnstätten — (GBl. I Nr. 43 S. 430) der Bedarfsträger die auf oder vor dem Grundstück befindlichen Hydranten für den ständigen Zugang frei zu halten.

(8) Den Beauftragten des Versorgungsträgers ist zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit vom Bedarfsträger ungefährdeter und ungehinderter Zugang zu allen Wasserversorgungsanlagen des Versorgungsträgers auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewährleisten. Bei Bedarfsträgern mit Personengefährdung sind die zu treffenden sicherheitstechnischen Vorschriften zu beachten. Die Beauftragten haben sich durch einen Dienstaussweis auszuweisen und sind berechtigt, die Anlagen zu überprüfen und die zu diesen Anlagen vorhandenen Unterlagen einzusehen. Den Beauftragten sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(9) Verletzt der Bedarfsträger die sich aus den Absätzen 1 bis 3 und 8 ergebenden Pflichten und ist er dafür verantwortlich, hat er den vom Versorgungsträger geforderten Zustand herzustellen und dem Versorgungsträger sowie Dritten den entstandenen Schaden zu ersetzen. Kommt der Bedarfsträger trotz Aufforderung des Versorgungsträgers seiner Pflicht zur Herstellung des geforderten Zustandes nicht nach, ist der Versorgungsträger berechtigt, die Herstellung auf eigene Kosten durchzuführen und diese dem Bedarfsträger in Rechnung zu stellen.

§ 9

Wasserlieferungsverträge

(1) Bei bestehenden Anschlüssen an öffentliche Wasserversorgungsanlagen wird durch die Abnahme von Wasser ein Vertragsverhältnis auf der Grundlage dieser Anordnung zwischen dem Bedarfsträger und dem Versorgungsträger begründet.

(2) Bei Anschlüssen, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung vorgenommen werden, entsteht das Vertragsverhältnis mit der Zustimmung des Versorgungsträgers zum Antrag des Bedarfsträgers entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 dieser Anordnung. Der Antrag des Bedarfsträgers gilt dabei als Vertragsangebot und die Zustimmung des Versorgungsträgers als Vertragsannahme.

(3) Betriebe, Organe und Einrichtungen, deren Wasserbedarf die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wesentlich belastet, sind verpflichtet, mit dem Versorgungsträger Wasserlieferungsverträge in Urkundenform abzuschließen. Das Vertragsangebot geht vom Versorgungsträger aus, der auch festlegt, mit welchem Bedarfsträger und zu welchem Zeitpunkt ein Vertrag in Urkundenform abzuschließen ist.

(4) Wesentlicher Inhalt des Vertrages in Urkundenform sind

- a) die Höchst- und Mindestbezugsmengen von Trinkwasser bzw. Betriebswasser in m³, bezogen auf Jahreszeit, Monat, Tag und Stunde. Die Vereinbarung von \pm -Toleranzen ist zulässig. Die Toleranzen sind insbesondere in Abhängigkeit von der Menge sowie dem Liefer- und Abnahmezeitraum zu vereinbaren;
- b) Zeitpunkt des Beginns der Wasserabnahme bzw. der Veränderung des Bedarfs;
- c) das anzuwendende Analysenverfahren;
- d) der erforderliche Versorgungsdruck;
- e) Vereinbarung der Durchführung der nach § 22 Abs. 8 vorgesehenen Maßnahmen nach Aufforderung durch den Versorgungsträger.

(5) Das Vertragsverhältnis gilt für unbestimmte Zeit.

(6) Bei Anschlüssen, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung vorgenommen werden, wird die Verbindung der Anschlussleitung mit der Grundstücksleitung durch den Versorgungsträger erst dann hergestellt, wenn der Bedarfsträger die Bedingungen dieser Anordnung erfüllt hat.

(7) Treten beim Bedarfsträger mit einem Vertrag in Urkundenform Veränderungen der vereinbarten Höchst- bzw. Mindestbezugsmengen ein, hat er dem Versorgungsträger bis zum 15. des laufenden Monats ein Angebot auf Vertragsänderung zu unterbreiten, zu dem dieser innerhalb von 2 Wochen Stellung zu nehmen hat.

(8) Auch bei bestehendem Wasserlieferungsvertrag in Urkundenform ist der Bedarfsträger verpflichtet, unabhängig von planmethodischen Festlegungen, dem Versorgungsträger auf Anforderung auf der Grundlage der Planunterlagen Angaben über den Wasserbedarf der Folgejahre zu machen. Der Versorgungsträger hat seinerseits dem Bedarfsträger Auskunft über die Möglichkeiten der Wasserlieferung in der Perspektive zu erteilen.

(9) Übernimmt ein neuer Bedarfsträger eine bestehende Anlage, so scheidet der bisherige Bedarfsträger

ger mit der Übernahme aus dem Vertragsverhältnis aus, und der neue Bedarfsträger tritt an seiner Stelle in den Vertrag ein. Der bisherige und der neue Bedarfsträger sind verpflichtet, dem Versorgungsträger den Zeitpunkt der Übergabe unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die Feststellung des Zählerstandes zu beantragen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, so haften sie gegenüber dem Versorgungsträger für die Verbindlichkeiten aus der Zeit vor der Übernahme als Gesamtschuldner.

§ 10

Wirtschaftliche Wasserverwendung

- (1) Wasser, insbesondere Trinkwasser, darf nicht verschwendet werden.
- (2) Bedarfsträger mit Verträgen in Urkundenform haben dem wissenschaftlich-technischen Stand der Entwicklung entsprechend planmäßig wassersparende Produktionsverfahren bzw. Verfahren zur Mehrfachnutzung des Wassers anzuwenden. Die Verantwortung für die Durchführung dieser Maßnahmen trägt der Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung.
- (3) Der Versorgungsträger hat den Bedarfsträger, mit dem ein Vertrag in Urkundenform besteht, in Fragen der wirtschaftlichen Wasserverwendung zu beraten. Er hat zur Anwendung von Maßnahmen entsprechend Abs. 2 den Bedarfsträgern Empfehlungen zu geben und Wasserbedarfsnormen zu benennen.
- (4) Bedarfsträger, mit denen ein Vertrag nach § 9 Abs. 3 dieser Anordnung abgeschlossen wurde, sind verpflichtet, einen Mitarbeiter schriftlich zu benennen, der folgende Aufgaben hat:
- Durchsetzung und Überwachung einer wirtschaftlichen Wasserverwendung sowie der Maßnahmen im Falle des § 22 Abs. 8;
 - Mitwirkung bei der Gestaltung und Kontrolle der Einhaltung der Wasserlieferungsverträge;
 - Aufzeichnung des Wasserverbrauchs für vom Versorgungsträger festzulegende Zeitabstände (z. B. täglich, wöchentlich, monatlich).

§ 11

Allgemeine Gütebedingungen für Trink- und Betriebswasser

- (1) Der Versorgungsträger ist verpflichtet, an den Bedarfsträger Wasser in der Qualität von Trinkwasser entsprechend TGL 22 433 zu liefern, wenn nicht ausdrücklich die Lieferung von Betriebswasser vereinbart wurde. Die Beschaffenheit von Betriebswasser ist im Wasserlieferungsvertrag festzulegen.
- (2) Die Beschaffenheit des Trinkwassers hat an der Grundstücksgrenze des Bedarfsträgers den Rechtsvorschriften zu entsprechen. Der Versorgungsträger ist nicht verpflichtet, über diese Vorschriften hinausgehende Anforderungen des Bedarfsträgers zu erfüllen.
- (3) Die Überwachung der Beschaffenheit des Trinkwassers obliegt der zuständigen Hygieneinspektion.
- (4) Ist die Lieferung von Trinkwasser vereinbart und ist der Versorgungsträger dafür verantwortlich, daß das gelieferte Wasser nicht der Beschaffenheit von Trinkwasser entspricht, ist er verpflichtet, dem Bedarfsträger 8 % des Preises für die monatliche Wasserverlieferung, vom Tage des Einganges der Mängelrüge beim Versorgungsträger ab, für nicht qualitätsgerecht geliefertes Wasser als Vertragsstrafe zu zahlen. Dieser

Anspruch steht dem Bedarfsträger nur zu, wenn die Güteabweichungen einwandfrei nachweisbar sind. Das anzuwendende Analysenverfahren ist im Vertrag nach § 9 Abs. 3 dieser Anordnung zu vereinbaren.

(5) Der Versorgungsträger ist nicht verantwortlich, wenn rechtzeitig bekanntgegebene Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen eine vorübergehende Beeinträchtigung der Beschaffenheit des Wassers verursachen.

§ 12

Messung des Wasserverbrauchs durch Wasserzähler

- (1) Der Versorgungsträger hat den Verbrauch grundsätzlich durch ordnungsgemäße Messung mit Wasserzählern zu ermitteln. Der Versorgungsträger bestimmt, ob der Einbau von Wasserzählern bei Bedarfsträgern wirtschaftlich zweckmäßig ist. Der Versorgungsträger ist dafür verantwortlich, daß die eingebauten Wasserzähler gültig geeicht sind. Er ist berechtigt, zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Verbrauchskontrolle die Wasserzähleranlage mit Plomben zu versehen.
- (2) Der Versorgungsträger ist für die Richtigkeit der Anzeige der Wasserzähler verantwortlich und verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des Bedarfsträgers eine Überprüfung in einer vom DAMW zugelassenen Zählerwerkstatt durchführen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist für Bedarfsträger und Versorgungsträger bindend.
- (3) Ergibt eine vom Versorgungsträger oder vom Bedarfsträger veranlaßte Prüfung, daß die Genauigkeit der Zähleranlage innerhalb der zulässigen Verkehrsfehlergrenze liegt, ist die vom Zähler angezeigte Wassermenge für die Feststellung des Wasserverbrauchs maßgebend. Die Prüfkosten und die Kosten der Zählerauswechslung trägt der Veranlasser.
- (4) Ergibt die Prüfung, daß der Zähler zu viel anzeigt, hat der Versorgungsträger dem Bedarfsträger das Entgelt für die zu viel angezeigte Wassermenge zu erstatten, sofern der Mittelwert der Fehler des Zählers über der Verkehrsfehlergrenze liegt. Dieser Mittelwert wird dabei aus dem Fehler bei 5,1 % der Nennbelastung und dem Fehler bei 100 % der Nennbelastung oder, wenn dieser Wert nicht erreicht werden kann, bei der höchsten erreichbaren Durchflußstärke, jedoch nicht unter 50 % der Nennbelastung berechnet. Der Rückerstattungsanspruch ist auf einen Zeitraum von einem Jahr bei Bedarfsträgern mit jährlicher Ablesung und von 3 Monaten bei Bedarfsträgern mit einem Vertrag entsprechend § 9 Abs. 3 dieser Anordnung, vom Tage der Zählerauswechslung an gerechnet, beschränkt. Die Prüfkosten und Kosten der Zählerauswechslung trägt der Versorgungsträger.
- (5) Ergibt die Prüfung — auch wenn diese nicht auf Antrag des Bedarfsträgers erfolgt ist —, daß der Zähler zu wenig anzeigt, ist der Bedarfsträger verpflichtet, die zu wenig angezeigte Wassermenge nachzuzahlen, sofern der Mittelwert der Fehler des Zählers über der Verkehrsfehlergrenze liegt. Für die Berechnung des Mittelwertes und für die zeitliche Begrenzung der Nachberechnung gilt Abs. 4 entsprechend. Die Prüfkosten und Kosten der Zählerauswechslung trägt der Bedarfsträger.
- (6) Versagt ein Wasserzähler und muß daher vorübergehend pauschal verrechnet werden, ist vom Versorgungsträger die Pauschale auf der Grundlage früherer Verbrauchsmessungen und der darauf erfolgten

Veranlagung unter Berücksichtigung zwischenzeitlich eingetretener Verbrauchsänderungen festzulegen.

(7) Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Meßeinrichtung sowie sich ergebende Reparaturkosten trägt der Bedarfsträger, wenn sich durch sein schuldhaftes Verhalten Reparaturen bzw. notwendige Auswechslungen ergeben. Die turnusmäßig notwendigen Zählerauswechslungen werden auf Kosten des Versorgungsträgers durchgeführt.

§ 13

Pauschalberechnung des Wasserverbrauchs

(1) In den Fällen, in denen keine Meßeinrichtung vorhanden oder der Einbau von Wasserzählern unwirtschaftlich ist, erfolgt eine Pauschalberechnung des Wassergeldes. Die Pauschale richtet sich nach Preisangaben. Sie wird grundsätzlich nur einmal jährlich für den Zeitraum eines Jahres festgelegt.

(2) Jede Änderung des der Veranlagung zugrunde gelegten Wasserverbrauchs ist dem Versorgungsträger umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Versorgungsträger hat die Änderung bei der nächsten Festlegung der Pauschale zu berücksichtigen.

§ 14

Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Der Berechnung des Wasserverbrauchs sind die durch Meßeinrichtungen oder sonstige Verbrauchsfeststellung ermittelten Mengen bzw. die entsprechend § 13 Abs. 1 festgelegten Pauschalmengen zugrunde zu legen.

(2) Für die Bedarfsträger gelten die nach Preisangaben festgelegten Preise und Gebühren.

(3) Die Rechnungserteilung durch den Versorgungsträger erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Der Versorgungsträger ist berechtigt, bei Bedarfsträgern mit einem Vertrag entsprechend § 9 Abs. 3 dieser Anordnung für zurückliegende Zeiträume Abschlagzahlungen zu verlangen. Der Abschlagzahlung ist der mittlere Verbrauch des zurückliegenden Abrechnungszeitraumes zugrunde zu legen. Zwischen 2 Abrechnungen mit Zählerablesung dürfen nicht mehr als 3 Abschlagzahlungen vorgenommen werden.

(4) Erfolgt bei Bedarfsträgern die Abrechnung erst nach einem Verbrauchszeitraum von einem Jahr, sind vom Bedarfsträger gleich hohe Ratenbeträge zu zahlen. Die Ratenzahlungen werden nach dem Verbrauch des letzten Jahres festgesetzt. Die Zeitabstände werden vom Versorgungsträger festgelegt und dürfen 4 Monate nicht überschreiten. Der Betrag der Ratenzahlung wird in der Mitte des Abrechnungszeitraumes erhoben. Bei Zählerablesungen sind die Differenzbeträge zwischen der Endabrechnung und der Summe der Ratenzahlungen mit der der Ablesung folgenden ersten Rate des nächsten Abrechnungszeitraumes zu verrechnen. Bei Pauschalveranlagungen ist der zu verrechnende Betrag, entstanden durch eine Veränderung der Verbrauchseinheiten, mit der ersten Rate der Neuveranlagung zu verrechnen.

(5) Gegen Wasserrechnungen ist die Aufrechnung anderer Forderungen unzulässig.

§ 15

Bereitstellungsentgelt

(1) Bedarfsträger, die eine Eigenwasserversorgungsanlage betreiben und daneben einen Reserve- oder

Zusatzanschluß an die öffentliche Wasserversorgung unterhalten oder bei vorhandenem Anschluß zusätzlich Wassermengen bereitgestellt haben wollen, müssen ein Entgelt für die Bereitstellung zahlen.

(2) Dies gilt auch für Bedarfsträger, die nur Feuerlöschleitungen als Zusatzanschluß unterhalten.

(3) Das Entgelt richtet sich nach Preisangaben.

§ 16

Fälligkeit, Mahnung und Verzug

(1) Rechnungen werden grundsätzlich mit ihrem Zugang beim Bedarfsträger fällig.

(2) Für Bedarfsträger, die der Verrechnungs-Verordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 64 S. 423) unterliegen, werden die Rechnungsbeträge im Lastschriftverfahren eingezogen.

(3) Die Rechnungen für die übrigen Bedarfsträger enthalten Ratenzahlungen zu festgelegten Zahlungsterminen. Für die erste Rate beträgt die Zahlungsfrist 7 Tage. Die übrigen Raten sind bis zum Zahlungstermin zu begleichen.

(4) Muß der Versorgungsträger wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist bzw. der Termine entsprechend Abs. 3 schriftlich mahnen, kann er je Mahnung eine Mahngebühr von 1,- M erheben. Außerdem sind dem Bedarfsträger nach Ablauf der Zahlungsfristen bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verspätungszinsen nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zu berechnen.

(5) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungen berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung.

(6) Für Reklamationsansprüche des Bedarfsträgers gelten die gleichen Verjährungsfristen, wie sie für Geldforderungen des Versorgungsträgers gegenüber dem Bedarfsträger bestehen.

(7) Kommt der Bedarfsträger trotz zweimaliger Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen (einschließlich Mahngebühren und Verspätungszinsen) nicht nach, ist der Versorgungsträger berechtigt, die Wasserlieferung an den Bedarfsträger einzustellen. Die Kosten für die Sperrung und Wiedereröffnung der Anlagen gehen zu Lasten des Bedarfsträgers. Bei Grundstücken mit Mietwohnhäusern findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 17

Über- und Unterschreitung der vereinbarten Wasserbezugsmengen

(1) Werden die vereinbarten Höchstbezugsmengen einschließlich Toleranzen überschritten, sind vom Bedarfsträger mit einem Vertrag gemäß § 9 Abs. 3 für die Überschreitung außer dem Wasserpreis folgende Vertragsstrafen an den Versorgungsträger zu zahlen:

- | | |
|---|-----------------------|
| a) bei Überschreitung der Monatsmenge | 1,- M/m ³ |
| b) bei Überschreitung der Tages-/
Stundenmenge | 1,50 M/m ³ |

(2) Werden die vereinbarten Mindestbezugsmengen einschließlich Toleranzen für länger als 2 Monate unterschritten, ist vom Bedarfsträger an den Versorgungsträger vom folgenden Monat ab für die zu wenig bezogene Wassermenge ein pauschalierter Aufwandsersatz von 0,30 M/m³ zu zahlen.

(3) Vertragsstrafen bzw. Aufwendungsersatz sind nicht zu zahlen, wenn ein entsprechender Antrag auf Vertragsänderung gemäß § 9 Abs. 7 gestellt worden ist und der Versorgungsträger dem Antrag zugestimmt hat.

§ 18

Unberechtigte Entnahme von Wasser

(1) Eine unberechtigte Entnahme von Wasser aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen liegt vor, wenn Wasser entnommen wird

- a) indem durch einen Bedarfsträger ohne Wissen oder Zustimmung des Versorgungsträgers entsprechend § 3 Abs. 2 dieser Anordnung ein Anschluß an die Wasserversorgungsleitung des Versorgungsträgers gelegt wird;
- b) vor Anbringen, unter Umgehung oder durch Beeinflussung der Meßeinrichtung;
- c) aus einer gesperrten Anlage nach Entfernung der Plombe oder der Sperrvorrichtung;
- d) durch Standrohre, die dem Bedarfsträger nicht entsprechend § 20 Abs. 1 durch Nutzungsvertrag übergeben wurden.

(2) Bei unberechtigter Entnahme von Wasser ist für die entnommene Wassermenge vom Bedarfsträger für den nachgewiesenen Zeitraum an den Versorgungsträger eine Sanktion zum Wasserpreis von 2,- M/m³ zu zahlen. Die Sanktion darf höchstens rückwirkend für 3 Jahre, gegenüber Bürgern für 2 Jahre, von der Erlangung der Kenntnis der unberechtigten Wasserentnahme an gerechnet, gefordert werden. Auf diese Sanktion finden bei Bedarfsträgern, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, die Bestimmungen des Vertragsgesetzes über Vertragsstrafe und bei Bürgern die Bestimmungen des Zivilrechts über die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen aus Verträgen entsprechende Anwendung.

(3) Sind der Entnahmezeitraum und die unberechtigt entnommene Wassermenge nicht feststellbar, wird ein Verbrauchszeitraum von 12 Monaten und eine Bezugsmenge der Berechnung zugrunde gelegt, die vom Versorgungsträger auf Grund von Verbrauchsrichtzahlen ermittelt wird.

(4) Die für die gleiche Zeit bereits gezahlten Beträge sind bei der Berechnung zu berücksichtigen.

(5) Stellt der Versorgungsträger eine unberechtigte Wasserentnahme fest, ist der dafür Verantwortliche verpflichtet, seine Anlage entsprechend den Forderungen des Versorgungsträgers zu verändern. Wird den Forderungen des Versorgungsträgers nicht oder nicht termingerecht entsprochen, ist der Versorgungsträger berechtigt, die Wasserlieferung auf Kosten des unberechtigt Entnehmenden zu sperren. Von der Sperrung ausgenommen sind Mietwohnhäuser.

§ 19

Schadenersatzpflicht des Bedarfsträgers

Entsteht durch die Verletzung der in den §§ 9, 20 und 21 festgelegten Bedingungen dem Versorgungsträger oder einem Dritten ein Schaden, ist der Bedarfsträger zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 20

Wasserentnahme aus Versorgungsleitungen und aus Überflurhydranten mittels Standrohr

(1) Die Wasserentnahme aus Versorgungsleitungen ist nur durch mit Wasserzählern ausgestattete Standrohre

des Versorgungsträgers zulässig, die von diesem an die Bedarfsträger durch Nutzungsvertrag zusammen mit Bedienungshinweisen übergeben werden. Die Entnahmestellen werden vom Versorgungsträger festgelegt. Ausgenommen hiervon ist die Wasserentnahme zu Zwecken des Brand- und Katastrophenschutzes und der Zivilverteidigung.

(2) Die Bedarfsträger sind während der Nutzungszeit dem Versorgungsträger für Beschädigungen oder Verlust der Standrohre verantwortlich.

§ 21

Wasserentnahme aus Versorgungsleitungen durch die Brandschutzorgane

(1) Der Bedarfsträger hat den Angehörigen der Brandschutzorgane und des Versorgungsträgers zur Prüfung bzw. Nutzung der auf dem Grundstück befindlichen Entnahmestellen für Feuerlöschzwecke ungehinderten Zutritt zu gewähren.

(2) Wasserentnahmen zum Zwecke der Brandbekämpfung und zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Brandschutzorgane werden diesen nicht in Rechnung gestellt. Ausgenommen hiervon ist die durch Wasserzähler festgestellte Entnahme auf Grundstücken, die sich in Rechtssträgerschaft bzw. Nutzung der Brandschutzorgane befinden.

(3) Im Interesse der wirtschaftlichen Rechnungsführung des Versorgungsträgers und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten Verbrauchskoeffizienten einschließlich zulässiger Toleranzen für die Wasserentnahmemengen, die nicht durch einen Zähler erfaßt werden, zwischen den Brandschutzorganen und den Versorgungsträgern örtlich festzulegen. Abweichungen von den festgelegten Entnahmemengen sind durch die Brandschutzorgane dem Versorgungsträger zu melden.

(4) Übungen der Feuerwehr, die die Versorgungssicherheit beeinträchtigen können, sind dem Versorgungsträger vor Durchführung bekanntzugeben.

§ 22

Unterbrechung und Beschränkung der Wasserlieferung

(1) Der Versorgungsträger ist berechtigt, die Wasserlieferung zur Durchführung planmäßiger Arbeiten an seinen Anlagen zu unterbrechen bzw. einzuschränken. Dafür gelten folgende Bedingungen:

a) Dem Bedarfsträger, mit dem ein Vertrag nach § 9 Abs. 3 dieser Anordnung abgeschlossen wurde, ist grundsätzlich bis 30. September des laufenden Jahres für das folgende Jahr mitzuteilen, wann die Wasserversorgung unterbrochen wird. Sie darf nur dann unterbrochen werden, wenn dies bis zum 10. des vorausgehenden Monats schriftlich vereinbart wurde. Kommt keine Vereinbarung zustande, entscheidet der örtliche Rat nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten bis zum 20. des vorausgehenden Monats.

b) Den übrigen Bedarfsträgern sind Zeit und Dauer der Unterbrechung bzw. Einschränkung öffentlich oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat mindestens 3 Tage vor Beginn der Unterbrechung zu erfolgen.

- c) Soweit bei Bedarfsträgern besondere Verhältnisse vorliegen, ist die Art der Bekanntgabe zu vereinbaren.
- d) Werden von der Unterbrechung Entnahmestellen für Feuerlöschzwecke betroffen, so sind die örtlich zuständigen Brandschutzorgane mindestens 3 Tage vor Beginn der Unterbrechung zu informieren.

(2) Der Versorgungsträger ist berechtigt, zur Beseitigung von Havarien sowie zur Vermeidung von Schäden größeren Ausmaßes und von Unfällen in seinen Anlagen die Wasserversorgung ohne vorherige Verständigung des Bedarfsträgers zu unterbrechen. In diesen Fällen ist den Bedarfsträgern umgehend die Dauer der Unterbrechung mitzuteilen, wenn sie länger als 3 Stunden dauert. Jede Unterbrechung ist so durchzuführen, daß volkswirtschaftliche Nachteile so gering wie möglich gehalten werden. Bedarfsträgern, bei denen durch Unterbrechung bzw. Einschränkung solche Nachteile entstehen können, haben Vorsorge für eine entsprechende Notwasserversorgung zu treffen.

(3) Für Schäden, die sich aus einer Unterbrechung bzw. Beschränkung der Versorgung gemäß den Absätzen 1, 2 und 9 ergeben, ist der Versorgungsträger nicht verantwortlich. In allen übrigen Fällen der Unterbrechung bzw. Beschränkung richtet sich die Schadenersatzpflicht des Versorgungsträgers nach den Verantwortlichkeitsgrundsätzen des Wirtschafts- bzw. Zivilrechts.

(4) Ist der Versorgungsträger für einen Dritten verantwortlich, haftet er im Umfang der Verantwortlichkeit des Dritten. Die Verantwortlichkeit des Versorgungsträgers für Dritte gegenüber Bürgern richtet sich nach zivilrechtlichen Bestimmungen.

(5) Der Bedarfsträger hat dem Versorgungsträger den entstandenen Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Kenntnisnahme, schriftlich anzuzeigen. In der Schadenanzeige sind Art, Ort und Zeitpunkt des Schadens anzugeben.

(6) Die Ersatzpflicht des Versorgungsträgers, auch gegenüber Dritten, ist auf den Sach- und Personenschaden beschränkt.

(7) Wird die Wasserlieferung auf Anweisung staatlicher Organe aus Gründen gesperrt, die der Versorgungsträger nicht zu vertreten hat, erlischt für ihn die Pflicht zur Wasserlieferung und die Pflicht zur Schadensersatzleistung.

(8) In Trockenzeiten oder anomalen Situationen können zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung der Bevölkerung durch den Versorgungsträger bei dem zuständigen örtlichen Rat Maßnahmen zur Einschränkung des Wasserverbrauchs bzw. zur zusätzlichen Wasserbereitstellung unter Beachtung des § 11 dieser Anordnung beantragt werden. Nach Bestätigung dieser Maßnahmen durch den örtlichen Rat sind die sich daraus ergebenden Verpflichtungen von den Verantwortlichen zu erfüllen. § 9 Abs. 7 gilt auch für diese Fälle.

(9) Wird nach den Absätzen 1, 2 und 8 die Wasserversorgung eingestellt oder eingeschränkt, kann der Versorgungsträger durch den zuständigen örtlichen Rat auf der Grundlage des Maßnahmeplanes der Notwasserversorgung verpflichtet werden, die darin enthaltenen Maßnahmen durchzuführen.

§ 23

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen bzw. Maßnahmen des Versorgungsträgers gemäß §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 5, 13 Abs. 1, 16 Abs. 7, 18 Abs. 3 dieser Anordnung kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung bzw. Maßnahme Betroffene ist darüber zu befehlen, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung oder Kenntnis der Maßnahme bei dem Bereichsleiter des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung oder des VEB Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz bzw. bei dem Bürgermeister der kreisangehörigen Stadt bzw. Gemeinde oder Leiter der Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft des Rates der kreisfreien Stadt einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der jeweils Entscheidungsbefugte kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem nach Abs. 5 Entscheidungsbefugten zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der nach Abs. 5 Entscheidungsbefugte hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Im einzelnen sind zur Entscheidung über Beschwerden befugt:

- über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bereichsleiters der Direktor des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung oder des VEB Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz,
- über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bürgermeisters der kreisangehörigen Stadt bzw. Gemeinde der Vorsitzende des Rates des Kreises,
- über Entscheidungen des Leiters der Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft des Rates der kreisfreien Stadt der Oberbürgermeister.

(6) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(7) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 24

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für den Sitz des Versorgungsträgers zuständige Gericht bzw. das zuständige Staatliche Vertragsgericht.

§ 25

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Anordnung vom 23. Januar 1961 über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen (GBL II Nr. 12 S. 51) außer Kraft gesetzt.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung treten an die Stelle der entsprechenden Regelungen in abgeschlossenen Wasserlieferungsverträgen.

(4) Die in der Verordnung vom 31. Mai 1968 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. II Nr. 63 S. 407) getroffenen Festlegungen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Berlin, den 10. Januar 1972

**Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft**
I. V.: Dipl.-Ing. Röchlitz

Anlage

zu § 5 vorstehender Anordnung

Wesentlicher Inhalt des langfristigen Wasserlieferungsvertrages:

1. Partner des langfristigen Wasserlieferungsvertrages:
 - ↳ Bedarfsträger
 - ↳ Versorgungsträger
2. Gegenstand des Vertrages
Durchführung von Investitionen, die dem Anschluß bzw. der Erweiterung oder Änderung des Anschlusses von Investitionen des Bedarfsträgers an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dienen
3. Verpflichtung des Versorgungsträgers der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zur Vorbereitung und Durchführung der Investitionen entsprechend Ziff. 2
4. Zeitpunkt für den Beginn der Wasserversorgung
5. Durchschnittlicher Wasserbedarf in m³/d
maximaler Stunden-(Spitzen-)Bedarf in m³/h
mindest Stunden-(Spitzen-)Bedarf in m³/h
Vereinbarung von Toleranzen
Versorgungsdruck
6. Festlegungen über die Formen und Methoden der Zusammenarbeit der Partner bei der Vorbereitung und Durchführung der Investition; Benennung von Bevollmächtigten der Partner, die für die Zusammenarbeit verantwortlich sind und die Einhaltung der gegenseitigen Verpflichtungen überwachen
7. Unterlagen, die dem Versorgungsträger der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zur Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zu übergeben sind, und Zeitpunkt für ihre Übergabe
8. Vereinbarungen von Sanktionen bei Verletzung vertraglicher Pflichten
9. Abgrenzung der zukünftigen Rechtsträgerschaft an den zu schaffenden Wasserversorgungsanlagen
10. Vereinbarung über die Bereitstellung der materiellen Investitionskennziffern.

Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an und für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen

— Abwassereinleitungsbedingungen —

vom 10. Januar 1972

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an und für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen regeln insbesondere die Rechtsbeziehungen zwischen den Bedarfsträgern und den Versorgungsträgern.

(2) Für die Einleitung von Abwasser durch die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik in die öffentlichen Abwasseranlagen gelten ferner die im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien festgelegten zusätzlichen Bedingungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser im Sinne dieser Anordnung ist durch häusliche, gewerbliche, industrielle oder sonstige Nutzung gegenüber der natürlichen Beschaffenheit nachteilig verändertes Wasser sowie Kühlwasser, Grund- und Oberflächenwasser aus Wasserhaltungen oder sonstigen Maßnahmen sowie Niederschlagswasser, das in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen sind Anlagen in der Rechtsträgerschaft der Versorgungsträger zur Ableitung und Behandlung von häuslichem, gewerblichem und industriellem Abwasser. Sie dienen der Allgemeinheit, vorwiegend der Bevölkerung. An diese Anlagen werden zur Ableitung von industriellem Abwasser auch Industrie- und landwirtschaftliche Produktionsbetriebe angeschlossen, wenn dies gemäß § 3 Abs. 6 die volkswirtschaftlich günstigste Lösung darstellt.

(3) Die Öffentlichkeit der Anlagen einschließlich der Regenwasseranlagen endet an der Einleitungsstelle.

(4) Einleitungsstellen sind:

- a) Revisionsschacht;
- b) sofern der Revisionsschacht mehr als 2 m von der Grundstücksgrenze entfernt liegt, die Grundstücksgrenze;
- c) ist kein Revisionsschacht vorhanden, die dem Anschlußkanal nächstgelegene Grundstücksgrenze;
- d) bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken der Schnittpunkt des Anschlußkanals mit der ersten Grundstücksgrenze;
- e) bei staatlichen und genossenschaftlichen Wohnungsbauten der erste an der öffentlichen Straße gelegene Revisionsschacht; ist dieser nicht vorhanden, die der öffentlichen Straße nächstgelegene Außenkante des Gebäudes.

(5) Versorgungsträger sind die VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung oder die örtlichen Räte.

(6) Bedarfsträger sind Rechtsträger oder Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die Ab-

wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten oder den Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage beantragt haben oder zum Anschluß nach § 3 Abs. 4 dieser Anordnung verpflichtet wurden.

(7) Abwasserkanäle dienen der Ableitung von Abwasser im freien Gefälle (Schmutzwasser-, Regenwasser- oder Mischwasserkanäle). Abwasserdruckleitungen dienen der Ableitung von Abwasser unter Druck.

(8) Anschlußkanäle sind Verbindungsleitungen zwischen den öffentlichen Abwasserkanälen und der Einleitungsstelle.

(9) Grundstücksleitungen sind Leitungen der Bedarfsträger, die das Abwasser den Anschlußkanälen zuführen.

(10) Revisionsschächte sind in Anschlußkanäle eingebaute Schächte zur Durchführung von Kontrollen und Reinigungsarbeiten.

(11) Öffentliche Regenwasseranlagen sind Anlagen zur Aufnahme, Ableitung und Reinigung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen und Plätzen und angrenzenden Grundstücken. Zur öffentlichen Regenwasseranlage gehören auch unverrohrte Anlagenteile, sofern sie innerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegen und auch in dieser beginnen. Rechtsträger dieser Anlagen sind die VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung. Nicht zu den öffentlichen Regenwasseranlagen gehören

- Entwässerungseinrichtungen, die als Nebenanlagen öffentlicher Straßen innerhalb des Straßenkörpers liegen und daher Bestandteile der Straßen sind (z. B. Straßeneinläufe, Anschlußleitungen vom Straßeneinlauf zum Abwasserkanal, Straßengräben, Schnittgerinne und die Niederschlagswasserableitung von Verkehrsbauwerken);
- Anlagen, die der direkten Ableitung des Niederschlagswassers von Industrie- und landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben in ein Gewässer dienen.

§ 3

Grundsätze für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie für die zeitweilige Einleitung aus Grundwasserabsenkungen

(1) Jeder Bedarfsträger ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage bzw. die Änderung eines vorhandenen Anschlusses zur Ableitung von Abwasser zu beantragen, soweit nicht für Industrie- und landwirtschaftliche Produktionsbetriebe gemäß Abs. 6 besondere Regelungen bestehen. Der Antrag ist schriftlich entsprechend der vorgegebenen Form an den Versorgungsträger zu richten.

(2) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Bedarfsträger vom Versorgungsträger innerhalb von 3 Monaten schriftlich mitzuteilen.

(3) Über die Reihenfolge des Anschlusses von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen entscheidet der Versorgungsträger in Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Rat nach der Dringlichkeit entsprechend der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit.

(4) Die zuständige Hygieneinspektion bzw. Oberflußmeisterei kann Bedarfsträger zum Anschluß an öffentliche Abwasseranlagen verpflichten.

(5) Die zeitweilige Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen aus Grundwasserabsenkungen ist beim Versorgungsträger zu beantragen.

(6) Industrie- und landwirtschaftliche Produktionsbetriebe sind grundsätzlich zur Errichtung und zum Betrieb eigener Anlagen zur Behandlung und Ableitung der im Produktionsprozeß anfallenden Abwässer im Rahmen der ihnen von den Oberflußmeistereien vorgegebenen Grenzwerte für die Belastung der Gewässer verpflichtet, soweit ein Anschluß an öffentliche Abwasseranlagen nicht die volkswirtschaftlich günstigste Lösung ist. Im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren ist in Abstimmung mit dem Versorgungsträger aus volkswirtschaftlichen Erwägungen über die Errichtung eigener Anlagen oder den Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen zu entscheiden.

(7) Soweit der Anschluß von Industrie- und landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben durch das im Produktionsprozeß anfallende Abwasser Erweiterungen der Kapazitäten beim Versorgungsträger erforderlich macht, haben die Bedarfsträger dem Versorgungsträger die anteiligen materiellen Investitionskennziffern bereitzustellen.

§ 4

Durchführung und Finanzierung der Erweiterung und Änderung der Anschlußkanäle

(1) Der Versorgungsträger ist bei der Erweiterung oder Änderung bestehender öffentlicher Abwasseranlagen für die Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung der Anschlußkanäle bis zur Einleitungsstelle des Bedarfsträgers verantwortlich. Ab Einleitungsstelle ist der Bedarfsträger für die Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung der Grundstücksleitung verantwortlich. Für Erschließungsmaßnahmen des komplexen Wohnungsbaues gelten die dafür vereinbarten Abgrenzungsgrundsätze.

(2) Beim Anschluß von Grundstücken, die außerhalb geschlossener Ortschaften bzw. Siedlungsgebiete liegen, obliegt den Bedarfsträgern die Pflicht zur Finanzierung des Anschlußkanals.

(3) Hat der Versorgungsträger entsprechend § 6 Abs. 4 einen gemeinsamen Anschluß mehrerer hintereinander liegender Grundstücke genehmigt, finanziert er den Anschlußkanal bis zur ersten Grundstücksgrenze. Die übrigen Kosten tragen die Bedarfsträger der angeschlossenen Grundstücke entsprechend den ihrer Abwasserableitung dienenden Anteilen an der Grundstücksleitung.

(4) Der auf dem Grundstück gelegene Revisionsschacht des Anschlußkanals ist vom Bedarfsträger zu finanzieren.

§ 5

Langfristige Abwassereinleitungsverträge mit Industrie- und landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben

(1) Ist für den Bedarfsträger gemäß § 3 Abs. 6 auf Grund der Entscheidung im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren ein Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage vorgesehen und damit eine Erweiterung der Grundmittel des Versorgungsträgers erforderlich, sind der Bedarfsträger und der Versorgungsträger verpflichtet, spätestens bis zur Investitionsentscheidung einen langfristigen Abwassereinleitungsvertrag abzuschließen.

(2) Zur Vorbereitung dieses Vertrages ist der Bedarfsträger verpflichtet, dem Versorgungsträger sofort nach Bekanntwerden des Abwasseranfalls die Bedarfsmeldung zu übermitteln. Die Bedarfsmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Zeitpunkt des Beginns der Abwassereinleitung bzw. der Veränderung

- durchschnittlicher Abwasseranfall in m³/d
- maximaler Stunden-(Spitzen-)anfall in m³/h
- Art des Abwassers nach den Kriterien des § 7 dieser Anordnung.

(3) Der Versorgungsträger unterbreitet dem Bedarfsträger innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages ein Vertragsangebot, zu dem dieser innerhalb von 14 Tagen nach Zugang Stellung zu nehmen hat. Der wesentliche Inhalt des langfristigen Abwassereinleitungsvertrages ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Anordnung.

(4) Spätestens 3 Monate vor dem Anschlußtermin sind die Partner zum Abschluß des Abwassereinleitungsvertrages entsprechend § 8 Abs. 3 bzw. bei Erweiterung des Anschlusses zur Änderung des bestehenden Abwassereinleitungsvertrages verpflichtet.

(5) Weicht der Bedarfsträger im Vertrag entsprechend § 8 Abs. 3 dieser Anordnung von den im langfristigen Vertrag vereinbarten Bedarfserfordernissen ab bzw. werden die den Bedarf auslösenden Vorhaben nicht durchgeführt, ist der Bedarfsträger verpflichtet, dem Versorgungsträger Aufwendungsersatz entsprechend § 11 Abs. 2 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) zu leisten. Damit sollen die Aufwendungen des Versorgungsträgers ersetzt werden, die zur Erfüllung des langfristigen Abwassereinleitungsvertrages bereits geleistet wurden, aber zur Erfüllung des Vertrages nach § 8 Abs. 3 dieser Anordnung nicht notwendig gewesen wären und auch nicht durch die sofortige Einbeziehung anderer Bedarfsträger ausgeglichen werden können.

(6) Weicht der im Abwassereinleitungsvertrag entsprechend § 8 Abs. 3 dieser Anordnung vereinbarte Anschlußtermin von dem im langfristigen Abwassereinleitungsvertrag vereinbarten Termin aus Gründen ab, für die der Versorgungsträger verantwortlich ist, hat der Versorgungsträger dem Bedarfsträger Aufwendungsersatz zu leisten.

(7) Die Art und Weise der Leistung des Aufwendungsersatzes, z. B. einmalige Zahlungen, Teilzahlungen, ist zwischen den Partnern schriftlich zu vereinbaren. Ist der veranlassende Bedarfsträger, mit dem der langfristige Abwassereinleitungsvertrag abgeschlossen wurde, nicht identisch mit dem endgültigen Bedarfsträger und ist auch keine Rechtsnachfolge gegeben, ist der veranlassende Bedarfsträger dem Versorgungsträger gegenüber für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus dem langfristigen Abwassereinleitungsvertrag verantwortlich.

§ 6

Technische Anschlußbedingungen

(1) Der Versorgungsträger legt nach Anhören des Bedarfsträgers die Trasse, die lichte Weite, das Gefälle sowie die Einbindungsart und die Sohlhöhe des Anschlußkanals am Abwasserkanal fest. Die Materialart wird von ihm bestimmt in Abhängigkeit von der Beschaffenheit der Abwässer. Der Versorgungsträger und der Bedarfsträger sind dafür verantwortlich, daß der Anschluß auf die ökonomisch effektivste Weise hergestellt wird unter weitestgehender Berücksichtigung bereits vorhandener Anlagen.

(2) Besteht für das Ableiten des Abwassers eines einzelnen Grundstücks kein natürliches Gefälle zum Abwasserkanal, kann der Versorgungsträger ein Heben des Abwassers durch den künftigen Bedarfsträger auf dessen Kosten verlangen.

(3) Für Räume, deren Fußbodenoberkante unter der Rückstauenebene liegt, hat der Versorgungsträger den Bedarfsträger auf seine Pflicht zur Sicherung der Grundstücksleitung gegen Rückstau hinzuweisen und die Rückstauenebene bekanntzugeben. Bei vorhandenen Anschlüssen ist die Rückstauenebene beim Versorgungsträger zu erfragen. Der Versorgungsträger ist dem Bedarfsträger bei Rückstau schadenersatzpflichtig, wenn er für das Eindringen von Abwasser in die Räume des Bedarfsträgers verantwortlich ist.

(4) Bei Bestehen besonderer Verhältnisse, z. B. Kleinsiedlungen, kann der Versorgungsträger die Versorgung mehrerer hintereinander liegender Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlußkanal zulassen. Hat der Versorgungsträger einen derartigen Anschluß genehmigt, so hat jeder Bedarfsträger, auf dessen Grundstück die gemeinsame Grundstücksleitung liegt oder gelegt werden soll, den Bau, die Benutzung und Werterhaltung der dem Nachbargrundstück dienenden Leitung unentgeltlich zu gestatten.

(5) Alle Arbeiten an der Grundstücksleitung müssen jeweils den geltenden Vorschriften entsprechend durchgeführt werden. Der Versorgungsträger ist berechtigt, Arbeiten an Grundstücksleitungen von einer von ihm erteilten Zulassung abhängig zu machen.

(6) Zur Verhütung von Unfällen und Störungen ist bei Bau-, Spreng- und sonstigen Arbeiten auf vorhandene Abwasseranlagen zu achten. Vor Beginn der Arbeiten hat sich der für die Durchführung Verantwortliche beim zuständigen Versorgungsträger über Vorhandensein und Lage dieser Anlagen genau zu unterrichten.

§ 7

Grundsätze für die Einleitung von Abwasser

(1) Die Einleitung von Abwasser in die Abwasseranlagen darf nicht erfolgen, wenn durch das Abwasser trotz ordnungsgemäßer Behandlung durch den Versorgungsträger

- unmittelbare Gefahren für die in den Abwasseranlagen Beschäftigten,
 - Schäden und Funktionsstörungen an den Abwasseranlagen,
 - Schäden in den Gewässern oder auf landwirtschaftlichen Nutzflächen
- aufzutreten können.

(2) Das Abwasser muß daher entsprechend der geltenden TGL grundsätzlich frei sein von giftigen, explosiblen, quellenden, klebenden, sperrigen und faserigen Stoffen sowie Einstreu und Emulsionen.

(3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Rückstände bzw. Ablagerungen aus Kleinkläranlagen, Trockenabortanlagen, Abwasservorbehandlungsanlagen und Abwasserbehandlungsanlagen anderer Rechtsträger nur mit Genehmigung des Versorgungsträgers eingebracht werden.

(4) Der Versorgungsträger ist berechtigt, für das Abwasser jedes Bedarfsträgers, mit dem ein Vertrag nach § 8 Abs. 3 dieser Anordnung abzuschließen ist, unter Beachtung der unter Abs. 5 genannten Richtwerte an jeder Einleitungsstelle die zutreffenden Inhaltsstoffe und die zulässige Konzentration als Maximalwerte festzulegen. Dabei muß berücksichtigt werden:

- Werkstoff, Länge und Gefälle der Abwasserkanäle,
- Verdünnungsverhältnis,

- Belastung des Abwassers oberhalb der Einleitungsstelle,
- zu erwartende Gesamtbelastung des Abwassers,
- Technologie der Abwasserbehandlungsanlagen,
- die von der Gewässeraufsicht festgelegten Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer,
- die maximalen Arbeitsplatzkonzentrationswerte (MAK-Werte).

(5) Für die Abwasserinhaltsstoffe gelten folgende Richtwerte:

pH-Wert		5,5 bis 9,0
Temperatur		35 °C
Chloride	Cl ⁻	500 mg/l
Sulfate	SO ₄ ²⁻	300 mg/l
Gesamteisen	Fe ^{2+/3+}	5 mg/l
Zyanide	CN ⁻	0,1 mg/l
Chrom	Cr ³⁺	1 mg/l
Chrom	Cr ⁶⁺	0,2 mg/l
Zink	Zn ²⁺	5 mg/l
Kupfer	Cu ²⁺	1 mg/l
Cadmium	Cd ²⁺	0,5 mg/l
Arsen	As ^{3+/5+}	1 mg/l
Ammonium	NH ₄ ⁺	100 mg/l
Reduktionsmittel	(als SO ₂ ber.)	2 mg/l
Sulfide	(als S ber.)	5 mg/l
Aktives Chlor		5 mg/l
Phenole (wasserdampfflüchtig)		50 mg/l
Teere		10 mg/l
Mineralöle und Fette (nicht emulgiert)		100 mg/l
Absetzbare Stoffe (n. 15 Min.)		5 mg/l
Waschaktive Substanz (WAS) (nur anionisch)		10 mg/l
Organische Lösungsmittel		1 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)		500 mg/l
Radioaktive Stoffe	nach den Rechtsvorschriften	
Maximale Arbeitsplatz-Konzentration (MAK-Werte)	nach den Rechtsvorschriften	

(6) Die entsprechend Abs. 4 ermittelten Maximalwerte sind vom Bedarfsträger an der Einleitungsstelle einzuhalten.

(7) Für Abwasserinhaltsstoffe, die im Abs. 5 nicht genannt sind, sich aber schädlich auswirken, müssen vom Versorgungsträger entsprechende Maximalwerte festgelegt werden.

§ 8

Abwassereinleitungsverträge

(1) Bei bestehenden Anschlüssen an öffentliche Abwasseranlagen wird durch die Abwassereinleitung ein Vertragsverhältnis auf der Grundlage dieser Anordnung zwischen Bedarfsträger und Versorgungsträger begründet.

(2) Bei Anschlüssen, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung vorgenommen werden, entsteht das Vertragsverhältnis mit der Zustimmung des Versorgungsträgers zum Antrag des Bedarfsträgers entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 dieser Anordnung. Der Antrag des Bedarfsträgers gilt dabei als Vertragsangebot und die Zustimmung des Versorgungsträgers als Vertragsannahme.

(3) Betriebe, Organe und Einrichtungen, deren Abwassermenge bzw. -beschaffenheit die öffentlichen Abwasseranlagen wesentlich beeinflusst, sind verpflichtet, mit dem Versorgungsträger Abwassereinleitungsverträge in Urkundenform abzuschließen. Das Vertragsangebot geht vom Versorgungsträger aus, der auch festlegt, mit welchem Bedarfsträger und zu welchem Zeitpunkt ein Vertrag in Urkundenform abzuschließen ist.

(4) Wesentlicher Inhalt des Vertrages in Urkundenform sind

- die Abwassermengen (Höchstmengen) je Einleitungsstelle in m³/d. Die Vereinbarung von ±-Toleranzen ist zulässig,
- die Einleitungsstellen,
- die vom Versorgungsträger entsprechend § 7 festgelegten Maximalwerte,
- das anzuwendende Meß- und Analysenverfahren.

(5) Das Vertragsverhältnis gilt für unbestimmte Zeit. Der Versorgungsträger kann bei Bedarfsträgern mit Verträgen entsprechend Abs. 3 Vertragsaufhebung verlangen, wenn diese infolge nicht vertragsgemäßen Verhaltens die Behandlung von häuslichem und gewerblichem Abwasser und Niederschlagswasser durch den Versorgungsträger wesentlich beeinträchtigen.

(6) Bei Anschlüssen, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung vorgenommen werden, wird die Verbindung des Anschlußkanals mit der Grundstücksleitung durch den Versorgungsträger erst dann hergestellt, wenn der Bedarfsträger die Bedingungen dieser Anordnung erfüllt hat.

(7) Treten beim Bedarfsträger mit einem Vertrag in Urkundenform produktionsbedingte Veränderungen der Menge und Inhaltsstoffe des Abwassers ein, hat er dem Versorgungsträger ein Angebot auf Vertragsänderung zu unterbreiten. Dieser ist verpflichtet, hierzu innerhalb von 4 Wochen nach Zugang Stellung zu nehmen.

(8) Auch bei bestehendem Abwassereinleitungsvertrag in Urkundenform ist der Bedarfsträger verpflichtet, unabhängig von planmethodischen Festlegungen dem Versorgungsträger auf Anforderung auf der Grundlage der Planunterlagen Angaben über die Abwassereinleitung der Folgejahre zu machen. Der Versorgungsträger hat seinerseits dem Bedarfsträger Auskunft über die Einleitungsmöglichkeiten in der Perspektive zu erteilen.

(9) Übernimmt ein neuer Bedarfsträger eine bestehende Anlage, so scheidet der bisherige Bedarfsträger mit der Übernahme aus dem Vertragsverhältnis aus, und der neue Bedarfsträger tritt an seiner Stelle in den Vertrag ein. Der bisherige und der neue Bedarfsträger sind verpflichtet, dem Versorgungsträger den Zeitpunkt der Übergabe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, so haften sie gegenüber dem Versorgungsträger für die Verbindlichkeiten aus der Zeit vor der Übernahme als Gesamtschuldner.

§ 9

Verantwortlichkeit für Betrieb und Werterhaltung von Abwasseranlagen

(1) Der Versorgungsträger ist für die öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich des Anschlußkanals verantwortlich.

(2) Der Bedarfsträger ist für seine Vorbehandlungsanlagen und Grundstücksleitungen einschließlich Einleitungsstelle und Rückstausicherung verantwortlich.

(3) Im Falle des § 4 Absätze 2 und 3 sind die Bedarfsträger für den Anschlußkanal bzw. für die Anteile der Grundstücksleitung, die von ihnen finanziert werden, verantwortlich.

(4) Die Verantwortlichkeit erstreckt sich auf den ordnungsgemäßen Betrieb und die Werterhaltung der Anlagen.

(5) Entsteht durch schuldhaftes Verletzung dieser Pflicht ein Schaden, ist der Verantwortliche schadenersatzpflichtig.

§ 10

Befugnisse des Versorgungsträgers

(1) Den Beauftragten des Versorgungsträgers ist zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit vom Bedarfsträger ungefährdeter und ungehinderter Zugang zu allen Abwasseranlagen des Versorgungsträgers zu gewähren. Die Beauftragten haben sich durch einen Betriebsausweis auszuweisen. Sie sind berechtigt, die Anlagen zu überprüfen und die zu diesen Anlagen vorhandenen Unterlagen einzusehen. Den Beauftragten sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Zugang zu den Abwasseranlagen darf auch außerhalb der öffentlichen Straßen nicht durch Bebauung oder Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt werden.

(3) Verletzt der Bedarfsträger die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Pflichten und ist er dafür verantwortlich, hat er dem Versorgungsträger sowie Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(4) Bedarfsträger, mit denen ein Vertrag in Urkundenform abgeschlossen worden ist, sind verpflichtet, dem Versorgungsträger schriftlich einen Mitarbeiter zu benennen, dessen Aufgabe es ist, die Einhaltung der Abwassereinleitungsbedingungen beim Bedarfsträger zu sichern.

(5) Der Versorgungsträger ist berechtigt, Abwasserproben zur Kontrolle der Maximalwertehaltung an den Einleitungsstellen des Bedarfsträgers zu entnehmen. Werden bei der Untersuchung Maximalwertüberschreitungen festgestellt, hat der Bedarfsträger die Kosten der Analyse zu tragen.

§ 11

Ermittlung der eingeleiteten Abwassermengen

(1) Sind beim Bedarfsträger Meßeinrichtungen vorhanden, so ist deren Anzeige für die Ermittlung der eingeleiteten Abwassermenge verbindlich. Einleitungsmengen aus Grundwasserabsenkung sind in jedem Fall zu messen.

(2) Fehlen Meßeinrichtungen, wird die eingeleitete Abwassermenge auf der Grundlage der gelieferten Trink- bzw. Betriebswassermengen ermittelt. Bedarfsträger mit zusätzlicher oder voller Eigenwasserversorgung haben dem Versorgungsträger die durch Meßeinrichtungen ermittelten Einleitungsmengen anzugeben. Fehlen diese Meßeinrichtungen, so wird die Menge zwischenzeitlich auf der Grundlage anderer Unterlagen (Pumpenleistungen, Pumpenlaufzeiten, Verbraucherrichtzahlen) im Einvernehmen mit dem Bedarfsträger vom Versorgungsträger geschätzt.

(3) Nachweisbar den öffentlichen Abwasseranlagen nicht zugeführte Abwassermengen werden entsprechend § 5 Abs. 5 der Preisordnung Nr. 3059 vom 30. September 1964 — Lieferung von Trink- und Brauchwasser sowie Ableitung von Abwasser — (Sonderdruck

Nr. P 3059 des Gesetzblattes) auf Antrag des Bedarfsträgers bei der Berechnung durch den Versorgungsträger abgesetzt.

§ 12

Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Der Berechnung der eingeleiteten Abwassermengen werden die gemäß § 11 ermittelten Abwassermengen zugrunde gelegt.

(2) Für sämtliche Bedarfsträger gelten die in Preisordnungen festgelegten Preise und Gebühren.

(3) Die Rechnungserteilung durch den Versorgungsträger erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Der Versorgungsträger ist berechtigt, bei Bedarfsträgern mit einem Vertrag gemäß § 8 Abs. 3 für zurückliegende Zeiträume Abschlagzahlungen zu verlangen. Der Abschlagzahlung ist der mittlere Abwasseranfall des zurückliegenden Abrechnungszeitraumes zugrunde zu legen. Zwischen 2 Abrechnungen dürfen nicht mehr als 3 Abschlagzahlungen vorgenommen werden.

(4) Erfolgt bei Bedarfsträgern die Abrechnung erst nach einem Einleitungszeitraum von einem Jahr, sind vom Bedarfsträger gleichhohe Ratenbeträge zu zahlen. Die Ratenzahlungen werden vom Versorgungsträger nach der als eingeleitet ermittelten Abwassermenge des letzten Abrechnungszeitraumes festgesetzt. Der Betrag der Ratenzahlung wird in der Mitte des Abrechnungszeitraumes erhoben. Die Zeitabstände werden vom Versorgungsträger festgelegt und dürfen 4 Monate nicht überschreiten. Die Differenzbeträge zwischen der Endabrechnung und der Summe der Ratenzahlungen werden mit der der Abrechnung folgenden ersten Rate des nächsten Abrechnungszeitraumes verrechnet.

(5) Gegen Abwasserrechnungen ist die Aufrechnung anderer Forderungen unzulässig.

(6) Änderungen, die im Laufe des Abrechnungszeitraumes beim Bedarfsträger eingetreten sind, sind unverzüglich vom Bedarfsträger dem Versorgungsträger mitzuteilen. Die Änderungen werden bei der Neuveranlagung mit der ersten Ratenzahlung des nächsten Abrechnungszeitraumes verrechnet.

(7) Die Zahlungspflicht des Bedarfsträgers beginnt mit dem Zeitpunkt der Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 13

Fälligkeit, Mahnung, Verzug

(1) Rechnungen werden grundsätzlich mit ihrem Zugang beim Bedarfsträger fällig.

(2) Für Bedarfsträger, die der Verrechnungs-Verordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 64 S. 423) unterliegen, werden die Rechnungsbeträge im Lastschriftverfahren eingezogen.

(3) Die Rechnungen für die übrigen Bedarfsträger enthalten Ratenzahlungen zu festgelegten Zahlungsterminen. Für die erste Rate beträgt die Zahlungsfrist 7 Tage. Die übrigen Raten sind bis zum Zahlungstermin zu begleichen.

(4) Muß der Versorgungsträger wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist bzw. der Termine entsprechend Abs. 3 schriftlich mahnen, kann er je Mahnung eine Mahngebühr von 1,— M erheben. Außerdem sind dem Bedarfsträger nach Ablauf der Zahlungsfristen bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verspätungszinsen nach den geltenden Rechtsvorschriften zu berechnen.

(5) Beanstandungen der Rechnungen berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung.

(6) Für Reklamationsansprüche des Bedarfsträgers gelten die gleichen Verjährungsfristen, wie sie für Geldforderungen des Versorgungsträgers gegenüber dem Bedarfsträger bestehen.

§ 14

Überschreitung der Höchstmengen

Soweit mit Bedarfsträgern Abwassereinleitungsverträge entsprechend § 8 Abs. 3 dieser Anordnung abgeschlossen wurden, sind diese bei Überschreitung der vereinbarten Höchstmengen des abzuleitenden Abwassers zur Zahlung einer Preissanktion von 0,30 M je m³ zusätzlich zum Abwasserpreis an den Versorgungsträger verpflichtet. Die Grundlage für die Berechnung der Preissanktion ist mindestens die Einleitungsmenge eines Monats.

§ 15

Verletzung der festgelegten Maximalwerte

Werden die auf Grund der §§ 7 und 8 vereinbarten Maximalwerte überschritten, ist gemäß der Richtlinie über die Erhebung von Preiszuschlägen für Nichteinhaltung der Maximalwerte bei der Abwassereinleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen (Anlage 2) zu verfahren.

§ 16

Unberechtigte Einleitung von Abwasser

Wird Abwasser ohne Wissen und Genehmigung des Versorgungsträgers in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet, ist der Bedarfsträger verpflichtet, neben dem Abwasserpreis für die im gesamten Zeitraum der unberechtigten Abwassereinleitung eingeleitete Abwassermenge eine Sanktion von 1,- M je m³ an den Versorgungsträger zu zahlen. Die Sanktion darf höchstens rückwirkend für 3 Jahre, gegenüber Bürgern für 2 Jahre, von der Erlangung der Kenntnis der unberechtigten Abwassereinleitung an gerechnet, gefordert werden. Auf diese Sanktion finden bei Bedarfsträgern, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, die Bestimmungen des Vertragsgesetzes über Vertragsstrafe und bei Bürgern die Bestimmungen des Zivilrechts über die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen aus Verträgen entsprechende Anwendung.

§ 17

Schadenersatzpflicht des Bedarfsträgers

Entsteht durch die Verletzung der in den §§ 7 und 8 festgelegten Bedingungen dem Versorgungsträger oder einem Dritten ein Schaden, ist der Bedarfsträger zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 18

Unterbrechung der Abwassereinleitung

(1) Der Versorgungsträger ist berechtigt, vom Bedarfsträger die Unterbrechung der Abwassereinleitung zur Durchführung planmäßiger betriebsnotwendiger Arbeiten an seinen Anlagen zu verlangen. Dafür gelten folgende Bedingungen:

- a) Dem Bedarfsträger, mit dem ein Vertrag nach § 8 Abs. 3 dieser Anordnung abgeschlossen wurde, ist grundsätzlich bis 30. September des laufenden Jahres für das folgende Jahr mitzuteilen, wann die Abwassereinleitung unterbrochen wird. Sie darf nur dann unterbrochen werden, wenn dies bis zum 10. des vorausgehenden Monats schriftlich vereinbart wurde. Kommt keine Vereinbarung zustande, entscheidet der örtliche Rat nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten bis zum 20. des vorausgehenden Monats.

b) Den übrigen Bedarfsträgern sind Zeit und Dauer der Unterbrechung öffentlich oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben. Dies soll mindestens 10 Tage vor Beginn der Unterbrechung erfolgen.

c) Soweit bei Bedarfsträgern besondere Verhältnisse vorliegen, ist die Art der Bekanntgabe zu vereinbaren.

(2) Der Versorgungsträger ist berechtigt, zur Beseitigung von Havarien sowie zur Vermeidung von Schäden größeren Ausmaßes und von Unfällen in seinen Anlagen die Abwassereinleitung zu unterbrechen. In diesen Fällen ist der Versorgungsträger nicht verpflichtet, die Bedarfsträger davon vorher zu verständigen. Es ist ihnen jedoch umgehend die Dauer der Unterbrechung mitzuteilen. Jede Unterbrechung ist so durchzuführen, daß die volkswirtschaftlichen Nachteile so gering wie möglich gehalten werden.

(3) Für Schäden, die sich aus einer Unterbrechung bzw. Beschränkung der Abwassereinleitung gemäß den Absätzen 1, 2 und 8 ergeben, ist der Versorgungsträger nicht verantwortlich. In allen übrigen Fällen der Unterbrechung bzw. Beschränkung richtet sich die Schadenersatzpflicht des Versorgungsträgers nach den Verantwortlichkeitsgrundsätzen des Wirtschafts- bzw. Zivilrechts.

(4) Ist der Versorgungsträger für einen Dritten verantwortlich, haftet er im Umfange der Verantwortlichkeit des Dritten. Die Verantwortlichkeit des Versorgungsträgers für Dritte gegenüber Bürgern richtet sich nach zivilrechtlichen Bestimmungen.

(5) Der Bedarfsträger hat dem Versorgungsträger den entstandenen Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Kenntnisnahme, schriftlich anzuzeigen. In der Schadenanzeige sind Art, Ort und Zeitpunkt des Schadens anzugeben.

(6) Die Ersatzpflicht des Versorgungsträgers, auch gegenüber Dritten, ist auf Sach- und Personenschaden beschränkt.

(7) Wird die Abwassereinleitung auf Anweisung staatlicher Organe aus Gründen gesperrt, die der Versorgungsträger nicht zu vertreten hat, erlischt für ihn die Pflicht zur Ableitung in die öffentlichen Abwasseranlagen.

(8) Wird im Falle des Abs. 2 die Abwassereinleitung unterbrochen, ist der Versorgungsträger verpflichtet, gemeinsam mit dem Bedarfsträger und erforderlichenfalls nach Genehmigung durch die zuständigen Organe der Gewässeraufsicht geeignete Maßnahmen zur anderweitigen Ableitung des Abwassers zu treffen.

§ 19

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen bzw. Maßnahmen des Versorgungsträgers gemäß §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 4, 11 Abs. 2 Satz 1 dieser Anordnung kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung bzw. Maßnahme Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung oder Kenntnis der Maßnahme bei dem Bereichsleiter des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung bzw. bei dem Bürgermeister der kreisangehörigen Stadt bzw. Gemeinde

oder Leiter der Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft des Rates der kreisfreien Stadt einzu-legen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der jeweils Entscheidungsbefugte kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem nach Abs. 5 Entscheidungsbefugten zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der nach Abs. 5 Entscheidungsbefugte hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Im einzelnen sind zur Entscheidung über Beschwerden befugt:

- über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bereichsleiters der Direktor des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung,
- über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bürgermeisters der kreisangehörigen Stadt bzw. Gemeinde der Vorsitzende des Rates des Kreises,
- über Entscheidungen des Leiters der Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft des Rates der kreisfreien Stadt der Oberbürgermeister.

(6) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(7) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 20

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist das für den Sitz des Versorgungsträgers zuständige Gericht bzw. das für ihn zuständige Staatliche Vertragsgericht.

§ 21

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen dieser Anordnung an die Stelle der entsprechenden Regelungen in den abgeschlossenen Abwassereinleitungsverträgen.

(3) Die vor Inkrafttreten dieser Anordnung begründeten Eigentumsverhältnisse an Anschlußkanälen einschließlich der damit verbundenen Verantwortlichkeit für Betrieb und Werterhaltung der Anschlußkanäle bleiben bestehen.

(4) Die in der Verordnung vom 31. Mai 1968 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. II Nr. 63 S. 407) getroffenen Festlegungen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Berlin, den 10. Januar 1972

Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
I. V.: Dipl.-Ing. Rochlitzer

Anlage 1

zu § 5 vorstehender Anordnung

Wesentlicher Inhalt des langfristigen Abwassereinleitungsvertrages:

1. Partner des langfristigen Abwassereinleitungsvertrages:
Bedarfsträger
Versorgungsträger
2. Gegenstand des Vertrages
Durchführung von Investitionen, die dem Anschluß bzw. der Erweiterung oder Änderung des Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen dienen
3. Verpflichtung des Versorgungsträgers der öffentlichen Abwasseranlagen zur Vorbereitung und Durchführung der Investitionen entsprechend Ziff. 2
4. Zeitpunkt für den Beginn der Abwassereinleitung
5. Durchschnittlicher Abwasseranfall in m³/d
maximaler Stunden-(Spitzen-)anfall in m³
Vereinbarung von Toleranzen
Art des Abwassers (wesentliche Inhaltsstoffe) nach den Kriterien des § 7 der Abwassereinleitungsbedingungen
6. Festlegungen über die Formen und Methoden der Zusammenarbeit der Partner bei der Vorbereitung und Durchführung der Investition; Benennung von Bevollmächtigten der Partner, die für die Zusammenarbeit verantwortlich sind und die die Einhaltung der gegenseitigen Verpflichtungen überwachen
7. Unterlagen, die dem Versorgungsträger der öffentlichen Abwasseranlagen zur Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zu übergeben sind, und Zeitpunkt für ihre Übergabe
8. Vereinbarung von Sanktionen bei Verletzung vertraglicher Pflichten
9. Abgrenzung der zukünftigen Rechtsträgerschaft an den zu schaffenden Abwasseranlagen
10. Vereinbarung über die Bereitstellung der materiellen Investitionskennziffern.

Anlage 2

zu § 15 vorstehender Anordnung

Richtlinie über die Erhebung von Preiszuschlägen für Nichteinhaltung der Maximalwerte bei der Abwassereinleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen

Der Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen vor Zerstörung durch schädliche Inhaltsstoffe des Abwassers sowie der Gesundheits- und Arbeitsschutz der in diesen Anlagen Beschäftigten und der Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen erfordern die Einhaltung der Maximalwerte durch die Bedarfsträger.

Auf der Grundlage der Freisanordnung Nr. 3059 vom 30. September 1964 — Lieferung von Trink- und Brauchwasser sowie Ableitung von Abwasser — (Sonderdruck Nr. P 3059 des Gesetzblattes) gilt daher folgende Richtlinie:

§ 1

Bedarfsträger, die die vertraglich mit dem Versorgungsträger entsprechend § 7 Abs. 4 der Anordnung vereinbarten Maximalwerte überschreiten, sind verpflichtet, an den Versorgungsträger für jede Überschreitung an jeder Einleitungsstelle einen Zuschlag zum Preis für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen zu zahlen. Die Höhe des Zuschlages wird entsprechend § 2 errechnet.

§ 2

(1) Die Zuschläge (in M/m³) betragen:

pH-Wert		0,15
Temperatur		0,10
Chloride	Cl ⁻	0,20
Sulfate	SO ₄ ⁻	0,20
Gesamteisen	Fe ²⁺ / ³⁺	0,10
Zyanide	CN ⁻	0,20
Chrom	Cr ³⁺	0,20
Chrom	Cr ⁶⁺	0,20
Zink	Zn ²⁺	0,20
Kupfer	Cu ²⁺	0,20
Cadmium	Cd ²⁺	0,20
Arsen	As ³⁺ / ⁵⁺	0,20
Ammonium	NH ₄ ⁺	0,20
Reduktionsmittel	(als SO ₂ ber.)	0,20
Sulfide	(als S ber.)	0,20
Aktives Chlor		0,10
Phenole (wasserdampfflüchtig)		0,20
Teere		0,20
Mineralöle, Fette		0,30
Absetzbare Stoffe (n. 15 Min.)		0,10
Waschaktive Substanz (WAS) (nur anionisch)		0,15
Organische Lösungsmittel		0,20
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)		0,30

(2) Der höchstzulässige Zuschlag beträgt an jeder Einleitungsstelle für Überschreitungen mehrerer Maximalwerte 100 % des Abwasserpreises.

(3) Die Erhebung des Zuschlages erfolgt vom Versorgungsträger gegenüber dem Bedarfsträger für den Zeitraum der Überschreitung.

(4) Ändern sich beim Bedarfsträger die Voraussetzungen, auf Grund derer der Zuschlag festgelegt

wurde, kann er beim Versorgungsträger eine Kontrolle über die Einhaltung der Maximalwerte beantragen. Ergibt die Kontrolle, daß die Maximalwerte eingehalten werden, entfällt die Zahlung des Zuschlages vom Zeitpunkt des Einganges des Antrages an. Mindestens ist jedoch der Zuschlag für die vertraglich vereinbarte Abwassermenge bezogen auf 10 Tage zu entrichten. Die Zahlung des Zuschlages für 10 Tage entbindet nicht von der Pflicht, die Maximalwerte zum schnellstmöglichen Zeitpunkt wieder einzuhalten.

§ 3

(1) Können zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anordnung die vom Versorgungsträger festgelegten Maximalwerte durch den Bedarfsträger noch nicht eingehalten werden, hat sich dieser gegenüber dem Versorgungsträger unter Angabe konkreter Terminstellungen zur Durchführung solcher Maßnahmen vertraglich zu verpflichten, deren Realisierung ihm die Einhaltung der Maximalwerte ermöglicht. Der Versorgungsträger gibt in diesem Falle unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte neben den Maximalwerten vorläufige Maximalwerte vor, zu deren Einhaltung der Bedarfsträger bis zu dem vertraglich festgelegten Termin verpflichtet ist. Nach Ablauf des Termins gelten die Maximalwerte.

(2) Die vorläufigen Maximalwerte sind so festzulegen, daß eine weitere Verschlechterung der Abwasserbeschaffenheit verhindert wird und alle Möglichkeiten zu ihrer Verbesserung genutzt werden.

(3) Bei Überschreitung der vorläufigen Maximalwerte sind die Zuschläge entsprechend § 2 Abs. 1 zu entrichten. § 2 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 4

Die Entrichtung von Zuschlägen zum Abwasserpreis entbindet die Bedarfsträger nicht von ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen Vorreinigung der Abwässer.

§ 5

Die Zuschläge sind nicht planbar und nicht kalkulierbar. Sie sind in die Selbstkosten aufzunehmen.

§ 6

Die Zuschläge werden dem Bedarfsträger in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Rechnung durch den Bedarfsträger zu zahlen.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/63) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 61 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 561 Erfurt, Postschloßbach 656. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 25. Februar 1972

Teil II Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
2. 2. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Durchführungsabkommen zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrswesens	93
	Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der gemeinsamen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs	94
	Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs	98
	Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Kraftverkehrs	105
	Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Luftverkehrs	109
	Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Seeschifffahrt, Seehäfen und Seediensleistungen	116
	Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt	120

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
von Durchführungsabkommen
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Polen
über die Zusammenarbeit
auf dem Gebiet des Verkehrswesens**

vom 2. Februar 1972

Am 25. November 1971 wurden in Warschau die folgenden Durchführungsabkommen zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrswesens unterzeichnet:

Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der gemeinsamen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs;

Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs;

Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Kraftverkehrs;

Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Luftverkehrs;

Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Seeschifffahrt, Seehäfen und Seediensleistungen;

Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt.

Der Austausch der Bestätigungsnoten erfolgte am 11. Januar 1972 in Warschau.

Die Abkommen traten entsprechend ihren Schlußbestimmungen am 11. Januar 1972 in Kraft.

Die Abkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 2. Februar 1972

**Der Leiter
des Büros des Ministerrates**

**Dr. Rost
Staatssekretär**

**Abkommen
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Volksrepublik Polen
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet
der gemeinsamen Kontrolle
des grenzüberschreitenden Verkehrs**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Volksrepublik Polen sind, geleitet von dem Wunsche, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der gemeinsamen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrswesens, unterzeichnet in Berlin am 16. Juli 1971, zu festigen und zu erweitern, übereingekommen, dieses Abkommen zu schließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

den Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten

Oskar Fischer

die Regierung der Volksrepublik Polen

den Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern

Brigadegeneral Tadeusz Pietrzak

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

(1) Sofern in dem vorliegenden Abkommen die Bezeichnung „Kontrollorgane“ verwendet wird, sind darunter die Grenz- und Zollorgane zu verstehen.

(2) Die Festlegungen dieses Abkommens, die die „Kontrollorgane“ betreffen, finden entsprechende Anwendung auf die Organe beider Abkommenspartner, die nach den innerstaatlichen Bestimmungen zur Durchführung der epidemiologischen, veterinären und phytosanitären Kontrolle an den Grenzübergangsstellen tätig werden.

Artikel 2

(1) Die Kontrollorgane der Abkommenspartner führen ihre Tätigkeit auf den in der Anlage zu diesem Abkommen genannten Stellen, Bahnhöfen, Eisenbahnstrecken, Anlegestellen und Wasserabschnitten gemeinsam aus.

(2) Die in Absatz 1 genannte Anlage kann durch Vereinbarung der zuständigen zentralen Organe der Abkommenspartner verändert beziehungsweise ergänzt werden.

Artikel 3

(1) Mit der Kontrolle der Personen und Güter beginnen die Kontrollorgane des Ausreise- beziehungsweise Ausfuhrstaates. Die Kontrolle durch die Kontrollorgane des Einreise- beziehungsweise Einfuhrstaates erfolgt unmittelbar nach dem Abschluß der Kontrolle durch die Kontrollorgane des Ausreise- beziehungsweise Ausfuhrstaates. Diese Kontrolle kann erst begonnen werden, wenn die Kontrollorgane des Ausreise- beziehungsweise Ausfuhrstaates die Kontrolle für abgeschlossen erklärt haben.

(2) Die Kontrolle der Personen und Güter durch die Kontrollorgane des Ausreise- beziehungsweise Ausfuhrstaates gilt ohne besondere Erklärung als abgeschlossen, wenn diese Organe die Dokumente, die zur Ausreise beziehungsweise Ausfuhr berechtigen, den Kontrollorganen des Einreise- beziehungsweise Einfuhrstaates übergeben haben.

(3) Die innere und äußere Kontrolle der die Staatsgrenze passierenden Transportmittel erfolgt zuerst durch die Kontrollorgane des Ausreise- beziehungsweise Ausfuhrstaates.

(4) Die veterinäre und phytosanitäre Kontrolle kann durch die Organe beider Abkommenspartner gleichzeitig durchgeführt werden.

(5) Die epidemiologische Kontrolle können die zuständigen Organe eines Abkommenspartners anordnen, wenn auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners besondere gefährliche Krankheiten auftreten, deren Bekämpfung durch internationale Vorschriften geregelt ist. Die Anordnung einer solchen Kontrolle ist auch dann möglich, wenn der begründete Verdacht besteht, daß sich im Transitverkehr Personen oder Güter aus verseuchten Gebieten befinden, die auf dem Territorium anderer Staaten liegen.

Artikel 4

Die Absicherung der Stellen an Straßen, auf Bahnhöfen und Anlegestellen, auf denen die gemeinsame Kontrolltätigkeit ausgeübt wird, sowie auf den Zufahrtswegen, die von diesen Stellen, Bahnhöfen und Anlegestellen zur Staatsgrenze führen, erfolgt durch die zuständigen Organe des Abkommenspartners, auf dessen Territorium die gemeinsame Kontrolle stattfindet. Die internationalen Reisezüge sowie Wasserfahrzeuge, die auf den Eisenbahnstrecken und Wasserabschnitten gemeinsam kontrolliert werden, werden durch die zuständigen Organe der Abkommenspartner auf dem Territorium ihres Staates abgesichert.

Artikel 5

(1) Die Kontrolle der Personen, die in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit im Eisenbahngüterverkehr die Staatsgrenze überschreiten, führen die Kontrollorgane beider Abkommenspartner gemeinsam auf den Übergabebahnhöfen durch.

(2) Die Außenkontrolle der Güterzüge erfolgt durch die Kontrollorgane des Abkommenspartners, auf dessen Territorium sich der Übergabebahnhof befindet.

(3) Die Außenkontrolle der internationalen Reisezüge führen die Kontrollorgane des Abkommenspartners durch, auf dessen Territorium sich der Übergabebahnhof befindet.

(4) Die Kontrollorgane des anderen Abkommenspartners können an den in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Kontrollen teilnehmen oder sie gesondert durchführen.

(5) Die Innenkontrolle der internationalen Reisezüge erfolgt nach dem im Artikel 3 festgelegten Verfahren durch die Kontrollorgane der Abkommenspartner während der Fahrt des Zuges auf den Eisenbahnstrecken beziehungsweise im Stand auf den Übergabebahnhöfen, auf denen die gemeinsame Kontrolle ausgeübt wird.

Artikel 6

(1) Die zuständigen zentralen Organe der Abkommenspartner werden die Zusammenarbeit mit dem

Ziel der maximalen Vereinheitlichung ihrer innerstaatlichen Bestimmungen der Grenz- und Zollkontrolle des Personen- und Güterverkehrs entwickeln und die Kontrolltätigkeit vereinfachen.

(2) Die zuständigen zentralen Organe der Abkommenspartner legen die detaillierten Prinzipien der gemeinsamen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs sowie die Termine des Beginns dieser Kontrolle unter Berücksichtigung des Charakters der jeweiligen Grenzübergangsstelle und der örtlichen Bedingungen fest.

Artikel 7

(1) Die zuständigen Organe eines Abkommenspartners gewährleisten auf dem Territorium ihres Staates die erforderlichen Voraussetzungen für die Kontrollorgane des anderen Abkommenspartners zur Ausübung der gemeinsamen Kontrolle.

(2) Der Abkommenspartner, auf dessen Territorium die gemeinsame Kontrolle durchgeführt wird, stellt für die Kontrollorgane des anderen Abkommenspartners die erforderlichen Räume und Anlagen bereit und übernimmt die Leistungen für die ständige Unterhaltung und Wartung dieser Räume und Anlagen und die sich daraus ergebenden Kosten. Die Art und den Umfang dieser Leistungen legen die zuständigen Organe der Abkommenspartner in entsprechenden Vereinbarungen fest.

Artikel 8

(1) Die zuständigen Organe des Abkommenspartners, auf dessen Territorium die gemeinsame Kontrolle erfolgt, sichern für die Erfordernisse der Kontrollorgane des anderen Abkommenspartners die erforderlichen Telefon- und Fernschreibleitungen und unterhalten sie auf dem Territorium ihres Staates im betriebsfähigen Zustand. Die erforderlichen Telefon- und Fernschreibapparate stellen und unterhalten die Kontrollorgane, die sie benutzen.

(2) Die Kontrollorgane des Abkommenspartners, die ihre dienstliche Tätigkeit auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners ausüben, können auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen der zuständigen Organe der Abkommenspartner solche Nachrichtensmittel einsetzen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem Territorium ihres Staates benutzen.

Artikel 9

Die zuständigen Verkehrsträger eines Abkommenspartners gewähren den Angehörigen der Kontrollorgane des anderen Abkommenspartners zur Ausübung der gemeinsamen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs die unentgeltliche Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel und stellen in den internationalen Reisezügen die erforderlichen Dienstabteile zur Verfügung.

Artikel 10

Die Kontrollorgane der Abkommenspartner informieren sich rechtzeitig über die zu erwartende Anzahl der Reisenden in den internationalen Reisezügen.

Artikel 11

(1) Die Verkehrsträger der Abkommenspartner gewährleisten die Trennung des internationalen Reiseverkehrs vom Inlandreiseverkehr auf den Bahnhöfen und Eisenbahnstrecken, auf denen die gemeinsame Kontrolle ausgeübt wird.

(2) Auf Bahnhöfen, auf denen die gemeinsame Kontrolle des internationalen Güterverkehrs erfolgt, gewährleisten die Verkehrsträger der Abkommenspartner die Trennung des internationalen Güterverkehrs vom Inlandverkehr.

Artikel 12

Die Angehörigen der Organe eines Abkommenspartners, die mit der Kontrolle und Abwicklung des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragt sind und ihre Tätigkeit auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners ausüben, überschreiten die Staatsgrenze mit Dokumenten, die entsprechend den innerstaatlichen Bestimmungen der Abkommenspartner zum Grenzübertritt berechtigen.

Artikel 13

Im Falle einer plötzlichen Krankheit beziehungsweise eines Unglücksfalls eines Angehörigen der Kontrollorgane eines Abkommenspartners, der seine dienstliche Tätigkeit auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners ausübt, gewährt der Abkommenspartner, auf dessen Territorium sich der Angehörige befindet, kostenlos erste ärztliche Hilfe.

Artikel 14

Die Kontrollorgane der Abkommenspartner benutzen im gegenseitigen Dienstverkehr ihre Landessprache.

Artikel 15

Die Bestimmungen des Artikels 2, Absatz 1, des Artikels 5, Absatz 2 und 4, der Artikel 7 bis 9 und der Artikel 12 bis 14 dieses Abkommens finden auf die Organe und Beschäftigten des einen Abkommenspartners, die ihre Tätigkeit im grenzüberschreitenden Verkehr auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners ausüben und nicht Kontrollorgane sind, entsprechende Anwendung.

Artikel 16

Die zuständigen zentralen Organe der Abkommenspartner können die entsprechenden Vereinbarungen zur Durchführung des vorliegenden Abkommens abschließen.

Artikel 17

Das vorliegende Abkommen bedarf der Bestätigung durch beide Regierungen und tritt mit dem Austausch der Noten, die diese Bestätigung feststellen, oder am Tage des Inkrafttretens des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrswesens, der am 16. Juli 1971 in Berlin unterzeichnet wurde, in Kraft, je nachdem, welches dieser Daten später eintreten wird.

Artikel 18

Das vorliegende Abkommen wird für die Zeit von fünf Jahren abgeschlossen. Es verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn nicht einer der Abkommenspartner es spätestens ein Jahr vor Ablauf der entsprechenden fünfjährigen Periode kündigt; es verliert jedoch die Gültigkeit mit dem Tage des Außerkrafttretens des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrswesens, der am 16. Juli 1971 in Berlin unterzeichnet wurde.

Das vorliegende Abkommen wurde in Warschau am 25. November 1971 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und polnischer Sprache, ausgefertigt, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit haben.

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gez. Fischer	Für die Regierung der Volksrepublik Polen gez. Pietrzak
--	---

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Volksrepublik Polen
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet
der gemeinsamen Kontrolle
des grenzüberschreitenden Verkehrs

Stellen, Bahnhöfe, Eisenbahnstrecken, Anlegestellen und Wasserabschnitte, auf denen die gemeinsame Kontrolle ausgeübt wird

Grenzübergangsstelle		Ort der gemeinsamen Kontrolle
I. Grenzüberschreitender Eisenbahnreiseverkehr		
Görlitz	— Zgorzelec	Bahnhof Görlitz
Frankfurt/Oder	— Kunowice	Bahnhof Frankfurt/Oder und Kunowice
		sowie die Eisenbahnstrecke zwischen beiden Bahnhöfen
II. Grenzüberschreitender Eisenbahngüterverkehr		
Wilhelm-Pieck-Stadt Guben	— Gubin	Übergabebahnhof Wilhelm-Pieck-Stadt Guben
Kietz	— Kostrzyn	Übergabebahnhof Kostrzyn
III. Grenzüberschreitender Straßenverkehr		
Görlitz	— Zgorzelec	— in Richtung VRP in Görlitz — in Richtung DDR in Zgorzelec
Wilhelm-Pieck-Stadt Guben	— Gubin	— in Richtung VRP in Gubin — in Richtung DDR in Wilhelm-Pieck-Stadt Guben
Frankfurt/Oder	— Swiecko	Swiecko
Frankfurt/Oder	— Slubice	Frankfurt/Oder
Pommern	— Kolbaskowo	Pommern
IV. Grenzüberschreitender Binnenschiffsverkehr		
Eisenhüttenstadt	— Milow	Eisenhüttenstadt
Frankfurt/Oder	— Slubice	Frankfurt/Oder
Hohensaaten	— Kostrzyn	Hohensaaten
Gartz	— Widuchowa (Stromoder)	Widuchowa oder auf dem festgelegten Abschnitt der Wasserstraße
Mescherin	— Gryfino (Westoder)	Mescherin — an beiden Ufern oder auf dem festgelegten Abschnitt der Wasserstraße

Umowa
między Rządem Niemieckiej Republiki
Demokratycznej a Rządem Polskiej Rzeczypospolitej
Ludowej o współpracy w dziedzinie wspólnej
kontroli ruchu granicznego

Rząd Niemieckiej Republiki Demokratycznej i Rząd Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej, kierując się pragnieniem umocnienia i dalszego rozwoju współpracy w dziedzinie wspólnej kontroli ruchu granicznego, zgodnie z postanowieniami Układu między Niemiecką Republiką Demokratyczną a Polską Rzeczpospolitą Ludową o współpracy w dziedzinie komunikacji, podpisanego w Berlinie dnia 18 lipca 1971 roku, postanowiły zawrzeć niniejszą Umowę i w tym celu wyznaczyły swych pełnomocników:

Rząd Niemieckiej Republiki Demokratycznej —
Oskara Fischera, Zastępcę Ministra Spraw Zagranicznych,

Rząd Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej —
generała brygady Tadeusza Pietrzaka,
Podsekretarza Stanu w Ministerstwie Spraw Wewnętrznych,

którzy po wymianie pełnomocnictw, uznanych za dobre i sporządzone w należytej formie, uzgodnili co następuje:

Artykuł 1

1. Ilekroć w niniejszej Umowie używa się określenia „organy kontrolne“ należy przez to rozumieć organy dokonujące kontroli granicznej i celnej.

2. Postanowienia niniejszej Umowy dotyczące „organów kontrolnych“ mają odpowiednie zastosowanie do organów Umawiających się Stron, które zgodnie z przepisami wewnętrznymi swego Państwa dokonują kontroli sanitarno-przeciwpidemicznej, weterynaryjnej i fitosanitarnej w przejściach granicznych.

Artykuł 2

1. Organy kontrolne Umawiających się Stron dokonują wspólnie swych czynności na wymienionych w załączniku do niniejszej Umowy miejscach na drogach, stacjach kolejowych, przystaniach rzecznych oraz odcinkach linii kolejowych i śródlądowych dróg wodnych.

2. Załącznik, o którym mowa w ustępie 1, może być zmieniany lub uzupełniany w drodze porozumienia właściwych naczelnych organów Umawiających się Stron.

Artykuł 3

1. Kontrolę osób i towarów rozpoczynają organy kontrolne Państwa wyjazdu lub wywozu. Organy kontrolne Państwa przyjazdu lub przywozu dokonują kontroli bezpośrednio po zakończeniu kontroli przez organy kontrolne Państwa wyjazdu lub wywozu. Kontrola ta może być rozpoczęta dopiero wówczas, gdy organy kontrolne Państwa wyjazdu lub wywozu zgłoszą zakończenie kontroli.

2. Kontrolę osób i towarów, dokonywaną przez organy kontrolne Państwa wyjazdu lub wywozu, uważa się za zakończoną mimo braku zgłoszenia, jeżeli organy te przekazały dokumenty uprawniające do wyjazdu względnie wywozu organom kontrolnym Państwa przyjazdu lub przywozu.

3. Wewnętrzna i zewnętrzna kontrola środków transportu przekraczających granicę Państwa dokonywana jest najpierw przez organy kontrolne Państwa wyjazdu lub wywozu.

4. Kontrola weterynaryjna i fitosanitarna może być dokonywana jednocześnie przez organy obu Umawiających się Stron.

5. Kontrolę sanitarno-przeciwepidemiczną mogą zarządzić właściwe organy jednej z Umawiających się Stron, gdy na terytorium drugiej ze Stron wystąpią zachorowania szczególnie niebezpieczne, których zwalczanie uregulowane jest międzynarodowymi przepisami. Wprowadzenie takiej kontroli jest możliwe również wówczas, gdy zachodzi uzasadnione podejrzenie, że w ruchu tranzytowym mogą znajdować się podróżni lub towary z obszarów odkażonych, leżących na terytoriach innych państw.

Artykuł 4

Zabezpieczenie miejsc na drogach, stacjach kolejowych i przystaniach rzecznych, na których odbywa się wspólna kontrola oraz dróg dojazdowych wiodących od tych miejsc, stacji i przystani do granicy państwowej, dokonywane jest przez właściwe organy tej Umawiającej się Strony, na terytorium której dokonywana jest wspólna kontrola. Międzynarodowe pociągi pasażerskie oraz statki żeglugi śródlądowej, kontrolowane wspólnie na odcinkach linii kolejowych i dróg wodnych, zabezpieczane są przez właściwe organy Umawiających się Stron na terytorium swego państwa.

Artykuł 5

1. Kontrolę osób przekraczających granicę państwową w związku z wykonywaniem czynności służbowych w kolejowym ruchu towarowym, dokonują wspólnie organy kontrolne Umawiających się Stron na stacjach zdawczo-odbiorczych.

2. Kontroli zewnętrznej Umawiającej się Strony, na terytorium której znajduje się stacja zdawczo-odbiorcza.

3. Kontroli zewnętrznej międzynarodowych pociągów pasażerskich dokonują organy kontrolne tej Umawiającej się Strony, na terytorium której znajduje się stacja zdawczo-odbiorcza.

4. OrganY kontrolne drugiej Umawiającej się Strony mogą brać udział w kontroli określonej w ustępach 2 i 3 lub przeprowadzać ją oddzielnie.

5. Kontrolę wewnętrzną międzynarodowych pociągów pasażerskich przeprowadzają w trybie ustalonym w artykule 3 organY kontrolne Umawiających się Stron podczas jazdy pociągów na odcinkach linii kolejowych lub w czasie ich postojów na stacjach zdawczo-odbiorczych, na których dokonywana jest wspólna kontrola.

Artykuł 6

1. Właściwe naczelne organY Umawiających się Stron będą rozwijały współpracę mającą na celu maksymalne ujednolicenie swoich przepisów wewnętrznych, regulujących kontrolę graniczną i celną osobowego i towarowego ruchu granicznego, oraz uproszczenie czynności organów kontrolnych.

2. Właściwe naczelne organY Umawiających się Stron określą szczegółowe zasady wspólnej kontroli ruchu granicznego oraz terminy rozpoczęcia tej kontroli z uwzględnieniem charakteru poszczególnych przejść granicznych i warunków lokalnych.

Artykuł 7

1. Właściwe organY jednej Umawiającej się Strony zapewniają na terytorium swego Państwa organom kontrolnym drugiej Umawiającej się Strony niezbędne warunki dla dokonywania wspólnej kontroli.

2. Umawiająca się Strona, na terytorium której dokonywana jest wspólna kontrola, zapewnia organom kontrolnym drugiej Umawiającej się Strony niezbędne pomieszczenia i urządzenia jak również świadczenia potrzebne dla stałego utrzymywania tych pomieszczeń i urządzeń oraz ponosi związane z tym koszty. Rodzaj i zakres tych świadczeń ustalą w odpowiednich porozumieniach właściwe organY Umawiających się Stron.

Artykuł 8

1. Właściwe organY Umawiającej się Strony, na terytorium której dokonywana jest wspólna kontrola, zapewniają dla potrzeb organów kontrolnych drugiej Umawiającej się Strony niezbędne przewody linii telefonicznych i dalekopisowych oraz utrzymują je na terytorium swego Państwa w stanie użyteczności. Aparaturę telefoniczną i dalekopisową dostarczają i utrzymują organY kontrolne, które ją użytkują.

2. OrganY kontrolne Umawiającej się Strony, dokonujące czynności służbowych na terytorium drugiej Umawiającej się Strony, mogą na podstawie odpowiednich porozumień właściwych organów Umawiających się Stron, używać takich środków łączności, jakimi posługują się przy dokonywaniu czynności służbowych na terytorium swego Państwa.

Artykuł 9

Właściwi przewoźnicy jednej Umawiającej się Strony zapewniają funkcjonariuszom organów kontrolnych drugiej Umawiającej się Strony, dokonującym wspólnej kontroli ruchu granicznego, bezpłatnie przejazdy publicznymi środkami transportu oraz oddają do ich dyspozycji niezbędne przedziały w międzynarodowych pociągach pasażerskich.

Artykuł 10

OrganY kontrolne Umawiających się Stron informują się we właściwym czasie o spodziewanej liczbie podróżnych w międzynarodowych pociągach pasażerskich.

Artykuł 11

1. Przewoźnicy Umawiających się Stron zapewniają oddzielenie międzynarodowego ruchu pasażerskiego od pasażerskiego ruchu wewnętrznego na stacjach i odcinkach linii kolejowych, na których dokonywana jest wspólna kontrola.

2. Na stacjach kolejowych, na których dokonywana jest wspólna kontrola międzynarodowego ruchu towarowego, przewoźnicy Umawiających się Stron zapewniają oddzielenie międzynarodowego ruchu towarowego od ruchu wewnętrznego.

Artykuł 12

Pracownicy organów upoważnionych do kontroli i obsługi ruchu granicznego jednej Umawiającej się Strony, dokonujący czynności na terytorium drugiej Umawiającej się Strony, przekraczają granicę państwową na podstawie dokumentów, które zgodnie z przepisami wewnętrznymi ich Państwa uprawniają do przekraczania granicy państwowej.

Artykuł 13

W razie nagłej choroby lub nieszczęśliwego wypadku pracownika organów kontrolnych jednej Umawiającej się Strony, dokonującego czynności służbowych na terytorium drugiej Umawiającej się Strony, pierwszej pomocy lekarskiej udziela mu bezpłatnie Strona, na terytorium której znajduje się ten pracownik.

Artykuł 14

Organy kontrolne Umawiających się Stron posługują się we wzajemnych stosunkach służbowych językiem urzędowym swego Państwa.

Artykuł 15

Postanowienia artykułu 2 ustępu 1, artykułu 5 ustępu 2 i 4 oraz artykułów 7 do 9 i 12 do 14 niniejszej Umowy mają odpowiednie zastosowanie do organów i ich pracowników jednej Umawiającej się Strony, nie będących organami kontrolnymi a wykonujących czynności służbowe na terytorium drugiej Umawiającej się Strony w związku z komunikacją przez granicę państwową.

Artykuł 16

Właściwe naczelne organy Umawiających się Stron mogą zawierać odpowiednie porozumienia w celu wykonania niniejszej Umowy.

Artykuł 17

Umowa niniejsza wymaga zatwierdzenia przez oba Rządy i wejdzie w życie w dniu wymiany not stwierdzających to zatwierdzenie albo w dniu wejścia w życie Układu między Niemiecką Republiką Demokratyczną a Polską Rzeczpospolitą Ludową o współpracy w dziedzinie komunikacji, podpisanego w Berlinie dnia 16 lipca 1971 roku, zależnie od tego, która z tych dat będzie późniejsza.

Artykuł 18

Umowa niniejsza zawarta jest na okres pięciu lat. Pozostaje ona w mocy na dalsze okresy pięcioletnie o ile żadna z Umawiających się Stron nie wypowie jej najpóźniej na rok przed upływem odpowiedniego pięcioletniego okresu, traci jednakże moc z dniem wygaśnięcia Układu między Niemiecką Republiką Demokratyczną a Polską Rzeczpospolitą Ludową o współpracy w dziedzinie komunikacji, podpisanego w Berlinie dnia 16 lipca 1971 roku.

Umowę niniejszą sporządzono w Warszawie dnia 25 listopada 1971 roku, w dwóch egzemplarzach, każdy w językach niemieckim i polskim, przy czym obydwie teksty mają jednakową moc.

Z upoważnienia Rządu Niemieckiej Republiki Demokratycznej	Z upoważnienia Rządu Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej
Fischer	Pietrzak

Załącznik

do Umowy między Rządem Niemieckiej Republiki Demokratycznej a Rządem Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej o współpracy w dziedzinie wspólnej kontroli ruchu granicznego

Miejsca na drogach, stacje kolejowe, przystanie rzeczne oraz odcinki linii kolejowych i śródlądowych dróg wodnych, na których wykonywana jest wspólna kontrola

Przejście graniczne	Miejsce wspólnej kontroli
---------------------	---------------------------

I. Graniczny kolejowy ruch pasażerski

Görlitz	— Zgorzelec	stacja kolejowa Görlitz
---------	-------------	-------------------------

Przejście graniczne	Miejsce wspólnej kontroli
Frankfurt/Oder — Kunowice	stacje kolejowe Frankfurt/Oder i Kunowice oraz odcinek linii kolejowej łączący te stacje
II. Graniczny kolejowy ruch towarowy	
Wilhelm-Pieck-Stadt Guben — Gubin	stacja zdawczo-odbiorcza Wilhelm-Pieck-Stadt Guben
Kietz — Kostrzyń	stacja zdawczo-odbiorcza Kostrzyń
III. Graniczny ruch drogowy	
Görlitz — Zgorzelec	w kierunku do NRD — Zgorzelec w kierunku do PRL — Görlitz
Wilhelm-Pieck-Stadt Guben — Gubin	w kierunku do NRD — Wilhelm-Pieck-Stadt Guben w kierunku do PRL — Gubin
Frankfurt/Oder — Swiecko	Swiecko
Frankfurt/Oder — Słubice	Frankfurt/Oder
Pomellen — Kołbaskowo	Pomellen
IV. Graniczny ruch w żegludze śródlądowej	
Eisenhüttenstadt — Miłów	Eisenhüttenstadt
Frankfurt/Oder — Słubice	Frankfurt/Oder
Hohensaaten — Kostrzyń	Hohensaaten
Gartz — Widuchowa /Odra/	Widuchowa lub ustalony odcinek drogi wodnej
Mescherin — Gryfino /Odra/ Zachodnia/	Mescherin — przy obu brzegach lub ustalony odcinek drogi wodnej

**Abkommen
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Volksrepublik Polen
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet
des grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Volksrepublik Polen sind, geleitet von dem Wunsche, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen

Republik und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrswesens, unterzeichnet in Berlin am 16. Juli 1971, zu festigen und zu erweitern, übereingekommen, dieses Abkommen zu schließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Otto Arndt
Minister für Verkehrswesen

die Regierung der Volksrepublik Polen
Mieczysław Zajfryd
Minister für Verkehrswesen

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

(1) Die Grenzübergangsstellen einschließlich der zugelassenen Verkehrsarten werden zwischen den Abkommenspartnern gesondert vereinbart.

(2) Auf jeder Grenzübergangsstelle ist ein Grenzbahnhof als Übergabebahnhof festzulegen. Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner können jedoch, soweit für die reibungslose Durchführung des Eisenbahnverkehrs erforderlich, auf einer Grenzübergangsstelle zwei Übergabebahnhöfe bestimmen.

(3) Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner legen in den Vereinbarungen zur Durchführung dieses Abkommens die Grenzbahnhöfe und Übergabebahnhöfe für die einzelnen Grenzübergangsstellen fest.

(4) Der Übergabebahnhof ist der Bahnhof, in dem die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner die Übergabe- und Übernahmetätigkeiten gemeinsam durchführen.

(5) Als Grenzstreckenabschnitt wird in diesem Abkommen der Streckenabschnitt zwischen der Staatsgrenze und dem Übergabebahnhof verstanden.

Artikel 2

(1) Zur Verbesserung der Abfertigung des Eisenbahnverkehrs werden die Abkommenspartner auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik und auf dem Territorium der Volksrepublik Polen Übergabebahnhöfe mit gemeinsamen Kontrollbereichen einrichten.

(2) Die Einzelheiten für die Einrichtung dieser Übergabebahnhöfe sowie für die betriebliche und verkehrliche einschließlich speditionelle Abwicklung und das Zusammenwirken aller Organe und Institutionen auf diesen Bahnhöfen werden durch die zuständigen Organe beider Abkommenspartner in besonderen Vereinbarungen geregelt.

Artikel 3

(1) Die zuständigen Organe der Abkommenspartner sind auf ihrem Territorium für die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auf den Grenzbahnhöfen und auf den Eisenbahnstrecken zwischen diesen Bahnhöfen verantwortlich.

(2) In Zügen, die zwischen den Grenzbahnhöfen verkehren, üben die Zugpersonale die Eisenbahnaufsicht

aus. Die zuständigen Organe gewähren ihnen die zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendige Hilfe.

Artikel 4

(1) Die Abkommenspartner sind berechtigt, die zur Ausübung der Übergabe- und Übernahmetätigkeiten notwendigen Beschäftigten zu den Übergabebahnhöfen auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners zu entsenden.

(2) Zur Gewährleistung eines reibungslosen Verkehrs können die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner, sofern sie es für erforderlich halten, vereinbaren, daß auch Beschäftigte zu den anderen Grenzbahnhöfen an der gemeinsamen Staatsgrenze entsandt werden.

Artikel 5

(1) Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner und ihre Beschäftigten verwenden im gegenseitigen schriftlichen und mündlichen Verkehr ihre jeweilige Landessprache. In den Vereinbarungen zur Durchführung dieses Abkommens können Ausnahmen zu diesem Grundsatz festgelegt werden.

(2) Die Eisenbahnverwaltungen sorgen dafür, daß ihre Beschäftigten, die ihren Dienst auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners ausüben, die Landessprache dieses Abkommenspartners wenigstens in dem Maße beherrschen, daß sie sich verständigen können.

Artikel 6

Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner gewähren sich gegenseitig die Benutzung von Räumen und Einrichtungen auf den Übergabebahnhöfen sowie die damit verbundenen Dienstleistungen.

Artikel 7

(1) Den Beschäftigten der Eisenbahnverwaltungen wird im Falle eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung in Ausübung ihres Dienstes auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners durch diesen die notwendige ärztliche Hilfe unentgeltlich gewährt.

(2) Beim Ausfall eines Beschäftigten der Eisenbahnverwaltung eines Abkommenspartners durch Unfall, plötzliche Erkrankung oder aus anderen Gründen auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners ist die Heimatdienststelle dieses Beschäftigten unverzüglich zu benachrichtigen. Gleichzeitig sind alle Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Abkommenspartners, um dessen Beschäftigten es sich handelt, sowie eines reibungslosen grenzüberschreitenden Verkehrs zu treffen.

Artikel 8

Die zur Instandsetzung von Anlagen und Betriebsmitteln oder zur Beseitigung von Hindernissen im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners benötigten Fahrzeuge, Ausrüstungen, Werkzeuge, Materialien sowie Gegenstände zur Einrichtung der Diensträume werden ohne Ein- und Ausfuhrgenehmigungen und ohne Erhebung von Zollgebühren über die Staatsgrenze befördert. Diese Befreiungen gelten auch für die Rückbeförderung.

Abschnitt II

Spezielle Eisenbahnbestimmungen

Artikel 9

Die Betriebsführung auf dem Grenzstreckenabschnitt obliegt der Eisenbahnverwaltung des Abkommenspart-

ners, auf dessen Territorium dieser Abschnitt liegt. Die Zugförderung auf dem Grenzstreckenabschnitt führt die Eisenbahnverwaltung des anderen Abkommenspartners durch, falls zwischen den Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner nichts anderes vereinbart wird.

Artikel 10

(1) Für die Durchführung des Betriebsdienstes gelten, soweit zwischen den Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner nichts anderes vereinbart wird, die Vorschriften der Eisenbahnverwaltung, deren Bahnhöfe und Strecken befahren werden.

(2) Die Eisenbahnverwaltungen der beiden Abkommenspartner vereinbaren gemeinsame Grundsätze für die Durchführung des Betriebsdienstes auf den Grenzstreckenabschnitten bezüglich der Unterschiede in den Signal- und Betriebsvorschriften beider Eisenbahnverwaltungen.

Artikel 11

(1) Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner melden sich gegenseitig alle Unregelmäßigkeiten, die den Eisenbahnverkehr erschweren, einschränken oder unmöglich machen oder die einen ungünstigen Einfluß auf den Eisenbahnverkehr des anderen Abkommenspartners haben könnten.

(2) Unregelmäßigkeiten im Übergabebahnhof und auf der Eisenbahnstrecke zwischen den Grenzbahnhöfen beseitigt die Eisenbahnverwaltung des Abkommenspartners, auf dessen Territorium diese Unregelmäßigkeiten entstanden sind. Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner gewähren sich gegenseitig gegen Bezahlung auf Verlangen mit ihren Beschäftigten, Fahrzeugen und Materialien Hilfe, soweit dies der eigene Dienst zuläßt.

Artikel 12

(1) Der Zugverkehr zwischen den Grenzbahnhöfen ist nach Fahrplänen durchzuführen, die von den Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner periodisch vereinbart werden.

(2) Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner werden die Fahrpläne so festlegen, daß sie den Bedürfnissen des Wechsel- und Transitverkehrs sowie den Interessen der Grenz- und Zollorgane entsprechen und die Reise- und Güterzüge keine längeren Aufenthalte erhalten, als dies für die Durchführung der Übergabe- und Übernahmetätigkeiten im Eisenbahn- und Postdienst sowie der Grenz-, Zoll-, epidemiologischen, Veterinär- und phytosanitären Kontrolle erforderlich ist.

(3) Die Fahrpläne müssen bei Fahrplanwechsel rechtzeitig den Grenz- und Zollorganen der Abkommenspartner bekanntgegeben werden. Gleichzeitig sind sonstige Änderungen des Fahrplans, die Fahrt von Bedarfszügen, Sonderzügen und einzeln fahrenden Triebfahrzeugen über die Staatsgrenze, der Ausfall von Zügen sowie die Verspätungen von mehr als 30 Minuten diesen Organen rechtzeitig mitzuteilen.

Artikel 13

Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner gewähren sich gegenseitig Einfahrt in die Übergabebahnhöfe und kurzfristige Stationierung einzelner Eisenbahnwagen für Personale zur Begleitung von explosionsgefährlichen, radioaktiven oder besonders hochwertigen Gütern.

Artikel 14

(1) Die Wagen, Lademittel, Behälter und Paletten sowie die Eisenbahnsendungen werden auf Grund von internationalen Abkommen, die die Abkommenspartner verpflichtet, und auf Grund von Vereinbarungen, an die ihre Eisenbahnverwaltungen gebunden sind, übergeben und übernommen.

(2) Eisenbahndiensttelegramme und eisenbahndienstlicher Schriftverkehr werden nach besonderen Vereinbarungen zwischen den Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner übermittelt.

Artikel 15

(1) Die Eisenbahntarife werden von der Staatsgrenze beziehungsweise bis zur Staatsgrenze festgesetzt.

(2) Die Tarifgebühren für die Beförderungen auf dem Streckenabschnitt zwischen der Staatsgrenze und dem Grenzbahnhof erhält die Eisenbahnverwaltung des Abkommenspartners, auf dessen Territorium dieser Streckenabschnitt liegt.

(3) Geräte, Materialien und Dienstsendungen, die für Dienststellen des anderen Abkommenspartners auf den Übergabe- oder anderen Grenzbahnhöfen bestimmt sind, werden auf der Eisenbahnstrecke zwischen den Grenzbahnhöfen unentgeltlich befördert.

(4) Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner gewähren ihren Beschäftigten zur Dienstausbübung auf den Übergabe- oder anderen Grenzbahnhöfen auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners freie Fahrt auf der Eisenbahnstrecke zwischen den Grenzbahnhöfen.

Artikel 16

(1) Die Eisenbahnverwaltung jedes Abkommenspartners baut, unterhält und erneuert die Eisenbahnanlagen und -einrichtungen auf den Übergabebahnhöfen sowie den Streckenabschnitten zwischen der Staatsgrenze und den Grenzbahnhöfen auf dem Territorium des eigenen Staates. Diese Eisenbahnverwaltung soll dabei die berechtigten Wünsche des anderen Abkommenspartners berücksichtigen.

(2) Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner regeln in den Vereinbarungen zur Durchführung dieses Abkommens die Fragen der Erneuerung und Unterhaltung der Eisenbahnanlagen, über die die Staatsgrenze verläuft. Sie sind berechtigt, auch die Fragen des Baues dieser Eisenbahnanlagen zu regeln, sofern keine besonderen Abkommen bestehen.

Artikel 17

(1) Die Eisenbahnverwaltung jedes Abkommenspartners gewährleistet auf dem Territorium ihres Staates den Bau und die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fernmeldeanlagen zwischen den Grenzbahnhöfen.

(2) Fernmeldeverbindungen können auch zwischen den Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner und zwischen anderen Eisenbahnstellen eingerichtet werden.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fernmeldeanlagen dürfen nicht mit dem Inlandnetz verbunden sein.

(4) Die Beschäftigten der Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner dürfen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fernmeldeanlagen für dienstliche Zwecke unentgeltlich benutzen.

Abschnitt III

Bestimmungen über die mit der Eisenbahn beförderten Postsendungen

Artikel 18

(1) Die Übergabe und Übernahme der Postsendungen zwischen den Postverwaltungen der Abkommenspartner wird in den Übergabebahnhöfen von Beschäftigten dieser Verwaltungen nach den Abkommen des Weltpostvereins und den zwischen den Postverwaltungen abgeschlossenen Vereinbarungen durchgeführt.

(2) Briefkartenschlüsse können nach Vereinbarung der Eisenbahn- und Postverwaltungen der Abkommenspartner auch Beschäftigte der Eisenbahnverwaltungen austauschen.

Abschnitt IV

Bestimmungen für das Überschreiten der Staatsgrenze

Artikel 19

Die Beschäftigten der Eisenbahnverwaltung eines Abkommenspartners, die zur Dienstaussübung auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners eingesetzt sind, überschreiten die Staatsgrenze mit Dokumenten, die entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Abkommenspartner zum Grenzübergang berechtigen.

Artikel 20

Das Einsteigen in die Züge und das Aussteigen aus den Zügen auf der Eisenbahnstrecke zwischen den Grenzbahnhöfen ist verboten. Dieses Verbot betrifft nicht die Beschäftigten der Grenz-, Zoll- und Transportsicherungsorgane und die Beschäftigten der Eisenbahnverwaltungen bei der Ausübung ihres Dienstes.

Abschnitt V

Bestimmungen über die Verantwortlichkeit

Artikel 21

(1) Für Schäden, die beim Eisenbahnbetrieb auf den Streckenabschnitten zwischen der Staatsgrenze und den Grenzbahnhöfen und auf den Grenzbahnhöfen entstehen, ist Dritten gegenüber die Eisenbahnverwaltung des Abkommenspartners verantwortlich, auf dessen Territorium diese Schäden verursacht wurden.

(2) Die Verantwortlichkeit der Eisenbahnen aus den Frachtverträgen sowie für Schäden an Fahrzeugen, Lademitteln, Behältern und Paletten regelt sich nach den internationalen Abkommen, die die Abkommenspartner verpflichten, und den Vereinbarungen, an die ihre Eisenbahnverwaltungen gebunden sind.

Die Verantwortlichkeit der Eisenbahnen aus den Beförderungsverträgen regelt sich entsprechend den internationalen Abkommen, die die Abkommenspartner verpflichten, oder nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

Artikel 22

Erleiden Beschäftigte der Eisenbahnverwaltung des einen Abkommenspartners bei der Ausübung des Dienstes oder auf dem Wege zum und vom Dienst auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners einen Schaden, so wird dieser von der Eisenbahnverwaltung ersetzt, der sie angehören.

Artikel 23

Die gegenseitige Verantwortlichkeit der Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner für Schäden, die

im grenzüberschreitenden Verkehr entstehen, richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- 1) Für Personen- und Sachschäden, die von Beschäftigten der Eisenbahnverwaltungen verursacht worden sind, ist die Eisenbahnverwaltung verantwortlich, der diese Beschäftigten angehören.
- 2) Wurde der Schaden von Beschäftigten beider Eisenbahnverwaltungen verursacht oder läßt sich nicht feststellen, wer den Schaden verursacht hat, so sind dafür beide Eisenbahnverwaltungen zu gleichen Teilen verantwortlich.
- 3) Für Personen- und Sachschäden, die durch den mangelhaften Zustand der Eisenbahnanlagen, Einrichtungen und Triebfahrzeuge entstanden sind, ist die Eisenbahnverwaltung verantwortlich, der die Unterhaltung dieser Anlagen, Einrichtungen und Triebfahrzeuge obliegt.
- 4) Bei Schäden, die durch den mangelhaften technischen Zustand der Wagen oder durch unsachgemäße Beladung entstanden sind, regelt sich die Verantwortlichkeit nach den internationalen Abkommen, die beide Abkommenspartner verpflichten, und nach den Vereinbarungen, an die ihre Eisenbahnverwaltungen gebunden sind.
- 5) Schäden, die durch unabwendbare Ereignisse verursacht worden sind, werden gegenseitig nicht ersetzt.

Artikel 24

Die Eisenbahnverwaltung des einen Abkommenspartners hat das Rückgriffsrecht gegen die Eisenbahnverwaltung des anderen Abkommenspartners, soweit sie durch eine rechtskräftige Entscheidung zum Ersatz eines Schadens verurteilt worden ist, für den die andere Eisenbahnverwaltung nach Artikel 23 ganz oder zum Teil verantwortlich ist. Das gleiche Rückgriffsrecht besteht, wenn beide Eisenbahnverwaltungen übereingekommen sind, daß eine von ihnen die Entschädigungsansprüche regelt, obwohl nach Artikel 23 die andere ganz oder zum Teil verantwortlich ist. Vergleiche, Anerkenntnisse und Versäumnisurteile sind jedoch hinsichtlich des Rückgriffs gegen die andere Eisenbahnverwaltung nur dann verbindlich, wenn diese ihnen zugestimmt oder sich auf Anfrage der die Entschädigungsansprüche regelnden Eisenbahnverwaltung trotz Mahnung innerhalb der angemessenen festgelegten Frist nicht geäußert hat.

Artikel 25

Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner legen in den Vereinbarungen zur Durchführung dieses Abkommens das Verfahren zur Feststellung der Ursachen von Schäden und zur Regulierung entstandener Zahlungsansprüche fest.

Abschnitt VI

Bestimmungen über die Abgeltung der Leistungen

Artikel 26

(1) Alle Zahlungen und Verrechnungen, die sich aus der Durchführung dieses Abkommens ergeben, werden entsprechend den Bestimmungen der für beide Abkommenspartner jeweils geltenden Zahlungsabkommen durchgeführt.

(2) Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner vereinbaren die Art und Weise der Abgeltung der Leistungen, die sich aus der Durchführung dieses Abkommens ergeben.

Abschnitt VII
Schlussbestimmungen

Artikel 27

In Durchführung dieses Abkommens werden die zuständigen Organe der Abkommenspartner entsprechende Vereinbarungen abschließen.

Artikel 28

Dieses Abkommen bedarf der Bestätigung beider Regierungen und tritt am Tage des Notenaustausches über die erfolgte Bestätigung in Kraft.

Artikel 29

Das vorliegende Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Wenn das Abkommen nicht von einem der Abkommenspartner spätestens ein Jahr vor Ablauf der entsprechenden fünfjährigen Frist gekündigt wird, bleibt es für jeweils weitere fünf Jahre in Kraft.

Ausgefertigt in Warschau am 25. November 1971 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und polnischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gez. Arndt	Für die Regierung der Volksrepublik Polen gez. Zajfryd
--	--

UMOWA

**między Rządem Niemieckiej Republiki
Demokratycznej a Rządem Polskiej Rzeczypospolitej
Ludowej o współpracy w dziedzinie komunikacji
kolejowej przez granicę państwową**

Rząd Niemieckiej Republiki Demokratycznej i Rząd Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej, kierując się pragnieniem umocnienia i dalszego rozwoju współpracy w dziedzinie komunikacji kolejowej przez granicę państwową zgodnie z zasadami zawartymi w Układzie między Niemiecką Republiką Demokratyczną a Polską Rzeczypospolitą Ludową o współpracy w dziedzinie komunikacji, podpisanym w Berlinie dnia 16 lipca 1971 roku, postanowiły zawrzeć niniejszą Umowę i w tym celu wyznaczyły swych Pełnomocników, a mianowicie:

Rząd Niemieckiej Republiki Demokratycznej
Otto Arndta — Ministra Komunikacji,

Rząd Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej
Mieczysława Zajfryda — Ministra Komunikacji,

którzy po wymianie swych pełnomocnictw, uznanych za dobre i sporządzone w należytej formie, uzgodnili co następuje:

Rozdział I

Postanowienia ogólne

Artykuł 1

1. Przejścia graniczne łącznie z dopuszczonymi rodzajami ruchu zostaną odrębnie uzgodnione między Umawiającymi się Stronami.

2. W każdym przejściu granicznym ustala się jedną ze stacji granicznych jako stację zdawczo-odbiorczą. Zarządy kolejowe Umawiających się Stron mogą jednak

ustalić dwie stacje zdawczo-odbiorcze w jednym przejściu granicznym, o ile to jest niezbędne dla sprawnego prowadzenia komunikacji kolejowej.

3. Zarządy kolejowe Umawiających się Stron ustalą w porozumieniach wykonawczych do niniejszej Umowy stacje graniczne i stacje zdawczo-odbiorcze dla poszczególnych przejść granicznych.

4. Stacją zdawczo-odbiorczą jest stacja, na której zarządy kolejowe Umawiających się Stron wykonują wspólnie czynności zdawczo-odbiorcze.

5. Za odcinek przygraniczny uważa się w niniejszej Umowie odcinek między granicą państwową a stacją zdawczo-odbiorczą.

Artykuł 2

1. W celu usprawnienia odprawy w komunikacji kolejowej Umawiające się Strony postanawiają tworzyć stacje zdawczo-odbiorcze ze wspólną kontrolą na terytorium Niemieckiej Republiki Demokratycznej i na terytorium Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej.

2. Szczegóły dotyczące tworzenia tych stacji zdawczo-odbiorczych oraz zakresu zagadnień ruchowych i handlowych łącznie z czynnościami spedycyjnymi jak również współdziałania wszystkich organów i instytucji na tych stacjach zostaną uregulowane przez właściwe organy obu Umawiających się Stron w odrębnych porozumieniach.

Artykuł 3

1. Właściwe organy Umawiających się Stron odpowiedzialne są na swoim terytorium za utrzymanie bezpieczeństwa i porządku na stacjach granicznych oraz na liniach kolejowych między tymi stacjami.

2. Kolejową służbę porządkową w pociągach kursujących między stacjami granicznymi pełnią drużyny tych pociągów.

Właściwe organy zapewnią tym drużynom niezbędną pomoc przy wykonywaniu tych czynności.

Artykuł 4

1. Umawiające się Strony mają prawo wysyłać na stacje zdawczo-odbiorcze na terytorium drugiej Umawiającej się Strony pracowników niezbędnych dla wykonywania czynności zdawczo-odbiorczych.

2. Zarządy kolejowe Umawiających się Stron mogą uzgodnić, o ile uznają to za niezbędne, wysyłanie pracowników również na inne stacje graniczne położone przy wspólnej granicy państwowej dla zapewnienia sprawnego prowadzenia ruchu.

Artykuł 5

1. Zarządy kolejowe Umawiających się Stron oraz ich pracownicy we wzajemnych stosunkach posługują się pisemnie i ustnie językami urzędowymi swoich krajów. W porozumieniach wykonawczych do niniejszej Umowy mogą być uzgodnione wyjątki od tej zasady.

2. Zarządy kolejowe dołożą starań, aby ich pracownicy, wykonujący czynności służbowe na terytorium drugiej Umawiającej się Strony, znali język urzędowy tej Umawiającej się Strony przynajmniej w takim stopniu, aby mogli się nim porozumiewać.

Artykuł 6

Zarządy kolejowe Umawiających się Stron zapewniają sobie wzajemnie korzystanie z pomieszczeń i urządzeń na stacjach zdawczo-odbiorczych, jak również związane z tym usługi.

Artykuł 7

1. W razie wypadku lub nagłego zachorowania pracownika zarządu kolejowego, wykonującego czynności służbowe na terytorium drugiej Umawiającej się Strony, niezbędnej pomocy lekarskiej udziela mu bezpłatnie ta druga Strona.

2. Jeżeli wskutek wypadku, nagłego zachorowania lub z innych powodów zabraknie pracownika zarządu kolejowego jednej Umawiającej się Strony na terytorium drugiej Umawiającej się Strony, należy o tym niezwłocznie zawiadomić macierzystą jednostkę służbową tego pracownika. Równocześnie należy podjąć wszelkie środki w celu ochrony interesów Umawiającej się Strony, o której pracownika chodzi, jak również zabezpieczyć sprawne prowadzenie komunikacji przez granicę państwową.

Artykuł 8

Pojazdy, wyposażenie, narzędzia i materiały przewożone na terytorium drugiej Umawiającej się Strony w celu naprawy urządzeń i środków transportowych lub w celu usunięcia przeszkód w granicznej komunikacji kolejowej oraz przedmioty służące do wyposażenia pomieszczeń służbowych będą przewożone przez granicę państwową bez zezwoleń na wwóz i wywóz oraz bez pobierania opłat celnych. Zwolnienia te mają zastosowanie również do powrotnego przewozu.

Rozdział II

Postanowienia szczegółowe dotyczące kolei

Artykuł 9

Odcinek przygraniczny eksploatuje zarząd kolejowy tej Umawiającej się Strony, na której terytorium leży ten odcinek.

Obsługę pociągów na odcinku przygranicznym wykonuje zarząd kolejowy drugiej Umawiającej się Strony, jeżeli nie uzgodniono inaczej między zarządami kolejowymi Umawiających się Stron.

Artykuł 10

1. Przy prowadzeniu ruchu obowiązują, jeżeli nie uzgodniono inaczej między zarządami kolejowymi Umawiających się Stron, przepisy zarządu kolejowego, na którego stacjach i liniach kolejowych ruch się odbywa.

2. Zarządy kolejowe obu Umawiających się Stron uzgodnią wspólne zasady prowadzenia ruchu na odcinkach przygranicznych ze względu na różnice w przepisach ruchu i sygnalizacji obu zarządów kolejowych.

Artykuł 11

1. Zarządy kolejowe Umawiających się Stron zawiadamiają się wzajemnie o wszelkich nieprawidłowościach utrudniających, ograniczających lub uniemożliwiających komunikację kolejową oraz o tych, które mogłyby niekorzystnie wpłynąć na ruch kolejowy drugiej Umawiającej się Strony.

2. Usuwanie nieprawidłowości na stacji zdawczo-odbiorczej i na linii kolejowej między stacjami granicznymi należy do zarządu kolejowego tej Umawiającej się Strony, na której terytorium one powstały. Zarządy kolejowe Umawiających się Stron udzielają sobie wzajemnie na żądanie odpłatnej pomocy w pracownikach, taborze i materiałach, o ile pozwalają na to ich względy służbowe.

Artykuł 12

1. Ruch pociągów między stacjami granicznymi odbywa się według rozkładów jazdy uzgadnianych okresowo między zarządami kolejowymi Umawiających się Stron.

2. Zarządy kolejowe Umawiających się Stron będą ustalać rozkłady jazdy pociągów w taki sposób, aby uwzględniając potrzeby komunikacji wzajemnej i transportowej oraz interesy organów kontroli granicznej i celnej nie zatrzymywać pociągów pasażerskich i towarowych dłużej niż to jest nieodzowne dla wykonywania kolejowych i pocztowych czynności zdawczo-odbiorczych, jak również kontroli granicznej, celnej, epidemiologicznej, weterynaryjnej i fitosanitarnej.

3. Zmianę rozkładu jazdy należy podawać we właściwym czasie do wiadomości organom kontroli granicznej i celnej Umawiających się Stron. Organy te należy również zawiadamiać o innych zmianach w rozkładzie jazdy, o uruchomieniu pociągów dodatkowych i nadzwyczajnych oraz oddzielnie jadącego taboru trakcyjnego przez granicę państwową, o odwołaniu pociągów, jak również zawiadamiać we właściwym czasie o opóźnieniach pociągów powyżej 30 minut.

Artykuł 13

Zarządy kolejowe Umawiających się Stron umożliwią wzajemnie wjazd i krótki postój na stacjach zdawczo-odbiorczych pojedynczych wagonów z personelem konwojującym przewóz materiałów wybuchowych, radioaktywnych i szczególnie wartościowych.

Artykuł 14

1. Wagony, przybory ładunkowe, pojemniki i palety, jak również przesyłki kolejowe zdaje się i przyjmuje zgodnie z umowami międzynarodowymi, obowiązującymi Umawiające się Strony oraz porozumieniami wiążącymi ich zarządy kolejowe.

2. Kolejowe telegramy służbowe i kolejową pocztę służbową przekazuje się zgodnie z odrębnymi porozumieniami, zawartymi między zarządami kolejowymi Umawiających się Stron.

Artykuł 15

1. Taryfy kolejowe ustala się od granicy państwowej albo do granicy państwowej.

2. Należności taryfowe za przewozy na odcinku linii kolejowej między granicą państwową a stacją graniczną otrzymuje zarząd kolejowy tej Umawiającej się Strony, na której terytorium leży ten odcinek.

3. Sprzęt, materiały i przesyłki służbowe, przeznaczono dla jednostek służbowych drugiej Umawiającej się Strony na stacjach zdawczo-odbiorczych lub na innych stacjach granicznych, przewozi się bezpłatnie na odcinku linii kolejowej między stacjami granicznymi.

4. Zarządy kolejowe Umawiających się Stron zapewniają swoim pracownikom, w czasie wykonywania czynności służbowych na stacjach zdawczo-odbiorczych lub na innych stacjach granicznych na terytorium drugiej Umawiającej się Strony, bezpłatny przejazd na odcinku linii kolejowej między stacjami granicznymi.

Artykuł 16

1. Zarząd kolejowy każdej z Umawiających się Stron buduje, utrzymuje i przeprowadza renowację obiektów i urządzeń kolejowych na stacjach zdawczo-odbiorczych.

jak również na odcinkach linii kolejowych między granicą państwową a stacjami granicznymi na terytorium własnego Państwa. Zarząd ten powinien przy tym uwzględnić uzasadnione życzenia drugiej Umawiającej się Strony.

2. Zarządy kolejowe Umawiających się Stron uzgodnią w porozumieniach wykonawczych do niniejszej Umowy sprawy renowacji i utrzymania obiektów kolejowych przeciętych granicą państwową. Są one uprawnione do regulowania także spraw budowy tego rodzaju obiektów kolejowych, o ile nie ma w tym zakresie odrębnych umów.

Artykuł 17

1. Zarząd kolejowy każdej z Umawiających się Stron zapewni na terytorium swojego Państwa budowę i należyte utrzymanie urządzeń łączności telekomunikacyjnej między stacjami granicznymi.

2. Urządzenia łączności telekomunikacyjnej mogą być również zakładane między zarządami kolejowymi Umawiających się Stron oraz między innymi jednostkami kolejowymi.

3. Urządzenia łączności, wymienione w ustępach 1 i 2 nie mogą być połączone z wewnętrzną siecią krajową.

4. Pracownicy zarządów kolejowych Umawiających się Stron mogą korzystać bezpłatnie w celach służbowych z łączności określonej w ustępach 1 i 2.

Rozdział III

Postanowienia dotyczące przesyłek pocztowych przewożonych koleją

Artykuł 18

1. Zdawania i przyjmowania przesyłek pocztowych między zarządami pocztowymi Umawiających się Stron dokonują pracownicy tych zarządów na stacjach zdawczo-odbiorczych w myśl umów Światowego Związku Pocztowego oraz porozumień zawartych między zarządami pocztowymi.

2. Wymiany zamkniętych odsyłek pocztowych mogą dokonywać również pracownicy zarządów kolejowych na podstawie porozumienia zarządów kolejowych i pocztowych Umawiających się Stron.

Rozdział IV

Postanowienia o przekroczeniu granicy państwowej

Artykuł 19

Pracownicy zarządu kolejowego jednej Umawiającej się Strony wysyłani w celu wykonywania czynności służbowych na terytorium drugiej Umawiającej się Strony, przekraczają granicę państwową na podstawie dokumentów, które zgodnie z przepisami wewnętrznymi ich Państwa uprawniają do przekroczenia granicy państwowej.

Artykuł 20

Na linii kolejowej między stacjami granicznymi zabronione jest wsiadanie do pociągów i wysiadanie z nich. Zakaz ten nie dotyczy pracowników organów

granicznych, celnych i ochrony transportu oraz pracowników zarządów kolejowych, wykonujących czynności służbowe.

Rozdział V

Postanowienia o odpowiedzialności

Artykuł 21

1. Za szkody, powstałe w związku z ruchem kolejowym na odcinkach linii kolejowych między granicą państwową a stacjami granicznymi oraz na stacjach granicznych, ponosi odpowiedzialność wobec osób trzecich zarząd kolejowy tej Umawiającej się Strony, na której terytorium powstały te szkody.

2. Odpowiedzialność kolei z tytułu umowy o przewóz przesyłek, jak również za szkody w taborze, przyborach, ładunkowych, pojemnikach i paletach regulują umowy międzynarodowe obowiązujące Umawiające się Strony i porozumienia wiążące ich zarządy kolejowe. Odpowiedzialność kolei z tytułu umowy o przewóz podróży regulują odpowiednio umowy międzynarodowe obowiązujące Umawiające się Strony lub ustawodawstwo wewnętrzne.

Artykuł 22

Szkody poniesione przez pracowników zarządu kolejowego jednej Umawiającej się Strony na terytorium drugiej Umawiającej się Strony przy wykonywaniu służby lub w drodze do służby i ze służby wynagradza ten zarząd kolejowy, do którego należą ci pracownicy.

Artykuł 23

Wzajemną odpowiedzialność zarządów kolejowych Umawiających się Stron za szkody, powstałe w komunikacji przez granicę państwową, określa się według następujących zasad:

1/ za szkody osobowe i rzeczowe, wyrządzone przez pracowników zarządów kolejowych, odpowiada ten zarząd kolejowy, do którego ci pracownicy należą,

2/ jeżeli szkodę wyrządzili pracownicy obu zarządów kolejowych, albo nie da się ustalić kto wyrządził szkodę, odpowiedzialność za nią ponoszą oba zarządy kolejowe w równych częściach,

3/ za szkody osobowe i rzeczowe, powstałe wskutek niewłaściwego stanu obiektów kolejowych, urządzeń oraz taboru trakcyjnego, odpowiada ten zarząd kolejowy, który jest zobowiązany do utrzymywania tych obiektów, urządzeń i taboru,

4/ odpowiedzialność za szkody, powstałe wskutek złego stanu technicznego wagonów lub ich nieprawidłowego załadowania, reguluje się na podstawie umów międzynarodowych obowiązujących Umawiające się Strony oraz porozumień wiążących ich zarządy kolejowe,

5/ nie wynagradza się wzajemnie szkód wyrządzonych wskutek działania siły wyższej.

Artykuł 24

Zarząd kolejowy jednej Umawiającej się Strony ma prawo regresu do zarządu kolejowego drugiej Umawiającej się Strony, jeżeli został zobowiązany prawomocnym orzeczeniem do wynagrodzenia szkody, za którą

drugi zarząd kolejowy odpowiada w całości lub w części w myśl artykułu 23. Takie samo prawo regresu istnieje, gdy oba zarządy kolejowe umówiły się, że jeden z nich zaspakaja roszczenia o odszkodowanie, chociaż drugi zarząd w myśl artykułu 23 odpowiada za szkodę w całości lub w części. Ugody, uznania i wyroki zaoczne mają jednak tylko wówczas dla stosowania regresu moc wiążącą względem drugiego zarządu kolejowego, gdy on się na nie zgodził, lub, gdy na zapytanie zarządu kolejowego zaspakajającego roszczenia o odszkodowanie i pomimo upomnienia, nie wypowie się w odpowiednio ustalonym terminie.

Artykuł 25

Zarządy kolejowe Umawiających się Stron uzgodnią w porozumieniach wykonawczych do niniejszej Umowy tryb postępowania przy ustalaniu przyczyn szkód i zaspakajaniu powstałych stąd roszczeń.

Rozdział VI

Postanowienia o odpłatności za usługi

Artykuł 26

1. Wszelkie płatności i rozliczenia, wynikające z wykonywania niniejszej Umowy, będą dokonywane zgodnie z postanowieniami aktualnie obowiązujących obie Umawiające się Strony umów płatniczych.

2. Zarządy kolejowe Umawiających się Stron uzgodnią rodzaj i sposób odpłatności za usługi, które powstaną w związku z wykonywaniem niniejszej Umowy.

Rozdział VII

Postanowienia końcowe

Artykuł 27

Właściwe organy Umawiających się Stron zawrą odpowiednie porozumienia w celu wykonania niniejszej Umowy.

Artykuł 28

Umowa niniejsza wymaga zatwierdzenia przez oba Rządy i wejdzie w życie w dniu wymiany not stwierdzających to zatwierdzenie.

Artykuł 29

Umowa niniejsza zawarta jest na okres pięciu lat. Pozostaje ona w mocy na dalsze okresy pięcioletnie, o ile żadna z Umawiających się Stron nie wypowie jej najpóźniej na rok przed upływem odpowiedniego pięcioletniego okresu.

Umowę niniejszą sporządzono w Warszawie, dnia 25 listopada 1971 roku w dwóch egzemplarzach, każdy w językach niemieckim i polskim, przy czym oba teksty mają jednakową moc.

Z upoważnienia
Rządu
Niemieckiej Republiki
Demokratycznej

Arndt

Z upoważnienia
Rządu
Polskiej Rzeczypospolitej
Ludowej

Zajfryd

Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Kraftverkehrs

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Volksrepublik Polen sind, geleitet von dem Wunsche, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Kraftverkehrs in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrswesens, unterzeichnet in Berlin am 16. Juli 1971, zu festigen und zu erweitern, übereingekommen, dieses Abkommen zu schließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Otto Arndt

Minister für Verkehrswesen

die Regierung der Volksrepublik Polen

Mieczysław Zajfryd

Minister für Verkehrswesen

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

(1) Die Abkommenspartner kommen überein, in beiderseitiger Zusammenarbeit den Wechsel- und Transitverkehr mit Kraftfahrzeugen, die auf dem Territorium eines der beiden Abkommenspartner zugelassen sind, zu entwickeln.

(2) Beförderer des einen Abkommenspartners dürfen nur solche Beförderungen von Personen und Gütern auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners durchführen, zu denen sie auf dem Territorium des eigenen Staates berechtigt sind.

Artikel 2

Im Sinne des vorliegenden Abkommens umfassen die Begriffe:

1. Kraftfahrzeug: Personenkraftwagen und Krad, Kraftomnibus, Lastkraftwagen, Zugmaschine, Anhänger und Sattelaufleger aller Art;
2. Beförderung: auch die Fahrt eines Kraftfahrzeuges im nichtbeladenen Zustand.

Artikel 3

Die Grenzübergangsstellen einschließlich der zugelassenen Verkehrsarten werden zwischen den Abkommenspartnern gesondert vereinbart.

Artikel 4

(1) Die regelmäßige Personenbeförderung auf Kraftomnibuslinien zwischen beiden Staaten sowie im Transit über ihre Territorien kann nur auf der Grundlage von Genehmigungen durchgeführt werden.

(2) Die zuständigen Organe jedes Abkommenspartners erteilen die Genehmigung für den Teil der Strecke, der auf ihrem Territorium verläuft.

(3) Als regelmäßige Personenbeförderung auf Kraftomnibuslinien wird die Beförderung mit Kraftomnibussen angesehen, die nach den veröffentlichten Bedingungen des Beförderungsvertrages, dem Tarif und dem Kraftomnibusfahrplan auf einer bestimmten Strecke mit Angabe der Stellen für das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste (Haltestellen) durchgeführt wird.

Artikel 5

Jeder Abkommenspartner kann von den Beförderern des anderen Abkommenspartners, die auf seinem Territorium andere als die im Artikel 4 des vorliegenden Abkommens genannten Beförderungen von Personen mit Kraftomnibussen durchführen, Genehmigungen fordern.

Artikel 6

(1) Die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen zwischen beiden Staaten und im Transit über ihre Territorien bedarf der Transportgenehmigung.

(2) Keiner Transportgenehmigung bedürfen:

- a) die Beförderung von Gütern für internationale Messen und Ausstellungen, die auf dem Territorium eines Abkommenspartners stattfinden;
- b) die Beförderung von Geräten sowie lebendem und totem Inventar, wie Tiere, Fahrzeuge, Sportgeräte, Theaterdekorationen und Requisiten, Geräte für Filmaufnahmen sowie Funk- und Fernsehübertragungen, Musikinstrumente, die für internationale Sport-, Kultur- und andere Veranstaltungen auf dem Territorium eines Abkommenspartners bestimmt sind;
- c) die Beförderung von Umzugsgut;
- d) die Beförderung von Leichen;
- e) das Spezialfahrzeug, das auf Grund seiner Konstruktion für andere Zwecke als zur Beförderung von Personen und Gütern bestimmt ist;
- f) das Fahrzeug, das ein beschädigtes Fahrzeug ersetzt;
- g) die Beförderung, die entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften jedes Abkommenspartners keiner Genehmigung bedarf.

(3) Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Abkommenspartner über die Einhaltung der zollgesetzlichen Bestimmungen sowie der Sanitäts-, Veterinär- und ähnlichen Bestimmungen werden durch die Festlegungen dieses Abkommens nicht berührt.

Artikel 7

(1) Die Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen und von Gütern mit Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Anhängern und Sattelaufliegern des einen Abkommenspartners, die ausschließlich auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners durchgeführt wird oder auf diesem Territorium beginnt und endet, erfordert eine besondere Genehmigung des zuständigen Organs des anderen Abkommenspartners.

(2) Beförderer eines Abkommenspartners können Personen- und Güterbeförderungen zwischen dem Territorium des anderen Abkommenspartners und dem eines dritten Staates auf der Grundlage einer besonderen Genehmigung durchführen, die von dem zuständigen Organ dieses Abkommenspartners erteilt wird.

Artikel 8

Die zuständigen Organe der Abkommenspartner können einen gegenseitigen Austausch von Pauschalgenehmigungen (blanko) oder eine gegenseitige Befreiung von den Genehmigungen gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 des vorliegenden Abkommens vereinbaren.

Artikel 9

(1) Die von einem Abkommenspartner auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners eingesetzten Kraftfahrzeuge und deren Ladung müssen insbesondere hinsichtlich ihrer Maße und Gewichte den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des anderen Abkommenspartners entsprechen.

(2) Kraftfahrzeuge und Ladungen, welche die vorgeschriebenen Maße oder Gewichte überschreiten, bedürfen einer besonderen Genehmigung durch die zuständigen Organe des anderen Abkommenspartners.

(3) Der Transport gefährlicher Güter bedarf der Genehmigung, soweit es die Rechtsvorschriften des anderen Abkommenspartners vorsehen.

Artikel 10

(1) Die Halter und Fahrer von Kraftfahrzeugen im internationalen Verkehr sind verpflichtet, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des anderen Abkommenspartners einzuhalten, besonders die Rechtsvorschriften über den Straßenverkehr, die Beförderung auf den Straßen sowie den verkehrs- und betriebs-sicheren Zustand der Kraftfahrzeuge.

(2) Die zuständigen Organe der Abkommenspartner erkennen gegenseitig die innerstaatlichen Dokumente für die Fahrer und Kraftfahrzeuge an.

(3) Die Fahrer haben die Dokumente, die entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften beider Staaten zum Grenzübertritt berechtigen, die Fahrerlaubnisse, die Fahrzeugpapiere sowie die nach diesem Abkommen vorgesehenen Dokumente mitzuführen und sie auf Verlangen den zuständigen Organen der Abkommenspartner vorzuweisen.

Artikel 11

Dem Fahrpersonal und den Kraftfahrzeugen jedes Abkommenspartners wird auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners technische und andere Hilfe entsprechend den für die zuständigen Organe der Abkommenspartner geltenden Bestimmungen internationaler Vereinbarungen gewährt.

Artikel 12

(1) Die Erhebung von Steuern und Gebühren, die die Kraftfahrzeuge, die Benutzung der Straßen, die Durchführung der Beförderungen und die Erteilung von Genehmigungen betreffen, erfolgt entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Abkommenspartner.

(2) Die zuständigen Organe der Abkommenspartner können eine gegenseitige Verringerung oder Befreiung von den Steuern und Gebühren gemäß Absatz 1 vereinbaren.

Artikel 13

Jeder Beförderer des einen Abkommenspartners, der auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners Beförderungen mit Kraftfahrzeugen durch-

führt, muß entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften desselben gegen Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Fahrzeuge entstehen, haftpflichtversichert sein.

Artikel 14

Alle Zahlungen und Verrechnungen, die sich aus der Durchführung dieses Abkommens ergeben, werden entsprechend den Bestimmungen der für beide Abkommenspartner jeweils geltenden Zahlungsabkommen durchgeführt.

Artikel 15

Zur Durchführung der in dem vorliegenden Abkommen vorgesehenen Kraftverkehrsbeförderungen können die zuständigen Organisationen oder Betriebe jedes Abkommenspartners auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners auf der Grundlage der Rechtsvorschriften des anderen Abkommenspartners Vertretungen schaffen.

Artikel 16

Die zuständigen Organe beider Abkommenspartner werden sich die auf ihren Territorien geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs gegenseitig bekanntgeben.

Artikel 17

(1) Beide Abkommenspartner teilen sich gegenseitig schriftlich mit, welche Organe als zuständige Organe im Sinne des vorliegenden Abkommens zu betrachten sind.

(2) Die zuständigen Organe der Abkommenspartner werden die mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Fragen in einem Protokoll regeln.

(3) Vertreter der zuständigen Organe der Abkommenspartner können auf Antrag der einen oder der anderen Seite in einer Gemischten Kommission zusammenkommen, um Fragen, die sich bei der Durchführung oder Auslegung dieses Abkommens ergeben, zu beraten oder einer Regelung zuzuführen.

Artikel 18

Dieses Abkommen bedarf der Bestätigung beider Regierungen und tritt am Tage des Notenaustausches über die erfolgte Bestätigung in Kraft.

Artikel 19

Das vorliegende Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Wenn das Abkommen nicht von einem der Abkommenspartner spätestens ein Jahr vor Ablauf der entsprechenden fünfjährigen Frist gekündigt wird, bleibt es für jeweils weitere fünf Jahre in Kraft.

Ausgefertigt in Warschau am 25. November 1971 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und polnischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Regierung
der Deutschen
Demokratischen Republik
gez. Arndt

Für die
Regierung
der
Volksrepublik Polen
gez. Zajfryd

UMOWA

między Rządem Niemieckiej Republiki Demokratycznej a Rządem Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej o współpracy w dziedzinie komunikacji samochodowej

Rząd Niemieckiej Republiki Demokratycznej i Rząd Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej, kierując się pragnieniem umocnienia i dalszego rozwoju współpracy w dziedzinie komunikacji samochodowej, zgodnie z zasadami zawartymi w Układzie między Niemiecką Republiką Demokratyczną a Polską Rzeczpospolitą Ludową o współpracy w dziedzinie komunikacji, podpisanym w Berlinie dnia 16 lipca 1971 roku, postanowiły zawrzeć niniejszą Umowę.

W tym celu wyznaczyły swych Pełnomocników, a mianowicie:

Rząd Niemieckiej Republiki Demokratycznej
Otto Arndt, Ministra Komunikacji,

Rząd Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej
Mieczysława Zajfryda, Ministra Komunikacji,

którzy, po wymianie swych pełnomocnictw, uznanych za dobre i sporządzone w należytej formie, uzgodnili co następuje:

Artykuł 1

1. Umawiające się Strony postanawiają rozwijać w drodze obustronnej współpracy komunikację wzajemną i tranzytową pojazdami samochodowymi, zarejestrowanymi na terytorium jednej z obu Umawiających się Stron.

2. Przewoźnicy jednej Umawiającej się Strony mogą wykonywać na terytorium drugiej Umawiającej się Strony tylko takie przewozy pasażerów i ładunków, do wykonywania których są uprawnieni na terytorium swego Państwa.

Artykuł 2

W rozumieniu niniejszej Umowy określenie:

1/ „pojazd samochodowy“ oznacza: samochód osobowy, motocykl, autobus, samochód ciężarowy, ciągnik, przyczepę i naczepę każdego rodzaju,

2/ „przewóz“ oznacza również jazdę pojazdu samochodowego w stanie próżnym.

Artykuł 3

Przejęcia graniczne, łącznie z dopuszczonymi rodzajami ruchu, zostały odrębnie uzgodnione między Umawiającymi się Stronami.

Artykuł 4

1. Regularny przewóz pasażerów na liniach autobusowych między obydwoma państwami, jak również w tranzycie przez ich terytoria może być wykonywany jedynie na podstawie zezwoleń.

2. Właściwe organy każdej z Umawiających się Stron udzielają zezwoleń na tę część trasy, która przebiega przez jej terytorium.

3. Określenie „regularny przewóz podróźnych“ na liniach autobusowych oznacza przewóz autobusami wykonywany zgodnie z opublikowanymi warunkami umowy przewozu, taryfą i rozkładem jazdy autobusów, na ustalonej trasie, z podaniem miejsc wsiadania i wysiadania podróźnych /przystanków/.

Artykuł 5

Każda z Umawiających się Stron może wymagać zezwoleń od przewoźników drugiej Umawiającej się Strony, którzy wykonują na jej terytorium inne przewozy pasażerów autobusami, aniżeli określone w artykule 4 niniejszej Umowy.

Artykuł 6

1. Przewóz ładunków między obydwooma państwami i w tranzycie przez ich terytoria pojazdami samochodowymi wymaga.

2. Nie wymaga zezwolenia przewozowego:

- a) przewóz ładunków przeznaczonych na międzynarodowe targi i wystawy, odbywające się na terytorium jednej z Umawiających się Stron;
 - b) przewóz sprzętu oraz inwentarza żywego lub martwego jak zwierząt, pojazdów, sprzętu sportowego, dekoracji i rekwizytów teatralnych, sprzętu do zdjęć filmowych, transmisji radiowych i telewizyjnych, instrumentów muzycznych — przeznaczonych na międzynarodowe imprezy sportowe, kulturalne i inne na terytorium jednej z Umawiających się Stron;
 - c) przewóz rzeczy przesiedlenia;
 - d) przewóz zwłok;
 - e) pojazd specjalny, który ze względu na jego konstrukcję przeznaczony jest do innego celu niż przewóz osób lub ładunków;
 - f) pojazd zastępujący pojazd uszkodzony;
 - g) przewóz nie wymagający zezwolenia zgodnie z ustawodawstwem wewnętrznym każdej z Umawiających się Stron.
3. Postanowienia niniejszej Umowy nie naruszają wewnętrznych przepisów prawnych Umawiających się Stron w sprawie stosowania przepisów celnych, sanitarnych, weterynaryjnych i innych.

Artykuł 7

1. Przewóz podróżnych autobusami oraz ładunków przy użyciu samochodów ciężarowych, ciągników, przyczep i naczep Umawiającej się Strony, wykonywany wyłącznie na terytorium drugiej Umawiającej się Strony, albo rozpoczynający się i kończący na tym terytorium, wymaga specjalnego zezwolenia właściwego organu tej drugiej Umawiającej się Strony.

2. Przewoźnicy jednej Umawiającej się Strony mogą wykonywać przewozy pasażerów i ładunków między terytorium drugiej Umawiającej się Strony a państwem trzecim na podstawie specjalnego zezwolenia wydanego przez właściwy organ tej Umawiającej się Strony.

Artykuł 8

Właściwe organy Umawiających się Stron mogą uzgodnić wzajemną wymianę zezwoleń in blanco albo wzajemne zwolnienie od zezwoleń, o których mowa w artykułach 5, 6 i 7 niniejszej Umowy.

Artykuł 9

1. Pojazdy samochodowe jednej Umawiającej się Strony wykonujące przewóz na terytorium drugiej Umawiającej się Strony, jak również przewożony ładunek muszą w szczególności odpowiadać warunkom

określonym wewnętrznymi przepisami prawnymi tej drugiej Umawiającej się Strony w zakresie wymiarów i ciężarów.

2. Pojazdy samochodowe i ładunki przekraczające obowiązujące wymiary albo ciężary wymagają specjalnego zezwolenia właściwych organów drugiej Umawiającej się Strony.

3. Przewóz towarów niebezpiecznych wymaga zezwolenia jeżeli tak przewidują przepisy prawne drugiej Umawiającej się Strony.

Artykuł 10

1. Użytkownicy i kierowcy pojazdów samochodowych w ruchu międzynarodowym są obowiązani przestrzegać wewnętrznych przepisów prawnych drugiej Umawiającej się Strony, a w szczególności przepisów prawnych o ruchu drogowym, o przewozach na drogach jak również o sprawności technicznej pojazdów do wykonywania przewozów.

2. Właściwe organy Umawiających się Stron uznają wzajemnie krajowe dokumenty kierowcy i pojazdu.

3. Kierowcy obowiązani są posiadać przy sobie dokumenty upoważniające zgodnie z wewnętrznymi przepisami prawnymi obu Państw do przekroczenia granicy, prawo jazdy, dokumenty pojazdu jak również inne dokumenty przewidziane niniejszą Umową i okazywać je na żądanie właściwych organów Umawiających się Stron.

Artykuł 11

Załogom pojazdów i pojazdom samochodowym każdej Umawiającej się Strony będzie udzielona na terytorium drugiej Umawiającej się Strony pomoc techniczna oraz inne pomoc zgodnie z wiążącymi właściwe organy Umawiających się Stron postanowieniami porozumień międzynarodowych.

Artykuł 12

1. Pobieranie podatków i opłat od pojazdów samochodowych, użytkowania dróg, wykonywania przewozów oraz opłat od zezwoleń następuje zgodnie z wewnętrznymi przepisami prawnymi Umawiających się Stron.

2. Właściwe organy Umawiających się Stron mogą uzgodnić wzajemne obniżenie lub zwolnienie od podatków i opłat wymienionych w ustępie 1.

Artykuł 13

Każdy przewoźnik jednej Umawiającej się Strony, który wykonuje przewozy pojazdami samochodowymi na terytorium drugiej Umawiającej się Strony musi być ubezpieczony zgodnie z wewnętrznymi przepisami prawnymi tej Strony od odpowiedzialności cywilnej za szkody powstałe w związku z użytkowaniem tych pojazdów.

Artykuł 14

Wszelkie płatności i rozliczenia wynikające z wykonywania niniejszej Umowy będą dokonywane zgodnie z postanowieniami aktualnie obowiązujących obie Umawiające się Strony umów płatniczych.

Artykuł 15

Właściwe organizacje lub przedsiębiorstwa każdej Umawiającej się Strony mogą dla zabezpieczenia wykonywania przewozów samochodowych przewidzianych

w niniejszej Umowie ustanawiać na terytorium drugiej Umawiającej się Strony swoje przedstawicielstwa, zgodnie z przepisami prawnymi tej drugiej Umawiającej się Strony.

Artykuł 16

Właściwe organy obydwu Umawiających się Stron będą sobie wzajemnie podawały do wiadomości obowiązujące na ich terytoriach przepisy prawne dotyczące ruchu drogowego.

Artykuł 17

1. Obydwie Umawiające się Strony podadzą sobie wzajemnie w drodze pisemnej jakie organy należy uważać za „właściwe organy“ w rozumieniu niniejszej Umowy.

2. Właściwe organy Umawiających się Stron uregulują w protokóle sprawy związane z wykonaniem niniejszej Umowy.

3. Przedstawiciele właściwych organów Umawiających się Stron mogą na wniosek jednej lub drugiej Strony spotykać się w ramach Komisji Mieszanej w celu omawiania lub doprowadzenia do uregulowania zagadnień związanych z wykonywaniem albo interpretowaniem niniejszej Umowy.

Artykuł 18

Umowa niniejsza wymaga zatwierdzenia przez oba Rządy i wejdzie w życie w dniu wymiany not stwierdzających to zatwierdzenie.

Artykuł 19

Umowa niniejsza zawarta jest na okres pięciu lat. Pozostaje ona w mocy na dalsze okresy pięcioletnie, o ile żadna z Umawiających się Stron nie wypowie jej najpóźniej na rok przed upływem odpowiedniego pięcioletniego okresu.

Umowę niniejszą sporządzono w Warszawie dnia 25 listopada 1971 roku w dwóch egzemplarzach, każdy w językach niemieckim i polskim, przy czym obydwie teksty mają jednakową moc.

Z upoważnienia
Rządu
Niemieckiej Republiki
Demokratycznej
Arndt

Z upoważnienia
Rządu
Polskiej Rzeczypospolitej
Ludowej
Zajfryd

Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Luftverkehrs.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Volksrepublik Polen sind, geleitet von dem Wunsche, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Luftverkehrs in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrswesens, unterzeichnet in Berlin am 16. Juli 1971, zu festigen und zu erweitern, übereingekommen, dieses Abkommen zu schließen.

Zu diesem Zwecke haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik:
Otto Arndt
Minister für Verkehrswesen
die Regierung der Volksrepublik Polen
Mieczysław Zajfryd
Minister für Verkehrswesen

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

Für die Durchführung dieses Abkommens und seiner Anlagen bedeuten

- 1) „Luftfahrtbehörde“ — für die Deutsche Demokratische Republik die Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt des Ministeriums für Verkehrswesen und für die Volksrepublik Polen das Ministerium für Verkehrswesen, Zentralverwaltung der Zivilen Luftfahrt oder in beiden Fällen jedes andere Organ oder jede andere Person, die ermächtigt sind, Funktionen und Rechte dieser Organe wahrzunehmen.
- 2) „Vereinbarte Fluglinien“ — die in der Anlage I zu diesem Abkommen festgelegten Fluglinien.
- 3) „Benannte Luftverkehrsunternehmen“ — die von den Abkommenspartnern benannten Luftverkehrsunternehmen, die internationalen Flugverkehr durchführen und die vereinbarten Fluglinien betreiben.

Artikel 2

Die Abkommenspartner gewähren einander die in Artikel 10 des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrswesens vereinbarten Rechte für die Fluglinien. Jeder Abkommenspartner ist berechtigt, den Betrieb auf diesen Fluglinien sofort oder später aufzunehmen.

Artikel 3

(1) Jeder Abkommenspartner legt auf seinem Territorium die Luftstraßen für die Luftfahrzeuge auf den vereinbarten Fluglinien und die Grenzüberflugspunkte fest. Dabei wird jeder Abkommenspartner nach Möglichkeit die kürzesten und die am meisten ökonomischen Luftstraßen bestimmen.

(2) Zur Gewährleistung der Flugsicherheit auf den vereinbarten Fluglinien wird jeder Abkommenspartner den Luftfahrzeugen des anderen Abkommenspartners die erforderlichen Funknavigations-, Bodenbefeuerungs-, meteorologischen und anderen zur sicheren Durchführung der Flüge erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung stellen sowie Angaben über diese Hilfsmittel, über Haupt- und Ausweichflughäfen sowie über Luftstraßen auf seinem Territorium übermitteln.

Artikel 4

Jeder Abkommenspartner benennt schriftlich ein oder mehrere Luftverkehrsunternehmen für den Betrieb der vereinbarten Fluglinien.

Artikel 5

(1) Die benannten Luftverkehrsunternehmen sowie die Luftfahrzeuge und Besatzungen des einen Abkommenspartners unterliegen auf und über dem Territorium des anderen Abkommenspartners den dort für den Luftverkehr geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

(2) Luftfahrzeuge, Besatzungen, Fluggäste und Luftfracht des einen Abkommenspartners unterliegen auf und über dem Territorium des anderen Abkommenspartners dessen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit betreffen, insbesondere den Bestimmungen über die Grenz-, Zoll- und Devisenkontrolle sowie den Gesundheits-, Veterinärmedizin- und Phytosanitätsbestimmungen.

(3) Jeder Abkommenspartner behält sich das Recht vor, die in den Anlagen zu diesem Abkommen aufgeführten Rechte zeitweilig aufzuheben, wenn die benannten Luftverkehrsunternehmen die in den Absätzen 1 und 2 angeführten innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht einhalten oder wenn die Bedingungen, unter denen die Rechte nach diesem Abkommen gewährt werden, nicht mehr vorliegen. Von diesem Recht soll ein Abkommenspartner erst nach Konsultation zwischen den Luftfahrtbehörden beider Abkommenspartner Gebrauch machen.

Artikel 6

(1) Die Luftfahrzeuge der benannten Luftverkehrsunternehmen eines Abkommenspartners müssen bei Flügen über dem Territorium des anderen Abkommenspartners die für internationale Flüge festgelegten Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen führen.

(2) In den Luftfahrzeugen müssen außerdem der Eintragungsschein, die Luftfahrttauglichkeitsbescheinigung, die Genehmigungsurkunde für den Betrieb einer Funkanlage und andere von den Luftfahrtbehörden der Abkommenspartner festgelegten Dokumente mitgeführt werden. Die Besatzungsmitglieder müssen im Besitz gültiger Flugerlaubnisse sein.

(3) Jeder Abkommenspartner erkennt auf seinem Territorium die in Absatz 2 genannten Dokumente als gültig an, sofern sie von einem Abkommenspartner ausgestellt oder von diesem als gültig anerkannt wurden.

Artikel 7

Die Besatzungen von Luftfahrzeugen passieren die Staatsgrenze mit Dokumenten, die gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften ihrer Staaten zum Grenzübergang berechtigen.

Artikel 8

(1) Die Abkommenspartner schaffen für die von beiden Seiten benannten Luftverkehrsunternehmen gleiche Voraussetzungen und Bedingungen zur Durchführung des Luftverkehrs auf den vereinbarten Fluglinien. Sie gehen dabei von dem Prinzip aus, daß die Beförderungskapazität beider Seiten dem Beförderungsbedarf auf den vereinbarten Fluglinien entsprechen muß.

(2) Die Beförderungskapazität für die vereinbarten Fluglinien wird erforderlichenfalls von den benannten Luftverkehrsunternehmen beider Abkommenspartner gemäß dem im Absatz 1 genannten Grundsatz unter Berücksichtigung ihrer beiderseitigen Interessen vereinbart. Diese Vereinbarungen sind durch die Luftfahrtbehörden der Abkommenspartner zu bestätigen.

Artikel 9

(1) Die Flugpläne für den Betrieb auf den vereinbarten Fluglinien werden zwischen den benannten Luftverkehrsunternehmen vereinbart.

(2) Falls sich die Luftverkehrsunternehmen darüber nicht einigen, sind die Flugpläne spätestens 30 Tage vor Beginn der Flugplanperiode der Luftfahrtbehörde des anderen Abkommenspartners zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 10

(1) Die Tarife für die Beförderungsleistungen auf den vereinbarten Fluglinien richten sich nach den multilateralen Tarifvereinbarungen, denen beide Abkommenspartner oder ihre Organe angehören.

(2) Wenn solche Vereinbarungen nicht bestehen, werden die Tarife zwischen den benannten Luftverkehrsunternehmen nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Tarife, wie sie von anderen Luftverkehrsunternehmen angewendet werden, vereinbart. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Luftfahrtbehörden beider Abkommenspartner.

(3) Falls die Tarife nicht nach dem in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Verfahren festgelegt werden können, werden sie von den Luftfahrtbehörden der Abkommenspartner vereinbart.

(4) Die gemäß den Bestimmungen dieses Artikels festgelegten Tarife behalten ihre Gültigkeit bis zur Festlegung neuer Tarife gemäß den Bestimmungen dieses Artikels.

Artikel 11

(1) Die Abkommenspartner werden von den Einnahmen und Gewinnen, die das benannte Luftverkehrsunternehmen des einen Abkommenspartners aus dem Betrieb der Luftfahrzeuge im internationalen Luftverkehr auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners erzielt, keine Steuern erheben. Dieses gilt auch entsprechend für die Besteuerung des Arbeitseinkommens des Personals der Luftverkehrsunternehmen, das in den gemäß Artikel 13 dieses Abkommens eingerichteten Vertretungen auf dem Territorium des jeweils anderen Abkommenspartners tätig ist.

(2) Sofern die Gebühren und andere Entgelte für die Benutzung von Flughäfen und anderen Anlagen nicht in multilateralen oder bilateralen Vereinbarungen zwischen den Abkommenspartnern geregelt sind, werden sie nach den dafür von den zuständigen Organen festgelegten Sätzen erhoben. In diesem Falle dürfen sie für die Luftfahrzeuge des benannten Luftverkehrsunternehmens des anderen Abkommenspartners nicht höher sein als für die vergleichbaren Luftfahrzeuge dritter Staaten, die im internationalen Luftverkehr eingesetzt sind.

Artikel 12

(1) Die im internationalen Luftverkehr eingesetzten Luftfahrzeuge des von einem Abkommenspartner benannten Luftverkehrsunternehmens sowie deren übliche Bordausrüstung, Treib- und Schmierstoffvorräte sowie

Bordvorräte, darunter Lebensmittel, Getränke und Tabakwaren, werden bei der Einfuhr in das Territorium des anderen Abkommenspartners von allen Zollgebühren, Inspektionsgebühren sowie anderen Gebühren und Abgaben unter der Bedingung befreit, daß diese Luftfahrzeuge wieder ausgeführt werden und die vorgenannten Ausstattungen und Vorräte bis zur Ausfuhr an Bord des Luftfahrzeuges bleiben.

(2) Von den in Absatz 1 genannten Gebühren und Abgaben werden auch befreit

- a) Bordvorräte, die in das Territorium des einen Abkommenspartners mitgeführt und zum Verbrauch an Bord der Luftfahrzeuge bestimmt sind, die im internationalen Luftverkehr von dem benannten Luftverkehrsunternehmen des anderen Abkommenspartners eingesetzt werden;
- b) Ersatzteile und die übliche Ausstattung, die in das Territorium des einen Abkommenspartners eingeführt werden und für den Betrieb oder die Reparatur der Luftfahrzeuge bestimmt sind, die im internationalen Luftverkehr von dem benannten Luftverkehrsunternehmen des anderen Abkommenspartners eingesetzt werden;
- c) Treib- und Schmierstoffvorräte, die zur Versorgung der Luftfahrzeuge bestimmt sind, die im internationalen Luftverkehr von dem benannten Luftverkehrsunternehmen des einen Abkommenspartners eingesetzt werden, selbst wenn diese auf Streckenabschnitten über dem Territorium jenes Abkommenspartners verbraucht werden, auf dem sie an Bord genommen wurden.

(3) Werbematerial des benannten Luftverkehrsunternehmens des einen Abkommenspartners, insbesondere Prospekte, Flugpläne und Kalender, das nicht zum Verkauf bestimmt ist, wird auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners von Zollgebühren sowie anderen Gebühren und Abgaben unter der Bedingung befreit, daß das Material die Bezeichnung des benannten Luftverkehrsunternehmens trägt und seiner Art und Menge nach dem Charakter der Tätigkeit dieses Luftverkehrsunternehmens entspricht.

(4) Wenn die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften eines der Abkommenspartner dies vorsehen, werden die Luftfahrzeuge sowie die in den Absätzen 1-3 genannten Gegenstände der Kontrolle durch die Zollorgane dieses Abkommenspartners unterworfen.

(5) Die an Bord der Luftfahrzeuge eines der beiden Abkommenspartner verbleibenden üblichen Bordausrüstungsgegenstände, Ersatzteile, Bordvorräte, Treib- und Schmierstoffe dürfen auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners nur mit Zustimmung der Zollorgane dieses Abkommenspartners entladen werden. Die Zollorgane können verlangen, daß diese Ausrüstungsgegenstände und Vorräte so lange unter ihre Aufsicht gestellt werden, bis sie wieder ausgeführt oder anderweitig in Übereinstimmung mit den Zollbestimmungen verwendet werden.

Artikel 13

Die von den Abkommenspartnern benannten Luftverkehrsunternehmen sind berechtigt, auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners eine Vertretung mit dem notwendigen Personal zu unterhalten. Die Abkommenspartner gewähren der Vertretung und ihrem Per-

sonal die erforderliche Unterstützung. Das Personal dieser Vertretung soll sich aus Staatsbürgern der Abkommenspartner zusammensetzen.

Artikel 14

(1) Jeder Abkommenspartner wird den Luftfahrzeugen des benannten Luftverkehrsunternehmens des anderen Abkommenspartners jede Hilfe gewähren, wenn sich diese auf seinem Territorium in Not befinden.

(2) Im Falle einer Notlandung, eines Unfalls oder eines sonstigen Flugvorkommnisses auf dem Territorium eines Abkommenspartners oder auf dem Teil des offenen Meeres, das zu seinem FIR-Bereich gehört, leistet dieser Abkommenspartner den in Not geratenen Luftfahrzeugen des anderen Abkommenspartners sowie deren Besatzungen und Fluggästen jede erforderliche Hilfe. Er informiert den anderen Abkommenspartner unverzüglich von dem Vorkommnis und den eingeleiteten Maßnahmen, sichert die Post, das Gepäck und die Fracht, die sich an Bord befinden, und befördert diese so schnell wie möglich mit anderen Transportmitteln zum Bestimmungsort. Die Kosten für die Maßnahmen werden von dem Luftverkehrsunternehmen getragen, auf dessen Luftfahrzeug sich die Hilfeleistung bezieht.

(3) Im Falle einer Notlandung oder eines Unfalls, bei dem ein Luftfahrzeug oder dessen Ausrüstung bedeutend beschädigt wurde oder bei dem Menschen getötet oder verletzt wurden oder ein schwerwiegender Schaden am Boden entstand, leitet die Luftfahrtbehörde des Abkommenspartners, auf dessen Territorium das Vorkommnis eingetreten ist, unverzüglich eine Untersuchung ein. Sie ersucht außerdem gleichzeitig die Luftfahrtbehörde des anderen Abkommenspartners, Beobachter für die Untersuchung zu benennen. Der Abkommenspartner, der die Untersuchung durchführt, übermittelt der Luftfahrtbehörde des anderen Abkommenspartners sobald wie möglich einen Bericht und die Untersuchungsergebnisse.

Artikel 15

Alle Zahlungen und Verrechnungen, die sich aus der Durchführung dieses Abkommens ergeben, werden entsprechend den Bestimmungen der für beide Abkommenspartner jeweils geltenden Zahlungsabkommen unter Berücksichtigung der in den Staaten der Abkommenspartner geltenden Devisenbestimmungen durchgeführt.

Artikel 16

Die Abkommenspartner werden sich über beiderseits interessierende Fragen ihrer Tätigkeit in internationalen Organisationen auf dem Gebiet der zivilen Luftfahrt und bezüglich internationaler Konventionen auf diesem Gebiet konsultieren und dabei zusammenarbeiten.

Artikel 17

(1) Die Luftfahrtbehörden der Abkommenspartner werden bei der Durchführung dieses Abkommens und seiner Anlagen eng zusammenarbeiten. Sie werden sich bei Bedarf gegenseitig konsultieren.

(2) Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen, die bei der Durchführung und Auslegung dieses Abkommens und seiner Anlagen entstehen, werden durch unmittelbare Verhandlungen zwischen den Luftfahrtbehörden und — wenn diese zu keinem Erfolg führen — auf diplomatischem Wege gelöst.

(3) Konsultationen und Verhandlungen zwischen den Luftfahrtbehörden der Abkommenspartner beginnen spätestens am 60. Tag nach dem Eingang des Antrages einer Seite auf Durchführung solcher Konsultationen oder Verhandlungen bei der anderen Seite.

Artikel 18

Änderungen und Ergänzungen der Anlagen 1 und 2, die einen untrennbaren Bestandteil dieses Abkommens bilden, werden von den Luftfahrtbehörden der Abkommenspartner vereinbart. Sie treten an dem Tage in Kraft, der von den Luftfahrtbehörden festgelegt wird.

Artikel 19

(1) Dieses Abkommen bedarf der Bestätigung beider Regierungen und tritt am Tage des Notenaustausches über die erfolgte Bestätigung in Kraft.

(2) Am Tage des Inkrafttretens verliert das am 20. Juni 1955 in Berlin abgeschlossene Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über den Luftverkehr seine Gültigkeit.

Artikel 20

Das vorliegende Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Wenn das Abkommen nicht von einem der Abkommenspartner spätestens ein Jahr vor Ablauf der entsprechenden fünfjährigen Frist gekündigt wird, bleibt es für jeweils weitere fünf Jahre in Kraft.

Ausgefertigt in Warschau am 25. November 1971 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und polnischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gez. Arndt	Für die Regierung der Volksrepublik Polen gez. Zajfryd
--	--

Anlage 1

I.

(1) Das von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik benannte Luftverkehrsunternehmen hat das Recht, die folgenden Fluglinien in beiden Richtungen zu betreiben:

1. Berlin—Warschau
2. Berlin—Warschau—Minsk

(2) Die Luftfahrtbehörde der Deutschen Demokratischen Republik wird zu einem späteren Zeitpunkt 3 weitere Punkte über Warschau hinaus in der UdSSR und / oder anderen europäischen Ländern und / oder im Nahen Osten benennen.

(3) Auf Grund der Rechte in Absatz 1 und 2 dieses Abschnittes kann das Luftverkehrsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik in der Volksrepublik Polen Fluggäste, Post und Fracht im internationalen Luftverkehr an Bord nehmen und absetzen.

II.

(1) Das von der Regierung der Volksrepublik Polen benannte Luftverkehrsunternehmen hat das Recht, die folgenden Fluglinien in beiden Richtungen zu betreiben:

1. Warschau—Berlin
2. Warschau—Berlin—Amsterdam
3. Warschau—Berlin—Brüssel
4. Warschau—Berlin—Paris
5. Warschau—Berlin—London

(2) Auf Grund dieses Rechtes kann das Luftverkehrsunternehmen der Volksrepublik Polen in der Deutschen Demokratischen Republik Fluggäste, Post und Fracht im internationalen Luftverkehr an Bord nehmen und absetzen.

III.

Die von den Abkommenspartnern benannten Luftverkehrsunternehmen haben über die in den Abschnitten I und II genannten Rechte hinaus das Recht,

- das Territorium des anderen Abkommenspartners ohne Landung zu überfliegen;
- Landungen zu nichtkommerziellen Zwecken auf einem der nach Artikel 3 Absatz 2 dieses Abkommens bekanntgegebenen Haupt- oder Ausweichflughäfen auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners durchzuführen.

IV.

(1) Flüge, die von dem benannten Luftverkehrsunternehmen eines Abkommenspartners in oder über das Territorium des anderen Abkommenspartners außerhalb der Flugpläne durchgeführt werden sollen, bedürfen ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung als Charterflüge, Sonderflüge, Spezialflüge oder in anderer Weise der Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde dieses Abkommenspartners.

(2) Dublierungsflüge zur Verdichtung des planmäßigen Linienverkehrs sowie nichtkommerzielle Sonderflüge im Auftrag staatlicher Organe eines Abkommenspartners sind von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen; sie bedürfen der Anmeldung bei der zivilen Flugsicherung des betreffenden Abkommenspartners. Kommerzielle Vereinbarungen der benannten Luftverkehrsunternehmen über die Bedingungen für Dublierungsflüge werden davon nicht berührt.

(3) Die Abkommenspartner werden Flüge der in Absatz 1 genannten Art genehmigen, sofern dadurch nicht die Auslastung der Luftfahrzeuge auf den vereinbarten Fluglinien grob beeinträchtigt wird. Bereits genehmigte Flüge bedürfen bei Änderungen des Flugplanes um weniger als 48 Stunden (im Europaverkehr) bzw. um weniger als 7 Tage (bei Flügen von oder nach außereuropäischen Orten) keiner erneuten Genehmigung; sie sind lediglich durch den Flugsicherungsdienst bestätigen zu lassen. Im übrigen gelten für das Verfahren der Beantragung und Erteilung der Genehmigung die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Abkommenspartner.

Anlage 2

Ausgehend von dem Interesse beider Abkommenspartner an der Förderung des Flugsports in ihren Ländern vereinbaren die Luftfahrtbehörden der Abkommenspartner für die Genehmigung von Flügen im Zusammenhang mit Sportflugveranstaltungen folgendes Verfahren:

I.

Flüge mit Motor-Sportluftfahrzeugen aus dem Territorium des einen Abkommenspartners in das Territorium des anderen Abkommenspartners sowie Landung dieser Luftfahrzeuge zu nichtkommerziellen Zwecken bedürfen nicht der Genehmigung der Luftfahrtbehörden, wenn der Flug oder die Landung im Zusammenhang mit einer von den zuständigen Flugsportorganisationen organisierten Flugsportveranstaltung erfolgt und die nach Artikel 3 Absatz 1 dieses Abkommens festgelegten Grenzüberflugpunkte eingehalten werden.

II.

Die unter Abschnitt I genannten Flüge sind gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Abkommenspartner bei den für die Flugsicherung zuständigen Organen anzumelden.

III.

Die Luftfahrtbehörden der Abkommenspartner können die Vorlage des Programms der Flugsportveranstaltung fordern.

UMOWA

**między Rządem Niemieckiej Republiki
Demokratycznej a Rządem Polskiej
Rzeczypospolitej Ludowej o współpracy
w dziedzinie komunikacji lotniczej**

Rząd Niemieckiej Republiki Demokratycznej i Rząd Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej, kierując się pragnieniem umocnienia i dalszego rozwoju współpracy w dziedzinie komunikacji lotniczej, zgodnie z zasadami zawartymi w Układzie między Niemiecką Republiką Demokratyczną a Polską Rzeczpospolitą Ludową o współpracy w dziedzinie komunikacji, podpisanym w Berlinie dnia 16 lipca 1971 roku, postanowiły zawrzeć niniejszą Umowę.

W tym celu wyznaczyły swych Pełnomocników, a mianowicie:

Rząd Niemieckiej Republiki Demokratycznej
Otto Arndt — Ministra Komunikacji

Rząd Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej
Mieczysław Zajfryda — Ministra Komunikacji

którzy, po wymianie swych pełnomocnictw, uznanych za dobre i sporządzone w należytej formie, uzgodnili co następuje:

Artykuł 1

Dla celów niniejszej Umowy i jej załączników niżej podane wyrażenia oznaczają:

- 1/ „Władze lotnicze“ — dla Niemieckiej Republiki Demokratycznej Główny Zarząd Lotnictwa Cywilnego Ministerstwa Komunikacji oraz dla Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej Ministerstwo Komunikacji, Centralny Zarząd Lotnictwa Cywilnego albo w obu przypadkach każdy inny organ lub każdą inną osobę, które są upoważnione do wykonywania funkcji i uprawnień tych organów.

- 2/ „Uzgodnione linie — linie lotnicze ustalone w załączniku 1 do niniejszej Umowy.
lotnicze“
- 3/ „Wyznaczone — przedsiębiorstwa lotnicze wyznaczone przez Umawiającą się Stronę, wykonujące międzynarodowe przewozy lotnicze i eksploatujące uzgodnione linie lotnicze.“

Artykuł 2

Umawiająca się Strona zapewniają sobie wzajemnie prawa, ustalone w Artykule 10 Układu między Niemiecką Republiką Demokratyczną a Polską Rzeczpospolitą Ludową o współpracy w dziedzinie komunikacji, dla uzgodnionych linii lotniczych. Każda Umawiająca się Strona uprawniona jest do podjęcia niezwłocznie lub w terminie późniejszym eksploatacji tych linii lotniczych.

Artykuł 3

1. Każda Umawiająca się Strona ustali na swoim terytorium drogi lotnicze dla statków powietrznych na uzgodnionych liniach lotniczych i punkty przelotu granicy. Każda Umawiająca się Strona określi przy tym drogi lotnicze możliwie najkrótsze i najbardziej ekonomiczne.

2. W celu zapewnienia bezpieczeństwa lotów na uzgodnionych liniach lotniczych każda Umawiająca się Strona postawi do dyspozycji statków powietrznych drugiej Umawiającej się Strony urządzenia radiowo-nawigacyjne, oświetleniowe, meteorologiczne i inne pomoce, niezbędne dla bezpiecznego wykonywania lotów, jak również przekaze dane o tych urządzeniach, o głównych i zapasowych portach lotniczych oraz drogach lotniczych na swoim terytorium.

Artykuł 4

Każda Umawiająca się Strona wyznaczy na piśmie jedno lub więcej przedsiębiorstw lotniczych do eksploatacji uzgodnionych linii lotniczych.

Artykuł 5

1. Wyznaczone przedsiębiorstwa lotnicze, jak również statki powietrzne i załogi jednej Umawiającej się Strony podlegają na i nad terytorium drugiej Umawiającej się Strony krajowym przepisom obowiązującym tam w zakresie komunikacji lotniczej.

2. Statki powietrzne, załogi, pasażerowie i przesyłki lotnicze jednej Umawiającej się Strony podlegają na i nad terytorium drugiej Umawiającej się Strony jej krajowym przepisom, dotyczącym porządku i bezpieczeństwa publicznego, szczególnie zaś przepisom dotyczącym kontroli granicznej, celnej i dewizowej, jak również przepisom sanitarnym, weterynaryjnym i fitosanitarnym.

3. Każda Umawiająca się Strona zastrzega sobie prawo czasowego uchylenia uprawnień podanych w załącznikach do niniejszej Umowy jeżeli wyznaczone przedsiębiorstwa lotnicze nie będą przestrzegać krajowych przepisów, o których mowa w ustępach 1 i 2, albo jeżeli nie będą spełnione warunki, którym podane zostały prawa przyznane w niniejszej Umowie. Umawiająca się Strona może skorzystać z tego prawa dopiero po konsultacji między władzami lotniczymi obu Umawiających się Stron.

Artykuł 6

1. Statki powietrzne wyznaczonego przedsiębiorstwa lotniczego jednej Umawiającej się Strony muszą posiadać w czasie lotu nad terytorium drugiej Umawiającej się Strony znaki przynależności państwowej i znaki rejestracyjne, ustalone dla lotów międzynarodowych.

2. Na statkach powietrznych muszą poza tym znajdować się: świadectwo rejestracji, świadectwo sprawności technicznej, zezwolenie na używanie radiostacji i inne dokumenty, ustalone przez władze lotnicze Umawiających się Stron. Członkowie załogi muszą posiadać ważne licencje lotnicze.

3. Każda Umawiająca się Strona uznaje za ważne na swoim terytorium dokumenty wymienione w ustępie 2, o ile zostały one wystawione lub uznane za ważne przez którąkolwiek z Umawiających się Stron.

Artykuł 7

Załogi statków powietrznych przekraczają granicę państwową na podstawie dokumentów, które upoważniają do przejścia granicy zgodnie z krajowymi przepisami ich Państw.

Artykuł 8

1. Umawiające się Strony stworzą dla przedsiębiorstw lotniczych, wyznaczonych przez każdą ze Stron, jednakość możliwości i warunki wykonywania komunikacji lotniczej na uzgodnionych liniach lotniczych. Będą się one kierować przy tym zasadą, że zdolność przewozowa obu stron musi odpowiadać zapotrzebowaniu na przewozy na uzgodnionych liniach lotniczych.

2. Zdolność przewozowa dla uzgodnionych linii lotniczych zostanie w razie potrzeby uzgodniona przez wyznaczone przedsiębiorstwa lotnicze obu Umawiających się Stron zgodnie z zasadą podaną w ustępie 1, z uwzględnieniem obustronnych interesów.

Porozumienia takie podlegają zatwierdzeniu przez władze lotnicze Umawiających się Stron.

Artykuł 9

1. Rozkłady lotów dla eksploatacji uzgodnionych linii lotniczych będą uzgadniane między wyznaczonymi przedsiębiorstwami lotniczymi.

2. Jeżeli przedsiębiorstwa lotnicze nie dojdą w tej sprawie do porozumienia, rozkłady lotów należy przedłożyć najpóźniej na 30 dni przed rozpoczęciem okresu rozkładowego do akceptacji władzom lotniczym drugiej Umawiającej się Strony.

Artykuł 10

1. Taryfy za usługi przewozowe na uzgodnionych liniach lotniczych będą dostosowane do wielostronnych porozumień taryfowych, do których należą obie Umawiające się Strony lub ich organy.

2. W braku takich porozumień taryfy będą ustalone w drodze porozumienia między wyznaczonymi przedsiębiorstwami lotniczymi przy uwzględnieniu w miarę możliwości taryf, jakie są stosowane przez inne przedsiębiorstwa lotnicze.

Porozumienie to wymaga zatwierdzenia przez władze lotnicze obu Umawiających się Stron.

3. Jeżeli taryfy nie mogą być ustalone w sposób podany w ustępach 1 i 2, zostaną one ustalone w drodze porozumienia między władzami lotniczymi Umawiających się Stron.

4. Taryfy ustalone zgodnie z postanowieniami niniejszego artykułu zachowują ważność do czasu ustalenia nowych taryf zgodnie z postanowieniami tego artykułu.

Artykuł 11

1. Umawiające się Strony nie będą pobierać żadnego podatku od wpływów i zysków, które osiąga przedsiębiorstwo lotnicze jednej Umawiającej się Strony na terytorium drugiej Umawiającej się Strony z eksploatacji statków powietrznych w międzynarodowej komunikacji lotniczej. Dotyczy to również odpowiednio podatków od wynagrodzeń za pracę personelu przedsiębiorstw lotniczych, zatrudnionego w przedstawicielstwach ustanowionych zgodnie z artykułem 13 niniejszej Umowy na terytorium drugiej Umawiającej się Strony.

2. O ile opłaty i inne koszty z tytułu używania portów lotniczych i innych urządzeń nie są uregulowane w umowach wielostronnych lub dwustronnych między Umawiającymi się Stronami, będzie się je próbować według stawek ustalonych przez ich właściwe organy. W tym przypadku nie mogą one być wyższe dla statków powietrznych wyznaczonego przedsiębiorstwa lotniczego drugiej Umawiającej się Strony niż dla porównywalnych statków powietrznych państw trzecich, używanych w międzynarodowej komunikacji lotniczej.

Artykuł 12

1. Statki powietrzne, używane w międzynarodowej komunikacji lotniczej przez wyznaczone przedsiębiorstwo lotnicze Umawiającej się Strony, a także ich normalne wyposażenie pokładowe, zapasy materiałów pędnych i smarów oraz ich zapasy pokładowe, w tym artykuły żywnościowe, napoje i tytoń, będą przy wwozie na terytorium drugiej Umawiającej się Strony zwolnione od wszystkich opłat celnych, opłat inspekcyjnych oraz innych opłat i należności, pod warunkiem, że te statki powietrzne zostaną wywiezione, a wymienione wyposażenie i zapasy będą pozostawać na pokładzie statków powietrznych do czasu ich wywozu.

2. Będą również zwolnione od opłat i należności wymienionych w ustępie 1:

a/ zapasy pokładowe, wzięte na terytorium Umawiającej się Strony i przeznaczone do zużycia na pokładzie statków powietrznych, używanych w międzynarodowej komunikacji lotniczej przez wyznaczone przedsiębiorstwo lotnicze drugiej Umawiającej się Strony;

b/ części zamienne i normalne wyposażenie, wwieszone na terytorium jednej z Umawiających się Stron, przeznaczone do eksploatacji lub naprawy statków powietrznych, używanych w komunikacji międzynarodowej przez wyznaczone przedsiębiorstwo lotnicze drugiej Umawiającej się Strony;

c/ materiały pędne i smary przeznaczone do zaopatrzenia statków powietrznych, używanych w międzynarodowej komunikacji lotniczej przez wyznaczone przedsiębiorstwo lotnicze drugiej Umawiającej się Strony, nawet jeżeli materiały te byłyby zużyte na części trasy ponad terytorium Umawiającej się Strony, na których zostały załadowane.

3. Materiały propagandowo-reklamowe wyznaczonego przedsiębiorstwa lotniczego Umawiającej się Strony, w szczególności foldery, rozkłady lotów i kalendarze, które nie są przeznaczone do sprzedaży, będą zwolnione na terytorium drugiej Umawiającej się Strony od opłat celnych i innych opłat i należności pod warunkiem, że materiały te będą posiadały oznaczenia wyznaczonego przedsiębiorstwa lotniczego, a ich rodzaj i ilość odpowiadać będzie charakterowi działalności tego przedsiębiorstwa lotniczego.

4. Jeżeli przewidują to krajowe przepisy Umawiającej się Strony, statki powietrzne, jak również przedmioty wymienione w ustępach 1-3, będą poddane kontroli organów celnych tej Umawiającej się Strony.

5. Normalne wyposażenie pokładowe, części zamienne, zapasy pokładowe, materiały pędne i smary, znajdujące się na pokładzie statków powietrznych jednej z Umawiających się Stron, będą mogły być wyładowane na terytorium drugiej Umawiającej się Strony tylko za zgodą jej organów celnych. Organy celne mogą wymagać aby te przedmioty i zapasy pozostawały pod ich dozorem aż do chwili, gdy zostaną wywiezione lub otrzymają inne przeznaczenie za zezwoleniem organów celnych.

Artykuł 13

Przedsiębiorstwa lotnicze wyznaczone przez każdą Umawiającą się Stronę są uprawnione do utrzymywania i prowadzenia na terytorium drugiej Umawiającej się Strony przedstawicielstwa z niezbędnym personelem. Umawiające się Strony zapewnią niezbędną pomoc zarówno przedstawicielstwu, jak i jego personelowi. Personel tego przedstawicielstwa powinien składać się z obywateli Umawiających się Stron.

Artykuł 14

1. Każda Umawiająca się Strona zapewni wszelką pomoc znajdującym się w sytuacji przymusowej na jej terytorium statkom powietrznym wyznaczonego przedsiębiorstwa lotniczego drugiej Umawiającej się Strony.

2. W razie przymusowego lądowania, wypadku lub szczególnego wydarzenia lotniczego na terytorium Umawiającej się Strony, lub nad częścią otwartego morza, należąca do jej obszaru FIR, ta Umawiająca się Strona udzieli każdej niezbędnej pomocy znajdującym się w przymusowej sytuacji statkom powietrznym drugiej Umawiającej się Strony, jak również ich załogom i pasażerom.

Poinformuje ona niezwłocznie drugą Umawiającą się Stronę o wydarzeniu i podjętych krokach, zabezpieczy pocztę, bagaż i przesyłki towarowe, znajdujące się na pokładzie i przewiezie je możliwie jak najszybciej innymi środkami transportu do miejsca przeznaczenia. Koszty tych czynności poniesie to przedsiębiorstwo lotnicze, którego statek powietrzny otrzymał pomoc.

3. W razie przymusowego lądowania lub wypadku, w którym zostały poważnie uszkodzone statek powietrzny lub jego wyposażenie, albo w czasie którego zostały zabite lub zranione osoby, albo powstała poważna szkoda na pokładzie, władze lotnicze Umawiającej się Strony, na terytorium której miało miejsce wydarzenie, wdrożą niezwłocznie dochodzenie. Oprócz tego władze te zwrócą się równocześnie do władz lotniczych drugiej Umawiającej się Strony o wyznaczenie obserwatora w celu jego udziału w dochodzeniach. Umawiająca się Strona, która przeprowadza dochodzenie, przekazuje możliwie jak najszybciej władzom lotniczym drugiej Umawiającej się Strony sprawozdanie i wyniki dochodzenia.

Artykuł 15

Wszelkie płatności i rozliczenia, wynikające z wykonywania niniejszej Umowy, będą dokonywane zgodnie z postanowieniami umów płatniczych obowiązujących między obu Umawiającymi się Stronami, z uwzględnieniem obowiązujących krajowych przepisów dewizowych Umawiających się Stron.

Artykuł 16

Umawiające się Strony będą konsultować się wzajemnie i współpracować w interesujących obie Strony sprawach, dotyczących ich działalności w międzynarodowych organizacjach w dziedzinie lotnictwa cywilnego, jak również dotyczących międzynarodowych konwencji w tej dziedzinie.

Artykuł 17

1. Władze lotnicze Umawiających się Stron będą ściśle współpracować przy realizacji niniejszej Umowy i załączników do niej. W razie potrzeby będą się one wzajemnie konsultować.

2. Różnice zdań i kwestie sporne, powstałe przy wykonywaniu i wykładni niniejszej Umowy i jej załączników, będą rozstrzygane w drodze bezpośrednich rokowań między władzami lotniczymi, a w razie niepowodzenia tych rokowań — na drodze dyplomatycznej.

3. Konsultacje i rokowania między władzami lotniczymi Umawiających się Stron rozpoczną się najpóźniej szesćdziesiątego dnia od wpłynięcia wniosku jednej ze Stron o przeprowadzenie takich konsultacji lub rokowań.

Artykuł 18

Zmiany i uzupełnienia do załączników 1 i 2, stanowiących integralną część niniejszej Umowy, będą uzgadniane przez władze lotnicze Umawiających się Stron; wchodzi one w życie w dniu ustalonym przez władze lotnicze.

Artykuł 19

1. Niniejsza Umowa wymaga zatwierdzenia przez oba Rządy i wejdzie w życie w dniu wymiany not stwierdzających to zatwierdzenie.

2. W dniu wejścia w życie niniejszej Umowy traci moc Umowa o komunikacji lotniczej między Rządem Niemieckiej Republiki Demokratycznej a Rządem Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej, podpisana w Berlinie dnia 20 czerwca 1955 roku.

Artykuł 20

Niniejsza Umowa jest zawarta na okres pięciu lat. Pozostaje ona w mocy na dalsze okresy pięcioletnie, o ile jedna z Umawiających się Stron nie wypowie jej najpóźniej na rok przed upływem odpowiedniego pięcioletniego okresu.

Niniejszą Umowę sporządzono w Warszawie dnia 25 listopada 1971 roku w dwóch egzemplarzach, każdy w językach niemieckim i polskim, przy czym obydwa teksty mają jednakową moc.

Z upoważnienia
RZĄDU NIEMIECKIEJ
REPUBLIKI
DEMOKRATYCZNEJ
Arndt

Z upoważnienia
RZĄDU POLSKIEJ
RZECZYPOSPOLITEJ
LUDOWEJ
Zajfryd

Załącznik I

I
1. Wyznaczone przez Rząd Niemieckiej Republiki Demokratycznej przedsiębiorstwo lotnicze ma prawo eksploatacji następujących linii lotniczych w obu kierunkach:

1. Berlin — Warszawa.
2. Berlin — Warszawa — Mińsk

2. Władze lotnicze Niemieckiej Republiki Demokratycznej określa w późniejszym czasie 3 dalsze punkty poza Warszawą w ZSRR i /lub w innych krajach europejskich i/lub w krajach Bliskiego Wschodu.

3. Na podstawie uprawnień określonych zgodnie z postanowieniami ustępów 1 i 2 niniejszej części załącznika przedsiębiorstwo lotnicze Niemieckiej Republiki Demokratycznej będzie mogło w Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej zabierać na pokład i wylądowywać pasażerów, pocztę i towary w międzynarodowej komunikacji lotniczej.

II

1. Wyznaczone przez Rząd Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej przedsiębiorstwo lotnicze ma prawo eksploatacji następujących linii lotniczych w obu kierunkach:

1. Warszawa — Berlin
2. Warszawa — Berlin — Amsterdam
3. Warszawa — Berlin — Bruksela
4. Warszawa — Berlin — Paryż
5. Warszawa — Berlin — Londyn

2. Na podstawie tych uprawnień przedsiębiorstwo lotnicze Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej będzie mogło w Niemieckiej Republice Demokratycznej zabierać na pokład i wylądowywać pasażerów, pocztę i towary w międzynarodowej komunikacji lotniczej.

III

Przedsiębiorstwa lotnicze wyznaczone przez Umawiające się Strony mają poza uprawnieniami określonymi w części I i II, prawo do:

- przelotu bez lądowania nad terytorium drugiej Umawiającej się Strony;
- lądowania w celach niehandlowych na jednym z głównych lub zapasowych lotnisk na terytorium drugiej Umawiającej się Strony, podanych zgodnie z artykułem 3 ustęp 2 niniejszej Umowy.

IV

1. Loty pozarozkładowe, które będą wykonywane przez przedsiębiorstwo lotnicze jednej z Umawiających się Stron na lub nad terytorium drugiej Umawiającej się Strony, wymagają, niezależnie czy będą to loty czarterowe, nadzwyczajne, specjalne lub inne, zezwolenia władz lotniczych tej Umawiającej się Strony.

2. Loty dodatkowe w celu uzupełnienia rozkładowych lotów, jak również niehandlowe loty specjalne na zlecenie organów państwowych jednej z Umawiających się Stron, są zwolnione od obowiązku uzyskiwania zezwolenia; wymagają one zgłoszenia do cywilnego organu ruchu lotniczego drugiej Umawiającej się Strony. Nie narusza to porozumień handlowych między wyznaczonymi przedsiębiorstwami lotniczymi w zakresie warunków lotów dodatkowych.

3. Umawiające się Strony udzielają zezwolenia na loty określone w ustępie 1, jeżeli nie spowodują one znacznego obniżenia wykorzystania statków powietrznych na uzgodnionych liniach lotniczych. Loty, na które raz udzielono zezwolenia, nie wymagają ponownego zezwolenia w przypadku zmiany ich rozkładu, o ile zmiana nie przekracza 48 godzin /w komunikacji między krajami Europy/ lub 7 dni /przy lotach z lub do miejscowości pozaeuropejskich/; należy je jedynie potwierdzić w organie ruchu lotniczego. Poza tym tryb zwracania się o zezwolenia i udzielania zezwoleń podlega przepisom prawa krajowego Umawiających się Stron.

Załącznik 2

Zgodnie z interesami obu Umawiających się Stron w rozwoju sportu lotniczego w ich krajach, władze lotnicze Umawiających się Stron ustalają w sprawie zezwoleń na loty związane z lotniczymi imprezami sportowymi następujący tryb postępowania:

I

Loty samolotów sportowych z terytorium jednej Umawiającej się Strony na terytorium drugiej Umawiającej się Strony, jak również lądowanie tych samolotów dla celów niehandlowych, nie wymagają zezwolenia władz lotniczych, jeżeli lot i lądowanie następuje w związku z lotniczymi imprezami sportowymi urządzanymi przez jedną z właściwych organizacji lotnictwa sportowego i jeżeli będą przestrzegane punkty przelotu granicy określone zgodnie z artykułem 3 ustęp 1 niniejszej Umowy.

II

Loty określone w części I należy zgłaszać właściwym organom ruchu lotniczego zgodnie z przepisami prawa krajowego Umawiających się Stron.

III

Władze lotnicze Umawiających się Stron mogą zażądać przedłożenia programu lotniczych imprez sportowych.

Abkommen

zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Seeschifffahrt, Seehäfen und Seediensleistungen

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Volksrepublik Polen sind, geleitet von dem Wunsche, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Seeschifffahrt, Seehäfen und Seediensleistungen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrswesens, unterzeichnet in Berlin am 16. Juli 1971, zu festigen und zu erweitern, übereingekommen, dieses Abkommen zu schließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Otto Arndt

Minister für Verkehrswesen

die Regierung der Volksrepublik Polen

Jerzy Szopa

Minister für Schifffahrt

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

Die Abkommenspartner ermöglichen sich gegenseitig die Inanspruchnahme der Seeflotten, Seehäfen und Seediensleistungen für den Transport und Umschlag der Export-, Import- und Transitgüter sowie für die Beförderung von Personen.

Artikel 2

Die Abkommenspartner werden die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Seeschifffahrt, der Seehäfen und

der Seedienstleistungen bei der rationellen Ausnutzung ihrer Kapazitäten erweitern und vertiefen.

Artikel 3

Die Abkommenspartner werden auf der Grundlage der Prinzipien der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung im beiderseitigen Interesse die Pläne für die Entwicklung ihrer Seefloten und Seehäfen koordinieren und die Zusammenarbeit in diesen Gebieten erweitern und vertiefen.

Artikel 4

Die Abkommenspartner werden veranlassen, daß ihre Institutionen und Unternehmen, die auf dem Gebiet des Seeverkehrs und der Seedienstleistungen tätig sind, die direkte wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit erweitern und vertiefen.

Artikel 5

Die Abkommenspartner werden sich über beiderseitig interessierende Fragen ihrer Tätigkeit in internationalen Organisationen, Konferenzen und bezüglich internationaler Konventionen, die sich mit der Seeschifffahrt befassen, konsultieren und dabei zusammenarbeiten.

Artikel 6

(1) Jeder Abkommenspartner wird auf seinem Territorium den Schiffahrtsbetrieben und den mit dem Seeverkehr verbundenen Institutionen des anderen Abkommenspartners die Einrichtung von Vertretungen ermöglichen und diesen Vertretungen bei der Ausübung ihrer Funktionen die erforderliche Unterstützung erweisen.

(2) Die Tätigkeit dieser Vertretungen unterliegt den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes.

Artikel 7

(1) Jeder Abkommenspartner erkennt die Dokumente der Schiffe des anderen Abkommenspartners an, die entsprechend den Rechtsvorschriften des Staates ausgestellt sind, unter dessen Flagge das Schiff fährt. Das betrifft auch die Schiffsmeßbriefe, die Grundlage für die Berechnung der Hafengebühren sind.

(2) Schiffe des einen Abkommenspartners, die mit entsprechend Absatz 1 ausgestellten Schiffsmeßbriefen versehen sind, sind in den Häfen des anderen Abkommenspartners von erneuten Vermessungen befreit.

Artikel 8

(1) Die Schiffe, Besatzungen, Fahrgäste und Ladungen des einen Abkommenspartners unterliegen in den Territorial- und inneren Seegewässern sowie in den Seehäfen des anderen Abkommenspartners dessen Rechtsvorschriften, insbesondere den Verkehrs- und Sicherheitsvorschriften sowie den Vorschriften für die öffentliche Ordnung, den Grenz-, Zoll-, Devisen-, Gesundheits-, Veterinär- und Phytosanitärvorschriften.

(2) In den Territorial- und inneren Seegewässern sowie in den Seehäfen des einen Abkommenspartners unterliegen die Schiffe des anderen Abkommenspartners den Vorschriften über die Ausrüstung, Einrichtungen, Schiffssicherheitsmittel, Vermessung und Seetüchtigkeit, die in dem Staat gelten, unter dessen Flagge das Schiff fährt.

(3) Staatseigene Handelsschiffe unter der Flagge eines der Abkommenspartner unterliegen in den Häfen des anderen Abkommenspartners nicht der Beschlagnahme im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Streitig-

keiten zwischen Institutionen oder Unternehmen des Seeverkehrs der beiden Abkommenspartner.

Artikel 9

Die zuständigen Institutionen und Unternehmen der Abkommenspartner werden Vereinbarungen über die gegenseitige Bereitstellung von Reparatur- und Dockkapazitäten für die Reparatur von Seeschiffen auf ihren Werften abschließen.

Artikel 10

Die Reisebedingungen und organisatorischen Fragen für die gegenseitige Personenbeförderung auf Fahrgast- und Frachtschiffen werden in entsprechenden Vereinbarungen zwischen den zuständigen Unternehmen der beiden Abkommenspartner geregelt.

Artikel 11

Die Abkommenspartner streben im Bereich der gegenseitigen Inanspruchnahme der Seehäfen die Bildung der Tarifsätze für den Umschlag sowie für andere Dienstleistungen in ihren Seehäfen auf vergleichbarer Grundlage und auf Grund der in vergleichbaren Seehäfen anderer Staaten geltenden Tarife an.

Artikel 12

Die Höhe der Seefrachten bei der gegenseitigen Inanspruchnahme der Handelsschiffe wird bestimmt:

- a) bei Beförderung zu Linienbedingungen auf der Grundlage der allgemein angewendeten internationalen Tarife unter Berücksichtigung der dokumentierten Rabatte;
- b) bei Beförderung zu Charterbedingungen auf der Grundlage der Frachtsätze des internationalen Frachtenmarktes für die betreffenden Transportrelationen und Ladungen zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Chartervertrages unter Berücksichtigung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Besonderheiten.

Artikel 13

(1) Alle Zahlungen und Verrechnungen, die sich aus der Durchführung dieses Abkommens ergeben, werden entsprechend den Bestimmungen der zwischen beiden Abkommenspartnern jeweils geltenden Zahlungsabkommen durchgeführt.

(2) Die Zahlungen für Seefrachten bei der Benutzung der Schiffe des einen Abkommenspartners durch den anderen Abkommenspartner werden in transferablen Rubeln und teilweise in konvertierbaren Währungen durchgeführt.

Artikel 14

(1) Die Fischereifahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik, die ständig in den Häfen des Oderhaffs stationiert sind, sind berechtigt, auf der Fahrt nach der Ostsee und zurück das Szczeciner Haff und die Swina zu durchfahren.

(2) Die in Absatz 1 genannte Fahrstrecke wird wie folgt festgelegt:

- Grenzübertrittsstelle
- kürzester Weg zur Wasserstraße auf dem Szczeciner Haff
- Wasserstraße auf dem Szczeciner Haff
- Piastowski-Kanal
- Swina.

(3) Der Übertritt über die Staatsgrenze durch die in Absatz 1 genannten Fahrzeuge kann zwischen den Hilfs-

grenzzeichen Nr. 15 und Nr. 16 auf dem Oder-Haff erfolgen.

Artikel 15

(1) Die Durchfahrt der in Artikel 14 genannten Fahrzeuge kann zur Tages- und Nachtzeit erfolgen.

(2) Die Fahrzeuge, die das Durchfahrtsrecht genießen, können nur dann vor Anker liegen, am Ufer anlegen oder die polnischen Häfen anlaufen, wenn Menschenleben oder die Schiffssicherheit gefährdet sind.

(3) Der Schiffsführer ist verpflichtet, die nächsten Grenzschutz- oder Zollorgane oder das Amt des Hafenskapitäns über jeden Fall des Anlegens oder des Anlaufens eines Hafens sofort zu benachrichtigen.*

Artikel 16

Die im Artikel 14 Absatz 1 genannten Fahrzeuge unterliegen der Grenz- und Zollkontrolle. Den Umfang der Kontrolle stimmen die zuständigen Organe der Abkommenspartner ab, wobei sie sich vom Grundsatz ihrer maximalen Vereinfachung und der Verkürzung der Kontrollzeit leiten lassen.

Artikel 17

(1) Der Grenzbevollmächtigte der Deutschen Demokratischen Republik wird dem Grenzbevollmächtigten der Volksrepublik Polen ein Verzeichnis der Schiffe übergeben, die im Artikel 14 Absatz 1 genannt sind.

(2) Die maximale Anzahl von Fischereifahrzeugen, die täglich für die Durchfahrt zugelassen ist, wird von den zuständigen Organen der Abkommenspartner unter Berücksichtigung der Schiffsbedingungen und der Sicherheit des Schiffsverkehrs festgelegt.

(3) Die Grenzbevollmächtigten der Abkommenspartner stimmen das System der gegenseitigen Benachrichtigung über das Auslaufen der Fischereifahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Methode ihrer Identifizierung während der Tages- und Nachtzeit ab.

Artikel 18

Das Überschreiten der Staatsgrenze des einen Abkommenspartners durch die Seeleute des anderen Abkommenspartners als Besatzungsmitglieder von Schiffen erfolgt mit den nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des entsprechenden Abkommenspartners festgelegten Dokumenten.

Artikel 19

Dieses Abkommen bedarf der Bestätigung beider Regierungen und tritt am Tage des Notenaustausches über die erfolgte Bestätigung in Kraft.

Artikel 20

Das vorliegende Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Wenn das Abkommen nicht von einem der Abkommenspartner spätestens ein Jahr vor Ablauf der entsprechenden fünfjährigen Frist gekündigt wird, bleibt es für jeweils weitere fünf Jahre in Kraft.

Ausgefertigt in Warschau am 25. November 1971 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und polnischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Regierung
der Deutschen
Demokratischen Republik
gez. Arndt

Für die
Regierung
der
Volksrepublik Polen
gez. Szopa

UMOWA

między Rządem Niemieckiej Republiki Demokratycznej a Rządem Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej o współpracy w dziedzinie żeglugi morskiej, portów morskich oraz usług morskich

Rząd Niemieckiej Republiki Demokratycznej i Rząd Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej kierując się pragnieniem umocnienia i dalszego rozwoju współpracy w dziedzinie żeglugi morskiej, portów morskich oraz usług morskich, zgodnie z zasadami zawartymi w Układzie między Niemiecką Republiką Demokratyczną a Polską Rzeczpospolitą Ludową o współpracy w dziedzinie komunikacji, podpisanym w Berlinie dnia 16 lipca 1971 roku postanowiły zawrzeć niniejszą Umowę.

W tym celu wyznaczyły swych Pełnomocników, a mianowicie:

Rząd Niemieckiej Republiki Demokratycznej
Otto Arndta — Ministra Komunikacji

Rząd Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej
Jerzego Szopę — Ministra Żeglugi

którzy po wymianie swych pełnomocnictw, uznanych za dobre i sporządzone w należytej formie, uzgodnili, co następuje:

Artykuł 1

Umawiające się Strony umożliwią sobie wzajemnie korzystanie ze statków morskich, portów morskich i usług morskich w zakresie transportu i przeladunku towarów w eksporcie, imporcie oraz tranzycie, jak również przewozu osób.

Artykuł 2

Umawiające się Strony będą rozszerzać i pogłębiać współpracę w dziedzinie żeglugi morskiej, portów morskich oraz usług morskich przy racjonalnym wykorzystywaniu ich zdolności w tym zakresie.

Artykuł 3

Umawiające się Strony będą w obustronnym interesie koordynować plany rozwoju flot handlowych i portów morskich w oparciu o zasady międzynarodowego socjalistycznego podziału pracy oraz rozszerzać i pogłębiać współpracę w tych dziedzinach.

Artykuł 4

Umawiające się Strony spowodują, aby ich instytucje i przedsiębiorstwa działające w dziedzinie transportu morskiego i usług morskich pogłębiały i rozszerzały bezpośrednią współpracę naukowo-techniczną.

Artykuł 5

Umawiające się Strony będą w sprawach wzajemnie interesujących konsultować się i współpracować w swojej działalności w międzynarodowych organizacjach i konferencjach oraz odnośnie konwencji międzynarodowych zajmujących się żeglugą morską.

Artykuł 6

1. Każda z Umawiających się Stron umożliwi na swoim terytorium przedsiębiorstwom żeglugowym oraz instytucjom związanym z transportem morskim drugiej Umawiającej się Strony zorganizowanie przedstawicielstw oraz okaże tym przedstawicielstwom potrzebne poparcie przy wykonywaniu ich funkcji.

2. Działalność tych przedstawicielstw podlega odpowiednim ustawom i przepisom kraju pobytu.

Artykuł 7

1. Każda Umawiająca się Strona uznaje dokumenty statków drugiej Umawiającej się Strony, wystawione zgodnie z przepisami ustawodawstwa państwa bandery statku. Dotyczy to również dokumentów pomiarowych statku, które stanowią podstawę do obliczania opłat portowych.

2. Statki jednej Umawiającej się Strony, zaopatrzone w dokumenty pomiarowe, wystawiane zgodnie z ustępem 1, zwolnione są w portach drugiej Umawiającej się Strony od ponownych pomiarów.

Artykuł 8

1. Statki, załogi, pasażerowie i ładunki jednej Umawiającej się Strony podlegają na morzu terytorialnym i morskich wodach wewnętrznych oraz w portach morskich drugiej Umawiającej się Strony jej normom prawnym w szczególności przepisom ruchu i bezpieczeństwa, przepisom porządku publicznego, granicznym, celnym, dewizowym, ochrony zdrowia, ochrony weterynaryjnej i fitosanitarnej.

2. Na morzu terytorialnym i morskich wodach wewnętrznych oraz w portach morskich jednej Umawiającej się Strony, statki drugiej Umawiającej się Strony podlegają przepisom, dotyczącym wyposażenia, urządzeń, środków bezpieczeństwa statku, pomiarów i zdolności żeglujowej statków, które obowiązują w państwie bandery statku.

3. Państwowe statki handlowe pod flagą jednej Umawiającej się Strony nie podlegają zatrzymaniu w portach drugiej Umawiającej się Strony w związku z zaistnieniem sporów cywilnych pomiędzy instytucjami lub przedsiębiorstwami transportu morskiego Umawiających się Stron.

Artykuł 9

Właściwe instytucje i przedsiębiorstwa Umawiających się Stron zawrą porozumienia o wzajemnym udostępnieniu w swych stocznich potencjału remontowego i dokowego dla remontów statków morskich.

Artykuł 10

Właściwe przedsiębiorstwa Umawiających się Stron uregulują w odpowiednich porozumieniach warunki podróży i zagadnienia organizacyjne wzajemnego przewozu pasażerów na statkach pasażerskich i towarowych.

Artykuł 11

Umawiające się Strony będą dążyć w zakresie wzajemnego korzystania z portów morskich do kształtowania stawek taryfowych za usługi przeładunkowe oraz za inne usługi w swych portach morskich na zasadach porównywalnych i w oparciu o taryfy obowiązujące w porównywalnych portach innych państw.

Artykuł 12

Wysokość frachtów morskich przy wzajemnym korzystaniu ze statków handlowych będzie określana

- a/ przy przewozie na warunkach liniowych — na podstawie ogólnie stosowanych taryf międzynarodowych z uwzględnieniem udokumentowanych rabatów,
- b/ przy przewozie na warunkach charterowych — na podstawie stawek frachtowych międzynarodowego rynku frachtowego dla określonych relacji przewozowych i ładunków w chwili zawarcia umowy o charter, z uwzględnieniem szczegółów wynikających z tej umowy.

Artykuł 13

1. Wszelkie płatności i rozliczenia wynikające z wykonywania niniejszej Umowy będą dokonywane zgodnie z postanowieniami umów płatniczych aktualnie obowiązujących między obu Umawiającymi się Stronami.

2. Płatności frachtów morskich za korzystanie ze statków jednej Umawiającej się Strony przez drugą Umawiającą się Stronę będą dokonywane w rublach transferowych a częściowo w walutach wymiennalnych.

Artykuł 14

1. Statki rybackie Niemieckiej Republiki Demokratycznej bazujące stale w portach Zalewu Odrzańskiego mogą korzystać w drodze na Bałtyk i z powrotem z prawa przepływu przez Zalew Szczeciński i rzekę Świnę.

2. Trasę przepływu, o którym mowa w ustępie 1, ustala się następująco:

- miejsce przekroczenia granicy,
- najkrótsza droga do toru wodnego na Zalewie Szczecińskim,
- tor wodny na Zalewie Szczecińskim,
- Kanał Piastowski,
- rzeka Świna.

3. Przekroczenia granicy państwowej przez statki wymienione w ustępie 1 może nastąpić między pomocniczymi znakami granicznymi Nr 15 i 16 na Zalewie Szczecińskim.

Artykuł 15

1. Przepływ statków, o których mowa w Artykule 14, może odbywać się w czasie dnia oraz w porze nocnej.

2. Statki korzystające z prawa przepływu mogą kotwiczyć, dobijać do brzegu lub zawiązać do portów polskich tylko w przypadkach zagrożenia życia ludzkiego lub bezpieczeństwa statku.

3. O każdym przypadku dobiecia do brzegu lub zawiązania do portu kierownik statku obowiązany jest niezwłocznie zawiadomić najbliższe organy ochrony granic, kapitanat portu albo organy celne.

Artykuł 16

Statki wymienione w artykule 14 ustęp 1 podlegają kontroli granicznej i celnej. Zakres tej kontroli uzgadniają właściwe organy obu Umawiających się Stron, kierując się zasadą maksymalnego jej uproszczenia i skrócenia.

Artykuł 17

1. Pełnomocnik graniczny Niemieckiej Republiki Demokratycznej będzie przekazywał pełnomocnikowi granicznemu Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej wykaz statków określonych w artykule 14 ustęp 1.

2. Właściwe organy Umawiających się Stron ustalają maksymalną dzienną liczbę statków rybackich dopuszczonych do przepływu, uwzględniając warunki żeglujowe i bezpieczeństwo ruchu statków.

3. Pełnomocnicy graniczni Umawiających się Stron ustalą system wzajemnego powiadamiania o wyjściu statków rybackich Niemieckiej Republiki Demokratycznej oraz sposoby ich identyfikacji w czasie dnia i w porze nocnej.

Artykuł 18

Przekraczanie granicy państwowej jednej Umawiającej się Strony przez marynarzy drugiej Umawiającej się Strony będących członkami załóg statków następuje na podstawie dokumentów ustalonych przez ustawodawstwo wewnętrzne odnośnej Umawiającej się Strony.

Artikel 19

Umowa niniejsza wymaga zatwierdzenia przez oba Rządy i wejdzie w życie w dniu wymiany not stwierdzających to zatwierdzenie.

Artikel 20

Umowa niniejsza zawarta jest na okres pięciu lat. Pozostaje ona w mocy na dalsze okresy pięcioletnie, o ile żadna z Umawiających się Stron nie wypowie jej najpóźniej na 1 rok przed upływem odpowiedniego pięcioletniego okresu.

Umowę niniejszą sporządzono w Warszawie dnia 25 listopada 1971 roku w dwóch egzemplarzach, każdy w językach niemieckim i polskim, przy czym obydwa teksty mają jednakową moc.

Z upoważnienia Rządu Niemieckiej Republiki Demokratycznej Arndt	Z upoważnienia Rządu Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej Szopa
---	--

Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Volksrepublik Polen sind, geleitet von dem Wunsche, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrswesens, unterzeichnet in Berlin am 16. Juli 1971, zu festigen und zu erweitern, übereingekommen, dieses Abkommen zu schließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Otto Arndt

Minister für Verkehrswesen

die Regierung der Volksrepublik Polen

Jerzy Szopa

Minister für Schifffahrt

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

(1) Jeder Abkommenspartner ermöglicht den Fahrzeugen der Binnenschifffahrtsbetriebe des anderen Abkommenspartners die Frachtschifffahrt im Wechselverkehr auf der gesamten Länge der miteinander verbundenen Wasserstraßen sowie den Umschlag der Güter in den entsprechenden Häfen.

(2) Jeder Abkommenspartner ermöglicht den Fahrzeugen der Binnenschifffahrtsbetriebe des anderen Abkommenspartners gegenseitig den freien Transit auf der gesamten Länge der miteinander verbundenen Wasserstraßen sowie den Umschlag der Güter in den entsprechenden Häfen.

(3) Jeder Abkommenspartner ermöglicht den Fahrzeugen der technischen Flotte sowie Fahrzeugneubauten des anderen Abkommenspartners den Wechsel- und Transitverkehr auf der gesamten Länge der miteinander verbundenen Wasserstraßen.

(4) Jeder Abkommenspartner ermöglicht den Fahrzeugen der zuständigen Schifffahrtsbetriebe des anderen Abkommenspartners die Fahrgastschifffahrt im Wechselverkehr auf den Abschnitten der Wasserstraßen, die in der Anlage zu diesem Abkommen aufgeführt sind.

(5) Die zuständigen zentralen Organe der Abkommenspartner legen die Zeitpunkte der Aufnahme der Fahrgastschifffahrt nach den einzelnen Orten fest und vereinbaren erforderliche Veränderungen der Anlage zu diesem Abkommen.

Artikel 2

(1) In Realisierung der planmäßigen Gütertransporte zwischen den Abkommenspartnern ist eine maximale Beteiligung der Binnenschifffahrt zu sichern.

(2) Die Zusammenarbeit beim Einsatz der Fahrzeuge der beiden Abkommenspartner erfolgt nach dem Grundsatz der maximalen Ausnutzung der Fahrzeuge und deren höchsten Transporteffektivität.

Artikel 3

(1) Die Fahrzeuge, Besatzungen, Familienmitglieder der Besatzungen und die Fahrgäste sowie die Güter eines Abkommenspartners unterliegen auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners dessen Rechtsvorschriften, insbesondere den Verkehrs- und Sicherheitsvorschriften sowie den Vorschriften für die öffentliche Ordnung, den Grenz-, Zoll-, Devisen-, Gesundheits-, Veterinär- und Phytosanitäre Vorschriften.

(2) Die Schiffsdokumente und Befähigungsnachweise der Besatzungen, die von den zuständigen Organen des einen Abkommenspartners ausgestellt sind, werden von den zuständigen Organen des anderen Abkommenspartners anerkannt. Die Besetzung der Fahrzeuge regelt sich nach den Vorschriften des Abkommenspartners, zu dem das Fahrzeug gehört.

(3) Die zuständigen Organe der Abkommenspartner informieren sich rechtzeitig über den Erlaß neuer und über die Änderung oder Aufhebung bestehender Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt.

Artikel 4

Die zuständigen Organe und Binnenschifffahrtsbetriebe der Abkommenspartner werden den Besatzungsmitgliedern und Fahrzeugen des anderen Abkommenspartners bei Unfällen und Havarien auf ihrem Territorium die notwendige Hilfe, einschließlich Werft- und Werkstatthilfe, gewähren. Die zuständigen Organe der Abkommenspartner werden sich gegenseitig die Unfallbeziehungsweise Havarieprotokolle übermitteln.

Artikel 5

(1) Die zuständigen Schifffahrtsbetriebe der Abkommenspartner werden über betrieblich-technische, ökonomische und soziale Fragen sowie über die Bedingungen der Gütertransporte und der Personenbeförderung Vereinbarungen abschließen.

(2) Die Interessen der Schifffahrtsbetriebe des einen Abkommenspartners werden auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners durch dessen Binnenschifffahrtsbetriebe vertreten.

(3) Die Abkommenspartner gewähren sich gegenseitig das Recht zur Errichtung einer Vertretung der Binnenschifffahrt auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners. Diese Vertretungen üben keine kommer-

zielle Tätigkeit aus, ihnen obliegen die Betreuung und die Aufsicht gegenüber den eigenen Besatzungen und Fahrzeugen sowie die Zusammenarbeit mit den Binnenschiffahrtsbetrieben des anderen Abkommenspartners.

Artikel 6

(1) Fahrzeuge des einen Abkommenspartners können an den Ufern der Wasserstraßen des anderen Abkommenspartners anlegen

- a) in den Häfen und Umschlagstellen, in denen die Be- oder Entladung von Gütern stattfindet;
- b) zum Stilliegen und Kuppeln an allen Stellen, an denen die innerstaatlichen Vorschriften kein Liegeverbot vorsehen;
- c) an den für die Fahrgastschiffe bestimmten Häfen und Anlegestellen.

(2) In besonderen Fällen, wie Havarie oder ernsthafte Erkrankung von Besatzungsmitgliedern beziehungsweise ihren Familienmitgliedern, ist das Anlegen auch an anderen Stellen erlaubt.

(3) Treten während der Fahrt unvorhergesehene Ereignisse ein, die eine Ent- oder Umladung der Güter erfordern, ist der Schiffsführer verpflichtet, das nächstliegende Zollamt zu verständigen, das die Ent- oder Umladung überwacht. Kann das Zollamt nicht erreicht werden, hat die Ent- oder Umladung unter Aufsicht der zuständigen Dienststelle der Grenzorgane oder anderer zuständiger staatlicher Organe zu erfolgen.

(4) Die Kosten für die Tätigkeit gemäß Absatz 3 trägt der Frachtführer des Gutes.

(5) In besonderen Fällen, die eine Fortsetzung der Fahrt eines Schiffes verhindern, hat der Schiffsführer oder eine von ihm beauftragte Person den Sachverhalt und den Aufenthaltsort der nächsten Dienststelle des zuständigen staatlichen Organs mitzuteilen.

Artikel 7

Schiffsbesatzungen sowie ihre Familienmitglieder überschreiten die Staatsgrenze mit Dokumenten, die entsprechend den innerstaatlichen Bestimmungen ihres Abkommenspartners zum Grenzübertritt berechtigen.

Artikel 8

(1) Die Fracht- und Fahrgastschiffe, technischen Fahrzeuge, Fahrzeugneubauten und Sportboote der Deutschen Demokratischen Republik können das Recht der Durchfahrt aus der Deutschen Demokratischen Republik über das Territorium der Volksrepublik Polen nach der Deutschen Demokratischen Republik in Anspruch nehmen.

(2) Die Durchfahrtsstrecken in beiden Richtungen werden wie folgt festgelegt:

— für Frachtschiffe

Oder und Westoder über Szczecin oder Dabie-See, entlang der Wasserstraße über den Hafen Trzebiez und weiter auf dem kürzesten Weg zum Ort des Grenzübertritts;

— für Fahrgastschiffe, technische Fahrzeuge, Fahrzeugneubauten und Sportboote

Oder, Dabie-See, entlang der Wasserstraße über den Hafen Trzebiez und weiter auf dem kürzesten Weg zum Ort des Grenzübertritts.

(3) Der Übertritt über die Staatsgrenze auf dem Oder-Haff durch die in Absatz 1 genannten Fahrzeuge kann zwischen den Hilfsgrenzzeichen Nr. 15 und Nr. 16 erfolgen.

Artikel 9

(1) Die Fracht- und Fahrgastschiffe, technischen Fahrzeuge, Fahrzeugneubauten und Sportboote der Volksrepublik Polen können das Recht der Durchfahrt aus der Volksrepublik Polen über das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik nach der Volksrepublik Polen in Anspruch nehmen, sofern infolge ungünstiger Schiffahrtsbedingungen oder aus anderen Gründen die Fahrt auf der Oder behindert ist.

(2) Die Durchfahrtsstrecke in beiden Richtungen wird wie folgt festgelegt:

Die Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße einschließlich der Westoder von Hohensaaten bis Mescherin.

Artikel 10

Die Fahrzeuge, die das Recht der Durchfahrt gemäß den Artikeln 8 und 9 in Anspruch nehmen, unterliegen der Grenz- und Zollkontrolle. Den Umfang der Kontrolle stimmen die zuständigen Organe der Abkommenspartner ab, wobei sie sich vom Grundsatz der maximalen Vereinfachung der Kontrolle und der Verkürzung der Kontrollzeit leiten lassen.

Artikel 11

Die Grenzbevollmächtigten der Abkommenspartner können im gegenseitigen Einvernehmen die Durchfahrt auch Fahrzeugen einräumen, die nicht in den Artikeln 8 und 9 genannt sind.

Artikel 12

(1) Die Fahrgastschiffe und Sportboote können das Recht der Durchfahrt entsprechend Artikel 8 Absatz 1 in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober in Anspruch nehmen.

(2) Die Fahrgastschiffe und Sportboote dürfen in die Gewässer der Volksrepublik Polen nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis 8.00 Uhr einfahren und müssen diese Gewässer bis Sonnenuntergang verlassen haben.

(3) Die maximale Anzahl von Fahrgastschiffen und Sportbooten, die täglich für die Durchfahrt zugelassen ist, wird für jede Schifffahrtssaison von den zuständigen Organen der Abkommenspartner unter Berücksichtigung der Schiffahrtsbedingungen und der Sicherheit des Schiffsverkehrs festgelegt.

(4) Die Sportboote der Deutschen Demokratischen Republik, die die in Artikel 8 Absatz 2 genannten Wasserstraßenabschnitte der Volksrepublik Polen durchfahren, müssen zu Schleppzügen zusammengestellt werden. Die zuständigen Organe der Abkommenspartner können gemeinsam andere Arten für die Durchfahrt dieser Fahrzeuge festlegen.

(5) Die Fahrgastschiffe und Sportboote, die das Durchfahrtsrecht entsprechend den Artikeln 8 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 11 genießen, können nur dann vor Anker liegen, am Ufer oder an Schiffen anlegen sowie Anlegestellen und Häfen anlaufen, wenn Menschenleben oder die Schiffssicherheit gefährdet sind. In solchen Fällen ist der Schiffsführer verpflichtet, sofort die nächsten Grenzschutz- beziehungsweise Zollorgane oder das Amt des Hafenkapitäns zu benachrichtigen.

Artikel 13

(1) Sofern die Wetterverhältnisse auf dem Oder-Haff eine weitere Durchfahrt der Fahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik unmöglich machen, können die Fahrzeuge den Hafen Trzebiez anlaufen.

(2) Die Beurteilung der Möglichkeit der weiteren Durchfahrt der Fahrzeuge oder die Notwendigkeit des

weiteren Aufenthaltes im Hafen obliegt dem Amt des Hafenskapitäns in Trzebiez.

Artikel 14

Die Grenzübergangsstellen einschließlich der zugelassenen Verkehrsarten werden zwischen den Abkommenspartnern gesondert vereinbart.

Artikel 15

Alle Zahlungen und Verrechnungen, die sich aus der Durchführung dieses Abkommens ergeben, werden entsprechend den Bestimmungen der für beide Abkommenspartner geltenden Zahlungsabkommen durchgeführt.

Artikel 16

Die Durchführung der Schifffahrt auf den Grenzgewässern erfolgt nach einem besonderen Abkommen.

Artikel 17

Dieses Abkommen bedarf der Bestätigung beider Regierungen und tritt am Tage des Notenaustausches über die erfolgte Bestätigung in Kraft.

Artikel 18

Das vorliegende Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Wenn das Abkommen nicht von einem der Abkommenspartner spätestens ein Jahr vor Ablauf der entsprechenden fünfjährigen Frist gekündigt wird, bleibt es für jeweils weitere fünf Jahre in Kraft.

Ausgefertigt in Warschau am 25. November 1971 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und polnischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gez. Arndt	Für die Regierung der Volksrepublik Polen gez. Szopa
--	--

Anlage
zum Abkommen

Abschnitte der Wasserstraßen für die Fahrgastschifffahrt

Auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik:

- a) die Oder — von dem Ort Ratzdorf bis zu dem Ort Schwedt mit den Orten Eisenhüttenstadt, Frankfurt (Oder) und Schwedt
- b) das Oder-Haff mit Abzweigung nach Wolgast mit dem Ort Ueckermünde
- c) die Ostseeküste zwischen Ahlbeck und Saßnitz mit den Orten Ahlbeck, Heringsdorf, Bansin und Saßnitz
- d) die Seewasserstraße mit den Orten Wolgast und Stralsund

Auf dem Territorium der Volksrepublik Polen:

- a) die Oder — von dem Ort Nowa Sol bis zu dem Ort Szczecin mit den Orten Nowa Sol, Krosno, Kostrzyn und Szczecin

- b) das Oder-Haff mit der Abzweigung nach Szczecin und zur Ostsee mit den Orten Szczecin und Trzebiez
- c) die Seewasserstraße an der Ostseeküste bis zum Ort Miedzzydroje mit den Orten Swinoujście und Miedzzydroje

UMOWA

między Rządem Niemieckiej Republiki Demokratycznej a Rządem Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej o współpracy w dziedzinie żeglugi śródlądowej

Rząd Niemieckiej Republiki Demokratycznej i Rząd Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej kierując się pragnieniem umocnienia i dalszego rozwoju współpracy w dziedzinie żeglugi śródlądowej, zgodnie z zasadami zawartymi w Układzie między Niemiecką Republiką Demokratyczną a Polską Rzeczpospolitą Ludową o współpracy w dziedzinie komunikacji, podpisanym w Berlinie dnia 16 lipca 1971 roku, postanowiły zawrzeć niniejszą Umowę.

W tym celu wyznaczyły swych Pełnomocników, a mianowicie:

Rząd Niemieckiej Republiki Demokratycznej:
Otto Arndt'a — Ministra Komunikacji

Rząd Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej:
Jerzego Szopę — Ministra Żeglugi,

którzy po wymianie swych pełnomocnictw, uznanych za dobre i sporządzone w należytej formie, uzgodnili co następuje:

Artykuł 1

1. Każda Umawiająca się Strona umożliwi statkom przedsiębiorstw żeglugi śródlądowej drugiej Umawiającej się Strony wzajemny przewóz towarów na całej długości połączonych dróg wodnych, jak również przeładunek towarów w odpowiednich portach.
2. Każda Umawiająca się Strona umożliwi statkom przedsiębiorstw żeglugi śródlądowej drugiej Umawiającej się Strony wzajemnie wolny tranzyt na całej długości połączonych dróg wodnych, jak również przeładunek towarów w odpowiednich portach.
3. Każda Umawiająca się Strona umożliwi statkom technicznym i nowozbudowanym drugiej Umawiającej się Strony wzajemny i tranzytowy przepływ na całej długości połączonych dróg wodnych.
4. Każda Umawiająca się Strona umożliwi statkom właściwych przedsiębiorstw żeglugowych drugiej Umawiającej się Strony wzajemne przewozy pasażerskie na odcinkach dróg wodnych wymienionych w załączniku do niniejszej Umowy.
5. Właściwe naczelné organy Umawiających się Stron ustalają terminy otwarcia żeglugi pasażerskiej do poszczególnych miejscowości i uzgadniają niezbędne zmiany w załączniku do niniejszej Umowy.

Artykuł 2

1. W realizacji planowych przewozów towarowych między Umawiającymi się Stronami należy zabezpieczyć jak największy udział żeglugi śródlądowej.
2. Współpraca w zakresie eksploatacji statków obu Umawiających się Stron będzie realizowana na zasadzie maksymalnego wykorzystania statków i jak największej ich efektywności transportowej.

Artykuł 3

1. Statki, załogi, członkowie rodzin załóg i pasażerowie, a także towary jednej Umawiającej się Strony podlegają na terytorium drugiej Umawiającej się Strony jej normom prawnym, w szczególności przepisom ruchu i bezpieczeństwa, przepisom porządku publicznego, granicznym, celnym, dewizowym, ochrony zdrowia, ochrony weterynaryjnej i fitosanitarnej.

2. Dokumenty statków i dokumenty kwalifikacyjne załóg wystawione przez właściwe organy jednej Umawiającej się Strony będą uznawane przez właściwe organy drugiej Umawiającej się Strony. Skład załóg statków regulują przepisy tej Umawiającej się Strony do której należy statek.

3. Właściwe organy Umawiających się Stron będą informować się w odpowiednim czasie o wejściu w życie nowych oraz o zmianie lub o ochyleniu obowiązujących przepisów prawnych dotyczących żeglugi śródlądowej.

Artykuł 4

Właściwe organy i przedsiębiorstwa żeglugi śródlądowej Umawiających się Stron będą udzielać niezbędnej pomocy załogom i statkom drugiej Umawiającej się Strony przy wypadkach i awariach zaistniałych na swoim terytorium, łącznie z pomocą warsztatową i stoczniową. Właściwe organy Umawiających się Stron będą przekazywać sobie wzajemnie protokoły o wypadkach względnie awariach.

Artykuł 5

1. Właściwe przedsiębiorstwa żeglugowe Umawiających się Stron zawrą porozumienia dotyczące spraw eksploatacyjno-technicznych, ekonomicznych i społecznych oraz warunków przewozów towarowych i pasażerskich.

2. Interesy przedsiębiorstw żeglugi śródlądowej jednej Umawiającej się Strony będą reprezentowane na terytorium drugiej Umawiającej się Strony przez jej przedsiębiorstwa żeglugi śródlądowej.

3. Umawiające się Strony zapewniają sobie wzajemnie prawo do ustanowienia przedstawicielstwa żeglugi śródlądowej na terytorium drugiej Umawiającej się Strony. Przedstawicielstwa te nie prowadzą działalności handlowej; do ich obowiązków należy opieka i nadzór nad własnymi załogami i statkami, jak również współpraca z przedsiębiorstwami żeglugi śródlądowej drugiej Umawiającej się Strony.

Artykuł 6

1. Statki jednej Umawiającej się Strony mogą dobić do brzegów dróg wodnych drugiej Umawiającej się Strony:

- a/ w portach i miejscach przeładunkowych, w których odbywa się załadunek albo wyładunek towaru,
- b/ dla wypoczynku lub dla łączenia barek — we wszystkich miejscach, w których przepisy wewnętrzne nie przewidują zakazu postoju,
- c/ w portach i miejscach postoju przeznaczonych dla statków pasażerskich.

2. W przypadkach szczególnych, jak awaria, poważna choroba członka załogi albo członka jego rodziny, dozwolone jest również dobić statku do lądu w innych miejscach.

3. Jeżeli w czasie przewozu wynikną nieprzewidziane okoliczności powodujące konieczność dokonania wyładunku lub przeładunku towarów, kierownik statku obo-

wiązany jest zawiadomić najbliższy urząd celny w celu nadzorowania wyładunku lub przeładunku. W przypadku trudności w zawiadomieniu urzędu celnego wyładunek lub przeładunek powinien być dokonany pod nadzorem organów granicznych lub innych właściwych organów państwowych.

4. Koszty wynikające z dokonania czynności określonych w ustępie 3 ponosi przewoźnik towaru.

5. W przypadkach szczególnych, uniemożliwiających kontynuowanie podróży przez statek, kierownik statku lub upoważniona przez niego osoba powinna zawiadomić najbliższą placówkę właściwego organu państwowego o powstałej sytuacji i miejscu postoju statku.

Artykuł 7

Załogi statków jak również członkowie ich rodzin mogą przekraczać granicę państwową na podstawie dokumentów uprawniających do tego, zgodnie z wewnętrznymi przepisami ich Państwa.

Artykuł 8

1. Statki towarowe, pasażerskie, techniczne, nowozbudowane oraz sportowe Niemieckiej Republiki Demokratycznej mogą korzystać z prawa przepływu z Niemieckiej Republiki Demokratycznej przez terytorium Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej do Niemieckiej Republiki Demokratycznej.

2. Trasy przepływu w obu kierunkach ustala się następująco:

- dla statków towarowych
rzeką Odrą i rzeką Odrą Zachodnią przez Szczecin lub Jezioro Dąbie a następnie torem wodnym przez port w Trzebieży i dalej najkrótszą drogą do miejsca przekroczenia granicy;
- dla statków pasażerskich, technicznych, nowozbudowanych i sportowych
rzeką Odrą, jeziorem Dąbie a następnie torem wodnym przez port w Trzebieży i dalej najkrótszą drogą do miejsca przekroczenia granicy.

3. Przekroczenie granicy państwowej na Zalewie Szczecińskim przez statki wymienione w ustępie 1 może nastąpić między pomocniczymi znakami granicznymi Nr 15 i Nr 16.

Artykuł 9

1. Statki towarowe, pasażerskie, techniczne, nowozbudowane i sportowe Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej mogą korzystać z prawa przepływu z Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej przez terytorium Niemieckiej Republiki Demokratycznej do Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej, jeżeli z powodu niekorzystnych warunków żeglugowych lub z innych przyczyn przepływ rzeką Odrą jest utrudniony.

2. Trasę przepływu w obu kierunkach ustala się następująco:

- droga wodna Hohensaaten-Friedrichsthal, łącznie z rzeką Odrą Zachodnią od miejscowości Hohensaaten do miejscowości Mescherin.

Artykuł 10

Statki, które korzystają z prawa przepływu zgodnie z artykułami 8 i 9, podlegają kontroli granicznej i celnej. Zakres tej kontroli uzgadniają właściwe organy obu Umawiających się Stron kierując się zasadą maksymalnego jej uproszczenia i skrócenia.

Artykuł 11

Pełnomocnicy graniczni Umawiających się Stron mogą w drodze wzajemnego porozumienia zezwolić na korzystanie z prawa przepływu również statkom nie wymienionym w artykułach 8 i 9.

Artykuł 12

1. Statki pasażerskie oraz sportowe mogą korzystać z prawa przepływu, o którym mowa w artykule 8 ustęp 1, w okresie od dnia 1 kwietnia do dnia 31 października.

2. Statki pasażerskie i sportowe mogą wpływać na wody Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej tylko w czasie od wschodu słońca do godziny 8.00 i obowiązane są opuścić te wody przed zachodem słońca.

3. Właściwe organy Umawiających się Stron ustalają na każdy sezon nawigacyjny maksymalną dzienną liczbę statków pasażerskich i sportowych dopuszczonych do przepływu, uwzględniając warunki żeglugowe i bezpieczeństwo ruchu statków.

4. Statki sportowe Niemieckiej Republiki Demokratycznej przepływające odcinki dróg wodnych Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej określone w artykule 8 ustęp 2 powinny być łączone w pociągi holownicze. Właściwe organy Umawiających się Stron mogą wspólnie ustalić inne sposoby przepływu tych statków.

5. Statki pasażerskie i sportowe, korzystające z prawa przepływu, o którym mowa w artykule 8 ustęp 1, artykule 9 ustęp 1 i artykule 11, mogą kotwiczyć, dobijać do brzegów, do burty innych statków lub zawijać do przystani i portów tylko w przypadkach zagrożenia życia ludzkiego lub bezpieczeństwa statku. W takich przypadkach kierownik statku obowiązany jest niezwłocznie zawiadomić najbliższe organy ochrony granic albo organy celne lub kapitanat portu.

Artykuł 13

1. Jeżeli warunki atmosferyczne na wodach Zalewu Szczecińskiego uniemożliwiają dalszy przepływ statków Niemieckiej Republiki Demokratycznej, statki te mogą zawijać do portu Trzebież.

2. Ocena możliwości dalszego przepływu statków lub konieczności dalszego pobytu w porcie należy do Kapitanatu Portu w Trzebieży.

Artykuł 14

Przejścia graniczne łącznie z dopuszczonymi rodzajami ruchu, zostaną odrębnie uzgodnione między Umawiającymi się Stronami.

Artykuł 15

Wszelkie płatności i rozliczenia wynikające z wykonywania niniejszej Umowy będą dokonywane zgodnie z postanowieniami umów płatniczych obowiązujących obie Umawiające się Strony.

Artykuł 16

Uprawianie żeglugi na wodach granicznych reguluje odrębna Umowa.

Artykuł 17

Umowa niniejsza wymaga zatwierdzenia przez oba Rządy i wejdzie w życie w dniu wymiany not stwierdzających to zatwierdzenie.

Artykuł 18

Umowa niniejsza zawarta jest na okres pięciu lat. Pozostaje ona w mocy na dalsze okresy pięcioletnie, o ile żadna z Umawiających się Stron nie wypowie jej najpóźniej na rok przed upływem odpowiedniego pięcioletniego okresu.

Umowę niniejszą sporządzono w Warszawie dnia 25 listopada 1971 roku w dwóch egzemplarzach, każdy w językach niemieckim i polskim, przy czym obydwa teksty mają jednakową moc.

Z upoważnienia
Rządu
Niemieckiej Republiki
Demokratycznej

Arndt

Z upoważnienia
Rządu
Polskiej Rzeczypospolitej
Ludowej

Szopa

Załącznik do Umowy

Odcinki dróg wodnych dla żeglugi pasażerskiej
Na terytorium Niemieckiej Republiki Demokratycznej:

- a/ rzeka Odra — od miejscowości Ratzdorf do miejscowości Schwedt, z miejscowościami Eisenhüttenstadt, Frankfurt nad Odrą i Schwedt,
- b/ Zalew Szczeciński z odgałęzieniem do Wołgastu, z miejscowością Ueckermünde,
- c/ Wybrzeże Bałtyckie między Ahlbeck i Sassnitz, z miejscowościami Ahlbeck, Heringsdorf, Bansin i Sassnitz,
- d/ morska droga wodna z miejscowościami Wołgast i Stralsund.

Na terytorium Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej:

- a/ rzeka Odra — od miejscowości Nowa Sól do miejscowości Szczecin z miejscowościami Nowa Sól, Krosno, Kostrzyń i Szczecin,
- b/ Zalew Szczeciński z odgałęzieniem do Szczecina i na Bałtyk, z miejscowościami Szczecin i Trzebież,
- c/ morska droga wodna przy Wybrzeżu Bałtyckim do miejscowości Międzyzdroje, z miejscowościami Swinoujście i Międzyzdroje.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 201 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 24. Februar 1972

Teil II Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
23. 2. 72	Verordnung über die zeitweilige Einreise von Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) in die Deutsche Demokratische Republik	125
19. 1. 72	Beschluß zur Richtlinie über die Inanspruchnahme des geplanten Lohnfonds für das Jahr 1972	127
1. 2. 72	Anordnung über die Zulassung von Betrieben zur Herstellung, Montage und Reparatur von tragenden Konstruktionen des Stahlbaues, Stahleleichtbaues und Leichtmetallbaues	128
14. 2. 72	Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik	130
9. 2. 72	Anordnung Nr. 2 über die Fälligkeit von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen — Fälligkeits-Anordnung Nr. 2 —	131
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	131
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	132

Verordnung über die zeitweilige Einreise von Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) in die Deutsche Demokratische Republik vom 23. Februar 1972

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist ständig um die Entspannung im Zentrum Europas und um die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin bemüht.

Geleitet von dem Wunsch, die sichtbar gewordenen Tendenzen einer sich abzeichnenden positiven Entwicklung in Richtung auf die europäische Sicherheit zu fördern, hält es der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik für angebracht, als Geste des guten Willens zeitweilig jene Regelungen über den Reise- und Besucherverkehr in Kraft zu setzen, die nach der Ratifizierung der Verträge zwischen der UdSSR und der BRD vom 12. August 1970 und zwischen der Volksrepublik Polen und der BRD vom 7. Dezember 1970, nach Inkraftsetzung des Vierseitigen Abkommens über Westberlin, des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) sowie der Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Senat über Erleichterungen und Verbesserungen des Reise- und Besucherverkehrs wirksam werden.

Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) In der Zeit vom 29. März 1972 bis 5. April 1972 sowie vom 17. Mai 1972 bis 24. Mai 1972 können Per-

sonen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin aus humanitären, familiären, religiösen, kulturellen und touristischen Gründen zu einem zeitweiligen Aufenthalt in die Deutsche Demokratische Republik einreisen.

(2) Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin kann die Einreise in die Deutsche Demokratische Republik einschließlich ihrer Hauptstadt — Berlin — in dem im Abs. 1 genannten Zeitraum

- für einen Tag, von 06.00 bis 24.00 Uhr, oder
- für zwei bis drei Tage

gewährt werden. Die Ausreise hat bis 24.00 Uhr des Ausreisetages zu erfolgen.

(3) Der Aufenthalt kann für mehrere Kreise gestattet werden.

(4) Die Einreise kann mit der Eisenbahn, U-Bahn und S-Bahn über die Grenzübergangsstelle Bahnhof Friedrichstraße sowie als Fußgänger über die Grenzübergangsstellen Bornholmer Straße, Chausseestraße, Invalidenstraße, Oberbaumbrücke, Sonnenallee, Drewitz, Staaken, Rudower Chaussee erfolgen. Die Einreise mit Kraftfahrzeugen kann über die Grenzübergangsstellen Bornholmer Straße, Chausseestraße, Invalidenstraße, Sonnenallee, Drewitz, Staaken, Rudower Chaussee erfolgen, wenn die hierfür erforderliche Genehmigung vorliegt.

(5) Einreisen aus anderen Staaten sind auch über die anderen für die jeweiligen Verkehrsmittel zugelassenen Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik möglich.

§ 2

(1) Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin benötigen für die Einreise in die DDR einen gültigen Westberliner Personalausweis und ein Visum zur Ein- und Ausreise.

(2) Das Visum zur Ein- und Ausreise für Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin wird an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik bei Vorlage eines Berechtigungsscheines oder einer anderen Bestätigung (z. B. bestätigte Telegramme bei dringenden Familienangelegenheiten) auf einer Anlage zum Westberliner Personalausweis erteilt. Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin, die nicht im Besitz eines gültigen Personalausweises oder eines anderen vom Westberliner Senat ordnungsgemäß ausgestellten Dokuments sind, erhalten das Einreisevisum auf einer Identitätsbescheinigung, die an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik gegen eine Gebühr von 10,— DM erworben werden kann. Einreisevisa können Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin auch von den in dritten Ländern bestehenden Konsulaten der Deutschen Demokratischen Republik erhalten.

(3) Die Beantragung kann von den in der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaften Bürgern bei den zuständigen Dienststellen des Paß- und Meldewesens in der Zeit vom 13. März 1972 bis 29. März 1972 für den Zeitraum vom 29. März 1972 bis 5. April 1972 und vom 2. Mai 1972 bis 17. Mai 1972 für den Zeitraum vom 17. Mai 1972 bis 24. Mai 1972 erfolgen. Anträge auf Einreisen von Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin können auch staatliche und wirtschaftliche Organe, gesellschaftliche Organisationen sowie wissenschaftliche und kulturelle Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik stellen.

(4) Bei Touristenreisen kann die Beantragung durch Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin erfolgen

- bei der Generaldirektion des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik über das DER — Deutsches Reisebüro GmbH — in Westberlin
- bei Büros für Besuchs- und Reiseangelegenheiten in Westberlin, wenn die Einreise für einen Tag ohne Inanspruchnahme von Leistungen des Reisebüros erfolgt. Die Anträge können auf dem Postwege oder persönlich gestellt werden. Sie werden unverzüglich bearbeitet. Ausgestellte Berechtigungsscheine werden dem Antragsteller auf dem Postwege übersandt oder sofort ausgehändigt.

(5) Die Bearbeitungszeit der Anträge beträgt sechs Tage.

(6) Kinder im Alter bis zu 16 Jahren müssen im Personalausweis der Erziehungsberechtigten eingetragen sein oder einen eigenen Personalausweis bzw. eine Kinderlichtbildbescheinigung besitzen. Die Einreise von Kindern ist grundsätzlich nur in Begleitung Erziehungsberechtigter oder anderer erwachsener Personen möglich. In Ausnahmefällen (familiäre Gründe, Ferienaufenthalt) kann Kindern bis zum 16. Lebensjahr die Einreise auch ohne Begleitung erwachsener Personen gestattet werden.

(7) Die Gebühr für die Erteilung des Visums zur Ein- und Ausreise beträgt bei der Einreise für einen Tag 5,— DM und bei Einreisen für mehr als einen Tag 15,— DM.

§ 3

Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin können wie bisher Einreiseanträge aus dringenden Grün-

den bei der zuständigen Stelle für dringende Familienangelegenheiten in Westberlin auch für Einreisen über den im § 1 Abs. 1 genannten Zeitraum hinaus stellen.

§ 4

Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin, die zu einem zeitweiligen Aufenthalt entsprechend § 1 in die Deutsche Demokratische Republik einreisen, sind von der Meldepflicht nach § 10 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 befreit. Die Befreiung von der Meldepflicht gilt nicht für die nach § 15 der Meldeordnung erforderliche Eintragung in das Hausbuch bzw. bei einem Aufenthalt in Beherbergungsstätten.

§ 5

(1) Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin tauschen gemäß der allgemein gültigen Regelung je Person für die ersten zwei Tage je Tag und Person mindestens 5,— DM und für jeden weiteren Tag und je Person 10,— DM gegen Mark der Deutschen Demokratischen Republik um.

(2) Von dem verbindlichen Mindestumtausch gemäß Abs. 1 sind Personen befreit, die zum Zeitpunkt der Einreise nachweisbar das Rentenalter erreicht oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Invaliden- und Unfallvollrentner werden den Altersrentnern gleichgestellt.

§ 6

(1) Bei der Ein- und Ausreise sind die Zollbestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik zu beachten. Die rechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik über die Ein- und Ausfuhr von Gebrauchsgütern sowie Verbrauchs- und Genussmitteln sind den Erklärungen über mitgeführte Gegenstände und Zahlungsmittel zu entnehmen, die jedem Einreisenden übergeben werden. Die Mitnahme von Blindenhunden bei der Einreise ist gestattet. Ein tierärztliches Attest ist erforderlich.

(2) Die Einreise mit Kraftfahrzeugen ist vordringlich möglich, wenn

- Einreisende wegen Körperbehinderung auf die Benutzung von Kraftfahrzeugen angewiesen sind,
- es sich um dringende Einreisen handelt und das Reiseziel mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht rechtzeitig erreicht werden kann,
- die Einreise mit Kindern im Alter bis zu 3 Jahren erfolgt oder
- der Zielort verkehrsgünstig oder über 100 km von Westberlin entfernt liegt.

Außerdem wird die Benutzung von Kraftfahrzeugen zu gesellschaftlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlich-kommerziellen und kulturellen Zwecken gestattet.

Einreisen mit Motorrädern, Mopeds und Fahrrädern werden nicht gestattet.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. März 1972 in Kraft. *

Berlin, den 23. Februar 1972

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Beschluß
zur Richtlinie über die Inanspruchnahme
des geplanten Lohnfonds
für das Jahr 1972

vom 19. Januar 1972

1. Die Richtlinie über die Inanspruchnahme des geplanten Lohnfonds für das Jahr 1972 wird bestätigt (Anlage).
2. Für die vom Geltungsbereich der Richtlinie nicht erfaßten Bereiche der Volkswirtschaft haben die zuständigen Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane für die ihnen nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, spezifische Richtlinien zu erlassen. Das hat in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften zu erfolgen.
3. Ist den Ministern bzw. den Vorsitzenden der Räte der Bezirke im Rahmen ihrer staatlichen Auflage Lohnfonds eine Entscheidung über Anträge der Direktoren der Kombinate bzw. Generaldirektoren der VVB oder der Vorsitzenden der Räte der Kreise, der Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister der Städte zur Anerkennung überplanmäßiger Leistungen nicht möglich, können sie beim Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission eine Erhöhung des Lohnfonds beantragen.
4. Mit der Veröffentlichung dieses Beschlusses treten außer Kraft:
 - Beschluß vom 25. Februar 1970 zur Richtlinie über die leistungsabhängige Inanspruchnahme des Lohnfonds für das Jahr 1970 (GBl. II Nr. 23 S. 171),
 - Beschluß vom 20. Januar 1971 zur Richtlinie über die leistungsabhängige Inanspruchnahme des Lohnfonds für das Jahr 1971 (GBl. II Nr. 16 S. 111).

Berlin, den 19. Januar 1972

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Sindermann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Richtlinie
über die Inanspruchnahme
des geplanten Lohnfonds für das Jahr 1972

Zur Inanspruchnahme des geplanten Lohnfonds für das Jahr 1972 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes festgelegt:

1. Diese Richtlinie gilt für volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe und für volkseigene Betriebe der Kombinate der Industrie und des Bau-

wesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie der örtlichen Versorgungswirtschaft. Für Betriebe, die auf Beschluß des Ministerrates die produktivitätsfördernde Lohngestaltung im Zusammenhang mit der sozialistischen Rationalisierung anwenden, gelten die dafür getroffenen Regelungen.*

2. Die staatliche Auflage Lohnfonds kann von den Betrieben voll in Anspruch genommen werden, wenn die Arbeitsproduktivität planmäßig gesteigert und die staatliche Auflage Warenproduktion mit der geplanten Anzahl an Arbeitskräften erfüllt wird. Bei Abweichungen von der geplanten Entwicklung entscheiden die Minister, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Generaldirektoren der VVB, Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe und Direktoren volkseigener Kombinate über die zulässige Inanspruchnahme des Lohnfonds der Betriebe. Bei diesen Entscheidungen haben sie, ausgehend vom planmäßigen Entwicklungsverhältnis zwischen Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn sowie der Ist-Anzahl der Arbeitskräfte, nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:
 - a) Wird die staatliche Auflage Warenproduktion durch eine überplanmäßige Steigerung der Arbeitsproduktivität mit weniger als der geplanten Anzahl an Arbeitskräften erfüllt, kann den Betrieben zur Anerkennung der höheren Leistungen der Arbeiter die Inanspruchnahme des Lohnfonds ebenfalls bis zur Höhe der staatlichen Auflage Lohnfonds gestattet werden.
 - b) Bei Übererfüllung der Warenproduktion, die in besonderem gesellschaftlichem Interesse liegt, kann den Betrieben eine Überschreitung der staatlichen Auflage Lohnfonds gestattet werden. Das kann auch gestattet werden, wenn zur Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Auflage Warenproduktion eine Überschreitung des geplanten Arbeitszeitfonds aus gesellschaftlich notwendigen Gründen erforderlich ist. Sind Entscheidungen zur Anerkennung überplanmäßiger Leistungen im Rahmen der staatlichen Auflage Lohnfonds des Kombinates bzw. der VVB nicht möglich, können die Direktoren der Kombinate bzw. Generaldirektoren der VVB einen entsprechenden Antrag an den zuständigen Minister bzw. für die örtliche Versorgungswirtschaft an den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes stellen.
 - c) Wird die staatliche Auflage Warenproduktion wegen Nichterfüllung der Arbeitsproduktivität oder wegen fehlender Arbeitskräfte nicht erreicht, darf die staatliche Auflage Lohnfonds von den Betrieben nicht voll in Anspruch genommen werden. Über Ausnahmen entscheiden die Minister bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke nach gründlicher Prüfung der Ursachen für die Nichterfüllung der Planaufgaben.
3. Überschreitungen der geplanten Anzahl an Arbeitskräften berechtigen die Betriebe nicht zur Überschreitung der staatlichen Auflage Lohnfonds.

* Diese Regelungen sind den betreffenden Betrieben gesondert zugegangen.

In volkswirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen sind die Minister bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke berechtigt, abweichende Regelungen zu treffen. Das gilt insbesondere für die verstärkte Konsumgüterproduktion.

Wird die geplante Anzahl an Arbeitskräften durch Betriebspraktika von Studenten und Produktionseinsätzen von Schülern der 11. und 12. Klassen überschritten, ist die dafür erforderliche Inanspruchnahme des Lohnfonds auch bei Überschreitung der staatlichen Auflage Lohnfonds als zulässig anzuerkennen.

4. Die Betriebe haben den Lohnfonds im Rahmen der zulässigen Inanspruchnahme zur Stimulierung hoher Leistungen für die Erfüllung des Planes in allen Positionen einzusetzen. Zusammen mit der Aufschlüsselung der Plankennziffern ist der Lohnfonds des Betriebes auf die Abteilungen und Kostenbereiche aufzuschlüsseln. Zur besseren Verwirklichung des Leistungsprinzips sind hierbei insbesondere

- die mit der sozialistischen Rationalisierung verbundenen höheren Anforderungen an die Qualifikation und Verantwortung der Werktätigen, Veränderung der Qualifikations- und Beschäftigtenstruktur,
- die für die Planerfüllung notwendigen Leistungsanforderungen an die Arbeitskollektive, insbesondere die volle Ausnutzung der gesetzlichen Arbeitszeit auf der Grundlage technisch begründeter Arbeitsnormen,
- die höhere Ausnutzung der Grundfonds durch Mehrschichtarbeit

zu berücksichtigen. Produktivitätshemmende Lohnsdisproportionen innerhalb und zwischen den Arbeitskollektiven sind schrittweise einzuschränken. Im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen und der Verbesserung der Arbeitsorganisation sind die Lohnformen so zu gestalten, daß die Initiative der Werktätigen stärker auf die volle Nutzung der Produktionsfonds für die sortiments-, termin- und qualitätsgerechte Erfüllung der anteiligen Planaufgaben, auf die Freisetzung von Arbeitskräften und Einsparung von Arbeitszeit, Material und Energie gerichtet wird. Dabei ist davon auszugehen, daß eine rationelle Gestaltung der Arbeit, kontinuierlicher Produktionsablauf und technisch begründete Arbeitsnormen unabdingbare Voraussetzung für hohe Arbeitsleistungen und leistungsgerechte Entlohnung sind.

5. Ist der zulässige Lohnfonds der Betriebe niedriger als die tatsächliche Inanspruchnahme, darf das nicht zu Minderungen des Lohnes der Werktätigen führen. Der Lohn des einzelnen Werktätigen richtet sich nach den von ihm bei der Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben erreichten Leistungen. Überschreitungen des zulässigen Lohnfonds, die durch mangelhafte Arbeit der Betriebe selbst verschuldet sind, führen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften* zur Kürzung der Jahresendprämien der Direk-

toren und der anderen dafür verantwortlichen Leiter.

6. Die Minister, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister der Städte, Generaldirektoren der VVB und Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe sowie die Direktoren der volkseigenen Kombinate und Betriebe haben eine ständige Kontrolle über die Erfüllung der staatlichen Plankennziffern Arbeitsproduktivität, Arbeitskräfte und Lohnfonds sowie über die Nutzung des Arbeitszeitfonds und die Senkung der Überstunden zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Kontrolle sind in die Rechenschaftslegungen einzubeziehen. Bei Unplanmäßigkeiten sind gründliche Untersuchungen über die Ursachen durchzuführen und kontrollfähige Maßnahmen zur Herstellung der Plan- und Finanzdisziplin festzulegen.
7. Die Banken und Sparkassen haben die Lohnfondskontrolle zu verstärken. Die Betriebe haben der Bank bzw. Sparkasse quartalsweise nachzuweisen, wie der Lohnfonds, abhängig von den Leistungen, in Anspruch genommen wurde. Ist der zulässige Lohnfonds überschritten, hat die Bank bzw. Sparkasse das Recht, Maßnahmen zur Wiederherstellung der Plandisziplin zu fordern, insbesondere hinsichtlich der sozialistischen Rationalisierung zur Erfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität und der staatlichen Auflage Warenproduktion. Auf der Grundlage ihrer Kenntnisse aus der Kontrolltätigkeit unterbreitet sie hierzu auch eigene Vorschläge. Wenn von den Betrieben keine ausreichenden Anstrengungen zur Beseitigung der Ursachen, die zur Überschreitung des zulässigen Lohnfonds führten, eingeleitet werden, unterrichtet die Bank bzw. Sparkasse den Leiter des übergeordneten Organs und fordert von diesem Maßnahmen zur Unterstützung des Betriebes zur Sicherung der geplanten Aufgaben. Die Bank bzw. Sparkasse hat auch das Recht, in die Kreditverträge Bedingungen aufzunehmen, die auf die künftige Einhaltung der Inanspruchnahme des geplanten Lohnfonds gerichtet sind.

**Anordnung
über die Zulassung von Betrieben
zur Herstellung, Montage und Reparatur
von tragenden Konstruktionen des Stahlbaues,
Stahleleichtbaues und Leichtmetallbaues**

vom 1. Februar 1972

Zur Vermeidung von Gefahren für Werktätige und von volkswirtschaftlichen Verlusten wird zur Herstellung, Montage und Reparatur von tragenden Konstruktionen des Stahlbaues, Stahleleichtbaues und Leichtmetallbaues im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Diese Anordnung gilt für volkseigene Kombinate und für Betriebe aller Eigentumsformen (nachfolgend Betriebe genannt), die tragende Konstruktionen des

* § 7 Abs. 3 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 (GBl. II Nr. 3 S. 49)

Stahlbaues, Stahleleichtbaues und Leichtmetallbaues (nachfolgend tragende Konstruktionen genannt) herstellen, montieren oder reparieren. Sie gilt für solche tragende Konstruktionen,

- für die ein Festigkeitsnachweis gemäß TGL 13500 — Stahltragwerke, Berechnung und bauliche Durchbildung — in Verbindung mit den Standards für Stahltragwerke der einzelnen Stahlbaugebiete und gemäß TGL 21-12500 — Leichtmetallbau; Leichtmetalltragwerke, Berechnung und bauliche Durchbildung, vorläufige Richtlinien — erforderlich ist;
- die der Anmelde- bzw. Prüfpflicht des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung gemäß den Rechtsvorschriften über die staatliche Qualitätskontrolle unterliegen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die Herstellung tragender Konstruktionen gemäß TGL 13470 — Stahlbau, Stahltragwerke für Krane —, TGL 13472 — Stahlbau, Stahltragwerke für Abraumförderbrücken, Bagger, Absetzer und Gürtbandförderer — sowie TGL 13491 — Stahlbau, Stahltragwerke für ortsfeste und bewegliche Bohrergerüste —.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für Betriebe der Deutschen Reichsbahn.

§ 2

Betriebe, die tragende Konstruktionen herstellen, montieren oder reparieren, bedürfen unabhängig davon, ob es sich um Haupt- oder Nebenproduktion handelt, einer Zulassung.

§ 3

(1) Beim VEB Metalleichtbaukombinat ist eine Zulassungskommission zu bilden, der je ein Vertreter

- des VEB Metalleichtbaukombinat, als Vorsitzender,
- des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung, Fachabteilung Bauwesen,
- der Staatlichen Bauaufsicht im VEB Metalleichtbaukombinat,
- des für den Antragsteller zuständigen übergeordneten Organs,
- der für den Antragsteller zuständigen Erzeugnisgruppenleitstellen des VEB Metalleichtbaukombinat angehört. Das bestehende Arbeitsrechtsverhältnis wird dadurch nicht verändert.

(2) Der Vorsitzende der Zulassungskommission gemäß Abs. 1 kann, wenn es eine sachkundige Entscheidung durch die Zulassungskommission erforderlich macht, Vertreter

- des Zentralinstituts für Schweißtechnik der DDR,
- der Zentralstelle für Korrosionsschutz

sowie den Vertreter des Ministeriums für Bauwesen in der Zulassungskommission für Schweißbetriebe der DDR hinzuziehen.

(3) Die Zulassungskommission entscheidet innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages über die Zulassung der Betriebe.

(4) Die Zulassungskommission arbeitet auf der Grundlage einer Arbeitsordnung, die der Generaldirektor des VEB Metalleichtbaukombinat in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen und dem Leiter der Fachabteilung Bauwesen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung erläßt.

§ 4

(1) Die Leiter der Betriebe haben den Antrag auf Zulassung gemäß § 2 schriftlich unter Angabe des übergeordneten Organs beim VEB Metalleichtbaukombinat einzureichen und folgende Voraussetzungen für die Zulassung nachzuweisen:

die

- fachliche Qualifikation der Leitungskader,
- Kenntnis der anerkannten Regeln der Herstellungstechnik des Stahlbaues, Stahleleichtbaues bzw. Leichtmetallbaues,
- Eignung der vorhandenen Arbeitsmittel für eine wirtschaftliche und qualitätsgerechte Herstellung, Montage und Reparatur von tragenden Konstruktionen,
- Zulassung als Schweißbetrieb gemäß Anordnung vom 27. Juli 1964 über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten (GBl. III Nr. 40 S. 397) bzw. die Befreiung von dieser Zulassung gemäß § 1 Abs. 3 der Anordnung vom 27. Juli 1964.

(2) Herstellerbetriebe von Stahleleichtbauten gemäß TGL 13501 — Stahleleichtbau, Stahlrohrtragwerke, Berechnung, bauliche Durchbildung, Herstellung, Abnahme — haben bei der Antragstellung auf Zulassung zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nachzuweisen, daß sie den Säuberungsgrad 3 gemäß TGL 18730 — Korrosionsschutz, Oberflächenvorbehandlung, mechanisches und thermisches Entzundern und Entrosten von Stahl — erreichen und ein Korrosionsschutzsystem gemäß TGL 18738 — Korrosionsschutz, Herstellung von Anstrichen — Allgemeine Richtlinien — in Verbindung mit dem Korrosionsschutz-Katalog Bl. 1 und 2 des VEB Metalleichtbaukombinat — aufbringen können. Erbringen sie diese Leistungen nicht selbst, haben sie eine vertragliche Vereinbarung mit einem Korrosionsschutzbetrieb nachzuweisen.

§ 5

(1) Die Zulassung ist durch eine Zulassungsurkunde auszusprechen. Sie ist beim VEB Metalleichtbaukombinat zu registrieren.

(2) Die Zulassungsurkunde beinhaltet:

- die Zulassungsnummer,
- den Namen des Betriebes,
- den Namen des Leiters des Betriebes,
- das Produktionsprogramm,
- den Umfang der Zulassung und, falls erforderlich, Einschränkungen, Bedingungen und Auflagen.

(3) Die Betriebe haben der Zulassungskommission die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen gemäß Abs. 2 mitzuteilen.

(4) Die Zulassungskommission hat die Zulassung abzulehnen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt sind. Die Zulassungskommission hat Vorschläge zur Herbeiführung der für die Zulassung erforderlichen Bedingungen zu unterbreiten.

(5) Die Mitglieder der Zulassungskommission sind berechtigt, jederzeit in den Betrieben erforderliche Prüfungen der Einhaltung der Zulassungsbedingungen durchzuführen.

(6) Die Betriebe haben der Zulassungskommission unverzüglich Veränderungen gemäß § 4 mitzuteilen.

(7) Die Zulassungskommission ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 wegfallen oder die mit der Zulassung verbundenen Bedingungen, Einschränkungen und Auflagen nicht erfüllt worden sind.

(8) Die Betriebe haben die Zulassung in den Wirtschaftsverträgen anzugeben.

§ 6

(1) Überprüfungen der Betriebe durch die Zulassungskommission sind gebührenpflichtig. Die Zulassungskommission hat den überprüften Betrieben ihre Aufwendungen unabhängig vom Ausgang der Überprüfung in Rechnung zu stellen.

(2) Die Gebühren für Stellungnahmen sind von den Einrichtungen gemäß § 3 Abs. 2 nach dem Aufwand zu berechnen.

§ 7

(1) Gegen die Ablehnung einer beantragten Zulassung, den Widerruf einer erteilten Zulassung bzw. gegen Bedingungen, Einschränkungen und Auflagen gemäß § 5 kann Beschwerde eingelegt werden. Der Betrieb ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Generaldirektor des VEB Metalleichtbaukombinat einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Der Generaldirektor des VEB Metalleichtbaukombinat hat nach Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen und dem Leiter der Fachabteilung Bauwesen des Deutschen Amtes für Maßwesen und Warenprüfung über die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für Bauwesen zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Stellvertreter des Ministers für Bauwesen hat innerhalb weiterer vier Wochen zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des Abschlußtermins zu geben.

(6) Die Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden zuzusenden.

§ 8

Betriebe, die keinen Antrag auf Zulassung stellen, haben 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Anordnung die Herstellung, Montage und Reparatur von tragenden Konstruktionen einzustellen.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Bestimmungen in Arbeitsschutzanordnungen über die Zulassung von Betrieben zur Herstellung oder Reparatur zulassungs-, genehmigungs- oder überwachungspflichtiger Anlagen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Berlin, den 1. Februar 1972

Der Minister für Bauwesen

Junker

Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik

vom 14. Februar 1972

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 17 S. 132) mit Wirkung vom 1. März 1972 neue Münzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in den Umlauf, die folgendes Aussehen haben:

a) Vorderseite

Kopfbildnis von Friedrich von Schiller, darunter in zwei Zeilen der Name „FRIEDRICH v. SCHILLER“. Links vom Kopfbild die Jahreszahl „1759“ und rechts die Jahreszahl „1805“.

b) Rückseite

Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ im oberen Teil und „* 1972 20 Mark *“ im unteren Teil. Innerhalb der Umschrift die stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik, bestehend aus Hammer und Zirkel, umgeben von einem Ährenkranz, der im unteren Teil von einem Band umschlungen ist. Über dem Staatswappen der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „20 Mark * 20 Mark * 20 Mark * 20 Mark *“.

(2) Die Münzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 33 mm und wiegen 15 g.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1972 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1972

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Dr. Dietrich
Vizepräsident

Anordnung Nr. 2*
über die Fälligkeit von Geldforderungen
aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen

— Fälligkeits-Anordnung Nr. 2 —

vom 9. Februar 1972

In Durchführung des § 5 Abs. 1 der Verrechnungs-Verordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 64 S. 423) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe zur Änderung der Fällig-

keits-Anordnung (Nr. 1) vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 64 S. 426) folgendes angeordnet:

§ 1

§ 6 Abs. 1 der Fälligkeits-Anordnung (Nr. 1) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der Verspätungszinsen bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist beträgt 12 % jährlich vom verspätet gezahlten Betrag. Bei der Zinsberechnung sind der Monat mit 30 Tagen und das Jahr mit mit 360 Tagen zu rechnen.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1972 in Kraft.

(2) Für Geldverbindlichkeiten aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung fällig waren, gilt bis zu ihrer Bezahlung der Verspätungszinssatz von 0,05 % pro Tag weiter.

Berlin, den 9. Februar 1972

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Dr. Dietrich
Vizepräsident

* Anordnung Nr. 1 vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 64 S. 426)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 720

Anordnung vom 19. Januar 1972 über die Erfassung ergebnisbezogener Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes 1972, 16 Seiten, 0,80 M

Die im Sonderdruck Nr. 720 enthaltene Anordnung betrifft nur bestimmte Zweige der Volkswirtschaft. Die Auslieferung erfolgt daher nur nach einem Verteilerschlüssel.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 673 vom 5. Februar 1972 enthält:

Anordnung Nr. 673 vom 31. Dezember 1971 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2.— M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696
zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 24 46 41, sind Einzelnummern
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Sofort lieferbar!

Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer

Das im Format A 5 als Loseblattausgabe mit einem Reißmechanik-Ordner gefertigte Objekt umfaßt:

- General- und Hauptauftragnehmer für komplette Industrieanlagen bzw. Teilanlagen;
- General- und Hauptauftragnehmer für komplette Bauten bzw. komplexe Bauleistungen;
- Hauptauftragnehmer für komplexe Versorgungs- und Dienstleistungen für Investitionen.

Bestellungen sind umgehend an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt

Postschließfach 696

zu richten. Die Auslieferung erfolgt nur über diese Vertriebseinrichtung.



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 91 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 45 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 6. März 1972

Teil II Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
29. 2. 72	Verordnung über die Stiftung der „Medaille für Verdienste in der Kohleindustrie der Deutschen Demokratischen Republik“	133
29. 2. 72	Zweiundzwanzigste Verordnung über staatliche Auszeichnungen	134
28. 2. 72	Anordnung über die Aufhebung von Preisbestimmungen	136

Verordnung über die Stiftung der „Medaille für Verdienste in der Kohleindustrie der Deutschen Demokratischen Republik“

vom 29. Februar 1972

Im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau-Energie wird folgendes verordnet:

§ 1

In Anerkennung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Kohleindustrie wird zur Würdigung hervorragender Leistungen und langjähriger Zugehörigkeit zur Kohleindustrie die „Medaille für Verdienste in der Kohleindustrie der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

§ 2

Die „Medaille für Verdienste in der Kohleindustrie der Deutschen Demokratischen Republik“ kann an Werktätige der Kohleindustrie verliehen werden.

§ 3

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. Februar 1972

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage zu vorstehender Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Medaille für Verdienste in der Kohleindustrie der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 1

(1) Die „Medaille für Verdienste in der Kohleindustrie der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachstehend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung, die an Einzelpersonen verliehen wird.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für Verdienste in der Kohleindustrie der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Die Verleihung der Medaille kann erfolgen in Würdigung hervorragender Leistungen sowie langjähriger Zugehörigkeit zur Kohleindustrie.

Die Medaille wird in 3 Stufen verliehen:

- nach einer 15jährigen ununterbrochenen Zugehörigkeit zur Kohleindustrie in Bronze,
- nach einer 25jährigen ununterbrochenen Zugehörigkeit zur Kohleindustrie in Silber,
- nach einer 40jährigen ununterbrochenen Zugehörigkeit zur Kohleindustrie in Gold.

§ 3

Bei besonders hervorragenden Leistungen zur Sicherung der volkswirtschaftlichen Aufgaben der Kohleindustrie und ihrer Weiterentwicklung kann unabhängig von der im § 2 geforderten ununterbrochenen Zugehörigkeit zur Kohleindustrie die Verleihung der Medaille in Anerkennung der Verdienste des Betreffenden durch den Minister für Kohle und Energie bereits vorzeitig in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau-Energie vorgenommen werden.

§ 4

Die Verleihung der Medaille erfolgt nur einmal in der gleichen Stufe.

§ 5

- (1) Vorschlagsberechtigt sind:
- die Arbeitskollektive der Werktätigen,
 - die Leitungen der Betriebsparteiorganisationen der SED und die Leitungen der Industriegewerkschaft Bergbau-Energie,
 - die Leiter aller Leitungsebenen im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie.
- (2) Die Vorschläge müssen einen Antrag mit Begründung und eine Kurzbiographie enthalten.

§ 6

(1) Über Anträge zur Verleihung der Medaille entscheidet:

- für die Stufe Bronze der Generaldirektor der VVB in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung,
- für die Stufen Silber und Gold der Minister für Kohle und Energie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau-Energie.

(2) Die Verleihung der Medaille erfolgt

- für die Stufe Bronze durch den zuständigen Direktor des Kombines bzw. Werkdirektor,
- für die Stufe Silber durch den zuständigen Generaldirektor der VVB,
- für die Stufe Gold durch den Minister für Kohle und Energie.

§ 7

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum „Tag des Bergmanns der DDR“.

(2) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie

- von 250 M für die Medaille in Bronze,
- von 500 M für die Medaille in Silber,
- von 1 000 M für die Medaille in Gold.

(3) Die Mittel für die Verleihung der Medaille sind aus den betrieblichen Prämienfonds bereitzustellen.

§ 8

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, Bronze versilbert, Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 32 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite die symbolhafte Darstellung eines Gewinnungsgerätes und einer Brikettfabrik, die am unteren Rand durch einen Lorbeerkranz begrenzt ist. Auf der Rückseite sind das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und die Worte „Medaille für Verdienste in der Kohleindustrie der DDR“ eingeprägt.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit den Traditionsfarben des Bergbaues in den Längsstreifen gelb/schwarz bezogenen Spange getragen. In der Mitte der Spange ist entsprechend der Stufe der Medaille das Symbol des Bergbaues, Schlägel und Eisen, in Bronze, Silber oder Gold dargestellt.

§ 9

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363).

Zweiundzwanzigste Verordnung* über staatliche Auszeichnungen

vom 29. Februar 1972

Zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Verleihung der „Medaille für Verdienste um das Grubenrettungswesen“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage).

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Ordnung über die Verleihung der „Medaille für Verdienste um das Grubenrettungswesen“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I Nr. 17 S. 181]),
- § 10 der Neunten Verordnung vom 28. August 1964 über staatliche Auszeichnungen (GBl. II Nr. 94 S. 773).

Berlin, den 29. Februar 1972

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

* 21. VO vom 8. April 1971 (GBl. II Nr. 41 S. 317)

Anlage

zu vorstehender
Zweiundzwanzigster Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Medaille für Verdienste um das Grubenrettungswesen“

§ 1

(1) Die „Medaille für Verdienste um das Grubenrettungswesen“ (nachstehend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für Verdienste um das Grubenrettungswesen“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden

1. für persönliche Tapferkeit und selbstlosen Einsatz bei
 - der Rettung von Menschen und Bergung von Verunglückten im Bergbau,
 - der Bekämpfung von Havarien, um bergbauliche Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen zu schützen sowie die Fortführung der Produktion zu sichern;
2. für hervorragende Leistungen bei
 - der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Grubenrettungs- und Gasschutzwesen im Bergbau,
 - der Erhöhung der Einsatzbereitschaft und Schlagkraft der Grubenwehren und Gasschutzwehren im Bergbau.

§ 3

(1) Die Medaille wird verliehen an

- Einzelpersonen
- Kollektive.

(2) Die Medaille kann bei wiederholten auszeichnungswürdigen Leistungen mehrmals verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Leiter der Betriebe im Geltungsbereich der Anordnung vom 22. Juli 1970 über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen im Bergbau (GBl. II Nr. 68 S. 487) sowie die Leiter der ihnen übergeordneten wirtschaftsleitenden und zentralen staatlichen Organe,
- der Leiter der Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen,
- die Leiter der staatlichen Bergaufsichtsorgane.

(2) Die Vorschläge müssen enthalten:

- den Antrag des Vorschlagsberechtigten,
- eine Begründung des Vorschlags,
- die Stellungnahme der zuständigen Gewerkschaftsleitung,
- eine Kurzbiographie des zur Auszeichnung Vorge schlagenen.

(3) Die Vorschläge sind dem Leiter der Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen einzureichen.

(4) Der Leiter der Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen prüft die Vorschläge und gibt sie mit seiner Stellungnahme an die Oberste Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Oberste Bergbehörde genannt) weiter.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Leiter der Obersten Bergbehörde.

§ 5

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde sowie bei Einzelpersonen und Kollektiven bis zu 6 Personen eine Prämie.

(2) Die Prämie beträgt bei Einzelauszeichnungen bis zu 500 M und bei Kollektivauszeichnungen bis zu 1 500 M. Die anteilige Prämien summe von Kollektivmitgliedern darf nicht höher sein als die Prämien summe von Einzelauszeichnungen.

(3) Bei Auszeichnungen von Kollektiven bis zu 6 Personen erhält jedes Mitglied des Kollektivs eine Medaille und eine Urkunde.

(4) Die Mittel für die Prämien und Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind im Haushalt der Obersten Bergbehörde zu planen.

§ 6

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Leiter der Obersten Bergbehörde.

(2) Die Verleihung der Medaille erfolgt

1. zum „Tag des Bergmanns der DDR“,
2. bei besonders auszeichnungswürdigem Verhalten gemäß § 2 Ziff. 1 unmittelbar nach vollbrachter Leistung.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, aus Metall, bronziert und hat einen Durchmesser von 38 mm. Auf der Vorderseite sind in der Mitte ein Grubenwehrmann mit angelegtem Gasschutzgerät und rechts und links davon Schlägel und Eisen abgebildet. Die Medaille wird nach oben durch die Worte „Glück auf“ und nach unten durch das Wort „Grubenwehr“ abgeschlossen. Auf der Rückseite der Medaille ist eine Friedenstaube dargestellt.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit gelbem Band bezogenen Spange getragen. Auf dem Band ist oben und unten je ein schwarzer Querstreifen eingewebt.

(3) Bei zwei- oder dreimaliger Verleihung wird auf der Spange ein versilberter bzw. vergoldeter Metallstreifen mit der Aufschrift „Grubenwehr“ angebracht.

(4) Die Medaillenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 8

(1) Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

(2) Gruben- und Gasschutzwehren, die mit der Medaille ausgezeichnet wurden, sind berechtigt, an ihren Einsatzfahrzeugen sowie am Eingang der Rettungsstelle das Symbol der Medaille anzubringen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363).

**Anordnung
über die Aufhebung von Preisbestimmungen**

vom 28. Februar 1972

§ 1

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Preisverordnung Nr. 233 vom 5. März 1952 – Verordnung über Lieferungs- und Zahlungsbedingungen beim Geschäftsverkehr der privaten Betriebe mit der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft – (GBl. Nr. 33 S. 204),
2. Preisverordnung Nr. 355 vom 17. Mai 1954 – Verordnung über die Berechnung von Verspätungszinsen – (GBl. Nr. 53 S. 524).

3. Nomenklatur vom 30. September 1968 der Erzeugnispositionen zur Ermittlung der ökonomischen Planinformationen für die Industriepreisplanung im Perspektivplanzeitraum 1971–1975 (Sonderdruck Nr. 597 des Gesetzblattes).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1972

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
I. V.: Pfütze
Staatssekretär

In Kürze erscheint im Staatsverlag der DDR als

Sonderdruck Nr. 726 des Gesetzblattes der DDR

Format: A 4
Umfang: 208 Seiten
Preis: 3,- M

die „Anordnung über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973“

Dieser Sonderdruck wird von allen Staats- und Wirtschaftsorganen sowie Betrieben, volkseigenen Kombinat und Einrichtungen für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 benötigt.

Zur Sicherung einer kurzfristigen Auslieferung dieser Anordnung sind von den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie zentralgeleiteten volkseigenen Kombinat für den eigenen Bedarf und für die ihnen direkt unterstellten Betriebe und Einrichtungen Sammelbestellungen an den

Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postfach 696
zu richten.

Darüber hinaus besteht für den Berliner Raum Bezugsmöglichkeit bei Selbstabholung und gegen Barzahlung in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente
1054 Berlin, Schwedter Str. 263



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag: (618/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,35 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerlei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 20. März 1972

Teil II Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 72	Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO —	137
1. 3. 72	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — 1. PADB —	141
13. 3. 72	Verordnung über die Stiftung des Ehrentitels „Verdienter Mitarbeiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“	147
13. 3. 72	Bekanntmachung	149
13. 3. 72	Bekanntmachung	149
9. 3. 72	Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft	149
7. 3. 72	Anordnung über die Rechtsfähigkeit des Zentralinstituts für Diabetes „Gerhardt Katsch“, Karlsburg	151
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	151
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	152

Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO —

vom 1. März 1972

Zur Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften über produktgebundene Abgaben und Subventionen wird — ohne daß sich hieraus Änderungen der bestehenden Verbraucherpreise ergeben — folgendes verordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für

- volkseigene Kombinate,
- volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe,
- Genossenschaften einschließlich der juristisch selbständigen Betriebe und genossenschaftlichen Einrichtungen,
- Betriebe mit staatlicher Beteiligung,
- private Betriebe,

— Handwerker und andere selbständig tätige Bürger

(nachfolgend Betriebe genannt) sowie die den Betrieben übergeordneten staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organe.

(2) Für produktgebundene Abgaben für importierte Erzeugnisse erläßt der Minister der Finanzen in Abstimmung mit dem Minister für Außenwirtschaft gesonderte Rechtsvorschriften.

II.

Allgemeine Grundsätze

§ 2

(1) Produktgebundene Abgaben für Erzeugnisse und Leistungen werden durch die für die Bestätigung von Preisen oder für die Einstufung in das bestehende Preisgefüge verantwortlichen staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organe als Bestandteil der Preise festgelegt, die entsprechend den Grundsätzen der Beschlüsse über die Industriepreise und Verbraucherpreise zu bilden sind. Die Betriebe haben die ihnen mit der Preisbestätigung oder dem Einstufungsbescheid bekanntgegebenen produktgebundenen Abgaben beim Verkauf der Erzeugnisse oder dem Erbringen der Leistungen zu vereinnahmen und an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Die produktgebundenen Abgaben dürfen nicht in die eigenerwirtschafteten Mittel der Betriebe einbezogen werden.

§ 3

Produktgebundene Subventionen für Erzeugnisse und Leistungen werden durch die für die Bestätigung von Preisen oder für die Einstufung in das bestehende Preisgefüge verantwortlichen staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organe als Bestandteil der Preise festgelegt, die entsprechend den Grundsätzen der Beschlüsse über die Industriepreise und Verbraucherpreise zu bilden sind. Die Betriebe können die ihnen mit der Preisbestätigung oder dem Einstufungsbescheid bekanntgegebenen produktgebundenen Subventionen beim Verkauf der Erzeugnisse oder dem Erbringen der Leistungen als Zuführung aus dem Staatshaushalt in Anspruch nehmen.

§ 4

(1) Die mit der staatlichen Bestätigung der Preise oder mit der Einstufung der Preise in das bestehende Preisgefüge festgelegten produktgebundenen Abgaben und Subventionen werden den Betrieben durch die für die Bestätigung oder Einstufung der Preise verantwortlichen staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organe mitgeteilt.

(2) Die Betriebe haben die Bekanntgabe der mit den Preisen der Erzeugnisse oder Leistungen festgelegten produktgebundenen Abgaben und Subventionen durch die für die Bestätigung oder Einstufung der Preise verantwortlichen staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organe zu fordern, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Subventionen nicht mitgeteilt worden sind.

III.

Produktgebundene Abgaben

§ 5

Grundlage der Zahlungspflicht

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, produktgebundene Abgaben abzuführen, wenn für die von ihnen produzierten Erzeugnisse und durchgeführten Leistungen im Zusammenhang mit der staatlichen Bestätigung der Preise oder mit der Einstufung der Preise in das bestehende Preisgefüge produktgebundene Abgaben festgelegt worden sind. Für Erzeugnisse und Leistungen, die im Lohnauftrag produziert bzw. durchgeführt werden, ist die Abführung der produktgebundenen Abgaben durch den Auftraggeber vorzunehmen. Die Abführung der produktgebundenen Abgaben ist gebunden an

- a) den Verkauf der Erzeugnisse,
- b) die Durchführung der Leistungen gegen Entgelt.

(2) Dem Verkauf von Erzeugnissen bzw. der Durchführung von Leistungen gegen Entgelt sind gleichzusetzen:

- a) der Eigenverbrauch von Erzeugnissen und Leistungen gemäß Abs. 1, wenn durch die übergeordneten staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organe die Abrechnung des Eigenverbrauchs zu Industrieabgabepreisen bestimmt worden ist;

b) die Verwendung von Erzeugnissen und Leistungen gemäß Abs. 1 für Schenkungen, Spenden, Repräsentations- und andere außerbetriebliche Zwecke.

(3) Der Minister der Finanzen kann von den Absätzen 1 und 2 abweichende Festlegungen treffen.

§ 6

Entstehung der Zahlungspflicht

Die Verpflichtung zur Zahlung der produktgebundenen Abgaben entsteht:

- a) beim Verkauf der Erzeugnisse bzw. der Durchführung von Leistungen gegen Entgelt —

am Tage der Rechnungsausstellung, spätestens jedoch am dritten Tage nach der Übergabe der Erzeugnisse und Leistungen;

- b) beim Eigenverbrauch und bei der Verwendung von Erzeugnissen und Leistungen gemäß § 5 Abs. 2 —

am Tage der Entnahme oder Übergabe der Erzeugnisse und Leistungen.

§ 7

Abführung und Abrechnung

(1) Die produktgebundenen Abgaben sind in Höhe der Zahlungsverpflichtung, die in einem bestimmten Zeitraum entstanden ist, zu den durch den Minister der Finanzen festgelegten Fälligkeitsterminen an den Staatshaushalt abzuführen. Die Betriebe haben die abzuführenden produktgebundenen Abgaben selbst zu errechnen und abzurechnen.

(2) Werden produktgebundene Abgaben nicht bis zum Fälligkeitstermin abgeführt, oder wird die Abrechnung der produktgebundenen Abgaben verspätet oder nicht abgegeben, sind Zuschläge entsprechend den Rechtsvorschriften zu entrichten.

(3) Die Betriebe haben im Rahmen der betrieblichen Rechnungsführung und Statistik die ordnungsgemäße Abführung und Abrechnung der auf der Grundlage der gesetzlichen Preise festgelegten produktgebundenen Abgaben nachzuweisen. Die Unterlagen müssen die Angaben enthalten, die zur Feststellung der vollständigen und termingerechten Abführung und Abrechnung der produktgebundenen Abgaben nach Erzeugnissen und Leistungen sowie nach Art und Höhe der Umsätze erforderlich sind.

(4) Für produktgebundene Abgaben gelten die Rechtsvorschriften über die Vollstreckung wegen staatlicher Geldforderungen.

IV.

Produktgebundene Subventionen

§ 8

Gewährung von produktgebundenen Subventionen

(1) Den Betrieben werden produktgebundene Subventionen gewährt, wenn für die von ihnen produzierten Erzeugnisse und durchgeführten Leistungen im Zusam-

menhang mit der staatlichen Bestätigung der Preise oder mit der Einstufung der Preise in das bestehende Preisgefüge produktgebundene Subventionen festgelegt worden sind. Das gilt auch für die im Interesse der bedarfsgerechten Versorgung über die Planaufgaben hinaus abgesetzten Erzeugnisse und Leistungen.

(2) Der Anspruch auf produktgebundene Subventionen entsteht mit

- a) dem Verkauf der Erzeugnisse,
- b) der Durchführung der Leistungen gegen Entgelt.

Die Betriebe ermitteln die Höhe der produktgebundenen Subventionen auf der Grundlage der je Erzeugnis- oder Leistungseinheit festgelegten Höhe und der tatsächlich verkauften Erzeugnisse bzw. durchgeführten Leistungen.

§ 9

Zuführung von produktgebundenen Subventionen

(1) Die Zuführung von produktgebundenen Subventionen erfolgt auf Antrag der Betriebe. Anträge sind bei den für die Zuführung verantwortlichen staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organen für den abgelaufenen Monat bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats, soweit von den verantwortlichen staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organen keine abweichenden Festlegungen getroffen worden sind, zu stellen (Ausschlußfrist).

(2) Anträge auf Zuführung von produktgebundenen Subventionen sind formlos zu stellen, sofern keine besonderen Formvorschriften von den für die Zuführung verantwortlichen staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organen oder durch den Minister der Finanzen festgelegt worden sind.

(3) Die für die Zuführung der produktgebundenen Subventionen verantwortlichen staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organe sind berechtigt, vor Antragstellung gemäß Abs. 1 Abschlagzahlungen zu leisten.

§ 10

Nachweispflicht

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, im betrieblichen Rechnungswesen den Nachweis über den Verkauf von Erzeugnissen und die Durchführung von Leistungen zu führen, für die produktgebundene Subventionen in Anspruch genommen werden.

(2) Die zum Nachweis von produktgebundenen Subventionen erforderlichen Unterlagen sind — soweit sich aus anderen Rechtsvorschriften keine längere Aufbewahrungsfrist ergibt — mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Zuführung der produktgebundenen Subventionen erfolgte.

§ 11

Rückforderungen und Verjährung

(1) Unberechtigt in Anspruch genommene produktgebundene Subventionen sind zurückzuzahlen.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung fahrlässig unberechtigt in Anspruch genommener Beträge verjährt in 5 Jahren. Bei vorsätzlich unberechtigter Inanspruchnahme beträgt die Verjährungsfrist 10 Jahre.

V.

Verantwortung der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe

§ 12

Zuständigkeit

Verantwortliche staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organe für den Einzug der produktgebundenen Abgaben und die Zuführung von produktgebundenen Subventionen sind:

- a) bei Betrieben der volkseigenen Wirtschaft, die einer Vereinigung Volkseigener Betriebe oder einem anderen wirtschaftsleitenden Organ unterstehen, die Vereinigung Volkseigener Betriebe bzw. das andere wirtschaftsleitende Organ;
- b) bei Betrieben der volkseigenen Wirtschaft, die einem Ministerium oder einem anderen zentralen staatlichen Organ direkt unterstehen, das Ministerium bzw. andere zentrale staatliche Organe;
- c) bei Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft der örtliche Rat, zu dessen Haushalt unmittelbare Finanzbeziehungen bestehen;
- d) bei Molkereigenossenschaften die Vereinigung für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie;
- e) bei allen übrigen Betrieben der für den Sitz des Betriebes zuständige Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

§ 13

Kontrolle

(1) Die Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe, die Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen wirtschaftsleitenden Organe sowie die örtlichen Räte kontrollieren im Rahmen ihrer Verantwortung als übergeordnete Organe in den ihnen unterstehenden Betrieben der volkseigenen Wirtschaft die Einhaltung dieser Verordnung.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilungen Finanzen, haben in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, den genossenschaftlichen und privaten Betrieben sowie bei den Handwerkern und anderen selbständigen Bürgern die Einhaltung dieser Verordnung zu kontrollieren.

(3) Das Ministerium der Finanzen kontrolliert entsprechend seiner Aufgabenstellung, insbesondere durch die Staatliche Finanzrevision, die Abführung und Abrechnung der produktgebundenen Abgaben sowie die Zuführung der produktgebundenen Subventionen in den Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen.

(4) Die Organe gemäß den Absätzen 2 und 3 können Auflagen zur ordnungsmäßigen Abführung und Abrechnung der produktgebundenen Abgaben sowie zur ordnungsmäßigen Inanspruchnahme von produktgebundenen Subventionen aussprechen. Auflagen haben schriftlich zu ergehen. Sie sind zu begründen, haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten und sind den Betrieben auszuhändigen oder zuzusenden.

VI.

Beschwerdeverfahren

§ 14

Die Betriebe haben das Recht, gegen Auflagen gemäß § 13 Abs. 4 Beschwerde einzulegen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Staatlichen Finanzrevision richtet sich das Beschwerdeverfahren nach Abschnitt V des Beschlusses vom 12. Mai 1967 über die Aufgaben, die Arbeitsweise und den Aufbau der Staatlichen Finanzrevision – Auszug – in der Fassung der Ziff. 28 der Anlage zur Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBI II Nr. 54 S. 465). Bei Beschwerden gegen Entscheidungen der örtlichen Räte richtet sich das Beschwerdeverfahren nach der Verordnung vom 4. Januar 1972 über das Beschwerdeverfahren bei der Erhebung von Steuern und Abgaben (GBI II Nr. 2 S. 17).

VII.

Sonstige Bestimmungen

§ 15

Für die Betriebe mit staatlicher Beteiligung, die genossenschaftlichen und privaten Betriebe sowie die Handwerker und anderen selbständig tätigen Bürger gelten im übrigen die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 681 des Gesetzblattes).

VIII.

Schlussbestimmungen

§ 16

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

(2) Die Minister und anderen Leiter der zentralen staatlichen Organe sind berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen, industriezweigbedingte Besonderheiten zur

- Entstehung der Zahlungspflicht der produktgebundenen Abgaben,
- Abführung und Abrechnung der produktgebundenen Abgaben sowie Beantragung und Zuführung der produktgebundenen Subventionen,
- Nachweispflicht der produktgebundenen Subventionen,
- Kontrolle der produktgebundenen Abgaben und Subventionen

zu regeln.

§ 17

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die in der Anlage aufgeführten Rechtsvorschriften außer Kraft.

Berlin, den 1. März 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sindermann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister der Finanzen

Böhm

Anlage

zu vorstehender Verordnung

1. Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO) (GBI I Nr. 8 S. 37).
2. Verordnung vom 14. Dezember 1956 zur Änderung der Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (GBI I 1957 Nr. 15 S. 137).
3. Bekanntmachung vom 8. Februar 1957 der neuen Fassung der Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO) (GBI I Nr. 15 S. 138).
4. Achte Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1957 zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (8. PDADE) (GBI I Nr. 15 S. 141).
5. Neunte Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1958 zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (9. PDADE) (GBI I Nr. 10 S. 112).
6. Zehnte Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1958 zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (10. PDADB) (GBI I Nr. 45 S. 511).
7. Elfte Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1960 zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (11. PDADB) (GBI I Nr. 15 S. 144).
8. Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBI I Nr. 95 S. 769).
9. Verordnung vom 11. April 1957 zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBI I Nr. 30 S. 249).
10. Zweite Verordnung vom 17. Juli 1958 zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBI I Nr. 52 S. 610).
11. Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (1. VADB) (GBI I Nr. 95 S. 772).
12. Zweite Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (2. VADE-Bier) (GBI I Nr. 95 S. 775).
13. Dritte Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (3. VADB-Tabak) (GBI I Nr. 95 S. 776).

14. Vierte Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (4. VADE—Kaffee) (GBl. I Nr. 95 S. 777),
15. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (5. VADE—Branntwein) (GBl. I Nr. 95 S. 778),
16. Sechste Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (6. VADE—Wein und Schaumwein) (GBl. I Nr. 95 S. 781),
17. Siebente Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (7. VADE—Leuchtmittel) (GBl. I Nr. 95 S. 782),
18. Achte Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (8. VADE—Zündwaren) (GBl. I Nr. 95 S. 783),
19. Neunte Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1958 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (9. VADE) (GBl. I Nr. 45 S. 510),
20. Zehnte Durchführungsbestimmung vom 18. Juli 1958 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (10. VADE—Sonstige Leistungen) (GBl. I Nr. 52 S. 610),
21. Zwölfte Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1961 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (12. VADE) (GBl. II Nr. 16 S. 83),
22. Dreizehnte Durchführungsbestimmung vom 22. März 1967 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (13. VADE) (GBl. II Nr. 27 S. 165),
23. Bekanntmachung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. II Nr. 58 S. 377),
24. Anweisung vom 20. Juni 1955 über die Einrichtung von Sperrkonten für Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe (GBl. II Nr. 34 S. 207),
25. Anordnung vom 24. Januar 1956 zur Erhebung der Verbrauchsabgaben — I. Ergänzung der Bekanntmachung zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben — (GBl. II Nr. 6 S. 37),
26. Anordnung vom 4. September 1958 über die Befreiung von der Entrichtung der Verbrauchsabgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die durch Gaststätten aufgekauft werden (GBl. I Nr. 58 S. 668),
27. Anordnung vom 6. Juni 1959 über die Gültigkeit der Sätze der Produktionsabgabe, Dienstleistungsabgabe und der Verbrauchsabgabe beim Inkrafttreten von Preisanordnungen (GBl. II Nr. 14 S. 185),
28. Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Auszahlung und Kontrolle von produktgebundenen Preisstützungen (GBl. II Nr. 17 S. 158),
29. Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Abrechnung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgabe für Exportumsätze (GBl. II Nr. 156 S. 1203),
30. Anordnung vom 20. November 1967 über die Fälligkeit und Abrechnung der Zahlungen der VEB, Kombinate und VVB an den Staatshaushalt (GBl. III Nr. 14 S. 93).

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über produktgebundene Abgaben und Subventionen
— I. PABE —
vom 1. März 1972**

Auf Grund des § 16 Abs. 1 der Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137) wird folgendes bestimmt:

Zu §§ 2 bis 4 der Verordnung:

§ 1

(1) Als produktgebundene Abgaben gelten auch erzeugnis- und leistungsgebundene Abgaben, die bis zum Inkrafttreten der Verordnung als

- Produktionsabgabe
- Dienstleistungsabgabe
- Verbrauchsabgabe
- Preisausgleichsabführung

festgelegt wurden.

(2) Als produktgebundene Subventionen gelten

- produkt- und leistungsgebundene Preisstützungen
- Preisausgleichszuführungen.

(3) Für Preisausgleichsabführungen und -zuführungen sind die Rechtsvorschriften über Preisausgleiche weiterhin anzuwenden.

(4) Produktgebundene Abgaben und Subventionen, die vor Inkrafttreten der Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen mit den Preisen festgelegt worden sind, bleiben weiterhin auf der Grundlage der Preisbewilligungen bzw. Abgabentabellen gültig.

(5) Der Minister der Finanzen gibt, soweit erforderlich, zusammengefaßte Abgabentabellen heraus oder veranlaßt die für die Bestätigung der Preise verantwortlichen Organe, in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen, Abgabentabellen herauszugeben.

Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung:

§ 2

(1) Als Lohnaufträge gelten Aufträge der Betriebe zur Produktion von Erzeugnissen bzw. zur Durchführung von Leistungen für Rechnung des Auftraggebers. Die Verwendung von Zutaten, die durch den Auftragnehmer selbst beschafft worden sind, verändert nicht das Wesen des Lohnauftrages.

(2) Sind dem Auftragnehmer für die von ihm produzierten Erzeugnisse bzw. durchgeführten Leistungen produktgebundene Abgaben bekanntgegeben worden, hat er diese dem Auftraggeber mitzuteilen.

(3) Für im Lohnauftrag produzierte Erzeugnisse sind produktgebundene Abgaben nicht abzuführen, wenn die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materialien aus dem persönlichen Eigentum der Bürger stammen und die daraus hergestellten Erzeugnisse nicht zum Weiterverkauf an Dritte bestimmt sind.

Zu § 5 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung:

§ 3

Als Eigenverbrauch gilt:

- a) der Verkauf von Erzeugnissen und die Durchführung von Leistungen zu Industrieabgabepreisen zwischen den Kombinatbetrieben eines Kombi- nates;
- b) die Übergabe von Erzeugnissen und Leistungen zu Industrieabgabepreisen innerhalb eines Mehr- stufenbetriebes;
- c) die Übergabe von Erzeugnissen und Leistungen zu Industrieabgabepreisen an einen Industrieladen des Betriebes;
- d) die Übergabe von Erzeugnissen und Leistungen zu Industrieabgabepreisen an andere als die in Buch- staben a bis c genannten betrieblichen Einrich- tungen.

Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung:

§ 4

Die Betriebe sind von der Abführung produktgebun- dener Abgaben befreit für

- a) den Eigenverbrauch von Erzeugnissen und Lei- stungen, wenn
 - die Planung, Finanzierung und Abrechnung des Eigenverbrauches nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu Produktionsselbstkosten, Gesamtselbstkosten oder zu Betriebspreisen zu erfolgen hat oder
 - auf Grund von Rechtsvorschriften produktge- bundene Abgaben für den Eigenverbrauch be- stimmter Erzeugnisse und Leistungen nicht zu errechnen und abzuführen sind;
- b) die unentgeltliche Abgabe von Erzeugnissen und Leistungen für Forschungs-, Untersuchungs-, Probe- und Lehrzwecke im Rahmen der durch das übergeordnete staatliche oder wirtschafts- leitende Organ bestätigten Höchstnormen;
- c) den Verkauf der Versuchsproduktion, wenn nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften die Erlöse dem Fonds Wissenschaft und Technik zuzuführen sind;
- d) die unentgeltliche und preisermäßigte Abgabe von Erzeugnissen an Werk tätige auf der Grundlage der in tarifrechtlichen und abgabenrechtlichen Vorschriften getroffenen Regelungen über die Ge- währung von Deputaten;
- e) die Durchführung von Leistungen für die betrieb- liche Betreuung der Werk tätigen;
- f) die Durchführung von Leistungen für andere Be- triebe im Rahmen der gegenseitigen Hilfe und der gemeinsamen Nutzung betrieblicher Einrichtun- gen (z. B. zeitweilige Überlassung von Arbeitskräf- ten, Übernahme des Betriebsschutzes, Tätigkeit der Leitbüros für Justitiare, vorübergehende Übernahme von Buchungs- und Abschlußarbeiten, Mitbenutzung der Fernschreib- und Fernsprechanlagen), wenn das Entgelt für diese Leistungen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht über- steigt.

§ 5

(1) Wird ein Erzeugnis auf Grund preisrechtlicher Vorschriften für einen bestimmten Verwendungszweck preis- und abgabenbegünstigt verkauft, haben die Betriebe den Abnehmer des Erzeugnisses bei der Rech- nungserteilung oder in anderer Form darauf hinzu- weisen, daß die Preis- und Abgabenbegünstigung an diesen Verwendungszweck gebunden ist.

(2) Werden Erzeugnisse gemäß Abs. 1 von den Ab- nehmern nicht den preis- und abgabenbegünstigten Verwendungszwecken zugeführt, haben die Abnehmer produktgebundene Abgaben abzuführen. Die produkt- gebundenen Abgaben sind entsprechend den für den tatsächlichen Verwendungszweck geltenden Industrie- abgabepreisen und Abgabensätzen zu errechnen. Zu- grunde zu legen sind die Industrieabgabepreise und Ab- gabensätze, die zum Zeitpunkt der Verwendung der Erzeugnisse gültig sind.

(3) Betrieben, die auf Grund preisrechtlicher Vor- schriften Erzeugnisse preis- und abgabenbegünstigt zur Bearbeitung und Verarbeitung beziehen dürfen, kann produktgebundene Abgabe vergütet werden. Voraus- setzung ist, daß die produktgebundenen Abgaben mit dem Einkaufspreis an den Lieferer bezahlt und die Er- zeugnisse einem preis- und abgabenbegünstigten Ver- wendungszweck zugeführt worden sind. Die ver- gütungsfähigen Beträge sind auf der Grundlage der Industrieabgabepreise und Abgabensätze zu errechnen, die zum Zeitpunkt der Verwendung der Erzeugnisse gültig sind. Die Betriebe sind berechtigt, die Vergütun- gen aus abzuführenden produktgebundenen Abgaben zu finanzieren. Die vergüteten Beträge sind in der Ab- rechnung der produktgebundenen Abgaben gesondert nachzuweisen.

Zu § 7 Abs. 1 der Verordnung:

§ 6

(1) Der Errechnung der produktgebundenen Abgaben sind jeweils die Abgabensätze zugrunde zu legen, die in dem Zeitpunkt des Verkaufs der Erzeugnisse und dem Erbringen der Leistungen anzuwendenden Indu- strieabgabepreisen enthalten sind. Sofern auf Grund der preisrechtlichen Vorschriften beim Verkauf eines Er- zeugnisses je nach dem Verwendungszweck unter- schiedliche Industrieabgabepreise Anwendung finden, sind die produktgebundenen Abgaben entsprechend den für den jeweiligen Verwendungszweck geltenden Indu- strieabgabepreisen und Abgabensätzen zu errechnen.

(2) Finden nach den preisrechtlichen Vorschriften für Erzeugnisse und Leistungen Höchstpreise Anwendung, sind die produktgebundenen Abgaben auf der Grund- lage des Höchstpreises zu errechnen. Bei Unterschrei- tung des Höchstpreises gilt für die Errechnung der pro- duktgebundenen Abgaben folgendes:

- a) Bei Anwendung von Prozentsätzen ist als Bezugs- basis der in den preisrechtlichen Vorschriften enthaltene Höchstpreis zugrunde zu legen.
- b) Bei Anwendung von Marktbeträgen je Mengenein- heit darf der Marktbetrag nicht verändert werden.
- c) Bei Anwendung von Differenzbeträgen ist die Differenz zwischen dem Betriebspreis und dem als Höchstpreis festgesetzten Industrieabgabepreis zugrunde zu legen.

(3) Bei Anwendung von Vereinbarungspreisen dürfen festgelegte produktgebundene Abgaben nicht vermindert werden.

§ 7

(1) Vertragsrechtliche Preiszuschläge und Preisabschläge, die zwischen den Betrieben vereinbart werden können, sind bei der Errechnung der produktgebundenen Abgaben nicht zu berücksichtigen.

(2) Werden nach den preisrechtlichen Vorschriften die für den Betriebspreis anzuwendenden Preiszuschläge oder Preisabschläge auch im Industrieabgabepreis wirksam, sind die produktgebundenen Abgaben wie folgt zu errechnen:

- a) Ist die Abgabe in einem Prozentsatz des Industrieabgabepreises festgelegt worden, ist der für die Erzeugnisse und Leistungen festgelegte Prozentsatz auf den um den Preiszuschlag erhöhten bzw. um den Preisabschlag verminderten Industrieabgabepreis anzuwenden.
- b) Ist die Abgabe in einem Marktbetrag je Mengeneinheit festgelegt worden, ist der für die Erzeugnisse und Leistungen festgelegte Betrag in dem gleichen Verhältnis zu erhöhen oder zu vermindern wie der Industrieabgabepreis. Das gleiche gilt, wenn die Abgabe als Differenzbetrag zwischen Industrieabgabepreis und Betriebspreis festgelegt worden ist.

(3) Ist in den Abgabentabellen oder Preisbewilligungen ein besonderer Abgabensatz für Erzeugnisse und Leistungen minderer oder höherer Qualität bzw. Wahl-sortierung festgelegt worden, ist dieser Abgabensatz anzuwenden.

§ 8

Haben Betriebe verkaufte Erzeugnisse nachweisbar zurückgenommen und den Verkaufspreis zurückgewährt, können sie die für diese Erzeugnisse abgeführten produktgebundenen Abgaben vom Gesamtbetrag der zum nächstfolgenden Termin abzuführenden produktgebundenen Abgaben absetzen. Beim Wiederverkauf der Erzeugnisse entsteht die Zahlungspflicht erneut.

§ 9

(1) Die Betriebe haben für Erzeugnisse, die

- a) auf Grund eines Exportauftrages an Außenhandelsbetriebe oder an Betriebe mit Außenhandelsfunktion geliefert oder
- b) auf Grund eines in eigenem Namen abgeschlossenen Exportvertrages exportiert

und zu Betriebspreisen abgerechnet werden, die produktgebundenen Abgaben zu errechnen. Der Errechnung sind die Abgabensätze zugrunde zu legen, die für den Inlandsumsatz anzuwenden sind. Die auf Exportumsätze entfallenden produktgebundenen Abgaben sind in der Abrechnung gesondert nachzuweisen, jedoch nicht abzuführen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für solche Exportumsätze, für die nach den preisrechtlichen Vorschriften besondere Abgabepreise zu berechnen sind. Soweit diese Preise pro-

duktgebundene Abgaben enthalten, sind die Abgaben zu errechnen und abzuführen.

§ 10

Verkaufen Außenhandelsbetriebe die zum Zwecke des Exportes bezogenen Erzeugnisse an Abnehmer im Inland, haben sie die nach den preisrechtlichen Vorschriften in den Industrieabgabepreisen enthaltenen produktgebundenen Abgaben abzuführen.

§ 11

(1) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft haben die produktgebundenen Abgaben dem bei der Geschäftsbank bestehenden bzw. einzurichtenden Sonderbankkonto für produktgebundene Abgaben zuzuführen.

(2) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft weisen auf den Verrechnungsdokumenten, die sie zur Kreditierung der Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen an die Geschäftsbank einreichen, die in den Rechnungsbeträgen enthaltenen produktgebundenen Abgaben gesondert aus. Sie veranlassen mit der Einreichung der Verrechnungsdokumente zugleich die Überweisung der in den Rechnungsbeträgen enthaltenen produktgebundenen Abgaben auf das Sonderbankkonto. Sie können in Abstimmung mit der Geschäftsbank die Überweisung auf das Sonderbankkonto auf der Grundlage von Durchschnittssätzen vereinbaren.

(3) Über Beträge, die dem Sonderbankkonto zugeführt sind, dürfen die Betriebe am Fälligkeitstermin der produktgebundenen Abgaben verfügen zur

- Finanzierung von produktgebundenen Subventionen, soweit Ansprüche darauf bis zum Fälligkeitstermin der produktgebundenen Abgaben entstanden sind,
- Finanzierung von Unterschiedsbeträgen gemäß § 5 Abs. 3, soweit Ansprüche darauf bis zum Fälligkeitstermin der produktgebundenen Abgaben entstanden sind,
- Abführung der produktgebundenen Abgaben.

§ 12

(1) Der Zeitraum für die Entstehung der Zahlungsverpflichtung an produktgebundenen Abgaben (Entstehungszeitraum) wird für Betriebe der volkseigenen Wirtschaft wie folgt festgelegt:

- a) Für Betriebe mit einer jährlichen Zahlungsverpflichtung an produktgebundenen Abgaben von mehr als 3 Mio M gilt der Zeitraum

vom 1. bis 5.

vom 6. bis 10.

vom 11. bis 15.

vom 16. bis 20.

vom 21. bis 25.

vom 26. bis zum letzten Tag eines jeden Monats.

- b) Für Betriebe mit einer jährlichen Zahlungsverpflichtung an produktgebundenen Abgaben von 100 000 M bis 3 Mio M gilt der Zeitraum

- vom 1. bis 10.
- vom 11. bis 20.
- vom 21. bis zum letzten Tag eines jeden Monats.

c) Für Betriebe mit einer jährlichen Zahlungsverpflichtung an produktgebundenen Abgaben von weniger als 100 000 M gilt ein Kalendermonat.

d) Abweichend von den Buchstaben a bis c gilt für den Verkauf des Branntweins durch Rektifizierbetriebe, Branntweingroßvertriebsläger und Branntweinvertriebsläger sowie für den Verkauf der Tabakerzeugnisse durch Herstellerbetriebe von Tabakerzeugnissen ein Kalendertag als Entstehungszeitraum.

(2) Der Zeitraum für die Entstehung der Zahlungsverpflichtung an produktgebundenen Abgaben (Entstehungszeitraum) wird für Betriebe mit staatlicher Beteiligung, genossenschaftliche und private Betriebe sowie Handwerker und andere selbständig tätige Bürger wie folgt festgelegt:

a) Für Betriebe mit einer jährlichen Zahlungsverpflichtung an produktgebundenen Abgaben von mehr als 500 000 M gilt der Zeitraum

- vom 1. bis 5.
- vom 6. bis 10.
- vom 11. bis 15.
- vom 16. bis 20.
- vom 21. bis 25.
- vom 26. bis zum letzten Tag eines jeden Monats.

b) Abweichend von Buchst. a gilt für Betriebe mit einer jährlichen Zahlungsverpflichtung an produktgebundenen Abgaben für Branntwein von mehr als 500 000 M ein Kalendertag als Entstehungszeitraum.

c) Für Betriebe mit einer jährlichen Zahlungsverpflichtung an produktgebundenen Abgaben von 25 000 M bis 500 000 M gilt der Zeitraum

- vom 1. bis 10.
- vom 11. bis 20.
- vom 21. bis zum letzten Tag eines jeden Monats.

d) Für Betriebe mit einer jährlichen Zahlungsverpflichtung an produktgebundenen Abgaben von 6 000 M bis 25 000 M gilt ein Kalendermonat.

e) Für Betriebe mit einer jährlichen Zahlungsverpflichtung an produktgebundenen Abgaben von weniger als 6 000 M gilt ein Vierteljahr. Die für den Einzug der Abgaben zuständigen Organe können den Entstehungszeitraum auf ein Kalenderjahr verlängern, wenn Betriebe produktgebundene Abgaben von weniger als 1 500 M jährlich abzuführen haben.

§ 13

(1) Für Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sind die produktgebundenen Abgaben am 15. Kalendertag

nach Ablauf des jeweiligen Entstehungszeitraumes fällig. Abweichend davon gilt für die produktgebundenen Abgaben der Rektifizierbetriebe, Branntweingroßvertriebsläger und Branntweinvertriebsläger der 5. Kalendertag nach der Entstehung der Zahlungsverpflichtung als Fälligkeitstermin. Für die Herstellerbetriebe von Tabakerzeugnissen sind die produktgebundenen Abgaben am 1. Werktag nach der Entstehung der Zahlungsverpflichtung fällig.

(2) Für Betriebe mit staatlicher Beteiligung, genossenschaftliche und private Betriebe sowie für Handwerker und andere selbständig tätige Bürger gelten die in der Anlage aufgeführten Fälligkeitstermine. Die für den Einzug der produktgebundenen Abgaben zuständigen Organe legen, in Übereinstimmung mit den Betrieben, einen einheitlichen Fälligkeitstermin entsprechend den für die Bezahlung der Rechnungen im Durchschnitt vereinbarten Zahlungsfristen fest. Für die Ermittlung der im Durchschnitt vereinbarten Zahlungsfristen sind die Umsätze von mindestens 6 Monaten zugrunde zu legen. Bei Änderung der durchschnittlichen Zahlungsfristen können die Betriebe die Änderung des einheitlichen Fälligkeitstermins für produktgebundene Abgaben bei dem für den Einzug zuständigen Organ beantragen.

(3) Fallen die Fälligkeitstermine gemäß den Absätzen 1 und 2 auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder Feiertag, sind die produktgebundenen Abgaben am nächstfolgenden Werktag fällig.

§ 14

(1) Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft, die einer Vereinigung Volkseigener Betriebe oder einem anderen wirtschaftsleitenden Organ unterstehen, führen die produktgebundenen Abgaben bis zum Fälligkeitstermin an das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ ab. Das gilt auch für Molkereigenossenschaften.

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe überweisen die ihnen von den Betrieben gemäß Abs. 1 zugehenden produktgebundenen Abgaben am nächstfolgenden Werktag auf das zweckbestimmte Haushaltsunterkonto des zuständigen Ministeriums oder anderen zentralen staatlichen Organs.

(3) Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft, die einem Ministerium oder einem anderen zentralen staatlichen Organ direkt unterstehen, überweisen die produktgebundenen Abgaben bis zum Fälligkeitstermin auf das zweckbestimmte Haushaltsunterkonto des zuständigen Ministeriums oder anderen zentralen staatlichen Organs.

(4) Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft führen die produktgebundenen Abgaben bis zum Fälligkeitstermin an den Haushalt des zuständigen örtlichen Rates ab. Die örtlichen Räte können für die ihnen unterstehenden Betriebe die Abführung der produktgebundenen Abgaben anders regeln.

(5) Betriebe mit staatlicher Beteiligung, genossenschaftliche und private Betriebe sowie Handwerker und andere selbständig tätige Bürger führen die produktgebundenen Abgaben an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ab. Für Molkereigenossenschaften gilt Abs. 1.

§ 15

(1) Die für den Einzug der produktgebundenen Abgaben zuständigen Organe sind berechtigt, den Betrieben auf Antrag die Anwendung von Abschlagzahlungen zu gestatten. Abschlagzahlungen können für Betriebe zugelassen werden, für die ein Entstehungszeitraum von 5 oder 10 Kalendertagen gilt. Der Abführungsbetrag zum letzten Fälligkeitstermin eines Monats errechnet sich aus der für den Monat tatsächlich entstandenen Zahlungsverpflichtung abzüglich der geleisteten Abschlagzahlungen.

(2) Die Höhe der Abschlagzahlungen ist neu festzusetzen, wenn sich durch Erweiterung oder Einschränkung der Produktion oder des Absatzes oder aus anderen Gründen die monatliche Zahlungsverpflichtung um mehr als 5 % verändert.

§ 16

(1) Die Betriebe haben in einer Abrechnung die Höhe der errechneten und die Höhe der abgeführten produktgebundenen Abgaben nachzuweisen. In den Nachweis sind die gemäß § 9 Abs. 1 ermittelten produktgebundenen Abgaben für Exportumsätze einzubeziehen. Das gilt in gleicher Weise auch für den Nachweis der errechneten produktgebundenen Abgaben für Lieferungen an Erstausstatter auf Grund besonderer Regelungen sowie für die gemäß § 5 Abs. 3 vergüteten produktgebundenen Abgaben. Soweit Betriebe Unterschiedsbeträge gemäß § 5 Abs. 3 zwischen produktgebundene Subventionen aus den abzuführenden produktgebundenen Abgaben finanzieren, haben sie die Zuführungen und Abführungen brutto abzurechnen und nachzuweisen.

(2) Die Abrechnung der produktgebundenen Abgaben ist bei Betrieben der volkseigenen Wirtschaft Bestandteil der staatlichen Berichterstattung. Einzelheiten zur Abrechnung der produktgebundenen Abgaben werden in den Bestimmungen über die Berichterstattung geregelt.

(3) Betriebe mit staatlicher Beteiligung, genossenschaftliche und private Betriebe sowie Handwerker und andere selbständig tätige Bürger haben die Abrechnung der produktgebundenen Abgaben gemäß Abs. 1 gegenüber dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu folgenden Terminen vorzunehmen:

- a) Betriebe, für die gemäß § 12 Abs. 2 ein Entstehungszeitraum von einem Kalendertag, 5 Kalendertagen, 10 Kalendertagen oder einem Monat gilt, rechnen monatlich ab und reichen die Abrechnung für einen Monat bis zum 15. Kalendertag des nächstfolgenden Monats ein;
- b) Betriebe, für die gemäß § 12 Abs. 2 ein Entstehungszeitraum von einem Vierteljahr gilt, rechnen vierteljährlich ab und reichen die Abrechnung für ein Vierteljahr bis zum 15. Kalendertag des nächstfolgenden Monats ein;
- c) Betriebe, für die gemäß § 12 Abs. 2 ein Entstehungszeitraum von einem Kalenderjahr gilt, rechnen jährlich ab und reichen die Abrechnung für ein Kalenderjahr bis zum 15. Kalendertag des nächstfolgenden Monats ein.

Zur Abstimmung und Abrechnung der jährlichen Haushaltsbeziehungen reichen die Betriebe mit der Jahressteuererklärung eine Gesamtabrechnung der produktgebundenen Abgaben ein.

(4) Die Abrechnung gemäß Abs. 3 hat auf einem Vordruck zu erfolgen. Die Betriebe fordern die Vordrucke beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, an. Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann weitere Anforderungen an die Abrechnung stellen.

(5) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ist berechtigt, Betrieben mit einer jährlichen Zahlungsverpflichtung von weniger als 100 000 M die Abrechnung der produktgebundenen Abgaben auf der Rückseite des Überweisungsträgers zu gestatten. In diesen Fällen gilt der gemäß § 13 Abs. 2 festgelegte Fälligkeitstermin für die Abführung der produktgebundenen Abgaben zugleich als Termin für die Abrechnung der produktgebundenen Abgaben. Betriebe, für die ein Entstehungszeitraum von 10 Kalendertagen gilt, nehmen die monatliche Abrechnung jeweils zum letzten Fälligkeitstermin der in einem Monat entstandenen Zahlungsverpflichtung vor.

(6) Fällt der Einreichungstermin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder Feiertag, ist die Abrechnung am nächstfolgenden Werktag einzureichen.

Zu § 8 Abs. 2 der Verordnung:

§ 17

Bei der Ermittlung der Höhe der produktgebundenen Subventionen haben die Betriebe zu berücksichtigen:

- a) Für Erzeugnisse, deren gesetzliche Höchstpreise unterschritten werden, ohne daß hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht, dürfen produktgebundene Subventionen nicht beantragt oder durchgeführt werden.
- b) Für Erzeugnisse minderer Qualität, bei denen nach den preisrechtlichen Vorschriften Preisabschläge zu gewähren sind, sind je Einheit festgelegte Beträge der produktgebundenen Subventionen um den gleichen Prozentsatz zu kürzen, der für den Preisabschlag gilt.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 18

(1) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sind berechtigt, die produktgebundenen Subventionen aus den abzuführenden produktgebundenen Abgaben zu finanzieren. Die Finanzierung aus anderen Abführungen bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen. Unabhängig von der Finanzierung sind die Zuführungen und Abführungen brutto abzurechnen und nachzuweisen.

(2) Die Betriebe mit staatlicher Beteiligung, die genossenschaftlichen und privaten Betriebe sowie die Handwerker und anderen selbständig tätigen Bürger sind berechtigt, die produktgebundenen Subventionen aus den abzuführenden produktgebundenen Abgaben zu finanzieren. Der zuständige Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann die Finanzierung aus weiteren Abführungen zulassen. Unabhängig von der Finanzie-

— die Erfassung und den Ausweis der Warenlieferungen und Leistungen sowie des Eigenverbrauches.

— die Errechnung der produktgebundenen Abgaben und Subventionen nach Erzeugnissen und Leistungen sowie nach Art und Höhe der Umsätze,

— die Abführung und Abrechnung der produktgebundenen Abgaben sowie die Zuführung der Subventionen.

(2) Die im § 13 der Verordnung genannten Organe kontrollieren auch die Ordnungsmäßigkeit der Preisausgleichsabführungen und -zuführungen, die nach den Rechtsvorschriften durch die Geschäftsbanken reguliert werden.

(3) Ergeben die Kontrollen, daß produktgebundene Abgaben nicht ordnungsgemäß abgeführt wurden, sind geschuldete Beträge nachzufordern. Für die nachgeforderten Beträge sind Verzugszuschläge nach den Rechtsvorschriften zu erheben.

(4) Ergeben die Kontrollen, daß produktgebundene Subventionen unberechtigt in Anspruch genommen wurden, sind die unberechtigt in Anspruch genommenen Beträge zurückzufordern. Für die zurückzufordernden Beträge sind Verzugszuschläge nach den Rechtsvorschriften zu erheben.

(5) Sofern Zweifel an der Zulässigkeit der Preise bestehen, die der Errechnung der produktgebundenen Abgaben und Subventionen durch die Betriebe zugrunde gelegt wurden, ist das zuständige Preiskontrollorgan zu verständigen.

§ 21

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, die bestätigten Preise und die als Preiselement festgelegten produktgebundenen Abgaben bzw. Subventionen gegenüber den Kontrollorganen nachzuweisen. Der Nachweis ist anhand von Preisbewilligungen oder anderen Mitteilungen zu erbringen, die den Betrieben von den zuständigen Preisorganen ausgehändigt worden sind.

(2) Zum Nachweis der preis- und abgabenbegünstigten Lieferungen können die Betriebe von den Kontrollorganen zur Ausstellung von Kontrollmitteilungen verpflichtet werden.

§ 22

Für die produktgebundenen Abgaben und Subventionen der den volkseigenen Betrieben gleichgestellten Betriebe sind die Bestimmungen für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft anzuwenden, soweit in Einzelfällen keine andere Entscheidung getroffen wurde.

§ 23

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1972

Der Minister der Finanzen

Böhm

§ 19

Die Finanzierung von produktgebundenen Subventionen für Erzeugnisse und Leistungen, die von den Betrieben über die Planaufgaben hinaus abgesetzt bzw. erbracht worden sind, erfolgt wie folgt:

a) Die Betriebe finanzieren die produktgebundenen Subventionen unabhängig von dem geplanten Subventionsvolumen. Die tatsächlich in Anspruch genommenen Subventionen sind in der staatlichen Berichterstattung bzw. Abrechnung auszuweisen. Überplanmäßige Subventionen sind als „Davonzahl“ zu erläutern.

b) Die für die Zuführung der produktgebundenen Subventionen verantwortlichen wirtschaftsleitenden Organe finanzieren die Subventionen im Rahmen des geplanten Subventionsvolumens.

c) Soweit die Finanzierung nach Buchst. b nicht gewährleistet ist, finanziert das zuständige Ministerium oder das andere zentrale Staatsorgan den Mehrbedarf an produktgebundenen Subventionen im Rahmen des geplanten Subventionsvolumens.

d) Soweit die Deckung des Mehrbedarfs an produktgebundenen Subventionen nach Buchst. c nicht gewährleistet ist, beantragt der zuständige Minister oder andere Leiter des zentralen Staatsorgans beim Minister der Finanzen die Bereitstellung von Mitteln zur Deckung des Mehrbedarfs.

e) Die Finanzierung überplanmäßiger produktgebundener Subventionen für Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft aus dem zentralen Haushalt kann beantragt werden, wenn die produktgebundenen Subventionen für diese Betriebe durch zentrale Regelungen festgelegt worden sind.

f) Die Mittel, die zur Finanzierung der produktgebundenen Subventionen für Betriebe anderer Eigentumsformen benötigt werden, sind vom Rat des Kreises zu Lasten des zentralen Haushaltes bereitzustellen.

Zu § 13 der Verordnung:

§ 20

(1) Die Kontrolle auf dem Gebiet der produktgebundenen Abgaben und Subventionen dient der vollständigen und termingerechten Realisierung der Einnahmen des Staatshaushaltes sowie der ordnungsmäßigen Verwendung der Ausgaben des Staatshaushaltes. Die Organe gemäß § 13 der Verordnung kontrollieren insbesondere

— die Einhaltung und Wirkung der Rechtsvorschriften über produktgebundene Abgaben und Subventionen,

Anlage

zu § 13 Abs. 2

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Die produktgebundenen Abgaben sind abzuführen bei

einem Entstehungszeitraum von	einer durchschnittlichen Frist für die Bezahlung der Rechnungen			
	bis 15 Tage	über 15 bis 20 Tage	über 20 bis 25 Tage	über 25 Tage
a) 5 Kalendertagen				
1. bis 5.	25. des Monats	1. des folgenden Monats	5. des folgenden Monats	10. des folgenden Monats
6. bis 10.	1. des folgenden Monats	5. des folgenden Monats	10. des folgenden Monats	15. des folgenden Monats
11. bis 15.	5. des folgenden Monats	10. des folgenden Monats	15. des folgenden Monats	20. des folgenden Monats
16. bis 20.	10. des folgenden Monats	15. des folgenden Monats	20. des folgenden Monats	25. des folgenden Monats
21. bis 25.	15. des folgenden Monats	20. des folgenden Monats	25. des folgenden Monats	1. des übernächsten Monats
26. bis Monatsletzten	20. des folgenden Monats	25. des folgenden Monats	1. des übernächsten Monats	5. des übernächsten Monats
b) 10 Kalendertagen				
1. bis 10.	1. des folgenden Monats	5. des folgenden Monats	10. des folgenden Monats	15. des folgenden Monats
11. bis 20.	10. des folgenden Monats	15. des folgenden Monats	20. des folgenden Monats	25. des folgenden Monats
21. bis Monatsletzten	20. des folgenden Monats	25. des folgenden Monats	1. des übernächsten Monats	5. des übernächsten Monats
c) einem Monat	20. des folgenden Monats	25. des folgenden Monats	1. des übernächsten Monats	5. des übernächsten Monats
d) einem Vierteljahr	15. des folgenden Monats	20. des folgenden Monats	25. des folgenden Monats	1. des übernächsten Monats
e) einem Kalenderjahr	einheitlich 15. des folgenden Monats			

Produktgebundene Abgaben für Branntwein sind — mit Ausnahme des Umsatzes der Flaschenware in Branntweinvertriebslagern — einen Werktag nach der Entstehung der Zahlungsverpflichtung (§ 12 Abs. 2 Buchst. b) abzuführen.

Verordnung**über die Stiftung des Ehrentitels****„Verdienter Mitarbeiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“**

vom 13. März 1972

§ 1

In Würdigung und Anerkennung hervorragender Leistungen und selbstlosen Einsatzes bei der Festigung und dem Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht, der Erhöhung des Ansehens und der Stärkung der Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, be-

sonderer Verdienste und Initiativen zur Verbesserung der Wirksamkeit der zolldienstlichen Arbeit und langjähriger, vorbildlicher persönlicher Einsatzbereitschaft wird der Ehrentitel „Verdienter Mitarbeiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 3

Der Ehrentitel „Verdienter Mitarbeiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“

wird aus Anlaß des 20. Jahrestages der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik am 28. August 1972 erstmalig verliehen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. März 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph
Vorsitzender**

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Verdienter Mitarbeiter der Zollverwaltung der
Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

Der Ehrentitel „Verdienter Mitarbeiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Leistungen und selbstlosen Einsatz bei der Festigung und dem Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht, der Erhöhung des Ansehens und der Stärkung der Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, für besondere Verdienste und Initiativen zur Verbesserung der Wirksamkeit der zolldienstlichen Arbeit sowie für langjährige, vorbildliche persönliche Einsatzbereitschaft.

§ 3

(1) Der Ehrentitel wird verliehen an:

- a) Mitarbeiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) Personen, die nicht Mitarbeiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik sind.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Stellvertreter des Leiters der Zollverwaltung und der Leiter der Abteilung Kader der Hauptverwaltung der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) die Leiter der Bezirksverwaltungen und der Direktor der Fachschule der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Vorschläge sind an die Hauptverwaltung der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen. Der Auszeichnungsausschuß der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind.

(3) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Leiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt im Namen des Ministerrates durch den Leiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Bei der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik wird ein Nachweis der mit dem Ehrentitel Ausgezeichneten geführt.

§ 6

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 5 000 M.

§ 7

Es können jährlich bis zu 10 Auszeichnungen vorgenommen werden. Die finanziellen Mittel sind von der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik zu planen.

§ 8

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum Jahrestag der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 9

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, vergoldet und hat einen Durchmesser von 35 mm. Auf der Vorderseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, emailliert in den Farben Schwarz-Rot-Gold, das von einem Lorbeerkranz umgeben ist, sowie die kreisförmige Inschrift „Verdienter Mitarbeiter der Zollverwaltung der DDR“. Die Rückseite zeigt einen Merkurstab.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen Spange getragen, die mit grünem, beiderseits doppelt gelb gestreiftem Band bezogen ist. Auf dem Band sind am unteren Teil der Spange je 2 Eichenblätter aufgesetzt.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig, wie die Medallenspange bezogen und trägt 2 Eichenblätter.

§ 10

(1) Die Medaille ist am 1. Mai, dem internationalen Kampf- und Feiertag der Werktätigen, am 28. August, dem Jahrestag der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, und am 7. Oktober, dem Jahrestag der Deutschen Demokratischen Republik, zu

tragen. Die Medaille ist ferner anzulegen, wenn darauf besonders hingewiesen wird.

(2) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik ist obligatorisch.

(3) Die Medaille bzw. Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen.

(4) An der Zivilkleidung wird die Medaille bzw. Interimsspange auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363).

Bekanntmachung

vom 13. März 1972

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 1. Februar 1972 zur Auflösung des Staatlichen Komitees für Meliorationen — Auszug — bekanntgemacht.

Berlin, den 13. März 1972

**Der Leiter
des Büros des Ministerrates**

Dr. Rost
Staatssekretär

**Beschluß
zur Auflösung
des Staatlichen Komitees für Meliorationen**

vom 1. Februar 1972

— Auszug —

1. a) Das Staatliche Komitee für Meliorationen wird mit Wirkung vom 1. April 1972 aufgelöst.
2. Die Aufgaben des Staatlichen Komitees für Meliorationen zur Leitung und Planung des Meliorationswesens werden direkt vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft wahrgenommen.
4. Der Beschluß des Ministerrates vom 7. Juli 1966 über die Bildung des Staatlichen Komitees für Meliorationen und weitere Aufgaben zur Verbesserung der Planung und Leitung im Meliorationswesen (GBl. II Nr. 86 S. 555) und der Beschluß vom 9. September 1966 zur Änderung und Ergänzung des Beschlusses vom 7. Juli 1966 (GBl. II Nr. 103 S. 671) werden mit Wirkung vom 1. April 1972 aufgehoben.

Bekanntmachung

vom 13. März 1972

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die nachstehende Rechtsvorschrift durch den Ministerrat aufgehoben wurde:

Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Behandlung von Auseinandersetzungsansprüchen privater Gesellschafter, die auf eigenen Antrag aus Betrieben mit staatlicher Beteiligung ausscheiden (GBl. II Nr. 102 S. 763).

Berlin, den 13. März 1972

**Der Leiter
des Büros des Ministerrates**

Dr. Rost
Staatssekretär

**Durchführungsbestimmung
zum Gesetz**

über die Unterbrechung der Schwangerschaft

vom 9. März 1972

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. März 1972 über die Unterbrechung der Schwangerschaft (GBl. I Nr. 5 S. 89) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das im Gesetz geregelte Recht, die Schwangerschaft durch ärztlichen Eingriff unterbrechen zu lassen, steht jeder Frau zu, die die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik besitzt oder beantragt hat oder die Ehefrau eines Staatsbürgers der Deutschen Demokratischen Republik ist. Gleichgestellt sind staatenlose Frauen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(2) Unberührt hiervon sind dringend notwendige Schwangerschaftsunterbrechungen zur Abwendung eines lebensbedrohlichen Zustandes (vitale Indikation) während eines Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Das Ersuchen zur Vornahme einer Schwangerschaftsunterbrechung richtet die Frau an ihren Haus- oder Betriebsarzt, an einen in einer ambulant-medizinischen Einrichtung tätigen Facharzt für Frauenkrankheiten oder an die für den Wohnort zuständige Schwangerenberatungsstelle.

(2) Schwangere, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Schwangerschaftsunterbrechung noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen zu ihrer

Durchführung des schriftlichen Einverständnisses der Erziehungsberechtigten.

§ 3

(1) Die Aufgabe der im § 2 Abs. 1 genannten Ärzte bzw. der Schwangerenberatungsstelle besteht darin, die Schwangerschaft festzustellen oder diese feststellen zu lassen. Die Schwangere ist vertrauensvoll zu beraten. Der Inhalt dieser Gespräche unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht.

(2) Die im § 2 Abs. 1 genannten Stellen überweisen die Schwangere unverzüglich in eine staatliche stationäre gynäkologische Einrichtung.

§ 4

(1) Die Unterbrechung der Schwangerschaft ist in staatlichen Kliniken und Krankenhäusern als stationäre Behandlung durchzuführen.

(2) Die Aufgabe dieser Einrichtungen besteht darin, die Schwangerschaft und deren Dauer sowie den Gesundheitszustand der Frau gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes festzustellen, die Schwangere gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes aufzuklären und zu beraten. Die Beratung der Frau über die wirksame Anwendung von Verhütungsmitteln und -methoden muß das Ziel haben, im Interesse der Gesundheit der Frau einen erneuten ärztlichen Eingriff zur Unterbrechung der Schwangerschaft vermeiden zu helfen.

(3) Ergibt die Feststellung des Gesundheitszustandes der Frau keine Gegenindikation zur Durchführung des Eingriffes, ist die Schwangerschaftsunterbrechung unverzüglich durchzuführen.

(4) Der Eingriff ist nur bei ausdrücklich erklärtem Willen der Schwangeren zulässig.

§ 5

(1) Ergibt die medizinische Untersuchung gemäß § 4 Abs. 2 eine Gegenindikation zur Durchführung der Schwangerschaftsunterbrechung, ist diese der Schwangeren ausführlich mitzuteilen. Die Schwangere hat das Recht, gegen diese Feststellung des Arztes beim Leiter der Einrichtung innerhalb einer Woche schriftlich Einspruch zu erheben. Der Leiter der Einrichtung ist verpflichtet, unverzüglich die Entscheidung der Fachärztekommmission herbeizuführen.

(2) Ergibt die medizinische Untersuchung die Indikation, eine länger als 12 Wochen bestehende Schwangerschaft (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes) zur Abwendung ernster Gefahren für das Leben der Frau oder aus anderen schwerwiegenden Gründen vorzeitig zu beenden oder in besonderen Ausnahmefällen eine Schwangerschaftsunterbrechung nach Ablauf von weniger als 6 Monaten seit der letzten Schwangerschaftsunterbrechung (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes) vorzunehmen, so muß unverzüglich über die Zulässigkeit von der Fachärztekommmission entschieden werden. Die Entscheidung der Fachärztekommmission hat derjenige Arzt der gynäkologischen Einrichtung zu beantragen, der die oben genannten Umstände feststellt. Der Leiter der Einrichtung ist verpflichtet, unverzüglich die Entscheidung der Fachärztekommmission herbeizuführen.

(3) Schwerwiegende Umstände im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes liegen vor, wenn

- bei Fortdauer der Schwangerschaft oder infolge der Geburt schwere bleibende und die Lebenserwartung der Frau beeinträchtigende Gesundheitsschäden erwartet werden müssen;
- während der Schwangerschaft außerordentliche Ereignisse eintreten, von denen nach ärztlichem Ermessen angenommen werden muß, daß sie im Zusammenhang mit der Austragung der Schwangerschaft dauernde erhebliche physische oder psychische Belastungen der Frau zur Folge haben werden, die zu einer schweren bleibenden Störung ihres Gesundheitszustandes und zu einer Beeinträchtigung ihrer Lebenserwartung führen.

(4) Ausnahmefälle im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes liegen vor, wenn

- die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 erfüllt sind oder
- die Schwangerschaft als Folge einer Straftat nach §§ 121, 122 StGB angesehen werden muß, die Gegenstand eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens ist.

§ 6

(1) Eine ablehnende Entscheidung der Fachärztekommmission ist der Schwangeren mündlich mitzuteilen und in geeigneter Weise zu erläutern. Die Mitteilung der Entscheidung und die damit verbundene Belehrung über eine Einspruchsmöglichkeit sind von der Schwangeren schriftlich zu bestätigen.

(2) Gegen eine ablehnende Entscheidung der Fachärztekommmission kann die Schwangere innerhalb einer Woche beim zuständigen Kreisarzt schriftlich Einspruch erheben. Der Kreisarzt leitet unverzüglich den Einspruch unter Beifügung der Unterlagen an eine Fachärztekommmission des Bezirkes zur Beurteilung und Entscheidung weiter.

(3) Die Entscheidung der Fachärztekommmission des Bezirkes ist der Schwangeren mündlich mitzuteilen und zu erläutern. Bei Abwesenheit der Schwangeren ist die Entscheidung schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Entscheidung der Fachärztekommmission des Bezirkes ist endgültig.

§ 7

(1) Die Fachärztekommmissionen in den Kreisen sind durch die Kreisärzte in der Regel in den für die Durchführung von Schwangerschaftsunterbrechungen zuständigen staatlichen Einrichtungen zu bilden.

(2) Die Fachärztekommmissionen der Bezirke sind durch die Bezirksärzte zu bilden. Die Bezirksärzte bestimmen den Sitz der Kommissionen.

§ 8

Die zuständigen Organe und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sind verpflichtet, für jene Schwangeren, die von ihrem Ersuchen auf Schwangerschaftsunterbrechung zurückgetreten sind oder deren Einspruch nicht stattgegeben wurde, eine auf diese Umstände besonders orientierte Beratung und Betreuung

während der Schwangerschaft zu sichern. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß die mit der Austragung der Schwangerschaft und der Geburt des Kindes verbundenen Probleme im Zusammenwirken mit anderen staatlichen Bereichen und gesellschaftlichen Organisationen im Interesse von Mutter und Kind einer Lösung zugeführt werden.

§ 9

(1) Schwangere, die keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung haben, erstatten die Kosten für die Schwangerschaftsunterbrechung an die durchführende Einrichtung.

(2) Ausnahmen regelt der Minister für Gesundheitswesen.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 9. März 1972 in Kraft.

Berlin, den 9. März 1972

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. med. habil. Mecklinger

**Anordnung
über die Rechtsfähigkeit des Zentralinstituts
für Diabetes
„Gerhardt Katsch“, Karlsburg**

vom 7. März 1972

§ 1

Das Zentralinstitut für Diabetes „Gerhardt Katsch“, Karlsburg, ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

§ 2

Die Aufgaben sowie Art und Umfang der Tätigkeit ergeben sich aus dem Statut*, das vom Ministerium für Gesundheitswesen erlassen wird.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. März 1972

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. med. habil. Mecklinger

* veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen“

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 727

Anordnung vom 21. Januar 1972 über die Besetzung der Fahrzeuge in der Seefahrt und den Sicherheitsdienst an Bord — Seeschiffsbesetzungsordnung —, 24 Seiten, 1,20 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand-Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 674 vom 18. Februar 1972 enthält:

Anordnung Nr. 674 vom 17. Januar 1972 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 675 vom 25. Februar 1972 enthält:

Anordnung Nr. 675 vom 24. Januar 1972 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 676 vom 3. März 1972 enthält:

Anordnung Nr. 676 vom 28. Januar 1972 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696
zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 24 46 41, sind Einzelnummern
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

In Kürze erscheint im Staatsverlag der DDR als

Sonderdruck Nr. 726 des Gesetzblattes der DDR

Format: A 4

Umfang: 208 Seiten

Preis: 3,- M

die „Anordnung über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973“

Dieser Sonderdruck wird von allen Staats- und Wirtschaftsorganen sowie Betrieben, volkseigenen Kombinat und Einrichtungen für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 benötigt.

Zur Sicherung einer kurzfristigen Auslieferung dieser Anordnung sind von den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie zentralgeleiteten volkseigenen Kombinat für den eigenen Bedarf und für die ihnen direkt unterstellten Betriebe und Einrichtungen Sammelbestellungen an den

Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postfach 696
zu richten.

Darüber hinaus besteht für den Berliner Raum Bezugsmöglichkeit bei Selbstabholung und gegen Barzahlung in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente
1054 Berlin, Schwedter Str. 263



Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1054 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 24 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 23. März 1972

Teil II Nr. 13

Tag
16. 3. 72

Inhalt

Seite

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung internationaler Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen

153

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung internationaler Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen

vom 16. März 1972

Das Abkommen über die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung internationaler Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen wurde am 5. Dezember 1970 in Berlin unterzeichnet.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hinterlegte am 26. März 1971 gemäß Artikel XII des Abkommens beim Depositär, dem Sekretariat des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, das Dokument über die Bestätigung des Abkommens.

Das Abkommen trat entsprechend seinem Artikel IX am 3. September 1971 in Kraft.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 16. März 1972

Der Leiter
des Büros des Ministerrates

Dr. Rost
Staatssekretär

Inoffizielle Übersetzung

Abkommen über die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung internationaler Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen

Die Abkommenspartner haben in dem Bestreben, die gegenseitige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Personenbeförderungen weiterzuentwickeln und um die Erweiterung und Vertiefung der ökonomischen Beziehungen, des wissenschaftlichen und kulturellen Austausches sowie des Touristenaustausches und die Annäherung ihrer Staaten zu fördern, unter Berücksichtigung der Initiative des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, folgendes vereinbart:

Artikel I

1. Die internationalen Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen, die von den entsprechenden Organisationen und Betrieben der Abkommenspartner zwischen ihren Territorien oder im Transit über ihre Territorien durchgeführt werden, erfolgen nach den beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung internationaler Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen“, im weiteren „Allgemeine Bedingungen“ genannt, die integrierender Bestandteil dieses Abkommens sind.
2. Die interessierten Abkommenspartner können auch andere Bedingungen zur Durchführung der vorstehend genannten internationalen Beförderungen, die zwischen den benachbarten Grenzgebieten ihrer Staaten erfolgen, vereinbaren.

Artikel II

1. Fragen, die durch dieses Abkommen nicht geregelt werden und mit der Durchführung von internationalen Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen über das Territorium eines anderen Abkommenspartners verbunden sind, werden in Übereinstimmung mit der auf diesem Territorium gültigen Gesetzgebung entschieden.
2. Fragen, die sich für Reisende mit Kraftomnibussen aus dem Beförderungsvertrag ergeben und die nicht durch dieses Abkommen geregelt sind, werden nach der Gesetzgebung des Staates des Beförderers entschieden.

Artikel III

Die Abkommenspartner werden allseitig zusammenarbeiten und einander bei der Durchführung dieses Abkommens die erforderliche Hilfe erweisen.

Artikel IV

Die Abkommenspartner werden einander über ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die die internationalen Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen betreffen, informieren.

Artikel V

1. Zum Erfahrungsaustausch bei der Anwendung dieses Abkommens sowie zur Lösung von Fragen, die sich bei dessen Durchführung ergeben können, werden Beratungen der Vertreter der zuständigen Organe oder Organisationen der Abkommenspartner einberufen.

2. Diese Beratungen werden vom Depositär dieses Abkommens auf dem Territorium der Abkommenspartner in der Reihenfolge ihrer Staaten nach dem russischen Alphabet innerhalb von 60 Tagen nach dem Eingang eines Antrages und der Zustimmung von mindestens zwei Abkommenspartnern beim Depositär einberufen.
3. Die Vorbereitung und Durchführung der genannten Beratungen wird mit Unterstützung des Depositärs dieses Abkommens von den Abkommenspartnern gewährleistet, auf deren Territorium sie einberufen werden.

Artikel VI

1. Dieses Abkommen kann mit Zustimmung aller Abkommenspartner geändert und ergänzt werden.
2. Die Vorschläge zur Ergänzung und Änderung sind von den Abkommenspartnern an den Depositär dieses Abkommens mitzuteilen, der diese Vorschläge umgehend den anderen Abkommenspartnern zur Abstimmung übersendet.
3. Die Abkommenspartner teilen dem Depositär innerhalb von 90 Tagen nach dem Eingang der Ergänzungs- und Änderungsvorschläge ihre Stellungnahme dazu mit. Der Depositär benachrichtigt die Abkommenspartner über die Stellungnahme jedes Abkommenspartners innerhalb von 15 Tagen nach dem Eingang der letzten Stellungnahme.
4. Die abgestimmten Ergänzungen und Änderungen werden durch die Abkommenspartner entsprechend ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung gebilligt und gemäß dem in Artikel IX dieses Abkommens vorgesehenen Verfahren in Kraft gesetzt.

Artikel VII

Zur Durchführung dieses Abkommens können die zuständigen Organe oder Organisationen der Abkommenspartner untereinander zusätzliche Vereinbarungen zu besonderen Fragen abschließen.

Artikel VIII

1. Diesem Abkommen können mit Zustimmung aller Abkommenspartner andere Staaten beitreten. Der Beitrittsantrag ist an den Depositär zu richten. Der Depositär setzt alle Abkommenspartner unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Der Depositär benachrichtigt den Staat, der ihm den Antrag übergibt, über die Entscheidung der Abkommenspartner über den Beitritt zu diesem Abkommen.

Artikel IX

1. Dieses Abkommen unterliegt der Billigung durch die Abkommenspartner entsprechend ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung.
2. Dieses Abkommen tritt 30 Tage nach der Hinterlegung der Dokumente über die Billigung des Abkommens beim Depositär durch mindestens drei Signatarstaaten in Kraft.
3. Für jeden anderen Staat, der dieses Abkommen unterzeichnet, sowie für jeden unter Beachtung des Artikels VIII dieses Abkommens beitretenden Staat tritt das Abkommen nach Ablauf von 30 Tagen nach der Hinterlegung des Dokumentes über seine Billigung beim Depositär durch den betreffenden Staat entsprechend Punkt 1 dieses Artikels in Kraft.

Artikel X

Jeder Abkommenspartner kann die Teilnahme an diesem Abkommen kündigen, indem er den Depositär mindestens sechs Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres davon in Kenntnis setzt. Diese Kündigung tritt am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres in Kraft.

Artikel XI

Das vorliegende Abkommen berührt nicht die Bestimmungen bilateraler Abkommen, die die Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen betreffen und die vorher zwischen den Abkommenspartnern abgeschlossen wurden. Erforderlichenfalls werden die Abkommenspartner diese Abkommen mit den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens in Übereinstimmung bringen.

Artikel XII

1. Dieses Abkommen wird beim Sekretariat des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe hinterlegt, das die Funktion des Depositärs dieses Abkommens wahrnehmen wird. Beglaubigte Abschriften des Abkommens werden vom Depositär allen Staaten, die dieses Abkommen unterzeichnet haben, sowie den Staaten, die diesem Abkommen beitreten werden, zugesandt.
2. Der Depositär benachrichtigt unverzüglich alle Staaten, die dieses Abkommen unterzeichnet haben und die diesem beigetreten sind, vom Datum der Hinterlegung jedes Dokumentes über die Billigung des Abkommens bzw. über den Beitritt zum Abkommen, vom Datum des Inkrafttretens des Abkommens sowie von der Kündigung dieses Abkommens durch einen der Abkommenspartner.

Ausgefertigt in Berlin am 5. Dezember 1970 in einem Exemplar in russischer Sprache.

In Vollmacht
der Regierung der Ungarischen Volksrepublik
gez. Csana di

In Vollmacht
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
gez. Heino Weiprecht

In Vollmacht
der Regierung der Volksrepublik Polen
gez. Zajfryd

In Vollmacht
der Regierung
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
gez. S. Schupljakow

In Vollmacht
der Regierung
der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
gez. Knižka

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Leiter
der Rechtsabteilung des Sekretariats des RGW
M. Kudrjaschow

Siegel
(Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, Sekretariat)

Anlage

zum Abkommen über die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung internationaler Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen vom 5. Dezember 1970

Allgemeine Bedingungen für die Durchführung internationaler Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen (Allgemeine Bedingungen)

Abschnitt I**Allgemeine Bestimmungen****§ 1**

Im Sinne der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen:

- a) wird als Fahrgast eine Person angesehen, die einzeln oder in einer Gruppe auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen befördert wird;
- b) wird als Kraftomnibus ein Kraftverkehrsmittel angesehen, das für die Beförderung von Personen bestimmt ist und mehr als neun Sitzplätze einschließlich Fahrersitz hat;
- c) wird als internationale Personenbeförderung mit Kraftomnibussen, im weiteren „internationale Beförderung“ genannt, eine Beförderung von Fahrgästen mit Kraftomnibussen angesehen, die mindestens über eine Staatsgrenze erfolgt. Als „internationale Beförderung“ gilt auch die Fahrt von leeren Kraftomnibussen vor oder nach der Durchführung einer internationalen Beförderung;
- d) wird als Beförderer ein Betrieb bzw. eine Organisation angesehen, die von den zuständigen Organen ihres Staates bevollmächtigt ist, internationale Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen durchzuführen;
- e) wird als regelmäßige Beförderung eine Beförderung auf einer Kraftomnibuslinie angesehen, die nach den veröffentlichten Bedingungen des Beförderungsvertrages, dem Tarif und dem Kraftomnibus-Fahrplan auf einer bestimmten Strecke mit Angabe der Stellen für das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste (Haltestellen) durchgeführt wird;
- f) wird als Pendelbeförderung die Beförderung mehrerer Fahrgastgruppen angesehen, die zu bestimmten Zeiten vom Territorium eines Staates nach einem zeitweiligen Aufenthaltsort auf dem Territorium eines anderen Staates erfolgt und demzufolge Beförderung derselben Fahrgäste mit den Kraftomnibussen desselben Beförderers zurück in den Staat, von dem aus die ursprüngliche Abfahrt erfolgt ist; bei der Pendelbeförderung sind die erste Fahrt zurück und die letzte Fahrt hin in der Regel Leerfahrten;
- g) gilt als unregelmäßige Beförderung jede internationale Beförderung von Fahrgästen, die keine Beförderung im Sinne der Bestimmungen der Punkte e und f dieses Paragraphen ist.

§ 2

1. Auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen können internationale Beförderungen nur von Beförderern, die ihren Sitz auf dem Territorium eines

der Abkommenspartner haben, und mit Kraftomnibussen durchgeführt werden, die auf diesem Territorium registriert sind.

2. Internationale Beförderungen erfolgen auf Straßen und über Grenzübergänge, die für den internationalen Kraftverkehr freigegeben sind.

§ 3

1. Für regelmäßige internationale Beförderungen ist die Genehmigung von dem zuständigen Organ eines jeden Abkommenspartners einzuholen, über dessen Territorium die Kraftomnibuslinie verläuft.
2. Die Durchführung von Pendel- und unregelmäßigen internationalen Beförderungen erfolgt auf Genehmigung des zuständigen Organs des Abkommenspartners, auf dessen Territorium der Beförderer beabsichtigt, die Beförderung durchzuführen, falls eine solche Genehmigung entsprechend der Gesetzgebung dieses Abkommenspartners gefordert wird. Die interessierten Partner können die Durchführung von Pendel- und unregelmäßigen internationalen Beförderungen ohne Genehmigung ihrer zuständigen Organe bilateral vereinbaren.
3. Dem Beförderer eines Abkommenspartners ist die Durchführung von Personenbeförderungen im internationalen Verkehr nicht gestattet:
 - a) zwischen zwei Orten auf dem Territorium eines anderen Abkommenspartners oder
 - b) vom Territorium eines anderen Abkommenspartners auf das Territorium eines dritten Staates oder
 - c) vom Territorium eines dritten Staates auf das Territorium eines anderen Abkommenspartners.
 Die Bestimmungen der Unterpunkte a, b und c werden nicht angewendet in den Fällen:
 - wenn das zuständige Organ des anderen Abkommenspartners die Genehmigung dazu erteilt hat oder
 - wenn die Gesetzgebung dieses Abkommenspartners keine solche Genehmigung vorschreibt oder
 - wenn diese Beförderungen in einer besonderen bilateralen Vereinbarung geregelt sind.

§ 4

Die Abkommenspartner können auf ihrem Territorium die internationalen Beförderungen, die nach diesen Allgemeinen Bedingungen durchgeführt werden, bei Epidemien, Naturkatastrophen und aus anderen wichtigen Gründen vorübergehend einschränken oder zeitweilig sperren.

Abschnitt II**Verfahren der Erteilung von Genehmigungen****§ 5**

1. Zur Erteilung einer Genehmigung für die Durchführung internationaler Beförderungen im Kraftomnibus-Linienverkehr muß sich der Beförderer über das zuständige Organ seines Staates mit einem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung an die zuständigen Organe der Staaten wenden, über deren Territorium die Strecke der vorgesehenen Kraftomnibuslinie verlaufen soll.

2. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:
 - a) Bezeichnung und Sitz des Beförderers,
 - b) Verlauf der Kraftomnibuslinie (Bezeichnung, Strecke, Grenzübergänge),
 - c) Verzeichnis der Haltestellen,
 - d) Kraftomnibus-Haltestellen zur Sicherung der Verpflegung und Übernachtung, Rast der Fahrgäste, Besichtigungen usw.,
 - e) Dauer (Termine) der Durchführung der Beförderungen,
 - f) Fahrplan des Kraftomnibus-Verkehrs mit Angabe der Entfernungen zwischen den Haltestellen in Kilometern; Tag und Stunde der Abfahrt und der Ankunft der Kraftomnibusse an den Haltestellen sowie am Ort der Grenz- und Zollabfertigung,
 - g) Tarif für die Beförderung der Fahrgäste und ihres Gepäcks in der Währung der Staaten, auf deren Territorium die Fahrgäste ein- und aussteigen,
 - h) besondere Bedingungen für die Durchführung der Beförderungen,
 - i) Datum der Inbetriebnahme der Kraftomnibuslinie,
 - k) Begründung der Zweckmäßigkeit des Betriebes der Kraftomnibuslinie.
3. Der Antrag des Beförderers wird vom zuständigen Organ seines Staates dem zuständigen Organ eines jeden Abkommenspartners, über dessen Territorium die Kraftomnibuslinie verlaufen soll, übergeben.
4. Die Übergabe des Antrages dient gleichzeitig als Bestätigung, daß der Beförderer berechtigt ist, in seinem Staat internationale Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen durchzuführen.

§ 6

1. Das zuständige Organ des Staates, das den im § 5 erwähnten Antrag erhalten hat, erteilt die Genehmigung oder lehnt sie möglichst kurzfristig innerhalb von zwei Monaten vom Tage des Eingangs des Antrages des Beförderers ab.
2. Die Genehmigung oder die Ablehnung wird dem Beförderer über das entsprechende Organ seines Staates mitgeteilt.

§ 7

1. Die Genehmigung zur Durchführung internationaler Beförderungen im Kraftomnibus-Linienverkehr muß enthalten:
 - a) Bezeichnung und Sitz des Beförderers,
 - b) Bezeichnung der Kraftomnibuslinie,
 - c) Verlauf der Kraftomnibuslinie auf dem Territorium des Staates, der die Genehmigung erteilt,
 - d) Bezeichnung der zum Ein- und Aussteigen der Fahrgäste bestimmten Haltestellen auf dem Territorium des Staates, der die Genehmigung erteilt,
 - e) Dauer (Termine) der Durchführung der Beförderung und Fahrplan der Kraftomnibusse,
 - f) Tarif für die Beförderung der Fahrgäste und ihres Gepäcks, wenn auf dem Territorium des Staates, der die Genehmigung erteilt, Haltestellen zum Ein- und Aussteigen der Fahrgäste vorgesehen sind,

- g) Pflicht des Beförderers, die Beförderungen nach den Allgemeinen Bedingungen und den in der Genehmigung enthaltenen besonderen Bedingungen durchzuführen,
- h) Gültigkeitsdauer der Genehmigung,
- i) Datum der Inbetriebnahme der Kraftomnibuslinie.

2. Die Genehmigung gilt für die Strecke, die auf dem Territorium des Staates verläuft, der eine solche Genehmigung erteilt.

§ 8

1. Wenn zwei oder mehrere Beförderer, deren Sitz sich jeweils auf dem Territorium eines anderen Abkommenspartners befindet, beabsichtigen, gemeinsam internationale Beförderungen auf der Kraftomnibuslinie durchzuführen, müssen sie vor dem Einreichen der entsprechenden Anträge miteinander die Bedingungen für die Durchführung dieser Beförderungen abstimmen.
2. Die gegenseitigen Beziehungen zwischen den in Punkt 1 dieses Paragraphen erwähnten Beförderern, die sich aus der Beteiligung eines jeden an der Kraftomnibuslinie ergeben, einschließlich Ausgaben und Einnahmen durch den Betrieb der Linie, werden durch entsprechende Verträge geregelt, die zwischen diesen Beförderern abzuschließen sind.
3. In den in Punkt 2 dieses Paragraphen erwähnten Verträgen müssen die Pflichten des Verkaufes, einschließlich Vorverkauf von Fahrscheinen durch jeden dieser Beförderer für die Strecken vorgesehen werden, die mit Kraftomnibussen der anderen beteiligten Beförderer befahren werden.
4. Die in Punkt 1 dieses Paragraphen erwähnten Beförderer können einen von ihnen bevollmächtigen, in ihrem Namen einen Antrag auf Genehmigung zur gemeinsamen Durchführung internationaler Beförderungen zu stellen.

§ 9

1. Der Beförderer, der internationale Beförderungen auf der Kraftomnibuslinie durchführt, hat die Beförderungsbedingungen, den Tarif und den Fahrplan mindestens zwei Wochen vor der Eröffnung der Linie in allen Staaten zu veröffentlichen, auf deren Territorien sich Haltestellen für das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste befinden.
2. Die in Punkt 1 dieses Paragraphen erwähnte Verpflichtung wird dem Beförderer auch dann auferlegt, wenn die internationalen Beförderungen zeitweilig oder ständig eingestellt oder wieder aufgenommen werden sowie auch im Falle der Änderung der Beförderungsbedingungen, des Tarifs oder des Fahrplans.
3. Die in den Punkten 1 und 2 dieses Paragraphen vorgesehenen Angaben sind in jedem Staat, auf dessen Territorium die vorstehend genannten internationalen Beförderungen durchgeführt werden, entsprechend dem in diesem Staat üblichen Verfahren in der betreffenden Landessprache zu veröffentlichen.

§ 10

Die Einstellung bzw. Beschränkung der regelmäßigen internationalen Beförderungen auf der Kraftomnibus-

linie auf Vorschlag des Beförderers kann nur unter der Bedingung erfolgen, wenn die zuständigen Organe der Staaten, über deren Territorium die Kraftomnibuslinie verläuft, mindestens 30 Tage vor der vorgesehenen Einstellung bzw. Beschränkung von dieser Absicht informiert werden und nachdem eine Veröffentlichung entsprechend dem in § 9 erwähnten Verfahren erfolgt ist.

§ 11

Der Fahrer des Kraftomnibusses, der internationale Beförderungen durchführt, ist verpflichtet, eine beglaubigte Abschrift (Fotokopie) der Genehmigung, auf deren Grundlage er die internationalen Beförderungen durchführt, mitzuführen.

§ 12

1. Ist die Durchführung einer internationalen Pendelbeförderung genehmigungspflichtig, muß sich der Beförderer mit einem Antrag auf Erteilung einer solchen Genehmigung an das zuständige Organ des Staates wenden, auf dessen Territorium er die Beförderung durchzuführen beabsichtigt.
2. Der in Punkt 1 dieses Paragraphen genannte Antrag muß folgende Angaben enthalten:
 - a) Bezeichnung und Sitz des Beförderers,
 - b) Bezeichnung der Orte, zwischen denen der Beförderer die Beförderung durchzuführen beabsichtigt,
 - c) Beförderungsstrecke der Pendelbeförderung und Grenzübergänge,
 - d) Anzahl der Reisegruppen sowie Termine für die Beförderung dieser Gruppen,
 - e) Anzahl der Fahrten.

§ 13

1. Das zuständige Organ, bei dem der in § 12 erwähnte Antrag eingegangen ist, erteilt die Genehmigung bzw. lehnt sie möglichst kurzfristig, jedoch nicht später als innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrages, ab.
2. Die Genehmigung zur Durchführung einer internationalen Beförderung im Pendelverkehr muß folgende Angaben enthalten:
 - a) Bezeichnung und Sitz des Beförderers,
 - b) Bezeichnung der Orte, zwischen denen die Durchführung der Pendelbeförderung genehmigt wird,
 - c) Bezeichnung der Grenzübergänge der Beförderungsstrecke,
 - d) Anzahl der Fahrten, die der Beförderer auf Grund der Genehmigung durchführen darf,
 - e) Datum des Beginns und des Abschlusses der Beförderung,
 - f) Verpflichtung des Beförderers, die Beförderung nach den Allgemeinen Bedingungen und den besonderen Bedingungen, die in der Genehmigung angegeben sind, durchzuführen.

§ 14

Bei Durchführung internationaler Pendel- und unregelmäßiger Beförderungen muß der Fahrer ein Verzeichnis der Fahrgäste mit sich führen.

Abschnitt III Beförderungsbedingungen für den Kraftomnibus-Linienverkehr

§ 15

1. Der Beförderer trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Bedingungen des Beförderungsvertrages gegenüber dem Fahrgast und der Fahrgast gegenüber dem Beförderer.
2. Als Dokument für den Abschluß eines Beförderungsvertrages gilt die Fahrkarte für die internationale Beförderung mit einem Kraftomnibus, soweit nichts anderweitiges bewiesen wird; das Fehlen, die nicht ordnungsgemäße Ausstellung oder der Verlust der Fahrkarte berühren weder die Existenz noch die Gültigkeit des Beförderungsvertrages.
3. Die Fahrkarten können personengebunden oder unpersönlich sein.
4. Der Preis der Fahrkarte wird durch den vereinbarten Tarif bestimmt.
5. Die Fahrkarten müssen den Hinweis enthalten, daß bei der Beförderung diese Allgemeinen Bedingungen zur Anwendung kommen.
6. Die Fahrkarten müssen in der Landessprache der Staaten gedruckt werden, auf deren Territorium sich die Anfangs- und Endpunkte der Kraftomnibuslinie befinden.

§ 16

Bei Abschluß des Beförderungsvertrages kann der Beförderer die Verpflichtung zur Erfüllung zusätzlicher Dienstleistungen für den Fahrgast übernehmen (Übernachtung, Verpflegung während der Reise usw.). Der Preis für diese Leistungen ist auf der Fahrkarte gesondert anzugeben oder durch ein anderes Verfahren auszuweisen.

§ 17

Nach Aushändigung der Fahrkarte hat der Beförderer:

- a) dem Fahrgast eine sichere und angenehme Reise mit einer bestimmten Fahrt des Kraftomnibusses entsprechend der Fahrkarte nach dem veröffentlichten Fahrplan und den Bedingungen des Beförderungsvertrages zu gewährleisten;
- b) dem Fahrgast die zusätzlichen Dienstleistungen gemäß § 16 zu erweisen;
- c) falls die Fahrt unterbrochen werden muß oder es nicht möglich ist, die Fahrt mit demselben Kraftomnibus fortzusetzen, dem Fahrgast die Fahrt bis zu der auf der Fahrkarte angegebenen Endhaltestelle ohne zusätzliche Kosten für ihn zu gewährleisten sowie ihm andere Dienstleistungen zu gewähren, die sich infolge der vorstehend genannten Fahrtunterbrechung als notwendig erweisen.

§ 18

Ergeben sich für den Beförderer trotz gebührender Sorgfalt unvorhergesehene und unabwendbare Situationen, ist er berechtigt, die Fahrt des Kraftomnibusses, für den er Fahrkarten verkauft hat, nicht durchzuführen.

§ 19

1. Der Fahrgast muß im Besitz einer für die betreffende Fahrt des Kraftomnibusses gültigen Fahr-

karte sein und diese auf Forderung des Personals des Kraftomnibusses oder der Kontrollorgane vorweisen.

2. Die Beförderung eines Fahrgastes ist nicht zulässig und sein Aussteigen aus dem Kraftomnibus kann an der nächsten Haltestelle veranlaßt werden (ohne Erstattung der Fahrkosten und der Kosten für die Beförderung seines Gepäcks), wenn der Fahrgast
 - a) die Bedingungen des Beförderungsvertrages nicht einhält,
 - b) sich nicht ordnungsgemäß benimmt oder andere Fahrgäste belästigt,
 - c) infolge seiner Krankheit oder aus anderen Gründen andere Fahrgäste gefährdet.

§ 20

Der Fahrgast ist berechtigt

- a) zur Fahrt im Linienkraftomnibus laut Fahrkarte;
- b) kostenlos (oder mit Ermäßigung) Kinder, Handgepäck sowie Haustiere in der Anzahl und zu den lt. Tarif vorgesehenen Bedingungen und Preisen zu befördern;
- c) in einem besonderen dafür vorgesehenen Raum im Kraftomnibus gegen eine besondere im Tarif festgelegte Gebühr Gepäck mitzuführen;
- d) während der Fahrt die von ihm zusätzlich bezahlten Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

§ 21

1. Das Einsteigen in den Kraftomnibus und das Aussteigen aus dem Kraftomnibus ist nur an den im Fahrplan angegebenen Orten gestattet sowie in dringenden Fällen auch an anderen Orten auf Anweisung des Personals des Kraftomnibusses entsprechend dem Verfahren, das auf dem Territorium des Abkommenspartners, auf dem sich der Kraftomnibus befindet, gültig ist.
2. Körperbehinderte, schwangere Frauen und Fahrgäste mit Kleinkindern dürfen außerhalb der Reihenfolge in den Kraftomnibus einsteigen.
3. Das Verhalten des Fahrgastes auf den Autobusbahnhöfen und das Ein- und Aussteigen an den Haltestellen wird durch die örtlichen Vorschriften geregelt. Der Fahrgast hat diese Vorschriften zu beachten und die Anweisungen des Personals des Bahnhofs zu befolgen.

§ 22

1. Nach Antritt der Fahrt darf die Fahrkarte keiner anderen Person übergeben werden. Eine Fahrt gilt als angetreten, wenn der Fahrgast zum Zwecke der Fahrt den Kraftomnibus betreten hat. Die Fahrt gilt als abgeschlossen, wenn der Kraftomnibus am Bestimmungsort des Fahrgastes angekommen ist und der Fahrgast den Kraftomnibus verlassen hat.
2. Die Fahrkarte berechtigt nicht zur vorübergehenden Fahrtunterbrechung, wenn dies nicht auf der Fahrkarte vorgesehen ist.
3. Muß ein Fahrgast die Fahrt auf Aufforderung der Grenz-, Zoll- oder anderer Verwaltungsorgane sowie infolge schlechten Gesundheitszustandes vorübergehend unterbrechen, ist er berechtigt, die Fahrt innerhalb von 30 Tagen, gerechnet vom Tag der vorübergehenden Fahrtunterbrechung, mit

einem der nächsten Linienkraftomnibusse fortzusetzen, sofern freie Plätze im Kraftomnibus vorhanden sind. Hierzu muß er die Fahrkarte, in der der Grund der zeitweiligen Fahrtunterbrechung bestätigt ist, vorlegen. Die Bestätigung erfolgt durch das Personal, mit dem der Fahrgast bis zur Fahrtunterbrechung fuhr, oder vom Fahrkartenschalter an der Kraftomnibushaltestelle, sofern die Fahrtunterbrechung während des Aufenthaltes des Kraftomnibusses an einer Haltestelle erfolgte und dort ein Fahrkartenschalter vorhanden ist.

§ 23

Eine Fahrkarte kann vor Antritt der Fahrt der Stelle, von der sie erworben wurde, oder an der Abfahrtstelle des Kraftomnibusses zurückgegeben werden, wenn dort ein Fahrkartenschalter vorhanden ist. In diesem Falle ist dem Inhaber der Fahrkarte der für die Fahrkarte bezahlte Betrag einschließlich der Gebühren für zusätzliche Dienstleistungen abzüglich 10 % vom Gesamtbetrag zu erstatten. Die erwähnte Erstattung kann vom Beförderer abgelehnt werden, wenn die Fahrkarte später als 24 Stunden vor der fahrplanmäßigen Abfahrt des Linienkraftomnibusses, für den die Fahrkarte verkauft wurde, zurückgegeben wird.

§ 24

1. Fällt eine Kraftomnibusfahrt, für die der Fahrgast eine Fahrkarte erworben hat, aus, so erstattet der Beförderer unverzüglich nach Bekanntmachung dieses Ausfalls dem Fahrgast nach Vorlage der Fahrkarte die Beträge für die erworbenen Fahrkarten sowie für die zusätzlichen Dienstleistungen. Außerdem muß der Beförderer die durch die entsprechenden Dokumente belegten Kosten des Fahrgastes erstatten, die mit seinem Eintreffen an dem auf der Fahrkarte angegebenen Ort des Fahrtrtritts und der Rückkehr von diesem Ort mit dem billigsten Verkehrsmittel, das in der betreffenden Gegend allgemein üblich ist, verbunden sind.
2. Die Bestimmungen des Punktes 1 dieses Paragraphen kommen auch in dem Falle zur Anwendung, wenn sich die ursprüngliche Abfahrt des Kraftomnibusses, für den der Fahrgast eine Fahrkarte erworben hat, um mindestens eine Stunde verzögert und der Fahrgast in dieser Zeit keine Möglichkeit hatte, einen anderen Kraftomnibus desselben Beförderers zu benutzen.
3. Wird die Fahrt des Kraftomnibusses unterbrochen und ist es nicht möglich, sie fortzusetzen, dann ist der Fahrgast berechtigt, die Erstattung des für die Fahrkarte verausgabten Betrages, der dem nicht durchgeführten Teil der Fahrt entspricht, sowie der Gebühren, für die von ihm nicht beanspruchten zusätzlichen Dienstleistungen zu verlangen, wenn er die Fortsetzung der vom Beförderer organisierter Fahrt ablehnt.
4. In den in diesem Paragraphen angeführten Fällen erfolgt die Erstattung der Beträge ohne Abzüge unter Rückgabe der Fahrkarte durch den Fahrgast.

§ 25

Ein Fahrgast, der die Fahrt aus den in § 22 Punkt 3 genannten Gründen nicht fortgesetzt hat, kann bei Rückgabe der Fahrkarte den von ihm bezahlten Betrag für

den nicht durchgeführten Teil der Fahrt einschließlich des Betrages für die bezahlten zusätzlichen Dienstleistungen unter Abzug von 10% zurückerhalten.

§ 26

Ein Fahrgast, der bei der Kontrolle keine Fahrkarte vorweisen kann, zahlt die Kosten für die erfolgte Fahrt sowie die laut Tarif vorgesehene Nachlösegebühr. Ein Fahrgast, der es ablehnt, den erwähnten Betrag zu bezahlen, hat den Kraftomnibus zu verlassen.

§ 27

1. Die Gepäckbeförderung des Fahrgastes im Kraftomnibus erfolgt gleichzeitig mit der Beförderung des Fahrgastes.
2. Der Fahrgast darf nur solches Handgepäck mit sich führen, das er auf den Knien oder unter dem von ihm eingenommenen Sitzplatz, im Gepäckfach oder -netz über den Sitzen unterbringen kann. Der Durchgang im Kraftomnibus darf nicht mit Handgepäck versperrt werden. Das Gesamtgewicht des Handgepäcks darf 20 kg nicht überschreiten.
3. Jeder Fahrgast ist berechtigt, außer dem Handgepäck Gepäck im Kraftomnibus mitzuführen, dessen Gewicht 30 kg nicht überschreiten darf.
4. Das Personal des Kraftomnibusses ist berechtigt, für die Beförderung innerhalb des Kraftomnibusses nicht geeignetes Gepäck in einem für diesen Zweck vorgesehenen Raum des Kraftomnibusses unterzubringen, wobei dem Inhaber des Gepäcks ein entsprechender Gepäckschein (eine Quittung) ausgehändigt wird.

§ 28

1. Für jedes zur Beförderung übernommene Gepäckstück übergibt der Beförderer dem Fahrgast einen Gepäckschein (eine Quittung).
2. Auf dem Gepäckschein (der Quittung) werden die Kosten für die Beförderung des Gepäcks und der Bestimmungsort angegeben.
3. Der Gepäckschein (die Quittung) muß den Hinweis enthalten, daß die Beförderung den Allgemeinen Bedingungen entspricht.
4. Der Beförderer ist berechtigt, auf dem Gepäckschein (der Quittung) einen Vermerk über den Zustand des Gepäcks oder seiner Verpackung zu machen, der vom Fahrgast bestätigt wird. Lehnt der Fahrgast die Bestätigung des Vermerkes ab, dann kann der Beförderer die Annahme des Gepäcks zur Beförderung verweigern.
5. Nimmt der Beförderer das Gepäck ohne Vermerk an, dann wird vorausgesetzt, daß das Gepäck in gutem Zustand und ordnungsgemäßer Verpackung angenommen wurde.

§ 29

Als Handgepäck und Gepäck dürfen im Kraftomnibus nicht befördert werden:

- a) Gegenstände, deren Beförderung nach den gesetzlichen Bestimmungen der Staaten, auf deren Territorium die Beförderung durchgeführt wird, nicht gestattet ist;
- b) Gegenstände, die anderen Fahrgästen Schaden zufügen bzw. den Kraftomnibus beschädigen oder verunreinigen können;

- c) gefährliche Stoffe, wie zum Beispiel leichtentzündliche, explosive, ätzende, radioaktive, giftige und andere Stoffe oder Gegenstände, die aus diesen Stoffen gefertigt sind;
- d) abscheuerregende Gegenstände;
- e) Schußwaffen, Stech- und Schneidegegenstände ohne Schutzhüllen;
- f) Gegenstände, die infolge ihres Umfangs und ihrer Form für die Beförderung im Kraftomnibus nicht geeignet sind (Fahrräder, nicht zusammenklappbare Kinderwagen usw.).

§ 30

1. Der Fahrgast kann bei der Aufgabe des Gepäcks zur Beförderung dessen Wert angeben.
2. Der Wert des Gepäcks muß vom Fahrgast in der Währung des Abgangsstaates erklärt werden und auf dem Gepäckschein (der Quittung) angegeben sein. Die Höchstgrenze des erklärten Wertes des Gepäcks ist im Tarif festgelegt.
3. Der Beförderer ist berechtigt, für den angegebenen Wert des Gepäcks eine im Tarif festgelegte Gebühr zu erheben.

§ 31

1. Das zur Beförderung übernommene Gepäck wird vom Beförderer an dem im Gepäckschein (der Quittung) genannten Bestimmungsort gegen Vorlage dieses Gepäckscheines (dieser Quittung) unter der Bedingung ausgehändigt, daß der Fahrgast die in § 33 vorgesehenen Verpflichtungen erfüllt.
2. Wenn nichts Gegenteiliges bewiesen wird, ist anzunehmen, daß der Beförderer bei der Aushändigung des Gepäcks an den Überbringer des Gepäckscheines (der Quittung) gewissenhaft gehandelt hat.
3. Wird kein Gepäckschein vorgelegt, dann ist der Beförderer nicht verpflichtet, das Gepäck auszuhändigen, es sei denn, daß die Person, die die Herausgabe des Gepäcks fordert, ihre Rechte auf dieses Gepäck beweist.
4. Gepäck, das nach der Beförderung zum Bestimmungsort bzw. am Endpunkt der Kraftomnibuslinie innerhalb von 24 Stunden nicht abgeholt wurde, ist vom Beförderer auf Kosten des Fahrgastes sechs Monate an einem sicheren Ort aufzubewahren.
5. Sonstige Fragen, die mit der Ausgabe und der Aufbewahrung von Gepäck im Zusammenhang stehen, werden durch die gesetzlichen Bestimmungen des Staates geregelt, auf dessen Territorium sich der Bestimmungsort des beförderten Gepäcks befindet.

§ 32

Der Fahrgast ist für alle Schäden verantwortlich, die durch sein Verschulden infolge Beschädigung oder Verschmutzung des Kraftomnibusses oder der dem Beförderer gehörenden Einrichtungen verursacht werden. Der Fahrgast ist darüber hinaus verpflichtet, dem Beförderer die ihm auf Verschulden des Fahrgastes durch Beschädigungen oder Diebstahl von Gegenständen anderer Fahrgäste entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 33

1. Der Fahrgast hat ordnungsgemäße Dokumente, die ihm das Überschreiten der Staatsgrenzen während

der Beförderung gestatten, mitzuführen sowie die Zoll-, Steuer-, Finanz-, Valuta- und anderen Verwaltungsvorschriften, die ihn und sein Gepäck betreffen, einzuhalten. Der Beförderer trägt keine Verantwortung für die Folgen der Nichteinhaltung dieser Vorschriften durch den Fahrgast.

2. Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Beförderer alle Kosten zu erstatten, die dem Letzteren durch die Nichteinhaltung der im Punkt 1 dieses Paragraphen genannten Vorschriften entstehen.

§ 34

1. Der Beförderer ist für die Beschädigung und den vollständigen bzw. teilweisen Verlust des ihm vom Fahrgast zur Beförderung übergebenen Gepäcks unter Beachtung der Bestimmungen des § 36 Punkt 2 verantwortlich.
2. Der Beförderer trägt keine Verantwortung, wenn die Beschädigung und der vollständige bzw. teilweise Verlust des Gepäcks durch Verschulden des Fahrgastes, durch seine Anweisungen, die nicht durch Verschulden des Beförderers verursacht wurden, durch Unzulänglichkeiten am Gepäck oder infolge von Umständen eintreten, die der Beförderer nicht voraussehen und deren Folgen er nicht vermeiden konnte.

§ 35

1. Das dem Beförderer zur Beförderung übergebene Gepäck, das der Fahrgast im Verlaufe von 14 Tagen nach dem Tage der Anforderung seiner Ausgabe nicht erhalten hat, gilt als verloren.
2. Wenn sich das Gepäck, das als verloren galt, im Verlaufe eines Jahres nach dem Tag seines Verlustes anfindet, muß der Beförderer sich bemühen, den Fahrgast darüber zu benachrichtigen. Innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag des Eingangs der Benachrichtigung hat der Fahrgast das Recht, die Ausgabe des Gepäcks entweder am Abreiseort oder am Bestimmungsort der Beförderung zu fordern, wenn er die für dieses Gepäck erhaltene Entschädigung zurückgibt.

§ 36

1. Der Beförderer erstattet den Schaden für den vollständigen oder teilweisen Verlust des Gepäcks, wenn er gemäß § 34 dafür haftet.
2. Die Höhe dieser Entschädigung wird entsprechend dem vom Fahrgast erklärten Wert des Gepäcks in Übereinstimmung mit § 30 festgelegt. Liegt eine solche Werterklärung nicht vor, wird die Höhe der Erstattung nach der Gesetzgebung des Staates des Beförderers festgelegt. Der Verlust, der teilweise Verlust oder die Beschädigung von Geld, Wertgegenständen, Wertpapieren und anderer besonders wertvoller Gegenstände (zum Beispiel Kunstwerke, Antiquitäten), die in dem zur Beförderung übergebenen Gepäck enthalten sind, werden gemäß Tarif nur dann erstattet, wenn durch den Fahrgast eine Werterklärung erfolgte.

§ 37

1. Bei Beschädigung des Gepäcks ist der Beförderer verpflichtet, den Betrag zu zahlen, um den der angegebene bzw. nach einem anderen begründeten Verfahren festgelegte Wert des Gepäcks gemindert

wurde; die Entschädigung darf allerdings den bei Verlust des Gepäcks anzurechnenden Betrag nicht überschreiten.

2. Bei Entgegennahme des Gepäcks durch den Fahrgast ohne dessen Vermerk über sichtbare Beschädigungen wird vorausgesetzt, daß das Gepäck unverehrt und in gutem Zustand angenommen wurde.

§ 38

Der Beförderer trägt keine Verantwortung für den Verlust oder die Beschädigung des Handgepäcks, es sei denn, das Verschulden des Beförderers wird bewiesen. Wenn der Verlust oder die Beschädigung des Handgepäcks beim Betrieb des Transportmittels entstanden sind, wird die Verantwortung des Beförderers durch die Gesetzgebung seines Staates geregelt.

§ 39

Der Beförderer trägt die Verantwortung für die Tätigkeit und die Versäumnisse seiner Mitarbeiter oder anderer Personen, deren Dienste er für die Durchführung der Beförderung in Anspruch nimmt, wenn diese Personen Funktionen ausüben, mit denen sie vom Beförderer beauftragt wurden.

Abschnitt IV

Bestimmungen, die die Kraftomnibusse und ihr Personal betreffen

§ 40

1. Kraftomnibusse, die für internationale Beförderungen eingesetzt werden, müssen in gutem technischen Zustand sein, ein entsprechendes Äußeres haben und den Fahrgästen eine angenehme Reise garantieren.
2. Die Beförderung von Fahrgästen ist nur auf ständigen Sitzplätzen gestattet, wenn die Beförderung länger als zwei Stunden dauert.
3. Kann ein Kraftomnibus des Beförderers eines Staates während der Fahrt auf dem Territorium eines anderen Staates die Fahrt aus irgendeinem Grund nicht fortsetzen, erweisen die entsprechenden Organe dieses Staates auf Bitte des Personals dieses Kraftomnibusses die erforderliche Unterstützung bei der Organisierung der Weiterbeförderung des Fahrgastes dieses Kraftomnibusses auf Kosten des Beförderers zur nächsten Stelle, von der aus Möglichkeiten für die Weiterreise des Fahrgastes in beliebiger Richtung bestehen.

§ 41

Der Kraftomnibusfahrer muß die Vorschriften über die zulässige Zeit für das Führen eines Kraftomnibusses einhalten, die in dem Staat verbindlich ist, auf dessen Territorium er die internationale Beförderung durchführt.

§ 42

Das Personal des Kraftomnibusses muß einen Versicherungsausweis und einen im Staate des Beförderers gültigen und entsprechend ausgefertigten Fahrauftrag, aus dem die Fahrtroute und die Dauer des Führens des Kraftomnibusses durch den Fahrer ersichtlich ist, mit sich führen und auf Verlangen der Kontrollorgane jedes Staates, auf dessen Territorium die internationale Be-

förderung durchgeführt wird, vorweisen. Der Versicherungsausweis wird nicht gefordert, wenn dies in einem zwischen den Versicherungsgesellschaften der Abkommenspartner abgeschlossenen Vertrag vorgesehen ist.

§ 43

Kraftomnibusse, die für internationale Beförderungen eingesetzt werden, dürfen nur von solchen Kraftfahrern gefahren werden, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ihres Staates eine Erlaubnis dafür besitzen.

§ 44

1. Das Personal des Kraftomnibusses ist verpflichtet, die Verwaltungsvorschriften der Staaten einzuhalten, auf deren Territorium die internationale Beförderung durchgeführt wird.
2. Zu diesem Zweck muß das Personal des Kraftomnibusses mit den entsprechenden Bestimmungen der Staaten, über deren Territorium die Beförderung erfolgt, insbesondere mit den Bestimmungen der Paß-, Zoll- und Devisenkontrolle vertraut sein.
3. Angehörige des Personals der Kraftomnibusse, die die in Punkt 1 dieses Paragraphen dargelegten Bestimmungen nicht einhalten oder die allgemeinen Verhaltensnormen verletzen, sind zur Bedienung internationaler Beförderungen nicht zuzulassen.

§ 45

Das Personal des Kraftomnibusses hat den Kontrollorganen an der Staatsgrenze den Kraftomnibus und das zur Beförderung übernommene Gepäck vorzuführen.

§ 46

1. Das Personal von Kraftomnibussen, das für internationale Beförderungen im Linienverkehr eingesetzt ist, muß Dienstkleidung tragen.
2. Das Personal ist verpflichtet,
 - a) die Fahrtroute und den Fahrplan der von ihm bedienten Kraftomnibuslinie genau zu kennen;
 - b) mindestens eine Fremdsprache so zu beherrschen, daß eine Verständigung auf der von ihm betreuten Kraftomnibuslinie möglich ist, sofern seine Muttersprache in den Staaten, über deren Territorien die Kraftomnibuslinie verläuft, nicht genügend bekannt ist;
 - c) die Allgemeinen Bedingungen zu kennen.

§ 47

1. Die Kraftomnibusse, die internationale Beförderungen durchführen, müssen mit Richtungstafeln versehen sein, die folgendes angeben:
 - a) Bezeichnung des Beförderers (abgekürzt);
 - b) Endstellen und nach Möglichkeit wichtige Zwischenhaltstellen der Kraftomnibuslinie, die im Fahrplan der Kraftomnibusse angegeben sind.
2. Informationen, die die Beförderung betreffen und sich im Innern des Autobusses befinden, müssen in den Sprachen der Staaten abgefaßt sein, in denen die Anfangs- und Endpunkte der Kraftomnibuslinie liegen.

СОГЛАШЕНИЕ

Об общих условиях выполнения международных пассажирских перевозок автобусами

Договаривающиеся Стороны,

стремясь к дальнейшему развитию взаимного сотрудничества в области международных пассажирских перевозок в целях содействия расширению и углублению экономических связей, научного, культурного и туристского обмена и сближения их государств и

учитывая инициативу Совета Экономической Взаимопомощи в этой области,

согласились о нижеследующем:

Статья I

1. Международные пассажирские перевозки автобусами, выполняемые соответствующими организациями и предприятиями Договаривающихся Сторон между их территориями или транзитом по их территориям, осуществляются в соответствии с прилагаемыми «Общими условиями выполнения международных пассажирских перевозок автобусами», именуемыми в дальнейшем «Общими условиями» и являющимися неотъемлемой частью настоящего Соглашения.

2. Заинтересованные Договаривающиеся Стороны могут согласиться и о других условиях осуществления указанных выше международных перевозок, выполняемых между расположенными рядом пограничными зонами их государств.

Статья II

1. Вопросы, не урегулированные настоящим Соглашением и связанные с осуществлением международной перевозки пассажиров автобусами по территории другой Договаривающейся Стороны, разрешаются в соответствии с действующим на этой территории законодательством.

2. Вопросы, вытекающие из договора перевозки пассажиров автобусами, в части, не урегулированной настоящим Соглашением, будут разрешаться в соответствии с внутренним законодательством государства перевозчика.

Статья III

Договаривающиеся Стороны будут осуществлять всестороннее сотрудничество и оказывать друг другу необходимую помощь при выполнении настоящего Соглашения.

Статья IV

Договаривающиеся Стороны будут информировать друг друга об их внутренних правовых актах, касающихся международных пассажирских перевозок автобусами.

Статья V

1. В целях обмена опытом по применению настоящего Соглашения, а также для разрешения вопросов, которые могут возникнуть при его выполнении, созываются совещания представителей компетентных органов или организаций Договаривающихся Сторон.

2. Такие совещания созываются депозитарием настоящего Соглашения на территории Договаривающихся Сторон поочередно в порядке названия их

государств по русскому алфавиту в течение 60 дней со дня получения депозитарием предложения или соглашения не менее двух Договаривающихся Сторон.

3. Подготовка и проведение указанных совещаний обеспечиваются Договаривающимися Сторонами, на территории которых они созываются, при содействии депозитария настоящего Соглашения.

Статья VI

1. Настоящее Соглашение может быть изменено и дополнено при согласии всех Договаривающихся Сторон.

2. Предложения о дополнениях и изменениях Договаривающихся Сторон сообщают депозитарию настоящего Соглашения, который незамедлительно направляет их другим Договаривающимся Сторонам для согласования.

3. Договаривающиеся Стороны сообщают депозитарию свое мнение по предложенным дополнениям и изменениям в течение 90 дней со дня их получения. Депозитарий извещает Договаривающиеся Стороны о мнении каждой Договаривающейся Стороны в течение 15 дней со дня получения последнего такого мнения.

4. Согласованные дополнения и изменения подлежат одобрению Договаривающимися Сторонами в соответствии с их внутренним законодательством и вступают в силу в соответствии с порядком, предусмотренным статьей IX настоящего Соглашения.

Статья VII

В целях осуществления настоящего Соглашения компетентные органы или организации Договаривающихся Сторон могут заключать между собой дополнительные соглашения по специальным вопросам.

Статья VIII

1. К настоящему Соглашению с согласия всех Договаривающихся Сторон могут присоединиться другие государства путем передачи депозитарию заявлений о таком присоединении, о чем депозитарий незамедлительно извещает все Договаривающиеся Стороны.

2. Депозитарий извещает государство, передавшее ему заявление, о решении Договаривающихся Сторон на присоединение его к настоящему Соглашению.

Статья IX

1. Настоящее Соглашение подлежит одобрению Договаривающимися Сторонами в соответствии с их внутренним законодательством.

2. Это Соглашение вступает в силу по истечении 30 дней со дня сдачи депозитарию на хранение документов об одобрении Соглашения не менее чем тремя подписавшими его государствами.

3. В отношении каждого другого государства, подписавшего настоящее Соглашение, а также в отношении каждого присоединяющегося с соблюдением положений статьи VIII настоящего Соглашения государства Соглашение вступает в силу по истечении 30 дней со дня сдачи депозитарию соответствующим государством документа об одобрении им Соглашения согласно пункту 1 настоящей статьи.

Статья X

Каждая Договаривающаяся Сторона может отказаться от участия в настоящем Соглашении, сообщив об этом депозитарию не менее чем за шесть месяцев до окончания текущего календарного года. Такой отказ вступает в силу с 1 января следующего календарного года.

Статья XI

Настоящее Соглашение не затрагивает положений двусторонних соглашений, касающихся пассажирских перевозок автобусами, заключенных ранее между Договаривающимися Сторонами. В случае необходимости Договаривающиеся Стороны приведут эти соглашения в соответствие с положениями настоящего Соглашения.

Статья XII

1. Настоящее Соглашение передается на хранение Секретариату Совета Экономической Взаимопомощи, который будет выполнять функции депозитария этого Соглашения. Заверенные копии Соглашения направляются депозитарием всем подписавшим его государствам, а также государствам, которые присоединятся к этому Соглашению.

2. Депозитарий будет незамедлительно уведомлять все подписавшие и присоединившиеся к настоящему Соглашению государства о дате сдачи на хранение каждого документа об одобрении Соглашения или присоединении к нему, о дате вступления его в силу, а также об отказе любой из Договаривающихся Сторон от настоящего Соглашения.

Совершено в городе Берлине 5 декабря 1970 года на русском языке в одном экземпляре.

По уполномочию
Правительства Венгерской Народной
Республики

Csanádi

По уполномочию
Правительства Германской Демократи-
ческой Республики

Heino Weiprecht

По уполномочию
Правительства Польской Народной
Республики

Zajfryd

По уполномочию
Правительства Союза Советских
Социалистических Республик

С. Шувляков

По уполномочию
Правительства Чехословацкой Соци-
алистической Республики

Křížka

Копия верна:
Заведующий юридическим отделом
Секретариата СЭВ

М. Кудряшов

Приложение

к Соглашению об общих условиях выполнения международных пассажирских перевозок автобусами от 5 декабря 1970 г.

ОБЩИЕ УСЛОВИЯ ВЫПОЛНЕНИЯ МЕЖДУНАРОДНЫХ ПАССАЖИРСКИХ ПЕРЕВОЗОК АВТОБУСАМИ (ОБЩИЕ УСЛОВИЯ)

Раздел I

Основные положения

§ 1.

В смысле настоящих Общих условий:

а) пассажиром считается лицо, которое перевозится индивидуально или в составе группы на основании Общих условий;

б) автобусом считается автотранспортное средство, предназначенное для перевозки пассажиров и имеющее более девяти мест для сидения, включая место водителя;

в) международной перевозкой пассажиров автобусами, называемой в дальнейшем «международной перевозкой», считается перевозка пассажиров автобусами, которая осуществляется по меньшей мере через одну государственную границу; международной перевозкой считается также проезд автобусом порожняком перед или после выполнения международной перевозки;

г) перевозчиком считается предприятие или организация, уполномоченные компетентными органами своего государства выполнять международные перевозки пассажиров автобусами;

д) регулярной перевозкой считается перевозка на автобусной линии, выполняемая согласно опубликованным условиям договора перевозки, тарифу и расписанию движения автобусов на определенной трассе, с указанием мест (остановок) посадки и высадки пассажиров;

е) маятниковой перевозкой считается перевозка нескольких групп пассажиров в определенные сроки с территории одного государства к месту временного пребывания на территории другого государства и, следовательно, перевозка тех же самых пассажиров автобусами того же перевозчика обратно в государство их первоначального отъезда; при маятниковой перевозке первый рейс обратно и последний рейс туда в основном являются порожними;

ж) нерегулярной перевозкой считается каждая международная перевозка пассажиров, не являющаяся перевозкой в смысле определений в пунктах «д» и «е» настоящего параграфа.

§ 2

1. На основе Общих условий международные перевозки могут выполняться только перевозчиками с местонахождением на территории одной из Договаривающихся Сторон и автобусами, зарегистрированными на этой территории.

2. Международные перевозки выполняются по дорогам и через пограничные переходы, открытые для международного автомобильного сообщения.

§ 3

1. Для регулярных международных перевозок требуется разрешение от компетентного органа каждой Договаривающейся Стороны, по территории которой проходит трасса автобусной линии.

2. Выполнение маятниковых и нерегулярных международных перевозок производится при наличии разрешения компетентного органа Договаривающейся Стороны, на территории которой перевозчик намерен выполнять перевозку, если такое разрешение требуется согласно законодательству этой Договаривающейся Стороны. Заинтересованные Стороны могут согласиться в двустороннем порядке на выполнение маятниковых и нерегулярных международных перевозок без наличия разрешения их компетентных органов.

3. Не допускается выполнение перевозчиком одной Договаривающейся Стороны международной перевозки пассажиров:

а) между двумя пунктами, находящимися на территории другой Договаривающейся Стороны, или

б) с территории другой Договаривающейся Стороны на территорию третьего государства или

в) с территории третьего государства на территорию другой Договаривающейся Стороны.

Положения подпунктов «а», «б» и «в» не применяются в случае:

— когда компетентный орган другой Договаривающейся Стороны дал на это разрешение или

— когда законодательство этой Договаривающейся Стороны не предусматривает такого разрешения или

— когда вопрос этих перевозок урегулирован в отдельном двустороннем договоре.

§ 4

Договаривающиеся Стороны могут временно ограничивать или временно прекращать на своей территории международные перевозки, выполняемые согласно настоящим Общим условиям в случае эпидемии, стихийных бедствий или по другим существенным причинам.

Раздел II

Порядок выдачи разрешений

§ 5

1. Для получения разрешения на выполнение регулярной международной перевозки перевозчик должен обратиться через компетентный орган своего государства к компетентным органам государств, на территории которых предполагается организовать автобусную линию, с заявкой о выдаче такого разрешения.

2. Заявка должна содержать следующие данные:

а) наименование и местонахождение перевозчика;

б) определение автобусной линии (маршрут, трасса, пункты перехода государственной границы);

в) перечень остановок;

г) места остановок автобусов для питания пассажиров, их ночлега, отдыха, экскурсий и т.д.;

д) срок (сроки) выполнения перевозки;

е) расписание движения автобусов с указанием расстояния в километрах между остановками, дней

и часов отъезда и прибытия автобусов к месту остановок, а также к месту, где производится пограничный и таможенный контроль;

ж) тарифная плата за перевозку пассажиров и их багажа в валюте тех государств, на территории которых производится посадка и высадка пассажиров;

з) особые условия выполнения перевозки;

и) дата начала эксплуатации автобусной линии;

к) обоснование целесообразности эксплуатации автобусной линии.

3. Компетентный орган государства перевозчика передает заявку перевозчика компетентному органу каждой Договаривающейся Стороны, на территории которой намечается организовать автобусную линию.

4. Передача заявки служит одновременно подтверждением того, что перевозчик уполномочен в своем государстве выполнять международные перевозки пассажиров автобусами.

§ 6

1. Компетентный орган государства, который получил заявку, указанную в § 5, выдает разрешение или отказывает в такой выдаче в возможно короткий срок, однако не свыше двух месяцев со дня получения заявки перевозчика.

2. Разрешение или отказ сообщается перевозчику через соответствующий орган его государства.

§ 7

1. Разрешение на выполнение регулярных международных перевозок должно содержать:

а) наименование и местонахождение перевозчика;

б) наименование автобусной линии;

в) указание трассы автобусной линии на территории государства, выдающего разрешение;

г) наименование остановок, предназначенных для посадки и высадки пассажиров на территории государства, предоставляющего разрешение;

д) срок (сроки) выполнения перевозки и расписание движения автобусов;

е) тарифную плату за перевозку пассажиров и их багажа в случае, если на территории государства, предоставляющего разрешение, предусмотрены остановки, на которых может быть произведена посадка и высадка пассажиров;

ж) обязанность перевозчика выполнять перевозки согласно Общим условиям и особым условиям, указанным в разрешении;

з) срок действия разрешения;

и) дату начала эксплуатации автобусной линии.

2. Разрешение является действительным на участке маршрута, проходящего по территории государства, выдавшего такое разрешение.

§ 8

1. В случае если два или более перевозчика, имеющие местонахождение на территории разных Договаривающихся Сторон, намерены выполнять совместно международные перевозки на автобусной линии, они должны до подачи соответствующих заявок согласовать между собой условия выполнения этих перевозок.

2. Взаимоотношения между указанными в пункте 1 настоящего параграфа перевозчиками, вытекающие из участия каждого из них в обслуживании автобусной линии, включая расходы и доходы при эксплуатации линии, регулируются соответствующими договорами, заключаемыми между этими перевозчиками.

3. В договорах, упомянутых в пункте 2 настоящего параграфа, должны предусматриваться обязательства продажи, включая предварительную продажу, билетов каждым из перевозчиков на рейсы, выполняемые автобусами других перевозчиков, участвующих в данной перевозке.

4. Перевозчики, упомянутые в пункте 1 настоящего параграфа, могут уполномочить одного из них выступить от их имени с заявкой о выдаче разрешения на совместное выполнение международных перевозок.

§ 9

1. Перевозчик, выполняющий международные перевозки на автобусной линии, должен опубликовать по крайней мере за две недели до открытия линии условия перевозки, тариф и расписание движения во всех государствах, на территории которых находятся остановки для посадки и высадки пассажиров.

2. Обязательство, указанное в пункте 1 настоящего параграфа, возлагается на перевозчика также и в случае временного или постоянного прекращения и возобновления международных перевозок, а также в случае изменения условий перевозки, тарифа или расписания движения.

3. Сведения, предусмотренные пунктами 1 и 2 настоящего параграфа, должны быть опубликованы в каждом государстве, по территории которого осуществляются указанные выше международные перевозки, на его языке и в соответствии с порядком, принятым в этом государстве.

§ 10

Прекращение или ограничение по инициативе перевозчика регулярных международных перевозок на автобусной линии может иметь место лишь при условии уведомления о таком намерении компетентных органов государств, по территории которых проходит автобусная линия, по меньшей мере за 30 дней до предусматриваемого прекращения или ограничения и после публикации об этом согласно порядку, указанному в § 9.

§ 11

Водитель автобуса, осуществляющий международные перевозки, должен иметь заверенную копию (фотокопию) разрешения, на основании которого он выполняет международные перевозки.

§ 12

1. Если требуется разрешение на выполнение международной маятниковой перевозки, перевозчик должен обратиться с заявкой о выдаче такого разрешения к компетентному органу государства, на территории которого он намерен выполнять перевозку.

2. Заявка, указанная в пункте 1 настоящего параграфа, должна содержать следующие данные:

а) наименование и местонахождение перевозчика;

б) наименование пунктов, между которыми перевозчик предполагает выполнять перевозку;

в) указание трассы маятниковой перевозки и переходов через государственные границы;

г) число групп пассажиров, а также сроки, в которые предусматривается перевезти эти группы;

д) число рейсов.

§ 13

1. Компетентный орган, который получил указанную в § 12 заявку, выдаст разрешение или отказывает в такой выдаче в возможно короткий срок, однако не свыше 30 дней со дня получения заявки.

2. Разрешение на выполнение международной маятниковой перевозки должно содержать следующие данные:

а) наименование и местонахождение перевозчика;

б) наименование пунктов, между которыми разрешается выполнять маятниковую перевозку;

в) название переходов через государственные границы на трассе перевозки;

г) число рейсов, которые перевозчик имеет право выполнить на основании разрешения;

д) дату начала и окончания перевозки;

е) обязательство перевозчика выполнять перевозку согласно Общим условиям и особым условиям, указанным в разрешении.

§ 14

При выполнении маятниковой и нерегулярной международной перевозки у водителя должен иметься список пассажиров.

Раздел III

Условия перевозки на регулярной автобусной линии

§ 15

1. Перевозчик несет ответственность за выполнение условий договора перевозки перед пассажиром и пассажир перед перевозчиком.

2. Заключение договора перевозки подтверждается документом, называемым билетом на международную перевозку автобусом, если не будет доказано иное; отсутствие, исправность оформления или утеря билета не затрагивают существования и действительности договора перевозки.

3. Билеты могут быть именные или на предъявителя.

4. Цена билета определяется согласованным тарифом.

5. Билеты должны содержать указание, что при перевозке применяются настоящие Общие условия.

6. Билеты должны быть напечатаны на языках государства, в которых находятся начальные и конечные пункты автобусной линии.

§ 16

При заключении договора перевозки перевозчик может принять на себя обязательство по выполнению дополнительных услуг для пассажира (ночлег, питание и пути следования и т.д.). Стоимость таких услуг должна быть указана отдельно на билете или оформлена иным способом.

§ 17

После выдачи билета перевозчик должен:

а) обеспечить пассажиру безопасную и удобную поездку определенным рейсом автобуса согласно билету по опубликованному расписанию движения и условиям договора перевозки;

б) предоставить пассажиру дополнительные услуги согласно § 16;

в) обеспечить в случае прекращения поездки или невозможности продолжать ее на данном автобусе пассажиру без дополнительных для него расходов проезд до конечного пункта назначения, указанного в билете, а также обеспечить ему другие услуги, которые окажутся необходимыми вследствие указанного выше прекращения поездки.

§ 18

При возникших обстоятельствах, которые перевозчик не смог предвидеть и предотвратить, несмотря на надлежащую с его стороны старательность, он имеет право отменить рейс автобуса, на который он продал билеты.

§ 19

1. Пассажир должен иметь билет, действительный на данный рейс автобуса, и предъявить его по требованию служебного персонала автобуса или органов контроля.

2. К перевозке не допускается и может быть на ближайшей остановке высажен из автобуса пассажир (без права требовать возврата платы за проезд и перевозку своего багажа):

а) не соблюдающий условий договора перевозки;

б) поведение которого является несоответствующим или тягостным для других пассажиров;

в) который из-за своей болезни или по другим причинам является опасным для других пассажиров.

§ 20

Пассажир пользуется правом:

а) проезда на автобусной линии согласно билету;

б) бесплатного (или со скидкой) провоза с собой детей, ручной клади и домашних животных в количестве на условиях и с оплатой согласно тарифу;

в) провоза багажа, в специально предназначенном для этого помещении в автобусе за отдельную плату, предусмотренную тарифом;

г) пользования во время поездки услугами, оплачиваемыми им дополнительно.

§ 21

1. Посадка в автобус и высадка из него разрешается только в местах, указанных в расписании движения, а в неотложных случаях и в других местах — по указанию служебного персонала автобуса согласно порядку, действующему на территории Договаривающейся Стороны, на которой находится автобус.

2. Пассажир с видимым увечьем, беременные женщины и пассажир с детьми на руках вправе совершать посадку вне очереди.

3. Поведение пассажира на автобусных вокзалах, посадка в автобус и высадка из него на остановках регулируются местными правилами. Пассажир должен подчиняться этим правилам и выполнять указания служебного персонала вокзала.

§ 22

1. После начала поездки билет нельзя передавать другому лицу. Поездка считается начатой с момента, когда пассажир вошел в автобус с целью совершения поездки. Поездка считается оконченной с момента, когда автобус прибыл к месту назначения пассажира и пассажир покинул автобус.

2. Билет не дает права на временное прекращение поездки, если это не предусмотрено в самом билете.

3. В том случае, когда пассажир вынужден временно прекратить поездку по требованию пограничного, таможенного или другого административного органа, а также в случае плохого состояния здоровья он имеет право в течение 30 дней начиная со дня временного прекращения поездки продолжить ее одним из следующих рейсов на автобусной линии при наличии свободных мест в автобусе. При этом он должен предъявить билет, в котором подтверждены причины временного прекращения поездки. Такое подтверждение делается служебным персоналом, с которым пассажир совершал поездку в автобусе до момента ее прекращения, или билетной кассой на автобусной остановке (если прекращение поездки произошло во время нахождения автобуса на остановке и там имеется билетная касса).

§ 23

Билет может быть возвращен до начала поездки в месте его приобретения или в месте отправления автобуса, если там имеется билетная касса. В этом случае возвращается владельцу билета уплаченная за билет сумма, включая плату за дополнительные услуги, за вычетом 10% от общей суммы стоимости билета и услуг. Однако указанный возврат может быть перевозчиком отклонен, если билет предъявляется к возврату позже чем за 24 часа до отправления автобуса согласно расписанию его движения в рейс, на который был продан билет.

§ 24

1. В случае отмены рейса автобуса, на который пассажир приобрел билет, перевозчик после объявления о такой отмене должен немедленно вернуть пассажиру по предъявлению билета суммы, уплаченные им за билеты, а также за дополнительные услуги. Кроме того, перевозчик должен вернуть подтвержденные соответствующими документами расходы, понесенные пассажиром в связи с его возможным приездом в указанное в билете место начала поездки и возвращением из этого места самым дешевым средством транспорта, обычно принятым в данной местности.

2. Положения пункта 1 настоящего параграфа применяются также в том случае, если первоначальное отправление автобуса, на который пассажир приобрел билет, задерживается по меньшей мере на один час и в это время пассажир не имел возможности воспользоваться другим автобусом того же перевозчика.

3. В случае прекращения движения автобуса и невозможности продолжения поездки пассажиру предоставляется право возмещения той части уплаченной за билет суммы, которая соответствует несовершенной части поездки, а также платы за неиспользованные им дополнительные услуги, если пассажир отказывается от продолжения поездки, организуемой перевозчиком.

4. Возврат сумм в случаях, указанных в настоящем параграфе, производится без всяких вычетов при возвращении билета пассажиром.

§ 25

Пассажир, который не продолжил поездки, прекращенной по причинам, указанным в пункте 3 § 22, может получить при возврате билета сумму, которая соответствует стоимости за неиспользованную им часть поездки, включая оплаченные дополнительные услуги, за вычетом 10%.

§ 26

Пассажир, который при контроле не смог предъявить билет, оплачивает стоимость проезда за совершенную им поездку с доплатой, установленной тарифом. Пассажир, отказывающийся уплатить стоимость проезда, подлежит удалению из автобуса.

§ 27

1. Перевозка багажа пассажира производится одновременно с перевозкой самого пассажира в одном и том же автобусе.

2. Пассажир может перевозить лишь такую ручную кладь, которая помещается на его коленях, или под занимаемым им местом для сидения, или на полке, или в сетке над сиденьями. Занимать багажом проход в автобусе запрещается. Общий вес ручной клади не может превышать 20 кг.

3. Кроме ручной клади каждый пассажир вправе перевезти автобусом багаж, вес которого не должен превышать 30 кг.

4. Служебный персонал автобуса вправе не подходящий для перевозки внутри автобуса багаж поместить в предназначенном для этой цели помещении автобуса, выдав соответствующий багажный билет (квитанцию) владельцу багажа.

§ 28

1. На каждое принятое к перевозке место багажа перевозчик выдает пассажиру багажный билет (квитанцию).

2. В багажном билете (квитанции) указывается стоимость перевозки багажа и место его назначения.

3. Багажный билет (квитанция) должен содержать указание, что перевозка соответствует Общим условиям.

4. Перевозчик вправе сделать в багажном билете (квитанции) отметку, касающуюся состояния багажа или его упаковки, подтвержденную пассажиром. Если пассажир отказывается от подтверждения отметки, то перевозчик может отказать в принятии багажа к перевозке.

5. В случае если багаж принят перевозчиком без отметки, применяется презумпция, что багаж был принят в хорошем состоянии и в надлежащей упаковке.

§ 29

В автобусе не допускается перевозка ручной клади и багажа, содержащих:

а) предметы, перевозка которых запрещена законодательством государств, по территории которых выполняется перевозка;

б) предметы, которые могут причинить вред другим пассажирам, а также вызвать порчу или загрязнение автобуса;

в) опасные материалы, как, например, легковоспламеняющиеся, взрывчатые, едкие, радиоактивные, отравляющие и другие вещества или предметы, изготовленные из указанных материалов;

г) предметы, вызывающие чувство отвращения;

д) огнестрельное оружие, колющие и режущие предметы без чехлов;

е) предметы, которые из-за своего объема и формы не приспособлены к перевозке автобусом (велосипеды, нескладываемые детские коляски и т.п.).

§ 30

1. При сдаче багажа к перевозке пассажир может объявить его ценность.

2. Сумма объявленной ценности багажа должна быть определена пассажиром в валюте государства отправления и должна быть указана в багажном билете (квитанции). Верхний предел суммы объявленной ценности багажа определяется тарифом.

3. От объявленной ценности багажа перевозчик вправе взимать плату, установленную тарифом.

§ 31

1. Принятый к перевозке багаж перевозчик выдает в месте его назначения, указанном в багажном билете (квитанции), при предъявлении этого билета (квитанции), при условии выполнения пассажиром обязанностей, предусмотренных § 33.

2. Если не доказано противное, существует презумпция, что при выдаче багажа предъявителю багажного билета (квитанции) перевозчик действовал добросовестно.

3. Если не предъявлен багажный билет, перевозчик не обязан выдавать багаж, за исключением случая, когда лицо, требующее выдачи багажа, докажет свои права на багаж.

4. Багаж, не полученный в течение 24 часов после перевозки к месту назначения или в конечном пункте автобусной линии, перевозчик хранит в безопасном месте в течение шести месяцев за счет пассажира.

5. Другие вопросы, связанные с выдачей и хранением багажа, регулируются внутренними законоположениями государства, на территории которого находится пункт окончания перевозки багажа.

§ 32

Пассажир отвечает за всякий ущерб, причиненный по его вине вследствие повреждения или загрязнения автобуса или оборудования, принадлежащего перевозчику. Пассажир обязан также возместить перевозчику все расходы, которые последний понесет в связи с повреждением или хищением по вине данного пассажира имущества других пассажиров.

§ 33

1. Пассажир должен иметь с собой надлежащие документы, позволяющие ему пересекать государственные границы во время перевозки, а также должен подчиняться таможенным, налоговым, финансовым, валютным и другим административным правилам, которые относятся к нему и к его багажу. Первозчик не отвечает за последствия неподчинения этим правилам со стороны пассажира.

2. Пассажир обязан возместить перевозчику расходы, которые последний понесет вследствие нарушения правил, упомянутых в пункте 1 настоящего параграфа.

§ 34

1. Первозчик отвечает за повреждение и полную или частичную утерю багажа, переданного ему пассажиром к перевозке с соблюдением положений п. 2 § 36.

2. Первозчик освобождается от ответственности, если повреждение и полная или частичная утеря багажа возникли по вине пассажира, по причине его указаний, не вызванных виной перевозчика, по причине свойств самого багажа или вследствие обстоятельств, которые перевозчик не мог предвидеть и последствия которых он не мог предотвратить.

§ 35

1. Переданный перевозчику для перевозки багаж, который не был получен пассажиром в течение 14 дней после даты затребования его выдачи, считается утерянным.

2. Если багаж, считавшийся утерянным, найден в течение одного года после даты его утери, перевозчик должен приложить усилия для уведомления об этом пассажира. В течение 30 дней после даты получения уведомления пассажир имеет право требовать выдачи багажа либо в месте его отправки, либо в месте назначения перевозки при условии возвращения полученного за этот багаж возмещения.

§ 36

1. Первозчик возмещает ущерб за полную или частичную утерю багажа, если он отвечает за нее согласно § 34.

2. Размер этого возмещения определяется согласно объявленной пассажиром ценности багажа в соответствии с § 30. В случае отсутствия такого объявления размер возмещения определяется по законодательству государства перевозчика. Утеря, убыль или повреждение денег, драгоценностей, ценных бумаг и других особо ценных вещей (например, произведения искусства, антикварные вещи), содержащихся в багаже, переданном к перевозке, подлежат возмещению, определяемому тарифом, и только в том случае, если ценность была объявлена пассажиром.

§ 37

1. В случае повреждения багажа перевозчик обязан уплатить сумму, на которую уменьшилась объявленная или иным обоснованным способом установленная стоимость багажа; однако возмещение не может превышать сумму возмещения, которая причиталась бы в случае утери багажа.

2. Если багаж принят пассажиром без его отметки, касающейся видимых повреждений, применяется презумпция, что багаж был принят в целости и в хорошем состоянии.

§ 38

Первозчик не отвечает за утерю или повреждение ручной клади; за исключением случая, когда будет доказана вина перевозчика. Если утеря или повреждение ручной клади произошли вследствие эксплуатации транспортного средства, ответственность перевозчика регулируется законодательством его государства.

§ 39

Перевозчик отвечает за действия и упущения своих работников или других лиц, к услугам которых он прибегает для выполнения перевозки, если эти лица выполняют функции, порученные им перевозчиком.

Раздел IV

Положения, касающиеся автобусов и их служебного персонала

§ 40

1. Автобусы, используемые для международных перевозок, должны быть в технически исправном состоянии, иметь надлежащий внешний вид и обеспечивать пассажирам удобное путешествие.

2. Перевозить пассажира разрешается лишь на постоянных местах для сидения, если перевозка продолжается более 2 часов.

3. Если автобус перевозчика одного государства во время проезда по территории другого государства не может по какой-либо причине продолжать движение, соответствующие органы этого государства по просьбе служебного персонала указанного автобуса оказывают за счет перевозчика необходимое содействие в организации перевозки пассажира данного автобуса в ближайший пункт, откуда имеется возможность осуществить отправку пассажира в любом направлении.

§ 41

Водитель автобуса должен соблюдать правила, касающиеся допустимого времени управления автобусом, в государстве, на территории которого выполняется международная перевозка.

§ 42

Служебный персонал автобуса должен иметь с собой и предъявлять по требованию органов контроля каждого государства, по территории которого совершается международная перевозка, страховой документ, а также путевой лист, применяемые в государстве перевозчика и оформленные таким образом, чтобы можно было определить маршрут движения и продолжительность вождения водителем автобуса. Не требуется наличия страхового документа в том случае, если это предусмотрено договором, заключенным между страховыми организациями Договаривающихся Сторон.

§ 43

Автобусы, используемые для выполнения международных перевозок, могут управляться лишь водителем,

имеющими разрешение на это, согласно внутреннему законодательству своего государства.

§ 44

1. Служебный персонал автобуса обязан соблюдать административные правила государств, по территории которых совершается международная перевозка.

2. В этих целях служебный персонал автобуса должен быть ознакомлен с соответствующими правилами государств, по территории которых осуществляется перевозка, в частности касающимися паспортного и таможенно-валютного контроля.

3. Лица служебного персонала автобусов, не соблюдающие правила, изложенные в пункте I настоящего параграфа, или нарушающие общие нормы поведения, не должны допускаться к работе по обслуживанию международных перевозок.

§ 45

Служебный персонал автобуса предъявляет контрольным органам на государственной границе автобус и принятый к перевозке багаж.

§ 46

1. Служебный персонал автобусов, используемых для международных перевозок на автобусной линии, должен иметь служебную форму одежды.

2. Служебный персонал должен:

а) быть подробно ознакомлен с маршрутом и расписанием движения обслуживаемой автобусной линии;

б) знать по меньшей мере один иностранный язык в объеме, необходимом для взаимопонимания на обслуживаемой автобусной линии, поскольку родной язык не является достаточно знакомым в государствах, по территории которых проходит трасса автобусной линии;

в) знать Общие условия.

§ 47

1. Автобусы, выполняющие международные перевозки, должны быть снабжены трафаретами с наименованием маршрута, определяющими:

а) наименование перевозчика (сокращенно);

б) конечные пункты и по возможности важнейшие промежуточные остановки на автобусной линии, указанные в расписании движения автобусов.

2. Информация о перевозке, помещаемая внутри автобуса, должна составляться на языках государств, где находятся начальные и конечные пункты автобусной линии.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1532 — Verlag: (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 61 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 596. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 143, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 24. März 1972

Teil II Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
13. 3. 72	Beschluß über die Umwandlung der Pädagogischen Institute Güstrow, Halle, Leipzig und Magdeburg in Pädagogische Hochschulen	169
17. 2. 72	Anordnung über die Bestätigungen als „Staatlich anerkannter Lehrbetrieb“ in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	169
7. 3. 72	Anordnung Nr. 2 über den Postdienst – Postordnung –	171
10. 3. 72	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie	171
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	171

Beschluß über die Umwandlung der Pädagogischen Institute Güstrow, Halle, Leipzig und Magdeburg in Pädagogische Hochschulen

vom 13. März 1972

- Die Pädagogischen Institute Güstrow, Halle, Leipzig und Magdeburg erhalten den Status von Pädagogischen Hochschulen. Sie tragen die Bezeichnung
Pädagogische Hochschule Güstrow
Pädagogische Hochschule Halle
Pädagogische Hochschule Leipzig
Pädagogische Hochschule Magdeburg.
- Die Pädagogischen Hochschulen sind juristische Personen. Sie sind dem Minister für Volksbildung unterstellt.
- Für die Pädagogischen Hochschulen gelten alle Rechtsvorschriften über das Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik. Der Minister für Volksbildung bestätigt das Statut der Pädagogischen Hochschulen.
- Alle Bestimmungen zur Durchführung dieses Beschlusses erlassen der Minister für Volksbildung und der Minister für Hoch- und Fachschulwesen gemeinsam.
- Dieser Beschluß tritt am 1. September 1972 in Kraft.

Berlin, den 13. März 1972

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Volksbildung
Honecker

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Böhm e

Anordnung über die Bestätigungen als „Staatlich anerkannter Lehrbetrieb“ in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vom 17. Februar 1972

Der Übergang zu industriemäßigen Formen der Produktion in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft setzt für die staatliche Anerkennung von Lehrbetrieben neue Maßstäbe.

Den neuen Anforderungen entsprechend, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die staatliche Anerkennung als Lehrbetrieb für die Ausbildung von Lehrlingen ist eine hohe Auszeichnung und Verpflichtung. Sie wird ausgesprochen an:

- VEB Kombinat Industrielle Mast (KIM),
- volkseigene Güter der VVB Saat- und Pflanzgut und der VVB Tierzucht,
- zwichengenossenschaftliche und zwischenbetriebliche Einrichtungen der LPG, GPG und VEG,
- Agrochemische Zentren,
- kooperative Abteilungen Pflanzenproduktion der LPG und VEG,
- LPG, GPG und VEG mit industriemäßig produzierenden Anlagen der Tierproduktion,
- Lehr- und Versuchsgüter der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,
- VEB Meliorationsbau, volkseigene Meliorationskombinate,
- volkseigene Betriebe der VVB Landtechnische Instandsetzung und Kreisbetriebe für Landtechnik,
- VEB Landbaukombinate,
- volkseigene Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft,
- volkseigene Betriebe der Zentralstelle für Pferdezucht,
- volkseigene Betriebe der Forstwirtschaft,
- volkseigene Betriebe der Binnenfischerei

(im folgenden Genossenschaften, zwischengenossenschaftliche und zwischenbetriebliche Einrichtungen und volkseigene Betriebe genannt). Die staatliche Anerkennung von Lehrbetrieben kann auch an Betriebsabteilungen der volkseigenen Kombinate der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ausgesprochen werden.

(2) Mit der staatlichen Anerkennung als Lehrbetrieb wird den Genossenschaften, ihren zwischengenossenschaftlichen und zwischenbetrieblichen Einrichtungen und volkseigenen Betrieben die Verantwortung übertragen, die Lehrlinge zu hochqualifizierten Facharbeitern zu entwickeln, die über ein festes marxistisch-leninistisches Wissen verfügen, die gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Zusammenhänge erkennen, die neue Technologie und die modernen Produktionsmittel beherrschen, diese auf effektivste Weise nutzen können, verantwortungsbewußt an der weiteren Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen mitwirken und sich selbst ständig weiterbilden.

(3) Die Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Lehrbetrieb ist die Gewährleistung einer modernen lehrplangerechten Erziehung und Ausbildung durch die Vorstände der Genossenschaften, Leiter zwischengenossenschaftlicher und zwischenbetrieblicher Einrichtungen und Leiter volkseigener Betriebe. Dabei ist davon auszugehen, daß die Genossenschaften, zwischengenossenschaftlichen und zwischenbetrieblichen Einrichtungen und volkseigenen Betriebe für die Durchführung der Erziehung und Ausbildung der Lehrlinge folgende Voraussetzungen besitzen und diese ständig vervollkommen:

- die weitere sozialistische Intensivierung durch Chemisierung, Mechanisierung und Melioration zielstrebig fortzusetzen und dadurch den planmäßigen Übergang zu industriemäßigen Formen der Produktion auf dem Wege der Kooperation zu vollziehen und eine ständige Steigerung der Produktion und Arbeitsproduktivität zu erreichen;
- die Lehrlinge an modernen Maschinensystemen und in industriemäßig produzierenden Anlagen auszubilden und die modernen Produktionsmittel auf effektivste Weise zu nutzen;
- bei der Ausbildung der Lehrlinge erfahrene, klassenbewußte Arbeiter, Genossenschaftsbauerinnen und -bauern und Landarbeiter als sozialistische Lehrfacharbeiter und klassenbewußte, wissenschaftlich ausgebildete Lehrkräfte und Erzieher einzusetzen;
- die Lehrlinge fest in die weitere gesellschaftliche und ökonomische Entwicklung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, besonders durch die Teilnahme an der betrieblichen Leitung und Planung, einzubeziehen;
- die Lehrlinge in Zusammenarbeit mit der Grundorganisation der FDJ bei der sozialistischen Wehrerziehung und der Gestaltung des geistig-kulturellen und sportlichen Lebens zu unterstützen.

(4) Zur Sicherung einer den Erfordernissen der industriemäßigen Produktion entsprechenden Ausbildung der Lehrlinge und vollen Wahrnehmung der Verantwortung für die Erziehung und Bildung ihres Berufsnachwuchses sind zwischen den ausbildenden und delegierenden Genossenschaften, zwischengenossenschaftlichen und zwischenbetrieblichen Einrichtungen und volkseigenen Betrieben Ausbildungsgemeinschaften zu entwickeln.

(5) Die Vorstände der Genossenschaften, Leiter der zwischengenossenschaftlichen und zwischenbetrieblichen Einrichtungen und Leiter der volkseigenen Betriebe gewährleisten, daß der sozialistische Berufswettbewerb der Lehrlinge Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs in den Genossenschaften, zwischengenossenschaftlichen und zwischenbetrieblichen Einrichtungen und volkseigenen Betrieben ist. Die Ausbildung der Lehrlinge erfolgt in Produktionskollektiven. Ihnen sind in zunehmendem Maße Objekte mit abrechenbaren Planaufgaben auf vertraglicher Grundlage zu übergeben. Die Einbeziehung der Lehrlinge in die Neuererbewegung und ihre Teilnahme an den Messen der Meister von morgen ist zu sichern.

(6) Die Vorstände der Genossenschaften, Leiter der zwischengenossenschaftlichen und zwischenbetrieblichen Einrichtungen und Leiter der volkseigenen Betriebe legen einmal im Quartal in den Mitgliederversammlungen und Arbeitskollektiven Rechenschaft ab über die Ergebnisse der Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Berufsausbildung.

§ 2

(1) Die staatliche Anerkennung als Lehrbetrieb wird in Abstimmung mit den Vorsitzenden der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft (nachfolgend RLN genannt) der Bezirke durch die Vorsitzenden der RLN der Kreise vorgenommen. Anträge zentralgeleiteter volkseigener Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft auf staatliche Anerkennung als Lehrbetrieb sind mit dem Leiter des zuständigen Organs, dem der Betrieb unterstellt ist, abzustimmen.

(2) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft haben zu sichern, daß die Zuführung moderner Technik für die Ausbildungsbetriebe entsprechend dem Ausbildungsprofil erfolgt. Neueinführungen geschlossener Maschinensysteme erfolgen vordringlich in den staatlich anerkannten Lehrbetrieben.

§ 3

Die Genossenschaften, zwischengenossenschaftlichen und zwischenbetrieblichen Einrichtungen und volkseigenen Betriebe, die Anträge auf staatliche Anerkennung als Lehrbetrieb an den Vorsitzenden des RLN des Kreises gestellt haben, sind durch eine von ihm zu bildende Kommission hinsichtlich der erforderlichen Voraussetzungen, entsprechend § 1 Abs. 3, zu überprüfen.

§ 4

(1) Nach erfolgter Bestätigung ist der Genossenschaft, zwischengenossenschaftlichen und zwischenbetrieblichen Einrichtung bzw. dem volkseigenen Betrieb eine Urkunde zu überreichen, die dazu berechtigt, die Bezeichnung „Staatlich anerkannter Lehrbetrieb“ zu führen. Aus der Urkunde muß ersichtlich sein, für welche Ausbildungsberufe die Anerkennung ausgesprochen wurde.

(2) Die staatliche Anerkennung als Lehrbetrieb ist der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises durch den Vorstand der Genossenschaft, Leiter der zwischengenossenschaftlichen und zwischenbetrieblichen Einrichtung bzw. dem Leiter des Betriebes zur Kenntnis zu geben.

(3) Die als „Staatlich anerkannter Lehrbetrieb“ bestätigten Genossenschaften, zwischengenossenschaftlichen und zwischenbetrieblichen Einrichtungen und

volkseigenen Betriebe sind alle 3 Jahre durch die RLN der Kreise auf Einhaltung der erforderlichen Voraussetzungen zu überprüfen.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. März 1965 über die staatliche Anerkennung von Lehrbetrieben und Erteilung von Lehrberechtigungen zur Einzelausbildung in der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft für die berufspraktische Ausbildung (GBI. II Nr. 39 S. 285) außer Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1972

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**
I. V.: Kührig
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 2*
über den Postdienst
-- Postordnung --
vom 7. März 1972**

Auf Grund des § 68. des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBI. I Nr. 27 S. 365) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Anmerkung zur Gebühr Nr. 54 der Anlage 1 zur Postordnung vom 29. November 1966 (GBI. II Nr. 157 S. 1221) wird aufgehoben.

(2) Die Ziff. 4 der Anlage 9 zur Postordnung erhält folgende Fassung:

„4. Die Postschließfachgebühr ist von Bürgern vierteljährlich oder nach Vereinbarung für ein Kalenderjahr im voraus, von allen anderen Schließfachinhabern für ein Kalenderjahr im voraus zu bezahlen. Zahlungstermin bei jährlicher Zahlung ist der 1. April des jeweiligen Jahres. Gegenüber Schließfachinhabern, die dem Geltungsbereich der

* Anordnung (Nr. 1) vom 29. November 1966 (GBI. II Nr. 157 S. 1221)

Verordnung vom 12. Juni 1968 über die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen -- Verrechnungs-Verordnung -- (GBI. II Nr. 64 S. 423) unterliegen, werden die Gebühren im Lastschriftverfahren oder -- sofern die Verrechnung im Postscheckdienst erfolgen soll -- durch Einziehungsauftrag verrechnet.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt werden die Schließfachgebühren von Schließfachinhabern, die jährliche Zahlungen leisten, für das 2. Halbjahr 1972 erhoben.

Berlin, den 7. März 1972

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen**
Schulze

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie
vom 10. März 1972**

§ 1

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 17. August 1954 über die Errichtung des Instituts für Silikon- und Fluorkarbon-Chemie (ZBl. Nr. 34 S. 420) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 1. Juni 1965 (GBI. III Nr. 15 S. 70),
2. Anordnung vom 8. Oktober 1955 über die Änderung der Zuordnung und der Struktur des VEB Elektrokohle (GBI. II Nr. 56 S. 367),
3. Anordnung vom 1. Dezember 1964 über die Bildung des Zentralvertriebs Organische Farbstoffe und Textilhilfsmittel (GBI. III Nr. 61 S. 530),
4. Anordnung vom 23. Dezember 1964 über die Planung und Bilanzierung von Chemieanlagen (GBI. II 1965 Nr. 3 S. 9).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. März 1972

Der Minister für Chemische Industrie
Wyschowsky

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 726

Anordnung vom 15. Februar 1972 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973, 208 Seiten, 3,- M

Sonderdruck Nr. 728

Arbeitsschutzanordnung 330/1 vom 8. Februar 1972 -- Fallschutzmittel --, 4 Seiten, 0,20 M

Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.

Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR

Verbindliches Arbeitsmittel für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung der Produktion und des Importes von Erzeugnissen, für die Organisation der Preisbildung sowie für die einheitliche Artikelkatalogisierung

Im III. Quartal 1972 erscheinen im Staatsverlag der DDR

– ein Neudruck des Teiles I der ELN

Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie sowie der Gießereien und Schmieden
gültig ab 1. 1. 1973

– die 8. Ergänzung zu den Teilen IV bis VII der ELN

gültig ab 1. 1. 1973

Bestellen Sie unverzüglich den Gesamtbedarf Ihres Betriebes bzw. Ihrer Dienststelle. Bestellungen sind mit den von den Kreisstellen für Statistik verteilten Vordrucken bis spätestens 15. April 1972 an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

aufzugeben. Da die Festlegung der Auflagenhöhe beider Publikationen auf der Grundlage dieser Bedarfsermittlung erfolgt, können später eingehende Bestellungen nur noch bedingt berücksichtigt werden.

Fehlende Bestellvordrucke können bei den zuständigen Kreisstellen für Statistik, bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, Abteilung Volkswirtschaftliche Systematisierung, 102 Berlin, Hans-Beimler-Str. 70/72, oder beim Zentral-Versand Erfurt angefordert werden.

Staatliche Zentralverwaltung für Statistik

Staatsverlag der DDR

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 109 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 61 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 0,75 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1094 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 3. April 1972

Teil II Nr. 15

Tage	Inhalt	Seite
27. 3. 72	Anordnung Nr. 6 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzordnung —	173
18. 2. 72	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Betriebsergebnisses aus der Außenhandelstätigkeit und der finanziellen Fonds der Außenhandelsbetriebe und der Dienstleistungsbetriebe der Außenwirtschaft	174

Anordnung Nr. 6*
über die Ordnung in den Grenzgebieten
und den Territorialgewässern
der Deutschen Demokratischen Republik
— Grenzordnung —
vom 27. März 1972

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 34 S. 255) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ziff. 23 der Anlage zu § 35 der Grenzordnung vom 19. März 1964 (GBl. II Nr. 34 S. 257) in der Fassung der Anordnung Nr. 4 vom 31. März 1969 (GBl. II Nr. 33 S. 223) wird wie folgt geändert:

„23. Oder-Haff bis Staatsgrenze zur Volksrepublik Polen.“

§ 2

§ 49 der Grenzordnung vom 19. März 1964 in der Fassung der Anordnung Nr. 5 vom 30. Juli 1971 (GBl. II Nr. 61 S. 543) erhält folgende Fassung:

„§ 49

(1) Der Verkehr mit Sportbooten auf der Oder von km 543 bis km 702 und der Westoder von km 0,0 bis km 17,1 (nachstehend Grenzgewässer genannt) ist grundsätzlich in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

(2) In Abhängigkeit von den Navigationsbedingungen kann der im Abs. 1 festgelegte Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober vom Wasserstraßenamt Eberswalde im Einvernehmen mit dem Grenzbevollmächtigten der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen verändert werden.

(3) Sportboote können die ganze Breite der Grenzgewässer benutzen. Das Anlegen am Ufer der Volksrepublik Polen ist grundsätzlich nicht gestattet. Sind Sportboote oder die an Bord befindlichen Personen gezwungen, am Ufer der Volksrepublik Polen anzulegen bzw. das Ufer zu betreten, sind die örtlich zuständigen Grenz- bzw. Zollorgane der Volksrepublik Polen unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Das Liegen von Sportbooten und das Anlegen am eigenen Ufer im Bereich der Grenzgewässer ist nur an den dafür festgelegten und gekennzeichneten Liegeplätzen gestattet. Die Sportboote sind auf den Liegeplätzen so zu sichern, daß eine Benutzung durch unbefugte Personen ausgeschlossen ist.

(5) Beim Befahren der Grenzgewässer ist auf Sportbooten am Bug oder Heck die Flagge der Deutschen Demokratischen Republik zu führen.

(6) Die Durchführung von Sportveranstaltungen auf den Grenzgewässern bedarf der Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei. Die Erlaubnis ist bis spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin der Veranstaltung bei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Frankfurt (Oder) zu beantragen. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt im Einvernehmen mit dem Grenzbevollmächtigten der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen. Die Sportveranstaltungen dürfen die Schifffahrt nicht beeinträchtigen.

(7) Der Grenzbevollmächtigte der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen ist berechtigt, den Sportbootverkehr auf den Grenzgewässern zeitweilig zu untersagen.

(8) Für die Durchfahrt mit Sportbooten über die Gewässer der Volksrepublik Polen zu den Küstengewässern der Deutschen Demokratischen Republik gelten die zwischenstaatlichen Bestimmungen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt.**

§ 3

Die Grenzordnung vom 19. März 1964 wird durch § 49 a wie folgt ergänzt:

„§ 49 a

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die mit der Unterhaltung der Grenzzeichen, mit Arbeiten an Verkehrsanlagen, Brücken und Wasserbauten und anderen technischen Anlagen, mit Regulierungsarbeiten an Grenzgewässern, mit Vermessungsarbeiten, mit der Instandhaltung und Kontrolle von kommunalen Einrichtungen, mit der Eisenbahntransportbegleitung sowie mit Arbeiten auf den Übernahme-/Übergabebahnhöfen oder mit anderen Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen im grenznahen Gebiet auf dem Territorium der Volksrepublik Polen auf Grund von Vereinbarungen mit den zuständigen Organen der Volksrepublik Polen beauftragt sind, müssen im Besitz von Grenzausweisen sein.

(2) Der Grenzübertritt zur Ausführung der im Abs. 1 aufgeführten Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen erfolgt grundsätzlich mit den festgelegten Grenzübertrittsdocumenten über die Grenzübergangsstellen. Der Grenzübertritt an anderen Orten ist nur in besonderen Fällen und mit Zustimmung des Grenzbevollmächtigten der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen gestattet.

(3) Für die Ausstellung und Nachweisführung der Grenzausweise sowie für die Einziehung derselben nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. bei Lösung des Arbeitsrechts- oder Dienstverhältnisses sind die

* Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 25. November 1971 (GBl. II 1972 Nr. 9 S. 120)

* Anordnung Nr. 5 vom 30. Juli 1971 (GBl. II Nr. 61 S. 543)

Leiter der Betriebe oder Dienststellen, deren Angehörige mit Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen im grenznahen Gebiet auf dem Territorium der Volksrepublik Polen beauftragt werden, verantwortlich. Die benötigten Vordrucke für Grenzausweise werden den Leitern der Betriebe und Dienststellen durch die zuständigen staatlichen Organe der Grenzkreise auf Antrag zur Verfügung gestellt.

(4) Der Grenzausweis berechtigt zur Ausführung der im Abs. 1 genannten Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen auf dem Territorium der Volksrepublik Polen grundsätzlich nur bis zu einer Entfernung von 150 m von der Staatsgrenze. Eine Erweiterung dieser Entfernung ist nur statthaft, wenn dies im Zusammenhang mit der auszuübenden Tätigkeit notwendig ist. In diesem Fall ist die zulässige Entfernung zur Ausführung der Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen in den Grenzausweis einzutragen.

(5) Die Durchführung von Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen auf dem Territorium der Volksrepublik Polen ist nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt. Besteht die Notwendigkeit, diese Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen nachts durchzuführen, sind darüber der Grenzbevollmächtigte der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen, in besonders dringenden Fällen die örtlichen Grenzschutzorgane, rechtzeitig zu informieren.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 gelten nicht für die zur Sicherung des Verkehrsablaufes an den Übergabe-/Übernahmebahnhöfen eingesetzten Personen sowie für die Angehörigen der Grenz-, Paß- und Zollorgane.“

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 5 vom 30. Juli 1971 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzordnung — (GBl. II Nr. 61 S. 543) außer Kraft.

Berlin, den 27. März 1972

Der Minister für Nationale Verteidigung	Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei
Hoffmann Armeegeneral	Dickel Generaloberst

Anordnung über die Bildung und Verwendung des Betriebsergebnisses aus der Außenhandels- tätigkeit und der finanziellen Fonds der Außenhandelsbetriebe und der Dienstleistungs- betriebe der Außenwirtschaft

vom 18. Februar 1972

In Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird zur Erwirtschaftung, Bildung und Verwendung des Betriebsergebnisses aus der Außenhandels-tätigkeit und der finanziellen Fonds der Außenhandelsbetriebe und der Dienstleistungsbetriebe der Außenwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- Außenhandelsbetriebe, die dem Ministerium für Außenwirtschaft unterstellt sind (nachfolgend AHB genannt),
- Außenhandelsbetriebe, die nicht dem Ministerium für Außenwirtschaft unterstehen (nachfolgend ebenfalls AHB genannt),

- volkseigene Betriebe, Kombinate und Organe, soweit diesen vom Minister für Außenwirtschaft die Durchführung von Außenhandelsaufgaben (Außenhandelsfunktionen) übertragen wurden (nachfolgend Organe mit Außenhandelsfunktion genannt),
- Handelsbetriebe mit Außen- und Binnenhandelsfunktion (nachfolgend ebenfalls Organe mit Außenhandelsfunktion genannt),
- Dienstleistungsbetriebe, die dem Ministerium für Außenwirtschaft unterstellt sind (nachfolgend DLB genannt).

(2) Diese Anordnung gilt nicht für AHB und DLB, die den Rechtsstatus einer GmbH besitzen.

Bildung des Betriebsergebnisses

§ 2

(1) Die AHB bilden ein Betriebsergebnis aus der Außenhandels-tätigkeit.

(2) Das Betriebsergebnis aus der Außenhandels-tätigkeit setzt sich zusammen aus:

- dem Ergebnis aus der Handelsspanne,
- der Differenz zwischen den kalkulierten und effektiv entstandenen Zirkulationskosten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik,
- dem Ergebnis aus Vereinbarungen über die Beteiligung der AHB an Verbesserungen oder Verschlechterungen des Exportergebnisses der volkseigenen Betriebe und Kombinate bzw. über eine Beteiligung der volkseigenen Betriebe und Kombinate am finanziellen Ergebnis des AHB.

(3) Das Ergebnis aus der Handelsspanne wird als Differenz zwischen den Handelsspannenerlösen und aus den hieraus zu finanzierenden Zirkulationseinzel- und -gemeinkosten (Zirkulationskosten) ermittelt und ist zu planen. Dabei sind die Zirkulationskosten um die leistungsunabhängigen Erlöse zu mindern. Zu den Handelsspannenerlösen gehören die Erlöse aus der Handelsspanne Export, Import, Reexport* und die Großhandelsspanne (Binnenhandel) der AHB.

§ 3

(1) Die Organe mit Außenhandelsfunktion bilden ein Ergebnis aus der Außenhandels-tätigkeit entsprechend den Festlegungen gemäß § 2.

(2) Das Ergebnis aus der Außenhandels-tätigkeit ist Bestandteil des einheitlichen Betriebsergebnisses bzw. des Betriebsergebnisses des Organs, wenn dies mit dem Ministerium für Außenwirtschaft vereinbart wird und die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 vorliegen.

§ 4

Die DLB bilden ein Betriebsergebnis als Differenz zwischen den Erlösen aus Dienstleistungen und den hieraus zu finanzierenden Kosten.

§ 5

(1) Aus dem Betriebsergebnis aus der Außenhandels-tätigkeit bzw. dem Betriebsergebnis der DLB sind die Gewinnabführungen an den Staat, die Zuführungen zu den betrieblichen Fonds, die Tilgung von Investitions-, Überbrückungs- und überfälligen Krediten sowie die Zahlung von Beiträgen für die freiwillige Versicherung vorzunehmen.

(2) Gewinne, die aus der Nichtdurchführung staatlicher Planaufgaben oder Verletzung geltender Rechtsvorschriften erzielt wurden, dürfen nicht zur Bildung von Fonds verwandt werden. Diese Mittel sind in tatsächlicher festgestellter Höhe zusätzlich zur geplanten Mindestabführung von Gewinn zu Lasten des Betriebsergebnisses an den Staatshaushalt abzuführen.

* Die Handelsspanne Reexport ist auf der Grundlage der Handelsspannensätze Export, die nicht im einheitlichen Betriebsergebnis der VEB erfaßt werden, zu ermitteln.

(3) Soweit eine Finanzschuld aus Vorjahren ausgewiesen wird, ist diese nach Erfüllung der Gewinnabführung an den Staat abzudecken.

Abführung von Gewinn und Amortisationen an den Staat

§ 6

(1) Die Gewinnabführung an den Staat ist vom Ministerium für Außenwirtschaft unter Berücksichtigung der planmäßigen Gewinnverwendung und der vorgesehenen perspektivischen Entwicklung der materiellen Aufgaben in Übereinstimmung mit den strukturellen Erfordernissen festzulegen und als staatliche Jahresplanaufgabe (Mindestabführung) vom zuständigen übergeordneten Organ an die AHB, Organe mit Außenhandelsfunktion und DLB zu übergeben.

(2) Die staatliche Jahresplanaufgabe zur Gewinnabführung ist von den AHB, Organen mit Außenhandelsfunktion und DLB auf der Grundlage der nach Quartalen und Monaten geplanten Umsätze nach Monaten kumulativ zu differenzieren (kumulativer Mindestbetrag) und in den Kassenplan aufzunehmen.

(3) Die AHB, Organe mit Außenhandelsfunktion und DLB verfügen auf der Grundlage des Planes über den Teil des Plangewinns, der ihnen nach Abführung der staatlichen Jahresplanaufgabe zur Gewinnabführung (Mindestabführung) verbleibt, sowie über 40 % des erwirtschafteten Überplangewinns.

(4) Der kumulative Mindestbetrag zuzüglich 60 % des erwirtschafteten Überplangewinns ist monatlich für den Abrechnungszeitraum abzuführen bzw. zu verrechnen. Bei Ausweis eines Mindergewinns ist vorrangig bis zur Höhe des kumulativen Mindestbetrages die Staatshaushaltsverpflichtung zu erfüllen. Reicht der Mindergewinn nicht aus, um den kumulativen Mindestbetrag abzuführen, bzw. wird ein Verlust ausgewiesen, entsteht in Höhe der Differenz zwischen kumulativem Mindestbetrag und geleisteter Gewinnabführung eine Verbindlichkeit gegenüber dem Staatshaushalt.

(5) Wird am 31. Dezember die staatliche Auflage Gewinnabführung an den Staat (Mindestabführung) nicht erreicht, so ist in Höhe der Differenz eine Finanzschuld auszuweisen. Die Finanzschuld ist bis zu ihrer Tilgung zu verzinsen.

(6) Die AHB, Organe mit Außenhandelsfunktion und DLB können zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Finanzschulden zweckgebundene finanzielle Fonds einsetzen. Ausgenommen davon sind die Fonds der persönlichen materiellen Interessiertheit und der Verfügungsfonds „Außenwirtschaftstätigkeit“.

(7) Gewinne, die über die staatliche Auflage Gewinnabführung an den Staat (Mindestabführung) abgeführt werden, gelten als Tilgung evtl. bestehender Finanzschulden.

§ 7

(1) Die Gewinnabführung an den Staat ist an das Ministerium für Außenwirtschaft zu leisten.

(2) AHB, die nicht dem Ministerium für Außenwirtschaft unterstellt sind, und Organe mit Außenhandelsfunktion leisten ihre Gewinnabführung an den Staat über das zuständige zentrale staatliche Organ bzw. wirtschaftsleitende Organ nur in den Fällen, in denen eine Vereinbarung und eine Protokollierung der Gewinnabführung zwischen dem Ministerium für Außenwirtschaft und dem betreffenden Organ erfolgt ist und auf dieser Grundlage eine Umsetzung der Gewinnabführung auf den Staatshaushaltsplan des betreffenden Organs durch das Ministerium der Finanzen vorgenommen wurde.

(3) Über den Gewinn, der nach geleisteter Gewinnabführung an den Staat verbleibt, verfügen die AHB, Organe mit Außenhandelsfunktion und DLB auf der

Grundlage des Planes in eigener Verantwortung, insbesondere für die erweiterte Reproduktion, die persönliche materielle Interessiertheit, die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen sowie die Tilgung von Krediten. Die dafür vorgesehenen Mittel werden den finanziellen Fonds gemäß § 9 zugeführt.

§ 8

(1) Die AHB und DLB erhalten vom Ministerium für Außenwirtschaft eine Jahresplanaufgabe „Mindestabführung von Amortisationen“. Die Mindestabführung von Amortisationen wird in Mark unter Berücksichtigung der planmäßig vorgesehenen Entwicklung der erweiterten Reproduktion und des Aufkommens an eigenerwirtschafteten Mitteln festgelegt.

(2) Die Amortisationsabführung ist monatlich in festgelegter Höhe an das Ministerium für Außenwirtschaft zu leisten.

(3) AHB, die nicht dem Ministerium für Außenwirtschaft unterstellt sind, leisten die Amortisationsabführung an das zuständige wirtschaftsleitende Organ.

(4) Die Amortisationen, die nach erfolgter Amortisationsabführung verbleiben, sind dem Investitionsfonds zuzuführen.

Finanzielle Fonds aus Gewinn und Amortisationen

§ 9

(1) Die AHB verfügen über ein Stammvermögen, dessen Höhe im Statut des AHB festgelegt und im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Statut veröffentlicht wird, zur Finanzierung der Grund- und Umlaufmittel sowie auf Weisung des Ministers für Außenwirtschaft zur Finanzierung der Beteiligungen an Gesellschaften innerhalb und außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Erhöhungen des „Stammvermögens“ sind von den AHB planmäßig aus dem Gewinn vorzunehmen.

(3) Die AHB und DLB bilden in Übereinstimmung mit den im Plan festgelegten materiellen Aufgaben folgende finanzielle Fonds:

- aus Gewinn und Amortisationen den Investitionsfonds,
- aus Gewinn den Umlaufmittelfonds, Prämienfonds und Verfügungsfonds „Außenwirtschaftstätigkeit“.

§ 10

(1) Die AHB und DLB haben die für die Finanzierung der Investitionen vorgesehenen Gewinne und Amortisationen dem Investitionsfonds zuzuführen.

(2) Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln und aus Restbuchwerten sind ebenfalls dem Investitionsfonds zuzuführen. Bestehende Rationalisierungsfonds sind aufzulösen und die vorhandenen Mittel sind auf den Investitionsfonds zu übertragen. Die bisher aus dem Rationalisierungsfonds finanzierten Maßnahmen sind aus Mitteln des Investitionsfonds durchzuführen.

(3) Gewinne, die planmäßig und außerplanmäßig dem Investitionsfonds zuzuführen sind, werden erst zum Zeitpunkt der Erfassung der Investition in der Grundmittlerechnung als Stammvermögen wirksam.

§ 11

(1) Die AHB und DLB sind berechtigt, Gewinne, Amortisationen und Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln und aus Restbuchwerten für Maßnahmen der erweiterten Reproduktion, die in Folgejahren planmäßig durchgeführt werden, anzusammeln.

(2) Die für Folgejahre angesammelten Mittel sind auf Sonderbankkonten bei der zuständigen Bank zu führen. Die für Folgejahre auf Sonderbankkonten angesammelten Mittel können mit Einverständnis der zuständigen Bank zeitweilig als eigene Umlaufmittel eingesetzt werden.

§ 12

(1) Der zu bildende Umlaufmittelfonds dient der Finanzierung der materiellen und finanziellen Bestände sowie der Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen (Umlaufmittel).

(2) Der Anteil der eigenen Mittel gemäß den Absätzen 4 und 5 zur Finanzierung der Umlaufmittel ist mit der zuständigen Bank zu vereinbaren. Die Mindesthöhe der eigenen Mittel soll 20 % des geplanten durchschnittlichen Jahresbestandes der Umlaufmittel betragen, jedoch insgesamt 90 % der zu finanzierenden Umlaufmittel nicht überschreiten.

(3) Die Finanzierung der langfristigen Forderungen (Forderungen mit einer Laufzeit von über 360 Tagen) aus Warenlieferungen und Leistungen des Exports kann mit Einverständnis der Bank in voller Höhe aus Bankkrediten erfolgen. In diesen Fällen sind zur Berechnung der Mindesthöhe der eigenen Mittel die langfristigen Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen des Exports nicht mit einzubeziehen.

(4) Die AHB und DLB haben die Erhöhung des Umlaufmittelfonds aus Gewinnen vorzunehmen. Bei einer Senkung des Umlaufmittelfonds sind die frei werdenden Mittel dem Investitionsfonds zuzuführen.

(5) Zur Finanzierung der Umlaufmittel sind der Teil des Stammvermögens, der zur Finanzierung der Umlaufmittel festgelegt wurde, sowie Bankguthaben aus An- und Vorauszahlungen für Exporte, Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen, die ständigen Passiva sowie zeitweilig die beim Investitionsfonds und Verfügungsfonds „Außenwirtschaftstätigkeit“ vorhandenen Bestände planmäßig einzusetzen.

(6) Die Bankguthaben aus Importen dürfen nicht zur Finanzierung der Umlaufmittel eingesetzt werden.

§ 13

Der Prämienfonds und der Verfügungsfonds „Außenwirtschaftstätigkeit“ sind aus dem Gewinn, der nach Gewinnabführung an den Staat verbleibt, entsprechend den Rechtsvorschriften zu bilden und zu verwenden.

Finanzielle Fonds aus Kosten

§ 14

- (1) Die AHB und DLB bilden planmäßig als Bestandteil der Zirkulationsgemeinkosten den
- Reparaturfonds
 - Werbefonds
 - Repräsentationsfonds
 - Kultur- und Sozialfonds.

Die Finanzierung dieser Fonds erfolgt aus den Handelsspannenerlösen bzw. aus den Erlösen und Dienstleistungen.

(2) Die Bildung und Verwendung der im Abs. 1 genannten finanziellen Fonds sind entsprechend den Rechtsvorschriften vorzunehmen.

(3) Die Ansammlung finanzieller Mittel auf dem Reparaturfonds ist zur Erhaltung der Kostenkontinuität über den Bedarf des Planjahres hinaus gestattet, wenn nachweisbar in den folgenden Jahren die Notwendigkeit und die materielle Möglichkeit zur Durchführung von Reparaturen bestehen.

(4) Am Jahresende nicht verbrauchte Mittel des Reparaturfonds sind unter Berücksichtigung des Abs. 3 ergebniswirksam zu erfassen.

(5) Am Jahresende nicht verbrauchte Mittel des Werbefonds und des Repräsentationsfonds sind ergebniswirksam zu erfassen. Die Übertragung oder Rückstellung von Mitteln des Werbefonds und des Repräsentationsfonds auf das folgende Jahr ist nicht gestattet.

(6) Die Übertragung von Mitteln des Kultur- und Sozialfonds ist auf die folgenden Jahre gestattet.

§ 15

(1) Die Organe mit Außenhandelsfunktion können auf der Grundlage des § 14 Absätze 1 und 5 den Werbefonds und den Repräsentationsfonds bilden.

(2) Die Verwendung der Mittel des Werbefonds und des Repräsentationsfonds, die auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 gebildet werden, erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften für die AHB.

Allgemeine Bestimmungen

§ 16

Die AHB und DLB haben die aus Gewinn und Zirkulationsgemeinkosten gebildeten finanziellen Fonds und Kredite zielgerichtet zur Erfüllung der staatlichen Planaufgaben und zur Sicherung einer hohen Effektivität der Außenwirtschaftstätigkeit einzusetzen. Sie haben hierzu einen Plan über die Bildung und Verwendung der finanziellen Fonds als Bestandteil des Jahresplanes eigenverantwortlich zu erarbeiten.

§ 17

Die Abführung von Gewinnen und von Amortisationen haben die AHB, Organe mit Außenhandelsfunktion und DLB monatlich bis zum 18. Kalendertag für den vorangegangenen Monat vorzunehmen.

§ 18

Die Einhaltung der Plan- und Finanzdisziplin bei der Bildung und Verwendung der finanziellen Fonds unterliegt der Kontrolle durch die Staatliche Finanzrevision, die Staatliche Außenwirtschaftsinspektion, die Deutsche Außenhandelsbank AG bzw. die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik und andere staatliche Kontrollorgane.

§ 19

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. Februar 1971 über die Bildung und Verwendung des Betriebsergebnisses aus der Außenhandelsbetriebe und der finanziellen Fonds der Außenhandelsbetriebe und der Dienstleistungsbetriebe der Außenwirtschaft im Jahre 1971 (GBl. II Nr. 27 S. 233) außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung findet der § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 28. August 1968 über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II Nr. 99 S. 797) für die Bildung und Verwendung des Rationalisierungsfonds der AHB und DLB keine Anwendung mehr.

Berlin, den 18. Februar 1972

Der Minister für Außenwirtschaft

Sölle

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 105 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 636. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 61

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 6. April 1972

Teil II Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 72	Anordnung Nr. Pr. 91 über die Preisbildung für Exquisiterzeugnisse	177
15. 2. 72	Anordnung über die Rechtsfähigkeit des „Wissenschaftlich-Technischen Beirats des Filmwesens der DDR“	180
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	180

Anordnung Nr. Pr. 91 über die Preisbildung für Exquisiterzeugnisse

vom 17. März 1972

I.

Sortimentsabgrenzung

§ 1

(1) Exquisiterzeugnisse sind:

- Modellbekleidung (Einzelfertigung und Kleinstserien),
- Textil- und Konfektionserzeugnisse mit ausgeprägtem Luxuscharakter,
- gleichartiges Bekleidungszubehör,
- Schuhe, Lederwaren, Rauchwaren und andere Erzeugnisse — einschließlich Importe — mit Luxuscharakter.

Sie dürfen in bezug auf Dessin und modische Gestaltung nicht im allgemeinen modischen Sortiment im Angebot sein und müssen sich von diesem sichtbar abheben.

(2) Erzeugnisse, die den Anforderungen gemäß Abs. 1 entsprechen und als Exquisiterzeugnisse anerkannt werden, dürfen nur durch das volkseigene Produktions- und Handelsunternehmen „Exquisit“ — nachstehend PHU „Exquisit“ genannt — in den dafür bestimmten Verkaufseinrichtungen verkauft werden. Die Anerkennung als Exquisiterzeugnis erfolgt mit der Festsetzung des Einzelhandelsverkaufspreises.

(3) Als Exquisiterzeugnisse gelten auch textile Flächengebilde und Leder, die ausschließlich zur Herstellung von Erzeugnissen gemäß den Absätzen 1 und 2 Verwendung finden. Dieser Verwendungszweck ist im Vertrag zwischen Hersteller und Verarbeiter festzulegen.

II.

Grundsätze der Preisbildung für Exquisiterzeugnisse

§ 2

(1) Die Betriebspreise und Einzelhandelsverkaufspreise für Exquisiterzeugnisse werden durch den Mi-

nister und Leiter des Amtes für Preise unter Mitwirkung des Ministers für Handel und Versorgung bestätigt.

(2) Die Bekanntgabe der bestätigten Preise an die Hersteller erfolgt mit Preisbewilligung durch das PHU „Exquisit“. Die Preisbewilligungen sind zu befristen und auf Produktionsmengen zu beschränken.

(3) Die Hersteller sind verpflichtet, zur Festsetzung der Betriebspreise und Einzelhandelsverkaufspreise für Exquisiterzeugnisse beim PHU „Exquisit“ folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Muster des Erzeugnisses,
- b) Angebotspaß 2fach,
- c) Kalkulation des Betriebspreises (ohne materiellen Anreiz) 2fach.

(4) Die Unterlagen gemäß Abs. 3 sind von den Herstellern so rechtzeitig vorzulegen, daß die Preisbewilligung bei Vertragsabschluß vorliegt.

§ 3

Von den Herstellern können die zur Bestätigung vorzuschlagenden Betriebspreise

- a) auf der Grundlage der notwendigen Selbstkosten zuzüglich eines Gewinns in Höhe der nach den speziellen Preisbildungsbestimmungen geltenden Gewinnsätze oder
- b) nach den für die Produktion geltenden preisrechtlichen Bestimmungen

ermittelt werden. Bei Ermittlung der Betriebspreise nach Buchst. a ist die Kalkulation entsprechend der Anlage — Richtlinie zur Errechnung der Betriebspreise für Exquisiterzeugnisse — aufzustellen.

§ 4

(1) Für die Herstellung von Exquisiterzeugnissen wird den Produktionsbetrieben ein materieller Anreiz in differenzierter Höhe gewährt. Der materielle Anreiz wird für das einzelne Erzeugnis bezogen auf die Bearbeitungskosten differenziert und als Zuschlag zum Betriebspreis gewährt. Die Festsetzung des Zuschlages erfolgt mit der Bestätigung des Einzelhandelsverkaufspreises.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Monate Januar—Februar—März 1972

(2) Die Differenzierung des materiellen Anreizes erfolgt unter Berücksichtigung der Leistungen der Produktionsbetriebe innerhalb festgelegter Höchstgrenzen. Die Gewährung dieser Preiszuschläge wird auf eine Saison, auf die vertraglich festgelegte Menge bzw. auf die erzeugnistypische Kleinserie beschränkt.

(3) Die Verwendung des materiellen Anreizes regelt der Minister der Finanzen in einer besonderen Bestimmung.

§ 5

(1) Für Exquisiterzeugnisse gelten folgende Handelsrabatte:

a) Verkaufsstelleneinrichtungen Salon

Für alle Erzeugnisse 25 % Rabatt vom Einzelhandelsverkaufspreis.

b) Verkaufsstelleneinrichtungen Boutique und Modern

Die für die jeweilige Warengruppe in den spezifischen Preisanordnungen festgelegten Handelsrabatte, ausgenommen Schuhwerk für Herren und Damen. Dafür gelten 10 % Rabatt vom Einzelhandelsverkaufspreis.

(2) Die Teilung der Rabattsätze zwischen PHU „Exquisit“ und HO-Betrieben erfolgt auf vertraglicher Basis.

§ 6

(1) Die Einzelhandelsverkaufspreise für Exquisiterzeugnisse enthalten eine produktgebundene Abgabe, die sich aus der Differenz zwischen

- dem bestätigten Betriebspreis einschließlich des materiellen Anreizes und
 - dem bestätigten Einzelhandelsverkaufspreis abzüglich Gesamthandelsrabatt
- ergibt.

(2) Bei der Festsetzung der Einzelhandelsverkaufspreise ist zu sichern, daß die produktgebundene Abgabe mindestens der absoluten Höhe entspricht, die auf der Grundlage der geltenden Preisbestimmungen bei hochwertiger Normalware realisiert wird.

(3) Die Festsetzung von produktgebundenen Preisstützungen für Exquisiterzeugnisse ist nicht zulässig.

§ 7

Hinsichtlich der Frachstellung gelten die preisrechtlichen Bestimmungen.

§ 8

Ist die Festsetzung der Einzelhandelsverkaufspreise auf der Grundlage von vorläufigen Angebotspreisen (Betriebspreisen) der Hersteller erfolgt, und ergibt sich bei der endgültigen Preisermittlung nach den Rechtsvorschriften ein hiervon abweichender Betriebspreis, sind die Hersteller verpflichtet, einen neuen Angebotspaß und eine neue Kalkulation dem PHU „Exquisit“ vorzulegen.

§ 9

Exquisiterzeugnisse werden von den Herstellern dem PHU „Exquisit“ zum Betriebspreis (einschließlich des materiellen Anreizes) berechnet. Die Abführung der produktgebundenen Abgabe erfolgt durch das PHU „Exquisit“ nach den Bestimmungen des Abschnittes III.

§ 10

Die Preisfestsetzung gilt nur für mustergetreue Ausführung. Bei Veränderungen gegenüber den vorgelegten Mustern sind die Hersteller verpflichtet, die Unter-

lagen gemäß § 2 Abs. 3 zur Bestätigung eines neuen Betriebspreises und Einzelhandelsverkaufspreises vorzulegen.

§ 11

(1) Für Exquisiterzeugnisse, die nicht als 1. Wahl sortiert sind, sind die Preise von den Herstellern wie folgt zu kalkulieren:

- a) Die festgesetzten Betriebspreise und Einzelhandelsverkaufspreise sind auf der Grundlage eines einheitlichen Prozentsatzes zu mindern, der mit dem PHU „Exquisit“ zu vereinbaren ist.
- b) Der materielle Anreiz entfällt. Er ist vor der Minderung aus dem Betriebspreis auszugliedern.
- c) Die Handelsspannen sind auf der Grundlage der Handelsrabatte gemäß § 5 vom geminderten Einzelhandelsverkaufspreis zu ermitteln.
- d) Die produktgebundene Abgabe ergibt sich aus der Differenz des geminderten Betriebspreises (ohne materiellen Anreiz) und dem geminderten Einzelhandelsverkaufspreis abzüglich Gesamthandelsrabatt entsprechend Buchst. c.

(2) Auch die Erzeugnisse gemäß Abs. 1 sind ausnahmslos an das PHU „Exquisit“ zu liefern.

§ 12

(1) Für Exquisiterzeugnisse ist durch die Hersteller eine besondere Kennzeichnung, beispielsweise durch Annähetikett oder Anhänger, vorzunehmen, welche auf den besonderen Charakter dieser Erzeugnisse hinweist. Dabei sind die Modellbezeichnung, der Einzelhandelsverkaufspreis und der Hersteller anzugeben. Im Rahmen der vertraglichen Beziehungen können darüber spezifische Festlegungen getroffen werden.

(2) Der § 2 der Anordnung vom 25. Mai 1960 über die Etikettierungspflicht (GBl. I Nr. 35 S. 378) und die Anordnung Nr. 3 vom 19. März 1962 über die Etikettierungspflicht (GBl. II Nr. 17 S. 149) finden keine Anwendung.

(3) Mit der Angabe der Einzelhandelsverkaufspreise auf dem Etikett ist den sich aus der Preisanordnung Nr. 2025 vom 10. Januar 1964 – Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis – (GBl. II Nr. 12 S. 95) ergebenden Verpflichtungen entsprochen.

III.

Grundsätze

über die Abführung der produktgebundenen Abgabe für Exquisiterzeugnisse

§ 13

(1) Die produktgebundene Abgabe für Exquisiterzeugnisse, für die den Herstellern eine Preisbewilligung entsprechend § 2 erteilt wurde, ist vom PHU „Exquisit“ abzuführen. Das gilt auch für Erzeugnisse, die nicht als 1. Wahl sortiert sind.

(2) Die Hersteller sind nicht berechtigt, anerkannte Exquisiterzeugnisse an andere Abnehmer als an das PHU „Exquisit“ abzugeben oder sie zum Eigenverbrauch zu entnehmen.

(3) Bezieht das PHU „Exquisit“ von den Herstellern Erzeugnisse, für die Preisbewilligungen entsprechend § 2 nicht erteilt wurden und die infolgedessen nicht als „Exquisiterzeugnisse“ anerkannt sind, erfolgt die Abführung der produktgebundenen Abgabe nach den allgemein gültigen Bestimmungen des Abgabenrechts durch die Hersteller. Diese Erzeugnisse sind von den Herstellern dem PHU „Exquisit“ zum Industrieabgabepreis zu berechnen.

§ 14

(1) Die Zahlungspflicht entsteht beim Eingang der Exquisiterzeugnisse in den Handelsbereich des PHU „Exquisit“

am Tage der Buchung der Eingangsrechnung beim PHU „Exquisit“.

(2) Die produktgebundene Abgabe, die innerhalb eines fünfjährigen Entstehungszeitraumes entstanden ist, ist am zehnten Kalendertag nach Ende des Entstehungszeitraumes fällig und spätestens an diesem Tag zu entrichten. Als Entstehungszeiträume gelten die Zeiträume

vom 1. bis 5. Tag

vom 6. bis 10. Tag

vom 11. bis 15. Tag usw.

bis zum letzten Tag eines Monats.

§ 15

Das PHU „Exquisit“ hat die produktgebundene Abgabe für Exquisiterzeugnisse kontrollfähig nachzuweisen. Der Nachweis muß einen sachlichen und zeitlichen Überblick über die Entstehung der Abgabenschuld, Fälligkeit und Tilgung der Abgabenschuld gewährleisten.

§ 16

(1) Das PHU „Exquisit“ bildet zu Lasten der abzuführenden produktgebundenen Abgabe einen Dispositionsfonds.

(2) Die Höhe des Dispositionsfonds, das Verfahren der Bildung und die Verwendung regelt der Minister der Finanzen.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 17

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Preisverordnung Nr. 1984/3 vom 31. Oktober 1967 — Ausgewählte Spitzenerzeugnisse — (GBl. II Nr. 110 S. 761),
- Anordnung vom 15. Januar 1970 zur Änderung der Preisverordnung Nr. 1984/3 — Ausgewählte Spitzenerzeugnisse — (GBl. II Nr. 13 S. 69),
- Anweisung des Ministeriums der Finanzen Nr. 25/67 vom 31. Oktober 1967 über die Verwendung der Mittel des materiellen Anreizes, die für die Produktion hochmodischer Erzeugnisse und ausgewählter Spitzenerzeugnisse gewährt werden,*
- Anweisung des Ministeriums der Finanzen Nr. 26/67 vom 31. Oktober 1967 über die abgabenrechtliche Behandlung von ausgewählten Spitzenerzeugnissen der Textil- und textilen Konfektionsherstellung sowie der Leder-, Schuh-, Lederwaren-, Rauchwaren- und Hutherstellung,*
- Anweisung des Ministeriums der Finanzen Nr. 17/70 vom 22. Dezember 1970 über die abgabenrechtliche Behandlung von ausgewählten Spitzenerzeugnissen, die vom PHU „Exquisit“ gehandelt werden,*
- Anweisung des Ministeriums der Finanzen Nr. 18/70 vom 22. Dezember 1970 über die Festsetzung des Jahresnormativs zur Abführung der Zuschläge zur Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe für aus-

* Diese Bestimmungen wurden den in Betracht kommenden Betrieben zugestellt.

gewählte Spitzenerzeugnisse und die Bildung und Verwendung eines Dispositionsfonds beim Produktions- und Handelsunternehmen „Exquisit“,*
— der dritte Nachtrag vom 18. Juni 1967 zur Tabelle der Sätze der Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe für ausgewählte Spitzenerzeugnisse — Stand 1. Juni 1971.*

Berlin, den 17. März 1972

Der Minister
der Finanzen

Böhm

Der Minister und Leiter
des Amtes für Preise

Halbritter

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 91

Richtlinie zur Errechnung der Betriebspreise für Exquisiterzeugnisse

Ermitteln die Hersteller die Betriebspreise für Exquisiterzeugnisse auf der Grundlage der notwendigen Selbstkosten (§ 3 Buchst. a der vorstehenden Anordnung Nr. Pr. 91), ist die Kalkulation nach folgendem Kalkulationsschema aufzustellen:

A) Grund- bzw. Fertigungsmaterial		M
B) Grund- bzw. Fertigungslohn		M
C) Gemeinkosten	+	M
D) Bearbeitungskosten (B + C)	=	M
E) Selbstkosten (A + D)	=	M
F) Gewinnzuschlag auf D %	+	M
G) Kosten für Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage (..... % von H)	+	M
H) Betriebspreis	=	M

Die Kalkulationselemente des Kalkulationsschemas enthalten:

A Grund- bzw. Fertigungsmaterial

Unter Buchst. A sind zu erfassen und zu kalkulieren:

a) Grund- bzw. Fertigungsmaterial. Das sind Materialien, die stofflich und wertmäßig in das Produkt eingehen und diesem direkt zugerechnet werden können. Bezugskosten sind kalkulationsfähig.

Bei der Verarbeitung von exquisiten Vorstufenprodukten, für die ein Preiszuschlag als materieller Anreiz bestätigt wurde, ist der Betriebspreis einschließlich des materiellen Anreizes zu kalkulieren;

b) Handelsware und Einzelhandelsverkaufsverpackung;

c) fremde Lohnarbeit.

B Grund- bzw. Fertigungslohn

Hier sind die tariflich zulässigen Löhne anzusetzen, die dem Erzeugnis direkt zugerechnet werden können und mit der Leistung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. (Im einzelnen gelten die dazu von den zentralen staatlichen Organen bzw. wirtschaftsleitenden Organen in den Kalkulationsrichtlinien erlassenen Bestimmungen.)

C Gemeinkosten

Unter Buchst. C sind alle Kosten (ausgenommen die der Buchstaben A und B) anzusetzen, soweit in den von den zentralen staatlichen Organen bzw. wirtschaftsleitenden Organen erlassenen Kalkulationsrichtlinien nichts anderes bestimmt ist.

F Gewinnzuschlag

Die Gewinnzuschläge sind aus den für die Erzeugnisse geltenden speziellen Preisbildungsbestimmungen zu entnehmen bzw. vom jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan zu erfragen.

G Kosten für Forschung und Entwicklung, VVB-Umlage

- a) Die Betriebe mit staatlicher Beteiligung sowie die genossenschaftlichen und privaten Betriebe (einschließlich des Handwerks) kalkulieren die nach Erzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen differenzierten Prozentsätze der Separierungsbeträge.
- b) Von volkseigenen Betrieben sind Kosten für Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage in effektiver Höhe in die Gemeinkosten (Buchst. C des Kalkulationsschemas) einzubeziehen.

H Betriebspreis

- a) Von den volkseigenen Betrieben ist der Betriebspreis wie folgt zu ermitteln:

$$\begin{aligned} & \text{E) Selbstkosten} \\ & + \text{F) Gewinnzuschlag} \dots\dots \% \text{ auf D} \\ & \hline & \text{= H) Betriebspreis} \end{aligned}$$

- b) Von den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und den privaten Industriebetrieben ist der Betriebspreis nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\frac{(E + F) \times 100}{100 \times (\text{Prozentsatz zu G})} = \text{Betriebspreis}$$

**Anordnung
über die Rechtsfähigkeit
des „Wissenschaftlich-Technischen Beirats
des Filmwesens der DDR“**

vom 15. Februar 1972

§ 1

Der Wissenschaftlich-Technische Beirat des Filmwesens der DDR ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Die Satzung des Wissenschaftlich-Technischen Beirats des Filmwesens der DDR vom 3. November 1971 wird bestätigt und in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1972

Der Minister für Kultur

I. V.: Dr. M a a ß
Stellvertreter des Ministers

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 729

Anordnung vom 31. Januar 1972 über die Ausarbeitung der Entwürfe der Haushaltspläne für das Jahr 1973, 8 Seiten, 0,20 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand-Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1539 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 269 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 11. April 1972

Teil II Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Internationalen Atomenergieorganisation über die Anwendung von Sicherheitskontrollen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen	181

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Internationalen Atomenergieorganisation
über die Anwendung von Sicherheitskontrollen
im Zusammenhang mit dem Vertrag
über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen**

vom 23. März 1972

1. Am 7. März 1972 wurde in Wien das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Internationalen Atomenergieorganisation über die Anwendung von Sicherheitskontrollen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen unterzeichnet sowie ein dazugehöriger Briefwechsel vorgenommen.
2. Das Abkommen trat mit der Übergabe der gemäß Artikel 24 des Abkommens erforderlichen schriftlichen Mitteilung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik an die Internationale Atomenergieorganisation über das Vorliegen der für das Inkrafttreten des Abkommens notwendigen gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Bedingungen in der Deutschen Demokratischen Republik am 7. März 1972 in Kraft.
3. Das Abkommen und der dazugehörige Briefwechsel werden nachfolgend veröffentlicht.

Berlin, den 23. März 1972

**Der Leiter
des Büros des Ministerrates**

**Dr. Rost
Staatssekretär**

**AGREEMENT BETWEEN
THE GOVERNMENT OF THE
GERMAN DEMOCRATIC REPUBLIC
AND THE INTERNATIONAL
ATOMIC ENERGY AGENCY
FOR THE APPLICATION OF SAFEGUARDS
IN CONNECTION WITH THE TREATY
ON THE NON-PROLIFERATION
OF NUCLEAR WEAPONS**

WHEREAS the German Democratic Republic (hereinafter referred to as "the G.D.R.") is a party to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons (hereinafter referred to as "the Treaty") opened for signature at London, Moscow and Washington on 1 July 1968 and which entered into force on 5 March 1970;

WHEREAS it is the inalienable right of the G.D.R. to develop research, production and use of nuclear energy for peaceful purposes without discrimination and in conformity with the relevant provisions of the Treaty;

WHEREAS the G.D.R. has undertaken to conclude an agreement with the International Atomic Energy Agency (hereinafter referred to as "the Agency") for the application of safeguards to the G.D.R.'s peaceful nuclear activities pursuant to paragraph 1 of Article III of the Treaty;

WHEREAS the Agency is authorized, pursuant to Article III of its Statute, to conclude such agreements;

NOW THEREFORE the Government of the G.D.R. and the Agency have agreed as follows:

**PART I
BASIC UNDERTAKING**

Article 1

The Government of the G.D.R. undertakes, pursuant to paragraph 1 of Article III of the Treaty, to accept safeguards, in accordance with the terms of this Agreement, on all source or special fissionable material in all peaceful nuclear activities within its territory, under its jurisdiction or carried out under its control anywhere, for the exclusive purpose of verifying that such material is not diverted to nuclear weapons or other nuclear explosive devices.

APPLICATION OF SAFEGUARDS

Article 2

The Agency shall have the right and the obligation to ensure that safeguards will be applied, in accordance with the terms of this Agreement, on all source or special fissionable material in all peaceful nuclear activities within the territory of the G.D.R., under its jurisdiction or carried out under its control anywhere, for the exclusive purpose of verifying that such material is not diverted to nuclear weapons or other nuclear explosive devices.

CO-OPERATION BETWEEN THE GOVERNMENT OF THE G.D.R. AND THE AGENCY

Article 3

The Government of the G.D.R. and the Agency shall co-operate to facilitate the implementation of the safeguards provided for in this Agreement.

IMPLEMENTATION OF SAFEGUARDS

Article 4

The safeguards provided for in this Agreement shall be implemented in a manner designed:

- (a) To avoid hampering the economic and technological development of the G.D.R. or international co-operation in the field of peaceful nuclear activities, including international exchange of nuclear material;
- (b) To avoid undue interference in the G.D.R.'s peaceful nuclear activities, and in particular in the operation of facilities; and
- (c) To be consistent with prudent management practices required for the economic and safe conduct of nuclear activities.

Article 5

- (a) The Agency shall take every precaution to protect commercial and industrial secrets and other confidential information coming to its knowledge in the implementation of this Agreement.
- (b)
 - (i) The Agency shall not publish or communicate to any State, organization or person any information obtained by it in connection with the implementation of this Agreement, except that specific information relating to the implementation thereof may be given to the Board of Governors of the Agency (hereinafter referred to as "the Board") and to such Agency staff members as require such knowledge by reason of their official duties in connection with safeguards, but only to the extent necessary for the Agency to fulfill its responsibilities in implementing this Agreement.
 - (ii) Summarized information on nuclear material subject to safeguards under this Agreement may be published upon decision of the Board if the Government of the G.D.R. agrees thereto.

Article 6

- (a) The Agency shall, in implementing safeguards pursuant to this Agreement, take full account of technological developments in the field of safeguards, and shall make every effort to ensure optimum cost-effectiveness and the application of the principle of safeguarding-effectively the flow of nuclear material subject to safeguards under this Agreement by use of instruments and other techniques at certain strategic points to the extent that present or future technology permits.

- (b) In order to ensure optimum cost-effectiveness, use shall be made, for example, of such means as:

- (i) Containment as a means of defining material balance areas for accounting purposes;
- (ii) Statistical techniques and random sampling in evaluating the flow of nuclear material; and
- (iii) Concentration of verification procedures on those stages in the nuclear fuel cycle involving the production, processing, use or storage of nuclear material from which nuclear weapons or other nuclear explosive devices could readily be made, and minimization of verification procedures in respect of other nuclear material, on condition that this does not hamper the Agency in applying safeguards under this Agreement.

THE G.D.R.'S SYSTEM OF MATERIALS CONTROL

Article 7

- (a) The Government of the G.D.R. shall establish and maintain a system of accounting for and control of all nuclear material subject to safeguards under this Agreement.
- (b) The Agency shall apply safeguards in such a manner as to enable it to verify, in ascertaining that there has been no diversion of nuclear material from peaceful uses to nuclear weapons or other nuclear explosive devices, findings of the G.D.R.'s system. The Agency's verification shall include, inter alia, independent measurements and observations conducted by the Agency in accordance with the procedures specified in Part II of this Agreement. The Agency, in its verification, shall take due account of the technical effectiveness of the G.D.R.'s system.

PROVISION OF INFORMATION TO THE AGENCY

Article 8

- (a) In order to ensure the effective implementation of safeguards under this Agreement, the Government of the G.D.R. shall, in accordance with the provisions set out in Part II of this Agreement, provide the Agency with information concerning nuclear material subject to safeguards under this Agreement and the features of facilities relevant to safeguarding such material.
- (b)
 - (i) The Agency shall require only the minimum amount of information and data consistent with carrying out its responsibilities under this Agreement.
 - (ii) Information pertaining to facilities shall be the minimum necessary for safeguarding nuclear material subject to safeguards under this Agreement.
- (c) If the Government of the G.D.R. so requests, the Agency shall be prepared to examine on premises of the G.D.R. design information which the Government of the G.D.R. regards as being of particular sensitivity. Such information need not be physically transmitted to the Agency provided that it remains readily available for further examination by the Agency on premises of the G.D.R.

AGENCY INSPECTORS

Article 9

- (a)
 - (i) The Agency shall secure the consent of the Government of the G.D.R. to the designation of Agency inspectors to the G.D.R.

- (ii) If the Government of the G.D.R., either upon proposal of a designation or at any other time after a designation has been made, objects to the designation, the Agency shall propose to the Government of the G.D.R. an alternative designation or designations.
- (iii) If, as a result of the repeated refusal of the Government of the G.D.R. to accept the designation of Agency inspectors, inspections to be conducted under this Agreement would be impeded, such refusal shall be considered by the Board, upon referral by the Director General of the Agency (hereinafter referred to as "the Director General"), with a view to its taking appropriate action.
- (b) The Government of the G.D.R. shall take the necessary steps to ensure that Agency inspectors can effectively discharge their functions under this Agreement.
- (c) The visits and activities of Agency inspectors shall be so arranged as:
- (i) To reduce to a minimum the possible inconvenience and disturbance to the G.D.R. and to the peaceful nuclear activities inspected; and
 - (ii) To ensure protection of industrial secrets or any other confidential information coming to the inspectors' knowledge.

PRIVILEGES AND IMMUNITIES

Article 10

The Government of the G.D.R. shall accord to the Agency (including its property, funds and assets) and to its inspectors and other officials, performing functions under this Agreement, the same privileges and immunities as those set forth in the relevant provisions of the Agreement on the Privileges and Immunities of the International Atomic Energy Agency.

TERMINATION OF SAFEGUARDS

Consumption or dilution of nuclear material

Article 11

Safeguards shall terminate on nuclear material upon determination by the Agency that the material has been consumed, or has been diluted in such a way that it is no longer usable for any nuclear activity relevant from the point of view of safeguards, or has become practically irrecoverable.

Transfer of nuclear material out of the G.D.R.

Article 12

The Government of the G.D.R. shall give the Agency advance notification of intended transfers of nuclear material subject to safeguards under this Agreement out of the G.D.R., in accordance with the provisions set out in Part II of this Agreement. The Agency shall terminate safeguards on nuclear material under this Agreement when the recipient State has assumed responsibility therefor, as provided for in Part II of this Agreement. The Agency shall maintain records indicating each transfer and, where applicable, the re-application of safeguards to the transferred nuclear material.

Provisions relating to nuclear material to be used in non-nuclear activities

Article 13

Where nuclear material subject to safeguards under this Agreement is to be used in non-nuclear activities, such as the production of alloys or ceramics, the Gov-

ernment of the G.D.R. shall agree with the Agency, before the material is so used, on the circumstances under which the safeguards on such material may be terminated.

NON-APPLICATION OF SAFEGUARDS TO NUCLEAR MATERIAL TO BE USED IN NON-PEACEFUL ACTIVITIES

Article 14

If the Government of the G.D.R. intends to exercise its discretion to use nuclear material which is required to be safeguarded under this Agreement in a nuclear activity which does not require the application of safeguards under this Agreement, the following procedures shall apply:

- (a) The Government of the G.D.R. shall inform the Agency of the activity, making it clear:
 - (i) That the use of the nuclear material in a non-proscribed military activity will not be in conflict with an undertaking the G.D.R. may have given and in respect of which Agency safeguards apply, that the material will be used only in a peaceful nuclear activity; and
 - (ii) That during the period of non-application of safeguards the nuclear material will not be used for the production of nuclear weapons or other nuclear explosive devices;
- (b) The Government of the G.D.R. and the Agency shall make an arrangement so that, only while the nuclear material is in such an activity, the safeguards provided for in this Agreement will not be applied. The arrangement shall identify, to the extent possible, the period or circumstances during which safeguards will not be applied. In any event, the safeguards provided for in this Agreement shall apply again as soon as the nuclear material is reintroduced into a peaceful nuclear activity. The Agency shall be kept informed of the total quantity and composition of such unsafeguarded material in the G.D.R. and of any export of such material; and
- (c) Each arrangement shall be made in agreement with the Agency. Such agreement shall be given as promptly as possible and shall relate only to such matters as, inter alia, temporal and procedural provisions and reporting arrangements, but shall not involve any approval or classified knowledge of the military activity or relate to the use of the nuclear material therein.

FINANCE

Article 15

The Government of the G.D.R. shall fully reimburse to the Agency the safeguards expenses which the Agency incurs under this Agreement. However, if the G.D.R. or persons under its jurisdiction incur extraordinary expenses as a result of a specific request by the Agency, the Agency shall reimburse such expenses provided that it has agreed in advance to do so. In any case the Agency shall bear the cost of any additional measuring or sampling which inspectors may request.

THIRD PARTY LIABILITY FOR NUCLEAR DAMAGE

Article 16

The Government of the G.D.R. shall ensure that any protection against third party liability in respect of nuclear damage, including any insurance or other

financial security, which may be available under its laws or regulations shall apply to the Agency and its officials for the purpose of the implementation of this Agreement, in the same way as that protection applies to nationals of the G.D.R.

INTERNATIONAL RESPONSIBILITY

Article 17

Any claim by the G.D.R. against the Agency or by the Agency against the G.D.R. in respect of any damage resulting from the implementation of safeguards under this Agreement, other than damage arising out of a nuclear incident, shall be settled in accordance with international law.

MEASURES IN RELATION TO VERIFICATION OF NON-DIVERSION

Article 18

If the Board, upon report of the Director General, decides that an action by the Government of the G.D.R. is essential and urgent in order to ensure verification that nuclear material subject to safeguards under this Agreement is not diverted to nuclear weapons or other nuclear explosive devices, the Board may call upon the Government of the G.D.R. to take the required action without delay, irrespective of whether procedures have been invoked pursuant to Article 22 of this Agreement for the settlement of a dispute.

Article 19

If the Board, upon examination of relevant information reported to it by the Director General, finds that the Agency is not able to verify that there has been no diversion of nuclear material required to be safeguarded under this Agreement, to nuclear weapons or other nuclear explosive devices, it may make the reports provided for in paragraph C of Article XII of the Statute of the Agency (hereinafter referred to as "the Statute") and may also take, where applicable, the other measures provided for in that paragraph. In taking such action the Board shall take account of the degree of assurance provided by the safeguards measures that have been applied and shall afford the Government of the G.D.R. every reasonable opportunity to furnish the Board with any necessary reassurance.

INTERPRETATION AND APPLICATION OF THE AGREEMENT AND SETTLEMENT OF DISPUTES

Article 20

The Government of the G.D.R. and the Agency shall, at the request of either, consult about any question arising out of the interpretation or application of this Agreement.

Article 21

The Government of the G.D.R. shall have the right to request that any question arising out of the interpretation or application of this Agreement be considered by the Board. The Board shall invite the Government of the G.D.R. to participate in the discussion of any such question by the Board.

Article 22

Any dispute arising out of the interpretation or application of this Agreement, except a dispute with regard to a finding by the Board under Article 19 or an action taken by the Board pursuant to such a finding, which is not settled by negotiation or another procedure agreed to by the Government of the G.D.R. and the Agency shall, at the request of either, be submitted to an arbitral tribunal composed as follows: the Govern-

ment of the G.D.R. and the Agency shall each designate one arbitrator, and the two arbitrators so designated shall elect a third, who shall be the Chairman. If, within thirty days of the request for arbitration, either the Government of the G.D.R. or the Agency has not designated an arbitrator, either the Government of the G.D.R. or the Agency may request the President of the International Court of Justice to appoint an arbitrator. The same procedure shall apply if, within thirty days of the designation or appointment of the second arbitrator, the third arbitrator has not been elected. A majority of the members of the arbitral tribunal shall constitute a quorum, and all decisions shall require the concurrence of two arbitrators. The arbitral procedure shall be fixed by the tribunal. The decisions of the tribunal shall be binding on the Government of the G.D.R. and the Agency.

AMENDMENT OF THE AGREEMENT

Article 23

- (a) The Government of the G.D.R. and the Agency shall, at the request of either, consult each other on amendment to this Agreement.
- (b) All amendments shall require the agreement of the Government of the G.D.R. and the Agency.
- (c) Amendments to this Agreement shall enter into force in the same conditions as entry into force of the Agreement itself or, if mutually so desired, in accordance with a simplified procedure.

ENTRY INTO FORCE, INFORMATION AND DURATION

Article 24

This Agreement shall enter into force on the date upon which the Agency receives from the Government of the G.D.R. written notification that the G.D.R.'s statutory and constitutional requirements for entry into force have been met.

Article 25

The Director General shall promptly inform all Member States of the Agency of the entry into force of this Agreement as well as of any amendment thereto.

Article 26

This Agreement shall remain in force as long as the G.D.R. is party to the Treaty.

PART II

INTRODUCTION

Article 27

The purpose of this part of the Agreement is to specify the procedures to be applied in the implementation of the safeguards provisions of Part I.

OBJECTIVE OF SAFEGUARDS

Article 28

The objective of the safeguards procedures set forth in this part of the Agreement is the timely detection of diversion of significant quantities of nuclear material from peaceful nuclear activities to the manufacture of nuclear weapons or of other nuclear explosive devices, or for purposes unknown, and deterrence of such diversion by the risk of early detection.

Article 29

For the purpose of achieving the objective set forth in Article 28, material accountancy shall be used as a

safeguards measure of fundamental importance, with containment and surveillance as important complementary measures.

Article 30

The technical conclusion of the Agency's verification activities shall be a statement, in respect of each material balance area, of the amount of material unaccounted for over a specific period, and giving the limits of accuracy of the amounts stated.

THE G.D.R.'s SYSTEM OF ACCOUNTING FOR AND CONTROL OF NUCLEAR MATERIAL

Article 31

Pursuant to Article 7 the Agency, in carrying out its verification activities, shall make full use of the G.D.R.'s system of accounting for and control of all nuclear material subject to safeguards under this Agreement and shall avoid unnecessary duplication of the G.D.R.'s accounting and control activities.

Article 32

The G.D.R.'s system of accounting for and control of all nuclear material subject to safeguards under this Agreement shall be based on a structure of material balance areas, and shall make provision, as appropriate and specified in the Subsidiary Arrangements, for the establishment of such measures as:

- (a) A measurement system for the determination of the quantities of nuclear material received, produced, shipped, lost or otherwise removed from inventory, and the quantities on inventory;
- (b) The evaluation of precision and accuracy of measurements and the estimation of measurement uncertainty;
- (c) Procedures for identifying, reviewing and evaluating differences in shipper/receiver measurements;
- (d) Procedures for taking a physical inventory;
- (e) Procedures for the evaluation of accumulations of unmeasured inventory and unmeasured losses;
- (f) A system of records and reports showing, for each material balance area, the inventory of nuclear material and the changes in that inventory including receipts into and transfers out of the material balance area;
- (g) Provisions to ensure that the accounting procedures and arrangements are being operated correctly; and
- (h) Procedures for the provision of reports to the Agency in accordance with Articles 59-69.

STARTING POINT OF SAFEGUARDS

Article 33

Safeguards under this Agreement shall not apply to material in mining or ore processing activities.

Article 34

- (a) When any material containing uranium or thorium which has not reached the stage of the nuclear fuel cycle described in paragraph (c) is directly or indirectly exported to a non-nuclear-weapon State, the Government of the G.D.R. shall inform the Agency of its quantity, composition and destination, unless the material is exported for specifically non-nuclear purposes;
- (b) When any material containing uranium or thorium which has not reached the stage of the nuclear fuel cycle described in paragraph (c) is

imported, the Government of the G.D.R. shall inform the Agency of its quantity and composition, unless the material is imported for specifically non-nuclear purposes; and

- (c) When any nuclear material of a composition and purity suitable for fuel fabrication or for isotopic enrichment leaves the plant or the process stage in which it has been produced, or when such nuclear material, or any other nuclear material produced at a later stage in the nuclear fuel cycle, is imported into the G.D.R., the nuclear material shall become subject to the other safeguards procedures specified in this Agreement.

TERMINATION OF SAFEGUARDS

Article 35

- (a) Safeguards shall terminate on nuclear material subject to safeguards under this Agreement, under the conditions set forth in Article 11. Where the conditions of that Article are not met, but the Government of the G.D.R. considers that the recovery of safeguarded nuclear material from residues is not for the time being practicable or desirable, the Government of the G.D.R. and the Agency shall consult on the appropriate safeguards measures to be applied.
- (b) Safeguards shall terminate on nuclear material subject to safeguards under this Agreement, under the conditions set forth in Article 13, provided that the Government of the G.D.R. and the Agency agree that such nuclear material is practicably irrecoverable.

EXEMPTIONS FROM SAFEGUARDS

Article 36

At the request of the Government of the G.D.R., the Agency shall exempt nuclear material from safeguards, as follows:

- (a) Special fissionable material, when it is used in gram quantities or less as a sensing component in instruments;
- (b) Nuclear material, when it is used in non-nuclear activities in accordance with Article 13, if such nuclear material is recoverable; and
- (c) Plutonium with an isotopic concentration of plutonium-238 exceeding 80 %.

Article 37

At the request of the Government of the G.D.R., the Agency shall exempt from safeguards nuclear material that would otherwise be subject to safeguards, provided that the total quantity of nuclear material which has been exempted in the G.D.R. in accordance with this Article may not at any time exceed:

- (a) One kilogram in total of special fissionable material, which may consist of one or more of the following:
 - (i) Plutonium;
 - (ii) Uranium with an enrichment of 0.2 (20 %) and above, taken account of by multiplying its weight by its enrichment; and
 - (iii) Uranium with an enrichment below 0.2 (20 %) and above that of natural uranium, taken account of by multiplying its weight by five times the square of its enrichment;
- (b) Ten metric tons in total of natural uranium and depleted uranium with an enrichment above 0.005 (0.5 %);

(c) Twenty metric tons of depleted uranium with an enrichment of 0.005 (0.5%) or below; and

(d) Twenty metric tons of thorium;

or such greater amounts as may be specified by the Board for uniform application.

Article 38

If exempted nuclear material is to be processed or stored together with nuclear material subject to safeguards under this Agreement, provision shall be made for the reapplication of safeguards thereto.

SUBSIDIARY ARRANGEMENTS

Article 39

The Government of the G.D.R. and the Agency shall make Subsidiary Arrangements which shall specify in detail, to the extent necessary to permit the Agency to fulfil its responsibilities under this Agreement in an effective and efficient manner, how the procedures laid down in this Agreement are to be applied. The Subsidiary Arrangements may be extended or changed by agreement between the Government of the G.D.R. and the Agency without amendment of this Agreement.

Article 40

The Subsidiary Arrangements shall enter into force at the same time as, or as soon as possible after, the entry into force of this Agreement. The Government of the G.D.R. and the Agency shall make every effort to achieve their entry into force within ninety days of the entry into force of this Agreement; an extension of that period shall require agreement between the Government of the G.D.R. and the Agency. The Government of the G.D.R. shall provide the Agency promptly with the information required for completing the Subsidiary Arrangements. Upon the entry into force of this Agreement, the Agency shall have the right to apply the procedures laid down therein in respect of the nuclear material listed in the inventory provided for in Article 41, even if the Subsidiary Arrangements have not yet entered into force.

INVENTORY

Article 41

On the basis of the initial report referred to in Article 62, the Agency shall establish a unified inventory of all nuclear material in the G.D.R. subject to safeguards under this Agreement, irrespective of its origin, and shall maintain this inventory on the basis of subsequent reports and of the results of its verification activities. Copies of the inventory shall be made available to the Government of the G.D.R. at intervals to be agreed.

DESIGN INFORMATION

General provisions

Article 42

Pursuant to Article 3, design information in respect of existing facilities shall be provided to the Agency during the discussion of the Subsidiary Arrangements. The time limits for the provision of design information in respect of the new facilities shall be specified in the Subsidiary Arrangements and such information shall be provided as early as possible before nuclear material is introduced into a new facility.

Article 43

The design information to be provided to the Agency shall include, in respect of each facility, when applicable:

(a) The identification of the facility, stating its general character, purpose, nominal capacity and geographic location, and the name and address to be used for routine business purposes;

(b) A description of the general arrangement of the facility with reference, to the extent feasible, to the form, location and flow of nuclear material and to the general layout of important items of equipment which use, produce or process nuclear material;

(c) A description of features of the facility relating to material accountancy, containment and surveillance; and

(d) A description of the existing and proposed procedures at the facility for nuclear material accountancy and control, with special reference to material balance areas established by the operator, measurements of flow and procedures for physical inventory taking.

Article 44

Other information relevant to the application of safeguards shall also be provided to the Agency in respect of each facility, in particular on organizational responsibility for material accountancy and control. The Government of the G.D.R. shall provide the Agency with supplementary information on the health and safety procedures which the Agency shall observe and with which the inspectors shall comply at the facility.

Article 45

The Agency shall be provided with design information in respect of a modification relevant for safeguards purposes, for examination, and shall be informed of any change in the information provided to it under Article 44, sufficiently in advance for the safeguards procedures to be adjusted when necessary.

Purposes of examination of design information

Article 46

The design information provided to the Agency shall be used for the following purposes:

(a) To identify the features of facilities and nuclear material relevant to the application of safeguards to nuclear material in sufficient detail to facilitate verification;

(b) To determine material balance areas to be used for Agency accounting purposes and to select those strategic points which are key measurement points and which will be used to determine flow and inventory of nuclear material; in determining such material balance areas the Agency shall, inter alia, use the following criteria:

(i) The size of the material balance area shall be related to the accuracy with which the material balance can be established;

(ii) In determining the material balance area advantage shall be taken of any opportunity to use containment and surveillance to help ensure the completeness of flow measurements and thereby to simplify the application of safeguards and to concentrate measurement efforts at key measurement points;

(iii) A number of material balance areas in use at a facility or at distinct sites may be combined in one material balance area to be used for Agency accounting purposes

when the Agency determines that this is consistent with its verification requirements; and

- (iv) A special material balance area may be established at the request of the Government of the G.D.R. around a process step involving commercially sensitive information;
- c) To establish the nominal timing and procedures for taking of physical inventory of nuclear material for Agency accounting purposes;
- (d) To establish the records and reports requirements and records evaluation procedures;
- (e) To establish requirements and procedures for verification of the quantity and location of nuclear material; and
- (f) To select appropriate combinations of containment and surveillance methods and techniques and the strategic points at which they are to be applied.

The results of the examination of the design information shall be included in the Subsidiary Arrangements.

Re-examination of design information

Article 47

Design information shall be re-examined in the light of changes in operating conditions, of developments in safeguards technology or of experience in the application of verification procedures, with a view to modifying the action the Agency has taken pursuant to Article 46.

Verification of design information

Article 48

The Agency, in co-operation with the Government of the G.D.R., may send inspectors to facilities to verify the design information provided to the Agency pursuant to Articles 42—45, for the purposes stated in Article 46.

INFORMATION IN RESPECT OF NUCLEAR MATERIAL OUTSIDE FACILITIES

Article 49

The Agency shall be provided with the following information when nuclear material is to be customarily used outside facilities, as applicable:

- (a) A general description of the use of the nuclear material, its geographic location, and the user's name and address for routine business purposes; and
- (b) A general description of the existing and proposed procedures for nuclear material accountancy and control, including organizational responsibility for material accountancy and control.

The Agency shall be informed, on a timely basis, of any change in the information provided to it under this Article.

Article 50

The information provided to the Agency pursuant to Article 49 may be used, to the extent relevant, for the purposes set out in Article 46(b)—(f).

RECORDS SYSTEM

General provisions

Article 51

In establishing the G.D.R.'s system of materials control as referred to in Article 7, the Government of the G.D.R. shall arrange that records are kept in

respect of each material balance area. The records to be kept shall be described in the Subsidiary Arrangements.

Article 52

The Government of the G.D.R. shall make arrangements to facilitate the examination of records by inspectors, particularly if the records are not kept in English, French, Russian or Spanish.

Article 53

Records shall be retained for at least five years.

Article 54

Records shall consist, as appropriate, of:

- (a) Accounting records of all nuclear material subject to safeguards under this Agreement; and
- (b) Operating records for facilities containing such nuclear material.

Article 55

The system of measurements on which the records used for the preparation of reports are based shall either conform to the latest international standards or be equivalent in quality to such standards.

Accounting records

Article 56

The accounting records shall set forth the following in respect of each material balance area:

- (a) All inventory changes, so as to permit a determination of the book inventory at any time;
- (b) All measurement results that are used for determination of the physical inventory; and
- (c) All adjustments and corrections that have been made in respect of inventory changes, book inventories and physical inventories.

Article 57

For all inventory changes and physical inventories the records shall show, in respect of each batch of nuclear material: material identification, batch data and source data. The records shall account for uranium, thorium and plutonium separately in each batch of nuclear material. For each inventory change, the date of the inventory change and, when appropriate, the originating material balance area and the receiving material balance area or the recipient, shall be indicated.

Operating records

Article 58

The operating records shall set forth, as appropriate, in respect of each material balance area:

- (a) Those operating data which are used to establish changes in the quantities and composition of nuclear material;
- (b) The data obtained from the calibration of tanks and instruments and from sampling and analyses, the procedures to control the quality of measurements and the derived estimates of random and systematic error;
- (c) A description of the sequence of the actions taken in preparing for, and in taking, a physical inventory, in order to ensure that it is correct and complete; and
- (d) A description of the actions taken in order to ascertain the cause and magnitude of any accidental or unmeasured loss that might occur.

REPORTS SYSTEM**General provisions****Article 59**

The Government of the G.D.R. shall provide the Agency with reports as detailed in Articles 60—69 in respect of nuclear material subject to safeguards under this Agreement.

Article 60

Reports shall be made in English, French, Russian or Spanish, except as otherwise specified in the Subsidiary Arrangements.

Article 61

Reports shall be based on the records kept in accordance with Articles 51—58 and shall consist, as appropriate, of accounting reports and special reports.

Accounting reports**Article 62**

The Agency shall be provided with an initial report on all nuclear material subject to safeguards under this Agreement. The initial report shall be dispatched by the Government of the G.D.R. to the Agency within thirty days of the last day of the calendar month in which this Agreement enters into force, and shall reflect the situation as of the last day of that month.

Article 63

The Government of the G.D.R. shall provide the Agency with the following accounting reports for each material balance area:

- (a) Inventory change reports showing all changes in the inventory of nuclear material. The reports shall be dispatched as soon as possible and in any event within thirty days after the end of the month in which the inventory changes occurred or were established; and
- (b) Material balance reports showing the material balance based on a physical inventory of nuclear material actually present in the material balance area. The reports shall be dispatched as soon as possible and in any event within thirty days after the physical inventory has been taken.

The reports shall be based on data available as of the date of reporting and may be corrected at a later date, as required.

Article 64

Inventory change reports shall specify identification and batch data for each batch of nuclear material, the date of the inventory change and, as appropriate, the originating material balance area and the receiving material balance area or the recipient. These reports shall be accompanied by concise notes:

- (a) Explaining the inventory changes, on the basis of the operating data contained in the operating records provided for under Article 58(a); and
- (b) Describing, as specified in the Subsidiary Arrangements, the anticipated operational programme, particularly the taking of a physical inventory.

Article 65

The Government of the G.D.R. shall report each inventory change, adjustment and correction, either periodically in a consolidated list or individually. Inventory changes shall be reported in terms of batches. As specified in the Subsidiary Arrangements, small changes in inventory of nuclear material, such as transfers of analytical samples, may be combined in one batch and reported as one inventory change.

Article 66

The Agency shall provide the Government of the G.D.R. with semi-annual statements of book inventory of nuclear material subject to safeguards under this Agreement, for each material balance area, as based on the inventory change reports for the period covered by each such statement.

Article 67

Material balance reports shall include the following entries, unless otherwise agreed by the Government of the G.D.R. and the Agency:

- (a) Beginning physical inventory;
- (b) Inventory changes (first increases, then decreases);
- (c) Ending book inventory;
- (d) Shipper/receiver differences;
- (e) Adjusted ending book inventory;
- (f) Ending physical inventory; and
- (g) Material unaccounted for.

A statement of the physical inventory, listing all batches separately and specifying material identification and batch data for each batch, shall be attached to each material balance report.

Special reports**Article 68**

The Government of the G.D.R. shall make special reports without delay:

- (a) If any unusual incident or circumstances lead the Government of the G.D.R. to believe that there is or may have been loss of nuclear material that exceeds the limits specified for this purpose in the Subsidiary Arrangements; or
- (b) If the containment has unexpectedly changed from that specified in the Subsidiary Arrangements to the extent that unauthorized removal of nuclear material has become possible.

Amplification and clarification of reports**Article 69**

If the Agency so requests, the Government of the G.D.R. shall provide it with amplifications or clarifications of any report, in so far as relevant for the purpose of safeguards.

INSPECTIONS**General provisions****Article 70**

The Agency shall have the right to make inspections as provided for in Articles 71—82.

Purposes of inspections**Article 71**

The Agency may make ad hoc inspections in order to:

- (a) Verify the information contained in the initial report on the nuclear material subject to safeguards under this Agreement;
- (b) Identify and verify changes in the situation which have occurred since the date of the initial report; and
- (c) Identify, and if possible verify the quantity and composition of, nuclear material in accordance with Articles 93 und 96, before its transfer out of or upon its transfer into the G.D.R.

Article 72

The Agency may make routine inspections in order to:

- (a) Verify that reports are consistent with records;
- (b) Verify the location, identity, quantity and composition of all nuclear material subject to safeguards under this Agreement; and
- (c) Verify information on the possible causes of material unaccounted for, shipper/receiver differences and uncertainties in the book inventory.

Article 73

Subject to the procedures laid down in Article 77, the Agency may make special inspections:

- (a) In order to verify the information contained in special reports; or
- (b) If the Agency considers that information made available by the Government of the G.D.R. including explanations from the Government of the G.D.R. and information obtained from routine inspections, is not adequate for the Agency to fulfil its responsibilities under this Agreement.

An inspection shall be deemed to be special when it is either additional to the routine inspection effort provided for in Articles 78—82 or involves access to information or locations in addition to the access specified in Article 76 for ad hoc and routine inspections, or both.

Scope of inspections**Article 74**

For the purposes specified in Articles 71—73, the Agency may:

- (a) Examine the records kept pursuant to Articles 51—58;
- (b) Make independent measurements of all nuclear material subject to safeguards under this Agreement;
- (c) Verify the functioning and calibration of instruments and other measuring and control equipment;
- (d) Apply and make use of surveillance and containment measures; and
- (e) Use other objective methods which have been demonstrated to be technically feasible.

Article 75

Within the scope of Article 74, the Agency shall be enabled:

- (a) To observe that samples at key measurement points for material balance accountancy are taken in accordance with procedures which produce representative samples, to observe the treatment and analysis of the samples and to obtain duplicates of such samples;
- (b) To observe that the measurements of nuclear material at key measurement points for material balance accountancy are representative, and to observe the calibration of the instruments and equipment involved;
- (c) To make arrangements with the Government of the G.D.R. that, if necessary:
 - (i) Additional measurements are made and additional samples taken for the Agency's use;
 - (ii) The Agency's standard analytical samples are analysed;

(iii) Appropriate absolute standards are used in calibrating instruments and other equipment; and

- (iv) Other calibrations are carried out;
- (d) To arrange to use its own equipment for independent measurement and surveillance, and if so agreed and specified in the Subsidiary Arrangements to arrange to install such equipment;
- (e) To apply its seals and other identifying and tamper-indicating devices to containments, if so agreed and specified in the Subsidiary Arrangements; and
- (f) To make arrangements with the Government of the G.D.R. for the shipping of samples taken for the Agency's use.

Access for inspections**Article 76**

- (a) For the purposes specified in Article 71(a) and (b) and until such time as the strategic points have been specified in the Subsidiary Arrangements, the Agency inspectors shall have access to any location where the initial report or any inspections carried out in connection with it indicate that nuclear material is present;
- (b) For the purposes specified in Article 71(c) the inspector's shall have access to any location of which the Agency has been notified in accordance with Articles 92(d) (ii) or 95(d) (ii);
- (c) For the purposes specified in Article 72 the inspectors shall have access only to the strategic points specified in the Subsidiary Arrangements and to the records maintained pursuant to Articles 51—58; and
- (d) In the event of the Government of the GDR concluding that any unusual circumstances require extended limitations on access by the Agency, the Government of the G.D.R. and the Agency shall promptly make arrangements with a view to enabling the Agency to discharge its safeguards responsibilities in the light of these limitations. The Director General shall report each such arrangement to the Board.

Article 77

In circumstance which may lead to special inspections for the purposes specified in Article 73 the Government of the G.D.R. and the Agency shall consult forthwith. As a result of such consultations the Agency may:

- (a) Make inspections in addition to the routine inspection effort provided for in Articles 78—82; and
- (b) Obtain access, in agreement with the Government of the G.D.R., to information or locations in addition to those specified in Article 76. Any disagreement concerning the need for additional access shall be resolved in accordance with Articles 21 und 22; in case action by the Government of the G.D.R. is essential and urgent, Article 18 shall apply.

Frequency and intensity of routine inspections**Article 78**

The Agency shall keep the number, intensity and duration of routine inspections, applying optimum timing, to the minimum consistent with the effective implementation of the safeguards procedures set forth

in this Agreement, and shall make the optimum and most economical use of inspection resources available to it.

Article 79

The Agency may carry out one routine inspection per year in respect of facilities and material balance areas outside facilities with a content or annual throughput, whichever is greater, of nuclear material not exceeding five effective kilograms.

Article 80

The number, intensity, duration, timing and mode of routine inspections in respect of facilities with a content or annual throughput of nuclear material exceeding five effective kilograms shall be determined on the basis that in the maximum or limiting case the inspection regime shall be no more intensive than is necessary and sufficient to maintain continuity of knowledge of the flow and inventory of nuclear material, and the maximum routine inspection effort in respect of such facilities shall be determined as follows:

- (a) For reactors and sealed storage installations the maximum total of routine inspection per year shall be determined by allowing one sixth of a man-year of inspection for each such facility;
- (b) For facilities, other than reactors or sealed storage installations, involving plutonium or uranium enriched to more than 5%, the maximum total of routine inspection per year shall be determined by allowing for each such facility $30 \times \sqrt{E}$ man-days of inspection per year, where E is the inventory or annual throughput of nuclear material, whichever is greater, expressed in effective kilograms. The maximum established for any such facility shall not, however, be less than 1.5 man-years of inspection; and
- (c) For facilities not covered by paragraphs (a) or (b), the maximum total of routine inspection per year shall be determined by allowing for each such facility one third of a man-year of inspection plus $0.4 \times E$ man-days of inspection per year, where E is the inventory or annual throughput of nuclear material, whichever is greater, expressed in effective kilograms.

The Government of the G.D.R. and the Agency may agree to amend the figures for the maximum inspection effort specified in this Article, upon determination by the Board that such amendment is reasonable.

Article 81

Subject to Articles 78—80 the criteria to be used for determining the actual number, intensity, duration, timing and mode of routine inspections in respect of any facility shall include:

- (a) **The form of the nuclear material**, in particular, whether the nuclear material is in bulk form or contained in a number of separate items; its chemical composition and, in the case of uranium, whether it is of low or high enrichment; and its accessibility;
- (b) **The effectiveness of the GDR's accounting and control system**, including the extent to which the operators of facilities are functionally independent of the G.D.R.'s accounting and control system; the extent to which the measures specified in Article 32 have been implemented by the G.D.R.; the promptness of reports provided to the Agency; their consistency with the Agency's independent

verifications; and the amount and accuracy of the material unaccounted for, as verified by the Agency;

- (c) **Characteristics of the GDR's nuclear fuel cycle**, in particular, the number and types of facilities containing nuclear material subject to safeguards, the characteristics of such facilities relevant to safeguards, notably the degree of containment; the extent to which the design of such facilities facilitates verification of the flow and inventory of nuclear material; and the extent to which information from different material balance areas can be correlated;
- (d) **International interdependence**, in particular, the extent to which nuclear material is received from or sent outside the G.D.R. for use or processing; any verification activities by the Agency in connection therewith; and the extent to which the G.D.R.'s nuclear activities are interrelated with those outside the G.D.R.; and
- (e) **Technical developments in the field of safeguards**, including the use of statistical techniques and random sampling in evaluating the flow of nuclear material.

Article 82

The Government of the G.D.R. and the Agency shall consult if the Government of the G.D.R. considers that the inspection effort is being deployed with undue concentration on particular facilities.

Notice of inspections

Article 83

The Agency shall give advance notice to the Government of the G.D.R. before arrival of inspectors at facilities or material balance areas outside facilities, as follows:

- (a) For ad hoc inspections pursuant to Article 71(c), at least 24 hours; for those pursuant to Article 71(a) and (b) as well as the activities provided for in Article 48, at least one week;
- (b) For special inspections pursuant to Article 73, as promptly as possible after the Government of the G.D.R. and the Agency have consulted as provided for in Article 77, it being understood that notification of arrival normally will constitute part of the consultations; and
- (c) For routine inspections pursuant to Article 72, at least 24 hours in respect of the facilities referred to in Article 80(b) and sealed storage installations containing plutonium or uranium enriched to more than 5%, and one week in all other cases.

Such notice of inspections shall include the names of the inspectors and shall indicate the facilities and the material balance areas outside facilities to be visited and the periods during which they will be visited. If the inspectors are to arrive from outside the G.D.R. the Agency shall also give advance notice of the place and time of their arrival in the G.D.R.

Article 84

Notwithstanding the provisions of Article 83, the Agency may, as a supplementary measure, carry out without advance notification a portion of the routine inspections pursuant to Article 80 in accordance with the principle of random sampling. In performing any unannounced inspections, the Agency shall fully take

into account any operational programme provided by the Government of the G.D.R. pursuant to Article 64(b). Moreover, whenever practicable, and on the basis of the operational programme, it shall advise the Government of the G.D.R. periodically of its general programme of announced and unannounced inspections, specifying the general periods when inspections are foreseen. In carrying out any unannounced inspections, the Agency shall make every effort to minimize any practical difficulties for the Government of the G.D.R. and for facility operators, bearing in mind the relevant provisions of Articles 44 and 89. Similarly the Government of the G.D.R. shall make every effort to facilitate the task of the inspectors.

Designation of inspectors

Article 85

The following procedures shall apply to the designation of inspectors:

- (a) The Director General shall inform the Government of the G.D.R. in writing of the name, qualifications, nationality, grade and such other particulars as may be relevant, of each Agency official he proposes for designation as an inspector for the G.D.R.;
- (b) The Government of the G.D.R. shall inform the Director General within thirty days of the receipt of such a proposal whether it accepts the proposal;
- (c) The Director General may designate each official who has been accepted by the Government of the G.D.R. as one of the inspectors for the G.D.R., and shall inform the Government of the G.D.R. of such designations; and
- (d) The Director General, acting in response to a request by the Government of the G.D.R. or on his own initiative, shall immediately inform the Government of the G.D.R. of the withdrawal of the designation of any official as an inspector for the G.D.R.

However, in respect of inspectors needed for the activities provided for in Article 48 and to carry out ad hoc inspections pursuant to Article 71(a) and (b) the designation procedures shall be completed if possible within thirty days after the entry into force of this Agreement. If such designation appears impossible within this time limit, inspectors for such purposes shall be designated on a temporary basis.

Article 86

The Government of the G.D.R. shall grant or renew as quickly as possible appropriate visas, where required, for each inspector designated for the G.D.R.

Conduct and visits of inspectors

Article 87

Inspectors, in exercising their functions under Articles 48 and 71—75, shall carry out their activities in a manner designed to avoid hampering or delaying the construction, commissioning or operation of facilities, or affecting their safety. In particular inspectors shall not operate any facility themselves or direct the staff of a facility to carry out any operation. If inspectors consider that in pursuance of Articles 74 and 75, particular operations in a facility should be carried out by the operator, they shall make a request therefor.

Article 88

When inspectors require services available in the G.D.R., including the use of equipment, in connection

with the performance of inspections, the Government of the G.D.R. shall facilitate the procurement of such services and the use of such equipment by inspectors.

Article 89

The Government of the G.D.R. shall have the right to have inspectors accompanied during their inspections by representatives of the Government of the G.D.R., provided that inspectors shall not thereby be delayed or otherwise impeded in the exercise of their functions.

STATEMENTS ON THE AGENCY'S VERIFICATION ACTIVITIES

Article 90

The Agency shall inform the Government of the G.D.R. of:

- (a) The results of inspections, at intervals to be specified in the Subsidiary Arrangements; and
- (b) The conclusions it has drawn from its verification activities in the G.D.R., in particular by means of statements in respect of each material balance area, which shall be made as soon as possible after a physical inventory has been taken and verified by the Agency and a material balance has been struck.

INTERNATIONAL TRANSFERS

General provisions

Article 91

Nuclear material subject or required to be subject to safeguards under this Agreement which is transferred internationally shall, for purposes of this Agreement, be regarded as being the responsibility of the Government of the G.D.R.:

- (a) In the case of import into the G.D.R., from the time that such responsibility ceases to lie with the exporting State, and no later than the time at which the material reaches its destination; and
- (b) In the case of export out of the G.D.R., up to the time at which the recipient State assumes such responsibility, and no later than the time at which the nuclear material reaches its destination.

The point at which the transfer of responsibility will take place shall be determined in accordance with suitable arrangements to be made by the Governments concerned. Neither the Government of the G.D.R. nor any other Government shall be deemed to have such responsibility for nuclear material merely by reason of the fact that the nuclear material is in transit on or over its territory, or that it is being transported on a ship under its flag or in its aircraft.

Transfers out of the GDR

Article 92

- (a) The Government of the G.D.R. shall notify the Agency of any intended transfer out of the G.D.R. of nuclear material subject to safeguards under this Agreement if the shipment exceeds one effective kilogram, or if, within a period of three months, several separate shipments are to be made to the same State, each of less than one effective kilogram but the total of which exceeds one effective kilogram.
- (b) Such notification shall be given to the Agency after the conclusion of the contractual arrangements leading to the transfer and normally at least two weeks before the nuclear material is to be prepared for shipping.

- (c) The Government of the G.D.R. and the Agency may agree on different procedures for advance notification.
- (d) The notification shall specify:
- (i) The identification and, if possible, the expected quantity and composition of the nuclear material to be transferred, and the material balance area from which it will come;
 - (ii) The State for which the nuclear material is destined;
 - (iii) The dates on and locations at which the nuclear material is to be prepared for shipping;
 - (iv) The approximate dates of dispatch and arrival of the nuclear material; and
 - (v) At what point of the transfer the recipient State will assume responsibility for the nuclear material for the purpose of this Agreement, and the probable date on which that point will be reached.

Article 93

The notification referred to in Article 92 shall be such as to enable the Agency to make, if necessary, an ad hoc inspection to identify, and if possible verify the quantity and composition of, the nuclear material before it is transferred out of the G.D.R. and, if the Agency so wishes or the Government of the G.D.R. so requests, to affix seals to the nuclear material when it has been prepared for shipping. However, the transfer of the nuclear material shall not be delayed in any way by any action taken or contemplated by the Agency pursuant to such a notification.

Article 94

If the nuclear material will not be subject to Agency safeguards in the recipient State, the Government of the G.D.R. shall make arrangements for the Agency to receive, within three months of the time when the recipient State accepts responsibility for the nuclear material from the G.D.R., confirmation by the recipient State of the transfer.

Transfers into the GDR

Article 95

- (a) The Government of the G.D.R. shall notify the Agency of any expected transfer into the G.D.R. of nuclear material required to be subject to safeguards under this Agreement if the shipment exceeds one effective kilogram, or if, within a period of three months, several separate shipments are to be received from the same State, each of less than one effective kilogram but the total of which exceeds one effective kilogram.
- (b) The Agency shall be notified as much in advance as possible of the expected arrival of the nuclear material, and in any case not later than the date on which the Government of the G.D.R. assumes responsibility for the nuclear material.
- (c) The Government of the G.D.R. and the Agency may agree on different procedures for advance notification.
- (d) The notification shall specify:
 - (i) The identification and, if possible, the expected quantity and composition of the nuclear material;

- (ii) At what point of the transfer the Government of the G.D.R. will assume responsibility for the nuclear material for the purpose of this Agreement, and the probable date on which that point will be reached; and
- (iii) The expected date of arrival, the location where, and the date on which, the nuclear material is intended to be unpacked.

Article 96

The notification referred to in Article 95 shall be such as to enable the Agency to make, if necessary, an ad hoc inspection to identify, and if possible verify the quantity and composition of, the nuclear material at the time the consignment is unpacked. However, unpacking shall not be delayed by any action taken or contemplated by the Agency pursuant to such a notification.

Special reports

Article 97

The Government of the G.D.R. shall make a special report as envisaged in Article 68 if any unusual incident or circumstances lead the Government of the G.D.R. to believe that there is or may have been loss of nuclear material, including the occurrence of significant delay, during an international transfer.

DEFINITIONS

Article 98

For the purposes of this Agreement:

A. Adjustment means an entry into an accounting record or a report showing a shipper/receiver difference or material unaccounted for.

B. Annual throughput means, for the purposes of Articles 79 and 80, the amount of nuclear material transferred annually out of a facility working at nominal capacity.

C. Batch means a portion of nuclear material handled as a unit for accounting purposes at a key measurement point and for which the composition and quantity are defined by a single set of specifications or measurements. The nuclear material may be in bulk form or contained in a number of separate items.

D. Batch data means the total weight of each element of nuclear material and, in the case of plutonium and uranium, the isotopic composition when appropriate. The units of account shall be as follows:

- (a) Grams of contained plutonium;
- (b) Grams of total uranium and grams of contained uranium-235 plus uranium-233 for uranium enriched in these isotopes; and
- (c) Kilograms of contained thorium, natural uranium or depleted uranium.

For reporting purposes the weights of individual items in the batch shall be added together before rounding to the nearest unit.

E. Book inventory of a material balance area means the algebraic sum of the most recent physical inventory of that material balance area and of all inventory changes that have occurred since that physical inventory was taken.

F. Correction means an entry into an accounting record or a report to rectify an identified mistake or to reflect an improved measurement of a quantity previously entered into the record or report. Each correction must identify the entry to which it pertains.

G. Effective kilogram means a special unit used in safeguarding nuclear material. The quantity in effective kilograms is obtained by taking:

- (a) For plutonium, its weight in kilograms;
- (b) For uranium with an enrichment of 0.01 (1%) and above, its weight in kilograms multiplied by the square of its enrichment;
- (c) For uranium with an enrichment below 0.01 (1%) and above 0.005 (0.5%), its weight in kilograms multiplied by 0.0001; and
- (d) For depleted uranium with an enrichment of 0.005 (0.5%) or below, and for thorium, its weight in kilograms multiplied by 0.00005.

H. Enrichment means the ratio of the combined weight of the isotopes uranium-233 and uranium-235 to that of the total uranium in question.

I. Facility means:

- (a) A reactor, a critical facility, a conversion plant, a fabrication plant, a reprocessing plant, an isotope separation plant or a separate storage installation;
- (b) Any location where nuclear material in amounts greater than one effective kilogram is customarily used.

J. Inventory change means an increase or decrease, in terms of batches, of nuclear material in a material balance area; such a change shall involve one of the following:

- (a) Increases:
 - (i) Import;
 - (ii) Domestic receipt: receipts from other material balance areas, receipts from a non-safeguarded (non-peaceful) activity or receipts at the starting point of safeguards;
 - (iii) Nuclear production: production of special fissionable material in a reactor; and
 - (iv) De-exemption: re-application of safeguards on nuclear material previously exempted therefrom on account of its use or quantity.
- (b) Decreases:
 - (i) Export;
 - (ii) Domestic shipment: shipments to other material balance areas or shipments for a non-safeguarded (non-peaceful) activity;
 - (iii) Nuclear loss: loss of nuclear material due to its transformation into other element(s) or isotope(s) as a result of nuclear reactions;
 - (iv) Measured discard: nuclear material which has been measured, or estimated on the basis of measurements, and disposed of in such a way that it is not suitable for further nuclear use;
 - (v) Retained waste: nuclear material generated from processing or from an operational accident, which is deemed to be unrecoverable for the time being but which is stored;
 - (vi) Exemption: exemption of nuclear material from safeguards on account of its use or quantity; and
 - (vii) Other loss: for example, accidental loss (that is, irretrievable and inadvertent loss of nuclear material as the result of an operational accident) or theft.

K. Key measurement point means a location where nuclear material appears in such a form that it may

be measured to determine material flow or inventory. Key measurement points thus include, but are not limited to, the inputs and outputs (including measured discards) and storages in material balance areas.

L. Man-year of inspection means, for the purposes of Article 80, 300 man-days of inspection, a man-day being a day during which a single inspector has access to a facility at any time for a total of not more than eight hours.

M. Material balance area means an area in or outside of a facility such that:

- (a) The quantity of nuclear material in each transfer into or out of each material balance area can be determined; and
- (b) The physical inventory of nuclear material in each material balance area can be determined when necessary, in accordance with specified procedures,

in order that the material balance for Agency safeguards purposes can be established.

N. Material unaccounted for means the difference between book inventory and physical inventory.

O. Nuclear material means any source or any special fissionable material as defined in Article XX of the Statute. The term source material shall not be interpreted as applying to ore or ore residue. Any determination by the Board under Article XX of the Statute after the entry into force of this Agreement which adds to the materials considered to be source material or special fissionable material shall have effect under this Agreement only upon acceptance by the Government of the G.D.R.

P. Physical inventory means the sum of all the measured or derived estimates of batch quantities of nuclear material on hand at a given time within a material balance area, obtained in accordance with specified procedures.

Q. Shipper/receiver difference means the difference between the quantity of nuclear material in a batch as stated by the shipping material balance area and as measured at the receiving material balance area.

R. Source data means those data, recorded during measurement or calibration or used to derive empirical relationships, which identify nuclear material and provide batch data. Source data may include, for example, weight of compounds, conversion factors to determine weight of element, specific gravity, element concentration, isotopic ratios, relationship between volume and manometer readings and relationship between plutonium produced and power generated.

S. Strategic point means a location selected during examination of design information where, under normal conditions and when combined with the information from all strategic points taken together, the information necessary and sufficient for the implementation of safeguards measures is obtained and verified; a strategic point may include any location where key measurements related to material balance accountancy are made and where containment and surveillance measures are executed.

DONE in Vienna on the Seventh day of March 1972 in duplicate in the English language.

For the **GOVERNMENT OF THE GERMAN DEMOCRATIC REPUBLIC**:

s./ Ewald M o l d t

For the **INTERNATIONAL ATOMIC ENERGY AGENCY**:

s./ Sigvard E k l u n d

Übersetzung

**ABKOMMEN
ZWISCHEN DER REGIERUNG DER
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
UND DER INTERNATIONALEN
ATOMENERGIEORGANISATION
ÜBER DIE ANWENDUNG
VON SICHERHEITSKONTROLLEN
IM ZUSAMMENHANG MIT DEM VERTRAG
ÜBER DIE NICHTWEITERVERBREITUNG
VON KERNWAFFEN**

DA die Deutsche Demokratische Republik (im folgenden „DDR“ genannt) Partner des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen (im folgenden „Vertrag“ genannt) ist, der am 1. Juli 1968 in London, Moskau und Washington zur Unterzeichnung aufgelegt wurde und am 5. März 1970 in Kraft trat;

DA es das unveräußerliche Recht der DDR ist, die Erforschung, Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken ohne Diskriminierung und im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Vertrages zu entwickeln;

DA die DDR die Verpflichtung übernommen hat, mit der Internationalen Atomenergieorganisation (im folgenden „Organisation“ genannt) ein Abkommen über die Anwendung von Sicherheitskontrollen auf die friedlichen nuklearen Tätigkeiten der DDR gemäß Artikel III Absatz 1 des Vertrages abzuschließen;

DA die Organisation gemäß Artikel III ihres Statuts zum Abschluß solcher Abkommen berechtigt ist;

SIND die Regierung der DDR und die Organisation nunmehr wie folgt übereingekommen:

TEIL I

GRUNDLEGENDE VERPFLICHTUNG

Artikel 1

Die Regierung der DDR verpflichtet sich gemäß Artikel III Absatz 1 des Vertrages, Sicherheitskontrollen im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens in bezug auf das gesamte Ausgangs- oder spezielle spaltbare Material im Rahmen aller friedlichen nuklearen Tätigkeiten, die innerhalb ihres Territoriums, unter ihrer Jurisdiktion oder überall sonst unter ihrer Kontrolle stattfinden, anzunehmen, wobei ausschließlich der Zweck verfolgt wird nachzuprüfen, daß solches Material nicht für Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen abgezweigt wird.

**DIE ANWENDUNG
DER SICHERHEITSKONTROLLE**

Artikel 2

Die Organisation hat das Recht und die Pflicht zu gewährleisten, daß im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens eine Sicherheitskontrolle auf das gesamte Ausgangs- oder spezielle spaltbare Material im Rahmen aller friedlichen nuklearen Tätigkeiten, die innerhalb des Territoriums der DDR, unter ihrer Jurisdiktion oder überall sonst unter ihrer Kontrolle stattfinden, angewendet wird, wobei ausschließlich der Zweck verfolgt wird nachzuprüfen, daß solches Material nicht für Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen abgezweigt wird.

**ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER REGIERUNG
DER DDR UND DER ORGANISATION**

Artikel 3

Die Regierung der DDR und die Organisation arbeiten zusammen, um die Durchführung der in diesem Abkommen vorgesehenen Sicherheitskontrolle zu erleichtern.

DURCHFÜHRUNG DER SICHERHEITSKONTROLLE

Artikel 4

Die in diesem Abkommen vorgesehene Sicherheitskontrolle ist so durchzuführen, daß

- (a) eine Behinderung der ökonomischen und technologischen Entwicklung der DDR oder der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie, einschließlich des internationalen Austausches von Kernmaterial, vermieden wird;
- (b) eine ungebührliche Störung der friedlichen nuklearen Tätigkeiten und insbesondere des Betriebes von Anlagen vermieden wird und
- (c) sie mit einer umsichtigen Betriebsführung, die für die ökonomische und gefahrlose Durchführung nuklearer Tätigkeiten erforderlich ist, vereinbar ist.

Artikel 5

- (a) Die Organisation trifft alle Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz von Geschäfts- und Industriegeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen, die ihr bei der Durchführung dieses Abkommens zur Kenntnis gelangen.
- (b) (i) Die Organisation veröffentlicht keine Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens erhält, oder gibt keine solchen Informationen an irgendeinen Staat, eine Organisation oder Person weiter, es sei denn, daß spezifische Informationen, die sich auf die Durchführung des Abkommens beziehen, dem Gouverneursrat der Organisation (im folgenden „Rat“ genannt) und denjenigen Mitarbeitern der Organisation zur Verfügung gestellt werden können, die auf Grund ihrer mit der Sicherheitskontrolle zusammenhängenden Dienstobliegenheiten solche Kenntnisse benötigen. Dies darf jedoch nur in dem Maße geschehen, wie es für die Organisation zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bezüglich der Durchführung dieses Abkommens erforderlich ist.
- (ii) Zusammengefaßte Informationen über Kernmaterial, das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegt, können auf Beschluß des Rates veröffentlicht werden, wenn die Regierung der DDR dem zustimmt.

Artikel 6

- (a) Bei der Durchführung der Sicherheitskontrolle gemäß diesem Abkommen berücksichtigt die Organisation in vollem Umfang technologische Entwicklungen auf dem Gebiet der Sicherheitskontrolle und unternimmt alle Anstrengungen, um optimale Kosteneffektivität und die Anwendung des Grundsatzes der effektiven Kontrolle des Flusses des nach diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegenden Kernmaterials

durch Verwendung von Instrumenten und anderen Verfahren an bestimmten strategischen Stellen, soweit dies die gegenwärtigen oder künftigen technischen Möglichkeiten zulassen, zu gewährleisten.

(b) Um optimale Kosteneffektivität zu gewährleisten, sind beispielsweise die folgenden Mittel einzusetzen:

- (i) Räumliche Begrenzung als Mittel zur Festlegung von Materialbilanzbereichen für Nachweiszwecke
- (ii) Statistische Verfahren und Entnahme von Stichproben bei der Auswertung des Kernmaterialflusses und
- (iii) Konzentration der Nachprüfungsverfahren auf diejenigen Stadien des Kernbrennstoffzyklus, die die Erzeugung, Verarbeitung, Verwendung oder Lagerung von Kernmaterial zum Inhalt haben, aus dem ohne weiteres Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen hergestellt werden könnten, und die Verringerung der Anzahl der Nachprüfungsverfahren für anderes Kernmaterial auf ein Mindestmaß, vorausgesetzt, daß die Organisation dadurch nicht bei der Anwendung der Sicherheitskontrolle gemäß diesem Abkommen behindert wird.

DAS MATERIALKONTROLLSYSTEM DER DDR

Artikel 7

- (a) Die Regierung der DDR errichtet und führt ein System zur Nachweisführung und Kontrolle des gesamten Kernmaterials, das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegt.
- (b) Die Organisation wendet die Sicherheitskontrolle so an, daß sie in der Lage ist, bei der Feststellung, daß kein Kernmaterial aus friedlichen Anwendungsgebieten für Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen abgezweigt worden ist, die Ergebnisse des Systems der DDR nachzuprüfen. Die Nachprüfungstätigkeit durch die Organisation umfaßt u. a. unabhängige Messungen und Beobachtungen, die von der Organisation gemäß den im Teil II dieses Abkommens niedergelegten Verfahren vorgenommen werden. Bei ihrer Nachprüfungstätigkeit berücksichtigt die Organisation in gebührender Maße die technische Effektivität des Systems der DDR.

BEREITSTELLUNG VON ANGABEN AN DIE ORGANISATION

Artikel 8

- (a) Um die wirksame Durchführung der Sicherheitskontrolle gemäß diesem Abkommen zu gewährleisten, stellt die Regierung der DDR im Einklang mit den im Teil II dieses Abkommens niedergelegten Bestimmungen der Organisation Angaben über Kernmaterial, das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegt, sowie über die Merkmale von Anlagen, die für die Kontrolle von derartigem Material von Belang sind, zur Verfügung.
- (b) (i) Die Organisation fordert nur die Mindestmenge an Angaben und Daten an, die mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesem Abkommen im Einklang steht.

(ii) In bezug auf Anlagen wird die Mindestmenge an Angaben bereitgestellt, die für die Kontrolle von Kernmaterial, das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegt, notwendig ist.

(c) Wenn die Regierung der DDR darum ersucht, ist die Organisation bereit, an Ort und Stelle in der DDR Angaben über die Auslegung von Anlagen zu prüfen, die die Regierung der DDR als besonders geheimhaltungswürdig betrachtet. Solche Angaben brauchen der Organisation nicht in Form von Unterlagen übermittelt zu werden, vorausgesetzt, sie bleiben an Ort und Stelle in der DDR zu weiteren Prüfungen durch die Organisation jederzeit verfügbar.

INSPEKTOREN DER ORGANISATION

Artikel 9

- (a) (i) Die Organisation holt die Zustimmung der Regierung der DDR zur Benennung von Inspektoren der Organisation für die DDR ein.
- (ii) Wenn die Regierung der DDR entweder bei einem Benennungsvorschlag oder zu irgendeinem Zeitpunkt nach erfolgter Benennung gegen die Benennung Einwände erhebt, dann unterbreitet die Organisation der Regierung der DDR einen oder mehrere Alternativvorschläge.
- (iii) Wenn infolge der wiederholten Weigerung der Regierung der DDR, der Benennung von Inspektoren der Organisation zuzustimmen, gemäß diesem Abkommen durchzuführende Inspektionen behindert würden, wird eine solche Weigerung vom Rat, dem die Frage vom Generaldirektor der Organisation (im folgenden der „Generaldirektor“ genannt) zugeleitet wurde, mit dem Ziel behandelt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- (b) Die Regierung der DDR ergreift die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die Inspektoren der Organisation ihren Aufgaben gemäß diesem Abkommen wirksam nachkommen können.
- (c) Die Besuche und die Tätigkeit der Inspektoren der Organisation sind so zu organisieren, daß
 - (i) die möglichen Ungelegenheiten und Störungen für die DDR und die inspizierten friedlichen nuklearen Tätigkeiten so gering wie möglich gehalten werden und
 - (ii) der Schutz von Industriegeheimnissen und aller anderen vertraulichen Informationen, die den Inspektoren zur Kenntnis gelangen, gewährleistet wird.

PRIVILEGIEN UND IMMUNITÄTEN

Artikel 10

Die Regierung der DDR gewährt der Organisation (einschließlich ihres Eigentums, ihrer Geld- und Vermögenswerte) sowie ihren Inspektoren und anderen Beamten, die im Rahmen dieses Abkommens Aufgaben erfüllen, die gleichen Privilegien und Immunitäten, wie sie in den entsprechenden Bestimmungen des Abkommens über die Privilegien und Immunitäten der Internationalen Atomenergieorganisation niedergelegt sind.

BEENDIGUNG DER SICHERHEITSKONTROLLE**Verbrauch oder Verdünnung von Kernmaterial****Artikel 11**

Die Sicherheitskontrolle in bezug auf Kernmaterial wird beendet, wenn die Organisation festgestellt hat, daß das Material verbraucht oder in solcher Weise verdünnt worden ist, daß es vom Gesichtspunkt der Sicherheitskontrolle für eine nukleare Tätigkeit nicht mehr brauchbar ist oder daß es praktisch nicht rückgewinnbar geworden ist.

Überführung von Kernmaterial aus der DDR**Artikel 12**

Die Regierung der DDR teilt der Organisation im Einklang mit den im Teil II dieses Abkommens festgelegten Bestimmungen im voraus beabsichtigte Überführungen von Kernmaterial aus der DDR, das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegt, mit. Die Organisation beendet die auf Grund dieses Abkommens durchgeführte Sicherheitskontrolle in bezug auf Kernmaterial, wenn der Empfängerstaat, wie es im Teil II dieses Abkommens vorgesehen ist, die Verantwortung dafür übernommen hat. Die Organisation führt Unterlagen, aus denen jede Überführung und gegebenenfalls die Wiederverwendung der Sicherheitskontrolle auf das überführte Kernmaterial hervorgeht.

Bestimmungen im Hinblick auf Kernmaterial, das in nichtnuklearen Tätigkeiten verwendet werden soll**Artikel 13**

Wenn Kernmaterial, das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegt, bei nichtnuklearen Tätigkeiten, wie der Herstellung von Legierungen oder keramischen Stoffen, verwendet werden soll, vereinbart die Regierung der DDR mit der Organisation vor einer solchen Verwendung des Materials die Umstände, unter denen die Sicherheitskontrolle in bezug auf solches Material beendet werden kann.

NICHTANWENDUNG DER SICHERHEITSKONTROLLE AUF KERNMATERIAL, DAS IN NICHTFRIEDLICHEN TÄTIGKEITEN VERWENDET WERDEN SOLL**Artikel 14**

Wenn die Regierung der DDR beabsichtigt, von ihrer Befugnis Gebrauch zu machen, um Kernmaterial, das auf Grund dieses Abkommens der Sicherheitskontrolle unterstellt werden muß, in einer nuklearen Tätigkeit zu verwenden, die eine Anwendung der Sicherheitskontrolle gemäß diesem Abkommen nicht erfordert, kommen die folgenden Verfahren zur Anwendung:

- (a) Die Regierung der DDR informiert die Organisation über die Tätigkeit, wobei sie klar zum Ausdruck bringt:
 - (i) daß die Verwendung des Kernmaterials bei einer nichtverbotenen militärischen Tätigkeit mit keiner von der DDR abgegebenen und der Sicherheitskontrolle durch die Organisation unterliegenden Verpflichtung, das Material nur für eine friedliche nukleare Tätigkeit zu verwenden, im Widerspruch stehen wird und
 - (ii) daß während der Zeit, in der keine Sicherheitskontrolle angewandt wird, das Kern-

material nicht zur Herstellung von Kernwaffen oder anderen nuklearen Sprengvorrichtungen verwendet wird.

- (b) Die Regierung der DDR und die Organisation treffen eine Übereinkunft, damit die in diesem Abkommen vorgesehene Sicherheitskontrolle nur während der Zeit, in der das Kernmaterial bei einer solchen Tätigkeit verwendet wird, nicht zur Anwendung kommt. In der Übereinkunft sind, soweit dies möglich ist, der Zeitraum bzw. die Umstände anzugeben, währenddem bzw. unter denen die Sicherheitskontrolle nicht angewendet wird. In jedem Falle kommt die in diesem Abkommen vorgesehene Sicherheitskontrolle wieder zur Anwendung, sobald das Kernmaterial erneut einer friedlichen nuklearen Tätigkeit zugeführt wird. Die Organisation ist über die Gesamtmenge und Zusammensetzung von solchem nicht der Sicherheitskontrolle unterliegendem Material in der DDR sowie über alle Exporte von solchem Material auf dem laufenden zu halten und
- (c) jede derartige Regelung ist mit Zustimmung der Organisation zu treffen. Diese Zustimmung ist so schnell wie möglich zu erteilen und hat sich nur auf solche Fragen, wie u. a. zeitliche und verfahrensmäßige Bestimmungen sowie Festlegungen über Berichterstattung zu beziehen, soll aber keine Billigung der militärischen Tätigkeit oder vertrauliche Informationen darüber beinhalten oder sich auf die Verwendung des Kernmaterials dabei beziehen.

FINANZEN**Artikel 15**

Die Regierung der DDR erstattet der Organisation in vollem Umfang die Kosten der Sicherheitskontrolle, die der Organisation im Rahmen dieses Abkommens erwachsen. Wenn jedoch die DDR oder unter ihrer Jurisdiktion stehende Personen auf Grund eines speziellen Ersuchens der Organisation außerordentliche Kosten verursachen, erstattet die Organisation diese Kosten, vorausgesetzt, daß sie sich im voraus dazu bereiterklärt hat. In jedem Falle trägt die Organisation die Kosten aller zusätzlichen Messungen oder Probeentnahmen, um die Inspektoren ersuchen.

HAFTPFLICHT GEGENÜBER DRITTEN FÜR NUKLEARE SCHÄDEN**Artikel 16**

Die Regierung der DDR gewährleistet, daß jeder Haftpflichtschutz gegenüber Dritten für nukleare Schäden, einschließlich jeder Versicherung oder anderer finanzieller Garantien, der im Rahmen ihrer Gesetze oder Vorschriften gegeben ist, auf die Organisation und ihre Beamten zum Zwecke der Durchführung dieses Abkommens in gleicher Weise wie auf Staatsbürger der DDR Anwendung findet.

INTERNATIONALE HAFTUNG**Artikel 17**

Jeder Anspruch der DDR gegenüber der Organisation bzw. der Organisation gegenüber der DDR in bezug auf einen Schaden, der aus der Durchführung der Sicherheitskontrolle gemäß diesem Abkommen, jedoch nicht aus einem nuklearen Betriebsunfall entstanden ist, wird im Einklang mit dem Völkerrecht geregelt.

MASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER NACHPRÜFUNG VON NICHTABZWEIGUNG**Artikel 18**

Wenn der Rat auf Grund der Berichterstattung durch den Generaldirektor entscheidet, daß eine Maßnahme von seiten der Regierung der DDR wesentlich und dringend ist, um eine Nachprüfung zu gewährleisten, daß Kernmaterial, welches gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegt, nicht für Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen abgezweigt worden ist, kann der Rat die Regierung der DDR auffordern, die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich und ungeachtet dessen zu ergreifen, ob ein Verfahren für die Beilegung eines Streitfalls gemäß Artikel 22 dieses Abkommens in Anspruch genommen wurde oder nicht.

Artikel 19

Wenn der Rat nach Prüfung der ihm vom Generaldirektor vorgelegten diesbezüglichen Informationen feststellt, daß die Organisation außerstande ist nachzuweisen, daß keine Abzweigung von Kernmaterial, das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegen muß, für Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen stattgefunden hat, kann er die im Absatz C von Artikel XII des Statuts der Organisation (im folgenden „Statut“ genannt) vorgesehenen Berichte erstatten und gegebenenfalls auch die anderen in diesem Absatz vorgesehenen Maßnahmen ergreifen. Dabei berücksichtigt der Rat den Grad an Gewißheit, den die angewendeten Sicherheitskontrollmaßnahmen bieten, und gewährt der Regierung der DDR jede angemessene Gelegenheit, dem Rat alle notwendigen Garantien zu verschaffen.

AUSLEGUNG UND DURCHFÜHRUNG DES ABKOMMENS UND REGELUNG VON STREITFÄLLEN**Artikel 20**

Die Regierung der DDR und die Organisation konsultieren sich auf Ersuchen einer der beiden Parteien über jede Frage, die sich aus der Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens ergibt.

Artikel 21

Die Regierung der DDR hat das Recht zu beantragen, daß jede sich aus der Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens ergebende Frage vom Rat behandelt wird. Der Rat lädt die Regierung der DDR ein, an der Behandlung jeder derartigen Frage durch den Rat teilzunehmen.

Artikel 22

Mit Ausnahme eines Streitfalles im Zusammenhang mit einer Feststellung des Rates gemäß Artikel 19 oder mit einer vom Rat auf Grund einer solchen Feststellung getroffenen Maßnahme wird jeder aus der Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens entstehende Streitfall, der nicht durch Verhandlungen oder durch ein anderes von der Regierung der DDR und der Organisation vereinbartes Verfahren beigelegt wird, auf Ersuchen einer der beiden Parteien einem Schiedsgericht vorgelegt, das sich wie folgt zusammensetzt: Die Regierung der DDR und die Organisation benennen je einen Schiedsrichter, und die beiden so benannten Schiedsrichter wählen einen dritten, der als Vorsitzender fungiert. Wenn innerhalb von 30 Tagen nach Beantragung einer Schiedsentscheidung entweder die Regierung der DDR oder die Organisation keinen Schiedsrichter benannt hat, kann entweder die Regierung der DDR oder die Organisation den Präsidenten

des Internationalen Gerichtshofes ersuchen, einen Schiedsrichter zu ernennen. Das gleiche Verfahren ist anzuwenden, wenn innerhalb von dreißig Tagen nach Benennung oder Ernennung des zweiten Schiedsrichters der dritte Schiedsrichter nicht gewählt worden ist. Bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder ist das Schiedsgericht beschlußfähig, und alle Entscheidungen erfordern die Übereinstimmung von zwei Schiedsrichtern. Das Schiedsverfahren wird vom Schiedsgericht festgelegt. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind für die Regierung der DDR und die Organisation verbindlich.

ÄNDERUNG DES ABKOMMENS**Artikel 23**

- (a) Die Regierung der DDR und die Organisation konsultieren sich auf Ersuchen einer der beiden Parteien über Änderungen dieses Abkommens.
- (b) Alle Änderungen erfordern das Einverständnis der Regierung der DDR und der Organisation.
- (c) Änderungen dieses Abkommens treten zu den gleichen Bedingungen wie das Abkommen selbst oder, wenn beide Parteien dies wünschen, nach einem vereinfachten Verfahren in Kraft.

INKRAFTTRETEN, INFORMATION UND DAUER**Artikel 24**

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Organisation von der Regierung der DDR die schriftliche Mitteilung erhält, daß die gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Bedingungen der DDR für das Inkrafttreten erfüllt worden sind.

Artikel 25

Der Generaldirektor informiert unverzüglich alle Mitgliedstaaten der Organisation über das Inkrafttreten dieses Abkommens sowie über jede Änderung dazu.

Artikel 26

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange die DDR Partner des Vertrages ist.

TEIL II**EINLEITUNG****Artikel 27**

Der Zweck dieses Teiles des Abkommens besteht darin, die bei der Durchführung der im Teil I vorgesehenen Sicherheitskontrolle anzuwendenden Verfahren darzulegen.

ZIEL DER SICHERHEITSKONTROLLE**Artikel 28**

Das Ziel der in diesem Teil des Abkommens dargelegten Sicherheitskontrollverfahren ist die rechtzeitige Entdeckung einer Abzweigung bedeutsamer Mengen von Kernmaterial aus friedlichen nuklearen Tätigkeiten für die Herstellung von Kernwaffen oder anderen nuklearen Sprengvorrichtungen oder für unbekanntes Zwecke sowie die Abschreckung vor einer solchen Abzweigung durch das Risiko einer frühzeitigen Entdeckung.

Artikel 29

Zur Erreichung des im Artikel 28 angeführten Zieles wird die Nachweisführung über den Materialbestand als Sicherheitskontrollmaßnahme von grundlegender Bedeutung angewendet, wobei abgeschlossene räumliche Begrenzung und Überwachung wichtige ergänzende Maßnahmen sind.

Artikel 30

Den technischen Abschluß der Nachprüfungstätigkeit der Organisation bildet für jeden Materialbilanzbereich eine Feststellung der Menge des über einen bestimmten Zeitraum nachweismäßig nicht erfaßten Materials, wobei die Genauigkeitsgrenzen der angeführten Mengen angegeben werden.

DAS SYSTEM DER DDR ZUR NACHWEISFÜHRUNG UND KONTROLLE VON KERNMATERIAL

Artikel 31

Im Einklang mit Artikel 7 nutzt die Organisation bei der Durchführung ihrer Nachprüfungen in vollem Umfang das System der DDR zur Nachweisführung und Kontrolle des gesamten auf Grund dieses Abkommens der Sicherheitskontrolle unterliegenden Kernmaterials und vermeidet nicht notwendige Wiederholungen der Nachweis- und Kontrolltätigkeiten der DDR.

Artikel 32

Das System der DDR zur Nachweisführung und Kontrolle des gesamten auf Grund dieses Abkommens der Sicherheitskontrolle unterliegenden Kernmaterials beruht auf einer Struktur von Materialbilanzbereichen und sieht gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen der Zusatzvereinbarungen Maßnahmen der folgenden Art vor:

- (a) Ein Meßsystem für die Bestimmung der Mengen von empfangenem, produziertem, versandtem, verlorengegangenem oder anderweitig aus dem Materialbestand entferntem Kernmaterial sowie der im Materialbestand befindlichen Mengen
- (b) Die Einschätzung der Präzision und Genauigkeit, der Messungen sowie die Schätzung der Meßunsicherheit
- (c) Verfahren zur Feststellung, Überprüfung und Bewertung von Mengendifferenzen zwischen den Messungen des Versenders und Empfängers
- (d) Verfahren zur Aufnahme des Materialbestandes
- (e) Verfahren zur Bewertung von Anhäufungen meßmäßig nicht erfaßter Materialbestände und Verluste
- (f) Ein System von Unterlagen und Berichten, das für jeden Materialbilanzbereich den Bestand an Kernmaterial und die Veränderungen dieses Bestandes, einschließlich der Zugänge in den und der Überführungen aus dem Materialbilanzbereich, angibt
- (g) Vorkehrungen, die gewährleisten sollen, daß die Nachweisverfahren und -regelungen richtig gehandhabt werden, und
- (h) Verfahren zur Unterbreitung von Berichten an die Organisation gemäß Artikel 59—69.

BEGINN DER SICHERHEITSKONTROLLE

Artikel 33

Die Sicherheitskontrolle im Rahmen dieses Abkommens erstreckt sich nicht auf Material im Bergbau oder in der Erzaufbereitung.

Artikel 34

- (a) Wenn uran- oder thoriumhaltiges Material, das nicht die im Absatz (c) beschriebene Stufe der Kernbrennstoffverarbeitung erreicht hat, direkt oder indirekt in einen nichtkernwaffenbesitzenden Staat exportiert wird, informiert die Regie-

rung der DDR die Organisation über dessen Menge, Zusammensetzung und Bestimmungsort, falls das Material nicht für spezifisch nichtnukleare Zwecke exportiert wird.

- (b) Wenn uran- oder thoriumhaltiges Material, das nicht die im Absatz (c) beschriebene Stufe der Kernbrennstoffverarbeitung erreicht hat, importiert wird, informiert die Regierung der DDR die Organisation über dessen Menge und Zusammensetzung, falls das Material nicht für spezifisch nichtnukleare Zwecke importiert wird, und
- (c) Wenn Kernmaterial von einer solchen Zusammensetzung und Reinheit, daß es sich zur Brennstoffertigung oder Isotopenanreicherung eignet, die Anlage oder die Prozeßstufe verläßt, in der es erzeugt wurde, oder wenn solches Kernmaterial oder irgendwelches anderes Kernmaterial, das in einer späteren Stufe der Kernbrennstoffverarbeitung erzeugt wurde, in die DDR importiert wird, fällt das Kernmaterial unter die anderen in diesem Abkommen angeführten Sicherheitskontrollverfahren.

BEENDIGUNG DER SICHERHEITSKONTROLLE

Artikel 35

- (a) Die Sicherheitskontrolle wird in bezug auf Kernmaterial, das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegt, zu den im Artikel 11 dargelegten Bedingungen beendet. In Fällen, in denen die Bedingungen jenes Artikels nicht erfüllt werden, die Regierung der DDR jedoch der Ansicht ist, daß die Rückgewinnung von der Sicherheitskontrolle unterliegendem Kernmaterial aus Rückständen zur Zeit nicht durchführbar oder wünschenswert ist, konsultieren sich die Regierung der DDR und die Organisation über die anzuwendenden geeigneten Sicherheitskontrollmaßnahmen.
- (b) Die Sicherheitskontrolle wird in bezug auf Kernmaterial, das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegt, zu den im Artikel 13 aufgeführten Bedingungen beendet, vorausgesetzt, daß die Regierung der DDR und die Organisation darin übereinstimmen, daß solches Kernmaterial praktisch nicht rückgewinnbar ist.

BEFREIUNG VON DER SICHERHEITSKONTROLLE

Artikel 36

Auf Ersuchen der Regierung der DDR befreit die Organisation das folgende Kernmaterial von der Sicherheitskontrolle:

- (a) Spezielles spaltbares Material, wenn es in Gramm- oder geringeren Mengen als Detektorenkomponente in Instrumenten verwendet wird;
- (b) Kernmaterial, wenn es gemäß Artikel 13 in nichtnuklearen Tätigkeiten verwendet wird, falls solches Kernmaterial rückgewinnbar ist, und
- (c) Plutonium mit einer Isotopenkonzentration von Plutonium-238 über 80 %.

Artikel 37

Auf Ersuchen der Regierung der DDR befreit die Organisation Kernmaterial, das sonst der Sicherheitskontrolle unterliegen würde, von dieser, vorausgesetzt, daß

die Gesamtmenge des Kernmaterials, das in der DDR auf Grund dieses Artikels befreit wurde, zu keinem Zeitpunkt die folgenden Werte überschreiten darf:

- (a) Insgesamt ein Kilogramm spezielles spaltbares Material, das aus einem oder mehreren der folgenden Materialien bestehen kann:
 - (i) Plutonium
 - (ii) Uran mit einer Anreicherung von 0,2 (20 %) und darüber, berechnet durch Multiplizierung seines Gewichts mit seiner Anreicherung, und
 - (iii) Uran mit einer Anreicherung unter 0,2 (20 %) und über der von Natururan, berechnet durch Multiplizierung seines Gewichts mit dem Fünffachen des Quadrates seiner Anreicherung
- (b) Insgesamt 10 Tonnen Natururan und abgereichertes Uran mit einer Anreicherung über 0,005 (0,5 ‰)
- (c) 20 Tonnen abgereichertes Uran mit einer Anreicherung von 0,005 (0,5 ‰) oder darunter und
- (d) 20 Tonnen Thorium

oder solche größeren Mengen, wie sie vom Rat zur einheitlichen Anwendung festgelegt werden können.

Artikel 38

Wenn von der Sicherheitskontrolle befreites Kernmaterial zusammen mit Kernmaterial, das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegt, verarbeitet oder gelagert wird, werden Vorkehrungen zur Wiederverwendung der Sicherheitskontrolle auf dieses Material getroffen.

ZUSATZVEREINBARUNGEN

Artikel 39

Die Regierung der DDR und die Organisation schließen Zusatzvereinbarungen ab, die im einzelnen festlegen, wie die in diesem Abkommen vorgesehenen Verfahren anzuwenden sind, und zwar in dem Maße, wie es notwendig ist, damit die Organisation ihre Verpflichtungen im Rahmen dieses Abkommens in wirksamer und rationeller Art und Weise erfüllen kann. Die Zusatzvereinbarungen können durch Übereinkunft zwischen der Regierung der DDR und der Organisation erweitert oder verändert werden, ohne daß dieses Abkommen geändert wird.

Artikel 40

Die Zusatzvereinbarungen treten zum gleichen Zeitpunkt wie dieses Abkommen oder möglichst bald danach in Kraft. Die Regierung der DDR und die Organisation unternehmen alle Anstrengungen, um ihr Inkrafttreten innerhalb von 90 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens zu erreichen. Eine Verlängerung dieses Zeitraumes erfordert das Einverständnis zwischen der Regierung der DDR und der Organisation. Die Regierung der DDR stellt der Organisation unverzüglich die für den Abschluß der Zusatzvereinbarungen erforderlichen Informationen zur Verfügung. Nach Inkrafttreten dieses Abkommens hat die Organisation das Recht, auf das Kernmaterial, das in der im Artikel 41 vorgesehenen Materialbestandsübersicht aufgeführt ist, die in diesem Abkommen niedergelegten Verfahren anzuwenden, auch wenn die Zusatzvereinbarungen noch nicht in Kraft getreten sind.

MATERIALBESTANDSÜBERSICHT

Artikel 41

Auf der Grundlage des im Artikel 62 erwähnten Erstberichtes stellt die Organisation eine einheitliche Materialbestandsübersicht für das gesamte in der DDR befindliche Kernmaterial, das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegt, ohne Rücksicht auf seine Herkunft auf und führt diese Materialbestandsübersicht auf der Grundlage weiterer Berichte und der Ergebnisse ihrer Nachprüfungen. Kopien der Materialbestandsübersicht werden der Regierung der DDR in zu vereinbarenden Zeitabständen zur Verfügung gestellt.

AUSLEGUNGSANGABEN

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 42

Gemäß Artikel 8 werden der Organisation während der Erörterung der Zusatzvereinbarungen Angaben über die Auslegung bestehender Anlagen zur Verfügung gestellt. Die Fristen für die Bereitstellung von Auslegungsangaben in bezug auf neue Anlagen werden in den Zusatzvereinbarungen niedergelegt, und solche Angaben werden so früh wie möglich vor der Einbringung von Kernmaterial in eine neue Anlage zur Verfügung gestellt.

Artikel 43

Die der Organisation zur Verfügung zu stellenden Auslegungsangaben umfassen in bezug auf jede einzelne Anlage gegebenenfalls:

- (a) Eine Bezeichnung der Anlage unter Angabe ihres allgemeinen Charakters, ihres Zwecks, der nominalen Kapazität und geographischen Lage sowie Name und Anschrift, die für normale Dienstzwecke zu verwenden sind
- (b) Eine Beschreibung des allgemeinen Aufbaus der Anlage, soweit dies möglich ist mit Bezug auf die Form, die Lage und den Fluß von Kernmaterial und auf die allgemeine Anordnung wichtiger Ausrüstungselemente, in denen Kernmaterial verwendet, erzeugt oder verarbeitet wird
- (c) Eine Beschreibung der Merkmale der Anlage, soweit sie sich auf die Nachweisführung über den Materialbestand, auf räumliche Begrenzung und Überwachung beziehen, und
- (d) Eine Beschreibung der in der Anlage bestehenden und geplanten Verfahren zur Nachweisführung und Kontrolle von Kernmaterial unter besonderer Berücksichtigung der von der Betriebsleitung festgelegten Materialbilanzbereiche, von Flußmessungen und Verfahren für die Materialbestandsaufnahme.

Artikel 44

Der Organisation werden auch weitere für die Anwendung der Sicherheitskontrolle relevante Angaben für jede Anlage zur Verfügung gestellt, insbesondere über die organisatorische Verantwortlichkeit für die Nachweisführung und Kontrolle von Material. Die Regierung der DDR stellt der Organisation zusätzliche Angaben über die Strahlenschutz- und Sicherheitsvorschriften zur Verfügung, die die Organisation zu beachten hat und an die sich die Inspektoren in der Anlage zu halten haben.

Artikel 45

Der Organisation werden zur Prüfung Auslegungsangaben bezüglich einer Änderung, die für die Zwecke

der Sicherheitskontrolle von Belang ist, zur Verfügung gestellt, und sie wird rechtzeitig im voraus über alle Veränderungen an den ihr gemäß Artikel 44 bereitgestellten Angaben unterrichtet, damit die Sicherheitskontrollverfahren nötigenfalls angepaßt werden können.

Zweck der Prüfung von Auslegungsangaben

Artikel 46

Die der Organisation zur Verfügung gestellten Auslegungsangaben werden für folgende Zwecke verwendet:

- (a) Zur Bezeichnung der Merkmale von Anlagen und Kernmaterial, die für die Anwendung der Sicherheitskontrolle von Belang sind, und zwar in genügenden Einzelheiten, damit die Nachprüfung erleichtert wird
- (b) Zur Bestimmung der für die Nachweiszwecke der Organisation zu verwendenden Materialbilanzbereiche und zur Auswahl derjenigen strategischen Stellen, die Schlüsselmeßstellen sind und zur Bestimmung des Kernmaterialflusses und -bestandes benutzt werden; bei der Bestimmung solcher Materialbilanzbereiche wendet die Organisation u. a. folgende Kriterien an:
 - (i) Die Größe des Materialbilanzbereiches hat in Beziehung zur Genauigkeit zu stehen, mit der die Materialbilanz ermittelt werden kann
 - (ii) Bei der Festlegung des Materialbilanzbereiches ist jede Möglichkeit zu nutzen, um durch räumliche Begrenzung und Überwachung zur Vollständigkeit der Flußmessungen beizutragen, dadurch die Anwendung der Sicherheitskontrolle zu vereinfachen und den Meßaufwand auf Schlüsselmeßstellen zu konzentrieren
 - (iii) Mehrere Materialbilanzbereiche in einer Anlage oder an verschiedenen Orten können zu Nachweiszwecken der Organisation zu einem Materialbilanzbereich vereinigt werden, wenn die Organisation feststellt, daß dies mit ihren Nachprüfungserfordernissen im Einklang steht, und
 - (iv) Auf Ersuchen der Regierung der DDR kann um einen Prozeßschritt, bei dem es um kommerziell geheimhaltungswürdige Informationen geht, ein besonderer Materialbilanzbereich gebildet werden.
- (c) Zur Festlegung des nominellen Zeitplanes und der Verfahren für die Aufnahme des Materialbestandes von Kernmaterial für Nachweiszwecke der Organisation
- (d) Zur Festlegung der Erfordernisse in bezug auf Unterlagen und Berichte und der Auswertungsverfahren der Unterlagen
- (e) Zur Festlegung der Erfordernisse und Verfahren für die Nachprüfung der Menge und Lage von Kernmaterial und
- (f) Zur Auswahl der geeigneten Kombinationen von räumlichen Begrenzungs- und Überwachungsmethoden und -verfahren sowie der strategischen Stellen, an denen sie anzuwenden sind.

Die Ergebnisse der Prüfung der Auslegungsangaben werden in die Zusatzvereinbarungen aufgenommen.

Erneute Prüfung von Auslegungsangaben

Artikel 47

Die Auslegungsangaben werden im Lichte der Veränderungen in den Betriebsbedingungen, der Entwicklung der Technik der Sicherheitskontrolle oder der bei der Anwendung der Nachprüfungsverfahren gewonnenen Erfahrungen zwecks Abänderung der von der Organisation gemäß Artikel 46 ergriffenen Maßnahmen erneut überprüft.

Nachprüfung von Auslegungsangaben

Artikel 48

Die Organisation kann in Zusammenarbeit mit der Regierung der DDR Inspektoren in Anlagen entsenden, um die Auslegungsangaben nachzuprüfen, die der Organisation gemäß dem Artikel 42—45 für die im Artikel 46 angeführten Zwecke zur Verfügung gestellt wurden.

ANGABEN IN BEZUG AUF KERNMATERIAL AUSSERHALB VON ANLAGEN

Artikel 49

Der Organisation werden je nach Sachlage die folgenden Angaben zur Verfügung gestellt, wenn Kernmaterial im allgemeinen außerhalb von Anlagen benutzt wird:

- (a) Eine allgemeine Beschreibung der Verwendung des Kernmaterials, seiner geographischen Lage und Name und Anschrift des Benutzers für normale Dienstzwecke und
- (b) eine allgemeine Beschreibung der bestehenden und vorgesehenen Verfahren für die Nachweissführung und Kontrolle von Kernmaterial, einschließlich der organisatorischen Verantwortlichkeit für die Nachweissführung und Kontrolle von Material.

Die Organisation ist rechtzeitig über jede Veränderung an den ihr gemäß diesem Artikel zugestellten Angaben zu unterrichten.

Artikel 50

Die der Organisation gemäß Artikel 49 zur Verfügung gestellten Angaben können, soweit zutreffend, für die in Artikel 46 (b)—(f) angeführten Zwecke verwendet werden.

UNTERLAGENSYSTEM Allgemeine Bestimmungen

Artikel 51

Bei der Errichtung des Materialkontrollsystems der DDR, wie es im Artikel 7 erwähnt wird, trägt die Regierung der DDR dafür Sorge, daß für jeden Materialbilanzbereich Unterlagen geführt werden. Die zu führenden Unterlagen werden in den Zusatzvereinbarungen beschrieben.

Artikel 52

Die Regierung der DDR trifft Vorkehrungen, um die Prüfung der Unterlagen durch Inspektoren zu erleichtern, insbesondere wenn die Unterlagen nicht in englischer, französischer, russischer oder spanischer Sprache geführt werden.

Artikel 53

Die Unterlagen werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

Artikel 54

Die Unterlagen bestehen je nach Sachlage aus:

- (a) Materialbestandsunterlagen über das gesamte Kernmaterial, das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegt, und
- (b) Betriebsunterlagen für Anlagen, die solches Kernmaterial enthalten.

Artikel 55

Das Meßsystem, auf dem die zur Abfassung von Berichten verwendeten Unterlagen beruhen, entspricht entweder den neuesten internationalen Standardverfahren oder kommt ihnen qualitativ gleich.

Materialbestandsunterlagen**Artikel 56**

Die Materialbestandsunterlagen weisen für jeden Materialbilanzbereich die folgenden Angaben aus:

- (a) Alle Bestandsänderungen, damit jederzeit eine Feststellung des Buchbestandes möglich ist
- (b) Alle Meßergebnisse, die zur Feststellung des Materialbestandes benutzt werden, und
- (c) Alle Angleichungen und Berichtigungen, die in bezug auf Bestandsänderungen, Buch- und Materialbestände vorgenommen wurden.

Artikel 57

Bei allen Bestandsänderungen und Materialbeständen weisen die Unterlagen in bezug auf jeden Posten Kernmaterial folgendes aus: die Materialkennzeichnung, Postendaten und Ausgangsdaten. Die Unterlagen weisen für jeden Posten Kernmaterial Uran, Thorium und Plutonium getrennt aus. Bei jeder Bestandsänderung sind der Zeitpunkt der Bestandsänderung und gegebenenfalls der abgebende und der empfangende Materialbilanzbereich bzw. der Empfänger anzugeben.

Betriebsunterlagen**Artikel 58**

Die Betriebsunterlagen weisen je nach Sachlage für jeden Materialbilanzbereich die folgenden Angaben aus:

- (a) Diejenigen Betriebsdaten, die zur Ermittlung von Änderungen der Mengen und der Zusammensetzung von Kernmaterial benutzt werden
- (b) Die bei der Eichung von Behältern und Instrumenten sowie aus Probeentnahmen und Analysen gewonnenen Daten, die Verfahren zur Prüfung der Güte von Messungen und die davon abgeleitete Schätzung von zufälligen und systematischen Fehlern
- (c) Eine Beschreibung des Ablaufes der Maßnahmen, die zur Vorbereitung und Aufnahme eines Materialbestandes ergriffen werden, um zu sichern, daß dieser richtig und vollständig ist, und
- (d) Eine Beschreibung der Maßnahmen, die ergriffen werden, um die Ursache und Größe eines zufälligen oder durch Messung nicht erfaßten Verlustes, der auftreten könnte, zu ermitteln.

BERICHTSSYSTEM**Allgemeine Bestimmungen****Artikel 59**

Die Regierung der DDR übermittelt der Organisation die im Artikel 60—69 beschriebenen Berichte über Kernmaterial, das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegt.

Artikel 60

Die Berichte sind in englischer, französischer, russischer oder spanischer Sprache anzufertigen, falls in den Zusatzvereinbarungen keine andere Regelung getroffen wird.

Artikel 61

Die Berichte stützen sich auf die gemäß Artikel 51—58 geführten Unterlagen und bestehen, je nach Sachlage, aus Materialbestandsberichten und Sonderberichten.

Materialbestandsberichte**Artikel 62**

Der Organisation wird ein Erstbericht über das gesamte Kernmaterial zugestellt, das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegt. Die Regierung der DDR sendet den Erstbericht an die Organisation innerhalb von 30 Tagen nach dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem dieses Abkommen in Kraft tritt, und dieser gibt den Stand vom letzten Tag dieses Monats wieder.

Artikel 63

Die Regierung der DDR übermittelt der Organisation für jeden Materialbilanzbereich die folgenden Materialbestandsberichte:

- (a) Bestandsänderungsberichte, die alle Änderungen im Bestand an Kernmaterial anzeigen. Die Berichte sind sobald wie möglich und in jedem Fall innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Monats, in dem die Bestandsänderungen erfolgten oder ermittelt wurden, abzusenden und
- (b) Materialbilanzberichte, welche die Materialbilanz auf der Grundlage des Materialbestandes an Kernmaterial, das gegenwärtig im Materialbilanzbereich vorhanden ist, zeigen. Die Berichte sind sobald wie möglich und in jedem Fall innerhalb von 30 Tagen nach der Bestandsaufnahme abzusenden.

Die Berichte stützen sich auf die zum Zeitpunkt der Berichterstattung vorhandenen Daten und können nötigenfalls später berichtigt werden.

Artikel 64

Bestandsänderungsberichte enthalten für jeden Posten Kernmaterial die Kennzeichnungs- und Postendaten, den Zeitpunkt der Bestandsänderung und gegebenenfalls den abgebenden und den empfangenden Materialbilanzbereich bzw. den Empfänger. Diesen Berichten sind kurze Bemerkungen anzufügen:

- (a) Zur Erläuterung der Bestandsänderungen anhand der Betriebsdaten, die in den im Artikel 58 (a) vorgesehenen Betriebsunterlagen enthalten sind
- (b) Zur Beschreibung des vorgesehenen Betriebsprogramms, insbesondere des Vorgangs der Materialbestandsaufnahme, wie dies in den Zusatzvereinbarungen niedergelegt ist.

Artikel 65

Die Regierung der DDR meldet jede Bestandsänderung, Angleichung und Berichtigung entweder periodisch in einer zusammengefaßten Liste oder einzeln. Die Bestandsänderungen werden postenweise gemeldet. Gemäß den Festlegungen der Zusatzvereinbarungen können kleine Änderungen des Kernmaterialbestandes, wie die Übermittlung von analytischen Proben, zu einem Posten zusammengefaßt und als eine Bestandsänderung gemeldet werden.

Artikel 66

Die Organisation stellt der Regierung der DDR für jeden Materialbilanzbereich halbjährlich eine Aufstellung über den Buchbestand an Kernmaterial, das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegt, zur Verfügung, und zwar auf der Grundlage der Bestandsänderungsberichte über den jeweiligen Berichtszeitraum.

Artikel 67

Falls die Regierung der DDR und die Organisation nichts anderes vereinbart haben, enthalten die Materialbilanzberichte die folgenden Eintragungen:

- (a) den Ausgangsmaterialbestand;
- (b) Bestandsänderungen (zuerst die Zunahmen, dann die Abnahmen);
- (c) den Endbuchbestand;
- (d) Mengendifferenzen zwischen Versender und Empfänger;
- (e) den berichtigten Endbuchbestand;
- (f) den Endmaterialbestand und
- (g) nachweismäßig nicht erfaßtes Material.

Jedem Materialbilanzbericht wird eine Aufstellung über den Materialbestand beigelegt, bei der alle Posten getrennt aufgeführt und Materialkennzeichnungs- und Postendaten für jeden Posten angegeben werden.

Sonderberichte**Artikel 68**

Die Regierung der DDR fertigt unverzüglich Sonderberichte an:

- (a) Wenn irgendein ungewöhnlicher Zwischenfall oder ungewöhnliche Umstände die Regierung der DDR zur Annahme veranlassen, daß ein Verlust von Kernmaterial vorliegt oder vorgekommen sein kann, der die dafür in den Zusatzvereinbarungen festgelegten Grenzwerte überschreitet, oder
- (b) Wenn sich die räumliche Begrenzung unerwartet gegenüber der in den Zusatzvereinbarungen festgelegten soweit geändert hat, daß eine unerlaubte Entnahme von Kernmaterial möglich geworden ist.

Ergänzungen und Erläuterungen zu Berichten**Artikel 69**

Auf Ersuchen der Organisation übermittelt die Regierung der DDR der Organisation zu jedem Bericht Ergänzungen und Erläuterungen, soweit dies für die Zwecke der Sicherheitskontrolle von Belang ist.

INSPEKTIONEN**Allgemeine Bestimmungen****Artikel 70**

Die Organisation hat das Recht, Inspektionen durchzuführen, wie sie im Artikel 71—82 vorgesehen sind.

Zweck von Inspektionen**Artikel 71**

Die Organisation kann ad hoc-Inspektionen durchführen, um:

- (a) die Angaben nachzuprüfen, die im Erstbericht über das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegende Kernmaterial enthalten sind;
- (b) Veränderungen in der Sachlage, die seit dem Zeitpunkt des Erstberichtes eingetreten sind, festzustellen und nachzuprüfen und
- (c) gemäß Artikel 93 und 96 die Menge und Zusammensetzung von Kernmaterial vor seiner Überführung aus der oder bei seiner Überführung in die DDR festzustellen und wenn möglich nachzuprüfen.

Artikel 72

Die Organisation kann Routineinspektionen durchführen, um:

- (a) nachzuprüfen, daß die Berichte mit den Unterlagen übereinstimmen;
- (b) den Standort, die Identität, Menge und Zusammensetzung des gesamten Kernmaterials, das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegt, nachzuprüfen und
- (c) Informationen über die möglichen Ursachen für nachweismäßig nicht erfaßtes Material, Mengendifferenzen zwischen Versender und Empfänger sowie Unklarheiten im Buchbestand nachzuprüfen.

Artikel 73

Vorbehaltlich der im Artikel 77 niedergelegten Verfahren kann die Organisation Sonderinspektionen durchführen:

- (a) um die in Sonderberichten enthaltenen Informationen nachzuprüfen oder
- (b) wenn die Organisation der Meinung ist, daß die von der Regierung der DDR zur Verfügung gestellten Informationen, einschließlich der von der Regierung der DDR gegebenen Erläuterungen, und die aus Routineinspektionen gewonnenen Informationen nicht ausreichen, damit die Organisation ihre Verpflichtungen gemäß diesem Abkommen erfüllen kann.

Eine Inspektion gilt als Sonderinspektion, wenn sie entweder zusätzlich zu dem im Artikel 78—82 vorgesehenen Routineinspektionsaufwand erfolgt oder über das im Artikel 76 für ad hoc- und Routineinspektionen festgelegte Ausmaß hinaus Zugang zu Informationen oder Orten mit sich bringt oder wenn beides der Fall ist.

Ausmaß der Inspektionen**Artikel 74**

Zu den im Artikel 71—73 angeführten Zwecken kann die Organisation:

- (a) die gemäß Artikel 51—58 geführten Unterlagen prüfen;
- (b) unabhängige Messungen am gesamten Kernmaterial, das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegt, vornehmen;
- (c) die Funktionstüchtigkeit und Eichung von Instrumenten und anderen Meß- und Kontrollgeräten nachprüfen;
- (d) Überwachungs- und räumliche Begrenzungsmaßnahmen anwenden und benutzen und
- (e) andere objektive Methoden verwenden, die sich als technisch durchführbar erwiesen haben.

Artikel 75

Im Rahmen des Artikels 74 ist die Organisation ermächtigt:

- (a) darauf zu achten, daß die für die Nachweisführung über den Materialbestand an Schlüsselmeßstellen entnommenen Proben mit Hilfe von Verfahren entnommen werden, die repräsentative Proben liefern, die Behandlung und Analyse der Proben zu beobachten und Duplikate solcher Proben zu erhalten;
- (b) darauf zu achten, daß die für die Nachweisführung über den Materialbestand an Schlüsselmeßstellen durchgeführten Messungen von Kernmaterial repräsentativ sind, und die Eichung der verwendeten Instrumente und Geräte zu beobachten;
- (c) wenn notwendig, mit der Regierung der DDR zu vereinbaren:
 - (i) daß für den Gebrauch durch die Organisation zusätzliche Messungen vorgenommen und zusätzliche Proben entnommen werden;
 - (ii) daß die analytischen Standardproben der Organisation analysiert werden;
 - (iii) daß geeignete absolute Standards zur Eichung von Instrumenten und anderen Geräten verwendet werden und
 - (iv) daß weitere Eichungen durchgeführt werden;
- (d) Vorkehrungen zur Verwendung ihrer eigenen Geräte für unabhängige Messungen und Überwachungen zu treffen und, wenn dies in den Zusatzvereinbarungen so vereinbart und im einzelnen festgelegt worden ist, Vorkehrungen zur Installation solcher Geräte zu treffen;
- (e) ihre Siegel und andere kennzeichnende und unerlaubte Eingriffe anzeigende Vorrichtungen an räumlichen Begrenzungen anzubringen, wenn dies in den Zusatzvereinbarungen vereinbart und im einzelnen festgelegt worden ist, und
- (f) mit der Regierung der DDR Regelungen über den Versand der Proben zu treffen, die für den Gebrauch durch die Organisation entnommen wurden.

Zugang für Inspektionen**Artikel 76**

- (a) Zu den im Artikel 71 (a) und (b) angegebenen Zwecken und bis zur Festlegung der strategischen Stellen in den Zusatzvereinbarungen haben die Inspektoren der Organisation Zugang zu jeder Stelle, an der sich gemäß dem Erstbericht oder gemäß Inspektionen, die im Zusammenhang mit diesem vorgenommen wurden, Kernmaterial befindet.
- (b) Zu den im Artikel 71 (c) angeführten Zwecken haben die Inspektoren Zugang zu jeder Stelle, die der Organisation gemäß Artikel 92 (d) (iii) oder 95 (d) (iii) mitgeteilt worden ist.
- (c) Zu den im Artikel 72 angeführten Zwecken haben die Inspektoren nur zu den in den Zusatzvereinbarungen angegebenen strategischen Stellen und zu den gemäß Artikel 51—58 geführten Unterlagen Zugang.
- (d) Wenn die Regierung der DDR zu der Ansicht gelangt, daß irgendwelche ungewöhnlichen Umstände erhöhte Zugangsbeschränkungen für die Organisation erforderlich machen, treffen die Regierung der DDR und die Organisation unverzüglich Vereinbarungen, damit die Organisation in die Lage versetzt wird, im Rahmen dieser Beschränkungen ihren Verpflichtungen in bezug auf Sicherheitskontrolle nachzukommen. Der Generaldirektor meldet jede solche Vereinbarung dem Rat.

Artikel 77

Bei Umständen, die zu den im Artikel 73 angeführten Zwecken zu Sonderinspektionen führen können, konsultieren sich die Regierung der DDR und die Organisation unverzüglich. Im Ergebnis solcher Konsultationen kann die Organisation:

- (a) Inspektionen zusätzlich zu dem in Artikel 78—82 vorgesehenen Routineinspektionsaufwand durchführen und
- (b) in Abstimmung mit der Regierung der DDR über das im Artikel 76 festgelegte Maß hinaus Zugang zu Informationen oder Stellen erhalten. Jede Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Notwendigkeit für zusätzlichen Zugang ist im Einklang mit Artikel 21 und 22 beizulegen. Falls Maßnahmen von Seiten der Regierung der DDR wesentlich und dringend sind, kommt Artikel 18 zur Anwendung.

Häufigkeit und Intensität von Routineinspektionen**Artikel 78**

Bei Anwendung einer optimalen zeitlichen Festlegung beschränkt die Organisation die Anzahl, Intensität und Dauer der Routineinspektionen auf ein Mindestmaß, wie es mit der wirksamen Durchführung der in diesem Abkommen dargelegten Sicherheitskontrollverfahren vereinbar ist, und nutzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel für Inspektionen auf optimale und sparsamste Weise.

Artikel 79

Bei Anlagen und Materialbilanzbereichen außerhalb von Anlagen mit einem fünf effektive Kilogramm nicht überschreitenden Bestand oder jährlichen Durchsatz an

Kernmaterial, je nachdem, welcher Wert größer ist, kann die Organisation pro Jahr eine Routineinspektion durchführen.

Artikel 80

Die Anzahl, Intensität, Dauer, zeitliche Festlegung und Art der Routineinspektionen für Anlagen mit einem Bestand oder jährlichen Durchsatz an Kernmaterial von mehr als fünf effektiven Kilogramm wird nach dem Prinzip bestimmt, daß im Maximal- oder Grenzfall die Inspektionstätigkeit nicht intensiver sein darf, als es notwendig und ausreichend ist, um kontinuierliche Informationen über den Fluß und den Bestand an Kernmaterial zu erhalten. Der maximale Routineinspektionsaufwand für solche Anlagen wird wie folgt festgelegt:

- (a) für Reaktoren und versiegelte Lagerungseinrichtungen wird der maximale Gesamtaufwand an Routineinspektionen pro Jahr bestimmt, indem für jede solche Anlage ein Sechstel eines Arbeitskraft-Jahres an Inspektionsarbeit zugebilligt wird;
- (b) für andere Anlagen als Reaktoren oder versiegelte Lagerungseinrichtungen, in denen Plutonium oder auf mehr als 5% angereichertes Uran verwendet wird, wird der maximale Gesamtaufwand an Routineinspektionen pro Jahr bestimmt, indem für jede solche Anlage $30 \times \sqrt{E}$ Arbeitskraft-Tage an Inspektionsarbeit pro Jahr zugebilligt wird, wobei E den Materialbestand bzw. den jährlichen Durchsatz an Kernmaterial, je nachdem, welcher Wert größer ist, ausgedrückt in effektiven Kilogramm darstellt. Das für jede solche Anlage festgelegte Maximum soll jedoch 1,5 Arbeitskraft-Jahre an Inspektionsarbeit nicht überschreiten und
- (c) für Anlagen, die nicht unter Absatz (a) oder (b) erfaßt sind, wird der maximale Gesamtaufwand an Routineinspektionen pro Jahr bestimmt, indem für jede solche Anlage ein Drittel eines Arbeitskraft-Jahres an Inspektionsarbeit plus $0,4 \times E$ Arbeitskraft-Tage an Inspektionsarbeit pro Jahr zugebilligt werden, wobei E den Materialbestand oder den jährlichen Durchsatz an Kernmaterial, je nachdem, welcher Wert größer ist, ausgedrückt in effektiven Kilogramm darstellt.

Die Regierung der DDR und die Organisation können eine Abänderung der in diesem Artikel festgelegten Zahlen für den maximalen Inspektionsaufwand vereinbaren, wenn der Rat festgestellt hat, daß eine solche Änderung angemessen ist.

Artikel 81

Vorbehaltlich der Artikel 78—80 beinhalten die bei der Festlegung der tatsächlichen Anzahl, Intensität, Dauer, Zeit und Art der Routineinspektionen in einer Anlage anzuwendenden Kriterien:

- (a) **Die Form des Kernmaterials**, insbesondere ob das Kernmaterial in loser Form vorliegt oder in einer Anzahl einzelner Artikel enthalten ist; seine chemische Zusammensetzung, und bei Uran, ob es einen niedrigen oder hohen Anreicherungsgrad besitzt; und seine Zugänglichkeit.
- (b) **Die Wirksamkeit des Nachweis- und Kontrollsystems der DDR**, einschließlich der Angabe, inwieweit die Betreiber von Anlagen funktionell

vom Nachweis- und Kontrollsystem der DDR unabhängig sind; inwieweit die im Artikel 32 angeführten Maßnahmen von der DDR verwirklicht worden sind; die Schnelligkeit der Berichterstattung an die Organisation; die Übereinstimmung der Berichte mit den unabhängigen Nachprüfungen von seiten der Organisation; und die von der Organisation nachgeprüfte Menge und Genauigkeit des nachweismäßig nicht erfaßten Materials.

- (c) **Merkmale der Kernbrennstoffwirtschaft der DDR**, insbesondere die Anzahl und Arten der Anlagen, die der Sicherheitskontrolle unterliegendes Kernmaterial enthalten, die Merkmale solcher Anlagen, die für die Sicherheitskontrolle von Belang sind, vor allem der Grad der räumlichen Begrenzung; die Angabe, inwieweit die Auslegung solcher Anlagen eine Nachprüfung des Flusses und Bestandes an Kernmaterial erleichtert; und inwieweit Angaben aus verschiedenen Materialbilanzbereichen aufeinander bezogen werden können.
- (d) **Internationale Wechselbeziehungen**, insbesondere die Angabe, inwieweit Kernmaterial zur Verwendung oder Verarbeitung aus dem Ausland erhalten oder in das Ausland versandt wird; jegliche Nachprüfungen von seiten der Organisation im Zusammenhang damit; und inwieweit die nuklearen Tätigkeiten der DDR mit denen außerhalb der DDR im Zusammenhang stehen.
- (e) **Technische Entwicklungen auf dem Gebiet der Sicherheitskontrolle**, einschließlich der Anwendung statistischer Methoden und der Entnahme von Stichproben bei der Bewertung des Kernmaterialflusses.

Artikel 82

Die Regierung der DDR und die Organisation konsultieren sich, wenn die Regierung der DDR der Auffassung ist, daß sich der Inspektionsaufwand mit ungebührlicher Konzentration auf bestimmte Anlagen richtet.

Mitteilung von Inspektionen

Artikel 83

Die Organisation teilt der Regierung der DDR im voraus die Ankunft von Inspektoren in Anlagen oder Materialbilanzbereichen außerhalb von Anlagen mit, und zwar:

- (a) Für ad hoc-Inspektionen gemäß Artikel 71 (c) mindestens 24 Stunden vorher; für Inspektionen gemäß Artikel 71 (a) und (b) sowie für die im Artikel 48 vorgesehenen Tätigkeiten mindestens eine Woche vorher
- (b) Für Sonderinspektionen gemäß Artikel 73 sobald wie möglich, nachdem sich die Regierung der DDR und die Organisation gemäß Artikel 77 konsultiert haben, wobei als gegeben gilt, daß die Mitteilung über die Ankunft normalerweise Bestandteil der Beratungen ist
- (c) Für Routineinspektionen gemäß Artikel 72 in bezug auf die im Artikel 80 (b) erwähnten Anlagen und die versiegelten Lagerungseinrichtungen, die Plutonium oder auf mehr als 5% angereichertes Uran enthalten, mindestens 24 Stunden vorher und für alle anderen Fälle eine Woche vorher.

Solche Ankündigungen von Inspektionen enthalten die Namen der Inspektoren und die zu besuchenden Anlagen und Materialbilanzbereiche außerhalb von Anlagen sowie die Zeiten, während der sie aufgesucht werden. Wenn die Inspektoren von außerhalb der DDR anreisen, teilt die Organisation auch den Ort und die Zeit ihrer Ankunft in der DDR mit.

Artikel 84

Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 83 kann die Organisation als zusätzliche Maßnahme einen Teil der im Artikel 80 vorgesehenen Routineinspektionen nach dem Prinzip von Stichprobenentnahmen ohne Vorankündigung durchführen. Bei der Durchführung von unangekündigten Inspektionen berücksichtigt die Organisation in vollem Maße Betriebsprogramme, die von der Regierung der DDR gemäß Artikel 64 (b) mitgeteilt wurden. Außerdem unterrichtet sie, wann immer dies durchführbar ist, sowie auf der Grundlage des Betriebsprogramms, die Regierung der DDR regelmäßig über ihr allgemeines Programm an angekündigten und unangekündigten Inspektionen und gibt dabei in großen Zügen die Zeiträume an, in denen Inspektionen geplant sind. Bei der Durchführung unangekündigter Inspektionen unternimmt die Organisation alle Anstrengungen, um die praktischen Schwierigkeiten für die Regierung der DDR und für die Betreiber von Anlagen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen der Artikel 44 und 39 berücksichtigt werden. Ebenso unternimmt die Regierung der DDR alle Anstrengungen, um die Aufgabe der Inspektoren zu erleichtern.

Benennung von Inspektoren

Artikel 85

Für die Benennung von Inspektoren gelten die folgenden Verfahren:

- (a) Der Generaldirektor teilt der Regierung der DDR schriftlich den Namen, die Qualifikation, Staatsangehörigkeit, den Rang und alle anderen zweckdienlichen Angaben jedes Beamten der Organisation mit, den er als Inspektor für die DDR vorschlägt.
- (b) Die Regierung der DDR teilt dem Generaldirektor innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt eines solchen Vorschlages mit, ob sie den Vorschlag akzeptiert.
- (c) Der Generaldirektor kann jeden von der Regierung der DDR akzeptierten Beamten als einen der Inspektoren für die DDR benennen und teilt der Regierung der DDR diese Benennungen mit.
- (d) Der Generaldirektor teilt der Regierung der DDR unverzüglich den Widerruf der Benennung eines Beamten als Inspektor für die DDR mit, der auf Ersuchen der Regierung der DDR oder auf seine eigene Initiative erfolgt ist.

Im Hinblick auf Inspektoren, die für die im Artikel 48 vorgesehenen Tätigkeiten und für die Durchführung von ad hoc-Inspektionen gemäß Artikel 71 (a) und (b) benötigt werden, sind jedoch die Benennungsverfahren, wenn möglich, innerhalb von dreißig Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abzuschließen. Wenn eine solche Benennung innerhalb dieser Frist unmöglich erscheint, werden Inspektoren für solche Zwecke zeitweilig benannt.

Artikel 86

Die Regierung der DDR erteilt oder erneuert bei Bedarf so schnell wie möglich die entsprechenden Visa für jeden für die DDR benannten Inspektor.

Verhalten und Besuche von Inspektoren

Artikel 87

Bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen gemäß Artikel 48 und 71—75 üben die Inspektoren ihre Tätigkeiten so aus, daß eine Behinderung oder Verzögerung des Baus, der Inbetriebnahme oder des Betriebes von Anlagen und eine Beeinträchtigung ihrer Betriebssicherheit vermieden wird. Inspektoren dürfen insbesondere selbst keine Anlage bedienen oder das Personal einer Anlage nicht anweisen, irgendeinen Arbeitsgang vorzunehmen. Wenn Inspektoren der Ansicht sind, daß gemäß Artikel 74 und 75 in einer Anlage vom Betreiber bestimmte Arbeitsgänge ausgeführt werden sollten, stellen sie ein entsprechendes Ersuchen.

Artikel 88

Wenn Inspektoren im Zusammenhang mit der Durchführung von Inspektionen Dienstleistungen benötigen, die in der DDR vorhanden sind, einschließlich der Benutzung von Geräten, erleichtert die Regierung der DDR die Beschaffung solcher Dienstleistungen und die Benutzung solcher Geräte durch Inspektoren.

Artikel 89

Die Regierung der DDR hat das Recht, die Inspektoren bei ihren Inspektionen von Vertretern der Regierung der DDR begleiten zu lassen, vorausgesetzt, daß die Inspektoren dadurch nicht bei der Ausübung ihrer Funktionen aufgehalten oder anderweitig behindert werden.

MITTEILUNGEN ZUR NACHPRÜFUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANISATION

Artikel 90

Die Organisation informiert die Regierung der DDR über:

- (a) die Ergebnisse der Inspektionen, und zwar in Zeitabständen, die in den Zusatzvereinbarungen festzulegen sind, und
- (b) die Schlußfolgerungen, die sie aus ihrer Nachprüfungstätigkeit in der DDR gezogen hat, insbesondere durch Mitteilungen zu jedem Materialbilanzbereich, die sobald wie möglich nach einer Materialbestandsaufnahme und der Nachprüfung durch die Organisation und nach der Aufstellung einer Materialbilanz zu übermitteln sind.

INTERNATIONALE ÜBERFÜHRUNGEN

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 91

Kernmaterial, das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegt oder unterliegen muß und das international überführt wird, wird für die Zwecke dieses Abkommens als unter der Verantwortlichkeit der Regierung der DDR stehend betrachtet:

- (a) bei Importen in die DDR von dem Zeitpunkt an, an dem diese Verantwortung nicht mehr beim exportierenden Staat liegt, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, an dem das Material an seinem Bestimmungsort eintrifft, und

- (b) bei Exporten aus der DDR bis zu dem Zeitpunkt, an dem der empfangende Staat diese Verantwortung übernimmt, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, an dem das Kernmaterial an seinem Bestimmungsort eintrifft.

Der Punkt, an dem die Verantwortung übertragen wird, wird im Einklang mit geeigneten Vorkehrungen, die von den beteiligten Regierungen zu treffen sind, festgelegt. Weder die Regierung der DDR noch irgendeine andere Regierung gelten als für das Kernmaterial verantwortlich allein auf Grund der Tatsache, daß sich das Kernmaterial im Transit auf oder über ihrem Territorium befindet oder es auf einem ihre Flagge führenden Schiff oder in einem ihrer Flugzeuge befördert wird.

Überführungen aus der DDR

Artikel 92

- (a) Die Regierung der DDR teilt der Organisation jede beabsichtigte Überführung von Kernmaterial, das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegt, aus der DDR mit, wenn die Sendung ein effektives Kilogramm überschreitet oder wenn innerhalb von drei Monaten mehrere Einzelsendungen an den gleichen Staat abgehen sollen, von denen jede weniger als ein effektives Kilogramm wiegt, alle zusammen genommen jedoch ein effektives Kilogramm überschreiten.
- (b) Eine solche Mitteilung wird an die Organisation nach Abschluß der vertraglichen Vereinbarungen über die Überführung gegeben, und zwar normalerweise mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem das Kernmaterial zum Versand vorbereitet werden soll.
- (c) Die Regierung der DDR und die Organisation können andere Verfahren der vorherigen Benachrichtigung vereinbaren.
- (d) In der Mitteilung wird angegeben:
- (i) die Kennzeichnung und, wenn möglich, die erwartete Menge und Zusammensetzung des zu überführenden Kernmaterials sowie der Materialbilanzbereich, aus dem es kommt;
 - (ii) der Staat, für den das Kernmaterial bestimmt ist;
 - (iii) die Zeitpunkte und Stellen, an denen das Kernmaterial zum Versand vorbereitet werden soll;
 - (iv) die ungefähren Zeitpunkte für den Versand und die Ankunft des Kernmaterials und
 - (v) an welchem Punkt der Überführung der empfangende Staat die Verantwortung für das Kernmaterial im Sinne dieses Abkommens übernehmen wird und der wahrscheinliche Zeitpunkt, an dem dieser Punkt erreicht wird.

Artikel 93

Die im Artikel 92 erwähnte Mitteilung ist von der Art, daß sie es der Organisation ermöglicht, wenn notwendig, eine ad hoc-Inspektion zur Feststellung der Identität und, wenn möglich, zur Nachprüfung der Menge und Zusammensetzung des Kernmaterials durchzuführen, bevor es aus der DDR überführt wird, und, wenn die Organisation dies wünscht oder die Re-

gierung der DDR darum ersucht, am Kernmaterial Siegel anzubringen, nachdem es zum Versand vorbereitet worden ist. Die Überführung des Kernmaterials darf jedoch in keiner Weise durch eine von der Organisation auf Grund einer solchen Mitteilung ergriffene oder beabsichtigte Maßnahme verzögert werden.

Artikel 94

Wenn das Kernmaterial im empfangenden Staat keiner Sicherheitskontrolle durch die Organisation unterliegen wird, sorgt die Regierung der DDR dafür, daß die Organisation innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, an dem der empfangende Staat von der DDR die Verantwortung über das Kernmaterial übernimmt, vom empfangenden Staat die Bestätigung über die Überführung erhält.

Überführungen in die DDR

Artikel 95

- (a) Die Regierung der DDR teilt der Organisation jede erwartete Überführung von Kernmaterial in die DDR mit, das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegt, wenn die Sendung ein effektives Kilogramm überschreitet oder wenn innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten mehrere Einzelsendungen aus dem gleichen Staat eingehen sollen, von denen jede weniger als ein effektives Kilogramm wiegt, alle zusammen genommen jedoch ein effektives Kilogramm überschreiten.
- (b) Der Organisation wird das erwartete Eintreffen von Kernmaterial soweit wie möglich im voraus und in jedem Fall nicht später als zu dem Zeitpunkt, an dem die Regierung der DDR die Verantwortung über das Kernmaterial übernimmt, mitgeteilt.
- (c) Die Regierung der DDR und die Organisation können andere Verfahren der vorherigen Benachrichtigung vereinbaren.
- (d) In der Mitteilung wird angegeben:
- (i) die Kennzeichnung und, wenn möglich, die erwartete Menge und Zusammensetzung des Kernmaterials;
 - (ii) an welchem Punkt der Überführung die Regierung der DDR im Sinne dieses Abkommens die Verantwortung über das Kernmaterial übernimmt und der wahrscheinliche Zeitpunkt, an dem dieser Punkt erreicht wird, und
 - (iii) der voraussichtliche Zeitpunkt der Ankunft des Kernmaterials, der Ort und der Zeitpunkt, an dem die Sendung geöffnet werden soll.

Artikel 96

Die im Artikel 95 genannte Mitteilung ist von der Art, daß sie es der Organisation ermöglicht, wenn notwendig eine ad hoc-Inspektion zur Feststellung der Identität und, wenn möglich, zur Nachprüfung der Menge und Zusammensetzung des Kernmaterials zum Zeitpunkt der Öffnung der Sendung durchzuführen. Das Öffnen der Sendung darf jedoch durch keine von der Organisation auf Grund einer solchen Mitteilung ergriffene oder beabsichtigte Maßnahme verzögert werden.

Sonderberichte**Artikel 97**

Die Regierung der DDR fertigt, wie es im Artikel 68 vorgesehen ist, unverzüglich einen Sonderbericht an, wenn sie durch einen ungewöhnlichen Zwischenfall oder ungewöhnliche Umstände zur Annahme veranlaßt wird, daß während einer internationalen Überführung ein Verlust an Kernmaterial vorgekommen ist oder vorgekommen sein kann; das gilt auch beim Auftreten einer beträchtlichen Verzögerung während einer internationalen Überführung.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**Artikel 98**

Für die Zwecke dieses Abkommens gilt:

A. Angleichung bedeutet eine Eintragung in eine Materialbestandsunterlage oder in einen Bericht, die einen Differenzbetrag zwischen Versender und Empfänger oder nachweismäßig nicht erfaßtes Material angibt.

B. Jährlicher Durchsatz bedeutet im Sinne der Artikel 78 und 79 die Menge an Kernmaterial, die jährlich eine mit nomineller Kapazität arbeitende Anlage verläßt.

C. Posten bedeutet eine Menge von Kernmaterial, die an einer Schlüsselmeßstelle für Nachweiszwecke als eine Einheit gehandhabt wird und für die die Zusammensetzung und Menge durch einen einzigen Satz von Spezifikationen oder Messungen definiert ist. Das Kernmaterial kann in loser Form vorliegen oder in einer Anzahl einzelner Artikel enthalten sein.

D. Postendaten bedeuten das Gesamtgewicht jedes Kernmaterialelements und bei Plutonium und Uran gegebenenfalls die Isotopenzusammensetzung. Die Nachweiseinheiten sind folgende:

- (a) Gramm enthaltenes Plutonium
- (b) Gramm Gesamturan und Gramm enthaltenes Uran-235 plus Uran-233 für in diesen Isotopen angereichertes Uran und
- (c) Kilogramm enthaltenes Thorium, Natururan oder angereichertes Uran.

Für Berichtszwecke werden die Gewichtsmengen der einzelnen Artikel eines Postens zusammengezählt, ehe sie auf die nächste Einheit auf- bzw. abgerundet werden.

E. Buchbestand eines Materialbilanzbereiches bedeutet die algebraische Summe des Ergebnisses der letzten Bestandsaufnahme in jenem Materialbilanzbereich und aller Bestandsänderungen, die seit dieser letzten Bestandsaufnahme erfolgt sind.

F. Berichtigung bedeutet eine Eintragung in eine Materialbestandsunterlage oder einen Bericht, um einen festgestellten Fehler zu berichtigen oder um ein verbessertes Meßergebnis einer Menge, die früher in die Unterlage oder den Bericht eingetragen wurde, wiederzugeben. Bei jeder Berichtigung ist auf die Eintragung zu verweisen, auf die sie sich bezieht.

G. Effektives Kilogramm bedeutet eine besondere Einheit, die bei der Sicherheitskontrolle von Kernmaterial verwendet wird. Den Betrag in effektiven Kilogramm erhält man:

- (a) bei Plutonium aus seinem Gewicht in Kilogramm;

- (b) bei Uran mit einer Anreicherung von 0,01 (1 %) und darüber aus seinem Gewicht in Kilogramm multipliziert mit dem Quadrat seiner Anreicherung;

- (c) bei Uran mit einer Anreicherung von weniger als 0,01 (1 %) und mehr als 0,005 (0,5 %) aus seinem Gewicht in Kilogramm multipliziert mit 0,0001 und

- (d) bei abgereichertem Uran mit einer Anreicherung von 0,005 (0,5 %) oder darunter und bei Thorium aus ihrem Gewicht in Kilogramm multipliziert mit 0,00005.

H. Anreicherung bedeutet das Verhältnis des Gesamtgewichtes der Isotope Uran-233 und Uran-235 zum Gewicht des gesamten in Betracht gezogenen Urans.

I. Anlage bedeutet

- (a) einen Reaktor, eine kritische Anordnung, eine Umwandlungsanlage, eine Herstellungsanlage, eine Wiederaufarbeitungsanlage, eine Isotopentrennanlage oder eine gesonderte Lagereinrichtung oder

- (b) jede Stelle, an der Kernmaterial gewöhnlich in größeren Mengen als ein effektives Kilogramm verwendet wird.

J. Bestandsänderung bedeutet eine postenmäßige Zu- oder Abnahme des in einem Materialbilanzbereich befindlichen Kernmaterials; eine solche Veränderung ergibt sich aus einem der folgenden Vorgänge:

(a) Zunahmen:

- (i) Import;

- (ii) Inländischer Zugang: Zugänge aus anderen Materialbilanzbereichen, Zugänge aus einer nichtkontrollierten (nichtfriedlichen) Tätigkeit oder Zugänge zu Beginn der Sicherheitskontrolle;

- (iii) Nukleare Produktion: Produktion von speziellem spaltbarem Material in einem Reaktor und

- (iv) Aufhebung der Befreiung: Wiederanwendung der Sicherheitskontrolle auf Kernmaterial, das vorher auf Grund seiner Verwendung oder Menge davon befreit worden war.

(b) Abnahmen:

- (i) Export;

- (ii) Inländischer Versand: Sendungen in andere Materialbilanzbereiche oder Sendungen für eine nicht der Sicherheitskontrolle unterliegende (nichtfriedliche) Tätigkeit;

- (iii) Nuklearer Verlust: Verlust von Kernmaterial durch seine Umwandlung in ein anderes Element oder andere Elemente oder in ein anderes Isotop oder andere Isotope infolge von Kernreaktionen;

- (iv) Gemessener Abgang: Kernmaterial, das gemessen oder auf der Grundlage von Messungen geschätzt und so beseitigt wurde, daß es für eine weitere nukleare Verwendung nicht mehr geeignet ist;

- (v) Zurückbehaltener Abfall: Kernmaterial, das bei der Verarbeitung oder bei einem Betriebsunfall angefallen ist und das vorläufig als nicht rückgewinnbar gilt, aber gelagert wird;

(vi) **Befreiung:** Befreiung von Kernmaterial aus der Sicherheitskontrolle auf Grund seiner Verwendung oder Menge;

(vii) **Andere Verluste:** zum Beispiel unvorhergesehene Verluste (d. h. unwiederbringliche und versehentliche Verluste von Kernmaterial infolge eines Betriebsunfalles) oder Diebstahl.

K. Schlüsselmeßstelle bedeutet einen Ort, an dem Kernmaterial in solcher Form erscheint, daß es zur Bestimmung des Materialflusses oder des Bestandes gemessen werden kann. Zu den Schlüsselmeßstellen gehören daher die Ein- und Ausgänge (einschließlich der gemessenen Abgänge) und die Lager in Materialbilanzbereichen, beschränken sich jedoch nicht darauf.

L. Inspektionsarbeit von einem Arbeitskraft-Jahr bedeutet im Sinne des Artikels 79 Inspektionsarbeit von 300 Arbeitskraft-Tagen, wobei ein Arbeitskraft-Tag ein Tag ist, an dem ein Inspektor für insgesamt höchstens acht Stunden jederzeit Zugang zu einer Anlage hat.

M. Materialbilanzbereich bedeutet einen Bereich innerhalb oder außerhalb einer Anlage, in dem:

(a) die Menge des Kernmaterials bei jeder Überführung in jeden Materialbilanzbereich bzw. aus jedem Materialbilanzbereich bestimmt werden kann und

(b) der Bestand an Kernmaterial, wenn notwendig, nach festgelegten Verfahren in jedem Materialbilanzbereich bestimmt werden kann,

damit die Materialbilanz für die Zwecke der Sicherheitskontrolle durch die Organisation ermittelt werden kann.

N. Nachweismäßig nicht erfaßtes Material bedeutet die Differenz zwischen dem Buchbestand und dem Ergebnis der Bestandsaufnahme.

O. Kernmaterial bedeutet jedes Ausgangs- oder spezielle spaltbare Material im Sinne des Artikels XX des Statuts. Der Begriff „Ausgangsmaterial“ ist nicht so zu deuten, daß er sich auf Erz oder Erzurückstände bezieht. Jeder nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf Grund von Artikel XX des Statuts gefaßte Beschluß des Rates, durch den die Zahl der als Ausgangs- oder spezielles spaltbares Material geltenden Materialien vergrößert wird, ist im Rahmen dieses Abkommens nur dann wirksam, wenn die Regierung der DDR ihn akzeptiert hat.

P. Ergebnis der Bestandsaufnahme bedeutet die Summe aller nach festgelegten Verfahren erhaltenen Messungen oder abgeleiteten Schätzungen der Postenmengen von Kernmaterial, die zu einem gegebenen Zeitpunkt innerhalb eines Materialbilanzbereiches vorhanden sind.

Q. Mengendifferenz zwischen Versender und Empfänger bedeutet die Differenz zwischen der Menge des Kernmaterials in einem Posten, wie sie vom versendenden Materialbilanzbereich angegeben und wie sie im empfangenden Materialbilanzbereich gemessen wird.

R. Ausgangsdaten bedeuten die bei der Messung oder Eichung aufgezeichneten oder zur Ableitung empirischer Beziehungen verwendeten Daten, die Kernmaterial identifizieren und Postendaten liefern. Ausgangsdaten können z. B. umfassen: Gewicht der Verbindungen, Umrechnungsfaktoren zur Bestimmung des Elementgewichts, spezifisches Gewicht, Elementkonzentration, Isotopenverhältnisse, Zusammenhang zwischen Volumina und Manometerablesungen und Zusammenhang zwischen erzeugtem Plutonium und erzeugter Energie.

S. Strategische Stelle bedeutet einen während der Prüfung der Auslegungsangaben ausgewählten Ort, an dem unter normalen Bedingungen und in Verbindung mit den Angaben aus der Gesamtheit aller strategischen Stellen die für die Durchführung von Sicherheitskontrollmaßnahmen notwendigen und ausreichenden Angaben gewonnen und nachgeprüft werden. Eine strategische Stelle kann jeder Ort sein, an dem Schlüsselmessungen im Zusammenhang mit der Nachweisführung über den Materialbestand vorgenommen und räumliche Begrenzungs- und Überwachungsmaßnahmen durchgeführt werden.

AUSGEFERTIGT am 7. März 1972 in Wien in zwei Exemplaren in englischer Sprache.

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik:

gez. Ewald Moldt

Für die Internationale Atomenergieorganisation:

gez. Sigvard Eklund



INTERNATIONAL ATOMIC ENERGY AGENCY
AGENCE INTERNATIONALE DE L'ENERGIE ATOMIQUE
МЕЖДУНАРОДНОЕ АГЕНТСТВО ПО АТОМНОЙ ЭНЕРГИИ
ORGANISMO INTERNACIONAL DE ENERGIA ATOMICA

TELEPHONE: 32 45 11
32 45 25

TELEX: 01-2645

CABLE INATOM VIENNA

KÄRNTNER RING 11, P.O. BOX 590, A-1011 VIENNA, AUSTRIA

IN REPLY PLEASE REFER TO:
PRIERE DE RAPPELER LA REFERENCE:

7 March 1972

Sir,

I have the honour to refer to the agreement concluded between the Government of the German Democratic Republic and the International Atomic Energy Agency for the application of safeguards in connection with the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons and to confirm the understanding reached in the course of the negotiation of that agreement and in particular with respect to Article 25 thereof that the Government of the German Democratic Republic shall be provided with such information relating to agreements for the application of safeguards in connection with the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons as is communicated to other parties to the Treaty.

This letter and your reply thereto shall constitute the arrangement between us on this subject.

Yours sincerely,

Sigvard Eklund
Director General

Mr. Ewald Moldt
Deputy Minister for Foreign Affairs
of the German Democratic Republic

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

STELLVERTRETER DES MINISTERS

Berlin, den "7." March 1972
Tel.

Sir,

I have the honour to acknowledge receipt of your letter of "7" March 1972 concerning the understanding reached in the course of the negotiation of the agreement concluded between the Government of the German Democratic Republic and the International Atomic Energy Agency for the application of safeguards in connection with the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons. The letter reads as follows:

"I have the honour to refer to the agreement concluded between the Government of the German Democratic Republic and the International Atomic Energy Agency for the application of safeguards in connection with the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons and to confirm the understanding reached in the course of the negotiation of that agreement and in particular with respect to Article 25 thereof that the Government of the German Democratic Republic shall be provided with such information relating to agreements for the application of safeguards in connection with the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons as is communicated to other parties to the Treaty.

This letter and your reply thereto shall constitute the arrangement between us on this subject."

- 2 -

I take pleasure in confirming the understanding set forth in your letter quoted above. Consequently, your letter and this reply will constitute the arrangement between us on this subject.

Yours sincerely,



Moldt

H.E.

Dr. Sigvard Eklund

Director General of the
International Atomic Energy Agency

Vienna

Übersetzung aus dem Englischen

7. März 1972

Sehr geehrter Herr!

Ich habe die Ehre, auf das Abkommen Bezug zu nehmen, das zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Internationalen Atomenergieorganisation über die Anwendung von Sicherheitskontrollen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen abgeschlossen wurde, und die während der Verhandlungen über dieses Abkommen und insbesondere im Hinblick auf Artikel 25 dieses Abkommens erzielte Übereinkunft zu bestätigen, wonach die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik diejenigen Informationen bezüglich von Abkommen über die Anwendung von Sicherheitskontrollen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen erhält, die den anderen Partnern des Vertrages mitgeteilt werden.

Dieses Schreiben und ihre Antwort darauf stellen die zwischen uns in dieser Frage erreichte Vereinbarung dar.

Hochachtungsvoll
gez. Sigvard Eklund
Generaldirektor

Herrn Ewald Moldt
Stellvertreter des Ministers
für Auswärtige Angelegenheiten
der Deutschen Demokratischen Republik

Übersetzung aus dem Englischen

7. März 1972

Sehr geehrter Herr!

Ich habe die Ehre, den Erhalt Ihres Schreibens vom 7. März 1972 bezüglich der während der Verhandlungen über das Abkommen, das zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Internationalen Atomenergieorganisation über die Anwendung von Sicherheitskontrollen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen abgeschlossen wurde, erzielten Übereinkunft zu bestätigen. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

„Ich habe die Ehre, auf das Abkommen Bezug zu nehmen, das zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Internationalen Atomenergieorganisation über die Anwendung von Sicherheitskontrollen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen abgeschlossen wurde, und die während der Verhandlungen über dieses Abkommen und insbesondere im Hinblick auf Artikel 25 dieses Abkommens erzielte Übereinkunft zu bestätigen, wonach die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik diejenigen Informationen bezüglich von Abkommen über die Anwendung von Sicherheitskontrollen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen erhält, die den anderen Partnern des Vertrages mitgeteilt werden.“

Dieses Schreiben und Ihre Antwort darauf stellen die zwischen uns in dieser Frage erreichte Vereinbarung dar.“

Ich bin erfreut, die in Ihrem oben zitierten Schreiben fixierte Übereinkunft bestätigen zu können. Somit stellen Ihr Schreiben und diese Antwort die zwischen uns in dieser Frage erreichte Vereinbarung dar.

Hochachtungsvoll
gez. Moldt

S. E. Dr. Sigvard Eklund
Generaldirektor der
Internationalen Atomenergieorganisation

Wien

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1539 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 12. April 1972

Teil II Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 72	Verordnung über den Rechtsschutz für neue Pflanzensorten in der Deutschen Demokratischen Republik – Sortenschutzverordnung –	213
6. 4. 72	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhebung eines Zuschlages zur Einkommensteuer auf Einkünfte nichttätiger Gesellschafter	219
	Berichtigung	226
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	226

Verordnung
über den Rechtsschutz für neue Pflanzensorten
in der Deutschen Demokratischen Republik
– Sortenschutzverordnung –
vom 22. März 1972

Zur rechtlichen Sicherung neuer Sorten land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Kulturpflanzenarten in der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt den Rechtsschutz für neue Sorten land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Kulturpflanzenarten (nachfolgend Sortenschutz genannt). Sorten im Sinne dieser Verordnung sind folgende Züchtungsprodukte:

Zuchtsorten, Stämme, Linien, Klone und Hybriden, unabhängig davon, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden sind, natürlichen oder künstlichen Ursprungs ist.

(2) Der Sortenschutz kann nur für solche Sorten erteilt werden, die ihrer Art nach in dem Verzeichnis der Kulturpflanzenarten – Artenverzeichnis – (Anlage) aufgeführt sind. Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist berechtigt, das Artenverzeichnis durch Anordnung zu erweitern oder einzuschränken. Bei Arzneipflanzen erfolgt die Erweiterung oder Einschränkung des Artenverzeichnisses in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen.

§ 2

Verantwortung der Zentralstelle für Sortenwesen
der Deutschen Demokratischen Republik

Die Zentralstelle für Sortenwesen der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Zentralstelle genannt) ist das zentrale Organ für die Wahrnehmung

der Aufgaben auf dem Gebiet des Sortenschutzes. Ihr obliegt daher insbesondere die

1. Ausarbeitung und Verwirklichung einheitlicher Grundsätze der sozialistischen Schutzrechtspolitik auf dem Gebiet des Sortenschutzes,
2. Entgegennahme der Anmeldung auf Erteilung des Sortenschutzes,
3. Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung des Sortenschutzes,
4. Erteilung des Sortenschutzes,
5. Löschung und Umschreibung des Sortenschutzes,
6. Nichtigkeitserklärung des Sortenschutzes,
7. Führung des Prüfungs- und Sortenschutzregisters,
8. Entscheidung über Beschwerden.

§ 3

Schutzvoraussetzungen

(1) Der Sortenschutz wird erteilt, wenn die Sorte neu, genügend homogen und beständig ist. Die Sorte muß mit einer eintragungsfähigen Bezeichnung gemäß § 4 versehen sein.

(2) Eine Sorte ist neu, wenn sie sich mindestens durch ein wesentliches morphologisches oder physiologisches Merkmal von allen anderen Sorten deutlich unterscheidet, die zum Zeitpunkt der Anmeldung des Sortenschutzes allgemein bekannt sind, und wenn das Saat- und Pflanzgut dieser Sorte nicht länger als 3 Jahre vor der Anmeldung zu wirtschaftlichen Zwecken vermehrt und vertrieben wurde.

(3) Eine Sorte ist genügend homogen, wenn der Pflanzenbestand grundsätzlich in seinen wesentlichen Merkmalen einheitlich ist. Dabei sind die Besonderheiten der generativen oder vegetativen Vermehrung

der Kulturpflanzenarten zu berücksichtigen. Eine Sorte ist genügend beständig, wenn sie bei der Vermehrung grundsätzlich die genetisch bedingten wesentlichen Merkmale beibehält.

§ 4

Sortenbezeichnung

(1) Eine neue Sorte ist zu ihrer Identifizierung mit einer Bezeichnung zu versehen, die mit der Erteilung des Sortenschutzes in das Sortenschutzregister einzutragen und beim Vertrieb von Saat- und Pflanzgut der geschützten Sorte zu wirtschaftlichen Zwecken zu benutzen ist. Die einzutragende Bezeichnung ist der Zentralstelle innerhalb einer von ihr festzulegenden Frist mitzuteilen. Wird die Frist nicht eingehalten, kann die Eintragung verweigert und die Anmeldung zurückgewiesen werden.

(2) Von der Eintragung im Sortenschutzregister sind Bezeichnungen ausgeschlossen, die

1. gegen die Grundsätze der sozialistischen Ordnung verstoßen,
2. eine Unterscheidung der Sorten nicht ermöglichen, insbesondere wenn sie ausschließlich aus Zahlen, Buchstaben oder Kombinationen beider bestehen,
3. mit dem botanischen oder handelsüblichen Namen bereits vorhandener Sorten derselben oder einer verwandten Art identisch oder verwechslungsfähig sind,
4. mit einer Bezeichnung identisch oder verwechslungsfähig sind, unter der bereits ein Züchtungsprodukt derselben oder einer verwandten Art bei der Zentralstelle angemeldet oder im Register eingetragen ist,
5. geeignet sind, Ärgernis zu erregen oder falsche Vorstellungen, insbesondere über den Wert, die Eigenschaften und die Herkunft der Sorte sowie über den Züchter oder den Züchtungsbetrieb, hervorzurufen.

(3) Anmelder mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben mit der Anmeldung auf Erteilung des Sortenschutzes alle Sortenbezeichnungen anzugeben, unter denen die angemeldete Sorte in anderen Ländern zum Sortenschutz hinterlegt, in Registern eingetragen oder zu wirtschaftlichen Zwecken vertrieben wurde.

(4) Der Anmelder darf als Sortenbezeichnung für die angemeldete Sorte keine Bezeichnung einreichen, die mit einem für ihn in der Deutschen Demokratischen Republik für gleiche oder gleichartige Erzeugnisse eingetragenen Warenzeichen identisch oder verwechslungsfähig ist. Die Bezeichnung kann jedoch vom Anmelder eingereicht werden, wenn er gegenüber der Zentralstelle schriftlich erklärt, daß er gegenüber Personen, die zur Benutzung der Sortenbezeichnung berechtigt und verpflichtet sind, keine Rechte aus dem Warenzeichen vom Zeitpunkt der Erteilung des Sortenschutzes an in der Deutschen Demokratischen Republik geltend macht.

(5) Die Regelung nach Abs. 4 gilt auch für Marken, die auf Grund des Madrider Abkommens über die in-

ternationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken international registriert wurden und in der Deutschen Demokratischen Republik geschützt sind.

§ 5

Änderung eingetragener Sortenbezeichnungen

Wurde eine Sortenbezeichnung entgegen den Vorschriften des § 4 Abs. 2 eingetragen oder sind nachträglich Umstände eingetreten, die eine Eintragung der Sortenbezeichnung ausschließen, so hat die Zentralstelle den Inhaber der Sortenbezeichnung aufzufordern, innerhalb einer von ihr bestimmten Frist eine andere Sortenbezeichnung vorzuschlagen. Kommt der Inhaber der Sortenbezeichnung der Aufforderung nicht nach, bestimmt die Zentralstelle eine andere Sortenbezeichnung und trägt diese neue Bezeichnung bei gleichzeitiger Löschung der bisherigen Bezeichnung in das Sortenschutzregister ein.

§ 6

Arten des Sortenschutzes

(1) Für Sorten wird auf Antrag ein Wirtschaftssortenschutz oder ein Ausschließungssortenschutz erteilt.

(2) Der Anmelder kann unter Berücksichtigung der Bestimmung des Abs. 3 zwischen einem Wirtschaftssortenschutz und einem Ausschließungssortenschutz wählen.

(3) Für Sorten, die in einem volkseigenen Betrieb, Institut, in einer landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktionsgenossenschaft, kooperativen Einrichtung oder in einem Betrieb mit staatlicher Beteiligung oder auf vertraglicher Grundlage mit staatlichen Mitteln gezüchtet wurden oder die im Zusammenhang mit der Lösung von Aufgaben entstanden sind, die von einem der genannten Betriebe und Institute, von einer Genossenschaft, von einem staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organ oder vom Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter unterstützt wurden, ist ein Wirtschaftssortenschutz zu erteilen.

(4) Eine Anmeldung auf Erteilung eines Ausschließungssortenschutzes kann auf Antrag in eine Wirtschaftssortenschutzanmeldung umgewandelt werden. Nach Erteilung eines Ausschließungssortenschutzes kann die Umwandlung in einen Wirtschaftssortenschutz beantragt werden.

§ 7

Wirkung des Sortenschutzes

(1) Der Sortenschutz hat die Wirkung, daß unter Berücksichtigung des § 20 nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Inhaber des Sortenschutzes, Betriebe und Einrichtungen das Recht haben, die geschützten Sorten generativ oder vegetativ zu wirtschaftlichen Zwecken zu vermehren oder zu vertreiben. Bei Zierpflanzen erstreckt sich der Sortenschutz auch auf Pflanzen und Pflanzenteile, die üblicherweise nicht zur vegetativen Vermehrung zu wirtschaftlichen Zwecken vertrieben werden.

(2) Beim Wirtschaftssortenschutz steht das Recht gemäß Abs. 1 dem Inhaber des Wirtschaftssortenschutzes und den Betrieben und Einrichtungen zu, denen der

Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die Befugnis zur Ausübung dieses Rechts erteilt hat.

(3) Beim Ausschließungssortenschutz steht das Recht gemäß Abs. 1 und das Recht zu seiner Übertragung auf andere allein dem Inhaber des Ausschließungssortenschutzes zu.

(4) Die Verwendung von Saat- und Pflanzgut geschützter Sorten für wissenschaftliche Zwecke zur Züchtung neuer Sorten bedarf nicht der Zustimmung des Sortenschutzinhabers.

§ 8

Sortenschutzberechtigter

(1) Das Recht auf Sortenschutz steht dem Züchter oder demjenigen zu, dem er dieses Recht übertragen hat (Sortenschutzberechtigter). Ist die neue Sorte das Ergebnis der Arbeit eines Züchterkollektivs, so steht das Recht auf Erteilung des Sortenschutzes den Mitgliedern des Kollektivs gemeinschaftlich zu.

(2) Für Sorten, die in einem volkseigenen Betrieb, Institut, in einer landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktionsgenossenschaft, kooperativen Einrichtung oder in einem Betrieb mit staatlicher Beteiligung oder auf vertraglicher Grundlage mit staatlichen Mitteln gezüchtet wurden oder die im Zusammenhang mit der Lösung von Aufgaben entstanden sind, die von einem der genannten Betriebe und Institute, einer Genossenschaft oder von einem staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organ unterstützt wurden, steht das Recht auf Sortenschutz dem Betrieb, dem Institut oder der Genossenschaft zu, in denen die neue Sorte gezüchtet wurde (Sortenschutzberechtigter). In diesem Fall ist der Betrieb, das Institut oder die Genossenschaft berechtigt, die neue Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes bei der Zentralstelle anzumelden. Die Züchter sind verpflichtet, den Betrieb, das Institut oder die Genossenschaft über erzielte Züchtungsergebnisse zu informieren und diese bei der Anmeldung des Sortenschutzes zu unterstützen.

(3) Bis zur Erteilung des Sortenschutzes gilt im Verfahren vor der Zentralstelle der Anmelder als Sortenschutzberechtigter. Dies gilt nicht, wenn der Zentralstelle bekannt geworden ist, daß dem Anmelder das Recht auf Erteilung nicht zusteht.

§ 9

Beurkundung des Sortenschutzes

(1) Über die Erteilung des Sortenschutzes ist dem Sortenschutzinhaber von der Zentralstelle eine Urkunde auszustellen, in der die wesentlichen Merkmale der Sorte und die Sortenbezeichnung enthalten sind. In der Urkunde sind die Namen der Züchter zu nennen. Auf Antrag der Züchter kann die Nennung der Namen unterbleiben.

(2) Im Falle des § 8 Abs. 2 ist von der Zentralstelle auch den einzelnen Züchtern eine Urkunde auszuhändigen, die sie als Züchter der geschützten Sorte ausweist.

§ 10

Anmelde-, Prüfungs- und Erteilungsverfahren

(1) Die Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes hat schriftlich in deutscher Sprache bei der Zentralstelle zu erfolgen.

(2) Bei der Anmeldung sind die vorläufige Bezeichnung und die wesentlichen morphologischen und physiologischen Merkmale der Sorte anzugeben.

(3) Die Prüfung der Schutzvoraussetzungen erfolgt bei der Zentralstelle durch Anbauversuche und Inhaltsstoffuntersuchungen. Der Anmelder ist verpflichtet, das für die Prüfung erforderliche Saat- und Pflanzgut zur Verfügung zu stellen.

(4) Werden im Ergebnis der Prüfung die Schutzvoraussetzungen als gegeben angesehen, wird von der Zentralstelle der Sortenschutz erteilt und in das Sortenschutzregister eingetragen. Die Ablehnung des Sortenschutzes ist zu begründen.

(5) Haben mehrere Züchter die gleiche Sorte unabhängig voneinander gezüchtet, so steht das Recht auf Sortenschutz demjenigen zu, der die neue Sorte zuerst bei der Zentralstelle angemeldet hat.

(6) Einzelheiten des Anmelde-, Prüfungs- und Erteilungsverfahrens regelt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft durch Anordnung.

§ 11

Gebühren

Für die Prüfung, Erteilung und Aufrechterhaltung des Sortenschutzes sowie für beantragte Änderungen im Sortenschutzregister sind von der Zentralstelle Gebühren zu erheben. Hierfür erläßt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft eine Gebührenordnung.

§ 12

Dauer des Sortenschutzes

Der Sortenschutz läuft vom Zeitpunkt der Erteilung und dauert

- 15 Jahre bei landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Arten,
- 20 Jahre bei Obst-, Zierbaumarten und ihren Unterlagen sowie bei Pappeln und Saalexarten,
- 35 Jahre bei den übrigen Baumarten.

§ 13

Löschung und Umschreibung des Sortenschutzes

(1) Der Sortenschutz wird durch die Zentralstelle im Sortenschutzregister gelöscht, wenn

1. der Sortenschutzinhaber schriftlich auf den Sortenschutz verzichtet,
2. die Gebühren für die Aufrechterhaltung des Sortenschutzes nach Aufforderung nicht bezahlt werden,

3. das für die Kontrollprüfung zur Verfügung gestellte Vermehrungsmaterial nicht mehr die zum Zeitpunkt der Erteilung des Sortenschutzes im Sortenschutzregister aufgenommenen morphologischen und physiologischen Merkmale aufweist,

4. die Homogenität und Beständigkeit nicht mehr vorliegen.

(2) Ist die Anmeldung der neuen Sorte von einem Nichtberechtigten vorgenommen worden, oder wurde der Sortenschutz einem Nichtberechtigten erteilt, so kann der Sortenschutzberechtigte fordern, daß die Rechte auf ihn umgeschrieben werden. Der Sortenschutzberechtigte ist verpflichtet, der Zentralstelle die Rechtmäßigkeit seiner Forderung nachzuweisen.

§ 14

Nichtigkeitserklärung

Der Sortenschutz ist durch die Zentralstelle für nichtig zu erklären, wenn festgestellt wird, daß die Sorte zum Zeitpunkt der Erteilung des Sortenschutzes nicht neu war. Die Nichtigkeitserklärung hat die Wirkung, daß die Anmeldung als nicht vorgenommen gilt.

§ 15

Übertragung der Rechte, Lizenzen

(1) Das Recht auf den Sortenschutz und die Rechte aus dem Sortenschutz sind übertragbar. Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen und ist im Prüfungs- oder Sortenschutzregister zu vermerken. Rechte aus der Übertragung können erst nach der Eintragung im Register geltend gemacht werden. Jeder Partner ist berechtigt, die Änderung im Register zu beantragen.

(2) Der Inhaber des Ausschließungssortenschutzes ist verpflichtet, eine umfassende Verwertung der geschützten Sorte zu gewährleisten, wenn dies im volkswirtschaftlichen Interesse erforderlich ist. Kommt der Inhaber des Ausschließungssortenschutzes dieser Verpflichtung nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so kann durch die Zentralstelle zwangsweise das Recht erteilt werden, Saat- oder Pflanzgut der geschützten Sorte gegen eine angemessene Vergütung zu wirtschaftlichen Zwecken zu erzeugen und zu vertreiben. Der Inhaber des Ausschließungssortenschutzes kann auch verpflichtet werden, das erforderliche Saat- oder Pflanzgut in einem seinen Möglichkeiten entsprechenden Umfang in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen. Stellt der Sortenschutzinhaber das erforderliche Saat- oder Pflanzgut nach Aufforderung nicht zur Verfügung, so kann der Ausschließungssortenschutz durch die Zentralstelle gelöscht werden.

§ 16

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen der Zentralstelle über die Anmeldung, Prüfung, Erteilung und Aufrechterhaltung des Sortenschutzes kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung bei der Zentralstelle einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb einer Frist von 2 Wochen der Beschwerdekommision bei der Zentralstelle zur Entscheidung vorzulegen. Die Beschwerdekommision hat das Beschwerdeverfahren so durchzuführen, daß eine Entscheidung in möglichst kurzer Frist getroffen werden kann. Der Beschwerdeführer ist von der Beschwerdekommision über die von ihr festgelegten Überprüfungsmaßnahmen und den voraussichtlichen Termin der Entscheidung über die Beschwerde zu informieren. Die Entscheidung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe und ist endgültig. Sie ist dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

(5) Die Beschwerdekommision setzt sich aus drei sach- und rechtskundigen Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Beschwerdekommision, die der Zentralstelle oder anderen Einrichtungen angehören können, werden vom Direktor der Zentralstelle berufen und abberufen. Die Berufung von Vertretern anderer Einrichtungen erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Leiter.

§ 17

Gegenseitigkeit des Sortenschutzes

Personen, die ihren Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben, werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit oder in Übereinstimmung mit bi- und multilateralen Verträgen die gleichen Rechte gewährt, wie sie die Bestimmungen dieser Verordnung für Personen der Deutschen Demokratischen Republik vorsehen.

§ 18

Vertretung

(1) Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik weder Wohnsitz noch Niederlassung haben, können an einem Verfahren vor der Zentralstelle nur teilnehmen und aus dem Sortenschutz vor der Zentralstelle nur dann Rechte geltend machen, wenn sie sich vertreten lassen. Die Vertretung vor der Zentralstelle wird vom Deutschen Saatgut-Handelsbetrieb (DSG) Berlin wahrgenommen.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 bleiben die Bestimmungen über die Vertretung vor den ordentlichen Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik unberührt.

§ 19

Anmeldung des Sortenschutzes außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik gezüchtete Sorten werden in anderen Staaten durch den Deutschen Saatgut-Handelsbetrieb (DSG) Berlin für den Sortenschutzinhaber zur Erteilung eines Sortenschut-

zes angemeldet. Hiervon kann der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Ausnahmen zulassen.

(2) Die Anmeldung der neuen Sorte außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik darf erst nach ihrer Hinterlegung bei der Zentralstelle vorgenommen werden. Der Direktor der Zentralstelle kann die Befugnis erteilen, auch ohne die vorherige Hinterlegung, eine neue Sorte zum Sortenschutz in anderen Staaten anzumelden.

§ 20

Vermehrung und Vertrieb

(1) Die Vermehrung und der Vertrieb von Saat- und Pflanzgut zu wirtschaftlichen Zwecken darf nur von solchen Sorten erfolgen, die im Ergebnis einer von der Zentralstelle vorgenommenen Prüfung einen wirtschaftlichen Wert für die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik haben, vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zugelassen und im Sortenregister eingetragen sind. Einzelheiten der Zulassung regelt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft durch Anordnung.

(2) Für die Zulassung erhebt die Zentralstelle Gebühren. Hierfür erläßt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft eine Gebührenordnung.

(3) Der Export und Import von Saat- und Pflanzgut sowie von Pflanzenteilen ist auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften durchzuführen.

§ 21

Ansprüche aus Rechtsverletzungen

(1) Wer eine Sorte, für die ein Sortenschutz besteht, widerrechtlich zu wirtschaftlichen Zwecken generativ oder vegetativ vermehrt oder vertreibt (§ 7), oder wer eine geschützte Sortenbezeichnung oder eine mit ihr verwechslungsfähige Bezeichnung entgegen § 4 Abs. 1 für eine andere Sorte derselben oder einer verwandten Art benutzt, kann vom Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer diese Handlungen vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Die Ansprüche gemäß den Absätzen 1 und 2 verjähren in 3 Jahren von dem Tage an, an dem der Berechtigte von der Verletzung und der Person des Verletzers Kenntnis erlangt hat. Ohne Rücksicht auf diese Kenntnis verjähren die Ansprüche 5 Jahre nach Erlöschen des Sortenschutzes oder anderenfalls in 10 Jahren vom Zeitpunkt der Verletzung an.

(4) Ansprüche aus anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 22

Sortenschutzstreitsachen

Für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in dieser Verordnung geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Sortenschutzstreitsachen), ist

in erster Instanz das Bezirksgericht Leipzig zuständig. Die Bestimmungen über die Durchführung von Verfahren in Patentstreitsachen finden entsprechende Anwendung.

§ 23

Ordnungsstrafen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gemäß § 4 Abs. 1 festgelegte Pflicht zur Benutzung der im Sortenschutzregister eingetragenen Sortenbezeichnung beim Vertrieb von Saat- und Pflanzgut der geschützten Sorte zu wirtschaftlichen Zwecken oder gegen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 Satz 1 und § 20 Abs. 1 verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1.000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor der Zentralstelle.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 24

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Verordnung vom 15. März 1962 über die Zulassung von leistungsfähigen Pflanzensorten (GBl. II Nr. 17 S. 145),

— Anordnung vom 15. August 1963 über die Prüfung und Zulassung von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Kulturpflanzen — Prüfungs- und Zulassungsordnung — (GBl. II Nr. 78 S. 807).

Berlin, den 22. März 1972

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Ewald

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Artenverzeichnis

Landwirtschaftliche Züchtungsprodukte

1. Weizen — Winter- und Sommerform *Triticum aestivum* L. em. Fiori et Paol.; syn. *Triticum aestivum* Lam. syn. *Triticum vulgare* Vill.
2. Roggen — Winterform *Secale cereale* L.
3. Gerste — Winter- und Sommerform *Hordeum vulgare* L. convar. *hexastichon* Alef. convar. *distichon* Alef.
4. Hafer — Sommerform *Avena sativa* L.
5. Mais *Zea mays* L.
6. Futterrübe *Beta vulgaris* L. ssp. *vulgaris* convar. *crassa* Alef. var. *crassa* syn. var. *rapacea* Koch
7. Zuckerrübe *Beta vulgaris* L. ssp. *vulgaris* var. *altissima* Döll; syn. var. *saccharifera* Lange
8. Kartoffel *Solanum tuberosum* L.
9. Raps — Winterform *Brassica napus* L. em. Metzger. var. *napus* f. *biennis* (Schübl. et Mart.) Thell.; syn. var. *arvensis* (Lam.) Thell. p. p.
10. Faserlein *Linum usitatissimum* L.
11. Trockenspeiseerbse *Pisum sativum* L. convar. *sativum*.
12. Futtererbse *Pisum sativum* L. convar. *speciosum* (Dierb.) Alef. und convar. *sativum*
13. Ackerbohne *Vicia faba* L. var. *minuta* (Alef.) Mansf.
14. Lupine — gelbe *Lupinus luteus* L.
15. Serradella *Ornithopus sativus* Brot.
16. Rotklee *Trifolium pratense* L.
17. Luzerne *Medicago x varia* Martyn; syn. *Medicago media* Pers.
18. Welsches Weidelgras *Lolium multiflorum* Lam. ssp. *italicum* (A. Br.) Volk. ex Schinz et Kell.; syn. *Lolium italicum* A. Br.
19. Einjähriges Weidelgras *Lolium multiflorum* Lam. ssp. *multiflorum*; syn. var. *westerwoldicum* (Mansh.) Wittm.

20. Ausdauerndes Weidelgras *Lolium perenne* L.
 21. Wiesenschwingel *Festuca pratensis*
 22. Wiesenlieschgras *Phleum pratense* L.
 23. Knaulgras *Dactylis glomerata* L.
 24. Wiesenrispe *Poa pratensis* L.
 25. Tabak *Nicotiana tabacum* L.
 26. Hopfen *Humulus Lupulus* L.
- Gemüse**
1. Blumenkohl *Brassica oleracea* L. var. *botrytis* L.
 2. Rosenkohl *Brassica oleracea* L. var. *gemmifera* DC.
 3. Rotkohl *Brassica oleracea* L. var. *capitata* L. f. *rubra* (L.) Duch. ex Lam.
 4. Weißkohl *Brassica oleracea* L. var. *capitata* L. f. *capitata*; syn. f. *alba* DC
 5. Wirsingkohl *Brassica oleracea* L. var. *sabauda* L.
 6. Kohlrabi *Brassica oleracea* L. var. *gongylodes* L.
 7. Möhren — Speise *Daucus carota* L.
 8. Porree — Sommer- und Winterform *Allium porrum* L.
 9. Radies *Raphanus sativus* L. var. *sativus*
 10. Knollensellerie *Apium graveolens* L. var. *rapaceum* (Mill.) Gaud.
 11. Zwiebel *Allium cepa* L.
 12. Kopfsalat *Lactuca sativa* L. var. *capitata* L.
 13. Spinat *Spinacea oleracea* L.
 14. Spargel *Asparagus officinalis* L.
 15. Gurke *Cucumis sativus* L.
 16. Tomate *Lycopersicon esculentum* Mill.
 17. Buschbohne *Phaseolus vulgaris* L. var. *nanus* (Juslen.) Aschers.
 18. Markerbse *Pisum sativum* L. convar. *medullare* Alef.
 19. Champignon *Agaricus bisporus* (Lge.) Sing.
 20. Kulturträuschling *Stropharia rugosa annulata*

Arzneipflanzen

- | | |
|-------------------|---------------------------------|
| 1. Pfefferminze | <i>Mentha piperita</i> L. |
| 2. Baldrian | <i>Valeriana officinalis</i> L. |
| 3. Kamille, echte | <i>Matricaria chamomilla</i> L. |

Obst

- | | |
|---------------------------|---|
| 1. Apfel | <i>Malus sylvestris</i> Mill. var. <i>domestica</i> (Borkh.) Mansf.; syn. <i>Malus domestica</i> Borkh. |
| 2. Birne | <i>Pyrus domestica</i> Medik. |
| 3. Kirsche — Sauer | <i>Prunus cerasus</i> L. |
| 4. Pfirsich | <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch |
| 5. Erdbeere | <i>Fragaria ananassa</i> Duch.; syn. <i>F. grandiflora</i> Ehrh. |
| 6. Rote Johannisbeere | <i>Ribes sylvestre</i> (Lam.) Mert. et W. D. J. Koch (<i>R. rubrum</i> auct. mult. non L.) |
| 7. Schwarze Johannisbeere | <i>Ribes nigrum</i> L. |
| 8. Himbeere | <i>Rubus idaeus</i> L. |

Zierpflanzen

- | | |
|-------------------------------|--|
| 1. Löwenmaul | <i>Antirrhinum majus</i> L. |
| 2. Begonie | <i>Begonia semperflorens</i> Link et Otto |
| 3. Sommeraster | <i>Callistephus chinensis</i> (L.) Nees |
| 4. Sommerlevköje | <i>Matthiola incana annua</i> (L.) R. Br. |
| 5. Petunie | <i>Petunia axillaris</i> (Lam.) B. S. P. |
| 6. Stiefmütterchen — Hybriden | <i>Viola x Wittrockiana</i> |
| 7. Pantoffelblume — Hybriden | <i>Calceolaria</i> |
| 8. Alpenveilchen | <i>Cyclamen persicum</i> Mill |
| 9. Erika | <i>Erica gracilis</i> , <i>Erica</i> -Hybriden |
| 10. Edel-Pelargonie | <i>Pelargonium grandiflorum</i> -Hybriden |
| 11. Efeu-Pelargonie | <i>Pelarpeltatum</i> -Hybriden |
| 12. Zonal-Pelargonie | <i>Pelarzonale</i> -Hybriden |
| 13. Usambaraveilchen | <i>Saintpaulia ionantha</i> H. Wendl. |

- | | |
|-------------------------|----------------------------|
| 14. Gloxinie — Hybriden | <i>Sinningia</i> -Hybriden |
| 15. Gladiole — Hybriden | <i>Gladiolus</i> -Hybriden |
| 16. Rose | <i>Rosa</i> L. |

Forstliche Züchtungsprodukte

- | | |
|-------------------|---------------------------------------|
| 1. Gemeine Kiefer | <i>Pinus sylvestris</i> L. |
| 2. Murraykiefer | <i>Pinus contorta</i> Dougl. ex Loud. |
| 3. Fichte | <i>Picea abies</i> (L.) Karst |
| 4. Lärche | <i>Larix spec.</i> und Hybriden |
| 5. Pappel | <i>Populus spec.</i> |
| 6. Weide | <i>Salix spec.</i> |
| 7. Birke | <i>Betula spec.</i> |
| 8. Schwarzerle | <i>Alnus glutinosa</i> (L.) Gaertn. |
| 9. Bergahorn | <i>Acer pseudo-platanus</i> L. |

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Erhebung
eines Zuschlages zur Einkommensteuer
auf Einkünfte nichttätiger Gesellschafter

vom 6. April 1972

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Erhebung eines Zuschlages zur Einkommensteuer auf Einkünfte nichttätiger Gesellschafter (GBl. II Nr. 98 S. 712) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Bei nichttätigen Gesellschaftern, die innerhalb eines Jahres Einkünfte aus Gewinnbeteiligung für einen Zeitraum von weniger als 12 Monaten beziehen, ergibt sich der Zuschlag zur Einkommensteuer aus der Differenz zwischen dem nach Abzug der Einkommensteuer verbleibenden Einkommen aus der Gewinnbeteiligung und dem nach der Anzahl der Monate berechneten anteiligen Betrag von 5% des Gesellschafteranteils bzw. der Gesellschaftereinlage.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist erstmalig für den Veranlagungszeitraum 1972 anzuwenden.

Berlin, den 6. April 1972

Der Minister der Finanzen
B ö h m

* 1. DB vom 15. Dezember 1970 (GBl. II Nr. 98 S. 713)

Berichtigung

Die Staatliche Plankommission weist darauf hin, daß in der Anordnung vom 15. Februar 1972 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 (Sonderdruck Nr. 726 des Gesetzblattes)

auf den Seiten 12 und 60 die Fußnote 1)

und auf der Seite 174 die Fußnote 2)

richtig heißen muß:

Ohne die den Betrieben und Kombinatn angeschlossenen oder unterstellten selbständigen Forschungseinrichtungen und anderen derartigen Einrichtungen sowie ohne VVB-Zentralen, Absatz- und Handelsorganisationen, Fachschulen, Ingenieurbüros, Rationalisierungsbüros und andere derartige Einrichtungen.

Auf der Seite 53, unter Ziff. 5.7., muß die Berechnungsformel für die Arbeitsproduktivität der Industriebetriebe richtig heißen:

0506 : 0901 · 100

0506 : 0952 · 100

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 677 vom 17. März 1972 enthält:

Anordnung Nr. 677 vom 14. Februar 1972 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt

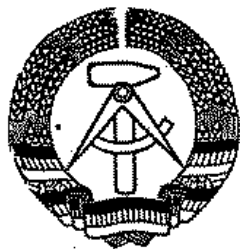
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 24 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 24 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 18. April 1972

Teil II Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 72	Anordnung über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Ingenieur- und Fachschulen – Zulassungsordnung –	221
5. 4. 72	Anordnung über die Verbindlichkeit der „Ordnung der Information über Wissenschaft und Technik für die Leitung und Planung der Volkswirtschaft“	223
4. 4. 72	Anordnung Nr. 2 zur Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Metallurgie	224
	Berichtigung	224
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	224

Anordnung über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Ingenieur- und Fachschulen

– Zulassungsordnung –

vom 15. April 1972

Gemäß § 79 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83), der Verordnung vom 15. April 1970 über die Berufsberatung (GBl. II Nr. 43 S. 311) und § 3 Abs. 1 Ziff. 4 der Verordnung vom 15. Oktober 1969 über das Statut des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen (GBl. II Nr. 89 S. 547) erfolgt die Zulassung zum Studium an den Ingenieur- und Fachschulen einschließlich der Fachschulabteilungen an Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Leistungsprinzip unter Berücksichtigung der sozialen Struktur der Bevölkerung und auf der Grundlage der durch den Volkswirtschaftsplan festgelegten Ausbildungskapazitäten. Deshalb wird im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe, dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

I.

Voraussetzungen für die Studienbewerbung und die Zulassung zum Fachschuldirektstudium

§ 1

(1) Voraussetzungen für die Studienbewerbung und die Zulassung zum Fachschuldirektstudium sind:

- die Mitwirkung an der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft und die Bereitschaft zur aktiven Verteidigung des Sozialismus,

- der Nachweis hoher fachlicher Leistungen, verbunden mit dem Streben, das Wissen und Können ständig zu vervollkommen,
- die Bereitschaft, alle Forderungen der sozialistischen Gesellschaft vorbildlich zu erfüllen und nach dem erfolgreichen Abschluß des Studiums ein Arbeitsrechtsverhältnis entsprechend der Verordnung vom 3. Februar 1971 über die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen des Direktstudiums und die Förderung der Absolventen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit – Absolventenordnung – (GBl. II Nr. 37 S. 297) abzuschließen.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Fachschuldirektstudiums (nachstehend Studium genannt) an den Ingenieur- und Fachschulen sowie den Fachschulabteilungen an Universitäten und Hochschulen (nachstehend Fachschulen genannt) sind der Nachweis der Kenntnisse der 10. Klasse der polytechnischen Oberschule und eine in der Regel der gewählten Fachstudienrichtung entsprechende abgeschlossene Berufsbildung.

II.

Bewerbung

§ 2

- (1) Die Bewerbung zum Studium erfolgt an einer Fachschule in der gewählten Fachstudienrichtung. Doppelbewerbungen sind unzulässig.
- (2) Bestandteile der Bewerbungsunterlagen sind:
- ausführliche Beurteilung der Persönlichkeit des Bewerbers durch den Betrieb in Abstimmung mit den zuständigen Leitungen der Freien Deutschen Jugend und der Gewerkschaft,
 - Verpflichtungserklärung zur Erfüllung des Studienauftrages,

- für männliche Bewerber die auf dem Aufnahmeantrag eingetragene Entscheidung des zuständigen Wehrkreiskommandos über die Einberufung zum aktiven Wehrdienst bzw. Wehrrersatzdienst, die auf Anforderung des Bewerbers in der Zeit vom 1. Oktober bis 5. November jährlich durch die Wehrkreiskommandos vorgenommen wird,
- der Aufnahmeantrag und die darin geforderten Unterlagen,
- Begründung des Studienwunsches,
- Gesundheitszeugnis unter besonderer Berücksichtigung der gewählten Fachstudienrichtung,
- ein fachärztliches Gutachten über die Stimmtauglichkeit von Bewerbern für ein Pädagogikstudium.

(3) Der Bewerbungstermin wird durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Ministerium genannt) festgelegt und veröffentlicht. Die Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen und die Einhaltung des Bewerbertermins sind Voraussetzungen für die Bearbeitung des Studienantrages.

(4) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen werden über die Kaderabteilungen bzw. Leiter der Betriebe den jeweiligen Fachschulen übergeben. Bewerber aus der zur Zeit nicht berufstätigen Bevölkerung leiten die Bewerbungsunterlagen der jeweiligen Fachschule direkt zu.

(5) Volkseigene Betriebe, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, staatliche und gesellschaftliche Institutionen (nachstehend Betriebe genannt) können verdienstvolle Werkstätige zum Studium delegieren. Vorrangig werden junge Neuerer und Rationalisatoren der Produktion, Jungaktivisten, Funktionäre der Freien Deutschen Jugend und hervorragende Reservisten der Nationalen Volksarmee zum Studium zugelassen. Nach der Entscheidung der Fachschule über die Zulassung des Bewerbers zum Studium ist zwischen dem Betrieb und dem delegierten Kader ein Förderungsvertrag abzuschließen, der die besondere Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung des Studiums beinhaltet.

III.

Auswahl und Zulassung

§ 3

(1) Der Direktor der Fachschule leitet die Auswahl- und Zulassungsarbeit.

(2) Der Direktor bildet eine Zulassungskommission. Zur Auswahl der Bewerber und zur Vorbereitung der Entscheidungsfindung kann er bei der Zulassungskommission Arbeitsgruppen bilden.

§ 4

(1) Die Auswahl der Bewerber erfolgt auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen.

(2) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Minister genannt) legt in Abstimmung mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe, denen die entsprechenden Fachschulen unterstehen, die Fachstudienrichtungen fest, in denen Eignungsprüfungen durchgeführt werden. In diesen Fachstudienrichtungen erfolgt die Auswahl der Bewerber auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen und der Ergebnisse der Eignungsprüfungen.

(3) Der Minister für Kultur legt in eigener Verantwortung die inhaltliche Gestaltung der Eignungsprüfungen an den künstlerischen Fachschulen fest.

(4) Der Staatssekretär für Körperkultur und Sport legt in eigener Verantwortung die inhaltliche Gestaltung der Eignungsprüfungen in der Studienrichtung Sportwissenschaft fest.

(5) Auf Vorschlag der Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe legt der Minister zusätzliche Bedingungen für die Auswahl und Zulassung der Bewerber für bestimmte Fachstudienrichtungen fest.

§ 5

(1) Der Zulassungskommission der Fachschule gehören an:

- ein Stellvertreter des Direktors der Fachschule als Vorsitzender,
- ein Sekretär,
- der Vorsitzende der jeweiligen Arbeitsgruppe,
- je ein Mitglied der FDJ- und Gewerkschaftsleitung.

(2) An den Beratungen der Zulassungskommission können teilnehmen:

- Abgeordnete der Volksvertretungen,
- Vertreter der zentralen staatlichen Organe,
- Vertreter der Parteien und Massenorganisationen,
- Vertreter der Betriebe,
- Vertreter der bewaffneten Organe.

(3) Den Arbeitsgruppen gehören an:

- ein vom Stellvertreter des Direktors beauftragtes Mitglied des Lehrkörpers der jeweiligen Fachstudienrichtung als Leiter der Arbeitsgruppe,
- ein Sekretär,
- Vertreter der Leitungen der FDJ und der Gewerkschaft,
- auf Antrag ein Vertreter des Betriebes.

§ 6

(1) Die Zulassungskommission der Fachschule entscheidet auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen bzw. der Bewerbungsunterlagen und der Ergebnisse der Eignungsprüfungen über die Zulassung zum Studium. Die Zulassungskommission kann Bewerber zu einem persönlichen Gespräch einladen, wenn die Entscheidung auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen nicht möglich ist.

(2) Mit der Zulassung zum Studium erhält der Bewerber einen Studienplatz für das angegebene Studienjahr in der entsprechenden Fachstudienrichtung.

(3) Die Entscheidungen der Zulassungskommissionen der Fachschulen werden in schriftlicher Form den Bewerbern über die Kaderabteilungen oder Leiter ihrer Betriebe bzw. direkt, bei nicht berufstätigen Bewerbern, zugeleitet.

(4) Die Zulassung zum Studium kann durch die Fachschule bis zur Aufnahme der Ausbildung zurückgezogen werden, wenn durch den Betrieb ein begründeter Antrag gestellt wird bzw. der Bewerber die geforderten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt.

§ 7

(1) Der Minister leitet und koordiniert im Zusammenwirken mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die Zulassungsarbeit der Fachschulen.

(2) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, denen Fachschulen unterstehen, sind für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes, Planteil Zulassungen, und für die Einhaltung der Prinzipien der sozialistischen Kaderarbeit verantwortlich.

IV.

Rechtsmittel

§ 8

Bewerber, die nicht zum Studium zugelassen werden, können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden der Entscheidung der Zulassungskommission beim Direktor der Fachschule Einspruch erheben.

§ 9

(1) Über Einsprüche gegen die Entscheidung der Zulassungskommission der Fachschule entscheidet die Einspruchskommission des Direktors. Ihr gehören an:

- der Direktor oder ein von ihm beauftragter Vertreter als Vorsitzender,
 - ein Sekretär,
 - je ein Vertreter der FDJ- und Gewerkschaftsleitung.
- Zu den Beratungen der Einspruchskommission kann der Vorsitzende der Zulassungskommission hinzugezogen werden.

(2) Die Entscheidung der Einspruchskommission ist endgültig.

§ 10

(1) Bewerber werden nur dann zu einem zweiten Direktstudium zugelassen, wenn der Betrieb oder eine andere Institution begründet nachweist, daß dieses zweite Studium gesellschaftlich notwendig und volkswirtschaftlich zu vertreten ist.

(2) Bei Absolventen des Lehrerstudiums bedarf die Aufnahme eines zweiten Direktstudiums der Zustimmung des zuständigen Bezirksschulrates bzw. des Leiters der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes.

(3) Über die Zulassung zu einem zweiten Direktstudium entscheidet der Direktor der Fachschule.

V.

Besondere Bestimmungen

§ 11

Die Zulassung ausländischer Bürger zum Studium in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt auf der Grundlage staatlicher Abkommen bzw. von Delegierungen gesellschaftlicher Organisationen durch das Ministerium in Abstimmung mit den verantwortlichen zentralen staatlichen Organen.

§ 12

(1) Die Auswahl und Zulassung der Bewerber an den Instituten für Lehrerbildung und den pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen erfolgt auf der Grundlage der zwischen dem Minister und dem Minister für Volksbildung getroffenen Festlegungen.

(2) Die Auswahl und Zulassung der Bewerber an den künstlerischen Fachschulen erfolgt auf der Grundlage der zwischen dem Minister und dem Minister für Kultur getroffenen Festlegungen.

(3) Die Auswahl und Zulassung der Bewerber an den Instituten für die Ausbildung von Ingenieurpäd-

agogen und ihnen gleichgestellte Einrichtungen und den Instituten zur Ausbildung von Erziehern für Lehrlingswohnheime erfolgt auf der Grundlage der zwischen dem Minister und dem Staatssekretär für Berufsbildung getroffenen Festlegungen.

(4) Das Verfahren der Auswahl und Zulassung von Bewerbern an den Fachschulen der bewaffneten Organe regelt der jeweils zuständige Minister in eigener Verantwortung.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 13

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt für das Direktstudium an den Fachschulen die Anordnung vom 1. September 1966 über die Beratung, Bewerbung, Auswahl und Zulassung zum Direkt-, Fern- und Abendstudium an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen – Aufnahmeanordnung – (GBl. II Nr. 99 S. 643) außer Kraft.

Berlin, den 15. April 1972

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen

Prof. B ö h m e

**Anordnung
über die Verbindlichkeit
der „Ordnung der Information
über Wissenschaft und Technik
für die Leitung und Planung der Volkswirtschaft“**

vom 5. April 1972

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die „Ordnung der Information über Wissenschaft und Technik für die Leitung und Planung der Volkswirtschaft“ vom 5. April 1972 wird für verbindlich erklärt.

(2) Sie gilt für alle staatlichen Organe und Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organe, volkseigenen Kombinate und Betriebe und wissenschaftlichen Institutionen, in denen sich Einrichtungen des Informationssystems Wissenschaft und Technik befinden.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Vorläufige Ordnung des Systems der Information über Wissenschaft und Technik für die Planung und Leitung der Volkswirtschaft“ vom 18. November 1969 außer Kraft.

Berlin, den 5. April 1972

Der Minister
für Wissenschaft und Technik

Prey

* Die „Ordnung der Information über Wissenschaft und Technik für die Leitung und Planung der Volkswirtschaft“ vom 5. April 1972 ist von den im § 1 Abs. 2 genannten Institutionen beim Zentralinstitut für Information und Dokumentation, 117 Berlin, Köpenicker Str. 325, zu bestellen.

** Sie wurde den Beteiligten direkt zugestellt.

Anordnung Nr. 2*
zur Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der Metallurgie

vom 4. April 1972

§ 1

Die Anordnung vom 30. April 1966 über die Festlegung von Anwendungsklassen für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie — Werkstoffeinsatzbestimmung für Walzerzeugnisse aus Stahl — (GBI. II Nr. 50 S. 306) ist gegenstandslos und wird daher aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. April 1972

Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali
Dr.-Ing. Singhuber

* Anordnung Nr. 1 vom 6. Februar 1970 (GBI. II Nr. 17 S. 139)

Berichtigung

Das Ministerium der Justiz weist darauf hin, daß die Bekanntmachung vom 31. Januar 1972 über die nach dem Stand vom 1. Januar 1972 geltenden Ordnungsstrafbestimmungen (GBI. II Nr. 6 S. 65) wie folgt zu berichtigen ist:

1. Im Abschnitt I Ziffern 1 und 3 muß es heißen:

„1. ... mit Ausnahme der Ziffern 10 und 21 der Anlage.“

„3. ... mit Ausnahme der Ziffern 4, 8, 11, 17, 29, 30, 31, 33, 42, 54 a, 56 und 72 der Anlage I.“

2. Im Abschnitt I ist einzufügen:

„a) als Ziff. 28 a

in der Melde- und Untersuchungsordnung (MUO) vom 31. Juli 1970 (Sonderdruck Nr. 668 des Gesetzblattes)

b) als Ziff. 38 a

in der Zulassungsordnung Unterhaltungskunst vom 21. Juni 1971 (Sonderdruck Nr. 708 des Gesetzblattes).“

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 731

Arbeitsschutzanordnung 143/1 vom 1. März 1972 — Wasserversorgungsanlagen —,
8 Seiten, 0,40 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 91 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 24. April 1972

Teil II Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 72	Anordnung über die Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Betreuung der Werktätigen – Finanzierung der betrieblichen Betreuung —..	225
7. 4. 72	Anordnung über die Pflicht zur Etikettierung von Konsumgütern	230
15. 3. 72	Anordnung zur Verhütung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen	231
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	232

Anordnung über die Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Betreuung der Werktätigen

— Finanzierung der betrieblichen Betreuung —

vom 28. März 1972

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane, dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften sowie dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Betriebe, volkseigene Betriebe des Kombinats, Kombinate,
- Vereinigungen Volkseigener Betriebe und andere wirtschaftsleitende Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
- den volkseigenen Betrieben gleichgestellte Betriebe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
- konsumgenossenschaftliche Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Organisationen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten

(im folgenden Betriebe genannt).

(2) § 4 Abs. 5 und § 7 dieser Anordnung gelten auch für die örtlichen Räte.

§ 2

Abgrenzung der betrieblichen Betreuung

(1) Zur betrieblichen Betreuung der Werktätigen im Sinne dieser Anordnung gehören die in der Anlage I im einzelnen aufgeführten Einrichtungen und Maßnahmen für die

- a) Arbeiterversorgung,

- b) Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens der Werktätigen,
- c) gesundheitliche und soziale Betreuung der Werktätigen,
- d) sportliche Betätigung und Jugendbetreuung,
- e) Kinderbetreuung,
- f) Ferienbetreuung und Naherholung,
- g) Wohnungswirtschaft.

(2) Zur betrieblichen Betreuung der Werktätigen gehören auch

- Einrichtungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, die nach den Rechtsvorschriften* gemeinsam mit den örtlichen Räten geschaffen und auf Grund vertraglicher Vereinbarungen gemeinsam unterhalten und bewirtschaftet bzw. gemeinsam durchgeführt werden,
- kooperativ genutzte Betreuungseinrichtungen der Landwirtschaft,
- finanzielle Beteiligungen an Einrichtungen und Maßnahmen zur Betreuung der Werktätigen in Rechtsträgerschaft anderer Betriebe.

(3) Für die Entscheidung, ob in Grenzfällen bzw. bei mehrseitiger Inanspruchnahme eine betriebliche Einrichtung oder Maßnahme zur betrieblichen Betreuung im Sinne dieser Anordnung gehört, ist die überwiegende Nutzung bzw. der überwiegende Zweck maßgebend; das gleiche gilt hinsichtlich der abrechnungsartigen Zuordnung zu den Einrichtungsarten gemäß Anlage I, Abschnitt I Ziffern 1 bis 7.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Direktor des Betriebes über die Zuordnung auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Anordnung in eigener Verantwortung, soweit nicht im Einzelfall andere Rechtsvorschriften oder Weisungen des übergeordneten Organs zu beachten sind.

* Beschluß vom 8. Juli 1970 über die Richtlinie für die Planung und Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben und Kombinat für die Entwicklung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium — gemeinsame Maßnahmen im Territorium — (GBl. II Nr. 61 S. 493)

§ 3

Kosten der betrieblichen Betreuung

(1) Kosten der betrieblichen Betreuung sind die Aufwendungen, die durch die Betreuungseinrichtungen und -maßnahmen verursacht werden. Die Zuordnung zu den Kosten der betrieblichen Betreuung ist unabhängig von der Art der Finanzierung, der Form des Ausweises und der Behandlung in Rechnungsführung und Statistik. Eine anteilige Verrechnung von Betriebsleitungskosten als Kosten der betrieblichen Betreuung ist nicht zulässig.

(2) Für die Abgrenzung der Kosten der betrieblichen Betreuung gilt die Anlage 2.

§ 4

Finanzierung der Kosten der betrieblichen Betreuung

(1) Die Einrichtungen der betrieblichen Betreuung sind mit dem Ziel der ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen rationell und effektiv zu nutzen.

(2) Die Finanzierung der einzelnen Einrichtungen und Maßnahmen ist entsprechend der Aufgabenstellung zu planen. Die Direktoren der Betriebe haben im Einvernehmen mit der betrieblichen Gewerkschaftsleitung entsprechende Finanzierungspläne zu erarbeiten, die mit dem Plan zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen und dem Betriebskollektivvertrag abzustimmen sind.

(3) Für die Finanzierung der Kosten der betrieblichen Betreuung sind eigene Einnahmen sowie Kostenerstattungen gemäß den Absätzen 4 und 5 einzusetzen. In Höhe des durch eigene Einnahmen und Kostenerstattungen nicht gedeckten Teils dieser Kosten hat die Finanzierung durch Zuschüsse aus dem Kultur- und Sozialfonds zu erfolgen. Für die Finanzierung der Kosten der betrieblichen Betreuung können auch zusätzliche Mittel aus der Verwendung überplanmäßigen Nettogewinns und anderen Quellen entsprechend den Rechtsvorschriften* eingesetzt werden.

(4) Eigene Einnahmen der betrieblichen Betreuungseinrichtungen sind:

- a) Erlöse aus der Inanspruchnahme der Einrichtungen, wie Essengeleinnahmen, Einnahmen aus betrieblichen kulturellen Veranstaltungen, Elternbeiträge für die Kinderbetreuung, Mieteinnahmen für Werkwohnungen und Entgelte für Nebenleistungen der Wohnungswirtschaft sowie Erlöse aus dem Verkauf von Handelswaren und selbsthergestellten Imbisswaren und Getränken in betrieblich bewirtschafteten Betreuungseinrichtungen,
- b) allgemeine oder zweckgebundene Zuschüsse von gesellschaftlichen Organisationen, wie Zuschüsse der Gewerkschaft für die Kinderbetreuung,

* Zur Zeit gelten:

- Abschnitt II Ziff. 4 und Abschnitt III Ziff. 16 der Finanzierungsrichtlinie für 1972 vom 28. November 1971 (GBl. II Nr. 78 S. 685).
- § 10 Abs. 2 der Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694).
- § 10 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 (GBl. II Nr. 5 S. 49).

- c) Zuweisungen aus dem zentralen Haushalt für zentrale Pionierlager,
- d) Miet- und Pachtzahlungen bzw. Zuschüsse von anderen Betrieben, Institutionen und Organisationen auf Grund entsprechender Vereinbarungen für die Nutzung bzw. Mitnutzung von Betreuungseinrichtungen des Betriebes,
- e) Nutzungsentgelte, die von Handelsbetrieben (HO/Konsum) bzw. Dienstleistungseinrichtungen auf Grund vertraglicher Vereinbarungen für die Bewirtschaftung von betrieblichen Betreuungseinrichtungen gezahlt werden,
- f) sonstige Einnahmen.

(5) Kostenerstattungen sind zur Finanzierung von Ausgaben für die betrieblichen Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Kinderbetreuung (mit Ausnahme der Kinderferienlager und Pionierlager) durch den örtlichen Rat zu leisten und im örtlichen Haushalt zu planen. Kostenerstattungen erfolgen

- a) für den Kauf nicht aktivierungspflichtiger Einrichtungsgegenstände und Geräte, Arbeitsschutz- bzw. Hygienekleidung, Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie für die kulturelle Betreuung in Höhe der staatlichen Normen bzw. der dafür geplanten Haushaltsausgaben,
- b) für den medizinischen Bedarf, wie Medikamente, Verbandstoffe usw., in effektiver Höhe,
- c) als Zuschüsse zu den Verpflegungskosten in Einrichtungen der Kinderbetreuung und des Gesundheitswesens auf Grund der Rechtsvorschriften über die Gemeinschaftsverpflegung und die Anwendung von Säuglingsfertiernahrung*.

(6) Ist die Summe der eigenen Einnahmen gemäß Abs. 4 und der Kostenerstattungen gemäß Abs. 5 einer betrieblich bewirtschafteten Betreuungseinrichtung höher als deren Kosten, so ist der Kosten übersteigende Betrag dem Kultur- und Sozialfonds zuzuführen. Ausgenommen sind Erlöse und Kosten aus dem Verkauf von Handelsware; hierfür gilt Abs. 7.

(7) Überschüsse aus dem Verkauf von Handelsware in betrieblich bewirtschafteten Betreuungseinrichtungen können bis zur Höhe von 0,2 % der geplanten Lohnsumme des Betriebes dem Kultur- und Sozialfonds zugeführt bzw. direkt zur Verbesserung der Arbeiterversorgung, insbesondere der Schichtversorgung, verwendet werden. Sofern Betriebe entsprechend den Rechtsvorschriften bisher höhere Anteile der Überschüsse aus dem Verkauf von Handelsware als 0,2 % der geplanten Lohnsumme dem Kultur- und Sozialfonds zuführen durften, gelten diese Beträge als Höchstgrenze. Über die Höchstgrenze hinaus erzielte Überschüsse sind in das Betriebsergebnis zu übernehmen. Handelsware im Sinne dieser Bestimmungen sind nicht die in Werkküchen oder Kantinen bearbeiteten bzw. als Beilage zur Werkküchenverpflegung verabreichten Lebensmittel sowie selbsthergestellte Imbisswaren und Getränke. Für diese gilt die im Abs. 6 getroffene Regelung.

(8) Soweit für die Bewirtschaftung betrieblicher Betreuungseinrichtungen durch Handelsbetriebe bzw. Dienstleistungseinrichtungen die Zahlung eines Nut-

- * - Verordnung vom 28. Mai 1959 über die Gemeinschaftsverpflegung (GBl. I Nr. 34 S. 425);
- Richtlinie vom 15. Dezember 1971 (den Beteiligten direkt zugestellt)

zungsentgeltes gemäß Abs. 4 Buchst. e vertraglich vereinbart wird, sind höchstens solche Aufwendungen in das Nutzungsentgelt einzubeziehen, die durch die Einrichtung unmittelbar verursacht werden. Die Berechnung von Gemeinkostenzuschlägen und Gewinn ist nicht zulässig.

§ 5

Investitionen, Grundmittel und nicht aktivierungspflichtige Einrichtungsgegenstände in betrieblichen Betreuungseinrichtungen

(1) Die geltenden Rechtsvorschriften* für

- die Finanzierung von Investitionen,
- die Instandhaltung der Grundmittel,
- die Aussonderung von Grundmitteln durch Verkauf, Umsetzung, Abriß, Verschrottung sowie als Folge eines Schadenfalles,
- die Bewertung, Aktivierung und Amortisation der Grundmittel,
- die Inventarisierung nicht aktivierungspflichtiger Einrichtungsgegenstände

sind auch auf die betrieblichen Betreuungseinrichtungen anzuwenden.

(2) Bei der Planung der Investitionen für betriebliche Betreuungseinrichtungen ist im Rahmen der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ zu sichern, daß sowohl die Ersatzbeschaffung für Grundmittel als auch die Erfüllung der Verpflichtungen aus Verträgen mit den örtlichen Räten bzw. anderen Betrieben über gegenseitige Leistungen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen gewährleistet werden.

(3) Zur Ausstattung von betrieblichen Betreuungseinrichtungen können Mittel des Kultur- und Sozialfonds für Investitionen mit geringem Wertumfang, in der Regel bis zu 3 000 M je Inventarobjekt, verwendet werden.

(4) Betriebe, die nach den Rechtsvorschriften einen Reparaturfonds bilden, planen jährlich die Höhe der für die Instandhaltung von Grundmitteln der betrieblichen Betreuungseinrichtungen erforderlichen Zuführungen zum Reparaturfonds. Diese Zuführungen sind als Kosten der betrieblichen Betreuung aus Mitteln des Kultur- und Sozialfonds zu finanzieren. Die Verpflichtung

* Zur Zeit geltende Rechtsvorschriften sind vor allem:

- der Beschluß vom 5. Juli 1970 über die Richtlinie für die Planung und Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben und Kombinat für die Entwicklung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium — gemeinsame Maßnahmen im Territorium — (GBl. II Nr. 64 S. 463),
- die Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II Nr. 70 S. 443) einschließlich der dazu erlassenen Rechtsvorschriften,
- die Verordnung vom 10. September 1962 über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBl. II Nr. 82 S. 511),
- die Anordnung vom 10. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten (GBl. II Nr. 78 S. 690),
- die Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694),
- die Finanzierungsrichtlinie für 1972 vom 29. November 1971 (GBl. II Nr. 78 S. 685)

zung des Betriebes zur planmäßigen Instandhaltung der Grundmittel der betrieblichen Betreuungseinrichtungen ist in den Betriebskollektivvertrag aufzunehmen.

(5) Am Jahresende nicht verbrauchte Mittel des Reparaturfonds aus Zuführungen gemäß Abs. 4 sind in den Kultur- und Sozialfonds zurückzuführen, soweit keine Übertragung in das Folgejahr entsprechend den Rechtsvorschriften* erfolgt. Reichen in Ausnahmefällen die Zuführungen gemäß Abs. 4 (einschließlich der aus dem Vorjahr übertragenen Mittel) nicht aus, um notwendige Instandhaltungsmaßnahmen an den Grundmitteln der betrieblichen Betreuungseinrichtungen zu finanzieren, können die Betriebe zusätzliche Zuführungen zum Reparaturfonds aus Mitteln des Kultur- und Sozialfonds vornehmen. Für solche zusätzlichen Zuführungen können auch Mittel aus der Verwendung überplanmäßigen Nettogewinns und anderen Quellen gemäß § 4 Abs. 3 eingesetzt werden.

(6) Die Rechtsvorschriften über die Planung und Anwendung von Sonderabschreibungen finden auf Grundmittel der betrieblichen Betreuungseinrichtungen keine Anwendung.

§ 6

Finanzierung materieller Bestände

Bestände an Material und Handelsware der betrieblich bewirtschafteten Betreuungseinrichtungen können aus

- vorausgezählten Teilnehmerbeiträgen,
- Mitteln des Kultur- und Sozialfonds

sowie in Ausnahmefällen aus Krediten (z. B. für Winterbevorratung) finanziert werden, sofern nicht eine Finanzierung dieser Bestände im Rahmen der planmäßigen Umlaufmittel des Betriebes erfolgt.

§ 7

Finanzierung aus örtlichen Haushalten

(1) Die persönlichen Kosten für

- das Heilpersonal und das Heilhilfspersonal sowie Arztsekretärinnen, Verwaltungsleiter und Statistiker in den betrieblichen Einrichtungen des Gesundheitswesens einschließlich der Kinderkrippen und Dauerheime für Säuglinge und Kleinkinder,
- die Erzieher und Helferinnen für die pädagogische Betreuung in den betrieblichen Kindergärten, Kinderwochenheimen und Kinderhorten

sind aus geplanten Haushaltsmitteln des zuständigen örtlichen Rates zu finanzieren.

(2) Die Zahlung zusätzlicher Vergütungen für das im Abs. 1 genannte Fachpersonal sowie die zusätzliche Honorierung von Ärzten für ihre Tätigkeit in den Betreuungseinrichtungen aus betrieblichen Mitteln einschließlich der Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind nicht zulässig.

(3) Für die Finanzierung der persönlichen Kosten gemäß Abs. 1 sowie für Kostenerstattungen nach § 4 Abs. 5

* § 16 der Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694)

ist derjenige Rat des Kreises zuständig, in dessen Territorium sich die betriebliche Betreuungseinrichtung befindet.

§ 8

Sonderregelungen

(1) Besonderheiten der Wirtschaftszweige und zweigbedingte Ergänzungen werden auf der Grundlage dieser Anordnung durch die Minister, anderen Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane bzw. den Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften geregelt.

(2) Zur Sicherung der einheitlichen Anwendung der Bestimmungen dieser Anordnung können die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe unter Berücksichtigung der gemäß Abs. 1 erlassenen Ergänzungen für ihren Bereich Einzelheiten in speziellen Richtlinien regeln.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 23. Dezember 1964 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Arbeiterversorgung und die Betreuung der Werktätigen in der volkseigenen Wirtschaft — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GBl. II Nr. 129 S. 1051) außer Kraft.

Berlin, den 28. März 1972

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 2 vorstehender Anordnung

I.

Einrichtungen und Maßnahmen der betrieblichen Betreuung

1. Zu den betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Arbeiterversorgung gehören:
 - Einrichtungen für die gastronomische Versorgung im Betrieb und in betrieblichen Betreuungseinrichtungen sowie für die Schicht- und Pausenversorgung, wie Werkküchen, Betriebsgaststätten, Kantinen, Kaffee- und Imbißstuben, Speiseräume, rollende Buffets, Automaten usw.,
 - Einrichtungen für die Versorgung mit Nahrungsmitteln und Genussmitteln sowie Industriewaren im Betrieb zur Erleichterung des Einkaufs,
 - Dienstleistungen aller Art, einschließlich betrieblicher Annahmestellen,
 - Nebenbetriebe, die zur rationellen Verwertung von Abfällen bzw. im Interesse einer besseren Versorgung unterhalten werden, wie Schlachtviehmästereien und Gemüsegärtnereien.
2. Zu den betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens der Werktätigen gehören:
 - Kulturhäuser, Klubs, Bibliotheken und andere kulturelle Einrichtungen, einschließlich deren Einrichtung und Ausstattung,
 - Arbeitertheater, Volkstanzgruppen, Laienspielgruppen, Werkkapellen, Musikgruppen, Betriebschöre und andere kulturelle sowie technische Zirkel und Interessengemeinschaften, einschließlich der notwendigen Einrichtungen, Instrumente und Ausstattungen.
3. Zu den betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die gesundheitliche und soziale Betreuung der Werktätigen gehören:
 - Polikliniken, Ambulatorien, Nachtsanatorien, Krankenstationen für Kinder werktätiger Mütter,
 - Arztsanitätsstellen, Schwestersanitätsstellen,
 - medizinische Bäder, Räume und Geräte für Heilgymnastik, Ruheräume und ähnliche Einrichtungen.
4. Zu den betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die sportliche Betätigung und Jugendbetreuung gehören:
 - Sportplätze, Sportheime, Bootshäuser und andere Sportanlagen, Sportgeräte, Übungsplätze und Ausrüstungen für die GST,
 - Jugendheime, Jugendklubs und sonstige Betreuungseinrichtungen für die Jugend, jedoch ohne die im Zusammenhang mit der Berufsbildung stehenden besonderen Einrichtungen.
5. Zu den betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Kinderbetreuung gehören:
 - Kinderkrippen mit Tages- und Wochenbelegung und Dauerheime für Säuglinge und Kleinkinder,
 - Kindergärten und -wochenheime, Kinderhorte,
 - Kinderferienlager und Pionierlager.
6. Zu den betrieblichen Einrichtungen für die Ferienbetreuung und Naherholung gehören:
 - Ferien- und Erholungsheime,
 - Bungalows und Zeitlager, Zeite und Wohnwagen,
 - Wochenendheime.
7. Zu den betrieblichen Einrichtungen der Wohnungswirtschaft gehören:
 - Werkwohnungen, Arbeiterwohnheime,
 - Übernachtungsräume, die in der Regel gegen Entgelt überlassen werden (mit Ausnahme von Wohnunterkünften für Baustellen und solchen Wohnunterkünften in anderen Bereichen der Wirtschaft, die zur Vermeidung längerer Anfahrtszeiten und zur Einsparung hoher Fahrtkosten bereitgestellt werden).

8. Die Zugehörigkeit zu den Einrichtungen im Sinne der Ziffern 1 bis 7 ist unabhängig davon, ob

- die Grundmittel der Einrichtung sich in Rechtsträgerschaft des Betriebes befinden oder gemietet bzw. gepachtet sind bzw. auf der Grundlage von Nutzungsverträgen genutzt werden,
- die Einrichtung durch den Betrieb in eigener Regie oder durch andere (z. B. Handels- oder Dienstleistungsbetriebe) bewirtschaftet wird,
- Betreuungszwecken dienende Grundmittel, Einrichtungsgegenstände und Geräte auf Grund von Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträgen durch andere genutzt oder zur kostenlosen Nutzung an gesellschaftliche Organisationen übergeben worden sind.

Maßgebend für die Zugehörigkeit sind auch die in besonderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen bzw. der Inhalt entsprechender vertraglicher Vereinbarungen, insbesondere über die gegenseitigen finanziellen Beziehungen.

II.

Nicht zur betrieblichen Betreuung im Sinne dieser Anordnung gehören:

1. die betriebliche Berufsbildung,
2. Einrichtungen und Maßnahmen, die unmittelbar dazu dienen, die Durchführung produktionstechnischer und ökonomischer Aufgaben des Betriebes zu unterstützen, zu fördern und zu verbessern, wie Wettbewerbs- und Neuererbewegung, Ständige Produktionsberatungen, Betriebsfunk und Betriebszeitung, Sichtwerbung, technisch-ökonomische Fachbücherei, Dokumentation und ähnliches,
3. Einrichtungen und Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Arbeitshygiene, die im Rahmen der Haupttätigkeit des Betriebes erforderlich sind, einschließlich Gesundheitsstuben und sonstiger Einrichtungen für die Erste Hilfe,
4. die den gesellschaftlichen Organisationen in den Betrieben für Organisationszwecke zur Verfügung gestellten betrieblichen Einrichtungen, einschließlich betrieblicher Schulungseinrichtungen und -maßnahmen der gesellschaftlichen Organisationen, sowie die Freistellung von Werkträgern zur Teilnahme an Lehrgängen gesellschaftlicher Organisationen im Rahmen arbeitsrechtlicher Bestimmungen,
5. die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verpflichtungen einzelner Werkträger oder des Betriebskollektivs während der Arbeitszeit, wie Tätigkeit in Schieds- und Konfliktkommissionen, Abgeordneten- und Schöffentätigkeit im Rahmen arbeitsrechtlicher Bestimmungen,
6. auf Grund der Rechtsvorschriften von den Betrieben zu zahlende Ruhegehälter und Renten, die zusätzliche Altersversorgung und Zusatzrenten für langjährige Betriebszugehörigkeit,
7. sonstige ihrem Charakter nach nicht zu den betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Betreuung der Werkträgern gehörende betriebliche Einrichtungen und Maßnahmen,
8. die freiwillige Zusatzrentenversicherung.

Anlage 2

zu § 3 vorstehender Anordnung

I.

Kosten der betrieblichen Betreuung sind:

1. Abschreibungen, Mieten, Pachten und Nutzungsentgelte für Grundmittel der Betreuungseinrichtungen,
2. Energie-, Brenn- und Treibstoffe, Material für Reinigung und Instandhaltung sowie Büromaterial.
3. zwecktypisches Verbrauchsmaterial, wie Lebensmittel für Werkküchen, Verpflegung für Einrichtungen der gesundheitlichen und der Kinderbetreuung sowie der Ferien- und Erholungsheime, Verbrauchsmaterial der Wäschereien und handwerklichen Einrichtungen, Spiel- und Beschäftigungsmaterial in Einrichtungen der Kinderbetreuung, medizinisches Verbrauchsmaterial (Medikamente, Verbandstoffe) in Einrichtungen für die gesundheitliche Betreuung,
4. umgesetzte Handelsware (einschließlich Kommissionsware) zu Einstandspreisen in betrieblich bewirtschafteten Betreuungseinrichtungen, soweit als Einnahme gemäß § 4 Abs. 4 Buchst. a der Anordnung der volle Verkaufserlös und nicht lediglich die Handelsspanne oder die Kommissionsprovision angesetzt werden,
5. Anschaffung nicht aktivierungspflichtiger Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände für betriebliche Betreuungseinrichtungen,
6. Arbeitskleidung, Hygienekleidung und Arbeitsschutzkleidung für das Betreuungspersonal nach den geltenden Rechtsvorschriften,
7. fremde Leistungen sowie eigene Hilfsleistungen für die betriebliche Betreuung (mit Ausnahme von Reparaturen an Grundmitteln — siehe Ziff. 8 —),
8. Kostenanteile zur Bildung des Reparaturfonds für Reparaturen an Grundmitteln der betrieblichen Betreuungseinrichtungen gemäß § 5 Abs. 4 der Anordnung
oder
eigene und fremde Reparaturleistungen an Grundmitteln der betrieblichen Betreuungseinrichtungen, soweit Betriebe keinen Reparaturfonds bilden,
9. Löhne, Gehälter sowie Sozialbeiträge und Personalnebenkosten für die lt. Stellenplan in den Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen Beschäftigten, mit Ausnahme des im § 7 Abs. 1 der Anordnung genannten Personenkreises,
10. Löhne, Gehälter sowie Sozialbeiträge für
 - Angehörige von Laienspielgruppen oder anderen Kulturensembles, soweit ausnahmsweise Einsätze bzw. in Schichtbetrieben Proben während der Arbeitszeit durchgeführt werden,
 - Sportler bei Teilnahme an Meisterschaften,
 - Betreuer und Helfer in Kinderferienlagern und Pionierlagern (einschließlich Vergütungen an Betriebsfremde),

- ii. andere Kosten wie Steuern, Gebühren und Abgaben, Zinsen für Kredite, Reisekosten, Kosten für betriebliche kulturelle Veranstaltungen sowie für die kulturelle Betreuung in den Einrichtungen der Kinderbetreuung, der Jugendbetreuung, in den gesundheitlichen Einrichtungen und in den Ferienheimen.

Soweit einzelne Kostenarten, wie Abschreibungen, Energie und Löhne, nur anteilig für Betreuungszwecke anfallen, entscheidet der Direktor des Betriebes entsprechend § 2 Abs. 4 der Anordnung über deren Verrechnung. Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, daß der Aufwand für Ausgliederungen in einem vertretbaren Verhältnis zur Aussagefähigkeit stehen muß.

II.

Nicht zu den Kosten der betrieblichen Betreuung gehören:

1. die Kosten für die betriebliche Berufsbildung.

Die Finanzierung dieser Kosten erfolgt nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

Die Kosten für die betriebliche Erwachsenenqualifizierung sind — abzüglich etwaiger Erlöse — in die Selbstkosten der Betriebe zu verrechnen;

2. alle Kosten der Einrichtungen und Maßnahmen gemäß Abschnitt II Ziffern 2 bis 7 der Anlage 1.

Diese Kosten sind — abzüglich etwaiger Erlöse — unmittelbar in die Selbstkosten der Betriebe zu verrechnen, mit Ausnahme der durch die jeweilige Organisation zu zahlenden Löhne, Gehälter und SV-Beiträge für hauptamtliche Funktionäre, Leitungsmitglieder und Mitarbeiter der Betriebsgruppen gesellschaftlicher Organisationen (einschließlich Trainer und Sportlehrer der BSG sowie hauptamtlicher Funktionäre der GST);

3. die Betriebsanteile für die freiwillige Zusatzrentenversicherung gemäß Abschnitt II Ziff. 8 der Anlage 1.

Diese Aufwendungen sind entsprechend den Rechtsvorschriften zu behandeln;

4. die nicht im Betrieb abzurechnenden, aus dem zuständigen örtlichen Haushalt zu zahlenden persönlichen Kosten gemäß § 7 der Anordnung.

Anordnung über die Pflicht zur Etikettierung von Konsumgütern

vom 7. April 1972

Zur Sicherung der einheitlichen Etikettierung der Konsumgüter für den Bevölkerungsbedarf wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften angeordnet:

§ 1

(1) Alle Konsumgüter sind zu etikettieren. Verantwortlich dafür sind die Industrie-, Außenhandels- und Handwerksbetriebe, Produktionsgenossenschaften sowie

Einzelpersonen (nachstehend Hersteller genannt), die Konsumgüter für den Bevölkerungsbedarf an die Betriebe des Binnenhandels einschließlich Gaststätten liefern.

(2) Ausgenommen von der Etikettierungspflicht sind:

- a) Nahrungs- und Genußmittel, feste und flüssige Brennstoffe, Chemikalien, Farbstoffe sowie Schmierstoffe, sofern sie nicht vom Hersteller in Kundenverpackung abgepackt bzw. abgefüllt sind,
- b) Schnittholz,
- c) Baustoffe,
- d) Arzneimittel.

§ 2

(1) Die Etikettierung umfaßt folgende Angaben:

- a) Name und Sitz des Betriebes oder ein für den Hersteller eingetragenes Warenzeichen,
- b) Warenbezeichnung,
- c) Artikelbezeichnung (Modell, Type),
- d) Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur (ELN),
- e) Material/Materialzusammensetzung,
- f) Standard (TGL),
- g) Güte und/oder Wahl,
- h) Produktionszeitraum/Verfalldatum,
- i) sonstige Angaben, soweit diese vereinbart werden,
- j) Schlüsselnummer des Binnenhandels (HSL),
- k) Menge und/oder Größe,
- l) Einzelhandelsverkaufspreis (EVP).

(2) Die im Abs. 1 genannten Angaben sind grundsätzlich in der angegebenen Reihenfolge anzuordnen. Falls dies aus technischen oder gestalterischen Gründen nicht möglich ist, gilt § 5 der Anordnung vom 9. April 1970 zur einheitlichen datenverarbeitungsgerechten Warenauszeichnung und Etikettierung (GBl. II Nr. 40 S. 295).

§ 3

Die zentralen wirtschaftsleitenden Organe des sozialistischen Konsumgütergroßhandels und das Zentrale Warenkontor Großhandel „Waren täglicher Bedarf“ oder die von ihnen beauftragten sozialistischen Großhandelsbetriebe sind nach Zustimmung der zentralen wirtschaftsleitenden Organe des sozialistischen Konsumgütereinzelhandels und der Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO) berechtigt, die im § 2 Abs. 1 genannten Angaben mit Ausnahme der Buchstaben a, j, k und l unter Berücksichtigung der Warenart, der modernen Verkaufsform und der Datenverarbeitung auszuwählen und auf den notwendigen Umfang zu beschränken. Hierzu sind mit den jeweils Verantwortlichen für die Etikettierung die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Dabei ist die Unterrichtung der Bevölkerung über die Güte und/oder Wahl zu sichern.

§ 4

(1) Die Etikettierung ist je Artikel vorzunehmen.

(2) Ist die Etikettierung des einzelnen Artikels nicht möglich oder nicht zweckmäßig, ist die im Verkaufs-

raum der Verkaufsstelle für Angebotszwecke zu verwendende Verpackung zu etikettieren.

(3) Bilden mehrere Artikel eine Verkaufseinheit und werden diese nur als solche verkauft, ist diese zu etikettieren.

(4) Die Vereinbarung einer von den Absätzen 1 bis 3 abweichenden Etikettierung zwischen den im § 3 genannten Organen und Betrieben ist zulässig, wenn dies entsprechend der Art und Beschaffenheit des Artikels, aus volkswirtschaftlichem sowie handelspolitischem Interesse erforderlich ist.

§ 5

Die Außenhandelsbetriebe sind verpflichtet, beim ausländischen Lieferer eine Etikettierung zu sichern, die mindestens den Anforderungen des § 2 Abs. I Buchstaben a, j, k und l entspricht. Ist diese Verpflichtung nicht durchsetzbar, weil die Etikettierung nicht handelsüblich oder aus handelspolitischen Gründen nicht möglich ist, ist die Etikettierung durch die mit der Abwicklung von Importen beauftragten sozialistischen Großhandelsbetriebe vorzunehmen. Die den sozialistischen Großhandelsbetrieben im Zusammenhang mit der Etikettierung entstehenden Kosten wie Material-, Herstellungs-, Lohn- und Einlagerungskosten sind ihnen von den Außenhandelsbetrieben durch Pauschalabgeltung zu erstatten. Die Höhe der Pauschalabgeltung ist zwischen den Partnern zu vereinbaren.

§ 6

(1) Die Handelsbetriebe einschließlich Gaststätten dürfen keine Konsumgüter anbieten oder verkaufen, die nicht gemäß § 4 Absätze 1 bis 3 etikettiert sind. Werden nicht etikettierte Konsumgüter geliefert, ist der Einzelhandelsbetrieb zur Abnahmeverweigerung gegenüber dem Lieferer berechtigt.

(2) Die Handelsbetriebe einschließlich Gaststätten dürfen die Etiketten nicht entfernen. Nur aus zwingenden Gründen (z. B. Verschmutzung, Beschädigung) sind sie zur Entfernung der Originaletiketten und zur erneuten Etikettierung berechtigt.

(3) Bei jeder Veränderung des gültigen Einzelhandelsverkaufspreises sind die Etiketten unverzüglich zu berichtigen oder zu ersetzen.

§ 7

(1) Bei Verletzung der durch Rechtsvorschriften festgelegten oder der zulässigerweise vereinbarten Etikettierungspflicht finden die Vorschriften des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I Nr. 7 S. 107) über die nicht qualitätsgerechte Leistung entsprechend Anwendung. Die Vertragsstrafe beträgt in diesen Fällen 3% des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des von der Vertragsverletzung betroffenen Teiles, mindestens jedoch 30 M.

(2) Die Vertragsstrafe gemäß Abs. 1 kann nicht neben einem Anspruch wegen Verletzung der Kennzeichnungspflicht aus der Verordnung vom 7. Mai 1970 über die Kennzeichnung der Herkunft von Waren (GBl. II Nr. 50 S. 359) gefordert werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, sofern gemäß § 5 eine Pauschalabgeltung vereinbart wurde.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 25. Mai 1960 über die Etikettierungspflicht (GBl. I Nr. 35 S. 378),
- b) die Anordnung Nr. 2 vom 19. Januar 1961 über die Etikettierungspflicht (GBl. II Nr. 6 S. 22),
- c) die Anordnung Nr. 3 vom 19. März 1962 über die Etikettierungspflicht (GBl. II Nr. 17 S. 149).

Berlin, den 7. April 1972

Der Minister
für Handel und Versorgung

L. V.: L e m k e
Staatssekretär

Anordnung zur Verhütung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen

vom 15. März 1972

§ 1

Die Liste I — Gefährliche Pflanzenschädlinge und -krankheiten, deren Einfuhr verboten ist — der Anlage 4 der Elften Durchführungsbestimmung vom 1. August 1969 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Verhütung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen — (GBl. I Nr. 48 S. 481) wird wie folgt ergänzt:

„Feuerbrand (*Erwinia amylovora* [Burril] Winslow et al.)

Chrysanthenrost (*Puccinia horiana* P. Henn.)

Ascochyta-Krankheit (*Ascochyta chrysanthemi* Stev.)

Pfirsichmotte (*Anarsia lineatella* Zell.)

Südafrikanischer Nelkenwickler (*Epichoristodes acerbella* [Walk.] Diak.)“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1972 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1972

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

E w a l d

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 678 vom 24. März 1972 enthält:

Anordnung Nr. 678 vom 21. Februar 1972 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Anordnung Nr. 8 vom 10. Februar 1972 über Vorschriften des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 24 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Sozialfürsorgerecht

3

Die materiellen staatlichen Leistungen an Angehörige von Wehrpflichtigen

von H. Richter und H. Reichert
69 Seiten · Broschur · 1,50 M

Diese Broschüre enthält die ausführliche Erläuterung der Verordnung über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung) mit Durchführungsbestimmung.

Anhand zahlreicher Beispiele werden die einzelnen Regelungen erläutert. Eine Übersicht über wichtige gesetzliche Bestimmungen schließt diese Broschüre ab.

Im Buchhandel erhältlich



Staatsverlag

der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 206 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 28. April 1972

Teil II Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
18. 4. 72	Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von frischem Obst und Gemüse	233
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	240

Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von frischem Obst und Gemüse

vom 18. April 1972

Die Direktive des VIII. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1971 bis 1975 stellt die Aufgabe, durch weitere Entwicklung der Kooperations- und Vertragsbeziehungen mit den LPG, VEG und GPG eine kontinuierliche Planerfüllung und eine effektive Verwertung der landwirtschaftlichen Rohstoffe für eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Dazu ist es erforderlich, alles handelsfähige und für die Verarbeitung geeignete Obst und Gemüse abzunehmen und der Versorgung zuzuführen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Lieferbeziehungen über frisches Obst und Gemüse wird auf Grund des § 48 Abs. 3 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBl. II Nr. 63 S. 431) im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, dem Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts sowie dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle Beziehungen der LPG, VEG und GPG einschließlich der VEB Obstbau sowie ihrer kooperativen Einrichtungen und der Be-

triebe von Schulen und Ausstellungen (sozialistische Landwirtschaftsbetriebe) als Lieferer mit

1. sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetrieben,
2. Großverbrauchern,
3. Betrieben der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie

(Aufkaufbetrieben) als Besteller für die Lieferung und Abnahme von frischem Obst und Gemüse.

(2) Diese Anordnung gilt auch für die Beziehungen zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und privaten Einzelhändlern, die mit den im Abs. 1 Ziff. 1 genannten Betrieben einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben (Kommissionseinzelhändler).

(3) Die Anwendung von Bestimmungen dieser Anordnung soll auch vereinbart werden

- a) von den Aufkaufbetrieben und den Kommissions-einzelhändlern mit
 1. Einrichtungen gesellschaftlicher Organisationen des nichtgewerblichen Gartenbaues (Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter u. a.),
 2. LPG-Mitgliedern bei der Lieferung und Abnahme von Erzeugnissen aus der persönlichen Hauswirtschaft,
 3. nichtgewerblichen Kleinproduzenten (Kleingärtnern),
 4. Betrieben des Erwerbsgartenbaues als Lieferer;
- b) zwischen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben als Lieferer und anderen nicht in den Absätzen 1 und 2 genannten Handelsbetrieben als Besteller.

§ 2

Vertragsbeziehungen

(1) Vertragsbeziehungen über die Lieferung und Abnahme von frischem Obst und Gemüse sind auf der Grundlage der Pläne zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben als Lieferer und

- dem für den Einkauf im jeweiligen Territorium verantwortlichen Handelsbetrieb Obst, Gemüse und Speisekartoffeln auf der Grundlage der §§ 3 bis 10,
- bei Direktbeziehungen mit Einzelhandelsbetrieben und Großverbrauchern (vorwiegend im anbaunahen Raum) sowie Betrieben der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie auf der Grundlage der §§ 11 bis 18

als Besteller herzustellen.

(2) Für den Einkauf durch Handelsbetriebe Obst, Gemüse und Speisekartoffeln außerhalb ihrer Aufkommensgebiete gelten die §§ 11 bis 18.

(3) Für das Streckengeschäft kann die Anwendung der besonderen Bestimmungen gemäß Abschnitt II vereinbart werden.

§ 3

Vertragsabschluß

(1) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe (Lieferer) und die Einkaufsbetriebe (Besteller) tragen gemeinsam die Verantwortung für eine kontinuierliche und bedarfsgerechte Produktion und Versorgung der Bevölkerung mit frischem Obst und Gemüse in standardgerechter Qualität, nach Menge, Lieferzeit und Sortiment. Sie haben dazu in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit alle sich aus den sozialistischen Produktionsverhältnissen ergebenden Möglichkeiten in der Produktion, der Verarbeitung und im Absatz zu nutzen. Die Besteller haben die Lieferer durch geeignete Beratung bei der Produktion zu unterstützen.

(2) Der Besteller unterbreitet dem Lieferer ein Vertragsangebot. Dieses Recht steht auch dem Lieferer zu. Die Vertragsbeziehungen sind auf der Grundlage der Planaufgaben so zu gestalten, daß die Übereinstimmung zwischen den Produktionsmöglichkeiten und den Erfordernissen einer bedarfs- und qualitätsgerechten Versorgung der Bevölkerung sowie ein hoher volkswirtschaftlicher Nutzen gesichert werden.

(3) Im Interesse einer bedarfsgerechten und ertragsricheren Produktion, zur Sicherung rationeller Produktionsverfahren sowie zur Entwicklung von Stammbeziehungen ist der Abschluß langfristiger Verträge unter Berücksichtigung des volkswirtschaftlichen Bedarfs verstärkt weiterzuentwickeln.

(4) Der Abschluß der Jahresverträge zur Erfüllung der Planaufgaben und zur Konkretisierung der langfristigen Verträge hat für Frischgemüse und Frischobst zwischen den Lieferern und den Bestellern bis zum 30. September für die Lieferung des folgenden Jahres zu erfolgen. Verträge über die Lieferung von Frischobst mit den im § 1 Abs. 3 Buchst. a Ziffern 1 bis 3 genannten Lieferern sind bis spätestens 15. Mai des laufenden Jahres abzuschließen.

(5) Im Interesse der bedarfsgerechten Versorgung können zusätzliche Verträge auch zu späteren Terminen abgeschlossen werden.

(6) Über Erzeugnisse, die zum Export bestimmt sind, haben Lieferer und Besteller zu den im Abs. 4 genannten Terminen gesonderte Lieferverträge abzuschließen, die den speziellen Exportbedingungen Rechnung tragen.

(7) Die Verträge bedürfen der Schriftform.

§ 4

Vertragsinhalt

(1) In den langfristigen Verträgen sollen neben Festlegungen über

- Arten
- Sorten (bei allen Obstsorten und bei Gemüse zur Verarbeitung und Einlagerung)
- Mengen
- Angebotsformen
- Leistungszeit

insbesondere Vereinbarungen zur Entwicklung der Produktion und der Lagerwirtschaft sowie zur Erhöhung der Konsumreife der Erzeugnisse getroffen und der Umfang der zu bewässernden Flächen vermerkt werden.

(2) Im Jahresvertrag sind mindestens zu vereinbaren:

- Arten
- Sorten (bei allen Obstsorten und bei Gemüse zur Verarbeitung und Einlagerung)
- Qualitäten, gegebenenfalls Qualitätsanteile
- Mengen
- Angebotsformen
- Leistungszeit (Fristen, Termine)
- Leistungsort
- Art und Weise des Transports.

Die bestätigten Erzeugerpreise sind Bestandteil des Vertrages. Entsprechend den Möglichkeiten ist verstärkt die Lieferung von vorgefertigten sowie von selbstbedienungsgerecht verpackten Erzeugnissen zu vereinbaren.

(3) Als Leistungsfristen sind im Jahresvertrag Wochen zu vereinbaren. Fixtermine sind zulässig. Im Interesse einer kontinuierlichen Versorgung in den Wintermonaten ist die vertragliche Leistungszeit nicht an das Kalenderjahr gebunden. In diesen Fällen sind gesonderte Vereinbarungen über die Einlagerung sowie über die Auslieferung in kombinierten Einlagerungs- und Lieferverträgen zu treffen. Für solche Lieferungen können Halbmonatsfristen vereinbart werden.

(4) Der Lieferer entscheidet nach Abstimmung mit dem Besteller über die zur Erfüllung des Vertrages erforderliche Anbaufläche sowie den Anteil der zu bewässernden Fläche. Bei der Abstimmung zwischen Lieferer und Besteller über die benötigten Flächen ein-

schließlich der zu bewässernden Flächen sind die planmäßigen Flächenvorgaben des Territoriums, die staatlichen Aufgaben für den zu bewässernden Gemüseanbau und die durchschnittlichen Hektarerträge des Lieferers zugrunde zu legen. Die Flächen sind im Vertrag zu vermerken und werden Bestandteil des Planes des Lieferers. In gemeinsamen Flurbegehungen sind ständig die Realisierungsbedingungen für die Erfüllung der abgeschlossenen Verträge und die Einhaltung der im Vertrag vermerkten Anbaufläche zu kontrollieren. In Auswertung dieser Flurbegehungen sind zur Sicherung der Vertragserfüllung geeignete Maßnahmen (wie Zusatz- oder Ersatzanbau) zu vereinbaren.

§ 5

Vertragsänderung

(1) Auf Grund der Besonderheiten der landwirtschaftlichen Produktion sind auf Antrag des Lieferers Verträge beim Nachweis von

- witterungsbedingten Mehraufkommen,
- witterungsbedingten Ertragsausfällen, Ernteverfrühungen oder -verzögerungen,
- drohender Verschlechterung eingelagerter Erzeugnisse auf Grund witterungsbedingter Umstände hinsichtlich Menge, Qualität und Leistungszeit zu ändern.

(2) Der Antrag auf Vertragsänderung muß dem Besteller spätestens 14 Tage vor Beginn der vertraglichen Leistungszeit vorliegen. Eine Unterschreitung der 14-Tage-Frist ist zulässig, wenn es sich um Ertragsausfälle, Ernteverfrühungen oder -verzögerungen handelt, die auf unabwendbare Gewalt zurückzuführen sind.

(3) In den Fällen des Abs. 1 sind die §§ 23 und 24 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) nicht anwendbar.

§ 6

Erzeugerpreise für Lieferungen ohne Vertrag und nicht vertragsgerechte Lieferungen

Für

- nicht vertraglich gebundene Ware,
- nicht vertragsgerechte Lieferungen (Mengen über Vertrag, Lieferungen zu nicht vertragsgerechten Zeiträumen), soweit keine Vertragsänderungen gemäß § 5 erfolgten,

gelten die entsprechend den preisrechtlichen Bestimmungen* festgelegten Erzeugerpreise.

§ 7

Voranmeldung, Abruf

(1) Die Konkretisierung des Zeitpunktes der Lieferung innerhalb der vertraglichen Leistungsfrist erfolgt durch die Voranmeldung. Sie ist durch den Lieferer spätestens

48 Stunden vor dem Liefertag gegenüber dem Besteller abzugeben und muß Liefertag, Mengen, Arten und gegebenenfalls Sorten enthalten. Die Voranmeldungen für Lieferungen am Sonntag und Montag müssen spätestens am Freitag bis 14.00 Uhr erfolgen. Die Partner können andere Fristen für die Voranmeldung sowie besondere Anforderungen an ihre Form oder ihren Inhalt vereinbaren.

(2) Die im Rahmen des Vertrages erfolgte fristgemäße Voranmeldung ist für die Vertragspartner verbindlich, wenn ihr Inhalt den Anforderungen entspricht.

(3) Der Besteller ist berechtigt, eine Änderung der Voranmeldung zu fordern, wenn das die Versorgungslage erfordert, oder die kontinuierliche Erfüllung des Vertrages erheblich gefährdet ist. Der Besteller ist nicht berechtigt, eine Änderung der Voranmeldung zu verlangen, wenn der Lieferer mit der Erfüllung der Lieferpflichten für die vorangemeldete Menge begonnen hat oder wenn nachweislich der Vegetationsgrad eine spätere oder frühere Lieferung nicht zuläßt. Die Partner können eine Frist vereinbaren, innerhalb deren der Besteller die Änderung der Voranmeldung fordern kann.

(4) Gelten zu dem in der Voranmeldung genannten Liefertermin und dem auf Verlangen des Bestellers davon abweichenden tatsächlichen Liefertag unterschiedliche Preise, so ist der höhere Preis zu zahlen.

(5) Beinhaltet die für einen Tag oder zwei aufeinanderfolgende Tage abgegebene Voranmeldung eine größere Menge als die für die jeweilige Leistungsfrist (Woche) vereinbarte (einschließlich der Toleranzen des § 8 Abs. 4), ist der Besteller berechtigt, eine Lieferung dieser Menge an zwei nichtaufeinanderfolgenden Tagen zu verlangen. In diesem Falle stehen dem Lieferer die Ansprüche aus Abs. 4 nicht zu.

(6) An Stelle der Voranmeldung können die Partner den Abruf vereinbaren. Dieser hat spätestens 48 Stunden, bei Bahnversand 96 Stunden vor Beginn der Leistungsfrist zu erfolgen und muß Liefertag, Mengen, Qualität, Arten und gegebenenfalls Sorten enthalten. Bei nicht rechtzeitiger Erteilung bzw. Nichterteilung des Abrufs bis zum Ende der Leistungsfrist gerät der Besteller in Abnahmeverzug. Der Lieferer ist berechtigt, die Erzeugnisse für den Besteller auf dessen Kosten und Gefahr einzulagern oder bei Verderbgefahr über die Verwertung zu entscheiden und Rechnung zu erteilen. Er hat den Besteller über die Einlagerung oder Verwertung zu benachrichtigen.

§ 8

Qualität, Menge und Leistungsort

(1) Beide Partner sind verpflichtet, ständig gemeinsam die Realisierungsmöglichkeiten des Vertrages einzuschätzen und die zur Sicherung der Vertragserfüllung notwendigen Maßnahmen zu vereinbaren. Der Lieferer hat

- an Vor-, Haupt- und Nacheinschätzungen im Schätzeraktiv mitzuarbeiten,
- die Voreinschätzung des voraussichtlichen Marktaufkommens der kommenden Woche zu erarbeiten,

* Zur Zeit gilt § 1 Abs. 2 der Anordnung Nr. Pr. 27/2 vom 17. November 1969 — Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse — (GBl. II Nr. 91 S. 379)

– jeden Umstand, der die arten-, sorten-, mengen-, qualitäts- und termingerechte Erfüllung des Vertrages gefährdet oder beeinträchtigt, unverzüglich, jedoch spätestens 48 Stunden nach Feststellung, dem Besteller unter Bekanntgabe der Gründe mitzuteilen.

(2) Der Lieferer hat die Erzeugnisse entsprechend den Standards für Frischobst und Frischgemüse bzw. den besonderen Vereinbarungen an die im Vertrag vereinbarten Abnahme- oder Verladestellen anzuliefern. Die zur Kennzeichnung erforderlichen Gütekarten bzw. -streifen hat der Besteller dem Lieferer auf Verlangen gegen Bezahlung der Selbstkosten zur Verfügung zu stellen.

(3) Dem Lieferer wird eine zweitägige Vor- und Nachlieferzeit für die vereinbarte Leistungsfrist eingeräumt.

(4) Unter- und Überlieferungen je Erzeugnis, je Einzel- bzw. Gesamtlieferung von 10 %, bei Blumenkohl, Salat, Einlege- und Salatgurken, Erdbeeren, Süß- und Sauerkirschen von 20 %, gelten als vertragsgerecht. Die Toleranzen sind nur auf den ursprünglich abgeschlossenen Vertrag anzuwenden. Im Rahmen dieser Toleranzen gilt der bestätigte Erzeugerpreis.

(5) Als Leistungsort gilt die vereinbarte Abnahme- oder Verladestelle des Bestellers. Der Lieferer ist zum Transport bis zur vereinbarten Abnahmestelle und zum Entladen bzw. Umschlagen auf der Abnahme- bzw. Verladestelle verpflichtet. Als Leistungsort kann auch der Sitz des Lieferers vereinbart werden.

(6) Die Tragung der Transportkosten vom Sitz des Lieferers bis zur nächstgelegenen Abnahme- oder Verladestelle des Bestellers regelt sich nach den geltenden Bestimmungen.

§ 9

Entgegennahme, Abnahme

(1) Mit der Entgegennahme der Erzeugnisse am Leistungsort geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Erzeugnisse auf den Besteller über. Der Besteller hat die zügige Entgegennahme der Erzeugnisse am Leistungsort zu gewährleisten. Er ist zur täglichen Entgegennahme, freitags bis mindestens 15.00 Uhr und sonntags bis mindestens 11.00 Uhr, verpflichtet. Sonnabends besteht keine Pflicht zur Entgegennahme.

(2) Bei der Entgegennahme hat der Besteller die Lieferung mindestens auf Qualität, Menge und gegebenenfalls Sorten zu prüfen.

(3) Werden Abweichungen von Standards oder den besonderen Qualitätsvereinbarungen festgestellt, die eine Neueinstufung erforderlich machen, so hat die Neueinstufung der Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Lieferer zu erfolgen. Bei Neueinstufungen ist der Lieferer zur unverzüglichen Neukennzeichnung verpflichtet. Ansprüche wegen Nichteinhaltung der Gütekennzeichnung sind in diesem Falle ausgeschlossen.

(4) Wird bei Qualitätsprüfung durch Partnervereinbarung oder Gutachten festgestellt, daß die Qualität der Erzeugnisse von den Qualitätsanforderungen der

Standards abweicht und die Erzeugnisse nicht mit einem volkswirtschaftlich vertretbaren Aufwand aufbereitet bzw. anderweitig verwertet werden können, so kann der Besteller die Abnahme verweigern.

(5) Zur Feststellung der Qualität kann der Lieferer oder der Besteller einen bestätigten Gutachter heranziehen.

(6) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller mit der Lieferung einen Lieferschein in 2 Ausfertigungen zu übergeben. Der Lieferer hat die sich aus der Prüfung ergebenden Veränderungen hinsichtlich Qualität und Menge auf beiden Ausfertigungen des Lieferscheins zu vermerken.

(7) Nach Prüfung der Lieferung ist die Abnahme, wenn nicht die Voraussetzungen des Abs. 4 vorliegen, innerhalb einer von den Partnern zu vereinbarenden Frist schriftlich zu bestätigen (Abnahmebescheinigung).

(8) Nach der Abnahme können Mängel nicht mehr angezeigt werden. Dies gilt nicht für Spiegelpackungen.

(9) Die Bezahlung der Lieferung hat innerhalb von 14 Tagen nach der Abnahme zu erfolgen.

§ 10

Verpackung

(1) Unter Beachtung der Standards vereinbaren die Partner im Liefervertrag die Verpackungsart.

(2) Die Bereitstellung der Verpackungsmittel regelt sich nach den Bestimmungen über den Umlauf von Leihverpackung für frisches Obst und Gemüse.* Steht dem Lieferer die Verpackung zum vereinbarten Termin nicht zur Verfügung, ist er berechtigt, die Erzeugnisse in anderen geeigneten Verpackungsmitteln zu liefern, falls der Reifezustand dies notwendig macht. Andernfalls kann eine Lagerung auf Kosten und Gefahr des Bestellers vereinbart werden. Kommt eine Vereinbarung über die Abnahme oder Lagerung nicht zustande, kann notfalls lose geliefert werden. Der Besteller ist in diesen Fällen vorher zu benachrichtigen.

(3) Verwendet der Lieferer eigene Leihverpackung, so steht ihm der in der Liefergroßhandelsspanne enthaltene Abgeltungssatz für die Abnutzung der vom Liefergroßhandel gestellten Leihverpackung als Abnutzungsgebühr zu.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen für den Direktbezug und den Einkauf außerhalb des Einzugsbereiches

§ 11

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für die direkten Beziehungen zwischen den Lieferanten und den

– sozialistischen Einzelhandelsbetrieben

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 27. Juli 1970 über den Umlauf von Leihverpackung für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse sowie für Speisekartoffeln (GBl. II Nr. 71 S. 503)

- Kommissionseinzelhändlern
- Großverbrauchern
- Betrieben der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie

(Direktbezug) sowie für die Beziehungen der Handelsbetriebe Obst, Gemüse und Speisekartoffeln zu Lieferanten außerhalb ihres Einzugsbereiches. Die allgemeinen Bestimmungen des Abschnittes I finden auf diese Lieferbeziehungen Anwendung, soweit sie nicht den Bestimmungen dieses Abschnittes entgegenstehen.

(2) Für die Beziehungen zwischen den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben, Kommissionseinzelhändlern sowie Großverbrauchern und den Lieferanten im Einzugsbereich des örtlich zuständigen Handelsbetriebes Obst, Gemüse und Speisekartoffeln gelten aus diesem Abschnitt nur die Bestimmungen der §§ 12, 17 und 18.

§ 12

Vertragsabschluß, Vertragsänderung

(1) Verträge über die Lieferbeziehungen gemäß § 11 (Direktverträge) sind für Frischgemüse und Frischobst bis zum 30. Juni für die vorgesehenen Lieferungen des folgenden Jahres abzuschließen.

(2) Direktverträge bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die für den Lieferer und Besteller zuständigen Handelsbetriebe Obst, Gemüse und Speisekartoffeln. Die Zustimmung oder Ablehnung hat innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu erfolgen. Nach Abschluß des Vertrages hat der Lieferer dem für ihn zuständigen Handelsbetrieb Obst, Gemüse und Speisekartoffeln innerhalb von 2 Wochen eine Vertragskopie auszuhändigen. Im Interesse einer bedarfsgerechten Versorgung können in Ausnahmefällen Direktverträge zu einem späteren als dem im Abs. 1 genannten Termin abgeschlossen werden. Bestehende langfristige Direktverträge sind bei der Bilanzierung zu berücksichtigen.

(3) Der Lieferer ist verpflichtet, dem für ihn zuständigen Handelsbetrieb Obst, Gemüse und Speisekartoffeln die zur Erfüllung des Direktvertrages im Vormonat gelieferten Mengen, Arten, Größengruppen und Qualität schriftlich bis zum 3. Kalendertag eines jeden Monats anzuzeigen.

(4) Die Partner des Direktvertrages haben die Teilung der verfügbaren Großhandelsspanne zu vereinbaren. Grundlage für die Teilung der Großhandelsspanne bilden die von den Partnern übernommenen zusätzlichen Leistungen und die dadurch nachweislich entstehenden Kosten.

(5) Der Besteller hat dem für den Sitz des Lieferers zuständigen Handelsbetrieb Obst, Gemüse und Speisekartoffeln für dessen Mitwirkung bei der Organisation oder der Durchführung des Direktvertrages einen Anteil von mindestens 3% und höchstens 5% der gesamten Großhandelsspanne als Vergütung zu zahlen. Inhalt und Umfang der Leistungen sowie der Vergütungsanteil im Rahmen der Toleranz von 3 bis 5% der gesamten Großhandelsspanne sind vertraglich zu regeln.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für die Lieferungen an Betriebe der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie und an Sonderbedarfsträger. In diesem Fall ist nur der bestätigte Erzeugerpreis zu zahlen.

(7) Mehrerträge, Ertragsausfälle, Ernteverfrühungen oder -verspätungen sind zwischen den Partnern von Direktverträgen nach § 5 zu behandeln.

(8) Der § 6 gilt auch für Direktverträge.

- (9) Sind bei Lieferungen aus Direktverträgen
 - sozialistische Einzelhandelsbetriebe
 - Kommissionseinzelhändler
 - Großverbraucher

zur Abnahme von Mehrerträgen nicht bereit, so ist der Handelsbetrieb Obst, Gemüse und Speisekartoffeln am Sitz des Lieferers zur Abnahme verpflichtet. Der Lieferer hat nur dann Anspruch auf den vollen bestätigten Preis, wenn die Voraussetzungen für eine Vertragsänderung gemäß § 5 Absätze 1 und 2 vorliegen, er diese rechtzeitig beim Besteller beantragt und bei deren Ablehnung den Mehrertrag unverzüglich dem Handelsbetrieb Obst, Gemüse und Speisekartoffeln angeboten hat. Andernfalls gilt § 6.

§ 13

Transport und Transportkosten

(1) Die Partner vereinbaren, welche Transportmittel einzusetzen sind.

(2) Unmittelbar verderbgefährdete Erzeugnisse dürfen ohne Zustimmung des Bestellers nicht versandt werden.

(3) Werden verschiedene Erzeugnisse oder Qualitäten lose oder verpackt in einem Transportmittel versandt, so sind diese sichtbar und transportsicher voneinander zu trennen.

(4) Die Transportkostentragung richtet sich nach den preisrechtlichen Bestimmungen.

(5) Der Lieferer ist verpflichtet, die Beladung an der vereinbarten Beladestelle zu sichern. Weicht der Lieferer davon ab, so hat er dem Besteller den Mehraufwand an Transportkosten zu erstatten.

(6) Versendet der Lieferer die Erzeugnisse ohne Zustimmung des Bestellers mit einem anderen als dem vereinbarten Transportmittel, so hat der Lieferer dem Besteller die daraus entstehenden Mehraufwendungen zu erstatten.

§ 14

Leistungsort und Versanddisposition

(1) Leistungsort ist der Sitz des Bestellers oder ein von ihm benannter anderer Ort. Der Lieferer trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Erzeugnisse bis zur Entgegennahme durch den Besteller am Leistungsort. Der Besteller hat die zügige Entgegennahme der Erzeugnisse am Leistungsort zu gewährleisten.

(2) Die Versandanschrift ist im Vertrag aufzuführen. Die Partner können die Erteilung von Versanddispositionen vereinbaren.

(3) Soweit die Partner nichts anderes vereinbart haben, ist die Versanddisposition spätestens 2, bei Bahnversand 4 Werktage vor Beginn der Leistungsfrist zu erteilen.

(4) Geht die Versanddisposition dem Lieferer nicht bzw. nicht rechtzeitig zu, so hat er an die im Vertrag vereinbarte Versandanschrift zu liefern.

§ 15

Mängelanzeige

(1) Stellt der Besteller bei Entgegennahme der Erzeugnisse Abweichungen von den Mengen- oder Qualitätsangaben des Lieferscheines oder Abgangsgutachten fest, so hat er innerhalb von 6 Stunden nach Eingang der Lieferung telegrafisch oder fernschriftlich Mängelanzeige zu erstatten. Erfolgt der Eingang der Lieferung zwischen 20.00 und 2.00 Uhr, so ist die Mängelanzeige bis 8.00 Uhr aufzugeben. Die Mängelanzeige hat zu enthalten:

- Erzeugnis und Abgangsort
- Nummer des Transportmittels und des Begleitpapiers
- Eingangszeit
- Art der festgestellten Mängel.

(2) Der Besteller hat unverzüglich, spätestens innerhalb von 12 Stunden nach Eingang der Lieferung, über die beanstandeten Erzeugnisse von einem bestätigten Gutachter ein Empfangsgutachten anfertigen zu lassen. Wird nur die Menge beanstandet, genügt das Massenfeststellungsprotokoll eines bestätigten Wägers unter Beifügung der Wiegekarte bzw. Wiegelisten.

(3) Die im Abs. 2 genannten Unterlagen sind innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Lieferung an den Lieferer abzusenden, soweit die Partner keine andere Frist vereinbart haben.

(4) Bei Frostschäden ist außer dem Empfangsgutachten unverzüglich nach der Entfrostung, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Lieferung, ein Entfrostungsgutachten anzufertigen und an den Lieferer abzusenden. Eine andere Frist kann vereinbart werden.

§ 16

Pflichten der Partner nach der Mängelanzeige

(1) Erkennt der Lieferer die Mängelanzeige nicht an, so ist er berechtigt, die beanstandeten Erzeugnisse am Empfangsort zu überprüfen. Er hat dies dem Besteller unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 6 Stunden nach Eingang der Mängelanzeige, unter Angabe des Zeitpunktes der Überprüfung mitzuteilen. Geht die Mängelanzeige dem Lieferer nach 17.00 Uhr zu, so verlängert sich die Frist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages. Geht die Mitteilung des Lieferers dem Besteller nicht innerhalb dieser Frist zu, so gilt die Mängelan-

zeige als anerkannt, es sei denn, der Lieferer weist nach, daß Umstände zu der Fristversäumnis geführt haben, die er nicht zu vertreten hat.

(2) Der Besteller hat die beanstandeten Erzeugnisse bis zu dem mitgeteilten Zeitpunkt der Überprüfung bereitzuhalten, sofern sie nicht unmittelbar durch Verderb bedroht sind. Der Lieferer kann bei der Überprüfung ein Schiedsgutachten verlangen.

(3) Erkennt der Besteller bereits zum Zeitpunkt der Mängelanzeige, daß der Zustand der beanstandeten Erzeugnisse um mehr als die nachstehenden Toleranzen von den Angaben des Lieferscheines abweicht, so hat er unverzüglich, spätestens innerhalb von 12 Stunden nach Eingang der Lieferung, ein Schiedsgutachten anfertigen zu lassen.

Erzeugnisse bzw. Gruppen	Verderb	Abweichungen zur Qualität und Größe
Beerenobst, Steinobst, frühe Äpfel, frühe Birnen, Wildfrüchte	10 %	20 %
übriges Obst	5 %	10 %
Gemüse	10 %	15 %

Ergibt sich die Überschreitung der Toleranzen erst aus dem Empfangsgutachten, so hat der Besteller unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Stunden nach dem Zeitpunkt der Empfangsbegutachtung, ein Schiedsgutachten durch zwei Gutachter anfertigen zu lassen. Empfangs- und Schiedsgutachten sind innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Lieferung an den Lieferer abzusenden.

(4) Hat der Besteller nur ein Empfangsgutachten anfertigen lassen und übersandt, obwohl er zur Anfertigung eines Schiedsgutachtens verpflichtet war, so stehen ihm Ansprüche nur bis zur Höhe der im Abs. 3 genannten Toleranzen zu.

(5) Der Lieferer kann im Vertrag oder durch Vermerk auf dem Lieferschein auf ein Schiedsgutachten verzichten. In diesem Falle gilt das Empfangsgutachten.

(6) Die Kosten des Schiedsgutachtens trägt der unterlegene Partner.

§ 17

Pflichten der Partner bei der Lieferung erheblich qualitätsgeminderter Ware

(1) Bei Lieferungen aus Direktverträgen an

- sozialistische Einzelhandelsbetriebe
- Kommissionseinzelhändler
- Großverbraucher

kann der Besteller die Abnahme verweigern, wenn bei Qualitätsprüfung durch Partnerübereinstimmung oder Gutachten festgestellt wird, daß die Qualität der Erzeugnisse von den Anforderungen des Standards abweicht und wenn eine Aufbereitung oder anderweitige Verwertung im Verantwortungsbereich des Bestellers nicht möglich ist.

(2) Die Abnahmeverweigerung nach Abs. 1 ist innerhalb der im § 15 festgelegten Fristen zu erklären und durch Schiedsgutachten innerhalb von 12 Stunden nach Eingang der Lieferung zu belegen, soweit keine Einigung zwischen den Partnern erfolgt.

(3) Mit der Abnahmeverweigerung hat der Besteller dem Lieferer einen Vorschlag für die bestmögliche Verwendung telegrafisch oder fernschriftlich zu unterbreiten. Der Lieferer hat unverzüglich über die Erzeugnisse zu verfügen. Eine Rücksendung ohne Verfügung des Lieferers ist unzulässig.

(4) Die Partner können über den Absatz der Erzeugnisse einen Kommissionsvertrag abschließen. Erfolgt der Abschluß mündlich, so ist er schriftlich zu bestätigen.

§ 18

Rechnungslegung

(1) Bei Lieferungen aus Direktverträgen an sozialistische Einzelhandelsbetriebe, Kommissionseinzelhändler, Großverbraucher sowie Betriebe der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie ist der Lieferer verpflichtet, dem Besteller eine Rechnung zu übersenden.

(2) Die Rechnung ist endgültig, wenn

- Lieferung und Preis übereinstimmen,
- der Besteller die Mängelanzeige oder das Empfangs- bzw. Schiedsgutachten nicht oder verspätet abgegeben hat.

(3) Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage.

Abschnitt III

Folgen von Vertragsverletzungen

§ 19

Vertragsstrafen

(1) Der Besteller hat bei nachstehenden Vertragsverletzungen Vertragsstrafen zu zahlen:

- a) Abnahmeverzug 6 % für jede angefangene Kalenderwoche, insgesamt nicht mehr als 12 %,
- b) Verzug bei der Bereitstellung fristgemäß angeforderter Verpackungsmittel (§ 10 Abs. 2) 6 % für jede angefangene Kalenderwoche, insgesamt nicht mehr als 12 %.

(2) Der Lieferer hat bei nachstehenden Vertragsverletzungen Vertragsstrafe zu zahlen:

- a) Lieferverzug oder nicht vereinbarte vorfristige Lieferung 8 % für jede angefangene Kalenderwoche, insgesamt nicht mehr als 12 %,
- b) Nichtlieferung 12 %.
- c) Nichteinhaltung der vereinbarten Qualität und Sorten, der Gütekennzeichnung, der vereinbarten Art und Weise der Verpackung, Unterlassen der Voranmeldung oder unrichtige Voranmeldung hinsichtlich der Menge 8 %, auch wenn mehr als eine der genannten Vertragsverletzungen vorliegt.

Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Qualität sind außer bei Lieferung von Spiegepackungen nur zu berechnen, soweit getroffene Festlegungen zur Qualität hinsichtlich der Gesamtvertragsmenge verletzt wurden.

(3) Hat der Besteller wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung die Abnahme berechtigt verweigert und gerät der Lieferer dadurch in Verzug mit der Ersatzlieferung oder wird diese unmöglich, so treten die Rechtsfolgen wegen Verzuges oder Nichterfüllung ein (§ 90 Abs. 2 des Vertragsgesetzes).

(4) Für Vertragsstrafen gelten folgende Berechnungsgrundlagen:

- a) Vertragsstrafen wegen Pflichtverletzungen, die sich auf eine Leistungsfrist oder eine Einzillieferung beziehen, sind auf der Grundlage des für diese Leistungsfrist bestätigten Erzeugerpreises zu berechnen;
- b) Vertragsstrafen wegen Verzuges bei der Bereitstellung der Verpackungsmittel sind auf der Grundlage des Wertes der in der Voranmeldung genannten Erzeugnisse zu berechnen, für deren Versand die Bereitstellung erfolgen sollte.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

§ 20

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet auch auf alle Wirtschaftsverträge Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden, jedoch nach diesem Zeitpunkt erst zu erfüllen sind.

(2) Für die Behandlung der Verträge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung hätten erfüllt sein müssen, ist die Anweisung Nr. 6/70 vom 17. September 1969 Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme 1969/70 — frisches Obst und Gemüse — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 5/1970) anzuwenden.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 2. Mai 1957 über Abnahme- und Gütebestimmungen für Gemüse und Obst (Sonderdruck Nr. 255 des Gesetzblattes),
- die Anordnung Nr. 2 vom 2. September 1959 über Abnahme- und Gütebestimmungen für Gemüse und Obst (GBl. II Nr. 22 S. 256),
- die Anordnung vom 12. Dezember 1968 über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von frischem Obst und Gemüse (GBl. II 1969 Nr. 2 S. 9).

Berlin, den 18. April 1972

Der Minister
für Handel und Versorgung

I. V.: Dr. Bernheier
Staatssekretär

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 736

Anordnung vom 17. März 1972 zur Durchführung der Beschlüsse zur Sicherung der Stabilität der Verbraucherpreise bei Textil- und Bekleidungserzeugnissen

Anordnung vom 17. März 1972 zur Betriebspreisbildung und deren Bestätigung für Textil- und Bekleidungserzeugnisse

Anordnung vom 17. März 1972 über die Planung des Faserstoff-Fonds in den Zweigen der Textil- und Bekleidungsindustrie im Interesse der Versorgung der Bevölkerung in den unteren und mittleren Preisgruppen

Anordnung vom 17. März 1972 zur Industriepreisbildung für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse sowie veraltete Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs-, Leder- und lederverarbeitenden Industrie

8 Seiten, 0,40 M

Die im Sonderdruck Nr. 736 enthaltenen Anordnungen betreffen nur bestimmte Zweige der Volkswirtschaft. Die Auslieferung erfolgt daher nach einem festgelegten Verteilerschlüssel.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 81 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 2. Mai 1972

Teil II Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 72	Anordnung über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1973	241
25. 4. 72	Dreißundzwanzigste Verordnung über staatliche Auszeichnungen	246
28. 3. 72	Anordnung über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“	246
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	247

Anordnung über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1973 vom 24. April 1972

§ 1

Für den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1973 durch die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die in der Anlage enthaltenen Aufgaben und Termine festgelegt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. Dezember 1970 zur weiteren Arbeit am Volkswirtschaftsplan 1971 (GBL II Nr. 101 S. 747) außer Kraft.

Berlin, den 24. April 1972

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Klopfer
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Terminlicher Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1973

Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe erarbeiten auf der Grundlage des nachstehenden terminlichen Ablaufplanes die detaillierten Terminpläne für die ihnen nachgeordneten wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen. Sie können dabei von den nachstehenden Terminen um maximal eine Woche abweichen, sind jedoch nicht berechtigt, die Termine für die territorialen Abstimmungen, für die materielle Bilanzierung und für die anderen Abstimmungen außerhalb ihres Unterstellungsbereiches zu verändern.

Die Termine für die Ausarbeitung der Planentwürfe der Städte und Gemeinden und der ihnen nachgeord-

neten Betriebe und Einrichtungen sind von den Räten der Kreise festzulegen.

Zwischen den Lieferbetrieben und den Hauptverbrauchern, deren übergeordneten Organen, den bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organen sind unter Zugrundelegung der staatlichen Aufgaben auf Schwerpunkte gerichtete Abstimmungen durchzuführen. Die Abstimmungen sind so rechtzeitig vorzunehmen, daß erforderliche Entscheidungen bereits weitgehend im Zeitraum der Ausarbeitung der Planentwürfe getroffen, die Planinformationen termingemäß übergeben und koordinierte Plan- und Bilanzentwürfe ausgearbeitet werden können.

Herausgabe der staatlichen Aufgaben

1	— an die zentralen Staatsorgane	26. 4. 1972
—	— für Bilanzanteile durch die zentralen Staatsorgane an andere Versorgungsbereiche	28. 4. 1972
3	— an die Räte der Bezirke	3. 5. 1972
4, 5, 6, 7	— an die VVB und anderen den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen übergeordneten Organe, die Wirtschaftsräte der Bezirke, die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate, die Außenhandelsbetriebe	3. 5. 1972
8	— an die den VVB unterstellten Kombinate	16. 5. 1972
9	— an die Räte der Kreise	23. 5. 1972
10, 11, 12, 13, 14	— an die zentral- und bezirksgeliteten Betriebe und Einrichtungen sowie Betriebe und Einrichtungen der Kombinate	24. 5. 1972
15	— an die kreisgeleiteten Betriebe und Einrichtungen	2. 6. 1972

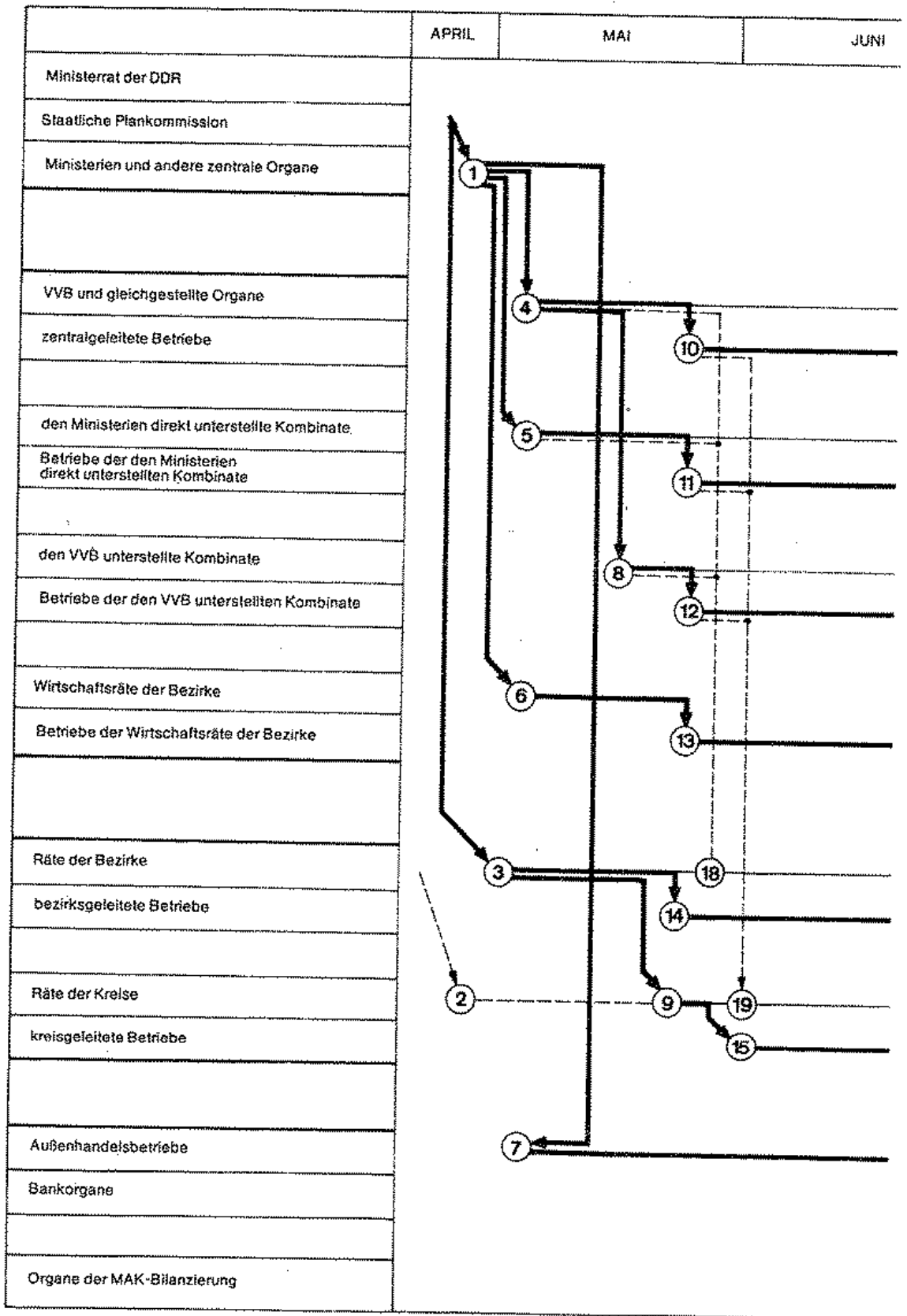
Territoriale Abstimmungen, Abstimmungen zur Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüter-Bilanzierung, der Außenwirtschaftsaufgaben sowie mit den Bankorganen

2	Abstimmung der territorialen Projektbilanzen der Räte der Bezirke mit den Räten der Kreise	26. 4. 1972
---	--	-------------

- Übergabe ausgewählter staatlicher Aufgaben
- 18 — von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat und Einrichtungen sowie den VVB für die ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen
 von den den VVB unterstellten Kombinat für die diesen unterstellten Betriebe und Einrichtungen
 an den für den Sitz dieser Betriebe und Einrichtungen zuständigen Rat des Bezirkes (je Betrieb bzw. Einrichtung) 24. 5. 1972
- 19 — von den zentralgeleiteten Betrieben (einschließlich Kombinatbetrieben) und Einrichtungen für ihre räumlich getrennten Betriebsteile
 an den für den Sitz dieser Betriebsteile zuständigen Rat des Kreises 2. 6. 1972
- 20, 21, Übergabe territorialer Planinformationen (OP-T)
 22, 23, tionen (OP-T)
 24 — von allen zentralgeleiteten Betrieben (einschließlich Kombinatbetrieben) und Einrichtungen sowie von den Betriebsteilen
 an die Räte der Bezirke bzw. Kreise sowie
 an die den Betrieben übergeordneten Organe, zur Weiterleitung an das zuständige Ministerium bzw. andere zentrale Staatsorgan 5. 7. 1972
- 25 Abstimmungen der Betriebe mit den Bankorganen 12. 7. 1972
- 26 Übergabe des Entwurfs der Titellisten für Investitionen
 — von den zentralgeleiteten Betrieben (einschließlich Kombinatbetrieben) und Einrichtungen
 an die Räte der Bezirke 21. 7. 1972
- 27 Abstimmungen der Betriebe und Einrichtungen
 — über die Maßnahmen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen mit den Räten der Städte und Gemeinden sowie
 — über die Inanspruchnahme territorialer Ressourcen und über Maßnahmen zur Entwicklung des Umweltschutzes mit den Räten der Bezirke bzw. Kreise 26. 7. 1972
- 28, 29, Erteilung der vorläufigen Bilanzentscheidungen über den Arbeitskräfteeinsatz und die Schulabgänger für eine Berufsausbildung durch die örtlichen Räte 26. 7. 1972
- 31, 32 Lieferseitige Bilanzinformationen
 — von den Produzenten
 an die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe und die übergeordneten Organe der Produzenten sowie
 Verbraucherseitige Planinformationen (Bedarfsnachweis)
 — von den Hauptverbrauchern
 an die Fondsträger 2. bzw. 9. 8. 1972
- 41 Übergabe des Entwurfs der Titellisten für Investitionen
 — von den Wirtschaftsräten der Bezirke und den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke
 an die Räte der Bezirke 16. 8. 1972
- Verbraucherseitige Planinformationen (Bedarfsnachweis)
- 39 — von den den VVB unterstellten Kombinat
 an die VVB (Fondsträger)
- 40 — von den Räten der Kreise
 an die Räte der Bezirke 11. 8. 1972
- 42 — von den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel- und Konsumgütergroßhandel)
 an die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe 18. 8. 1972
- Abstimmungen
- 45 — der Außenhandelsbetriebe mit den übergeordneten Organen der Produzenten (für Export) und mit den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen (für Import) 28. 8. 1972
- 46 — der den Betrieben und Einrichtungen übergeordneten Organe (außer VVB), der Wirtschaftsräte der Bezirke, der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate, der Außenhandelsbetriebe mit den Bankorganen 28. 8. 1972
- 47 — der bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe mit den übergeordneten Organen der Produzenten sowie den Anfallstellen für Sekundärrohstoffe und den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel- und Konsumgütergroßhandel) 4. 9. 1972
- 48 — der VVB mit den Bankorganen 8. 9. 1972
- 49, 50, Information über die vorgesehene
 51, 52 Bedarfsdeckung aus Staatsfonds auf der Grundlage der Bilanzentwürfe durch die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe gegenüber den Fondsträgern 8. 9. 1972

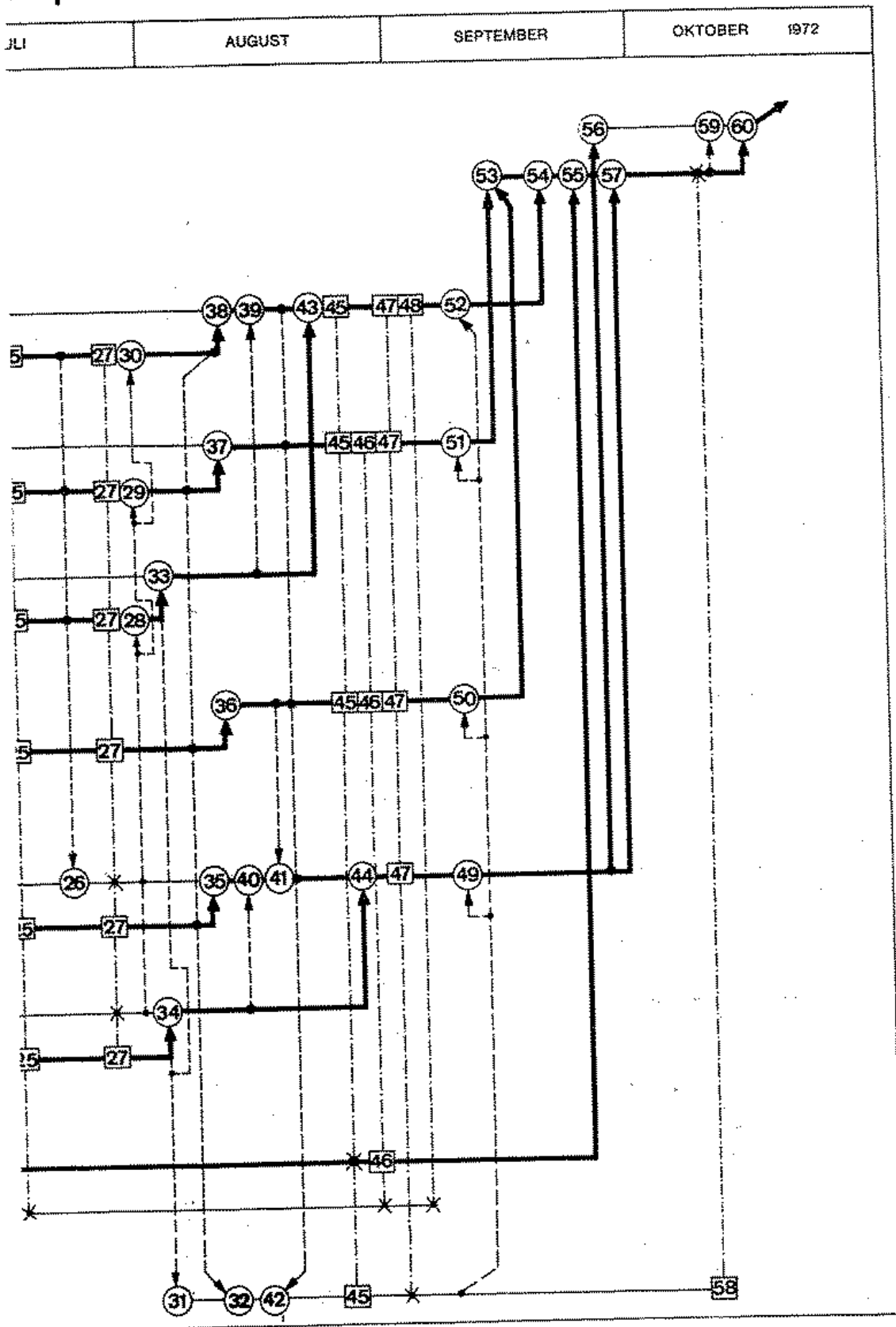
- 58 Abstimmungen
- der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane mit den Aufkommens- und Versorgungsbereichen zu den Bilanzentwürfen für Staatsplanpositionen und weiteren zentral festgelegten Positionen,
 - des Ministeriums für Materialwirtschaft mit den Bilanzbereichen zu den Bilanzentwürfen für komplexe volkswirtschaftliche Aufgaben der Materialökonomie 9. 10. 1972
- 59 Übergabe von MAK-Bilanzentwürfen — vorab
- von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen für Bilanzen, bei denen wesentliche Probleme bestehen
an die Staatliche Plankommission
 - von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen für Bilanzen zu komplexen volkswirtschaftlichen Aufgaben der Materialökonomie
an das Ministerium für Materialwirtschaft 11. 10. 1972
- Übergabe der Planentwürfe**
- 33 — von den Betrieben der den VVB unterstellten Kombinate
an die Kombinateleitungen 2. 8. 1972
- 34 — von den kreisgeleiteten Betrieben und Einrichtungen
an die Räte der Kreise 2. 8. 1972
- 35, 38, — von den zentralgeleiteten und bezirksgeleiteten Betrieben und 37, 38 Einrichtungen, den Betrieben und Einrichtungen der Wirtschaftsräte der Bezirke und der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate
an die übergeordneten Organe 9. 8. 1972
- 43 — von den den VVB unterstellten Kombinate
an die VVB 23. 8. 1972
- 44 — von den Räten der Kreise
an die Räte der Bezirke 28. 8. 1972
- 53 — von den Wirtschaftsräten der Bezirke und den den Ministerien direkt unterstellten Kombinate*
an die übergeordneten Ministerien 13. 9. 1972
- 54 — von den VVB*
an die übergeordneten Ministerien 20. 9. 1972
- von den Organen, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen,
an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen
- von den zentralen Staatsorganen die Kennziffern der Berufsausbildung
an das Staatssekretariat für Berufsbildung 2. 10. 1972
- 55 — von den Außenhandelsbetrieben
an das Ministerium für Außenwirtschaft
- 56, 57 — von den Räten der Bezirke
an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen sowie Auszüge daraus an die fachlich zuständigen zentralen Staatsorgane 27. 9. 1972
- 60 — von den zentralen Staatsorganen
an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen 17. 10. 1972
(an das Ministerium für Materialwirtschaft die Bilanzentwürfe für Staatsplanpositionen und weitere zentral festgelegte Positionen sowie Planinformationen — Bedarfsnachweis)
- Ablauf der Planung und Bilanzierung der Hoch- und Fachschulabsolventen 1974/75**
- Übergabe der zusammengefaßten Bedarfsanforderungen für
 - Hochschulabsolventen an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen
 - Fachschulabsolventen an die zuständigen zentralen Organe 2. 5. 1972
 - Übergabe der Vorschläge für den Einsatz der Fachschulabsolventen von den zentralen Organen, denen Fachschulen unterstehen,
an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen 30. 6. 1972
 - Übergabe der Vorschläge für den Einsatz der Hochschulabsolventen von den zentralen Organen mit Bilanzfunktionen
an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen 6. 10. 1972
 - Übergabe der Gesamtbilanz der Zuführung von Hoch- und Fachschulabsolventen
vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen
an die Staatliche Plankommission 17. 10. 1972
- * Die komplexen ökonomischen Planinformationen (OP) sind zugleich der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen zu übergeben. Außerdem haben die bilanzbeauftragten Organe die MAK-Bilanzentwürfe für Staatsplanpositionen und weitere zentral festgelegte Positionen der Staatlichen Plankommission zu übergeben. Die Fondsträger der metallverarbeitenden Industrie übergeben die verbraucherseitigen Planinformationen (Bedarfsnachweis) außerdem an das Ministerium für Materialwirtschaft.

Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und de



➔ ○ Ausarbeitung und Übergabe der komplexen Planentwürfe

altsplanes 1973



von territorialen Informationen und Bilanzinformationen —> □ Abstimmungen

Dreiundzwanzigste Verordnung* über staatliche Auszeichnungen

vom 25. April 1972

Zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Ordnung über die Verleihung der „Medaille für selbstlosen Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I Nr. 17 S. 181]) wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 des § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 30 mm. Die Vorderseite zeigt einen aus Hochwasserfluten emporgestreckten Arm, der von einer helfenden Hand erfaßt wird, und einen Lorbeerzweig. Dieses Symbol ist mit den Worten „Für selbstlosen Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen“ umrahmt. Die Rückseite trägt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, das von den Worten „Deutsche Demokratische Republik“ umgeben ist.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1972

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

* 22. VO vom 29. Februar 1972 (GBl. II Nr. 11 S. 134)

Anordnung über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“

vom 28. März 1972

Zur Förderung der Initiative und Anerkennung der schöpferischen Leistungen der Jugend bei der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes wird in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Amt für Jugendfragen angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die volkseigenen Betriebe und Kombinate (im folgenden Betriebe genannt).

(2) Die LPG, GPG und ihre kooperativen Einrichtungen sowie der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften können die Bestimmungen dieser Anordnung anwenden.

§ 2

Bildung des „Kontos junger Sozialisten“

(1) Die Betriebe bilden ein „Konto junger Sozialisten“. Dem Konto sind Mittel auf der Grundlage des durch die Initiativen der Jugend erzielten nachweisbaren ökonomischen Nutzens zuzuführen.

(2) Solche Initiativen sind die

- Mitwirkung der Jugend in der Neuererbewegung,
- geplanten Leistungen der Jugend in der Bewegung „Messe der Meister von morgen“, einschließlich des nachweisbaren Nutzens der von Studenten geleisteten Arbeit,
- FDJ-Aktion „Materialökonomie“,
- Instandhaltung und der Ausbau von Meliorationsobjekten,
- ökonomischen Ergebnisse der Lager für Erholung und Arbeit sowie der Leistungen der FDJ-Studenten-Brigaden, die der Realisierung betrieblicher Planaufgaben einschließlich Investitionseinsparungen dienen,
- Beteiligung an der Herstellung von Rationalisierungsmitteln.

(3) Die materielle und ökonomische Zielstellung für Leistungen, die durch Initiativen der Jugend übernommen werden, sind zwischen der FDJ-Grundorganisation, dem Leiter des Betriebes und der BGL auf der Grundlage der im Volkswirtschaftsplan für die Jugend enthaltenen Aufgaben, des Jugendförderungsplanes, des Betriebskollektivvertrages in geeigneter Form abzustimmen.

§ 3

Finanzierung

(1) Das „Konto junger Sozialisten“ ist in den Betrieben zu erwirtschaften.

(2) Die Finanzierung erfolgt aus den Kosten sowie aus in den Betrieben gebildeten finanziellen Fonds. Dabei sind grundsätzlich diejenigen Finanzierungsquellen einzusetzen, bei denen eine Einsparung von finanziellen Mitteln eintritt bzw. bei denen sich überwiegend der Nutzen der Initiativen der Jugend niederschlägt.

§ 4

Berechnung der Zuführungen

(1) Grundlage für die Berechnung der Höhe der Zuführung zum „Konto junger Sozialisten“ ist die Einsparung von finanziellen Mitteln bzw. der realisierte ökonomische Nutzen, der aus den Leistungen der Jugendlichen entsteht. Die eingesparten finanziellen Mittel sind bzw. der ökonomische Nutzen ist in den Betrieben kontrollfähig nachzuweisen.

(2) Der ökonomische Nutzen dieser Leistungen ist entsprechend den Rechtsvorschriften über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen und Erfindungen* zu ermitteln.

* Gegenwärtig gilt die Anordnung vom 27. Oktober 1967 über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen (GBl. II Nr. 99 S. 713)

(3) Die Höhe der Zuführungen zum „Konto junger Sozialisten“ ist nach den in der Neuererverordnung vom 22. Dezember 1971 (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 1) festgelegten Vergütungen für Neuerervorschläge zu berechnen.

(4) Die Zuführungen zum „Konto junger Sozialisten“ haben unabhängig von der Entlohnung, Vergütung und Prämierung von Einzelpersonen und Kollektiven zu erfolgen.

(5) Die Mittel des „Kontos junger Sozialisten“ der Betriebe sind auf einem Sonderkonto zu führen.

§ 5

Verwendung der Mittel

Die Mittel des „Kontos junger Sozialisten“ sind durch die Freie Deutsche Jugend in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen zu verwenden. Dabei ist von dem Prinzip auszugehen, die Grundorganisationen der FDJ in den Betrieben materiell zu interessieren

und ihnen einen Teil dieser Mittel zur Verfügung zu stellen. Für die Jahre 1972/73 erfolgt die Verwendung der Mittel für die X. Weltfestspiele der Jugend und Studenten 1973 in Berlin.

§ 6

Kontrolle

Die FDJ-Leitungen haben das Recht, in den Betrieben die Bildung des „Kontos junger Sozialisten“ zu kontrollieren.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. April 1972 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1972

Der Leiter
des Amtes für Jugendfragen
beim Ministerrat
Oppermann

Der Minister
der Finanzen
Böhm

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 679 vom 1. April 1972 enthält:

Anordnung Nr. 679 vom 28. Februar 1972 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Anordnung Nr. 9 vom 20. März 1972 über Vorschriften des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 680 vom 14. April 1972 enthält:

Anordnung Nr. 680 vom 13. März 1972 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 24 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Ein Kollektiv namhafter Wissenschaftler und erfahrener Praktiker
erschließen für Theorie und Praxis
das weitverzweigte Gebiet des Arbeitsrechts mit dem

Lexikon des Arbeitsrechts

der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgegeben von der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft
„Walter Ulbricht“, Potsdam-Babelsberg

Etwa 640 Seiten · Leinen · etwa 15,— Mark

Erscheint im Juli

Weit über 1 000 Begriffe des Arbeitsrechts
und angrenzender Rechtsgebiete,
wie des Neuerrechts, des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes,
der Berufsbildung u. a., sind aufbereitet und mit hohem Informationsgehalt dargestellt.

Neben der Erläuterung des Begriffs
und der umfangreichen Wiedergabe der rechtlichen Problematik
werden jeweils die grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen angegeben.

Ein Literaturverzeichnis im Anhang
enthält eine Aufstellung wichtiger gerichtlicher Entscheidungen
und Hinweise auf Grundsatzliteratur.

Lexikon des Arbeitsrechts
ist ein grundlegendes Arbeitsmittel und Nachschlagewerk
zur Erhöhung der Rechtskenntnis
für Konfliktkommissionen, für die Mitarbeiter der Abteilungen Arbeit und Kader,
für alle Leiter von Arbeitskollektiven, für Führungskräfte in Staat und Wirtschaft,
für Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane.

Bestellungen nimmt der Buchhandel entgegen.



STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag: (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,23 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 5. Mai 1972

Teil II Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
17. 4. 72	Anordnung über die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Zentralen Warenkontors Großhandel „Waren täglicher Bedarf“	249
18. 4. 72	Anordnung über die Berechnung des natürlichen Schwundes bei Obst, Gemüse und Speisekartoffeln	254
20. 4. 72	Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik	256

Anordnung über die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Zentralen Warenkontors Großhandel „Waren täglicher Bedarf“

vom 17. April 1972

Im Einvernehmen mit dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften wird angeordnet:

I.

Stellung und Aufgaben

§ 1

Grundsätze

(1) Das Zentrale Warenkontor Großhandel „Waren täglicher Bedarf“ — nachstehend ZWK WtB genannt — ist das Organ des Ministeriums für Handel und Versorgung zur Koordinierung des bezirklich geleiteten Großhandels „Waren täglicher Bedarf“ — nachstehend Großhandel WtB genannt — mit den Erfordernissen der zentralen Leitung und Planung der Versorgung der Bevölkerung mit den Waren des täglichen Bedarfs und des Handelstransportes im Konsumgüterbinnenhandel.

(2) Das ZWK WtB hat durch seine Tätigkeit die Räte der Bezirke bei der Leitung des Großhandels WtB nach einheitlichen Grundsätzen zu unterstützen und die Übereinstimmung seiner territorialen Einordnung mit der zentralen Leitung und Planung der Versorgung der Bevölkerung mit den Waren des täglichen Bedarfs zu gewährleisten. Es hat insbesondere darauf Einfluß zu nehmen, daß die Bezirksdirektionen Großhandel „Waren täglicher Bedarf“ — nachstehend Bezirksdirektion WtB genannt — und ihre Großhandelsbetriebe sowie der Handelstransport

— eine mit dem Einzelhandel und der Produktion koordinierte exakte Bedarfsforschung betreiben und ihre Aufgaben aus der ihnen von den Räten der Bezirke übertragenen Verantwortung für die Planung, Ab-

rechnung und Kontrolle des Warenbezuges von der Produktion erfüllen;

- ihre Funktion als Organisator der Kooperation und eines rationellen Warenvertriebes wahrnehmen und
- ihre Aufgaben auf den Gebieten der sozialistischen Rationalisierung, der sozialistischen Betriebswirtschaft, des Handelstransportes sowie der Aus- und Weiterbildung verwirklichen.

(3) Das ZWK WtB verwirklicht seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie anderer Rechtsvorschriften und normativer Regelungen des Ministers für Handel und Versorgung.

Leitung der Versorgung

§ 2

(1) Das ZWK WtB organisiert die Bedarfsforschung, indem es Methodiken erarbeitet und die besten Erfahrungen verallgemeinert sowie ihre Ergebnisse für die Planung auswertet und sie der Entwicklung zentraler Sortimentsmodelle sowie langfristiger und zugleich flexibler Absatzkonzeptionen zugrunde legt.

(2) Auf dem Gebiet der Leitung und Planung der Versorgung und des Handels mit den Waren des täglichen Bedarfs hat das ZWK WtB die Funktion des zentralen Fondsträgers wahrzunehmen.

(3) Das ZWK WtB ist im Rahmen des vom Minister für Handel und Versorgung festgelegten Warenfondsprogramms „Waren des täglichen Bedarfs“ für die Planung, Sicherung, Realisierung und Abrechnung des gesamten Warenfonds seines Handelsprogramms verantwortlich, unabhängig davon, ob die Waren über den Großhandel WtB umgeschlagen oder vom Einzelhandel und von den anderen Versorgungseinrichtungen (z. B. Großverbraucher) unmittelbar von der Produktion bezogen werden.

(4) Das ZWK WtB ist Partner der Bilanzorgane der Industrie. Der Generaldirektor des ZWK WtB ist berechtigt und verpflichtet, auf der Grundlage der versorgungspolitischen Grundkonzeption sowie der zentralen staatlichen Plankennziffern die Warenfonds nach Umfang und Struktur durch die Abstimmung der Bilanzen und den Abschluß langfristiger Vereinbarungen mit den Bilanz- bzw. wirtschaftsleitenden Organen zu sichern. Das erfordert vom ZWK WtB ausgehend von seiner Funktion als zentraler Fondsträger

- die Erarbeitung von exakten Bedarfseinschätzungen als entscheidende Ausgangsbasis für die Warenfondsplanung;
- die Planung der Warenfonds und der Bestands- und Reservebildung in Abstimmung mit den Bilanzorganen der Industrie sowie Sicherung einer bedarfsgerechten Struktur der Warenfonds und des effektiven Einsatzes der Kapazitäten, Roh- und Hilfsstoffe auf der Grundlage von
 - Sortimentsmodellen
 - Absatzkonzeptionen
 - langfristigen Verträgen bzw. Vereinbarungen.

Der Generaldirektor des ZWK WtB hat den Minister für Handel und Versorgung über ungeklärte Bilanzprobleme unverzüglich zu informieren und mit den Bilanzorganen der Industrie abgestimmte Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

(5) Der Generaldirektor des ZWK WtB hat Vorschläge für die Differenzierung der staatlichen Aufgaben und Auflagen für die Positionen des zentralen Versorgungsplanes auf die Bezirke entsprechend den Differenzierungsprinzipien und den sozial-ökonomischen Kennziffern dem Minister für Handel und Versorgung zu unterbreiten.

(6) Der Generaldirektor des ZWK WtB ist berechtigt und verpflichtet, insbesondere bei zentralen Positionen, den Bezirksdirektionen WtB entsprechend den Bilanzentscheidungen bzw. getroffenen Vereinbarungen zur Erfüllung der bezirklichen Versorgungspläne verbindliche Produktions- und Importeinweisungen zu erteilen. Bei Verletzungen der vom Minister für Handel und Versorgung festgelegten bezirklichen Führungsgrößen der Warenfonds durch die Großhandelsbetriebe WtB oder die Bezirksdirektionen WtB ist der Generaldirektor des ZWK WtB berechtigt und verpflichtet, deren unverzügliche Beseitigung zu fordern und den Rat des Bezirkes darüber zu informieren.

(7) Vom ZWK WtB können mit Zustimmung des Ministers für Handel und Versorgung über die im zentralen Versorgungsplan festgelegten Führungsgrößen der Warenfonds hinaus weitere Positionen zur Sicherung der Versorgung in Zusammenarbeit mit den Bilanzorganen als Führungsgrößen festgelegt und bezirklich differenziert werden. Die Rechte des Generaldirektors des ZWK WtB bei Verletzungen dieser Führungsgrößen regeln sich nach Abs. 6.

§ 3

(1) Das ZWK WtB nimmt ausgehend vom Bedarf insbesondere Einfluß auf den Umfang und die Struktur

der Warenfonds, die Sicherung der Qualität der Waren und auf die Stabilität der Preise. Es organisiert mit Zustimmung der Räte der Bezirke den überbezirklichen Warenaustausch und den Konsumgüteraustausch.

(2) Das ZWK WtB trägt zur weiteren Qualifizierung der Versorgungsprozesse bei, indem es vor allem

- im Rahmen der jährlichen Direktive des Ministers für Handel und Versorgung zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes die Information zu den Schwerpunkten der Versorgung und den Zielstellungen der Handels- und Versorgungspolitik sowie die Waren- und Versorgungsinformationen herausgibt;
- Methodiken und Organisationsformen der zentralen Einkaufshandlungen schafft;
- einheitliche Rahmenbedingungen zur Gestaltung der Kooperation und Vorbereitung des Warenumschiagprozesses sichert, in deren Vorbereitung die Bezirksdirektionen WtB einzubeziehen sind;
- ständig Einfluß auf die weitere Rationalisierung der Warenwege nimmt;
- Methodiken der Bedienung, Betreuung und Beratung des Einzelhandels und Richtlinien zur einheitlichen Bestandsplanung und Bestandshaltung ausarbeitet und den Räten der Bezirke bzw. den Bezirksdirektionen WtB zur Verfügung stellt.

(3) Das ZWK WtB ist für die Leitung und Planung der zentralen Vorrats- und Reservewirtschaft sowie die rechtzeitige Einreichung begründeter Vorschläge für einen effektiven Einsatz des Fonds „Kleine Freiskorrekturen“ entsprechend den Festlegungen des Ministers für Handel und Versorgung* verantwortlich.

(4) Beim Auftreten von Unplanmäßigkeiten in der Versorgung in einem oder mehreren Bezirken ist der Generaldirektor des ZWK WtB berechtigt und verpflichtet, Maßnahmen zu ihrer umgehenden Beseitigung einzuleiten. Dazu gehören die direkte und operative Steuerung der Warenbewegung und die überbezirkliche Umverteilung. Bei der Umverteilung muß die Zustimmung des jeweiligen Rates des Bezirkes vorliegen.

§ 4

Handelstransport

(1) Das ZWK WtB ist für die zentrale Leitung und Planung des Handelstransportes im Konsumgüterbinnenhandel verantwortlich und hat einheitliche Bedingungen für die Gestaltung der Kooperationsbeziehungen zwischen den am Handelstransport beteiligten Partnern zu sichern.

(2) Das ZWK WtB legt langfristige Entwicklungsrichtungen für den Handelstransport fest. Es plant die Fahrzeuge und Ausrüstungen des Handelstransportes insgesamt und differenziert diese in Abstimmung mit den Räten der Bezirke auf die Territorien. Es leitet die

* Zur Zeit gilt die Anweisung Nr. 41/71 vom 7. Dezember 1971 über die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung kleiner Preiskorrekturen und Saisonpreismaßnahmen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 27)

zentralen Ersatzteillager fachlich an und nimmt Einfluß auf eine rationelle Ersatzteilwirtschaft sowie die zentrale Ersatzteilbeschaffung.

§ 5

Planung

(1) Das ZWK WtB unterbreitet dem Minister für Handel und Versorgung Vorschläge für die territoriale Differenzierung der für den Großhandel WtB und den Handelstransport festgelegten Planaufgaben. Es überprüft die Einhaltung der vom Minister für Handel und Versorgung festgelegten Grundsätze für die Differenzierung der Warenfonds auf die Bezirke und innerhalb der Bezirke bei den im Rücklauf von den Bezirksdirektionen WtB über die Räte der Bezirke dem Ministerium für Handel und Versorgung eingereichten Planvorschlägen. Stimmen die Planvorschläge mit diesen Grundsätzen nicht überein, ist durch entsprechende Konsultationen zwischen dem ZWK WtB und den Räten der Bezirke die erforderliche Übereinstimmung zu erreichen.

(2) Das ZWK WtB leitet die Bezirksdirektionen WtB an und unterstützt diese bei der Durchsetzung planmethodischer Bestimmungen sowie der normativen Regelungen zur Organisation und Leitung der sozialistischen Betriebswirtschaft.

§ 6

Information und Berichterstattung

(1) Das ZWK WtB erarbeitet Konzeptionen zur langfristigen und jährlichen Plandurchführung und übergibt sie den Räten der Bezirke, um diese bei der Durchsetzung einheitlicher Zielstellungen im Großhandel WtB und im Handelstransport zu unterstützen.

(2) Das ZWK WtB legt einheitliche Nomenklaturen für die gemäß den Rechtsvorschriften* durchzuführenden Berichterstattungen zur Sicherung der Übersichten über den Stand der Vertragsabschlüsse und ihrer Erfüllung, die Realisierung der planmäßigen Warenfonds und die Bestandsentwicklung fest.

(3) Das ZWK WtB ist berechtigt, von den Großhandelsbetrieben, dem Handelstransport bzw. den Bezirksdirektionen WtB zu fordern, daß es von Informationen über abgelaufene Versorgungsprozesse, über die Arbeit mit den Eingaben, Informationen über den Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz, die Arbeit mit den Jugendlichen und Frauen, das Neuererwesen und den Wettbewerb sowie über die Wirksamkeit des sozialistischen Rechts, die sie den Räten der Bezirke übergeben, unterrichtet wird.

(4) Das ZWK WtB ist verpflichtet, den Räten der Bezirke und den Bezirksdirektionen WtB die Ergebnisse aus der Aufbereitung von Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen.

(5) Das ZWK WtB vervollkommet ständig die Methoden des Betriebsvergleiches und gibt gute Ergebnisse von Betriebsvergleichen im Republikmaßstab den Räten der Bezirke und den Bezirksdirektionen WtB bekannt.

* Zur Zeit gilt § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 26. März 1969 über das Berichtswesen (GBI. II Nr. 29 S. 195)

§ 7

Reproduktion der Grundfonds

(1) Für die erforderliche Entwicklung der materiell-technischen Basis im Großhandel WtB und im Handelstransport zur Erfüllung künftiger Versorgungsaufgaben hat das ZWK WtB eine langfristige Konzeption der Grundfondsreproduktion entsprechend den Festlegungen des Ministers für Handel und Versorgung zu erarbeiten.

(2) Das ZWK WtB hat die Räte der Bezirke bei der Ausarbeitung des Planansatzes und -entwurfes sowie des Planes der Grundfondsreproduktion zu unterstützen. Es wirkt mit bei der Bilanzierung von Handlungsausrüstungen.

(3) Das ZWK WtB hat bei den Investitionsvorhaben, die nach den Festlegungen des Ministers für Handel und Versorgung ihm zur Entscheidung vorzulegen sind, die Räte der Bezirke bei deren Vorbereitung zu unterstützen.

(4) Das ZWK WtB hat den Großhandel WtB und den Handelstransport in allen Fragen der Grundfondsreproduktion in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke anzuleiten und zu kontrollieren.

(5) Das ZWK WtB ist verantwortlich für die Ausarbeitung differenzierter Aufwands- und Effektivitätsnormative der Grundfondswirtschaft im Großhandel WtB. Es hat die Aufwands- und Effektivitätsnormative dem Minister für Handel und Versorgung zur Bestätigung vorzulegen und nach Bestätigung ihre Durchsetzung wirksam zu unterstützen.

(6) Zur Anwendung und Durchsetzung wichtiger Rationalisierungsmaßnahmen ist das ZWK WtB berechtigt, zentrale Anwendergemeinschaften aus Betrieben des Großhandels WtB und des Handelstransportes sowie deren Kooperationspartner zu bilden.

§ 8

Forschung

(1) Das ZWK WtB hat auf der Grundlage des zentralen Planes „Wissenschaft und Technik“ die Themen der Forschung, Entwicklung, Neuerer, Information und Dokumentation für den Großhandel WtB und den Handelstransport wissenschafts-organisatorisch zu koordinieren, die Forschungsk Kooperation zu organisieren und Voraussetzungen zum effektiven Einsatz der Forschungskräfte und -mittel im Großhandel WtB zu schaffen.

(2) In Durchführung des Planes „Wissenschaft und Technik“ ist das ZWK WtB nach Abstimmung mit den Bezirksdirektionen WtB mit Zustimmung der Räte der Bezirke berechtigt, Arbeitsgemeinschaften aus qualifizierten Kadern des Großhandels WtB zu bilden bzw. den Bezirksdirektionen WtB die Leitung von Forschungsaufgaben zu übertragen.

(3) In sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Großhandelsbetrieben kann das ZWK WtB in Abstimmung mit den Räten der Bezirke die Testung und Erst-

anwendung der Forschungsergebnisse in der Praxis durchführen und dazu komplexe Anwendungsbeispiele organisieren.

§ 9

Rechnungsführung und Statistik

(1) Der Hauptbuchhalter des ZWK WtB hat neben der konsequenten Wahrnehmung seiner Aufgaben für das ZWK WtB gemäß den Rechtsvorschriften* die Hauptbuchhalter der Bezirksdirektionen WtB bei der Lösung grundsätzlicher Fragen von Rechnungsführung und Statistik zu unterstützen. Er hat auf die einheitliche Anwendung von Rechnungsführung und Statistik Einfluß zu nehmen und dazu erforderliche Maßnahmen zu veranlassen.

(2) Der Hauptbuchhalter des ZWK WtB führt mit den Hauptbuchhaltern der Bezirksdirektionen WtB in Abstimmung mit den Räten der Bezirke einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch durch über die Erhöhung des Nutzeffektes der Wirtschaftsfähigkeit, über den rationellsten und konzentrierten Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds, die konsequente Durchsetzung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit, den energischen Kampf gegen jede Unordnung und Disziplinverletzung sowie gegen Vergeudung und Verschwendung von materiellen und finanziellen Mitteln. Er hat erfolgreiche und wirksame Methoden von Rechnungsführung und Kontrolle den Räten der Bezirke zur Kenntnis und zur Verallgemeinerung zu übergeben.

§ 10

Einbeziehung der Werkstätigen

(1) Das ZWK WtB hat die allseitige Entfaltung der schöpferischen Kräfte der Werkstätigen innerhalb des Großhandels WtB sowie des Handelstransportes zu beeinflussen. Es hat eine zielstrebige Arbeit mit den Frauen, Jugendlichen und Neuerern zu gewährleisten.

(2) Das ZWK WtB unterstützt die Führung des sozialistischen Wettbewerbs in den Großhandelsbetrieben WtB durch die Vergabe von Wettbewerbsschwerpunkten und die Verallgemeinerung hervorragender Wettbewerbsergebnisse. Es rechnet zentral die Wettbewerbsergebnisse für den Großhandel WtB ab.

§ 11

Aus- und Weiterbildung

(1) Das ZWK WtB hat auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der vom Ministerium für Handel und Versorgung erlassenen normativen Regelungen die Aus- und Weiterbildung der Werkstätigen im Großhandel WtB und im Handelstransport zu gewährleisten.

(2) Das ZWK WtB organisiert dazu in Abstimmung mit den Bezirksdirektionen WtB die Teilnahme von Mitarbeitern an den Veranstaltungen der Aus- und Weiterbildungseinrichtungen sowie eigene zentrale Lehrgänge und Weiterbildungsmaßnahmen für Führungs- und Leitungskader. Es ist in Abstimmung mit

den Räten der Bezirke für die Lenkung der Hoch- und Fachschulabsolventen im Großhandel WtB verantwortlich.

II.

Leitung und Arbeitsweise

§ 12

(1) Der Generaldirektor leitet das ZWK WtB nach dem Prinzip der Einzelleitung. Er ist für die gesamte Tätigkeit des ZWK WtB gegenüber dem Minister für Handel und Versorgung verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Generaldirektor trifft seine Entscheidungen unter Beachtung der Empfehlungen und Hinweise des Leitungskollektivs und des Beirates. Er hat eine enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen zu sichern.

(3) Bei Verhinderung des Generaldirektors übernimmt der Erste Stellvertreter des Generaldirektors und bei dessen Verhinderung der hierzu vom Generaldirektor beauftragte Stellvertreter des Generaldirektors die Vertretung.

§ 13

Der Generaldirektor des ZWK WtB, der Erste Stellvertreter des Generaldirektors und der Hauptbuchhalter werden vom Minister für Handel und Versorgung berufen und abberufen. Die Berufung und Abberufung der anderen Stellvertreter des Generaldirektors erfolgt durch den Generaldirektor des ZWK WtB.

§ 14

Die Leitungsstruktur und der Stellenplan des ZWK WtB werden durch den Minister für Handel und Versorgung bestätigt.

§ 15

(1) Der Generaldirektor des ZWK WtB ist berechtigt, hinsichtlich der Planerfüllung und des Planablaufs in den Bezirksdirektionen WtB und ihren Betrieben Kontrollen zu veranlassen und in Abstimmung mit den Räten der Bezirke Rapporte und Kontrollberatungen mit den Hauptdirektoren der Bezirksdirektionen WtB durchzuführen.

(2) Der Generaldirektor des ZWK WtB hat die Räte der Bezirke regelmäßig über die Ergebnisse der Kontrollen, der Rapporte und Kontrollberatungen sowie über die eigene Tätigkeit des ZWK WtB bei der Lösung von Schwerpunktaufgaben zu informieren.

(3) Der Generaldirektor des ZWK WtB nimmt in Übereinstimmung mit den Räten der Bezirke an den Rechenschaftslegungen der Hauptdirektoren der Bezirksdirektionen WtB vor dem Rat des Bezirkes teil.

(4) Der Generaldirektor ist im Umfange der ihm in dieser Anordnung oder durch Entscheidungen des Ministers für Handel und Versorgung übertragenen und zentral durchzusetzenden Aufgaben gegenüber den Hauptdirektoren der Bezirksdirektionen WtB weisungs-

* Zur Zeit gilt die Hauptbuchhalterverordnung vom 20. Januar 1971 (GBI. II Nr. 16 S. 137)

berechtigt. Er hat dabei die enge Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke zu sichern, um die Übereinstimmung der zentralen mit den territorialen Erfordernissen zu gewährleisten.

III.

Beirat

§ 16

(1) Beim ZWK WtB besteht ein Beirat, der durch seine beratende und kontrollierende Tätigkeit Einfluß auf die Lösung der Schwerpunktaufgaben des ZWK WtB nimmt.

(2) Der Beirat trägt dazu bei, daß die Tätigkeit des ZWK WtB auf der Grundlage des Planes erfolgt. Er unterstützt und kontrolliert den Generaldirektor des ZWK WtB bei der Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben und berät ihn bei der Herbeiführung volkswirtschaftlich wichtiger Entscheidungen. Er ist berechtigt, ihm entsprechende Empfehlungen zu unterbreiten.

(3) Der Beirat konzentriert sich in seiner beratenden und kontrollierenden Tätigkeit insbesondere auf

- die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit den Waren des täglichen Bedarfs und dazu auf die Planung, Realisierung und Abrechnung des zentralen Warenfonds;
- die Durchsetzung der Funktion der Großhandelsbetriebe als Organisator der Kooperation und eines rationellen Warenvertriebes;
- die Qualifizierung der Zusammenarbeit des ZWK WtB, der Bezirksdirektionen WtB und der Großhandelsbetriebe mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen bei der territorialen Abstimmung und Koordinierung der Aufgaben des Großhandels WtB;
- die Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet des wissenschaftlichen Vorlaufs, der sozialistischen Rationalisierung, der sozialistischen Betriebswirtschaft und der Aus- und Weiterbildung;
- die Durchsetzung der Staats- und Arbeitsdisziplin.

(4) Der Beirat ist verpflichtet und berechtigt, vom Generaldirektor Berichterstattungen über die Tätigkeit des ZWK WtB entgegenzunehmen, die Vorlage der Zielstellung für die Planentwürfe, die Vorlage des Geschäfts- und Finanzberichts sowie anderer wichtiger Dokumente des ZWK WtB insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung, Gestaltung der Kooperationsbeziehungen und Herausbildung effektiver Formen der Wirtschaftsorganisation zu fordern, diese Materialien zu beraten und dem Generaldirektor hierzu entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Er läßt sich ferner vom Generaldirektor die Ursachen und Lösungswege der wichtigsten Eingabenprobleme darlegen.

(5) Der Beirat ist berechtigt, dem Minister für Handel und Versorgung Informationen zu geben, wenn durch den Generaldirektor trotz gegebener Empfehlungen Grundfragen nicht gelöst werden.

§ 17

Für die Arbeitsweise des Beirates erläßt dessen Vorsitzender eine Arbeitsordnung, die vom Minister für Handel und Versorgung zu bestätigen ist.

§ 18

(1) Der Beirat beim ZWK WtB setzt sich aus Personen zusammen, die die Probleme des Großhandels WtB hinsichtlich der einheitlichen Entwicklung und planmäßigen Versorgung der Bevölkerung in volkswirtschaftlichen und zweiglichen Zusammenhängen beurteilen und davon ausgehend die Leitungstätigkeit des Generaldirektors des ZWK WtB beeinflussen können. Dazu gehören insbesondere

- leitende Mitarbeiter örtlicher und zentraler Staatsorgane und erfahrene Funktionäre gesellschaftlicher Organisationen;
- verantwortliche Vertreter des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und seiner nachgeordneten Organisationen und Betriebe sowie des volkseigenen Einzelhandels, der Konsumgüterindustrie, der Außenwirtschaft und der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik;
- Neuerer und qualifizierte Handelsmitarbeiter aus der Lagerwirtschaft, dem Transport, Ein- und Verkauf, Ökonomen der Großhandelsbetriebe und Hauptdirektoren der Bezirksdirektionen WtB sowie
- Vertreter aus Instituten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen.

(2) Der Generaldirektor des ZWK WtB ist Mitglied des Beirates.

(3) Die Anzahl der Mitglieder des Beirates soll 30 nicht übersteigen.

§ 19

(1) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag der Leiter der im § 18 Abs. 1 genannten Organe und Betriebe vom Minister für Handel und Versorgung berufen.

(2) Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Als Vorsitzender und Stellvertreter des Vorsitzenden sind Personen zu wählen, die eine hohe politische und fachliche Qualifikation besitzen und über große Erfahrungen zur Durchführung dieser gesellschaftlich verantwortungsvollen Funktion verfügen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen weder der Generaldirektor noch Mitglieder des Beirates sein, die ihm direkt unterstellt sind.

§ 20

(1) Den Mitgliedern des Beirates ist gemäß § 77 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I Nr. 5 S. 27) in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 127) für die Zeit der Freistellung von der Arbeit zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Beirat ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes zu zahlen. Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder sind nach den Rechtsvorschriften zu erstatten.

(2) Der Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes und die Reisekosten sind von den Betrieben, Organen, gesellschaftlichen Organisationen und Instituten zu gewähren, zu denen die Mitglieder des Beirates in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen.

(3) Alle weiteren durch die Tätigkeit des Beirates entstehenden Kosten sind durch das ZWK WtB zu finanzieren.

IV.

Rechtsstellung und Vertretung im Rechtsverkehr

§ 21

(1) Das ZWK WtB ist juristische Person und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Es wird durch eine Umlage von den Bezirksdirektionen WtB finanziert.

(2) Das ZWK WtB führt im Rechtsverkehr den Namen
Zentrales Warenkontor Großhandel „Waren täglicher Bedarf“.

Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Das ZWK WtB ist in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 22

(1) Das ZWK WtB wird im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor vertreten. Bei seiner Verhinderung bestimmt sich die Vertretung nach § 12 Abs. 3.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches sind die Bereichsdirektoren berechtigt, das ZWK WtB zu vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter das ZWK WtB vertreten.

V.

Schlußbestimmungen

§ 23

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung Nr. 2 vom 15. Januar 1962 über die Zentralen Warenkontore (GBl. III Nr. 3 S. 23),
- Anordnung Nr. 3 vom 19. November 1968 über die Zentralen Warenkontore (GBl. II Nr. 126 S. 996).

Berlin, den 17. April 1972

Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber

Anordnung

über die Berechnung des natürlichen Schwundes bei Obst, Gemüse und Speisekartoffeln

vom 18. April 1972

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird angeordnet:

§ 1

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Berechnung und Anerkennung des natürlichen Schwundes bei Obst, Gemüse und Speisekartoffeln

- im sozialistischen Groß- und Einzelhandel und
- bei privaten Einzelhändlern, die mit einem sozialistischen Handelsbetrieb einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben.

§ 2

(1) Natürlicher Schwund im Sinne dieser Anordnung sind Verluste, die durch Eintrocknen, Veratmen und Zerfallen entstanden sind.

(2) Kein natürlicher Schwund im Sinne dieser Anordnung sind Verluste, die durch Warenverderb, Qualitätsminderung und unsachgemäße Behandlung eintreten.

§ 3

(1) Die Berechnung des natürlichen Schwundes hat entsprechend der Anlage zu erfolgen.

(2) Die Leiter der sozialistischen Großhandelsbetriebe Obst, Gemüse, Speisekartoffeln können die Sätze für den natürlichen Schwund auch als Durchschnittssätze entsprechend der effektiven Lagerdauer unter Berücksichtigung der materiell-technischen Struktur der Lagerbedingungen für die jeweilige Warenposition festlegen.

(3) Die Leiter der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe können Höchstsätze für den natürlichen Schwund für ihre Verkaufseinrichtungen entsprechend der Anlage festlegen, sofern eine Lagerung erfolgt, die über die mit dem normalen Warenumsatz verbundene hinausgeht.

(4) Die Leiter der sozialistischen Handelsbetriebe haben mit den Kommissionseinzelhändlern unter den gleichen Gesichtspunkten Schwundsätze zu vereinbaren. Diese sind in den Kommissionshandelsvertrag aufzunehmen.

§ 4

(1) Eine Berechnung und Anerkennung des natürlichen Schwundes im sozialistischen Großhandel hat auf der Basis des Wareneinganges zu erfolgen. Der ermittelte Schwund ist

- bei Lagerbeständen zum kalkulatorischen Einkaufspreis, der zur Zeit der Einlagerung gültig war, und

— bei Funktionsbeständen zum kalkulatorischen Einkaufspreis, der zur Zeit der Feststellung des Schwundes gültig ist,

zu bewerten.

(2) In den sozialistischen Einzelhandelsverkaufsstellen erfolgt die Berechnung und Anerkennung des natürlichen Schwundes für Obst, Gemüse und Speisekartoffeln zum EVP. Sie darf eine Höhe von 0,5 % des Warenumsatzes zum EVP im Inventurzeitraum nicht überschreiten und gilt unabhängig von § 3 Abs. 3.

(3) Die finanziellen Auswirkungen der Anerkennung des natürlichen Schwundes sind im Rahmen der planmäßig zur Verfügung stehenden Mittel des Fonds Handelsrisiko zu tragen.

§ 5

(1) Eine Anerkennung des natürlichen Schwundes bis zur Höhe der von den Leitern der sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe festgelegten Schwundsätze darf nur für natürlichen Schwund erfolgen, der bei der Auslagerung oder Bestandsaufnahme durch Vergleich der Soll- und Ist-Bestände ermittelt wurde.

(2) Eine Berechnung und Anerkennung des natürlichen Schwundes darf nur erfolgen, wenn beim Wareneingang eine Mengen-, Preis- und Qualitätskontrolle durchgeführt wurde. Für Waren, die an den Vorlieferanten zurückgegeben wurden, darf keine Berechnung von Schwund erfolgen.

(3) Eine Berechnung und Anerkennung des natürlichen Schwundes beim sozialistischen Großhandel erfolgt nur im Lagergeschäft.

(4) Zur realen Darstellung der während einer Dauerlagerung vorhandenen Bestände im sozialistischen Großhandel kann der im Lagerungszeitraum eintretende natürliche Schwund auf der Grundlage der in der Anlage aufgeführten Höchstsätze zwischenzeitlich teilweise abgeschrieben werden. Diese Regelung ist auch auf alle durch den sozialistischen Großhandel vertraglich eingelagerten Bestände in den Betrieben der sozialistischen Landwirtschaft anzuwenden. Nach völliger Räumung der Lager oder Lagerbestände erfolgt eine Endabrechnung nach Abs. 1. Spezielle Festlegungen hierzu werden in einer Einlagerungsdirektive der Zentralen Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln getroffen.

§ 6

(1) Die Leiter der sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe sind für die Durchsetzung der Prinzipien dieser Anordnung und für die richtige Anwendung der Schwundsätze verantwortlich.

(2) Die Leiter der sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe haben zu sichern, daß allen Mitarbeitern in den Lagern und Verkaufsstellen und den Kommissionshändlern der Inhalt dieser Anordnung erläutert wird. Sie haben eine wirksame und regelmäßige Kontrolle über die Anwendung dieser Anordnung zu organisieren.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 sowie die Ziff. 1 der Anlage 1 und die Ziffern 1 und 2 der Anlage 2 der Anordnung vom 13. März 1962 über die Berechnung des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln (GBL II Nr. 15 S. 128) aufgehoben bzw. gestrichen.

Berlin, den 18. April 1972

Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Höchstsätze für die Berechnung des natürlichen Schwundes für den Großhandel mit Obst, Gemüse und Speisekartoffeln

Lagerdauer	bis zu				über
	72 Std.	1 Mon.	3 Mon.	6 Mon.	6 Mon.
	% vom Wareneingang				
Wurzelgemüse					
Kühlagerung	0,5	1,5	5,0	9,0	13,0
Normallagerung ¹⁾	1,5	2,5	6,5	16,0	22,0
Einfache Lagerung ²⁾ in festen Räumen	2,0	4,0	8,0	20,0	28,0
Einfache Lagerung in technischen Mieten	1,5	4,0	6,0	16,0	20,0
Einfache Lagerung in Erdmieten	2,0	4,0	6,0	16,0	25,0
Kohl- und Stielgemüse					
Kühlagerung	0,5	1,0	4,0	7,0	10,0
Normallagerung	1,5	3,5	8,0	16,0	20,0
Einfache Lagerung in festen Räumen	3,0	4,5	10,0	18,0	25,0
Einfache Lagerung in technischen Mieten	4,0	6,0	9,0	19,0	26,0
Einfache Lagerung in Erdmieten	—	—	10,0	22,0	28,0
Zwiebelgemüse					
Kühlagerung	0,5	1,0	3,0	7,0	10,0
Normallagerung	2,0	3,5	7,0	12,0	18,0
Einfache Lagerung in festen Räumen	2,5	4,0	9,5	20,0	25,0
Blatt- und Stielgemüse					
Kühlagerung	2,5	8,0	—	—	—
Normallagerung	5,0	15,0	—	—	—
Einfache Lagerung in festen Räumen	5,0	12,0	—	—	—
Fruchtgemüse					
Kühlagerung	1,0	5,0	—	—	—
Normallagerung	4,0	7,0	—	—	—
Einfache Lagerung in festen Räumen	5,0	13,0	—	—	—
Hülsenfrüchte					
Kühlagerung	1,0	8,0	—	—	—
Normallagerung	4,0	8,0	—	—	—
Einfache Lagerung in festen Räumen	5,0	—	—	—	—

¹⁾ Normallagerung = Lagerung in festen Räumen mit Zwangsbelüftung

²⁾ Einfache Lagerung in festen Räumen = Lagerung in festen Räumen ohne Zwangsbelüftung

Lagerdauer	bis zu				über 6 Mon.
	72 Std.	1 Mon.	3 Mon.	6 Mon.	
% vom Wareneingang					
Steinobst					
Kühlagerung	1,0	6,0	—	—	—
Normallagerung	4,0	10,0	—	—	—
Einfache Lagerung in festen Räumen	5,0	12,0	—	—	—
Kernobst					
Kühlagerung	0,5	1,5	4,0	8,0	10,0
Normallagerung	1,0	5,0	10,0	16,0	20,0
Einfache Lagerung in festen Räumen	2,5	5,0	10,0	16,0	—
Beerenobst einschl. Wildfrüchte					
Kühlagerung	3,0	8,0	—	—	—
Normallagerung	5,0	11,0	—	—	—
Einfache Lagerung in festen Räumen	7,0	12,0	—	—	—
Orangen					
Kühlagerung	0,7	3,0	6,0	—	—
Normallagerung	2,0	5,0	11,0	—	—
Einfache Lagerung in festen Räumen	3,0	6,0	—	—	—
Zitronen/Grapefruits					
Kühlagerung	1,5	3,0	6,0	—	—
Normallagerung	2,0	5,0	13,0	—	—
Einfache Lagerung in festen Räumen	2,5	7,0	13,0	—	—
Bananen					
Kühlagerung	1,5	—	—	—	—
Normallagerung	2,5	—	—	—	—
Einfache Lagerung in festen Räumen	4,0	—	—	—	—
Ananas					
Kühlagerung	1,0	4,0	—	—	—
Normallagerung	1,5	5,0	—	—	—
Einfache Lagerung in festen Räumen	2,5	8,0	—	—	—
Schalenfrüchte					
Kühlagerung	0,2	0,8	1,5	3,0	—
Normallagerung	0,3	1,0	2,0	5,0	—
Einfache Lagerung in festen Räumen	0,5	1,5	3,0	6,0	—
Speisekartoffeln, früh					
Normallagerung	2,0	5,0	9,0	13,0	—
Einfache Lagerung in festen Räumen	2,0	7,0	11,0	15,0	—
Speisekartoffeln, spät					
Normallagerung	1,5	3,0	6,0	12,0	18,0
Einfache Lagerung in festen Räumen	2,0	4,0	8,0	14,0	20,0
Einfache Lagerung in technischen Mieten	2,0	4,0	8,0	14,0	20,0
Einfache Lagerung in Erdmieten	2,5	3,0	9,0	16,0	22,0

Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik

vom 20. April 1972

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 17 S. 132) mit Wirkung vom 8. Mai 1972 neue Münzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in den Umlauf, die folgendes Aussehen haben:

a) Vorderseite

Brandenburger Tor und Umschrift „HAUPTSTADT DER DDR BERLIN“.

b) Rückseite

Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ im oberen Teil und „1972 5 MARK“ im unteren Teil. Innerhalb der Umschrift die stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik, bestehend aus Hammer und Zirkel, umgeben von einem Ährenkranz, der im unteren Teil von einem Band umschlungen ist. Über dem Staatswappen der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK *“.

(2) Die Münzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und wiegen 9,6 g.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 8. Mai 1972 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1972

**Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Dr. Dietrich
Vizepräsident

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 636. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 253, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 10. Mai 1972

Teil II Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
30. 3. 72	Anordnung Nr. Pr. 92 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisanträgen sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teilpreisnormativen und Kalkulationselementen — Preisantragsverfahren —	257

**Anordnung Nr. Pr. 92
über das Verfahren
bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung
von Preisanträgen sowie
bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe
von Preisen, Teilpreisnormativen
und Kalkulationselementen
— Preisantragsverfahren —
vom 30. März 1972**

Auf Grund der Beschlüsse des Ministerrates vom 17. November 1971 über

- Maßnahmen auf dem Gebiet der Leitung, Planung und Entwicklung der Industriepreise (GBl II Nr. 77 S. 669) und
- die Bestätigung der Verbraucherpreise für Konsumgüter nach staatlichen Nomenklaturen und zur Erhöhung der Verantwortung des Amtes für Preise (GBl II Nr. 77 S. 674)

(im weiteren Beschlüsse des Ministerrates vom 17. November 1971 genannt) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

I.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- a) volkseigene Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Institute aller Bereiche der Volkswirtschaft (nachfolgend Betrieb genannt),
- b) Betriebe, die unter den Geltungsbereich der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl Nr. 111 S. 839) fallen,
- c) konsumgenossenschaftliche Betriebe,
- d) staatliche und wirtschaftsleitende Organe.

(2) Diese Anordnung gilt weiterhin für

- a) Betriebe mit staatlicher Beteiligung,
- b) genossenschaftliche Betriebe,
- c) private Betriebe.

(3) Diese Anordnung ist anzuwenden bei

- der Ausarbeitung, Einreichung, Prüfung und Koordinierung von Preisanträgen für Erzeugnisse,
- der zentralen staatlichen Bestätigung von Preisen für neue, weiterentwickelte Erzeugnisse entsprechend den Beschlüssen des Ministerrates vom 17. November 1971 (im weiteren zentrale staatliche Preisbestätigung genannt),
- der Einstufung von Erzeugnissen, deren Preise nicht vom Ministerrat, vom Amt für Preise oder den Ministerien bestätigt werden, in das bestehende Preisgefüge entsprechend den Beschlüssen des Ministerrates vom 17. November 1971 (im weiteren Preiseinstufung genannt),
- der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisanträgen für Kalkulationselemente bzw. -normative (wie Kosten- und Gewinnnormative), Teilpreisnormative sowie Handelsspannen und deren Festsetzung,
- der Bekanntgabe und der Dokumentation der Preise.

(4) Die Organe, denen gemäß der „Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane“* die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge sowie die Preiseinstufung übertragen ist, sind nicht berechtigt, diese Befugnis auf andere Organe oder Betriebe zu delegieren. Ausgenommen hiervon sind Delegierungen im Bereich der Räte der Bezirke entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften für Leistungen sowie Erzeugnisse mit speziellem örtlichem Charakter.

(5) Das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisanträgen sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen für importierte Erzeugnisse ist im Abschnitt V geregelt.

(6) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind nicht anzuwenden bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisanträgen sowie der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe der Preise

- für Exquisit-Erzeugnisse,
- für Konsumgüter aus betrieblichen und örtlichen Reserven sowie
- bei planmäßigen Preisänderungen sowie Preiskorrekturen, Saisonpreismaßnahmen und Preisänderungen zu Lasten des Fonds Handelsrisiko.

* Wird durch Sonderdruck Nr. 732 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Hierfür gelten gesonderte Regelungen. Die Bestimmungen dieser Anordnung sind ebenfalls nicht anzuwenden bei der Bildung von Exportpreisen (Valutapreisen) für Erzeugnisse und Leistungen (einschließlich internationale Transport- und Dienstleistungen).

(7) Die in dieser Anordnung für Erzeugnisse getroffenen Regelungen gelten entsprechend auch für Leistungen (einschließlich der Dienstleistungen und Reparaturleistungen).

II.

Ausarbeitung von Preisangeboten

§ 2

Preisangebotspflicht

(1) Der Betrieb hat einen Preisangebot zur zentralen staatlichen Preisbestätigung oder zur Preiseinstufung zu stellen, wenn er vorsieht, ein Erzeugnis, für das ihm kein gesetzlicher Preis vorliegt,

- in die Produktion aufzunehmen oder
- auf Verkaufshandlungen bzw. Messen anzubieten.

Sind dem Betrieb vorliegende Preise nur bei Lieferung an bestimmte Abnehmergruppen oder für bestimmte Verwendungszwecke anzuwenden, so ist von ihm erneut Preisangebot zu stellen, wenn er erstmalig vorsieht, an andere Abnehmergruppen oder für andere Verwendungszwecke zu liefern.

(2) Der Betrieb hat keinen Preisangebot zu stellen, wenn er nach den für das jeweilige Erzeugnis geltenden Rechtsvorschriften berechtigt ist, die Preiseinstufung selbst vorzunehmen

- durch Anwendung staatlicher Preislisten und Preiskataloge, soweit die festgelegten Obergrenzen nicht überschritten werden,
- auf der Grundlage von staatlichen Preiserrechnungsvorschriften (Preisbildungsvorschriften mit Teilpreisenormativen),
- durch Bildung von Kalkulationspreisen oder von Vereinbarungspreisen unter Anwendung der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie und zweigspezifischen Kalkulationsrichtlinien sowie weiterer spezieller preisrechtlicher Bestimmungen.

(3) Liegen dem Betrieb nicht alle zur Preiseinstufung gemäß Abs. 2 erforderlichen Teilpreisenormative oder Kalkulationselemente vor, so ist er verpflichtet, Preisangebot nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu stellen. Liegen nur die Kalkulationselemente nicht vor, die zur Ermittlung des Einzelhandelsverkaufspreises erforderlich sind, dann hat der Betrieb den Betriebspreis selbst einzustufen und Antrag auf die Einstufung des Einzelhandelsverkaufspreises zu stellen, soweit hierzu in den branchenbezogenen staatlichen Richtlinien zur Bildung der Einzelhandelsverkaufspreise entsprechende Festlegungen getroffen sind.

(4) Der Betrieb kann Preisangebot stellen, wenn er bei Kooperationslieferungen und -leistungen, für die Vereinbarungspreise zu bilden sind, mit seinem Kooperationspartner zu keiner Preisvereinbarung entsprechend den Rechtsvorschriften gelangt.

(5) Bei Verlagerung der Produktion ist nach den Bestimmungen des § 12 zu verfahren.

(6) Anträge auf die Bestätigung von Teilpreisenormativen und Kalkulationselementen sind nach den Bestimmungen der §§ 14, 15 und 16 zu stellen.

§ 3

Anforderungen an den Preisangebot

(1) Der Betrieb hat den Preisangebot nach dem in der Anlage I zu dieser Anordnung aufgeführten verbindlichen Gliederungsschema auszuarbeiten. Dazu gehören insbesondere:

- die Definition des Erzeugnisses und seiner Gebrauchseigenschaften; dabei sind die staatlichen Festlegungen über die Standardisierung und Güteklassifizierung zugrunde zu legen; Angaben darüber, ob das Erzeugnis die Kriterien für neue, weiterentwickelte Erzeugnisse gemäß den Beschlüssen des Ministerrates vom 17. November 1971 erfüllt oder ob es sich um ein nach diesen Beschlüssen einzustufendes Erzeugnis handelt;
- Angaben über das Produktionsvolumen, den vorhandenen volkswirtschaftlich begründeten Bedarf und den Grad der Bedarfsdeckung; in die Ermittlung des Bedarfs und des Grades der Bedarfsdeckung sind gegebenenfalls entsprechend den Festlegungen des § 15 der Bilanzierungsverordnung vom 20. Mai 1971 (GBl. II Nr. 50 S. 377) die bilanzierenden Organe einzubeziehen;
- Nachweis über die Einhaltung des vereinbarten bzw. bestätigten Preislimites;
- der Kostennachweis
Er ist mit Hilfe der Kosten- und Industriepreiskalkulation nach den Bestimmungen der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie zu führen, soweit nicht Abs. 3 Anwendung findet;
- der Preisvorschlag

Bei seiner Ausarbeitung sind zugrunde zu legen:

- die für die jeweilige Erzeugnisgruppe geltenden preisrechtlichen Bestimmungen (Anordnungen, Direktiven, zweigspezifische Kalkulationsrichtlinien sowie Preiskarteiblätter) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie;
- die Preisbildungsprinzipien entsprechend den Beschlüssen des Ministerrates vom 17. November 1971 (dabei sind Produktionsvolumen, bestehender Bedarf und Bedarfsdeckung zu berücksichtigen).

Der Preisvorschlag ist für das gesamte Preisbild wie folgt auszuarbeiten:

- Betriebspreis,
- Industrieabgabepreis bzw. Erzeugerpreis,
- Großhandelsabgabepreis,
- Einzelhandelsverkaufspreis (soweit das Erzeugnis als Konsumgut für den Bedarf der Bevölkerung bestimmt ist oder als Konsumgut und als Produktionsmittel Verwendung finden soll).

Soweit nach den Rechtsvorschriften für Erzeugnisse der inländischen Produktion die Festlegung einer produktgebundenen Abgabe bzw. Preisstützung (Subvention) vorgesehen ist, ist diese Abgabe bzw. Preisstützung (Subvention) bei der Ausarbeitung des Preisvorschlages mit zu berücksichtigen. Bei importierten Erzeugnissen sind die dafür getroffenen speziellen Regelungen anzuwenden. Die in der Anlage I getroffenen Festlegungen sind Mindestanforderungen. Sie können durch das mit der Prüfung und Koordinierung der Preisangebote beauftragte Organ der Industrie bzw. das mit dieser Funktion beauftragte andere Organ (nachfolgend Preiskoordinierungsorgan der Industrie genannt) oder durch das

fachlich zuständige Ministerium spezifiziert und ergänzt werden. Dazu gehören insbesondere Festlegungen über Einzelnachweise zur Kosten- und Industriepreiskalkulation und zum Preisvorschlag wie Einzelgrundkosten, Zeichnungsunterlagen, Materialverbrauchsnormen, Arbeitsnormen, Zeitverrechnungen, Arbeitspläne sowie die gemäß Anlage 1 durch die Betriebe mit dem Preisantrag zur Preiseinstufung einzureichende Anzahl der Preiskarteiblätter. Das für die zentrale staatliche Preisbestätigung bzw. Preiseinstufung zuständige Organ ist berechtigt, das dem Preisantrag als Anlage beizufügende Muster zeitweilig einzubehalten.

(2) Zur Begründung der beantragten Preise hat der Betrieb insbesondere folgende Angaben zu machen

- bei Erzeugnissen, die das eigene Sortiment erweitern oder ergänzen:
die Nachkalkulation und das Preisbild von Erzeugnissen mit der besten ökonomischen und gebrauchswertmäßigen Vergleichbarkeit;
- bei Erzeugnissen, die ein bisher produziertes Erzeugnis ersetzen:
die Nachkalkulation und das Preisbild des zu ersetzenden Erzeugnisses.

Bei Erzeugnissen, für die es im eigenen Betrieb keine Vergleichbarkeit gibt, hat der Betrieb Angaben über die Preise von Vergleichserzeugnissen anderer Betriebe beizufügen. Ist der Betrieb dazu nicht in der Lage, so ist das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie darüber zu informieren und durch dieses die beizufügenden Preise der anderen Betriebe zu beschaffen. Bei neuen, weiterentwickelten Erzeugnissen hat der Betrieb das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie grundsätzlich 6 Monate vor Produktionsaufnahme zu informieren, damit von diesem die Nachkalkulationen der Vergleichserzeugnisse bei den Produzenten rechtzeitig angefordert werden können.

(3) Für Erzeugnisse, deren Industriepreise mit Hilfe von Teilpreisnormativen ermittelt werden, ist die spezifische Form des Kostennachweises gemäß Abs. 1 entsprechend den Bedingungen der einzelnen Bereiche und Industriezweige von den Industrieministern und den anderen Leitern zentraler staatlicher Organe nach Zustimmung des Ministers und Leiters des Amtes für Preise festzulegen und durch die zuständigen Preiskoordinierungsorgane der Industrie bekanntzugeben. Als spezifische Formen des Kostennachweises können Anwendungen finden

- die Kosten- und Industriepreiskalkulation für das Erzeugnis bzw. für Teilerzeugnisse oder Teilleistungen;
- die Nachkalkulation für die Kostenträgergruppe, der das betreffende Erzeugnis angehört. Dabei ist zugleich zu bestimmen, ob die Nachkalkulation zusammen mit dem Preisantrag oder periodisch in bestimmten festzulegenden Zeitabständen vorzulegen ist.
Diese Nachkalkulationen müssen den Kosten- und Preisvergleich nach Gruppen von Erzeugnissen bzw. von Teilpreisnormativen ermöglichen. Sie bilden eine Grundlage für die in den Analysen durch die Minister vorzuschlagenden Veränderungen der Teilpreisnormative;
- die Nachkalkulation für ein vergleichbares Erzeugnis gemäß Abs. 2.

(4) Die Preiskoordinierungsorgane der Industrie haben festzulegen, in welcher Form die Preisanträge von Kleinbetrieben vorzulegen sind. Dabei können sie —

entsprechend den für diese Betriebe geltenden Rechtsvorschriften über Rechnungsführung und Statistik — gegenüber den in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Festlegungen vereinfachende Regelungen treffen. Dies gilt insbesondere für die Vorlage von Nachkalkulationen.

(5) Handwerksbetriebe (Produktionsgenossenschaften des Handwerks, private Handwerksbetriebe, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks) haben den Preisantrag grundsätzlich nach den in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Festlegungen auszuarbeiten. Für die Ausarbeitung des Preisvorschlages gelten die in den speziellen Preisvorschriften des Handwerks festgelegten Bestimmungen, soweit die Anwendung der Preisvorschriften der Industrie nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die zuständigen Preiskoordinierungsorgane der Industrie können Handwerksbetrieben die Einreichung der Preisanträge in vereinfachter Form gestatten, soweit die in den Absätzen 1 und 2 geforderten Angaben auf Grund der für diese Betriebe geltenden vereinfachten Buchführungsbestimmungen nicht vollständig vorgelegt werden können.

§ 4

Abstimmung der Preisvorschläge

(1) Der Betrieb hat die in dem Preisantrag für das Erzeugnis vorgeschlagenen bzw. die von ihm selbst einzustufenden Preise mit den Hauptabnehmern abzustimmen*. Hauptabnehmer sind diejenigen Produktionsbetriebe, Handelsbetriebe oder anderen Vertragspartner, die wesentliche Teile der Produktion des laufenden und des folgenden Planjahres im Inland abnehmen. Dabei muß gesichert sein, daß der überwiegende Teil der Produktion erfaßt wird. Ist der Produktionsmittelhandel Hauptabnehmer, so ist auch eine Abstimmung mit den Hauptanwendern durchzuführen. Sind infolge einer breiten Streuung des Abnehmerkreises oder aus anderen Gründen keine Hauptabnehmer bestimmbar, so ist die Abstimmung mit den wirtschaftsleitenden Organen durchzuführen, in deren Verantwortungsbereich der Hauptanteil der Produktion geliefert wird. Die Abstimmung von Preisvorschlägen für Transportleistungen, die für alle Bereiche der Volkswirtschaft erbracht werden, ist mit den Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organen durchzuführen.

(2) Die Hauptabnehmer sind verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Preisvorschlages Stellung zu nehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, so gilt dies als Zustimmung zum Preisvorschlag.

(3) Werden mit dem Preisantrag erstmalig anzuwendende Handelsspannen für den Produktionsmittelhandel vorgeschlagen, so sind diese mit dem hierfür gemäß Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane zuständigen Organ abzustimmen.

(4) Der Betrieb hat den Preisvorschlag für Erzeugnisse, die für den Export vorgesehen sind, mit den zuständigen Außenhandelsbetrieben abzustimmen. Das gilt auch, wenn die Produktion des Erzeugnisses für den Export zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen ist als die Produktionsaufnahme für den Inlandsabsatz. Die Abstimmung hat auch zu erfolgen, wenn die Außenhandelsbetriebe nicht Hauptabnehmer sind, jedoch gegen-

* Soweit bei Konsumgütern die Hauptabnehmer nicht im Preisbeirat des Preiskoordinierungsorgans des Handels vertreten sind.

über bisher exportierten vergleichbaren Erzeugnissen eine wesentliche Veränderung der Exportrentabilität eintritt oder keine Vergleichbarkeit mit bereits exportierten Erzeugnissen besteht. Diese Abstimmung entfällt für Tarife und Preise des Verkehrswesens sowie des Post- und Fernmeldewesens.

(5) Der Betrieb hat den Preisvorschlag für Produktionsmittel und Produktionshilfsmittel, die an die Landwirtschaft geliefert werden, mit einem vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zu beauftragenden Organ abzustimmen. Das gilt auch, wenn die Landwirtschaft nicht Hauptabnehmer ist.

III.

Einreichung und Prüfung der Preisangebote, zentrale staatliche Preisbestätigung und Preiseinstufung

§ 5

Einreichung von Preisangeboten

(1) Der Betrieb hat den Preisangebot an das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie einzureichen. Für die Einreichung von Angeboten zur ausschließlichen Einstufung von Einzelhandelsverkaufspreisen (§ 2 Abs. 3) gelten die in den branchenbezogenen staatlichen Richtlinien zur Bildung der Einzelhandelsverkaufspreise getroffenen Festlegungen.

(2) Der Betrieb hat den Preisangebot einzureichen

- zur zentralen staatlichen Preisbestätigung in zweifacher Ausfertigung:
spätestens 3 Monate vor Aufnahme der Serienproduktion,
- zur Preiseinstufung in einfacher Ausfertigung:
spätestens 2 Monate vor Aufnahme der Serienproduktion,

soweit sich aus speziellen Preisvorschriften entsprechend den spezifischen Erfordernissen der Bereiche und Zweige keine anderen Festlegungen ergeben. Für Erzeugnisse, die auf Kaufhandlungen oder Messen angeboten werden, sind die Preisangebote durch die Betriebe so rechtzeitig einzureichen, daß die Preise dieser Erzeugnisse zum Zeitpunkt des Angebots vorliegen.

(3) Die im Abs. 2 festgelegten Termine für die Einreichung der Preisangebote gelten auch

- für Erzeugnisse der Einzelanfertigung,
- für verkaufsfähige Erzeugnisse der Test- und Versuchsproduktion,

wenn in speziellen Preisvorschriften nichts anderes festgelegt ist. Für Erzeugnisse der langfristigen Einzelanfertigung können die Leiter der fachlich zuständigen zentralen staatlichen Organe die Termine der Einreichung der Preisangebote so festlegen, daß die Preise zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Erzeugnisse vorliegen.

(4) Die Leiter der fachlich zuständigen zentralen staatlichen Organe haben den mit der Prüfung und Koordinierung der Preisangebote beauftragten Organen Fristen für die Bearbeitung der zur zentralen staatlichen Preisbestätigung bzw. zur Preiseinstufung vorzulegenden Preisangebote vorzugeben; sie haben dabei die Festlegungen in den §§ 7 und 9 zu berücksichtigen. Der Preisangebot verbleibt

- nach zentraler staatlicher Preisbestätigung beim Amt für Preise bzw. bei dem für die Preisbestäti-

gung zuständigen (Ministerium (1. Exemplar) und beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan der Industrie (2. Exemplar),

- nach Preiseinstufung bei dem für das Erzeugnis zuständigen Preiskoordinierungsorgan der Industrie.

§ 6

Prüfung und Koordinierung der Preisangebote

(1) Das Preiskoordinierungsorgan der Industrie hat den vom Betrieb vorgelegten Preisangebot eingehend zu prüfen. Es hat dabei festzustellen, ob der Betrieb die Kosten- und Industriepreiskalkulation und den Preisvorschlag entsprechend den Anforderungen der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie und der für das Erzeugnis geltenden gesetzlichen Preisvorschriften ausgearbeitet hat. Entspricht der Preisangebot nicht den Rechtsvorschriften, so ist dieser zu berichtigen oder berichtigen zu lassen. Vorgenommene Berichtigungen sind dem antragstellenden Betrieb gegenüber zu begründen.

(2) Das Preiskoordinierungsorgan der Industrie hat die Prüfung der Preisangebote für Produktionsmittel, soweit es sich um ausgewählte Erzeugnisse aus den Positionen der Staatsplannomenklatur und der weiteren zentral zu bestätigenden Bilanzen (M-Bilanzen) oder um andere Schwerpunkte der Produktion handelt, unter Einbeziehung von Arbeitskreisen vorzunehmen. Das Preiskoordinierungsorgan hat in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Ministerium jährlich festzulegen, für welche Erzeugnisse die Preisangebote unter Einbeziehung von Arbeitskreisen zu prüfen sind. In die Arbeitskreise sind Vertreter der Hersteller-, Abnehmer- und Zulieferbetriebe, Vertreter des DAMW u. a. zu berufen. Bei importierten Erzeugnissen können die Arbeitskreise der für vergleichbare Erzeugnisse der Inlandsproduktion zuständigen Preiskoordinierungsorgane der Industrie in die Prüfung der Preisangebote im Rahmen des Abstimmungsverfahrens einbezogen werden. Das Amt für Preise ist über vorgesehene Beratungen der Arbeitskreise spätestens 2 Wochen vor der Beratung zu informieren. Es legt Beauftragte fest, die berechtigt sind, an den Beratungen der Arbeitskreise teilzunehmen. Dem Beauftragten ist auf Anforderung der Preisangebot zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Preiskoordinierungsorgan der Industrie hat bei der Prüfung des Preisangebotes festzustellen, ob das Erzeugnis gemäß den Beschlüssen des Ministerrates vom 17. November 1971

- der zentralen staatlichen Preisbestätigung oder
- der Preiseinstufung

unterliegt. Für das Verfahren zur zentralen staatlichen Preisbestätigung gilt bei Produktionsmitteln § 7, bei Konsumgütern § 9. Für die Preiseinstufung gilt bei Produktionsmitteln § 8, bei Konsumgütern § 10. Das für Konsumgüter festgelegte Verfahren gilt auch für Erzeugnisse, die als Produktionsmittel und als Konsumgut Verwendung finden.

§ 7

Zentrale staatliche Preisbestätigung bei Produktionsmitteln

(1) Das Preiskoordinierungsorgan der Industrie hat den geprüften Preisangebot des Betriebes für ein Produktionsmittel, das als neues, weiterentwickeltes Erzeugnis der zentralen staatlichen Preisbestätigung unterliegt, mit einem Vorschlag zum Industriepreis dem fachlich zuständigen Ministerium vorzulegen. Das Mini-

sterium prüft diesen Preisvorschlag und nimmt, soweit erforderlich, Korrekturen vor. Es bestätigt den Industriepreis, soweit es dazu nach dem Beschluß des Ministerrates vom 17. November 1971 verantwortlich ist.

(2) Soweit der Industriepreis durch den Ministerrat oder das Amt für Preise zu bestätigen ist, reicht das Ministerium den Preisantrag des Betriebes und den Preisvorschlag spätestens 8 Wochen nach Eingang des Preisantrages des Betriebes beim Preiskoordinierungsorgan der Industrie, jedoch nicht später als 6 Wochen vor Aufnahme der Serienproduktion an das Amt für Preise ein, soweit in staatlichen Regelungen keine anderen Festlegungen getroffen sind. Soweit das Amt für Preise für die Preisbestätigung zuständig ist, trifft es seine Entscheidung innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Unterlagen.

(3) Abs. 1 gilt entsprechend für neu in die Produktion aufzunehmende Produktionsmittel, bei denen relativ unwesentliche, aber notwendige Veränderungen in den Gebrauchseigenschaften und der Qualität gegenüber dem bisher produzierten Erzeugnis zu höheren Kosten führen. Die Entscheidung über die Berücksichtigung dieser höheren Kosten im Industriepreis und die Preisbestätigung ist durch das fachlich zuständige Ministerium vorzunehmen.

(4) Die Ministerien können zur gründlichen Prüfung der Preisanträge und Vorbereitung der zentralen staatlichen Preisbestätigung zeitweilige Expertenkommissionen bilden. In diesen Expertenkommissionen sollen Vertreter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans der Industrie, Vertreter der Hauptabnehmer und Vertreter des Amtes für Preise mitwirken.

§ 8

Preiseinstufung bei Produktionsmitteln

Das Preiskoordinierungsorgan der Industrie hat nach Prüfung des Preisantrages das Produktionsmittel, das nicht der zentralen staatlichen Preisbestätigung durch den Ministerrat, das Amt für Preise oder durch den zuständigen Minister unterliegt, in das bestehende Industriepreisgefüge einzustufen.

§ 9

Zentrale staatliche Preisbestätigung bei Konsumgütern

(1) Das Preiskoordinierungsorgan der Industrie hat den geprüften Preisantrag des Betriebes für ein Konsumgut, das als neues, weiterentwickeltes Erzeugnis der zentralen staatlichen Preisbestätigung unterliegt, dem mit der Prüfung und Koordination der Preisanträge beauftragten Organ des Handels bzw. dem mit dieser Funktion hinsichtlich des Einzelhandelsverkaufspreises beauftragten anderen Organ (nachfolgend Preiskoordinierungsorgan des Handels genannt) vorzulegen. Die Zuständigkeit dieser Organe ergibt sich aus der im § 1 Abs. 2 genannten Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane.

(2) Das Preiskoordinierungsorgan des Handels prüft den vorgelegten Preisantrag und erarbeitet einen Vorschlag, insbesondere bezüglich des Einzelhandelsverkaufspreises unter Berücksichtigung des bestehenden Sortiments und des Bedarfs. Dabei hat es den bei ihm gebildeten Preisbeirat in die Prüfung des Preisantrages und in die Vorbereitung des Vorschlages einzubeziehen. Den kompletten Preisantrag und den erarbeiteten Vor-

schlag legt das Preiskoordinierungsorgan des Handels dem Ministerium für Handel und Versorgung vor. Dieses Ministerium hat die vorgelegten Unterlagen zu prüfen, einen Vorschlag auszuarbeiten und die gesamten Unterlagen (einschließlich Preisantrag des Betriebes) dem Amt für Preise 8 Wochen nach Eingang des Preisantrages des Betriebes beim Preiskoordinierungsorgan des Handels, jedoch nicht später als 6 Wochen vor Aufnahme der Serienproduktion, zur zentralen staatlichen Preisbestätigung vorzulegen, soweit in staatlichen Regelungen keine anderen Festlegungen getroffen sind. Soweit das Amt für Preise für die Preisbestätigung zuständig ist, trifft es seine Entscheidung innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Unterlagen.

(3) Nimmt ein zentrales Staatsorgan (wie Ministerium für Kultur) in seiner Funktion als Preiskoordinierungsorgan des Handels die Prüfung des beantragten Einzelhandelsverkaufspreises vor, so reicht dieses Organ den Preisantrag des Betriebes einschließlich eines Vorschlages zum Industriepreis und Einzelhandelsverkaufspreis beim Amt für Preise ein. Dabei gelten die Fristen wie für das Ministerium für Handel und Versorgung gemäß Abs. 2.

(4) Werden die Tarife oder Preise für Leistungen des Transport- und Nachrichtenwesens für die Bevölkerung durch den Ministerrat oder das Amt für Preise bestätigt, so hat das Ministerium für Verkehrswesen bzw. das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen die Aufgaben wie das Ministerium für Handel und Versorgung gemäß Abs. 2 wahrzunehmen. Dies gilt entsprechend für das Ministerium für Gesundheitswesen, soweit die Preise für Erzeugnisse, die zur medizinischen Betreuung der Bevölkerung bestimmt sind, durch den Ministerrat oder das Amt für Preise bestätigt werden.

§ 10

Preiseinstufung bei Konsumgütern

(1) Das Preiskoordinierungsorgan der Industrie nimmt bei Konsumgütern, die in das bestehende Preisgefüge einzustufen sind, die Einstufung des Betriebspreises vor. Danach leitet es den geprüften Preisantrag einschließlich des eingestufteten Betriebspreises mit einem Vorschlag für den Einzelhandelsverkaufspreis an das Preiskoordinierungsorgan des Handels weiter.

(2) Das Preiskoordinierungsorgan des Handels prüft den Preisantrag unter Mitwirkung des Preisbeirates und nimmt die Einstufung des Einzelhandelsverkaufspreises vor. Bei der Prüfung ist in jedem Fall auch der Betriebspreis zu beurteilen. Ergibt sich hieraus die Notwendigkeit der Korrektur des eingestufteten Betriebspreises, so hat der Beauftragte des Amtes für Preise gegen die Entscheidung des für die Einstufung verantwortlichen Organs Einspruch zu erheben. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, ist der Preisantrag dem Amt für Preise zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Wird bei der Prüfung des Preisantrages festgestellt, daß auf das Konsumgut die Kriterien für ein neues, weiterentwickeltes Konsumgut zutreffen, so ist wie im § 9 festgelegt zu verfahren.

(4) Das Preiskoordinierungsorgan des Handels ist verpflichtet, den Vorschlag für den Einzelhandelsverkaufspreis zu berichtigen, wenn dieser den Rechtsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Sicherung der Stabilität der Verbraucherpreise und der Versorgung der Bevölkerung mit Waren in den unteren und mittleren Preisgruppen, widerspricht.

(5) Die Einstufung der Leistungen, die von der Bevölkerung unmittelbar in Anspruch genommen werden, in das bestehende Preisgefüge erfolgt durch die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, denen auf diesem Gebiet nach der Nomenklatur gemäß § 1 Abs. 2 die Preiskoordinierungsfunktion obliegt.

§ 11

Preiseinstufung durch Betriebe

(1) Ist der Betrieb nach den Rechtsvorschriften berechtigt, die Preiseinstufung selbst vorzunehmen, so hat er — soweit in den geltenden Preisvorschriften nichts anderes festgelegt ist — die Beschreibung des Erzeugnisses mit Angaben über die Gebrauchseigenschaften, den Kostennachweis und den Preisvorschlag entsprechend den Bestimmungen des § 3 auszuarbeiten sowie Preisangaben für Vergleichserzeugnisse nachzuweisen.

(2) Der Leiter des Betriebes hat die Preiseinstufung auf den Preisunterlagen durch Unterschrift zu dokumentieren. Der Betrieb ist gemäß den Rechtsvorschriften* verpflichtet, diese Unterlagen als Preisnachweisunterlagen aufzubewahren und den Berechtigten auf Verlangen vorzulegen.

§ 12

Preisverfahren bei Verlagerung der Produktion

(1) Wird zur rationellen Gestaltung der Produktion die Herstellung eines Erzeugnisses auf der Grundlage der Verordnung vom 6. Januar 1971 über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen (GBl. II Nr. 16 S. 111) in einen anderen Betrieb verlagert, so gelten auch für den übernehmenden Betrieb die bestehenden Preise. Sind diese Preise in staatlichen Preislisten und Preiskatalogen festgelegt oder vom abgebenden Betrieb nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 selbst eingestuft worden, so hat der abgebende Betrieb diese Preise dem übernehmenden Betrieb zu übergeben. Sind die für die betreffenden Erzeugnisse geltenden Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise in Preiskarteiblättern festgelegt, so sind im Zusammenhang mit der Verlagerung der Produktion diese Preiskarteiblätter durch das für die zentrale staatliche Preisbestätigung bzw. für die Preiseinstufung zuständige Organ auf den übernehmenden Betrieb zu überschreiben. Der übernehmende Betrieb ist verpflichtet, Antrag auf Überschreibung zu stellen. Das Preiskarteiblatt ist befristet auszustellen und festzulegen, zu welchem Zeitpunkt der übernehmende Betrieb eine Nachkalkulation für das Erzeugnis vorzulegen hat. Nach Prüfung der Nachkalkulation ist durch das für die Überschreibung zuständige Organ der Betriebspreis endgültig festzulegen.

(2) Der abgebende Betrieb hat dem übernehmenden Betrieb gleichzeitig die technische Dokumentation des Erzeugnisses sowie die Preiskalkulation zu übergeben.

(3) Wird die Produktion gleicher Erzeugnisse, die bisher in mehreren Betrieben mit unterschiedlichen Industrie- bzw. Einzelhandelsverkaufspreisen hergestellt wurden, verlagert, so haben die übernehmenden Betriebe Antrag auf zentrale staatliche Bestätigung der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu stellen. Der Preis-antrag ist beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan

* Zur Zeit gilt Preisverordnung Nr. 2025 vom 10. Januar 1964 — Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis — (GBl. II Nr. 12 S. 95)

der Industrie einzureichen. Die zentrale staatliche Preisbestätigung wird vorgenommen

- bei Konsumgütern durch den Ministerrat bzw. das Amt für Preise,
- bei Produktionsmitteln durch das fachlich zuständige Ministerium, soweit nicht der Ministerrat oder das Amt für Preise gemäß Beschluß des Ministerrates vom 17. November 1971 dafür verantwortlich ist.

(4) Bei Preisangeboten gemäß Abs. 3 sind dem zuständigen Preiskoordinierungsorgan der Industrie außerdem vorzulegen:

- Nachkalkulationen
 - das bestätigte Preisbild
 - die Produktionsmenge im letzten Planjahr
- } für die zu übergebenden Erzeugnisse.

Produzieren noch weitere Betriebe das betreffende Erzeugnis, so sind auch von diesen Betrieben die vorstehend genannten Unterlagen dem Preiskoordinierungsorgan vorzulegen. Die übergeordneten Organe der übernehmenden Betriebe sichern durch entsprechende Vereinbarung die Vorlage dieser Unterlagen beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 sind unter Beachtung der geltenden Beschlüsse des Ministerrates über den Verkehrsträgerwechsel auch bei der Verlagerung von Leistungen des Verkehrswesens auf einen anderen Verkehrsträger sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Preisverfahren für ausgewählte neue, weiterentwickelte Finalerzeugnisse und ihre entscheidenden Zulieferungen

(1) Der Minister und Leiter des Amtes für Preise legt in Abstimmung mit den fachlich zuständigen Ministern ausgehend von den Plänen Wissenschaft und Technik fest, für welche wichtigen neuen, weiterentwickelten Finalerzeugnisse zusammen mit dem Antrag auf zentrale staatliche Preisbestätigung eine Übersicht über die Kosten und die Rentabilität bereits in Produktion befindlicher entscheidender Zulieferungen vorzulegen ist. Werden im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Finalerzeugnisses entscheidende Zulieferungen speziell für das Finalerzeugnis neu entwickelt, so ist der Preis-antrag für diese Zulieferungen zusammen mit dem Preis-antrag für das Finalerzeugnis vorzulegen.

(2) Für die Ausarbeitung, Einreichung und Überprüfung der Preisangeboten gemäß Abs. 1 gelten die Bestimmungen dieser Anordnung. Die Unterlagen, die für bereits hergestellte entscheidende Zulieferungen mit vorzulegen sind, müssen die Nachkalkulation sowie das bestätigte Preisbild des Erzeugnisses enthalten. Die Minister, in deren Verantwortungsbereich die Finalerzeugnisse produziert werden, haben dafür Sorge zu tragen, daß die Preisangeboten für neuentwickelte Zulieferungen bzw. die Unterlagen für bereits hergestellte Zulieferungen so rechtzeitig vorliegen, daß sie bei der Prüfung des Preis-antrages für das Finalprodukt durch das hierfür zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie berücksichtigt werden können. Sie legen hierzu das Zusammenwirken der ihnen unterstehenden Preiskoordinierungsorgane fest bzw. treffen — soweit für die Zulieferungen Preiskoordinierungsorgane im Bereich anderer Ministerien verantwortlich sind — mit

den zuständigen Ministern die erforderlichen Vereinbarungen. Durch die Vereinbarungen ist zu sichern, daß

- die Preise für das Finalerzeugnis und die entscheidenden Zulieferungen unter Berücksichtigung ihrer Verflechtung bestätigt werden, wenn die Minister für die Bestätigung der Preise der betreffenden Erzeugnisse verantwortlich sind,
- die Preisvorschläge unter Berücksichtigung der bestehenden Verflechtung ausgearbeitet werden, wenn die Preisangebote dem Amt für Preise vorzulegen sind.

(3) Ergibt sich, daß für ein bereits hergestelltes entscheidendes Zuliefererzeugnis eine Preisänderung erforderlich ist, so ist ein entsprechender Vorschlag dem Amt für Preise vorzulegen.

IV.

Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisangeboten für Teilpreismarkierungen sowie Kalkulationselemente bzw. -normative und deren Festlegung

§ 14

Teilpreise und Teilpreismarkierungen

(1) Für die Ausarbeitung, Beantragung und Festlegung von Teilpreisen (normative Industriepreise für verkaufsfähige Teilerzeugnisse bzw. entsprechende abgeschlossene Teilleistungen) gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 10.

(2) Für Teilpreismarkierungen (einheitliche normative Industriepreismarkierungen für ständig wiederkehrende abgrenzbare Teilerzeugnisse oder Teilleistungen) gilt folgende Regelung:

- a) Für abgrenzbare Teilerzeugnisse oder Teilleistungen, auf die die Kriterien für neue, weiterentwickelte Erzeugnisse gemäß Beschluß des Ministeriums vom 17. November 1971 zutreffen, sind die Teilpreismarkierungen zur zentralen staatlichen Preisbestätigung vorzulegen.
- b) Alle anderen Teilpreismarkierungen sind von den Preiskoordinierungsorganen der Industrie, die für die Erzeugnisse, denen die Teilerzeugnisse bzw. Teilleistungen zugehören, verantwortlich sind, in das bestehende Teilpreissystem einzustufen.

Für die Ausarbeitung, Beantragung und Festlegung dieser Teilpreismarkierungen gelten die nachfolgend im § 15 Absätze 1 und 3 und im § 16 für Kalkulationselemente bzw. -normative getroffenen Festlegungen.

§ 15

Kalkulationselemente

(1) Liegen dem Betrieb für die Ausarbeitung eines Preisangebotes erforderliche Kalkulationselemente, wie Gemeinkostenzuschlagssätze, Normative für Ausschuß, Garantieverpflichtungen und Nacharbeiten u. a., nicht vor oder ist der Betrieb nach den Rechtsvorschriften verpflichtet, die Kalkulationselemente neu zu beantragen, so hat er diese auf der Grundlage der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie, der speziellen Kalkulationsrichtlinien, staatlicher Preiserrechnungsvorschriften und anderer für die Ermittlung von Kalkulationselementen gültigen Bestimmungen auszuarbeiten. Die Anforderungen an den Antrag sowie die mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und die Termine für die Antragstellung durch die Betriebe sind von den für

die Bestätigung der Kalkulationselemente zuständigen staatlichen Organen festzulegen bzw. zu regeln.

(2) Anträge auf Bestätigung von Gemeinkostenzuschlagssätzen sind an folgende staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organe einzureichen:

- a) zentralgeleitete volkseigene Industriebetriebe:
 - an die VVB von den unterstellten Kombinat und Betrieben,
 - an die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate von ihren Kombinatbetrieben;
- b) zentralgeleitete volkseigene Betriebe des Verkehrswesens:
 - an die Direktionen, denen die Betriebe unterstellt sind,
 - an das Ministerium für Verkehrswesen, wenn die Betriebe oder Kombinate dem Ministerium direkt unterstellt sind;
- c) bezirksgeleitete volkseigene Industriebetriebe:
 - an die Wirtschaftsräte der Bezirke von den unterstellten Betrieben bzw. an die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke von den unterstellten Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft;
- d) bezirksgeleitete volkseigene Kombinate und Betriebe des Verkehrs- und Straßenwesens:
 - an die zuständige Hauptverwaltung des Ministeriums für Verkehrswesen;
- e) örtlich geleitete volkseigene Bauprojektierungs-, Bau- und Baumechanikbetriebe:
 - an die Bezirksbauämter von den Betrieben ihres Territoriums;
- f) volkseigene Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft und Dienstleistungsbetriebe anderer Eigentumsformen:
 - an die Räte der Bezirke von den Betrieben ihres Territoriums;
- g) örtlich geleitete volkseigene Verkehrsbetriebe und Verkehrsbetriebe anderer Eigentumsformen:
 - an die Räte der Bezirke von den Betrieben ihres Territoriums;
- h) genossenschaftliche und private Betriebe der Industrie und des Bauwesens:
 - an die Außenstellen des Amtes für Preise;
- i) Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe:
 - an die Räte der Bezirke von den Betrieben ihres Territoriums.

Betriebe, die nicht unter den Buchstaben a bis i genannt sind, stellen die Anträge für die Bestätigung von Gemeinkostenzuschlagssätzen bei den ihnen unmittelbar übergeordneten staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organen.

(3) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, denen gemäß den Absätzen 1 und 2 die Anträge auf Bestätigung der Kalkulationselemente vorzulegen sind, haben unter weitgehender Einbeziehung von Arbeitskreisen zu prüfen, ob mit den Anträgen den Rechtsvorschriften insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Preisniveaus, einer exakten Kostenrechnung, Kostenkalkulation und der Einhaltung der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie entsprochen wurde. Soweit diese Or-

gane nach den Rechtsvorschriften dazu berechtigt sind, haben sie die Bestätigung der Kalkulationselemente vorzunehmen. Sind sie dazu nicht berechtigt, so haben sie die Anträge der Betriebe nach gründlicher Prüfung und Erarbeitung eines eigenen Standpunktes dem nach den Rechtsvorschriften für die Bestätigung zuständigen zentralen staatlichen Organ vorzulegen.

§ 16

Überbetriebliche Kalkulationsnormative

(1) Überbetriebliche Kalkulationsnormative (z. B. Gemeinkostennormative) sind von den Preiskoordinierungsorganen der Industrie mit den entsprechenden Betrieben auf der Grundlage von Betriebsvergleichen, Kostenanalysen und anderen Methoden zur Kostensenkung zu erarbeiten und dem fachlich zuständigen Ministerium zu übergeben. Dies gilt entsprechend für die Ausarbeitung neuer Systeme von Teilpreisenormativen.

(2) Von den Ministerien sind die Vorschläge gemäß Abs. 1 hinsichtlich der Einhaltung der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie zu prüfen und, soweit sie nach den geltenden Rechtsvorschriften zuständig sind, zu bestätigen.

(3) Ist das Amt für Preise für die Bestätigung der Kalkulationsnormative verantwortlich, sind von den Ministerien die Vorschläge der Preiskoordinierungsorgane mit einem eigenen Standpunkt dem Amt für Preise zu übergeben.

V.

Preisanzugsverfahren für importierte Erzeugnisse und Leistungen

§ 17

Preisanzugspflicht, Ausarbeitung des Preisanzuges und Abstimmung mit den Hauptabnehmern

(1) Der Außenhandelsbetrieb hat einen Preisanzug zur zentralen staatlichen Preisbestätigung oder zur Preiseinstufung auszuarbeiten, wenn er vorsieht, ein Erzeugnis zu importieren, für das ihm kein gesetzlicher Preis vorliegt.

(2) Der Preisanzug ist nach dem in der Anlage 2 zu dieser Anordnung aufgeführten verbindlichen Gliederungsschema auszuarbeiten. Das für die zentrale staatliche Preisbestätigung bzw. Preiseinstufung zuständige Organ ist berechtigt, das dem Preisanzug als Anlage beizufügende Muster zeitweilig einzubehalten.

(3) Werden bisher im Inland produzierte Erzeugnisse durch importierte Erzeugnisse ersetzt, so gelten die Bestimmungen des § 12.

(4) Der Außenhandelsbetrieb hat die in dem Preisanzug vorgeschlagenen Preise mit den Hauptabnehmern entsprechend den Bestimmungen des § 4 abzustimmen.

§ 18

Einreichung und Prüfung der Preisanzüge

(1) Das zuständige Preiskoordinierungsorgan für Importe hat die im Preisanzug vorgeschlagenen Importabgabepreise mit dem für vergleichbare Erzeugnisse der Inlandsproduktion zuständigen Preiskoordinierungsorgan der Industrie abzustimmen. Wird zwischen den Abstimmungspartnern bzw. deren übergeordneten Organen keine Einigung über die anzuwendende Preisart (Übernahme bestehender Industriepreise, Relations- oder Aufwandspreis) erzielt, so ist der Preisanzug mit den

Stellungnahmen der Abstimmungspartner durch das Ministerium für Außenwirtschaft dem Amt für Preise zur Entscheidung über die anzuwendende Preisart vorzulegen.

(2) Nimmt der Außenhandelsbetrieb, der den Preisanzug ausgearbeitet hat, nicht die Funktion des Preiskoordinierungsorgans für Importe wahr, so hat er den Preisanzug an das zuständige Preiskoordinierungsorgan einzureichen. Dieses Preiskoordinierungsorgan hat den vorgelegten Preisanzug eingehend zu prüfen und dabei festzustellen, ob der Preisvorschlag entsprechend den geltenden gesetzlichen Preisvorschriften ausgearbeitet ist. Entspricht der Preisanzug nicht den Rechtsvorschriften, so ist dieser zu berichtigen oder berichtigen zu lassen.

(3) Der Preisanzug ist unverzüglich nach Abschluß des Auslandsvertrages zu stellen, so daß die Importabgabepreise und die Einzelhandelsverkaufspreise grundsätzlich spätestens bei Grenzübertritt der Ware vorliegen. Der Minister für Außenwirtschaft hat den Preiskoordinierungsorganen für Importe Fristen für die Bearbeitung der zur zentralen staatlichen Preisbestätigung vorzulegenden Preisanzüge vorzugeben; dabei sind die Festlegungen in den §§ 7 und 9 zu berücksichtigen.

(4) Der Preisanzug ist einzureichen

- zur zentralen staatlichen Preisbestätigung in zweifacher Ausfertigung,
- zur Preiseinstufung in einfacher Ausfertigung.

Der Preisanzug verbleibt

- nach zentraler staatlicher Preisbestätigung beim Amt für Preise bzw. beim Ministerium für Außenwirtschaft (1. Exemplar) und bei dem zuständigen Preiskoordinierungsorgan für Importe (2. Exemplar),
- nach Preiseinstufung bei dem für das Erzeugnis zuständigen Preiskoordinierungsorgan für Importe.

(5) Das zuständige Preiskoordinierungsorgan für Importe hat in jedem Fall festzustellen, ob das Erzeugnis gemäß den Beschlüssen des Ministerrates vom 17. November 1971

- der zentralen staatlichen Preisbestätigung oder
 - der Preiseinstufung
- unterliegt.

§ 19

Zentrale staatliche Preisbestätigung und Preiseinstufung

(1) Für das Verfahren zur zentralen staatlichen Preisbestätigung gilt bei importierten Produktionsmitteln § 7, bei importierten Konsumgütern § 9. Für die Preiseinstufung gilt bei importierten Produktionsmitteln § 8, bei importierten Konsumgütern § 10. Dabei hat das Preiskoordinierungsorgan für Importe die Aufgaben der Preiskoordinierungsorgane der Industrie sinngemäß wahrzunehmen. Das für Konsumgüter festgelegte Verfahren gilt auch für Erzeugnisse, die als Produktionsmittel und als Konsumgut Verwendung finden. Hinsichtlich der in den §§ 7 und 9 festgelegten Termine für die Einreichung der Preisanzüge durch die Ministerien gilt für importierte Erzeugnisse als spätester Einreichungstermin „6 Wochen vor Grenzübertritt der Ware“. Eine Überschreitung dieser Frist ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(2) Neben den im § 7 Abs. 1 getroffenen Festlegungen ist bei importierten Produktionsmitteln durch das zuständige Preiskoordinierungsorgan für Importe der

Preis Antrag sowohl dem Ministerium für Außenwirtschaft als auch dem für vergleichbare Inlandsproduktion zuständigen Ministerium vorzulegen. Beide Ministerien prüfen den Preis Antrag und führen eine Abstimmung durch. Das Ministerium für Außenwirtschaft nimmt, soweit erforderlich, Korrekturen vor und bestätigt den Importabgabepreis, soweit es dazu nach dem Beschluß des Ministerrates vom 17. November 1971 verantwortlich ist. Ist der Ministerrat oder das Amt für Preise für die Bestätigung zuständig, so reicht das Ministerium für Außenwirtschaft seinen Vorschlag einschließlich des Preis Antrages an das Amt für Preise ein.

§ 20

Die Bekanntgabe der Preise für importierte Erzeugnisse und die Dokumentation dieser Preise erfolgt gemäß §§ 21 und 22.

VI.

Bekanntgabe und Dokumentation der Preise

§ 21

Bekanntgabe der Preise, Teilpreisenormative und Kalkulationselemente

(1) Die Bekanntgabe der bestätigten Preise erfolgt mittels Preiskarteiblatt gemäß Anlage 3. Die Bekanntgabe der Preise der in das bestehende Preisgefüge eingestuftten Erzeugnisse der inländischen Produktion sowie der importierten Konsumgüter erfolgt mittels Preiskarteiblatt gemäß Anlage 4. Die Bekanntgabe der Preise der in das bestehende Preisgefüge eingestuftten importierten Produktionsmittel erfolgt mittels Preiskarteiblatt gemäß Anlage 5. Die Gültigkeitsdauer der erteilten Preiskarteiblätter kann in Ausnahmefällen befristet werden.

(2) Die Bekanntgabe der vom Ministerrat bzw. vom Minister und Leiter des Amtes für Preise bestätigten Industriepreise und Einzelhandelsverkaufspreise erfolgt durch das Amt für Preise.

Das Preiskarteiblatt erhalten:

a) bei Produktionsmitteln

- der antragstellende Betrieb,
- das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie,
- das Organ, dem der antragstellende Betrieb untersteht, sofern es nicht mit dem Preiskoordinierungsorgan der Industrie identisch ist (bei importierten Erzeugnissen das Ministerium für Außenwirtschaft, bei genossenschaftlichen oder privaten Betrieben der territorial zuständige Rat des Kreises),
- das fachlich zuständige zentrale staatliche Organ,
- das Amt für Preise (zweifach);

b) bei Konsumgütern

- der antragstellende Betrieb,
- das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie,
- das zuständige Preiskoordinierungsorgan des Handels,
- das Organ, dem der antragstellende Betrieb untersteht, sofern es nicht mit dem Preiskoordinierungsorgan der Industrie identisch ist (wie bei Produktionsmitteln),
- das Ministerium für Handel und Versorgung
- das Amt für Preise (zweifach).

(3) Die fachlich zuständigen Minister geben die von ihnen bestätigten Industriepreise für neue, weiterentwickelte Produktionsmittel selbst bekannt. Das auszustellende Preiskarteiblatt erhalten die im Abs. 2 Buchst. a aufgeführten Empfänger.

(4) Die Preise der in das bestehende Preisgefüge eingestuftten Erzeugnisse werden durch den Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans der Industrie bekanntgegeben, soweit nicht § 2 Abs. 2 zutrifft. Die Preise für eingestufte importierte Erzeugnisse werden durch den Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans für Importe bekanntgegeben. Das Preiskarteiblatt ist zu siegeln und zu unterzeichnen:

— bei Produktionsmitteln durch den Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans der Industrie (bei importierten Produktionsmitteln durch den Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans für Importe);

— bei Konsumgütern durch

- den Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans der Industrie für den Industriepreis (bei importierten Konsumgütern durch den Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans für Importe),
- den Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans des Handels für den Einzelhandelsverkaufspreis (einschließlich Handelsspanne).

Wird bei der Preiseinstufung vom Preisvorschlag des Betriebes abgewichen, so ist dies mit Übergabe des Preiskarteiblattes gegenüber dem Betrieb zu begründen.

Das Preiskarteiblatt erhalten:

a) bei Produktionsmitteln

- der antragstellende Betrieb,
- das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie,
- das Organ, dem der antragstellende Betrieb untersteht, sofern es nicht mit dem Preiskoordinierungsorgan der Industrie identisch ist (bei importierten Erzeugnissen das Ministerium für Außenwirtschaft, bei genossenschaftlichen oder privaten Betrieben der territorial zuständige Rat des Kreises),
- die zuständige Außenstelle des Amtes für Preise;

b) bei Konsumgütern

- der antragstellende Betrieb,
- das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie,
- das zuständige Preiskoordinierungsorgan des Handels,
- das Organ, dem der antragstellende Betrieb untersteht, sofern es nicht mit dem Preiskoordinierungsorgan der Industrie identisch ist (wie bei Produktionsmitteln),
- die zuständige Außenstelle des Amtes für Preise.

(5) Der in den Absätzen 2 und 4 festgelegte Verteiler der Preiskarteiblätter darf nicht erweitert werden. Die zuständigen Preiskoordinierungsorgane der Industrie und die Preiskoordinierungsorgane für Importe sind berechtigt, die zentral bestätigten oder die eingestuftten Preise auszugsweise weiteren Betrieben mitzuteilen, wenn deren Kenntnis Voraussetzung für die Durch-

führung einer ordnungsgemäßen Preisarbeit ist. Die Festlegungen gemäß Abs. 7 werden dadurch nicht berührt.

(6) Erfolgt gemäß § 2 Abs. 3 die Einstufung des Betriebspreises durch den Herstellerbetrieb und die Einstufung des Einzelhandelsverkaufspreises durch das Preiskoordinierungsorgan des Handels, so hat dieses Organ den Preis bekanntzugeben. Dabei hat es die im Abs. 4 für die Preiskoordinierungsorgane der Industrie enthaltenen Festlegungen wahrzunehmen.

(7) Die Betriebe haben die ihnen bekanntgegebenen bzw. die von ihnen selbst eingestufteten Industrie- bzw. Importabgabepreise und Einzelhandelsverkaufspreise im Rahmen der Geschäftsbeziehungen ihren jeweiligen Abnehmern mitzuteilen.

(8) Tarife und Preise für Transportleistungen des Verkehrswesens werden im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA), Organ des Ministeriums für Verkehrswesen und des zentralen Transportausschusses der DDR, angekündigt oder veröffentlicht.

(9) Die Bekanntgabe von Teilpreisenormativen und Kalkulationselementen erfolgt mit Preiskarteiblatt gemäß Anlage 6 durch die Preiskoordinierungsorgane der Industrie, unabhängig davon, welches Organ die Teilpreisenormative und Kalkulationselemente bestätigt. Die Bekanntgabe der Zuschlagssätze für Gemeinkosten wird durch die Organe vorgenommen, bei denen gemäß § 15 Absätze 1 und 2 die Anträge auf Bestätigung dieser Zuschlagssätze einzureichen sind. Je ein Exemplar des Preiskarteiblattes erhalten:

- der Betrieb,
- das Preiskoordinierungsorgan der Industrie,
- das Organ, dem der Betrieb untersteht, sofern es nicht mit dem Preiskoordinierungsorgan der Industrie identisch ist,
- das fachlich zuständige zentrale staatliche Organ,
- die zuständige Außenstelle des Amtes für Preise.

§ 22

Dokumentation der geltenden Preise

Die Preiskoordinierungsorgane und die Betriebe haben die geltenden Preise ihrer Erzeugnisse zu dokumentieren. Die Dokumentation der Betriebe umfaßt die auf den Preiskarteiblättern verzeichneten bzw. die von den Betrieben selbst eingestuften Preise, die produktgebundenen Abgaben bzw. Preisstützungen (Subventionen), die Frachstellung und Verpackungskostenregelung, die Beschreibung der Erzeugnisse sowie die Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungsnummern. Die Preiskoordinierungsorgane der Industrie haben die geltenden Preise in ihrem Zuständigkeitsbereich zu dokumentieren. Die Preiskoordinierungsorgane für Importe haben die Importabgabepreise zu dokumentieren. Die Preiskoordinierungsorgane des Handels haben die Einzelhandelsverkaufspreise zu dokumentieren. Die Dokumentation muß eine ständige Übersicht über die geltenden Industrie- bzw. Importabgabepreise und Einzelhandelsverkaufspreise gewährleisten; sie bildet die Grundlage für die Revision der Preisarbeit, für die Ausarbeitung staatlicher Preislisten und Preiskataloge sowie für die weitere Arbeit der Preiskoordinierungsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet der Preisbildung.

VII.

Schlußbestimmungen *

§ 23

Spezielle Bestimmungen

(1) Die Leiter der zuständigen zentralen und örtlichen Staatsorgane haben Besonderheiten des Preisantragsverfahrens für einzelne Bereiche und Industriezweige in Übereinstimmung mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise in speziellen Bestimmungen zu regeln.

(2) Beim Preisantragsverfahren für Textil- und Bekleidungszeugnisse sind die Bestimmungen dieser Anordnung in Verbindung mit der

Anordnung vom 17. März 1972 zur Durchführung der Beschlüsse zur Sicherung der Stabilität der Verbraucherpreise bei Textil- und Bekleidungszeugnissen und

Anordnung vom 17. März 1972 zur Betriebspreisbildung und deren Bestätigung für Textil- und Bekleidungszeugnisse

anzuwenden, die den davon betroffenen Betrieben als Sonderdruck Nr. 736 des Gesetzblattes direkt zugestellt worden sind.

§ 24

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 1 000 M kann belegt werden, wer es als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt,

- a) Preisantrag zu stellen, wenn er hierzu verpflichtet ist (§ 2 bzw. § 17), oder unterläßt, trotz Aufforderung durch das zuständige Preisorgan den Preisantrag zu berichtigen (§ 6 bzw. § 18), die Abstimmung mit den Hauptabnehmern bzw. Preiskoordinierungsorganen der Industrie durchzuführen (§ 4 bzw. §§ 17 und 18), die für eine ordnungsgemäße Prüfung und Entscheidung des Preisantrages erforderlichen Unterlagen, insbesondere den Kostennachweis und den Preisvorschlag, vollständig einzureichen (§ 3 bzw. § 17);
 - b) die Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise exakt zu ermitteln und den Kostennachweis zu führen, wenn er berechtigt ist, das Erzeugnis in das bestehende Preisgefüge selbst einzustufen (§ 11);
 - c) auf Anforderung exakte Kalkulationsunterlagen für die von ihm hergestellten wichtigen Zulieferteile für Finalprodukte rechtzeitig und vollständig vorzulegen (§ 13);
 - d) die Preisanträge der Betriebe auf zentrale staatliche Preisbestätigung bzw. auf Preiseinstufung ordnungsgemäß zu überprüfen (Aufgaben der Preiskoordinierungsorgane gemäß §§ 6 bis 10 bzw. §§ 18 und 19);
 - e) seiner Verpflichtung zur Ausarbeitung von Anträgen auf Bestätigung von Kalkulationselementen oder Teilpreisenormativen nachzukommen bzw. dieser Verpflichtung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt nachkommt;
- diese Anträge zu prüfen und rechtzeitig zur Bestätigung vorzulegen (§§ 14 bis 16).

(2) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 100 M bis 1 000 M kann belegt werden, wer als Verantwortlicher die ihm übertragene Verantwortung

— für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge bzw.

— für die Preiseinstufung

auf andere Organe oder Betriebe delegiert (§ 1 Abs. 2). Ausnahmeregelungen des Ministers und Leiters des Amtes für Preise werden hiervon nicht berührt.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

— dem Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat,

— dem Staatssekretär im Amt für Preise,

— den Stellvertretern des Leiters des Amtes für Preise,

— dem Leiter der zentralen staatlichen Preiskontrolle für Investitionen beim Amt für Preise,

— den Leitern der Abteilungen des Amtes für Preise,

— den Leitern der Außenstellen des Amtes für Preise,

— den Leitern der Abteilungen oder der Referate Preise bei den örtlichen Räten.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 25

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II Nr. 85 S. 593) für den Geltungsbereich dieser Anordnung,

b) die Anordnung Nr. Pr. 2 vom 11. August 1967 über das Preisantragsverfahren (GBl. II Nr. 85 S. 594),

c) die Anordnung Nr. Pr. 2/1 vom 28. Juni 1968 über das Preisantragsverfahren (GBl. II Nr. 79 S. 573),

d) die Anordnung vom 4. Oktober 1967 über die Übertragung von Befugnissen zur Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Einzelhandelsverkaufspreise für Konsumgüter (GBl. II Nr. 96 S. 701),

e) alle auf Grund der obengenannten Anordnung Nr. Pr. 1 und Anordnung Nr. Pr. 2 erlassenen speziellen Regelungen zum Preisantragsverfahren.

(3) Die Anordnung Nr. Pr. 2/2 vom 10. Juli 1970 über das Preisantragsverfahren (Sonderdruck Nr. 666 des Gesetzblattes) tritt mit der Veröffentlichung der „Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane“ (Sonderdruck Nr. 732 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 30. März 1972

Der Leiter
des Amtes für Preise

Halbritter
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Gliederungsschema des Preisantrages

1. **Allgemeine Angaben**
 - 1.1. Name und Anschrift des Betriebes sowie Betriebsnummer
 - 1.2. Eigentumsform (VEB, Privat, PGH, Hdw)
 - 1.3. Laufende Nummer des Preiskarteiblattes
 - 1.4. Datum des Preisantrages
 - 1.5. Verantwortliches Preiskoordinierungsorgan
 - der Industrie
 - des Handels
 - 1.6. Hauptabnehmer.
2. **Angaben zum Erzeugnis**
 - 2.1. Schlüsseleinummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der DDR (Stand der jeweils letzten Ergänzung).
 - 2.2. PAO bzw. andere Preisvorschriften, in die das jeweilige Erzeugnis gehört.
 - 2.3. Sind für die Produktion des Erzeugnisses besondere Genehmigungen erforderlich (Produktions-genehmigung durch ein staatliches oder wirtschaftsleitendes Organ, Genehmigung der Hygieneinspektion, Zustimmung des Warenzeichenverbandes u. a.)?
Wenn ja: wann und von wem wurde die Genehmigung bzw. Zustimmung erteilt?
 - 2.4. Bezeichnung und Beschreibung des Erzeugnisses unter Angabe seiner technisch-ökonomischen Daten.
Einschätzung, ob es sich bei dem Erzeugnis um ein neues, weiterentwickeltes Erzeugnis gemäß den Beschlüssen des Ministerrates vom 17. November 1971 handelt oder um ein nach diesen Beschlüssen einzustufendes Erzeugnis.
Neben diesen Angaben sind dem Preisantrag Zeichnungsunterlagen und Muster als Anlage beizufügen. Das Muster ist in der verkaufsfähigen Angebotsform vorzulegen; es ist entsprechend den Rechtsvorschriften zu kennzeichnen und zu etikettieren.
Ist die Vorlage von Mustern infolge der besonderen Beschaffenheit des betreffenden Erzeugnisses nicht möglich (z. B. wegen seiner Sperrigkeit oder seiner Größe), so sind Fotos beizufügen.
 - 2.5. Angabe, ob durch das Erzeugnis ein anderes ersetzt wird. Wenn ja, Angabe des Erzeugnisses und Nachweis über die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung vom 6. Januar 1971 über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen (GBl. II Nr. 16 S. 111).
 - 2.6. Angaben über die Gebrauchseigenschaften des Erzeugnisses im Verhältnis
 - zu dem zu ersetzenden Erzeugnis
 - zu einem vergleichbaren Erzeugnis (soweit es sich um ein neues, weiterentwickeltes Erzeugnis oder um ein das bestehende Sortiment ergänzendes Erzeugnis handelt).
 Außerdem ist die Durchführung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse bei den Erzeugnissen nachzuweisen, die in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festgelegt sind (gegebenenfalls Einzeldarstellungen hierzu als Anlage).

- 2.7. Angabe des Standards oder der sonstigen Qualitätsfestlegungen sowie der Ergebnisse der Qualitätskontrollen. Dabei sind auszuwerten
- bei anmeldepflichtigen Erzeugnissen die Feststellungen der TKO
 - bei prüfpflichtigen Erzeugnissen die Feststellungen des DAMW.

Welches Gütezeichen wurde geplant?

Welches Gütezeichen wurde erteilt?

- 2.8. Angaben zum Produktionsvolumen (Warenproduktion bzw. — soweit speziell festgelegt — Gesamtzeugung)

	Menge	davon Inlandsabsatz %	Export %	Summe IAP
--	-------	--------------------------	-------------	--------------

a) Erzeugnis, für das Preisantrag gestellt wird

- im laufenden Planjahr
- im folgenden Planjahr
- vorauss. zu prod. Gesamtmenge

b) zu ersetzendes bzw. Vergleichserzeugnis (bisherige Gesamtproduktion)

Termin der Produktionsaufnahme (Serienproduktion).

- 2.9. Angaben über
- Bedarf und Grad der Bedarfsdeckung
 - besondere volkswirtschaftliche und versorgungspolitische Probleme, die für die Bestätigung bzw. Einstufung der Preise von Bedeutung sind.
- 2.10. Erklärung, daß für das Erzeugnis der volkswirtschaftlich zweckmäßigste Materialeinsatz erfolgt und die Deckung des notwendigen Materialbedarfs planmäßig gesichert ist.
- 2.11. Nachweis über die Abstimmung der in dem Preisantrag vorgeschlagenen Preise mit den Hauptabnehmern.
Gibt es hierbei abweichende Stellungnahmen (wenn ja, welche Begründung)?
3. Angaben über vorläufige und geplante Preise
- 3.1. Vereinbartes bzw. staatlich bestätigtes Preislimit (Durchschrift der Vereinbarung bzw. der Bestätigung ist beizufügen).
- 3.2. Höhe des vertraglich vereinbarten Preises (soweit bereits vertragliche Vereinbarungen bestehen).
- 3.3. Höhe des Preises, der dem Plan zugrunde gelegt worden ist (soweit die Jahresplanung mit Einzelpreisen erfolgt).
4. Kostennachweis und Preisvorschlag
- 4.1. Kostennachweis
Der Kostennachweis ist mit Hilfe der Kosten- und Industriepreiskalkulation nach den Bestimmungen der zentralen staatlichen Kalkulationsricht-

linie zu führen, soweit nicht gemäß § 3 Abs. 3 der Anordnung abweichende Regelungen getroffen sind.

Im Text des Preisantrages sind die Gesamtselbstkosten sowie der sich aus der Kosten- und Industriepreiskalkulation ergebende Industriepreis anzugeben. Die detaillierte Kosten- und Industriepreiskalkulation ist als Anlage beizufügen.

4.2. Preisvorschlag

Dem Preisvorschlag sind zugrunde zu legen

- die für die jeweilige Erzeugnisgruppe geltenden preisrechtlichen Bestimmungen (Anordnungen, Direktiven, zweigspezifische Kalkulationsrichtlinien, Freiskarteiblätter) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie,
- die Preisbildungsprinzipien entsprechend den Beschlüssen des Ministerrates vom 17. November 1971 (dabei sind Produktionsvolumen, bestehender Bedarf und Bedarfsdeckung zu berücksichtigen).

Als Preisvorschlag ist folgendes Preisbild (bei Produktionsmitteln ohne Einzelhandelsverkaufspreis) auszuarbeiten:

Betriebspreis
produktgebundene Abgabe bzw. Preisstützung (Subvention)
Industrieabgabepreis bzw. Erzeugerpreis
Großhandelsabgabepreis
Einzelhandelsverkaufspreis

Dabei sind auch Angaben zu machen über

- die im Preisvorschlag berücksichtigte Preisstellung (das ist Frachstellung und Regelung der Verpackungskosten). Dabei ist auszugehen von der Preisstellung, die nach den Rechtsvorschriften für die Erzeugnisse der betreffenden Erzeugnisgruppe anzuwenden ist,
- die Notwendigkeit und die Rechtsgrundlagen bei vorgeschlagener Differenzierung der Preise nach Abnehmergruppen.

Der Betrieb hat zur Begründung des Preisbildes als Anlage beizufügen:

- die detaillierte Preiserrechnung, die dem Preisbild zugrunde liegt. Soweit erforderlich, sind zu ihren Bestandteilen Erläuterungen zu geben,
- die Nachkalkulationen und das bestätigte Preisbild für das zu ersetzende bzw. das Vergleichserzeugnis gemäß § 3 Abs. 2 der Anordnung.

- 4.3. Soweit im Zusammenhang mit der Vorlage des Preisantrages die Abwertung eines vergleichbaren Erzeugnisses erforderlich wird, sind hierfür Vorschläge zu unterbreiten.

5. Sonstige Angaben

- 5.1. Vorschlag über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des zu erteilenden Preiskarteiblattes.
- 5.2. Wann und von welchem Organ wurde im Betrieb die letzte Preiskontrolle durchgeführt? Ergebnis der Preiskontrolle?

6. Hinweise

Der Preisantrag ist vom Leiter des Betriebes zu unterzeichnen.

Dem Preisantrag ist außerdem zur zentralen staatlichen Preisbestätigung ein mit den erforderlichen Angaben versehenes reprofähig geschriebenes Preiskarteiblatt beizufügen.

Dem Preisantrag zur Preiseinstufung ist ebenfalls ein Preiskarteiblatt beizufügen, soweit nicht durch die zuständigen Preiskoordinierungsorgane der Industrie eine andere Regelung getroffen wird.

Die Preiskarteiblätter über Preisbestätigung ge-

mäß Anlage 3 sind durch die zentralen staatlichen Organe bzw. Preiskoordinierungsorgane der Industrie für ihren Bereich beim Amt für Preise des Ministerrates der DDR, 108 Berlin, Leipziger Str. 5-7, zu bestellen.

Die Preiskarteiblätter gemäß den Anlagen 4 und 6 sind beim Vordruck-Verlag Freiberg unter folgenden Bestellnummern zu bestellen:

Anlage 4 Bestellnummer 093/14

Anlage 6 Bestellnummer 093/15

**Zusammenfassende Angaben zum Preisvorschlag für
Produktionsmittel und Konsumgüter, die der zentralen
staatlichen Preisbestätigung unterliegen**

Elemente der Preiserrechnung	Vorschlag				Angaben zum Vergleichs- bzw. zum ersetzenden Erzeugnis
	Hersteller- betrieb	PKO der Industrie	PKO des Handels	Min. f. HuV Ind.-Min.	
1. Gesamtselbstkosten lt. Preiserrechnung					
dav.: Materialkosten dar. — Zuliefer. — bez. Teile Lohnkosten Gemeinkosten					
2. Kalkulationsfähiger Gewinn					
3. Betriebspreis					
4. Produktgeb. Abgabe bzw. Preisstützung (Subvention)					
5. Industrieabgabepreis					
6. Großhandelsabgabepreis					
7. Einzelhandelsverkaufs- preis					

Sonstige Bemerkungen:

Hinweis: Die stark umrandeten Felder sind von den zuständigen Organen auszufüllen.

Bei Erzeugnissen, für die es im Herstellerbetrieb keine Vergleichbarkeit gibt, sind Angaben über die Preise von Vergleichserzeugnissen anderer Betriebe zu machen bzw. beizufügen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Gliederungsschema des Preisantrages für
importierte Erzeugnisse**

1. **Allgemeine Angaben**
 - 1.1. Name und Anschrift des antragstellenden Außenhandelsbetriebes
 - 1.2. Laufende Nummer des Preiskarteiblattes
 - 1.3. Datum des Preisantrages
 - 1.4. Für vergleichbare Inlandsproduktion zuständiges Preiskoordinierungsorgan der Industrie
 - 1.5. Zuständiges Preiskoordinierungsorgan des Handels (nur bei Konsumgütern)
 - 1.6. Hauptabnehmer.

2. Angaben zum Erzeugnis

- 2.1. Schlüssel-Nr. der ELN der DDR (Stand der jeweils letzten Ergänzung).
- 2.2. PAO bzw. andere spezielle Preisregelung, in die das jeweilige Importerzeugnis gehört.
- 2.3. Bezeichnung und Beschreibung des Erzeugnisses unter Angabe seiner technisch-ökonomischen Daten.
Einschätzung, ob es sich bei dem Erzeugnis entsprechend den Beschlüssen des Ministerrates vom 17. November 1971 und entsprechend der Direktive vom 21. Februar 1972 über die Grundsätze der Preisbildung für Konsumgüter* handelt um
— ein neues, weiterentwickeltes Erzeugnis

* wurde den betreffenden Organen bzw. Betrieben direkt zugestellt oder zur Kenntnis gegeben

- ein nicht zum Grundbedarf gehörendes Konsumgut
 - ein in das bestehende Preisgefüge einzustufendes Erzeugnis
- (in Zusammenarbeit mit dem für vergleichbare Inlandsproduktion zuständigen Preiskoordinierungsorgan der Industrie).
- 2.4. Angabe des Standards oder der sonstigen Qualitätsfestlegungen.
- 2.5. Angabe über
- erstmaligen, einmaligen oder laufenden Import
 - Liefertermine
 - Importvolumen, Mengenangabe, im laufenden Planjahr sowie voraussichtlich zu importierende Gesamtmenge, wenn darüber für einen längeren Zeitraum bereits Klarheit besteht (z. B. bei abgeschlossenen Kooperationsverträgen u. ä.)
 - bisheriges Importvolumen (jährliches) des zu ersetzenden Erzeugnisses bzw. des Vergleichserzeugnisses
 - Lieferland.
- 2.6. — Lieferung erfolgt direkt an den Abnehmer (Verwender der Ware) oder über Handels- bzw. Importleitorgane (die Betriebe bzw. Organe sind konkret zu benennen)
- Verwendungszweck sowie Angaben über besondere volkswirtschaftliche und versorgungspolitische Probleme, die für die Bestätigung bzw. Einstufung der Preise von Bedeutung sind.
- 2.7. Neben diesen Angaben sind dem Preisantrag, sofern vorhanden, Zeichnungsunterlagen und Muster beizufügen. Bei Konsumgütern ist das Muster in der jeweils üblichen Angebotsform vorzulegen, es ist entsprechend den Rechtsvorschriften zu kennzeichnen und zu etikettieren. Ist die Vorlage des Musters infolge der besonderen Beschaffenheit des betreffenden Erzeugnisses nicht möglich (z. B. wegen seiner Sperrigkeit oder Größe), so sind Fotos, Prospektunterlagen u. ä. beizufügen.
3. **Aufwandskalkulation**
- 3.1. Aufwandskalkulation des Erzeugnisses entsprechend den für importierte Erzeugnisse geltenden Kalkulationsvorschriften.
- 3.2. Angaben über die in der Aufwandskalkulation berücksichtigte Preisstellung (Frachtstellung, Regelung der Verpackungskosten)
- z. B.: — Preis der Ware enthält Kosten für Innen-/Außenverpackung
- Zirkulationskosten a/DDR enthalten: Fracht bis ...
 - Kosten für Innen-/Außenverpackung
 - Importhandelsspanne des AHB beinhaltet Frachtkosten i/DDR pauschal, usw.
4. **Preisvorschlag und Begründung des Preisvorschlages**
- 4.1. Angaben über die Vergleichbarkeit des Erzeugnisses

- Wird durch das Erzeugnis ein anderes Erzeugnis aus der Inlandsproduktion oder aus dem Import ersetzt?
 - Ist das Erzeugnis mit einem anderen Erzeugnis **vergleichbar oder nicht vergleichbar?**
- 4.2. Angaben über die Gebrauchseigenschaften des Erzeugnisses (entfällt bei Nichtvergleichbarkeit)
- im Verhältnis zu dem zu ersetzenden Erzeugnis
 - bei einem neuen, weiterentwickelten Erzeugnis im Verhältnis zu einem vergleichbaren Erzeugnis
 - bei einem das Sortiment ergänzenden Erzeugnis im Verhältnis zu den vergleichbaren Erzeugnissen des auf dem Binnenmarkt vorhandenen Sortiments
- (in Zusammenarbeit mit dem für vergleichbare Inlandsproduktion zuständigen PKO der Industrie).
- 4.3. Angaben über die Preise für Vergleichserzeugnisse
- Gesetzliche Grundlage und Preisbild des zu ersetzenden bzw. des vergleichbaren Erzeugnisses
 - Nachkalkulation des zu ersetzenden bzw. des vergleichbaren Erzeugnisses, sofern der AHB über derartige Informationen verfügt.
- 4.4. **Preiskalkulation und Preisvorschlag**
- 4.4.1. **Preiskalkulation des Erzeugnisses**
Bei der Ausarbeitung der Preiskalkulation sind die geltenden preisrechtlichen Bestimmungen zugrunde zu legen und die Preisbildungsprinzipien gemäß den Beschlüssen des Ministerrates vom 17. November 1971 anzuwenden.
- 4.4.2. **Preisvorschlag**
Es ist das gesamte Preisbild vorzuschlagen, d. h. bei Konsumgütern bis zum EVP, bei Produktionsmitteln ohne EVP und Binnenhandelsspannen:
- | | |
|-------------------------------------|-------|
| Betriebspreis | |
| produktgebundene Abgabe | |
| Importabgabepreis | |
| Industrieabgabe- bzw. Erzeugerpreis | |
| Großhandelsabgabepreis | |
| EVP | |
- Sofern andere Regelungen bestehen, z. B. BP-Importabgabepreis, so ist das im Preisbild zum Ausdruck zu bringen.
- 4.4.3. Es sind Angaben zu machen
- über die Preisstellung, die nach den Rechtsvorschriften für die Erzeugnisse der betreffenden Erzeugnisgruppe anzuwenden und in der Preiskalkulation berücksichtigt worden ist,
 - gegebenenfalls über die Notwendigkeit der Festlegung von Verteilerentgelt usw. bei Vorliegen der dafür in den Rechtsvorschriften geregelten Voraussetzungen und Bedingungen (die dafür festgelegten Beträge bzw. Sätze sind zusätzlich im Preisbild anzugeben).

- über die Notwendigkeit und die Rechtsgrundlagen bei vorgeschlagener Differenzierung der Preise nach Abnehmergruppen (diese Angaben sind im Abstimmungsverfahren mit den Hauptabnehmern zu ermitteln),
- sonstige Gesichtspunkte für die Begründung des Preisvorschlages.
- 4.5. Soweit im Zusammenhang mit der Vorlage des Preisantrages die Abwertung eines vergleichbaren Erzeugnisses erforderlich wird, sind hierfür Vorschläge zu unterbreiten.
- 4.6. **Abstimmung**
Nachweis der Abstimmung der in dem Preisantrag vorgeschlagenen Preise mit dem für vergleichbare Inlandsproduktion zuständigen PKO der Industrie und den Hauptabnehmern.
Gibt es hierbei abweichende Stellungnahmen (wenn ja, welche Begründung)?
5. Angaben über vorläufige Preise
- 5.1. Höhe des vertraglich vereinbarten Preises.
- 5.2. Höhe und Zeitraum des vorläufig berechneten Preises.
6. Sonstige Angaben
- 6.1. Vorschlag über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des zu erteilenden Preiskarteiblattes.
- 6.2. Vorgeschlagener Preis ersetzt/ergänzt/berichtigt die PAO/die Preisbewilligung/das Preiskarteiblatt Nr. . . . vom. . . .

- 6.3. Wann und von welchem Organ wurde im AHB die letzte Freiskontrolle durchgeführt?
- 6.4. Der Preisantrag ist vom Generaldirektor zu unterzeichnen.

7. Dem Preisantrag ist außerdem zur zentralen staatlichen Preisbestätigung ein mit den erforderlichen Angaben versehenes reprofähig geschriebenes Preiskarteiblatt beizufügen.

Dem Preisantrag zur Preiseinstufung sind die Preiskarteiblätter beizufügen

bei Produktionsmitteln — 4fach
bei Konsumgütern — 5fach.

Sofern der importierende AHB nicht gleichzeitig PKO für dieses einzustufende Importerzeugnis ist, ist ein zusätzliches Exemplar des Preiskarteiblattes für den AHB vorzusehen, der die Funktion des PKO für Importe hat.

Die Preiskarteiblätter über Preisbestätigung gem. Anlage 3 sind durch das Ministerium für Außenwirtschaft bzw. die Preiskoordinierungsorgane für Importe für ihren Bereich beim Amt für Preise des Ministerrates der DDR, 108 Berlin, Leipziger Str. 5-7, zu bestellen.

Die Preiskarteiblätter gemäß den Anlagen 4 bis 6 sind beim Vordruck-Verlag Freiberg unter folgenden Bestellnummern zu bestellen:

Anlage 4 Bestellnummer 093/14
Anlage 5 Bestellnummer 093/16
Anlage 6 Bestellnummer 093/15

Zusammenfassende Angaben zum Preisvorschlag für importierte Produktionsmittel und Konsumgüter, die der zentralen staatlichen Preisbestätigung unterliegen

Elemente der Preiserrechnung	Vorschlag				Angaben zum Vergleichs- bzw. zum ersetzenden Erzeugnis
	AHB*	PKO der Industrie	PKO des Handels	Min. f. HüV/MAW/Ind.-Min.	
1. Importaufwand					
2. Betriebspreis					
3. Produktgebundene Abgabe					
4. Importabgabepreis					
5. Industrieabgabepreis**					
6. Großhandelsabgabepreis					
7. Einzelhandelsverkaufspreis					

Sonstige Bemerkungen:
(insbesondere zu vorläufig berechneten Preisen)

Hinweis: Die stark umrandeten Felder sind von den zuständigen Organen auszufüllen.

* Sofern der importierende AHB nicht gleichzeitig PKO für Importe ist (gemäß Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane), so ist diese Spalte zu teilen und in 2 Zellen auszufüllen: z. B.:

oben antragstellender/importierender AHB 30 500,-
unten AHB, der PKO ist 32 000,-

** Nur auszufüllen, wenn Importabgabepreis und Industrieabgabepreis nicht identisch sind.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Ausstellendes Organ

Preiskarteiblatt Nr. / *

über Preisbestätigung

für:

Schl.-Nr. d. ELN

--

Betriebsnummer

--

PAO-Bereich:

Lfd. Nr.	Erzeugnis	(falls erforderlich, für genaue Beschreibung einschl. Angabe der Güteklasse Rückseite benutzen)					
Lfd. Nr.	ME	Betriebspreis	Produkt-gebundene Abgaben/Preisstützungen (Stützung entfällt bei Importen)	Import-abgabepreis	Industrie-abgabepreis	Großhandels-abgabepreis	Einzel-handels-verkaufspreis

Handelsspannen

GHS _____ % bezogen auf _____ / _____ Mark je ME

EHS _____ % bezogen auf _____ / _____ Mark je ME

Preisstellung (Frachtstellung und Verpackungskostenregelung):

Dieses PKbl. ersetzt, ergänzt, berichtigt, die PAO, das PKbl. Nr. _____ vom:**

Der o.g. Betrieb ist berechtigt, die auf diesem PKbl. genannten Preise zu berechnen.

Die Preise und Festlegungen dieses PKbl. gelten

ab: _____

Ort: _____

Datum: _____

* erster Teil der Nr.: PKbl.-Nr. des Betriebes, zweiter Teil der Nr.: PKbl.-Nr. des ausstellenden Organs

** Nichtzutreffendes streichen

Anmerkung: Die stark umrandeten Felder werden vom ausstellenden Organ ausgefüllt.

Unterschrift

Siegel

(Rückseite)

Erzeugnis

(genaue Beschreibung einschl. Angabe der Güteklasse)

Verteiler (gem. § 21 Abs. 2)

- antragstellender Betrieb _____
- zuständiges Preiskoordinierungsorgan der Industrie _____
- Organ, dem der antragstellende Betrieb untersteht
(Bei Importen MAW) _____
- Amt für Preise (2fach) _____
- fachlich zuständiges zentrales staatliches Organ
(nur bei Produktionsmitteln) _____
- zuständiges Preiskoordinierungsorgan des Handels
(nur bei Konsumgütern) _____
- Ministerium für Handel und Versorgung
(nur bei Konsumgütern) _____

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Ausstellendes Organ

Preiskarteiblatt Nr. / *

über Preiseinstufung**

für

Schl.-Nr. d. ELN

--

Betriebsnummer

--

PAO-Bereich:

Lfd. Nr.	Erzeugnis	(falls erforderlich, für genaue Beschreibung einschl. Angabe der Güteklasse Rückseite benutzen)					

Lfd. Nr.	ME	Betriebspreis	Produkt-gebundene Abgaben / Preisstützungen***	Import-abgabepreis	Industrie-abgabepreis	Großhandels-abgabepreis	Einzel-handels-verkaufspreis

Handelsspannen

GHS _____ % bezogen auf _____ / _____ Mark je ME
 EHS _____ % bezogen auf _____ / _____ Mark je ME

Preisstellung (Frachtstellung und Verpackungskostenregelung):

Dieses PKbl. ersetzt, ergänzt, berichtigt die PAO, das PKbl. Nr. _____ ****
 vom:

Der obengenannte Betrieb ist berechtigt, die auf diesem PKbl. genannten Preise zu berechnen. Die Preise und Festlegungen dieses PKbl. gelten ab: _____

Ort: _____ Datum: _____

für EVP und Handelsspannen

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Siegel

* erster Teil der Nr.: PKbl.-Nr. des Betriebes, zweiter Teil der Nr.: PKbl.-Nr. des ausstellenden Organs

** dieses PKbl. ist nicht für importierte Produktionsmittel anzuwenden

*** Stützung entfällt bei Importen

**** Nichtzutreffendes streichen

Anmerkung: Die stark umrandeten Felder werden vom ausstellenden Organ ausgefüllt.

(Rückseite)

Erzeugnis

(genaue Beschreibung einschl. Angabe der Güteklasse)

Verteiler (gem. § 21 Abs. 4)

- antragstellender Betrieb _____
- zuständiges Preiskordinierungsorgan der Industrie _____
- Organ, dem der antragstellende Betrieb untersteht (bei Importen MAW) _____
- Amt für Preise (zuständige Außenstelle) _____
- zuständiges Preiskordinierungsorgan des Handels (nur bei Konsumgütern) _____

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

Ausstellendes Organ

Preiskarteiblatt Nr. _____

Schl.-Nr. d. ELN

über Preiseinstufung von
importierten Produktionsmitteln

PAO-Bereich: _____

Lfd. Nr.	Bezeichnung der importierten Produktionsmittel mit Angabe der Gütemerkmale	ME	Importabgabepreis

Preisstellung (Frachtstellung und Verpackungskostenregelung):

Dieses PKbl. ersetzt, ergänzt, berichtigt die PAO, das PKbl. Nr. _____* vom:

Der o. g. Betrieb ist berechtigt, die auf diesem PKbl. genannten Importabgabepreise zu berechnen.

Die Importabgabepreise und Festlegungen dieses PKbl. gelten

ab: _____

Ort: _____

Datum: _____

* Nichtzutreffendes streichen

Anmerkung: Die stark umrandeten Felder werden vom ausstellenden Organ ausgefüllt.

Unterschrift

Siegel

(Rückseite)

Lfd. Nr.	Fortsetzung der Bezeichnung der importierten Produktionsmittel mit Angabe der Gütermerkmale	ME	Importabgabepreis

Verteiler (gem. § 21 Abs. 4)

— antragstellender Außenhandelsbetrieb _____

— MAW _____

— für Vergleichserzeugnisse zuständiges
Preiskoordinierungsorgan der Industrie _____

— Außenstelle des Amtes für Preise _____

Anlage 6

zu vorstehender Anordnung

Ausstellendes Organ

Preiskarteiblatt Nr.

zur Bestätigung von Teilpreisnormativen
und Kalkulationselementen

Betriebsnummer

--	--	--	--	--

für Betrieb _____

Dieses Preiskarteiblatt setzt außer Kraft:

Der obengenannte Betrieb ist berechtigt, die auf diesem Preiskarteiblatt genannten Teilpreisnormative und Kalkulationselemente in der Kalkulation für Preisanträge anzuwenden.
Die Festlegungen dieses Preiskarteiblattes gelten ab:

Ort	Datum
_____ Unterschrift	_____ Siegel

(Die stark umrandeten Felder werden vom ausstellenden Organ ausgefüllt.)

(Rückseite)

Verteiler
(gem. § 17 Abs. 9)

- Betrieb
- Preiskordinierungsorgan der Industrie
- Organ, dem der Betrieb untersteht
- zuständiges zentrales staatliches Organ
- Amt für Preise (zuständige Außenstelle)

Jugendhilfe

Eine Sammlung von Rechtsvorschriften
mit Anmerkungen und Sachregister

Herausgegeben vom Ministerium für Volksbildung,
Abteilung Jugendhilfe und Sonderschulwesen

394 Seiten · Kunstleder · 8,— M

Mit dieser Sammlung wurden erstmalig die für das Gebiet der Jugendhilfe wichtigsten Rechtsvorschriften zusammengefaßt, übersichtlich geordnet und der Praxis zugänglich gemacht. Die Gliederung erfolgte nach den Komplexen

Grundsätzliche Bestimmungen
Aufgaben und Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe
Bildungsrechtliche Bestimmungen
Familienrechtliche Bestimmungen
Personenstandswesen und Staatsbürgerschaft
Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten.

Ein umfangreiches Sachwortregister ermöglicht die Erschließung der Sammlung.

Anmerkungen verweisen auf weitere zu beachtende Rechtsvorschriften.

Im örtlichen Buchhandel erhältlich!



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 32 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 536. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rolleoffsetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 12. Mai 1972

Teil II Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
29. 3. 72	Anordnung über Entgelte für Leistungen bei der Begutachtung von Investitionen	281
7. 4. 72	Anordnung über die Planung, Projektierung und Ausführung von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung	282
28. 4. 72	Anordnung über die Herausgabe von Energieverbrauchsnormativen	283
18. 4. 72	Anordnung Nr. 3 über die Annahme und Rückführung von Pfand- und Rückkaufflaschen	283
25. 4. 72	Anordnung über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben in den Einrichtungen des Filmwesens	283
25. 4. 72	Anordnung Nr. 3 über die Errichtung einer Zentralstelle für Filmtechnik	284
27. 4. 72	Anordnung Nr. 20 zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen	284

Anordnung über Entgelte für Leistungen bei der Begutachtung von Investitionen

vom 29. März 1972

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Leistungen bei der Begutachtung von Investitionen (nachstehend Begutachtungsleistungen genannt) durch Gutachterstellen gemäß der Anordnung vom 31. August 1971 über die Begutachtung von Vorbereitungsunterlagen für Maßnahmen der Reproduktion der Grundfonds (GBl. II Nr. 65 S. 565).

(2) Begutachtungsleistungen im Sinne dieser Anordnung sind Leistungen für die Begutachtung

- der Unterlagen für die Investitionsvorentcheidung,
- der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung,

die zwischen den Investitionsauftraggebern und den Gutachterstellen vertraglich vereinbart werden.

Entgelte für Begutachtungsleistungen

§ 2

(1) Gutachterstellen können mit den Investitionsauftraggebern Entgelte für Begutachtungsleistungen vereinbaren. Werden Entgelte vereinbart, ist die Kalkulation und Berechnung des Entgelts nach folgenden Bestimmungen vorzunehmen.

(2) Als Entgelt für die Begutachtungsleistung können nur die im folgenden Kalkulationsschema aufgeführten Selbstkosten kalkuliert und berechnet werden:

1. Direkt zurechenbare Kosten
darunter:
 - 1.a Lohn- und Gehaltskosten
 - 1.b Kosten für Expertenleistungen
 - 1.c sonstige Kosten (Reisekosten, Kosten für sonstige Leistungen durch Dritte)
2. + Gemeinkosten (bezogen auf Position 1.a)
3. = Selbstkosten = Entgelt für die Begutachtungsleistung.

Bei der Kalkulation und Berechnung des Entgelts ist dieses Kalkulationsschema anzuwenden.

(3) Die direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten sind für jeden Begutachtungsauftrag auf der Grundlage des Zeitaufwandes und des durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssatzes der Gutachterstelle zu kalkulieren. Als direkt zurechenbare Kosten für Expertenleistungen sowie sonstige Kosten sind die der Gutachterstelle für den Begutachtungsauftrag entstehenden Kosten zu kalkulieren, soweit sie nicht in den Gemeinkosten enthalten sind.

(4) Die Gemeinkosten sind auf die direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten (Position 1.a des Kalkulationsschemas) zu beziehen. Bei der Kalkulation und Berechnung der Entgelte ist das vom Leiter des übergeordneten staatlichen Organs bzw. des wirtschaftsleitenden Organs bestätigte Gemeinkostennormativ anzuwenden. Der Ermittlung und Bestätigung des Gemeinkostennormativs sind die von der Gutachterstelle verursachten Gemeinkosten zugrunde zu legen. Kosten für andere Leistungen der Gutachterstellen (außer Begutachtungsleistungen), wie z. B. für die Durchführung von Aufgaben im Auftrag des Leiters des übergeordneten bzw. wirtschaftsleitenden Organs, dürfen in den Gemeinkosten nicht enthalten sein. Die Ermittlung und

Bestätigung des Gemeinkostennormativs für Gutachterstellen in staatlichen Organen und Einrichtungen, die nicht nach Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, ist auf der Grundlage der für die Gutachterstelle anteilig geplanten lohnabhängigen und sächlichen Ausgaben vorzunehmen.

§ 3

Gutachterstellen in Betrieben, Einrichtungen usw., die nach Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, können als Entgelt für die Begutachtungsleistung die Selbstkosten gemäß § 2 Absätze 2 bis 4 und zusätzlich einen Gewinn bis zu 25 % der direkt zu-rechenbaren Lohn- und Gehaltskosten (Position I.a des Kalkulationsschemas) kalkulieren und berechnen.

§ 4

Beim Vertragsabschluß ist zwischen der Gutachterstelle und dem Auftraggeber ein vorläufiges Entgelt zu vereinbaren, das entsprechend § 2 bzw. § 3 ermittelt wird. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des für die Begutachtungsleistung tatsächlich benötigten Zeitaufwandes sowie der tatsächlich entstandenen Kosten für Expertenleistungen und sonstigen Kosten. Eine Überschreitung des vorläufigen Entgelts bei der Berechnung des Entgelts für die Begutachtungsleistung ist nur zulässig, wenn dies zwischen den Partnern im Vertrag vereinbart ist.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Verträge über Begutachtungsleistungen, die von diesem Zeitpunkt an abgeschlossen werden.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Richtlinie vom 30. Januar 1969 über die Preisbildung für Leistungen bei der Begutachtung von Investitionen (GBI. III Nr. 1 S. 3),
- alle für den Geltungsbereich dieser Anordnung erteilten Preisbewilligungen, die den Bestimmungen dieser Anordnung nicht entsprechen.

Berlin, den 29. März 1972

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

**Halbritter
Minister**

**Anordnung
über die Planung, Projektierung und Ausführung
von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung**

vom 7. April 1972

Die Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung sind so zu gestalten, daß sie eine rationelle Energieanwendung, eine hohe Materialökonomie und einen hohen Vorfertigungsgrad aufweisen, zur maximalen Bauzeitverkürzung beitragen und einen wirtschaftlichen Betrieb gewährleisten. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Planung, Projektierung und Ausführung von Heizungs-, Sanitär- und Elektroanlagen im Wohnungs- und Gesellschaftsbau sowie von Lüftungstechnischen Anlagen im komplexen Wohnungsbau.

§ 2

(1) Der VEB Kombinat Technische Gebäudeausrüstung ist für die Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen und Systemlösungen der technischen Gebäudeausrüstung verantwortlich. Die Erzeugnisse sind auf der Grundlage einer industriellen Vorfertigung so zu gestalten, daß die Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung eine rationelle Energieanwendung und eine hohe Materialökonomie gewährleisten und in kürzester Zeit zu montieren sind.

(2) Neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse gemäß Abs. 1 sind vom VEB Kombinat Technische Gebäudeausrüstung zu katalogisieren.

§ 3

(1) Der Katalog gemäß § 2 Abs. 2 ist für die Planung, Projektierung und Ausführung von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung gemäß § 1 anzuwenden.

(2) Können aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, industriell vorgefertigte TGA-Erzeugnisse entsprechend den gültigen Katalogen nicht angewendet werden, regeln sich mögliche Preiszuschläge nach dem geltenden Preisrecht.

(3) Bei der Projektierung von Heizungsanlagen sind solche Meß-, Steuerungs- und Regelungsvorrichtungen vorzusehen, die im Heizbetrieb eine rationelle Energieanwendung gewährleisten, eine Überschreitung der projektierten Raumtemperaturen unter Berücksichtigung der Fehlerbereiche der Meß- und Regelungsgeräte ausschließen und dem Raumnutzer eine individuelle Absenkung der Raumtemperatur ermöglichen. Dazu sind, in enger Zusammenarbeit mit den Produzenten und den verantwortlichen Bilanzorganen für Armaturen, Lüftungs- und Klimaanlage u. ä., die zielstrebige Entwicklung und der vorrangige Einsatz standardisierter Elemente zu sichern.

(4) Alle Gebäude gemäß § 1, die nach dem 31. Dezember 1972 durch den Investitionsauftraggeber abgenommen werden, sind grundsätzlich mit Steuerungs- und Regelungsvorrichtungen gemäß Abs. 3 auszurüsten. Sofern die Ausrüstung mit Steuerungs- und Regelungsvorrichtungen gegenwärtig nicht möglich ist, sind in den nach dem 31. Dezember 1972 durch den Investitionsauftraggeber abzunehmenden Gebäuden gemäß § 1 Vorkehrungen für eine spätere Installation zu treffen. Der Zeitpunkt der Bereitstellung der Steuerungs- und Regelungsvorrichtungen ist mit dem Produzenten und den verantwortlichen Bilanzorganen rechtzeitig abzustimmen und langfristig zu vereinbaren. Für die Finanzierung der Nachrüstung ist der Investitionsauftraggeber verantwortlich. Die Nachrüstung hat in Zuständigkeit des jeweiligen Generalauftragnehmers und Hauptauftragnehmers im Rahmen der Pläne zu erfolgen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 6. Juni 1964 über die Projektierung und Ausführung von Heizungs-, Sanitär- und Elektroanlagen (GBL III Nr. 32 S. 343) außer Kraft.

Berlin, den 7. April 1972

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

**Anordnung
über die Herausgabe von
Energieverbrauchsnormativen**

vom 28. April 1972

§ 1

Der § 3 Abs. 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1971 zur Energieverordnung (GBL II Nr. 25 S. 217) erhält folgende Fassung:

„(1) Energieverbrauchsnormative werden als DDR-Standards herausgegeben und vom Leiter des Amtes für Standardisierung durch Anordnung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht.“

§ 2

Die Anordnung Nr. 1 vom 11. Juni 1971 über Energieverbrauchsnormative (GBL II Nr. 53 S. 459) und die Anordnung Nr. 2 vom 16. Juli 1971 über Energieverbrauchsnormative (GBL II Nr. 59 S. 518) werden aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1972 in Kraft.

Berlin, den 28. April 1972

Der Minister für Kohle und Energie
Siebold

Anordnung Nr. 3*
**über die Annahme und Rückführung von Pfand-
und Rückkaufflaschen**

vom 18. April 1972

§ 1

Der § 5 der Anordnung vom 22. August 1969 über die Annahme und Rückführung von Pfand- und Rückkaufflaschen (GBL II Nr. 76 S. 473) erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Die Lieferer von Waren in Pfandflaschen sind gegenüber den Verkaufsstellen des Einzelhandels und den Gaststätten zur Abholung und Rückführung der Pfandflaschen auf ihre Kosten verpflichtet.

(2) Werden die Verkaufsstellen des Einzelhandels und die Gaststätten durch den Großhandel beliefert, ist dieser zur Abholung und Rückführung der Pfand-

* Anordnung Nr. 2 vom 21. November 1969 (GBL II Nr. 94 S. 594)

flaschen bis zum Großhandel auf seine Kosten verpflichtet. Die Abholung und Rückführung der Pfandflaschen vom Großhandel hat durch die Hersteller bzw. Abfüllbetriebe auf ihre Kosten zu erfolgen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1972

**Der Minister
für Handel und Versorgung**
Sieber

**Anordnung
über die auftragsgebundene Finanzierung
wissenschaftlich-technischer Aufgaben in den
Einrichtungen des Filmwesens**

vom 25. April 1972

Auf Grund des § 15 der Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBL II Nr. 110 S. 859) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Technik folgendes angeordnet:

§ 1

Für die dem Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film, direkt nachgeordneten Einrichtungen erfolgt die Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben auf dem Gebiet des Filmwesens nach den Rechtsvorschriften über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik.

§ 2

Die Finanzierung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben auf dem Gebiet des Filmwesens erfolgt aus den vom Staatshaushalt über das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film, bereitgestellten Mitteln und aus den Mitteln des Fonds Wissenschaft und Technik gemäß § 2 der Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik.

§ 3

Für die wissenschaftlich-technischen Aufgaben auf dem Gebiet des Filmwesens, die Bestandteil des zentralen Planes Wissenschaft und Technik sind, ist Hauptauftraggeber das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film.

§ 4

(1) Über alle zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben auf dem Gebiet des Filmwesens bereitgestellten und finanzierten Grund- und Arbeitsmittel ist, sofern es sich nicht um Verbrauchsmaterial handelt, ein besonderer Nachweis zu führen.

(2) Die DEFA Zentralstelle für Filmtechnik hat den Kostenaufwand getrennt nach Grundmitteln und Materialkosten, Lohn- und Gehaltskosten sowie sonstige Aufwendungen auszuweisen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. April 1972

Der Minister für Kultur
Gysi

Anordnung Nr. 3*
über die Errichtung einer Zentralstelle für
Filmtechnik

vom 25. April 1972

§ 1

(1) Das Statut der DEFA Zentralstelle für Filmtechnik nach der Anlage zu § 2 der Anordnung Nr. 2 vom 19. Juli 1960 über die Errichtung einer Zentralstelle für Filmtechnik (GBI. II Nr. 24 S. 274) wird aufgehoben.

(2) Das neue Statut der DEFA Zentralstelle für Filmtechnik wird in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“ veröffentlicht.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. April 1972

Der Minister für Kultur
Gysi

* Anordnung Nr. 2 vom 19. Juli 1960 (GBI. II Nr. 24 S. 274)

Anordnung Nr. 20*
zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen

vom 27. April 1972

§ 1

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. Nr. 63 S. 548),
2. Neunzehnte Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe – Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft – (GBI. Nr. 7 S. 32),
3. Verfügung vom 21. Januar 1953 über Zweifelsfragen bei Wertausgleichsposten (ZBl. Nr. 4 S. 38),

* Anordnung Nr. 19 vom 29. Dezember 1971 (GBI. II 1972 Nr. 2 S. 23)

4. Anweisung vom 18. Februar 1953 zur Sechsten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe – Berechnung von Verzugszinsen – (ZBl. Nr. 6 S. 51),
5. Vierundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 25. März 1954 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe – Verspätungszinsen – (GBI. Nr. 35 S. 357),
6. Anordnung vom 23. Dezember 1954 über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen in der volkseigenen Wirtschaft bei Lieferungen an den Groß- und Einzelhandel (ZBl. Nr. 52 S. 625),
7. Anordnung vom 3. Juni 1960 über die Rechnungslegung bei Lieferung von Polstermöbeln (GBI. I Nr. 37 S. 394),
8. Anordnung Nr. 3 vom 1. November 1960 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. III Nr. 5 S. 28),
9. Anordnung vom 29. November 1960 über die Aufbewahrung von Unterlagen der Haushaltsplanung (GBI. III Nr. 9 S. 61),
10. Anordnung vom 30. Dezember 1961 über die Qualifizierung von Finanzkadern zum Facharbeiter (GBI. II 1962 Nr. 8 S. 65),
11. Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBI. III Nr. 6 S. 55),
12. Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Verwendung der Gewinne in den den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstellten volkseigenen Betrieben (GBI. III Nr. 6 S. 59),
13. Anordnung vom 19. Februar 1965 über den Reparaturfonds in Betrieben und Einrichtungen der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft (GBI. III Nr. 4 S. 16),
14. Anordnung Nr. 2 vom 4. Januar 1966 über den Reparaturfonds in Betrieben und Einrichtungen der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft (GBI. III Nr. 2 S. 4),
15. Anordnung vom 11. November 1966 über die Regulierung von Umbewertungsdifferenzen in Handels- und Reparaturbetrieben (GBI. II Nr. 126 S. 791).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. April 1972

Der Minister der Finanzen
Böhm

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 34 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1532 – Verlag: (610/52) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 61 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 3,30 M und Teil III 0,75 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschleifbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 18. Mai 1972

Teil II Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 72	Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht	285
22. 3. 72	Verordnung über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung	293
8. 5. 72	Anordnung Nr. 11 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	296
27. 4. 72	Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko — Fisch und Fischwaren —	296
2. 5. 72	Anordnung über die Durchführung künstlicher Immunisierungen zur Gewinnung von spezifischen Human-Immunglobulinen	299
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	300

Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht

vom 22. März 1972

Zur Festlegung der Aufgaben, Arbeitsweise, Rechte und Pflichten der Staatlichen Bauaufsicht wird folgendes verordnet:

I.

Stellung und Aufgaben

§ 1

Stellung

(1) Die Staatliche Bauaufsicht ist das staatliche Kontrollorgan zur Durchsetzung der bauwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen bei der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung und Nutzung von Bauwerken. Der Kontrolle der Staatlichen Bauaufsicht unterliegen alle Bauwerke mit Ausnahme derjenigen, die von der Obersten Bergbehörde hinsichtlich der bautechnischen Sicherheit kontrolliert werden.

(2) Der Minister für Bauwesen ist für die Staatliche Bauaufsicht verantwortlich. Die Minister für Nationale Verteidigung, für Staatssicherheit, des Innern, für Verkehrswesen, für Post- und Fernmeldewesen, für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und der Generaldirektor der SDAG Wismut sind nach den Vorschriften dieser Verordnung und den getroffenen Sonderregelungen für die in ihrem Bereich bestehenden Sonderbauaufsichten verantwortlich.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage und in Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und Räte, die in Verwirklichung des demokratischen Zentralismus zur Durchsetzung der staatlichen Baupolitik und der Entwicklung ihrer Territorien gefaßt werden.

§ 2

Grundsätzliche Aufgaben

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat durch die staatliche Kontrolle in der Bauwirtschaft die technische Sicherheit und die Qualität der Erzeugnisse der Bauwirtschaft aktiv zu fördern, auf strengste Sparsamkeit bei der Verwendung finanzieller und materieller Fonds zu achten sowie auf die Verbesserung von Ordnung und Sicherheit im Baugeschehen einzuwirken. Sie ist für bauwirtschaftliche und sicherheitstechnische Kontrollen bei der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung und Nutzung von Bauwerken verantwortlich. Sie hat zur weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen der Bürger und der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft durch ihre Kontrolltätigkeit Einfluß auf die Festigung der Staats- und Plandisziplin und auf eine hohe Effektivität der Investitionen zu nehmen. Die Staatliche Bauaufsicht hat die Durchführung von Baumaßnahmen zu unterbinden, wenn diese im Widerspruch zu den bauwirtschaftlichen Grundsätzen einschließlich der Materialökonomie stehen. Die Verantwortung der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen für die planmäßige Sicherung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse wird dadurch nicht berührt.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht hat sich in ihrer Kontrolltätigkeit vorrangig auf volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben und Bauwerke mit einem hohen technischen Schwierigkeitsgrad sowie Erzeugnisse der Bauwirtschaft in Serienfertigung zu konzentrieren. Mit den Kontrollen ist beginnend in den der Produktion vorgelagerten Stufen darauf einzuwirken, daß eine hohe Effektivität erzielt und dem Entstehen von Bauschäden vorgebeugt wird. Durch die Kontrolle von Bauwerken der Bevölkerung ist besonders die technische Sicherheit zu erhöhen.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht hat die Werkstätten in die Kontrolle von Bauwerken einzubeziehen. Sie setzt Beauftragte ein und arbeitet mit den Ständigen Kommissionen Bauwesen der Volksvertretungen und mit Bauaktiven zusammen.

§ 3

Mitwirkung bei der Festlegung des staatlichen Qualitätsmaßstabes in der Bauwirtschaft

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat bei der Festlegung des staatlichen Qualitätsmaßstabes und seiner Vervollkommnung in der Bauwirtschaft mitzuwirken und dessen Durchsetzung zu kontrollieren. Die Kombinate und Betriebe einschließlich ihrer Forschungseinrichtungen sowie die wissenschaftlichen Einrichtungen sind verpflichtet, die Staatliche Bauaufsicht bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu unterstützen. Sie haben ihre Arbeitsergebnisse und Dokumentationen im erforderlichen Umfang zugänglich zu machen.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht hat durch Anleitung, Kontrollen und die Erteilung von Prüfbescheiden darauf einzuwirken, daß bei den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie bei der Rationalisierung in der Bauwirtschaft von den Erfordernissen hoher gesellschaftlicher Effektivität, der Materialökonomie sowie der Nutzung von Sekundärrohstoffen ausgegangen und bei der Einschätzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen der staatliche Qualitätsmaßstab angelegt wird.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht gibt Zustimmungen bei der Bestätigung, Änderung und Zurückziehung von DDR- und Fachbereich-Standards, die Berechnungs- oder Prüfvorschriften enthalten oder durch deren Qualitätsfestlegungen die technische Sicherheit und die Wirtschaftlichkeit der Erzeugnisse der Bauwirtschaft bestimmt werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit hat die Staatliche Bauaufsicht darauf Einfluß zu nehmen, daß das Vorschriftenwerk an die entsprechenden Vorschriften der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken angeglichen wird.

(4) Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, von den verantwortlichen Organen die Ausarbeitung, Ergänzung oder Änderung von Standards innerhalb einer angemessenen Frist zu fordern, wenn in der Bauwirtschaft DDR- oder Fachbereich-Standards fehlen, die Qualitätsfestlegungen in den Standards dem staatlichen Qualitätsmaßstab nicht entsprechen oder der verstärkte Einsatz von einheimischen und sekundären Rohstoffen und Materialien notwendig ist.

(5) Werden die Forderungen der Staatlichen Bauaufsicht gemäß Abs. 4 nicht innerhalb der gestellten Frist erfüllt, so ist die Staatliche Bauaufsicht berechtigt, Berechnungs- und Prüfvorschriften sowie Qualitätsmaßstäbe, die die technische Sicherheit und die Wirtschaftlichkeit der Erzeugnisse der Bauwirtschaft beeinflussen, bis zur Ausarbeitung, Ergänzung oder Änderung von Standards verbindlich festzulegen.

(6) Die Staatliche Bauaufsicht ist verantwortlich für die Zulassung von Erzeugnissen der Bauwirtschaft zur Produktion in Serienfertigung. Sie legt fest, welche Erzeugnisse zulassungspflichtig sind. Zulassungspflichtige Erzeugnisse der Bauwirtschaft dürfen nur produziert oder verwendet werden, wenn die Zulassung der Staatlichen Bauaufsicht vorliegt.

(7) Die Staatliche Bauaufsicht ist entsprechend den Rechtsvorschriften berechtigt, Garantiefestlegungen zu treffen.

§ 4

Staatliche Qualitätskontrolle in der Bauwirtschaft

(1) Die Staatliche Bauaufsicht unterstützt durch Anleitung und Kontrolle, daß in den Kombinat und Betrieben der Bauwirtschaft nach den Prinzipien der fehlerfreien Arbeit wirksame Maßnahmen zur Qualitätssicherung festgelegt und durchgesetzt werden. Sie

organisiert den ständigen Erfahrungsaustausch und wirkt bei der Qualifizierung von Leitern und Mitarbeitern der Technischen Kontrollorganisation (TKO) mit.

(2) Die Aufgaben des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) zur Sicherung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse in den Kombinat und Betrieben entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften* werden in der Bauwirtschaft von der Staatlichen Bauaufsicht wahrgenommen.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht ist verantwortlich für die staatliche Qualitätskontrolle in der Vorfertigung der Bauwirtschaft. Im Ergebnis der Qualitätskontrollen erteilt sie Prüfbescheide. Die Anmelde- und Prüfpflicht entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften** wird dadurch nicht berührt.

(4) Die Produktion von Erzeugnissen der Bauwirtschaft ist zu unterbrechen, wenn die Voraussetzungen für eine qualitätsgerechte Produktion nicht gegeben sind. Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, beim Vorliegen dringender volkswirtschaftlicher Erfordernisse Sondergenehmigungen zur Weiterführung der Produktion zu erteilen. Werden dadurch Belange anderer staatlicher Organe berührt, so ist die Sondergenehmigung nur mit Zustimmung der zuständigen staatlichen Organe zu erteilen.

§ 5

Mitwirkung bei Forschung, Entwicklung und Rationalisierung

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat ihre Erfahrungen den verantwortlichen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen für die Entwicklung und Anwendung effektiver Bauweisen zur Durchsetzung des leichten ökonomischen Bauens, der Rationalisierung der Erzeugnisse und Verfahren der Bauwirtschaft sowie der Festlegung von Forschungskomplexen zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufes zu übermitteln.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, die Realisierung der in den Plänen sowie den Rationalisierungskonzeptionen der Kombinate und Betriebe festgelegten Qualitätsziele zu kontrollieren. Die Kombinate und Betriebe sowie wissenschaftlichen Einrichtungen haben der Staatlichen Bauaufsicht auf Anforderung Einsicht in die entsprechenden Pläne und Dokumentationen zu gewähren.

§ 6

Grundsätzliche Bestimmungen für die Prüfung bei der Vorbereitung, Errichtung und Veränderung von Bauwerken

Wer ein Bauwerk vorbereiten, errichten oder verändern will, ist verpflichtet, nach den Vorschriften dieser Verordnung von der Staatlichen Bauaufsicht Prüfbescheide einzuholen oder entgegenzunehmen.

§ 7

Prüfung von Investitionen

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat eine bauwirtschaftliche und sicherheitstechnische Prüfung der bautechnischen und bautechnologischen Grundkonzeption für die Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung gemäß Beschluß vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Auszug — (GBl. II 1971 Nr. 1 S. 1) vorzunehmen. Die Unterlagen sind im Zuge

* z. Z. gilt die Verordnung vom 18. Dezember 1969 über die Sicherung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse in den Kombinat und Betrieben — Qualitätssicherungsverordnung — (GBl. II 1970 Nr. 15 S. 118)

** z. Z. gilt die Verordnung vom 18. Dezember 1969 über die staatliche Qualitätskontrolle (GBl. II 1970 Nr. 15 S. 110)

der Erarbeitung der Dokumentation vom Investitionsauftraggeber der Staatlichen Bauaufsicht vorzulegen. Die bauwirtschaftliche Prüfung bezieht sich insbesondere auf

- Einhaltung staatlicher Aufwandshormative und Bauzeitnormative für Bauleistungen,
- Anwendung optimaler bautechnischer Konstruktionen und Verfahren mit effektivstem Materialeinsatz,
- Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen des Korrosionsschutzes,
- Wahl eines zweckmäßigen Standortes,
- Anwendung von Angebotsprojekten und Serienerzeugnissen,
- Einhaltung der Erfordernisse der Landesverteidigung und des Landeskulturgesetzes.

Die sicherheitstechnische Prüfung bezieht sich insbesondere auf

- Gewährleistung der Funktions- und Standsicherheit der Bauwerke,
- Einhaltung sicherheitstechnischer und hygienischer Normative,
- optimalen Korrosionsschutz.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht legt bei der Prüfung gemäß Abs. 1 fest, für welche Bauwerke bautechnische Ausführungsprojekte zur bauwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Prüfung vom Auftragnehmer vorzulegen sind. Die Vorlage bautechnischer Ausführungsprojekte kann auch nach erfolgter Prüfung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung verlangt werden. Die Prüfung der Ausführungsprojekte bezieht sich insbesondere auf

- Übereinstimmung mit der Grundsatzentscheidung sowie mit der Standortbestätigung oder der städtebaulichen Bestätigung,
- Standsicherheit,
- bauphysikalische Eigenschaften,
- Einhaltung der Erfordernisse des bautechnischen Brand-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Landesverteidigung,
- Senkung des Bau- und Unterhaltungsaufwandes.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht legt bei der Prüfung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 fest, welche Bauwerke während der Bauausführung geprüft werden. Eine solche Festlegung kann auch während der Bauausführung erfolgen. Die Staatliche Bauaufsicht prüft insbesondere Bauwerke volkswirtschaftlich wichtiger Vorhaben und solche mit hohem technischem Schwierigkeitsgrad. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf

- projektgerechte Ausführung,
- Einhaltung der staatlichen Qualitätsziele,
- für die Stand- und Funktionssicherheit entscheidende Produktionsphasen,
- ordnungsgemäße Durchführung der Korrosionsschutzmaßnahmen,
- Ordnung und Sicherheit auf den Baustellen und den Baustellenlagern,
- Einhaltung der Erfordernisse des bautechnischen Brand-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes,
- effektiven Materialeinsatz und die Verhinderung von Materialverschwendung sowie -verlusten.

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, den Baubeginn solcher Bauwerke bei der Staatlichen Bauaufsicht anzuzeigen.

(4) Für das Verfahren bei der Prüfung von Ausführungsprojekten sowie der Bauausführung gilt für Bauwerke im Bereich des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft § 3 Absätze 4 und 5 der Anordnung vom 12. Mai 1967 über die Vorbereitung und Durchführung des Landwirtschaftsbaues — Landbauordnung — (GBl. II Nr. 55 S. 361).

§ 8

Prüfung von Bauwerken der Bevölkerung

Die Staatliche Bauaufsicht hat Bauwerke der Bevölkerung und anderer Bedarfsträger, für deren Errichtung oder Veränderung die Zustimmung des Rates der Gemeinde, des Stadtbezirkes, der Stadt oder des Kreises erforderlich ist, in bauwirtschaftlicher und sicherheitstechnischer Hinsicht zu prüfen. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf die Übereinstimmung mit der städtebaulichen Bestätigung, die Funktions- und Standsicherheit sowie die Erfordernisse der Materialökonomie. Die Staatliche Bauaufsicht hat die Bürger bei der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung oder Nutzung von Bauwerken zu beraten.

§ 9

Prüfung „fliegender Bauten“

(1) Als „fliegende Bauten“ im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Anlagen:

- Zelte und Tribünen für mehr als 100 Personen,
- Traglufthallen,
- Karussells, Luftschaukeln, Rutsch- und Achterbahnen, Riesenräder und ähnliche Anlagen, deren gefahrlose Benutzung ständig einen betriebssicheren technischen Zustand erfordert.

Die Staatliche Bauaufsicht hat „fliegende Bauten“ auf Stand- und Funktionssicherheit zu prüfen.

(2) Die erste Inbetriebnahme darf nur erfolgen, wenn ein Prüfbescheid vorliegt und erteilte Auflagen erfüllt sind. Die Rechtsträger oder Eigentümer von „fliegenden Bauten“ sind verpflichtet, diese Inbetriebnahme vorher bei der Staatlichen Bauaufsicht anzuzeigen.

§ 10

Prüfung von Abbrucharbeiten

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat Abbrucharbeiten an mehrgeschossigen Bauwerken, Stahlbeton- und Spannbetonkonstruktionen, anderen schwierigen Bauwerken sowie Bauwerken, die höher als 10 m sind, zu prüfen. Sie prüft ferner Abbrucharbeiten an Bauwerken mit mehr als 25 m² Grundfläche oder mehr als 3 m Traufhöhe, wenn diese Arbeiten nicht von Baubetrieben ausgeführt werden.

(2) Die Prüfung bezieht sich auf Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und auf Maßnahmen zur Gewinnung nutzbarer Abbruchmaterialien. Mit den Abbrucharbeiten darf erst begonnen werden, wenn ein Prüfbescheid vorliegt und erteilte Auflagen erfüllt sind. Die Rechtsträger oder Eigentümer der Bauwerke sind verpflichtet, den Beginn der Abbrucharbeiten der Staatlichen Bauaufsicht anzuzeigen.

§ 11

Prüfbescheide

(1) Im Ergebnis der Prüfungen gemäß §§ 7 bis 10 hat die Staatliche Bauaufsicht Prüfbescheide zu erteilen. Mit dem Prüfbescheid erklärt die Staatliche Bauaufsicht

ihre Zustimmung zur weiteren Vorbereitung, Errichtung, Veränderung oder Nutzung der Bauwerke oder verweigert sie oder macht sie von der Erfüllung von Auflagen abhängig.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht hat die Zustimmung zu verweigern, wenn die Vorbereitung, Errichtung, Veränderung oder Nutzung von Bauwerken im Widerspruch zu den bauwirtschaftlichen oder sicherheitstechnischen Anforderungen steht. Wird die Zustimmung verweigert, dürfen die Arbeiten nicht begonnen, fortgesetzt oder die Bauwerke nicht in Nutzung genommen werden.

(3) Der Prüfbescheid ist mit Auflagen zu erteilen, wenn durch ihre Erfüllung die Übereinstimmung mit den bauwirtschaftlichen oder sicherheitstechnischen Anforderungen herbeigeführt werden kann. Die Auflagen können sowohl dem Auftraggeber als auch dem Auftragnehmer erteilt werden. Die Verpflichteten haben die Erfüllung der Auflagen der Staatlichen Bauaufsicht anzuzeigen. Mit der Erfüllung der Auflagen gilt die Zustimmung als erteilt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für Prüfbescheide gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 3.

(5) Durch die Erteilung von Prüfbescheiden der Staatlichen Bauaufsicht wird die in Rechtsvorschriften oder Verträgen festgelegte Verantwortung der an der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung oder Nutzung von Bauwerken Beteiligten nicht berührt.

§ 12

Maßnahmen zur Gewährleistung der Bausicherheit

(1) Die Rechtsträger oder Eigentümer sind zur Gewährleistung der Bausicherheit verpflichtet. Sie haben

- den Bauzustand regelmäßig, abhängig von der Funktion der Bauwerke, zu überprüfen und die notwendigen Maßnahmen durchzuführen,
- zu sichern, daß die Wirksamkeit und Funktionsicherheit der im Bauwerk vorhandenen technisch-konstruktiven Maßnahmen des bautechnischen Brandschutzes wie Brandschutzkonstruktionen, Brandverschlüsse, Brandschutztüren, Rauchabzüge, Evakuierungswege, Feuerlösch- und Alarmeinrichtungen ständig erhalten bleiben sowie die projektmäßig ausgewiesenen Verkehrs- und Brandlasten nicht überschritten werden.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht hat bei Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Schäden den Verantwortlichen Auflagen zur Einstellung der Bauarbeiten und zur Beseitigung der Gefahren und Schäden zu erteilen bzw. die volle oder teilweise Nutzung von Bauwerken zu verbieten.

(3) Mit der Erteilung von Auflagen verpflichtet die Staatliche Bauaufsicht den

- Rechtsträger oder Eigentümer, die erforderlichen Sicherheits- und Abbruchmaßnahmen auf seine Kosten in Auftrag zu geben oder fachliche Stellungnahmen einzuholen,
- ausführenden Betrieb, die erforderlichen Sicherheits- und Abbruchmaßnahmen durchzuführen.

Bei unmittelbarer Gefahr ist die Staatliche Bauaufsicht berechtigt, diese Arbeiten selbst in Auftrag zu geben und von den Rechtsträgern oder Eigentümern die Erstattung der Kosten zu verlangen.

(4) Die Verpflichteten gemäß den Absätzen 2 und 3 haben die Erfüllung der Auflagen bei der Staatlichen Bauaufsicht unverzüglich anzuzeigen.

(5) Wer Bau- oder Abbrucharbeiten durchführt, muß entweder die notwendigen fachlichen Kenntnisse besitzen oder die fachliche Anleitung und Unterstützung durch entsprechende Fachkräfte in Anspruch nehmen. Sie tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten.

(6) Die Rechtsträger oder Eigentümer von Bauwerken sind verpflichtet, eine Grundstücksakte mit zeichnerischen und konstruktiven Unterlagen, Zustimmungen, Gutachten, Stellungnahmen, Protokollen der Substanzüberprüfung sowie erteilten Auflagen aufzubewahren und auf Verlangen der Staatlichen Bauaufsicht vorzulegen.

§ 13

Registrierung von Bauvorlagen und Zulassung von Bausachverständigen

(1) Ausführungsprojekte sind vom ausführenden Betrieb, Bauunterlagen vom Rechtsträger oder Eigentümer des Bauwerkes unverzüglich nach Fertigstellung des Bauwerkes der Staatlichen Bauaufsicht zu übergeben. Die Staatliche Bauaufsicht ist verpflichtet, die Ausführungsunterlagen zu registrieren.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht kann in begründeten Fällen Ausführungsprojekte und Bauunterlagen an Dritte befristet herausgeben. Die Empfänger sind zur Rückgabe zum festgelegten Termin verpflichtet.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht ist verantwortlich für die Zulassung von Bausachverständigen.

II.

Verantwortung und Arbeitsweise

§ 14

Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht

(1) Die Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht sind wahrzunehmen:

1. von der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen und ihren Abteilungen für Industrie- und Spezialbau,
2. von der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirken,
3. von der Staatlichen Bauaufsicht in den Kreisen,
4. von den Räten der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke, soweit ihnen von den Räten der Kreise bauaufsichtliche Befugnisse übertragen wurden,
5. von den Sonderbauaufsichten gemäß § 31.

(2) Für die einheitliche Arbeitsweise der Organe der Staatlichen Bauaufsicht gemäß Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 ist der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen verantwortlich.

§ 15

Verantwortung der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen

(1) Die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen ist verantwortlich für

1. die Anleitung und Kontrolle aller Organe der Staatlichen Bauaufsicht. Sie hat Grundsätze für die Staatliche Bauaufsicht zu entwickeln und die Tätigkeit der Organe zu koordinieren,

2. die Durchführung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches mit den Sonderbauaufsichten gemäß § 31,
3. den internationalen Erfahrungsaustausch mit der UdSSR und anderen sozialistischen Ländern in Fragen der bauaufsichtlichen Tätigkeit,
4. die Standardisierungsarbeit der Staatlichen Bauaufsicht gemäß § 3 Absätze 3 bis 5,
5. die Zulassung von Erzeugnissen der Bauwirtschaft in Serienfertigung gemäß § 3 Abs. 6,
6. Garantiefestlegungen für Erzeugnisse der Bauwirtschaft gemäß § 3 Abs. 7,
7. Grundsatzregelungen für die Qualitätssicherung gemäß § 4,
8. die Mitwirkung bei Forschung, Entwicklung und Rationalisierung gemäß § 5,
9. die Zulassung von Bausachverständigen,
10. die Zulassung von Kadern der Staatlichen Bauaufsicht für die Organe gemäß § 14 Abs. 1 Ziffern 1 und 2.

(2) Die Abteilungen für Industrie- und Spezialbau sind verantwortlich für die

1. bauaufsichtliche Kontrolle von Bauwerken der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels sowie von anderen Bauwerken nach Festlegung des Leiters der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen,
2. Organisierung des Erfahrungsaustausches zur Durchsetzung betrieblicher Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualifizierung der Leiter und Mitarbeiter der TKO in den volkseigenen zentralgeleiteten Baukombinaten und Baubetrieben,
3. staatliche Qualitätskontrolle in der Vorfertigung bei den volkseigenen zentralgeleiteten Baukombinaten und Baubetrieben gemäß § 4 Abs. 3,
4. Erteilung von Sondergenehmigungen für die von ihnen kontrollierte Produktion gemäß § 4 Abs. 4,
5. Mitwirkung bei Forschung, Entwicklung und Rationalisierung gemäß § 5 innerhalb ihres Verantwortungsbereiches,
6. Vorprüfung von zulassungspflichtigen Serienerzeugnissen der Bauwirtschaft.

§ 16

Verantwortung der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirken

Die Staatliche Bauaufsicht in den Bezirken ist verantwortlich für die

1. bauaufsichtliche Kontrolle von Bauwerken des Wohnungs-, Gesellschafts- und Landwirtschaftsbauwesens und der anderen Bereiche außerhalb der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels. Die Staatliche Bauaufsicht in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin und den Bezirken Rostock, Schwerin, Neubrandenburg und Magdeburg ist außerdem verantwortlich für die bauaufsichtliche Kontrolle von Bauwerken der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels,

2. bauaufsichtliche Kontrolle anderer Bauwerke im Territorium sowie spezieller Bauwerke außerhalb des Territoriums nach Festlegung des Leiters der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen,
3. Anleitung und Kontrolle der Staatlichen Bauaufsicht in den Kreisen,
4. Organisierung des Erfahrungsaustausches zur Durchsetzung betrieblicher Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualifizierung der Leiter und Mitarbeiter der TKO in den volkseigenen bezirksgeliteten Baukombinaten und Baubetrieben,
5. staatliche Qualitätskontrolle in der Vorfertigung bei den volkseigenen bezirksgeliteten Baukombinaten und Baubetrieben gemäß § 4 Abs. 3,
6. Erteilung von Sondergenehmigungen gemäß § 4 Abs. 4 für die von ihnen kontrollierte Produktion,
7. Mitwirkung bei Forschung, Entwicklung und Rationalisierung gemäß § 5 innerhalb ihres Verantwortungsbereiches,
8. Vorprüfung von zulassungspflichtigen Serienerzeugnissen der Bauwirtschaft,
9. Zulassung von Kadern der Staatlichen Bauaufsicht für die Organe gemäß § 14 Abs. 1 Ziff. 3.

§ 17

Verantwortung der Staatlichen Bauaufsicht in den Kreisen

Die Staatliche Bauaufsicht in den Kreisen ist verantwortlich für die

1. bauaufsichtliche Kontrolle von Bauwerken der Bevölkerung gemäß § 8 sowie von Baureparaturen,
2. bauaufsichtliche Kontrolle von Bauwerken nach Festlegung des Leiters der Staatlichen Bauaufsicht im Bezirk,
3. Anleitung und Kontrolle der Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke, denen bauaufsichtliche Befugnisse übertragen wurden,
4. Organisierung des Erfahrungsaustausches zur Durchsetzung betrieblicher Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualifizierung der Leiter und Mitarbeiter der TKO in den kreisgeleiteten Baukombinaten und Baubetrieben,
5. staatliche Qualitätskontrolle in der Vorfertigung bei den kreisgeleiteten Baukombinaten und Baubetrieben gemäß § 4 Abs. 3,
6. Erteilung von Sondergenehmigungen gemäß § 4 Abs. 4 für die von ihnen kontrollierte Produktion,
7. Mitwirkung bei Forschung, Entwicklung und Rationalisierung gemäß § 5 innerhalb ihres Verantwortungsbereiches,
8. Registrierung von Bauvorlagen gemäß § 13.

§ 18

Verantwortung der Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke, denen bauaufsichtliche Befugnisse übertragen wurden

Die Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke, denen bauaufsichtliche Befugnisse übertragen wurden, sind in dem von den Räten der Kreise festgelegten Umfang verantwortlich für die bauaufsichtliche Kontrolle

bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung gemäß § 8. Sie lösen diese Aufgaben mit Hilfe von Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht gemäß § 22.

§ 19

Kontrollgrundsätze

(1) In ihrer Tätigkeit hat sich die Staatliche Bauaufsicht auf Schwerpunkte der staatlichen Baupolitik und der technischen Sicherheit von Bauwerken zu orientieren. Dazu hat sie differenzierte Kontrollformen anzuwenden und die Kontrollen mit hoher Qualität und rationellen Arbeitsmethoden durchzuführen.

(2) Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht arbeiten auf der Grundlage von Kontrollplänen, die die Kontrollschwerpunkte enthalten. Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirken und Kreisen haben die vom übergeordneten Leiter der Staatlichen Bauaufsicht vorgegebenen Aufgaben in ihre Kontrollpläne aufzunehmen. Die Kontrollpläne bedürfen der Bestätigung durch den übergeordneten Leiter der Staatlichen Bauaufsicht.

(3) Werden bei den Kontrollen Abweichungen von den staatlichen Aufgaben und Rechtsvorschriften im Zuge der Vorbereitung, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken festgestellt, hat die Staatliche Bauaufsicht durch die Erteilung von Auflagen dafür zu sorgen, daß die Verantwortlichen die erforderlichen Veränderungen durchführen. Sie hat die Verantwortlichen durch Hinweise und Empfehlungen zu unterstützen und der Wiederholung aufgetretener Mängel vorzubeugen.

§ 20

Zusammenarbeit mit anderen Organen

Zur Erhöhung der Effektivität der Kontrolle arbeitet die Staatliche Bauaufsicht mit den Organen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, dem DAMW, dem Amt für Standardisierung, der Technischen Überwachung, der Staatlichen Finanzrevision, den Arbeitsschutz- und Hygieneinspektionen, der Obersten Bergbehörde, den Banken und anderen Organen zusammen. Die Grundsätze der Zusammenarbeit einschließlich der erforderlichen Aufgabenabgrenzungen sind in Vereinbarungen zu regeln.

III.

Leitung

§ 21

Unterstellung

(1) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen untersteht dem Minister für Bauwesen und ist ihm für die Erfüllung der Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen ist gegenüber den Leitern der Staatlichen Bauaufsicht gemäß § 14 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 weisungsberechtigt.

(3) Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirken und Kreisen unterstehen dem Bezirks- oder Kreisbaudirektor und dem Leiter der übergeordneten Staatlichen Bauaufsicht. Sie sind ihnen gegenüber für die Durchführung der Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die Baudirektoren haben die personellen, materiellen und

organisatorischen Voraussetzungen für eine wirksame bauaufsichtliche Kontrolltätigkeit zu schaffen. Sie haben den Organen der Staatlichen Bauaufsicht nur solche Aufträge zu erteilen, die zu den bauaufsichtlichen Aufgaben nach dieser Verordnung gehören.

(4) Die Baudirektoren können sich, wenn sie mit Entscheidungen der Staatlichen Bauaufsicht nicht einverstanden sind, an den Leiter der übergeordneten Staatlichen Bauaufsicht wenden. Dieser entscheidet über sicherheitstechnische Fragen endgültig. Entscheidungen über bauwirtschaftliche Fragen hat der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht beim Rat des Bezirkes mit Zustimmung des Bezirksbaudirektors und der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen mit Zustimmung des Ministers für Bauwesen zu treffen.

(5) Die Begründung, Änderung oder Aufhebung des Arbeitsrechtsverhältnisses der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirken und Kreisen, ihre Belobigung oder die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen gegen sie ist in Übereinstimmung mit dem Leiter der übergeordneten Staatlichen Bauaufsicht durchzuführen.

(6) Die Leiter der übergeordneten Staatlichen Bauaufsicht haben das Recht, Entscheidungen nachgeordneter Organe der Staatlichen Bauaufsicht aufzuheben.

§ 22

Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht

(1) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen sowie die Leiter ihrer Abteilungen für Industrie- und Spezialbau und die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirken und Kreisen sind berechtigt, in Abstimmung mit den zuständigen Leitern ständige oder zeitweilige Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht einzusetzen.

(2) Die Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht haben bei der Vorbereitung von Entscheidungen der Staatlichen Bauaufsicht mitzuwirken. Sie beraten die Bürger bei der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung oder Nutzung von Bauwerken, um die Verletzung von Rechtsvorschriften sowie Fehler und Mängel zu vermeiden. Sie haben Einfluß auf die Erhöhung der Qualität der Bauausführung auf den Baustellen zu nehmen und dabei insbesondere auf Ordnung und Sicherheit zu achten.

(3) Den Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht kann die Befugnis zur Prüfung gemäß §§ 7, 8 und 10 und zur Erteilung von Prüfbescheiden übertragen werden. Sie erhalten für diese Tätigkeit eine Vergütung.

(4) Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht haben die Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch regelmäßige Anleitung zu unterstützen.

§ 23

Zulassung von Kadern

(1) Die Leiter und die ingenieur-technischen Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht sowie Beauftragte, denen Befugnisse gemäß § 22 Abs. 3 übertragen werden sollen, haben die Eignung für ihre Aufgaben durch eine Zulassungsprüfung nachzuweisen.

(2) Zugelassene Leiter und ingenieur-technische Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht führen die Bezeichnung „Prüfingenieur der Staatlichen Bauaufsicht“.

§ 24

Sonderausweise

Die Leiter und Mitarbeiter sowie die Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht erhalten Sonderausweise, die sie berechtigen, alle Baustellen und Bauwerke des Verantwortungsbereiches einschließlich in Nutzung befindlicher Bauwerke zur Durchführung bauaufsichtlicher Kontrollen zu betreten, sich über deren Zustand zu unterrichten und Einsicht in Bauvorlagen zu nehmen. Die geltenden Rechtsvorschriften über den Geheimnisschutz werden davon nicht berührt.

§ 25

Beirat

Beim Leiter der Staatlichen Bauaufsicht besteht ein Beirat aus Vertretern der Staatlichen Bauaufsicht und bewährten Werkträgern des Bauwesens, anderer staatlicher und wirtschaftsleitender Organe sowie wissenschaftlicher Einrichtungen. Die Mitglieder des Beirates werden vom Minister für Bauwesen mit Zustimmung des zuständigen Leiters berufen. Der Beirat berät regelmäßig Grundsatzfragen der Entwicklung und Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht sowie Kontrollergebnisse und die sich daraus ergebenden Maßnahmen.

IV.

Ordnungsstrafbestimmungen, Zwangsgeld und Rechtsmittel

§ 26

Ordnungsstrafbestimmungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verantwortlicher
- zulassungspflichtige Erzeugnisse ohne Vorliegen einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 6 produziert oder verwendet,
 - die Produktion von Erzeugnissen gemäß § 4 Abs. 4 nicht unterbricht, obwohl die Voraussetzungen für eine qualitätsgerechte Produktion nicht gegeben sind und eine Sondergenehmigung von der Staatlichen Bauaufsicht nicht erteilt worden ist,
 - ein Bauwerk ohne Vorliegen eines zustimmenden Prüfbescheides vorbereitet, errichtet, verändert, nutzt oder abbricht, soweit Prüfbescheide gemäß §§ 7 bis 10 in Verbindung mit §§ 6 und 11 einzuholen oder entgegenzunehmen sind,
 - Baumaterial vergeudet oder nicht ordnungsgemäß lagert,
 - seiner Pflicht zur Gewährleistung der Bausicherheit gemäß § 12 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - Bauarbeiten gemäß § 12 Abs. 2 nicht einstellt, Bauwerke trotz Verbots nutzt und die erteilten Auflagen nicht termingemäß erfüllt,
 - Auflagen gemäß § 12 Abs. 3 nicht erfüllt,
 - die Grundstücksakte nicht gemäß § 12 Abs. 6 aufbewahrt,
 - die Bauvorlagen gemäß § 13 Abs. 1 nicht übergibt,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen und den Leitern ihrer Abteilungen für Industrie- und Spezialbau sowie den Leitern der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirken und Kreisen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 27

Zwangsgeld

(1) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen und die Leiter ihrer Abteilungen für Industrie- und Spezialbau sowie die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirken können zur Durchsetzung der durch Auflagen festgelegten Maßnahmen Zwangsgeld bis zur Höhe von 5 000 M, die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Kreisen bis zur Höhe von 2 000 M gegen die Verantwortlichen festsetzen, wenn Tatbestände gemäß § 26 Abs. 1 Buchstaben a bis g vorliegen.

(2) Die Anwendung eines Zwangsgeldes ist vorher anzudrohen. Die Androhung muß enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Handlung, deren Durchführung erzwungen werden soll,
- die Frist, innerhalb der die Handlung durchgeführt werden soll,
- die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

Die geforderten Handlungen müssen in der angegebenen Frist realisierbar sein.

(3) Die Festsetzung des Zwangsgeldes muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Zwangsgeld kann für die gleiche Pflichtverletzung wiederholt festgesetzt werden. Die wiederholte Festsetzung ist jeweils erneut anzudrohen.

(4) Die Festsetzung von Zwangsgeld ist nicht zulässig, wenn die gleiche Pflichtverletzung mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

§ 28

Beschwerdeverfahren

(1) Entscheidungen der Staatlichen Bauaufsicht nach dieser Verordnung haben schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, sind zu begründen und den Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden. Ist eine Entscheidung dringend geboten, kann sie zunächst mündlich bekanntgegeben werden. Sie ist innerhalb einer Woche durch das zuständige Organ der Staatlichen Bauaufsicht schriftlich auszufertigen.

(2) Gegen die nach dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen der Staatlichen Bauaufsicht kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb vier Wochen nach Zugang der Entscheidung

schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe bei dem Organ der Staatlichen Bauaufsicht einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter der Staatlichen Bauaufsicht zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der übergeordnete Leiter der Staatlichen Bauaufsicht entscheidet innerhalb weiterer vier Wochen endgültig. Über Beschwerden gegen Entscheidungen, die der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen getroffen hat, entscheidet der Minister für Bauwesen innerhalb dieser Frist endgültig.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des Abschlusstermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung jeweils zuständige Organ kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

V.

Schlußbestimmungen

§ 29

Gebühren

(1) Für die Tätigkeit der Staatlichen Bauaufsicht werden Gebühren gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erhoben.

(2) Gebühren für Prüfbescheide sind vom Rechtsträger oder Eigentümer des vorzubereitenden, zu errichtenden oder vorhandenen Bauwerkes zu tragen.

§ 30

Durchführungsbestimmungen

§ Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Bauwesen.

§ 31

Sonderbauaufsichten

(1) Innerhalb ihrer Verantwortungsbereiche nehmen die

- Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Nationale Verteidigung,
- Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Staatssicherheit,
- Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums des Innern,
- Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen,
- Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen,
- Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft,

— Staatliche Bauaufsicht der SDAG Wismut die Aufgaben nach den Grundsätzen dieser Verordnung wahr.

(2) Die verantwortlichen Minister erlassen im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen Sonderregelungen.

(3) Die Grundsätze der Zusammenarbeit einschließlich der erforderlichen Aufgabenabgrenzungen zwischen den Sonderbauaufsichten gemäß Abs. 1 und den Organen der Staatlichen Bauaufsicht gemäß § 14 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 sind in Vereinbarungen zu regeln.

§ 32

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 14. Mai 1964 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht (GBl. II Nr. 51 S. 405),
2. Ziff. 55 der Anlage 1 zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363),
3. Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1964 zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht (GBl. II Nr. 51 S. 413),
4. Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1964 zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht — Baufachliche Gutachten und Bausachverständigenwesen — (GBl. II Nr. 51 S. 417),
5. Dritte Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1964 zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht — Zulassung von Bauelementen und Bauweisen — (GBl. II Nr. 51 S. 418),
6. §§ 13 bis 65 der Anlage zur Anordnung Nr. 2 vom 2. Oktober 1958 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen — Deutsche Bauordnung (DBO) — (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes),
7. Anordnung Nr. 6 vom 15. Mai 1961 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen — Deutsche Bauordnung (DBO) — (GBl. II Nr. 37 S. 229),
8. Anordnung Nr. 10 vom 9. November 1964 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen (GBl. II Nr. 114 S. 905),
9. Anordnung vom 1. März 1952 über die Voraussetzungen für die polizeiliche Freigabe von baulichen Anlagen für Massenveranstaltungen (GBl. Nr. 30 S. 187).

Berlin, den 22. März 1972

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Verordnung
über die Verantwortung der Räte der Gemeinden,
Stadtbezirke, Städte und Kreise
bei der Errichtung und Veränderung
von Bauwerken der Bevölkerung

vom 22. März 1972

Zur Erhöhung der Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise für den zielgerichteten Einsatz der für Bauten der Bevölkerung und anderer Bedarfsträger zur Verfügung stehenden Fonds und örtlichen Reserven sowie für die Durchsetzung der staatlichen Baupolitik im Territorium wird folgendes verordnet:

§ 1

Geiltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung und anderer Bedarfsträger, die dem Beschluß vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Auszug — (GBl. II 1971 Nr. 1 S. 1) sowie der Richtlinie vom 24. Februar 1971 zur Einhaltung der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Investitionen im Bereich des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik* nicht unterliegen.

§ 2

Pflichten des Rates der Gemeinde, des Stadtbezirkes,
der Stadt oder des Kreises

Der Rat der Gemeinde, des Stadtbezirkes, der Stadt oder des Kreises (nachstehend Rat genannt) ist verpflichtet, die Errichtung und Veränderung von Bauwerken gemäß § 1 in seinem Territorium in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der staatlichen Baupolitik zu leiten und die Initiative der Bürger zur Verbesserung der Wohnbedingungen, insbesondere der Arbeiterklasse, zu fördern und auf die Erschließung der örtlichen Reserven sowie die Erfüllung der Pläne zu lenken. Er ist verpflichtet, die Bürger zu beraten und rechtzeitig auf die Errichtung und Veränderung von Bauwerken, insbesondere auf deren Vorbereitung, Einfluß zu nehmen.

§ 3

Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung
von Bauwerken

(1) Wer ein Bauwerk gemäß § 1 errichten oder verändern will, ist verpflichtet, bei dem für den Standort des Bauwerkes zuständigen Rat eine Zustimmung zu beantragen. Als Veränderung gilt auch der Abbruch von Bauwerken.

(2) Die Zustimmung ist erforderlich für

- alle Bauwerke, die mehr als 5 m² Grundfläche haben oder höher als 3 m oder tiefer als 1 m im Erdreich sind,
- Umbauten, bei denen tragende Bauteile verändert werden,
- Veränderungen an den Fassaden (z. B. Fenster- und Türöffnungen, Dachaufbauten usw.), wenn diese von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind,

* veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 4/1971

- Einfriedung an öffentlichen Verkehrsflächen,
- Abbrüche von Bauwerken mit mehr als 25 m² Grundfläche oder die höher als 3 m sind.

(3) Die Zustimmung wird erteilt

- für den Neubau und die Erweiterung von Eigenheimen durch den Rat des Kreises,
- für andere Bauwerke durch den für den Standort des Bauwerkes zuständigen Rat der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt.

(4) Mit der Zustimmung entscheidet der Rat gleichzeitig über die städtebauliche Einordnung, die er mit dem zuständigen Stadt- oder Kreisarchitekten abzustimmen hat. Er entscheidet ferner darüber, ob bilanzierte Baukapazitäten in Anspruch genommen werden dürfen. Der Rat veranlaßt vor Erteilung der Zustimmung die bauaufsichtliche Prüfung der Bauunterlagen.

§ 4

Einreichung von Bauunterlagen

(1) Der Antrag auf Zustimmung zu Baumaßnahmen mit Ausnahme von Abbrüchen ist mit folgenden Unterlagen in zweifacher Ausfertigung einzureichen:

1. Lageplan (fortgeschriebener Plan) mit Eintragung der vorhandenen technischen Versorgungsleitungen aller Art auf oder über dem Baugrundstück und der benachbarten Bebauung,
2. Nachweis der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse am Baugrundstück (Grundbuchauszug),
3. zeichnerische Darstellung des Bauwerkes. Bei Angebotsprojekten genügt die Projektbezeichnung,
4. schriftliche Stellungnahme des Nachbarn, wenn das Bauwerk weniger als 3 m von der Grundstücksgrenze entfernt ist,
5. Beschreibung der Baumaßnahme mit folgenden Angaben:
 - geplante Nutzung des Bauwerkes,
 - vorgesehene Erschließung des Baugrundstücks (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energiezuleitung, Straßenanschluß),
 - geschätzte Bausumme,
 - geplanter Termin für den Baubeginn und die Fertigstellung,
6. für den Neubau von Wochenendhäusern außerdem eine Stellungnahme der Gewerkschaftsleitung der Arbeitsstelle des Antragstellers und eine Erklärung des Antragstellers, daß er noch keinen Erholungsbau besitzt,
7. für den Neubau oder die Erweiterung von Eigenheimen außerdem die Unterlagen gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung vom 24. November 1971 über die Förderung des Baues von Eigenheimen (GBl. II Nr. 80 S. 709).

(2) Der Antrag auf Zustimmung zu Abbrucharbeiten ist mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten zu stellen. Der Antrag hat zu enthalten:

1. Lageplan, aus dem das abzubrechende Bauwerk oder Bauteil sowie der Abstand zu anderen Bauwerken, den Grundstücksgrenzen und Verkehrsflächen hervorgeht.

2. Genehmigung zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen,
3. Beschreibung des Abbruches mit folgenden Angaben:
 - Name und Anschrift des Rechtsträgers oder Eigentümers des Bauwerkes und des Abbruchbetriebes,
 - Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit,
 - Maßnahmen zur Gewinnung nutzbarer Abbruchmaterialien und zur schadlosen Beseitigung nicht wieder zu verwendender Massen,
 - geplanter Termin für Beginn und Abschluß der Abbrucharbeiten.

(3) Der Rat kann auf einen Teil der Unterlagen verzichten. Er kann weitere Unterlagen fordern, wenn das für die Prüfung des Antrages notwendig ist.

§ 5

Entscheidung über Anträge zur Errichtung und Veränderung von Bauwerken

(1) Für die Entscheidung über Anträge zum Neubau oder zur Erweiterung von Eigenheimen gilt § 4 der Verordnung vom 24. November 1971 über die Förderung des Baues von Eigenheimen.

(2) Die Erteilung der Zustimmung zur Errichtung und Veränderung anderer Bauwerke durch den zuständigen Rat gemäß § 3 hat nach dem Muster (Anlage) zu erfolgen.

(3) Zur Vorbereitung von Entscheidungen ist durch den Rat das ehrenamtliche Bauaktiv einzubeziehen.

(4) Die Zustimmung des Rates kann Auflagen enthalten, die bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken einzuhalten sind.

(5) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn

- die Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes den Grundsätzen der staatlichen Baupolitik, den verbindlichen städtebaulichen Grundsätzen, der architektonischen Gestaltung oder den Grundsätzen der Denkmalspflege widerspricht,
- über das Baugebiet durch Beschluß des Rates eine Bausperre verhängt ist,
- die Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes an dem vorgesehenen Standort volkswirtschaftlich nicht vertretbare Aufwendungen verursachen würde,
- Gründe der Landesverteidigung, die Sicherung der Lagerstätten von mineralischen Rohstoffen sowie geplante bergbauliche Maßnahmen oder die Rücksichtnahme auf Natur- und Baudenkmale eine Bebauung ausschließen.

(6) Die Zustimmung ist terminlich zu begrenzen. Sie erlischt, wenn mit der Errichtung oder Veränderung des Bauwerkes nicht innerhalb eines Jahres begonnen wurde, sofern nicht andere Termine festgelegt sind.

(7) In Ausnahmefällen kann die Zustimmung für Bauwerke, die nur für vorübergehende Zeit errichtet werden, befristet erteilt werden. Nach Ablauf der Frist ist der Auftraggeber verpflichtet, das Bauwerk entschädigungslos und auf seine Kosten zu beseitigen und, soweit erforderlich, den ursprünglichen Zustand des Standortes wiederherzustellen.

(8) Die Erteilung der Zustimmungen erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.

(9) Die Entscheidung des Rates hat schriftlich zu ergehen und ist dem Antragsteller innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen auszuhändigen oder zu übersenden. Ist aus zwingenden Gründen die Entscheidung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht möglich, so muß dem Antragsteller ein Zwischenbescheid mit Angabe der Gründe gegeben werden. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 6

Bauaufsichtliche Prüfung

Der Rat hat die bauaufsichtliche Prüfung der Bauunterlagen gemäß § 8 der Verordnung vom 22. März 1972 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II Nr. 26 S. 285) zu veranlassen. Der Prüfbescheid ist dem Antragsteller mit der Zustimmung des Rates auszuhändigen oder zu übersenden.

§ 7

Gebühren

(1) Die Zustimmung des Rates ist gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen 0,75 % der geschätzten Bau-summe. Bei Angebotsprojekten betragen die Gebühren 0,30 % der geschätzten Bausumme. Sie beinhalten die Gebühren für den Prüfbescheid der Staatlichen Bauaufsicht. Die Mindestgebühr beträgt 10 M.

(2) Die Gebühren werden vom Rat festgesetzt. Gegen die Festsetzung ist Beschwerde nach § 12 zulässig.

§ 8

Widerruf der Zustimmung

Die Zustimmung kann, unabhängig davon, ob mit der Errichtung oder Veränderung des Bauwerkes bereits begonnen wurde, zurückgezogen werden, wenn sie auf Grund falscher Unterlagen erlangt worden ist oder wenn die Baustoffe durch strafbare Handlungen beschafft worden sind.

§ 9

Verantwortlichkeit für Entscheidungen

Der Rat hat durch Beschluß festzulegen, welches Ratsmitglied für das Treffen von Entscheidungen gemäß §§ 5 bis 8 im Auftrage des Rates zuständig ist.

§ 10

Ordnungsstrafe

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Auftraggeber
 - a) Bauwerke ohne Zustimmung gemäß § 3 errichtet oder verändert,
 - b) bei der Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes die mit der Zustimmung erteilten Auflagen gemäß § 5 Abs. 4 nicht erfüllt,
 - c) nach Ablauf einer befristet erteilten Zustimmung gemäß § 5 Abs. 7 das Bauwerk nicht beseitigt oder den ursprünglichen Zustand nicht wiederherstellt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Rates.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 11

Zwangsgeld

(1) Der Vorsitzende des Rates ist berechtigt, den Rechtsträger oder Eigentümer durch Auflage auf dessen Kosten zur Beseitigung widerrechtlich errichteter Bauwerke, zur Beseitigung widerrechtlich durchgeführter Veränderungen an Bauwerken sowie zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes innerhalb einer angemessenen Frist zu verpflichten, wenn das gesellschaftliche Interesse dies erfordert. Er kann die Erfüllung der Auflage durch die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zur Höhe von 2 000 M erzwingen.

(2) Die Anwendung des Zwangsgeldes ist in der Auflage vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung muß enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Handlung, deren Durchführung erzwungen werden soll,
- die Frist, innerhalb der die Handlung durchgeführt werden soll,
- die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

Die geforderte Handlung muß in der angegebenen Frist realisierbar sein.

(3) Die Festsetzung des Zwangsgeldes muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Zwangsgeld kann für die gleiche Pflichtverletzung wiederholt festgesetzt werden. Die wiederholte Festsetzung ist jeweils erneut anzudrohen.

(4) Erfüllt der Rechtsträger oder Eigentümer die Auflage trotz Festsetzung von Zwangsgeld nicht, kann der Vorsitzende des Rates die Arbeiten in Auftrag geben und vom Rechtsträger oder Eigentümer die Erstattung der Kosten verlangen.

(5) Die Festsetzung von Zwangsgeld ist nicht zulässig, wenn die gleiche Pflichtverletzung mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

§ 12

Beschwerdeverfahren

(1) Entscheidungen des Rates nach dieser Verordnung haben schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, sind zu begründen und den Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden. Ist eine Entscheidung dringend geboten, kann sie zunächst mündlich bekanntgegeben werden. Sie ist innerhalb einer Woche durch den Rat schriftlich auszufertigen.

(2) Gegen die nach dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen des Rates kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb vier Wochen nach Zugang der Entscheidungen schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe bei dem Ratsmitglied einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist diese, sofern die Entscheidung durch ein Ratsmitglied erfolgte, dem Rat und, soweit die Entscheidung durch den Vorsitzenden des Rates erfolgte, dem Vorsitzenden des übergeordneten Rates innerhalb

dieser Frist zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Rat bzw. der Vorsitzende des übergeordneten Rates entscheidet innerhalb weiterer vier Wochen endgültig.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des Abschlusstermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung jeweils zuständige Ratsmitglied kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 13

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1972

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Anlage

zu § 5 Abs. 2 vorstehender Verordnung

Muster

Rat

Zustimmung Nr.
zur Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes

Der Rat

erteilt hiermit

Antragsteller:

Beruf:

wohnhaft:

die Zustimmung zur Errichtung, Veränderung*
des Bauwerkes

auf dem Grundstück in

Flurstück:

Straße, Nr.:

territorialer Grundschlüssel Nr.:

Parzelle Nr.:

geschätzte Bausumme:

geplante Bauzeit:

Für die Errichtung, Veränderung* des Bauwerkes werden folgende Auflagen erteilt:

Bilanzierte Baukapazitäten dürfen beim Betrieb
dürfen nicht* in Anspruch genommen werden.

Die Zustimmung erlischt, wenn mit der Errichtung oder Veränderung des Bauwerkes nicht innerhalb von einem Jahr begonnen worden ist. Die Gebühr für die Zustimmung beträgt M.

* Nichtzutreffendes streichen

Sie ist innerhalb von 14 Tagen auf das Konto Nr.:
bei der zu überweisen.

....., den Rat
Unterschrift

Verteiler:

Antragsteller
Rat
Kreisbauamt
Staatliche Bauaufsicht des Kreises
Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung

Rechtsmittelbelehrung: Gegen Auflagen zu dieser Zustimmung sowie die Festsetzung der Höhe der Gebühr ist gemäß Verordnung vom 22. März 1972 über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung (GBL II Nr. 26 S. 293) Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb vier Wochen nach Zugang der Zustimmung schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe bei dem Ratsmitglied einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung jeweils zuständige Ratsmitglied kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

Anordnung Nr. 11*
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 8. Mai 1972

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I Nr. 17 S. 132) mit Wirkung vom 18. Mai 1972 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 500. Geburtstages von Lucas Cranach.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Darstellung des Künstlerzeichens Lucas Cranachs, bestehend aus einer geflügelten Schlange mit Krone und Ring. Im oberen Teil seitlich von den Flügeln die Jahreszahlen „1472“ und „1553“. Unterhalb der Schlange der zweizeilige Text „LUCAS CRANACH“.

b) Rückseite

Stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1972 20 MARK“.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift
„20 MARK * 20 MARK * 20 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 625 Teilen Silber und 375 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 33 mm und ein Gewicht von 20,9 g.

* Anordnung Nr. 10 vom 12. Oktober 1971 (GBL II Nr. 69 S. 601)

§ 3

Diese Anordnung tritt am 18. Mai 1972 in Kraft.

Berlin, den 8. Mai 1972

Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Dr. Wittkowski

Anordnung
über die Planung, Bildung und Verwendung
des Fonds Handelsrisiko

— Fisch und Fischwaren —

vom 27. April 1972

Zur Sicherung einer optimalen Verwertung des Fischfanges für die menschliche Ernährung und einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Fisch und Fischwaren ist der Einsatz eines Fonds Handelsrisiko notwendig. Zur Gewährleistung eines vollständigen und saisongerechten Umsatzes Fisch und Fischwaren wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für
- den VE Fischhandel Berlin,
 - VEB Fischwirtschaft Rostock,
 - Erfüllungsgehilfen der unter Buchstaben a und b genannten Fischgroßhandelsbetriebe (z. B. sozialistische und private Handelsbetriebe, Teichwirte, Produktionsgenossenschaften und Betriebe der volkseigenen Binnenfischerei),
 - Kommissionshändler der unter Buchstaben a und b genannten Fischgroßhandelsbetriebe (nachfolgend Großhandelsbetriebe genannt).

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Sortimente der Warengruppe 16 der „Binnenhandelschlüsselliste zum Warenumsatz und Warenfonds“.

§ 2**Planung und Bildung des Fonds Handelsrisiko**

(1) Der Fonds Handelsrisiko ist in den Fischgroßhandelsbetrieben auf der Grundlage des geplanten jährlichen Warenumsatzes nach Einkaufspreisen (EKP) für Fisch und Fischwaren in Höhe von 1,1 % zu planen und zu bilden.

(2) Für die Einzelhandelstätigkeit der Fischgroßhandelsbetriebe ist der Fonds Handelsrisiko auf der Grundlage des geplanten jährlichen Einzelhandelsumsatzes für Fisch und Fischwaren nach Endverbraucherpreisen (EVP) in Höhe von 0,6 % zu planen und zu bilden.

(3) Die Leiter der Großhandelsbetriebe sind berechtigt, entsprechend der Umsatzstruktur ihrer nachgeordneten Betriebsteile differenzierte Sätze festzulegen. Dabei darf das auf der Grundlage dieses Satzes zu bildende Gesamtvolumen des Betriebes weder überschritten noch unterschritten werden.

(4) Die Bildung des Fonds Handelsrisiko erfolgt zu Lasten der Kosten der Großhandelsbetriebe. Die unter den Absätzen 1 und 2 genannten Mittel zur Fondsbildung sind einem Sonderbankkonto „Fonds Handelsrisiko“ zuzuführen.

(5) Die Großhandelsbetriebe führen dem Fonds Handelsrisiko und dem Sonderbankkonto „Fonds Handelsrisiko“ monatlich die planmäßig zu bildenden Beträge zu.

(6) Werden von einem Großhandelsbetrieb im Laufe eines Planjahres für die Durchführung von Maßnahmen Mittel aus dem Fonds Handelsrisiko benötigt, bevor diese planmäßig angesammelt sind, kann der Großhandelsbetrieb bei dem für ihn zuständigen Kreditinstitut einen Zwischenkredit beantragen. Die Rückzahlung dieses Kredits erfolgt im Laufe des Planjahres aus dem Fonds Handelsrisiko nach Ansammlung der planmäßigen Mittel.

§ 3

Verfügung über den Fonds Handelsrisiko

Vom planmäßig zu bildenden Fonds Handelsrisiko sind

- a) 30 % des nach § 2 Abs. 1 zu bildenden Fonds bei den Leitungen der Fischgroßhandelsbetriebe zu zentralisieren. Diese Mittel sind für die Durchführung außerordentlicher Maßnahmen (z. B. für Schwerpunktsortimente, Saisonmaßnahmen) zu verwenden.

Der Generaldirektor der VVB Hochseefischerei trifft die Entscheidung über außerordentliche Maßnahmen;

- b) 70 % des nach § 2 Abs. 1 zu bildenden Fonds für Außenstellen und Betriebsteile der Großhandelsbetriebe für die Erhöhung der Versorgungseffektivität in Durchführung der Großhandelstätigkeit einzusetzen;

- c) 100 % des nach § 2 Abs. 2 zu bildenden Fonds für die Durchführung der Einzelhandelstätigkeit einzusetzen.

§ 4

Verwendung des Fonds Handelsrisiko

(1) Die Mittel des Fonds Handelsrisiko sind durch die Großhandelsbetriebe so einzusetzen, daß sie voll als Stimulierungsmittel auf Erreichung höchster Ergebnisse bei der Versorgung der Bevölkerung und der Vermeidung von Warenverlusten bei Einhaltung des Prinzips strengster Sparsamkeit wirksam werden.

(2) Aus den Mitteln des Fonds Handelsrisiko können finanziert werden:

- a) Stück- und Mengenprämien an Kollektive und Mitarbeiter der Groß- und Einzelhandelsbetriebe zur Verhinderung von Warenverlusten auf der Grundlage von Verwendungskonzeptionen oder Vereinbarungen bei Einhaltung der vom Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß erlassenen Regelungen;

- b) die Deckung zusätzlicher Kosten in der weiterverarbeitenden Industrie, wenn dadurch in aufkommensstarken Zeiträumen zusätzlich zum Plan begrenzt haltbare bzw. leichtverderbliche Konsumgüter versorgungswirksam gemacht werden können;

c) Preisnachlässe entsprechend den jeweiligen Verkaufsbedingungen, um bei Verderbgefahr oder absehbarer Qualitäts- bzw. Gebrauchswertminderung der Ware einen schnelleren Warenumschlag zu erreichen und einen zeit- bzw. saisongerechten Absatz zu sichern;

d) Preisherabsetzungen nach eingetretener Qualitäts- bzw. Gebrauchswertminderung zur Sicherung der Übereinstimmung zwischen Preis und Qualität bzw. Gebrauchswert;

e) natürlicher Schwund unter Zugrundelegung festgelegter Schwundsätze im Rahmen der Rechtsvorschriften;

f) Verluste im Rahmen der Warenbewegung innerhalb der Handelsbetriebe (z. B. Bruch, Beschädigung, Schmutz, Verderb);

g) Transportschäden, soweit diese von dem Großhandelsbetrieb nach den vertragsrechtlichen Bestimmungen zu tragen sind und diese nicht durch die Versicherung ausgeglichen werden;

h) Preisherabsetzungen, die sich auf Grund zentraler angeordneter Maßnahmen ergeben, soweit sie nicht aus zentralen Fonds finanziert werden;

i) Preisherabsetzungen, die im Rahmen von Lieferungen an die Landwirtschaftsbetriebe zur Verwertung in der tierischen Ernährung entstehen.

(3) Haben die Abwertungen den Charakter einer generellen Preisminderung, ist die Bestätigung durch das Ministerium für Handel und Versorgung erforderlich, das dann auch die Finanzierung dieser Maßnahme festlegt.

§ 5

Verantwortung für die Verwendung des Fonds Handelsrisiko

(1) Der Generaldirektor der VVB Hochseefischerei und der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes Rostock haben für den richtigen Einsatz der Mittel entsprechende Anleitung zu geben und die Verwendung der Mittel zu kontrollieren und auszuwerten,

- Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit den zu bringenden Versorgungsleistungen zu erteilen,
- zentral festgelegte Maßnahmen in Verbindung mit dem Fonds Handelsrisiko durchzusetzen.

(2) Der Generaldirektor der VVB Hochseefischerei regelt durch eine Richtlinie den Einsatz der Mittel des Fonds Handelsrisiko für die Durchführung außerordentlicher Maßnahmen gemäß § 3 und die Finanzbeziehungen, die sich aus der Zentralisierung von Teilen des Fonds Handelsrisiko ergeben.

(3) Die Leiter der Großhandelsbetriebe sind für den Einsatz der Mittel, ihre Aufgliederung und zweckentsprechende Verwendung verantwortlich.

(4) Zur Sicherung eines effektiven Einsatzes der Mittel des Handelsrisikos haben die Leiter der Fischgroßhandelsbetriebe ihren übergeordneten Leitungsorganen mit den Jahresplänen Verwendungskonzeptionen vorzulegen.

(5) Reichen in Ausnahmefällen die planmäßig zu bildenden und den Großhandelsbetrieben verfügbaren Mittel des Fonds Handelsrisiko nicht aus, um die er-

forderlichen betrieblichen Maßnahmen durchzuführen, kann der übersteigende Betrag zusätzlich zu Lasten der Kosten der Handelsbetriebe im Rahmen der planmäßigen Gewinnerwirtschaftung ohne Reduzierung der planmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Staat dem Fonds Handelsrisiko zugeführt werden.

§ 6

Ermittlung des Senkungsbetrages

Bei Preisherabsetzungen ist für die Ermittlung des Senkungsbetrages zu Lasten des Fonds Handelsrisiko

- a) im Großhandel die Differenz zwischen dem Einkaufspreis alt/neu unter Beachtung der abgaberechtlichen Bestimmungen,
- b) im Einzelhandel die Differenz zwischen dem Großhandelsabgabepreis (GAP) alt/neu zugrunde zu legen.

§ 7

Steuerliche Behandlung der Prämien

Stück- und Mengenprämien, die aus dem Fonds Handelsrisiko gezahlt wurden, unterliegen einem Lohnsteuerabzug von 5% und gehören nicht zum Durchschnittsverdienst.

§ 8

Behandlung nicht verbrauchter Mittel

(1) Die Mittel des Fonds Handelsrisiko sind mit hohem Effekt in der Versorgung zur Deckung des Bedarfs der Bevölkerung mit Fisch und Fischwaren einzusetzen. Sofern der geplante und verfügbare Fonds Handelsrisiko nicht in voller Höhe verwandt wurde, sind die am Jahresende nicht ausgelasteten Mittel

- a) aus der Einzelhandelstätigkeit zu 100% auf das Folgejahr bei den Großhandelsbetrieben zu übertragen,
- b) aus der Großhandelstätigkeit zu 50% auf das Folgejahr bei den Großhandelsbetrieben zu übertragen,
- c) aus der Großhandelstätigkeit zu 50% an den zentralisierten Fonds Handelsrisiko der übergeordneten Organe der Großhandelsbetriebe abzuführen (VVB Hochseefischerei und Wirtschaftsrat des Bezirkes Rostock).

(2) Die nicht verwandten Mittel nach Abs. 1 Buchst. c sind bis zum 20. Werktag des folgenden Jahres für das zurückliegende Jahr zu überweisen. Abweichungen und Änderungen können nur mit Zustimmung des Generaldirektors der VVB Hochseefischerei vorgenommen werden.

(3) Eine Auflösung nicht verbrauchter Mittel des Fonds Handelsrisiko über das Ergebnis ist für die sozialistischen Fischgroßhandelsbetriebe nicht zulässig.

§ 9

Nachweis der Verwendung des Fonds Handelsrisiko

(1) Die Großhandelsbetriebe haben vierteljährlich und kumulativ für den abgelaufenen Zeitraum einen Nach-

weis über die Verwendung des Fonds Handelsrisiko gemäß § 4 Abs. 2 zu führen. Die unter § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Fischgroßhandelsbetriebe haben die Nachweise ihrem übergeordneten Organ und der VVB Hochseefischerei einzureichen.

(2) In den Lägern des Großhandels sind für Um- und Abwertungen Protokolle, Ladelisten oder andere kontrollfähige Nachweise nach folgender Gliederung zu führen:

- a) Datum,
- b) Rechnungsnummer,
- c) Menge der Ware,
- d) Bezeichnung der Ware,
- e) alter und neuer Preis (einzeln und gesamt),
- f) Ursachen für die Preisherabsetzung.

(3) Zur Kontrolle der Wirksamkeit der gewährten Stück- und Mengenprämien sowie Preisnachlässen sind die hierdurch erzielten Verkaufsergebnisse festzustellen und auszuwerten.

(4) In den Rechenschaftslegungen haben die Leiter der Großhandelsbetriebe und der wirtschaftsleitenden Organe über den Einsatz des Fonds Handelsrisiko und die damit erzielten Ergebnisse und eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.

§ 10

Erfassung, Abrechnung und Berichterstattung

Die Erfassung der Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko in Rechnungsführung und Statistik wird durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik geregelt.* Die Abrechnung erfolgt als Fachberichterstattung des Ministers für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Bildung des Fonds Handelsrisiko für das Jahr 1972 hat im Rahmen der staatlichen Kennziffern zu erfolgen.

(3) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Anordnung Nr. 2 vom 3. Februar 1967 über die Planung und Verwendung des Handelsrisikos — Fisch und Fischwaren — (GBl. II Nr. 26 S. 163).

Berlin, den 27. April 1972

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie

Krack

* Zur Erfassung ist die Buchungsanweisung zur Anordnung vom 9. Dezember 1971 über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko im Konsumgüterinnenhandel (GBl. II 1972 Nr. 2 S. 19) sinngemäß anzuwenden (veröffentlicht in Statistische Praxis, Heft 472).

**Anordnung
über die Durchführung
künstlicher Immunisierungen
zur Gewinnung
von spezifischen Human-Immuplasmen**

vom 2. Mai 1972

Spezifische Human-Immuplasmen und daraus gewonnene Human-Immunglobuline ermöglichen die gezielte Prophylaxe und Therapie lebensgefährlicher Erkrankungen des Menschen. Für die Durchführung künstlicher Immunisierungen zur Gewinnung von spezifischen Human-Immuplasmen wird deshalb im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Bundesvorstand des FDGB folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Erzeugung und Gewinnung geeigneter spezifischer Immuplasmen ist in den gemäß § 2 der Anordnung vom 18. Mai 1967 über die künstliche Erzeugung und Gewinnung von blutgruppenspezifischen Antiseren (GBI. II Nr. 54 S. 357) arbeitenden Zentren zur künstlichen blutgruppenspezifischen Immunisierung (nachstehend Zentren genannt) vorzunehmen.

(2) Soweit für die Gewinnung der Immuplasmen künstliche Immunisierungen erforderlich sind, können diese in den Zentren selbst oder in anderen geeigneten von diesen Zentren beauftragten Einrichtungen vorgenommen werden.

§ 2

Zur Erzielung des erforderlichen spezifischen Antikörperspiegels beim Spender können künstliche Immunisierungen vorgenommen werden. Für die Durchführung der Immunisierungen und die Beachtung von Gegenindikationen gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften über Schutzimpfungen, die für die spezielle Impfung erlassenen Vorschriften und die Empfehlungen der Immunisierungskommission.

§ 3

(1) Der Leiter des Zentrums ist persönlich verantwortlich für

- die Einhaltung der Rechtsvorschriften über das Immunisierungswesen und der Empfehlungen der Immunisierungskommission,
- die Einhaltung der Rechtsvorschriften über Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen.

(2) Soweit eine andere Einrichtung mit der Durchführung von einzelnen Maßnahmen nach dieser Anordnung beauftragt wird, geht die Verantwortlichkeit gemäß Abs. 1 insofern auf den Leiter dieser Einrichtung über.

§ 4

(1) Für die fachliche und wissenschaftliche Koordinierung der Aufgaben des Immunisierungswesens im Sinne dieser Anordnung ist gleichfalls die gemäß § 4 der Anordnung vom 18. Mai 1967 über die künstliche

Erzeugung und Gewinnung von blutgruppenspezifischen Antiseren gebildete Immunisierungskommission zuständig. Der Vorsitzende der Immunisierungskommission zieht in Abstimmung mit dem Ministerium für Gesundheitswesen Experten zur Lösung dieser Aufgabe heran.

(2) Die Kommission erarbeitet Empfehlungen für die Auswahl der zu immunisierenden Personen, die Durchführung der Immunisierungen und Plasmapherese und die gesundheitliche Überwachung der Spender.

§ 5

(1) Spender von spezifischen Human-Immuplasmen können für 100 ml Vollblut staatliche Zuwendungen in folgender Höhe erhalten:

Blut von Spendern, die zur Erzielung des erforderlichen Antikörpergehalts des Immuplasmas aktuell immunisiert bzw. geboostert werden mußten 31 M,

Blut von Spendern, die nicht aktuell immunisiert bzw. geboostert werden mußten 18 M.

Werden Seren durch Plasmapherese gewonnen, sind zwei Drittel der vorgenannten Beträge zu zahlen.

(2) Für jede Probelutentnahme bis zu 10 ml erhalten Spender 5 M. Für jede weiteren 10 ml sind 2,50 M zu zahlen.

(3) Für die Freistellung von der Arbeit, die Vergütung der ausgefallenen Arbeitszeit und die Fahrtkosten zur Wahrnehmung der Immunisierungstermine sowie der Serumspenden und der damit im Zusammenhang stehenden ärztlich angeordneten Untersuchungen und Behandlungen sowie für die Bereitstellung eines Spenderimbisses gelten die entsprechenden Bestimmungen über den Blutspende- und Transfusionsdienst.

(4) Spender von Human-Immuplasmen Anti-D können staatliche Zuwendungen entsprechend den Festlegungen des § 9 der Anordnung vom 18. Mai 1967 über die künstliche Erzeugung und Gewinnung von blutgruppenspezifischen Antiseren erhalten.

§ 6

(1) Bei einer Gesundheitsschädigung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Erzeugung und Gewinnung spezifischer Human-Immuplasmen wird der Versicherungsschutz nach den geltenden Bestimmungen über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen* gewährt.

(2) Soweit in Fällen einer Gesundheitsschädigung im Zusammenhang mit der Durchführung der künstlichen Immunisierung auf Grund des § 38 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBI. I 1966 Nr. 3 S. 29) Anspruch auf eine weitergehende Entschädigung besteht, ist diese zu gewähren. Nach Abs. 1 gewährte Entschädigungen sind auf diese Entschädigung anzurechnen. In diesen Fällen ist die Bearbeitung der Schadensmeldung nach der Zweiten Durchfüh-

* Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBI. II Nr. 15 S. 123)

rungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBl. II Nr. 13 S. 52) vorzunehmen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1972

Der Minister
für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. med. habil. Mecklinger

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 733

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 154/1 vom 27. März 1972 — Brenn- und Trockenöfen der Baumaterialien-, der keramischen und der Feuerfest-Industrie —, 4 Seiten, 0,20 M

Sonderdruck Nr. 735

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 804 vom 28. März 1972 — Röhrenöfen der chemischen Industrie —, 16 Seiten, 0,80 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotowski-Str. 17, Telefon: 209 43 81 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 6,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 29. Mai 1972

Teil II Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 72	Verordnung über die Umrechnung und Erhöhung der vor dem 1. Juli 1968 festgesetzten Renten der Sozialversicherung	301
10. 5. 72	Zweite Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung	306
10. 5. 72	Fünfte Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung	307
10. 5. 72	Erste Durchführungsbestimmung zur Fünften Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung	308
10. 5. 72	Sechste Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung	310
10. 5. 72	Zweite Verordnung über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit	311
10. 5. 72	Zweite Verordnung über die weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge	312
10. 5. 72	Verordnung über die Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche und die Erhöhung des Mindesturlaubs für vollbeschäftigte werktätige Mütter mit mehreren Kindern	313
10. 5. 72	Verordnung über die Erhöhung der staatlichen Geburtenbeihilfe und die Verlängerung des Wochenurlaubs	314
10. 5. 72	Verordnung über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute	316
10. 5. 72	Verordnung zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter, Angestellten und Genossenschaftsbauern	318
10. 5. 72	Vierte Verordnung über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung)	319
10. 5. 72	Anordnung zur Förderung von Studentinnen mit Kind und werdenden Müttern, die sich im Studium befinden, an den Hoch- und Fachschulen	320
10. 5. 72	Anordnung über die finanzielle Unterstützung von Studentinnen mit Kind an den Hoch- und Fachschulen	321
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	322
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	322

Verordnung über die Umrechnung und Erhöhung der vor dem 1. Juli 1968 festgesetzten Renten der Sozialversicherung

vom 10. Mai 1972

Zur Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. April 1972 über sozialpolitische Maßnahmen in Durchführung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe des Fünfjahrplanes wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Renten, auf die bereits vor dem 1. Juli 1968 Anspruch bestand, werden nach den Rechtsvorschriften dieser Verordnung umgerechnet und erhöht.

§ 2

Alters- und Invalidenrenten

(1) Die Alters- und Invalidenrenten sowie Bergmannsalters- und Bergmannsinvalidenrenten werden

- a) nach der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBI. II Nr. 29 S. 135) umgerechnet oder

L. Med. Universitätsklinik
Halle (S.), Leninallee 22

- b) in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre und vom Jahr des Rentenbeginns um 10 bis 30 Prozent erhöht, wenn es für den Rentner günstiger ist.

Die prozentuale Erhöhung erfolgt nach der als Anlage 1 beigefügten Tabelle.

(2) Die Mindestrenten werden in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre erhöht für Rentner mit

weniger als 15 Arbeitsjahren	auf 200 M
15 bis unter 25 Arbeitsjahren	auf 210 M
25 bis unter 35 Arbeitsjahren	auf 220 M
35 bis unter 45 Arbeitsjahren	auf 230 M
45 und mehr Arbeitsjahren	auf 240 M

(3) Als Arbeitsjahre gelten die Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit und die Zurechnungszeiten nach der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung.

§ 3

Bergmannsvollrenten

Die Bergmannsvollrenten werden nach den Rechtsvorschriften des § 2 umgerechnet und erhöht.

§ 4

Kriegsbeschädigtenrenten

(1) Die Kriegsbeschädigtenrenten werden auf 240 M erhöht.

(2) Der für die Zahlung der ungekürzten Kriegsbeschädigtenrente maßgebende Gesamtbetrag des Einkommens und der Rente ohne Zuschläge wird auf 300 M monatlich erhöht. Übersteigen Einkommen und Rente ohne Zuschläge diesen Betrag, finden die Rechtsvorschriften des § 13 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung Anwendung.

§ 5

Hinterbliebenenrenten

(1) Die der Berechnung von Hinterbliebenenrenten zugrunde liegende Alters- oder Invalidenrente sowie Bergmannsalters- oder Bergmannsinvalidenrente des Verstorbenen wird nach der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung umgerechnet. Die neue Hinterbliebenenrente wird von der umgerechneten Rente abgeleitet.

(2) Wenn es für die Hinterbliebenen günstiger ist, wird ihre Rente in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre des Verstorbenen sowie vom Jahr des Beginns der Rentenzahlung an den Verstorbenen bzw. seines Todes um 10 bis 30 Prozent erhöht. Die prozentuale Erhöhung erfolgt nach der als Anlage 1 beigefügten Tabelle.

(3) Die Mindestrenten werden wie folgt erhöht:

a) Witwen-(Witwer-) und Bergmannswitwen-(Witwer-) Renten	auf 200 M
b) Vollwaisen- und Bergmannsvollwaisenrenten	auf 150 M
c) Halbwaisen- und Bergmannshalbwaisenrenten	auf 100 M

Diese Mindestrenten gelten auch für Kriegshinterbliebenenrenten.

§ 6

Unfall- und Unfallhinterbliebenenrenten

(1) Unfallrenten bei einem Körperschaden von mehr als 50 Prozent werden nach der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung auf der Grundlage des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes neu festgesetzt, den der Unfallrentner, bei gleicher Tätigkeit wie zum Zeitpunkt des Unfalls, im Jahre 1968 erzielt hätte. Beträgt dieser Durchschnittsverdienst weniger als 250 M monatlich (z. B. Teilbeschäftigte), werden der Berechnung 250 M zugrunde gelegt.

(2) Unfallrenten bei einem Körperschaden bis zu 50 Prozent, die nach einem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst von weniger als 250 M berechnet sind, werden auf der Grundlage eines monatlichen Verdienstes von 250 M neu festgesetzt.

(3) Unfallhinterbliebenenrenten werden gemäß Abs. 1 neu festgesetzt.

(4) Die Mindestrenten werden wie folgt erhöht:

a) Unfallrenten bei einem Körperschaden von $66\frac{2}{3}$ Prozent und mehr	auf 240 M
b) Unfallwitwen-(Witwer-) Renten in Höhe von 40 Prozent des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen	auf 200 M
c) Unfallvollwaisenrenten	auf 150 M
d) Unfallhalbwaisenrenten	auf 100 M

§ 7

Bergmannsrenten

Die Bergmannsrenten wegen Berufsunfähigkeit werden nach der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung umgerechnet.

§ 8

Rentenleistungen, die der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik übertragen wurden

Die Mindestrenten der von der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik nach

der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. Nr. 80 S. 823) zu zahlenden Renten werden wie folgt erhöht:

- | | |
|---|------------|
| a) Alters-, Invaliden- und Witwen-(Witwer-)Renten | auf 200 M |
| b) Vollwaisenrenten | auf 150 M |
| c) Halbwaisenrenten | auf 100 M. |

§ 9

Ehegattenzuschläge

Die Ehegattenzuschläge werden auf 75 M erhöht.

§ 10

Anspruch auf zwei Renten

(1) Werden zwei Renten gezahlt, wird die höhere Rente sowie die als zweite Leistung aus eigener Versicherung gezahlte Rente nach den §§ 2 bis 8 umgerechnet und erhöht. Das gilt auch, wenn als zweite Leistung eine Unfallhinterbliebenenrente gezahlt wird. Auf die umgerechneten und erhöhten Renten finden die Rechtsvorschriften des § 49 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung Anwendung.

(2) Die als zweite Leistung gezahlten Renten werden auf mindestens 40 M erhöht. Das gilt nicht für Unfallrenten bei einem Körperschaden von weniger als $66\frac{2}{3}$ Prozent, Bergmannsrenten und Unfallwitwenrenten in Höhe von 20 Prozent des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen.

§ 11

Rente und Versorgung

Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf eine Versorgung der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik, der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post, wird die Rente der Sozialversicherung nach den Rechtsvorschriften des § 52 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung gewährt.

§ 12

Rente und Altersversorgung der Intelligenz

Wird neben der Rente der Sozialversicherung eine zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz gezahlt, erfolgt keine Umrechnung und Erhöhung der Renten. Die Ehegattenzuschläge werden auf 75 M erhöht.

Schlußbestimmungen

§ 13

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1972 in Kraft.

(2) Für Renten der Sozialversicherung sind die nachstehend aufgeführten Rechtsvorschriften nicht mehr anzuwenden:

1. Verfahrensordnung vom 11. Mai 1953 für die Sozialversicherung (GBl. Nr. 63 S. 698),
2. Anordnung vom 22. Mai 1956 zur Änderung der Verfahrensordnung für die Sozialversicherung (GBl. I Nr. 57 S. 522),
3. Anordnung vom 9. Mai 1958 über das Verfahren für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt — Verfahrensordnung — (GBl. I Nr. 31 S. 398),
4. Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung von Zuschlägen an Rentner, Sozialfürsorgeempfänger sowie andere Unterstützte — Rentenzuschlagsverordnung — (GBl. I Nr. 35 S. 442),
5. Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages (GBl. I Nr. 35 S. 441),
6. Verordnung vom 18. Juni 1959 über die weitere soziale Sicherung der Blinden und anderer Schwerstbeschädigter (GBl. I Nr. 40 S. 606),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 22. September 1958 zur Rentenzuschlagsverordnung (GBl. I Nr. 61 S. 695),

Erste Durchführungsbestimmung vom 18. Juni 1959 zur Verordnung über die weitere soziale Sicherung der Blinden und anderer Schwerstbeschädigter (GBl. I Nr. 40 S. 607).

(3) Gleichzeitig treten die in der Anlage 2 aufgeführten Rechtsvorschriften außer Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1972

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Anlage 1
Tabelle zur prozentualen Erhöhung der Renten
 zu §§ 2 und 5 vorstehender Verordnung

Arbeits- jahre	bis 1954	1955	1956	1957	1958	1959	Jahr des Rentenbeginns				ab 1968		
							1960	1961	1962	1963		1964	1965
50 u. mehr	30,00	29,00	27,50	26,00	24,50	23,00	21,50	20,00	18,00	16,00	14,00	12,00	10,00
49	29,10	28,10	26,65	25,20	23,75	22,30	20,85	19,40	17,45	15,50	13,55	11,60	10,00
48	28,20	27,20	25,80	24,40	23,00	21,60	20,20	18,80	16,90	15,00	13,10	11,20	10,00
47	27,30	26,30	24,95	23,60	22,25	20,90	19,55	18,20	16,35	14,50	12,65	10,80	10,00
46	26,40	25,40	24,10	22,80	21,50	20,20	18,90	17,60	15,80	14,00	12,20	10,40	10,00
45	25,50	24,50	23,25	22,00	20,75	19,50	18,25	17,00	15,25	13,50	11,75	10,00	10,00
44	24,60	23,60	22,40	21,20	20,00	18,80	17,60	16,40	14,70	13,00	11,30	10,00	10,00
43	23,70	22,70	21,55	20,40	19,25	18,10	16,95	15,80	14,15	12,50	10,85	10,00	10,00
42	22,80	21,80	20,70	19,60	18,50	17,40	16,30	15,20	13,60	12,00	10,40	10,00	10,00
41	21,90	20,90	19,85	18,80	17,75	16,70	15,65	14,60	13,05	11,50	10,00	10,00	10,00
40	21,00	20,00	19,00	18,00	17,00	16,00	15,00	14,00	12,50	11,00	10,00	10,00	10,00
39	20,10	19,10	18,15	17,20	16,25	15,30	14,35	13,40	11,95	10,50	10,00	10,00	10,00
38	19,20	18,20	17,30	16,40	15,50	14,60	13,70	12,80	11,40	10,00	10,00	10,00	10,00
37	18,30	17,30	16,45	15,60	14,75	13,90	13,05	12,20	10,85	10,00	10,00	10,00	10,00
36	17,40	16,40	15,60	14,80	14,00	13,20	12,40	11,60	10,30	10,00	10,00	10,00	10,00
35	16,50	15,50	14,75	14,00	13,25	12,50	11,75	11,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
34	15,60	14,60	13,90	13,20	12,50	11,80	11,10	10,40	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
33	14,70	13,70	13,05	12,40	11,75	11,10	10,45	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
32	13,80	12,80	12,20	11,60	11,00	10,40	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
31	12,90	11,90	11,35	10,80	10,25	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
30	12,00	11,00	10,50	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
29	11,10	10,10	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
28	10,20	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
27 u. we- niger	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00

Erhöhung um Prozent.

Anlage 2

zu § 14 vorstehender Verordnung

1. §§ 11 bis 14 der Verordnung vom 19. Dezember 1946 über die Sozialversicherung der Bergleute (Arbeit und Sozialfürsorge Nr. 19/20 S. 417),
2. Erste Durchführungsverordnung vom 9. April 1947 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung (Arbeit und Sozialfürsorge Nr. 9 S. 195),
3. Muster einer Satzung vom 12. September 1947,
4. Anordnung vom 1. Juli 1948 über die Berechnung der Renten bei Verfolgten des Naziregimes und aus politischen oder rassistischen Gründen Gemäßregelten (ZVOBl. Nr. 41 S. 443),
5. Verordnung vom 21. Juli 1948 über die Zahlung von Renten an Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebene (ZVOBl. Nr. 32 S. 363),
Durchführungsbestimmung vom 26. August 1950 zur Verordnung über Zahlung von Renten an Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebene (GBI. Nr. 98 S. 925),
6. Anordnung vom 15. September 1948 über Zahlung von Renten an ehemalige Beamte und deren Hinterbliebene aus Mitteln der Sozialversicherung (ZVOBl. Nr. 45 S. 467),
Durchführungsbestimmung vom 24. August 1950 zur Anordnung über Zahlung von Renten an ehemalige Beamte und deren Hinterbliebene aus Mitteln der Sozialversicherung (GBI. Nr. 101 S. 943),
7. Anordnung vom 8. Dezember 1948 zur Zahlung von Zuschlägen zu den Renten für Angehörige der Volkspolizei (ZVOBl. Nr. 59 S. 581),
8. Verordnung vom 3. November 1949 über Erhöhung der Mindestrenten für die Sozialversicherten und Kriegsinvaliden sowie der Richtsätze für Sozialunterstützungsempfänger (GBI. Nr. 4 S. 36),
Erste Durchführungsbestimmung vom 30. November 1949 zur Verordnung über Erhöhung der Mindestrenten für die Sozialversicherten und Kriegsinvaliden sowie der Richtsätze für Sozialunterstützungsempfänger (GBI. Nr. 12 S. 81),
9. Verordnung vom 16. März 1950 über die Anpassung der Versorgungsbestimmungen für die Kriegsinvaliden, ehemaligen Beamten, ehemaligen Offiziere und ihre Hinterbliebenen an die Vorschriften der Sozialversicherung (GBI. Nr. 28 S. 191),
10. Verordnung vom 17. August 1950 über die Erhöhung der Renten (GBI. Nr. 93 S. 844),
Durchführungsbestimmung vom 18. August 1950 zur Verordnung über die Erhöhung der Renten (GBI. Nr. 93 S. 849),
Zweite Durchführungsbestimmung vom 24. August 1950 zur Verordnung über die Erhöhung der Renten (GBI. Nr. 96 S. 858),
11. §§ 2 bis 8 der Verordnung vom 25. Januar 1951 zur Übertragung des Vermögens der Pensionsversicherungseinrichtungen auf die Sozialversicherung (GBI. Nr. 9 S. 39),
12. Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBI. Nr. 80 S. 645),
Erste Durchführungsbestimmung vom 18. Oktober 1967 zur Verordnung über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBI. II Nr. 108 S. 756),
13. Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung (GBI. Nr. 80 S. 822),
Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Juni 1953 zur Verordnung über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung (GBI. Nr. 80 S. 823),
14. § 3 der Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Aufhebung von Sühnemaßnahmen (GBI. I Nr. 61 S. 550),
Erste Durchführungsbestimmung vom 29. Juni 1956 zur Verordnung über die Aufhebung von Sühnemaßnahmen (GBI. I Nr. 61 S. 550),
15. Verordnung vom 9. April 1959 über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Renten für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte (GBI. I Nr. 23 S. 313),
Erste Durchführungsbestimmung vom 9. April 1959 zur Verordnung über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Renten für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte (GBI. I Nr. 23 S. 314),
16. Verordnung vom 18. Juni 1959 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung (GBI. I Nr. 40 S. 605),
17. Zweite Verordnung vom 18. Juni 1959 über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBI. I Nr. 40 S. 608),
18. Verordnung vom 8. Juli 1959 über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige und der Renten aus der freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBI. I Nr. 43 S. 618),
19. Zweite Verordnung vom 27. November 1959 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung (GBI. I Nr. 70 S. 905),
20. § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. März 1962 zur Verordnung über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBI. II Nr. 15 S. 127),
§§ 1 und 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 zur Verordnung über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBI. II Nr. 60 S. 559),

21. §§ 3 und 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1962 zur Verordnung über die Besoldung der Wehrpflichtigen für die Dauer des Dienstes in der Nationalen Volksarmee (Besoldungsverordnung) (GBl. II Nr. 40 S. 355),
22. Beschluß vom 30. Juli 1963 über Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen (GBl. II Nr. 69 S. 549),
23. Verordnung vom 5. September 1963 über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBl. II Nr. 82 S. 639),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 5. September 1963 zur Verordnung über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBl. II Nr. 82 S. 642),
24. Dritte Verordnung vom 4. November 1965 über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBl. II Nr. 119 S. 803),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1966 zur Dritten Verordnung über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBl. II Nr. 73 S. 469),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 29. Mai 1967 zur Dritten Verordnung über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBl. II Nr. 52 S. 352),
25. Verordnung vom 24. März 1966 über die Veränderung von Bestimmungen des Rentenrechts der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBl. II Nr. 45 S. 289),
26. Verordnung vom 15. März 1968 über die Umrechnung und Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBl. II Nr. 29 S. 162),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 15. März 1968 zur Verordnung über die Umrechnung und Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBl. II Nr. 29 S. 164).

Zweite Verordnung*
über die Gewährung und Berechnung von Renten
der Sozialversicherung
vom 10. Mai 1972

Zur Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. April 1972 über sozialpolitische Maßnahmen in Durchführung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe des Fünfjahresplanes wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

* (1.) VO vom 15. März 1968 (GBl. II Nr. 29 S. 135)

§ 1

- (1) Die Mindestrenten werden wie folgt erhöht:
- a) Alters- und Invalidenrenten sowie Bergmannsalters-, Bergmannsinvaliden- und Bergmannsvollrenten für Rentner mit
- | | |
|-------------------------------|-----------|
| weniger als 15 Arbeitsjahren | auf 200 M |
| 15 bis unter 25 Arbeitsjahren | auf 210 M |
| 25 bis unter 35 Arbeitsjahren | auf 220 M |
| 35 bis unter 45 Arbeitsjahren | auf 230 M |
| 45 und mehr Arbeitsjahren | auf 240 M |
- b) Unfallrenten bei einem Körperschaden von $66\frac{2}{3}$ Prozent und mehr
- auf 240 M
- c) Kriegsbeschädigtenrenten
- auf 240 M
- d) Witwen-(Witwer-) und Bergmannswitwen-(Witwer-)Renten
- auf 200 M
- e) Unfallwitwen-(Witwer-)Renten in Höhe von 40 Prozent des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen
- auf 200 M
- f) Vollwaisen-, Bergmannsvollwaisen- und Unfallvollwaisenrenten
- auf 150 M
- g) Halbwaisen-, Bergmannshalbwaisen- und Unfallhalbwaisenrenten
- auf 100 M.
- (2) Die Ehegattenzuschläge werden auf 75 M erhöht.

§ 2

(1) Hinterbliebenenrenten und Bergmannshinterbliebenenrenten, die nicht von einer nach der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 29 S. 135) festgesetzten Rente des Verstorbenen abgeleitet wurden, werden nach den Rechtsvorschriften des § 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Umrechnung und Erhöhung der vor dem 1. Juli 1968 festgesetzten Renten der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 27 S. 301) neu berechnet bzw. prozentual erhöht.

(2) Beträgt der Durchschnittsverdienst für die Berechnung von Unfallrenten weniger als 250 M (z. B. Teilbeschäftigte), werden der Berechnung 250 M zugrunde gelegt.

(3) Erhielt der an den Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit verstorbene Versicherte eine vor dem 1. Juli 1968 festgesetzte Unfallrente, sind die Unfallhinterbliebenenrenten auf der Grundlage des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes festzusetzen, den der Verstorbene, bei gleicher Tätigkeit wie zum Zeitpunkt des Unfalles, im Jahre 1968 erzielt hätte. Beträgt dieser Durchschnittsverdienst weniger als 250 M (z. B. Teilbeschäftigte), werden der Berechnung 250 M zugrunde gelegt.

(4) Der Höchstbetrag der Unterhaltsrenten an geschiedene Ehegatten wird auf 200 M erhöht.

§ 3

(1) Die bisherige Begrenzung der Renten aus eigener Versicherung wird aufgehoben. Diese Renten werden einschließlich der Zuschläge für Kinder und für den Ehegatten in voller Höhe gezahlt.

(2) Besteht aus der Versicherung des Verstorbenen Anspruch auf Rente für mehrere Hinterbliebene, wird die Gesamthöhe auf die Rente des Verstorbenen einschließlich der Zuschläge begrenzt. Die Mindestrenten sind jedoch immer in voller Höhe zu zahlen.

§ 4

Empfänger einer Rente wegen Invalidität können ohne Einfluß auf den Rentenanspruch einen Verdienst bis zur Höhe des monatlichen Mindestbruttolohnes erzielen. Sofern ihr Lohndrittel höher ist, gilt dieses anstelle des monatlichen Mindestbruttolohnes.

§ 5

Der für die Zahlung der ungekürzten Kriegsbeschädigtenrente maßgebende Gesamtbetrag des Einkommens und der Rente ohne Zuschläge wird auf 300 M monatlich erhöht.

§ 6

Die als zweite Leistung gezahlten Renten werden auf mindestens 40 M erhöht. Das gilt nicht für Unfallrenten bei einem Körperschaden von weniger als $\frac{66}{3}$ Prozent, Bergmannsrenten und Unfallwitwenrenten in Höhe von 20 Prozent des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen.

§ 7

Empfänger eines Blinden- bzw. Sonderpflegegeldes werden, unabhängig von der Höhe des Arbeitsverdienstes, von der Zahlung des eigenen Beitragsanteils zur Sozialversicherung befreit. Freiberuflich und andere selbständig Tätige sowie ständig mitarbeitende Familienangehörige zahlen den für Vollrentner maßgebenden Sozialversicherungsbeitrag.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1972 in Kraft.

(2) § 14 Abs. 4 und § 23 Abs. 4 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 29 S. 135) erhalten folgende Fassung:

„(4) Hat der Ehegatte Anspruch auf eine Unfallrente, die niedriger ist als der Ehegattenzuschlag, ruht dieser Anspruch für die Dauer der Zahlung des Ehegattenzuschlages.“

(3) In § 1 Ziff. 2 der Anordnung vom 31. Dezember 1968 zur Vereinheitlichung von Rechtsvorschriften der Sozialversicherung für Vollrentner (GBl. II 1969 Nr. 8 S. 73) ist der eingerückte Satz zu streichen.

(4) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) §§ 18, 19, 28, 44, 74, 75 und 76 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 29 S. 135),
- b) §§ 1 und 41 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. März 1968 zur Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 29 S. 149),
- c) §§ 1, 20, 23 und 32 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1968 zur Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II 1969 Nr. 1 S. 2).

Berlin, den 10. Mai 1972

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Fünfte Verordnung*
über die Verbesserung der Leistungen
der Sozialversicherung

vom 10. Mai 1972

Zur Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. April 1972 über sozialpolitische Maßnahmen in Durchführung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe des Fünfjahrplanes wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Schwangerschafts- und Wochengeld

(1) Mit der Verlängerung des Wochenurlaubs um 4 Wochen wird die Zahlungsdauer des Schwangerschafts- und Wochengeldes von 14 Wochen auf 18 Wochen (bei Mehrlingsgeburten oder komplizierten Entbindungen auf 20 Wochen) verlängert.

(2) Der Berechnung des Schwangerschafts- und Wochengeldes ist der Nettodurchschnittsverdienst (bzw. die

* 4. VO vom 6. Dezember 1968 (GBl. II Nr. 134 S. 1083)

Nettodurchschnittseinkünfte) zugrunde zu legen, der für die Berechnung des erhöhten Krankengeldes maßgebend ist.

§ 2

Unterstützung für alleinstehende Werk­tätige bei Pflege erkrankter Kinder

Die Unterstützung für alleinstehende Werk­tätige bei Pflege erkrankter Kinder wird ab 3. Tag der Freistellung in Höhe des Krankengeldes bzw. des erhöhten Krankengeldes gezahlt, auf das diese Werk­tätigen bei eigener Arbeitsunfähigkeit nach Wegfall des Lohnausgleichs bzw. ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit Anspruch haben.

§ 3

Unterstützung für alleinstehende Mütter, die vorübergehend die Berufstätigkeit bis zur Bereitstellung eines Kinderkrippenplatzes unterbrechen

(1) Alleinstehende werktätige Mütter, denen für ihr Kind kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann und die deshalb ihre versicherungspflichtige Berufstätigkeit vorübergehend unterbrechen müssen, erhalten von der Sozialversicherung eine monatliche Unterstützung.

(2) Die Unterstützung wird in Höhe des Krankengeldes bzw. des erhöhten Krankengeldes gezahlt, auf das die alleinstehende werktätige Mutter bei eigener Arbeitsunfähigkeit nach Wegfall des Lohnausgleichs bzw. ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit Anspruch hat. Die monatliche Unterstützung beträgt für alleinstehende vollbeschäftigte Mütter

mit 1 Kind	mindestens 250 M
mit 2 Kindern	mindestens 300 M
mit 3 und mehr Kindern	mindestens 350 M.

Für alleinstehende teilbeschäftigte Mütter gelten diese Mindestbeträge anteilig.

(3) Für die Dauer des Bezuges dieser Unterstützung bleibt der Anspruch auf die Sachleistungen der Sozialversicherung erhalten. Entsteht während des Bezuges dieser Unterstützung Anspruch auf Schwangerschafts- und Wochenurlaub, wird anstelle der Unterstützung Schwangerschafts- und Wochengeld gezahlt. Besteht bei Wegfall der Unterstützung Arbeitsunfähigkeit, werden ab Wegfall der Unterstützung Leistungen wie bei Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

(4) Zeiten des Bezuges dieser Unterstützung gelten als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit für die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung.

Schlußbestimmungen

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen

mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Der § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II Nr. 15 S. 126) erhält folgende Fassung:

„(2) Weibliche Studierende erhalten Schwangerschafts- und Wochengeld,

a) wenn die Entbindung innerhalb von 6 Wochen nach Ausscheiden aus der Lehranstalt zu erwarten ist

oder

b) wenn die Entbindung innerhalb von 12 Wochen (nach Mehrlingsgeburt oder komplizierter Entbindung 14 Wochen) vor Ausscheiden aus der Lehranstalt eingetreten ist.“

(3) Gleichzeitig treten der § 44 Abs. 2 und der § 45 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. II Nr. 93 S. 533) außer Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1972

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Erste Durchführungsbestimmung zur Fünften Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung

vom 10. Mai 1972

Auf Grund des § 4 der Fünften Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 27 S. 307) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Bei verspäteter Entbindung verlängert sich die Zahlungsdauer um die Zeit der Verlängerung des Schwangerschaftsurlaubs.

(2) Sozialpflichtversicherte Frauen, die ein Kind im Alter unter 12 Wochen in Pflege nehmen und wegen seiner Betreuung von der Arbeit freigestellt werden,

erhalten ab Beginn dieser Freistellung bis zum Ablauf der 12. Woche nach der Geburt des Kindes eine Geldleistung der Sozialversicherung in Höhe des Wochengeldes. Voraussetzung ist, daß sich das Kind gemäß § 25 der Verordnung vom 3. März 1966 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe — Jugendhilfeverordnung — (GBl. II Nr. 34 S. 215) in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe bei dieser Frau befindet. Die Freistellung und die Zahlung der Geldleistung erfolgt auf der Grundlage einer entsprechenden Bescheinigung der zuständigen Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

Die Unterstützung wird an alleinstehende Werk-tätige im Anschluß an die nach § 42 Abs. 1 SVO* für die ersten 2 Tage der Freistellung gewährte Leistung gezahlt. Die Zahlung der Unterstützung erfolgt entsprechend der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder für die im § 2 der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern (GBl. II Nr. 38 S. 248) festgelegte Dauer von 4 bis 13 Wochen im Kalenderjahr.

Zu §§ 2 und 3 der Verordnung:

§ 3

(1) Die Berechnung der Unterstützung, die in Höhe des erhöhten Krankengeldes gezahlt wird, erfolgt nach den §§ 23 bis 28 der Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II Nr. 17 S. 121) sowie dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(2) Die Berechnung der Unterstützung, die in Höhe des Krankengeldes gezahlt wird, erfolgt für Arbeiter und Angestellte nach den §§ 36 bis 41 der SVO**. Das gilt auch für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften sowie freiberuflich und andere selbstständig Tätige, soweit in den entsprechenden Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 4

(1) Als alleinstehende werktätige Mütter gelten sozialpflichtversicherte ledige, verwitwete oder geschiedene Mütter.

(2) Den alleinstehenden werktätigen Müttern werden gleichgestellt sozialpflichtversicherte

* Verordnung vom 31. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. II Nr. 83 S. 532)

** Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. II Nr. 83 S. 532) i. d. F. der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 zur Änderung der Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II Nr. 73 S. 522)

— alleinstehende Frauen, die ein Kind an Kindes Statt angenommen haben bzw. bei denen sich ein Kind in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe (§ 25 der Jugendhilfeverordnung) befindet,

— verheiratete Mütter für die Dauer der Einberufung des Ehemannes zum Grundwehrdienst.

(3) Als Kinder im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung gelten leibliche und an Kindes Statt angenommene Kinder sowie Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe (§ 25 der Jugendhilfeverordnung) bei der alleinstehenden werktätigen Frau befinden, wenn für sie kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 5

(1) Für die Feststellung der Höhe der monatlichen Unterstützung werden die Kinder berücksichtigt, die für die Berechnung des erhöhten Krankengeldes maßgebend sind.

(2) Verändert sich während der Bezugszeit der Unterstützung die Zahl der Kinder und hat diese Veränderung Einfluß auf die Höhe der monatlichen Unterstützung, erfolgt die Zahlung in neuer Höhe

- a) bei einer Erhöhung ab Ersten des Monats der Veränderung, frühestens jedoch ab dem Tag des Anspruchs auf Unterstützung,
- b) bei einer Minderung ab Ersten des auf die Veränderung folgenden Monats.

§ 6

Der anteilige monatliche Mindestbetrag der Unterstützung ist für alleinstehende werktätige Mütter, die vor Unterbrechung der Berufstätigkeit teilbeschäftigt waren, nach dem Verhältnis der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zur gesetzlichen Arbeitszeit zu ermitteln. Bei alleinstehenden werktätigen Müttern, die nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, ist sinngemäß zu verfahren.

§ 7

Erstreckt sich die Unterbrechung der Berufstätigkeit nicht über den gesamten Kalendermonat, ist die Unterstützung für die Arbeitstage bzw. Kalendertage der Unterbrechung zu zahlen. Besteht Anspruch auf die Unterstützung in Höhe des Mindestbetrages, ist der auf die Arbeitstage bzw. Kalendertage der Unterbrechung entfallende Teilbetrag zu zahlen.

§ 8

(1) Die Zahlung der Unterstützung ist bei der gleichen Stelle zu beantragen, die bei Arbeitsunfähigkeit der alleinstehenden werktätigen Mutter für die Zahlung der Geldleistungen der Sozialversicherung zuständig ist.

(2) Alleinstehende werktätige Mütter, die mehrere versicherungspflichtige Tätigkeiten ausüben, beantragen die Zahlung der Unterstützung bei ihrer zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung.

(3) Besteht Versicherungspflicht zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und zur Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, ist der Antrag auf Zahlung der Unterstützung bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten zu stellen.

(4) Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt durch die Stelle, bei der der Antrag gestellt wurde.

§ 9

(1) Mit dem Antrag auf Zahlung der Unterstützung ist eine Bescheinigung des für die Zuweisung des Kinderkrippenplatzes zuständigen staatlichen Organs vorzulegen, daß ein Kinderkrippenplatz nicht zur Verfügung steht.

(2) Erfolgt die Antragstellung bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung, ist außerdem eine Bescheinigung des Betriebes vorzulegen über

- den Beginn der Unterbrechung der Berufstätigkeit,
- den im Berechnungszeitraum erzielten Nettodurchschnittsverdienst bzw. beitragspflichtigen Durchschnittsverdienst,
- die Dauer der tatsächlich geleisteten sowie der gesetzlichen Arbeitszeit im Berechnungszeitraum bei Teilbeschäftigten.

Für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften bzw. freiberuflich oder andere selbständig Tätige ist eine Bescheinigung mit den entsprechenden Angaben von der Genossenschaft bzw. vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auszustellen.

§ 10

(1) Die Unterstützung wird ab ersten Tag der Unterbrechung der Berufstätigkeit gezahlt, wenn der Antrag auf Zahlung der Unterstützung bis zum Ablauf des folgenden Kalendermonats gestellt wird. Wenn der Antrag später gestellt wird, beginnt die Zahlung mit dem Ersten des Monats der Antragstellung.

(2) Die Zahlung der Unterstützung für den jeweiligen Kalendermonat erfolgt

- a) in den Betrieben und Genossenschaften am ersten Lohn- oder Gehaltszahltag (Zahltag der Vergütung) im Monat,
- b) durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung zu Beginn des Monats.

(3) Der Anspruch auf Unterstützung endet mit dem Tage des Wegfalls der Voraussetzungen.

§ 11

Die auszahlende Stelle trägt Beginn und Ende der Zahlung der Unterstützung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. Versicherungsausweis der alleinstehenden werktätigen Mutter auf den Seiten „Arbeitsrechts- und Sozialversicherungsverhältnisse“ unter der Bezeichnung „Mütterunterstützung“ ein.

§ 12

Die alleinstehende werktätige Mutter ist verpflichtet, alle Veränderungen, die sich auf die Gewährung oder die Höhe der Unterstützung auswirken, unverzüglich der für die Auszahlung der Unterstützung zuständigen Stelle mitzuteilen.

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1972

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat
Rademacher

Sechste Verordnung* über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung

vom 10. Mai 1972

Zur Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. April 1972 über sozialpolitische Maßnahmen in Durchführung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe des Fünfjahresplanes wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Dauer der Zahlung von Krankengeld

(1) Die Dauer der Zahlung von Krankengeld bzw. erhöhtem Krankengeld wird bis zum Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit verlängert, wenn ärztlich festgestellt wird, daß die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bis zum Ablauf dieser Frist zu erwarten ist. Das gilt bei stationärer Behandlung auch für die Zahlung von Hausgeld.

* 5. VO vom 10. Mai 1972 (GBl. II Nr. 27 S. 307)

(2) Der im § 28 Abs. 1 der Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II Nr. 17 S. 121) genannte Zeitraum des Anspruchs auf erhöhtes Krankengeld wird durch Abs. 1 nicht verändert.

§ 2

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1972 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph
Vorsitzender**

**Zweite Verordnung*
über die Verbesserung
der freiwilligen Zusatzrentenversicherung
und der Leistungen der Sozialversicherung
bei Arbeitsunfähigkeit**

vom 10. Mai 1972

Zur Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. April 1972 über sozialpolitische Maßnahmen in Durchführung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe des Fünfjahrplanes wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Werkstätige, die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten oder als Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften bzw. als Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte bei der Sozialversicherung der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik pflichtversichert sind, erhalten bei der Berechnung ihrer Zusatzalters- oder Zusatzinvalidenrente eine zusätzliche Versicherungszeit angerechnet, wenn sie

- a) am 1. März 1971 als Frau älter als 45 Jahre bzw. als Mann älter als 50 Jahre waren und
- b) der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beigetreten sind bzw. bis zum 31. Dezember 1972 mit Wirkung vom 1. September 1972 beitreten.

(2) Als zusätzliche Versicherungszeit werden die Jahre und Monate angerechnet, in denen ab Vollendung der im Abs. 1 genannten Altersgrenzen bis zum 28. Februar 1971 ein Einkommen über 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich erzielt wurde. Die zusätzliche Versicherungszeit ist auf volle Jahre aufzurunden.

(3) Die Zusatzrente beträgt für jedes Jahr der zusätzlichen Versicherungszeit ein Prozent des während dieser Zeit erzielten monatlichen Durchschnittseinkommens über 600 M bis höchstens 1 200 M.

§ 2

Die Betriebe sind verpflichtet, dem Werkstätigen auf dessen Antrag eine Einkommensbescheinigung auszustellen. Diese Bescheinigung muß den im Zeitraum von der Vollendung des 45. Lebensjahres bzw. 50. Lebensjahres bis zum 28. Februar 1971 erzielten Gesamtbetrag des Einkommens über 600 M bis höchstens 1 200 M monatlich ausweisen und die Anzahl der Monate, in denen das Einkommen 600 M überstieg. Für Werkstätige, von denen der Beitrag für das Jahreseinkommen erhoben wird, muß die Bescheinigung das jeweilige Jahreseinkommen ausweisen, welches 7 200 M überstieg, bis zu höchstens 14 400 M. Grundlage bildet das Einkommen, welches für die Beitragszahlung zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung maßgebend gewesen wäre.

§ 3

Zusatzversicherte Werkstätige erhalten, unabhängig von der Dauer der Zugehörigkeit zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung, auch bei Invalidität infolge Krankheit im gleichen Umfange wie zur Invalidenrente aus der Sozialpflichtversicherung für die Zeit vom Eintritt der Invalidität bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Zurechnungszeiten angerechnet.

§ 4

(1) Bereits festgesetzte Zusatzalters-, Zusatzinvaliden- und Zusatzhinterbliebenenrenten sind neu zu berechnen, soweit sich aus den §§ 1 oder 3 ein höherer Anspruch ergibt.

(2) Die §§ 1 und 3 finden auch dann Anwendung, wenn in Ausnahmefällen bei Eintritt des Rentenfalles eine Rückzahlung der zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlten Beiträge erfolgte. Das gilt auch für anspruchsberechtigte Hinterbliebene. Diese Leistungen werden auf Antrag gewährt. Die Anträge sind bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung zu stellen.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

* (1.) VO vom 10. Februar 1971 (GBl. II Nr. 17 S. 121)

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. September 1972 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph
Vorsitzender**

**Zweite Verordnung*
über die weitere Verbesserung der Leistungen
der Sozialfürsorge**

vom 10. Mai 1972

Zur Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. April 1972 über sozialpolitische Maßnahmen in Durchführung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe des Fünfjahrplanes wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

I.

Allgemeine Sozialfürsorge

§ 1

Die Unterstützungssätze der Allgemeinen Sozialfürsorge werden

- | | |
|---------------------------------------|---------------------|
| a) für Hauptunterstützte | auf monatlich 175 M |
| b) für volljährige
Mitunterstützte | auf monatlich 75 M |
- erhöht.

§ 2

Die Differenzierung der Höchstbeträge für Mietbeihilfen nach Ortsklassen wird aufgehoben. Mietbeihilfen können gewährt werden

- | | |
|--|----------------|
| a) an alleinstehende Personen und
an Hauptunterstützungsempfänger
mit einem Haushaltsangehörigen
bis zur Höhe von | monatlich 25 M |
| b) an Hauptunterstützungsempfänger
mit 2 oder 3 Haushaltsangehörigen
bis zur Höhe von | monatlich 35 M |

* (I.) VO vom 10. Februar 1971 (GBl. II Nr. 18 S. 143)

- c) an Hauptunterstützungsempfänger
mit mehr als 3 Haushalts-
angehörigen
bis zur Höhe von
- monatlich 40 M.

§ 3

Das monatliche Taschengeld, das über 15 Jahre alte Hilfsbedürftige bei vorübergehendem Aufenthalt in einer Einrichtung des Gesundheitswesens anstelle des Unterstützungssatzes erhalten, wird auf monatlich 30 M erhöht.

§ 4

Die Begrenzung der Sozialfürsorgeunterstützung je Familie wird auf monatlich 315 M heraufgesetzt. Sozialfürsorgeunterstützung für volljährige Mitunterstützte (außer Ehegatten), staatlicher Kinderzuschlag, staatliches Kindergeld, Pflege-, Blinden- und Sonderpflegegeld, monatliche Beihilfen und Sonderbeihilfen für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankte sowie einmalige Beihilfen werden weiterhin über die Begrenzung hinaus gewährt.

§ 5

Bei Rentnern, die in Einzelfällen bisher personengebunden eine zusätzliche Sozialfürsorgeunterstützung zur Rente erhielten, ist die Rente einschließlich der Rentenerhöhungsbeträge nur in dem Umfang auf die Sozialfürsorgeunterstützung anzurechnen, daß sich das Gesamteinkommen

- | | |
|--|------|
| a) Alleinstehender um monatlich mindestens | 20 M |
| b) von Ehepaaren um monatlich mindestens | 40 M |
- erhöht.

II.

Fürsorge in Feierabend- und Pflegeheimen

§ 6

(1) Das Taschengeld für hilfsbedürftige Bewohner der staatlichen Feierabend- und Pflegeheime wird auf monatlich 60 M erhöht. Soweit in Einzelfällen Rentnern nach Zahlung des Unterhaltskostenbeitrages weniger als monatlich 60 M von ihrer Rente verbleiben, wird der Differenzbetrag zu 60 M gewährt. Das gleiche gilt sinngemäß für Ehegatten von Rentnern und andere Heimbewohner mit eigenen Einkünften.

(2) Die Heimbewohner nichtstaatlicher Feierabend- und Pflegeheime erhalten aus staatlichen Mitteln in gleicher Höhe und nach gleichen Grundsätzen Taschengeld wie Heimbewohner staatlicher Feierabend- und Pflegeheime.

§ 7

(1) Zur weiteren Verbesserung der Verpflegung der Bewohner von staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen wird der von den örtlichen Räten festgesetzte Verpflegungssatz um täglich 0,50 M je Heimbewohner erhöht. Die Kosten dieser Verbesserung werden aus Mitteln des Staatshaushaltes finanziert.

(2) Die nichtstaatlichen Feierabend- und Pflegeheime können in Abstimmung mit dem für die Kostenüber-

nahme zuständigen örtlichen Rat den Verpflegungssatz ebenfalls um täglich 0,50 M erhöhen. Die Kosten hierfür werden aus Mitteln des Staatshaushaltes finanziert.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden in Heimen für förderungsfähige oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche, in denen der Verpflegungssatz im Jahre 1972 bereits erhöht wurde.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. September 1972 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1972

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. med. habil. Mecklinger

Verordnung
über die Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche
und die Erhöhung des Mindesturlaubs
für vollbeschäftigte werktätige Mütter
mit mehreren Kindern

vom 10. Mai 1972

Zur Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. April 1972 über sozialpolitische Maßnahmen in Durchführung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe des Fünfjahresplanes wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden vollbeschäftigten werktätigen Mütter mit mehreren Kindern in Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen, staatlichen Organen und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen (im folgenden Betriebe genannt).

§ 2

(1) Ab 1. Juli 1972 wird die 40-Stunden-Arbeitswoche für alle vollbeschäftigten werktätigen Mütter,

- zu deren eigenem Haushalt 3 und mehr Kinder bis zu 16 Jahren gehören,
 - die im Zwei-, Drei- oder durchgehenden Schichtsystem (im folgenden Mehrschichtsystem genannt) arbeiten und zu deren eigenem Haushalt 2 Kinder bis zu 16 Jahren gehören,
- eingeführt.

(2) Der Abs. 1 gilt auch für werktätige Mütter, die infolge schwerer oder gesundheitsgefährdender Arbeit nach der Anordnung Nr. 4 vom 20. Juli 1967 zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBI. II Nr. 70 S. 483) verkürzt arbeiten, soweit nicht bereits eine wöchentliche Arbeitszeit unter 40 Stunden festgelegt ist.

§ 3

(1) Ab 1972 wird der Mindesturlaub für vollbeschäftigte werktätige Mütter mit mehreren Kindern erhöht. Er beträgt

- 21 Werktage, wenn 3 und mehr Kinder bis zu 16 Jahren zum eigenen Haushalt gehören,
- 24 Werktage, wenn diese Mütter im Mehrschichtsystem arbeiten,
- 18 Werktage, wenn 2 Kinder bis zu 16 Jahren zum eigenen Haushalt gehören,
- 21 Werktage, wenn diese Mütter im Mehrschichtsystem arbeiten.

(2) Für die Ermittlung des jährlichen Erholungsurlaubs sind die Rechtsvorschriften der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Einführung eines Mindesturlaubs von 15 Werktagen im Kalenderjahr (GBI. II Nr. 39 S. 253) entsprechend anzuwenden.

§ 4

(1) Mit der Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche sind in den Betrieben solche Arbeitszeitregelungen zu treffen, die den Interessen der werktätigen Mütter am besten entsprechen. Dabei sind die technischen, technologischen und organisatorischen Bedingungen der Produktion sowie die Gestaltung des Berufsverkehrs zu berücksichtigen.

(2) Die durch Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche eintretende Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit soll im Ein- und Zweischichtsystem in der Regel durch Verkürzung der täglichen Arbeitszeit, bei Arbeiten im Drei- oder durchgehenden Schichtsystem durch Wegfall der sogenannten Füll- oder Bringeschichten wirksam werden.

(3) Die Leiter der Betriebe haben die neuen Arbeitszeitregelungen mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen unter Mitwirkung der werktätigen Mütter und Frauenausschüsse auszuarbeiten. Die Arbeitszeitpläne sind entsprechend zu ergänzen.

(4) Die Betriebe haben die sich aus der Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche ergebenden Fragen der Gestaltung des Berufsverkehrs mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen abzustimmen.

(5) Sollen in begründeten Fällen von den Grundsätzen des Abs. 2 abweichende betriebliche Arbeitszeitregelungen getroffen werden, bedürfen diese der Zustimmung des den Betrieben übergeordneten Organs und des zuständigen Gewerkschaftsorgans.

§ 5

(1) Die Verkürzung der Arbeitszeit erfolgt ohne Lohnminderung.

(2) Die tariflichen Stunden- und Monatslöhne sowie Gehälter bleiben unverändert.

(3) Werkstätige Mütter, die nach Stundenlohnsätzen entlohnt werden, erhalten für den durch die Arbeitszeitverkürzung ausfallenden Lohn einen Lohnminderungsausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes. Werkstätigen Müttern, die zum Monatslohn bzw. -gehalt zusätzliche Zahlungen wie monatliche Prämien, Erschwerniszuschläge u. a. erhalten, ist für den durch die Arbeitszeitverkürzung ausfallenden Arbeitsverdienst aus den zusätzlichen Zahlungen ein entsprechender Durchschnittsbetrag zu gewähren. Die Berechnung des Durchschnittsverdienstes bzw. Durchschnittsbetrages erfolgt nach den geltenden Rechtsvorschriften.* Würde in den letzten 3 Monaten vor Inkrafttreten dieser Verordnung ein höherer Durchschnittsverdienst bzw. Durchschnittsbetrag erzielt, so ist dieser der Berechnung für 1972 zugrunde zu legen.

(4) Bei Neueinstellung von werktätigen Müttern kann der Lohnminderungsausgleich auf der Grundlage des Durchschnittsverdienstes von Werkstätigen mit vergleichbarer Tätigkeit festgelegt werden.

(5) Der Lohnminderungsausgleich ist monatlich zu zahlen, gehört zum Durchschnittsverdienst und unterliegt entsprechend seiner Zusammensetzung nach den geltenden Rechtsvorschriften der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Er ist bei der Lohnzahlung gesondert auszuweisen.

(6) Als Überstundenarbeit gilt jede über die nach dieser Verordnung festgelegte tägliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit. Monatslöhnern und Gehaltsempfängern werden die Überstunden und die gesetzlichen Zuschläge wie bisher auf der Basis von $\frac{1}{100}$ bzw. $\frac{1}{102}$ des Monatslohnes bzw. Gehaltes berechnet.

§ 6

(1) Der Anspruch auf die 40-Stunden-Arbeitswoche entfällt am Ende des Kalendermonats, in dem nicht mehr 2 bzw. 3 der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder unter 16 Jahre alt sind.

(2) Beim Übergang zur Mehrschichtarbeit wird die 40-Stunden-Arbeitswoche für werktätige Mütter mit 2 zum eigenen Haushalt gehörenden Kindern unter 16 Jahren von der Woche an wirksam, in der die Mehrschichtarbeit aufgenommen wird. Die Arbeitszeitverkürzung entfällt beim Übergang zur Einschichtarbeit für diese Mütter mit Beendigung der laufenden Arbeitswoche.

§ 7

(1) Erhöht sich die Anzahl der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis zu 16 Jahren im Laufe des Urlaubsjahres, wird der entsprechende erhöhte Mindesturlaub für das Urlaubsjahr voll gewährt. Vermin-

* Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II Nr. 73 S. 511, Ber. Nr. 118 S. 836)

dert sich die Anzahl der Kinder bis zu 16 Jahren im Laufe des Urlaubsjahres von 3 auf 2 Kinder bzw. von 2 Kindern auf 1 Kind, bleibt der bisherige Anspruch auf erhöhten Mindesturlaub noch für das laufende Urlaubsjahr bestehen.

(2) Wird nur während eines Teils des Urlaubsjahres im Mehrschichtsystem gearbeitet, ist der erhöhte Mindesturlaub anteilig zu gewähren.

§ 8

(1) Die Leiter der Betriebe haben in enger Zusammenarbeit mit den Leitungen der zuständigen Gewerkschaftsorgane und unter Einbeziehung aller Werkstätigen die Voraussetzungen zu schaffen, daß die kontinuierliche Planerfüllung unter den Bedingungen der Arbeitszeitverkürzung und der Erhöhung des Mindesturlaubs gesichert wird.

(2) Die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane, die Generaldirektoren der VVB und die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe haben die politische und organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich zu unterstützen und zu kontrollieren.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1972

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Stoph
Vorsitzender

**Verordnung
über die Erhöhung der staatlichen Geburtenbeihilfe
und die Verlängerung des Wochenurlaubs**

vom 10. Mai 1972

Zur Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. April 1972 über sozialpolitische Maßnahmen in Durchführung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe des Fünfjahresplanes wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

Staatliche Geburtenbeihilfe**§ 1**

(1) Frauen erhalten bei der Geburt jedes Kindes eine Beihilfe in Höhe von 1 000 M.

(2) Die Beihilfe wird in Teilbeträgen wie folgt gezahlt:

a) Die Schwangere, die sich erstmalig innerhalb der ersten 16 Schwangerschaftswochen in der Schwangerenberatungsstelle vorstellt, erwirbt den Anspruch auf einen Teilbetrag von 100 M.

Die Schwangere erwirbt mit einer zweiten Vorstellung in der Schwangerenberatungsstelle in der Zeit zwischen der 21. und 28. Schwangerschaftswoche den Anspruch auf einen weiteren Teilbetrag von 50 M.

Nach der zweiten Vorstellung in der Schwangerenberatungsstelle erfolgt die Auszahlung des ersten und zweiten Teilbetrages durch die zuständige Zahlstelle (§ 2).

b) Mit der Vorlage der amtlichen Bescheinigung der Geburt erfolgt die Zahlung von 750 M.

c) Mit der monatlichen Vorstellung der Mutter und des Säuglings in der für den Wohnort zuständigen Mütterberatungsstelle während der ersten 4 Lebensmonate des Säuglings erfolgt die Zahlung von je 25 M.

(3) Der Anspruch auf die Teilbeträge gemäß Abs. 2 ist auch gegeben, wenn infolge stationärer Behandlung oder besonderer Umstände die Vorstellung in der Schwangeren- und Mütterberatungsstelle in den angegebenen Zeitspannen nicht möglich war.

§ 2

Die Auszahlung der Teilbeträge der Beihilfe für jedes Kind erfolgt gegen Vorlage der von der Schwangerenberatungsstelle ausgestellten Mütterkarte bzw. der amtlichen Bescheinigung der Geburt

a) an sozialpflichtversicherte werktätige Mütter durch Betriebe bzw. Genossenschaften, wenn diese die Geldleistungen der Sozialversicherung auszahlen, in den anderen Fällen durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung;

b) an Mütter, die als Familienangehörige Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung haben, durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung;

c) an Mütter, die der Sozialpflichtversicherung nicht unterliegen und die auch als Familienangehörige keinen Anspruch auf die Leistungen der Sozialversicherung haben, durch die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

Die Zahlung der Beihilfe gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und

Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBI. Nr. 111 S. 1037) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Mai 1958 zur Änderung des Gesetzes (GBI. I Nr. 33 S. 416) von monatlich 10 M an stillende Mütter während der ersten 6 Lebensmonate des Säuglings wird bei Vorlage der von der Mütterberatungsstelle ausgestellten Stillkarte fällig.

§ 4**Schwangerschafts- und Wochenurlaub**

(1) Frauen, die sozialpflichtversichert sind, erhalten im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes Schwangerschaftsurlaub für die Dauer von 6 Wochen vor der Entbindung und Wochenurlaub für die Dauer von 12 Wochen nach der Entbindung. Damit wird der Wochenurlaub um 4 Wochen verlängert.

(2) Bei Mehrlingsgeburten oder komplizierten Entbindungen wird der Wochenurlaub um weitere 2 Wochen verlängert. Der Anspruch auf Verlängerung des Wochenurlaubs bei komplizierten Entbindungen ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Handelt es sich bei einer Mehrlingsgeburt gleichzeitig um eine komplizierte Entbindung, so wird die Verlängerung des Wochenurlaubs nur einmal gewährt.

(3) Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich der Wochenurlaub um die Zeit des nicht in Anspruch genommenen Schwangerschaftsurlaubs. Bei verspäteter Entbindung wird der Schwangerschaftsurlaub bis zum Tag der Entbindung verlängert.

(4) Befindet sich das Kind nach Ablauf von 6 Wochen nach der Entbindung noch in stationärer Behandlung, so hat die Mutter das Recht, den Wochenurlaub zu unterbrechen und im Interesse der Pflege des Kindes nach Entlassung aus dem Krankenhaus die 6 Wochen überschreitende Zeit des Wochenurlaubs erst nach Beendigung des stationären Aufenthaltes des Kindes in Anspruch zu nehmen. Der restliche Wochenurlaub muß spätestens 3 Monate nach der Unterbrechung angetreten werden.

§ 5**Schwangerschafts- und Wochengeld**

Während des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs wird Schwangerschafts- und Wochengeld entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften gezahlt.

§ 6**Übergangsregelungen**

Mütter, die in der Zeit vom 27. April 1972 bis zum 30. Juni 1972 entbunden haben, erwerben gleichfalls Anspruch auf den nach der Geburt des Kindes zu zahlenden Betrag von 750 M. Ihnen wird ein entsprechender Differenzbetrag nachgezahlt. Sie erhalten ebenfalls den verlängerten Wochenurlaub nach dieser Verordnung.

§ 7**Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern

der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - § 1 Abs. 2 Satz 1 der Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1951 zu den §§ 2 und 3 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBI. Nr. 8 S. 37),
 - Sechste Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1958 zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBI. I Nr. 36 S. 446),
 - Verordnung vom 5. September 1963 über die Verlängerung des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs (GBI. II Nr. 82 S. 636),
 - Erste Durchführungsbestimmung vom 5. September 1963 zur Verordnung über die Verlängerung des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs (GBI. II Nr. 82 S. 638).

Berlin, den 10. Mai 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. med. habil. Mecklinger

**Verordnung
über die Gewährung von Krediten
zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute**

vom 10. Mai 1972

Zur Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. April 1972 über sozialpolitische Maßnahmen in Durchführung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe des Fünfjahrplanes wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Grundsätze

- (1) Diese Verordnung gilt für Arbeiter, Angestellte*, Angehörige der bewaffneten Organe, Studenten, Genossenschaftsbauern sowie für Mitglieder gärtnerischer

Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, die nicht älter als 26 Jahre sind, ab 27. April 1972 eine Erst-Ehe geschlossen haben bzw. schließen und zum Zeitpunkt der Eheschließung ein gemeinsames Bruttoeinkommen bis zu 1 400 M monatlich erhalten (nachfolgend junge Eheleute genannt). Sie ist auch dann anzuwenden, wenn nur einer der beiden Ehepartner Arbeiter, Angestellter*, Angehöriger der bewaffneten Organe, Student, Genossenschaftsbauer, Mitglied einer gärtnerischen Produktionsgenossenschaft oder einer Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer zum Zeitpunkt der Eheschließung ist.

(2) Junge Eheleute erhalten ab 1. Juli 1972 zweckgebundene Kredite für

- die Entrichtung des Genossenschaftsanteils nach Eintritt in eine sozialistische Wohnungsbaugenossenschaft,
- den Ankauf eines ständig bewohnbaren Fertighauses oder den Bau bzw. die Erweiterung eines Eigenheimes als Hauptwohnsitz,
- die Beschaffung der Ausstattung der Wohnung.

(3) Junge Eheleute, die bereit sind, in eigener Initiative den Ausbau bzw. die Modernisierung einer zugewiesenen oder von den Eltern übernommenen Wohnung in kommunalen, betrieblichen oder genossenschaftlichen Wohngebäuden durchzuführen, werden dadurch unterstützt, daß die Rechtsträger bzw. genossenschaftlichen Eigentümer solcher Wohnungen dafür einen zweckgebundenen Kredit durch das zuständige Kreditinstitut erhalten.

§ 2

**Kredite für die Finanzierung von
Genossenschaftsanteilen**

(1) Junge Eheleute können bei Nachweis ihres Eintritts in eine sozialistische Wohnungsbaugenossenschaft bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Sparkasse einen Kredit in Höhe des Genossenschaftsanteils erhalten.

(2) Bis zur Höhe von 5 000 M wird dieser Kredit zinslos gewährt. Der Kredit ist innerhalb von 8 Jahren in monatlichen Raten zu tilgen. Der Tilgungsbeginn ist vertraglich zu vereinbaren. Mit der Tilgung des Kredites ist spätestens 3 Jahre nach Kreditaufnahme zu beginnen.

§ 3

**Kredite für den Ankauf eines ständig bewohnbaren
Fertighauses oder den Bau bzw. die Erweiterung
eines Eigenheimes als Hauptwohnsitz**

(1) Junge Eheleute, die ein Eigenheim bauen, erweitern oder ein Fertighaus als Hauptwohnsitz errichten, erhalten zusätzlich zu den in der Verordnung vom 24. November 1971 über die Förderung des Baues von

* Angestellte = Werk tätige, einschließlich der Intelligenz, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und für ihre Tätigkeit Gehalt erhalten.

Eigenheimen (GBI. II Nr. 80 S. 709) festgelegten Vergünstigungen einen zinslosen Anteil am Bauleistungskredit in Höhe von 5 000 M. Der Tilgungsbeginn ist vertraglich zu vereinbaren. Mit der Tilgung des Kredites ist spätestens 3 Jahre nach Kreditaufnahme zu beginnen. Im übrigen richtet sich die Tilgung dieses Anteils nach den Bedingungen der vorgenannten Verordnung.

(2) Der Kredit in Höhe von 5 000 M gemäß Abs. 1 bleibt zinslos, wenn das Eigentum an dem Eigenheim sowie die dafür gewährten Kredite auf andere Eheleute übergehen, die zu dem im § 1 genannten Personenkreis gehören.

§ 4

Kredite für die Finanzierung von Wohnungsausstattungen

(1) Junge Eheleute können unabhängig von einem Kredit für die Wohnraumbeschaffung gemäß § 2 bzw. § 3 einen Kredit in Höhe bis zu 5 000 M bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Sparkasse für die Beschaffung von Möbeln, hauswirtschaftlichen und haushaltstechnischen Gegenständen, Rundfunk- bzw. Fernsehgeräten, von Haushaltswäsche usw. aufnehmen.

(2) Dieser Kredit wird zinslos gewährt. Er ist innerhalb von 8 Jahren, beginnend nach der Kreditaufnahme, in monatlichen Raten zu tilgen.

(3) Über die Kreditsumme stellt die Sparkasse einen Kreditkaufbrief aus. Die Kreditkaufbriefabschnitte sind mit dem Stempel „Sonderkredit“ zu versehen. Die Kreditkaufbriefabschnitte berechtigen zum Einkauf in den Handelseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) An den gekauften Gegenständen erwirbt die Sparkasse das Eigentumsrecht. Dieses Eigentumsrecht geht mit der vollständigen Rückzahlung des Kredites auf die Kreditnehmer über. Die Sparkasse hat außerdem in Höhe des beantragten Kredites eine Kreditversicherung abzuschließen. Die einmalige Versicherungsgebühr in Höhe von 0,2 % des Kreditbetrages ist vom Kreditnehmer zu tragen.

§ 5

Gewährung eines Krediterlasses

(1) Von den zurückzahlenden zinslosen Krediten gemäß § 2, § 3 und § 4 werden erlassen:

bei der Geburt des 1. Kindes	1 000 M
bei der Geburt des 2. Kindes weitere	1 500 M
bei der Geburt des 3. Kindes weitere	2 500 M.

(2) Sofern die Restsumme des Kredites bei der Geburt eines 3. Kindes niedriger ist als die festgelegte Erlaßsumme, wird der Differenzbetrag zurückerstattet. Das gilt auch, wenn der Kredit bereits getilgt ist.

(3) Der Erlaß erfolgt innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Tilgungsfristen, höchstens bis zum Ablauf von 8 Jahren nach Beginn der Kreditaufnahme, gegen Vorlage der Geburtsurkunde bei der Sparkasse.

§ 6

Weitere Bedingungen für die Kreditgewährung

(1) Die Antragsteller haben die Berechtigung zur Aufnahme zinsloser Kredite bei der Sparkasse nachzuweisen durch

- Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweises beider Ehegatten,
- Vorlage der Einkommensbescheinigungen für beide Ehegatten,
- Vorlage des Studentenausweises,
- Vorlage der Heiratsurkunde.

(2) Die Aufnahme der zinslosen Kredite für die Entrichtung des Genossenschaftsanteiles nach Eintritt in eine sozialistische Wohnungsbaugenossenschaft und den Ankauf eines ständig bewohnbaren Fertighauses oder den Bau bzw. die Erweiterung eines Eigenheimes als Hauptwohnsitz kann innerhalb von 1½ Jahren nach der Erst-Eheschließung erfolgen. Die Aufnahme der zinslosen Kredite zur Finanzierung von Wohnungsausstattungen ist bis zu 3 Jahren nach der Erst-Eheschließung möglich.

§ 7

Unterstützung junger Eheleute beim Ausbau bzw. der Modernisierung vorhandenen Wohnraumes

(1) Junge Eheleute, die bereit sind, in eigener Initiative den Ausbau bzw. die Modernisierung einer zugewiesenen oder von den Eltern übernommenen Wohnung in kommunalen, betrieblichen oder genossenschaftlichen Wohngebäuden durchzuführen, können in Abstimmung mit den Rechtsträgern dieser Wohnungen und auf deren Kosten

- Baumaterial kaufen und
- Bauleistungen in Auftrag geben.

(2) Die Rechtsträger erhalten dafür zweckgebundene Kredite durch ihr zuständiges Kreditinstitut. Die Verzinsung dieser Kredite richtet sich nach den für die Rechtsträger gültigen Bestimmungen. Die Laufzeit dieser Kredite beträgt 10 Jahre.

Schlußbestimmungen

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen
Böh m

**Verordnung
zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der
Arbeiter, Angestellten und Genossenschaftsbauern**

vom 10. Mai 1972

Zur Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. April 1972 über sozialpolitische Maßnahmen in Durchführung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe des Fünfjahrplanes wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

I.

Mietpreise und Entgelte für Neubauwohnungen

§ 1

Diese Verordnung gilt für volkseigene Neubauwohnungen sowie für Neubauwohnungen von Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften, die ab 1. Januar 1967 errichtet wurden bzw. künftig errichtet werden.

§ 2

(1) Die Mietpreise und Heizungsentgelte für die im § 1 genannten Neubauwohnungen sind für Arbeiter, Angestellte, Angehörige der bewaffneten Organe, Studenten und Genossenschaftsbauern sowie für Mitglieder gärtnerischer Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer und für Rentner (nachfolgend Arbeiter, Angestellte und Genossenschaftsbauern genannt) mit einem durchschnittlichen monatlichen Bruttofamilieneinkommen aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder bis zu 2 000 M wie folgt zu senken bzw. festzusetzen:

- a) Hauptstadt der DDR, Berlin:
1,- bis 1,25 M je m² monatlich,

- b) Bezirke:
0,80 bis 0,90 M je m² monatlich,

- c) Entgelte für die Zentralheizung:
bis 0,40 M je m² monatlich.

(2) Die 2 000-M-Grenze gilt für alle Haushalte.

(3) Die im Abs. 1 genannten Mietpreise und Entgelte für die Zentralheizung sind auch auf Familien anzuwenden, wo entweder nur die Frau oder nur der Mann Arbeiter, Angestellter oder Genossenschaftsbauer ist. Sie gelten für Haupt- und Nebenmieter.

(4) Die Entgelte für sonstige Nebenleistungen bleiben in ihrer bisherigen Höhe bestehen.

§ 3

Bei der Senkung und Neufestsetzung der Nutzungsgebühren für Wohnungen der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften ist die Verzinsung der Genossenschaftsanteile abzusetzen.

§ 4

Die Ermittlung des Bruttoeinkommens erfolgt entsprechend der Anlage dieser Verordnung. Zum Bruttofamilieneinkommen gehören die Einkünfte aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder.

§ 5

Die bisherigen Mietpreise und Heizungsentgelte sind beizubehalten

- für Bürger, die nicht Arbeiter, Angestellte oder Genossenschaftsbauern im Sinne dieser Verordnung sind,
- für Arbeiter, Angestellte und Genossenschaftsbauern mit einem monatlichen Bruttofamilieneinkommen über 2 000 M.

§ 6

Für die ab 1. Januar 1967 errichteten Neubauwohnungen, deren Mietpreise und Heizungsentgelte unter dem im § 2 genannten Preisniveau liegen, sind die bisherigen Mietpreise und Heizungsentgelte beizubehalten. Freiserhöhungen dürfen nicht durchgeführt werden.

§ 7

Für Wohnraum, der vor dem 1. Januar 1967 errichtet wurde, bleiben die festgesetzten Mietpreise und Heizungsentgelte bestehen.

II.

Grundsätze für die Wohnraumvergabe

§ 8

Durch die örtlichen Staatsorgane und Betriebe ist unter Mitwirkung der Wohnungskommissionen der Betriebsgewerkschaftsleitungen zu sichern, daß Wohnraum — insbesondere in Neubauten — vorrangig Arbeitern, Angestellten, Familien mit 3 und mehr Kindern, Angehörigen der bewaffneten Organe und Berufssoldaten nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bzw. Wehrrersatzdienst zugewiesen wird.

§ 9

Mindestens 60 Prozent der Neubauwohnungen sind Arbeitern anzubieten.

III.

Schlußbestimmungen

§ 10

Durchführungsbestimmungen zur Festsetzung der Mietpreise und Entgelte für Neubauwohnungen erläßt der Minister und Leiter des Amtes für Preise im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph
Vorsitzender**

**Der Leiter des Amtes für Preise
Halbritter
Minister**

Anlage**zu vorstehender Verordnung**

Zum Bruttoeinkommen im Sinne der Verordnung vom 10. Mai 1972 zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter, Angestellten und Genossenschaftsbauern gehören:

1. Einkommen aus Arbeitsleistungen

- entsprechend der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBI. II Nr. 83 S. 551) einschließlich der hierzu ergangenen Ersten Durchführungsbestimmung vom

10. September 1962 (GBI. II Nr. 71 S. 633) und Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1966 (GBI. II Nr. 37 S. 238) sowie der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBI. II Nr. 73 S. 511, Ber. Nr. 118 S. 836).

Nicht dazu gehören: Lehrlingsentgelte und Stipendien nach der Stipendienordnung vom 4. Juli 1968 (GBI. II Nr. 72 S. 527).

2. Einkommen aus Arbeitseinheiten einschließlich der Jahresendabrechnung, zuzüglich

- Wert der in Anspruch genommenen Naturalien bzw. Barausgleich,
- Ausgleich für Bodenanteile,

3. Einkommen aus Renten

Nicht dazu gehören: Renten aus der Sozialpflichtversicherung und der freiwilligen Zusatzrentenversicherung.

4. Einkommen von Familienmitgliedern, die nicht Arbeiter, Angestellte oder Genossenschaftsbauern sind,

5. Einkommen aus Vermietungen und Verpachtungen von

- Gewerberäumen und -objekten
- Grund und Boden
- Wohnungen in Mietwohngrundstücken
- Garagen, Wochenendhäusern, Bootshäusern u. a.

Vierte Verordnung*
über die materielle Sicherstellung
von Angehörigen der zum Grundwehrdienst
in der Nationalen Volksarmee einberufenen
Wehrpflichtigen
(Unterhaltsverordnung)

vom 10. Mai 1972

Zur Änderung der Unterhaltsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBI. II Nr. 7 S. 52) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 25. März 1968 (GBI. II Nr. 35 S. 201) und der Dritten Verordnung vom 25. März 1971 (GBI. II Nr. 38 S. 305) wird verordnet:

§ 1

Der Unterhaltsbetrag für erwerbsunfähige Ehefrauen der zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen wird von monatlich 200 M auf 250 M erhöht.

* 3. VO vom 25. März 1971 (GBI. II Nr. 38 S. 305)

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1972 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph
Vorsitzender**

**Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. med. habil. Mecklinger**

Anordnung

**zur Förderung von Studentinnen mit Kind
und werdenden Müttern,
die sich im Studium befinden,
an den Hoch- und Fachschulen**

vom 10. Mai 1972

Zur Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. April 1972 über sozialpolitische Maßnahmen in Durchführung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe des Fünfjahrplanes wird für den Bereich Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle Universitäten, Hoch- und Fachschulen.

§ 2

Studentinnen mit Kind bzw. werdenden Müttern, die sich im Studium befinden, ist besondere Unterstützung zu gewähren. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß nach Möglichkeit keine Studienunterbrechung bzw. Studienverlängerung notwendig wird.

§ 3

(1) Die Leiter der Hoch- bzw. Fachschulen haben in den Jahresvolkswirtschaftsplänen der Einrichtungen entsprechend den Möglichkeiten die Schaffung der erforderlichen Arbeits- und Lebensbedingungen der Studentinnen mit Kind bzw. Studentenehepaaren mit Kind vorzusehen. Das betrifft besonders die Wohn- und Studienbedingungen, Plätze für die Unterbringung und Betreuung der Kinder sowie Dienstleistungen.

(2) Im Planteil Arbeits- und Lebensbedingungen des Jahresvolkswirtschaftsplanes der Einrichtungen sind gesonderte Festlegungen zur Sicherung einer regelmäßigen Gesundheitsbetreuung der Studentinnen mit Kind zu treffen.

(3) Die Leiter der Hoch- und Fachschulen sind verpflichtet, zur Schaffung der notwendigen materiellen Voraussetzungen für die besondere Betreuung der Studentinnen mit Kind Sorge zu tragen und haben mit den örtlichen Organen unter Beachtung der Einweisungsrichtlinien für Kinderkrippen und Kindergärten entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 4

(1) In allen Fällen der Behandlung von Problemen der Studentinnen mit Kind bzw. der werdenden Mütter, die sich im Studium befinden, ist davon auszugehen, daß sowohl die Geburtenförderung als auch der planmäßige Studienabschluß ein gesellschaftliches Anliegen ist.

(2) Die Leiter der Hoch- und Fachschulen haben in geeigneter Form auf die Sektionen, Institute, Kliniken, Abteilungen bzw. Fachgruppen Einfluß zu nehmen und zu kontrollieren, daß die speziellen persönlichen Probleme der Studentinnen mit Kind bzw. der werdenden Mütter, die sich im Studium befinden, bei der Durchführung der Ausbildung beachtet werden.

(3) Auf Antrag von werdenden Müttern, die sich im Studium befinden, können nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung Teile des Lehr- bzw. Ausbildungsprogrammes, die sich schädlich auf den Gesundheitszustand der werdenden Mutter auswirken können, ausgesetzt werden.

(4) Über den Antrag gemäß Abs. 3 entscheidet an Hochschulen der Direktor der betreffenden Sektion, an Fachschulen der Direktor der Fachschule, in Abstimmung mit der zuständigen Leitung der Freien Deutschen Jugend.

§ 5

(1) Die Leiter der Sektionen der Hochschulen bzw. Abteilungen oder Fachbereiche der Fachschulen sind verpflichtet, wenn es die Studentinnen mit Kind bzw. die werdenden Mütter wünschen, eine Förderungsvereinbarung abzuschließen.

(2) Diese Förderungsvereinbarungen sollen enthalten:

- Maßnahmen zur Aufholung des Studienausfalles bei unvermeidbaren Versäumnissen von Lehrveranstaltungen und während der Ausbildungsabschnitte in der Praxis,
- Maßnahmen bei notwendigen Verlegungen von Prüfungen und zur Prüfungsvorbereitung,
- Maßnahmen in Anwendung der Rechtsvorschriften zum Schutze von Mutter und Kind.

(3) Bei der Ausarbeitung der Förderungsvereinbarungen sind die individuellen Studien- und Arbeitsbedingungen und die familiären Verhältnisse zu beachten.

(4) Der Abschluß der Förderungsvereinbarungen erfolgt unter Mitwirkung der jeweiligen FDJ-Leitung und Gewerkschaftsleitung.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1972

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e**

**Anordnung
über die finanzielle Unterstützung
von Studentinnen mit Kind
an den Hoch- und Fachschulen**

vom 10. Mai 1972

Zur Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. April 1972 über sozialpolitische Maßnahmen in Durchführung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe des Fünfjahrplanes wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Studentinnen im Direktstudium und im Forschungsstudium der Universitäten, Hoch- und Fachschulen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Für ausländische Studentinnen in der Deutschen Demokratischen Republik hat diese Anordnung keine Gültigkeit.

§ 2

(1) Studentinnen im Direktstudium und im Forschungsstudium erhalten während des Studiums für jedes zu versorgende Kind einen monatlichen Zuschuß von 50 M.

(2) Für Studentinnen im Forschungsstudium entfällt damit die Anwendung des § 10 Abs. 9 der Anordnung vom 1. Juni 1970 über das Forschungsstudium (GBl. II Nr. 54 S. 410).

(3) Der Sozialzuschlag gemäß § 9 der Stipendienordnung vom 4. Juli 1968 (GBl. II Nr. 72 S. 527) wird an diese Studentinnen weitergewährt.

(4) Die Zahlung des monatlichen Zuschusses von 50 M erfolgt für die Gesamtzeit des Studiums an Hoch- und Fachschulen, d. h. einschließlich des 3. Studienjahres an Fachschulen und des 7. Semesters an Ingenieurhochschulen.

(5) Für Studentinnen der Sonderstudienformen findet der Abs. 1 keine Anwendung.

§ 3

(1) Alleinstehende Studentinnen mit Kind im Direkt- bzw. Forschungsstudium, die bei Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen staatlichen Organs, daß eine Unterbringung des Kindes in einer Kinderkrippe nicht möglich ist, ihr Studium fortsetzen, erhalten unabhängig vom Stipendium eine monatliche staatliche Unterstützung. Diese beträgt für alleinstehende Studentinnen

mit 1 Kind	125 M
mit 2 Kindern	150 M
mit 3 und mehr Kindern	175 M

(2) Die Studentinnen, die eine monatliche staatliche Unterstützung erhalten, sind verpflichtet, der Studieneinrichtung die Einweisung ihres Kindes in eine Kinderkrippe mitzuteilen.

§ 4

Für verheiratete Studentinnen mit Kind im Direkt- bzw. Forschungsstudium, deren Ehepartner Studenten im Direkt- bzw. Forschungsstudium sind, gelten die Festlegungen gemäß § 3 entsprechend.

§ 5

Diese Anordnung gilt auch für Studentinnen der Deutschen Demokratischen Republik, die im sozialistischen Ausland studieren, sofern sich der Aufenthaltsort des Kindes in der Deutschen Demokratischen Republik befindet. Der Zuschuß bzw. die Unterstützung wird in Mark gezahlt.

§ 6

Die Finanzierung der staatlichen Unterstützung gemäß § 3 erfolgt nach den Grundsätzen der Anordnung vom 5. Juni 1967 über die Finanzierung des Ehegattenzuschlages, des staatlichen Kinderzuschlages und des staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern (GBl. II Nr. 51 S. 349). Die gezahlten Unterstützungen sind auf den Steuerüberweisungsaufträgen gesondert auszuweisen.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1972

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. B ö h m e

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 734

Arbeitsschutzanordnung 822/1 vom 28. März 1972 — Gasfeuerungen —, 16 Seiten, 0,80 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 681 vom 21. April 1972 enthält:

Anordnung Nr. 681 vom 20. März 1972 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 682 vom 28. April 1972 enthält:

Anordnung Nr. 682 vom 28. März 1972 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 42 46 41, sind Einzelnummern
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

DAS GELTENDE RECHT

Noch lieferbar!

Ausgabe 1971

ist ein chronologisch und systematisch geordnetes Nachschlagewerk über die veröffentlichten geltenden Rechtsvorschriften der DDR vom 7. Oktober 1949 bis 31. Dezember 1970 (ohne preisrechtliche Bestimmungen und ohne staatliche Standards).

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte umgehend an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt

Postschließfach 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung
(kein Versand) in der

**Buchhandlung
für amtliche Dokumente**

1054 Berlin

Schwedter Straße 263



**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Ein Kollektiv namhafter Wissenschaftler und erfahrener Praktiker
erschließen für Theorie und Praxis
das weitverzweigte Gebiet des Arbeitsrechts mit dem

Lexikon des Arbeitsrechts

der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgegeben von der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft
„Walter Ulbricht“, Potsdam-Babelsberg

Etwa 640 Seiten · Leinen · etwa 15,— Mark
Erscheint im Juli

Weit über 1 000 Begriffe des Arbeitsrechts
und angrenzender Rechtsgebiete,
wie des Neuerrechts, des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes,
der Berufsbildung u. a., sind aufbereitet und mit hohem Informationsgehalt dargestellt.

Neben der Erläuterung des Begriffs
und der umfangreichen Wiedergabe der rechtlichen Problematik
werden jeweils die grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen angegeben.

Ein Literaturverzeichnis im Anhang
enthält eine Aufstellung wichtiger gerichtlicher Entscheidungen
und Hinweise auf Grundsatzliteratur.

Lexikon des Arbeitsrechts
ist ein grundlegendes Arbeitsmittel und Nachschlagewerk
zur Erhöhung der Rechtskenntnis
für Konfliktkommissionen, für die Mitarbeiter der Abteilungen Arbeit und Kader,
für alle Leiter von Arbeitskollektiven, für Führungskräfte in Staat und Wirtschaft,
für Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane.

Bestellungen nimmt der Buchhandel entgegen.



**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 31. Mai 1972

Teil II Nr. 28

Tag.	Inhalt	Seite
11. 5. 72	Bekanntmachung über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über den grenzüberschreitenden Verkehr von Bürgern beider Staaten	325
18. 5. 72	Bekanntmachung	328
4. 5. 72	Anordnung über die stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetze für den komplexen Wohnungsbau	328
3. 5. 72	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften	331
5. 5. 72	Anordnung Nr. 2 über das Internationale Signalbuch (ISB) 1965	331
8. 5. 72	Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik	331
15. 5. 72	Anordnung Nr. 5 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform - 5. Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft -	332
	Berichtigung	332

**Bekanntmachung
über die Unterzeichnung des Abkommens
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Volksrepublik Polen
über den grenzüberschreitenden Verkehr
von Bürgern beider Staaten**

vom 11. Mai 1972

Am 25. November 1971 wurde in Warschau das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über den grenzüberschreitenden Verkehr von Bürgern beider Staaten unterzeichnet.

Das Abkommen trat entsprechend seinem Artikel 12 am 1. Januar 1972 in Kraft.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 11. Mai 1972

Der Leiter
des Büros des Ministerrates

Dr. Rost
Staatssekretär

**Abkommen
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Volksrepublik Polen
über den grenzüberschreitenden Verkehr
von Bürgern beider Staaten**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Volksrepublik Polen sind, geleitet von dem Wunsch, die freundschaftlichen und brüderlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten

weiter zu vertiefen und in dem Bestreben, Bedingungen zu schaffen, die den Bürgern das allseitige Kennenlernen der Errungenschaften des sozialistischen Aufbaus, der Geschichte, der Kultur und der Schönheiten der Natur des anderen Landes erleichtert, übereingekommen, das vorliegende Abkommen abzuschließen.

Zu diesem Zweck haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
August Klobes

Leiter der Abteilung Konsularische Angelegenheiten
im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Die Regierung der Volksrepublik Polen

Jerzy Roszak

Direktor des Konsulardepartements im Ministerium
für Auswärtige Angelegenheiten

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form
befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

Bürger beider Staaten sind im grenzüberschreitenden Verkehr von der Paß- und Visapflicht in dem Umfang und unter den in diesem Abkommen festgelegten Bedingungen befreit.

Artikel 2

Bürger des einen Staates, die ihren ständigen Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet ihres Staates oder eines dritten sozialistischen Staates haben, sind bei Einreisen in das Hoheitsgebiet des anderen Staates zum vorübergehenden Aufenthalt und bei Durchreisen von der Visapflicht befreit.

Artikel 3

Bürger des einen Staates, die ihren ständigen Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates haben, benötigen bei Reisen in ihren Heimatstaat und zurück kein Visum des Aufenthaltsstaates.

Artikel 4

(1) Zum Grenzübertritt und zum Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates berechtigen die Personalausweise und die anderen in der Anlage zu diesem Abkommen aufgeführten Dokumente.

(2) Minderjährige, die nicht im Besitz eines eigenen Dokumentes sind und in Begleitung volljähriger Personen reisen, müssen in deren Dokument eingetragen sein.

Artikel 5

Die Abkommenspartner tauschen die Muster der in der Anlage aufgeführten Dokumente auf diplomatischem Wege aus. Die Ausgabe neuer oder Veränderungen der gültigen Dokumente werden dem Abkommenspartner spätestens 30 Tage vor ihrer Einführung auf gleichem Wege mitgeteilt und die Muster übergeben.

Artikel 6

Bürger des einen Staates, die in das Hoheitsgebiet des anderen Staates einreisen oder dieses verlassen, können die Staatsgrenze an jeder dafür zugelassenen Grenzübergangsstelle überschreiten.

Artikel 7

Bürgern des einen Staates, die in das Hoheitsgebiet des anderen Staates mit dem Personalausweis oder einem anderen in der Anlage zu diesem Abkommen unter Buchstaben a) aufgeführten Dokument eingereist sind, kann in begründeten Fällen mit schriftlicher Zustimmung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Heimatstaates ein Aufenthalt von über drei Monaten gewährt werden. Der Gesamtaufenthalt soll jedoch sechs Monate nicht überschreiten.

Artikel 8

(1) Bürger des einen Staates, denen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates eines der in der Anlage zu diesem Abkommen aufgeführten Dokumente abhanden gekommen ist, sind verpflichtet, den Verlust dem zuständigen Organ des Aufenthaltsstaates unverzüglich zu melden. Dieses stellt eine gebührenfreie Bescheinigung mit Lichtbild über die Person aus, die den Verlust gemeldet hat.

(2) Die in Absatz 1 genannte Bescheinigung berechtigt nur zur Reise in den Heimatstaat.

Artikel 9

(1) Die Bürger des einen Staates sind verpflichtet, während ihres Aufenthaltes auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates dessen Rechtsvorschriften einzuhalten.

(2) Die Bestimmungen dieses Abkommens schränken nicht das Recht der Abkommenspartner ein, die Einreise einer nichterwünschten Person in das Hoheitsgebiet ihres Staates abzulehnen oder den Aufenthalt in begründeten Fällen zu beenden. Die zuständigen Organe der Abkommenspartner informieren sich gegenseitig über die Durchführung solcher Maßnahmen.

Artikel 10

Die Bestimmungen der Abkommenspartner über die ständige Wohnsitznahme von Bürgern des einen Staates auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates werden durch das vorliegende Abkommen nicht berührt.

Artikel 11

Die zuständigen Organe der Abkommenspartner werden ihre Erfahrungen über die Durchführung des vorliegenden Abkommens einmal jährlich oder bei Bedarf austauschen.

Artikel 12

(1) Das vorliegende Abkommen tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens wird das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über den visafreien grenzüberschreitenden Verkehr, unterzeichnet in Warschau am 17. Oktober 1967, außer Kraft gesetzt.

Artikel 13

Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Es kann durch jeden der Abkommenspartner schriftlich gekündigt werden. In diesem Falle verliert es drei Monate nach Übergabe der Note seine Gültigkeit.

Dieses Abkommen wurde in Warschau am 25. November 1971 in zwei Exemplaren, jeweils in deutscher und polnischer Sprache, ausgefertigt, wobei beide Texte gleiche Gültigkeit besitzen.

Für die Regierung
der Deutschen

Demokratischen Republik
August Klobes

Für die Regierung

der Volksrepublik Polen
Jerzy Roszak

Anlage

zum Abkommen zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Volksrepublik Polen
über den grenzüberschreitenden Verkehr
von Bürgern beider Staaten

Dokumente, die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zum Grenzübertritt und zum Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet der Volksrepublik Polen berechtigen:

- a) bis zu drei Monaten
 1. Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik
 2. Seefahrtsbuch
 3. Schifferdienstbuch
 4. Erlaubnisschein für das Flugpersonal (Zivil und Militär)
 5. Wehrdienstausweis
 6. Vorläufiger Personalausweis (nur für die Durchreise)
- b) über drei Monate
 1. Diplomatenpaß
 2. Dienstpaß
 3. Reisepaß
 4. Kinderausweis

Dokumente, die Bürger der Volksrepublik Polen zum Grenzübertritt und zum Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik berechtigen:

- a) bis zu drei Monaten
1. Personalausweis
 2. Vorläufiger Personalausweis
 3. Sammelpaß
- b) über drei Monate
1. Diplomatenpaß
 2. Dienstpaß
 3. Reisepaß
 4. Konsularpaß
 5. Schiffahrtsbuch
 6. Erlaubnisschein für Flugpersonal

UMOWA
między Rządem Niemieckiej Republiki
Demokratycznej a Rządem Polskiej Rzeczypospolitej
Ludowej o wzajemnych podróżach obywateli
obu Państw

Rząd Niemieckiej Republiki Demokratycznej i Rząd Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej kierując się pragnieniem dalszego pogłębienia przyjaznych i braterskich stosunków między obu Państwami oraz dążąc do stworzenia warunków ułatwiających ich obywatelom wszechstronne poznanie osiągnięć budownictwa socjalistycznego, historii, kultury oraz piękna przyrody drugiego kraju,

postanowiły zawrzeć niniejszą Umowę i w tym celu wyznaczyły swoich Pełnomocników:

Rząd Niemieckiej Republiki Demokratycznej —
 Augusta KLOBESA, dyrektora Departamentu Konsularnego w Ministerstwie Spraw Zagranicznych

Rząd Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej —
 Jerzego ROSZAKA, dyrektora Departamentu Konsularnego w Ministerstwie Spraw Zagranicznych,

którzy po wymianie swych pełnomocnictw, uznanych za dobre i sporządzone w należytej formie, zgodzili się na następujące postanowienia:

Artykuł 1

Obywatele obu Państw przekraczający granicę są zwolnieni od obowiązku posiadania paszportów i wiz w zakresie i na warunkach ustalonych w niniejszej Umowie.

Artykuł 2

Obywatele jednego Państwa, zamieszkali na terytorium Państwa ojczystego lub trzeciego państwa socjalistycznego, zwolnieni są od obowiązku posiadania wiz przy podróżach na pobyt czasowy na terytorium drugiego Państwa i przy przejazdach przez to terytorium.

Artykuł 3

Obywatele jednego Państwa, zamieszkali na terytorium drugiego Państwa, zwolnieni są od obowiązku posiadania wiz Państwa zamieszkania w przypadku wyjazdu do Państwa ojczystego i powrotu.

Artykuł 4

1. Do przekraczania granicy i pobytu na terytorium drugiego Państwa upoważniają dowody osobiste oraz inne dokumenty, wymienione w załączniku do niniejszej Umowy.

2. Osoby małoletnie, które nie posiadają własnych dokumentów i podróżują w towarzystwie osób pełnoletnich, powinny być wpisane do dokumentów tych osób.

Artykuł 5

Umawiające się Strony wymienia w drodze dyplomatycznej wzory dokumentów wymienionych w załączniku. We tej samej drodze będą one informować się wzajemnie o wprowadzeniu nowych dokumentów i o dokonaniu zmian w dokumentach obowiązujących, przekazując sobie równocześnie ich wzory przynajmniej na 30 dni przed ich wprowadzeniem.

Artykuł 6

Obywatele jednego Państwa, udający się na terytorium drugiego Państwa lub opuszczający to terytorium, mogą przekraczać granicę państwową przez każde dozwolone w tym celu przejście graniczne.

Artykuł 7

Obywatelom jednego Państwa, którzy przyjechali na podstawie dowodu osobistego lub innego dokumentu, wymienionego pod literą a/ załącznika do niniejszej Umowy, na terytorium drugiego Państwa, może być w uzasadnionych przypadkach oraz za pisemną zgodą przedstawicielstwa dyplomatycznego lub urzędu konsularnego Państwa ojczystego wydane zezwolenie na pobyt dłuższy niż trzy miesiące; jednakże łączny czas pobytu nie może przekroczyć sześciu miesięcy.

Artykuł 8

1. Obywatele jednego Państwa, którzy na terytorium drugiego Państwa utracili jeden z dokumentów określonych w załączniku do niniejszej Umowy, są obowiązani niezwłocznie zgłosić utratę właściwemu organowi Państwa pobytu. Organ ten wystawi bezpłatnie odpowiednie zaświadczenie opatrzone fotografią osoby, która zgłosiła utratę dokumentu.

2. Zaświadczenie, o którym mowa w ustępie 1, uprawnia do wyjazdu tylko do Państwa ojczystego.

Artykuł 9

1. Obywatele jednego Państwa są obowiązani w czasie pobytu na terytorium drugiego Państwa do przestrzegania przepisów prawnych tego Państwa.

2. Postanowienia niniejszej Umowy nie ograniczają prawa Umawiających się Stron do niewyrażenia zgody na wjazd na ich terytorium osoby niepożądaną lub w uzasadnionych przypadkach do skrócenia jej pobytu. Właściwe organy Umawiających się Stron będą informować się wzajemnie o podjęciu takich kroków.

Artykuł 10

Umowa niniejsza nie narusza przepisów Umawiających się Stron, regulujących zamieszkanie obywateli jednego Państwa na terytorium drugiego Państwa.

Artykuł 11

Właściwe organy Umawiających się Stron będą w miarę potrzeby, nie rzadziej jednak niż raz w roku, wymieniać doświadczenia związane z wykonywaniem niniejszej Umowy.

Artykuł 12

1. Umowa niniejsza wchodzi w życie dnia 1 stycznia 1972 roku.

2. W dniu wejścia w życie niniejszej Umowy traci moc Umowa między Rządem Niemieckiej Republiki Demokratycznej a Rządem Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej o bezwizowym ruchu podróźnych, podpisana w Warszawie, dnia 17 października 1967 roku.

Artykuł 13

Umowa niniejsza zawarta jest na czas nieokreślony. Może być ona wypowiedziana na drodze notyfikacji przez każdą z Umawiających się Stron; w takim przypadku utraci moc po upływie trzech miesięcy od dnia wypowiedzenia.

Umowę niniejszą sporządzono w Warszawie, dnia 25 listopada 1971 roku w dwóch egzemplarzach, każdy w językach niemieckim i polskim, przy czym obydwa teksty mają jednakową moc.

Z upoważnienia Rządu
Niemieckiej Republiki
Demokratycznej

August Klobes

Z upoważnienia Rządu
Polskiej Rzeczypospolitej
Ludowej

Jerzy Roszak

Załącznik do Umowy między Rządem Niemieckiej Republiki Demokratycznej a Rządem Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej o wzajemnych podróźach obywateli obu Państw

Dokumenty uprawniające obywateli Niemieckiej Republiki Demokratycznej do przekraczania granicy i pobytu w Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej

a/ do trzech miesięcy:

1. dowód osobisty obywateli Niemieckiej Republiki Demokratycznej,
2. książeczka żeglarska dla żeglugi morskiej,
3. książeczka żeglarska dla żeglugi śródlądowej,
4. licencja lotnicza /cywilna i wojskowa/,
5. książeczka wojskowa,
6. tymczasowy dowód osobisty /tylko dla przejazdów/;

b/ powyżej trzech miesięcy:

1. paszport dyplomatyczny,
2. paszport służbowy,
3. paszport,
4. dowód dziecięcy.

Dokumenty uprawniające obywateli Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej do przekraczania granicy i pobytu w Niemieckiej Republice Demokratycznej

a/ do trzech miesięcy:

1. dowód osobisty,
2. tymczasowe zaświadczenie tożsamości,
3. paszport zbiorowy;

b/ powyżej trzech miesięcy:

1. paszport dyplomatyczny,
2. paszport służbowy,
3. paszport,
4. paszport konsularny,
5. książeczka żeglarska,
6. licencja lotnicza.

Bekanntmachung

vom 18. Mai 1972

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die nachstehenden Rechtsvorschriften durch den Ministerrat aufgehoben wurden:

- Beschluß des Ministerrates vom 10. Dezember 1969 über die Grundsätze für die Gestaltung der Vertragsbeziehungen bei der Koordinierung der Entwicklung von Bedarfskomplexen in der chemischen Industrie (GBI. II 1970 Nr. 3 S. 9),
- Beschluß des Ministerrates vom 25. Februar 1970 über die Grundsätze für die Gestaltung des Auftragsleitersystems für volkswirtschaftlich entscheidende Aufgaben (GBI. II Nr. 27 S. 197).

Berlin, den 18. Mai 1972

Der Leiter
des Büros des Ministerrates
I. V.: Dr. Kleinert

Anordnung über die stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetze für den komplexen Wohnungsbau

vom 4. Mai 1972

Zur Sicherung einer hohen Effektivität und der einheitlichen, koordinierten Planung, Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung der für den komplexen Wohnungsbau erforderlichen stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetze wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Abgrenzung der Verantwortung bei der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung von Investitionen für stadttechnische Anlagen und Versorgungsnetze, die für die stadttechnische Versorgung des komplexen Wohnungsbaues erforderlich sind.

(2) Stadttechnische Anlagen und Versorgungsnetze im Sinne dieser Anordnung sind alle Anlagen und Versorgungsnetze, die zur Versorgung einzelner Gebäude bzw. Wohnkomplexe des komplexen Wohnungsbaues mit Wärme, Warmwasser, Elektroenergie, Gas und Wasser sowie zur Abwasserableitung, Abwasserbehandlung, postalischen und fernmeldetechnischen Versorgung und zur verkehrsmäßigen Erschließung notwendig sind.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für Investitionen zum Ersatz und zur Erweiterung stadttechnischer Anlagen und Versorgungsnetze, die zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der stadttechnischen Versorgung von vorhandenen Gebäuden und Wohnkomplexen erforderlich sind.

§ 2

Stadttechnische Anlagen und Versorgungsnetze im Rahmen der Pläne komplexer Wohnungsbau

(1) Die Investitionen für stadttechnische Anlagen und Versorgungsnetze gemäß Anlage zu dieser Anordnung

sind Bestandteil der Pläne komplexer Wohnungsbau der Räte der Bezirke und Kreise.

(2) Die Investitionsauftraggeber bzw. Hauptauftraggeber des komplexen Wohnungsbau sind für die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung der Investitionen für stadttechnische Anlagen und Versorgungsnetze gemäß Abs. 1 in Abstimmung mit den für die stadttechnische Versorgung zuständigen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sowie den künftigen Rechtsträgern der stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetze verantwortlich.

(3) Zur Sicherung der stadttechnischen Versorgung der Gebäude und Wohnkomplexe haben die Investitionsauftraggeber bzw. Hauptauftraggeber des komplexen Wohnungsbau die Unterlagen zu Investitionsentscheidungen und die Dokumentationen zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidungen in enger Zusammenarbeit mit den Generalauftragnehmern komplexer Wohnungsbau und Hauptauftragnehmern Tiefbau sowie mit den für die stadttechnische Versorgung zuständigen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen zu erarbeiten. Die Investitionsauftraggeber bzw. Hauptauftraggeber des komplexen Wohnungsbau und die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sind verpflichtet, rechtzeitig vertraglich zu vereinbaren

- die Anschlußpunkte der stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetze des komplexen Wohnungsbau an die entsprechenden Anlagen und Versorgungsnetze der für die stadttechnische Versorgung verantwortlichen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen einschließlich der erforderlichen technischen Parameter;
- die Termine für eine rationelle Baudurchführung mit niedrigstem Investitions- und Bauaufwand, sowie die Termine für die Fertigstellung und Inbetriebnahme der stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetze;
- die Bereitstellung der Versorgungsmedien (Elektronenergie, Gas, Wasser, Wärme usw.) durch die für die stadttechnische Versorgung verantwortlichen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen;
- die Übergabe/Übernahme der Rechtsträgerschaft der fertiggestellten stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetze des komplexen Wohnungsbau an/ durch die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen der Wasserwirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens, des Verkehrs und der kommunalen Wirtschaft.

§ 3

Stadttechnische Anlagen und Versorgungsnetze außerhalb der Pläne komplexer Wohnungsbau

(1) Die für die stadttechnische Versorgung verantwortlichen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sind für die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung aller Investitionen für stadttechnische Anlagen und Versorgungsnetze verantwortlich, mit Ausnahme der stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetze gemäß § 2 Abs. 1.

(2) Die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen der Energieversorgung, der Wasserwirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens und des Verkehrs sind für die Versorgung der Bevölkerung und die volkswirtschaftlich

effektivste Entwicklung und Nutzung der stadttechnischen Anlagen, Versorgungsnetze und Versorgungsmedien verantwortlich. Sie haben dazu insbesondere

- bei der Ausarbeitung langfristiger Konzeptionen für die Entwicklung des komplexen Wohnungsbau durch die Räte der Bezirke sowie bei der Vorbereitung von Investitionsentscheidungen und Grundsatzentscheidungen des komplexen Wohnungsbau mitzuwirken;
- die in ihrer Verantwortung zu planenden, vorzubereitenden und durchzuführenden Investitionen für stadttechnische Anlagen und Versorgungsnetze für den komplexen Wohnungsbau von der Vorbereitung der Investitionsentscheidungen an mit den zuständigen Abteilungen der Räte der Bezirke und Kreise abzustimmen, in ihren Planentwürfen gesondert auszuweisen und entsprechend den in den Verträgen mit den Investitionsauftraggebern bzw. Hauptauftraggebern des komplexen Wohnungsbau getroffenen Festlegungen die Fertigstellung und Inbetriebnahme zu gewährleisten.

§ 4

Rechtsträgerschaft

Die gemäß § 2 Abs. 1 im Rahmen der Pläne komplexer Wohnungsbau der Räte der Bezirke und Kreise realisierten und finanzierten Investitionen für wasserwirtschaftliche, fernmeldetechnische und postalische Anlagen und Versorgungsnetze sowie Anlagen des Verkehrs sind durch die Investitionsauftraggeber bzw. Hauptauftraggeber des komplexen Wohnungsbau ohne Wertersatzung in die Rechtsträgerschaft der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen der Wasserwirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens und des Verkehrswesens zu übergeben.

§ 5

Übergangsregelung

Sind für die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung von Investitionen für stadttechnische Anlagen und Versorgungsnetze für den komplexen Wohnungsbau zwischen den zuständigen Abteilungen der Räte der Bezirke und Kreise oder den Investitionsauftraggebern bzw. Hauptauftraggebern des komplexen Wohnungsbau einerseits und den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen der Energieversorgung, der Wasserwirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens und des Verkehrs andererseits von dieser Anordnung abweichende schriftliche Vereinbarungen auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffer 1972 bzw. der staatlichen Aufgaben für den Fünfjahrplan 1971—1975 abgeschlossen worden, ist entsprechend diesen Vereinbarungen zu verfahren, wenn die davon betroffenen planmäßigen Investitionen bis 1975 fertiggestellt werden.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1972

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

Schürer

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Stadttechnische Anlagen und Versorgungsnetze des komplexen Wohnungsbaues**1. Anlagen und Versorgungsnetze für die Energieversorgung**

Die Verantwortung des komplexen Wohnungsbaues erstreckt sich

- a) bei der Elektroenergie- und Gasversorgung auf die Abnehmeranlage entsprechend den Rechtsvorschriften*;
- b) bei der Wärmeversorgung auf die Abnehmeranlage, wenn die Fernwärmeversorgung durch einen Energieversorgungsbetrieb gesichert wird**
- c) bei der Wärmeversorgung für Gebäude und Wohnkomplexe, die nicht durch Wärmeerzeugungsanlagen und Versorgungsnetze eines Energieversorgungsbetriebes versorgt werden, auf
 - Erzeugeranlagen, Blockheizungsanlagen einschließlich der Versorgungsnetze,
 - Anschlußleitungen, Abnehmeranlagen und Versorgungsnetze entsprechend den jeweils zu treffenden Vereinbarungen mit dem die Erzeugeranlage bzw. das Versorgungsnetz Betreibenden,
 - Investitionsbeteiligung am Neubau bzw. der Erweiterung von Erzeugeranlagen außerhalb des Bereiches der VVB Energieversorgung, soweit nicht eine finanzielle Beteiligung über den Wärmeabgabepreis erfolgt.

2. Wasserwirtschaftliche Anlagen und Versorgungsnetze

Die Verantwortung des komplexen Wohnungsbaues erstreckt sich auf

- a) die Anschlußleitungen in der Wasserversorgung ab Versorgungsleitung
 - bei volkseigenen Gebäuden und im genossenschaftlichen Wohnungsbau bis zum Wasserzähler (einschließlich) oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bis zum Hauptabsperrventil im Gebäude,
 - beim Eigenheimbau bis zur Grundstücksgrenze;
- b) die Anschlußkanäle zur Ableitung des Abwassers bei Mischkanalisation bzw. des Schmutzwassers bei Trennkanalisation bis zum Abwasserkanal (Sammler)
 - bei volkseigenen Gebäuden und im genos-

* Zur Zeit gilt

- Anordnung vom 31. Januar 1961 über die Bedingungen für die Lieferung von Elektroenergie und Gas an Haushaltabnehmer und sonstige private Abnehmer - § 2 - (GBl. II Nr. 15 S. 63)

- Anordnung vom 25. März 1961 über die Technischen Anschlußbedingungen für Starkstromanlagen (GBl. III Nr. 11 S. 127)

- Anordnung vom 13. April 1962 über die Technischen Anschlußbedingungen für Gasanlagen (GBl. II Nr. 28 S. 286)

** - Anordnung vom 18. November 1969 über die Lieferung und Abnahme von Elektroenergie, Gas und Wärme - Lieferanordnung Energie - (GBl. II Nr. 97 S. 604)

senschaftlichen Wohnungsbau ab Außenkante des Gebäudes,

- beim Eigenheimbau ab Grundstücksgrenze;
- c) die Anschlußkanäle zur Ableitung des Regenwassers bei Trennkanalisation bis zum Regenwasserkanal (Sammler)
 - bei volkseigenen Gebäuden und im genossenschaftlichen Wohnungsbau ab Zusammenführung sämtlicher Falleitungen bzw., wenn diese nicht außerhalb des Gebäudes erfolgt, ab Gebäudeaußenkante,
 - beim Eigenheimbau ab Grundstücksgrenze;
- d) die Versorgungsleitungen, Abwasserkanäle und Regenwasserkanäle innerhalb der Wohnkomplexe bis zum zu vereinbarenden Anschlußpunkt an die Hauptleitungen und Hauptabwasserkanäle innerhalb oder am Rande der Wohnkomplexe;
- e) Druckerhöhungsstationen für einzelne vielgeschossige Wohngebäude und Wohnhochhäuser sowie Druckerhöhungsstationen zur Erhöhung des Versorgungsdruckes auf über 60 m WS;
- f) Pumpstationen, einschließlich dazugehöriger Anlagen, sofern diese für einzelne Gebäude infolge einer ungünstigen Lage zum Hauptabwasserkanal (Hauptsammeler) erforderlich werden;
- g) Einzelwasserversorgungsanlagen für volkseigene Gebäude und genossenschaftlichen Wohnungsbau in den Fällen, in denen keine zentrale Wasserversorgung vorhanden ist bzw. geschaffen wird;
- h) Kleinkläranlagen für volkseigene Gebäude und genossenschaftlichen Wohnungsbau in den Fällen, in denen kein Anschluß an eine zentrale Kanalisation vorhanden ist bzw. in absehbarer Zeit geschaffen wird;
- i) Regenwasserableitungen über offene Gerinne bis zum Gewässer und Regenwasserkanäle bei Einzelstandorten.

3. Fernmeldetechnische und postalische Anlagen und Versorgungsnetze

Die Verantwortung des komplexen Wohnungsbaues erstreckt sich auf

- a) die fernmeldetechnische Hausinstallation;
- b) das Fernsprechkabelnetz innerhalb von Wohnkomplexen mit
 - Kabelkanalanlagen
 - Verkabelung
 - Verzweigereinrichtungen
 - Aufbau von Fernsprechkäusen und Einrichtung von Münzfernsprechern;
- c) Fernsprechvermittlungsstellen in Wohnkomplexen, sofern die Versorgung durch die Deutsche Post nicht über bestehende Vermittlungsstellen bzw. deren Ausbau und Erweiterung (einschließlich der erforderlichen Erweiterungen im Kabelnetz bis zum Wohnkomplex) zu gewährleisten ist. Die Verantwortung des komplexen Wohnungsbaues erstreckt sich nur auf solche Vermittlungsstellen, die innerhalb des Wohnkomplexes errichtet werden und ausschließlich der Versorgung der Gebäude des komplexen Wohnungsbaues dienen. Werden auf Forderung der Deutschen Post innerhalb des Wohnkomple-

xes Fernsprechvermittlungsstellen errichtet, die auch die Versorgung weiterer Bedarfsträger übernehmen, erfolgt der Neubau der Vermittlungsstelle in Verantwortung der Deutschen Post mit einer Investitionsbeteiligung des komplexen Wohnungsbaues. Die Höhe der Investitionsbeteiligung ist zwischen der Deutschen Post und den Investitionsauftraggebern des komplexen Wohnungsbaues entsprechend dem für den Wohnkomplex benötigten Anteil an der Gesamtkapazität zu vereinbaren;

- d) die postalische Versorgung. Dazu gehören
- Postausgabestellen, Paketzustellfächern, Verkaufsstellen des Postzeitungsvertriebes in Wohnkomplexen,
 - in mehr- und vielgeschossigen Gebäuden Hausschließfächern für die Zustellung der Briefsendungen, päckchenartigen Briefsendungen und von Presseerzeugnissen,
 - in Wohnhochhäusern Hausschließfächern, Posträume zu den Hausschließfächern (jeweils ein Raum) für die Verteilung und Zustellung der päckchenartigen Briefsendungen und Presseerzeugnisse sowie Paketzustellfächer für die Aushändigung von Kleingutsendungen.

4. Anlagen und Versorgungsnetze des Verkehrs

Die Verantwortung des komplexen Wohnungsbaues erstreckt sich bei Wohnkomplexen auf die Straßenverkehrsanlagen vom Wohnkomplex zum Ortsstraßennetz und die kommunalen Straßen im Wohnkomplex. Dazu gehören

- Anschlußstraßen an das Ortsstraßennetz (einfache Anbindung),
- Sammelstraßen, Anliegerstraßen, Stichstraßen,
- Wendeplätze und Parkflächen für den ruhenden Verkehr.

Dazu gehören nicht

- Hauptverkehrsstraßen durch den Wohnkomplex bzw. am Rande des Wohnkomplexes, auch wenn sie gleichzeitig als Anschlußstraßen zum Ortsstraßennetz dienen,
- Gleise und sonstige Anlagen für öffentliche Verkehrsmittel sowie
- Brückenbauwerke und Fußgängerbrücken bzw. Fußgängertunnel.

Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften

vom 3. Mai 1972

Die Anordnung vom 13. April 1966 über die Förderung des Exports durch die Gewährung einer Exportvergütung (GBl. II Nr. 60 S. 387) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes mit Wirkung vom 1. April 1972 außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 3. Mai 1972

Der Minister
für Außenwirtschaft

S 511 e

Anordnung Nr. 2* über das Internationale Signalbuch (ISB) 1965

vom 5. Mai 1972

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 23. Oktober 1969 über das Internationale Signalbuch (ISB) 1965 (GBl. II Nr. 88 S. 544) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Anordnung vom 23. Oktober 1969 wird durch folgenden Abs. 2 ergänzt:

„(2) Änderungen und Ergänzungen zum Internationalen Signalbuch 1965 werden vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgegeben.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1972

Der Minister
für Verkehrswesen

Arndt

* Anordnung (Nr. 1) vom 23. Oktober 1969 (GBl. II Nr. 88 S. 544)

Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik

vom 8. Mai 1972

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 17 S. 132) mit Wirkung vom 1. Juni 1972 neue Münzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in den Umlauf, die folgendes Aussehen haben:

a) Vorderseite

Teilansicht des Buchenwalddenkmals und Umschrift

„MAHN- UND GEDENKSTÄTTE BUCHENWALD“

b) Rückseite

Stilisierte Darstellung des Staatswappens und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 10 MARK 1972“.

Über dem Staatswappen der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift

„10 MARK * 10 MARK * 10 MARK * 10 MARK *“.

(2) Die Münzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 31 mm und wiegen 12,0 g.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1972 in Kraft.

Berlin, den 8. Mai 1972

Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Dr. Wittkowski

Anordnung Nr. 5*
zur Regulierung von Preisausgleichen
bei Lieferungen und Leistungen
an Betriebe der Landwirtschaft
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform

— 5. Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft —

vom 15. Mai 1972

In Übereinstimmung mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und dem Minister für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik wird angeordnet:

§ 1

Der § 27 der Anordnung vom 15. Dezember 1966 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft — (GBl. II Nr. 156 S. 1208) in der Fassung der 4. Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft vom 12. März 1971 (GBl. II Nr. 37 S. 302) wird wie folgt neu gefaßt:

„Führen die im § 10 Abs. 4 der Preisanordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des

* Anordnung Nr. 4 vom 12. März 1971 (GBl. II Nr. 37 S. 302)

Güter-Kraftverkehr-Tarif (GKT) — (Sonderdruck Nr. P 3030/3 des Gesetzblattes) genannten Betriebe der Landwirtschaft Gütertransporte mit Kraftfahrzeugen für die Betriebe der Wirtschaft durch und berechnen sie diese nach den Bestimmungen des GKT, so haben sie von dem für die Wirtschaft gültigen Tarifentgelt 22 % bei Transporten für die Nahrungsgüterwirtschaft und 26 % bei sonstigen Transporten als produktgebundene Abgabe an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Soweit seit dem 1. Januar 1972 für durchgeführte Gütertransporte von den Betrieben der Landwirtschaft höhere Abführungen als gemäß § 1 erfolgten, sind die Differenzbeträge durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu erstatten bzw. zu verrechnen. Für die seit dem 1. Januar 1972 durchgeführten Transporte, für die noch keine Abführungen geleistet wurden, sind bei der Abrechnung die Abgabensätze gemäß § 1 anzuwenden.

Berlin, den 15. Mai 1972

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Staatssekretär

Berichtigung

Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik teilt mit, daß in der Anordnung vom 20. April 1972 über die Ausgabe von Münzen zu 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 23 S. 256) der § 1 Abs. 1 Buchst. b Satz 1 richtig lauten muß:

„Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ im oberen Teil und „1971 5 MARK“ im unteren Teil.“

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 2. Juni 1972

Teil II Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
28. 4. 72	Anordnung über das planmäßige Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch sowie für die Feuerfest-Industrie verwertbaren Industrierückständen — Sekundärrohstoffanordnung (M) —	333
6. 4. 72	Anordnung über die Vergütung der Arbeitsleistungen und die Prämierung Strafgefangener sowie die Zahlung von Unterhalt an Unterhaltsberechtigte der Strafgefangenen	340
8. 5. 72	Anordnung über die Kontoführung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen wirtschaftsleitenden Organe und der volkseigenen Betriebe — Kontoführungsanordnung —	342
9. 5. 72	Anordnung über die personendosimetrische Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen und einzelner Personen oder Personengruppen aus der Bevölkerung	346

Anordnung über das planmäßige Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch sowie für die Feuerfest-Industrie verwertbaren Industrierückständen — Sekundärrohstoffanordnung (M) —

vom 28. April 1972

Die Sicherung der vollständigen aktiven Erfassung und rationellen Verwendung der metallischen Sekundärrohstoffe und der metallurgischen sowie für die Feuerfest-Industrie verwertbaren Industrierückstände stellt eine wichtige volkswirtschaftliche Aufgabe zur Stärkung der Rohstoffbasis der Deutschen Demokratischen Republik dar, die auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planung und Bilanzierung durchzuführen ist. Zur Lösung dieser Aufgabe wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane angeordnet:

I. Abschnitt

Grundsätze

§ 1

(1) Metallische Sekundärrohstoffe und metallurgisch verwertbare Industrierückstände sind wichtige Materialressourcen der Volkswirtschaft, die vollständig zu erfassen, zu sammeln, aufzubereiten und der volkswirtschaftlichen Verwendung, der Metallgewinnung und -rückgewinnung zuzuführen sind.

(2) Die zentrale staatliche Planung und Bilanzierung ist Grundlage des Aufkommens und der Verwendung von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch verwertbaren Industrierückständen. Die im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes bestätigten Kennziffern des Aufkommens von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch verwertbaren Industrierückständen sind Grundlage für den Abschluß der Wirtschaftsverträge.

(3) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte, die Generaldirektoren der VVB und volkseigenen Kombinate und die Leiter der Anfallstellen haben die vollständige Erfassung und Ablieferung der Sekundärrohstoffe in ihren Bereichen zu sichern. Sie sind dafür verantwortlich, daß bei der Planung des Aufkommens von Sekundärrohstoffen alle Reserven erschlossen und daß in ihren Bereichen keine Sekundärrohstoffe der volkswirtschaftlichen Verwendung, der Metallgewinnung und -rückgewinnung, entzogen werden.

§ 2

(1) Metallische Sekundärrohstoffe sind:

a) Schrott, d. h.

- Erzeugnisse jedes Verarbeitungszustandes oder deren Teile aus Eisen, Stahl und unedlen Nicht-eisenmetallen, die auf Grund von Standardabweichungen oder des physischen oder moralischen Verschleißes von der Anfallstelle nicht bestimmungsgemäß verwendbar sind bzw. ausgederndert werden,
- Abfälle aus Eisen, Stahl und unedlen Nicht-eisenmetallen, die bei der Metallgewinnung und -verarbeitung entstehen,
- Rückstände, die Eisen, Stahl und unedle Nicht-eisenmetalle enthalten, soweit sie von den Begriffsbestimmungen der DDR-Standards TGL 6458, 10640, 2945 und 2946 erfaßt werden, die auf Grund ihres Metallinhaltes einen Gebrauchswert haben und wieder zur Metallgewinnung und -rückgewinnung eingeschmolzen oder in anderer Weise aufbereitet werden können.

b) Metallhaltige Industrierückstände, d. h.

nicht als Schrott geltende, bei der industriellen Produktion abfallende feste und flüssige Rückstände, die Metallbestandteile enthalten und im Anfallzustand oder nach Aufbereitung für die

Metallgewinnung und -rückgewinnung für andere Zwecke verwertbar sind, wie z. B. Siemens-Martin-Schlacke, Hütten- und Gießereischutt, Schleifstaub.

(2) Metallurgisch verwertbare Industrierückstände sind sonstige, bei der industriellen Produktion abfallende feste und flüssige Rückstände, die unmittelbar oder mittelbar für metallurgische Produktionsprozesse verwendet werden können, wie z. B. Schweißschlacke, Walzensinter, Hammerschlag.

(3) Nicht als metallische Sekundärrohstoffe gelten:

a) Nutzmaterial, d. h.

Erzeugnisse, deren Teile oder Abfälle gemäß Abs. 1 Buchst. a, die im Inland an Stelle von neuen Erzeugnissen bzw. Nutzmaterial unter Wahrung der Grundsätze der Materialökonomie innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 3 Monaten nach dem Anfall an andere Verwender veräußert bzw. für eine innerbetriebliche Nutzung vorgesehen werden und nach höchstens weiteren 12 Monaten beim Nutzer gemäß § 15 Abs. 2 zur Verwendung kommen.

b) regenerierungsfähige Teile, d. h.

Teile von Erzeugnissen gemäß Abs. 1 Buchst. a, die bei den Anfallstellen zur Regenerierung ausgesondert und innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 3 Monaten nach dem Anfall im Inland der Regenerierung zugeführt werden.

c) Kreislaufmaterial, d. h.

Abfälle und Rückstände aus Eisen, Stahl und unedlen Nichteisenmetallen, die während eines Gießprozesses und anschließend durch Putzen (oder Vordrehen) der Gußstücke sowie als Gießereiauswurf in einer Gießerei anfallen und in dieser unmittelbar oder nach eigener Aufbereitung wieder im Gießereiprozess eingesetzt werden. Pfannen-Bären (Rückstände aus Gießpfanne) und Ofen-Sauen (Überläufe) gelten nicht als Kreislaufmaterial, sondern sind Schrott. Für Nichteisenmetall-Kreislaufmaterial gelten die in der TGL 2945 festgelegten Begriffsbestimmungen.

§ 3

(1) In jedem Betrieb des VEB Kombinat Metallaufbereitung werden im Rahmen der bestätigten Stellenpläne und des bestätigten Lohnfonds Instrukteure für metallische Sekundärrohstoffwirtschaft eingesetzt.

(2) Die Instrukteure für metallische Sekundärrohstoffwirtschaft sind verpflichtet, unter Beachtung der Grundsätze zur Erreichung einer hohen Materialökonomie in den Anfallstellen ihres Verantwortungsbereiches durch Anleitung, Beratung und Kontrollen aktiven Einfluß auf die Erschließung aller Reserven der Sekundärrohstoffe, ihre Einbeziehung in den Plan und ihre vollständige Ablieferung zur allseitigen Erfüllung der Aufkommenspläne auszuüben.

(3) Die Instrukteure für metallische Sekundärrohstoffwirtschaft erhalten einen besonderen Ausweis.

Sie sind zur Durchführung ihrer Aufgaben in ihrem Verantwortungsbereich berechtigt:

a) im Zusammenwirken mit dem staatlichen Beauftragten für metallische Sekundärrohstoffwirtschaft der Anfallstelle, soweit dem nicht Rechtsvorschriften

entgegenstehen, alle Betriebseinrichtungen, -räume und -gelände der Anfallstellen zu betreten und zu besichtigen sowie von den Anfallstellen und deren Mitarbeitern Auskünfte über die Planung und Realisierung der die Sekundärrohstoffwirtschaft berührenden betrieblichen Prozesse einzuholen und Einsicht in die diesbezüglichen betrieblichen Aufzeichnungen zu nehmen, wobei die Sicherheits- und Geheimhaltungsbestimmungen der Anfallstellen einzuhalten sind,

b) in Zweifelsfällen nach vorheriger Beratung mit dem staatlichen Beauftragten für metallische Sekundärrohstoffwirtschaft der Anfallstelle durch schriftliche Auflagen gegenüber dem Leiter der Anfallstelle festzulegen, daß bestimmte, genau zu bezeichnende Erzeugnisse, Abfälle oder Rückstände als Sekundärrohstoffe zu behandeln und mit bestimmter Fristsetzung zur Ablieferung zu bringen sind.

Gegen eine derartige Auflage ist binnen 3 Wochen nach Zustellung die Beschwerde zulässig, die beim Generaldirektor des VEB Kombinat Metallaufbereitung unter Angabe von Gründen schriftlich einzulegen ist. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Der Generaldirektor des VEB Kombinat Metallaufbereitung hat vor seiner Entscheidung über die Beschwerde mit dem übergeordneten Organ der Anfallstelle zu beraten. Die Entscheidung des Generaldirektors des VEB Kombinat Metallaufbereitung ergeht schriftlich, ist zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde zu übermitteln. Sie ist endgültig.

§ 4

Als Anfallstellen von Sekundärrohstoffen gelten:

- a) volkseigene Betriebe (volkseigene Kombinate ausgenommen),
- b) Betriebe bzw., wenn vorhanden, Betriebsteile der volkseigenen Kombinate,
- c) staatliche Organe und Einrichtungen,
- d) Genossenschaften und deren selbständige Einrichtungen,
- e) sonstige Betriebe und Einrichtungen,

in denen Sekundärrohstoffe anfallen.

§ 5

(1) Der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali übt die Funktion des staatlichen Beauftragten für metallische Sekundärrohstoffe der Deutschen Demokratischen Republik aus. Ihm obliegt die fachliche Anleitung aller staatlichen Beauftragten für metallische Sekundärrohstoffwirtschaft der zentralen Staatsorgane, der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und der Räte der Bezirke, die ihrerseits für die Anleitung der staatlichen Beauftragten in den diesen Organen nachgeordneten Einrichtungen verantwortlich sind.

(2) In allen zentralen und örtlichen Staatsorganen, allen wirtschaftsleitenden Organen, volkseigenen Kombinate und Anfallstellen sind durch die Leiter im Rahmen des bestätigten Stellenplanes und des bestätigten Lohnfonds staatliche Beauftragte für metallische Sekundärrohstoffwirtschaft einzusetzen.

(3) Dem Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali sind Name, Funktion und Anschrift der gemäß Abs. 2 eingesetzten staatlichen Beauftragten der zentralen Staatsorgane, der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und der Räte der Bezirke und dem örtlich zuständigen Betrieb des VEB Kombinat Metallaufbereitung sind Name, Funktion und Anschrift der übrigen eingesetzten staatlichen Beauftragten binnen 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung schriftlich mitzuteilen. Veränderungen sind in gleicher Weise binnen 2 Wochen bekanntzugeben.

(4) Die gemäß Abs. 2 eingesetzten staatlichen Beauftragten stehen im Arbeitsrechtsverhältnis zu den Staatsorganen bzw. wirtschaftsleitenden Organen oder Anfallstellen, für deren Verantwortungsbereich sie eingesetzt sind. Ihre Einsetzung stellt keine Berufung im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften dar.

(5) Die Leiter der Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe und Anfallstellen sind verpflichtet, alle erforderlichen Voraussetzungen für die ungehinderte Tätigkeit der staatlichen Beauftragten für metallische Sekundärrohstoffwirtschaft zu schaffen.

(6) Die staatlichen Beauftragten für metallische Sekundärrohstoffwirtschaft in den wirtschaftsleitenden Organen, volkseigenen Kombinat, örtlichen Staatsorganen und Anfallstellen sind verpflichtet:

- a) auf die Erarbeitung von Plänen über die vollständige Erfassung von Sekundärrohstoffen und auf die Sicherung einer kontinuierlichen Planerfüllung (einschließlich an arbeitsfreien Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen) in ihrem Bereich aktiv Einfluß zu nehmen,
- b) die vollständige Erfassung aller Sekundärrohstoffe, den kurzfristigen Abschluß von Schrottaufkommensverträgen mit den Betrieben des VEB Kombinat Metallaufbereitung sowie die sachgemäße Aufbereitung, Lagerung und Ablieferung aller metallischen Sekundärrohstoffe unter Einhaltung der Standards und der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durchzusetzen,
- c) mit dem VEB Kombinat Metallaufbereitung und seinen Betrieben sowie den Instruktoren für metallische Sekundärrohstoffwirtschaft eng zusammenzuarbeiten.

Die Verantwortung der Leiter der Anfallstellen wird dadurch nicht berührt.

(7) Die staatlichen Beauftragten für metallische Sekundärrohstoffwirtschaft in den zentralen Staatsorganen, den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und den Räten der Bezirke sind verpflichtet, auf die Erarbeitung von Plänen über die vollständige Erfassung von Sekundärrohstoffen und auf die Sicherung einer kontinuierlichen Planerfüllung sowie die vollständige Erfassung aller Sekundärrohstoffe Einfluß zu nehmen.

(8) Besonders vorbildliche Leistungen der staatlichen Beauftragten für metallische Sekundärrohstoffwirtschaft bei der Erschließung aller Reserven von Sekundärrohstoffen, ihrer Einbeziehung in den Plan und der Durchsetzung des Planes in ihrem Verantwortungsbereich kann der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali prämiieren. Der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali regelt die Einzelheiten der Prä-

müierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne in einer Ordnung.

II. Abschnitt

Schrott

§ 6

(1) Schrott ist durch Ablieferung an die Betriebe des VEB Kombinat Metallaufbereitung oder sonstige Annahmehberechtigte gemäß Abs. 3 der volkswirtschaftlichen Verwendung, der Metallgewinnung und -rückgewinnung, zuzuführen. Die Ablieferung hat an den für den Sitz der Anfallstelle örtlich zuständigen Betrieb des VEB Kombinat Metallaufbereitung oder entsprechenden sonstigen Annahmehberechtigten zu erfolgen.

(2) Schrott ist nach den Bestimmungen der Standards frei von Fremdkörpern und fremden Beimengungen zu erfassen und zu lagern.

(3) Zum Aufkauf von Schrott sind nur der VEB Kombinat Metallaufbereitung, dessen Betriebe, die Betriebe der VVB Altrohstoffe und der sonstige Schrotthandel (zugelassene Schrotthändler nicht volkseigener Eigentumsformen) berechtigt. Die Berechtigung des sonstigen Schrotthandels bezieht sich nur auf die vom VEB Kombinat Metallaufbereitung festgelegten Einzugsbereiche. Die Rechte und Pflichten des sonstigen Schrotthandels beim Ankauf und bei der Aufbereitung von Schrott sind mit den Betrieben des VEB Kombinat Metallaufbereitung vertraglich zu vereinbaren.

(4) Jeder Export von Schrott bedarf der Zustimmung des Ministers für Erzbergbau, Metallurgie und Kali. Als inländischer Partner der Außenhandelsbetriebe beim Export von Schrott darf nur der VEB Kombinat Metallaufbereitung auftreten. Jeder vorgesehene außerplanmäßige Export von Schrott ist bei der Staatlichen Plankommission zu beantragen, die die Entscheidung darüber trifft oder herbeiführt.

(5) In einem schrottverbrauchenden Betrieb anfallender Schrott darf nur im Rahmen der vom VEB Kombinat Metallaufbereitung erteilten Bestätigung über die Menge des Eigenverbrauches, in der die zulässigen Verbrauchsmengen von Blauschrott (Walzwerks- und Hammerwerksschrott) sowie Kokillengußbruch gesondert auszuweisen sind, in der Anfallstelle eingesetzt werden (Eigenverbrauch). Die Verpflichtung der schrottverbrauchenden Betriebe, Kreislaufmaterial restlos und unmittelbar einzusetzen, bleibt hiervon unberührt.

(6) Nichteisenmetallschrott darf im Anfallbetrieb bzw. Betriebsteil nicht selbst umgeschmolzen bzw. verwendet werden. In begründeten Ausnahmefällen ist für die Umschmelzung bzw. Verwendung vorher eine schriftliche Zustimmung des VEB Kombinat Metallaufbereitung einzuholen.

(7) Die Ausbuchung von Grundmitteln gemäß § 4 Abs. 3 der Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBI. II Nr. 78 S. 694) bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministers für Erzbergbau, Metallurgie und Kali. Bei Streitfällen entscheidet er endgültig.

§ 7

(1) Die Übernahme des Schrotts von den Anfallstellen ist in Schrottaufkommensverträgen zu vereinbaren.

Die Schrottaufkommensverträge in den Erzeugnispositionen sind in Höhe des Planes des Aufkommens von metallischen Sekundärrohstoffen (Schrott) gemäß § 11 abzuschließen. Die Schrottaufkommensverträge werden den Anfallstellen von den örtlich zuständigen Betrieben des VEB Kombinat Metallaufbereitung angeboten.

(2) Die Übernahme von Schrott, dessen Aufbereitung und Verarbeitung wegen Fremdanhaftungen nicht zumutbar ist, bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Betrieb des VEB Kombinat Metallaufbereitung im Schrottaufkommensvertrag. Soweit darüber keine Vereinbarung geschlossen wurde, ist derartiger Schrott dem örtlich zuständigen Betrieb des VEB Kombinat Metallaufbereitung mit genauer Materialbezeichnung zu meiden. Der Betrieb des VEB Kombinat Metallaufbereitung hat in Verbindung mit der Leitung des VEB Kombinat Metallaufbereitung Untersuchungen anzustellen, um Verwendungsmöglichkeiten des Materials zu ermitteln. Die Hütten-, Stahl-, Halbzeugwerke und Gießereien sowie die metallverbrauchenden Betriebe anderer Industriezweige und deren übergeordnete Organe sind verpflichtet, bei der Ermittlung von Verwendungsmöglichkeiten derartigen Materials auf Ersuchen des VEB Kombinat Metallaufbereitung mitzuwirken. Das gleiche gilt für legierten Stahlschrott und legierten Gußbruch, der dem örtlich zuständigen Betrieb des VEB Kombinat Metallaufbereitung mit einem Analysenattest über die Zusammensetzung des Materials schriftlich anzubieten ist.

(3) Die Versorgung der schrottverbrauchenden Betriebe mit Schrott ist in Versorgungsverträgen zu vereinbaren. In die Versorgungsverträge sind die Festlegungen über den Verbrauch von Schrott entsprechend § 6 Abs. 5 aufzunehmen. Die Versorgungsverträge werden den schrottverbrauchenden Betrieben in Höhe der bilanzierten Verbrauchsmenge vom VEB Kombinat Metallaufbereitung angeboten.

§ 8

Über Menge, Qualität und Preis der erhaltenen Schrottlieferungen erteilen

a) die örtlich zuständigen Betriebe des VEB Kombinat Metallaufbereitung oder der sonstige Schrotthandel Gutschriftsanzeigen,

b) die schrottverbrauchenden Betriebe Werkbefunde.

Diese sind Abrechnungsgrundlage des Planes des Aufkommens von metallischen Sekundärrohstoffen (Schrott) bzw. der Verträge gemäß § 7 Abs. 3.

§ 9

(1) Alle Bürger sollen den Schrott aus ihren privaten Haushalten und Grundstücken sammeln und abliefern. Außerdem sind alle Bürger ohne besondere staatliche Genehmigung zum Sammeln von Schrott aus anderen privaten Haushalten sowie von herrenlosem Schrott aus allgemein zugänglichen Müll- und Schuttkippen und anderen Ablagerungsstellen berechtigt. Diese Berechtigung gilt nicht für Betriebsgelände, Sperrgebiete und Gelände der bewaffneten Organe sowie öffentliche Sammelschrottplätze.

(2) Über den Ankauf von Schrott gemäß Abs. 1 ist ab 100 kg bei Stahlschrott und Gußbruch und ab 5 kg bei Nichteisenmetallschrott ein Nachweis zu führen, aus dem Name, Anschrift und Personalausweisnummer des Ablieferers ersichtlich sind.

(3) Von den örtlichen Staatsorganen sind öffentliche Sammelschrottplätze einzurichten und zu unterhalten, sofern in dem jeweiligen Stadtbezirk bzw. in der jeweiligen Gemeinde keine Annahmestelle für Schrott besteht.

§ 10

(1) Metallverarbeitende Anfallstellen haben den Schrott, der bei ihrer Produktion anfällt (Produktionsabfälle), getrennt nach den Sortenbestimmungen der Standards legierungsfrei zu erfassen, zu lagern und zu liefern. Vermischungen der Schrottsorten untereinander sind unzulässig. Das gilt entsprechend für den übrigen Schrottanfall und für alle anderen Anfallstellen.

(2) Anfallstellen haben auf Forderung des örtlich zuständigen Betriebes des VEB Kombinat Metallaufbereitung ihren anfallenden Schrott nach den Bestimmungen der Standards selbst aufzubereiten.

(3) Die Anfallstellen und der sonstige Schrotthandel haben den Schrott zu dem nächstgelegenen Lagerplatz des örtlich zuständigen Betriebes des VEB Kombinat Metallaufbereitung anzuliefern oder nach den Versanddispositionen dieses Betriebes zu verladen und zu versenden.

(4) Die Anfallstellen haben zu gewährleisten, daß Abfallmaterial (Werkschutt, nicht mehr verwendbarer Formsand u. a. m.) nur dann auf Halden verkippt wird, wenn der Schrott und die metallhaltigen Industrierückstände daraus gewonnen wurden.

(5) Der VEB Kombinat Metallaufbereitung ist berechtigt, die in allen Bereichen der Volkswirtschaft vorhandenen Schrottaufbereitungs-Kapazitäten im Hinblick auf ihre Leistung und Auslastung zu kontrollieren und bei Nichtauslastung auf vertraglicher Basis die volle Auslastung herbeizuführen.

(6) Die Vorbereitung, Projektierung, Anschaffung und Stilllegung der Schrottaufbereitungskapazitäten in den Anfallstellen bedarf der vorherigen Zustimmung des VEB Kombinat Metallaufbereitung. Der VEB Kombinat Metallaufbereitung hat seine Zustimmung davon abhängig zu machen, daß das Vorhaben unter Berücksichtigung bereits vorhandener oder zu errichtender Schrottaufbereitungszentren gesamtwirtschaftlich sinnvoll ist.

§ 11

(1) Die Planung des Aufkommens von metallischen Sekundärrohstoffen (Schrott) wird entsprechend den methodischen Festlegungen für die Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne durchgeführt.

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe dürfen unter Einhaltung ihres bestätigten Planes des Aufkommens von metallischen Sekundärrohstoffen (Schrott) die Planaufteilung auf die Anfallstellen nur in Abstimmung mit dem VEB Kombinat Metallaufbereitung in begründeten Einzelfällen ändern. Änderungen gelten stets mit Beginn des nächsten Kalendervierteljahres. Notwendig werdende Änderungen sind dem VEB Kombinat Metallaufbereitung von den übergeordneten Organen bis zum 15. Tag vor Beginn des Kalendervierteljahres bekanntzugeben.

§ 12

Die Abrechnung des Planes des Aufkommens von metallischen Sekundärrohstoffen (Schrott) wird in Übereinstimmung mit der Planmethodik von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gewährleistet.

§ 13

(1) Die Anfallstellen haben vorhandenen Schrott zu meiden, und zwar

- a) durchschnittliche Monatsaufkommen von mehr als 500 kg Eisen- und Stahlschrott oder 50 kg Nicht-eisenmetallschrott monatlich,
- b) kleinere Mengen vierteljährlich.

(2) Die schrottverbrauchenden Betriebe haben monatlich Bestand, Zugang und Verbrauch von Schrott sowie den Anfall und Verbrauch von Kreislaufmaterial zu melden. Soweit sie gleichzeitig Anfallstellen von Blauschrott und Kokillengußbruch sind, haben sie gesondert dessen Anfall und Verbrauch monatlich zu melden.

(3) Die Meldungen sind auf den genehmigten Vor drucken innerhalb der darin angegebenen Fristen — untergliedert nach den Sorten und Standards bzw. nach Legierungen — an die örtlich zuständigen Betriebe des VEB Kombinat Metallaufbereitung zu erstatten.

§ 14

(1) Die Anfallstellen, der VEB Kombinat Metallaufbereitung und der sonstige Schrotthandel haben Nutzmaterial auszusortieren und der Verwendung anstelle von Neumaterial zuzuführen.

(2) Die Anfallstellen, der VEB Kombinat Metallaufbereitung und der sonstige Schrotthandel sind verpflichtet, innerbetriebliche Regelungen zu treffen, die die Aussortierung von Nutzmaterial stimulieren.

(3) Auf Nutzmaterial finden die entsprechenden Gütevorschriften für Neumaterial, insbesondere für die chemischen, mechanischen und statischen Eigenschaften keine Anwendung.

§ 15

(1) Zum Handel (An- und Verkauf) mit Nutzmaterial aus Eisen, Stahl und unedlen Nichteisenmetallen sind allein der VEB Kombinat Metallaufbereitung und Einrichtungen des sozialistischen Einzelhandels auf Grund von Verträgen mit dem VEB Kombinat Metallaufbereitung berechtigt, wobei die preisrechtlichen Bestimmungen zugrunde zu legen sind. Die Nutzschiene aus dem Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen sind an den VEB Kombinat Metallaufbereitung abzuliefern und auf die Erfüllung der staatlichen Planaufgabe Stahlschrott anzurechnen.

(2) Es ist zulässig, daß Anfallstellen das bei ihnen anfallende Nutzmaterial aus Eisen und Stahl an andere Betriebe aller Eigentumsformen oder an Betriebsangehörige zur Verwendung anstelle von Neumaterial im Inland verkaufen. Verkäufe an Betriebe sind jedoch nur zulässig, wenn beim Erwerber die Verwendung des Nutzmaterials

- a) zur Abdeckung der materiellen Planaufgaben dient,
- b) eine entsprechend nachweisbare Einsparung von Neumaterial zur Folge hat und
- c) die Einhaltung der Grundsätze der Materialökonomie sichert.

Die Einhaltung dieser Bedingungen ist vom Verkäufer zu prüfen. Der Erwerber hat gegenüber dem Verkäufer die hierzu erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Der Verkauf von Nutzmaterial aus unedlen Nichteisenmetallen durch die Anfallstellen ist nur zulässig,

wenn vorher dazu die schriftliche Zustimmung des VEB Kombinat Metallaufbereitung eingeholt wird. Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung ist

- a) die Einhaltung der Bedingungen gemäß Abs. 2 Satz 2,
- b) die Vorlage einer Bestätigung des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs über die bei Verwendung des Nutzmaterials zu erzielende Einsparung von Neumaterial.

(4) Jeder Export von Nutzmaterial aus Eisen, Stahl und unedlen Nichteisenmetallen bedarf der Zustimmung des Ministers für Erzbergbau, Metallurgie und Kali. Als inländischer Partner der Außenhandelsbetriebe beim Export von Nutzmaterial aus Eisen, Stahl und unedlen Nichteisenmetallen darf nur der VEB Kombinat Metallaufbereitung auftreten.

(5) Das verkaufte Nutzmaterial ist nicht als Erfüllung des Planes des Aufkommens von metallischen Sekundärrohstoffen des Verkäufers anzurechnen. Tritt im Laufe eines Planjahres durch technische oder technologische Veränderungen ein Rückgang im Schrottaufkommen zugunsten des Nutzmaterials auf, der zum Zeitpunkt der Planung nicht voraussehbar war, so ist § 11 in Anwendung zu bringen.

(6) Die staatlichen Beauftragten für metallische Sekundärrohstoffwirtschaft und die beauftragten Mitarbeiter des VEB Kombinat Metallaufbereitung sind berechtigt, die Nutzmaterialverkäufe der Anfallstellen zu kontrollieren. Entspricht die Abwicklung derartiger Verkäufe nicht den Rechtsvorschriften, so ist nach entsprechender Entscheidung des Generaldirektors des VEB Kombinat Metallaufbereitung das Material dem VEB Kombinat Metallaufbereitung als Schrott abzuliefern.

§ 16

(1) Es ist unzulässig,

- a) sprengstoffbehafteten Schrott an die Betriebe des VEB Kombinat Metallaufbereitung, die Betriebe der VVB Altrohstoffe, an den sonstigen Schrotthandel und an die schrottverbrauchenden Betriebe,
- b) explosionsfähigen Schrott an die schrottverbrauchenden Betriebe

abzuliefern bzw. zu versenden.

(2) Schrott, der weder sprengstoffbehaftet noch explosionsfähig ist, aber durch seine innere oder äußere Beschaffenheit für die Aufbereitung oder den Verbrauch schädlich sein kann (z. B. radioaktives Material), darf von der Anfallstelle nur mit Zustimmung des Käufers geliefert werden. Schädliche Anhaftungen hat die Anfallstelle auf Verlangen des Käufers zu entfernen.

§ 17

(1) Sprengstoffbehafteter Schrott im Sinne dieser Anordnung sind alle Gegenstände, die ihrer Art oder Herkunft nach Sprengstoffe enthalten oder mit Sprengstoffen behaftet sein können. Darunter fallen insbesondere Munitionskörper aller Art und jeglicher Schrott aus sprengstoffherstellenden Betrieben.

(2) Sprengstoffbehafteter Schrott ist unverzüglich dem zuständigen Volkspolizeikreisamt zu melden. Handelt es sich um Fundmunition, so ist für die Durchführung der erforderlichen Beräumungs- und Siche-

rungsmaßnahmen die Deutsche Volkspolizei zuständig. In allen anderen Fällen hat neben der Meldung an die Deutsche Volkspolizei eine Mitteilung an einen sprengmittelverbrauchenden Betrieb zwecks Vernichtung des sprengstoffbehafteten Schrottes zu erfolgen.

(3) Im Bereich der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik gilt für die Behandlung von sprengstoffbehaftetem Schrott der vom zuständigen Minister festgelegte Verfahrensweg.

(4) Unschädlich gemachter Munitionsschrott darf nur in gedeckten und verplombten Wagen, bei kleineren Mengen in geeigneten verplombten Behältern, versandt werden. Den Sendungen ist eine Bescheinigung des Absenders über die Ungefährlichkeit des Schrottes beizufügen.

§ 18

Explosionsfähiger Schrott sind Gegenstände, die frei von Sprengstoffen ihrer Art und Herkunft nach geeignet sind, auf Grund von äußeren Einwirkungen jeder Art erhebliche Explosionen oder explosionsähnliche Wirkungen bei der Verarbeitung des Schrottes hervorzurufen. Diese Gegenstände sind dann nicht explosionsfähiger Schrott, wenn ihre Gefährlichkeit durch entsprechende Aufbereitungsarbeiten beseitigt worden ist. (Anlage 1 dieser Anordnung)

§ 19

Die Anfallstellen, die Betriebe des VEB Kombinat Metallaufbereitung und der sonstige Schrotthandel haben Beauftragte für die Schrottverladung einzusetzen. Diese Beauftragten haben dafür zu sorgen, daß der verladene Schrott entsprechend dieser Anordnung frei von sprengstoffbehafteten und explosionsfähigen Gegenständen (gefährlicher Schrott) ist. Die Beauftragten haben das auf dem freien Feld auf der Rückseite des Frachtbriefes bzw. Lieferscheines zu bestätigen. Die Bestätigung hat den aus der Anlage 2 ersichtlichen Wortlaut zu enthalten.

§ 20

(1) Die schrottverbrauchenden Betriebe (Empfänger) dürfen Schrottsendungen nur bei Vorliegen der Bestätigung über das Nichtvorhandensein von gefährlichem Schrott entgegennehmen.

(2) Die Empfänger sind verpflichtet, durch ihre Betriebsangehörigen alle möglicherweise als gefährlicher Schrott anzusehenden Gegenstände auszusortieren und getrennt zu lagern. § 17 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die als gefährlicher Schrott festgestellten Gegenstände sind unter fortlaufender Numerierung mit der Waggonnummer bzw. dem Registrierzeichen des Kraftfahrzeuges, dem Eingangstag der Ware und der Bezeichnung des Absenders in ein Tagebuch einzutragen. Die Eintragsnummer ist auf dem Gegenstand mit roter Farbe zu vermerken.

(4) Dem Empfänger ist für das Auffinden von gefährlichem Schrott vom Absender ein bestimmter Betrag zu zahlen. Dieser beträgt bei

- a) sprengstoffbehaftetem Schrott 10 M je Stück, jedoch höchstens 100 M je Waggon oder Kraftfahrzeug oder 500 M je Kahn,
- b) explosionsfähigem Schrott 2 M je Stück, jedoch höchstens 100 M je Waggon oder Kraftfahrzeug oder 500 M je Kahn.

Dieser Betrag ist vom Empfänger zur Zahlung von Fundprämien an die Betriebsangehörigen des Empfängers und zur Deckung der Kosten für das Unschädlichmachen des gefährlichen Schrottes zu verwenden.

§ 21

Die Leiter der Betriebe, in denen Schrottverladungen und Schrottentladungen durchgeführt werden, haben dafür zu sorgen, daß die dafür eingesetzten Betriebsangehörigen monatlich über die Einhaltung der Bestimmungen über sprengstoffbehafteten und explosionsfähigen Schrott belehrt werden und das in einem besonderen Buch durch Unterschrift bestätigen.

§ 22

(1) Für den Verkauf von Nutzmaterial finden die Bestimmungen der §§ 18 bis 20 keine Anwendung.

(2) Der Käufer hat bei der Bearbeitung des Nutzmaterials die notwendigen Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen zu treffen, insbesondere die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu beachten.

§ 23

Bei der Vorbereitung und Projektierung von neuen Werken und Anlagen, die für die Metallverarbeitung vorgesehen sind, muß das System der sortengerechten Rückführung der Metallabfälle aus der Produktion technisch und organisatorisch Gegenstand des Projektes sein.

III. Abschnitt

Metallhaltige und metallurgisch verwertbare Industrierückstände

§ 24

(1) Metallhaltige und metallurgisch verwertbare Industrierückstände (im folgenden als Industrierückstände bezeichnet), deren volkswirtschaftliche Verwertbarkeit festgestellt wurde, sind durch die Anfallstellen auf Forderung und nach den Dispositionen der örtlich zuständigen Betriebe des VEB Kombinat Metallaufbereitung der volkswirtschaftlichen Verwendung zuzuführen.

(2) Wird vom VEB Kombinat Metallaufbereitung der volkswirtschaftliche Bedarf eines Produktes, das aus dem jeweiligen Industrierückstand ökonomisch gewinnbar ist, nachgewiesen, so ist gemeinsam zwischen dem VEB Kombinat Metallaufbereitung und der Anfallstelle die ökonomisch zweckmäßigste Lösung für die Gewinnung und Verwertung auszuarbeiten. Entsprechendes gilt für die Bergung, Gewinnung und Aufbereitung von Industrierückständen aus Halden o. ä.

(3) Die übergeordneten Organe und die wissenschaftlichen Institutionen haben die Anfallstellen bei der Lösung dieser Aufgaben zu unterstützen.

(4) Die Vorbereitung, Projektierung, Anschaffung und Stilllegung von Anlagen für die Gewinnung und Aufbereitung von Industrierückständen in den Anfallstellen bedarf der vorherigen Zustimmung des VEB Kombinat Metallaufbereitung.

(5) Der örtlich zuständige Betrieb des VEB Kombinat Metallaufbereitung ist berechtigt, die Gewinnung und Aufbereitung von Industrierückständen in der An-

fallstelle selbst durchzuführen. Mit der Anfallstelle ist hierüber eine entsprechende Vereinbarung zu schließen.

Der VEB Kombinat Metallaufbereitung kann Halden o. ä., die von der Anfallstelle nicht genutzt werden, ohne Vergütung übernehmen.

(6) Das Beseitigen (Verkippen) und das objektiv vermeidbare Vermengen mit anderen Stoffen (Verunreinigungen) von Industrierückständen ist unzulässig, sofern nicht der örtlich zuständige Betrieb des VEB Kombinat Metallaufbereitung eine entsprechende Genehmigung erteilt hat. Der örtlich zuständige Betrieb des VEB Kombinat Metallaufbereitung ist berechtigt, diese Genehmigung von der Einhaltung bestimmter Verkippenbedingungen abhängig zu machen.

§ 25

(1) Die Planung des Aufkommens und der Verwertung von Industrierückständen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2, soweit die volkswirtschaftliche Verwertbarkeit festgestellt wurde, ist von allen Anfallstellen und den jeweils zuständigen übergeordneten Organen durchzuführen.

(2) In die Planung sind auch die Industrierückstände aufzunehmen, die in der Anfallstelle wieder verbraucht werden.

(3) Die Anfallstellen haben ihren Plan des Aufkommens und der Verwertung von Industrierückständen in einem Exemplar dem örtlich zuständigen Betrieb des VEB Kombinat Metallaufbereitung zu übergeben. Der Eigenverbrauch von Industrierückständen entsprechend Abs. 2 bedarf der Zustimmung des VEB Kombinat Metallaufbereitung und wird Bestandteil der Bilanz.

§ 26

(1) Die Anfallstellen haben vorhandene Industrierückstände, die volkswirtschaftlich genutzt werden, wie folgt zu melden:

- a) durchschnittliche Monatsaufkommen von mehr als 20 t monatlich
- b) kleinere Mengen vierteljährlich.

Die Meldung ist dem örtlich zuständigen Betrieb des VEB Kombinat Metallaufbereitung zu übergeben.

(2) Produktionsbetriebe, die Industrierückstände verbrauchen, haben monatlich Bestand, Zugang und Verbrauch, auch wenn es sich um Eigenaufkommen handelt, zu melden.

§ 27

Die Anfallstellen sind verpflichtet, ihre gewonnenen Industrierückstände nach den Versanddispositionen des örtlich zuständigen Betriebes des VEB Kombinat Metallaufbereitung zu verladen und zu versenden.

IV. Abschnitt

Industrierückstände, die für die Feuerfest-Industrie verwertbar sind

§ 28

(1) Für die Feuerfest-Industrie verwertbare Industrierückstände sind:

- a) gebrauchte oder nichtgängige ungebrauchte Steine und Bruch aus
 - Silimanit-Material

- Magnesit-, Magnesitchrom- und Chrommagnesit-Material
- Korund-Material
- Schamotte-Korund-Material
- Silika-Material
- Schamotte-Material aller Qualitäten
- schmelzflüssig gegossenen Steinen (SG) sowie
- Siliziumkarbid-Material;

b) Kapselscherben

- ohne Zusätze
- mit Zusatz von Siliziumkarbid oder
- mit anderen Zusätzen (außer Cordieritbruch);

c) Porzellanscherben.

(2) Industrierückstände gemäß Abs. 1 sind vollständig zu erfassen, zu sammeln, aufzubereiten und der Wiederverwendung zuzuführen. Für die Erfassung und Verwertung dieser Industrierückstände ist die VVB Feuerfest-Industrie verantwortlich.

(3) Alle Anfallstellen im Sinne des § 4, in denen Industrierückstände gemäß Abs. 1 anfallen, sind verpflichtet, diese zu sammeln, sortiert zu lagern und bei einem Bestand von mindestens 5 t der VVB Feuerfest-Industrie schriftlich formlos, unter Angabe des geschätzten Rauminhaltes und der Zusammensetzung der vorhandenen Industrierückstände zu melden. Die Industrierückstände sind, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, in gebrauchsfähigem Zustand, frei von jeglichen Anhaftungen, Infiltrationen und sonstigen Verunreinigungen zu liefern.

(4) Es ist unzulässig, Industrierückstände ohne Genehmigung der VVB Feuerfest-Industrie zu verkippen oder an andere Einrichtungen zu liefern.

V. Abschnitt

Ordnungsstraf- und Schlußbestimmungen

§ 29

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder für die betriebliche Schrottwirtschaft verantwortlicher Mitarbeiter einer Schrottanfallstelle

- a) Schrott der volkswirtschaftlichen Verwendung — der Metallgewinnung und Metallrückgewinnung — entzieht,
- b) Festlegungen des VEB Kombinat Metallaufbereitung über die Lenkung des Verbrauches von Blauschrott und Kokillengußbruch gemäß § 6 Abs. 5 nicht befolgt,
- c) duldet, daß getrennt in der Produktion anfallende Schrottsorten entgegen den Festlegungen des § 10 Abs. 1 untereinander oder mit Fremdkörpern und fremden Beimengungen vermischt werden,
- d) sprengstoffbehafteten Schrott entgegen den Festlegungen des § 16 an die Betriebe des VEB Kombinat Metallaufbereitung, den sonstigen Schrotthandel oder an die schrottverbrauchenden Betriebe oder explosionsfähigen Schrott an die schrottverbrauchenden Betriebe versendet,
- e) den festgelegten Meldepflichten gemäß §§ 5 Abs. 3, 10 Abs. 6, 13, 17 Abs. 2 und 24 Abs. 6 nicht nachkommt,

f) die Regelungen des § 15 Absätze 1 bis 4 über Nutzmaterialeverkäufe nicht einhält,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter einer Anfallstelle von metallhaltigen Industrierückständen, deren volkswirtschaftliche Verwertbarkeit festgestellt ist, diese durch ungenehmigtes Beseitigen (Verkippen) oder durch objektiv vermeidbares Vermengen mit anderen Stoffen (Verunreinigungen) der volkswirtschaftlichen Verwendung entzieht oder den festgelegten Meldepflichten gemäß § 26 nicht nachkommt.

(3) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Generaldirektor des VEB Kombinat Metallaufbereitung.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 30

Die Anwendung der in dieser Anordnung festgelegten Regelungen auf die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik regelt der Minister für Erzbau, Metallurgie und Kali gesondert im Einvernehmen mit dem Minister des zuständigen zentralen staatlichen Organs.

§ 31

(1) Diese Anordnung tritt am 20. Juni 1972 in Kraft, mit Ausnahme des § 29, der am 20. Juli 1972 in Kraft tritt.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. März 1967 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen für die Metallgewinnung und metallurgisch verwendbaren Industrierückständen — Sekundärrohstoff-Anordnung — (GBl. II Nr. 37 S. 230) außer Kraft.

(3) Die §§ 1 bis 4 der Anordnung Nr. 3 vom 15. April 1959 über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von Eisen-, Stahl- und Nicht-eisenmetall-Schrott — Prämienordnung — (GBl. I Nr. 31 S. 519) sind mit folgenden Änderungen weiter anzuwenden:

a) die Worte „Betriebe der VHZ Schrott“ sind zu ersetzen durch

„Betriebe des
VEB Kombinat Metallaufbereitung“

b) die Worte „die privaten Schrotthandelsbetriebe“ sind zu ersetzen durch

„der sonstige Schrotthandel“.

Berlin, den 28. April 1972

Der Minister
für Erzbau, Metallurgie und Kali

Dr.-Ing. Singhuber

Anlage 1

zu § 18 vorstehender Anordnung

Als explosionsfähiger Schrott sind anzusehen:

1. Stahlflaschen,
2. Feuerlöscher,
3. Rohrbremsen, Federausgleicher, Rückholer, Luftvorholer, Stoßdämpfer, Panzerachsteile, Panzerantriebe, Bojen, hydraulische Winden, hydraulische Anhängerkupplungen und ähnlicher Schrott,
4. hydraulische Türschließer,
5. Kardanwellen,
6. Hohlwalzen, -rollen und -räder,
7. Hohlkörper, deren ursprünglicher Verwendungszweck nicht mehr feststellbar ist und deren Inhalt deshalb als unkontrollierbar erscheinen muß.

Wenn vorgenannter Schrott mit einem etwa faustgroßen Loch oder 2 entgegengesetzt liegenden Öffnungen von je mindestens 10 mm Durchmesser versehen wurde, ist er nicht mehr explosionsfähiger Schrott.

Bei Schrott mit Federwirkung muß außerdem die Federwirkung unwirksam gemacht werden.

Anlage 2

zu § 19 vorstehender Anordnung

Bestätigung über das Nichtvorhandensein von sprengstoffbehafteten und explosionsfähigen Gegenständen in dem verladenen Schrott

Ich bestätige, daß der verladene Schrott keine sprengstoffbehafteten oder explosionsfähigen Gegenstände im Sinne der Anordnung vom 28. April 1972 über das planmäßige Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch sowie für die Feuerfest-Industrie verwertbaren Industrierückständen — Sekundärrohstoffanordnung (M) — (GBl. II Nr. 29 S. 333) enthält.

Ich weiß, daß ich bei einem schuldhaften Verstoß gegen diese Bestimmungen materiell verantwortlich bin und nach den Ordnungsstrafbestimmungen zur Verantwortung gezogen werden kann.

Anordnung

über die Vergütung der Arbeitsleistungen und die Prämierung Strafgefängener sowie die Zahlung von Unterhalt an Unterhaltsberechtigte der Strafgefängenen

vom 6. April 1972

In Durchführung der §§ 4 und 34 des Gesetzes vom 12. Januar 1968 über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftentlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz) — SVWG — (GBl. I Nr. 3 S. 109) wird auf der Grundlage des § 68 des

SVWG im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Grundsätze

(1) Zur Arbeit eingesetzte Strafgefangene erhalten differenziert nach Vollzugsarten gemäß § 15 ff. des SVWG und in Abhängigkeit von der Erfüllung von Leistungskennziffern Vergütung für Arbeitsleistungen durch die Strafvollzugseinrichtung.

(2) Bei Erfüllung der im § 34 des SVWG genannten Voraussetzungen können Strafgefangene durch die Strafvollzugseinrichtung prämiert werden. Prämien haben in einem solchen Verhältnis zur Vergütung zu stehen, daß die Vergütung die Hauptform der Verwirklichung der materiellen Interessiertheit der Strafgefangenen an hohen Arbeitsleistungen ist.

(3) Die Vergütung für Arbeitsleistungen sowie die Prämierung Strafgefänger sind Bestandteil des einheitlich wirkenden Erziehungsprozesses im Strafvollzug und haben ausschließlich der Entwicklung einer vorbildlichen Disziplin, der Förderung hoher Arbeits- bzw. Ausbildungsleistungen sowie der Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben zu dienen. Die Vergütung für Arbeitsleistungen erfolgt unabhängig von der Gewährleistung einer angemessenen Verpflegung, Unterbringung, Ausstattung und der den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechenden medizinischen Betreuung.

(4) Die Erfüllung der laufenden Unterhaltsverpflichtungen von im Arbeitseinsatz stehenden Strafgefangenen gegenüber Unterhaltsberechtigten erfolgt auf der Grundlage des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 Nr. 1 S. 1) und anderer Rechtsvorschriften.

§ 2

Vergütung der Arbeitsleistungen

(1) Die Vergütung wird von dem Betrag abgeleitet, den Werkttätige als Nettolohn bzw. Nettoehrlingsentgelt für die gleiche Arbeit erhalten würden, zu der der Strafgefangene eingesetzt ist (nachstehend Berechnungsgrundlage genannt).

(2) Im Interesse der Erziehung der Strafgefangenen zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung gegenüber Unterhaltsberechtigten wird bei Bestehen laufender Unterhaltsverpflichtungen der zu zahlende Unterhalt vor der Berechnung der Vergütung von der Berechnungsgrundlage abgesetzt.

(3) Für die Wahrnehmung übertragener besonderer Aufgaben und Verantwortung gemäß § 48 des SVWG können Zulagen durch die Strafvollzugseinrichtung gewährt werden. Zulagen sind Bestandteil der Vergütung.

(4) Die Vergütung der Strafgefangenen erfolgt monatlich rückwirkend nach Abrechnung der Arbeitsleistungen der Strafgefangenen. Strafgefangene der Strafarten Haftstrafe und Jugendhaft erhalten Vergütung für Arbeitsleistungen wöchentlich.

(5) Jugendliche, die ihre Oberschulpflicht erfüllen, können Vergütung in Form eines monatlichen Taschengeldes erhalten.

(6) Bei vorübergehender Unterbrechung des Arbeitseinsatzes infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit sowie Quarantäne wird Vergütung weiter gewährt, sofern die Arbeitsunfähigkeit nicht vorsätzlich durch den Strafgefangenen herbeigeführt wurde. Berechnungsgrundlage der Vergütung bei Arbeitsunfähigkeit sind die Geldleistungen, die Werkttätige nach den allgemeinen Rechtsvorschriften bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit erhalten würden.

§ 3

Gewährung von Zuschlägen, Prämierung von Materialeinsparungen sowie Vergütung für Neuerervorschläge

Zuschläge für gesundheitsgefährdende Arbeiten, Prämien für Materialeinsparungen sowie Vergütungen für Neuerervorschläge nach den einschlägigen Rechtsvorschriften erhalten die Strafgefangenen in voller Höhe.

§ 4

Verwendung von Vergütung und Prämien

(1) Vergütung und Prämien stehen den Strafgefangenen zur Verfügung für

- die Ansammlung einer Rücklage zur finanziellen Unterstützung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben entsprechend den voraussichtlichen Wiedereingliederungsbedingungen,
- den Erwerb von Gegenständen des persönlichen Bedarfs sowie den Bezug von Tageszeitungen, Büchern und anderen Publikationen,
- die Abzahlung finanzieller Verpflichtungen.

(2) Strafgefangene haben finanzielle Verpflichtungen im Rahmen ihrer Vergütung unter Einschränkung der für die Verwendung gemäß Abs. 1 Buchst. b zur Verfügung stehenden Mittel abzuführen. Es ist zu gewährleisten, daß das Prinzip der materiellen Interessiertheit des Strafgefangenen als Teil seiner Erziehung gewahrt wird.

(3) Bei Vorliegen mehrerer finanzieller Verpflichtungen entscheidet der Leiter der Strafvollzugseinrichtung über die Rangfolge ihrer Erfüllung entsprechend dem Charakter der einzelnen Verpflichtung und ihrer gesellschaftlich notwendigen Vorrangigkeit. Die Zwangsvollstreckung in die Vergütung ist ausgeschlossen.

Zahlung von Unterhalt

§ 5

(1) Unterhaltsberechtigte von im Arbeitseinsatz stehenden Strafgefangenen erhalten laufenden monatlichen Unterhalt entsprechend dem Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik und anderen Rechtsvorschriften durch die Strafvollzugseinrichtung.

(2) Der laufende Unterhalt wird im Interesse der weitgehenden Verhinderung von Folgen der Bestrafung für die Unterhaltsberechtigten unabhängig von der Höhe der Vergütung des unterhaltsverpflichteten Strafgefangenen gewährt.

(3) Die Höhe des Unterhalts ist abhängig von der monatlichen Arbeitsleistung des unterhaltsverpflichteten Strafgefangenen und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen. Grundlage für die Höhe des Unterhalts ist der Betrag, der bei unterhaltspflichtigen Werkträgern, die die gleiche Arbeit wie der unterhaltsverpflichtete Strafgefangene verrichten, für die Bemessung des Unterhalts herangezogen würde (nachstehend anrechnungsfähiger Betrag genannt).

(4) Die Unterhaltsbeträge für unterhaltsberechtigte minderjährige bzw. in der Ausbildung befindliche Kinder und hilfsbedürftige Ehegatten bzw. geschiedene Ehegatten werden monatlich auf der Grundlage der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. April 1965 über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder – I FIR-1-12/65 – (GBl. II Nr. 49 S. 331) errechnet und an die Unterhaltsberechtigten bzw. deren gesetzliche Vertreter überwiesen. Befinden sich Minderjährige in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe in Heimerziehung, sind die errechneten Unterhaltsbeträge als Erstattung anteiliger Heimkosten an den für die Minderjährigen örtlich zuständigen Rat des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes, Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe zu überweisen. Strafgefangene, deren anrechnungsfähiger Betrag monatlich 170,- M nicht übersteigt, gelten als nicht leistungsfähig im Sinne des § 20 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Bei Unterhaltsverpflichtungen gegenüber anderen als im Abs. 4 genannten Personen wird Unterhalt nur dann gewährt, wenn der anrechnungsfähige Betrag des unterhaltsverpflichteten Strafgefangenen die entsprechenden Freibeträge gemäß den Rechtsvorschriften über die Anwendung von Freibeträgen bei der Inanspruchnahme Unterhaltsverpflichteter übersteigt.

(6) Bei Unterbrechung des Arbeitseinsatzes infolge vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, für die gemäß § 2 Abs. 8 Vergütung gewährt wird, erfolgt die laufende monatliche Unterhaltszahlung in der Höhe, die sich aus dem veränderten anrechnungsfähigen Betrag ergibt.

(7) Die Zahlung von Unterhalt nach dieser Anordnung berührt nicht die Festlegungen in rechtskräftigen Schuldtiteln*, die über die Höhe der gemäß dieser Anordnung möglichen Unterhaltszahlung hinausgehen.

§ 6

(1) Für die Zahlung von Unterhalt an Unterhaltsberechtigte, die nicht zum Haushalt des unterhaltsverpflichteten Strafgefangenen gehören, ist ein Schuldtitel* erforderlich. Leben die Unterhaltsberechtigten außerhalb des Territoriums der DDR, ist Voraussetzung für eine Unterhaltszahlung ein von den zuständigen Organen der DDR anerkannter Schuldtitel.

(2) Für unterhaltsberechtigte Personen, die nicht im Besitz eines Schuldtitels sind, wird laufender Unterhalt nur dann gezahlt, wenn sie entsprechend der Ver-

* Als Schuldtitel gelten rechtskräftige Urteile, Vergleiche und sonstige vollstreckbare Verpflichtungen über die Leistung von Unterhalt sowie Verfügungen des Leiters des Referates Jugendhilfe der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes über die Festsetzung von Heimkosten gemäß der Anordnung vom 1. Juli 1968 über die Erstattung von Kosten bei der Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Organe der Jugendhilfe – Heimkostenordnung – (GBl. II Nr. 72 S. 532).

ordnung vom 15. März 1968 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. II Nr. 30 S. 167) hilfsbedürftig sind und der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde die Aufforderung zur Unterhaltszahlung an den unterhaltsverpflichteten Strafgefangenen richtet. Der Unterhalt wird in diesen Fällen gemäß § 21 Abs. 2 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit §§ 22 und 23 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Allgemeine Sozialfürsorge an den zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde überwiesen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die unterhaltsberechtigten minderjährigen bzw. in der Ausbildung befindlichen Kinder des Strafgefangenen.

§ 7

Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen haben zu gewährleisten, daß unterhaltsverpflichtete Strafgefangene eine Veränderung der für die Bemessung der Höhe des Unterhalts maßgeblichen Verhältnisse dem Unterhaltsberechtigten unverzüglich mitteilen. Strafgefangenen ist die Möglichkeit zu geben, erforderlichenfalls mit dem Unterhaltsberechtigten eine außergerichtliche Vereinbarung über die Höhe des Unterhalts für die Dauer des Vollzuges der Strafe mit Freiheitsentzug abzuschließen und bei Nichteinigung eine Abänderungsklage einzureichen.

§ 8

Die Unterhaltszahlung an Unterhaltsberechtigte von zu Strafverurteilten Strafgefangenen, die im Grundwehrdienst stehen, wird von dieser Anordnung nicht berührt.

§ 9

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Berlin, den 6. April 1972

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Anordnung über die Kontoführung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen wirtschaftsleitenden Organe und der volkseigenen Betriebe – Kontoführungsanordnung –

vom 8. Mai 1972

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- die Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen wirtschaftsleitenden Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, und zentralen Staatsorganen direkt unterstellte volkseigene Kombinate sowie die Deutsche Reichsbahn und Deutsche Post (im folgenden VVB genannt)

- die Wirtschaftsräte der Bezirke
- die Bezirksbauämter
- die volkseigenen Betriebe, Kombinate einschließlich der volkseigenen Betriebe der Kombinate (im folgenden VEB genannt)
- die den VVB und VEB übergeordneten Staatsorgane.

(2) Die Anordnung gilt nicht für den Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und den Bereich der Außenwirtschaft.

Kontoführung der VVB

§ 2

(1) Die VVB haben bei der zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Industrie- und Handelsbank genannt) folgende Konten zu führen:

- Konto „Produktionsfondsabgabe bzw. Handelsfondsabgabe“
- Konto „Exportgewinnanteil des Staates“
- Konto „Gewinnfonds“
- Konto „Produktgebundene Abgaben“
- Konto „Investitionsfonds“
- Konto „Reparaturfonds“
- Konto „Fonds Wissenschaft und Technik“
- Konto „Fonds Forschung und Entwicklung“
- Konto „Reservefonds“*
- Konto „Risikofonds“*
- Konto „Prämienfonds, Kultur- und Sozialfonds“
- Konto „Werbefonds“*
- Konto „Betriebsmittel“.

(2) Die VVB können weitere Konten führen, wenn das in Rechtsvorschriften gesondert festgelegt ist.

§ 3

(1) Durch die VVB sind die Abführungen der Produktionsfondsabgabe bzw. Handelsfondsabgabe an den Staatshaushalt auf das bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Staatsbank genannt) für das jeweilige zentrale Staatsorgan zu führende Bankkonto mit der

Konto-Nummer 6836 — 04 und der
Konto-Bezeichnung Ministerium für
— Produktionsfondsabgabe bzw.
Handelsfondsabgabe der
VVB —

zu überweisen.

(2) Die VVB haben die Abführungen an den Staatshaushalt vom Konto „Exportgewinnanteil des Staates“

* Sofern in Rechtsvorschriften die Bildung dieses Fonds festgelegt ist.

und vom Konto „Gewinnfonds“ auf das bei der Staatsbank für das jeweilige zentrale Staatsorgan zu führende Bankkonto mit der

Konto-Nummer 6836 — 01 und der
Konto-Bezeichnung Ministerium für
— Gewinne und andere Abführungen der VVB —

zu leisten.

(3) Erhalten VVB planmäßige Zuführungen aus dem Staatshaushalt, sind diese durch die zuständige Filiale der Industrie- und Handelsbank im Auftrage der VVB im Lastschriftverfahren von dem bei der Staatsbank für das jeweilige zentrale Staatsorgan zu führende Bankkonto mit der

Konto-Nummer 6836 — 02 und der
Konto-Bezeichnung Ministerium für
— Zuführungen an die VVB —

einzuziehen. Diese Beträge sind dem Konto „Gewinnfonds“ der VVB gutzuschreiben.

(4) Sofern VVB Amortisationen an den Staatshaushalt abzuführen haben, sind diese vom Konto „Betriebsmittel“ auf das im Abs. 2 genannte Konto zu überweisen.

(5) Durch die VVB sind die Abführungen der produktgebundenen Abgaben an den Staatshaushalt auf das bei der Staatsbank für das jeweilige zentrale Staatsorgan zu führende Bankkonto mit der

Konto-Nummer 6836 — 03 und der
Konto-Bezeichnung Ministerium für
— Produktgebundene Abgaben der VVB —

zu überweisen. Die Abführungen haben jeden zweiten Werktag in Höhe der von den volkseigenen Betrieben auf dem Konto „Produktgebundene Abgaben“ eingegangenen Beträge zu erfolgen.

§ 4

Kontoführung der den VVB unterstehenden VEB

Sofern nicht spezielle Festlegungen durch die den VVB übergeordneten Staatsorgane getroffen worden sind, führen die den VVB unterstehenden VEB Konten entsprechend den Erfordernissen im Rahmen der Festlegungen gemäß § 2. Für diese VEB haben die VVB zur Abwicklung von Abführungen an den Staatshaushalt bzw. Zuführungen aus dem Staatshaushalt § 3 entsprechend anzuwenden.

Kontoführung der Wirtschaftsräte der Bezirke

§ 5

(1) Die Wirtschaftsräte der Bezirke haben bei der zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank folgende Konten zu führen:

- a) Haushaltsunterkonto „Produktionsfondsabgabe“

- b) Haushaltsunterkonto „Gewinne und andere Abführungen der VEB“
- c) Haushaltsunterkonto „Haushaltszuführungen an die VEB“
- d) Haushaltsunterkonto „Produktgebundene Abgaben“
- e) Haushaltsunterkonto „Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsrates des Bezirkes“
- f) Konto „Investitionsfonds“
- g) Konto „Fonds Wissenschaft und Technik“
- h) Konto „Fonds Forschung und Entwicklung“
- i) Konto „Reservefonds“
- j) Konto „Prämienfonds, Kultur- und Sozialfonds“
- k) Verwahrkonto „Durchlaufende Posten und Fremdgelder“.

(2) Die Haushaltsunterkonten gemäß Abs. 1 Buchstaben c und e sind debitorisch zu führen. Die übrigen Haushaltsunterkonten und die Konten gemäß Abs. 1 Buchstaben f bis j sowie das Verwahrkonto sind als Guthabekonten zu führen.

§ 6

(1) Die über die Haushaltsunterkonten gemäß § 5 Abs. 1 Buchstaben a bis e eingegangenen bzw. ausgegebenen Beträge sind durch die für den Wirtschaftsrat des Bezirkes kontoführende Filiale der Industrie- und Handelsbank mit den bei der Staatsbank für das Ministerium für Bezirksgelieferte Industrie und Lebensmittelindustrie zu führenden Konten auszugleichen.

(2) Die Kontonummern und die Bezeichnungen der Konten des Ministeriums für Bezirksgelieferte Industrie und Lebensmittelindustrie sowie die Termine der Überweisungen bzw. Belastungen sind in der Anlage festgelegt.

§ 7

Kontoführung der den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden VEB

Sofern nicht spezielle Festlegungen durch das Ministerium für Bezirksgelieferte Industrie und Lebensmittelindustrie getroffen worden sind, führen die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden VEB Konten entsprechend den Erfordernissen im Rahmen der Festlegungen gemäß § 2. Für diese VEB haben die Wirtschaftsräte der Bezirke zur Abwicklung von Abführungen an den Staatshaushalt bzw. Zuführungen aus dem Staatshaushalt § 3 entsprechend anzuwenden.

Kontoführung der Bezirksbauämter

§ 8

(1) Die Bezirksbauämter haben bei der zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank folgende Konten zu führen:

- a) Haushaltsunterkonto „Produktionsfondsabgabe“
- b) Haushaltsunterkonto „Gewinne und andere Abführungen der VEB sowie Zuführungen an die VEB aus dem Haushalt“
- c) Haushaltsunterkonto „Produktgebundene Abgaben“
- d) Konto „Investitionsfonds“
- e) Konto „Fonds Wissenschaft und Technik“
- f) Konto „Fonds Forschung und Entwicklung“
- g) Konto „Prämienfonds, Kultur- und Sozialfonds“
- h) Verwahrkonto „Durchlaufende Posten und Fremdgelder“.

(2) Die Haushaltsunterkonten gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis c sind mit dem Gesamthaushaltskonto des zuständigen Rates des Bezirkes entsprechend den Grundsätzen der §§ 9 bis 11 auszugleichen. Die Konten gemäß Abs. 1 Buchstaben d bis g sowie das Verwahrkonto sind als Guthabekonten zu führen.

§ 9

(1) Die den Bezirksbauämtern unterstehenden VEB haben ihre Abführungen an Produktionsfondsabgabe auf das bei der zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank zu führende Haushaltsunterkonto des Rates des Bezirkes mit der

Konto-Nummer — ... — 4092 und der

Konto-Bezeichnung Bezirksbauamt

— Produktionsfondsabgabe —

zu überweisen.

(2) Das Haushaltsunterkonto „Produktionsfondsabgabe“ gemäß Abs. 1 ist am drittletzten Werktag eines jeden Monats mit dem Gesamthaushaltskonto des Rates des Bezirkes auszugleichen.

§ 10

(1) Die den Bezirksbauämtern unterstehenden VEB haben die Abführungen an den Haushalt bzw. die Zuführungen aus dem Haushalt auf das bei der zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank zu führende Haushaltsunterkonto des Rates des Bezirkes mit der

Konto-Nummer — ... — 4032 und der

Konto-Bezeichnung Bezirksbauamt

— Gewinne und andere Abführungen der VEB sowie Zuführungen an die VEB aus dem Haushalt —

zu leisten bzw. daraus zu erhalten.

(2) Die Überweisung der dem Haushalt aus dem Konto gemäß Abs. 1 zustehenden Beträge hat durch das Bezirksbauamt auf der Grundlage der speziellen Rechtsvorschriften auf das bei der zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank für den jeweiligen Rat des Bezirkes geführte Gesamthaushaltskonto zu erfolgen.

(3) Das Konto gemäß Abs. 1 unterliegt nicht dem obligatorischen monatlichen Ausgleich durch die Industrie- und Handelsbank.

§ 11

(1) Die den Bezirksbauämtern unterstehenden VEB haben ihre produktgebundenen Abgaben auf das bei der zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank zu führende Haushaltsunterkonto des Rates des Bezirkes mit der

Konto-Nummer — — — — 4972 und der

Konto-Bezeichnung Bezirksbauamt

— Produktgebundene Abgaben —

abzuführen.

(2) Das Haushaltsunterkonto gemäß Abs. 1 ist monatlich am drittletzten Werktag mit dem Gesamthaushaltskonto des Rates des Bezirkes auszugleichen.

§ 12

Die Bezirksbauämter wickeln ihre Einnahmen und Ausgaben, die nicht entsprechend den §§ 9 bis 11 zu behandeln sind, über das Gesamthaushaltskonto des Bezirkes ab.

§ 13

Kontoführung der zentralen Staatsorganen direkt unterstellten VEB

(1) Sofern nicht spezielle Festlegungen durch die zuständigen zentralen Staatsorgane getroffen worden sind, führen die zentralen Staatsorganen direkt unterstellten VEB Konten entsprechend den Erfordernissen im Rahmen der Festlegungen gemäß § 2.

(2) Zentralen Staatsorganen direkt unterstellte VEB überweisen ihre Abführungen an den Staatshaushalt unmittelbar auf das Haushaltskonto des zentralen Staatsorgans bzw. erhalten Zuführungen aus dem Staatshaushalt von diesem Konto, soweit in anderen Rechtsvorschriften keine besonderen Festlegungen getroffen worden sind.

§ 14

Kontoführung der örtlich geleiteten VEB

(1) Sofern nicht spezielle Festlegungen durch die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe getroffen worden sind, führen die örtlich geleiteten VEB des Handels und des Verkehrswesens Konten entsprechend den Erfordernissen im Rahmen der Festlegungen gemäß § 2. Zur Abwicklung der Haushaltsbeziehungen haben die für diese VEB zuständigen wirtschaftsleitenden Organe § 3 entsprechend anzuwenden.

(2) Für die im Abs. 1 nicht genannten VEB, die den örtlichen Räten unterstehen, entscheiden die Leiter der Abteilung Finanzen der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Stadtbezirke in eigener Verantwortung, welche der im § 2 genannten Konten zu führen sind und über welche Haushaltskonten die Haushaltsbeziehungen dieser VEB entsprechend § 3 abgewickelt werden, soweit nicht für einzelne Bereiche gesonderte Festlegungen getroffen worden sind.

§ 15

Anwendung der EDV für die Kontoführung

(1) Die Kontonummern für die Konten werden von der kontoführenden Filiale der Industrie- und Handelsbank auf der Grundlage der EDV-Kontonummernsystematik festgelegt.

(2) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Erfassung der Abführungen an den Staatshaushalt in Rechnungsführung und Statistik sind bei Überweisung der Abführungen an den Staatshaushalt durch die VEB an die VVB bzw. durch die VEB und VVB an zentrale Staatsorgane die von der Bank herausgegebenen Spezialvordrucke verbindlich anzuwenden.

Schlußbestimmungen

§ 16

In anderen Rechtsvorschriften getroffene Festlegungen über die Führung von Sonderbankkonten werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 17

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Kontoführung und Abrechnung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke, deren volkseigene Betriebe und staatliche Einrichtungen (GBl. III Nr. 6 S. 61),
- Anordnung vom 30. Juni 1965 über die Kontoführung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels und deren volkseigene Betriebe (GBl. III Nr. 18 S. 90),
- Anordnung vom 1. Oktober 1966 über die Kontoführung und Abrechnung der Bezirksbauämter, deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBl. III Nr. 15 S. 57),
- Anordnung vom 27. Dezember 1967 über die Kontoführung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen Wirtschaftsorgane — Kontoführungsanordnung — (GBl. III 1968 Nr. 1 S. 1).

Berlin, den 8. Mai 1972

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Kontenausgleiche der Konten der Wirtschaftsrate der Bezirke

Konten der Wirtschaftsrate der Bezirke: (Filiale der Industrie- und Handelsbank)	Zeitpunkt der Abführungen bzw. Zuführungen:	Konten des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie: (Staatsbank)
Konto-Nr. — 187 092 Wirtschaftsrat des Bezirkes — Produktionsfondsabgabe —	jeden zweiten Werktag bis auf 100 M Monatsende völlige Glattstellung des Kontos (Saldo letzter Werktag)	Konto-Nr. 6836-27-670104 Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmit- telindustrie — Produktionsfondsabgabe des Wirt- schaftsrates des Bezirkes
Konto-Nr. — 187 032 Wirtschaftsrat des Bezirkes — Gewinne und andere Abführun- gen der VEB —	jeden zweiten Werktag bis auf 100 M Monatsende völlige Glattstel- lung des Kontos (Saldo letzter Werktag)	Konto-Nr. 6836-20-670101 Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebens- mittelindustrie — Gewinne und andere Abführungen der VEB des Wirtschaftsrates des Bezir- kes
Konto-Nr. — 187 052 Wirtschaftsrat des Bezirkes — Haushaltszuführungen an die VEB —	jeden zweiten Werktag Monatsende völlige Glattstel- lung des Kontos (Saldo letzter Werktag)	Konto-Nr. 6836-26-670102 Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie- und Lebens- mittelindustrie — Haushaltszuführungen an die VEB des Wirtschaftsrates des Bezirkes
Konto-Nr. — 187 072 Wirtschaftsrat des Bezirkes — Produktgebundene Abgaben —	jeden zweiten Werktag bis auf 100 M Monatsende völlige Glattstel- lung des Kontos (Saldo letzter Werktag)	Konto-Nr. 6836-21-670103 Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebens- mittelindustrie — Produktgebundene Abgaben des Wirt- schaftsrates des Bezirkes
Konto-Nr. — 187 012 Wirtschaftsrat des Bezirkes — Einnahmen und Ausgaben —	drittletzten Werktag jeden Mo- nats	Konto-Nr. 6836-25-670100 Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebens- mittelindustrie — Einnahmen und Ausgaben des Wirt- schaftsrates des Bezirkes

Anordnung**über die personendosimetrische Überwachung
beruflich strahlenexponierter Personen
und einzelner Personen oder Personengruppen
aus der Bevölkerung**

vom 9. Mai 1972

Auf Grund des § 21 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 (GBl. II Nr. 99 S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die personendosimetrische Überwachung dient der Ermittlung der individuellen Gesamtstrahlenbelastung und umfaßt die Messung der Strahlendosis am Körper und die Aktivitätsmessung im Körper. Durch die personendosimetrische Überwachung wird die Strahlenbelastung des Gesamtkörpers, einzelner Organe oder Körperteile ermittelt. Die Ermittlung der individu-

ellen Gesamtstrahlenbelastung ist Bestandteil des einheitlichen Systems von Überwachungsmaßnahmen der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz.

(2) In besonderen Fällen wird von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt, daß abweichend von den Methoden gemäß §§ 2 und 3 dieser Anordnung spezielle Methoden zur Ermittlung der individuellen Strahlenbelastung anzuwenden sind.

§ 2**Außere Strahlenbelastung**

(1) Die Ermittlung der äußeren Strahlenbelastung des Gesamtkörpers bzw. von Körperteilen (Strahlenbelastung durch Bestrahlung von außen) erfolgt mit individuellen Personendosimetern, die von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zur Verfügung gestellt und ausgewertet werden.

(2) Von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz kann festgelegt werden, daß zusätzliche Personendosimeter (z. B. Kondensatorkammern) zu tragen sind. Diese Dosimeter sind von der Institution zur Verfügung zu stellen und in festgelegten Zeitabständen auszuwerten.

(3) Personendosimeter für die Ermittlung der Strahlenbelastung des Gesamtkörpers sind während des Aufenthaltes im Kontrollbereich ständig vorzugsweise in Brusthöhe zu tragen. Wird strahlenabsorbierende Schutzkleidung (z. B. aus Bleigummi) getragen, so sind die Dosimeter darunter zu tragen.

(4) Der Überwachungszeitraum für die Ermittlung der äußeren Strahlenbelastung mit Filmdosimetern als individuelle Personendosimeter richtet sich nach den Festlegungen der Anlage. Abweichende Regelungen werden von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt.

§ 3

Innere Strahlenbelastung

(1) Die Ermittlung der inneren Strahlenbelastung (Strahlenbelastung durch Bestrahlung von innen) erfolgt durch periodische Messungen der im Körper, in den Organen oder Körperteilen befindlichen und der aus dem Körper ausgeschiedenen radioaktiven Stoffe.

(2) Messungen gemäß Abs. 1 werden von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz durchgeführt. Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz kann außerdem Institutionen mit der Durchführung dieser Messungen beauftragen.

(3) Periodische Messungen werden durchgeführt, wenn die Möglichkeit besteht, daß mehr als $\frac{1}{20}$ der maximal zulässigen jährlichen Aktivität gemäß Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 4 bzw. Tabelle 3 Spalte 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1969 zur Strahlenschutzverordnung. (GBl. II Nr. 99 S. 835) in 12 beliebigen aufeinanderfolgenden Monaten aufgenommen wird.

(4) Zusätzliche Messungen werden durchgeführt, wenn die Möglichkeit besteht, daß mehr als 50 % der maximal zulässigen Werte zur Begrenzung der inneren Strahlenbelastung gemäß Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 4 bzw. Tabelle 3 Spalte 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1969 zur Strahlenschutzverordnung in den angegebenen Zeiträumen durch die Aktivitätsaufnahme überschritten werden.

(5) Art und Umfang der periodischen und zusätzlichen Messungen zur Ermittlung der inneren Strahlenbelastung werden von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt.

§ 4

Meldung und Registrierung

(1) Zur Einbeziehung in die personendosimetrische Überwachung sind der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz alle beruflich strahlenexponierten Personen und die gemäß § 2 Abs. 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1969 zur Strahlenschutzverordnung zeitweise in Kontrollbereichen tätigen Personen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit von dem verantwortlichen Mitarbeiter der Institution mit folgenden Angaben zu melden:

- Name, Geburtsname, Vorname,
- Geburtsjahr,
- erlernter Beruf, jetzige Tätigkeit,

— Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit mit ionisierender Strahlung,

— Art der Quelle ionisierender Strahlung, insbesondere, ob mit offenen radioaktiven Stoffen gearbeitet werden soll.

(2) Die ermittelten Dosiswerte werden getrennt nach innerer und äußerer Strahlenbelastung von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Institution zur Registrierung in der Belastungskartei mitgeteilt.

(3) Die Dokumente darüber werden von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz 50 Jahre nach Abschluß der Arbeit unter Einwirkung ionisierender Strahlung aufbewahrt.

(4) Bei Arbeitsplatzwechsel einer beruflich strahlenexponierten Person oder von Personen, die zeitweise in Kontrollbereichen tätig waren, ist die in der Institution geführte Karteikarte der Belastungskartei der neuen Institution zu übergeben.

(5) Bei Beendigung der Arbeit als beruflich strahlenexponierte Person oder von Personen, die zeitweise in Kontrollbereichen tätig waren, hat der verantwortliche Mitarbeiter die in der Institution geführte Karteikarte dem Bereich Strahlenschutzmedizin der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zu übersenden.

(6) Bei Wiederaufnahme einer Tätigkeit unter Einwirkung ionisierender Strahlung hat der verantwortliche Mitarbeiter die Karteikarte vom Bereich Strahlenschutzmedizin der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz anzufordern.

§ 5

Personendosimetrische Überwachung einzelner Personen und Personengruppen aus der Bevölkerung

(1) Zur Ermittlung der individuellen Strahlenbelastung einzelner Personen oder Personengruppen aus der Bevölkerung ist die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz befugt, diesen Personenkreis zeitweise in die personendosimetrische Überwachung einzubeziehen. Entsprechende Festlegungen sind mit den zuständigen Organen zu treffen.

(2) In diesen Fällen werden die Kosten für die Ermittlung der individuellen Strahlenbelastung einzelner Personen oder Personengruppen aus der Bevölkerung sowie Reisekosten und Lohnausfälle von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz getragen.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz vom 28. September 1968 zur Festlegung des filmdosimetrisch zu überwachenden Personenkreises (Mitteilungen der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz 1969 Nr. 1) außer Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1972

Der Leiter
der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz

Prof. Dr. med. habil. Sitzlack

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Überwachungszeiträume
für die personendosimetrische Überwachung
mit Filmdosimetern**

Für die personendosimetrische Überwachung mit Filmdosimetern werden nachfolgende Überwachungszeiträume festgelegt:

I. Monatliche Überwachung

Der monatlichen Überwachung unterliegen beruflich strahlenexponierte Personen beim:

1. Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen
2. Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen in der Kontakttherapie
3. Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen in der Gammadefektoskopie
4. Arbeiten im Kontrollbereich in Kernanlagen
5. Umgang mit Neutronenquellen mit einer Quellstärke $> 10^6/s$
6. Betrieb von Röntgenfeinstruktur- und Röntgenspektroskopieeinrichtungen

sowie bei

7. Operationen unter Röntgenkontrolle (einschließlich aller Hilfsverrichtungen, wie Halten von Kassetten, Patienten usw.)
8. Kontrastmitteldarstellungen des Herz- und Gefäßsystems
9. Durchleuchtungen (einschließlich Hilfsverrichtungen, wie Kontrastmittelverabreichung, Halten von Patienten usw.)
10. Röntgenaufnahmen unter der Bedingung, daß der Schaltraum nicht von der Röntgeneinrichtung getrennt ist (nicht aber Zahnröntgen- und Volksröntgenreihenuntersuchungen, s. Abschnitt II Ziff. 6)
11. Lagerung/Aufbewahrung von radioaktiven Stoffen
12. Transport von radioaktiven Stoffen
13. Errichtung, Wartung und Reparatur von Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden
14. Strahlenschutzkontrollen der Anwender von Quellen ionisierender Strahlung
15. Prüfungen von Quellen ionisierender Strahlung
16. Betrieb von Therapieeinrichtungen
17. Betrieb von γ -Bestrahlungseinrichtungen
18. Prüfung von Strahlungsmeßgeräten mit Quellen ionisierender Strahlung.

II. Dreimonatliche Überwachung

Der dreimonatlichen Überwachung unterliegen beruflich strahlenexponierte Personen beim:

1. Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen in der BMSR-Technik
2. Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen in der Forschung und Lehre
3. Betrieb von Teilchenbeschleunigern
4. Betrieb von genehmigungspflichtigen Einrichtungen, bei denen ionisierende Strahlung als Nebeneffekt auftritt

sowie bei

5. Nahbestrahlungen, Oberflächentherapien, Grenzstrahltherapien
6. Zahnröntgen- und Volksröntgenreihenuntersuchungen
7. Tiefentherapien.

In Institutionen, für die der monatliche und der dreimonatliche Überwachungszeitraum zutrifft, ist die monatliche Überwachung durchzuführen.

III. Zeitweilige Überwachung

Zeitweiliger Einsatz von Personen im Kontrollbereich gemäß § 2 Abs. 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1969 zur Strahlenschutzverordnung (diese Personen sind gesondert in den Auswertelisten zu führen).

Ausnahmen

Die filmdosimetrische Überwachung ist nicht erforderlich beim:

1. Umgang mit alphastrahlenden Stoffen, wenn deren Gamma- und Betakomponenten in 0,3 m Abstand von der Oberfläche eine Dosisäquivalentleistung von $\leq 0,75$ mrem pro Stunde erzeugen
2. Umgang mit reinen betastrahlenden Stoffen mit einer maximalen Energie $\leq 0,4$ MeV
3. Umgang mit Neutronenquellen mit einer Quellstärke $\leq 10^6/s$, sofern deren Gammastrahlung in 0,3 m Abstand eine Dosisleistung von 0,75 mR pro Stunde nicht überschreitet
4. Betrieb von Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, sofern diese auf Grund einer Strahlenschutzbauartzulassung genehmigungsfrei sind
5. Umgang mit radioaktiven Stoffen im Bereich der Freigrenzen

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 — Verlag: (510/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 636. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerel der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 3. Juni 1972

Teil II Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
3. 6. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)	349
3. 6. 72	Zehnte Durchführungsbestimmung zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik	354
3. 6. 72	Anordnung Nr. 5 über die Erfüllung der Meldepflicht	355
3. 6. 72	Dritte Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) — Ausnahme-genehmigungen für Großraum- und Schwerlasttransporte im grenzüberschreitenden Verkehr in und durch die Deutsche Demokratische Republik —	356

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen
der Regierung der Deutschen Demokratischen
Republik und der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland über den Transitverkehr von zivilen
Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und Berlin (West)

vom 3. Juni 1972

Das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) wurde am 17. Dezember 1971 in Bonn unterzeichnet.

Entsprechend seinem Artikel 21 tritt das Abkommen am 3. Juni 1972 in Kraft.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 3. Juni 1972

Der Leiter
des Büros des Ministerrates

Dr. Rost
Staatssekretär

Abkommen
zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen
Republik und der Regierung der Bundes-
republik Deutschland über den Transitverkehr
von zivilen Personen und Gütern zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

sind,

in dem Bestreben, einen Beitrag zur Entspannung in Europa zu leisten,

und

in Übereinstimmung mit den Regelungen des Abkom-

mens zwischen den Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 3. September 1971

übereingekommen,

dieses Abkommen abzuschließen:

Artikel 1

Gegenstand dieses Abkommens ist der Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern auf Straßen, Schienen- und Wasserwegen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Westsektoren Berlins — Berlin (West) — durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik — im folgenden Transitverkehr genannt.

Artikel 2

1. Der Transitverkehr wird erleichtert werden und ohne Behinderung sein. Er wird in der einfachsten, schnellsten und günstigsten Weise erfolgen, wie es in der internationalen Praxis vorzufinden ist.

2. Im Transitverkehr finden die allgemein üblichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik bezüglich der öffentlichen Ordnung Anwendung, soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt.

Artikel 3

Der Transitverkehr erfolgt über die vorgesehenen Grenzübergangsstellen und Transitstrecken.

Artikel 4

Für Transitreisende werden Visa an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik erteilt.

Dies geschieht im Interesse der schnellstmöglichen Durchführung des Transitverkehrs, von Ausnahmen abgesehen, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens ergeben, am Fahrzeug beziehungsweise bei durchgehenden Autobussen und durchgehenden Zügen im Transportmittel. Für Transitreisende in durchgehenden Autobussen können Sam-

melvisa erteilt werden, wenn von den jeweiligen Auto- busunternehmen oder ihren Beauftragten die erforderlichen Sammelreiselisten vorgelegt werden.

Artikel 5

1. Beim Transitverkehr von Gütern sind die erforderlichen amtlichen Begleitdokumente sowie die bei bestimmten Gütern vorgesehenen amtlichen Zeugnisse, Bescheinigungen und Erlaubnisse vorzulegen.

2. Die Kontrollverfahren der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik für Gütertransportmittel sowie für die Güter selbst erfolgen, von Ausnahmen abgesehen, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens ergeben, am Transportmittel.

3. Gütertransporte können von den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik in den Fällen, in denen das in den allgemein üblichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik bezüglich der öffentlichen Ordnung vorgesehen ist, auf Kosten des Transportunternehmens begleitet werden, wenn das wegen der besonderen Beschaffenheit des Transportmittels oder der Ladung zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit auf den Transitstrecken erforderlich ist.

4. Die zuständigen Abgangszollstellen prüfen bei Gütertransporten in dem Umfang und in der Weise, wie es in den allgemein üblichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen ist, ob die Güter mit den Angaben in den Begleitdokumenten übereinstimmen. Mit der Anbringung des Dienststempelabdruckes bestätigt die Abgangszollstelle, daß dieser Verpflichtung Genüge getan ist.

Bei mehreren Begleitdokumenten genügt die Anbringung des Dienststempelabdruckes auf einem Begleitdokument, wenn auf diesem die Anzahl der übrigen Begleitdokumente vermerkt wird.

Werden Verschlüsse durch ein nach Artikel 6 Ziffer 2 ermächtigtes Unternehmen angelegt, so steht der Abdruck des diesem Unternehmen amtlich zur Verfügung gestellten Stempels dem Dienststempelabdruck der Abgangszollstelle gleich.

Artikel 6

1. Für die Beförderung von zivilen Gütern im Transitverkehr können Transportmittel (Straßengüterfahrzeuge, Eisenbahngüterwagen, Binnenfrachtschiffe, Behälter) benutzt werden, die vor der Abfahrt mit Zollverschlüssen, Bahn- oder Postplomben oder mit zur Verfügung gestellten amtlichen Verschlüssen (im folgenden Verschlüsse genannt) versehen worden sind.

Die Beförderung unter Verschluss ist insbesondere für den Transport solcher Güter bestimmt, deren Transit erlaubnispflichtig oder deren Einfuhr in die Deutsche Demokratische Republik verboten ist.

Transportmittel, die keine Güter enthalten, können ebenfalls mit Verschlüssen versehen werden.

Im Interesse der einfachsten, schnellsten und sichersten Abwicklung des Transitverkehrs werden die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland darauf hinwirken, daß die Transportmittel, die nach ihrem Bautyp zollverschlusssicher eingerichtet werden können, in größtmöglichem Umfang zollverschlusssicher eingerichtet, und, soweit ihr Verwendungszweck das im Einzelfall nicht ausschließt, mit Verschlüssen versehen werden.

Die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik sehen für diese Transportmittel ein besonders günstiges Abfertungsverfahren vor.

2. Die Verschlüsse werden an allen nach den technischen Bedingungen vorgesehenen Stellen in der erforderlichen Anzahl angelegt durch:

- a) die Abgangszollstellen;
- b) die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost im Schienenverkehr;
- c) bestimmte Unternehmen, die von den zuständigen Zollbehörden dazu ermächtigt werden. Die zuständigen Zollbehörden erteilen den ermächtigten Unternehmen die erforderlichen Auflagen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens und der Bestimmungen dieses Abkommens und überwachen die ordnungsgemäße Verwendung der den Unternehmen zugewiesenen amtlichen Verschlüsse.

Die zuständigen Zolldienststellen übernehmen die sich aus diesem Abkommen ergebenden Verpflichtungen in den Fällen, in denen die Verschlüsse von der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost oder den ermächtigten Unternehmen angelegt werden, in gleicher Weise, wie wenn sie die Verschlüsse selbst angelegt hätten.

3. Die nach Ziffer 2 zur Anlegung von Verschlüssen Berechtigten (außer der Deutschen Bundespost) vermerken Anzahl und Merkmale der angelegten Verschlüsse mit Unterschrift, Datum und Abdruck eines amtlichen oder amtlich zur Verfügung gestellten Stempels auf dem Begleitdokument.

Bei mehreren Begleitdokumenten genügt ein Vermerk auf einem Begleitdokument, wenn auf diesem die Anzahl der übrigen Begleitdokumente vermerkt wird.

4. Als zollverschlusssicher werden Transportmittel anerkannt, die entsprechend der allgemein üblichen internationalen Praxis zum Transport von Gütern unter Zollverschluß zugelassen sind.

Als Nachweis der Verschlusssicherheit werden bei Straßenfahrzeugen und Binnenschiffen die Zollverschluß- anerkenntnisse, bei Behältern auch die Zulassungstafeln anerkannt.

Die zur Anlegung von Verschlüssen Berechtigten überwachen im Rahmen ihrer Möglichkeiten, daß das Transportmittel zollverschlusssicher eingerichtet ist. Sie achten dabei darauf, daß keine Zollverschlußanerkennnisse benutzt werden, deren Gültigkeit abgelaufen ist, und daß das Transportmittel noch den für seine Verschlusssicherheit maßgebenden Vorschriften entspricht.

5. Die Kontrollverfahren der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik beschränken sich auf die Prüfung der Verschlüsse und der Begleitdokumente.

6. Die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik können in Fällen, in denen es zur zusätzlichen Sicherung gegen Mißbrauch notwendig erscheint, auch eigene Verschlüsse anlegen. Dadurch wird die Abwicklung des Transitverkehrs nicht verzögert werden.

7. Die Verletzung angelegter Verschlüsse oder die Beeinträchtigung der Verschlusssicherheit in anderer Weise ist vom Transportführer unverzüglich den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik zu melden.

Wird bei einem Unfall oder aus anderen dringenden Gründen das Umladen der Güter auf ein anderes Transportmittel erforderlich, so ist das den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik zu melden. Die Umladung darf nur in ihrer Gegenwart erfolgen.

Zwingt eine drohende Gefahr zum sofortigen Entladen oder zum Betreten des Laderaumes, so hat der Transportführer unverzüglich nach Vornahme der dringlichsten Sicherungsmaßnahmen und ohne die Fahrt fortzusetzen, die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik zu unterrichten.

In den vorgenannten Fällen fertigen die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik ein Protokoll, in dem die Personalien des Transportführers, das Transportmittel, der Sachverhalt, die getroffenen Maßnahmen sowie eventuell angelegte Verschlüsse aufgeführt werden. Der Transportführer erhält ein Exemplar des Protokolls. Im übrigen gilt Artikel 7 entsprechend.

Artikel 7

1. Bei Transportmitteln, die nicht nach Artikel 6 Ziffer 1 unter Verschluss genommen werden können, wie zum Beispiel offene Lastkraftwagen, werden die Kontrollverfahren auf die Prüfung der Begleitdokumente beschränkt.

2. In besonderen Fällen, in denen hinreichende Verdachtsgründe dafür vorliegen, daß Transportmittel nach Ziffer 1 Materialien enthalten, die zur Verbreitung auf den vorgesehenen Wegen bestimmt sind, oder daß sich in ihnen Personen oder Materialien befinden, die auf diesen Wegen aufgenommen worden sind, kann der Inhalt der nicht verplombten Transportmittel geprüft werden. Die Prüfung erfolgt im erforderlichen Umfang durch die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik nach den allgemein üblichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik bezüglich der öffentlichen Ordnung. Die entsprechenden Bestimmungen des Artikels 16 finden Anwendung.

Artikel 8

1. Die auf den Transitwegen verkehrenden Kraftfahrzeuge müssen haftpflichtversichert sein.

2. Die Zulassungen für Kraftfahrzeuge und Anhänger sowie Fahrerlaubnisse für Kraftfahrer werden gegenseitig anerkannt.

3. Soweit Bau und Ausrüstung der Fahrzeuge den am Zulassungsort geltenden Vorschriften entsprechen, werden sie als ausreichend anerkannt. Kraftfahrzeuge und Anhänger, die einschließlich ihrer Ladung die in der Deutschen Demokratischen Republik vorgeschriebenen Maße oder Gewichte überschreiten, bedürfen einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 9

1. Im Transitverkehr können individuelle Transportmittel benutzt werden.

2. Individuelle Transportmittel im Sinne dieses Abkommens sind ordnungsgemäß zugelassene Kraftfahrzeuge, die nicht zum Transport von Gütern bestimmt oder nicht durchgehende Autobusse sind. Individuellen Transportmitteln gleichgestellt sind die nicht zur Aufnahme von Gütern bestimmten Teile von Gütertransportmitteln auf Straßen, Schienen- und Wasserwegen sowie die nicht zur Beförderung von Personen bestimmten Teile von durchgehenden Autobussen.

3. Die Verfahren für Reisende in individuellen Transportmitteln werden keine Verzögerungen mit sich bringen und erfolgen, von Ausnahmen abgesehen, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens ergeben, am Fahrzeug.

4. Die Reisenden, ihre Transportmittel und ihr persönliches Gepäck werden nicht der Durchsuchung und der Festnahme unterliegen oder von der Benutzung der vorgesehenen Wege ausgeschlossen werden, außer in besonderen Fällen, wie in Artikel 16 niedergelegt, in denen hinreichende Verdachtsgründe bestehen, daß ein Mißbrauch der Transitwege für Zwecke beabsichtigt ist, begangen wird oder begangen worden ist, die nicht mit der direkten Durchreise nach und von Berlin (West) im Zusammenhang stehen und die den allgemein üblichen Vorschriften bezüglich der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen.

Dieser Grundsatz wird im Einzelfall und individuell angewandt.

5. Die Verfahren für Reisende in individuellen Transportmitteln werden auch auf das Fahrpersonal von Gütertransportmitteln und ihr persönliches Gepäck angewandt.

Artikel 10

1. Im Transitverkehr können durchgehende Autobusse benutzt werden. Autobusse im Sinne dieses Abkommens sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 9 Personen — einschließlich Fahrer — geeignet und bestimmt sind. Durchgehende Autobusse verkehren auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zwischen den Grenzübergängen mit Ausnahme der in Ziffer 4 genannten Fälle ohne Fahrtunterbrechung.

2. Die Kontrollverfahren durch die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik umfassen außer der Identifizierung von Personen keine anderen Formalitäten. Die Abfertigung der Insassen erfolgt, von Ausnahmen abgesehen, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens ergeben, in diesen Autobussen.

3. Bei langen Transitstrecken werden die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik für durchgehende Autobusse bestimmte Rastplätze vorsehen und die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland hierüber sowie über die auf diesen Rastplätzen einzuhaltende Ordnung unterrichten.

4. Das Fahrpersonal und die Reisenden dürfen durchgehende Autobusse nur nach Aufforderung oder mit Genehmigung der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik, bei Fahrtunterbrechungen wegen außergewöhnlicher Ereignisse wie Unfälle, Betriebsstörungen oder Naturkatastrophen oder an den dafür gekennzeichneten Rastplätzen verlassen. Der Autobusführer hat die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik über eine Fahrtunterbrechung wegen außergewöhnlicher Ereignisse und die dafür maßgebenden Gründe zu unterrichten. Die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik sind berechtigt, in diesen Fällen das Vorliegen der für eine Fahrtunterbrechung maßgebenden Gründe und die Identität der Reisenden und des Fahrpersonals nachzuprüfen.

5. Hält ein durchgehender Autobus aus anderen als in Ziffer 4 genannten Gründen, so unterliegen die Insassen, ihr Gepäck und der Autobus ebenfalls den entsprechenden Bestimmungen des Artikels 16 dieses Abkommens.

Artikel 11

1. Im Eisenbahnverkehr werden die Fahrpläne der Regel- und Bedarfzüge unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens zwischen den zuständigen zentralen Stellen der Abkommenspartner vereinbart.

2. Bei außergewöhnlich umfangreichem Verkehrsaufkommen wird im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten der Eisenbahnen der Einsatz zusätzlicher Züge vereinbart.

3. Für die Durchführung des Eisenbahnverkehrs zwischen den Grenzbahnhöfen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland werden die entsprechenden Betriebsvorschriften zwischen den zuständigen zentralen Stellen der Abkommenspartner vereinbart.

4. Die Abkommenspartner erkennen auf der Basis der Gegenseitigkeit die Ausweise für das Fahr- und Zugbegleitpersonal der Eisenbahnzüge an.

Artikel 12

1. Im Transitverkehr können durchgehende Züge benutzt werden. Diese Reisezüge — einschließlich der Autoreisezüge — verkehren auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zwischen den Grenzübergängen ohne Verkehrshalt; auf bestimmten, in den öffentlichen Fahrplänen kenntlich gemachten Grenzbahnhöfen der Deutschen Demokratischen Republik kann das Zu- beziehungsweise Aussteigen von Reisenden, die nicht Transitreisende sind, gestattet werden. Die Halte an den Grenzübergängen sowie eventuelle Betriebshalte werden auf das notwendige Maß beschränkt.

2. Die Kontrollverfahren durch die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik umfassen außer der Identifizierung von Personen keine anderen Formalitäten. Die Kontrolle der Reisenden erfolgt, von Ausnahmen abgesehen, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens ergeben, im Zuge.

3. Die Transitreisenden dürfen durchgehende Züge nur nach Aufforderung oder mit Genehmigung der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik sowie bei außergewöhnlichen Ereignissen wie Unfällen, Betriebsstörungen oder Naturkatastrophen verlassen. Die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik sind berechtigt, in diesen Fällen die Identität der Reisenden nachzuprüfen.

4. Verläßt ein Transitreisender den durchgehenden Zug aus anderen als in Ziffer 3 genannten Gründen, so unterliegen dieser Reisende und sein Gepäck ebenfalls den entsprechenden Bestimmungen des Artikels 16 dieses Abkommens.

Artikel 13

1. Für den Gütertransport können Binnenschiffe eingesetzt werden. Im Transit verkehrende Binnenschiffe müssen den in der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten technischen Anforderungen entsprechen. Das trifft auch für Spezialfahrzeuge, schwimmende Geräte sowie für Überführungen von Schiffsneubauten zu. Sportboote, Rennboote und andere individuelle Wasserfahrzeuge können als Deckladung oder im Schlepp befördert werden.

2. Die Schiffsdokumente sowie die für Elbe und Mittelstandkanal ausgestellten Befähigungszeugnisse und

die Dokumente über die personelle Besetzung der Binnenschiffe werden anerkannt.

3. Binnenschiffe gemäß Ziffer 1 können an den von den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Liegeplätzen Feierabend machen.

An besonders hierfür zugelassenen Liegeplätzen wird den Besatzungen der Binnenschiffe Landgang gewährt.

Bei außergewöhnlichen Ereignissen wie Unfällen, Betriebsstörungen, Erkrankungen oder Naturkatastrophen sowie nach Aufforderung oder mit Genehmigung der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik sind Fahrtunterbrechung und Landgang auch an anderen geeigneten Plätzen gestattet. Der Schiffsführer hat die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik über die Fahrtunterbrechung bei außergewöhnlichen Ereignissen und die dafür maßgebenden Gründe zu unterrichten.

4. Für die Benutzung der Wasserstraßen einschließlich der Schleusen, Schiffshebewerke sowie Schiffsliegeplätze werden entsprechend den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik Abgaben und Gebühren erhoben.

Artikel 14

1. Die Deutsche Demokratische Republik gewährleistet, daß bei Unfällen, Betriebsstörungen und Havarien auf ihrem Gebiet, an denen Transitreisende und ihre Transportmittel beteiligt sind, die notwendige Hilfe einschließlich Pannen- und Abschleppdienste, medizinischer Betreuung sowie Werft- und Werkstatthilfe geleistet wird.

2. Bei Havarien und Unfällen gelten für deren Untersuchung sowie für die Ausfertigung der erforderlichen Protokolle die Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. Die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik übermitteln die Protokolle, die für die Schadensregulierung erforderlich sind, den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 15

Die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik werden den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland übliche Informationen über den Straßenzustand, über Tauchtiefen, Pegelstände, Schleusenbetriebszeiten, Schifffahrtssperren sowie andere Nachrichten, die den Verkehrsablauf betreffen, einschließlich entsprechender Umleitungen, übermitteln.

Artikel 16

1. Ein Mißbrauch im Sinne dieses Abkommens liegt vor, wenn ein Transitreisender nach Inkrafttreten dieses Abkommens während der jeweiligen Benutzung der Transitwege rechtswidrig und schuldhaft gegen die allgemein üblichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik bezüglich der öffentlichen Ordnung verstößt, indem er

- a) Materialien verbreitet oder aufnimmt;
- b) Personen aufnimmt;
- c) die vorgesehenen Transitwege verläßt, ohne durch besondere Umstände, wie Unfall oder Krankheit, oder durch Erlaubnis der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik dazu veranlaßt zu sein;
- d) andere Straftaten begeht oder

- e) durch Verletzung von Straßenverkehrsvorschriften Ordnungswidrigkeiten begeht.

Ein Mißbrauch liegt auch dann vor, wenn eine Person an der Mißbrauchshandlung eines Transitreisenden, die dieser nach Inkrafttreten dieses Abkommens während der jeweiligen Benutzung der Transitwege rechtswidrig und schuldhaft begeht oder begangen hat, als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe teilnimmt.

2. Hinreichende Verdachtsgründe im Sinne dieses Abkommens liegen vor, wenn im gegebenen Falle auf Grund bestimmter Tatsachen oder konkreter Anhaltspunkte eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, daß ein Mißbrauch der Transitwege für die obengenannten Zwecke beabsichtigt ist, begangen wird oder begangen worden ist.

Im Falle hinreichenden Verdachts eines Mißbrauchs werden die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik die Durchsuchung von Reisenden, der von ihnen benutzten Transportmittel sowie ihres persönlichen Gepäcks nach den allgemein üblichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik bezüglich der öffentlichen Ordnung durchführen oder die Reisenden zurückweisen.

3. Bestätigt sich der Verdacht, so werden die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik im angemessenen Verhältnis zur Schwere der Mißbrauchshandlung entsprechend den allgemein üblichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik bezüglich der öffentlichen Ordnung

- a) einen Verweis oder eine Ordnungsstrafe oder eine Verwarnung mit Ordnungsgeld aussprechen oder Gegenstände einziehen;
- b) Gegenstände sicherstellen oder beschlagnahmen;
- c) Personen zurückweisen oder zeitweilig von der Benutzung der Transitwege ausschließen oder
- d) Personen festnehmen.

4. Bei Straftaten können die in Ziffer 3 genannten Maßnahmen auch dann getroffen werden, wenn die Straftaten bei einer früheren Benutzung der Transitwege begangen wurden.

5. Über Maßnahmen im Sinne der Ziffer 3 werden dem Betroffenen die nach den allgemein üblichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik bezüglich der öffentlichen Ordnung vorgesehenen Dokumente ausgehändigt. Sind Gegenstände beschlagnahmt, sichergestellt oder eingezogen worden, so ist dem Betroffenen ein Verzeichnis der Gegenstände zu übergeben.

Über Festnahmen, den Ausschluß von Personen von der Benutzung der Transitwege und Zurückweisungen sowie über die dafür maßgebenden Gründe werden die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik alsbald die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland unterrichten.

6. Wenn eine Mißbrauchshandlung entdeckt worden ist, nachdem der dafür verantwortliche Reisende die Transitstrecken der Deutschen Demokratischen Republik verlassen hat, so können die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland über die Mißbrauchshandlung, die Beweismittel und die Person des Beschuldigten unterrichten. Die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland werden die den allgemein üblichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland bezüglich der öffentlichen Ordnung entsprechenden Maßnahmen treffen und können die zu-

ständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik darüber unterrichten.

Artikel 17

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit ein Mißbrauch der Transitwege im Sinne von Artikel 16 dieses Abkommens verhindert wird.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird insbesondere Sorge dafür tragen, daß

- a) die am Transitverkehr beteiligten Personen und Unternehmen in geeigneter Weise über die Bestimmungen dieses Abkommens informiert werden;
- b) die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie von einem beabsichtigten Mißbrauch der Transitwege Kenntnis erhalten, im Rahmen der allgemein üblichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland bezüglich der öffentlichen Ordnung geeignete Maßnahmen zur Verhinderung des Mißbrauchs treffen werden;
- c) der Grenzübergang von Transportmitteln dann nicht gestattet wird, wenn die Transportmittel offensichtlich nicht betriebs- oder verkehrssicher sind.

Artikel 18

1. Abgaben, Gebühren und andere Kosten, die den Verkehr auf den Transitwegen betreffen, einschließlich der Instandhaltung der entsprechenden Wege, Einrichtungen und Anlagen, die für diesen Verkehr benutzt werden, werden von der Bundesrepublik Deutschland an die Deutsche Demokratische Republik in Form einer jährlichen Pauschalsumme gezahlt.

2. Die von der Bundesrepublik Deutschland zu zahlende Pauschalsumme umfaßt:

- a) die Straßenbenutzungsgebühren;
- b) die Steuerausgleichsabgabe;
- c) die Visagebühren;
- d) den Ausgleich der finanziellen Nachteile der Deutschen Demokratischen Republik durch den Wegfall der Lizenzen im Linienverkehr mit Autobussen und der Erlaubniserteilung im Binnenschiffsverkehr sowie entsprechender weiterer finanzieller Nachteile.

Die Pauschalsumme wird für die Jahre 1972 bis 1975 auf 234,9 Millionen DM pro Jahr festgelegt.

3. Die Bundesrepublik Deutschland überweist die Pauschalsumme jährlich bis zum 31. März, erstmalig bis zum 31. März 1972, auf ein Konto bei einer von der Deutschen Demokratischen Republik zu bestimmenden Bank in der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Deutschen Außenhandelsbank AG in Berlin.

4. Die Höhe der ab 1976 zu zahlenden Pauschalsumme und die Bestimmung des Zeitraumes, für den diese Pauschalsumme gültig sein soll, werden im zweiten Halbjahr 1975 unter Berücksichtigung der Entwicklung des Transitverkehrs festgelegt.

Artikel 19

1. Die Abkommenspartner bilden eine Kommission zur Klärung von Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten bei der Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens.

2. Die Delegation jedes Abkommenspartners wird in der Kommission durch einen bevollmächtigten Vertreter des Ministers für Verkehrswesen der Deutschen

Demokratischen Republik beziehungsweise des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland geleitet.

3. Die Kommission tritt auf Ersuchen eines der beiden Abkommenspartner zusammen.

4. Einzelheiten des Verfahrens werden durch die Kommission festgelegt.

5. Kann die Kommission eine ihr zur Behandlung vorgelegte Meinungsverschiedenheit nicht regeln, wird diese Frage von beiden Seiten ihren Regierungen unterbreitet, die sie auf dem Verhandlungswege beilegen.

Artikel 20

Auf Transportmittel, die noch nicht unter Verschuß genommen worden sind, obwohl sie verschlußsicher eingerichtet und unter Verschuß genommen werden können, finden die Bestimmungen des Artikels 7 keine Anwendung.

Artikel 21

Dieses Abkommen tritt gleichzeitig mit dem Abkommen zwischen den Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 3. September 1971 in Kraft und bleibt zusammen mit ihm in Kraft.

Geschehen in Bonn am 17. Dezember 1971 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung der
Deutschen Demokratischen
Republik

Michael Kohl

Für die Regierung
der Bundesrepublik
Deutschland

Egon Bahr

Anlage

I. Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen der Bundesrepublik Deutschland wird die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik informieren über

1. die nach Artikel 6 Ziffer 2 ermächtigten Unternehmen sowie die dazu erlassenen Verwaltungsanweisungen;
2. die Muster der in Artikel 6 Ziffer 3 und 4 vorgesehenen Verschlüsse, der amtlichen Stempel und der Zollverschlusserkenntnisse. Die Muster werden vor Aufnahme des Transitverkehrs auf der Grundlage dieses Abkommens rechtzeitig bekanntgegeben. Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik wird von jeder beabsichtigten Änderung der Verschlüsse, Stempel oder Zollverschlusserkenntnisse der Bundesrepublik Deutschland rechtzeitig unterrichtet.

II. Die Grenzkontrollstellen der Bundesrepublik Deutschland werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf achten, daß bereits vorher angelegte Verschlüsse unversehrt sind.

III. Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik unterrichtet den Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen der Bundesrepublik Deutschland über die bei Inkrafttreten dieses Abkommens gültigen Bedingungen für das Mitführen und den Transit bestimmter Gegenstände sowie lebender Tiere.

Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik wird den Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen der Bundesrepublik Deutschland über künftig notwendig werdende Änderungen rechtzeitig unterrichten; sie werden mit Geist und Buchstaben des Transitabkommens übereinstimmen.

Zehnte Durchführungsbestimmung* zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik

vom 3. Juni 1972

Gemäß § 10 des Paß-Gesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954 (GBl. Nr. 81 S. 786) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten zur Änderung der Fünften Durchführungsbestimmung vom 11. Juni 1968 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 58 S. 331) folgendes bestimmt:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Der Paß- und Visapflicht** unterliegen

1. der Reiseverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland,
2. der Reiseverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin,
3. der Transitverkehr von Bürgern der Bundesrepublik Deutschland durch die Deutsche Demokratische Republik,
4. der Transitverkehr von Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin durch die Deutsche Demokratische Republik.“

§ 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik benötigen für Reisen nach der Bundesrepublik Deutschland einen Paß der Deutschen Demokratischen Republik mit einem Ausreisevisum.

(2) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik benötigen für Reisen nach Westberlin einen Paß der Deutschen Demokratischen Republik mit einem Ausreisevisum.

(3) Für die Ausstellung der Pässe und die Erteilung der Visa sind die dazu ermächtigten Dienststellen der Deutschen Volkspolizei zuständig.“

§ 3

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bürger nichtsozialistischer Staaten sowie Staatenlose, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, benötigen für Reisen nach Westberlin ein Aus- und Wiedereinreisevisum.“

* 5. DB vom 20. Dezember 1971 (GBl. II Nr. 85 S. 721)

** für Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin gilt der Westberliner Personalausweis

§ 4

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Bürger der Bundesrepublik Deutschland benötigen zur Einreise in die Deutsche Demokratische Republik einen gültigen Paß und ein Einreisevisum und zur Ausreise aus der Deutschen Demokratischen Republik ein Ausreisevisum.

(2) Das Einreisevisum für Bürger der Bundesrepublik Deutschland mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland wird an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik oder bei den in dritten Ländern bestehenden Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik bei Vorlage eines Berechtigungsscheines oder einer anderen Bestätigung erteilt. Berechtigungsscheine können von den in der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaften Verwandten, soweit sie dies wünschen, bzw. den einladenden Stellen bei den dafür zuständigen staatlichen Organen beantragt werden. Das Ausreisevisum wird von den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei erteilt.

(3) Für den Tagesaufenthalt von Bürgern der Bundesrepublik Deutschland in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik ist die Vorlage eines gültigen Passes erforderlich. Das Visum für den Tagesaufenthalt wird an den zuständigen Grenzübergangsstellen erteilt.“

§ 5

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bürger der Bundesrepublik Deutschland, die im Transitverkehr von der Bundesrepublik Deutschland nach Westberlin und umgekehrt reisen, benötigen einen gültigen Paß und ein Transitvisum.“

§ 6

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin, die im Transitverkehr von Westberlin nach der Bundesrepublik Deutschland und umgekehrt reisen, benötigen einen gültigen Westberliner Personalausweis oder ein anderes ordnungsgemäß vom Westberliner Senat ausgestelltes Dokument und ein Transitvisum.“

§ 7

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin benötigen für die Einreise in die Deutsche Demokratische Republik einen gültigen Westberliner Personalausweis oder ein anderes ordnungsgemäß vom Westberliner Senat ausgestelltes Dokument und ein Einreisevisum und zur Ausreise aus der Deutschen Demokratischen Republik ein Ausreisevisum.

(2) Das Einreisevisum für Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin wird an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik oder bei den in dritten Ländern bestehenden Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik bei Vorlage eines Berechtigungsscheines oder einer anderen Bestätigung erteilt. Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin wird das Visum auf einer Anlage erteilt. Berechtigungsscheine können von den in der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaften Bürgern, soweit sie dies wünschen, bzw. den einladenden Stellen bei

den dafür zuständigen Stellen beantragt werden. Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin, die als Tourist einreisen wollen, beantragen die Berechtigungsscheine bei den dafür zuständigen Stellen.

(3) Bei einem Aufenthalt von Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin bis zu zwei Tagen wird das Ausreisevisum bei der Einreise an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik und bei einem Aufenthalt von mehr als zwei Tagen von den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei erteilt.“

§ 8

(1) Im § 8 Abs. 1 ist Buchst. c zu streichen.

(2) § 8 Abs. 1 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) Einreisevisum

— für einen Tag	5,— DM
— für mehr als einen Tag	15,— DM.“

§ 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 4. Juni 1972 in Kraft.

(2) Nach dem bisher geltenden Verfahren ausgestellte Reisegenehmigungen berechtigen bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit zum Grenzübertritt.

Berlin, den 3. Juni 1972

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Anordnung Nr. 5* über die Erfüllung der Meldepflicht

vom 3. Juni 1972

Gemäß den §§ 2 und 30 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBl. II Nr. 109 S. 761) wird zur Änderung der Anordnung vom 21. Juni 1968 über die Erfüllung der Meldepflicht (GBl. II Nr. 65 S. 431) folgendes angeordnet:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Bürger von Staaten, mit denen die Deutsche Demokratische Republik Befreiung von der Einreisevisapflicht vereinbart hat,

Bürger der Bundesrepublik Deutschland, die mit einem gültigen Paß der Bundesrepublik Deutschland und einem Einreisevisum in die Deutsche Demokratische Republik sowie

Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin, die mit einem gültigen Westberliner Personalausweis oder einem anderen ordnungsgemäß vom Westberliner Senat ausgestellten Dokument und einem Einreisevisum in die Deutsche Demokratische Republik einreisen,

können ihre Meldepflicht nach § 10 der Meldeordnung bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei erfüllen.“

* Anordnung Nr. 4 vom 20. Dezember 1971 (GBl. II Nr. 81 S. 729)

§ 2

§ 2 Ziffern 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„Von der Meldepflicht sind befreit:

-
5. Bürger der Bundesrepublik Deutschland, die mit einem gültigen Paß der Bundesrepublik Deutschland und einem Visum für den Tagesaufenthalt in die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik einreisen;
 6. Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin, die mit einem Visum bis zu zwei Tagen in die Deutsche Demokratische Republik einreisen.

Die Befreiung von der Meldepflicht gilt nicht für die nach § 15 der Meldeordnung erforderliche Eintragung in das Hausbuch und die nach §§ 17 bis 19 der Meldeordnung zu erfüllende Meldepflicht. Die Eintragung in das Hausbuch hat unabhängig von der Aufenthaltsdauer zu erfolgen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 4. Juni 1972 in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1972

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel**

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)**

— **Ausnahmegenehmigungen für Großraum- und
Schwerlasttransporte im grenzüberschreitenden
Verkehr in und durch die
Deutsche Demokratische Republik —
vom 3. Juni 1972**

Gemäß § 54 der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 49 S. 357) in der Fassung der Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der StVO (GBl. II Nr. 51 S. 409) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Transporte mit nicht in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängerfahrzeugen bedürfen im grenzüberschreitenden Verkehr in und durch die Deutsche Demokratische Republik einer Ausnahmegenehmigung als Großraum- oder Schwerlasttransporte, wenn sie, einschließlich ihrer Ladung, die im § 21 StVO vorgeschriebenen Maße oder Gesamtmassen überschreiten.

* 2. DB vom 1. August 1965 (GBl. II Nr. 86 S. 637)

(2) Als Großraumtransporte gelten Transporte, bei denen eines oder mehrere der im § 21 Abs. 2 StVO genannten Maße (Breite von 2,50 m, Länge von 22,00 m, Höhe von 4,00 m) überschritten werden.

(3) Als Schwerlasttransporte gelten Transporte, bei denen die im § 39 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 50 S. 373) in der Fassung der Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der StVZO (GBl. II Nr. 51 S. 416) festgelegten zulässigen Gesamtmassen oder eine Gesamtmasse von 42 t überschritten wird.

§ 2

(1) Die Ausnahmegenehmigungen für Großraum- und Schwerlasttransporte werden von den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei erteilt. Die Vermittlung erfolgt durch den VEB Deutrans — Internationale Spedition.

(2) Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind mindestens 5 Werktage vor Durchführung der Transporte bei der Generaldirektion des VEB Deutrans — Internationale Spedition — einzureichen.

(3) Bei Transporten, welche die zulässigen Gesamtmassen oder eine Gesamtmasse von 42 t oder die zulässige Höhe überschreiten, hat der VEB Deutrans — Internationale Spedition — die Zustimmung des für die Straßenverwaltung zuständigen staatlichen Organs einzuholen.

§ 3

(1) In der Ausnahmegenehmigung können zur Gewährleistung der Sicherheit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs, zum Schutze der Straßenverkehrsanlagen sowie zur Sicherung der Transporte Auflagen festgelegt und die Begleitung vorgeschrieben werden.

(2) Die Deutsche Volkspolizei kann zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit des Straßenverkehrs für bestimmte Strecken und Zeiten die Durchführung von Großraum- und Schwerlasttransporten vorübergehend versagen bzw. untersagen.

§ 4

Für die Zustimmung, Erteilung und Vermittlung der Ausnahmegenehmigungen sowie die Begleitung der Transporte werden Gebühren nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften bzw. Tarifen erhoben.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 4. Juni 1972 in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1972

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (810/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1024 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 3. Juni 1972

Teil II Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
3. 6. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Senat über Erleichterungen und Verbesserungen des Reise- und Besucherverkehrs	357
3. 6. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Senat über die Regelung der Frage von Enklaven durch Gebietsaustausch	358

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Senat über Erleichterungen und Verbesserungen des Reise- und Besucherverkehrs

vom 3. Juni 1972

Die Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Senat über Erleichterungen und Verbesserungen des Reise- und Besucherverkehrs wurde am 20. Dezember 1971 in Berlin unterzeichnet.

Entsprechend ihrem Artikel 9 tritt die Vereinbarung am 3. Juni 1972 in Kraft.

Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 3. Juni 1972

Der Leiter
des Büros des Ministerrates

Dr. Rost
Staatssekretär

Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Senat über Erleichterungen und Verbesserungen des Reise- und Besucherverkehrs

In Übereinstimmung mit den Regelungen des Abkommens zwischen den Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 3. September 1971 und

in dem Bestreben, einen Beitrag zur Entspannung zu leisten,

sind

die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und

der Senat

übereingekommen,

den Reise- und Besucherverkehr von Personen mit ständigem Wohnsitz in den Westsektoren Berlins / Berlin (West) wie folgt zu erleichtern und zu verbessern:

Artikel 1

(1) Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) wird einmal oder mehrmals die Einreise zu Besuchen von insgesamt dreißig Tagen Dauer im Jahre in die an Berlin (West) grenzenden Gebiete sowie diejenigen Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht an Berlin (West) grenzen, gewährt.

(2) Die Einreise nach Absatz 1 wird aus humanitären, familiären, religiösen, kulturellen und touristischen Gründen genehmigt.

Artikel 2

(1) Für die Einreise benötigen Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) ihren gültigen Personalausweis und die Einreisegenehmigung und für die Ausreise die Ausreisegenehmigung der Deutschen Demokratischen Republik. Die erforderlichen Genehmigungen sind bei den zuständigen Organen nach den Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik zu beantragen.

(2) Mitreisende Kinder müssen im Personalausweis eines Erziehungsberechtigten eingetragen sein oder einen eigenen Personalausweis oder eine Kinderlichtbildbescheinigung besitzen. In Ausnahmefällen (familiäre Gründe, Ferienaufenthalt) kann Kindern bis zum sechzehnten Lebensjahr die Einreise auch ohne Begleitung erwachsener Personen gestattet werden.

(3) Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West), die nicht im Besitz eines Personalausweises sind, benötigen für die Einreise ein ordnungsgemäß ausgestelltes Ausweisdokument von Berlin (West). Ein entsprechendes Dokument kann auch von den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik auf Antrag und gegen Entrichtung einer Gebühr ausgestellt werden, wenn die Identität des Einreisenden festgestellt ist.

Artikel 3

(1) Die Einreise von Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) erfolgt über die dafür vorgesehenen Grenzübergangsstellen.

(2) Auf Grund von Berechtigungsscheinen oder von den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik bestätigter Telegramme erhalten Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) die Einreisegenehmigungen an den Grenzübergangsstellen.

Artikel 4

(1) Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) können aus dringenden familiären und humanitären Gründen, auch wenn sie die in Artikel 1 erwähnte Besuchsdauer bereits erschöpft haben, Einreisen gewährt werden. Die für die Einreise erforderlichen Genehmigungen können auf der Grundlage behördlich bestätigter Telegramme an den Grenzübergangsstellen erteilt werden.

(2) Über die in Artikel 1 erwähnten Möglichkeiten hinaus können Einreisen zu gesellschaftlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlich-kommerziellen oder kulturellen Zwecken erfolgen.

(3) Reisen gemäß Artikel 1 können gleichzeitig für mehrere Kreise der Deutschen Demokratischen Republik beantragt werden. Weiterhin können mehrere Reisen gleichzeitig beantragt werden, wenn diese innerhalb einer Zeitspanne von drei Monaten durchgeführt werden.

Artikel 5

(1) Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) können auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen zwischen dem Reisebüro der Deutschen Demokratischen Republik und dem DER — Deutsches Reisebüro GmbH — als Touristen, einzeln oder in Gruppen einreisen. Sie haben die Möglichkeit, auch an mehrtägigen Rundreisen, an Tagesfahrten oder Wochenendfahrten sowie an Rundfahrten teilzunehmen. Erholungsreisen, Kuraufenthalte sowie Fahrten zu Sonderveranstaltungen können vereinbart werden.

(2) Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West), die nur für einen Tag ohne Übernachtung und ohne Inanspruchnahme eines Reisebüros als Touristen einzureisen wünschen, können Anträge auf Erteilung von Berechtigungsscheinen auf dem Postwege oder persönlich direkt bei den Büros für Besuchs- und Reiseangelegenheiten in Berlin (West) stellen. Die Büros stellen Berechtigungsscheine aus und übersenden sie den Empfängern auf dem Postwege oder händigen sie den Antragstellern direkt aus.

(3) Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) können die für Rundfahrten zugelassenen Autobusse benutzen.

(4) Zur Durchführung können in Berlin (West) ansässige Omnibus-Unternehmen zugelassen werden.

Artikel 6

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen bei der Durchführung dieser Vereinbarung und im Zusammenhang mit einer weiteren Verbesserung der Lage können auf der Grundlage dieser Vereinbarung zwischen beiden Seiten weitere Erleichterungen vereinbart werden.

Artikel 7

Beide Seiten werden die getroffene Vereinbarung und die für ihre Durchführung geltenden Bestimmungen auf ihrem Gebiet in dem erforderlichen Maße bekanntgeben und für die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung und der Bestimmungen Sorge tragen.

Artikel 8

(1) Beide Seiten werden Beauftragte benennen, deren Aufgabe es ist, Meinungsverschiedenheiten und Schwierigkeiten, die sich im einzelnen aus der Anwendung und Durchführung dieser Vereinbarung ergeben, zu klären.

(2) Die Beauftragten treten auf Ersuchen einer Seite zusammen. Sie können sich durch Mitarbeiter begleiten oder vertreten lassen.

(3) Fragen, die von den Beauftragten nicht geklärt werden können, werden der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Senat unterbreitet, die sie auf dem Verhandlungswege klären.

Artikel 9

Die vorliegende Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Abkommen zwischen den Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 3. September 1971 in Kraft und bleibt zusammen mit ihm in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 20. Dezember 1971 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung der
Deutschen Demokratischen
Republik

G. Kohrt

Für den Senat

Ulrich Müller

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Senat über die Regelung der Frage von Enklaven durch Gebietsaustausch

vom 3. Juni 1972

Die Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Senat über die Regelung der Frage von Enklaven durch Gebietsaustausch wurde am 20. Dezember 1971 in Berlin unterzeichnet.

Entsprechend ihrem Artikel 7 tritt die Vereinbarung am 3. Juni 1972 in Kraft.

Die Vereinbarung, das Protokoll gemäß Artikel 3, Absatz 1 der Vereinbarung sowie die Schlußerklärung

über den Vollzug des Gebietsaustausches werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 3. Juni 1972

**Der Leiter
des Büros des Ministerrates**

**Dr. Rost
Staatssekretär**

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik und dem
Senat über die Regelung der Frage von
Enklaven durch Gebietsaustausch**

Zur Lösung der Frage kleiner Enklaven einschließlich Steinstückens und anderer kleiner Gebiete

sind

die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und
der Senat

in Übereinstimmung mit den Regelungen des Abkommens zwischen den Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 3. September 1971

übereingekommen,

folgenden Gebietsaustausch durchzuführen:

Artikel 1

(1) Vom Vollzug dieser Vereinbarung an gehören
a) zu dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik

— das Gebiet im Ortsteil Finkenkrug der Gemeinde Falkensee (Kreis Nauen)	ca. 3,4 ha
— Gebietsstreifen im Teufelsbruch/Eiskeller (Kreis Nauen)	ca. 0,3 ha
— von Klein-Glienicke (Potsdam) umschlossene Gebiete am Böttcherberg	ca. 0,3 ha
— das Gebiet Große Kuhlake im Forst Falkenhagen	ca. 8,0 ha
— Gebietsteil im Raum Nuthewiesen bei Drewitz (Kreis Potsdam Land)	ca. 3,6 ha
	<u>ca. 15,6 ha</u>

b) zu den Westsektoren Berlins

— ein Gebietsstreifen entlang der Eisenbahnstrecke Seddin—Berlin (West) von ca. 1 km Länge und 20 m Breite sowie die von diesem Gebietsstreifen vor Steinstücken nach Westen abzweigende Straße bis zur westlichen Straßengrenze der Teltower Straße in der Breite der Fahrbahn von ca. 3 m einschließlich der Brücke als Zugänge nach Steinstücken	ca. 2,3 ha
---	------------

— der nördliche Teil des Frohnauer Friedhofes einschließlich eines sich östlich anschließenden Gebietsstreifens	ca. 4,1 ha
— Gebiete im Raum Teufelsbruch/Eiskeller (Kreis Nauen)	ca. 10,7 ha
	<u>ca. 17,1 ha</u>

(2) Die Lage der entsprechend dieser Vereinbarung auszutauschenden Gebiete ist in den beigefügten Karten dargestellt (Anlagen 1—8).

Artikel 2

(1) Da eine völlige flächen- und wertmäßige Gleichheit der auszutauschenden Gebiete insgesamt nicht gegeben ist, wird der Senat an die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik einen Wertausgleich in Höhe von 4 Millionen DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) zahlen.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach vollzogenem Gebietsaustausch.

Artikel 3

(1) Die Ergebnisse der erforderlichen Vermessungen der auszutauschenden Gebiete sowie der genaue Verlauf und die Markierung der neuen Grenzen werden von Vertretern beider Seiten in einem Protokoll festgestellt, das mit seiner Unterzeichnung integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung wird.

(2) Jede Seite trägt die Kosten, die ihr durch die Vermessungs- und Markierungsarbeiten entstehen.

Artikel 4

(1) Rechte von natürlichen Personen oder privaten juristischen Personen an Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen in den auszutauschenden Gebieten werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

(2) Andere Grundstücke, Gebäude und bauliche Anlagen in den auszutauschenden Gebieten gelten mit dem Vollzug des Gebietsaustausches als lastenfrei und mit rechtlich endgültiger Wirkung an die jeweils andere Seite übergegangen. Ausgleichsansprüche zwischen beiden Seiten, die sich daraus ergeben, sind durch die Zahlung nach Artikel 2 dieser Vereinbarung abgegolten.

(3) Andere Rechte und Rechtsverhältnisse regelt jede der beiden Seiten in eigener Zuständigkeit.

(4) Entschädigungsansprüche, die natürliche oder juristische Personen im Zusammenhang mit dem Gebietsaustausch geltend machen, werden jeweils von der Seite nach Maßgabe ihrer Rechtsvorschriften reguliert, auf deren Gebiet die Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen bis zum Vollzug des Gebietsaustausches belegen waren.

Artikel 5

(1) Vorhandene Grundbücher, Grundakten, Nachweise und Unterlagen des Liegenschaftskatasters sowie alle weiteren Akten und Urkunden, die sich auf die auszutauschenden Gebietsteile beziehen, werden innerhalb von 3 Monaten nach Unterzeichnung des Protokolls gemäß Artikel 3 (1) ausgetauscht.

(2) Der Vollzug des Gebietsaustausches gemäß dieser Vereinbarung wird in einer gemeinsamen Schlussklärung festgestellt.

Artikel 6

(1) Im Hinblick auf die Enklaven und anderen kleinen Gebiete, die noch nicht in diese Vereinbarung einbezogen wurden, werden zu gegebener Zeit weitere Erörterungen stattfinden und entsprechende Vereinbarungen getroffen.

(2) Der bestehende Zustand in bezug auf die verbleibenden Enklaven und anderen kleinen Gebiete wird bis zum Inkrafttreten der von beiden Seiten vorgesehenen Vereinbarungen nicht verändert.

Artikel 7

(1) Diese Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Abkommen zwischen den Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 3. September 1971 in Kraft und bleibt zusammen mit ihm in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt mit ihrer Durchführung als vollzogen.

Ausgefertigt in Berlin am 20. Dezember 1971 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung der
Deutschen Demokratischen
Republik

G. Kohrt

Für den Senat

Ulrich Müller

**Protokoll
über die Durchführung der Vereinbarung
zwischen der Regierung der Deutschen
Demokratischen Republik und dem Senat über
die Regelung der Frage von Enklaven
durch Gebietsaustausch vom 20. Dezember 1971**

Im Ergebnis der erforderlichen Vermessungen der auszutauschenden Gebiete sowie der Bestimmung des genauen Verlaufs und der Markierung der neuen Grenzen gemäß Artikel 3, Absatz 1 der Vereinbarung wird folgendes festgestellt:

1. Die erforderlichen Vermessungs- und Markierungsarbeiten erfolgten auf der Grundlage der in der Vereinbarung vom 20. Dezember 1971 getroffenen Festlegungen über die auszutauschenden Gebiete.
2. Die Durchführung dieser Arbeiten erfolgte gemäß der im Protokollvermerk zu Artikel 3 getroffenen Bestimmungen. Der Bereich der Baufreiheit gemäß Ziffer 2 des Protokollvermerks zu Artikel 1 der Vereinbarung ist gekennzeichnet worden.

Der Vergleich der auszutauschenden Gebiete ergab Übereinstimmung, Nachvermessungen waren nicht erforderlich.

3. Die technischen Beauftragten beider Seiten haben folgende Dokumente erarbeitet, die Bestandteile dieses Protokolls sind:

— Karten über den neuen Grenzverlauf (Anlage 1—4)
— Beschreibungen des neuen Grenzverlaufs (Anlage A—D)*

4. Die Markierung der neuen Grenzen ist entsprechend den diesem Protokoll als Anlagen beigefügten Karten und Beschreibungen über den neuen Grenzverlauf erfolgt.

5. Der Verlauf der neuen Grenzen entsprechend den diesem Protokoll beigefügten Urkunden wird bestätigt.

Berlin, den 2. Juni 1972

Für die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik
Mittdank

Für den Senat

Günter Struve

* Dem sind die Karten über den Verlauf der neuen Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und West-Berlin beigefügt.

Schlusserklärung

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
und der
Senat

stellen fest, daß

nachdem die Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Senat über die Regelung der Frage von Enklaven durch Gebietsaustausch vom 20. Dezember 1971 am 3. Juni 1972 in Kraft getreten ist und das Protokoll gemäß Artikel 3 (1) dieser Vereinbarung am 2. Juni 1972 unterzeichnet wurde,

der Austausch der in Artikel 1 (1) der Vereinbarung genannten Gebiete

mit Wirkung vom 3. Juni 1972 vollzogen ist.

Ausgefertigt in Berlin am 3. Juni 1972 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik
Florin P.

Für den Senat

Ulrich Müller

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,28 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschleifbach 598. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 4. Juni 1972

Teil II Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
4. 6. 72	Anordnung über die Durchführung eines verbindlichen Mindestumtausches von Zahlungsmitteln	361

Anordnung über die Durchführung eines verbindlichen Mindestumtausches von Zahlungsmitteln

vom 4. Juni 1972

§ 1

Diese Anordnung gilt für Personen mit ständigem Wohnsitz in nichtsozialistischen Staaten und in Westberlin, die zum besuchsweisen Aufenthalt in die Deutsche Demokratische Republik einreisen.

§ 2

(1) Personen gemäß § 1 haben je Tag der Dauer des Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik einen verbindlichen Mindestumtausch von Zahlungsmitteln fremder Währungen im Gegenwert von

10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Umrechnungsverhältnissen vorzunehmen.

(2) Personen gemäß § 1 haben beim Aufenthalt für einen Tag in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik einen verbindlichen Mindestumtausch von Zahlungsmitteln fremder Währungen im Gegenwert von

5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Umrechnungsverhältnissen vorzunehmen.

(3) Der Mindestumtausch gemäß den Absätzen 1 und 2 ist in der Währung des Staates vorzunehmen, in dem der Einreisende seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat; für Bürger mit ständigem Wohnsitz in Westberlin in DM. Soweit die zugelassenen Banken der Deutschen Demokratischen Republik Zahlungsmittel der Währung eines Staates nicht kaufen, ist der Mindestumtausch in einer konvertierbaren Währung vorzunehmen.

§ 3

Der für die Leipziger Messen in Höhe des Gegenwertes von

25 Mark der Deutschen Demokratischen Republik je Person und Tag der Dauer des Messeaufenthaltes festgelegte Mindestumtausch bleibt unverändert.

§ 4

Ein Rücktausch des verbindlichen Mindestumtauschbetrages findet nicht statt.

§ 5

Vom verbindlichen Mindestumtausch gemäß § 2 sind Personen befreit, die zum Zeitpunkt ihres Besuches nachweisbar

- das Rentenalter erreicht oder
- das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Als Personen im Rentenalter gelten Frauen nach Vollendung des 60. und Männer nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Den Altersrentnern gleichgestellt werden Invalidenvollrentner und Unfallvollrentner.

§ 6

Diese Anordnung gilt nicht für Personen, die das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik im Transitverkehr durchreisen.

§ 7

- Diese Anordnung tritt am 4. Juni 1972 in Kraft.
- Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung vom 25. November 1964 über die Einführung eines verbindlichen Mindestumtausches für Besucher, die zum privaten Aufenthalt aus Westdeutschland, den anderen nichtsozialistischen Staaten und Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik einreisen (GBl. II Nr. 114 S. 903),

— Anordnung vom 11. Juni 1968 über die Änderung des verbindlichen Mindestumtausches für Besucher, die zum privaten Aufenthalt aus Westdeutschland, den anderen nichtsozialistischen Staaten und Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik einreisen (GBl. II Nr. 58 S. 332).

Berlin, den 4. Juni 1972

Der Minister der Finanzen

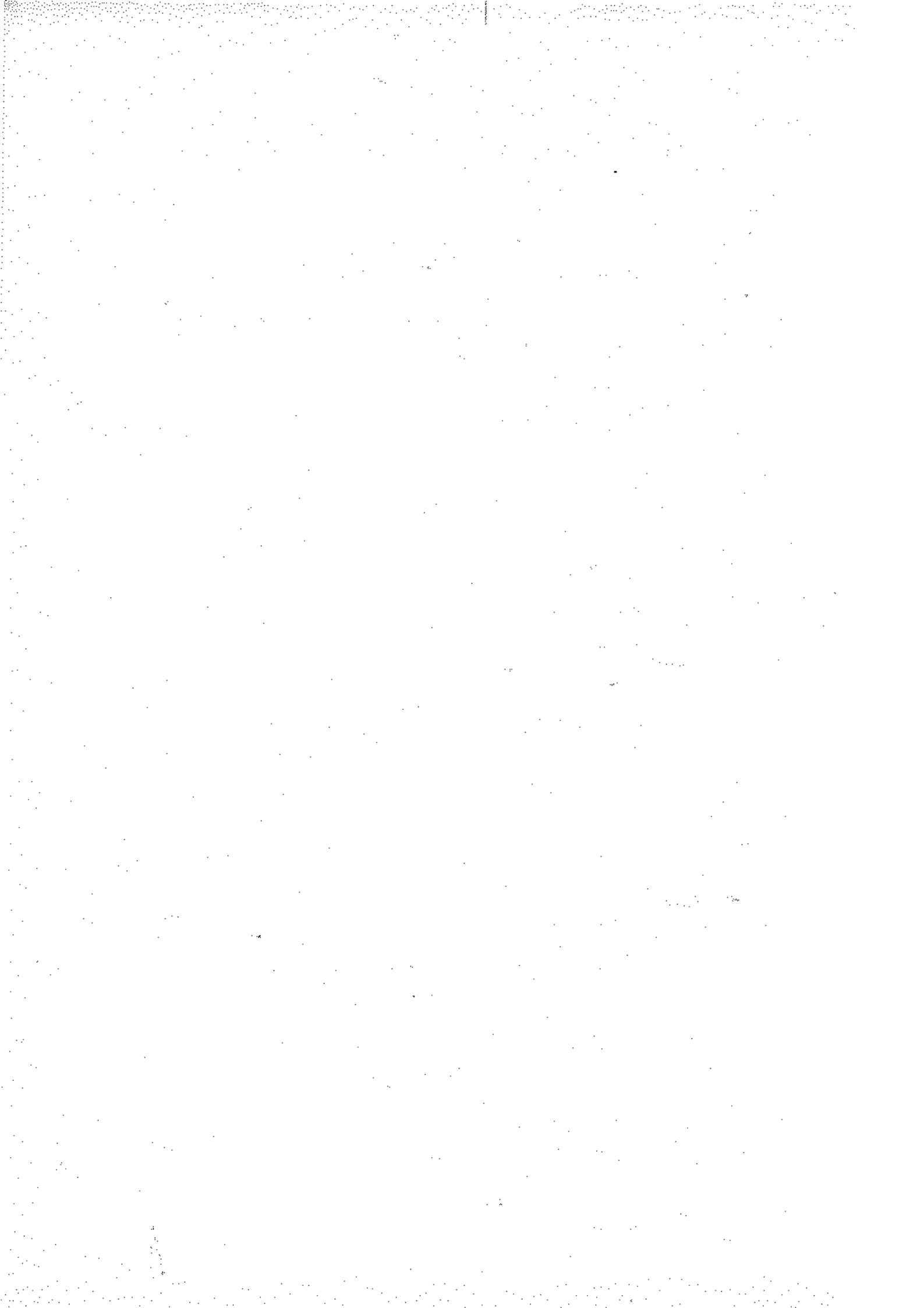
B ö h m

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 45 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817





GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 6. Juni 1972

Teil II Nr. 33

Tag

Inhalt

Seite

8. 5. 72

Verordnung über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe – Lieferverordnung (LVO) –

363

**Verordnung
über Lieferungen und Leistungen
an die bewaffneten Organe
– Lieferverordnung (LVO) –
vom 8. Mai 1972**

Die Deutsche Demokratische Republik leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Verteidigungskraft und zum militärischen Schutz der sozialistischen Staatengemeinschaft sowie zur Sicherung des Friedens. Die Aufgaben zur allseitigen ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung sind deshalb integrierter Bestandteil der Wirtschaftspolitik des sozialistischen Staates.

Gemäß § 21 des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961 (GBl. I Nr. 18 S. 175) wird zur Durchführung des § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes folgendes verordnet:

**I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Grundsätze**

(1) Die ökonomische Sicherstellung der Landesverteidigung und die Erfüllung der ökonomischen Aufgaben zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung (im folgenden ökonomische Sicherstellung der Landesverteidigung genannt) sind wesentliche Voraussetzungen zur Erhöhung der Kampfkraft sowie der Gefechts- und Mobilisierungsbereitschaft der bewaffneten Organe. Sie ist als fester Bestandteil in die wissenschaftliche Leitungstätigkeit der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen einzubeziehen. Die Minister und die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Direktoren der Betriebe und die Leiter der Einrichtungen sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung verantwortlich.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung von Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe und andere Bedarfsträger (Besteller) erfolgt auf der Grundlage der zentralen staatlichen militärökonomischen Planung, insbesondere der speziellen Staatsaufgaben und Staatsauflagen, und der zu ihrer Verwirklichung erforderlichen Bilanzierung durch die eigenverantwortliche Gestaltung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen (Verträgen). Damit ist zu sichern, daß der Bedarf der Besteller auf der Grundlage der neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik vollständig, qualitäts-, sortiments- und termingerecht gedeckt wird.

(3) Durch Rechtsvorschriften des Ministerrates oder Festlegungen seines Vorsitzenden kann bestimmt werden, daß Verpflichtungen zur Durchführung von Lieferungen und Leistungen an Besteller auch in anderer Weise als durch den Abschluß von Verträgen begründet werden.

Geltungsbereich

§ 2

(1) Diese Verordnung gilt für Lieferungen und Leistungen, bei denen als Besteller auftreten:

- a) das Ministerium für Nationale Verteidigung,
 - b) das Ministerium des Innern einschließlich des Stabes der Zivilverteidigung,
 - c) das Ministerium für Staatssicherheit
- sowie ihre nachgeordneten Dienststellen oder Betriebe.

(2) Besteller im Sinne dieser Verordnung sind auch:

- a) die Zollverwaltung der DDR,
- b) die Staatliche Verwaltung der Staatsreserve,
- c) der Außenhandelsbetrieb „Ingenieurtechnischer Außenhandel“,
- d) die Staatliche Plankommission, Abteilung Regierungsaufträge,
- e) der Planträgerbereich 7772,
- f) die Hauptdirektion Spezialhandel mit ihren Großhandels- und Versorgungsbetrieben.

(3) Als Besteller im Sinne dieser Verordnung gelten weiterhin Organe, Betriebe und Einrichtungen, die als solche durch den Ministerrat, seinen Vorsitzenden oder durch Verfügung des Ministers für Nationale Verteidigung in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission festgelegt worden sind.

(4) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Lieferungen und Leistungen für Investitionen von staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Einrichtungen sowie zur Anlegung von Reserven, wenn dies durch den zuständigen Minister bzw. Vorsitzenden des Rates des Bezirkes beantragt und durch Verfügung des Ministers für Nationale Verteidigung in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission festgelegt worden ist. Die betreffenden Organe, Betriebe und Einrichtungen gelten insoweit als Besteller im Sinne dieser Verordnung.

(5) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden für Zulieferungen und andere Kooperationsleistungen, die in Lieferungen und Leistungen für Besteller eingehen, entsprechende Anwendung.

(6) In den Fällen der Absätze 3 bis 5 ist es erforderlich, daß bei der in Rechtsvorschriften festgelegten verbraucherseitigen Information für die Planung dem bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organ die Nummer des Fondsträgers, für den das Enderzeugnis oder die Leistung bestimmt ist, angegeben sowie dem Leistenden und von diesem dem vorgelagerten Kooperationspartner (vor allem bei Aufträgen und Bestellungen) schriftlich mitgeteilt wird, daß es sich um Lieferungen und Leistungen nach der Lieferverordnung handelt. Ist nur ein Teil der Kooperationsleistungen für Lieferungen und Leistungen an Besteller bestimmt, so ist dieser eindeutig abzugrenzen.

§ 3

(1) Soweit in dieser Verordnung für die Planung, Bilanzierung, vertragliche Regelung und Durchführung von Lieferungen und Leistungen an Besteller und für andere Aufgaben und Maßnahmen von staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Einrichtungen, die sich auf die Deckung des Bedarfes der Besteller auswirken, keine speziellen Regelungen getroffen werden, gelten die dafür erlassenen Rechtsvorschriften.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung, soweit auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen oder Vereinbarungen andere Regelungen für die Organisation und Durchführung von Lieferungen und Leistungen an die Besteller verbindlich sind.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme an Besteller keine Anwendung. Bei der Lieferung fester Brennstoffe an Besteller sind die §§ 31 bis 38 nicht anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen des III. Abschnittes über Lieferungen finden auf Verträge über die in den Abschnitten IV bis VI geregelten Leistungen entsprechend Anwendung, sofern der betreffende Abschnitt keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält.

§ 4

**Befugnisse der Dienststellen
der bewaffneten Organe
beim Abschluß von Verträgen**

(1) Die Dienststellen der bewaffneten Organe sind berechtigt, auf der Grundlage der Pläne und Bilanzen entsprechend den militärischen Bestimmungen Verträge über Lieferungen und Leistungen abzuschließen. Sie werden durch den Kommandeur oder Leiter der Dienststelle vertreten. Zum Abschluß von Verträgen sind die Leiter der Fachdienste der Dienststellen im Rahmen ihrer Befugnisse berechtigt. Darüber hinaus können die Kommandeure und Leiter Vollmacht zum Abschluß von Verträgen erteilen.

(2) Rechte und Pflichten aus den von den Dienststellen abgeschlossenen Verträgen ergeben sich nur für die Dienststelle, die Vertragspartner ist. Die Vorgesetzten des Kommandeurs oder Leiters können mit verbindlicher Wirkung Erklärungen für die Dienststelle abgeben, die Vertragspartner ist, oder anweisen, daß eine andere Dienststelle in den Vertrag eintritt. Die eintretende Dienststelle übernimmt alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag zu dem von dem Vorgesetzten bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit dem Zugang ihrer schriftlichen Mitteilung über den Vertragsantritt beim Leistenden.

(3) Das zuständige Ministerium nimmt die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag wahr, wenn dies einer unterstellten Dienststelle nicht möglich ist.

II. Abschnitt

**Grundsätzliche Regelungen zur Sicherung
der Bedarfsdeckung**

**Verantwortung der Minister und Leiter
der staatlichen und
wirtschaftsleitenden Organe**

§ 5

Die Minister und die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe haben in Wahrnehmung ihrer persönlichen Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung durchzusetzen, daß in ihrem Verantwortungsbereich die vollständige, qualitäts-, sortiments- und termingerechte Deckung des Bedarfes der Besteller erfolgt.

§ 6

(1) Zur Sicherstellung von Lieferungen und Leistungen an Besteller werden durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission im Auftrage des Vorsitzenden des Ministerrates spezielle Staatsaufgaben und Staatsauflagen erteilt, die für die Planausarbeitung und Plandurchführung in den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen, in den Bezirken und Kreisen und in den Bestellerbereichen verbindlich sind. Sie sind der Bilanzierung und vertraglichen Regelung der Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen den Bestellern und den Finalproduzenten sowie in den vorgelagerten Kooperationsstufen zugrunde zu legen.

(2) Soweit keine speziellen Staatsaufgaben und Staatsauflagen erteilt werden, haben Planung und Bilanzierung sowie Abschluß und Gestaltung der Verträge in Übereinstimmung mit den durch die zentrale staatliche militärökonomische Planung festgelegten Proportionen und Kennziffern auf der Grundlage des durch die Besteller geplanten Bedarfes zu erfolgen. Dieser Bedarf ist entsprechend den Rechtsvorschriften bei den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen zur Planung und Bilanzierung anzumelden und zu realisieren.

§ 7

(1) Bei Abweichen der vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bestätigten speziellen Staatsaufgabe von der speziellen Staatsaufgabe bzw. bei Änderung der speziellen Staatsaufgabe durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission sind die Pläne der betreffenden Verantwortungsbereiche, die Bilanzen und die Verträge unverzüglich zu verändern.

(2) Forderungen auf Vertragsstrafe, Preissanktionen und Schadenersatz wegen Aufhebung von Verträgen entstehen in den Fällen des Abs. 1 nicht. Für den Ersatz notwendiger Aufwendungen und die Regelung bereits entstandener Forderungen auf Vertragsstrafe, Preissanktion und Schadenersatz finden die dafür geltenden Rechtsvorschriften Anwendung.

§ 8

(1) Die Besteller und ihre übergeordneten Organe haben entsprechend der Bilanzierungsverordnung vom 20. Mai 1971 (GBl II Nr. 50 S. 377) die verbraucherseitigen Informationen an die Planungs- und Bilanzorgane der Volkswirtschaft zur Sicherung der Bedarfsdeckung zu übergeben.

(2) Soweit keine verbraucherseitigen Informationen für die Planung oder andere Abstimmungen vorgeschrieben sind, erfolgt die Bekanntgabe des Bedarfes der Besteller durch die Übergabe von Vertragsangeboten (Bestellungen, Aufträge) an die Leistenden zu den entsprechend den Rechtsvorschriften festgelegten oder mit den Leistenden vereinbarten Terminen.

(3) Die erteilten Bilanzanteile bilden die Höchstgrenze für den Bezug von Lieferungen und Leistungen durch die Besteller.

(4) Eine Begründung des Bedarfes der Besteller gegenüber den Bilanzorganen erfolgt nicht.

§ 9

(1) Treten bei der Planung und Bilanzierung des Bedarfes der Besteller durch die Betriebe und Einrichtungen von ihnen nicht zu überwindende Schwierigkeiten auf, haben sie den Leiter des übergeordneten Organs und den Leiter des bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organs unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Wochen nach Bekanntgabe des Bedarfes, unter Angabe der Gründe und mit Darlegung von Lösungsvorschlägen zur Bedarfsdeckung zu informieren. Der Besteller ist in gleicher Weise und innerhalb der gleichen Frist zu unterrichten.

(2) Der Leiter des übergeordneten Organs und der Leiter des zuständigen Bilanzorgans haben innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Bedarfes durch die Besteller in ihrem Verantwortungsbereich die Voraussetzungen zur Deckung dieses Bedarfes durch Aufnahme in die Pläne und Bilanzen zu schaffen oder, soweit dies nachweisbar nicht möglich ist, unter Angabe der Gründe und Darlegung von Lösungsvorschlägen eine Plan- bzw. Bilanzentscheidung zu beantragen.

(3) Können die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke nach Prüfung aller Möglichkeiten die Bedarfsdeckung von Bestellern nicht gewährleisten, haben sie dies mit Lösungsvorschlägen und einer Stellungnahme des für den Besteller zuständigen Ministers bzw. anderen Leiters des zentralen Staatsorgans innerhalb von 10 Wochen nach Bekanntgabe des Bedarfes durch den Besteller dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission mitzuteilen und um Entscheidung zu ersuchen.

(4) Entscheidungen, durch die die Deckung des Bedarfes der Besteller nicht vollständig, sortiments-, qualitäts- oder termingerecht gesichert wird oder durch die die Bedarfsdeckung beeinträchtigt werden kann, trifft für Erzeugnisse und Leistungen, die der zentralen staatlichen militärökonomischen Planung unterliegen, der Vorsitzende des Ministerrates bzw. in seinem Auftrag der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission.

§ 10

(1) Die Finalproduzenten, ihre Kooperationspartner und die übergeordneten Organe sind dafür verantwortlich, daß bei ausgewählten Erzeugnissen, für die Bilanzanteile festgelegt werden, die zur Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber Bestellern notwendigen materiellen Voraussetzungen aus dem übergebenen Bilanzanteil gedeckt werden. Wurde kein oder ein zu geringer Bilanzanteil zur Verfügung gestellt, ist gemäß § 9 die erforderliche Bilanzentscheidung herbeizuführen.

(2) Für die Sicherung der Bedarfsdeckung an Kooperationsleistungen gilt § 9 entsprechend.

§ 11

(1) Tritt auf Grund zwingender Erfordernisse der Landesverteidigung nach Bestätigung der Pläne und Bilanzen weiterer Bedarf bei Bestellern auf, so ist die notwendige Änderung der speziellen Staatsaufgabe bzw. Staatsaufgabe von den Ministern bzw. anderen Leitern zentraler Staatsorgane der Besteller beim Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu beantragen. Auf der Grundlage der bestätigten Änderung der speziellen Staatsaufgabe bzw. Staatsaufgabe sind die Bilanzen zu ändern und die Verträge abzuschließen.

(2) Die Staatliche Plankommission übergibt die Änderung der speziellen Staatsaufgabe bzw. Staatsaufgabe den Ministern bzw. anderen Leitern zentraler Staatsorgane der Besteller und den für die Bedarfsdeckung zuständigen Ministern, anderen Leitern zentraler Staatsorgane bzw. Vorsitzenden der Räte der Bezirke. Die für die Bedarfsdeckung zuständigen Minister, anderen Leiter zentraler Staatsorgane bzw. Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben innerhalb von 4 Wochen Maßnahmen zur Deckung des Zusatzbedarfes zu treffen und die Voraussetzungen für den Vertragsabschluß zu regeln.

(3) Bei zusätzlichem Bedarf entsprechend Abs. 1, für den keine speziellen Staatsaufgaben/Staatsaufgaben bestehen, übergeben die Minister bzw. anderen Leiter zentraler Staatsorgane der Besteller die Bedarfsforderungen den für die Bedarfsdeckung zuständigen Ministern, anderen Leitern zentraler Staatsorgane bzw. Vorsitzenden der Räte der Bezirke. Im weiteren gilt Abs. 2 Satz 2.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf zusätzlichen Bedarf zur Durchführung von Lieferungen und Leistungen für Besteller in vorgelagerten Kooperationsstufen entsprechend Anwendung, soweit im Rahmen der erteilten Bilanzanteile des Verbraucherbereiches oder durch das zuständige Bilanzorgan keine bedarfsdeckende Regelung möglich ist. Wurde der zusätzliche Bedarf durch den Finalproduzenten, einen Kooperationspartner oder ein ihnen übergeordnetes Organ verursacht, so sind von dem Verursacher die durch die Bedarfsdeckung entstehenden zusätzlichen notwendigen Aufwendungen zu ersetzen, und im Falle der Verantwortlichkeit ist Schadenersatz zu leisten.

Verantwortung der Betriebe für den Vertragsabschluß

§ 12

(1) Verträge über Lieferungen und Leistungen für Besteller sind so rechtzeitig abzuschließen, daß sie in den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, den Betrieben sowie bei den Bestellern eine Grundlage für die Ausarbeitung und Bestätigung der Pläne und Bilanzen bilden.

(2) Langfristige Verträge sind vor allem abzuschließen, wenn dies durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, spezielle Staatsaufgaben/Staatsaufgaben im betreffenden Zeitraum bestehen oder das durch den für den Besteller zuständigen Minister oder anderen Leiter des zentralen Staatsorgans festgelegt worden ist.

§ 13

(1) Die Besteller und die als Leistende vorgesehenen Betriebe sind verpflichtet, innerhalb der durch die Rechtsvorschriften festgelegten oder innerhalb vereinbarter Fristen Verträge über Lieferungen oder Leistungen zur Deckung des Bedarfes der Besteller abzuschließen (Annahmefrist).

(2) Ist der Besteller nicht in der Lage, ein ausreichend konkretes Vertragsangebot zu unterbreiten, kann er den vorgesehenen Leistenden zur Abgabe eines Angebots auffordern. Das Angebot ist innerhalb der in Rechtsvorschriften oder durch Partnervereinbarung festgelegten Frist abzugeben.

(3) Falls es durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben oder die Erteilung des Angebots mit besonderen Leistungen verbunden ist, haben Besteller und Leistender über die Abgabe des Angebots einen Vertrag abzuschließen. Das Angebot hat den gesetzlichen Preis oder, soweit ein solcher nicht besteht, die Angabe eines vorläufigen Preises (Preislimit) zu enthalten.

(4) Der Leistende ist während des in Rechtsvorschriften vorgeschriebenen oder vereinbarten Zeitraums an das Angebot gebunden. Bestehen über den Zeitraum keine Regelungen, beträgt die Frist 2 Monate, sofern der Besteller dem Leistenden nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Angebots schriftlich einen anderen Zeitraum benennt, der für die Entscheidung zur Aufnahme in die Planung erforderlich ist.

§ 14

(1) Die als Leistende vorgesehenen Betriebe sind nicht berechtigt, den Vertragsabschluß oder die Annahme einzelner Bedingungen des Vertragsangebots zu verweigern, weil erforderliche Kooperationsbeziehungen noch nicht hergestellt, Entscheidungen über Pläne oder Bilanzen noch nicht getroffen oder erforderliche Bilanzanteile noch nicht erteilt worden sind. Das gleiche gilt für Betriebe vorgelagerter Kooperationsstufen, deren Lieferungen oder Leistungen für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen der Leistenden gegenüber den Bestellern notwendig sind.

(2) Für Lieferungen oder Leistungen, deren Durchführung zur Sicherstellung des Bedarfes der Besteller unter einheitlicher Koordinierung und Verantwortung eines Betriebes erforderlich ist, besteht die Pflicht zum Vertragsabschluß über den gesamten Liefer- und Leistungsumfang, auch wenn dieser teilweise durch andere Betriebe als Kooperationspartner des Leistenden ausgeführt wird. Die Besteller sind grundsätzlich nicht verpflichtet, Koordinierungsaufgaben zwischen Betrieben und Einrichtungen der Volkswirtschaft zur Vorbereitung oder Durchführung von Lieferungen und Leistungen wahrzunehmen.

(3) Die Finalproduzenten und deren Kooperationspartner sind auf der Grundlage der mit den Bestellern abgeschlossenen Verträge verpflichtet, die Kooperationsbeziehungen zu Partnern vorgelagerter Stufen vertraglich so zu regeln, daß die Erfüllung der gegenüber den Bestellern bestehenden Liefer- und Leistungspflichten gesichert wird.

§ 15

(1) Ein Betrieb kann in Ausnahmefällen den Vertragsabschluß vorläufig verweigern, wenn er trotz Ausnutzung aller ihm durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht in der Lage ist, die geforderten Lieferungen und Leistungen zu erbringen. Der Leiter des Betriebes hat in diesem Falle unverzüglich sein übergeordnetes Organ und den Besteller mit Angabe der Gründe und unter Darlegung von Lösungsvorschlägen zu informieren. Das übergeordnete Organ ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Annahmefrist die Voraussetzungen für den Vertragsabschluß und die vertragsgerechte Bedarfsdeckung zu schaffen oder die Bedarfsforderung des Bestellers und die Begründung für die bisherige Unmöglichkeit des Vertragsabschlusses dem zuständigen Minister, anderen Leiter des zentralen Staatsorgans bzw. Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zur Entscheidung zu übergeben. Der Besteller oder sein übergeordnetes Organ sind durch das dem Betrieb übergeordnete Organ in gleicher Weise und innerhalb der gleichen Frist zu unterrichten. Im weiteren gilt § 9 Absätze 3 und 4.

(2) Wird der Vertragsabschluß auf Grund entgegenstehender Plan- oder Bilanzentscheidungen verweigert, so ist gemäß § 9 unverzüglich die erforderliche Entscheidung herbeizuführen.

§ 16

Verantwortlichkeit bei Produktionseinstellungen und -verlagerungen

(1) Durch die Einstellung oder Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen oder Leistungen darf die Deckung des Bedarfes der Besteller nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Der bisherige Hersteller bleibt so lange für die Bedarfsdeckung sowie den Abschluß und die Erfüllung der dazu erforderlichen Verträge verantwortlich, bis die kontinuierliche Deckung des Bedarfes der Besteller durch einen anderen Betrieb oder in anderer Weise erfolgt.

(2) Von beabsichtigten Produktionsverlagerungen ist der Besteller so rechtzeitig schriftlich zu unterrichten, daß er planmäßig die Zusammenarbeit mit dem künftigen Leistenden organisieren kann. Die Mitteilung an den Besteller oder dessen Zustimmung sind nicht erforderlich, wenn Lieferungen und Leistungen innerhalb der letzten 3 Jahre für ihn nicht mehr erbracht wurden und keine weiteren Bedarfsangaben vorliegen.

(3) Die Einstellung oder Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen, die ausschließlich für Besteller bestimmt sind oder entsprechend den besonderen Anforderungen der Besteller entwickelt, hergestellt oder durchgeführt werden (spezielle Erzeugnisse und Leistungen), ist nur zulässig, wenn der Be-

steller schriftlich zugestimmt hat. Das gleiche gilt für typen- oder ergebnisgebundene Baugruppen, Bauelemente, Ersatz- und Verschleißteile, andere Teile, Halbfertigerzeugnisse oder Vormaterialien für spezielle Erzeugnisse und Leistungen in allen Stufen der Kooperation.

(4) Die Zustimmung des Bestellers ist einzuholen, bevor mit der Durchführung der Produktionseinstellung oder -verlagerung begonnen wird. Ist die Produktionseinstellung oder -verlagerung bei einem vorgelagerten Kooperationspartner vorgesehen, so ist die Zustimmung des Bestellers über den Finalproduzenten einzuholen. Der Finalproduzent hat gegenüber dem Besteller nachzuweisen, daß die weitere Bedarfsdeckung entsprechend dessen Anforderungen gesichert ist.

(5) Vor Einstellung der Produktion von Ersatz- oder Verschleißteilen für spezielle Erzeugnisse hat der Leistende in Zusammenarbeit mit den Bestellern die Lebensendeplanung durchzuführen. Zur Deckung des während der weiteren Nutzungszeit auftretenden Ersatz- oder Verschleißteilbedarfes sind zwischen den Partnern langfristige Verträge abzuschließen oder Reserven gemäß § 17 Abs. 2 zu bilden.

(6) Sollen durch die Produktionseinstellung oder -verlagerung auch spezielle Produktionsvoraussetzungen oder Unterlagen verändert werden, so ist der Besteller davon ausdrücklich zu informieren. Die speziellen Produktionsvoraussetzungen und Unterlagen sind dem Besteller auf Anforderung zu übergeben. Auf Verlangen des Bestellers ist zu vereinbaren, daß die Unterlagen auch nach Erfüllung oder Aufhebung des Vertrages in den betrieblichen Änderungsdienst einbezogen bleiben.

(7) Die Absätze 1 bis 6 finden bei Ablösung der Eigenproduktion durch Importe und bei Verlagerung der Produktion von speziellen Erzeugnissen im Bereich eines volkseigenen Kombinates Anwendung.

§ 17

Vorräte und Reserven

(1) Die Bildung und die Verwendung von Vorräten und Reserven bei den Leistenden und den diesen vorgelagerten Kooperationspartnern sowie bei den zuständigen Handelsbetrieben erfolgen in Übereinstimmung mit den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Auf der Grundlage von Festlegungen des Ministerrates, seines Vorsitzenden oder der dazu ermächtigten Organe können zur Sicherung der stabilen und kontinuierlichen Bedarfsdeckung der Besteller weitere Reserven für spezielle Erzeugnisse oder Leistungen gebildet werden. Forderungen auf Übernahme, Bezahlung oder Erfüllung anderer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Bildung, dem Bestand, der Verwendung oder der Auflösung der Reserven können gegenüber Bestellern nur erhoben werden, soweit es mit ihnen vereinbart ist.

(3) Die Bildung und Verwendung von staatlichen Reserven erfolgt auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 18

Form der Verträge

(1) Für die Verträge sind die Formulare des Bestellers zu verwenden. Die Verträge können auch in anderer Weise schriftlich abgeschlossen werden, insbesondere bei Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung, wenn der Besteller zustimmt. Die Fondsträgernummer des Bestellers und die zur Bestimmung der Lieferung oder Leistung erforderliche Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur sind in den Vertrag aufzunehmen.

(2) Langfristige Verträge kommen auch durch Unterzeichnung eines Protokolls über die Gestaltung der künftigen Liefer- und Leistungsbeziehungen oder durch

schriftliche Zustimmung des Leistenden zu den ihm als Grundlage für die Ausarbeitung des Planes übermittelten Bedarfsforderungen des Bestellers zustande, soweit sie ausdrücklich als verbindlich erklärt wurden.

(3) Verträge über geringfügige Lieferungen und Leistungen, die sofort erfüllt werden, können durch formlose Annahme eines schriftlichen mit Dienststempel versehenen Auftrages des Bestellers abgeschlossen werden.

§ 19

Verantwortung für die Schaffung der Produktionsvoraussetzungen zur Vertragserfüllung

(1) Der Besteller trägt die Verantwortung für die zur Sicherung der Verwendbarkeit der Lieferungen oder Leistungen erforderliche konkrete Aufgabenstellung oder genaue Bezeichnung des Vertragsgegenstandes sowie für die Richtigkeit und Eignung der von ihm zur Vertragserfüllung übergebenen Unterlagen oder beigestellten Produktionsvoraussetzungen. Der Leistende soll den Besteller bei der Wahl der effektivsten Lösungsvarianten beraten und ist verpflichtet, Mängel der ihm übergebenen Unterlagen oder Beistellungen dem Besteller unverzüglich mitzuteilen. Er ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Bestellers die ihm übergebenen oder vom Besteller bestätigten Unterlagen zu verändern oder Beistellungen abweichend von ihrer Zweckbestimmung zu benutzen.

(2) Der Leistende ist verpflichtet, rechtzeitig die erforderlichen Produktionsvoraussetzungen zu schaffen. Die Bestätigung der vom Leistenden erarbeiteten oder beschafften Unterlagen durch den Besteller entbindet den Leistenden nicht von der Verantwortung für deren Eignung zur Verwirklichung der vereinbarten Aufgabenstellung entsprechend den neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen.

(3) Verletzt der Besteller die von ihm vertraglich übernommenen Mitwirkungspflichten oder wird auf sein Verlangen die Änderung der Aufgabenstellung vereinbart, hat der Leistende innerhalb von 4 Wochen das Recht, die Änderung des Liefer- oder Leistungstermins oder anderer Vertragsbedingungen, auf die sich das Verhalten des Bestellers auswirkt, zu verlangen. Die Partner können eine andere Frist vereinbaren.

§ 20

Verantwortung für die Sicherung der Vertragserfüllung

(1) Der Leiter des zur Lieferung oder Leistung verpflichteten Betriebes hat durch rechtzeitige und regelmäßige Kontrolle die ordnungsgemäße Erfüllung der mit Bestellern abgeschlossenen Verträge zu gewährleisten.

(2) Der Leiter des übergeordneten staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organs hat im Rahmen von Rechenschaftslegungen, der statistischen Berichterstattung und durch andere Methoden den Stand der Vertragserfüllung der ihm nachgeordneten Betriebe gegenüber Bestellern zu kontrollieren und rechtzeitig auf die Sicherung der Vertragsdisziplin hinzuwirken. Er hat den Betrieb unter Ausnutzung aller in seinem Verantwortungsbereich gegebenen Möglichkeiten bei der Überwindung eingetretener Schwierigkeiten zu unterstützen.

§ 21

Kontrolle durch den Besteller

(1) Der Besteller und sein übergeordnetes Organ sind berechtigt, durch Beauftragte beim Leistenden die Durchführung der Vertragserfüllung zu kontrollieren. Die Kontrolle erfolgt auf der Grundlage der geltenden

Rechtsvorschriften* und erstreckt sich auch auf die Zulieferer, Nachauftragnehmer und andere Kooperationspartner.

(2) Sind im Ergebnis der Kontrollen Festlegungen erforderlich, so haben diese schriftlich unter Beachtung der dafür geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

(3) Der Besteller und die für ihn zuständigen Finanz- und Preiskontrollorgane sind berechtigt, beim Lieferer einschließlich Zulieferer, Nachauftragnehmer oder bei anderen Kooperationspartnern Preisüberprüfungen vorzunehmen und alle hierzu erforderlichen Unterlagen einzusehen bzw. diese zur Einsichtnahme und Überprüfung anzufordern. Die Beauftragten der Finanz- und Preiskontrollorgane müssen im Besitz eines Ausweises oder Auftrages des Bestellers sein, aus dem ihre Befugnis zur Durchführung von Preisüberprüfungen für Lieferungen und Leistungen an Besteller ersichtlich ist.

§ 22

Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Preise

(1) Für die Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisanträgen sowie für die Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen für Lieferungen oder Leistungen an Besteller gelten die allgemeinen Bestimmungen, soweit in Rechtsvorschriften oder durch Festlegungen des Ministers und Leiters des Amtes für Preise nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Erfolgt die zentrale staatliche Bestätigung der Industriepreise für Lieferungen oder Leistungen durch das Amt für Preise beim Ministerrat der DDR, so ist dies durch den Besteller zur Kenntnis zu geben und im Vertrag aufzunehmen.

(3) Der Leistende ist verpflichtet, mit dem Besteller die Preisanträge für Erzeugnisse oder Leistungen, für die der Besteller ein Hauptabnehmer ist, abzustimmen.

(4) Der Leistende ist verpflichtet, für Lieferungen von neuen oder weiterentwickelten Erzeugnissen entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 17. November 1971 über Maßnahmen auf dem Gebiet der Leitung, Planung und Entwicklung der Industriepreise (GBl. II Nr. 77 S. 669) bis zum vertraglich vereinbarten Termin des Beginns der Serienfertigung und für Instandsetzungsleistungen bis zum vertraglich vereinbarten Termin des Beginns der Serieninstandsetzung beim dafür zuständigen Organ die Preisbestätigung einzuholen, soweit mit dem Besteller kein früherer Termin vereinbart ist.

(5) Der Leistende ist verpflichtet, dem Besteller alle Preisänderungen für Lieferungen oder Leistungen an Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen, soweit in Rechtsvorschriften keine anderen Festlegungen getroffen sind.

§ 23

Zahlungsfristen und Verrechnungsverfahren

(1) In den Vertragsbeziehungen mit Bestellern gelten:

- a) eine Zahlungsfrist von 14 Tagen für
 - Lieferung von Nahrungsgütern und landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wenn das im Vertrag vereinbarte Transportmittel bzw. die Transportart die Einhaltung einer durchschnittlichen Transportzeit bis zu 3 Tagen gewährleistet,
 - Transport- und Dienstleistungen,
 - Lieferungen oder Leistungen, die auf Grund von Rechtsvorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen vom Besteller bei der Übergabe/Übernahme geprüft und abgenommen werden;

* Zur Zeit gilt die Verordnung vom 3. November 1966 über die Aufgaben und das Zusammenwirken der Kontrollbeauftragten des Ministeriums für Nationale Verteidigung und der Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik zur Sicherung der materiell-technischen Versorgung der Nationalen Volksarmee - Kontrollordnung - (GBl. II Nr. 130 S. 823).

- b) eine Zahlungsfrist von 28 Tagen für alle anderen Lieferungen und Leistungen.
- (2) Für die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Lieferungen oder Leistungen an Besteller findet das Überweisungsverfahren Anwendung.
- (3) Zwischen den für den Besteller und den Leistenden zuständigen zentralen Staatsorganen oder in Koordinierungsvereinbarungen kann vereinbart werden, daß für bestimmte Lieferungen oder Leistungen an Stelle der Zahlungsfrist von 28 Tagen eine Zahlungsfrist von 14 Tagen oder an Stelle des Überweisungsverfahrens ein anderes Verrechnungsverfahren Anwendung findet.
- (4) Für Beziehungen der Leistenden zu ihren Kooperationspartnern gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften über Zahlungsfristen und Verrechnungsverfahren.

§ 24

Auswirkungen besonderer Maßnahmen

- (1) Fristen, deren Einhaltung eine Voraussetzung für die Entstehung bzw. Verwirklichung der Rechte und Pflichten des Bestellers ist, laufen nicht in der Zeit, während der der Besteller wegen zwingender militärischer Erfordernisse, insbesondere wegen der Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik oder von Übungen, gehindert ist, die zur Wahrung seiner Rechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Das gleiche gilt für die Einhaltung der Termine.
- (2) Die Besteller sind für die Nichterfüllung bzw. nicht gehörige Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten nicht verantwortlich, wenn dies durch zwingende militärische Erfordernisse, insbesondere durch die Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Warschauer Vertrag oder durch Festlegungen des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik, begründet ist.
- (3) Der Ersatz notwendiger Aufwendungen wird durch die Absätze 1 und 2 nicht berührt.
- (4) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 und 2 wird im Zweifel durch eine Bestätigung des übergeordneten Organs des Bestellers nachgewiesen.

§ 25

Geheimhaltung

- (1) Bei speziellen Lieferungen oder Leistungen ist vom Besteller im Vertrag der erforderliche Geheimhaltungsgrad festzulegen. Dasselbe gilt für andere Lieferungen oder Leistungen, die aus besonderen Gründen der Geheimhaltung bedürfen. Verschlußsachen sind vom Leistenden entsprechend dem im Vertrag festgelegten Geheimhaltungsgrad zu behandeln.
- (2) Soweit für spezielle Lieferungen oder Leistungen im Vertrag kein Geheimhaltungsgrad festgelegt wurde, dürfen diese und die dazu gehörenden Vertragsdokumente, Unterlagen und Produktionsvoraussetzungen nur dem Personenkreis und nur in dem Umfange zugänglich gemacht werden, wie es zur Vertragserfüllung notwendig ist. Der betreffende Personenkreis ist durch den Leiter des Betriebes schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten. Das gleiche gilt für Teile von Lieferungen oder Leistungen, die dazu gehörenden Vertragsdokumente, Unterlagen und spezielle Produktionsvoraussetzungen, die gemäß Festlegung des Bestellers der Geheimhaltung unterliegen.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 dürfen Lieferungen oder Leistungen, Vertragsdokumente, Unterlagen, Produktionsvoraussetzungen oder Teile davon sowie Ausschuß und Materialreste nur nach schriftlicher Zustimmung des Bestellers Dritten angeboten, geliefert oder in anderer Weise zugänglich gemacht bzw. vernichtet

oder verschrottet werden. Das gilt sinngemäß für neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse, die bei der Vertragserfüllung gewonnen werden und in unmittelbarem Zusammenhang mit der speziellen Lieferung oder Leistung stehen, sowie für die Sicherung von Schutzrechten, Veröffentlichungen jeder Art und anderweitige Mitteilungen an Außenstehende. Im Vertrag können unter Beachtung der Geheimhaltungsvorschriften andere Regelungen vereinbart werden.

(4) In den durch die Absätze 1 und 2 nicht geregelten Fällen darf der Leistende anderen Einrichtungen, Betrieben oder Personen nur solche Angaben machen, zu deren Mitteilung er verpflichtet ist oder die zur Organisation der Zusammenarbeit bei der Vertragserfüllung erforderlich sind. Veröffentlichungen sind auch in diesen Fällen nur mit Zustimmung des Bestellers zulässig.

(5) Der Besteller kann im Vertrag aus Gründen der Geheimhaltung die Einbeziehung von Dritten in die Kooperation von seiner Zustimmung abhängig machen.

(6) Die Bestimmungen über die Geheimhaltung gelten auch nach Beendigung der Vertragsbeziehungen, aus deren Anlaß die Geheimhaltungsverpflichtung begründet wurde. Sie sind auch für die Kooperationspartner des Leistenden verbindlich.

III. Abschnitt

Lieferungen

§ 26

Lieferung

- (1) Die Partner haben im Vertrag die Lieferung so konkret zu bestimmen, wie dies zu ihrer Durchführung und zur Sicherung des Bedarfes der Besteller notwendig ist. Soweit es deshalb erforderlich ist, sind die Partner verpflichtet, vertraglich zu vereinbaren:
- den Direktbezug von Erzeugnissen vom Hersteller auch unter der vorgeschriebenen Mindestmenge,
 - die Lieferung von Nahrungsgütern beim Bezug vom Großhandel mengenmäßig entsprechend der handelsüblichen Originalverpackung,
 - die Lieferung vollständig kompletierter Erzeugnisse und Systeme einschließlich Auf- und Einbau der gesamten Spezialeinrichtung sowie der Werkzeug- und Gerätesätze und des Zubehörs,
 - die Lieferung kompletter Sätze, insbesondere von Ersatzteilen und Werkzeugen sowie die Übergabe von Stücklisten,
 - die Erteilung von Werksattesten für die Lieferung oder einzelne Erzeugnisse, soweit vereinbart auch in vereinfachter Weise z. B. durch eine besondere Kennzeichnung, sowie die Lieferung von Einzelteil-, Ersatzteil-, Verschleißteilkatalogen und Verschleißteilmustern als auch von Garantieurkunden.
- Die Lieferung von Mehr- oder Mindermengen ist nur im Rahmen der im Vertrag festgelegten Toleranzen zulässig.
- (2) Die einzelnen Positionen der Lieferung sind zu kennzeichnen. Durch die Kennzeichnung muß der Vergleich mit dem Lieferschein oder Packzettel bzw. der Stückliste und dem Vertrag möglich sein. Die Kennzeichnung muß dauerhaft sein und Verwechslungen ausschließen. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die laufende Nummer der Teillieferung mit anzugeben. Bei leicht verderblichen Nahrungsgütern ist die Kennzeichnung vertraglich zu vereinbaren.
- (3) Erfolgt die Nutzung, Konservierung oder Instandsetzung beim Besteller unter besonderen Bedingungen, sind durch den Lieferer entsprechende Nutzungs-, Wartungs-, Einlagerungs- oder Instandsetzungsvorschriften sowie Ersatz- bzw. Verschleißteilmustern gegen beson-

tere Vergütung zu erarbeiten. Die Art und der Umfang dieser Dokumente wird in solchen Fällen auf Verlangen des Bestellers vertraglich vereinbart.

(4) Zur Vollständigkeit der Lieferung gehören:

- a) die Kennzeichnung der einzelnen Positionen der Lieferung,
- b) die zweifache Ausfertigung des Lieferscheines mit Angabe des Vertragsgegenstandes (Artikelbezeichnung, Typ, Größe usw.), der Vertragsnummer des Bestellers, der Positionsnummer des Vertrages bzw. der Vertragspezifikation und der Nummer des Prüfberichtes,
- c) die vertraglich vereinbarten Werksatteste, Garantieurkunden, Einzelteil-, Ersatzteil- und Verschleißteilkataloge, die Ersatz- und Verschleißteilnormen sowie Bedienungs-, Nutzungs-, Wartungs-, Einlagerungs- und Instandsetzungsvorschriften,
- d) die branchenüblichen Qualitätspässe, Garantieurkunden sowie Nutzungs-, Wartungs-, Einlagerungs-, Instandsetzungs-, Einfahr- und Einlagerungsvorschriften,

soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

Qualität

§ 27

(1) Der Lieferer hat die Lieferung so zu erbringen, daß sie den Erfordernissen der Besteller entspricht. Die von den zuständigen Organen der Bestellerbereiche erlassenen oder bestätigten Militärischen Abnahmebestimmungen — MAB —, Technischen Lieferbedingungen — TLB — und Fachbereichstandards (Güte- und Prüfbestimmungen der Besteller) sowie die allgemeinen staatlichen Güte-, Sicherheits- und Prüfvorschriften sind der Lieferung zugrunde zu legen und sollen im Vertrag benannt werden.

(2) Die dem Lieferer bekanntgegebenen Güte- und Prüfbestimmungen der Besteller sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Vertragsinhalt. Andere zur Sicherung der Qualität notwendigen Forderungen der Besteller, wie Muster, Fertigungs- und Prüfvorschriften oder Instandsetzungstechnologien, sind im Vertrag zu vereinbaren.

(3) Sind in den Güte- und Prüfbestimmungen der Besteller die für die Nutzung wesentlichen Eigenschaften, wie Mindestdauer der Funktionsfähigkeit der Erzeugnisse einschließlich der Verschleißteile, und die für die Qualitätsfeststellung und die Abnahme maßgeblichen Prüf- und Kontrollverfahren sowie zulässigen Ausfall- bzw. Fehlerquoten nicht enthalten, sind diese vertraglich zu vereinbaren, soweit das für den vorgesehenen Verwendungszweck erforderlich ist.

(4) Soweit es auf Grund zwingender Erfordernisse der Landesverteidigung, insbesondere zur Sicherung der Einheitlichkeit der militär-technischen Ausrüstung oder der Austauschbarkeit ihrer Baugruppen und Teile, notwendig ist, können im Vertrag von den Rechtsvorschriften abweichende Qualitätsvereinbarungen getroffen werden. In diesen Fällen hat der Lieferer das zuständige staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organ über die notwendige Ausnahmeregelung unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Lieferung minderer Qualität, insbesondere II. Wahl, ist unzulässig, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

§ 28

(1) Der Lieferer hat die Qualität und Verwendbarkeit seiner Erzeugnisse ständig zu verbessern. Entspricht die technische Ausführungsart nicht mehr dem Entwicklungsstand von Wissenschaft und Technik oder den ökonomischen Erfordernissen, ist der Lieferer verpflichtet, dem Besteller geeignete Vorschläge zu unterbreiten und,

soweit es sich um spezielle Erzeugnisse handelt, um Zustimmung zur Einleitung der vorgesehenen Maßnahmen zu ersuchen.

(2) Änderungen der technischen Ausführungsart bei speziellen Erzeugnissen bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Die Zustimmung des Bestellers befreit den Leistenden nicht von der Verantwortung für die Prüfung, ob die vorgesehene Änderung für den Verwendungszweck des Erzeugnisses geeignet und technisch durchführbar ist.

§ 29

Behandlung mit Korrosionsschutz- und verschleißmindernden Mitteln

(1) Der Lieferer hat durch ordnungsgemäße Verpackung und durch Behandlung der Erzeugnisse mit Korrosionsschutzmitteln entsprechend den geltenden Bestimmungen eine langfristige und werterhaltende Aufbewahrung zu sichern. Auf Verlangen des Bestellers hat er dies nach den vom Besteller übergebenen Spezifikationen und Vorschriften durchzuführen. Bei Lieferung konservierter Erzeugnisse ist diesen eine Anleitung über die Herstellung der Betriebsbereitschaft beizufügen.

(2) Der Lieferer hat die entsprechenden Erzeugnisse bzw. deren Baugruppen und Bauteile auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen mit verschleißmindernden Mitteln zu behandeln und das in den Bedienungs- und Instandsetzungsanweisungen anzugeben.

(3) Soweit in Rechtsvorschriften für die zu liefernden Erzeugnisse die Behandlung mit Korrosionsschutz- und verschleißmindernden Mitteln nicht vorgeschrieben ist, ist die Art und Weise dieser Leistung auf Verlangen des Bestellers im Vertrag zu vereinbaren.

§ 30

Wartung und Pflege

Der Lieferer ist verpflichtet, die ihm vom Besteller zur Erfüllung des Vertrages übergebenen Fahrzeuge, Anlagen, Geräte und anderen Gegenstände vom Zeitpunkt der Übergabe bis zur Übernahme durch den Besteller ordnungsgemäß zu warten und zu pflegen. Die notwendigen Aufwendungen hat der Lieferer dem Besteller nachzuweisen und in Rechnung zu stellen.

§ 31

Qualitätsfeststellung

(1) Zur Vorbereitung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung ist der Besteller berechtigt, für alle Lieferungen eine Qualitätsfeststellung vorzunehmen, und verpflichtet, soweit bei der Qualitätsfeststellung keine Mängel festgestellt worden sind, Versandfreigabe zu erteilen. Die Qualitätsfeststellung ist keine Abnahme im Sinne der Vertragserfüllung. Im Vertrag kann vereinbart werden, daß Erzeugnisse durch eine besonders dafür zuständige Institution geprüft werden. Diese Prüfung ersetzt die Qualitätsfeststellung durch den Besteller nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

(2) Der Lieferer hat spätestens 2 Wochen vor dem Liefertermin an die im Vertrag genannte Stelle schriftlich den Termin der Bereitstellung der Lieferung oder Leistung zur Durchführung der Qualitätsfeststellung (Bereitschaftserklärung) mitzuteilen. Hat der Besteller beim Lieferer einen Beauftragten stationiert, so ist diesem 5 Werktage vor dem Liefertermin die schriftliche Bereitschaftserklärung zu übergeben. Das gilt nicht, wenn der Besteller Versandfreigabe ohne Qualitätsfeststellung erteilt hat.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen, bei Stationierung eines Beauftragten innerhalb von 5 Werktagen, bei Nahrungsgütern innerhalb von 3 Werktagen nach dem vom Lieferer angegebenen Termin der Bereitstellung der Lieferung oder Leistung

die Qualitätsfeststellung durchzuführen und Versandfreigabe zu erteilen oder dem Lieferer den Versand ohne Durchführung der Qualitätsfeststellung freizugeben. Bei nicht fristgerechter Abgabe der Bereitschaftserklärung oder bei Nichteinhaltung des Liefertermins beträgt die Frist zur Durchführung der Qualitätsfeststellung 4 Wochen bzw. 10 Werktage und bei Nahrungsgütern 6 Werktage. Ist eine vorfristige Lieferung nicht vereinbart, so ist der Besteller nicht zur vorfristigen Qualitätsfeststellung verpflichtet.

(4) Der Lieferer hat die Erzeugnisse in seinen Produktionsstätten dem Beauftragten des Bestellers zur Durchführung der Qualitätsfeststellung vorzustellen bzw. auf dessen Verlangen vorzuführen. Wird die Qualitätsfeststellung nicht in den Produktionsstätten des Lieferers durchgeführt, so hat der Lieferer geeignete Mitarbeiter zum vereinbarten Ort zu entsenden.

(5) Das Ergebnis der Qualitätsfeststellung ist vom Beauftragten des Bestellers in einem Prüfbericht festzulegen, der von diesem und vom Bevollmächtigten des Lieferers zu unterzeichnen ist. Der Lieferer ist verpflichtet, die entsprechenden Ausfertigungen dieses Berichtes spätestens 2 Werktage nach Unterzeichnung an die bei der Qualitätsfeststellung bekanntgegebene Postanschrift des Empfängers und die des Bestellers zu übersenden.

(6) Wird aus Gründen, die vom Lieferer gesetzt wurden, die Durchführung der angezeigten Qualitätsfeststellung nicht möglich oder deren Wiederholung erforderlich, hat er dem Besteller für jeden mit der Durchführung der Qualitätsfeststellung beauftragten Mitarbeiter Aufwendersatz in Höhe von 100 M für jede nicht durchgeführte oder nicht erfolgreich abgeschlossene Qualitätsfeststellung zu zahlen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

(7) Soweit durch Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Übergabe/Übernahme der Lieferung die Abnahme vorgeschrieben ist, hat diese an Stelle der Qualitätsfeststellung zu erfolgen. Zwischen den Partnern kann vertraglich vereinbart werden, daß an Stelle der Qualitätsfeststellung bei der Übergabe durch den Lieferer die Abnahme durch den Besteller durchgeführt wird.

§ 32

Garantiezeitraum

(1) Für Erzeugnisse, die an Besteller geliefert werden, gilt, soweit in anderen Rechtsvorschriften nicht längere Fristen vorgeschrieben sind, eine Garantiefrist von 12 Monaten.

(2) Die im Abs. 1 festgelegte Garantie beträgt

- a) für Erzeugnisse der Fahrzeugindustrie höchstens jedoch 10 000 km,
- b) für Kettenfahrzeuge höchstens jedoch 6 000 km,
- c) für Erzeugnisse der Landmaschinen- und Traktorenindustrie höchstens jedoch 1 000 Betriebsstunden,

gerechnet vom Tage der Zulassung an.

(3) Übernimmt der Lieferer gegenüber einem anderen Abnehmer für gleiche oder gleichartige Erzeugnisse weitergehende als im Abs. 1 festgelegte bzw. mit dem Besteller bisher vereinbarte Garantie, so hat er diese auch gegenüber dem Besteller zu gewähren und vertraglich zu vereinbaren.

(4) Soweit es die Eigenart bestimmter Erzeugnisse und die Besonderheiten ihres Gebrauches erfordern, ist im Vertrag eine Garantie nach Betriebsstunden oder Anzahl der Einsatzmöglichkeiten bis zu einer Höchstfrist, nach Jahren begrenzt, bzw. eine Lagergarantie zu vereinbaren.

(5) Im Vertrag kann an Stelle der im Abs. 1 festgelegten Garantiefrist eine kürzere Garantiefrist, die jedoch 6 Monate nicht unterschreiten darf, vereinbart werden, wenn der Lieferer nachweist, daß entsprechend dem Entwicklungsstand von Wissenschaft und Technik die volle Funktionsfähigkeit der Erzeugnisse — bei konservierten Nahrungsgütern die unbedingte Genußtauglichkeit — nicht für einen längeren Zeitraum garantiert werden kann.

(6) Der Lieferer ist zeitlich unbegrenzt zur Nachbesserung, Ersatzleistung, Minderung oder Rückzahlung des Preises gegen Rückgabe des Erzeugnisses verpflichtet, wenn ihm nachgewiesen wird, daß der Mangel auf eine gröbliche Verletzung der Pflicht zur qualitätsgerechten Leistung, insbesondere auf einen groben Verstoß gegen elementare Grundsätze der Konstruktion, der Fertigung und Montage, der Erprobung sowie der Lagerhaltung, zurückzuführen ist.

(7) Die Garantiekunden sind vom Lieferer mit dem Datum des Auslieferungstages und vom Nutzer mit dem Datum der Inbetriebnahme der betreffenden Erzeugnisse zu versehen.

§ 33

Verlängerung des Garantiezeitraumes

(1) Die Garantiefrist läuft nicht während der Zeit, in der Erzeugnisse konserviert bzw. ordnungsgemäß eingelagert und gewartet werden. Erreichen Erzeugnisse ihre volle Leistungsfähigkeit erst nach einer bestimmten Nutzungszeit, verlängert sich die Garantiefrist um diese Zeit. Das gilt entsprechend auch für die Kooperationsbeziehungen der Leistenden. Die Garantiefrist endet jedoch 2 Jahre nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes durch den Besteller, soweit nicht in Rechtsvorschriften oder im Vertrag andere Fristen festgelegt sind. Diese Regelung gilt nicht für Erzeugnisse, die nicht oder nur begrenzt lagerfähig sind.

(2) Der Nachweis über die Zeit der Konservierung, Einlagerung oder Nutzung wird durch die für jeden selbständigen Teil des Vertragsgegenstandes vom Empfänger oder Nutzer ordnungsgemäß geführten Nachweisdokumente erbracht. Der Besteller hat außerdem nachzuweisen, daß die Konservierung, Einlagerung oder Nutzung entsprechend den dafür geltenden Vorschriften vorgenommen wurde.

§ 34

Zusatzgarantie

(1) Im Vertrag ist auf Verlangen des Bestellers eine weitergehende als die im § 32 Abs. 1 genannte Garantiefrist zu vereinbaren, wenn es im Interesse der Landesverteidigung notwendig und auf Grund des Höchststandes von Wissenschaft und Technik möglich ist (Zusatzgarantie). Dies gilt entsprechend für die vertraglichen Beziehungen des Lieferers mit seinen Kooperationspartnern.

(2) Als Zusatzgarantie gilt auch die gemäß § 33 Abs. 1 verlängerte Garantiefrist, soweit diese über den im § 32 Abs. 1 genannten Zeitraum hinausgeht.

§ 35

Rechnungserteilung

(1) Die Rechnungen, Gutschriften und Nachbelastungen sind in dreifacher Ausfertigung dem Besteller zu übersenden und müssen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, folgende Angaben enthalten:

- a) Anschrift des Bestellers bzw. Schuldners,
- b) Nummer und Datum,
- c) Vertragsnummer des Bestellers, Positionsnummer des Vertrages bzw. der Vertragsspezifikation, Nummer des Prüfberichtes,
- d) Bezeichnung des Erzeugnisses, gegebenenfalls Warenkatalognummer und — soweit im Vertrag angegeben — Menge, Einzel- und Gesamtpreis, wobei der Einzelpreis auf die im Vertrag vereinbarte Mengeneinheit zu beziehen ist,

- e) Bezeichnung des Anteils von Erzeugnissen minderer Qualität (II. Wahl usw.) und Berechnungsgrundlage, sofern die Zulässigkeit derartiger Lieferungen vertraglich vereinbart wurde,
- f) Bezeichnung der Verpackung, insbesondere der Leihverpackung,
- g) Frachtkosten und Rollgelder,
- h) Gesamtrechnungsbetrag,
- i) Bankverbindung des Lieferers,
- j) Versanddatum,
- k) Versandanschrift.

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, hat der Lieferer den Rechnungen eine Ausfertigung des Lieferscheines und, soweit nicht gemäß § 31 Abs. 5 bereits übersandt, eine Ausfertigung des Prüfberichtes beizufügen.

(2) Wird die Rechnung nicht in dreifacher Ausfertigung erteilt, fehlen auf der Rechnung Angaben gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis k oder ist der Rechnung der Lieferschein nicht beigelegt bzw. liegt der Prüfbericht beim Besteller nicht vor, so gilt das als unvollständige Rechnungslegung, die keine Fälligkeit der Forderung auslöst.

(3) Bei langfristigen Einzelfertigungen hat der Lieferer dem Besteller jeweils bis zum 10. Werktag des Vormonats für den folgenden Monat die voraussichtlich zur Abrechnung kommenden Baugruppen und deren Wertumfang bekanntzugeben. Kommt der Lieferer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so ist der Besteller nicht verpflichtet, für den folgenden Monat wegen verspäteter Rechnungsbezahlung Verspätungszinsen zu zahlen.

§ 36

Kennzeichnung und Verpackung

(1) Der Lieferer ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, eine besondere Kennzeichnung der Erzeugnisse vorzunehmen. Die Verpackung muß für die im Vertrag vereinbarte Gesamtlieferung der Erzeugnisse, Baugruppen und Bauteile, Ersatzteile einschließlich Zubehör in gleicher Art und Weise erfolgen.

(2) Ist es für den Besteller erforderlich, so hat der Lieferer die Verpackung so vorzunehmen, daß eine Langlagerung der Lieferung erfolgen kann. Soweit diese Verpackung nicht im Preis enthalten ist, ist sie gesondert zu vergüten.

(3) Ist im Vertrag keine besondere Vereinbarung über die Rückgabe der Leihverpackung getroffen, erfolgt diese vom Empfänger der Lieferung nach den geltenden Rechtsvorschriften. Der Termin der Rückgabe sowie die Anschrift für die Rücksendung der Leihverpackung oder der Vermerk, daß die Verpackung als käuflich übernommen gilt, ist grundsätzlich auf dem Lieferschein anzugeben.

(4) Als Verfügungen, die die Einhaltung der Rückgabefristen ausschließen, gelten nur die vom übergeordneten Organ des Empfängers erteilten Einlagerungsanweisungen. Der Empfänger ist verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der Einlagerungsanweisung den Lieferer über den voraussichtlichen Rückgabetermin der Leihverpackung in Kenntnis zu setzen. In diesen Fällen kann der Lieferer an Stelle der Rückgabe Wertersatz fordern, ist aber nicht berechtigt, für den Zeitraum nach Zugang der Mitteilung Vertragsstrafe wegen verspäteter Rückgabe der Leihverpackung zu berechnen.

(5) Vertragsstrafe wegen verspäteter Rückgabe von Leihverpackung ist dem Empfänger in Rechnung zu stellen.

§ 37

Versandfreigabe

(1) Lieferungen sind nur nach Vorliegen von Versandfreigaben zulässig, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

(2) Wird Versandfreigabe ohne Durchführung einer Qualitätsfeststellung erteilt, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer spätestens 2 Wochen vor dem Liefertermin die Versandanschrift schriftlich mitzuteilen.

(3) Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, gilt die Erteilung der Versandfreigabe vor dem vereinbarten Liefertermin nicht als Zustimmung zur vorfristigen Lieferung.

(4) Wird die Versandfreigabe nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, gilt § 59 Abs. 2 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) entsprechend.

§ 38

Versand

(1) Der Lieferung sind beim Versand, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Unterlagen gemäß § 26 Abs. 4 beizufügen.

(2) Die Transportkosten zum Empfänger, die nicht im Preis enthalten sind, hat der Lieferer zu verauslagen und dem Besteller mit der Lieferung in Rechnung zu stellen. Das gilt jedoch nicht in den Fällen des Abs. 3.

(3) Soweit die Frachtkosten nicht im Preis enthalten sind, hat bei Versand für Dienststellen des Ministeriums für Nationale Verteidigung oder der Nationalen Volksarmee der Besteller dem Lieferer die Militärfrachtbriefe für Waggonladungen oder Stückgut bzw. die Militärexpressgutkarten bei der Qualitätsfeststellung zu übergeben bzw. mit der Versandfreigabe oder mit der Mitteilung der Versandanschriften zu übersenden. Nicht benutzte Militärfrachtbriefe bzw. Militärexpressgutkarten sind unverzüglich an den Absender zurückzugeben. Bei Nichtverwendung, Mißbrauch oder Verlust dieser Transportdokumente durch den Lieferer ist dem Besteller der dadurch entstehende Schaden zu ersetzen.

(4) Erfolgt der Versand durch den Lieferer an einen anderen als den vom Besteller oder bei der Qualitätsfeststellung vom Beauftragten des Bestellers festgelegten Empfänger, so ist der Empfänger berechtigt, die Entgegennahme zu verweigern und die Sendung unfrei zu Lasten des Lieferers zurückzusenden. Die Lieferverpflichtung gilt erst mit dem Versand an den richtigen Empfänger als erfüllt.

(5) Grundsätzlich ist die Selbstabholung nicht anzuwenden. Sollte in Ausnahmefällen entgegen der vertraglichen Versandart auf Forderung des Lieferers Selbstabholung durchgeführt werden, bleiben Leistungsart und Gefahrtragung unverändert. In diesen Fällen hat der Lieferer dem Besteller die über die ursprünglich vorgesehene Versandart hinausgehenden Transportkosten zu erstatten.

(6) Bei vertraglich vereinbarter Selbstabholung hat der Lieferer dem Besteller 2 Wochen vor dem Liefertermin die Bereitstellung zur Abholung schriftlich mitzuteilen und die Auslieferung nur gegen Vorlage einer Übernahmevolmacht des Bestellers bzw. des vom Besteller benannten Empfängers vorzunehmen.

§ 39

Bau, Umbau und Reparatur von Schiffen und Booten

(1) Die Besonderheiten bei der Gestaltung und Erfüllung von Verträgen über den Bau, Umbau und die Reparatur von Schiffen, Booten und schwimmenden Spezialgeräten sind durch Koordinierungsvereinbarungen zwischen den zuständigen Bestellern und der VVB Schiffbau sowie anderen wirtschaftsleitenden Organen zu regeln. Soweit es die Einsatzbedingungen der Nutzer erfordern, kann von den allgemeingültigen staatlichen Bau- und Überwachungsvorschriften abgewichen werden. In diesen Fällen gelten die Bau- und Überwachungsvorschriften der Nutzer.

(2) Die sich aus den Koordinierungsvereinbarungen ergebenden Verpflichtungen der Lieferer oder Leistenden sind der Gestaltung der Verträge mit ihren Kooperationspartnern zugrunde zu legen.

IV. Abschnitt

Wissenschaftlich-technische Leistungen

Grundsätze für Verträge über wissenschaftlich-technische Leistungen

§ 40

(1) Die planmäßige Ausstattung der Bestellerbereiche mit zweckmäßiger, dem Höchststand von Wissenschaft und Technik und den Anforderungen der modernen Landesverteidigung entsprechender Bewaffnung, Ausrüstung und anderen neu- oder weiterentwickelten Erzeugnissen erfordert die Durchführung vielseitiger wissenschaftlich-technischer Leistungen, die zwischen den Partnern in Verwirklichung der von den übergeordneten Organen getroffenen Festlegungen und Koordinierungsmaßnahmen rechtzeitig durch vertragliche Vereinbarungen zu regeln sind.

(2) Für neu zu beginnende Aufgaben zur Ausstattung der Besteller mit neu- oder weiterentwickelten Erzeugnissen sind Verträge unter Beachtung des Inhalts der jeweiligen Aufgabe abzuschließen, z. B. über

- a) Vorbereitung der Einführung neuer Erzeugnisse,
- b) Lieferung neu zu entwickelnder Erzeugnisse,
- c) Forschung, Entwicklung und Überleitung von Konstruktionen und Verfahren,
- d) Projektierungs- und Konstruktionsleistungen, Erprobungen und Standardisierungsaufgaben.

Für die in den Buchstaben c und d genannten Verträge gelten unter Beachtung der sich aus den Bestimmungen dieser Verordnung ergebenden Anforderungen die dafür erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 41

(1) Die Verträge über wissenschaftlich-technische Leistungen für Besteller sind unter Berücksichtigung schutzrechtlicher Erfordernisse so zu gestalten, daß ausgehend von der zu lösenden Aufgabe mit ihrer Verwirklichung das für die Zwecke des Bestellers notwendige unmittelbar verwertbare Ergebnis, insbesondere die Entwicklung und Lieferung kompletter voll einsetzungsfähiger Erzeugnisse und Systeme, erreicht wird. Soweit der Leistende bestimmte dazu erforderliche Teilaufgaben nicht selbst durchführen kann, hat er unter Beachtung des § 25 darüber mit geeigneten Nachauftragnehmern Verträge abzuschließen.

(2) Die Verträge sind über den gesamten für die Durchführung der Aufgabe erforderlichen Zeitraum abzuschließen. Wenn bei langfristigen Aufgaben Einzelheiten der Zusammenarbeit bei der Durchführung der wissenschaftlich-technischen Leistung oder der späteren Lieferung noch nicht mit ausreichender Klarheit geregelt werden können, ist der Vertrag hinsichtlich dieser Fragen rechtzeitig zu ergänzen. Gegenstand und Zeitpunkt notwendiger Ergänzungen sind im Vertrag zu vereinbaren.

Vertrag zur Vorbereitung der Einführung neuer Erzeugnisse für Besteller

§ 42

(1) Durch den Vertrag zur Vorbereitung der Einführung neuer Erzeugnisse für Besteller verpflichtet sich der Leistende, auf der Grundlage der vom Besteller erarbeiteten taktisch-technischen Forderungen eine Studie über die Realisierungsmöglichkeiten, den besten Lösungsweg, die Voraussetzungen für die Realisierung, die ökonomischen Auswirkungen der Verwirklichung der

Forderungen bzw. die Verbesserung der vorgegebenen Kennziffern anzufertigen und unter Mitwirkung des Bestellers den Entwurf der Aufgabenstellung auszuarbeiten. Der Vertrag wird in der Regel zwischen dem Besteller und dem für die spätere Lieferung des Erzeugnisses vorgesehenen Betrieb abgeschlossen. Kommt der Vertrag mit einem anderen Betrieb, insbesondere mit einer wissenschaftlich-technischen Einrichtung, zustande, muß dieser die Mitwirkung des späteren Lieferbetriebes an der Ausarbeitung der Studie und des Entwurfes der Aufgabenstellung und dessen Bereitschaft, nach Bestätigung der Aufgabenstellung einen Vertrag über die Lieferung neu zu entwickelnder Erzeugnisse mit dem Besteller abzuschließen, vertraglich sichern.

(2) Im Vertrag kann vereinbart werden, daß im Rahmen der Studie auch Modelle, Labormuster oder Versuchsgeräte anzufertigen und bestimmte experimentelle Erprobungen durchzuführen sind. Bei umfangreichen Aufgaben kann in Ausnahmefällen vereinbart werden, daß bereits vor Abschluß der Leistung nach Erreichung bestimmter Zwischenergebnisse die Zahlung entsprechender Preisanteile durch den Besteller erfolgt.

(3) Ergibt sich bei der Erarbeitung der Studie oder des Entwurfes der Aufgabenstellung, daß die taktisch-technischen Forderungen technisch bzw. ökonomisch nicht oder nicht mit den geforderten Ergebnissen verwirklicht werden können, ist der Vertrag abzuändern oder aufzuheben. In diesem Fall steht dem Leistenden bei ordnungsgemäßer Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtung der auf den bisher erbrachten Teil seiner Leistung entfallende Anteil des Preises zu.

§ 43

(1) Der Entwurf der Aufgabenstellung muß die für den militärischen Einsatz des neu zu entwickelnden Erzeugnisses wesentlichen technischen und ökonomischen Kennziffern, Eigenschaften und anderen Merkmale sowie den Zeitraum der Aufnahme der Serienproduktion und Lieferungen an den Besteller enthalten. Er muß den taktisch-technischen Forderungen des Bestellers nach kompletten volleinsatzfähigen Erzeugnissen und Systemen entsprechen.

(2) Zu den ökonomischen Kennziffern gehören vor allem

- a) der notwendige einmalige Aufwand für die Entwicklung und Überleitung (Preislimit für Entwicklung und Überleitung),
- b) die planmäßige Rückflußdauer des einmaligen Aufwandes,
- c) der Mindestbedarf des Bestellers während der Rückflußdauer bzw. im Perspektivplanzeitraum,
- d) das Preislimit für die Serienerzeugnisse.

(3) Der Entwurf der Aufgabenstellung ist auf Antrag des Bestellers vor dessen zuständigem übergeordnetem Organ und dem des Leistenden zu verteidigen. Ist der Leistende nicht der für die spätere Lieferung vorgesehene Betrieb, so hat er die Verteidigung unter Mitwirkung des späteren Lieferbetriebes auch vor dessen übergeordnetem Organ durchzuführen. Bei wichtigen Aufgaben soll die Verteidigung gemeinsam gegenüber den übergeordneten Organen erfolgen. Nach der Bestätigung der Aufgabenstellung sind der Besteller, der Leistende, der spätere Lieferbetrieb und ihre übergeordneten Organe verpflichtet, die Aufnahme der sich aus der Aufgabenstellung ergebenden Maßnahmen in die Pläne ihres jeweiligen Verantwortungsbereiches zu sichern.

Vertrag über die Lieferung neu zu entwickelnder Erzeugnisse

§ 44

(1) Nach Erfüllung des Vertrages zur Vorbereitung der Einführung neuer Erzeugnisse und Bestätigung der Aufgabenstellung gemäß § 43 Abs. 3 soll der Besteller

mit dem für die Serienfertigung festgelegten Betrieb unverzüglich einen Vertrag über die Lieferung der zu entwickelnden Erzeugnisse abschließen. Die bestätigte Aufgabenstellung ist Bestandteil dieses Vertrages. Im Vertrag sollen außerdem Vereinbarungen getroffen werden über

- a) den Geheimhaltungsgrad,
 - b) die Pflichten und Rechte der Partner während der Durchführung der Entwicklung und Überleitung bis zur planmäßigen Durchführung der Serienfertigung sowie die dafür maßgeblichen Termine, wobei der optimale Lösungsweg zugrunde zu legen ist,
 - c) die Durchführung von Erprobungen beim Leistenden und beim Besteller, einschließlich der dabei erforderlichen Zusammenarbeit und der gemeinsamen Auswertung der Erprobungsergebnisse,
 - d) Gegenstand, Termin und Auswertung der gemeinsamen Prüfung der Entwicklungs- und Überleitungsergebnisse durch die Partner als Voraussetzung für die Lieferung der Serienerzeugnisse,
 - e) die Mindestforderungen an die Verwirklichung der in der bestätigten Aufgabenstellung festgelegten Kennziffern, Eigenschaften und anderen Merkmale sowie die Mindestmengen der während der Rückflußdauer des einmaligen Aufwandes oder eines vereinbarten längeren Zeitraumes abzunehmenden neu entwickelten Erzeugnisse und die Rechtsfolgen im Falle der Abnahme geringerer Mengen,
 - f) die Verpflichtung des Leistenden zur Lieferung der dem Bedarf des Bestellers entsprechenden Anzahl neu entwickelter Erzeugnisse während des vereinbarten Zeitraumes,
 - g) Inhalt, Umfang und Anzahl der vom Leistenden zur Nutzung, Wartung und Instandsetzung zu erarbeitenden Dokumentationen und anderen Unterlagen sowie die Termine ihrer Übergabe an den Besteller und dessen Mitwirkungspflichten bei ihrer Ausarbeitung, Prüfung und Bestätigung,
 - h) die zur Qualitätsbestimmung und -sicherung notwendigen Pflichten des Leistenden und die dazu erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Bestellers, einschließlich der Ausarbeitung erforderlicher MAB bzw. TLB sowie die Termine ihrer Übergabe und Bestätigung durch den Besteller,
 - i) die dem Leistenden im Falle der Unterschreitung des Kostenlimits zu gewährenden Vorteile,
 - j) Preiszu- und abschläge,
 - k) die Aufgaben des Leistenden zur Verbesserung der technischen und ökonomischen Kennziffern, Eigenschaften und anderen Merkmale der neu entwickelten Erzeugnisse nach Aufnahme der Serienfertigung und die dazu erforderlichen Mitwirkungspflichten des Bestellers,
 - l) die in Zusammenarbeit zwischen den Partnern durchzuführenden Maßnahmen zur Unterweisung und Ausbildung von Angehörigen des Bestellers bei der Bedienung, Nutzung und Wartung der neu entwickelten Erzeugnisse,
 - m) der vom Leistenden zu sichernden Kundendienst, einschließlich der Sicherung der Ersatzteilversorgung und der Organisierung der industriellen Instandsetzung,
 - n) die Berichterstattung und Kontrolle über die Arbeitsergebnisse,
 - o) Vertragsstrafen bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der zur Erreichung bestimmter Zwischenergebnisse notwendigen Leistungen oder Mitwirkungshandlungen.
- (2) Kann infolge von Pflichtverletzungen eines Partners der Vertrag nicht mehr in der vereinbarten Weise erfüllt werden, ist der andere Partner berechtigt, unver-

züglich nach Feststellung der dadurch verursachten Auswirkungen die Änderung des Vertrages zu verlangen. Hat die Pflichtverletzung zur Folge, daß das mit der Aufgabenstellung angestrebte Ergebnis nicht erreicht werden kann, ist der Vertrag auf Verlangen des anderen Partners aufzuheben.

§ 45

(1) Die Partner sollen im Vertrag Zuschläge vereinbaren, wenn die in der Aufgabenstellung festgelegten Kennziffern verbessert werden und dies für die Gebrauchsfähigkeit der Erzeugnisse beim Besteller besonders bedeutsam ist. Das gleiche gilt für die Verkürzung der Zeit bis zum Beginn der Serienlieferung an den Besteller. Werden an der Aufgabenstellung festgelegte technische oder ökonomische Kennziffern nicht erreicht oder die für den Beginn der Lieferung an den Besteller vereinbarten Zeiten nicht eingehalten, sind Abschläge zu vereinbaren und durch den Leistenden zu zahlen, soweit der Vertrag nicht wegen Nichterreichung des mit der Aufgabenstellung angestrebten Ergebnisses aufgehoben wird.

(2) Die Anwendung der Preisprogression oder Preisdegression erfolgt nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 46

(1) Bei nicht vertragsgerechter

- a) Bereitstellung von Mustern durch den Leistenden für Erprobungen beim Besteller,
- b) Übergabe der Erprobungsergebnisse durch den Besteller oder
- c) Aufnahme der Lieferung der Serienerzeugnisse im vereinbarten Umfang

sind Vertragsstrafen wie bei Verzug zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist, sofern die Partner keinen höheren Betrag vereinbaren, nach dem Preisanteil zu berechnen, der den bis zum Eintritt der Vertragsverletzung erbrachten Leistungen entspricht.

(2) Bei Nicht- oder nicht gehöriger Erfüllung anderer für die Durchführung des Vertrages wesentlicher Zwischenergebnisse oder Mitwirkungshandlungen sollen die Partner weitere Vertragsstrafen vereinbaren.

§ 47

Zusammenarbeit bei anderen wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Betriebe

(1) Wissenschaftlich-technische Leistungen der Betriebe, die für die Landesverteidigung bedeutsam sein können, insbesondere Vorhaben zur Entwicklung neuer Erzeugnisse und Verfahren sowie Standardisierungsaufgaben, sind entsprechend den dafür bestehenden Festlegungen während der Ausarbeitung der Aufgabenstellung mit dem zuständigen Organ des betreffenden Bestellerbereiches abzustimmen und so durchzuführen, daß die Belange des Bestellers berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt für den Erwerb von Schutzrechten.

(2) Soweit sich bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung oder in ihrem Ergebnis zur Verwirklichung der Forderungen des Bestellers zusätzliche Aufwendungen für den Betrieb oder den Besteller ergeben, ist ein Vertrag abzuschließen. Beabsichtigt der Besteller auf Grund des Entwurfes der Aufgabenstellung das neu zu entwickelnde Erzeugnis in einem für die Bedarfsermittlung des späteren Lieferers bedeutsamen Umfang zu beziehen, ist der Entwurf der Aufgabenstellung auch vor dem zuständigen übergeordneten Organ des Bestellers zu verteidigen.

(3) Nach Bestätigung der Aufgabenstellung soll zwischen dem Besteller und dem für die Serienfertigung festgelegten Betrieb ein Vertrag über die Lieferung neu zu entwickelnder Erzeugnisse abgeschlossen werden. Die §§ 44 bis 46 finden entsprechende Anwendung.

V. Abschnitt
Industrielle Instandsetzungen

§ 48

Grundsätze für Verträge
über industrielle Instandsetzungen

(1) Die Zusammenarbeit zwischen Bestellern und Leistenden bei der Vorbereitung und Durchführung der industriellen Instandsetzung von Erzeugnissen oder deren Baugruppen und Teile ist grundsätzlich zu regeln durch

- a) Verträge über die Durchführung von Musterinstandsetzungen zur Vorbereitung der industriellen Instandsetzung,
- b) langfristige oder Jahresverträge über die Durchführung von Instandsetzungsleistungen, die entsprechend den Erfordernissen durch Einzelaufträge konkretisiert werden,
- c) Verträge über Einzelinstandsetzungen.

(2) Die Verträge sind so zu gestalten und zu erfüllen, daß bei Anwendung der rationellsten Instandsetzungsmethoden zur Sicherung der Einsatzbereitschaft in den Bestellerbereichen die geringste Instandsetzungsdauer und die der Instandsetzungsart entsprechenden Qualitätsmerkmale erreicht werden. Soweit erforderlich, ist in den Verträgen auch die Durchführung von Aufgaben zur Modernisierung oder Umrüstung der instand zu setzenden Erzeugnisse zu regeln.

(3) Der Leistende ist verpflichtet, die Verträge über die Vorbereitung oder Durchführung von Instandsetzungen für komplette Erzeugnisse oder Systeme mit dem Besteller, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, abzuschließen. Umfaßt der Leistungsumfang die Instandsetzung von Baugruppen oder Teilen, die der Leistende nicht selbst durchführen kann, hat er darüber unter Beachtung des § 25 mit geeigneten Partnern die Kooperationsbeziehungen herzustellen.

(4) Die Bestimmungen über industrielle Instandsetzungen sind entsprechend anzuwenden, wenn aus besonderen Gründen die Instandsetzung von Leistenden, die keine Industriebetriebe sind, durchgeführt wird.

§ 49

Verträge über die Durchführung
von Musterinstandsetzungen

(1) Die planmäßige Vorbereitung der industriellen Instandsetzung von Erzeugnissen für Besteller, die bisher von Betrieben noch nicht instandgesetzt wurden, erfordert die Durchführung spezifischer wissenschaftlich-technischer Leistungen (im folgenden Musterinstandsetzungen genannt). Die Leistungen umfassen die Untersuchung der technischen Eigenschaften und der Verhältnisse der Erzeugnisse während der Nutzung sowie des Verschleißgrades von Baugruppen und Einzelteilen mit dem Ziel der Entwicklung rationaler Methoden der industriellen Instandsetzung und der Festlegung der optimalen militär-technischen und militär-ökonomischen Variante zur Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit der Erzeugnisse im Prozeß der Serieninstandsetzung. Zur Musterinstandsetzung gehören auch alle weiteren Maßnahmen, die zur Vorbereitung und Durchführung der späteren Serieninstandsetzung notwendig sind, insbesondere die Schaffung der dazu erforderlichen Produktionsvoraussetzungen einschließlich der Organisation erforderlicher Kooperationsbeziehungen.

(2) Zur planmäßigen Durchführung der Musterinstandsetzungen sind unter Berücksichtigung der militärischen, ökonomischen, technischen und technologischen Erfordernisse sowie des notwendigen Zeitraumes rechtzeitig Musterinstandsetzungsverträge abzuschließen.

(3) Die Musterinstandsetzungsverträge können nach Ziel und Umfang der durchzuführenden wissenschaft-

lich-technischen Leistung folgende spezifische Arten der Musterinstandsetzung zum Inhalt haben:

- a) Musterumrüstung,
- b) Modernisierung,
- c) Teil-Musterinstandsetzung,
- d) mustertechnische Überprüfung,
- e) Musterinstandsetzungen für mittlere, Haupt- bzw. Baugruppeninstandsetzungen.

(4) Durch den Musterinstandsetzungsvertrag verpflichtet sich der Leistende, auf der Grundlage der vom Besteller vorgegebenen taktisch-technischen Aufgabenstellung und unter Beachtung des im Angebot des Bestellers genannten Preislimits für die Musterinstandsetzung und Serieninstandsetzung, folgende wissenschaftlich-technische Leistungen zu erbringen:

- a) Erarbeitung der technisch-ökonomischen Aufgabenstellung mit Lösungsvorschlägen für die Durchführung der Musterinstandsetzung und Vorschlag zum endgültigen Preislimit für die Musterinstandsetzung,
- b) Erarbeitung des technologischen Projektes mit Grobdurchlaufplan sowie der Dokumentation einschließlich Baugruppen und Ersatzteilen und Vorbereitung der materiellen Sicherstellung der Musterinstandsetzung sowie Vorschläge für das Preislimit der Serieninstandsetzung,
- c) Durchführung der Musterinstandsetzung, Erprobung der musterinstandgesetzten Erzeugnisse und Auswertung der Ergebnisse der Musterinstandsetzung sowie Herstellung der notwendigen Betriebsmittel und Prüfeinrichtungen, Überarbeitung von Prüf- und Abnahmenvorschriften, Erarbeitung der Technologie sowie Materialverbrauchsnormen, der TLB bzw. MAB sowie Vorlage eines Vorschlages für das endgültige Preislimit der Serieninstandsetzung und Vorschlag für den Äquivalen-tenaustausch,
- d) Durchführung der Instandsetzung einer Nullserie (soweit erforderlich) und Auswertung der Nullserienergebnisse sowie Überarbeitung der technischen Unterlagen gemäß Buchst. c.

(5) Der Besteller verpflichtet sich durch den Musterinstandsetzungsvertrag insbesondere

- a) die taktisch-technischen Forderungen, die Art und den Umfang sowie den geforderten Zeitpunkt des Beginns der Durchführung der industriellen Instandsetzung rechtzeitig bekanntzugeben,
- b) den Leistenden in die neu instandzusetzenden Erzeugnisse einzuweisen,
- c) die beim Besteller vorhandenen Dokumentationen zu übergeben,
- d) erforderliche Truppenerprobungen und deren Auswertung sicherzustellen.

(6) Die Musterinstandsetzungsverträge sind über den gesamten für die Durchführung der Musterinstandsetzung erforderlichen Zeitraum abzuschließen. Soweit Einzelheiten der Durchführung der Musterinstandsetzung und der Zusammenarbeit zwischen dem Besteller und dem Leistenden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht ausreichend spezifiziert festgelegt werden können, sind im Musterinstandsetzungsvertrag Gegenstand und Zeitpunkt notwendiger Ergänzungen zu vereinbaren. Dazu gehören insbesondere Vereinbarungen über

- a) den Mindestbedarf des Bestellers an Instandsetzungsleistungen der betreffenden Art während der vereinbarten Rückflußdauer des für die Vorbereitung der Instandsetzungsleistung notwendigen einmaligen Aufwandes als Grundlage für die Vereinbarung von Preislimiten,

- b) die Deckung dieses Bedarfes durch den Leistenden,
- c) die Rechtsfolgen bei Unterschreitung der vereinbarten Mindestzahlen durch den Besteller,
- d) Preisabschläge bei wesentlicher Überschreitung des vereinbarten Mindestbedarfes.

§ 50

Langfristige oder Jahresverträge

(1) Durch langfristige oder Jahresverträge regeln die Partner die planmäßige Zusammenarbeit bei der Durchführung der Instandsetzungen für bestimmte Arten und Typen von Erzeugnissen oder deren Baugruppen und Teile. Ist es zur Deckung des Instandsetzungsbedarfes der Besteller erforderlich, hat die spätere Konkretisierung der durchzuführenden Instandsetzungsleistungen im Rahmen der nach Arten und Typen abgestimmten Grobspezifizierung zu erfolgen. Dabei sind die Ersatzteilbevorratung des Leistenden und die für den Bezug von Ersatzteilen geltenden Liefer- und Bestellfristen zu berücksichtigen. In diesem Falle muß gleichzeitig vereinbart werden, bis zu welchem Zeitpunkt und in welcher Weise der Vertrag durch die genaue Bestimmung der zu erbringenden Instandsetzungsleistungen ergänzt wird.

(2) Die langfristigen oder Jahresverträge sollen entsprechend der Eigenart der instandzusetzenden Erzeugnisse und ihrer Verwendung im Bestellerbereich insbesondere Vereinbarungen enthalten über

- a) Anzahl der instandzusetzenden Erzeugnisse, Art, Typen und deren Varianten,
- b) Art und Umfang der Instandsetzungsleistungen,
- c) Termin oder Zeitraum der Zuführung,
- d) die bei der Übernahme durch den Leistenden oder vor Beginn der Instandsetzung durchzuführende Überprüfung des Instandsetzungsgegenstandes,
- e) technische Durchlaufzeiten im Betrieb des Leistenden,
- f) Termin der Fertigstellung,
- g) Termin oder Zeitraum der Übergabe,
- h) Preisfestlegungen,
- i) Ersatzteile, die der Geheimhaltung unterliegen und dem Besteller zurückzugeben sind,
- j) Festlegungen, ob und in welcher Weise für jedes Gerät Einzelaufträge anzuwenden sind.

(3) Notwendige Regelungen über den Instandsetzungsumfang, insbesondere über zusätzliche Leistungen und Besonderheiten für die Instandsetzung des einzelnen Erzeugnisses, werden auf der Grundlage des langfristigen oder Jahresvertrages durch Einzelaufträge vereinbart.

§ 51

Verträge über Einzelinstandsetzungen

(1) Soweit außer den durch langfristige oder Jahresverträge geregelten Instandsetzungsaufgaben insbesondere zur Beseitigung von Havarie- oder Unfallfolgen Instandsetzungen notwendig werden, haben die dafür geeigneten Betriebe unter Ausschöpfung der im Rahmen ihrer Pläne verfügbaren Kapazitäten und anderen Voraussetzungen darüber mit dem Besteller kurzfristige Einzelinstandsetzungsverträge abzuschließen.

(2) Bei Einzelinstandsetzungen hat der Leistende das Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang zu bestätigen oder ein Gegenangebot zu unterbreiten. Ist eine vorherige Besichtigung des Instandsetzungsgegenstandes durch den Leistenden erforderlich, so hat

das auf Anforderung des Bestellers am Standort des Instandsetzungsgegenstandes zu erfolgen. Im Falle der Besichtigung verlängert sich die Annahmefrist um eine weitere Woche.

(3) Wird die Instandsetzung zur Beseitigung von Havarie- bzw. Unfallfolgen durchgeführt, ist auf Verlangen des Bestellers vom Leistenden nach Durchführung der Befundaufnahme ein schriftlicher Kostenanschlag über den als notwendig ermittelten Leistungsumfang zu erteilen. Die Durchführung der Instandsetzung darf erst nach Zustimmung des Bestellers erfolgen. Stimmt der Besteller nicht zu, hat er dem Leistenden die zur Abgabe des Kostenanschlages erforderlichen Leistungen zu bezahlen. Weitere Rechtsfolgen wegen Vertragsaufhebung treten nicht ein.

§ 52

Zuführung

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Leistenden den Instandsetzungsgegenstand termingerecht und im vertraglich vereinbarten Zustand zuzuführen. Die vorfristige Zuführung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Leistenden zulässig.

(2) Bei Zuführung mit der Bahn gilt der Termin als eingehalten, wenn der Versand unter Berücksichtigung der normalen Transportdauer rechtzeitig erfolgte. Der Leistende ist auf Verlangen des Bestellers zur Entladung verpflichtet. Die dadurch entstehenden Kosten sind in der Rechnung gesondert auszuweisen.

(3) Bei der Zuführung hat der Besteller, soweit es nicht der Geheimhaltung widerspricht, die erforderlichen gerätegebundenen Dokumente, z. B. Nutzungsnachweise, Begleithefte und Kontrollbücher, zu übergeben.

(4) Bei Übergabe des Instandsetzungsgegenstandes durch den Besteller oder den Nutzer ist ein Protokoll mit folgendem Mindestinhalt anzufertigen:

- a) Vertragsgrundlage,
- b) Zustand und Vollständigkeit des Instandsetzungsgegenstandes, außer bei Instandsetzungen zur Beseitigung von Havarie- und Unfallfolgen,
- c) Vollständigkeit des Bordwerkzeuges, des Zubehörs und Verbrauchsmaterials sowie der Sonderausrüstung.

Zubehör, Werkzeuge und sonstige Ausrüstungen sind — soweit erforderlich — mit zu übernehmen.

(5) Haben die Partner im Vertrag keine Vereinbarung über den Reinigungsgrad des Instandsetzungsgegenstandes getroffen, so ist dieser in grob gereinigtem Zustand zuzuführen. Verletzt der Besteller diese Verpflichtung, hat er dem Leistenden die dadurch verursachten Kosten zu bezahlen. Die Durchführung der Instandsetzung darf aus diesem Grunde nicht verweigert werden.

Durchführung der Instandsetzung

§ 53

(1) Der Leistende hat die Instandsetzung entsprechend den zwischen den Partnern geschlossenen Verträgen, den geltenden Instandsetzungsvorschriften und Dokumentationen durchzuführen. Der Besteller ist, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart, verpflichtet, dem Leistenden dazu die bei ihm vorhandenen erforderlichen Unterlagen zu übergeben.

(2) Bei Hauptinstandsetzungen hat der Leistende alte Bordwerkzeuge, Zubehörteile, Sonderausrüstungen und Verbrauchsmaterial durch neue, nach der vom Besteller festgelegten Norm zu ergänzen und zu ersetzen, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

(3) Stellt der Leistende während der Instandsetzung fest, daß die Ausführung zusätzlicher Arbeiten erforderlich ist, hat er, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, den Besteller davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers berechtigt, diese Arbeiten durchzuführen.

(4) Der Leistende hat bei der Instandsetzung festgestellte Mängel, die die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Instandsetzungsgegenstandes beeinträchtigen oder die dafür anzuwendenden Sicherheitsvorschriften verletzen, unter Hinweis auf die möglichen Auswirkungen, im Prüfbericht oder im Übergabe-/Übernahmeprotokoll aufzuführen, sofern der Besteller seine Zustimmung zur Beseitigung dieser Mängel nicht gegeben hat.

(5) Der Leistende ist verpflichtet, die zugeführten Erzeugnisse auf ihre Instandsetzungswürdigkeit hin zu überprüfen. Stellt der Leistende im Prozeß der Instandsetzung fest, daß die Durchführung bzw. Fortführung der Instandsetzung eines Erzeugnisses technisch oder ökonomisch nicht mehr vertretbar ist, so hat er dies dem Besteller schriftlich mitzuteilen und die Aussonderung des Erzeugnisses begründet vorzuschlagen.

(6) In den Fällen der Absätze 3 bis 5 ist der Instandsetzungsvertrag auf Verlangen des Bestellers aufzuheben bzw. die Instandsetzungsleistung nicht weiterzuführen, wenn ein Interesse des Bestellers an der Vertragserfüllung aus militärischen oder ökonomischen Gründen nicht mehr gegeben ist. Der Besteller ist verpflichtet, das bereits Geleistete zu vergüten, es sei denn, die Vertragsaufhebung oder die Unmöglichkeit der Erfüllung sind durch den Leistenden verursacht worden. Die für den Besteller verwertbaren Leistungen sind in jedem Fall zu vergüten.

(7) Ersetzte Teile, die vom Leistenden nicht an den Besteller zurückzugeben sind und weiter verwendet werden können, sind dem Besteller zu vergüten, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

(8) Der Leistende ist verpflichtet, dem Besteller auf Anforderung Instandsetzungserfahrungen, z. B. Materialverbrauchsnormen, Zeitangaben, Prüf- und Meßanweisungen mitzuteilen bzw. zu übergeben. Entstehen dadurch dem Leistenden zusätzliche Kosten, sind diese vom Besteller gegen gesonderte Berechnung zu bezahlen.

§ 54

(1) Die industrielle Instandsetzung importierter spezieller Erzeugnisse hat vom Leistenden entsprechend den Dokumentationen des Herstellerlandes unter Berücksichtigung der für die Nutzung in den bewaffneten Organen bestätigten Veränderungen zu erfolgen.

(2) Bei der Instandsetzung vorzunehmende konstruktive oder andere Abweichungen vom ursprünglichen Erzeugnis bedürfen des schriftlichen Auftrages bzw. der schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Die Erteilung eines Auftrages oder die Zustimmung durch den Besteller befreien den Leistenden nicht von der Verantwortung für die Prüfung, ob die vorgesehene Änderung für den Verwendungszweck des Erzeugnisses geeignet und technisch durchführbar ist.

(3) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Instandsetzungsarbeiten (Gerät außer Betrieb) sind die in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Bestimmungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit einzuhalten.

(4) Die Inbetriebnahme importierter spezieller Erzeugnisse im Bereich des Leistenden, z. B. zu Kontroll-, Prüf- und Abnahmezwecken, hat auf der Grundlage der Festlegungen des Herstellerlandes bzw. der militärischen Dienstvorschriften zu erfolgen.

§ 55

Garantiezeitraum

(1) Für die Instandsetzung nachstehend aufgeführter Erzeugnisse gelten für die Garantie folgende Mindestfristen, gerechnet vom Tage der Übernahme durch den Besteller, sofern in anderen Rechtsvorschriften keine längeren Fristen vorgeschrieben sind:

- a) für Erzeugnisse der Elektrotechnik/Elektronik, Feinmechanik/Optik sowie Mechanisierungseinrichtungen zum Verlegen und Aufnehmen von Kabeln 12 Monate,
- b) für Erzeugnisse der Fahrzeugindustrie einschließlich Baugruppen und Bauteile 6 Monate, höchstens jedoch 5 000 km,
- c) für Erzeugnisse der Landmaschinen- und Traktorenindustrie 6 Monate, höchstens jedoch 500 Betriebsstunden,
- d) für den Instandsetzungsumfang aller Überholungsprozesse bei Flugzeugen und deren Ausrüstung (Triebwerke, Aggregate, Geräte und Baugruppen) 6 Monate,
- e) für alle übrigen Erzeugnisse 6 Monate.

(2) Entsprechend der Eigenart bestimmter Erzeugnisse und der Besonderheiten ihres Gebrauches sollen die Partner im Vertrag eine Garantie nach Betriebsstunden entsprechend Abs. 1 oder Anzahl der Einsatzmöglichkeiten bzw. eine Lagergarantie vereinbaren. Bei Sonderausrüstungen sind besondere Garantieverpflichtungen des Instandsetzungsbetriebes im Vertrag festzulegen.

(3) Übernimmt der Leistende gegenüber einem anderen Auftraggeber für Instandsetzungen an gleichen oder gleichartigen Erzeugnissen eine weitergehende als im Abs. 1 festgelegte bzw. mit dem Besteller bisher vereinbarte Garantie, so hat er diese auch gegenüber dem Besteller zu gewähren und vertraglich zu vereinbaren.

(4) Bei Hauptinstandsetzungen erstreckt sich die Garantie auf alle Baugruppen, Bauteile und Ausrüstungen, auf Sonderausrüstungen jedoch nur, wenn deren Instandsetzung vertraglich vereinbart wurde. Bei allen anderen Instandsetzungsarten erstreckt sich die Garantie auf den Instandsetzungsumfang. Bei Konservierung und Einlagerung instand gesetzter Erzeugnisse gilt § 33. Die Garantie entfällt für Schäden, bei denen der Leistende nachweist, daß sie ausschließlich durch nicht erkennbare Ermüdungserscheinungen von Teilen verursacht wurden, die mit Zustimmung des Bestellers wiederverwendet wurden.

VI. Abschnitt

Investitionen und Baureparaturen

§ 56

Vorbereitung der Investitionen

(1) Die Betriebe der Investitionsgüterindustrie, des Bauwesens und die wissenschaftlichen Einrichtungen haben auf Verlangen der Besteller mit diesen Verträge über die Mitwirkung an der Vorbereitung der Investitionsvorentcheidung abzuschließen.

(2) Die Betriebe und Einrichtungen gemäß Abs. 1 haben zur Vorbereitung der Investitionsvorentcheidung Studien, Varianten bzw. technologische Lösungen zu erarbeiten, die den militärökonomischen Forderungen der Besteller gerecht werden und dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen. Die Studien, Varianten bzw. technologischen Lösungen sind auf Verlangen der Besteller vor diesen zu verteidigen.

General- und Hauptauftragnehmerschaft**§ 57**

(1) Die zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe haben in Abstimmung mit den Bestellern oder deren übergeordneten Organen bei der Planung und Bilanzierung zu sichern, daß für die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Investitionen sowie zur Durchführung der Investitionen der Besteller grundsätzlich solchen Betrieben der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens Staatsaufgaben/Staatsaufträge übertragen werden, die in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer erfaßt sind.

(2) Ist es aus militärischen oder ökonomischen Gründen erforderlich, daß andere Betriebe der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens zur Übernahme der General- bzw. Hauptauftragnehmerschaft verpflichtet werden, so haben die zuständigen Bilanzorgane die General- bzw. Hauptauftragnehmer vorhabenbezogen einzusetzen und gemeinsam mit den Betrieben die Voraussetzungen zur Übernahme der entsprechenden Aufgaben zu schaffen. Für die eingesetzten General- bzw. Hauptauftragnehmer gelten die gleichen preis- und finanzrechtlichen Bestimmungen wie für die in der Nomenklatur der Staatlichen Plankommission erfaßten General- und Hauptauftragnehmer.

(3) Die Bilanzorgane haben innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt der Staatsaufgabe/Staatsaufträge den General- bzw. Hauptauftragnehmer zu benennen und dies unverzüglich dem Besteller mitzuteilen.

§ 58

(1) Die Betriebe der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens haben auf der Grundlage der speziellen Staatsaufgaben/Staatsaufträge sowie der Investitionsvorentscheidungen Verträge über die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung abzuschließen.

(2) Zur Erarbeitung des verbindlichen Angebots haben die Besteller den Leistenden Arbeitsunterlagen aus der Investitionsvorentcheidung zu übergeben. Diese Arbeitsunterlagen sollen enthalten:

- a) Bebauungsplan,
- b) bau- und sicherheitstechnische Forderungen,
- c) militärtechnische und militärtechnologische Forderungen bzw. Realisierungsvorschläge
 - für das Gesamtvorhaben
 - für Gebäude und Anlagen
 - für Spezialleistungen,
- d) Grundsätze der technischen Objektversorgung,
- e) den ermittelten Investitionsaufwand einschließlich Kennzahlenvergleiche auf der Grundlage der Bilanzierungsrichtlinien,
- f) erforderliche Angaben über Standortbestätigung bzw. Abstimmungen mit dem Rat des Bezirkes,
- g) erforderliche Auszüge aus den Liegenschaftsunterlagen.

(3) Das verbindliche Angebot ist auf Verlangen des Bestellers vor diesem zu verteidigen. Bei der Verteidigung hat der Leistende nachzuweisen, daß die in der Investitionsvorentcheidung festgelegte militärökonomische Zielstellung sowie andere Parameter und Kennziffern eingehalten worden sind.

(4) Stellt der Leistende bei der Erarbeitung des verbindlichen Angebots fest, daß die militärökonomische Zielstellung sowie andere Parameter und Kennziffern nicht eingehalten werden oder mit ökonomisch günstigeren Lösungen die militärökonomische Zielstellung erreicht wird, hat er den Besteller unverzüglich davon zu informieren und eine Entscheidung zu fordern.

§ 59

(1) Die Betriebe der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens haben mit den Bestellern auf der Grundlage der Staatsaufgabe/Staatsaufträge und der Grundsatzentscheidung Verträge über die Durchführung der Investitionen abzuschließen.

(2) Die Betriebe und Kombinate der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens, die als Generalauftragnehmer eingesetzt sind, haben auf Verlangen der Besteller die Erstausrüstung der Investitionen zu erbringen. Der Umfang ist zwischen den Partnern im Vertrag zu vereinbaren.

(3) Für bestimmte Investitionen kann, soweit es die Belange der Landesverteidigung erfordert, im Vertrag vereinbart werden, daß der Besteller bestimmte zum Aufgabenbereich des Leistenden gehörende Aufgaben selbst wahrnimmt. Unter den gleichen Voraussetzungen ist der Leistende auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, in dem Vertrag Vereinbarungen darüber aufzunehmen, daß bestimmte Leistungen einem vom Besteller benannten Auftragnehmer zu übertragen sind.

§ 60

(1) Der Generalauftragnehmer ist verpflichtet, für den gesamten Durchführungszeitraum der Investitionen die Unterbringung der Bau- und Montagekräfte aller beteiligten Bau- und Montagebetriebe, einschließlich der sozialen und kulturellen Betreuung, entsprechend den Rechtsvorschriften zu übernehmen.

(2) Die in Abs. 1 getroffene Regelung findet entsprechende Anwendung, wenn ein Hauptauftragnehmer Vertragspartner des Bestellers ist. Sind mehrere Hauptauftragnehmer eingesetzt, so obliegen diese Pflichten dem Hauptauftragnehmer, der den größten Leistungsumfang erbringt bzw. dessen Leistungen den größten Zeitraum umfassen.

§ 61

(1) Im Vertrag ist auf Verlangen der Besteller festzulegen, daß die Pflicht zur Schaffung der Baufreiheit dem Generalauftragnehmer obliegt. Ist kein Generalauftragnehmer eingesetzt, so hat der den größten Leistungsanteil zu erbringende Hauptauftragnehmer die erforderliche Baufreiheit herzustellen.

(2) Die Partner können unter gleichzeitiger konkreter Festlegung des von jedem zu erbringenden Leistungsumfanges eine andere Regelung vertraglich vereinbaren.

§ 62**Sicherung der Baustellen**

Der Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer ist zu spezifischen Sicherungs- und Bewachungsmaßnahmen während der Baudurchführung verpflichtet, wenn dies vom Besteller bei bestimmten, festzulegenden Bauvorhaben gefordert wird. Der Umfang der spezifischen Sicherungs- und Bewachungsmaßnahmen ist auf der Grundlage der Grundsatzentscheidung zwischen den Partnern schriftlich zu vereinbaren.

§ 63**Abnahme**

(1) Erfolgt die Abnahme der Investitionen nach den für die Besteller festgelegten Bestimmungen, so ist dies im Investitionsleistungsvertrag zu vereinbaren.

(2) Die Abnahme von selbständig nutzbaren Teilvorhaben und Investitionsobjekten (Teilabnahme) erfolgt entsprechend den Erfordernissen der Landesverteidigung und ist zwischen den Partnern zu vereinbaren.

(3) Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht legen bei der Prüfung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung

dung; die Bauwerke fest, die hinsichtlich der Bauausführung geprüft werden. Auf der Grundlage der Richtlinien für die einheitliche Gütebewertung der Bauproduktion geben sie die Qualitätsnote. Wird die in Rechtsvorschriften vorgeschriebene oder vertraglich vereinbarte Qualität nicht erreicht, ist im Zweifel für die Festlegung der Art und des Umfanges der Garantieforderungen die Stellungnahme der Staatlichen Bauaufsicht zugrunde zu legen.

(4) Setzt der Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer die Ursache dafür, daß Teilvorhaben bzw. Investitionsobjekte vor Abnahme in Gebrauch genommen werden müssen, so gilt diese Nutzung vor Abnahme nicht als Teil- oder Endabnahme.

Vorbereitung und Durchführung von Baureparaturen

§ 64

(1) Die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane haben in Abstimmung mit den Bestellern oder deren übergeordneten Organen bei der Planung und Bilanzierung zu sichern, daß für die Mitwirkung bei der Erarbeitung der Vorbereitungsdokumente sowie für die Durchführung der Baureparatur nur solche Betriebe bilanziert und beauftragt werden, die als Hauptauftragnehmer geeignet sind.

(2) Zur Vorbereitung der von den Bestellern geplanten Baureparaturen haben die von den Kreisbauämtern bilanzierten und beauftragten Baureparaturbetriebe einen Vertrag über die Mitwirkung bei der Erarbeitung des Vorbereitungsdokumentes für die Baureparaturen mit den Bestellern abzuschließen.

(3) Der Leistende hat auf Verlangen des Bestellers das verbindliche Angebot zu erarbeiten. Das verbindliche Angebot hat zu enthalten:

- den Umfang der zu erbringenden Lieferungen und Leistungen,
- die Termine der zu erbringenden Lieferungen und Leistungen,
- den Bauablaufplan bzw. das Netzwerk mit den Terminen,
- den Umfang der erforderlichen Baufreiheit,
- den Preisvorschlag mit der Festlegung der Toleranzen,
- die Aufstellung der erforderlichen Kooperationspartner,
- die Angebotsbindenfrist.

(4) Der Besteller hat dem Leistenden die zur Erarbeitung des verbindlichen Angebots erforderlichen Arbeitsunterlagen zu übergeben. Diese sollen enthalten:

- Auszüge aus dem Forderungsprogramm über Art und Umfang der Leistungen,
- Funktionsskizzen,
- Angaben über Ausrüstungen,
- Termine über den Durchführungszeitraum,
- Zeichnungen und Lagepläne der zur Baureparatur vorgesehenen Gebäude und baulichen Anlagen,
- andere bei der Baureparatur zu erreichende Kennziffern und Parameter.

(5) Das verbindliche Angebot ist auf Verlangen des Bestellers vor diesem zu verteidigen.

§ 65

(1) Über die Durchführung von Reparaturen an Gebäuden und baulichen Anlagen der Besteller sind nach Bestätigung des Vorbereitungsdokumentes Verträge mit den Betrieben der Bauwirtschaft als Hauptauftragnehmer abzuschließen.

(2) Als Hauptauftragnehmer sind die Betriebe der Bauwirtschaft vertraglich zu binden, die den größten Anteil der Leistungen bei der Baureparatur zu erbringen haben.

(3) Die Abnahme von Baureparaturen erfolgt gemäß § 63.

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 66

(1) Diese Verordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

(2) Die Minister und die anderen Leiter zentraler Staatsorgane erlassen im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung für ihren Bereich die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen.

§ 67

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Nationale Verteidigung in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

§ 68

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 31. Mai 1968 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. II Nr. 63 S. 407) außer Kraft.

(3) Die gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Lieferverordnung vom 31. Mai 1968 getroffenen Festlegungen über die Erweiterung des Geltungsbereiches der LVO treten am 31. Dezember 1972 außer Kraft. Anträge zur Erweiterung des Geltungsbereiches der LVO gemäß § 2 Absätze 3 und 4 sind von den Ministern, anderen Leitern zentraler Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke an den Minister für Nationale Verteidigung einzureichen.

Berlin, den 8. Mai 1972

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Nationale Verteidigung

Hoffmann
Armeegeneral

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag: (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 109 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,00 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschlößchen 636. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 9. Juni 1972

Teil II Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
7. 6. 72	Beschluß über die Ergänzung von Rechtsvorschriften	379
24. 5. 72	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972	379
2. 5. 72	Vierundzwanzigste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung des Feuerbrandes (Erwinia amylovora [Burrill] Winslow et al.) —	382
25. 5. 72	Anordnung Nr. 2 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 — Spezielle planmethodische Festlegungen —	383
26. 5. 72	Anordnung über die Planung ausgewählter Konsumgüter nach Preisgruppen	390
15. 5. 72	Anordnung Nr. 2 über die Musikschulen	391

Beschluß über die Ergänzung von Rechtsvorschriften vom 7. Juni 1972

Die Bestimmungen der Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute (GBl. II Nr. 27 S. 316) und die Bestimmungen über Mietpreise und Entgelte für Neubauwohnungen der Verordnung vom 10. Mai 1972 zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter, Angestellten und Genossenschaftsbauern (GBl. II Nr. 27 S. 318) sind auch für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks anzuwenden.

Berlin, den 7. Juni 1972

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Stoph
Vorsitzender

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972

vom 24. Mai 1972

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 (GBl. II Nr. 5 S. 49) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Als Betriebe gemäß § 1 der Verordnung gelten nur Betriebe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.

(2) Für Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten gilt die Verordnung vom 5. Mai 1967 über die Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten (GBl. II Nr. 45 S. 297; Ber. Nr. 58 S. 376).

(3) Für die volkseigenen Betriebe der Gebäudewirtschaft und der Kommunalen Wohnungsverwaltung gilt der Beschluß des Ministerrates vom 7. Dezember 1966 über die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds*.

(4) Für wissenschaftlich-technische Einrichtungen, die einen Leistungsfonds bilden, gilt die Anordnung vom 14. Februar 1969 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in naturwissenschaftlich-technischen Forschungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 20 S. 142).

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:

§ 2

Die Berechnungsgrundlage für den „im Vorjahr geplanten Prämienbetrag je Beschäftigten“ ist die staatliche Auflage Prämienfonds — ohne Sonderzuführungen — des Vorjahres.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 3

(1) Die Erhöhung oder Verminderung des Prämienfonds der Betriebe bei Über- bzw. Unterbietung der staatlichen Plankennziffern Warenproduktion und Nettogewinn in der Phase der Planausarbeitung ist erstmalig für die Planausarbeitung 1973 anzuwenden.

* Dieser Beschluß ist den zuständigen örtlichen Staatsorganen gesondert zugegangen.

(2) Die bei Über- bzw. Unterbietung und bei Über- bzw. Untererfüllung des Nettogewinns in der Verordnung festgelegte Veränderung des Prämienfonds um 0,5% je Prozent Abweichung vom beauftragten Nettogewinn ist auch bei Unter- bzw. Überschreitung eines geplanten Verlustes anzuwenden.

(3) In Ausnahmefällen können die Leiter der übergeordneten Organe entscheiden, daß als Berechnungsgrundlage für die Veränderung des Prämienfonds anstelle der prozentualen Abweichung vom beauftragten Nettogewinn bzw. Verlust die Abweichung in Marktbeträgen zugrunde zu legen ist. Das gilt, wenn

- der geplante Gewinn bzw. Verlust (in Mark) eines Betriebes so gering ist, daß eine geringfügige Abweichung in Mark zu hohen Prozentsätzen der Über- bzw. Unterbietung oder Über- bzw. Untererfüllung führen würde oder
- in einem Betrieb im Prozeß der Planausarbeitung bzw. Plandurchführung sich gegenüber der staatlichen Aufgabe ein Verlust in einen Gewinn oder ein Gewinn in einen Verlust umwandelt.

In diesen Fällen kann festgelegt werden, daß die Erhöhung bzw. Verminderung des Prämienfonds bis zu 10% der Abweichung (in Mark) vom beauftragten Nettogewinn bzw. Verlust beträgt.

(4) Die Erfüllung der staatlichen Auflagen Export nach Wirtschaftsgebieten ist auf der Grundlage des Formblattes S 113 nachzuweisen.

(5) In die Berechnung der Höchstzuführung zum Prämienfonds je Arbeiter und Angestellten (VbE) ist die Anzahl der Lehrlinge (im Verhältnis 3 Lehrlinge = 1 VbE) einzubeziehen.

(6) Können volkseigene Betriebe, deren übergeordnetes Organ keinen Gewinn- oder Reservefonds bildet, die Zuführung zum Prämienfonds in Höhe von 80% des geplanten Betrages nicht vornehmen, so kann die Zuführung aus anderen dem Gewinn- oder Reservefonds entsprechenden Fonds des übergeordneten Organs erfolgen, wie z. B. Fonds der örtlichen Volksvertretungen oder dem Verfügungsfonds der Minister. Bei Betrieben, die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehen, erfolgt die Zuführung aus dem sich beim Wirtschaftsrat des Bezirkes insgesamt ergebenden Überplangewinn. Reicht dieser nicht aus, erfolgt die Zuführung zu Lasten der Nettogewinnabführung an den Staat bzw. aus Fondsstützungen.

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:

§ 4

(1) Im Betriebskollektivvertrag ist darzustellen, wie sich die Entwicklung des Prämienfonds in Abhängigkeit von der Erfüllung der Planaufgaben des Betriebes vollzieht. Weiterhin sind im Betriebskollektivvertrag zu vereinbaren

- der Verwendungszweck einschließlich der Überführung von Prämienmitteln in den Kultur-, Sozial- und Prämienfonds der Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten,
- die Grundsätze der Differenzierung des Anteils der Bereiche und Produktionsabschnitte am Prämienfonds des Betriebes entsprechend ihrem Beitrag zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Effektivität,
- die Grundsätze zur Auswahl von Leistungskriterien für die Bereiche, Produktionsabschnitte und für die

einzelnen Werkträgern, die Verantwortung für die Festlegung und Überarbeitung der Leistungskriterien entsprechend den wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Anforderungen an die Vervollkommnung der Produktion,

- die Prinzipien für die Prämierung und die ideelle Anerkennung.

(2) Für die auftragsgebundene Prämie sind die Bedingungen und Höhe mit der betrieblichen Gewerkschaftsleitung zu vereinbaren. Dabei sind die volkswirtschaftliche Bedeutung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zielstellung und die Etappen des zeitlichen Ablaufs des Auftrages zu berücksichtigen. Die Zahlung dieser Prämie setzt die erfolgreiche Verteidigung und Realisierung der Ergebnisse sowie die leistungsgerechte Festlegung des Anteils des einzelnen Werkträgern an der Kollektivprämie voraus. Die auftragsgebundene Prämie kann an die Stelle der Jahresendprämie treten bzw. kombiniert mit ihr angewendet werden.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 5

(1) Als begründete Ausnahmefälle für eine anteilige Zahlung von Jahresendprämie gelten:

- Berufung oder Wahl in hauptamtliche Funktionen staatlicher Organe oder gesellschaftlicher Organisationen,
- Aufnahme des Ehrendienstes in den bewaffneten Organen der DDR; Wiederaufnahme einer Tätigkeit nach Beendigung des Ehrendienstes,
- Aufnahme eines Direktstudiums an einer Hoch- oder Fachschule bzw. Aufnahme einer Tätigkeit nach Abschluß des Studiums,
- Arbeitsplatzwechsel auf Grund gesellschaftlicher Erfordernisse,
- Beendigung der Berufstätigkeit bei oder nach Erreichung des Rentenalters oder Eintritt der Invalidität,
- Gewährung von unbezahlter Freizeit im Anschluß an den Wochenurlaub für Mütter entsprechend § 131 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 127),
- Tod des Werkträgern.

Der Direktor des Betriebes entscheidet in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung über die anteilige Gewährung der Jahresendprämie in weiteren gesellschaftlich gerechtfertigten Ausnahmefällen.

(2) Die ausfallende Arbeitszeit bei Schwangerschafts- und Wochenurlaub, Freistellung von der Arbeit bei Krankheit der Kinder, Reservistenübungen der Nationalen Volksarmee sowie bei Lehrgängen oder Schulungen bis zu 12 Monaten darf nicht zu einer Minderung der Jahresendprämie dieser Beschäftigten führen. Bei der Festlegung der Höhe der Jahresendprämie ist für diese Zeit von der Durchschnittsleistung des jeweiligen Arbeitskollektivs, dem diese Werkträgern angehören, auszugehen.

(3) Als Monatsverdienst bei der Berechnung und Festlegung der Höhe der Jahresendprämie gilt der durchschnittliche Monatsverdienst entsprechend der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551; Ber. 1962 Nr. 2 S. 11) in der Fas-

sung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II Nr. 73 S. 511; Ber. Nr. 118 S. 836) sowie den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(4) Bei Verletzungen der staatsbürgerlichen Pflichten oder der sozialistischen Arbeitsdisziplin, die nicht vom § 6 Abs. 2 der Verordnung erfaßt werden, entscheidet der Direktor des Betriebes, in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung nach vorheriger Diskussion im jeweiligen Arbeitskollektiv über die Höhe der auszuzahlenden Jahresendprämie.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 6

(1) Die aus dem Plan abgeleiteten Leistungskriterien für Arbeitskollektive und Werktätige müssen mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs übereinstimmen. Die Leistungskriterien sind kontrollfähig und abrechenbar zu gestalten. Die Beziehungen zwischen kontinuierlicher Planerfüllung, den kollektiven und individuellen Leistungen sowie der Prämierung sind im Haushaltsbuch so zu gestalten, daß sie für der Werktätigen jederzeit überschaubar sind. Für Werktätige in produktionsvorbereitenden Bereichen, die für die Verwirklichung und Weiterentwicklung der Schutzgüter gemäß der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 3/1 vom 20. Juli 1966 — Schutzgüter der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren — (GBl. II Nr. 87 S. 563) verantwortlich sind, ist die Gewährleistung der Schutzgüter als ein Kriterium für die Bewertung der Leistungen festzulegen.

(2) Als leitende Kader im Sinne des § 7 Absätze 2 und 3 der Verordnung gelten alle Leiter von Arbeitskollektiven. Die diesen Kadern vorzulegenden Leistungskriterien sind aus den Planaufgaben ihres Verantwortungsbereiches abzuleiten und unter Berücksichtigung der Zielstellung im sozialistischen Wettbewerb festzulegen. Sie müssen die hohen Anforderungen an die Leitung sozialistischer Kollektive zum Ausdruck bringen. Der den leitenden Kadern mit den Leistungskriterien vorzulegende Prozentsatz vom Monatsverdienst für die Jahresendprämie muß dem durchschnittlichen Prozentsatz für die Jahresendprämie der Werktätigen ihres Verantwortungsbereiches entsprechen. Die endgültige Höhe der Jahresendprämie richtet sich nach der Erfüllung der vorgegebenen Leistungskriterien.

(3) Bei der Differenzierung der vorzulegenden Höhe der Jahresendprämie ist auszugehen:

- von den unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Abteilungen, Bereiche usw. im betrieblichen Reproduktionsprozeß. Dabei sind auch die im Ergebnis der Plandiskussion von diesen Kollektiven geleisteten Beiträge zur Erhöhung der Zielstellungen des Jahresplanes zu berücksichtigen,
- von der geplanten Mehrschichtarbeit zur besseren Ausnutzung der Grundfonds, insbesondere der hochproduktiven Maschinen und Anlagen.

(4) Die endgültige Festlegung der Mittel zur Jahresendprämierung für die einzelnen Bereiche und Produktionsabschnitte einschließlich ihrer Leiter erfolgt nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe in Übereinstimmung mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung. Sie ist entsprechend den im Betriebskollektivvertrag getroffenen Vereinbarungen abhängig

- vom tatsächlich erwirtschafteten Prämienfonds durch den Betrieb,

— von der Erfüllung der den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegebenen Bedingungen.

(5) Die Jahresendprämie für den einzelnen Werktätigen wird entsprechend der Erfüllung der ihm vorgegebenen Leistungskriterien bzw. der Einschätzung seiner Leistungen durch den Leiter nach Beratung im Arbeitskollektiv festgelegt. Sie bedarf der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

(6) Bei der Bestimmung der Prämienhöhe für Werktätige mit Einzelvertrag bzw. mit Sondergehalt sind leistungsgerechte Relationen zu den Prämien der anderen Werktätigen des Betriebes zu gewährleisten.

(7) Über die Höhe der Jahresendprämie für den Direktor des Betriebes entscheidet der jeweils übergeordnete Leiter nach Anhören der Gewerkschaftsleitung des betreffenden Betriebes. Die Entscheidung erfolgt bei der Rechenschaftslegung über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes auf der Grundlage der Jahresabschlussdokumente. Der Entscheidung über die Höhe der Jahresendprämie sind die Erfüllung der wichtigsten Planaufgaben des Betriebes, insbesondere die Erfüllung der vom übergeordneten Leiter vorgegebenen Leistungskriterien, zugrunde zu legen. Ein Anspruch auf Jahresendprämie für den Direktor des Betriebes besteht nicht, wenn die wichtigsten Planaufgaben des Betriebes, insbesondere die vom übergeordneten Leiter vorgegebenen Leistungskriterien, nicht erfüllt wurden.

(8) Über die Prämierung des Hauptbuchhalters entscheidet der Leiter des übergeordneten Organs nach Anhören der Gewerkschaftsleitung des betreffenden Betriebes.

(9) Die Entscheidung über die Höhe der Jahresendprämie für die Fachdirektoren des Kombines bedarf der Bestätigung des Leiters des übergeordneten Organs.

(10) Die Jahresendprämien des Direktors, der Fachdirektoren und des Hauptbuchhalters des Kombines sind aus dem Prämienfonds des Stammbetriebes zu finanzieren. In Ausnahmefällen, in denen gesonderte Kombinatseleitungen bestehen, sind die Jahresendprämien des Generaldirektors, der Fachdirektoren und des Hauptbuchhalters des Kombines aus dem Prämienfonds der Kombinatseitung zu finanzieren.

(11) Die Zahlung der Jahresendprämie an Generaldirektoren, Direktoren, Fachdirektoren und Hauptbuchhalter der Betriebe, volkseigenen Kombinate und VVB darf erst nach Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlussdokumente durch die Staatliche Finanzrevision erfolgen.

Zu § 13 Abs. 2 der Verordnung:

§ 7

Als Ausstattungen mit geringem Wertumfang für Betreuungseinrichtungen gelten in der Regel solche bis zu 3 000 M je Inventarobjekt.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1972

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat
R a d e m a c h e r

**Vierundzwanzigste Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz zum Schutze der Kultur-
und Nutzpflanzen**

**— Bekämpfung des Feuerbrandes
(*Erwinia amylovora* [Burril] Winslow et al.) —**

vom 2. Mai 1972

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. Nr. 125 S. 1179) wird zur Verhinderung der Einschleppung und Weiterverbreitung sowie zur Bekämpfung des Feuerbrandes** folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Pflanzen sind verpflichtet, das Auftreten und den Verdacht des Auftretens von Feuerbrand an den Wirtspflanzen des Feuerbrandes (Anlage) unter Angabe der erkrankten Pflanzengattung, des Standorts, des Befallsumfangs und bei Neuanpflanzungen der Herkunft der befallenen Pflanzen unverzüglich an die zuständige Pflanzenschutzstelle beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises (nachstehend Pflanzenschutzstelle genannt) zu melden.

(2) Die zuständige Pflanzenschutzstelle informiert umgehend das zuständige Pflanzenschutzamt beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes (nachstehend Pflanzenschutzamt genannt) und den zuständigen Kreisvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter. Der Direktor des Pflanzenschutzamtes veranlaßt in Abstimmung mit dem Direktor des Zentralen Staatlichen Amtes für Pflanzenschutz und Pflanzenquarantäne beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (nachstehend Zentrales Pflanzenschutzamt genannt) eine Untersuchung und weist die notwendigen Bekämpfungs- und Schutzmaßnahmen an.

§ 2

(1) Der Direktor des Pflanzenschutzamtes oder die von ihm ermächtigten Beauftragten des Pflanzenschutzamtes können zur Verhütung der Ausbreitung und zur Bekämpfung des Feuerbrandes anweisen:

- die Rodung und Vernichtung befallener oder des Befalls verdächtiger Pflanzen innerhalb von 48 Stunden,
- die Rodung und Vernichtung von Pflanzen, die als Hauptwirte des Feuerbrandes gemäß Anlage gelten, in der Befallszone (Umkreis 5 km vom Befallsherd) oder in feuerbrandgefährdeten Gebieten innerhalb einer bestimmten Frist,

* 23. DB vom 31. Oktober 1968 (GBl. II Nr. 119 S. 935)

** Der Feuerbrand — hervorgerufen durch das Bakterium *Erwinia amylovora* (Burril) Winslow et al. — ist eine der gefährlichsten Krankheiten der Birnen- und Apfelbäume sowie anderer Gehölze. Typische Symptome sind abgestorbene Zweige und Äste mit trockenem, festsitzendem Laub. Infolge der schnellen Ausbreitungsmöglichkeiten im Bestand durch Insekten, Regenspritzer oder Schneidwerkzeuge können große Anlagen innerhalb kurzer Zeit erkranken und absterben. Eine Bekämpfung ist z. Z. nur durch schnelles Roden und Verbrennen der befallenen Pflanzen möglich. Die großräumige Verschleppung des Krankheitserregers kann durch infiziertes Pflanzenmaterial, mit Bakterien-schleim verunreinigte Obstkörben, beißende und saugende Insekten und wahrscheinlich auch durch Zugvögel erfolgen.

- die Vernichtung der in der Nähe des Befallsherdes vorhandenen Bienenvölker, die Träger und Verbreiter des Erregers des Feuerbrandes sein können, durch den zuständigen Bienenseuchen-Sachverständigen innerhalb von 48 Stunden,
- das Verbot des Haltens von Bienen in der Nähe des Befallsherdes und das Verbot des Transportes von Bienenvölkern im Umkreis von 10 km vom Befallsherd für eine bestimmte Zeit,
- das Verbot der Ausfuhr von Pflanzen, die gemäß Anlage als Wirte des Feuerbrandes gelten, aus der Befallszone für eine bestimmte Zeit,
- das Verbot des Anbaues von Pflanzen, die gemäß Anlage als Wirte des Feuerbrandes gelten, am Befallsherd, in der Befallszone oder in feuerbrandgefährdeten Gebieten für eine bestimmte Zeit.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der befallenen oder des Befalls verdächtigen Pflanzen sowie von Bienenvölkern haben den Anweisungen des Direktors des zuständigen Pflanzenschutzamtes und der von ihm ermächtigten Beauftragten des Pflanzenschutzamtes gemäß Abs. 1 Folge zu leisten. Kommen die Eigentümer und Nutzungsberechtigten diesen Anweisungen nicht rechtzeitig nach und führen sie die angewiesenen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen nicht durch, ist das zuständige Pflanzenschutzamt berechtigt, die notwendigen Maßnahmen auf Kosten der Verpflichteten durchführen zu lassen.

(3) Befallene oder des Befalls verdächtige Pflanzen sind zu roden und an ihrem Standort oder an einem vom zuständigen Pflanzenschutzamt festzulegenden Ort sofort zu verbrennen.

(4) Das Pflanzenschutzamt hat die ordnungsgemäße Durchführung der angewiesenen Bekämpfungs- und Schutzmaßnahmen zu kontrollieren. Innerhalb der Befallszonen sind vom Pflanzenschutzamt zweimal wöchentlich Kontrollen, besonders an anfälligen Birnensorten, durchzuführen, um eine weitere Ausbreitung des Feuerbrandes rechtzeitig zu erkennen.

§ 3

Der Direktor des Zentralen Pflanzenschutzamtes legt weitere spezifische Maßnahmen der Kontrolle und zur Bekämpfung entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt in Dienstanweisungen fest.

§ 4

(1) Die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen (außer Samen und Früchten) der Gattungen, die in der Anlage als Hauptwirte des Feuerbrandes genannt werden, aus den Ländern, die als vom Feuerbrand befallen gelten, ist verboten. Der Direktor des Zentralen Pflanzenschutzamtes kann auf Antrag Ausnahmen genehmigen.

(2) Pflanzen und Pflanzenteile (außer Samen und Früchten) der Gattungen, die gemäß Anlage als Nebenwirte des Feuerbrandes gelten, dürfen aus den Ländern, die als vom Feuerbrand befallen gelten, nur dann eingeführt werden, wenn das Ausfuhrland im Pflanzengesundheitszeugnis bestätigt, daß an der Sendung, am letztjährigen Standort der Pflanzen und in unmittelbar angrenzenden Anpflanzungen kein Feuerbrand festgestellt wurde.

(3) Die Einfuhr von Obst der Gattungen *Cydonia* (Quitte), *Malus* (Apfel) und *Pyrus* (Birne) aus Ländern, die als vom Feuerbrand befallen gelten, bedarf der Genehmigung durch den Direktor des Zentralen Pflanzenschutzamtes.

(4) Beim Zentralen Pflanzenschutzamt (15 Potsdam, Hermannswerder 20 A) wird die Übersicht über die Länder geführt, die als vom Feuerbrand befallen gelten.

§ 5

(1) Das Züchten und Halten des Erregers des Feuerbrandes sowie Versuche jeder Art mit demselben sind verboten.

(2) Der Direktor des Zentralen Pflanzenschutzamtes kann im Einzelfall für wissenschaftliche Untersuchungen und zur Erzeugung von Präparaten für die Diagnose des Erregers Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 6

Die gemäß §§ 2 und 3 durchgeführten Bekämpfungs- und Schutzmaßnahmen können entsprechend der Einundzwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 25. April 1966 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bildung und Verwendung eines zentralen Fonds zur Durchführung besonderer Maßnahmen des Pflanzenschutzes — (GBL II Nr. 48 S. 297) aus dem zentralen Pflanzenschutzfonds finanziert werden.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1972 in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1972

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Ewald

Anlage

zu vorstehender Vierundzwanzigster Durchführungsbestimmung

**Wirte des Feuerbrandes (*Erwinia amylovora*)
(Burrill) Winslow et al.)**

1. Hauptwirte

Cotoneaster	— Felsenmispel, Zwergmispel
Crataegus	— Weißdorn
Cydonia	— Quitte
Malus	— Apfel
Pyracantha	— Feuedorn
Pyrus	— Birne
Sorbus	— Eberesche
Stranvaesia	— Stranvaesie

2. Nebenwirte

Amelanchier	— Felsenbirne
Aronia	— Apfelbeere
Chaenomeles	— Scheinquitte
Crataegomespilus	— Weißdorn (Bastard)
Eriobotrya	— Japanische Wollmispel
Exochorda	— Prunkspiere
Fragaria	— Erdbeere
Holodiscus	— Scheinspiere

Kerria	— Kerrie, Goldröschen
Mespilus	— Mispel
Photinia	— Photinie
Physocarpus	— Blasenspiere
Potentilla	— Fingerstrauch
Prunus	— Aprikose, Kirsche, Pfirsich, Pflaume
Rosa	— Rose
Sorbaria	— Federspiere
Spiraea	— Spiree, Spierstrauch

Anordnung Nr. 2*

über die Methodik zur

Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973

— Spezielle planmethodische Festlegungen —

vom 25. Mai 1972

§ 1

(1) Die Ausarbeitung der Planentwürfe zum Volkswirtschaftsplan 1973 in

- allen volkseigenen Betrieben und Kombinat, die den Wirtschaftsräten der Bezirke sowie den Bauämtern der Räte der Kreise unterstellt sind,
- der örtlichen Versorgungswirtschaft,
- den neugebildeten volkseigenen Betrieben, die den Bauämtern der Räte der Bezirke sowie den Abteilungen Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise unterstellt sind,
- den Wirtschaftsräten der Bezirke und im Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie (für den Bereich der Wirtschaftsräte der Bezirke),
- den Räten der Bezirke und Kreise — Bauämter und Abteilungen Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft —
- sowie im Ministerium für Bauwesen und Ministerium für Verkehrswesen (jeweils für den bezirks- und kreisgeleiteten Bereich)

hat nach einem vereinfachten und im Umfang reduzierten Verfahren zu erfolgen. Dazu werden die speziellen Festlegungen für die Ausarbeitung der Planentwürfe zum Volkswirtschaftsplan 1973 (Anlage) für verbindlich erklärt. Sie sind auf der Grundlage der Anordnung vom 15. Februar 1972 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 (Sonderdruck Nr. 726 des Gesetzblattes) anzuwenden.

(2) Bei der Ausarbeitung der Planentwürfe zum Volkswirtschaftsplan 1973 gemäß Abs. 1 ist zu gewährleisten, daß in der Planung und Bilanzierung in den neugebildeten volkseigenen Betrieben keine Erhöhung und in den bestehenden volkseigenen Betrieben eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes eintritt.

(3) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie die VEB Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung haben die neugebildeten volkseigenen Betriebe bei der Ausarbeitung der Planentwürfe, insbesondere bei der Erarbeitung der finanzökonomischen Kennziffern, anzuleiten und an Ort und Stelle wirksam zu unterstützen.

* Anordnung (Nr. 1) vom 15. Februar 1972 (Sonderdruck Nr. 726 des Gesetzblattes)

§ 2

Die Industrieminister haben zu gewährleisten, daß die ihnen zugeordneten neugebildeten volkseigenen Betriebe gleichfalls die verkürzte Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern gemäß Anlage, Ziff. 10 und der ökonomischen Planinformation gemäß Anlage, Ziff. 11 anwenden. Sie haben zu sichern, daß in diesen Betrieben keine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes eintritt.

§ 3

(1) Die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane sowie die Leiter der ihnen nachgeordneten Organe sind nicht berechtigt, den Umfang der Kennziffern für die Planung und Bilanzierung in den im § 1 genannten Bereichen zu erweitern.

(2) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind berechtigt,

- a) gegenüber den ihnen unterstellten Betrieben weitere Reduzierungen an Kennziffern für die einzureichenden Planentwürfe und Planinformationen festzulegen. In diesen Fällen haben sie für die betreffenden Kennziffern eigene Berechnungen bzw. Einschätzungen vorzunehmen;
- b) gegenüber Kombinat und ausgewählten Betrieben, jedoch nicht gegenüber neugebildeten volkseigenen Betrieben, weitere planmethodische Anforderungen an die Ausarbeitung des Planentwurfes im Rahmen der Anordnung vom 15. Februar 1972 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 zu stellen. Solche Erweiterungen sind im Planentwurf an die Staatliche Plankommission bzw. das fachlich zuständige Ministerium nicht auszuweisen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1972

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Klopfer
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

**Spezielle Festlegungen
für die Ausarbeitung der Planentwürfe
zum Volkswirtschaftsplan 1973**

Die Ausarbeitung der Planentwürfe zum Volkswirtschaftsplan 1973 erfolgt auf der Grundlage der Anordnung vom 15. Februar 1972 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 (Sonderdruck Nr. 726 des Gesetzblattes)* entsprechend dem nachstehend festgelegten vereinfachten und im Umfang reduzierten Verfahren:

1. Es ist die Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern gemäß Ziff. 10 dieser Anlage anzuwenden.

* Im folgenden „Planmethodik 1973“ genannt.

2. Für die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 der Anordnung ist die **komplexe ökonomische Planinformation (ÖP)** gemäß Ziff. 11 dieser Anlage mit der Signiernummer 19 einzureichen. (Alle anderen volkseigenen Betriebe und Kombinate reichen die ökonomische Planinformation entsprechend den Festlegungen in der Planmethodik 1973 — S. 27 bis 29 — ein.)

Für die Einreichung der ÖP an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen gelten die Festlegungen im Abschnitt II Ziff. 1.1. bis 2.2. der Planmethodik 1973 (S. 27 bis 34); sofern dort eine Einreichung getrennt nach den Signiernummern festgelegt ist, sind außerdem die aufbereiteten ÖP mit der Signiernummer 19 einzureichen.

3. Von allen neugebildeten volkseigenen Betrieben sind die Angaben für das Basisjahr nur für die materiellen und personellen Kennziffern zu berechnen.

Bei den finanziellen Kennziffern dieser Betriebe, einschließlich der Kennziffern Lohnfonds, Prämienfonds und Kultur- und Sozialfonds, sind keine Basisdaten zu berechnen.

4. Von den volkseigenen Betrieben gemäß § 1 Abs. 1 der Anordnung sind für **Wissenschaft und Technik** grundsätzlich folgende Aufgaben zu planen:

- die technischen und organisatorischen Maßnahmen und Aufgaben zur Neu- und Weiterentwicklung der Erzeugnisse und Produktionstechnologien sowie deren Überleitung in die produktive Nutzung und die Maßnahmen zur Rationalisierung bestehender Arbeits- und Produktionsprozesse bei gleichzeitiger Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen,
- die Aufgaben für die Neuerer
(Betriebe, die staatliche Aufgaben für Wissenschaft und Technik erhalten haben, erarbeiten den Planentwurf Wissenschaft und Technik entsprechend Abschnitt IV Ziff. 1 der Planmethodik 1973 — S. 73.)

5. Für **Investitionsvorhaben** ist der Vordruck 0724 — 1 K zu verwenden.

Die den Betrieben übergeordneten Organe reichen die Titellisten der Investitionen, bestehend aus

- einem Deckblatt (Vordruck 0725)
- den Vordrucken 0724 — 1 K für die einzelnen Investitionsvorhaben

gemäß den in der Planmethodik 1973 festgelegten Wertgrenzen an die jeweils übergeordneten staatlichen Organe ein.

Die **Übersicht über die territoriale Verteilung der materiellen Investitionen** ist nur auszuarbeiten, wenn Investitionen in Betriebsteilen außerhalb des Bezirkes, in dem der Stammbetrieb seinen Sitz hat, durchgeführt werden.

Für die Betriebe des Bauwesens und deren übergeordneten Organe gelten die Festlegungen im Abschnitt IV Ziff. 2 der Planmethodik 1973 (S. 81).

6. Für die **lieferseitige Bilanzinformation** der bezirksgeleiteten Industrie und der Betriebe des Bauwesens gemäß § 1 Abs. 1 der Anordnung gilt

(anstelle Abschnitt IV Ziff. 4.4. der Planmethodik 1973 — S. 103 —) folgende vereinfachte Form:
(je Bilanzposition gemäß Bilanzverzeichnis — Vordruck 1711 K)

Basisjahr	Planentwurf 1973
—	Gesamterzeugung (Menge)
—	Industrielle Warenproduktion (Menge/IAP)
—	Lieferungen für den Bereich Bevölkerung (Menge/IAP)
—	Export insgesamt (Menge)
—	Export SW (M/IAP)
—	darunter: UdSSR (M)
—	Export NSW (VM/IAP)
—	Lieferungen an den Pm-Handel (Menge)
—	Summe übrige Versorgungsbereiche (Menge).

Auf der Rückseite des Vordruckes sind die wichtigsten Abnehmer (Fondsträger) mit dem vorgesehenen Lieferumfang (Menge) anzugeben. Je 1 Exemplar der lieferseitigen Bilanzinformation ist dem Wirtschaftsrat des Bezirkes bzw. den Bauämtern und dem für die Bilanzposition zuständigen bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organ zu übergeben.

Von den volkseigenen Betrieben der bezirksgeleiteten Industrie und des Bauwesens gemäß § 1 Abs. 1 der Anordnung und von den Bezirksbauämtern und Wirtschaftsräten der Bezirke (Fondsträgern) sind im **Bedarfsnachweis** die Zeilen 07 und 11 des Vordruckes M 1 — Vorderseite — nicht auszufüllen. (Soweit nur Investitionsverbrauch — Zeile 03 — auftritt, sind auch die Zeilen 06, 09 und 10 nicht auszufüllen.)

Für den Bereich der Fondsträger Wirtschaftsräte der Bezirke (8100 01—15) sind die festgelegten Veränderungen zur Vereinfachung und Qualifizierung der verbraucherseitigen Planinformationen gemäß Ziff. 12 dieser Anlage anzuwenden.

Für Erzeugnispositionen, die über die Versorgungskontore für Maschinenbauerzeugnisse und die VEB Chemiehandel bezogen werden, entfällt für die Bedarfsträger der Wirtschaftsräte der Bezirke eine verbraucherseitige Planinformation auf Vordruck M 1. Die verbraucherseitige Planinformation ist nur für den Direktbezug durchzuführen.

Die Bedarfsbegründung für volkswirtschaftlich wichtige Rohstoffe und Materialien (auf der Rückseite des Vordruckes M 1) entfällt für folgende Positionen:

- 121 86 000 Rost- und säurebeständige Stahlrohre
- 122 33 100 Primäralu und -leg.
- 122 33 200 Sekundäralu und -leg.
- 141 99 200 Asbest
- 142 51 400 Titandioxyd
- 151 41 000 Kaolin
- 155 10 000 Zellstoff
- 155 44 000 Verpackungspapier
- 155 45 000 techn. Papier
- 155 50 000 Verpackungskarton und -pappe
- 155 71 100 Wellpappe
- 199 61 000 Alttextilien.

Für folgende neue Positionen ist die Bedarfsbegründung (zu den Festlegungen gemäß Abschnitt IV Ziff. 5.9. der Planmethodik 1973 — S. 128 bis 130) aufzunehmen:

- 121 67 000 Feinbleche
- 121 70 000 Erzeugn. der metall. Weiterverarbeitung
- 121 80 000 Stahlrohre gesamt
- 176 12 000 Zucker nach TGL 3070

7. Bei der Planung des Aufkommens an metallischen Sekundärrohstoffen gemäß Abschnitt IV Ziff. 6.3. der Planmethodik 1973 (S. 133 und 134) sind die Angaben für das Vorjahr und die Quartale auf dem Vordruck SR nicht auszufüllen.

8. Die gemäß Abschnitt IV Ziff. 8.1. Absätze 3 bis 5 der Planmethodik 1973 (S. 147 und 148) von den dort genannten Bereichen den übergeordneten Organen einzureichenden Anlagen zu den Vordrucken **OP — Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung nach ausgewählten Berufen** — sind nur auszuarbeiten für:

Berufsnummer	Beruf
1902	Betonbauer
1901	Maurer
2500	Wirtschaftskaufmann
2501	Industriekaufmann
0900	Zerspanungsfacharbeiter*

Die in der Planmethodik 1973 enthaltenen Festlegungen für die Abstimmung zwischen den Betrieben und den örtlichen Räten werden davon nicht berührt.

Von den volkseigenen Betrieben gemäß § 1 Abs. 1 der Anordnung ist der Bedarf an Hoch- und Fachschulabsolventen gemäß Abschnitt IV Ziff. 8.2. der Planmethodik 1973 (S. 148 und 149) nicht zu planen.

Die Bedarfsplanung an Hoch- und Fachschulkadern hat durch die den Betrieben übergeordneten Organe selbständig für ihren gesamten Verantwortungsbereich zu erfolgen.

9. Erzeugnisbezogene Planinformationen über die Auswirkung planmäßiger Industriepreisänderungen gemäß Abschnitt IV Ziff. 11 der Planmethodik 1973 (S. 163 bis 168) sind von den Betrieben der bezirksgeleiteten Industrie sowie vom Ministerium für bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie (für den Bereich der Wirtschaftsräte der Bezirke) grundsätzlich nicht auszuarbeiten.

In der bezirksgeleiteten Bau- und Baumaterialienindustrie sind die Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen wie in der Planmethodik 1973 festgelegt zu erfassen.

10. Reduzierte Nomenklatur staatlicher Plankennziffern und volkswirtschaftlicher Berechnungskennziffern 1973

Staatliche Plankennziffern

- Industrielle Warenproduktion (wertmäßig) zu IAP (Betriebe im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie und des Ministeriums für Glas- und Keramikindustrie zu BP)

* Es ist nur die Aufnahme von Schulabgängern für die Berufsausbildung ohne Abitur anzugeben (nicht nach der vollen Nomenklatur der Ziff. 8.1. Abs. 5 der Planmethodik 1973).

- Entwicklung der Arbeitsproduktivität — absolut in Mark — der Arbeiter und Angestellten insgesamt in VbE auf Basis der industriellen Warenproduktion zu IAP — im Bauwesen auf Basis der „Produktion des Bauwesens“ —***
- Lohnfonds
- Nettogewinn
- Nettogewinnabführung an den Staat (in Mark)*
- Produktion von wichtigen Erzeugnissen (Gesamterzeugung bzw. Warenproduktion) in Menge bzw. Menge und Wert je Erzeugnis** ***
- Produktion von wichtigen Erzeugnissen für die Versorgung der Bevölkerung in Menge und Wert je Erzeugnis** ***
- Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung zu IAP** ***
- Export (insgesamt) und nach Quartalen***, gegliedert nach
 - SW
 - darunter: UdSSR
 - NSW
 - davon: KD
 - VW
 - BRD
 - WB
- Export wichtiger Erzeugnisse und Leistungen (einschließlich Konsumgüter) gegliedert nach Wirtschaftsgebieten (in Menge bzw. in Menge und Wert je Erzeugnis)***
- Bilanzanteile zum Bezug volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Energie, Materialien und Erzeugnisse (einschließlich Konsumgüter) in Menge
- Aufkommen an Sekundärrohstoffen (in Menge) für die zentral bilanzierten Positionen
- Investitionen (materielles Volumen), darunter Bau, Ausrüstungen
- Anzahl der Arbeiter und Angestellten — Personen im Jahresdurchschnitt, ohne Lehrlinge — gegliedert nach Bezirken
- Zuführung von Hoch- und Fachschulabsolventen aus dem Direktstudium***
- Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung, ohne Berufsausbildung mit Abitur
- Normativ der Produktions- bzw. Handelsfondsabgabe in Prozent
- Prämienfonds in Mark
- Kultur- und Sozialfonds in Mark
- Amortisationsabführungen (in gesonderten Fällen)

Volkswirtschaftliche Berechnungskennziffern

- Gesamtausgaben für Wissenschaft und Technik (ohne auftragsgebundene Finanzierung als Auftragnehmer)***
- Anzahl der Arbeiter und Angestellten in VbE im Jahresdurchschnitt, ohne Lehrlinge

* Diese Kennziffer wird für die Ausarbeitung des Planentwurfes als volkswirtschaftliche Berechnungskennziffer herausgegeben.

** Diese Kennziffer ist im bezirks- und kreisgeleiteten Bauwesen nicht anzuwenden.

*** Diese Kennziffer ist in den neugebildeten VEB des bezirks- und kreisgeleiteten Verkehrswesens nicht anzuwenden.

- Export in der Gliederung nach SW und NSW zu IAP/BP***

Zusätzliche staatliche Plankennziffern für ausgewählte Betriebe

- Produktion ausgewählter Erzeugnisse des Bevölkerungsbedarfs nach Preisgruppen***

Nur für die Betriebe des Bauwesens:

- Bauaufkommen
- Bauaufkommen für die Investitionen der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des Produktionsmittelhandels
- Produktion des Bauwesens

Nur für Betriebe des Verkehrswesens:

- realisierte finanzgeplante Warenproduktion zu Abgabepreisen
- Kfz.-Instandsetzungsleistungen (Eigenleistungen) darunter: für die Bevölkerung
- leistungsgebundene Tarifstützungen

11. Kennziffernomenklatur der komplexen ökonomischen Planinformation (ÖP)

Produktion und Leistungen

- 05 06 Industrielle Warenproduktion IAP
- 05 12 abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung IAP
- 05 01 realisierte finanzgeplante Warenproduktion BP

nur für Bauwesen:

- 05 13 Produktion des Bauwesens
- 05 15 Bauproduktion brutto, ohne Leistungen der Kooperationspartner
- 05 11 realisierte finanzgeplante Warenproduktion der Kooperationspartner

nur für Verkehrswesen:

- 05 16 Eigenleistungen (Kfz.-Instandsetzungsleistungen)

Wissenschaftlich-technische Entwicklung

- 06 11 Gesamtausgaben für Wissenschaft und Technik (ohne auftragsgebundene Finanzierung als Auftragnehmer)

Grundfonds

- 03 16 Durchschnittsbestand Bruttowert der Grundmittel

Investitionen

- 04 01 Investitionen materiell gesamt
- 04 02 dar.: Bau
- 04 03 Ausrüstungen
- 04 08 Endbestand an unvollendeten Investitionen*
- 04 09 Endbestand auf Konto 19 bei den Investitionsauftraggebern*
- 04 17 Finanzbedarf für Investitionen

* Diese Kennziffer ist im bezirks- und kreisgeleiteten Bauwesen nicht anzuwenden.

nur für Bauwesen:

04 24 Sonderfonds und sonstige Quellen

Finanzierungsquellen

04 21 Verwendung von Mitteln aus finanziellen Fonds des Vorjahres

04 22 Amortisationen des Planjahres

04 23 Gewinnverwendung für Investitionen

04 25 mit den Geschäftsbanken vereinbarte Ausreichung verzinslicher Grundmittel-Kredite, die aus eigenen Mitteln zu tilgen sind

04 26 Haushaltsmittel für Investitionen in der Wirtschaft, die durch den Ministerrat beschlossen werden

04 28 Aufgelaufenes Kreditvolumen verzinslicher Grundmittel-Kredite (am Ende des Planjahres)

Bestandsentwicklung

08 02 Jahresdurchschnittsplanbestände (materielle Gesamtbestände)

08 09 Finanzierung der Jahresdurchschnittsplanbestände (materielle Gesamtbestände und Forderungen) aus eigenen Mitteln

08 10 Finanzierung der Jahresdurchschnittsplanbestände (materielle Gesamtbestände und Forderungen) aus Kredit

nur für Bauwesen:

08 03 Durchschnittsplanbestände an Material

08 06 Bestand an unfertiger Produktion des Bauwesens (ohne Leistungen der Kooperationspartner)

08 07 Bestände an unfertiger Produktion des Bauwesens der Kooperationspartner

08 14 Finanzierung der Bestände an unfertiger Produktion für Investitionen aus Abschlagszahlungen

Außenwirtschaft

14 03 Export SW M

14 04 darunter: UdSSR M

14 05 Export NSW VM

14 06 dav.: KD VM

14 08 VW VM

14 02 BRD VM

14 09 WB VM

14 07 Export KIL VM

14 10 Export EL VM

14 13 Export SW IAP/BP

14 15 Export NSW IAP/BP

01 03 Zirkulationskosten Export SW

01 04 Zirkulationskosten Export NSW

— Exportrentabilität SW

— Exportrentabilität NSW

15 73 Import SW M (fob)

15 74 dar.: UdSSR M (fob)

15 75 Import NSW VM (fob)

15 76 dav.: KD VM (fob)

15 78 VW VM (fob)

15 72 BRD VM (fob)

15 79 WB VM (fob)

13 77 Import KIL VM (fob)

15 80 Import EL VM (fob)

15 53 Import SW/IAP

15 55 Import NSW/IAP

Diese Kennziffern sind nur von den Wirtschaftsräten der Bezirke und den bilanzierenden Organen auszuarbeiten

Arbeitskräfte und Löhne

09 01 Anzahl der Arbeiter und Angestellten (VbE) im Jahresdurchschnitt (ohne Lehrlinge)

09 03 Anzahl der Arbeiter und Angestellten (Pers.) im Jahresdurchschnitt (ohne Lehrlinge)

09 05 Lohnfonds
— Arbeitsproduktivität (0506 : 0901) bzw. (0513 : 0901)

09 02 Hoch- und Fachschulkader insges. (Pers.) im Jahresdurchschnitt

09 48 Neueinstellung von Hoch- und Fachschulabsolventen aus dem Direktstudium 1974 (Pers.)*

09 65 Anzahl der Meister (Pers.)

09 67 Anzahl der Facharbeiter (Pers.)

09 46 Anzahl des Verwaltungs-, Hilfs- und Abrechnungspersonals (Pers.)

09 42 Anzahl der Produktionsarbeiter (Pers.)

09 52 Anzahl der Produktionsarbeiter (VbE)

09 69 Lohnfonds für Produktionsarbeiter

09 20 Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung (ohne Berufsausbildung mit Abitur) 1974 (Pers.)

09 25 Auslernende Lehrlinge (ohne Berufsausbildung mit Abitur) 1974 (Pers.)

Reineinkommen und Effektivität

01 01 Gesamtselbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion

01 05 Gewinn

01 07 Verlust

01 13 Verluststützungen aus dem Staatshaushalt

01 10 Produktionsfonds- bzw. Handelsfondsabgabe ges.

01 11 Nettogewinn — saldiert

01 12 Nettogewinnabführung an den Staat

01 17 Produktgebundene Abgaben

01 18 dar.: produktgebundene Abgaben für Export

01 14 Produktgebundene Subventionen aus dem Staatshaushalt

01 35 Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds

01 56 Tilgung von verzinslichen Grundmittel-Krediten (aus Gewinn, Amortisationen und sonstigen Quellen)

nur für Bauwesen:

01 02 Verbrauch von Material

01 09 Selbstkosten Produktion des Bauwesens (ohne Kooperationspartner)

Diese Kennziffern sind nur von den Wirtschaftsräten der Bezirke und den bilanzierenden Organen auszuarbeiten

* Im Bauwesen ist diese Kennziffer von den Bezirksbauämtern einzuschätzen.

Bildung von Fonds

- 02 01 Bildung von Fonds aus Gewinn
 01 26 Zuführungen aus dem Staatshaushalt (Fonds-
 stützungen)
 von 02 01 und 01 26 für:
 02 06 Zuführungen zum Prämienfonds
 02 16 Amortisationsaufkommen des Planjahres
 einschl. Sonderabschreibungen
 02 18 Zuführung zum Fonds Wissenschaft und
 Technik

Quartalsaufteilung

- | | | | | |
|-------|-------------|--------------|---|--|
| 14 03 | Export SW | M | } Im Bauwesen ist
die Quartalsauf-
gliederung nur von
den Bezirksbau-
ämtern auszu-
arbeiten | |
| 14 04 | dar.: UdSSR | M | | |
| 14 05 | Export NSW | VM | | |
| 14 06 | dav.: | KD VM | | |
| 14 08 | | VW VM | | |
| 14 02 | | BRD VM | | |
| 14 09 | | WB VM | | |
| 15 73 | Import SW | M (fob) | | } Diese Kennziffern
sind nur von den
Wirtschaftsräten
der Bezirke und
den bilanzierenden
Organen auszu-
arbeiten |
| 15 74 | dar.: UdSSR | M (fob) | | |
| 15 75 | Import NSW | VM (fob) | | |
| 15 76 | dav.: | KD VM (fob) | | |
| 15 78 | | VW VM (fob) | | |
| 15 72 | | BRD VM (fob) | | |
| 15 79 | | WB VM (fob) | | |

**12. Positionen, für die zur weiteren Vereinfachung der
Planung eine verbraucherseitige Planinformation
durch die Bedarfsträger und die Fondsträger der
bezirksgeleiteten Industrie und ÖVW für das Jahr
1973 entfällt.**

- 113 24 100 Schmieröle
 121 52 000 Halbzeug, gewalzt, für Schmieden
 121 54 000
 121 64 100 Rundstahl in Stäben
 121 64 500 Rundstahl in Ringen
 121 64 800 Flachstahl in Ringen
 121 65 000 Warmband bis 600 mm Breite in Bun-
 den
 121 77 100 Stahlbleche und Bänder mit Lackbe-
 schichtung
 121 77 200 do. mit Pasten- und Folienbeschichtung
 121 77 300
 121 77 500 Stahlbleche und Bänder verzinkt, mit
 Lack-, Pasten- und Folienbeschichtung
 121 77 600
 121 77 700
 121 83 000 niedriglegierte Stahlrohre, nahtlos und
 geschweißt
 124 11 800 Stahlwerksverschleißmaterial aus Guß-
 eisen mit Lamellengraphit
 124 12 800 Stahlwerksverschleißmaterial aus Guß-
 eisen mit Kugelgraphit
 131 55 110 Universalbagger
 131 55 131 Planiergeräte
 131 55 150 Mehrzweckgeräte
 131 55 220 Rammen
 131 61 220 Trockner für Feinkeramik (nur von
 FT 8100 04, 09, 010, 011 zu planen)
 131 61 330 Trockner für Grobkeramik (do.)

- 131 61 900 Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile
 für Maschinen und Ausrüstungen zur
 Herstellung von Keramikerzeugnissen
 (nur von FT 8100 04, 09, 010, 011 zu
 planen)
 131 63 000 Maschinen und Ausrüstungen zur Her-
 stellung von Glaserzeugnissen (nur von
 FT 8100 06, 011 zu planen)
 131 64 000 Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für
 Maschinen und Ausrüstungen zur Her-
 stellung von Glaserzeugnissen
 132 96 130 Brenneinrichtungen für Emaille
 134 29 150 Pneumatische und sonstige Bremsen für
 den Kraftfahrzeugbau, komplett und
 Teile
 135 51 130 Schieber aus Stahlguß mit zweiteiliger
 Platte, keilförmig
 135 51 140 do. parallel
 135 51 150 do. einteiliger Platte
 135 51 311 Absperrventile ohne Stopfbuchsen,
 handbetätigt
 135 51 313 do., magnetbetätigt
 135 51 321 do., mit Stopfbuchse, handbetätigt
 135 51 322 do., elektromotorisch betätigt
 135 51 323 do., magnetbetätigt
 135 51 332 Absperrventile mit druckdichtender
 Deckelverbindung, elektromotorisch be-
 tätigt
 135 51 400 Sicherheitsventile aus Stahlguß
 135 51 610 Regelventile mit Rückführung der Re-
 gelgröße
 135 51 810 Kondenswasserableiter aus Stahlguß,
 d. Schwimmer gesteuert
 135 51 850 do., kombiniert gesteuert
 135 51 910 Absperrklappen aus Stahlguß
 135 52 311 Absperrventile aus Stahl ohne Stopf-
 buchse, handbetätigt
 135 52 313 do., magnetbetätigt
 135 52 321 do., mit Stopfbuchse, handbetätigt
 135 52 323 do., mit Stopfbuchse, magnetbetätigt
 135 52 600 Regelventile aus Stahl
 135 53 110 Schieber aus Gußeisen, mit starrem Keil
 135 53 150 do., mit einteiliger Platte
 135 53 313 Absperrventile ohne Stopfbuchse, ma-
 gnetbetätigt
 135 53 320 do., mit Stopfbuchse
 135 53 323 do., mit Stopfbuchse, nur magnetbetätigt
 135 53 610 Regelventile mit Rückführung der Re-
 gelgröße
 135 53 621 Regulierventile, handbetätigt
 135 53 800 Kondenswasserableiter aus Gußeisen
 135 53 910 Absperrklappen aus Grauguß
 135 54 950 Mischbatterien aus NE-Metallen
 135 55 950 Mischbatterien aus Plaste
 135 57 900 Einzel- und Ersatzteile für Erz. für
 Hydraulik
 135 58 800 Pneumatikzubehör
 135 58 900 Einzel- und Ersatzteile für Pneumatik
 135 75 000 Ketten und Zubehör
 135 75 410 Rollenketten

135 75 440 Buchsenketten
 135 75 450 Galketten
 135 75 460 Laschenketten
 135 84 300 Stählerne Schwellen
 136 46 100 Elektrot. Ausrüstungen für Maschinen
 des Energie- und Kraftmaschinenbaus
 136 46 300 do. Schwer- und Transportmaschinen-
 baus
 136 47 000 Industrielle Steuerungen
 136 48 100 Kontrolltafeln, Relaisfelder, Warten-
 felder und -pulte
 138 87 110 Atemanschlußgeräte
 138 87 120 Atemschutzgeräte
 138 87 130 Höhenatemgeräte
 138 87 140 Tauchergeräte
 138 87 190 Zubehör für Atemschutzgeräte
 139 49 000 Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile so-
 wie Zubehörteile für Heiz- und Koch-
 geräte
 139 92 200 Drahtgeflechte
 139 92 400 Stacheldraht
 141 21 000 Steinsalz
 141 22 000 Siedesalz
 142 26 141 Kaiz. Tonerde
 142 26 150 Alu-Hydroxide und -oxidhydrate
 142 26 213 Antimonoxide
 142 26 222 Kobaltoxide
 142 26 291 Kobaltoxidulhydrat
 142 31 413 Kaliumsulfat
 142 31 431 Magnesiumsulfat
 142 31 434 Magnesiumsulfat, kristallisiert
 142 31 440 Kupfersulfat
 142 31 491 Nickelsulfat
 142 31 492 Kobaltsulfat
 142 31 493 Zinksulfat
 142 31 810 Natriumdithionit (nur von FT 8100 12
 und 14 zu planen)
 142 31 820 Natriumformaldehydsulfoxylat (nur von
 FT 8100 14 zu planen)
 142 34 231 Magnesiumchlorid
 142 63 700 Stickstoff, flüssig
 142 63 800
 142 63 900
 143 14 110 Ameisensäure
 143 14 976 Kobaltazetat
 151 16 200 Gebrannter techn. Gips
 145 81 820 Fässer und Trommeln aus Polyäthylen
 145 81 830 Kanister und Behälter aus Polyäthylen
 145 84 910 Plasthaushaltswaren aus Polystyrol
 145 84 920
 145 84 930
 145 84 960
 145 84 990
 145 84 980 Foto- und Magnettonbedarf aus Poly-
 styrol
 146 42 500 Schläuche für Feuerlöschwesen
 151 38 000 Metall. Schlacke, aufbereitet als Stahl-
 mittel
 151 72 000 Dach- und Isolierpappen
 151 72 310 Glasfaservliesdachbelag

151 72 320 Bitumendachpappe
 151 72 410 Dichtungsbitumenpappe
 151 72 440 Bit. Dichtungsbahnen mit komb. Glas-
 faservlies-Alu-Einlage
 151 72 910 Bitumen-Welptafern
 151 73 100 Leichtbauplatten auf Basis Holzw. (nur
 von FT 8100 08 zu planen)
 152 66 000 Leichte Mehrschichtenelemente (do.)
 152 66 100 Leichte Mehrschichtenelemente mit
 Deckschicht aus Gipsplatten (nur von
 FT 8100 08 zu planen)
 152 66 200 Leichte Mehrschichtenelemente aus
 Hartfaserplatten (do.)
 152 66 300 — aus Asbestzementplatten (do.)
 152 66 400 — Alublech (do.)
 152 66 500 — Stahiblech (do.)
 152 66 600 — Plastikplatten (do.)
 152 66 900 — sonst. Material (do.)
 153 21 380 Glasfaservlies
 154 32 300 Parkettafeln
 154 32 400 Parkettböden
 154 35 400 Trommeln für Kabel und sonst. Zwecke
 154 92 210 Verarbeitungsfähige Holzreste für die
 Zellstoffindustrie aus Kiefer
 154 92 220 do. aus Fichte
 154 92 310 do. für die Plattenindustrie aus Kiefer
 und Fichte
 154 92 320
 155 44 910 Pralinenkapselpapier
 155 45 345 Lichtpausrohnpapier
 155 45 610 Filmschutzpapier
 155 45 920 Kalenderwalzenpapier
 155 49 240 Lochkartenkarton
 155 52 100 Rohfilzpappe
 155 81 100 Briefumschläge
 155 84 220 Erz. aus Faserguß für Maschinen- und
 Apparatebau sowie für andere tech-
 nische Zwecke
 166 41 000 Treibriemen
 166 42 000 Förderbänder
 176 17 000 Vollwertige Rübenschnitzel
 176 71 100 Trockenspeisekartoffeln
 176 71 200 Kartoffelkloß- und Puffermehl
 176 71 300 Kartoffelpüree
 176 71 400 Kartoffelchips
 176 71 910 Cracker.

Folgende Positionen sind für die Wirtschaftsräte
 der Bezirke in die verbaucherseitige Planung neu
 aufzunehmen:

132 20 000 kaltumformende Werkzeugmaschinen
 (ohne und Scheren
 132 29 000)
 133 30 000 Maschinen und Ausrüstungen für die
 polygraphische und papierverarbeitende
 Industrie
 133 40 000 Maschinen und Ausrüstungen für die
 (ohne Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie
 133 49 000) (ohne Einzel- und Ersatzteile für Ma-
 schinen der Textil-, Bekleidungs- und
 Lederindustrie)

133 50 000	Maschinen und Ausrüstungen für die Lebensmittelindustrie
139 54 000	Waschmaschinen für Dienstleistungen und Gewerbe
139 55 000	Trocken-, Entwässerungs- und Glättmaschinen über 4 kg für Dienstleistungen und Gewerbe

**Anordnung
über die Planung ausgewählter Konsumgüter
nach Preisgruppen
vom 26. Mai 1972**

Zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Waren in den unteren und mittleren Preisgruppen wird angeordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für die Planung ausgewählter Konsumgüter nach Preisgruppen durch die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Kombinate der Industrie und des Konsumgüterbinnenhandels. Sie ist bei der Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne, beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973, anzuwenden.

**§ 2
Nomenklatur**

Die nach Preisgruppen zu planenden ausgewählten Konsumgüter sind in einer Nomenklatur festzulegen. Diese Nomenklatur ist jährlich vom Ministerium für Handel und Versorgung gemeinsam mit den zentralen Staatsorganen zu erarbeiten, die entsprechend dem Bilanzverzeichnis* für diese Konsumgüter als bilanzierende Organe** verantwortlich sind. Sie ist nach Abstimmung mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise der Staatlichen Plankommission zu übergeben. Mit den staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne ist die Nomenklatur durch die Staatliche Plankommission dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

Planausarbeitung

§ 3

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission übergibt den Leitern der bilanzierenden zentralen Staatsorgane, dem Minister für Handel und Versorgung sowie den am Aufkommen beteiligten Industrie-eministern als Bestandteil der staatlichen Aufgaben für ihre Verantwortungsbereiche die Nomenklatur ausgewählter Konsumgüter, die nach Preisgruppen zu planen sind.

(2) Die Leiter der bilanzierenden zentralen Staatsorgane übergeben Auszüge aus der Nomenklatur den jeweils zuständigen bilanzbeauftragten Organen. Gleichzeitig übergibt der Minister für Handel und Ver-

* Anordnung (Nr. 1) vom 28. April 1971 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne ab 1972 — Bilanzverzeichnis —, Anordnung Nr. 2 vom 24. September 1971, Anordnung Nr. 3 vom 18. Dezember 1971, Anordnung Nr. 4 vom 28. März 1972 (Sonderdruck Nr. 688, 688/1, 688/2, 688/3 des Gesetzblattes)

** im folgenden bilanzierende zentrale Staatsorgane genannt

sorgung Auszüge aus der Nomenklatur den jeweils zuständigen zentralen Fondsträgern des Binnenhandels.

§ 4

(1) Grundlage für die Planung von Konsumgütern nach Preisgruppen ist der von Industrie und Handel ermittelte Bedarf der Bevölkerung. Davon ausgehend sind für die in der Nomenklatur festgelegten Konsumgüter durch die zuständigen bilanzbeauftragten Organe gemeinsam mit den zentralen Fondsträgern des Binnenhandels Vorschläge für die Aufgliederung der Lieferungen für den Bereich Bevölkerung nach Preisgruppen entsprechend der Anordnung vom 15. Februar 1972 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 — Abschnitt IV Ziff. 4.3. Abs. 1 — (Sonderdruck Nr. 726 des Gesetzblattes) bzw. den zweigspezifischen Regelungen gemäß § 11 unter Einbeziehung der Erzeugnisgruppenleitbetriebe und der zentralen Einkaufsbüros des Handels zu erarbeiten. Diese Vorschläge sind im Prozeß ihrer Ausarbeitung mit den am Aufkommen beteiligten wirtschaftsleitenden Organen abzustimmen.

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe sichern, daß die sich aus diesen Abstimmungen ergebenden Aufgaben in die Planentwürfe ihrer nachgeordneten Betriebe eingearbeitet werden.

(3) Die wirtschaftsleitenden Organe haben bei den Planverteidigungen zu gewährleisten, daß die ihnen nachgeordneten Betriebe in ihren Planentwürfen die Einhaltung des mit den bilanzbeauftragten Organen nach Preisgruppen abgestimmten Aufkommens für die Bevölkerung nachweisen.

§ 5

Die Vorschläge für die Aufgliederung der Lieferung für den Bereich Bevölkerung aus Staatsfonds nach Preisgruppen sind von den bilanzbeauftragten Organen als Anlage zu den Entwürfen der betreffenden Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen vorzulegen und zu verteidigen. Von den am Aufkommen beteiligten wirtschaftsleitenden Organen ist die Aufgliederung nach Preisgruppen als Bestandteil des Planentwurfs an das jeweils übergeordnete zentrale Staatsorgan einzureichen.

§ 6

(1) Nach Beschlussfassung über den Volkswirtschaftsplan übergibt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission die Mengenanteile der Lieferungen für den Bereich Bevölkerung aus Staatsfonds in den unteren und mittleren Preisgruppen als staatliche Planaufgaben den Leitern der bilanzierenden zentralen Staatsorgane sowie die Produktion für den Bevölkerungsbedarf nach Preisgruppen den Leitern der am Aufkommen beteiligten zentralen Staatsorgane. Der Minister für Handel und Versorgung erhält gleichzeitig diese Aufgliederung nach Preisgruppen als Bilanzanteil.

(2) Die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sichern, daß die ihnen als staatliche Planaufgaben übergebenen Preisgruppenanteile auf die ihnen nachgeordneten Organe bis auf die Betriebe aufgeschlüsselt werden.

§ 7

Koordinierung und Zusammenarbeit

Die Leiter der bilanzierenden zentralen Staatsorgane sind für die Koordinierung und Übereinstimmung mit

den am Aufkommen beteiligten zentralen Staatsorganen verantwortlich. Die Zusammenarbeit mit der bezirksgeleiteten Industrie hat entsprechend den in der Anordnung vom 15. Februar 1972 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 — Abschnitt V Ziff. 1.6. Abs. 8 — festgelegten Planungs- und Informationsbeziehungen der bezirksgeleiteten Industrie zu erfolgen.

§ 8

Vertragsabschluß

Die staatlichen Planaufgaben bilden die Grundlage für die Präzisierung bzw. den Abschluß von Wirtschaftsverträgen zwischen Industrie und Handel. Die Betriebe der Industrie und des Handels haben in den Verträgen konkrete Festlegungen für die Lieferung von Erzeugnissen nach Preisgruppen zu treffen.

§ 9

Plandurchführung

Ergibt sich im Prozeß der Plandurchführung ein von der staatlichen Planaufgabe für die Preisgruppenanteile abweichender Bedarf, sind zwischen dem Leiter des bilanzbeauftragten Organs und dem Leiter des Fondsträgers des Ministeriums für Handel und Versorgung verbindliche protokollarische Vereinbarungen zur Veränderung der Preisgruppenanteile abzuschließen. Diese Vereinbarungen sind dem

- Leiter des bilanzierenden zentralen Staatsorgans,
- für das Aufkommen verantwortlichen Industrieminister,
- Minister für Handel und Versorgung,
- Minister und Leiter des Amtes für Preise,
- Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission

zur Begründung der Abweichungen und zur Information vorzulegen. Der Leiter des bilanzierenden zentralen Staatsorgans und der Minister für Handel und Versorgung können im gegenseitigen Einvernehmen innerhalb von 14 Tagen die getroffene Vereinbarung zur Veränderung der Preisgruppenanteile aus volkswirtschaftlichen Gründen aufheben.

§ 10

Abrechnung

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik sichert für die ausgewählten Konsumgüter die Abrechnung der Lieferung für den Bereich Bevölkerung aus Staatsfonds nach Preisgruppen. Sie gibt die dazu erforderlichen methodischen Bestimmungen heraus.

§ 11

Schlußbestimmungen

Die Leiter der zentralen Staatsorgane, die für die in der Nomenklatur gemäß § 2 festgelegten Konsumgüter als bilanzierende Organe verantwortlich sind, sind berechtigt, auf der Grundlage dieser Anordnung im Einvernehmen mit den Leitern der am Aufkommen beteiligten zentralen Staatsorgane zweigspezifische Regelungen zu erlassen.* Festlegungen zu den

* Vom Minister für Leichtindustrie wurde im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister und Leiter des Amtes für Preise, dem Minister für Handel und Versorgung, dem Minister für bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie bereits für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie die Anordnung vom 17. März 1972 über die Planung des Faserstoff-Fonds in den Zweigen der Textil- und Bekleidungsindustrie im Interesse der Versorgung der Bevölkerung in den unteren und mittleren Preisgruppen (Sonderdruck Nr. 736 des Gesetzblattes) erlassen.

Staatsplanpositionen sind in die Regelungen der jeweiligen Zweige einzubeziehen. Die zweigspezifischen Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und des Ministers und Leiters des Amtes für Preise.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1972

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Schürer

Anordnung Nr. 2* über die Musikschulen

vom 15. Mai 1972

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBI. I Nr. 6 S. 83), der Ergebnisse des VII. Pädagogischen Kongresses 1970 und der Beschlüsse des VIII. Parteitages der SED wird im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung, dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst folgendes angeordnet:

I.

Die Musikschule

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die Musikschulen sind staatliche Schulen. Sie gliedern sich in Haupt- und Außenstellen. Jeder Haupt- und Außenstelle können Stützpunkte angeschlossen werden.

(2) Zur Bezeichnung „Musikschule“ wird der Name des Ortes hinzugefügt, in dem die Hauptstelle ihren Sitz hat. Die Verleihung weiterer Namenszusätze kann nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften erfolgen.

(3) Die Musikschulen sind Einrichtungen der Räte der Kreise oder Stadtkreise, in deren Bereich sich die Hauptstelle befindet, unabhängig davon, ob Außenstellen oder Stützpunkte außerhalb des Bereiches dieses Kreises arbeiten.

(4) Über die Einrichtung neuer Haupt- und Außenstellen entscheiden die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, im Rahmen der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Planzahlen und im Einvernehmen mit den Räten der Kreise oder Stadtkreise, Abteilung Kultur, in deren Bereich die Neuerrichtung erfolgt.

(5) Die Musikschulen arbeiten mit der zuständigen Bezirksmusikschule (§§ 10 bis 13), insbesondere mit dem mit Inspektionsaufgaben beauftragten Stellvertreter des Direktors und den Fachberatern, eng zusammen. Die Verantwortung der zuständigen örtlichen Räte wird dadurch nicht berührt. Im übrigen wird die Zuordnung und Festlegung von Aufgaben und Verant-

* Anordnung (Nr. 1) vom 12. Oktober 1961 (GBI. II Nr. 72 S. 479)

wortung für die Tätigkeit der Musikschulen in der Schulordnung für die Musikschulen geregelt, die der Minister für Kultur erläßt.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Musikschulen sind nach § 18 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem die wichtigsten Einrichtungen der außerunterrichtlichen instrumentalen und vokal-musikerziehung. Sie haben die gesellschaftlich bedeutsame Aufgabe, musikalisch besonders begabte und interessierte Kinder frühzeitig auszuwählen und sie in einer langfristigen systematischen Ausbildung zu hoher künstlerischer Leistungsfähigkeit zu führen. Die Musikschulen leisten einen wichtigen Beitrag für die Erziehung junger Sozialisten, die entsprechend ihren besonderen Fähigkeiten aktiv am geistig-kulturellen Leben der sozialistischen Gesellschaft teilnehmen.

(2) Die Musikschulen haben die Aufgabe,

- die gesellschaftlichen Bedürfnisse innerhalb des jeweiligen Territoriums hinsichtlich der musikalisch-ästhetischen Bildung und Erziehung der Kinder und der Werktätigen durch entsprechende Auswahl der Schüler, systematischen Unterricht und durch besondere Förderungsmaßnahmen zu befriedigen;
- die Schüler der Musikschulen für die aktive Tätigkeit im künstlerischen Volksschaffen einschließlich der Leitung künstlerischer Kollektive zu befähigen und besondere Aufmerksamkeit der Förderung von Kindern der Arbeiter und Genossenschaftsbauern zu schenken;
- durch Ausbildung und Förderung von besonderen Talenten die Auswahl und Vorbereitung des musikalischen Berufsnachwuchses zu sichern. Dabei ist ein der sozialen Struktur der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend hoher Anteil von Arbeiter- und Bauernkindern zu sichern. Die für die Berufsausbildung geeigneten Schüler werden auf Vorschlag der Musikschule durch die Polytechnische Oberschule oder Erweiterte Oberschule an die Hochschulen für Musik, deren Spezialschulen, an die Universitäten und andere musikbezogene Ausbildungseinrichtungen delegiert;
- mit den im Unterrichtsprozeß entstehenden Schülerleistungen und durch die künstlerische, kulturpolitische und wissenschaftliche Tätigkeit der Lehrkräfte zur Gestaltung des geistig-kulturellen Lebens in ihrem Wirkungsbereich beizutragen.

§ 3

Arbeitsweise

(1) Durch die Delegation zum Besuch der Musikschule erhalten die Schüler einen gesellschaftlich wichtigen Auftrag. Die erfolgreiche Erfüllung dieses Auftrages setzt voraus, daß die Schüler einen wesentlichen Teil ihrer Freizeit dem Musikunterricht und dem häuslichen Üben widmen.

(2) Bei der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen stützen sich die Musikschulen auf die durch die Bildung und Erziehung in den Kindergärten und Oberschulen bereits vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und leisten einen wichtigen Beitrag zur Herausbildung allseitig entwickelter sozialistischer Persönlichkeiten. Sie arbeiten eng mit den Oberschulen,

den Leitungen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ bzw. der Freien Deutschen Jugend zusammen und wenden die politischen, pädagogisch-methodischen und schulhygienischen Prinzipien der Oberschulen sinnvoll in ihrer Tätigkeit an.

(3) Die Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen, insbesondere auf dem Gebiet der Tanz- und Unterhaltungsmusik, erfolgt in Übereinstimmung und Zusammenarbeit mit den Kreiskabinetten für Kulturarbeit und den Massenorganisationen. Die Musikschulen übernehmen die instrumentale Ausbildung von Lehrern der Oberschulen, Arbeitsgemeinschaftsleitern, Pionierleitern und Vorschulerziehern nach entsprechenden Festlegungen der Mitglieder der Räte der Kreise bzw. Stadtkreise und Leiter der Abteilung Kultur.

(4) Alle Schüler der Musikschulen sind so zu erziehen, daß sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv an der Kulturarbeit der Oberschulen (unterrichtliche und außerunterrichtliche Tätigkeit), der Pioniergruppen, der FDJ, der Betriebe, der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder der Wohngebiete teilnehmen, in Veranstaltungen der Schulen, der Volkskunstgruppen und in Volkskunstwettbewerben mitwirken und somit ihre in den Musikschulen erworbenen Fähigkeiten gesellschaftlich nutzbar machen.

§ 4

Auswahl der Schüler

(1) Der Hauptweg zum Besuch der Musikschulen ist die Delegation aus Einrichtungen der Vorschulerziehung, aus Schulen, Betrieben, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen. In ständigem, engem Zusammenwirken mit diesen Einrichtungen und Organisationen ermitteln die Musikschulen geeignete und förderungswürdige Talente und legen gemeinsam Maßnahmen für ihre Entwicklung fest. Daneben können auch Bewerber ohne Delegation aufgenommen werden.

(2) Die Leiter der Einrichtungen der Vorschulerziehung sowie die Direktoren der Oberschulen unterstützen die Arbeit der Musikschulen, indem sie geeignete Schüler delegieren.

(3) Die Lehrkräfte der Musikschulen sind verpflichtet, ständigen Kontakt mit den Klassenleitern der Oberschulen sowie Erweiterten Oberschulen zu halten und notwendige pädagogische Maßnahmen bei der Bildung und Erziehung ihrer Schüler gemeinsam festzulegen.

(4) Die Musikschulen sind verpflichtet, ständige Verbindung mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen der Betriebe und Einrichtungen zu halten, die Werkfätige zum Besuch der Musikschulen delegiert haben.

(5) Wettbewerbe, Leistungsvergleiche, Treffen junger Talente und andere wichtige Veranstaltungen des künstlerischen Volksschaffens sind von den Lehrkräften der Musikschulen aktiv zu unterstützen und für die Gewinnung von Schülern zu nutzen.

§ 5

Aufnahme der Schüler

(1) Die Aufnahme neuer Schüler erfolgt in der Regel zum 1. September jeden Jahres. Sofern ein Bewerber über die notwendigen Vorkenntnisse verfügt und Unterrichtsplätze frei sind, können in Ausnahmefällen auch während des Schuljahres Schüler aufgenommen werden. Das Schuljahr läuft vom 1. September bis zum 31. August.

(2) An jeder Musikschule ist ein Schülerhauptbuch zu führen, in welches Name, Schülernummer sowie Ein- und Austrittsdatum jedes Schülers einzutragen sind.

(3) Für jeden Schüler ist ein Schülerbogen zu führen, der die Entwicklung und die Leistungen des Schülers widerspiegelt. In Lehrberichtsheften erfolgt der Nachweis der von den Lehrkräften erteilten und von den Schülern besuchten Unterrichtsstunden. Die Vordrucke werden vom Ministerium für Kultur herausgegeben.

§ 6

Unterricht

(1) Der Unterricht erfolgt

- a) in Vorbereitungsklassen für Kinder im Vorschulalter,
- b) in der Grund- und Oberstufe,
- c) in Lehrgängen.

(2) In den Vorbereitungsklassen sollen musikalisch begabte Kinder schon im Vorschulalter ermittelt und auf die Instrumentalausbildung vorbereitet werden.

(3) In der ersten Etappe der Grundstufe — der Unterstufe — werden einheitliche grundlegende musikalische Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt. Geeignete Schüler werden systematisch auf den Übergang zur Spezialschule vorbereitet.

(4) In der zweiten Etappe der Grundstufe — der Mittelstufe — werden die Schüler zum Übergang in das Berufsstudium bzw. zur selbständigen Mitwirkung im künstlerischen Volksschaffen befähigt.

(5) Die Aufnahme in die Oberstufe setzt die mit gutem oder sehr gutem Erfolg absolvierte Grundstufe oder entsprechende Fertigkeiten und Kenntnisse voraus. Die in der Mittelstufe begonnene Spezialisierung wird in der Oberstufe mit entsprechend höheren Anforderungen weitergeführt und zum Abschluß gebracht.

(6) In der Mittel- und Oberstufe kann Unterricht in 2 Instrumentalfächern erteilt werden. Die Entscheidung über die Zulassung eines 2. Instruments trifft der Direktor. Singsgemäß ist bei Gesangsschülern zu verfahren, die gleichzeitig eine Instrumentalausbildung erhalten sollen.

(7) Für Jugendliche und Erwachsene werden Lehrgänge zur Weiterbildung als Laienanzwusiker, Singgruppen- und Chorleiter, Leiter von Instrumentalgruppen, Vorschulerzieher usw. durchgeführt.

(8) Vom Ministerium für Kultur werden verbindliche Lehrpläne herausgegeben. Fächer, Stundenzahl und Dauer der Ausbildung sind in der Stundentafel geregelt.

§ 7

Leitung der Schule und Lehrkräfte

(1) Die Musikschule wird von dem Direktor geleitet.

(2) Der Direktor wird durch den Ersten stellvertretenden Direktor und den stellvertretenden Direktor für Schülerangelegenheiten unterstützt.

(3) Die Außenstelle wird von dem Außenstellenleiter geleitet. Er wird in Außenstellen mit mehr als 200 Schülern von einem Beauftragten für Schülerangelegenheiten unterstützt.

(4) Der Lehrkörper setzt sich aus haupt- und nebenamtlichen Lehrkräften zusammen. Die Lehrkräfte sollen über eine hohe politische und künstlerisch-pädagogi-

sche Qualifikation verfügen und eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hoch- oder Fachschule nachweisen bzw. nachträglich erwerben.

(5) Die hauptamtlichen Lehrkräfte der Musikschulen haben als Lehrer einer Einrichtung des staatlichen Bildungs- und Erziehungswesens Anspruch auf die zusätzliche Altersversorgung für die pädagogische Intelligenz im Rahmen der Rechtsvorschriften.

§ 8

Schülerzahl

(1) Die Schülerzahl und die Zahl der pädagogischen Kräfte (Lehrereinheiten) sind vom Rat des Kreises, Abteilung Kultur, im Rahmen des bestätigten Stellenplanes nach folgendem Modus festzulegen:

je 100 Schüler sind 5,0 Lehrereinheiten

zu berechnen.

(2) Die Stundenzahl, die proportionelle Aufgliederung der Fachrichtungen und die Verwendung der Lehrerstunden ohne Schülerkontingent sowie die Beschäftigung von Verwaltungskräften werden durch besondere Bestimmungen geregelt.

§ 9

Struktur

(1) Die Hauptstellen haben ihren Sitz in der Regel in Kreis- oder Bezirksstädten und sollen über eigene Gebäude und Räume verfügen.

(2) Die Schülerzahl einer Musikschule soll insgesamt 800 nicht übersteigen. Ausnahmeregelungen kann das Ministerium für Kultur auf Antrag der Räte der Kreise und Bezirke, Abteilung Kultur, zulassen.

(3) Außenstellen arbeiten unter Anleitung und Kontrolle der Hauptstellen. Sie müssen von den Hauptstellen räumlich getrennt sein und mindestens 60 Schüler unterrichten. Voraussetzung für die Einrichtung von Außenstellen und Stützpunkten ist die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten für die Durchführung des Unterrichts.

(4) Die Verwaltung der Musikschule ist in der Regel in der Hauptstelle für die gesamte Musikschule einzurichten.

(5) An jeder Haupt- und Außenstelle ist ein Elternbeirat zu bilden, dessen Mitglieder aus den Reihen der Elternschaft gewählt werden und nach der Anordnung vom 15. Januar 1970 über die Wahl von Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen (Wahlordnung) (GBl. II Nr. 25 S. 181) arbeiten.

II.

Die Bezirksmusikschule

§ 10

Einrichtung der Bezirksmusikschule

(1) In jedem Bezirk ist bis 1975 eine dafür geeignete Musikschule zur Bezirksmusikschule zu entwickeln.

(2) Die Bezirksmusikschulen sind Einrichtungen der Räte der Bezirke.

§ 11

Aufgaben

(1) Die Bezirksmusikschulen sind Leiteinrichtungen für die Leitung und Planung der kulturpolitischen und

pädagogischen Prozesse auf dem Gebiet der instrumentalen und vokalen Musikerziehung im Bereich des Bezirkes. Auf der Grundlage zentraler Direktiven und der Weisungen des Mitgliedes des Rates des Bezirkes und Leiters der Abteilung Kultur

- leiten die Bezirksmusikschulen die Musikschulen des Bezirkes an;
- sichern die Bezirksmusikschulen die Einheitlichkeit der Bildungs- und Erziehungsarbeit in allen Formen des Instrumental- und Gesangsunterrichts an Musikschulen, Klubs und Kulturhäusern, in Betrieben, Kooperationsgemeinschaften und anderen gesellschaftlichen Einrichtungen und nehmen Einfluß auf die politisch und sozial richtige Auswahl von Schülern für weiterführende Einrichtungen;
- übernehmen die Bezirksmusikschulen spezifische Ausbildungsformen, z. B. in der Durchführung von Lehrgängen und im Aufbau von Förderklassen, die nicht von allen Musikschulen des Bezirkes realisiert werden können;
- sichern die Bezirksmusikschulen die Qualifizierung der Lehrkräfte des Bezirkes entsprechend den Rechtsvorschriften;
- beraten die Bezirksmusikschulen die Räte der Kreise bzw. Stadtkreise in allen Fragen des Musikschulwesens.

(2) Die Bezirksmusikschulen sollen im Instrumental- und Gesangsunterricht vorbildliche Ergebnisse erreichen und darüber hinaus besonders begabte Schüler aus den anderen Musikschulen des Bezirkes durch die Tätigkeit der Fachberater in ihrer musikalischen Entwicklung fördern.

§ 12

Arbeitsweise

(1) Der Direktor der Bezirksmusikschule ist zugleich Bezirksmusikschulinspektor und hat die Aufgabe, im Auftrage des Mitgliedes des Rates des Bezirkes und Leiters der Abteilung Kultur die Direktoren der Musikschulen fachlich-methodisch anzuleiten und zu kontrollieren. Er nimmt Einfluß auf die Instrumental- und Gesangsausbildung außerhalb der Musikschulen.

(2) Zur Lösung der gestellten Aufgaben stehen dem Direktor der Bezirksmusikschule bis zu 4 Stellvertreter mit eigenem Arbeitsbereich zur Verfügung:

- der stellvertretende Direktor für Inspektion,
- der stellvertretende Direktor für Unterricht,
- der stellvertretende Direktor für Schülerangelegenheiten,
- der stellvertretende Direktor für Lehrgänge und Erwachsenenqualifizierung.

(3) Darüber hinaus arbeiten insbesondere zur Anleitung der Lehrkräfte in der bezirklichen Ebene Fachberater für die Fächer:

Violine — Viola	Gesang
Violoncello — Kontrabaß	Akkordeon

Holzblasinstrumente	Bundinstrumente
Blechblasinstrumente	Musiklehre/Vorschul- erziehung
Klavier	Tanzmusik

(4) Einzelheiten zur Ausübung der Inspektion und zur Tätigkeit der Fachberater regelt der Minister für Kultur.

(5) Die Arbeitsgebiete der stellvertretenden Direktoren sind in einer Arbeitsordnung, die vom Mitglied des Rates des Bezirkes und Leiter der Abteilung Kultur zu bestätigen ist, für jede Bezirksmusikschule entsprechend den Erfordernissen festzulegen und abzugrenzen.

§ 13

Struktur

(1) Die Schülerzahl der Bezirksmusikschule wird auf der Grundlage des § 8 dieser Anordnung und des bestätigten Stellenplanes vom Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, festgelegt. Dabei sind 4 LE (Lehrereinheiten) zusätzlich zu den Festlegungen nach § 8 Abs. 2 zur Sicherung der Bezirksaufgaben, vor allem zur Deckung der Abminderungsstunden, zu gewähren.

(2) Die Beschäftigung von Verwaltungskräften an Bezirksmusikschulen wird durch besondere Bestimmungen geregelt.

III.

Gebührenordnung

§ 14

Für den Besuch der Musikschule, einschließlich der Vorbereitungsklassen für Kinder im Vorschulalter, sowie für die Ausleihe von schuleigenen Instrumenten sind von den Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird auf der Grundlage der hierfür geltenden Rechtsvorschriften durch die Musikschule festgelegt und dem Schüler einschließlich der Zahlungsbedingungen vor Aufnahme des Unterrichts mitgeteilt.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 15

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1972 in Kraft. Bis zum Aufbau der Bezirksmusikschule, d. h. spätestens bis zum 1. September 1975, kann hinsichtlich der Anleitung der Musikschulen durch Fachberater und durch den Musikschulinspektor nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften verfahren werden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. Oktober 1961 über die Musikschulen (GBI. II Nr. 73 S. 479) mit Ausnahme der §§ 11 bis 16 (Gebührenordnung) außer Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1972

Der Minister für Kultur

Gysi

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 45 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 16. Juni 1972

Teil II Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
6. 6. 72	Bekanntmachung über gemeinsame Beschlüsse des Sekretariats des ZK der SED und des Ministerrates der DDR	395
6. 6. 72	Gemeinsamer Beschluß des Sekretariats des ZK der SED und des Ministerrates der DDR über Maßnahmen zur Förderung der Initiative der Werktätigen im individuellen Wohnungsbau	395
6. 6. 72	Gemeinsamer Beschluß des Sekretariats des ZK der SED und des Ministerrates der DDR über Maßnahmen zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit Baureparaturen	400
26. 4. 72	Anordnung Nr. 2 zur Vorbereitung und Durchführung des dritten Studienjahres der Ingenieur- und Fachschulen als Spezialisierungsphase der Ausbildung in der sozialistischen Praxis	406
12. 5. 72	Anordnung über die Planung und Abrechnung der Mittel für Honorarzahungen	409

Bekanntmachung über gemeinsame Beschlüsse des Sekretariats des ZK der SED und des Ministerrates der DDR

vom 6. Juni 1972

Nachstehend werden der

gemeinsame Beschluß des Sekretariats des ZK der SED und des Ministerrates der DDR vom 6. Juni 1972 über Maßnahmen zur Förderung der Initiative der Werktätigen im individuellen Wohnungsbau

und der

gemeinsame Beschluß des Sekretariats des ZK der SED und des Ministerrates der DDR vom 6. Juni 1972 über Maßnahmen zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit Baureparaturen

bekanntgemacht.

Berlin, den 6. Juni 1972

**Der Leiter
des Büros des Ministerrates**

**Dr. Rost
Staatssekretär**

Gemeinsamer Beschluß des Sekretariats des ZK der SED und des Ministerrates der DDR über Maßnahmen zur Förderung der Initiative der Werktätigen im individuellen Wohnungsbau

vom 6. Juni 1972

Die Beschlüsse des VIII. Parteitagess der SED, den individuellen Wohnungsbau mit eigenen Leistungen und staatlicher Unterstützung zur Verbesserung der Wohnverhältnisse, besonders der Arbeiterfamilien, zu fördern, haben bei den Werktätigen großen Anklang gefunden.

Die im großen Umfang vorliegenden Anträge zum Neubau und der Erweiterung von Eigenheimen lassen die Bereitschaft der Werktätigen erkennen, durch unmittelbaren persönlichen Einsatz an der Erfüllung des Wohnungsbauprogramms und der Verbesserung der Wohnverhältnisse mitzuwirken. Es gibt bereits zahlreiche Beispiele der Unterstützung dieser Initiativen durch volkseigene Betriebe.

Mit den Beschlüssen des 5. Plenums des ZK der SED werden weitere Initiativen vor allem bei jungen Ehepaaren und kinderreichen Familien ausgelöst.

Es entspricht den Interessen großer Teile der Bevölkerung und liegt im Bereich unserer realen Möglichkeiten, unter bewußter Nutzung dieser Initiativen die Wohnbedingungen für einen möglichst großen Teil der Bürger, besonders der Arbeiterfamilien und der kinderreichen Familien sowie junger Ehepaare und der Familien von Genossenschaftsbauern, zu verbessern und dazu das Wohnungsbauprogramm allseitig zu erfüllen und überzuerfüllen.

Der Eigenheimbau ist schrittweise zu einer wichtigen Form des Wohnungsbaues in der DDR zu entwickeln, die insbesondere in den kleineren und mittleren Städten, in den Dörfern und in Randgebieten größerer Städte für die Verbesserung der Wohnbedingungen zu nutzen ist.

Das verlangt, die erforderlichen zentralen staatlichen Maßnahmen im engen Zusammenwirken zwischen zentralen und örtlichen Staatsorganen mit der vorhandenen Bereitschaft der Bevölkerung zu eigener tätiger Mitwirkung einerseits und mit der Mobilisierung der Hilfe und Unterstützung der Betriebe in Industrie, Landwirtschaft, Verkehr und Wasserwirtschaft zu verbinden. Damit werden große Reserven freigesetzt, die es bei gleichzeitig allseitiger Erfüllung der im Plan festgelegten Aufgaben für die Produktion und andere Bereiche der Volkswirtschaft ermöglichen, die beschlossenen Planziele im Wohnungsbau des Fünfjahresplanes zu überbieten und dabei insbesondere eine Überbietung im Eigenheimbau von mindestens 25 000 Eigenheimen und eine Erhöhung der durch die Verbesserung der Sanitärinstallation zu modernisierenden Wohnungen zu erreichen.

Zu dieser Planübererfüllung sind seitens des Ministeriums für Bauwesen, der Industrieministerien sowie der Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise wichtige Voraussetzungen, wie die Bereitstellung geeigneter Projekte, vereinfachte Baugenehmigungsverfahren, Überarbeitung bestehender technischer und sonstiger Bestimmungen, materielle Bilanzierung wichtiger Materialien und Ausrüstungen, Organisation des Beratungsdienstes und des Baustoffhandels, zu schaffen, die es den Bürgern ermöglichen und ihnen Anregung geben, weitgehend selbst Hand anzulegen, um durch Neubau von Eigenheimen, Erweiterung bestehender Eigenheime, Modernisierung von Altbauwohnungen und Durchführung von Baureparaturen sowie Verschönerungen an Wohngebäuden mit Unterstützung ihrer Betriebe zur Verbesserung ihrer Wohnbedingungen beizutragen.

Zur Förderung der Initiative der Werktätigen bei der Übererfüllung des Wohnungsbauprogramms sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Zur Bereitstellung qualifizierter Angebotsprojekte

Die Qualität der vorliegenden Angebotsprojekte ist weiter zu verbessern. Das Sortiment an ein- und zweigeschossigen Reihen-, Doppel- und Einzelhäusern ist so zu erweitern, daß es den differenzierten Bedürfnissen junger Ehepaare, kinderreicher Familien, der Arbeiterfamilien und der Familien von Genossenschaftsbauern entspricht und den in den Bezirken, Kreisen, Städten und Dörfern vorhandenen unterschiedlichen Bedingungen und Voraussetzungen hinsichtlich der örtlich vorhandenen Baustoffe, der anwendbaren Technologien sowie der landschaftsbezogenen Gestaltung entspricht.

Die Angebotsprojekte sind so auszuarbeiten, daß sie die Verwendung örtlich unterschiedlich vorhandener Rohstoffe, Bauelemente und Industrieabprodukte sowie der außerhalb des Bauwesens liegenden Materialbasen ermöglichen. Während z. B. für Keller und Schornsteine überwiegend Mauerziegel, Kalksandsteine und Beton zur Anwendung kommen, sind für tragende Wände oberhalb der Kellerdecke, je nach Standort und Aufkommen der Produktionsstätten, Gassilikatbeton, die vielfältigen

Erzeugnisse der Ziegelindustrie (wie z. B. Hochlochziegel, keramische Wandelemente und Wandelemente aus Hohlton), Hohlblocksteine aus Leichtbeton, Anhydrit, Gips, Holzbeton u. ä. zu verwenden.

Die Projekte sind (unabhängig von Wandbaustoff) auf der Basis einheitlicher Grundkonzeptionen auszuarbeiten, um den Einsatz standardisierter Elemente, insbesondere des bau- und sanitärtechnischen Ausbaues maximal zu gewährleisten.

Die Ausarbeitung entsprechender Projekte hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

- Als verbindliche Vorgabe für die Projektierung arbeitet die Deutsche Bauakademie Grundkonzeptionen für die erforderlichen Serien von Angebotsprojekten aus. Dabei ist auf kostengünstige Lösungen, gute Gebrauchswerteigenschaften und kurze Bauzeiten zu orientieren.
- Auf der Basis der Grundkonzeptionen sind Angebotsprojekte im Rahmen des Planes Wissenschaft und Technik durch Projektierungseinrichtungen der örtlichen Bauindustrie auszuarbeiten, die eine flexible Anwendung in der Praxis gestatten.
- Der Versand und die Aktualisierung der besten Angebotsprojekte ist zentral zu organisieren.
- Für zentrale Angebotsprojekte sind durch die Deutsche Bauakademie in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Projektierungseinrichtungen nach einheitlichen Gesichtspunkten aufgebaute Prospekte herauszugeben, die alle für den Bürger wichtigen Angaben zu den Projekten, ihrer Größe, den Kosten, den möglichen Eigenleistungsanteilen, dem Materialeinsatz, dem Genehmigungsverfahren u. a. enthalten.

Verantwortlich: Minister für Bauwesen

Termin: 2. Halbjahr 1972 und fortlaufend

2. Zum Projektierungs- und Genehmigungsverfahren

Zur Vereinfachung der Projektierung und des Genehmigungsverfahrens ist wie folgt zu verfahren:

- Die mit der Be- und Entwässerung sowie mit der Heranführung von Elektroenergie bzw. Gas verbundenen Abstimmungen und Verhandlungen mit den hierfür verantwortlichen Betrieben und Dienststellen sind in Verantwortung der örtlichen Räte durchzuführen und belasten nicht die Bürger, in deren Auftrag und mit deren aktiver Mitwirkung die Eigenheime errichtet werden.
- Bewerber um Baugenehmigungen von Eigenheimen erhalten in den in allen Städten und Kreisen eingerichteten Beratungsdiensten die Möglichkeit, nach Katalog das für sie günstigste Projekt auszuwählen.

Die Beratungsdienste in den Kreisen bzw. Städten haben die Bestellung dieser Projekte bei den für den Versand verantwortlichen zentralgeleiteten bzw. bezirksgeleiteten Betrieben und die Aushändigung an die Bewerber zu organisieren.

- Den im zentralen Angebotskatalog enthaltenen Projekten ist seitens des Ministeriums für Bauwesen eine generelle bauaufsichtliche Genehmigung beizufügen. Für bezirkliche Angebotspro-

jekte ist analog eine bauaufsichtsamliche Genehmigung durch die Staatliche Bauaufsicht beim Bezirksbauamt zu erteilen.

- Die technischen und sonstigen Bestimmungen sind bis Ende des Jahres 1972 schrittweise zu überprüfen und so zu verändern, daß sie die Verwirklichung des Wohnungsbauprogramms fördern.

Bestimmungen, die dieser Förderung nicht mehr entsprechen, sind außer Kraft zu setzen.

Sind in Einzelfällen Abweichungen vom Projekt oder von Vorschriften erforderlich, die die technische Sicherheit betreffen, so entscheidet darüber der Leiter des ausführenden Baubetriebes. Die Staatliche Bauaufsicht beim Rat des Kreises ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- Durch staatliche Kontrolltätigkeit ist zu gewährleisten, daß die Initiativen für den Eigenheimbau nicht zur Schaffung eines zweiten Wohnsitzes und neuen Miethausbesitzes führen.

Verantwortlich: Minister für Bauwesen

Räte der Bezirke

3. Zur Baulandbereitstellung für den Eigenheimbau

Für die im Plan bis 1975 bereits vorgesehenen Eigenheime sind in erster Linie weitgehend erschlossene volkseigene Grundstücke bereitzustellen.

Zur Erweiterung der Möglichkeiten zum Bau von Eigenheimen mit minimalen Aufwendungen für die stadttechnische Erschließung sind bereits erschlossene, für eine Bebauung mit Eigenheimen geeignete Grundstücke heranzuziehen, die sich in Privatbesitz befinden.

- Die dazu erforderlichen rechtlichen Regelungen (Durchführungsbestimmung zum Aufbaugesetz) sind vom Minister für Bauwesen zu erlassen.

Dabei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- Die Inanspruchnahme erfolgt zugunsten des Rates der Stadt bzw. der Gemeinde oder des VEB KWV bzw. VEB Gebäudewirtschaft.

- Die in Anspruch genommenen Grundstücke werden durch Verleihung des Nutzungsrechtes den Bewerbern zur Verfügung gestellt, soweit diese zu dem Personenkreis gehören, der nach der Verordnung vom 24. November 1971 über die Förderung des Baues von Eigenheimen (GBI, II Nr. 90 S. 709) staatlich gefördert wird.

- Vorbedingung ist der Nachweis, daß keine anderen geeigneten und erschlossenen volkseigenen Grundstücke verbunden sind und der Eigentümer nicht zum Verkauf an den Bewerber bereit ist.

- Die Inanspruchnahme entfällt, wenn der Besitzer des Privatgrundstücks zu dem in der Verordnung genannten Personenkreis gehört und selbst Bewerber um den Bau eines Eigenheimes ist.

Verantwortlich: Minister für Bauwesen

Termin: September 1972

- Die Regelungen der Entschädigung für in Anspruch genommene private Grundstücke sind auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. April 1960 über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz — Entschädigungsgesetz — (GBI, I Nr. 26 S. 257) zu treffen. Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, daß die Entschädigungssumme vom Staatshaushalt zu tragen ist.

Verantwortlich: Minister der Finanzen

Termin: September 1972

- Zur Senkung des Aufwandes der Erschließung für Eigenheimstandorte ist die Bildung von Interessengemeinschaften der Bürger, die ein Eigenheim errichten, bei großen Betrieben oder Organisationen im Rahmen der AWG zu fördern, um die Bevölkerungsinitiative wirksam auch auf Erschließungsmaßnahmen ausdehnen zu können und Gebäudegruppen, insbesondere Reihenhäuser, zu bauen.

Verantwortlich: Räte der Städte und Kreise

Termin: ab sofort und laufend

4. Verbesserung des Beratungsdienstes in den Kreisen

Der für die Beratung der Bürger in den Kreisen gebildete Beratungsdienst muß die Qualität und Wirksamkeit seiner Arbeit weiter verbessern. Dazu sind den Beratungsdiensten Informationsmaterialien in übersichtlicher Form und einfacher Darstellung zur Verfügung zu stellen, aus denen alle Fragen des Eigenheimbaues, beginnend von der Bauantragstellung bis zur Materialbestellung, der Nutzung von Kleinmechanismen und der Baudurchführung, beantwortet werden können.

Für die Beratung der Bürger sind den Beratungsdiensten ständig und aktualisiert zur Verfügung zu stellen:

- Angebotskataloge für Projekte bzw. Prospekte der im Angebot befindlichen Projekte,

- spezifische Angebotskataloge der Baumaterialienindustrie, insbesondere Bauhauptstoffe, Fenster, Türen, Dachkonstruktionen, Dachbeläge, technische Gebäudeausrüstungen,

- Bau und Montageanleitungen.

Verantwortlich: Minister für Bauwesen

Termin: September 1972

Desgleichen sind spezifische Angebotskataloge der Zulieferindustrie bereitzustellen, insbesondere für Ausstattungen in Küchen und Bädern, Küchenherde und Kohlebadeöfen für gasförmige und feste Brennstoffe, Durchlauferhitzer, Heizkessel, Sanitärkeramik, Fußbodenbeläge u. a.

Verantwortlich: Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau

Minister für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau

Minister für Glas- und Keramikindustrie

Minister für Chemische Industrie

Termin: September 1972

Die Beratungsdienste haben zu sichern, daß die Bürger an Ort und Stelle sach- und fachkundig durch erfahrene Meister oder Bauhandwerker bei der Vorbereitung bzw. der Durchführung der Eigenleistung beraten werden.

Im Rahmen einer breit angelegten Arbeit mit qualifizierten Kadern des Bauwesens, insbesondere mit den Angehörigen der technischen Intelligenz im Bauwesen, sind Patenschaften in den Wohngebieten zu organisieren mit dem Ziel der fachlichen Beratung bauwilliger Bürger. Diese Tätigkeit ist durch moralische und materielle Anerkennung zu fördern.

Verantwortlich: Minister für Bauwesen
Vorsitzende der Räte der Bezirke
Vorsitzende der Räte der Kreise

Termin: ab sofort und laufend

5. Organisierte Hilfe durch Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe

Die in den Betrieben der Industrie- und Landwirtschaft vorhandenen Reserven sind mit für die Verbesserung der Wohnbedingungen der Arbeiter einzusetzen. Insbesondere kommt es beim Neubau und der Erweiterung von Eigenheimen darauf an, durch die Hilfe von Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben sowie Verkehrsbetrieben solche Bau- und Transportleistungen durchzuführen, die von den Bürgern nicht in Eigenleistung erbracht werden können und für deren Durchführung die in der Bauwirtschaft vorhandenen Kapazitäten nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Das gilt besonders für Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallation sowie für den Einsatz der in den Betrieben vorhandenen Autokrane, Transportmittel und anderer geeigneter technischer Hilfsmittel.

Die betriebliche Hilfe soll auch mit zur Senkung des finanziellen Aufwandes der Arbeiter für ihr Eigenheim führen.

Zur wirksamen Hilfe für die Arbeiter durch Betriebe wird festgelegt:

- Die staatlichen Organe haben die Hilfe der Betriebe bei der Verbesserung der Wohnbedingungen ihrer Arbeiter, insbesondere beim Neu- und Erweiterungsbau von Eigenheimen, intensiv zu fördern. Sie haben dafür zu sorgen, daß Hilfeleistungen auf der Basis von Vereinbarungen zwischen den Betrieben und den Arbeitern geregelt werden.

Verantwortlich: Vorsitzende der Räte der Bezirke und Kreise

- In allen Bezirken sind Beispiele zu schaffen, wie die betriebliche Hilfe beim Eigenheimbau zu organisieren ist und welche baulichen Lösungen anzuwenden sind, um sowohl die Vorzüge des individuellen Wohnens als auch Bauland und Erschließungseinrichtungen intensiv zu nutzen. Dazu sind Bebauungsformen wie z. B. das zweigeschossige Reihen- oder Gruppenhaus besonders geeignet. Diese Bebauungsform schafft auch gute Bedingungen für eine effektive betriebliche Hilfe.

Verantwortlich: Vorsitzende der Räte der Bezirke und Kreise

Termin: 1. Halbjahr 1973

6. Zur Planung und Kreditierung

Durch die Staatliche Plankommission sind in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke bis zum 30. Juni 1972 die im Volkswirtschaftsplan 1972 und in den staatlichen Aufgaben für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 vorgesehenen Investitionen für den Eigenheimbau aus den Investitionen der Räte der Bezirke für die Ratsbereiche ohne Eigenerwirtschaftung auszugliedern. Für 1972 sind sie zu den Fonds „Baufaufkommen für Baureparaturen und sonstige Baumaßnahmen“ umzusetzen. Für 1973 ist durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission eine Regelung zu treffen, wonach der Eigenheimbau in der Planung und Planabrechnung gesondert ausgewiesen wird.

Die Räte der Bezirke und Kreise lenken die Initiative der Bürger, Betriebe und Genossenschaften auf die Übererfüllung der geplanten Eigenheime im Rahmen der in diesen Fonds verfügbaren Baukapazitäten und der möglichen Materialbereitstellung bei gleichzeitiger Sicherung der im Plan festgelegten Baureparaturen für den Wohnbereich. Die Räte der Bezirke unterbreiten mit den Planentwürfen zum Volkswirtschaftsplan 1973 Vorschläge für die Größenordnung des Eigenheimbaues im Jahre 1973.

Verantwortlich: Vorsitzender der Staatlichen Plankommission
Vorsitzende der Räte der Bezirke und Kreise

Der Minister der Finanzen hat zu gewährleisten, daß für den Bau und die Erweiterung von Eigenheimen auf Initiative der Bevölkerung und über den Plan hinausgehend ebenfalls Kredite gemäß der Verordnung vom 24. November 1971 über die Förderung des Baues von Eigenheimen ausgereicht werden.

Verantwortlich: Minister der Finanzen

Termin: ab sofort

7. Zur Verbesserung der Versorgung mit Baumaterialien

Die Materialversorgung für den Eigenheimbau ist wie folgt zu organisieren:

- Das Netz und die Leistungsfähigkeit der Kundenberatungsbüros der VVH Baumaterialien sind zu erweitern, um eine umfassende Beratung mit den Bürgern über den effektiven Einsatz der Baumaterialien, einschließlich des Einsatzes von Fertigteilhäusern, zu gewährleisten.
- Es ist zu sichern, daß Bürger, die im Besitz einer Baugenehmigung sind, mit dem für sie zuständigen Kundenberatungsbüro einen Vertrag über die komplette Materialbereitstellung und Lieferung abschließen können. Zur Durchsetzung der komplexen Versorgung für den Eigenheimbau sind in den Baustoffversorgungsbetrieben die materiellen Voraussetzungen zu schaffen.

Verantwortlich: Minister für Bauwesen

Termin: 2. Halbjahr 1972

- Zur komplexen Versorgung des Eigenheimbaues auf der Grundlage der durch die Baustoffversorgungsbetriebe abgeschlossenen Verträge mit dem Bürger haben die an der Versorgung beteiligten

anderen Handelsorgane, insbesondere die VEB Metallurgiehandel, VEB Holzhandel, VEB Chemiehandel, die Versorgungskontore Maschinenbauerzeugnisse und die GHG Haushaltwaren mit der VVH Baumaterialien entsprechende Koordinierungsvereinbarungen abzuschließen bzw. die Bereitstellung durch direkte vertragliche Beziehungen zwischen den Lieferbetrieben und den Baustoffversorgungsbetrieben zu sichern. Die Handelsspannen dürfen durch das Wirksamwerden mehrerer Handelsorgane insgesamt nicht erhöht werden, sondern sind anteilig zu erheben.

Verantwortlich: Minister für Erzbergbau,
Metallurgie und Kali
Minister für Leichtindustrie
Minister
für Chemische Industrie
Minister für Materialwirtschaft
Minister
für Handel und Versorgung
Minister für Bauwesen

Termin: ab III. Quartal 1972

- Durch die bezirksgeleiteten Kraftverkehrskombinate ist in Zusammenarbeit mit den Baustoffversorgungsbetrieben auf vertraglicher Grundlage die Anfuhrleistung bei Baumaterialien für den Eigenheimbau zu sichern.

Verantwortlich: Minister für Verkehrswesen
Vorsitzende der Räte
der Bezirke

Termin: ab III. Quartal 1972

8. Zur Arbeitsfähigkeit der Kreis- und Stadtbauämter

Mit der Erhöhung der Initiative der Bürger für den Bau und die Erweiterung von Eigenheimen sowie die Modernisierung, den Um- und Ausbau vorhandenen Wohnraumes ergeben sich für die Kreis- und Stadtbauämter wesentlich höhere Anforderungen an ihre staatliche Leitungstätigkeit. Ausgehend von der gegenwärtigen personellen Besetzung der Kreisbauämter ist eine qualitative und quantitative Verstärkung vieler Kreisbauämter erforderlich.

Diese Verstärkung ist ohne Erweiterung der den Kreisen bzw. Städten insgesamt zur Verfügung stehenden Verwaltungskräfte durchzuführen. Dazu sind die im Staatsapparat des Territoriums insgesamt zur Verfügung stehenden Kader und Planstellen so auf die Ratsbereiche der Kreise und Städte zu verteilen, wie es die Durchführung der Beschlüsse des VIII. Parteitag und insbesondere die Lösung der Hauptaufgabe verlangen. Da in vielen Kreisen allein auf diesem Wege das Problem der kadermäßigen Stärkung nicht gelöst werden kann, werden die Räte der Kreise und Städte ermächtigt, Kader, Planstellen und Lohnfonds im unbedingt erforderlichen Umfang aus den ihnen nachgeordneten Einrichtungen (Kapitel AB 0 des Haushaltes) in die Kreis- bzw. Stadtbauämter (Kapitel AB 8 des Haushaltes) umzusetzen, bei gleichzeitiger Korrektur der Stellenpläne und Lohnfonds in

den betreffenden nachgeordneten Einrichtungen. Diese Maßnahmen bedürfen der Bestätigung des zuständigen Rates des Bezirkes.

Verantwortlich: Vorsitzende der Räte der Bezirke
und Kreise

Termin: September 1972

9. Zur materiell-technischen Sicherung des Eigenheimbaues

Die umfassende Förderung der Initiative der Bauschaffenden und der Bevölkerung bei der Erfüllung und Übererfüllung des Wohnungsbauprogramms erfordert eine weitere Erhöhung des Aufkommens an Baustoffen, Bau- und Ausbauelementen und Ausrüstungen nach Sortimenten über die im Plan bisher festgelegten Mengen hinaus. Gleichzeitig sind die sparsamste Verwendung aller Materialien zu sichern und die für die geplante Industrie- und Bauproduktion nicht unbedingt erforderlichen Materialbestände für eine Verwendung im Eigenheimbau zu aktivieren.

Dazu ist erforderlich:

- In den baustoffproduzierenden Betrieben des Bauwesens, der Industrie und der Forstwirtschaft ist die Erhöhung der Produktion von Baustoffen für den Wohnungsbau in den Wettbewerb zur gezielten Übererfüllung des Planes der daran beteiligten Kombinate einzubeziehen. Die Aktivität der Betriebsbelegschaften ist mit Unterstützung der Gewerkschaftsleitungen breit zu mobilisieren.

Die Neuererkollektive, die Arbeitsgemeinschaften der Kammer der Technik und die Messe der Meister von morgen sind auf die Steigerung der Produktion von Engpaßmaterialien und -ausrüstungen zu konzentrieren.

Die örtlich vorhandenen Reserven an Rohstoffen und produzierbaren Bauelemente sind für den Eigenheimbau zu nutzen, neue Rohstoffreserven im Zusammenwirken mit der geologischen Erkundung zu erschließen, Industrieabprodukte zu verwenden und außerhalb des Bauwesens liegende Materialbasen unter Beachtung der Kosten und Preise sowie der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten einzubeziehen.

Verantwortlich: alle Industrieminister
Minister für Bauwesen
Minister für Land-, Forst-
und Nahrungsgüterwirtschaft
Vorsitzende der Räte
der Bezirke und Kreise

Termin: ab sofort und laufend

- Die Leiter von Kombinat und Betrieben der Industrie, der Landwirtschaft, des Verkehrswesens, der Wasserwirtschaft und anderer Bereiche, die in ihrer Produktion Baustoffe und Materialien verarbeiten, die für den Eigenheimbau und für die Erweiterung der Sanitärinstallation von Altbauwohnungen geeignet sind, haben den Räten der für sie zuständigen Bezirke, Kreise bzw. Städte die zur Sicherung ihrer Planaufgaben nicht

unbedingt erforderlichen Materialbestände zweckgebunden für den Eigenheimbau und für die Modernisierung anzubieten. Die Räte der Bezirke, Kreise und Städte haben mit den betreffenden Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben konkrete Vereinbarungen über die auf diesem Wege zusätzlich materiell zu sichernden Eigenheime und die bevorzugte Erteilung von Baugenehmigungen hierfür an Belegschaftsangehörige dieser Betriebe zu treffen.

Verantwortlich: Industrieminister
Minister für Bauwesen
Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Vorsitzende der Räte der Bezirke und Kreise

Termin: ab sofort und laufend

- Die materielle Sicherung der Überbietung des geplanten Eigenheimbaues hat so zu erfolgen, daß in den wichtigsten Baustoffen und Ausrüstungen eine zentrale Bilanzierung und Einordnung in die Jahrespläne erfolgt und darüber hinaus die Bereitstellung vieler weiterer Materialien und Ausrüstungen auf Initiative der örtlichen Organe und der Betriebe eigenverantwortlich zu organisieren ist. Notwendige Festlegungen hierfür trifft der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission.

Verantwortlich: Vorsitzender der Staatlichen Plankommission
Industrieminister
Minister für Bauwesen
Vorsitzende der Räte der Bezirke und Kreise

Termin: 31. Juli 1972

**Gemeinsamer Beschluß
des Sekretariats des ZK der SED
und des Ministerrates der DDR
über Maßnahmen
zur besseren Versorgung der Bevölkerung
mit Baureparaturen
vom 6. Juni 1972**

Entsprechend den Beschlüssen des VIII. Parteitag der SED und dem Gesetz vom 20. Dezember 1971 über den Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1971—1975 (GBL I Nr. 10 S. 175) sind die Wohnbedingungen besonders der Arbeiter und Angestellten in den Industriezentren und Siedlungszentren der Landwirtschaft und der bauliche Gesamtzustand der Wohngebäude, Bauten der Volksbildung und des Gesundheitswesens durch die Baureparaturen, Modernisierung, Um- und Ausbau sowie Erweiterungsbauten wesentlich zu verbessern. Die Verwirklichung des umfassenden sozialpolitischen Programms der Partei und Regierung zur Verbesserung der Wohnbedin-

gungen verlangt vor allem eine neue Qualität in der Leitung und Planung des kreisgeleiteten Bauwesens, den konzentrierten Einsatz der Mittel und eine stabile materiell-technische Versorgung. Dazu sind folgende Maßnahmen erforderlich:

I.

Zur Vervollkommnung der Leitung und Planung

1. In Verantwortung der zentralen staatlichen Organe

- 1.1. Im Fünfjahrplanzeitraum ist die Leistungsfähigkeit und Effektivität der Baukapazitäten der Bauwirtschaft, der Industrie, Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie der Eigenleistungen der Bevölkerung wesentlich zu steigern.

Für Wohngebäude sowie Bauten der Volksbildung und des Gesundheitswesens ist der Versorgungsgrad mit Baureparaturleistungen so zu erhöhen, daß spätestens ab 1973 der in die Volkswirtschaftspläne aufgenommene Umfang der Instandhaltungsmaßnahmen dem natürlichen Verschleiß entspricht und ab 1974 der Abbau des gegenwärtig noch auf etwa 9 Mrd. M geschätzten Nachholbedarfes an Instandsetzungsmaßnahmen begonnen wird.

Im Fünfjahrplanzeitraum sind materielle und finanzielle Fonds der Bauwirtschaft zweckgebunden

für Baureparaturen an Wohngebäuden in Höhe von mindestens 8,0 Mrd. M

für Baureparaturen an Schulen, Vorschuleinrichtungen und Einrichtungen des Gesundheitswesens in Höhe von mindestens 0,5 Mrd. M

für Baureparaturen, Um- und Ausbau sowie Modernisierung durch Eigenleistungen der Bevölkerung an Wohngebäuden und Einrichtungen der Volksbildung und des Gesundheitswesens in Höhe von etwa 3,1 Mrd. M

insgesamt 11,6 Mrd. M

zu bilanzieren.

Diese Fonds sind in Übereinstimmung mit dem gemeinsamen Beschluß des Sekretariats des ZK der SED und des Ministerrates der DDR vom 6. Juni 1972 über Maßnahmen zur Förderung der Initiative der Werktätigen im individuellen Wohnungsbau entsprechend zu erhöhen. Die Jahresanteile sind in den Jahresplänen Komplexer Wohnungsbau der Bezirke und Kreise in der gleichen Untergliederung festzulegen. Dabei ist zu gewährleisten, daß entsprechend den örtlich unterschiedlichen Bedingungen und Voraussetzungen ein volkswirtschaftlich effektives Verhältnis zwischen den Maßnahmen des Neubaus, des Um- und Ausbaues, der Baureparaturen und der Modernisierung erreicht wird. Das schließt den im Rahmen des komplexen Wohnungsbaues durchzuführenden Bau von Feierabendheimen, Pflegeheimen und der Schaffung kleinerer billiger Tauschwohnungen durch Neubau, aber vor allem durch Modernisierung ein, wodurch wichtige Voraussetzungen für die Freisetzung größerer, von

alleinstehenden Personen oder älteren Ehepaaren bewohnten und nicht mehr voll genutzten Wohnungen zu schaffen sind.

Verantwortlich: Vorsitzender der Staatlichen Plankommission
Minister für Bauwesen
Minister der Finanzen
Vorsitzende der Räte der Bezirke

Termin: mit der Herausgabe der staatlichen Aufgaben und der staatlichen Auflagen

1.2. Das Leistungsvermögen und die Effektivität der Baureparaturbetriebe und ihrer Zulieferer ist auf dem Wege der Rationalisierung maximal zu erhöhen. Dazu sind Voraussetzungen zu schaffen, die im Plan festgelegte Leistungsentwicklung im wesentlichen ohne Erweiterung der Anzahl der gegenwärtig vorhandenen Arbeitskräfte zu erreichen. Die Grundlinie der Steigerung der Arbeitsproduktivität ist bis 1975 darauf zu richten, daß

— die Bauprozesse der Instandsetzung und Modernisierung sowie des Um- und Ausbaues weitgehend industriell durchgeführt werden;

— die Wirtschaftsorganisation in den volkseigenen Betrieben als technologisch begründete Einheit der Projektierung, der Vorfertigung, des Transportes und der Baustellenprozesse gestaltet wird;

— die Weiterentwicklung der Kooperationsgemeinschaften und Erzeugnisgruppen unter Führung leistungsfähiger volkseigener Betriebe bei intensiver Einbindung vor allem der PGH und VEB Kommunale Wohnungsverwaltungen zielstrebig gefördert wird.

Zur weiteren Industrialisierung der Baureparaturen sind Besttechnologien für den Dachbereich, Wohnungen und Treppenhaus und die Fassadengestaltung in Takt- und Fließfertigung zu verallgemeinern. Die Leistungsvergleiche auf zentraler und örtlicher Ebene zwischen den volkseigenen Leitbetrieben der Erzeugnisgruppe Baureparaturen sind weiterzuführen. Dabei sind Plan-Ist-Vergleiche auch für die Vorbereitungsphase und für vergleichbare Prozesse der Baudurchführung zu organisieren. Im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit sind Erfahrungen und rationelle Produktionsergebnisse auszutauschen.

Zum schrittweisen Abbau des in einigen reparatortypischen Berufen vorhandenen Mangels an Maurern, Zimmerern, Dachdeckern, Klempnern, Installateuren, Elektrikern, Ofensetzern und Glasern ist eine qualifizierte Gewerkeplanung unter Berücksichtigung der Baukapazitäten aller Bereiche der Volkswirtschaft im Territorium durchzuführen. Die Lehrlingsausbildung in den volkseigenen Bau- und Baureparaturbetrieben ist in diesen Berufen bedeutend zu erhöhen. Diese Erhöhung ist im Rahmen der volkswirtschaftlichen

Bilanzierung für die Neueinstellung von Schulabgängern in die Berufsausbildung zu berücksichtigen.

Verantwortlich: Minister für Bauwesen
Vorsitzende der Räte der Bezirke und Kreise

Termin: mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973

1.3. In den volkseigenen Baubetrieben, Produktionsgenossenschaften und den Handwerksbetrieben, die Leistungen für Baureparaturen erbringen, ist der dafür notwendige Bedarf ausgewählter Maschinen, Kleinmechanismen, Rationalisierungsmittel und Geräte nach einer einheitlichen Ausstattungs-nomenklatur des Ministeriums für Bauwesen zu erfassen. Dabei ist auch der Bedarf zu erfassen, der für Leistungen auf dem Gebiet der planmäßigen vorbeugenden Instandhaltung von Wohn- und Gesellschaftsbauten in Betrieben außerhalb des Bauwesens erforderlich ist (z. B. VEB KWV, VEB Gebäudewirtschaft).

Verantwortlich für die Erfassung, Anmeldung und Abstimmung: Vorsitzende der Räte der Bezirke und Kreise

Termin: 1. Oktober 1972

Die Bedarfsdeckung hat auf der Grundlage der Anordnung zum Bilanzverzeichnis einschließlich der bestätigten Nomenklatur zur materiellen Sicherung des Wohnungsbaues zu erfolgen.

Verantwortlich für die Bedarfsdeckung:

Minister für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau

Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau

Minister für Elektrotechnik und Elektronik

Minister für Grundstoffindustrie

Minister für Chemische Industrie

Minister für Bauwesen

Für die nicht im Bilanzverzeichnis enthaltenen Positionen ist entsprechend der Nomenklatur des Ministeriums ein Vorschlag zur Ergänzung des Bilanzverzeichnisses auszuarbeiten.

Verantwortlich: Minister für Bauwesen
Industrieminister

Termin: 31. Oktober 1972

1.4. Der Eigenmittelanteil an der Finanzierung der Gesamtbestände einschließlich Forderungen ist auf mindestens 40 % zu erhöhen, damit die Eigenwirtschaftung finanzieller Fonds ökonomisch vertretbaren Kredit- und Zinsbelastungen unterliegt. Die Finanzierung von Umlaufmittelerhöhungen im Jahre 1972 ist vorrangig durch Mobilisierung von Effektivitätsreserven, die bei der Durchführung des Planes erschlossen werden, im Rahmen des planmäßigen Haushaltsvolumens der Bezirke zu sichern. Bei der Ausarbeitung des Planes 1973 sind die staatlichen Aufgaben so zu differenzieren, daß sie den realen ökonomischen Re-

produktionsbedingungen Rechnung tragen, damit ab 1974 die Eigenerwirtschaftung der Mittel in diesen Betrieben weitgehend durchgesetzt wird.

Verantwortlich: Minister für Bauwesen
Minister der Finanzen
Vorsitzende der Räte der Bezirke und Kreise

- 1.5. Im Rahmen der dem Bauwesen insgesamt zur Verfügung stehenden Forschungskräfte und -mittel ist dem Forschungsvorhaben „Wohnbauten und gesellschaftliche Einrichtungen“ ein Forschungskomplex „Baureparaturen, Um- und Ausbau“ anzugliedern, in dem unter Einbeziehung von Kooperationsleistungen geeigneter Betriebe der Bezirke und Kreise folgende Kräfte und Mittel konzentriert werden:

	1972	1973	1974	1975	1972/1975
Mio M	2,8	3,2	3,4	3,6	13
VbE	60-80	80-100	100-120	120-130	360-440

Die Konzentration der Forschungs- und Rationalisierungskräfte in den Leitbetrieben der Bezirke bzw. in den Rationalisierungs- und Ingenieurbüros ist plan- und praxiswirksam fortzusetzen.

Verantwortlich: Minister für Bauwesen
Vorsitzende der Räte der Bezirke

Termin: mit Beschlußfassung über die Jahresvolkswirtschaftspläne

- 1.6. Zur Erhöhung der Verantwortung der Kreis- und Stadtbauämter für die Leitung und Planung des Bauwesens im Kreis sowie für die weitere Stärkung der Kreisbauämter sind zentrale Regelungen zu erlassen. Diese umfassen vor allem

- die Aufgaben und Arbeitsweise der Kreisbauämter und die Befugnisse der Kreisbaudirektoren einschließlich der Rahmenstruktur und der Leitungsbeziehungen zu den Bezirksbauämtern;
- die Qualifizierung der Vorbereitung der Bauaufgaben und der Reproduktion der baulichen Grundfonds durch die Hauptplanträger und Hauptauftraggeber in den Kreisen.

Verantwortlich: Minister für Bauwesen

Termin: Dezember 1972

- 1.7. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission hat auf Vorschlag des Ministers für Bauwesen im Ergebnis des Planentwurfes 1973 den Ministern und anderen Leitern zentraler staatlicher Organe, die über eigene Baukapazitäten verfügen, für den Volkswirtschaftsplan 1974 staatliche Auflagen für die Entwicklung des Bauaufkommens zu übergeben. Für das Jahr 1973 sind hierzu erste Schritte einzuleiten.

Verantwortlich: Vorsitzender der Staatlichen Plankommission
Minister für Bauwesen

Termin: Dezember 1972

- 1.8. Die Produktionsbetriebe der Industrie sowie der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und des Bauwesens sind mit dem Plan zu beauftragen, für die bessere Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen für die Reparatur, die Modernisierung und den Um- und Ausbau von Wohn- und nichtgenutzten Wirtschaftsgebäuden betriebliche Reserven zu erschließen, vor allem durch

- die Übernahme von Um- und Ausbaumaßnahmen zur Gewinnung zusätzlichen Wohnraumes für die Betriebsangehörigen;
- eine ihrem Produktionsprofil entsprechende Produktion von Rationalisierungsmitteln an Kleinmechanismen, Bauelementen und Fertigteilerzeugnissen.

Verantwortlich: Industrieminister
Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Minister für Bauwesen
Vorsitzende der Räte der Bezirke und Kreise

Termin: laufend

- 1.9. Der für das Jahr 1975 vorgesehene Versorgungsgrad der Haushalte mit Waschmaschinen, Kühlschränken und anderer Haushaltstechnik bedingt, daß 60–65% aller Wohnungen mit 10-A-Elektroinstallationen ausgestattet sind. Das erfordert, daß in den Jahren

1973	1974	1975
etwa 170 000	etwa 200 000	etwa 230 000

Wohnungen neue bzw. ergänzende Elektroausrüstung von 6 auf 10 Ampefe erhalten. Dazu sind im Jahre 1972 Analysen über den Bedarf und Vorschläge für dessen volkswirtschaftliche Einordnung auszuarbeiten.

Verantwortlich: Minister für Elektrotechnik und Elektronik
Minister für Bauwesen
Vorsitzende der Räte der Bezirke

Termin: 1. Oktober 1972

- 1.10. Zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit Baustoffen ist die erhöhte Produktion und Bereitstellung von Ausbaumaterialien, wie Toilettenbecken, Waschtische, Gas- und Elektrothermen, Badeöfen, Nachtspeicheröfen, Außenwandgasheizter, Armaturen, Fittings, Elektroinstallationsmaterial sowie Farben und Lacke durch die Förderung der Wettbewerbsinitiative und durch geeignete Rationalisierungsmaßnahmen in den Betrieben zu organisieren.

Verantwortlich: Industrieminister
Minister für Bauwesen

Termin: ab sofort und mit Ausarbeitung der Jahrespläne für 1973 und die folgenden Jahre

- 1.11. Ausgehend davon, daß sich gegenwärtig etwa 23 % der Wohnungen in privaten Mietshäusern befinden, ist zu prüfen, ob unter den gegenwärtigen Bedingungen die Möglichkeit zur Übernahme von privaten Mietwohngebäuden in Volkseigentum auf Antrag der Eigentümer weiter erweitert werden sollte.

Verantwortlich: Minister der Finanzen
Leiter des Amtes zum
Rechtsschutz des Vermögens
der DDR

Termin: 31. Dezember 1972

- 1.12. Zur weiteren Festigung der sozialistischen Kooperationsbeziehungen zwischen den volkseigenen Baubetrieben, den Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks und den privaten Handwerksbetrieben ist die durchgängige und einheitliche Anwendung des sozialistischen Wirtschaftsvertragsrechts zu gewährleisten. Dazu sind die seit 1965 gesammelten guten Erfahrungen bei der Einbeziehung der in der Zweiten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Einbeziehung privater Betriebe in das Vertragssystem — (GBl. II Nr. 34 S. 250) aufgeführten privaten Betriebe in das Vertragssystem der sozialistischen Wirtschaft auszuwerten und eine ähnliche Regelung für private Bauhandwerksbetriebe zu erlassen. Diese Regelung ist so zu gestalten, daß private Bauhandwerksbetriebe hinsichtlich der Organisationsverträge und der Verträge, die sie mit volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben über Bauleistungen abschließen, dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen.

Verantwortlich: Vorsitzender des Staatlichen
Vertragsgerichts

Termin: 31. August 1972

2. In Verantwortung der Räte der Bezirke

- 2.1. Die mit dem zentralen Plan Komplexer Wohnungsbau übergebenen Kennziffern für Baukapazitäten, Baumaterialien, Ausrüstungen und finanziellen Fonds sind von den Räten der Bezirke unter besonderer Berücksichtigung des Zustandes und der Ausstattung der zum Wohnbereich gehörenden Gebäude und baulichen Anlagen zu differenzieren. Davon ausgehend sind den Räten der Kreise und Städte die zur Planausarbeitung erforderlichen Kennziffern wie differenzierte Reparaturquoten für Wohngebäude, Gebäude der Volksbildung und des Gesundheitswesens, Normative für die Anteile der Bauhaupt- und Bau-nebenleistungen sowie Kostenlimite für Umbau, Ausbau und Modernisierung vorzugeben.

Dies hat so zu erfolgen, daß die in den Kreisen und Städten vorhandenen Ressourcen weitgehend erschlossen werden und die Initiative der Bevölkerung und der Betriebe maximal genutzt wird.

Als Bestandteil des Planes sind die Kooperationsleistungen zwischen Bezirk und Kreis und zwischen den Kreisen langfristig festzulegen.

Jeder nachträgliche Eingriff in die Verwendung dieser zweckgebundenen Kapazitäten und Fonds ist auszuschließen.

Verantwortlich: Vorsitzende der Räte der
Bezirke

Termin: mit der Jahresplanung 1973

- 2.2. Zur Sicherung der allseitigen Planerfüllung 1972 und zur Vorbereitung der Baureparaturen, des Umbaus, Ausbaus und der Modernisierung im Jahre 1973 und in den folgenden Jahren sind von den Räten der Bezirke die Aufgaben exakt festzulegen und zu kontrollieren, die von bezirksgeleiteten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen der Bauwirtschaft einschließlich der Projektierung und der städtebaulichen Vorbereitung, des Kraftverkehrs sowie der Hauptplanträger des Wohnungswesens zur Unterstützung der Räte der Kreise und Städte durchzuführen sind.

Die Ergebnisse des zentralen Leistungsvergleiches sind innerhalb der Bezirke den Erzeugnisgruppen Baureparaturen aller Kreise zu vermitteln mit dem Ziel, die Produktivität im Baureparaturwesen zu erhöhen und die Kosten zu senken.

Auf der Grundlage des Planes Komplexer Wohnungsbau sind langfristig stabile Entscheidungen zur Konzentration und Spezialisierung der volkseigenen Baubetriebe zu treffen. Die den Räten der Bezirke insgesamt zur Verfügung stehenden Zuführungen an Hoch- und Fachschulabsolventen sind vorrangig den kreisgeleiteten volkseigenen Bau- und Baureparaturbetrieben zuzuführen.

Verantwortlich: Vorsitzende der Räte der
Bezirke

- 2.3. Zur bedarfsgerechten Entwicklung der Leistungsfähigkeit der volkseigenen kreisgeleiteten Baubetriebe sind mit den Jahresplänen die staatlichen Plankennziffern für Investitionen mindestens in der Höhe des eigenen Amortisationsaufkommens festzulegen. Das gilt auch für volkseigene kreisgeleitete Baubetriebe, die neu gebildet wurden.

Bei der materiellen Sicherung der sozialistischen Rationalisierung sind örtliche Reserven zu nutzen, z. B. durch den Kauf der von anderen Betrieben und Kombinat nicht genutzten Grundmittel.

Verantwortlich: Vorsitzende der Räte der
Bezirke und Kreise

Termin: mit Herausgabe der
staatlichen Aufgaben und
staatlichen Auflagen

3. In Verantwortung der Räte der Kreise

- 3.1. Auf der Grundlage der vom Rat des Bezirkes vorgegebenen differenzierten Kennziffern und Normative erarbeiten die Räte der Kreise den Plan Komplexer Wohnungsbau des Kreises und organisieren die Vorbereitung und Durchführung der Planaufgaben sowie deren straffe Kontrolle unter Mitwirkung ehrenamtlicher Bauaktive. Sie berücksichtigen bei der Ausarbeitung des Planes die zu seiner Erfüllung erforderlichen Vorlaufleistungen und materiellen Fonds und treffen grundsätzliche Festlegungen über die Aufgaben, deren Vorbereitung und Durchführung bei gleichzeitiger Übertragung der dafür benötigten materiellen Fonds von den Räten der kreisangehörigen Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden verantwortlich wahrgenommen werden.

Zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Baureparaturen sind, ausgehend von territorialen Gewerkeanalysen, die Baukapazitäten planmäßig so zu entwickeln, daß schrittweise eine

immer bessere Übereinstimmung zwischen Aufkommen und Bedarf in den einzelnen Gewerken erreicht wird.

Die Entwicklung der Baureparaturkapazitäten ist durch Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, besonders der Arbeiterversorgung und des Berufsverkehrs, zu fördern.

Die Möglichkeiten der polytechnischen Bildung von Schülern in volkseigenen Baubetrieben und Kombinatn sind dabei im Interesse einer zielgerichteten Berufsorientierung bewußt zu nutzen. In den volkseigenen Leitbetrieben von Kooperationsgemeinschaften sind verstärkt Berufsschulklassen zu schaffen bzw. über Kreisgrenzen hinaus wirkende Zweigstellen von Berufsschulen aufzubauen.

Verantwortlich: Vorsitzende der Räte der Bezirke, Kreise und kreisangehörigen Städte, Stadtbezirke und Gemeinden

Termin: laufend bzw. mit Beschlußfassung über die Volkswirtschaftspläne

- 3.2. Durch den staatlichen Leiter in den Städten und Kreisen sowie die Direktoren der Baukombinate, Betriebe und Einrichtungen des Bauwesens sind mit dem Plan Voraussetzungen zu schaffen, daß die Initiative der Bürger, der Hausgemeinschaften sowie der Betriebe der Industrie und Landwirtschaft zur eigenen tätigen Mitwirkung an der Verbesserung ihrer Wohnbedingungen gefördert und breit entwickelt werden kann.

Mit der Aufschlüsselung des Planes, der zielstrebigsten Führung des sozialistischen Wettbewerbs und einer exakten Kontrolle der Plandurchführung ist zu gewährleisten, daß die Reparaturen an Wohnbauten, Bauten der Volksbildung und des Gesundheitswesens vorrangig erfüllt und übererfüllt werden.

Die kreisgeleiteten Betriebe und Einrichtungen des Bauwesens und seiner materiellen Basis sind vorrangig durch die sozialistische Rationalisierung unter Nutzung der in den Kreisen und Städten vorhandenen materiellen und finanziellen Möglichkeiten bedarfsgerecht zu entwickeln und damit gleichzeitig eine Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der im Baureparaturwesen tätigen Bauarbeiter zu erreichen. Dazu sind die kreisgeleiteten volkseigenen Betriebe zu veranlassen, **Rationalisierungskonzeptionen** zu erarbeiten und vor den Kreisbaudirektoren zu verteidigen, in denen Maßnahmen

- zur besseren Ausnutzung der vorhandenen Technik sowie der Bestände an Baumaterialien und Ausrüstungen,
- zur Erweiterung der Ausstattung mit Maschinen und Geräten auf der Grundlage einer Grundfondsanalyse,
- zur Anwendung effektiver Technologien, vorgefertigter Bauelemente und Konstruktionen,
- zur Entwicklung der Kooperation mit Betrieben verschiedener Eigentumsformen sowie

- zur Mitarbeit in der Erzeugnisgruppe und Nutzung ihrer Ergebnisse

enthalten sind.

Dabei ist der Einfluß dahingehend zu verstärken, daß die Neuererbewegung vor allem in den Baureparaturbetrieben, Produktionsgenossenschaften besser genutzt und die Verbesserungsvorschläge und Neuerermethoden planwirksamer umgesetzt werden.

Die Kreisgeschäftsstellen der Handwerkskammer sind in die politisch-ideologische Arbeit sowie in die Anleitung und Kontrolle der individuellen Bauhandwerker und Produktionsgenossenschaften einzubeziehen und besonders auf den Wettbewerb, auf die Bildung von Kooperationsgemeinschaften und die Durchsetzung einer hohen Plandisziplin zu orientieren.

Die Leiter staatlicher Organe und Betriebe sind verpflichtet, die Initiativen der Gewerkschaft bei der Organisation des sozialistischen Wettbewerbs und bei der Durchführung von Produktionsberatungen aktiv zu unterstützen.

Verantwortlich: Vorsitzende der Räte der Bezirke

Termin: laufend

- 3.3. Durch eine langfristig stabile Planvorbereitung sind Voraussetzungen für die Erhöhung der Effektivität, Senkung des Bau- und Baureparaturbedarfes und Anwendung progressiver Technologien, insbesondere der Takt- und Fließfertigung, zu schaffen.

Die Durchführung kleinerer und kleinster Baureparaturen ist zur Vermeidung größerer Schäden vorrangig durchzuführen. Dazu sind in den VEB KWV, VEB Gebäudewirtschaft und AWG bzw. GWG Baureparaturstützpunkte zu bilden bzw. ist das Netz bereits vorhandener Material- und Reparaturstützpunkte zu erweitern. Diese haben vor allem folgende Aufgaben zu lösen:

- Planung, Bilanzierung und Durchführung von Instandhaltungen an volkseigenen, privaten und in Treuhand verbliebenen Gebäuden und Gemeinschaftseinrichtungen,
- Beratung der Bürger und Hausgemeinschaften bei der Durchführung von Eigenleistungen und anderen Kundendienstleistungen,
- Ausleihe von kleinen Maschinen und Geräten sowie Einrichtung von Selbsthilfewerkstätten,
- Aufbau von Reparaturschnelldiensten und Notdiensten für Schadensbeseitigung an elektrischen, Wasser- und Gasversorgungsleitungen, Personenaufzügen usw.

In den Baureparaturstützpunkten sind im Rahmen des Planes und der hierfür von den Räten der Kreise zu treffenden Festlegungen eigene Reparaturkapazitäten zu entwickeln bzw. mit Betrieben, besonders des privaten Bauhandwerks, langfristige Verträge mit dem VEB KWV bzw. VEB Gebäudewirtschaft, der AWG und GWG und Vereinbarungen mit den Kreisbauämtern zu schließen, in denen auf lange Sicht die Perspektive

dieser Betriebe hinsichtlich ihrer weiteren Entwicklung und ihres Arbeitseinsatzes festgelegt wird. Die Baureparaturstützpunkte sind im Rahmen der dem Kreis und seinen nachgeordneten Einrichtungen und Betrieben der Wohnungswirtschaft, des Bauwesens u. a. Bereiche insgesamt zur Verfügung stehenden Kader- und Planstellen mit qualifizierten Leitern zu besetzen.

Verantwortlich: Räte der Kreise und kreisfreien Städte

Räte der kreisangehörigen Städte, Stadtbezirke und Gemeinden

(soweit diesen VEB KWV bzw. VEB Gebäudewirtschaft zugeordnet wurden)

Termin: 31. Dezember 1972

- 3.4. Die in den Kreisen vorhandenen Baustoffauslieferungslager sowie die baustoffführenden Geschäfte des Handels sind hinsichtlich der Effektivität und der Versorgungswirksamkeit der Bevölkerung mit Baustoffen einschließlich der Versorgung mit abgepackten Kleinstmengen zu koordinieren und nach einer einheitlichen vom Rat des Kreises bestätigten Handels- und Lagernetzkonzeption für Baustoffe zu entwickeln.

Verantwortlich: Räte der Kreise

Termin: III. Quartal 1972

Die Mitwirkung der zentralgeleiteten Einrichtungen des Ministeriums für Handel und Versorgung sowie des Ministeriums für Bauwesen ist zu gewährleisten.

Verantwortlich: Ministerium für Handel und Versorgung
Ministerium für Bauwesen

Termin: ab sofort

4. **Zur Entwicklung der Eigeninitiative der Bevölkerung sowie Eigenleistungen der Industriebetriebe und Kapazitäten der sozialistischen Landwirtschaft**

- 4.1. Die Initiative der Bürger ist vorrangig auf die Selbstdurchführung von Reparaturen an ihren Wohnungen, die zusätzliche Gewinnung von Wohnraum durch Um- und Ausbau sowie auf die Modernisierung zur Verbesserung der Ausstattung der Wohnungen zu konzentrieren. Diese Maßnahmen sind materiell so zu bilanzieren und mit dem Plan zu verbinden, daß dadurch der höchste volkswirtschaftliche Effekt eintritt. Die Bereitschaft der Bevölkerung zur Übernahme von Eigenleistungen ist durch die Baubetriebe dahingehend zu fördern, daß der Anteil, der durch die Hausgemeinschaften erbracht werden kann, in die Ablaufplanung einbezogen wird.

- 4.2. Durch die Räte der Kreise und Städte ist festzulegen, wie im Rahmen des Planes und des Wettbewerbs „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“ mit Unterstützung der Ausschüsse der Nationalen Front die vielfältigen Initiativen der Hausgemeinschaften, Betriebskollektive und Bürger sowie die ausgewählten Reparaturkapazitäten für die weitere Verbesserung der Wohn-

bedingungen rationell genutzt, gezielt gefördert und materiell gesichert werden.

Festlegungen sind insbesondere dafür zu treffen, wie der VEB Baustoffversorgung, VEB Kommunale Wohnungsverwaltung, VEB Gebäudewirtschaft und Spezialverkaufsstellen des volkseigenen und genossenschaftlichen Handels aufeinander abgestimmte Beratungs-, Bestell- und Servicedienste entwickeln und ein auf die Erfordernisse der territorialen Wohnbausubstanz bezogenes komplettes Handelssortiment an Baumaterial, Ersatzteilen, Werkzeugen und Bastlerbedarfsartikeln sichern (Kontaktringsystem), durch geeignete Formen der Anerkennung die uneigennützig, weitgehend unbezahlte Mitwirkung der Bürger stimuliert werden kann, die Schaffung zusätzlicher Wohnungen bzw. Kinderkrippen- und Kindergartenplätze zwischen den örtlichen Staatsorganen sowie den volkseigenen Betrieben und sozialistischen Genossenschaften konkret zu vereinbaren ist. Über diese Festlegungen ist die Bevölkerung umfassend zu informieren.

Verantwortlich: Vorsitzende der Räte der Kreise

Termin: 30. August 1972 und laufend

- 4.3. Seitens der staatlichen Leitungen ist eine enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, besonders der Nationalen Front und der Gewerkschaft, bei der Planung, Vorbereitung und Kontrolle der Durchführung der Aufgaben zu organisieren.

Die ehrenamtlichen Bauaktive sind zu unterstützen und die Bildung weiterer Aktive zu fördern. Die Tätigkeit dieser Aktive ist auf die Lösung folgender Hauptaufgaben zu lenken:

- Festlegung der Rang- und Reihenfolge der Baureparaturen, besonders in den Altbaugebieten;
- Mobilisierung der Initiative der Hausgemeinschaften zur Durchführung eigener freiwilliger Arbeitsleistungen;
- öffentliche Verteidigung der Aufgabenstellung und Projekte;
- Einflußnahme auf die Handwerksbetriebe und Produktionsgenossenschaften zur Erzielung einer hohen Pflanzdisziplin und guten Planerfüllung;
- öffentliche Kontrolle der Planerfüllung.

Die ehrenamtlichen Bauaktive sind ständig anzuleiten und in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

Verantwortlich: Räte der Kreise

Termin: laufend

II.

Zur Erweiterung der materiellen Basis für das kreisgeleitete Bauwesen

1. Die Materialbasis an Baustoffen ist im Rahmen der planmäßig zur Verfügung stehenden Fonds und unter Berücksichtigung der Erschließung weiterer Reserven maximal zu erweitern.

- 1.1. Durch die zentralgeleitete Bau- und Baumaterialienindustrie ist mit Unterstützung der Zulieferindustrie die massenweise Produktion vorgefertigter Elemente für den Neubau, Modernisierungs-, Um- und Ausbau und Baureparaturen wie

Gasbeton, Installationswände, Rohrbündel, Heizungsanlagen, Dusch- und Sanitärkabinen, Türen und Fenster, Metalleichtbauelemente u. a.

zu organisieren und sortimentsgerecht bereitzustellen.

Verantwortlich: Minister für Bauwesen
Industrieminister

- 1.2. Durch die bezirksgelieferten baumaterialienherstellenden Betriebe ist den Kreisen vor allem Unterstützung bei der Bereitstellung von Ausbaumaterialien, großflächigen Wandbauelementen, Dacheindeckungsmaterialien, Betonerzeugnissen und Transportbeton zu geben.

Verantwortlich: Vorsitzende der Räte der Bezirke

Termin: laufend

- 1.3. In den Kreisen sind die vorhandenen Ressourcen auf dem Gebiet der Zuschlagstoffe, Mauerziegel und Betonwaren u. a. und die Vorfertigung für reparaturtypische Bauelemente, Halbfabrikate und Montageelemente wie Zimmererzeugnisse, Schornsteinköpfe, Deckenbalken, handmontierbare Wandelemente, Klempner- und bestimmter Sanitärinstallationen zu nutzen und weiter auszubauen.

Verantwortlich: Vorsitzende der Räte der Kreise

- 1.4. Zur Förderung der Eigenhilfe der Bevölkerung für die Verbesserung der Wohnbedingungen sind in stärkerem Maße Halb- und Fertigerzeugnisse wie

- selbstklebende abwaschbare Tapeten,
- abwaschbare Oberflächenanstriche mit einer großen Farbpalette und unterschiedlichen plastischen Strukturen,
- Verkleidungselemente, Platten aus Kunststoffen und aus Abfallprodukten mit hoher Oberflächenqualität,
- selbstverlegbare Installationsmaterialien für den Alt- und Sanitärbereich,
- leichte Dekorplatten für Verkleidungen und für Herstellung leichter Trennwände,
- selbstverlegbare Kunststoff- und Textilbeläge mit Ausgleichsmaterialien und Klebern,
- auf schadhaftem Putz aufklebbare Deckenverkleidungen zur Vermeidung von Naßprozessen der Bevölkerung anzubieten.

Diese Materialien sind als Fertigerzeugnisse in handelsüblichen Einheiten, die auf eine komplette Verarbeitung ohne Rückstände orientieren, komplex verpackt mit den erforderlichen Verarbeitungsmaterialien bzw. Zubehör (z. B. Klebstoffe,

Nägel, Werkzeuge) und Verarbeitungsrichtlinien und Beschreibungen der Materialarten, anzubieten.

Verantwortlich: Industrieminister

Minister für Bauwesen

Minister für Handel und Versorgung

Vorsitzende der Räte der Bezirke und Kreise

Termin: laufend

2. Zur Erweiterung der Mechanisierung des kreisgeleiteten Bauwesens im Zeitraum bis 1975 ist im Rahmen der staatlichen Vorgaben die Bereitstellung der erforderlichen Mechanismen und Geräte im Prozeß der Ausarbeitung der Jahrespläne und -bilanzen mit den beteiligten zentralen und örtlichen Organen abzustimmen.

Verantwortlich: Vorsitzende der Räte der Bezirke

Industrieminister

Minister für Bauwesen

Termin: 30. September 1972

Anordnung Nr. 2*

zur Vorbereitung und Durchführung des dritten Studienjahres der Ingenieur- und Fachschulen als Spezialisierungsphase der Ausbildung in der sozialistischen Praxis

vom 26. April 1972

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird zur Ergänzung und Änderung der Anordnung vom 15. März 1970 zur Vorbereitung und Durchführung des dritten Studienjahres der Ingenieur- und Fachschulen als Spezialisierungsphase der Ausbildung in der sozialistischen Praxis (GBI. II Nr. 31 S. 226) angeordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Die 30 Wochenstunden wissenschaftlich-produktive Tätigkeit sind so auf die Arbeitstage der Woche zu verteilen, daß eine hohe Effektivität bei der Durchführung des dritten Studienjahres und eine hohe Qualität in der Ausbildung und Erziehung erreicht wird. In Ausnahmefällen sind die 30 Wochenstunden dem Arbeitszeit- bzw. Schichtrythmus des Einsatzbetriebes anzupassen. Für Studenten des dritten Studienjahres gelten allgemein die Regelungen des Rahmenzeitplanes der zuständigen Fach- bzw. Ingenieurschule bzw. des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen. Über die Feiertagsregelung hinaus sind Studenten, die nicht am Betriebsort bzw. in mittelbarer Nähe ihren Hauptwohnsitz haben, bis zu vier

* Anordnung (Nr. 1) vom 15. März 1970 (GBI. II Nr. 31 S. 226)

Wochenendheimfahrten mit je einem arbeitsfreien Tag zu gewähren. In der Zeit bis 15. August sind 14 Kalendertage Ferien zu gewähren.“

§ 2

Der § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Im zweiten Halbjahr des dritten Studienjahres ist der Student für die Anfertigung der Abschlußarbeit (in der Regel 4 Wochen) von der Tätigkeit im Betrieb freizustellen. Die Verteidigung der Ingenieur- bzw. Abschlußarbeit ist in der Regel bis zum 31. Juli abzuschließen. Für die Vorbereitung auf die Verteidigung dieser Arbeit ist dem Studenten eine Vorbereitungszeit von einer Woche zu gewähren. Eine Verlängerung des dritten Studienjahres wegen nicht erfolgreich abgelegter Prüfungen kann grundsätzlich nicht erfolgen. Wiederholungsprüfungen sind extern durchzuführen.“

§ 3

Der § 7 wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die Tätigkeit der Mentoren ist auf der Grundlage der Anordnung vom 31. März 1971 — Honorarordnung für die Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern — (GBl. II Nr. 43 S. 333) durch die Betriebe im Rahmen des Lohnfonds zu honorieren, soweit diese Tätigkeit nicht zu den vereinbarten Arbeitsaufgaben der Betriebsangehörigen gehört.“

§ 4

Der § 8 wird wie folgt ergänzt:

„Die Studenten im dritten Studienjahr sind hinsichtlich der Teilnahme am Werkküchenessen sowie der Nutzung der betrieblichen Gesundheits-, sanitären, kulturellen und sportlichen Einrichtungen den Betriebsangehörigen gleichzustellen.“

§ 5

Der § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) a) Alle Studenten erhalten — unabhängig von der bisherigen Stipendiengewährung — vom Betrieb während des dritten Studienjahres vom 1. September bis zum 15. August des folgenden Jahres Stipendium in Höhe von monatlich 250 M. Bei guten Leistungen kann es vom Betrieb auf 300 M und bei hervorragenden Ergebnissen auf 70 % des Anfanggehaltes der Gruppe I 1 des jeweiligen Industriezweiges bzw. der Grundvergütung der künftigen Tätigkeit erhöht werden. Entsprechende Vorschläge sind von den Mentoren und zuständigen Leitern in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen dem Direktor des Betriebes zu unterbreiten, der endgültig entscheidet. An Studenten mit sehr guten Leistungen am Ende des zweiten Studienjahres kann bei hoher gesellschaftlicher Aktivität und vorbildlichem politisch-moralischem Verhalten schon zu Beginn des dritten Studienjahres auf Vorschlag des Direktors der Fachschule in Übereinstimmung mit der Leitung der Freien Deutschen Jugend der Fach-

schule ein Stipendium in Höhe von monatlich 300 M vom Betrieb gewährt werden. Das Stipendium wird auch für die Zeit in voller Höhe gezahlt, in der der Student an Lehrveranstaltungen der Fachschule und an der Verteidigung der Abschlußarbeit teilnimmt bzw. die Abschlußarbeit anfertigt. Diese Regelung gilt auch für die Zeit der Ferien bzw. studienfreien Tage, die entsprechend dem Rahmenzeitplan der Fachschule bzw. der Weisung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen zu gewähren sind.

- b) Frauen im Sonderstudium erhalten vom Betrieb, in dem das dritte Studienjahr durchgeführt wird, ein Stipendium in Höhe von monatlich 250 M. Zusätzlich zu diesem Stipendium ist den Frauen durch den delegierenden Betrieb ein Ausgleichsbetrag zu gewähren. Die Höhe des Ausgleichsbetrages richtet sich nach § 7 Abs. 2 der Anordnung vom 15. Mai 1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. II Nr. 54 S. 407). Bei sehr guten Leistungen kann das Stipendium vom Betrieb, in dem das dritte Studienjahr durchgeführt wird, bis auf 330 M erhöht werden. Der ursprünglich auf der Basis von 250 M gezahlte Ausgleichsbetrag wird auch bei erhöhtem Stipendium in voller Höhe weitergezahlt.
- c) Für ehemalige Berufssoldaten gilt die Anweisung Nr. 26/1969 vom 1. Oktober 1969 des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 8/9 1969) auch im dritten Studienjahr. Der Differenzbetrag zwischen dem vom Betrieb gezahlten Stipendium in Höhe von 250 M und dem Stipendium, das diese Studenten entsprechend der Anweisung Nr. 26/1969 während der ersten beiden Studienjahre von der Fachschule erhalten haben, wird von der Fachschule gezahlt. Bei sehr guten Leistungen kann das Stipendium vom Betrieb bis auf 330 M erhöht werden. Der ursprünglich auf der Basis von 250 M gezahlte Ausgleichsbetrag wird auch bei erhöhtem Stipendium in voller Höhe weitergezahlt.
- d) Ausländische Studenten erhalten ein Stipendium vom Betrieb zu den gleichen Bedingungen wie die Studenten der DDR. Ist das Stipendium geringer als das monatliche Grundstipendium, das ausländische Studenten am Ende des 2. Studienjahres von der Fachschule erhielten, zahlt die Fachschule einen vollen Ausgleich zwischen dem Stipendium des Betriebes und dem gewährten Grundstipendium gemäß der geltenden Finanzierungsanordnung für die Ausbildung ausländischer Studierender an den Universitäten, Hoch-, Ingenieur- und Fachschulen der DDR. Für ausländische Studenten, die ihr Stipendium nicht von der Fachschule, sondern von der Botschaft ihres Landes erhalten, wird der Ausgleich zwischen dem Stipendium des Betriebes und dem gewährten Grundstipendium von der Botschaft gezahlt.

(2) Zuschläge für schwere und gesundheitsgefährdende Arbeiten werden auf der Grundlage der betrieblichen Regelungen zusätzlich zum Stipendium gezahlt. Für die Zahlung von Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlägen sowie Schichtprämien gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften. Zuschläge gemäß der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBL I Nr. 34 S. 417) werden nicht gewährt.

(3) Studenten, die ein Stipendium in Höhe von 250 M bis 300 M, sowie ehemalige Berufssoldaten, die ein Sonderstipendium nach § 19 Abs. 3 der Förderungsverordnung erhalten und das dritte Studienjahr bzw. einen Abschnitt davon in Betrieben durchführen, die die Tariftabelle für Berlin anwenden, erhalten vom Betrieb zusätzlich zum Stipendium einen Ortszuschlag in Höhe von 15 M. Frauen im Sonderstudium ist der Ortszuschlag nur dann zu zahlen, wenn der Ausgleichsbetrag nicht auf der Grundlage der für Berlin geltenden Tarife festgelegt ist. Der Ortszuschlag ist erstmalig ab 1. Januar 1973 zu zahlen.

(4) Zum Stipendium des Betriebes werden von der Fachschule in Anwendung des § 11 der Stipendienordnung vom 4. Juli 1968 Zusatzstipendien gezahlt. Empfänger des Wilhelm-Pieck-Stipendiums erhalten zusätzlich einen Betrag in Höhe von 50 M monatlich durch die Fachschule. Diese Zahlungen haben auf die Höhe des Ausgleichsbetrages bei Frauen im Sonderstudium keinen Einfluß. Diese Regelung gilt nicht für ehemalige Berufssoldaten, sofern Abs. 1 Buchst. c zutrifft, und ausländische Studenten.

(5) Das Stipendium unterliegt nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Die Studenten bleiben pauschalversichert gemäß Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBL II Nr. 15 S. 126). Die Eintragung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung ist von der Fachschule vorzunehmen.

(6) a) An Studenten, die während des dritten Studienjahres erkranken bzw. einen Unfall erleiden, wird das Stipendium gemäß Abs. 1 sowie der Ortszuschlag gemäß Abs. 3 bis einschließlich der 6. Woche in voller Höhe, bei stationärer Behandlung in diesem Zeitraum in Höhe von 50 %, ab der 7. Woche bis einschließlich der 52. Woche in Höhe von 50 %, bei stationärer Behandlung in diesem Zeitraum in Höhe von 25 % vom Betrieb gezahlt. Die Stipendien gemäß Abs. 4 werden von der Fachschule in voller Höhe weitergewährt. Erleidet ein Student in Durchführung des dritten Studienjahres einen Arbeitsunfall bzw. erkrankt an Tbc, ist durch den Betrieb das Stipendium bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Studenten in voller Höhe zu zahlen. Während des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs entsprechend den Rechtsvorschriften werden die Stipendien gemäß Abs. 1 und der Ortszuschlag gemäß Abs. 3 durch den Betrieb sowie gemäß Abs. 4 durch die Fachschule in voller Höhe weitergezahlt. Studentinnen im dritten Studienjahr erhalten bei ärztlich bescheinigter Krankheit des versorgungspflichtigen Kindes das volle Stipen-

dium weiter, solange keine Entscheidung über den Abbruch des dritten Studienjahres getroffen ist. Bei längerer Krankheit des Kindes sind ausgehend von den individuellen Bedingungen der Studentin Regelungen über die Erfüllung der Aufgaben im dritten Studienjahr und über die Gewährung des Stipendiums mit hoher Verantwortung und bei Berücksichtigung der Interessen von Mutter und Kind zu treffen mit dem Ziel, das Studium ohne Unterbrechung erfolgreich abzuschließen.

b) Frauen im Sonderstudium, die während des dritten Studienjahres erkranken bzw. einen Unfall erleiden, erhalten das Stipendium vom Betrieb sowie die Ausgleichszahlung gemäß Abs. 1 Buchst. b nach den Grundsätzen des Abs. 6 Buchst. a. Ab der 7. Krankheitswoche sind die Ausgleichszahlung des delegierenden Betriebes und das Stipendium des Betriebes, in dem das dritte Studienjahr durchgeführt wird, anteilig zu verringern.

c) An Studenten gemäß Abs. 1 Buchst. c (ehemalige Berufssoldaten) werden bei Krankheit und Unfall das Stipendium vom Betrieb sowie das Stipendium von der Fachschule bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit in voller Höhe weitergezahlt.

d) Ausländische Studenten erhalten im Krankheitsfalle bzw. bei Unfall Stipendium vom Betrieb sowie Stipendium von der Fachschule in voller Höhe bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, wenn nicht andere Rechtsvorschriften anzuwenden sind. Bei stationärer Behandlung werden Stipendium vom Betrieb und Stipendium von der Fachschule in der 1. bis zur 6. Woche einschließlich in Höhe von 50 % und für die 7. bis zur 26. Woche in Höhe von 25 % anteilig vom Betrieb bzw. von der Fachschule gezahlt. Bei Tbc-Erkrankung sind Stipendium vom Betrieb und Stipendium von der Fachschule in der 1. bis zur 6. Woche in voller Höhe und für die 7. Woche bis zur Entlassung in Höhe von 50 % zu gewähren.

e) Kann infolge Krankheit, Unfall, Schwangerschafts- bzw. Wochenurlaub das dritte Studienjahr im Sinne dieser Anordnung nicht am 1. September aufgenommen werden, sind für diesen Zeitraum Stipendien und Zuschläge entsprechend den Bestimmungen der Stipendienordnung von der Fachschule zu gewähren.

f) Ist infolge längerer Krankheit, Unfall, Schwangerschafts- bzw. Wochenurlaub eine Verlängerung bzw. Wiederholung des dritten Studienjahres erforderlich, sind für diese Zeit Stipendium vom Betrieb und Stipendium von der Fachschule gemäß den Absätzen 1 bis 4 zu gewähren.

(7) Kinderzuschläge gemäß Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBL I Nr. 35 S. 437) werden für die Dauer des dritten Studienjahres weiterhin von der Fachschule gezahlt.

(8) Die Studenten haben die Kosten für Unterkunft und Verpflegung selbst zu tragen. Studenten, die das

dritte Studienjahr weder am Ort der Fachschule noch an ihrem Wohnort oder an dem Wohnort der Eltern bzw. des Ehegatten absolvieren, erhalten einen Zuschuß zur Bestreitung des Aufwandes für Unterkunft bis zu 50 M monatlich vom Betrieb (gegen Vorlage der Belege). Die Mindestbeteiligung der Studenten an der Finanzierung für die Unterkunft beträgt monatlich 8 M. Der Zuschuß von 50 M monatlich kann auch gewährt werden,

- wenn der Student das dritte Studienjahr in einem Betrieb am Ort der Fachschule absolviert, aber nicht im schuleigenen Internat untergebracht werden kann;
- als Zuschuß zu den Fahrtkosten, wenn Studenten außerhalb des Betriebsortes beheimatet oder wohnlich untergebracht sind und zum Betriebsort fahren müssen;
- wenn der Student das dritte Studienjahr in einem nicht am Schulort gelegenen Betrieb durchführt und bei notwendigem Aufenthalt am Schulort nicht im schuleigenen Internat untergebracht werden kann.

Diese Regelung gilt ohne Einschränkung für alle Studenten, unabhängig von der Höhe des Stipendiums.

(9) Die Fahrtkosten 2. Klasse einschließlich D-Zug-Zuschlag werden den Studenten von der Fachschule erstattet für

- die erste Anreise und die letzte Abreise zum bzw. vom Betriebsort;
- Fahrten zwischen Betriebs- und Fachschulort zur Teilnahme an Konsultationen und Prüfungen, die nach dem Rahmenzeitplan der Fachschule durchgeführt werden.

(10) Fahrtkosten für Fahrten zwischen Betriebs-, Fachschul- und Wohnort sind von dem Studenten zu tragen. Es gelten die Tarifregelungen der Reichsbahn über Fahrpreisermäßigung für Studenten im Praktikum.

(11) Fahrgelder für Nahverkehrsmittel werden grundsätzlich nicht erstattet.“

§ 6

Der § 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Betriebe, in denen Studenten das dritte Studienjahr durchführen, haben die für die Ausbildung erforderlichen Finanzierungsmittel für Stipendien, Zuschüsse für Unterkunft sowie Honorare für die Mentoren in die jährlichen Finanzpläne aufzunehmen und nach Kostenarten nachzuweisen.

(2) Für das Planjahr 1972 sind die gemäß § 11 Absätze 1 und 2 von den Betrieben zu zahlenden Stipendien und Zuschläge als Lohnfonds zu planen und abzurechnen. Die Anzahl der Studenten ist im Arbeitskräfteplan des Betriebes entsprechend den in der Richtlinie vom 19. Januar 1972 über die Inanspruchnahme des geplanten Lohnfonds für das Jahr 1972 (GBl II Nr. 10 S. 127) getroffenen Regelungen zu erfassen und abzurechnen.

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 1973 sind Stipendien und Zuschläge gemäß § 11 Absätze 1 bis 3 als

Bestandteil der Selbstkosten, jedoch außerhalb des Lohnfonds, zu planen und abzurechnen. Die Zuschläge gemäß § 11 Absätze 2 und 3 sind wie Stipendien zu behandeln. Ab 1. Januar 1973 entfällt die Erfassung der Studenten im Arbeitskräfteplan des Betriebes.

(4) Haushaltsorganisationen verfahren analog der Regelung gemäß den Absätzen 1 bis 3. Sie haben die erforderlichen Mittel in die jährlichen Haushaltspläne aufzunehmen. Die Planung und Abrechnung der Stipendien erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 bei dem in der Systematik des Staatshaushaltes der DDR zutreffenden Konto für Sonderstipendien.

(5) Die Forschungs- und Arbeitsergebnisse aus der wissenschaftlich-produktiven Tätigkeit und der Abschlußarbeit der Studenten sind Eigentum des Betriebes. Die Fachschule ist berechtigt, die Forschungs- und Arbeitsergebnisse aus der wissenschaftlich-produktiven Tätigkeit und der Abschlußarbeit der bei ihnen immatrikulierten Studenten für die Durchführung ihrer Lehr- und Forschungsaufgaben unentgeltlich zu nutzen. Davon werden Ansprüche der Studenten aus der Neuererverordnung vom 22. Dezember 1971 (GBl II 1972 Nr. 1 S. 1) und dem Änderungsgesetz zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl I Nr. 9 S. 121) nicht berührt.“

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Weisung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen vom 24. November 1971 über die Arbeits- und Studienzeiten von Studenten des 3. Studienjahres (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 12/1971) außer Kraft.

Berlin, den 26. April 1972

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e

Anordnung über die Planung und Abrechnung der Mittel für Honorarzahlfungen

vom 12. Mai 1972

Zur weiteren Erhöhung von Ordnung und Disziplin bei der Planung und Abrechnung der Mittel für Honorarzahlfungen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für

- volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, volkseigene Kombinate (einschließlich der volkseigenen Betriebe der Kombinate), Vereinigungen Volkseigener Betriebe und andere wirtschaftsleitende Organe sowie deren nachgeordnete Einrichtungen (nachstehend als Betriebe bezeichnet),
- staatliche Organe und Einrichtungen.

§ 2

Honorare sind Zahlungen an Werk­tätige für Leistungen, die nach den Honorarordnungen auf der Grundlage von Honorarverträgen abgegolten werden.

§ 3

(1) Die Planung und Inanspruchnahme der Mittel für Honorarzah­lungen in Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage eines Limits gemäß Abs. 2.

(2) Das Limit ist festzulegen von

- den Leitern der staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organe für die nachgeordneten volkseigenen und gleichgestellten Betriebe, volkseigenen Kombinate (einschließlich der volkseigenen Betriebe der Kombinate),
- den Leitern der zentralen staatlichen Organe bzw. der zuständigen Fachabteilungen der örtlichen Räte für die nachgeordneten wirtschaftsleitenden Organe und staatlichen Einrichtungen.

(3) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe legen die Limite unter Berücksichtigung folgender Grundsätze fest:

- Mittel für Honorarzah­lungen dürfen nur geplant und in Anspruch genommen werden, wenn das zur Lösung der betrieblichen und staatlichen Aufgabens­tellung erforderlich ist.
- Die Planung und Inanspruchnahme der Mittel für Honorarzah­lungen hat auf der Grundlage der in den Honorarordnungen festgelegten Kriterien und Honorarsätze zu erfolgen.

(4) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe gemäß Abs. 2 erteilen die Limite für das Planjahr 1973 und die folgenden Jahre zum Zeitpunkt der Bestätigung der staatlichen Planauf­lage zu den Jahresplänen.

(5) Überschreitungen des Limits sind nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung

des Leiters des staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organs, das gemäß Abs. 2 das Limit erteilt hat, zulässig.

(6) Die Planung und Inanspruchnahme der Mittel für Honorarzah­lungen aus dem Kultur- und Sozialfonds der Betriebe bzw. aus dem Prämien-, Kultur- und Sozialfonds der staatlichen Organe und Einrichtungen für Leistungen, die der Verbesserung der sozialen und kulturellen Betreuung der Werk­tätigen dienen, wird von den Bestimmungen dieser Anordnung nicht berührt.

(7) Mittel für Honorarzah­lungen sind von den nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betrieben auf der Grundlage des vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erlassenen volkswirtschaftlichen Kontenrahmens im Konto 346 — Honorare — zu planen und abzurechnen. Die Planung und Abrechnung der Mittel für Honorarzah­lungen der staatlichen Organe und Einrichtungen erfolgt entsprechend dem Sachkontenrahmen für die staatlichen Organe und Einrichtungen im Sachkonto 3460 — Honorare.

§ 4

(1) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe gemäß § 3 Abs. 2 haben die Einhaltung der Limite zu kontrollieren.

(2) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe und die Räte der Bezirke übergeben in zusammengefaßter Form dem Ministerium der Finanzen zum Zeitpunkt der Übergabe der Dokumentationen zum Staatshaushaltsplan die durch die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe gemäß § 3 Abs. 2 erteilten Limite.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1972

Der Minister der Finanzen

Böhm

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/52) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M., Teil II 1,80 M. und Teil III 0,75 M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M. bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M. bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M. bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 20. Juni 1972

Teil II Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
6. 6. 72	Verordnung zur Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Volksbildung	411
6. 6. 72	Achte Verordnung zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen	411
24. 5. 72	Vierte Durchführungsbestimmung zur Förderungsverordnung	412
29. 5. 72	Anordnung über die Entlohnung der Werk tätigen und die Verrechnung der Lohnkosten bei Leistung sozialistischer Hilfe	417
16. 5. 72	Anordnung Nr. 2 über die Gebühren der Tierärzte	418
24. 5. 72	Anordnung Nr. 5 über die Änderung der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte	418

Verordnung zur Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Volksbildung vom 6. Juni 1972

§ 1

Nachstehende Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

- Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBl. Nr. 66 S. 728),
- Sechste Durchführungsbestimmung vom 5. August 1954 zu vorstehender Verordnung (GBl. Nr. 75 S. 743),
- Achte Durchführungsbestimmung vom 5. März 1956 zu vorstehender Verordnung (GBl. I Nr. 36 S. 315),
- Neunte Durchführungsbestimmung vom 7. August 1956 zu vorstehender Verordnung (GBl. I Nr. 78 S. 695),
- Verordnung vom 4. August 1955 über die Verbesserung der Ausbildung der Mittel- und Oberstufenlehrer für die allgemeinbildenden Schulen und die Qualifizierung der wissenschaftlichen Kader für die Lehrerbildung (GBl. I Nr. 69 S. 573),
- Verordnung vom 24. April 1958 zur Änderung der Verordnung über die Verbesserung der Ausbildung der Mittel- und Oberstufenlehrer für die allgemeinbildenden Schulen und die Qualifizierung der wissenschaftlichen Kader für die Lehrerbildung (GBl. I Nr. 29 S. 373).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1972

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Stoph
Vorsitzender

Achte Verordnung* zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen vom 6. Juni 1972

§ 1

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. § 13 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 23. Juli 1953 zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes — Steueränderungsverordnung (STÄVO) — (GBl. Nr. 89 S. 889),
2. § 6 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 23. Juli 1953 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes (GBl. Nr. 89 S. 893),
3. § 12 der Achten Durchführungsbestimmung vom 19. Oktober 1953 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes (GBl. Nr. 110 S. 1055).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1972 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1972

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Stoph
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen
Böhm

* 7. VO vom 27. Mai 1971 (GBl. II Nr. 48 S. 365)

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Förderungsverordnung

vom 24. Mai 1972

Auf Grund des § 29 der Förderungsverordnung vom 24. November 1966 (GBl. II Nr. 147 S. 957) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe zur Durchführung der §§ 5, 10, 12, 15, 17, 19 bis 23, 25 und 26 der Förderungsverordnung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Den Betriebsangehörigen, die aktiven Wehrdienst geleistet und ein Direktstudium aufgenommen haben, ist die Zeit dieses Studiums auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit im ersten Arbeitsverhältnis nach dem Studium anzurechnen, wenn

- a) in dem betreffenden Betrieb die Zeit des Direktstudiums allgemein auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit angerechnet wird und
- b) der aktive Wehrdienst und das Studium in einem zeitlichen Zusammenhang stehen, der die Fristen des § 5 Abs. 3 bzw. des § 15 Abs. 3 der Förderungsverordnung nicht übersteigt.

Das gilt auch dann, wenn in der Zeit des Wehrdienstes und des Direktstudiums kein Arbeitsverhältnis mit dem Betrieb bestand. Weitergehende Regelungen werden hierdurch nicht eingeschränkt. Diese Festlegung gilt auch für ehemalige Berufssoldaten, sofern das Studium innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst aufgenommen wurde.

(2) Die Ansprüche nach Abs. 1 entstehen erst mit Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung.

§ 2

Die Fristen des § 15 der Förderungsverordnung für die Anrechnung der Zeit des aktiven Wehrdienstes auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit beginnen bei ehemaligen weiblichen Armeeingehörigen, die aus Anlaß der Entbindung eines Kindes aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden, ab Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes zu wirken.

§ 3

Offiziere mit dem Abschluß einer militärischen Fachschule sind berechtigt, folgende Berufsbezeichnungen zu führen:

- | | |
|---|--|
| a) mit dem militärischen
Fachschulzeugnis einer
operativen Fachrichtung
— Kommandeursrichtungen
— Rückwärtige Dienste | Ingenieurökonom
Ökonom |
| b) Techniker, die das mili-
tärliche Fachschulzeugnis
nach dem 31. Dezember
1958 erworben haben | Ingenieur in der
jeweiligen Fach-
richtung |
| c) mit dem militärischen
Fachschulzeugnis eines
Seeoffiziers | Ingenieurökonom. |

§ 4

(1) Berufssoldaten, die die erforderlichen Voraussetzungen besitzen, können durch die Vorgesetzten für ein Studium an den Hochschulen oder Fachschulen vorgeschlagen werden. Ehemalige Berufssoldaten richten ihre Anträge an das zuständige Wehrbezirkskommando.

* 3. DB vom 15. April 1970 (GBl. II Nr. 41 S. 299)

Die Bewerbungsunterlagen sind an das Ministerium für Nationale Verteidigung einzureichen und nach Zustimmung dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen oder den anderen staatlichen Organen, denen Hoch- und Fachschulen bzw. Institute unterstehen, zu übergeben. Diese gewährleisten, daß die Bewerber noch im gleichen Jahr, in dem die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst erfolgt, ihr Studium aufnehmen können.

(2) In den Fällen, in denen zwischenzeitlich ein Arbeitsverhältnis begründet wurde, ist die Zustimmung des Betriebes erforderlich.

§ 5

(1) Durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, das Ministerium für Volksbildung und das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft werden entsprechend dem volkswirtschaftlichen Bedarf und der Anzahl der Bewerber an den ihnen unterstellten Hochschulen Sonderklassen eingerichtet.

(2) Die Ausbildung in den Sonderklassen wird, von dem in der Nationalen Volksarmee erreichten Bildungsstand ausgehend, nach einem gesonderten Studienprogramm durchgeführt.

(3) Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, das Ministerium für Volksbildung und das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft übersenden die Studienkonzeptionen für die Sonderklassen an den Hochschulen für das folgende Jahr bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres an das Ministerium für Nationale Verteidigung.

(4) Mit den Berufssoldaten, die bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst vom Ministerium für Nationale Verteidigung zum Studium an Universitäten oder Hoch- bzw. Fachschulen delegiert wurden, sind unabhängig von den zeitlichen Regelungen in anderen Rechtsvorschriften* wie folgt Arbeitsverträge abzuschließen:

- a) bei Fachschulstudium bis zur Beendigung des 1. Studienjahres,
- b) bei Hochschulstudium bis zur Beendigung des 2. Studienjahres.

Verantwortlich für den Abschluß der Arbeitsverträge sind die Betriebe bzw. Institutionen auf der Grundlage der ihnen übergebenen Kennziffern für den Einsatz von Hoch- und Hochschulabsolventen.

§ 6

Das Ministerium für Nationale Verteidigung entscheidet über die Delegation von Berufssoldaten zum Studium unter den in den §§ 4 und 5 genannten Bedingungen.

§ 7

(1) Das Sonderstipendium für die Studierenden, die durch das Ministerium für Nationale Verteidigung unmitttelbar nach dem Ausscheiden aus der Nationalen Volksarmee delegiert werden, beträgt 70 % der durchschnittlichen monatlichen Nettodienstbezüge (Vergütung für Dienstgrad, Dienststellung und Dienstalter) im letzten Kalenderjahr vor Aufnahme des Studiums, jedoch höchstens 900 M und mindestens 500 M.

(2) Für ehemalige Berufssoldaten, die aus gesundheitlichen Gründen nicht unmitttelbar nach dem aktiven Wehrdienst das Studium aufnehmen, erfolgt die

* siehe Absolventenordnung vom 3. Februar 1971 (GBl. II Nr. 37 S. 297)

Berechnung des Stipendiums entsprechend Abs. 1 nach den monatlichen Nettodienstbezügen im letzten Dienstjahr des aktiven Wehrdienstes.

(3) Ehemalige Berufssoldaten, die nicht unmittelbar nach dem aktiven Wehrdienst das Studium aufnehmen und nicht unter Abs. 2 fallen, erhalten ein Stipendium in Höhe von 70 % ihres durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens aus dem Arbeitsrechtsverhältnis des letzten Kalenderjahres vor Aufnahme des Studiums, jedoch höchstens 900 M und mindestens 500 M.

§ 8

(1) Die Qualifikation als Facharbeiter „Berufskraftfahrer“ können Angehörige der Nationalen Volksarmee nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst in einer verkürzten Ausbildung erwerben, wenn sie die Fahrerlaubnis besitzen, im Kfz.-Dienst oder als Rad-SPW-Fahrer eingesetzt waren, regelmäßig an der festgelegten Spezialausbildung teilgenommen haben und zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst im Besitz des Klassifizierungsabzeichens sind.

(2) Die Ausbildungsergebnisse sind mit je einer Note für die theoretische und praktische Ausbildung zu bewerten. Der Benotung sind die erreichten Ergebnisse bei der Klassifizierungsprüfung zugrunde zu legen. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung der Entlassungsdienststelle der Nationalen Volksarmee (Anlage 3).

(3) Die von der Entlassungsdienststelle der Nationalen Volksarmee ausgestellte Bescheinigung ist Voraussetzung für die Einstellung als Berufskraftfahrer. Die Bescheinigung verliert 1 Jahr nach ihrer Ausstellung ihre Gültigkeit, sofern innerhalb dieses Zeitraumes kein Arbeitsrechtsverhältnis als Berufskraftfahrer aufgenommen wird und keine Anmeldung für die Ausbildung zum Berufskraftfahrer an staatlichen Bildungseinrichtungen zur Aus- und Weiterbildung der Werk-tätigen erfolgte.

(4) Den ehemaligen Armeeingehörigen, die die Bedingungen des Abs. 1 erfüllen, müssen Kenntnisse der Lehrfächer

- Betriebsökonomik
- Grundlagen der Elektronik
- Fachzeichnen und
- Werkstoffkunde

vermittelt werden.

(5) Hat der aus dem aktiven Wehrdienst entlassene Angehörige der Nationalen Volksarmee bereits einen technischen Ausbildungsberuf erlernt, ist auf der Grundlage der Prüfungsordnung* die Ausbildung nur für solche berufsbedingten Lehrfächer erforderlich, für die noch kein Abschluß vorliegt.

(6) Die Ausbildung zum Berufskraftfahrer an einer staatlichen Bildungseinrichtung zur Aus- und Weiterbildung der Werk-tätigen schließt die Facharbeiterprüfung ein. Die Facharbeiterprüfung erstreckt sich auf

- a) eine schriftliche Hausarbeit und ihre Verteidigung,
- b) Abschlußprüfungen zu den in der Ausbildung vermittelten Lehrfächern.

(7) Die während der Facharbeiterprüfung erreichten Einzelzensuren und die auf der Bescheinigung gemäß Anlage 3 bestätigten Ausbildungsergebnisse sind in das Facharbeiterzeugnis einzutragen.

* Zur Zeit gilt § 11 der Prüfungsordnung vom 31. Juli 1970 (GBI. II Nr. 72 S. 511).

(8) Die Festlegung der Gesamtzensur erfolgt auf der Grundlage der Prüfungsordnung. Im Lehrfach Betriebsökonomie erfolgt die Bewertung der berufstheoretischen und der berufspraktischen Ausbildung mit je einer Zensur.

§ 9

(1) Den Angehörigen der Volksmarine wird auf dem Gebiet der Seefahrt* anerkannt:

- a) die Seefahrtszeit und die erworbene Qualifikation;
- b) die Dienstzeit als Soldat auf Zeit (Soldaten- und Unteroffiziersdienstgrade) in Verwendungen der seemännischen und Maschinenlaufbahnen bei nachgewiesener 18monatiger praktischer Seefahrtszeit als teilweise Berufsausbildung als Vollmatrose bzw. als Vollmatrose im Schiffsbetriebsdienst. Zur Ablegung der Facharbeiterprüfung als Vollmatrose der Handelsschiffahrt bzw. Hochseefischerei ist ein 6monatiger Einsatz als Decksmann erforderlich;
- c) die Dienstzeit als Soldat auf Zeit (Soldaten- und Unteroffiziersdienstgrade) in nachrichten- und funktechnischen Verwendungen als vollwertige Berufsausbildung in den entsprechenden Ausbildungsberufen;
- d) die Dienstzeit als Soldat auf Zeit/Unteroffizier in den seemännischen und den Maschinenlaufbahnen sowie als Soldat auf Zeit (Soldaten- und Unteroffiziersdienstgrade) in der Verwendung Funk als Voraussetzung zum Erwerb entsprechender Befähigungszeugnisse für den nautischen und technischen Dienst auf Fahrzeugen in der Seefahrt (nachstehend Befähigungszeugnisse genannt);
- e) die Dienstzeit als Berufssoldat/Unteroffizier in den seemännischen und den Maschinenlaufbahnen als Voraussetzung zum Erwerb entsprechender Befähigungszeugnisse;
- f) das Zeugnis der ehemaligen Offiziersschule und der Offiziershochschule der Volksmarine für den Erwerb der Befähigungszeugnisse.

(2) Für den Erwerb der Befähigungszeugnisse sind die in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen.

(3) Soweit die Voraussetzungen, die zum Erwerb von Befähigungszeugnissen entsprechend den Anlagen 1 und 2 führen, während des aktiven Wehrdienstes erfüllt werden, sind darüber die entsprechenden Bescheinigungen auf Antrag des Bewerbers bis zur Entlassung aus dem Wehrdienst durch die Kommandeure der Verbände/Gleichgestellte oder nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst durch die Leiter der Wehrkreiskommandos auszustellen.

§ 10

(1) Für Berufssoldaten der Volksmarine, die beabsichtigen, nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst eine entsprechende Tätigkeit auszuüben, sind an der Ingenieurhochschule für Seefahrt Warnemünde/Wustrow bei Bedarf Möglichkeiten zu schaffen, die in den Anlagen 1 und 2 genannten Zusatzprüfungen abzulegen. Dabei ist, unabhängig von der Studienform, entsprechend Abs. 5 zu verfahren. Für die Dauer des Direktstudiums an der Ingenieurhochschule für See-

* Anordnung vom 21. Januar 1972 über die Besetzung der Fahrzeuge in der Seefahrt und den Sicherheitsdienst an Bord — Seeschiffsbesetzungsordnung — (Sonderdruck Nr. 727 des Gesetzblattes)

fahrt Warnemünde/Wustrow ist Stipendium entsprechend § 19 Abs. 3 der Förderungsverordnung zu gewähren.

(2) Der Bedarf an Studienplätzen ist vom Ministerium für Nationale Verteidigung beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen 1 Jahr vor Studienbeginn (bis zum 1. Juni) anzumelden.

(3) Anträge von Berufssoldaten der Volksmarine, die nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Studium aufnehmen wollen, sind über die Kommandeure der Verbände/Gleichgestellte an das Kommando der Volksmarine zu richten.

(4) Ehemalige Berufssoldaten der Volksmarine richten ihren Antrag über das für sie zuständige Wehrkreiskommando an das Kommando der Volksmarine. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Leiters des Wehrkreiskommandos beizufügen.

(5) Der Inhalt der Zusatzprüfungen gemäß Anlagen 1 und 2 sowie Verfahrensfragen sind zwischen dem Kommando der Volksmarine und der Ingenieurhochschule für Seefahrt Warnemünde/Wustrow oder dem Seefahrtsamt der DDR zu vereinbaren. Anfragen über den Inhalt der Zusatzprüfungen sind an das Kommando der Volksmarine zu richten.

(6) Sonderregelungen können unter Anrechnung der erworbenen Qualifikation sowie der nachgewiesenen praktischen Seefahrtszeit in Verbindung mit dem Seefahrtsamt der DDR bzw. mit der Ingenieurhochschule für Seefahrt Warnemünde/Wustrow auf der Grundlage des § 71 der Seeschiffsbesetzungsordnung vom 21. Januar 1972 getroffen werden.

§ 11

(1) Befähigungszeugnisse sind durch die Angehörigen der Volksmarine schriftlich zu beantragen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Anträge sind während des aktiven Wehrdienstes an die Kommandeure der

Verbände/Gleichgestellte zu richten, von denen sie direkt an das Seefahrtsamt der DDR weitergeleitet werden.

(3) Reservisten, die aktiven Wehrdienst geleistet haben, und Offiziere außer Dienst der Nationalen Volksarmee richten ihre Anträge über die für sie zuständigen Wehrkreiskommandos an das Seefahrtsamt der DDR. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Leiters des Wehrkreiskommandos beizufügen.

(4) Die Erlangung höherer Befähigungszeugnisse ist auf der Grundlage der Seeschiffsbesetzungsordnung vom 21. Januar 1972 möglich.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung gilt auch für die Angehörigen des Wehrersatzdienstes, die während ihrer Dienstzeit entsprechende Zeugnisse bzw. Qualifikationen erworben haben.

§ 13

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. November 1966 zur Förderungsverordnung (GBL II Nr. 147 S. 962);

b) die §§ 4, 6 bis 8, 11 bis 13, Anlage 2 lfd. Nr. 23 bis 34 und 36, Anlage 3, Anlage 4 lfd. Nr. 1 und Anlage 7 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 1. November 1967 zur Förderungsverordnung (GBL II Nr. 113 S. 789).

Berlin, den 24. Mai 1972

Der Minister
für Nationale Verteidigung
Hoffmann
Armeegeneral

Anlage 1

zu den §§ 9 bis 11

vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

Gleichstellung der in der Nationalen Volksarmee erworbenen Zeugnisse und Berufsbezeichnungen

Lfd. Nr.	Ausbildungsziel	Gleichgestellt im zivilen Bereich mit	Bei Abschluß als	Zusätzliche Forderungen
1	2	3	4	5
1.	Seeoffizier	a)	Seeoffizier	Ablegen der festgelegten Zusatzprüfungen an der Ingenieurhochschule für Seefahrt (IHS) und Erfüllung der Bedingungen der Seeschiffsbesetzungsordnung (SBO)
		Nautischer Offizier — A 5		
		Nautischer Offizier — B 5	dito	
		Kapitän in der Großen Fahrt — A 6 Kapitän in der Großen Hochseefischerei — B 6	Erfüllung der Bestimmungen der SBO	
		b)	Seeoffizier	
		Nautischer Offizier — A 3		Ablegen der festgelegten Zusatzprüfungen und Erfüllung der Bestimmungen der SBO

Lfd. Nr.	Ausbildungsziel	Gleichgestellt im zivilen Bereich mit	Bei Abschluß als	Zusätzliche Forderungen
1	2	3	4	5
		Nautischer Offizier - B 3		Ablegen der festgelegten Zusatzprüfungen und Erfüllung der Bestimmungen der SBO
		Kapitän in der Kleinen Fahrt - A 4		Erfüllung der Bestimmungen der SBO
		Kapitän in der Kleinen Hochseefischerei - B 4		dito
		c) Ingenieur für Elektronik	Seeoffizier und Ingenieur für Schiffsführungs- und Waffensysteme	
2.	Schiffsmaschinenoffizier	a) Ingenieur für Motoren- und Turbinenanlagen	Ingenieur für Schiffsmaschinenanlagen	
		Ingenieur für Motoren- und Turbinenanlagen	Ingenieur für Schiffsmaschinenbetrieb	
		b) Technischer Offizier - C 5		Ablegen der festgelegten Zusatzprüfungen an der IHS und Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen der SBO
		Erster Technischer Offizier - C 6		Erfüllung der Bestimmungen der SBO
		c) Technischer Offizier - C 3		Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen der SBO
		Erster Technischer Offizier - C 4		Erfüllung der Bestimmungen der SBO
3.	Nachrichtenoffizier	a) Ingenieur für Funktechnik	Ingenieur für Nachrichtendienst	
		Ingenieur für Nachrichtentechnik	Ingenieur für Nachrichtentechnik	
		b) Funkoffizier mit Seefunkzeugnis 2. Klasse		Einstufung in das laufende Fachschulstudium (Seefunkzeugnis 2. Klasse) an der IHS
4.	Funktechnischer Offizier	a) Ingenieur für Nachrichtentechnik	Ingenieur für Funkortungs- und Leitsysteme	
		Ingenieur für Nachrichtentechnik	Ingenieur für Nachrichtentechnik	
		b) Funkoffizier mit Seefunkzeugnis 2. Klasse		Einstufung in das laufende Fachschulstudium (Seefunkzeugnis 2. Klasse) an der IHS
5.	Ingenieur für Militärkybernetik	Systemingenieur	Ingenieur für Militärkybernetik	
6.	Ingenieur für Schiffbau	Ingenieur für Schiffbau	Ingenieur für Schiffbau	
7.	Ingenieur für Elektrotechnik	Ingenieur für Elektrotechnik	Ingenieur für Elektrotechnik	
8.	Ingenieur für Seevermessung	Ingenieur für Seevermessung	Ingenieur für Seevermessung	

Anlage 2

zu den §§ 9 bis 11 vorstehender Viertes Durchführungsbestimmung

Erfordernisse für den Erwerb von Befähigungszeugnissen

Lfd. Nr.	Dienstlaufbahn/ Verwendung	Nachzuweisende Kenntnisse, Qualifikation und praktische Seefahrtszeit	Nachzuweisende Qualifikation und notwendiger Besuch von Schulen und Lehrgängen	Erwerb welcher Befähigungszeugnisse	Bemerkungen bzw. zusätzliche Bedingungen
1	2	3	4	5	6
1.	Seemännische Laufbahn/Soldaten auf Zeit/Unteroffiziere der Verwendung Navigation	Zeugnis über abgeschlossene Unteroffiziersausbildung, 24 Monate praktische Seefahrtszeit		Nautischer Offizier — A 1 Nautischer Offizier — B 1 Kapitän in der Ostseefahrt — A 2 Kapitän in der Ostseefischerei — B 2 Nautischer Offizier — A 3 Nautischer Offizier — B 3	Ablegen der festgelegten Zusatzprüfungen und Erfüllung der Bestimmungen der SBO dito Nach Erfüllung der Bestimmungen der SBO dito Aufnahmegespräch an der IHS, Einstufung in das laufende Fachschulstudium
2.	Seemännische Laufbahn/Berufssoldaten/Unteroffiziere der Verwendung Navigation	Zeugnis über abgeschlossenen 2. Lehrgang für Berufssoldaten/Unteroffiziere bzw. Nachweis der Klassifizierung der Leistungsklasse I, 36 Monate praktische Seefahrtszeit, davon 12 Monate in Dienststellungen als Berufssoldat/Unteroffizier		Nautischer Offizier — A 3 Nautischer Offizier — B 3 Kapitän in der Kleinen Fahrt — A 4 Kapitän in der Kleinen Hochseefischerei — B 4	Ablegen der festgelegten Zusatzprüfungen und Erfüllung der Bestimmungen der SBO dito Nach Erfüllung der Bestimmungen der SBO dito
3.	Seemännische Laufbahn/Soldaten auf Zeit (Soldaten- und Unteroffiziersdienstgrade) der Verwendung Funk	Zeugnis über abgeschlossene Matrosen- bzw. Unteroffiziersausbildung, 12 Monate praktischer Funkbetriebsdienst	Aufnahmegespräch an einer entsprechenden Bildungseinrichtung, Einstufung in einen laufenden Lehrgang (Seefunksonderzeugnis)	Seefunksonderzeugnis	
4.	Seemännische Laufbahn/Berufssoldaten/Unteroffiziere der Verwendung Funk	Zeugnis über abgeschlossenen 2. Lehrgang für Berufssoldaten/Unteroffiziere bzw. Nachweis der Klassifizierung der Leistungsklasse I, 12 Monate praktischer Funkbetriebsdienst	Aufnahmegespräch an der IHS, Einstufung in das laufende Fachschulstudium (Seefunkzeugnis 2. Klasse)	Seefunkzeugnis 2. Klasse	

Lfd. Nr.	Dienstlaufbahn/ Verwendung	Nachzuweisende Kennt- nisse, Qualifikation und praktische Seefahrtszeit	Nachzuweisende Qualifikation und notwendiger Besuch von Schulen und Lehrgängen	Erwerb welcher Befähigungs- zeugnisse	Bemerkungen bzw. zusätzliche Bedingungen
1	2	3	4	5	6
5.	Maschinenlaufbahn/ Soldaten auf Zeit/ Unteroffiziere aller Verwendungen	Zeugnis über abgeschlossene Unteroffiziersausbildung, Nachweis über abgelegte Facharbeiterprüfung in einem technischen Beruf, 24 Monate praktische Fahrtzeit im Schiffsbetriebs- dienst		Technischer Offizier — C 1	Ablegen der festgelegten Zu- satzprüfungen und Erfüllung der Be- stimmungen der SBO
6.	Maschinenlaufbahn/ Berufssoldaten/Unter- offiziere aller Ver- wendungen	Zeugnis über abgeschlosse- nen 2. Lehrgang für Berufssoldaten/Unteroffiziere bzw. Nachweis der Klassifizie- rung der Leistungsklasse I, 24 Monate praktische Fahrt- zeit im Schiffsbetriebsdienst	Aufnahme- gespräch an der IHS, Einstufung in das laufende Fachschulstudium	Technischer Offizier — C 3	Ablegen der festgelegten Zu- satzprüfungen und Erfüllung der Be- stimmungen der SBO
		Erfüllung der Bedingungen wie für Befähigungszeugnis C 3 zusätzlich 24 Monate praktische Fahrtzeit im Schiffsbetriebsdienst in Dienststellungen als Berufs- soldat/Unteroffizier		Erster Technischer Offizier — C 4	Nach Erfüllung der Bestimmungen der SBO

Anlage 3

zu § 8

vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

Muster der Bescheinigung

Nationale Volksarmee

Dienststelle

Postschließfach

O. U., den

Bescheinigung

Dem

(Name)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

wird bescheinigt, daß er während der Dienstzeit in der Nationalen Volksarmee im Kfz.-Dienst eingesetzt war und das Klassifizierungsabzeichen besitzt.

Die erreichten Ausbildungsergebnisse werden wie folgt bewertet:

a) theoretische Ausbildung

b) praktische Ausbildung

(Note)

Vorstehende Bescheinigung hat Gültigkeit bis zum und ist bei Aufnahme des Arbeitsrechtsverhältnisses der Abteilung Kader bzw. dem Personalbüro zu übergeben.

Dienststempel

Unterschrift
Dienstgrad

* Die Bewertung ist in Worten auszudrücken.

Anordnung**über die Entlohnung der Werktätigen
und die Verrechnung der Lohnkosten
bei Leistung sozialistischer Hilfe**

vom 29. Mai 1972

Auf Grund des Beschlusses vom 4. Februar 1970 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistung zusätzlicher Arbeit in Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen — Auszug — (GBl. II Nr. 17 S. 133) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Wird auf der Grundlage des Abschnittes I Ziff. 2 Buchst. b des Beschlusses vom 4. Februar 1970 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistung zusätzlicher Arbeit in Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen — Auszug — sozialistische Hilfe geleistet, hat die Entlohnung der Werktätigen, die vorübergehend in einem anderen Betrieb sozialistische Hilfe leisten, entsprechend den §§ 27 und 28 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 127) durch den Betrieb zu erfolgen, der die sozialistische Hilfe leistet.

§ 2

(1) Der hilfeleistende Betrieb ist berechtigt, dem anderen Betrieb die gezahlten Löhne einschließlich Zuschläge, den Betriebsanteil zur Sozialversicherung und Unfallumlage, Entschädigungszahlungen (z. B. Reise-

kosten, Tage- und Übernachtungsgeider) sowie nachweisbare lohngebundene Kosten für die zur Hilfeleistung delegierten Werkstätigen zu berechnen. Die Berechnung von Gewinnanteilen ist nicht zulässig.

(2) Der Betrieb, der die sozialistische Hilfe in Anspruch nimmt, erstattet die Lohnkosten für die delegierten Werkstätigen aus seinem Lohnfonds.

§ 3

(1) Der hilfeleistende Betrieb hat die delegierten Arbeitskräfte aus der Ist-Anzahl der Arbeiter und Angestellten (VbE) auszugliedern.

(2) Der Betrieb, der die sozialistische Hilfe in Anspruch nimmt, hat die delegierten Arbeitskräfte in die Ermittlung der Ist-Anzahl an Arbeitern und Angestellten (VbE) einzubeziehen.

§ 4

Für die Inanspruchnahme des Lohnfonds gelten die Festlegungen der für das jeweilige Planjahr gültigen Regelung*.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1972

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat
Rademacher**

* Für das Jahr 1972 gelten die Festlegungen der Richtlinie vom 19. Januar 1972 über die Inanspruchnahme des geplanten Lohnfonds für das Jahr 1972 (GBI. II Nr. 10 S. 127).

Anordnung Nr. 2* über die Gebühren der Tierärzte vom 16. Mai 1972

Zur Änderung der Anordnung vom 17. März 1959 über die Gebühren der Tierärzte (GBI. I Nr. 18 S. 243) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die staatlichen tierärztlichen Gemeinschaftspraxen und die staatlichen Tierarztpraxen schließen in Vollmacht des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises mit den LPG, VEG und kooperativen Einrichtungen sowie den anderen Betrieben und Einrichtungen der Tierproduktion, sofern diese nicht von betrieblich eingegliederten veterinärmedizinischen Abteilungen betreut werden, über ihre veterinärmedizinischen Leistungen Vereinbarungen mit kostendeckenden Pauschalgebühren ab.

(2) Einzelheiten des Anwendungsbereiches, der Bildung und Einführung von kostendeckenden Pauschalgebühren werden durch Richtlinie des Ministers

* Anordnung (Nr. 1) vom 17. März 1959 (GBI. I Nr. 18 S. 243)

für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft geregelt.“**

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.
Berlin, den 16. Mai 1972

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Ewald**

** Richtlinie vom 16. Mai 1972 zur Anwendung kostendeckender Pauschalgebühren für veterinärmedizinische Leistungen in den LPG, VEG und kooperativen Einrichtungen sowie den anderen Betrieben und Einrichtungen der Tierproduktion (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 5/1972)

Anordnung Nr. 5* über die Änderung der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte vom 24. Mai 1972

Auf Grund des § 17 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (GBI. II 1970 Nr. 15 S. 105), des § 5 Ziff. 6 der Verordnung vom 18. Mai 1961 über das Meßwesen (GBI. II Nr. 32 S. 191) und des § 14 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. August 1961 zur Verordnung über das Meßwesen (GBI. II Nr. 66 S. 437) werden im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft folgende Änderungen der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte (Anlage zur vorstehend genannten Ersten Durchführungsbestimmung) angeordnet:

§ 1

Die Eichpflicht für Getreideprober wird aufgehoben. Es entfällt hierdurch die laufende Nummer 22 der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte (nachstehend Meßgeräteliste genannt).

§ 2

(1) Die Eichpflicht für Getreidefeuchte-meßgeräte, die nach dem Wäge-Trocknungs-Verfahren arbeiten, wird aufgehoben.

(2) Durch die Festlegung im Abs. 1 erhält die laufende Nummer 23 der Meßgeräteliste folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Meßgeräteart	Nacheichfrist in Jahren	Anmerkungen
23	Elektrische Getreidefeuchte-meßgeräte	1	

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1972

**Der Präsident
des Deutschen Amtes
für Meßwesen und Warenprüfung
Prof. Dr. habil. Lillie**

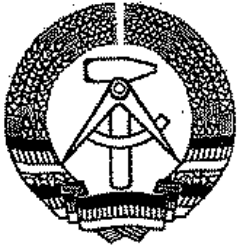
* Anordnung Nr. 4 vom 13. August 1971 (GBI. II Nr. 65 S. 570)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 299 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 299 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M., Teil II 1,80 M. und Teil III 0,75 M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 283, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 28. Juni 1972

Teil II Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
2. 6. 72	Verordnung über den Notaufenthalt von Fahrzeugen in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik	419
19. 6. 72	Anordnung über die Förderung und finanzielle Unterstützung von Müttern, die sich in einem Lehrverhältnis befinden	420
1. 6. 72	Anordnung über die Durchführung und Organisation des volkseigenen Saat- und Pflanzguthandels	421
5. 6. 72	Anordnung über die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der Bezirksneuererzentren	422
7. 6. 72	Anordnung zur Änderung der Statuten der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane	424
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	433
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	433

Verordnung über den Notaufenthalt von Fahrzeugen in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik

vom 2. Juni 1972

§ 1

Die Deutsche Demokratische Republik gewährt allen See- und Binnenschiffen, einschließlich Kleinfahrzeugen und Fähren, sowie schwimmenden Geräten (nachstehend Fahrzeuge genannt), die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik registriert sind, den Notaufenthalt in den Territorialgewässern, inneren Seegewässern und Seewasserstraßen (nachstehend Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik genannt).

§ 2

Notaufenthalt im Sinne dieser Verordnung ist

- der durch die Einwirkung von Elementarereignissen bedingte Aufenthalt von Fahrzeugen zum Schutz von Besatzung und Fahrzeug in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik,
- das Anlaufen der Gewässer bzw. Häfen der Deutschen Demokratischen Republik zur Ausführung für die Sicherheit von Besatzung und Fahrzeug notwendiger Reparaturen oder zur Durchführung dringend erforderlicher Versorgung,
- der durch Seenot, Havarie oder die Inanspruchnahme dringender medizinischer Hilfe hervorgerufene Aufenthalt in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

Der Notaufenthalt von Fahrzeugen in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik hat entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen De-

mokratischen Republik sowie den anerkannten Regeln des Völkerrechts zu erfolgen.

§ 4

Fahrzeuge haben beim Notaufenthalt in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik die dafür festgelegten Seegebiete oder die für die zivile Schifffahrt freigegebenen Häfen anzulaufen. Das Einlaufen in Sperrgebiete ist grundsätzlich verboten. Den Anweisungen der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 5

Kriegsschiffe haben sich bei einem Notaufenthalt in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik gemäß der Anordnung vom 11. August 1965 über den Aufenthalt ausländischer Kriegsschiffe in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II Nr. 86 S. 638) zu verhalten und die von Einheiten der Volksmarine oder der Grenzbrigade Küste gegebenen Anweisungen zu befolgen.

§ 6

Bei ungerechtfertigter Inanspruchnahme eines Notaufenthaltes in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik werden Maßnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik angewandt.

§ 7

Sind Fahrzeuge zu einem Notaufenthalt in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik gezwungen, so haben sie in Abhängigkeit vom Anlaß des Notaufenthaltes die in der Anlage aufgeführten Seegebiete oder die Häfen

Wismar
Rostock
Stralsund
Saßnitz

anzulaufen.

§ 8

Fahrzeuge, die zum Zwecke des Notaufenthaltes einen der im § 7 genannten Häfen anlaufen müssen, haben sich bei der dafür zuständigen Verkehrsleitstelle bzw. dem zuständigen Hafenamts mit Angabe des Einlaufgrundes anzumelden und um die Erteilung einer Einlaufgenehmigung zu ersuchen. Die Anmeldung muß folgende Angaben über das Fahrzeug enthalten:

- Name und Unterscheidungssignal
- Heimathafen und Nationalität
- Bruttovermessung
- Länge, Breite und Tiefgang
- Art und Menge der Ladung, insbesondere der gefährlichen Güter
- Zustand von Besatzung und Fahrzeug
- benötigte Hilfeleistung.

Ein Fahrzeug, das nicht über die erforderlichen nachrichtentechnischen Anlagen zur Einholung der Genehmigung zum Einlaufen verfügt, darf ohne Genehmigung einlaufen. Der Führer des Fahrzeuges hat sich unverzüglich beim zuständigen Hafenamts mit den geforderten Angaben anzumelden.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erlassen die zuständigen Minister.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph
Vorsitzender**

Anlage

zu § 7 vorstehender Verordnung

Für den Notaufenthalt von Fahrzeugen werden an der Küste der DDR folgende Seegebiete bestimmt:

1. Innenreedee Wismar

Breite = 53°59,1' N Länge = 11°20,7' E
 Breite = 53°59,1' N Länge = 11°22,1' E
 Breite = 53°58,5' N Länge = 11°22,2' E
 Breite = 53°58,5' N Länge = 11°21,6' E
 Breite = 53°58,2' N Länge = 11°21,5' E

2. Außenreedee Wismar

Breite = 54°03,0' N Länge = 11°25,1' E
 Breite = 54°02,2' N Länge = 11°24,8' E
 Breite = 54°01,3' N Länge = 11°24,0' E
 Breite = 54°01,3' N Länge = 11°22,3' E

3. Seegebiete nördlich Kühlungsborn

Breite = 54°11,0' N Länge = 11°42,0' E
 Breite = 54°11,0' N Länge = 11°51,0' E
 Breite = 54°09,7' N Länge = 11°51,0' E
 Breite = 54°09,7' N Länge = 11°42,0' E

4. Reede Warnemünde

Breite = 54°14,4' N Länge = 11°58,6' E
 Breite = 54°14,6' N Länge = 12°01,7' E
 Breite = 54°12,7' N Länge = 12°01,3' E
 Breite = 54°12,6' N Länge = 11°58,8' E

5. Seegebiet querab Wustrow

Breite = 54°21,0' N Länge = 12°19,0' E
 Breite = 54°21,0' N Länge = 12°21,5' E
 Breite = 54°19,0' N Länge = 12°20,0' E
 Breite = 54°19,0' N Länge = 12°17,5' E

6. Prerower Bucht

Breite = 54°29,0' N Länge = 12°33,5' E
 Breite = 54°29,0' N Länge = 12°36,0' E
 Breite = 54°28,3' N Länge = 12°36,0' E
 Breite = 54°28,3' N Länge = 12°32,5' E

7. Reede Bock

Breite = 54°26,67' N Länge = 13°02,96' E
 Breite = 54°26,54' N Länge = 13°03,00' E
 Breite = 54°26,40' N Länge = 13°02,75' E
 Breite = 54°26,44' N Länge = 13°02,68' E

8. Reede Gellen

Breite = 54°26,98' N Länge = 13°03,88' E
 Breite = 54°26,79' N Länge = 13°03,74' E
 Breite = 54°26,51' N Länge = 13°03,17' E
 Breite = 54°26,51' N Länge = 13°03,02' E

9. Tromper Wiek

Breite = 54°40,3' N Länge = 13°26,8' E
 Breite = 54°39,8' N Länge = 13°27,8' E
 Breite = 54°37,7' N Länge = 13°25,0' E
 Breite = 54°38,8' N Länge = 13°25,0' E

10. Reede Sabinitz

Breite = 54°30,1' N Länge = 13°41,0' E
 Breite = 54°29,4' N Länge = 13°41,4' E
 Breite = 54°28,8' N Länge = 13°38,7' E
 Breite = 54°28,8' N Länge = 13°37,0' E
 Breite = 54°29,2' N Länge = 13°37,0' E

11. Seegebiet nordöstlich Südperd

Breite = 54°17,8' N Länge = 13°44,5' E
 Breite = 54°17,8' N Länge = 13°46,1' E
 Breite = 54°16,3' N Länge = 13°44,0' E
 Breite = 54°17,3' N Länge = 13°44,0' E

12. Reede Ruden

Breite = 54°11,97' N Länge = 13°47,40' E
 Breite = 54°11,72' N Länge = 13°47,37' E
 Breite = 54°11,41' N Länge = 13°46,88' E
 Breite = 54°11,86' N Länge = 13°46,65' E

13. Seegebiet querab Ückeritz

Breite = 54°03,0' N Länge = 14°04,0' E
 Breite = 54°03,0' N Länge = 14°07,0' E
 Breite = 54°01,0' N Länge = 14°10,5' E
 Breite = 54°01,0' N Länge = 14°08,0' E

**Anordnung
über die Förderung
und finanzielle Unterstützung von Müttern,
die sich in einem Lehrverhältnis befinden**

vom 19. Juni 1972

Zur Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der

Deutschen Demokratischen Republik vom 27. April 1972 über sozialpolitische Maßnahmen in Durchführung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe des Fünfjahresplanes wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle Mütter, die sich in einem Lehrverhältnis (mit Lehrvertrag) befinden und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

Müttern mit Kind bzw. werdenden Müttern, die sich in einem Lehrverhältnis befinden, ist besondere Unterstützung durch den Betrieb, der den Lehrvertrag abgeschlossen hat, zu gewähren. Das Lehrverhältnis ist unter Berücksichtigung des Leistungsstandes zur Sicherung eines erfolgreichen Abschlusses der Facharbeiterprüfung längstens um die Dauer des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs zu verlängern. Unter Mitwirkung der zuständigen FDJ- und Gewerkschaftsleitung sind notwendige Förderungsmaßnahmen festzulegen.

§ 3

Die Leiter der Betriebe, die Lehrverträge abschließen, haben zu sichern, daß insbesondere Komplexe der berufspraktischen Ausbildung, die auf Grund von Rechtsvorschriften bzw. einer ärztlichen Bescheinigung von werdenden Müttern im Lehrverhältnis nicht ausgeführt werden dürfen, nach dem Schwangerschafts- und Wochenurlaub durchgeführt werden. Dafür sind geeignete Ausbildungskomplexe vorzuziehen.

§ 4

Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die örtlichen Staatsorgane haben zu sichern, daß Mütter im Lehrverhältnis bevorzugt Kinderkrippenplätze zur Verfügung gestellt erhalten.

§ 5

(1) Mütter im Lehrverhältnis erhalten von der Sozialversicherung für jedes zu versorgende Kind einen monatlichen Zuschuß von 50 M.

(2) Der Zuschuß für das Kind wird ab Ersten des Monats der Geburt gezahlt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Lehrverhältnis endet. Für die Beantragung und Auszahlung des Zuschusses gilt der § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Mai 1972 zur Fünften Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung (GBI. II Nr. 27 S. 308).

§ 6

Alleinstehende Mütter im Lehrverhältnis, denen für ihr Kind vorübergehend kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann und die ihr Lehrverhältnis fortsetzen, erhalten zu ihrem Lehrlingsentgelt und dem Zuschuß entsprechend § 5 Abs. 1 von der Sozialversicherung eine monatliche Unterstützung von 125 M.

§ 7

(1) Alleinstehende Mütter im Lehrverhältnis, denen für ihr Kind vorübergehend kein Kinderkrippenplatz

zur Verfügung gestellt werden kann und die deshalb ihre Berufsausbildung unterbrechen müssen, erhalten von der Sozialversicherung eine monatliche Unterstützung von 125 M zuzüglich des Zuschusses entsprechend § 5 Abs. 1.

(2) Der § 3 Absätze 3 und 4 der Fünften Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung (GBI. II Nr. 27 S. 307) gilt sinngemäß.

§ 8

Den alleinstehenden Müttern im Lehrverhältnis werden verheiratete Mütter im Lehrverhältnis, deren Ehepartner Lehrling oder Student ist, gleichgestellt.

§ 9

(1) Voraussetzung für die monatliche Unterstützung entsprechend §§ 6 und 7 ist die Vorlage einer Bescheinigung des für die Zuweisung des Kinderkrippenplatzes zuständigen staatlichen Organs, daß kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

(2) Für die Gewährung der Unterstützung gelten die §§ 5 bis 12 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Mai 1972 zur Fünften Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung sinngemäß.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1972

Der Staatssekretär
für Berufsbildung

Weidemann

Anordnung über die Durchführung und Organisation des volkseigenen Saat- und Pflanzguthandels

vom 1. Juni 1972

Zur Leitung, Planung und Organisation der Versorgung der Landwirtschaft und des Gartenbaues mit Saat- und Pflanzgut landwirtschaftlicher Kulturpflanzenarten wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Juni 1972 werden die Deutschen Saatgutbetriebe (DSG) in folgende VEB Saat- und Pflanzgut umgebildet:

- I. für landwirtschaftliche Kulturpflanzenarten
 - VEB Saat- und Pflanzgut Rostock
Sitz Rostock,
 - VEB Saat- und Pflanzgut Schwerin
Sitz Schwerin,
 - VEB Saat- und Pflanzgut Neubrandenburg
Sitz Neubrandenburg,
 - VEB Saat- und Pflanzgut Potsdam
Sitz Potsdam,

- VEB Saat- und Pflanzgut Frankfurt/Oder
Sitz Frankfurt/Oder,
 - VEB Saat- und Pflanzgut Cottbus
Sitz Cottbus,
 - VEB Saat- und Pflanzgut Magdeburg
Sitz Haldensleben,
 - VEB Saat- und Pflanzgut Halle
Sitz Halle,
 - VEB Saat- und Pflanzgut Erfurt
Sitz Erfurt,
 - VEB Saat- und Pflanzgut Gera
Sitz Gera,
 - VEB Saat- und Pflanzgut Suhl
Sitz Meiningen,
 - VEB Saat- und Pflanzgut Dresden
Sitz Dresden,
 - VEB Saat- und Pflanzgut Leipzig
Sitz Leipzig,
 - VEB Saat- und Pflanzgut Karl-Marx-Stadt
Sitz Karl-Marx-Stadt;
2. für gartenbauliche Kulturpflanzenarten
- VEB Saat- und Pflanzgut Quedlinburg
Sitz Quedlinburg;
3. für Zuckerrüben
- VEB Saat- und Pflanzgut Kleinwanzleben
Sitz Kleinwanzleben;
4. für Ex- und Import von Saat- und Pflanzgut
- VEB Saat- und Pflanzgut Berlin
Sitz Berlin.

§ 2

(1) Die VEB Saat- und Pflanzgut haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Verantwortung für die Versorgung der Landwirtschaft und des Gartenbaues mit qualitätsgerechtem Saat- und Pflanzgut,
- Bedarfsforschung bei Saat- und Pflanzgut,
- Abstimmung des Bedarfs und des Sortiments von Saat- und Pflanzgut mit den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen,
- Einfluß auf die züchterische Entwicklung neuer Sorten,
- Unterstützung und Förderung der LPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen der Pflanzenproduktion beim Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden in der Landwirtschaft,
- Sicherung der planmäßigen Ex- und Importe von Saat- und Pflanzgut,
- Bildung der staatlichen Saat- und Pflanzgutreserve auf der Grundlage staatlicher Auflagen.

(2) Die VEB Saat- und Pflanzgut nehmen ihre Aufgaben entsprechend der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBL II Nr. 21 S. 121) und der Anordnung vom 1. Juni 1967 zur Regelung zweigebundener Besonderheiten in der Land- und Forstwirtschaft bei der Anwendung der Verordnung über

die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBL II Nr. 61 S. 408) wahr.

§ 3

Die VEB Saat- und Pflanzgut sind juristisch selbstständig, arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung und unterstehen der VVB Saat- und Pflanzgut Quedlinburg.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung Nr. 7 vom 27. Juni 1958 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Organisation des volkseigenen Saat- und Pflanzguthandels — (GBL I Nr. 50 S. 576),
- Anordnung Nr. 8 vom 31. Juli 1959 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Organisation des volkseigenen Saat- und Pflanzguthandels — (GBL I Nr. 46 S. 643).

Berlin, den 1. Juni 1972

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Ewald

Anordnung über die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der Bezirksneuererzentren

vom 5. Juni 1972

Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Neuererzentren bei der Gestaltung des Erfahrungsaustausches der Neuerer im Bezirk, der Verbreitung von Neuerungen und anderen wissenschaftlich-technischen Ergebnissen und der Unterstützung der Betriebe im Bezirk bei der Lösung und Durchsetzung von Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung wird entsprechend § 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1971 über die Förderung der Tätigkeit der Neuerer und Rationalisatoren in der Neuererbewegung — Neuererverordnung — (GBL II 1972 Nr. 1 S. 1) im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen angeordnet:

§ 1

Rechtsstellung

In den Bezirken besteht jeweils ein Neuererzentrum (BNZ). Die BNZ sind nachgeordnete Einrichtungen der Wirtschaftsräte der Bezirke und den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke direkt unterstellt.

§ 2

Aufgaben

(1) Das BNZ ist Mittelpunkt des Wirkens der Neuerer im Bezirk zum Austausch von Erfahrungen bei der Entwicklung der Neuererbewegung. Das BNZ erfüllt mit den Mitteln der Produktionspropaganda in allen Bereichen der Volkswirtschaft des Bezirkes folgende Hauptaufgaben:

— Durch geeignete Formen des Erfahrungsaustausches und Veranstaltungen verallgemeinert das BNZ gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen im Bezirk Methoden der Leitung und Planung der Neuererbewegung.

— Das BNZ verbreitet wissenschaftlich-technische und andere Lösungen, insbesondere Neuerungen und Erfindungen von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Das BNZ unterstützt die Betriebe und Kombinate bei der Lösung von Aufgaben der sozialistischen Rationalisierung und bei der Anwendung von Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter und anderen wissenschaftlich-technischen Ergebnissen.

— Das BNZ popularisiert die Erfahrungen der Neuerer der Sowjetunion und unterstützt die Betriebe und Kombinate beim Studium der Erfahrungen und bei der Einführung von Neuerungen aus der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten.

(2) Das BNZ wird vor allem wirksam durch

— die Organisierung des unmittelbaren Erfahrungsaustausches zu wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Problemen sowie zu Methoden der Leitung und Planung der Neuererbewegung in Kombinat und Betrieben,

— die Durchführung von Neuerer-Foren und Problem Diskussionen mit Neuerern, staatlichen Leitern und Vertretern gesellschaftlicher Organisationen,

— Herausgabe von Informationsmaterial,

— Einrichtung von Konsultationsstützpunkten zu wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Problemen und zu Methoden der Leitung und Planung der Neuererbewegung,

— Veranstaltung von Vorträgen, Lehrschauen usw.,

— Publizierung von Methoden der Leitung und Planung der Neuererbewegung und volkswirtschaftlich bedeutsamen wissenschaftlich-technischen Ergebnissen in der Bezirks- und Fachpresse,

— Organisierung von Angebotsmessen Neue Technik,

— Durchführung von Veranstaltungen zu ausgewählten Problemen des Neuerer-, Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens,

— Unterstützung des Einsatzes von Neuererinstruktoren,

— Unterstützung der Arbeitsgruppe Messe der Meister von morgen des Bezirkes.

§ 3

Arbeitsweise

(1) Das BNZ arbeitet auf der Grundlage der Neuererverordnung vom 22. Dezember 1971. Dazu ist ein Jahresarbeitsplan auszuarbeiten, der durch Veranstaltungspläne und durch Maßnahmenpläne ergänzt wird. Die Schwerpunkte des Jahresarbeitsplanes werden zentral vom Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie nach Abstimmung mit dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen vorgegeben. Der Jahresarbeitsplan ist durch den Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes zu bestätigen. Der Leiter des BNZ ist verpflichtet, jährlich

über die Erfüllung des Jahresarbeitsplanes vor dem Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes unter Teilnahme eines Vertreters des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen Rechenschaft zu legen.

(2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das BNZ mit dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen, dem Neuereraktiv des Bezirksvorstandes des FDGB, den Kombinat, Betrieben, wissenschaftlichen Einrichtungen, anderen Staatsorganen und deren Einrichtungen sowie den gesellschaftlichen Organisationen im Bezirk eng zusammen.

(3) Das BNZ schließt zu Schwerpunktaufgaben Vereinbarungen über die gegenseitige Zusammenarbeit und Unterstützung mit Kombinat, Betrieben, wissenschaftlichen Einrichtungen und wirtschaftsleitenden Organen ab.

§ 4

Leitung des BNZ

(1) Das BNZ wird nach dem Prinzip der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung geleitet. Der Leiter des BNZ ist für die politische und fachliche Arbeit des BNZ verantwortlich. Im Rahmen seines Aufgabengebietes ist er unterschreibsberechtigt und zum Abschluß von Verträgen berechtigt.

(2) Der Leiter des BNZ wird vom Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes berufen und aberufen.

(3) Die Aufstellung und Bestätigung des Stellenplanes des BNZ erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften. Der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie erarbeitet Rahmen-Stellenpläne für die BNZ und stimmt diese mit dem Ministerium der Finanzen und dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen ab.

(4) Der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes hat die Arbeitsfähigkeit des BNZ und die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Anordnung zu sichern. Der Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Arbeitsrechtsverhältnissen für die Mitarbeiter des BNZ wird durch den Leiter des BNZ in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes vorgenommen.

(5) Der Leiter des BNZ hat durch eine Arbeitsordnung die Organisation der Arbeit, die Funktion und die Arbeitsgebiete der Mitarbeiter festzulegen.

§ 5

Anleitung der BNZ

(1) Die fachliche Anleitung, Kontrolle und die Koordinierung der Tätigkeit der BNZ erfolgt durch das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie in Zusammenarbeit mit dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen.

(2) Durch operative Untersuchungen, Bildung zeitweiliger Arbeitsgruppen und die Anleitung durch wissenschaftliche Mitarbeiter nimmt das Amt für Erfindungs- und Patentwesen Einfluß auf die Tätigkeit der BNZ.

(3) In seiner Tätigkeit zur fachbezogenen Anleitung der BNZ arbeitet das Amt für Erfindungs- und Patentwesen darüber hinaus mit den Wirtschaftsräten der Bezirke, den Bezirksvorständen des FDGB und den anderen gesellschaftlichen Organisationen im Bezirk zusammen.

(4) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen ist berechtigt, die Erfüllung der Arbeitsaufgaben, die Wirksamkeit der Tätigkeit der BNZ und den effektiven Einsatz der finanziellen Mittel zu analysieren und unterbreitet dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit und der gemeinsamen Anleitung der BNZ.

(5) Der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen unterbreitet dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie Vorschläge zur Herausgabe einheitlicher Regelungen und Grundsätze für die Tätigkeit der BNZ.

§ 6

Finanzierung

Die BNZ sind Haushaltsorganisationen. Es sind Einnahmen und Ausgaben zu planen. Die Einnahmen und Ausgaben der BNZ sind im Einzelplan des Wirtschaftsrates des Bezirkes — Kapitel 72 042 — abzurechnen. Im übrigen gilt die Systematik des Staatshaushaltes. Die Bestätigung des Haushaltsplanes der BNZ erfolgt durch den Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes.

§ 7

Geheimnisschutz

Der Leiter des BNZ ist für den Inhalt von Veröffentlichungen und Ausstellungen verantwortlich. Die Bestimmungen über den Geheimnisschutz sind dabei zu beachten.

§ 8

Schlussbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1972

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**

I. V.: Bein
Stellvertreter des Ministers

Anordnung zur Änderung der Statuten der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane vom 7. Juni 1972

§ 1

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 14. Januar 1959 über die Statuten der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane (GBl. I Nr. 12 S. 125) werden die Statuten geändert und erhalten die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Anordnung veröffentlichte Fassung.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 15. Januar 1959 über die Uniformen, Dienstgradbezeichnungen, Dienstgradabzeichen und das Emblem der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane (GBl. I Nr. 12 S. 130);
- b) Anordnung vom 15. Januar 1959 über die Einführung eines einheitlichen Dienstausweises für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane (GBl. I Nr. 12 S. 132);
- c) Anordnung vom 15. Januar 1959 über die Ernennung und Beförderung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane (GBl. I Nr. 12 S. 133).

Berlin, den 7. Juni 1972

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel**

Anlage I

zu vorstehender Anordnung

Statut der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane

Abschnitt I

Freiwillige Feuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind ein Teil der örtlichen Brandschutzorgane. Sie führen ihre Tätigkeit auf der Grundlage und in Verwirklichung des Gesetzes vom 18. Januar 1956 zum Schutze vor Brandgefahren — Brandschutzgesetz — (GBl. I Nr. 12 S. 110) in der Fassung der Ziff. 14 der Anlage des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) sowie in der Fassung der Ziff. 1 der Anlage des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49) durch.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren unterstehen den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

(3) Die Freiwilligen Feuerwehren führen ein einheitliches Emblem. Es zeigt einen silberfarbigen Feuerwehrschutzhelm mit Nackenleder und zwei darunter liegende gekreuzte silberfarbige Feuerwehrbeile.

(4) Die Freiwilligen Feuerwehren sind auf der Grundlage der ihnen in Rechtsvorschriften, in Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe sowie in Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei übertragenen Aufgaben so-

wie erteilten Befugnisse und Ermächtigungen im Brandschutz dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde verantwortlich für

- die regelmäßige Dienstdurchführung und Organisation der ständigen Einsatzbereitschaft;
- die Durchführung von Kontrollen und angewiesenen Maßnahmen zur Gewährleistung des Brandschutzes;
- die ordnungsgemäße Pflege der ihnen zur Verfügung gestellten Objekte, Technik der Feuerwehr und sonstigen Ausrüstungsgegenstände.

(5) Die personelle Stärke der Freiwilligen Feuerwehren und ihre Ausrüstungsnormen, die Organisation und Durchführung des Dienstes, die Ausführung der Uniform und der Dienstgrad- und sonstigen Abzeichen, die Ernennung in Funktionen und Beförderungen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, die Ausbildungs- und Qualifizierungsanforderungen sowie die Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweise der Leitungen der Freiwilligen Feuerwehren werden in den vom Ministerium des Innern herausgegebenen Weisungen gesondert geregelt.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren haben in Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben zur Verwirklichung der den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten obliegenden Verantwortlichkeit für die Gewährleistung des Brandschutzes und der Maßnahmen im Interesse der Landesverteidigung beizutragen.

(2) Dazu haben sie insbesondere:

- a) die sozialistische Volkswirtschaft, das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Bürger vor Bränden, Katastrophen und anderen Gefahren zu schützen;
- b) Brände, Katastrophen und andere Gefahren durch vorbeugende Maßnahmen zu verhindern bzw. wirksam zu bekämpfen;
- c) die Einhaltung der Rechtsvorschriften und angewiesenen Maßnahmen im Brandschutz zu kontrollieren;
- d) eine ständige Informationstätigkeit zu den örtlichen Räten zu sichern und ihnen Vorschläge zur Erhöhung der Brandsicherheit, Beseitigung von Mängeln und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Brandschutz zu unterbreiten;
- e) vor der örtlichen Volksvertretung bzw. dem Rat über den Zustand im Brandschutz sowie die politische und fachliche Qualifizierung und den Stand der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zu berichten;
- f) die übertragenen Aufgaben und Befugnisse zur Durchführung von Kontrollen im Brandschutz sowie die von den zentralen Brandschutzorganen erteilten Weisungen zur Gewährleistung der Bekämpfung von Bränden und anderen Gefahren zu verwirklichen;
- g) dem örtlichen Rat Mitteilung über festgestellte Verstöße gegen Rechtsvorschriften im Brandschutz sowie veranlaßte Maßnahmen zu machen und Vorschläge zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes zu unterbreiten;

h) dem zuständigen zentralen Brandschutzorgan bei der Feststellung grober Verstöße gegen die Rechtsvorschriften im Brandschutz und Mißachtung festgelegter Maßnahmen Meldung zwecks weiterer Veranlassung zu erstatten;

i) die Bürger in der Verhinderung und Abwehr von Brandgefahren zu beraten und in der Öffentlichkeitsarbeit im Brandschutz aktiv mitzuwirken.

§ 3

Befugnisse

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren sind für die Dauer der Bekämpfung von Bränden oder anderen Gefahren oder zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Brand- und anderen Gefahr befugt:

- a) geeignete Personen zur Hilfeleistung heranzuziehen, wenn die eigenen Kräfte nicht ausreichen;
- b) Fahrzeuge und andere Sachen, unabhängig vom Eigentums- oder Besitzverhältnis, einzusetzen oder ihre Bereitstellung zu fordern, wenn die eigenen Mittel nicht ausreichen und durch den angeordneten Einsatz oder die Bereitstellung nicht ein anderer größerer Schaden eintreten kann.

(2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, die ermächtigt wurden, Brandschutzkontrollen in Betrieben, Objekten und sonstigen Einrichtungen durchzuführen, sind befugt:

- a) Einsicht in Betriebs- und sonstige Unterlagen zu nehmen, wenn es zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist;
- b) die sofortige Beseitigung von Mängeln im Brandschutz zu fordern bzw. zu veranlassen und bei Feststellung von Verletzungen der Brandschutzbestimmungen einzuschreiten.

§ 4

Organisatorischer Aufbau

(1) Der Aufbau, die Organisation und Durchführung des Dienstes der Freiwilligen Feuerwehren zur Verwirklichung der ihnen obliegenden Aufgaben vollzieht sich auf der Grundlage einheitlicher organisatorischer und taktischer Grundsätze.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich in Gruppen und Züge.

(3) In Stadt- und Ortsteilen können Kommandostellen der Freiwilligen Feuerwehr des Ortes gebildet werden.

(4) In Städten, Stadtbezirken und Gemeinden mit großer territorialer Ausdehnung bzw. mit in größerer Entfernung liegenden Stadt- oder Ortsteilen können mit Zustimmung des zuständigen zentralen Brandschutzorgans mehrere Freiwillige Feuerwehren gebildet werden.

(5) Die Freiwilligen Feuerwehren der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden eines Kreises werden in Wirkungsbereiche der Freiwilligen Feuerwehr eingeteilt. Ein Wirkungsbereich umfaßt 4 bis 7 Freiwillige Feuerwehren.

(6) Freiwillige Feuerwehren der Städte mit einer Einwohnerzahl von mehr als 20 000 Einwohnern werden in der Regel nicht in Wirkungsbereiche eingegliedert.

(7) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die zur Durchführung von Brandschutzkontrollen ermächtigt wurden, werden in Brandschutzgruppen zusammengefaßt.

(8) Die Ermächtigung erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften und Weisungen des Ministeriums des Innern.

§ 5

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Leitung einer Freiwilligen Feuerwehr besteht aus

- dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr,
- dem Stellvertreter für Einsatz und Ausbildung,
- dem Stellvertreter für Vorbeugenden Brandschutz.

(2) In Freiwilligen Feuerwehren, die gemäß § 4 Abs. 6 nicht in Wirkungsbereiche eingegliedert werden, kann ein Stellvertreter des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr für Technik eingesetzt werden.

(3) Die Leiter von Kommandostellen der Freiwilligen Feuerwehren nehmen an den Beratungen der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr teil.

§ 6

Zugehörigkeit

(1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren können Männer, Frauen und Jugendliche werden, die der Deutschen Demokratischen Republik treu ergeben und bereit sind, das Statut der Freiwilligen Feuerwehren anzuerkennen und danach zu handeln.

(2) Bewerber sollen in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben und müssen geistig und körperlich geeignet sein, die sich aus der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr ergebenden Aufgaben zu erfüllen.

(3) Jugendliche dürfen Tätigkeiten in der Freiwilligen Feuerwehr nur unter Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Jugendschutz ausüben.

(4) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr einer Stadt, eines Stadtbezirkes oder einer Gemeinde sollen in der Regel nicht gleichzeitig einer anderen Feuerwehr angehören.

(5) Die Angehörigen der Leitung eines Wirkungsbereiches

- Leiter des Wirkungsbereiches,
- Stellvertreter für Einsatz und Ausbildung,
- Stellvertreter für Vorbeugenden Brandschutz,
- Stellvertreter für Technik

bleiben Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ihres Wohnortes und sind von der Teilnahme am Dienst in dieser befreit.

(6) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die aus gesundheitlichen, altersmäßigen oder anderen zwingenden Gründen keinen Dienst mehr versehen können, kann auf Vorschlag der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde die weitere Zugehörigkeit ehrenhalber zuerkannt werden.

§ 7

Aufnahme

(1) Aufnahmeanträge sind an die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr zu richten, die den Antrag mit ihrer Stellungnahme an den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zur Entscheidung übergibt.

(2) Jeder neu in die Freiwillige Feuerwehr Aufgenommene ist in einer Dienstversammlung vorzustellen.

§ 8

Beendigung der Zugehörigkeit

(1) Die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr endet durch

- den Austritt,
- die Streichung,
- den Ausschluß,
- den Tod.

(2) Der Austritt ist der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich zu erklären und zu begründen. Von dieser ist die Austrittserklärung mit einer Stellungnahme dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zur Entscheidung zu übergeben.

(3) Die Streichung kann bei ungenügender Bereitschaft zur weiteren Mitarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr vorgenommen werden.

(4) Der Ausschluß ist eine Disziplinarstrafe. Er kann nur im Ergebnis eines Disziplinarverfahrens wegen schwerer Verstöße gegen die sozialistische Gesetzlichkeit oder das Statut der Freiwilligen Feuerwehren ausgesprochen werden.

(5) Nach dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluß ist auf schriftlichen Antrag eine Wiederaufnahme in die Freiwillige Feuerwehr möglich.

§ 9

Pflichten und Rechte

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben die Pflicht:

- a) die im § 2 dieses Statuts festgelegten Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren aktiv und pflichtbewußt zu erfüllen;
- b) die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft aktiv zu fördern und zu schützen;
- c) die sozialistischen Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu achten und einzuhalten;
- d) die sozialistische Gesetzlichkeit konsequent einzuhalten und auf die Einhaltung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften im Brandschutz zielstrebig einzuwirken;
- e) eine hohe Einsatzbereitschaft und Aktivität bei der Bekämpfung von Bränden, Katastrophen und anderen Gefahren zu zeigen und sich bei Auslösung eines Alarmes unverzüglich zum festgelegten Stellplatz oder in Ausnahmefällen direkt zur Einsatzstelle zu begeben;
- f) im Dienst und im persönlichen Leben das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr zu wahren sowie höflich und korrekt aufzutreten;

- g) sich mit den geltenden Bestimmungen über den Brandschutz vertraut zu machen;
- h) Befehle und Weisungen gewissenhaft und schnell durchzuführen;
- i) regelmäßig und pünktlich am Dienst teilzunehmen, sich diszipliniert zu verhalten und jedes Fernbleiben vom Dienst rechtzeitig unter Anführung des Grundes beim unmittelbaren Vorgesetzten zu entschuldigen;
- j) die ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben übergebenen Ausrüstungsgegenstände, Dienstbekleidung sowie Fahrzeuge und Geräte pfleglich zu behandeln und zu schützen;
- k) in Ausübung des Dienstes die Dienstbekleidung entsprechend den Festlegungen zu tragen;
- l) den Dienstausweis sicher aufzubewahren, während des Dienstes bei sich zu tragen und einen Verlust des Ausweises unverzüglich der ausstellenden Stelle zu melden;
- m) sich bei Verlegung des Wohnsitzes beim Leiter der Freiwilligen Feuerwehr abzumelden und die erhaltene Ausrüstung und Bekleidung, den Dienstausweis sowie alle dienstlichen Unterlagen abzugeben;
- n) über die ihnen durch den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr bekannt gewordenen Dienst- und Staatsgeheimnisse die Schweigepflicht zu wahren.
- (2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben das Recht:
- a) in der Freiwilligen Feuerwehr eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Tätigkeit auszuüben;
- b) entsprechend ihrer Qualifikation gefördert und zu einem von der ausgeübten Funktion abhängigen Dienstgrad befördert zu werden;
- c) zur Tätigkeit der Brandschutzorgane und zu allen den Brandschutz betreffenden Fragen frei und offen ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen, Vorschläge und Hinweise zu unterbreiten, Kritik zu üben und Eingaben oder Beschwerden einzureichen;
- d) Lehrgänge und Schulen zu besuchen sowie andere Bildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die der Qualifizierung und Weiterbildung zur Lösung der den Brandschutzorganen gestellten Aufgaben dienen;
- e) den durch Teilnahme an einem Einsatz oder durch Lehrgangs- bzw. Schulbesuch entstandenen Lohnausfall entsprechend den geltenden Bestimmungen erstattet zu erhalten;
- f) für hervorragende Leistungen ausgezeichnet zu werden;
- g) an Bestenermittlungen, Ausscheiden und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen;
- h) ihre Anwesenheit zu verlangen, wenn zu ihrer Person als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Entscheidungen getroffen werden;
- i) Versicherungsschutz bei Dienstunfällen sowie Schadenersatz für im Dienst erlittenen Sachschaden entsprechend den geltenden Bestimmungen zu beanspruchen;

- j) sich auf eigene Kosten eine Uniform nach den geltenden Bestimmungen anfertigen zu lassen;
- k) an Staatsfeiertagen bzw. bei besonderen Anlässen die Uniform der Freiwilligen Feuerwehr zu tragen;
- l) beim Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die ausgeübte Funktion zu fordern.

§ 10

Uniform

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren tragen in Ausübung ihres Dienstes die Uniform der Freiwilligen Feuerwehr bzw. die Feuerwehr-Schutzbekleidung.

(2) Dienstgrad- und funktionsabhängige Abzeichen sind entsprechend dem erreichten Dienstgrad und der ausgeübten Funktion zu tragen.

(3) Die Uniform der Freiwilligen Feuerwehr ist ein Ehrenkleid. Ihr Tragen setzt ein staatsbewußtes, korrektes und diszipliniertes Auftreten voraus.

§ 11

Dienstgradbezeichnungen

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr führen Dienstgradbezeichnungen. Sie untergliedern sich nach Offiziers- und Feuerwehrmannsdienstgraden.

(2) Die Offiziersdienstgrade sind

- Unterbrandmeister (Ubm.)
- Brandmeister (Bm.)
- Oberbrandmeister (Obm.)
- Brandinspektor (Brdinsp.)

(3) Die Feuerwehrmannsdienstgrade sind

- Feuerwehranwärter (Fw.-Anw.)
- Unterfeuerwehrmann (Ufm.)
- Feuerwehrmann (Fm.)
- Oberfeuerwehrmann (Ofm.)
- Hauptfeuerwehrmann (Hfm.)
- Löschmeister (Lm.)
- Oberlöschmeister (Olm.)

§ 12

Ernennung in Funktionen

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren können in leitende Funktionen ernannt werden, wenn sie über die erforderliche politische und fachliche Qualifikation sowie die Fähigkeit zur Führung von Kollektiven verfügen.

§ 13

Beförderung

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren sind nach Ablauf der festgelegten Fristen und bei guten Leistungen zu dem von ihrer Funktion bzw. Tätigkeit abhängigen Dienstgrad zu befördern.

§ 14

Abberufung von Funktionen

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren können von einer Funktion abberufen werden, wenn sie aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen diese Aufgabe nicht mehr erfüllen können, wenn sie selbst einen entsprechenden Antrag stellen oder die Abberufung im Ergebnis eines Disziplinarverfahrens erforderlich wird.

§ 15

Dienstausweis

(1) Zur Legitimation über die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr, der Berechtigung zum Tragen der Uniform mit den dem Dienstgrad entsprechenden Dienstgradabzeichen sowie zur Wahrnehmung der Aufgaben erhält der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr einen einheitlichen Dienstausweis.

(2) Der Dienstausweis wird vom Vorsitzenden des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde bzw. einem von ihm beauftragten Ratsmitglied ausgestellt. Von diesem werden Eintragungen über die Ernennung in leitende Funktionen, Beförderungen, die Ermächtigung zur Durchführung von Brandschutzkontrollen u. a. vorgenommen.

(3) Die Ausgabe, Behandlung und Nachweisführung des Dienstausweises haben entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

§ 16

Disziplinarrecht

(1) Für vorbildliche Leistungen und hervorragende Einsatzbereitschaft können folgende Einzel- und Kollektivauszeichnungen vorgenommen werden:

- a) Aussprechen der Anerkennung und des Dankes vor dem Kollektiv oder vor der Front;
- b) schriftliche Belobigung;
- c) vorzeitige Löschung einer früher verhängten Disziplinarstrafe;
- d) Übergabe einer Sachwert- bzw. Geldprämie;
- e) öffentliche Würdigung besonderer Leistungen;
- f) vorzeitige Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad.

(2) Für langjährige, gewissenhafte und aktive Mitarbeit kann die „Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr“ verliehen werden. Für besondere Verdienste oder hervorragende Leistungen bei der Erfüllung der den Brandschutzorganen gestellten Aufgaben können die „Medaille für Verdienste im Brandschutz“ bzw. andere staatliche Auszeichnungen entsprechend den Rechtsvorschriften verliehen werden.

(3) Bei Verstößen gegen das Statut, Befehle und Weisungen können folgende Disziplinarstrafen ausgesprochen werden:

- a) Tadel vor dem Kollektiv oder vor der Front;
- b) Verweis;
- c) strenger Verweis;
- d) Funktionsentzug;
- e) Herabsetzung im Dienstgrad mit bzw. ohne Funktionsentzug;
- f) Ausschuß.

(4) Vor einer disziplinarischen Bestrafung ist der Betroffene zu hören.

(5) Für Disziplinarmaßnahmen sind zuständig:

- a) der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach Abs. 1 Buchstaben a bis c und Abs. 3 Buchstaben a und b;
 - b) der Vorsitzende des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde bzw. in dessen Auftrag der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates gegenüber allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren nach den Absätzen 1 und 3;
 - c) der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Kreises oder Bezirkes gegenüber allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren ihres Zuständigkeitsbereiches nach den Absätzen 1 und 3.
- (6) Vorschläge für Disziplinarmaßnahmen können die Leiter der Freiwilligen Feuerwehren und der Wirkungsbereiche sowie die zuständigen zentralen Brandschutzorgane unterbreiten.

§ 17

Beschwerde gegen Disziplinarmaßnahmen

(1) Gegen eine Disziplinarmaßnahme kann Beschwerde eingelegt werden. Diese ist schriftlich oder mündlich innerhalb einer Frist von 4 Wochen an die Stelle einzureichen, die sie ausgesprochen hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist zur Entscheidung zuzuleiten:

- a) vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr dem Vorsitzenden des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde bzw. dem Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates der Stadt oder des Stadtbezirkes;
- b) vom Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates an den Vorsitzenden des Rates;
- c) vom Vorsitzenden des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde an den Rat.

(2) Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Über die Beschwerde ist innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

§ 18

Löschung von Disziplinarstrafen

(1) Nach Ablauf eines Jahres sind Disziplinarstrafen zu löschen, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr seine Pflicht erfüllt hat.

(2) Die Löschung bewirkt nicht, daß ein Funktionsentzug oder die Herabsetzung im Dienstgrad aufgehoben wird.

Abschnitt II

Pflichtfeuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane

§ 19

(1) Pflichtfeuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane bestehen aus Bürgern, die durch den Vorsitzen-

den des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde gemäß § 5 des Brandschutzgesetzes zum Dienst in der Feuerwehr verpflichtet wurden.

(2) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 18 dieses Statuts finden auf Pflichtfeuerwehren sinngemäß Anwendung.

(3) Wird ein Angehöriger einer Pflichtfeuerwehr Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr, so wird ihm die Zugehörigkeit zur Pflichtfeuerwehr als Dienstzeit angerechnet.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Statut der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der betrieblichen Brandschutzorgane

Abschnitt I

Freiwillige Feuerwehren der betrieblichen Brandschutzorgane

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Kombinate, Betriebe, Objekte, Produktionsgenossenschaften u. a. Einrichtungen — nachfolgend Betriebe genannt — sind ein Teil der betrieblichen Brandschutzorgane. Sie führen ihre Tätigkeit auf der Grundlage und in Verwirklichung des Gesetzes vom 18. Januar 1956 zum Schutze vor Brandgefahren — Brandschutzgesetz — (GBl. I Nr. 12 S. 110) in der Fassung der Ziff. 14 der Anlage des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) sowie in der Fassung der Ziff. 1 der Anlage des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49) durch.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren unterstehen den Leitern der Betriebe bzw. den Vorständen der Produktionsgenossenschaften — im weiteren Leiter der Betriebe — genannt.

(3) Die Freiwilligen Feuerwehren führen ein einheitliches Emblem. Es zeigt einen silberfarbigen Feuerwehrschutzhelm mit Nackenleder und zwei darunter liegende gekreuzte silberfarbige Feuerwehrbeile.

(4) Die Freiwilligen Feuerwehren sind auf der Grundlage der ihnen in Rechtsvorschriften und in Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei übertragenen Aufgaben sowie entsprechend den betrieblichen Ordnungen dem Leiter des Betriebes verantwortlich für

- die regelmäßige Dienstdurchführung und Organisation der ständigen Einsatzbereitschaft;
- die Durchsetzung der angewiesenen Maßnahmen zur Gewährleistung des Brandschutzes;
- die ordnungsgemäße Pflege der ihnen zur Verfügung gestellten Objekte, Technik der Feuerwehr und sonstigen Ausrüstungsgegenstände.

(5) Die personelle Stärke der Freiwilligen Feuerwehr und ihre Ausrüstungsnormen, die Organisation und

Durchführung des Dienstes, die Ausführung der Uniform und der Dienstgrad- und sonstigen Abzeichen, die Ernennung in Funktionen und Beförderungen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die Ausbildungs- und Qualifizierungsanforderungen sowie die Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweise der Leitungen der Freiwilligen Feuerwehren werden in vom Ministerium des Innern herausgegebenen Weisungen gesondert geregelt.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren haben in Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben zur Verwirklichung der den Leitern der Betriebe obliegenden Verantwortlichkeit für die Gewährleistung des Brandschutzes und der Maßnahmen im Interesse der Landesverteidigung im Betrieb und in Einrichtungen des Betriebes beizutragen.

(2) Dazu haben sie insbesondere:

- a) die sozialistische Volkswirtschaft, das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Werktätigen vor Bränden, Katastrophen und anderen Gefahren zu schützen;
- b) Brände, Havarien und andere Gefahren durch vorbeugende Maßnahmen zu verhindern bzw. wirksam zu bekämpfen;
- c) auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der betrieblichen Festlegungen im Brandschutz einzuwirken;
- d) die Leiter der Betriebe bzw. die Brandschutzverantwortlichen über festgestellte Mängel zu informieren sowie ihnen Vorschläge zur Erhöhung der Brandsicherheit zu unterbreiten;
- e) vor der Leitung des Betriebes oder deren Beauftragten für Ordnung und Sicherheit über die politische und fachliche Qualifizierung sowie den Stand der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zu berichten;
- f) die Weisungen des zuständigen zentralen Brandschutzorgans hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung und des operativen Einsatzes sowie die in Einsatzunterlagen enthaltenen Festlegungen zu verwirklichen;
- g) dem Leiter des Betriebes, dem Brandschutzverantwortlichen sowie Leitern von Arbeitsbereichen Vorschläge zur Erhöhung der Brandsicherheit und zur Beseitigung von Mängeln im Brandschutz zu unterbreiten;
- h) dem zuständigen zentralen Brandschutzorgan bei der Feststellung grober Verstöße gegen die Rechtsvorschriften im Brandschutz und Mißachtung festgelegter Maßnahmen Meldung zwecks weiterer Veranlassung zu erstatten;
- i) die Werktätigen in der Verhinderung und Abwehr von Brandgefahren zu beraten und in der Öffentlichkeitsarbeit im Brandschutz aktiv mitzuwirken.

§ 3

Befugnisse

Die Freiwilligen Feuerwehren sind für die Dauer der Bekämpfung von Bränden oder anderen Gefahren

oder zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Brand- und anderen Gefahr beauftragt:

- a) geeignete Personen zur Hilfeleistung heranzuziehen, wenn die eigenen Kräfte nicht ausreichen;
- b) Fahrzeuge und andere Sachen, unabhängig vom Eigentums- oder Besitzverhältnis, einzusetzen oder ihre Bereitstellung zu fordern, wenn die eigenen Mittel nicht ausreichen und durch den angeordneten Einsatz oder die Bereitstellung nicht ein anderer größerer Schaden eintreten kann;
- c) im Rahmen der vom Leiter des Betriebes getroffenen Festlegungen die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen im Betrieb zu kontrollieren und dabei mit den Brandschutzverantwortlichen, den Leitern von Arbeitskollektiven und allen Werkträgern eng zusammenzuarbeiten.

§ 4

Organisatorischer Aufbau

(1) Der Aufbau, die Organisation und die Durchführung des Dienstes der Freiwilligen Feuerwehren zur Verwirklichung der ihnen übertragenen Aufgaben vollzieht sich auf der Grundlage einheitlicher organisatorischer und taktischer Grundsätze.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich in Gruppen und Züge.

(3) In Betriebsteilen, Objekten und Einrichtungen innerhalb des Betriebsterritoriums bzw. in dessen unmittelbarer Umgebung können Kommandostellen der Freiwilligen Feuerwehr des Betriebes gebildet werden.

(4) In vom Betrieb in größerer Entfernung liegenden Betriebsteilen, Objekten und Einrichtungen können entsprechend den Erfordernissen selbständige Freiwillige Feuerwehren gebildet werden.

(5) In industriellen Ballungsgebieten, Gewerbestützpunkten und unter ähnlichen Voraussetzungen können unmittelbar aneinandergrenzende bzw. in einem Objekt untergebrachte Betriebe und Einrichtungen mit geringer Beschäftigtenzahl in Kooperation eine gemeinsame Freiwillige Feuerwehr auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen bilden und unterhalten. Dazu ist die Zustimmung des zuständigen zentralen Brandschutzorgans erforderlich.

§ 5

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Leitung einer Freiwilligen Feuerwehr besteht aus

- dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr,
- dem Stellvertreter für Einsatz und Ausbildung,
- dem Stellvertreter für Vorbeugenden Brandschutz.

(2) In Freiwilligen Feuerwehren von Großbetrieben mit umfangreicher Technik der Feuerwehr kann ein Stellvertreter des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr für Technik eingesetzt werden.

(3) Die Leiter von Kommandostellen der Freiwilligen Feuerwehr nehmen an den Beratungen der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr teil.

§ 6

Zugehörigkeit

(1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können im Betrieb beschäftigte Männer, Frauen und Jugendliche werden, die der Deutschen Demokratischen Republik treu ergeben und bereit sind, das Statut der Freiwilligen Feuerwehr anzuerkennen und danach zu handeln.

(2) Bewerber sollen in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben und müssen geistig und körperlich geeignet sein, die sich aus der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr ergebenden Aufgaben zu erfüllen.

(3) Jugendliche dürfen Tätigkeiten in der Freiwilligen Feuerwehr nur unter Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Jugendschutz ausüben.

(4) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr eines Betriebes sollen in der Regel nicht gleichzeitig einer anderen Feuerwehr angehören.

(5) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die aus gesundheitlichen, altersmäßigen oder anderen zwingenden Gründen keinen Dienst mehr versehen können, kann auf Vorschlag der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr durch den Leiter des Betriebes die weitere Zugehörigkeit ehrenhalber zuerkannt werden.

§ 7

Aufnahme

(1) Aufnahmeanträge sind an die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr zu richten, die den Antrag mit ihrer Stellungnahme an den Leiter des Betriebes oder den von ihm beauftragten leitenden Mitarbeiter zur Entscheidung übergibt.

(2) Jeder neu in die Freiwillige Feuerwehr Aufgenommene ist in einer Dienstversammlung vorzustellen.

§ 8

Beendigung der Zugehörigkeit

(1) Die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr endet durch

- das Ausscheiden aus dem Betrieb,
- den Austritt,
- die Streichung,
- den Ausschluß,
- den Tod.

(2) Der Austritt ist der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich zu erklären und zu begründen. Von dieser ist die Austrittserklärung mit einer Stellungnahme dem Leiter des Betriebes oder dem von ihm beauftragten leitenden Mitarbeiter zur Entscheidung zu übergeben.

(3) Die Streichung kann bei ungenügender Bereitschaft zur weiteren Mitarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr vorgenommen werden.

(4) Der Ausschluß ist eine Disziplinarstrafe. Er kann nur im Ergebnis eines Disziplinarverfahrens wegen Verstöße gegen die sozialistische Gesetzlichkeit oder das Statut der Freiwilligen Feuerwehr ausgesprochen werden.

(5) Nach dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss ist auf schriftlichen Antrag eine Wiederaufnahme in die Freiwillige Feuerwehr möglich.

§ 9

Pflichten und Rechte

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben die Pflicht:

- a) die im § 2 dieses Statuts festgelegten Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren aktiv und pflichtbewusst zu erfüllen;
- b) die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft aktiv zu fördern und zu schützen;
- c) die sozialistischen Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu achten und einzuhalten;
- d) die sozialistische Gesetzlichkeit konsequent einzuhalten und am Arbeitsplatz sowie im Tätigkeitsbereich auf die Einhaltung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften im Brandschutz zielstrebig einzuwirken;
- e) eine hohe Einsatzbereitschaft und Aktivität bei der Bekämpfung von Bränden, Katastrophen und anderen Gefahren zu zeigen und sich bei Auslösung eines Alarmes unverzüglich zum festgelegten Stellplatz oder in Ausnahmefällen direkt zur Einsatzstelle zu begeben;
- f) im Dienst und im persönlichen Leben das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr zu wahren sowie höflich und korrekt aufzutreten;
- g) sich mit den geltenden Bestimmungen über den Brandschutz vertraut zu machen;
- h) Befehle und Weisungen gewissenhaft und schnell durchzuführen;
- i) regelmäßig und pünktlich am Dienst teilzunehmen, sich diszipliniert zu verhalten und jedes Fernbleiben vom Dienst rechtzeitig unter Anführung des Grundes beim unmittelbaren Vorgesetzten zu entschuldigen;
- j) die ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben übergebenen Ausrüstungsgegenstände, Dienstbekleidung sowie Fahrzeuge und Geräte pfleglich zu behandeln und zu schützen;
- k) in Ausübung des Dienstes die Dienstbekleidung entsprechend den Festlegungen zu tragen;
- l) den Dienstausweis sicher aufzubewahren und einen Verlust des Ausweises unverzüglich der ausstellenden Stelle zu melden;
- m) sich beim Ausscheiden aus dem Betrieb beim Leiter der Freiwilligen Feuerwehr abzumelden und die erhaltene Ausrüstung und Bekleidung, den Dienstausweis sowie alle dienstlichen Unterlagen abzugeben;
- n) über die ihnen durch den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr bekannt gewordenen Dienst- und Staatsgeheimnisse die Schweigepflicht zu wahren.

(2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben das Recht:

- a) in der Freiwilligen Feuerwehr eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Tätigkeit auszuüben;

b) entsprechend ihrer Qualifikation gefördert und zu einem von der ausgeübten Funktion abhängigen Dienstgrad befördert zu werden;

c) zur Tätigkeit der Brandschutzorgane und zu allen den Brandschutz betreffenden Fragen frei und offen ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen, Vorschläge und Hinweise zu unterbreiten, Kritik zu üben und Eingaben und Beschwerden einzureichen;

d) Lehrgänge und Schulen zu besuchen sowie andere Bildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die der Qualifizierung und Weiterbildung zur Lösung der den Brandschutzorganen gestellten Aufgaben dienen;

e) den durch Teilnahme an einem Einsatz oder durch Lehrgangs- bzw. Schulbesuch entstehenden Lohnausfall entsprechend den geltenden Bestimmungen erstattet zu erhalten;

f) an Bestenermittlungen, Ausscheiden und sonstigen Veranstaltungen der Brandschutzorgane teilzunehmen;

g) für hervorragende Leistungen ausgezeichnet zu werden;

h) ihre Anwesenheit zu verlangen, wenn zu ihrer Person als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Entscheidungen getroffen werden;

i) Versicherungsschutz bei Dienstunfällen entsprechend den geltenden Bestimmungen zu beanspruchen;

j) sich auf eigene Kosten eine Uniform nach den geltenden Bestimmungen anfertigen zu lassen;

k) an Staatsfeiertagen bzw. bei besonderen Anlässen die Uniform der Freiwilligen Feuerwehr zu tragen;

l) beim Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die ausgeübte Funktion zu fordern.

§ 10

Uniform

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen^o Feuerwehren tragen in Ausübung ihres Dienstes die Uniform der Freiwilligen Feuerwehr bzw. die Feuerwehr-Schutzbekleidung.

(2) Dienstgrad- und funktionsabhängige Abzeichen sind entsprechend dem erreichten Dienstgrad und der ausgeübten Funktion zu tragen.

(3) Die Uniform der Freiwilligen Feuerwehr ist ein Ehrenkleid. Ihr Tragen setzt ein staatsbewusstes, korrektes und diszipliniertes Auftreten voraus.

§ 11

Dienstgradbezeichnungen

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr führen Dienstgradbezeichnungen. Sie untergliedern sich nach Offiziers- und Feuerwehrmannsdienstgraden.

(2) Die Offiziersdienstgrade sind

- Unterbrandmeister (Ubm.)
- Brandmeister (Bm.)
- Oberbrandmeister (Obm.)
- Brandinspektor (Brdinsp.)

(3) Die Feuerwehrmannsdienstgrade sind

- Feuerwehranwärter (Fw.-Anw.)
- Unterfeuerwehrmann (Ufm.)
- Feuerwehrmann (Fm.)
- Oberfeuerwehrmann (Ofm.)
- Hauptfeuerwehrmann (Hfm.)
- Löschmeister (Lm.)
- Oberlöschmeister (Olm.)

§ 12

Ernennung in Funktionen

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren können in leitende Funktionen ernannt werden, wenn sie über die erforderliche politische und fachliche Qualifikation sowie die Fähigkeit zur Führung von Kollektiven verfügen.

§ 13

Beförderungen

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren sind nach Ablauf der festgelegten Fristen und bei guten Leistungen zu dem von ihrer Funktion bzw. Tätigkeit abhängigen Dienstgrad zu befördern.

§ 14

Abberufung von Funktionen

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren können von Funktionen abberufen werden, wenn sie aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen diese Aufgabe nicht mehr erfüllen können, wenn sie selbst einen entsprechenden Antrag stellen oder die Abberufung im Ergebnis eines Disziplinarverfahrens erforderlich wird.

§ 15

Dienstausweis

(1) Zur Legitimation über die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr, der Berechtigung zum Tragen der Uniform mit den dem Dienstgrad entsprechenden Dienstgradabzeichen sowie zur Wahrnehmung der Aufgaben erhält der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr einen einheitlichen Dienstausweis bzw. eine Eintragung im Betriebsausweis.

(2) Der Dienstausweis bzw. die Eintragung im Betriebsausweis wird vom Leiter des Betriebes oder einem von ihm beauftragten leitenden Mitarbeiter ausgestellt bzw. vorgenommen. Von diesem werden auch Eintragungen über die Ernennung in leitende Funktionen, Beförderungen, übertragene Befugnisse u. a. vorgenommen.

(3) Die Ausgabe, Behandlung und Nachweisführung des Dienstausweises haben entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

§ 16

Disziplinarrecht

(1) Für vorbildliche Leistungen und hervorragende Einsatzbereitschaft können folgende Einzel- und Kollektivauszeichnungen vorgenommen werden:

- a) Aussprechen der Anerkennung und des Dankes vor dem Kollektiv oder vor der Front;
- b) schriftliche Belobigung;
- c) vorzeitige Löschung einer früher verhängten Disziplinarstrafe;
- d) Übergabe einer Sachwert- bzw. Geldprämie;
- e) öffentliche Würdigung besonderer Leistungen;
- f) vorzeitige Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad.

(2) Für langjährige, gewissenhafte und aktive Mitarbeit kann die „Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr“ verliehen werden. Für besondere Verdienste oder hervorragende Leistungen bei der Erfüllung der den Brandschutzorganen gestellten Aufgaben können die „Medaille für Verdienste im Brandschutz“ bzw. andere staatliche Auszeichnungen entsprechend den Rechtsvorschriften verliehen werden.

(3) Bei Verstößen gegen das Statut, Befehle und Weisungen können folgende Disziplinarstrafen ausgesprochen werden:

- a) Tadel vor dem Kollektiv oder vor der Front;
- b) Verweis;
- c) strenger Verweis;
- d) Funktionsentzug;
- e) Herabsetzung im Dienstgrad mit bzw. ohne Funktionsentzug;
- f) Ausschluß.

(4) Vor einer disziplinarischen Bestrafung ist der Betroffene zu hören.

(5) Für Disziplinarmaßnahmen sind zuständig:

- a) der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Betriebes nach Abs. 1 Buchstaben a bis c und Abs. 3 Buchstaben a und b;
- b) der Leiter des Betriebes gegenüber den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Betriebes nach den Absätzen 1 und 3.

(6) Vorschläge für Disziplinarmaßnahmen können die Leiter der Freiwilligen Feuerwehren sowie der Leiter des zuständigen zentralen Brandschutzorgans unterbreiten.

§ 17

Beschwerde gegen Disziplinarmaßnahmen

(1) Gegen eine Disziplinarmaßnahme kann Beschwerde eingelegt werden. Diese ist schriftlich oder mündlich innerhalb einer Frist von 4 Wochen an die Stelle einzureichen, die sie ausgesprochen hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist zur Entscheidung zuzuleiten:

- a) vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr an den Leiter des Betriebes;
- b) vom Leiter des Betriebes an das übergeordnete Organ des Betriebes.

(2) Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Über die Beschwerde ist innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

§ 18

Löschung von Disziplinarstrafen

(1) Nach Ablauf eines Jahres sind Disziplinarstrafen zu löschen, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr seine Pflichten erfüllt hat.

(2) Die Löschung bewirkt nicht, daß ein Funktionsentzug oder die Herabsetzung im Dienstgrad aufgehoben wird.

Abschnitt II Pflichtfeuerwehren der betrieblichen Brandschutzorgane

§ 19

(1) Pflichtfeuerwehren der betrieblichen Brandschutzorgane bestehen aus Betriebsangehörigen, die durch den Leiter des Betriebes gemäß § 5 des Brandschutzgesetzes zum Dienst in der Feuerwehr verpflichtet wurden.

(2) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 18 dieses Statuts finden auf Pflichtfeuerwehren sinngemäß Anwendung.

(3) Wird ein Angehöriger einer Pflichtfeuerwehr Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr, so wird ihm die Zugehörigkeit zur Pflichtfeuerwehr als Dienstzeit angerechnet.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 718

Anordnung Nr. Pr. 79 vom 2. Dezember 1971 — Preise für Gaststätten —, 176 Seiten,
3,40 M

*Dieser Sonderdruck ist nur über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 683 vom 19. Mai 1972 enthält:

Anordnung Nr. 683 vom 17. April 1972 über DDR-Standards und Fachbereichstandards
Anordnung Nr. 10 vom 25. April 1972 über Vorschriften des Deutschen Amtes für
Meßwesen und Warenprüfung

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 684 vom 26. Mai 1972 enthält:

Anordnung Nr. 684 vom 24. April 1972 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 42 46 41, sind Einzelnummern
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

DAS GELTENDE RECHT

Noch lieferbar!

Ausgabe 1971

ist ein chronologisch und systematisch geordnetes Nachschlagewerk über die veröffentlichten geltenden Rechtsvorschriften der DDR vom 7. Oktober 1949 bis 31. Dezember 1970 (ohne preisrechtliche Bestimmungen und ohne staatliche Standards).

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte umgehend an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt

Postschließfach 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung

für amtliche Dokumente

1054 Berlin

Schwedter Straße 263



STAATSVERLAG

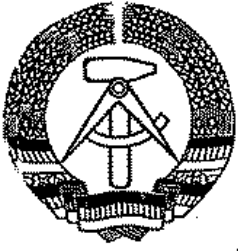
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 45 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rolleroffsetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 29. Juni 1972

Teil II Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
2. 6. 72	Verordnung über die Staatliche Bahnaufsicht — Bahnaufsichtsverordnung —	435
6. 6. 72.	Verordnung über das Statut der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik	438

**Verordnung
über die Staatliche Bahnaufsicht
— Bahnaufsichtsverordnung —
vom 2. Juni 1972**

Zur Festlegung der Aufgaben, Verantwortung, Arbeitsweise, Rechte und Pflichten der Staatlichen Bahnaufsicht wird folgendes verordnet:

I.

Stellung und Aufgaben

§ 1

Stellung

(1) Die Staatliche Bahnaufsicht ist das staatliche Aufsichts- und Kontrollorgan zur Durchsetzung der staatlichen Interessen auf dem Gebiet der Personenbeförderung bzw. des Gütertransports auf

- a) Straßenbahnen
- b) U-Bahnen
- c) Kleinbahnen
- d) Pioniereisenbahnen
- e) Anschlußbahnen
- f) Bahnen von Dienststellen der Deutschen Reichsbahn, die den Charakter von Anschlußbahnen haben
- g) Bahnen, auf die Schienenfahrzeuge mittels Straßenrollfahrzeuge übergehen

(nachstehend Bahnen genannt).

(2) Der Minister für Verkehrswesen ist für die Staatliche Bahnaufsicht verantwortlich.

(3) Die Staatliche Bahnaufsicht erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage und in Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte, die in Verwirklichung des demokratischen Zentralismus zur Durchsetzung einer einheitlichen Verkehrspolitik und der Entwicklung des Verkehrs in ihren Territorien gefaßt werden.

(4) Das Zusammenwirken der Staatlichen Bahnaufsicht mit staatlichen Organen und Einrichtungen, insbesondere mit den Transportausschüssen, den Organen der Staatlichen Bauaufsicht sowie der Technischen Überwachung der Deutschen Demokratischen Republik wird durch Rechtsvorschriften geregelt.

(5) Der Minister für Verkehrswesen ist ermächtigt, für die Bahnen, die besonderen Bedingungen unterliegen, ergänzende Bestimmungen zu dieser Verordnung festzulegen.

§ 2

Grundsätzliche Aufgaben

Die Staatliche Bahnaufsicht hat durch Anleitung und Kontrolle darauf einzuwirken, daß die Bahnen entsprechend der Entwicklung effektiver Transport- und Beförderungssysteme, den Erfordernissen der sozialistischen Volkswirtschaft und den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft und Technik rationalisiert, effektiv gestaltet, betrieben und instand gehalten werden. Die Staatliche Bahnaufsicht hat

- a) Grundsätze für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der Bahnen zu erarbeiten und bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, insbesondere DDR- und Fachbereich-Standards, die auf die technische Sicherheit und Wirtschaftlichkeit sowie auf den Bau und die Instandhaltung der Bahnanlagen und Fahrzeuge der Bahnen Einfluß haben, mitzuwirken;
- b) über die Gestaltung von Bahnanlagen bei Neubau oder Veränderung zu entscheiden und bei der Errichtung von Bauten in der Nähe der Bahnen mitzuwirken. Die Zustimmung der Staatlichen Bahnaufsicht zum Bau neuer Anschlußbahnen und zu wesentlichen Erweiterungen bestehender Anschlußbahnen ist erst zu geben, nachdem der Bezirkstransportausschuß auf der Grundlage des vom Investitionsauftraggeber vorgelegten ökonomischen Nachweises die volkswirtschaftliche Notwendigkeit bestätigt hat;
- c) bei Anschlußbahnen die Wagenübergabestelle festzulegen und in Übereinstimmung mit dem Transportausschuß zu entscheiden, welcher Anschließer die Betriebsführung zu übernehmen hat und welche Betriebshandlungen die Deutsche Reichsbahn hinter der Wagenübergabestelle durchführt;
- d) bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Rangiermitteln sowie bei der Bilanzierung der Gleisbaukapazität mitzuwirken und über die zweckmäßige Gestaltung der Sicherungs- und Fernmeldeanlagen sowie über die zu verwendenden Oberbauformen zu entscheiden;
- e) neue oder veränderte Bahnanlagen, Fahrzeuge und Rangiermittel bahntechnisch abzunehmen, die Inhaltung der für die Aufnahme des Bahnbetriebes

geforderten Bedingungen zu überprüfen und bei neuen Bahnen sowie bei Wiederinbetriebnahme stillgelegter Bahnen und bei Rechtsträger- bzw. Eigentumswechsel die Betriebserlaubnis zu erteilen. Bei Wiederinbetriebnahme stillgelegter Bahnen und bei Rechtsträger- bzw. Eigentumswechsel ist die Betriebserlaubnis erst zu geben, nachdem der Bezirkstransportausschuß die volkswirtschaftliche Notwendigkeit bestätigt hat;

- f) die sichere und effektive Durchführung des Bahnbetriebes, die Instandhaltung der Bahnanlagen, Fahrzeuge und Rangiermittel sowie die intensive Nutzung dieser Grundfonds zu kontrollieren.

II.

Verantwortung und Arbeitsweise

§ 3

Organe der Staatlichen Bahnaufsicht

(1) Die Aufgaben der Staatlichen Bahnaufsicht sind wahrzunehmen:

- a) von der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen und ihren Fachsektoren für Betriebs-, Bau- bzw. Maschinentechnik;
- b) von der Staatlichen Bahnaufsicht bei den Reichsbahndirektionen.

(2) Für die einheitliche Arbeitsweise der Organe der Staatlichen Bahnaufsicht gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b ist der Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen verantwortlich.

§ 4

Verantwortung der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen

Die Staatliche Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen ist insbesondere verantwortlich für

- a) die Entwicklung von Grundsätzen für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der Bahnen;
- b) die Genehmigung
 - der Bau- und Betriebsart maschinentechnischer Anlagen und Fahrzeuge,
 - von Regelanordnungen sowie Sonderkonstruktionen im Gleisbau,
 - neuer Bauarten und Grundschaltungen von sicherungstechnischen Anlagen;
- c) die Anleitung und Kontrolle sowie für die Koordinierung der Tätigkeit der Staatlichen Bahnaufsicht bei den Reichsbahndirektionen.

§ 5

Verantwortung der Staatlichen Bahnaufsicht bei den Reichsbahndirektionen

Die Staatliche Bahnaufsicht bei den Reichsbahndirektionen ist insbesondere verantwortlich für die

- a) bahnaufsichtliche Prüfung der Projektierungsunterlagen für die Gestaltung bzw. Rekonstruktion der Bahnen;
- b) Prüfung der Unterlagen zur Neu- bzw. Ersatzbeschaffung von Schienenfahrzeugen und Rangiermitteln;
- c) bahntechnischen Abnahmen und die Erteilung der Genehmigung zur Inbetriebnahme der Anlagen und Fahrzeuge;

d) Ausbildung, Prüfung und Bestätigung der Anschlußbahnleiter sowie die Prüfung der Triebfahrzeugpersonale;

e) Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der Bahnen zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin im Bahnbetrieb sowie für die Anleitung der Leiter der Bahnen.

§ 6

Arbeitsweise, Pflichten und Rechte

(1) Die Staatliche Bahnaufsicht führt ihre Aufsichts- und Kontrollpflicht unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und sonstigen Einrichtungen für ihre Anlagen nach den Grundsätzen dieser Verordnung durch.

(2) Die Staatliche Bahnaufsicht hat die Leiter der Bahnen bei der Entwicklung einer effektiven Personenbeförderung in den Städten und Ballungsgebieten und bei der Lösung der Aufgaben zur Formierung rationaler und geschlossener Transportketten in Verflechtung mit den innerbetrieblichen Transport-, Umschlag- und Lagerprozessen der Betriebe mit Anschlußbahnen zu unterstützen. Bei der Vorbereitung der sich hierbei ergebenden Grundsatzfragen hat die Staatliche Bahnaufsicht mit den beteiligten zentralen und örtlichen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen zusammenzuarbeiten.

(3) Die Staatliche Bahnaufsicht kann zur Lösung ihrer Aufgaben Mitarbeiter

- der Deutschen Reichsbahn
- der im § 1 genannten Bahnen sowie
- aus wissenschaftlichen Einrichtungen des Verkehrswesens

einbeziehen. Diese Mitarbeiter dürfen nur mit Zustimmung ihrer zuständigen Leiter zur Lösung von Grundsatzfragen und anderen Aufgaben zeitweilig herangezogen werden. Die Leiter sind verpflichtet, die Staatliche Bahnaufsicht bei der Durchführung ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

(4) Die Staatliche Bahnaufsicht hat zur Durchführung ihrer Aufgaben bei Wahrung des Geheimnisschutzes das Recht,

a) von den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und von wissenschaftlichen Einrichtungen Auskünfte einzuholen, Stellungnahmen, Gutachten und Berichte anzufordern sowie Einsicht in deren Unterlagen zu nehmen; die Bahnanlagen und Fahrzeuge der Bahnen zu betreten und deren Verkehrsmittel unentgeltlich zu benutzen;

b) den Rechtsträgern oder Eigentümern der Bahnen Auflagen und Weisungen zur Einhaltung der für den Bau und Betrieb dieser Bahnen erlassenen Rechtsvorschriften, zur Wahrung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit sowie zur Einhaltung von Ordnung und Disziplin zu erteilen;

c) Gefahrenstellen zu sperren und die Einstellung des Betriebes der Bahn ganz oder teilweise zu veranlassen, wenn die Betriebssicherheit nicht mehr gewährleistet ist;

d) in Abstimmung mit dem Bezirkstransportausschuß zu fordern, daß bei der technischen und technologischen Gestaltung neuer und zu rekonstruierender Anschlußbahnen die Bahnanlagen, die Fahrzeuge, die Rangiermittel, die Be- und Entladeein-

richtungen und die Transporttechnologie sowie die Errichtung von Container-Umschlagplätzen in Anschlußbahnen der Entwicklung eines effektiven Gütertransports entsprechen und die Bildung von wirtschaftlichen Ganz- oder Direktzügen in Anschlußbahnen ermöglichen;

- e) im Einverständnis mit dem Bezirkstransportausschuß unter Beachtung der Grundsätze der sozialistischen Rationalisierung der Transport-, Umschlag- und Lagerprozesse für volkswirtschaftlich unökonomische Anschlußbahnen mit geringem Transportvolumen die Betriebsurlaubnis aufzuheben.

Entscheidungen und Auflagen sind zu begründen und müssen gemäß § 11 eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 7

Verantwortung der Rechtsträger oder Eigentümer der Bahnen

(1) Der Bau, der Betrieb und die Instandhaltung der Bahnen müssen den Vorschriften dieser Verordnung und den gemäß § 10 dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und Anordnungen sowie den Weisungen der Staatlichen Bahnaufsicht entsprechen. Soweit in diesen Rechtsvorschriften keine Festlegungen für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung enthalten sind, sind die dafür zutreffenden allgemeinen Rechtsvorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.

(2) Für die Erfüllung der im Abs. 1 aufgeführten Forderungen tragen die Leiter der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und sonstigen Einrichtungen die Verantwortung. Das gleiche gilt auch für leitende Mitarbeiter, wenn ihnen Verantwortung für die Bahnen übertragen wurde.

III.

Leitung

§ 8

Unterstellung

(1) Der Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen untersteht dem Minister für Verkehrswesen und ist ihm für die Erfüllung der Aufgaben der Staatlichen Bahnaufsicht verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen ist gegenüber den Leitern der Staatlichen Bahnaufsicht bei den Reichsbahndirektionen weisungsberechtigt.

(3) Die Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht bei den Reichsbahndirektionen unterstehen dem Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen und den Präsidenten der Reichsbahndirektionen. Sie sind ihnen gegenüber für die Durchführung der Aufgaben der Staatlichen Bahnaufsicht verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die Präsidenten der Reichsbahndirektionen haben die personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Staatlichen Bahnaufsicht zu schaffen. Sie haben den Organen der Staatlichen Bahnaufsicht nur solche Aufträge zu erteilen, die nach dieser Verordnung zu den bahnaufsichtlichen Aufgaben gehören.

(4) Die Präsidenten der Reichsbahndirektionen können die Aufhebung oder Abänderung von Entscheidungen der Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht bei den Reichsbahndirektionen beim Leiter der Staatlichen

Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen beantragen. Der Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen entscheidet über sicherheitstechnische Fragen endgültig. Über verkehrspolitische und verkehrstechnische Fragen entscheidet der Minister für Verkehrswesen.

(5) Die Struktur und der Stellenplan der Staatlichen Bahnaufsicht werden vom Minister für Verkehrswesen festgelegt.

(6) Die Begründung, Änderung oder Aufhebung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht bei den Reichsbahndirektionen, ihre Belobigung oder die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen gegen sie ist durch den Präsidenten der Reichsbahndirektion in Übereinstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen durchzuführen.

(7) Der Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen hat das Recht, Entscheidungen der Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht bei den Reichsbahndirektionen aufzuheben.

§ 9

Beirat

Beim Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen besteht ein Beirat aus Mitarbeitern der Staatlichen Bahnaufsicht, des Verkehrswesens, anderer staatlicher bzw. wirtschaftsleitender Organe sowie wissenschaftlicher Einrichtungen. Die Mitglieder des Beirates werden vom Minister für Verkehrswesen mit Zustimmung ihrer zuständigen Leiter berufen. Der Beirat berät Grundsatzfragen für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der Bahnen.

IV.

Rechtsetzungsbefugnis, Rechtsmittel und Ordnungsstrafbestimmungen

§ 10

Rechtsetzungsbefugnis

Durchführungsbestimmungen sowie Anordnungen im Rahmen der Aufgaben der Staatlichen Bahnaufsicht erläßt der Minister für Verkehrswesen.

§ 11

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen, gegen Auflagen und Weisungen gemäß § 6 Abs. 4 Buchst. b dieser Verordnung kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei der Stelle der Staatlichen Bahnaufsicht einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung zuständige Organ der Staatlichen Bahnaufsicht kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist vom Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht bei der Reichsbahndirektion

dem Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen bzw. vom Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen dem Minister für Verkehrswesen zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Über Beschwerden gegen Entscheidungen, Auflagen und Weisungen der Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht bei den Reichsbahndirektionen hat der Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen und über Beschwerden gegen Entscheidungen, Auflagen und Weisungen des Leiters der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen hat der Minister für Verkehrswesen innerhalb zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 12

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter gemäß § 7 Abs. 2 gegen Entscheidungen — einschließlich Auflagen und Weisungen —, die auf Grund der §§ 2 und 6 Abs. 4 von der Staatlichen Bahnaufsicht erteilt werden, verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe in Höhe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Staatlichen Bahnaufsicht bei den Reichsbahndirektionen.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

V.

Gebühren und Schlußbestimmungen

§ 13

Gebühren

Für die Tätigkeit der Organe der Staatlichen Bahnaufsicht werden Gebühren gemäß der Anordnung vom 15. November 1968 über die Gebührentarife des Verkehrswesens (Sonderdruck Nr. 603 des Gesetzblattes) erhoben.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 23. April 1964 über die Staatliche Bahnaufsicht — Bahnaufsichtsverordnung — (GBl. II Nr. 44 S. 317),
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 23. April 1964 zur Bahnaufsichtsverordnung — Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) — (Sonderdruck Nr. 493 des Gesetzblattes),
- c) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 8. Juni 1967 zur Bahnaufsichtsverordnung — Planung und

Bilanzierung von Lokomotiven für Anschlußbahnen — (GBl. II Nr. 61 S. 407),

- d) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 1. Juni 1968 zur Bahnaufsichtsverordnung — Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Bahnaufsichtsverordnung — (Sonderdruck Nr. 493/1 des Gesetzblattes),
- e) Ziff. 53 der Anlage I zur Verordnung vom 13. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Straffinweisen — Anpassungsverordnung — (GBl. II Nr. 62 S. 363),
- f) Ziff. 24 der Anlage zur Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465).

Berlin, den 2. Juni 1972

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

Verordnung über das Statut

der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 6. Juni 1972

Die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft stellt hohe Anforderungen an die Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik. Als sozialistische Forschungsakademie hat sie den gesellschaftlichen Auftrag, wissenschaftlichen Vorlauf für die industriemäßige Produktion einer hochentwickelten intensiven sozialistischen Landwirtschaft zu erarbeiten, an deren weiteren Entwicklung in enger Gemeinschaftsarbeit mit den Genossenschaftsbauern und Landarbeitern aktiv mitzuwirken und das wissenschaftliche Leben auf dem Gebiet der Agrarwissenschaften in der Deutschen Demokratischen Republik zu gestalten und zu fördern. Sie leistet damit ihren Beitrag zur ständigen Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik erfüllt ihre Aufgaben unter Führung der Partei der Arbeiterklasse. Sie verwirklicht konsequent die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates. Die Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik vertieft die enge brüderliche Zusammenarbeit mit Einrichtungen der UdSSR und der anderen sozialistischen Länder und trägt aktiv zur Verwirklichung des RGW-Komplexprogramms bei.

Die Mitglieder und Mitarbeiter der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik sind sich ihrer politischen Verantwortung bewußt. Sie kämpfen um hohe wissenschaftliche Leistungen und deren Überleitung in die Praxis für die Verwirklichung des wissenschaftlich-technischen

Fortschritts in der Landwirtschaft. Sie tragen damit aktiv zur allseitigen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik und der sozialistischen Staatengemeinschaft bei.

I.

Funktion und Aufgaben der Akademie

§ 1

Die Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Akademie genannt) ist eine zentrale agrarwissenschaftliche Einrichtung der Deutschen Demokratischen Republik. Sie hat wissenschaftsleitende Funktionen und unterhält eigene wissenschaftliche Einrichtungen. Als sozialistische Forschungsakademie hat sie

- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf der Grundlage des Planes Wissenschaft und Technik durchzuführen;
- Entscheidungsgrundlagen zur Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes und für Beschlüsse zu erarbeiten;
- ihre Forschungs- und Entwicklungsarbeiten mit denen anderer Organe zu koordinieren;
- die dem Sozialismus eigenen Formen des Zusammenschlusses von Wissenschaft und Produktion aktiv mitzugestalten;
- bei der Überleitung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in die Praxis mitzuwirken;
- das wissenschaftliche Leben auf dem Gebiet der Agrarforschung zu fördern.

§ 2

Die Akademie untersteht dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

§ 3

(1) Die Akademie vereinigt als zentrale agrarwissenschaftliche Einrichtung der Deutschen Demokratischen Republik vorrangig naturwissenschaftliches, technisches und technologisches Forschungspotential. Sie hat, vor allem in der Pflanzen- und Tierproduktion, wissenschaftlichen Vorlauf zu erarbeiten und wissenschaftlich-technische Grundlagen für die sozialistische Intensivierung und die industriemäßige Produktion in der Landwirtschaft zu schaffen. Sie gewährleistet durch die Steigerung der Produktivität der geistig-schöpferischen Arbeit der Wissenschaftler sowie aller Mitarbeiter und den engen Zusammenschluß von Wissenschaft und Produktion einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzeffekt der agrarwissenschaftlichen Forschung.

(2) Die Akademie erarbeitet, gestützt auf analytische und prognostische Einschätzungen, für den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Entscheidungsgrundlagen zur Wissenschaftsentwicklung und Forschungsstrategie, für den Volkswirtschaftsplan, zur Organisation der Agrarforschung und zur Anwendung von Ergebnissen der Forschung und Entwicklung in der Produktion. Ihre Mitglieder und Mitarbeiter wirken bei der staatlichen Leitung und Planung der Wissenschaft und der Landwirtschaft in den zentralen und örtlichen Staatsorganen mit.

(3) Die Akademie fördert in ihren Gremien den schöpferischen Meinungsstreit und wissenschaftlichen Gedankenaustausch zwischen den Agrarwissenschaftlern und den Wissenschaftlern angrenzender Disziplinen sowie mit hervorragenden Praktikern. Die Akademie nimmt aktiven Einfluß auf die Aus- und Weiterbil-

dung der wissenschaftlichen Kader für die Landwirtschaft. Sie wirkt mit wissenschaftlichen Gesellschaften sowie mit wissenschaftlichen Gremien anderer Akademien, Universitäten u. a. zusammen.

(4) Die Akademie hat folgende Aufgaben:

- Sie leitet und plant die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten ihrer Einrichtungen und die Entwicklung der personellen und materiellen Kapazitäten der Akademie. Sie führt diese Arbeiten auf der Grundlage der vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bestätigten Aufgabenstellung und des zentralen Planes Wissenschaft und Technik der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft durch.
- Sie verwirklicht konsequent die Grundsätze des demokratischen Zentralismus bei der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne und konzentriert die wissenschaftlich-technische Arbeit auf die für den Vorlauf bestimmenden Schwerpunkte.
- Sie fördert und vertieft die internationale Gemeinschaftsarbeit mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern. Sie leitet und plant die Entwicklung der internationalen sozialistischen Forschungsk Kooperation ihrer Einrichtungen mit den Einrichtungen der UdSSR und denen anderer Mitgliedsländer des RGW und trägt damit aktiv zur Verwirklichung des Komplexprogramms der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW bei.
- Sie entwickelt leistungsfähige Forscherkollektive und sozialistische Persönlichkeiten, vor allem durch eine kontinuierliche politisch-ideologische Erziehungsarbeit, eine planmäßige Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie durch die zielstrebige Weiterbildung der Mitarbeiter auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus und auf den Fachgebieten.
- Sie gewährleistet eine schöpferische Arbeitsatmosphäre in den wissenschaftlichen Einrichtungen und trägt durch die Verallgemeinerung effektiver Forschungsmethoden und rationeller Formen des sozialistischen Leitens zur Erhöhung der Produktivität der geistig-schöpferischen Arbeit bei.
- Sie koordiniert die Forschungsarbeit ihrer Forschungszentren und Institute mit den Universitäten, Hochschulen, anderen Akademien sowie mit Einrichtungen der anderen Volkswirtschaftsbereiche und den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.
- Sie entwickelt die interdisziplinäre Zusammenarbeit und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen den verschiedenen Instituten und Forscherkollektiven sowie mit der Praxis, besonders mit den Neuern, in vielfältigen Kooperationsbeziehungen.
- Sie sichert in fortgeschrittenen Produktionsbetrieben und -einrichtungen die Erprobung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Demonstration des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf entscheidenden Gebieten. Sie trägt zur Durchsetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in den LPG, GPG, VEG und ihren kooperativen Einrichtungen bei und arbeitet eng mit Genossenschaftsbauern und Landarbeitern zusammen.
- Sie sichert in enger Zusammenarbeit mit anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die systematische Bereitstellung wissenschaftlich-technischer Informationen für die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

II.

Leitung der Akademie

§ 4

Der Präsident

(1) Der Präsident leitet die Akademie nach dem Prinzip der Einzeileitung. Bei allen Entscheidungen geht er von den Beschlüssen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates sowie den Rechtsvorschriften aus. Der Präsident ist verantwortlich für die Erfüllung der im § 3 festgelegten Aufgaben der Akademie. Der Präsident ist dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft über die Tätigkeit der Akademie rechenschaftspflichtig.

(2) Der Präsident gewährleistet die Anwendung der sozialistischen Leitungsprinzipien, die Durchsetzung der sozialistischen Kaderpolitik und sichert eine schöpferische Atmosphäre in allen Bereichen der Akademie.

(3) Der Präsident führt den Vorsitz im Plenum und im Präsidium der Akademie. Er stützt sich bei seinen Entscheidungen auf Beratungen in diesen und anderen Gremien der Akademie.

(4) Der Präsident wird auf Vorschlag des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vom Vorsitzenden des Ministerrates berufen.

§ 5

Der Vizepräsident

(1) Der Vizepräsident ist der ständige Stellvertreter des Präsidenten. Er ist dem Präsidenten für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich.

(2) Der Vizepräsident wird vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft berufen.

§ 6

Die Direktoren der Akademie

(1) Die Direktoren der Akademie leiten im Auftrage des Präsidenten bestimmte Aufgabengebiete.

(2) Der Präsident beruft die Direktoren der Akademie nach Zustimmung durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

§ 7

Verantwortung und Befugnisse des Vizepräsidenten und der Direktoren der Akademie werden durch die Geschäftsordnung der Akademie geregelt.

§ 8

Das Präsidium

(1) Das Präsidium der Akademie ist das kollektive Beratungsorgan des Präsidenten zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Leitung, Planung und Organisation der Forschung und des wissenschaftlichen Lebens in der Akademie.

(2) Dem Präsidium gehören der Präsident, der Vizepräsident und die Direktoren der Akademie an sowie weitere Mitglieder, die vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft dazu berufen werden.

III.

Mitglieder und Gremien der Akademie

§ 9

Mitglieder

(1) Der Akademie gehören Ordentliche Mitglieder, Kandidaten und Korrespondierende Mitglieder an. Die Zahl der Ordentlichen Mitglieder und Kandidaten be-

trägt insgesamt höchstens 81, wovon etwa die Hälfte Ordentliche Mitglieder sein sollen.

(2) Als Ordentliche Mitglieder können Wissenschaftler und Praktiker sowie andere Persönlichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik gewählt werden, die durch ihre Arbeit in hervorragendem Maße zur Bereicherung und Entwicklung der Agrarwissenschaften, zur Entwicklung der sozialistischen Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie anderer Wirtschaftszweige und Wissenschaftsdisziplinen und damit zur Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik und Erhöhung ihres internationalen Ansehens beitragen.

(3) Die Ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, an der Lösung der von der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und dem Ministerrat der Akademie gestellten Aufgaben aktiv mitzuarbeiten sowie an ihren Wirkungsstätten hervorragende Arbeit zu leisten, Nachwuchswissenschaftler auszubilden und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern. Sie sind verpflichtet, im Plenum und anderen Gremien der Akademie mitzuarbeiten. Die Ordentlichen Mitglieder werden mit Vollendung des 65. Lebensjahres emeritiert. Mit der Emeritierung erlöschen ihr Wahlrecht und der Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Die Emeritierung ist in der Emeritierungsordnung der Akademie geregelt.

(4) Zu Kandidaten der Akademie können Wissenschaftler, vor allem Nachwuchswissenschaftler und Praktiker der Deutschen Demokratischen Republik, gewählt werden, die in besonderem Maße zur Entwicklung der Agrarwissenschaften bzw. der im Abs. 2 genannten Wirtschaftszweige beitragen. Ihre Wahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten Zuwahl gemäß Abs. 7. Wiederwahl als Kandidat ist zulässig. Die Pflichten und Rechte der Kandidaten entsprechen, ausgenommen das Wahlrecht, denen der Ordentlichen Mitglieder nach Abs. 3.

(5) Als Korrespondierende Mitglieder können Wissenschaftler anderer Staaten gewählt werden, die in besonderem Maße zur Entwicklung der Landwirtschaftswissenschaften und benachbarter Wissenschaftsdisziplinen beigetragen haben und die Aufgaben der Akademie anerkennen. Die Korrespondierenden Mitglieder haben das Recht, an Sitzungen des Plenums mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Ordentliche Mitglieder und Kandidaten, die an der Arbeit der Akademie aktiv teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach den Rechtsvorschriften.

(7) Die Wahl der neu aufzunehmenden Mitglieder der Akademie erfolgt durch die Ordentlichen Mitglieder in der Regel alle 5 Jahre. Vorschläge für die Wahl können von Mitgliedern des Ministerrates, insbesondere dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, gesellschaftlichen Organisationen, wissenschaftlichen Akademien und Ordentlichen Mitgliedern eingereicht werden sowie von anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, die der Präsident der Akademie zur Abgabe von Vorschlägen auffordert. Die Vorschläge sind vor der Wahl öffentlich bekanntzugeben. Die Kandidatur bedarf der Zustimmung des Leiters des entsprechenden zentralen staatlichen Organs und der Bestätigung durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(8) Die Mitgliedschaft zur Akademie kann durch Beschluß des Plenums beendet werden, wenn die ihr zugrunde liegenden Voraussetzungen entfallen sind oder wenn das betreffende Akademiemitglied die mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen nicht wahrgenommen oder verletzt hat. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf der Bestätigung durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

§ 10

Plenum

(1) Das Plenum besteht aus den Ordentlichen Mitgliedern und den Kandidaten der Akademie.

(2) Das Plenum berät grundsätzliche Probleme der Agrarforschung, ausgehend von der gesellschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Entwicklung der Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse in der sozialistischen Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Es arbeitet an der Forschungsstrategie und Wissenschaftsentwicklung sowie an langfristigen Programmen und Plänen mit und berät besonders analytische und prognostische Ergebnisse für die rechtzeitige Bestimmung neuer Forschungsaufgaben zur Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufs. Es führt den Erfahrungsaustausch sowie den wissenschaftlichen Meinungsstreit über Entwicklungsprobleme, Theorien und Lehrmeinungen. Es nimmt auf seinen Sitzungen Vorträge und Berichte zu Problemen von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung entgegen und sichert durch seine komplexe Beratung eine sachkundige Meinungsbildung.

(3) Das Plenum erarbeitet Empfehlungen zu Grundlagen der Entwicklung der Agrarwissenschaft sowie der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(4) Soweit für besondere Verfahren nicht anders bestimmt, faßt das Plenum Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 11

Sektionen

(1) Bei der Akademie können durch Entscheidung des Präsidenten zeitweilige Sektionen gebildet und aufgelöst werden. Sie sind problemorientierte wissenschaftliche Gremien. Sie führen den Erfahrungsaustausch und wissenschaftlichen Meinungsstreit der Wissenschaftler verschiedener Disziplinen und beraten spezifische Probleme ihrer Aufgabenbereiche.

(2) Jede Sektion besteht aus den vom Präsidenten der Akademie berufenen Mitgliedern. Der Sektion können Ordentliche Mitglieder und Kandidaten der Akademie sowie weitere Wissenschaftler aus den Instituten der Akademie, aus Universitäten, Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, bewährte Praktiker und Vertreter staatlicher und wirtschaftsleitender Organe angehören. Die Berufung und Abberufung der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden der Sektion und nach Beratung im Präsidium.

(3) Die Sektionen werden von Vorsitzenden geleitet, die in der Regel Ordentliche Mitglieder bzw. Kandidaten der Akademie sind. Die Vorsitzenden werden nach Beratung im Präsidium vom Präsidenten der Akademie berufen. Sie tragen gegenüber dem Präsidenten die Verantwortung für die Arbeit der Sektionen sowie für die damit verbundenen organisatorischen Aufgaben und sind ihm rechenschaftspflichtig.

(4) Die Sektionen werden auf der Grundlage des Arbeitsplanes von ihren Vorsitzenden einberufen.

§ 12

Mitwirkung in Forschungskooperationsgemeinschaften

Mitglieder und Mitarbeiter der Akademie wirken in Forschungskooperationsgemeinschaften mit, die zur Förderung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, des wissenschaftlichen Meinungsstreites und zum Erfahrungsaustausch gebildet werden.

IV.

Einrichtungen der Akademie

§ 13

(1) Zur Durchführung ihrer Forschungsaufgaben gehören zur Akademie Einrichtungen, insbesondere Forschungszentren und Institute (wissenschaftliche Einrichtungen).

(2) Die wissenschaftlichen Einrichtungen der Akademie dienen der Forschung auf den verschiedenen Gebieten der Landwirtschaft. Ihre Arbeit ist auf wissenschaftliche Leistungen gerichtet, die eine hohe Effektivität der landwirtschaftlichen Produktion gewährleisten und vor allem die Entwicklung der industriemäßigen Produktion fördern.

(3) Die wissenschaftlichen Einrichtungen arbeiten auf der Grundlage des Planes Wissenschaft und Technik. Sie entfalten die schöpferischen Kräfte aller Mitarbeiter insbesondere im sozialistischen Wettbewerb, entwickeln sozialistische Forscherkollektive und gestalten vielfältige Formen sozialistischer Gemeinschaftsarbeit, ein reges wissenschaftliches Leben und den schöpferischen Meinungsstreit.

(4) Die Direktoren der wissenschaftlichen Einrichtungen gewährleisten eine produktive geistig-schöpferische Arbeit der Mitarbeiter und die Planerfüllung durch Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien insbesondere durch ständige politisch-ideologische Erziehungsarbeit. Sie fördern planmäßig den wissenschaftlichen Nachwuchs und sichern die zielstrebige Weiterbildung der Mitarbeiter auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus und auf den Fachgebieten.

(5) Die wissenschaftlichen Einrichtungen gliedern sich in Bereiche, Abteilungen und Versuchsstationen. Über diese Hauptstruktur entscheidet der Präsident. Die weitere Struktur legt der Direktor der Einrichtung fest.

(6) Die Forschungszentren und Institute werden durch Direktoren nach den Prinzipien der Einzelleitung und kollektiven Beratung geleitet. Der Direktor wird nach Bestätigung durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vom Präsidenten der Akademie berufen. Er ist dem Präsidenten rechenschaftspflichtig.

(7) Die Bereichsdirektoren und wissenschaftlichen Abteilungsleiter werden auf Antrag des Direktors der wissenschaftlichen Einrichtung vom Präsidenten der Akademie berufen.

(8) Weitere Einrichtungen der Akademie sind Schulungseinrichtungen und Betriebe, die spezielle Aufgaben für die Akademie zu erfüllen haben. Die Direktoren dieser Einrichtungen werden vom Präsidenten der Akademie berufen. Abs. 4 gilt entsprechend.

(9) Die Landwirtschaftliche Zentralbibliothek ist Bestandteil einer wissenschaftlichen Einrichtung der Akademie.

§ 14

Rechtsfähigkeit und Rechtsstellung

Die Einrichtungen der Akademie sind juristische Personen. Den Instituten in Forschungszentren kann der Status einer juristischen Person verliehen werden. Für sie gilt die Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II Nr. 21 S. 121). Sie werden durch Anweisung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gegründet, übernommen, aufgelöst oder anderen Organen unterstellt. Sie geben sich

ein eigenes Statut. Für den Verkehr zwischen den Einrichtungen und mit der Akademie gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

V.

Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Ehrungen

§ 15

Sitzungen und Tagungen

(1) Die Sitzungen des Plenums werden auf der Grundlage des Arbeitsplanes vom Präsidenten der Akademie einberufen. Der Präsident kann Sondersitzungen des Plenums einberufen.

(2) Die Akademie veranstaltet wissenschaftliche Tagungen, Kongresse und Symposien.

§ 16

Veröffentlichungen

Zur Verbreitung der Forschungsergebnisse und bester Produktionserfahrungen sowie zur Popularisierung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts gibt die Akademie wissenschaftliche Schriftenreihen, Einzelveröffentlichungen und Zeitschriften sowie Informationen heraus.

§ 17

Verleihung von Würden, Titeln und Auszeichnungen

(1) Die Würde des Ehrenpräsidenten kann einer Persönlichkeit, die sich in der Leitung der Akademie außerordentliche Verdienste erworben hat, auf Vorschlag des Plenums durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft verliehen werden.

(2) Die Akademie kann besonders verdiente wissenschaftliche Mitarbeiter im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft auf Vorschlag des Präsidiums durch den Präsidenten der Akademie zum Professor ernennen. Einzelheiten des Verfahrens sind in einer besonderen mit dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen abgestimmten Ordnung der Akademie geregelt.

(3) Die Akademie hat das Recht, wissenschaftliche Grade auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zu verleihen. Einzelheiten regelt die vom Präsidenten der Akademie in Abstimmung mit dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen erlassene Verfahrensordnung.

(4) Die Akademie kann an Persönlichkeiten, die durch wissenschaftliche Leistungen in hervorragendem Maße zur Förderung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft beigetragen haben, die „Erwin-Baur-Medaille“ verleihen. Einzelheiten des Verfahrens sind in einer besonderen Ordnung geregelt.

VI.

Rechtsstellung und Vertretung im Rechtsverkehr

§ 18

(1) Die Akademie ist juristische Person und hat ihren Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokrati-

schen Republik. Die Einrichtungen der Akademie arbeiten in der Regel nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Die Akademie führt ein Dienstsiegel.

(2) Die Akademie wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten der Akademie vertreten.

(3) Der Vizepräsident und die Direktoren der Akademie vertreten die Akademie im Rechtsverkehr im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und nach Maßgabe der ihnen vom Präsidenten erteilten Vollmachten.

(4) Im Rahmen der ihnen schriftlich von den Vertretungsbefugten nach den Absätzen 2 und 3 erteilten Vollmachten können auch Mitarbeiter der Akademie und andere Personen die Akademie vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 19

(1) Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist berechtigt, durch Anordnung Änderungen des Statuts mit Ausnahme des § 4 Abs. 4 und § 9 Abs. 1 vorzunehmen.

(2) Der Präsident der Akademie erläßt die Geschäftsordnung, die Wahlordnung und andere erforderliche Ordnungen.

§ 20

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- der Beschluß vom 30. März 1962 über die Arbeit der Agrarwissenschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 23 S. 217),
- das Statut der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (Anlage 2 zu vorstehendem Beschluß),
- die Anordnung (Nr. 1) vom 14. Mai 1964 zur Änderung des Statuts der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (GBl. II Nr. 60 S. 560),
- die Anordnung Nr. 2 vom 13. Februar 1968 zur Änderung des Statuts der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (GBl. II Nr. 25 S. 110).

Berlin, den 6. Juni 1972

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Ewald

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M., Teil II 1,20 M. und Teil III 0,75 M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 26a. Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972 Berlin, den 3. Juli 1972 Teil II Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 72	Zweite Verordnung über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik — Meldeordnung — (MO)	443
19. 6. 72	Zweite Verordnung über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern —	444
4. 5. 72	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 216 — Rechenstationen —	445
8. 6. 72	Anordnung über die Gewährung von Preiszuschlägen bei Erzeugnissen der Jugendmode	445
14. 6. 72	Anordnung Nr. 2 über die Vorbereitung und Durchführung der Bewertung der Straßen und Brücken im Bereich der Kreise, Städte und Gemeinden — Aktualisierung der Straßenbewertung —	446

Zweite Verordnung*
über das Meldewesen
in der Deutschen Demokratischen Republik
— Meldeordnung —
(MO)
vom 15. Juni 1972

Zur Änderung der Verordnung vom 15. Juli 1965 über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik — Meldeordnung — (MO) (GBl. II Nr. 109 S. 761) in der Fassung der Ziff. 74 der Anlage I der Anordnungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

„Vorlage der Ausweise bei der Erfüllung der Meldepflicht

(1) Bei der Erfüllung der Meldepflicht ist der Personalausweis oder das zur Einreise oder zum Aufenthalt berechtigende Dokument vorzulegen.

(2) Lassen sich Personen bei der Erfüllung der Meldepflicht vertreten, so sind die im Abs. 1 genannten Dokumente der meldepflichtigen Person vorzulegen.“

§ 2

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„Bestätigung über die Erfüllung der Meldepflicht

Die Erfüllung der Meldepflicht nach §§ 7, 8, 9 und 10 ist durch die Deutsche Volkspolizei im Personalausweis, auf dem zur Einreise oder zum Aufenthalt berechtigenden Dokument bzw. auf einer Anlage zu diesen Dokumenten oder auf einer Bescheinigung zu bestätigen.“

§ 3

Der § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Übersteigt der Aufenthalt die Dauer von 6 Monaten, tritt die Meldepflicht nach § 7 ein.“

§ 4

Der § 14 erhält folgende Fassung:

„Führung von Hausbüchern

(1) Hausbücher sind für jedes Wohngebäude sowie für Gemeinschaftsunterkünfte zu führen.

(2) Die Pflicht zur Führung von Hausbüchern obliegt den Eigentümern, Besitzern oder Verwaltern von Wohngebäuden. In Gemeinschaftsunterkünften obliegt diese Pflicht den Leitern dieser Unterkünfte. In Abstimmung mit den Hausgemeinschaften kann auch ein von ihnen benannter Vertreter mit der Führung des Hausbuches beauftragt werden.

(3) Die im Abs. 2 zur Führung der Hausbücher verpflichteten Personen sind berechtigt, die Führung der Hausbücher durch Vertreter vornehmen zu lassen. In diesen Fällen haben sie auf die ordnungsgemäße Führung der Hausbücher Einfluß zu nehmen.

(4) Die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter können mit den örtlichen Räten vereinbaren, daß in Gemeinden unter 1 000 Einwohner für alle oder für mehrere Wohngebäude durch den Bürgermeister oder andere von ihm beauftragte Personen ein gemeinsames Hausbuch geführt wird.

(5) In anderen als im Abs. 4 genannten Gemeinden können die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter verfügen, daß für mehrere Wohngebäude ein gemeinsames Hausbuch zu führen ist.

(6) Als Hausbücher sind nur die vom Ministerium des Innern herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. In Gemeinschaftsunterkünften kann anstelle der Hausbücher eine Kartei geführt werden, welche die gleichen Angaben wie die Hausbücher zu enthalten hat.

(7) Die Hausbücher sind nur den Sicherheitsorganen bzw. anderen dazu ermächtigten Personen auf Verlangen vorzulegen. Auskünfte aus den Hausbüchern dürfen unberechtigten Personen nicht gegeben werden. Die Deutsche Volkspolizei kann Hausbücher zeitweilig einziehen.

(8) Die zuständigen örtlichen Räte sind berechtigt, die ordnungsgemäße Führung der Hausbücher zu kontrollieren und Hausbücher in Abstimmung mit den Leitern der Volkspolizei-Kreisämter zeitweilig einzuziehen.

(9) Der Verlust der Hausbücher ist umgehend der Deutschen Volkspolizei zu melden.“

§ 5

(1) Der § 15 Abs. 1 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Personen, die in die Deutsche Demokratische

* (1.) VO vom 15. Juli 1965 (GBl. II Nr. 109 S. 761)

Republik eingereist sind, innerhalb von 24 Stunden.“

(2) Der § 15 wird durch folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Die zur Eintragung in das Hausbuch verpflichteten Personen können sich durch den Wohnungsgeber vertreten lassen.“

§ 6

Der § 23 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Aufenthalt auf Zeltplätzen

(1) Personen, die auf Zeltplätzen Aufenthalt nehmen, haben sich bei dem Beauftragten des für den Zeltplatz zuständigen örtlichen Staatsorgans umgehend, spätestens am Vormittag des nach dem Eintreffen folgenden Tages, zu melden.“

§ 7

Der § 25 erhält folgende Fassung:

„Rechte für Beauftragte von Hausgemeinschaften

Beauftragte der Hausgemeinschaften haben das Recht:

1. in den zur Hausgemeinschaft gehörenden Wohngebäuden Einsicht in die Hausbücher zu nehmen;
2. die Kontrolle über die Einhaltung der Meldepflicht auszuüben und sich die von der Deutschen Volkspolizei nach § 6 erteilten Bestätigungen über die Erfüllung der Meldepflicht zur Einsicht vorlegen zu lassen;
3. Personen, die ihre Meldepflicht nicht eingehalten haben, zur umgehenden Erfüllung dieser Pflicht aufzufordern;
4. Auskünfte bei den zuständigen Meldestellen der Deutschen Volkspolizei über die Einhaltung der Meldepflicht der im Wohngebäude wohnenden oder sich aufhaltenden Personen einzuholen.“

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. September 1972 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Stoph
Vorsitzender

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Zweite Verordnung*
**über die ökonomische Materialverwendung
und Vorratswirtschaft**
sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft
— Arbeit mit Normen und Kennziffern —

vom 19. Juni 1972

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 3. Mai 1972 über die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung des Materialverbrauchs (Sonderdruck Nr. 737 des Gesetzblattes) wird zur Änderung der Verordnung vom 15. September 1971 über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern — (GBl. II Nr. 69 S. 589) folgendes verordnet:

* (1.) VO vom 15. September 1971 (GBl. II Nr. 69 S. 589)

§ 1

Der § 4 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Der Ausarbeitung, Verteidigung und Bestätigung der Normen und Kennziffern sind die technisch-ökonomisch begründeten Normative der Planung des Materialverbrauchs (im folgenden technisch-ökonomisch begründete Normative genannt) sowie Kennziffer der Materialökonomie gemäß den planmethodische Festlegungen zugrunde zu legen.“

§ 2

Der § 7 Abs. 2 zweiter Bezugsstrich wird wie folgt geändert:

„— die Normen und Kennziffern im Rahmen der Normativ-Nomenklatur zu bestätigen und darüber hinaus festzulegen, welche weiteren Normen und Kennziffern von ihnen bestätigt werden.“

§ 3

Der § 9 Abs. 2 der Verordnung wird wie folgt geändert:

„(2) Die Leiter der Betriebe und Kombinate haben vor der Bestätigung die Verteidigung von Normen und Kennziffern im Rahmen der Normativ-Nomenklatur durchzuführen. Sie entscheiden darüber, welche Normen und Kennziffern darüber hinaus zu verteidigen sind. Insbesondere sind überarbeitete und neu ausgearbeitete Normen und Kennziffern zu verteidigen, wenn

- Erzeugnisse neu- oder weiterentwickelt werden. Dabei hat die Verteidigung nach Abschluß der entscheidenden Entwicklungsstufen zu erfolgen;
- vorgegebene Fonds sowie technisch-ökonomisch begründete Normative nicht eingehalten werden;
- die Entwicklung der Normen und Kennziffern gegenüber dem vorangegangenen Zeitraum negativ verläuft;
- Erzeugnisse ausschließlich oder überwiegend für Lieferungen oder Leistungen an bewaffnete Organe bestimmt sind oder in solche Lieferungen oder Leistungen eingehen.

Der Leiter des Betriebes oder Kombines wird bei der Verteidigung von einem sachkundigen Gremium beraten. In dieses Gremium sind Rationalisatoren und Neuerer, insbesondere aus den produktionsvorbereitenden Abteilungen, Vertreter gesellschaftlicher Organisationen, wichtiger Kooperationspartner und Abnehmer sowie wissenschaftlich-technischer Einrichtungen einzubeziehen.“

§ 4

Im § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und im § 8 Abs. 1 treten anstelle von „staatliche Normative und Kennziffern“ die Worte „technisch-ökonomisch begründete Normative und Kennziffern der Materialökonomie gemäß den planmethodischen Festlegungen“.

§ 5

Die Anlage 2 zur Verordnung „Staatliche Normative und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung und Vorratswirtschaft“ wird aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Stoph
Vorsitzender

**Anordnung Nr. 1
zur Änderung
der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 216
— Rechenstationen —
vom 4. Mai 1972**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 216 vom 10. Juni 1971 — Rechenstationen — (GBl. II Nr. 57 S. 501) wie folgt geändert:

§ 1

Der § 2 — Geltungsbereich — erhält folgende Fassung:

„Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung gilt für alle Betriebe und Institutionen mit Rechenstationen.“

§ 2

(1) Der § 3 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) In Rechnerräumen ist das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer, elektrischen Heiz- und Kochgeräten sowie das Aufbewahren von brennbaren Flüssigkeiten verboten. Für die erforderliche Reinigung von Anlageteilen, die nur mit größerem Aufwand ausgebaut werden können, dürfen Kleinstmengen brennbarer Flüssigkeiten im Rechnerraum für die Zeitdauer der Reinigung verwendet werden. Sie sind in einem unzerbrechlichen, verschließbaren und entsprechend gekennzeichneten Behälter mit maximal 250 cm³ Inhalt unterzubringen. Das Nachfüllen des Behälters ist außerhalb des Rechnerraumes vorzunehmen.“

(2) Der § 3 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Nach Außerbetriebnahme der EDVA ist der Eingangsschalter am Steuerschrank der Konstantspannungsanlage auszuschalten. Vor dem Verlassen der Rechnerräume sind alle Stecker von ortsveränderlichen Geräten aus den Steckdosen herauszuziehen.“

§ 3

(1) Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Einbau einer Sicherheitsbeleuchtung richtet sich nach TGL 200-0636.“

(2) Der § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei aufgestelltem Fußboden muß je 20 m² Fußbodenfläche, mindestens aber pro Abschottungsbereich eine Platte unverschraubt, leicht herausnehmbar und als solche auffällig gekennzeichnet sein. Das erforderliche Werkzeug zum Aufnehmen der Platte ist in der Nähe der Zugangstüren in diesen Räumen jederzeit griffbereit aufzubewahren.“

(3) Im § 4 Abs. 5 ist unter „Ablauf der Kontrollen“ die Forderung

„— die gesamte Station außer der Klimaanlage ist von der Stromversorgung abzuschalten,“ ersatzlos zu streichen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1972

**Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik**

I. V.: **W e k k e r**
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Gewährung von Preiszuschlägen
bei Erzeugnissen der Jugendmode**

vom 8. Juni 1972

Zur Stimulierung der Produktion von Erzeugnissen der Jugendmode wird im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise sowie dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Grundsätze

(1) Für Erzeugnisse der Jugendmode, die ausschließlich in der speziell für dieses Sortiment geschaffenen Vertriebslinie des Handelsverbandes Jugendmode gehandelt werden und deren Modellgestaltung einen besonderen modischen Charakter aufweist, kann auf Antrag der Hersteller ein materieller Anreiz gewährt werden.

(2) Die Sortimente, für deren Erzeugnisse ein materieller Anreiz gewährt werden kann sowie die Kriterien dafür, sind durch den Generaldirektor der Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren (GHD) für den jeweiligen Angebotszeitraum dem Minister für Handel und Versorgung zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Erzeugnisse werden unter Leitung des Zentralen Einkaufsbüros (ZEB) Jugendmode unter Mitwirkung von Vertretern aus dem Deutschen Modeinstitut, dem sozialistischen Groß- und Einzelhandel, dem Zentralrat der FDJ und den Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) ausgewählt.

(4) Der Anteil der Erzeugnisse, für die ein materieller Anreiz gewährt wird, darf 30 % des Gesamtangebotes an Jugendmodebekleidung in dem betreffenden Sortiment nicht übersteigen.

Preisbildung

§ 2

(1) Auf der Grundlage der entsprechend den Rechtsvorschriften gebildeten Betriebspreise (BP), Industrieabgabepreise (IAP), Einzelhandelsverkaufspreise (EVP) und festgelegten Handelsspannen der Erzeugnisse ist der Generaldirektor der GHD Textil- und Kurzwaren berechtigt, differenziert einen materiellen Anreiz in Form eines Preiszuschlages festzusetzen, der in seiner Höhe 15 % der Bearbeitungskosten des jeweiligen Erzeugnisses nicht übersteigen darf. Die Preiszuschläge sind zu befristen und auf Produktionsmengen zu beschränken.

(2) Die Differenzierung des materiellen Anreizes hat unter Berücksichtigung der Leistungen der Produktionsbetriebe innerhalb dieser festgesetzten Höchstgrenze zu erfolgen.

(3) Der Preiszuschlag ist in seiner absoluten Höhe an den BP, den IAP und den EVP anzuhängen. Er bleibt bei der Berechnung der Handelsspannen unberücksichtigt.

(4) Der Preiszuschlag gilt nur für mustergetreue Fertigung der Erzeugnisse in der 1. Wahl. Für Minderqualitäten darf kein Preiszuschlag berechnet werden.

§ 3

Die über die Preiszuschläge gemäß § 2 erlösten Mittel des materiellen Anreizes sind nach der vom Minister der Finanzen erlassenen Regelung über die Verwendung des materiellen Anreizes für Exquisiterzeugnisse* zu verwenden.

§ 4

In den Abrechnungsunterlagen der Kaufhandlungen sind die Erzeugnisse, für die ein materieller Anreiz ge-

* wird den wirtschaftsleitenden Organen der betreffenden Betriebe gesondert zugestellt

währt wurde, getrennt zu erfassen (Anzahl der Modelle, Gesamtmenge, Höhe des materiellen Anreizes) und dem Ministerium für Handel und Versorgung zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Einzelheiten über die Beantragung und Vorlage der Erzeugnisse, für die ein materieller Anreiz gewährt werden soll, sind jeweils vor den Kaufhandlungen durch den Generaldirektor der GHD Textil- und Kurzwaren zu regeln und bekanntzugeben.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Preisverordnung Nr. 2032 vom 28. Dezember 1964 — Hochmodische Erzeugnisse der Textil- und textilen Konfektionsherstellung sowie der Schuh-, Leder-, Lederwaren- und Rauchwarenherstellung — (GBl. II Nr. 130 S. 1059).

Berlin, den 8. Juni 1972

Der Minister
für Leichtindustrie
Wittik

Der Minister
für Handel und Versorgung
I. V.: Bernhardt
Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 2*

**über die Vorbereitung und Durchführung
der Bewertung der Straßen und Brücken
im Bereich der Kreise, Städte und Gemeinden
— Aktualisierung der Straßenbewertung —**

vom 14. Juni 1972

Im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden (im folgenden örtliche Räte genannt).

(2) Diese Anordnung gilt auch für die übergeordneten Organe, die für die im Abs. 1 genannten örtlichen Räte anweisend, anleitend oder kontrollierend tätig sind.

§ 2

(1) Die gemäß Anordnung Nr. 1 vom 10. Juni 1969 und der dazu erlassenen Instruktion** vom 10. Juni 1969 ermittelten Werte sind in einem fünfjährigen Turnus fortzuschreiben.

(2) Die Fortschreibung erfolgt erstmalig zum Stichtag 1. Januar 1975.

(3) Die Räte der Bezirke können zusätzlich Termine für die Fortschreibung festlegen.

* Anordnung (Nr. 1) vom 18. Juni 1969 (GBl. II Nr. 56 S. 378)

** Instruktion zur Vorbereitung und Durchführung der Bewertung der Straßen und Brücken im Bereich der Kreise, Städte und Gemeinden vom 10. Juni 1969 (Soz. Finanzwirtschaft Heft 13/1969, S. 44)

§ 3

Die Fortschreibung beinhaltet die Aktualisierung der in der Anlage genannten technischen Daten.

§ 4

(1) Auf der Grundlage der laut § 3 dieser Anordnung aktualisierten technischen Daten erfolgt in dem im § 2 genannten Turnus eine Aktualisierung der Werte.

(2) Die Aktualisierung der Werte erfolgt anhand der jeweils gültigen Bewertungskataloge unter Beachtung der für die erstmalige Bewertung zum Stichtag 1. Januar 1970 erlassenen Grundsätze.

(3) Die Aktualisierung der Werte kann für befestigte Fahrbahnen, Geh- und Radbahnen sowie Geh- und Radwege summarisch für die gleichartigen Inventarobjekte vorgenommen werden. Für Brücken erfolgt sie gesondert für jedes Inventarobjekt.

(4) Die Aktualisierung der Werte für Lichtsignalanlagen, Schilderbrücken, Stütz- und Ufermauern, Tunnel sowie für Dämme und Einschnitte kann entfallen.

§ 5

Die Räte der Kreise entscheiden, auf welcher Ebene der örtlichen Räte die Fortschreibung erfolgt.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1972

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik
Prof. Dr. sc. D o n d a

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

Folgende Daten sind lt. vorstehender Anordnung zu aktualisieren:

1. Fahr-, Geh- und Radbahnen sowie Geh- und Radwege jeweils in der folgenden Gliederung
 - 1.1 — nach Deckenarten
 - 1.2 — innerhalb der Deckenarten nach Längen in km und Flächen in Tm²
 - 1.3 — innerhalb der Flächen nach Verschleißgruppen (Zustandsnoten)
2. Brücken

Für jede Brücke ist zu erfassen:

 - 2.1 — Konstruktionsart lt. Katalog 122 (Sonderdruck Nr. 648 des Gesetzblattes)
 - 2.2 — gekreuzter Verkehrsweg (Straße, Wasser oder Eisenbahn)
 - 2.3 — Bewertungslänge und -breite
 - 2.4 — Baujahr
 - 2.5 — Verschleißgruppe und -prozentsatz.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 289 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 289 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein-Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetzdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 7. Juli 1972

Teil II Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
21. 6. 72	Beschluß über die Auswertung des XI. Bauernkongresses der DDR — Auszug —	447
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	461
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	461

Beschluß über die Auswertung des XI. Bauernkongresses der DDR

vom 21. Juni 1972

— Auszug —

1. Der Bericht über die Durchführung des XI. Bauernkongresses der DDR wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Beschluß des XI. Bauernkongresses der DDR (Anlage 1) wird bestätigt.
Die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, die Vorsitzenden der Räte für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und Produktionsleiter der Bezirke und Kreise, die Bürgermeister sowie die Leiter von Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen werden verpflichtet, die gründliche Auswertung des Beschlusses des XI. Bauernkongresses der DDR in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten, kontrollfähige Maßnahmen zu seiner Verwirklichung festzulegen und die Durchführung zu organisieren.
3. Der Bericht der Antragskommission an den XI. Bauernkongreß der DDR (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.
 - a) Die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, die Vorsitzenden der Räte für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und Produktionsleiter der Bezirke und Kreise, die Bürgermeister sowie die Leiter von Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen werden verpflichtet, die Behandlung der darin aufgeworfenen Fragen und Aufgaben entsprechend den Vorschlägen der Antragskommission zu gewährleisten und eigenverantwortlich die erforderlichen Entscheidungen zu treffen bzw. dem Präsidium des Ministerrates Entscheidungsvorschläge bis 31. August 1972 zu unterbreiten.
5. Die Wahl der Mitglieder des Rates für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft beim Minister-

rat der DDR auf dem XI. Bauernkongreß der DDR wird bestätigt.

6. Der Bericht des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR an den XI. Bauernkongreß der Deutschen Demokratischen Republik wird zur Kenntnis genommen.
7. Die Erklärung des XI. Bauernkongresses der DDR angesichts der verschärften Aggressionshandlungen der USA in Indochina wird zur Kenntnis genommen.
8. Die Direktive zur Vorbereitung und Durchführung der Getreide- und Ölfruchternte 1972 (Anlage 3) wird bestätigt.

Berlin, den 21. Juni 1972

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Sindermann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage 1
zu vorstehendem Beschluß

Beschluß des XI. Bauernkongresses der DDR

Mit dem Blick auf morgen
lösen wir die Aufgaben von heute

Der XI. Bauernkongreß der Deutschen Demokratischen Republik tagte zu einer Zeit, in der es dank der Macht und dem wachsenden Einfluß der Sowjetunion und der ganzen sozialistischen Staatengemeinschaft gelang, in der wichtigsten aller Fragen, Krieg oder Frieden, Entscheidungen von größter Tragweite herbeizuführen. Das gilt besonders für den europäischen Kontinent. Das Friedensprogramm des XXIV. Parteitages der KPdSU ist zu einem bestimmenden Faktor der Weltpolitik geworden. Gemeinsam mit der Sowjetunion kämpfen unsere Deutsche Demokratische Republik und die anderen Bruderländer für Frieden, Sicherheit und gesellschaftlichen Fortschritt. Die Leninschen Prinzipien der friedlichen Koexistenz setzen sich immer mehr durch.

Von weltgeschichtlicher Bedeutung sind die Ergebnisse des jüngsten Treffens der Führer der Sowjetunion, der Genossen Leonid Breschnew, Nikolai Podgorny, Alexej Kossygin und der anderen sowjetischen Repräsentanten mit dem amerikanischen Präsidenten Nixon. Die Sowjetunion erreichte die gemeinsame Verpflichtung mit den USA, alles zu unternehmen, um militärische Konfrontationen zu vermeiden und den Ausbruch eines Kernwaffenkrieges zu verhindern. Die USA konnte nicht mehr umhin, sich jetzt ebenfalls für die europäische Sicherheitskonferenz zu erklären. Die in Moskau unterzeichneten Abkommen zwischen der UdSSR und den USA entsprechen dem gemeinsamen außenpolitischen Kurs der ganzen sozialistischen Staatengemeinschaft.

Der Bundestag der BRD hat die Verträge von Moskau und Warschau ratifiziert. Damit sind das Vierseitige Abkommen über Westberlin, die Verträge und Abkommen zwischen der Regierung unserer Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der BRD sowie unsere Vereinbarungen mit dem Westberliner Senat in Kraft getreten. Der Moskauer Vertrag bringt erstmals die völkerrechtliche Anerkennung der Grenzen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der BRD.

Zur gleichen Zeit, da wir in Europa von Entspannung sprechen können, verschärft der Imperialismus die Lage in anderen Teilen der Welt. Wir waren, sind und bleiben stets solidarisch mit dem gerechten Kampf des tapferen vietnamesischen Volkes, mit den Völkern Indochinas für Freiheit, Unabhängigkeit und sozialen Fortschritt. Wir stehen fest an der Seite der arabischen Völker. Allen, die in der Welt für Frieden, Demokratie und sozialen Fortschritt eintreten, gehören unsere Sympathie und unsere Unterstützung.

Wir Genossenschaftsbauern und Arbeiter der volkseigenen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sind uns unserer großen Verantwortung bewußt, die wir mit der Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Bauernkongresses der DDR zur allseitigen Stärkung unserer Republik und der ganzen sozialistischen Staatengemeinschaft zu tragen haben.

Mit Zuversicht und Optimismus erfüllt uns die Tatsache, daß der XI. Bauernkongreß der DDR in einer neuen Etappe der sozialistisch-ökonomischen Integration der Länder des RGW stattfindet. Immer enger wird unsere Zusammenarbeit auf langfristiger Grundlage mit der Sowjetunion unter Berücksichtigung der Aufgaben, die das RGW-Komplexprogramm enthält.

Im Bündnis und unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei leisten wir unseren Beitrag zur Erfüllung der Hauptaufgabe des VIII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Unsere Taten betrachten wir als wichtige Bausteine für das sichere Fundament des Friedens und zur weiteren Festigung der internationalen Position unserer Deutschen Demokratischen Republik. Im festen Freundschaftsbund mit dem Sowjetvolk und den anderen Brudervölkern werden wir unseren Teil beitragen, daß sich das Kräfteverhältnis in der Welt weiter zugunsten des Sozialismus und des Friedens verändert.

Überall in den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, in den volkseigenen Betrieben der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft haben die Beschlüsse des VIII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands große Zustimmung gefunden. Mit viel Initiative und Tat-

kraft haben wir in den zurückliegenden Monaten begonnen, sie zu verwirklichen. Ausgangspunkt aller Überlegungen ist dabei immer die Frage: Wie können wir die Ziele des Volkswirtschaftsplanes 1972 und des Fünfjahrplanes 1971—1975 erreichen und überbieten?

Wir sind uns unserer Verantwortung bewußt, die wir bei der Lösung der Hauptaufgabe des VIII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands haben. 76 Prozent des gesamten Nahrungs- und Genussmittelfonds der Deutschen Demokratischen Republik kommen aus der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft. Viele Industriezweige verarbeiten Rohstoffe und Erzeugnisse aus der Landwirtschaft. Die sozialistische Landwirtschaft ist aber auch ein bedeutender Partner für die Industrie, die Produktionsmittel für die weitere sozialistische Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und für den schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden herstellt.

Wir Genossenschaftsbauern betrachten es als unsere erste Bündnispflicht, diese modernen Produktionsmittel auf effektivste Weise zu nutzen, um die Bevölkerung stabil mit Nahrungsgütern und die Industrie mit Rohstoffen zu versorgen.

Nicht vergessen werden darf die große Bedeutung der Landwirtschaft für die sozialistische Landeskultur und den Umweltschutz.

Wir konzentrieren unsere ganze Kraft auf den vom VIII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vorgezeichneten Weg: weitere sozialistische Intensivierung und schrittweiser Übergang zu industriemäßigen Produktionsverfahren auf dem Wege der Kooperation. Dabei stützen wir uns auf den theoretischen Reichtum und den großen praktischen Erfahrungsschatz des XXIV. Parteitag der KPdSU.

Diesen Weg können wir nur unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei gehen. Sie ist die zahlenmäßig stärkste Klasse, mit den größten politischen und ökonomischen Erfahrungen. Täglich leitet, plant und organisiert sie die industrielle Produktion. Sie liefert uns die modernen Produktionsmittel, die es uns ermöglichen, zu industriellen Produktionsmethoden überzugehen.

Wir Genossenschaftsbauern und Arbeiter der volkseigenen Betriebe der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft sind uns der Vorzüge bewußt, daß die Deutsche Demokratische Republik Bestandteil der immer weiter zusammenwachsenden sozialistischen Staatengemeinschaft ist. Das legt uns aber auch eine große Verantwortung auf. Die effektivste Nutzung unserer natürlichen und ökonomischen Bedingungen ist ein wichtiger Beitrag im gemeinsamen Kampf der sozialistischen Bruderländer um die Erhöhung des Lebensniveaus unserer Völker und im Kampf gegen den Imperialismus, für die weitere Veränderung des Kräfteverhältnisses in der Welt zugunsten des Friedens und des Sozialismus.

I.

Was haben wir erreicht?

Vor 20 Jahren faßte die II. Parteikonferenz der SED den historisch bedeutsamen Beschluß, mit dem Aufbau der Grundlagen des Sozialismus in unserer Republik zu beginnen. Dadurch wurden die Bedingungen geschaffen, auch auf dem Lande den sozialistischen Weg zu beschreiten. So blicken wir in diesen Tagen auf das 20jährige Bestehen der ersten landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zurück. Fest gestützt auf den

Leninschen Genossenschaftsplan und die Erfahrungen der Sowjetunion veränderte sich unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei in unseren Dörfern in den zwei Jahrzehnten mehr als in Jahrhunderten zuvor.

Aus dem werktätigen Einzelbauern mit seiner historisch rückständigen Wirtschaft und einer durchschnittlichen Betriebsgröße von 7 Hektar wurde der Genossenschaftsbauer, der heute auf einer Betriebsgröße von durchschnittlich 800 Hektar auf dem Wege der Kooperation schrittweise zu industriemäßigen Produktionsverfahren übergeht.

An die Stelle des Kuh- und Pferdegespanns trat der schwere Traktor mit einhundert, zweihundert und mehr Pferdestärken. An Stelle des Mähbinders und Dreschkastens hat heute das komplette Maschinensystem Getreide mit dem modernen Mähdrescher E 512 als Schlüsselmaschine Einzug gehalten.

Das staatliche Aufkommen an landwirtschaftlichen Erzeugnissen stieg in den 20 Jahren genossenschaftlicher Produktion

bei Schlachtvieh auf das	4,4fache,
bei Milch auf das	3,7fache,
bei Eiern auf das	11,2fache.

Brauchten wir 1952 zur Erzeugung von 100 kg Getreide 6 bis 7 Arbeitsstunden (AKh), so sind heute fortgeschrittene Abteilungen kooperativer Pflanzenproduktion in der Lage, 100 kg Getreide mit einem Arbeitsaufwand von 35 bis 50 Minuten zu produzieren.

In der Tierproduktion sind in den vergangenen Jahren Anlagen errichtet worden, in denen auf industriemäßige Weise Fleisch, Milch und Eier produziert werden. Die Arbeitsproduktivität ist dort um ein Vielfaches höher als bei den traditionellen Produktionsverfahren.

Zu den schönsten Früchten unseres zwanzigjährigen genossenschaftlichen Wirtschaftens zählen wir aber auch, daß heute 65 Prozent aller Genossenschaftsmitglieder über einen Fachabschluß verfügen.

II.

Was nehmen wir uns vor?

Wir lassen uns leiten vom Beschluß des VIII. Parteitages, daß eine hochproduktive Landwirtschaft unerlässlich ist, um die Bevölkerung noch besser und stabil zu versorgen und ihr Lebensniveau zu erhöhen. Wie das Gesetz über den Fünfjahrplan vorsieht, soll die landwirtschaftliche Produktion bei steigender Qualität bis 1975 auf 112,5 Prozent steigen. Das erfordert, in der Pflanzenproduktion je Hektar einen durchschnittlichen Ertrag von 44 dt Getreideeinheiten (GE) zu erreichen.

Mit den höheren Erträgen in der Pflanzenproduktion und durch Anlegung von Futterreserven schaffen wir die Voraussetzungen, um die Tierproduktion planmäßig zu steigern. Der wachsende Bedarf der Bevölkerung an Nahrungsmitteln tierischer Herkunft verlangt, das staatliche Aufkommen

bei Schlachtvieh von 1 700 kt auf 1 900 kt,
bei Milch von 6 576 kt auf 7 200 kt

zu erhöhen. Die Eierproduktion wird auf 3,6 Milliarden Stück gesteigert.

Die Produktion von Gemüse werden wir von 1 Million Tonnen auf 1,2 Millionen Tonnen und bei Obst von 225 000 Tonnen auf 340 000 Tonnen erhöhen. Eine entscheidende Maßnahme dazu ist die rationellste Nutzung der vorhandenen Produktionsmöglichkeiten und die

Schaffung größerer zusammenhängender Obstanbaugebiete.

Das sind unsere Ziele.

Wir werden all unsere Kraft und unser Können einsetzen, um sie nicht nur zu erreichen, sondern zu überbieten.

Konsequent setzen wir den Weg der sozialistischen Intensivierung fort, das heißt vor allem weitere Chemisierung, Mechanisierung und umfassende Melioration. Wir erhalten von der Arbeiterklasse auch künftig schwere leistungsfähige Traktoren, Kombines, LKW, chemische Erzeugnisse, Beregnungsanlagen und andere moderne Produktionsmittel.

Untrennbar verbunden mit der sozialistischen Intensivierung werden wir in den kommenden Jahren auf dem Wege der Kooperation breiter zu industriemäßigen Produktionsverfahren übergehen. Dabei lassen wir uns — wie in der Vergangenheit — von den bewährten Prinzipien des Leninschen Genossenschaftsplanes leiten.

III.

Klarer Kurs:

Höhere Erträge — Erfüllung und Überbietung der Pläne

Erste und wichtigste Voraussetzung für die Erreichung der Ziele des Fünfjahrplanes ist die Erfüllung und Überbietung des Volkswirtschaftsplanes 1972. Damit schaffen wir die Grundlagen, um die Zuwachsraten der folgenden Jahre zu gewährleisten, die höher liegen als in den Jahren des vorangegangenen Fünfjahrplanes. Wir führen den Wettbewerb, damit in jeder LPG, in jedem VEG, in jeder GPG und ihren kooperativen Einrichtungen, unabhängig von der Größe und vom erreichten Entwicklungsstand, unabhängig davon, ob schon industriemäßige Produktionsverfahren angewendet werden oder nicht, der Plan erfüllt und überboten wird. Das gilt für jeden Kreis und jeden Bezirk. Wir werden die vorhandenen natürlichen und gesellschaftlichen Möglichkeiten nutzen, um alle Reserven zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion zu erschließen. Darunter verstehen wir auch die Möglichkeiten der Produktion von Obst, Gemüse und tierischen Erzeugnissen in unseren Hauswirtschaften.

Im sozialistischen Wettbewerb der Feldwirtschaft geht es uns zuallererst um die rationelle Nutzung des Bodens und um eine hohe Ackerkultur. Dazu gehören die Einhaltung der agrotechnisch günstigsten Termine sowie eine hohe Qualität der Bodenbearbeitung, Düngung, Bestellung, Pflege und Ernte.

Indem wir die Erfahrungen der besten Acker- und Pflanzenbauer, der Neuerer, Rationalisatoren und Erfinder mit den wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen insbesondere der Chemie, der Mechanisierung und Melioration verbinden, schaffen wir feste Garantien für hohe und stabile Hektarerträge auf dem Acker und dem Grünland.

Vor allem geht es um folgende Maßnahmen:

- die planmäßige Ausdehnung des Anbaus von solchen Kulturen und Sorten, die die höchsten Hektar- und Nährstoffträge liefern. Das lehrte uns zum Beispiel im Jahre 1971 der Anbau der sowjetischen Winterweizensorte Mironowskaja 808, die einen Mehrertrag von durchschnittlich 14 Prozent brachte;
- eine wesentliche Steigerung der Futterproduktion ohne Ausdehnung der Hauptfutterfläche durch ver-

- stärkten Anbau ertrag- und eiweißreicher Futterpflanzen;
- die Anwendung optimierter schlagbezogener Düngungsempfehlungen, die eine Erhöhung der Effektivität bis zu 10 Prozent ermöglichen;
- die verstärkte Stickstoff-Spätdüngung bei Getreide und Raps;
- intensive Nutzung des Grünlandes durch Umtriebs- und Portionsweide sowie Wechselnutzung;
- breite Anwendung des Welk-Silage-Verfahrens, das die Verluste verringert und den Futterwert bis zu 25 Prozent erhöht;
- Anwendung handarbeitsarmer Technologien, zum Beispiel bei Zuckerrüben durch Einsatz von monocarpem Saatgut und Herbiziden;
- die Gewinnung hochwertiger Futtermittel durch Aufschluß sowie Ammonisierung und Pelletierung von Stroh, die Herstellung von Harnstoffpellets und durch Einsatz von Harnstoff bei der Maissilierung;
- die Steigerung und Stabilisierung der Hektarerträge durch bessere Nutzung der natürlichen Wasservorkommen, besonders durch die effektivste Verwendung vorhandener und Schaffung neuer großflächiger Be- und Entwässerungsanlagen.

Sehr ernst nehmen wir die Kritik der Bevölkerung an der mangelhaften Qualität der Speisekartoffeln. Wir werden alle Anstrengungen unternehmen, um durch richtige Sorten- und Standortwahl, gewissenhafte Einhaltung aller ackerbaulichen und agrotechnischen Erfordernisse, durch richtiges Ausreifen der Pflanz- und Speisekartoffelbestände, weitgehende Vermeidung von Beschädigungen bei Ernte, Transport und Lagerung die berechtigten Wünsche nach einer höheren Qualität zu erfüllen. Bei allen eigenen Bemühungen ist es jedoch auch erforderlich, daß uns künftig Agrarwissenschaftler, Landmaschinenbauer und Chemiker bei der Kartoffelproduktion besser helfen. Vor allem benötigen wir leistungsfähigere Sorten, die sich für industriemäßige Produktionsverfahren eignen, vollkommenerere Maschinensysteme sowie wirksamere Dünge- und Pflanzenschutzmittel.

Im Wettbewerb in der Viehwirtschaft konzentrieren wir uns vor allen Dingen auf die planmäßige Entwicklung der Viehbestände, die Erhöhung ihrer Produktivität, die Kontinuität der Produktion und auf eine rationelle Futterwirtschaft. In vielen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben wird das Leistungsvermögen der Tierbestände nicht voll genutzt. 1971 betrug zum Beispiel die Milchleistung je Kuh und Jahr im Durchschnitt der DDR 3 331 Kilogramm. Das muß bis 1975 aber die Mindestleistung in allen LPG und VEG werden, die heute noch darunter liegen, damit wir das geplante Ziel, im Durchschnitt 3 500 bis 3 600 Kilogramm je Kuh und Jahr, gewährleisten.

Höhere Leistungen müssen wir auch bei der Aufzucht von Ferkeln, bei den Abkalbeergebnissen und den Zwischenkalbezeiten erreichen. Das bedingt, daß wir gemeinsam mit den Tierärzten noch energischer den Kampf gegen Produktionsausfälle durch Tierverluste und Seuchen führen. Durch eine strenge Ordnung und Sicherheit schützen wir die Erfolge unserer Arbeit.

Sozialistischer Wettbewerb im Leninschen Sinne ist strenge Rechnungslegung und Kontrolle über die Produktion und Verwendung der erzeugten Produkte. So den Wettbewerb führen heißt für uns, überall die so-

zialistische Betriebswirtschaft meistern. Ihr Ziel ist die effektivste Organisation des Produktionsprozesses durch wissenschaftliche Leitung, Planung, Organisation und Kontrolle. Dazu nutzen wir unseren Bedingungen und Erfordernissen entsprechend die elektronische Datenverarbeitung. Die wissenschaftliche Durchdringung des Produktionsprozesses, Betriebsvergleiche auf der Grundlage ökonomischer Analysen, die feste Einbeziehung der Neuerer- und Rationalisatorbewegung in den sozialistischen Wettbewerb und ihre Weiterentwicklung helfen uns, Reserven aufzudecken, ungerechtfertigte Unterschiede im Produktionsniveau zu überwinden und alles das, worüber die Landwirtschaft bereits heute verfügt, in vollem Maße zu nutzen. Unabdingbar dafür ist die Anwendung der Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung, insbesondere in den Produktionseinheiten der Pflanzen- und Tierproduktion, die industriemäßige Produktionsmethoden einführen.

Das Neuererschaffen der Jugend im Rahmen der Bewegung „Messen der Meister von morgen“ sollte besonders auf die Nutzung und Verallgemeinerung sowjetischer Erfahrungen bei der Intensivierung der Landwirtschaft gelenkt werden.

Stärker als bisher sollten wir im sozialistischen Wettbewerb hervorragende Leistungen moralisch anerkennen. Materielle und moralische Anerkennung müssen alle anregen, die Produktion zu erhöhen, die Arbeitsproduktivität zu steigern und die Kosten zu senken. Das gilt selbstverständlich auch für die Leiter, zum Beispiel für ihre Vergütung in Abhängigkeit von der Planerfüllung. Es ist ein Irrtum, zu glauben, alle Probleme mit materiellen Anerkennungen lösen zu können. Auch diese haben ihre Grenzen. Die Mittel dafür müssen erst erarbeitet werden.

Über den sozialistischen Wettbewerb nehmen wir unmittelbar an der Leitung, Planung, Organisation und Kontrolle des Produktionsprozesses teil. Der erreichte Entwicklungsstand verlangt, im sozialistischen Wettbewerb von Initiativen und Verpflichtungen einzelner zu Initiativen und Verpflichtungen ganzer Kollektive zu kommen, von Arbeitsgruppen, Brigaden, LPG, VEG, GPG und ganzer Kooperationsverbände. Von unermesslicher Bedeutung im Wettbewerb sind die Erfahrungen der Besten, der Neuerer und Rationalisatoren und die schnelle Überleitung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse in die Praxis. Dabei genügt es nicht, sie bekannt zu machen. Es kommt vor allem darauf an, zu organisieren, daß sie angewandt werden. Das setzt voraus, daß alle Vorschläge, Hinweise und Kritiken von den Leitern sorgfältig beachtet werden.

Den sozialistischen Wettbewerb nach den Leninschen Prinzipien zu führen heißt aber auch, ihn regelmäßig und öffentlich auszuwerten und abzurechnen. Dabei wollen wir die vielfältigsten Initiativen nutzen, um in enger Zusammenarbeit mit den Räten der Gemeinden, den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und allen gesellschaftlichen Kräften im Dorfe den sozialistischen Wettbewerb mit Leben zu erfüllen.

Im Wettbewerb auf dem Gebiet der Waldwirtschaft richten wir unsere Anstrengungen auf die kontinuierliche und ständig bessere Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohholz und anderen Produkten aus dem eigenen Aufkommen. Wir werden alle Möglichkeiten der kooperativen Zusammenarbeit mit den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben nutzen, um schrittweise zu einer einheitlichen Waldbewirtschaftung auf vertraglicher Grundlage zwischen staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben und LPG sowie GPG zu kommen.

IV.

Neue Fragen, die das Leben stellt

Der XXIV. Parteitag der KPdSU und der VIII. Parteitag der SED stellen übereinstimmend fest, daß der Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden ein gesetzmäßiger Prozeß ist, der die Zukunft der Landwirtschaft bestimmt. Immer mehr gleichen sich dadurch unsere Arbeits- und Lebensbedingungen denen der Stadt an. Durch die Entwicklung der Produktivkräfte werden traditionelle Produktionsverfahren von industriellen Produktionsverfahren abgelöst. Bereits heute zeichnet sich in den kooperativen Abteilungen für Pflanzenproduktion und in den modernen großen Anlagen der Tierproduktion, die in den vergangenen Jahren entstanden, deutlich das Bild einer modernen industriemäßigen Landwirtschaft ab.

Heute steht vor uns nicht mehr die Frage, ob wir zu industriemäßigen Produktionsmethoden übergehen, sondern wie wir am erfolgreichsten zum Nutzen für unsere gesamte sozialistische Gesellschaft diesen Weg beschreiten können. Der planmäßige Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden ist die Voraussetzung für die Erfüllung der Hauptaufgabe des VIII. Parteitages der SED und damit für die weitere Verbesserung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus aller Menschen, die im Dorf leben. Er ist entscheidend für die weitere Annäherung der Klasse der Genossenschaftsbauern an die Arbeiterklasse und für die Überwindung der noch vorhandenen Unterschiede zwischen Stadt und Land.

Gestützt auf die eigenen Erfahrungen sowie auf die Erfahrungen der Sowjetunion und anderer sozialistischer Länder sind dafür vor allem folgende Merkmale kennzeichnend:

- Handarbeit wird zunehmend durch Maschinenarbeit, durch ganze Maschinensysteme ersetzt.
- Die Konzentration und Spezialisierung der Produktion führen zur Herausbildung großer spezialisierter Produktionseinheiten.
- Die Produktion großer Partien landwirtschaftlicher Produkte bei gleicher Qualität und hoher Sicherheit.
- Die Herausbildung der Stufenproduktion nach dem Produkt und der Technologie und die Verflechtung der einzelnen Produktionsstufen über die Kooperation.
- Die ständige Anwendung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse.
- Die Verlagerung bestimmter Arbeiten aus dem unmittelbaren landwirtschaftlichen Produktionsprozeß auf selbständige spezialisierte Produktionseinheiten.
- Ständiger Bildungsvorlauf und höherer Bedarf an Hoch- und Fachschulkadern.

Selbstverständlich können industriemäßige Verfahren nicht schematisch in der Landwirtschaft übernommen werden. Bereits Lenin wies uns auf drei Besonderheiten in der landwirtschaftlichen Produktion hin:

- Erstens ist das Hauptproduktionsmittel Boden seinem Umfang nach nicht vermehrbar.
- Zweitens produziert die Landwirtschaft mit lebenden Organismen.
- Drittens ist die landwirtschaftliche Produktion sehr witterungsabhängig und saisonbedingt.

Der Übergang zu industriemäßigen Produktionsverfahren ist ein langfristiger Prozeß, bei dem jeder Schritt nach dem bewährten Prinzip — alles gemeinsam

mit den Werktätigen zu beraten und durchzusetzen — gewissenhaft geleitet und geplant, sorgfältig vorbereitet und ökonomisch begründet sein muß. Der Vorzug unserer sozialistischen Gesellschaft besteht ja gerade darin, daß wir industriemäßige Produktionsverfahren, unabhängig von territorialen sowie betrieblichen Begrenzungen und unabhängig von Schranken, die das Privateigentum an den Produktionsmitteln setzt, einführen können.

Dieser gesellschaftliche Entwicklungsprozeß verlangt, daß die sozialistische Demokratie in den LPG und ihren kooperativen Einrichtungen gefestigt und weiterentwickelt wird; denn in den Vollversammlungen der LPG werden die einzelnen Schritte der weiteren Entwicklung beraten und beschlossen.

Die Mitwirkung an der Gestaltung industriemäßiger Produktionsverfahren ist ein weites Bewährungsfeld für die Jugend. Die Initiativen der FDJ zur Meisterung der modernen Landtechnik, in der Agrochemie und in den Anlagen der Tierproduktion wollen wir allseitig unterstützen.

Den Vorschlag der FDJ, eine Massenaktion der Jugend in der Melioration zu entfalten, wollen wir gemeinsam mit den Leitungen des Jugendverbandes verwirklichen.

Mit jedem gesellschaftlichen Fortschritt wirft das Leben neue Fragen auf, die mit großem Weitblick und großer Verantwortung beantwortet werden müssen. Zu den dringendsten gehören:

Was soll wo und mit welchen Verfahren produziert werden, damit wir die Bevölkerung immer besser mit Nahrungsmitteln versorgen können?

Um diese Frage zu beantworten, ist es unumgänglich, Entwicklungskonzeptionen sowohl für die DDR als auch für einzelne Gebiete auszuarbeiten. Das ist eine langfristige Aufgabe. Die Konzeptionen dürfen nicht durch Bezirks- oder Kreisgrenzen eingeeengt werden. Sie sind auch besonders wichtig für die Lösung der gesellschaftlichen Entwicklungsprobleme und die Überwindung von Tendenzen der Stagnation der Produktion in den Gebieten, wo der Anteil von Genossenschaften des Typs I noch groß ist.

Wie kommen wir zu größeren spezialisierten Produktionseinheiten?

Wie die Erfahrungen der Praxis lehren, beginnt dieser Prozeß mit einfachen Formen der Kooperation, vorrangig in der Pflanzenproduktion. Dazu zählen der gemeinsame Einsatz und Kauf von Technik, die gemeinsame Produktion eines bestimmten Erzeugnisses, zum Beispiel der Kartoffel. Schrittweise entwickeln sich aus diesen einfachen Formen der Zusammenarbeit relativ selbständige kooperative Abteilungen Pflanzenproduktion, in denen mehrere sozialistische Landwirtschaftsbetriebe ihren Boden gemeinsam bewirtschaften, wie in Broderstorf, Großengottern, Kleinbautzen u. a. Dazu stellen die beteiligten LPG, VEG und GPG aus ihren eigenen Fonds zunehmend mehr Mittel für gemeinsame Investitionen zur Verfügung.

Bei fortschreitender Konzentration, Spezialisierung und Arbeitsteilung entstehen spezialisierte LPG und VEG für die Pflanzenproduktion, wie in Vippachedelhausen, Dedelow u. a. Auch zwischenbetriebliche Einrichtungen mit genossenschaftlichem und staatlichem Eigentum sind möglich, wie in Bandelstorf, Hadmersleben u. a. In diesen Betrieben arbeiten gemeinschaftlich Arbeiter und Genossenschaftsbauern.

Ähnlich, aber nicht gleichzeitig und gleichermaßen wie die Kooperation in der Pflanzenproduktion, entwickelt sich dieser Prozeß in der Tierproduktion.

Wie in der Pflanzenproduktion liegen auch auf allen Gebieten der Tierproduktion Erfahrungen und Ergebnisse der Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden auf dem Wege der Kooperation vor.

Solche Beispiele sind für die Milchproduktion die modernen Anlagen in der LPG Milchproduktion Berlestedt, der zwischenbetrieblichen Einrichtung Dedelow und in der Kooperation „Kühlung“.

Beispielgebend für die Jungrinderaufzucht sind die Anlagen in der Kooperation Lewitz, im VEG Zingst u. a.

Für die Fleischproduktion wird diese Entwicklung in den zwischenbetrieblichen Einrichtungen der Schweinemast in den Kreisen Hoyerswerda, Genthin, Beeskow, Artern u. a. sowie im Volkseigenen Schweinezucht- und -mastkombinat Eberswalde und im Volkseigenen Betrieb Rindermast Ferdinandshof bzw. im Lehr- und Versuchsgut Klein Wanzleben demonstriert.

Gleichermaßen veranschaulichen die volkseigenen Kombinate für industrielle Mast wie in Königs Wusterhausen und Möckern, das Volkseigene Zucht- und Vermehrungszentrum für Legehybriden Spreenhagen und die LPG Eierproduktion Hottelstedt diese Entwicklung auf dem Gebiet der Eier- und Geflügelfleischproduktion.

Diese Beispiele gilt es planmäßig zu verallgemeinern.

Ausgehend von den Erfahrungen mit den unteilbaren Fonds in den LPG halten wir es für richtig, Gewinne aus zwischenbetrieblichen und zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen einem gemeinsamen Fonds zuzuführen. Sie können gemeinsam mit weiteren Mitteln der LPG, VEG und GPG zum Ankauf von moderner Technik, für die Durchführung größerer Meliorationsvorhaben und für neue kooperative Einrichtungen verwendet werden, wofür sonst die beteiligten LPG, VEG und GPG erneut Investitionen bereitstellen müßten.

Die Erfahrungen beweisen, daß die spezialisierten LPG, VEG und zwischenbetrieblichen Anlagen zu höherer Arbeitsproduktivität, zur Senkung der Kosten und zu einer besseren Versorgung der Bevölkerung führen. Die Arbeits- und Lebensbedingungen der Genossenschaftsbauern und der Arbeiter in der Landwirtschaft gleichen sich denen der Industrie an.

Jede Mark Investition mit höchstem Nutzen anlegen

Das Gesetz über den Fünfjahrplan legt fest, in der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft 26,5 Milliarden Mark zu investieren.

Wir sind uns bewußt, daß der Erhöhung der Eigenmittelbeteiligung dabei eine große Bedeutung zukommt. Daher verpflichten wir uns, in unseren LPG, VEG und GPG sowie in den kooperativen Einrichtungen die Akkumulation zu erhöhen und richtige Relationen zwischen Akkumulation und Konsumtion herzustellen.

Die gesellschaftlichen und unsere eigenen Interessen verlangen, jede Mark Investition so anzulegen, daß die gesellschaftliche Entwicklung und der wissenschaftlich-technische Fortschritt gefördert werden. Diesen Forderungen werden wir am besten gerecht, wenn wir uns auf die volkswirtschaftlichen Schwerpunkte konzentrieren, wenn sowohl Landwirtschaftsbetriebe als auch Landwirtschafts-, Verarbeitungs- und Handelsbetriebe gemeinsam investieren. Dabei halten wir im Prinzip folgende Reihenfolge für richtig:

1. Investitionen für Boden und Technik
2. Investitionen für Konservierung und Lagerung
3. Investitionen für die Fleisch- und Milchproduktion
4. Investitionen für die Verarbeitungsindustrie landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Agrochemische Zentren werden Basen industriemäßiger Pflanzenproduktion

Gegenwärtig führen 164 agrochemische Zentren (ACZ) auf mehr als der Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche unserer Republik die agrochemischen Arbeiten aus. Die Arbeitsproduktivität erhöhte sich dadurch auf das Vierfache. Es ist zweckmäßig, die agrochemischen Zentren zu zwischenbetrieblichen Einrichtungen der LPG, VEG, GPG und BHG zu entwickeln, die direkt die kooperativen Abteilungen und spezialisierten LPG und VEG der Pflanzenproduktion betreuen. Leitungs- und planungsmäßig werden die ACZ den staatlichen Organen im Kreis unterstellt und ihre technische Betreuung erfolgt durch die Kreisbetriebe für Landtechnik. Der Aufbau der ACZ ist bis 1975 abzuschließen.

Wir stimmen den Arbeitern in den Kreisbetrieben für Landtechnik zu, daß es nicht zweckmäßig ist, in den LPG, VEG, GPG und kooperativen Einrichtungen neue Werkstätten zu bauen. Wir erwarten aber, daß sich die Kreisbetriebe für Landtechnik wieder stärker auf ihre eigentlichen Aufgaben, die Instandhaltung, Reparatur und Ersatzteilversorgung, konzentrieren.

Wachsende Bedeutung verdienen die Kooperationsverbände

Mit der zunehmenden Konzentration und Spezialisierung und der Herausbildung der Stufenproduktion spielt die Zusammenarbeit der Landwirtschaftsbetriebe mit denen der Verarbeitung und des Handels bei der Produktion, dem Aufkauf, der Lagerung und beim Absatz eine immer größere Rolle.

Die Kooperationsverbände als Organisationsform dieser Zusammenarbeit juristisch selbständiger Betriebe haben sich besonders bei der besseren Versorgung der Großstädte und Arbeiterzentren bewährt. In der Geflügelwirtschaft ist der Zeitpunkt herangereift, einen eigenen Wirtschaftsverband zu bilden, an dem wir uns mit unseren industriemäßig produzierenden Anlagen der Geflügelproduktion beteiligen.

Was sollen ökonomische Hebel und Förderungsmaßnahmen bewirken?

Der Übergang zu industriemäßigen Produktionsverfahren bedingt auch Konsequenzen für die ökonomischen Regelungen. Dreierlei müssen sie vor allem gewährleisten: Die Steigerung der bedarfsgerechten Produktion stimulieren, den gesellschaftlichen Fortschritt fördern und für jeden verständlich sein. Die staatlichen Förderungsmittel sollten nicht auf eine Vielzahl von Betrieben zersplittert werden. Dabei denken wir vor allem an Investitionszuschüsse für neue Anlagen, die als staatlicher Anteil einzubringen und auszuweisen sind.

Wissenschaftlicher Vorlauf ist ein dringendes Erfordernis

Die engere Zusammenarbeit mit den Wissenschaftlern der UdSSR und anderer sozialistischer Staaten auf der Grundlage des RGW-Komplexprogramms sowie die

dem Sozialismus eigenen Formen der Verbindung von Wissenschaft und Produktion schaffen bessere Bedingungen, wissenschaftlichen Vorlauf zu erreichen. Wir benötigen vorrangig

- leistungsfähigere für die industriemäßige Produktion geeignete Kulturpflanzen und Nutztiere,
- kostengünstige und funktionssichere Maschinen und Anlagen sowie zwischen den Produktionsstufen abgestimmte Verfahren, die eine hohe Arbeitsproduktivität ermöglichen,
- effektivere Verfahren für die Melioration, besonders für die Be- und Entwässerung,
- wirksamere Agrochemikalien in hoher Qualität für die Pflanzen- und Tierproduktion sowie die Futtermittelkonservierung, einschließlich moderner Verfahren ihrer Anwendung,
- neue Erkenntnisse in der sozialistischen Betriebswirtschaft, entsprechend den Erfordernissen industriemäßiger Produktion.

Praxisnahe Ausbildung von der Lehre bis zur Hochschule

Die jungen Menschen, die heute eine Lehre aufnehmen oder ein Studium beginnen, sind die künftigen Organisatoren industriemäßiger Produktion. Darum hat jede LPG, jedes VEG, jede GPG und kooperative Einrichtung genauso wie jeder volkseigene Industriebetrieb eine große Verantwortung für die Gewinnung ihres Nachwuchses. Durch eine enge Verbindung mit den Pädagogen, Schülern und Studenten und dem sozialistischen Jugendverband werden Voraussetzungen geschaffen, um die heranwachsende Jugend für die sozialistische Landwirtschaft zu begeistern. Es muß gesichert werden, daß die Lehre und das Studium an den Hoch-, Fach- und allgemeinbildenden Schulen auf die Zukunft vorbereiten. Es gilt, Zeit zu gewinnen. Mit den Lehrprogrammen und im Lehrstoff sind die Erkenntnisse und Erfahrungen der fortgeschrittenen industriemäßig produzierenden Einrichtungen der Pflanzen und Tierproduktion zu vermitteln.

Die Produktionsleitungen der Bezirke und Kreise sollten dafür sorgen, daß in den bereits vorhandenen Betrieben und Anlagen industriemäßiger Pflanzen- und Tierproduktion heute schon Spezialisten und Leitungskader für die Zukunft vorbereitet werden. Mehr denn je zuvor gewinnt die Weiterbildung an Bedeutung. Dabei sollten die Kooperationsakademien der LPG und auch die Kooperationsakademie des Fernsehens der DDR noch besser genutzt werden.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Aus- und Weiterbildung unserer Genossenschaftsbäuerinnen, vor allem für die Bedienung der modernen Technik und für leitende Funktionen.

Wir werden in den Genossenschaften dafür sorgen, daß die Genossenschaftsbäuerinnen auch entsprechend ihrer Ausbildung eingesetzt werden.

V.

Die weitere Gestaltung unserer Arbeits- und Lebensbedingungen im Dorf

Der VIII. Parteitag der SED hob hervor, daß wir mit der Verwirklichung der Ziele des Fünfjahresplanes unseren bewährten Weg der Bündnispolitik fortsetzen, auf dem sich auch unser materielles und kulturelles Lebensniveau weiter erhöhen wird. Die Arbeits- und

Lebensbedingungen im Dorf werden sich denen der Stadt weiter angleichen.

Wir begrüßen den gemeinsamen Beschluß des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR zur weiteren Durchführung des vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen sozialpolitischen Programms. Wir werden ihn entsprechend unseren genossenschaftlichen Grundsätzen in den LPG, GPG und ihren kooperativen Einrichtungen zur Anwendung bringen.

Vieles haben wir bereits erreicht. Es bestehen kaum noch Unterschiede zwischen Stadt und Land auf solchen Gebieten wie dem Bildungswesen, dem Gesundheitswesen und der Altersversorgung. Das durchschnittliche Einkommen der Genossenschaftsbauern entspricht dem der anderen Werktätigen unserer Volkswirtschaft.

Es wächst der Anteil der Genossenschaftsbäuerinnen und Genossenschaftsbauern, die nach der Gründung der LPG Mitglied der LPG wurden und keinen Boden und kein Vieh eingebracht haben. Zur Klasse der Genossenschaftsbauern gehören Zehntausende, die direkt aus der Arbeiterklasse stammen. Sie kamen mit der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“ oder als Traktorenisten aus der MTS in die LPG.

Bei der weiteren sozialistischen Intensivierung und dem Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden wird sich die Klasse der Genossenschaftsbauern weiterentwickeln und der Arbeiterklasse weiter annähern.

Eine immer größere Rolle in den LPG und ihren kooperativen Einrichtungen spielen die Traktorenisten und Agrotechniker. Sie entwickeln sich immer mehr zu Mechanisatoren der Pflanzen- und Tierproduktion.

Die Klasse der Genossenschaftsbauern erreichte in den vergangenen Jahren einen relativ hohen Bildungsstand auf politischem und fachlichem Gebiet.

Über 350 000 Arbeiter der volkseigenen Land- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Bauwesens, der Melioration, der Instandhaltung und der bäuerlichen Handelsgenossenschaften zählen heute zum Agrarsektor. Beim Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden wird dieser Anteil ständig wachsen.

Der landwirtschaftliche Beruf wird für Jugendliche immer anziehender. Vor allem die jungen Menschen erwarten zu Recht, daß die Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung im Dorf besonders durch Kultur, Sport und Touristik zunehmen und mehr als bisher Jugendräume eingerichtet werden.

Vieles bleibt noch zu tun, um die Arbeits- und Lebensbedingungen des Dorfes denen der Stadt weiter anzugleichen und die wachsenden Kulturbedürfnisse zu befriedigen. Die Entwicklung der Kooperation eröffnet große Möglichkeiten für die Zusammenarbeit der Gemeinden und die Bildung von Gemeindeverbänden. Was eine Gemeinde allein nicht vermag, können mehrere gemeinsam, um die Lebensverhältnisse, das geistig-kulturelle Leben und die Möglichkeiten der sportlichen Betätigung zu verbessern.

Zahlreiche Beispiele der täglichen Praxis beweisen, daß es durch gemeinsame Investitionen von sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und Gemeinden besser möglich ist, Kinderkrippen und Kindergärten, Schulen, Sozial-, Gesundheits- und Dienstleistungseinrichtungen zu schaffen. Das ist vor allem wichtig, um die Arbeit der Genossenschaftsbäuerinnen zu erleichtern.

Wir werden das Bedürfnis nach regelmäßiger aktiver und sinnvoller Erholung durch Körperkultur und Sport verstärkt wecken und die dazu notwendigen Voraussetzungen, wie die Schaffung von Sportanlagen, entsprechend den örtlichen Bedingungen planmäßig verbessern.

Wir halten es für unerlässlich, die großen Möglichkeiten, die es in unseren Dörfern gibt, zu nutzen, um mit der Initiative und der Kraft aller durch Eigenleistung und mit landwirtschaftlicher Baukapazität über die bis 1975 geplanten 25 000 Wohnungen hinaus zusätzlichen Wohnraum durch Neu-, Um- und Ausbau zu schaffen. Alle Gaststätten und Tanzsäle sind kulturvoll auszustatten, damit sie für die sinnvolle Freizeitgestaltung, insbesondere auch für die Jugend genutzt werden können. Vom Handel erwarten wir die Einkaufsmöglichkeiten für Waren des täglichen Bedarfs in den Dörfern zu verbessern.

Wir halten es für dringend erforderlich, alle auftretenden Hemmnisse energisch und mit einer gehörigen Portion Hartnäckigkeit aus dem Wege zu räumen. Es sollte auch geprüft werden, welche Gesetze und Verordnungen die Initiative zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in den Dörfern behindern und deshalb verändert werden müssen. Wir sind der Meinung, daß für den zukünftigen Bau von Eigenheimen der Arbeiter und Genossenschaftsbauern in den Dörfern nur noch zwei Genehmigungsstempel notwendig sind.

Es lebt, wohnt und arbeitet sich besser in gepflegten Häusern und Produktionsanlagen und in sauberen Dörfern. Deshalb appellieren wir an alle, sich am Wettbewerb „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“ zu beteiligen, um unsere Dörfer zu verschönern.

Die Beschlüsse des VIII. Parteitag der SED zeigen uns den Weg in eine glückliche Zukunft. Sie sind ein klares und festumrissenes Programm für das Wohl unseres ganzen Volkes. Bei seiner Verwirklichung werden wir unsere Bündnispflicht erfüllen. Dafür unser Wort und unsere Tat.

Was der VIII. Parteitag beschloß, wird sein!

Anlage 2

zu vorstehendem Beschluß

Bericht der Antragskommission an den XI. Bauernkongreß der Deutschen Demokratischen Republik

Die Genossenschaftsmitglieder der LPG und GPG sowie die Arbeiter der volkseigenen Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft haben im sozialistischen Wettbewerb den XI. Bauernkongreß der DDR mit vielfältigen Initiativen vorbereitet. Das Hauptanliegen der breiten demokratischen Aussprache war die Beratung der konkreten Aufgaben zur weiteren Verwirklichung der Beschlüsse des VIII. Parteitages der SED.

Im Ergebnis dieser Beratungen sind den Vorbereitungskomitees der Kreise, Bezirke und der DDR sowie der Antragskommission 11 086 Vorschläge, Hinweise und Anträge durch Genossenschaftsbauern der LPG und GPG, Arbeiter der volkseigenen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Wissenschaftler und vieler anderer Werktätiger unserer Republik, besonders aus den Grundorganisationen der SED, zum

XI. Bauernkongreß der DDR und zum Beschlusentwurf eingereicht worden.

Ein wichtiger Beitrag sind die Stellungnahmen und Vorschläge, die von den Parteivorständen der DBD, CDU, NDPD und LDPD sowie den demokratischen Massenorganisationen übergeben wurden.

Diese Initiativen, Stellungnahmen, Vorschläge und Meinungen sprechen für die große Teilnahme und demokratische Mitarbeit an der Vorbereitung des XI. Bauernkongresses der DDR und zeugen von dem wachsenden Verantwortungsbewußtsein der Klasse der Genossenschaftsbauern als zuverlässiger Bündnispartner der führenden Arbeiterklasse für die weitere Stärkung unserer Deutschen Demokratischen Republik und damit der gesamten sozialistischen Staatengemeinschaft.

In vielen Zuschriften wird voller Empörung die verstärkte Eskalation des verbrecherischen Vietnamkrieges durch die USA verurteilt. Darin wird dem tapferen, um seine nationale Befreiung kämpfenden vietnamesischen Volk unsere brüderliche Solidarität versichert.

Ausgehend von dieser Grundlinie wird der Hauptinhalt der Beratungen, Stellungnahmen und Vorschläge durch folgendes charakterisiert:

I.

Auf der Grundlage exakter Bilanzen der LPG, GPG, VEG und ihrer kooperativen Einrichtungen sowie der anderen Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft über den Stand der Durchführung der Beschlüsse des VIII. Parteitages standen im Mittelpunkt die im Beschlusentwurf genannten Aufgaben insbesondere zur Erfüllung und Überbietung der Pläne durch Steigerung der Produktion, Arbeitsproduktivität und Effektivität sowie zur weiteren gesellschaftlichen Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft. Es wurde ein umfassender Erfahrungsaustausch über die weitere sozialistische Intensivierung und den schrittweisen Übergang zur industriemäßigen Produktion auf dem Wege der Kooperation als entscheidende Voraussetzung für eine immer bessere Versorgung der Bevölkerung und eine weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen auf dem Lande sowie zur Entwicklung eines regen geistig-kulturellen Lebens in den Dörfern durchgeführt. Neue Verpflichtungen im sozialistischen Wettbewerb hat der gemeinsame Beschluß des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR über sozialpolitische Maßnahmen in Durchführung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe des Fünfjahrplanes ausgelöst.

Unterstützt durch die große Hilfe der Arbeiterklasse wurde der anteilige Volkswirtschaftsplan besonders bei Schlachtvieh und Milch erfüllt und überboten.

Aus den Zuschriften und Vorschlägen ist das Verständnis der Genossenschaftsbauern ersichtlich, daß das bessere Leben und die dafür notwendigen höheren Leistungen in der Hauptaufgabe des Fünfjahrplanes zu einer festen Einheit verschmolzen sind und neue Taten zur Verwirklichung dieser Beschlüsse der beste Dank an die marxistisch-leninistische Partei der Arbeiterklasse für ihre bewährte Agrarpolitik sind.

Die effektivste Nutzung der eigenen natürlichen und ökonomischen Bedingungen wird als wichtiger Beitrag zur Erhöhung des Lebensniveaus der Werktätigen unserer Republik verstanden. Dabei wird hervorgehoben, daß es vor allem darauf ankommt, planmäßig die be-

sten Erfahrungen der Praxis mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen, insbesondere der Chemie, der Mechanisierung, der Melioration und Züchtung zur Erreichung hoher Ergebnisse in der Pflanzen- und Tierproduktion zu verbinden.

Ausgehend davon enthält die große Mehrzahl der Zuschriften viele kluge Gedanken zur Verbesserung der Arbeit in den LPG, GPG, VEG und ihren kooperativen Einrichtungen, den Verarbeitungs- und Handelsbetrieben sowie in den Betrieben der produktionsmittelliefernden Industrie und wissenschaftlichen Einrichtungen.

Darunter fallen vor allem Vorschläge und Anregungen zur

- konsequenter Fortsetzung der sozialistischen Intensivierung, vor allem durch die weitere Chemisierung, Mechanisierung und umfassende Melioration. Hierbei geht es vor allem um die Nutzung aller Reserven und die Anwendung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse für die Steigerung der Hektarerträge, eine wesentliche Erhöhung der Futterproduktion und die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse zur planmäßigen Versorgung der Bevölkerung;
- weiteren gesellschaftlichen Entwicklung, vor allem den schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden auf dem Wege der Kooperation, der Spezialisierung und Konzentration der Produktion, der Entwicklung der ACZ als Basen der industriemäßigen Pflanzenproduktion, der Entwicklung kooperativer Abteilungen in der Pflanzenproduktion bis zur Herausbildung spezialisierter LPG in der Pflanzenproduktion sowie die Entwicklung der Zusammenarbeit in Kooperationsverbänden, besonders zur Verbesserung der Versorgung der Großstädte und Arbeiterzentren;
- Aus- und Weiterbildung insbesondere zur Sicherung des Kadernachwuchses für die industriemäßig produzierenden Einrichtungen der Pflanzen- und Tierproduktion und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

Ein großer Teil der Anträge und Vorschläge wurde

- der Redaktionskommission zur Ergänzung des Beschlusentwurfes übergeben,
- im Referat des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft auf dem XI. Bauernkongreß der DDR behandelt,
- bei der inhaltlichen Gestaltung der „agra 72“ berücksichtigt und
- in der ND-Diskussion „Kiebitzen und besser machen“ ausgewertet.

Ein weiterer Teil der Vorschläge und Zustimmungserklärungen wird in erster Linie durch die aktive Arbeit der Genossenschaftsbauern und Arbeiter der volkseigenen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft mit tatkräftiger Unterstützung der Staats- und Wirtschaftsorgane, der gesellschaftlichen Organisationen und Wissenschaftler gelöst werden.

Die Antragskommission schlägt vor, die Produktionsleitungen in den Kreisen und Bezirken zu beauftragen, daß sie die LPG, GPG, VEG, ihre kooperativen Einrichtungen und die volkseigenen Betriebe der Verarbeitungsindustrie und des Handels in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen bei der Verwirklichung der Vorschläge an Ort und Stelle unterstützen.

II.

Ein großer Teil von Vorschlägen, Hinweisen und Anträgen wurde von den staatlichen Organen bereits bearbeitet. Das gilt insbesondere für folgende Schwerpunkte:

1. Von vielen Arbeitern und Genossenschaftsbauern wird zu den beim Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden auf dem Wege der Kooperation auftretenden neuen Fragen eine breitere Verallgemeinerung der besten Erfahrungen gefordert. Dazu werden eigene Gedanken dargelegt.

Diese Fragen wurden durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft in einem Entwurf des Musterstatuts für kooperative Einrichtungen der LPG, GPG, VEG sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels zusammengefaßt, mit der Statutenkommission des RLN der DDR und hervorragenden Wissenschaftlern und Praktikern gründlich beraten und liegen den Delegierten und Gästen des XI. Bauernkongresses der DDR vor.

Die Antragskommission schlägt vor, diesen Entwurf des Musterstatuts auf der „agra 72“, auf den Bezirksbauernkonferenzen, in den LPG, GPG, VEG und ihren kooperativen Einrichtungen, in den volkseigenen Betrieben der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie des Handels bis September 1972 zu diskutieren.

Gedanken und Vorschläge zu diesem Entwurf sind dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (1157 Berlin, Köpenicker Allee 39/57) zuzuleiten.

Nach Abschluß der Diskussion werden Maßnahmen eingeleitet, durch die das Statut staatliche Rechtskraft erhält.

2. In vielen Zuschriften wird die Frage aufgeworfen, wie zweckmäßigerweise bei Zusammenarbeit von Arbeitern und Genossenschaftsmitgliedern in einer zwischenbetrieblichen Einrichtung der LPG, GPG und VEG schrittweise zur einheitlichen Geldvergütung nach der Leistung übergegangen werden kann. Dazu hat das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft eine Richtlinie für den schrittweisen Übergang zur einheitlichen Geldvergütung nach der Leistung für Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder in kooperativen Einrichtungen der Pflanzen- und Tierproduktion gemeinsam mit erfahrenen Praktikern erarbeitet. Der Entwurf dieser Richtlinie liegt den Delegierten und Gästen zur Beratung vor.
3. Vielfach wird der Hinweis gegeben, daß es erforderlich ist, in kooperativen Einrichtungen der LPG, GPG und VEG eigene Investitions- und Umlauffonds sowie Fonds für die Zahlung von Prämien und für kulturelle und soziale Zwecke zu bilden bzw. die Möglichkeit zu schaffen, daß im Interesse des weiteren schrittweisen Übergangs zur industriemäßigen Produktion gemeinsame Fonds gebildet werden können.

Diese Vorschläge und Hinweise wurden durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft in einer Richtlinie über die Bildung und Verwendung gemeinsamer Fonds der LPG, GPG, VEG und ihrer kooperativen Einrichtungen zusammengefaßt.

Der Entwurf dieser Richtlinie liegt den Delegierten und Gästen zur Beratung vor.

4. Viele Zuschriften beinhalten Vorschläge und Hinweise, wie die Kartoffelerträge gesteigert und stabilisiert sowie die Qualität der Speisekartoffeln verbessert werden können.

Die Verwirklichung dieser zahlreichen guten Gedanken erfordert einen Komplex von Maßnahmen. Sie sind in enger sozialistischer Gemeinschaftsarbeit von Wissenschaftlern und hervorragenden Neuern der Produktion, der Arbeiter der Landmaschinenindustrie und der Kreisbetriebe für Landtechnik sowie mit wirksamer Unterstützung der zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane, insbesondere der VVB Saat- und Pflanzgut sowie der Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln, zielstrebig zu lösen.

Diese Vorschläge hat das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft mit hervorragenden Wissenschaftlern, Praktikern und Vertretern der zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane gründlich ausgewertet und nach Beratung auf der 19. Tagung des RLN der DDR am 26. Mai 1972 die Direktive zur Verbesserung der Qualität der Kartoffeln und zur Erhöhung der Hektarerträge erlassen, die den Delegierten und Gästen des XI. Bauernkongresses der DDR zur Information vorliegt.

5. In zahlreichen Aussprachen in den LPG, GPG, VEG und ihren kooperativen Einrichtungen, auf den Kreisbauernkonferenzen und in Zuschriften an das Vorbereitungskomitee des XI. Bauernkongresses der DDR wurde zur Überwindung der noch vorhandenen Mängel in der Bereitstellung von Ersatzteilen und Baugruppen der Vorschlag unterbreitet, Maßnahmen zur bedarfsgerechten Ersatzteilproduktion und -versorgung einschl. Baugruppen einzuleiten.

Insbesondere soll die Rolle und Verantwortung der Finalproduzenten der Industrie für die Ersatzteilproduktion einschl. des Imports und der Kreisbetriebe für Landtechnik als Partner gegenüber den LPG, GPG, VEG und ihren kooperativen Einrichtungen für die bedarfsgerechte Versorgung mit Ersatzteilen, Baugruppen sowie Norm- und Standardteilen bedeutend erhöht werden. Es wird aber auch die Notwendigkeit hervorgehoben, in allen LPG, GPG, VEG und ihren kooperativen Einrichtungen selbst größere Anstrengungen zu unternehmen, um durch eine sorgsame Pflege und Wartung der Technik deren Einsatzsicherheit zu erhöhen und den Verbrauch an Reparaturmaterial und Ersatzteilen zu verringern.

In Auswertung dieser Vorschläge und kritischen Hinweise hat der Ministerrat der DDR die notwendigen Entscheidungen getroffen, die der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft in seinem Referat vor den Delegierten und Gästen des XI. Bauernkongresses der DDR erläutert hat.

6. Eine Reihe von Hinweisen und Vorschlägen wurde von Arbeitern, Genossenschaftsbauern und staatlichen Organen zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs für die weitere sozialistische Intensivierung und Entwicklung der industriemäßigen Pflanzen- und Tierproduktion unterbreitet. Es handelt sich dabei vor allem um Fragen der Be-

schleunigung des Züchtungsfortschritts, insbesondere bei Kartoffeln, der Schädlings- und Unkrautbekämpfung, der weiteren Verfahrensentwicklung für die Futterkonservierung, der Fruchtbarkeit der Tierbestände und des Fortpflanzungsgeschehens, der modernen Impfstoff- und Arzneimittelverarbeitung sowie der Reinigung und Desinfektion industriemäßiger Anlagen.

Weitere Vorschläge betreffen die Verbesserung der Gemeinschaftsarbeit in der Forschung und die schnellere Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Praxis.

Dazu wurden vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bereits umfassende Maßnahmen eingeleitet. Mit der Ausarbeitung des Planes Wissenschaft und Technik sowie des Volkswirtschaftsplanes für 1973 werden weitere verbindliche Festlegungen für die Konzentration der Kräfte und Mittel auf die Schwerpunkte der Forschung und Entwicklung für die Vertiefung der Kooperation in Wissenschaft und Produktion mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Bruderländern auf der Grundlage des RGW-Komplexprogramms und die Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in die Produktion getroffen.

7. In einer Reihe von Zuschriften, insbesondere von Bürgern aus Städten und Arbeiterzentren sowie von Arbeitern und Genossenschaftsbauern aus Mastbetrieben und industriemäßig produzierenden Anlagen der Tierproduktion, werden Vorschläge zur besseren Erfassung und Nutzung von Küchenabfällen und anderer Nahrungsmittelrückstände, die eine wichtige Futterreserve für die Tierproduktion darstellen, unterbreitet.

Durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft wurden gemeinsam mit den zuständigen zentralen Staatsorganen und mit örtlichen Räten Maßnahmen zur besseren Erschließung der Küchenabfälle und anderer Nahrungsmittelrückstände als wichtige Futterreserve für die Schlachtierproduktion ausgearbeitet, die vom Ministerrat der DDR beraten und am 24. Mai 1972 beschlossen worden sind.

8. Zahlreiche Vorschläge und Hinweise wurden zur weiteren Verbesserung einer praxisnahen Aus- und Weiterbildung entsprechend den Erfordernissen des Übergangs zu industriemäßigen Produktionsmethoden bei verstärkter Einbeziehung industriemäßig produzierender Anlagen in die Aus- und Weiterbildung unterbreitet.

Nach Ausarbeitung entsprechender Maßnahmen durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und deren Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Organen beschloß der Ministerrat der DDR die „Grundsätze für die Weiterbildung der Hoch- und Fachschulabsolventen im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft“. Außerdem wurden vom Ministerrat Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Ausbildung an den landwirtschaftlichen Sektionen der Universitäten und der Ingenieurhochschule Berlin-Wartenberg beschlossen, in denen die Vorbereitung und Auswahl der Studenten sowie die praxisnahe Ausbildung und der Einsatz der Hochschulabsolventen neu geregelt werden.

9. Im Ergebnis gründlicher Überprüfungen von Vorschlägen der LPG, GPG, VEG und ihrer kooperativen Einrichtungen sowie der anderen sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft wurde eine Reihe weiterer Vereinfachungen im Berichtswesen veranlaßt und Maßnahmen zur Reduzierung und Qualifizierung der Berichterstattung eingeleitet.

So werden

- ab 1973 in den LPG, GPG, VEG und ihren kooperativen Einrichtungen Betriebsplandokumente eingeführt, die gleichzeitig für die Abrechnung am Jahresende genutzt werden. Damit entfällt die bisherige gesonderte Ausarbeitung betrieblicher Arbeitsunterlagen für die Berichterstattung;
- ebenfalls ab 1973 in den kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion und den industriemäßigen Anlagen der Tierproduktion vereinfachte spezielle Betriebspläne eingeführt;
- gemeinsam mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik Vorschläge zur weiteren Einschränkung des Umfangs der staatlichen Industrie-, Bau- und Handelsberichterstattung für die Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft, des landwirtschaftlichen Meliorationsbaues und der Landtechnik ausgearbeitet.

III.

Viele Vorschläge gibt es zur weiteren Gestaltung der ökonomischen Regelungen in den Jahren 1973 bis 1975. Ausgehend von den Beschlüssen des VIII. Parteitag des SED schlagen Arbeiter und Genossenschaftsbauern vor, sie vor allem darauf zu richten,

- noch konsequenter die vorgesehene Steigerung der Produktion, Arbeitsproduktivität und Effektivität sowie die Senkung der Kosten in allen LPG, GPG, VEG und kooperativen Einrichtungen zu unterstützen;
- noch zielstrebig den schrittweisen Übergang zur industriemäßigen Produktion auf dem Wege der Kooperation durch planmäßige Konzentration und Spezialisierung der Produktion zu fördern;
- die Abgabenregelungen entsprechend den Erfordernissen der weiteren gesellschaftlichen Entwicklung in der kooperativen Einrichtungen der Pflanzen- und Tierproduktion zu vervollkommen;
- bei der Preisgestaltung für wichtige Produktionsmittel agrarpolitische Anforderungen zu berücksichtigen und durch eine hohe Qualität der Produktionsmittel sowie den Ausbau der Garantieleistungen zur Senkung der Kosten für die vergegenständlichte Arbeit beizutragen und
- den in diesem Jahr durch die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Limite begonnenen Weg des verstärkten Krediterlasses weiter fortzusetzen, um auch dadurch den schrittweisen Übergang zur industriemäßigen Produktion auf dem Wege der Kooperation in solchen LPG zu fördern, in denen durch hohe Kreditbelastungen Hemmnisse auftreten.

Dabei ist gleichzeitig davon auszugehen, daß die ökonomischen Regelungen einfacher und übersichtlicher gestaltet werden.

Die Antragskommission schlägt vor, daß durch die zuständigen zentralen staatlichen Organe dem Mini-

sterrat der DDR ein entsprechender Beschlußvorschlag unterbreitet wird.

Viele Vorschläge und Hinweise gibt es zum Neu-, Um- und Ausbau von Wohnungen auf dem Lande. Aus diesen Vorschlägen wird sichtbar, daß es viel mehr Möglichkeiten für die Verbesserung der Wohnungsbedingungen durch Einsatz eigener Baukapazitäten und örtlicher Materialreserven in den Dörfern gibt.

Die Antragskommission schlägt vor, daß die zuständigen zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane in den Gemeinden, Kreisen und Bezirken diese Initiativen der Genossenschaftsbauern und Arbeiter, die in den Dörfern wohnen, unterstützen und für die Verbesserung der Wohnungsbedingungen nutzbar machen.

Eine Reihe von Beschwerden und Vorschlägen gibt es zu den Problemen der Einschränkung von Reparaturkapazitäten und -leistungen in den Kreisbetrieben für Landtechnik.

Die Antragskommission schlägt vor, das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zu verpflichten, geeignete Maßnahmen einzuleiten, um zu sichern, daß die Reparaturleistungen im erforderlichen Maße erweitert werden.

Zahlreiche weitere Zuschriften beinhalten viele Einzelfragen auf den verschiedensten Gebieten, die von den dafür zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen, gesellschaftlichen Organen und wissenschaftlichen Einrichtungen noch weiter sorgfältig geprüft und bearbeitet werden müssen.

Das betrifft solche Fragen, wie die

- verstärkte Zusammenarbeit der Gemeindevertretungen und ihrer Räte zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Genossenschaftsbauern und Arbeiter in den Dörfern;
- Weiterentwicklung der Kooperationsakademien, um den gewachsenen Qualifizierungsanforderungen insbesondere in der industriemäßigen Produktion gerecht zu werden;
- bessere Koordinierung der Betriebsplanung mit der Bilanzierung der Neuzuführung von Produktionsmitteln, insbesondere Maschinen und Ausrüstungen und Sicherung des Vertragsabschlusses bis zu Beginn des neuen Planjahres;
- Konstruktion wartungsarmer und funktionssicherer Maschinen und Ausrüstungen bei stärkerer Beachtung der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und des Umweltschutzes;
- Nutzung aller Reserven in der chemischen Industrie zur Erweiterung der Versorgung mit Herbiziden, PVC-Großdränen und PVC-Folie mit höherer Zerreißfestigkeit sowie die Verbesserung der Qualität von Düngemitteln;
- verstärkte Nutzung von geeigneten Abwässern zur Beregnung in der Pflanzenproduktion und Nutzung anderer organischer Abfallprodukte zur Bodenverbesserung;
- Entwicklung und Errichtung komplexer und effektiver Anlagen für die Tierproduktion und die Nahrungsgüterwirtschaft auf der Grundlage weitgehend standardisierter einheitlicher und erprobter Projekte im Maßstab der DDR;
- Verallgemeinerung der besten Erfahrungen der Kooperation im Meliorationswesen und Landwirtschaftsbau;

- weitere Konzentration von Meliorationskapazitäten auf die Durchführung großflächiger Be- und Entwässerungen zur Verkürzung der Bauzeiten und Nutzung aller Möglichkeiten zur einfachen Melioration;
- Erweiterung von Baukapazitäten zur Lösung der Entwicklungsprobleme einschl. der LPG Typ I;
- regelmäßige Durchführung von Revisionen in den LPG, GPG und ihren kooperativen Einrichtungen;
- wirkungsvolle Durchsetzung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes, von Sicherheit und Ordnung insbesondere in industriemäßigen Anlagen bei konsequenter Einhaltung seuchenhygienischer Bestimmungen;
- Verbesserung der Dienstleistungen, der kulturellen und medizinischen Betreuung in den Dörfern;
- effektivere Gestaltung des Abrechnungswesens, insbesondere zur wirksameren Nutzung der Ergebnisse bei der Führung des sozialistischen Wettbewerbs und die vorrangige Versorgung der Rechenzentren mit den erforderlichen Ausrüstungen und Geräten;
- Entwicklung der Waldwirtschaft der LPG zu spezialisierten Produktionseinheiten mit industriemäßigen Produktionsmethoden.

Die Antragskommission schlägt vor, daß das Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft diese wichtigen Hinweise, Vorschläge und Kritiken den zuständigen zentralen und örtlichen Organen der Staatsmacht, den Wirtschafts- und Wissenschaftseinrichtungen übergibt, damit sie innerhalb von vier Wochen gewissenhaft geprüft und den betreffenden Einsender an Ort und Stelle bzw. schriftlich beantwortet werden.

Es ist zu sichern, daß alle Vorschläge ausgewertet und alle klugen Gedanken für die weitere Lösung der Aufgaben genutzt werden.

Anlage 3

zu vorstehendem Beschluß

Direktive zur Vorbereitung und Durchführung der Getreide- und Ölfrüchternte 1972

Die Getreide- und Ölfrüchternte ist ein weiterer wichtiger Arbeitsabschnitt in der Pflanzenproduktion, in dem es gilt, die Beschlüsse des VIII. Parteitagés zielstrebig zu verwirklichen und die auf dem XI. Bauernkongreß der DDR beschlossenen Aufgaben in die Tat umzusetzen.

Im Mittelpunkt der Vorbereitung und Durchführung der Ernte steht in allen LPG, VEG, GPG und kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion die Aufgabe, das Getreide und die Ölfrüchte mit den geringsten Verlusten in hoher Qualität einzubringen und den Volkswirtschaftsplan 1972 im sozialistischen Wettbewerb termin- und sortimentsgerecht zu erfüllen. Damit werden gute Voraussetzungen für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 geschaffen.

I.

Die Aufgaben der LPG, VEG, GPG und kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion

1. Bei der Getreide- und Ölfrüchternte geht es darum, ausgehend von den Erfahrungen der LPG und VEG, die in kooperativen Abteilungen Pflanzenpro-

duktion zusammenarbeiten, überall die Vorteile der Kooperation voll zu nutzen und weitere Schritte zur Anwendung industriemäßiger Produktionsverfahren zu gehen.

Die Vorstände der LPG und GPG, die Direktoren der VEG und die Leiter der kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion müssen gewährleisten, daß die Ernteablaufpläne in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Räten, den Kreisbetrieben für Landtechnik, den VEB Getreidewirtschaft und den Transporteinrichtungen erarbeitet und mit allen Genossenschaftsmitgliedern und Arbeitern, die an der Ernte beteiligt sind, gründlich beraten werden, damit jeder seine Aufgaben im sozialistischen Wettbewerb kennt.

Ausgehend von dem Grundsatz, daß die Mährescherkomplexe tempobestimmend sind, ist es erforderlich, die Kapazitäten für den Transport, die Strohräumung und aller anderen Folgearbeiten darauf technologisch abzustimmen und für die Kollektive der einzelnen Komplexbrigaden entsprechende Tagesleistungen und Termine festzulegen.

Die industriemäßige Durchführung der Ernte verlangt grundsätzlich die gesamte Technik im Komplex und in 2 Schichten von der Mahd über die Strohräumung bis zur Wiederbestellung einzusetzen.

Dazu muß gewährleistet werden, daß für die moderne Technik wie Mährescher, selbstfahrende Häcksler, leistungsstarke Traktoren, LKW u. a. 2 bis 3 Mechanisatoren unter Berücksichtigung der Frauen und Jugendlichen ausgebildet und eingesetzt werden.

Die Anwendung industriemäßiger Produktionsverfahren in der Ernte erfordert auch eine industriemäßige Leitung, Organisation und Disziplin.

Grundlage dafür ist die feste kooperative Zusammenarbeit der LPG, VEG und GPG.

Die Ergebnisse und die Erfahrungen der besten Mährescherfahrer, Mechanisatoren, Traktoristen und LKW-Fahrer, die mit geringsten Verlusten geerntet und hohe Qualitäten erreicht haben, sind im sozialistischen Wettbewerb ständig auszuwerten und weiterzuvermitteln.

Die gesamte Vorbereitung der Getreide- und Ölfrüchternte muß so erfolgen, daß auch unter schlechtem Wetterbedingungen das Getreide und die Ölfrüchte mit den geringsten Verlusten geborgen werden können.

2. Der höhere Anbau von Wintergetreide und Winterraps 1972, der spätere Beginn der Winterraps-ernte und die ungleichmäßige Reife des Winter-raps, die teilweise gleichzeitige Erntereife von Winterroggen und Winterweizen der Sorte Miro-nowskaja 808 und das verstärkte Auftreten von Lagergetreide verlangen

- die volle Einsatzbereitschaft und den Einsatz der gesamten Technik einschließlich der Mährescher E 175 vom ersten Tage an und
- die ständige Kontrolle aller Bestände auf ihren Reifegrad. Auf dieser Grundlage ist Schlag für Schlag die Reihenfolge der Aberntung und das jeweils günstigste Ernteverfahren, daß die geringsten Verluste ermöglicht, festzulegen;
- die Organisierung der sozialistischen Hilfe zwischen den Bezirken und Kreisen mit unterschiedlichem Reifegrad auf der Grundlage von Ver-

trägen zwischen den LPG, VEG und kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion.

3. Um die Senkung der Ernte-, Transport- und Lagerverluste ist ein konsequenter Kampf zu führen.

- Die Leiter der Mähdruschkollektive und jeder Mähdrescherfahrer müssen es als ihre wichtigste Aufgabe betrachten, die Ernte mit den geringsten Verlusten einzubringen. Dazu ist erforderlich, daß sie sich die Methoden und wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Verlustsenkung beim Einsatz der Mähdrescher aneignen, die Verluste ständig kontrollieren und entsprechend den jeweiligen Erntebedingungen auf der Grundlage der Betriebsanleitung die Einstellung des Mähdreschers vornehmen.
- Die Lkw-Fahrer und Traktoristen haben beim Transport des Getreides dafür zu sorgen, daß durch Abdichten der Laderäume, richtige Beladung der Fahrzeuge, Verwendung von Planen und Einhaltung der zweckmäßigen Geschwindigkeit entsprechend den Straßenverhältnissen keine Riesel- und Verwehungsverluste eintreten. Durch die Leiter sind dafür die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und die erforderliche Kontrolle auszuüben.
- Die Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder in den Getreidesilos und Speichern haben durch ständiges Messen der Temperatur und die laufende Kontrolle aller Bestände das Getreide lagerfähig zu erhalten und jegliche Verluste zu verhindern.

4. Alles anfallende Stroh ist zur Verbesserung der Futtergrundlage und Schaffung von Futterreserven zu bergen. Das Verbrennen von Stroh ist nicht gestattet. Durch die sofortige Strohräumung nach dem Mähdrusch sind günstige Bedingungen für den Zwischenfruchtanbau zu schaffen.

Die Verwirklichung dieser Aufgabe verlangt:

- alle vorhandenen Kapazitäten für die Strohräumung, sowohl die Preßgutlinie als auch die Häckselgutlinie in den möglichen Einsatzstunden im Komplex- und Schichteinsatz auszulasten;
 - bereits bei der Vorbereitung der Ernte den Verwendungszweck festzulegen, von welchen Schlägen das Roggen- und Weizenstroh für die Fütterung aufgeschlossen und entsprechend auf Zwischenlagerplätzen bei den Trockenwerken bzw. Pelletieranlagen gelagert werden soll;
 - die Organisierung der gegenseitigen sozialistischen Hilfe bei der Strohräumung von LPG, VEG oder kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion aus den Grünlandgebieten;
 - den zusätzlichen Aufkauf von Stroh durch die VEB Getreidewirtschaft.
5. Die Einhaltung der Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzbestimmungen sowie die weitere Verbesserung der Arbeitsbedingungen während der Ernte müssen fester Bestandteil der Leitungstätigkeit und der Erntepäne sein.
6. Zur Erhöhung der Futter- und Gemüseproduktion gilt es alle Möglichkeiten durch den Anbau von Sommer- und Winterzwischenfrüchten sowie durch den Anbau von Zweitgemüse, wie Gemüsebohnen, Kohlrüben, frühe Sorten von Möhren, Blumenkohl, Kohlrabi, Kompostsalat u. a., zu nutzen. Die VEB

Saat- und Pflanzgut haben das erforderliche Saatgut bereitzustellen und termingerecht auszuliefern.

7. Während der Getreideernte ist gleichzeitig zu gewährleisten, daß die Frühkartoffeln entsprechend dem Bedarf zur vollen Versorgung der Bevölkerung gerodet werden und alles erntereife Obst und Gemüse verlustlos und in hoher Qualität geerntet wird.

II.

Die Aufgaben der Kreisbetriebe für Landtechnik

Die Kreisbetriebe für Landtechnik haben gemeinsam mit den Betrieben des Handelskombinates agrotechnisch und den Instandsetzungsbetrieben der örtlichen Wirtschaft die volle Einsatzfähigkeit der Technik während der Getreideernte zu gewährleisten.

Dazu ist erforderlich:

1. der Abschluß der Instandsetzung der Technik für die Getreideernte bis zum 5. Juli 1972;
2. die Organisierung der operativen Feldrandbetreuung für die Erntekomplexe gemeinsam mit den Betrieben des Handelskombinates agrotechnisch. Die Werkstattwagen sind vorrangig mit den Hauptverschleißteilen und Baugruppen für die operative Schadensbeseitigung auszustatten. Die Betreuungsverträge für die Erntetechnik sind bis zum 10. Juli 1972 abzuschließen;
3. die durchgängige Besetzung der Werkstätten der Kreisbetriebe für Landtechnik zur Durchführung der erforderlichen Instandsetzungs- und Garantieleistungen;
4. die Sicherung der notwendigen Ausrüstung der Technik für die Ernte bei Schlechtwetterbedingungen, wie Ährenheber, Zwillingsbereifung, Gitterräder u. a.;
5. die Unterstützung der LPG, VEG und kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion in Zusammenarbeit mit den Betrieben des Handelskombinates agrotechnisch bei der Versorgung mit Ersatzteilen. Maximale Aufarbeitung von Ersatzteilen und Eigenanfertigung von solchen Ersatzteilen, die von der Industrie nicht bedarfsgerecht bereitgestellt werden und für deren Fertigung in den Kreisbetrieben für Landtechnik die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind;
6. die Einrichtung eines Dispatcherdienstes zur Leitung der Versorgungs- und Instandsetzungsleistungen im Kreis.

III.

Die Aufgaben der VEB Getreidewirtschaft

1. Die VEB Getreidewirtschaft tragen die volle Verantwortung für die sortimentsgerechte Erfüllung des Staatsplanes, den Transport, die Abnahme, Trocknung, Lagerung und Gesunderhaltung des Getreides, der Öl- und Speisehülsenfrüchte einschließlich der Mengen für den Tausch gegen Mischfutter.
2. Die VEB Getreidewirtschaft haben den LPG, VEG und den kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion bei der Durchführung der industriemäßigen Leitung und Organisation der Getreideernte Unterstützung zu geben und sind verantwortlich für
 - eine genaue Abstimmung zwischen den einzelnen Erntekomplexen, den Transportbrigaden und den Abnahmestellen;

- die kurzfristige Abnahme des Getreides innerhalb von 30 Minuten zu jeder Tages- und Nachtzeit entsprechend dem Ernteverlauf;
 - die Organisation des Getreidetransportes und die Kontrolle zur Vermeidung von Riesel-, Streu- und Verwehungsverlusten;
 - die Hilfe und Unterstützung bei der Gesunderhaltung des wirtschaftseigenen Getreides.
3. Durch die VEB Getreidewirtschaft ist die Nutzung aller Trocknungs- und Reinigungsanlagen im Dreischichtsystem sowie die vertragliche Einbeziehung der gesamten Trocknungs- und Reinigungsanlagen der Zuckerindustrie und der BHG zu sichern. Die VEB Getreidewirtschaft haben die Voraussetzungen für die Abnahme, Trocknung, Lagerung und Gesunderhaltung des Getreides und der Ölfrüchte auch unter Schlechtwetterbedingungen zu schaffen. Dazu sind Vereinbarungen über zusätzliche Arbeitskräfte, Trocknungskapazitäten, Ausweichlagerflächen, Abdeckmaterial und Transportkapazitäten abzuschließen.
 4. Durch die VEB Getreidewirtschaft ist eine planmäßige Umlagerung trockener Getreidebestände zu gewährleisten, damit eine reibungslose Abnahme und Gesunderhaltung des Getreides und der Ölfrüchte gesichert werden kann.
 5. Getreidepartien mit nachweisbar erhöhtem Eiweißgehalt (N-Spättdüngung) sind in den VEB Getreidewirtschaft getrennt zu lagern und für die Mischfutterindustrie bereitzustellen.
 6. Die VEB Saat- und Pflanzgut sind verpflichtet, von folgenden Getreideintensivsorten den gesamten Aufwuchs aufzukaufen und als Saatgut bereitzustellen:
 Winterweizen: Kawkas, Mironowskaja — Jubilena, Saladin, Pluto, Winnetou.
 Winterroggen: Dankowski Sloty
 sowie alle als Saatgut geeigneten Mengen der Winterweizensorte Awrora und die Winterroggensorte Belta aufzukaufen.
 7. Die VEB Getreidewirtschaft sind in Abstimmung mit den VEB Saat- und Pflanzgut verpflichtet, die Konsumgetreidesorten folgender Sorten gesondert aufzubereiten und als Saatgutreserve zu lagern:
 Winterweizen: Mironowskaja 808, Fakir, Poros/Pilot
 Winterroggen: Danae
 Wintergerste: Xenia, Vogelsanger Gold
 Sommerweizen: G 1896, Carola
 Sommergerste: Elgina, Galina
 Hafer: Romulus, Astor, Agol, Flämmering Weiß II

IV.

Die Aufgaben des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie der Räte der Bezirke und Kreise, der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft und ihrer Produktionsleitungen

1. Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise haben die Ernte komplex zu leiten und sich auf die Koordinierung aller an der

Vorbereitung und Durchführung der Getreide- und Ölfrüchternte beteiligten Organe der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und auf die Sicherung der materiell-technischen Versorgung auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes 1972 zu konzentrieren.

Sie geben den LPG, VEG, GPG und kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion Hilfe und Unterstützung bei der industriemäßigen Durchführung der Getreideernte auf der Grundlage der Kooperation und vermitteln die Erfahrungen der Besten im sozialistischen Wettbewerb.

Dazu ist im Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ein zentraler Erntestab zu bilden, in dem das Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau und das Ministerium für Chemische Industrie mitarbeiten.

In allen Bezirken und Kreisen sind Erntestäbe bei den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft zu bilden.

2. Die Vorsitzenden der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, in den Räten der Bezirke und Kreise über den Stand der Vorbereitung der Getreide- und Ölfrüchternte zu berichten und auf der Grundlage dieser Direktive die erforderlichen Maßnahmen zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Dabei geht es besonders um die

- Bildung eines Erntestabes zur operativen Leitung der Ernte, besonders der materiell-technischen Versorgung;
- Vermittlung der besten Erfahrungen und Ergebnisse im sozialistischen Wettbewerb;
- Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte für die Gesunderhaltung der Körnerfrüchte in den staatlichen Lagern;
- Sicherung der erforderlichen Transportkapazitäten für den Transport der Erntegüter;
- Bereitstellung der für die Trocknung der Körnerfrüchte erforderlichen Brennstoffe;
- Versorgung der Werktätigen mit Speisen und Getränken an den Arbeitsplätzen;
- Fertigstellung der geplanten Kapazitäten bei den Abnahme-, Reinigungs-, Trocknungs- und Lager-einrichtungen;
- Regelung der Öffnungszeiten des Handels, von Dienstleistungseinrichtungen, Kindergärten und -krippen entsprechend den Arbeitszeiten sowie zusätzliche Einrichtung und Erweiterung von Kindergärten während der Erntezeit.

3. Die Erfahrungen und Leistungen der Besten im sozialistischen Wettbewerb sind ständig auszuwerten und zu veröffentlichen. Im Mittelpunkt der Führung und Abrechnung des sozialistischen Wettbewerbs stehen:

- geringste Verluste bei der Ernte, dem Transport und der Lagerung und sortimentsgerechte Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes in hoher Qualität in allen LPG, GPG, VEG und kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion;
- Anwendung industriemäßiger Produktionsmethoden vom Mähdrusch, Transport, von der Strohbergung, Saatbettbereitung bis zur Wie-

derbestellung auf der Grundlage von Kooperationsbeziehungen der LPG, VEG und GPG.

Wichtige Merkmale dabei sind:

- der durchgehende komplexe Einsatz der Technik
- die Arbeit in 2 und 3 Schichten
- die Einhaltung der agrotechnischen Termine;
- größtmöglicher Anbau von Zwischenfrüchten und Gemüse als Zweitfrucht und termingerechte Bodenbearbeitung und Herbstbestellung bei Winterraps und Wintergetreide.

Zur Förderung der Initiative der Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder in der Getreide- und Ölfruchternte werden die besten Leistungen mit Schiffs- und Landreisen durch das Ministerium für

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ausgezeichnet.

- Die besten Kollektive der Mähdruschkomplexe E 512 und E 175 werden innerhalb der 4 Bezirksgruppen mit Schiffsreisen zentral ausgezeichnet.
 - Für die Anerkennung weiterer hervorragender Leistungen werden den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke In- und Auslandsreisen zur Verfügung gestellt.
4. Anfang Juli sind in allen LPG, VEG, GPG, kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion, zwischenbetrieblichen Transporteinrichtungen, VEB Getreidewirtschaft und Kreisbetrieben für Landtechnik Tage der Erntebereitschaft durchzuführen.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 737

Beschluß vom 3. Mai 1972 über die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung des Materialverbrauchs

Anordnung vom 10. Mai 1972 über die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung des Materialverbrauchs im Jahre 1972, 24 Seiten, 1,20 M

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 687 vom 23. Juni 1972 enthält:

Anordnung Nr. 687 vom 23. Mai 1972 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt 501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Neuerscheinung!

Lexikon des Arbeitsrechts der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Deutsche Akademie für Staats- und
Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, Potsdam-Babelsberg

442 Seiten · Leinen · 12,— M

Von einem Kollektiv namhafter Wissenschaftler und Praktiker wurden über 1 000 Begriffe des Arbeitsrechts und thematisch verwandter Gebiete aufbereitet und mit hohem Informationsgehalt dargestellt. Neben der Erläuterung des Begriffs und der umfangreichen Wiedergabe der rechtlichen Problematik sind jeweils die grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen angegeben.

Ein Anhang enthält die aus dem gemeinsamen Beschluß des ZK der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR vom 27. April 1972 über sozialpolitische Maßnahmen in Durchführung der auf dem VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe des Fünfjahresplanes und die aus den dazu erlassenen gesetzlichen Regelungen (Gesetzblatt, Teil II, Nr. 27 vom 29. Mai 1972) sich ergebenden Veränderungen und Ergänzungen zu einzelnen Begriffen.

Erhältlich über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig,
701 Leipzig, Postfach 140



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 269 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 561 Erfurt, Postschließfach 596. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 12. Juli 1972

Teil II Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
8. 6. 72	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Tätigkeit von Einrichtungen ausländischer Betriebe und Institutionen in der Deutschen Demokratischen Republik	463
31. 5. 72	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für Kultur	463
23. 6. 72	Anordnung über die Änderung der Preisanordnung Nr. 4410 — Neubauleistungen — (Schlitzgründungen)	464
1. 7. 72	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Hoch- und Fachschulwesens	464
26. 6. 72	Anordnung Nr. 2 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 530/1 — Grundsätze für Maschinen und Triebwerke —	465
30. 6. 72	Anordnung Nr. 6 über Reisekostenvergütung, Trennungentschädigung und Umzugskostenvergütung	465
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		466
Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“		466

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Tätigkeit von Einrichtungen ausländischer Betriebe und Institutionen in der Deutschen Demokratischen Republik

vom 8. Juni 1972

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 22. Dezember 1971 über die Tätigkeit von Einrichtungen ausländischer Betriebe und Institutionen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1972 Nr. 3 S. 25) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für Einrichtungen gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1971 über die Tätigkeit von Einrichtungen ausländischer Betriebe und Institutionen in der Deutschen Demokratischen Republik, die am 1. Januar 1972 bereits bestanden, sind die Anträge auf Genehmigung in 3facher Ausfertigung bis zum 31. Juli 1972 dem Ministerium für Außenwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, Protokollabteilung, 108 Berlin, Unter den Linden, einzureichen.

(2) Die Anträge haben Angaben zu enthalten über Bezeichnung, Sitz, Rechtscharakter und Tätigkeit des ausländischen Betriebes oder der Institution, die die Einrichtung in der Deutschen Demokratischen Republik unterhält, Bezeichnung, Sitz und Rechtscharakter

der Einrichtung sowie Art und Umfang der Tätigkeit der Einrichtung.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1972

Der Minister
für Außenwirtschaft

I. V.: Dr. Beil
Staatssekretär

Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für Kultur

vom 31. Mai 1972

§ 1

Die Anordnung vom 16. November 1962 über das Grundstudium für Kulturfunktionäre und die Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens (GBl. II Nr. 97 S. 828) in der Fassung der Anordnung vom 30. April 1971 über die Aus- und Weiterbildung von

Leitern im künstlerischen Volksschaffen (GBl. II Nr. 46 S. 353) wird aufgehoben.*

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1972

Der Minister für Kultur

Gysi

* Das Bildungsprogramm für ehrenamtliche Kulturfunktionäre ist in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“ Nr. 5/72 Teil I Nr. II veröffentlicht.

**Anordnung
über die Änderung der Preisanordnung Nr. 4410
— Neubauleistungen —
(Schlitzgründungen)**

vom 23. Juni 1972

§ 1

Im Heft 1 der Preisanordnung Nr. 4410 vom 1. April 1966 — Neubauleistungen — (in Kraft gesetzt durch Preisanordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industrie-Preisreform — [Bauwesen] (GBl. II Nr. 150 S. 1006)) ist im § 1 Abs. 4 nachstehende Schlüsselnummer einzufügen:

29 17 200 — Schlitzgründungen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1972 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1972

Der Minister für Bauwesen

Junker

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
im Bereich des Hoch- und Hochschulwesens**

vom 1. Juli 1972

§ 1

Die in der Anlage aufgeführten Rechtsvorschriften werden ersatzlos außer Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1972

**Der Minister
für Hoch- und Hochschulwesen**

Prof. B ö h m e

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Erste Durchführungsbestimmung vom 18. Oktober 1950 zur Verordnung über die Einrichtung des Fernstudiums für Werktätige (Fernstudium an der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“) (GBl. Nr. 123 S. 1119),

Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Dezember 1950 für das Fernstudium an der Technischen Hochschule Dresden und an der Bergakademie Freiberg zur Verordnung über die Einrichtung des Fernstudiums für Werktätige (GBl. Nr. 145 S. 1221),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1951 für das Fernstudium an der Technischen Hochschule Dresden und an der Bergakademie Freiberg zur Verordnung über die Einrichtung des Fernstudiums für Werktätige (GBl. Nr. 80 S. 648),

Siebente Durchführungsbestimmung vom 21. August 1951 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Regelung der Universitäts- und Hochschulgebühren — (GBl. Nr. 103 S. 801, Ber. Nr. 119 S. 900),

Elfte Durchführungsbestimmung vom 25. September 1951 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Regelung der Gebühren an Kunsthochschulen — (GBl. Nr. 117 S. 878),

Erste Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zur Verordnung über die Vergütung der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. Nr. 18 S. 263),

Fünfzehnte Durchführungsbestimmung vom 25. September 1953 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. Nr. 105 S. 1012),

Sechzehnte Durchführungsbestimmung vom 10. November 1953 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Bearbeitung der Kaderangelegenheiten der Universitäten und Hochschulen — (GBl. Nr. 124 S. 1171),

Neunzehnte Durchführungsbestimmung vom 29. März 1955 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. I Nr. 29 S. 256),

Siebente Durchführungsbestimmung vom 5. Dezember 1959 zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. I 1960 Nr. 1 S. 8),

Achte Durchführungsbestimmung vom 30. Mai 1961 zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. II Nr. 37 S. 227),

Anordnung Nr. 2 vom 1. November 1961 über das Statut der Deutschen Fotothek Dresden — Zentrales Institut für kulturwissenschaftliche Bilddokumente — (GBl. III Nr. 30 S. 363),

Neunte Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1964 zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Rechtsstellung der nebenamtlichen Fachschullehrer — (GBl. II Nr. 13 S. 104),

Anordnung vom 10. März 1954 über die Vergütung der wissenschaftlichen Lehrkräfte der Hauptabteilungen und Abteilungen Fernstudium der Universitäten und Hochschulen (GBl. Nr. 30 S. 303),

Anordnung vom 11. Dezember 1954 über die Umbenennung der Öffentlich-Wissenschaftlichen Bibliothek in „Deutsche Staatsbibliothek“ (ZBl. Nr. 52 S. 625),

Anordnung vom 24. Juni 1955 über die Anwendung eines Planstellenkontingentes für Pflichtassistenten (GBI. II Nr. 35 S. 220),

Anordnung vom 12. Oktober 1955 über die Organisation des Hochschulfernstudiums an den Universitäten und Hochschulen (GBI. II Nr. 56 S. 365),

Anordnung vom 1. Februar 1957 über den Fortfall der Studiengebühren im Direktstudium an den Universitäten, Hochschulen und Fachschulen (GBI. I Nr. 18 S. 163),

Anordnung vom 15. Februar 1960 über die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter an den Universitäten und Hochschulen (GBI. I Nr. 13 S. 133),

Anordnung vom 10. August 1961 über das Institut für Archivwissenschaft (GBI. II Nr. 61 S. 386),

Anordnung vom 9. Juli 1962 über die Gewährung von Stipendien bei der Ausbildung von Lehrern für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium (GBI. II Nr. 53 S. 471),

Anordnung Nr. 2 vom 13. Dezember 1965 über die Errihtung, die Rechtsstellung und die Statuten der Fachschulen (GBI. II Nr. 137 S. 918),

Anordnung vom 14. Dezember 1966 über die Vermittlung und den Einsatz der Hoch- und Fachschulabsolventen 1968 (GBI. II 1967 Nr. 2 S. 12),

Anordnung vom 20. November 1967 über die Vermittlung und den Einsatz der Hoch- und Fachschulabsolventen 1969 (GBI. II 1968 Nr. 6 S. 27),

Anordnung vom 19. September 1968 über die Vermittlung und den Einsatz der Hoch- und Fachschulabsolventen 1970 (GBI. II Nr. 102 S. 824),

Richtlinien vom 6. Juli 1950 für die Verleihung von Sonderstipendien (MBI. Nr. 18 S. 95),

Richtlinien vom 10. Februar 1951 für die Verleihung von Diplomen an die besten Absolventen der Fachschulen (GBI. Nr. 19 S. 98),

Richtlinie vom 26. Januar 1966 für die Vermittlung und den Einsatz der Hoch- und Fachschulabsolventen 1967 (Sonderdruck Nr. 533 des Gesetzblattes),

Richtlinie vom 21. August 1964 für die Vermittlung und den Einsatz der Hoch- und Fachschulabsolventen 1966 (Sonderdruck Nr. 500 des Gesetzblattes),

Bekanntmachung vom 28. Juli 1953 über das Hochschulfernstudium (ZBl. Nr. 30 S. 387).

Anordnung Nr. 2*

zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 530/1
— Grundsätze für Maschinen und Triebwerke —

vom 26. Juni 1972

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBI. II Nr. 79 S. 703) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBI. II 1964 Nr. 3 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Vorsitzenden des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Metall folgendes angeordnet:

* Anordnung Nr. 1 vom 21. Juni 1971 (GBI. II Nr. 54 S. 482)

§ 1

§ 6 Abs. 3 der Arbeitsschutzanordnung 530/1 vom 23. April 1968 — Grundsätze für Maschinen und Triebwerke — (Sonderdruck Nr. 583 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 1 vom 21. Juni 1971 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 530/1 (GBI. II Nr. 54 S. 482) erhält folgende Fassung:

„(3) Pneumatische, hydraulische, elektrische und elektromechanische Einrichtungen, insbesondere Spannzeuge und Fördermittel, müssen, wenn bei Ausfall der Energiezufuhr eine Gefährdung eintreten kann, so gekoppelt sein, daß bei Minderung oder Ausfall des Druckes oder der Spannung entweder die Maschine ausgeschaltet oder eine mechanische oder gleichwertige Sicherung eingeschaltet wird. Die Möglichkeit eines unbeabsichtigten Entspannens während des Maschinenlaufes ist durch geeignete Mittel auszuschließen. Wenn an hydraulischen Einrichtungen bei unbeabsichtigtem Austritt von Druckflüssigkeiten Gefährdungen durch Zündung auftreten können (z. B. an metallurgischen Aggregaten, Schmiedepressen, Gasgeneratoren, Druckgießmaschinen), sind nicht brennbare oder schwer entflammbare Medien, z. B. SH 50 u. a., entsprechend den technischen Einsatzmöglichkeiten zu verwenden. Solange geeignete Medien dieser Art nicht zur Verfügung stehen oder technische Bedingungen den Einsatz ausschließen, ist den Gefährdungen durch technische und organisatorische Maßnahmen weitestgehend vorzubeugen (z. B. durch Anbringung von Abschirmungen, Einbau von Lösch-einrichtungen, Erlaß von Arbeitsschutz- und Brandschutzinstruktionen u. a.).“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1972

Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau

I. V.: Dersch
Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 6* über Reisekostenvergütung, Trennungschädigung und Umzugskostenvergütung

vom 30. Juni 1972

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Kraftfahrzeuge, die persönliches Eigentum von Werk-tätigen sind, dürfen nur dann für dienstliche Zwecke genutzt werden, wenn

- die betrieblichen Kraftfahrzeuge voll ausgelastet sind und nicht für die Durchführung einer Dienst-reise zur Verfügung stehen und

* Anordnung Nr. 5 vom 21. Juli 1962 (GBI. II Nr. 58 S. 503)

b) der Einsatz für den Betrieb ökonomischer ist als die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

§ 2

(1) Die Erstattung der Kosten bei Dienstreisen mit Kraftfahrzeugen, die persönliches Eigentum von Werk-tätigen sind, erfolgt unter Berücksichtigung der zur Durchführung des Dienstauftrages gefahrenen Kilometer nach den im § 14 der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungs-entschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I Nr. 35 S. 299) in der Fassung der Anordnung Nr. 4 vom 30. Juni 1960 (GBl. I Nr. 39 S. 410) festgelegten Sätzen.

(2) Mit der Erstattung der Kosten je gefahrenen Kilometer sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeugeigen-tümers auf Entschädigung für Kraftstoff, Schmieröl, Bereifung, Wartung und Kleinreparaturen abgegolten. Kosten für Versicherung, Kraftfahrzeugsteuer, Gara-genmiete sowie Amortisationsbeiträge und anderes kön-nen darüber hinaus nicht geltend gemacht werden.

§ 3

Soweit bisher von den §§ 1 und 2 abweichende Re-gelungen festgelegt oder besondere Vereinbarungen getroffen wurden (z. B. Nutzungsverträge), sind diese aufzuheben.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Der zweite Satz des § 12 der Anordnung Nr. 2 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungs-entschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I Nr. 35 S. 304) in der Fassung der Anordnung Nr. 4 vom 30. Juni 1960 (GBl. I Nr. 39 S. 410) ist zu streichen.

Berlin, den 30. Juni 1972

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat
Rademacher

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 732

Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane vom 5. Mai 1972, 88 Seiten, 1,40 M

Dieser Sonderdruck ist nur über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 685 vom 1. Juni 1972 enthält:

Anordnung Nr. 685 vom 4. Mai 1972 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 686 vom 9. Juni 1972 enthält:

Anordnung Nr. 686 vom 8. Mai 1972 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (616/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817

Offsetnachdruck: VEB Druckerei „Thomas Müntzer“ Bad Laugensalza V/12/6



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 14. Juli 1972

Teil II Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
3. 7. 72	Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe	467
3. 7. 72	Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft	469
1. 6. 72	Anordnung über die Planung, Abrechnung und Kontrolle des Warenbezuges bei Industriewaren	478
30. 6. 72	Anordnung Nr. 2 über die Umlauffristen bei Margarine	480
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	481
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	481

Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe

vom 3. Juli 1972

Zur Erhöhung der materiellen Interessiertheit der Betriebskollektive an hohen Planzielen und effektiver Wirtschaftstätigkeit sowie zur Förderung ihrer Initiative im sozialistischen Wettbewerb wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

Die volkseigenen Betriebe (einschließlich volkseigene Betriebe der Kombinate) im Bereich der Industrieministerien, des Staatssekretariats für Geologie und des Ministeriums für Bauwesen bilden einen Leistungsfonds nach den Bestimmungen dieser Anordnung. Das gilt auch für die volkseigenen Betriebe, die den Wirtschaftsräten der Bezirke bzw. den Bauämtern unterstehen. Volkseigene Betriebe und Einrichtungen, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Anordnung.

II.

Planung und Bildung des Leistungsfonds

§ 2

Der Leistungsfonds wird auf der Grundlage des staatlichen Planes aus den Ergebnissen hoher Leistungen und effektiver Wirtschaftstätigkeit gemäß den §§ 3 bis 5 gebildet.

§ 3

(1) Zur Ausnutzung aller Möglichkeiten der Steigerung der Arbeitsproduktivität sind differenzierte Zuführungen aus Nettogewinn zu planen bzw. vorzunehmen. Sie betragen

- a) für jedes Prozent Überbietung der staatlichen Aufgabe Arbeitsproduktivität und ihre Aufnahme in den Plan 1,2 %,
- b) für jedes Prozent Übererfüllung der staatlichen Planaufgabe Arbeitsproduktivität 0,8 %,

bezogen auf die Höhe des geplanten Lohnfonds für Produktionsarbeiter.

(2) Als Bemessungsgrundlage für die Arbeitsproduktivität gilt die mit der staatlichen Aufgabe bzw. staatlichen Planaufgabe festgelegte staatliche Plankennziffer Arbeitsproduktivität. Sind für die Arbeitsproduktivität mehrere staatliche Plankennziffern festgelegt, so entscheidet der übergeordnete Leiter, welche dieser

staatlichen Plankennziffern als Bemessungsgrundlage anzuwenden ist.

§ 4

(1) Zur gezielten Stimulierung der Selbstkostensenkung durch Einsparung volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien und Energie sind differenzierte Zuführungen aus Nettogewinn vorzunehmen, wenn diese Einsparung dem Plan zugrunde gelegt wird und die staatlichen verbindlichen Normative des Material- und Energieverbrauchs mindestens eingehalten sind. Die Zuführungen betragen

50 % der Kosteneinsparung infolge Senkung des spezifischen Energieverbrauchs,

20 % der Kosteneinsparung infolge Senkung des spezifischen Verbrauchs von Rohstoffen und Material.

Als Einsparung gilt die Senkung des spezifischen Verbrauchs im Planjahr gegenüber dem geplanten Verbrauch des Vorjahres, wenn staatlich verbindliche Normen und Normative des Material- und Energieverbrauchs eingehalten oder unterschritten werden.

(2) Die Senkung des spezifischen Verbrauchs von Rohstoffen, Materialien und Energie gegenüber dem geplanten Verbrauch des Vorjahres ist auf der Grundlage der Abrechnung ergebnisbezogener Kennziffern entsprechend den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik nachzuweisen.

(3) Die Minister legen in Abstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft sowie dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission 3 bis 5 ausgewählte Positionen an Rohstoffen, Materialien bzw. Energie, für die Zuführungen zum Leistungsfonds vorgenommen werden können, zweispezifisch fest. Die auszuwählenden Positionen können für Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. volkseigene Kombinate — in begründeten Fällen auch für einzelne volkseigene Betriebe — gesondert festgelegt werden.

(4) Die Zuführungen sind für das Jahr zu planen bzw. vorzunehmen, in dem die Einsparung realisiert wird. Soweit die Zuführungsbedingungen nur für einzelne der ausgewählten Positionen erfüllt sind, ist keine Saldierung mit den übrigen ausgewählten Positionen vorzunehmen.

(5) Damit der Nutzeffekt aus der Intensivierung und Rationalisierung der Produktion für die volkseigenen Betriebe von spürbarem Vorteil ist, kann die Zuführung in gleicher Höhe auch im folgenden Jahr geplant und in Anspruch genommen werden. Soweit die Einsparung nachweisbar nur einen Teil des Planjahres betrifft, ist der Zuführungsbetrag auf einen vollen Jahresbetrag umzurechnen. Voraussetzung für die Planung und Inanspruchnahme des Zuführungsbetrages im Folgejahr ist, daß der mit der Einsparung erreichte Grad des spezifischen Verbrauchs an Rohstoffen, Materialien und Energie mindestens eingehalten bzw. weiter verbessert wird.

§ 5

(1) Zur ökonomischen Stimulierung einer hohen Qualität der Erzeugnisse können höhere Gewinne, die gegenüber dem geplanten Güteniveau des Vorjahres aus der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse resultieren, bis zur Höhe von 50 % als Zuführung geplant

bzw. zugeführt werden. Die Höhe des Prozentsatzes der Zuführungen legen die übergeordneten Leiter in Abhängigkeit von den Anforderungen an die Betriebskollektive zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse fest.

(2) Die Ermittlung der zulässigen Zuführungen zum Leistungsfonds aus der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse erfolgt nach Abschnitt II Ziff. 2 der Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1972 für die volkseigene Wirtschaft (GBl. II Nr. 42 S. 469).

(3) Die Zuführung zum Leistungsfonds nach Abs. I darf nur geplant und verwendet werden bei strikter Einhaltung der im Plan festgelegten Produktion von wichtigen Erzeugnissen in Menge und Wert je Erzeugnis bzw. nach Preisgruppen.

§ 6

(1) Die sich nach den §§ 3 bis 5 ergebenden Zuführungen zum Leistungsfonds sind als Verwendung von Nettogewinn zu planen bzw. vorzunehmen.

(2) Die geplanten Zuführungen zum Leistungsfonds sind bei der Durchführung des Planes in der Höhe vorzunehmen, wie die dem Plan zugrunde gelegten Zuführungsbedingungen tatsächlich erfüllt wurden. Die Zuführungen aus der Einsparung ausgewählter volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien und Energie dürfen jedoch den dafür geplanten Zuführungsbetrag nicht überschreiten.

(3) Wird die über die staatliche Aufgabe hinaus in den Plan aufgenommene Überbietung der Arbeitsproduktivität bei der Plandurchführung nicht voll erreicht, so ist der Zuführungssatz von 1,2 % auf die erreichte Überbietung anzuwenden.

III.

Verwendung des Leistungsfonds

§ 7

(1) Die Verwendung des Leistungsfonds hat mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(2) Die Mittel des Leistungsfonds dürfen eingesetzt werden für

a) Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen. Hierzu zählen insbesondere die Versorgung und Betreuung der Schichtarbeiter, die Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen mit den örtlichen Räten im Territorium, die soziale und kulturelle Betreuung, Zuschüsse an Betriebsangehörige für den Bau von Arbeitereigenheimen sowie die Erholung und Freizeitgestaltung. Diese Maßnahmen sind in den Plan der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen einzubeziehen;

b) Durchführung von Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung ohne Inanspruchnahme von im Plan bilanzierten Baukapazitäten. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen auf dem Gebiet der Arbeitsorganisation, die Herstellung von Rationalisierungsmitteln im Rahmen der geplanten materiellen Fonds und der Ausnutzung von inneren Reserven, der Kauf gebrauchter Grundmittel, die

Übernahme themengebundener Grundmittel aus der Forschung und Entwicklung in die Produktion sowie Investitionen zur Realisierung von Neuerer- vorschlägen unabhängig von ihrer Höhe;

c) zentrale Maßnahmen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, vor allem zur Schaffung von Urlauberdörfern und Erholungsstätten.

(3) Aus dem Leistungsfonds können Maßnahmen über das beauftragte Investitionsvolumen — staatliche Plan- kennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ — hin- aus für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbe- dingungen und für die sozialistische Rationalisierung finanziert werden, wenn durch Mobilisierung von Re- serven die materiellen Voraussetzungen dafür geschaf- fen werden. Dabei sind die eigenen Möglichkeiten zur Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln voll aus- zuschöpfen.

(4) Im Interesse eines wirksamen Einsatzes der ver- fügbaren finanziellen Mittel des volkseigenen Betrie- bes ist es zulässig, im Rahmen des Planes der Entwick- lung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktä- tigen Maßnahmen aus Mitteln des Kultur- und Sozial- fonds und des Leistungsfonds zu finanzieren.

(5) Aus dem Leistungsfonds sind keine Prämien zu zahlen.

(6) Der Leistungsfonds ist auf das Folgejahr über- tragbar.

(7) Die volkseigenen Betriebe, die einen Leistungs- fonds bilden, haben bei der zuständigen Filiale der In- dustrie- und Handelsbank der Deutschen Demokrati- schen Republik das Konto „Leistungsfonds“ zu führen.

IV.

Übergangsbestimmungen für 1972

§ 8

(1) Die volkseigenen Betriebe bilden den Leistungs- fonds ab 1. Juli 1972. Der Erfüllung der Zuführungsbe- dingungen bei der Durchführung des Volkswirtschafts- planes 1972 ist das gesamte Jahr 1972 zugrunde zu lie- gen.

(2) Abweichend von den §§ 4 und 5 gilt für das Jahr 1972 folgendes:

a) Die Ermittlung der Einsparungen aus der erzielten Senkung des spezifischen Verbrauchs an ausge- wählten Rohstoffen, Materialien und Energie ist auf das jeweilige Ist des Jahres 1971 zu beziehen.

b) Aus der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse resultierende höhere Gewinne dürfen bis zur Höhe von 25 % zugeführt werden.

(3) Die Finanzierung der Zuführungen zum Leistungs- fonds im Jahre 1972 erfolgt aus dem den volkseigenen Betrieben verbleibenden Teil des überplanmäßig er- wirtschafteten Nettogewinns. Reicht der verbleibende Teil des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns nach Abzug der zusätzlichen Zuführungen zum Prä- mienfonds dafür nicht aus, sind bis zur vollen Zufüh- rung Mittel des Reservefonds oder des Gewinnfonds der volkseigenen Kombinate bzw. der VVB einzusetzen. In begründeten Fällen kann der Direktor des volkseige-

nen Kombinates bzw. der Generaldirektor der VVB eine teilweise Finanzierung zu Lasten der Nettogewinnab- führung an den Staat beim Minister der Finanzen be- antragen.

(4) Für volkseigene Betriebe, bei denen eine erheb- liche Verminderung des Arbeitszeitfonds der Produk- tionsarbeiter durch die Einführung der 40-Stunden-Ar- beitswoche und die Erhöhung des Mindesturlaubs für vollbeschäftigte werktätige Mütter mit mehreren Kin- dern sowie die Verlängerung des Wochenurlaubs ent- sprechend den Rechtsvorschriften eintritt, können Son- derregelungen festgelegt werden. Die übergeordneten Leiter können entscheiden, daß die volkseigenen Be- triebe den verminderten Arbeitszeitfonds bei der Er- mittlung der Steigerung der Arbeitsproduktivität zum Zwecke der Berechnung der zulässigen Zuführung zum Leistungsfonds gesondert berücksichtigen. Dementspre- chend können die volkseigenen Betriebe die Auswirkun- gen aus der Verminderung des Arbeitszeitfonds auf die Steigerung der Arbeitsproduktivität der tatsächlichen Erfüllung der Arbeitsproduktivität zurechnen.

V.

Schlußbestimmungen

§ 9

Diese Anordnung berührt nicht die Rechtsvorschriften über die Bildung und Verwendung des Prämien- fonds sowie des Kultur- und Sozialfonds. Sie berührt auch nicht die Rechtsvorschriften über den Leistungs- fonds in den naturwissenschaftlich-technischen Institu- ten, Forschungseinrichtungen der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und Einrichtungen des Hoch- und Fachschulwesens.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1972

Der Vorsitzende
der
Staatlichen Plankommission

I. V. Prof. Dr. Grünheid
Staatssekretär

Der Minister
der Finanzen

Böhm

Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft

vom 3. Juli 1972

I.

Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für volkseigene Betriebe (ein- schließlich volkseigene Betriebe der Kombinate), Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Be- triebe (VVB), die den Industrieministerien, dem Mi- nisterium für Bauwesen oder dem Staatssekretariat für Geologie bzw. den VVB dieser Bereiche unter- stellt sind.

2. Für die übrigen Bereiche der zentral- und örtlich-geleiteten volkseigenen Wirtschaft gelten die Grundsätze dieser Richtlinie.

Für die Wirtschaftsrate der Bezirke und die ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie die den örtlichen Räten unterstellten volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft wird eine gesonderte Finanzierungsrichtlinie erlassen.

3. Die zuständigen Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane erlassen für ihren Bereich in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen spezifische Regelungen.

II.

Planung des Gewinns

1. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB planen das einheitliche Betriebsergebnis auf der Grundlage der im Plan nach Menge, Sortiment, Qualität und Kosten festgelegten bedarfsgerechten Produktion.

Die Planung des Gewinns ist nach den Gewinnraten bzw. der Exportrentabilität der einzelnen im Plan festgelegten Sortimente vorzunehmen. Davon abgeleitet ist der Gewinn als Differenz zwischen den Erlösen aus realisierter Warenproduktion zu gesetzlichen Preisen und den zu planenden Selbstkosten unter Berücksichtigung der Selbstkostensenkung zu planen.

Dementsprechend haben die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB zu gewährleisten, daß der Planung des einheitlichen Betriebsergebnisses zugrunde gelegt wird:

- a) die Erlöse aus realisierter Warenproduktion in Übereinstimmung mit dem geplanten Sortiment nach Menge und Qualität zu gesetzlichen Preisen;

Erlöse aus anderen realisierten Leistungen;

- b) die planbaren Selbstkosten der realisierten Warenproduktion und die planbaren Kosten der anderen realisierten Leistungen nach dem Prinzip sozialistischer Sparsamkeit bei Senkung des gesellschaftlichen Aufwandes je Erzeugnis- bzw. Leistungseinheit;

- c) die Exporterlöse und die Exportkosten bei planmäßiger Verbesserung der Struktur der Exporte und der Erhöhung der Rentabilität der Außenwirtschaftstätigkeit.

Die volkseigenen Betriebe und Kombinate haben die Höhe der planbaren Selbstkosten der realisierten Warenproduktion sowie der Selbstkostensenkung mit dem betrieblichen Kostenplan nachzuweisen. Die planmäßige Erwirtschaftung und Verwendung des einheitlichen Betriebsergebnisses ist in den Finanzplan einzubeziehen.

2. Damit Qualitätsverbesserungen für die volkseigenen Betriebe von Vorteil sind, verbleiben geplante Gewinne, die gegenüber dem geplanten Güteniveau des Vorjahres aus der weiteren Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse resultieren, den volkseige-

nen Betrieben für ihre eigenen Fonds einschließlich dem Leistungsfonds.*

Grundlage für die Ermittlung der zulässigen Zuführung zu den eigenen Fonds aus der Verbesserung der Qualität bilden:

- die Preiszuschläge für abgesetzte Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“ laut Kontenrahmen — Industrie — Konto 60301 und
- die Preisabschläge aus Güteklassifizierung bei Absatz der Erzeugnisse laut Kontenrahmen — Industrie — Konto 60701.

Die zulässige Zuführung ist wie folgt zu ermitteln:

- a) Preiszuschläge im Planjahr je 100 M realisierte Warenproduktion abzüglich Preiszuschläge laut Plan des Vorjahres je 100 M realisierte Warenproduktion;
- b) Preisabschläge laut Plan des Vorjahres je 100 M realisierte Warenproduktion abzüglich Preisabschläge im Planjahr je 100 M realisierte Warenproduktion.

Die Summe der gemäß Buchstaben a und b ermittelten Differenzen der Preiszuschläge bzw. Verminderung von Preisabschlägen je 100 M realisierte Warenproduktion ist auf die absolute Höhe der realisierten Warenproduktion des Planjahres zu beziehen. Der ermittelte Betrag zugunsten der eigenen Fonds darf nur geplant und verwendet werden bei strikter Einhaltung der im Plan festgelegten Produktion von wichtigen Erzeugnissen in Menge und Wert je Erzeugnis bzw. nach Preisgruppen. Er ist nicht in die Planungsbasis für das folgende Jahr einzubeziehen.

Die zuständigen Minister und der Staatssekretär für Geologie haben im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen abweichende Regelungen zu treffen, wenn das für eine zweigspezifische Bewertung der Leistungen der Betriebskollektive bei der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse erforderlich ist. Solche Regelungen dürfen nur im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten von Rechnungsführung und Statistik festgelegt werden.

3. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB ermitteln den zu planenden Nettogewinn durch Abzug der Produktionsfondsabgabe vom einheitlichen Betriebsergebnis. Eine Abführung von Exportgewinnanteilen an den Staat ist nicht mehr vorzunehmen.
4. Die Verwendung des Nettogewinns ist für Zuführungen zu finanziellen Fonds und für die zu leistende Nettogewinnabführung an den Staat in Übereinstimmung mit den im Plan festgelegten materiellen und finanziellen Aufgaben zu planen.

Zuführungen zu finanziellen Fonds sind zu planen und vorzunehmen für den

Prämienfonds entsprechend den Rechtsvorschriften**.

* Anordnung vom 3. Juli 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. II Nr. 42 S. 467)

** Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 (GBl. II Nr. 5 S. 49)

Leistungsfonds entsprechend den Rechtsvorschriften,

Investitionsfonds für die planmäßige Finanzierung der erweiterten Reproduktion einschließlich der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen sowie der Tilgung von Grundmittelkrediten,

Umlaufmittelfonds entsprechend den Rechtsvorschriften* sowie für vertragliche Tilgung von im Vorjahr gewährten Krediten wegen nicht planmäßiger Erwirtschaftung von Eigenmitteln, Gewinnfonds entsprechend Abschnitt IV,

Reservefonds entsprechend Abschnitt IV.

Verfügungsfonds entsprechend Abschnitt IV.

Darüber hinaus ist die Verwendung des Nettogewinns für die Finanzierung von Beiträgen für freiwillige Versicherungen und andere besonders festgelegte Zwecke zu planen.

5. Gegenüber der staatlichen Aufgabe überbotene Nettogewinne planen volkseigene Betriebe, Kombinate und VVB für folgende Verwendungszwecke:

- a) Zuführungen zu den betrieblichen Fonds in Höhe von 50 % des überbotenen Nettogewinns für

zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds;

Erhöhung des Eigenmittelanteils an der Finanzierung der Umlaufmittel und der Investitionen sowie zur Tilgung von Krediten.

Die Verwendung des den volkseigenen Betrieben verbleibenden überbotenen Nettogewinns kann auch geplant werden für die

Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, insbesondere die Versorgung und Betreuung der Schichtarbeiter sowie die Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen mit den örtlichen Räten im Territorium;

Herstellung von Rationalisierungsmitteln aus eigenen Kräften, für die unter Ausnutzung von Reserven keine geplanten materiellen Fonds in Anspruch genommen werden;

Finanzierung des Kaufs gebrauchter Grundmittel;

Übernahme von themengebundenen Grundmitteln aus Forschung und Entwicklung in die Produktion;

Finanzierung von Investitionen zur Realisierung von Neuerervorschlägen für die Rationalisierung des Reproduktionsprozesses und der Verwaltungsorganisation bis 10 000 M Wertumfang je Vorschlag.

Soweit diese Maßnahmen Investitionscharakter tragen, können sie über die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ hinaus finanziert werden.

- b) Abführung an den Staat in Höhe von 50 % des überbotenen Nettogewinns.

III.

Verwendung des erwirtschafteten Gewinns

1. Vom erwirtschafteten einheitlichen Betriebsergebnis führen die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB die Produktionsfondsabgabe in der in den Rechtsvorschriften festgelegten Höhe ab.

Der sich ergebende Nettogewinn ist bei Erreichung der beauftragten staatlichen Plankennziffer Nettogewinn für die im Plan festgelegten Verwendungszwecke gemäß Abschnitt II Ziff. 4 einzusetzen.

Die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB haben in ihrer Wirtschaftstätigkeit zu gewährleisten, daß die Erwirtschaftung des Gewinns auf eigenen ökonomischen Leistungen beruht. Das verlangt, die Erwirtschaftung des Gewinns, insbesondere durch die Steigerung der Arbeitsproduktivität, aus drei entscheidenden Quellen:

- aus der Erfüllung und Übererfüllung der Produktion bei Gewährleistung des Sortiments, welches dem Bedarf der Bevölkerung und der Wirtschaft entspricht;
- aus der Senkung der Selbstkosten bei strenger Einhaltung der gesetzlichen Preise;
- aus der Erfüllung und Übererfüllung der Exporte sowie der Verbesserung der Struktur der Exporte und der Erhöhung der Rentabilität der Außenwirtschaftstätigkeit.

2. Wird die beauftragte staatliche Plankennziffer Nettogewinn auf der Grundlage eigener ökonomischer Leistungen übererfüllt, verbleiben den volkseigenen Betrieben, Kombinat und VVB 50 % des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns. 50 % des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns sind an den Staat abzuführen.

Der den volkseigenen Betrieben, Kombinat und VVB verbleibende überplanmäßig erwirtschaftete Nettogewinn kann für die gleichen Zwecke verwendet werden, für die die Verwendung überbotener Nettogewinne gemäß Abschnitt II Ziff. 5 geplant werden darf. Soweit volkseigene Betriebe ihnen verbleibende überplanmäßige Nettogewinne nicht zweckgebundenen Fonds zuführen können, sind diese Beträge auf einem Abrechnungskonto (Konto 417 — Abrechnung des den volkseigenen Betrieben verbleibenden Nettogewinns) zu erfassen. Die Verwendung dieser Mittel im Planjahr und im Folgejahr ist nachzuweisen.

Ergeben sich bei der Plandurchführung höhere als die geplanten Zuführungen zum Leistungsfonds, sind diese Zuführungen ebenfalls aus dem verbleibenden Teil des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns vorzunehmen. Reicht der verbleibende Teil des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns nach Abzug der zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds dafür nicht aus, sind folgende Mittel einzusetzen:

- a) zu Lasten der Nettogewinnabführung an den Staat

höhere Zuführungen zum Leistungsfonds, die sich aus der Übererfüllung der staatlichen Plankennziffer „Arbeitsproduktivität“ ergeben,

* Verordnung vom 20. Januar 1971 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel (GBl. II Nr. 13 S. 85)

b) aus dem Gewinnfonds bzw. Reservefonds des volkseigenen Kombines oder der VVB höhere Zuführungen zum Leistungsfonds, die sich aus der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse gegenüber dem dem Plan zugrunde gelegten Zubehörsbetrag ergeben.

3. Wird die beauftragte staatliche Plankennziffer Nettogewinn nicht erfüllt, haben die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB in Höhe von 50 % des nichterfüllten Nettogewinnbetrages ihre Zuführungen zu den eigenen Fonds zu vermindern. In Höhe von 50 % des nichterfüllten Nettogewinnbetrages ist die geplante Nettogewinnabführung an den Staat zu vermindern. Diese Verminderung gilt nicht als Finanzschuld.

Der den volkseigenen Betrieben tatsächlich zur Verfügung stehende Nettogewinn ist in jedem Falle an erster Stelle für Zuführungen zum Prämienfonds und zum Leistungsfonds einzusetzen.

4. Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen, sind zum Zeitpunkt ihrer Feststellung zu Lasten des einheitlichen Betriebsergebnisses gesondert an den zentralen Haushalt abzuführen. Hierunter fallen

a) Gewinne aus Verstößen gegen die preisrechtlichen Bestimmungen, insbesondere durch Berechnung höherer als der gesetzlichen Preise; dazu gehören auch Gewinne von Abnehmern aus der Korrektur falscher Preise bei ihren Lieferanten;

b) Gewinne aus Verstößen gegen das planmäßig festgelegte Sortiment* — das ist der Fall, wenn eine Übererfüllung gewinnünstiger Erzeugnisse zu Lasten anderer beauftragter oder vertraglich gebundener Erzeugnisse und Leistungen erfolgt — sowie Gewinne, die aus der Nichteinhaltung der staatlichen Auflage Export nach Wirtschaftsgebieten in volkseigenen Betrieben und Kombinat mit einheitlichem Betriebsergebnis resultieren;

c) Gewinne aus Abweichungen zwischen den dem Plan zugrunde gelegten finanziellen Auswirkungen aus Industriepreisänderungen und den effektiv eingetretenen Auswirkungen auf den Nettogewinn;

d) Gewinne aus der Anwendung von Rechtsvorschriften, die nach Übergabe der staatlichen Planaufgaben in Kraft oder außer Kraft gesetzt wurden, sowie

Gewinne aus der Verletzung von Bewertungsvorschriften, vorgeschriebenen Planungs- und Abrechnungsmethoden, Regelungen über die Inanspruchnahme finanzieller Mittel — wie produktgebundene Subventionen — und anderen Rechtsvorschriften. Das gilt auch für Gewinne, die in Vorjahren realisiert, aber — infolge falscher zeitlicher Abgrenzung von Kosten und Erlösen — erst im Planjahr ausgewiesen werden.

Minderungen des Nettogewinns aus Abweichungen zwischen den dem Plan zugrunde gelegten Auswirkungen aus Industriepreisänderungen und den

* Im Rahmen festgelegter Toleranzen sich ergebende Auswirkungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung einer bedarfsgerechten Produktion in der Konsumgüterindustrie gelten nicht als Gewinne aus Verstößen gegen das planmäßig festgelegte Sortiment.

effektiv eingetretenen Auswirkungen sind von der Nettogewinnabführung an den Staat zu kürzen. Die Verrechnung von Gewinnminderungen mit Abführungsverpflichtungen ist kontrollfähig nachzuweisen.

Eine Saldierung von Gewinnen mit Verlusten aus gleichen Ursachen ist nur zulässig bei falscher zeitlicher Abgrenzung von Kosten und Erlösen, wenn aus Gründen, die vom volkseigenen Betrieb bzw. Kombinat nicht zu beeinflussen sind, eine Erfassung und Abrechnung der Kosten im Jahr ihrer Entstehung nicht möglich ist, sowie bei der Ermittlung des Gewinns aus der Abrechnung des Materialeinkaufskontos.

Abführungen der nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielten Gewinne gelten nicht als Tilgung bestehender Finanzschulden.

Die Staatliche Finanzrevision kontrolliert bei der Prüfung der Jahresbilanz die Ordnungsmäßigkeit der Abführungen an den Staatshaushalt.

IV.

Bildung und Verwendung finanzieller Fonds

1. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB planen und bilden finanzielle Fonds aus Nettogewinn und zu Lasten der Kosten entsprechend den Rechtsvorschriften.

— Zulässige finanzielle Fonds aus Nettogewinn und zu Lasten der Kosten siehe Anlage —

Investitionsfonds

2. Die volkseigenen Betriebe und Kombinate planen und bilden den Investitionsfonds aus Amortisationen, Nettogewinn und Grundmittelkrediten. In die Planung und Bildung des Investitionsfonds sind auch Erlöse* aus dem Verkauf von Grundmitteln, in die Selbstkosten verrechnete Restbuchwerte, Versicherungsleistungen für Grundmittel sowie Mittel anderer finanzieller Fonds, wie Reservefonds und Kultur- und Sozialfonds, aus denen entsprechend den Rechtsvorschriften Investitionen finanziert werden können, einzubeziehen.

Die volkseigenen Betriebe und Kombinate planen die Zuführungen zum Investitionsfonds sowie seine Verwendung in der Höhe, in der ein planmäßiger Finanzbedarf für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen, abgeleitet aus der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“, besteht.

Zuführungen zum Investitionsfonds sind zu planen und vorzunehmen für die Tilgung von Grundmittelkrediten sowie die Finanzierung von Investitionen aus Mitteln des Leistungsfonds und aus verbleibenden Teilen des überbotenen bzw. überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns.

Ebenso sind Zuführungen zum Investitionsfonds zu planen und vorzunehmen, die zur Finanzierung von Gemeinschaftsinvestitionen mit örtlichen Räten sowie anderen volkseigenen Betrieben und Kombinat eingesetzt werden sollen. Die Zuführungen zum Investitionsfonds aus Amortisationen und Nettogewinn sind in der Abrechnung getrennt nach

* abzüglich entstandener Aufwendungen für Demontagekosten.

„Finanzierung der Investitionen“ und „Tilgung von Grundmittelkrediten“ auszuweisen.

3. Über die planmäßigen Zuführungen gemäß Ziff. 2 hinaus sind dem Investitionsfonds auch solche Mittel zuzuführen, die aus nicht geplanten Erlösen aus dem Verkauf von Grundmitteln sowie aus außerplanmäßigen Verrechnungen von Restbuchwerten in die Selbstkosten resultieren.

Diese Mittel sind für die Erhöhung des Eigenmittelanteils an der Finanzierung der Investitionen und zur vorfristigen Tilgung von Grundmittelkrediten zu verwenden.

4. Die volkseigenen Kombinate verwenden den Investitionsfonds auch für Zuführungen zum Investitionsfonds der Betriebe des Kombinates.

5. Die VVB bilden einen Investitionsfonds aus Mitteln des Gewinnfonds, Amortisationen und sonstigen Mitteln. Die Zuführung und Verwendung erfolgt entsprechend Ziffern 2 und 3 für Investitionen der VVB (Zentrale). Sie erfolgt auch für solche Investitionen, die für den gesamten Industriezweig von Bedeutung sind, eine hohe Effektivität gewährleisten und für die die Eigenerwirtschaftung der Mittel durch die volkseigenen Betriebe und Kombinate nicht in vollem Umfang möglich ist.

Werden solche Investitionen in Verantwortung der unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate durchgeführt, sind die Mittel des Investitionsfonds der VVB den Investitionsfonds der volkseigenen Betriebe und Kombinate zuzuführen.

Zuführungen aus dem Investitionsfonds der VVB bzw. des volkseigenen Kombinates an den Investitionsfonds der der VVB unterstellten Betriebe und Kombinate bzw. Betriebe des Kombinates dürfen nur aufgabenbezogen erfolgen. Sie sind von der Einhaltung der durch die Grundsatzentscheidung festgelegten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Parameter sowie Kennziffern bzw. des geforderten Gebrauchswertes abhängig zu machen.

6. Die den volkseigenen Betrieben und Kombinat übergeordneten Leiter haben zu gewährleisten, daß den volkseigenen Betrieben und Kombinat die Amortisationen zur Finanzierung der sozialistischen Rationalisierung und zur Tilgung von Grundmittelkrediten verbleiben.

Das ist grundsätzlich bei der Festsetzung der staatlichen Plankennziffern „Investitionen (materielles Volumen)“ durch die Leiter der übergeordneten Organe zur materiellen Sicherung der Erneuerung und Rationalisierung der Grundfonds zu berücksichtigen.

Soweit in begründeten Fällen eine Erneuerung und Rationalisierung der Grundfonds planmäßig nicht vorgesehen ist, dürfen von dem übergeordneten Organ Amortisationsabführungen höchstens bis zu 60 % des Amortisationsaufkommens des Planjahres festgelegt werden. Das darf nur erfolgen, wenn die planmäßige Wirtschaftstätigkeit der volkseigenen Betriebe und die Durchführung der Maßnahmen der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen gewährleistet sind.

Im volkswirtschaftlichen Interesse begründete höhere Amortisationsabführungen dürfen für zentral-

geleitete volkseigene Betriebe und Kombinate nur durch die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane festgesetzt werden. Gegenüber Betrieben und Kombinat der örtlich geleiteten volkseigenen Wirtschaft treffen die Vorsitzenden der Räte der Bezirke die Entscheidung.

Amortisationsabführungen sind an den Investitionsfonds des Kombinates bzw. der VVB zu leisten.

7. Die Mittel des Investitionsfonds sind auf dem Konto „Investitionsfonds“ bei der zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu führen. Mit Zustimmung der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik können diese Mittel in Ausnahmefällen zeitweilig auch zur Finanzierung von planmäßigen Umlaufmitteln herangezogen werden.

8. Die Zuführungen zum Investitionsfonds sind entsprechend dem Plan vorzunehmen.

Mittel des Investitionsfonds, die im Planjahr nicht verbraucht werden, verbleiben den volkseigenen Betrieben, Kombinat und VVB. Sie sind auf den Investitionsfonds des Folgejahres zu übertragen. Voraussetzung für die Übertragung der Mittel ist, daß sie in die planmäßige Bildung und Verwendung des Investitionsfonds im Folgejahr einbezogen werden.

Soweit nichtverbrauchte Mittel des Investitionsfonds aus effektiverer Investitionstätigkeit entstehen, können sie in Übereinstimmung mit der zuständigen Bank auch für die vorfristige Rückzahlung von Grundmittelkrediten und die Erhöhung des Anteils der eigenen Mittel zur Finanzierung von Investitionen im Planjahr oder im Folgejahr verwendet werden.

Mittel des Investitionsfonds, die für diese Zweckverwendung nicht eingesetzt werden können, sind an den zuständigen Haushalt abzuführen.

Gewinnfonds der volkseigenen Kombinate und VVB

9. Die volkseigenen Kombinate bzw. VVB planen und bilden den Gewinnfonds aus Abführungen vom erwirtschafteten Nettogewinn der Betriebe des Kombinates bzw. der den VVB unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate.

Die Betriebe des Kombinates bzw. die den VVB unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate führen auch Tilgungsraten für Finanzschulden dem Gewinnfonds des volkseigenen Kombinates bzw. der VVB zu.

10. Der Gewinnfonds ist zu verwenden für

die Zuführungen zum Investitionsfonds und zum Prämienfonds des volkseigenen Kombinates (soweit in Rechtsvorschriften zugelassen) bzw. der VVB,

erforderliche Zuführungen zum Prämienfonds und zum Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe,

die Zahlung der Nettogewinnabführung an den Staat, Tilgung von Finanzschulden und die Zu-

führungen auf Bankkonten entsprechend den Rechtsvorschriften,*

Zahlung für zeitweilig erforderliche, geplante Verlust- bzw. Fondsstützungen volkseigener Betriebe, Kombinate und Betriebe des Kombinates,

Zuführungen zum Reservefonds und zum Verfügungsfonds, weitere planmäßige Maßnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften, z. B. Ausgaben für Repräsentationen.

11. Mittel des Gewinnfonds, die auf Grund effektiveren Wirtschaftens im Planjahr nicht verbraucht werden, verbleiben den volkseigenen Kombinat und VVB. Sie sind auf das Folgejahr zu übertragen.

Reservefonds der volkseigenen Kombinate und VVB

12. Die Planung und Inanspruchnahme der Mittel des Reservefonds erfolgt auf der Grundlage eines Limits aus dem Gewinnfonds. Das Limit ist von den volkseigenen Kombinat und VVB beim jeweils übergeordneten Organ zu beantragen.

Voraussetzung für die Planung und Inanspruchnahme der Mittel des Reservefonds ist, daß die geplante Verwendung des Gewinnfonds für die Maßnahmen der erweiterten Reproduktion und der materiellen Interessiertheit sowie für die Nettogewinnabführung an den Staat gewährleistet wird.

Die den volkseigenen Kombinat und VVB übergeordneten Organe prüfen die Anträge und bestätigen das Limit unter Berücksichtigung insbesondere folgender Gesichtspunkte:

- Entwicklungstempo der Produktion und der Arbeitsproduktivität sowie des wissenschaftlich-technischen Fortschritts,
- Anteil neuer und weiterentwickelter Erzeugnisse an der Gesamtproduktion,
- Anteil und Entwicklungstempo der Produktion von Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung, der Exportproduktion sowie der Produktion wichtiger Zulieferungen und Ersatzteile.

13. Der Reservefonds ist einzusetzen zur Finanzierung von Maßnahmen aus operativen Entscheidungen des Direktors des volkseigenen Kombinates bzw. des Generaldirektors der VVB bei der Durchführung des Planes, insbesondere zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und zur Zahlung von Beiträgen für die freiwillige Versicherung von wissenschaftlich-technischem Risiko.

Außerdem ist der Reservefonds zur Sicherung der Zuführungen zum Prämienfonds und zum Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe entsprechend den Rechtsvorschriften einzusetzen.

Aus dem Reservefonds sind auch ökonomische Nachteile der Betriebe des Kombinates bzw. der den VVB unterstellten volkseigenen Betriebe und Kom-

binat entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften** auszugleichen.

Darüber hinaus kann der Reservefonds eingesetzt werden zur Förderung von Maßnahmen der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen sowie von Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung in den volkseigenen Betrieben. Mittel des Reservefonds, die im Rahmen der Durchführung dieser Maßnahmen für die Finanzierung von Investitionen oder die Tilgung von Grundmittelkrediten eingesetzt werden, sind dem Investitionsfonds zuzuführen und entsprechend den Festlegungen für Investitionen zu verwenden.

Reichen die Mittel des Gewinnfonds des volkseigenen Kombinates bzw. der VVB zur Erfüllung der staatlichen Plankennziffer Nettogewinnabführung an den Staat (in Mark) unter Berücksichtigung der im Abschnitt III Ziff. 3 festgelegten Minderung bzw. zur Abdeckung von Rückständen aus Vorjahren nicht aus, ist der Reservefonds zur Erfüllung dieser Verpflichtungen zu verwenden.

Der Reservefonds ist auch zur Einlösung von Bürgschaften der volkseigenen Kombinate bzw. der VVB gegenüber der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik einzusetzen.

14. Der Reservefonds darf nicht zur Zahlung von Prämien und zur Ausreichung von Krediten eingesetzt werden.

Die Mittel des Reservefonds sind auf einem Bankkonto* zu führen. Mittel des Reservefonds, die im Planjahr nicht benötigt werden, können auf den Reservefonds des Folgejahres übertragen werden und gelten als Zuführung im Rahmen des Limits.

Verfügungsfonds der volkseigenen Kombinate und VVB

15. Volkseigene Kombinate und VVB planen und bilden aus Mitteln des Gewinnfonds den Verfügungsfonds.

Die Zuführungen zum Verfügungsfonds dürfen die von den Ministern bzw. übergeordneten Leitern für das Jahr 1970 festgelegte Höhe, maximal jedoch den Betrag von 500 TM, nicht überschreiten.

Die Höhe der Zuführungen zum Verfügungsfonds ist durch den Direktor des volkseigenen Kombinates bzw. den Generaldirektor der VVB jährlich vorzuschlagen und zu begründen.

Die zuständigen Minister bzw. übergeordneten Leiter haben die Höhe der Zuführung zum Verfügungsfonds zusammen mit den staatlichen Aufgaben differenziert festzulegen und mit den staatlichen Planaufträgen zu bestätigen.

16. Die Mittel des Verfügungsfonds sind vorrangig zur Stimulierung hoher Leistungen der Werktätigen bei der Steigerung der Produktion und der Arbeitsproduktivität, der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der Senkung der Selbstkosten, Erhöhung des Exports und der Exportrentabilität sowie bei der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und Leistungen einzusetzen.

* Anordnung vom 8. Mai 1972 über die Kontoführung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen wirtschaftsleitenden Organe und der volkseigenen Betriebe – Kontoführungsanordnung – (GBl. II Nr. 29 S. 342)

** Beschluß vom 11. Dezember 1968 über das Ausgleichsverfahren für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 133 S. 1073)

Aus dem Verfügungsfonds kann auch die Finanzierung staatlicher Auszeichnungen entsprechend den Rechtsvorschriften erfolgen.

Die Prämierung von sozialistischen Arbeitsgemeinschaften, Kollektiven und Einzelpersonen aus Mitteln des Verfügungsfonds hat in Form von Leistungsprämien oder auf der Grundlage von Vereinbarungen durch auftragsgebundene Prämien zu erfolgen.

Die Zahlung von Prämien an Personen, die nicht zum Bereich der VVB bzw. des volkseigenen Kombinates gehören, ist nur mit Zustimmung des Leiters des Organs oder Betriebes zulässig, dem der zu Prämierende angehört.

Aus dem Verfügungsfonds dürfen Prämien an Mitarbeiter der VVB nur gezahlt werden, wenn sie Mitglied solcher sozialistischer Arbeitsgemeinschaften sind, denen überwiegend Mitarbeiter aus volkseigenen Betrieben, Kombinat, Ingenieurbüros, Instituten und anderen Einrichtungen angehören.

Aufwendungen für Repräsentationen sind nicht aus dem Verfügungsfonds zu finanzieren.

17. Der Generaldirektor der VVB bzw. der Direktor des volkseigenen Kombinates ist verpflichtet, die im Plan vorgesehene Verwendung des Verfügungsfonds mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung zu beraten und ihr über die tatsächliche Verwendung der Mittel Rechenschaft zu legen.

Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Verfügungsfonds sind im Rahmen der für das Folgejahr gemäß Ziff. 15 zulässigen Zuführungen zu übertragen.

Zentralisierung finanzieller Mittel in volkseigenen Kombinat

18. Zur Ausnutzung der Vorzüge der Konzentration der Produktion sind die Direktoren der volkseigenen Kombinate berechtigt, mit dem Plan bestimmte finanzielle Mittel der volkseigenen Betriebe des Kombinates zu zentralisieren. Das darf nur für solche Maßnahmen erfolgen, die der effektiven Gestaltung des Reproduktionsprozesses des Kombinates und der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen dienen.

Das sind:

Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik;

Maßnahmen der erweiterten Reproduktion und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen;

zentrale Werbemaßnahmen;

Einrichtungen des Kultur- und Sozialwesens, die von allen Betrieben des Kombinates genutzt werden (z. B. Ferienheime, Kinderferienlager). Solche Maßnahmen können anteilig aus dem Kultur- und Sozialfonds sowie aus dem Leistungsfonds der Betriebe des Kombinates finanziert werden. Diese anteilige Finanzierung ist in Übereinstimmung mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen der Betriebe zwischen dem volkseigenen Kombinat und den Betrieben des Kombinates zu vereinbaren. Die Festlegungen sind in den Betriebskollektivvertrag aufzunehmen.

V.

Abführungen an den Staat

Nettogewinnabführung

1. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB haben die Nettogewinnabführung an den Staat auf der Grundlage des nach Monaten gegliederten Quartalsplanes in den Quartalskassenplan aufzunehmen.
2. Die den Ministerien unterstellten volkseigenen Kombinate und VVB leisten an den zentralen Haushalt bis zum 18. Kalendertag und bis zum vorletzten Kalendertag des Monats gleiche Raten der Nettogewinnabführung entsprechend dem im Quartalskassenplan für den jeweiligen Monat festgelegten Betrag.
3. Die den VVB unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate leisten an die VVB entsprechend Ziff. 2 ebenfalls monatlich 2 gleiche Raten und verrechnen die Spitzenbeträge mit der ersten Rate des Folgemonats.
Die Termine für die Abführung legt die VVB fest.
4. Beträge der Nettogewinnabführung aus der Übererfüllung der staatlichen Plankennziffer Nettogewinn sind von den den Ministerien unterstellten volkseigenen Kombinat und VVB für das Quartal mit der 2. Rate des auf das Quartal folgenden Monats an den zentralen Haushalt abzuführen.
Die den VVB unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate führen diese Beträge der Nettogewinnabführung mit der 1. Rate des auf das Quartal folgenden Monats an die VVB ab.
Die Direktoren der volkseigenen Kombinate regeln für die Betriebe des Kombinates die Abführung von Nettogewinn an das volkseigene Kombinat einschließlich der Termine in eigener Verantwortung.
5. Ergibt sich aus der monatlichen Abrechnung, daß die Nettogewinnabführung auf Grund des erwirtschafteten Nettogewinns geringer ist als die geleisteten Raten nach Ziff. 2, so sind die Spitzenbeträge zwischen diesen Raten und der tatsächlichen Nettogewinnabführung jeweils mit der 2. Rate des Folgemonats zu verrechnen.

Finanzschuld gegenüber dem Staat

6. Ist in den volkseigenen Betrieben, Kombinat und VVB der erwirtschaftete Nettogewinn niedriger als die Verpflichtung zur Nettogewinnabführung an den Staat — unter Berücksichtigung der Minderung gemäß Abschnitt III Ziff. 3 —, so ist der tatsächlich erwirtschaftete Nettogewinn abzuführen.

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Nettogewinnabführung an den Staat können volkseigene Betriebe eigene Mittel des Investitionsfonds einsetzen, wenn die Finanzierung der geplanten einfachen und erweiterten Reproduktion gesichert ist.

Volkseigene Kombinate und VVB haben dafür die Mittel des Reservefonds einzusetzen. Zur Erfüllung der Verpflichtung zur Nettogewinnabführung an den Staat sind auch Mittel des Gewinnfonds zu verwenden, soweit eine andere Verwendung planmäßig nicht festgelegt wurde. Sie sind berechtigt, dafür auch Mittel des Verfügungsfonds einzusetzen.

Danach am Jahresende noch verbleibende Rückstände in der Nettogewinnabführung an den Staat

sind von den volkseigenen Betrieben, Kombinat und VVB als Finanzschuld in der Bilanz auszuweisen. Die Finanzschuld ist mit 5 % jährlich zu verzinsen. Die Berechnung der Zinsen hat zum 30. Juni und 31. Dezember durch das übergeordnete Organ zu erfolgen.

7. Die Finanzschuld ist von den volkseigenen Betrieben, Kombinat und VVB zu tilgen. Die Tilgung ist aus dem ihnen verbleibenden Teil des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns vorzunehmen. Die Tilgung kann auch aus den in Ziff. 6 genannten Fonds erfolgen. Als Tilgung gilt ebenfalls der an den Staat abgeführte Teil des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns.

Amortisationsabführung

8. Soweit die von den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate und VVB planmäßig Amortisationen abzuführen haben, sind diese Beträge monatlich bis zum 18. Kalendertag an den zentralen Haushalt zu überweisen.

Gegenüber den unterstellten volkseigenen Betrieben und Kombinat legen die VVB die Termine für die Abführung von Amortisationen eigenverantwortlich fest. Die volkseigenen Kombinate verfahren in gleicher Weise gegenüber den Betrieben des Kombinat.

VI.

Sonstige Bestimmungen

Planung und Finanzierung der Kosten der VVB und anderer wirtschaftsleitender Organe

1. Die VVB planen die Kosten für ihre Leitungs- und Verwaltungsaufgaben nach dem Prinzip strengster Sparsamkeit unter Anwendung von Kostennormativen. Dabei darf die Höhe der für das Vorjahr geplanten Kosten nicht überschritten werden.
2. Als Kosten der VVB sind zu planen
 - a) die personellen Kosten auf der Grundlage des vom zuständigen Minister bestätigten Stellenplanes und Lohnfonds,
 - b) die sächlichen Kosten unter Anwendung von Kostennormativen,
 - c) die Zuführung zum Kultur- und Sozialfonds in der vom jeweils zuständigen Minister vorgegebenen absoluten Höhe.

Sächliche Kosten sind die Aufwendungen für Abschreibungen, Material, Verbrauch produktiver und nichtproduktiver Leistungen sowie sonstige Kostenarten. Darunter fallen auch Kosten für Leistungen, die durch die VVB zur Erfüllung ihrer Leitungs- und Verwaltungsfunktion von unterstellten volkseigenen Betrieben sowie nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Einrichtungen* zu gesetzlichen Preisen in Anspruch genommen werden.

Leistungen, die aus zweckgebundenen Mitteln, wie Investitionsfonds, Fonds Wissenschaft und Technik, zu finanzieren sind, zählen nicht zu den sächlichen Kosten.

* Institute, wissenschaftlich-technische Zentren, Rechenzentren und ähnliche Einrichtungen

Die geplanten Kosten der VVB dürfen nicht überschritten werden.

3. Zur Finanzierung der in Ziff. 2 genannten Kosten der VVB sind die planmäßigen eigenen Erlöse der VVB voll einzusetzen.

Planmäßige Kosten, die nicht durch die eigenen Erlöse der VVB gedeckt werden, sind durch Umlage (im folgenden VVB-Umlage genannt) auf die unterstellten volkseigenen Betriebe zu finanzieren. Die Höhe der VVB-Umlage bedarf jährlich der Bestätigung durch den zuständigen Minister.

Die zum 31. Dezember jedes Jahres nicht verbrauchten Mittel aus eigenen Erlösen und VVB-Umlage sind in das Ergebnis der VVB einzubeziehen.

4. Für die Aufteilung der VVB-Umlage auf die unterstellten volkseigenen Betriebe ist von den Generaldirektoren der VVB eine geeignete Bemessungsgrundlage, wie Warenproduktion zu Betriebspreisen, Warenumsatz, Anzahl der Beschäftigten u. ä., für einen Zeitraum von mehreren Jahren festzulegen.

Die VVB-Umlage ist den volkseigenen Betrieben mit dem Plan in absoluter Höhe vorzugeben. Die Direktoren der den VVB unterstellten volkseigenen Kombinate legen die Bemessungsgrundlage für die Aufteilung der VVB-Umlage auf die volkseigenen Betriebe des Kombinat sowie jährlich mit den staatlichen Aufgaben die absolute Höhe je Betrieb des Kombinat fest.

Die volkseigenen Betriebe planen die VVB-Umlage als Kosten. Für die Kalkulation der VVB-Umlage gelten die Bestimmungen der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie.

Den volkseigenen Betrieben, Instituten und anderen Einrichtungen im Bereich der VVB ist nicht gestattet, Mitarbeiter, die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben der VVB bzw. der Ministerien erfüllen, aus ihrem Lohnfonds zu bezahlen.

5. Die VVB-Umlage ist durch die volkseigenen Betriebe in geplanter Höhe in monatlichen Teilbeträgen an die zuständige VVB abzuführen. Der Termin und die Höhe der monatlichen Teilbeträge für die Abführung der VVB-Umlage sind von den Generaldirektoren der VVB festzulegen.

Innerhalb von Kombinat, die einer VVB unterstellt sind, führen die Betriebe des Kombinat die auf sie entfallenden Anteile der VVB-Umlage an das Kombinat ab.

Vereinfachte Regelungen

6. Volkseigene Betriebe, für die eine reduzierte Methodik zur Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes gilt, wenden diese Richtlinie und andere Rechtsvorschriften in vereinfachter Weise an. Sie stellen keine Finanzpläne auf. Der Direktor des volkseigenen Betriebes entscheidet selbst über die Aufstellung eines Kostenplanes.

Sie bilden keinen gesonderten Fonds Wissenschaft und Technik und keinen Reparaturfonds.

Für die Abführung von Nettogewinn an den Staat und andere Abführungen legen die zuständigen Minister in Abstimmung mit dem Minister der

Finanzen weniger Abführungstermine und längere Abrechnungszeiträume fest.

7. Für alle volkseigenen Betriebe entfällt die gesonderte Bildung von Werbefonds und Repräsentationsfonds.

Die für diese Zwecke erforderlichen Ausgaben sind unter Einhaltung des Prinzips strengster Sparsamkeit zu Lasten der Selbstkosten in Höhe der dafür von den übergeordneten Leitern festgelegten Limite zu planen und zu verrechnen.

Volkseigene Kombinate und VVB planen und verwenden die Mittel für Repräsentationen in Höhe der dafür von den Ministern und anderen übergeordneten Leitern festgelegten Limite unter Einhaltung des Prinzips strengster Sparsamkeit zu Lasten des Gewinnfonds. Die gesonderte Bildung des Repräsentationsfonds entfällt.

VII.

Schlußbestimmungen

1. Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Sie ist bereits für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 anzuwenden.
2. Ab 1. Januar 1973 treten außer Kraft:
 - Finanzierungsrichtlinie für 1972 vom 29. November 1971 (GBl. II Nr. 78 S. 685),
 - Anordnung vom 8. Mai 1970 über die Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds (GBl. II Nr. 49 S. 355),
 - Anordnung vom 23. Dezember 1958 über die VVB-Umlage (GBl. II 1959 Nr. 1 S. 14),
 - Anordnung vom 18. September 1963 über die vorläufige Regelung der Bildung und Verwendung der VVB-Umlage in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBl. II Nr. 86 S. 687),
 - Ziff. 3 des § 1 der Anordnung vom 15. Januar 1964 über die vorläufige Regelung der operativen Quartalskreditplanung, der Quartalskassenplanung, der VVB-Umlage, der Bildung und Verwendung von Fonds in den dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. III Nr. 9 S. 83),
 - die Bestimmung des § 2 Abs. 1 — zweiter Anstrich — (Konto „Exportgewinnanteil des Staates“) der Kontoführungsanordnung vom 8. Mai 1972 (GBl. II Nr. 29 S. 342).
3. Die §§ 13 und 15–17 der Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694) sind durch die volkseigenen Betriebe, für die eine reduzierte Methodik zur Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes gilt, bei Inkrafttreten dieser Richtlinie nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 3. Juli 1972

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Anlage

zu vorstehender Finanzierungsrichtlinie

Zulässige finanzielle Fonds aus Nettogewinn und zu Lasten der Kosten

Art der finanziellen Fonds	Volkseigene Betriebe (einschl. volkseigene Betriebe der Kombinate)	Volkseigene Kombinate	VVB und andere wirtschaftsleitende Organe, die nach der Rechnungsführung arbeiten
----------------------------	--	-----------------------	---

Finanzielle Fonds nach der Finanzierungsrichtlinie

1. Investitionsfonds	X	X	X
2. Gewinnfonds		X	X
3. Reservefonds		X	X
4. Verfügungsfonds		X	X

Finanzielle Fonds nach anderen z. Z. geltenden Rechtsvorschriften

5. Leistungsfonds		X	
— Anordnung vom 3. Juli 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. II Nr. 42 S. 467)			
6. Fonds Wissenschaft und Technik	X ¹⁾	X ²⁾	X
— Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBl. II Nr. 110 S. 859)			
7. Prämienfonds			
— Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 (GBl. II Nr. 5 S. 49)		X ³⁾	X
8. Kultur- und Sozialfonds		X ⁴⁾	X
— wie Ziff. 7 —			

¹⁾ Mittel dieses Fonds können im Kombinat bzw. in der VVB konzentriert werden.

²⁾ Mittel dieses Fonds können in der VVB konzentriert werden.

³⁾ Soweit § 6 Abs. 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1972 zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 (GBl. II Nr. 34 S. 379) zutrifft.

⁴⁾ Mittel dieses Fonds können mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitungen im Kombinat konzentriert werden.

Art der finanziellen Fonds	Volkseigene Betriebe (einschl. volkseigene Betriebe der Kombinate)	Volkseigene Kombinate	VVB und andere wirtschaftsleitende Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten
9. Reparaturfonds — Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBL II Nr. 78 S. 694)	X		X
10. Werbefonds — Anordnung vom 21. Mai 1970 zur weiteren Durchsetzung der Finanzdisziplin und einer sparsamen sozialistischen Wirtschaftsführung (wurde den Beteiligten direkt zugestellt)		X	X
11. Risikofonds (nach zweigspezifischen Rechtsvorschriften)	X ⁵⁾	X	

⁵⁾ Mittel dieses Fonds können im Kombinat konzentriert werden.

Anordnung über die Planung, Abrechnung und Kontrolle des Warenbezuges bei Industriewaren

vom 1. Juni 1972

Zur Ausarbeitung und Realisierung der bezirklichen Versorgungspläne sowie zur straffen Planung und Kontrolle des Warenbezuges bei Industriewaren wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR angeordnet:

§ 1

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für den Warenbezug bei Industriewaren durch die Konsumgütergroß- und -einzelhandelsbetriebe einschließlich der Vertriebsorganisationen der Industrie und der Industrieläden (nachstehend Handelsbetriebe genannt).

(2) Auf die Betriebe des Versandhandels finden nur die Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 Abs. 1 Buchst. c Anwendung.

(3) Diese Anordnung findet keine Anwendung auf den Warenbezug der Einzelhandelsbetriebe von den Großhandelsbetrieben.

§ 2

(1) Die Handelsbetriebe sind verpflichtet, in Vorbereitung der bezirklichen Versorgungspläne ihre Vorstellungen über den Warenbezug an die von den Räten der Bezirke mit der Wahrnehmung der Planung, Abrech-

nung und Kontrolle des Warenbezuges bei Industriewaren beauftragten Organe, Kombinate und Betriebe des Großhandels, des Ifa-Vertriebes und des Produktionsmittelhandels, soweit dieser für die Versorgung der Bevölkerung verantwortlich ist (nachstehend beauftragte Organe genannt), jeweils für ein Planjahr einzureichen und zu begründen. Ergeben sich nach der Einreichung der Vorstellungen über den Warenbezug bessere Voraussetzungen für die Lösung der Versorgungsaufgaben, sind die Handelsbetriebe verpflichtet, ihre präzisierten Vorstellungen den beauftragten Organen vorzulegen.

(2) Die Handelsbetriebe haben ihre begründeten Vorstellungen über den Warenbezug an die beauftragten Organe der Bezirke einzureichen, in die die Warenlieferungen planmäßig erfolgen werden.

(3) Die Vorstellungen über den Warenbezug haben den Wert (EVP) insgesamt, den Zweisteller der Binnenhandelsschlüsselliste nach Menge und Wert (EVP) und darunter mindestens die Einzelpositionen der Nomenklatur des Warenfonds für den bezirklichen Versorgungsplan nach Menge und Wert (EVP) zu enthalten.

(4) Die beauftragten Organe haben ausgehend von der voraussichtlichen Entwicklung des Bedarfs und langfristiger Zielstellungen über die Gestaltung eines ökonomisch begründeten Warenbezuges die Vorstellungen der Handelsbetriebe mit ihrem eigenen Warenbezug zu koordinieren. Dabei sind die Grundsätze der Sortimentspolitik nach Menge, Wert, Qualität und Preisgruppen zu berücksichtigen sowie die Entwicklung der Handelsbetriebe entsprechend der planmäßigen Entwicklung der Versorgungsleistung zu sichern. Die koordinierten Vorstellungen sind dem Rat des Bezirkes einzureichen und zu begründen.

(5) Die beauftragten Organe haben nach Entscheidung des zuständigen Rates des Bezirkes den sich daraus für die Handelsbetriebe ergebenden Warenbezug zu bestätigen (bestätigter Warenbezug). Die beauftragten Organe sind berechtigt, den bestätigten Warenbezug auf Antrag der Handelsbetriebe im Rahmen des bezirklichen Warenfonds zu verändern, wenn sich dadurch bessere Möglichkeiten zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben ergeben.

(6) Der bestätigte Warenbezug ist die Grundlage für den Vertragsabschluß der Handelsbetriebe mit der Produktion.

(7) Die beauftragten Organe haben zur Rationalisierung der Einkaufsprozesse die Handelsbetriebe bei der Auswahl der zweckmäßigsten Formen des Wareneinkaufs zu unterstützen.

§ 3

(1) Die Handelsbetriebe können Verträge über den bestätigten Warenbezug hinaus abschließen, wenn das im Interesse der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung notwendig ist und dazu die Zustimmung des beauftragten Organs vorliegt. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn 1% je Position (Wert bzw. Menge entsprechend der Art der Bestätigung) des bestätigten Warenbezuges nicht überschritten wird. Anstelle der Zustimmung ist eine Information an die beauftragten Organe erforderlich, wenn durch die Erschließung von Reserven zusätzlich Konsumgüter bezogen werden.

(2) Die beauftragten Organe sind berechtigt, bei Verträgen, die gemäß Abs. 1 einer Zustimmung bedürfen, andere Handelsbetriebe ihres territorialen Versorgungs-

bereiches als Vertragspartner festzulegen oder selbst in den Vertrag einzutreten, wenn die in den bezirklichen Versorgungsplänen enthaltenen Versorgungsgrößen in den Einzelpositionen des Warenfonds insgesamt noch nicht abgedeckt sind. Sind die bezirklichen Versorgungsgrößen abgedeckt, haben die beauftragten Organe die Verpflichtung, die über die Größe des Versorgungsplanes hinaus vertraglich gebundenen Mengen ihrem übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ zu melden. Die Leiter dieser Organe haben über die weitere Verwendung zu entscheiden.

(3) Einer Zustimmung der Produktionsbetriebe bedarf es in den Fällen des Abs. 2 nicht.

§ 4

(1) Zur Sicherung der bezirklichen Versorgungspläne sind die Handelsbetriebe für die Realisierung des bestätigten Warenbezuges verantwortlich und dem zuständigen beauftragten Organ gegenüber abrechnungspflichtig.

(2) Die Abrechnung des Warenbezuges gegenüber den zuständigen beauftragten Organen hat zu erfolgen

- auf der Grundlage der Bestimmungen über das staatliche Berichtswesen sowie des EDV-Projektes „Operative Versorgung“,
- durch die anderen vom staatlichen Berichtswesen bzw. dem EDV-Projekt „Operative Versorgung“ nicht erfaßten Handelsbetriebe entsprechend den Festlegungen der zuständigen Organe.

(3) Die Abrechnung des Warenbezuges hat durch die beauftragten Organe gegenüber dem zuständigen Rat des Bezirkes zeitlich und inhaltlich so zu erfolgen, daß dieser jederzeit in der Lage ist, vorausschauend auf den Versorgungsablauf Einfluß zu nehmen.

(4) Die Einzelheiten der Erfassung und Aufbereitung für die Abrechnung des Warenbezuges werden gesondert geregelt.

§ 5

(1) Eine Teilung der Großhandelsspanne ist beim Warenbezug nur zulässig, soweit dies in Preisbestimmungen oder anderen Rechtsvorschriften ausdrücklich vorgesehen ist.*

(2) Wird eine Handelsspannenteilung in Verträgen mit den in der Anlage genannten Handelsbetrieben und -organen vereinbart, gilt dies als eine Verletzung der Preisbestimmungen. In diesen Fällen ist der auf den Produktionsbetrieb entfallende Teil der Großhandelsspanne als Mehrerlös zugunsten des Staatshaushaltes abzuführen.

(3) Das Mehrerlösabrechnungsverfahren, die Behandlung der Mehrerlöse, die Rechtsmittel, die Kosten des Verfahrens sowie die Zahlungsfristen und die Vollstreckung richten sich nach den Rechtsvorschriften.**

(4) Sind Verträge, die entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 abgeschlossen wurden, bereits realisiert,

* Zur Zeit gilt: Preisverordnung Nr. 91/3 vom 18. Januar 1961 — Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften — (GBl. II Nr. 3 S. 21).

** Zur Zeit gelten:

— Anordnung Nr. Pr. 3 vom 28. Juni 1968 über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen — Mehrerlös-Anordnung — (GBl. II Nr. 77 S. 562)

— Anordnung Nr. Pr. 9/1 vom 25. Juni 1970 über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen — Mehrerlös-Anordnung — (GBl. II Nr. 63 S. 459).

können die Staatliche Finanzrevision und die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke den Handelsbetrieben auf Antrag der Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke Auflagen zur Abführung der vereinnahmten Großhandelsspanne an den zuständigen Haushalt erteilen. Durch die Auflagenerteilung kann eine Abführung der vereinnahmten Großhandelsspanne

- durch Einzelhandelsbetriebe bis zur vollen Höhe,
- durch Großhandelsbetriebe bis zur Höhe von 50 % festgelegt werden.

(5) Die beauftragte Abführung der Großhandelsspanne an den Staatshaushalt nach Abs. 4 erfolgt bei volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Handelsbetrieben zu Lasten des Ergebnisses. Bei anderen Handelsbetrieben mindert die beauftragte Abführung der Großhandelsspanne den steuerpflichtigen Gewinn.

§ 6

(1) Die Leiter der den Handelsbetrieben übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe bzw. der Organe, die für deren Anleitung verantwortlich sind, und die Leiter der beauftragten Organe haben die Einhaltung der Plan- und Vertragsdisziplin durch die Handelsbetriebe auf der Grundlage des bestätigten Warenbezuges zu kontrollieren. Diese Kontrollpflicht obliegt gleichzeitig den Hauptbuchhaltern im Rahmen des Systems von Rechnungsführung und Statistik.

(2) Werden im Rahmen der Kontroll- und Prüfungstätigkeit gemäß Abs. 1 oder durch die Revisionskommission der konsumgenossenschaftlichen Organisationen Verstöße gegen § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 festgestellt, sind diese den Räten der Bezirke, Abteilungen Handel und Versorgung, mitzuteilen.

§ 7

(1) Wenn vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Vorstellungen über den Warenbezug gemäß § 2 Abs. 1 nicht eingereicht werden,
- b) Verträge ohne die gemäß § 3 Abs. 1 erforderliche Zustimmung bzw. Information abgeschlossen werden sowie
- c) eine Teilung der Großhandelsspanne entgegen den Preisbestimmungen oder anderen Rechtsvorschriften (§ 5 Abs. 1) von Handelsbetrieben mit Großhandelsfunktion vereinbart wird,

so kann der Leiter des Handelsbetriebes mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden, deren Stellvertretern oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke, Kreise und Städte.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 8

Die Leiter der den beauftragten Organen übergeordneten Organe regeln in Abstimmung mit der Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO) und dem Verband der Konsumgenossenschaften der DDR spezifische Erfordernisse, wie Festlegungen zum zeitlichen Ablauf der einzureichenden Warenbezugsvorstellungen und zur Sicherung der Übereinstimmung mit dem terminlichen Ablauf der Erarbeitung der bezirklichen Versorgungspläne. Sie können für die Einreichung der Warenbezugsvorstellungen weitere Positionen insbesondere aus den Erzeugniskatalogen festlegen.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, mit Ausnahme des § 7, der am 1. September 1972 in Kraft tritt.

(2) Die Anordnung vom 10. März 1971 über die Planung und Kontrolle des Direktbezuges bei Industriewaren für den Bevölkerungsbedarf (GBl. II Nr. 36 S. 290) ist nur noch für die Abrechnung des Warenbezuges des Jahres 1972 anzuwenden. Sie tritt am 31. März 1973 außer Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1972.

**Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber**

Anlage

zu § 5 Abs. 2 vorstehender Anordnung

1. Konsumgütergroßhandelsbetriebe
2. Vereinigung Volkseigener Versand- und Warenhäuser CENTRUM mit ihren Warenhäusern und dem Versandhaus
3. Vereinigung INTERHOTEL mit ihren Hotels
4. Betriebe der Hauptdirektion Spezialhandel
5. Beschaffungsbetriebe der Hauptdirektion Wismut-Handel

6. Zentrales Konsum-Handels- und Produktionsunternehmen „konsument“ mit seinen Waren- und Kaufhäusern sowie Versandhaus
7. Betriebe der Mitropa
8. Produktionsgenossenschaften des Handwerks

**Anordnung Nr. 2*
über die Umlauffristen bei Margarine**

vom 30. Juni 1972

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Anordnung vom 2. April 1968 über die Umlauffristen bei Margarine (GBl. II Nr. 33 S. 196) erhält folgende Fassung:

„§ 1.

(1) Die Umlauffrist für die Delikatesmargarine „Cama“ beträgt 24 Tage und für alle anderen Margarinesorten 16 Tage.

(2) Innerhalb dieser Umlauffristen gemäß Abs. 1 müssen an den Großhandel die

Delikatesmargarine „Cama“	spätestens 7 Tage,
alle anderen Margarinesorten	spätestens 4 Tage,

und an den Einzelhandel die

Delikatesmargarine „Cama“	spätestens 14 Tage,
alle anderen Margarinesorten	spätestens 8 Tage,

nach dem Tag der Produktion bzw. nach der Auslagerung aus dem Kühlhaus ausgeliefert werden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1972

**Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber**

* Anordnung (Nr. 1) vom 2. April 1968 (GBl. II Nr. 33 S. 196)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 738

Anordnung vom 9. Juni 1972 über die Schlüssel-systematik der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke für die Planung, Bilanzierung, Realisierung und Abrechnung, 16 Seiten, 0,80 M

Sonderdruck Nr. 739

Anordnung Nr. 1 vom 29. Mai 1972 über den Katalog der bergmännischen Tätigkeiten, 4 Seiten, 0,20 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 688 vom 30. Juni 1972 enthält:
Anordnung Nr. 688 vom 29. Mai 1972 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 42 46 41, sind Einzelnummern
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

DAS GELTENDE RECHT

Noch lieferbar!

Ausgabe 1971

ist ein chronologisch und systematisch geordnetes Nachschlagewerk über die veröffentlichten geltenden Rechtsvorschriften der DDR vom 7. Oktober 1949 bis 31. Dezember 1970 (ohne preisrechtliche Bestimmungen und ohne staatliche Standards).

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte umgehend an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt

Postschließfach 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der

**Buchhandlung
für amtliche Dokumente**

1054 Berlin

Schwedter Straße 263



**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1530 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 18. Juli 1972

Teil II Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 72	Anordnung über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzordnung —	483
5. 6. 72	Anordnung Nr. I über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	494
1. 7. 72	Anordnung über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Kulturhäuser	494

**Anordnung
über
die Ordnung in den Grenzgebieten
und den Territorialgewässern
der Deutschen Demokratischen Republik
— Grenzordnung —**

vom 15. Juni 1972

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II Nr. 34 S. 255) in der Fassung der Verordnung vom 6. Oktober 1965 (GBL II Nr. 102 S. 715), des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBL I Nr. 11 S. 242) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBL II Nr. 62 S. 363; Ber. Nr. 103 S. 827) wird zur Gewährleistung der Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik, zur Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern sowie zur Gewährleistung des grenzüberschreitenden Verkehrs angeordnet:

**Abschnitt I
Grundsätzliche Bestimmungen**

§ 1

(1) Entlang der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik bestehen **Grenzgebiete**. Innerhalb dieser Grenzgebiete werden je nach den Erfordernissen und unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen ein **Schutzstreifen**, und eine **Sperrzone** bzw. **Grenzzone** eingerichtet.

(2) Die Einrichtung zusätzlicher Sperrgebiete in der Sperr- oder Grenzzone kann auf der Grundlage der Bestimmungen der Sperrgebietsordnung* erfolgen.

* Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Juni 1963 über das Verbot des Zutritts zu bestimmten Gebieten — Sperrgebietsordnung — (GBL I Nr. 7 S. 93)

§ 2

(1) Die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik darf nur über die zugelassenen Grenzübergangsstellen oder an anderen Stellen, die in zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder innerstaatlich festgelegt sind, und mit den für den Grenzübergang erforderlichen Dokumenten passiert werden.

(2) Der gesamte Waren-, Devisen- und Geldverkehr über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt nur über die Grenzzollämter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Der unberechtigte Austausch von Nachrichten oder Gegenständen sowie die Aufnahme anderer Verbindungen zu Personen über die Staatsgrenze sind verboten.

§ 3

(1) Veranstaltungen in Räumlichkeiten oder im Freien im Grenzgebiet bzw. in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb der Grenzzone sind erlaubnispflichtig.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig, mindestens 10 Tage vor der Durchführung der Veranstaltung, durch den Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Person schriftlich zu beantragen für:

- a) Veranstaltungen im Grenzgebiet bei der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei,
- b) Veranstaltungen in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb der Grenzzone beim Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock.

Die Erlaubniserteilung bedarf der Zustimmung des Chefs der Grenzbrigade Küste.

(3) Von der Erlaubnispflicht sind die gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 26. November 1970 über die Durchführung von Veranstaltungen

(GBL II 1971 Nr. 10 S. 69) genannten Veranstaltungen ausgenommen.

§ 4

Gaststätten, Kinos, Erholungsheime, Pensionen und Gästehäuser im Schutzstreifen bleiben mit Ausnahme von Betriebsgaststätten grundsätzlich geschlossen. Ausnahmegenehmigungen erteilt auf Antrag der Rat des Kreises/Stadtbezirk nach Zustimmung des Kommandeurs des zuständigen Grenzregimentes.

§ 5

(1) Film-, Foto- und Fernsehaufnahmen im Schutzstreifen sowie an allen Grenzübergangsstellen und den Kontrollpunkten in der Grenzzone dürfen nur mit Genehmigung der Presseabteilung des Ministeriums für Nationale Verteidigung durchgeführt werden. Genehmigungen sind grundsätzlich spätestens 10 Tage vorher zu beantragen.

(2) Private Film- und Fotoaufnahmen im Schutzstreifen sind nur innerhalb von Ortschaften gestattet. Die Aufnahme von militärischen Objekten, Grenzsicherungsanlagen sowie Kontrolleinrichtungen ist verboten.

(3) Die Durchführung von Vermessungs- und topographischen Arbeiten sowie die Anfertigung von Skizzen im Schutzstreifen bedarf der Genehmigung des Kommandeurs des zuständigen Grenzkommandos bzw. des Chefs der Grenzbrigade Küste.

§ 6

(1) Die Durchführung von Jagden und das Sportschießen sind im Schutzstreifen nicht gestattet. Für den erforderlichen Wildabschuß gelten die Bestimmungen des Ministers für Nationale Verteidigung.

(2) Die Durchführung von Jagden und das Sportschießen sind in der Sperrzone nur in Ausnahmefällen gestattet. Erlaubnis hierzu erteilt der Leiter des zuständigen Volkspolizeikreisamtes nach Abstimmung mit dem Kommandeur des zuständigen Grenzregimentes. Anträge sind spätestens 5 Tage vor Beginn der Jagd zu stellen.

(3) Jagden gemäß Abs. 2 dürfen nur durchgeführt werden, wenn an ihr mindestens 2 Jagdberechtigte teilnehmen.

(4) Die Lagerung und Aufbewahrung von Jagd- und Sportwaffen und Munition im Schutzstreifen und der Sperrzone ist untersagt.

(5) In der Sperrzone müssen Jagd- und Sportwaffen ständig unter unmittelbarer Aufsicht befugter Personen stehen. Die Jagd- und Sportwaffen dürfen sich nur über einen Zeitraum von höchstens 12 Stunden in der Sperrzone befinden und sind nach der Durchführung der Jagd bzw. des Sportschießens aus der Sperrzone zu transportieren.

(6) Bei der Jagddurchführung ist zu gewährleisten, daß Geschosse die Staatsgrenze nicht überfliegen. Ein Verfolgen des Wildes in den Schutzstreifen hinein oder über die Staatsgrenze ist verboten.

§ 7

(1) Die Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln aller Art und von giftigen Pflanzenschutz- und

Schädlingsbekämpfungsmitteln im Schutzstreifen ist untersagt.

(2) In der Sperrzone ist die Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln über Tage und von giftigen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln grundsätzlich nicht gestattet.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Chef der zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei abweichend von Abs. 2 Erlaubnisse erteilen. Der Kommandeur des zuständigen Grenzkommandos ist darüber zu informieren.

§ 8

(1) Die Durchführung von Neu- und Erweiterungsbauten im Schutzstreifen ist grundsätzlich nicht zulässig. In volkswirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Minister für Nationale Verteidigung auf Antrag der zuständigen Minister bzw. der Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(2) Standortbestätigungen bzw. -genehmigungen für Baumaßnahmen in der Sperrzone und in der Grenzzone unmittelbar an der offenen Küste erteilt der Vorsitzende des zuständigen Rates des Bezirkes unter Berücksichtigung der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet. Die Einholung der Stellungnahme des Wehrbezirkskommandos der Nationalen Volksarmee für bestimmte Pläne, Investitions- und Rekonstruktionsmaßnahmen wird dadurch nicht berührt.

(3) Die Leiter von Baustellen im Schutzstreifen und der Sperrzone bzw. in der Grenzzone unmittelbar an der offenen Küste sind verpflichtet, in ihren Baustellenordnungen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet zu treffen.

§ 9

Die Leiter von Betrieben im Schutzstreifen haben in den Betriebsordnungen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Schutzstreifen festzulegen. Sie sind verpflichtet, die Beschäftigten der Betriebe darüber periodisch zu belehren.

§ 10

(1) Die Durchführung von Feld-, Wald- und anderen volkswirtschaftlich wichtigen Arbeiten im Schutzstreifen sind genehmigungspflichtig. Genehmigungen erteilt der zuständige Kompaniechef der Grenztruppen, an der Staatsgrenze zu Westberlin der Kommandeur des zuständigen Grenzregimentes, an der Küste der Kommandeur des zuständigen Grenzbataillons. Die Genehmigungen sind bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der Arbeiten zu beantragen.

(2) Die Durchführung der Arbeiten darf nur von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang erfolgen.

(3) Das Mitführen von Zugmitteln, Fahrzeugen aller Art und Arbeitsgeräten ist nur in dem für die durchzuführenden Arbeiten unerläßlichen Umfang gestattet. Kraftfahrzeuge, Zugmittel und andere schwere Technik darf nur in Ortschaften außerhalb des Schutzstreifens auf den hierfür festgelegten Plätzen abgestellt werden und ist vor unberechtigter Benutzung zu sichern.

(4) Die Festlegung der Anbaukulturen im Schutzstreifen bedarf der Zustimmung des zuständigen Kompaniechefs der Grenztruppen, an der Staatsgrenze zu Westberlin des Kommandeurs des zuständigen Grenzregimentes, an der Küste des Kommandeurs des zuständigen Grenzbataillons.

(5) Im Schutzstreifen ist der Weideauftrieb von Tieren nur auf festumzäunten Weideplätzen bzw. in ausbruchssicheren Koppeln gestattet. Die Einrichtung der Weideplätze bedarf der Zustimmung der im Abs. 4 genannten Kommandeure der Grenztruppen.

§ 11

Im Schutzstreifen dürfen nur die für den Verkehr freigegebenen Straßen und Wege benutzt werden.

§ 12

Das Zelten und Übernachten in Kraftfahrzeugen, Wohn- und Campingwagen im Schutzstreifen und in der Sperrzone ist grundsätzlich verboten. Arbeitskräften kann die Übernachtung in Wohnwagen innerhalb von Ortschaften der Sperrzone durch den Leiter des zuständigen Volkspolizeikreisamtes gestattet werden.

§ 13

(1) In den Grenzgewässern der Deutschen Demokratischen Republik und in deren Zuflüssen oder Verbindungen in der Sperr- und Grenzzone ist das Tauchen mit Tauchgeräten aller Art sowie das Fotografieren und Filmen unter Wasser verboten.

(2) Grenzgewässer im Sinne dieser Anordnung sind:

- a) alle Binnengewässer, in denen die Staatsgrenze verläuft, die von der Staatsgrenze geschnitten werden oder an deren Ufer die Staatsgrenze verläuft;
- b) alle Gewässer im Schutzstreifen und
- c) die für einzelne Grenzgebiete als Grenzgewässer bezeichneten Gewässer.

(3) In den inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik ist das Tauchen mit Tauchgeräten nur in den durch den Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock im Einvernehmen mit dem Chef der Grenzbrigade Küste freigegebenen Gebieten und nur mit registrierten Tauchgeräten gestattet.

(4) Für wissenschaftliche Institutionen können durch den Chef der zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei im Einvernehmen mit dem Kommandeur des zuständigen Grenzkommandos bzw. dem Chef der Grenzbrigade Küste zeitlich und örtlich begrenzte Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 gelten nicht bei Unterhaltungs- und Überprüfungsarbeiten der Organe der Schifffahrt, der Betriebe der Schifffahrtsindustrie und der Wasserstraßenverwaltungen. Vor Aufnahme dieser Arbeiten ist die Zustimmung des zuständigen Kompaniechefs der Grenztruppen, an der Staatsgrenze zu Westberlin des Kommandeurs des zuständigen Grenzregimentes und an der Küste des Kommandeurs des zuständigen Grenzbataillons einzuholen. Sofortmaßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen und zur Beseitigung anderer

Gefahren und Störungen der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet können unabhängig von der vorherigen Zustimmung des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen eingeleitet werden.

§ 14

(1) Zur Wohnsitznahme in den Gemeinden des Schutzstreifens und der Sperrzone ist eine von den örtlich zuständigen Staatsorganen ausgestellte Zuzugsgenehmigung erforderlich.

(2) Anträge zur Erteilung einer Zuzugsgenehmigung sind bei dem für den zukünftigen Wohnort zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde schriftlich zu stellen.*

Abschnitt II

Bestimmungen über die Ordnung im Grenzgebiet zur Bundesrepublik Deutschland

§ 15

Entlang der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland besteht das Grenzgebiet aus dem Schutzstreifen und der Sperrzone.

§ 16

(1) Bürger, die auf Grund ihres Wohnsitzes im Grenzgebiet die Genehmigung zum Aufenthalt in der Sperrzone bzw. im Schutzstreifen erhalten haben, müssen bei der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei gemeldet sein und in ihrem Personalausweis einen zum Aufenthalt in der Sperrzone bzw. im Schutzstreifen berechtigenden **Registriervermerk** besitzen.

(2) Die Registriervermerke sind örtlich begrenzt und zeitlich befristet.

§ 17

(1) Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb des Grenzgebietes und ihren ständigen Arbeitsplatz im Grenzgebiet haben, sowie Bürger, die ihren Wohnsitz in der Sperrzone haben und deren ständiger Arbeitsplatz sich im Schutzstreifen befindet, erhalten auf Antrag der Leiter der Betriebe und Einrichtungen von dem für den Arbeitsort zuständigen Volkspolizeikreisamt in ihrem Personalausweis zum Aufsuchen des Arbeitsplatzes einen **Genehmigungsvermerk**. Die vorstehende Regelung gilt für Schüler ab 14 Jahren entsprechend.

(2) Die Genehmigungsvermerke sind örtlich begrenzt und zeitlich befristet.

(3) Die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und Schulen sind verpflichtet, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung eines Genehmigungsvermerkes führten, das zuständige Volkspolizeikreisamt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

(1) Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb des Grenzgebietes haben und aus beruflichen oder persönlichen Gründen vorübergehend in das Grenzgebiet

* § 6 der Verordnung vom 14. September 1957 über die Regelung des Wohnraumes (GBl. II Nr. 105 S. 123, im den Fassungen der Anpassungsverordnung vom 23. Juni 1960, GBl. II Nr. 60 S. 103; Ber. Nr. 103 S. 620).

einreisen wollen, müssen einen entsprechenden **Passierschein** besitzen. Der Passierschein ist vor der Einreise schriftlich zu beantragen. Das gilt auch für Bürger, die ihren Wohnsitz in der Sperrzone haben und vorübergehend aus beruflichen oder persönlichen Gründen in den Schutzstreifen einreisen wollen.

(2) Passierscheine zur Einreise aus beruflichen Gründen sind von den Leitern der Betriebe, Institutionen und anderen Dienststellen bzw. gesellschaftlichen Organisationen für die bei ihnen Beschäftigten bzw. von ihnen Beauftragten bei der für den Sitz der Einrichtung zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen. Nach Ablauf der Geltungsdauer bzw. dem Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, ist der Passierschein der ausstellenden Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zurückzugeben.

(3) Passierscheine zur Einreise aus persönlichen Gründen sind von den im Grenzgebiet wohnhaften Bürgern bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei für die zu ihnen einreisenden Personen zu beantragen. Nach Ablauf der Geltungsdauer bzw. nach Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, ist der Passierschein bei der für den Wohnsitz des Einreisenden zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei abzugeben.

(4) Passierscheine zur Einreise in Kur- und Erholungsheime des FDGB und des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik sind bei der für den Wohnsitz des Einreisenden zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen. Nach Ablauf der Geltungsdauer bzw. nach Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, ist der Passierschein der ausstellenden Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zurückzugeben.

§ 19

Bürger, die eine Genehmigung zur Einreise in das Grenzgebiet besitzen, haben die für den Verkehr freigegebenen Zugangsstraßen und -wege zu benutzen und die Reiseziele einzuhalten.

§ 20

(1) Bürger, die in das Grenzgebiet einreisen, sind verpflichtet, sich

- a) bei einem Aufenthalt im Schutzstreifen von mehr als 12 Stunden unverzüglich nach der Einreise,
- b) in der Sperrzone innerhalb von 12 Stunden nach Einreise, soweit der Aufenthalt 12 Stunden übersteigt,

bei der zuständigen Meldestelle bzw. dem zuständigen Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei anzumelden und vor der Abreise abzumelden.

(2) Die Eintragung in das Hausbuch hat unverzüglich, unabhängig von der Aufenthaltsdauer, zu erfolgen. Bei der Eintragung sind die für den Aufenthalt im Grenzgebiet erforderlichen Genehmigungen vorzulegen.

§ 21

(1) Innerhalb von Ortschaften im Schutzstreifen ist der Aufenthalt von Personen im Freien in der Sperrzeit von 23 Uhr bis 5 Uhr (vom 1. Juni bis 30. September bis Sonnenaufgang) grundsätzlich nicht gestattet.

(2) Außerhalb von Ortschaften, Ortsteilen und einzestehenden Gehöften im Schutzstreifen ist der Aufenthalt von Personen nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

(3) Bewohnern des Schutzstreifens ist die Benutzung der für den Verkehr freigegebenen Zufahrtsstraßen und -wege aus beruflichen und gesellschaftlichen Gründen auch während der Sperrzeit grundsätzlich gestattet.

(4) Die Ein- und Ausreise von Personen mit Passierscheinen in und aus dem Schutzstreifen während der Sperrzeit ist grundsätzlich nicht gestattet.

(5) Die Ein- und Ausreise von Personen zur ständigen Berufsausübung im Schutzstreifen während der Sperrzeit ist durch die Leiter von Betrieben und Einrichtungen beim zuständigen Kompaniechef der Grenztruppen zu beantragen.

§ 22

(1) In den Grenzgewässern gemäß § 13 Abs. 2 ist das Angeln und das Baden nur an den von den zuständigen Kommandeuren der Grenztruppen festgelegten Stellen gestattet.

(2) Die Benutzung von Wasserfahrzeugen in den Grenzgewässern ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen davon sind Wasserfahrzeuge der Fischerei, der Deutschen Binnenreederei, der Wasserstraßenverwaltung sowie Wasserfahrzeuge im Transitverkehr, soweit die erforderlichen Dokumente vorhanden sind.

(3) Die Ausübung der Fischerei in den Grenzgewässern ist nur mit Grenzfischereischein, der vom Stellvertreter für Inneres des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes nach Zustimmung durch den Kommandeur des zuständigen Grenzkommandos ausgestellt wird, gestattet. Die Ausstellung des Grenzfischereischeines kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden.

(4) Liegestellen für Fischereifahrzeuge und Fahrzeuge der Wasserstraßenverwaltung im Schutzstreifen bestimmt der Kommandeur des zuständigen Grenzregimentes. Die Fahrzeuge sind vom Eigentümer bzw. Nutzer so zu sichern, daß eine Benutzung durch unbefugte Personen ausgeschlossen ist.

(5) Die zur Fischerei benutzten Wasserfahrzeuge sind durch den zuständigen Rat des Bezirkes zu registrieren und erhalten ein Kennzeichen.

Abschnitt III

Bestimmungen über die Ordnung im Grenzgebiet zu Westberlin

§ 23

Entlang der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu Westberlin besteht das **Grenzgebiet** aus einem **Schutzstreifen**.

§ 24

(1) Bürger, die auf Grund ihres Wohnsitzes im Grenzgebiet die Genehmigung zum Aufenthalt im Schutzstreifen erhalten haben, müssen bei der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei gemeldet sein und in ihrem Personalausweis einen zum Aufenthalt im Schutzstreifen berechtigenden **Registriervermerk** besitzen.

(2) Die Registriervermerke sind örtlich begrenzt und zeitlich befristet.

§ 25

(1) Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb des Grenzgebietes und ihren ständigen Arbeitsplatz im Grenzgebiet haben, erhalten auf Antrag der Leiter der Betriebe und Einrichtungen von den für den Arbeitsort zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise/Stadtbezirke einen **Genehmigungsvermerk** in den einheitlichen Ausweis, der sie zum Betreten des Betriebes innerhalb des Grenzgebietes über die festgelegten Zugangswege berechtigt. Das gleiche gilt für Schüler ab 14 Jahren, die ihren Wohnsitz außerhalb des Grenzgebietes haben und innerhalb des Grenzgebietes eine Schule besuchen.

(2) Der Ausweis verliert seine Gültigkeit nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Genehmigungsvermerkes und bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses bzw. bei Beendigung des Schulbesuches.

(3) Die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und Schulen sind verpflichtet, ungültige Ausweise unverzüglich einzuziehen und den zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise/Stadtbezirke zu übergeben. Die zuständigen Volkspolizei-Kreisämter/Volkspolizei-Inspektionen sind durch die Abteilungen Innere Angelegenheiten von der Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses (Schulbesuches) in Kenntnis zu setzen.

§ 26

(1) Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb des Grenzgebietes haben und aus beruflichen oder persönlichen Gründen vorübergehend das Grenzgebiet betreten wollen, müssen einen entsprechenden **Passierschein** besitzen. Der Passierschein ist vor der Einreise schriftlich zu beantragen.

(2) Passierscheine zur Einreise aus beruflichen Gründen sind von den Leitern der Betriebe, Institutionen und anderen Dienststellen bzw. gesellschaftlichen Organisationen für die bei ihnen Beschäftigten bzw. von ihnen Beauftragten bei der für den Sitz der Einrichtung zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. nach Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, ist der Passierschein der ausstellenden Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zurückzugeben.

(3) Passierscheine zur Einreise aus persönlichen Gründen sind von den im Grenzgebiet wohnhaften Bürgern bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei für die zu ihnen einreisenden Personen zu beantragen. Nach Ablauf der Geltungsdauer bzw. nach Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, ist der Passierschein bei der für den Wohnsitz des Einreisenden zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei abzugeben.

§ 27

(1) Bürger, die in das Grenzgebiet innerhalb des Bezirkes Potsdam einreisen, sind verpflichtet, sich bei einem Aufenthalt von mehr als 12 Stunden unverzüglich nach der Einreise bei der zuständigen Meldestelle bzw. dem zuständigen Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei anzumelden und vor der Abreise abzumelden.

(2) Die Eintragung in das Hausbuch hat unverzüglich, unabhängig von der Aufenthaltsdauer, zu erfolgen. Bei der Eintragung sind die für den Aufenthalt im Grenzgebiet erforderlichen Genehmigungen vorzulegen.

§ 28

(1) Die Durchführung wasserwirtschaftlicher und wassertechnischer Arbeiten im Grenzgebiet ist nur mit Genehmigung des Kommandeurs des zuständigen Grenzregimentes gestattet.

(2) In den Grenzgewässern ist das Angeln und Baden untersagt. Die Benutzung von Wasserfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Davon sind ausgenommen Wasserfahrzeuge für genehmigte Fischereizwecke, der Deutschen Binnenreederei, der Wasserstraßenverwaltung sowie Wasserfahrzeuge im Transitverkehr, soweit die erforderlichen Dokumente vorhanden sind.

(3) Die Ausübung der Fischerei in den Grenzgewässern des Bezirkes Potsdam ist nur mit Grenzfischereischein, der vom Stellvertreter für Inneres des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes nach Zustimmung durch den Kommandeur des zuständigen Grenzkommandos ausgestellt wird, gestattet. Die Ausstellung des Grenzfischereischeines kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden.

(4) In den Grenzgewässern innerhalb des Stadtgebietes der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, ist auch das Fischen und die Fahrgastschifffahrt verboten.

(5) Grenzgewässer gemäß Abs. 4 sind:

- a) der Teltow-Kanal von 100 m oberhalb der Wredebrücke bis Wredebrücke
- b) der Britzer Zweigkanal von Baumschulenbrücke bis Grenzübergangsstelle Britzer Zweigkanal
- c) die Spree von km 22,2 bis 100 m unterhalb der Schillingbrücke
- d) die Spree von Marschallbrücke bis Staatsgrenze sowie Humboldthafen
- e) der Spandauer Schifffahrtskanal von Humboldthafen bis Kieler Brücke.

(6) Die Ein-, Aus- und Durchfahrt von Wasserfahrzeugen in, aus und durch die Grenzgewässer ist grundsätzlich nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang, die Bewegung von Wasserfahrzeugen in den Häfen der Grenzgewässer nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

Abschnitt IV

Bestimmungen über die Ordnung im Grenzgebiet an der Küste und in den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik

§ 29

Die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik auf See (Seegrenze) ist die Linie, die die Territorialgewässer vom offenen Meer trennt.

§ 30

(1) Die **Grundlinie**, von der aus die Breite der Territorialgewässer bestimmt wird, ist entsprechend den

geographischen Besonderheiten der Küste nach dem Verlauf der Küstenlinie und dem Prinzip der begründeten Grundlinie festgelegt (Anlage 1).

(2) Zu den inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik gehören:

- a) die Gewässer der Häfen bis zu der Linie, die die am weitesten nach See hin gelegenen ständigen Hafeneinrichtungen miteinander verbindet;
- b) die Gewässer der Buchten, deren Küsten vollständig zum Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gehören, bis zu einer geraden Linie, die die natürlichen Küstenvorsprünge, die nicht mehr als 24 m voneinander entfernt liegen, miteinander verbindet;
- c) die Boddengewässer und Haffs, deren Küsten vollständig zum Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gehören.

§ 31

Entlang der Küste der Deutschen Demokratischen Republik besteht das Grenzgebiet aus dem Schutzstreifen und der Grenzzone einschließlich der inneren Seegewässer.

§ 32

(1) Der Schutzstreifen verläuft vom Pötenitzer Wiek bis Steinbeck (Kreis Grevesmühlen).

(2) Für den ständigen und vorübergehenden Aufenthalt im Schutzstreifen gelten die Bestimmungen der §§ 16 bis 21.

§ 33

Die Grenzzone erstreckt sich von Voigtshagen (Kreis Grevesmühlen) entlang der Küste bis Altwarp (Kreis Uckermünde) und umfaßt ein Gebiet von etwa 5 km Tiefe, gerechnet von der Küste ins Landinnere, die Inseln Poel, Rügen, Hiddensee, Usedom, die Halbinseln Wustrow, Darß und den in der Anlage 2 aufgeführten Teil der inneren Seegewässer, nachstehend innere Seegewässer im Bereich der Grenzzone genannt.

§ 34

(1) Personen, die nach § 7 der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. Juli 1965 (GBl. II Nr. 109 S. 761) in einer Gemeinde der Deutschen Demokratischen Republik gemeldet sind und sich länger als 2 Tage auf Grundstücken in der Grenzzone vorübergehend aufhalten, haben sich innerhalb von 24 Stunden bei der zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei an- und beim Verlassen wieder abzumelden.

(2) Übersteigt der vorübergehende Aufenthalt die Dauer von 6 Monaten, so haben sie sich nach § 7 oder § 8 der Meldeordnung anzumelden.

§ 35

(1) In der Grenzzone dürfen Zimmer oder Schlafstellen an Feriengäste nur überlassen werden, wenn die Genehmigung des zuständigen Rates der Stadt oder der Gemeinde vorliegt.

(2) Das Einrichten von Behelfsunterkünften für die Unterbringung von Feriengästen und anderen Besuchern ist untersagt.

(3) Ausnahmen zur zeitweiligen Unterbringung von Gruppen der Freien Deutschen Jugend, der Jungen Pioniere, von Sportvereinigungen und anderen gesellschaftlichen Organisationen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Rates der Stadt oder der Gemeinde.

§ 36

(1) In der Grenzzone ist das Zelten nur auf den durch den Rat des Bezirkes Rostock festgelegten Plätzen und nur den Bürgern gestattet, die im Besitz einer gültigen Zelterlaubnis (Zeltschein) sind.

(2) Die Zelterlaubnis wird durch die Zeltplatzvermittlung für den Ostseebizirk erteilt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Aufstellen von Wohn- und Campingwagen.

§ 37

(1) Der Aufenthalt und das Ankern ausländischer Handelsschiffe, Fischerei- und Sportfahrzeuge in den Territorialgewässern, den inneren Seegewässern und den festgelegten Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden „Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik“ genannt) ist nur gestattet, wenn dieses im Rahmen der normalen Schifffahrt üblich oder aus Gründen unabwendbarer Gewalt oder Not erforderlich ist.

(2) Das Einlaufen in die Häfen der Deutschen Demokratischen Republik hat nur auf den Ansteuerungen und auf den festgelegten Schifffahrtswegen zu erfolgen, die in den „Nautischen Mitteilungen für Seefahrer“ bekanntgemacht sind.

§ 38

(1) Das Recht zur friedlichen Durchfahrt durch die Territorialgewässer wird gewährleistet, wenn die Durchfahrt nicht den Frieden, die Sicherheit und Ordnung gefährdet und die bestehenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik nicht verletzt werden.

(2) Durchfahrt bedeutet die Durchquerung der Territorialgewässer ohne Berührung der inneren Seegewässer oder Ein- bzw. Auslaufen in die oder aus den inneren Seegewässern von oder nach der offenen See.

(3) Ausländischen Kriegsschiffen ist das Durchfahren und der Aufenthalt in den Gewässern und Häfen der Deutschen Demokratischen Republik nur mit Genehmigung und Zustimmung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik oder von ihr beauftragter Organe unter Einhaltung der für das Durchfahren und den Aufenthalt gesondert festgelegten Bestimmungen gestattet.*

§ 39

Der gesamte Schiffs-, Boots- und Personenverkehr über die Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt nur über die eingerichteten Grenzübergangsstellen oder Kontrollpunkte.

§ 40

(1) Fahrzeuge der Küstenfischerei und des Rettungsdienstes sowie Sportboote dürfen die Gewässer der

* Anordnung vom 11. August 1965 über den Aufenthalt ausländischer Kriegsschiffe in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 26 S. 638)

Deutschen Demokratischen Republik, die außerhalb der in Anlage 2 genannten Gewässer liegen, nur befahren, wenn sie technisch zugelassen und registriert sind. Die an Bord befindlichen Personen müssen eine Genehmigung für das Befahren der Gewässer außerhalb des Bereiches der Grenzzone besitzen; ihre Personalien sind in das Bordbuch einzutragen. Als Bordbücher sind nur die von der Deutschen Volkspolizei herausgegebenen Vordrucke zu verwenden; sie sind bei der für den Liegeplatz des Fahrzeuges zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen.

(2) Mit Fahrzeugen der staatlichen Aufsichtsorgane und der technischen Flotte ist das Befahren der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb der Grenzzone nur mit schriftlichem Fahrauftrag gestattet. Die Ausstellung des Fahrauftrages darf nur durch den zuständigen Einsatzberechtigten des jeweiligen Organs bzw. Betriebes erfolgen.

(3) Auf Fahrzeugen der technischen Flotte sowie auf Aufsichts- und Dienstfahrzeugen ist bei Fahrten außerhalb der inneren Seegewässer die Mitnahme besatzungsfremder Personen grundsätzlich nicht gestattet. In begründeten Ausnahmefällen können die Leiter von Betrieben oder Einrichtungen, denen das Fahrzeug gehört oder in dessen Auftrag es fährt, Genehmigungen zur Mitfahrt erteilen.

(4) Mit Sportbooten gemäß Abs. 1 ist der Aufenthalt auf den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. Mit allen anderen Sportbooten ist der Aufenthalt nur auf den in der Anlage 2 genannten Gewässern und nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

(5) Mit sonstigen Schwimmkörpern (z. B. Schwimmringen, Luftmatratzen, Badebooten u. ä.) ist der Aufenthalt nicht weiter als 150 m von der Küste entfernt nur während der Badesaison in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. In den Gewässern vor dem Schutzstreifen gemäß § 32 ist der Aufenthalt mit sonstigen Schwimmkörpern nicht gestattet.

(6) Der Chef der Grenzbrigade Küste ist berechtigt, für bestimmte Bereiche der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik den Aufenthalt mit Sportbooten und sonstigen Schwimmkörpern zeitweilig zu untersagen.

(7) Die gesamte Küstenfischerei ist nur innerhalb der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik zulässig.

(8) Der gesamte Schiffs- und Bootsverkehr der „Weißen Flotte“ erfolgt nach Zustimmung durch den Chef der Grenzbrigade Küste auf den festgelegten Routen und Kursen. Alle Vergnügungs- und Gesellschaftsfahrten sind nur auf Vertragsbasis mit der „Weißen Flotte“ zulässig.

(9) Werden Schiffe und Boote der „Weißen Flotte“ zu Dienstleistungen außerhalb der inneren Seegewässer durch Dritte gechartert, ist durch den Auftraggeber für die besatzungsfremden Personen die Genehmigung gemäß Abs. 3 zu erteilen. Die Fahrtrouten sind mit dem Chef der Grenzbrigade Küste abzustimmen. Die An- und Abmeldung erfolgt nach den Bestimmungen des § 44 Abs. 3.

(10) Das Befahren der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik im Abschnitt Barendorf bis Groß-Klütz-Höved durch Fahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Chefs der Grenzbrigade Küste.

(11) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 4 sind bei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock, Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen des Abs. 7 sind über die Räte der Kreise beim Rat des Bezirkes Rostock zu beantragen. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen erfolgt mit Zustimmung des Chefs der Grenzbrigade Küste.

§ 41

(1) Fahrzeuge der Küstenfischerei und des Rettungsdienstes sowie Sportboote dürfen an der offenen Küste nur auf den Liegeplätzen stationiert werden, die vom Rat des Bezirkes Rostock nach Zustimmung durch den Chef der Grenzbrigade Küste bestimmt sind. Die Fahrzeuge müssen technisch zugelassen und registriert sein. Sie sind vom Eigentümer bzw. Nutzer auf den Liegeplätzen so zu sichern, daß eine Benutzung durch unbefugte Personen ausgeschlossen ist.

(2) Innerhalb des Schutzstreifens gemäß § 32 sind keine Liegeplätze einzurichten.

§ 42

(1) Die Registrierung der Fahrzeuge der Küstenfischerei und des Rettungsdienstes sowie der Sportboote, die vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik bzw. von den dazu berechtigten gesellschaftlichen Organisationen technisch zugelassen sind, ist bei der für den Liegeplatz der Fahrzeuge zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen.

(2) Die von der Deutschen Volkspolizei erteilte Registriernummer und die Bezeichnung des Liegeplatzes sind deutlich sichtbar an den Fahrzeugen anzubringen.

§ 43

(1) Genehmigungen für die Fahrt mit Sportbooten gemäß § 40 Abs. 1 sind durch den Eigentümer bei der für den Liegeplatz des Sportbootes zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen und nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Dienststelle zurückzugeben.

(2) Genehmigungen für Besatzungen von Fahrzeugen der Küstenfischerei und des Rettungsdienstes sind durch den Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung bei der für den Liegeplatz des Fahrzeuges zuständigen Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises zu beantragen. Diese Genehmigungen verlieren ihre Gültigkeit nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses.

(3) Die Leiter der Betriebe bzw. Einrichtungen sind verpflichtet, unverzüglich ungültige Genehmigungen einzuziehen und den zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise zu übergeben.

§ 44

(1) Die Eigentümer oder Bootsführer von Fahrzeugen der Küstenfischerei und des Rettungsdienstes sowie von Sportbooten, die an der offenen Küste stationiert sind,

müssen das Auslaufen der Fahrzeuge den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei 24 Stunden vorher unter Angabe

- des Zeitpunktes des Auslaufens
- der Fahrtroute und vorgesehenen Liegestellen
- des Bestimmungsortes
- der an Bord befindlichen Personen und
- des Zeitpunktes der beabsichtigten Rückkehr des Fahrzeuges

bekanntgeben.

(2) Für Fahrzeuge, die beruflichen Zwecken dienen, kann der Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock vom Abs. 1 abweichende Festlegungen treffen.

(3) Bootsführer von Fahrzeugen gemäß § 40 Absätze 1 und 3, die nicht an der offenen Küste stationiert sind, müssen sich beim Auslaufen aus den inneren Seegewässern bzw. beim Einlaufen in die inneren Seegewässer im Bereich der Grenzzone unter Vorlage der Genehmigung beim zuständigen **Kontrollpunkt** der Grenzbrigade-Küste ab- bzw. anmelden.

Abschnitt V

Bestimmungen über die Ordnung an der Staatsgrenze zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und zur Volksrepublik Polen

§ 45

(1) An der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen bestehen im Grenzgebiet keine besonderen Registrier-, Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen sowie Sonderbestimmungen für Veranstaltungen gemäß § 3.

(2) Der Aufenthalt in besonders gekennzeichneten Bereichen im Grenzgebiet ist nicht gestattet.

§ 46

(1) Die Ausübung der Fischerei und des Angelns in den Grenzgewässern zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und zur Volksrepublik Polen ist nur bis zur Grenzlinie und nur mit Grenzfischereischein bzw. Angeberechtigung gestattet.

(2) Der Grenzfischereischein wird vom zuständigen Rat des Bezirkes ausgestellt. Die Ausstellung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden.

(3) Als **Grenzlinie** gelten

- a) auf schiffbaren Grenzgewässern die Mitte des Hauptstromes (Talweg);
- b) auf nicht schiffbaren Grenzgewässern die Mitte dieser Gewässer oder die Mitte des Hauptstromes (Mittellinie);
- c) auf der Elbe im Abschnitt Schmilka-Hrensko die Mitte des Fahrwassers und
- d) auf dem Oder-Haff und dem Neuwarper See die durch Hilfsgrenzzeichen markierte Staatsgrenze.

(4) Das Fischen in den Grenzgewässern bis zur Grenzlinie ist nur gestattet, wenn dadurch keine Behinderung der Schifffahrt entsteht.

(5) Das Fischen vom Lande aus und mit Booten ist nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. Das Angeln ist nur vom Lande aus in der gleichen Zeit gestattet.

(6) Ortsfeste Fangeinrichtungen auf den Grenzgewässern müssen 50 m von der Grenzlinie entfernt sein.

§ 47

(1) Die zur Fischerei benutzten Wasserfahrzeuge sind durch den zuständigen Rat des Bezirkes zu registrieren. Sie erhalten nach der Registrierung ein Kennzeichen, das sichtbar an den Fahrzeugen anzubringen ist.

(2) Das Liegen von Fischereifahrzeugen und das Anlegen am eigenen Ufer im Bereich der Grenzgewässer ist nur an den festgelegten und gekennzeichneten Liegeplätzen gestattet. Sie sind vom Eigentümer bzw. Nutzer so zu sichern, daß eine Benutzung durch unbefugte Personen ausgeschlossen ist.

§ 48

(1) Der Verkehr mit Sportbooten auf der Oder von km 543 bis km 702 und der Westoder von km 0,0 bis km 17,1 (nachstehend Grenzgewässer genannt) ist grundsätzlich in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

(2) In Abhängigkeit von den Navigationsbedingungen kann der im Abs. 1 festgelegte Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober vom Wasserstraßenamt Eberswalde im Einvernehmen mit dem Grenzbevollmächtigten der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen verändert werden.

(3) Sportboote können die ganze Breite der Grenzgewässer benutzen. Das Anlegen am Ufer der Volksrepublik Polen ist grundsätzlich nicht gestattet. Sind Sportboote oder die an Bord befindlichen Personen gezwungen, am Ufer der Volksrepublik Polen anzulegen bzw. das Ufer zu betreten, sind die örtlich zuständigen Grenz- bzw. Zollorgane der Volksrepublik Polen unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Das Liegen von Sportbooten und das Anlegen am eigenen Ufer im Bereich der Grenzgewässer ist nur an den dafür festgelegten und gekennzeichneten Liegeplätzen gestattet. Die Sportboote sind auf den Liegeplätzen so zu sichern, daß eine Benutzung durch unbefugte Personen ausgeschlossen ist.

(5) Beim Befahren der Grenzgewässer ist auf Sportbooten am Bug oder Heck die Flagge der Deutschen Demokratischen Republik zu führen.

(6) Die Durchführung von Sportveranstaltungen auf den Grenzgewässern bedarf der Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei. Die Erlaubnis ist bis spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin der Veranstaltung bei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Frankfurt (Oder) zu beantragen. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt im Einvernehmen mit dem Grenzbevollmächtigten der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen. Die Sportveranstaltungen dürfen die Schifffahrt nicht beeinträchtigen.

(7) Der Grenzbevollmächtigte der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen ist berechtigt, den Sportbootverkehr auf den Grenzgewässern zeitweilig zu untersagen.

(8) Für die Durchfahrt mit Sportbooten über die Gewässer der Volksrepublik Polen zu den Küstengewässern der Deutschen Demokratischen Republik gelten die zwischenstaatlichen Bestimmungen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt.*

§ 49

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die mit der Unterhaltung der Grenzzeichen, mit Arbeiten an Verkehrsanlagen, Brücken und Wasserbauten und anderen technischen Anlagen, mit Regulierungsarbeiten an Grenzgewässern, mit Vermessungsarbeiten, mit der Instandhaltung und Kontrolle von kommunalen Einrichtungen, mit der Eisenbahn-Transportbegleitung sowie mit Arbeiten auf den Übernahme-/Übergabebahnhöfen oder mit anderen Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen im grenznahen Gebiet auf dem Territorium der Volksrepublik Polen auf Grund von Vereinbarungen mit den zuständigen Organen der Volksrepublik Polen beauftragt sind, müssen im Besitz von Grenzausweisen sein.

(2) Der Grenzübergang zur Ausführung der im Abs. 1 aufgeführten Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen erfolgt grundsätzlich mit den festgelegten Grenzübergangsdokumenten über die Grenzübergangsstellen. Der Grenzübergang an anderen Orten ist nur in besonderen Fällen und mit Zustimmung des Grenzbevollmächtigten der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen gestattet.

(3) Für die Ausstellung und Nachweisführung der Grenzausweise sowie für die Erneuerung derselben nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. bei Lösung des Arbeitsrechts- oder Dienstverhältnisses sind die Leiter der Betriebe oder Dienststellen, deren Angehörige mit Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen im grenznahen Gebiet auf dem Territorium der Volksrepublik Polen beauftragt werden, verantwortlich. Die benötigten Vordrucke für Grenzausweise werden den Leitern der Betriebe und Dienststellen durch die zuständigen staatlichen Organe der Grenzkreise auf Antrag zur Verfügung gestellt.

(4) Der Grenzausweis berechtigt zur Ausführung der im Abs. 1 genannten Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen auf dem Territorium der Volksrepublik Polen grundsätzlich nur bis zu einer Entfernung von 150 m von der Staatsgrenze. Eine Erweiterung dieser Entfernung ist nur statthaft, wenn dies im Zusammenhang mit der auszuübenden Tätigkeit notwendig ist. In diesem Fall ist die zulässige Entfernung zur Ausführung der Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen in den Grenzausweis einzutragen.

(5) Die Durchführung von Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen auf dem Territorium der Volksrepublik Polen ist nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt. Besteht die Notwendigkeit, diese Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen nachts durchzuführen, sind darüber der Grenzbevollmächtigte der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen, in besonders dringenden Fällen die örtlichen Grenzschutzorgane, rechtzeitig zu informieren.

* Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen vom 25. November 1971 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt (GBl. II 1972 Nr. 9 S. 120)

(6) Die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 gelten nicht für die zur Sicherung des Verkehrsablaufs an den Übergabe-/Übernahmebahnhöfen und für die zur Eisenbahn-Transportbegleitung eingesetzten Personen sowie für die Angehörigen der Grenz-, Paf- und Zollorgane.

Abschnitt VI

Bestimmungen über die Befugnisse der zum Schutz der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzten Organe

§ 50

Die Kommandeure der Verbände, Truppenteile und Einheiten der Grenztruppen und der Grenzbrigade Küste (im folgenden Grenztruppen genannt) informieren die örtlichen Volksvertretungen und deren Organe, unterbreiten ihnen Vorschläge und erteilen auf Verlangen Auskünfte über Probleme, soweit sie die Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und deren Organe zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet betreffen.

§ 51

Wird die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet durch eine Sache gefährdet oder gestört, sind die Kommandeure der Grenztruppen berechtigt, sich an den Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer oder Verwalter der Sache zu wenden und die Beseitigung der Gefährdung oder Störung in angemessener Frist zu verlangen.

§ 52

(1) Die Angehörigen der Grenztruppen können Personalien feststellen oder aufnehmen, wenn es zur Erfüllung der den Grenztruppen gestellten Aufgaben zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet unbedingt erforderlich ist.

(2) Können Personen sich mit den für das Grenzgebiet erforderlichen Dokumenten nicht ausweisen, ist eine Zuführung zulässig. Sie ist auch zulässig, wenn es zur Klärung eines die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet erheblich gefährdenden Sachverhalts unumgänglich ist.

§ 53

(1) Personen, die dringend verdächtig sind, Sachen bei sich zu führen,

a) durch deren Benutzung die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet gefährdet oder gestört wird oder

b) die der Einziehung unterliegen,

dürfen einschließlich der von ihnen mitgeführten Gegenstände zum Zwecke der Verwahrung oder Einziehung dieser Sachen von den Angehörigen der Grenztruppen durchsucht werden, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet gewährleistet werden kann.

(2) Innerhalb der Sperrzone und des Schutzstreifens können mitgeführte Sachen ohne Vorliegen der vorstehend genannten Voraussetzungen durchsucht werden.

(3) Werden Sachen gemäß Abs. 1 festgestellt, sind diese den zuständigen staatlichen Organen zur Verwahrung zu übergeben.

§ 54

Zur Beseitigung eines im erheblichen Maße die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet gefährdenden oder störenden Zustandes dürfen die Angehörigen der Grenztruppen Grundstücke, Wohnungen oder andere Räume, Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge betreten.

§ 55

(1) Wird die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet durch Personen erheblich gefährdet oder gestört, können die Angehörigen der Grenztruppen diese Personen in Gewahrsam nehmen, sofern nicht auf andere Weise die Gefahr oder Störung beseitigt werden kann.

(2) Der Gewahrsam ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund dafür weggefallen ist. Er darf die Dauer von 24 Stunden nicht überschreiten.

(3) Den in Gewahrsam genommenen Personen können die dadurch entstandenen Kosten auferlegt werden.

§ 56

(1) Wird den Angehörigen der Grenztruppen bei der Ausübung ihrer Befugnisse Widerstand entgegengesetzt oder werden die von ihnen auf der Grundlage der Grenzordnung angeordneten Maßnahmen, deren Durchführung unerlässlich ist, behindert oder nicht befolgt, ist die körperliche Einwirkung zulässig, wenn andere Mittel nicht ausreichen, um ernste Auswirkungen für die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet zu verhindern.

(2) Die Anwendung von Hilfsmitteln ist nur gestattet zur Abwehr von Gewalttätigkeiten, Verhinderung von Fluchtversuchen oder wenn die körperliche Einwirkung nicht zum Erfolg führt. Es sind dabei diejenigen Mittel anzuwenden, die im Verhältnis zur Art und Schwere der Rechtsverletzung und des Widerstandes stehen. Die körperliche Einwirkung und die Anwendung von Hilfsmitteln ist nur so lange zulässig, bis der Zweck der Maßnahme erreicht ist.

§ 57

(1) Die zuständigen Schutz- und Sicherheitsorgane haben in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik das Recht:

- a) jedes Schiff aufzufordern, die National- bzw. Staatsflagge zu zeigen;
- b) die Begründung für das Einlaufen in die Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik zu fordern;
- c) Kurs- und Geschwindigkeitsanweisungen zu erteilen;
- d) jedes Schiff anzuhalten und die Schiffs- und Ladungspapiere zu prüfen, die Passagiere und Besatzungen zu kontrollieren sowie die Ladung und die Schiffsräume zu durchsuchen;
- e) Personen an Bord eines fremden, die Territorialgewässer durchquerenden Schiffes festzunehmen, die während der Durchfahrt ein Verbrechen begangen haben, durch das die Ordnung in den Ter-

ritorialgewässern verletzt wurde, oder wenn der Kapitän des fremden Schiffes Beistand erbittet.

(2) Die Organe der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik haben die im Abs. 1 Buchstaben c und d aufgeführten Rechte.

§ 58

(1) Die Schutz- und Sicherheitsorgane haben in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik das Recht, jedes Schiff anzuhalten und in einen bestimmten Hafen einzubringen, wenn das Schiff:

- a) den nach § 57 Abs. 1 Buchstaben a bis c ergangenen Anweisungen nicht Folge leistet oder sich den Maßnahmen nach § 57 Abs. 1 Buchstaben d und e widersetzt;
- b) die Beladung oder Ausladung von Waren außerhalb der dazu bestimmten Plätze vornimmt;
- c) entgegen den geltenden Vorschriften Personen an Bord nimmt oder von Bord gibt;
- d) zu gesetzwidrigen Zwecken Verbindung mit der Küste oder Inseln der Deutschen Demokratischen Republik sowie anderen Wasserfahrzeugen herstellt;
- e) entgegen den geltenden Vorschriften Fischfang betreibt oder auf andere Weise das Meer ausbeutet;
- f) die Zoll- oder Devisenvorschriften verletzt;
- g) in die für die Schifffahrt gesperrten Gewässer einläuft;
- h) den Hafen ohne Genehmigung der Zoll- bzw. Hafenorgane verläßt und der Aufforderung zum Stoppen nicht nachkommt;
- i) gegen die Regeln der friedlichen Durchfahrt verstößt.

(2) Die Organe der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik haben das gleiche Recht, wenn das Schiff:

- a) den nach § 57 Abs. 1 Buchst. c ergangenen Anweisungen nicht Folge leistet oder sich den Maßnahmen nach § 57 Abs. 1 Buchst. d widersetzt;
- b) die im Abs. 1 Buchstaben b bis d, f und h beschriebenen Handlungen begeht.

§ 59

Fremde Schiffe, die gegen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik verstößen haben, können verfolgt, angehalten und eingebracht werden. Die Verfolgung kann auch auf das offene Meer hinaus fortgesetzt werden (Nacheile), wenn sie in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik begonnen und ununterbrochen durchgeführt wurde. Die Verfolgung endet, wenn das fremde Schiff die Territorialgewässer seines eigenen oder eines dritten Staates erreicht hat.

§ 60

(1) Über die in den §§ 57 Buchstaben d und e, 58 und 59 aufgeführten Maßnahmen ist in jedem Falle ein von beiden Seiten unterschriebenes Protokoll in deutscher Sprache in 2 Exemplaren anzufertigen. Der Kapitän

des Schiffes kann in das Protokoll seine Vorbehalte einfügen oder diese in einem gesonderten Zusatz in beliebiger Sprache niederschreiben.

(2) Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Tätigkeit der Organe, die an den Grenzübergangsstellen tätig sind.

§ 61

Von den Bestimmungen der §§ 57 bis 60 sind ausländische Kriegsschiffe ausgenommen.

§ 62

Die Anwendung der Schußwaffe durch Angehörige der Grenztruppen ist nur nach den entsprechenden militärischen Bestimmungen des Ministers für Nationale Verteidigung zulässig.

Abschnitt VII Schlußbestimmungen

§ 63

Die örtlichen Staatsorgane, die zuständigen Kommandeure der Grenztruppen und die Leiter der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, Betriebe, Einrichtungen und Schulen sind berechtigt, Auszüge aus dieser Anordnung entsprechend den örtlichen Bedingungen in geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 64

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 19. März 1964 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzordnung — (GBL II Nr. 34 S. 257; Ber. Nr. 87 S. 743),
- die Anordnung Nr. 2 vom 12. April 1966 zur Grenzordnung (GBL II Nr. 46 S. 293),
- die Anordnung Nr. 3 vom 19. September 1968 zur Grenzordnung (GBL II Nr. 103 S. 826),
- die Anordnung Nr. 4 vom 31. März 1969 zur Grenzordnung (GBL II Nr. 33 S. 223),
- die Anordnung Nr. 6 vom 27. März 1972 zur Grenzordnung (GBL II Nr. 15 S. 173),
- die Anordnung vom 30. Dezember 1961 über die Sicherung der Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung vom 19. März 1964 (jährlich veröffentlicht in den „Nautischen Mitteilungen für Seefahrer“, herausgegeben vom Seehydrographischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik).

Berlin, den 15. Juni 1972

Der Minister
für
Nationale Verteidigung

Hoffmann
Armeegeneral

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen
Volkspolizei

Dickel
Generaloberst

Anlage 1

zu § 30 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Die Grundlinie der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik wird durch den Verlauf der Küstenlinie sowie der Verbindungslinien zwischen den Koordinaten folgender Punkte bestimmt:

1. Staatsgrenze zur Volksrepublik Polen	B = 53° 55' 46" L = 14° 13' 42"
2. Peenemünder Haken	B = 54° 10' 05" L = 13° 48' 56"
3. Greifswalder Oie	B = 54° 15' 00" L = 13° 55' 34"
4. Nordperd	B = 54° 20' 33" L = 13° 46' 06"
5. Kollicker Ort entlang der Küstenlinie bis	B = 54° 33' 49" L = 13° 40' 51"
6. Ranzow	B = 54° 35' 11" L = 13° 38' 21"
7. Kap Arkona entlang der Küstenlinie bis	B = 54° 41' 12" L = 13° 25' 45"
8. Rehbergort	B = 54° 38' 42" L = 13° 13' 27"
9. Dornbusch (Insel Hiddensee)	B = 54° 36' 28" L = 13° 08' 05"
10. Bernsteininsel	B = 54° 29' 27" L = 12° 32' 06"
11. Darßer Ort entlang der Küstenlinie bis	B = 54° 29' 00" L = 12° 30' 48"
12. Halbinsel Wustrow	B = 54° 05' 40" L = 11° 33' 13"
13. Groß-Klütz-Höved entlang der Küstenlinie bis zur	B = 54° 00' 58" L = 11° 10' 50"
14. Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland	B = 53° 57' 24" L = 10° 54' 18"

Anlage 2

zu § 33 vorstehender Anordnung

- Wismar Bucht bis Höhe Hohen Wischendorf Huk-Timmendorf
- Salzhaff bis zur Verbindungslinie Kieler Ort (Südspitze) — Insel Langenwerder — Insel Poel (Gowitz)
- Unterwarnow einschließlich Breitling
- Saaler Bodden
- Bodstedter Bodden
- Barther Bodden
- Der Grabow einschließlich Verbindung zum Kubitzer Bodden bis zur Verbindungslinie Pramort — Südufer Insel Großer Werder — Kleiner Werder — Bock (Nordspitze) — Insel Hiddensee (Südspitze des Gellen)
- Kubitzer Bodden
- Prohner Wick

10. Strelasund
11. Schaproder Bodden einschließlich Udarser Wiek
12. Vitter Bodden bis zur Verbindungslinie Bessiner Haken (Südspitze) — Bug (Südspitze)
13. Rassower Bodden einschließlich Wieker Bodden
14. Breetzer Bodden
15. Breeger Bodden
16. Lebbiner Bodden
17. Großer und Kleiner Jasmunder Bodden
18. Rügischer Bodden einschließlich Having und Hagensche Wiek
19. Greifswalder Bodden bis Höhe Peenemünder Haken — Ruden — Thießow
20. Achterwasser
21. Krumminer Wiek
22. Peenestrom
23. Oder-Haff bis Staatsgrenze zur Volksrepublik Polen

**Anordnung Nr. 1
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
im Bereich des Ministeriums für Land-,
Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

vom 5. Juni 1972

§ 1

Folgende Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 20. April 1963 über die Bildung des Instituts für Meliorationswesen (GBL II Nr. 41 S. 273),
2. Anordnung vom 19. Januar 1965 über Maßnahmen zur Förderung der Steigerung der Produktion von Gemüse und Obst (GBL II Nr. 13 S. 91),
3. Anordnung vom 11. Juli 1966 über das Statut des Staatlichen Komitees für Meliorationen (GBL II Nr. 86 S. 556),
4. Anordnung vom 28. September 1967 über das Statut des Instituts für Ökonomik und Preise beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II Nr. 97 S. 707),
5. Anordnung Nr. 2 vom 27. März 1968 über das Statut des Instituts für Ökonomik und Preise beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II Nr. 35 S. 206).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1972

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

Ewald

**Anordnung
über die Planung, Finanzierung und Abrechnung
der staatlichen Kulturhäuser**

vom 1. Juli 1972

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der FDJ und dem Bundesvorstand des FDGB wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die staatlichen Klubs, Kultur- und Jugendklubhäuser, im folgenden Kulturhäuser genannt.

(2) Nicht unter diese Anordnung fallen die Bezirks- und die Kreiskabinette für Kulturarbeit.

Grundsätze

§ 2

(1) Die Hauptaufgabe der Kulturhäuser besteht darin, durch die Verwirklichung eines vielseitigen und differenzierten Jahreskulturprogramms zur Herausbildung der sozialistischen Persönlichkeiten und damit zur allseitigen Stärkung der DDR einen Beitrag zu leisten. Grundlage ihrer Tätigkeit sind die vom Minister für Kultur erlassenen Richtlinien.*

(2) Die Kulturhäuser tragen zur Erfüllung der Hauptaufgabe des Fünfjahresplanes bei. Der Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse der Arbeiterklasse und der staatsbürgerlichen Erziehung der Jugend ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dieser Aufgabenstellung hat die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Kulturhäuser zu dienen. Der Plan der Aufgaben der Kulturhäuser ist eine wesentliche Grundlage für die Leistungstätigkeit der verantwortlichen örtlichen Räte.

(3) Die Leiter der Kulturhäuser sind verpflichtet, die staatlichen Mittel mit hoher Wirksamkeit zur Entwicklung eines interessanten und vielseitigen geistig-kulturellen Lebens der Werktätigen und der Jugend einzusetzen.

§ 3

(1) Für Veranstaltungen und Zusammenkünfte der Brigaden, der Schulklassen, der Wohnbezirksaus-schüsse der Nationalen Front, der Haus- und Straßengemeinschaften, der Klubs und Freundeskreise, der Volkssolidarität, für Jugendstunden zur Jugendweihe sowie auf Entscheidung des zuständigen örtlichen Rates für Gruppen anderer gesellschaftlicher Organisationen sind keine Raummieten oder andere Entgelte zu fordern, soweit für diese Veranstaltungen kein Eintritt erhoben wird oder die Betriebe die für die Veranstaltungen und Zusammenkünfte ihrer Brigaden entstehenden Kosten nicht übernehmen können. Für diese Veranstaltungen sind im Rahmen der Haushaltspläne der Kulturhäuser die notwendigen Voraussetzungen für ihre niveauevolle Durchführung zu sichern. Werden über den Haushaltsplan der Einrichtung hinaus zusätzliche Leistungen vom Nutzer gefordert, sind Leistungsumfang und Entgelt vorher zu vereinbaren.

* Veröffentlicht in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“ 5/1971.

(2) Für Veranstaltungen der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ sowie ihrer Leitungen in Jugendklubbhäusern und anderen staatlichen Kulturhäusern sind keine Räumkosten oder anteilige Kostenerstattung für Licht, Wasser und andere Bewirtschaftungsausgaben zu erheben. Wird für öffentliche Veranstaltungen dieser Organisationen in staatlichen Kulturhäusern Eintritt erhoben, soll eine Kostenbeteiligung vereinbart werden. Wird zwischen dem Veranstalter und dem Leiter des staatlichen Kulturhauses keine Übereinstimmung erzielt, entscheidet darüber der zuständige örtliche Rat nach Anhören der FDJ-Leitung des Kreises, der Stadt oder der Gemeinde.

(3) Für politisch wichtige und kulturpolitisch zu fördernde Veranstaltungen von unter Absätzen 1 und 2 nicht genannten Veranstaltern kann auf die Erhebung von Gebühren und Kostenbeiträgen verzichtet werden.

(4) Für die übrigen, nicht vom Kulturhaus organisierten Veranstaltungen sind unter Beachtung der kulturpolitischen Aufgabenstellung und unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen vertretbare Kostenbeiträge zu erheben.

(5) Für politisch-erzieherisch besonders wirksame Jugendveranstaltungen der Kulturhäuser sind die auf Kostendeckung berechneten Eintrittspreise zu ermäßigen. Von den zuständigen örtlichen Räten sind dazu in Übereinstimmung mit den FDJ-Leitungen der Kreise, Städte und Gemeinden auf der Grundlage einer Richtlinie des Rates des Bezirkes entsprechende Festlegungen zu treffen.

(6) Die Leiter der Jugendklubbhäuser legen entsprechend der Verantwortung der FDJ-Leitungen der Kreise, Städte und Gemeinden sowie FDJ-Aktivs den Entwurf des Planes der Aufgaben den zuständigen FDJ-Leitungen vor. Ihre Stellungnahme wird mit dem Entwurf des Planes der Aufgaben dem zuständigen örtlichen Rat zur Entscheidung vorgelegt.

(7) Für die in Anlage 1 zu dieser Anordnung festgelegten Zirkelarten können durch die Kulturhäuser Kostenbeiträge von den Mitgliedern dieser Zirkel erhoben werden. Sie sind von den jeweils zuständigen örtlichen Räten in Übereinstimmung mit den FDGB-Kreisvorständen für die staatlichen Kulturhäuser festzulegen.

§ 4

Aufgaben der örtlichen Räte und Leiter der Kulturhäuser

(1) Grundlage der Planung, Finanzierung und Abrechnung sind die von den zuständigen örtlichen Räten für die Kulturhäuser festgelegten kulturpolitischen Aufgaben. Auf dieser Grundlage ist der Nutzen der geplanten und eingesetzten materiellen und finanziellen Mittel sowie die Verwendung des Arbeitszeitfonds nachzuweisen. An der Ausarbeitung dieser Analysen wirken die Klubkommissionen und FDJ-Aktivs der Kulturhäuser beratend mit. Die Analyse der Arbeit der Jugendklubbhäuser ist mit der zuständigen Kreis-, Stadtbezirks- bzw. Ortsleitung der FDJ zu beraten.

(2) Die örtlichen Räte regeln die Rechte und Pflichten der Leiter der Kulturhäuser bei der Aufstellung, Durchführung und Kontrolle der Pläne. Im Rahmen des Haushalts des zuständigen örtlichen Rates werden den Kulturhäusern Haushaltsmittel in der Höhe zur Ver-

fügung gestellt, wie sie zur Finanzierung der im bestätigten Plan der Aufgaben festgelegten kulturellen Aufgaben notwendig sind.

(3) Die Leiter der Kulturhäuser sind dafür verantwortlich, daß die Leistungen und Ergebnisse nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften erfaßt werden.

(4) Die Leiter der Kulturhäuser haben nach vorheriger Beratung in den Klubkommissionen und den FDJ-Aktivs der Kulturhäuser dem zuständigen örtlichen Rat zu berichten, wie die im Plan der Aufgaben festgelegten kulturpolitischen Aufgaben erfüllt wurden. Die zuständigen örtlichen Räte prüfen und bestätigen diese Berichte. Diese Bestätigung ist die Voraussetzung für die Zuerkennung der Mittel für die materielle Interessiertheit entsprechend § 8.

(5) Den staatlichen Jugendklubbhäusern sollten durch die zuständigen örtlichen Räte planmäßig Fonds und Kapazitäten zur Werterhaltung und kulturvollen Ausgestaltung bzw. Ausstattung der Einrichtungen bereitgestellt werden. Dazu gehören insbesondere Musikinstrumente, Tonband- und Schallplattengeräte, Farbfernsehapparate, Dia-Projektoren, Lichtbilderserien, Schachspiele und Tischtennisgeräte.

Planung und Durchführung

§ 5

(1) Die Leiter der Kulturhäuser stellen unter Mitwirkung von Klubkommissionen und FDJ-Aktivs auf der Grundlage der Beschlüsse der Volksvertretungen die Pläne der Aufgaben und Haushaltspläne auf. Die Pläne werden vom zuständigen örtlichen Rat im Rahmen des von der Volksvertretung beschlossenen Gesamtplanes bestätigt. Die Grundsätze für den auszuarbeitenden Plan der Aufgaben bestimmen sich nach Anlage 2.

(2) Die Pläne der Aufgaben dienen den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten zur Durchsetzung der im Territorium zu lösenden kulturpolitischen Aufgaben. Die Leiter der Kulturhäuser haben ihrem zuständigen örtlichen Rat über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu berichten.

(3) Der Haushaltsplan der Kulturhäuser ist brutto nach Einnahmen und Ausgaben gemäß der Methodik für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes auszuarbeiten. Die notwendigen Ausgaben und Einnahmen sind nach Veranstaltungsformen und Zirkeltätigkeit nachzuweisen.

(4) Betriebe und Einrichtungen, die über keine eigenen Kultureinrichtungen verfügen, sind für die kulturelle Gestaltung und Ausstattung sowie Finanzierung von politisch wichtigen Veranstaltungen der Kulturhäuser zu gewinnen. In den zwischen den örtlichen Räten und den Betrieben oder Einrichtungen abzuschließenden kommunalpolitischen Verträgen sind entsprechende Vereinbarungen aufzunehmen.

§ 6

(1) Die Bereitstellung von Mitteln an die Kulturhäuser darf nur auf der Grundlage der von den örtlichen Räten bestätigten Pläne der Aufgaben erfolgen.

(2) Zur breiten Entfaltung der Initiative der Mitarbeiter haben die Leiter von Kulturhäusern den Plan der Aufgaben auf einzelne Verantwortungsbereiche aufzugliedern. Der aufgegliederte Plan bildet die Grundlage für die Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs und von Leistungsvergleichen.

(3) Die Leiter der Kulturhäuser arbeiten auf der Grundlage der bestätigten Pläne der Aufgaben Quartalskassenpläne aus. Über- bzw. Unterschreitungen der geplanten Anteile müssen innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden.

(4) Werden dem Kulturhaus in der Plandurchführung zusätzliche Aufgaben übertragen, so ist vom zuständigen örtlichen Rat zu entscheiden, welche weiteren Mittel bereitgestellt werden müssen bzw. von welchen Aufgaben das Kulturhaus zu entbinden ist.

§ 7

Vom zuständigen örtlichen Rat ist zu entscheiden, welches Kulturhaus ein Haushaltsunterkonto vom Gesamthaushaltskonto des örtlichen Rates oder ein Haushaltsnebenkonto zum Haushaltsunterkonto der Abteilung Kultur des örtlichen Rates zu führen hat. Die Konten dieser Kulturhäuser unterliegen nicht dem obligatorischen monatlichen Ausgleich durch die zuständige Filiale der kontoführenden Bank. Die kassenmäßige Durchführung des Haushalts richtet sich im einzelnen nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Juni 1969 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Kasernenordnung des Staatshaushalts — (GBl. II Nr. 53 S. 353).

§ 8

Materielle Interessiertheit

(1) Jedes Kulturhaus bildet einen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds.

(2) Die Planung und Bildung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage eines Pro-Kopf-Satzes. Er beträgt 340 M je VbE entsprechend dem bestätigten Stellenplan. Bei Einrichtungen, die 1971 bereits höhere Zuführungen je VbE hatten, kann der Pro-Kopf-Satz durch Entscheidung des zuständigen örtlichen Rates nach den Ist-Zuführungen je VbE des bestätigten Stellenplanes für das Jahr 1971 festgelegt werden.

(3) Vom Leiter des Kulturhauses kann bereits im Laufe des Planjahres ein Anteil bis zu 80 % des nach Abs. 2 geplanten Prämien-, Kultur- und Sozialfonds zur Förderung der Erfüllung des Planes der Aufgaben eingesetzt werden.

(4) Bei Erfüllung des bestätigten Planes der Aufgaben und der staatlichen Planaufgaben kann der nach Abs. 2 gebildete Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in voller Höhe zur Prämierung des Leiters und der Mitarbeiter des Kulturhauses verwendet werden. Bei Übererfüllung des bestätigten Planes der Aufgaben, bei Mehreinnahmen und/oder Minderausgaben, bei beispielgebenden kulturpolitischen Leistungen sowie Aktivitäten entscheidet der zuständige örtliche Rat bei der Jahresrechnungsfestlegung — jedoch spätestens bis zum 15. März des folgenden Jahres — über weitere Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds. Die zusätzliche Zuführung darf 15 % des nach Abs. 2 gebildeten Fonds nicht überschreiten. Die erforderlichen zusätzlichen Zuführungen erfolgen aus dem Haushalt des zuständigen örtlichen Rates, soweit die Einrichtung die dafür erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen kann. Bei Untererfüllung des Planes der Aufgaben entscheidet der zuständige örtliche Rat anlässlich der Jahresrechnungsfestlegung über eine anteilige Minderung von bis zu 20 % des nach Abs. 2 geplanten Prämien-, Kultur- und Sozialfonds. Bei Vorliegen hervorragender

kulturpolitischer Leistungen oder kontinuierlich guter kulturpolitischer Arbeit kann vom zuständigen örtlichen Rat auf eine Minderung des geplanten Prämienfonds verzichtet werden.

(5) Die Prämienmittel sind vorrangig zur Prämierung solcher Mitarbeiter des Kulturhauses einzusetzen, die maßgeblich zur Erfüllung des Planes der Aufgaben beigetragen haben. Die Prämierung des Leiters bedarf der Bestätigung des zuständigen Mitgliedes des örtlichen Rates.

(6) Besonders aktive ehrenamtliche Mitarbeiter sind durch den Leiter des Kulturhauses ihren Betrieben bzw. den örtlichen Räten zur Auszeichnung vorzuschlagen.

§ 9

Übertragbarkeit

Nicht verbrauchte Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds der Kulturhäuser sind auf das nächste Jahr zu übertragen.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in Kraft. Auf der Grundlage dieser Anordnung haben die örtlichen Räte die Pläne der Aufgabenstellung und ihre Haushaltspläne für 1972 zu überprüfen und fortzuschreiben.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. März 1966 über die Leistungsfinanzierung der staatlichen Kulturhäuser (GBl. III Nr. 7 S. 31) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1972

Der Minister für Kultur

Gysi

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Rahmenregelung der Teilnehmergebühren für Mitglieder von Zirkeln, Interessengemeinschaften und Kursen in Klubs und Kulturhäusern

Zur Durchsetzung des § 2 werden folgende Grundsätze festgelegt:

1. Die zur Zeit geltenden Gebührensätze für Teilnehmer an Zirkeln, Interessengemeinschaften und Kursen in Klubs und Kulturhäusern dürfen nicht erhöht werden. Alle Neufestlegungen von Gebühren bedürfen der Bestätigung durch den zuständigen örtlichen Rat.
2. **Gebührenfrei** ist die Teilnahme an Zirkeln zur Verbreitung des Marxismus-Leninismus; Arbeitertheatern und dramatischen Zirkeln; Zirkeln schreibender Arbeiter; Singegruppen und Chören; politisch-satirischen Kabaretts und ähnlichen
3. Teilnehmergebühren von 10 M bis 30 M je Mitglied und Jahr sind in der Regel zu erheben für Zirkel für bildnerisches Volksschaffen:

Technisch-naturwissenschaftliche Zirkel;
Freundeskreise der Kunst;
Fotozirkel;
Sammierzirkel
und ähnliche

4. Teilnehmergebühren von 20 M bis 50 M je Teilnehmer pro Jahr bzw. Kursus sind in der Regel zu erheben für,
Kurse für Zuschneiden, Nähen, Backen und Kochen,
und ähnliche
5. Materialkosten, die für Zirkelarbeiten entstehen, welche der persönlichen Verwendung der Zirkelteilnehmer dienen, sind von den Teilnehmern weitgehend selbst zu tragen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Grundsätze für den Plan der Aufgaben der Kulturhäuser

Der Plan der Aufgaben der Kulturhäuser soll folgende Positionen umfassen:

I.

Veranstaltungs- und Zirkeltätigkeit

1. Vorträge, Seminare, Foren und Diskussionen
2. Zirkeltätigkeit einschließlich der offenen Klubformen des kulturellen und künstlerischen Volksschaffens

3. Sozialistische Fest- und Fei ergestaltung
4. Kulturelle und künstlerische Veranstaltungen
5. Veranstaltungen zur sozialistischen Geselligkeit und Unterhaltung
6. Veranstaltungen des Sports und des Tourismus
7. Veranstaltungen im Rahmen der Anleitungs- und Konsultationstätigkeit
8. Veranstaltungen zur außerschulischen Erziehung und Maßnahmen zur Unterstützung der Organe der Volksbildung bei der örtlichen Feriengestaltung der Schüler
9. Weitere Veranstaltungen, darunter mietfreie.

II.

Positionen, die die kulturpolitische Tätigkeit der unter Abschnitt I genannten Positionen spezifizieren.

1. Anzahl der Veranstaltungen nach Abschnitt I Ziffern 1 bis 9
2. Besucher der Veranstaltungen bzw. Zirkelteilnehmer nach Abschnitt I Ziffern 1 bis 9
3. Der Anteil der Veranstaltungen (Abschnitt I Ziffern 1 bis 9) für Jugendliche und Kinder ist besonders auszuweisen.

III.

Positionen, für die unter Abschnitt I Ziffern 1 bis 9 genannten Veranstaltungsformen und Zirkeltätigkeit notwendigen Ausgaben und Einnahmen.

Schnell Information

Neuerscheinung

Monopolisierung im Einzelhandel

Zur finanzkapitalistischen Macht-
konzentration im Einzelhandel der BRD

von I. Jarowski

IPW - Forschungshefte Heft 2 / 1972
96 Seiten . geheftet . 3,--M

Im Inhalt:

Veränderungen der ökonomischen und sozialen Struktur
des Einzelhandels unter den gegenwärtigen Existenz-
bedingungen des staatsmonopolistischen Kapitalismus

Haupttendenzen des Monopolisierungsprozesses

Zunehmende Monopolisierung aller Bereiche des Einzel-
handels der BRD

Monopolisierung des Einzelhandels und Polarisierung
der Klassenkräfte

*Diese viermal im Jahr erscheinenden Forschungshefte sind
im Abonnement über den Postzeitungsvertrieb erhältlich.
Bestellungen bitte an den örtlichen Postzeitungsvertrieb.*



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 21. Juli 1972

Teil II Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 72	Durchführungsbestimmung zur Verwirklichung der Grundsätze für die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds auf dem Gebiet des komplexen Wohnungsbaues	499
28. 6. 72	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung	505
28. 6. 72	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit	508
28. 6. 72	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten	510
5. 7. 72	Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR)	513

Durchführungsbestimmung zur Verwirklichung der Grundsätze für die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds auf dem Gebiet des komplexen Wohnungsbaues

vom 30. Juni 1972

Zur ständigen Verbesserung der Wohnbedingungen der Bevölkerung, insbesondere der Arbeiterklasse, ist es erforderlich, im Prozeß der Reproduktion der Grundfonds auf dem Gebiet des komplexen Wohnungsbaues

- eine einheitliche Leitung und Planung,
 - eine klare Regelung der Verantwortung,
 - die gründliche und rechtzeitige Vorbereitung der Bauaufgaben und
 - die kontinuierliche Durchführung der Baumaßnahmen im Rahmen des Fünfjahrplanes und der Volkswirtschaftspläne
- zu gewährleisten.

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Auszug — (GBl. II 1971 Nr. 1 S. 1) wird in Ergänzung der darin festgelegten Grundsätze für den komplexen Wohnungsbau folgendes bestimmt:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Leitung und Planung des komplexen Wohnungsbaues.

(2) Zum komplexen Wohnungsbau gehören:

1. Neubau
2. Modernisierung sowie der Um- und Ausbau
3. Baureparaturen

von bzw. an Wohngebäuden sowie der dazugehörigen Gebäude und baulichen Anlagen für gesellschaftliche Zwecke, der stadttechnischen Versorgung, des Verkehrs und der Freiflächen, die für die innere Funktion eines Wohngebietes erforderlich sind, gemäß Anlage 1.

(3) Diese Durchführungsbestimmung gilt nicht für den Bau und die Erweiterung von Eigenheimen.*

II.

Die langfristige Konzeption der Grundfondsreproduktion für den komplexen Wohnungsbau

§ 2

(1) Die langfristige Konzeption der Grundfondsreproduktion für den komplexen Wohnungsbau (nachfolgend langfristige Konzeption genannt) ist in jedem Bezirk für einen Zeitraum von 15 Jahren, gerechnet vom Ende des Fünfjahrplanzeitraumes, auszuarbeiten. Sie ist Bestandteil der langfristigen Konzeption der komplexen Grundfondsreproduktion des Bezirkes gemäß Abschnitt I Ziff. 2.4. der Anlage 1 des Beschlusses vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds.

(2) Grundlagen für die Ausarbeitung der langfristigen Konzeption sind:

* Dafür gilt die Verordnung vom 24. November 1971 über die Förderung des Baues von Eigenheimen (GBl. II Nr. 80 S. 799).

- Ergebnisse der langfristigen Planung zur ökonomischen Entwicklung der Bezirke, insbesondere zur Entwicklung der Bevölkerung, des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und zur Standortverteilung der Produktivkräfte auf der Grundlage zentraler Orientierungen;
- Ergebnisse aus der zentralen Prognosearbeit des Bauwesens;
- die Generalbebauungspläne der Städte;
- die Generalverkehrspläne der Städte;
- Analysen des Wohnraumbestandes und des Bestandes an Gebäuden und baulichen Anlagen für gesellschaftliche Zwecke sowie des Zustandes der Gebäude, baulichen Anlagen und Ausrüstungen des komplexen Wohnungsbaues.

§ 3

(1) Die langfristige Konzeption bildet die Grundlage für die standortbezogene Vorbereitung des Neubaus, der Modernisierung, des Um- und Ausbaus und der Baureparaturen an Gebäuden und baulichen Anlagen des komplexen Wohnungsbaues im Bezirk. Sie dient der Erhöhung der Effektivität des Reproduktionsprozesses der Grundfonds sowie der Nutzung der territorialen Ressourcen und der Herausarbeitung von Konzentration- und Kombinationseffekten.

(2) Bei der Ausarbeitung der langfristigen Konzeption sind für den Bezirk, die Kreise und ausgewählte Städte

- die Relationen der Erhaltungs-, Ersatz- und Erweiterungsmaßnahmen für Wohnungen und Gemeinschaftseinrichtungen des komplexen Wohnungsbaues zu ermitteln,
- die Hauptstandorte des Neubaus und die Schwerpunkte der Modernisierung zu konzipieren,
- die langfristige Entwicklung der Anlagen und Netze für die energiewirtschaftliche, wasserwirtschaftliche, postalische, fernmeldetechnische und Verkehrserschließung des komplexen Wohnungsbaues zu berechnen,
- Schlußfolgerungen für die langfristige Entwicklung der Kapazitäten des örtlich geleiteten Bauwesens abzuleiten.

§ 4

(1) Die Ausarbeitung der langfristigen Konzeption erfolgt unter der Verantwortung des Rates des Bezirkes. An der langfristigen Konzeption ist kontinuierlich zu arbeiten. Die Betriebe der Energieversorgung und der Wasserwirtschaft, die Bezirksdirektion der Deutschen Post und die Betriebe des Verkehrswesens sind zur Mitarbeit verpflichtet.

(2) Für den Zeitraum der ersten 5 Jahre der langfristigen Konzeption sind die Wohnungsbaustandorte mit mehr als 300 Neubauwohnungen oder mehr als 15 Mio M Wertumfang und die Schwerpunkte der Modernisierung sowie des Um- und Ausbaus nach Jahren, einschließlich der geschätzten Aufwendungen im Bereich des komplexen Wohnungsbaues, der Energiewirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Verkehrs- und des Post- und Fernmeldewesens durch den Rat des Bezirkes als Arbeitsgrundlage nach Abstimmung mit den Räten der

Kreise, den versorgungsverantwortlichen Betrieben der Energieversorgung, der Wasserwirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens sowie des Verkehrswesens zu bestimmen.

(3) Die langfristige Konzeption ist grundsätzlich durch den Rat des Bezirkes spätestens 1½ Jahre vor Beginn eines Fünfjahrplanes zu beschließen.

III.

Die Auftraggeber des komplexen Wohnungsbaues

§ 5

(1) Auftraggeber für die Investitionen des komplexen Wohnungsbaues und für Maßnahmen der Modernisierung, des Um- und Ausbaus sowie der Baureparaturen im komplexen Wohnungsbau sind grundsätzlich die Rechtsträger oder Eigentümer.

(2) Auf Grund ihrer Verantwortung für die Durchsetzung einer einheitlichen Grundfondspolitik des komplexen Wohnungsbaues in ihrem Territorium sind bei Investitionen des komplexen Wohnungsbaues

- mit mehr als 300 Wohnungseinheiten oder einer Investitionsaufwand von mehr als 15 Mio M der Rat des Bezirkes,
- bis zu 300 Wohnungseinheiten oder einem Investitionsaufwand bis zu 15 Mio M der Rat des Kreises

für die komplexe Leitung und Planung der Investitionen verantwortlich. Die zuständigen Räte schließen mit den ihnen nicht unterstellten bzw. nachgeordneten Investitionsauftraggebern über die Einbeziehung ihrer Investitionen in die komplexe Leitung und Planung entsprechende Vereinbarungen ab.

(3) Die Vorbereitung und Durchführung komplexer Maßnahmen zur Modernisierung oder Instandsetzung von Gebäuden und baulichen Anlagen ist durch den Rat des Kreises zu koordinieren.

§ 6

(1) Die bei den Räten der Bezirke und Kreise bestehenden Hauptauftraggeber, Generalauftraggeber, Hauptinvestoren oder Investitionsbüros nehmen zur Sicherung einer wissenschaftlich begründeten, komplexen und koordinierten Vorbereitung und Durchführung der Investitionen des komplexen Wohnungsbaues die Aufgaben des Hauptauftraggebers entsprechend der Achten Durchführungsverordnung vom 12. Januar 1972 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge im Rahmen der Reproduktion der Grundfonds — (GBl. II Nr. 5 S. 53) wahr. Sie schließen Wirtschaftsverträge mit den Investitionsauftraggebern des komplexen Wohnungsbaues für die Investitionsvorbereitung und für die Durchführung der Investitionen ab.

(2) Die Hauptauftraggeber, Generalauftraggeber, Hauptinvestoren oder Investitionsbüros gemäß Absatz 1 sind in „Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau“ umzubenennen (nachfolgend Hauptauftraggeber genannt).

(3) Mit Zustimmung des Rates des Bezirkes können bei den Räten der Kreise im Rahmen der vorhandener Kräfte und Mittel weitere Hauptauftraggeber gebildet werden.

IV.

Die Investitionsvorentscheidung für Investitionen des komplexen Wohnungsbaues

§ 7

- (1) Für Neubaumaßnahmen des komplexen Wohnungsbaues sind Investitionsvorentscheidungen zu treffen. Für Komplexstandorte ist jeweils nur eine Investitionsvorentscheidung zu treffen.
- (2) Grundlagen zur Investitionsvorentscheidung sind die bestätigte langfristige Konzeption sowie die staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftliche Berechnungskennziffern für den jeweiligen Planungszeitraum.
- (3) Die Investitionsvorentscheidung beinhaltet die Festlegung der gesellschaftlich effektivsten Lösung für eine Neubaumaßnahme in ökonomischer, technischer, funktionseller und gestalterischer Hinsicht einschließlich ihrer städtebaulichen Einordnung an dem in der angfristigen Konzeption bestätigten Standort. Sie bildet die Grundlage für die Ausarbeitung des verbindlichen Angebotes des Generalauftragnehmers und für die Anmeldung des volkswirtschaftlich begründeten Baubedarfs (Vor anmeldung) durch den Hauptauftraggeber.
- (4) Die Unterlagen für die Investitionsvorentscheidung beinhalten
1. die gesellschaftspolitische und volkswirtschaftliche Zielstellung,
 2. die Bebauungskonzeption mit der städtebaulichen Direktive sowie das auf deren Grundlage ausgearbeitete Informationsangebot des Generalauftragnehmers,
 3. die Konzeption der vor- und nachgelagerten Maßnahmen. Dazu gehören die
 - Konzeption der Investitionen der Bereiche Energieversorgung, Wasserwirtschaft, Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen,
 - Baulandbereitstellung, der Abriss, die Beraumung sowie die Ersatzmaßnahmen,
 - Maßnahmen zur Modernisierung und zum Um- und Ausbau sowie Baureparaturen an vorhandenen Gebäuden und baulichen Anlagen am Standort als Grundlage für die räumliche und zeitliche Koordinierung mit den Neubaumaßnahmen,
 4. die Einschätzung des Aufwandes, die Zielstellung für die Effektivität und die Finanzierung,
 5. den Vorschlag für den Einsatz des Generalauftragnehmers und der Hauptauftragnehmer für die Durchführung,
 6. die Vorschläge für die Vorbereitung des Vorhabens, zum Beispiel zur Vorbereitung gesonderter Grundsatzentscheidungen für Teilabschnitte bei Vorhaben mit langen Realisierungszeiten,
 7. Genehmigungen, Gutachten und Stellungnahmen.

§ 8

- (1) Die Ausarbeitung der Unterlagen zur Vorbereitung der Investitionsvorentscheidung ist bei Vorhaben bis zu 300 Wohnungseinheiten oder einem Investitionsaufwand bis zu 15 Mio M vom Rat des Kreises und für

alle übrigen Vorhaben vom Rat des Bezirkes zu leiten und zu koordinieren. In ihrem Auftrag arbeitet der Hauptauftraggeber.

(2) Zur Mitarbeit bei der Vorbereitung der Investitionsvorentscheidung sind verpflichtet:

- die Büros für Städtebau und Verkehrsplanung,
- die zuständigen Betriebe der Energieversorgung, der Wasserwirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens und des Verkehrswesens,
- der zukünftige Generalauftragnehmer, die Hauptauftragnehmer und andere Auftragnehmer,
- bei Vorhaben mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

Über die Mitarbeit sind vertragliche Vereinbarungen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften abzuschließen.

§ 9

Die Bebauungskonzeptionen der Vorhaben mit mehr als 1 000 Wohnungseinheiten oder mit einem Investitionsaufwand von über 50 Mio M sind vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes vor der Investitionsvorentscheidung dem Minister für Bauwesen zur Bestätigung einzureichen. Die Bestätigung erfolgt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

§ 10

(1) Die Investitionsvorentscheidung ist so rechtzeitig zu treffen, daß eine ausreichende Vorbereitungszeit für die Grundsatzentscheidung gewährleistet wird.

(2) Die Investitionsvorentscheidung wird getroffen:

- für ausgewählte Vorhaben mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.
- (Verantwortlich für die Vorlage der Unterlagen ist der Vorsitzende des Rates des Bezirkes),
- für Vorhaben mit mehr als 300 Wohnungseinheiten oder mit einem Investitionsaufwand über 15 Mio M durch den Rat des Bezirkes,
 - für Vorhaben bis zu 300 Wohnungseinheiten oder mit einem Investitionsaufwand bis zu 15 Mio M durch den Rat des Kreises.

V.

Die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen des komplexen Wohnungsbaues

§ 11

- (1) Für Neubaumaßnahmen des komplexen Wohnungsbaues sind Grundsatzentscheidungen zu treffen.
- (2) Grundlagen für die Ausarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung sind die Investitionsvorentscheidung, die staatlichen Plankennziffern, volkswirtschaftliche Berechnungskennziffern sowie verbindlich festgelegte Normative für den Investitionsaufwand.
- (3) Bestandteil der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung sind

1. das vom Hauptauftraggeber geprüfte verbindliche Angebot des Generalauftragnehmers bzw. der Hauptauftragnehmer,

2. der Nachweis der Absicherung der vor- und nachgelagerten Maßnahmen,
 - Investitionen der Bereiche Verkehrswesen, Energieversorgung, Wasserwirtschaft, Post- und Fernmeldewesen,
 - Baulandbereitstellung, Abriß, Beräumung, Ersatzmaßnahmen,
3. die Berechnung des Nutzeffektes, die Maßnahmen zur einheitlichen Leitung, der kontrollfähige Netzplan für die Durchführung des Vorhabens, der Nachweis der Finanzierung.

§ 12

(1) Im Auftrage der Investitionsauftraggeber ist der Hauptauftraggeber für die Ausarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung verantwortlich. Die im § 8 Abs. 2 genannten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sind zur Mitarbeit verpflichtet.

(2) Der Hauptauftraggeber meldet den Bedarf für Elektro-, Gas- und Wärmeenergie, für Wasserversorgung und Abwasserableitung, für die fernmeldetechnische und postalische Versorgung bei den zuständigen Betreibern und Einrichtungen an. Darüber sind durch den Hauptauftraggeber im eigenen Namen für Rechnung der Investitionsauftraggeber langfristige Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(3) Der Hauptauftraggeber schließt mit dem Generalauftragnehmer bzw. den Hauptauftragnehmern über die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung Wirtschaftsverträge entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften ab.

§ 13

(1) Die Grundsatzentscheidung ist so rechtzeitig zu treffen, daß eine gründliche bautechnologische Vorbereitung des Vorhabens gewährleistet wird.

(2) Die Grundsatzentscheidung wird getroffen:

- für Vorhaben mit mehr als 300 Wohnungseinheiten oder mit einem Investitionsaufwand über 15 Mio M durch den Rat des Bezirkes,
- für Vorhaben bis zu 300 Wohnungseinheiten oder mit einem Investitionsaufwand bis zu 15 Mio M durch den Rat des Kreises.

(3) Auf der Grundlage der Grundsatzentscheidung ist im Rahmen der vorgegebenen Kennziffern des Planes durch den Hauptauftraggeber der Baubedarf beim bilanzbeauftragten Betrieb endgültig anzumelden. Mit dem Generalauftragnehmer oder den Hauptauftragnehmern sind durch den Hauptauftraggeber Wirtschaftsverträge zur Durchführung der Investitionen und mit den Betrieben der Energieversorgung (Elektro-, Gas- und Wärmeenergie), der Wasserwirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens und des Verkehrswesens Wirtschaftsverträge zur Sicherung der verkehrs- und stadttechnischen Versorgung im eigenen Namen für Rechnung der Investitionsauftraggeber abzuschließen.

(4) Der Rat des Kreises kann für Investitionen des komplexen Wohnungsbaues bis zu 500 TM Investitionsaufwand an Einzelstandorten festlegen, daß auf die Investitionsvorentcheidung verzichtet und die Grundsatzentscheidung in vereinfachter Form vorbereitet wird. Die Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung muß mindestens enthalten:

1. die Bebauungskonzeption mit Direktive,
2. das verbindliche Angebot des Auftragnehmers,
3. den Nachweis der Absicherung der vor- und nachgelagerten Maßnahmen,
4. die Berechnung des volkswirtschaftlichen Nutzeffektes, die Festlegungen zur einheitlichen Leitung des Vorhabens und den Nachweis der Finanzierung
5. Genehmigungen und Stellungnahmen.

§ 14

(1) Voraussetzung für die Durchführung von Investitionen des komplexen Wohnungsbaues ist das Vorliegen der Grundsatzentscheidung, die Aufnahme in die Baubilanz und in den Plan komplexer Wohnungsbaues sowie der Abschluß des Wirtschaftsvertrages über die Durchführung der Investition.

(2) Die Durchführung umfaßt die komplexe und koordinierte Realisierung aller Investitionen, die in der Grundsatzentscheidung enthalten sind.

§ 15

Der Hauptauftraggeber als Vertragspartner des Generalauftragnehmers bzw. der Hauptauftragnehmer hat die Baufreiheit für den Baubeginn* zu sichern sowie die vor- und nachgelagerten Maßnahmen einschließlich der stadttechnischen und verkehrstechnischen Erschließung zu koordinieren. Er ist ferner verantwortlich für die Gestaltung eines rationellen Systems der Information und Kontrolle der Durchführung und für die sofortige Abnahme der fertiggestellten funktionsfähigen Objekte bzw. Bauabschnitte sowie des Gesamtvorhabens und die Übergabe der Objekte an die Auftraggeber.

VI.

Die Vorbereitung und Durchführung der Modernisierung sowie des Um- und Ausbaues der Grundfonds des komplexen Wohnungsbaues

§ 16

(1) Modernisierung sowie Um- und Ausbau im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden und baulichen Anlagen des komplexen Wohnungsbaues gemäß Anlage 2 Ziff. 2.

(2) Grundlagen für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen zur Modernisierung sowie des Um- und Ausbaues bilden

- die langfristige Konzeption des Bezirkes,
- der Generalbebauungsplan der Stadt,
- analytische Untersuchungen des zuständigen Rates und der jeweiligen Rechtsträger,
- Anträge der Eigentümer,
- staatliche Plankennziffern und volkswirtschaftliche Berechnungskennziffern für den jeweiligen Planungszeitraum.

§ 17

(1) Komplexmaßnahmen der Modernisierung sowie des Um- und Ausbaues, die konzentriert an mehr als 10 Objekten mit mindestens 100 Wohnungseinheiten

* Baubeginn im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist der Beginn der komplexen Tiefbauarbeiten zur Sekundärserschließung eines Vorhabens des komplexen Wohnungsbaues (zum Beispiel eines Wohnkomplexes).

durchgeführt werden, sind unter der Verantwortung des zuständigen Rates des Kreises nach den Grundsätzen des Neubaus vorzubereiten, zu bestätigen und auszuführen.

(2) Alle weiteren Maßnahmen sind entsprechend den Festlegungen der örtlichen Räte durch die Auftraggeber in Zusammenarbeit mit den Auftragnehmern in vereinfachter Form vorzubereiten.

(3) Einzelmaßnahmen der Modernisierung sowie des Um- und Ausbaues bedürfen einer städtebaulichen Abstimmung mit dem zuständigen Bauamt.

VII.

Die Vorbereitung und Durchführung der Baureparaturen

§ 18

(1) Baureparaturen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Instandhaltungen und Instandsetzungen an bestehenden Gebäuden und baulichen Anlagen gemäß Anlage 2 Ziff. 1.

(2) Grundlagen für die Planung und Vorbereitung von Baureparaturen bilden die im § 16 genannten Unterlagen.

§ 19

(1) Instandsetzungen, die im Komplex konzentriert an mehr als 10 Objekten mit mindestens 100 Wohnungseinheiten durchgeführt werden, sind unter der Verantwortung des zuständigen Rates des Kreises vorzubereiten, zu bestätigen und auszuführen.

(2) Alle Instandsetzungen, die zu einer wesentlichen Veränderung der äußeren Gestalt der Gebäude oder der baulichen Anlagen führen, bedürfen einer Abstimmung mit dem zuständigen Bauamt.

(3) Instandsetzungen sind durch die Auftraggeber in Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer vorzubereiten.

(4) Für die Instandhaltung sind grundsätzlich keine Vorbereitungsmaßnahmen erforderlich. Instandhaltungen sind im Servicedienst von geeigneten Kapazitäten des VEB Gebäudewirtschaft/Kommunale Wohnungsverwaltung, des Bauwesens und anderer Bereiche sowie im Rahmen der Selbsthilfe der Bevölkerung zu lösen.

VIII.

Schlußbestimmungen

§ 20

Als Orientierungstermine für die Ausarbeitung der langfristigen Konzeption, die Investitionsvoraussetzung und die Grundsatzentscheidung gelten die Termine gemäß Anlage 3.

§ 21

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1972

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

Schürer

Der Minister
für Bauwesen

Junker

Anlage 1

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Gebäude und bauliche Anlagen des komplexen Wohnungsbaues

— Neubau, Modernisierung sowie Um- und Ausbau,
Baureparaturen, Abbrucharbeiten —

ELN-Schlüssel-Nr.

1.0. Gebäude und bauliche Anlagen für Wohnzwecke (außer Nr. 25 80 00 00 — nicht ständig genutzte Wohngebäude z. B. Wochenendhäuser)	25 00 00 00
2.0. Gebäude und bauliche Anlagen für gesellschaftliche Zwecke im Wohngebiet*	
2.1. Kinderkrippen, Kindergärten, Kombinationen von Kindergärten und -krippen im Wohngebiet	26 41 00 00
2.2. Polytechnische Oberschulen (POS)	26 42 00 00
2.3. Turnhallen für POS und Wohngebiet	26 73 00 00
2.4. Schulspeisungseinrichtungen im Wohngebiet	26 32 00 00
2.5. Einrichtungen der ambulanten gesundheitlichen Betreuung im Wohngebiet	26 64 00 00
2.6. Feierabendheime mit Pflegestationen im Wohngebiet	26 67 00 00
2.7. Verkaufsstellen, Kaufhallen für Waren des täglichen Bedarfs im Wohngebiet	26 22 00 00 26 23 00 00
2.8. Gaststätten und Klubs im Wohngebiet	26 31 00 00 26 53 00 00
2.9. Gebäude für Dienstleistungen im Wohngebiet	26 26 00 00 26 27 00 00 26 28 00 00
sonstige Gebäude für Einzelhandel und Dienstleistungen im Wohngebiet	26 29 00 00
2.10. Zweigbibliothek im Wohngebiet	26 48 00 00
2.11. Sonstige Gebäude und Anlagen für gesellschaftliche Zwecke im Wohngebiet (Sportplätze an Schulen, Kleinsportanlagen)	26 91 00 00 bis 26 93 00 00
3.0. Gebäude mit kombinierten Funktionen (aus 1.0. und 2.0.) im Wohngebiet	
4.0. Gebäude und bauliche Anlagen des Verkehrswesens, der technischen Versorgung, des Post- und Fernmeldewesens im Wohngebiet	
4.10. Verkehrswesen	
4.11. Garagen im Wohngebiet	24 21 00 00 24 22 00 00
Parkplätze	
4.12. Rad- und Gehwege im Wohngebiet	24 41 00 00
4.13. Anliegerstraßen im Wohngebiet	24 44 00 00
4.14. Sammelstraßen im Wohngebiet	24 44 20 00

* Wohngebiete im Sinne dieser Anlage sind vorhandene und neu zu schaffende Wohngebiete.

	ELN-Schlüssel-Nr.	ELN-Schlüssel-Nr.
4.20. Energieversorgung		
4.21. Heizhäuser für Wärmeversorgung im Wohngebiet (falls keine Fernwärmeversorgung vorhanden ist)	21 21 00 00	
4.22. Gebäude für die Umformung, Verteilung und Weiterleitung von Dampf u. dgl. (z. B. Reduzierstationen, Verteilerstationen) im Wohngebiet	21 25 00 00	
4.23. Gebäude für die Umformung und Weiterleitung von Elektroenergie (z. B. Trafostationen) im Wohngebiet	21 24 00 00	
4.24. Gebäude für die Verteilung (und Regelung) von Gas im Wohngebiet	21 26 00 00	
4.25. Sonstige Gebäude für die Erzeugung, Verteilung und Umformung von Energie im Wohngebiet	21 29 00 00	
4.26. Kabelkanäle, Heizkanäle (Sammelkanäle) im Wohngebiet	21 61 50 00 21 61 60 00 21 61 90 00	
4.27. Straßenbeleuchtung im Wohngebiet		
4.30. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung		
4.31. Bauliche Anlagen zur Fortleitung von Trinkwasser (Frischwasser, Warmwasser) und Abwasser im Wohngebiet	22 40 00 00	
(außer 22 44 00 00 22 45 30 00 22 45 40 00)		
4.32. Bauliche Anlagen für Wasseraufbereitung und Abwasserbehandlung (nur für Einzelstandorte des Wohnungsbaues ohne zentrale Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – Kleinanlagen –)	22 50 00 00	
4.40. Post- und Fernmeldewesen		
4.41. Kabelformstein- und Kabelkanalanlagen (einschl. Schächte) im Wohngebiet	24 83 00 00	
4.42. Zeitungskioske und Verkaufsstände im Wohngebiet	24 85 00 00	
4.43. Fernsprechkäuschen im Wohngebiet	24 86 00 00	
4.44. Postnebenstelle im Wohngebiet	24 90 00 00	
5.0. Modernisierung sowie Um- und Ausbau, Baureparaturen		
5.1. Modernisierung sowie Um- und Ausbau von Gebäuden und baulichen Anlagen in Wohngebieten entsprechend der Nomenklatur des Neubaues Abschnitt 1.0. bis 4.0.		
5.2. Baureparaturen an Gebäuden und baulichen Anlagen für Wohnzwecke entsprechend der Nomenklatur des Neubaues Abschnitt 1.0.	27 50 00 00	
5.3. Baureparaturen an Gebäuden und baulichen Anlagen für gesellschaftliche Zwecke im Wohngebiet entsprechend der Nomenklatur des Neubaues Abschnitt 2.0.	27 60 00 00	
5.4. Baureparaturen an Gebäuden und baulichen Anlagen im Wohngebiet entsprechend der Nomenklatur des Neubaues Abschnitt 3.0. und 4.0.		
6.0. Abbrucharbeiten im Rahmen der Vorbereitung von Neubau-, Modernisierungs- sowie Um- und Ausbaumaßnahmen des komplexen Wohnungsbaues entsprechend der Nomenklatur des Neubaues Abschnitt 1.0. bis 4.0.	27 70 00 00	

Anlage 2

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

1. Baureparaturen

Baureparaturen an Gebäuden und baulichen Anlagen sind Instandhaltungen und Instandsetzungen die notwendig werden, um den physischen Verschleiß der Bausubstanz und der Gebäudeausrüstung zu beseitigen oder zu verzögern mit dem Ziel, die normative Nutzungsdauer zu erreichen oder zu verlängern. Sie sichern die Funktionstüchtigkeit und führen in der Regel zu keiner Erhöhung des Gebrauchswertes.

- 1.1. Instandhaltungen sind Leistungen zur Verhinderung frühzeitig eintretender Schäden an Baukörpern und Gebäudeausrüstungsteilen, die das konstruktive und statische Gefüge nicht beeinträchtigen. Es sind Maßnahmen, die zu keiner Veränderung des Gebrauchswertes führen.

Das sind insbesondere Leistungsarten der

- prophylaktischen Schadensverhütung, planmäßigen Pflege, Wartung und Überwachung besonders gefährdeter Bauwerksteile und Gebäudeausrüstungen, wie Dachbereich, Regenrinne und Fallrohre, Heizungsanlagen, Armaturen der Sanitärausstattung, Müllschlucker, Lüftungsanlagen und Fahrstühle sowie Gas- und Wasserversorgung,
- Beseitigung von Kleinstschäden an Dacherschornsteinen, Dachentwässerung, Fußböden, Decken, Wänden, Türen und Fenstern sowie Malerarbeiten innerhalb der Gebäude und Wohnungen.

Die Instandhaltung unterscheidet sich von der Instandsetzung durch ihren überwiegend vorbeugenden Charakter und durch geringen Umfang.

- 1.2. Instandsetzungen sind Leistungen zur Beseitigung des physischen Verschleißes und haben im wesentlichen keine funktionellen Änderungen zur Folge. Sie können jedoch neue konstruktive Lösungen enthalten.

Das sind insbesondere folgende Leistungsarten:

- Um- und Neueindeckungen der Dachhaut, Erneuerung der Dach-, Decken- und Wandtragwerke, Türen und Fenster,
- Erneuerung von Schornsteinen, Wänden und Sperrschichten gegen aufsteigende und seitlich eindringende Feuchtigkeit, Herstellung der Schädlingsresistenz,
- Austausch bzw. Erneuerung der Heizungsanlagen, Sanitär- und Elektroinstallation, Lüftungsanlagen, Fahrstühle u. a.

Instandsetzungsarbeiten lassen in der Regel im Durchschnitt eine 15jährige Verlängerung der Restnutzungszeit zu und sind von den dafür spezialisierten Baukapazitäten auszuführen. Die Aufwendungen sind entsprechend den Bauzustandsstufen und Leistungsarten sehr differenziert.

2. Modernisierung sowie Um- und Ausbau
Modernisierung sowie Um- und Ausbau sind Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden und baulichen Anlagen, die dem Ziel dienen, eine effektivere Nutzung der baulichen Fonds zu gewährleisten und die durch Vervollkommnung der Ausstattung zu einer Verbesserung der Wohnbedingungen führen.

2.1. Die Modernisierung von Wohnungen kann nach 3 Kategorien durchgeführt werden. Die Vervollkommnung der Ausstattung umfaßt bei

Kategorie I

- Wasseranschluß in der Wohnung,
- Inntoilette (WC),
- Abwasseranschluß an das öffentliche Netz oder an eine Sickergrube,

Kategorie II

- die Ausstattung gemäß Kategorie I und
- Dusche oder Bad mit Kohlebadeofen oder Wassererhitzer je Wohnung oder als Gemeinschaftseinrichtungen,

Kategorie III

- die Ausstattung gemäß Kategorie II und
- moderne Heizung entsprechend den örtlichen Bedingungen, zum Beispiel
 - Elektrospeicherheizung, Gas Einzelheizung, Etagenheizung
 - Zentralheizung
 - Fernheizung

(Heizmedium und Konstruktion in der Regel auf der Grundlage der territorialen Energiebilanz).

Die Modernisierung einer Wohnung nach der Kategorie III darf maximal 70 % der Aufwendungen für eine vergleichbare Neubauwohnung bei Berücksichtigung der notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen in Anspruch nehmen.

Eine mindestens 30jährige Verlängerung der Nutzungsdauer ist zu erreichen.

Eine Wohnung gilt als modernisiert, wenn ihre Ausstattung mindestens um eine Kategorie erhöht wurde.

Anlage 3

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

1. Zur langfristigen Vorbereitung des Neubaus, der Modernisierung, des Um- und Ausbaus sowie der Erhaltung der Gebäude und baulichen Anlagen des komplexen Wohnungsbaues in den Bezirken, insbesondere zur Absicherung des Vorlaufes für den kontinuierlichen Übergang in den Fünfjahrplanzeitraum 1978 bis 1980, ist im Jahre 1972 mit der Ausarbeitung der langfristigen Konzeptionen der Grundfondsreproduktion für den komplexen Wohnungsbau der Bezirke zu beginnen.

2. Für Investitionsvoraussetzungen und Grundsatzentscheidungen zu Investitionen des komplexen Wohnungsbaues gelten folgende Orientierungstermine:

- Baubeginn 1972,*
die Grundsatzentscheidung ist spätestens 6 Wochen vor Baubeginn zu treffen;
- Baubeginn 1973,
die Investitionsvoraussetzung ist grundsätzlich 12 Monate vor Baubeginn zu treffen;
die Grundsatzentscheidung ist grundsätzlich bis zum 30. September 1972, jedoch spätestens 3 Monate vor Baubeginn zu treffen;
- Baubeginn 1974,
die Investitionsvoraussetzung ist bis zum 31. Dezember 1972, die Grundsatzentscheidung bis zum 30. September 1973 zu treffen;
- Baubeginn 1975,
die Investitionsvoraussetzung ist bis zum 30. Juni 1973, die Grundsatzentscheidung bis zum 30. Juni 1974 zu treffen.

3. Für die neu zu beginnenden Vorhaben der Jahre 1976 und später ist die Investitionsvoraussetzung jeweils 18 Monate vor dem Jahre des Baubeginns und die Grundsatzentscheidung 6 Monate vor dem Jahre des Baubeginns zu treffen.

Die in den Ziffern 2 und 3 genannten Orientierungstermine sind späteste Termine für komplexe Vorhaben. Der notwendige zeitliche Vorlauf ist von einer Reihe von Faktoren abhängig, z. B. vom Umfang, vom Charakter, vom Standort des jeweiligen Wohngebietes bzw. Wohnkomplexes, und die Bestimmung des günstigsten zeitlichen Vorlaufes der Vorbereitung ist ein Element der Erhöhung der Effektivität der Investitionen. Deshalb ist bereits im Rahmen der Vorbereitung der Investitionsvoraussetzung der günstigste zeitliche Vorlauf durch den Auftraggeber in Zusammenarbeit mit den anderen Beteiligten, insbesondere mit dem Generalauftragnehmer, zu bestimmen.

* Baubeginn gemäß § 15 der Durchführungsbestimmung

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung

vom 28. Juni 1972

Auf Grund des § 77 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 29 S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 4 Abs. 2 Buchstaben e und m der Verordnung:

§ 1

(1) Als Zeitpunkt der Beendigung des Schulbesuches bzw. des Direktstudiums gilt der Tag vor Beginn des neuen Schul- bzw. Studienjahres, wenn nicht bereits vorher eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen wurde.

* 2. DB vom 20. Dezember 1968 (GBl. II 1969 Nr. 1 S. 2)

(2) Zeiten der Mitgliedschaft in einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft in sozialistischen Staaten gelten auch dann als versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn dafür im jeweiligen Staat keine Versicherungspflicht bestand, aber nach den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Rechtsvorschriften zu dieser Zeit Versicherungspflicht bestanden hätte.

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:

§ 2

Den leiblichen Kindern werden gleichgestellt:

- a) an Kindes Statt angenommene Kinder, wenn die Annahme vor Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes erfolgte,
- b) Stief-, Enkel- und Pflegekinder, wenn die Kindesmutter vor Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes verstorben ist und die Pflege und Erziehung ab diesem Zeitpunkt vom Anspruchsberechtigten übernommen wurde. Bei Pflegekindern gilt dies nur, wenn später eine Annahme an Kindes Statt erfolgte.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 3

(1) Bei der Errechnung des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes erfolgt zur Ermittlung der tatsächlichen Arbeitsmonate die Feststellung von Ausfallzeiten und von Zeiten versicherungspflichtiger Tätigkeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, nach Kalendertagen. Der Monat ist mit 30 Tagen zugrunde zu legen.

(2) Die nach dem für selbständige Land- und Forstwirte geltenden Einheitswert errechneten Verdienste bis 28. Februar 1959 und die dafür angerechneten Zeiten bleiben bei der Errechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist. Das gilt auch, wenn neben der Tätigkeit als selbständiger Land- oder Forstwirt eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

Zu § 6 Abs. 4, §§ 16 und 17, § 22 Abs. 4, § 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 5 der Verordnung:

§ 4

Der zusätzliche Steigerungsbetrag ist zu der errechneten Rente, mindestens der zutreffenden Mindestrente, zu zahlen. Das gilt auch für den entsprechenden Anteil bei Hinterbliebenenrenten.

Zu §§ 6 und 21 der Verordnung:

§ 5

(1) Für die im Berechnungszeitraum liegenden Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ist der beitragspflichtige Durchschnittsverdienst anzurechnen, der bei gleicher Tätigkeit in der gleichen Zeit in der Deutschen Demokratischen Republik erzielt worden wäre.

(2) Liegen im Berechnungszeitraum Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in Westberlin, gelten die für diese Zeiten nachgewiesenen Verdienste bis zur Höhe von 600 M monatlich als beitragspflichtige Verdienste.

(3) Im Berechnungszeitraum liegende Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit während des Bezuges einer Rente oder Versorgung wegen Invalidität sowie die während dieser Zeiten erzielten Verdienste bleiben bei der Errechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist.

(4) Liegen im Berechnungszeitraum

- a) Zeiten der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit und bei Quarantäne,
- b) Zeiten des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs,
- c) Zeiten der Freistellung von der Arbeit zur Pflege erkrankter Kinder,
- d) Zeiten des Bezuges einer Unterstützung für allein stehende werktätige Mütter, die vorübergehend die Berufstätigkeit bis zur Bereitstellung eines Kinderkrippenplatzes unterbrechen,
- e) Zeiten der genehmigten unbezahlten Freizeit,

sind diese Zeiten zur Ermittlung der tatsächlichen Arbeitsmonate vom Berechnungszeitraum abzusetzen, soweit keine Beitragspflicht zur Sozialversicherung bestand.

Zu § 8 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:

§ 6

Folgende Zeiten gelten nicht als Unterbrechung der Zeit einer ununterbrochenen 5jährigen versicherungspflichtigen Tätigkeit:

- a) Zeiten, in denen das Kind einer Frau unter 3 Jahre oder 2 Kinder unter 8 Jahre alt waren,
- b) Zeiten des Bezuges einer Rente wegen Invalidität einer Kriegsbeschädigtenrente, einer Unfallrente nach einem Körperschaden von 66 $\frac{2}{3}$ % und mehr
- c) Zeiten der Schutzfrist von 2 Jahren nach Wegfall der Zahlung einer Invalidenrente,
- d) Zeiten, für die durch ärztliches Gutachten festgestellt wurde, daß Invalidität im Sinne der Rechtsvorschriften der Sozialversicherung vorlag, auch wenn wegen Nichterfüllung der erforderlichen versicherungspflichtigen Tätigkeit keine Rente gewährt werden konnte,

soweit in diesen Zeiten keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

Zu § 8 Abs. 2 der Verordnung:

§ 7

Eine Schulausbildung liegt vor beim Besuch einer zehnklassigen bzw. Erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, Spezialschule, Spezialklasse, Sonderschule sowie einer Universität, Hoch- oder Fachschule.

Zu §§ 8 und 11 der Verordnung:

§ 8

Bei der Feststellung des Anspruchs auf Invalidenrente und bei der Ermittlung der Zurechnungszeit sind die im § 6 dieser Durchführungsbestimmung genannten Zeiten vom möglichen Kalenderzeitraum einer versicherungspflichtigen Tätigkeit abzusetzen.

Zu § 9 Abs. 3 der Verordnung:**§ 9**

(1) Für Empfänger eines Blinden- oder Sonderpflegegeldes, die eine Rente wegen Invalidität erhalten und während dieser Zeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, erfolgt bei Erreichen des Rentenalters eine Neuberechnung der Rente unter Berücksichtigung dieser versicherungspflichtigen Tätigkeit. Der in dieser Zeit erzielte Verdienst bis 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich wird bei der Errechnung des Durchschnittsverdienstes berücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist.

(2) Eine Neuberechnung der Rente gemäß Abs. 1 erfolgt auch, wenn der Rentner vor Erreichen der Altersgrenze wegen Verschlimmerung des Leidens oder anderer Krankheiten für längere Zeit oder dauernd seine bisherige Tätigkeit beendet, bei Anspruch auf Krankengeld ab Wegfall dieses Anspruchs.

(3) Hinterbliebenenrenten sind immer von einer nach Abs. 1 neu berechneten Rente abzuleiten.

Zu § 16 Abs. 1, § 26 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 der Verordnung:**§ 10**

(1) Die finanziellen Aufwendungen für die Familie wurden überwiegend durch den verstorbenen Ehegatten erbracht, wenn dieser im letzten Jahr oder in den letzten 10 Jahren oder in den letzten 20 Jahren vor dem Tode, frühestens ab 1. Januar 1946, ein höheres Einkommen erzielte als der überlebende Ehegatte.

(2) Bezog der verstorbene Ehegatte bereits Rente, so wurden durch ihn die finanziellen Aufwendungen für die Familie auch dann überwiegend erbracht, wenn er im letzten Jahr oder in den letzten 10 Jahren oder in den letzten 20 Jahren vor Beginn der Rentenzahlung, frühestens ab 1. Januar 1946, ein höheres Einkommen als der überlebende Ehegatte erzielte.

(3) Für die Feststellung, wer die überwiegenden finanziellen Aufwendungen erbracht hat, gelten als Einkommen der Bruttolohn bzw. das Gehalt, genossenschaftliche Einkünfte, Gewinn oder sonstiges Einkommen sowie Renten und Versicherungen.

Zu §§ 17, 27 und 43 der Verordnung:**§ 11**

(1) Kinder gelten als Halbweisen, wenn ein Elternteil verstorben ist.

(2) Kinder gelten als Vollweisen, wenn

- a) beide Elternteile verstorben sind oder
- b) die Mutter der außerhalb der Ehe geborenen Kinder verstorben ist und der Vater nicht durch Anerkennung der Vaterschaft oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde.

Zu § 21 der Verordnung:**§ 12**

Bei der Errechnung des monatlichen Durchschnittsverdienstes über den Tagesverdienst ist der Tagesverdienst

- a) für Versicherte der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bei einer Tätigkeit in der 5-Tage-Arbeitswoche mit 22 und bei einer Tätigkeit in der 6-Tage-Arbeitswoche mit 26,

b) für Versicherte der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR mit 30 zu multiplizieren.

Zu § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 der Verordnung:**§ 13**

Zeiten der bergmännischen Tätigkeit bzw. Untertage-tätigkeit werden durch Arbeitsbefreiungen bzw. Freistellungen von der Arbeit gemäß § 5 Abs. 4 Buchstaben a bis c dieser Durchführungsbestimmung nicht unterbrochen.

Zu § 37 der Verordnung:**§ 14**

Scheiden Werkttätige durch Übernahme einer Wahlfunktion, auf Beschluß bzw. durch Berufung einer gesellschaftlichen Organisation oder einer staatlichen Dienststelle aus dem zugewiesenen Betrieb aus, wird auch die Zeit der Ausübung dieser neuen Tätigkeit auf die geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbäulicher Versicherung angerechnet.

Zu § 45 der Verordnung:**§ 15**

Die Zahlung einer Unfallrente von weniger als 200 M monatlich schließt den Anspruch auf Unterhaltsrente nicht aus. Bei Festsetzung der Höhe der Unterhaltsrente ist die Unfallrente voll anzurechnen.

Zu § 49 Absätze 2 und 3 der Verordnung:**§ 16**

(1) Bei der Feststellung, welche der 2 nicht gleichartigen Renten die höhere ist, sind die Renten in errechneter Höhe ohne Zuschläge, mindestens jedoch in Höhe der zutreffenden Mindestrente, gegenüberzustellen.

(2) Sind die Renten gemäß Abs. 1 gleich hoch, ist

- a) bei 2 Renten aus eigener Versicherung die Alters- oder Invalidenrente in voller Höhe zu zahlen,
- b) beim Zusammentreffen einer Rente aus eigener Versicherung und einer Hinterbliebenenrente die Rente aus eigener Versicherung in voller Höhe zu zahlen.

(3) Als errechnete Rente gilt

- a) bei Rentenansprüchen aus eigener Versicherung der ohne Zuschläge für die Kinder und den Ehegatten errechnete Betrag, mindestens jedoch die zutreffende Mindestrente,
- b) bei Hinterbliebenen- und Bergmannshinterbliebenenrenten die von der Rente des Verstorbenen ohne Zuschläge, mindestens von der zutreffenden Mindestrente abgeleitete Rente, jedoch ohne Erhöhung auf die Mindestrente des Hinterbliebenen,
- c) bei Unfallhinterbliebenenrenten, die vom errechneten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst des Verstorbenen abgeleitete Rente einschließlich Festbetrag, jedoch ohne Erhöhung auf die Mindestrente des Unfallhinterbliebenen.

(4) Unfallrenten sind Renten, die Versicherte auf Grund eines Körperschadens infolge Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit erhalten.

Zu § 49 Abs. 6 der Verordnung:

§ 17

Den Zusatzrenten wird der zusätzliche Steigerungsbetrag für ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik gleichgestellt.

Zu § 58 Abs. 1 und § 59 Abs. 5 der Verordnung:

§ 18

Für die Dauer der Unterbringung in einem Wohnheim wird das Blindengeld, Sonderpflegegeld oder Pflegegeld in voller Höhe gezahlt.

Zu § 64 Abs. 3 und § 66 Abs. 2 der Verordnung:

§ 19

Bezog der Verstorbene eine Unfall-, Kriegsbeschädigten-, Bergmanns- oder Übergangsrente, die ohne Zuschläge niedriger war als die Mindestrente für Werk-tätige mit weniger als 15 Arbeitsjahren, beginnt die Zahlung der Hinterbliebenenrente frühestens ab Ersten des Monats, in dem der Rentner verstarb.

Zu § 65 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung:

§ 20

Beginnt die Zahlung einer Rente nicht am Ersten eines Kalendermonats, ist für die tageweise Berechnung der Monat mit 30 Tagen zugrunde zu legen.

Zu § 66 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung:

§ 21

Wird vor Ablauf von 26 Wochen des Krankengeldbezuges festgestellt, daß unter Berücksichtigung aller Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bis zum Ablauf der 78. Woche nicht zu rechnen ist und Invalidität vorliegt, kann die Invalidenrente ab Ersten des Monats der Feststellung der Invalidität gezahlt werden, wenn die monatliche Rentenleistung höher ist als das monatliche Krankengeld bzw. als das erhöhte Krankengeld.

Zu § 66 Abs. 2 der Verordnung:

§ 22

Bezog der Verstorbene eine Rente in Höhe von mindestens 200 M ohne Zuschläge, besteht Anspruch auf Hinterbliebenen-, Unfallhinterbliebenen- bzw. Bergmannshinterbliebenenrente frühestens ab Ersten des auf den Todestag folgenden Kalendermonats.

Zu § 68 Abs. 4 der Verordnung:

§ 23

Tritt bei Empfängern einer Kriegsbeschädigtenrente oder einer Übergangsrente eine Erhöhung des für die Höhe der Rente maßgebenden Einkommens ein, wird die neue Entscheidung über die Höhe der Rente ab Ersten des auf die Feststellung folgenden Monats wirksam.

§ 24

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) § 4 Abs. 4, § 7, § 8 Abs. 3 und § 14 Absätze 2 bis 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. März 1968 zur Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 29 S. 149),

b) § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 4 sowie die §§ 12, 17, 21, 27 und 28 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1968 zur Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II 1969 Nr. 1 S. 2).

Berlin, den 28. Juni 1972

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat
Rademacher

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Verbesserung
der freiwilligen Zusatzrentenversicherung
und der Leistungen der Sozialversicherung
bei Arbeitsunfähigkeit

vom 28. Juni 1972

Auf Grund des § 39 der Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II Nr. 17 S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Als Einkommen im Sinne der Verordnung gelten auch Ausgleichszahlungen gemäß § 11 Absätze 1, 2 und 4 der Besoldungsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. II Nr. 7 S. 49) in der Fassung der Verordnung vom 27. Mai 1964 zur Änderung der Besoldungsverordnung (GBl. II Nr. 60 S. 558).

Zu § 1 Abs. 1, §§ 5 und 7 der Verordnung:

§ 2

Einkünfte aus nebenberuflicher Tätigkeit, die Arbeiter und Angestellte, Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften sowie Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte erzielen, werden nur auf Antrag des Werk-tätigen in das Gesamteinkommen einbezogen, für das Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung zu zahlen sind.

Zu § 1 Abs. 4 der Verordnung:

§ 3

(1) Als Geldleistungen der Sozialversicherung gelten Krankengeld, erhöhtes Krankengeld, Hausgeld, Schwangerschafts- und Wochengeld, Unterstützung für alleinstehende Werk-tätige bei Pflege erkrankter Kinder, Unterstützung für alleinstehende Mütter, die vorübergehend die Berufstätigkeit bis zur Bereitstellung

* I. DB vom 10. Februar 1971 (GBl. II Nr. 17 S. 128)

eines Kinderkrippenplatzes unterbrechen, sowie Renten oder Versorgungen wegen Alter oder Invalidität.

(2) Arbeiter und Angestellte können während des Bezuges einer Geldleistung der Sozialversicherung (außer Renten oder Versorgungen) der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beitreten, wenn sich in dieser Zeit das Einkommen durch Rechtsvorschriften oder rahmenkollektivvertragliche Bestimmungen erhöht und die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung von 600 M monatlich überschritten wird. In diesen Fällen muß der Beitritt innerhalb eines Monats nach der Erhöhung des Einkommens erklärt werden.

(3) Absolventen von Hoch- oder Fachschulen, die zum Zeitpunkt der Beendigung des Studiums und über den vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit hinaus eine Geldleistung der Sozialversicherung (außer Renten oder Versorgungen) beziehen, können während des Bezuges dieser Geldleistung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beitreten, wenn das der vereinbarten Tätigkeit entsprechende Einkommen die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung von 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich übersteigt. In diesen Fällen muß der Beitritt innerhalb eines Monats nach dem Tag der vereinbarten Aufnahme der Tätigkeit erklärt werden. Das gilt auch für Werkstätige, die nach dem Ausscheiden aus den bewaffneten Organen die vereinbarte Tätigkeit nicht aufnehmen können.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 4

(1) Freiwillige Zusatzrentenversicherungen, die gemäß § 3 Absätze 2 und 3 dieser Durchführungsbestimmung abgeschlossen werden, beginnen mit dem Tag der Erhöhung des Einkommens bzw. der vereinbarten Aufnahme der Tätigkeit.

(2) Wird die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung durch Erhöhung des Einkommens infolge von Rechtsvorschriften oder rahmenkollektivvertraglichen Bestimmungen, Veränderungen der Lohn- oder Gehaltsgruppe oder Veränderungen der Dauer der vereinbarten Arbeitszeit überschritten, kann die freiwillige Zusatzrentenversicherung auf Wunsch des Werkstätigen ab Ersten des Monats der Erhöhung des Einkommens wirksam werden. In diesen Fällen muß der Beitritt innerhalb eines Monats nach der Erhöhung des Einkommens erklärt werden.

Zu §§ 5 und 7 der Verordnung:

§ 5

Unständig beschäftigten Werkstätigen, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beigetreten sind, ist der Betriebsanteil zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung zusammen mit dem Pflichtbeitrag auszuführen. Die unständig beschäftigten Werkstätigen sind für die richtige und termingerechte Abführung des eigenen Beitrages und des Betriebsanteils verantwortlich.

Zu § 5 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 der Verordnung:

§ 6

Als sozialistische Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft im Sinne der Verordnung gelten auch

- zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen,
- Meliorationsgenossenschaften und

— andere zwischengenossenschaftliche Einrichtungen der Landwirtschaft.

Zu § 8 Abs. 1 der Verordnung:

§ 7

Die Rechtsvorschriften über das Ende der Beitragszahlung gelten auch für den Betriebsanteil.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 8

(1) Das ermittelte monatliche Durchschnittseinkommen ist auf volle Mark aufzurunden.

(2) Innerhalb der Dauer der freiwilligen Zusatzrentenversicherung liegende

- a) Zeiten des Besuches von Hoch- oder Fachschulen, Spezialschulen staatlicher Organe, Parteischulen, Gewerkschaftsschulen oder Schulen anderer demokratischer Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) Zeiten der Delegation in andere Staaten

sowie das während dieser Zeiten erzielte Einkommen bleiben bei der Ermittlung des monatlichen Durchschnittseinkommens über 600 M bis höchstens 1 200 M unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist. Das gilt bei der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren in andere Staaten auch für den Ehegatten des Delegierten.

Zu § 13 Abs. 1 der Verordnung:

§ 9

(1) Die Zahlung der Zusatzrente in Höhe der zugesicherten Altersversorgung der Intelligenz erfolgt auch an die Hinterbliebenen. Das gilt auch dann, wenn nach den Rechtsvorschriften der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung besteht, jedoch die Voraussetzungen für den Anspruch auf Zusatzhinterbliebenenrenten nach §§ 14 oder 15 der Verordnung nicht erfüllt werden.

(2) Ergibt sich auf Grund der Beitragszahlung des Werkstätigen und des Betriebes ein höherer Anspruch auf Zusatzhinterbliebenenrenten, werden diese gezahlt, wenn die in den §§ 14 oder 15 der Verordnung geforderten Voraussetzungen erfüllt werden.

Zu § 14 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung:

§ 10

Für Witwen von bergmännisch Beschäftigten sowie für arbeitsunfähige Witwen (Witwer) von Kämpfern gegen den Faschismus und von Verfolgten des Faschismus gelten die für diese Leistungen maßgebenden Altersgrenzen auch für den Anspruch auf Zusatzwitwen- (Witwer-)Rente.

Zu § 19 der Verordnung:

§ 11

Für den Wegfall von Leistungen gelten die Bestimmungen des § 70 Absätze 1 bis 3 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 29 S. 135).

Zu § 21 der Verordnung:

§ 12

Erfolgt eine Rückzahlung der Beiträge, ist von der Sozialversicherung auf einer der letzten beiden Seiten

des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung bzw. des Versicherungsausweises die Höhe der zurückgezählten Beiträge sowie das Erlöschen des Versicherungsverhältnisses einzutragen und durch Stempel und Unterschrift zu bestätigen.

Zu § 23 der Verordnung:

§ 13

(1) Bei der Feststellung des Nettoverdienstes als Grundlage zur Errechnung des erhöhten Krankengeldes ist auch die Vergütung für Arbeitsbereitschaft einzu beziehen.

(2) Bei Veränderung der Berechnung der Lohnsteuer im vorangegangenen oder im laufenden Kalenderjahr vor Eintritt der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit ist nach § 8 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551) zu verfahren.

Zu §§ 23 bis 26 der Verordnung:

§ 14

Haben Werkstätige im Kalenderjahr für länger als 6 Wochen Anspruch auf Lohnausgleich und ist das erhöhte Krankengeld höher als das Krankengeld nach dem beitragspflichtigen Einkommen zuzüglich Lohnausgleich, ist ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr neben dem Krankengeld und dem Lohnausgleich die Differenz bis zum Anspruch auf erhöhtes Krankengeld zu zahlen.

Zu § 24 und § 26 Abs. 2 der Verordnung:

§ 15

Für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte, die eine dem Lohnausgleich entsprechende Ausgleichszahlung nach den für Arbeiter und Angestellte geltenden Grundsätzen erhalten, gilt der auf den Wegfall dieser Ausgleichszahlung folgende Tag als Beginn der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr.

Zu § 26 der Verordnung:

§ 16

Anspruch auf erhöhtes Krankengeld haben auch Werkstätige, die eine vor dem 1. März 1971 festgesetzte Zusatzrente nach der Verordnung vom 15. März 1968 über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 29 S. 154) erhalten.

Zu § 28 Absätze 1 bis 3 der Verordnung:

§ 17

(1) Als Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr gelten nur Zeiten der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit.

(2) Von den Dienststellen der Sozialversicherung ist die Bezugszeit des von ihnen ausgezahlten erhöhten Krankengeldes bzw. Hausgeldes in die letzte Spalte der Seite „Heilbehandlung“ des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung bzw. des Versicherungsausweises einzutragen. Von den Betrieben und Genossenschaften, die die Geldleistungen der Sozialversicherung selbst auszahlen, sind entsprechende Eintragungen bei Beendigung der Tätigkeit für das laufende Kalenderjahr vorzunehmen.

§ 18

Für die Feststellung der Höhe des Anspruchs auf erhöhtes Krankengeld gelten die Bestimmungen des § 19 Absätze 3 bis 5, der §§ 20 und 21 und des § 22 Absätze 3 bis 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Februar 1971 zur Verordnung über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II Nr. 17 S. 128) sowie die §§ 13 bis 15 dieser Durchführungsbestimmung.

§ 19

Schlussbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der § 4 Abs. 1 und der § 25 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Februar 1971 zur Verordnung über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II Nr. 17 S. 128) außer Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1972

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat
Rademacher

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Sozialversicherung
der Arbeiter und Angestellten**

vom 28. Juni 1972

Auf Grund des § 78 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. II Nr. 83 S. 533) in der Fassung des § 3 der Zweiten Verordnung vom 25. Juni 1968 über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 74 S. 537) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 15 der SVO:

§ 1

Beginnt oder endet das Arbeitsrechtsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats und liegt der in dieser Zeit erzielte Arbeitsverdienst unter 75 M, ist der Werkstätige für diesen Teil des Kalendermonats pflichtversichert, wenn der Arbeitsverdienst für den vollen Kalendermonat mindestens 75 M betragen hätte.

§ 2

Die Pflichtversicherung wird für die Zeiten nicht unterbrochen, in denen der Werkstätige wegen
— Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfalls
oder Berufskrankheit

* 4. DB vom 27. Juli 1967 (GBl. II Nr. 73 S. 545)

- Quarantäne
 - Pflege erkrankter Kinder oder
 - Schwangerschafts- und Wochenurlaub
- von der Arbeit befreit bzw. freigestellt wurde.

Zu § 16 der SVO:**§ 3**

(1) Solange nach Ausscheiden aus der Pflichtversicherung Krankengeld, erhöhtes Krankengeld, Hausgeld, Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder, Schwangerschafts- und Wochengeld gezahlt wird, bleibt auch der Anspruch auf die Sachleistungen in vollem Umfang erhalten.

(2) Sind Sachleistungen nach Ausscheiden aus der Pflichtversicherung zu gewähren, ohne daß ein Anspruch auf Geldleistungen gemäß Abs. 1 besteht, so endet der Anspruch auf die Sachleistungen spätestens mit Ablauf von 26 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung.

(3) Wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit besteht Anspruch auf Sachleistungen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung ohne zeitliche Begrenzung.

Zu §§ 31 und 33 der SVO:**§ 4**

Die ärztliche Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Dauer der Zahlung von Krankengeld, erhöhtem Krankengeld bzw. Hausgeld über die 26. Krankheitswoche hinaus vorliegen, ist in der 18. bis 20. Woche der Arbeitsunfähigkeit

- a) bei ambulanter Behandlung durch die Ärzte-Beratungskommission,
 - b) bei stationärer Behandlung durch den Leiter der stationären Einrichtung
- zu treffen.

Zu §§ 36 bis 41 der SVO:**§ 5**

(1) Die Betriebe können in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und der zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB die Geldleistungen der Sozialversicherung anstatt für Arbeitstage für effektive Arbeitsausfallstunden laut Arbeitszeitplan berechnen und zahlen, wenn aus betrieblichen Gründen die wöchentliche gesetzliche Arbeitszeit stark differenziert auf die Arbeitstage oder nicht auf alle Arbeitstage der Woche verteilt werden muß.

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Geldleistungen gemäß Abs. 1 ist, daß der Betrieb

- a) für jeden Werk tätigen langfristige exakte Arbeitszeitpläne führt, aus denen die für den einzelnen Tag zu leistende Arbeitszeit hervorgeht, und
- b) bei Werk tätigen mit Monatsgehalt bzw. Monatslohn in den Monaten, in denen der Werk tätige nicht an allen Arbeitstagen gearbeitet hat, für jede tatsächlich geleistete Arbeitsstunde einen Stundenlohn zahlt, der sich aus dem Monatsgehalt bzw. Monatslohn dividiert durch die im Arbeitszeitplan festgelegten Soll-Arbeitsstunden des Kalendermonats ergibt.

(3) Werden die Geldleistungen vom Betrieb gemäß Abs. 1 gewährt und bestand nicht für den gesamten Kalendermonat Beitragspflicht zur Sozialversicherung, so ist die Höchstgrenze des beitragspflichtigen Arbeitsverdienstes für diesen Monat wie folgt zu errechnen: 600 M dividiert durch die im Arbeitszeitplan festgelegten Soll-Arbeitsstunden des Monats, multipliziert mit den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden laut Arbeitszeitplan. Für die Berechnung der Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung nach der Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBI. II Nr. 17 S. 121) gilt das entsprechend.

Zu § 48 der SVO:**§ 6**

Den in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werk tätigen sind die nachfolgend genannten Werk tätigen hinsichtlich der Sozialversicherung gleichgestellt:

1. Produktionsarbeiter in den Betrieben im Verantwortungsbereich des Staatssekretariats für Geologie, die unmittelbar mit Erkundungsarbeiten beschäftigt und ständig im durchgehenden Schichtbetrieb im Feldeinsatz tätig sind;
2. Ingenieure, Technologen, Meister, Geologen und Geophysiker, die in den Betrieben im Verantwortungsbereich des Staatssekretariats für Geologie beschäftigt sind und durch ihre Tätigkeit den Ablauf der Erkundungsarbeiten unmittelbar beeinflussen;
3. Ingenieure, Techniker, Geologen, Markscheider, Bergvermessungsgehilfen, Kollektoren u. a. Bergbauspezialisten, die in den Betrieben und Instituten im Verantwortungsbereich des Staatssekretariats für Geologie oder in einem Projektierungs-, Konstruktions- oder Rationalisierungsbüro des Bergbaues beschäftigt sind, sofern sie überwiegend für den Bergbau tätig und dabei monatlich mindestens 5 Schichten unter Tage eingesetzt sind;
4. Ingenieure und Techniker mit abgeschlossener Hoch- oder Fachschulausbildung und Werk tätige ohne derartige Qualifikation, die Funktionen von Ingenieuren oder Technikern ausüben, wenn sie in den staatlichen oder gesellschaftlichen Kontrollorganen des Arbeitsschutzes, der Bergbausicherheit oder im Grubenrettungs- und Gasschutzwesen überwiegend für den Bergbau tätig sind;
5. Gerätewarte in der Zentralstelle des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens, die überwiegend für den Bergbau tätig sind;
6. Werk tätige, die beim Institut für Bergbausicherheit Leipzig beschäftigt und monatlich mindestens 5 Schichten unter Tage eingesetzt sind;
7. Ingenieure und Techniker mit abgeschlossener Hoch- oder Fachschulausbildung und Werk tätige ohne derartige Qualifikation, die Funktionen von Ingenieuren oder Technikern ausüben und in der Bergakademie Freiberg, in der Ingenieurschule für Bergbau und Energetik Senftenberg oder im Institut für Bergbausicherheit Leipzig als Dozenten oder wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-technische Mitarbeiter tätig sind, sofern sie vor Auf-

nahme dieser Tätigkeit mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren;

8. hauptamtliche Funktionäre gesellschaftlicher Organisationen, die überwiegend für den Bergbau oder für das Staatssekretariat für Geologie bzw. die Betriebe seines Verantwortungsbereiches zuständig sind, sofern sie vor Übernahme ihrer hauptamtlichen Funktion mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren;
9. Ingenieure und Techniker mit abgeschlossener Hoch- oder Fachschulausbildung und Werkstätige ohne derartige Qualifikation, die Funktionen von Ingenieuren oder Technikern ausüben und
 - a) die in den zentralen Staatsorganen bzw. in den VVB (Z) Steinkohle oder Braunkohle beschäftigt und weiterhin für den Bergbau zuständig sind, sofern sie vor ihrer Einstellung mindestens 15 Jahre bergbaulich versichert waren;
 - b) die im Staatssekretariat für Geologie, in der VVB Erdöl-Erdgas bzw. in den Betrieben und Instituten im Verantwortungsbereich des Staatssekretariats für Geologie beschäftigt sind, sofern sie vor ihrer Einstellung mindestens 15 Jahre bergbaulich versichert waren;
 - c) die in den Projektierungs-, Konstruktions- und Rationalisierungsbüros des Bergbaues beschäftigt sind, sofern sie vor Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens 15 Jahre bergbaulich versichert waren.

§ 7

Die Anerkennung der im § 6 Ziffern 1 bis 3 dieser Durchführungsbestimmung genannten Werkstätigen als bergbaulich zu versichernde Werkstätige bedarf der Zustimmung des Leiters des zuständigen zentralen Staatsorgans sowie des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Bergbau-Energie. Diese Werkstätigen sind listenmäßig zu erfassen.

§ 8

(1) Werkstätige, bei denen die im § 6 Ziff. 9 dieser Durchführungsbestimmung genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, die aber infolge ihrer besonders guten Kenntnisse und Erfahrungen in technischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Fragen des Bergbaues oder der Geologie als Spezialisten des Bergbaues in den dort genannten Organen, Betrieben und Einrichtungen weiterhin für den Bergbau oder die Geologie tätig sind, können auf Antrag wie Werkstätige, die in bergbaulichen Betrieben beschäftigt sind, versichert werden. Voraussetzung ist, daß diese Spezialisten vor ihrer Einstellung für die neue Tätigkeit mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren.

(2) Über Anträge gemäß Abs. 1 entscheidet der Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau-Energie.

Zu § 50 der SVO:

§ 9

Die ärztliche Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Dauer der Zahlung von Krankengeld, erhöhtem Krankengeld bzw. Hausgeld

über die 52. Krankheitswoche hinaus vorliegen, ist in der 44. bis 46. Woche der Arbeitsunfähigkeit

- a) bei ambulanter Behandlung durch die Ärzteberatungskommission,
- b) bei stationärer Behandlung durch den Leiter der stationären Einrichtung

zu treffen.

Zu § 69 der SVO:

§ 10

Den Zeiten des Bezuges der genannten Geldleistungen sind alle Arbeitstage gleichgestellt, an denen der Werkstätige wegen

- Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit
- Quarantäne
- Pflege erkrankter Kinder

von der Arbeit befreit bzw. freigestellt war oder wegen genehmigter unbezahlter Freizeit keinen Arbeitsverdienst erzielte.

§ 11

§ 28 Abs. 2 Ziff. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II Nr. 71 S. 625) erhält folgende Fassung:

„4. werktätige Ehegatten, die zur Pflege des erkrankten Kindes von der Arbeit fernbleiben müssen, wenn der andere Ehegatte arbeitsunfähig und deswegen nicht in der Lage ist, das Kind zu pflegen. Voraussetzung ist, daß in dieser Zeit der von der Arbeit freigestellte Ehegatte ohne Einkünfte ist und der erkrankte Ehegatte

- keine Einkünfte hat oder
- Krankengeld, erhöhtes Krankengeld bzw. Hausgeld ohne Lohnausgleich erhält oder
- Krankengeld bzw. Hausgeld zuzüglich Lohnausgleich erhält und der vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielte monatliche Bruttoarbeitsverdienst nicht höher war als der monatliche Mindestbruttolohn.“

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 8, 20, 24, 38, 39 und 40 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II Nr. 71 S. 625) außer Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1972

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat
Rademacher

**Anordnung
zur Änderung der Richtlinien
über die Besteuerung des Arbeitseinkommens
(AStR)**

vom 5. Juli 1972

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBL Nr. 182 S. 1413) wird zur Änderung der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR)* folgendes angeordnet:

§ 1

In der Ziff. 51 Abs. 6 (letzte Fassung gemäß § 1 der Anordnung vom 6. April 1971 zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens [AStR] [GBL II Nr. 40 S. 314]) erhält der Buchst. b folgende Fassung:

„Der Angehörige darf eigene Einkünfte, nur bis zur Höhe von 240 M (bei 2 Elternteilen 480 M) monatlich beziehen. Die Zahlung von Pflegegeld schließt die Gewährung des Steuerfreibetrages nicht aus.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1972 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1972

Der Minister der Finanzen

B ö h m e

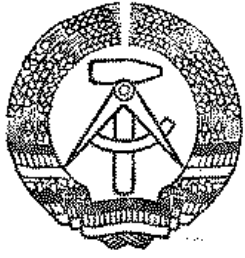
* „Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“, VEB Deutscher Zentralverlag 1962

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,20 M und Teil III 0,75 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 656. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 47 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 26. Juli 1972

Teil II Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 72	Sechste Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz – Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung –	515
15. 6. 72	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts – Schiedsverfahren über die Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion –	521
	Berichtigung	522

**Sechste Durchführungsverordnung
zum Vertragsgesetz
– Wirtschaftsverträge zur Versorgung
der Bevölkerung –**

vom 13. Juli 1972

Auf Grund des § 113 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird folgendes verordnet:

1. Abschnitt

Aufgaben und Grundlagen der Wirtschaftsverträge

§ 1

(1) Die Produktionsbetriebe und die Handelsbetriebe haben die Wirtschaftsverträge insbesondere auf der Grundlage der Konsumgüterbilanzen und Versorgungsläne, der staatlichen Planaufgaben bzw. Planaufgaben sowie der Erzeugniskataloge abzuschließen. Die wirtschaftsleitenden Organe der Industrie und der Nahrungsgüterwirtschaft sind verpflichtet, gegenüber den wirtschaftsleitenden Organen des Handels die Abdeckung der Bilanz durch entsprechende staatliche Planaufgaben bzw. Planaufgaben nachzuweisen.

(2) Entspricht das Angebot der Produktionsbetriebe der Industrie nach Qualität, Preis und Sortiment nicht den begründeten Forderungen der Handelsbetriebe, so sind die wirtschaftsleitenden Organe der Industrie nach Aufforderung durch das zuständige wirtschaftsleitende Organ bzw. Wirtschaftsorgan des Handels oder des Rates des Bezirkes verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen im Rahmen der staatlichen Planaufgaben bzw. Planaufgaben sowie der Bilanzen die Abgabe eines bedarfsrechten Angebotes zu organisieren.

(3) Lieferverträge über neu- und weiterentwickelte Industriewaren dürfen erst dann abgeschlossen werden, wenn diese unter Anwendungsbedingungen bei Mitwirkung der Bevölkerung ausreichend erprobt wurden und die Ersatzteilversorgung sowie der Kundendienst sichergestellt sind.

(4) Der Eintritt eines Handelsbetriebes in einen von einer zentralen Einkaufseinrichtung abgeschlossenen Liefervertrag bedarf nicht der Zustimmung des Lieferanten.

§ 2

Die Räte der Bezirke sind berechtigt, nach Abstimmung mit den wirtschaftsleitenden Organen bzw. Wirtschaftsorganen des Handels und gegebenenfalls dem Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes den Handelsbetrieben Auflagen zum Abschluß von Wirtschaftsverträgen über Lebensmittel zu erteilen, wenn der Absatz dieser Erzeugnisse durch den Handel unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten erforderlich ist.

Koordinierungsvereinbarungen

§ 3

(1) Die wirtschaftsleitenden Organe sollen über ihre Zusammenarbeit bei der Leitung und Planung der Versorgungsprozesse Koordinierungsvereinbarungen abschließen. Die Koordinierungsvereinbarungen sind so zu gestalten, daß die Voraussetzungen für die eigenverantwortliche Organisation der Kooperationsbeziehungen durch die Produktions-, Handels-, Dienstleistungs- und Reparaturbetriebe geschaffen werden.

(2) Die Koordinierungsvereinbarungen sind für die den Partnern unterstellten Betriebe verbindlich. Die Verbindlichkeit der Koordinierungsvereinbarungen für die den Partnern nicht unterstellten Betriebe ist von der Zustimmung dieser Betriebe oder ihrer übergeordneten Organe abhängig. Die Partner der Koordinierungsvereinbarungen sind verpflichtet, die ihnen unterstellten Betriebe vom Inhalt der Koordinierungsvereinbarungen zu unterrichten.

(3) Der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie ist berechtigt, in Abstimmung mit den Wirtschaftsräten der Bezirke festzulegen, daß ein Wirtschaftsrat des Bezirkes die Zustimmung zur Koordinierungsvereinbarung mit verbindlicher Wirkung auch für andere Wirtschaftsräte der Bezirke erklären kann.

§ 4

(1) Entsteht einem Betrieb infolge ausbleibender, unrichtiger oder unrichtiger Information über die sich für ihn aus einer Koordinierungsvereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten ein Schaden, so ist das übergeordnete Organ zum Ausgleich verpflichtet.

(2) Der Ausgleich des Schadens hat in Geld zu erfolgen. Das Verfahren über den Ausgleich richtet sich nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.*

2. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen
über die Lieferung von Konsumgütern

§ 5

Direktbezug

(1) Direktbezug im Sinne dieser Verordnung ist der Bezug von Konsumgütern — außer Erzeugnissen der Mundproduktion gemäß § 12 Abs. 1 — durch die Verkaufsstellen der Einzelhandelsbetriebe oder der Großhandelsbetriebe mit Einzelhandelsfunktion direkt von den Produktionsbetrieben auf Grund von Verträgen zwischen den Handelsbetrieben und den Produktionsbetrieben. Der Vertragsabschluß mit den Produktionsbetrieben kann durch den Einzelhandelsbetrieb selbst organisiert (Direktgeschäft) oder durch den Großhandelsbetrieb vermittelt werden (Vermittlungsgeschäft).

(2) Als Direktbezug gilt auch der Bezug von Konsumgütern — außer Erzeugnissen der Mundproduktion — auf der Grundlage eines Vertrages zwischen einem Großhandelsbetrieb und einem Einzelhandelsbetrieb mit der Vereinbarung, daß die Lieferung direkt vom Produktionsbetrieb an die Verkaufsstellen des Einzelhandelsbetriebes zu erfolgen hat (Streckengeschäft).

(3) Der Direktbezug gemäß Abs. 1 darf nur in Höhe des im Versorgungsplan bestätigten Planbedarfes Direktbezug und entsprechend den zum Direktbezug erlassenen Rechtsvorschriften erfolgen. Er ist nur zulässig, wenn dadurch ein höherer Versorgungseffekt eintritt, insbesondere eine Einsparung von Zirkulationskosten erzielt wird, die planmäßige Bestandshaltung im Einzelhandel gewährleistet ist, keine Sortimentsbeschränkung erfolgt und die Lieferung im Direktbezug für die Produktionsbetriebe ökonomisch vertretbar ist.

(4) Die nachstehenden Vorschriften über Frachtstellung und Handelsspannenteilung beim Direktbezug gelten nicht, soweit in Rechtsvorschriften oder, soweit dies zulässig ist, im Vertrag etwas anderes festgelegt ist.

§ 6

Frachtstellung beim Direktbezug

Die Produktionsbetriebe haben bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften bei

- Bahntransporten frei Empfangsstellen des Einzelhandelsbetriebes,
- Postsendungen frei Zustellpostamt,
- Transporten mit Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandelsbetriebes zu liefern.

* Zur Zeit gilt der Beschluß vom 11. Dezember 1968 über das Ausgleichsverfahren für volkseigene Betriebe (GBl. I Nr. 133 S. 1373).

§ 7

Teilung der Großhandelsspanne

(1) Bei Direkt- und Vermittlungsgeschäften haben die Partner eine Vereinbarung über die Teilung der dafür zur Verfügung stehenden Großhandelsspanne zu treffen. Dabei ist der Anteil des Produktionsbetriebes so zu bemessen, daß die ihm entstehenden zusätzlichen Kosten, die nicht Teil des Industrieabgabepreises sind, mindestens gedeckt werden.

(2) Bei Belieferung der Einzelhandelsbetriebe im Streckengeschäft ist die gesetzlich für Lagergeschäfte festgelegte Großhandelsspanne unter Berücksichtigung der Vorschrift des Abs. 3 zwischen Produktions- und Großhandelsbetrieb zu teilen. Dabei ist der Anteil des Produktionsbetriebes so zu bemessen, daß die ihm entstehenden zusätzlichen Kosten, die nicht Teil des Industrieabgabepreises sind, mindestens gedeckt werden.

(3) Sofern nicht in speziellen Rechtsvorschriften etwas anderes festgelegt ist, hat der Großhandelsbetrieb beim Streckengeschäft dem Einzelhandelsbetrieb zur Deckung der diesem entstehenden Mehrkosten 1% vom Einzelhandelsverkaufspreis bis der Großhandelsspanne zu vergüten. Überschreiten die nachweisbaren Mehrkosten diesen Satz, so ist die Vergütung entsprechend zu erhöhen.

Preise

§ 8

(1) Die Lieferung des Leistungsgegenstandes darf nur dann erfolgen, wenn der den Rechtsvorschriften entsprechende Einzelhandelsverkaufspreis vorliegt.

(2) Werden nach Vertragsabschluß vom Produktionsbetrieb Kalkulationsberichtigungen, Veränderungen des Materialeinsatzes oder der Ausführung vorgenommen, die zur Erhöhung der vereinbarten endgültigen Preise führen, ist der vereinbarte niedrigere Preis zu zahlen. Die Vorschrift des § 46 Abs. 3 des Vertragsgesetzes bleibt davon unberührt.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des Vertragsgesetzes.

§ 9

(1) Der Verkauf an die Bevölkerung hat zu dem den Preisvorschriften entsprechenden Einzelhandelsverkaufspreis zu erfolgen. Der Handelsbetrieb ist berechtigt, die Abnahme von Konsumgütern zu verweigern, wenn der endgültige Preis höher ist als der bei Vertragsabschluß vereinbarte Preis. Er ist zur Verweigerung der Abnahme verpflichtet, wenn der endgültige Preis höher ist als der bei Vertragsabschluß vereinbarte Preis und dadurch die planmäßig festgelegten Preisspannenteile nicht eingehalten werden.

(2) Der Handelsbetrieb ist verpflichtet, die Differenz zwischen einem gemäß § 46 Abs. 2 des Vertragsgesetzes oder gemäß § 8 Abs. 2 gezahlten niedrigeren Preis und einem höheren Industrieabgabepreis als einen nicht durch eigene ökonomische Leistungen erreichten Gewinn an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 10

Rechte beim Rücktritt und bei Abnahmeverweigerung

(1) Der Besteller ist unabhängig von der Bestimmung des § 8 Abs. 1 des Vertragsgesetzes zum Rücktritt vom Verträge berechtigt, wenn innerhalb von 60 Tagen nach

§ 16

1) In den Verträgen über die Bewirtschaftung von Verkaufsstellen oder gastronomischen Einrichtungen sind insbesondere Vereinbarungen über die Nutzung von Räumen und anderen Grundmitteln des Betriebes, sowie zu führende Sortiment, die Art der von den Dienstleistungs- und Reparaturbetrieben zu erbringenden Leistungen, die Öffnungszeiten, weitere Leistungen wie ökonomische Regelungen zu treffen.

(2) Über die Übernahme der Bewirtschaftung von Verkaufsstellen oder gastronomischen Einrichtungen im Betrieb entscheiden die Räte der Kreise, über die Einrichtung von Annahmestellen für Dienstleistungen und Reparaturen die Räte der Städte oder Gemeinden, soweit eine Klärung zwischen den Partnern nicht erfolgt.

Verträge über die Durchführung der Schul- und Kinderspeisung

§ 17

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden haben ihre wechselseitigen Beziehungen über die Durchführung der Schul- und Kinderspeisung durch den Abschluß von Wirtschaftsverträgen mit den Dienstleistungsbetrieben für die Gemeinschaftsverpflegung bzw. die Schul- und Kinderspeisung und mit anderen Betrieben zu organisieren (Versorgungsverträge).

(2) Wirken mehrere Betriebe an der Durchführung der Schul- und Kinderspeisung mit, so können die Beziehungen derart gestaltet werden, daß ein Betrieb die Koordinierung aller Leistungen übernimmt. Soweit Dienstleistungsbetriebe für die Gemeinschaftsverpflegung bzw. die Schul- und Kinderspeisung bestehen, schließen diese die Versorgungsverträge mit den in die Schul- und Kinderspeisung einbezogenen Betrieben ab.

(3) Die Versorgungsverträge sind insbesondere über die Herstellung, Lieferung und Ausgabe fertiger und halbfertiger Speisen, die Bewirtschaftung von Einrichtungen der örtlichen Staatsorgane sowie die Nutzung von Einrichtungen zur Durchführung der Schul- und Kinderspeisung abzuschließen.

§ 18

(1) In den Verträgen über die Herstellung, Lieferung und Ausgabe von Speisen sind insbesondere Vereinbarungen über die zur Teilnahme berechtigten Schulen bzw. Kindereinrichtungen, die Anzahl der täglich bereitzustellenden Portionen, die Qualität und das Sortiment der Speisen, die Essen- bzw. Anlieferzeit sowie das Abrechnungsverfahren zu treffen. Die Partner können die Versorgungsverträge auch in der Weise abschließen, daß der Dienstleistungsbetrieb bzw. der in die Schul- und Kinderspeisung einbezogene Betrieb nur die Herstellung oder nur die Herstellung und Lieferung der Speisen übernimmt.

(2) In den Verträgen über die Nutzung von Einrichtungen sind insbesondere Vereinbarungen über die Art und den Umfang der Nutzung, die Nutzungszeiten sowie die Art und den Umfang zu erbringender Dienstleistungen zu treffen.

(3) Für die Verträge über die Bewirtschaftung von Einrichtungen der örtlichen Staatsorgane zur Durchführung der Schul- und Kinderspeisung gilt § 16 Abs. 1 entsprechend.

5. Abschnitt

Bestimmungen über den Kundendienst und die Ersatzteilversorgung

Verpflichtung zum Kundendienst und zur Ersatzteilversorgung

§ 19

(1) Die Produktionsbetriebe, die Finalproduzenten technischer Industriewaren sind, sind verpflichtet, zur Sicherung der Instandsetzung im Rahmen und außerhalb der Garantie den nach Art und Beschaffenheit der Erzeugnisse erforderlichen Kundendienst zu organisieren.

(2) Die Produktionsbetriebe bzw. die von ihnen beauftragten Kundendienstbetriebe des Industriezweiges haben in Abstimmung mit den örtlichen Staatsorganen und den Handelsbetrieben eigene Kundendiensteinrichtungen zu unterhalten oder mit Reparaturbetrieben Verträge über die Durchführung der Wartung und Instandsetzung abzuschließen (Vertragswerkstätten).

(3) Die in den nachfolgenden Vorschriften geregelten Rechte und Pflichten der Produktionsbetriebe gelten für die von ihnen beauftragten Kundendienstbetriebe entsprechend.

§ 20

(1) Die Produktionsbetriebe bzw. deren Absatzorganisationen sind verpflichtet, bis zum Ablauf von 10 Jahren nach der Einstellung der Produktion des Erzeugnisses die Kundendiensteinrichtungen, Vertragswerkstätten und Handelsbetriebe mit Ersatzteilen zu versorgen; es sei denn, daß in dem durch Rechtsvorschriften dafür festgelegten Verfahren eine andere Ersatzteilversorgungsfrist bestimmt wurde. Die Festlegung dieser anderen Ersatzteilversorgungsfrist bedarf der Zustimmung des Ministers für Handel und Versorgung.

(2) Für die Ersatzteilversorgung und den Kundendienst für importierte Industriewaren gelten die dafür erlassenen Rechtsvorschriften.* Können bestimmte Ersatzteile nicht importiert werden, so ist von dem für die Bilanzierung des Finalerzeugnisses zuständigen Organ ein für die Ersatzteilversorgung verantwortlicher Betrieb nachzuweisen.

(3) Die Produktionsbetriebe sind verpflichtet, technischen Industriewaren ein Verzeichnis der Kundendiensteinrichtungen und Vertragswerkstätten beizufügen.

§ 21

Kundendienstvertrag

(1) Durch den Kundendienstvertrag verpflichtet sich die Vertragswerkstatt, alle anfallenden Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten für die Erzeugnisse des Produktionsbetriebes durchzuführen. Der Produktionsbetrieb bzw. die Absatzorganisation ist verpflichtet, die für den Kundendienst notwendigen Ersatzteile bereitzustellen und der Vertragswerkstatt die im Rahmen der Garantiepflichten des Produktionsbetriebes erbrachten Kundendienstleistungen zu bezahlen.

* Zur Zeit gilt die vom Ministerrat am 9. Dezember 1965 bestätigte Ordnung über die Sicherung der Qualität von Konsumgütern und Importen (veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1966, Heft 4).

dem vereinbarten Zeitpunkt der Lieferung keine Vereinbarungen über die künftige Vertragserfüllung getroffen wurden. Der Rücktritt bedarf der Erklärung des Bestellers. Seine Wirksamkeit richtet sich nach § 98 Abs. 2 des Vertragsgesetzes.

(2) Der Handelsbetrieb kann erklären, daß er die Industriewaren kommissionsweise übernimmt, wenn die Voraussetzungen für einen Rücktritt wegen der Nichteinhaltung des Liefertermins oder für die Abnahmeverweigerung gemäß § 9 Abs. 1 oder wegen nichtqualitätsgerechter Lieferung vorliegen. Auf Grund der Erklärung des Handelsbetriebes ist der Produktionsbetrieb zum Abschluß eines Kommissionsvertrages verpflichtet.

3. Abschnitt

Besondere Bestimmungen über die Belieferung des Einzelhandels und der Großverbraucher

§ 11

Lieferung durch Großhandelsbetriebe

(1) Die Großhandelsbetriebe einschließlich der Betriebe des Produktionsmittelhandels und des volkseigenen Fischhandels haben mit den Einzelhandelsbetrieben Rahmenverträge abzuschließen. Die Lieferung von Konsumgütern durch die Großhandelsbetriebe erfolgt entsprechend der Spezialisierung der Verkaufsstellen auf Grund von Verkaufsstellenverträgen nach den Bedingungen des Rahmenvertrages.

(2) Die Verkaufsstellenverträge kommen bei Konsumgütern, für die ständige Lieferbereitschaft festgelegt ist, durch Abgabe der Bestellung entsprechend den Vereinbarungen im Rahmenvertrag zustande. Bei allen anderen Konsumgütern des Liefersortiments des Großhandels erfolgt der Vertragsabschluß gemäß § 15 des Vertragsgesetzes; es sei denn, die Partner haben vereinbart, daß der Vertrag durch die Abgabe der Bestellung zustande kommt.

§ 12

Ständige Lieferbereitschaft

(1) Die ständige Lieferbereitschaft wird von den sozialistischen Großhandelsbetrieben bzw. den wirtschaftsleitenden Organen des Großhandels im Bezirk und den wirtschaftsleitenden Organen des Einzelhandels im Bezirk gemeinsam auf der Grundlage der mit der Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels und mit dem Verband der Konsumgenossenschaften der DDR abgestimmten Versorgungsinformation des fachlich zuständigen Organs entsprechend den Festlegungen des Ministers für Handel und Versorgung bestimmt. Soweit Mindestsortimentslisten bestehen, wird durch sie der Mindestumfang der ständigen Lieferbereitschaft festgelegt.

(2) Entscheidungen über nicht geklärte Probleme der ständigen Lieferbereitschaft im Bezirk hat der Rat des Bezirkes innerhalb von 4 Wochen nach Information in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Organ zu treffen.

§ 13

Lieferung durch Betriebe der Mundproduktion

(1) Für die Lieferung der Lebensmittel, die nicht über den Großhandel bezogen werden — Mundproduk-

tionen — durch Produktionsbetriebe an den Einzelhandel gelten die Vorschriften dieser Durchführungsverordnung über die Lieferung von Konsumgütern durch Großhandelsbetriebe entsprechend, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Die Rahmenverträge können auch zwischen den wirtschaftsleitenden Organen des Einzelhandels im Bezirk und den Produktionsbetrieben abgeschlossen werden.

(2) Die ständige Lieferbereitschaft wird auf der Grundlage der Versorgungsinformationen der Bilanzorgane und unter dem Gesichtspunkt einer effektiven Rohstoffverwertung zwischen dem wirtschaftsleitenden Organ des Einzelhandels im Bezirk oder dem Einzelhandelsbetrieb und dem mit der Bilanzierung im Bezirk beauftragten Produktionsbetrieb oder dem Wirtschaftsrat des Bezirkes oder dem Betrieb der Nahrungsgüterwirtschaft festgelegt. Über nicht geklärte Fragen entscheidet der Rat des Bezirkes nach Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Organ.

(3) Die Verpflichtung der Produktionsbetriebe zur ständigen Lieferbereitschaft wird durch die planmäßigen Warenfonds begrenzt. Im Rahmen des planmäßigen Warenfonds können die Partner Liefermengen vereinbaren. Gleichzeitig sind Vereinbarungen zu treffen, die die Belieferung versorgungswichtiger Einzelhandelsobjekte ständig in vollem Umfang sichern.

(4) Die zentralen Staatsorgane, die Räte der Bezirke und die wirtschaftsleitenden Organe können im Rahmen ihrer Verantwortung die Vereinbarung von Liefermengen anweisen.

§ 14

Lieferung an Großverbraucher

(1) Die Vorschriften der §§ 11 bis 13 finden auf die Belieferung der Großverbraucher entsprechende Anwendung. Gegenüber den Großverbrauchern besteht für die Konsumgüter ständige Lieferbereitschaft, die gemäß § 12 bzw. § 13 Abs. 2 festgelegt wurde.

(2) Die Partner können anstelle der in den §§ 11 und 13 vorgeschriebenen Vertragsarten Lieferverträge über bestimmte Mengen abschließen.

4. Abschnitt

Verträge zur Durchführung der Arbeiterversorgung und der Schul- und Kinderspeisung

Verträge über die Durchführung der Arbeiterversorgung

§ 15

(1) Die für die Arbeiterversorgung verantwortlichen Betriebe haben ihre wechselseitigen Beziehungen mit Handelsbetrieben, Dienstleistungs- und Reparaturbetrieben und Betrieben der Mundproduktion über die Durchführung der Arbeiterversorgung durch den Abschluß von Wirtschaftsverträgen zu organisieren.

(2) Die Wirtschaftsverträge sind insbesondere über die Lieferung von Konsumgütern, die Bewirtschaftung von Verkaufsstellen oder gastronomischen Einrichtungen, die Einrichtung von Annahmestellen für Dienstleistungen und Reparaturen sowie andere Leistungen zur Versorgung der Werktätigen abzuschließen.

(2) Die Bereitstellung der Ersatzteile hat im Umfang der von der Vertragswerkstatt bestellten Menge innerhalb einer Frist von 15 Werktagen nach Zugang der Bestellung zu erfolgen. Dies gilt auch für Vertragswerkstätten, die Handwerksbetriebe sind. Die Partner können eine andere Frist vereinbaren.

6. Abschnitt

Materielle Verantwortlichkeit und Ersatz von Aufwendungen

§ 22

Ansprüche wegen nicht qualitätsgerechter Leistung

(1) Der Handelsbetrieb kann im Falle der nicht qualitätsgerechten Leistung über die im § 93 des Vertragsgesetzes genannten Fälle hinaus auch dann vom Vertragspartner zurücktreten, wenn er gegenüber dem Endverbraucher auf Grund des diesem zustehenden Wahlrechts zur Rücknahme des Erzeugnisses gegen Rückzahlung des Kaufpreises verpflichtet war.

(2) Der Leistende ist zeitlich unbegrenzt zur Nachbesserung, Ersatzleistung, Minderung oder Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Erzeugnisses verpflichtet, wenn ihm nachgewiesen wird, daß der Mangel auf eine gröbliche Verletzung der Pflicht zur qualitätsgerechten Leistung, insbesondere auf einen groben Verstoß gegen elementare Grundsätze der Konstruktion, der Fertigung und Montage, der Erprobung sowie der Lagerhaltung, zurückzuführen ist. Dies gilt auch für die Vertragsbeziehungen in der Zulieferkette.

(3) Bei Bestehen von Ansprüchen gemäß Abs. 2 ist der Einzelhandelsbetrieb verpflichtet, die entsprechenden Ansprüche des Endverbrauchers auch dann zu befriedigen, wenn die für diesen geltenden Fristen abgelaufen sind.

§ 23

Vertragsstrafen und Preissanktionen

(1) Die Partner sind verpflichtet, in folgenden Fällen Vertragsstrafen bzw. Preissanktionen zu zahlen:

1. bei nicht qualitätsgerechter Lieferung von Konsumgütern eine Preissanktion in Höhe von 12% des Wertes des Leistungsgegenstandes oder des von der Vertragsverletzung betroffenen Teils; dies gilt auch für die Vertragsbeziehungen in der Zulieferkette. Bei nicht qualitätsgerechter Lieferung von Konsumgütern auf Grund eines Verkaufsstellenvertrages beträgt die Preissanktion mindestens 10 M je Vertragsposition und Verkaufsstelle. Dies gilt nicht für die im § 96 des Vertragsgesetzes genannten Vertragsverletzungen;
2. bei Nichterfüllung eines Verkaufsstellenvertrages eine Vertragsstrafe in Höhe von 12% des Einzelhandelsverkaufspreises des Vertragsgegenstandes oder des von der Vertragsverletzung betroffenen Teils, mindestens aber 10 M je Vertragsposition und Verkaufsstelle. Der Verkaufsstellenvertrag gilt als nicht erfüllt, wenn eine Lieferung nicht bis zum festgelegten Liefertag und auch nicht bis zum nächsten Bestelltag erfolgt ist; die Partner können insoweit eine andere Vereinbarung treffen;
- bei nicht rechtzeitiger Erteilung einer Sammelrechnung an den Einzelhandelsbetrieb eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Einzelhandelsverkaufspreises des Vertragsgegenstandes ohne Rücksicht auf die Dauer des Verzuges, höchstens jedoch

50 M; wird die Sammelrechnung für die Lieferung mehrerer Tage ausgestellt, so erfolgt die Berechnung für jeden Liefertag gesondert;

4. bei verspäteter Bereitstellung oder Lieferung von Ersatzteilen an Vertragswerkstätten oder Handelsbetriebe eine Preissanktion in Höhe von 1% des Wertes der Ersatzteile je Tag des Verzuges, höchstens aber 20%, bei Nichtbereitstellung bzw. Nichtlieferung von Ersatzteilen 20% des Wertes der Ersatzteile. Dies gilt auch für die Vertragsbeziehungen in der Zulieferkette;
5. bei verspäteter Öffnung oder vorzeitiger Schließung einer Verkaufsstelle oder gastronomischen Einrichtung, die im Rahmen der Arbeiterversorgung von einem Handelsbetrieb bewirtschaftet wird, eine Vertragsstrafe von 10 M für jede angefangene Stunde, höchstens aber 100 M täglich.

(2) Die Vertragsstrafe gemäß Abs. 1 Ziff. 2 ist nur dann nicht zu zahlen, wenn nachgewiesen wird, daß sich die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung aus den in den Versorgungsinformationen enthaltenen Feststellungen über volkswirtschaftliche Versorgungsmöglichkeiten ergibt oder daß für die Nichterfüllung eine von einem Dritten begangene Vertragsverletzung ursächlich war, für die der Dritte nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes nicht verantwortlich ist.

(3) Die Preissanktion gemäß Abs. 1 Ziff. 4 ist nicht zu zahlen, wenn die Bedarfsforderung einer Vertragswerkstatt nicht gerechtfertigt war.

Wirtschaftssanktionen

§ 24

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann Betriebe und wirtschaftsleitende Organe zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichten, wenn

1. die Betriebe im Rahmen der Gestaltung oder Erfüllung von Wirtschaftsverträgen entgegen den Rechtsvorschriften ökonomische Vorteile fordern, sich versprechen lassen oder annehmen bzw. versprechen oder gewähren oder mit Nachteilen drohen;
2. die Verkaufsstelle die zur Durchführung ihrer Versorgungsaufgaben erforderlichen Konsumgüter entsprechend dem Grundsortiment in Sortiment und Preis trotz Liefermöglichkeit des Großhandelsbetriebes oder des Betriebes der Mundproduktion nicht ständig führt;
3. das wirtschaftsleitende Organ der Konsumgüterindustrie die Abdeckung der Bilanz durch entsprechende staatliche Planaufgaben bzw. Planaufgaben gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 nicht nachweist oder entgegen einer Forderung des wirtschaftsleitenden Organs bzw. Wirtschaftsorgans des Handels oder eines Rates des Bezirkes gemäß § 1 Abs. 2 die Abgabe eines bedarfsgerechten Angebotes nicht organisiert;
4. der Großhandelsbetrieb abweichend vom Vertrag teure Erzeugnisse abnimmt und dadurch die planmäßig festgelegten Preisgruppenanteile nicht eingehalten werden;
5. der Produktionsbetrieb entgegen seiner Verpflichtung zur sorgfältigen Kalkulation wiederholt vorläufige Preise ermittelt, die wesentlich höher als der endgültige Preis sind;

6. ein zur Durchführung der Schul- und Kinderspeisung oder zur Mitwirkung an der Schul- und Kinderspeisung oder ein zum Kundendienst verpflichteter Betrieb seine Pflichten gröblich verletzt.

(2) Die Wirtschaftssanktion kann im Falle des Abs. 1 Ziffern 1 und 3 bis 6 bis zur Höhe von 100 000 M verbängt werden. Sie beträgt im Falle des Abs. 1 Ziff. 2 bei Kaufhallen und Kaufhäusern bis 5 000 M, bei Verkaufsstellen bis 1 000 M.

§ 25

(1) Die Wirtschaftssanktion ist zugunsten des Staatshaushaltes zu zahlen. Das Staatliche Vertragsgericht kann festlegen, daß sie bis zu 50 % an den Großhandelsbetrieb, den Betrieb der Mundproduktion oder den Einzelhandelsbetrieb gezahlt wird, wenn dieser die Pflichtverletzung aufdeckt oder an der Aufdeckung mitwirkt.

(2) Für die Wirtschaftssanktion gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes über die materielle Verantwortlichkeit für die Verletzung von Wirtschaftsverträgen entsprechend.

(3) Die Wirtschaftssanktion kann nach Ablauf des Jahres, das auf die Pflichtverletzung gemäß § 24 Abs. 1 folgt, nicht mehr durchgesetzt werden.

(4) Für die Entscheidung über die Zahlung der Wirtschaftssanktion ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig. Das Verfahren über die Zahlung der Wirtschaftssanktion ist durch den Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts zu regeln.

§ 26

Rechtsfolgen der Änderung und Aufhebung von Wirtschaftsverträgen

(1) Notwendige Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Änderung oder Aufhebung von Wirtschaftsverträgen zur Versorgung der Bevölkerung entstehen, tragen die Vertragspartner je zur Hälfte, wenn die Vertragsaufhebung oder Vertragsänderung im Interesse der Verbesserung der Versorgung erfolgt. Dies gilt auch für die Vertragsbeziehungen der Zulieferkette.

(2) Die Vorschrift des § 24 Abs. 1 des Vertragsgesetzes über die Zahlung einer Vertragsstrafe wie für Nichterfüllung für den Fall der Aufhebung des Vertrages findet auf Verträge zur Versorgung der Bevölkerung keine Anwendung, wenn die Vertragsaufhebung im Interesse der Verbesserung der Versorgung erfolgt. Dieses gilt auch für die Vertragsbeziehungen in der Zulieferkette.

7. Abschnitt

Geltungsbereich

§ 27

(1) Diese Durchführungsverordnung gilt für die wechselseitigen Beziehungen

1. zwischen den Handelsbetrieben und den Produktionsbetrieben oder deren Absatzorganisationen sowie den Betrieben der Kühl- und Lagerwirtschaft und den Mastbetrieben über die Lieferung von Konsumgütern (Lebensmittel und Industriewaren einschließlich Baustoffe);

2. zwischen den Großhandelsbetrieben einschließlich des Produktionsmittelhandels und den Einzelhandelsbetrieben einschließlich der Betriebe des Hotel- und Gaststättenwesens über die Lieferung von Konsumgütern;

3. zwischen den Handels- und Produktionsbetrieben sowie Dienstleistungseinrichtungen und den für die Durchführung der Arbeiterversorgung verantwortlichen Betrieben über die Durchführung der Arbeiterversorgung sowie zwischen den örtlichen Staatsorganen und den Betrieben über die Durchführung der Schul- und Kinderspeisung;

4. zwischen den Produktionsbetrieben bzw. den Kundendienstbetrieben und ihren Vertragswerkstätten über die Durchführung des Kundendienstes.

(2) Diese Durchführungsverordnung gilt auch für die Vertragsbeziehungen in der Zulieferkette, soweit das in dieser Verordnung festgelegt ist.

(3) Diese Durchführungsverordnung gilt entsprechend für die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Produktionsbetrieben und spezialisierten Handelsbetrieben zur Versorgung der Bevölkerung und der Einrichtungen des Gesundheitswesens mit Arzneimitteln, ihnen gleichgestellten Erzeugnissen und medizinischen Verbrauchsmaterialien.

(4) Im Geltungsbereich der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Ausführ- und Einfuhrverträge — (GBl. II Nr. 34 S. 255) findet nur § 20 Abs. 2 dieser Verordnung Anwendung.

§ 28

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft und gilt für alle Verträge, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Sechste Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge über Konsumgüter — (GBl. II Nr. 57 S. 390);
2. Anordnung (Nr. 1) vom 20. April 1966 über die Allgemeinen Bedingungen für die Belieferung des Einzelhandels (GBl. II Nr. 47 S. 295) und Anordnung Nr. 2 vom 1. Juni 1970 über die Allgemeinen Bedingungen für die Belieferung des Einzelhandels (GBl. II Nr. 52 S. 389).

(3) Die Anordnung vom 22. Januar 1958 über den Direktbezug (GBl. I Nr. 8 S. 79) und die Preisverordnung Nr. 913/3 vom 18. Januar 1961 — Teilung der Großhandelspreise bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften — (GBl. II Nr. 6 S. 21) in der Fassung der Preisverordnung Nr. 913/4 vom 25. August 1961 (GBl. II Nr. 66 S. 446) sind im Geltungsbereich dieser Durchführungsverordnung ab 1. August 1972 nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 13. Juli 1972

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die Aufgaben und die Arbeitsweise
des Staatlichen Vertragsgerichts
— Schiedsverfahren über die Verpflichtung
zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion —**

vom 15. Juni 1972

Auf Grund des § 61 der Verordnung vom 18. April 1963 über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts (GBl. II Nr. 44 S. 293) in der Neufassung vom 12. März 1970 (GBl. II Nr. 29 S. 209; im folgenden SVG-VO genannt) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe über die Durchführung von Schiedsverfahren über die Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt, soweit in Rechtsvorschriften die Anwendung einer Wirtschaftssanktion vorgesehen und die Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts für die Entscheidung über die Verpflichtung zur Zahlung der Wirtschaftssanktion festgelegt ist.

(2) Auf das Schiedsverfahren über die Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion finden die Vorschriften der SVG-VO Anwendung, soweit sie mit der Zielstellung dieses Verfahrens in Übereinstimmung stehen und im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

§ 2

Einleitung des Verfahrens

(1) Das Staatliche Vertragsgericht leitet ein Schiedsverfahren über die Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion durch Verfügung ein. Die Einleitung erfolgt auf Grund von Feststellungen des Staatlichen Vertragsgerichts oder begründeten Anregungen. Soweit Rechtsvorschriften eine Antragstellung vorsehen, kann das Verfahren auch auf Antrag des dazu Berechtigten eingeleitet werden.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht leitet das Verfahren gegen Betriebe oder wirtschaftsleitende Organe ein, für deren pflichtwidriges Verhalten die Zahlung einer Wirtschaftssanktion vorgesehen ist.

§ 3

Inhalt der Verfügung

(1) Die Verfügung, durch die das Staatliche Vertragsgericht ein Schiedsverfahren über die Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion einleitet, hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Betriebes oder wirtschaftsleitenden Organs,
2. die Darstellung des Sachverhalts, der die Einleitung des Verfahrens begründet,
3. die Angabe der Rechtsvorschriften, aus denen sich die Verpflichtung zur Zahlung der Wirtschaftssanktion ergibt.

(2) Die Verfügung ist dem Betrieb oder dem wirtschaftsleitenden Organ unter Fristsetzung zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 4

Grundsätze der Verfahrensdurchführung

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat bei der Durchführung eines Schiedsverfahrens über die Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion das Vorliegen eines pflichtwidrigen Verhaltens des Betriebes oder wirtschaftsleitenden Organs zu prüfen sowie die Umstände und die Folgen des pflichtwidrigen Verhaltens umfassend aufzuklären.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht hat bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Schiedsverfahrens über die Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion mit den zuständigen übergeordneten Organen, Kontrollorganen sowie den örtlichen Staatsorganen zusammenzuarbeiten.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht hat Schiedsverfahren über die Verpflichtung zur Zahlung von Wirtschaftssanktionen unter Mitwirkung von Schiedsrichtern durchzuführen.

§ 5

Durchführung der mündlichen Verhandlung

(1) Das Staatliche Vertragsgericht trifft seine Entscheidungen in Schiedsverfahren über die Verpflichtung zur Zahlung von Wirtschaftssanktionen nach mündlicher Verhandlung.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht hat zur mündlichen Verhandlung zu laden:

1. den Betrieb oder das wirtschaftsleitende Organ, von dem die Pflichtverletzung begangen wurde,
2. den Betrieb, zu dessen Gunsten auf Grund von Rechtsvorschriften die Zahlung eines Teils der Wirtschaftssanktion festgelegt werden kann.

Das Staatliche Vertragsgericht kann zur Mitwirkung an der mündlichen Verhandlung weiterhin das zuständige übergeordnete Organ sowie weitere Betriebe, staatliche und wirtschaftsleitende Organe laden.

(3) Erscheint der Betrieb oder das wirtschaftsleitende Organ, von dem die Pflichtverletzung begangen wurde, nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann nicht in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden. Soweit die Pflicht zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung schuldhaft verletzt wird, finden die Rechtsvorschriften des § 43 SVG-VO Anwendung.

§ 6

Form der Entscheidung

(1) Die Verpflichtung des Betriebes oder des wirtschaftsleitenden Organs zur Zahlung der Wirtschaftssanktion erfolgt durch Schiedsspruch. Der Schiedsspruch muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Staatlichen Vertragsgerichts und die Namen der Mitglieder der Schiedskommission,
2. die Bezeichnung des Betriebes oder wirtschaftsleitenden Organs, von dem die Pflichtverletzung begangen wurde,
3. die Höhe der zu zahlenden Wirtschaftssanktion,

* 3. DB vom 1. Februar 1971 (GBl. II Nr. 20 S. 154)

4. die Festlegung, an wen die Wirtschaftssanktion zu zahlen ist,
5. die Entscheidung hinsichtlich der Kosten gemäß § 56 Abs. 2 Ziff. 2 SVG-VO,
6. die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung der Entscheidung.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Zahlung der Wirtschaftssanktion nicht vor, so wird das Verfahren durch einen zu begründenden Beschluß beendet.

(3) Eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem zur Zahlung der Wirtschaftssanktion Verpflichteten sowie dem aus der Entscheidung Berechtigten zuzustellen.

§ 7

Auswertung des Verfahrens

Das Staatliche Vertragsgericht hat die mit der Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion endenden Schiedsverfahren gegenüber den am Verfahren beteiligten Betrieben und den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen auszuwerten.

§ 8

Kosten

In Schiedsverfahren über die Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion werden Kosten nur gemäß § 56 Abs. 2 Ziff. 2 SVG-VO erhoben. Die Kosten trägt der zur Zahlung der Wirtschaftssanktion Verpflichtete.

§ 9

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1972 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1972

Der Vorsitzende
des Staatlichen Vertragsgerichts
beim Ministerrat

Dr. Enzmann
Amtierender Vorsitzender

Berichtigung

Der gemeinsame Beschluß des Sekretariats des ZK der SED und des Ministerrates der DDR vom 6. Juni 1972 über Maßnahmen zur Förderung der Initiative der Werktätigen im individuellen Wohnungsbau (GBI, II Nr. 33 S. 395) ist wie folgt zu berichtigen:

Auf der Seite 397 muß es unter Ziff. 3 in der 10. Zeile von unten statt verbunden richtig vorhanden heißen.

Auf der Seite 399 sind unter Ziff. 8 in der 2., 3. und 4. Zeile von unten die Wörter (Kapitel AB 0 des Haushaltes) und (Kapitel AB 8 des Haushaltes) zu streichen.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 636. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1074 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 28. Juli 1972

Teil II Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 72	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung der staatlichen Geburtenbeihilfe und die Verlängerung des Wochenurlaubs	523
12. 7. 72	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung)	524
30. 6. 72	Anordnung über die Behandlung von Mehraufwendungen für Löhne und Gehälter, die durch die Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche und die Erhöhung des Mindesturlaubs für vollbeschäftigte werktätige Mütter mit mehreren Kindern entstehen	525
13. 7. 72	Finanzierungsrichtlinie für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsräte der Bezirke	526
30. 6. 72	Anordnung über Kundendienstleistungen beim Verkauf neuer Möbel an Bürger	531
11. 7. 72	Anordnung Nr. 2 über den Umlauf von Leihverpackung für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse sowie für Speisekartoffeln	534
14. 7. 72	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften aus dem Bereich des Ministeriums des Innern	535
14. 7. 72	Anordnung Nr. 5 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr	535
20. 7. 72	Anordnung Nr. 2 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) — Fahrtschreiber in Kraftfahrzeugen —	537
13. 7. 72	Anordnung über die Erhebung von Verzugszuschlägen	537

Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung der staatlichen Geburtenbeihilfe und die Verlängerung des Wochenurlaubs

vom 13. Juli 1972

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Erhöhung der staatlichen Geburtenbeihilfe und die Verlängerung des Wochenurlaubs (GBl. II Nr. 27 S. 314) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Die staatliche Geburtenbeihilfe erhalten diejenigen DDR-Staatsbürgerinnen, Ausländerinnen und Staatenlosen, die ihren ständigen, d. h. zeitlich nicht begrenzten Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

§ 2

(1) Geburten im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung sind Entbindungen, die nach den Rechtsvorschriften über das Personenstandswesen in das Geburten- oder Sterberegister eingetragen werden müssen. Die Aufnahme eines Stief- oder Pflegekindes bzw. die Annahme eines Adoptivkindes ist nicht einer Geburt gleichgestellt.

(2) Bei Mehrlingsgeburten rechnet die Entbindung der Mutter von jedem Kind als eine Geburt.

§ 3

Hat eine Schwangere sich innerhalb der ersten 16 Schwangerschaftswochen in der Schwangerenberatungsstelle vorgestellt und erleidet sie danach einen Spontanabort, so erhält sie den Teilbetrag von 100 M ausgezahlt. Für die Auszahlung ist eine Bescheinigung derjenigen geburtshilflich-gynäkologischen Einrichtung bzw. Abteilung vorzulegen, in der die entsprechende Behandlung erfolgt ist.

§ 4

Frauen, die den im § 1 Abs. 2 der Verordnung vorgeschriebenen Vorstellungen in der Schwangeren- bzw. Mütterberatungsstelle in der dafür vorgesehenen Zeit nicht nachkommen, haben nur Anspruch auf die entsprechenden Teilbeträge, wenn die Vorstellung infolge stationärer Behandlung oder besonderer Umstände nicht möglich war.

§ 5

(1) Verstirbt die Mutter oder das Kind bei der Geburt oder liegt eine Totgeburt vor, so erfolgt die Zahlung der gesamten Restsumme der Beihilfe in einem Betrage. Zur Veranlassung der Auszahlung sind neben der amtlichen Bescheinigung des Todesfalles bzw. der Geburt und des Todesfalles die Abschnitte 3 a bis d der Mütter- und Stillkarte vorzulegen.

(2) Verstirbt der Säugling in den ersten 4 Lebensmonaten, so ist der noch ausstehende Restbetrag bei Vorlage der Sterbeurkunde und der noch vorhandenen Abschnitte 2 der Mütter- und Stillkarte in einem Betrag auszuzahlen.

(3) Die Zahlung der restlichen Teilbeträge gemäß den Absätzen 1 und 2 wird dann vorgenommen, wenn die erforderlichen Vorstellungen in der Schwangeren- bzw. Mütterberatungsstelle erfolgt oder unter den im § 1 Abs. 3 der Verordnung genannten Voraussetzungen unterblieben sind und wenn Entscheidungen der Rechtspflegeorgane dem nicht entgegenstehen.

§ 6

(1) Frauen, die Anspruch auf einen Differenzbetrag gemäß § 6 der Verordnung haben, erhalten diesen von der Stelle, die die bisherigen Teilbeträge der Beihilfe ausgezahlt hat. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer entsprechenden Zahlungsanweisung, die von der Mütterberatungsstelle anlässlich der nach dem 1. Juli 1972 erfolgenden Vorstellung des Säuglings ausgestellt wird.

(2) Wurde mindestens ein Teilbetrag der Beihilfe (§ 1 Abs. 2 der Verordnung) vor dem 1. Juli 1972 an die Frau gezahlt, so erhält sie die nach dem 1. Juli 1972 fällig werdenden Teilbeträge von derselben Stelle, die auch die vorhergehenden Teilbeträge ausgezahlt hat.

§ 7

Die Zahlung der Beihilfe erfolgt zu Lasten des zentralen Staatshaushaltes. Die Finanzierung der Beihilfe ist nach den Grundsätzen der Anordnung vom 5. Juni 1967 über die Finanzierung des Ehegattenzuschlages, des staatlichen Kinderzuschlages und des staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern (GBl. II Nr. 51 S. 349) vorzunehmen. Die gezahlten Beihilfen sind auf den Steuerüberweisungsaufträgen gesondert auszuweisen.

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- § 1, § 2 Absätze 2 und 3, § 3 Absätze 2, 3 und 4 der Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1951 zu den §§ 2 und 3 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. Nr. 8 S. 37),
- § 5 (einschließlich der Anlage 1) der Durchführungsbestimmung vom 3. Juni 1953 zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. Nr. 79 S. 818),
- Anweisung vom 28. Juli 1966 über die Zahlung der staatlichen Geburtenbeihilfe bei Totgeburten und bei Tod des Säuglings in den ersten vier Lebensmonaten (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 16/17/1966 S. 129).

Berlin, den 13. Juli 1972

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Tschersich
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung)

vom 12. Juli 1972

Zur Durchführung der Verordnung vom 24. Januar 1962 über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung) (GBl. II Nr. 7 S. 52) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 25. März 1968 (GBl. II Nr. 35 S. 201), der Dritten Verordnung vom 25. März 1971 (GBl. II Nr. 38 S. 305) und der Vierten Verordnung vom 10. Mai 1972 (GBl. II Nr. 27 S. 319) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern folgendes bestimmt:

§ 1

§ 11 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung* erhält folgende Fassung:

„(1) Mietbeihilfe kann einer als erwerbsunfähig im Sinne des § 2 Abs. 4 der Verordnung geltenden Ehefrau grundsätzlich dann gewährt werden, wenn ihr ohne diese Beihilfe nach Bezahlung der Miete monatlich weniger als 250 M zuzüglich 45 M für jedes zu unterhaltende Kind für den sonstigen Lebensunterhalt verbleiben würden. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn es sich um andere unabwendbare Ausgaben handelt. Erwerbsfähige Ehefrauen erhalten grundsätzlich keine Mietbeihilfe.“

§ 2

§ 12 der Zweiten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„§ 12

- (1) An erwerbsfähige Ehefrauen, die
- a) nachweisbar wegen der Betreuung ihrer Kinder keine berufliche Tätigkeit aufnehmen können bzw. ihre berufliche Tätigkeit unterbrechen müssen,
 - b) an einer Hoch- oder Fachschule studieren (im Direktstudium) oder eine andere Schule besuchen und deshalb keine Berufstätigkeit ausüben können,
 - c) noch in der Berufsausbildung stehen und Lehrlingsentgelt erhalten,

ist der Unterhaltsbetrag gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung wie an erwerbsunfähige Ehefrauen zu zahlen.

(2) Hinsichtlich der Anrechnung von Einkünften (Stipendium, Lehrlingsentgelt usw.) der im Abs. 1 genannten Ehefrauen ist nach den Bestimmungen des § 2 Absätze 2 und 3 der Verordnung zu verfahren.

(3) Zu dem Unterhaltsbetrag kann den im Abs. 1 genannten Ehefrauen gegebenenfalls eine Mietbeihilfe oder Beihilfe für andere unabwendbare Ausgaben entsprechend den für erwerbsunfähige Ehefrauen geltenden Bestimmungen des § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung in der Fassung des § 1 der Dritten Durchführungsbestimmung sowie des § 11 Absätze 2 und 5 unter Beachtung des § 10 der Zweiten Durchführungsbestimmung bis zur Höhe der nachgewiesenen Miete gezahlt werden.“

* 2. DB vom 25. März 1968 (GBl. II Nr. 35 S. 202)

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1972 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1972

Der Minister für Gesundheitswesen
I. V.: Tschersich
Staatssekretär

Anordnung
über die Behandlung von Mehraufwendungen
für Löhne und Gehälter,
die durch die Einführung
der 40-Stunden-Arbeitswoche und die Erhöhung
des Mindesturlaubs für vollbeschäftigte
werktätige Mütter mit mehreren Kindern
entstehen

vom 30. Juni 1972

Zur Behandlung der Mehraufwendungen für Löhne und Gehälter, die bei der Durchführung der Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche und die Erhöhung des Mindesturlaubs für vollbeschäftigte werktätige Mütter mit mehreren Kindern (GBl. II Nr. 27 S. 313) entstehen, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Durch weitere Rationalisierungsmaßnahmen und Ausnutzung von Produktivitätsreserven sind alle Möglichkeiten zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten zu nutzen, um unter den Bedingungen der Arbeitszeitverkürzung und der Erhöhung des Mindesturlaubs die kontinuierliche Planerfüllung mit den vorhandenen Arbeitskräften zu sichern. Die Leiter der Betriebe haben im Zusammenhang mit den Leitungen der zuständigen Gewerkschaftsorgane und unter Einbeziehung aller Werktätigen die dafür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

§ 2

(1) Volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe sowie wirtschaftsleitende Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, können die im Zusammenhang mit der Verkürzung des Arbeitszeitfonds bei der Erfüllung der staatlichen Planaufgaben entstehenden Mehraufwendungen für Löhne und Gehälter bei der Berechnung der Basis für Zuführungen zum Prämienfonds eliminieren.

(2) Sofern der den Betrieben verbleibende Nettogewinn bei Sicherung der planmäßigen Zuführungen zu anderen Fonds nicht ausreicht, um die sich durch die Eliminierung gemäß Abs. 1 ergebende höhere Zuführung zum Prämienfonds zu finanzieren, sind bis zur vollen Zuführung Mittel des Reservefonds oder Gewinnfonds der volkseigenen Kombinate bzw. VVB einzusetzen. In begründeten Fällen kann der Generaldirektor der VVB bzw. der Direktor des volkseigenen Kombinats eine teilweise Finanzierung zu Lasten der Nettogewinnabführung an den Staat beim Minister der Finanzen beantragen.

(3) Die Mehraufwendungen für Löhne und Gehälter gelten als zulässige Inanspruchnahme des Lohnfonds entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.* Die Mehraufwendungen für Löhne und Gehälter sind kontrollfähig nachzuweisen.

§ 3

(1) Zentrale Staatsorgane und ihnen nachgeordnete staatliche Einrichtungen haben die entstehenden Mehraufwendungen für Löhne und Gehälter aus den geplanten Haushaltsausgaben für 1972 unter Berücksichtigung von Minderausgaben bzw. Einsparungen (mit Ausnahme der für Investitionen und Werterhaltung geplanten Haushaltsmittel) zu finanzieren. Ein gesonderter Ausweis in der Haushaltsabrechnung ist nicht erforderlich.

(2) Sofern die Finanzierung aus planmäßigen Mitteln nicht in vollem Umfange möglich ist, ist der erforderliche Mehrbedarf beim Jahresabschluß des Staatshaushaltes für 1972 unter Zugrundelegung eines kontrollfähigen Nachweises von den zentralen Staatsorganen als Planfortschreibung beim Ministerium der Finanzen zu beantragen.

(3) Sind die zusätzlichen Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften durch die sich ergebenden Mehraufwendungen nicht gesichert, können diese von den Staatsorganen und Einrichtungen im erforderlichen Umfang eliminiert werden.

(4) Örtliche Staatsorgane verrechnen die eintretenden Mehraufwendungen für ihren Verantwortungsbereich auf der Grundlage eines kontrollfähigen Nachweises im Rahmen des zentralen Limits mit dem zentralen Haushalt.

§ 4

Private und konfessionelle Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, konfessionelle Einrichtungen der Kinder- und Jugendbetreuung sowie konfessionelle Einrichtungen des Friedhofswesens beantragen die Erstattung der Mehraufwendungen bei den zuständigen örtlichen Räten.

§ 5

In sozialistischen Genossenschaften und Betrieben anderer Eigentumsformen einschließlich Handwerksbetrieben sowie in konfessionellen Land- und Forstwirtschaftsbetrieben sind die Mehraufwendungen steuerlich absetzbare Kosten bzw. Betriebsausgaben.

§ 6

Mehraufwendungen, die durch die Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche und die Erhöhung des Mindesturlaubs für vollbeschäftigte werktätige Mütter mit mehreren Kindern im Planjahr 1973 entstehen, sind in die Ausarbeitung der Planvorschläge 1973 einzubeziehen und zu begründen.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1972

Der Minister der Finanzen
B ö h m

* Beschluß vom 19. Januar 1972 zur Richtlinie über die Inanspruchnahme des geplanten Lohnfonds für das Jahr 1972. (GBl. II Nr. 10 S. 127)

**Finanzierungsrichtlinie
für die volkseigenen Betriebe und Kombinate
der Wirtschaftsräte der Bezirke**

vom 13. Juli 1972

Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der volkseigenen Betriebe, zur Unterstützung der sozialistischen Rationalisierung und der schnellen Durchsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie der Reduzierung des bestehenden Verwaltungsaufwandes wird in Übereinstimmung mit der Anordnung Nr. 2 vom 25. Mai 1972 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 — Spezielle planmethodische Festlegungen — (GBI. II Nr. 34 S. 383) festgelegt:

I.

Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für volkseigene Betriebe (im folgenden VEB genannt) und Kombinate, die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehen, und für die Wirtschaftsräte der Bezirke.
2. Für die VEB der Örtlichen Versorgungswirtschaft gelten die Grundsätze dieser Richtlinie.

II.

**Planung, Erwirtschaftung und Verwendung
des Gewinns**

1. Die VEB und Kombinate planen die Erlöse aus der realisierten Warenproduktion in Übereinstimmung mit dem geplanten Sortiment nach Menge und Qualität zu den gesetzlichen Preisen. Sie planen die Selbstkosten nach dem Prinzip der sozialistischen Sparsamkeit bei Senkung des gesellschaftlichen Aufwandes.

Das Betriebsergebnis wird geplant und gebildet aus der Differenz zwischen

den Erlösen und den Selbstkosten der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion zu BP sowie den Erlösen und Kosten der sonstigen Leistungen.

Der Nettogewinn wird durch Abzug der Produktionsfondsabgabe vom Betriebsergebnis ermittelt.

2. Damit Qualitätsverbesserungen für die VEB von Nutzen sind, verbleiben geplante Gewinne aus weiteren Qualitätsverbesserungen der Erzeugnisse gegenüber dem Niveau des Vorjahres den VEB für ihre eigenen Fonds einschließlich des Leistungsfonds. Grundlage für die Ermittlung der zulässigen Zuführungen zu den eigenen Fonds aus der Verbesserung der Qualität bilden:

a) die Preiszuschläge für abgesetzte Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“ lt. Kontenrahmen (Konto 6030),

b) die Preisabschläge aus Güteklassifizierung bei Absatz der Erzeugnisse lt. Kontenrahmen (Konto 6070).

Die Ermittlung der zulässigen Zuführung erfolgt auf der Grundlage der Differenz zwischen der im Vorjahr tatsächlich erreichten Höhe der Preiszuschläge bzw. Preisabschläge und der im Planjahr geplanten Preiszuschläge bzw. Preisabschläge je 100 M realisierter Warenproduktion.

Der sich daraus ergebende Betrag ist auf je 100 M realisierte Warenproduktion anzuwenden.

Die Zuführungen zu den eigenen Fonds dürfen nur bei strikter Einhaltung der im Plan festgelegten Produktion von wichtigen Erzeugnissen in Menge und Wert je Erzeugnis bzw. nach Preisgruppen vorgenommen werden.

3. Die VEB und Kombinate planen und bilden aus dem Nettogewinn bzw. zu Lasten der Selbstkosten in Übereinstimmung mit den im Plan festgelegten materiellen und finanziellen Aufgaben

finanzielle Fonds entsprechend Anlage

und leisten Abführungen von Nettogewinn an den Staat gemäß Abschnitt IV Ziff. 1.

4. Bei der Erwirtschaftung und Bildung finanzieller Fonds aus Gewinn und der planmäßigen Nettogewinnabführung an den Staat ist von dem Grundsatz auszugehen, nur solche Gewinne zugrunde zu legen, die aus der

Durchführung einer Produktion, die dem Bedarf der Wirtschaft und Bevölkerung entspricht,

Senkung der Selbstkosten bei strenger Einhaltung der gesetzlichen Preise

resultieren.

Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen, insbesondere aus

Verstößen gegen preisrechtliche Bestimmungen,

Abweichungen zwischen geplanten und effektiv eingetretenen Auswirkungen aus Industriepreisänderungen,

Nichtbeachtung geltender Rechtsvorschriften,

sind zum Zeitpunkt ihrer Feststellung zu Lasten des Betriebsergebnisses gesondert an den zentralen Haushalt abzuführen.

Minderungen des Nettogewinns können bei der Nettogewinnabführung bzw. bei Verlust- und Fondsstützungen berücksichtigt werden, wenn Abweichungen zwischen den dem Plan zugrunde gelegten Auswirkungen aus Industriepreisänderungen und den effektiv eingetretenen Auswirkungen auftreten.

Die Verrechnung dieser Gewinnminderungen mit Abführungsverpflichtungen ist kontrollfähig nachzuweisen.

5. Die VEB und Kombinate, die für 1973 eine staatliche Aufgabe „Nettogewinn“ erhielten, haben vom überbotenen Nettogewinn 50 % als Abführungen an den Haushalt und die restlichen 50 % für Zuführungen zu den betrieblichen Fonds zu planen.

Den VEB, die ihre staatliche Planaufgabe „Nettogewinn“ auf der Grundlage eigener ökonomischer Leistungen übererfüllen, verbleiben 50 % des überplanmäßigen Nettogewinns als Zuführungen zu den betrieblichen Fonds.

Die restlichen 50 % sind an den Haushalt abzuführen.

Die Zuführung zu den betrieblichen Fonds ist insbesondere zu verwenden für

Zuführungen zum Prämienfonds entsprechend den Rechtsvorschriften;

Erhöhung des Eigenmittelanteiles bei Umlaufmitteln und Investitionen sowie zur Tilgung von Krediten.

Eine weitere Verwendung des den VEB und Kombinat verbleibenden Nettogewinns kann auch erfolgen für die

Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen;

eigene Herstellung von Rationalisierungsmitteln ohne Inanspruchnahme geplanter materieller Fonds;

Finanzierung des Kaufs gebrauchter Grundmittel;

Finanzierung von Investitionen zur Realisierung von Neuerervorschlägen bis zu 10 TM Wertumfang je Vorschlag.

Soweit diese Maßnahmen Investitionscharakter tragen, können sie über die staatliche Plankennziffer „Investitionen“ (materielles Volumen) hinaus finanziert werden.

Ergeben sich bei der Plandurchführung höhere als die geplanten Zuführungen zum Leistungsfonds,* sind diese Zuführungen ebenfalls aus dem verbleibenden Teil des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns vorzunehmen.

Reicht der verbleibende Teil des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns nach Abzug der zusätzlichen Zuführung zum Prämienfonds nicht aus, sind folgende Mittel einzusetzen:

a) zu Lasten der Nettogewinnabführung an den Staat höhere Zuführungen zum Leistungsfonds, die sich aus der Übererfüllung der staatlichen Plankennziffer „Arbeitsproduktivität“ ergeben,

b) aus dem Gewinnfonds bzw. Reservefonds des Kombinates oder des Wirtschaftsrates des Bezirkes höhere Zuführungen zum Leistungsfonds, die sich aus der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse gegenüber den den Plan zugrunde gelegten Zuführungsbeträgen ergeben.

6. Die VEB und Kombinate, die ihre staatliche Planaufgabe „Nettogewinn“ nicht erfüllen, haben in Höhe von 50 % des nichterfüllten Betrages die Zuführungen zu den eigenen Fonds zu vermindern.

In Höhe von 50 % des nichterfüllten Betrages ist die geplante Nettogewinnabführung an den Staat zu vermindern. Diese Verminderung gilt nicht als Finanzschuld. Der den VEB tatsächlich zur Verfügung stehende Nettogewinn ist vorrangig für Zuführungen zum Prämienfonds und zum Leistungsfonds einzusetzen.

III.

Bildung und Verwendung finanzieller Fonds

Investitionsfonds

1. Dieser Fonds wird geplant und gebildet auf der Grundlage des planmäßigen Finanzbedarfs entsprechend der staatlichen Plankennziffer „Investitionen“ (materielles Volumen). Die Zuführung und Bildung des Investitionsfonds erfolgt aus

Amortisationen und Nettogewinn,

Grundmittelkrediten,

geplanten Mitteln aus dem Haushalt,

geplanten Mitteln aus dem Investitionsfonds der Kombinate und Wirtschaftsrate der Bezirke,

* Die Planung und Bildung des Leistungsfonds wird gesondert geregelt.

sonstigen Quellen (wie z.B. Investitionen aus Prämienfonds, Leistungsfonds, Kultur- und Sozialfonds),

Erlösen, abzüglich entstandener Aufwendungen, aus dem Verkauf von Grundmitteln, in die Selbstkosten verrechneten Restbuchwerten, Versicherungsleistungen für Grundmittel.

Für die Tilgung von Grundmittelkrediten sind ebenfalls Zuführungen zum Investitionsfonds zu planen und vorzunehmen.

2. Die Amortisationen verbleiben den VEB und Kombinat zur Finanzierung der Rationalisierungsmaßnahmen und der Tilgung von Grundmittelkrediten.

Soweit in begründeten Ausnahmefällen eine Erneuerung und Rationalisierung der Grundfonds planmäßig nicht vorgesehen ist, dürfen von den Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke Amortisationsabführungen höchstens bis zu 60 % des Amortisationsaufkommens des Planjahres festgelegt werden. Ausnahmen entscheidet der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.

Amortisationsabführungen sind an den Investitionsfonds des Kombinates bzw. des Wirtschaftsrates des Bezirkes zu leisten.

3. Die VEB und Kombinate sind berechtigt, 10 % des Amortisationsaufkommens über die materielle Investitionskennziffer für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen einzusetzen.

Die materielle Deckung dafür ist aus betrieblichen und örtlichen Reserven zu erschließen.

4. Die Mittel des Investitionsfonds sind auf dem Konto „Investitionsfonds“ bei der zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu führen. Mit Zustimmung der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik können diese Mittel in Ausnahmefällen zeitweilig auch zur Finanzierung von planmäßigen Umlaufmitteln herangezogen werden.

Nichtverbrauchte Mittel des Investitionsfonds sind übertragbar und in die planmäßige Bildung und Verwendung des Investitionsfonds im Folgejahr einzubeziehen.

Umlaufmittelfonds

5. Die Bildung des Umlaufmittelfonds erfolgt entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften aus dem Nettogewinn.

In neu gebildeten VEB ist das für 1972 bestehende Verhältnis der Finanzierung aus eigenen Mitteln und Kredit beizubehalten.

Andere finanzielle Fonds

6. Die VEB bilden keinen Fonds Wissenschaft und Technik sowie Reparaturfonds.

Über Ausnahmen entscheiden die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke.

Die für diese Zwecke planmäßig erforderlichen Ausgaben sind zu Lasten der Selbstkosten zu planen und zu verrechnen.

Eine gesonderte Planung und Abführung der Preisbestandteile Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage erfolgt 1973 nicht mehr.

Soweit vom Wirtschaftsrat des Bezirkes eine Umlage für Aufgaben von Wissenschaft und Technik festgelegt wird und vertraglich festgelegte Beiträge für Erzeugnisgruppenarbeit zu leisten sind, sind diese zu Lasten der Selbstkosten zu planen und abzuführen.

7. Für die VEB entfällt die Bildung eines Werbefonds und Repräsentationsfonds. Die für diese Zwecke erforderlichen Ausgaben sind zu Lasten der Selbstkosten bis zur Höhe der dafür von den Leitern der übergeordneten Organe festgelegten Limite zu planen und zu verrechnen.

IV.

Abführungen an den Staat

1. Für die VEB und Kombinate sowie Wirtschaftsräte der Bezirke gelten folgende Festlegungen:

a) Nettogewinnabführung

Die Wirtschaftsräte der Bezirke legen die Abführungstermine für die VEB und Kombinate in eigener Verantwortung fest.

Zur Vermeidung einer zeitlichen Konzentration des Arbeitsaufwandes in den Buchungsstationen können die Abführungstermine gestaffelt festgelegt werden.

Bei kleinen VEB, die durch die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke festgelegt werden, ist die für 1972 gültige Festlegung, daß die Nettogewinnabführung auf der Grundlage des Umsatzes (Rechnungsausgang) zu IAP bzw. BP unter Anwendung des geplanten Verhältnisses Nettogewinnabführung zum Erlös erfolgt, beizubehalten.

Eine Verrechnung mit den tatsächlich zu leistenden Abführungen ist vierteljährlich vorzunehmen.

b) Abführung der Produktionsfondsabgabe

Die Zahlung der Produktionsfondsabgabe erfolgt monatlich mit je $\frac{1}{12}$ der Jahresplansumme.

Die Abführung von Produktionsfondsabgabe erfolgt jeweils bis zum 15. Werktag des Folgemonats.

Eine Verrechnung mit den tatsächlich zu leistenden Abführungen ist vierteljährlich vorzunehmen.

c) Abführung von produktgebundenen Abgaben

Die produktgebundenen Abgaben sind in der festgelegten Höhe und nach den im Jahre 1972 gültigen Fälligkeitsterminen an den Haushalt abzuführen.

d) Ausreichung produktgebundener Subventionen

Die Ausreichung produktgebundener Subventionen erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, zu den gleichen Terminen und den festgelegten Stützungsätzen je Erzeugnis wie bisher.

Die VEB sind berechtigt, die produktgebundenen Subventionen aus abzuführenden produktgebundenen Abgaben zu finanzieren.

2. Die Wirtschaftsräte der Bezirke legen entsprechend der Ordnung über die Gestaltung der Haushaltsbeziehungen (wird gesondert herausgegeben) für die VEB und Kombinate das Abführungskonto fest.

Sie haben den VEB und Kombinate die Konto-Nr. bis 31. Dezember 1972 mitzuteilen.

Die Termine für die Abführungen der Wirtschaftsräte der Bezirke an den Haushalt regelt die Kontoführungsanordnung vom 8. Mai 1972 (GBI. II Nr. 29 S. 342).

3. Die Wirtschaftsräte der Bezirke legen fest, in welchen VEB Quartalskassenpläne auszuarbeiten sind.

Die übrigen VEB haben als Finanzierungsgrundlage für die Quartale bis zum 20. Kalendertag vor Quartalsbeginn folgende Kennziffern für das folgende Quartal — untergliedert nach Monaten — den Wirtschaftsräten der Bezirke zu übergeben:

Nettogewinnabführung

Verluststützungen

Fondsstützungen.

4. Die Abrechnung der Haushaltsbeziehungen erfolgt nach den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegten Grundsätzen und Terminen für die vereinfachte Abrechnung.

Finanzschuld gegenüber dem Staat

5. Ist in den VEB und Kombinate der erwirtschaftete Nettogewinn niedriger als die Verpflichtung zur Nettogewinnabführung an den Staat — unter Berücksichtigung der Minderung gemäß Abschnitt II Ziff. 6 —, so ist der erwirtschaftete Nettogewinn abzuführen.

Zur Erfüllung ihrer Abführungsverpflichtungen können die VEB und Kombinate folgende Mittel einsetzen:

eigene Mittel des Investitionsfonds, wenn die Finanzierung der geplanten Investitionen gesichert ist.

Mittel des Reserve- und Gewinnfonds sowie Mittel des Verfügungsfonds.

6. Verbleibende Rückstände sind am Jahresende als Finanzschuld in der Bilanz auszuweisen. Die Finanzschuld ist mit 5 $\frac{1}{2}$ % zu verzinsen. Die Berechnung der Zinsen erfolgt durch den Wirtschaftsrat des Bezirkes.

Neugebildete VEB weisen am Jahresende verbleibende Rückstände nicht als Finanzschuld aus.

7. Die Tilgung der Finanzschuld ist von den VEB und Kombinate aus dem ihnen verbleibenden Teil des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns vorzunehmen.

Die Tilgung kann auch aus den in Ziff. 5 genannten Fonds erfolgen.

Als Tilgung gilt auch der an den Staat abgeführte Teil des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns.

V.

Wirtschaftsräte der Bezirke und Kombinate

Investitionsfonds

1. Die Wirtschaftsräte der Bezirke bilden einen Investitionsfonds aus Amortisationsabführungen der VEB und Mitteln des Gewinnfonds zur Finanzierung wichtiger Investitionsvorhaben. Kombinate wenden den Abschnitt III Ziffern 1 bis 4 an.

Gewinnfonds

2. Die Kombinate und Wirtschaftsräte der Bezirke bilden einen Gewinnfonds aus Abführungen von erwirtschaftetem Nettogewinn der VEB.

Bei Kombinat ist der Gewinnfonds zu verwenden für:

die Zuführungen zum Investitionsfonds und zum Prämienfonds des Kombines (soweit gesetzlich zulässig),

erforderliche Zuführungen zum Prämienfonds und zum Leistungsfonds der VEB,

die Zahlung der Nettogewinnabführung an den Staat, Tilgung von Finanzschulden und die Zuführungen auf Bankkonten entsprechend den Rechtsvorschriften,

Zahlung für zeitweilig erforderliche, geplante Verlust- bzw. Fondsstützungen der VEB der Kombinate,

die planmäßige Erhöhung der eigenen Umlaufmittel der VEB der Kombinate,

Zuführungen zum Reservefonds und zum Verfügungsfonds, weitere planmäßige Maßnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften, z. B. Ausgaben für Repräsentationen im Rahmen vorgegebener Limite.

Mittel des Gewinnfonds, die im Planjahr nicht verbraucht werden, verbleiben den Kombinat.

Sie sind bei Einbeziehung in die planmäßige Bildung und Verwendung auf das Folgejahr übertragbar.

Bei den Wirtschaftsräten der Bezirke ist der Gewinnfonds zu verwenden für:

die Zuführungen zum Investitionsfonds und Reservefonds,

die Zahlung für zeitweilig noch erforderliche, geplante Verlust- und Fondsstützungen der VEB und Kombinate,

die Zahlung von Nettogewinnabführungen an den Staat.

Für die Wirtschaftsräte der Bezirke wird die Behandlung der nichtverbrauchten Mittel in der Jahresabgrenzungsrichtlinie geregelt.

Die Finanzierung des Repräsentationsfonds, der Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke erfolgt in Höhe des bestätigten Limits aus Haushaltsmitteln.

Reservefonds

3. Die Planung und Inanspruchnahme der Mittel des Reservefonds erfolgt auf der Grundlage eines Limits aus dem Gewinnfonds. Das Limit ist beim Leiter des jeweils übergeordneten Organs zu beantragen und von diesem zu bestätigen.

Voraussetzung für die Planung und Inanspruchnahme der Mittel des Reservefonds ist die Gewährleistung der geplanten Verwendung des Gewinnfonds für Maßnahmen der erweiterten Reproduktion und der materiellen Interessiertheit sowie der Nettogewinnabführung an den Staat.

4. Der Reservefonds ist einzusetzen zur Finanzierung von Maßnahmen aus operativen Entscheidungen des Leiters bei der Durchführung des Planes, insbe-

sondere zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, bei Veränderungen des volkswirtschaftlichen Bedarfs sowie zur Zahlung von Beiträgen für die freiwillige Versicherung von wissenschaftlich-technischen Risiken.

Außerdem ist der Reservefonds zur Sicherung der Zuführungen zum Prämienfonds und zum Leistungsfonds der VEB entsprechend den Rechtsvorschriften einzusetzen.

Darüber hinaus kann der Reservefonds eingesetzt werden zur Finanzierung von Maßnahmen der erweiterten Reproduktion, Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, zusätzlicher Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung sowie zur Erfüllung von Nettogewinnabführung an den Staat. Mittel des Reservefonds, die für die Finanzierung von Investitionen bzw. Tilgung von Investitionskrediten eingesetzt werden, sind dem Investitionsfonds zuzuführen.

5. Der Reservefonds darf nicht zur Zahlung von Prämien und zur Ausreichung von Krediten eingesetzt werden.
6. Die Mittel des Reservefonds, die im Planjahr nicht benötigt werden, können auf den Reservefonds des Folgejahres übertragen werden und gelten als Zuführungen im Rahmen des Limits.

Die Mittel des Reservefonds sind auf einem Sonderbankkonto zu führen.

Verfügungsfonds

7. Die Kombinate bilden den Verfügungsfonds aus dem Gewinnfonds.

Die Wirtschaftsräte der Bezirke bilden den Verfügungsfonds aus Mitteln des zentralen Haushalts.

Die Zuführungen zum Verfügungsfonds dürfen die für das Jahr 1970 festgelegte Höhe, maximal jedoch den Betrag von 500 TM nicht überschreiten.

Die Höhe der Zuführungen zum Verfügungsfonds ist durch den Direktor des Kombines bzw. den Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes jährlich vorzuschlagen und zu begründen.

Der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie sowie die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben die Höhe des Verfügungsfonds zusammen mit den staatlichen Plankennziffern des Jahresvolkswirtschaftsplanes differenziert festzulegen und zu bestätigen.

8. Die Mittel des Verfügungsfonds sind vorrangig zur Stimulierung hoher Leistungen der Werktätigen bei der Steigerung der Produktion und der Arbeitsproduktivität, der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der Senkung der Selbstkosten und Erhöhung der Exportrentabilität sowie der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und Leistungen einzusetzen.

Die Mittel des Verfügungsfonds können auch für die Prämierung von sozialistischen Arbeitsgemeinschaften und Kollektiven und Einzelpersonen sowie für die Anerkennung von Leistungen der Werktätigen eingesetzt werden, die bei der Führung des überbetrieblichen sozialistischen Wettbewerbs erreicht wurden.

Aus dem Verfügungsfonds kann auch die Finanzierung staatlicher Auszeichnungen entsprechend den Rechtsvorschriften erfolgen.

Prämien an Mitarbeiter der Wirtschaftsräte der Bezirke dürfen nur gezahlt werden, wenn sie Mitglied solcher sozialistischer Arbeitsgemeinschaften sind, denen überwiegend Mitarbeiter aus VEB, Kombinat, Ingenieurbüros, Instituten und anderen Einrichtungen angehören.

9. Aufwendungen für Repräsentationen sind nicht aus dem Verfügungsfonds zu finanzieren.
10. Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Verfügungsfonds sind übertragbar und in die planmäßige Finanzierung des Folgejahres einzubeziehen. Das gilt nicht für aus dem zentralen Haushalt bereitgestellte Mittel.

Der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes bzw. der Direktor des Kombinates hat die Verwendung des Verfügungsfonds mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung abzustimmen.

VI.

Zentralisierung finanzieller Mittel in Kombinat und Wirtschaftsräten der Bezirke

Fonds Wissenschaft und Technik

1. Die Kombinate und Wirtschaftsräte der Bezirke können zur effektiven Durchführung von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik Mittel zentralisieren.

Die Kombinate und Wirtschaftsräte der Bezirke legen die Höhe der Abführung mit den staatlichen Plankennziffern fest. Die VEB haben die vorgegebenen Abführungen zu Lasten der Selbstkosten zu planen und zu verrechnen.

Werbemaßnahmen

2. Zur effektiveren Durchführung von Werbemaßnahmen können in den Kombinat und Wirtschaftsräten der Bezirke auf der Grundlage des Planes Mittel zentralisiert werden.

Die Kombinate und Wirtschaftsräte der Bezirke legen die Höhe der Abführungen mit den staatlichen Plankennziffern fest.

Die VEB haben die Abführungen im Rahmen der vorgegebenen Limite zu Lasten der Selbstkosten zu planen und abzuführen.

Maßnahmen zur effektiven Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in den Kombinat

3. Für Einrichtungen des Kultur- und Sozialwesens, die von allen VEB des Kombinates genutzt werden (z. B. Ferienheime, Kinderferienlager u. a.), können anteilig aus dem Kultur- und Sozialfonds sowie aus dem Leistungsfonds der VEB des Kombinates Mittel im Kombinat zentralisiert werden. Entsprechende Festlegungen sind im Betriebskollektivvertrag aufzunehmen.

VII.

Schlußbestimmungen

1. Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Sie ist bereits für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 anzuwenden.
2. Ab 1. Januar 1973 treten die Anweisung Nr. 8 des Ministers der Finanzen vom 6. April 1972 und die Ergänzung zur Anweisung Nr. 8 vom 12. Mai 1972* außer Kraft.

* wurde den Wirtschaftsräten der Bezirke direkt zugestellt

3. Die §§ 13 und 15 bis 17 der Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694) sind ab Inkrafttreten dieser Richtlinie von den VEB, für die keine Ausnahmeentscheidung durch die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke getroffen wurde, nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 13. Juli 1972

Der Minister der Finanzen
B ö h m

Anlage

zu vorstehender Finanzierungsrichtlinie

Zulässige finanzielle Fonds	VEB (einschl. VEB der Kombinate)	Kom- binat	Wirt- schafts- räte der Bezirke
-----------------------------	---	---------------	--

Finanzielle Fonds nach der Finanzierungsrichtlinie

1. Investitionsfonds	×	×	×
2. Gewinnfonds		×	×
3. Reservefonds		×	×
4. Verfügungsfonds		×	×

Finanzielle Fonds nach z. Z. geltenden Rechtsvorschriften

5. Leistungsfonds Anordnung vom 3. Juli 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. II Nr. 42 S. 467)	×		
6. Fonds Wissenschaft und Technik Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBl. II Nr. 110 S. 859)	× ³⁾	× ¹⁾	×
7. Prämienfonds Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 (GBl. II Nr. 5 S. 49)	×	×	× ⁴⁾
8. Kultur- und Sozialfonds wie Ziff. 7	× ²⁾	×	

Zulässige finanzielle Fonds	VEB (einschl. VEB der Kombinate	Kom- binat	Wirt- schafts- räte der Bezirke
9. Reparaturfonds Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694)	× ¹⁾	×	
10. Werbefonds Anordnung vom 21. Mai 1970 zur weiteren Durchsetzung der Finanzdisziplin und einer sparsamen sozialistischen Wirtschaftsführung (wurde den Beteiligten zugestellt)		×	×
11. Risikofonds nach zweigspezifischen Rechtsvorschriften	× ²⁾	×	
12. Repräsentationsfonds			

1) Mittel dieses Fonds können beim Wirtschaftsrat des Bezirkes zentralisiert werden.
2) Mittel dieses Fonds können im Kombinat zentralisiert werden (beim Kultur- und Sozialfonds nur mit Zustimmung der BGL).
3) Bildung erfolgt entsprechend Abschnitt III Ziff. 6.
4) Für die Wirtschaftsräte der Bezirke gelten gesonderte Regelungen.

**Anordnung
über Kundendienstleistungen
beim Verkauf neuer Möbel an Bürger
vom 30. Juni 1972**

Zur Sicherung der Rechte der Bürger beim Kauf neuer Möbel und zur einheitlichen Anwendung der in Preisanordnungen dazu enthaltenen Regelungen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR – VdK – angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Handels-, Produktions- und Handwerksbetriebe (nachfolgend Handelsbetriebe genannt) beim Verkauf von neuen Möbeln sowie Matratzen und Matratzenböden (nachfolgend Möbel genannt) an Bürger einschließlich der Kundendirektbelieferung durch den Großhandel.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für den Versandhandel, soweit es den Preisrabatt für das Selbstaufstellen der Möbel betrifft. Im übrigen gelten seine Lieferbedingungen.

(3) Sind Handwerksbetriebe nach den Preisvorschriften nicht verpflichtet, „frei Haus aufgestellt“ zu liefern, finden die Bestimmungen dieser Anordnung keine Anwendung. Über die Anlieferung und das Aufstellen der Möbel sind zwischen Handwerksbetrieb und Bürger gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

§ 2

Versorgungsbereich

(1) Der Versorgungsbereich einer Verkaufseinrichtung ist das Gebiet, in welchem diese die Versorgung der Bevölkerung mit Möbeln durchzuführen hat. Der Versorgungsbereich ist vom Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, ausgehend von der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung jeweils für ein Möbelsortiment einschließlich solcher Möbelmodelle, die nur konzentriert in bestimmten Verkaufseinrichtungen zum Angebot kommen, in Abstimmung mit den Räten der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, den wirtschaftsleitenden Organen des sozialistischen Einzelhandels, der Industrie- und Handelskammer und dem Großhandelsbetrieb festzulegen und den Handelsbetrieben bekanntzugeben.

(2) Der Handelsbetrieb ist verpflichtet, die Versorgungsbereiche in der Verkaufseinrichtung unter Angabe aller dazu gehörenden Orte (auch Ortsteile) einschließlich ihrer Entfernungen für den Bürger sichtbar durch Aushang bekanntzugeben. Dabei ist für jeden Ort (bzw. Ortsteil) eine einheitliche Durchschnittsentfernung festzulegen. Für Großstädte gelten die jeweiligen Straßenentfernungen von der Verkaufseinrichtung bis zur Grenze des Versorgungsbereiches.

§ 3

**Verkauf an innerhalb eines Versorgungsbereiches
wohnende Bürger**

(1) Der Handelsbetrieb ist verpflichtet, innerhalb des Ortes am Sitz der Verkaufseinrichtung mit einer Frist von 14 Kalendertagen und innerhalb eines über ihre Grenzen hinaus als Versorgungsbereich festgelegten Gebietes mit einer Frist von 21 Kalendertagen ab Verkaufstag die Möbel beim Bürger anzuliefern und aufzustellen. Mit Einverständnis des Bürgers können darüber hinausgehende Fristen vereinbart werden.

(2) Die Anlieferung umfaßt alle Be- und Entladeleistungen, den Transport vom Lager des Handelsbetriebes bzw. des von ihm mit der Auslieferung beauftragten Betriebes bis in die Wohnung des Bürgers oder zum mit ihm vereinbarten Leistungsort, unabhängig von der Beschaffenheit und Lage der Wohnung oder des Leistungsortes, jedoch unter der Voraussetzung, daß der Transport der Möbel in die Wohnung oder zum Leistungsort unter Beachtung der Arbeitsschutzanordnungen möglich ist.

(3) Das Aufstellen hat an der vom Bürger gewünschten Stelle innerhalb der Wohnung zu erfolgen und umfaßt alle Formen des Zusammensetzens von Möbeln einschließlich der handwerklichen Leistungen, die zur gebrauchsfähigen und funktionsfähigen Übergabe erforderlich sind (z. B. das Justieren von Möbeln, das Einsetzen von Einlegeböden und Scheiben, die Verschraubung von Möbelteilen und Zubehörteilen, das Anbringen von Beschlägen, das Zusammensetzen zerlegt gelieferter Möbel, insbesondere von Schränken, das Montieren sogenannter Montagemöbel, das Einlegen von Matratzen-

böden und Matratzen usw.). Nicht dazu gehören die Befestigung von Hängemöbeln aller Art (z. B. Dübelarbeiten) und die Ausführung von Installationsleistungen aller Art (z. B. der Anschluß von Beleuchtungsteilen und anderen elektrischen Teilen von Möbeln an elektrische Leitungen, der Anschluß bestimmter Küchenmöbel, wie Spülen usw., an Wasserleitungen u. ä.).

(4) Der Handelsbetrieb kann mit dem Bürger anstelle der Anlieferung und/oder des Aufstellens die Selbstabholung und/oder das Selbstaufstellen durch ihn vereinbaren.

§ 4

Verkauf an außerhalb eines Versorgungsbereiches wohnende Bürger

Ein Bürger, der außerhalb des Versorgungsbereiches wohnt, hat keinen Anspruch auf Anlieferung und Aufstellen der Möbel. Der Verkauf kann jedoch davon nicht abhängig gemacht werden. Mit dem Bürger kann die Anlieferung und/oder das Aufstellen der Möbel durch den Handelsbetrieb jedoch vereinbart werden.

§ 5

Leistungsort

(1) Bei Anlieferung ist der Leistungsort mit dem Bürger zu vereinbaren, soweit die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 vorliegen.

(2) Bei Selbstabholung ist der Leistungsort das Lager des Handelsbetriebes bzw. des von ihm mit der Auslieferung beauftragten Betriebes mit der Maßgabe, daß die Beladung durch den Handelsbetrieb zu erfolgen hat.

§ 6

Gefahrtragung bei Selbstabholung und Selbstaufstellen

(1) Bei Selbstabholung während des Transportes verursachte Schäden oder ein eintretender zufälliger Untergang gehen zu Lasten des Bürgers.

(2) Das gleiche gilt bei Selbstaufstellen der Möbel, es sei denn, daß ein Schaden trotz genauer Befolgung der Montageanleitung eingetreten ist bzw. nicht vermeidbar war.

(3) Die Handelsbetriebe sind verpflichtet, den Bürger auf die vorstehende Regelung der Gefahrtragung ausdrücklich hinzuweisen und sich dies vom Bürger schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 7

Kostenregelung und Preisrabatte

(1) Die Kosten für die Anlieferung bis zur Grenze des Versorgungsbereiches gehen zu Lasten des Handelsbetriebes.

(2) Die Kosten für die Anlieferung ab Grenze des Versorgungsbereiches gehen zu Lasten des Bürgers. Sie sind dem Bürger vom Handelsbetrieb nach Tabelle II (Anlage 1) in Rechnung zu stellen und von diesem zusammen mit dem Kaufpreis zu bezahlen.

(3) Bei Selbstabholung ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 für die Kosten, die bei einer Anlieferung dem Handelsbetrieb innerhalb des Versorgungsbereiches entstanden wären, dem Bürger ein Preisrabatt zu gewähren, der sich zusammensetzt aus

- einem Grundbetrag nach Tabelle I (Anlage 1) und
- einem Zusatzbetrag nach Tabelle II (Anlage 1).

(4) Die Kosten für das Aufstellen der Möbel gehen in jedem Fall zu Lasten des Handelsbetriebes. Bei Selbstaufstellen der Möbel durch den Bürger ist ihm ein Preisrabatt nach Tabelle der Anlage 2 zu gewähren.

(5) Der Handelsbetrieb hat die Preisrabatte sofort vom Rechnungsbetrag abzusetzen.

(6) Preisrabatte, die bezogen auf den Gesamtwert des Rechnungsbetrages insgesamt weniger als 2 M ausmachen, bleiben unberücksichtigt.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig ist im Geltungsbereich dieser Anordnung die Preisanordnung Nr. 1872 vom 8. April 1960 — Frei-Haus-Lieferung von Konsumgütern — (GBl. I Nr. 25 S. 250) nicht mehr anzuwenden.

(3) Diese Anordnung ist in allen Verkaufseinrichtungen, die neue Möbel an Bürger verkaufen, für jeden Bürger sichtbar auszuhängen.*

Berlin, den 30. Juni 1972

Der Minister für Handel und Versorgung

Sieber

* Die Anordnung kann in Broschürenform bei der Vertragsdruckerei des Ministeriums für Handel und Versorgung, 8122 Radebeul, Winzerstr. 54, in Form von Sammelbestellungen

- für den volkseigenen Einzelhandel durch die Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels (HO),
- für den konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel durch die Konsumgenossenschaftsverbände der Bezirke,
- für den privaten Einzelhandel, die Handwerksbetriebe und PGH durch die Industrie- und Handelskammer der Bezirke bezogen werden. Entsprechende Bestellungen sind bis spätestens 6 Wochen nach dem Erscheinen des Gesetzblattes aufzugeben.

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Tabelle I · Grundbeträge bei Selbstabholung (§ 7 Abs. 3)

	Höhe des Kaufbetrages (auf- bzw. abgerundet)	Höhe des Grundbetrages
ab	100— 500 M	2,— M
	501—1 000 M	2,50 M
	1 001—1 500 M	3,— M
	1 501—2 000 M	3,50 M
	2 001—2 500 M	4,— M
	2 501—3 000 M	4,50 M
	3 001—3 500 M	5,— M
	3 501—4 000 M	5,50 M
von	4 001 für jede weiteren angefangenen 500 M	0,50 M

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Tabelle Preisrabatte für das Selbstaufstellen
(§ 7 Abs. 4)

Art der Möbel	Höhe des Preisrabattes
Gruppe I	
Möbel ohne Montageaufwand, das sind: Möbel mit fest verklebten Korpusen, im einzelnen: Schlafzimmer und Einbettzimmergarnituren, Einzelmöbel für Schlafzimmer, Wohn- und Arbeitszimmergarnituren, Küchenmöbel ohne Anbauküchen, alle, soweit die Schränke nicht zerlegt angeliefert werden, Kinderbettgestelle, Tische für Wohnräume, Küchentische, Sitzmöbel, Polstermöbel, Kleinformel, alle, soweit zerlegt in Einzelteilen mit Zubehör angeliefert	0,40 % vom EVP
Gruppe II	
Möbel mit geringem Montageaufwand, im einzelnen: Schlafzimmer und Einbettzimmergarnituren, Schlafzimmerprogramme, Einzelmöbel für Schlafzimmer, alle, soweit die Schränke zerlegt angeliefert werden, Wohnzimmerprogramme, Kinderzimmer und -programme, alle, soweit die Mehrzahl der Korpusse verklebt ist und nur vorhandene Kleiderschränke zerlegt geliefert werden, Anbauküchen mit elektr. Rationteilen ohne Umbau	0,90 % vom EVP
Gruppe III	
Möbel mit mittlerem Montageaufwand, im einzelnen: Möbel wie Gruppe II, deren Korpusse jedoch überwiegend zerlegt sind bzw. die im sogenannten 1-3-5-System montiert werden	1,20 % vom EVP

Art der Möbel

Höhe des Preisrabattes

Gruppe IV**Möbel mit hohem Montageaufwand,** 1,95 % vom EVI
das sind:Möbel ohne fest verklebte Korpusse,
im einzelnen:wie Gruppe II, jedoch zerlegt in Einzelteilen mit Zubehör angeliefert
(sogenannte Montagemöbel)

Anordnung Nr. 2*
über den Umlauf von Leihverpackung
für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse
sowie für Speisekartoffeln

vom 11. Juli 1972

Im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Verbandes der Konsumentengossenschaften der DDR wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 7 der Anordnung vom 27. Juli 1970 über den Umlauf von Leihverpackung für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse sowie für Speisekartoffeln (GBl. II Nr. 71 S. 503) erhält folgende Fassung:

„§ 7

Schlußbestimmungen

Der Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln ist befugt, in seinem Verantwortungsbereich zeitweilig von dieser Anordnung abweichende Regelungen über die Nomenklatur der Leihverpackung und über die Höhe der Preissanktionen zu treffen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1972

Der Minister
für Handel und Versorgung

I. V.: Dr. Bernheier
Staatssekretär

* Anordnung (Nr. 1) vom 27. Juli 1970 (GBl. II Nr. 71 S. 503)

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
aus dem Bereich des Ministeriums des Innern**

vom 14. Juli 1972

§ 1

Die nachstehend genannten Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 7. Juni 1952 über die Auflösung der Bodenkulturämter (GBl. Nr. 75 S. 466),
2. Anordnung vom 5. Juni 1957 über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die „Wirtschaftsverwaltung des FDGB“ (GBl. II Nr. 29 S. 213),
3. Anordnung vom 23. Dezember 1960 über die Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Topographischen Diensten Dresden, Erfurt, Schwerin und im Kartographischen Dienst Potsdam (GBl. III Nr. 13 S. 93),
4. Anordnung vom 29. September 1965 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) – Ausrüstung von Gespannfahrzeugen und deren Anhängern mit betriebsfertigen Leuchten – (GBl. II Nr. 100 S. 710).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1972

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel.

**Anordnung Nr. 5*
über die Benutzung von Verkehrswegen
im Durchreiseverkehr**

vom 14. Juli 1972

Zur Ergänzung der Anordnung vom 16. Dezember 1966 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. II Nr. 156 S. 1217) in der Fassung der Anordnung Nr. 4 vom 23. September 1971 (GBl. II Nr. 68 S. 587) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Dem § 1 Abs. 1 der Anordnung wird als weitere Grenzübergangsstelle hinzugefügt:

„Görlitz (nur für den Verkehr mit Güterfahrzeugen der DDR und der VR Polen sowie für den Personenverkehr).“

(2) Im § 1 Abs. 3 der Anordnung werden in der Klammer die Worte

„und Pomellen“

gestrichen.

* Anordnung Nr. 4 vom 23. September 1971 (GBl. II Nr. 68 S. 587)

§ 2

Die Anlage zu der Anordnung wird wie folgt ergänzt:

26. Pomellen bis Selmsdorf bzw. Selmsdorf bis Pomellen

Von Grenzübergangsstelle Pomellen auf Autobahn bis Autobahn-Abfahrt bei Gramzow –

weiter auf Fernverkehrsstraße 198 über Prenzlau bis Woldegk –

weiter auf Fernverkehrsstraße 104 über Neubrandenburg, Malchin bis Teterow –

weiter auf Fernverkehrsstraße 108 bis Laage –

weiter auf Fernverkehrsstraße 103 bis Rostock, von Rostock wie unter Ziff. 4 bis Grenzübergangsstelle Selmsdorf

bzw. von Grenzübergangsstelle Selmsdorf in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Pomellen.

27. Pomellen bis Marienborn bzw. Marienborn bis Pomellen

Von Grenzübergangsstelle Pomellen auf Autobahn in Richtung Berlin bis Abzweig Schwanebeck –

weiter auf Autobahn Berliner Ring bis Schönefelder Kreuz –

weiter wie unter Ziff. 10 bis Grenzübergangsstelle Marienborn

bzw. von Grenzübergangsstelle Marienborn in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Pomellen.

28. Pomellen bis Hirschberg bzw. Hirschberg bis Pomellen

Von Grenzübergangsstelle Pomellen wie unter Ziff. 27 bis Schönefelder Kreuz –

weiter wie unter Ziff. 9 bis Grenzübergangsstelle Hirschberg

bzw. von Grenzübergangsstelle Hirschberg in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Pomellen.

29. Pomellen bis Schönberg bzw. Schönberg bis Pomellen

Von Grenzübergangsstelle Pomellen wie unter Ziff. 27 bis Schönefelder Kreuz –

weiter wie unter Ziff. 9 bis Hermsdorfer Kreuz –

weiter wie unter Ziff. 13 bis Grenzübergangsstelle Schönberg

bzw. von Grenzübergangsstelle Schönberg in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Pomellen.

30. Pomellen bis Zinnwald-Georgenfeld bzw. Zinnwald-Georgenfeld bis Pomellen

Von Grenzübergangsstelle Pomellen wie unter Ziff. 27 bis Schönefelder Kreuz –

weiter wie unter Ziff. 2 bis Grenzübergangsstelle Zinnwald-Georgenfeld

bzw. von Grenzübergangsstelle Zinnwald-Georgenfeld in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Pomellen.

31. **Pomellen bis Schmilka bzw. Schmilka bis Pomellen**
 Von Grenzübergangsstelle Pomellen wie unter Ziff. 27 bis Schönefelder Kreuz —
 — weiter wie unter Ziff. 20 bis Grenzübergangsstelle Schmilka
 bzw. von Grenzübergangsstelle Schmilka in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Pomellen.
32. **Rostock-Warnemünde bis Görlitz bzw. Görlitz bis Rostock-Warnemünde**
 Von Grenzübergangsstelle Rostock-Warnemünde wie unter Ziff. 2 auf Autobahn Berliner Ring bis Schönefelder Kreuz —
 weiter auf Autobahn in Richtung Dresden bis Abzweig Bautzen —
 weiter auf Autobahn bis Bautzen —
 weiter auf Fernverkehrsstraße 6 über Löbau bis Grenzübergangsstelle Görlitz
 bzw. von Grenzübergangsstelle Görlitz in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Rostock-Warnemünde.
33. **Saßnitz bis Görlitz bzw. Görlitz bis Saßnitz**
 Von Grenzübergangsstelle Saßnitz wie unter Ziffern 6 und 2 auf Autobahn Berliner Ring bis Schönefelder Kreuz —
 weiter wie unter Ziff. 32 bis Grenzübergangsstelle Görlitz
 bzw. von Grenzübergangsstelle Görlitz in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Saßnitz.
34. **Schmilka bis Görlitz bzw. Görlitz bis Schmilka**
 Von Grenzübergangsstelle Schmilka auf Fernverkehrsstraße 172 über Bad Schandau, Pirna bis Dresden —
 weiter auf Autobahn in Richtung Berlin bis Abzweig Bautzen —
 weiter wie unter Ziff. 32 bis Grenzübergangsstelle Görlitz
 bzw. von Grenzübergangsstelle Görlitz in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Schmilka.
35. **Zinnwald-Georgenfeld bis Görlitz bzw. Görlitz bis Zinnwald-Georgenfeld**
 Von Grenzübergangsstelle Zinnwald-Georgenfeld wie unter Ziff. 11 bis Dresden —
 weiter auf Autobahn in Richtung Berlin bis Abzweig Bautzen —
 weiter wie unter Ziff. 32 bis Grenzübergangsstelle Görlitz
 bzw. von Grenzübergangsstelle Görlitz in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Zinnwald-Georgenfeld.
36. **Schönberg bis Görlitz bzw. Görlitz bis Schönberg**
 Von Grenzübergangsstelle Schönberg auf Fernverkehrsstraße 92 über Adorf bis Autobahn-Auffahrt bei Oelsnitz —
 weiter auf Autobahn in Richtung Berlin über Karl-Marx-Stadt, Dresden bis Abzweig Bautzen —
 weiter wie unter Ziff. 32 bis Grenzübergangsstelle Görlitz
 bzw. von Grenzübergangsstelle Görlitz in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Schönberg.
37. **Hirschberg bis Görlitz bzw. Görlitz bis Hirschberg**
 Von Grenzübergangsstelle Hirschberg auf Autobahn bis Hermsdorfer Kreuz —
 weiter auf Autobahn in östlicher Richtung über Karl-Marx-Stadt, Dresden bis Abzweig Bautzen —
 weiter wie unter Ziff. 32 bis Grenzübergangsstelle Görlitz
 bzw. von Grenzübergangsstelle Görlitz in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Hirschberg.
38. **Marienborn bis Görlitz bzw. Görlitz bis Marienborn**
 Von Grenzübergangsstelle Marienborn wie unter Ziff. 21 —
 Autobahn Berliner Ring bis Schönefelder Kreuz —
 weiter wie unter Ziff. 32 bis Grenzübergangsstelle Görlitz
 bzw. von Grenzübergangsstelle Görlitz in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Marienborn.
39. **Selmsdorf bis Görlitz bzw. Görlitz bis Selmsdorf**
 Von Grenzübergangsstelle Selmsdorf auf Fernverkehrsstraße 105 bis Rostock —
 weiter wie unter Ziff. 32 bis Grenzübergangsstelle Görlitz
 bzw. von Grenzübergangsstelle Görlitz in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Selmsdorf.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1972

Der Minister des Innern
 und
 Chef der Deutschen Volkspolizei

Dickel

Anordnung Nr. 2***zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)****— Fahrtschreiber in Kraftfahrzeugen —**

vom 20. Juli 1972

Auf Grund des § 98 Abs. 2 Buchst. e der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 50 S. 373) in der Fassung der Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — (GBl. II Nr. 51 S. 416) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 67 StVZO wird zu den im Abs. 2 festgelegten Terminen in Kraft gesetzt.

(2) Mit Fahrtschreibern sind auszurüsten:

- a) Kraftomnibusse mit mehr als 14 Sitzplätzen für Fahrgäste bis 30. Oktober 1972;
- b) alle im § 67 Abs. 1 StVZO genannten Kraftfahrzeuge, die nach dem 30. Oktober 1972 erstmalig in den Verkehr gebracht werden;
- c) Kraftfahrzeuge gemäß § 67 Abs. 1 StVZO ab Baujahr 1968 bis 31. Dezember 1973;
- d) Lastkraftwagen mit mehr als 5,5 t zulässiger Gesamtmasse und Zugmaschinen mit einer Motorleistung von mehr als 40,5 kW (55 PS), die zum Transport gefährlicher Güter eingesetzt werden, bis 31. Dezember 1973;
- e) alle übrigen im § 67 Abs. 1 StVZO genannten Kraftfahrzeuge bis 31. Dezember 1974.

(3) Von der Ausrüstung mit Fahrtschreibern sind Lastkraftwagen und Zugmaschinen, die vorwiegend auf land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen zum Einsatz kommen, befreit. Das gilt nicht, wenn mit diesen Kraftfahrzeugen gemäß Abs. 2 Buchst. d gefährliche Güter transportiert werden.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1972

**Der Minister des Innern
und**

Chef der Deutschen Volkspolizei

Dickel

* Anordnung (Nr. 1) vom 29. September 1965 (GBl. II Nr. 100 S. 710)

Anordnung**über die Erhebung von Verzugszuschlägen**

vom 13. Juli 1972

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für

- die Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen wirtschaftsleitenden Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sowie die Deutsche Reichsbahn und die Deutsche Post (im folgenden wirtschaftsleitende Organe genannt),

- die Wirtschaftsräte der Bezirke,

- die volkseigenen Betriebe und Kombinate einschließlich der volkseigenen Betriebe der Kombinate sowie die sozialistischen Großhandelsbetriebe (im folgenden VEB genannt).

(2) Diese Anordnung gilt nicht für VEB, die dem Ministerium für Außenwirtschaft unterstehen.

§ 2

(1) Verzugszuschläge nach dieser Anordnung sind zu entrichten, wenn finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt nicht bis zum Fälligkeitstag bzw. besonders festgelegten Zahlungstermin oder nicht in der Höhe erfüllt werden, in der sie bis zum jeweiligen Zahlungstermin fällig waren.

(2) Abs. 1 gilt auch, wenn Abführungen an den Staatshaushalt auf Grund von Revisionsfeststellungen der Staatlichen Finanzrevision nicht zu den beauftragten Terminen oder in der beauftragten Höhe geleistet werden.

§ 3

Als Zeitpunkt der Zahlung gilt:

1. bei Überweisung von einem Bank- oder Postscheckkonto der Tag der Abbuchung vom Konto des Zahlungspflichtigen;
2. beim Scheckverfahren der Tag des Einganges des Schecks beim Empfänger, vorbehaltlich der Einlösung;
3. bei Zahlung mittels Zahlkarte oder bei Überweisung auf Grund einer Bareinzahlung der Tag der Einzahlung.

§ 4

(1) Der Verzugszuschlag beträgt für jeden Tag des Zahlungsverzuges 0,05 % des verspätet gezahlten Betrages.

(2) Der Betrag, auf den der Verzugszuschlag erhoben wird, ist auf volle 100 M abzurunden.

(3) Die Verzugszuschläge sind auf volle Mark abzurunden. Verzugszuschläge unter 10 M werden nicht erhoben.

(4) Für gestundete Beträge wird ein Verzugszuschlag nicht erhoben. Die Stundungszinsen betragen jährlich 8 %.

§ 5

(1) Verzugszuschläge gemäß § 2 Abs. 1 bzw. Stundungszinsen gemäß § 4 Abs. 4 werden bei

- wirtschaftsleitenden Organen — ausgenommen wirtschaftsleitende Organe, die den örtlichen Räten unterstehen —,
- VEB, die den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen direkt unterstehen,
- VEB der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise und den Vereinigungen für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie

durch die für die Zahlungspflichtigen zuständigen Filialen der Geschäftsbanken berechnet und erhoben. Sie sind an den zentralen Haushalt auf das Konto Nr. 6836-27-48011 des Ministeriums der Finanzen bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik bis zum vorletzten Werktag jeden Monats abzuführen.

(2) Verzugszuschläge gemäß § 2 Abs. 1 bzw. Stundungszinsen gemäß § 4 Abs. 4 werden bei wirtschaftsleitenden Organen und VEB, die den örtlichen Räten unterstehen, durch die für die Zahlungspflichtigen zuständigen örtlichen Räte berechnet und erhoben. Sie werden im Haushalt des jeweiligen örtlichen Rates vereinbart. Die örtlichen Räte regeln das Verfahren der Erhebung von Verzugszuschlägen und Stundungszinsen auf der Grundlage dieser Anordnung in eigener Verantwortung.

(3) Die wirtschaftsleitenden Organe, die Wirtschaftsräte der Bezirke und die volkseigenen Kombinate sind verpflichtet, bei Verletzung der Zahlungsdisziplin durch die ihnen unterstehenden VEB Verzugszuschläge zu berechnen und zu erheben. Sie regeln das Verfahren der Erhebung von Verzugszuschlägen und Stundungszinsen auf der Grundlage dieser Anordnung in einer entsprechenden Ordnung.

(4) Verzugszuschläge gemäß § 2 Abs. 2 werden durch die Staatliche Finanzrevision berechnet und erhoben.

§ 6

Verzugszuschläge bei verspäteter Abführung

- a) von Steuern,
- b) der Beiträge zur Sozialversicherung und der Unfallumlage einschließlich der damit verbundenen Verrechnung des Kindergeldzuschlages, des Ehegattenzuschlages und der Barleistungen der Sozialversicherung — FDGB —,
- c) der Mehrerlöse und Kalkulationsdifferenzen auf Grund der Rechtsvorschriften,
- d) sonstiger finanzieller Verpflichtungen.

die an die Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte zu leisten sind, sind auch weiterhin nach der Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abführungen — Zuschlagsverordnung — (GBl. II Nr. 9 S. 39) zu erheben.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1972 in Kraft:

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 30. März 1961 über die Erhebung von Verzugszuschlägen und Stundungszinsen für finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt (GBl. II Nr. 26 S. 151),
- b) Anordnung vom 19. Januar 1965 über die Erhebung von Verzugszuschlägen (GBl. II Nr. 19 S. 145),
- c) Anordnung vom 19. Juni 1965 über die Erhebung von Verzugszuschlägen im Bereich der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft (GBl. III Nr. 16 S. 79),
- d) Anordnung vom 7. August 1965 über die Erhebung von Verzugszuschlägen im Bereich des Produktionsmittelhandels (GBl. III Nr. 21 S. 107),
- e) Anordnung vom 27. August 1965 über die Erhebung von Verzugszuschlägen im Bereich des Konsumgüterbinnenhandels (GBl. II Nr. 90 S. 659).

Berlin, den 13. Juli 1972

Der Minister der Finanzen

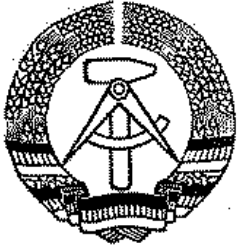
B 5 h m

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 36 41

Gesamtherstellung: VEB Druckerei „Thomas Müntzer“, 582 Bad Langensalza

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 10. August 1972

Teil II Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 72	Beschluß über die Erteilung der Rechtssetzungsbefugnis für den Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung	539
4. 7. 72	Verordnung über die Pflichten und Rechte des Kommandanten und der Besatzung zur Gewährleistung der Sicherheit an Bord ziviler Luftfahrzeuge	539
12. 7. 72	Verordnung über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit	541
1. 8. 72	Bekanntmachung	545
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	546
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	546

Beschluß über die Erteilung der Rechtssetzungsbefugnis für den Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung

vom 12. Juli 1972

Dem Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. April 1963 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 6 S. 89) das Recht erteilt, im Rahmen der dem Amt für industrielle Formgestaltung übertragenen Aufgaben Anordnungen und Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 12. Juli 1972

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Verordnung über die Pflichten und Rechte des Kommandanten und der Besatzung zur Gewährleistung der Sicherheit an Bord ziviler Luftfahrzeuge

vom 4. Juli 1972

Die „Konvention über die Bekämpfung der rechtswidrigen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen“ vom 16. Dezember 1970* sowie die „Konvention zur Bekämpfung

* Bekanntmachung vom 15. November 1971 über das Inkrafttreten der Konvention über die Bekämpfung der rechtswidrigen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (GBl. I Nr. 9 S. 159)

fung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt“ vom 23. September 1971** verlangen die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung von verbrecherischen Anschlägen gegen zivile Luftfahrzeuge, ihre Besatzung und gegen die Fluggäste sowie zur Erhöhung der Ordnung und Sicherheit an Bord ziviler Luftfahrzeuge. Auf der Grundlage des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I Nr. 9 S. 113) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen – Anpassungsgesetz – (GBl. I Nr. 11 S. 242) sowie des Einführungsgesetzes vom 12. Januar 1968 zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 3 S. 97) wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Kommandanten und Besatzung der im Luftfahrtregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragenen Luftfahrzeuge innerhalb und außerhalb des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit den Regeln des Völkerrechts.

(2) Sie gilt auch für alle Fluggäste, die sich in den im Abs. 1 genannten Luftfahrzeugen befinden.

§ 2

Kommandant

(1) Der Kommandant ist der vom Luftfahrzeughalter eingesetzte und mit der Ausübung der Kommandogewalt betraute verantwortliche Luftfahrzeugführer.

** Bekanntmachung vom 15. Mai 1972 über die Ratifikation der Konvention vom 23. September 1971 zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (GBl. I Nr. 8 S. 100)

(2) Bei Ausfall des Kommandanten geht dessen Kommandogewalt auf den 1. bzw. 2. Luftfahrzeugführer über.

§ 3

Besatzung

(1) Die Besatzung ist das vom Luftfahrzeughalter entsprechend seiner staatlichen Erlaubnis und seiner Qualifikation für bestimmte Funktionen an Bord eines Luftfahrzeuges eingesetzte Personal und untersteht dem Kommandanten. Ihr obliegt die Führung und Bedienung des Luftfahrzeuges sowie die Betreuung der Fluggäste während des Fluges entsprechend der Zweckbestimmung des Luftfahrzeuges und des Fluges.

(2) Zur Besatzung gehört auch das in der Ausbildung befindliche Luftfahrtpersonal bzw. andere im Flugauftrag besonders aufgeführte Personen, die bestimmte Aufgaben an Bord des Luftfahrzeuges durchzuführen haben, die ihnen vom Luftfahrzeughalter bzw. dem Ministerium für Verkehrswesen übertragen wurden.

Rechte und Pflichten des Kommandanten

§ 4

(1) Die Kommandogewalt umfaßt die Entscheidungsgewalt über die gesamte Vorbereitung und Durchführung des Fluges sowie das Weisungsrecht gegenüber der Besatzung und allen Fluggästen.

(2) Das Weisungsrecht des Kommandanten gegenüber der Besatzung beginnt mit der Erteilung des Flugauftrages und endet mit dem Abschluß der vorgeschriebenen Arbeiten nach der Rückkehr auf den Heimatflughafen.

(3) Das Weisungsrecht des Kommandanten gegenüber den Fluggästen beginnt mit dem Betreten des Luftfahrzeuges durch die Fluggäste und endet nach erfolgter Landung, nachdem alle Fluggäste das Luftfahrzeug verlassen haben, bzw. nach einer Notlandung mit dem Eintreffen der zuständigen staatlichen Organe.

§ 5

Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit an Bord des Luftfahrzeuges ist der Kommandant berechtigt und verpflichtet:

1. beim Auftreten von Gefahrensituationen alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Flug sicher durchzuführen. Dabei sind die staatlichen Interessen der Deutschen Demokratischen Republik zu wahren und die Belange des Luftfahrzeughalters, der Besatzung, der Fluggäste und der Berechtigten an der Ladung zu vertreten. Die getroffenen Entscheidungen sind dem zuständigen Flugsicherungsdienst zu melden;
2. der Besatzung Weisungen zu erteilen, ihr einzelne seiner Befugnisse zu übertragen und die Ausführung der ihr vom Luftfahrzeughalter übertragenen Aufgaben zu überwachen;
3. im Falle der Gefahr der Besatzung auch andere als die ihr vom Luftfahrzeughalter übertragenen Aufgaben anzuweisen;
4. den Fluggästen im Interesse der Sicherheit Weisungen zu erteilen.

§ 6

(1) Für den Fall einer eingetretenen oder zu erwartenden Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit an Bord des Luftfahrzeuges hat der Kommandant solche Maßnahmen zu ergreifen, daß wirksam Gefahren vorgebeugt wird und Störungen beseitigt werden, die das Leben, die Gesundheit von Menschen, das sozialistische und persönliche Eigentum bedrohen oder in anderer Weise die Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen.

(2) Personen, die dringend verdächtig sind, Sachen bei sich zu führen, durch deren Benutzung die Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört wird, dürfen einschließlich der von ihnen mitgeführten Gegenstände zum Zwecke der Verwahrung oder Einziehung dieser Sachen durchsucht werden, wenn nur dadurch die Ordnung und Sicherheit gewährleistet werden kann.

(3) Wird die Ordnung und Sicherheit durch Personen erheblich gefährdet oder gestört, können diese, insbesondere wenn das Leben und die Gesundheit von Personen gefährdet wird, in Gewahrsam genommen werden, sofern nicht auf andere Weise die Gefahr oder Störung beseitigt werden kann.

(4) Wird dem Kommandanten bei der Ausübung seiner Befugnisse Widerstand entgegengesetzt oder werden von ihm angeordnete Maßnahmen nicht befolgt oder deren Durchführung behindert, ist die körperliche Einwirkung zulässig, wenn andere Mittel nicht ausreichen, um ernste Auswirkungen auf die Sicherheit zu verhindern.

§ 7

(1) Bei Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord des Luftfahrzeuges ist der Kommandant verpflichtet, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen, um die Sicherheit des Luftfahrzeuges, seiner Besatzung und der Fluggäste zu gewährleisten. Personen, die einer Straftat verdächtig sind, und deren Gepäck kann er in Gegenwart von zwei unbeteiligten Personen durchsuchen. Sachen, die für die Durchführung einer Straftat geeignet erscheinen, sind in Verwahrung zu nehmen.

(2) Die Durchsuchung weiblicher Personen ist von Angehörigen des weiblichen Begleitpersonals vorzunehmen.

(3) Über die sichergestellten Sachen ist ein Protokoll anzufertigen und zusammen mit diesen den zuständigen staatlichen Organen zu übergeben.

(4) Der Kommandant kann Personen in Gewahrsam nehmen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß der Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord des Luftfahrzeuges vorliegt.

(5) Wird eine strafbare Handlung gemäß Artikel 1 der „Konvention über die Bekämpfung der rechtswidrigen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen“ vom 16. Dezember 1970 (GBl. I 1971 Nr. 9 S. 159) oder Artikel 1 der „Konvention zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt“ (GBl. I 1972 Nr. 8 S. 100) begangen, ist der Kommandant verpflichtet, entsprechend den Umständen alle erforderlichen und möglichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit zu ergreifen.

§ 8

Pflichten der Besatzung

Die Besatzung ist verpflichtet:

1. die Weisungen des Kommandanten zur sicheren Flugdurchführung und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an Bord unverzüglich durchzuführen;
2. die Aufgaben entsprechend ihrem Verantwortungsbereich zu erfüllen;
3. den Kommandanten bei der Ausübung seiner Kommandogewalt zu unterstützen und ihn von besonderen Vorkommnissen sofort zu verständigen.

§ 9

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen.

§ 10

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sindermann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht
Staatssekretär

**Verordnung
über die Förderung des Handwerks
bei Dienst- und Reparaturleistungen
und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit**

vom 12. Juli 1972

In ihrem Beitrag zur Erfüllung der Hauptaufgabe des VIII. Parteitages der SED konzentrieren sich die Produktionsgenossenschaften des Handwerks und die privaten Handwerker auf die Dienst- und Reparaturleistungen für die Bevölkerung. Zur Förderung dieser Leistungen des Handwerks und zu ihrer wirksamen Einbeziehung in die staatliche Leitung und Planung sowie zur Gewährleistung einer entsprechenden staatlichen Leitung der privaten Gewerbetätigkeit wird folgendes verordnet:

I.

Grundsätze

§ 1

(1) Die Tätigkeit der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) und der privaten Handwerker sowie der anderen privaten Gewerbetreibenden ist insbesondere auf die Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung auf dem Gebiet der Dienst-, Reparatur- und unmittelbaren Versorgungsleistungen, der Instandhal-

tungs- und Instandsetzungsarbeiten vor allem an Gebäuden und baulichen Anlagen, der handwerkstypischen Produktion nach Wünschen der Bevölkerung und der Reparaturarbeiten für gesellschaftliche Einrichtungen in den Wohngebieten (im folgenden Dienst- und Reparaturleistungen genannt) zu richten. Die PGH, die privaten Handwerker und die anderen privaten Gewerbetreibenden haben ihre Kapazitäten rationell zur Erfüllung der Aufgaben einzusetzen, die ihnen zur planmäßigen Entwicklung des Versorgungsniveaus übertragen werden.

(2) Die planmäßige Entwicklung der PGH auf dem Gebiet der Dienst- und Reparaturleistungen ist zu unterstützen. Der Beitritt von privaten Handwerkern zu bestehenden PGH sowie der Zusammenschluß von privaten Handwerksbetrieben zu PGH ist insbesondere zur wirksameren Nutzung ihrer Kapazitäten zu fördern.

(3) Die PGH und privaten Handwerker wirken zur rationellen Durchführung ihrer Leistungen und zur besseren Nutzung von Leistungs- und Effektivitätsreserven in Versorgungs- oder Erzeugnisgruppen, in Kooperationsgemeinschaften und in anderen Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit unter Leitung volkseigener Betriebe mit.

§ 2

Die Räte der Bezirke sind, ausgehend von der zentralen staatlichen Leitung und Planung auf dem Gebiet der Tätigkeit der PGH, privaten Handwerker und anderen privaten Gewerbetreibenden, für die einheitliche und koordinierte staatliche Leitung und Planung im Bezirk verantwortlich. Sie haben die Räte der Kreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 3

(1) Die Räte der Kreise sind verantwortlich für die Leitung und Planung, Förderung und Kontrolle der Tätigkeit der PGH und der privaten Handwerker auf dem Gebiet der Dienst- und Reparaturleistungen für die Bevölkerung. Sie haben die aktive Zusammenarbeit der volkseigenen Betriebe mit den PGH und privaten Handwerkern in Versorgungs- oder Erzeugnisgruppen, Kooperationsgemeinschaften und anderen Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zu fördern und zu gewährleisten, daß die Ausübung der Tätigkeit der Handwerker der immer besseren Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung dient.

(2) Die Räte der Kreise sind dafür verantwortlich, daß PGH und private Handwerker, die ihre Aufgaben zur Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung vorbildlich erfüllen, vorrangig unterstützt und auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften gefördert werden. Dabei wirken sie mit den Leitbetrieben der Versorgungs- und Erzeugnisgruppen sowie den Handwerkskammern zusammen. Sie haben zu sichern, daß vorbildliche Leistungen von Handwerkern moralisch und materiell anerkannt werden.

(3) Die örtlichen Räte sind für die staatliche Leitung, Aufsicht und Kontrolle der privaten Gewerbetätigkeit verantwortlich. Sie haben zu gewährleisten, daß die Ausübung der privaten Gewerbetätigkeit den gesellschaftlichen Interessen, vor allem der Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung, dient. Sie haben die private Gewerbetätigkeit mit dem Ziel zu unterstützen, eine bessere Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung zu erreichen.

§ 4

Die Räte der Kreise haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Förderung der PGH und privaten Handwerker und zur Leitung der privaten Gewerbetätigkeit eng mit den Räten der Städte und Gemeinden zusammenzuwirken, in deren Territorium die PGH, privaten Handwerker oder anderen privaten Gewerbetreibenden ihren Sitz haben. Entscheidungen zur Tätigkeit der PGH sowie der privaten Handwerker und der anderen privaten Gewerbetreibenden, die Einfluß auf die Versorgung der Bevölkerung haben, sind im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Räten der Städte und Gemeinden zu treffen.

§ 5

Die selbständige Ausübung eines privaten Handwerks oder einer anderen privaten gewerblichen Tätigkeit bedarf der staatlichen Erlaubnis (Gewerbebegenehmigung). Inhalt und Umfang der privaten Gewerbetätigkeit werden mit der Gewerbebegenehmigung sowie durch Auflagen von den zuständigen örtlichen Räten bestimmt.

II.

Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen

§ 6

(1) Die Räte der Kreise sind im Zusammenwirken mit den Räten der Städte und Gemeinden für die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen zur Sicherung der planmäßigen und bedarfsgerechten Entwicklung der Kapazitäten und Leistungen der PGH und privaten Handwerker verantwortlich. Sie haben die für die Tätigkeit der PGH und privaten Handwerker und die planmäßige Entwicklung der Dienst- und Reparaturleistungen vorteilhafte Einordnung der PGH und privaten Handwerker in die staatliche Leitung und Planung zu gewährleisten. In Abstimmung mit den örtlich zuständigen Räten der Städte und Gemeinden haben sie die Leistungen des Handwerks insbesondere in die Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne einzubeziehen.

(2) Vorbildliche Leistungen der PGH und privaten Handwerker, die Dienst- und Reparaturleistungen ausführen, sind durch Urkunden, Qualitätsplaketten und in anderen Formen öffentlich anzuerkennen. Die Auszeichnung erfolgt durch die örtlichen Räte auf Vorschlag der Ausschüsse der Nationalen Front, anderer gesellschaftlicher Organisationen, der Versorgungs- und Erzeugnisgruppenleitbetriebe und der Handwerkskammern.

§ 7

(1) Die Räte der Kreise haben den PGH staatliche Aufgaben zur Ausarbeitung der Planentwürfe zu übergeben. Nach der Beschlußfassung über den Volkswirtschaftsplan des Kreises haben sie den PGH die staatlichen Planaufgaben entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zu übergeben. Darüber hinaus können die PGH mit spezifischen Aufgabenstellungen für die Versorgung der Bevölkerung beauftragt werden.

(2) Die Räte der Kreise sind berechtigt, den privaten Handwerkern zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung staatliche Planaufgaben zu erteilen, die insbesondere Kennziffern und Aufgabenstellungen für die Dienst- und Reparaturleistungen sowie die Anzahl

der Arbeitskräfte und der Schulabgänger für eine Berufsausbildung enthalten sollen.

(3) Die staatlichen Planaufgaben sind verbindlich. Für die Durchführung ihrer Aufgaben sind die PGH und privaten Handwerker gegenüber den zuständigen Räten der Kreise rechenschaftspflichtig und verantwortlich. Gegenüber den örtlich zuständigen Räten der Städte und Gemeinden sind die PGH und die privaten Handwerker über die Erfüllung ihrer Aufgaben in den Territorien rechenschaftspflichtig.

§ 8

(1) Die Räte der Kreise sind verpflichtet, im Zusammenwirken mit den örtlich zuständigen Räten der Städte und Gemeinden und den Versorgungs- oder Erzeugnisgruppenleitbetrieben unter Einbeziehung der Handwerkskammern Beratungen mit den PGH und privaten Handwerkern zur Vorbereitung und zur Kontrolle der Durchführung der staatlichen Planaufgaben insbesondere mit dem Ziel durchzuführen, Reserven zu erschließen, Förderungsmaßnahmen abzustimmen und Maßnahmen zur Spezialisierung, Kooperation und Leistungssteigerung zu beraten.

(2) Die Räte der Kreise sind berechtigt, Aufgaben zur Einbeziehung der PGH und privaten Handwerker in die Planung auf die Räte der Städte zu delegieren, in denen die PGH und die privaten Handwerker ihren Sitz haben.

(3) Die Räte der Kreise haben das Recht, Aufgaben zur Vorbereitung der staatlichen Planaufgaben sowie zur Durchführung und Abrechnung der Pläne auf die volkseigenen Versorgungsgruppen- oder Erzeugnisgruppenleitbetriebe in Abstimmung mit den diesen übergeordneten Staatsorganen oder wirtschaftsleitenden Organen zu übertragen. Die Leitbetriebe sind den Räten der Kreise für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben rechenschaftspflichtig. Erstrecken sich die Versorgungs- oder Erzeugnisgruppen über mehrere Kreise, hat der Rat des Kreises, in dem der Leitbetrieb seinen Sitz hat, diese Rechte in Abstimmung mit den anderen Räten der Kreise wahrzunehmen.

§ 9

(1) Die Räte der Kreise haben bei der Bilanzierung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens die für die Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Dienst- und Reparaturleistungen des Handwerks erforderlichen Arbeitskräfte und Schulabgänger für eine Berufsausbildung zu bilanzieren.

(2) Zur Durchführung von Dienst- und Reparaturleistungen können Rentner, Schwerbeschädigte und Rehabilitanden, die in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, mit Zustimmung der zuständigen örtlichen Räte über die bestätigte Anzahl der Arbeitskräfte und die Summe der Arbeitsvergütung hinaus stundenweise beschäftigt werden. Die Beschäftigung erfolgt auf der Grundlage eines besonders ausgestalteten Arbeitsvertrages bei einer Entlohnung nach pauschalen Stundensätzen.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise haben in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Räten der Städte und Gemeinden und im Zusammenwirken mit den Versorgungsgruppen- und Erzeugnisgruppenleitbetrieben sowie mit den Handwerkskammern, den PGH und privaten Handwerkern zu sichern, daß Maßnahmen zur

Konzentration und Qualifizierung der Aus- und Weiterbildung im Handwerk durchgeführt werden.

§ 10

(1) Die PGH und privaten Handwerker haben im Interesse der weiteren Erhöhung und Verbesserung ihrer Leistungen entsprechend den Festlegungen der Räte der Kreise in Versorgungs- oder Erzeugnisgruppen, in Kooperationsgemeinschaften oder anderen Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit mit volkseigenen Betrieben zusammenzuarbeiten.

(2) Die volkseigenen Leitbetriebe der Versorgungs- und Erzeugnisgruppen haben die planmäßige Entwicklung der Dienst- und Reparaturleistungen der PGH und privaten Handwerker insbesondere durch

- Einbeziehung dieser Betriebe in den Erfahrungsaustausch,
- gemeinsame Vorbereitung und Durchführung von Rationalisierungs- und Spezialisierungsmaßnahmen,
- Zusammenarbeit zur Verbesserung der Qualität der Leistungen und des Kundendienstes,
- gemeinsame Maßnahmen zur Qualifizierung zu fördern.

§ 11

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise beziehen die Handwerkskammern und ihre Kreisgeschäftsstellen in die Durchführung der Maßnahmen zur planmäßigen Förderung der Dienst- und Reparaturleistungen des Handwerks ein. Dazu haben sie die wichtigsten Aufgaben für deren Tätigkeit festzulegen sowie die Arbeitspläne und die Haushaltspläne der Handwerkskammern und ihrer Kreisgeschäftsstellen zu bestätigen.

(2) Die Handwerkskammern konzentrieren sich auf die politisch-ideologische Arbeit im Handwerk, die Unterstützung des Handwerks bei der Erfüllung der Pläne und bei der Rationalisierung zur Erschließung von Reserven auf dem Gebiet der Dienst- und Reparaturleistungen, die weitere Gewinnung von privaten Handwerkern für die PGH, die Organisation der Selbstkontrolle zur Einhaltung der Qualität, der Preise und der Rechtsvorschriften im Bereich des Handwerks sowie die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkstätigen der PGH.

§ 12

(1) Die Räte der Kreise fördern durch die Gewährung steuerlicher und anderer Vergünstigungen an PGH und private Handwerker im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften die Durchführung von Dienst- und Reparaturleistungen für die Bevölkerung. Sie haben dabei vom Bedarf der Bevölkerung im Territorium und von der Versorgungslage bei den einzelnen Leistungsarten auszugehen. Die Gewährung materieller Vergünstigungen ist grundsätzlich daran zu binden, daß die PGH und privaten Handwerker die staatlichen Planauflagen und die anderen festgelegten Aufgaben erfüllt haben.

(2) Die Räte der Kreise haben bei der Festlegung der Summe der steuerlich abzugsfähigen Arbeitsvergütung bei den PGH die planmäßige Steigerung der Dienst- und Reparaturleistungen zu berücksichtigen.

§ 13

Die PGH und privaten Handwerker sind berechtigt, für die Durchführung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet

der Dienst- und Reparaturleistungen sowie für die planmäßige Umstellung auf diese Leistungen zu günstigen Bedingungen Grund- und Umlaufmittelkredite aufzunehmen. Über Kreditanträge der PGH und privaten Handwerker entscheiden die Banken in Übereinstimmung mit den örtlichen Staatsorganen.

§ 14

(1) Die PGH und privaten Handwerker sind im Interesse ihrer planmäßigen und bedarfsgerechten Versorgung mit Ersatzteilen und Reparaturmaterialien verpflichtet, auf Anforderung ihren Lieferanten die zur Planung und Bilanzierung der Ersatzteile und Reparaturmaterialien erforderlichen Angaben über ihren Bedarf zu übergeben.

(2) Die Bilanzorgane sind verpflichtet, den volkswirtschaftlich begründeten Bedarf an Ersatzteilen und Reparaturmaterialien für das Handwerk zu bilanzieren und dadurch eine planmäßige Versorgung zu gewährleisten.

(3) Die Betriebe, die technische Konsumgüter herstellen, haben Ersatzteile und Reparaturmaterialien für das Handwerk in der für sie geltenden Ersatzteilversorgungsfrist entsprechend dem volkswirtschaftlich begründeten Bedarf bereitzustellen. Sie haben insbesondere die PGH und privaten Handwerker bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu betreuen, die als Vertragswerkstätten Reparatur- und Wartungsarbeiten durchführen.

III.

Die staatliche Leitung der privaten Gewerbetätigkeit

§ 15

(1) Zur Ausübung privater Gewerbetätigkeit kann Bürgern auf Antrag eine Gewerbe genehmigung erteilt werden. Gewerbe genehmigungen können insbesondere erteilt werden, wenn die Tätigkeit von privaten Handwerkern, privaten Einzelhändlern oder privaten Gaststätten zur Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung auf dem Gebiet der Dienst- und Reparaturleistungen oder des Handels notwendig ist.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Gewerbe genehmigung ist beim örtlich zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes schriftlich einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen eine Begründung, der Befähigungsnachweis, ein Lebenslauf, eine Übersicht über die bisherige berufliche Tätigkeit, ein polizeiliches Führungszeugnis sowie der Nachweis der Erfüllung der arbeitsschutzmäßigen, baulichen und hygienischen Voraussetzungen. Die Bearbeitung des Antrages ist gebührenpflichtig.

§ 16

(1) Über die Erteilung der Gewerbe genehmigung entscheidet das fachlich zuständige Mitglied des Rates des Kreises. Für die Entscheidung ist das fachlich zuständige Mitglied des Rates des Bezirkes verantwortlich, wenn die private Gewerbetätigkeit auf Grund von Rechtsvorschriften oder gemäß Beschluß des Rates des Bezirkes der Anleitung sowie der Aufsicht und Kontrolle des Rates des Bezirkes unterliegt. Die Entscheidung erfolgt nach Abstimmung mit der Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer und dem zuständigen volkseigenen Versorgungsgruppen- oder

Erzeugnisgruppenleitbetrieb. Sofern der Wohnsitz des Antragstellers außerhalb des Territoriums liegt, in dem das Gewerbe ausgeübt werden soll, ist vor der Entscheidung eine Abstimmung mit dem für den Wohnsitz zuständigen Rat des Kreises durchzuführen.

(2) Die Gewerbe genehmigung hat den Namen des Bürgers, die Art und den Umfang der privaten Gewerbebetätigung, den Sitz der Betriebsstätte und den Ort der Ausübung der Tätigkeit zu bezeichnen. Sie kann befristet erteilt werden.

§ 17

(1) Die Gewerbe genehmigung kann Auflagen enthalten. Auflagen können auch nach Erteilung der Gewerbe genehmigung festgelegt werden. Für die Erteilung von Auflagen ist das gemäß § 16 Abs. 1 zuständige Ratsmitglied verantwortlich.

(2) Auflagen sind insbesondere zu erteilen über

- a) die Art und den Umfang der Leistungen differenziert nach Leistungen gegenüber gesellschaftlichen Bedarfsträgern und gegenüber Bürgern zur Deckung des Bedarfs der Bevölkerung,
- b) die Anzahl der Arbeitskräfte,
- c) den territorialen Versorgungs- oder Arbeitsbereich,
- d) die Mitwirkung in Versorgungs- und Erzeugnisgruppen.

§ 18

(1) Die Gewerbe genehmigung ist durch das für ihre Erteilung gemäß § 16 Abs. 1 zuständige Ratsmitglied zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht bestanden haben oder weggefallen sind. Ein Widerruf kann auch erfolgen, wenn Auflagen nicht erfüllt wurden.

(2) Die Gewerbe genehmigung erlischt

- a) mit Ablauf der festgelegten Befristung der Gewerbe genehmigung,
- b) bei Aufgabe oder Verlegung des Gewerbebetriebes,
- c) bei Nichtaufnahme der privaten Gewerbebetätigung innerhalb von 3 Monaten nach Erteilung der Gewerbe genehmigung,
- d) bei einer länger als einen Monat währenden Unterbrechung der privaten Gewerbebetätigung, falls für die Unterbrechung keine Erlaubnis vorliegt,
- e) mit dem Tod des Inhabers der Gewerbe genehmigung.

(3) Im Falle des Abs. 2 Buchst. e sind der überlebende Ehegatte oder andere Erben berechtigt, für die Dauer von 6 Monaten die private Gewerbe genehmigung weiterzuführen.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 19

(1) Private Gewerbebetätigung im Sinne dieser Verordnung ist jede Erwerbstätigkeit von Bürgern, die weder in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen noch Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft sind.

(2) Die Regelungen dieser Verordnung gelten auch für eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit von Bürgern, wenn die Einnahmen aus dieser Tätigkeit 3 000 M jährlich übersteigen.

(3) Die Regelungen dieser Verordnung gelten nicht für

- a) die Tätigkeit als Schriftsteller, Komponist und bildender Künstler sowie für andere Erwerbstätigkeiten, deren Ausübung durch Honorarordnungen oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist,
- b) die nebenberufliche Sammlertätigkeit, insbesondere für Altstoffe und Heilkräuter, einschließlich der Sammlertätigkeit der Rentner und Hausfrauen sowie die Tätigkeit als Kleinproduzent landwirtschaftlicher Erzeugnisse, insbesondere als Kleingärtner, Siedler oder Kleintierzüchter, wenn für die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten Steuerfreiheit gewährt wird,
- c) die Tätigkeit von Rentnern und Hausfrauen, die Dienst- und Reparaturleistungen für die Bevölkerung ausüben, wenn die Einnahmen aus dieser Tätigkeit 3 000 M jährlich nicht übersteigen.

§ 20

(1) Entscheidungen der örtlichen Räte über staatliche Planaufgaben, über die Ablehnung von Anträgen auf Gewerbe genehmigungen, die Festlegung von Auflagen sowie über den Widerruf von Gewerbe genehmigungen haben schriftlich zu erfolgen und einen Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit zu enthalten. Beschwerden gegen diese Entscheidungen oder Festlegungen sind schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung oder Festlegung bei dem Staatsorgan einzulegen, das die Entscheidung oder Festlegung getroffen hat.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist an den Vorsitzenden des zuständigen örtlichen Rates zur endgültigen Entscheidung weiterzuleiten. Die endgültige Entscheidung ist innerhalb weiterer 2 Wochen zu treffen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung zuständige Staatsorgan kann bis zur endgültigen Entscheidung die Durchführung der festgelegten Maßnahmen vorläufig aussetzen.

(4) Die Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen und sind den Bürgern zu begründen.

§ 21

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) private Gewerbebetätigung ohne Gewerbe genehmigung ausübt,
- b) Festlegungen der Gewerbe genehmigung über den Inhalt, den Umfang, den territorialen Bereich oder die Zeit der Tätigkeit oder Auflagen nicht einhält,
- c) Änderungen der privaten Gewerbebetätigung ohne Änderung der Gewerbe genehmigung vollzieht,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren durchgeführt und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Wurden Handlungen gemäß Abs. 1 vorsätzlich begangen und damit im Zusammenhang Aufträge ausgeführt oder Leistungen erbracht, können als weitere Ordnungsstrafmaßnahmen gleichzeitig die Erlöse aus dieser Tätigkeit teilweise oder vollständig eingezogen werden. Darüber hinaus kann die Einziehung der Gegenstände erfolgen, die bei der Ordnungswidrigkeit benutzt oder in Ausübung dieser Tätigkeit hergestellt worden sind und sich im Eigentum des Zuwiderhandlenden befinden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem für die Erteilung der Gewerbe genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 zuständigen Ratsmitglied.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 22

(1) Nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften erteilte staatliche Erlaubnisse für private Gewerbebetätigtigkeit gelten weiter.

(2) Soweit nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften keine staatliche Erlaubnis erforderlich war, haben Bürger, die eine private Gewerbebetätigtigkeit ausüben, ihre Anträge auf Erteilung der Gewerbe genehmigung innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei den zuständigen örtlichen Räten einzureichen. Sie sind berechtigt, bis zur Entscheidung über die Anträge ihre Tätigkeit ohne Gewerbe genehmigung weiterzuführen.

§ 23

Durchführungsbestimmungen erlassen die zuständigen Minister oder anderen Leiter zentraler Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.

§ 24

(1) Diese Verordnung tritt am 15. August 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Regelung der Gewerbebetätigtigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I Nr. 62 S. 558),
- Verordnung vom 11. April 1957 zur Änderung der Verordnung über die Regelung der Gewerbebetätigtigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I Nr. 30 S. 249),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 30. September 1956 zur Verordnung über die Regelung der Gewerbebetätigtigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I Nr. 97 S. 1159),

- Zweite Durchführungsbestimmung vom 3. Juni 1957 zur Verordnung über die Regelung der Gewerbebetätigtigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I Nr. 45 S. 350),
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 16. Juni 1961 zur Verordnung über die Regelung der Gewerbebetätigtigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. II Nr. 40 S. 256),
- Fünfte Durchführungsbestimmung vom 17. November 1964 zur Verordnung über die Regelung der Gewerbebetätigtigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. II Nr. 118 S. 933),
- Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. September 1965 zur Verordnung über die Regelung der Gewerbebetätigtigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. II Nr. 93 S. 677),
- Ziff. 9 Buchst. a der Anlage zur Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465).

(3) Die Vierte Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1963 zur Verordnung über die Regelung der Gewerbebetätigtigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. II Nr. 60 S. 417) ist bis zur Neuregelung der Tätigkeit der Schornsteinfegermeister weiter anzuwenden.

Berlin, den 12. Juli 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Bekanntmachung

vom 1. August 1972

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die nachstehenden Beschlüsse durch den Ministerrat aufgehoben wurden:

- Beschluß vom 8. August 1963 über den weiteren Ausbau des in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Systems der Information und Dokumentation auf dem Gebiete der Wissenschaft, Technik und Ökonomie (GBl. II Nr. 80 S. 623),
- Beschluß vom 31. Januar 1964 über die Änderung der Unterstellung des Zentralinstitutes für Information und Dokumentation (GBl. II Nr. 14 S. 115).

Berlin, den 1. August 1972

**Der Leiter
des Büros des Ministerrates**

Dr. Rost
Staatssekretär

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 708/1

Anordnung Nr. 2 vom 15. Juni 1972 über die Zahlung von Honoraren für Leistungen von Künstlern in der Unterhaltungskunst, 2 Seiten, 0,10 M

Sonderdruck Nr. 741

Anordnung vom 19. Juni 1972 über die Abnahme von Chemieanlagen — Abnahmeordnung —, 16 Seiten, 0,80 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand-Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 689 vom 14. Juli 1972 enthält:

Anordnung Nr. 689 vom 12. Juni 1972 über DDR-Standards und Fachbereichstandards
Anordnung Nr. 11 vom 29. Mai 1972 über Vorschriften des Deutschen Amtes für
Meßwesen und Warenprüfung

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 690 vom 21. Juli 1972 enthält:

Anordnung Nr. 690 vom 19. Juni 1972 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 691 vom 28. Juli enthält:

Anordnung Nr. 691 vom 26. Juni 1972 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.*

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 42 46 41, sind Einzelnummern
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,90 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 18. August 1972

Teil II Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
1. 8. 72	Zweite Verordnung über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft	547
1. 8. 72	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Kennzeichnung der Herkunft von Waren	548
27. 7. 72	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen — Mitarbeiterverordnung (MVO) —	548
27. 7. 72	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen — Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO) —	549
27. 7. 72	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ausbildung und Berufsausübung von Sprach- und Stimmheillehrern und Sprach- und Stimmtherapeuten	549
8. 8. 72	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972	549
20. 7. 72	Anordnung über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen und Erfindungen	550
8. 8. 72	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Erzeugnisse des Industriebereiches Leder — Schuhe — Rauchwaren	552

Zweite Verordnung* über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft

vom 1. August 1972

Zur Änderung der Verordnung vom 28. August 1968 über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II Nr. 99 S. 797) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Betriebe führen den Verkaufserlös abzüglich entstehender Demontage- und anderer Kosten, die unmittelbar beim Verkauf entstehen, ihrem Investitionsfonds zu. Falls der Verkaufserlös geringer als der Nettowert des Grundmittels ist, ist die Differenz (Restbuchwert) in die Selbstkosten zu verrechnen und

ebenfalls dem Investitionsfonds zuzuführen. Die Verrechnung in die Selbstkosten kann auf einen Zeitraum bis zu 5 Jahren verteilt werden.

(2) Ist der Verkaufserlös höher als der buchmäßige Nettowert des Grundmittels, entscheidet der Direktor des abgebenden Betriebes, ob der den Nettowert übersteigende Erlös dem Investitionsfonds zugeführt oder ergebniswirksam gebucht wird.“

(2) Der § 5 Abs. 2 ist zu streichen.

§ 2

(1) Der § 9 Abs. 3 wird wie folgt neu eingefügt:

„Die Direktoren der volkseigenen Kombinate haben das Recht, die unentgeltliche Übertragung volkseigener unbeweglicher Grundmittel innerhalb ihres Kombinates anzuordnen, wenn dadurch im Zusammenhang mit der Spezialisierung, Konzentration, Zentralisation, Verwaltung u. ä. die Grundmittel des volkseigenen Kombinates rationeller und effektiver ausgelastet werden können.“

(2) Der § 9 Abs. 3 wird Abs. 4.

* (1.) VO vom 28. August 1968 (GBl. II Nr. 99 S. 797)

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph
Vorsitzender**

Der Minister der Finanzen

**I. V.: Kaminsky
Staatssekretär**

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Kennzeichnung der Herkunft von Waren
vom 1. August 1972**

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 7. Mai 1970 über die Kennzeichnung der Herkunft von Waren (GBl. II Nr. 50 S. 359) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

Zu § 4 der Verordnung:

§ 1

(1) Die Kennzeichnung der Exporterzeugnisse erfolgt unmittelbar an der Ware. Zur Gewährleistung einer dauerhaften Kennzeichnung und Feststellung der Herkunft der Erzeugnisse, möglichst auch während ihres Gebrauchs, sind unter Berücksichtigung der Art und Beschaffenheit der Waren folgende Kennzeichnungsformen zugelassen:

- geprägte Kennzeichnungen,
- fest mit dem Erzeugnis verbundene Schilder, Abziehbilder, Etiketten oder Aufhänger,
- Stempelabdrücke,
- Kantendruck an Geweben,
- Bänderolen und Umbänder.

In Ausnahmefällen können auch Anhänger oder eingelegte Kärtchen verwendet werden, sofern bei bestimmten Erzeugnissen eine derartige Kennzeichnung üblich ist (z. B. bei Täschner- und Galanteriewaren).

(2) Soweit Form, Größe, Herstellungsprozeß oder Zustand der Erzeugnisse eine Kennzeichnung an der Ware nicht zulassen, ist die Verkaufs- oder Aufbewahrungsverpackung in den vorgenannten Formen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung kann unterbleiben, wenn diese Waren unverpackt exportiert werden.

(3) Teile einer Anlage bedürfen keiner gesonderten Kennzeichnung, wenn das gesamte Erzeugnis an einem die Anlage charakterisierenden Teil (z. B. Bedienungspult, Fahrstand) gekennzeichnet ist. Beim Versand von nicht gesondert zu kennzeichnenden Teilen von Anlagen als Teillieferungen ist vom Versender im Zollantrag der Vermerk „Die Kennzeichnung erfolgte an...“ anzubringen.

(4) Der Hinweis auf die Herstellung der Erzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik kann auch durch Verwendung der Bezeichnung „Hergestellt in der

DDR“ erfolgen. Die Entscheidung über die erforderliche Handelsprache liegt beim Hersteller der Erzeugnisse, wobei die Forderungen ausländischer Abnehmer zu berücksichtigen sind.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 2

Bei erteilten Ausnahmegenehmigungen ist in jedem Fall die Nummer der jeweiligen Ausnahmegenehmigung im Zollantrag anzugeben.

§ 3

Schlußbestimmung.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1972

**Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen**

**I. V.: Beier
Vizepräsident**

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die wissenschaftlichen Mitarbeiter
an den wissenschaftlichen Hochschulen
— Mitarbeiterverordnung (MVO) —**

vom 27. Juli 1972

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 6. November 1968 über die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen — Mitarbeiterverordnung (MVO) — (GBl. II Nr. 127 S. 1007) wird auf der Grundlage der Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche und die Erhöhung des Mindesturlaubs für vollbeschäftigte werktätige Mütter mit mehreren Kindern (GBl. II Nr. 27 S. 313) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) In der regelmäßigen Tätigkeit der vollbeschäftigten weiblichen Lehrer im Hochschuldienst mit 3 und mehr zu ihrem eigenen Haushalt gehörenden Kindern bis zu 16 Jahren sind 18 Stunden Unterricht je Woche im Studienjahresdurchschnitt enthalten.

(2) In der regelmäßigen Tätigkeit der vollbeschäftigten weiblichen Lektoren mit 3 und mehr zu ihrem eigenen Haushalt gehörenden Kindern bis zu 16 Jahren sind 15 Stunden Unterricht je Woche im Studienjahresdurchschnitt enthalten.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1972

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. Bö h m e

* 1. DB vom 1. Dezember 1968 (GBl. II Nr. 127 S. 1013)

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die Vergütung der wissenschaftlichen
Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen
— Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO) —
vom 27. Juli 1972

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 6. November 1968 über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen — Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO) — (GBl. II Nr. 127 S. 1018) wird auf der Grundlage der Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche und die Erhöhung des Mindesturlaubs für vollbeschäftigte werktätige Mütter mit mehreren Kindern (GBl. II Nr. 27 S. 313) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Vollbeschäftigte weibliche wissenschaftliche Mitarbeiter mit 3 und mehr zu ihrem eigenen Haushalt gehörenden Kindern bis zu 16 Jahren, die als Lehrer im Hochschuldienst tätig sind, erhalten die über 18 Wochenstunden hinausgehend geleisteten Unterrichtsstunden vergütet, wenn im betreffenden Studienjahr insgesamt 720 Unterrichtsstunden gegeben wurden.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiter gemäß Abs. 1, die als Lektoren tätig sind, erhalten die über 15 Wochenstunden hinausgehend geleisteten Unterrichtsstunden vergütet, wenn im betreffenden Studienjahr insgesamt 600 Unterrichtsstunden gegeben wurden.

(3) Erhöht sich die Anzahl der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis zu 16 Jahren im Laufe des Studienjahres oder vermindert sich die Anzahl der Kinder bis zu 16 Jahren von 3 auf 2 Kinder im Laufe des Studienjahres, hat der Direktor der Sektion im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung unter Berücksichtigung der geleisteten Unterrichtsstunden und der Wochen, für die ein Anspruch auf Verkürzung der regelmäßigen Tätigkeit entsteht bzw. dieser Anspruch entfällt, die Höhe der insgesamt zu gebenden Unterrichtsstunden im betreffenden Studienjahr entsprechend anteilig zu verkürzen bzw. zu erhöhen.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1972

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e

* 1. DB vom 22. Oktober 1970 (GBl. II Nr. 85 S. 593)

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Ausbildung und
Berufsausübung von Sprach- und Stimmheilehrern
und Sprach- und Stimmtherapeuten
vom 27. Juli 1972

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 21. Januar 1954 über die Ausbildung und Berufsausübung von Sprach- und Stimmheilehrern und Sprach- und Stimm-

* 1. DB vom 21. Januar 1954 (GBl. Nr. 13 S. 98)

therapeuten (GBl. Nr. 13 S. 97) wird in Ergänzung des § 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1954 (GBl. Nr. 13 S. 98) auf der Grundlage der Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche und die Erhöhung des Mindesturlaubs für vollbeschäftigte werktätige Mütter mit mehreren Kindern (GBl. II Nr. 27 S. 313) im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für vollbeschäftigte Sprach- und Stimmheillehrerinnen und Sprach- und Stimmtherapeutinnen mit 3 und mehr zu ihrem eigenen Haushalt gehörenden Kindern bis zu 16 Jahren beträgt die Pflichtstundenzahl 27 Unterrichtsstunden je Woche.

(2) Diese Pflichtstunden sind möglichst gleichmäßig auf die gesamte Arbeitswoche zu verteilen.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1972

Der Minister für Volksbildung
I. V.: Beier
Stellvertreter des Ministers

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Planung,
Bildung und Verwendung des Prämienfonds
und des Kultur- und Sozialfonds
für volkseigene Betriebe im Jahre 1972

vom 8. August 1972

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 (GBl. II Nr. 5 S. 49) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Für Betriebe, bei denen durch die Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche und die Erhöhung des Mindesturlaubs für vollbeschäftigte werktätige Mütter mit mehreren Kindern** sowie durch die Verlängerung des Wochenurlaubs*** eine erhebliche Verminderung des geplanten Arbeitszeitfonds für Produktionsarbeiter eintritt, können daraus resultierende Auswirkungen auf

* 1. DB vom 24. Mai 1972 (GBl. II Nr. 34 S. 379)

** Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche und die Erhöhung des Mindesturlaubs für vollbeschäftigte werktätige Mütter mit mehreren Kindern (GBl. II Nr. 27 S. 313)

*** Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Erhöhung der staatlichen Geburtenbeihilfe und die Verlängerung des Wochenurlaubs (GBl. II Nr. 27 S. 314)

die Erfüllung der Plankennziffern für 1972 bei der Bildung des Prämienfonds berücksichtigt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter des den Betrieben übergeordneten Organs in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung auf gemeinsamen Antrag des Direktors des Betriebes und der Betriebsgewerkschaftsleitung bis Ende August 1972.

(2) Bestätigt der Leiter des übergeordneten Organs den Antrag eines Betriebes, sind die Auswirkungen der Verminderung des Arbeitszeitfonds der Produktionsarbeiter auf die Erfüllung der Plankennziffern Warenproduktion und Nettogewinn bzw. auf die an ihrer Stelle nach § 3 Abs. 3 der Verordnung festgelegten anderen Plankennziffern der tatsächlichen Erfüllung dieser Plankennziffern hinzuzurechnen. Diese Hinzurechnung erfolgt ausschließlich für die Bestimmung der Höhe des Prämienfonds.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind auch für die Ausarbeitung der Planentwürfe 1973 anzuwenden.

§ 2

Für neugebildete volkseigene Betriebe, die bisher nicht zum Geltungsbereich der Verordnung gehörten, erhöht oder vermindert sich der für 1972 geplante Prämienfonds, wenn die staatliche Plankennziffer „Industrielle Warenproduktion zu IAP“* bei der Plandurchführung über- bzw. untererfüllt wird. Die Veränderung beträgt je 1 % der Über- bzw. Untererfüllung der „Industriellen Warenproduktion zu IAP“ 2 % der staatlichen Plankennziffer „Prämienfonds“. Das gleiche gilt für die Planausarbeitung 1973 bei Über- bzw. Unterbietung.

§ 3

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. August 1972

**Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne**

Rademacher

* Für Baubetriebe gilt die staatliche Plankennziffer „Produktion des Bauwesens“. Für Betriebe des bezirks- und kreisgeleiteten Verkehrswesens gilt die staatliche Plankennziffer „Realisierte finanzgeplante Warenproduktion zu Abgabepreisen“.

Anordnung über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen und Erfindungen

vom 20. Juli 1972

Gemäß § 30 Abs. 5 der Neuererverordnung vom 22. Dezember 1971 (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verantwortung für die Nutzenermittlung

(1) Diese Anordnung gilt für alle Betriebe gemäß § 1 der Neuererverordnung, die verpflichtet sind, nach den Bestimmungen der Neuererverordnung Vergütungen für Neuerungen und Erfindungen zu zahlen.

(2) Grundlage für die Vergütung ist der Nutzen für die Gesellschaft, der durch die Benutzung einer Neuerung oder Erfindung entsteht. Der Nutzen für die Gesellschaft ist nur nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu ermitteln.

(3) Für die Ermittlung des Nutzens ist der Betrieb verantwortlich, der verpflichtet ist, eine Vergütung für eine Neuerung oder eine Erfindung zu zahlen. Soweit für die Ermittlung des Nutzens Angaben aus anderen Betrieben benötigt werden, sind diese Betriebe verpflichtet, dem vergütungspflichtigen Betrieb die angeforderten Angaben innerhalb eines Monats nach Zugang der Anforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Nutzen für die Gesellschaft

Ein Nutzen für die Gesellschaft aus Neuerungen oder Erfindungen (im folgenden Nutzen genannt) entsteht dadurch, daß

- laufende oder einmalige Aufwendungen eingespart,
- die Gebrauchseigenschaften von Erzeugnissen verbessert oder neue Erzeugnisse hergestellt,
- die Arbeits- oder Lebensbedingungen verbessert,
- Arbeitskräfte durch Einsparung von Arbeitsplätzen gewonnen,
- Erhöhungen der Produktion oder der Leistungen zur besseren Versorgung der Volkswirtschaft oder der Bevölkerung erreicht,
- Exporte erhöht oder Importe verringert

werden oder andere positive Wirkungen für die Gesellschaft, wie die Sicherung oder Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft, die Festigung der inneren Sicherheit, die Verbesserung der Verkehrssicherheit, die Verbesserung der Verkaufskultur erzielt werden.

§ 3

Grundsätze der Nutzenermittlung

(1) In die Ermittlung des Nutzens sind alle im § 2 genannten Nutzensarten, die durch die Benutzung einer Neuerung oder Erfindung entstehen, einzubeziehen.

(2) Bei der Ermittlung des Nutzens ist von der Veränderung des Zustandes auszugehen, der ohne Benutzung der Neuerung oder Erfindung gegeben wäre.

(3) Der Nutzen wird in Mark gemessen. Soweit die Errechnung des Nutzens einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert, ist er auf der Grundlage von Vergleichswerten zu schätzen.

(4) Ist eine Messung des Nutzens in Mark nicht möglich, so ist der Nutzen zu beschreiben.

(5) Führt die Benutzung einer Neuerung oder Erfindung zu Aufwendungen oder treten andere mit der

Benutzung verbundene Auswirkungen nutzensmindernd in Erscheinung, so sind sie bei der Ermittlung des Nutzens zu berücksichtigen. Die Bestimmungen dieser Anordnung sind dabei entsprechend anzuwenden. Das gleiche gilt für den auf ein Benutzungsjahr entfallenden Anteil des betrieblichen Aufwandes für die Erarbeitung und Überleitung einschließlich der den Neuerern oder Erfindern zu erstattenden Aufwendungen.

(6) Vergütungspflichtig ist der Nutzen, der durch die Neuerung oder Erfindung unmittelbar eintritt. Die sich aus dem unmittelbaren Nutzen ergebenden weiteren Folgen, wie der weitere Einsatz von Arbeitskräften infolge Einsparung von Arbeitsplätzen oder die Verwendung eingesparten Materials oder vermiedene Vertragsstrafen, werden nicht berücksichtigt.

(7) Gemäß § 30 Abs. 4 der Neuererverordnung und § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1971 zur Neuererverordnung — Vergütung für Neuerungen und Erfindungen — (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 11) ist der Ermittlung des Nutzens das erste Benutzungsjahr zugrunde zu legen.

2. Abschnitt

Methoden der Ermittlung des Nutzens

Einsparung laufender oder einmaliger Aufwendungen

§ 4

(1) Eine Einsparung laufender Aufwendungen wird erreicht, indem in der materiellen Produktion, bei der Instandhaltung, in der Verwaltung sowie auf anderen Gebieten der gesellschaftlichen Arbeit

- Arbeitszeit eingespart,
- der Verbrauch von Rohstoffen oder Materialien gesenkt,
- der Aufwand an Arbeitsmitteln verringert

wird. Die Einsparung laufender Aufwendungen ist nach den Bestimmungen der §§ 5 bis 8 dieser Anordnung zu ermitteln.

(2) Als Einsparung einmaliger Aufwendungen gilt die Einsparung von Investitionsaufwand sowie die Verringerung der Durchschnittsbestände an materiellen Umlaufmitteln. Sie ist nach den Bestimmungen der §§ 9 und 10 dieser Anordnung zu ermitteln.

§ 5

(1) Die Einsparung von Arbeitszeit ist an der Kosteneinsparung für Grund- und Hilfslohn sowie für Lohnzuschläge zu messen.

(2) Für die lohnabhängigen Kosten, wie SV-Beiträge, ist zu der Einsparung an Grund- und Hilfslohn ein Zuschlag von 25 % hinzuzurechnen. Dieser Zuschlag beträgt 35 % bei Löhnen nach dem Bergbautarif.

§ 6

(1) Die Senkung des Verbrauchs von Rohstoffen und Materialien einschließlich Energie und fremder Leistungen wird an der eintretenden Kosteneinsparung gemessen. Das geschieht auf der Grundlage des Rohstoff- oder Materialpreises sowie des Preises für die fremden Leistungen, der im Betrieb kostenwirksam ist.

(2) Für den bei der Verarbeitung anfallenden Schrott ist der Schrotterlös zu berücksichtigen.

§ 7

(1) Die Verringerung des Aufwandes an Arbeitsmitteln, wie Maschinen, Anlagen und Werkzeugen je Erzeugnis oder Leistungseinheit — insbesondere durch bessere Auslastung vorhandener und Aussonderung nicht benötigter Grundmittel — ist auf der Grundlage der auf ein Jahr entfallenden Kosteneinsparung für diese Arbeitsmittel zu messen.

(2) Bei abschreibungspflichtigen Grundmitteln ist vom normativen Abschreibungsbetrag und den Kosten für die Instandhaltung auszugehen. Zum Zwecke der Nutzenermittlung ist auch dann so zu verfahren, wenn die betreffenden Grundmittel voll abgeschrieben sind.

(3) Aus der Aussonderung von Arbeitsmitteln erzielte Erlöse sowie Veränderungen der Produktionsfondsabgabe oder Handelsfondsabgabe werden in die Ermittlung des Nutzens einbezogen, wenn die Aussonderung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Neuerung oder Erfindung steht. Verbleibende Restbuchwerte sind in Höhe von 20 % nutzensmindernd zu berücksichtigen.

(4) Der mit der besseren Auslastung oder Aussonderung von Grundmitteln — außer der Verringerung des Aufwandes an Arbeitsmitteln — unmittelbar eintretende Nutzen aus der Erhöhung der Produktion oder der Leistungen wird neben dem gemäß Abs. 1 zu ermittelnden Nutzen nach § 14 dieser Anordnung gesondert ermittelt.

§ 8

(1) Werden geplante Aufwendungen, wie für die Instandhaltung und die Verwaltung bei Erfüllung der damit durchzuführenden Aufgaben und Maßnahmen eingespart, so sind die eingesparten Mittel in voller Höhe als Nutzen zu berücksichtigen, soweit die Einsparung nicht bereits nach anderen Bestimmungen dieser Anordnung als Nutzen ermittelt worden ist.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend bei allen anderen Kosten, die den Erzeugnissen nicht direkt zugerechnet werden. Eine Veränderung von Gemeinkostenzuschlägen wird nicht berücksichtigt.

§ 9

(1) Führen Neuerungen oder Erfindungen zu einer Einsparung vorgesehener Investitionen, so sind die eingesparten Investitionsfinanzierungsmittel als Nutzen zu berücksichtigen.

(2) Wird eine Einsparung an Investitionsmitteln auf der Grundlage technisch-ökonomischer Lösungen erzielt, die eine zeitliche Verlagerung von gesellschaftlichem Aufwand auf einen späteren Zeitpunkt und damit einen zwischenzeitlichen Einsatz materieller und finanzieller Fonds für anderweitige produktive Zwecke ermöglichen, so sind als Nutzen mindestens 10 % der eingesparten Investitionsfinanzierungsmittel zu berücksichtigen. Der Leiter des Betriebes kann ausgehend von der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Einsparung und der Dauer der Verlagerung des Aufwandes einen höheren Prozentsatz festsetzen.

§ 10

Wird die Höhe des Durchschnittsbestandes an materiellen Umlaufmitteln verringert, ohne daß dadurch die bedarfsgerechte Versorgung der Volkswirtschaft und

der Bevölkerung beeinträchtigt wird, so sind 10 % des eingesparten Durchschnittsbestandes als Nutzen zu berücksichtigen.

§ 11

Verbesserung der Gebrauchseigenschaften Herstellung neuer Erzeugnisse.

(1) Werden durch die Benutzung einer Neuerung oder Erfindung Erzeugnisse mit verbesserten Gebrauchseigenschaften hergestellt, so ist bei der Nutzensermittlung von der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Verbesserung der Gebrauchseigenschaften, insbesondere hinsichtlich der besseren Bedarfsbefriedigung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung, auszugehen. Dabei ist zu berücksichtigen, in welchem Umfang beim Einsatz dieser Erzeugnisse die im § 2 dieser Anordnung genannten Nutzungsarten wirksam werden.

(2) Sind mit der Herstellung der Erzeugnisse mit verbesserten Gebrauchseigenschaften Zusatzgewinne, Gewinn- oder Preiszuschläge verbunden, so werden diese in die Nutzensermittlung einbezogen. In solchen Fällen ist als Nutzen mindestens der Betrag festzulegen, der sich aus dem Zusatzgewinn, dem Gewinn- oder Preiszuschlag als Gewinnerhöhung ergibt.

(3) Werden durch eine Neuerung oder Erfindung neue Erzeugnisse hergestellt, so ist als Nutzen der erzeugnisbezogene Gewinn des Herstellers in der Höhe der Vergütung zugrunde zu legen, in der das Erzeugnis durch die Neuerung oder Erfindung betroffen wird.

§ 12

Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen

Werden die Arbeits- und Lebensbedingungen verbessert, so ist der Nutzen zu beschreiben. Bei Verbesserung des Gesundheits- oder Arbeitsschutzes, des Brandschutzes oder der technischen Sicherheit ist der Nutzen insbesondere auf der Grundlage der Anzahl und der Schwere der eingeschränkten oder beseitigten Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Menschen zu bewerten.

§ 13

Einsparung von Arbeitsplätzen

Soweit durch die Einsparung von Arbeitsplätzen Arbeitskräfte volkswirtschaftlich anders eingesetzt werden, ist bei der Ermittlung des Nutzens zu der nach § 5 Abs. 1 gemessenen Einsparung an Grund- und Hilfslohn ein Zuschlag von 100 % hinzuzurechnen.

§ 14

Erhöhung der Produktion oder der Leistungen

Führen Neuerungen oder Erfindungen durch

- Erschließung von Reserven, insbesondere durch Nutzung von Produktionsreserven, wie die Verwertung von Produktionsabfällen oder wertgemindertem Material,
- Rationalisierung technologischer Prozesse, Verbesserung der Arbeitsorganisation,
- Erhöhung der Auslastung der vorhandenen Grundmittel,
- frühere Inbetriebnahme von Investitionen oder durch vorzeitigen Abschluß von Instandhaltungsmaßnahmen

zu einer Erhöhung der Produktion oder Leistungen und ist damit eine Verbesserung der Versorgung der Volkswirtschaft oder der Bevölkerung verbunden, so sind 20 % der Verarbeitungskosten als Nutzen zu berücksichtigen.

§ 15

Erhöhung von Exporten, Verringerung von Importen

Werden durch eine Neuerung oder Erfindung Exporte erhöht oder Importe verringert, so ist der Nutzen an den zusätzlichen Exporterlösen oder verringerten Importaufwendungen zu messen.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 16

(1) Diese Anordnung findet auf die Ermittlung des Nutzens, Anwendung, wenn Neuerungen oder Erfindungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung noch nicht abschließend vergütet sind.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 27. Oktober 1967 über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen (GBl. II Nr. 99 S. 713) außer Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1972

Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
Dr. Hemmerling

Anordnung Nr. 2* über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Erzeugnisse des Industriebereiches Leder — Schuhe — Rauchwaren

vom 8. August 1972

Zur Änderung der Anordnung vom 28. Dezember 1965 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Erzeugnisse des Industriebereiches Leder — Schuhe — Rauchwaren (GBl. II 1966 Nr. 24 S. 121) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Ergänzung:

„Synthetisches Material mit Ledereigenschaften (SML)
Wachstuch
PVC-Weichfolie
Fußbodenbelag.“

§ 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Vertragsabschluß mit Vertragszeitraum

(1) Lieferverträge sind für folgende Vertragszeiträume abzuschließen:

- | | |
|---------------------------------|----------------|
| a) für Schuhe und Lederwaren | für 6 Monate |
| b) für alle übrigen Erzeugnisse | für 12 Monate. |

* Anordnung (Nr. 1) vom 28. Dezember 1965 (GBl. II 1966 Nr. 24 S. 121)

(2) Der Lieferer von zugerichteten Fellen und der Besteller von Pelzkleidung haben die Angebote für die Jahresverträge bis spätestens 6 Wochen vor Beginn des Planjahres dem anderen Partner zu unterbreiten. Die Jahresverträge für zugerichtete Felle und Pelzkleidung werden jeweils 4 Wochen vor Quartalsbeginn für das folgende Quartal spezifiziert.

(3) Die Jahresverträge, außer für zugerichtete Felle und Pelzkleidung sind bis spätestens 6 Wochen vor Beginn des Planjahres abzuschließen.“

§ 3

§ 3 Buchst. a wird wie folgt ergänzt:

„SML, Wachstum, PVC-Weichfolie, Fußbodenbelag.“

§ 4

Die Überschrift des § 4 erhält folgende Fassung:

„Spezifikation bei Leder, SML, Kunstleder, Wachstum und PVC-Weichfolie.“

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Farbeinteilung für Leder und Kunstleder muß wie folgt vorgenommen werden:

Lieferzeitraum: Spezifikationstermin:

1. Halbjahr

1. Januar bis 31. Mai bis 15. November des Vorjahres bzw. während der Kaufhandlung

1. Juni bis 30. Juni Leder bis 20. April
alle übrigen Erzeugnisse
bis 25. April des laufenden
Jahres

2. Halbjahr

1. Juli bis 30. November bis 15. November des laufenden Jahres bzw. während der Kaufhandlung

1. Dezember bis 31. Dezember Leder bis 20. Oktober
alle übrigen Erzeugnisse
bis 25. Oktober des laufenden
Jahres.

Beim Bezug vom Produktionsmittelhandel muß die Spezifikation jeweils eine Woche vor den obengenannten Terminen dem zuständigen Versorgungskontor Leder vorliegen.“

§ 4 wird wie folgt ergänzt:

„(5) Soweit im Vertrag über Narben, Dicken und Zurichtung keine Festlegungen getroffen wurden, muß zu den gleichen Terminen wie im Abs. 2 zwischen den Partnern eine Vereinbarung erfolgen.“

§ 5

§ 5 Abs. 3 Satz 1 wird um folgende Positionen ergänzt:

„SML, Wachstum, PVC-Weichfolie, Fußbodenbelag.“

§ 6

§ 6 Abs. 2 wird um folgende Position ergänzt:

„Fußbodenbelag.“

§ 7

§ 7 erhält folgende Fassung:

„Mindestmengen

(1) Die Mindestproduktionsmengen und Mindestbestellmengen werden durch die zuständigen bilan-

zierenden Organe der Industrie in Abstimmung mit dem Partnerorgan des Handels festgelegt. Für Schuhe und Lederwaren gilt für Mindestproduktionsmengen und Mindestbestellmengen Anlage 1.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, Verträge auch dann abzuschließen, wenn die Mindestproduktionsmenge nicht erreicht wird und der Besteller den Vertragsabschluß im Interesse der Deckung des Bedarfs ausdrücklich fordert. In diesem Fall können Preiszuschläge für zusätzliche Aufwendungen des Lieferers vereinbart werden.

(3) Der Lieferer kann den Vertragsabschluß ablehnen, wenn die Mindestbestellmenge vom Besteller nicht erreicht wird.

(4) Mindestbestellmengen für den Direktbezug durch den Einzelhandel sind in Koordinierungsvereinbarungen oder anderen Wirtschaftsverträgen festzulegen.“

§ 8

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„f) Fußbodenbelag bis zu 1 000 m ²	bis zu 4 ‰
Fußbodenbelag bis zu 5 000 m ²	bis zu 2 ‰
Fußbodenbelag über 5 000 m ²	bis zu 1 ‰.“

§ 9

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Teillieferungen, mit Ausnahme von Leder, sind die vertraglich gebundene Sortierung und Größeneinteilung einzuhalten.“

§ 10

§ 15 Abs. 1 wird um folgende Positionen ergänzt:

„— Gewebesäcke
— Paletten.“

§ 11

§ 16 wird wie folgt ergänzt:

„(5) Bei Versanddispositionen für Fußbodenbelag ist vom Besteller die Auslastung eines G-Waggons je Lieferfrist zu gewährleisten.“

§ 12

(1) Die in der Anlage 2 zu § 9 im Abschnitt „Kunstleder“ verwendeten Bezeichnungen werden wie folgt verändert:

„II. Wahl“	— „Sorte 3“
„I. Wahl, Sorte 2“	— „Sorte 2“

(2) Für Fußbodenbelag wird die bisherige Bezeichnung „II. Wahl“ beibehalten.

§ 13

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. August 1972

Der Minister für Leichtindustrie

I. V.: Werner
Stellvertreter des Ministers

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 636. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 32 46 61

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 23. August 1972

Teil II Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
9. 8. 72	Bekanntmachung	555
11. 8. 72	Bekanntmachung	555
19. 6. 72	Anordnung über die Rückführung und den Einsatz von Bildröhrenkolben	555
30. 6. 72	Anordnung Nr. Pr. 93 über die Bildung von Industrieabgabe- und Einzelhandelsverkaufspreisen für Erzeugnisse der Konfektionsindustrie mit Ausstattungszubehör ..	556
10. 8. 72	Anordnung zur Gewährung der Sicherheit für Besucher und Personal in Schwimm- und Badeanlagen der Deutschen Demokratischen Republik	558
3. 8. 72	Anordnung Nr. 2 über die Vergütung, Finanzierung und Kontrolle der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen	560
9. 8. 72	Anordnung Nr. 2 über die Vergütung der Hauptauftragnehmertätigkeit bei der Durchführung von Baureparaturen	561
9. 8. 72	Anordnung Nr. 24 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bauwesen	561

Bekanntmachung vom 9. August 1972

Hiermit wird bekanntgemacht, daß der nachstehende Beschluß des Ministerrates aufgehoben wurde:

Beschluß vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971 (GBI. II Nr. 100 S. 731).

Berlin, den 9. August 1972

Der Leiter
des Büros des Ministerrates
Dr. Rost
Staatssekretär

Bekanntmachung vom 11. August 1972

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die nachstehenden Rechtsvorschriften durch den Ministerrat aufgehoben wurden:

- Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Einrichtung des Fernstudiums für Werktätige (GBI. Nr. 66 S. 495),
- Verordnung vom 27. März 1952 über das Berufspraktikum der Studierenden der Universitäten und Hochschulen (GBI. Nr. 39 S. 234),
- Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fach-

schulen (GBI. Nr. 14 S. 202, Ber. Nr. 31 S. 390, Ber. Nr. 95 S. 956),

- Verordnung vom 4. März 1954 zur Änderung der Verordnung über das Berufspraktikum der Studierenden der Universitäten und Hochschulen (GBI. Nr. 27 S. 259),
- Zweite Verordnung vom 20. August 1959 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBI. I Nr. 52 S. 877),
- Verordnung vom 6. Dezember 1962 über die Regelung des Stipendienwesens (GBI. II Nr. 98 S. 833),
- Dritte Verordnung vom 1. Juni 1965 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBI. II Nr. 65 S. 481).

Berlin, den 11. August 1972

Der Leiter
des Büros des Ministerrates
Dr. Rost
Staatssekretär

Anordnung über die Rückführung und den Einsatz von Bildröhrenkolben

vom 19. Juni 1972

Zur Sicherung einer ökonomischen Materialverwendung als ein entscheidendes Erfordernis bei der Verwirklichung der Aufgaben der Volkswirtschaftspläne wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bezirks-

geleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, dem Minister für Elektrotechnik und Elektronik und dem Minister für Materialwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen, die Reparaturen an Fernsehgeräten durchführen (im folgenden Reparaturbetriebe genannt), sind verpflichtet, alle unbrauchbar gewordenen Bildröhren zu erfassen.

(2) Der VEB Fernsehkolbenwerk (915.10034) Friedrichshain (NL) ist verpflichtet, folgende Typen unbrauchbarer Bildröhrenkolben von den Reparaturbetrieben abzunehmen:

43 cm mit Ablenkung von 70 Grad,

53 cm mit Ablenkung von 110 Grad.

(3) Die Kosten für den Transport trägt der VEB Fernsehkolbenwerk Friedrichshain (NL). Für die Übersendung dürfen keine Gebühren berechnet werden.

(4) Unbrauchbare Bildröhren, die gemäß Abs. 2 nicht vom VEB Fernsehkolbenwerk Friedrichshain (NL) abgenommen werden, sind von allen Reparaturbetrieben entschädigungslos zurückzunehmen und sachgemäß zu vernichten.

§ 2

(1) Der VEB Fernsehkolbenwerk Friedrichshain (NL) ist verpflichtet, für abgelieferte wiederverwendungsfähige Bildröhrenkolben der im § 1 Abs. 2 genannten Typen eine Vergütung zu zahlen. Ablieferungen im Rahmen von Garantieleistungen sind hiervon ausgenommen.

(2) Die Vergütung beträgt für einen

43-cm-Bildröhrenkolben mit 70 Grad Ablenkung insgesamt 12 M.

53-cm-Bildröhrenkolben mit 110 Grad Ablenkung insgesamt 15 M.

Hiervon sind vom Reparaturbetrieb dem Kunden 50 % zu vergüten.

§ 3

(1) Die Vernichtung unbrauchbarer Bildröhren, die vom VEB Fernsehkolbenwerk Friedrichshain (NL) nicht abgenommen werden, hat nur durch die Reparaturbetriebe unter Beachtung und Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gegen Implosionsgefahr sowie der Vorschriften der Arbeitsschutzanordnung Nr. 215 vom 8. Juli 1966 — Fernsehempfangsgeräte — (GBl. II Nr. 91 S. 583) zu erfolgen.

(2) Die Vernichtung unbrauchbarer Bildröhren durch die Reparaturbetriebe hat in solchen massiven Behältern zu erfolgen, daß das Eintreten von Schäden durch Splitterwirkungen ausgeschlossen wird. Der Konus der unbrauchbaren Bildröhre ist abzudecken. Die Belüftung der Bildröhre hat am Pumpstutzen zu erfolgen. Der Pumpstutzen ist möglichst mit einem Glasschneider anzuritzen und danach abzubrechen. Bei der Belüftung ist eine entsprechende Schutzkleidung und eine Schutzbrille zu tragen. Die generellen Vorschriften über den Umgang mit Bildröhren gemäß § 5 der Arbeitsschutzanordnung Nr. 215 sind einzuhalten.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. April 1970 über die Rückführung und den Einsatz von Bildröhrenkolben (GBl. II Nr. 38 S. 283) außer Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1972

**Der Minister
für Glas- und Keramikindustrie**

Dr. Bettin

**Anordnung Nr. Pr. 93
über die Bildung von Industrieabgabe-
und Einzelhandelsverkaufspreisen für Erzeugnisse
der Konfektionsindustrie mit Ausstattungszubehör**

vom 30. Juni 1972

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 22. Dezember 1971 zur Änderung des Beschlusses über die Bestätigung der Verbraucherpreise für Konsumgüter nach staatlichen Nomenklaturen und zur Erhöhung der Verantwortung des Amtes für Preise (GBl. II Nr. 82 S. 725) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Betriebe aller Eigentumsformen, die

- Ausstattungszubehör gemäß der Anlage zu dieser Anordnung herstellen. (nachstehend Hersteller genannt),
- als Produktionsmittelhandel Ausstattungszubehör an Konfektionsbetriebe liefern,
- Erzeugnisse aus dem Geltungsbereich der Preisanordnungen Nr.

4341 — Herren- und Junioresoberbekleidung

4342 — Oberbekleidung für Damen und jugendliche Damen

4343 — Kinderoberbekleidung

unter Verwendung von Ausstattungszubehör herstellen.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind von den unter Abs. 1 genannten Konfektionsbetrieben auch dann anzuwenden, wenn Lieferungen an solche Abnehmer erfolgen, die zum Betriebspreis oder Industrieabgabepreis zu beliefern sind. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 sind in solchen Fällen sinngemäß anzuwenden.

(3) Soweit für die im Abs. 1 genannten Erzeugnisse Kataloge für die Ermittlung von Verbraucherpreisen zur Anwendung kommen, die bereits Zuschläge für Ausstattungszubehör beinhalten, entfällt für diese Erzeugnisse die Anwendung dieser Anordnung.

§ 2

Begriffsbestimmung

Ausstattungszubehör im Sinne dieser Anordnung sind die in der Anlage genannten Erzeugnisse.

§ 3

Preisbildung für Ausstattungszubehör

(1) Die Hersteller bzw. die Betriebe des Produktionsmittelhandels sind verpflichtet, bei Lieferung von Ausstattungszubehör an die Konfektionsbetriebe ab 1. Januar 1973 den in den Rechtsvorschriften festgelegten Betriebspreis bzw. Betriebspreis einschließlich Handelsspanne zu berechnen. Sofern für einzelne Erzeugnisse des Ausstattungszubehörs Produktionsabgabe bei Lieferung an Weiterverarbeiter erhoben wird, entfällt diese in den Fällen, in denen die Betriebe der Konfektionsindustrie Weiterverarbeiter sind.

(2) Die Hersteller von Ausstattungszubehör bzw. die Betriebe des Produktionsmittelhandels sind verpflichtet, mit Inkrafttreten dieser Anordnung den Konfektionsbetrieben die ab 1. Januar 1973 geltenden Betriebspreise informatorisch mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht entfällt mit dem 1. Januar 1973.

(3) Die Hersteller von Ausstattungszubehör haben die Differenz zwischen BP und IAP bei Lieferung an Konfektionsbetriebe für das Jahr 1973 zu ermitteln und bei der Planung zu berücksichtigen.

§ 4

Preisbildung für Konfektionserzeugnisse mit Ausstattungszubehör

(1) Die Kosten für Ausstattungszubehör (Betriebspreis) sind für Zwecke der Ermittlung der Verbraucherpreise nicht Bestandteil des Betriebspreises. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Fälle des Abs. 3.

(2) Die Verbraucherpreise für Konfektionserzeugnisse mit Ausstattungszubehör, für die die Verträge nach Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen werden, sind wie folgt zu errechnen:

A Betriebspreis gemäß gültigen Preisbestimmungen	... M
B + PA vom IAP ohne Ausstattungszubehör	... M
C = IAP ohne Ausstattungszubehör	... M
D + Ausstattungszubehör zum gültigen Betriebspreis	... M
E = IAP mit Ausstattungszubehör	... M
F + Handelsrabatt ($\frac{2}{10}$ von G)	... M
G = Einzelhandelsverkaufspreis	... M

Der EVP ist unter Verwendung des Handelsrabattsatzes nach folgender Formel zu ermitteln und entsprechend den Rechtsvorschriften zu runden:

$$\frac{E \times 100}{100 - \text{Handelsrabattsatz } (\%) } = \text{EVP}$$

(3) Für Sortimente, für die produktgebundene Preisstützungen gewährt werden, sind die Preise in Abweichung vom Abs. 2 nach folgendem Schema zu ermitteln:

A Betriebspreis gemäß gültigen Preisbestimmungen einschließlich Ausstattungszubehör	... M
B ./ Stützung	... M
C = Industrieabgabepreis	... M
D + Handelsspanne ($\frac{1}{10}$ von E)	... M
E = Einzelhandelsverkaufspreis	... M

(4) Soweit die Konfektionsbetriebe auf Verträge, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen worden sind, vor dem 1. Januar 1973 Lieferungen vornehmen, ist der von den Lieferanten des Ausstattungszubehörs informatorisch mitgeteilte Betriebspreis des Ausstattungszubehörs zu berechnen.

§ 5

Rechnungslegung, Etikettierung

(1) In den Rechnungen sind die Anhangsbeträge für das Ausstattungszubehör nicht gesondert auszuweisen.

(2) Die Etikettierung hat auf der Grundlage der Rechtsvorschriften unter Verwendung des Gesamt-EVP zu erfolgen. Hinweise auf die Anhangsbeträge für das Ausstattungszubehör sind auch in verschlüsselter Form nicht zulässig.

§ 6

Bestandsumbewertung

Die Konfektionsbetriebe und der Produktionsmittelhandel haben zum 1. Januar 1973 vorhandene Bestände an Ausstattungszubehör auf Betriebspreis umzubewerten. Die Umbewertungsdifferenz ist mit der Produktionsabgabe zu verrechnen. Sofern den Konfektionsbetrieben die Betriebspreise für Ausstattungszubehör nicht vorliegen, sind sie bei den Herstellern zu erfragen.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. Pr. 76 vom 30. Juni 1971 über die Bildung von Industrieabgabe- und Einzelhandelsverkaufspreisen für Erzeugnisse der Konfektionsindustrie mit Ausstattungszubehör (GBl. II Nr. 57 S. 504) außer Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1972

Der Minister für Leichtindustrie	Der Minister für Handel und Versorgung
I. V.: Werner Staatssekretär	I. V.: Dr. Bernheier Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 93

**Nomenklatur
der Erzeugnisse, die im Sinne der Anordnung
Nr. Pr. 93 als Ausstattungszubehör gelten***

Lfd. Bezeichnung Nr.	ELN-Nr.
1. Hosenträger und Gürtel aus gummielastischem Material	167 99 20 0
2. Pelzansteckblumen und sonstige Pelzanstecker	168 32 95 5

* Als Ausstattungszubehör gelten nicht Knöpfe, Nähgarne, Reißverschlüsse, Haken, Osen, Nahtbänder, Gurtbänder, Größennummern- und Symbolbänder, Webetiketten oder ähnliche Zutaten- bzw. Kennzeichnungsmaterialien.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	ELN-Nr.
3.	Schmuck	168 86 90 0
	— aus Leder	168 86 91 0
	— aus Kunstleder	168 86 92 9
	— aus Folie	168 86 93 0
	— aus textilen Flächengebilden	168 86 94 0
	— aus sonstigen Materialien	168 86 99 0
4.	Gürtel	168 89 10 0
	— aus Leder	168 89 11 0
	— aus Kunstleder	168 89 12 0
	— aus Plaste (ohne Gewebebasis)	168 89 13 0
	— aus sonstigen Materialien	168 89 19 0
5.	Nadeln und Broschen	
	— aus Bernstein und Polybern	182 42 44 0
	— aus Nichtedelmetallen	182 42 54 0
	— aus Glas und Porzellan	182 42 64 0
	— aus Perlmutter	182 42 74 0
	— aus Plaste	182 42 84 0
6.	Colliers und Collierketten	
	— aus Bernstein und Polybern	182 42 42 0
	— aus Nichtedelmetallen	182 42 52 0
	— aus Glas und Porzellan	182 42 62 0
	— aus Perlmutter	182 42 72 0
	— aus Plaste	182 42 82 0
7.	Anhänger	
	— aus Bernstein und Polybern	182 42 47 0
	— aus Nichtedelmetallen	182 42 57 0
	— aus Glas und Porzellan	182 42 67 0
	— aus Perlmutter	182 42 77 0
	— aus Plaste	182 42 87 0
8.	Kunstblumen	
	— Modeblumen aus Textilien	182 45 11 0
	— Modefrüchte	182 45 41 0
	— Federn und Modeblumen	182 45 61 0
9.	Schnallen, Schließen, Gürtelteile ab einem Betriebspreis von 2 M/Stück	

**Anordnung
zur Gewährung der Sicherheit
für Besucher und Personal
in Schwimm- und Badeanlagen
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 10. August 1972**

Zur weiteren Verbesserung des Bade- und Schwimmbetriebes, insbesondere zur Erhöhung der Sicherheit in den Schwimm- und Badeanlagen in der Deutschen Demokratischen Republik, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle Frei- und Hallenschwimmbäder sowie Bäder an natürlichen und künstlichen Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik, einschließlich Ostseebäder, die durch die Rechtsträger zur allgemeinen Nutzung freigegeben sind.

II.

**Verantwortung des Rechtsträgers
von Schwimm- und Badeanlagen**

§ 2

(1) Der Rechtsträger von Schwimm- und Badeanlagen hat die Sicherheit der Badenden und Sporttreibenden in seinem Objekt in vollem Umfang zu gewährleisten.

Das erstreckt sich insbesondere auf

- die Beaufsichtigung der Badenden und die Erste-Hilfe-Leistung,
- die Betriebssicherheit der Bade- und Schwimm-anlage, der Rettungsgeräte sowie der Sportgeräte.

(2) In Verbindung mit der Leitung der Schwimm- und Badeanlage ist vom Rechtsträger eine Betriebsordnung zu erarbeiten und als verbindlich zu erklären, welche folgende Regelungen enthalten muß:

- Festlegung und Abgrenzung der Verantwortungsbe-
reiche und der Rechte und Pflichten des Leiters der
Schwimm- und Badeanlage und seiner Mitarbeiter,
- Festlegung der Qualifikation des Leiters der
Schwimm- und Badeanlage und seiner Mitarbeiter,
- Festlegung von Maßnahmen bei Eintritt von Unfäl-
len und besonderen Vorkommnissen.

§ 3

(1) Für die Aufsicht in Schwimm- und Badeanlagen dürfen nur Schwimmmeister bzw. Rettungsschwimmer mit gültiger Einsatzberechtigung eingesetzt werden.

(2) Aufsichtführende Schwimmmeister und deren Hilfskräfte sind durch entsprechende Kleidung zu kennzeichnen.

(3) Während des Badebetriebes darf der aufsichtführende Schwimmmeister mit keiner anderen Arbeit beauftragt werden. Zu anderen Arbeiten zählen auch der Schwimmunterricht sowie die Wartung der technischen Anlagen.

(4) Kommen Gruppen zum Baden und Schwimmen, sind die Leiter der Gruppen verpflichtet, sich beim Schwimmmeister an- und abzumelden. Der Schwimmmeister hat eine Belehrung des Gruppenleiters vorzunehmen. Vom Schwimmmeister sind geeignete Maßnahmen einzuleiten, um einen gefahrlosen Badebetrieb zu garantieren.

§ 4

Der Rechtsträger ist verpflichtet, für die Schwimm- und Badeanlagen eine Badeordnung zu erarbeiten, für verbindlich zu erklären und gut sichtbar anzubringen.

Die Badeordnung hat folgendes zu beinhalten:

1. die Öffnungszeiten,
2. die Nutzungsgebühren,
3. die Nutzungsverbote,
4. die hygienischen Forderungen und Maßnahmen zur Einhaltung der Sauberkeit,
5. das Tragen von Badekappen in Hallenschwimmbädern,
6. die pflegliche Behandlung und Erhaltung von Einrichtungen, Geräten und Anlagen,
7. den Gebrauch von Rettungseinrichtungen und Maßnahmen bei deren Mißbrauch.

8. Gefahrenstellen und ihre Kennzeichnung,
9. Badeverbote,
10. Weisungsrecht des Aufsichtspersonals.

§ 5

(1) Der Rechtsträger ist verpflichtet, alle für den Schwimm- und Badebetrieb notwendigen Rettungs- und Hilfsgeräte sowie Einrichtungen zur Ersten-Hilfe-Leistung materiell und finanziell zu planen und diese bereitzustellen (Anlage).

(2) Die Rettungs- und Hilfsgeräte sind ständig einsatzbereit zu halten. Sie müssen für alle Badenden sichtbar und an leicht erreichbarer Stelle aufbewahrt werden.

§ 6

Die Turn-, Sport- und Spielgeräte sind vor Beginn jeder Badesaison zu überprüfen und laufend instand zu halten.

§ 7

Arbeitsplätze, Verkehrswege und Fußböden sind unfallsicher anzulegen, zu erhalten und während der Dauer der Benutzung ausreichend zu beleuchten. Fußmatten und Läufer müssen aus hygienisch einwandfreiem und leicht zu reinigendem Material bestehen und sind zu befestigen.

§ 8

(1) Die Abgrenzung zwischen Schwimmer- und Nichtschwimmerteil muß deutlich sichtbar und 1 m vor dem Beginn des Schwimmerteils angeordnet sein. Das Material für die Absperrung muß korrosionsfrei sein und Verletzungsgefahren ausschließen. Absperrketten sind nicht zulässig. An der Absperrung zum Schwimmerteil ist der Hinweis „Nur für Schwimmer“ und die Wassertiefe sichtbar anzubringen.

(2) In Schwimm- und Badeanlagen an natürlichen Gewässern (Binnen- und Boddengewässer und Ostseeküste) ist die seeseitige Schwimmgrenze gut sichtbar durch gelbe Bojen zu markieren. Der Abstand zwischen den einzelnen Bojen soll höchstens 100 m betragen.

(3) An den wasserbaulichen Anlagen (Buhnen, Molen, Brücken, Stege) sind Rettungsringe oder Rettungsbälle mit 15 m Wurfleine leicht erreichbar anzubringen. Besondere Gefahrenstellen im bzw. unter Wasser sind durch beschriftete Bojen zu markieren bzw. durch Hinweisschilder an Land zu kennzeichnen. Zu den Gefahrenstellen zählen u. a. alte Brücken- und Buhnenpfähle, Wracks, Felsen oder ständige Sogstellen im Bereich wasserbaulicher Anlagen.

§ 9

(1) Der Boden der Nichtschwimmer-, Lehrschwimm- und Durchschreitebecken sowie des Nichtschwimmerteils in Mehrzweckbecken, der umlaufenden Fußspülrippen, die Oberfläche des Beckenumganges als auch die Trittstufen der Einsteigleitern, der Raststufen, der Startblöcke und der Treppen sind rutschfest zu gestalten.

(2) Schwimmanlagen müssen am Beckenrand entlang der Längsseiten durchlaufende Festhaltermöglichkeiten haben.

(3) Die Einsteigleitern ins Wasser müssen mindestens 50 cm breit sein. Die Holme müssen aus korrosionsfreiem Material mit einem Durchmesser von etwa 5 cm bestehen. Ein Holm muß 75 cm und der andere 105 cm

über den Beckenrand bzw. bei Freibädern über die Stegoberfläche hinausragen. Die Trittstufen der Leitern müssen etwa 8 cm breit sein und mindestens 15 cm von der Wand abstehen. Der obere Auftritt muß bündig und ohne Zwischenraum mit dem Beckenumgang sein. Die Leitern müssen von Algenansatz frei gehalten werden. Einsteigleitern und Fußbodenroste dürfen nicht aus Holz sein.

III.

Schlußbestimmung

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. August 1972

Der Staatssekretär
für Körperkultur und Sport
Weißig

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Mindestforderungen
zur Ausstattung von Schwimm- und Badeanlagen
zur Vorbeugung von Unfällen
und Sicherung notwendiger Rettungsmaßnahmen
und Erster-Hilfe-Leistungen**

	A	B	C
Unfallhilfestelle im gesonderten Raum mit nachfolgender Ausstattung:	x	x	x
— 1 Medikamentenschrank, zweiteilig			
— 1 Mehrzweckschrank			
— 1 Tisch			
— 3 Stühle			
— 1 Waschgelegenheit			
— 1 Handtuchhalter			
— 1 Liege			
— 1 Trage			
— 1 Abfalleimer			
— 1 Unfalltagebuch und Unfallprotokolle			
Funk- oder Fernsprechanlage mit Amtsanschluß	x	x	x
Mundbeatmungsgerät	x	x	x
Für Krankentransportfahrzeug geeigneter Zufahrtsweg	x	x	x
Rettungsringe und -bälle (Ekazell orange)	x	x	x
Rettungsstange etwa 3 m	x	x	
Rettungsleine mit Gurt			x
Rettungsboot			x
Akustische und optische Signalmittel			
— Lautsprecheranlage		x	x
— Batteriemegaphon	x	x	x
— Rufhorn bzw. Signalpfeife	x	x	x
— Dienstflagge		x	x
— Sturmball			x

	A	B	C
Begrenzung und Markierung			
— Leinen	x	x	.
— Bojen (gelb)			x
Thermometer für Luft- und Wassertemperatur mit Anzeigetafel	x	x	x
Barometer und Anemometer (Windmesser)		x	x
Fernglas 7 X 50 (Binocem)			x
Beschriftungen	x	x	x
— Grenze Schwimmer — Nichtschwimmer			
— Wassertiefe			
— Gefahrenstellen im und am Wasser			
— Unfallhilfestellen, sanitäre Einrichtungen, Umkleideräume			
Erläuterung:			
A — Hallenschwimmbäder			
B — Freischwimmbäder			
C — Bäder an natürlichen und künstlichen Gewässern, einschließlich Ostseebäder			

Anordnung Nr. 2*
über die Vergütung, Finanzierung und Kontrolle
der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern
zur Erhaltung und Rekonstruktion
von Wohn- und Gesellschaftsbauten
sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen
vom 3. August 1972

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 17. Februar 1970 über die Vergütung, Finanzierung und Kontrolle der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie der dazugehörigen baulichen Anlagen (GBl. II Nr. 17 S. 134) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie mit dem Nationalrat der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Anordnung vom 17. Februar 1970 erhält folgende Fassung:

„(2) Die örtlichen Räte können die Verantwortung für die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung der freiwilligen bezahlten Tätigkeit von Bürgern den Rechtsträgern von Volkseigentum, den sozialistischen Genossenschaften und den gesellschaftlichen Organisationen, die für Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie dazugehörige bauliche Anlagen verantwortlich sind (im folgenden Auftraggeber genannt), übertragen. Die Auftraggeber sind den örtlichen Räten gegenüber rechenschaftspflichtig.“

§ 2

(1) § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 17. Februar 1970 erhält folgende Fassung:

„(2) Gesellschaftsbauten und dazugehörige bauliche Anlagen im Sinne dieser Anordnung sind Einrichtun-

gen der Volksbildung, des Gesundheitswesens, der kulturellen und sportlichen Betätigung sowie der Dienstleistungen in den Wohngebieten gemäß Anlage 1. Die örtlichen Räte können darüber hinaus im Interesse der Verbesserung der Lebensbedingungen der Werktätigen im Wohngebiet und der Förderung der Initiative der Bürger, Hausgemeinschaften und Betriebskollektive beschließen, daß freiwillige bezahlte Tätigkeit von Bürgern für weitere Gesellschaftsbauten und dazugehörige bauliche Anlagen zulässig ist.“

(2) § 2 der Anordnung vom 17. Februar 1970 wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Die freiwillige bezahlte Tätigkeit von Bürgern ist ferner zulässig für die Vorbereitung, Kontrolle und Abrechnung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 sowie für die fachliche Anleitung zur Einhaltung der Erfordernisse des bautechnischen Brand-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie anderer Sicherheitsvorschriften bei Einsätzen der Bevölkerung im Wettbewerb „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“. Das bezieht sich auch auf die Anleitung ehrenamtlicher Rekonstruktionsbüros zur Gewinnung zusätzlichen Wohnraumes sowie auf die Aufgaben der Reparaturstützpunkte, insbesondere auf den Beratungsdienst für die Durchführung von Eigenleistungen der Hausgemeinschaften und Bürger sowie auf die Ausleihe von Geräten und Kleinmechanismen. Die Verantwortung der Auftraggeber wird dadurch nicht eingeschränkt. Die Vergütung dieser Tätigkeiten erfolgt nach Stundenverrechnungssätzen, die von den örtlichen Räten festzulegen sind und zwischen 3 bis 5 M betragen dürfen.“

§ 3

§ 5 der Anordnung vom 17. Februar 1970 erhält folgende Fassung:

„Die Leiter von Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen oder staatlichen Organen bzw. die von ihnen Beauftragten erteilen Werktätigen, die freiwillige bezahlte Tätigkeit leisten wollen, hierzu schriftlich die Zustimmung. Die Zustimmung gilt für ein Jahr. Die Zustimmung ist zu versagen oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung einer freiwilligen bezahlten Tätigkeit nicht mehr erfüllt sind. Die Zustimmungserklärung verbleibt beim Bürger und ist dem Auftraggeber zur Einsicht vorzulegen.“

§ 4

(1) § 6 Abs. 3 der Anordnung vom 17. Februar 1970 wird gestrichen. Abs. 4 wird Abs. 3.

(2) § 9 Abs. 2 der Anordnung vom 17. Februar 1970 wird gestrichen. Abs. 3 wird Abs. 2.

(3) § 14 Abs. 1 Buchstaben c und d der Anordnung vom 17. Februar 1970 werden gestrichen, die Buchstaben e bis g werden Buchstaben c bis e.

(4) Die Anlage 1 zur Anordnung vom 17. Februar 1970 wird gestrichen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 3. August 1972

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

* Anordnung (Nr. 1) vom 17. Februar 1970 (GBl. II Nr. 17 S. 134)

Anlage I

zu vorstehender Anordnung

Gesellschaftsbauten und zu Wohn- und Gesellschaftsbauten gehörende bauliche Anlagen

1. Gesellschaftsbauten, deren Nutzung vorrangig durch die Bevölkerung des Wohngebietes erfolgt:

1.1. Gebäude für Erziehung und Lehre

- Kinderkrippen, Kindergärten und kombinierte Kindereinrichtungen
- polytechnische und erweiterte Oberschulen und deren Internate
- Stadt- und Gemeindebibliotheken

1.2. Gebäude für das Gesundheits- und Sozialwesen

- Polikliniken, Ambulatorien, Krankenhäuser
- Feierabend- und Pflegeheime
- Kinderheime für Daueraufenthalt

1.3. Gebäude für Körperkultur und Sport, die für den Freizeit-, Erholungs- und Schulsport genutzt oder überwiegend mitgenutzt werden

- Mehrzwecksporthallen
- Turnhallen
- Hallenschwimmbäder

1.4. Gebäude für kulturelle Zwecke

- Kulturhäuser, Pionierhäuser
- Gebäude für den Klubbetrieb
- Gedenkstätten

2. Zu Wohn- und Gesellschaftsbauten gehörende bauliche Anlagen, deren Nutzung vorrangig durch die Bevölkerung des Wohngebietes erfolgt:

- befestigte Freiflächen
- Wartehallen für den Straßenverkehr
- Kleinsportanlagen bis 4 500 m² Fläche sowie Spritzeisbahnen im Freien
- Kinderspielplätze
- Leitungen und Anlagen der stadttechnischen Ver- und Entsorgungsnetze einschließlich deren Kanäle und Schächte
- Waschstützpunkte

Anordnung Nr. 2*
über die Vergütung
der Hauptauftragnehmertätigkeit
bei der Durchführung von Baureparaturen

vom 9. August 1972

Zur Änderung der Anordnung vom 7. August 1968 über die Vergütung der Hauptauftragnehmertätigkeit bei der Durchführung von Baureparaturen (GBl. II Nr. 90 S. 708) wird folgendes angeordnet:

* Anordnung (Nr. 1) vom 7. August 1968 (GBl. II Nr. 90 S. 708)

§ 1

Der § 1 der Anordnung vom 7. August 1968 erhält folgende Fassung:

„Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Baubetriebe,
- volkseigene Betriebe, die über eigene Baukapazitäten für Instandsetzungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen verfügen,
- Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks,
- Arbeitsgemeinschaften von Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks,

die gemäß Richtlinie vom 5. August 1968 über die Weiterentwicklung der Hauptauftragnehmerschaft auf dem Gebiet der Baureparaturen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 9/1968) in der Fassung der Richtlinie Nr. 3 vom 14. Juli 1972 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 9/1972) bei der Durchführung

- von Baureparaturen, der Modernisierung, des Um- und Ausbaues an Gebäuden und baulichen Anlagen des komplexen Wohnungsbaues,
- von Baureparaturen an anderen Gebäuden und baulichen Anlagen

als Hauptauftragnehmer tätig werden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1972

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Anordnung Nr. 24*
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
im Bauwesen

vom 9. August 1972

§ 1

Die Anordnung vom 15. Januar 1964 über die vorläufige Regelung der operativen Quartalskreditplanung, der Quartalskassenplanung, der VVB-Umlage, der Bildung und Verwendung von Fonds in den dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. III Nr. 9 S. 83) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1972

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

* Anordnung Nr. 23 vom 9. Juli 1971 (GBl. II Nr. 55 S. 512)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (618/72) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 105 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 1. September 1972

Teil II Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
16. 8. 72	Zweite Verordnung über die General- und Hauptauftragnehmerschaft	563
11. 8. 72	Bekanntmachung	563
7. 7. 72	Neunte Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz – Medizinalfuttermittel –	563
25. 7. 72	Anordnung über das Statut des Zentralinstituts für Information und Dokumentation der Deutschen Demokratischen Republik	565
1. 8. 72	Anordnung Nr. 2 über die Honorierung im Bereich der Erzeugnisgestaltung – Honorarordnung Erzeugnisgestaltung –	566
7. 8. 72	Anordnung über die Durchsetzung der Qualitätssicherung in den Kombinat- und Betrieben der Bauwirtschaft	567
8. 8. 72	Anordnung über die Statuten der Institute für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen	568
15. 8. 72	Anordnung Nr. 12 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	569
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	569
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	570

Zweite Verordnung* über die General- und Hauptauftragnehmerschaft vom 16. August 1972

§ 1

Der § 4 Abs. 6 der Verordnung vom 12. Oktober 1971 über die General- und Hauptauftragnehmerschaft (GBl. II Nr. 71 S. 609) erhält folgende Fassung:

„Für die für bestimmte Investitionsvorhaben eingesetzten General- bzw. Hauptauftragnehmer gelten, bezogen auf das jeweilige Investitionsvorhaben, die gleichen preis- und finanzrechtlichen Bestimmungen wie für die in der Nomenklatur erfaßten General- bzw. Hauptauftragnehmer. Die durch die Minister, die anderen Leiter zentraler Staatsorgane und Vorsitzenden der Räte der Bezirke eingesetzten General- bzw. Hauptauftragnehmer haben die Kalkulationselemente Kosten für wissenschaftlich-technische Aufgaben und Risiko nicht anzuwenden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. August 1972

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

* (1.) VO vom 12. Oktober 1971 (GBl. II Nr. 71 S. 609)

Bekanntmachung vom 11. August 1972

Hiermit wird bekanntgemacht, daß der nachstehende Beschluß durch den Ministerrat aufgehoben wurde:

Beschluß des Ministerrates vom 20. August 1953 zur Verbesserung der Kontrolle der Durchführung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse durch die zentralen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 101 S. 995).

Berlin, den 11. August 1972

Der Leiter
des Büros des Ministerrates
Dr. Rost
Staatssekretär

Neunte Durchführungsbestimmung* zum Arzneimittelgesetz – Medizinalfuttermittel – vom 7. Juli 1972

Auf Grund der §§ 10 und 39 des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I Nr. 7 S. 101) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11

* 8. DB vom 6. September 1971 (GBl. II Nr. 86 S. 373)

S. 242) und des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe. (GBl. I Nr. 3 S. 49) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für Arzneimittel zur ausschließlichen Anwendung in der Veterinärmedizin, die neben Arzneistoffen eine oder mehrere Futtermittelkomponenten enthalten, deren Anwendung durch Verfütterung erfolgt und die teilweise oder ganz den Bedarf der Tiere an Energie, Eiweiß sowie an Mineralstoffen oder Vitaminen decken können (im folgenden **Medizinalfuttermittel** genannt).

(2) Diese Durchführungsbestimmung gilt nicht für

— Stoffe und Zubereitungen, die ausschließlich als Futtermittel gemäß Futtermittelverordnung vom 22. Oktober 1964 (GBl. II Nr. 118 S. 927) in der Fassung der Zweiten Futtermittelverordnung vom 26. Juli 1966 (GBl. II Nr. 90 S. 579) in den Verkehr gebracht werden,

— Stoffe und Zubereitungen, die bei Verfütterungen ausschließlich nutritive oder ergotrope Wirkung besitzen.

(3) In Zweifelsfällen bestimmt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen, ob ein Erzeugnis **Medizinalfuttermittel** ist.

§ 2

(1) **Medizinalfuttermittel**, die im gültigen Arzneibuch beschriebene Stoffe oder Zubereitungen als Arzneistoffe enthalten, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn diese Stoffe oder Zubereitungen den Vorschriften des gültigen Arzneibuches entsprechen. Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen hiervon Ausnahmen zulassen.

(2) Die Vorschriften des gültigen Arzneibuches finden hinsichtlich der Qualität und Zusammensetzung der Futtermittelkomponenten der **Medizinalfuttermittel** keine Anwendung.

(3) Die Futtermittelkomponenten der **Medizinalfuttermittel** müssen den vom Staatlichen Komitee für Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse herausgegebenen Qualitätsanforderungen und Rezepturen entsprechen, die jeweils in die gemäß § 17 des Arzneimittelgesetzes zu bestätigenden Gütevorschriften aufzunehmen sind. Ihre Qualitätskontrolle erfolgt durch die zuständigen Einrichtungen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung. Diese Regelung gilt auch für die Wirkstoffvormischungen, die zum **Medizinalfuttermittel** erklärt werden, jedoch in den Qualitätsanforderungen und Rezepturen des Staatlichen Komitees für Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nicht aufgeführt sind.

§ 3

(1) **Medizinalfuttermittel** dürfen nur in einer zur Abgabe an Bedarfsträger fertigen Abpackung des Arzneimittelbetriebes in den Verkehr gebracht und vorrätig gehalten werden.

(2) Zur Kennzeichnung als **Medizinalfuttermittel** ist an der äußeren Umhüllung zusätzlich ein Gebindeanhänger anzubringen. Der Gebindeanhänger hat die vollständigen Angaben der Kennzeichnung für die innere und äußere Umhüllung zu enthalten.

§ 4

(1) **Medizinalfuttermittel** dürfen nur nach Vorlage der Verschreibung durch einen Tierarzt abgegeben werden.

(2) Arzneimittelbetriebe dürfen **Medizinalfuttermittel** an LPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen sowie an VEB KIM mit spezialisierter Tierproduktion abgeben, sofern diese eine von einem Tierarzt geleitete veterinärmedizinische Abteilung besitzen oder in ihnen durch die zuständigen tierärztlichen Einrichtungen eine nichtöffentliche tierärztliche Apotheke betrieben wird.

(3) LPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen sowie VEB KIM mit spezialisierter Tierproduktion, in denen **Medizinalfuttermittel** gemäß Abs. 2 aufbewahrt und angewendet werden, müssen über die erforderlichen Räumlichkeiten, Betriebseinrichtungen und sonstigen Betriebsmittel verfügen. Die Räumlichkeiten müssen sicher verschließbar und gegen jedes unbefugte Betreten gesichert, trocken und belüftbar sein.

(4) Der für LPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen sowie VEB KIM zuständige Kreistierarzt kann auf Vorschlag des Leiters der zuständigen tierärztlichen Einrichtung den Leiter für tierische Produktion der LPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen sowie VEB KIM für die Verwaltung und Ausgabe der **Medizinalfuttermittel** verpflichten.

§ 5

Die Vorschriften des § 11 Absätze 1 und 2, Abs. 3 Buchstaben a und c, Abs. 4 und des § 20 Absätze 1 bis 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 zum Arzneimittelgesetz (GBl. II Nr. 56 S. 485) finden im Geltungsbereich dieser Durchführungsbestimmung unter Maßgabe der Ergänzungen des § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung Anwendung.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1972 in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1972

Der Minister
für Gesundheitswesen

Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft

I. V.: Tschersich
Staatssekretär

Ewald

**Anordnung
über das Statut des
Zentralinstituts für Information und Dokumentation
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 25. Juli 1972.

Stellung und Aufgaben

§ 1

(1) Das Zentralinstitut für Information und Dokumentation der Deutschen Demokratischen Republik (ZIID) ist als staatliche Einrichtung für die Gestaltung und Entwicklung des Informationssystems Wissenschaft und Technik verantwortlich. Es koordiniert und kontrolliert die Informationstätigkeit der Informationseinrichtungen für Wissenschaft und Technik. Das ZIID ist dem Minister für Wissenschaft und Technik unterstellt.

(2) Das ZIID führt seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften sowie der Weisungen des Ministers für Wissenschaft und Technik durch.

(3) Das ZIID arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den zentralen staatlichen Organen und Einrichtungen, besonders mit der in deren Aufgabenbereich jeweils verantwortlichen Informationseinrichtung sowie mit gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

(4) Das ZIID ist juristische Person. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Das ZIID ist Haushaltsorganisation. Seine Finanzierung erfolgt aus dem Haushalt des Ministeriums für Wissenschaft und Technik.

§ 2

(1) Das ZIID hat die weitere Entwicklung des Informationssystems Wissenschaft und Technik der DDR zu fördern und dessen Wirksamkeit für die Volkswirtschaft durch die systematische Bereitstellung wissenschaftlich-technischer Informationen für die Qualifizierung der Leitung und Planung von Wissenschaft und Technik ständig zu erhöhen. Es ist verantwortlich für die Verallgemeinerung der Erfahrungen der Informationseinrichtungen der DDR einschließlich der Ergebnisse aus Neuerertätigkeit und organisiert gemeinsam mit gesellschaftlichen Organisationen den Erfahrungsaustausch auf diesem Gebiet. Das ZIID sorgt für die Übernahme von Erkenntnissen und Ergebnissen der wissenschaftlich-technischen Informationstätigkeit aus der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW durch die Informationseinrichtungen der DDR.

(2) Das ZIID hat folgende Hauptaufgaben zu lösen:

- Es sichert die Entwicklung des Informationssystems Wissenschaft und Technik der DDR gemäß den Anforderungen an die Ausarbeitung und Durchführung der Pläne Wissenschaft und Technik.
- Es gewährleistet die Einordnung des Informationssystems Wissenschaft und Technik der DDR in das – gemäß Komplexprogramm für die weitere Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW zu schaf-

fende – internationale System der wissenschaftlichen und technischen Information und koordiniert die Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den anderen Mitgliedsländern des RGW sowie mit internationalen Organisationen und Einrichtungen auf diesem Gebiet.

- Es sichert das Zusammenwirken der Informationseinrichtungen durch einheitliche methodische Regelungen auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Information und durch Koordinierung des rationalen Einsatzes der technischen Ausrüstungen.
- Es organisiert die inhaltliche Erschließung wissenschaftlich-technischer Dokumente und erbringt Informationsleistungen.
- Es koordiniert die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten einschließlich der Standardisierungsaufgaben auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Information.
- Es unterstützt die staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, bei der Aus- und Weiterbildung der Informationsfachkräfte und bei der Schulung von Informationsnutzern.
- Es kontrolliert die Einhaltung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften über die wissenschaftlich-technische Information.

§ 3

(1) Das ZIID führt

das Register der wissenschaftlich-technischen Informationseinrichtungen der DDR

sowie

den Zentralen Übersetzungsnachweis der DDR.

Es führt das Genehmigungs- und Zulassungsverfahren für Thesauren auf naturwissenschaftlich-technischem Gebiet durch und bestätigt die Fachbereichstandards auf dem Gebiet der Information und Dokumentation sowie des Bibliothekswesens.

(2) Das ZIID gibt Informationsmittel und andere Publikationen heraus und wirkt in diesem Rahmen als Verlag.

Leitung, Arbeitsweise und Struktur

§ 4

(1) Das ZIID wird von einem Direktor nach dem Prinzip der Einzeileitung und persönlichen Verantwortung auf der Grundlage kollektiver Beratung geleitet. Der Direktor ist dem Minister für Wissenschaft und Technik rechenschaftspflichtig. Der Direktor stützt sich in seiner Leitungstätigkeit auf die kollektive Beratung und gewährleistet die Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte. Bei Verhinderung wird er von einem seiner Stellvertreter vertreten.

(2) Der Direktor wird durch den Minister für Wissenschaft und Technik, die Stellvertreter des Direktors werden auf Vorschlag des Direktors vom Minister für Wissenschaft und Technik berufen und aberufen.

(3) Dem Direktor obliegt die Begründung, Änderung und Aufhebung der Arbeitsrechtsverhältnisse.

(4) Die Arbeitsweise des ZIID sowie die Verantwortung, Rechte und Pflichten der Mitarbeiter regelt der Direktor des ZIID im einzelnen in der Arbeitsordnung.

§ 5

(1) Als beratendes Gremium für den Direktor besteht ein wissenschaftlicher Beirat.

(2) Die Berufung und Abberufung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates erfolgen durch den Direktor. Soweit die zu berufenden Mitglieder nicht Mitarbeiter des ZIID sind, ist die Zustimmung des jeweils zuständigen Leiters einzuholen.

§ 6

Der Strukturplan und der Stellenplan des ZIID werden nach den geltenden Rechtsvorschriften aufgestellt und vom Minister für Wissenschaft und Technik bestätigt.

§ 7

Geheimhaltung

(1) Der Direktor ist für die Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung verantwortlich.

(2) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des ZIID hat unter Beachtung der Rechtsvorschriften zu erfolgen und bedarf der Genehmigung durch den Direktor.

(3) Die Entbindung von der Schweigepflicht, die auch nach der Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem ZIID besteht, darf nur durch den Direktor vorgenommen werden.

§ 8

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Im Rechtsverkehr wird das ZIID durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch einen von ihm beauftragten Stellvertreter des Direktors vertreten.

(2) Der Direktor und die Stellvertreter des Direktors sind berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Mitarbeiter und andere Personen mit der Vertretung des ZIID zu bevollmächtigen.

(3) Verfügungen über Zahlungsmittel und der Abschluß von Verträgen, welche Verbindlichkeiten für den Haushalt des ZIID begründen, bedürfen entsprechend den Rechtsvorschriften der Gegenzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 15. August 1972 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Statut des Zentralinstituts für Information und Dokumentation vom 30. September 1963 (GBl. II Nr. 93 S. 737) außer Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1972

Der Minister
für Wissenschaft und Technik

Prey

Anordnung Nr. 2* über die Honorierung im Bereich der Erzeugnisgestaltung — Honorarordnung Erzeugnisgestaltung —

vom 1. August 1972

Zur Änderung der Anordnung vom 31. März 1971 über die Honorierung im Bereich der Erzeugnisgestaltung — Honorarordnung Erzeugnisgestaltung — (GBl. II Nr. 43 S. 330) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund des Beschlusses vom 4. November 1970 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen, für die Honorare und Gebühren gezahlt werden — Auszug — (GBl. II Nr. 90 S. 631) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe und nach Beratung mit den gesellschaftlichen Organisationen angeordnet.“

§ 2

Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zulassung ist beim Amt für industrielle Formgestaltung** schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Nachweise beizufügen über

- a) den Hochschulabschluß,
- b) eine mindestens 3jährige Berufserfahrung als Formgestalter,
- c) die in den letzten 3 Jahren ausgeübte Tätigkeit,
- d) die Leistungsbestätigung des Verbandes Bildender Künstler der Deutschen Demokratischen Republik (VBK) bzw. die besten Arbeitsergebnisse,
- e) die Einzahlung der Gebühren gemäß § 14 Absätze 1 und 2.“

§ 3

Der § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Beim Amt für industrielle Formgestaltung wird eine Zulassungskommission gebildet, die über die Zulassung und den Entzug der Zulassung von Formgestaltern entscheidet.

(2) Der Zulassungskommission gehören als Mitglieder an:

- der Stellvertreter des Leiters des Amtes für industrielle Formgestaltung für den Bereich Forschung und Entwicklung,
- der stellvertretende Präsident des VBK, der die Sektion Formgestaltung/Kunsthandwerk betreut,
- ein Vertreter des Amtes für industrielle Formgestaltung,

* Anordnung (Nr. 1) vom 31. März 1971 (GBl. II Nr. 43 S. 330)

** Postanschrift: 102 Berlin, Clara-Zetkin-Str. 28

– je ein Vertreter der Hochschule für industrielle Formgestaltung Halle sowie der Kunsthochschule Berlin,

– zwei Vertreter des VBK.

(3) Den Vorsitz in der Zulassungskommission führt der Stellvertreter des Leiters des Amtes für industrielle Formgestaltung für den Bereich Forschung und Entwicklung oder in seiner Abwesenheit der stellvertretende Präsident des VBK.“

§ 4

Der § 9 erhält folgende Fassung:

„Gegen die Entscheidung der Zulassungskommission kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Empfang der Entscheidung Einspruch bei der Zulassungskommission einlegen. Wird dem schriftlich eingelegten Einspruch von der Zulassungskommission nicht stattgegeben, entscheidet der Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung endgültig.“

§ 5

Der § 13 erhält folgende Fassung:

„Bei Streitigkeiten über die Höhe des zu vereinbarenden Honorars entscheidet auf Antrag das Amt für industrielle Formgestaltung unter Mitwirkung des VBK.“

§ 6

Der § 14 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Bearbeitung eines Antrages wird eine Gebühr in Höhe von 5 M erhoben, die vom Antragsteller zu entrichten ist.

(2) Für die Zulassung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Zulassung hauptberuflich tätiger Formgestalter 100 M,
2. Zulassung nebenberuflich tätiger Formgestalter 50 M.

(3) Für die Tätigkeit des Amtes für industrielle Formgestaltung wird eine Gebühr in Höhe von 5% des streitigen Honorars erhoben. Diese Gebühr ist vom Antragsteller zu entrichten.“

§ 7

Der Abs. 3 des § 15 wird gestrichen.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1972

**Der Leiter
des Amtes für industrielle Formgestaltung**

Dr. Kelm
Staatssekretär

Anordnung über die Durchsetzung der Qualitätssicherung in den Kombinat und Betrieben der Bauwirtschaft

vom 7. August 1972

Auf Grund der Verordnung vom 22. März 1972 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II Nr. 26 S. 285) und der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über die Sicherung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse in den Kombinat und Betrieben – Qualitätssicherungsverordnung – (GBl. II 1970 Nr. 15 S. 118) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und dem Präsidenten des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für Kombinate und Betriebe der Bauwirtschaft im Bereich des Ministeriums für Bauwesen und im Bereich des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (nachfolgend Betriebe genannt). Sie gilt nicht für den VEB Betonleichtbaukombinat.

§ 2

Die Leiter der Betriebe haben Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Erzeugnisse gemäß §§ 2 bis 6 der Qualitätssicherungsverordnung vom 18. Dezember 1969 zu organisieren und durchzusetzen. Die Generaldirektoren der zentralgeleiteten Kombinate der Bauwirtschaft haben außerdem gegenüber ihren Kombinatbetrieben die Aufgaben gemäß § 8 der Qualitätssicherungsverordnung vom 18. Dezember 1969 wahrzunehmen.

§ 3

(1) Die Kontrolle der Qualitätssicherung ist in den Betrieben gemäß § 6 der Qualitätssicherungsverordnung vom 18. Dezember 1969 und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1970 zur Verordnung über die Sicherung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse in den Kombinat und Betrieben (GBl. II Nr. 15 S. 122) zu gewährleisten. Dazu ist die Technische Kontrollorganisation (TKO) mit erfahrenen Mitarbeitern entsprechend den Aufgaben und der Größe des Betriebes zu besetzen.

(2) In den Betrieben, die über keine arbeitsfähige TKO verfügen, ist diese bis 1. Januar 1973 zu bilden. Die Struktur- und Stellenpläne der TKO sind durch die Betriebe zu erarbeiten und dem übergeordneten Organ zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Betriebe sind nicht berechtigt, für die Tätigkeit der TKO Gebühren zu erheben. Die Kosten sind den Gemeinkosten zuzuordnen.

§ 4

(1) Den Leitern der Produktionskollektive der Betriebe ist schrittweise die Verantwortung für die Durchsetzung der betrieblichen Qualitätssicherung nach den Prinzipien der fehlerfreien Arbeit zu übertragen. Die

Produktionstechnologien sind so zu ergänzen, daß sie die Namen der für die Prüfung der Qualität verantwortlichen Mitarbeiter, die notwendigen Festlegungen über den erforderlichen Prüfumfang sowie die zu erfüllenden Qualitätsparameter einschließlich der zulässigen Toleranzen enthalten.

(2) Die für die Bauausführung freigegebenen Projektierungsunterlagen müssen mit dem Vermerk „für die Bauausführung freigegeben“ gekennzeichnet sein.

(3) Die betrieblichen Prüflabors sind entsprechend ihren Aufgaben den Produktionsbereichen und -kollektiven der Betriebe zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung zuzuordnen. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Arbeitsweise der betrieblichen Prüflabors sind diese durch die TKO anzuleiten und zu kontrollieren. Laborkapazitäten, die sich auf Grund ihrer Aufgabenstellung nicht eindeutig einem Produktionsbereich oder -kollektiv des Betriebes zuordnen lassen, können der TKO unterstellt werden.

(4) Die Tätigkeit der TKO hat so zu erfolgen, daß das Entstehen von Fehlern und Mängeln vorbeugend verhindert wird. Die TKO hat die Kollektive der Betriebe entsprechend dem Prinzip der fehlerfreien Arbeit für ihre eigenverantwortlichen Produktions- und Erzeugniskontrollen und Nachweisführungen anzuleiten, sie durch die Schaffung von objektiven Kontrollkriterien zu unterstützen und eigene Stichprobenkontrollen durchzuführen. Sie hat den sozialistischen Wettbewerb um hohe Qualitätsziele zu unterstützen.

(5) Die TKO hat an der Weiterentwicklung der betrieblichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung mitzuwirken, deren Wirksamkeit ständig zu kontrollieren und durch ihre Analysentätigkeit Grundlagen für die Leitung und Planung zur Verbesserung der Qualität zu schaffen. Die Analysentätigkeit ist zu konzentrieren auf

- die Qualitätsentwicklung im Stadium Forschung und Entwicklung sowie Projektierung,
- die Erreichung der festgelegten Qualitätsziele in der Bauproduktion, verbunden mit einer umfassenden Fehleruntersuchung,
- das Gebrauchsverhalten, insbesondere die Zuverlässigkeit der Bauwerke und Bauwerksteile.

§ 5

(1) Die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen hat in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) Grundsatzzregelungen für die Qualitätssicherung in den Betrieben zu treffen und den ständigen Erfahrungsaustausch zur Qualifizierung der Leiter der TKO zu organisieren. Die Staatliche Bauaufsicht führt die Anleitung der TKO in den Betrieben in Auswertung ihrer eigenen Kontrollergebnisse, der Qualitätsanalysen der TKO und auf der Grundlage ihrer Kenntnisse über neue technische Entwicklungen durch. Außerdem erfolgt die Anleitung durch regelmäßige Schulungen.

(2) Die Aufgaben der von den örtlichen Organen gemäß § 9 Abs. 1 der Qualitätssicherungsverordnung vom

18. Dezember 1969 einzusetzenden TKO-Verantwortlichen sind im Bauwesen durch die für das Territorium zuständige Staatliche Bauaufsicht wahrzunehmen.

§ 6

(1) Für die Aufgaben und Stellung der TKO im Betrieb sowie die Rechte und Pflichten des Leiters der TKO, für die Entlohnung und Prämiiierung der Mitarbeiter der TKO gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1970 zur Verordnung über die Sicherung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse in den Kombinat und Betrieben. Die Rechte und Pflichten des DAMW werden durch die Staatliche Bauaufsicht wahrgenommen.

(2) Die Leiter der Betriebe haben Qualitätsanalysen der TKO regelmäßig und andere Prüf- und Kontrollergebnisse, die die Qualität der Erzeugnisse betreffen, auf Anforderung oder nach Vereinbarung der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zu übergeben.

(3) Die Leiter der TKO der Betriebe haben der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht und dem Leiter des Betriebes Qualitätsverstöße, die erhebliche volkswirtschaftliche Auswirkungen haben oder die Stand- und Funktionssicherheit der Gebäude und baulichen Anlagen wesentlich beeinträchtigen, sowie Verstöße gegen die Qualitätssicherungsverordnung vom 18. Dezember 1969 unverzüglich zu melden.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verlieren die von der Staatlichen Bauaufsicht für Prüflabors erteilten Zulassungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 7. August 1972

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Anordnung über die Statuten der Institute für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen

vom 8. August 1972

Im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen wird angeordnet:

§ 1

Für die Institute für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen gelten die vom Minister für Volksbildung auf Grund des § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1971 zur Verordnung über die Aufgaben der Ingenieur- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II Nr. 55 S. 485) erlassenen Statuten.*

* veröffentlicht in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 17/72

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 15. August 1955 über die Errichtung und Rechtsstellung von Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen (GBI. II Nr. 45 S. 299) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 19. Oktober 1955 (GBI. II Nr. 58 S. 377),
- Anordnung vom 1. Juni 1968 über das Statut der Institute für Lehrerbildung (GBI. II Nr. 81 S. 649).

Berlin, den 8. August 1972

Der Minister für Volksbildung

I. V.: Lorenz
Staatssekretär

Anordnung Nr. 12*
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 15. August 1972

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I Nr. 17 S. 132) mit Wirkung vom 25. August 1972 neue Gedenkmün-

* Anordnung Nr. 11 vom 8. Mai 1972 (GBI. II Nr. 28 S. 296)

zen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 75. Todestages von Johannes Brahms.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Hauptmotiv zum Finale der 1. Symphonie von Johannes Brahms

Darüber zweizeilig der Name „JOHANNES BRAHMS“ und darunter die Jahreszahlen „1833“ und „1897“

b) Rückseite

Stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK * 1972 5 MARK *“

c) Rand

Vertiefte Inschrift „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK *“

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und ein Gewicht von 12,2 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 25. August 1972 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1972

Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Wittkowski

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 604/1

Anordnung Nr. 1 vom 12. Juli 1972 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brand-
schutzanordnung 125/1 — Kohlenstaub- und koksstaubgefährdete Betriebsstätten —,
4 Seiten, 0,20 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 692 vom 4. August 1972 enthält:

Anordnung Nr. 692 vom 3. Juli 1972 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 693 vom 11. August 1972 enthält:

Anordnung Nr. 693 vom 10. Juli 1972 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 694 vom 18. August 1972 enthält:

Anordnung Nr. 694 vom 17. Juli 1972 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Anordnung Nr. 12 vom 19. Juli 1972 über Vorschriften des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung

Hinweis auf Grundsatzfestlegung des Amtes für Standardisierung GF 5

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,*

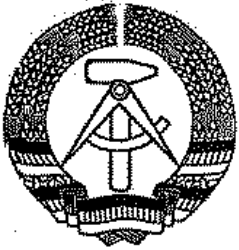
zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 10. September 1972

Teil II Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
16. 8. 72	Verordnung über das Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik	571
10. 9. 72	Neunzehnte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege sowie im grenzüberschreitenden Reiseverkehr —	571
15. 8. 72	Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik	572

**Verordnung
über das Gesetzblatt
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 16. August 1972**

Auf der Grundlage des Artikels 89 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik erscheint mit dem Teil I, Teil II und dem Sonderdruck.

§ 2

(1) Im Teil I des Gesetzblattes werden Gesetze und andere allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften mit Ausnahme von völkerrechtlichen Verträgen veröffentlicht.

(2) Im Teil II des Gesetzblattes werden völkerrechtliche Verträge veröffentlicht.

(3) Allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften, die nur einen begrenzten Kreis von staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat, Einrichtungen oder Bürgern betreffen, können im Sonderdruck des Gesetzblattes veröffentlicht werden.

§ 3

Auf Veröffentlichungen im Teil II und im Sonderdruck des Gesetzblattes ist im Teil I hinzuweisen.

§ 4

Das Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik wird vom Büro des Ministerrates herausgegeben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Berlin, den 16. August 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

**Neunzehnte Durchführungsbestimmung*
zum Zollgesetz**

— Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege sowie im grenzüberschreitenden Reiseverkehr —

vom 10. September 1972

Auf Grund des § 9 Abs. 2 und § 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

In Geschenksendungen werden bei der Einfuhr die nachstehenden Genussmittel bis zu den angegebenen Höchstmengen zugelassen:

1. Tabakwaren	bis	250 g
2. Kaffee	bis	500 g
3. Kakao	bis	500 g
4. Schokolade und Schokoladenwaren	bis	1 000 g
5. Spirituosen	bis	1 l
6. Wein oder Sekt	bis	2 l

* 18. DE vom 19. Januar 1971 (GBl. II Nr. 11 S. 77)

§ 2

Das Verbot der Ein- und Ausfuhr von luftdicht verschlossenen Behältnissen in Geschenksendungen und im Reiseverkehr wird aufgehoben.

§ 3

(1) In die Deutsche Demokratische Republik einreisende Personen dürfen Gegenstände, die zum Verbleib in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt sind, im Gesamtwert bis zu 500 M der DDR genehmigungs- und gebührenfrei einführen.

(2) Bei Kurzreisen bis zu 5 Tagen dürfen Gegenstände, die zum Verbleib in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt sind, im Gesamtwert bis zu 100 M der DDR je Tag genehmigungs- und gebührenfrei eingeführt werden.

(3) Genußmittel dürfen bis zu folgenden Höchstmengen genehmigungs- und gebührenfrei eingeführt werden:

1. Tabakwaren bei Kurzreisen bis zu 100 g je Tag	bis	250 g
2. Kaffee	bis	500 g
3. Spirituosen	bis	1 l
4. Wein oder Sekt	bis	2 l

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 10. September 1972 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben.

Berlin, den 10. September 1972

**Der Minister
für Außenwirtschaft**

Sölle

Anordnung

über die Ausgabe von Münzen zu 20 Mark
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 15. August 1972

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 17 S. 132) mit Wirkung vom 1. September 1972 neue Münzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in den Umlauf, die folgendes Aussehen haben:

a) Vorderseite

Kopfbildnis von Wilhelm Pieck umgeben von der Umschrift „WILHELM PIECK * 1876 — 1960 *“

b) Rückseite

Stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK * 1972 20 MARK *“

Über dem Staatswappen der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „20 MARK * 20 MARK * 20 MARK *“

(2) Die Münzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 33 mm und wiegen 15 g.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1972 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1972

**Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. Wittkowski

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,18 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,18 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 15. September 1972

Teil II Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 72	Verordnung über die Standortverteilung der Investitionen	573
21. 8. 72	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht ..	580
21. 8. 72	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Bauaufsichtliche Vorschriften und Zulassungen —	585
21. 8. 72	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Baufachliche Gutachten und Bausachverständige —	586

Verordnung über die Standortverteilung der Investitionen vom 30. August 1972

Die weitere Entwicklung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bürger und die Intensivierung der gesellschaftlichen Produktion erfordern eine rationelle Standortverteilung der Produktivkräfte und die Übereinstimmung der zweiglichen und territorialen Entwicklung. Zur Durchsetzung einer rationellen Organisation der Standortverteilung der Investitionen wird folgendes verordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

Diese Verordnung gilt für alle staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen.

II.

Langfristige Standortverteilung der Investitionen

§ 2

Standortverteilung
der Investitionen der Volkswirtschaft

(1) Die Staatliche Plankommission erarbeitet im Zusammenwirken mit den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie den Räten der Bezirke die langfristige Standortverteilung der Investitionen der Volkswirtschaft. Die langfristige Standortverteilung der Investitionen umfaßt:

- die Standorte der wichtigsten Einrichtungen zur Versorgung und Betreuung der Bevölkerung sowie die Standorte des komplexen Wohnungsbaus in ausgewählten Städten und Siedlungsschwerpunkten;

- die Standorte und Standortangebote für Investitionen der Industrie, des Bauwesens und der Landwirtschaft, die entscheidend die Entwicklung der Produktions- und Territorialstruktur bestimmen, unter Berücksichtigung der Vorteile der territorialen Kombination und Konzentration;

- die Entwicklung ausgewählter Städte und Siedlungsschwerpunkte einschließlich der Entwicklung der Bevölkerung und der Arbeitskräfteresourcen in den Territorien im Zusammenhang mit den Möglichkeiten der industriellen Entwicklung in den Städten;

- die Standorte und Standortangebote für Vorhaben der Infrastruktur, insbesondere der Energieversorgung, der Wasserwirtschaft, des Verkehrswesens und des Post- und Fernmeldewesens.

(2) Die Räte der Bezirke erarbeiten im Zusammenwirken mit den Räten der Kreise und ausgewählter Städte auf der Grundlage der Standortverteilung der Investitionen der Volkswirtschaft unter Nutzung der Ergebnisse der Generalbebauungspläne der Städte und der Generalverkehrspläne und unter Beachtung der Erfordernisse der sozialistischen Landeskultur Vorstellungen zur Erhöhung der Effektivität, Erweiterung und Nutzung der Fonds und Kapazitäten der Infrastruktur, zur Entwicklung der Städte und anderer Siedlungsschwerpunkte. Sie unterbreiten Standortangebote für Investitionen gemäß Ziff. 2 des Abschnittes VII der Anlage I zum Beschluß vom 15. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Auszug — (GEL II 1971 Nr. 1 S. 1).

§ 3

Standortverteilung
der Investitionen der Zweige und Bereiche

(1) Die Industrieministerien, die Ministerien für Bauwesen, für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, für Verkehrswesen, für Post- und Fernmeldewesen, für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, für Volksbildung, für Hoch- und Fachschulwesen, die Akademie der Wis-

senschaften, das Staatssekretariat für Geologie und das Ministerium für Handel und Versorgung für den Bereich des Industriewaren Großhandels erarbeiten die langfristige Standortverteilung der Investitionen für ihre Zweige und Bereiche. Die langfristige Standortverteilung der Zweige und Bereiche umfaßt:

- die Standorte, an denen gezielt Rationalisierungsvorhaben durchgeführt werden;
- die Vorschläge für die Erweiterung wichtiger Kapazitäten mit Ausweis der Verminderung bzw. Erweiterung der Anzahl der Arbeitsplätze und Arbeitskräfte und der Anforderungen an territoriale Ressourcen;
- Varianten für Standorte neuer Investitionen mit Aussagen zur Entwicklung der Anzahl der Arbeitsplätze und Arbeitskräfte, der anzusiedelnden Arbeitskräfte, des Baubedarfs, des Bedarfs an Flächen, mineralischen Rohstoffen, Energie, Wasser und andere Kapazitäten der Infrastruktur. Die Varianten enthalten Berechnungen und Begründungen zum Standort der Investitionen in bezug auf die Standorte des Rohstoffaufkommens, der Zulieferungen und der Absatzgebiete unter Berücksichtigung der Vorteile der territorialen Kombination und Konzentration.

(2) Die langfristige Standortverteilung der Investitionen der Zweige und Bereiche ist durch die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane auf der Grundlage von Orientierungen der Staatlichen Plankommission aus der langfristigen Standortverteilung der Investitionen der Volkswirtschaft sowie unter Auswertung der Standortangebote der Räte der Bezirke zu erarbeiten. Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane erarbeiten die langfristige Standortverteilung der Investitionen in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Bauwesen sowie in enger Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke, den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen der Energie- und Wasserwirtschaft, des Verkehrswesens, des Post- und Fernmeldewesens und den anderen Bereichen der Infrastruktur.

§ 4

Zuordnung von Investitionen zu den Bezirken

(1) Zur Sicherung der Übereinstimmung der zweiglichen und territorialen Erfordernisse bei der planmäßigen Entwicklung der industriellen Ballungsgebiete und der effektiven Nutzung der Ressourcen in den anderen Territorien nimmt die Staatliche Plankommission in engem Zusammenwirken mit den Ministerien, den anderen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke eine Zuordnung der wichtigsten Investitionen zu den Bezirken bzw. Territorien im Bezirk, wie industrielle Ballungsgebiete, Kreise oder große Städte, vor. Für die Investitionen über 50 Mio M Gesamtwertumfang an neuen Standorten und für die damit verbundenen Investitionen in den vor- und nachgelagerten Produktionsstufen sowie für Investitionen über 50 Mio M Gesamtwertumfang zur Erweiterung bestehender Kapazitäten an vorhandenen Standorten haben die zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane vor Beginn der Ausarbeitung der Unterlagen für die Investitionsentscheidung die Zuordnung zu einem Bezirk bzw. Territorium im Bezirk unter Vorlage der in der Anlage Spalte 3 aufgeführten Standortanfor-

derungen bei der Staatlichen Plankommission zu beantragen.

(2) Die Staatliche Plankommission führt im Zusammenwirken mit den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie den Räten der Bezirke — soweit erforderlich — Variantenuntersuchungen durch. Sie bestätigt den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen für die Investitionen an neuen Standorten bzw. zur Erweiterung bestehender Kapazitäten an vorhandenen Standorten die Zuordnung der Investition zum Bezirk bzw. zum betreffenden Territorium im Bezirk.

III.

Festlegung der Standorte von Investitionen

§ 5

Grundsätze der Standortfestlegung

(1) Zur Festlegung effektiver Standorte, zur rationalen Inanspruchnahme der Ressourcen im Territorium sowie zur territorialen Sicherung der Investitionen haben die Investitionsauftraggeber bei den zuständigen örtlichen Räten Standortbestätigungen und Standortgenehmigungen entsprechend § 6 dieser Verordnung einzuholen. Die Festlegung der Standorte erfolgt in zwei Phasen.

(2) In der ersten Phase ist der volkswirtschaftlich günstigste Standort (Makrostandort) zu ermitteln und die Einordnung der Investition in eine Stadt oder Gemeinde durch den Rat des Bezirkes bzw. Kreises unter Beachtung der städtebaulichen Belange mit der Standortbestätigung vorzunehmen. Die Standortbestätigung ist Bestandteil der Unterlagen für die Investitionsentscheidung.

(3) In der zweiten Phase erfolgt die weitere Präzisierung des Standortes der Investition (Mikrostandort), die städtebauliche Einordnung auf der Grundlage des Generalbebauungsplanes der Stadt und die territoriale Sicherung der Investition durch den Rat der Stadt bzw. der Gemeinde (oder gemäß § 6 Abs. 6 durch den Rat des Bezirkes bzw. Kreises) mit der Standortgenehmigung. Die Standortgenehmigung ist Bestandteil der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung für die Investition.

§ 6

Standortbestätigungs- bzw. -genehmigungspflicht

(1) Für Investitionen über 50 Mio M Gesamtwertumfang und für die damit verbundenen Investitionen in den vor- und nachgelagerten Produktionsstufen sowie für Wohnkomplexe über 1 000 WE und Vorhaben, Verbundleitungen und Trassen, die mehrere Kreise umfassen, erteilen die Räte der Bezirke die Standortbestätigung. Die Investitionsauftraggeber haben die Standortbestätigung beim zuständigen Rat des Bezirkes zu beantragen.

(2) Für Investitionen über 10 Mio M bis 50 Mio M Gesamtwertumfang und für die damit verbundenen Investitionen in den vor- und nachgelagerten Produktionsstufen sowie für Wohnkomplexe über 300 WE haben die Investitionsauftraggeber die Standortbestätigung beim zuständigen Rat des Bezirkes zu beantragen. Die Räte der Bezirke entscheiden, für welche Investitionen die Standortbestätigung durch sie erteilt wird bzw. welche Räte der Kreise mit der Durchführung des Standortbestätigungsverfahrens beauftragt werden.

(3) Für Investitionen über 5 Mio M bis 10 Mio M Gesamtwertumfang und für die damit verbundenen Investitionen in den vor- und nachgelagerten Produktionsstufen haben die Investitionsauftraggeber die Standortbestätigung beim zuständigen Rat des Kreises zu beantragen. Die Räte der Kreise erteilen für diese Investitionen die Standortbestätigungen. Investitionen bis 5 Mio M Gesamtwertumfang sind nicht standortbestätigungspflichtig.

(4) Für Investitionen der Landwirtschaft gilt die Anordnung vom 12. Mai 1967 über die Vorbereitung und Durchführung des Landwirtschaftsbaues — Landbauordnung — (GBl. II Nr. 55 S. 361) sowie die Anordnung vom 29. Juni 1967 über die Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen — Meliorationsordnung — (GBl. II Nr. 62 S. 412). Für Investitionen der Landwirtschaft ist eine Standortbestätigung nur für industrielle Großanlagen der landwirtschaftlichen Produktion erforderlich. In diesen Fällen ist die Standortbestätigung bei den Räten der Kreise zu beantragen.

(5) Für alle Investitionen über 0,1 Mio M Gesamtwertumfang (mit Ausnahme der Investitionen entsprechend Abs. 6 sowie Investitionen bis 5 Mio M Gesamtwertumfang, die nur Ausrüstungen umfassen) ist eine Standortgenehmigung durch die Räte der Städte bzw. Gemeinden zu erteilen. Die Investitionsauftraggeber haben die Standortgenehmigung bei den zuständigen örtlichen Räten zu beantragen.

(6) Für Vorhaben, Verbundleitungen und Trassen, die mehrere Städte bzw. Gemeinden umfassen, erteilen die Räte der Kreise die Standortgenehmigung. Für Investitionen, die vom Ministerrat festgelegt werden, und Vorhaben, Verbundleitungen und Trassen, die mehrere Kreise umfassen, wird die Standortgenehmigung durch den zuständigen Rat des Bezirkes erteilt. Für Investitionen bis 0,1 Mio M Gesamtwertumfang, die nicht standortgenehmigungspflichtig sind, aber Baumaßnahmen umfassen, ist die Zustimmung zur Durchführung einer Baumaßnahme entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften einzuholen.

(7) Mit der Beantragung der Standortbestätigung bzw. -genehmigung haben die Investitionsauftraggeber den örtlichen Räten vorzulegen:

- für die Standortbestätigung von Investitionen der Industrie, des Bauwesens und der Nahrungsgüterwirtschaft über 10 Mio M Gesamtwertumfang Kennziffern und Unterlagen entsprechend Anlage Spalte 4;
- für alle anderen Investitionen einschließlich der industriellen Großanlagen der landwirtschaftlichen Produktion, für die eine Standortbestätigung erforderlich ist, die vereinfachte Nomenklatur entsprechend Anlage Spalte 5;
- für die Standortgenehmigung von Investitionen der Industrie, des Bauwesens und der Nahrungsgüterwirtschaft über 5 Mio M Gesamtwertumfang Kennziffern und Unterlagen entsprechend Anlage Spalte 6;
- für alle anderen Investitionen einschließlich der industriellen Großanlagen der landwirtschaftlichen Produktion, für die eine Standortgenehmigung erforderlich ist, die vereinfachte Nomenklatur entsprechend Anlage Spalte 7.

Die Investitionsauftraggeber können darüber hinaus mit den zuständigen örtlichen Räten für Vorhaben, die vom Rohstoffaufkommen an das Territorium gebunden sind oder die nur geringe Anforderungen an das Territorium stellen, die Verminderung des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen vereinbaren.

§ 7

Die Erteilung der Standortbestätigung

(1) Die Standortbestätigung ist die staatliche Zustimmung, daß der für die Lokalisierung einer Investition ermittelte Standort (Makrostandort) volkswirtschaftlich günstig und die Realisierung auf Grund der vorhandenen oder erschließbaren Ressourcen möglich ist. Sie enthält die Zustimmung des Rates des Bezirkes bzw. Kreises,

- daß die weitere Planung und Vorbereitung der Investition auf der Grundlage der abgestimmten Anzahl von Arbeitsplätzen und Arbeitskräften, des Bauaufkommens und der rationellen Inanspruchnahme von Ressourcen im Territorium, wie Fläche, Energie, Wasser, Wohnraum und Kapazitäten gesellschaftlicher Einrichtungen, sowie der erforderlichen Maßnahmen der Landeskultur erfolgen kann;
- zum Standort mit der Einordnung der Investition in die Stadt oder Gemeinde und der Größenordnung sowie Begrenzung der Fläche des Gesamtvorhabens bzw. der volkswirtschaftlich zweckmäßigen Trassenführung.

Die Standortbestätigung ist die Grundlage für die örtlichen Räte zur weiteren Planung und Vorbereitung der Maßnahmen zur territorialen Sicherung der Investition, insbesondere zum Bau von Wohnungen, Schulen, Kinder- und Versorgungseinrichtungen.

(2) Die Räte der Bezirke bzw. Kreise sind berechtigt, den Investitionsauftraggebern mit der Standortbestätigung Auflagen zu erteilen, die bei der weiteren Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zu verwirklichen sind. Auflagen können erteilt werden

- zum effektiven Einsatz der Arbeitskräfte und Schulabgänger für eine Berufsausbildung, zur Durchführung gezielter Rationalisierungsmaßnahmen und Verminderung der Anzahl der Arbeitsplätze sowie zur Gewinnung und rechtzeitigen Qualifizierung der Arbeitskräfte;
- zur rationellen Inanspruchnahme von Baukapazitäten;
- zur rationellen Gestaltung des Berufs- und Güterverkehrs;
- zur Planung und Durchführung von Maßnahmen der sozialistischen Landeskultur und zur Sicherung des Umweltschutzes;
- zur Entwicklung bzw. besseren Auslastung von bedeutenden Kapazitäten kultureller, gesundheitlicher und sozialer Einrichtungen sowie zur rationellen Inanspruchnahme von Energie, Wasser, Grund und Boden und Durchführung notwendiger Maßnahmen auf diesen Gebieten in Abstimmung mit den zuständigen Organen;
- zur räumlichen und zeitlichen Koordinierung von Rationalisierungs- und Investitionsvorhaben und zur Zusammenfassung von Einzelinvestitionen bzw.

abgrenzbaren Teilen von Einzelinvestitionen zu gemeinsamen Investitionen mit Vorschlägen zur Festlegung des Hauptauftraggebers und des künftigen Rechtsträgers für gemeinsame Investitionen;

- zur rationellen Nutzung freiwerdender Produktionsstätten und Anlagen.

(3) Die Standortbestätigung erfolgt durch Beschluß der Räte der Bezirke bzw. Kreise. Die Vorsitzenden der Räte und die Vorsitzenden der Bezirks- bzw. Kreiskommissionen können vom Rat des Bezirkes bzw. Kreises mit der Erteilung von Standortbestätigungen beauftragt werden.

(4) Die Räte der Städte und Gemeinden sind in die Vorbereitung von Standortbestätigungen einzubeziehen. Sie haben das Recht, ihren Standpunkt zur vorgesehene Standortbestätigung gegenüber dem Rat des Bezirkes bzw. Kreises darzulegen. Die Räte der Bezirke bzw. Kreise sind verpflichtet, unterschiedliche Auffassungen zu prüfen und die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

(5) Die erteilte Standortbestätigung für eine Investition wird ungültig, wenn der Investitionsauftraggeber eine Variante mit veränderten Standortanforderungen gegenüber denen, die der erteilten Standortbestätigung zugrunde lagen, zur Investitionsvorentcheidung vorlegt. In diesen Fällen ist der Investitionsauftraggeber verpflichtet, den zuständigen örtlichen Rat zu informieren und erneut den Antrag auf Standortbestätigung beim Rat des Bezirkes bzw. Kreises zu stellen.

§ 8

Standortuntersuchungen zur Standortbestätigung

(1) Zur Ermittlung der volkswirtschaftlich günstigsten Lösung zur Lokalisierung einer Investition haben die Investitionsauftraggeber gemeinsam mit den zuständigen Räten der Bezirke bzw. Räten der Kreise Standortuntersuchungen durchzuführen und Varianten zu berechnen. Dabei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- Weiterentwicklung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen der Bürger und Gewährleistung günstiger Standorte für Arbeitsstätten und Wohngebiete;
- Sicherung günstiger Standortbedingungen für die Investition, um den standortbedingten Aufwand so gering wie möglich zu halten;
- Herstellung rationeller räumlicher Produktionsverflechtungen der Betriebe untereinander, Verkürzung der Transportwege und Senkung der Transportkosten;
- effektive Nutzung der natürlichen, demografischen und ökonomischen Ressourcen des Territoriums, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens;
- Ausnutzung der Möglichkeiten der territorialen Kombination und Konzentration durch Bildung von Rationalisierungskomplexen und gemeinsamen Investitionen;
- rationelle Gestaltung des Siedlungsnetzes, der Netze zur verkehrsmäßigen, wasserwirtschaftlichen und energetischen Versorgung sowie der Netze der Betriebe bzw. Einrichtungen zur Versorgung und Betreuung der Bevölkerung.

(2) Bei der Durchführung der Standortuntersuchungen sind verantwortlich

- die Investitionsauftraggeber für die Ermittlung der für die Entwicklung der Betriebe und Zweige günstigen Standortvarianten unter Berücksichtigung entscheidender territorialer Realisierungsbedingungen sowie für die Einschätzung der Standortanforderungen bzw. territorialen Auswirkungen der Investitionen, ausgehend vom wissenschaftlich-technischen Fortschritt;
- die Räte der Bezirke und Kreise für die Ermittlung der gebietswirtschaftlich günstigen Standortvarianten unter Beachtung der spezifischen zweiglichen Erfordernisse der Lokalisierung der Investitionen, der Entwicklung einer rationellen Territorialstruktur, der Erfordernisse einer effektiven Nutzung territorialer Ressourcen und der Möglichkeiten der Zusammenfassung von Einzelinvestitionen bzw. abgrenzbarer Teile zu gemeinsamen Investitionen.

Die Räte der Bezirke bzw. Kreise haben die Arbeit der an der Auswahl und Festlegung der Standorte der Investitionen beteiligten staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen zu koordinieren. Sie sind verpflichtet, von den gesamtstaatlichen und volkswirtschaftlichen Erfordernissen auszugehen. Sie beziehen dabei die zuständigen Räte der Kreise bzw. Räte der Städte oder Gemeinden ein.

(3) Die Räte der Bezirke bzw. der Kreise können zur Durchführung der Standortuntersuchungen Gutachten, Zustimmungen oder Stellungnahmen, insbesondere zu Belangen des Verkehrswesens, der Post und des Fernmeldewesens, der Energie- und Wasserwirtschaft sowie der sozialistischen Landeskultur, von den Investitionsauftraggebern fordern, soweit dies zur Erteilung der Standortbestätigung erforderlich ist. Der Umfang der Gutachten, Zustimmungen und Stellungnahmen ist auf ein Mindestmaß einzuschränken.

§ 9

Die Erteilung der Standortgenehmigung

(1) Die Standortgenehmigung ist die staatliche Zustimmung des Rates der Stadt bzw. Gemeinde oder des Bezirkes bzw. Kreises zur Durchführung einer Investition auf dem Territorium der Stadt bzw. Gemeinde oder mehrerer Städte und Gemeinden bzw. Kreise, ausgehend von der Kenntnis der mit der Durchführung der Investition verbundenen territorialen Auswirkungen und Anforderungen an das Territorium. Sie enthält

- die Zustimmung zum Standort (Mikrostandort) mit den Begrenzungen und Größenordnungen der Gesamtinvestition und der Teilinvestitionen sowie der Trassenführung gemäß dem bestätigten Bebauungs- bzw. Lageplan;
- die städtebauliche Bestätigung;
- die Zustimmung des Rates der Stadt bzw. der Gemeinde zu den Maßnahmen zur territorialen Sicherung der Investition und zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen.

Mit der Vorbereitung der Standortgenehmigung kontrollieren die örtlichen Staatsorgane die Erfüllung der mit der Standortbestätigung erteilten Auflagen und der Festlegungen zum rationellen Einsatz der Ressourcen im Territorium.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden bzw. Bezirke und Kreise sind berechtigt, mit der Standortgenehmigung dem Investitionsauftraggeber Auflagen zu erteilen

- zur Koordinierung und Durchführung der Maßnahmen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen und vollen Nutzung der Kapazitäten der kulturellen, gesundheitlichen und sozialen Einrichtungen;
- zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Störfaktoren für die Bevölkerung in den Städten bzw. Gemeinden und zur Durchsetzung der Erfordernisse der sozialistischen Landeskultur;
- zur rationellen Inanspruchnahme von Flächen und zur Durchführung von gemeinsamen Investitionen;
- zur rationellen Nutzung freierwerdender Gebäude und Anlagen;
- zur städtebaulichen Einordnung und architektonischen Gestaltung der Vorhaben;
- zur Durchführung von Maßnahmen zur Unterbringung und Versorgung der Bau- und Montagekräfte.

Die Auflagen sind für den Investitionsauftraggeber verbindlich und bei der Ausarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung für die Investition zugrunde zu legen.

(3) Wird ein genehmigter Standort im Zeitraum von 3 Jahren nicht in Anspruch genommen, kann der Rat der Stadt bzw. Gemeinde oder entsprechend § 6 Abs. 6 der Rat des Bezirkes bzw. Kreises die Standortgenehmigung aufheben, sofern keine anderen Festlegungen getroffen wurden. Die erteilte Standortgenehmigung für eine Investition wird ungültig, wenn der Investitionsauftraggeber eine Variante mit veränderten Standortanforderungen gegenüber denen, die der erteilten Standortgenehmigung zugrunde lagen, zur Grundsatzentscheidung vorlegt. In diesen Fällen ist der Investitionsauftraggeber verpflichtet, den zuständigen örtlichen Rat zu informieren.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 10

Sonderbestimmungen

Für die Planung der Standortverteilung von

- Investitionen der Organe der Landesverteidigung sowie inneren Sicherheit und Ordnung;
- Investitionen der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die den Investitionen der Organe der Landesverteidigung gleichgestellt sind;
- Investitionen der Kombinate und Betriebe mit spezieller Produktion

sowie für die Planung und Vorbereitung der von den örtlichen Räten entsprechend einer Nomenklatur des Ministers für Nationale Verteidigung bzw. des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei festgelegten Investitionen der Volkswirtschaft gelten besondere Rechtsvorschriften.

§ 11

Beschwerden gegen Standortfestlegungen

(1) Die Investitionsauftraggeber haben das Recht, gegen Standortfestlegungen einschließlich der erteilten Auflagen Beschwerde einzulegen. Über diese Beschwerden entscheidet

- der Rat des Kreises bei Entscheidungen des Rates der Stadt bzw. der Gemeinde;
- der Rat des Bezirkes bei Entscheidungen des Rates des Kreises bzw. des Vorsitzenden des Rates des Kreises;
- der Ministerrat bei Entscheidungen des Rates des Bezirkes bzw. des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.

(2) Beschwerden sind schriftlich mit einer Begründung versehen innerhalb eines Monats nach Zugang der Standortentscheidung einzulegen. Über die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang zu entscheiden.

§ 12

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter von staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und von Investitionsauftraggebern

- eine Investitionsvorentcheidung trifft und die weitere Vorbereitung der Investition veranlaßt, ohne daß eine Standortbestätigung gemäß § 6 Absätze 1, 2 und 3 vorliegt,
- eine Grundsatzentscheidung zu Investitionen trifft und die Durchführung einer Investition veranlaßt, ohne daß eine Standortgenehmigung gemäß § 6 Absätze 5 und 6 vorliegt,
- den in der Standortbestätigung bzw. -genehmigung durch den zuständigen örtlichen Rat erteilten Auflagen gemäß § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte dadurch ein größerer Schaden verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane,
- den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und für den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten -- OWG -- (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 13

Durchführungsbestimmungen

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist berechtigt, im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- die Verordnung vom 1. März 1968 über Grundsätze zur Planung der Standortverteilung von Investitionen (GBl. II Nr. 49 S. 263),
 - die Ziff. 4 des Abschnittes VII der Anlage 1 des Beschlusses vom 16. Dezember 1970 über die Planung

und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Auszug — (GBl. II 1971 Nr. 1 S. 1).

Berlin, den 30. August 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph
Vorsitzender**

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Schürer**

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Rahmennomenklatur

der Angaben und Kennziffern für eine Investition als Grundlage der

- Zuordnung einer Investition zu den Bezirken bzw. Territorien im Bezirk (Spalte 3)
- Standortbestätigung (Spalten 4 und 5)
- Standortgenehmigung (Spalten 6 und 7)

	ME 2	3	4	5	6	7
I. Charakteristik und ausgewählte ökonomische Kennziffern der Investition						
— Staatsorgan, Investitionsauftraggeber		×	×	×	×	×
— Bezeichnung des Investitionsvorhabens		×	×	×	×	×
— zu schaffende Kapazitäten, Inbetriebnahmetermine		×	×	×	×	×
— Ersatz für stillzulegende Kapazitäten nach Standorten, Termine		×	×		×	×
— Bezeichnung des beantragten Standortes		×	×		×	×
— vorgesehene Realisierungszeit des Vorhabens, Beginn/Fertigstellung	Jahr	×	×	×	×	×
— wichtigste Zulieferer und Verbraucher der neuen Produktion		×				
— Warenproduktion IAP	Mio M	×	×	×	×	×
— Wertumfang des Investitionsvorhabens am Standort, dar. Bau (nach Jahren)	Mio M	×	×	×	×	×
— durch Investitionen einzusparende bzw. zusätzlich zu schaffende Arbeitsplätze			×	×	×	
— geplanter Mechanisierungsgrad					×	
— geplanter Automatisierungsgrad					×	
— geplante Grundfondsquote					×	
— vorgesehener Schichtkoeffizient			×		×	
— geplante Kapazitäten als Bestandteil des Investitionsvorhabens zur Betreuung und Versorgung der Werk tätigen einschließlich Berufsverkehr			×		×	
— Konzeption zur Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen und geplante Kapazitäten zur Berufsausbildung			×	×	×	×
					×	

	ME 2	3	4	5	6	7
II. Standortanforderungen						
- Anzahl der benötigten Arbeiter und Angestellten insgesamt	Pers. / VbE	×	×	×	×	×
dar. weiblich	Pers. / VbE	×	×	×	×	×
dar. Anzahl der Produktionsarbeiter	Pers. / VbE		×	×	×	
- Neueinstellung von Schulabgängern für eine Berufsausbildung	Pers.		×	×	×	×
- Vorschläge für die Deckung des Arbeitskräftebedarfs	Pers.	×	×		×	
dar. Freisetzung von Arbeitskräften am Standort	Pers.		×		×	
· Neueinstellung von Hoch- und Fachschulkadern	Pers.		×		×	
· Ansiedlung von Fachkräften (Erfahrungsträger)	Pers.		×	×	×	
· Auslernende Lehrlinge	Pers.		×	×	×	
· Anforderung an Arbeitskräften aus dem Territorium	Pers.		×	×	×	×
· Einsatz ausländischer Arbeitskräfte	Pers.		×		×	
- Anforderungen zur Sicherung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk tätigen						
· Wohnungen für Ansiedlung	Anzahl		×	×	×	×
· Kindereinrichtungen	Plätze		×	×	×	×
· Gesundheitliche Betreuung					×	×
· Kulturelle und soziale Betreuung					×	×
· Handel und Dienstleistungen					×	×
· Öffentlicher Nahverkehr/Berufsverkehr					×	×
- Flächenbedarf insgesamt	Tm ²	×	×	×	×	×
dar. zu bebauende Fläche	Tm ²		×		×	×
Reservefläche	Tm ²		×		×	
landwirtschaftliche Nutzfläche	Tm ²		×	×	×	×
- Wärmebedarf	Gcal/h	× ¹⁾	×	×	×	
dar. Eigenerzeugung	Gcal/h		×		×	
- Elektroenergiebedarf	GWh/a u. MW	× ¹⁾	×	×	×	
dar. Eigenerzeugung	GWh/a u. MW		×		×	
- Gasbedarf	Mio m ³ /a u. m ³ /d	× ¹⁾	×	×	×	
dar. Eigenerzeugung	Mio m ³ /a u. m ³ /d		×		×	
- Trinkwasserbedarf	m ³ /d		×	×	×	
dar. Eigenerzeugung	m ³ /d		×		×	
- Brauchwasserbedarf	m ³ /d	× ¹⁾	×	×	×	
dar. Eigenversorgung	m ³ /d		×		×	
- Abwasseranfall	m ³ /d	× ¹⁾	×	×	×	
dar. Abwasserreinigung in eigenen Anlagen	m ³ /d		×		×	
- Gütertransport Eingang insgesamt	kt/a	× ¹⁾	×	×	×	
dav. über Schiene	kt/a		×		×	
über Straße	kt/a		×		×	
durch Binnenschifffahrt	kt/a		×		×	
- Gütertransport Ausgang insgesamt	kt/a	× ¹⁾	×	×	×	
dav. über Schiene	kt/a		×		×	
über Straße	kt/a		×		×	
durch Binnenschifffahrt	kt/a		×		×	

1) Bezogen auf geplante Hauptproduktion.

1	ME 2	3	4	5	6	7
— Anforderungen an das Post- und Fernmeldewesen	Hauptanschlüsse		×	×	×	
— Spezielle Anforderungen an Standortbedingungen (z. B. Luftreinheit, Erschütterungsfreiheit, Geländebeschaffenheit u. ä.)		×	×	×	×	
III. Nachweis der Einhaltung der Anforderungen für den Umweltschutz						
— Auswirkungen der Investition auf die Umwelt		×	×	×	×	×
— vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung bzw. zur Einschränkung der Störfaktoren			×		×	
— Anfall von Abprodukten		×	×	×	×	×
— Maßnahmen zur Beseitigung und Nutzung von Abprodukten			×		×	
IV. Kartographische Unterlagen						
— Lagepläne, Flächennutzungspläne usw. für beantragten Standort bzw. für die beabsichtigte Trassenführung			×	×	×	×
V. Nachweise über erfolgte Abstimmungen						
— Nachweis der Abstimmung der Anforderungen mit den Organen der Wasserwirtschaft, der Energieversorgung, des Post- und Fernmeldewesens, des Verkehrswesens					×	×
— Nachweis über die erfolgte Vorbilanzenierung des Bauanteils durch die verantwortlichen Bilanzorgane					×	

Angaben lt. Spalte 3 in Toleranzen von — bis sind zulässig entsprechend dem Stand der Untersuchungen.

Angaben lt. Spalten 4 und 5, soweit erforderlich, in den für die Investitionsvorentcheidung zulässigen Toleranzen.

Angaben lt. Spalten 6 und 7 in der Qualität der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung.

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht

vom 21. August 1972

Auf Grund des § 30 der Verordnung vom 22. März 1972 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II Nr. 26 S. 285) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

Zu § 4 der Verordnung:

§ 1

Der Minister für Bauwesen verleiht auf Vorschlag des Leiters der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen Betrieben, die bei der Herstellung von Erzeugnissen der Bauwirtschaft ständig ein hohes Qualitätsniveau gewährleisten, den Titel „Betrieb der ausgezeichneten Qualitätsarbeit“. Verfahrensweg und Bedingungen für die Verleihung dieses Titels werden gesondert geregelt.

§ 2

(1) Sondergenehmigungen zur Weiterführung der Produktion sind befristet zu erteilen und haben die Auflagen für die Fortführung der Produktion zu enthalten. Vom Antragsteller ist das Vorliegen dringender volkswirtschaftlicher Belange für die Erteilung der Sondergenehmigung nachzuweisen. Die Beibringung bestimmter Unterlagen und Angaben einschließlich der Stellungnahme des Auftraggebers kann gefordert werden.

(2) Die Kombinate und Betriebe sind verpflichtet, Auflagen der Staatlichen Bauaufsicht zur Beseitigung festgestellter Mängel in der Einhaltung der geplanten Qualitätsziele und bei den betrieblichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung unverzüglich zu erfüllen. Ihre Verantwortung für die Sicherung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse wird dadurch nicht eingeschränkt.

(3) Anträge auf Sondergenehmigung sind an die zuständige Staatliche Bauaufsicht zu richten. Die Staat-

liche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen kann sich die Entscheidung vorbehalten.

(4) Für beim Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) anmelde- und prüfpflichtige Erzeugnisse ist die Genehmigung zur Fortführung der Produktion beim DAMW zu beantragen.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 3

(1) Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht haben innerhalb ihrer Verantwortungsbereiche festzulegen,

- welche Forschungs-, Entwicklungs- und Rationalisierungskomplexe in die bauaufsichtliche Kontrolle einbezogen werden,
- zu welchen Verteidigungen sie einzuladen sind,
- welche Arbeitsergebnisse sowie Auswertungen von Experimentalbauten vorzulegen sind.

Die getroffenen Festlegungen sind den Kombinat-, Betrieben oder Einrichtungen bekanntzugeben. Die weitere Zusammenarbeit ist festzulegen.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht hat Vorschläge zur Veränderung von Forschungs- und Entwicklungsthemen zu unterbreiten, wenn sie feststellt, daß

- in den Forschungs- und Entwicklungsthemen die künftige Qualität der Erzeugnisse nicht den gesellschaftlichen Erfordernissen entspricht und technologisch nicht gesichert wird oder
- die realisierten Ergebnisse von den festgelegten Qualitätszielen abweichen.

Die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen haben auf Grund der Vorschläge die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht kann den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie den Kombinat-, Betrieben und Einrichtungen Vorschläge für die Aufnahme von Forschungs- und Entwicklungsthemen unterbreiten.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 4

(1) Die Investitionsauftraggeber können in der Phase der Erarbeitung der Investitionsvorentcheidung, insbesondere für Bebauungskomplexe und Lösungsvarianten zur Bestimmung der effektivsten baulichen Lösung, Prüfbescheide bei der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht formlos beantragen. Der Prüfbescheid ist innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang des Antrages bzw. der Dokumentation, zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfzeitraum verlängert werden.

(2) Die Investitionsauftraggeber haben in der Phase der Erarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung für Bauwerke Prüfbescheide bei der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zu beantragen.

(3) Den Anträgen gemäß Abs. 2 sind grundsätzlich folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- Standortgenehmigung einschließlich der städtebaulichen Bestätigung,

- Nachweis der Einhaltung der vorgegebenen technischen und ökonomischen Zielstellungen der Investition,

- Angabe der vorgesehenen Projektanten und Baubetriebe,

- Lageplan mit Eintragung der vorhandenen technischen Versorgungsleitungen aller Art auf oder über dem Baugrundstück sowie der benachbarten Bebauung und Angaben zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs,

- erforderliche Gutachten bzw. fachliche Stellungnahmen, wie hygienische, hydrologische, geologische und Baugrundgutachten, bergbauliche Stellungnahme,

- Übersichtszeichnungen mit Angaben zur Bauweise und zur vorgesehenen technischen Versorgung der Bauwerke,

- Berechnung der Haupttragkonstruktionen,

- Angaben über die vorgesehene Nutzungsdauer, die Nutzungsarten, die Einhaltung der Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes einschließlich Lärmschutz und des bautechnischen Brandschutzes und die durch den Produktionsprozeß möglichen Einflüsse auf die zu errichtenden und die vorhandenen Bauwerke sowie auf die Umwelt.

Die Staatliche Bauaufsicht kann weitere Unterlagen fordern oder auf einen Teil der Unterlagen verzichten.

(4) Der Prüfbescheid ist innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang der vollständigen Unterlagen, zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfzeitraum verlängert werden. Mit dem Prüfbescheid ist eine Ausfertigung der Unterlagen zurückzugeben.

§ 5

(1) Die Staatliche Bauaufsicht unterzieht entsprechend ihren Kontrollplänen Angebotsprojekte sowie Ausführungsprojekte für

- volkswirtschaftlich wichtige Bauwerke und solche mit einem hohen technischen Schwierigkeitsgrad,
- Serienerzeugnisse,
- Experimentalbauten,
- Export- und Importleistungen

einer komplexen Prüfung hinsichtlich aller entscheidenden Qualitätsparameter einschließlich der Gebrauchswerteigenschaften und der Zuverlässigkeit der geplanten Bauwerke; Ausführungsprojekte für andere Bauwerke sind stichprobenartig zu prüfen.

(2) Ausführungsprojekte sind in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.

(3) Der Prüfbescheid für Ausführungsprojekte ist innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang der geforderten Unterlagen, zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfzeitraum verlängert werden. Mit dem Prüfbescheid ist eine Ausfertigung der Unterlagen zurückzugeben.

§ 6

(1) Die Staatliche Bauaufsicht prüft entsprechend ihren Kontrollplänen die Bauausführung von

- volkswirtschaftlich wichtigen Bauwerken und solchen mit einem hohen technischen Schwierigkeitsgrad,
- Investitionskomplexen,
- Experimentalbauten,
- Importleistungen

vom Beginn bis zur Beendigung hinsichtlich aller entscheidenden Qualitätsparameter einschließlich der Einhaltung der Festlegungen der städtebaulichen Bestätigung. Dazu können Prüflingenieure der Staatlichen Bauaufsicht auf den Baustellen stationiert werden. Die Auftraggeber haben hierfür erforderliche Arbeitsräume und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Die Auftragnehmer haben die Mitnutzung von Laboreinrichtungen zu gestatten.

(2) Bei anderen Bauwerken als die gemäß Abs. 1 ist die Bauausführung stichprobenartig zu prüfen.

(3) Für die bauaufsichtlichen Prüfungen der Bauausführung werden Prüfbescheide erteilt. Die Prüfbescheide sind dem ausführenden Betrieb sowie dem Investitionsauftraggeber bzw. dem Rechtsträger oder Eigentümer zu übergeben.

(4) Der Baubeginn ist vom Auftragnehmer mindestens eine Woche vorher mit folgenden Angaben anzuzeigen:

- Objekt,
- Investitionsauftraggeber bzw. Rechtsträger oder Eigentümer,
- Generalauftragnehmer und Hauptauftragnehmer Bau mit Angabe des verantwortlichen Bauleiters,
- Termin des Baubeginns und der geplante Bauablauf.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 7

Der Prüfbescheid für Bauunterlagen ist innerhalb von 2 Wochen, gerechnet vom Eingang der vollständigen Unterlagen, zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfzeitraum verlängert werden.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 8

(1) „Fliegende Bauten“ sind mindestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage bei der für den Wohnort des Rechtsträgers oder Eigentümers zuständigen Staatlichen Bauaufsicht im Bezirk anzuzeigen. Der Anzeige sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- maßstäbliche Grundriß-, Schnitt- und Konstruktionszeichnungen, aus denen die Bauart, die verwendeten Baustoffe und der Verwendungszweck eindeutig hervorgehen,
- Einzelzeichnungen mit genauer Darstellung der tragenden Einzelteile und deren Verbindungen,
- Beschreibung der Anlage,
- Standsicherheitsberechnung,
- Ansichtszeichnungen oder Lichtbilder der Anlage.

(2) Der Prüfbescheid ist innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang der vollständigen Unterlagen, zu erteilen. Die Staatliche Bauaufsicht hat den für den Wohnort des Rechtsträgers oder Eigentümers zuständigen Rat des Bezirkes von der Erteilung des Prüfbescheides zu verständigen. Mit dem Prüfbescheid ist eine Ausfertigung der Unterlagen zurückzugeben.

(3) Der Prüfbescheid gilt grundsätzlich für 2 Jahre, unabhängig davon, ob die Anlage während dieser Zeit auf- und abgebaut wird.

(4) Der Rechtsträger oder Eigentümer hat die Anlage vor Ablauf der im Prüfbescheid festgelegten zeitlichen Begrenzung oder wenn bauliche Veränderungen an der Anlage vorgenommen werden sollen, rechtzeitig erneut zur Prüfung anzuzeigen.

(5) Traglufthallen und Tribünen gelten nur solange als „fliegende Bauten“, wie deren Unter- und Verankerungskonstruktionen einen wiederholten Auf- und Abbau ermöglichen.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 9

(1) Die Anzeige für Abbrucharbeiten an Bauwerken und Bauteilen ist bei der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten in zweifacher Ausfertigung zu erstatten. Ausgenommen sind Abbrucharbeiten, die der Zustimmung des zuständigen Rates entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften* bedürfen. Eine Ausfertigung verbleibt bei der Staatlichen Bauaufsicht, eine Ausfertigung ist mit dem Prüfbescheid dem Antragsteller zurückzugeben. Die Anzeige hat zu enthalten:

- Name und Anschrift des Rechtsträgers oder Eigentümers und des Abbruchbetriebes,
- Grundstücksbezeichnung,
- Skizzen, aus denen die Höhe des abzubrechenden Bauwerkes oder Bauteiles und der Abstand von anderen Bauwerken, den Grundstücksgrenzen und Verkehrsflächen hervorgehen,
- Angaben darüber, ob der Abbruch zufolge Zerstörung des Bauwerkes durch Brand, Explosion, natürliche Abnutzung oder zur Errichtung von Neu-, Ersatzbauten oder anderer Anlagen notwendig ist,
- Beschreibung bzw. zeichnerische Darstellung zum Ablauf der Abbrucharbeiten mit Angaben der Maßnahmen zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften,
- Maßnahmen zur Gewinnung der Materialien oder deren schadlose Beseitigung,
- Genehmigung zur notwendigen Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen,
- Beginn und Abschluß der Abbrucharbeiten.

(2) Der Prüfbescheid ist innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang der vollständigen Unterlagen, zu erteilen.

* Zur Zeit gilt die Verordnung vom 22. März 1972 über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung (GBl. II Nr. 26 S. 298).

Zu § 11 der Verordnung:

§ 10

Die Leiter und verantwortlichen Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht unterzeichnen Prüfbescheide in grüner Farbe. Eintragungen in Unterlagen und Zeichnungen erfolgen ebenfalls in grüner Farbe. Anderen Personen ist die Verwendung grüner Farbe für Stempel, Unterschriften und Eintragungen auf den von der Staatlichen Bauaufsicht zu prüfenden Unterlagen untersagt. Schriftstücke dokumentarischen Charakters sind mit dem grünen quadratischen Dienststempel der Staatlichen Bauaufsicht zu versehen.

Zu § 13 der Verordnung:

§ 11

(1) Ausführungsprojekte und Bauunterlagen, die der Staatlichen Bauaufsicht zur Registrierung übergeben werden, müssen der endgültigen Bauausführung entsprechen. Soweit erforderlich, sind sie zu ergänzen bzw. zu berichtigen.

(2) Ausführungsprojekte und Bauunterlagen sind nach dem territorialen Grundschlüssel gemäß den geltenden Rechtsvorschriften* zu registrieren.

(3) Ausführungsprojekte und Bauunterlagen dürfen nur herausgegeben werden an

- staatliche Organe, die durch Rechtsvorschriften zum Empfang oder zur Einsichtnahme berechtigt sind,
- volkseigene Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die Projektierungsleistungen ausführen, bei Nachweis der Notwendigkeit gegen eine vom verantwortlichen Leiter auszustellende Quittung.

Ausgeliehene Ausführungsprojekte und Bauunterlagen sind kurzfristig und vollzählig zurückzugeben.

(4) Mitglieder der Ständigen Kommissionen für Bauwesen, der Beschwerdeausschüsse der Volksvertretungen oder der Bauaktive können Ausführungsprojekte und Bauunterlagen einsehen. Sonstigen Einrichtungen und Personen kann beim Vorliegen berechtigter Interessen mit Zustimmung des Rechtsträgers oder Eigentümers des registrierten Bauwerkes Einsicht in die Unterlagen gewährt werden.

Zu § 18 der Verordnung:

§ 12

(1) Auf Antrag der Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke können diesen von den Räten der Kreise bauaufsichtliche Befugnisse übertragen werden. Die bauaufsichtlichen Befugnisse können von den Räten der Kreise entzogen werden, wenn die Voraussetzungen zur Wahrnehmung der bauaufsichtlichen Aufgaben bei den Räten der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke nicht mehr gegeben sind.

(2) Soweit in kreisangehörigen Städten Organe der Staatlichen Bauaufsicht bestehen, bestimmt sich ihre Verantwortung nach § 17 Ziffern 1, 4, 5, 6 und 7 der Verordnung.

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 5. Dezember 1968 über die Anwendung des territorialen Grundschlüssels bei der Untergliederung der Territorien der Stadtkreise, der kreisangehörigen Städte, Stadtbezirke und Gemeinden (GBI. III Nr. 12 S. 36).

Zu § 19 der Verordnung:

§ 13

(1) Zur Lösung ihrer Aufgaben wendet die Staatliche Bauaufsicht differenzierte Kontrollformen an, wie

- komplexe Prüfungen ausgewählter volkswirtschaftlich wichtiger Bauvorhaben und solcher Bauwerke, die einen hohen technischen Schwierigkeitsgrad aufweisen, sowie von Angebots- und Serienerzeugnissen, Experimentalbauten, Import- und Exportleistungen,
- gezielte Tiefenprüfungen zu volkswirtschaftlich bedeutsamen Schwerpunkten der Bautätigkeit und in Fällen von Verletzung der Staats- und Plandisziplin,
- Einzelprüfungen über die Bausicherheit und die Einhaltung der Rechtsvorschriften bei der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung oder Nutzung von Bauwerken,
- operative Prüfungen, insbesondere im Zusammenwirken mit anderen Kontrollorganen.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, an der Beratung oder Verteidigung der Investitionspläne und Baubilanzen der Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und wirtschaftsleitenden Organe teilzunehmen.

Zu § 22 der Verordnung:

§ 14

(1) Auf Antrag der Leiter können zur Wahrnehmung der bauaufsichtlichen Aufgaben in Kombinat und Betrieben, die nicht dem Bauwesen zugeordnet sind, hauptamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht eingesetzt werden. Die hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht unterstehen dem Leiter des Kombinates oder Betriebes und dem Leiter des zuständigen Organs der Staatlichen Bauaufsicht. Sie sind gegenüber dem zuständigen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Leiter des Kombinates oder Betriebes hat die personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine wirksame bauaufsichtliche Kontrolltätigkeit zu schaffen. Die Begründung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses der hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht ist in Übereinstimmung mit dem Leiter der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht durchzuführen.

(2) Nebenberuflich tätige Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht sind gegenüber dem zuständigen örtlichen Rat und dem zuständigen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Für eine vergütungspflichtige Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 3 der Verordnung erhalten sie ein steuerfreies Honorar von 5 M je Stunde. Mit diesem Honorar sind alle Aufwendungen abgegolten mit Ausnahme von Fahrgeld. Die vergütungspflichtige Tätigkeit darf 240 Stunden je Jahr nicht übersteigen.

(3) Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht dürfen Prüfungen nur für das in der Zulassungsurkunde festgelegte Prüfungsgebiet ausführen.

Zu § 23 der Verordnung:

§ 15

(1) Die Zulassung der Leiter, Mitarbeiter und Beauftragten setzt entsprechend ihrer Verantwortung ein hohes Staatsbewußtsein und eine mindestens dreijährige Berufspraxis voraus. Leiter, ingenieurtechnische Mitarbeiter und hauptamtliche Beauftragte müssen außerdem einen Hoch- oder Fachschulabschluß haben. Der Leiter der Zulassungskommission kann in begründeten Fällen Ausnahmen bezüglich der Dauer der Berufspraxis zulassen.

(2) Anträge auf Zulassung sind an den zuständigen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht mit folgenden Unterlagen zu richten:

1. Kurzbiographie des Zuzulassenden von der zuständigen Kaderabteilung,
2. Begründung der die Zulassung beantragenden Stelle, Angabe für welche Funktion der Zuzulassende vorgesehen ist (Mitarbeiter, Beauftragter) und gegebenenfalls Angabe des Spezialgebietes gemäß § 20.

Die Vorlage von Diplomen, Zeugnissen und anderen Dokumenten kann gefordert werden.

§ 16

(1) Die Zulassungsprüfung wird durch eine Zulassungskommission abgenommen. Ihr gehören an:

1. der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht oder sein Stellvertreter als Vorsitzender,
2. Spezialisten für das Prüfungs- bzw. Spezialgebiet, die vom Vorsitzenden hinzugezogen werden.

(2) Der Vorsitzende der Zulassungskommission kann auf die Zulassungsprüfung verzichten.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist protokollarisch festzuhalten.

(4) Die Zugelassenen erhalten eine Zulassungsurkunde. Die Zulassung ist gebührenfrei. Sie kann an Bedingungen gebunden werden und begründet keinen Anspruch auf Einstellung bei der Staatlichen Bauaufsicht. Die Zulassung ist an die Person des Zugelassenen gebunden.

(5) Wird dem Antrag auf Zulassung nicht stattgegeben, sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(6) Läßt die ablehnende Begründung eine erneute Antragstellung zu, kann diese frühestens nach Ablauf von 3 Monaten erfolgen.

(7) Der Vorsitzende der Zulassungskommission kann im Interesse einer ordentlichen Kontrolltätigkeit eine erneute Zulassungsprüfung (Nachprüfung) anordnen.

§ 17

(1) Der Vorsitzende der Zulassungskommission kann die Zulassung widerrufen, wenn

1. der Zugelassene keine Gewähr mehr für die richtige Kontroll- und Prüftätigkeit bietet,
2. der Zugelassene wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurde, die ihn zur weiteren Kontrolltätigkeit in der Staatlichen Bauaufsicht ungeeignet macht, oder wenn er wegen eines schweren Verstoßes gegen die Berufspflichten nicht mehr die Eignung und Zuverlässigkeit für die Ausübung seiner Tätigkeit besitzt.

Gegen den Widerruf steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde gemäß § 28 der Verordnung zu.

(2) Sind die Gründe für den Widerruf der Zulassung nicht mehr gegeben, kann ein Antrag auf erneute Zulassung gestellt werden.

§ 18

(1) Alle Zugelassenen sind bei der zulassenden Stelle zu registrieren. Sie sind verpflichtet, der Stelle, die die Zulassung ausgesprochen hat, jede Veränderung ihrer Wohnanschrift und ihres Beschäftigungsverhältnisses mitzuteilen.

(2) Die Zulassung erlischt, wenn die Tätigkeit in den Organen der Staatlichen Bauaufsicht oder als Beauftragter der Staatlichen Bauaufsicht nicht mehr ausgeübt wird.

§ 19

Bereits früher Zugelassene dürfen die Berufsbezeichnung „Prüfingenieur der Staatlichen Bauaufsicht“ führen, wenn die Voraussetzungen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften* gegeben sind.

§ 20

(1) Die Zulassung kann für folgende Spezialgebiete ausgesprochen werden:

1. Statik,
2. Entwurf,
3. Bauausführung,
4. Spannbetonkonstruktionen,
5. Schalen- und Faltwerkkonstruktionen,
6. Grundsatzprüfungen von Programmen für Digitalrechenautomaten.

Die Zulassung gemäß Ziffern 4 bis 6 setzt die Zulassung gemäß Ziff. 1 voraus.

(2) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen kann weitere Spezialgebiete festlegen.

(3) Die für die Spezialgebiete gemäß Abs. 1 Ziffern 1, 2, 4 und 5 zugelassenen Prüfingenieure können von dem zuständigen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht auch für Prüfungen gemäß Abs. 1 Ziff. 3 eingesetzt werden.

§ 21

(1) Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht dürfen keine Bauvorlagen anfertigen, ausgenommen für

- eigene Bauvorhaben,
- Eigenheime,
- Bauaufgaben im Rahmen des Nationalen Aufbauprogrammes und der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten mit den dazugehörigen baulichen Anlagen,
- Wettbewerbe.

(2) Der Leiter der übergeordneten Staatlichen Bauaufsicht kann im Rahmen der Rechtsvorschriften Ausnahmen vom Abs. 1 zulassen, wenn die ordnungs- und

* Zur Zeit gilt die Verordnung vom 12. April 1962 über die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (GBl. II Nr. 29 S. 278).

termingerechte Bearbeitung der Dienstobliegenheiten des Betreffenden gesichert ist.

(3) Bei den Aufgaben gemäß den Absätzen 1 und 2 und Projektierungsleistungen von Beauftragten muß gesichert sein, daß erforderliche bauaufsichtliche Prüfungen von anderen Kadern der Staatlichen Bauaufsicht ausgeführt werden.

Zu §§ 26 und 27 der Verordnung:

§ 22

Die Sonderbauaufsichten gemäß § 31 der Verordnung können innerhalb ihres Verantwortungsbereiches Ordnungsstrafverfahren durchführen und Zwangsgeld anwenden.

§ 23

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. August 1972

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht
— Bauaufsichtliche Vorschriften und Zulassungen —
vom 21. August 1972

Auf Grund des § 30 der Verordnung vom 22. März 1972 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II Nr. 26 S. 285) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

Zu § 3 Abs. 5 der Verordnung:

§ 1

(1) Berechnungs- und Prüfvorschriften sowie Qualitätsmaßstäbe, die die technische Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Erzeugnisse der Bauwirtschaft beeinflussen (nachstehend Vorschriften genannt), sind durch die Staatliche Bauaufsicht herauszugeben.

(2) Die Vorschriften sind zeitlich zu begrenzen. Ihr Anwendungsbereich kann eingeschränkt werden.

(3) Werden durch die Vorschriften Belange anderer zentraler staatlicher Organe berührt, hat eine Abstimmung mit diesen zu erfolgen.

§ 2

(1) Für die Herausgabe von Vorschriften und ihre Aufhebung ist die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen zuständig.

(2) Vorschriften, die nur im Verantwortungsbereich der Sonderbauaufsichten gemäß § 31 der Verordnung angewendet werden, sind von diesen herauszugeben und aufzuheben.

(3) Die Herausgabe von Vorschriften und ihre Aufhebung ist zu veröffentlichen.**

* I. DB vom 21. August 1972 (GBl. II Nr. 52 S. 580)

** Die Veröffentlichung erfolgt in den Verfügungen und Mitteilungen der zuständigen zentralen Staatsorgane.

Zu § 3 Abs. 6 der Verordnung:

§ 3

Der Zulassungspflicht bei der Staatlichen Bauaufsicht unterliegen:

1. Projekte für Bauwerke und Bauwerksteile zur mehrfachen Anwendung,
2. neue Bauelemente zur Produktion in Serienfertigung, die nicht den geltenden technischen Vorschriften entsprechen oder sich durch diese nicht eindeutig erfassen lassen.*

§ 4

(1) Für Projekte für Bauwerke und Bauwerksteile zur mehrfachen Anwendung gilt der im Ergebnis der Prüfung gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung erteilte Prüfbescheid als Zulassung. Der Prüfbescheid ist entsprechend zu kennzeichnen. Die Zulassung befreit von der Einholung von Prüfbescheiden bei der mehrfachen Anwendung der Projekte.

(2) Für die Erteilung von Prüfbescheiden gemäß Abs. 1 sind die Organe der Staatlichen Bauaufsicht zuständig, die über spezielle Prüfkapazitäten verfügen. Die Zuständigkeit für die einzelnen Erzeugnisse ist durch den Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen oder die Leiter der Sonderbauaufsichten gemäß § 31 der Verordnung festzulegen.**

(3) Auf die Erteilung von Prüfbescheiden gemäß Abs. 1 finden die §§ 5 bis 9 keine Anwendung.

§ 5

(1) Die Anträge auf Zulassung von neuen Bauelementen zur Produktion in Serienfertigung sind von den Betrieben zu stellen, die die Erzeugnisse herstellen.

(2) Anträge auf Zulassung sind an die gemäß § 15 Abs. 2 Ziff. 6 und § 16 Ziff. 8 der Verordnung für die Vorprüfung zuständigen Organe der Staatlichen Bauaufsicht zweifach einzureichen.

§ 6

Die antragstellenden Betriebe haben dem Antrag folgende Angaben beizufügen:

- Bezeichnung des Erzeugnisses (mit Kennzeichen bzw. Typenbezeichnung), vorgesehener Verwendungszweck und -bereich sowie Herstellungsverfahren,
- Schlüsselnummer laut Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR,
- Nachweise zur technischen, arbeits- und brandschutztechnischen, arbeitshygienischen sowie bauwirtschaftlichen Beurteilung des Erzeugnisses,
- die für das Erzeugnis geltenden Standards (DDR-, Fachbereich- und Werkstandards) und sonstigen technischen Vorschriften sowie die Begründung für erforderliche Abweichungen,
- Ergebnisse werkseigener Prüfungen.

* Die Zulassung neuer Baustoffe erfolgt gemäß Anordnung vom 15. Oktober 1971 über die Zulassungspflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle (GBl. II Nr. 74 S. 634) durch das Deutsche Amt für Maßwesen und Warenprüfung.

** Die Festlegung der Zuständigkeit wird in den Verfügungen und Mitteilungen der zuständigen zentralen Staatsorgane veröffentlicht.

§ 7

(1) Über die Anträge auf Zulassung entscheidet der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen. Er trifft seine Entscheidung nach Beratung in einem Fachgremium, dem qualifizierte Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht, der Betriebe, Kombinate und wissenschaftlichen Einrichtungen des Bauwesens sowie anerkannte Fachleute aus Wissenschaft und Technik sowie aus staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen angehören.

(2) Die Zulassungen für Erzeugnisse, die infolge ihrer Art und Zweckbestimmung nur im Verantwortungsbereich der Sonderbauaufsichten gemäß § 31 der Verordnung hergestellt oder angewendet werden, sind von diesen zu erteilen. Die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen ist über erteilte Zulassungen zu unterrichten.

(3) Die Zulassung wird erteilt, wenn die Prüfung des Zulassungsgegenstandes seine Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck ergibt. Sie kann unter Bedingungen, mit Auflagen sowie befristet erteilt werden. Über die Zulassung erhält der Antragsteller eine Zulassungsurkunde.

(4) Über die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung erhält der Antragsteller einen schriftlichen mit Begründung versehenen Bescheid.

(5) Die Zulassung ist zurückzuziehen, wenn erteilte Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt werden oder der Zulassungsgegenstand sich nicht bewährt.

(6) Mit erfolgter Standardisierung des Zulassungsgegenstandes verliert die Zulassung ihre Gültigkeit.

§ 8

Die Zulassung befreit den Zulassungsinhaber nicht von seiner Verantwortung für die Tauglichkeit des Zulassungsgegenstandes. Durch die Zulassung werden die Rechte Dritter gegen den Zulassungsinhaber nicht berührt.

§ 9

(1) Zulassungspflichtige Erzeugnisse gemäß § 3 Ziff. 2 müssen nach Zulassung mustergetreu und unter Beachtung erteilter Bedingungen und Auflagen hergestellt und dürfen nur für die in der Zulassungsurkunde festgelegten Anwendungsbereiche ausgeliefert und verwendet werden.

(2) Der Zulassungsinhaber hat jedem Anwender eine vollständige Abschrift der Zulassungsurkunde zu übergeben, soweit sie nicht in allgemein zugänglicher Form veröffentlicht ist. Sie ist in das Projekt aufzunehmen.

§ 10

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Bereits erteilte Zulassungen gelten im Rahmen der darin enthaltenen Festlegungen weiter.

Berlin, den 21. August 1972

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht
— Baufachliche Gutachten
und Bausachverständige —

vom 21. August 1972

Auf Grund des § 30 der Verordnung vom 22. März 1972 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II Nr. 26 S. 285) wird folgendes bestimmt:

Zu §§ 13 und 15 der Verordnung:

§ 1

(1) Baufachliche Gutachten sind auf Anforderung an Gerichte, Vertragsgerichte und staatliche Organe sowie im Auftrag von volkseigenen Kombinat und Betrieben abzugeben zur

1. Beurteilung von Dokumentationen und Bauleistungen in bautechnischer und bauwirtschaftlicher Hinsicht in bezug auf die Qualität und Effektivität der Erzeugnisse,
2. Beurteilung des Zustandes von Bauwerken und Bauteilen und die damit verbundene Funktions- und Standsicherheit,
3. Klärung der Ursachen von Bauschäden,
4. Untersuchung und Auswertung von Bauunfällen, soweit sie auf fehlerhafte Baukonstruktionen zurückzuführen sind.

(2) Baufachliche Gutachten dürfen nur abgegeben werden:

1. vom Ministerium für Bauwesen und den Bauämtern der örtlichen Räte,
2. von den Sonderbauaufsichten gemäß § 31 der Verordnung für ihren Verantwortungsbereich,
3. von der Bauakademie der Deutschen Demokratischen Republik, Hoch- und Fachschulen, sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen, volkseigenen Projektierungsbetrieben, Projektierungsabteilungen in volkseigenen Kombinat und Betrieben sowie von Baukombinat und -betrieben, sofern Unbefangenheit hinsichtlich des Gegenstandes des Gutachtens gesichert ist,
4. vom Staatlichen Büro für die Begutachtung von Investitionen und anderen Gutachterstellen zur Beurteilung von Dokumentationen gemäß Abs. 1 Ziff. 1,
5. vom Deutschen Amt für Maßwesen und Warenprüfung, wenn es sich um die Begutachtung von Baustoffen handelt,
6. von zugelassenen Bausachverständigen.

(3) Gutachten über Wertermittlung sind keine baufachlichen Gutachten im Sinne dieser Durchführungsbestimmung.

§ 2

Als Bausachverständige für die Gebiete

- Allgemeiner Hochbau,
 - Statik und Konstruktion,
 - Allgemeiner Tiefbau
- können zugelassen werden:

* 2. DE vom 21. August 1972 (GBl. II Nr. 52 S. 585)

1. Leiter und qualifizierte Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht für die Dauer ihrer Tätigkeit in der Staatlichen Bauaufsicht, wenn ein volkswirtschaftlich begründetes Interesse vorliegt und die Durchführung ihrer Dienstobliegenheiten hierdurch nicht gefährdet wird,
2. ausgewählte Spezialisten auf diesen Gebieten, wenn ein volkswirtschaftlich begründetes Interesse vorliegt,
3. qualifizierte Bauingenieure, die Alters- oder Invalidenrentner sind.

§ 3

Der Antrag auf Zulassung als Bausachverständiger gemäß § 2 ist mit folgenden Unterlagen über den für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des Bezirkes an die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen zu richten:

1. Antrag mit Begründung,
2. bei Antragstellern, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, die Zustimmung des zuständigen Leiters,
3. Kurzbiographie,
4. polizeiliches Führungszeugnis,
5. 2 Lichtbilder.

§ 4

(1) Die Zulassung von Bausachverständigen erfolgt nach Prüfung durch die Zulassungskommission der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen. Die Zulassungskommission setzt sich zusammen aus:

1. dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden,
2. mindestens 2 Beisitzern, die vom Vorsitzenden der Zulassungskommission zu berufen sind.

Das Ergebnis der Prüfung ist protokollarisch festzuhalten. Die Ablehnung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

(2) Dem Zugelassenen sind eine Urkunde und ein Ausweis auszustellen. Die Urkunde und der Ausweis sind vom Leiter der Zulassungskommission zu unterzeichnen. Die Zulassung ist von der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen zu registrieren.

(3) Der Vorsitzende der Zulassungskommission kann die Vorlage von Diplomen, Zeugnissen und Dokumenten fordern.

(4) In besonderen Fällen kann auf die Prüfung gemäß Abs. 1 verzichtet werden.

(5) Für die Zulassung von Bausachverständigen, die nicht Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht sind, wird eine Gebühr von 100 M erhoben.

§ 5

Die Zulassung von Bausachverständigen für den Bereich der Sonderbauaufsichten gemäß § 31 der Verordnung erfolgt durch die Sonderbauaufsichten entsprechend dem Zulassungsverfahren gemäß § 4.

§ 6

(1) Zulassungen von Bausachverständigen erlöschen:

1. mit dem Tode des Zugelassenen,
2. wenn der Bausachverständige seine Funktion niederlegt,
3. wenn dem Zugelassenen die Zulassung gemäß Abs. 2 entzogen wird.

(2) Die Zulassung von Bausachverständigen kann vom Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen oder von den Leitern der Sonderbauaufsichten gemäß § 31 der Verordnung zurückgezogen werden, wenn der Zugelassene

1. nicht die fachlichen und politischen Voraussetzungen für die Sachverständigentätigkeit bietet,
2. wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurde, die ihn zur weiteren Ausübung seiner Funktion ungeeignet macht, oder wenn er wegen eines schweren Verstoßes gegen die Berufspflichten nicht mehr die Eignung und Zuverlässigkeit für die Ausübung der Bausachverständigentätigkeit besitzt.

§ 7

Die Zulassung von Bausachverständigen durch die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen, das Erlöschen oder die Zurückziehung der Zulassung werden in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen bekanntgegeben.

§ 8

Die Bausachverständigen haben die Durchschriften ihrer Arbeitsergebnisse 10 Jahre lang aufzubewahren und sie auf Verlangen dem Leiter der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht auszuhändigen. Sie haben der Staatlichen Bauaufsicht, die die Zulassung ausgesprochen hat, jede Veränderung ihrer Wohnanschrift oder ihres Beschäftigungsverhältnisses mitzuteilen.

§ 9

(1) Bausachverständige erhalten für ihre Tätigkeit vom Auftraggeber ein Honorar, dessen Höhe auf der Grundlage des effektiv notwendigen Zeitaufwandes nach Stundensätzen zu berechnen ist.

(2) Abhängig vom Schwierigkeitsgrad der Arbeiten können folgende Stundensätze berechnet werden:

1. Der zu beurteilende Sachverhalt setzt hinsichtlich des zu begutachtenden Gegenstandes zur Begutachtung erworbene ingenieurtheoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen voraus, z. B. Begutachtung von Dokumentationen, Bauleistungen, Bauschäden an Bauwerken des allgemeinen Hoch- und Tiefbaues mit normalem Schwierigkeitsgrad in bezug auf Baukonstruktion, statisches System, Funktion und Technologie. Dazu gehören insbesondere Wohngebäude, landwirtschaftliche Gebäude, Lager- und Produktionsgebäude mit einfacher Gründung und statisch bestimmten Dach-, Decken- und Stützenkonstruktionen in Holz, Stahl, Stahlbeton oder anderer Massivbauweise, Stützmauern mit einfacher Gründung, einfache Werterhaltungsmaßnahmen und Rekonstruktionen, 7 M.
2. Der zu beurteilende Sachverhalt erfordert in langjähriger Berufspraxis auf einem Spezialgebiet erworbene spezifische Sachkenntnisse hinsichtlich des

zu begutachtenden Gegenstandes, z. B. Begutachtung von Dokumentationen, Bauleistungen, Bauschäden an Bauwerken mit hohem Schwierigkeitsgrad in bezug auf Baukonstruktion, statisches System, Funktion oder Technologie. Dazu gehören insbesondere mehrgeschossige Wohngebäude, landwirtschaftliche Gebäude, Lager- und Produktionsgebäude mit statisch unbestimmten (auch durchlaufenden) Dach- und Deckenkonstruktionen in Holz, Stahl, Stahlbeton oder anderer Massivbauweise, Anlagen stadttechnischer Versorgungsnetze, Ufermauern mit schwieriger Gründung, bis 10 M.

3. Der zu beurteilende Sachverhalt ist durch besondere Kompliziertheit hinsichtlich des zu begutachtenden Gegenstandes charakterisiert, erfordert langjährige Berufspraxis und umfassende Sachkenntnisse auf mehreren Spezialgebieten, die schöpferische Anwendung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse oder selbständige wissenschaftliche Leistungen, z. B. Begutachtung von Dokumentationen, Bauleistungen, Bauschäden bei Bauwerken mit überdurchschnittlich hohem Schwierigkeitsgrad oder von komplizierten, außergewöhnlichen Sonderbauten. Dazu gehören insbesondere Wohnhochhäuser, Gebäude für gesellschaftliche Zwecke mit großen Menschenansammlungen, Geschossbauten der Industrie und Lagerwirtschaft mit besonderen bauphysikalischen oder statisch-konstruktiven Anforderungen oder dynamischer Beanspruchung, Spannbetonkonstruktionen, räumliche Fachwerke, Schalen und Faltwerke, hohe Türme, Behälter für Gase und Flüssigkeiten, Druckluftgründungen, Rekonstruktionen mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, bis 15 M.

(3) Mit den Stundensätzen sind sämtliche Ansprüche für die geleistete Arbeit mit Ausnahme folgender Aufwendungen abgegolten, die gegenüber dem Auftraggeber gesondert zu berechnen sind:

- Reisekosten gemäß den Rechtsvorschriften,
- Post-, Telegramm- und Telefongebühren,
- Kosten für im Rahmen der Untersuchung verbrauchte Materialien und die Nutzung von Arbeitsmitteln,
- Kosten für durchgeführte Materialprüfungen,

— Kosten für Vervielfältigung notwendiger Unterlagen oder Bereitstellung weiterer Exemplare des Gutachtens.

§ 10

(1) Die Leistungen sowie die zu berechnenden Stundensätze sind zwischen dem Auftraggeber und dem Bausachverständigen zu vereinbaren.

(2) Gemäß § 2 Ziffern 1 und 2 zugelassene Bausachverständige dürfen Sachverständigenleistungen nur bis zu einer Gesamtzeit von jährlich 400 Stunden vereinbaren.

(3) Einkünfte aus Honorarleistungen sind nach den Rechtsvorschriften zu versteuern.

§ 11

Bausachverständige gemäß § 2 Ziffern 2 und 3 können als ehrenamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht eingesetzt werden. Die Vergütung für diese Tätigkeit erfolgt gemäß § 14 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. August 1972 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II Nr. 52 S. 580).

§ 12

(1) Die bisher von der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen ausgesprochenen Zulassungen von Bausachverständigen verlieren am 31. Dezember 1972 ihre Gültigkeit. Anträge auf Weiterführung der Bausachverständigentätigkeit gemäß § 2 sind bis zu diesem Termin mit den Unterlagen gemäß § 3 an die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen zu richten.

(2) Für die Bearbeitung der Anträge gemäß Abs. 1 wird keine Gebühr erhoben.

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. August 1972

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 109 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 10 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Sollentoffsetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 16. September 1972

Teil II Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
23. 8. 72	Verordnung über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen	589
31. 8. 72	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern — (Bauwesen)	594

Verordnung über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen

vom 23. August 1972

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Akademie der Wissenschaften (nachstehend Akademie genannt) und die dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen unterstellten Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen (nachstehend Hochschulen genannt).

(2) Diese Verordnung gilt für die Gestaltung der Beziehungen zwischen der Akademie und den Hochschulen sowie zwischen der Akademie, den Hochschulen und deren Partnern auf dem Gebiet der Forschung, soweit diese Partner Auftraggeber sind.

(3) Diese Verordnung gilt entsprechend für die Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der DDR und die den zentralen staatlichen Organen unterstellten Hochschulen und Institute mit Hochschulcharakter mit Ausnahme der Hochschulen der bewaffneten Organe. Für die Hochschulen der bewaffneten Organe werden von den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe besondere Regelungen über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung erlassen.

(4) Die §§ 13, 14, 17 und 18 gelten auch für weitere Leistungen der Hochschulen sowie für Dienstleistungen, Leistungen der Warenproduktion und sonstige Leistungen, die von Einrichtungen der Akademie erbracht werden, soweit für diese Leistungen keine gesetzlichen Preise bestehen.

Grundsätze

§ 2

(1) Die Akademie und die Hochschulen konzentrieren die Forschung auf die Lösung wichtiger Probleme für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, der Volkswirtschaft, des Gesundheitswesens, der Bildung und Kultur in der DDR.

(2) Die Forschung der Akademie und der Hochschulen bildet eine entscheidende Grundlage für die Entwicklung der Wissenschaften in der DDR und damit für die Schaffung des theoretischen Vorlaufs zur Lösung der Aufgaben in allen Bereichen der sozialistischen Gesellschaft, indem sie in enger Gemeinschaftsarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen der UdSSR und der anderen Staaten des RGW

— nach neuen Erkenntnissen über bisher unbekannt objektive gesetzmäßige Zusammenhänge sowie nach neuen Prozessen und Eigenschaften und ihren Nutzungsmöglichkeiten planmäßig forscht, neue wissenschaftliche Methoden und Verfahren entwickelt und wissenschaftliche Grundlagen für die Beherrschung technologischer Prozesse und Verfahren schafft;

— die wissenschaftlichen Grundlagen für die angewandte Forschung, die Entwicklung und die Überleitung ihrer Ergebnisse in die gesellschaftliche Praxis ständig erweitert.

(3) Die Forschung der Akademie und der Hochschulen hat im Interesse der effektiven gesellschaftlichen Nutzung der Ergebnisse in enger Verbindung mit der gesellschaftlichen Praxis und im gesellschaftlichen Auftrag

— auf der Grundlage des dialektischen und historischen Materialismus einen wirksamen Beitrag zur Erforschung gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse und ihrer objektiven Gesetzmäßigkeiten zu leisten;

- komplexe Forschungsaufgaben zu bearbeiten, deren Ergebnisse als Vorlauf für künftige Planzeiträume mit hoher Wahrscheinlichkeit in mehreren Bereichen der Volkswirtschaft angewandt werden;
- einen wirksamen Beitrag zur Intensivierung und Rationalisierung der gesellschaftlichen Produktion durch Neu- und Weiterentwicklung von Technologien, Verfahren und Erzeugnissen zu leisten und dafür die Ergebnisse der Grundlagenforschung und angewandten Forschung zu nutzen.

(4) Die Forschung der Akademie und der Hochschulen bildet zugleich die Grundlage für ein hohes Niveau der Ausbildung und Erziehung der Studenten und für die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Einbeziehung der Aspiranten, Forschungsstudenten und Diplomanden in die sozialistische Gemeinschaftsarbeit bei der Lösung der Forschungsaufgaben ist deshalb ein Grundanliegen der Forschung an den Hochschulen.

(5) Die Forschung der Akademie und der Hochschulen hat durch bedeutende wissenschaftliche Ergebnisse einen Beitrag zur sozialistischen ökonomischen Integration und zur Auseinandersetzung mit dem Imperialismus zu leisten.

§ 3

(1) Die Akademie hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Ministerium genannt) und anderen zentralen Organen Entscheidungsgrundlagen über Haupttrichtungen und Schwerpunkte der naturwissenschaftlichen Forschung und über spezielle Gebiete der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung einschließlich der internationalen Forschungskooperation zu erarbeiten.

(2) Die Akademie ist verantwortlich für die Koordinierungsaufgaben, die in der DDR auf dem Gebiet der naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung und auf speziellen Gebieten der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung bei der sozialistischen Wissenschaftskooperation mit der Akademie der Wissenschaften der UdSSR und den wissenschaftlichen Akademien anderer Staaten des RGW zu lösen sind.

Leitung und Planung

§ 4

(1) Der Präsident der Akademie (nachstehend Präsident genannt), der Minister für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Minister genannt) sowie die ihnen unterstellten Leiter sind für die Leitung und Planung der Forschung in ihren Bereichen verantwortlich. Sie haben insbesondere zu sichern, daß

- die Forschungskapazitäten entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen rationell eingesetzt werden;
- die Forschung effektiv geleitet und organisiert wird;
- die finanziellen Mittel für die Forschung mit hohem gesellschaftlichem Nutzeffekt und sparsam verwendet werden, die Forschungstechnik rationell genutzt wird und die Maßnahmen zur sozialistischen Rationalisierung der Forschungsarbeit zielgerichtet durchgeführt werden;
- die Forschungsergebnisse planmäßig einer effektiven gesellschaftlichen Nutzung zugeführt werden, insbesondere durch Überleitung in die Produktion.

(2) Die Leitung der Forschung ist darauf zu richten, die Erkenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten der Wissenschaftler und aller Mitarbeiter für die Lösung der wissenschaftlichen Aufgaben zur Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft einzusetzen. Die Wissenschaftler und Mitarbeiter der Akademie und Hochschulen haben bei der Planung der Forschung und der Anwendung der Ergebnisse in der gesellschaftlichen Praxis aktiv mitzuwirken.

(3) Der Präsident und der Minister sowie die ihnen unterstellten Leiter sichern, daß die Aufgabenstellungen, die Lösungswege und die Organisationsformen für die Zusammenarbeit der beteiligten Partner und Kollektive, die Qualität der Forschungsergebnisse und die Möglichkeiten und Maßnahmen zu ihrer schnellen und umfassenden Nutzung in den jeweils zuständigen Gremien beraten und wirksame Schlußfolgerungen für die weitere Arbeit daraus gezogen werden.

§ 5

(1) Die Planung der Forschung und die Kontrolle der Durchführung der Pläne an der Akademie und an den Hochschulen erfolgt auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften über die staatliche Planung.

(2) Die Akademie und das Ministerium haben bei der Vorbereitung des Staatsplanes Wissenschaft und Technik und des Zentralen Forschungsplanes der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften (nachstehend zentrale Pläne genannt) mitzuwirken. Ausgehend von den gesellschaftlichen Erfordernissen und den daraus abgeleiteten Empfehlungen der Wissenschaftler, der wissenschaftlichen Gremien, der Hochschulen, der Sektionen und der Institute sind Forschungsaufgaben für die zentralen Pläne auszuarbeiten und vom Präsidenten und vom Minister zur Aufnahme in die zentralen Pläne vorzuschlagen.

(3) Die Akademie und das Ministerium erarbeiten eigene Forschungspläne. Durch diese Pläne sind die Forschungspotentiale der Akademie und der Hochschulen in die gesamtstaatliche Planung der Forschung und Anwendung ihrer Ergebnisse vor allem zur vorrangigen Lösung der in den zentralen Plänen enthaltenen Aufgaben einzubeziehen. Grundlage für die Ausarbeitung dieser Pläne sind

- die Beschlüsse der Partei- und Staatsführung, die staatlichen Aufgaben bzw. staatlichen Auflagen einschließlich der staatlichen Kennziffern für die Forschungsaufgaben und Fonds;
- die für die Bereiche der Akademie und des Ministeriums maßgebenden Abkommen und Vereinbarungen über die innerstaatliche und internationale wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit;
- eigene prognostische und analytische Einschätzungen und langfristige Forschungskonzeptionen;
- die Vorschläge zentraler Organe und ihrer Einrichtungen;
- die Vorschläge wissenschaftlicher Gremien und der Einrichtungen der Akademie und der Hochschulen.

(4) Die Forschungspläne haben aufgabenbezogen folgende Aussagen zu enthalten:

- die Zielstellungen, Leistungsabschnitte und Lösungswege einschließlich der schutzrechtspolitischen Maßnahmen;

- die Aufgaben und Maßnahmen der innerstaatlichen und internationalen Zusammenarbeit;
- die Mitwirkung der Akademie und der Hochschulen bei der Überleitung der Ergebnisse oder die voraussichtlichen Anwendungen;
- den voraussichtlichen Aufwand und den zu erwartenden gesellschaftlichen Nutzen;
- den Auftraggeber.

(5) Die Forschungspläne der Akademie und des Ministeriums sind aufeinander und mit den anderen zentralen Organen abzustimmen. Für gemeinsam zu lösende Forschungsaufgaben sind in den Plänen die verantwortlichen Einrichtungen festzulegen.

§ 6

(1) Der Präsident und der Minister haben die Durchführung der in ihren Verantwortungsbereichen zu lösenden Forschungsaufgaben, insbesondere der Aufgaben der zentralen Pläne, zu sichern und darüber eine wirksame Kontrolle auszuüben.

(2) Der Präsident und der Minister schätzen jährlich auf der Grundlage der Ergebnisse der Plankontrolle, der Verteidigungen gemäß § 12 sowie der Beratungen gemäß § 4 Abs. 3 die Planerfüllung, insbesondere die Hauptergebnisse der wissenschaftlichen Tätigkeit ihrer Verantwortungsbereiche und den Stand der Überführung der Forschungsergebnisse, ein und ziehen die erforderlichen Schlussfolgerungen.

§ 7

Die Mitwirkung der Akademie und der Hochschulen bei der Überleitung von Forschungsergebnissen ist mit den Auftraggebern bzw. künftigen Anwendern bei der Planung der Forschungsaufgaben abzustimmen, beiderseits in den Plänen auszuweisen und in den Verträgen zu konkretisieren.

§ 8

(1) Die Akademie, die Institute der Akademie, das Ministerium, die Hochschulen und ihre Sektionen planen die für die Durchführung der Forschungsaufgaben erforderlichen personellen Kapazitäten, finanziellen und materiellen Mittel auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben bzw. staatlichen Auflagen im Rahmen des Volkswirtschafts- und Staatshaushaltsplanes. Die personellen Kapazitäten und die finanziellen Mittel sind aufgabenbezogen zu planen, wobei eine Zusammenfassung zu komplexen Aufgaben oder von Einzelaufgaben für einen Auftraggeber zulässig ist.

(2) Zur Sicherung einer zweckmäßigen und sparsamen Verwendung der finanziellen Mittel ist an den Instituten der Akademie und an den Hochschulen nach Sektionen ein Nachweis über die Ausgaben und die Einnahmen zu führen.

§ 9

(1) Für jede Forschungsaufgabe der Akademie und der Hochschulen muß ein auf der Grundlage des Planes des Auftraggebers erteilter gesellschaftlicher Auftrag vorliegen. Das Prinzip der auftragsgebundenen Forschung beinhaltet

- das enge Zusammenwirken von Auftraggeber und Auftragnehmer bei der Erarbeitung und Festlegung der wissenschaftlichen Aufgabenstellung zur Sicherung des gesellschaftlichen Nutzens der Forschung;

- die Verteidigung der Aufgabenstellung und der Ergebnisse der vereinbarten Arbeit vor dem Auftraggeber unter Einbeziehung sachkundiger Gremien;

- die Verantwortung des Auftragnehmers für die Durchführung der Aufgabe;

- die Mitwirkung und Mitverantwortung der Akademie und der Hochschulen und die Verantwortung des Auftraggebers für die Überführung der Forschungsergebnisse in die gesellschaftliche Nutzung;

- die Übergabe der Ergebnisse der vereinbarten Arbeit und die Übertragung des Rechts zu ihrer Anwendung an den Auftraggeber und entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften an andere Nutzer;

- die Nutzung der Forschungsarbeit für die Ausbildung und Erziehung der Studenten und des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Nutzung der Forschungsergebnisse für die Weiterentwicklung der Lehre.

(2) Für Aufgaben der zentralen Pläne, die entsprechend den darin getroffenen Festlegungen in Verantwortung der Akademie oder der Hochschulen zu lösen sind, wird der gesellschaftliche Auftrag vom Präsidenten bzw. vom Minister mit der Planaufgabe erteilt.

(3) Für die anderen Aufgaben werden als Auftraggeber wirksam:

a) der Präsident und der Minister für in eigener Verantwortung wahrzunehmende Aufgaben durch Auftragserteilung im Rahmen der Pläne;

b) zentrale und örtliche Organe, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate und Betriebe durch Aufnahme der betreffenden Aufgaben in ihre Pläne und die Pläne der Akademie und ihrer Einrichtungen bzw. des Ministeriums und der Hochschulen und durch Verträge zur Realisierung der Planaufgaben;

c) die Leiter der Forschungsbereiche der Akademie und die Rektoren der Hochschulen für Aufgaben zur Prüfung der Tragfähigkeit neuer Ideen und weitere in eigener Verantwortung zu lösende Aufgaben durch Aufnahme in die Pläne. Der Umfang dieser Aufgaben ist im Plan vom Präsidenten bzw. Minister festzulegen.

(4) Die Planaufgaben des Präsidenten und des Ministers für die Durchführung von Forschungsaufgaben enthalten Aussagen gemäß § 5 Abs. 4. Auf dieser Grundlage sind die Pläne der Institute der Akademie und der Sektionen der Hochschulen auszuarbeiten.

§ 10

(1) Die Forschungsbereiche und Institute der Akademie, die Hochschulen und die Sektionen haben in Vorbereitung der Pläne den Auftraggebern rechtzeitig Forschungsaufgaben als Angebote zu unterbreiten.

(2) Die Auftraggeber sind verpflichtet, die angebotenen Forschungsaufgaben zu prüfen und sich so rechtzeitig über die Aufnahme der Aufgaben in ihre Pläne zu erklären, daß die Planausarbeitung entsprechend den hierfür geltenden Terminen gewährleistet ist. Dies gilt auch für die Beantwortung von Vorschlägen der Auftraggeber durch die Akademie und die Hochschulen.

(3) Die Pläne der Institute der Akademie, der Hochschulen und der Sektionen sind in den zuständigen Gremien zu beraten und nach ihrer Verteidigung vom jeweiligen übergeordneten Leiter zu bestätigen. Die Bestätigung erfolgt durch Übergabe der staatlichen Planauflagen.

§ 11

(1) Zur Durchführung der Forschungsaufgaben der Forschungsbereiche und Institute der Akademie, der Hochschulen und ihrer Sektionen mit Auftraggebern nach § 9 Abs. 3 Buchst. b und zur Realisierung von Nachauftragnehmerleistungen im Rahmen der auftragsgebundenen Forschung sind Verträge abzuschließen, es sei denn, daß eine Regelung gemäß Abs. 4 getroffen wird.

(2) In die Verträge sind aufzunehmen:

- die wissenschaftliche Aufgabenstellung und die den Leistungsumfang bestimmenden angestrebten wissenschaftlichen Ergebnisse, die erforderlichen Parameter und die schutzrechtspolitischen Aufgaben, einschließlich der Aufgaben und Maßnahmen internationaler Zusammenarbeit;
- der Geheimhaltungsgrad und sich daraus ableitende Verpflichtungen und Maßnahmen;
- die Termine für abzurechnende Leistungsabschnitte und für die Gesamtleistung sowie für die dafür vorgesehenen Verteidigungen;
- die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers, die zur qualitäts- und termingerechten Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers erforderlich sind;
- konkrete Pflichten des Auftragnehmers bei der Überleitung der wissenschaftlichen Ergebnisse in die Praxis;
- der Vereinbarungspreis (§ 15 Abs. 1) bzw. der Gesamtaufwand (§ 15 Abs. 3).

(3) Die Verträge sind langfristig bzw. für den gesamten Zeitraum bis zum Abschluß der Forschungsaufgaben abzuschließen. Erforderliche Präzisierungen sind mit der Jahresplanung durchzuführen.

(4) Treten zentrale staatliche Organe als Auftraggeber auf, kann auf der Grundlage von Vereinbarungen die Auftragserteilung durch Planaufgaben des Präsidenten bzw. des Ministers erfolgen.

(5) Die Akademie und das Ministerium schließen mit zentralen staatlichen Organen Vereinbarungen über die langfristige Zusammenarbeit ab, wenn dadurch die Vorbereitung der Pläne, die Abstimmung der Aufgaben, die Vorbereitung und der Abschluß von Verträgen, die Überführung der Ergebnisse und die Organisation der Kooperationsbeziehungen z. B. durch Forschungsverbände und Kooperationsgemeinschaften insgesamt effektiver gestaltet werden.

(6) Für gesellschaftswissenschaftliche Forschungsleistungen können Verträge abgeschlossen werden. Eine Vertragspflicht besteht nur dann, wenn der Auftraggeber die Forschungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 zu bezahlen hat.

§ 12

(1) Die Verteidigung der Forschungsergebnisse erfolgt vor dem Auftraggeber unter Einbeziehung eines sachkundigen Gremiums, dessen Zusammensetzung Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren. In der

gesellschaftswissenschaftlichen Forschung wird die Verteidigung ausgewählter Forschungsergebnisse in Abstimmung mit dem Auftraggeber vor den Wissenschaftlichen Räten bei den Leiteinrichtungen durchgeführt.

(2) Bei der Verteidigung der Forschungsergebnisse schätzt der Auftraggeber die erbrachten Leistungen und der Auftragnehmer im Zusammenhang damit die Inanspruchnahme der geplanten personellen Kapazitäten und finanziellen Mittel ein.

(3) Im Ergebnis der Verteidigung hat sich der Auftraggeber insbesondere zur Abnahme der Leistung und zur Nutzung der Forschungsergebnisse zu erklären. In Abhängigkeit von dieser Wertung kann der vereinbarte Prämien- bzw. Forschungszuschlag gemäß § 14 Abs. 1 im Rahmen der geplanten Prämienmittel der Akademie bzw. der Hochschulen bis auf das Doppelte erhöht oder bis zum völligen Wegfall vermindert werden.

(4) Die Forschungsergebnisse sind in Forschungsberichten niederzulegen, soweit keine andere Ergebnisform vereinbart wurde. Dissertationen und Diplomarbeiten sind als Forschungsberichte anzuerkennen, wenn sie den dafür festgelegten Anforderungen entsprechen.

(5) Die Forschungsberichte sind Grundlage für die Verteidigung; sie sind den Auftraggebern bzw. anderen möglichen Anwendern zur Nutzung zu übergeben. Die Forschungsberichte dienen zugleich dem Austausch wissenschaftlicher Informationen mit der UdSSR und anderen Staaten des RGW im Rahmen der wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit.

(6) Zur Entwicklung des wissenschaftlichen Lebens und zur Förderung des wissenschaftlichen Meinungsstreites sind die Forschungsergebnisse unter Berücksichtigung des Geheimnisschutzes und der Vereinbarungen mit den Auftraggebern in Publikationen und auf wissenschaftlichen Veranstaltungen darzulegen.

Finanzierung

§ 13

(1) Die Finanzierung der Forschungsaufgaben und der anderen Leistungen der Akademie und der Hochschulen erfolgt auf der Grundlage der bestätigten Pläne aus Mitteln des Staatshaushaltes sowie aus Mitteln der Auftraggeber, die gemäß § 15 Abs. 1 die Forschungsergebnisse zu bezahlen haben. Erzielte Einnahmen werden an den Staatshaushalt abgeführt.

(2) Die Finanzierung der Grundlagenforschung erfolgt grundsätzlich aufgabenbezogen aus dem Staatshaushalt.

§ 14

(1) Der aufgabenbezogene Aufwand für Forschungsleistungen und andere Leistungen gemäß § 1 Abs. 4 ist wie folgt zu kalkulieren:

1. direkt zurechenbare personelle Ausgaben für das Fachpersonal und Aufwendungen für Studierende (direkt zurechenbarer Lohn)
2. + sonstige Aufwendungen (nur bei Hochschulen)
3. + Gemeinkosten
4. = Selbstkosten der Eigenleistung

5. + **Kooperationsleistungen (soweit als Einzelkosten zu verrechnen)**
6. + **Material (soweit bei anderen Leistungen gemäß § 1 Abs. 4 als Einzelkosten zu verrechnen)**
7. = **Selbstkosten**
8. + **Prämien- bzw. Forschungszuschlag (bei Forschungsleistungen) oder Gewinnzuschlag (bei anderen Leistungen)**
9. + **themengebundene Grundmittel**
10. = **Gesamtaufwand bzw. Vereinbarungspreis.**

Der Vereinbarungspreis (§ 15 Abs. 1) bzw. Gesamtaufwand (§ 15 Abs. 3) ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

(2) Die Verrechnungssätze für die direkt zurechenbaren Löhne und für die Gemeinkosten und die Berechnungsvorschriften zur Ermittlung der Verrechnungssätze für sonstige Aufwendungen sind vom Präsidenten bzw. Minister in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen zu bestätigen. Der Prämien- bzw. Forschungszuschlag ist auf der Grundlage der gemäß § 17 Abs. 2 vorzugebenden Plankennziffern festzulegen.

(3) Eine Nachkalkulation des Vereinbarungspreises erfolgt nicht. Verändert sich der Leistungsumfang wesentlich, ist der Gesamtaufwand bzw. Vereinbarungspreis spätestens bei Abnahme der Leistung neu zu vereinbaren.

§ 15

(1) Auftraggeber, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten oder die Mittel aus Fonds Wissenschaft und Technik zentralisieren können, haben nach Abnahme der Forschungsleistungen den dafür vertraglich vereinbarten Preis (Vereinbarungspreis) zu bezahlen.

(2) Bei langfristigen, in Leistungsabschnitten durchzuführenden Forschungsaufgaben ist der Vereinbarungspreis im Sinne des Abs. 1 der jeweils für das nachfolgende Kalenderjahr kalkulierte Preis.

(3) Andere als die im Abs. 1 bezeichneten Auftraggeber haben den Gesamtaufwand für die Forschungsleistungen, einschließlich der Aufwendungen für die Nachauftragnehmerleistungen, nicht zu bezahlen.

(4) Für die im Abs. 1 bezeichneten Auftraggeber entfällt die Zahlungspflicht für Forschungsleistungen, die nach ihren bestätigten Plänen aus Haushaltsmitteln zu finanzieren sind.

§ 16

(1) Die Leistungen der Nachauftragnehmer der Akademie und der Hochschulen, die nicht dem Geltungsbereich dieser Verordnung unterliegen, sind nach den für sie maßgebenden Bestimmungen aus Haushaltsmitteln der Akademie und der Hochschulen zu bezahlen.

(2) Die Leistungen der Nachauftragnehmer der Akademie und der Hochschulen nach Abs. 1 werden im Rahmen der Quartalskassenplanung jeweils für 3 Monate vorfinanziert.

Materielle Stimulierung

§ 17

(1) Zur Stimulierung hoher Forschungsleistungen werden von den Einrichtungen der Akademie Prämienfonds gebildet und die Prämien-, Kultur- und Sozial-

fonds der Hochschulen sowie die Sonderfonds der Studenten um den Forschungszuschlag erhöht.

(2) Zur Planung der Fonds werden jährlich

1. den Einrichtungen der Akademie ein normativer Prämienbetrag je Beschäftigten (VbE),
2. den Hochschulen
 - a) ein normativer Forschungszuschlag zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds je forschungswirksamer Vollbeschäftigteneinheit der Beschäftigten (einschließlich der Beschäftigten, deren Lohnanteil über die Gemeinkosten verrechnet wird), untergliedert in Anteile für Prämien und für kulturelle und soziale Zwecke,
 - b) ein normativer Forschungszuschlag zum Sonderfonds der Studenten je forschungswirksamer Vollbeschäftigteneinheit der Studierenden

als staatliche Plankennziffer (Markbetrag) vorgegeben.

(3) Die Plankennziffern gemäß Abs. 2 werden durch den Präsidenten bzw. den Minister auf der Grundlage der staatlichen Vorgaben im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft festgelegt. Die Höchstgrenze beträgt jährlich 1 200 M je Vollbeschäftigteneinheit.

§ 18

(1) Die Freigabe der geplanten Prämienmittel und ihre Zuführung zum verfügbaren Prämienfonds erfolgt durch die Direktoren der Institute der Akademie und durch die Rektoren der Hochschulen in Abhängigkeit von der Leistungsbewertung, die bei der Verteidigung der Forschungsergebnisse gemäß § 12 Abs. 3 vorgenommen wurde.

(2) Die Einrichtungen der Akademie und die Hochschulen können unabhängig von den Freigabeentscheidungen gemäß Abs. 1 über einen Mindestbetrag an Prämienmitteln verfügen. Der Mindestbetrag kann bis zu 80 % des gemäß § 17 Abs. 2 geplanten Prämienfonds bzw. Prämienzuschlages zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds betragen.

(3) Die Mittel des Prämienfonds, des Kultur- und Sozialfonds der Akademie sowie der Prämien-, Kultur- und Sozialfonds der Hochschulen sind in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung leistungsabhängig zur Stimulierung von Kollektiv- und Einzelleistungen und zur planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen einzusetzen.

§ 19

Berichterstattung

(1) Die schriftliche Berichterstattung an den Auftraggeber ist auf die abzurechnenden Leistungsabschnitte und den Abschlußbericht zu beschränken. Die Institute der Akademie und die Hochschulen haben die Auftraggeber über auftretende Probleme, die eine qualitäts- und termingerechte Erfüllung der vereinbarten Leistungen gefährden, zu informieren und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen.

(2) Die statistische Berichterstattung über die naturwissenschaftlich-technische Forschung und bestimmte gesellschaftswissenschaftliche Forschungen der Akade-

mie und Hochschulen erfolgt nach den geltenden Rechtsvorschriften über die staatliche Berichterstattung Wissenschaft und Technik.

Schlußbestimmungen

§ 20

Der Präsident und der Minister erlassen in gegenseitiger Abstimmung und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe für ihren Verantwortungsbereich die zu dieser Verordnung notwendigen Regelungen.

§ 21

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits abgeschlossenen Vereinbarungen und Verträge über im Jahre 1973 durchzuführende Forschungsleistungen können im Einvernehmen der Partner nach dieser Verordnung geändert werden. Bleiben die Verträge in Kraft, sind für die Bezahlung des darin festgelegten Vereinbarungspreises die Bestimmungen dieser Verordnung maßgebend.

(3) Die Vereinbarungspreise für Forschungsleistungen im Jahre 1972 sind von den Auftraggebern nach den bisherigen Rechtsvorschriften zu bezahlen.

(4) Folgende Rechtsvorschriften sind für den Geltungsbereich dieser Verordnung nicht mehr anzuwenden:

1. Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBl. II Nr. 110 S. 859).
2. Richtlinie vom 30. September 1968 für die Anwendung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 110 S. 867).
3. Richtlinie vom 30. September 1968 über die Preisbildung für wissenschaftlich-technische Leistungen (GBl. II Nr. 110 S. 865).
4. Richtlinie vom 31. März 1969 über die Vorfinanzierung von Aufwendungen für wissenschaftlich-technische Leistungen durch Auftraggeber (GBl. II Nr. 36 S. 239).
5. Anordnung vom 14. Februar 1969 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in naturwissenschaftlich-technischen Forschungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 20 S. 142).

(5) Die Anordnung vom 24. Januar 1969 über die Planung, Leitung und Finanzierung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Universitäten, Hoch- und Fachschulen (GBl. II Nr. 16 S. 117) wird aufgehoben.

Berlin, den 23. August 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die ökonomische Material- verwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern — (Bauwesen)

vom 31. August 1972

Zur effektiven Gestaltung der Materialökonomie im Bauwesen wird gemäß § 17 der Verordnung vom 15. September 1971 über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern — (GBl. II Nr. 69 S. 589) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 19. Juni 1972 (GBl. II Nr. 39 S. 444) im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft folgendes bestimmt:

§ 1

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die

— dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden wissenschaftlichen Einrichtungen, volkseigenen Betriebe, volkseigenen Kombinate und VVB sowie deren Betriebe.

— Bauämter und die ihnen unterstehenden volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie Produktionsgenossenschaften und Einrichtungen

(nachfolgend Betriebe genannt).

§ 2

(1) Der Einsatz von Material hat grundsätzlich nach fortschrittlichen Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung (nachfolgend Normen und Kennziffern genannt) zu erfolgen, die gemäß §§ 4, 7 und 9 der Verordnung vom 15. September 1971 zu bestätigen sind.

(2) Normen und Kennziffern im Bereich des Bauwesens sind insbesondere:

— Materialverbrauchsnormen

• technisch-ökonomisch begründete Materialverbrauchsnormen

• vorläufige Materialverbrauchsnormen

• erfahrungstatistische Materialverbrauchsnormen.

— aggregierte Materialverbrauchsnormen zur Planung des Materials entsprechend den geltenden Planmethodiken und -nomenklaturen sowie zur Materialaufwandsnormierung,

— Kennziffern der Materialausnutzung,

— Kennziffern des technisch-ökonomischen Materialeinsatzes für die produktionsvorbereitenden Bereiche

Materialkostenlimite

Materialmengenlimite

(nachfolgend Materiallimite genannt).

- Kennziffern der Materialkostensenkung,
- Kennziffern der technologisch bedingten Materialverluste.

(3) Die Materialverbrauchsnormen beinhalten die Höchstmenge des Verbrauches an Material für eine bestimmte Maßeinheit der Bau- oder Baumaterialienproduktion.

(4) Die vom Minister für Bauwesen bestätigten Materialverbrauchsnormen gelten als staatliche Normative.

§ 3

(1) Die Leiter der Betriebe haben auf der Grundlage von technisch-ökonomisch begründeten Normativen und Kennziffern die Arbeit mit Normen und Kennziffern in ihren Verantwortungsbereichen zu organisieren und entsprechend den technisch-ökonomischen Erfordernissen ständig zu verbessern. Sie haben zu sichern, daß die Normen und Kennziffern unter Beachtung ihrer progressiven Entwicklung Gegenstand der

- Bilanzierung, Fünfjahr-, Jahres-, Quartals- und Monatsplanung,
- Disposition und Vertragsgestaltung,
- Vorgabe und Abrechnung des Materials im Wettbewerb der Kollektive der Werktätigen in Verbindung mit der Verbesserung der materiellen Interessiertheit,
- Analysentätigkeit in der mengenmäßigen Erfassung des Materials und der wertmäßigen Abrechnung in der Betriebsabrechnung

werden.

(2) Die Leiter der Betriebe haben den produktionsvorbereitenden Bereichen, insbesondere den Bereichen Forschung und Entwicklung, Projektierung, Konstruktion, Technologie einschließlich Materialwirtschaft, Materiallimite und den produzierenden Bereichen Normen und Kennziffern vorzugeben. Diese Materiallimite sowie Normen und Kennziffern sind der Führung des sozialistischen Wettbewerbs mit dem Haushaltsbuch, der Neuerer- und Rationalisatorenbewegung sowie den erzeugnis- und betriebsbezogenen Leistungsvergleichen zugrunde zu legen.

(3) Die Materiallimite gelten für den Zeitraum der Projektierung bzw. der Entwicklung von Erzeugnissen, jedoch höchstens ein Jahr und sind von den Leitern der Betriebe halbjährlich zu überprüfen.

§ 4

(1) Die Generaldirektoren der VVB und volkseigenen Kombinate sowie die Bezirksbaudirektoren haben die Durchführung materialökonomischer Aufgaben auf der Grundlage der Pläne zu sichern und die Arbeit mit Normen und Kennziffern in ihrem Verantwortungsbereich durchzusetzen. Sie haben

- auf der Grundlage technisch-ökonomisch begründeter Normative und Kennziffern aufgeschlüsselte Vorgaben für den Einsatz von Bauhauptstoffen bezogen auf Nutzungseinheiten zu erarbeiten und den ihnen unterstehenden Betrieben mit der staatlichen Auflage zu übergeben,
- festzulegen, für welche Materialien und Leistungen Normen und Kennziffern von den Betrieben zu verteidigen und zu bestätigen sind,
- festzulegen, in welchem Umfang und für welche Materialien die Betriebe in den Planverteidigungen und Rechenschaftslegungen den effektivsten Einsatz nachzuweisen haben.

(2) Die Generaldirektoren der VVB und volkseigenen Kombinate, die Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die Bezirksbaudirektoren haben zu sichern, daß

- für Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik, insbesondere für solche, die mit einem Standard abschließen sollen, Normen bzw. Kennziffern gemäß § 2 Abs. 2 vorgegeben werden,
- die Einhaltung der vorgegebenen Normen bzw. Kennziffern bei der Verteidigung der Leistungen für die entsprechenden Arbeitsstufen kontrolliert werden,
- nur solche Standards bestätigt werden, deren Festlegungen den vorgegebenen Normen bzw. Kennziffern entsprechen,
- Standards, die den Erkenntnissen auf dem Gebiet der Materialökonomie nicht mehr entsprechen, kurzfristig überarbeitet werden.

§ 5.

(1) Zur Qualifizierung der Normen- und Kennziffernarbeit auf der Grundlage einheitlicher Methodiken, zur Popularisierung progressiver Normen und Kennziffern sowie zur Kontrolle ihrer Anwendung besteht beim Ministerium für Bauwesen als beratendes Organ die Zentrale Arbeitsgemeinschaft Materialaufwandsnormierung. Sie arbeitet mit den in den zentralgeleiteten Kombinat, den VVB und den Bezirksbauämtern zu bildenden Arbeitsgemeinschaften und mit den Erzeugnisgruppenleitbetrieben zusammen.

(2) Die von den Betrieben ausgearbeiteten Normen und Kennziffern sind der Gutachterstelle für die Begutachtung von Investitionen beim Ministerium für Bauwesen zur Aufnahme in den zentralen Materialverbrauchsnormenkatalog zu übergeben.

§ 6

(1) Die Bauakademie der Deutschen Demokratischen Republik hat die Materialverbrauchsnormen gemäß § 2 Abs. 4 im zentralen Materialverbrauchsnormenkatalog herauszugeben und ist für die ständige Aktualisierung dieses Katalogwerkes verantwortlich.

(2) Die bisher von der Bauakademie der Deutschen Demokratischen Republik in der Deutschen Bauenzklopädie veröffentlichten technisch-ökonomisch begrün-

deten Materialverbrauchsnormen gelten bis zur Herausgabe des Katalogwerkes gemäß Abs. 1 als Richtwerte.

§ 7

Soweit Maßnahmen zur Erhöhung der Materialökonomie Einfluß auf die Leitung und Planung der Standardisierung haben, ist über die Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung hinaus die Grundsatzfestlegung des Amtes für Standardisierung — Verbesserung des ökonomischen Materialeinsatzes durch Standards, Ausgabe 4.71* anzuwenden.

* Diese Grundsatzfestlegung ist beim Buchhaus Leipzig, Zentraler Versandbuchhandel, 705 Leipzig, Täubchenweg 83, zu beziehen.

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 17. Januar 1963 zur Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung — Materialverbrauchsnormen im Bauwesen — (GBL II Nr. 12 S. 67) außer Kraft.

Berlin, den 31. August 1972

Der Minister für Bauwesen

Junker

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 — Verlag: (010/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 22. September 1972

Teil II Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
13. 9. 72	Dritte Verordnung über den Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“	597
15. 9. 72	Zehnte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz – Einbeziehung privater Bauhandwerksbetriebe in das Vertragssystem –	600
11. 9. 72	Anordnung Nr. 2 über Allgemeine Leistungsbedingungen für feste Brennstoffe (ABfB)	600
6. 9. 72	Anordnung Nr. 4 zur Regulierung von Preisausgleichen für Bauleistungen und für den Verkauf von Baumaterialien gegenüber der Bevölkerung und den der Bevölkerung gleichgestellten Abnehmern nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform – 4. Preisausgleichsanordnung Bauwesen –	600

Dritte Verordnung* über den Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“

vom 13. September 1972

Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Verleihung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ gilt die Ordnung über die Verleihung (Anlage).

§ 2

Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane haben – soweit das die Bedingungen ihres Verantwortungsbereiches erforderlich machen – gemeinsam mit den zuständigen Zentralvorständen der Gewerkschaften spätestens 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Verordnung die notwendigen Hinweise herauszugeben.

§ 3

Zur Durchführung der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ (nachfolgend Ehrentitel genannt), in Verbindung mit den vom 8. FDGB-Kongreß beschlossenen „Grundsätzen der weiteren Entwicklung der Bewegung ‚Sozialistisch arbeiten, lernen und leben‘ im sozialistischen Wettbewerb“, legen die Leiter der Betriebe gemeinsam mit den gewerkschaftlichen Leitungen entspre-

chend den konkreten Bedingungen und Erfordernissen Maßnahmen im Betriebskollektivvertrag fest.

§ 4

(1) Arbeitskollektive, die bereits mit dem Ehrentitel ausgezeichnet wurden, verteidigen diesen nach den in der Ordnung genannten Anforderungen erstmalig im Jahr 1973.

(2) Die Leiter der Betriebe haben gemeinsam mit den gewerkschaftlichen Leitungen den Zeitpunkt der Verteidigung durch jene Kollektive festzulegen, die im Laufe des Jahres 1972 mit dem Ehrentitel ausgezeichnet wurden.

§ 5

Die Anerkennung nach § 10 Abs. 3 der Ordnung wird erstmalig für Arbeitskollektive angewendet, die in den Jahren 1971 und 1972 mit dem Ehrentitel ausgezeichnet wurden und in den Jahren 1973, 1974 und 1975 den Ehrentitel erfolgreich verteidigen.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung vom 28. September 1966 über die Stiftung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ (GBL II Nr. 109 S. 701) außer Kraft.

Berlin, den 13. September 1972

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

* 2. VO vom 28. September 1966 (GBL II Nr. 109 S. 701)

Anlage

zu vorstehender Dritter Verordnung

Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Kollektiv der sozialistischen Arbeit“

§ 1

(1) Der Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Die Anerkennung als „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ ist eine gesellschaftliche Wertschätzung beständiger, beispielgebender Leistungen des Kollektivs und jedes einzelnen Mitglieds des Kollektivs im sozialistischen Wettbewerb, in der Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ bei der Erreichung hoher Arbeitsergebnisse, eines hohen politischen, kulturellen und fachlichen Niveaus und der Einhaltung der Normen der sozialistischen Moral und Ethik.

§ 2

Der Ehrentitel kann Arbeitskollektiven verliehen werden, die kollektive und persönliche Verpflichtungen übernommen haben mit dem Ziel, sozialistisch zu arbeiten, zu lernen und zu leben und dabei folgende Anforderungen verwirklichen:

- die Planaufgaben allseitig erfüllen und zielgerichtet übererfüllen, zur höchstmöglichen Steigerung der Arbeitsproduktivität beitragen, ständig Qualitätsarbeit leisten, die Kosten senken und so einen eigenen Beitrag zur höheren Effektivität der Produktion leisten;
- aktiv an der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts mitwirken, als Neuerer und Rationalisator tätig sind und dabei vor allem die sowjetischen Erfahrungen studieren und anwenden;
- mit anderen vergleichbaren Kollektiven in einen gegenseitigen Wettstreit treten, kameradschaftlich zusammenarbeiten, Erfahrungen austauschen und sozialistische Hilfe leisten; auf der Grundlage persönlicher Verpflichtungen, z. B. arbeiten nach persönlich-schöpferischen Plänen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, aktiv das Wettstreiten des eigenen Kollektivs beeinflussen sowie am Wettbewerb um den Besten der Berufsgruppe und an anderen individuellen Wettbewerbsformen teilnehmen;
- aktiv und schöpferisch an der Leitung und Planung im Betrieb und Territorium teilnehmen; an der Erreichung einer hohen Arbeitskultur und einem strengen Regime der Ordnung, Sauberkeit, Sicherheit und Disziplin im Arbeitsprozeß mitwirken, unfallfrei arbeiten, sich für die Einhaltung der Prinzipien des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und für eine gesunde Lebensweise einsetzen, aktiv an der ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen mitwirken, schöpferisch an der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation teilnehmen und den Grundsatz „Neue Technik — neue Normen“ in der täglichen Arbeit verwirklichen;
- im Geiste des Marxismus-Leninismus ständig das politische und fachliche Wissen und Können der Kollektivmitglieder vertiefen, ein vielseitig geistig-kulturelles und sportliches Leben entwickeln, ihre kulturellen und geistigen Talente und Fähigkeiten

entfalten, die Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten, als gebildete und überzeugte Erbauer des Sozialismus fördern; dazu z. B. Kultur und Bildungspläne ausarbeiten, Schulen der sozialistischen Arbeit organisieren u. a.;

- bewußt ihre staatsbürgerliche Verantwortung und Pflichten im Betrieb, in der Familie, im Territorium wahrnehmen, mit vorbildlichem Einsatz an der Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft mitwirker ihrer Verantwortung für die klassenmäßige Erziehung der jungen Generation gerecht werden, einen aktiven Beitrag zur Verwirklichung des sozialistischen Internationalismus, besonders der Festigung der Freundschaft zur Sowjetunion und den anderen sozialistischen Ländern und der Klassensolidarität leisten.

§ 3

Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften (nachfolgend Leiter genannt) haben in Übereinstimmung mit den zu ständigen Gewerkschaftsleitungen alle Voraussetzungen zu schaffen, um die schöpferische Initiative der Kollektive entsprechend den steigenden Anforderungen zu entfalten. Dazu gehört:

- eine zielgerichtete, differenzierte politisch-ideologische Arbeit;
- die sachkundige Information und regelmäßige Rechenschaftslegung;
- die Planaufschlüsselung bzw. die Vorgabe fest umrissener Aufgaben;
- eine differenzierte Aufgabenstellung für die Kollektive entsprechend den konkreten Bedingungen und dem erreichten Entwicklungsstand im jeweiligen Kollektiv;
- die Organisation von Leistungsvergleichen und Erfahrungsaustauschen sowie die Verallgemeinerung der besten Erfahrungen.

Die Leiter sind verpflichtet, den Kollektiven und ihrer Mitgliedern ständig Hilfe zu geben, damit sie ihre Verpflichtungen zielstrebig erfüllen können.

§ 4

(1) Mit dem Ehrentitel können Arbeitskollektive aus der materiellen Produktion sowie aus anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, die meß- bzw. kontrollierbare Verpflichtungen gemäß § 2 übernommen und erfüllt haben und in denen die Mehrheit der Mitglieder mit staatlichen bzw. betrieblichen Auszeichnungen geehrt wurden, in

- a) volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen,
- b) Genossenschaften,
- c) staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Kultur, der Wissenschaft und Volksbildung

ausgezeichnet werden.

(2) Mit dem Ehrentitel können nicht ausgezeichnet werden:

- a) zeitweilig gebildete Kollektive, wie sozialistische Arbeits- und Forschungsgemeinschaften und Neuererkollektive,
- b) gewählte Kollektive,

c) Kollektive, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben.

§ 5

(1) Der Ehrentitel wird nur einmal verliehen. Die Verleihung erfolgt, wenn das Kollektiv den hohen Anforderungen an das sozialistische Arbeiten, Lernen und Leben gerecht wird.

(2) Mit dem Ehrentitel ausgezeichnete Kollektive verteidigen jährlich durch kontinuierliche Erfolge im sozialistischen Wettbewerb und die Übernahme und Erfüllung höherer Verpflichtungen den verliehenen Ehrentitel.

§ 6

(1) Die Leiter haben zu gewährleisten, daß die Kollektive die auf der Grundlage ihrer kollektiven und persönlichen Verpflichtungen erzielten Leistungen und Ergebnisse vor einem sachkundigen Gremium verteidigen und abrechnen.

(2) Grundlage der Bewertung sind das Wettbewerbsprogramm des Kollektivs, seine Bildungs- und Kulturvorhaben und die persönlichen Verpflichtungen sowie die Beziehungen des Kollektivs zu anderen Kollektiven.

(3) Bei den öffentlichen Verteidigungen erfolgt eine Beurteilung der Leistungen des Kollektivs, vor allem eine Einschätzung seiner Entwicklung.

(4) Im Ergebnis der öffentlichen Verteidigung ist der Vorschlag zur Verleihung bzw. zur Bestätigung der Verteidigung des Ehrentitels zu unterbreiten.

§ 7

Entsprechen die erzielten Leistungen nicht den gewachsenen Anforderungen und liegen die Ursachen dafür im Kollektiv, oder verteidigt ein Kollektiv nicht seine Verpflichtungen und Ergebnisse, erfolgt keine Bestätigung der Verteidigung des Ehrentitels.

§ 8

(1) Die Bestätigung der Verleihung des Ehrentitels bzw. der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels durch bereits ausgezeichnete Kollektive erfolgt in

- volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen durch den Leiter,
- Genossenschaften durch den Vorstand,
- staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Kultur, der Wissenschaft und Volksbildung durch den Leiter bzw. bei Einrichtungen, die nur ein Arbeitskollektiv umfassen, durch den Leiter des übergeordneten staatlichen Organs,

jeweils in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung, bei Jugendkollektiven auch mit der zuständigen Leitung der FDJ.

(2) Die Verleihung des Ehrentitels bzw. die Bestätigung der Verteidigung des Ehrentitels erfolgt in würdiger Form durch den im Abs. 1 genannten Personenkreis bzw. die Leitungen.

(3) Die Leiter sind verpflichtet, die in ihrem Bereich ausgezeichneten Kollektive zu registrieren.

§ 9

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt nach Abrechnung der Wettbewerbsergebnisse.

(2) Die Bestätigung der Verteidigung des Ehrentitels erfolgt grundsätzlich in Übereinstimmung mit der Abrechnung der Wettbewerbsergebnisse des Planjahres.

§ 10

(1) Zur Verleihung des Ehrentitels gehört eine Urkunde für das Kollektiv und für jedes Mitglied des Kollektivs eine Medaille und eine Urkunde.

(2) Bei jeder Bestätigung der Verteidigung des Ehrentitels erhält das Kollektiv und jedes Mitglied des Kollektivs eine Urkunde. Neu in das Kollektiv aufgenommene Mitglieder, die bisher nicht Träger der Medaille sind, erhalten bei der Bestätigung der Verteidigung die Medaille.

(3) Nach jährlicher Bestätigung der Verteidigung des Ehrentitels innerhalb eines Fünfjahrplan-Zeitraumes erhält das Kollektiv eine Urkunde und jedes Mitglied des Kollektivs eine Urkunde sowie eine Spange zur Medaille, die diesen Zeitraum sichtbar macht.

(4) Die Auszeichnungsmaterialien sind von den Leitern der Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften zu planen und gegen Kostenerstattung aus dem Prämienfonds der Betriebe von den für sie zuständigen Organen zu beziehen. Diese Organe sichern die Bereitstellung der Auszeichnungsmaterialien für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Betriebe und Einrichtungen.

§ 11

(1) Die Verleihung des Ehrentitels ist mit einer materiellen Anerkennung in Form einer Kollektivprämie aus dem Betriebsprämienfonds verbunden.

(2) Die Bestätigung der Verteidigung des Ehrentitels ist mit einer materiellen Anerkennung verbunden, die über die Jahresendprämie wirksam wird.

§ 12

Der Ehrentitel kann dem Kollektiv aberkannt werden, wenn ernste Verstöße von Mitgliedern des Kollektivs, die mit den der Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ zugrunde liegenden Normen sozialistischer Moral und Ethik im Widerspruch stehen oder Gesetze und andere Rechtsvorschriften des sozialistischen Staates in grober Weise verletzen, eintreten.

§ 13

(1) Die Medaille ist viereckig, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 30 mm, sie trägt in der Mitte Hammer und Zirkel, flankiert von 2 Ähren und umrahmt von den Worten „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“. Den 4 Ecken der Medaille ist je ein Eichenblatt aufgeprägt. Die Medaille wird an einer schwarzrot-goldenen Spange getragen, auf der das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik aufgeprägt ist.

(2) Die Spange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 14

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363).

**Zehnte Durchführungsverordnung
zum Vertragsgesetz**

**— Einbeziehung privater Bauhandwerksbetriebe in
das Vertragssystem —**

vom 15. September 1972

Auf Grund des § 113 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Wechselseitige Beziehungen zwischen privaten Handwerksbetrieben und Betrieben gemäß § 1 Abs. 2 des Vertragsgesetzes über die Durchführung von Bauleistungen unterliegen dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes.

(2) Streitfälle, die bei der Gestaltung und Erfüllung der Wirtschaftsverträge gemäß Abs. 1 entstehen, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

§ 2

Grundlage für den Abschluß von Wirtschaftsverträgen gemäß § 1 Abs. 1 sind die von den zuständigen staatlichen Organen erteilten Auflagen bzw. getroffenen Bilanzentscheidungen.

§ 3

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft.

Berlin, den 15. September 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

**Anordnung Nr. 2*
über Allgemeine Leistungsbedingungen
für feste Brennstoffe (ABfB)**

vom 11. September 1972

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird die Anordnung vom 22. Januar 1966 über Allgemeine Leistungsbedingungen für feste Brennstoffe (ABfB) (GBl. II Nr. 14 S. 59) in der Fassung der Anordnung vom 16. Februar 1970 über ökonomische Regelungen zum rationellen Einsatz fester Brennstoffe (GBl. II Nr. 21 S. 160) wie folgt geändert:

§ 1

Der § 15 Abs. 2 ABfB erhält folgende Fassung:

„(2) Der Aufwendungsersatz gemäß Abs. 1 entfällt, wenn der Abnehmer

* Anordnung (Nr. 1) vom 22. Januar 1966 (GBl. II Nr. 14 S. 59)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1532 — Verlag: (610 62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 269 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 561 Erfurt, Postschlößchen 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817

- a) für den betreffenden Zeitraum nachträglich einen höheren Bilanzanteil erhalten hat,
- b) für die erhöhte Lieferung den Preiszuschlag gemäß § 6 der Anordnung über ökonomische Regelungen zum rationellen Einsatz fester Brennstoffe in der Fassung der Änderungsanordnung vom 8. Juli 1971 (GBl. II Nr. 57 S. 506) zu zahlen hat.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 15. Oktober 1972 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1972

**Der Minister
für Kohle und Energie
Siebold**

**Anordnung Nr. 4*
zur Regulierung von Preisausgleichen
für Bauleistungen und für den Verkauf
von Baumaterialien gegenüber der Bevölkerung
und den der Bevölkerung
gleichgestellten Abnehmern
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform**

— 4. Preisausgleichsanordnung Bauwesen —

vom 6. September 1972

§ 1

(1) § 1 Abs. 7 der Preisausgleichsanordnung Bauwesen (Nr. 1) vom 15. Dezember 1966 (GBl. II Nr. 136 S. 1205) wird aufgehoben.

(2) Für die landwirtschaftlichen Baubetriebe gelten künftig für Preisausgleiche bei Lieferungen und Leistungen an die Bevölkerung und der Bevölkerung gleichgestellte Abnehmer die Rechtsvorschriften über die Preisausgleiche im Bauwesen (Preisausgleichsanordnungen Bauwesen).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. September 1972

**Der Minister der Finanzen
I. V.: Kaminsky
Staatssekretär**

* Anordnung Nr. 3 vom 26. November 1966 (GBl. II Nr. 139 S. 1047)



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 27. September 1972

Teil II Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
20. 9. 72	Beschluß über „Die weitere Gestaltung der ökonomischen Regelungen in der sozialistischen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft für die Jahre 1973 bis 1975“ — Auszug —	601
31. 8. 72	Anordnung Nr. 5 über die Lieferung von Zuchtieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen	605
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	607

Beschluß

über „Die weitere Gestaltung der ökonomischen Regelungen in der sozialistischen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft für die Jahre 1973 bis 1975“

vom 20. September 1972

— Auszug —

1. Die Maßnahmen zur weiteren Gestaltung der ökonomischen Regelungen in der sozialistischen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft für die Jahre 1973 bis 1975 werden bestätigt. (Anlage)
2. Dieser Beschluß gilt auch für kircheneigenen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe.

Berlin, den 20. September 1972

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Ewald

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Die weitere Gestaltung der ökonomischen Regelungen in der sozialistischen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft für die Jahre 1973 bis 1975

— Auszug —

Die Beschlüsse des VIII. Parteitag der SED und die auf dem XI. Bauernkongreß der DDR beratenen Maßnahmen zur weiteren sozialistischen Intensivierung der Pflanzen- und Tierproduktion durch planmäßige

Konzentration und Spezialisierung sowie den schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden auf dem Wege der Kooperation sind Grundlage für die Gestaltung der ökonomischen Regelungen im Zeitraum 1973 bis 1975.

Bei der Ausarbeitung wurden die Vorschläge der Genossen aus den Bezirksleitungen sowie der Arbeiter der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und der Genossenschaftsbauern in Vorbereitung und Durchführung des XI. Bauernkongresses der DDR ausgewertet und soweit wie möglich berücksichtigt.

Die vorgesehenen Maßnahmen tragen dazu bei, die Anforderungen des XI. Bauernkongresses der DDR an die ökonomischen Regelungen,

- die Steigerung der Produktion in allen LPG, VEG, GPG und ihren kooperativen Einrichtungen zu stimulieren,
 - den gesellschaftlichen Fortschritt, insbesondere den Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden auf dem Wege der Kooperation, zu fördern und
 - einfach, überschaubar und für jeden verständlich zu sein,
- zu erfüllen.

I.

Wesentliche Vereinfachung der ökonomischen Regelungen und Erhöhung ihrer Wirksamkeit in den LPG, VEG, GPG und ihren kooperativen Einrichtungen

Zur Vereinfachung der ökonomischen Regelungen und zur Senkung des Verwaltungsaufwandes bei der Leitung, Planung und Planabrechnung in den LPG, VEG, GPG und deren kooperativen Einrichtungen sowie den Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft werden

- die Normativzuschläge für den Zuwachs an zukaufsfreier Marktproduktion,
- die Preiszuschläge für die Produktion von Speisekartoffeln, Zuckerrüben und Getreide in VEG und LPG mit dieser Hauptproduktionsrichtung,

L. Med. Universitätsklinik
Halle (S.), Leninallee 22

- die Preiszuschläge für N-spätgedüngtes Getreide, Backweizensorten, hohen Vollkornanteil, feine Braugerste bzw. Ausstichgerste und Getreide unter 16 % Feuchtigkeit sowie
- die jahreszeitliche Preisdifferenzierung bei Milch und Schlachtvieh

aufgehoben und die dadurch freiwerdenden Mittel über Preise und andere Maßnahmen zur Stimulierung der Produktionssteigerung und des Übergangs zu industriemäßigen Produktionsmethoden eingesetzt.

Die mit den Normativzuschlägen verbundene positive Wirkung auf die Stimulierung der Produktionssteigerung wird durch Veränderungen der Erzeugerpreise und vorgeschlagene einfachere Lösungen ebenfalls weitgehend erreicht.

II.

Die Weiterentwicklung der Agrarpreise

1. Die Weiterentwicklung der Agrarpreise ist gerichtet auf die

- **Förderung der Initiative** der Genossenschaftsbauern und Landarbeiter in allen LPG, VEG, GPG und kooperativen Einrichtungen, um durch die weitere Steigerung der Produktion und Qualität sowie die Senkung der Selbstkosten zur Erfüllung der vom VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe beizutragen,
- **Unterstützung der gesellschaftlichen Entwicklung**, indem die Erzeugerpreise möglichst weitgehend den Anforderungen spezialisierter Betriebe entsprechen und die industriemäßigen Produktionsmethoden fördern,
- **weitere Verbesserung der Relationen in der Rentabilität** zwischen den Haupterzeugnissen der Pflanzen- und Tierproduktion.

2. Dazu wird festgelegt:

- Bei **Speisekartoffeln** wird der bisherige Preiszuschlag von 4 bzw. 5 M/dt für die Hauptproduktionsrichtung in den Preis einbezogen und außerdem der Preis für die IA-Qualität um 1 M/dt erhöht, so daß die Erzeugerpreise

für IA-Qualität	24 M/dt und
für IB-Qualität	20 M/dt

betragen. Diese Veränderung des Kartoffelpreises ist mit höheren Anforderungen an die Qualität bei Speisekartoffeln zu verbinden.

- Zur weiteren Verbesserung der laufenden Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln werden die **Überlagerungszuschläge** in Relation zu den neuen Erzeugerpreisen von 7,50 M/dt auf 8,50 M/dt und bei Pflanzkartoffeln auf durchschnittlich 9,50 M/dt erhöht.
- Zur **Förderung der Zuckerrübenproduktion** ist für Zuckerrüben mit einem Zuckergehalt von über 16,0 °S (in den Nordbezirken von über

15,5 °S) der Erzeugerpreis auf 9,50 M/dt zu erhöhen.

- Zur Förderung des Anbaues von **Körnermais** wird der bisherige Preiszuschlag von 11 M/dt in eine Lieferprämie umgewandelt und um 7 M/dt auf 18 M/dt erhöht.
- Zur Unterstützung der Produktion von pflanzlichem Eiweiß wird für **Futterhülsenfrüchte** der bisherige Preis (einschließlich Preiszuschlag) von 40 M/dt auf 50 M/dt erhöht.
- Zur Nutzung aller Reserven auf dem Grünland durch regelmäßige Neuaussaat bzw. durch Wechselnutzung wird die **Lieferprämie** (nicht verbraucherpreiswirksam) für **Gräsersaatgut** erhöht.
- Der **Erzeugerpreis für Schlachtrinder der Schlachtwertklasse B** wird um durchschnittlich 35 M/dt erhöht und damit die Produktionssteigerung bei Schlachtrind durch rationelle Ausnutzung des Grundfutters besonders stimuliert. Der Preis für Schlachtfärsen der Schlachtwertklasse A wird um 10 M/dt angehoben.
- Zur vollen Ausnutzung der Wüchsigkeit der Fleischrinderrassen und deren Hybriden wird für Schlachtrinder, wie z. B. Höhenfleckvieh, bzw. aus der Einkreuzung solcher Rassen mit einem Mastendgewicht von mehr als 550 kg ein **Zuschlag von 250 M/Tier** gewährt. Der Zuschlag von 50 M je Mastkalb aus planmäßigen Einkreuzungen von Fleischrinderrassen wird durch die Mastbetriebe getragen.
- Zur vollen Nutzung der für die Aufzucht planmäßig nicht vorgesehenen weiblichen Rinder zur Fleischproduktion sind die **Preiszuschläge für Schlachtfärsen mit hohen Mastendgewichten** um 50 M/Tier zu erhöhen und damit den Mastbullen gleichzustellen.
- Zur Vereinfachung der **Erzeugerpreise für Schafwolle** werden die gegenwärtig bestehenden 54 Einzelpreise für die unterschiedliche Feinheit der Wolle auf 8 Einzelpreise reduziert und damit die Durchschnittspreise für Wolle von 5 517 M/dt auf 5 655 M/dt erhöht.
- Die Anstrengungen der Genossenschaftsbauern und Landarbeiter zur Qualitätserhöhung bei Schlachtvieh werden durch den **verstärkten Übergang zur Schlachtkörpervermarktung**, der bis 1975 abzuschließen ist, unterstützt.
- Zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit **Honig** aus dem eigenen Aufkommen wird für die Produktion von mindestens 30 dt Honig im Jahr ein Zuschlag von 400 M/dt gezahlt.

III.

Förderung der industriemäßigen Pflanzen- und Tierproduktion

Zur Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung, insbesondere des schrittweisen Übergangs zu industriemäßigen Produktionsmethoden auf dem Wege der

Kooperation, werden die bestehenden Regelungen für die Unterstützung der industriemäßigen Produktion erweitert und durch folgende Maßnahmen ergänzt:

1. Der Einsatz der planmäßig vorgesehenen staatlichen Mittel für Investitionszuschüsse erfolgt nur für Anlagen der industriemäßigen Produktion, die einen hohen Grad der Konzentration der Produktion aufweisen und für die zentral bestätigte Projekte verwendet werden.

Ob und in welcher Höhe Investitionszuschüsse gewährt werden, ist in jedem Fall durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zu entscheiden.

Die Mittel werden als staatliches Eigentum gesondert ausgewiesen. Damit wird die zentrale staatliche Leitung und Planung der Investitionen verstärkt.

2. Die Abgabepreise wichtiger Produktionsmittel für die Pflanzen- und Tierproduktion werden gegenüber der Landwirtschaft gesenkt, wobei vom gesellschaftlich notwendigen Aufwand und von agrarpolitischen Prinzipien ausgegangen wird.

Preisveränderungen für Produktionsmittel der Landwirtschaft

Erzeugnis	Abgabepreis an die Landwirtschaft	
	bis 1972	ab 1973
Landmaschinen	M/Stück	M/Stück
Traktor K 700/701	155 895	100 000
Pflug B 500	17 850	12 000
Pflug B 501	23 970	16 000
Schwadmäher E 301*	47 940	35 000
Exaktfeldhäcksler E 280*	80 580	66 000
Gülleverteilungswagen	29 680	24 000
HTS 100.27		

Ausrüstungen der Tierproduktion

	TM/Anlage	TM/Anlage
Milchviehanlage mit 2000 Plätzen	3 843	2 690
Läuferproduktionsanlage mit 1275 Plätzen	2 508	1 755
Hochsilo HS 25 etwa	600	420

Pflanzenschutzmittel und Harnstoff

(PSM ohne Handelsspannen)

Herbizide	M/kg	M/kg
Betanal 70	21,37	19,—
Uvon-Kombi	24,32	20,—
Sys 67 Omnidel	11,14	7,60
Sys 67 ME	9,82	8,50
Sys 67 MPROP	11,07	8,40
Sys 67 PROP	10,40	9,40
Spritz Hormit	9,82	8,50
Spritz Hormin	9,87	8,50

* Preis für Maschinen mit Maximalausrüstung

Erzeugnis	Abgabepreis an die Landwirtschaft	
	bis 1972	ab 1973

Insektizide	M/kg	M/kg
Bi 58 EC kristallformuliert	31,95	24,70
Bi 58 ölformuliert	29,62	22,40

Fungizide		
Zineb 90	6,04	4,—
Zineb 80	5,37	3,50

Düngerharnstoff	1,13	1,10
Futterharnstoff (für Stroh-pelletierung und Rindermisch-futter)	0,74	0,39

Für neue und weiterentwickelte landtechnische Erzeugnisse werden entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 17. November 1971 die Betriebspreise und Industrieabgabepreise auf der Grundlage der Herstellungskosten zuzüglich eines 6 %igen fondsbezogenen Gewinns sowie unter Berücksichtigung agrarpolitischer Prinzipien gebildet.

3. Zahlung produktgebundener Preiszuschläge für die Produktion aus ausgewählten industriemäßigen Anlagen bis zur Dauer von 3 Jahren nach Inbetriebnahme in folgender Höhe:

Milch bis zu	8 M/dt
Rind bis zu	40 M/dt
Färsen bis zu	300 M/Stück
Läufer bis zu	30 M/dt.

Damit wird den spezialisierten VEG und LPG bzw. ZBE und ZGE geholfen, die Überleitung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse zu unterstützen und die Wirtschaftlichkeit auch in der Anlaufphase zu gewährleisten.

4. Weiterführung der 1972 beschlossenen Zinssenkungen für Kredite im Grund- und Umlaufmittelbereich industriemäßiger Anlagen und Ausdehnung auf alle Umlaufmittelkredite in industriemäßigen Anlagen sowie auf Obstintensivanlagen.

Zur Förderung der kooperativen Zusammenarbeit der LPG, VEG und GPG gelten für Investitionskredite der VEG, die bis zum 31. Dezember 1970 aufgenommen wurden, die Zinsvergünstigungen für LPG, GPG und ihre kooperativen Einrichtungen.

5. Kreditstreichungen in solchen LPG, in denen die Kreditbelastungen die Beteiligung an kooperativen Einrichtungen hemmen.

In die Kreditstreichung können einbezogen werden:

- ungedeckte Kredite, die bis einschließlich Jahresendabrechnung 1971 entstanden sind und die den schrittweisen Übergang zur industriemäßigen Produktion auf dem Wege der Kooperation behindern;
- Investitionskredite für eingebrachte Grundmittel in kooperative Abteilungen Pflanzenproduktion und industriemäßige Anlagen der Tierproduktion, die als ZGE bzw. ZBE bewirtschaftet

werden, wenn im Vergleich zu den anderen an der Kooperation beteiligten LPG und VEG eine unvertretbar hohe Kreditbelastung vorliegt. Die für diese Zwecke eingesetzten Mittel sind als staatliches Eigentum in den kooperativen Einrichtungen auszuweisen;

- **Investitionskredite für physisch und moralisch verschlissene Grundmittel**, die nicht in kooperative Einrichtungen eingebracht und auch nicht mehr genutzt werden.

Die Bereitstellung der für den Krediterlaß benötigten Mittel erfolgt jährlich in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen.

Zur Verschönerung der Dörfer und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen können die Restbuchwerte nicht mehr genutzter Gebäude und baulicher Anlagen beim Abriß und bei ordnungsgemäßer Berräumung ohne Auswirkung auf das Ergebnis ausgebucht werden.

6. Die bisherigen **Rücklieferungen bei Magermilch** werden von 35 auf 30 $\frac{0}{10}$ und bei **Zuckerschnitzeln** von 44 auf 30 $\frac{0}{10}$ gesenkt, damit die freiwerdenden Futtermittel durch die RLN der Bezirke und Kreise zur effektiveren Futtermittelverwertung umverteilt und zur Förderung der weiteren Konzentration und Spezialisierung der Produktion eingesetzt werden können.

IV.

Die Weiterentwicklung der ökonomisch begründeten Abgabe

Die Abgabenregelung für LPG Typ III wird unter Berücksichtigung der sich vollziehenden gesellschaftlichen Veränderungen beibehalten. Es werden zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung in der Landwirtschaft getroffen. Damit wird es möglich, die Probleme, die über den Preis und die anderen Maßnahmen zur Förderung der industriemäßigen Produktion nicht zu lösen sind, mit Hilfe der Abgabe zu beeinflussen.

Bei Sicherung des bisherigen Volumens der Abgabe der LPG Typ III, der Nettogewinnabführung der VEG an den Staatshaushalt und des Rückführungsbetrages der LPG Typ I/II sind folgende Grundsätze anzuwenden:

1. **Gesonderte Ermittlung und Abführung der Abgabe für relativ selbständige kooperative Einrichtungen der Pflanzen- und Tierproduktion sowie für spezialisierte LPG**, wobei von den für alle LPG Typ III gültigen Grundsätzen auszugehen ist.

Für diese kooperativen Einrichtungen und spezialisierten LPG wird keine Mindestabgabe vorgegeben. Zur Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung kann die Abgabe für industriemäßige Anlagen zur Produktion von Milch, Rindern sowie Zucht- und Nuttschweinen zeitweilig ausgesetzt werden.

2. **Die Abführung der VEG an den Staatshaushalt ist an die Abgabenregelung der LPG Typ III anzugleichen.** Damit wird die kooperative Zusammenarbeit

der VEG und LPG und die Durchführung von gemeinsamen Investitionen gefördert.

Von dieser Regelung ausgenommen sind VEB Saat- und Pflanzgut, VEB Tierzucht, VEB KIM und VEB Mast, die Futter überwiegend aus staatlichen Futtermittelfonds erhalten, sowie VEG Spezialbetriebe für Zierpflanzen, Baumschulen, Obstbau u. ä.

3. Zur Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung ist der **Rückführungsbetrag der LPG Typ I bei Beteiligung an kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion schrittweise an die Abgabenregelung der LPG Typ III anzugleichen.** Für LPG Typ I, die sich nicht an der kooperativen Zusammenarbeit beteiligen, bleibt der Rückführungsbetrag in der bisherigen Höhe bestehen.
4. Mittel zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, die von den LPG, VEG, GPG und ihren kooperativen Einrichtungen für gemeinsame Investitionen mit den Räten der Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden zum Aufbau von Kindergärten, Gemeinschaftseinrichtungen u. ä. eingesetzt werden, sind ab 1973 bei der Ermittlung der Abgabe vom Bruttoeinkommen abzusetzen.
5. Zur Sicherung eines volkswirtschaftlich begründeten Verhältnisses zwischen Akkumulation und Konsumtion und entsprechender Proportionen zwischen den Einkommen der Genossenschaftsmitglieder und der Arbeiter wird die **Abgabe der LPG und GPG, deren Konsumtion über 8 000 M/Mitglied liegt, in den höheren Einkommensgruppen progressiv erhöht.**
6. Die Besteuerung der industriellen Nebenproduktion in LPG nach den Grundsätzen der privaten Wirtschaft wird aufgehoben. Die Nebenproduktion wird in die Abgabenregelung der LPG Typ III einbezogen, wobei die vorrangige Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion zu stimulieren ist.
7. In den LPG, GPG und deren kooperativen Einrichtungen sind durch das Revisionsorgan bei der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft regelmäßig Revisionen durchzuführen. Die Finanzierung des Revisionsorgans erfolgt ab 1973 aus Haushaltsmitteln.

V.

Durchführung ökonomischer Experimente

Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft wird beauftragt, in spezialisierten VEG und LPG, fortgeschrittenen Kooperationen, Kooperationsverbänden und in Kreisen Experimente zur Untersuchung und Erprobung der zweckmäßigsten Formen des Übergangs zur industriemäßigen Produktion auf dem Wege der horizontalen und vertikalen Kooperation zu organisieren. Daraus sind gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister und Leiter des Amtes für Preise und dem Minister der Finanzen Schlußfolgerungen für die Gestaltung der Leitung und Planung der Beziehungen der Produk-

tionseinheiten untereinander und im Territorium sowie für die ökonomischen Regelungen im Zeitraum 1976 bis 1980 abzuleiten.

VI.

Schlußbestimmungen

1. Aus der Anlage zum Beschluß vom 31. Juli 1968 über Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1969/1970 — Auszug — (GBI. II Nr. 91 S. 711) treten ab 1. Januar 1973 außer Kraft:

Abschnitt III

Ziff. 2.2.

über die Bedingungen der Anwendung der Erzeugerpreise für Fleischschwein.

Ziffern 4.2. und 4.3.

über die Verwendung des Nettogewinnzuwachses in der landtechnischen Instandsetzung und im Meliorationsbau.

2. Aus der Anlage zum Beschluß vom 1. Dezember 1970 über „Maßnahmen zur weiteren Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und in der Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1971/72“ — Auszug — (GBI. II Nr. 103 S. 779) treten ab 1. Januar 1973 außer Kraft:

Abschnitt I

Ziff. 1.1.

über die Festlegungen des Vorkaufsrechts für Magermilch zu Futterzwecken.

Ziff. 1.2.

- über die Erzeugerpreise für Speisespätkartoffeln,
- über die Weitergewährung von Preiszuschlägen für Speisekartoffeln, Getreide und Zuckerrüben an LPG und VEG mit diesen Hauptproduktionsrichtungen,
- über den schrittweisen Übergang zur Bezahlung nach dem Eiweißgehalt bei Getreide,
- über den durchschnittlichen Erzeugerpreis für Reinwolle.

Ziff. 2.1.

über die Zahlung eines Normativzuschlages für den Zuwachs an zukaufsfreier Marktproduktion in Abhängigkeit von der erreichten Akkumulationsrate.

Ziff. 3.1.

über die Einbeziehung des anteiligen Bruttoeinkommens der gemeinsamen Abteilungen Pflanzenproduktion in das Bruttoeinkommen der beteiligten LPG und GPG.

Ziff. 3.5.

über die Regelungen der Nettogewinnabführung, Boden- und Produktionsfondsabgabe in den VEG.

Ziff. 6.

über die Vorfinanzierung der Förderungsmittel für Meliorationen durch zinslose Kredite.

Abschnitt II

Ziff. 1.

über die Höhe der Preisabschläge.

Ziff. 2.

über die Verwendung des Zuwachses des Nettogewinns der volkseigenen Betriebe Meliorationsbau.

Ziff. 3.

über den Einsatz der aus der Selbstkostensenkung erzielten Gewinne im Bereich Landtechnik.

3. Aus der Anlage zum Beschluß vom 22. September 1971 zur Ergänzung der am 1. Dezember 1970 vom Ministerrat beschlossenen „Maßnahmen zur weiteren Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und in der Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1971/72“ — Auszug — (GBI. II Nr. 68 S. 585) treten ab 1. Januar 1973 außer Kraft:

Ziff. 1.1.

über die jahreszeitliche Preisdifferenzierung bei Schlachtvieh und Milch.

Ziff. 1.7.

über die Bedingungen zur Gewährung von zeitweiligen produktgebundenen Preiszuschlägen für LPG.

Ziff. 2.1.

über die Weiterentwicklung der ökonomisch begründeten Abgabe in den LPG Typ III.

Anordnung Nr. 5*

über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen

vom 31. August 1972

Zur Änderung der Anlage 2 der Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen (GBI. II Nr. 63 S. 440) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Abschnitt II Ziff. 4.2. erhält folgende Fassung:

„4.2. Der vom Gutachter für Pflanzkartoffeln festgelegte Sortierlohn wird nach Bestätigung der durchgeführten Sortierung durch die Lieferer vergütet.“

§ 2

Abschnitt II Ziff. 5.1. erhält folgende Fassung:

„5.1. Für die einzelnen Qualitätsmerkmale gelten folgende Garantiezeiträume:

* Anordnung Nr. 4 vom 26. April 1968 (GBI. II Nr. 42 S. 269)

für Pflanzkartoffeln:

a) Sortenechtheit und Sortenreinheit

vom Zeitpunkt der Entgegennahme bis zur Feststellung des Mangels im Feldbestand, spätestens jedoch bis zur Vollblüte der vertraglich vereinbarten Sorte im Feldbestand,

b) Virusbesatz:

bei den der amtlichen Pflanzgutkontrolle (Augenstecklingsprüfung) unterliegenden Sorten und Stufen bis zum Eingang des Ergebnisses der amtlichen Pflanzgutkontrolle beim Lieferer, spätestens jedoch bis zum 28. Februar des neuen Anbaujahres,

c) alle anderen Qualitätsmerkmale:

48 Stunden seit Entgegennahme.“

§ 3

Abchnitt II Ziffern 6.2. und 6.3. erhalten folgende Fassung:

„6.2. Bei Pflanzkartoffeln:

Bei Mängeln der Sortenechtheit und Sortenreinheit hat die Mängelanzeige unverzüglich nach Feststellung zu erfolgen. Es ist ein Feldbestandsgutachten bei der Zentralstelle für Sortenwesen innerhalb von 2 Tagen nach Feststellung der Mängel zu beantragen. Der Zeitpunkt der Begutachtung soll dem Leistenden und dem Dritten so rechtzeitig durch den Auftraggeber mitgeteilt werden, daß deren Teilnahme an der Begutachtung möglich ist.

Bei Qualitätsbeanstandungen ist der zuständige VEB Saat- und Pflanzgut innerhalb der Garantiefrist von 48 Stunden fernschriftlich oder telegrafisch zu benachrichtigen, der dann die Begutachtung veranlaßt.

Das Ergebnis der Begutachtung über die Qualität ist dem zuständigen VEB Saat- und Pflanzgut innerhalb von 24 Stunden nach erfolgter Begutachtung zu übersenden.

6.3. Inhalt des Telegramms oder Fernschreibens

Das Telegramm oder Fernschreiben zur Qualitätsbeanstandung hat zu enthalten:

- Nummer des Transportmittels
- Angabe der Sorte und Stufe
- Name der Verladestation
- Bezeichnung des Lagerortes.“

§ 4

Abchnitt III wird durch folgende Ziffern ergänzt:

„1.4. Der VEB Saat- und Pflanzgut hat vom Vermehrer die Pflanzkartoffeln verbindlich abzunehmen. Die verbindliche Abnahme erfolgt zur Herbstlieferung, wenn die vertraglich vereinbarten ackerpflanzenbaulichen und agrotechnischen Erfordernisse eingehalten wurden und keine planmäßige Einlagerung zwischen dem Vermehrer und dem VEB Saat- und Pflanzgut vereinbart wurde.

1.5. Der Herbsttransport von Pflanzkartoffeln wird ausgeschlossen,

- für Partien, bei denen festgestellt wurde, daß qualitätsbestimmende Erfordernisse der Pflanzkartoffelproduktion nicht eingehalten oder angewendet wurden,
- wenn Partien von Rohware vor der Aufbereitung losschalig oder eingeregnet sind oder einen Besatz mit Braun- oder Naßfäule aufweisen,
- wenn das Pflanzgut nach der Aufbereitung nicht die Qualitätsparameter der gültigen TGL erreicht,
- für Sorten, die auf Grund ihrer Beschädigungsempfindlichkeit nicht zum Herbstumschlag geeignet sind.

Diese Sorten sind jährlich den Vermehrungsbetrieben beim Vertragsabschluß bekanntzugeben.

1.6. Mit der verbindlichen Abnahme am jeweiligen Transportmittel übernimmt der VEB Saat- und Pflanzgut die Verantwortung und das Risiko einschließlich für Qualitätsverschlechterung.

1.7. Der VEB Saat- und Pflanzgut ist verpflichtet, bei innerlich von 48 Stunden vom Empfänger geltend gemachten Beanstandungen, eine Qualitätsüberprüfung zu veranlassen.

Bei Überschreitung der Mängelhöchstgrenze der gültigen TGL entscheidet der VEB Saat- und Pflanzgut nach Abstimmung mit dem Empfänger über die weitere Verwendung der Ware.“

§ 5

(1) Die Überschrift der Ziff. 2 des Abschnitts III erhält folgende Fassung:

„2. Verpflichtungen des Vermehrsers und des Pflanzkartoffelempfangsbetriebes“.

(2) Abschnitt III wird durch folgende Ziffern ergänzt:

„2.5. Der Vermehrungsbetrieb ist verpflichtet, die Produktion auf der Grundlage von betriebsbezogenen Technologien durchzuführen, die auf der Basis von Besttechnologien zu erarbeiten sind.

Vertragspartner bei der Pflanzkartoffelvermehrung sind verpflichtet, wichtige qualitätsbeeinflussende Produktionsverfahren entsprechend den Vorschlägen des VEB Saat- und Pflanzgut als Vertragsgegenstand in die Vermehrungsverträge aufzunehmen oder durch zusätzliche Verträge zu vereinbaren. Sie sind verpflichtet, Schlagkarteien zu führen und darin die ackerpflanzenbaulichen und agrotechnischen Erfordernisse nachzuweisen.

2.6. Die Vermehrungsbetriebe haben die Eigenkontrolle für den gesamten Produktionsprozeß bis zur Qualitätsabnahme zu entwickeln.

2.7. Die Vermehrungsbetriebe sind zur Überlagerung der planmäßigen Einlagerungsmengen und der

wegen Qualitätsmängeln vom Herbsttransport ausgeschlossenen Partien verpflichtet.

Für die Überlagerung trägt der Vermehrungsbetrieb die volle Verantwortung.

- 2.8. Die Empfangsbetriebe von Pflanzkartoffeln tragen für die Qualitätserhaltung der entgegengenommenen Ware durch sachgemäße Entladung, Lagerung und regelmäßige Qualitätskontrollen die volle Verantwortung.

Die Empfänger sind zur Entgegennahme der gelieferten Pflanzkartoffeln und zur Prüfung der Qualität innerhalb von 48 Stunden nach Übernahme vom jeweiligen Transportträger verpflichtet.“

§ 6

Im Abschnitt III Ziff. 4.2. erhält der zweite Bezugsstrich bei Pflanzkartoffeln folgende Fassung:

- für alle anderen Mängel (außer Mängeln der Sortenechtheit und Sortenreinheit) mit der Qualitätsabnahme durch den VEB Saat- und Pflanzgut; bei den der amtlichen Pflanzgutkontrolle unterliegenden Sorten und Stufen mit der Vorlage des

Ergebnisses der amtlichen Pflanzgutkontrolle beim Vermehrer, spätestens jedoch bis 15. März des neuen Anbaujahres.“

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. August 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung Nr. 4 vom 26. April 1969 über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen (GBI. II Nr. 42 S. 269),
- Abschnitt II Ziff. 7.2. und Abschnitt III Ziff. 5.3. der Anlage 2 der Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen (GBI. II Nr. 63 S. 440).

Berlin, den 31. August 1972

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Ewald

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 695 vom 25. August 1972 enthält:

Anordnung Nr. 695 vom 24. Juli 1972 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 696 vom 1. September 1972 enthält:

Anordnung Nr. 696 vom 27. Juli 1972 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 697 vom 15. September 1972 enthält:

Anordnung Nr. 697 vom 14. August 1972 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,*

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

DAS GELTENDE RECHT

Noch lieferbar!

Ausgabe 1971

ist ein chronologisch und systematisch geordnetes Nachschlagewerk über die veröffentlichten geltenden Rechtsvorschriften der DDR vom 7. Oktober 1949 bis 31. Dezember 1970 (ohne preisrechtliche Bestimmungen und ohne staatliche Standards).

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte umgehend an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt

Postschließfach 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der

**Buchhandlung
für amtliche Dokumente**

1054 Berlin

Schwedter Straße 263



**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

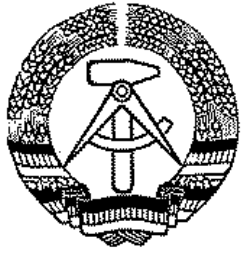
Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1535 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 15 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817

UNI-BIBLIOTHEK
Med. Pl. u. Ökon. 10
1054 Berlin
1972



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 29. September 1972

Teil II Nr. 56

Tag	Inhalt	Seite
8. 9. 72	Verordnung über vereinfachte Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik ..	609
22. 9. 72	Anordnung über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik	610

Verordnung über vereinfachte Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik

vom 8. September 1972

Die Durchsetzung von Rechnungsführung und Statistik in Betrieben mit vereinfachtem Planungsverfahren erfordert, entsprechend der Größe der Betriebe und ihrer Stellung im Reproduktionsprozeß sowie unter Berücksichtigung des erreichten Standes der Erfassung und Nachweisführung, vereinfachte Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik festzulegen, um in den volkseigenen Betrieben keine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes zuzulassen. Durch die konsequente Anwendung rationeller Methoden der Abrechnung ist eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes zu erreichen. Dazu wird verordnet:

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für

- alle volkseigenen Betriebe und Kombinate, die den Wirtschaftsräten der Bezirke sowie den Bauämtern der Räte der Kreise unterstellt sind, sowie die Betriebe der Kombinate,
- alle volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft,
- die volkseigenen Betriebe, die den Bauämtern der Räte der Bezirke sowie den Abteilungen Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise unterstellt sind und nach einem vereinfachten Verfahren planen

(im folgenden Betriebe genannt).

(2) Die Anwendung vereinfachter Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik in entsprechenden Betrieben anderer Bereiche, die nicht zum Geltungsbereich dieser Verordnung gehören, können die zuständigen Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sowie die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen ihrer Bereiche im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise regeln.

§ 2

(1) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik legt im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane vereinfachte Anforderungen an die betriebliche Erfassung und Nachweisführung in Anordnungen fest.

(2) Die Betriebe haben mit der Anwendung der vereinfachten Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik insbesondere die

- Sicherung des Volkseigentums,
- exakte Erfassung der Leistungen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen,
- Unterstützung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und des sozialistischen Wettbewerbs,
- Aufstellung einer exakten Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kosten- und Industriepreiskalkulation

zu gewährleisten und den notwendigen Informationsbedarf aus Rechnungsführung und Statistik für die Leitung und Planung der Betriebe und der Volkswirtschaft abzudecken.

§ 3

(1) Der Leiter des übergeordneten Organs legt für Betriebe, die bereits einen über die vereinfachten Anforderungen hinausgehenden Stand von Rechnungsführung und Statistik erreicht haben, fest, welche Erfassungen, Aufbereitungen und Nachweise beizubehalten sind. Dabei sind die Betriebsgröße, das Produktionsprofil, die Stellung des Betriebes im Reproduktionsprozeß und die Vorschläge des Leiters des Betriebes zu berücksichtigen. Diese Festlegung hat in Übereinstimmung mit dem Leiter der zuständigen Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Leiter des für die Prüfung der Preisanträge zuständigen Organs* zu erfolgen.

(2) Die über die vereinfachten Anforderungen hinausgehenden Erfassungen, Aufbereitungen und Nachweise in Rechnungsführung und Statistik gemäß Abs. 1

* Zur Zeit gilt die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane vom 5. Mai 1972 (Sonderdruck Nr. 732 des Gesetzblattes).

haben auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften* zu erfolgen.

§ 4

(1) Die zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie die VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung haben die 1972 gebildeten volkseigenen Betriebe bei der Durchsetzung von Rechnungsführung und Statistik anzuleiten und an Ort und Stelle wirksam zu unterstützen.

(2) Auf Antrag der Betriebe sind die Möglichkeiten zur Übernahme der Abrechnungsarbeiten durch die VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung zu nutzen. Die Betriebe sind darüber hinaus verpflichtet, die im Territorium vorhandenen Abrechnungskapazitäten von Buchungsstationen, Rechenzentren u. ä. zur rationellen Durchführung der vereinfachten Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik zu nutzen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Verordnung die

- Anordnung vom 15. Mai 1969 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung der Industrie und Bauindustrie (Sonderdruck Nr. 628 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 15. Mai 1969 über die Einbeziehung der Privatbetriebe der Industrie und Bauindustrie in das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (Sonderdruck Nr. 628 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 15. Mai 1969 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Sonderdruck Nr. 629 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 14. Oktober 1970 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Privatbetrieben (außer Industrie, Bauindustrie und Landwirtschaft) (Sonderdruck Nr. 684 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 19. November 1970 über die Einführung eines einheitlichen Kontenrahmens in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Privatbetrieben (GBI. II Nr. 91 S. 639),
- Anordnung vom 27. Oktober 1964 über die Durchführung von Inventuren in der volkseigenen Industrie — Inventurrichtlinien — (GBI. II Nr. 108 S. 863),
- Anordnung vom 19. August 1965 über die Durchführung von Inventuren in den volkseigenen Betrieben des Bauwesens — Inventurrichtlinien Bauwesen — (GBI. III Nr. 23 S. 113),

* Zur Zeit gelten die

- Anordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBI. II Nr. 79 S. 495) und die
- Anordnung vom 27. Januar 1967 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Bauindustrie (GBI. III Nr. 2 S. 5; Ber. GBI. II Nr. 31 S. 196)

sowie die für den Geltungsbereich dieser Anordnungen verbindlichen Kontenrahmen.

— Anordnung Nr. 2 vom 13. Juli 1967 über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBI. III Nr. 8 S. 51),

— Anordnung Nr. 4 vom 28. November 1968 über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBI. II Nr. 131 S. 1053)

nicht mehr anzuwenden.

(3) Die

— Anordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBI. II Nr. 79 S. 495) und die

— Anordnung vom 27. Januar 1967 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Bauindustrie (GBI. III Nr. 2 S. 5; Ber. GBI. II Nr. 31 S. 196)

sind im Geltungsbereich dieser Verordnung nur noch von den gemäß § 3 festgelegten Betrieben anzuwenden.

Berlin, den 8. September 1972

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Anordnung über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik

vom 22. September 1972

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 8. September 1972 über vereinfachte Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik (GBI. II Nr. 56 S. 609) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- alle volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie die Betriebe der Kombinate, die den Wirtschaftsräten der Bezirke sowie den Bauämtern der Räte der Kreise unterstellt sind,
- alle volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft,
- die volkseigenen Betriebe, die den Bauämtern der Räte der Bezirke sowie den Abteilungen Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise unterstellt sind und nach einem vereinfachten Verfahren planen

(im folgenden Betriebe genannt).

(2) Auf Antrag des Generaldirektors der VVB oder des Kombinates entscheidet der zuständige Minister.

welche zu seinem Verantwortungsbereich gehörenden zentralgeleiteten Betriebe mit vereinfachtem Planungsverfahren in den Geltungsbereich dieser Anordnung einbezogen werden.

(3) Für entsprechende Betriebe anderer Bereiche, die nicht zum Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, können die zuständigen Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sowie die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe die Anwendung vereinfachter Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise regeln.

§ 2

Belegwesen

(1) Die notwendigen Daten über ökonomische Prozesse und Erscheinungen des betrieblichen Reproduktionsprozesses sind durch Einzel-, Sammel- und Dauerbelege zu beurkunden. Aufbereitungsnachweise, in denen Einzeldaten zusammengefaßt werden, gelten als Belege.

(2) Ein Beleg muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Belegnummer,
- Bezeichnung des ökonomischen Prozesses bzw. der ökonomischen Erscheinung,
- Mengen- und/oder Wert- und/oder Zeitangaben,
- Datum der Ausstellung und bei Fremdbelegen Name und Anschrift des Ausstellers sowie Datum des Eingangs,
- Unterschriften bzw. Signum der Personen, die für die Richtigkeit und Vollständigkeit der auf dem Beleg enthaltenen Angaben verantwortlich sind; für Ausgangsrechnungen entfällt die Unterschrifts- bzw. Signierpflicht,
- Bearbeitungsvermerke (z. B. Kontierungshinweise).

(3) Die im Abs. 2 geforderten Mindestangaben sind um die für die jeweilige Rechnung von Rechnungsführung und Statistik erforderlichen Erfassungsmerkmale zu ergänzen.

(4) Grundsätzlich sind einheitliche datenverarbeitungsgerechte Primärdokumente* anzuwenden.

Grundmittelrechnung

§ 3

(1) In der Grundmittelrechnung sind die Grundmittelbestände und ihre Veränderungen nach Inventarobjekten mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren. Die Grundmittelrechnung ist in Form einer Grundmittelkartei durchzuführen.

(2) Gemietete und gepachtete Grundmittel sind nur mengenmäßig zu erfassen und nachzuweisen.

(3) Fremdanlagenerweiterungen sind in den entsprechenden Grundmittelgruppen und -arten kenntlich zu machen und gesondert zu erfassen und nachzuweisen.

§ 4

(1) Grundmittel sind Arbeitsmittel, deren normative Nutzungsdauer ein Jahr überschreitet und die einen Bruttowert ab 500 M haben. Zu den Grundmitteln gehören auch Erstausrüstungen, Ausstattungsgesamtheiten und Fremdanlagenerweiterungen.

(2) Nicht zu den Grundmitteln gehören:

- unbebaute Grundstücke und der Grund und Boden bebauter Grundstücke, Grünanlagen (Hecken, Parkanlagen, Rasenflächen — ausgenommen Sportplätze — u. ä.), Dauerkulturen und künstlich hergestellte unbefestigte und unbebaute Geländeebenen,
- Zug-, Zucht- und Nutzvieh,
- Arbeitsschutzbekleidung,
- auftragsgebundene Spezialwerkzeuge und Spezialvorrichtungen, deren Kosten direkt in die Preise der betreffenden Erzeugnisse bzw. Leistungen eingehen,
- geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel, sofern es sich nicht um Erstausrüstungen bzw. Ausstattungsgesamtheiten handelt,
- Ersatzteile,
- Vorhaltematerial der Baubetriebe,
- Bodennutzungsgebühren und Ausgleichszahlungen für Wirtschafterschwernisse,
- Aufwendungen für geologische Forschungs- und Erkundungsarbeiten.

(3) Auf der Grundlage bestehender Nomenklaturen haben die Leiter der Betriebe festzulegen, welche nicht zu den Grundmitteln gehörenden Arbeitsmittel zu inventarisieren sind.

§ 5

(1) Je Grundmittel sind folgende Merkmale zu erfassen:

- Bezeichnung und technische Daten,
- Hersteller und Lieferer (soweit aus zurückliegenden Zeiten feststellbar) sowie, falls für innerbetriebliche Zwecke erforderlich, die Fabrikatnummer,
- Inventarnummer (bei Baumaschinen Baumechaniknummer),
- Meldenummer,
- Menge,
- Bruttowert,
- Bau- und Anschaffungsjahr,
- Schichtauslastung,
- Abschreibungsbeginn und -ende,
- Abschreibungssatz bzw. normative Nutzungsdauer,
- Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
- Abschreibungsbetrag (jährlich),
- Verschleiß,
- Zeitpunkt des Ausscheidens und Verschleiß zum Zeitpunkt des Ausscheidens,
- Grundmittelgruppe und -art,
- nutzende Kostenstelle bzw. Nichtnutzung.

(2) In den Betrieben der Bauindustrie sind für Baumaschinen zusätzlich zu erfassen:

- Einsatzort,
- Nutzung bzw. Nichtnutzung.

* Muster und Erläuterungen sind beim Vordruck-Leitverlag Freiberg zu beziehen.

§ 6

(1) Bruttowert und Verschleiß der Grundmittel sind mindestens zum Bilanzstichtag nach Grundmittelgruppen und Grundmittelarten zu gruppieren. Dabei sind die Werte der betrieblich nicht genutzten Grundmittel sowie der Fremdanlagenerweiterungen getrennt von den betrieblich genutzten Grundmitteln nachzuweisen.

(2) Die Bestände der Grundmittelrechnung sind jährlich mit der Finanzrechnung abzustimmen.

§ 7

Investitionsrechnung

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen sind zeit-, mengen- und wertmäßig zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Insbesondere sind zu erfassen und nachzuweisen:

- Auftragnehmer,
- Investitionskosten und deren Finanzierung,
- Mehrkosten,
- Preiszu- und -abschläge,
- Termin der Abnahme der Investitionen vom Auftragnehmer,
- Übernahme der nutzungsfähigen Grundmittel in den Grundmittelbestand,
- noch nicht abgeschlossene Investitionsvorhaben.

(3) Für die in die Titellisten aufzunehmenden Investitionsvorhaben sind die Angaben gemäß Abs. 2 je Investitionsvorhaben zu erfassen und nachzuweisen.

(4) Die durchgeführten Investitionen (materielles Volumen) sind gleichzeitig nach Bau, Ausrüstungen und Sonstiges zu erfassen und nachzuweisen.

Materialrechnung

§ 8

(1) In der Materialrechnung sind die Bestände sowie die Zu- und Abgänge von Grundmaterial, zweckgebundenem Material und Handelsware auf Lagerbestandskarten oder Lagerfachkarten mit folgenden Erfassungsmerkmalen nachzuweisen:

- Bezeichnung des Materialartikels,
- Nummer der Erzeugnis- und Leistungsnummernkennzeichnung,
- Konto des Kontenrahmens,
- Menge und Mengeneinheit,
- Preis je Mengeneinheit,
- Lagerort.

(2) Auf den mengen- und wertmäßigen Nachweis der Bestände von Hilfsmaterial kann verzichtet werden.

§ 9

(1) Alle Materialzugänge für Grundmaterial sind nach der Wareneingangsprüfung in Höhe des Rechnungsbetrages bzw. gemäß § 37 dem Materialbestandskonto zu belasten. Gleichzeitig sind die Zugänge von Grundmaterial auf den Lagerbestandskarten oder Lagerfachkarten mengenmäßig nachzuweisen.

(2) Der Verbrauch von Grundmaterial ist als Abgang von Grundmaterial entsprechend § 8 Abs. 1 und § 10 auf den Lagerbestandskarten oder Lagerfachkarten mengenmäßig nachzuweisen.

(3) Der auf den Lagerbestandskarten oder Lagerfachkarten am Monatsende nachgewiesene Endbestand je Grundmaterialart ist mit den geltenden Preisen je Mengeneinheit zu bewerten und zum Gesamtwert zu aggregieren.

(4) Kann Grundmaterial auf Grund seiner Beschaffenheit und der Art seiner Entnahme (z. B. Massen- und Schüttgüter) nicht auf Lagerbestandskarten oder Lagerfachkarten nachgewiesen werden, sind die Bestände durch körperliche Inventuren monatlich zu ermitteln.

(5) Der Wert des monatlich zu buchenden Grundmaterialverbrauchs ist auf der Grundlage der Angaben der Finanzrechnung und der Bestandsnachweise gemäß den Absätzen 3 und 4 durch folgende Differenzrechnung zu ermitteln:

Wert des Bestandes von Grundmaterial am Monatsbeginn

+ Wert des Zuganges von Grundmaterial des Monats gemäß Abs. 1

× Wert des Bestandes von Grundmaterial am Monatsende gemäß den Absätzen 3 und 4

= Verbrauch von Grundmaterial des Monats

(6) Der Zugang von Hilfsmaterial ist nach der Wareneingangsprüfung in Höhe des Rechnungsbetrages in die Kosten zu verrechnen, wenn gemäß § 8 Abs. 2 auf den mengen- und wertmäßigen Nachweis der Bestände verzichtet wird.

(7) Die Ermittlung der Zu- und Abgänge sowie der Bestände von zweckgebundenem Material und Handelsware hat analog den Festlegungen der Absätze 1 bis 5 zu erfolgen.

(8) Zum Bilanzstichtag sind die Bestände an Grundmaterial, zweckgebundenem Material und Handelsware durch eine körperliche Inventur festzustellen und zu bewerten, sofern nicht durch das zuständige staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organ eine permanente Inventur bestätigt wurde. Die Vorbereitung und Durchführung der Inventur hat gemäß Anlage 2 zu erfolgen. In den Betrieben der Bauindustrie sowie des Anlagenbaus ist das Grundmaterial, welches auf Baustellen lagert und zum Zeitpunkt der körperlichen Inventur nicht eingebaut ist, als Materialbestand zu führen.

§ 10

(1) Abgänge von Grundmaterial, zweckgebundenem Material und Handelsware sind mindestens auf den Lagerbestandskarten bzw. Lagerfachkarten mit Unterschrift des Empfängers, der Angabe des Entnahmedatums und Angabe der entnommenen Menge zu beurkunden. Die Anforderungen des Belegwesens entsprechend § 2 sind damit erfüllt.

(2) In einer betrieblichen Ordnung ist festzulegen, wer zum Empfang von Material berechtigt ist.

Arbeitskräfterechnung**§ 11**

In der Arbeitskräfterechnung für Arbeiter und Angestellte und für Lehrlinge sind zu erfassen und nachzuweisen:

- Name, Geburtsdatum und Geschlecht der Arbeitskraft,
- Einzugsgebiet (Wohnanschrift),
- Familienstand,
- Anzahl und Geburtsdatum der Kinder (soweit hierfür Steuerermäßigung gewährt wird),
- Steuerklasse, Erwerbsminderung,
- Abschluß der freiwilligen Zusatzrentenversicherung,
- erlernter Beruf, ausgeübte Tätigkeit, Qualifikation,
- Beschäftigtengruppe,
- arbeitsvertragliche Vereinbarungen,
- Beginn und Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses,
- Quelle des Zuganges bzw. Ursache des Abganges,
- Vollbeschäftigte und verkürzt Arbeitende,
- Schichteinsatz der Arbeitskraft,
- Anwesenheitszeit, tatsächlich geleistete Arbeitszeit,
- Überstunden,
- bezahlte und nichtbezahlte Ausfallzeiten, Ausfallarten,
- bezahlte Zeit für arbeitsfreie Wochenfeiertage,
- bezahlte Zeit insgesamt,
- Zeitvorgaben nach Arbeitsnormen,
- Normerfüllung,
- Art, Menge und Qualität der geleisteten Arbeit,
- Brutto-lohn,
- Lohnabzüge und Lohnin-behaltungen einschließlich Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung,
- Nettolohn,
- Lohnformen,
- Lohnarten (Kostenarten),
- Lohngruppen,
- Kostenstelle,
- sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn,
- steuerpflichtiger Arbeitslohn,
- steuerbegünstigter Arbeitslohn,
- steuerfreier Arbeitslohn,
- bei Rentnern: Rentenart, Beginn der Rentenzahlung.

§ 12

(1) Die Arbeitskräfterechnung ist so zu führen, daß insbesondere kontrollier- bzw. abstimmbar sind:

- die termingerechte und vollständige Abrechnung der Belege über Arbeitszeit/Arbeitslohn nach Beendigung des Arbeitsauftrages bzw. des Abrechnungszeitraumes,
- die Übereinstimmung der in den Belegen über Arbeitszeit/Arbeitslohn erfaßten tatsächlich geleisteten Arbeitszeit und Ausfallzeit mit der Anwesenheitszeit je Arbeitskraft,

- die Übereinstimmung der in den Aufbereitungsnachweisen über den Nettolohn/Nettobezug erfaßten Arbeitskräfte mit der Anzahl der Arbeitskräfte in den Aufbereitungsnachweisen über die tatsächlich im Betrieb tätigen Arbeiter und Angestellten,
- die Übereinstimmung von Zeit- bzw. Lohnsummen der Arbeitskräfterechnung mit den entsprechenden Zeit- bzw. Lohnsummen der Kostenrechnung und der Finanzrechnung.

(2) Die Kontrollen gemäß Abs. 1 sind monatlich durchzuführen.

Leistungsrechnung**§ 13**

In der Leistungsrechnung sind die Vertragsbindung und -realisierung, die fertiggestellten Erzeugnisse und Leistungen, ihr Absatz und die Bestände an fertigen und unfertigen Erzeugnissen und Leistungen grundsätzlich mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

§ 14

(1) In der Leistungsrechnung sind zu erfassen:

- Bezeichnung der Erzeugnisse und Leistungen,
- Nummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur,
- leistende Kostenstelle,
- Qualitätsmerkmale,
- Produktionstermine,
- vertragliche Bindung der Warenproduktion und Realisierung der Verträge,
- Mengen und Mengeneinheiten bzw. Zeiten und Zeiteinheiten,
- Preise je Mengeneinheit,
- Konto des Kontenrahmens,
- Lagerort.

(2) In Betrieben der Bauindustrie sind für die Bau- und Montageproduktion zusätzlich zu erfassen:

- Durchführung des Bauvorhabens in General- bzw. Hauptauftragnehmerschaft oder als Kooperationspartner,
- Bauzeit,
- vertragliche Bindung und Realisierung der Projektierungsleistungen,
- vertragliche Bindung und Realisierung der anderen Kooperationsleistungen durch die Kooperationspartner.

(3) Bei Projektierungsleistungen ist außerdem der Wertumfang der Investitionen, für die die Projektierung erfolgt, nachzuweisen.

§ 15

(1) Der Zugang an fertigen Erzeugnissen und Leistungen ist zum Zeitpunkt der Fertigstellung und die übrigen Zugänge sind zum Zeitpunkt ihrer Feststellung mengenmäßig zu erfassen und nachzuweisen. Erzeugnisse und Leistungen gelten als fertiggestellt, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- alle in der Technologie vorgeschriebenen Arbeitsgänge müssen ausgeführt sein,

— die Gebrauchseigenschaften der Erzeugnisse müssen den TGL, Standards u. a. Qualitätsfestlegungen entsprechen.

(2) Zur Ermittlung der Warenproduktion sind die fertiggestellten Erzeugnisse und Leistungen monatlich mit Preisen zu bewerten.

(3) Als übrige Zugänge gelten Aufwertungen und Inventurplusdifferenzen. Rücklieferungen an fertigen Erzeugnissen sind als Korrektur der realisierten Warenproduktion zu erfassen.

(4) Der Abgang an fertigen Erzeugnissen und Leistungen ist zum Zeitpunkt des Verlassens des Betriebes und die übrigen Abgänge sind zum Zeitpunkt der Feststellung zu erfassen und nachzuweisen.

(5) Als Abgänge gelten:

- Verkäufe,
- Abwertungen,
- Verschrottungen,
- Inventurminusdifferenzen.

(6) Die Erzeugnisse und Leistungen der Bau- und Montageproduktion sind bis zur Übergabe der im Vertrag festgelegten nutzungsfähigen Einheit als unfertige Erzeugnisse und Leistungen entsprechend dem jeweiligen Fertigstellungsgrad nachzuweisen.

§ 16

(1) Die abgesetzten Erzeugnisse bzw. Leistungen sind mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach:

- Absatz im Inland, darunter:
 - Absatz für die Bevölkerung,
- Absatz für den Export (untergliedert nach Wirtschaftsgebieten).

(2) In den Betrieben der Bauindustrie sind die abgesetzten Erzeugnisse und Leistungen sowie die Bauproduktion — brutto — nach dem Zweisteller der Erzeugnis- und Leistungsnummern zu gruppieren. Für die Kontrolle der Realisierung des Wohnungsbauprogramms sind darüber hinaus abzurechnen:

- Baureparaturen für Wohngebäude,
- Baureparaturen für Schulen, Kinder- und Gesundheitseinrichtungen,
- Modernisierung, Um- und Ausbau von Wohnungen,
- Bauproduktion für den individuellen Wohnungsbau.

§ 17

(1) Der Bestand an fertigen Erzeugnissen und Leistungen ist vierteljährlich auf der Grundlage der Bestandsnachweise und jährlich durch körperliche Inventur zu ermitteln und gemäß § 31 Absätze 1 und 2 zu bewerten.

(2) Der Bestand an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen ist jährlich mengenmäßig auf der Grundlage körperlicher Inventuren bzw. von Aufbereitungsnachweisen zu ermitteln. Die Bewertung hat gemäß § 31 Absätze 1 und 3 bis 5 zu erfolgen.

(3) Die Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen können vierteljährlich rechnerisch wie folgt ermittelt werden:

Kosten der Kontenklasse 3

- × Leistungsunabhängige Erlöse (Kontengruppe 68)
- = Gesamtselbstkosten der Bruttoproduktion (Ist)
- + Anfangsbestand an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen
- × Gesamtselbstkosten der Warenproduktion (Ist)*
- = Endbestand an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen

(4) In den Betrieben der Bauindustrie sind die eigenen unfertigen Erzeugnisse und Leistungen monatlich durch Aufmaß oder durch gewissenhafte Schätzung auf Grund des Fertigungsgrades zu ermitteln. Die unfertigen Erzeugnisse und Leistungen aus Kooperationsleistungen sind auf der Grundlage der vorliegenden Rechnungen zu ermitteln und gemäß § 31 Absätze 1 und 3 bis 5 zu bewerten.

Kostenrechnung

§ 18

(1) In der Kostenrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Ermittlung, Analyse und Kontrolle des Niveaus und der Entwicklung der Kostenarten,
- Ermittlung und Kontrolle von Kosten in Kostenstellen, insbesondere zur Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung und der Haushaltsbuchführung,
- Ermittlung der für die Preisbildung erforderlichen Ausgangsdaten.

(2) Soweit Betriebe für die Zwecke der Preisbildung die notwendigen Angaben nur aus den Unterlagen der Kostenrechnung ermitteln können, haben sie die dazu notwendigen Voraussetzungen zu gewährleisten. Die notwendigen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn für das jeweilige Erzeugnis das Grundmaterial und der Grundlohn erfaßt und nachgewiesen und die Gemeinkosten mit einem Zuschlagssatz auf Basis Grundlohn zugerechnet werden.

(3) Die Kostenrechnung umfaßt:

- die Kostenartenrechnung,
- die Kostenstellenrechnung.

§ 19

Kostenartenrechnung

(1) Die Kostenartenrechnung hat folgende Aufgaben zu lösen:

- sachliche und zeitliche Abgrenzung der Kosten,
- Erfassung und Nachweis der Kostenarten mindestens in der durch den Kontenrahmen gemäß Anlage 1 festgelegten Gliederung.

* Realisierte Warenproduktion (Ist) zu Betriebspreisen × Kostensatz (gemäß § 31 Abs. 2)

= Gesamtselbstkosten der realisierten Warenproduktion (Ist)

× Anfangsbestand an fertigen Erzeugnissen und Leistungen (gemäß § 31 Abs. 2)

+ Endbestand an fertigen Erzeugnissen und Leistungen (gemäß § 31 Abs. 2)

= Gesamtselbstkosten der Warenproduktion (Ist)

(2) Die Kosten der Erzeugnisse und Leistungen sind als Kostenarten unsaldiert nachzuweisen. Aufwendungen, die nicht zu den Selbstkosten der produktiven Leistungen gehören, sind grundsätzlich nicht als Kostenarten zu erfassen und nachzuweisen.

(3) Aufwendungen, die nicht das laufende Abrechnungsjahr betreffen, sind nicht als Kostenarten zu erfassen. Diese Aufwendungen sind als Kosten für künftige Abrechnungszeiträume abzugrenzen. Mit Ausnahme dieser Aufwendungen sind alle Kosten während ihres Entstehungszeitraumes in tatsächlicher Höhe zu erfassen. Planbeträge für zu verrechnende Kosten (z. B. Abschreibungen) und abgegrenzte Beträge gelten als Kosten tatsächlicher Höhe.

§ 20

Kostenstellenrechnung

(1) Zur Sicherung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung, zur Unterstützung des sozialistischen Wettbewerbs und der Haushaltsbuchführung sind in der Kostenstellenrechnung beeinflussbare Kosten für Kostenstellen nach dem Ort der Kostenentstehung und Verursachung zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Folgende Bereiche sind als Kostenstellen zu bilden und abzurechnen:

- produzierender Bereich,
- Leitung und Verwaltung.

(3) Der Kostenstelle des produzierenden Bereiches brauchen nur die beeinflussbaren Kosten für Grundmaterial und Grundlohn zugeordnet zu werden. Die übrigen Kostenarten sind in der Kostenstelle Leitung und Verwaltung zu erfassen und nachzuweisen. Die Kontrolle der übrigen Kostenarten innerhalb der Kostenstelle Leitung und Verwaltung hat durch Kostenartenverantwortliche zu erfolgen.

(4) In den Betrieben der Bauindustrie sind der Kostenstelle des produzierenden Bereiches zusätzlich zu den Kosten gemäß Abs. 3 die Kosten für den technologischen Transport und die Kooperationsleistungen zuzuordnen.

Finanzrechnung

§ 21

In der Finanzrechnung sind die materiellen und finanziellen Mittel nach ihrer Zusammensetzung, nach ihren Quellen, ihrer Zweckbestimmung, ihren Veränderungen und nach den einzelnen Phasen des Reproduktionsprozesses in Aufbereitungsnachweisen sowie das Ergebnis der wirtschaftlichen Tätigkeit in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung vollständig und beurkundet im Wertausdruck zu erfassen.

§ 22

(1) In Konten und Journalen sind Zahlenangaben einzeln oder zusammengefaßt über die Bestände und Fonds, ihre Veränderungen sowie die Entwicklung des Ergebnisses der wirtschaftlichen Tätigkeit nachzuweisen.

(2) Die Kontenführung umfaßt die

- zeitliche Ordnung der Buchungen (chronologische Buchungen) in einem oder mehreren, nach systema-

tischen Gesichtspunkten getrennten Nachweisen, wobei die Vorgänge, sofern sie nicht gemäß Abs. 3 zu behandeln sind, einzeln erfaßt werden.

- sachliche Ordnung der Buchungen (systematische Buchungen) in Konten bzw. entsprechenden Aufbereitungsnachweisen.

(3) Gleichartige ökonomische Vorgänge sind weitgehend periodisch bis zu einem Monat zu sammeln (Sammelbuchungen).

(4) Auf der Grundlage des verbindlichen Kontenrahmens (Anlage 1) sind betriebliche Kontenpläne aufzustellen, wenn eine tiefere Gliederung notwendig ist.

(5) Zu Jahresbeginn sind alle aktiven und passiven Bestandskonten, auf die Bestände vorzutragen sind, ordnungsgemäß zu eröffnen. Die Eröffnungsbuchungen sind auf einem besonderen Nachweis zu sammeln. Alle anderen Konten sind bei Bedarf zu eröffnen bzw. einzurichten.

(6) Die sachliche Richtigkeit der auf den Konten nachgewiesenen Bestände ist vor allem durch den Vergleich mit den durch Inventuren ermittelten tatsächlichen Beständen zu kontrollieren. Die Vorbereitung und Durchführung der Inventuren hat gemäß Anlage 2 zu erfolgen. Inventurdifferenzen sind entsprechend den in der Anlage 2 getroffenen Festlegungen zu behandeln. Die formelle Richtigkeit der Buchungen auf den Konten muß monatlich abgestimmt und durch Aufstellen einer Saldenbilanz kontrolliert werden.

(7) Sämtliche Konten sind nach Bestätigung des aus ihnen entwickelten Jahresfinanzkontrollberichtes unter dem Bilanzstichtag ordnungsgemäß abzuschließen. Sofern auf den Konten der Jahresumsatz und der Schlußsaldo ausgewiesen werden oder eine aufeinanderfolgende Saldenrechnung durchgeführt und die Schlußsalden in einer Saldenbilanz erfaßt wurden, genügt es, die Konten so abzuschließen, daß Nachbuchungen nicht möglich sind.

Bilanz, Gewinn und Verlust

§ 23

(1) Die Bilanz ist mindestens zum 31. Dezember eines jeden Jahres aufzustellen.

(2) Die Positionen der Aktiva und Passiva sind brutto nachzuweisen; eine Saldierung ist nicht zulässig.

(3) Die Leiter der zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe können die Aufstellung von Bilanzen auch zu anderen Zeitpunkten anweisen.

(4) Mit den Festlegungen der staatlichen Berichtserstattung wird Umfang und Inhalt der Bilanz geregelt.

(5) Die Bestände der bestätigten Schlußbilanz sind unverändert auf das folgende Jahr zur Wahrung der Bilanzkontinuität vorzutragen. Veränderungen der wertmäßigen Bestände und Fonds auf Grund von Rechtsvorschriften, die nicht in laufender Rechnung gebucht werden, sind durch eine Bilanzbrücke nachzuweisen.

§ 24

(1) In der Gewinn- und Verlustrechnung sind die Kosten unter Berücksichtigung der Bestandsänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen und Leistungen

den Erlösen und anderen gesetzlich festgelegten ergebniswirksamen Positionen gegenüberzustellen und der Gewinn bzw. Verlust zu ermitteln.

(2) Die Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung sind brutto nachzuweisen; eine Saldierung ist nicht zulässig.

(3) Die Verwendung der Gewinne sowie Verlust- bzw. Fondsstützungen entsprechend den Rechtsvorschriften sind von den Betrieben nachzuweisen.

§ 25

Durch Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung sind in alter Rechnung zu berichtigen, soweit die Staatliche Finanzrevision keine anderen Auflagen erteilt.

§ 26

Kontokorrent

(1) Im Rahmen der Finanzrechnung sind im Kontokorrent die Bestände an Forderungen und Verbindlichkeiten sowie deren Veränderungen zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Der Einzelnachweis von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen hat kontenlos zu erfolgen.

(3) Forderungen und Verbindlichkeiten sind nach der Art ihrer Entstehung gemäß Kontenrahmen (Anlage I) nachzuweisen und müssen nach Schuldner bzw. Gläubiger aufgliederungsfähig sein.

(4) Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Zahlungsfrist abgelaufen ist, zweifelhafte und strittige Forderungen und Verbindlichkeiten sowie uneinbringliche und ausgebuchte nicht verjährte Forderungen und verjährte Verbindlichkeiten sind als solche besonders nachzuweisen.

(5) Die Bestände an Forderungen und Verbindlichkeiten sind zum Monatsende innerhalb der Finanzrechnung abzustimmen.

§ 27

Bank und Kasse

(1) Im Rahmen der Finanzrechnung sind Kassen-, Postscheck- und Bankbestände, Zu- und Abgänge an baren und unbaren Mitteln nach dem Prinzip der Bank- und Kassensammelverrechnung zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Das Bargeld ist täglich mit dem Kassennachweis abzustimmen. Belege dürfen nicht als Bargeld geführt werden.

(3) Unterwegs befindliche bare und unbare Mittel sind am Bilanzstichtag gesondert nachzuweisen.

(4) Bargeld laut Kassennachweis, Bank- und Postscheckguthaben laut Bank- bzw. Postscheckauszug sowie Bankkredite laut Bankauszug sind mindestens am Monatsende innerhalb der Finanzrechnung abzustimmen.

§ 28

Gesamtübersichten und Gesamtanalysen

Im Interesse der Verbesserung der betrieblichen Leistungstätigkeit ist die ökonomische Entwicklung des Be-

triebes auf der Grundlage ausgewählter Kennziffern in Gesamtübersichten darzustellen und zu analysieren. Dabei sind die in den einzelnen Rechnungen aufbereiteten Daten auszuwerten und die ökonomischen Erscheinungen und Prozesse in ihren Wechselwirkungen und Zusammenhängen nachzuweisen. Die Gesamtübersichten und Gesamtanalysen sind für innerbetriebliche und zwischenbetriebliche Vergleiche zu nutzen.

Bewertung

§ 29

Bewertung der Grundmittel

(1) Für die Bewertung der Grundmittel sind die entsprechenden Rechtsvorschriften* anzuwenden.

(2) Im Jahre 1972 gebildete Betriebe, die keine Umbewertung der Grundmittel durchgeführt haben, führen zum Stichtag 30. Juni 1973 eine Umbewertung der Grundmittel durch.

(3) Die Ergebnisse der Umbewertung sind zum 1. Januar 1974 in die Grundmittel- und Finanzrechnung zu übernehmen. Im Jahre 1972 gebildete Betriebe, die bereits eine Umbewertung der Grundmittel durchgeführt haben, übernehmen die Ergebnisse der Umbewertung zum 1. Januar 1973 in die Grundmittel- und Finanzrechnung, sofern dies bei der Planung für das Jahr 1973 berücksichtigt wurde.

(4) Die Abschreibungen der Grundmittel sind gemäß „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ für die einzelnen Grundmittel entsprechend den Rechtsvorschriften* zu berechnen.

Bewertung der materiellen und finanziellen Umlaufmittel

§ 30

(1) Die Vorräte an Material einschließlich geringwertiger und schnellverschleißender Arbeitsmittel sind zu Einkaufspreisen bzw. Einstandspreisen zu bewerten.

(2) Auf der Grundlage der Einkaufs- bzw. Einstandspreise können Durchschnittspreise gebildet und für die Bewertung der Vorräte gemäß Abs. 1 verwendet werden.

(3) Berechnetes, aber noch nicht eingegangenes Material ist mit dem Einkaufspreis laut Rechnung zu be-

* Zur Zeit gelten:
Anordnung vom 16. September 1968 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel (Sonderdruck Nr. 550 des Gesetzblattes).

Anordnung Nr. 4 vom 18. März 1970 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel (Sonderdruck Nr. 550/1 des Gesetzblattes).

Verordnung vom 10. September 1969 über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBl. II Nr. 82 S. 511).

Erste Durchführungsbestimmung vom 10. September 1969 zur Verordnung über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBl. II Nr. 82 S. 514).

Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1969 zur Verordnung über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBl. II 1970 Nr. 2 S. 6).

Dritte Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1970 zur Verordnung über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBl. II Nr. 68 S. 493).

werten. Eingegangenes, aber noch nicht berechnetes Material ist mit dem Durchschnittspreis bzw. vergleichbaren Preisen zu bewerten.

(4) Zweckgebundenes, aus besonderen Mitteln zu finanzierendes Material ist grundsätzlich zu Einstandspreisen zu bewerten.

(5) Vorräte an Material, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur bedingt ihrem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden können, sind entsprechend dem zu erwartenden Verkaufserlös bzw. mit dem Wert vergleichbaren Materials zu bewerten. Die Abwertung ist protokollarisch nachzuweisen. Wertgeminderte Vorräte an Material sind als solche zu kennzeichnen.

(6) Die Bewertung der Handelswarenbestände hat zu Einkaufspreisen zu erfolgen. Bei wertgeminderten Beständen gilt Abs. 5 sinngemäß.

(7) Betriebe der Bauindustrie bewerten das am Bilanzstichtag vorhandene in Gebrauch befindliche Vorhaltematerial mit 75 % des Einkaufspreises bzw. Einstandspreises.

§ 31

(1) Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen und Leistungen sind zu Gesamtselbstkosten zu bewerten.

(2) Die Bewertung der fertigen Erzeugnisse und Leistungen kann, ausgehend vom Jahresplan, unter Anwendung des geplanten Kostensatzes* erfolgen. Die Berechnung ist nach folgender Formel durchzuführen:

$$\frac{\text{Bestände an fertigen Erzeugnissen und Leistungen zu Betriebspreisen}}{100} \times \text{geplanter Kostensatz*} = \text{Gesamtselbstkosten der Bestände an fertigen Erzeugnissen und Leistungen}$$

(3) Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen sind zum Bilanzstichtag mit den Kosten für Grundmaterial und Grundlohn laut Vorgabenormativen zuzüglich anteiligen Gemeinkosten auf Basis Grundlohn des produzierenden Bereiches zu bewerten.

(4) Liegen keine Vorgabenormative für Grundmaterial und Grundlohn für Erzeugnisse, für Einzelteile von Erzeugnissen und für Leistungen nach Bearbeitungsstufen vor, sind zum Bilanzstichtag Schätzungen zulässig, wenn dazu die Genehmigung des zuständigen staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organs erteilt wurde. Auf der Grundlage der zum Bilanzstichtag durch eine körperliche Inventur festgestellten Bestände sind die Gesamtselbstkosten für Erzeugnisse bzw. Einzelteile von Erzeugnissen und für Leistungen entsprechend dem Fertigungsgrad gewissenhaft zu schätzen. Die so ermittelten Gesamtselbstkosten stellen den Wert der Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen dar.

(5) Beigestelltes Material ist Bestandteil der unfertigen Erzeugnisse und Leistungen. Der Bestand ist durch die noch nicht realisierten Aufträge nachzuweisen.

* Geplante Gesamtselbstkosten der zu realisierenden Warenproduktion
 Geplante zu realisierende Warenproduktion zu Betriebspreisen $\times 100 =$ geplanter Kostensatz

(6) Die Bewertung der eigenen unfertigen Erzeugnisse und Leistungen gemäß § 17 Abs. 4 hat zu Plan-selbstkosten entsprechend dem geplanten Kostensatz gemäß § 31 Abs. 2 zu erfolgen.

(7) Bestände an fertigen Erzeugnissen und Leistungen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur bedingt ihrem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden können, sind entsprechend ihrer Verwendungsmöglichkeit zu bewerten. Die Abwertung ist protokollarisch nachzuweisen.

§ 32

Bargeld, Schecks und Gutscheine (wie Wertkarten für Absenderfreistempeler, Postwertzeichen) sowie Bank- und Postscheckguthaben sind in ihrer tatsächlichen Bestandshöhe zu erfassen.

§ 33

(1) Forderungen und Verbindlichkeiten sind in Höhe des Rechnungsbetrages bzw. auf der Grundlage und in Höhe vorliegender Abrechnungen zu bewerten. Das gilt auch für zweifelhafte und strittige Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen sowie verjährte Verbindlichkeiten sind kosten- bzw. erlöswirksam auszubuchen. Das Ausbuchen einer zweifelhaften Forderung bedeutet nicht den Verzicht auf diese Forderung. Zu diesem Zweck müssen die ausgebuchten zweifelhaften Forderungen statistisch geführt, laufend überwacht und in einer Summe unter dem Bilanzstrich nachgewiesen werden.

§ 34

Patente, Lizenzen und andere erworbene Rechte sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten und leistungsabhängig entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer in die Kosten zu verrechnen.

§ 35

Verluste an materiellen und finanziellen Mitteln sind grundsätzlich als Kosten zu erfassen. Ausbuchungen gegen finanzielle Fonds sind nicht zulässig, soweit in anderen Rechtsvorschriften Ausnahmen nicht ausdrücklich festgelegt sind. Bestimmungen über die Haftung werden hierdurch nicht berührt.

Abgrenzungen

§ 36

(1) Als Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume sind zum Bilanzstichtag solche Ausgaben zu erfassen und zu bilanzieren, die in späteren Abrechnungszeiträumen in die Kosten eingehen. Sie dürfen nicht in das Ergebnis des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes einbezogen werden.

(2) Im Abrechnungszeitraum empfangene Einnahmen, die sich auf die wirtschaftliche Tätigkeit späterer Zeiträume beziehen, sind zum Bilanzstichtag als Einnahmen für künftige Abrechnungszeiträume nachzuweisen. Sie dürfen nicht in das Ergebnis des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes einbezogen werden. Hiervon werden die Bestimmungen über das Verbot von Anzahlungen nicht berührt.

(3) Anlaufkosten sind entsprechend den Rechtsvorschriften in die Kosten zu verrechnen.

(4) Auf die Abgrenzung von periodisch in annähernd gleicher Höhe wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume (Mieten, Pachten, Energie, Fernmeldegebühren u. ä.) kann verzichtet werden.

(5) Noch nicht in Anspruch genommener Urlaubslohn braucht nicht abgegrenzt zu werden.

§ 37

(1) Verbindlichkeiten, die ihrem Grunde nach feststehen, für die aber noch nicht Rechnung gelegt ist, sind mindestens zum Bilanzstichtag als Verbindlichkeiten in unbestimmter Höhe nachzuweisen.

(2) Der Bewertung der Verbindlichkeiten in unbestimmter Höhe sind Verträge, sonstige Unterlagen und sorgfältige Schätzungen zugrunde zu legen.

(3) Sobald die endgültige Höhe der entsprechenden Verbindlichkeit feststeht, ist die Differenz zwischen der gebuchten und der tatsächlichen Höhe zu buchen.

(4) Rückstellungen dürfen nicht gebildet werden, soweit in Rechtsvorschriften keine Ausnahmen festgelegt sind.

Ordnungsmäßigkeit

§ 38

(1) Die Belege sind unverzüglich, spätestens nach Abschluß der zu beurkundenden Vorgänge, auszustellen.

(2) Die Eintragungen in den Belegen, Aufbereitungsnachweisen und Berichten müssen in dauerhafter Form vorgenommen werden.

(3) Belegangaben dürfen nicht unkenntlich gemacht werden. Berichtigungen haben das Änderungsdatum und die Unterschrift bzw. das Signum des Ändernden auszuweisen.

(4) Der Leiter des Betriebes hat festzulegen, welche Personen zur Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belegangaben und zur Zahlungsanweisung berechtigt sind.

(5) Es ist untersagt, betriebliche Mittel in Kassen, Depots oder Beständen anzulegen oder zu verwalten, die nicht in Rechnungsführung und Statistik nachgewiesen werden.

§ 39

Zur Gewährleistung eines exakten Ausweises und der Kontrolle des Volksvermögens sowie zur Aufstellung von wahrheitsgetreuen Eröffnungs- und Jahresabschlußbilanzen sind Inventuren gemäß Anlage 2 durchzuführen.

§ 40

Die Prüfung und Bestätigung des Jahresabschlusses obliegt der Staatlichen Finanzrevision.

§ 41

(1) Belege, Aufbereitungsnachweise und Berichte sind vollständig, übersichtlich und sicher bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen aufzubewahren.

(2) Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen:

Dauernd sind aufzubewahren:

- die Abschlußdokumente mit der bestätigten Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, die Gesamtübersichten und Gesamtanalysen ausgewählter Kennziffern und der Revisionsbericht,
- Unterlagen über die Eigentumsverhältnisse an verwaltetem Vermögen.

Die Grundmittelkarteikarten der Inventarobjekte sind bis 2 Jahre nach Ausscheiden der Grundmittel aus dem Grundmittelbestand sowie die Nachweise für die Rentenberechnung bis 2 Jahre nach Erreichen des Rentenalters des Beschäftigten aufzubewahren.

5 Jahre sind aufzubewahren:

- betriebliche Nomenklaturen und Schlüssel,
- Konten und Journale der Finanzrechnung,
- Inventurprotokolle,
- Aufbereitungsnachweise der Kostenrechnung.

2 Jahre sind aufzubewahren:

- Belege; für Belege der nach 2 Jahren noch nicht realisierten Forderungen und Verbindlichkeiten enden die Aufbewahrungsfristen mit dem Ablauf der Verjährungsfristen,
- übrige Aufbereitungsnachweise (Karteien, Listen, Tabellen, Inventurunterlagen, Protokolle und Dokumente der staatlichen und operativen Berichterstattung), sofern keine anderen Aufbewahrungsfristen festgelegt sind.

(3) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, das dem Datum des letzten auf dem Beleg erfaßten Vorganges folgt.

(4) Ergeben sich durch andere Rechtsvorschriften längere als im Abs. 2 festgelegte Aufbewahrungsfristen, so gelten die längeren Aufbewahrungsfristen.

(5) Wird vor Ende der Aufbewahrungsfrist ein Rechtsverfahren eingeleitet, so endet die Aufbewahrungsfrist erst nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

(6) Sofern nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von der Staatlichen Finanzrevision noch keine Revision durchgeführt wurde, dürfen aufbewahrungspflichtige Unterlagen nicht vernichtet werden. In diesen Fällen endet die Aufbewahrungspflicht 3 Monate nach der Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Abschlußdokumente durch die Staatliche Finanzrevision.

(7) Bei Verlust von Belegen, Aufbereitungsnachweisen und Berichten ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 42

Betriebe, die Daten ihrer Abrechnung auf Lochkartenanlagen bzw. elektronischen Datenverarbeitungsanlagen aufbereiten lassen, haben die entsprechenden Bestimmungen der Vierten Durchführungbestimmung vom 16. September 1970 zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik — Ordnungsmäßigkeit — (GBl. II Nr. 80 S. 557) anzuwenden.

§ 43

Berichterstattung

Die jährlich durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik festgelegten Anforderungen an die staatliche Berichterstattung der Betriebe sind durch eine ordnungsgemäße Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik zu gewährleisten.

§ 44

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Von den im § 1 genannten Betrieben ist die Vierte Durchführungsbestimmung vom 16. September 1970 zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik — Ordnungsmäßigkeit —, soweit nicht gemäß § 42 Ausnahmen festgelegt sind, nicht anzuwenden.

Berlin, den 22. September 1972

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik**

Prof. Dr. sc. D o n d a

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Kontenrahmen**Kontenklasse 0 — Arbeitsmittel**

- 01 Bruttowert der Grundmittel
- 010 Grundmittel für industrielle Produktion
- 011 Grundmittel für Bauproduktion
- 013 Grundmittel für Transport- und Nachrichtenwesen
- 014 Grundmittel für Handelstätigkeit
- 015 Grundmittel für sonstige Zweige des produzierenden Bereiches
- 016 Grundmittel für Wissenschaft und Technik, Bildungswesen, Kultur und Kunst
- 017 Grundmittel für Gesundheitswesen, Sozial- und Erholungswesen, Körperkultur und Sport
- 018 Grundmittel für Wohnungswesen
- 019 Grundmittel für sonstige Zweige des nichtproduzierenden Bereiches
- 02 Verschleiß der Grundmittel
- 020 Verschleiß der Grundmittel für industrielle Produktion
- 021 Verschleiß der Grundmittel für Bauproduktion
- 023 Verschleiß der Grundmittel für Transport- und Nachrichtenwesen
- 024 Verschleiß der Grundmittel für Handelstätigkeit
- 025 Verschleiß der Grundmittel für sonstige Zweige des produzierenden Bereiches

- 026 Verschleiß der Grundmittel für Wissenschaft und Technik, Bildungswesen, Kultur und Kunst
- 027 Verschleiß der Grundmittel für Gesundheitswesen, Sozial- und Erholungswesen, Körperkultur und Sport
- 028 Verschleiß der Grundmittel für Wohnungswesen
- 029 Verschleiß der Grundmittel für sonstige Zweige des nichtproduzierenden Bereiches
- 03 Bruttowert der Erstausrüstungen
- 04 Verschleiß der Erstausrüstungen
- 09 Sonstige Arbeitsmittel
- 090 Grundmittel mit einem Bruttoeinzelwert unter 500 M
- 091 Verschleiß der Grundmittel mit einem Bruttoeinzelwert unter 500 M
- 092 Bodennutzungsgebühren und Ausgleichszahlungen für Wirtschafterschwernisse

Kontenklasse 1 — Materielle Umlaufmittel und noch nicht abgeschlossene Investitionsvorhaben

- 10 Unterwegs befindliche Waren
- 11 Material
- 12 Zweckgebundenes Material
- 13 Unfertige Erzeugnisse und Leistungen
- 15 Fertige Erzeugnisse und Leistungen
- 16 Handelsware
- 18 Reserven
- 19 Noch nicht abgeschlossene Investitionsvorhaben

Kontenklasse 2 — Finanzielle Umlaufmittel und aktive Abgrenzungen

- 20 Zahlungsmittel
- 200 Bargeld
- 205 Schecks
- 206 Gutscheine
- 21 Bank- und Postscheckguthaben
- 2100 Betriebsmittelkonto
- 2101 Postscheckguthaben
- 2102 Unterwegs befindliche eigene Einzahlungen
- 2160 Bankguthaben Leistungsfonds
- 2194 Bankguthaben Investitionsfonds
- 2195 Bankguthaben Prämienfonds, Kultur- und Sozialfonds
- 23 Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen
- 25 Forderungen an das Wirtschaftsorgan
- 26 Sonstige Forderungen
- 260 Forderungen aus Beteiligungen und Kauttionen
- 261 Forderungen an den Staatshaushalt
- 262 Forderungen an Betriebsangehörige
- 263 Forderungen aus Vertragsstrafen und Schadenersatz
- 264 Forderungen aus Abschlagzahlungen
- 269 Andere sonstige Forderungen

- 27 Aktive Abgrenzungen
- 270 Noch nicht anerkannte Vertragsstrafen und Schadenersatz
- 272 Deckung der Beteiligungen
- 273 Übrige aus Investitionsmitteln finanzierte Aufwendungen
- 274 Noch zu amortisierende Restbuchwerte
- 275 Patente und Lizenzen
- 278 Kosten für künftige Abrechnungszeiträume
- 279 Sonstige aktive Abgrenzungen

Kontenklasse 3 — Erfassung der Kosten nach Kostenarten

- 30 Verbrauch von Arbeitsmitteln
- 300 Abschreibungen für Grundmittel
- 304 Restbuchwerte
- 306 Mieten, Pachten, Nutzungsentgelte
- 31 Verbrauch von Material
- 310 bis
- 314 Grundmaterial
- 315 Energie, Brenn-, Kraft- und Schmierstoffe
- 316 Geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel, Ersatzteile, Vorhalte- und Rüstmaterial
- 317 Sonstiges Material
- 32 Verbrauch produktiver Leistungen
- 320 Kooperationsleistungen
- 321 Reparaturleistungen
- 322 Transport-, Umschlags- und Lagerleistungen
- 323 Nachrichtenbeförderungsleistungen
- 324 Erworbene Patente und Lizenzen
- 325 Werbeleistungen und Repräsentationen
- 3251 Fremde Werbeleistungen
- 3254 Repräsentationen
- 326 Maschinelle Abrechnungsleistungen
- 329 Sonstige produktive Leistungen
- 33 Wareneinsatz
- 34 Löhne, Vergütungen und Prämien
- 340 bis
- 342 Tariflöhne und leistungsabhängige Löhne
- 343 Naturalversorgung, Deputate
- 345 Lehrlingsentgelte
- 346 Honorare
- 347 Prämien und Vergütungen außerhalb zweckgebundener Fonds
- 35 Entschädigungen und Zuwendungen
- 350 Entschädigungen
- 353 Lohnausgleich wegen Arbeitsunfähigkeit
- 354 Zuwendungen
- 357 Stipendien
- 36 Fondszuführungen
- 362 Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds
- 363 Zuführungen zum Fonds Wissenschaft und Technik

- 364 Zuführungen zum Werbefonds
- 366 Zuführungen zum Fonds Konto junger Sozialisten
- 37 Verbrauch nichtproduktiver Leistungen
- 38 Beiträge, Zinsen und kostenwirksame Haushaltsverpflichtungen
- 380 Umlagen
- 381 Versicherungsbeiträge
- 382 Zinsen für Kredite
- 385 Verspätungszinsen und Verzugszuschläge
- 386 Betriebsanteil zur Sozialversicherung und Unfallumlage
- 389 Sonstige Beiträge, Zinsen und kostenwirksame Haushaltsverpflichtungen
- 39 Sonstige Kostenarten
- 390 Mehrkosten für Investitionen
- 391 Strafen und Schadenersatz
- 392 Forderungsausfälle
- 393 Abwertungen
- 394 Inventurminusdifferenzen
- 399 Andere Kostenarten

AK 3 Ausgleichskonto der Kontenklasse 3

Kontenklasse 4 — Abrechnungen

- 40 Kostensammelkonto
- 41 Bilanzierungsfähige Abrechnungen
- 410 Abrechnung der Löhne
- 411 Abrechnung von Grund- und Umlaufmitteln
- 412 Abrechnung der Kredite
- 416 Abrechnung des Ergebnisses aus Abschlagzahlungen
- 417 Abrechnung des den Betrieben verbleibenden Nettogewinns
- 419 Sonstige bilanzierungsfähige Abrechnungen
- 49 Sonstige Abrechnungen
- 490 Wohnungswesen
- 492 Werkküche
- 493 Kulturelle Einrichtungen
- 494 Soziale Einrichtungen
- 495 Erholungswesen
- 496 Betriebsanteil zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung
- 499 Andere Abrechnungen

Kontenklasse 6 — Erlöse aus produktiven Leistungen

- 60 Industrielle Leistungen
- 600 Erlöse — Realisierte industrielle Warenproduktion außerhalb des Kombines bzw. Betriebes
- 601 Erlöse — Realisierte industrielle Warenproduktion innerhalb des Kombines
- 603 Erlös- und Ergebniserhöhungen
- 6030 Preiszuschläge
- 6031 Produktgebundene Subventionen
- 6032 Gewinnzuschläge
- 6033 Zusatzgewinne

307	Erlösschmälerungen und Ergebnisminderungen
3070	Preisabschläge
3071	Erlösschmälerungen
3072	Gewinnabschläge
3073	Gewinnminderung/Verlust
3074	Mehrerlöse
308	Produktgebundene Abgaben
31	Bauwirtschaftliche Leistungen
310	Erlöse — Realisierte bauwirtschaftliche Warenproduktion
313	Erlös- und Ergebniserhöhungen
3130	Preiszuschläge
3131	Produktgebundene Subventionen
3132	Gewinnzuschläge
317	Erlösschmälerungen und Ergebnisminderungen
3170	Preisabschläge
3171	Erlösschmälerungen
3172	Gewinnabschläge
3174	Mehrerlöse
318	Produktgebundene Abgaben
33	Verkehrsleistungen
330	Erlöse — Realisierte Verkehrsleistungen
338	Produktgebundene Abgaben
35	Handelsleistungen
350	Erlöse — Warenumsatz
358	Produktgebundene Abgaben
36	Sonstige produktive Leistungen
360	Erlöse — Realisierte sonstige produktive Leistungen
368	Produktgebundene Abgaben
38	Leistungsunabhängige Erlöse
380	Ausgleich von Mehrkosten aus mangelhafter Investitionstätigkeit
381	Vereinnahmte Geldstrafe und Schadenersatz
382	Erlöse aus ausgebuchten Forderungen und Verbindlichkeiten
383	Erlöse aus Aufwertungen
384	Inventurplusdifferenzen
385	Zinsen und Verzugszuschläge
389	Sonstige leistungsunabhängige Erlöse
3899	Ausgleichskonto — Kontengruppe 38
AK 6	Ausgleichskonto der Kontenklasse 6

Kontenklasse 7 — Erlöse aus nichtproduktiven Leistungen

73	Dienstleistungen
730	Erlöse — Dienstleistungen
733	Erlös- und Ergebniserhöhungen
737	Erlösschmälerungen und Ergebnisminderungen
738	Produktgebundene Abgaben
77	Kulturelle und soziale Leistungen
770	Erlöse — Bildungswesen, Kultur und Kunst
771	Erlöse — Gesundheitswesen, Sozial- und Erholungswesen, Körperkultur und Sport

772	Erlöse — Sonstige kulturelle und soziale Leistungen
773	Erlös- und Ergebniserhöhungen
777	Erlösschmälerungen und Ergebnisminderungen
778	Produktgebundene Abgaben
AK 7	Ausgleichskonto der Kontenklasse 7

Kontenklasse 8 — Kredite, Verbindlichkeiten und passive Abgrenzungen

81	Kredite
810	Investitionskredit
811	Umlaufmittelkredit
812	Kredite zur Überbrückung zeitweiliger Liquiditätsschwierigkeiten
819	Sonstige Kredite
83	Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen
84	Verbindlichkeiten gegenüber dem Wirtschaftsorgan
86	Sonstige Verbindlichkeiten
860	Verbindlichkeiten aus Beteiligungen und Kauttionen
861	Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt
862	Verbindlichkeiten gegenüber Betriebsangehörigen
863	Verbindlichkeiten aus Vertragsstrafen und Schadenersatz
864	Verbindlichkeiten aus Abschlagzahlungen
868	Verbindlichkeiten unbestimmter Höhe
869	Andere Verbindlichkeiten
87	Passive Abgrenzungen
870	Noch nicht anerkannte Vertragsstrafen und Schadenersatz
879	Sonstige passive Abgrenzungen

Kontenklasse 9 — Fonds und Gewinn bzw. Verlust

90	Grundmittelfonds
91	Umlaufmittelfonds
94	Investitionsfonds
95	Prämienfonds, Kultur- und Sozialfonds
950	Prämienfonds
952	Kultur- und Sozialfonds
96	Sonderfonds
960	Leistungsfonds
962	Fonds Beteiligungen
969	Sonstige Sonderfonds
97	Fonds zur Deckung aktiver Abgrenzungen
972	Deckung der Bodennutzungsgebühren und Ausgleichszahlungen für Wirtschafterschwernisse
973	Deckung der übrigen aus Investitionsmitteln finanzierten Aufwendungen
974	Fonds für noch zu amortisierende Restbuchwerte
979	Sonstige Fonds zur Deckung aktiver Abgrenzungen

98	Gewinn bzw. Verlust
980	Ergebnis
985	Finanzschuld
9850	Finanzschuld des Betriebes — Vorjahre
9851	Finanzschuld des Betriebes — Planjahr
99	Gewinnverwendung und Verlustausgleich
990	Gewinnverwendung
9901	Fondsabgabe
9903	Abzuführende Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen
991	Nettogewinnverwendung — Fondsbildung
9910	Zuführungen zum Investitionsfonds für Investitionen
9911	Zuführungen zum Umlaufmittelfonds
9912	Zuführungen zum Prämienfonds
9913	Sonderzuführungen zum Prämienfonds auf Grund der Exportplanerfüllung
9914	Zuführungen zum Leistungsfonds
992	Sonstige Nettogewinnverwendung
9920	Zuführungen zum Investitionsfonds für Tilgung der Investitionskredite
9921	Tilgung der Umlaufmittelkredite
9922	Nettogewinnabführung an den Staat
9926	Abdeckung der Finanzschuld
9927	Beiträge für freiwillige Versicherung
993	Andere sonstige Nettogewinnverwendung
999	Verlustausgleich und sonstige Stützungen
9990	Verlustausgleich
9993	Stützungen

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Grundsätze zur Durchführung der Inventuren

I.

Allgemeine Grundsätze

1. Umfang der Inventur

Die Inventur umfaßt die körperliche Aufnahme aller in Rechtsträgerschaft, Eigentum und Verwaltung befindlichen materiellen und finanziellen Mittel und Fonds, unabhängig davon, ob sich die Vermögensteile innerhalb oder außerhalb des Betriebes befinden. Sie umfassen sowohl die in der Bilanz im Grund- und Umlaufmittelbereich auszuweisenden materiellen und finanziellen Werte und Verbindlichkeiten als auch die nur listenmäßig nachzuweisenden Vermögenswerte.

Durch die Inventur sind sowohl Inventarobjekte und Materialien, die sich in Anlagen, Gebäuden, Materiallagern, in Zwischenlagern der Produktion, in Werkstätten, in Fertigwarenlagern und auf Bau- und Montagestellen des Betriebes wie auch solche, die sich zur Bearbeitung, Reparatur oder Lagerung außerhalb des Betriebes befinden, körperlich aufzunehmen.

Fremdes Eigentum ist unter Angabe des Eigentümers bzw. Rechtsträgers auf besonderen Aufnahmelisten nur mengenmäßig zu erfassen.

Bei der Inventur festgestellte Verstöße gegen die Sicherung und Erhaltung des Volksvermögens, wie nicht ordnungsgemäße Lagerung, Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften, nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch oder unbefugter Umgang von bzw. mit Grundmitteln und inventarisierungspflichtigen Arbeitsmitteln sowie jede den Rechtsvorschriften widersprechende Bewertung sind sofort protokolliarisch festzuhalten. Die Protokolle sind unverzüglich dem Leiter des Betriebes und den entsprechenden Organen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion zu Kenntnis zu geben. Besteht Verdacht auf Erfüllung von Straftatbeständen, so sind die Leiter der Betriebe zur sofortigen Information der zuständigen Ermittlungsorgane verpflichtet.

2. Verantwortlichkeit

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Inventur ist der Leiter des Betriebes verantwortlich. Er kann einen Inventurleiter einsetzen.

3. Inventurarten

Die Inventuren sind grundsätzlich als Stichtagsinventuren durchzuführen. Sie haben zum 31. Dezember zu erfolgen.

Sofern eine Stichtagsinventur zu einer erheblicher arbeitsmäßigen Belastung für den Betrieb führen würde, kann mit Zustimmung des zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organs die Bestandsaufnahme für Grundmittel und Materialbestände permanent durchgeführt werden. Bei permanenten Inventuren genügt die Führung von Aufnahmelisten für solche Positionen, bei denen Mengendifferenzen festgestellt wurden. Die durchgeführte Inventur ist auf den Bestandsnachweisen der jeweiligen Rechnung von Rechnungsführung und Statistik mit Datum und Namenszeichen des Aufnehmers zu vermerken. Voraussetzung für die Anwendung der permanenten Inventur ist eine ordnungsgemäß geführte Grundmittelrechnung bzw. ein exakter Bestandsnachweis des Materials auf Lagerbestands- bzw. Lagerfachkarten.

Bei Übernahme eines Betriebsbereiches durch einen neuen Leiter bzw. Wechsel eines Verwalters materieller und finanzieller Werte ist eine Übergabe-Übernahmeinventur durchzuführen.

II.

Vorbereitung und Durchführung der Inventur

1. Inventurplan

Die Inventur ist auf der Grundlage eines Inventurplanes durchzuführen. Dieser Plan hat zu enthalten:

- festumrissene Aufnahmebereiche,
- die mit der Durchführung der Inventur in der einzelnen Aufnahmebereichen betrauten Beschäftigten (Ansager und Aufschreiber),
- Termin des Beginns und der Beendigung der Inventur,
- im Falle der permanenten Inventur einen entsprechenden Terminablaufplan,

— die durchzuführenden Stichprobenkontrollen.

Bei der Festlegung der mit der Durchführung der Bestandsaufnahme Beauftragten darf kein Verwalter die von ihm unmittelbar verwalteten Bestände selbst aufnehmen.

2. Aufnahmelisten

Für die Inventur sind vorbereitete Aufnahmelisten zu verwenden. Sie sind vor Beginn der Inventur laufend zu numerieren. Verschiedene Listen sind mit einem Ungültigkeitsvermerk zu versehen und mit den ausgefüllten Listen aufzubewahren.

Alle Eintragungen in den Aufnahmelisten müssen vollständig und eindeutig erfolgen. Die ursprünglichen Eintragungen dürfen nicht unleserlich gemacht werden. Änderungen von Eintragungen sind vom Leiter des Betriebes bzw. dem eingesetzten Inventurleiter unterschrieben zu bestätigen. Nicht beschriebene Zeilen der Aufnahmelisten sind zu sperren.

Die Aufnahmelisten sind mit dem Datum der Aufnahme zu versehen und durch den Ansager und den Aufschreiber zu unterschreiben.

Die Gesamtwertspalten der Aufnahmelisten sind seitenweise aufzurechnen. Die Listen sind vom Rechner zu unterschreiben. Die Seitensummen der einzelnen Aufnahmelisten sind auf Sammelblätter zu übertragen und gruppenweise — entsprechend den in der Finanzrechnung geführten Bestandskonten — aufzurechnen.

Die Urlisten der Aufnahmen einschließlich aller Hilfsunterlagen zur Ermittlung von Mengen und Werten wie Additionsstreifen und Hilfsbogen sind, auch wenn Reinschriften angefertigt werden, gemäß § 41 der Anordnung aufzubewahren.

3. Grundmittel

Die körperliche Aufnahme der aktivierten Grundmittel hat mindestens im Abstand von 2 Jahren zu erfolgen. In die Bestandsaufnahme sind auch die Grundmittel einzubeziehen, die bereits voll abgeschrieben sind oder betrieblich nicht mehr genutzt werden.

Die Aufnahme vermieteter Grundmittel hat an Hand der abgeschlossenen Verträge zu erfolgen.

Noch nicht abgeschlossene Investitionsvorhaben sind in einer besonderen Aufnahmeliste mit Bezeichnung des Objektes und dem Wert der angefallenen Rechnungen nachzuweisen.

Die Inventur der inventarisierungspflichtigen Arbeitsmittel hat jährlich als Stichtagsinventur zu erfolgen.

Für die Inventur der Grundmittel können vorbereitete und für mehrere Inventuren verwendbare Aufnahmelisten verwendet werden, die auf der Grundlage der Nachweise der Grundmittel ausgefertigt wurden.

Die Aufnahmelisten für Grundmittel müssen folgende Angaben enthalten:

- Nummer des Inventarobjektes,
- Bezeichnung des Inventarobjektes,
- Standort des Inventarobjektes,

— Mengeneinheit,

— Menge.

Abhanden gekommene und aufgefundene Grundmittel sind darüber hinaus mit dem Bruttowert zu erfassen.

Auftretende Differenzen sind insbesondere bezüglich der Ursachen für die Verluste und daraus abzuleitende Regreßansprüche einzuschätzen.

4. Material

Die Inventur des Materials hat jährlich zu erfolgen. Die Aufnahmelisten für Material müssen folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Materialartikels,
- Qualitätsmerkmale,
- Menge und Mengeneinheit,
- Lagerort,
- Preis je Mengeneinheit,
- Gesamtwert.

Unterwegs befindliches Material ist in einer besonderen Aufnahmeliste zu erfassen. Es sind aufzunehmen: Rechnungsnummer, Rechnungsdatum und Rechnungsbetrag.

Bei Gütern, die nur mit einem verhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand gezählt, gewogen oder gemessen werden können, sind vereinfachte Methoden anzuwenden. Zum Beispiel genügt die Feststellung des Rauminhalts, wenn aus ihm zuverlässig auf die vorhandene Menge geschlossen werden kann.

5. Unfertige Erzeugnisse und Leistungen

Die Inventur der unfertigen Erzeugnisse und Leistungen hat jährlich als Stichtagsinventur zu erfolgen.

Die Aufnahmelisten für unfertige Erzeugnisse und Leistungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Erzeugnisses bzw. der Leistung,
- Fertigungsgrad,
- Menge und Mengeneinheit,
- Gesamtselbstkosten je Mengeneinheit bzw. der Gesamtmenge.

Zum Inventurstichtag ist der Fertigungsgrad der einzelnen Arbeitsgegenstände an Hand der Produktionsunterlagen in den Aufnahmelisten nachzuweisen.

Beigestelltes Material ist in einer besonderen Aufnahmeliste mit folgenden Angaben zu erfassen: Auftragnehmer, Auftragsnummer, Menge der zu fertigenden bzw. zu bearbeitenden Teile. Der Wert des ermittelten beigestellten Materials ist in den Gesamtbetrag der aufgenommenen unfertigen Erzeugnisse einzubeziehen.

6. Fertige Erzeugnisse und Leistungen

Die Inventur der fertigen Erzeugnisse und Leistungen hat jährlich als Stichtagsinventur zu erfolgen.

Die Aufnahmelisten für fertige Erzeugnisse und Leistungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Erzeugnisses bzw. der Leistung.
- Qualitätsmerkmale.
- Menge und Mengeneinheit.
- Lagerort.
- Wert je Mengeneinheit.
- Gesamtwert.

7. Finanzielle Umlaufmittel

Die Inventur der finanziellen Umlaufmittel hat jährlich als Stichtagsinventur zu erfolgen.

Als Kassenbestand gilt nur das tatsächlich vorhandene Bargeld in Haupt- und Nebenkassen einschließlich der in Zahlung genommenen Schecks, der Postwertzeichen und des Wertbestandes in Frankiermaschinen. Quittungen dürfen nicht als Kassenbestand geführt werden.

Bank- und Postscheckguthaben sowie Bankkredite sind durch Bank- bzw. Postscheckauszüge zum Inventurstichtag zu belegen. Abweichungen von den Beständen laut Bank- bzw. Postscheckauszügen in der Finanzrechnung des Betriebes sind zu erläutern.

Forderungen und Verbindlichkeiten sind in Saldenlisten mit folgenden Angaben zu erfassen:

- Rechnungsnummer.
- Rechnungsdatum.
- Schuldner bzw. Gläubiger.
- Rechnungsbetrag.

Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Zahlungsfrist abgelaufen ist, sowie strittige Forderungen und Verbindlichkeiten sind besonders zu kennzeichnen oder getrennt von den anderen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten nachzuweisen.

III.

Auswertung der Inventur

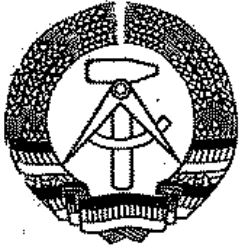
1. Die bei der Inventur festgestellten Differenzen sind in voller Höhe in Protokollen festzuhalten, in denen die Klärung bzw. Behandlung der Differenzen spezifiziert nachzuweisen sind. Sie sind sofort nach Klärung in alter Rechnung kosten- bzw. erlöswirksam zu buchen. Bei schuldhaft verursachten Schäden am Volksvermögen sind die bestehenden arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
2. Das Ergebnis der Inventur ist in einem Inventurprotokoll festzuhalten und durch den Leiter des Betriebes zu bestätigen.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufende Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 26/27, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 81



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 3. Oktober 1972

Teil II Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 72	Beschluß über die Mikroverfilmung von Schrift- und Zeichnungsgut — Auszug —	625
14. 8. 72	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 431 — Elektrotechnische Versuchsanlagen für Lehre und Forschung —	626

Beschluß über die Mikroverfilmung von Schrift- und Zeichnungsgut

vom 19. September 1972
— Auszug —

Die Richtlinie für die Mikroverfilmung von Schrift- und Zeichnungsgut — Auszug — (Anlage) wird bestätigt.

Berlin, den 19. September 1972

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Richtlinie für die Mikroverfilmung von Schrift- und Zeichnungsgut

— Auszug —

I. Geltungsbereich

1.1. Die Mikroverfilmung von Schrift- und Zeichnungsgut kann in staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, in volkseigenen Kombinat, Betrieben, Instituten und staatlichen Einrichtungen (im folgenden Organe und Einrichtungen genannt) auf Grund von Entscheidungen der Leiter der Organe und Einrichtungen entsprechend dieser Richtlinie eingeführt werden.

1.2. Diese Richtlinie gilt für die Mikroverfilmung von Schrift- und Zeichnungsgut sowie für die Aufbewahrung, die Weitergabe und die Benutzung von Mikrofilmen, davon angefertigter Duplikate und

Rückvergrößerungen. Die Mikroverfilmung von urheberrechtlich geschütztem Schrift- und Zeichnungsgut ist nur nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zulässig.*

2. Grundsätze

2.1. Die Leiter der Organe und Einrichtungen sind verpflichtet, im Rahmen der Rechtsvorschriften und Entscheidungen der zuständigen zentralen Staatsorgane und unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen der Informationsverarbeitung sowie des Inhalts der Dokumente in eigener Verantwortung diejenigen Dokumente festzulegen, die in ihrem Verantwortungsbereich der Mikroverfilmung unterliegen. Ist im Zusammenhang mit der Festlegung des zu verfilmenden Schrift- und Zeichnungsgutes vorgesehen, das zeitweilig aufzubewahrende Schrift- und Zeichnungsgut nach der Verfilmung zu vernichten (Ersatzverfilmung), ist bei der Entscheidung darüber zu berücksichtigen, daß die Interessen der DDR, die Rechte der Organe und Einrichtungen und der Bürger in den Beziehungen mit anderen Staaten, deren Organen und Bürgern in vollem Umfange gewahrt bleiben.**

2.2. Entscheidungen über die Ersatzverfilmung sind im Einvernehmen mit dem Leiter des übergeordneten Organs auf der Grundlage der von der Staatlichen Archivverwaltung bestätigten Schriftgutverzeichnisse zu treffen. Eine Vernichtung von verfilmtem Schrift- und Zeichnungsgut ist nicht zulässig, wenn die Originale auf Grund ihres speziellen Verwendungszweckes für die Leitung oder bei der Informationsverarbeitung durch Mikrofilme nicht ersetzt werden können.

2.3. Eine Mikroverfilmung von Schrift- und Zeichnungsgut darf nur erfolgen, wenn Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz gewährleistet sind und

* Es gelten die §§ 18 bis 20, 23, 24 und 95 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. September 1965 über das Urheberrecht (GBl. I Nr. 14 S. 209).

** § 44 des Handelsgesetzbuches ist auf Schrift- und Zeichnungsgut, das nach den Vorschriften dieser Richtlinie ersatzverfilmt wurde, nicht anzuwenden.

I. Med. Universität
Bibliothek
Halle (S.), Lent

den speziellen Erfordernissen der Mikroverfilmung entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden.

3. Voraussetzungen und Bedingungen für die Mikroverfilmung, Anforderungen an das Verfahren der Mikroverfilmung und die Aufbewahrung und Nutzung von Mikrofilmen

3.1. Die Einführung der Mikroverfilmung ist mit der weiteren Rationalisierung der Verwaltungsarbeit zu verbinden. Sie ist zu planen und der ökonomische Nutzen ist nachzuweisen. Die Arbeitsorganisation und der Ablauf der Mikroverfilmung sind so zu gestalten, daß eine rationelle Nutzung der Mikrofilmtechnik und der Mikrofilme sowie eine wirksame Informationsspeicherung, Recherche und Nutzung gewährleistet werden.

Um eine hohe Auslastung zu sichern, können durch eine Mikrofilmstelle auf Grund von Verträgen Leistungen für andere Organe und Einrichtungen erbracht werden.

3.2. Die Mikroverfilmung muß so durchgeführt werden, daß eine einwandfrei lesbare, vollständige, zusammenhängende und originalgetreue Reproduktion des Schrift- und Zeichnungsgutes auf dem Erstfilm gewährleistet ist.

3.3. Alle hergestellten Mikrofilme und Rückvergrößerungen müssen mit dem Registrierkennzeichen und einer Inhaltskennzeichnung des verfilmten Schrift- und Zeichnungsgutes versehen sein.

3.4. Mikrofilmstellen sind registrierpflichtig. Der Antrag auf Erteilung des Registrierkennzeichens ist vom Leiter des Organs oder der Einrichtung beim Ministerium des Innern zu stellen.

3.5. Über den Zeitpunkt der Vernichtung von Originalen des zeitweilig aufzubewahrenden Schrift- und Zeichnungsgutes nach der Ersatzverfilmung des Schrift- und Zeichnungsgutes entscheidet der Leiter des Organs oder der Einrichtung.

3.6. Unterlagen über die Durchführung der Volkswirtschafts- und Haushaltspläne (Belege, Aufbereitungsunterlagen u. a.) dürfen nach der Verfilmung erst vernichtet werden, wenn die in den Rechtsvorschriften festgelegte Finanzrevision, Wirtschaftsprüfung oder steuerliche Betriebsprüfung für den betreffenden Zeitraum abgeschlossen ist.

3.7. Dauernd aufzubewahrendes Schrift- und Zeichnungsgut ist von der Vernichtung ausgeschlossen. Es ist entsprechend den Rechtsvorschriften den zuständigen staatlichen Archiven zu übergeben.

3.8. Die Minister, die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können festlegen, daß bestimmte zur Mikroverfilmung vorgesehene Dokumente auch nach der Mikroverfilmung beim Anwender weiterhin in der bisherigen Form aufzubewahren sind oder erst nach Durchführung staatlicher Revisionen und Prüfungen vernichtet werden können.

4. Die Behandlung der Mikrofilme in der Leitungstätigkeit und im Rechtsverkehr

4.1. Die nach den Vorschriften dieser Richtlinie angefertigten Mikrofilme sind wie Originaldokumente zu behandeln.

4.2. Von Originaldokumenten nach den Vorschriften dieser Richtlinie angefertigte Mikrofilme (Erstfilme) dürfen nicht verändert werden.

4.3. Die Leiter der Organe und Einrichtungen, in deren Verantwortungsbereich die Mikroverfilmung durchgeführt wird, sind berechtigt, in den Fällen, in denen Organe, Betriebe, Einrichtungen oder Bürger gemäß den Rechtsvorschriften beglaubigte Ausfertigungen von Schrift- und Zeichnungsgut verlangen können, Duplikate oder Rückvergrößerungen von Erstfilmen zur Verfügung zu stellen. Diese Duplikate und Rückvergrößerungen gelten als beglaubigte Ausfertigungen des Schrift- und Zeichnungsgutes, soweit die Übereinstimmung mit dem Original ausgewiesen wurde. Die Übereinstimmung von Duplikaten und Rückvergrößerungen mit dem Original ist dann ausgewiesen, wenn Duplikate und Rückvergrößerungen in einem festgelegten Verfahren von dazu berechtigten Personen hergestellt und mit entsprechenden Kennzeichen versehen worden sind.

4.4. Die in Rechtsvorschriften und anderen Bestimmungen festgelegten Fristen für die Aufbewahrung von Schrift- und Zeichnungsgut sind auf Erstfilme entsprechend anzuwenden.

5. Schlußbestimmungen

5.1. Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sind berechtigt, auf der Grundlage dieser Richtlinie Besonderheiten in ihrem Verantwortungsbereich in eigener Zuständigkeit zu regeln.

5.2. Diese Richtlinie tritt am 1. November 1972 in Kraft.

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 431

— Elektrotechnische Versuchsanlagen für Lehre und Forschung —

vom 14. August 1972

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 15) sowie § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I Nr. 12 S. 110) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes angeordnet:

I.

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung (nachstehend Anordnung genannt) gilt für elektrotechnische Versuchsanlagen für Lehre und Forschung sowie deren Versorgungsanlagen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für großtechnische Versuchsanlagen, die auf der Grundlage der gültigen Nomenklatur des Planes Wissenschaft und Technik zur Überleitung von Verfahren in die Produktion errichtet

werden. Hierfür sind die Rechtsvorschriften über die Planung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen für Wechselspannungsanlagen mit Nennspannungen bis 1 000 V gelten bei Gleichspannungsanlagen für Nennspannungen bis 1 500 V. Die Bestimmungen für Wechselspannungsanlagen mit Nennspannungen über 1 kV gelten bei Gleichspannungsanlagen für Nennspannungen über 1,5 kV.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Versuchsraum

Versuchsraum ist ein durch Bauteile (z. B. Wände, Decken) abgegrenztes Bauwerk bzw. Bauwerksteil oder ein durch andere Maßnahmen abgeteiltes Gebiet im Freien, in dem sich Versuchsanlagen befinden.

2. Elektrotechnischer Versuchsraum

Elektrotechnischer Versuchsraum ist ein Versuchsraum, der im wesentlichen zum Betreiben elektrotechnischer Versuchsanlagen dient.

3. Abgeschlossener elektrotechnischer Versuchsraum

Abgeschlossener elektrotechnischer Versuchsraum ist ein Versuchsraum, der unter Verschluss steht, von innen mit einer Klinke und von außen nur mit einem Schlüssel geöffnet werden kann.

4. Elektrotechnische Versorgungsanlage

Elektrotechnische Versorgungsanlage eines Versuchsraumes ist die Gesamtheit der elektrotechnischen Anlagen und Betriebsmittel, die fest installiert sind und die zur Erzeugung, Fortleitung oder Verteilung der für das Betreiben elektrotechnischer Versuchsanlagen notwendigen elektrischen Energie dienen.

5. Elektrotechnische Versuchsanlage

Elektrotechnische Versuchsanlage ist die Gesamtheit der zur Durchführung eines Lehr- oder Forschungsversuches funktionsmäßig zusammengeschlossenen Anlagen, Betriebsmittel und Hilfsmittel innerhalb eines Versuchsraumes, mit der elektrische Vorgänge oder ihr Einfluß auf Versuchsobjekte untersucht werden.

6. Versorgungsteil

Versorgungsteil ist die Gesamtheit der funktionsmäßig zusammengeschlossenen Anlageteile und Betriebsmittel einer elektrotechnischen Versuchsanlage, die von der elektrotechnischen Versorgungsanlage gespeist wird und zur Versorgung der Versuchsobjekte sowie des Informationsteiles mit Elektroenergie dient.

7. Informationsteil

Informationsteil ist die Gesamtheit der funktionsmäßig zusammengeschlossenen Anlageteile und Betriebsmittel einer Versuchsanlage, die zur Ermittlung, Umformung, Verarbeitung, Abgabe, Übertragung oder zum Empfang von Informationen dient.

8. Versuchsobjekt

Versuchsobjekt ist der Teil der Versuchsanlage, über den im Lehr- oder Forschungsversuch Erkenntnisse gewonnen werden sollen.

9. Forschungsversuch

Forschungsversuch ist ein mittels Versuchsanlagen durchzuführendes wissenschaftliches Experiment zum Gewinnen oder zur Vervollkommnung technisch-naturwissenschaftlicher Erkenntnisse.

10. Lehrversuch

Lehrversuch ist ein lehrmäßig zu erbringender Nachweis von bekannten technisch-naturwissenschaftlichen Erscheinungen oder Vorgängen durch ein Experiment, welches nach einem erprobten Plan mit Versuchsanlagen durchgeführt wird. Dabei sind die Lernenden im Praktikumsversuch aktiv und im Demonstrationsversuch passiv an der Versuchsdurchführung beteiligt.

11. Betreiben elektrotechnischer Versuchsanlagen

Betreiben elektrotechnischer Versuchsanlagen umfaßt das Bedienen elektrotechnischer Versuchsanlagen und das Arbeiten an elektrotechnischen Versuchsanlagen.

12. Bedienen elektrotechnischer Versuchsanlagen

Bedienen elektrotechnischer Versuchsanlagen ist das Schalten, Steuern, Regeln, Einstellen und Beobachten, z. B. das Ablesen von Meßwerten elektrotechnischer Versuchsanlagen und das Durchführen und Aufheben von Maßnahmen zum Herstellen und Sichern des spannungsfreien Zustandes vor Arbeitsbeginn.

13. Arbeiten an elektrotechnischen Versuchsanlagen

Arbeiten an elektrotechnischen Versuchsanlagen ist das Errichten, Ändern und Erweitern von Versuchsanlagen sowie Instandhaltungsarbeiten mit Wartung und Instandsetzung. Dazu gehören z. B. Durchführung von Prüfungen und Messungen, Verändern der Leitungsverbindungen, Auswechseln von Teilen oder Betriebsmitteln, Reinigen von Anlageteilen und Betriebsmitteln, Beseitigung von Störungen.

14. Gefährliche Spannungen

Als gefährliche Spannungen für Menschen gelten Spannungen über 42 V Wechselspannung oder über 60 V Gleichspannung, sofern bei Klemmenkurzschluß der Dauerkurzschlußstrom 20 mA überschreitet. Bei Wechselspannung ist der Effektivwert maßgebend.

15. Fachmann

Fachmann für elektrotechnische Versuchsanlagen ist ein Werkstätiger mit Facharbeiter- oder Meisterabschluß, Hoch- oder Fachschulabschluß einer Fachrichtung der Elektrotechnik oder Elektronik, der auf Grund seines Fachwissens, seiner Erfahrung sowie Kenntnis der zutreffenden Vorschriften die ihm übertragenen Arbeiten selbständig ausführen und die dabei möglichen Gefahren erkennen kann.

16. Verantwortlicher Fachmann

Verantwortlicher Fachmann ist ein Fachmann gemäß Ziff. 15 mit Befähigungsnachweis zur Anlei-

tung und Kontrolle im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz, der vom zuständigen Leiter als Verantwortlicher für das Errichten und Instandhalten elektrotechnischer Versuchsanlagen eingesetzt ist.

17. Fachkundiger

Fachkundige Werkkräfte für elektrotechnische Versuchsanlagen sind

- Werkkräfte, die gemäß Ziff. 15 Fachmann sind;
- physikalisch-technische Assistenten, Physikalaboranten, Studenten im Forschungsstudium und Werkkräfte mit Hoch- oder Fachschulabschluss außer den unter Ziff. 15 genannten technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtungen, die auf Grund ihrer Ausbildung und Unterweisung sowie der gesammelten Erfahrungen und fachlichen Kenntnisse in der Lage sind, Arbeiten an elektrotechnischen Versuchsanlagen fachgerecht auszuführen oder elektrotechnische Versuchsanlagen fachgerecht zu bedienen.

18. Unterwiesener

Unterwiesene Werkkräfte sind fachkundige Werkkräfte, die vor Arbeitsbeginn über die übertragenen Aufgaben und die bei unsachgemäßem Verhalten möglichen Gefahren ausreichend belehrt wurden.

19. Verantwortlicher für den Versuch

Verantwortlicher für den Versuch ist ein vom Leiter eingesetzter leitender Mitarbeiter, der Fachmann oder Fachkundiger sein muß, Weisungsrecht für alle am Versuch beteiligten Personen hat und einen Befähigungsnachweis zur Anleitung und Kontrolle im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz besitzt.

20. Aufsichtsführender an der Versuchsanlage

Aufsichtsführender an der Versuchsanlage ist ein Fachkundiger oder Unterwiesener, der von dem Verantwortlichen für den Versuch zur Aufsicht beim Durchführen des Versuches unterwiesen und eingesetzt wird.

21. Freischalten

Freischalten ist das allpolige und allseitige Trennen eines Teiles der Anlage von unter Spannung stehenden Teilen; bei Anlagen mit Nennspannungen über 1 kV unter Einhaltung der Bedingungen für Trennstrecken oder für geerdete Abdeckung in geöffneten Strombahnen.

II.

Elektrotechnische Versorgungsanlagen in Versuchsräumen

§ 3

Forderungen für elektrotechnische Versorgungsanlagen

(1) Elektrotechnische Versorgungsanlagen in Versuchsräumen sind gemäß Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900* vom 20. Juli 1961 — Elektrische Anlagen — (Sonderdruck Nr. 339 des Gesetzblattes) und den Standards der Elektrotechnik zu errichten, zu erweitern, zu verändern und zu betreiben.

* in Vorbereitung Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900/1

(2) In elektrotechnischen Versuchsräumen ist für die Versorgungsanlagen als Berührungsschutz der Schutz betriebsmäßig unter Spannung stehender Teile nach TGL 200—0602 Blatt 2 zu gewährleisten.

(3) Innerhalb abgeschlossener elektrotechnischer Versuchsräume gilt für die Versorgungsanlage als Berührungsschutz die TGL 200—0602.

(4) Elektrotechnische Versorgungsanlagen eines Versuchsräumens müssen mittels Hauptschalter abschaltbar sein. Hauptschalter dürfen gleichzeitig Gefahrenschalter sein, wenn sie den Forderungen des § 4 Absätze 3 bis 5 entsprechen. Die Allgemeinbeleuchtung eines Versuchsräumens muß unabhängig von Hauptschalter und Gefahrenschalter sein.

III.

Errichten elektrotechnischer Versuchsanlagen

§ 4

(1) Das Errichten elektrotechnischer Versuchsanlagen darf nur unter Anleitung eines verantwortlichen Fachmannes vorgenommen werden, der vor der ersten Inbetriebnahme die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen und der sicherheitstechnischen Vorrichtungen zu überprüfen hat.

(2) Elektrotechnische Versuchsanlagen müssen mit Gefahrenschaltern ausgerüstet werden.

(3) Betätigungsorgane von Gefahrenschaltern müssen entsprechend TGL 20 455 Blatt 1 mit der Sicherheitsfarbe „rot“ (RAL 3000) gekennzeichnet, als Gefahrenschalter erkennbar und so in der Versuchsanlage angeordnet sein, daß sie sowohl dem Bedienenden als auch dem Aufsichtsführenden der Versuchsanlage oder dritten Personen leicht erreichbar sind.

(4) Sind mehrere Gefahrenschalter vorhanden, so sind diese so zu koppeln, daß durch die Betätigung eines einzigen Betätigungsorgans alle gefährlichen Spannungen an der Versuchsanlage beseitigt werden. Kann diese Forderung an bestehenden Anlagen nicht erfüllt werden, so ist der Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen durch andere Maßnahmen zu sichern. Diese Maßnahmen sind schriftlich festzulegen und den am Versuch beteiligten Personen bekanntzugeben.

(5) Teile der Versuchsanlagen (z. B. Spann- und Bremsvorrichtungen, Kühlung), deren Abschaltung Gefahren für Menschen hervorrufen kann, dürfen durch Betätigung des Gefahrenschalters nicht abgeschaltet werden.

(6) In elektrotechnischen Versuchsanlagen bis 1 000 V Wechselspannung mit nur einer Einspeisung und einem Nennstrom bis zu 10 A kann eine Steckvorrichtung die Aufgabe des Gefahrenschalters übernehmen.

(7) In elektrotechnischen Versuchsanlagen ist als Berührungsschutz mindestens der Schutz gegen zufälliges Berühren betriebsmäßig spannungsführender Teile gemäß TGL 200—0602 Blatt 2 zu gewährleisten. Der Schutz gegen zufälliges Berühren kann erfolgen z. B.

— durch Absperrn mittels Schutzgitter, Geländer, Schutzleisten oder ähnliches unter Einhaltung der Schutzabstände nach TGL 200—0602 Blatt 2;

- durch Lage und Anordnung der betriebsmäßig unter Spannung stehenden nicht isolierten Teile außerhalb des Handbereiches aller frei zugänglichen Standorte im Versuchsraum oder
- durch Einsatz von isolierten oder teilweise isolierten Meßklemmen nach TGL 0-4380, Vuuflex-Schaltleitungen mit Bürstensteckern oder Kabelschuhen, Leitungen mit Kabelschuhen, wobei die Hülsen der Kabelschuhe zu isolieren sind.

Wird durch den Berührungsschutz die Versuchsdurchführung behindert, so darf am Versuchsobjekt bei Nennspannungen bis 1 000 V Wechselspannung auf den Schutz gegen zufälliges Berühren verzichtet werden.

(8) Für elektrotechnische Versuchsanlagen mit Nennspannungen bis 1 000 V Wechselspannung sind mindestens die Schutzmaßnahmen

- Schutzkleinspannung,
- Schutztrennung,
- Schutzleitungssystem,
- FI-Schutzschaltung mit 30 mA Nennfehlerstrom oder
- TFI-Schutzschaltung

anzuwenden.

(9) In elektrotechnischen Versuchsanlagen mit Nennspannungen über 1 kV Wechselspannung müssen Absperrungen zum Schutz gegen zufälliges Berühren mit sicherheitstechnischen Vorrichtungen versehen sein, die beim Öffnen der Zugänge sämtliche Spannungen im Absperrbereich abschalten. Durch das Schließen der Zugänge dürfen die elektrotechnischen Versuchsanlagen nicht selbsttätig wieder unter Spannung gesetzt werden.

(10) Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung an betriebsmäßig nicht unter Spannung stehenden Teilen sind gemäß TGL 200-0602 Blatt 3 und TGL 200-0603 für alle der Berührung zugänglichen betriebsmäßig nicht unter Spannung stehenden leitfähigen Teile einer elektrotechnischen Versuchsanlage, auch bei behelfsmäßigem Aufbau, anzuwenden. Schutzmaßnahmen werden nicht gefordert für alle dem zufälligen Berühren nicht zugänglichen Betriebsmittel, sofern diese keine Fehlerspannung auf Teile übertragen, die

- innerhalb der Versuchsanlage dem zufälligen Berühren zugänglich,
 - außerhalb der Versuchsanlage berührbar
- sind.

(11) Bei Anwendung des Schutzleitungssystems sind Isolationsfehler zwischen Betriebsstromkreis und Schutzleiter ständig zu signalisieren, z. B. durch Spannungsmessung oder bei Anlagen mit Mittelleiter durch Gleichspannungsüberlagerung. Die Innenwiderstände der zur Signalisation eingesetzten Betriebsmittel sind so zu bemessen, daß der durch sie bedingte Fehlerstromanteil bei Körperschluß auf 10 mA begrenzt wird. Standort, Schutzleiter und alle betriebsmäßig nicht unter Spannung stehenden leitfähigen Teile der Versuchsanlage müssen mindestens einen Isolationswiderstand von 1 000 Ohm/Volt, bezogen auf die Nennspannung der Anlage, gegen Erde haben. Ist eine derartige Isolierung

nicht möglich, ist der Schutzleiter zum Zwecke des Potentialausgleiches mit allen der Berührung zugänglichen zusammenhängenden leitfähigen Teilen zu verbinden. Schutzleiter und Potentialausgleichleitungen sind gemäß TGL 200-0602 Blatt 3 Tabelle 2 zu bemessen.

IV.

Betreiben elektrotechnischer Versuchsanlagen

§ 5

Zutritt zu elektrotechnischen Versuchsanlagen

(1) Der Zutritt zu elektrotechnischen Versuchsräumen ist nur für Personen zulässig, die nach § 2 Ziff. 17 Fachkundiger oder nach § 2 Ziff. 18 Unterwiesener sind.

(2) Elektrotechnische Versuchsräume mit Versuchsanlagen für Nennspannungen bis 1 000 V Wechselspannung sind an den Zugängen mit dem Verbotsschild A 1 nach TGL 20 455 Blatt 2 und dem Warnschild A nach TGL 200-1080 zu versehen. Das Warnschild ist nicht erforderlich, wenn für alle elektrotechnischen Anlageteile und Betriebsmittel der Schutz gegen Berühren betriebsmäßig unter Spannung stehender Teile nach TGL 200-0602 Blatt 2 gewährleistet ist.

(3) Elektrotechnische Versuchsräume mit Versuchsanlagen für Nennspannungen über 1 kV Wechselspannung sind als abgeschlossene elektrotechnische Versuchsräume zu errichten und an den Zugängen mit dem Verbotsschild A 1 nach TGL 20 455 Blatt 2 und dem Warnschild B nach TGL 200-1080 zu versehen.

§ 6

Grundforderungen

(1) Elektrotechnische Versuchsanlagen dürfen nur von Fachkundigen sowie von Unterwiesenen unter Anleitung eines Fachkundigen betrieben werden. Der Name des Verantwortlichen für den Versuch ist an der Versuchsanlage oder an geeigneter Stelle im Versuchsraum anzubringen.

(2) An elektrotechnischen Versuchsanlagen tätige Personen sind gemäß § 6 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900 vom 20. Juli 1961 — Elektrische Anlagen — über die Verhaltensweisen zur Abwendung von möglichen Gefahren und über Erste Hilfe bei Unfällen durch elektrischen Strom regelmäßig aktenkundig zu belehren.

(3) Betreiben von elektrotechnischen Versuchsanlagen mit gefährlichen Spannungen durch nur eine Person ist nur zulässig bei ständiger Sicht- und Rufweite zu einer anderen Person.

(4) Für Schaltheftungen in Versuchsanlagen mit Nennspannungen über 1 kV Wechselspannung sind die Bedingungen für gefahrloses Schalten festzulegen und den Beteiligten bekanntzugeben.

(5) Zugänge zu Versuchsräumen oder Versuchsanlagen, Evakuierungswege, Bedienungs- und Kontrollgänge dürfen nicht verstellt werden.

(6) In gefahrbringender Nähe von Teilen der elektrotechnischen Versuchsanlage, die unter Spannung stehen, ist das Aufbewahren von Gegenständen wie Kleidungsstücke, Aktentaschen, Arbeitsmaterial, leicht

brennbare Stoffe, Werkzeuge usw. nicht gestattet. An Kabeln und Leitungen, Schutzgittern, Gehäusen und Antrieben dürfen außer Warn- und Kennzeichnungsschildern keinerlei Gegenstände angehängt oder befestigt werden.

(7) Für das Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes von elektrotechnischen Versuchsanlagen und Maßnahmen für den Arbeitsschutz gelten die entsprechenden Vorschriften.

(8) Sicherheitstechnische Vorrichtungen an Versuchsanlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme und weiter in regelmäßigen Abständen, die in den Versuchsunterlagen festzulegen sind, einer Funktionskontrolle zu unterziehen.

§ 7

Lehrversuche

(1) Lehrversuche dürfen nur unter Aufsicht durchgeführt werden. Wenn der Verantwortliche für den Versuch die Aufsicht nicht selbst durchführt, hat er einen Aufsichtführenden an der Versuchsanlage zu benennen. Die Beaufsichtigung mehrerer Versuche durch einen Aufsichtführenden ist zulässig, wenn er für alle an den Versuchen Beteiligten seiner Aufsichtspflicht nachkommen kann.

(2) Maßnahmen des Arbeitsschutzes, der technischen Sicherheit und des Brandschutzes müssen Bestandteil der Versuchsvorbereitung und Versuchsdurchführung sein. Sie sind den am Versuch beteiligten Personen bekanntzugeben, die Einhaltung der Maßnahmen ist für die am Versuch beteiligten Personen verbindlich.

(3) Der Verantwortliche für den Versuch oder der von ihm eingesetzte Aufsichtführende an der Versuchsanlage hat dafür zu sorgen, daß

- vor Beginn des Versuches
 - alle am Versuch Beteiligten entsprechend eingewiesen und die Betriebsbereitschaft der Versuchsanlage sowie das Funktionieren der sicherheitstechnischen Vorrichtungen und die notwendigen Einrichtungen für den Arbeitsschutz (z. B. Erdungsgeräte, Spannungsprüfer, Körperschuttmittel) vorhanden sind;
- während der Durchführung des Versuches
 - alle am Versuch Beteiligten sich so verhalten, daß keine Gefährdung eintritt;
- nach Beendigung des Versuches
 - die Versuchsanlage ordnungsgemäß abgeschaltet und gegen versehentliches Wiedereinschalten gesichert wird.

§ 8

Forschungsversuche

(1) Forschungsversuche sind von einem Fachkundigen durchzuführen, der die fachliche Eignung und ausreichende Kenntnisse im Arbeitsschutz, in der technischen Sicherheit und im Brandschutz besitzt. Unterwiesene sind durch einen Fachkundigen anzuleiten und zu beaufsichtigen.

(2) Maßnahmen des Arbeitsschutzes, der technischen Sicherheit und des Brandschutzes müssen Bestandteil der Versuchsvorbereitung und der Versuchsdurchführung sein. Sie sind in einem solchen Umfang zu treffen,

daß auch bei einem Fehllauf des Versuches keine Gefährdungen für Menschen zu erwarten sind. Die Maßnahmen sind bei der Versuchsvorbereitung festzulegen und den am Versuch beteiligten Personen bekanntzugeben.

(3) Am Versuchsobjekt sind Abweichungen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulässig, wenn dies zur Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse unumgänglich ist und der Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen durch andere Maßnahmen gesichert wird. Diese Maßnahmen sind vor Beginn des Versuches vom Leiter der Einrichtung schriftlich zu bestätigen.

§ 9

Betreiben von elektrotechnischen Versuchsanlagen durch mehrere Personen

(1) Wird eine Versuchsanlage gleichzeitig von mehreren Personen bedient und führt der Verantwortliche oder der Aufsichtführende für den Versuch das Schaltkommando nicht selbst, so sind die Kommandos für die Schalthandlungen an der Versuchsanlage und den zugeordneten Versorgungsanlagen durch einen Kommandoführenden zu erteilen. Er hat darauf zu achten, daß alle sicherheitstechnischen Maßnahmen durchgeführt sind und alle Personen die Gefahrenzone verlassen haben, bevor er das Kommando „Einschalten“ gibt.

(2) Für die Kommandosprache und Kommandoführung beim Betreiben von Versuchsanlagen ist die TGL 200-0619 Blatt 5 sinngemäß anzuwenden.

(3) Wirken räumlich getrennt angeordnete Versuchsanlagen beim Ablauf eines Versuches zusammen, so ist für jede Versuchsanlage ein Aufsichtführender an der Versuchsanlage einzusetzen. Für den gesamten Versuchsablauf muß ein Kommandoführender die Befehle für die Schalthandlungen erteilen. Die Aufsichtführenden und der Kommandoführende müssen allen am Versuch Beteiligten bekanntgegeben werden.

§ 10

Arbeiten an elektrotechnischen Versuchsanlagen

(1) Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen einer Versuchsanlage, die mit gefährlicher Spannung betrieben wird, ist verboten. Ausnahmen regelt der § 11. Vor Beginn der Arbeiten sind die Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 bis 6 durchzuführen.

(2) Die Versuchsanlagen bzw. der Teil der Versuchsanlage, an dem gearbeitet werden soll, ist freizuschalten. Kondensatoren, deren selbsttätige Entladung nicht sichergestellt ist, sind mit geeigneten Vorrichtungen zu entladen.

(3) Freigeschaltete Anlagen sind gegen unbeabsichtigtes oder selbsttätiges Wiedereinschalten in geeigneter Weise zu sichern.

(4) Die allpolige Spannungsfreiheit ist vor Beginn der Arbeiten festzustellen. Das Feststellen der Spannungsfreiheit kann in Versuchsanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V Wechselfrequenz vorgenommen werden durch

- Prüfen mit zweipoligem Spannungssucher nach TGL 200-7975;

- Spannungsmessung mittels Meßinstrument oder
- durch Sichtprüfung der Trennstrecke in übersichtlichen Versuchsanlagen mit einseitiger Einspeisung.

Bei Versuchsanlagen mit Nennspannungen über 1 kV Wechselspannung gilt als Nachweis der Spannungsfreiheit auch eine sichtbare Erdung der vorher freigeschalteten betriebsmäßig unter Spannung stehenden Teile.

(5) In Versuchsanlagen mit Nennspannungen über 1 kV Wechselspannung sind der Betriebsstromkreis allpolig und alle Anlageteile, die eine gefährliche Spannung annehmen können, zu erden.

(6) Die Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 bis 5 sind auch für Teile benachbarter Anlagen, die bei den Arbeiten zufällig berührt werden können oder bei denen eine Annäherung auf Entfernung, kleiner als die Mindestschutzabstände nach TGL 200-0602, möglich ist, durchzuführen.

(7) Das Unterspannungsetzen nach beendeter Arbeit darf erst erfolgen, wenn alle an der Arbeit Beteiligten die Gefahrenzone verlassen haben, die sicherheitstechnischen Vorrichtungen wieder funktionsfähig sind und die Betriebsbereitschaft der Versuchsanlage kontrolliert ist.

§ 11

Arbeiten an unter gefährlicher Spannung stehenden Teilen in elektrotechnischen Versuchsanlagen

(1) Unumgängliche Arbeiten an unter gefährlicher Spannung stehenden Teilen einer Versuchsanlage sind nur auf Weisung des Verantwortlichen für den Versuch zulässig. In Versuchsanlagen mit Spannungen über 1 kV Wechselspannung ist die Weisung schriftlich zu erteilen.

(2) Bei Versuchsanlagen mit Nennspannungen über 1 kV Wechselspannung gehört das Betreten eines zum Schutz gegen zufälliges Berühren betriebsmäßig unter Spannung stehender Teile abgesperrten Bereichs während des Betriebes zu den Arbeiten an unter gefährlicher Spannung stehenden Teilen.

(3) Der Verantwortliche für den Versuch hat geeignete Werkzeuge, Hilfsmittel und Körperschutzmittel bereitzustellen und spezielle Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für Personen zu veranlassen. Die Maßnahmen sind für Versuchsanlagen mit Nennspannungen über 1 kV Wechselspannung schriftlich festzulegen.

(4) Arbeiten an unter gefährlicher Spannung stehenden Teilen sind von Fachkundigen durchzuführen. Prüfungen und Messungen dürfen Unterwiesene unter Anleitung eines Fachkundigen durchführen.

(5) Es darf nur in Sicht- und Rufweite zu einer anderen fachkundigen Person gearbeitet werden.

(6) Es sind Körperschutzmittel (z. B. Isolierhandschuhe, Schutzbrille, Gesichtsschutz, Schutzhelm, Spannungsschutzanzug, Isoliergaloschen) zu tragen.

(7) Isolierende Werkzeuge, Hilfsmittel und Körperschutzmittel, die für die Arbeiten an unter gefährlicher Spannung stehenden Teilen bereitgestellt werden, sind nicht für andere Zwecke zu verwenden. Sie sind pfleglich zu behandeln und vor jedem Einsatz augenscheinlich auf einwandfreien Zustand zu überprüfen.

V.

Brandschutz

§ 12

Brandschutztechnische Forderungen

(1) Für elektrotechnische Versuchsräume und Versuchsanlagen gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften über bautechnischen Brandschutz, vorbeugenden Brandschutz und Brandbekämpfung.

(2) Spezielle Verhaltensforderungen für den vorbeugenden Brandschutz, die Brandbekämpfung und die Evakuierung von Menschen und die Sicherstellung von Sachwerten, die sich durch das Betreiben von elektrotechnischen Versuchsanlagen ergeben, sind in einer Brandschutzanordnung, in einer Arbeitsschutz- und Brandschutzinstruktion oder in Bedienungsanleitungen für Versuchsanlagen festzulegen.

(3) Alarmierungsmöglichkeiten für die Einsatzkräfte der Feuerwehr müssen im Versuchsraum oder in erreichbarer Nähe vorhanden sein.

(4) Löschgeräte, -einrichtungen und Löschmittel für die Brandbekämpfung müssen der Art und dem Umfang der Versuchsanlagen und Versuchsräume entsprechen.

(5) Die im Versuchsraum tätigen Personen sind über Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, über die Handhabung und Einsatzmöglichkeiten der Löschgeräte, -einrichtungen und Löschmittel für die Brandbekämpfung und über die Alarmierung und Evakuierung zu belehren.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 13

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Festlegungen dieser Anordnung, die Änderungen an bereits bestehenden Versuchsanlagen erfordern, brauchen nicht durchgeführt zu werden, wenn eine Gefährdung für Leben und Gesundheit von Menschen durch andere entsprechende Maßnahmen verhindert ist.

Berlin, den 14. August 1972

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen

Prof. B ö h m e

Wichtige Mitteilung an alle Postabonnenten

Entsprechend der „Verordnung über das Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik“, veröffentlicht im GBl. der DDR Teil II Nummer 51 vom 10. September 1972, tritt ab 1. Januar 1973 beim Gesetzblatt der DDR eine Inhaltsänderung ein.

Es werden von diesem Zeitpunkt an im

Gesetzblatt der DDR Teil I

Gesetze und andere allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften mit Ausnahme von völkerrechtlichen Verträgen veröffentlicht.

Abonnementsgebühr je Quartal 2,50 M

Gesetzblatt der DDR Teil II

enthält ausschließlich völkerrechtliche Verträge.

Abonnementsgebühr je Quartal 3,— M

Um den fortlaufenden Bezug des Gesetzblattes der DDR möglichst reibungslos zu gewährleisten, werden die bisherigen Abonnenten des GBl. Teil II ab 1. Januar 1973 auf der Grundlage ihres Abonnements automatisch mit dem neuen Teil I beliefert.

Die Abonnementsunterlagen der jetzigen Bezieher vom Teil I werden gelöscht.

Interessenten für den neuen, nur völkerrechtliche Verträge enthaltenden Teil II des GBl. müssen ihre Bestellung beim zuständigen Postzeitungsvertrieb aufgeben.

Bei Bedarfsänderung jeder Art sind für das I. Quartal 1973 unbedingt die verbindlichen Termine zu beachten. So können **Zubestellungen bis spätestens 20. Dezember 1972** und **Abbestellungen nur bis spätestens 10. Dezember 1972** durch die zuständigen Postzeitungsvertriebe berücksichtigt werden.

Sichern Sie sich durch Einhalten dieser Termine den schnellsten Bezug des Gesetzblattes der DDR.



**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1535 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotzwohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 43

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 5. Oktober 1972

Teil II Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
29. 8. 72	Verordnung über die Rettung von Menschenleben und Fahrzeugen aus Seenot und die Behandlung von Strandgut — Strandungsordnung —	633
26. 9. 72	Verordnung über die Akademie der Wissenschaften der DDR	637
21. 9. 72	Anordnung über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß	637

Verordnung
über die Rettung von Menschenleben
und Fahrzeugen aus Seenot
und die Behandlung von Strandgut
— Strandungsordnung —
vom 29. August 1972

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Rettung von Menschenleben und Fahrzeugen aus Seenot und die Behandlung von Strandgut im Bereich der Territorialgewässer, inneren Seegewässer und an der Küste der Deutschen Demokratischen Republik, soweit in dieser Verordnung und den Durchführungbestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Wurde die Rettung von Menschenleben und Fahrzeugen aus Seenot und die Behandlung von Strandgut im Zusammenhang mit der Verletzung der Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der DDR oder anderen strafbaren Handlungen erforderlich, findet diese Verordnung nur in Verbindung mit den dazu erlassenen Rechtsvorschriften und den Vereinbarungen nach § 21 Abs. 1 Anwendung.

§ 2

Aufsichtsorgan

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Verordnung obliegt dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Seefahrtsamt genannt).

(2) Die Aufgaben des Seefahrtsamtes werden durch die Hafenämter des Seefahrtsamtes sowie durch die Seenotrettungs- und Verkehrsleitstelle des Seefahrtsamtes im jeweiligen Zuständigkeitsbereich wahrgenommen.

§ 3

Meldepflicht

Personen, die Menschenleben oder Fahrzeuge in Seenot wahrnehmen, sind verpflichtet, das Seefahrtsamt, das jeweilige Hafensamt oder die Seenotrettungs- und Verkehrsleitstelle unverzüglich zu informieren und die erforderliche und mögliche Hilfe zu leisten, soweit dies ohne erhebliche Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit und ohne Verletzung wichtiger anderer Pflichten möglich ist. Die Meldepflicht gilt auch für Personen, die Strandgut wahrnehmen. Die Meldung kann auch bei den örtlichen Räten oder bei der nächstgelegenen Dienststelle der Schutz- und Sicherheitsorgane abgegeben werden.

2. Abschnitt

Rettung von Menschenleben aus Seenot

§ 4

Seenotrettungsdienst

(1) Die Rettung von Menschenleben aus Seenot wird vom Seenotrettungsdienst der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Seenotrettungsdienst genannt) als staatliche Aufgabe wahrgenommen.

(2) Die Organisation und Durchführung des Seenotrettungsdienstes obliegt dem Seefahrtsamt.

(3) Die Leistungen des Seenotrettungsdienstes zur Rettung von Menschenleben sind unentgeltlich.

§ 5

Weisungsbefugnis

(1) Der Seenotrettungsdienst ist befugt, Fahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik sowie Fahrzeuge anderer Staaten, die sich in der Nähe des Unglücksortes, in einem Hafen oder auf Reede an der Küste der Deutschen Demokratischen Republik befinden, anzuweisen, Hilfeleistungen zur Rettung von Menschenleben aus Seenot durchzuführen.

(2) Der Seenotrettungsdienst ist befugt, zur Rettung von Menschenleben geeignete Bürger zur Hilfeleistung heranzuziehen, wenn die Kräfte und Mittel des Seenotrettungsdienstes nicht ausreichen.

§ 6

Haftung

(1) Der Seenotrettungsdienst ist grundsätzlich nicht für Schäden verantwortlich, die bei der Durchführung des Seenotrettungsdienstes entstehen.

(2) Werden einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum bei der Durchführung des Seenotrettungsdienstes rechtswidrig Schäden zugefügt, finden die Bestimmungen des Staatshaftungsgesetzes vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 34) Anwendung.

(3) Die Haftung für Schäden, die ein Bürger der DDR während der Hilfeleistung zur Rettung von Menschenleben aus Seenot erleidet oder die seinem persönlichen Eigentum zugefügt werden, erfolgt in dem sich aus § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 18. November 1969 über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen (GBl. II Nr. 101 S. 679) ergebenden Umfang.

3. Abschnitt

Bergung und Hilfeleistung

§ 7

(1) Ein Fall der Bergung und Hilfeleistung liegt vor, wenn einem Verfügungsberechtigten bei der Bergung von Fahrzeugen oder Gegenständen, die sich im Geltungsbereich dieser Verordnung befinden und über die er noch Verfügungsgewalt ausübt, auf Anforderung Hilfe in Seenot geleistet wird.

(2) Das Seefahrtsamt ist befugt, Fahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik zur Bergung und Hilfeleistung anzuweisen.

(3) Wer die Bergung und Hilfeleistung ohne Anweisung gemäß Abs. 2 durchführt, hat dies unverzüglich dem Seefahrtsamt zu melden.

(4) Das Seefahrtsamt ist berechtigt, Fahrzeugen anderer Staaten die Genehmigung zu Bergungs- und Hilfeleistungsarbeiten im Geltungsbereich dieser Verordnung zu erteilen. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn zwischenstaatliche Vereinbarungen ein gesondertes Verfahren enthalten.

(5) Fahrzeuge, die nach der Bergung oder Hilfeleistung einen Nothafen anlaufen müssen, sind an den Ort zu bringen, der vom Seefahrtsamt entsprechend der Verordnung vom 2. Juni 1972 über den Notaufenthalt von Fahrzeugen in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 37 S. 419) bestimmt wird. Das gleiche gilt für geborgene Gegenstände dieser Fahrzeuge.

(6) Der Abschluß von Verträgen über Bergung und Hilfeleistung sowie die Zahlung von Berge- und Hilfslohn richtet sich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

4. Abschnitt

Behandlung von Strandgut

§ 8

Begriffsbestimmung und Besichtigung von Strandgut

(1) Als Strandgut im Sinne dieser Verordnung gelten schwimmende, gesunkene oder an der Küste der Deutschen Demokratischen Republik angetriebene Fahr-

zeuge oder Gegenstände, wenn sie besitzlos sind. See- und strandtriftige Mineralöle bzw. brennbare flüssige Tankladungen gelten nicht als Strandgut.

(2) Wird Strandgut gemeldet, ist es unverzüglich durch einen Beauftragten des Seefahrtsamtes zu besichtigen.

(3) Fahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik, die Strandgut auf hoher See aufnehmen, haben dies nach Anlaufen des ersten Hafens in der Deutschen Demokratischen Republik dem Seefahrtsamt zu melden. Fahrzeuge anderer Staaten haben diese Meldung vorzunehmen, wenn sie nach dem Aufnehmen von Strandgut ohne Zwischenhafen einen Hafen der Deutschen Demokratischen Republik anlaufen.

§ 9

Sicherung des Strandgutes

(1) Für die Sicherung des geborgenen Strandgutes während der zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung notwendigen Maßnahmen sind die Schutz- und Sicherheitsorgane verantwortlich.

(2) Für die Sicherung des geborgenen Strandgutes nach Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 ist das Seefahrtsamt verantwortlich. Die Sicherung hat entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten und den gegebenen Umständen zu erfolgen.

(3) Durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik ist zu entscheiden, ob es sich bei dem Strandgut um Zollgut handelt. Wird kein Zollgut festgestellt, geht das Strandgut in die Verfügungsgewalt des Seefahrtsamtes über.

(4) Ist der Verfügungsberechtigte bekannt, stimmt das Seefahrtsamt die weitere Behandlung des Strandgutes mit ihm ab. Die Auslieferung des Strandgutes innerhalb einer vom Seefahrtsamt festgesetzten Frist an den Verfügungsberechtigten erfolgt jedoch nur, nachdem alle entstandenen Kosten gezahlt sind bzw. entsprechende Sicherheit geleistet wurde.

(5) Hält der Verfügungsberechtigte die Frist zur Abholung nicht ein, finden die §§ 14 und 15 Anwendung.

§ 10

Aufbewahrung

(1) Die Aufbewahrung des Strandgutes obliegt dem Seefahrtsamt.

(2) Die örtlichen Räte haben dem Seefahrtsamt auf Anforderung zur Aufbewahrung des Strandgutes geeignete Räume zur Verfügung zu stellen. Die Aufbewahrungskosten sind Bestandteil der insgesamt entstehenden Kosten.

(3) Leicht verderbliches Strandgut oder solches, dessen Aufbewahrung mit Gefahr oder unangemessenen Kosten verbunden sein würde, kann nach Ermessen des Seefahrtsamtes veräußert werden. Dabei tritt der Erlös an die Stelle des Strandgutes.

§ 11

Inventaraufnahme des Strandgutes

(1) Nach Erfüllung der zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung notwendigen Aufgaben ist vom Seefahrtsamt eine Inventaraufnahme des Strandgutes vorzunehmen. Eine Abschrift des Inventarverzeichnisses

ist dem zuständigen Organ der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik zu übergeben.

(2) Ist ein Beauftragter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik bei der Inventaraufnahme anwesend, ist das Inventarverzeichnis gemeinsam anzufertigen.

(3) Ist der Verfügungsberechtigte anwesend, ist er zur Inventaraufnahme heranzuziehen. Ihm ist das Inventarverzeichnis zur Unterschrift vorzulegen.

5. Abschnitt

Aufgebot

§ 12

Aufgebotsverfahren

(1) Strandgut ist bis zur Feststellung des Verfügungsberechtigten nach den geltenden Rechtsvorschriften über das Volkseigentum zu behandeln.

(2) Sind Verfügungsberechtigte über das Strandgut nicht bekannt oder können sie ihre Verfügungsberechtigung nicht ausreichend nachweisen, ist durch das Seefahrtsamt ein Aufgebotsverfahren durchzuführen.

(3) In dem Aufgebotsverfahren werden alle Verfügungsberechtigten und sonstigen Berechtigten aufgefordert, ihre Rechte innerhalb einer vom Seefahrtsamt festgelegten Ausschlussfrist geltend zu machen. Es wird kein gesonderter Ausschlussbescheid erlassen.

(4) Die Frist ist auf 6 Wochen zu beschränken. Das Aufgebot ist durch Aushang im Seefahrtsamt, in den Hafentämtern und bei den Dienststellen der Wasserschutzpolizei bekanntzumachen.

(5) Verfügungsberechtigte und sonstige Berechtigte, die ihre Rechte nicht innerhalb der Ausschlussfrist geltend machen, bleiben bei der Verfügung über das Strandgut unberücksichtigt.

§ 13

Aufgebotsverfahren mit Erfolg

(1) Ist der Verfügungsberechtigte durch das Aufgebotsverfahren ermittelt worden, erfolgt die weitere Behandlung des Strandgutes gemäß § 9 Absätze 4 und 5.

(2) Sind mehrere Verfügungsberechtigte durch das Aufgebotsverfahren ermittelt worden, die ihre Rechte untereinander bestreiten, ist das Seefahrtsamt berechtigt, das Strandgut bis zur Entscheidung durch das zuständige Gericht zurückzuhalten oder nach seinem Ermessen einem der Berechtigten auszuhändigen, an den von diesem Zeitpunkt an alle Forderungen zu richten sind.

§ 14

Aufgebotsverfahren ohne Erfolg

(1) Wird kein Verfügungsberechtigter festgestellt oder durch das Aufgebotsverfahren ermittelt, geht das Strandgut in Volkseigentum über. In diesem Falle verfügt das Seefahrtsamt unter Beachtung gesamtgesellschaftlicher Interessen über die weitere Verwendung des Strandgutes. Ein Vorkaufsrecht des Finders besteht nicht.

(2) Der Erlös ist nach Abzug der entstandenen Kosten, einschließlich des Entgeltes gemäß § 17, an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 15

Rechte des Verfügungsberechtigten nach Abschluß des Aufgebotsverfahrens

(1) Ein Verfügungsberechtigter, der seine Ansprüche nach Abschluß des Aufgebotsverfahrens geltend macht, ist berechtigt, vom Seefahrtsamt die Herausgabe des Strandgutes gegen Erstattung der entstandenen Kosten, einschließlich des Entgeltes gemäß § 17, zu verlangen, sofern über das Strandgut noch nicht gemäß § 14 Abs. 1 verfügt worden ist.

(2) Ist über das Strandgut bereits gemäß § 14 Abs. 1 verfügt worden, tritt an die Stelle des Strandgutes der nach Abzug der entstandenen Kosten, einschließlich des Entgeltes gemäß § 17, verbleibende Erlös aus dem Verkauf des Strandgutes.

(3) Die Ansprüche gemäß den Absätzen 1 und 2 verjähren innerhalb von 2 Jahren nach Abschluß des Aufgebotsverfahrens. Diese Verjährungsfrist gilt auch für Ansprüche des Seefahrtsamtes gegenüber dem Verfügungsberechtigten.

6. Abschnitt

Wrackbeseitigung

§ 16

(1) Wenn im Geltungsbereich dieser Verordnung ein Fahrzeug, ein Wrack oder sonstige Gegenstände hilflos treiben, gestrandet oder gesunken sind, ist das Seefahrtsamt aus Gründen der Sicherheit und Ordnung befugt, deren Beseitigung zu veranlassen.

(2) Ist der Verfügungsberechtigte bekannt, kann das Seefahrtsamt die Beseitigung vom Verfügungsberechtigten in einer angemessenen Frist verlangen.

(3) Kommt der Verfügungsberechtigte dieser Aufforderung nicht fristgemäß nach oder ist der Verfügungsberechtigte außerstande, die Beseitigung vorzunehmen, ist das Seefahrtsamt befugt, die Beseitigung auf Kosten des Verfügungsberechtigten vorzunehmen.

(4) Nimmt das Seefahrtsamt die Beseitigung vor, ist der Verfügungsberechtigte nicht mehr berechtigt, ohne Erlaubnis des Seefahrtsamtes über die im Abs. 1 genannten Fahrzeuge, Wracks oder Gegenstände zu verfügen.

(5) Das Seefahrtsamt ist befugt, zur Deckung der Kosten für die Beseitigung die im Abs. 1 genannten Fahrzeuge, Wracks oder sonstigen Gegenstände zu veräußern. Der Anspruch des Verfügungsberechtigten beschränkt sich in diesem Falle auf den nach Abzug der Kosten für die Beseitigung verbleibenden Erlös. Übersteigen die Kosten der Beseitigung den Erlös, ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet, die darüber hinausgehenden Kosten zu tragen. Das gilt auch im Falle der Aufgabe des Eigentums.

7. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 17

Entgelt für den Fund von Strandgut

(1) Finder von Strandgut haben einen Anspruch auf Entgelt. Die Höhe des Entgeltes wird vom Seefahrtsamt festgesetzt und darf den Wert des Strandgutes nicht überschreiten.

(2) Personen, die Strandgut im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Dienstpflicht finden, haben keinen Anspruch auf Entgelt.

§ 18

Benachrichtigungen der diplomatischen Vertretungen

Wird Bürgern anderer Staaten oder Fahrzeugen anderer Staaten Hilfe geleistet oder sind Verfügungsrechte anderer Staaten beteiligt, ist das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten unverzüglich zu benachrichtigen, das die weitere Information veranlaßt. Soweit Konsularverträge der Deutschen Demokratischen Republik mit den betreffenden Staaten bestehen, ist die entsprechende Vertretung direkt durch das Seefahrtsamt zu benachrichtigen.

§ 19

Vermögensrechtliche Streitigkeiten

(1) Vermögensrechtliche Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, entscheiden die Gerichte bzw. das Staatliche Vertragsgericht.

(2) Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit Beteiligten anderer Staaten entscheiden die Gerichte.

§ 20

Beschwerderecht

(1) Gegen Entscheidungen des Seefahrtsamtes gemäß den §§ 5, 7, 9, 16 und 17 kann Beschwerde eingelegt werden. In den Fällen des § 17 ist die Beschwerde nur gegen die Entscheidung über die Höhe des Entgeltes zulässig. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Seefahrtsamt einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Seefahrtsamt kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahme gemäß den §§ 9 und 16 bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Hauptabteilungsleiter für den Bereich Seeverkehr des Ministeriums für Verkehrswesen zur Entscheidung zuzuleiten.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergeben, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 21

Zusammenarbeit mit anderen Organen

(1) Zur Sicherung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben ist der Leiter des Seefahrtsamtes zur Zusammenarbeit und Koordinierung der Aufgaben mit den Schutz- und Sicherheitsorganen und anderen staatlichen Organen der Deutschen Demokratischen Re-

publik verpflichtet. Die Zusammenarbeit und Koordinierung der Aufgaben hat auf der Grundlage von Vereinbarungen zu erfolgen.

(2) Die Weisungsbefugnisse gemäß § 5 Absätze 1 und 2 sowie § 7 Abs. 2 gelten nicht gegenüber Kräften und Fahrzeugen der Schutz- und Sicherheitsorgane.

§ 22

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) der Meldepflicht gemäß § 3 oder

b) den Weisungen des Seenotrettungsdienstes gemäß § 5 Absätze 1 und 2

nicht nachkommt, kann, sofern nicht strafrechtliche Verantwortlichkeit vorliegt, mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden

(2) Die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren obliegt dem Leiter des Seefahrtsamtes.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Buchst. a sind die ermächtigten Mitarbeiter des Seefahrtsamtes befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

(5) In die Beschwerdefrist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.

§ 23

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1972 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. November 1972 sind nicht mehr anzuwenden:

a) alle vor dem 8. Mai 1945 erlassenen Rechtsvorschriften, die die Rettung von Menschenleben und Fahrzeugen aus Seenot und die Behandlung von Strandgut zum Inhalt haben,

b) alle von den ehemaligen Ländern auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Rechtsvorschriften, die die Rettung von Menschenleben und Fahrzeugen aus Seenot und die Behandlung von Strandgut zum Inhalt haben.

Berlin, den 29. August 1972

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

**Verordnung
über die Akademie der Wissenschaften der DDR
vom 26. September 1972**

§ 1

Der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin wird auf Vorschlag ihres Plenums mit Wirkung vom 7. Oktober 1972 der Name

Akademie der Wissenschaften der DDR
verliehen.

§ 2

Die Akademie der Wissenschaften der DDR ist Inhaber aller Rechte und Träger aller Pflichten der bisherigen Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin einschließlich der Rechte ihrer Rechtsvorgänger.

§ 3

Die Verordnung vom 20. Mai 1969 über das Statut der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin (GBl. II Nr. 49 S. 317) und die zu ihrer Durchführung erlassenen Regelungen sind nach Maßgabe dieser Verordnung anzuwenden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1972 in Kraft.

Berlin, den 26. September 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

**Anordnung
über die Abrechnung und Abgrenzung
der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß**

vom 21. September 1972

Für den termingerechten und ordnungsgemäßen Abschluß und Ausweis der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß wird im Einvernehmen mit den Ministern und anderen Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt

- a) für volkseigene Betriebe (einschließlich volkseigene Betriebe der Kombinate), Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) und andere nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende wirtschaftsleitende Organe im Bereich der Industrieministerien, des Ministeriums für Bauwesen, des Staatssekretariats für Geologie sowie in den übrigen Bereichen der zentral- und örtlich geleiteten volkseigenen Wirtschaft;
- b) für volkseigene Betriebe (einschließlich volkseigene Betriebe der Kombinate) und Kombinate der Wirtschaftsräte der Bezirke sowie volkseigene Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft.

(2) Spezifische Regelungen zur Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß treffen die zuständigen Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane für ihren Bereich in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen.

(3) Diese Anordnung gilt unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften über die Anwendung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung* auch für naturwissenschaftlich-technische Institute und andere Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten und wissenschaftlich-technische Leistungen als Auftragnehmer vertraglich vereinbaren.

II.

Überplanmäßiger Nettogewinn

§ 2

(1) Die Festlegung in Abschnitt III Ziff. 2 der Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1972 für die volkseigene Wirtschaft (GBl. II Nr. 42 S. 469), wonach den volkseigenen Betrieben verbleibende überplanmäßige Nettogewinne, die noch nicht zweckgebundenen Fonds zugeführt werden können, auf einem Abrechnungskonto (Konto 417 — Abrechnung des den volkseigenen Betrieben verbleibenden Nettogewinns) zu erfassen sind, ist bereits für den Jahresabschluß zum 31. Dezember 1972 anzuwenden. Diese Festlegung gilt auch für die im § 1 Abs. 1 Buchst. b genannten volkseigenen Betriebe.

(2) Die auf dem Abrechnungskonto gemäß Abs. 1 erfaßten überplanmäßigen Nettogewinne sind zum Ende des abgelaufenen Planjahres in der Bilanz auszuweisen. Sie sind im Folgejahr zur Finanzierung von Maßnahmen einzusetzen, für die nach den Rechtsvorschriften den Betrieben verbleibende überplanmäßig erwirtschaftete Nettogewinne verwendet werden können.

III.

Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß

§ 3

Übertragbarkeit finanzieller Fonds

(1) Für die Übertragbarkeit der Mittel des

- Investitionsfonds,
- Gewinnfonds,
- Reservefonds und
- Verfügungsfonds

der im § 1 Abs. 1 Buchst. a genannten volkseigenen Betriebe, Kombinate bzw. VVB und anderen wirtschaftsleitenden Organe zum Jahresabschluß sind die Bestimmungen der Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1972 für die volkseigene Wirtschaft bzw. der von den zuständigen Ministern bzw. anderen Leitern zentraler Staatsorgane getroffenen spezifischen Regelungen anzuwenden.

(2) Für die Übertragbarkeit der Mittel des

- Investitionsfonds,
- Gewinnfonds der Kombinate,
- Reservefonds der Kombinate und
- Verfügungsfonds der Kombinate

* Zur Zeit gilt die Richtlinie vom 20. September 1968 für die Anwendung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 110 S. 867).

der im § 1 Abs. 1 Buchst. b genannten volkseigenen Betriebe und Kombinate sind die Bestimmungen der Finanzierungsrichtlinie vom 13. Juli 1972 für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsrate der Bezirke (GBl. II Nr. 46 S. 526) anzuwenden.

(3) Für die Übertragbarkeit der Mittel weiterer finanzieller Fonds zum Jahresabschluß gelten

- für den Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe die Anordnung vom 3. Juli 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. II Nr. 42 S. 467);
- für den Leistungsfonds der naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen die Rechtsvorschriften über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben*;
- für den Prämienfonds und Kultur- und Sozialfonds die Rechtsvorschriften über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds**;
- für den Reparaturfonds die Rechtsvorschriften über die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds***.

§ 4

Abführung nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielter Gewinne

(1) Abführungen von nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielten Gewinnen gemäß den geltenden Finanzierungsrichtlinien erfolgen über das zuständige übergeordnete Organ an den zentralen Haushalt auf das Konto „Gewinne und andere Abführungen“ des zuständigen Ministeriums bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zugunsten der Haushaltsrechnung des laufenden bzw. abgelaufenen Planjahres.

(2) Nachträgliche Abführungen von nicht durch eigene ökonomische Leistungen erwirtschafteten Gewinnen, die durch die Staatliche Finanzrevision bei der Prüfung der Jahresabschlüsse veranlaßt werden, haben über das zuständige übergeordnete Organ an den zentralen Haushalt zugunsten des Kontos 6836-20-48 182 des Ministeriums der Finanzen bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zu erfolgen. Die Abführung dieser Beträge ist in voller Höhe zu Lasten des Nettogewinnes unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 6 zu verrechnen.

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBl. II Nr. 110 S. 859).

** Zur Zeit gelten

- die Verordnung vom 12. Januar 1973 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 (GBl. II Nr. 5 S. 49).
- die Anordnung vom 14. Februar 1969 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in naturwissenschaftlich-technischen Forschungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 20 S. 142).
- die Verordnung vom 5. Mai 1967 über die Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten (GBl. II Nr. 45 S. 297).

*** Zur Zeit gilt die Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694).

§ 5

Werbefonds

Die am Jahresende nicht verbrauchten zentralisierten Mittel des Werbefonds der volkseigenen Kombinate und VVB sowie anderer wirtschaftsleitender Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sind ergebniswirksam aufzulösen bzw. auf das im § 13 Abs. 7 genannte Konto abzuführen, wenn in den von zuständigen Ministern bzw. anderen Leitern zentraler Staatsorgane getroffenen spezifischen Regelungen die Abführung vorgesehen ist.

§ 6

Fonds Wissenschaft und Technik

Die zum 31. Dezember nicht verbrauchten Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik sind zu übertragen und in die planmäßige Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben des Folgejahres einzubeziehen.

§ 7

Haushaltsmittel für Wissenschaft und Technik

(1) Die Bezahlung von Rechnungen für Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit wissenschaftlich-technischen Aufgaben hat bis zum 31. Januar des Folgejahres in Rechnung des abgelaufenen Planjahres zu erfolgen.

(2) Aus dem Staatshaushalt aufgabengebunden bereitgestellte und nicht verbrauchte Mittel, die nach Abschluß der wissenschaftlich-technischen Aufgaben aus besonderen Gründen im abgelaufenen Planjahr noch nicht zurückgezahlt wurden, sind spätestens am ersten Werktag des Monats Februar des Folgejahres an den zentralen Haushalt auf das Einzelpiankonto des zuständigen Ministeriums bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zugunsten der Haushaltsrechnung des abgelaufenen Planjahres abzuführen.

(3) Erlöse aus dem Verkauf von Versuchsproduktion, der Vergabe von Lizenzen, der Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, der Refinanzierung bzw. dem Verkauf von Grundmitteln, Werkzeugen, Vorrichtungen, Lehren bzw. aus haushaltsfinanzierten wissenschaftlich-technischen Aufgaben sind in die Rückzahlung gemäß Abs. 2 einzubeziehen.

(4) Die Staatliche Finanzrevision hat das Recht, Haushaltsmittel für Wissenschaft und Technik an den zentralen Haushalt zugunsten des Kontos 6836-22-48 172 des Ministeriums der Finanzen bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, in folgenden Fällen abführen zu lassen:

- a) ungerechtfertigt abgeforderte Haushaltsmittel,
- b) nicht verwendete Haushaltsmittel infolge Nichtdurchführung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben bzw. für die zum 31. Dezember keine planmäßige Verwendung im Folgejahr nachgewiesen werden kann,
- c) nicht benötigte Haushaltsmittel infolge Veränderung der Aufgabenstellung oder fehlerhafter Planung.

Wurden aufgabengebunden bereitgestellte Haushaltsmittel für Wissenschaft und Technik nicht zweckentsprechend verwendet, so ist der Betrag zu Lasten der

betrieblichen Fonds ebenfalls auf das genannte Konto abzuführen.

§ 8

Investitionsabgrenzung

(1) Volkseigene Betriebe und Kombinate, VVB und wirtschaftsleitende Organe gemäß § 1 Abs. 1 bezahlen bis zum 31. Januar des Folgejahres aus dem Investitionsfonds des abgelaufenen Planjahres die bis zum 31. Dezember fertiggestellten abrechenbaren Lieferungen und Leistungen sowie vertraglich fälligen Abschlagzahlungen für Investitionen.

(2) Zeitweilig zur Finanzierung von planmäßigen Umlaufmitteln eingesetzte Mittel des Investitionsfonds sind bis spätestens 31. Dezember des ablaufenden Planjahres auf das Bankkonto Investitionsfonds zurückzuführen.

§ 9

Produktionsfonds- bzw. Handelsfondsabgabe, produktgebundene Abgaben und produktgebundene Subventionen

(1) Die im abgelaufenen Planjahr entstandenen Beiträge der Produktionsfonds- bzw. Handelsfondsabgabe, der produktgebundenen Abgaben für die abgesetzte Warenproduktion bzw. Leistung sind zugunsten der Haushaltsrechnung des abgelaufenen Planjahres abzuführen und abzurechnen.

(2) Die für das abgelaufene Planjahr entstandenen und beantragten produktgebundenen Subventionen sind zu Lasten der Haushaltsrechnung des abgelaufenen Planjahres zuzuführen und abzurechnen.

§ 10

Handelsspanne aus Exportlieferungen

(1) Die Übertragung von Erlösen aus der Handelsspanne für Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage von Ausführungsverträgen gemäß den Rechtsvorschriften* ist bis zur nachweisbaren Höhe der im Folgejahr noch zu erbringenden Leistungen zulässig.

(2) Bei Exportlieferungen erzielte Überschüsse aus Erlösen der Handelsspanne, die weder übertragen noch von den Außenhandelsbetrieben zurückgefordert wurden, sind in Rechnung des abgelaufenen Planjahres als Gewinn auszuweisen und entsprechend den Rechtsvorschriften über die Gewinnverwendung zu behandeln.

§ 11

Finanzbeziehungen zwischen volkseigenen Betrieben und Kombinat und örtlichen Räten

(1) Volkseigene Betriebe und Kombinate, die planmäßig Zuschüsse aus dem Haushalt für die Finanzierung der betrieblichen Berufsausbildung bzw. der Einrichtungen der betrieblichen Betreuung erhalten, haben ihre Forderungen gegenüber dem zuständigen Rat des Kreises innerhalb von 3 Wochen nach Jahreschluß geltend zu machen. Die sich daraus ergebenden Ausgleichszahlungen sind bis spätestens 31. Januar des Folgejahres in Rechnung des abgelaufenen Planjahres vorzunehmen.

(2) Finanzielle Verpflichtungen aus Verträgen zwischen volkseigenen Betrieben und Kombinat und ört-

lichen Staatsorganen über gemeinsame Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen entsprechend den Rechtsvorschriften* sind zum 31. Dezember in Rechnung des abgelaufenen Planjahres abzurechnen.

§ 12

Abführungen der den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate

Für Abführungen der volkseigenen Betriebe und Kombinate, die den Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorganen direkt unterstehen, gelten die gleichen Termine, die für die VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe verbindlich sind.

§ 13

Allgemeine Bestimmungen

(1) Für die nach dem 26. Dezember für Rechnung des abgelaufenen Planjahres durchzuführenden Überweisungen

- von den volkseigenen Betrieben und Kombinat an die VVB und anderen wirtschaftsleitenden Organe.
- von den VVB und anderen wirtschaftsleitenden Organen an die volkseigenen Betriebe und Kombinate.
- an den zentralen Haushalt bzw. an den Haushalt des zuständigen örtlichen Rates

sind die Zahlungsbelege mit der verkürzten Jahreszahl (3. und 4. Stelle) des abgelaufenen Planjahres als letzter Begriff im variablen Teil des codierten Zahlungsgrundes zu versehen. Das gilt auch für andere das abgelaufene Planjahr betreffende Kontoverfügungen zugunsten bzw. zu Lasten von Konten der VVB und anderer wirtschaftsleitender Organe.

(2) Verrechnungen der Abführungen und Zuführungen für das abgelaufene Planjahr mit Abführungen und Zuführungen für das Folgejahr sind nicht zulässig.

(3) Umbuchungen finanzieller Mittel zwischen zweckgebundenen Fonds auf Bankkonten der volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie der VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe auf Grund des Jahresabschlusses haben spätestens an dem für die Abgabe des Jahresfinanzkontrollberichtes festgelegten Termin zu erfolgen.

(4) Die Direktoren der volkseigenen Kombinate, die Generaldirektoren der VVB und die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe haben zu sichern, daß die Finanzbeziehungen zwischen den volkseigenen Betrieben der Kombinate und dem Kombinat sowie zwischen den volkseigenen Betrieben und Kombinat und den VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organen gleichlautend im Jahresfinanzkontrollbericht zum 31. Dezember ausgewiesen werden. Abweichungen durch bereits realisierte Kontoverfügungen sind gegenüber der Staatlichen Finanzrevision zu belegen.

(5) Die VVB, die anderen wirtschaftsleitenden Organe und die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate haben zu sichern, daß die das abgelaufene Planjahr betreffenden Zahlungen

* Zur Zeit gilt der Beschluß vom 8. Juli 1970 über die Richtlinie für die Planung und Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben und Kombinat für die Entwicklung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium — gemeinsame Maßnahmen im Territorium — (GBI. II Nr. 64 S. 463).

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 5. März 1965 über die Gewährung einer Handelsspanne bei Exportlieferungen (GBI. III Nr. 6 S. 27).

an den zentralen Haushalt mit der richtigen Konto- bezeichnung für die Haushaltsrechnung des abgelaufenen Planjahres gemäß Abs. 8 vorgenommen werden. Das gilt auch für Abverfügungen von Haushaltskonten.

(6) Werden Änderungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des abgelaufenen Planjahres nach den festgelegten Kontenschlußterminen durch die Staatliche Finanzrevision beauftragt, so sind die sich daraus in Rechnung des abgelaufenen Planjahres ergebenden Zu- oder Abführungen über die Haushaltsrechnung des Folgejahres vorzunehmen.

(7) Die Abführungen der VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe sind bis zum 3. Werktag nach Abgabetermin für den Jahresfinanzkontrollbericht an den zentralen Haushalt auf das Konto „Gewinne und andere Abführungen“ des zuständigen Ministeriums bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zugunsten der Haushaltsrechnung des abgelaufenen Planjahres vorzunehmen, soweit an anderer Stelle keine davon abweichenden Termine und Konten festgelegt sind. Die Termine für Abführungen der Betriebe und Kombinate an die VVB werden vom Generaldirektor der VVB, für Abführungen der volkseigenen Betriebe des Kombinats an das volkseigene Kombinat vom Kombinatdirektor in eigener Verantwortung festgelegt.

(8) Für die auf Grund dieser Anordnung festgelegten Abführungen der volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe an den zentralen Haushalt zugunsten der Haushaltsrechnung des abgelaufenen Planjahres werden bei den zuständigen Banken gesonderte Konten geführt. Die VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, den ihnen unterstellten volkseigenen Betrieben und Kombinat die von den zuständigen Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorganen mitgeteilten EDV-Kontonummern für die Abrechnung des abgelaufenen Planjahres bekanntzugeben, soweit nicht die in dieser Anordnung genannten speziellen Kontonummern zutreffen.

§ 14

Örtlichgeleitete volkseigene Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitende Organe

Für die den örtlichen Räten unterstehenden volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft, volkseigenen Handelsbetriebe und wirtschaftsleitenden Organe des Handels sowie deren volkseigene Betriebe, volkseigenen Betriebe und Kombinate des Verkehrswesens und die den Bauämtern unterstehenden volkseigenen Betriebe und Kombinate gelten folgende besonderen Festlegungen:

a) Die Termine der Abführungen durch die volkseigenen Betriebe und Kombinate bzw. wirtschafts-

leitenden Organe auf die betreffenden Haushaltskonten werden vom Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates in Übereinstimmung mit der Anweisung des Ministers der Finanzen über den Jahresabschluß der Haushalte der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke* festgelegt. Das gleiche gilt für Zuführungen aus dem Haushalt des zuständigen örtlichen Rates.

b) Die Abführung von nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielten Gewinnen gemäß den geltenden Finanzierungsrichtlinien hat an den Haushalt des zuständigen örtlichen Rates zu erfolgen.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 15

Übergangsbestimmungen

(1) Die in volkseigenen Betrieben (einschließlich volkseigene Betriebe der Kombinate) zum 31. Dezember 1972 auf den Werbefonds noch vorhandenen Bestände sind ergebniswirksam aufzulösen. Das Bankkonto Werbefonds ist per 31. Dezember 1972 zu löschen.

(2) Die in den volkseigenen Betrieben zum 31. Dezember 1972 auf dem Repräsentationsfonds vorhandenen Bestände sind zugunsten der Kosten aufzulösen. Volkseigene Kombinate und VVB führen diese Bestände dem Gewinnfonds zu.

(3) Die im § 1 Abs. 1 Buchst. b genannten volkseigenen Betriebe lösen zum 31. Dezember 1972 vorhandene Bestände des Fonds Wissenschaft und Technik und des Reparaturfonds ergebniswirksam auf. Die entsprechenden Bankkonten sind zu löschen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die in der Finanzierungsrichtlinie für 1972 vom 29. November 1971 (GBl. II Nr. 78 S. 685) enthaltenen Festlegungen zur Übertragbarkeit finanzieller Fonds sind für den Jahresabschluß zum 31. Dezember 1972 nicht anzuwenden.

Berlin, den 21. September 1972

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Staatssekretär

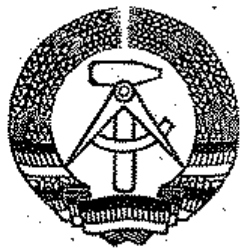
* Wird den Beteiligten direkt zugestellt.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 299 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 299 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 26; Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 11. Oktober 1972

Teil II Nr. 59

Tag	Inhalt	Seite
29. 9. 72	Zweite Durchführungsbestimmung zum Aufbaugesetz	641
8. 9. 72	Anordnung Nr. Pr. 95 über die Ergänzung und Änderung von Preisregelungen auf dem Gebiet des Bauwesens	642
26. 9. 72	Richtlinie über gemeinsame Investitionen	643

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Aufbaugesetz

vom 29. September 1972

Auf Grund des § 16 des Aufbaugesetzes vom 6. September 1950 (GBl. Nr. 104 S. 965) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 14 des Aufbaugesetzes:

§ 1

(1) Die Erklärung zum Aufbaugbiet und die Inanspruchnahme von Grundstücken oder Grundstücksteilen (im folgenden Grundstücke genannt) zum Zwecke der

- Baulandbeschaffung für den Bau von Eigenheimen;
- Sicherung der Instandsetzung, der Modernisierung, des Um- und Ausbaues** sowie des Abrisses von Gebäuden

erfolgt auf Antrag des Rates der territorial zuständigen Stadt oder Gemeinde.

(2) Die Inanspruchnahme durch den Rat des Kreises darf erst erfolgen, wenn alle Voraussetzungen gemäß dieser Durchführungsbestimmung erfüllt sind und ein rechtsgeschäftlicher Erwerb des Grundstückes zugunsten des Volkseigentums bzw. die Sicherung der Instandsetzung, der Modernisierung, des Um- und Ausbaues sowie des Abrisses von Gebäuden auf andere Weise nicht zustande gekommen ist.

§ 2

(1) Für den Bau von Eigenheimen können Grundstücke in Anspruch genommen werden, die in Überein-

* I. DB vom 24. Januar 1953 (GBl. Nr. 12 S. 179)

** Begriffsbestimmungen der Anlage 2 zur Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1972 zur Verwirklichung der Grundsätze für die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds auf dem Gebiet des komplexen Wohnungsbaues (GBl. II Nr. 44 S. 499)

stimmung mit der geplanten städtebaulichen Entwicklung dafür geeignet sind. Die Inanspruchnahme setzt voraus, daß Bürger, die die Zustimmung für den Bau eines Eigenheimes erhalten haben, nicht über ein geeignetes Grundstück verfügen und

- ein geeignetes volkseigenes Grundstück nicht bereitgestellt werden kann sowie
- der rechtsgeschäftliche Erwerb eines geeigneten Grundstückes durch den Bürger nicht zustande gekommen ist.

(2) Die Inanspruchnahme darf sich nur auf die tatsächlich benötigte Grundstücksfläche erstrecken. Es ist nur so viel Boden für den Eigenheimbau in Anspruch zu nehmen, wie entsprechend der staatlichen Orientierung über die Parzellengröße für ein Eigenheim* erforderlich ist. Kommen in Übereinstimmung mit der geplanten städtebaulichen Entwicklung mehrere Grundstücke für den Eigenheimbau in Betracht, sind vorrangig erschlossene Grundstücke innerhalb der Ortslage in Anspruch zu nehmen.

(3) Der Entzug von Bodenflächen aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung für den Eigenheimbau darf nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der zuständigen Staatsorgane** erfolgen. In diesen Fällen hat der zuständige Rat der Stadt oder Gemeinde gemeinsam mit dem sozialistischen Land- oder Forstwirtschaftsbetrieb zu sichern, daß nur solche Bodenflächen (z. B. Boden schlechter Qualität, Rest- und Splitterflächen) für den Eigenheimbau genutzt werden, für die ein Ausgleich von Wirtschafterschwernissen nicht erforderlich wird.

(4) Die Inanspruchnahme eines Grundstückes darf nicht erfolgen,

- wenn dessen Eigentümer oder Nutzungsberechtigter selbst Bewerber für den Bau eines Eigenheimes ist

* Diese Orientierung wurde den örtlichen Staatsorganen direkt zugestellt.

** Verordnung vom 17. Dezember 1964 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung - Bodennutzungsverordnung - (GBl. II 1965 Nr. 32 S. 233)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeifliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Monate Juli - August - September 1972

L. K. M. Universitätsbibliothek
Halle (S.), Leningallee 22

und zu dem Personenkreis gehört, dem gemäß Verordnung vom 24. November 1971 über die Förderung des Baues von Eigenheimen (GBl. II Nr. 80 S. 709) die Zustimmung zum Bau eines Eigenheimes erteilt werden kann, oder

- wenn das Grundstück mit anderen gesellschaftlich notwendigen Bauwerken bebaut ist, insbesondere wenn es bereits Wohnzwecken dient.

Von diesen Grundstücken kann ein Teil in Anspruch genommen werden, wenn diese größer sind, als das bei Grundstücken gleicher Zweckbestimmung ortsüblich ist.

(5) Die in Anspruch genommenen Grundstücke sind durch die Verleihung des Nutzungsrechtes Bürgern zum Bau von Eigenheimen zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Zur Sicherung der Instandsetzung, der Modernisierung, des Um- und Ausbaues sowie des Abrisses von Gebäuden können Grundstücke in Anspruch genommen werden, wenn

- diese Maßnahmen mit der geplanten städtebaulichen Entwicklung im Territorium übereinstimmen und in den Volkswirtschaftsplan aufgenommen sind;
- der Eigentümer des Grundstückes nicht in der Lage oder nicht bereit ist, diese notwendigen Maßnahmen durchführen zu lassen und sich andere Maßnahmen zur Sicherung der Instandsetzung, der Modernisierung, des Um- und Ausbaues oder des Abrisses nicht als zweckmäßig erweisen.

§ 4

(1) An dem in Anspruch genommenen Grundstück entsteht gemäß § 9 des Gesetzes vom 25. April 1960 über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz — Entschädigungsgesetz — (GBl. I Nr. 26 S. 257) Volkseigentum.

(2) Die Durchführung des Entschädigungsverfahrens erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. April 1960.

(3) Die erforderlichen Mittel für die Entschädigung von Grundstücken, die für den Eigenheimbau in Anspruch genommen werden, sind aus dem Staatshaushalt bereitzustellen.

(4) Werden für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Grundstücksteile in Anspruch genommen, kann das Restgrundstück im Einvernehmen mit dem Eigentümer oder dem sonstigen Verfügungsberechtigten in die Inanspruchnahme einbezogen werden, wenn es nicht mehr entsprechend seiner bisherigen oder einer anderen zumutbaren Bestimmung zu verwenden ist. Dieses kann auch mit anderen Grundstücken des Eigentümers erfolgen, sofern diese mit dem in Anspruch genommenen Grundstück eine wirtschaftliche Einheit bilden.

§ 5

(1) Der zuständige Rat der Stadt oder Gemeinde hat die Einleitung des Verfahrens zur Aufbaugebietserklärung und zur Inanspruchnahme entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften* zu beantragen.

(2) Der Antragsteller hat die Erfüllung der Voraussetzungen für die Durchführung eines Inanspruch-

* Durchführungsverordnung vom 7. Juni 1951 zum Aufbaugesetz (GBl. Nr. 69 S. 552) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. August 1958 zur Durchführung des Aufbaugesetzes (GBl. I Nr. 57 S. 561), Anordnung vom 27. August 1951 zur Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz (MinBl. Nr. 27 S. 153)

nahmeverfahrens gemäß §§ 2 und 3 nachzuweisen. Dieser Nachweis ist bei den für die Aufbaugebietserklärung und die Inanspruchnahmeentscheidung zuständigen örtlichen Staatsorganen zu registrieren.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. September 1972

Der Minister für Bauwesen

Junker

Anordnung Nr. Pr. 95 über die Ergänzung und Änderung von Preisregelungen auf dem Gebiet des Bauwesens

vom 8. September 1972

§ 1

(1) Die Änderungen zur Anordnung vom 28. Oktober 1969 über die Ergänzung der Preisordnung Nr. 4410 — Neubauleistungen — (Erd- und Felsarbeiten — Gewinnungsklassen 7 bis 10) (Sonderdruck Nr. 643 des Gesetzblattes) werden in Kraft gesetzt.*

(2) Es treten außerdem in Kraft:

1. die 1. Nachträge zu den Berichtigungen der Hefte 2, 6, 9, 14, 25 und 31 der Preisordnung Nr. 4410*,
2. der 2. Nachtrag zu den Berichtigungen des Heftes 7 der Preisordnung Nr. 4410*.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. November 1972 in Kraft.

Berlin, den 8. September 1972

Der Minister für Bauwesen

Junker

* Die Veröffentlichung erfolgt in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 10/1972.

Richtlinie über gemeinsame Investitionen

vom 26. September 1972

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes festgelegt:

I.

Gemeinsame Investitionen

1. Diese Richtlinie gilt für die Leitung, Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nutzung von gemeinsamen Investitionen auf der Grundlage des Beschlusses vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Auszug — (GBl. II 1971 Nr. 1 S. 1).

Diese Richtlinie gilt nicht für die Beteiligung

- von Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften der Land- und Forstwirtschaft an gemeinsamen Investitionen;

— an gemeinsamen Investitionen im Rahmen der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW.

2. Die Investitionsauftraggeber sind verpflichtet, gemeinsame Investitionen durchzuführen, wenn durch eine Zusammenfassung einzelner Investitionsvorhaben bzw. Objekte eine effektivere volkswirtschaftliche Lösung erreicht wird.

Effektivere Lösungen sind insbesondere durch eine bessere Auslastung der Grundmittel, eine Senkung des Investitionsaufwandes und des Aufwandes bei der Nutzung der Grundmittel, durch eine rationellere Inanspruchnahme territorialer Ressourcen, z. B. von Arbeitskräften und Flächen, sowie durch eine wirksamere Gestaltung der Kooperationsbeziehungen anzustreben.

Gemeinsame Investitionen können unter anderem umfassen:

- gemeinsame Produktionsanlagen und -einrichtungen;
- gemeinsame Hilfs- und Nebenanlagen und -einrichtungen;
- gemeinsame Maßnahmen im Bereich der sozialen und technischen Infrastruktur, z. B. zur

Kinderbetreuung,

Erschließung zusätzlichen Wohnraumes,

Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens und des Bildungswesens,

Arbeiterversorgung und Entwicklung des Handels,

Schul- und Kinderspeisung,

Gesunderhaltung und für die Körperkultur, den Sport und die Erholung,

Verbesserung der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen und für

sonstige Maßnahmen zur Entwicklung der sozialistischen Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium.

An gemeinsamen Investitionen können sich auch gesellschaftliche Organisationen bei voller Wahrung der Eigentumsrechte an den von ihnen eingebrachten Anteilen beteiligen.

3. Die Räte der Bezirke und Kreise haben im Rahmen territorialer Abstimmungen über Investitionen alle Möglichkeiten der Zusammenfassung von Einzelinvestitionen zu gemeinsamen Investitionen zu prüfen und den Investitionsauftraggebern dazu Vorschläge zu unterbreiten bzw. im Rahmen ihrer Kompetenzen Auflagen zu erteilen. Für Erholungsbauten sind diese Vorschläge mit dem zuständigen Bezirksvorstand des FDGB auszuarbeiten.

4. Die beteiligten Investitionsauftraggeber haben die Investitionsvoraussetzungen gemeinsam vorzubereiten und zu treffen.

Die an der gemeinsamen Investition beteiligten Investitionsauftraggeber bilden eine Investitionsgemeinschaft.

Für Investitionsgemeinschaften gilt die Verordnung vom 12. März 1970 über Kooperationsgemeinschaften (GBL II Nr. 39 S. 287). Die Bildung der Investi-

tionsgemeinschaften erfolgt durch den Abschluß eines Organisationsvertrages zwischen den Beteiligten, in dem insbesondere Vereinbarungen zu treffen sind über

- den Inhalt und den Umfang der gemeinsamen Investitionen sowie über die damit zu erreichende Zielstellung;
- den Hauptauftraggeber, der für die weitere Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Investition verantwortlich ist;
- den Anteil der von den Beteiligten zweckgebunden bereitzustellenden materiellen und finanziellen Fonds sowie die Termine für die Bereitstellung;
- die Aufgaben der Beteiligten bei der weiteren Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Investition;
- die Rechtsträgerschaft und die Nutzung der Grundmittel nach Durchführung der gemeinsamen Investition, insbesondere die sich aus den Anteilen der Beteiligten ergebenden Rechte auf Lieferungen und Leistungen.

Der Organisationsvertrag ist durch die übergeordneten Organe der Beteiligten zu bestätigen.

5. Als Hauptauftraggeber ist der Beteiligte einzusetzen, der dafür die besten Voraussetzungen hat, z. B. auf Grund seines Aufgabenprofils, der Größe seines Anteils, des Standortes der gemeinsamen Investition oder der späteren Nutzung (Rechtsträger). Der Hauptauftraggeber hat die gemeinsame Investition entsprechend den Grundsätzen für die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds (Anlage 1 zum Beschluß vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds) vorzubereiten und durchzuführen.

Als Hauptauftraggeber können auf vertraglicher Grundlage auch bereits bestehende volkseigene Hauptauftraggeberbetriebe, z. B. die Hauptauftraggeber des komplexen Wohnungsbaues oder andere Betriebe, die auf Grund ihres Aufgabenprofils fachlich dafür zuständig sind, z. B. die VEB Gebäudewirtschaft, eingesetzt werden. Die zuständigen Räte der Bezirke und Kreise sind über die Bildung der Investitionsgemeinschaft mit der Vorlage des Organisationsvertrages durch den Hauptauftraggeber zu informieren.

6. Die Beteiligten haben auf der Grundlage der Grundsatzentscheidung die erforderlichen materiellen und finanziellen Fonds in Höhe ihres Anteils an der gemeinsamen Investition entsprechend den Rechtsvorschriften in ihre Jahres- und längerfristigen Pläne zweckgebunden aufzunehmen.

Eine planwirksame Übertragung der staatlichen Plankennziffer Investition (materielles Volumen), darunter Bau und Ausrüstungen, entsprechend den Anteilen der Investitionsauftraggeber an der gemeinsamen Investition auf den Hauptauftraggeber in der Phase der Durchführung der gemeinsamen Investition ist möglich.

Die Investitionsauftraggeber haben die finanziellen Fonds (einschließlich Kredite) für die gemeinsame Investition aus den für Investitionen vorgesehenen Finanzierungsquellen zu den vereinbarten Termi-

nen und in der vereinbarten Höhe auf ein Sonderbankkonto „Gemeinsame Investitionen“ zu überweisen, das vom Hauptauftraggeber verwaltet wird.

7. Die durch die gemeinsame Investition geschaffenen Grundmittel sind Volkseigentum, wenn an der gemeinsamen Investition ein staatliches oder wirtschaftsleitendes Organ bzw. ein volkseigener Betrieb oder eine volkseigene Einrichtung beteiligt sind; ausgenommen sind die Anteile gesellschaftlicher Organisationen. Der im Organisationsvertrag festzulegende Rechtsträger ist grundsätzlich der Beteiligte an der gemeinsamen Investition, der für die Leitung, Betreuung und Unterhaltung der Gemeinschaftseinrichtung die besten Voraussetzungen besitzt.

Als Rechtsträger können auch andere fachlich zuständige Organe, Betriebe und Einrichtungen, z. B. die VEB Gebäudewirtschaft, Einrichtungen des Gesundheitswesens und des Handels, eingesetzt werden. Das gilt insbesondere bei Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der sozialen Infrastruktur.

Die durch die gemeinsame Investition geschaffenen Grundmittel sind durch den Rechtsträger im vollen Umfange zu aktivieren und in der Grundmittelrechnung auszuweisen.

Der Rechtsträger hat alle Aufgaben der Verwaltung, der Erhaltung sowie des Schutzes und der Sicherung der Grundmittel wahrzunehmen. Er hat die dafür erforderlichen Mittel unter Berücksichtigung von Partneranteilen sowie die aus der gemeinsamen Nutzung der Grundmittel zu erzielenden Einnahmen in die Planung einzubeziehen.

8. Die im Organisationsvertrag getroffenen Vereinbarungen über die Nutzung sind — soweit erforderlich — durch Liefer- und Leistungsverträge oder Nutzungsverträge zu konkretisieren. Dabei sind insbesondere Festlegungen zu treffen über den Umfang und die konkreten Bedingungen der Nutzung durch die Beteiligten, über Preise bzw. Beteiligung an den Kosten und am Gewinn sowie über die Planung und Zahlung der Produktionsfondsabgabe entsprechend den Rechtsvorschriften.

9. Einer Investitionsgemeinschaft können weitere Investitionsauftraggeber beitreten, wenn dies auf Grund des Standes der Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Investition möglich ist und

- die beteiligten Investitionsauftraggeber dem Beitritt zustimmen;
- die im Organisationsvertrag vereinbarten Aufgaben unter Berücksichtigung erforderlicher neuer Festlegungen, z. B. Neuaufteilung der Anteile der beteiligten Investitionsauftraggeber, erfüllt werden;
- die Grundmittel dadurch effektiver genutzt werden.

Der Austritt aus einer Investitionsgemeinschaft ist nur auf der Grundlage eines gemeinsamen Beschlusses der Beteiligten und der Zustimmung der übergeordneten Organe möglich. Mit dem Austritt ist eine Entscheidung über die finanzielle Abwicklung des Anteils des austretenden Beteiligten zu treffen. Ein finanzieller Anspruch gegenüber dem Rechtsträger und den anderen Beteiligten besteht mit Ausnahme gesellschaftlicher Organisationen nicht. Austretende volkseigene Betriebe und Kombinate haben den abgelösten Finanzierungsanteil auszubuchen und dem Investitionsfonds zuzuführen. Erfolgt der Austritt ohne gleichzeitige Ablösung, so ist der finanzielle Anteil in die Selbstkosten zu verrechnen und dem Investitionsfonds zuzuführen. Die in den Selbstkosten verrechneten Beträge sind nicht planbar und nicht kalkulierbar.

II.

Investitionen an einem Standort

1. Werden mehrere Investitionsvorhaben an einem gemeinsamen Standort durchgeführt, die aber nicht als gemeinsame Investitionen im Sinne des Abschnittes I erfolgen, ist jeder Investitionsauftraggeber für die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung seines Investitionsvorhabens verantwortlich.
2. Für die verkehrs- und versorgungstechnische Erschließung der Investitionsvorhaben an einem gemeinsamen Standort sind — wie bei Investitionen an Einzelstandorten — die fachlich zuständigen Organe, volkseigenen Betriebe und Kombinate des Verkehrswesens, der Energiewirtschaft und der anderen Bereiche der Volkswirtschaft entsprechend den Rechtsvorschriften verantwortlich. Die Begrenzung des gemeinsamen Standortes gilt nicht als Grundstücksgrenze.

III.

Schlußbestimmungen

1. Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Bereits bestehende Vereinbarungen über die gemeinsame Durchführung von Investitionen sind entsprechend den Festlegungen dieser Richtlinie zu verändern bzw. zu ergänzen.
2. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. März 1965 über die Bildung von Konsortien zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (GBI. II Nr. 37 S. 273) außer Kraft. Die zuständigen Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane können ihre weitere Anwendung für bestehende Konsortien befristet festlegen.

Berlin, den 26. September 1972

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Schürer

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1539 — Verlag: (616/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 109 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,20 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 253, Telefon: 42 46 41

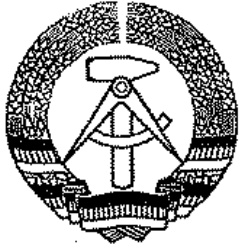
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817

27 0011011007

10011011007

III 11



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 13. Oktober 1972

Teil II Nr. 60

Tag	Inhalt	Seite
22. 9. 72	Zweite Durchführungsbestimmung zur Fünften Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung	645
7. 8. 72	Anordnung zur Entwicklung der agrochemischen Zentren als Basen industriemäßiger Pflanzenproduktion	645
22. 9. 72	Anordnung über die wissenschaftliche Aspirantur — Aspirantenordnung —	648
27. 9. 72	Anordnung Nr. 5 über die Bildung von VEB Konzert- und Gastspieldirektionen und die Umbildung der Zentrale der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion — Vermittlung im Zirkusbereich —	652

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Fünften Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung

vom 22. September 1972

Auf Grund des § 4 der Fünften Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung (GBL II Nr. 27 S. 307) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Verordnung:

§ 1

Den alleinstehenden werktätigen Müttern werden ab 1. Juli 1972 sozialpflichtversicherte verheiratete Mütter gleichgestellt, deren Ehemann als Direktstudent an einer Universität, Hoch- oder Fachschule studiert, wenn sein Stipendium einschließlich Zuschläge monatlich 300 M nicht übersteigt oder er kein Stipendium erhält.

§ 2

Während der Zeit des Bezuges der Unterstützung gemäß § 3 der Verordnung wird die Betriebszugehörigkeit nicht unterbrochen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. September 1972

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
Rademacher

* 1. DB vom 10. Mai 1972 (GBL II Nr. 27 S. 308)

Anordnung zur Entwicklung der agrochemischen Zentren als Basen industriemäßiger Pflanzenproduktion

vom 7. August 1972

Die Chemisierung ist ein entscheidender Faktor der weiteren sozialistischen Intensivierung und für die Ertragssteigerung der landwirtschaftlichen Produktion. Sie ist eine wichtige Voraussetzung für den planmäßigen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden auf dem Wege der Kooperation. Besonders durch die zunehmende Anwendung von Stickstoffdüngemitteln und Herbiziden sind hohe und stabile Hektarerträge und eine hohe Qualität der Produkte bei steigender Arbeitsproduktivität und sinkenden Kosten je Produktionseinheit zu sichern.

In Auswertung der Beschlüsse des VIII. Parteitagess der SED wurde auf dem XI. Bauernkongreß der DDR beschlossen, die agrochemischen Zentren zu zwischenbetrieblichen Einrichtungen der LPG, GPG, VEG und BHG zu entwickeln. Als selbständige spezialisierte Produktionseinheiten werden sie Basen der industriemäßigen Pflanzenproduktion und betreuen direkt die LPG, GPG, VEG, deren kooperative Abteilungen Pflanzenproduktion sowie die spezialisierten LPG, VEG und ZBE der Pflanzenproduktion. Der Aufbau des Netzes der agrochemischen Zentren (im folgenden ACZ genannt) ist bis 1975 abzuschließen. Entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 21. Juni 1972 über die Auswertung des XI. Bauernkongresses der DDR — Auszug — (GBL II Nr. 40 S. 447) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst sowie dem Zentralvorstand der VdgB folgendes angeordnet:

§ 1

Aufgaben der ACZ

(1) Die ACZ führen als selbständige spezialisierte Produktionseinheiten Arbeiten zur Chemisierung des

landwirtschaftlichen Produktionsprozesses durch. Sie konzentrieren sich insbesondere auf die industriemäßige Durchführung folgender Aufgaben:

- Umschlag, Lagerung und Transport von Mineraldüngemitteln und Zwischenlagerung von Pflanzenschutzmitteln sowie anderer Agrochemikalien, die für die Ertragssteigerung und für die Verbesserung der Qualität pflanzlicher Erzeugnisse von besonderer Bedeutung sind.

Umschlag, Lagerung und Transport sind so durchzuführen, daß der volle Gebrauchswert der Agrochemikalien erhalten bleibt.

- Mineraldüngung und Pflanzenschutzmaßnahmen nach den neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen.

Dazu gehört die gemeinsame Ausarbeitung von jährlichen Düngungsplänen zu den einzelnen Kulturen unter Nutzung der schlagbezogenen Düngungsempfehlungen mit den kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion und den spezialisierten LPG und VEG der Pflanzenproduktion.

- Organisation des Einsatzes von Agrarflugzeugen in Kooperation zwischen mehreren ACZ auf der Grundlage von langfristigen Charterverträgen mit der Interflug, Betrieb Agrarflug.

Diese Aufgabe schließt die Bildung von spezialisierten Brigaden für den Agrarflugeinsatz und die Schaffung der materiell-technischen Voraussetzungen für eine hohe Auslastung der Agrarflugzeuge ein.

- (2) Auf der Grundlage der Rechtsvorschriften nehmen die ACZ wichtige Aufgaben des Pflanzenschutzes wahr. Dazu gehören

- aktive Mitarbeit im Pflanzenschutzwarndienst,
- Anleitung und Kontrolle zur Einhaltung der Anwendungsvorschriften und Karenzzeiten beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und anderen Agrochemikalien,
- Mitarbeit bei der Erarbeitung von Gutachten und der Ermittlung von Schadensfällen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Agrochemikalien.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben organisieren die Leiter der Abteilungen Pflanzenschutz der ACZ im Interesse der einheitlichen Leitung, Planung und Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen eine enge Zusammenarbeit mit den Pflanzenschutzagronomen der kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion sowie der spezialisierten LPG und VEG der Pflanzenproduktion.

- (3) Bei voller Wahrnehmung der Aufgaben zur Chemisierung der Pflanzenproduktion durch die jeweiligen ACZ kann, ausgehend von den örtlichen Bedingungen, die Zuordnung von zwischenbetrieblichen landwirtschaftlichen Transporteinrichtungen als Abteilung landwirtschaftliche Transporte der ACZ erfolgen. Dabei ist davon auszugehen, daß die technologisch bedingten Transporte im Bereich der Pflanzenproduktion der LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen von diesen in dem Maße selbst durchgeführt werden, wie eine ökonomische Auslastung der Transportkapazitäten ganzjährig erfolgen kann. Die Zuordnung von zwischenbetrieblichen landwirtschaftlichen Transporteinrichtungen zu ACZ bedarf der Zustimmung des Produktionsleiters des Bezirkes.

§ 2

Arbeitsweise der ACZ

(1) Das ACZ übt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, der Volkswirtschaftspläne, des Statuts des ACZ und des bestätigten Betriebsplanes wirtschaftliche Tätigkeit aus. Das Statut ist auf der Grundlage des Musterstatuts für kooperative Einrichtungen der LPG, GPG, VEG sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels zu erarbeiten. Das ACZ arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung und verfügt über eigene Fonds, die aus den Fonds und den Mitteln der am ACZ beteiligten Kooperationspartner und dem eigenen finanziellen Ergebnis gebildet werden. Der Anteil des Volkseigentums einschließlich der Mittel der VdGB/BHG an den Grund- und Umlaufmittelfonds der ACZ ist gesondert auszuweisen.

(2) Die Leitungsorgane der ACZ sind der Leiter des ACZ und der Rat des ACZ. Die Leitung des ACZ durch den Leiter des ACZ erfolgt nach dem Prinzip der Einzelleitung. Der Rat des ACZ trifft seine Entscheidungen nach dem Prinzip der kollektiven Beratung und Beschlussfassung.

(3) Das ACZ erarbeitet auf der Grundlage staatlicher Planaufgaben und Kennziffern in Abstimmung mit den Plänen der am ACZ beteiligten LPG, GPG, VEG sowie deren kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion den Betriebsplan. Es geht dabei von wissenschaftlich begründeten Formen und Methoden der Organisation der Produktion aus und sichert das ständige Anwachsen der Produktionsergebnisse in hoher Qualität mit geringstem Aufwand an Arbeit und Mitteln. Der Betriebsplan ist nach Abstimmung mit den beteiligten Kooperationspartnern und Beratung durch die im ACZ Beschäftigten vom Rat des ACZ zu beschließen. Der beschlossene Betriebsplan bedarf der Bestätigung durch den Produktionsleiter des Kreises.

(4) Die Berechnung der Leistungen des ACZ für die Kooperationspartner erfolgt zu Preisen, die auf der Grundlage von begründeten Kostennormativen entsprechend den unterschiedlichen Bedingungen differenziert kalkuliert werden.* Diese Preise enthalten die Mittel für die Zuführung zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds für die Werkstätigen in den ACZ und für die erweiterte Reproduktion der ACZ. Die Preise sind vom Produktionsleiter des Bezirkes zu bestätigen. Zur Förderung des materiellen Interesses und der Verantwortung der Werkstätigen in den ACZ an hohen und stabilen Erträgen in der Pflanzenproduktion ist ein Teil des zu bildenden Prämienfonds der ACZ an die Erreichung der geplanten Erträge in der Pflanzenproduktion zu binden. Bei mangelhafter Qualität der ausgeführten Leistungen sind zu Lasten des Betriebsergebnisses Preisabschläge bis zu 20% zu gewähren bzw. sind notwendige Nacharbeiten kostenlos durchzuführen.

(5) Bis zur Einführung der Lohn- und tarifrechtlichen Bestimmungen entsprechend der Richtlinie vom 10. Juni 1972 für den schrittweisen Übergang zu einer einheitlichen Geldvergütung nach der Leistung für Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder in kooperativen Einrichtungen der Pflanzen- und Tierproduktion (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für

* Zur Zeit gelten für die Kostenkalkulation der Preise die vom Zentralvorstand der VdGB herausgegebenen vorläufigen Zeit- und Kostenrichtwerte für die Arbeitsnormung und Kostenkalkulation im Bereich Agrochemie/Transport.

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 6/1972 S. 70) erfolgt die Vergütung der Beschäftigten in den ACZ nach den Lohn- und tarifrechtlichen Bestimmungen für BHG. Für die in ACZ arbeitenden Genossenschaftsmitglieder können Übergangsregelungen zwischen den ACZ und den LPG und GPG vereinbart werden. Für Beschäftigte in den ACZ, die bisher nach anderen tarifrechtlichen Bestimmungen vergütet werden und für die im RKV für BHG für diese Tätigkeit keine Vergütungsregelungen vorhanden sind, ist diese Vergütung bis zu einer Neuregelung beizubehalten.

(6) Die Instandhaltung der Technik in den ACZ ist entsprechend der Ordnung vom 23. Dezember 1971 zur vorbeugenden Instandhaltung der Landtechnik in den LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 2/1972 S. 14) zu organisieren.

(7) Beim Aufbau der ACZ ist von den Erfordernissen entsprechend den langfristigen Entwicklungskonzeptionen auszugehen.* Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, daß kooperative Abteilungen Pflanzenproduktion sowie spezialisierte LPG, VEG und zwischenbetriebliche Einrichtungen der Pflanzenproduktion nur von einem ACZ betreut werden, unabhängig von den bestehenden Kreis- und Bezirksgrenzen. Für den Aufbau der ACZ sind durch den Leiter des ACZ bzw. Aufbauleiter auf der Grundlage der Beschlüsse des Rates des ACZ Verträge mit den zuständigen Hauptauftragnehmern für Bau (vorrangig VEB Landbaukombinate) und für landtechnische Ausrüstung (VEB Landtechnischer Anlagenbau) abzuschließen.

(8) Beim Aufbau von ACZ sind die Prinzipien der strengsten Sparsamkeit anzuwenden. Es sind alle Möglichkeiten der Kooperation, wie die gemeinsame Nutzung von Sozialeinrichtungen, Pflegestationen und der Buchhaltungen der BHG auf vertraglicher Grundlage zu nutzen. Mit dem Aufbau von ACZ ist zu sichern, daß die erforderlichen Einrichtungen für die soziale Betreuung der Werktätigen in den ACZ und für den Umweltschutz zur Verfügung stehen. Der Leiter des ACZ veranlaßt notwendige Maßnahmen zur ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen und gibt eine umfassende Unterstützung beim Wohnungsbau.

§ 3

Staatliche Leitung und Planung der ACZ

(1) Die staatliche Leitung und Planung der ACZ erfolgt durch die Produktionsleitungen der Kreise. Erstreckt sich der Arbeitsbereich eines ACZ über mehrere Kreise, ist die Produktionsleitung des Kreises zuständig, in dessen Territorium das ACZ seinen Sitz hat. Sie ist für die Abstimmung aller Fragen mit den Produktionsleitungen der anderen Kreise verantwortlich.

(2) Die Produktionsleitungen der Kreise sind insbesondere verantwortlich für die

* Zur Zeit gelten für die Planung des Aufbaues von ACZ die methodischen Regelungen zur Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne für die Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und die Richtlinie vom 24. Februar 1971 zur Einhaltung der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Investitionen im Bereich des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (Verfügungen und Mitteilungen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 4/1971 S. 44).

- staatliche Leitung, Planung, Koordinierung sowie Durchführung und Kontrolle aller Maßnahmen zur Chemisierung der landwirtschaftlichen Produktion,
- Sicherung des Aufbaues der ACZ zur vollen Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Chemisierung vor allem der Pflanzenproduktion sowie zur Entwicklung der ACZ zu zwischenbetrieblichen Einrichtungen der LPG, GPG, VEG und BHG,
- Ausarbeitung und Übergabe der staatlichen Vorgaben für die Jahres- und Fünfjahrpläne der ACZ, Anleitung bei der Ausarbeitung der Planvorschläge, Zusammenstellung und Bestätigung der Pläne der ACZ und Kontrolle ihrer Durchführung sowie die staatliche Leitung und Planung des Neuererwesens zur Rationalisierung der ACZ,
- Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts bei der Chemisierung der Landwirtschaft, Organisation des sozialistischen Wettbewerbs in und zwischen den ACZ und Auswertung und Verallgemeinerung der dabei gesammelten Erfahrungen sowie Durchsetzung und ständige Vervollkommnung der sozialistischen Betriebswirtschaft in den ACZ,
- Anleitung und Kontrolle der planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Beschäftigten in den ACZ, des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der Zivilverteidigung,
- staatliche Leitung und Planung der Berufsbildung der Werktätigen in den ACZ und Lenkung des Einsatzes der Kader einschließlich der Betriebspflanzenschutzagronomen in den kooperativen Abteilungen und spezialisierten LPG und VEG der Pflanzenproduktion.

(3) Zur Qualifizierung des staatlichen Pflanzenschutzdienstes und zur Anleitung und Kontrolle der ACZ bei der Vorbereitung und Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen können auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem Produktionsleiter des Kreises und dem Leiter des ACZ Kader aus Pflanzenschutzstellen bei den Produktionsleitungen der Kreise bzw. aus Pflanzenschutzstationen bei den Pflanzenschutzämtern in ACZ stationiert werden.

(4) Die Produktionsleitungen der Bezirke sind insbesondere verantwortlich für

den Aufbau der ACZ auf der Grundlage der langfristigen Entwicklungskonzeptionen des Fünfjahrplanes und der Jahrespläne,

die Organisation des Agrarflugeinsatzes im Bezirk sowie

die Verallgemeinerung der besten Erfahrungen und die Überleitung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes.

Sie prüfen und bestätigen die von den Produktionsleitern der Kreise vorgeschlagenen Preise für Leistungen der ACZ.

(5) Grundsatzfragen des Aufbaues und der weiteren Entwicklung der ACZ sind in den Räten für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise zu beraten.

(6) Die Leitung und Planung der ACZ erfolgt im Auftrage des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft durch das Staatliche Komitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft. Zur Gewährleistung der einheitlichen staatlichen Leitung beim Aufbau und der weiteren Entwicklung der ACZ werden die Ingenieurbüros für agrochemische Zentren und landwirtschaftliche Transporte dem Staatlichen Komitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft direkt unterstellt.

§ 4

Sicherung der für die Leitung und Planung der ACZ erforderlichen Planstellen

(1) Zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben werden den Produktionsleitungen der Kreise und Bezirke die nach dem Stand vom 30. Juni 1972 bei den Kreisbetrieben für Landtechnik und bei den Bezirkskomitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft für Aufgaben der Chemisierung vorhandenen Planstellen und entsprechenden Lohnfonds sowie die dazugehörigen Mittel für Sachausgaben übergeben. Über die Übernahme der bisher in den Kreisbetrieben für Landtechnik und den Bezirkskomitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft auf diesem Gebiet tätigen Kader ist im Ergebnis von Kadergesprächen durch den Produktionsleiter des Kreises bzw. des Bezirkes in Übereinstimmung mit dem Direktor des Kreisbetriebes für Landtechnik bzw. mit dem Vorsitzenden des Bezirkskomitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft zu entscheiden.

(2) Die Vergütung dieser Kader hat nach den Grundsätzen der Vergütung der Mitarbeiter der Produktionsleitungen der Kreise und Bezirke zu erfolgen. Um für die übernommenen Kader auf jeden Fall die gleiche Vergütung wie bisher zu sichern, kann die bisherige Vergütung bei den Kreisbetrieben für Landtechnik bzw. Bezirkskomitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft personengebunden weiter gewährt werden. Diese Kader haben im Jahre 1972 Anspruch auf eine anteilige Jahresendprämie bei den Kreisbetrieben für Landtechnik bzw. Bezirkskomitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft.

(3) Die Übergabe der Planstellen, des dazugehörigen Lohnfonds und der Mittel für Sachausgaben sowie die Aussprachen mit den Kadern sind bis zum 30. November 1972 abzuschließen. Die Einbeziehung der in den Kreisbetrieben für Landtechnik und Bezirkskomitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft auf diesem Gebiet tätigen Kader zur Lösung der Aufgaben der staatlichen Leitung und Planung hat ab sofort zu erfolgen.

§ 5

Auswertung und Durchsetzung

Die Produktionsleiter der Bezirke und Kreise haben diese Anordnung mit den Mitarbeitern des Pflanzenschutzes, der BHG, der VEG und der Kreisbetriebe für Landtechnik sowie mit den Genossenschaftsmitgliedern auszuwerten und konkrete Maßnahmepläne zu ihrer Durchsetzung zu erarbeiten.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1972

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Ewald

Anordnung über die wissenschaftliche Aspirantur — Aspirantenordnung —

vom 22. September 1972

Auf der Grundlage des § 79 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83) wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe, den Präsidenten der wissenschaftlichen Akademien, dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben und Ziel

(1) Die wissenschaftliche Aspirantur ist eine Form der Qualifizierung für Kader mit Erfahrungen in der sozialistischen Praxis, die ihre besondere Befähigung für wissenschaftlich-schöpferische Arbeit bewiesen und erfolgreich für die sozialistische Gesellschaft gewirkt haben. In Übereinstimmung mit den Prinzipien der sozialistischen Kaderpolitik sind in der Aspirantur besonders Arbeiter- und Bauernkader sowie Frauen zu qualifizieren.

(2) Die wissenschaftliche Aspirantur hat den Erwerb des akademischen Grades „Doktor eines Wissenschaftszweiges“ zum Ziel.

(3) In Ausnahmefällen können der Minister für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Minister genannt), die zuständigen Leiter der zentralen staatlichen Organe, denen Hochschulen unterstehen, und die Präsidenten der wissenschaftlichen Akademien die Genehmigung für eine wissenschaftliche Aspirantur zum Erwerb des akademischen Grades „Doktor der Wissenschaften“ erteilen. Erforderliche Freistellungen sind auf der Grundlage des Gesetzbuches der Arbeit bzw. anderer Rechtsvorschriften zu gewähren.

§ 2

Ausbildungseinrichtungen

Die Ausbildung von Aspiranten erfolgt

- a) an den Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen sowie
- b) an den wissenschaftlichen Einrichtungen, denen das Promotionsrecht erteilt ist

(nachstehend Ausbildungseinrichtung genannt).

§ 3

Formen der Aspirantur

Wissenschaftliche Aspiranturen sind:

- a) die planmäßige Aspirantur; sie schließt ein: die Frauen-Sonderaspirantur, die Teilaspirantur sowie die Voll- bzw. Teilaspirantur an ausländischen Hochschulen;
- b) die außerplanmäßige Aspirantur; sie schließt ein: die Fernaspirantur an ausländischen Hochschulen.

§ 4

Voraussetzungen

(1) Die Aufnahme in eine wissenschaftliche Aspirantur setzt voraus:

- a) in der Regel den akademischen Grad „Diplom eines Wissenschaftszweiges“;
- b) vorbildliches gesellschaftliches Verhalten und bewusste Parteinahme für die sozialistische Entwicklung in der DDR;
- c) nachgewiesene erfolgreiche Tätigkeit bei der Lösung wissenschaftlicher bzw. technischer Aufgaben.

(2) In besonders begründeten Fällen können bei Vorliegen entsprechender wissenschaftlicher bzw. technischer Arbeitsergebnisse Bürger ohne die Voraussetzung gemäß Abs. 1 Buchst. a in die Aspirantur aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Rektor bzw. Leiter der Ausbildungseinrichtung (nachstehend Leiter genannt).

(3) Ausländische Bürger werden in eine planmäßige bzw. Fernaspirantur durch Delegation auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Vereinbarungen, von Vereinbarungen zwischen Akademien der Wissenschaften sozialistischer Länder bzw. Vereinbarungen mit demokratischen Organisationen aufgenommen. Sie müssen einen dem „Diplom eines Wissenschaftszweiges“ entsprechenden akademischen Grad besitzen sowie über ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügen.

§ 5

Delegation bzw. Bewerbung, Unterlagen

(1) Die staatlichen und wissenschaftlichen Einrichtungen, Kombinate, Betriebe, genossenschaftlichen Einrichtungen, Leitungen der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen können bei den Ausbildungseinrichtungen die Aufnahme von geeigneten Kandidaten in eine planmäßige bzw. außerplanmäßige Aspirantur beantragen. Der für den Kandidaten nach Abschluß der Aspirantur vorgesehene Einsatz ist zu begründen.

(2) Bürger, die den im § 4 Absätze 1 und 2 genannten Voraussetzungen entsprechen, können sich an einer Ausbildungseinrichtung für die Aufnahme in eine Aspirantur bewerben.

(3) Für eine Aspirantur sind folgende Unterlagen bis jeweils zum 31. März oder 30. September einzureichen:

- a) das Delegationsschreiben des Betriebes einschließlich der wissenschaftlichen Aufgabenstellung für die Qualifizierung,
- b) Personalbogen und Lebenslauf,
- c) eine Übersicht über die Arbeit an wissenschaftlichen Aufgaben, über Forschungsberichte, wissen-

schaftliche Publikationen bzw. andere wissenschaftliche oder technische Leistungen,

- d) eine Abschrift der Diplomurkunde bzw. von anderen Zeugnissen über den bisherigen Bildungsgang,
- e) eine Beurteilung des Betriebes über den Kandidaten, die über seine wissenschaftliche und politische Tätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung umfassend Auskunft gibt,
- f) ein polizeiliches Führungszeugnis.

(4) Über die Anträge für die Aufnahme zum 1. September ist bis zum 31. Mai, für die zum 1. Februar bis zum 31. Oktober zu entscheiden.

§ 6

Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die wissenschaftliche Aspirantur erfolgt entsprechend den Kennziffern des Jahresvolkswirtschaftsplanes.

(2) Über die Aufnahme in die wissenschaftliche Aspirantur entscheidet der Leiter der Ausbildungseinrichtung.

(3) Über die Aufnahme ausländischer Bürger ist mit Zustimmung des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen zu entscheiden. Davon ausgenommen sind die Aspiranten, die auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen Akademien der Wissenschaften sozialistischer Länder aufgenommen werden.

(4) Die Aufnahme erfolgt jeweils zum 1. September und zum 1. Februar.

§ 7

Inhalt der Qualifizierung

(1) In der wissenschaftlichen Aspirantur sind die Bedingungen und Anforderungen der Rechtsvorschriften über die Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges zu erfüllen.

(2) Die Persönlichkeitsentwicklung des Aspiranten erfolgt vor allem in der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit des Arbeitskollektivs. Durch die aktive Mitwirkung in der wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und erzieherischen Arbeit erwirbt der Aspirant Kenntnisse der Leitung, Planung und Organisation der wissenschaftlichen Arbeit sowie die Fähigkeit, Kollektive in der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Arbeit anleiten zu können.

(3) In der Aspirantur sind die Kenntnisse auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus zu vertiefen und zu erweitern sowie die Fähigkeit zu verstärken, den Marxismus-Leninismus in der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Tätigkeit anzuwenden. Die marxistisch-leninistische Weiterbildung erfolgt auf der Grundlage der hierfür erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 8

Wissenschaftliche Betreuung

(1) In der Regel wird ein Hochschullehrer bzw. ein erfahrener Wissenschaftler einer wissenschaftlichen Akademie oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung mit der wissenschaftlichen Betreuung des Aspiranten beauftragt. Der Betreuer ist gegenüber dem Leiter des Arbeitskollektivs für die wissenschaftliche Qualifizierung des Aspiranten und seine Persönlichkeitsentwicklung verantwortlich.

(2) Der Betreuer hat die Verantwortung für ein hohes wissenschaftliches Niveau der Ausbildung des Aspiranten. Er sichert, daß der Aspirant ein der Zielstellung der Qualifizierung entsprechendes Promotionsthema erhält und in die Forschung einbezogen wird. Der Betreuer hat den Aspiranten bei der Aneignung des Gesamtüberblicks über das Wissenschaftsgebiet sowie bei der Einarbeitung in das spezielle Arbeitsgebiet zu unterstützen. Er kontrolliert die Erfüllung des Arbeitsplanes und unterstützt ihn bei der Lösung politischer und gesellschaftlicher Aufgaben.

II.

Bedingungen der planmäßigen Aspirantur

Die planmäßige Aspirantur

§ 9

Aufnahme

In die planmäßige Aspirantur werden auf der Grundlage des § 4 dieser Anordnung vor allem Kandidaten aufgenommen, die in der Regel eine mindestens dreijährige erfolgreiche Tätigkeit in der sozialistischen Praxis nach dem Hochschulstudium nachweisen (ausgenommen sind Absolventen des Auslands- bzw. Fernstudiums).

§ 10

Arbeitsrechtliche Regelungen

(1) Für die Zeit der planmäßigen Aspirantur ruht das Arbeitsrechtsverhältnis zwischen dem Aspiranten und dem delegierenden Betrieb.

(2) Die Zeit der planmäßigen Aspirantur ist auf die Dienst-, Berufs- oder Tätigkeitsjahre sowie auf die Dauer der Zugehörigkeit zur delegierenden Einrichtung anzurechnen.

§ 11

Die Durchführung der planmäßigen Aspirantur

(1) Die planmäßige Aspirantur dauert 3 Jahre. In dieser Zeit erhalten die planmäßigen Aspiranten Stipendium. Sie werden in ein Arbeits- bzw. Forschungskollektiv der Ausbildungseinrichtung eingegliedert.

(2) Der planmäßige Aspirant hat in Übereinstimmung mit dem Ausbildungs- und Erziehungsziel und seiner wissenschaftlichen Aufgabenstellung einen Arbeitsplan auszuarbeiten, der vom Betreuer und dem Leiter des Arbeitskollektivs zu bestätigen ist. Der Aspirant ist verpflichtet, über die Ergebnisse seiner wissenschaftlichen und politischen Arbeit regelmäßig, insbesondere nach dem 1. und 2. Ausbildungsjahr, dem Betreuer und dem Leiter des Arbeitskollektivs zu berichten.

(3) Planmäßige Aspiranten haben in ihrem Fachgebiet 2 Wochenstunden Lehrtätigkeit durchzuführen. Eine höhere Belastung bedarf der Zustimmung des Leiters.

(4) Der planmäßige Aspirant ist für die Dauer der Ausbildung Angehöriger der Ausbildungseinrichtung und nimmt am politischen, gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben teil; er ist auf dem Gebiet der sozial-kulturellen Betreuung den Angehörigen dieser Einrichtung gleichgestellt und erhält im Ausbildungsjahr 4 Wochen Ferien.

(5) Der planmäßige Aspirant unterliegt in allen vertraulichen Angelegenheiten, von denen er während der Ausbildung Kenntnis erhält, auch nach Abschluß der

Aspirantur, der Schweigepflicht. Ihm sind durch den Leiter des Arbeitskollektivs die entsprechenden Rechtsvorschriften zu erläutern.

(6) Planmäßige Aspiranten können unmittelbar in Kombinat, Betrieben, Forschungsinstituten der Industrie und anderen Einrichtungen der Praxis ihre wissenschaftliche Arbeit leisten. Die Bedingungen dafür sowie die Einbeziehung in das politische und gesellschaftliche Leben sind in einer Vereinbarung zwischen der Ausbildungseinrichtung und der Einrichtung der Praxis zu fixieren.

§ 12

Abschluß bzw. Verlängerung

(1) Die planmäßige Aspirantur kann entsprechend den Erfordernissen verlängert bzw. in begründeten Fällen vorzeitig beendet werden.

(2) Bei Nichterfüllung der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen sowie aus disziplinarischen oder anderen Gründen kann die planmäßige Aspirantur vorzeitig abgebrochen werden. Entsprechend begründete Anträge können vom Aspiranten, dem Betreuer, dem Leiter des Arbeitskollektivs bzw. der delegierenden Einrichtung oder von Leitungen gesellschaftlicher Organisationen gestellt werden. Die Entscheidung trifft der Leiter.

(3) Die Verlängerung der Ausbildungszeit bzw. Entscheidung über die vorzeitige Beendigung einer planmäßigen Aspirantur ausländischer Bürger bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen. Davon ausgenommen sind Aspiranten gemäß § 6 Abs. 3 letzter Satz.

Frauen-Sonderaspirantur

§ 13

(1) Für Frauen mit Hochschulabschluß, die aktiv am Aufbau der sozialistischen Gesellschaft teilnehmen, kann unter Berücksichtigung ihrer sozialen Bedingungen eine Frauen-Sonderaspirantur als Teil- oder Vollaspirantur durchgeführt werden.

(2) Für die Frauen-Sonderaspirantur gelten die Bestimmungen dieser Anordnung.

(3) Der delegierende Betrieb ist verpflichtet, mit der Aspirantin vor Aufnahme der Aspirantur einen Förderungsvertrag abzuschließen, der beinhaltet:

- a) den Einsatz der Aspirantin nach erfolgreichem Abschluß der Aspirantur;
- b) Maßnahmen für die allseitige Unterstützung bei der Lösung der wissenschaftlichen Aufgaben;
- c) Festlegungen über die Unterbringung der Kinder in betrieblichen bzw. kommunalen Kinderkrippen bzw. -gärten;
- d) Einbeziehung in die Naherholung, Urlaubsversorgung und die gesundheitliche Betreuung;
- e) Festlegungen für die Kontrolle des Förderungsvertrages.

Je ein Exemplar des Förderungsvertrages erhalten die Aspirantin, der Betrieb, die Ausbildungseinrichtung, die Betriebsgewerkschaftsleitung und der Frauenausschuß.

(4) Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, sich über den Stand und die Probleme bei der Durchführung von Frauen-Sonderaspiranturen durch regelmäßige Aussprachen mit der Aspirantin zu informieren.

(5) Die Zeitdauer der Frauen-Sonderaspirantur ist im Arbeitsplan festzulegen. Ein vorzeitiger Abbruch der Frauen-Sonderaspirantur ohne Promotion bedarf der Zustimmung des übergeordneten Leiters.

Teilaspirantur

§ 14

(1) Eine Teilaspirantur von einem halben Jahr bis zu 2 Jahren ist anzuwenden, wenn es der Stand der wissenschaftlichen Arbeit des Kandidaten zuläßt, wenn ein außerplanmäßiger Aspirant in eine planmäßige Aspirantur übernommen wird und in anderen entsprechenden Fällen. Die Teilaspiranten erhalten Stipendium.

(2) Für die Teilaspirantur gelten die Bestimmungen dieser Anordnung.

Auslandsaspirantur

§ 15

(1) Die Aufnahme einer wissenschaftlichen Aspirantur an einer ausländischen Universität bzw. Hochschule erfolgt nur über das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und wird nach den in dem betreffenden Land geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt. Sie setzt die Beherrschung der entsprechenden Sprache voraus. Für eine Auslandsaspirantur erfolgt die Delegation durch den Betrieb bzw. die Einrichtung, mit der ein Arbeitsrechtsverhältnis besteht.

(2) Die weiteren Bedingungen der Auslandsaspirantur sind in einer speziellen Anweisung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen geregelt.

Aspirantur für ausländische Bürger

§ 16

Für ausländische Bürger, die eine planmäßige Aspirantur an einer Ausbildungseinrichtung durchführen, gelten die Rechtsvorschriften dieser Anordnung.

III.

Bedingungen der außerplanmäßigen Aspirantur

Außerplanmäßige Aspirantur

§ 17

(1) In die außerplanmäßige Aspirantur werden auf der Grundlage des § 4 dieser Anordnung Kandidaten aufgenommen, wenn

- die wissenschaftliche Qualifizierung in weitestgehender Übereinstimmung mit der beruflichen Tätigkeit durchgeführt werden kann,
- deren wissenschaftliche Aufgabenstellung dem Forschungsprofil der jeweiligen Ausbildungseinrichtung entspricht,
- die wissenschaftliche Aufgabenstellung (Forschung) unter den gegebenen betrieblichen bzw. örtlichen Bedingungen durchgeführt werden kann.

(2) Außerplanmäßige Aspiranten sind grundsätzlich zu delegieren.

(3) In die außerplanmäßige Aspirantur sind auch Frauen aufzunehmen, die infolge familiär oder gesundheitlich bedingter Berufsunterbrechung in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, sich aber für eine spätere Berufstätigkeit qualifizieren wollen.

(4) Ausländische Bürger können in die außerplanmäßige Aspirantur aufgenommen werden, wenn sie sich auf der Grundlage eines unbefristeten Arbeitsrechtsverhältnisses in der DDR befinden und der Leiter des Betriebes eine Delegation ausspricht. Mitarbeiter und deren Ehegatten von in der DDR akkreditierten diplomatischen Vertretungen bewerben sich zur Aufnahme in die außerplanmäßige Aspirantur beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen.

§ 18

Die Durchführung der außerplanmäßigen Aspirantur

(1) In der außerplanmäßigen Aspirantur erfolgt die Qualifizierung in enger Verbindung mit der beruflichen Tätigkeit, ohne sie zu unterbrechen. Außerplanmäßige Aspiranten leisten ihre wissenschaftliche, politische und gesellschaftliche Arbeit im Rahmen ihres betrieblichen Arbeitskollektivs. Die theoretisch-wissenschaftliche Qualifizierung kann durch die Teilnahme an entsprechenden Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen der Ausbildungseinrichtung, des Betriebes und durch die Wahrnehmung anderer Möglichkeiten erfolgen.

(2) Der außerplanmäßige Aspirant hat in Übereinstimmung mit seinem Ausbildungs- und Erziehungsziel und seiner wissenschaftlichen Aufgabenstellung einen Arbeitsplan auszuarbeiten, der vom Betreuer sowie dem Leiter der Arbeitsstelle zu bestätigen ist. Der Arbeitsplan muß neben den zeitlichen Festlegungen Maßnahmen zur

- Sicherung der erfolgreichen Lösung der wissenschaftlichen Aufgabenstellung (Forschung),
 - Aneignung vertiefter Kenntnisse auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus,
 - Erhöhung der theoretischen Kenntnisse im Fachgebiet,
 - Mitwirkung in der Leitung, Planung und Organisation der wissenschaftlichen Arbeit und der Erziehung,
 - Vertiefung fremdsprachlicher Kenntnisse
- enthalten.

(3) Außerplanmäßige Aspiranten sind für die Erfüllung der Qualifizierungsaufgaben jährlich 70 Arbeitstage von der Arbeit freizustellen. Frauen mit besonderer familiärer Belastung können bis zu 100 Arbeitstagen von der Arbeit freigestellt werden. Die Entscheidung trifft der Leiter des Betriebes, mit dem sich der außerplanmäßige Aspirant im Arbeitsrechtsverhältnis befindet.

(4) Für Lehrer erläßt der Minister für Volksbildung in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung eine gesonderte Regelung für den bezahlten Arbeitsurlaub. Für Lehrer im Bereich der Berufsbildung und der Fachschulen treffen die zuständigen zentralen staatlichen Organe in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der zuständigen Gewerkschaft entsprechende Regelungen.

(5) Die außerplanmäßige Aspirantur dauert 4 Jahre.

Fernaspirantur

§ 19

(1) Eine Fernaspirantur kann dann eingerichtet werden, wenn die zu bearbeitende wissenschaftliche Aufgabe die Betreuung durch einen Wissenschaftler einer

Universität, Hochschule bzw. wissenschaftlichen Akademie eines Landes der sozialistischen Staatengemeinschaft erfordert. Sie setzt die Beherrschung entsprechender Sprachkenntnisse voraus.

(2) Für Fernaspiranten gelten die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17 und 18 dieser Anordnung, soweit nicht andere Festlegungen getroffen sind. Wenn das Promotionsverfahren im betreffenden Land durchgeführt wird, erfolgt das auf der Grundlage der dort geltenden Bestimmungen.

(3) Ausländische Bürger können an einer Ausbildungseinrichtung in eine Fernaspirantur gemäß § 4 Abs. 3 aufgenommen werden. Sie dauert 4 Jahre. Die wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) fertigt der Fernaspirant in seinem Heimatland an. Er erhält die Möglichkeit, jährlich bis zu 2 Monaten in die DDR einzureisen. Die Bedingungen der Fernaspirantur sind schriftlich zu fixieren.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 20

(1) Zur Regelung der Durchführung der Aspirantur sowie zur Zahlung von Stipendien, Leistungs- und Sozialzuschlägen für Aspiranten im sozialistischen Ausland erläßt der Minister für Hoch- und Fachschulwesen auf der Grundlage dieser Anordnung eine gesonderte Regelung.

(2) Die Leiter zentraler staatlicher Organe und die Leitungen gesellschaftlicher Organisationen, denen Hochschulen unterstehen, sowie die Präsidenten der wissenschaftlichen Akademien sind berechtigt, auf der Grundlage dieser Anordnung für ihre Bereiche erforderliche spezifische Regelungen im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen zu erlassen.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für die Hochschulen der bewaffneten Organe. Die Leiter der betreffenden staatlichen Organe erlassen im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen die erforderlichen Bestimmungen in eigener Zuständigkeit.

§ 21

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. September 1968 zur Qualifizierung von wissenschaftlich ausgebildeten Frauen in einer Frauen-Sonderaspirantur an Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 101 S. 817) außer Kraft.

Berlin, den 22. September 1972

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e**

Anordnung Nr. 5* über die Bildung von VEB Konzert- und Gastspieldirektionen und die Umbildung der Zentrale der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion — Vermittlung im Zirkusbereich —

vom 27. September 1972

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 11. Februar 1960 zur Aufhebung der Verordnung über die Gründung der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion (GBl. I Nr. 13 S. 127) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Es ist eine einheitliche Verantwortung bei der Leitung und Planung im Bereich des Zirkus sowie der Volksfesteinrichtungen zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung der DDR, zur effektiven Ausnutzung der Grundmittel und zum effektiven Einsatz der künstlerischen Mittel zu sichern.

(2) Dazu erhält § 3 Abs. 2 Satz 3 der Anordnung vom 11. Februar 1960 über die Bildung von VEB Konzert- und Gastspieldirektionen und die Umbildung der Zentrale der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion (GBl. I Nr. 13 S. 128) folgende Fassung:

„Ausgenommen von dieser Regelung sind Verträge zu einer Tätigkeit in der Filmproduktion, im Rundfunk oder im Fernsehen sowie im Bereich des Zirkus, der Zirkusproduktion und der Volksfesteinrichtungen.“

§ 2

(1) Allein dem VEB Zentral-Zirkus steht das Recht zu, Zirkusgastspiele, Zirkus-Ensembles und Künstler bzw. Darbietungen für Zirkusproduktionen, gleich welcher Eigentumsform, aus der Deutschen Demokratischen Republik in andere Staaten und Westberlin bzw. aus anderen Staaten und Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik zu vermitteln.

(2) Die ausschließliche Befugnis des VEB Zentral-Zirkus nach Abs. 1 umfaßt ferner Volksfesteinrichtungen aller Art.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1972 in Kraft.

Berlin, den 27. September 1972

**Der Minister für Kultur
G y s i**

* Anordnung Nr. 4 vom 26. September 1968 (GBl. II Nr. 109 S. 857)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (810/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 109 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 18 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 656. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 96 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 17. Oktober 1972

Teil II Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
17.10.72	Elfte Durchführungsbestimmung zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik	653
17.10.72	Anordnung über Regelungen im Reiseverkehr von Bürgern der DDR	653
17.10.72	Anordnung über Einreisen von Bürgern der BRD in die DDR	654
17.10.72	Anordnung über die Personenbeförderung mit Kraftomnibussen und den Gütertransport mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr	654
17.10.72	Anordnung über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Binnenschiffen	657
17.10.72	Anordnung über die Einrichtung von Liegeplätzen mit Landgang für die Besatzungen von Binnenschiffen der BRD im Güterwechsel- und Transitverkehr	658
17.10.72	Anordnung Nr. 6 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr	659

Elfte Durchführungsbestimmung* zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. Oktober 1972

Gemäß § 10 des Paß-Gesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954 (GBL Nr. 81 S. 786) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten zur Änderung der Fünften Durchführungsbestimmung vom 11. Juni 1968 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II Nr. 58 S. 331) folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Einreisevisum für Bürger der Bundesrepublik Deutschland wird an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik oder bei den in dritten Ländern bestehenden Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik bei Vorlage eines Berechtigungsscheines oder einer anderen Bestätigung erteilt. Berechtigungsscheine können von den in der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaften Bürgern, soweit sie dies wünschen, bzw. den einladenden Stellen bei den dafür zuständigen staatlichen Organen beantragt werden. Bürger der Bundesrepublik Deutschland, die als Tourist einreisen wollen, beantragen die Berechtigungsscheine bei den dafür zuständigen Stellen. Das Ausreisevisum wird von den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei erteilt.“

* 10. DB vom 3. Juni 1972 (GBL II Nr. 30 S. 354).

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 17. Oktober 1972 in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1972

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Anordnung über Regelungen im Reiseverkehr von Bürgern der DDR

vom 17. Oktober 1972

Zum Reiseverkehr von Bürgern der DDR nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin wird in Durchführung der Beschlüsse des Ministerrates der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bürgern der DDR kann auf Einladung von Verwandten die Ausreise aus der DDR nach nichtsozialistischen Staaten, die die Reisedokumente der DDR anerkennen, und nach Westberlin in dringenden Familienangelegenheiten genehmigt werden.

(2) Dringende Familienangelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind Geburten, Eheschließungen, lebensgefährliche Erkrankungen und Sterbefälle. Das Vorliegen dieser Gründe ist durch Urkunden bzw. amtsärztliche Bestätigungen nachzuweisen.

I. Med. Universitätsklinik

Bibliothek

Paß (30) 1972/10

(3) Genehmigungen zur Ausreise in dringenden Familienangelegenheiten können den in der DDR wohnhaften Großeltern, Eltern, Kindern und Geschwistern erteilt werden.

§ 2

(1) Bürgern der DDR, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben oder Invaliden sind, kann außer den in § 1 genannten Fällen wie bisher die Ausreise aus der DDR nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin zum Besuch ihrer Verwandten genehmigt werden.

(2) Die Ausreise kann einmal oder mehrmals bis zu einer Dauer von insgesamt 30 Tagen — bei Reisen nach Staaten außerhalb Europas bis zu 3 Monaten — im Jahr genehmigt werden.

§ 3

(1) Bei der Beantragung von Ausreisen nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin haben Berufstätige eine schriftliche Zustimmung ihrer Arbeitsstelle vorzulegen.

(2) Die Ausreise nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin kann in dringenden Fällen mit Fkw genehmigt werden.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 17. Oktober 1972 in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1972

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**

Dickel

Anordnung

über Einreisen von Bürgern der BRD in die DDR

vom 17. Oktober 1972

Zum Reiseverkehr von Bürgern der BRD in die DDR wird in Durchführung der Beschlüsse des Ministerrates der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bürger der BRD können auf Einladung ihrer in der DDR wohnhaften Verwandten und Bekannten aus privaten Gründen oder auf Einladung der zuständigen Organe der DDR aus kommerziellen, kulturellen, sportlichen oder religiösen Gründen in die DDR einreisen.

(2) Die Einreise zum Besuch von Verwandten und Bekannten kann einmal oder mehrmals bis zu einer Dauer von insgesamt 30 Tagen im Jahr genehmigt werden.

(3) Der Aufenthalt wird in der Regel für das gesamte Gebiet der DDR erteilt.

§ 2

Bürger der BRD können auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen zwischen der Generaldirektion des Reisebüros der DDR und Reisebüros der BRD als Touristen in die DDR einreisen.

§ 3

Die Einreise kann mit Fkw genehmigt werden, wenn

- a) es sich um dringende Einreisen handelt oder das Reiseziel mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht rechtzeitig erreicht werden kann oder der Zielort verkehrsunünstig liegt,
- b) die Einreise mit Kindern bis zu 3 Jahren erfolgt,
- c) Einreisende wegen Körperbehinderung auf die Benutzung von Fkw angewiesen sind,
- d) es sich um Einreisen aus kommerziellen, kulturellen, sportlichen oder religiösen Gründen handelt.

§ 4

Berechtigungsscheine zum Empfang von Einreisevisa für Bürger der BRD sind

- a) von den in der DDR wohnhaften Bürgern bzw. den einladenden Stellen bei den dafür zuständigen staatlichen Organen (Dienststellen des Paß- und Meldewesens oder Räte der Städte und Gemeinden) und
- b) im Falle der Einreise als Tourist von den Bürgern der BRD bei der Generaldirektion des Reisebüros der DDR über Reisebüros der BRD zu beantragen.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 17. Oktober 1972 in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1972

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**

Dickel

Anordnung

über die Personenbeförderung mit Kraftomnibussen und den Gütertransport mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr

vom 17. Oktober 1972

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Anordnung gilt für die Einfahrt in und die Durchfahrt durch die Deutsche Demokratische Republik mit nicht in der Deutschen Demokratischen Republik polizeilich zugelassenen Kraftfahrzeugen im Personen- und Güterkraftverkehr.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Kraftfahrzeuge der diplomatischen, konsularischen und ihnen gleichgestellten Vertretungen, wenn sie das für diese Kraftfahrzeuge vorgesehene besondere Kennzeichen berechtigt führen, sowie für Militärfahrzeuge.

(3) Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Anordnung sind

- a) Kraftomnibusse mit mehr als 9 Sitzplätzen (einschließlich Fahrersitz);

b) Lastkraftwagen, Anhänger, Sattelaufleger, Zugmaschinen und Spezialfahrzeuge, deren Nutzmasse mehr als 1 t beträgt.

(4) Im Sinne dieser Anordnung ist

- a) regelmäßige Beförderung — die Personenbeförderung auf einer Kraftomnibuslinie, die nach den veröffentlichten Bedingungen des Beförderungsvertrages, dem Tarif und dem Kraftomnibus-Fahrplan auf einer bestimmten Strecke mit Angabe der Stellen für das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste (Haltestellen) durchgeführt wird;
- b) Pendelbeförderung — die Personenbeförderung mehrerer Fahrgastgruppen, die zu bestimmten Zeiten vom Territorium eines Staates nach einem zeitweiligen Aufenthaltsort auf dem Territorium eines anderen Staates erfolgt und demzufolge Beförderung derselben Fahrgastgruppen mit Kraftomnibussen desselben Beförderers zurück in den Staat der Abfahrt ist; bei der Pendelbeförderung sind die erste Fahrt zurück und die letzte Fahrt hin in der Regel Leerfahrten;
- c) unregelmäßige Beförderung — jede andere Personenbeförderung, die nicht den Buchstaben a und b entspricht.

§ 2

Genehmigungspflicht

(1) Die Einfahrt in und die Durchfahrt durch die Deutsche Demokratische Republik mit nicht in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Kraftfahrzeugen ist genehmigungspflichtig.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) die Beförderung von Gütern für internationale Messen und Ausstellungen;
- b) die Beförderung von Geräten sowie lebendem und totem Inventar, wie Tiere, Fahrzeuge, Sportgeräte, Theaterdekorationen und Requisiten, Geräte für Filmaufnahmen sowie Funk- und Fernsehübertragungen, Musikinstrumente, die für internationale Sport-, Kultur- und andere Veranstaltungen bestimmt sind;
- c) die Beförderung von Umzugsgut;
- d) die Beförderung von Leichen;
- e) das Spezialfahrzeug, das auf Grund seiner Konstruktion für andere Zwecke als zur Beförderung von Personen und Gütern bestimmt ist;
- f) das Fahrzeug, das ein beschädigtes Fahrzeug ersetzt;
- g) die Beförderung, die entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften keiner Genehmigung bedarf.

(3) Die Einhaltung der zollgesetzlichen Bestimmungen sowie der Sanitäts-, Veterinär- und anderen Bestimmungen der Ordnung und Sicherheit bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Genehmigung

(1) Die Genehmigung für die Einfahrt in und die Durchfahrt durch die Deutsche Demokratische Republik (nachstehend Genehmigung genannt) berechtigt zur ein- oder mehrmaligen Ein- oder Durchfahrt eines

Kraftfahrzeuges in oder durch die Deutsche Demokratische Republik zu den in der Genehmigung genannten Bedingungen. Die geltenden Rechtsvorschriften über die Ein-, Aus- und Durchreise des Fahrpersonals und der beförderten Personen, über die Ein-, Aus- und Durchfahrt des Transportgutes sowie über den Straßenverkehr bleiben von dieser Anordnung unberührt.

(2) Die Genehmigung berechtigt nicht zur Personenbeförderung bzw. zum Gütertransport zwischen zwei oder mehreren auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik liegenden Punkten sowie zwischen dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik und dem dritter Staaten.

(3) Abweichungen von den Festlegungen im Abs. 2 bedürfen einer besonderen Genehmigung.

(4) Die Genehmigung befreit nicht von der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung, wenn das Kraftfahrzeug einschließlich der Ladung die vorgeschriebenen Maße oder Gesamtmassen überschreitet. Das gleiche gilt für den Transport gefährlicher Güter.

(5) Der Inhaber der Genehmigung ist verpflichtet,

- a) die Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik einzuhalten;
- b) die Genehmigung im Kraftfahrzeug mitzuführen und sie beim Grenzübertritt unaufgefordert sowie auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik auf Verlangen den zuständigen Organen vorzulegen;
- c) beim Grenzübertritt für statistische Zwecke Angaben über die durchgeführte Personenbeförderung bzw. den Gütertransport zu machen.

§ 4

Erteilung und Kontrolle der Genehmigung

(1) Die Genehmigung wird vom Ministerium für Verkehrswesen (nachstehend Ministerium genannt) erteilt. Die Erteilung der Genehmigung kann von der Anwendung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit durch die zuständigen Organe des Staates, dessen Kraftverkehrsunternehmen die Genehmigung beantragt, abhängig gemacht werden.

(2) Die Genehmigung wird entweder in Form

- a) einer Einzelgenehmigung oder
- b) einer Dauergenehmigung mit einer Gültigkeitsdauer bis zu 12 Monaten

für das Kraftfahrzeug oder für das Kraftverkehrsunternehmen erteilt.

(3) Die Kontrolle über die erteilten Genehmigungen obliegt

- a) an den Grenzübergangsstellen — der Zollverwaltung der DDR;
- b) auf dem Territorium der DDR — der Deutschen Volkspolizei.

§ 5

Genehmigung des Personenkraftverkehrs

(1) Der schriftliche Antrag zur Erteilung einer Genehmigung für eine regelmäßige Beförderung gemäß § 1 Abs. 4 Buchst. a ist vom Kraftverkehrsunternehmen über das zuständige staatliche Organ seines Staates beim Ministerium einzureichen. Dieser Antrag ist dem

Ministerium mindestens 2 Monate vor der Linienöffnung vorzulegen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bezeichnung und Sitz des Kraftverkehrsunternehmens;
- b) Verlauf der Kraftomnibuslinie (Bezeichnung, Strecke, Grenzübergänge);
- c) Verzeichnis der Haltestellen;
- d) Kraftomnibus-Haltestellen zur Sicherung der Verpflegung und Übernachtung, Rast der Fahrgäste, Besichtigung usw.;
- e) Dauer (Termine) der Durchführung der Beförderungen;
- f) Fahrplan des Kraftomnibus-Verkehrs mit Angabe der Entfernungen zwischen den Haltestellen in Kilometer, Tag und Stunde der Abfahrt und der Ankunft der Kraftomnibusse an den Haltestellen sowie am Ort der Grenz- und Zollabfertigung;
- g) Tarif für die Beförderung der Fahrgäste und ihres Gepäcks in der Währung der Staaten, auf deren Territorium die Fahrgäste ein- und aussteigen;
- h) besondere Bedingungen für die Durchführung der Beförderungen;
- i) Datum der Inbetriebnahme der Kraftomnibuslinie;
- k) Begründung der Zweckmäßigkeit des Betriebes der Kraftomnibuslinie.

(2) Der schriftliche Antrag zur Erteilung einer Genehmigung für eine Pendel- oder unregelmäßige Beförderung gemäß § 1 Abs. 4 Buchstaben b und c sowie zur Erteilung einer besonderen Genehmigung gemäß § 3 Abs. 3 ist vom Kraftverkehrsunternehmen über die Generaldirektion des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik beim Ministerium einzureichen. Dieser Antrag ist dem Ministerium mindestens einen Monat vor der Durchführung der Beförderung vorzulegen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bezeichnung und Sitz des Kraftverkehrsunternehmens;
- b) polizeiliches Kennzeichen, Gesamtgewicht und Anzahl der Sitzplätze des Kraftomnibusses;
- c) Art der bevorstehenden Fahrt
 - ein- oder mehrmalige Fahrt
 - Einfahrt oder Durchfahrt;
- d) Verzeichnis der Orte, in die die Beförderung durchgeführt werden soll;
- e) Fahrstrecke und Grenzübergänge;
- f) Termin für die Durchführung der Beförderung;
- g) Anzahl der Fahrgäste (Fahrgastgruppen);
- h) Auftraggeber.

§ 6

Genehmigung des Güterkraftverkehrs

Der schriftliche Antrag zur Erteilung einer Genehmigung für den Güterkraftverkehr sowie zur Erteilung einer besonderen Genehmigung gemäß § 3 Abs. 3 ist vom Kraftverkehrsunternehmen über die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Entwicklung des internationalen Straßenverkehrs in der Deutschen Demokratischen Republik e. V. (AIST) beim Ministerium ein-

zureichen. Dieser Antrag ist dem Ministerium mindestens einen Monat vor der Durchführung des Transportes vorzulegen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bezeichnung und Sitz des Kraftverkehrsunternehmens;
- b) polizeiliches Kennzeichen, Gesamtgewicht und Nutzmasse des Kraftfahrzeuges;
- c) Art der bevorstehenden Fahrt
 - ein- oder mehrmalige Fahrt
 - Einfahrt oder Durchfahrt;
- d) Verzeichnis der Orte, in die der Transport durchgeführt werden soll;
- e) Fahrstrecke und Grenzübergänge;
- f) Termin für die Durchführung des Transportes;
- g) Art der Güter;
- h) Absender und Empfänger des Transportgutes.

§ 7

Gebühren

(1) Für die Erteilung der Genehmigung bzw. der besonderen Genehmigung wird eine Gebühr in folgender Höhe erhoben:

a) für eine Einzelgenehmigung	25 M;
b) für eine Dauergenehmigung bei einer Gültigkeitsdauer bis zu	
3 Monaten	75 M
6 Monaten	150 M
12 Monaten	250 M.

(2) Die Entrichtung dieser Gebühren hat beim Grenzübertritt — bei Fahrtgenehmigungen für mehrmalige Fahrten beim erstmaligen Grenzübertritt — in die Deutsche Demokratische Republik zu erfolgen. Die Gebühr ist in Höhe des Gegenwertes der am Zulassungsort des Kraftfahrzeuges gültigen Währung zu entrichten.

§ 8

Sonderregelungen

(1) Diese Anordnung gilt vorbehaltlich der in zwischenstaatlichen Vereinbarungen getroffenen Festlegungen.

(2) Für die Einfahrt von Kraftfahrzeugen, die im Auftrag eines Außenhandelsbetriebes der DDR, des VEB Deutrans — Internationale Spedition — oder des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik in die Deutsche Demokratische Republik einfahren, kann kurzfristig eine Einzelgenehmigung beim Grenzübertritt erteilt werden.

(3) In Ausnahmefällen kann die Erteilung der Genehmigung abweichend von dieser Anordnung geregelt und auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden. Die Ausnahmeregelungen werden durch den Minister für Verkehrswesen im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger veröffentlicht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 17. Oktober 1972 in Kraft.
Berlin, den 17. Oktober 1972

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

**Anordnung
über den grenzüberschreitenden Verkehr
mit Binnenschiffen**

vom 17. Oktober 1972

Im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Binnenschiffe, deren Eigentümer oder Besitzer nicht im Besitz einer Gewerbeerlaubnis der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik sind, bedürfen zum Befahren der Binnengewässer der Deutschen Demokratischen Republik einer Erlaubnis.

(2) Die auf den Binnenschiffen befindlichen Besatzungsmitglieder und die mitfahrenden Familienangehörigen sowie die erforderlichen Besatzungsmitglieder von Sportbooten, Rennbooten oder anderen individuellen Wasserfahrzeugen, die im Schlepp von Binnenschiffen überführt werden, bedürfen für den grenzüberschreitenden Verkehr eines Visums.*

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Dokumente sind nicht erforderlich, wenn für den grenzüberschreitenden Binnenschiffsverkehr in zwischenstaatlichen Vereinbarungen eine andere Regelung getroffen wurde.

§ 2

(1) Für Binnenschiffe ist die Erlaubnis zum Befahren der Binnengewässer der Deutschen Demokratischen Republik vom Schiffseigner oder vom Schiffsführer schriftlich — mindestens einen Monat vor dem geplanten Termin des Grenzübertritts — beim Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik zu beantragen. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) Kenndaten des Binnenschiffes,
 - Art und Name,
 - Eichnummer und Ort der Eichung,
 - Tragfähigkeit,
 - Länge, Breite, Leertiefgang und Fixpunkthöhe (unbeladen);
- b) Name und Anschrift des Schiffseigners;
- c) Name und Anschrift des Schiffsführers;
- d) beantragte Grenzübergangsstellen für Ein- und Ausreisen;
- e) Anschrift für die Übersendung der Erlaubnis.

Bei erstmaliger Beantragung der Erlaubnis ist dem Antrag eine Abschrift der Gewerbeerlaubnis oder ein Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik stellt bei Genehmigung des Antrages die „Erlaubnis zum Befahren der Binnengewässer der Deutschen Demokratischen Republik“ aus. Die Erlaubnis kann mit einer Gültigkeit bis zu einem Jahr erteilt und auf Antrag jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden. Der Antrag hat wie bei Erstausstellungen zu erfolgen.

* Die Erteilung von Visa erfolgt auf der Grundlage des Paß-Gesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954 (GBl. Nr. 81 S. 786).

(3) Bei Veränderungen der Kenndaten des Binnenschiffes und bei Wechsel des Schiffseigners ist die Erlaubnis wie bei Erstausstellungen neu zu beantragen.

(4) Die Ausstellung der Erlaubnis und die Verlängerung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ist beim erstmaligen Grenzübertritt in Höhe des Gegenwertes der am Heimatort des Schiffes gültigen Währung zu entrichten.

(5) Die Erteilung der Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 3

(1) Das Visum für die im § 1 Abs. 2 genannten Personen ist bei der Einreise in die Deutsche Demokratische Republik an der Grenzübergangsstelle zu beantragen. Bei der Antragstellung sind die Personaldokumente und vom Schiffsführer die Bordliste sowie die Erlaubnis zum Befahren der Binnengewässer der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen.

(2) Über den Antrag wird sofort entschieden.

§ 4

(1) Die Inhaber eines Visums gemäß § 3 haben die Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere die Bestimmungen über den Binnenwasserstraßenverkehr sowie die Bestimmungen über Fahrtrouten, Liegeplätze und Landgang, einzuhalten.

(2) Der Landgang ist nur an den dafür festgelegten Liegeplätzen und an den Orten gestattet, an denen die Be- oder Entladung des Binnenschiffes erfolgt.

(3) Bei außergewöhnlichen Ereignissen, wie Unfällen, Betriebsstörungen, Erkrankungen oder Naturkatastrophen, sowie nach Aufforderung oder mit Genehmigung der Deutschen Volkspolizei sind Fahrtunterbrechungen und der Landgang auch an anderen geeigneten Plätzen gestattet.

(4) Der Schiffsführer hat die nächstgelegene Dienststelle der Deutschen Volkspolizei über die Fahrtunterbrechung bei außergewöhnlichen Ereignissen und die dafür maßgebenden Gründe unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

(1) Inhaber eines Visums gemäß § 3 können auf dem Land- oder Luftwege aus der Deutschen Demokratischen Republik ausreisen, wenn

- a) Niedrig- oder Hochwasser, Eisgang oder Havarie eine Rückreise mit dem Binnenschiff unmöglich machen;
- b) infolge Erkrankung die Weiterfahrt auf dem Binnenschiff nicht möglich ist;
- c) dringende Familienangelegenheiten dies erfordern.

(2) Die Notwendigkeit der Ausreise auf dem Land- oder Luftwege hat der Schiffsführer des Binnenschiffes durch das nächstgelegene Volkspolizei-Kreisamt bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist außerdem in die Bordliste einzutragen.

(3) Das Visum zur Wiedereinreise oder zur Einreise zwecks Vervollständigung der Besatzung auf dem Land- oder Luftwege während des Aufenthaltes des Binnenschiffes in der Deutschen Demokratischen Republik ist nach den dafür geltenden Bestimmungen zu beantragen.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 17. Oktober 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. Juni 1965 über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Binnenschiffen (GBL II Nr. 64 S. 477) außer Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1972

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**

Dickel

**Anordnung
über die Einrichtung von Liegeplätzen
mit Landgang für die Besatzungen
von Binnenschiffen der BRD
im Güterwechsel- und Transitverkehr**

vom 17. Oktober 1972

Im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für den Güterwechsel- und Transitverkehr von Binnenschiffen der BRD auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik mit Ausnahme des Transitverkehrs zwischen der BRD und Westberlin.*

§ 2

(1) Als Liegeplätze mit Landgang für Binnenschiffe der BRD im Güterwechsel- und Transitverkehr werden festgelegt:

Liegeplatz Bülstringen Mittellandkanal	km 294
Liegeplatz Tangermünde Elbe	km 389
Liegeplatz Breitenhagen Elbe	km 287
Liegeplatz Wittenberg Elbe	km 216
Liegeplatz Dresden Elbe	km 58
Liegeplatz Havelberg Untere-Havel-Wasserstraße	km 148
Liegeplatz Plaue Untere-Havel-Wasserstraße	km 68
Liegeplatz Lehnitz Oder-Havel-Kanal	km 26
Liegeplatz Hohensaaten Oder-Havel-Kanal	km 91
Liegeplatz Eisenhüttenstadt Spree-Oder-Wasserstraße	km 130

(2) Im Güterwechselverkehr ist der Landgang auch an den Orten gestattet, an denen die Be- oder Entladung des Binnenschiffes erfolgt.

* Für den Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin gilt die Anordnung vom 4. Juni 1972 über die Einrichtung von Liegeplätzen mit Landgang für die Besatzungen der Binnenschiffe im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin (Tarif- und Verkehrs-Anzeiger Nr. 21/72 S. 116).

(3) Die Benutzung der im Abs. 1 genannten Liegeplätze ist nur Binnenschiffen der BRD gestattet. Die Liegeplätze sind besonders gekennzeichnet.

§ 3

(1) Die Besatzungsmitglieder der Binnenschiffe im Güterwechsel- und Transitverkehr haben den Landgang bei der Deutschen Volkspolizei am Liegeplatz unter Vorlage eines gültigen Visums anzumelden. Sie erhalten beim Landgang einen Kontrollschein, der bei Rückkehr vom Landgang abzugeben ist.

(2) Zum Landgang an den Orten, an denen die Be- oder Entladung der Binnenschiffe erfolgt, berechtigt das Visum in Verbindung mit einem Genehmigungsvermerk für den Landgang.

(3) Der Landgang wird an den Liegeplätzen jeweils am Ankunftstag bis 24.00 Uhr und an den Orten der Be- oder Entladung für die Zeitdauer der Be- oder Entladung täglich von 07.00 bis 24.00 Uhr gewährt.

§ 4

Bei der Benutzung der im § 2 Abs. 1 genannten Liegeplätze bzw. an den Orten, an denen die Be- oder Entladung der Binnenschiffe erfolgt, ist folgendes zu beachten:

a) Der Landgang erstreckt sich nur auf den im Kontrollschein genannten Ort bzw. Ortsteil bzw. auf den Ort, an dem die Be- oder Entladung des Binnenschiffes erfolgt.

b) Das Anbordnehmen bzw. Mitnehmen von Personen, deren Einreise nicht mit dem Binnenschiff erfolgt, ist nicht gestattet, mit Ausnahme solcher Personen, die mit Genehmigung der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik zur Vervollständigung der Besatzung an Bord gehen.

§ 5

(1) Die Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere die Bestimmungen der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung sowie der Binnenhafenordnung bei Festmachen an den Liegeplätzen mit Landgang bzw. an den Orten, an denen die Be- oder Entladung erfolgt, sind einzuhalten.

(2) Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Anordnung oder andere Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik werden entsprechend geahndet.

§ 6

Diese Anordnung gilt für Binnenschiffe aus Westberlin sinngemäß.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 17. Oktober 1972 in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1972

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**

Dickel

Anordnung Nr. 6*
über die Benutzung von Verkehrswegen
im Durchreiseverkehr

vom 17. Oktober 1972

Zur Änderung der Anordnung vom 16. Dezember 1968 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. II Nr. 156 S. 1217) in der Fassung der Anordnung Nr. 5 vom 14. Juli 1972 (GBl. II Nr. 46 S. 535) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Dem § 1 Abs. 1 der Anordnung werden als weitere Grenzübergangsstellen hinzugefügt:

„Wartha,
Horst.“

§ 2

Der § 3 wird gestrichen.

§ 3

Die Anlage zu der Anordnung wird wie folgt ergänzt:

40. Rostock—Warnemünde bis Wartha bzw. Wartha bis Rostock—Warnemünde

Von Grenzübergangsstelle Rostock—Warnemünde wie unter Ziff. 3 bis Autobahn Hermsdorfer Kreuz — weiter auf Autobahn in westlicher Richtung bis Abfahrt bei Eisenach —

weiter auf Fernverkehrsstraße 7 mit Anschluß zur Grenzübergangsstelle Wartha

bzw. von Grenzübergangsstelle Wartha in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Rostock—Warnemünde.

41. Saßnitz bis Wartha bzw. Wartha bis Saßnitz

Von Grenzübergangsstelle Saßnitz auf Fernverkehrsstraße 96 über Bergen, Stralsund, Greifswald, Jarmen bis Neubrandenburg —

weiter wie unter Ziff. 3 bis Autobahn Hermsdorfer Kreuz —

weiter wie unter Ziff. 40 bis Grenzübergangsstelle Wartha

bzw. von Grenzübergangsstelle Wartha in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Saßnitz.

42. Pomellen bis Wartha bzw. Wartha bis Pomellen

Von Grenzübergangsstelle Pomellen auf Autobahn in Richtung Berlin bis Abzweig Schwanebeck —

weiter auf Autobahn Berliner Ring über Schönefelder Kreuz bis Abzweig Leipzig —

weiter auf Autobahn in südlicher Richtung bis Hermsdorfer Kreuz —

weiter wie unter Ziff. 40 bis Grenzübergangsstelle Wartha

bzw. von Grenzübergangsstelle Wartha in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Pomellen.

43. Frankfurt (Oder) bis Wartha bzw. Wartha bis Frankfurt (Oder)

Von Grenzübergangsstelle Frankfurt (Oder) wie unter Ziff. 9 bis Autobahn Hermsdorfer Kreuz — weiter wie unter Ziff. 40 bis Grenzübergangsstelle Wartha

bzw. von Grenzübergangsstelle Wartha in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Frankfurt (Oder).

44. Görlitz bis Wartha bzw. Wartha bis Görlitz

Von Grenzübergangsstelle Görlitz auf Fernverkehrsstraße 6 über Löbau bis Autobahn-Auffahrt bei Bautzen —

weiter auf Autobahn in westlicher Richtung über Dresden, Karl-Marx-Stadt bis Hermsdorfer Kreuz — weiter wie unter Ziff. 40 bis Grenzübergangsstelle Wartha

bzw. von Grenzübergangsstelle Wartha in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Görlitz.

45. Schmilka bis Wartha bzw. Wartha bis Schmilka

Von Grenzübergangsstelle Schmilka auf Fernverkehrsstraße 172 über Bad Schandau, Pirna bis Dresden —

weiter auf Autobahn in westlicher Richtung über Karl-Marx-Stadt bis Hermsdorfer Kreuz —

weiter wie unter Ziff. 40 bis Grenzübergangsstelle Wartha

bzw. von Grenzübergangsstelle Wartha in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Schmilka.

46. Zinnwald—Georgenfeld bis Wartha bzw. Wartha bis Zinnwald—Georgenfeld

Von Grenzübergangsstelle Zinnwald—Georgenfeld auf Fernverkehrsstraße 170 über Altenberg, Dippoldiswalde bis Dresden —

weiter auf Autobahn in westlicher Richtung über Karl-Marx-Stadt bis Hermsdorfer Kreuz —

weiter wie unter Ziff. 40 bis Grenzübergangsstelle Wartha

bzw. von Grenzübergangsstelle Wartha in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Zinnwald—Georgenfeld.

47. Schönberg bis Wartha bzw. Wartha bis Schönberg

Von Grenzübergangsstelle Schönberg auf Fernverkehrsstraße 92 über Adorf, Oelsnitz bis Plauen —

weiter auf Fernverkehrsstraße 282 über Mühltröfz bis Autobahn-Auffahrt bei Schleiz —

weiter auf Autobahn in nördlicher Richtung bis Hermsdorfer Kreuz —

weiter wie unter Ziff. 40 bis Grenzübergangsstelle Wartha

bzw. von Grenzübergangsstelle Wartha in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Schönberg.

* Anordnung Nr. 5 vom 14. Juli 1972 (GBl. II Nr. 46 S. 535)

48. Frankfurt (Oder) bis Horst bzw. Horst bis Frankfurt (Oder)

Von Grenzübergangsstelle Frankfurt (Oder) wie unter Ziff. 9 bis Autobahn-Abzweig Leipzig —

weiter auf Autobahn Berliner Westring bis Autobahn-Abfahrt bei Marquardt —

weiter auf Fernverkehrsstraße 273 bis Wustermark;

von Wustermark auf Fernverkehrsstraße 5 über Nauen, Kyritz, Perleberg, Ludwigslust, Boizenburg bis Grenzübergangsstelle Horst

bzw. von Grenzübergangsstelle Horst in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Frankfurt (Oder).

49. Görlitz bis Horst bzw. Horst bis Görlitz

Von Grenzübergangsstelle Görlitz auf Fernverkehrsstraße 6 über Löbau bis Autobahn-Auffahrt bei Bautzen —

weiter auf Autobahn in westlicher Richtung bis Abzweig Dresden —

weiter auf Autobahn in Richtung Berlin bis Schönefelder Kreuz —

weiter wie unter Ziff. 48 bis Grenzübergangsstelle Horst

bzw. von Grenzübergangsstelle Horst in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Görlitz.

50. Schmilka bis Horst bzw. Horst bis Schmilka

Von Grenzübergangsstelle Schmilka auf Fernverkehrsstraße 172 über Bad Schandau, Pirna bis Dresden —

weiter auf Autobahn in Richtung Berlin bis Schönefelder Kreuz —

weiter wie unter Ziff. 48 bis Grenzübergangsstelle Horst

bzw. von Grenzübergangsstelle Horst in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Schmilka.

51. Zinnwald-Georgenfeld bis Horst bzw. Horst bis Zinnwald-Georgenfeld

Von Grenzübergangsstelle Zinnwald-Georgenfeld auf Fernverkehrsstraße 170 über Altenberg, Dippoldiswalde bis Dresden —

weiter auf Autobahn in Richtung Berlin bis Schönefelder Kreuz —

weiter wie unter Ziff. 48 bis Grenzübergangsstelle Horst

bzw. von Grenzübergangsstelle Horst in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Zinnwald-Georgenfeld.

52. Schönberg bis Horst bzw. Horst bis Schönberg

Von Grenzübergangsstelle Schönberg wie unter Ziff. 47 bis Hermsdorfer Kreuz —

weiter auf Autobahn in nördlicher Richtung bis Berliner Ring —

weiter wie unter Ziff. 48 bis Grenzübergangsstelle Horst

bzw. von Grenzübergangsstelle Horst in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Schönberg.“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 17. Oktober 1972 in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1972

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I, 20 M., Teil II 1,80 M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817

22 001101001

NIQIYBTEGIONKATUNIPBRI

111

0900



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

661

1972

Berlin, den 25. Oktober 1972

Teil II Nr. 62

Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 72	Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchten, Ölsaaten, Heu, Stroh und Mühlenerzeugnissen	661
8. 8. 72	Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Zuckerrüben und Zucker	668
8. 8. 72	Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Milch und Milcherzeugnissen	671
8. 8. 72	Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Schlachttieren, Fleisch und Fleischerzeugnissen	676
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	684
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	684

Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchten, Ölsaaten, Heu, Stroh und Mühlenerzeugnissen

vom 8. August 1972

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR (VdK) wird folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchten, Ölsaaten, Heu, Stroh und Mühlenerzeugnissen. Mühlenerzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind Getreideerzeugnisse für die menschliche Ernährung, wie Mehle aller Sorten und sonstige Roggen-, Weizen-, Gerste-, Hafer-, Mais- und Reiserzeugnisse, die durch die Getreideverarbeitung in den Mühlen produziert werden.

(2) LPG, VEG, GPG und ihre kooperativen Einrichtungen, die schrittweise industriemäßige Produktionsverfahren auf dem Wege der Kooperation entwickeln oder entwickelt haben, regeln ihre Beziehungen untereinander auf der Grundlage einer ihren spezifischen Produktionsbedingungen entsprechenden Vereinbarung, die sich nach den Grundsätzen dieser Anordnung richten kann.

(3) Für die Beziehungen der Betriebe der VEB Kombinat Getreidewirtschaft zum volkseigenen Außenhandelsbetrieb der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik NAHRUNG EXPORT-IMPORT gelten die Bestimmungen des Abschnittes IV dieser Anordnung. Die übrigen Bestimmungen dieser Anordnung gelten nur insoweit, als sie den Bestimmungen der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Ausfuhr- und Einfuhrverträge — (GBl. II Nr. 34 S. 255) nicht widersprechen.

(4) Für die Beziehungen der Betriebe der VEB Kombinat Getreidewirtschaft zu den sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetrieben gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Sechsten Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1972 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — (GBl. II Nr. 45 S. 515).

(5) Für Lieferungen an die bewaffneten Organe gelten die Bestimmungen der Lieferverordnung (LVO) vom 8. Mai 1972 (GBl. II Nr. 33 S. 363).

§ 2

Aufgaben der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe bei der Organisation der vertraglichen Beziehungen

(1) Die RLN der Bezirke und Kreise, die wirtschaftsleitenden Organe der Landwirtschaft sowie die VEB Kombinat Getreidewirtschaft koordinieren im Rahmen der Leitung und Planung die Beziehungen der LPG, VEG, GPG und ihrer kooperativen Einrichtungen untereinander sowie zu den Betrieben der VEB Kombinat Getreidewirtschaft und haben auf die Kooperations- und Vertragsbeziehungen so Einfluß zu nehmen, daß die Planerfüllung, eine effektive Verwertung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und eine planmäßige und

I. Dez. 1972
Halle (S.), Leipzig

stabile Versorgung der Bevölkerung und der verarbeitenden Industrie mit Erzeugnissen in hoher Qualität gesichert wird. Dabei obliegt ihnen, auf der Grundlage des ständig wachsenden Bewußtseins und der sich erhöhenden Qualifikation der Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder den Prozeß der Konzentration, Spezialisierung und Arbeitsteilung planmäßig so zu gestalten, daß schrittweise industriemäßige Formen in der landwirtschaftlichen Produktion auf dem Wege der Kooperation entwickelt werden und größere Produktionseinheiten in der Pflanzenproduktion entstehen. Sie stützen sich hierbei auf die Tätigkeit der Kooperationsverbände und Erzeugerbeiräte.

(2) Die VEB Kombinat Getreidewirtschaft und die Organe des sozialistischen Konsumgüter-Groß- und Einzelhandels haben im Rahmen ihrer Leitungs- und Planungstätigkeit bei der Gestaltung der vertraglichen Beziehungen ihrer Betriebe darauf Einfluß zu nehmen, daß auf der Grundlage einer Bedarfsforschung im Rahmen der Warenfonds eine stabile, planmäßige und ständige Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung erreicht wird.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe und VEB Kombinat Getreidewirtschaft haben in ihrer Leitungs- und Planungstätigkeit die auf staatlichen Plänen oder Orientierungsziffern beruhenden abgeschlossenen Verträge zu berücksichtigen. Sie sind verpflichtet, Leitungs- und Planungsmaßnahmen, die eine Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen beeinträchtigen, mit den Betrieben abzustimmen und Maßnahmen zur Abwendung von Vertragsverletzungen festzulegen. Ist die Aufhebung oder Änderung eines Vertrages erforderlich oder die Abwendung einer Vertragsverletzung nicht möglich, haben sie für einen finanziellen Ausgleich der dem Betrieb entstandenen Aufwendungen oder Schäden zu sorgen. Diese Verpflichtung besteht nicht bei Verträgen, die mit der Entwicklungsrichtung des Betriebes im Widerspruch stehen.

§ 3

Aufgaben der Wirtschaftsverträge

Die Vertragspartner haben die Wirtschaftsverträge so zu gestalten und zu erfüllen, daß sie ausgehend vom Produkt und der dazugehörenden Technologie auf die weitere Steigerung der Körnerfrüchteproduktion, auf eine Konzentration, Spezialisierung, Arbeitsteilung und auf den schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden auf dem Wege der Kooperation zur planmäßigen und stabilen Versorgung der Bevölkerung und der verarbeitenden Industrie mit Erzeugnissen in hoher Qualität aktiv Einfluß nehmen.

§ 4

Organisierung der Abnahme

Die Vertragspartner haben die Liefer- und Abnahmezeiten so zu vereinbaren und die Dispositionen so zu treffen, daß eine rationelle und kurzfristige Abnahme gesichert ist. Entstehen dem Vertragspartner durch die Nichteinhaltung der Liefer- und Abnahmezeiten zusätzliche Kosten, so sind diese vom verursachenden Vertragspartner zu erstatten. Für den Import und Export gelten die im Rahmenvertrag vereinbarten Dispositionsgrundsätze.

§ 5

Schädlingsbefall und Krankheitserreger

(1) Die Erzeugnisse sind frei von Schädlingen und Krankheitserregern entsprechend der Elften Durchführungsbestimmung vom 1. August 1960 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Verhütung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen — (GBl. I Nr. 48 S. 481) zu liefern.

(2) Werden in Ausnahmefällen schädlingsbefallene Erzeugnisse aus Importen geliefert, sind vor der Lieferung zwischen Lieferer und Besteller entsprechende Vereinbarungen über die Behandlung der Erzeugnisse und die Kostentragung für die Aufbereitung zu treffen.

§ 6

Garantieforderungen und Gefahrtragung

(1) Der Besteller hat festgestellte Mängel auf Kosten des Lieferers zu beseitigen. Lassen sich die Mängel nicht beseitigen, kann der Besteller im Umfang des Mangels Ersatzlieferung oder entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises fordern. Andere Garantieforderungen sind ausgeschlossen.

(2) Mit der Entgegennahme der Erzeugnisse geht die Gefahr des Verlustes, des Verderbens oder der qualitativen Verschlechterung der Erzeugnisse auf den Besteller über.

Abschnitt II

Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchten, Ölsaaten, Heu und Stroh von den LPG, VEG, GPG und ihren kooperativen Einrichtungen

§ 7

Aufkaufberechtigung und Vertragsabschluß

(1) Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchte, Ölsaaten, Heu und Stroh dürfen nur von den Betrieben der VEB Kombinat Getreidewirtschaft aufgekauft werden. Die Lieferbeziehungen entsprechend § 1 Abs. 2 bleiben bei Erfüllung des staatlichen Aufkommens durch die LPG, VEG, GPG und ihre kooperativen Einrichtungen hiervon unberührt.

(2) Die LPG, VEG, GPG und ihre kooperativen Einrichtungen sowie die sonstigen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe der Landwirtschaft haben als Lieferer über die Lieferung und Abnahme von Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchten, Ölsaaten, Heu und Stroh mit den Betrieben der VEB Kombinat Getreidewirtschaft als Besteller Verträge abzuschließen. Spezialisierte Betriebe der Pflanzenproduktion sollten auf der Grundlage der von den RLN der Kreise bestätigten Produktionsentwicklung und -richtung langfristige Verträge mit den Betrieben der VEB Kombinat Getreidewirtschaft abschließen.

§ 8

Lieferfristen

Die Lieferungen sind bei langfristigen Verträgen nach Jahren zu unterteilen. Die Lieferfristen inner-

halb des Jahres sind entsprechend den natürlichen Produktionsbedingungen der Erntezeit zu vereinbaren.

§ 9

Abnahme bei Übererfüllung der Verträge

Der Besteller hat zur Überbietung des Volkswirtschaftsplanes Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchte, Ölsaaten, Heu und Stroh über die im Vertrag vereinbarten Mengen hinaus abzunehmen und die gültigen Preise zu zahlen, wenn die Lieferungen den Standards (TGL) oder anderen gesetzlichen Gütebestimmungen entsprechen.

§ 10

Entgegennahme

Bei der Entgegennahme hat der Besteller dem Lieferer eine Empfangsbestätigung auszuhändigen. Innerhalb von 12 Werktagen ist auf Grund der Empfangsbestätigung eine Abnahmebescheinigung zu übersenden, in der die gelieferte Menge (Gewicht) sowie die durch das Labor des Bestellers ermittelten Qualitätswerte enthalten sind.

§ 11

Transport

Dem Besteller obliegt die Koordinierung des Transportes ab Feld durch Abschluß entsprechender Vereinbarungen zur Sicherung der notwendigen Transportkapazität. Der Besteller schließt mit den Fahrzeughaltern entsprechende Transportverträge ab. Straßenfahrzeuge sind mit Planen zu bedecken.

§ 12

Gewichtsfeststellung

(1) Das Gewicht der gelieferten Körnerfrüchte ist durch bestätigte Wäger auf geeichten automatischen Waagen, Dezimal- oder Straßenfahrzeugwaagen festzustellen. Vom Liefergewicht und bereinigten Liefergewicht sind die Mengenabzüge oder -zuschläge entsprechend der Analyse des Labors des Bestellers vorzunehmen.

(2) Von der gelieferten Menge sind entsprechend den Bestimmungen des Standards (TGL) über Probenahme 2 Muster zu ziehen. Das erste Muster ist zu Untersuchungen im Betriebslabor des Bestellers zu verwenden. Das zweite Muster ist als Muster für Einsprüche des Lieferers gegen das Ergebnis der Untersuchung 20 Werktage, gerechnet vom Tage der Entgegennahme der Körnerfrüchte, aufzubewahren.

(3) Innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Abnahmebescheinigung kann der Lieferer gegen das Ergebnis der Bewertung eine Schiedsanalyse beantragen. Dazu ist das zweite aufbewahrte Muster zu verwenden. Für diese Untersuchung sind außer den Laboren der VEB Kombinat Getreidewirtschaft die landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten Rostock, Potsdam, Halle, Leipzig und Jena sowie das Institut für Getreidewirtschaft, Forschungsbereich Magdeburg-Frohse zuständig. Die Untersuchungsstelle für die Schiedsanalyse ist zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

(4) Das Ergebnis der Schiedsanalyse ist für die Vertragspartner verbindlich und bildet die endgültige Abrechnungsgrundlage. Die Kosten für die Schiedsanalyse trägt der unterliegende Partner.

§ 13

Überweisung der Erlöse

Für die Überweisung der Erlöse gilt die Anordnung vom 10. Februar 1969 über die Verrechnung und Fälligkeit von Geldforderungen aus den zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen der Betriebe der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft (GBl. II Nr. 17 S. 127). Für Lieferungen während der Erntezeit haben die Vertragspartner Abschlagzahlungen zu vereinbaren.

§ 14

Besondere Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Heu und Stroh

(1) Wird Heu frisch von der Wiese (in nicht ausgeschwitztem Zustand) geliefert, so sind entsprechend den entstehenden Trockensubstanzverlusten folgende Mengenabzüge zulässig:

Wassergehalt	Abzüge für Trockensubstanzverlust
bis 15,0 %	—
von 15,1 bis 20,0 %	2 %
von 20,1 bis 25,0 %	5 %

Werden die für Heu, Getreide- und Ölsaatenstroh in den bestätigten Standards (TGL) genannten Basisnormen für Wassergehalt und Schwarzbesatz überschritten, sind entsprechende Mengenabzüge im Verhältnis 1:1 vorzunehmen.

(2) Liegt nach Ermittlung des Schnellfeuchtmessers Hygromette der Wassergehalt der gelieferten Erzeugnisse über 30 %, so ist der Wassergehalt der Ware in Prozenten an mindestens 2 Mustern durch das Wäge-Trocknungsverfahren (Trocknungsschrank) zu ermitteln.

Abschnitt III**Bestimmungen über die Lieferung von Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchten, Ölsaaten, Heu und Stroh von den VEB Getreidewirtschaft**

§ 15

Vertragsabschluß

Über die Lieferung von Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchten, Ölsaaten, Heu und Stroh durch die VEB Getreidewirtschaft als Lieferer sind entsprechend den Liefer- und Empfangsplänen der Bilanzorgane Wirtschaftsverträge mit Verarbeitungs- und Handelsbetrieben sowie anderen VEB Getreidewirtschaft und Bedarfsträgern als Besteller abzuschließen. Zur Verbesserung der Lieferbeziehungen können diese Wirtschaftsverträge auch von den VEB Kombinat Getreidewirtschaft abgeschlossen werden.

§ 16

Art der Lieferung

(1) Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchte und Ölsaaten sind in loser Schüttung zu liefern. Gesackte Lieferung bedarf der gesonderten Vereinbarung.

(2) Speisetrockenhülsenfrüchte, Mohn und Senf sind an die Handelsbetriebe gesackt zu liefern. Abgepackte Lieferungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung.

§ 17

Gewichtsfeststellung

(1) Das Gewicht der Erzeugnisse ist durch bestätigte Wäger bei der Verladung oder durch Einzählung der egalisierten gesackten Ware zu ermitteln und mit einem ordnungsgemäßen Wägenachweis zu belegen und bildet die Grundlage für die Rechnungserteilung. Weichen die Feststellungen des Lieferers und des Bestellers voneinander ab, gelten bei der gleichen Wägeart, unter Berücksichtigung der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Toleranzen, die Feststellungen des Bestellers und im übrigen die Wägeergebnisse in der Rangfolge

automatische Durchlaufwaagen

Dezimalwaagen

Gleiswaagen

Straßenfahrzeugwaagen.

(2) Bei Gewichtsabweichungen sind folgende Toleranzen zulässig:

- beim Transport mit Eisenbahnwagen, Schiffen oder mittels Lastkraftwagen bei Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchten und Ölsaaten in loser Schüttung außer Mohn und Leinsaat 0,30 %
- beim Transport von Mohn und Leinsaat mit Eisenbahnwagen oder Schiffen in loser Schüttung 0,50 %
- beim Transport von gesackten Ölsaaten, unabhängig von der Art des Transportmittels 0,20 %
- beim Transport von gesacktem Getreide und Speisetrockenhülsenfrüchten mit Eisenbahnwagen oder Schiffen 0,10 %
- beim Transport von gesacktem Getreide und Speisetrockenhülsenfrüchten mittels Güterkraftfahrzeugen 0,07 %

(3) Bei einer Beförderung im kombinierten Eisenbahn-Schifftransport oder umgekehrt erhöhen sich die in Abs. 2 genannten Toleranzen für jeden notwendigen Umschlag um 30 % der zugelassenen Toleranz.

(4) Die Verantwortlichkeit des Frachtführers für den Verlust regelt sich nach den jeweiligen frachtrechtlichen Bestimmungen.

(5) Bei Überschreitung der in den Absätzen 2 und 3 geregelten Toleranzen trägt der Lieferer die festgestellte Fehlmenge in voller Höhe.

§ 18

Probenahme

(1) Von jeder Ladung hat ein bestätigter Probenehmer Proben entsprechend dem Standard (TGL) zu ziehen und 3 Proben mit mindestens je 250 g bereitzustellen. Für Exportlieferungen und für die Feststellung des Hektolitergewichtes bei Getreide sind Proben von mindestens 500 g zu ziehen.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, jedem Transportmittel ein Verladeprotokoll und eine der gezogenen Siegelproben an erkennbarer Stelle dem Transportmittel beizufügen. Die zweite Siegelprobe ist vom Lieferer für eine evtl. erforderlich werdende Schiedsuntersuchung 6 Wochen — vom Tag der Verladung an gerechnet —

aufzubewahren. Die dritte Siegelprobe ist für die Qualitätsanalyse zu verwenden, die im Betriebslabor des Lieferers anzufertigen und innerhalb von 2 Werktagen nach der Verladung vom Lieferer an den Besteller abzusenden ist.

(3) Der Besteller hat auf Kosten des Lieferers durch bestätigte Probenehmer eine Probe ziehen zu lassen und 2 Siegelproben anzufertigen, sofern

- eine Siegelprobe der Ladung nicht beigegeben ist,
- die beigegebene Siegelprobe nicht den Standards (TGL) — Probenahme — entspricht (ohne Unterschrift des bestätigten Probenehmers, unversiegelt, nicht luftdicht, beschädigte oder zerbrochene Probebehälter und offensichtliche Abweichung des Inhalts von der verladenen Partie).

Eine Siegelprobe ist vom Besteller für eine evtl. erforderlich werdende Schiedsuntersuchung gemäß Abs. 2 aufzubewahren.

§ 19

Qualitätsfeststellung

(1) Für die Abrechnung sind die vom Lieferer ermittelten Qualitätswerte zugrunde zu legen. Wird die Qualitätsanalyse nicht innerhalb von 2 Werktagen nach erfolgter Verladung entsprechend § 18 Abs. 2 dem Besteller übersandt, bilden die von diesem ermittelten Qualitätswerte die Abrechnungsgrundlage. In den Fällen des § 18 Abs. 3 bilden die vom Besteller ermittelten Qualitätswerte die Abrechnungsgrundlage.

(2) Weichen die festgestellten Qualitätswerte des Lieferers und Bestellers um mehr als

- ± 0,5 % bei Qualitätswerten, deren Prozente mit Kommastellen angegeben werden,
- ± 2 % bei Qualitätswerten, die in vollen Prozent angegeben werden,
- ± 5 % bei Qualitätswerten, die nicht in Prozent, sondern in anderen Größen angegeben werden,

voneinander ab, so hat der mit den bekanntgegebenen Qualitätswerten nicht einverständene Vertragspartner die der Ladung beigegebene oder im Falle des § 18 Abs. 3 vom Besteller gezogene ordnungsgemäße Siegelprobe innerhalb von 6 Werktagen an die vereinbarte Untersuchungsstelle zur Anfertigung einer Schiedsanalyse abzusenden. Vom Antrag auf Schiedsuntersuchung ist der Vertragspartner zu verständigen.

(3) Für die Schiedsuntersuchung sind die Labore des VEB Kombinat Getreidewirtschaft sowie folgende Untersuchungsstellen zuständig:

- für Getreide und Speisetrockenhülsenfrüchte:
Institut für Getreidewirtschaft Berlin-Biesdorf, Forschungsbereich Magdeburg-Frohse,
- für Ölsaaten:
Institut für Getreidewirtschaft Berlin-Biesdorf, Forschungsbereich Magdeburg-Frohse,
Institut der Öl- und Margarineindustrie Magdeburg.

Die Untersuchungsstelle für die Schiedsanalyse ist vertraglich zu vereinbaren.

(4) Das Ergebnis der Schiedsanalyse ist für beide Vertragspartner verbindlich und bildet die endgültige Abrechnungsgrundlage. Die Kosten für die Schiedsanalyse trägt der unterliegende Vertragspartner.

§ 20

Mängelanzeige

(1) Mängel und Mengendifferenzen sind dem Lieferer innerhalb von 12 Werktagen nach Bereitstellung des Transportmittels zur Entladung anzuzeigen. Mengendifferenzen sind beim Lieferer auch in den Fällen des § 17 Abs. 1 anzuzeigen. Die Beweisunterlagen (Attest der Untersuchungsstelle, Protokolle) sind innerhalb von 25 Tagen nach der Mängelanzeige dem Lieferer zu übersenden.

(2) Die Mängelanzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- Datum der Verladung,
- Nummer des Lieferscheins bzw. Transportmittels,
- Bezeichnung des Transportmittels,
- Verladeort,
- Warenart,
- exakte Bezeichnung des Mangels.

(3) Der Besteller hat die Erzeugnisse auch dann entgegenzunehmen, wenn er Mängel feststellt. Er darf die Erzeugnisse nur mit Zustimmung des Lieferers zurücksenden. Trifft der Lieferer nicht unverzüglich eine Entscheidung, so kann der Besteller auf Kosten des Lieferers die erforderlichen Maßnahmen für die weitere Verwendung der Erzeugnisse treffen.

§ 21

Transport

(1) Die Erzeugnisse sind in geschlossenen Transportmitteln zu liefern, die besenrein, frei von Schädlingen und Fremdgerüchen sind. Straßenfahrzeuge sind mit Planen zu bedecken.

(2) Der Lieferer oder das von ihm beauftragte Transportunternehmen sind im Rahmen der Rechtsvorschriften dafür verantwortlich, daß die bereitgestellten Transportmittel für den vorgesehenen Transport geeignet sind.

(3) Wird bei der Entladung des Transportmittels ein gänzlicher oder teilweiser Verlust oder eine Verschlechterung (Beschädigung) der Erzeugnisse oder Beschädigung der Lademittel festgestellt, so hat der Empfänger zu veranlassen, daß durch bestätigte Probenehmer, Vertreter des Verkehrsträgers, Gutachter oder Sachverständige der Schaden protokollarisch (z. B. Tatbestandsaufnahme entsprechend dem Frachtrecht) aufgenommen wird. Qualitätsgeminderte Erzeugnisse sind entsprechend den gegebenen Verhältnissen getrennt einzulagern.

(4) Bei Lieferungen im kombinierten Eisenbahn-Binnenschiffahrts-Transport oder umgekehrt erfolgt der Umschlag im Auftrag der Deutschen Binnenreederei auf Grund von vertraglichen Vereinbarungen.

(5) Die der Lieferung beizufügenden Versandpapiere müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Getreideart/Sorte,
- Ursprungsland,
- Erntejahr,
- Menge,
- bei Feuchtigkeit unter 14 % ob naturtrocken oder technisch getrocknet (gilt nicht für Importe).

(6) Lieferungen per Kahn oder Waggon sind auf Verlangen des Bestellers zu avisieren.

§ 22

Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Heu und Stroh

(1) Die Lieferung von Heu und Stroh hat in gepresstem Zustand zu erfolgen, sofern die Partner keine anderen Vereinbarungen treffen. Unausgeschwitztes Heu kann in Erfüllung der Lieferverträge im gegenseitigen Einvernehmen in losem Zustand geliefert werden.

(2) Bei Übergabe der Erzeugnisse an den Verkehrsträger ist den Versandpapieren ein Verladeprotokoll beizufügen. Werden die Erzeugnisse beim Versand von einem staatlich anerkannten Gutachter für Heu und Stroh begutachtet, so muß das durch Unterschrift und Stempel im Verladeprotokoll ersichtlich gemacht werden.

(3) Für die Feststellung des Liefergewichtes ist

- das auf einer geeichten Waage des Verladeortes ermittelte Gewicht oder
- das durch Leer- und Vollwägung des Eisenbahnwagons (abzüglich des Wagendeckengewichtes) ermittelte Gewicht, sofern eine Wägung durch die Deutsche Reichsbahn möglich ist,

zugrunde zu legen. Ist eine Wägung des Eisenbahnwagons auf dem Versandbahnhof nicht möglich, so wird das Liefergewicht nach dem auf dem Unterwegs- oder Empfangsbahnhof festgestellten Gewicht errechnet. Wird beim Besteller eine Gewichtsdivergenz festgestellt, so ist diese bis zu $\pm 2\%$ nicht zu berücksichtigen. Ist für das Liefergewicht das auf einer geeichten Waage ermittelte Gewicht maßgebend, so sind dem Frachtbrief die Wiegekarten oder ein Vermerk des Beauftragten des Lieferers über die gewogene und verladene Menge beizufügen. Die Kosten der Erstgewichtsfeststellung trägt der Lieferer.

(4) Beanstandungen über das Liefergewicht, den Feuchtigkeitsgehalt, den Schwarzbesatz oder die sonstige Beschaffenheit, wie Geruch und Schimmel, sind unverzüglich, spätestens am 3. Werktag nach Entgegennahme der Erzeugnisse, dem Lieferer schriftlich anzuzeigen. Die Mängel sind näher zu bezeichnen. Zur Beweisführung der Beanstandung hat der Besteller von einem bestätigten Gutachter für Heu und Stroh ein Gutachten anfertigen zu lassen, das innerhalb von 8 Werktagen nach Entgegennahme der Erzeugnisse dem Lieferer zuzustellen ist.

(5) Zur Ausstellung von Gutachten sind die vom Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung bestätigten Gutachter für Heu und Stroh berechtigt.

(6) Die von den Gutachtern festgestellten Ergebnisse sind für den Lieferer und Besteller verbindlich, sofern kein Schiedsgutachten beantragt wird.

(7) Werden durch den Besteller der Erzeugnisse, nach Berücksichtigung der gesetzlich festgelegten Toleranzen, andere Güteigenschaften festgestellt als im Verladeprotokoll vom bestätigten Gutachter für Heu und Stroh angegeben, so kann er innerhalb von 2 Werktagen nach Entgegennahme der Erzeugnisse telegrafisch/fernschriftlich ein Schiedsgutachten beantragen. Wird vom Lieferer das vom Besteller übersandte Gutachten bei Beanstandungen nicht anerkannt, so kann er innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang des Gutachtens telegrafisch/fernschriftlich ein Schiedsgutachten beantragen. Hat der

Lieferer bei der Übergabe der Erzeugnisse an den Frachtführer den Versandpapieren ein ordnungsgemäß gefertigtes Verladeprotokoll nicht beigelegt, so kann er kein Schiedsgutachten beantragen. Besteller und Lieferer haben sich gegenseitig von dem Antrag eines Schiedsgutachtens innerhalb von 2 Werktagen telegrafisch/ferschriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Antrag auf ein Schiedsgutachten ist vom Besteller innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang des Gutachtens telegrafisch/ferschriftlich beim Schiedsgutachter für Heu und Stroh im Bezirk des Bestellers einzubringen. Die Schiedsgutachter sind bestätigte Gutachter für Heu und Stroh; sie werden für ihre besondere Tätigkeit als Schiedsgutachter von den VEB Kombinat Getreidewirtschaft berufen oder abberufen. Der Schiedsgutachter hat innerhalb von 7 Werktagen nach dem Antrag des Lieferers oder Bestellers das Schiedsgutachten nach Anhören beider Teile anhand der Muster, des Verladeprotokolls, des Gutachtens usw. anzufertigen und dem Lieferer sowie dem Besteller zuzustellen. Das Schiedsgutachten ist für die Vertragspartner verbindlich und endgültig. Die Kosten des Schiedsgutachtens hat der unterliegende Vertragspartner zu tragen.

Abschnitt IV

Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchten und Ölsaaten aus Importen und für den Export

§ 23

Gestaltung der Vertragsbeziehungen

(1) Die VEB Kombinat Getreidewirtschaft haben zur Gestaltung ihrer Import- und Exportbeziehungen Rahmenverträge und auf der Grundlage der Liefer- und Empfangspläne (Bilanzen) des zuständigen Bilanzorgans mit dem volkseigenen Außenhandelsbetrieb der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik NAHRUNG EXPORT-IMPORT Halbjahresverträge mit monatlichen Lieferterminen abzuschließen.

(2) Können bei Lieferungen von Körnerfrüchten aus Importen monatliche Lieferfristen mit dem ausländischen Vertragspartner nicht vereinbart werden, so sind die in den Importverträgen zu vereinbarenden Lieferfristen oder -termine mit dem Besteller und der Verarbeitungsindustrie abzustimmen. Diese Lieferfristen oder -termine sind den Verträgen in der gesamten Binnenkooperationskette zugrunde zu legen.

(3) Bei Lieferungen aus Importen können die Vertragsmengen jeweils mit einer Toleranz von 5% unter- oder überschritten werden.

(4) Bei Exportlieferungen sind die Lieferfristen entsprechend den Vereinbarungen in den Außenhandelsverträgen zu vereinbaren.

§ 24

Qualität

(1) Für Importe gelten die in der Deutschen Demokratischen Republik verbindlichen Standards. Sofern der Lieferer nicht in der Lage ist nach diesen Standards zu liefern, gelten die vereinbarten RGW-Standards bzw. die zwischen dem volkseigenen Außenhandelsbetrieb der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik NAHRUNG EXPORT-IMPORT und dem zuständigen Bilanzorgan festgelegten Qualitäten.

(2) Für Lieferungen zum Export ist die Qualität im Vertrag zu vereinbaren.

§ 25

Qualitätsfeststellung

(1) Die Qualität der Importerzeugnisse Getreide, Sonnenblumenkerne und Linsen wird durch den Besteller auf der Grundlage der Standards (TGL) ermittelt. Für alle anderen Erzeugnisse gelten die Qualitätsfeststellungen der intercontrol GmbH. Ist ein Partner mit den Qualitätsfeststellungen nicht einverstanden, so ist er berechtigt, innerhalb einer Frist von 8 Wochen (für Ölsaaten und Hülsenfrüchte 10 Tage nach Bekanntgabe der Kontrollanalyse) nach Abgabe der Zertifikate eine Schiedsanalyse bei der vereinbarten Untersuchungsstelle zu beantragen, die für beide Vertragspartner verbindlich ist. Die Kosten der Schiedsanalyse hat der unterliegende Partner zu tragen. Der für die Qualitätsfeststellung verantwortliche Partner hat 2 Siegelproben zu ziehen und für die Zeitdauer der Antragstellung aufzubewahren.

(2) Für Lieferungen zum Export sind die Art und Weise der Qualitätsfeststellung und des Qualitätsnachweises im Vertrag zu vereinbaren.

(3) Qualitätsmängel sind innerhalb von 12 Werktagen nach Entgegennahme der Erzeugnisse mit der Übersendung des Zertifikats bzw. schriftlich unter Angabe von

- Datum der Verladung,
 - Nummer und Bezeichnung des Transportmittels,
 - Verladeort/Außenhandelsvertragsnummer,
 - Warenart,
 - exakte Bezeichnung des Mangels
- anzuzeigen.

§ 26

Gewichtsfeststellung

Bei Lieferungen von Importen über Seehäfen und Binnenhäfen der Deutschen Demokratischen Republik sowie beim Umschlag in der Deutschen Demokratischen Republik gilt für die Gewichtsfeststellung das im Verladeort der Deutschen Demokratischen Republik ermittelte Versandgewicht. Für alle anderen Lieferungen von Getreide, Sonnenblumenkernen und Linsen aus der UdSSR gilt das auf Kosten des Bestellers ermittelte Empfangsgewicht. Für Importlieferungen von Ölsaaten außer Sonnenblumenkerne und Speisetrockenhülsenfrüchte — ausgenommen Lieferungen aus der UdSSR — gilt für die Gewichtsfeststellung das Versandgewicht.

Abschnitt V

Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Mühlenerzeugnissen

§ 27

Vorbereitung und Durchführung des Vertragsabschlusses

(1) Der Besteller ist verpflichtet, die Quartalsmengen zur Bilanzierung anzumelden und dem Lieferer bis 4 Wochen vor Quartalsbeginn die erforderlichen Angaben für das Angebot zum Abschluß des Quartalslieferungsvertrages zu machen. Diese Angaben umfassen:

- Sortiment,
- Menge,

- Liefertermine,
- Versandanschrift,
- Lieferwerk.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Angaben gemäß Abs. 1 dem Besteller das Vertragsangebot zu unterbreiten.

§ 28

Verpackung und Kennzeichnung

(1) Die Lieferung von Mühlenerzeugnissen erfolgt gesackt oder abgepackt. Lose Lieferungen bedürfen der besonderen Vereinbarung der Vertragspartner.

(2) Die Rückgabefrist für Gewebesäcke beträgt 30 Tage, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Frist ist eingehalten, wenn die Leihverpackung am letzten Tag der Rückgabefrist zum Versand gebracht oder beim Lieferer direkt abgegeben wird. Ist eine gesonderte Rückführung der Leihverpackung erforderlich, trägt hierfür der Besteller die Kosten.

(3) Paletten und Ladesicherungen sind bei der Anlieferung der Mühlenerzeugnisse auszutauschen. Erfolgt kein Austausch, ist an den Lieferer ein Abnutzungsbeitrag von 0,50 M pro Tag und Palette zu zahlen.

(4) Der Lieferer ist verpflichtet, die Erzeugnisse wie folgt zu kennzeichnen:

- Angabe des Herstellers und der Produktionsstätte,
- Bezeichnung der Ware,
- Erzeugnis- und Leistungsnummernnummer,
- Nettoinhalt,
- Packdatum,
- Endverbraucherpreis (nur bei abgepackten Erzeugnissen),
- Nummer des Standards.

Bei lose gelieferten Erzeugnissen haben diese Angaben auf dem Lieferschein und auf der Rechnung zu erfolgen. Für den Transport gilt § 21 entsprechend.

§ 29

Gewichtsfeststellung

(1) Das Gewicht der Erzeugnisse ist durch bestätigte Wäger bei der Verladung zu ermitteln und mit einem ordnungsgemäßen Wägenachweis zu belegen oder durch Einzählen der egalisierten gesackten oder abgepackten Erzeugnisse festzustellen.

(2) Weichen die Feststellungen des Verladens und des Empfängers um mehr als 0,3 % voneinander ab, gilt § 17 entsprechend. Bei Lieferungen in egalisierten Säcken und abgepackten Erzeugnissen hat die Anzahl der Säcke und Abpackungen mit den Angaben in den Versandunterlagen übereinzustimmen.

§ 30

Qualitätsfeststellung

(1) Der Lieferer hat den Großabnehmern die Qualitätswerte lt. TGL 88-050 mitzuteilen, sofern die Vertragspartner dies vereinbart haben.

(2) Weichen die festgestellten Qualitätswerte des Lieferers und des Bestellers voneinander ab, so hat der Besteller eine ordnungsgemäß gezogene Probe an eine vereinbarte Untersuchungsstelle zur Untersuchung ein-

zusenden. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist für die Vertragspartner verbindlich.

§ 31

Mängelanzeige

(1) Nachweisbare Transportschäden, Qualitätsmängel, Mengen- und Gewichtsabweichungen und sonstige Mängel sind unverzüglich nach Feststellung telefonisch, telegrafisch oder fernschriftlich anzuzeigen. Die schriftliche Bestätigung ist innerhalb von 3 Werktagen unter Beifügung entsprechenden Beweismaterials (z. B. Untersuchungsbefund, Protokolle, Tatbestandsaufnahmen) an den Lieferer abzusenden.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt der Beanstandung über die beanstandeten Erzeugnisse zu verfügen oder entsprechende Maßnahmen festzulegen.

(3) Bei Transportschäden ist der Besteller zur Wahrung der Rechte des Lieferers gegenüber dem Transportträger verpflichtet.

Abschnitt VI

Folgen bei Vertragsverletzungen und Schlußbestimmungen

§ 32

Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüche

(1) Für die Berechnung, Geltendmachung und Zahlung der Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüche gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBL I Nr. 7 S. 107) und der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preissanktionen — (GBL II Nr. 34 S. 249), bei sukzessiven Lieferungen gilt die Verfügung vom 30. Juni 1967 über die Berechnung von Vertragsstrafen bei sukzessiven Lieferungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von Vertragsstrafen bei Nichterfüllung (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der DDR Nr. 8/1967).

(2) Garantieforderungen sowie Forderungen auf Vertragsstrafe und Schadenersatz stehen dem Besteller nur zu, wenn er den Mangel entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung gegenüber dem Lieferer frist- und formgerecht angezeigt und die entsprechenden Beweismittel vorgelegt hat.

(3) Die Vertragspartner können anstelle von Vertragsstrafen, die nach Prozentsätzen zu berechnen sind, feste Beträge in angemessener Höhe vereinbaren oder andere Vereinbarungen zur Vereinfachung bei der Berechnung von Vertragsstrafen treffen, wenn dadurch deren Wirksamkeit erhöht wird.

(4) Bei der Berechnung von Vertragsstrafen sind folgende Preise für die Berechnung des Wertes des Vertragsgegenstandes zugrunde zu legen:

Roggen	400,— M/t
Weizen	350,— M/t
Braugerste	550,— M/t
Gerste als Nahrungsgetreide	380,— M/t
Hafer als Nahrungsgetreide	480,— M/t
Industriemais	370,— M/t
Hirse	430,— M/t
Buchweizen	350,— M/t

Speisetrockenhülsenfrüchte:

Speiseerbsen	2 000,— M/t
Speisebohnen	2 300,— M/t
Speiselinsen	1 550,— M/t

Olsaaten:

Raps	} 1 040,— M/t
Rübsen	
Backmohn	4 500,— M/t
Mohn zur Ölgewinnung	3 000,— M/t
Gewürzsenf	3 000,— M/t
Senf zur Ölgewinnung	630,— M/t
Lein	1 200,— M/t
Sonnenblumenkerne	970,— M/t
Leindotter	720,— M/t
Hanf	1 500,— M/t
Crambe	900,— M/t

bei Import- und Exportbeziehungen:

Hartweizen	380,— M/t
Futtergerste	330,— M/t
Futterhafer	420,— M/t
Futtermais	320,— M/t
Milicorn	350,— M/t
Futtererbsen, -bohnen	300,— M/t
Sojabohnen	670,— M/t
Palmkerne	1 450,— M/t
Kopra	1 640,— M/t
Sesamsaat	1 460,— M/t
Erdnußkerne	1 400,— M/t
Nigersaat	900,— M/t

Rauhfutter:

Heu	250,— M/t
Getreide- und Olsaatenstroh	150,— M/t

(5) Für Mühlenerzeugnisse sowie für die Vertragsbeziehungen zwischen den Betrieben der VEB Kombinat Getreidewirtschaft und den Verarbeitungs- und Großhandelsbetrieben gelten die entsprechenden Preise als Berechnungsgrundlage für Vertragsstrafen.

(6) Für die nichtfristgemäße Rückgabe der Gewebesäcke beträgt die Vertragsstrafe 0,40 M je Sack und Monat maximal bis zum dreifachen Anschaffungswert.

§ 33

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. II Nr. 63 S. 452),
- Anordnung vom 14. März 1967 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für pflanzliche Erzeugnisse — Getreide, Hülsenfrüchte, Olsaaten, Kartoffeln, Heu und Stroh — (GBl. II Nr. 31 S. 185),
- Anordnung Nr. 4 vom 21. Dezember 1970 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. II 1971 Nr. 33 S. 274).

Berlin, den 8. August 1972

Der Minister

für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Ewald

Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Zuckerrüben und Zucker

vom 8. August 1972

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Präsidenten des Verbandes der Konsumentgenossenschaften der DDR (VdK) wird folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Zuckerrüben und Zucker.

(2) Für die Beziehungen der volkseigenen Betriebe der Zuckerindustrie zu den sozialistischen Großhandelsbetrieben gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Sechsten Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1972 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — (GBl. II Nr. 45 S. 515).

(3) Für die Lieferung von Zucker an die bewaffneten Organe gelten die Bestimmungen der Lieferverordnung (LVO) vom 8. Mai 1972 (GBl. II Nr. 33 S. 363).

(4) Für die Lieferung von Zucker aus Importen und für den Export gelten die Bestimmungen der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Ausfuhr- und Einfuhrverträge — (GBl. II Nr. 34 S. 255) sowie die zwischen den Vertragspartnern gesondert getroffenen Vereinbarungen.

§ 2

Aufgaben der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe bei der Organisation der vertraglichen Beziehungen

(1) Die RLN der Bezirke und Kreise, die wirtschaftsleitenden Organe der Landwirtschaft sowie die VVB Zucker- und Stärkeindustrie koordinieren im Rahmen der Leitung und Planung die Kooperations- und Vertragsbeziehungen der LPG, VEG, GPG und ihrer kooperativen Einrichtungen untereinander sowie zu den volkseigenen Betrieben der Zuckerindustrie und haben auf die Kooperations- und Vertragsbeziehungen so Einfluß zu nehmen, daß eine kontinuierliche Planerfüllung, eine effektive Verwertung der Zuckerrüben und eine stabile Versorgung der Bevölkerung mit Zucker und Zuckererzeugnissen in hoher Qualität gesichert wird. Dabei obliegt ihnen, auf der Grundlage des ständig wachsenden Bewußtseins und der sich erhöhenden Qualifikation der Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder den Prozeß der Konzentration, der Spezialisierung und Arbeitsteilung planmäßig so zu gestalten, daß schrittweise industriemäßige Formen der Zuckerrübenproduktion auf dem Wege der Kooperation entwickelt werden. Sie stützen sich hierbei auf die Tätigkeit der Kooperationsverbände und Erzeugerbeiräte.

(2) Die VVB Zucker- und Stärkeindustrie und die Organe des sozialistischen Konsumgüter-Groß- und Einzelhandels haben im Rahmen ihrer Leitungs- und

Planungstätigkeit bei der Gestaltung der vertraglichen Beziehungen ihrer Betriebe darauf Einfluß zu nehmen, daß auf der Grundlage einer gemeinsamen Bedarfsforschung und der Warenfonds eine stabile, kontinuierliche und ständige Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Zucker und Zuckererzeugnissen erreicht wird. Sie stützen sich hierbei auf die Tätigkeit der Erzeugnisgruppen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe haben in ihrer Leitungs- und Planungstätigkeit die auf staatlichen Plänen oder Orientierungsziffern beruhenden abgeschlossenen Wirtschaftsverträge zu berücksichtigen. Sie sind verpflichtet, Leitungs- und Planungsmaßnahmen, die eine Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen beeinträchtigen, mit den Betrieben abzustimmen und Maßnahmen zur Abwendung von Vertragsverletzungen festzulegen. Ist die Aufhebung oder Änderung von Wirtschaftsverträgen erforderlich oder die Abwendung von Vertragsverletzungen nicht möglich, haben sie für einen finanziellen Ausgleich der dem Betrieb entstandenen Aufwendungen oder Schäden zu sorgen. Diese Verpflichtung besteht nicht bei Wirtschaftsverträgen, die mit der Entwicklungsrichtung des Betriebes im Widerspruch stehen.

§ 3

Aufgaben der Wirtschaftsverträge

Die Vertragspartner haben die Wirtschaftsverträge so zu gestalten und zu erfüllen, daß sie ausgehend vom Produkt und der dazugehörigen Technologie auf die weitere Steigerung der Produktion, auf eine Konzentration, Spezialisierung, Arbeitsteilung, auf den schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsverfahren auf dem Wege der Kooperation sowie auf eine planmäßige, stabile und kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung mit Zucker und Zuckererzeugnissen in hoher Qualität bei effektivster Verwertung der Zuckerrüben aktiv Einfluß nehmen.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Zuckerrüben

§ 4

Aufkaufberechtigung und Vertragsabschluß

(1) Zuckerrüben dürfen zur Sicherung des staatlichen Aufkommens nur von den volkseigenen Betrieben der Zuckerindustrie aufgekauft werden. Die VVB Zucker- und Stärkeindustrie ist berechtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organen für den Aufkauf von Zuckerrüben weitere Betriebe zuzulassen.

(2) Die LPG, VEG, GPG, ihre kooperativen Einrichtungen sowie die sonstigen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe der Landwirtschaft als Lieferer haben über die Lieferung und Abnahme von Zuckerrüben mit den volkseigenen Betrieben der Zuckerindustrie als Besteller Wirtschaftsverträge abzuschließen. Spezialisierte Betriebe der Zuckerrübenproduktion sollten auf der Grundlage der von den RLN der Kreise bestätigten Produktionsentwicklung und -richtung langfristige Wirtschaftsverträge mit den volkseigenen Betrieben der Zuckerindustrie abschließen.

§ 5

Lieferfristen und -termine

(1) Die Lieferungen von Zuckerrüben sind bei langfristigen Wirtschaftsverträgen nach Jahren zu unterteilen.

(2) Der Termin des Kampagnebeginns ist auf der Grundlage der Planaufgaben in den Kooperationsverbänden und den Erzeugerbeiräten zu beraten, mit den zuständigen staatlichen Organen des Territoriums abzustimmen und zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Dieser Termin bedarf der Bestätigung durch die VVB Zucker- und Stärkeindustrie.

(3) Die Liefertermine und Zeiträume für die Bereitstellung der Zuckerrüben auf den zu vereinbarenden Übergabestellen sind bis zum 25. August eines jeden Jahres in einem Liefer- und Abfuhrplan zu vereinbaren. Dieser wird Bestandteil des Jahresliefervertrages.

(4) Die Lieferungen von Zuckerrüben vor dem 10. Oktober sind von den Vertragspartnern gesondert zu vereinbaren. Die vereinbarten Mengen dürfen die tägliche Rübenverarbeitungskapazität einschließlich einer Bevorratung von 3 Tagen nicht überschreiten.

§ 6

Übergabestellen

Übergabestellen sind zwischen den Vertragspartnern zu vereinbarenden Plätze, auf denen die Zuckerrüben vom Besteller entgegengenommen, jedoch nicht gewogen und qualitativ eingestuft werden. Übergabestellen müssen bei jeder Witterung durch Kraftfahrzeuge befahrbar und erreichbar sein.

§ 7

Abnahmestellen

Die Probenahme für die Feststellung des Besatzes und des Zuckergehaltes und die Abnahme (Verwägung und qualitative Einstufung der Zuckerrüben) erfolgen auf den Abnahmestellen des Bestellers.

§ 8

Abnahme

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten und im Liefer- und Abfuhrplan festgelegten Mengen zu den vereinbarten Terminen an den vereinbarten Übergabestellen bereitzustellen. Der Besteller ist verpflichtet, diese Mengen innerhalb von 3 Tagen abzunehmen.

(2) Der Lieferer hat dem Besteller die Beendigung der Lieferungen schriftlich innerhalb von 5 Tagen anzuzeigen.

§ 9

Transport

(1) Der Transport der Zuckerrüben bis zu den Übergabestellen erfolgt durch den Lieferer.

(2) Die Beladung der Transportfahrzeuge an den Übergabestellen und der Transport von den Übergabestellen zu den Abnahmestellen ist vom Besteller zu organisieren. Der Besteller hat hierüber die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen zu treffen. Die

Bereitstellung der Umschlagtechnik zur Beladung der Fahrzeuge an den Übergabestellen und die Beladung erfolgt durch den Lieferer auf vertraglicher Grundlage.

§ 10

Mengenfeststellung und Qualitätsbestimmung

(1) Die gelieferte Menge Zuckerrüben ist auf den Abnahmestellen durch Wiegen zu ermitteln und durch die Wiegekarte zu belegen.

(2) Die Probenahme zur Bestimmung des Besatzes und des Zuckergehaltes hat entsprechend dem geltenden Fachbereichsstandard (TGL) auf den Abnahmestellen zu erfolgen.

(3) Zwischen den Vertragspartnern ist unter Berücksichtigung der Bodenart und eines mehrjährigen Durchschnittsbesatzes nach Beratung und Abstimmung in den Kooperationsverbänden und Erzeugerbeiräten ein durchschnittlicher Basisbesatz (prozentual) als Grundlage für die Berechnung von Preiszu- und -abschlägen zu vereinbaren.

(4) Vertreter des Lieferers sind berechtigt, sich von der Richtigkeit der Probenahmen und der Bewertung zu überzeugen. Die Kooperationsverbände und Erzeugerbeiräte sollten Qualitätskontrollen durchführen.

§ 11

Abrechnung

Die gemäß § 10 ermittelten Gewichtsmengen Zuckerrüben bilden unter Berücksichtigung der Qualitätsfeststellungen die Abrechnungsgrundlage. Die Ergebnisse der Probenahmen und der Bewertung sind für die Vertragspartner verbindlich.

Abschnitt III

Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Zucker

§ 12

Abschluß der Verträge

(1) Die volkseigenen Betriebe der Zuckerindustrie als Lieferer übergeben den volkseigenen Großhandelsbetrieben und anderen Bedarfsträgern ihres Versorgungsbereiches als Besteller die Vertragsangebote auf der Grundlage der bestätigten Materialbilanz.

(2) Die Verträge sind für ein Jahr mit Quartalsaufteilung nach Mengen und Sortimenten untergliedert abzuschließen.

(3) Zur Konkretisierung der Jahresverträge übergibt der Besteller dem Lieferer 6 Wochen vor Quartalsbeginn die Spezifizierung der vereinbarten Quartalslieferungsmengen nach Sortimenten und Lieferterminen untergliedert.

§ 13

Mindestbezugsmengen

(1) Zur rationellen Auslastung der Transportmittel hat der Besteller folgende Mindestmengen für Weißzucker je Einzillieferung zu beziehen:

Sackware	17 t bei Bahnversand
	3 t bei LKW-Transport,

Paketware,
Würfel- und
Fuderzucker 0,5 t je Zuckersorte und Lieferung.

(2) Bei Unterschreitung der Mindestbezugsmengen nach Abs. 1 trägt der Besteller die Frachtdifferenz zwischen der tatsächlichen Lieferung und der Mindestbezugsmenge.

§ 14

Dekaden- und Tagesmengen

In den im § 12 Abs. 2 genannten Verträgen und für Stückgutsendungen sind Dekadenmengen zu vereinbaren. Bei Selbstabholung können auch Tagesmengen vereinbart werden.

§ 15

Versandort

Zur Sicherung kurzer Lieferfristen und proportionierter Bestandshaltung ist der Lieferer berechtigt, den Versandort festzulegen.

§ 16

Eingangskontrolle

Der Besteller hat sich bei Entladung der Transportmittel von der Vollständigkeit der Lieferung zu überzeugen. Bei Abweichungen hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu informieren und entsprechende Überprüfungen zu veranlassen. Über das Ergebnis der Überprüfungen sind gemeinsam mit dem Lieferer oder dem Transportträger Protokolle anzufertigen, die für die Vertragspartner verbindlich sind.

§ 17

Mängelanzeige und Garantieforderungen

(1) Bei Feststellung von Qualitätsmängeln hat der Besteller diese dem Lieferer unverzüglich, spätestens vor Ablauf des Garantiezeitraumes nach § 42 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107), anzuzeigen und durch einen Probenehmer 4 Durchschnittsmuster aus 10 % der jeweiligen Lieferung zu ziehen und siegeln zu lassen. Wird zwischen den Partnern keine Einigung erzielt, ist eine Schiedsanalyse anzufertigen. Hierfür sind 2 Muster dem Institut für Forschung und Rationalisierung der Zuckerindustrie für Halle und ein Muster dem Lieferer zuzustellen. Das 4. Muster verbleibt beim Besteller. Das Ergebnis der Schiedsanalyse ist für die Vertragspartner verbindlich. Die Kosten der Untersuchung trägt der unterliegende Partner.

(2) Der Lieferer hat dem Besteller im Umfange des mangelhaften Grades der Tauglichkeit des Erzeugnisses eine einwandfreie Lieferung (Ersatzleistung) zu erbringen oder eine entsprechende Herabsetzung des Preises (Minderung) zu gewähren.

Abschnitt IV

Folgen bei Vertragsverletzungen und Schlußbestimmungen

§ 18

Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüche

(1) Für die Berechnung, Geltendmachung und Zahlung der Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüche gelten

die Bestimmungen des Vertragsgesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preissanktionen — (GBl. II Nr. 34 S. 249).

(2) Garantieforderungen sowie Forderungen auf Vertragsstrafe und Schadenersatz stehen dem Besteller nur zu, wenn er den Mangel entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung gegenüber dem Lieferer frist- und formgerecht angezeigt und die entsprechenden Beweismittel vorgelegt hat.

(3) Für die Berechnung von Vertragsstrafen ist bei Zuckerrüben ein Wert von 85,— M/t zugrunde zu legen. Für alle anderen Erzeugnisse bildet der entsprechende Preis die Grundlage für die Berechnung von Vertragsstrafen.

(4) Die Vertragspartner können anstelle von Vertragsstrafen Preissanktionen oder anstelle von Vertragsstrafen, die nach Prozentsätzen zu berechnen sind, feste Beträge oder andere Sanktionen vereinbaren, wenn dadurch die Wirksamkeit erhöht wird.

§ 19

Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung der Abnahmetermine für Zuckerrüben

(1) Bei Nichteinhaltung der Abnahmetermine durch die volkseigenen Betriebe der Zuckerindustrie sind diese verpflichtet, den entstehenden Lagerverlust (Massechwund) von 0,1 % täglich des Abrechnungsgewichtes für Zuckerrüben zu vergüten und 0,06 % Zuckerverlust täglich bei der Einstufung in die Preisgruppe für die Bezahlung nach Zuckergehalt zu berücksichtigen. Die Kontrolle der Einhaltung der Abnahmetermine ist gemeinsam zwischen den Beratungsdiensten der volkseigenen Betriebe der Zuckerindustrie und den Rübenspezialisten der LPG, VEG, GPG und ihrer kooperativen Einrichtungen zu organisieren.

(2) Bei nicht vereinbarter vorfristiger Leistung entfallen die Sanktionen gemäß Abs. 1.

§ 20

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. II Nr. 63 S. 452),
- Anordnung Nr. 4 vom 21. Dezember 1970 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. II 1971 Nr. 33 S. 274).

Berlin, den 8. August 1972

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Ewald

Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Milch und Milcherzeugnissen

vom 8. August 1972

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR (VdK) wird folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Kuhmilch, Ziegenmilch und Schafmilch (nachstehend Rohmilch genannt), molkereimäßig behandelte Milch, Milcherzeugnissen sowie molkereimäßig behandelte Milch und Milcherzeugnissen für Futterzwecke (nachstehend Milch und Milcherzeugnisse genannt).

(2) Für die Beziehungen der Betriebe der Milchindustrie und der Kühl- und Lagerwirtschaft zu den sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetrieben und Großverbrauchern gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Sechsten Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1972 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — (GBl. II Nr. 45 S. 515).

(3) Für die Lieferung von Milch und Milcherzeugnissen an die bewaffneten Organe gelten die Bestimmungen der Lieferverordnung (LVO) vom 8. Mai 1972 (GBl. II Nr. 33 S. 383).

(4) Für die Lieferung von Milcherzeugnissen aus Importen und für den Export gelten die Bestimmungen der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Ausfuhr- und Einfuhrverträge — (GBl. II Nr. 34 S. 255) sowie die zwischen den Vertragspartnern gesondert getroffenen Vereinbarungen.

§ 2

Aufgaben der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe bei der Organisation der vertraglichen Beziehungen

(1) Die RLN der Bezirke und Kreise, die wirtschaftsleitenden Organe der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie die Vereinigungen für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie koordinieren im Rahmen der Leitung und Planung die Beziehungen der LPG, VEG, GPG und ihrer kooperativen Einrichtungen untereinander sowie zu den Betrieben der Milchindustrie und haben auf die Kooperations- und Vertragsbeziehungen so Einfluß zu nehmen, daß eine kontinuierliche Planerfüllung, eine effektive Verwertung des landwirtschaftlichen Rohstoffes Milch und eine stabile Versorgung der Bevölkerung mit Milch und Milcherzeugnissen in hoher Qualität gesichert wird. Dabei obliegt ihnen, auf der Grundlage des ständig wachsenden Bewußtseins und der sich erhöhenden Qualifikation der

Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder den Prozeß der Konzentration, der Spezialisierung und Arbeitsteilung planmäßig so zu gestalten, daß schrittweise industriemäßige Formen der landwirtschaftlichen Produktion auf dem Wege der Kooperation entwickelt werden und größere Produktionseinheiten in der Tierproduktion entstehen. Sie stützen sich hierbei auf die Tätigkeit der Erzeugerbeiräte und der Kooperationsverbände.

(2) Die Vereinigungen für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie und die Organe des sozialistischen Konsumgüter-Groß- und Einzelhandels sowie die VVB Kühl- und Lagerwirtschaft haben im Rahmen ihrer Leitungs- und Planungstätigkeit bei der Gestaltung der vertraglichen Beziehungen ihrer Betriebe darauf Einfluß zu nehmen, daß auf der Grundlage einer gemeinsamen Bedarfsforschung und der Warenfonds eine stabile, kontinuierliche und ständige Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Milch und Milcherzeugnissen erreicht wird. Sie stützen sich hierbei auf die Tätigkeit der Erzeugnisgruppen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe haben in ihrer Leitungs- und Planungstätigkeit die auf staatlichen Plänen oder Orientierungsziffern beruhenden abgeschlossenen Wirtschaftsverträge zu berücksichtigen. Sie sind verpflichtet, Leitungs- und Planungsmaßnahmen, die eine Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen beeinträchtigen, mit den Betrieben abzustimmen und Maßnahmen zur Abwendung von Vertragsverletzungen festzulegen. Ist die Aufhebung oder Änderung von Wirtschaftsverträgen erforderlich oder die Abwendung von Vertragsverletzungen nicht möglich, haben sie für einen finanziellen Ausgleich der dem Betrieb entstandenen Aufwendungen oder Schäden zu sorgen. Diese Verpflichtung besteht nicht bei Wirtschaftsverträgen, die mit der Entwicklungsrichtung des Betriebes im Widerspruch stehen.

§ 3

Aufgaben der Wirtschaftsverträge

Die Vertragspartner haben die Wirtschaftsverträge so zu gestalten und zu erfüllen, daß sie ausgehend vom Produkt und der dazugehörenden Technologie auf die weitere Steigerung der Produktion, auf eine Konzentration, Spezialisierung, Arbeitsteilung, auf den schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsverfahren auf dem Wege der Kooperation sowie auf eine planmäßige, stabile und kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung mit Milch und Milcherzeugnissen in hoher Qualität bei effektivster Verwertung des Rohstoffes Milch aktiv Einfluß nehmen.

§ 4

Organisation der Abnahme

Die Vertragspartner haben die Liefer- und Abnahmezeiten so zu vereinbaren und die Dispositionen so zu treffen, daß eine rationelle und kurzfristige Abnahme der Erzeugnisse gesichert ist. Entstehen den Vertragspartnern durch Nichteinhaltung von vereinbarten Liefer- und Abnahmezeiten zusätzliche Kosten, so sind diese vom verursachenden Vertragspartner zu erstatten. In den Verträgen sollten Tourenzeitpläne mit Toleranzen vereinbart werden.

§ 5

Qualität

Die in den Standards (TGL) festgelegten Qualitätsbestimmungen gelten als Mindestanforderung. Darüber hinausgehende Qualitätsparameter können durch die Vertragspartner vereinbart werden. Die Standards (TGL) sind als Bestandteil in die Verträge aufzunehmen.

§ 6

Kennzeichnung und Etikettierung

Milch und Milcherzeugnisse sind entsprechend dem für das Erzeugnis jeweils gültigen Standard (TGL) zu verpacken und entsprechend den Rechtsvorschriften zu kennzeichnen.

Abschnitt II

Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Rohmilch

§ 7

Aufkaufberechtigung und Vertragsabschluß

(1) Rohmilch darf nur von den Betrieben der Milchindustrie aufgekauft werden. Rohmilch mit zugesicherten Eigenschaften kann direkt mit Zustimmung des für den Lieferer zuständigen Betriebes der Milchindustrie unter Beachtung der veterinärhygienischen Bestimmungen an Einrichtungen des Gesundheitswesens geliefert werden.

(2) Die LPG, VEG, GPG, ihre kooperativen Einrichtungen sowie die sonstigen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe der Landwirtschaft als Lieferer haben über die Lieferung und Abnahme von Rohmilch mit den Betrieben der Milchindustrie als Besteller Wirtschaftsverträge abzuschließen. Industriemäßig produzierende Betriebe der Milchproduktion sollten auf der Grundlage der von den RLN der Kreise bestätigten Produktionsentwicklung und -richtung langfristige Wirtschaftsverträge mit den Betrieben der Milchindustrie abschließen.

§ 8

Lieferfristen

(1) Die Lieferungen von Rohmilch sind bei langfristigen Wirtschaftsverträgen nach Jahren und bei Jahresverträgen nach Monaten zu unterteilen.

(2) Die Vertragspartner können zur Verbesserung der Kontinuität auch kürzere Fristen vereinbaren.

§ 9

Abnahme und Gefahrtragung

(1) Die Abnahme der Rohmilch erfolgt auf der Grundlage der labormäßigen Untersuchungen im Betrieb des Bestellers.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, die von dem Lieferer über die vertraglich gebundenen Mengen hinaus bereitgestellte oder gelieferte Rohmilch abzunehmen und den entsprechenden Preis zu zahlen, wenn die Rohmilch den Qualitätsbedingungen des Standards (TGL) entspricht.

(3) Die Gefahr des Verlustes, des Verderbens oder der qualitativen Verschlechterung der Rohmilch oder der Milch und der Milcherzeugnisse für Futterzwecke geht auf den Besteller über, bei

- Abholung durch den Besteller mit der Entgegennahme ab Außenwand der Milchkühl- und -sammelstelle oder der Produktionsstätte des Lieferers,
- Transport mit Pipeline mit der Entgegennahme im Betrieb des Bestellers nach erfolgter Mengenfeststellung,
- Transport durch den Lieferer mit eigenen Fahrzeugen mit der Entgegennahme im Betrieb des Bestellers nach erfolgter Mengenfeststellung.

§ 10

Mengenfeststellung, Probenahme und -prüfung

(1) Die Mengenfeststellung erfolgt bei

- Abholung mit Spezialtankfahrzeugen mit Milchannahmeeinrichtung mit der Entgegennahme der Rohmilch über einen Volumenzähler,
- Transport der Rohmilch mit Pipeline, aufgesatteltem Tank oder bei Anfuhr durch Wägung oder mit Volumenzähler im Betrieb des Bestellers.

Die Umrechnung der mit dem Volumenzähler in Liter gemessenen Rohmilchmenge in Kilogramm erfolgt mit dem Umrechnungsfaktor 1,03.

(2) Die Probenahme erfolgt bei

- Abholung mit Spezialtankfahrzeugen mit Milchannahmeeinrichtung mit der automatischen Probenahmeeinrichtung oder mit Probetecher bei der Entgegennahme der Rohmilch durch den Besteller,
- Transport mit Pipeline, bei aufgesatteltem Tank oder anderer Anfuhr bei der Entgegennahme der Rohmilch durch den Besteller.

(3) Die Prüfung der Proben zur Ermittlung der Rohmilchqualität und des Rohmilchpreises werden auf der Grundlage der Standards (TGL) und der Arbeitsanweisung der Milchannahmekontrolle* durchgeführt.

(4) Die von der Milchannahmekontrolle vorgenommene Rohmilchqualitätsbestimmung ist für die Vertragspartner verbindlich.

(5) Die Vertragspartner sind berechtigt, sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Probeziehung und Prüfmethode im Labor der Milchannahmekontrolle zu überzeugen.

§ 11

Mängel und Mängelanzeige

(1) Der Besteller ist berechtigt, folgende Mängel der Rohmilch dem Lieferer anzuzeigen:

- a) Rohmilch mit einer SH-Zahl über 8,
- b) sinnfällig stark veränderte Rohmilch,
- c) hemmstoffhaltige Rohmilch,
- d) verfälschte Rohmilch,
- e) stark verschmutzte Rohmilch,

* Arbeitsanweisung vom 1. Juli 1966 der Milchannahmekontrolle bei den Vereinigungen zur Lenkung der milchverarbeitenden Industrie (veröffentlicht in der Broschüre des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie)

f) Geruchs- und Geschmacksabweichungen, die auf den Einsatz von Futtermitteln, Arznei- und Desinfektionsmitteln, Chemikalien oder ähnlichen Ursachen zurückzuführen sind,

g) Abweichungen von der in dem Standard (TGL) angegebenen zulässigen Temperatur.

(2) Bei Vorliegen der im Abs. 1 unter Buchstaben a bis d angeführten Mängel gilt die Rohmilch als verdorben und darf vom Besteller nicht abgenommen werden. Bei Mängeln entsprechend Abs. 1 Buchstaben e bis g entscheidet der Besteller über die Abnahme.

(3) Bei festgestellten Qualitätsmängeln hat der Besteller den Lieferer innerhalb von 24 Stunden telefonisch zu verständigen und die Mängelanzeige innerhalb von 3 Werktagen nach der Abnahme der Rohmilch dem Lieferer schriftlich nachzureichen.

§ 12

Verwertung der Rohmilch bei Seuchen

Die volkswirtschaftlich zweckmäßigste Verwertung von Rohmilch aus Sperrbezirken und Schutzzonen erfolgt auf Grund von Entscheidungen des zuständigen Kreistierarztes in Abstimmung mit den Vertragspartnern.

§ 13

Abrechnung

Die Abrechnung und Bezahlung der Rohmilchliefereien des Lieferers erfolgt durch den Besteller jeweils bis zum 14. des folgenden Monats. Abschlagzahlungen können zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden. Im übrigen gilt die Anordnung vom 10. Februar 1969 über die Verrechnung und Fälligkeit von Geldforderungen aus den zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen der Betriebe der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft (GBl. II Nr. 17 S. 127).

§ 14

Milch und Milcherzeugnisse für Futterzwecke

(1) Die Lieferung von Magermilch und Milcherzeugnissen für Futterzwecke durch die Betriebe der Milchindustrie an die LPG, VEG, GPG und ihre kooperativen Einrichtungen erfolgt in Höhe der vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft jeweils festgelegten Rücklieferungssätze.

(2) Die Milch und Milcherzeugnisse für Futterzwecke haben den Qualitätsbestimmungen der Standards (TGL) zu entsprechen.

(3) Die Abrechnung und Bezahlung der gelieferten Milch und Milcherzeugnisse für Futterzwecke erfolgt im Rahmen der Milchgeldabrechnung durch Verrechnung mit dem Entgelt für die gelieferte Rohmilch. Bei LPG, VEG, GPG und ihren kooperativen Einrichtungen ohne eigene Milchproduktion erfolgt die Abrechnung und Bezahlung der gelieferten Milch und Milcherzeugnisse für Futterzwecke monatlich unter Beachtung der Anordnung vom 10. Februar 1969 über die Verrechnung und Fälligkeit von Geldforderungen aus den zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen der Betriebe der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft.

Abschnitt III

Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Milch und Milcherzeugnissen an die volkseigenen Kühlbetriebe, sozialistischen Großhandelsbetriebe und Großverbraucher

§ 15

Gestaltung der Vertragsbeziehungen

(1) Die Vertragspartner haben zur Gestaltung ihrer Beziehungen Rahmenverträge abzuschließen, deren Konkretisierung auf der Grundlage der Bilanzen der VVB Kühl- und Lagerwirtschaft durch Quartalsverträge erfolgt.

(2) Bei der Auslagerung von Butter richten sich die Anteile Block und abgepackte Butter nach den Bilanzen der VVB Kühl- und Lagerwirtschaft, wobei für den Einzelhandel nur abgepackte Butter auszuliefern ist.

(3) Der Abschluß der Verträge über die Lieferung von Milch und Milcherzeugnissen mit den sozialistischen Großhandelsbetrieben und den Großverbrauchern erfolgt auf der Grundlage der Versorgungsbilanzen unter Beachtung der Regelungen der §§ 27 und 28.

§ 16

Aufgaben der volkseigenen Kühlbetriebe

(1) Die volkseigenen Kühlbetriebe haben Milcherzeugnisse zur kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung und qualitativen Erhaltung einzulagern.

(2) Die volkseigenen Kühlbetriebe sind verpflichtet, Milcherzeugnisse über die vertraglich festgelegten oder bilanzierten Mengen hinaus zur qualitativen Erhaltung im Rahmen ihrer Aufnahmekapazität einzulagern. Sofern der volkseigene Kühlbetrieb nicht mehr aufnahmefähig ist, hat er die VVB Kühl- und Lagerwirtschaft zu informieren. Die VVB Kühl- und Lagerwirtschaft hat unverzüglich eine Entscheidung über die Verwertung oder Einlagerung der Milcherzeugnisse zu treffen. Die Betriebe der Milchindustrie sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Wochendisposition die zusätzlich anfallenden Milcherzeugnisse aufgeschlüsselt auf die Liefertage den volkseigenen Kühlbetrieben bekanntzugeben.

§ 17

Liefertermine

In den Verträgen sollten als Liefertermine Werkzeuge vereinbart werden. Die Liefertermine sind spätestens 1 Woche vor Lieferbeginn zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

§ 18

Transport

Die Vertragspartner sind verpflichtet, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, die Lieferungen palettiert und mit Spezialtransportraum durchzuführen. Über die Palettenrückführung werden zwischen den Vertragspartnern gesonderte Vereinbarungen getroffen.

§ 19

Garantie

Der Lieferer garantiert, daß die gelieferten Milcherzeugnisse die in den Rechtsvorschriften festgelegten oder in den Wirtschaftsverträgen vereinbarten Qualitätsnormen während der darin enthaltenen Haltbarkeitsfristen aufweisen. Der Lieferer garantiert nicht bei unsachgemäßer Lagerung und Behandlung der gelieferten Milcherzeugnisse durch den Besteller oder vertragswidriger Verwendung.

§ 20

Mängel und Mängelanzeige

(1) Bei der Entgegennahme der Milcherzeugnisse sind feststellbare Mängel, wie Kollidifferenzen, Beschädigung der Verpackung, Temperaturabweichungen sowie Mängel, die sich aus der Kontrolle der einzelnen Chargen ergeben, unverzüglich fernmündlich dem Lieferer anzuzeigen und innerhalb von 3 Werktagen schriftlich zu bestätigen.

(2) Alle übrigen Mängel sind unverzüglich nach Feststellung bis zum Ablauf der Garantiefrist telefonisch vorab und binnen 3 Werktagen schriftlich dem Lieferer anzuzeigen. Der Lieferer hat binnen 2 Werktagen nach Eingang der schriftlichen Mängelanzeige dem Besteller das Anerkenntnis oder die Ablehnung zu erklären. Erfolgt keine Erklärung, so gilt der Mangel als anerkannt.

(3) Im Falle des Einspruchs gegen Qualitätsabweichungen wird vom Besteller eine Sachverständigenkommission (Bezirkshygieneinstitut oder Deutsches Amt für Meßwesen und Warenprüfung) mit der Beurteilung des beanstandeten Milcherzeugnisses beauftragt. Das Gutachten dieser Kommission ist für die Vertragspartner verbindlich. Die Kosten für das Gutachten trägt der unterliegende Vertragspartner.

§ 21

Lagerhaltung

(1) Zur Einlagerung in die volkseigenen Kühlbetriebe gelangen nur Milcherzeugnisse der jeweils höchsten Qualitätsstufe entsprechend den gültigen Standards (TGL).

(2) Die Kerntemperatur bei Butter hat bei der Entgegennahme maximal + 13 °C zu betragen. Ausnahmeregelungen können vom Staatlichen Komitee für Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse getroffen werden.

Abschnitt IV

Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Milch und Milcherzeugnissen von den Betrieben der Milchindustrie an die Betriebe des sozialistischen Einzelhandels einschließlich Gaststätten

§ 22

Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Die Betriebe der Milchindustrie als Lieferer und des sozialistischen Einzelhandels als Besteller haben

grundsätzliche Beratungen zu Problemen der Versorgung der Bevölkerung mit Milch und Milcherzeugnissen durchzuführen. Diese Beratungen beziehen sich insbesondere auf

- Formen und Methoden der Bedarfsforschung,
- Entwicklung, Weiterentwicklung und Herstellung hochwertiger Milch und Milcherzeugnisse,
- effektivste Rohstoffverwertung und Sortimentsfestlegungen,
- Sicherung eines preisgruppengerechten Angebotes,
- Gestaltung der Grundsätze der Lieferbeziehungen,
- Organisation rationeller Warenwege und die Weiterentwicklung moderner Ein- und Verkaufsformen.

(2) Die Vertragspartner haben langfristige Sortimentsprogramme und Absatzkonzeptionen zu erarbeiten, laufend abzustimmen und jährlich zu konkretisieren.

§ 23

Handelssortiment

Die Vereinigungen für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie haben in Zusammenarbeit mit den Organen des sozialistischen Konsumgüter-Groß- und Einzelhandels die Grundsätze des Handelssortimentes im Rahmen der Warenfonds (Standardsortiment/ständige Lieferbereitschaft und Ergänzungssortiment), unter Berücksichtigung der Bedarfsentwicklung, der Qualitätsverbesserung, des preisgruppengerechten Angebotes sowie der effektiven Rohstoffverwertung, festzulegen.

§ 24

Einführung neuer Erzeugnisse

Der Besteller unterstützt den Lieferer bei der Teistung und Einführung neuer Erzeugnisse oder neuer Rezepturen in ausgewählten Verkaufseinrichtungen. Neu- oder weiterentwickelte Erzeugnisse sind dem Besteller zur Einführung besonders anzubieten. Dazu kann vereinbart werden, daß dem Besteller für die Einführung des Erzeugnisses die Warencharakteristik, Rezepturen, Werbematerial sowie als Kostproben geeignete Mengen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

§ 25

Prüfung des Warenangebotes

Der Lieferer ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Besteller in den Einrichtungen des sozialistischen Einzelhandels Kontrollen über das Angebot und die sachgemäße Lagerung der dort geführten Milch und Milcherzeugnisse vorzunehmen.

§ 26

Informationspflicht

Zur Realisierung der gemeinsamen Aufgaben sind zwischen den Vertragspartnern insbesondere folgende Informationen auszutauschen:

	Informant	Empfänger
— Warencharakteristik für neueingeführte Erzeugnisse	Lieferer	Besteller
— monatliche Realisierungsmeldung, auflaufend im Quartal, getrennt nach Handelssäulen	Lieferer	Besteller
— monatliche Einschätzung der Versorgungssituation, Entwicklungslinie unter Berücksichtigung evtl. auftretender Veränderungen der Marktbedürfnisse	Besteller	Lieferer

Die Informationen erfolgen insbesondere in den Beratungen der Versorgungsstäbe, -kommissionen oder -aktiva.

§ 27

Gefahrtragung

Mit dem Abstellen der Milch und Milcherzeugnisse durch den Lieferer an dem vereinbarten Leistungsort geht die Gefahr des Verlustes, Verderbens oder der qualitativen Verschlechterung auf den Besteller über.

§ 28

Garantie, Mängelanzeige und Garantieforderungen

(1) Der Lieferer garantiert für die gelieferte Milch und Milcherzeugnisse entsprechend § 19.

(2) Mängel hinsichtlich der Qualität der Milch und Milcherzeugnisse sind dem Lieferer unverzüglich nach Feststellung des Mangels, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Garantiefrist, telefonisch durch den Besteller mitzuteilen. Entsprechende Beweise sind dem Lieferer auf Verlangen vorzulegen. Die schriftliche Mängelanzeige ist dem Lieferer innerhalb von 3 Werktagen nach Feststellung des Mangels durch den Besteller zu übersenden.

(3) Fehlmengen und Bruch sind von dem Besteller bei Entgegennahme der Milch und Milcherzeugnisse täglich in einem Protokoll zu erfassen. Diese Verluste gehen zu Lasten des Lieferers, jedoch nicht dann, wenn Warenschleusen nicht vorhanden sind, diese aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt werden können oder ein Vertreter der Einrichtung des sozialistischen Einzelhandels bei der Entgegennahme nicht zugegen ist.

(4) Der Besteller ist berechtigt, im Umfange des Mangels eine Preisminderung oder Ersatzlieferung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten.

Abschnitt V

Folgen bei Vertragsverletzungen und Schlußbestimmungen

§ 29

Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüche

(1) Für die Berechnung, Geltendmachung und Zahlung der Vertragsstrafen und des Schadenersatzes gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 25. Fe-

bruar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107), der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preissanktionen — (GBl. II Nr. 34 S. 249) und der Sechsten Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1972 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — (GBl. II Nr. 45 S. 515). Bei sukzessiven Lieferungen gilt die Verfügung vom 30. Juni 1967 über die Berechnung von Verzugsvertragsstrafen bei sukzessiven Lieferungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von Vertragsstrafen bei Nichterfüllung (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 8/1967).

(2) Garantieforderungen sowie Forderungen auf Vertragsstrafe und Schadenersatz stehen dem Besteller nur zu, wenn er den Mangel entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung gegenüber dem Lieferer frist- und formgerecht angezeigt und die entsprechenden Beweismittel vorgelegt hat.

(3) Bei der Berechnung von Vertragsstrafen für Rohmilch ist bei

Kuhmilch aus staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen in staatlich bestätigten brucellose-freien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden 81,— M/dt

Kuhmilch aus staatlich bestätigten brucellose-freien Rinderbeständen, Ortsteilen und Gemeinden und nicht staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen bzw. Kuhmilch aus staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen in nicht staatlich bestätigten brucellosefreien Rinderbeständen, Ortsteilen und Gemeinden 79,— M/dt

Kuhmilch aus nicht staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen und nicht staatlich bestätigten brucellose-freien Rinderbeständen, Ortsteilen und Gemeinden 77,— M/dt

Magermilch (Rücklieferungen) 15,— M/dt

zugrunde zu legen. Im übrigen gelten bei der Berechnung von Vertragsstrafen für Milch und Milcherzeugnisse die entsprechenden Industrieabgabe-, Großhandelsabgabe- oder Einzelhandelsverkaufspreise.

§ 30

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

— Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. II Nr. 63 S. 452),

— Anordnung Nr. 4 vom 21. Dezember 1970 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. II 1971 Nr. 33 S. 274).

Berlin, den 8. August 1972

Der Minister

für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Ewald

Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Schlachttieren, Fleisch und Fleischerzeugnissen

vom 8. August 1972

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR (VdK) wird folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Schlachttieren (Schweine, Rinder, Schafe und Ziegen), Fleisch (Tierkörper, Tierkörperhälften und -viertel und Fleisch zerlegt), Fleischerzeugnissen, tierischen Fetten roh und bearbeitet (nachstehend jeweils Schlachttiere, Fleisch und Fleischerzeugnisse genannt).

(2) Für die Beziehungen der Betriebe der VEB Kombinat Fleischwirtschaft, der übrigen Verarbeitungsbetriebe und der Betriebe der Kühl- und Lagerwirtschaft zu den sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetrieben und Großverbrauchern gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Sechsten Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1972 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — (GBl. II Nr. 45 S. 515).

(3) Für die Lieferung von Schlachttieren, Fleisch und Fleischerzeugnissen aus Importen und für den Export gelten die Bestimmungen der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Ausführ- und Einfuhrverträge — (GBl. II Nr. 34 S. 255) sowie die zwischen den Vertragspartnern gesondert getroffenen Vereinbarungen.

(4) Für die Lieferung von Schlachttieren, Fleisch und Fleischerzeugnissen an die bewaffneten Organe gelten die Bestimmungen der Lieferverordnung (LVO) vom 8. Mai 1972 (GBl. II Nr. 33 S. 363).

§ 2

Aufgaben der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe bei der Organisation der vertraglichen Beziehungen

(1) Die RLN der Bezirke und Kreise, die wirtschaftsleitenden Organe der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft sowie die VEB Kombinat Fleischwirtschaft koordinieren im Rahmen der Leitung und Planung die Beziehungen der LPG, VEG, GPG, ihrer kooperativen Einrichtungen, VEB KIM sowie der sonstigen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe (nachfolgend LPG, VEG und ihre kooperativen Einrichtungen genannt) untereinander sowie zu den Betrieben der VEB Kombinat Fleischwirtschaft und haben auf die Kooperations- und Vertragsbeziehungen so Einfluß zu nehmen, daß eine kontinuierliche Planerfü-

lung, eine effektive Verwertung der landwirtschaftlichen Rohstoffe für eine planmäßige stabile Versorgung der Bevölkerung in hoher Qualität gesichert wird. Dabei obliegt ihnen, auf der Grundlage des ständig wachsenden Bewußtseins und der sich erhöhenden Qualifikation der Genossenschaftsmitglieder den Prozeß der Konzentration, Spezialisierung und Arbeitsteilung planmäßig so zu gestalten, daß schrittweise industriemäßige Formen der landwirtschaftlichen Produktion auf dem Wege der Kooperation entwickelt werden und größere Produktionseinheiten in der Tierproduktion entstehen. Sie stützen sich hierbei auf die Tätigkeit der Kooperationsverbände und Erzeugerbeiräte.

(2) Die VEB Kombinat Fleischwirtschaft, die Organe des sozialistischen Konsumgüter-Groß- und Einzelhandels sowie die VVB Kühl- und Lagerwirtschaft haben im Rahmen ihrer Leitungs- und Planungstätigkeit bei der Gestaltung der vertraglichen Beziehungen ihrer Betriebe darauf Einfluß zu nehmen, daß auf der Grundlage einer Bedarfsforschung und der Warenfonds eine stabile, planmäßige und ständige Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung erreicht wird. Sie stützen sich hierbei auf die Tätigkeit der Erzeugnisgruppen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe und die VEB Kombinat Fleischwirtschaft haben in ihrer Leitungs- und Planungstätigkeit die auf staatlichen Plänen oder Orientierungsziffern beruhenden abgeschlossenen Wirtschaftsverträge zu berücksichtigen. Sie sind verpflichtet, Leitungs- und Planungsmaßnahmen, die eine Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen beeinträchtigen, mit den Betrieben abzustimmen und Maßnahmen zur Abwendung von Vertragsverletzungen festzulegen. Ist die Aufhebung oder Änderung von Verträgen erforderlich oder die Abwendung von Vertragsverletzungen nicht möglich, haben sie für einen finanziellen Ausgleich der dem Betrieb entstandenen Aufwendungen oder Schäden zu sorgen. Diese Verpflichtung besteht nicht bei Verträgen, die mit der Entwicklungsrichtung des Betriebes im Widerspruch stehen.

§ 3

Aufgaben der Wirtschaftsverträge

Die Vertragspartner haben die Wirtschaftsverträge so zu gestalten und zu erfüllen, daß sie ausgehend vom Produkt und der dazugehörenden Technologie auf die weitere Steigerung der Produktion, auf eine Konzentration, Spezialisierung und Arbeitsteilung, auf den schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsverfahren auf dem Wege der Kooperation sowie eine planmäßige stabile und kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fleischerzeugnissen in hoher Qualität bei effektivster Verwertung des Rohstoffes Fleisch aktiv Einfluß nehmen.

§ 4

Organisation der Abnahme

Die Vertragspartner haben die Liefer- und Abnahmetermine so zu vereinbaren und die Disposition so zu treffen, daß eine rationelle und kurzfristige Abnahme der Erzeugnisse gesichert ist. Entstehen den Vertragspartnern durch Nichteinhaltung von vereinbarten Liefer- und Abnahmezeiten zusätzlich Kosten, so sind

diese vom verursachenden Vertragspartner zu erstatten. In den Verträgen sollten Tourenzeitpläne mit Toleranzen vereinbart werden.

§ 5

Ausgleichslieferungen, vorfristige oder zusätzliche Lieferungen

(1) Die Lieferer sind berechtigt, Ausgleichslieferungen zwischen Schlachtrind und Schlachtschwein bzw. zwischen Rind- und Schweinefleisch bis zu 10% vorzunehmen, ausgenommen sind Lieferungen zur Langlagerung. Diese Ausgleichslieferungen sind nur zulässig, wenn die Nichterfüllung der Vertragsmengen durch Umstände bedingt ist, die die Lieferer nicht abwenden konnten.

(2) Die Vertragspartner können eine vorfristige oder zusätzliche Lieferung oder die Aufholung von Lieferrückständen vereinbaren. Bei überbezirklichen Lieferungen sind diese Vereinbarungen bei der Wochendisposition vorzunehmen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, innerhalb von 2 Werktagen das Angebot anzunehmen oder einen neuen Liefertermin zu benennen.

(3) Ist der Lieferer nicht in der Lage, die für einen Liefertag vertraglich vereinbarten Mengen bereitzustellen, so hat er den Besteller hiervon 2 Werktage vorher bzw. bei der Wochendisposition zu informieren.

§ 6

Lieferungen aus Sperrbezirken und Schutzzonen

(1) Die Lieferungen von Schlachttieren aus Sperrbezirken und Schutzzonen erfolgen auf Grund von Entscheidungen der zuständigen Bezirkstierärzte. Die Bezirkstierärzte haben in Abstimmung mit den VEB Kombinat Fleischwirtschaft hierfür einen entsprechenden Schlachtbetrieb zu benennen. Überbezirkliche Lieferungen von Fleisch aus Sperrviehschlachtungen sind zwischen den zuständigen Bezirkstierärzten abzustimmen.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, beim Transport von Schlachttieren und Fleisch aus Sperrbezirken und Schutzzonen die seuchenhygienischen Bestimmungen zu beachten und den Begleitpapieren oder Frachtbriefen ein Veterinärzeugnis beizufügen.

§ 7

Transport

(1) Die Betriebe der VEB Fleischwirtschaft haben den Transport der Schlachttiere ab Hof der LPG, VEG und ihrer kooperativen Einrichtungen zu organisieren. Die LPG, VEG und ihre kooperativen Einrichtungen sind für die fachgerechte Beladung verantwortlich. Soweit die Transportkapazitäten der Betriebe der VEB Kombinat Fleischwirtschaft nicht ausreichen, haben die LPG, VEG und ihre kooperativen Einrichtungen als Zwischenlösung die Schlachttiere bis zur vereinbarten Abnahmestelle anzuliefern.

(2) Für die Lieferungen zwischen den Betrieben der VEB Kombinat Fleischwirtschaft ist der Lieferer im Auftrage des Bestellers zur Verladung der Schlacht-

tiere verpflichtet. Die Art des Transportmittels ist zu vereinbaren. Kosten, die nicht Bestandteil der Handels-spanne sind, trägt der Besteller.

(3) Für alle übrigen Lieferbeziehungen ist der Lieferer versand- oder anlieferungspflichtig. Fleisch und Fleischerzeugnisse sind in Thermosfahrzeugen, Kühl-lastzügen oder Kühlwaggons, jedoch mindestens in geschlossenen Fahrzeugen, zu transportieren.

(4) Mit der Entgegennahme der Schlachttiere, des Fleisches und der Fleischerzeugnisse geht die Gefahr des Verlustes, Verendens, Verderbens oder der qualitativen Verschlechterung auf den Besteller über. Das Transportrisiko trägt der transportdurchführende Betrieb. Hierdurch wird das Entstehen des Lieferers für selbst verursachte Schäden, insbesondere bei Verletzung der Standards (TGL), nicht berührt.

(5) Die Schlachttiere sind entgegengenommen:

- bei Transport durch die Betriebe der VEB Kombinat Fleischwirtschaft mit dem Abschluß der Beladung des Fahrzeuges,
- bei Transport durch LPG, VEG und ihre kooperativen Einrichtungen mit der Entladung des Schlachttieres vom Fahrzeug.

§ 8

Kennzeichnung und Etikettierung

(1) Die Betriebe der VEB Kombinat Fleischwirtschaft haben die Schlachttiere vor der Abnahme entsprechend den Standards (TGL) zu kennzeichnen.

(2) Bei der Schlachtkörpervermarktung haben die LPG, VEG und ihre kooperativen Einrichtungen die Schlachttiere zu kennzeichnen, soweit die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren. Bei Schlachtschweinen ist die Kennzeichnung durch Schlagstichstempel an einer nicht zur Enthäutung vorgesehenen Stelle eines Hinterschenkens vorzunehmen. Bei unsachgemäßer Kennzeichnung durch die LPG, VEG und ihre kooperativen Einrichtungen kann für die Abrechnung nur Anspruch auf das durchschnittliche Tierkörpergewicht der jeweiligen Lieferung und auf die unterste Qualitätsklasse der nicht identifizierbaren Schlachtkörper erhoben werden.

(3) Fallen infolge unsachgemäßen Übertragens der Kennzeichnung durch die Betriebe der VEB Kombinat Fleischwirtschaft nicht identifizierbare Schlachtkörper an, so ist die höchste Fleischqualität und das durchschnittliche Tierkörpergewicht für die Abrechnung mit den LPG, VEG und ihren kooperativen Einrichtungen zugrunde zu legen, die sich aus den anderen zum Verkauf angelieferten Schlachttieren der betreffenden Tierart und Lieferung ergeben.

(4) Bei der Lieferung von Fleisch in Tierkörpern, -hälften und -vierteln hat der Lieferer die Kennzeichnung entsprechend den Qualitätsvorschriften und der Fleischuntersuchungsanordnung vom 5. November 1971 (GBl. II Nr. 75 S. 644) vorzunehmen.

(5) Bei der Lieferung von Fleisch und Fleischerzeugnissen in Kundenverpackungen abgepackt oder abgefüllt hat die Etikettierung entsprechend der Anordnung vom 7. April 1972 über die Pflicht zur Etikettierung von Konsumgütern (GBl. II Nr. 20 S. 230) zu erfolgen.

Abschnitt II

Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Schlachttieren

§ 9

Aufkaufberechtigung und Vertragsabschluß

(1) Schlachttiere dürfen nur von den Betrieben der VEB Kombinat Fleischwirtschaft aufgekauft werden. Das Staatliche Komitee für Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse kann im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen für den Aufkauf bestimmter Schlachttiere weitere Betriebe zulassen.

(2) Die LPG, VEG und ihre kooperativen Einrichtungen als Lieferer haben über die Lieferung und Abnahme von Schlachttieren mit den Betrieben der VEB Kombinat Fleischwirtschaft als Besteller Verträge abzuschließen. Industriemäßig produzierende Betriebe der Tierproduktion haben auf der Grundlage der von den RLN der Kreise bestätigten Produktionsentwicklungsrichtung langfristige Verträge abzuschließen.

(3) Bei überbezirklichen Lieferungen von Schlachttieren haben die VEB Kombinat Fleischwirtschaft bzw. deren Betriebe auf der Grundlage der Liefer- und Empfangspläne (Bilanzen) Quartalsverträge abzuschließen, wobei die allgemeinen Vertragsbedingungen in Rahmenverträgen vereinbart werden sollten.

§ 10

Lieferfristen

(1) Die Lieferungen sind bei langfristigen Verträgen nach Jahren, bei Jahres- und Quartalsverträgen nach Monaten zu unterteilen.

(2) Die Vertragspartner können zur Verbesserung der Kontinuität auch kürzere Fristen vereinbaren.

(3) Die Vertragspartner haben die vereinbarten Monatsmengen im Verladeplan nach Tagen bis zum 10. für den folgenden Monat aufzuteilen. Bei überbezirklichen Lieferungen von Schlachttieren haben die Vertragspartner die Monatsmengen im Verladeplan bis zum 18. für den folgenden Monat aufzuteilen. Änderungen im Verladeplan sind bis zum 25. für den folgenden Monat zu vereinbaren.

§ 11

Lieferbedingungen für Schlachtvieh

(1) Der Besteller hat zur Überbietung des Volkswirtschaftsplanes auch Schlachttiere über die mit dem Lieferer im Vertrag vereinbarte Menge hinaus abzunehmen, sofern die Lieferung den Standards (TGL) entspricht und vor der Lieferung Vereinbarungen über den Liefertermin getroffen wurden.

(2) Werden gesunde Schlachttiere mit Untergewichten geliefert — insbesondere bei der Gruppenlieferung und Räumung ganzer Buchten —, so sind diese nicht der Notschlachtung, sondern der normalen Schlachtung zuzuführen.

(3) Der Lieferer hat

- die Eigenschaften der Schlachttiere anzuzeigen, die besondere Vorsicht und Maßnahmen bei der Entgegennahme erforderlich machen (z. B. Bösartigkeit der Tiere oder Eigenschaften, die die Tauglichkeit des Fleisches für den menschlichen Genuß beeinträchtigen können),
- bei der Lieferung von Schlachtschweinen die Fütterung mit Rohfisch und Fischabfällen vor der Lieferung anzuzeigen. Diese Schweine sind vor der Lieferung besonders zu kennzeichnen. Schweine, die während der Mast mit Rohfisch und Fischabfällen oder mit fischhaltigen Futtermitteln — außer mit industriell hergestellten Futtermitteln — gefüttert wurden, dürfen nur geliefert werden, wenn eine solche Fütterung mindestens 10 Wochen vor dem Liefertag eingestellt wurde. Wird dennoch nach der Schlachtung Tranigkeit oder Geruchsabweichung festgestellt, so gelten die Bestimmungen der §§ 15 bis 18.

§ 12

Vermarktung

Die Abnahme der Schlachttiere durch den Besteller erfolgt in Form der Lebend- oder Schlachtkörpervermarktung.

§ 13

Lebendvermarktung

(1) Die Lebendvermarktung wird auf der Grundlage der Standards (TGL) für Schlachttiere lebend durch den Vermarkter des Bestellers gemeinsam mit einem Beauftragten des Lieferers durchgeführt. Erscheint der Beauftragte des Lieferers nicht, so sind die Feststellungen des Vermarkters für die Vertragspartner verbindlich.

(2) Bei überbezirklichen Lieferungen zwischen den Betrieben der VEB Kombinat Fleischwirtschaft ist der Besteller berechtigt, einen Beauftragten zur Vermarktung zu entsenden.

(3) Bei der Lebendvermarktung sind insbesondere folgende Aufgaben durchzuführen:

- Feststellung, ob die Schlachttiere nach den Standards (TGL) vermarktet werden dürfen.
- Wird die Vermarktung infolge Qualitätsmängel abgelehnt, so sind die Schlachttiere von der Abnahme auszuschließen. Der zuständige Tierarzt hat über die weitere Verwendung der Tiere zu entscheiden. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferers.
- Überwachung der schonenden Behandlung der Schlachttiere bei der Vermarktung und Verladung,
- Einschätzung des Restfuttergehaltes und erforderlichenfalls Vornahme der erforderlichen Abzüge nach den Standards (TGL),
- Einstufung in die Schlachtwertklasse,
- Überwachung der ordnungsgemäßen Wägung durch bestätigte Wäger,
- Feststellung der Häuteschäden,
- Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung von Kontrollschlachtungen.

(4) Eine Kontrollschlachtung ist dann durchzuführen, wenn keine Übereinstimmung über das Ergebnis der Vermarktung erzielt wurde. Für die Durchführung der Kontrollschlachtung gelten die Bestimmungen des Standards (TGL). Das Ergebnis der Kontrollschlachtung ist die Grundlage für die Abrechnung und für die Vertragspartner verbindlich. Über das Ergebnis der Kontrollschlachtung ist ein Protokoll anzufertigen. Die durch die Kontrollschlachtung entstandenen zusätzlichen Kosten hat der unterliegende Vertragspartner zu tragen.

(5) Die Schlachttiere gelten zu dem Zeitpunkt als abgenommen, zu dem die Gewichtsfeststellung auf der Waage in Kilogramm erfolgt ist. Das ist ebenfalls der Zeitpunkt der Abnahme für die Lieferbeziehungen zwischen den Betrieben der VEB Kombinat Fleischwirtschaft. Die bei der Vermarktung getroffenen Feststellungen dürfen nur geändert werden, wenn das nach den Preis- oder Qualitätsbestimmungen zulässig ist. Alle nach der Vermarktung bei vertragsgrechtem Verhalten des Lieferers entstehenden Kosten hat der Besteller zu tragen. Das gilt auch für Lieferbeziehungen zwischen den Betrieben der VEB Kombinat Fleischwirtschaft. Ausgenommen hiervon sind die Kosten der Reinigung der Viehauftriebsstellen.

(6) Für die Abnahme von Schlachtschweinen durch Gruppenverwägung gelten die gesondert erlassenen Bestimmungen.

§ 14

Schlachtkörpervermarktung

(1) Die Schlachtkörpervermarktung kann bei Schweinen, Rindern, Kälbern und Schafen (einschließlich Mastlämmern) durchgeführt werden, sofern sie von den Vertragspartnern vereinbart wurde.

(2) Die Klassifizierung der Schlachttiere erfolgt nach der Schlachtung auf der Grundlage der Qualitätsvorschriften für Fleisch — Tierkörper —.

(3) Die Schlachttiere sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 30 Stunden nach der Entgegennahme zu schlachten. Kann die Schlachtung innerhalb der genannten Frist nicht durchgeführt werden, so sind die Tiere zu tränken und, soweit erforderlich, zu füttern. Andernfalls hat der Besteller einen entsprechenden Zuschlag zum festgestellten Tierkörpergewicht, differenziert nach Tierarten, zu gewähren. Die Höhe des Zuschlages ist zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

(4) Die Abnahme der Schlachttiere erfolgt durch Wägung und Klassifizierung der Schlachtkörper. Die Wägung und Klassifizierung hat im Schlachtakt ohne Gewichtsabzüge, in Ausnahmefällen (vorläufig beanstandet, Havarie) spätestens eine Stunde nach Freigabe durch den Tierärztlichen Hygienedienst des Bestellers, entsprechend den Qualitätsvorschriften für Fleisch — Tierkörper — durch bestätigte Wäger und Klassifizierer zu erfolgen.

(5) Vertreter des Lieferers, des Kooperationsverbandes sowie des Erzeugerbeirates sind berechtigt, sich unter Beachtung der veterinär- und lebensmittelhygienischen Bestimmungen von der ordnungsgemäßen Klassifizierung zu überzeugen. Sie sind berechtigt, in Zwei-

falsfällen vom Besteller Kontrollzerlegungen zu fordern, deren Ergebnis für die Abrechnung verbindlich ist. Die durch die Kontrollzerlegung entstandenen zusätzlichen Kosten hat der unterliegende Vertragspartner zu tragen. Die Ergebnisse der Schlachtkörpervermarktung sind in den Kooperationsverbänden und Erzeugerbeiräten mit dem Ziel auszuwerten, auf eine Verbesserung der Qualität der Schlachttiere Einfluß zu nehmen.

(6) Im übrigen gelten die für die Schlachtkörpervermarktung gesondert erlassenen Bestimmungen.

§ 15

Mängel bei der Lebendvermarktung

Der Besteller ist berechtigt, nach der Lebendvermarktung der Schlachttiere nachstehende Mängel anzuzeigen und nachträglich zu Lasten des Lieferers eine Neufestsetzung des Preises und des Abrechnungsgewichts, entsprechend dem Tauglichkeitsgrad der Fleischuntersuchung, vorzunehmen.

Bei Bullen, Ochsen, Kühen, Färsen und Kälbern:

- tuberkulöse Erkrankungen, sofern infolge dieser Erkrankungen mehr als die Hälfte des Fleisches (Muskefleisch und Innereien) als tauglich nach Behandlung, minderwertig, minderwertig nach Behandlung oder untauglich beurteilt wird,
- Wäßrigkeit des Fleisches und Weißblütigkeit, sofern das Fleisch als untauglich beurteilt wird,
- Finnen.

Bei Schweinen:

- tuberkulöse Erkrankungen, sofern infolge dieser Erkrankungen mehr als die Hälfte des Fleisches (Muskefleisch und Innereien) als tauglich nach Behandlung, minderwertig, minderwertig nach Behandlung oder untauglich beurteilt wird,
- Trichinen,
- Tranigkeit oder Geruchsabweichungen des Fleisches infolge Fütterung mit Rohfisch oder Fischabfällen oder fischhaltigen Futtermitteln,
- Binneneber (nicht Zwitter),
- Nachweis von Salmonellen.

Bei Schafen, Lämmern, Hammeln und Böcken:

- allgemeine Wassersucht.

§ 16

Mängelanzeige bei der Lebendvermarktung

(1) Die nach der Lebendvermarktung festgestellten Mängel sind unverzüglich nach der Feststellung der Mängel, jedoch spätestens am 12. Werktag — gerechnet von dem der Vermarktung folgenden Werktag — schriftlich, unter Beifügung des tierärztlichen Untersuchungsbefundes, anzuzeigen. Die genannte Frist verlängert sich um 3 Werktage, sofern Lieferungen zwischen den Betrieben der VEB Kombinat Fleischwirtschaft zugrunde liegen.

(2) Die Mängelanzeige hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Vermarktungstag/Ort,
- Tierart/Gattung,
- Kennzeichnung,
- übernommenes Lebend-/Abrechnungsgewicht in kg,
- Grund der Beanstandung,
- Tauglichkeitsgrad,
- bei Binnenebern die Ferkel- bzw. Läufernummer, sofern diese vom Besteller ermittelt werden kann.

§ 17

Garantieforderungen

(1) Zeigt der Besteller einen der im § 15 genannten Mängel an oder werden bei der Schlachtkörpervermarktung der Tierkörper oder Teile des Tierkörpers als minderwertig, minderwertig nach Behandlung oder untauglich beurteilt, so hat der Lieferer im Umfang des mangelbedingten Grades der Tauglichkeit des Schlachttieres eine entsprechende Preisminderung (Erlöse entsprechend dem Tauglichkeitsgrad bei höchstmöglicher Verwertung — abzüglich Verarbeitungskosten) zu gewähren. Bei Organverwürfen (Schlachtkörpervermarktung) sind die in den gesondert erlassenen Bestimmungen der Schlachtkörpervermarktung festgelegten Abzüge vorzunehmen. Andere Garantieforderungen sind ausgeschlossen.

(2) Führen nach der Schlachtung festgestellte Mängel gemäß § 15 oder bei der Schlachtkörpervermarktung

zur Untauglichkeit des ganzen Tierkörpers, so ist der Lieferer zur Zahlung eines pauschalen Aufwendersatzes:

bei Rindern	bis 175 kg	in Höhe von	8,80 M
bei Rindern	über 175 kg	in Höhe von	14,90 M
bei Schweinen		in Höhe von	10,75 M
bei Schafen und Kälbern		in Höhe von	7,40 M

zur Beurteilung des Fleisches als tauglich nach Behandlung, so ist der Lieferer zur Zahlung der Behandlungskosten

verpflichtet.

(3) Bei den Preisminderungen gemäß Abs. 1 ist dem Lieferer im Falle der Lebendvermarktung innerhalb von 12 Werktagen nach der Mängelanzeige eine neue Abnahmebescheinigung auszustellen. Innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der neuen Abnahmebescheinigung hat der Lieferer den sich aus der Preisminderung ergebenden Differenzbetrag an den Besteller zurückzuerstatten. Bei der Schlachtkörpervermarktung sind die Mängel und die Preisminderung durch den Besteller gesondert auszuweisen und durch einen tierärztlichen Untersuchungsbefund nachzuweisen.

§ 18

Anrechnung auf die Vertragserfüllung

(1) Das aus der Schlachtung gewonnene Fleisch ist bei Mängeln nach § 15 wie folgt auf die Erfüllung des Vertrages anzurechnen und dem Lieferer mitzuteilen:

- bei der Beurteilung „tauglich“ oder „tauglich nach Behandlung“ in Höhe des Lebend-/Abrechnungsgewichts,

- bei der Beurteilung „minderwertig“ oder „minderwertig nach Behandlung“ in Höhe von 50% des Lebend-/Abrechnungsgewichts,
- bei der Beurteilung „untauglich“ erfolgt keine Anrechnung auf die Vertragserfüllung.

Bei der Schlachtkörpervermarktung erfolgt die Anrechnung nach dem Ergebnis der Fleischbeschau.

(2) Unter Abrechnungsgewicht ist das bei der Wägung ermittelte Gewicht unter Berücksichtigung der nach den geltenden Bestimmungen festgelegten Abzüge zu verstehen.

(3) Verendet ein geliefertes Tier vor der Vermarktung oder muß es vor der Vermarktung notgeschlachtet werden, ohne daß das Lebendgewicht und die Schlachtwertklasse festgestellt wurden, so ist das Gewicht und die Schlachtwertklasse durch den Besteller nachträglich im Einvernehmen mit dem Tierarzt zu ermitteln und dem Lieferer unverzüglich mitzuteilen. Ist der Besteller für das Verenden oder die Notschlachtung des Tieres verantwortlich, so hat er dem Lieferer den am Tage der Abnahme des Schlachttieres gültigen Preis zu zahlen und das Tier entsprechend dem ermittelten Gewicht auf die Vertragserfüllung anzurechnen. In diesem Falle entfällt die Benachrichtigung des Lieferers.

(4) Werden Schlachttiere auf Grund veterinärmedizinischer Feststellungen als salmonellenverdächtig beurteilt und entsprechend den veterinärrechtlichen Bestimmungen vom Leiter des zuständigen veterinärmedizinischen Fachorgans zu „Sperrvieh“ erklärt, so sind diese Tiere unter Beachtung der seuchenhygienischen Vorschriften abzunehmen und auf die Vertragserfüllung anzurechnen. Das trifft auch bei Verdacht auf andere Krankheiten zu, bei denen zum Schutze der Gesundheit der Menschen und der Tierbestände besondere seuchenhygienische Vorschriften für die Abnahme, die Schlachtung, den Tauglichkeitsgrad und die Verwendung des Fleisches bestehen.

Abschnitt III

Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Fleisch und Fleischerzeugnissen zwischen dem VEB Kombinat Fleischwirtschaft, Verarbeitungsbetrieben, volkseigenen Kühlbetrieben, sozialistischen Großhandelsbetrieben und Großverbrauchern

§ 19

Einlagerungspflicht der volkseigenen Kühlbetriebe

(1) Die volkseigenen Kühlbetriebe haben Fleisch und Fleischerzeugnisse zur kontinuierlichen Versorgung und qualitativen Erhaltung dieser Erzeugnisse einzulagern.

(2) Die volkseigenen Kühlbetriebe sind verpflichtet, Fleisch und Fleischerzeugnisse über die vertraglich vereinbarten oder bilanzierten Mengen hinaus zur qualitativen Erhaltung einzulagern. Sofern der volkseigene Kühlbetrieb die mögliche Aufnahmekapazität erreicht hat, ist er verpflichtet, die VVB Kühl- und Lagerwirtschaft zu informieren. Die VVB Kühl- und Lagerwirtschaft hat eine entsprechende Disposition zur Verwertung oder Einlagerung dieser Erzeugnisse zu treffen. Die Betriebe der VEB Kombinat Fleischwirtschaft sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Wochendisposition die

zusätzlich anfallenden Mengen aufgeschlüsselt auf die Liefertage dem volkseigenen Kühlbetrieb bekanntzugeben.

§ 20

Gestaltung der Vertragsbeziehungen

(1) Die Vertragspartner haben zur Gestaltung ihrer Beziehungen Rahmenverträge und auf der Grundlage der Liefer- und Empfangspläne (Bilanzen) der VVB Kühl- und Lagerwirtschaft Quartalsverträge abzuschließen.

(2) Die Lieferung von Schweinefleisch erfolgt in Hälften, die Lieferung von Rindfleisch in Vierteln, wobei Vorder- und Hinterviertel paarig auszuliefern sind, sofern die Vertragspartner keine anderen Vereinbarungen getroffen haben.

(3) Für die Ein- und Auslagerung von Fleisch und Fleischerzeugnissen gelten die Qualitätsvorschriften.

§ 21

Liefertermine

Die Vertragspartner haben bei der Ein- und Auslagerung in den Quartalsverträgen Liefertermine nach Wochen zu vereinbaren. Liefertage sind bei den wöchentlichen Dispositionen von den Vertragspartnern festzulagen.

§ 22

Lieferung von schlachtwarmem Fleisch an die volkseigenen Kühlbetriebe

Zur Verbesserung der Qualitätserhaltung und Senkung der Verluste haben die Vertragspartner entsprechend den vorhandenen Kapazitäten, unter Berücksichtigung der örtlichen Möglichkeiten, die Lieferung von schlachtwarmem Fleisch zu organisieren. Hierbei haben die Betriebe der VEB Kombinat Fleischwirtschaft dafür zu sorgen, daß das Fleisch spätestens innerhalb von 4 Stunden nach der Schlachtung mit einer Mindestkerntemperatur von plus 25° bis 30° C dem Kühlbetrieb übergeben wird. Der volkseigene Kühlbetrieb hat die sofortige Einfrostung durch Bereitstellung der entsprechenden Gefrier tunnel mit einer Temperatur von minus 24° C zu veranlassen.

§ 23

Lieferung von Gefrierfleisch

(1) Die volkseigenen Kühlbetriebe haben Gefrierfleisch aus Eigenaufkommen und Importen anteilig entsprechend den eingelagerten Erzeugnissen sowie unter Berücksichtigung der Wälzreife auszuliefern. Bei Fleisch aus Importen gelten die im Vertrag mit dem volkseigenen Außenhandelsbetrieb der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik NAHRUNG EXPORT-IMPORT vereinbarten Qualitätsbedingungen bis zum Endempfänger, wobei die Verrechnung nach den inländischen Qualitätsvorschriften zu erfolgen hat.

(2) Die Betriebe der VEB Kombinat Fleischwirtschaft sowie andere Verarbeitungsbetriebe haben im Rahmen der Wochendispositionen die anzuliefernden Wochenmengen auch aus Importeingängen im Streckengeschäft von anderen volkseigenen Kühlbetrieben abzunehmen. Erfolgt dadurch die Lieferung nicht an dem

vereinbarten Liefertag, so hat der volkseigene Kühlbetrieb an dem vereinbarten Liefertag Gefrierfleisch aus eigenen Beständen anzuliefern, sofern es die Versorgungssituation erfordert. Spezifische Bedingungen können in Rahmenverträgen vereinbart werden. Verwendungsbeschränktes Fleisch ist von den Betrieben der VEB Kombinat Fleischwirtschaft und anderen Verarbeitungsbetrieben im Rahmen der Verarbeitungsmöglichkeiten abzunehmen und mengenmäßig auf die Erfüllung der Verträge anzurechnen. Hierfür sind entsprechende Preisabschläge vorzunehmen.

§ 24

Garantie

Der Lieferer garantiert, daß das gelieferte Fleisch und die gelieferten Fleischerzeugnisse die in den Rechtsvorschriften enthaltenen oder in den Wirtschaftsverträgen vereinbarten Qualitätsnormen während der darin festgelegten Haltbarkeitsfristen aufweisen. Der Lieferer garantiert nicht bei unsachgemäßer Einlagerung und Behandlung der gelieferten Erzeugnisse durch den Besteller oder vertragswidriger Verwendung.

§ 25

Mängelanzeige

(1) Bei der Entgegennahme von Fleisch und Fleischerzeugnissen sind Gewichts-, Stückzahl- oder Kollidifferenzen, die Nichtübereinstimmung der auf dem Lieferschein ausgewiesenen Sorten mit der Klassifizierung sowie die Nichteinhaltung der Kennzeichnung unverzüglich fernmündlich/fernschriftlich anzuzeigen und auf dem Lieferschein zu vermerken. Der Lieferer hat spätestens am darauffolgenden Werktag zur Mängelanzeige eine Erklärung abzugeben. Erfolgt die Erklärung nicht innerhalb dieser Frist, gilt die Mängelanzeige als anerkannt.

(2) Garantiemängel sind vom Besteller dem Lieferer unverzüglich nach Feststellung, spätestens einen Werktag nach Ablauf der Haltbarkeitsfristen schriftlich anzuzeigen.

Abschnitt IV

Bestimmungen über die Lieferung von Fleisch und Fleischerzeugnissen an die Betriebe des sozialistischen Einzelhandels einschließlich Gaststätten

§ 26

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragspartner haben grundsätzliche Beratungen zu Problemen der Versorgung mit Fleisch und Fleischerzeugnissen durchzuführen. Diese Beratungen beziehen sich insbesondere auf

- Formen und Methoden der Bedarfsforschung,
- Bilanzierung und Planung der Warenfonds sowie Kontrollen deren Realisierung,
- Entwicklung, Weiterentwicklung und Herstellung hochwertiger Fleisch- und Wurstwaren,
- effektive Rohstoffverwertung und Sortimentsfestlegungen,
- Sicherung eines preisgerechten Angebotes,

- Gestaltung der Grundsätze der Lieferbeziehungen der entsprechenden Betriebe,
- gegenseitige Informationen, Einschätzung der Versorgungssituation, langfristige Sortimentsprogramme und Absatzkonzeptionen,
- Organisation rationeller Warenwege und die Weiterentwicklung moderner Ein- und Verkaufsformen.

(2) Der sozialistische Einzelhandelsbetrieb als Besteller unterstützt die Betriebe der VEB Kombinat Fleischwirtschaft bei der Testung neuer Erzeugnisse bzw. neuer Rezepturen. Neu- oder weiterentwickelte Erzeugnisse sind nach Wahl des Lieferers dem Besteller zur Einführung besonders anzubieten. Dazu kann vereinbart werden, daß dem Besteller für die Einführung des Erzeugnisses die Warencharakteristik, Rezeptur, Werbematerial sowie als Kostproben geeignete Mengen ohne Berechnung zur Verfügung gestellt werden.

§ 27

Bedarfsforschung

Zur Gewährleistung einer exakten Versorgungsplanung und Bilanzierung des Warenfonds obliegt dem VEB Kombinat Fleischwirtschaft als bezirkliches Bilanzorgan eine langfristige Bedarfsforschung unter Mitwirkung der territorialen Handelsorgane.

§ 28

Handelssortiment

Die VEB Kombinat Fleischwirtschaft haben in Zusammenarbeit mit den Organen des sozialistischen Konsumgüter-Groß- und Einzelhandels im Rahmen des Warenfonds das Handelssortiment (Standardsortiment/ständige Lieferbereitschaft und Ergänzungssortiment) unter Berücksichtigung der Bedarfsentwicklung, der Qualitätsverbesserung, des preisgruppengerechten Angebots sowie der effektiven Rohstoffverwertung festzulegen.

§ 29

Mindestabnahmemengen

(1) Im Interesse der ständigen Senkung der volkswirtschaftlich notwendigen Aufwendungen für den Transport durch Steigerung der Arbeitsproduktivität und optimale Ausnutzung des Transportraumes sind Mindestmengen je Lieferung und Erzeugnis zu vereinbaren.

(2) Die Mindestabnahmemenge beträgt bei Fleisch zerlegt, Fleisch- und Wurstwaren 15 kg je Lieferung und 3 kg je Erzeugnis. Für Konserven und Halbkonserven gilt als Mindestmenge der Inhalt einer Umverpackung je Erzeugnis und Abpackungsgröße. Für kleinere Einrichtungen des sozialistischen Einzelhandels einschließlich Gaststätten können geringere Mindestabnahmemengen vereinbart werden.

§ 30

Prüfung des Warenangebots

Der Lieferer ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Besteller in den Einrichtungen des sozialistischen Einzelhandels Kontrollen über das Angebot und die sachgemäße Lagerung der dort geführten Erzeugnisse vorzunehmen.

§ 31

Qualität und Garantie

(1) Zur Sicherung einer hohen Qualität bei Fleisch-erzeugnissen haben die Vertragspartner eine Mindestpunktzahl für die sensorischen Merkmale zu vereinbaren.

(2) Der Lieferer garantiert für das gelieferte Fleisch und die gelieferten Fleischerzeugnisse entsprechend § 24.

§ 32

Mängelanzeige

(1) Der Besteller ist verpflichtet, bei der Entgegennahme der Ware in Gegenwart des Warenbegleiters des Lieferers eine Mengen- bzw. Gewichtskontrolle durchzuführen und festgestellte Differenzen auf dem Lieferschein oder durch ein Fehlmengenprotokoll vom Warenbegleiter bestätigen zu lassen. Die Vertragspartner sollten hierzu spezifische Vereinbarungen treffen.

(2) Qualitätsprüfungen für Griffigkeit, farbliche und geruchliche Abweichungen sind während der Entgegennahme im Beisein des Warenbegleiters festzustellen und zu protokollieren. Die Vertragspartner sollten hierzu spezifische Vereinbarungen treffen.

(3) Andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Mängel sowie Mängel bei Konserven und Halbkonserven sind dem Lieferer unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch einen Werktag nach Ablauf der Garantiefrist fernmündlich anzuzeigen. Die Mängelanzeige ist innerhalb weiterer 2 Werktage schriftlich nachzureichen.

(4) Teilt der Lieferer nicht innerhalb eines Werktages nach der fernmündlichen Mängelanzeige dem Besteller seine Entscheidung mit, so gilt der angezeigte Mangel als anerkannt.

Abschnitt V**Folgen bei Vertragsverletzungen und Schlußbestimmungen**

§ 33

Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüche

(1) Für die Berechnung, Geltendmachung und Zahlung der Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüche gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBL I Nr. 7 S. 167), der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preissanktionen — (GBL II Nr. 34 S. 249) und der Sechsten Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1972 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — (GBL II Nr. 45 S. 515). Bei sukzessiven Lieferungen von Schlachttieren gilt die Verfügung vom 30. Juni 1967 über die Berechnung von Verzugsvertragsstrafen bei sukzessiven Lieferungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von Vertragsstrafen bei Nichterfüllung (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 8/1967).

(2) Garantieforderungen sowie Forderungen auf Vertragsstrafe und Schadenersatz stehen dem Besteller nur zu, wenn er den Mangel entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung gegenüber dem Lieferer frist- und formgerecht angezeigt und die entsprechenden Beweismittel vorgelegt hat.

(3) Bei Berechnung von Vertragsstrafen sind folgende Preise für die Berechnung des Wertes des Vertragsgegenstandes zugrunde zu legen:

Schlachtschweine	510,— M/dt
Schlachtrinder	450,— M/dt
Schlachtschafe	400,— M/dt
Schlachtziegen	200,— M/dt
Schweinehälften	500,— M/dt
Rinderviertel	700,— M/dt

Im übrigen gelten die entsprechenden Preise für die Berechnung von Vertragsstrafen.

(4) Bei Nichtkennzeichnung oder nicht ordnungsgemäßer Kennzeichnung sind vom Lieferer nachstehende Preissanktionen zu zahlen:

je Schlacht tier	5,— M
je Schweinehälfte	2,50 M
je Rinderviertel	2,— M

Bei der Lieferung von Schlacht tieren mit Hautparasitenbefall und sonstigen Häuteschäden sind folgende Preisabschläge je Tier vorzunehmen:

bei Kälbern und Schweinen	5,— M
bei Bullen, Ochsen, Kühen und Färsen	12,— M

Die Häuteschäden sind durch die Betriebe der VEB Kombinat Fleischwirtschaft gemeinsam mit den LPG, VEG und ihren kooperativen Einrichtungen vor der Abnahme festzustellen und in der Annahmequittung/Vermarktungsliste zu vermerken. Im übrigen gilt § 13 Abs. 1.

(5) Die Vertragspartner können anstelle von Vertragsstrafen Preissanktionen vereinbaren oder für die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Fälle anstelle von Vertragsstrafen, die nach Prozentsätzen zu berechnen sind, feste Beträge oder andere Sanktionen vereinbaren, wenn dadurch die Wirksamkeit erhöht wird.

§ 34

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBL II Nr. 63 S. 452),
- Anordnung vom 14. Dezember 1966 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für tierische Erzeugnisse — Schlachttiere, Schlachtgeflügel, Hühnereier, Kaninchen und Bienenhonig — (GBL II 1967 Nr. 5 S. 29),
- Anordnung Nr. 4 vom 21. Dezember 1970 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBL II 1971 Nr. 33 S. 274).

Berlin, den 8. August 1972

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Ewald

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 742

Zweite Durchführungsbestimmung vom 31. Juli 1972 zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe, 48 Seiten, 0,50 M

Achtung! Auf der Seite 40 muß es bei der Berufsnummer 5702 Facharbeiter für Lederwaren Ausbildungsdauer (Jahre) 8. Kl. 10. Kl. statt $2\frac{1}{2}$ $2\frac{1}{2}$ richtig heißen: $1\frac{1}{2}$.

Sonderdruck Nr. 743

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 191/2 vom 25. August 1972 — Stahlbau und Metalleichtbau —, 4 Seiten, 0,20 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand-Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 698 vom 29. September 1972 enthält:

Anordnung Nr. 698 vom 28. August 1972 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 699 vom 13. Oktober 1972 enthält:

Anordnung Nr. 699 vom 11. September 1972 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.*

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

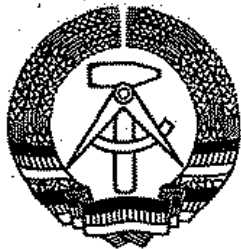
*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 42 46 41, sind Einzelnummern
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 43 61 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 26. Oktober 1972

Teil II Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
5. 10. 72	Verordnung über den „Tag des Bauarbeiters“, die Stiftung des Ehrentitels „Verdienter Bauarbeiter der Deutschen Demokratischen Republik“ sowie der „Medaille für hervorragende Leistungen im Bauwesen der Deutschen Demokratischen Republik“	685
2. 10. 72	Anordnung über die staatliche Förderung des durch LPG, VEG, GPG und deren ko-operative Einrichtungen finanzierten Wohnungsbaues	687
27. 9. 72	Anordnung Nr. Pr. 96 — Pflanzkartoffeln —	689
5. 9. 72	Anordnung Nr. 2 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 192/1 — Werkzeugmaschinen der Metallverarbeitung —	691

**Verordnung
über den „Tag des Bauarbeiters“,
die Stiftung des Ehrentitels „Verdienter Bauarbeiter
der Deutschen Demokratischen Republik“
sowie der „Medaille für hervorragende Leistungen
im Bauwesen
der Deutschen Demokratischen Republik“
vom 5. Oktober 1972**

In Anerkennung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Bauwesens wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau-Holz verordnet:

§ 1

(1) Zu Ehren der Werktätigen des Bauwesens wird in jedem Jahr der vierte Sonntag im Juni als „Tag des Bauarbeiters“ festlich begangen.

(2) Der „Tag des Bauarbeiters“ ist im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Bauwesen und der örtlichen Räte sowie in den Baubetrieben und Bauabteilungen im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Ministeriums für Verkehrswesen, des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und der Industrie ministerien durchzuführen.

(3) Bei den Veranstaltungen anlässlich des „Tages des Bauarbeiters“ sind die hervorragenden Leistungen der Bauschaffenden im sozialistischen Wettbewerb zur Erfüllung und Übererfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben zu würdigen. Hierbei sind in der Regel staatliche Auszeichnungen entsprechend § 2 vorzunehmen.

§ 2

In Würdigung hervorragender Leistungen bei der Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben des Bau-

wesens und langjähriger, vorbildlicher Einsatzbereitschaft werden

- der Ehrentitel „Verdienter Bauarbeiter der Deutschen Demokratischen Republik“ sowie
- die „Medaille für hervorragende Leistungen im Bauwesen der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

§ 3

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnungen über die Verleihung (Anlagen 1 und 2) geregelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Bauwesen

Junker

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Verdienter Bauarbeiter
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Bauarbeiter der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

Achtung! Bitte die wichtige Mitteilung auf der letzten Seite beachten.

(2) Der Ausgezeichnete führt den Titel „Verdienter Bauarbeiter der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben des Bauwesens, für besondere Verdienste und Initiativen im sozialistischen Wettbewerb, für ausgezeichnete Leistungen auf wissenschaftlich-technischem Gebiet und bei der sozialistischen Rationalisierung im Bauwesen sowie für langjährige, vorbildliche persönliche Einsatzbereitschaft.

§ 3

(1) Der Ehrentitel wird an Werktätige im Geltungsbereich der Verordnung verliehen.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) der Minister für Bauwesen, der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, der Minister für Verkehrswesen, der Minister für Hoch- und Fachschulwesen, der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sowie die Industrieminister,
- b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- c) die Leiter der zentralgeleiteten Betriebe, VVB, Kombinate und Einrichtungen des Bauwesens,
- d) der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau-Holz.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind mit Begründung und Kurzbiographie beim Ministerium für Bauwesen einzureichen. Termin für die Einreichung ist der 28. Februar.

(4) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Bauwesen prüft, ob die Bedingungen für die Verleihung des Ehrentitels gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau-Holz durch den Minister für Bauwesen.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Bauwesen.

(2) Beim Ministerium für Bauwesen wird ein Nachweis der mit dem Ehrentitel Ausgezeichneten geführt.

§ 6

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 5 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Bauwesen zu planen.

§ 7

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum „Tag des Bauarbeiters“.

§ 8

(1) Die Medaille ist rund, Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm.

(2) Auf der Vorderseite sind symbolisch ein Bauarbeiter und im Hintergrund Bauwerke dargestellt.

(3) Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik mit der Inschrift „Verdienter Bauarbeiter der DDR“.

(4) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange, bezogen mit einem blauen Band, in dem zwei schwarz-rotgoldene Streifen eingewebt sind, getragen. In der Mitte der Spange ist das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik angeordnet.

(5) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange.

§ 9

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363).

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Medaille für hervorragende Leistungen im Bauwesen der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 1

(1) Die „Medaille für hervorragende Leistungen im Bauwesen der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung, die an Einzelpersonen im Geltungsbereich der Verordnung verliehen wird.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für hervorragende Leistungen im Bauwesen der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Die Verleihung der Medaille erfolgt in Würdigung hervorragender Leistungen sowie langjähriger Zugehörigkeit zum Bauwesen. Die Medaille wird in den Stufen Gold, Silber und Bronze verliehen.

§ 3

(1) Vorschlagsberechtigt sind im Geltungsbereich der Verordnung die

- Arbeitskollektive der Werktätigen der Betriebe,
- Leitungen der Betriebsparteiorganisationen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands,
- betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und die
- Leiter in den VVB, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen.

(2) Die Vorschläge sind mit Begründung und Kurzbiographie bis zum 28. Februar bei dem für die Bestätigung zuständigen Leiter gemäß § 4 einzureichen.

(3) Die Vorschläge für die Verleihung der Medaille in der Stufe Gold aus dem Bereich des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Ministeriums für Verkehrswesen, des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und den Bereichen der Industrieministerien sind durch den zuständigen Minister beim Minister für Bauwesen einzureichen.

(4) Vorschläge aus dem Bereich des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen für die Stufen Gold, Silber und Bronze sind durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen beim Minister für Bauwesen einzureichen.

§ 4

(1) Über die Anträge zur Verleihung der Medaille entscheiden

- für die Stufe Gold:
der Minister für Bauwesen
in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau-Holz;
- für die Stufe Silber:
der Minister für Bauwesen,
der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
der Minister für Verkehrswesen,
die Industrieminister und
die Vorsitzenden der Räte der Bezirke
in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand bzw. den Bezirksvorständen der Industriegewerkschaft Bau-Holz;
- für die Stufe Bronze:
die Leiter der zentralgeleiteten VVB, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen,
die Bezirksbaudirektoren,
der Präsident der Bauakademie der DDR,
die Vorsitzenden der RLN der Bezirke,
der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
der Leiter der zuständigen Hauptverwaltung im Ministerium für Verkehrswesen
in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung.

(2) Die Verleihung der Medaille erfolgt

- für die Stufe Gold:
durch den Minister für Bauwesen;
- für die Stufe Silber:
durch den Generaldirektor der VVB oder des Kombinate,
durch den Bezirksbaudirektor,
durch den Vorsitzenden des RLN des Bezirkes,
durch den Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
durch den Leiter der zuständigen Hauptverwaltung im Ministerium für Verkehrswesen;
- für die Stufe Bronze:
durch die Leiter der Betriebe und Einrichtungen.

§ 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum „Tag des Bauarbeiters“.

(2) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie

- von 1 000 M für die Medaille in der Stufe Gold,
- von 500 M für die Medaille in der Stufe Silber,
- von 250 M für die Medaille in der Stufe Bronze.

(3) Die Mittel für die Verleihung der Medaille sind bereitzustellen in den Stufen

- a) Gold: aus dem Staatshaushalt,
- b) Silber: aus den zu planenden Fonds des verleihenden Organs bzw. aus dem Staatshaushalt,
- c) Bronze: aus den betrieblichen Prämienfonds.

§ 6

(1) Die Medaille ist rund und hat einen Durchmesser von 30 mm. Sie besteht aus Hartmetall und ist je nach der Stufe vergoldet, versilbert oder bronziert.

(2) Auf der Vorderseite der Medaille sind symbolisch Bauwerke des Industrie-, Gesellschafts- und Wohnungsbaues dargestellt. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik mit der Inschrift „Für hervorragende Leistungen im Bauwesen der DDR“.

(3) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange, bezogen mit einem blauen Band, in dem an beiden Seiten ein gelber Streifen eingewebt ist, getragen.

(4) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange.

§ 7

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 8

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBL I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBL II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBL II Nr. 62 S. 363).

Anordnung über die staatliche Förderung des durch LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen finanzierten Wohnungsbaues

vom 2. Oktober 1972

Zur staatlichen Förderung des durch LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen finanzierten Wohnungsbaues wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Staatlicher Zuschuß für den Neubau von Wohnungen

(1) LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen erhalten für den Neubau von Wohnungen, den sie aus eigenen Mitteln bzw. Krediten finanzieren, einen staatlichen Zuschuß.

(2) Der staatliche Zuschuß beträgt einheitlich 7 000 M je Wohnungseinheit.

(3) Die Bereitstellung der Mittel für den staatlichen Zuschuß erfolgt nach Fertigstellung der Wohnungen auf Antrag und Nachweis der LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen durch die Räte der Kreise, in deren Territorien die Wohnungseinheiten errichtet wurden.

(4) Die staatlichen Zuschüsse sind in den Haushalten der Räte der Kreise in Abstimmung mit den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise jährlich zu planen.

(5) Die LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen führen die Mittel des staatlichen Zuschusses dem Investitionsfonds zu.

§ 2

Preisdifferenzen für Baureparaturen, Modernisierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen am Wohnungsbestand

(1) Für Baureparaturen, Modernisierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen am Wohnungsbestand sind den LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen Preisdifferenzen, die sich aus der Preisbasis 1966 zu den geltenden gesetzlichen Preisen für Bauleistungen ergeben, aus den Haushalten der Räte der Kreise zu erstatten.

(2) Die Ermittlung der Höhe der Preisdifferenzen erfolgt durch die LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen auf der Grundlage der in der Anlage getroffenen Festlegungen. Soweit die LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen Eigenleistungen für Baureparaturen, Modernisierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen am Wohnungsbestand durchführen, sind dafür innerbetriebliche Rechnungen auf der Grundlage der gesetzlichen Preise für Bauleistungen auszufertigen.

(3) Die Erstattung der Preisdifferenzen erfolgt vierteljährlich. Sie ist auf Antrag und Nachweis der LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen bis zum 20. des dem Quartalsende folgenden Monats durch den Rat des Kreises, in dessen Territorium die Maßnahme durchgeführt wurde, vorzunehmen.

(4) Die Mittel für die Erstattung der Preisdifferenzen sind in den Haushalten der Räte der Kreise in Abstimmung mit den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise jährlich zu planen.

(5) Die LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen führen die Mittel aus der Erstattung der Preisdifferenzen dem Investitionsfonds zu. Soweit Aufwendungen für Baureparaturen, Modernisierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen am Wohnungsbestand, die nicht zu den Investitionen zählen, in die Kosten verrechnet werden, sind die Mittel aus der Erstattung der Preisdifferenzen für diese Maßnahmen dem Ergebnis zuzuführen.

§ 3

Abgabe für Leistungen bei Dritten

Für den Neubau von Wohnungen sowie die Durchführung von Baureparaturen, Modernisierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen am Wohnungsbestand haben ZBO, LPG, VEG, GPG, BHG und alle anderen sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sowie deren kooperative Einrichtungen keine Abgabe für Leistungen bei Dritten zu zahlen. Das gilt unabhängig davon, ob die Leistungen für den Wohnungsbau der Landwirtschaft oder für andere Auftraggeber durchgeführt werden.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Für die vom 1. Januar 1972 bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung durch LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen errichteten Wohnungen und

durchgeführten Baureparaturen, Modernisierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen wird der Zuschuß von 7 000 M je Wohnungseinheit sowie die Preisdifferenz für Baureparaturen, Modernisierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen nachträglich durch die Räte der Kreise bereitgestellt. Anträge sind an die Räte der Kreise zu stellen.

Berlin, den 2. Oktober 1972

Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft

Ewald

Der Minister
der Finanzen

Böhm

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Festlegungen

zur Ermittlung der Preisdifferenz zwischen den Preisen der Preisbasis 1966 und den Preisen der Preisbasis 1967 für Baureparaturen, Modernisierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen am Wohnungsbestand

Grundlage für die Ermittlung der Preisdifferenz sind die Preise der Preisanordnungen vor und nach der Industriepreisreform. Zur Vereinfachung der Ermittlung der Preisdifferenz können von den LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen auf die Preise der Preisbasis 1967 folgende Preisdifferenzkoeffizienten angewandt werden:

Abbrucharbeiten	0,20
Maurerarbeiten	0,35
Putzarbeiten	0,22
Zimmerarbeiten	0,38
Beton- und Stahlbeton	0,40
Gerüstarbeiten	0,25
Sanierungsarbeiten	0,09
Bauwerksabdichtungen	0,13
Maler- und Tapeziererarbeiten	0,29
Dachdeckerarbeiten	0,22
Bauglaserarbeiten	0,10
Fußbodenarbeiten	0,00
Ofensetzerarbeiten	0,23
Fliesenlegerarbeiten	0,31
Bauklempnerarbeiten	0,35
Sanitäre Installationen	0,16
Heizungsinstallationen	0,13

Die Preisdifferenzkoeffizienten sind auch die Grundlage für die Ermittlung der Preisdifferenz bei Eigenleistungen für Baureparaturen, Modernisierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen am Wohnungsbestand. Sie werden auf die innerbetrieblichen Rechnungen entsprechend § 2 Abs. 2 der Anordnung angewandt.

Auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre über die bei den einzelnen Gewerken anfallenden Leistungen können die LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen in Abstimmung mit dem Kreisbauamt für alle Baureparaturen, Modernisierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen einen Durchschnittskoeffizienten ermitteln, der vom Kreisbauamt zu bestätigen ist.

Anordnung Nr. Pr. 96
— Pflanzkartoffeln —

vom 27. September 1972

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Lieferungen von

Frühkartoffeln (Pflanzgut)
 Kartoffeln, mittelfrühe (Pflanzgut)
 Kartoffeln, späte (Pflanzgut)

gelten die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Anordnung festgesetzten Preise, Entgelte und Handelsaufschläge.

(2) Die Preise einschließlich der Züchteranteile und Handelsaufschläge in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Anordnung sind Festpreise.

§ 2

(1) Die Preise dieser Anordnung gelten für Pflanzgut, das den Standards (TGL) der jeweiligen Erntestufe entspricht und von den VEB Saat- und Pflanzgut aufgekauft wird.

(2) Der Generaldirektor der VVB Saat- und Pflanzgut hat zur Sicherung der Stabilität des Preisniveaus mit der Einstufung von neuen Sorten gleichzeitig Sorten mit schlechteren Leistungsmerkmalen in niedrigere Preisgruppen einzustufen.*

§ 3

(1) Die Erzeugerpreise verstehen sich für LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen sowie kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe verladen, netto, ausschließlich Sack, ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes). Bei Lieferung über zentrale Sortierplätze bzw. Lager, Aufbereitungs-, Lagerungs- und Vermarktungsanlagen sind die Frachtkosten von der durchschnittlichen Schlagentfernung über die genannten Anlagen bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes zu vergüten.

(2) Für Pflanzkartoffeln der Reifegruppen 1 und 2, gleich welcher Preisgruppe, bei denen lt. Standard (TGL) die Auspflanzung vorgekeimten Pflanzgutes vorgeschrieben ist, wird ein Preisabschlag von 2,- M/dt, berechnet auf die Erntemenge, wirksam, wenn zur Auspflanzung kein standard-gerechtes vorgekeimtes Pflanzgut verwendet wurde.

§ 4

(1) Die Abgabepreise für die Landwirtschaft verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frei Empfangsstation des Empfängers. Soweit Beförderungskosten von

* Die Einstufung der Sorten in Preisgruppen wird in den „Verfügungen und Mittellungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft“ veröffentlicht.

der Empfangsstation entstehen, sind diese dem Abgabepreis für die Landwirtschaft in preisrechtlicher Höhe zuzuschlagen.

(2) Wird nicht mit Transportmitteln der Deutschen Reichsbahn versandt oder erfolgt Selbstabholung, trägt der VEB Saat- und Pflanzgut die Transportkosten bis zu 100 km Entfernung entsprechend dem Güter-Kraftverkehr-Tarif. Die Kosten für LKW-Transporte über diese Entfernung hinaus trägt der VEB Saat- und Pflanzgut für Pflanzkartoffeln der Vorstufen 1 und 2, C-Klone sowie beschädigungsempfindliche Sorten, wenn eine vorhergehende Vereinbarung erfolgt ist.

(3) Bei Abgabe von Mengen bis zu 30 dt an Verbraucher kann ein Kleinmengenzuschlag bis zu 1,- M/dt berechnet werden.

§ 5

(1) Die Züchteranteile je dt anerkannten Pflanzgutes werden von den VEB Saat- und Pflanzgut eingezogen.

(2) Bei Weitervermehrung und Weiterverwendung von Eliten und Vorstufen sowie Hochzuchten aus eigenen Aufwüchsen wird von den VEB Saat- und Pflanzgut für jeden angefangenen ha der neu anzubauenden Fläche folgende Flächengebühr erhoben:

Preisgruppe		
I	II	III
42,- M	68,- M	85,- M

Bei der planmäßigen Weiterverwendung von Pflanzgut der Stufen Nachbau und Handelssaat im Vermehrungsbetrieb beträgt die Vermehrungsgebühr 0,40 M/dt.

(3) Bei Weitervermehrung und Weiterverwendung von Pflanzkartoffeln aus eigenen Aufwüchsen erfolgt keine Berechnung von Handelsspannen.

§ 6

(1) Für die Frühjahrsauslieferung von Pflanzkartoffeln gelten die Abgabepreise für die Landwirtschaft nach den Anlagen 1 und 2 dieser Anordnung zuzüglich eines Überlagerungszuschlages von 5,- M/dt Pflanzgut und 15% Zuschlag zum jeweiligen Erzeugerpreis. Hierauf haben die LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen sowie kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetriebe einen Anspruch, die eine Überlagerung durchführen. Die LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen sowie kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetriebe erhalten den Überlagerungszuschlag für die im Frühjahr qualitätsgerecht ausgelieferte Pflanzgutmenge (Nettomenge).

(2) Die die Überlagerung durchführenden LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen sowie kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetriebe übernehmen mit Gewährung des 15%igen Zuschlages zum Erzeugerpreis nach Abs. 1 alle während der Überlagerung eintretenden Verluste.

(3) Die Grundlage für die finanzielle Abrechnung mit den LPG, VEG, GPG und deren kooperativen Einrichtungen sowie kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieben, die die Überlagerung durchführen, ist die im Frühjahr ausgelieferte Pflanzkartoffelmenge.

(4) Bei Lieferung gesackter Ware kann ein Zuschlag bis zu 0,20 M je dt berechnet werden.

(5) Ist im Liefervertrag die Lieferung des Pflanzgutes in Kaufsäcken vereinbart, so ist der Käufer verpflichtet, diese zum preisrechtlich zulässigen Einstandspreis zu übernehmen. Für Leihsäcke sowie Paletten gelten die Bestimmungen über die Rückgabe und die Berechnung von Leihverpackung.

(6) Für sachgemäß vorgekeimtes Pflanzgut der Reifegruppen 1 und 2 kann ein Zuschlag von 7,— M je dt gewährt werden und den LPG, VEG, GPG und deren kooperativen Einrichtungen sowie kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieben in Rechnung gestellt werden, die das Pflanzgut erhalten.

§ 7

Werden Pflanzkartoffeln zu einer anderen Verwendung als zu Pflanzzwecken veräußert, so sind die für den geänderten Verwendungszweck geltenden Rechtsvorschriften verbindlich.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1972 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen ab Ernte 1972.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. Pr. 70 vom 17. Dezember 1970 — Pflanzkartoffeln — (GBl. II 1971 Nr. 22 S. 183) außer Kraft.

Berlin, den 27. September 1972

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Ewald

Anlage I

zu vorstehender Anordnung Nr. Fr. 96

Preise, Entgelte und Handelsaufschläge in M/dt Pflanzkartoffeln — Normalsortierung —

Preis- gruppe	Erntestufe	Erzeuger- preis	Züchter- anteil	Handels- aufschlag	Abgabepreis für die Landwirtschaft
I	Elite und Vorstufen	29,50	2,—	2,20	33,70
	Hochzucht	26,50	2,—	2,20	30,70
	anerkannter Nachbau	25,—		2,20	27,20
	Handelssaat	24,—		2,20	26,20
II	Elite und Vorstufen	30,50	3,30	2,20	36,—
	Hochzucht	27,50	3,30	2,20	33,—
	anerkannter Nachbau	26,—		2,20	28,20
	Handelssaat	25,—		2,20	27,20
III	Elite und Vorstufen	32,50	4,—	2,20	38,70
	Hochzucht	29,50	4,—	2,20	35,70
	anerkannter Nachbau	28,—		2,20	30,20
	Handelssaat	27,—		2,20	29,20

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 96

Preise, Entgelte und Handelsaufschläge in M/dt Pflanzkartoffeln — gebrochene Sortierung —

Preis- gruppe	Erntestufe	Erzeugerpreis Sortierung		Züchteranteile Sortierung		Handels- auf- schlag	Abgabepreis für die Landwirtschaft Sortierung	
		kleine	große	kleine	große		kleine	große
I	Elite und Vorstufen	44,50	24,50	3,—	0,90	2,20	49,70	27,60
	Hochzucht	41,50	21,50	3,—	0,90	2,20	46,70	24,60
	anerkannter Nachbau	40,—	20,—			2,20	42,20	22,20
	Handelssaat	39,—	19,—			2,20	41,20	21,20
II	Elite und Vorstufen	46,50	25,50	5,—	1,40	2,20	53,70	29,10
	Hochzucht	43,50	22,50	5,—	1,40	2,20	50,70	26,10
	anerkannter Nachbau	42,—	21,—			2,20	44,20	23,20
	Handelssaat	41,—	20,—			2,20	43,20	22,20
III	Elite und Vorstufen	49,50	27,50	6,—	1,80	2,20	57,70	31,50
	Hochzucht	46,50	24,50	6,—	1,80	2,20	54,70	28,50
	anerkannter Nachbau	45,—	23,—			2,20	47,20	25,20
	Handelssaat	44,—	22,—			2,20	46,20	24,20

Anordnung Nr. 2*

zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 192/1
— Werkzeugmaschinen der Metallverarbeitung —
vom 5. September 1972

Die Arbeitsschutzanordnung 192/1 vom 18. Juni 1968 — Werkzeugmaschinen der Metallverarbeitung — (Sonderdruck Nr. 592 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB, dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall und den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wie folgt geändert:

§ 1

1. Der § 8 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„Das Abbremsen von Schleifkörpern ist statthaft, wenn die auftretenden Bremsmomente die technisch möglichen Antriebsmomente an den Schleifkörpern nicht übersteigen.“

2. Der § 32 Abs. 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Vorhandensein von Vorkehrungen nach Abs. 8 Buchstaben d bis g müssen zum Einlegen und Entnehmen der Werkstücke Hilfsmittel benutzt werden, soweit das bei Größe und Form der Werkstücke möglich ist.“

3. Der § 38 wird durch den Abs. 2 ergänzt:

„Um das Fixieren der Werkstücke im Werkzeug zu sichern, sind an den Anschlagleisten Dauermagnete einzusetzen oder Begrenzungsleisten anzubringen.“

4. Der § 43 wird wie folgt ergänzt:

„Maschinen entsprechend § 1 der vorliegenden Anordnung, bei denen die Herstellung des in der Anordnung geforderten Zustandes nur durch umfangreiche konstruktive Veränderungen mit großen ökonomischen Aufwendungen erreichbar ist und bis zum 31. Dezember 1971 nicht abgeschlossen werden konnte, sind auszusondern.“

Ist eine Aussonderung aus Kapazitätsgründen nicht möglich, so sind die nachzurüstenden Maschinen in einem terminisierten Plan zu erfassen, zu bilanzieren und bei Generalreparaturen zu realisieren.

Die Pläne der Nachrüstung sind vom übergeordneten Organ der Betriebe zu bestätigen; sie gelten nach der Bestätigung als erteilte Sonderregelung im Sinne des § 7 der Arbeitsschutzverordnung.

Für den Einsatz dieser Maschinen sind durch den Betriebsleiter bis zum Abschluß der Nachrüstung Arbeitsschutzinstruktionen zu erarbeiten.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. September 1972

Der Minister
für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau

Dr. Georgi

* Anordnung Nr. 1 vom 1. September 1970 (GBl. II Nr. 77 S. 546)

Wichtige Mitteilung an alle Postabonnenten

Entsprechend der „Verordnung über das Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik“, veröffentlicht im GBl. der DDR Teil II Nummer 51 vom 10. September 1972, tritt ab 1. Januar 1973 beim Gesetzblatt der DDR eine Inhaltsänderung ein.

Es werden von diesem Zeitpunkt an im

Gesetzblatt der DDR Teil I

Gesetze und andere allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften mit Ausnahme von völkerrechtlichen Verträgen veröffentlicht.

Abonnementsgebühr je Quartal 2,50 M

Gesetzblatt der DDR Teil II

enthält ausschließlich völkerrechtliche Verträge.

Abonnementsgebühr je Quartal 3,— M

Um den fortlaufenden Bezug des Gesetzblattes der DDR möglichst reibungslos zu gewährleisten, werden die bisherigen Abonnenten des GBl. Teil II ab 1. Januar 1973 auf der Grundlage ihres Abonnements automatisch mit dem neuen Teil I beliefert.

Die Abonnementsunterlagen der jetzigen Bezieher vom Teil I werden gelöscht.

Interessenten für den neuen, nur völkerrechtliche Verträge enthaltenden Teil II des GBl. müssen ihre Bestellung beim zuständigen Postzeitungsvertrieb aufgeben.

Bei Bedarfsänderung jeder Art sind für das I. Quartal 1973 unbedingt die verbindlichen Termine zu beachten. So können **Zubestellungen bis spätestens 20. Dezember 1972** und **Abbestellungen nur bis spätestens 10. Dezember 1972** durch die zuständigen Postzeitungsvertriebe berücksichtigt werden.

Sichern Sie sich durch Einhalten dieser Termine den schnellsten Bezug des Gesetzblattes der DDR.

Die Bezugsbedingungen für Sonderdrucke des Gesetzblattes bleiben unverändert (d. h. kein Bezug über den Postzeitungsvertrieb).



**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1536 – Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 301 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 3. November 1972

Teil II Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 72	Anordnung über die weitere Entwicklung der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge	693
1. 9. 72	Anordnung über zentrale Pionierlager	698
11. 10. 72	Anordnung über die Bildung der Kosten- und Gewinnnormative für die Bildung der Preise für General- und Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen	703
13. 10. 72	Anordnung über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Kultur-einrichtungen	706

Anordnung über die weitere Entwicklung der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge

vom 1. September 1972

Zur weiteren Entwicklung der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge wird in Übereinstimmung mit den Leitungen der Massenorganisationen angeordnet:

§ 1

Die inhaltliche Entwicklung der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge

(1) Der Inhalt der Ferien- und Urlaubsgestaltung wird von den Beschlüssen des VIII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des IX. Parlaments der Freien Deutschen Jugend bestimmt. Die Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie die Urlaubsgestaltung der Lehrlinge (nachfolgend Feriengestaltung genannt) ist fester Bestandteil der sozialistischen Jugendpolitik der Deutschen Demokratischen Republik, des einheitlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses sowie der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen.

(2) Die Hauptaufgabe der Feriengestaltung besteht darin, die Erholung, körperliche Kräftigung und Gesunderhaltung der Schüler, Lehrlinge und Studenten zu sichern und einen Beitrag für die sozialistische Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu leisten. Die Feriengestaltung ist verstärkt für die Erziehung zum sozialistischen Patriotismus und proletarischen Internationalismus zu nutzen.

(3) Die aktive Selbstbetätigung und die Altersbesonderheiten sind bei der Entwicklung der vielfältigen Interessen und Neigungen der Schüler, Lehrlinge und Studenten zu berücksichtigen. Dabei ist das aktive Mitwirken der Mitglieder der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ in der

Feriengestaltung auf der Grundlage ihrer Statuten und Beschlüsse weiter zu verstärken.

Die Feriengestaltung der Schüler

§ 2

Zentrale Pionierlager

Die zentralen Pionierlager sind staatliche Einrichtungen. Sie sind dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend für Thälmann-Pioniere und FDJ-Mitglieder zur Nutzung übergeben. Die Verantwortung der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe und Trägerbetriebe wird gesondert geregelt.

§ 3

Betriebsferienlager

(1) Für die inhaltliche und materielle Entwicklung der Betriebsferienlager sind die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften verantwortlich. Sie haben bei der Leitung und Planung der Betriebsferienlager mit den Leitungen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Freien Deutschen Jugend eng zusammenzuarbeiten. Es ist zu gewährleisten, daß durch die Betriebe die Ferienlager schrittweise rekonstruiert, erweitert und auch für die Winterferien nutzbar gemacht werden.

(2) Während der Sommerferien sind die Betriebsferienlager in 3 Durchgängen zu nutzen und in den Winterferien effektiver auszulasten. In verstärktem Maße sind Kooperationsbeziehungen zwischen den Betrieben zu entwickeln.

§ 4

Ferienspiele, vor allem für die Klassen 1 bis 4

Mit den Ferienspielen ist vor allem für die Kinder der 1. bis 4. Klassen ein inhaltsreiches und interessantes Ferienleben am Ort zu sichern. Damit ist zugleich zu gewährleisten, daß die Kinder berufstätiger Mütter auch während der Ferienzeiten eine besondere Fürsorge und Aufmerksamkeit erhalten. Für die Ferienspiele sind Schulen, Schulhorte, gemeinsame Objekte mehrerer Schulen als Ferienzentren sowie andere gesellschaftliche Einrichtungen zu nutzen.

§ 5

**Mehrtägige Fahrten und Wanderungen
sowie Schullager,
vor allem für die Klassen 5 bis 12**

Als Unterkünfte für mehrtägige Fahrten und Wanderungen sind die Kapazitäten der Jugendherbergen, der Zeitplätze, Touristenlager und -stationen und zeitweiligen Wanderquartiere in Oberschulen zu nutzen. Es sind in verstärktem Maße neue Kapazitäten auf Zeitplätzen, in Touristenlagern und -stationen sowie in zeitweiligen Wanderquartieren in Schulen zu erschließen. Die vorhandenen Kapazitäten der Schullager sind zu erhalten, effektiver zu nutzen und entsprechend den gegebenen Möglichkeiten zu erweitern.

§ 6

Spezialistenlager

(1) Die Bezirksschulräte legen in Abstimmung mit den Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend und den anderen Trägern der Feriengestaltung die Thematik und den Gesamtumfang der Spezialistenlager im Bezirk fest.

(2) Für die Spezialistenlager auf den Gebieten der Mathematik und der Sprachen sowie auf naturwissenschaftlich-technischem Gebiet sind die Bezirks- und Kreisschulräte verantwortlich.

(3) Die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sichern in ihrem Bereich die Durchführung von Spezialistenlagern und unterstützen die Vorbereitung und Durchführung von Spezialistenlagern im Bereich der Volksbildung durch den Einsatz von Fachkräften sowie durch materielle und finanzielle Mittel.

§ 7

**Ferienveranstaltungen,
vor allem für Schüler ab Klasse 5
in Städten und Gemeinden**

Die Vorsitzenden der Räte der Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden, die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften haben entsprechend den örtlichen Bedingungen vielfältige Möglichkeiten der schöpferischen Betätigung der Schüler während der Ferienzeiten zu schaffen. Sie gewährleisten, daß die ihnen unterstellten Einrichtungen, wie Kultur- und Klubhäuser, Kulturparks, Filmtheater, Theater, Museen, Sportstätten, wissenschaftliche Einrichtungen, Naherholungszentren, außerschulische Einrichtungen usw., eigenverantwortlich Ferienveranstaltungen für die Schüler planen und durchführen. Die Träger der Veranstaltungen sichern, daß die Pionierfreundschaften und FDJ-Grundorganisationen der Oberschulen rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt werden.

§ 8

**Lager der Erholung und Arbeit
für Schüler ab Klasse 9**

Die Lager der Erholung und Arbeit sind für die sozialistische Erziehung und die produktive Tätigkeit der Schüler weiterzuentwickeln. Die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sind für die Planung der Arbeitsobjekte, die Auswahl, den Einsatz der Lagerleiter, Gruppenleiter und Fachkräfte, die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Durchführung der Lager und die Entlohnung der Teilnehmer, die Schaffung der materiellen Voraussetzungen sowie für

die politische und fachliche Vorbereitung und Leitung verantwortlich. Für Vorhaben im Bereich der örtlichen Räte tragen die Vorsitzenden die Verantwortung. Die Gemeinkosten für die Unterhaltung der Lager werden durch die Träger im Rahmen ihrer finanziellen Fonds geplant und bereitgestellt. Am Verpflegungssatz können die Teilnehmer bis zu 50 % beteiligt werden.

§ 9

Die Urlaubsgestaltung der Lehrlinge

(1) Die Generaldirektoren der VVB, die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften haben in enger Zusammenarbeit mit den Leitungen der Gewerkschaften und des sozialistischen Jugendverbandes für die Lehrlinge mehr Möglichkeiten der kollektiven Urlaubsgestaltung im Sommer und Winter zu schaffen.

(2) Die Urlaubsgestaltung ist grundsätzlich mit den FDJ-Leitungen und Lehrlingen vorzubereiten und durchzuführen. Künftige Lehrlinge (Schulabgänger) können in die Urlaubsgestaltung einbezogen werden.

(3) Die Direktoren der kommunalen Berufsschulen sind dafür verantwortlich, daß in enger Zusammenarbeit mit den FDJ-Aktivs eine vielseitige touristische Tätigkeit entwickelt wird.

§ 10

Die Feriengestaltung der Studenten

(1) Die Rektoren der Universitäten und Hochschulen sowie die Direktoren der Fachschulen sind in enger Zusammenarbeit mit den Leitungen des sozialistischen Jugendverbandes und den Leitungen der Gewerkschaften verantwortlich, daß Voraussetzungen für die aktive Erholung der Studenten geschaffen und weiterentwickelt werden. Es sind bessere Voraussetzungen für eine effektivere Nutzung der Kapazitäten der Studentenwohnheime für die Studenteninlands- und -auslandstouristik in den Sommermonaten als „Studentenhôtels“ zu schaffen.

(2) Die FDJ-Studentenbrigaden und der Einsatz von FDJ-Studenten als Leiter, Gruppenleiter, Arbeitsgemeinschaftsleiter, Rettungsschwimmer und Gesundheitshelfer in der Feriengestaltung der Jungen Pioniere und Schüler als bewährte Formen gesellschaftlicher Arbeit sind während der Sommerferien weiter auszubauen.

§ 11

**Der Freundschaftsaustausch
von Jugend- und Kindergruppen
der Deutschen Demokratischen Republik
in Mitgliedsländer des RGW**

(1) Der Freundschaftsaustausch soll der aktiven Erholung der Jugendlichen und Kinder dienen, die freundschaftlichen Beziehungen und brüderliche Verbundenheit mit der Jugend der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder weiter festigen und die Erziehung zum sozialistischen Internationalismus fördern.

(2) Die Teilnahme am Freundschaftsaustausch sollte vor allem eine Anerkennung für gute Leistungen und für aktive gesellschaftliche Arbeit sein.

(3) Der Freundschaftsaustausch von Jugend- bzw. Kindergruppen erfolgt nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit und unter voller Verantwortung der Träger der Feriengestaltung. Dazu sind Vereinbarungen zu

treffen. Die Träger der Feriengestaltung finanzieren die Aufwendungen aus ihren Mitteln.

Die Gewinnung, der Einsatz und die Befähigung der Leiter, Gruppenleiter und Helfer in der Feriengestaltung

§ 12

(1) Für die Gewinnung, den Einsatz und die Befähigung der Leiter, Gruppenleiter, Helfer, Rettungsschwimmer und Gesundheitshelfer sind die Träger der Feriengestaltung verantwortlich.

(2) Leiter, Gruppenleiter bzw. Helfer der Feriengestaltung kann sein, wer fest mit unserem Arbeiter- und Bauern-Staat verbunden ist, ein gutes Verhältnis zur Jugend hat und die Fähigkeit besitzt, gemeinsam mit den Mädchen und Jungen ein vielseitiges und interessantes, der sozialistischen Erziehung dienendes Ferienleben zu gestalten.

§ 13

Bei der Gewinnung und dem Einsatz von Leitern, Gruppenleitern bzw. Helfern für die Feriengestaltung haben die Träger der Feriengestaltung folgende Prinzipien durchzusetzen:

- Es ist anzustreben, daß die zu gewinnenden Kräfte auch über mehrere Jahre in der Feriengestaltung tätig sein können. Arbeiter, Pädagogen und Pionierleiter sind vor allem in die Leitungen der Ferieneinrichtungen einzusetzen. Die Leiter und die verantwortlichen Gruppenleiter müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- Der Anteil der Studenten als Gruppenleiter, Arbeitsgemeinschaftsleiter, Rettungsschwimmer und Gesundheitshelfer in Ferienlagern ist zu erhöhen. Dazu schließen die Träger der Feriengestaltung Vereinbarungen mit den Universitäten, Hoch- und Fachschulen und deren FDJ-Leitungen ab.
- In verstärktem Maße sind durch die Träger der Feriengestaltung in enger Zusammenarbeit mit den Leitungen des Jugendverbandes Mitglieder der Freien Deutschen Jugend aus den Klassen 9. bis 12 als Helfer für die Feriengestaltung zu gewinnen.
- In die Leitung der kollektiven Urlaubsgestaltung der Lehrlinge und Feriengestaltung der Studenten sind in Übereinstimmung mit den FDJ-Leitungen in stärkerem Maße Lehrlinge und Studenten selbst einzubeziehen.

§ 14

(1) Die Befähigung der in der Feriengestaltung eingesetzten Kräfte wird unter Verantwortung der Träger der Feriengestaltung gesichert. Sie legen die erforderlichen Schulungsmaßnahmen fest.

(2) Die Träger der Feriengestaltung haben zu sichern, daß die Leiter, Gruppenleiter und Helfer für ihre Leistungen eine hohe gesellschaftliche Anerkennung erhalten.

Aufgaben der Staatsorgane zur weiteren Verbesserung der Leitung und Planung der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge

§ 15

(1) Die Träger der Feriengestaltung sind Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, Oberschulen, Berufsschulen, Hoch- und Fachschulen, Handwerkskammern und gesellschaftliche Organisationen. Sie sind für die Vor-

bereitung und Durchführung der Feriengestaltung in ihrem Verantwortungsbereich verantwortlich.

(2) Die Träger der Feriengestaltung sind dafür verantwortlich, daß entsprechend ihrem Verantwortungsbereich

- die Feriengestaltung in die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen eingeordnet und in der Volkswirtschaftsplanung gesichert wird. Die Durchführung der Maßnahmen ist zu kontrollieren;
- die inhaltliche Tätigkeit der Feriengestaltung geleitet wird;
- eine sorgfältige und langfristige Auswahl und gewissenhafte Schulung befähigter Leiter, Gruppenleiter, Gesundheitshelfer und Wirtschaftskräfte gewährleistet wird;
- die materiellen und finanziellen Voraussetzungen für die Feriengestaltung im Rahmen der Volkswirtschafts- und Haushaltsplanung gewährleistet, vorhandene und dafür geeignete Einrichtungen zur Verfügung gestellt und ausgestattet werden;
- die nachgeordneten Organe bzw. Leitungen bei der Durchsetzung der Rechtsvorschriften und Beschlüsse der gesellschaftlichen Organisationen zur Feriengestaltung kontrolliert werden und eine straffe Information im Rahmen ihrer Berichterstattungen gewährleistet wird;
- die Bereitschaft der Ferieneinrichtungen vor Beginn der Feriengestaltung überprüft, eine den Rechtsvorschriften entsprechende termingerechte Anmeldung gesichert und ein reibungsloser Ablauf gewährleistet werden;
- die besten Erfahrungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Feriengestaltung ausgewertet und verallgemeinert werden.

§ 16

(1) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind verantwortlich, daß die Leiter der ihnen unterstellten wirtschaftsleitenden Organe die Entwicklung der Feriengestaltung in zentralen Pionierlagern, Betriebsferienlagern, Lagern der Erholung und Arbeit sowie die freiwillige produktive Tätigkeit der Schüler als festen Bestandteil des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses gewährleisten. Sie nehmen darauf Einfluß, daß die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen die Ferienspiele und andere Formen der Feriengestaltung der Schulen sowie die örtlichen Ferienveranstaltungen mit Schülern ab Klasse 5 wirksam unterstützen.

(2) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sichern den Einfluß der Arbeiterklasse auf die sozialistische Bildung und Erziehung in der Feriengestaltung, insbesondere durch die Auswahl und Delegation bewährter Arbeiter sowie über vielfältige Möglichkeiten der Verbindung der Arbeiterklasse zu den Schülern, Lehrlingen und Studenten.

§ 17

(1) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen analysiert und koordiniert auf der Grundlage des Jugendgesetzes und der anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik die planmäßige und zielgerichtete Entwicklung der Feriengestaltung durch die Staatsorgane. Er unterbreitet neue Vorschläge und kontrolliert die Realisierung der Maßnahmen.

(2) Im Auftrag des Ministerrates leitet der Leiter des Amtes für Jugendfragen den Zentralen Ausschuss für Feriengestaltung beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Zur Entwicklung der Feriengestaltung erläßt er spezielle Richtlinien:

- über den Freundschaftsaustausch von Kinder- und Jugendgruppen in der Feriengestaltung;
- über die Lager der Erholung und Arbeit;
- über die Schulung der Leiter, Gruppenleiter und Helfer;
- über die Finanzierung der Feriengestaltung;
- über die Aufgaben und Arbeitsweise der Ferienauschüsse;
- über die materielle und finanzielle Sicherung der zentralen Pionierlager;
- über die Herstellung und Verwendung einheitlicher Vordrucke.

§ 18

(1) Der Minister für Volksbildung gewährleistet über die Bezirks- und Kreisschulräte die Leitung und Planung der örtlichen Ferienspiele, Schulwanderungen, Schullager und Spezialistenlager im Bereich der Volksbildung.

(2) Der Minister für Volksbildung regelt grundsätzlich den Einsatz der Lehrer und Erzieher und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend sowie in Zusammenarbeit mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen den Einsatz der Studenten pädagogischer Hoch- und Fachschulen. Für die pädagogische Qualifizierung der Leiter, Gruppenleiter und Ferienhelfer sichert er über die Fachpresse die Veröffentlichung praktisch-methodischer Erfahrungen und Hilfen.

§ 19

Der Staatssekretär für Berufsbildung erläßt die erforderlichen speziellen Regelungen zur Entwicklung der Formen der Urlaubsgestaltung und zur Schaffung der materiellen Voraussetzungen durch die Träger.

§ 20

(1) Der Minister für Kultur gewährleistet über die Abteilungen Kultur der Räte der Bezirke und Kreise die erhöhte Wirksamkeit der Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden in der Feriengestaltung. Es sind die kadermäßigen und materiellen Voraussetzungen zu schaffen, um eine entsprechende niveauvolle kulturelle Selbstbetätigung der Schüler und Lehrlinge für inhaltsreiche und interessante kulturelle Veranstaltungen, besonders für die Schüler ab Klasse 5 in den Städten und Gemeinden sowie die Durchführung von Spezialistenlagern der musischen Erziehung, zu sichern.

(2) Der Minister für Kultur legt in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und in Zusammenarbeit mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen Maßnahmen für den Einsatz der Studenten der ihm unterstehenden Bildungseinrichtungen in Ferienlagern fest.

§ 21

(1) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen ist für die Sicherung der Feriengestaltung der Studenten verantwortlich. Er regelt in Zusammenarbeit mit dem Minister für Volksbildung, dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und den anderen Trägern der Feriengestaltung die Gewinnung, den Einsatz und die Befähigung von Studenten als Leiter, Gruppenleiter, Arbeitsgemeinschaftsleiter, Rettungsschwimmer und Gesundheitshelfer.

(2) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen ist verantwortlich, daß in den Monaten Juli und August in den Internaten und Mensen der ihm unterstellten Bildungseinrichtungen ein größtmögliches Angebot an Unterkünften für die Feriengestaltung der Studenten zur Verfügung steht. Er stimmt mit den anderen Staatsorganen, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen, ab, welche Platzkapazitäten für die Feriengestaltung der Studenten zur Verfügung gestellt werden.

(3) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen unterstützt den Zentralrat der Freien Deutschen Jugend bei der inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung der FDJ- und internationalen Studentenbrigaden. Er ist für den Abschluß entsprechender Vereinbarungen über den Praktikantenaustausch mit den zuständigen Ministerien der sozialistischen Länder verantwortlich.

(4) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen erläßt die erforderlichen speziellen Regelungen zur Entwicklung der Formen und zur Schaffung der materiellen Voraussetzungen durch die Träger.

§ 22

Der Minister für Gesundheitswesen kontrolliert die Einhaltung der gesundheitlichen und hygienischen Bestimmungen in der Feriengestaltung und gewährleistet die ärztlichen Voruntersuchungen aller Schüler für die Sommerferiengestaltung sowie der Teilnehmer für die Winterferiengestaltung. Er sichert die ärztliche Betreuung aller Teilnehmer der Feriengestaltung und die ärztliche Untersuchung und Betreuung der Lagerleiter, Gruppenleiter und Wirtschaftskräfte sowie die Anleitung der Lagerleiter und die hygienische Überwachung der Feriengestaltung über die örtlichen Organe des Gesundheitswesens. Er ist verantwortlich für die Feriengestaltung für körperbehinderte Kinder.

§ 23

(1) Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft trifft Maßnahmen zur wirksamen Leitung und Planung der Feriengestaltung durch die LPG, VEG, GPG und kooperativen Einrichtungen sowie durch die Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(2) Den LPG, VEG, GPG und kooperativen Einrichtungen wird empfohlen, gemeinsam bzw. mit den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen im Territorium Ferienlager für die Feriengestaltung zu errichten, dafür entsprechende materielle und finanzielle Mittel im Betriebsplan festzulegen, diese Lager gemeinsam zu nutzen, zu unterhalten und finanzielle Mittel zur Durchführung der Lager zur Verfügung zu stellen.

(3) Damit die bereitgestellten materiellen und finanziellen Mittel effektiv eingesetzt und schnell wirksam werden, legen die Räte der Kreise die Entwicklungsschwerpunkte für den Aufbau von Ferienlagern bei ausgewählten LPG oder bei den RLN der Kreise fest. Es ist anzustreben, daß die neu zu errichtenden Ferienlager eine Kapazität von 150 bis 200 Plätzen haben.

(4) Die RLN der Bezirke und Kreise sichern die Vorbereitung und Durchführung der Lager der Erholung und Arbeit in den Betrieben der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und unterstützen die örtlichen Ferienspiele und -veranstaltungen.

§ 24

Der Minister der Finanzen gewährleistet die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Fonds für die

weitere Entwicklung der Feriengestaltung. Dadurch werden vorrangig gesichert:

- die Entwicklung der Feriengestaltung der Schüler, insbesondere die Winterferiengestaltung der Schüler,
- die Erhöhung der Richtsätze für zentrale Pionierlager zur schrittweisen Verbesserung ihrer materiellen Ausstattung,
- die Einführung einer einheitlichen Entschädigung für alle in der Feriengestaltung tätigen Leiter und Helfer sowie einer tarifrechtlichen Entlohnung der eingesetzten Wirtschaftskräfte, Gesundheitshelfer und Rettungsschwimmer,
- die Einführung von Normativen zur Finanzierung und Abrechnung der Lager der Erholung und Arbeit,
- eine Neuregelung der Zuschüsse für die Urlaubsgestaltung der Lehrlinge im Bereich der kommunalen Berufsschulen.

§ 25

(1) Der Minister für Handel und Versorgung, die Minister, denen Versorgungskontore unterstellt sind, sowie die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke gewährleisten in Zusammenarbeit mit dem Minister für Materialwirtschaft die bedarfsgerechte Versorgung aller Einrichtungen der Kinder- und Jugenderholung. Sie sichern über die Versorgungskontore bzw. Großhandelsbetriebe die vorrangige Bereitstellung von Ausrüstungen, Wirtschaftsartikeln, Spiel- und Sportgeräten.

(2) Für die Ermittlung des Bedarfs, die Planung und die Bereitstellung der Fonds der in ihrem Verantwortungsbereich befindlichen Einrichtungen der Feriengestaltung sind die zuständigen Minister verantwortlich. Sie haben zu gewährleisten, daß die Fonds für die Ausrüstungen und Einrichtungen der Ferienlager vorrangig bereitgestellt werden. Zur Realisierung dieser Fonds und zur Sicherung einer reibungslosen Belieferung der Ferieneinrichtungen sind mit den zuständigen Handelsorganen Vereinbarungen abzuschließen und der jährliche Bedarf anzumelden.

(3) Der Minister für Handel und Versorgung sichert in Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke eine bedarfsgerechte Versorgung der Ferieneinrichtungen mit Nahrungsmitteln, die eine gesunde Ernährung gewährleisten.

§ 26

Der Minister für Leichtindustrie gewährleistet im Rahmen seiner Bilanzverantwortung eine bedarfsgerechte Produktion von Zelten, Ausrüstungen, Möbeln für Schlaf- und Aufenthaltsräume, Spiel- und Sportgeräten.

§ 27

Der Minister für Bauwesen erläßt Richtlinien für die Planung und Projektierung zentraler Pionierlager. Sie bilden die Grundlage für die Erhaltung, Rekonstruktion und Modernisierung vorhandener Pionierlager und großer Betriebsferienlager und den Aufbau weiterer zentraler Pionierlager und Betriebsferienlager.

§ 28

Der Minister für Verkehrswesen gewährleistet, daß im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten die Reisezeiten für Kinderferientransporte schrittweise weiter verkürzt, der Reisekomfort verbessert und mehr Transportraum zur Verfügung gestellt werden. Er veranlaßt eine Überarbeitung der Transportbestimmungen für

Kinder- und Jugendgruppen entsprechend den Anforderungen der Feriengestaltung.

§ 29

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei, der Minister für Gesundheitswesen und der Minister für Handel und Versorgung erlassen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, zur gesundheitlichen Betreuung und zur Versorgung die speziellen Regelungen.

§ 30

(1) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden sind für die planmäßige Entwicklung aller Formen der Feriengestaltung auf ihren Territorien verantwortlich. Standortverlagerungen und Zweckentfremdungen von Kinderferien- und Jugendeinrichtungen sind unzulässig.

(2) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sind verantwortlich, daß die Kinder- und Jugendeinrichtungen konzeptionell in die Entwicklung des Erholungswesens eingeordnet und Standorte für die Neuerschließung gesellschaftlicher Komplexe für die Kinder- und Jugenderholung festgelegt werden. Sie sichern die Einbeziehung der Einrichtungen für die Kinder- und Jugenderholung in die Versorgungsplanung und in die ärztliche bzw. hygienische Betreuung.

(3) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise unterstützen die Entwicklung der zentralen Pionierlager und Betriebsferienlager in den jetzt vorhandenen Standorten. Sie sind für die Bilanzierung der von den Trägern der Feriengestaltung geplanten und beantragten Vorhaben zur materiellen Erhaltung und Entwicklung der Einrichtungen für die Kinder- und Jugenderholung verantwortlich. Die Maßnahmen der Träger der Feriengestaltung sind im örtlichen Bereich zu koordinieren.

(4) Die Vorsitzenden der Räte der Städte und Gemeinden treffen wirksame Maßnahmen zur Entwicklung der materiellen Voraussetzungen für die Durchführung der Ferienspiele, der Schullager und der örtlichen Ferienveranstaltungen, für die Nutzung vorhandener Kultur- und Sporteinrichtungen sowie zur Schaffung und Unterhaltung von zeitweiligen Wanderquartieren in Oberschulen bzw. in anderen dafür geeigneten Objekten.

§ 31

Die Aufgaben der Ausschüsse für Feriengestaltung

(1) Beim Ministerrat, bei den Räten der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden arbeiten durch den jeweiligen Vorsitzenden berufene Ausschüsse für Feriengestaltung, die eine einheitliche und koordinierte Verwirklichung der Beschlüsse und Rechtsvorschriften zur Feriengestaltung der Schüler sowie zur Urlaubsgestaltung der Lehrlinge durch die zuständigen Träger unterstützen, die Einhaltung der Rechtsvorschriften kontrollieren und die fortgeschrittensten Erfahrungen verallgemeinern.

(2) Dem Zentralen Ausschuß für Feriengestaltung gehören Stellvertreter der Minister und der Leiter anderer zentraler staatlicher Organe sowie Mitglieder der Sekretariate bzw. Präsidien gesellschaftlicher Organisationen an.

(3) Die Bezirks-, Kreis- und Ortsferienausschüsse sind analog dem Zentralen Ausschuß für Feriengestaltung zusammengesetzt.

Ordnung, Sicherheit, gesundheitliche Betreuung und materielle Voraussetzungen

§ 32

Alle Ferienformen und -einrichtungen für Schüler und Lehrlinge sowie Veranstaltungen in den Sommer- und Winterferien sind im Interesse der Gewährleistung der Erholung und Erziehung, der Unterbringung, der gesundheitlichen Betreuung und der Versorgung bei den Räten der Kreise, Abteilungen Gesundheitswesen — Kreishygieneinspektionen — anzumelden. Sie erteilen die Genehmigung zur Durchführung. Die Anmeldung erfolgt durch die Träger der Feriengestaltung bis zum 1. April für die Sommerferien und bis zum 1. Dezember für die Winterferien.

§ 33

Die Gemeinschaftsfahrten mit der Deutschen Reichsbahn und dem volkseigenen Kraftverkehr sind für die Sommerferien bis spätestens 1. April und für die Winterferien bis spätestens 1. Dezember bei der Abteilung Reiseverkehr der Reichsbahndirektion, in deren Bereich sich der Abgangsbahnhof befindet, bzw. bei den örtlichen volkseigenen Kraftverkehrsbetrieben anzumelden. In den übrigen Zeiten können Transportmeldungen bei den Fahrkartenausgaben der zuständigen Bahnhöfe abgegeben werden. Für den Transport sind die Regelungen der Deutschen Reichsbahn und des volkseigenen Kraftverkehrs verbindlich.

§ 34

Die Träger der Feriengestaltung sind dafür verantwortlich, daß die in der Feriengestaltung genutzten Ferieneinrichtungen vor ihrer Belegung hinsichtlich der sicherheitsmäßigen, brandschutztechnischen, gesundheitlichen, hygienischen und personellen Anforderungen überprüft sind. Sie haben notwendige Veränderungen bzw. Ergänzungen noch bis zur Belegung der Ferieneinrichtungen zu sichern. Für die Feriengestaltung gelten einheitliche Vordrucke.

§ 35

Zur Sicherung der Versorgung aller Ferieneinrichtungen und -veranstaltungen sind mit den Handelsorganen, z. B. HO, Konsum, Großhandelskontor, in deren Versorgungsbereich die Feriengestaltung durchgeführt wird, bis zum 1. April bzw. bis zum 1. Dezember entsprechende Verträge durch die Leiter der betreffenden Ferieneinrichtungen abzuschließen.

§ 36

Für die soziale Sicherung der Leiter, Gruppenleiter, Helfer und Teilnehmer, die während der Feriengestaltung einen Unfall erleiden, gilt die Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II Nr. 15 S. 123). Jeder Unfall ist unverzüglich der zuständigen örtlichen Arbeitsschutzinspektion und der Kreisdienststelle für Sozialversicherung beim FDGB bzw. der Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu melden.

§ 37

Den Leitungen bzw. Vorständen oder Präsidien gesellschaftlicher Organisationen wird empfohlen, auf der Grundlage dieser Anordnung eigene Maßnahmen für ihren Verantwortungsbereich zu beschließen und die Durchsetzung zu organisieren.

§ 38

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1972 in Kraft.

(2) Die Vierte Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1967 zum Jugendgesetz der DDR — Feriengestaltung der Schüler und Lehrlinge — (GBl. II Nr. 72 S. 500) ist durch Beschluß des Ministerrates mit Wirkung vom 1. September 1972 aufgehoben.

Berlin, den 1. September 1972

Sindermann

Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung über zentrale Pionierlager

vom 1. September 1972

Auf der Grundlage der Anordnung vom 1. September 1972 über die weitere Entwicklung der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge (GBl. II Nr. 64 S. 693) wird im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend angeordnet:

§ 1

Der Charakter und die Hauptaufgaben der zentralen Pionierlager

(1) Die zentralen Pionierlager sind staatliche Einrichtungen für die Erholung, körperliche Kräftigung und sozialistische Erziehung der Thälmann-Pioniere und FDJ-Mitglieder. Sie werden durch die Freie Deutsche Jugend und die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ für die Feriengestaltung genutzt.

(2) Die Beschlüsse und Statuten der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ bestimmen die inhaltliche Gestaltung der Arbeit in den zentralen Pionierlagern. Sie sind als politische und pädagogisch-methodische Zentren der Feriengestaltung weiterzuentwickeln.

§ 2

Die Verantwortung der Trägerbetriebe

(1) Die Leiter der Trägerbetriebe sind verantwortlich, daß auf der Grundlage der Forderung des VIII. Parteitages der SED zur Modernisierung und Rekonstruktion der Kinder- und Jugendeinrichtungen im Einvernehmen mit den Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend Entwicklungsprogramme für die zentralen Pionierlager erarbeitet werden. Diese sind mit den Räten der Bezirke und Kreise, in deren Territorium sich die zentralen Pionierlager befinden, abzustimmen und den übergeordneten wirtschaftsleitenden Organen zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die Leiter der Trägerbetriebe sichern in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Räten die Erhaltung, den Ersatz sowie die Vervollständigung der Ausstattungen und Erweiterungen der zentralen Pionierlager über die betrieblichen und territorialen Volkswirtschaftspläne und über einen Plan zur Reproduktion der Grundfonds der zentralen Pionierlager.

(3) Für die Instandhaltung von Grundmitteln in zentralen Pionierlagern haben die Trägerbetriebe zu Lasten der Selbstkosten jährlich finanzielle Mittel in Höhe von 2,5% je 100 M Grundmittelwert bereitzustellen. Darüber ist im Rahmen von Rechnungsführung und Statistik ein kontrollfähiger Nachweis zu führen. Die Abschreibungen erfolgen auf der Grundlage der gültigen Abschreibungssätze für Grundmittel.

(4) Die Leiter der Trägerbetriebe führen in Zusammenarbeit mit den Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend in Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Feriengestaltung Kontrollberatungen über die Erfüllung der in den Volkswirtschaftsplänen und Entwicklungsprogrammen festgelegten Aufgaben einschließlich des Einsatzes der anfallenden Abschreibungen für Reparaturen und Instandsetzung durch.

(5) Die Leiter der Trägerbetriebe sind verantwortlich, daß im engen Zusammenwirken mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie mit den anderen gesellschaftlichen Organisationen des Trägerbetriebes jährlich Maßnahmen festgelegt werden, durch die der gesellschaftliche Einfluß des Trägerbetriebes über vielfältige Verbindungen der Werkstätigen zu den Jungen Pionieren und FDJ-Mitgliedern auf die inhaltliche Gestaltung des Ferienlebens in den zentralen Pionierlagern gesichert wird.

(6) Auf der Grundlage der im Rahmenkalkulations- und Richtstellenplan für zentrale Pionierlager ausgewiesenen Normative planen die Trägerbetriebe die Aufwendungen und Einnahmen und sichern auf dieser Grundlage die Besetzung der Planstellen für das Wirtschaftspersonal, für Gesundheitshelfer und Rettungsschwimmer. Sie schließen die dazu erforderlichen Arbeitsverträge ab.

§ 3

Die Verantwortung der zentralen und örtlichen Staatsorgane

(1) Die Minister der Industrieministerien und die Minister für Bauwesen und für Verkehrswesen sichern im Rahmen ihrer staatlichen Kennziffern über die Trägerbetriebe eine planmäßige Rekonstruktion und Modernisierung der in ihrem Verantwortungsbereich liegenden zentralen Pionierlager. Sie sind verantwortlich, daß regelmäßig der materielle Zustand der in ihrem Verantwortungsbereich liegenden zentralen Pionierlager analysiert wird. Zur Durchsetzung der Maßnahmen in den Plandokumenten sind mit den VVB bzw. Kombinat und Trägerbetrieben jährlich ökonomische Konferenzen der zentralen Pionierlager durchzuführen. Die Entwicklung der zentralen Pionierlager erfolgt entsprechend der in der Anlage festgelegten Standorte und Höhe der Unterkunftskapazitäten für Kinder während der Sommerferien. Veränderungen von Trägerbetrieben bedürfen der Zustimmung des Leiters des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen hat über die Staatliche Hygieneinspektion die Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften und Richtlinien für Gesundheit und Hygiene einschließlich der Sicherheit des Badebetriebes durchzuführen und den Einsatz des medizinischen Personals durch die örtlichen Organe des Gesundheitswesens zu koordinieren.

(3) Die örtlichen Räte unterstützen die Trägerbetriebe bei der Erhaltung und Entwicklung der zentralen Pio-

nierlager. Bau- und Reparaturkapazitäten sind vorrangig zur Verfügung zu stellen und zu bilanzieren.

Die Verantwortung der Lager- und Wirtschaftsleiter der zentralen Pionierlager

§ 4

Die Leiter der zentralen Pionierlager sind Funktionäre der Freien Deutschen Jugend. Sie werden durch die FDJ-Bezirksleitungen in Abstimmung mit dem Leiter des jeweiligen Trägerbetriebes berufen bzw. abberufen. Ihre Tätigkeit organisieren sie auf der Grundlage einer Arbeitsordnung des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend.

§ 5

Die Wirtschaftsleiter sind Funktionäre der Trägerbetriebe. Als erste Stellvertreter der Leiter der zentralen Pionierlager sind sie für Wirtschaft, Verwaltung und Brandschutz verantwortlich. Der Abschluß der Arbeitsverträge erfolgt durch die Trägerbetriebe im Einvernehmen mit den Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend. Die Wirtschaftsleiter führen ihre Tätigkeit auf der Grundlage eines durch die Trägerbetriebe erarbeiteten Funktionsplanes aus.

Grundsätze zur Nutzung der zentralen Pionierlager

§ 6

(1) Die Leitungen der Freien Deutschen Jugend sichern die volle Auslastung der zentralen Pionierlager während der Sommerferien in 3 Durchgängen. Sie sind vorwiegend durch Gruppenkollektive der Thälmann-Pioniere und FDJ-Mitglieder auszulasten. Der Aufenthalt in einem zentralen Pionierlager ist eine Auszeichnung und die Delegation erfolgt über die Bezirksleitung der Freien Deutschen Jugend.

(2) Die Delegation von Kindern der Angehörigen der Trägerbetriebe ist auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend und den Trägerbetrieben zu regeln.

(3) Entsprechend dem Ausstattungsgrad stehen die zentralen Pionierlager zu allen Ferienzeiten für die Feriengestaltung der Schüler und die Urlaubsgestaltung der Lehrlinge zur Verfügung.

§ 7

(1) Außerhalb der Ferienzeiten sind die zentralen Pionierlager vorrangig den Mitgliedern der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ zur außerunterrichtlichen Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

(2) Über die Belegung der zentralen Pionierlager außerhalb der Ferienzeiten entscheiden die Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend im Einvernehmen mit der Abteilung Jugendfragen, Körperkultur und Sport bei den Räten der Bezirke.

§ 8

Die Trägerbetriebe sind verpflichtet, mit den Nutzern der Lager Verträge abzuschließen. Bei Belegungen der zentralen Pionierlager außerhalb der Feriengestaltung durch die Schuljugend gelten die für die Jugendherbergen festgelegten Übernachtungssätze. Nutzer gemäß § 7 Abs. 1 tragen nur die Kosten für Transport, Verpflegung und Bettwäsche. Andere Nutzer tragen den kostendeckenden Preis. Für schuldhaft verursachte Schäden hat der Vertragspartner in voller Höhe aufzukommen.

§ 9

Finanzierung

(1) Die Finanzierung der zentralen Pionierlager erfolgt aus dem Staatshaushalt über die jeweiligen Ministerien. Die zuständigen Minister legen eigenverantwortlich auf der Grundlage des Richtstellenplanes und Rahmenkalkulationsplanes die Maßnahmen zur Bereitstellung und Abrechnung der Mittel fest.

(2) Die den Trägerbetrieben für den Ersatz und die Erweiterung von Grundmitteln in zentralen Pionierlagern im Rahmen der staatlichen Plankennziffer „Investitionen“ (materielles Volumen) entstehenden Investitionsaufwendungen sind aus dem Investitionsfonds zu finanzieren.

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Standorte und Kapazität der zentralen Pionierlager

Zentrales Pionierlager	Trägerbetrieb VVB, Kombinat	Zu erreichende Aufnahme- kapazität für Kin- der bis 1976
Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau		
„Mathias Thesen“ 2422 Boltenhagen Kreis Grevesmühlen	VEB Mathias-Thesen-Werft Wismar VVB Schiffbau Rostock	1 000
„Kim Ir Sen“ 2383 Prerow Kreis Ribnitz-Damgarten	VEB Volkswerft Stralsund VVB Schiffbau Rostock	800
„Martin Andersen Nexö“ 2553 Graal-Müritz Kreis Rostock-Land	VEB Warnowwerft Warnemünde VVB Schiffbau Rostock	1 000
„La Passionaria“ Feisnecksee 206 Waren-Müritz	VEB Neptunwerft Rostock VVB Schiffbau Rostock	1 000
„Tschobalsan“ 1512 Werder/Petzow (Havel)	VEB Luft- und Kältetechnik „Karl Marx“ Babelsberg VEB Kombinat Luft- und Kältetechnik Dresden	600
„Rosa Luxemburg“ 8812 Seiffhennersdorf Kreis Zittau	VEB Waggonbau Bautzen VVB Schienenfahrzeuge Berlin	800
„Hans Kahle“ 2711 Cramon Kreis Schwerin	VEB Klement-Gottwald-Werke Schwerin VVB Schiffbau Rostock	600
„Heinrich Rau“ 1604 Groß Köris Kreis Königs Wusterhausen	VEB Schwermaschinenbau „Heinrich Rau“ Wildau VEB Schwermaschinenbaukombinat „Ernst Thälmann“ Magdeburg	1 000
„Hans Beimler“ 5231 Beichlingen	VEB Schwermaschinenbaukombinat „Ernst Thälmann“ Magdeburg	800
„A. S. Makarenko“ 1301 Brodowin Kreis Eberswalde	VEB Kranbau Eberswalde VVB Tagebauausrüstungen, Krane und Förderanlagen Leipzig	800
„Boleslaw Bierut“ 2252 Ahlbeck (Usedom) Kreis Wolgast	VEB Guß Nord Torgelow VVB Schiffbau Rostock	500
„Friedrich Engels“ 3511 Bertlingen Kreis Tangerhütte	VEB Magdeburger Armaturenwerke „Karl Marx“	800

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1972 in Kraft.

(2) Der Beschluß vom 23. Juli 1963 über die zentralen Pionierlager (GBl. II Nr. 71 S. 559) ist durch Beschluß des Ministerrates mit Wirkung vom 1. September 1972 aufgehoben.

Berlin, den 1. September 1972

Sindermann

Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden des Ministerrates

Zentrales Pionierlager	Trägerbetrieb VVB, Kombinat	Zu erreichende Aufnahme- kapazität für Kin- der bis 1976
„Helmut Just“ 1296 Biesenthal Kreis Bernau	VEB Bergmann-Borsig, Berlin-Wilhelmsruh VVB Kraftwerksanlagenbau Berlin	600
„Maurice Thorez“ 3552 Arendsee Kreis Osterburg	VEB Schwermaschinenbau „Karl Liebknecht“ Magdeburg VEB Schwermaschinenbaukombinat „Karl Liebknecht“ Magdeburg	800
„Raimonde Dien“ 2233 Trassenheide (Usedom)	VEB Reparaturwerk Neubrandenburg VVB Tagebauausrüstungen, Krane und Förderanlagen Leipzig	1 000
Ministerium für Kohle und Energie		
„Grete Walter“ 836 Sebnitz	VEB Braunkohlenkombinat Lauchhammer Bezirk Cottbus VVB Braunkohle Senftenberg	500
„Karl Liebknecht“ 95 Zwickau	VEB Steinkohlenwerk „August Bebel“ Bezirk Karl-Marx-Stadt VVB Steinkohle Zwickau	800
„Nikolai Ostrowski“ 4804 Eckartsberga	VEB Braunkohlenkombinat „Gustav Sobottka“ Röblingen am See VVB Braunkohle Senftenberg	800
Traditionslager „Klim Woroschilow“ 2091 Hammelspring Kreis Templin	VEB Energiekombinat Nord Rostock VVB Energieversorgung Berlin	1 000
Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau		
„Palmiro Togliatti“ 9132 Einsiedel Karl-Marx-Stadt-Land	VEB Großdrehmaschinenbau „8. Mai“ Karl-Marx-Stadt VEB Werkzeugmaschinenkombinat „7. Oktober“ Berlin	800
„Maxim Gorki“ 5901 Wilhelmsthal Kreis Eisenach	VEB Autowerk Eisenach, Automobilwerk VVB Automobilbau Karl-Marx-Stadt	1 000
„Alexander Matrossow“ 1241 Spreeau Störzitzsee Kreis Fürstenwalde	VEB IFA-Automobilwerke Ludwigsfelde VVB Automobilbau	1 000
„Gheorghiu Dej“ 5401 Straußberg Kreis Sondershausen	VEB IFA Schlepperwerke Nordhausen VVB Automobilbau und Traktoren Leipzig	1 000
Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik		
„Thomas Müntzer“ 4731 Rathsfeld Kreis Artern	VEB Optima-Büromaschinenwerke Erfurt VEB Kombinat Zentronik Sömmerda	1 000
„U. I. Kalinin“ Frauensee 1601 Gräbendorf Kreis Königs Wusterhausen	VEB Werk für Fernsehelektronik Berlin-Oberschöneweide VVB Bauelemente und Vakuumtechnik Berlin	1 000
„Wilhelm Pieck“ Am Filzteich 9412 Schneeberg Kreis Aue	VEB Elektromotorenwerk Thurm VEB Kombinat Elektromaschinenbau Dresden	500
„Hermann Matern“ Wettererthal 6551 Raila Kreis Schleiz	VEB Carl Zeiss Jena Bezirk Gera Zentralgeleiteter Betrieb	800
Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali		
„Soja Kosmodemjanskaja“ 4713 Stolberg (Harz) Kreis Sangerhausen	VEB Walzwerk Hettstedt VEB Mansfeldkombinat „Wilhelm Pieck“	1 000
„Georgie Dimitroff“ 5804 Friedrichroda Kreis Gotha	VEB Kali-Betrieb Werra VEB Kalikombinat	1 000

Zentrales Pionierlager	Trägerbetrieb VVB, Kombinat	Zu erreichende Aufnahme- kapazität für Kin- der bis 1976
„Werner Seelenbinder“ 4301 Güntersberge Kreis Quedlinburg	VEB Eisenhüttenwerk Thale VEB Bandstahlkombinat „Hermann Matern“ Eisenhüttenstadt	800
„Georgie Dimitroff“ 8281 Zschorna Kreis Großenhain	VEB Stahl- und Walzwerk Riesa	800
„Wilhelm Florin“ 1951 Prebelow bei Rheinsberg Kreis Neuruppin	VEB Stahl- und Walzwerk „Wilhelm Florin“ Hennigsdorf VEB Qualitäts- und Edeltahlkombinat	800
„Bruno Kühn“ Bollmannsruh 1801 Bagow Kreis Brandenburg (Havel)	VEB Stahl- und Walzwerk Brandenburg VEB Qualitäts- und Edeltahlkombinat	500
„Feliks Dzierzynski“ 1242 Bad Saarow-Pieskow Kreis Fürstenwalde	VEB Bandstahlkombinat „Hermann Matern“ Eisenhüttenstadt VEB Eisenhüttenstadt Ost	1 000
„Hanno Günther“ 9656 Tannenbergesthal-Gottesberg Kreis Klingenthal	VEB Maxhütte Unterwellenborn VEB Qualitäts- und Edeltahlkombinat	600
Ministerium für Chemische Industrie		
„Erich Weinert“ 4304 Friedrichsbrunn Kreis Quedlinburg	VEB Kombinat Chemische Werke Buna	800
„Karl Marx“ 4603 Bad Schmiedeberg Kreis Wittenberg	VEB Düngemittelkombinat Piesteritz VVB Agrochemie und Zwischenprodukte	800
„Alexej Meressjew“ 2552 Rostock-Markgrafenheide	VEB Chemiefaserwerk „Friedrich Engels“ Fremnitz Chemiefaserkombinat „Wilhelm Pieck“ Schwarza	1 000
„General Karol Swierczewski-Walter“ 1601 Gräbendorf Kreis Königs Wusterhausen	VEB Elektrokohle Berlin-Lichtenberg VEB Chemiekombinat Bitterfeld	800
„Kurt Bürger“ 285 Parchim	VEB Chemiekombinat Bitterfeld	600
„Clara Zetkin“ 9102 Limbach-Oberfrohna Kreis Karl-Marx-Stadt	VEB Fettchemie Karl-Marx-Stadt VVB Leichtchemie Berlin	800
„Klement Gottwald“ 8321 Papstsdorf Kreis Pirna	VEB Kunstseidenwerk „Siegfried Räder“ Pirna VEB Chemiefaserkombinat „Wilhelm Pieck“ Schwarza	1 000
„Lilo Hermann“ 1242 Bad Saarow-Pieskow Kreis Fürstenwalde	VEB Reifenkombinat Pneumant Fürstenwalde VVB Plast- und Elastverarbeitung Berlin-Weißensee	800
„Wladimir Majakowski“ 9701 Grünheide Kreis Auerbach	VEB Kombinatbetrieb „Otto Grotewohl“ Böhlen VEB Petrochemisches Kombinat Schwedt	800
Ministerium für Glas- und Keramikindustrie		
„Philipp Müller“ 758 Weißwasser	VEB Spezial-Glaswerk Weißwasser Bezirk Cottbus VVB Technisches Glas Ilmenau	800
Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie		
„Edgar André“ 2345 Göhren (Rügen)	VEB Fischkombinat Sahnitz VVB Hochseefischerei Rostock	800
Ministerium für Verkehrswesen		
„Rudi Arndt“ 8806 Oybin Kreis Zittau	RAW „Einheit“ Leipzig Direktion für Ausbesserungswerke der Deutschen Reichsbahn	400
Ministerium für Bauwesen		
„Fritz Heckert“ am Plauer See 2063 Malchow Kreis Waren/Müritz	VEB Wohnungsbaukombinat Berlin Ministerium für Bauwesen	1 000

**Anordnung
über die Bildung der Kosten- und Gewinnnormative
für die Bildung der Preise für General- und
Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich
des Bauwesens bei der Durchführung
von Investitionen**

vom 11. Oktober 1972

Auf Grund des § 9 Abs. 4 der Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. II Nr. 32 S. 259) wird im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Kombinate und Betriebe des Bauwesens, die Investitionen durchführen und in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer erfaßt sind oder durch das zuständige staatliche Organ für bestimmte Investitionsvorhaben als Generalauftragnehmer oder Hauptauftragnehmer eingesetzt werden.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Hauptauftragnehmer, die Baureparaturen durchführen.*

§ 2

(1) Generalauftragnehmer haben die Kosten gemäß § 5 Absätze 1 bis 4 der Anordnung vom 10. März 1971 zu kalkulieren, wenn der Ausrüstungsanteil mehr als 30 % des Gesamtwertumfangs des Investitionsvorhabens beträgt. Das gleiche gilt, wenn Kombinate und Betriebe des Bauwesens in Ausnahmefällen als Hauptauftragnehmer Ausrüstung eingesetzt werden.

(2) Für die Kalkulation der notwendigen Kosten für Koordinierung und Leitung sind von den General- und Hauptauftragnehmern Normative vorhabenbezogen auszuarbeiten und dem Ministerium für Bauwesen als Preiskoordinierungsorgan zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Zinsen für die Kredite zur Finanzierung der planmäßigen Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen aus Bauproduktion sowie aus Ausrüstungsmontage und dem Wert der Ausrüstungen sind objektbezogen nach dem planmäßigen Bau- und Montageablauf auf Grund von

- Bauzeitnormativen bzw. Netzplänen,
 - vertraglich vereinbarten Abschlagzahlungen bzw. Zwischenfinanzierungen u. ä.
- zu kalkulieren. Dabei sind
- das im Plan festgelegte Verhältnis zwischen Eigenmitteln und Kredit,
 - die Termine der vom Auftraggeber zu leistenden Abschlagzahlungen bzw. Zwischenfinanzierungen u. ä.,
 - der für die Kredite des betreffenden Vorhabens planmäßig zu zahlende Zinssatz,
 - ein Kostenzuwachskoeffizient von 0,5 für eigene Lieferungen und Leistungen,
 - ein Kostenzuwachskoeffizient von 1,0 für Lieferungen und Leistungen der Hauptauftragnehmer bzw. Nachauftragnehmer vom Zeitpunkt der Übernahme der Leistungen durch den General- bzw. Hauptauftragnehmer

* Dafür gilt die Anordnung vom 7. August 1968 über die Vergütung der Hauptauftragnehmertätigkeit bei der Durchführung von Baureparaturen (GBl. II Nr. 90 S. 708) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 9. August 1972 (GBl. II Nr. 49 S. 561).

zugrunde zu legen. Außerplanmäßige Zinsen, Zinszuschläge und Zinsabschläge sind nicht zu kalkulieren.

(4) Der Gewinn ist in Höhe von 17 % zu kalkulieren. Berechnungsgrundlage sind die Kosten für Koordinierung und Leitung sowie für wissenschaftlich-technische Aufgaben.

(5) General- und Hauptauftragnehmer, die nicht in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer erfaßt sind, haben die Kalkulationselemente Kosten für wissenschaftlich-technische Aufgaben und Risiko nicht anzuwenden.

§ 3

(1) Generalauftragnehmer für Investitionsvorhaben, deren Ausrüstungsanteil bis zu 30 % des Gesamtwertumfangs beträgt, und Hauptauftragnehmer Bau haben folgende Kalkulationselemente in den Preis einzu beziehen:

- Kosten für Koordinierung und Leitung,
 - Kosten für Zinsen für planmäßige Kredite zur Finanzierung der Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen aus Bauproduktion sowie aus Ausrüstungsmontage und dem Wert der Ausrüstungen,
 - ein kalkulatorisches Gewinnnormativ.
- Kosten für wissenschaftlich-technische Aufgaben sowie Kosten für Risiko sind nicht zu kalkulieren.

(2) Die kalkulationsfähigen Kosten für Koordinierung und Leitung sind auf der Grundlage der Vergütungssätze gemäß Anlage 1 (Generalauftragnehmer) und Anlage 2 (Hauptauftragnehmer) zu ermitteln.

(3) Für die Kalkulation der Zinsen für die Kredite zur Finanzierung der planmäßigen Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen gilt § 2 Abs. 3.

(4) Der Gewinn ist in Höhe von 17 % zu kalkulieren. Berechnungsgrundlage sind die kalkulativen Kosten für Koordinierung und Leitung.

§ 4

(1) Die Kalkulationselemente der §§ 2 und 3 sind Bestandteil des Betriebspreises. In den Industrieabgabepreis sind nur die kalkulationsfähigen Kosten für Koordinierung und Leitung einzubeziehen. Alle anderen Kalkulationselemente sind nicht Bestandteil des Industrieabgabepreises.

(2) Dem Investitionsauftraggeber ist der Industrieabgabepreis zu berechnen. Die Differenz zwischen dem Industrieabgabepreis und dem Betriebspreis ist als produktgebundene Subvention abzurechnen.

(3) Zwischen den Investitionsauftraggebern und den General- bzw. Hauptauftragnehmern vereinbarte oder auf der Grundlage von Rechtsvorschriften zu gewährende Minderungen solcher Kalkulationselemente, die nur in den Betriebspreis eingehen, dürfen grundsätzlich nur als Betriebspreisminderung wirksam werden.

§ 5

(1) Die kalkulationsfähigen Kosten und der Gewinn sind von den General- und Hauptauftragnehmern bei der Zusammenstellung des Gesamtpreises für ihren Liefer- und Leistungsumfang zu ermitteln und für die Rechnungslegung anteilig den abzurechnenden Investitionsvorhaben oder -objekten zuzuordnen.

(2) Im verbindlichen Preisangebot ist sowohl der Industrieabgabepreis als auch der Betriebspreis auszuweisen. Die Investitionsauftraggeber sind verpflichtet,

auch die Teile des Betriebspreises, die nicht Bestandteil des Industrieabgabepreises sind, in die Prüfung des verbindlichen Preisangebotes einzubeziehen.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Sie gilt für alle nach dem 1. Januar 1973 abgeschlossenen Verträge. Für Verträge, die vor dem 1. Januar 1973 abgeschlossen wurden, gilt die Anordnung für den Leistungsumfang, der ab 1. Januar 1973 erbracht wird. Dabei sind für die Kalkulation der Zinsen die per 1. Januar 1973 vorhandenen Anfangsbestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen einzubeziehen.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. April 1967 über die Festlegung der Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmer Tätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen (GBl. II Nr. 44 S. 293) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 28. Oktober 1969 (GBl. II Nr. 91 S. 563) außer Kraft. Die auf der Grundlage dieser Anordnung erteilten Preisbewilligungen für einzelne Betriebe und Vorhaben werden mit dem Außerkrafttreten der Anordnung vom 12. April 1967 ungültig.

Berlin, den 11. Oktober 1972

Der Minister für Bauwesen

Junker

Anlage I

zu vorstehender Anordnung

Ermittlung der Vergütungssätze für Koordinierung und Leitung durch Generalauftragnehmer gemäß § 3 Abs. 2

1. Vergütungssätze:

Objekte gemäß Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur Teil VII	Schwierigkeitsstufen		
	I	II	III
21 Gebäude und bauliche Anlagen für Industrie und Lagerwirtschaft	1,6	1,8	2,0
22 Gebäude und bauliche Anlagen für die Wasserwirtschaft	1,1	1,3	1,5
23 Gebäude und bauliche Anlagen für landwirtschaftliche Zwecke	0,6	0,7	0,8
24 Gebäude und bauliche Anlagen für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen	1,2	1,4	1,6
25 Gebäude und bauliche Anlagen für Wohnzwecke	0,6	0,7	0,8
26 Gebäude und bauliche Anlagen für gesellschaftliche Zwecke	0,7	0,8	0,9

1.1. Bei Investitionsvorhaben mit mehreren Objekten unterschiedlicher Zweckbestimmung gemäß Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur oder unterschiedlicher Schwierigkeitsstufen sind die Vorhabenbezogenen Gesamtaufwendungen für die Koordinierung und Leitung ausgehend vom Anteil der einzelnen Erzeugnisgruppen am gesamten Liefer- und Leistungsumfang unter Anwendung der hierfür zutreffenden objektbezogenen Vergütungssätze zu bestimmen.

1.2. Bezugsbasis für die Anwendung der Vergütungssätze gemäß Ziff. 1 ist die Summe der jeweils geltenden Preise für Bau- und Montageleistungen der Leistungsbereiche I bis III sowie der jeweils geltenden Preise für den Ausrüstungsanteil ohne Erstausrüstung. Die Preise für die Erstausrüstung sind in die Bezugsbasis einzubeziehen, wenn durch den Generalauftragnehmer in Ausnahmefällen auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen die Lieferung der Erstausrüstung übernommen wird.

1.3. Mit den Vergütungssätzen gemäß Ziff. 1 sind folgende Leistungen abgegolten:

- Abschluß von vertraglichen Vereinbarungen über die bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionsvorhaben zu erbringenden Leistungen;
- Gewährleistung der einheitlichen Leitung der Durchführung des Investitionsvorhabens durch Koordinierung und Kontrolle, insbesondere durch den Einsatz eines Baustellenleiters und durch ein einheitliches Rapport-, Berichts- und Dispatchersystem;
- Koordinierung der Ausführungsprojekte der Kooperationspartner und Durchsetzung der Anforderungen an die technische Sicherheit, den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie Umweltschutz;
- Koordinierung der Erarbeitung der bau- und montagetecnologischen Projekte;
- Leitung der Erarbeitung und Aktualisierung bilanzierter Netzpläne und Sicherung der erforderlichen Bau- und Montagefreiheiten durch Koordinierung der Haupt- und Nachauftragnehmer, soweit nicht der Investitionsauftraggeber verantwortlich ist;
- Leitung der Errichtung rationeller Baustelleneinrichtungen mit minimalem Aufwand, Leitung der einheitlichen Gestaltung des Transportes und der Lagerhaltung auf der Baustelle sowie des Winterbaues;
- Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen nach einheitlichen Grundsätzen, Festsetzung verbindlicher Regelungen für die Arbeitszeit einschließlich der Schichtsysteme;
- Organisierung des Berufsverkehrs;
- Organisierung der umfassenden Mitwirkung der Werk tätigen durch Führung des Komplexwettbewerbs und zielgerichtete Verwendung des Komplexprämienfonds sowie Durchführung von periodischen Rechenschaftslegungen vor den Werk tätigen;
- Organisierung des überbetrieblichen Neuererwesens und der Qualifizierung der Werk tätigen auf der Baustelle nach einheitlichen Grundsätzen;
- Überwachung und Sicherung der Qualität der Lieferungen und Leistungen sowie der Erfordernisse der Schutzgüter und der technischen Sicherheit. Die Verantwortung der Hauptauftragnehmer und anderer Kooperationspartner für ihre Lieferungen und Leistungen wird dadurch nicht eingeschränkt;
- Abgabe periodischer Informationen sowie von Fallinformationen bei Störungen an den Investitionsauftraggeber;

- Leitung des Probetriebes und Vorbereitung der Abnahme sowie Leitung der Aufstellung von Bestandsplänen und der Vermessungsarbeiten;
 - Übergabe der exakten prüffähigen Abrechnung und der nach Inventarobjekten zu gliedernden Unterlagen für die Aktivierung nach Abnahme der nutzungsfähigen Investitionsvorhaben.
- 1.4. Mit den Vergütungssätzen gemäß Ziff. 1 sind nicht abgegolten die Aufwendungen für die Errichtung der bei der Durchführung von Investitionsvorhaben für die Koordinierung und Leitung benötigten Einrichtungen, wie Büroräume, Unterstände für Beförderungsmittel usw. (Antransport, Aufbau, Abbau, Abtransport). Diese Aufwendungen sind gemäß den preisrechtlichen Bestimmungen gesondert im Preisangebot zu erfassen. Die Kosten für die Vorphaltung dieser Einrichtungen sowie die bei Benutzung von bestehenden Unterkünften des Investitionsauftraggebers oder Dritter entstehenden Mieten und dergleichen sind jedoch mit den Vergütungssätzen gemäß Ziff. 1 abgegolten.
- 2. Schwierigkeitsstufen:**
Die Gebäude und baulichen Anlagen sind in folgende Schwierigkeitsstufen einzuordnen:
- 2.1. Schwierigkeitsstufe I**
Zur Schwierigkeitsstufe I gehören insbesondere:
- Wohnbauten bis einschließlich 9 Wohngeschosse;
 - gesellschaftliche Bauten, wie Schulen, Kindergärten, Kinderkrippen, Verkaufsstätten;
 - landwirtschaftliche Investitionsvorhaben und Teilvorhaben und landwirtschaftliche Objekte ohne Ausrüstung;
 - Industriebauten, Verkehrsbauten und bauliche Anlagen für die Wasserwirtschaft mit geringem Schwierigkeitsgrad und Bauten mit einem Ausrüstungsanteil bis 20 %, wie Industriehallen, Trafostationen, Garagen, Lagergebäude, Gleisanschlüsse, Uferbefestigungen.
- 2.2. Schwierigkeitsstufe II**
Zur Schwierigkeitsstufe II gehören insbesondere:
- Wohnbauten ab 10 Geschosse (Hoch-, Punkt-, Mittelgang- sowie Appartementshäuser);
 - landwirtschaftliche Investitionsvorhaben und Teilvorhaben und landwirtschaftliche Objekte mit Ausrüstung;
 - Industriebauten, Verkehrsbauten, bauliche Anlagen für die Wasserwirtschaft mit komplizierten statischen Systemen und konstruktiven Ausbildungen, schwierigen Gründungen und Einzelobjekte mit einem Ausrüstungsanteil über 20 % bis 40 %, wie mehrgeschossige Produktionsstätten und -hallen, Bunker- und Silobauten, Strecken- und Bahnhofsbauten, Empfangsgebäude, Stellwerke, Lokschuppen, Tunnel, Lokbekohlungsanlagen, Pumpwerke, Wasserbehälter.
- 2.3. Schwierigkeitsstufe III**
Zur Schwierigkeitsstufe III gehören insbesondere:
- gesellschaftliche Vorhaben repräsentativer Art mit anspruchsvoller architektonischer und künstlerischer Gestaltung und umfangreichem Innenausbau, wie Krankenhäuser, Sanatorien, Hotels, Gaststätten, Warenhäuser, Institute, Universitätsgebäude, Theater und Opernbauten,

Lichtspieltheater (Maßnahmen der Erschließung sind in die Schwierigkeitsstufe des jeweiligen Gebäudes einzuordnen);

- landwirtschaftliche Investitionskomplexe (komplette Produktionsanlagen) mit komplizierter Ausrüstung einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen;
- Industriebauten, Verkehrsbauten und bauliche Anlagen für die Wasserwirtschaft mit neuartigen konstruktiven Lösungen, Spezialgründungen größeren Ausmaßes und Einzelobjekte mit einem Ausrüstungsanteil über 40 %, wie Vorhaben des Chemieanlagenbaues, Industrieschornsteine, Industrieofenbau, Verkehrsbauten der Deutschen Reichsbahn mit Beeinflussungen durch Betrieb und Verkehr, Brückenbauten, Talsperren.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Ermittlung der Vergütungssätze für Koordinierung und Leitung durch Hauptauftragnehmer gemäß § 3 Abs. 2

1. Vergütungssätze für

- alle Gebäude und baulichen Anlagen gemäß der Erzeugnis- und Leistungsbezeichnung mit Ausnahme der Gebäude und baulichen Anlagen für landwirtschaftliche Zwecke und der Gebäude und baulichen Anlagen für Wohnzwecke 0,8 %;
- Gebäude und bauliche Anlagen für landwirtschaftliche Zwecke und Gebäude und bauliche Anlagen für Wohnzwecke 0,6 %;

Diese Vergütungssätze sind im Geltungsbereich der Preisanordnung Nr. 4557 vom 1. April 1966 — Wohnungsbau bis 5 Wohngeschosse — nicht anzuwenden. Hauptauftragnehmer, die Angebotsprojekte und Preiskennzahlen anwenden, haben zu gewährleisten, daß diese Vergütungssätze nicht mehrfach kalkuliert werden.

2. Bezugsbasis für die Anwendung der Vergütungssätze gemäß Ziff. 1 ist die Summe der jeweils geltenden Preise für Bau- und Montageleistungen der Leistungsbereiche I bis III.
3. Kooperationspartner des Hauptauftragnehmers, die in sich abgeschlossene Objekte übernommen haben, erhalten 75 % der Vergütungssätze gemäß Ziff. 1 vom Hauptauftragnehmer.
4. Bei der Übernahme kompletter spezialisierter Leistungen, die an mehreren Objekten eines Investitionsvorhabens zu erbringen sind und einen Einsatz weiterer Kooperationspartner für die Leistungen durch den übernehmenden Betrieb erfordern, ist für die Koordinierung dieser Leistungen zwischen dem Hauptauftragnehmer und dem Auftragnehmer eine Teilung der Vergütungssätze gemäß Ziff. 1 in Abhängigkeit vom Kooperationsgrad zu vereinbaren.
5. Mit den Vergütungssätzen gemäß Ziff. 1 sind folgende Leistungen abgegolten:
 - Abschluß von vertraglichen Vereinbarungen über die bei Vorbereitung und Durchführung von Investitionsvorhaben zu erbringenden Leistungen;

- Ausübung der Koordinierungs- und Leitungsfunktionen für die Bau- und Montageleistungen bei der Durchführung der Investitionsvorhaben;
- Leitung der Aufstellung von Bestandsplänen und der Vermessungsarbeiten;
- Übergabe der exakten prüffähigen Abrechnung und der nach Inventarobjekten zu gliedernden Unterlagen für die Aktivierung nach Abnahme der nutzungsfähigen Investitionsvorhaben, -teilverhaben und -objekte;
- Aufgaben, die gemäß Ziff. 1.3. der Anlage 1 vom Generalauftragnehmer wahrzunehmen und die nur für die Bauproduktion zu erfüllen sind, wenn zur Durchführung der Investitionsvorhaben kein Generalauftragnehmer eingesetzt und der Hauptauftragnehmer vom Investitionsauftraggeber direkt beauftragt wurde.

Anordnung über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Kultureinrichtungen

vom 13. Oktober 1972

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der Gewerkschaft Kunst und der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für folgende staatliche Kultureinrichtungen:

- Theater, Puppentheater, Varietés, Kabarets und staatliche Ensembles,
- selbständige Orchester,
- Museen, Nationale Mahn- und Gedenkstätten, Nationale Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar,
- Tiergärten,
- Staatliches Filmarchiv der DDR, Institut für Technologie kultureller Einrichtungen, Deutsche Zentralbücherei für Blinde, Arbeits- und Erholungsstätten der Künstler und Kulturschaffenden.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für staatliche Kulturhäuser, staatliche Allgemeinbibliotheken, Musikschulen und andere Bildungseinrichtungen.

Grundsätze

§ 2

(1) Die Hauptaufgabe der Kultureinrichtungen besteht in der Befriedigung der differenzierten kulturellen Bedürfnisse der Werktätigen durch vielfältige Leistungen mit hoher kulturpolitischer, künstlerischer, wissenschaftlicher Qualität, die dazu beitragen, sozialistische Persönlichkeiten und Kollektive herauszubilden.

(2) Die Künstler und Kulturschaffenden in den Einrichtungen richten ihre Bemühungen auf die Vermittlung ansprechender und bewegender Kunstwerke, auf vielseitige künstlerische und kulturelle Erlebnisse und Betätigung, auf niveauvolle Erholung und Entspannung,

die unser Leben reicher und schöner gestalten. Der Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse der Arbeiterklasse, der Jugend und der werktätigen Frauen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dieser Zielstellung hat die Planung, Finanzierung und Abrechnung zu dienen.

(3) Die Mitarbeiter der Kultureinrichtungen haben durch Einbeziehung ehrenamtlicher Kräfte, mit Hilfe des sozialistischen Wettbewerbs, der Teilnahme an der Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ und der Neuererarbeit, hohe kulturpolitische, künstlerische, wissenschaftliche Leistungen zu erreichen und alle Möglichkeiten zu mobilisieren, um die geplanten Aufgaben zu erfüllen.

(4) Die Leiter der Kultureinrichtungen sind verpflichtet, die materiellen und finanziellen Fonds effektiv und sparsam zu verwenden. Gradmesser für die Effektivität der eingesetzten Mittel und Fonds ist deren kulturpolitische, künstlerische und erzieherische Wirksamkeit bei der Entwicklung eines interessanten und vielseitigen geistig-kulturellen Lebens.

(5) Durch planmäßiges Zusammenwirken der Einrichtungen der Kultur, der Volksbildung, des Sports und der Erholung sowie durch die kombinierte Nutzung der vorhandenen Mittel und Fonds in den Städten und Gemeinden sind die besten Möglichkeiten für die Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse der Werktätigen zu schaffen.

§ 3

(1) Der Plan der Aufgaben der Kultureinrichtungen ist eine Grundlage zur Erarbeitung der Arbeits- und Maßnahmepläne, der Spiel- und Konzertpläne, zur Führung des sozialistischen Wettbewerbs.

(2) Im Plan der Aufgaben sind die wichtigsten kulturpolitischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Aufgaben sowie ökonomischen Kennziffern der Kultureinrichtungen festzulegen. Dazu gehören: die Anzahl der Besucher, die Anzahl der Veranstaltungen, Konzerte und Ausstellungen, die Schaffung neuer Bühnen- und Musikwerke sowie ihre kulturpolitische Förderung, die Aufführung von Werken des sozialistischen Realismus, Aufgaben der Kulturpropaganda bzw. Besucherwerbung, Aufgaben zum Ankauf von Kunstwerken sowie zum Auftragswesen, Abstecherbespielung der Theater und Orchester, die Einnahmen und Ausgaben und weitere Schwerpunkte unter Berücksichtigung territorialer Besonderheiten.

(3) Das für die Leitung der Kultureinrichtung verantwortliche staatliche Organ (nachfolgend zuständiges staatliches Organ genannt) legt die Nomenklatur des Planes der Aufgaben für die einzelne Kultureinrichtung fest. Der Plan der Aufgaben ist vom zuständigen staatlichen Organ zu bestätigen und ist eine wesentliche Grundlage für seine Leitungstätigkeit. Der Plan der Aufgaben kann der Spielplan der Theater, der Konzertplan der Orchester, der Jahresarbeitsplan der Museen und der anderen Einrichtungen in Verbindung mit den Volkswirtschafts- und Haushaltsplänen sein.

(4) Zur Ausarbeitung der Pläne der Aufgaben wird vom Minister für Kultur eine entsprechende Richtlinie erlassen.

§ 4

(1) Für Besichtigungen und Informationsgespräche, für spezifische Formen propagandistischer Veranstaltungen, für Jugendstunden zur Jugendweihe, für Volkskunstkollektive und Veranstaltungen der Nationalen

Front sowie auf Entscheidung des zuständigen staatlichen Organs bei anderen Formen und Teilnehmerkreisen sind keine Raummieten oder andere Entgelte zu fordern, soweit für diese Veranstaltungen und Zusammenkünfte in den Räumen der Kultureinrichtungen kein Eintritt vom Veranstalter bzw. der Trägerorganisation erhoben wird. Für diese Veranstaltungen sind im Rahmen der Haushaltspläne der Kultureinrichtungen die notwendigen Voraussetzungen für ihre niveauvolle Durchführung zu sichern. Wird von dem Veranstalter bzw. der Trägerorganisation für genannte Veranstaltungen Eintritt erhoben, soll eine Kostenbeteiligung vereinbart werden.

(2) Die Theater und Orchester können unter Gewährleistung ihres Proben-, Konzert- und Spielbetriebes für die kulturelle Betreuung von Rentnern bis zu 6 Vorstellungen jährlich kostenlos durchführen. Derartige Veranstaltungen sind mit der Volkssolidarität vertraglich zu vereinbaren und im Veranstaltungsplan auszuweisen. Generalproben der Theater und Orchester sollten als propagandistische Veranstaltungen für die Kulturobleute der Betriebsgewerkschaftsleitungen und anderer gesellschaftlicher Organisationen sowie für Pressevertreter unentgeltlich genutzt werden.

(3) Kann zwischen dem Leiter der Kultureinrichtung und dem Vertragspartner (Veranstalter, Trägerorganisation u. a.) keine Einigung über eine Kostenbeteiligung bzw. -befreiung erzielt werden, so entscheidet das zuständige staatliche Organ nach Anhören der Beteiligten.

(4) Die für die Preisbestätigung zuständigen örtlichen Räte entscheiden auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und unter Beachtung der örtlichen Bedingungen über die Höhe der Eintrittspreise, Gebühren und andere Einnahmen.

§ 5

Aufgaben der staatlichen Organe

(1) In Übereinstimmung mit den von dem zuständigen staatlichen Organ für die Kultureinrichtungen festgelegten kulturpolitischen, künstlerischen, wissenschaftlichen Aufgaben ist die Anwendung der Grundsätze der Planung, Finanzierung und Abrechnung vom zuständigen staatlichen Organ für die einzelne Kultureinrichtung festzulegen.

(2) Im Rahmen des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes des zuständigen staatlichen Organs werden den Kultureinrichtungen materielle und finanzielle Mittel in der Höhe zur Verfügung gestellt, wie sie zur Durchführung der im bestätigten Plan der Aufgaben festgelegten kulturpolitischen, künstlerischen, wissenschaftlichen Aufgaben notwendig sind.

(3) Werden der Kultureinrichtung über den Plan hinaus zusätzliche Aufgaben übertragen, so ist vom zuständigen staatlichen Organ zu entscheiden, welche weiteren materiellen und finanziellen Mittel bereitgestellt werden müssen bzw. von welchen Aufgaben die Kultureinrichtung zu entbinden ist.

(4) Die Leiter der Kultureinrichtungen haben nach vorheriger Beratung in ihrer Betriebsgewerkschaftsleitung sowie mit ihren künstlerischen, wissenschaftlichen oder Besucherbeiräten der zuständigen Volksvertretung bzw. dem staatlichen Organ zu berichten, wie die im Plan der Aufgaben festgelegten kulturpolitischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Aufga-

ben sowie ökonomischen Kennziffern erfüllt wurden. Die zuständigen staatlichen Organe prüfen und bestätigen diese Berichte. Diese Bestätigung ist die Voraussetzung für die Zuerkennung der Mittel für die materielle Interessiertheit entsprechend § 8.

Planung und Durchführung

§ 6

(1) Die Leiter der Kultureinrichtungen stellen unter Mitwirkung ihrer Betriebsgewerkschaftsleitungen auf der Grundlage der Beschlüsse der Volksvertretungen bzw. der Festlegungen der zuständigen staatlichen Organe die Pläne der Aufgaben sowie die Volkswirtschafts- und Haushaltspläne auf.

(2) Bei der Abgabe des Planentwurfs an das übergeordnete staatliche Organ ist die schriftliche Stellungnahme der Betriebsgewerkschaftsleitung beizufügen. Die Pläne werden vom zuständigen staatlichen Organ im Rahmen ihres Gesamtplanes bestätigt.

(3) Zur Entfaltung der Initiative der Mitarbeiter für die Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs und von Leistungsvergleichen haben die Leiter von Kultureinrichtungen den Plan der Aufgaben auf einzelne Arbeitsbereiche aufzugliedern.

(4) Der Haushaltsplan der Kultureinrichtungen ist brutto nach Einnahmen und Ausgaben gemäß der Methodik für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes auszuarbeiten. Die notwendigen Ausgaben und Einnahmen sind nach einzelnen Arbeitsbereichen nachzuweisen.

§ 7

(1) Die Leiter von Kultureinrichtungen arbeiten auf der Grundlage der bestätigten Pläne der Aufgaben Kassenpläne aus. Über- bzw. Unterschreitungen der geplanten Anteile müssen innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden.

(2) Die Leiter der Kultureinrichtungen sind dafür verantwortlich, daß die Leistungen und Ergebnisse nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften erfaßt und nachgewiesen werden.

(3) Vom zuständigen staatlichen Organ ist zu entscheiden, welche Kultureinrichtung ein Haushaltsunterkonto vom Gesamthaushaltskonto des zuständigen staatlichen Organs oder ein Haushaltsnebenkonto zum Haushaltsunterkonto der Abteilung Kultur des örtlichen Rates zu führen hat. Die Konten dieser Kultureinrichtungen unterliegen nicht dem obligatorischen monatlichen Ausgleich durch die zuständige Filiale der kontoführenden Bank. Die kassenmäßige Durchführung des Haushaltes richtet sich im einzelnen nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Juni 1969 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Kassenordnung des Staatshaushaltes — (GBl. II Nr. 53 S. 353).

Materielle Interessiertheit

§ 8

(1) Jede staatliche Kultureinrichtung bildet einen Prämien-, Kultur- und Sozialfonds.

(2) Die Planung und Bildung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage eines Pro-Kopf-Satzes. Er beträgt 340 M je VbE entsprechend

dem bestätigten Stellenplan. Bei Kultureinrichtungen, die 1972 bereits höhere Zuführungen je VbE hatten, ist der Pro-Kopf-Satz auf Entscheidung des zuständigen staatlichen Organs nach den Ist-Zuführungen je VbE des bestätigten Stellenplanes für das Jahr 1972 festzulegen.

(3) Das zuständige staatliche Organ legt mit der Bestätigung des Planes der Aufgaben fest, welche kulturpolitischen Schwerpunktaufgaben und Kennziffern für die volle Inanspruchnahme des geplanten Prämien-, Kultur- und Sozialfonds zugrunde zu legen sind.

(4) Vom Leiter der Kultureinrichtung kann bereits im Laufe des Planjahres ein Anteil bis zu 80 % des nach Abs. 2 geplanten Prämien-, Kultur- und Sozialfonds zur Förderung der Erfüllung des Planes der Aufgaben eingesetzt werden. Bei Erfüllung des bestätigten Planes der Aufgaben und der staatlichen Planaufgaben kann der nach Abs. 2 gebildete Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in voller Höhe verwendet werden.

(5) Bei Übererfüllung des bestätigten Planes der Aufgaben, bei Mehreinnahmen und/oder Minderausgaben, bei beispielgebenden kulturpolitischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Leistungen z. B. auf dem Gebiet der Entwicklung und Förderung sozialistischer Bühnen- und Musikwerke, bei der Förderung der musisch-ästhetischen Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen, der Durchführung hervorragender Sonderausstellungen und Führungen, der aktiven Erholung und Entspannung der Werktätigen, der Projektierung, der Denkmalspflege und Restaurierung, entscheidet das zuständige staatliche Organ bei der Jahresrechenschaftslegung — jedoch spätestens bis zum 15. März des folgenden Jahres — über weitere Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds. Die zusätzliche Zuführung darf 15 % des nach Abs. 2 gebildeten Fonds nicht überschreiten. Die erforderlichen zusätzlichen Zuführungen erfolgen aus dem Haushalt des zuständigen staatlichen Organs, soweit die Kultureinrichtung die dafür erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen kann.

(6) Bei Untererfüllung des Planes der Aufgaben entscheidet das zuständige staatliche Organ anlässlich der Jahresrechenschaftslegung — jedoch spätestens bis zum 15. März des folgenden Jahres — über eine anteilige Minderung von bis zu 20 % des nach Abs. 2 geplanten Prämien-, Kultur- und Sozialfonds. Bei Vorliegen hervorragender kulturpolitischer Leistungen oder kontinuierlich guter kulturpolitischer Arbeit kann vom zuständigen staatlichen Organ auf eine Minderung des geplanten Prämienfonds verzichtet werden.

(7) Die Prämienmittel sind vorrangig zur Prämierung solcher Mitarbeiter der Kultureinrichtung einzusetzen, die maßgeblich zur Erfüllung des Planes der Aufgaben beigetragen haben. Die Prämierung des Leiters bedarf der Bestätigung durch das zuständige staatliche Organ, das auch der Initiator der Prämierung sein kann.

§ 9

(1) Besonders aktive ehrenamtliche Mitarbeiter der Kultureinrichtungen sind durch den Leiter der Kultureinrichtung ihren Betrieben bzw. dem staatlichen Organ zur Auszeichnung vorzuschlagen.

(2) Auf Entscheidung des zuständigen staatlichen Organs können ehrenamtliche Mitarbeiter (z. B. Theaterhelfer) für jede verkaufte Eintrittskarte bis zu 5 % vom Kartenpreis als materielle Anerkennung erhalten. Der Betrag unterliegt nicht der Besteuerung und der Sozialversicherungsspflicht.

(3) Auf Entscheidung des zuständigen staatlichen Organs können die Mitarbeiter der Kultureinrichtungen für die Herstellung eigener Erzeugnisse sowie für den Absatz von selbst hergestellten Erzeugnissen bzw. bezogener Handels- oder Kommissionsware eine Provision bis zu 5 % vom Verkaufspreis als materielle Anerkennung erhalten.

(4) Diese Beträge für die materielle Anerkennung nach den Absätzen 2 und 3 sind über- bzw. außerplanmäßig beim Sachkonto „Verkaufsprovision“ nachzuweisen. Die Finanzierung erfolgt aus Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben der Kultureinrichtung, sofern das zuständige staatliche Organ keine andere Finanzierungsquelle festgelegt hat.

§ 10

Übertragbarkeit

Nicht verbrauchte Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds der Kultureinrichtungen sind auf das nächste Jahr zu übertragen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die

- Anordnung vom 28. März 1966 über die Leistungsfinanzierung der Theater, Varietés und Kabarets (GBL III Nr. 7 S. 27),
- Anordnung vom 24. Januar 1969 über die Leistungsfinanzierung der Museen, zoologischen und botanischen Gärten (GBL III Nr. 2 S. 9),
- Anordnung vom 24. Januar 1969 über die Leistungsfinanzierung der staatlichen Orchester (GBL III Nr. 2 S. 11)

außer Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1972

Der Minister für Kultur

L.V.: Heinze
Staatssekretär

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 299 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M., Teil II 1,80 M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 14 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817

22 0011007

KINTEXSTRASSE 17 BERLIN

III N



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

709

1972

Berlin, den 6. November 1972

Teil II Nr. 65

Tag	Inhalt	Seite
20. 10. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Durchführungsabkommen zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrswesens und über die Grenz-, Zoll- und sonstige Kontrolle beim Grenzübertritt	709
	Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Eisenbahnverkehrs	709
	Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt	718
16. 10. 72	Anordnung Nr. 6 über Plaste für Bedarfsgegenstände	721
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	724

Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Durchführungsabkommen zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrswesens und über die Grenz-, Zoll- und sonstige Kontrolle beim Grenzübertritt vom 20. Oktober 1972

Am 23. Juni 1972 wurden in Berlin die folgenden Durchführungsabkommen zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrswesens und über die Grenz-, Zoll- und sonstige Kontrolle beim Grenzübertritt unterzeichnet:

Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Eisenbahnverkehrs,

Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt.

Die Abkommen traten entsprechend ihren Schlußbestimmungen am 10. Oktober 1972 in Kraft.

Die Abkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 20. Oktober 1972

Der Leiter
des Büros des Ministerrates

Dr. Rost
Staatssekretär

Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Eisenbahnverkehrs

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik sind, geleitet von dem Wunsche, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrswesens und über die Grenz-, Zoll- und sonstige Kontrolle beim Grenzübertritt, unterzeichnet in Prag am 21. Dezember 1970 (weiter als „Verkehrsvertrag“ bezeichnet), zu festigen und zu erweitern, übereingekommen, dieses Abkommen zu schließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ing. Otto Arndt
Minister für Verkehrswesen

die Regierung
der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
Dr. Ing. Štefan Sůtka
Minister für Verkehrswesen

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

I. Med. Universitätsbibliothek
Halle (S.). Leninallee 22

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Mit diesem Abkommen wird der Eisenbahnverkehr von Reisenden, Reisegepäck, Expressgut und Gütern über die Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik geregelt.

Artikel 2

Die in diesem Abkommen verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

1. „Grenzbahnhof“ ist der für die unmittelbare Verbindung mit der Eisenbahn des anderen Abkommenspartners bestimmte Bahnhof;
2. „Übergabebahnhof“ ist der für die Durchführung des Übergabe- und Anschlußdienstes bestimmte Bahnhof;
3. „Übergabedienst“ ist der Komplex der Leistungen der Eisenbahnen, welche nach den internationalen Vereinbarungen, an die die Eisenbahnverwaltungen beider Abkommenspartner gebunden sind, erfüllt sein müssen, damit es zum Übergang von Wagen, Sendungen und Reisenden von der Eisenbahn des einen Abkommenspartners auf die Eisenbahn des anderen Abkommenspartners kommen kann;
4. „Anschlußdienst“ ist der Komplex der Leistungen der Eisenbahnen, durch welche nach den internationalen Vereinbarungen, an die die Eisenbahnverwaltungen beider Abkommenspartner gebunden sind, der Übergang der Triebfahrzeuge, Wagen, Sendungen und Reisenden von der Eisenbahn des einen Abkommenspartners auf die Eisenbahn des anderen Abkommenspartners zustande kommt;
5. „Grenzstreckenabschnitt“ ist der Teil der Strecke zwischen der Staatsgrenze und dem Übergabebahnhof;
6. „Eigentumseisenbahnverwaltung“ ist die Eisenbahnverwaltung des Abkommenspartners, auf dessen Hoheitsgebiet sich der Übergabebahnhof befindet;
7. „Beschäftigte der Abkommenspartner“ sind Beschäftigte der Eisenbahnverwaltungen und Beschäftigte der Grenz-, Zoll-, Veterinär-, phytosanitären und anderen zuständigen Organe der Abkommenspartner sowie andere Personen, die durch diese Organe mit der Erfüllung der aus diesem Abkommen entstehenden Aufgaben beauftragt sind.

Artikel 3

(1) Der Eisenbahnverkehr erfolgt über Grenzübergangsstellen, die einschließlich der zugelassenen Verkehrsarten zwischen den Abkommenspartnern gesondert vereinbart werden.

(2) Auf jeder Grenzübergangsstelle ist ein Grenzbahnhof als Übergabebahnhof festzulegen. Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner können jedoch, soweit für die reibungslose Durchführung des Eisenbahnverkehrs erforderlich, auf einer Grenzübergangsstelle zwei Übergabebahnhöfe bestimmen.

(3) Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner legen in den Vereinbarungen zur Durchführung dieses Abkommens die Grenzbahnhöfe und Übergabebahnhöfe für die einzelnen Grenzübergangsstellen fest.

Artikel 4

(1) Zur Verbesserung der Abfertigung des Eisenbahnverkehrs werden die Abkommenspartner auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik und auf dem Hoheitsgebiet der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik Übergabebahnhöfe mit gemeinsamer Kontrolle einrichten. Im Bedarfsfalle können auf ein und derselben Eisenbahnstrecke diese Übergabebahnhöfe mit gemeinsamer Kontrolle gleichzeitig auf den Hoheitsgebieten beider Abkommenspartner eingerichtet werden.

(2) Die Einzelheiten für die Einrichtung dieser Übergabebahnhöfe und ihre Ausstattung (Artikel 14 Absatz 1) sowie für das Zusammenwirken aller Organe und Institutionen auf diesen Bahnhöfen werden durch die zuständigen Organe beider Abkommenspartner in besonderen Vereinbarungen geregelt.

Artikel 5

(1) Die Betriebsführung auf dem Grenzstreckenabschnitt obliegt der Eisenbahnverwaltung des Abkommenspartners, auf dessen Hoheitsgebiet dieser Abschnitt liegt.

(2) Die Zugförderung auf dem Grenzstreckenabschnitt führt im Anschlußdienst die Eisenbahnverwaltung des anderen Abkommenspartners durch, falls zwischen den Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner nichts anderes vereinbart wird.

Artikel 6

(1) Die Abkommenspartner sind berechtigt, die zur Ausübung und Kontrolle der Übergabe- und Übernahmetätigkeiten notwendigen Beschäftigten zu den Übergabebahnhöfen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners zu entsenden.

(2) Die Eisenbahnverwaltung des Abkommenspartners, auf dessen Hoheitsgebiet der Übergabebahnhof liegt, stellt den Beschäftigten des anderen Abkommenspartners für die Ausübung ihrer Tätigkeit geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

(3) Zur Gewährleistung eines reibungslosen Verkehrs können die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner, sofern sie es für erforderlich halten, vereinbaren, daß Beschäftigte auch zu anderen Bahnhöfen oder weiteren Eisenbahndienststellen entsandt werden.

Artikel 7

(1) Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner und ihre Beschäftigten verwenden im gegenseitigen schriftlichen und mündlichen Verkehr ihre jeweilige Landessprache. In den Vereinbarungen zur Durchführung dieses Abkommens können Ausnahmen von diesem Grundsatz festgelegt werden.

(2) Die Eisenbahnverwaltungen sorgen dafür, daß ihre Beschäftigten, die ihren Dienst auf dem Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners ausüben, die Landessprache dieses Abkommenspartners wenigstens in dem Maße beherrschen, daß sie sich verständigen können.

Artikel 8

(1) Die im Übergabebahnhof und auf dem Grenzstreckenabschnitt tätigen Beschäftigten sind verpflichtet, im Geiste der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten in und außerhalb des Dienstes zu handeln und sich dementsprechend zu verhalten.

(2) Die Beschäftigten der Eisenbahnverwaltungen, die dienstlich im Übergabebahnhof und in den Zügen auf dem Grenzstreckenabschnitt auf dem Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners tätig sind, üben ihren Dienst in Übereinstimmung mit Artikel 8 des Verkehrsvertrages nach den Rechtsvorschriften ihres Staates aus, soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die im Absatz 2 genannten Beschäftigten halten in den ihnen zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Diensträumen Ordnung und sind berechtigt, unbefugten Personen den Zutritt zu verweigern. Die zuständigen Organe sind verpflichtet, ihnen auf Ersuchen Schutz und Hilfe zu gewähren.

Artikel 9

(1) Die Beschäftigten, die im Übergabebahnhof und auf dem Grenzstreckenabschnitt auf dem Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners tätig sind, genießen den gleichen Rechtsschutz wie die Staatsangehörigen des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet sie sich aufhalten.

(2) Die im Absatz 1 genannten Beschäftigten sind gegenüber dem anderen Abkommenspartner in Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 2 des Verkehrsvertrages von allen direkten Steuern, Abgaben und Gebühren befreit, soweit diese im Zusammenhang mit dem Einkommen aus ihrer Dienstausbübung entstehen.

(3) Soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, sind die Beschäftigten der Eisenbahnverwaltungen, die dienstlich auf dem Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners tätig sind, verpflichtet, die dort gültigen Rechtsvorschriften einzuhalten.

(4) Die Beschäftigten der Eisenbahnverwaltungen sind für dienstliche Verfehlungen, die sie auf dem Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners begehen, ihren vorgesetzten Dienststellen verantwortlich.

(5) Die Eisenbahnverwaltung des einen Abkommenspartners kann die Abberufung eines auf dem Hoheitsgebiet ihres Staates tätigen Beschäftigten der Eisenbahnverwaltung des anderen Abkommenspartners verlangen. Dem Verlangen ist nachzukommen.

(6) Im Falle der Strafverfolgung eines Beschäftigten der Eisenbahnverwaltung auf dem Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners wird die Eisenbahnverwaltung dieses Beschäftigten sofort benachrichtigt. Gleichzeitig werden alle notwendigen Maßnahmen zum Schutze der Interessen des Abkommenspartners getroffen, um dessen Beschäftigten es sich handelt, insbesondere solche, die eine ungestörte Dienstausbübung sichern.

Artikel 10

(1) Den Beschäftigten der Eisenbahnverwaltungen wird im Falle einer akuten Erkrankung oder eines Unfalls auf dem Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners unentgeltlich die notwendige ärztliche Pflege gewährt.

(2) Beim Ausfall eines Beschäftigten der Eisenbahnverwaltung eines Abkommenspartners durch Unfall, plötzliche Erkrankung oder aus anderen Gründen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners sind alle Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Abkommenspartners, um dessen Beschäftigten es sich handelt, sowie eines reibungslosen grenzüberschreitenden Verkehrs zu treffen.

Artikel 11

(1) Die Eisenbahnverwaltung eines Abkommenspartners ist berechtigt, auf dem Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners ihre Generalvertretung zu errichten, die Betriebs- und Verkehrsangelegenheiten wahrnimmt und keine kommerzielle Tätigkeit ausübt. Der Tätigkeitsbereich sowie die Rechte und Pflichten der Generalvertretung werden nach Vereinbarung der Eisenbahnverwaltungen beider Abkommenspartner mit Zustimmung der zuständigen Organe des anderen Abkommenspartners festgelegt.

(2) Die Eisenbahnverwaltung jedes Abkommenspartners ist im Interesse des eigenen Dienstes sowie im Interesse des Übergabe- und Anschlußdienstes berechtigt, im Übergabebahnhof, der auf dem Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners liegt, ihren Bevollmächtigten einzusetzen.

(3) Die für den Übergabebahnhof, der auf dem Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners liegt, bestimmten Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände für die Diensträume, Materialien für die Ausbesserungen und Unterhaltung sowie Gegenstände für den Dienstgebrauch der Beschäftigten können ohne besondere Genehmigung und ohne Zoll und Abgaben ein- und ausgeführt werden.

(4) Die für die Generalvertretung bestimmten Gegenstände der im Absatz 3 genannten Art sind zur zollfreien Ein- und Ausfuhr entsprechend den zwischen den zuständigen Organen der Abkommenspartner vereinbarten Regelungen zugelassen.

Abschnitt II

Eisenbahn, Post und Kontrolle

Artikel 12

(1) Beide Abkommenspartner werden dafür sorgen, daß der Übergabe- und Anschlußdienst reibungslos und schnell durchgeführt wird.

(2) Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner melden sich gegenseitig alle Schwierigkeiten, die den regelmäßigen Eisenbahnverkehr zwischen beiden Staaten erschweren, einschränken oder unmöglich machen oder die einen ungünstigen Einfluß auf den Eisenbahnverkehr des anderen Abkommenspartners haben könnten.

(3) Schwierigkeiten im Übergabebahnhof und auf dem Grenzstreckenabschnitt beseitigt die Eisenbahnverwaltung des Abkommenspartners, auf dessen Hoheitsgebiet sie entstanden sind. Die Eisenbahnverwaltungen gewähren sich gegenseitig auf Verlangen und gegen Ersatz der Selbstkosten Hilfe mit ihren Beschäftigten, Fahrzeugen und Material, soweit dies der eigene Dienst zuläßt.

Artikel 13

(1) Für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Übergabebahnhof und auf dem Grenz-

streckenabschnitt sorgen die zuständigen Organe des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet der Übergabebahnhof und der Grenzstreckenabschnitt liegen.

(2) In Zügen, die auf den Grenzstreckenabschnitten verkehren, übt das jeweilige Zugpersonal die Eisenbahnaufsicht aus.

(3) Die zuständigen Organe gewähren dem Zugpersonal, das im Grenzstreckenabschnitt auf dem Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners Dienst ausübt, die notwendige Hilfe.

Artikel 14

(1) Falls nichts anderes vereinbart wird, stattet den Übergabebahnhof die Eigentumseisenbahnverwaltung auf eigene Kosten aus; dabei wird sie die Bedürfnisse des gegenseitigen Eisenbahnverkehrs berücksichtigen.

(2) Die Eisenbahnverwaltungen erstatten sich gegenseitig die Kosten für die vollständige oder teilweise Benutzung von Anlagen und Einrichtungen, die sie im Übergabebahnhof für Zwecke der Eisenbahn, der Post oder für die Kontrollorgane des anderen Abkommenspartners zur Verfügung stellen.

(3) Die gegenseitigen Leistungen und Dienste der Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner, die sich aus diesem Abkommen ergeben, werden im Naturalausgleich abgerechnet. Soweit dies nicht möglich ist, findet Artikel 32 Absatz 2 Anwendung.

Artikel 15

Die Eigentumseisenbahnverwaltung beaufsichtigt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten die Anlagen und Einrichtungen im Übergabebahnhof und auf dem Grenzstreckenabschnitt.

Artikel 16

(1) Für die Durchführung des Betriebsdienstes gelten, soweit zwischen den Eisenbahnverwaltungen nichts anderes vereinbart wird, die Vorschriften der Eisenbahnverwaltung, deren Bahnhöfe und Strecken befahren werden.

(2) Die Eisenbahnverwaltungen der beiden Abkommenspartner vereinbaren gemeinsame Grundsätze für die Durchführung des Betriebsdienstes im Eisenbahngrenzverkehr bezüglich der Unterschiede in den Signal- und Betriebsvorschriften beider Eisenbahnverwaltungen.

Artikel 17

Eisenbahndiensttelegramme und eisenbahndienstlicher Schriftverkehr werden nach den internationalen Verträgen, an die beide Abkommenspartner gebunden sind, oder nach besonderen Abkommen zwischen den Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner übermittelt.

Artikel 18

(1) Der Zugverkehr auf dem Grenzstreckenabschnitt wird nach den Fahrplänen durchgeführt, die von den Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner periodisch vereinbart werden.

(2) Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner werden die Fahrpläne so festlegen, daß sie den Bedürfnissen des Personen- und Gütergrenzverkehrs sowie den Interessen der Grenz- und Zollorgane entsprechen und die Reise- und Güterzüge keine längeren Aufenthalte erhalten, als dies für die Durchführung

der Übergabe- und Übernahmetätigkeiten im Eisenbahn- und Postdienst sowie zur Grenz-, Zoli-, epidemiologischen, Veterinär- und phytosanitären Kontrolle erforderlich ist.

(3) Bei Fahrplanwechsel müssen die neuen Fahrpläne den Grenz- und Zollorganen mindestens fünfzehn Tage vorher bekanntgegeben werden. Jede sonstige Änderung des Fahrplanes, der Ausfall von Zügen, Zugverspätungen von mehr als dreißig Minuten und die Fahrt von Sonderzügen und Triebfahrzeugen über die Staatsgrenze müssen ihnen rechtzeitig mitgeteilt werden.

Artikel 19

Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner gewähren sich gegenseitig Einfahrt in die Übergabebahnhöfe und kurzfristige Stationierung einzelner Eisenbahnwagen für Personale zur Begleitung von explosionsgefährdeten, radioaktiven oder besonders hochwertigen Gütern.

Artikel 20

Die Wagen, Lademittel, Paletten, Behälter und Container sowie die Eisenbahnsendungen werden auf Grund von internationalen Verträgen, die die Abkommenspartner verpflichten, und auf Grund von Vereinbarungen, an die ihre Eisenbahnverwaltungen gebunden sind, übergeben und übernommen.

Artikel 21

(1) Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner setzen ihre Tarife von bzw. bis zur Staatsgrenze fest.

(2) Die Tarifeinnahmen aus der Beförderung auf dem Grenzstreckenabschnitt erhält die Eisenbahnverwaltung desjenigen Staates, auf dessen Hoheitsgebiet der Grenzstreckenabschnitt liegt.

Artikel 22

(1) Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner sind verpflichtet, auf dem Hoheitsgebiet ihres Staates Sicherungs- und Fernmeldeanlagen sowie Leitungen, die für den gegenseitigen Eisenbahnverkehr notwendig sind, zu errichten und zu erhalten; in besonderen Ausnahmefällen sind sie berechtigt, von diesem Grundsatz abweichende Vereinbarungen zu treffen. Die zwischen Übergabe- oder Grenzbahnhöfen verwendeten Fernmeldeverbindungen müssen in diesen Bahnhöfen enden und dürfen mit dem Inlandnetz nicht verbunden werden. Eine Ausnahme bilden die Verbindungen zwischen den betriebsleitenden Organen, die nach gegenseitigem Übereinkommen der Eisenbahnverwaltungen beider Abkommenspartner errichtet werden.

(2) Die Beschäftigten des anderen Abkommenspartners sind berechtigt, die im Absatz 1 angeführten Fernmeldeeinrichtungen der Eigentumseisenbahnverwaltung für dienstliche Zwecke unentgeltlich zu benutzen.

(3) Die Benutzung der Eisenbahnfernmeldeeinrichtungen des anderen Abkommenspartners für Privatzwecke ist unzulässig.

Artikel 23

(1) Die Übergabe und Übernahme der Postsendungen zwischen den Postverwaltungen beider Abkommenspartner wird in den Übergabebahnhöfen von Beschäf-

tigten dieser Verwaltungen nach den Abkommen des Weltpostvereins und den zwischen den Postverwaltungen abgeschlossenen Vereinbarungen durchgeführt.

(2) Kartenschlüsse können nach Vereinbarung der Eisenbahn- und Postverwaltungen der Abkommenspartner auch von Beschäftigten der Eisenbahnverwaltungen ausgetauscht werden.

Artikel 24

Für die im Übergabebahnhof auf dem Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners tätigen Kontrollorgane werden Fernsprechverbindungen zu ihren Dienststellen auf dem Hoheitsgebiet des eigenen Staates eingerichtet. Art und Umfang der Fernmeldeverbindungen und Fernmeldeeinrichtungen vereinbaren die Kontrollorgane gemeinsam mit den zuständigen Fernmelde- und Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner.

Abschnitt III

Bestimmungen für das Überschreiten der Staatsgrenze

Artikel 25

Die Beschäftigten der Eisenbahnverwaltung eines Abkommenspartners, die zur Dienstausbübung auf dem Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners eingesetzt sind, überschreiten die Staatsgrenze mit Dokumenten, die entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Abkommenspartner zum Grenzübertritt berechnen.

Artikel 26

Das Einsteigen in die Züge und das Aussteigen aus den Zügen auf dem Grenzstreckenabschnitt ist verboten. Dieses Verbot betrifft nicht die Beschäftigten der Grenz-, Zoll- und Transportsicherungsorgane und die Beschäftigten der Eisenbahnverwaltungen bei der Ausübung ihres Dienstes.

Abschnitt IV

Bestimmungen über die Verantwortlichkeit

Artikel 27

Für Schäden und Unfälle, die sich im Übergabe- und Anschlußdienst auf dem Übergabebahnhof und auf dem Grenzstreckenabschnitt ereignen, ist Dritten gegenüber die Eisenbahnverwaltung des Abkommenspartners, auf dessen Hoheitsgebiet diese Schäden oder Unfälle entstanden sind, verantwortlich.

Artikel 28

Erleiden Beschäftigte der Eisenbahnverwaltung des einen Abkommenspartners bei der Ausübung des Dienstes oder auf dem Wege zum oder vom Dienst auf dem Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners einen Schaden, so wird dieser von der Eisenbahnverwaltung ersetzt, der sie angehören.

Artikel 29

Für die Geltendmachung der gegenseitigen Ansprüche zwischen den Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner gelten folgende Grundsätze:

- a) Für Schäden, die von Beschäftigten der Eisenbahnverwaltungen im Rahmen der Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben verursacht worden sind, ist die Eisenbahnverwaltung verantwortlich, der diese Beschäftigten angehören;

- b) Für Schäden, die durch den mangelhaften Zustand der Eisenbahnanlagen, Einrichtungen oder Triebfahrzeuge entstanden sind, ist die Eisenbahnverwaltung verantwortlich, der die Verwaltung, Unterhaltung und Erneuerung dieser Anlagen, Einrichtungen und Triebfahrzeuge obliegt;
- c) Bei Schäden, die durch den mangelhaften Zustand der Wagen oder durch unsachgemäße Beladung entstanden sind, regelt sich die Verantwortlichkeit nach den internationalen Verträgen, die beide Abkommenspartner verpflichten, oder nach den Vereinbarungen, an die ihre Eisenbahnverwaltungen gebunden sind;
- d) Schäden, die durch unabwendbare Gewalt verursacht worden sind, werden gegenseitig nicht ersetzt;
- e) Wurde der Schaden von Beschäftigten beider Eisenbahnverwaltungen im Rahmen der Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben verursacht oder läßt sich nicht feststellen, wer den Schaden verursacht hat, so sind dafür beide Eisenbahnverwaltungen zu gleichen Teilen verantwortlich.

Artikel 30

Die Eisenbahnverwaltung des einen Abkommenspartners hat das Rückgriffsrecht gegen die Eisenbahnverwaltung des anderen Abkommenspartners, soweit sie durch eine rechtskräftige Entscheidung zum Ersatz eines Schadens verurteilt worden ist, für den die andere Eisenbahnverwaltung nach Artikel 29 ganz oder zum Teil verantwortlich ist. Das gleiche Rückgriffsrecht besteht, wenn beide Eisenbahnverwaltungen übereingekommen sind, daß eine von ihnen die Entschädigungsansprüche regelt, obwohl nach Artikel 29 die andere ganz oder zum Teil verantwortlich ist. Vergleiche, Anerkenntnisse und Versäumnisurteile sind jedoch hinsichtlich des Rückgriffs für die andere Eisenbahnverwaltung nur dann verbindlich, wenn diese ihnen im voraus schriftlich zugestimmt hat oder wenn sie sich auf Anfrage der die Entschädigungsansprüche regelnden Eisenbahnverwaltung trotz Mahnung innerhalb der verlangten, mindestens fünfzehntägigen Frist nicht geäußert hat.

Artikel 31

Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner regeln in den entsprechenden Vereinbarungen zur Durchführung dieses Abkommens das Verfahren zur Feststellung der Ursachen und des Umfangs von Schäden.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

Artikel 32

(1) Zur Durchführung dieses Abkommens werden die zuständigen Organe der Abkommenspartner entsprechende Vereinbarungen abschließen.

(2) Alle aus der Durchführung dieses Abkommens sich ergebenden Zahlungen und Abrechnungen werden gemäß den für beide Abkommenspartner geltenden Zahlungsabkommen durchgeführt.

Artikel 33

(1) Dieses Abkommen bedarf der Bestätigung gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Abkom-

menspartner und tritt am Tage des Notenaustausches über diese Bestätigung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Republik über den Eisenbahnverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik, unterzeichnet in Berlin am 24. Oktober 1955, außer Kraft.

Artikel 34

(1) Dieses Abkommen wird für die Zeit von fünf Jahren abgeschlossen.

(2) Die Gültigkeit des Abkommens verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht von einem der Abkommenspartner bis spätestens sechs Monate vor Ablauf des Geltungszeitraumes schriftlich gekündigt wird.

Ausgefertigt in Berlin am 23. Juni 1972 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und tschechischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die Regierung
der Deutschen
Demokratischen Republik

Für die Regierung
der Tschechoslowakischen
Sozialistischen Republik

Otto Arndt

Stefan Šutka

Dohoda

mezi vládou Německé demokratické republiky
a vládou Československé socialistické republiky
o spolupráci v oblasti železniční dopravy

Vláda Německé demokratické republiky a vláda Československé socialistické republiky, vedeny přáním upevnit a rozšířit spolupráci v oblasti železniční dopravy přes státní hranice v souladu se Smlouvou mezi Německou demokratickou republikou a Československou socialistickou republikou o spolupráci v oblasti dopravy a v pasové, celní a jiné kontrole při přestupu státních hranic, podepsané v Praze dne 21. prosince 1970 (dále jen „Smlouva“), se rozhodly uzavřít tuto dohodu.

Za tím účelem jmenovaly svými zmocněnci:

vláda Německé demokratické republiky

Ing. Otto Arndt
ministra dopravy,

vláda Československé socialistické republiky

Dr. Ing. Stefana Šutku
ministra dopravy,

kteří po výměně plných mocí, jež shledali v dobré a náležité formě, se dohodli takto:

Oddíl I

Všeobecná ustanovení

Článek 1

Touto dohodou se upravuje železniční přeprava cestujících, cestovních zavazadel, spěšnin a zboží přes státní hranice mezi Německou demokratickou republikou a Československou socialistickou republikou.

Článek 2

Pojmy používané v dohodě mají tento význam:

1. „pohraniční stanice“ je železniční stanice určená pro bezprostřední styk se železnicí druhé smluvní strany;
2. „výměnná stanice“ je stanice určená pro provádění přechodové a přípojové služby;
3. „přechodová služba“ je soubor úkonů železnic, které podle mezinárodních smluv, jimiž jsou železniční správy obou smluvních stran vázány, musí být splněny, aby mohlo dojít k přechodu vozů, zásilek a cestujících ze železnice jedné smluvní strany na železnici druhé smluvní strany;
4. „přípojová služba“ je soubor úkonů železnic, jimiž se podle mezinárodních smluv, kterými jsou železniční správy obou smluvních stran vázány, uskutečňuje přechod trakčních vozidel, vozů, zásilek a cestujících ze železnice jedné smluvní strany na železnici druhé smluvní strany;
5. „pohraniční traťový úsek“ je část trati mezi státní hranicí a výměnnou stanicí;
6. „vlastnická železniční správa“ je železniční správa smluvní strany, na jejímž území je výměnná stanice;
7. „pracovníci smluvních stran“ jsou pracovníci železničních správ a pracovníci pohraničních, celních, veterinárních, fytko- a karantenních a jiných příslušných orgánů smluvních stran, případně jiné osoby pověřené těmito orgány k plnění úkolů vyplývajících z této dohody.

Článek 3

1. Železniční doprava se uskutečňuje přes hraniční přechody, které budou mezi smluvními stranami včetně povolených způsobů dopravy dohodnuty zvlášť.

2. Na každém hraničním přechodu se stanoví pohraniční stanice, která bude stanicí výměnnou. Železniční správy smluvních stran mohou však určit, pokud to vyžaduje plynulé provádění železniční dopravy, na jednom hraničním přechodu dvě výměnné stanice.

3. Pohraniční a výměnné stanice pro jednotlivé hraniční přechody stanoví železniční správy smluvních stran v ujednáních k provádění této dohody.

Článek 4

1. V zájmu zlepšení v odbavování železniční dopravy budou smluvní strany zřizovat na území Německé demokratické republiky a na území Československé socialistické republiky výměnné stanice se společnou kontrolou. Podle potřeby mohou být na téže železniční trati zřízeny tyto výměnné stanice se společnou kontrolou současně na územích obou smluvních stran.

2. Podrobnosti pro zřízení těchto výměnných stanic a jejich vybavení (čl. 14, odst. 1) stejně jako spolupráce všech orgánů a institucí na těchto stanicích budou upraveny příslušnými orgány obou smluvních stran ve zvláštních ujednáních.

Článek 5

1. Řízení provozu na pohraničním traťovém úseku náleží železniční správě smluvní strany, na jejímž území tento úsek leží.

2. Vedení vlaků na pohraničním traťovém úseku provádí v přípojové službě železniční správa druhé smluvní strany, pokud nebude mezi železničními správami smluvních stran ujednáno jinak.

Článek 6

1. Smluvní strany jsou oprávněny vysílat do výměnných stanic na území druhé smluvní strany potřebné pracovníky pro výkon a kontrolu odevzdávkové a přijímací činnosti.

2. Železniční strana smluvní strany, na jejímž území výměnná stanice leží, dá pracovníkům druhé smluvní strany k dispozici vhodné místnosti potřebné pro výkon jejich činnosti.

3. Pro zajištění plynulého provozu mohou železniční správy smluvních stran, pokud to považují za nutné, dohodnout, že budou vysíláni pracovníci i do jiných stanic nebo dalších železničních služeb.

Článek 7

1. Železniční správy smluvních stran a jejich pracovníci používají ve vzájemném písemném a ústním styku řeč své země. V ujednáních k provádění této dohody mohou být stanoveny výjimky z této zásady.

2. Železniční správy dbají o to, aby jejich pracovníci, kteří vykonávají službu na území druhé smluvní strany, ovládali řeč druhé smluvní strany alespoň v takové míře, aby se mohli dorozumět.

Článek 8

1. Pracovníci, činní ve výměnné stanici a na pohraničním traťovém úseku, jsou povinni jednat a chovat se ve službě i mimo službu v duchu přátelských vztahů mezi oběma státy.

2. Pracovníci železničních správ, kteří konají službu ve výměnné stanici a ve vlacích na pohraničním traťovém úseku na území druhé smluvní strany, vykonávají svou službu v souladu s článkem 8 Smlouvy podle právních předpisů svého státu, pokud se v této dohodě nestanoví jinak.

3. Pracovníci uvedení v odstavci 2 udržují ve služebních místnostech, které jim jsou přenechány k výlučnému používání, pořádek a jsou oprávněni odepřít nepovolaným osobám přístup. Příslušné orgány jsou povinny poskytnout jim na požádání ochranu a pomoc.

Článek 9

1. Pracovníci, kteří vykonávají službu ve výměnné stanici a na pohraničním traťovém úseku na území druhé smluvní strany, požívají stejné právní ochrany, jako státní příslušníci státu, na jehož území se zdržují.

2. Pracovníci uvedení v odstavci 1 jsou vůči druhé smluvní straně osvobozeni podle článku 13 odstavce 2 Smlouvy od všech přímých daní, dávek a poplatků, pokud vzniknou v souvislosti s příjmem z jejich služební činnosti.

3. Pokud není touto dohodou stanoveno jinak, jsou pracovníci železničních správ, kteří vykonávají službu na území druhé smluvní strany, povinni dodržovat právní předpisy tam platné.

4. Pracovníci železničních správ jsou odpovědní za služební provinění, jichž se dopustí na území druhé smluvní strany, svým nadřízeným služebními místům.

5. Železniční správa jedné smluvní strany může žádat odvolání pracovníka železniční správy druhé smluvní strany, činného na území jejího státu. Požadavku je nutno vyhovět.

6. V případě trestního stíhání pracovníka železniční správy na území druhé smluvní strany vyrozumí se okamžitě železniční správa tohoto pracovníka. Zároveň se provedou veškerá nutná opatření k ochraně zájmů smluvní strany, o jejíhož pracovníka se jedná, zejména taková, která zajišťují nerušený výkon služby.

Článek 10

1. Pracovníkům železničních správ se poskytne při akutním onemocnění nebo úrazu na území druhé smluvní strany bezplatná potřebná lékařská péče.

2. V případě nepřítomnosti pracovníka železniční správy jedné smluvní strany, způsobené nehodou, náhlým onemocněním nebo z jiných důvodů na území druhé smluvní strany, je nutno učinit veškerá opatření k zajištění zájmů smluvní strany, o jejíhož pracovníka se jedná, jakož i pro zajištění plynulé dopravy přes státní hranice.

Článek 11

1. Železniční správa každé z obou smluvních stran je oprávněna zřídít na území druhé smluvní strany své generální zastoupení, které zajišťuje věci přepravně-dopravní a neprovádí obchodní činnost. Působnost, jakož i práva a povinnosti generálního zastoupení budou určeny vždy dohodou železničních správ obou smluvních stran se souhlasem příslušných orgánů druhé smluvní strany.

2. Železniční správa každé smluvní strany je v zájmu vlastní služby, jakož i v zájmu přechodové a přípojové služby, oprávněna ustanovit ve výměnné stanici ležící na území druhé smluvní strany svého zmocněnce.

3. Zařízení a předměty vybavení služebních místností, materiál pro opravy a údržbu, jakož i předměty služební potřeby pracovníků určené pro výměnnou stanici ležící na území druhé smluvní strany, mohou být dováženy a vyváženy bez zvláštního povolení a bez cla a dávek.

4. Předměty stejného druhu, jak je uvedeno v odstavci 3, určené pro generální zastoupení, smějí být bezcelně dováženy a vyváženy podle směrnice, dohodnutých mezi příslušnými orgány smluvních stran.

Oddíl II

Železnice, pošta a kontrola

Článek 12

1. Obě smluvní strany budou dbát na to, aby přechodová a přípojová služba byla prováděna plynule a rychle.

2. Železniční správy smluvních stran si vzájemně oznamují všechny potíže, které ztěžují, omezují nebo znemožňují pravidelnou železniční dopravu mezi oběma státy, nebo které by mohly mít nepříznivý vliv na železniční dopravu druhé smluvní strany.

3. Potíže ve výměnné stanici a na pohraničním traťovém úseku odstraňuje železniční správa smluvní strany, na jejímž území vznikly. Železniční správy si poskytují na požádání a za úhradu vlastních nákladů pomoc svými pracovníky, vozidly a materiálem, pokud to dovolí vlastní služba.

Článek 13

1. O zachování bezpečnosti a pořádku ve výměnné stanici a na pohraničním traťovém úseku dbají příslušné orgány státu, na jehož území výměnná stanice a pohraniční traťový úsek leží.

2. Ve vlacích, které jezdí na pohraničních traťových úsecích, vykonává železniční dozor vlakový personál.

3. Vlakovému personálu, konajícímu službu na pohraničním traťovém úseku na území druhé smluvní strany, poskytují příslušné orgány potřebnou pomoc.

Článek 14

1. Pokud nebude dohodnuto jinak, vybavuje výměnnou stanici vlastním nákladem vlastnická železniční správa;

přitom bude přihlížet k potřebám vzájemného železničního styku.

2. Železniční správy si vzájemně poskytují úhradu za plné nebo částečné používání staveb a zařízení, které dávají ve výměnné stanici k dispozici pro účely železnice, pošty nebo pro kontrolní orgány druhé smluvní strany.

3. Vzájemné výkony a služby železničních správ smluvních stran, vyplývající z této dohody, se vyrovnávají naturálně. Pokud to není možné, použije se ustanovení článku 32 odstavce 2.

Článek 15

Vlastnická železniční správa dozírá na stavby a zařízení ve výměnné stanici a na pohraničním traťovém úseku a na vlastní náklady je udržuje a obnovuje.

Článek 16

1. Pro výkon dopravní služby platí předpisy železniční správy, jejíž stanice a trať jsou pojižďeny, pokud nebude mezi železničními správami ujednáno jinak.

2. Železniční správy obou smluvních stran sjednají společné zásady pro výkon dopravní služby v železniční pohraniční dopravě, pokud jde o odlišnosti v návěstních a dopravních předpisech obou železničních správ.

Článek 17

Služební železniční telegramy a služební železniční korespondence se dopravují podle mezinárodních smluv, jimiž jsou obě smluvní strany vázány, nebo podle zvláštních dohod mezi železničními správami smluvních stran.

Článek 18

1. Vlaková doprava na pohraničním traťovém úseku se provádí podle jízdních řádů, sjednávaných periodicky mezi železničními správami smluvních stran.

2. Železniční správy smluvních stran zpracují jízdní řády tak, aby odpovídaly potřebám osobní a nákladní pohraniční přepravy, jakož i zájmům pohraničních a

celních orgánů, a aby osobní a nákladní vlaky neměly delší zdržení, než kterého je třeba k provedení odevzdávkových a přejímacích úkonů v železniční a poštovní službě, jakož i k pohraniční, celní, epidemiologické, veterinární a fytokarantenní kontrole.

3. Při změně jízdních řádů je nutno oznámit nové jízdní řády pohraničním a celním orgánům nejméně patnáct dnů předem. Těmto orgánům je nutno včas ohlásit každou jinou změnu jízdního řádu, odřeknutí vlaků, zpoždění vlaků o více než třicet minut a jízdu zvláštních vlaků a lokomotiv přes státní hranici.

Článek 19

Železniční správy smluvních stran si navzájem dovozlují vjezd do výměnných stanic a krátkodobý pobyt jednotlivých železničních vozů pro osoby doprovázející zboží, u něhož je nebezpečí výbuchu, zásilky radioaktivních látek nebo zvlášť cenného zboží.

Článek 20

Vozy, přepravní pomůcky, palety, přepravní skříně a kontejnery, jakož i železniční zásilky, se odevzdávají a přejímají podle mezinárodních smluv, jimiž jsou obě smluvní strany vázány, a podle ujednání závazných pro jejich železniční správy.

Článek 21

1. Železniční správy obou smluvních stran stanoví své tarify od státních hranic, případně ke státním hranicím.

2. Tarifní příjmy z přepravy na pohraničním traťovém úseku obdrží železniční správa toho státu, na jehož území pohraniční traťový úsek leží.

Článek 22

1. Železniční správy smluvních stran jsou povinny zřídit a udržovat na území svého státu zabezpečovací a sdělovací zařízení a vedení, potřebná pro vzájemnou železniční dopravu; ve zvlášť výjimečných případech jsou oprávněny uzavřít ujednání odlišná od této zásady. Sdělovací spojení používaná mezi výměnnými a pohraničními stanicemi musí končit v těchto stanicích a nesmí být propojována na vnitrostátní síť. Výjimkou jsou spoje mezi řídicími dopravními orgány, které se zřizují po vzájemné dohodě železničních správ obou smluvních stran.

2. Pracovníci druhé smluvní strany jsou oprávněni bezplatně užívat pro služební účely sdělovací zařízení vlastnické železniční správy, uvedená v odst. 1.

3. Používání železničních sdělovacích zařízení druhé smluvní strany pro soukromé účely je nepřípustné.

Článek 23

1. Odevzdávku a přejímání poštovních zásilek mezi poštovními správami obou smluvních stran provádějí ve výměnných stanicích pracovníci těchto správ podle dohody Světové poštovní unie a podle ujednání sjednaných mezi poštovními správami.

2. Výměnu poštovních závěrů mohou provádět podle dohody železničních a poštovních správ smluvních stran také pracovníci železničních správ.

Článek 24

Pro kontrolní orgány ve výměnné stanici na území druhé smluvní strany budou zřízena telefonní spojení s jejich příslušnými službami na území vlastního státu. Druh a rozsah telefonních spojení a zařízení dohodnou kontrolní orgány s příslušnými správami spojů a železničními správami smluvních stran.

Oddíl III**Ustanovení o překračování státních hranic****Článek 25**

Pracovníci železniční správy jedné smluvní strany, kteří jsou určeni k výkonu služby na území druhé smluvní strany, překračují státní hranice s doklady opravňujícími k překročení státní hranice podle vnitrostátních právních předpisů smluvních stran.

Článek 26

Nastupování do vlaků a vystupování z vlaků na pohraničním traťovém úseku jest zakázáno. Tento zákaz se netýká pracovníků pohraniční a celní služby, orgánů zajišťujících dopravu a pracovníků železničních správ při výkonu jejich služby.

Oddíl IV**Ustanovení o odpovědnosti****Článek 27**

Za škody a nehody, vzniklé v přechodové a přípojové službě ve výměnné stanici a na pohraničním traťovém úseku, zodpovídá vůči třetím železniční správa smluvní strany, na jejímž území tyto škody nebo nehody vznikly.

Článek 28

Utrpí-li pracovníci železniční správy jedné smluvní strany při výkonu služby nebo na cestě do služby nebo ze služby škodu na území druhé smluvní strany, uhradí ji železniční správa, k níž tyto pracovníci přísluší.

Článek 29

Pro uplatňování vzájemných nároků mezi železničními správami smluvních stran platí tyto zásady:

- a) za škody způsobené pracovníky železničních správ v rámci plnění jejich pracovních úkolů zodpovídá železniční správa, k níž tyto pracovníci přísluší;
- b) za škody vzniklé z vadného stavu železničních staveb, zařízení nebo trakčních vozidel je zodpovědná železniční správa, které přísluší správa, údržba a obnova těchto staveb, zařízení a trakčních vozidel;
- c) odpovědnost za škody, vzniklé z vadného stavu vozů nebo neodborným naložením, se řídí mezinárodními smlouvami, jimiž jsou obě smluvní strany vázány, nebo ujednáními závaznými pro jejich železniční správy;
- d) škody vzniklé vyšší mocí se vzájemně nenahrazují;
- e) byla-li škoda způsobena pracovníky obou železničních správ při plnění jejich pracovních úkolů,

anebo není-li možno zjistit, kdo škodu způsobil, odpovídají za ni obě železniční správy stejným dílem.

Článek 30

Železniční správa jedné smluvní strany má právo postihu vůči železniční správě druhé smluvní strany, pokud byla právoplatným rozhodnutím odsouzena k náhradě škody, za kterou je druhá železniční správa podle článku 29 buď zcela nebo částečně zodpovědná. Stejně právo postihu vzniká v případě, kdy se obě železniční správy dohodly, že jedna z nich projedná nároky na odškodnění přesto, že podle článku 29 druhá železniční správa zodpovídá zcela nebo částečně. Smíry, uznání a rozsudky pro zmeškání jsou však, pokud jde o postih, závazné pro druhou železniční správu jen tehdy, když tato předem s nimi projevila písemný souhlas, anebo když se k nim na dotaz železniční správy, která nároky na odškodnění projednává, nevyjádřila ani přes upomínku ve vyžádané, nejméně patnáctidenní lhůtě.

Článek 31

Železniční správy smluvních stran upraví ve zvláštním ujednání k provedení této dohody postup při zjišťování příčin a rozsahu škod.

Oddíl V**Závěrečná ustanovení****Článek 32**

1. K provádění této dohody uzavřou příslušné orgány smluvních stran odpovídající ujednání.
2. Veškeré platby a zúčtování, vyplývající z provádění této dohody, budou prováděny podle platebních dohod, platných pro obě smluvní strany.

Článek 33

1. Tato dohoda podléhá schválení podle příslušných vnitrostátních předpisů smluvních stran a vstoupí v platnost v den výměny not o tomto schválení.
2. Současně pozbývá platnosti dohoda mezi vládou Německé demokratické republiky a mezi vládou Československé republiky o železniční dopravě mezi Německou demokratickou republikou a Československou republikou, podepsaná v Berlíně dne 24. října 1955.

Článek 34

1. Tato dohoda se uzavírá na dobu pěti let.
2. Nevypoví-li ji písemně žádná ze smluvních stran nejpozději šest měsíců před uplynutím této doby, prodlužuje se její platnost vždy o další rok.

Dáno v Berlíně dne 23. června 1972 ve dvou vyhotoveních, každé v jazyce německém a českém, přičemž obě znění mají stejnou platnost.

Za vládu
Německé demokratické
republiky
Arndt

Za vládu
Československé socialistické
republiky
Sutka

**Abkommen
zwischen der Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der
Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
über die Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik sind, geleitet von dem Wunsche, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrswesens und über die Grenz-, Zoll- und sonstige Kontrolle beim Grenzübergang, unterzeichnet in Prag am 21. Dezember 1970, zu festigen und zu erweitern, übereingekommen, dieses Abkommen zu schließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ing. Otto Arndt
Minister für Verkehrswesen

die Regierung
der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

Dr. Ing. Stefan Šutka
Minister für Verkehrswesen

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

(1) Jeder Abkommenspartner ermöglicht den Fahrzeugen des anderen Staates

- die Schifffahrt im Wechselverkehr zwischen beiden Staaten und den Transitverkehr für Fahrzeuge des einen Abkommenspartners durch das Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners in einen dritten Staat und umgekehrt auf der gesamten Länge der miteinander verbundenen Wasserstraßen sowie den Umschlag der Güter;
- die Personenschifffahrt und den Sportbootverkehr im Wechselverkehr zwischen beiden Staaten auf der gesamten Länge ihrer Wasserstraßen, ausgenommen die in der Anlage aufgeführten Abschnitte der Wasserstraßen.

(2) Jeder Abkommenspartner ermöglicht den Fahrzeugen der technischen Flotte sowie Fahrzeugneubauten des anderen Staates den Wechselverkehr zwischen beiden Staaten sowie den Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners in einen dritten Staat und umgekehrt auf der gesamten Länge der miteinander verbundenen Wasserstraßen.

Artikel 2

(1) Zur Gewährleistung der planmäßigen Gütertransporte zwischen beiden Staaten werden die Abkommenspartner die maximale Beteiligung der Binnenschifffahrt sichern.

(2) Die Bedingungen für die Zusammenarbeit und den Austausch von Transportleistungen in der Binnenschifffahrt sowie den Umschlag und die Lagerung von

Gütern in den Häfen werden in langfristigen und jährlichen Transportprotokollen sowie auch Betriebsvereinbarungen festgelegt.

(3) Die Zusammenarbeit beim Einsatz der Fahrzeuge der beiden Staaten soll nach dem Grundsatz der maximalen Ausnutzung des Transportraumes und der höchsten Transporteffektivität erfolgen. Im Interesse der Entwicklung und Verbesserung der Navigationsbedingungen werden die entsprechenden zuständigen Organe beider Staaten eng zusammenarbeiten und die erforderlichen Informationen rechtzeitig austauschen.

(4) Der Einsatz der Fahrgastschifffahrt zwischen beiden Staaten erfolgt auf der Grundlage von Fahrplänen, die zwischen den zuständigen Organen beider Staaten abgestimmt werden.

(5) An dem Sportbootverkehr zwischen beiden Staaten können sich alle Fahrzeuge beteiligen, die ausschließlich für sportliche oder Erholungszwecke bestimmt sind und durch Maschinen oder Hilfsmaschinen, Segel oder Menschenkraft fortbewegt werden; ausgenommen von diesem Verkehr sind schwimmende Anlagen, die überwiegend zu Wohn- oder Aufenthaltszwecken bestimmt sind.

(6) Die am grenzüberschreitenden Verkehr teilnehmenden Fahrzeuge des einen Staates haben auf den Wasserstraßen des anderen Staates ihre Staatsflagge zu führen.

Artikel 3

(1) Die Fahrzeuge, Personen und Güter des einen Staates unterliegen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates dessen Rechtsvorschriften; insbesondere den Verkehrs- und Sicherheitsvorschriften sowie den Vorschriften für die öffentliche Ordnung, den Grenz-, Zoll-, Devisen-, Gesundheits-, Veterinär- und Phytosanitärvorschriften.

(2) Die Schiffsdokumente, Befähigungszeugnisse und Befähigungsnachweise der Personen, die von den zuständigen Organen des einen Staates ausgestellt sind, sowie die Vorschriften für die personelle Besetzung der Fahrzeuge werden von den zuständigen Organen des anderen Staates anerkannt.

(3) Die zuständigen Organe beider Staaten informieren sich rechtzeitig über den Erlaß neuer und über die Aufhebung oder Änderung bestehender Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Binnenschifffahrt.

(4) Die zuständigen Organe beider Staaten informieren sich gegenseitig über Vorkommnisse und Feststellungen auf ihrem Hoheitsgebiet mit Beteiligung von Fahrzeugen und den dazugehörigen Personen des anderen Abkommenspartners, die im Interesse der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit von Bedeutung sind und die Einleitung von erzieherischen oder anderweitigen Maßnahmen erforderlich machen.

Artikel 4

(1) Die zuständigen Organe und Betriebe der beiden Staaten leisten bei Unfällen und Havarien, an denen Personen und Fahrzeuge des anderen Staates beteiligt sind, die notwendige Hilfe einschließlich Werft- und Werkstatthilfe.

(2) Bei Unfällen und Havarien von Fahrzeugen auf den Wasserstraßen und in den Häfen der beiden Staaten gelten für die Untersuchung sowie für die Ausfertigung der Protokolle die Vorschriften des Staates, auf

dessen Hoheitsgebiet sich der Unfall oder die Havarie ereignet hat. Die zuständigen Organe der Abkommenspartner übermitteln sich gegenseitig die Unfall- und Havarieprotokolle, die die Interessen des anderen Abkommenspartners berühren.

Artikel 5

(1) Die Binnenschiffahrtsbetriebe beider Staaten werden über betrieblich-technische, ökonomische und soziale Fragen, über die Bedingungen der Gütertransporte, der Personenbeförderung und des Schlepp- und Schubdienstes sowie über die gegenseitige Hilfsleistung Vereinbarungen abschließen.

(2) Die betrieblichen und kommerziellen Interessen des Binnenschiffahrtsbetriebes des einen Staates können auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates durch dessen Binnenschiffahrtsbetrieb vertreten werden.

(3) Die Abkommenspartner gewähren sich gegenseitig das Recht zur Errichtung von Vertretungen der Binnenschiffahrt auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates. Die Ausübung kommerzieller Tätigkeiten auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates bedarf der Genehmigung der zuständigen Organe dieses Abkommenspartners.

Artikel 6

(1) Fahrzeuge des einen Staates können auf dem Gebiet des anderen Staates anlegen

- a) in den Häfen und Umschlagsstellen, in denen die Be- oder Entladung von Gütern stattfindet;
- b) in den Häfen und Anlegestellen, in denen Personen der Fahrgastschiffe ein- oder aussteigen;
- c) zum Feierabendmachen, Koppeln und Aufenthalt an allen Stellen, an denen die innerstaatlichen Vorschriften kein Liegeverbot vorsehen.

(2) In besonderen Fällen, wie Havarien oder ernsthafte Erkrankung von Personen, ist das Anlegen auch an anderen Stellen erlaubt.

Artikel 7

Schiffsbesatzungen und deren Familienangehörige sowie Besatzungsmitglieder von Sportbooten überschreiten die Staatsgrenze mit Dokumenten, die entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Abkommenspartner zum Grenzübertritt berechtigen.

Artikel 8

Alle Zahlungen und Verrechnungen, die sich aus der Durchführung dieses Abkommens ergeben, werden entsprechend den Bestimmungen der für beide Abkommenspartner geltenden Zahlungsabkommen durchgeführt.

Artikel 9

(1) Die im Artikel 1 Absatz 1 angeführte Anlage ist Bestandteil dieses Abkommens.

(2) Änderungen der Anlage erfolgen durch Vereinbarung der für die Binnenschiffahrt zuständigen zentralen staatlichen Organe beider Staaten.

Artikel 10

(1) Dieses Abkommen bedarf der Bestätigung gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften beider Abkommenspartner und tritt mit dem Tag des Notenaustausches über diese Bestätigung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Republik über die gegenseitige Benutzung der Binnenwasserstraßen sowie von Haff und Bodden für die Schifffahrt, unterzeichnet in Berlin am 15. Oktober 1954 und das Schlußprotokoll zu diesem Abkommen;
- der Abschnitt III des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Transports, unterzeichnet in Prag am 26. März 1965;
- die Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Verkehrswesen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Fahrgastschiffen, unterzeichnet in Prag am 26. März 1965.

Artikel 11

(1) Dieses Abkommen wird für die Zeit von fünf Jahren abgeschlossen.

(2) Die Gültigkeit des Abkommens verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht von einem der Abkommenspartner bis spätestens sechs Monate vor Ablauf des Geltungszeitraums schriftlich gekündigt wird.

Ausgefertigt in Berlin am 23. Juni 1972 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und tschechischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die Regierung
der Deutschen
Demokratischen Republik

Otto Arndt

Für die Regierung
der Tschechoslowakischen
Sozialistischen Republik

Stefan Šutka

Anlage zum Abkommen

Für die Personenschiffahrt und den Sportbootverkehr sind auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik und auf dem Hoheitsgebiet der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik folgende Wasserstraßen bzw. Wasserstraßenabschnitte nicht zugelassen:

Deutsche Demokratische Republik

- Grenzgewässer der Oder, Westoder und der Lausitzer Neiße
- Grenzabschnitt der Elbe zur Bundesrepublik Deutschland
- Grenzgewässer zu Westberlin
- Gewässer außerhalb der inneren Seegewässer im Bereich der Grenzzone der Deutschen Demokratischen Republik zur Ostseeküste

Tschechoslowakische Sozialistische Republik

- Grenzabschnitt auf der Talsperre Skalka — Fluß Ohře — an der Grenze zur Bundesrepublik Deutschland
- Grenzabschnitt auf der Talsperre Lipno — Fluß Vltava — an der Grenze zur Republik Österreich
- Grenzabschnitt auf der Donau und Morava an der Grenze zur Republik Österreich.

Dohoda

mezi vládou Německé demokratické republiky a vládou Československé socialistické republiky o spolupráci v oblasti vnitrozemské vodní dopravy

Vláda Německé demokratické republiky a vláda Československé socialistické republiky vedeny přáním upevnit a rozšířit spolupráci v oblasti vnitrozemské vodní dopravy v souladu se zásadami Smlouvy mezi Německou demokratickou republikou a Československou socialistickou republikou o spolupráci v oblasti dopravy a o pasové, celní a jiné kontrole při přestupu státních hranic, podepsané v Praze 21. prosince 1970, se dohodly uzavřít tuto Dohodu.

Za tím účelem jmenovaly svými zmocněnci:

vláda Německé demokratické republiky
Ing. Otto Arndt
ministra dopravy

vláda Československé socialistické republiky
Dr. Ing. Štefana Šutku
ministra dopravy

kteří se po výměně plných mocí, jež shledali v dobré a náležité formě, dohodli takto:

Článek 1

/1/ Každá smluvní strana umožní plavidlům druhého státu

- vzájemnou vodní dopravu mezi oběma státy a tranzitní dopravu plavidly jedné smluvní strany přes výsostné území druhé smluvní strany do třetího státu a opačně po celkové délce navzájem spojených vodních cest, jakož i překlad zboží;
- vzájemnou osobní lodní dopravu a sportovní plavbu mezi oběma státy po celkové délce svých vodních cest s výjimkou úseků vodních cest uvedených v příloze.

/2/ Každá smluvní strana umožní plavidlům technické flotily, jakož i novostavbám plavidel druhého státu, dopravu mezi oběma státy, jakož i tranzitní dopravu přes výsostné území druhé smluvní strany do třetího státu a opačně, po celkové délce navzájem spojených vodních cest.

Článek 2

/1/ K zabezpečení plánovaných přeprav zboží mezi oběma státy budou smluvní strany zajišťovat co největší účast vnitrozemské vodní dopravy.

/2/ Podmínky spolupráce a vzájemného poskytování dopravních výkonů ve vnitrozemské vodní dopravě, jakož i překlad a skladování zboží v přístavech se stanoví v dlouhodobých a ročních dopravních protokolech, jakož i v podnikových dohodách.

/3/ Spolupráce při použití plavidel obou států bude vedena snahou maximálně využívat dopravního prostoru a dosáhnout nejvyšší efektivity v dopravě. V zájmu rozvoje a zlepšování plavebních podmínek budou příslušné orgány obou států úzce spolupracovat a včas si vyměňovat potřebné informace.

/4/ Provoz osobní lodní dopravy mezi oběma státy se provádí na základě jízdních řádů, které budou odsouhlaseny mezi příslušnými orgány obou států.

/5/ Sportovní plavby mezi oběma státy se mohou zúčastnit všechna plavidla, která jsou určena vyhradně pro sportovní nebo rekreační účely a jsou poháněna

motory nebo pomocnými motory, plachtou nebo lidskou silou; vyjmuty z této dopravy jsou plovoucí zařízení, určená převážně k obývání nebo k dočasnému pobytu.

/6/ Plavidla, která přestoupila hranici jednoho státu, nesou na vodních cestách druhého státu svoji státní vlajku.

Článek 3

/1/ Plavidla, osoby a zboží jednoho státu nacházející se na výsostném území druhého státu podléhají jeho právním předpisům, zvláště dopravním a bezpečnostním, jakož i předpisům o veřejném pořádku, hraničním, celním, devizovým, zdravotním, veterinárním a fyto-karantenním.

/2/ Lodní doklady, lodní osvědčení a průkazy způsobilosti osob vystavené příslušnými orgány jednoho státu, jakož i předpisy o počtu a složení posádek plavidel, budou uznávány příslušnými orgány druhého státu.

/3/ Příslušné orgány obou států se informují včas o vydání nových a o zrušení nebo změně stávajících právních předpisů, souvisejících s vnitrozemskou vodní dopravou.

/4/ Příslušné orgány obou států se vzájemně informují o událostech a zjištěních na svém výsostném území, na nichž měla účast plavidla a k nim příslušející osoby druhé smluvní strany a které mají význam z hlediska udržení pořádku a bezpečnosti a vyžadují provedení výchovných nebo jiných opatření.

Článek 4

/1/ Příslušné orgány a podniky obou států poskytují při nehodách a haváriích, na kterých jsou zúčastněny osoby a plavidla druhého státu, nutnou pomoc včetně potřebné pomoci v loděnicích a dílnách.

/2/ Při nehodách a haváriích plavidel na vodních cestách a v přístavech obou států platí pro vyšetřování, jakož i pro vyhotovení protokolu předpisy státu, na jehož výsostném území k nehodě nebo havarii došlo. Příslušné orgány smluvních stran si vzájemně předají protokoly o nehodě nebo havarijní protokoly dotýkající se zájmů druhé smluvní strany.

Článek 5

/1/ Podniky vnitrozemské plavby obou států uzavírají ujednání o podnikové technických, ekonomických a sociálních otázkách, o podmínkách pro přepravu zboží, o osobní dopravě, vlečné a tlačné službě, jakož i o vzájemném poskytování pomoci.

/2/ Provozní a obchodní zájmy podniku vnitrozemské plavby jednoho státu mohou být zastoupeny na výsostném území druhého státu jeho podnikem vnitrozemské plavby.

/3/ Smluvní strany si vzájemně poskytnou právo ke zřízení zastoupení vnitrozemské plavby na výsostném území druhého státu. K provádění komerční činnosti na výsostném území druhého státu je třeba povolení příslušných orgánů této druhé smluvní strany.

Článek 6

/1/ Plavidla jednoho státu mohou přistávat na území druhého státu

- a/ v přístavech a překladištích, v nichž se provádí nakládka a vykládka zboží;

b/ v přístavech a přístávacích místech, kde nastupují, případně vystupují osoby z osobních lodí;

c/ za účelem odpočinku, sestavování a pobytu lodí na všech místech, na kterých podle vnitrostátních předpisů není zákaz stání.

/2/ Ve zvláštních případech, jakými jsou havarie nebo vážná onemocnění osob, je dovoleno přistát také na jiných místech.

Článek 7

Lodní posádky a jejich rodinní příslušníci, jakož i členové posádek sportovních lodí přestupují státní hranice na doklady, které v souladu s vnitrostátními právními předpisy smluvní strany opravňují k překročení hranic.

Článek 8

Veškeré platby a zúčtování vyplývající z provádění této dohody budou prováděny v souladu s ustanoveními platebních dohod, platných pro obě smluvní strany.

Článek 9

/1/ Součástí této dohody je příloha uvedená v článku 1, odstavec 1.

/2/ Změny přílohy se provádějí ujednáním ústředních státních orgánů obou států příslušných pro vnitrozemskou vodní dopravu.

Článek 10

/1/ Tato dohoda podléhá schválení podle vnitrostátních právních předpisů obou smluvních stran a vstoupí v platnost dnem výměny nót o tomto schválení.

/2/ Současně pozbývá platnost

- Dohoda mezi vládou Německé demokratické republiky a vládou Československé republiky o vzájemném používání vnitrozemských vodních cest, jakož i mořských zálivů a zátok pro plavbu, sjednaná v Berlíně dne 15. října 1954 a Závěrečný protokol k této Dohodě;
- Oddíl III Dohody mezi vládou Německé demokratické republiky a vládou Československé socialistické republiky o spolupráci v oblasti dopravy, podepsané v Praze dne 26. března 1958;
- Ujednání mezi ministerstvem dopravy Československé socialistické republiky a ministerstvem dopravy Německé demokratické republiky o dopravě rekreačními loděmi přes hranice, podepsané v Praze dne 26. března 1965.

Článek 11

/1/ Tato Dohoda se uzavírá na dobu pěti let.

/2/ Nevypoví-li jí písemně žádná ze smluvních stran nejpozději šest měsíců před uplynutím této doby, prodlužuje se její platnost vždy o další rok.

Sepsáno v Berlíně dne 23. června 1972 ve dvou vyhotoveních, každé v jazyce německém a českém, přičemž obě znění mají stejnou platnost.

Za vládu Německé demokratické republiky Arndt	Za vládu Československé socialistické republiky Sutka
--	--

Příloha k Dohodě

Osobní doprava a sportovní plavba není na výostném území Německé demokratické republiky a na výostném území Československé socialistické republiky povolena na těchto vodních cestách, případně úsecích vodních cest:

V Německé demokratické republice:

- hraniční vody Odry, Západní Odry a Lužické Nisy
- hraniční úsek Labe s Německou spolkovou republikou
- hraniční vody u Západního Berlína
- pobřežní vody, mimo vnitřních mořských vod v oblasti hraničního pásma Německé demokratické republiky u Baltického pobřeží.

V Československé socialistické republice:

- hraniční úsek na přehradě Skalka na řece Ohři při hranici s NSR
- hraniční úsek na přehradě Lipno na řece Vltavě při hranici s Rakouskou republikou
- hraniční úsek na Dunaji a Moravě při hranici s Rakouskou republikou.

Anordnung Nr. 6* über Plaste für Bedarfsgegenstände

vom 16. Oktober 1972

Zur Durchführung des § 9 wird auf Grund des § 11 Abs. 1 Ziff. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) folgendes angeordnet:

§ 1

Die Richtlinien für die gesundheitliche Beurteilung von Bedarfsgegenständen aus Plasten (Anlage 1 zur Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1967 über Plaste für Bedarfsgegenstände [Sonderdruck Nr. 553 des Gesetzblattes]) werden um die in der Anlage bekanntgemachten Ziffern 17 — Silikonharze —, 18 — Verbundfolien — und 19 — Polytetrafluoräthylen — ergänzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1972

Der Minister für Gesundheitswesen
Prof. Dr. med. habil. Mecklinger

* Anordnung Nr. 5 vom 13. Juli 1971 (GBl. II Nr. 59 S. 514)

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 6

17. Silikonharze

17.1. Plastwerkstoffe

Zur Herstellung von Silikonharzen, die zur Beschichtung von Metallgegenständen und Papier bestimmt sind, dürfen nur folgende Stoffe verwendet werden und in den Silikonharzen in den angegebenen Mengen enthalten sein:

- 17.1.1. Rohstoffe**
 Organopolysiloxane mit Wasserstoff und/oder Hydroxylgruppen und/oder Alkoxygruppen mit 1 bis 4 C-Atomen und/oder Cycloalkoxygruppen mit 5 bis 7 C-Atomen und/oder Alkylgruppen mit 1 bis 8 C-Atomen und/oder Phenylgruppen und/oder Vinylgruppen am Siliciumatom
 allein oder in Kombination mit Polykondensationsprodukten (Ester) aus:
 Phthalsäure
 Isophthalsäure
 Terephthalsäure und Äthandiol
 Trimethylolpropan
 4,4'-Dihydroxydiphenyl-2,2-propan (Bisphenol)
 Glycerin
 Pentaerythrit
- 17.1.2. Hilfs- und Zusatzstoffe**
17.1.2.1. Kondensationsmittel
 Alkalihydroxid } nicht mehr
 Salzsäure } als 0,1 %
- 17.1.2.2. Härter**
 Zink-di-2-äthylhexoat } insgesamt
 Di-n-octylzinnmaleinat } nicht mehr
 Di-n-octylzinnmerkaptid } als 2 %
 Mono- und/oder Polytitansäurebutylester, gegebenenfalls zusammen mit dem Monoäthyläther des Äthandiols im Verhältnis 1 : 1
 Eisenacetylacetonat
 Aluminiumacetylacetonat
 Zirkonacetylacetonat
 und ihre Umsetzungsprodukte
- 17.1.2.3. Emulgatoren**
 Natriumlaurylsulfat, nicht mehr als 0,5 % Polyäthylenglykoläther des Oleyl-, Stearyl-, Laurylalkohols und von Alkyl-Phenolen (Alkylrest mit 2 bis 8 C-Atomen)
 Polyäthylenglykolester natürlicher Fettsäuren
 Teilacetylierter Polyvinylalkohol mit weniger als 20 % Acetylgruppen und einem K-Wert von über 40
 insgesamt nicht mehr als 7 % bezogen auf den Silikonanteil
- 17.1.2.4. Füllstoffe**
 Kieselsäure
 Calciumsilikat
 Magnesiumsilikat
 Zirkonsilikat
 Aluminium
 Titandioxid
 Calciumsulfat
 Bariumsulfat
 Eisenoxid
- 17.1.2.5. Schutzkolloide, Verdickungsmittel und Filmbildner**
 Carboxymethylcellulose
 Aufgeschlossene Stärke
 Alginate
 Kasein
 Hartparaffin
 Wachsdispersionen
 Dispersionen auf Basis von Mischpolymerisaten aus Acrylsäure- und Methacrylsäureestern
- 17.1.2.6. Sonstige Hilfs- und Zusatzstoffe, deren Zusammensetzung dem Ministerium für Gesundheitswesen bekannt ist und die weder als solche noch in Form ihrer Zersetzungsprodukte eine nachteilige Beeinflussung der mit dem Plastformstoff in Berührung kommenden Lebensmittel herbeiführen.**
- 17.2. Beschichtungen**
17.2.1. Zur Beschichtung von Materialien, bei deren Verarbeitung Temperaturen von 180 °C nicht erreicht werden, dürfen nur Werkstoffe verwendet werden, die Mono- und/oder Polytitansäurebutylester, gegebenenfalls zusammen mit dem Monoäthyläther des Äthandiols nicht enthalten.
17.2.2. Bei einseitig durchgeführten Beschichtungen auf saugfähigem Trägermaterial soll die beschichtete Seite als Innenseite der Verpackung gewählt werden.
17.2.3. Silikonharze müssen völlig auskondensiert sein. Die Angaben des Herstellers sind genau einzuhalten.
17.2.4. Die Fertigerzeugnisse dürfen die Lebensmittel nicht nachteilig beeinflussen.
- 18. Verbundfolien**
 Zur Herstellung von Verbundfolien, die bei vor auszusehendem und bestimmungsgemäßem Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung kommen, dürfen nur folgende Stoffe verwendet werden und darin in den angegebenen Mengen enthalten sein:
- 18.1. Rohstoffe**
 Folien und Beschichtungen
 Polyvinylchlorid*
 Polyäthylen*
 Polyamid*
 Zellglas*
 Polypropylen*
 Polyäthylenglykolterephthalat*
 Plast- und Elastdispersionen*
 Aluminium

* Die Folien und Beschichtungen müssen den Festlegungen der Anordnungen über Plaste für Bedarfsgegenstände entsprechen (Anordnung Nr. 2 vom 29. Juni 1967 — Sonderdruck Nr. 553 des Gesetzblattes, Anordnung Nr. 3 vom 22. April 1968 — GBl. II Nr. 36 S. 255, Anordnung Nr. 4 vom 29. Juli 1970 — GBl. II Nr. 69 S. 496, Anordnung Nr. 5 vom 13. Juli 1971 — GBl. II Nr. 59 S. 314).

18.2. Zusatzstoffe**18.2.1. Klebstoffe****18.2.2. Haftvermittler****18.2.3. Farbstoffe**

praktisch unlösliche Farbstoffe

auch
nicht in
Spuren
in die
Lebens-
mittel
über-
gehend

18.2.4. Sonstige Hilfs- und Zusatzstoffe, deren Zusammensetzung dem Ministerium für Gesundheitswesen bekannt ist und die weder als solche noch in Form ihrer Zersetzungsprodukte eine nachteilige Beeinflussung der mit den Verbundfolien in Berührung kommenden Lebensmittel herbeiführen.

18.3. Verbundfolie darf die mit ihr in Berührung kommenden Lebensmittel nicht nachteilig beeinflussen, insbesondere dürfen aus den für die Herstellung von Verbundfolien verwendeten Klebstoffen und Haftvermittlern keine Bestandteile durch die Folien in die verpackten Lebensmittel migrieren.

19. Polytetrafluoräthylen

19.1. Plastwerkstoffe (PTFE-Dispersionen)*
Zur Herstellung von PTFE-Dispersionen dürfen nur folgende Stoffe verwendet werden und in den PTFE-Dispersionen in den angegebenen Mengen enthalten sein:

19.1.1. Rohstoffe
Tetrafluoräthylen

* Bei der Verarbeitung des Plastwerkstoffes ist die Verarbeitungsvorschrift des Herstellers zu beachten.

19.1.2. Hilfs- und Zusatzstoffe**19.1.2.1. Haftvermittler**
Chromsäureanhydrid
Phosphorsäure

19.1.2.2. Sonstige Hilfs- und Zusatzstoffe
— wie z. B. Katalysatoren, Emulgatoren und Stabilisatoren —, deren Zusammensetzung dem Ministerium für Gesundheitswesen bekannt ist und die sich unterhalb der Sinterungstemperatur zersetzen und verflüchtigen.

19.1.2.3. Farbstoffe

praktisch unlösliche Farbstoffe

auch
nicht in
Spuren
in die
Lebens-
mittel
über-
gehend

19.2. Beschichtungen

19.2.1. Gehalt an 6wertigem Chrom in dem durch einstündiges Auskochen des beschichteten Bedarfsgegenstandes mit destilliertem Wasser erhaltenen und eingeeengten Extrakt

nicht
mehr als
0,0001
mg/dm²

19.2.2. Gehalt an 3wertigem Chrom in dem durch einstündiges Auskochen des beschichteten Bedarfsgegenstandes mit destilliertem Wasser erhaltenen und eingeeengten Extrakt

nicht
mehr als
0,005
mg/dm²

19.2.3. Mit PTFE-Dispersionen beschichtete Bedarfsgegenstände dürfen die mit ihnen in Berührung kommenden Lebensmittel nicht nachteilig beeinflussen.

19.2.4. Beschichtete Bedarfsgegenstände sind mit dem festen, dauerhaften Hinweis: „Vorsicht — nicht überhitzen“ zu versehen. Eine Gebrauchsanweisung für den Anwender ist beizufügen.

Wiederholung!**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik****Sonderdruck Nr. 742**

Zweite Durchführungsbestimmung vom 31. Juli 1972 zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe, 48 Seiten, 0,50 M

Achtung! Auf der Seite 40 muß es bei der Berufsnummer 5702
Facharbeiter für Lederwaren Ausbildungsdauer (Jahre)
8. Kl. 10. Kl. statt $2\frac{1}{2}$ $2\frac{1}{2}$ richtig heißen:

— $1\frac{1}{2}$.

Sonderdruck Nr. 743

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 191/2 vom 25. August 1972 — Stahlbau und Metalleichtbau —, 4 Seiten, 0,20 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand-Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Vorankündigung**Wichtig!**

Etwa ab April 1973 beginnt die Auslieferung der Neuausgabe des Titels

**Definitionen
für Planung, Rechnungsführung und Statistik**

Loseblattsammlung in 6 Teilen, gelocht und gebündelt, mit beige geliefertem Reißmechanikordner und einem broschierten Gesamtstichwortverzeichnis

Bestellformulare für die „Definitionen“ erhalten Sie ab **Mitte November 1972** durch die Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

Bitte melden Sie auf diesen Formularen unverzüglich den Gesamtbedarf Ihres Betriebes bzw. ihrer Dienststelle bis **spätestens 15. 12. 1972** an den

Staatsverlag der DDR

— Bereich Verkündungsblatt —

108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17

Später eingehende Bestellungen können nur noch bedingt berücksichtigt werden.

**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817

27 0011108 22
L. B. S. T. I. N. G. I. S. T. I. K. I. N. I. K.
151 0/0 21818 09060



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 23. November 1972

Teil II Nr. 66

Tag	Inhalt	Seite
20. 10. 72	Anordnung Nr. Pr. 58/1 — Erzeugerpreise für Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen —	725
20. 10. 72	Anordnung Nr. Pr. 59/1 — Erzeugerpreise für Milch —	726
20. 10. 72	Anordnung Nr. Pr. 69/1 — Erzeugerpreise für Zuckerrüben und Abgabepreise für Rübenschnitzel —	727
20. 10. 72	Anordnung Nr. Pr. 94 — Erzeuger- und Abgabepreise für Schlachtvieh —	728
20. 10. 72	Anordnung Nr. Pr. 97 — Erzeugerpreise für Schafwolle —	732
20. 10. 72	Anordnung Nr. 2 über Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung	733
20. 10. 72	Anordnung Nr. Pr. 64/1 — Erzeugerpreise für Speise- und Futterkartoffeln —	734
20. 10. 72	Anordnung Nr. Pr. 71/1 — Saatgut von Futterpflanzen —	734
24. 10. 72	Anordnung über die Sicherung der räumlichen und zeitlichen Koordination von Investitionen und Reparaturen im unterirdischen Bauraum	735
8. 11. 72	Anordnung über die Lastverteilung von Elektroenergie — Lastverteilerordnung —	737
1. 11. 72	Anordnung Nr. 13 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	739
	Berichtigung	739
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	739

Anordnung Nr. Pr. 58/1*

— Erzeugerpreise für Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen —

vom 20. Oktober 1972

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 58 vom 17. Dezember 1970 — Erzeugerpreise für Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen — (GBl. II 1971 Nr. 22 S. 177) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

In den Absätzen 1, 2 und 5 des § 5 ist an Stelle von „gelieferten Gewicht“ zu setzen „bereinigtes Liefergewicht (geliefertes Gewicht minus Schwarzbesatz)“.

§ 2

Der § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Lieferprämie

Für den Verkauf von Mais zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens und zum Verkauf mit Gegenkauf von Mischfuttermitteln wird zur Förderung des An-

baues von Mais eine Lieferprämie in Höhe von 180,— M/t gezahlt.“

§ 3

In Anlage 1 — Erzeugerpreise für Getreide — wird der Erzeugerpreis für Futterhülsenfrüchte von 293,— M/t auf 500,— M/t verändert.

§ 4

Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Erzeugerpreise für Speisetrockenhülsenfrüchte

Art	Qualitätsklasse	Erzeugerpreis in M/t
Speiseerbsen	Güte A	2 100,—
	Güte B	2 000,—
	Güte C	1 400,—
Speisebohnen	Güte A	2 550,—
	Güte B	2 300,—
Speiselinsen	Güte A	1 600,—
	Güte B	1 550,—
	Güte C	1 480,—

§ 5

In Ziff. 2 der Anlage 5 ist für Futtergerste und Futterhafer an Stelle von „Körnerbeimischung 0%“ zu setzen „Körnerbeimischung 10%“.

* Anordnung Nr. Pr. 58 vom 17. Dezember 1970 (GBl. II 1971 Nr. 22 S. 177)

§ 6

Die Anlage 6 erhält folgende Fassung:

„Duval'sche Formel

$$x = \frac{100(a-b)}{100-b} = \frac{100(18-14)}{100-14} = 4,65\%$$

Dabei bedeutet:

x = gesuchter Abzugsprozentatz im Beispiel 4,65 %
 a = ursprünglicher Wassergehalt im Beispiel 18 %
 b = Basiswassergehalt 14 %

Beispiel:

Liefergewicht		1 000 kg
Schwarzbesatz	3 %	
Abzug für Schwarzbesatz bis zur Basisnorm		20 kg
Bearbeitungsschwund (0,5 %)		5 kg
Bereinigtes Liefergewicht		975 kg
Wassergehalt	18 %	
Abzug für Wassergehalt bis zur Basisnorm nach der Duval'schen Formel		45,3 kg
Abrechnungsgewicht		929,7 kg

Es ist auf volle Kilogramm auf- bzw. abzurunden.“

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1973 in Kraft und gilt für alle Verträge, die ab Ernte 1973 zu erfüllen sind.

Berlin, den 20. Oktober 1972

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Ewald

Anordnung Nr. Pr. 59/1*
— Erzeugerpreise für Milch —

vom 20. Oktober 1972

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 59 vom 17. Dezember 1970 — Erzeugerpreise für Milch — (GBl. II 1971 Nr. 15 S. 97) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erzeugerpreise gelten bei Lieferungen der LPG (genossenschaftliche Produktion), VEG, GPG (genossenschaftliche Produktion), anderen sozialistischen und ihnen gleichgestellten Betrieben, kooperativen Ein-

* Anordnung Nr. Pr. 59 vom 17. Dezember 1970 (GBl. II 1971 Nr. 15 S. 97)

richtungen sowie der kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetriebe für die gesamte angelieferte Rohmilch (TGL-gerecht aufbewahrt und bereitgestellt), Landbutter und Milch mit zugesicherten Eigenschaften ab Hof (durchschnittliche Entfernung der Produktionsstätten bis zur vereinbarten Abnahmestelle) verladen. Bei Bestehen von örtlichen Milchsammel- und -kühlstellen kann zwischen den Vertragspartnern die gewichtsmäßige Entgegennahme der Rohmilch in den Milchsammel- und -kühlstellen vereinbart werden.“

§ 2

Der § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Magermilchliefierungen

Die Molkereien sind verpflichtet, im Jahresdurchschnitt 40 % der auf das staatliche Aufkommen angelieferten Rohmilch mit natürlichem Fettgehalt in Form von Magermilch sowie Milcherzeugnissen für Futterzwecke bereitzustellen. Den milcherzeugenden Betrieben (LPG, VEG, GPG, andere sozialistische und ihnen gleichgestellte Betriebe, kooperative Einrichtungen, kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe und andere Tierhalter) wird ein Vorkaufsrecht von 30 % der auf das staatliche Aufkommen angelieferten Rohmilch mit natürlichem Fettgehalt eingeräumt. 5 % werden zentral bilanziert und vorrangig in Form von Käsmilch sowie anderen Magermilcherzeugnissen für Futterzwecke den Räten für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise zur Förderung der weiteren Konzentration und Spezialisierung der Produktion zur Verfügung gestellt. Weitere 5 % sind durch die Räte für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise für die Jungviehaufzucht und Läuferproduktion einzusetzen. Die jeweiligen Mengen an Magermilch, Buttermilch und anderen Milcherzeugnissen zu Futterzwecken sind in die Verträge über die Produktion, Lieferung und Abnahme von Milch aufzunehmen. Die Räte für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke sind berechtigt, das Vorkaufsrecht für spezialisierte Milchproduktionsbetriebe aufzuheben, wobei die bestehenden Vereinbarungen der planmäßigen Zusammenarbeit zwischen Milchproduktions- und Aufzuchtbetrieben zu beachten sind.“

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft und gilt für alle Verträge, die ab 1. Januar 1973 zu erfüllen sind.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 4 und 12 der Anordnung Nr. Pr. 59 vom 17. Dezember 1970 — Erzeugerpreise für Milch — (GBl. II 1971 Nr. 15 S. 97) außer Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1972

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Ewald

Anordnung Nr. Pr. 69/1***— Erzeugerpreise für Zuckerrüben und
Abgabepreise für Rübenschnitzel —**

vom 20. Oktober 1972

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 69 vom 17. Dezember 1970 — Erzeugerpreise für Zuckerrüben und Abgabepreise für Rübenschnitzel — (GBl. II 1971 Nr. 22 S. 186) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Erzeugerpreise für Zuckerrüben

Der Erzeugerpreis je Tonne reiner Zuckerrüben beträgt bei einem Zuckergehalt:

in den Bezirken Rostock, Schwerin, Neubrandenburg		in allen übrigen Bezirken	
unter 14,0 °S	80,— M/t	unter 14,5 °S	80,— M/t
14,0 bis 15,0 °S	85,— M/t	14,5 bis 15,5 °S	85,— M/t
über 15,0 bis 15,5 °S	90,— M/t	über 15,5 bis 16,0 °S	90,— M/t
über 15,5 °S	95,— M/t	über 16,0 °S	95,— M/t.

§ 2

Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die im Rahmen der Verträge zur Erfüllung der Planaufgaben von den Verarbeitungsbetrieben aufgekauften Zuckerrüben wird den LPG, VEG, GPG, anderen sozialistischen und ihnen gleichgestellten Betrieben, kooperativen Einrichtungen sowie kircheneigen bewirtschafteten und sonstigen landwirtschaftlichen Betrieben (nachstehend Landwirtschaftsbetriebe genannt) ein Vorkaufsrecht zum Bezug von Rübenschnitzeln

bis zu 30 % Naßschnitzel	zum Preise von 16,50 M/t (auf der Basis von 12 % Trockensubstanz)
oder bis zu 3 % Trocken- schnitzel, unmelassiert,	zum Preise von 230,— M/t
oder bis zu 2,7 % ammoni- sierte Trockenschnitzel	
Qualitätsklasse I	zum Preise von 365,— M/t
Qualitätsklasse II	zum Preise von 325,— M/t
oder bis zu 2,73 % Steffen- schnitzel (ein Vor- kaufsrecht besteht nur im Einzugsgebiet der Zuckerfabrik Oschatz)	zum Preise von 270,— M/t

* Anordnung Nr. Pr. 69 vom 17. Dezember 1970 (GBl. II 1971 Nr. 22 S. 186)

oder bis zu 2,62 % vollwer-
tige Rübenschnitzel,
trocken (Zucker-
schnitzel)

Qualitätsklasse I	zum Preise von 310,— M/t
Qualitätsklasse II	zum Preise von 290,— M/t
Qualitätsklasse III	zum Preise von 270,— M/t

oder bis zu 10,5 % vollwer-
tige Rübenschnitzel,
naß (Frischschnitzel)

zum Preise von 105,— M/t

eingerräumt. Die freiwerdenden Schnitzelmengen in Höhe von 14 % auf der Basis Naßschnitzel als Differenz zum bisher geltenden Vorkaufsrecht für Rübenschnitzel in Höhe von 44 % (Basis Naßschnitzel) werden durch die Räte für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise umverteilt und zielgerichtet zur Förderung der kooperativen Einrichtungen der Rinderhaltung zu Preisen für Schnitzel aus Vorkaufsrecht eingesetzt. Die Lieferung von Rübenschnitzeln entsprechend den Standards (TGL) ist nach Menge und Sortiment vertraglich zu vereinbaren. Hierbei sind die jeweiligen Möglichkeiten der Verarbeitungsbetriebe zur Lieferung der einzelnen Arten von Rübenschnitzeln zu berücksichtigen. Für außerhalb des Vorkaufsrechts an Landwirtschaftsbetriebe verkaufte Naßschnitzel und Trockenschnitzel gelten ebenfalls die genannten Preise. Für Steffenschnitzel, vollwertige Rübenschnitzel, trocken (Zuckerschnitzel) und vollwertige Rübenschnitzel, naß (Frischschnitzel), die außerhalb des Vorkaufsrechts verkauft werden, sind von den Landwirtschaftsbetrieben folgende Preise zu zahlen:

Steffenschnitzel	484,— M/t
vollwertige Rübenschnitzel, trocken (Zuckerschnitzel)	
Qualitätsklasse I	710,— M/t
Qualitätsklasse II	690,— M/t
Qualitätsklasse III	670,— M/t
vollwertige Rübenschnitzel, naß (Frischschnitzel)	120,— M/t.

§ 3

Im § 5 Abs. 3 ist an Stelle von „Zuckerschnitzel“ zu setzen

„vollwertige Rübenschnitzel, trocken
(Zuckerschnitzel)“.

§ 4

Im § 6 ist an Stelle von „Zuckerschnitzeln oder Frischschnitzeln“ zu setzen

„vollwertigen Rübenschnitzeln, trocken
(Zuckerschnitzel) oder vollwertigen
Rübenschnitzeln, naß (Frischschnitzel)“.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. September 1973 in Kraft und gilt für alle Verträge, die ab Ernte 1973 zu erfüllen sind.

Berlin, den 20. Oktober 1972

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

Ewald

Anordnung Nr. Pr. 94
— Erzeuger- und Abgabepreise
für Schlachtvieh —

vom 20. Oktober 1972

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung, soweit sie sich auf die Lebendvermarktung beziehen, gelten für Lieferungen von Schweinen, Rindern, Schafen und Ziegen der LPG, VEG, GPG, anderen sozialistischen und ihnen gleichgestellten Betrieben, kooperativen Einrichtungen, kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieben und anderen Tierhalter zum Zwecke der Schlachtung an die Betriebe der VEB Kombinat Fleischwirtschaft (nachstehend Schlachtbetriebe genannt) und für Lieferungen der Schlachtbetriebe untereinander.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung, soweit sie sich auf die Schlachtkörpervermarktung beziehen, gelten für Lieferungen von Schweinen, Rindern, Kälbern und Schafen der LPG (genossenschaftliche Produktion), VEG, GPG (genossenschaftliche Produktion) und anderen sozialistischen und ihnen gleichgestellten Betrieben, kooperativen Einrichtungen sowie der kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetriebe, sofern diese die Anwendung der Schlachtkörpervermarktung mit den Schlachtbetrieben vertraglich vereinbart haben.

§ 2

Erzeugerpreise für Schlachtvieh

Für Lieferungen von Schlachtvieh gelten festgelegte Erzeugerpreise (Anlagen 1 und 2).

§ 3

Preiszuschläge

Zu den geltenden Erzeugerpreisen sind festgelegte Preiszuschläge zu zahlen (Anlage 3).

§ 4

Preisstellung

(1) Die Erzeugerpreise für Schlachtvieh gelten bei Lieferungen der LPG (genossenschaftliche Produktion), VEG, GPG (genossenschaftliche Produktion), anderen sozialistischen und ihnen gleichgestellten Betrieben, kooperativen Einrichtungen sowie kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetriebe ab Hof (durchschnittliche Entfernung der Produktionsstätten bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Schlachtbetriebes) verladen.

(2) Für die Lieferungen aus der individuellen Produktion, einschließlich der Lieferungen von Schlachtvieh durch Genossenschaftsmitglieder und andere Tierhalter, verstehen sich die Erzeugerpreise frei Abnahmestelle des Schlachtbetriebes.

(3) Der Aufwand für die Vermarktung ist vom Schlachtbetrieb zu tragen.

§ 5

Hauptamtliche Prüfer bei den Schlachtbetrieben

Die im § 1 genannten Betriebe sind berechtigt, nach Beratung in den Räten für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise bei den Schlachtbetrieben hauptamtliche Prüfer einzusetzen. Diese haben die Qualität der angelieferten Schlachttiere zu kontrollieren und das Ergebnis der Kontrolle auszuwerten. Entsprechend der Anzahl der angelieferten Schlachttiere ist von den beteiligten Landwirtschaftsbetrieben ein Betrag an den Rat für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises zu überweisen, der diese Prüfer bezahlt.

§ 6

Abgabepreise der VEB Kombinat Fleischwirtschaft

(1) Als Abgabepreise der VEB Kombinat Fleischwirtschaft bei Lieferungen von Schlachtschweinen, Schlachtrindern und sonstigem Schlachtvieh an andere VEB Kombinat Fleischwirtschaft gelten die Erzeugerpreise dieser Anordnung zuzüglich einer Handelsspanne von 1,50 M/dt.

(2) Die Abgabepreise sind Festpreise. Rechtsvorschriften über die Berechnung von Preiszuschlägen und die Gewährung von Preisabschlägen bleiben unberührt.

(3) Die Abgabepreise gelten für Schlachtvieh ab Viehauftriebsstelle.

§ 7

Wirkung auf abgeschlossene Verträge

(1) Diese Anordnung gilt für alle Verträge, die ab 1. Januar 1973 zu erfüllen sind.

(2) Für die im § 1 Abs. 2 genannten Betriebe, die die Schlachtkörpervermarktung vereinbart haben, erfolgt die Ermittlung der errechneten Lebendmasse für die Vertragserfüllung und Plankontrolle nach einheitlichen Ausbeutesätzen nach Tierarten, Gattungen und Schlachtwertklassen (Anlage 4).

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung Nr. Pr. 60 vom 17. Dezember 1970 — Erzeuger- und Abgabepreise für Schlachtvieh — (GBl. II 1971 Nr. 15 S. 101),
- Anordnung Nr. Pr. 60/1 vom 1. November 1971 — Erzeuger- und Abgabepreise für Schlachtvieh — (GBl. II Nr. 79 S. 703),
- Weisung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vom 21. Dezember 1971 (unveröffentlicht),
- Richtlinie Nr. 3 vom 17. Dezember 1970 über Grundsätze für die Anerkennung als Fleischschweinelieferbetrieb und die Zahlung der Erzeugerpreise für Fleischschweine (Verfügungen und Mitteilungen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 3/1971 S. 35).

Berlin, den 20. Oktober 1972

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Ewald

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 94

Erzeugerpreise für Schlachtschweine**1. Lebendvieh**

Für Schlachtschweine – Lebendmasse/Abrechnungsmasse – gelten nachstehende Erzeugerpreise:

Lebendmasse/ Abrechnungsmasse	Erzeugerpreis M/dt
Schweine ab 105 kg bis unter 125 kg	520,—
Schweine ab 125 kg	490,—
Schweine ab 80 kg bis unter 105 kg	480,—
Schweine unter 80 kg	320,—
Sauen	480,—
Altschneider	480,—

Für Schlachtschweine, die in Erfüllung abgeschlossener Verträge über die Mast von Schweinen von nichtlandwirtschaftlichen Tierhaltern geliefert werden, sind folgende Preise zu zahlen:

- an Industriebetriebe, Handelsbetriebe und gewerbliche Mästereien die vorstehend genannten Erzeugerpreise,
- an übrige Tierhalter bei einer Lebendmasse/Abrechnungsmasse ab 125 kg bzw. entsprechend dem vertraglich vereinbarten Mastendgewicht (außer Sauen und Altschneider) 520,— M/dt.

Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Lebendmasse/Abrechnungsmasse gelten die vorstehend genannten Erzeugerpreise.

2. Schlachtkörper

Für Schlachtkörper von Schweinen ohne Flomen, ohne Schwanz mit Rückenfett, Kopf, Spitzbeinen und Ohren gelten nachstehende Erzeugerpreise:

Qualitätsklasse	2-Hälftenpreis ohne Croupon M/dt Schlacht- körperwarmmasse	2-Hälftenpreis mit Croupon M/dt Schlacht- körperwarmmasse
I	720,—	692,—
II	697,—	670,—
III	671,—	645,—
IV	654,—	629,—
V	637,—	613,—
SI	660,—	635,—
SII	650,—	625,—
MI	640,—	615,—
MII	624,—	600,—

Bei Organverwürfen entsprechend der Fleischuntersuchungsanordnung vom 5. November 1971 (GBl. II Nr. 75 S. 644) werden von den vorstehend genannten Erzeugerpreisen folgende Abzüge vorgenommen:

Organ	Mastschweine M/Tier	Sauen und Eber M/Tier
Geschlinge, komplett	24,—	40,—
Zunge	4,—	7,—
Leber	15,—	25,—
Lunge ohne Luftröhre	1,—	1,—
Herz mit Herzkranz	1,—	2,—
Nieren	2,—	3,—
Flomen	7,—	11,—
Magen	1,—	1,—
Darm einschl. Micker	13,—	15,50
Dünndarm	10,—	11,—
Micker	2,50	4,—

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 94

**Erzeugerpreise für Schlachtrinder
und sonstiges Schlachtvieh****1. Lebendvieh**

Für Schlachtrinder und sonstiges Schlachtvieh – Lebendmasse/Abrechnungsmasse – gelten nachstehende Erzeugerpreise:

	Schlachtwert- klasse	Erzeugerpreis M/dt
Bullen/Ochsen	A	510,—
	B	495,—
	C	400,—
	D	370,—
Färsen	A	500,—
	B	485,—
	C	390,—
	D	360,—
Kühe	A	470,—
	B	455,—
	C	380,—
	D	340,—
Kälber aus Mastverträgen	A	600,—
	B	560,—
	C	420,—
	D	380,—
sonstige Kälber	A	480,—
	B	400,—
	C	370,—
	D	320,—
Mastlämmer	A	570,—
	B	540,—
	C	480,—
Jungschafe bis 2 Jahre	A	500,—
	B	470,—
	C	450,—
	D	390,—
Altschafe (Hammel, Böcke, Mutterschafe)	A	460,—
	B	410,—
	C	370,—
	D	330,—
Ziegen	A	290,—
	B	270,—
	C	170,—
Ziegenlämmer	A	390,—
	B	370,—

2. Schlachtkörper

Für Schlachtkörper von Rindern, Kälbern und Schafen gelten nachstehende Erzeugerpreise:

Qualitätsklasse	2-Hälftenpreis M/dt Schlacht- körperwarmmasse
Rindfleisch	
ohne Nierentalg	
Bullenfleisch/Ochsenfleisch	
I	887,—
II	746,—
III	717,—
Kuhfleisch	
I	864,—
II	745,—
III	703,—
Färsenfleisch	
I	887,—
II	729,—
III	699,—
Kalbfleisch	
ohne Innenfett	
Mastkalbfleisch	
I	974,—
II	773,—
III	714,—
sonstiges Kalbfleisch	
I A	740,—
I (übrige I. Qualitätsklasse)	635,—
II	604,—
III	537,—
Schaffleisch	
ohne Nierentalg	
Mastlammfleisch	
I A	1 134,—
I (übrige I. Qualitätsklasse)	1 113,—
II	1 027,—
Jungschaffleisch	
I	996,—
II	926,—
III	850,—
IV	740,—
Altschaffleisch	
(Hammel, Böcke, Mutterschafe)	
I	960,—
II	827,—
III	743,—
IV	663,—

Bei Organverwürfen entsprechend der Fleischuntersuchungsanordnung vom 5. November 1971 (GBl. II Nr. 75 S. 644) werden von den vorstehend genannten Erzeugerpreisen folgende Abzüge vorgenommen:

Organ	Rind M/Tier	Kalb M/Tier	Schafe M/Tier
Geschlinge, komplett	—	30,—	8,—
Leber	40,—	21,—	6,—
Lunge ohne Luftröhre	6,—	2,—	—
Herz mit Herzkranz	5,50	2,50	1,—
Zunge	13,—	4,50	2,—
Nieren	5,50	3,50	1,—
Kopf ohne Zunge, ohne Hirn	40,—	4,—	3,—
Nierenfett	8,50	1,—	2,50
Netz- und Darmfett	13,50	1,—	5,—
Pansen	7,50	2,—	1,—
Euter	11,50	—	—
Darm/Gekröse	7,—	5,50	6,50
Mitteldarm	2,—	—	—
Kranzdarm	5,—	—	—
Saitlinge	—	—	6,—

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 94

Preiszuschläge

Zu den Erzeugerpreisen (Anlagen 1 und 2) sind nachstehende Preiszuschläge zu zahlen:

1. Lebendvieh

Rinder

	Für Mastbullen, Mastochsen und Mastfärsen (ohne Jersey-Kreuzungen (F ₁)) M/Tier	Für Kühe zwischen der 1. und 2. Laktation, die für eine hohe Milchleistung nicht geeignet sind M/Tier
ab 550 kg Lebendmasse/Abrechnungsmasse der Schlachtwertklassen A und B für Tiere der Fleischrinderrassen und deren Hybriden bzw. aus der Einkreuzung solcher Rassen	250,—	—
ab 500 kg Lebendmasse/Abrechnungsmasse der Schlachtwertklassen A und B	200,—	200,—
ab 450 kg Lebendmasse/Abrechnungsmasse der Schlachtwertklassen A und B	150,—	200,—
ab 400 kg Lebendmasse/Abrechnungsmasse für alle Schlachtwertklassen	100,—	150,—

Für Schlachtrinder aus Jersey-Kreuzungen (F₁)

— Mastbullen und Mastochsen

ab 400 kg	200,— M/Tier
ab 350 kg	100,— M/Tier
ab 300 kg	50,— M/Tier

— weibliche Jungrinder, die nicht zur planmäßigen Reproduktion der Kuhbestände genutzt werden können,

ab 300 kg 50,— M/Tier.

Die Verkäufer von Schlachtrindern aus Jersey-Kreuzungen (J×DSR oder J×DF) (F₁) sowie Schlachtrindern der Fleischrinderrassen und deren Hybriden bzw. aus der Einkreuzung solcher Rassen sind verpflichtet, gegenüber den Käufern dieser Tiere die Abstammung entsprechend TGL 20 837 — Kennzeichnung und Dokumentation — nachzuweisen.

Mastlämmer

Für Mastlämmer der Schlachtwertklassen A und B, die auf Grund von Mastverträgen produziert werden,

Januar bis Mai 60,— M/dt
Juni bis August 50,— M/dt
September bis Dezember 40,— M/dt.

Mastverträge für Lämmer werden von den Schlachtbetrieben mit LPG, VEG, GPG, anderen sozialistischen und ihnen gleichgestellten Betrieben, kooperativen Einrichtungen sowie kircheneigenen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieben abgeschlossen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Ausrichtung des Zweiges Schafhaltung auf die Produktion von Mastlämmern,
- Sicherung der Reproduktion durch Zukauf auf Grund langfristiger Verträge oder durch eigene Aufzucht,
- vertragliche Produktion von mindestens 200 Mastlämmern im Jahr.

Schweine

Für Schweine, die in Erfüllung abgeschlossener Verträge über die Mast von Schweinen von nichtlandwirtschaftlichen Tierhaltern geliefert werden, bei Einhaltung der Vertragsbedingungen (Liefertermin, Lebendmasse/Abrechnungsmasse)

100,— M je Tier.

Für Industriebetriebe, Handelsbetriebe und gewerbliche Mästereien entfällt dieser Zuschlag.

2. Schlachtkörper

Für Schlachtkörper von Rindern (ohne Schlachtrinder aus Jersey-Kreuzungen (F₁))

Gattung	Schlachtkörperwärmasse	Fleischqualität	M/dt Schlachtkörperwärmasse
Bullen, Ochs, Färsen	mindestens 230 kg	I, II, III	40,—
Kühe zwischen 1. und 2. Laktation	mindestens 230 kg	I, II, III	60,—
Bullen, Ochs, Färsen	mindestens 260 kg	I	55,—
Kühe zwischen 1. und 2. Laktation	mindestens 260 kg	I	75,—

Gattung	Schlachtkörperwärmasse	Fleischqualität	M/dt Schlachtkörperwärmasse
Bullen, Ochs, Färsen	mindestens 290 kg	I	70,—
Kühe zwischen 1. und 2. Laktation	mindestens 290 kg	I	75,—
Bullen, Ochs, Färsen der Fleischrinderrassen und deren Hybriden bzw. aus der Einkreuzung solcher Rassen	mindestens 310 kg	I	85,—

Für Schlachtrinder aus Jersey-Kreuzungen (F₁)

Gattung	Schlachtkörperwärmasse	Fleischqualität	M/dt Schlachtkörperwärmasse
Mastbullen, Mastochsen	mindestens 160 kg	I, II, III	30,—
Mastbullen, Mastochsen	mindestens 190 kg	I, II, III	50,—
Mastbullen, Mastochsen	mindestens 220 kg	I, II, III	85,—

weibliche Jungrinder, die nicht zur planmäßigen Reproduktion der Kuhbestände genutzt werden können mindestens 155 kg I, II, III 30,—

Für Mastlämmer der Qualitätsklasse I, die auf Grund von Mastverträgen entsprechend den unter Ziff. 1 festgelegten Bedingungen produziert werden

Januar bis Mai 120,— M/dt Schlachtkörperwärmasse

Juni bis August 100,— M/dt Schlachtkörperwärmasse

September bis Dezember 80,— M/dt Schlachtkörperwärmasse.

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 94

Ausbeutesätze

1. Schweinehälften ohne Flomen, ohne Schwanz mit Rückenfett, Kopf, Spitzbeinen und Ohren

ohne Croupon:

durchschnittlicher

Ausbeutesatz: 76,3 %

Umrechnungskoeffizient

1,31

mit Croupon:

durchschnittlicher
Ausbeutesatz: 79,3 % Umrechnungs-
koeffizient 1,26

2. Rindfleisch

ohne Nierentaig

	Qualitäts- klasse	Ausbeute- sätze %	Umrech- nungs- koeffizient
Bullen- und Ochsenfleisch	I	56,99	1,755
	II	54,02	1,851
	III	52,05	1,921
Kuhfleisch	I	54,08	1,849
	II	51,50	1,942
	III	48,92	2,044
Färsenfleisch	I	55,87	1,790
	II	53,90	1,855
	III	52,01	1,923

3. Kalbfleisch

ohne Innenfett

	Qualitäts- klasse	Ausbeute- sätze %	Umrech- nungs- koeffizient
Mastkalbfleisch	I	60,33	1,658
	II	54,45	1,837
	III	53,34	1,875
sonstiges Kalbfleisch	I A	65,00	1,539
	I (übrige I. Quali- täts- klasse)	63,24	1,581
	II	61,47	1,627
	III	59,76	1,673

4. Schafffleisch

ohne Nierentaig

	Qualitäts- klasse	Ausbeute- sätze %	Umrech- nungs- koeffizient
Mastlammfleisch	I A	50,34	1,987
	I (übrige I. Quali- täts- klasse)	48,60	2,058
	II	46,81	2,136
Jungschafffleisch bis zu 2 Jahren	I	51,19	1,953
	II	51,84	1,929
	III u. IV	54,12	1,848
Altschafffleisch (Hammel, Böcke, Mutterschafe)	I	48,90	2,045
	II	50,77	1,970
	III u. IV	51,06	1,958

Anordnung Nr. Pr. 97
— Erzeugerpreise für Schafwolle —

vom 20. Oktober 1972

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen
zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Liefere-
rungen von Wolle lebender Schafe (Schurwolle)

— Herdenwolle
gleichmäßig sortierte Wolle in Posten von mindestens
100 kg,

— Sammelwolle
unsortierte Wolle in Posten unter 100 kg,

die von den LPG, VEG, GPG, anderen sozialistischen
und ihnen gleichgestellten Betrieben, kooperativen Ein-
richtungen, kircheneigen bewirtschafteten Landwirt-
schaftsbetrieben sowie anderen Schafhaltern an die
VEB tierische Rohstoffe geliefert werden.

§ 2

Erzeugerpreise für Schafwolle

(1) Für Herdenwolle gelten nachstehende Erzeuger-
preise:

Feinheit	Vollschur Dreiviertel- schur M/kg	Halb- schur M/kg
feiner als A/B	62,—	42,—
A/B bis B	60,—	42,—
B/C bis C	57,—	42,—
C-C/D und gröber	48,—	32,—

(2) Für Sammelwolle ist von den Preisen des Abs. 1
ein Preisabschlag von 2,— M je kg reingewaschener
Wolle vorzunehmen.

(3) Bei Herdenwolle aus spezialisiert produzierenden
kooperativen Einrichtungen der Schafproduktion ist ein
Preiszuschlag in Höhe von 15 % vom Erzeugerpreis zu
zahlen, wenn der Vegetabilienbesatz unter 1 % beträgt
sowie gleichmäßige Länge, guter Wuchs, gute Farbe und
geringe Brüchigkeit bei diesen Wollen vorhanden sind.
Dieser Preiszuschlag ist nur zu zahlen, wenn jährlich
mindestens 4 000 kg reingewaschene Wolle vertraglich
gebunden und geliefert werden.

(4) Herdenwollen der Feinheit A/B bis B in Voll- und
Dreiviertelschur sowie halbschürige Lammwollen der
Feinheiten feiner als A/B und A/B bis B erhalten einen
Preiszuschlag von 10 % vom Erzeugerpreis bei vegetabi-
lischen Bestandteilen unter 1 %, gleichmäßiger Länge,
gutem Wuchs, guter Farbe und geringer Brüchigkeit,
sofern nicht ein Preiszuschlag nach Abs. 3 vorzunehmen
ist.

(5) Beträgt der Besatz an vegetabilischen Bestandteilen mehr als 1%, so erfolgen nachstehende Preisabschläge vom Erzeugerpreis:

über 1 bis 3% Bestandteile	3% Abschlag
über 3 bis 6% Bestandteile	6% Abschlag
über 6% Bestandteile	9% Abschlag

(6) Bei starker Gelbfärbung, schlechter Vorsortierung, unsachgemäßer Trennung der Locken vom Vlies (schlecht gepflegte Herdenwollen) erfolgt ein Preisabschlag von 5% vom Erzeugerpreis.

(7) Bei Locken- und Brandpartien ist ein Preisabschlag in Höhe von 3% vom Erzeugerpreis und bei Partien mit nicht auswaschbaren Markierungsfarben ein Preisabschlag in Höhe von 5% vom Erzeugerpreis vorzunehmen.

(8) Die Erzeugerpreise für Herdenwolle gelten ab Hof (durchschnittliche Entfernung der Produktionsstätten zur vereinbarten Aufkaufstelle des VEB tierische Rohstoffe) verladen. Die Kosten für den Transport bei Stückgut bzw. Lkw-Anlieferungen werden den LPG, VEG, GPG, anderen sozialistischen und ihnen gleichgestellten Betrieben, kooperativen Einrichtungen sowie kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieben gemäß Stückguttarif der Deutschen Reichsbahn mit der Herdenwollabrechnung vergütet. Eine Vergütung der Kosten für den Transport für andere Schafhalter erfolgt nicht.

(9) Die Erzeugerpreise für Sammelwolle verstehen sich frei Aufkaufstelle des zuständigen VEB tierische Rohstoffe sowie für Herdenwolle von anderen Schafhaltern frei Lager des VEB tierische Rohstoffe Leipzig.

§ 3

Qualitätsbestimmungen

Die Preise dieser Anordnung gelten für Wolle gemäß TGL 80-8090 - Tierische Rohstoffe, Schurwolle -.

§ 4

Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Diese Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die ab 1. Januar 1973 zu erfüllen sind.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. Pr. 61 vom 17. Dezember 1970 - Erzeugerpreise für Wolle - (GBl. II 1971 Nr. 21 S. 173) außer Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1972

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Ewald

Anordnung Nr. 2* über Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung vom 20. Oktober 1972

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird zur Änderung der Anordnung vom 17. Dezember 1970 über Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung (GBl. II 1971 Nr. 21 S. 170) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die künstliche Besamung gelten folgende Preise:

	Besamung (EB) M	Spermaportion (1 Pellet) M
1. Rinder		
Elite	50,-	22,-
Zuchtwertklasse I	35,-	14,-
Zuchtwertklasse II oder vom ungeprüften Friesenbullen	25,-	8,-
unvollständig geprüft	15,-	3,-
2. Schweine		
Elite	40,-	25,-
Zuchtwertklasse I	35,-	21,-
Zuchtwertklasse II	30,-	18,-
Bewertungsklasse I	25,-	14,-
3. Schafe		
für Merinorassen vom zuchtwertbewährten Bock	-	10,-
vom ungeprüften Bock	-	5,50
für Fleischschafe vom Bock mit nach- gewiesener Kombina- tionseignung	-	8,-
vom ungeprüften Bock	-	5,50
4. Pferde	70,-	-

§ 2

Der § 4 Abs. 3 Ziff. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Mit Betrieben, die höhere Zuchtstufen bearbeiten (im Sinne des Zuchtprogramms) bzw. für Tiere in industriemäßigen Anlagen können die Gebühren für die züchterische Betreuung entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich der Kosten für die EDV-Bearbeitung zwischen den Vertragspartnern von den vorstehenden Sätzen abweichend vertraglich vereinbart werden.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Sie gilt für alle Leistungen ab diesem Zeitpunkt.

Berlin, den 20. Oktober 1972

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Ewald

* Anordnung (Nr. 1) vom 17. Dezember 1970 (GBl. II 1971 Nr. 21 S. 170)

Anordnung Nr. Pr. 64/1*
 — Erzeugerpreise
 für Speise- und Futterkartoffeln —
 vom 20. Oktober 1972

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 64 vom 17. Dezember 1970 — Erzeugerpreise für Speise- und Futterkartoffeln — (GBl. II 1971 Nr. 22 S. 181) folgendes angeordnet:

§ 1

Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 64

Erzeugerpreise für Speisekartoffeln

Zeitraum	Erzeugerpreise in M/t
bis 17. 6.	700,—
vom 18. 6. bis 19. 6.	635,—
vom 20. 6. bis 22. 6.	570,—
vom 23. 6. bis 25. 6.	520,—
vom 26. 6. bis 30. 6.	450,—
vom 1. 7. bis 5. 7.	400,—
vom 6. 7. bis 10. 7.	340,—
vom 11. 7. bis 15. 7.	310,—
vom 16. 7. bis 20. 7.	280,—
vom 21. 7. bis 25. 7.	250,—
vom 26. 7. bis 31. 7.	240,—
ab 1. 8.	
Qualität I Güte A	240,—
Qualität I Güte B	200,—
Qualität II Güte A	150,—
Qualität II Güte B	130,—

§ 2

Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 64

**Erzeugerpreise für Speisekartoffeln
bei Direkteinkellerung in Verbraucherhaushalten**

Qualität	Güte	M/t
I	A	251,—
I	B	211,—
II	A	161,—
II	B	141,—

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft und gilt für Speisekartoffeln ab Ernte 1973.

Berlin, den 20. Oktober 1972

Der Minister
 für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
 Ewald

* Anordnung Nr. Pr. 64 vom 17. Dezember 1970 (GBl. II 1971 Nr. 22 S. 181)

Anordnung Nr. Pr. 71/1*
 — Saatgut von Futterpflanzen —
 vom 20. Oktober 1972

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 71 vom 17. Dezember 1970 — Saatgut von Futterpflanzen — (GBl. II 1971 Nr. 23 S. 193) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der Anlage der Anordnung Nr. Pr. 71 aufgeführten Lieferprämien und Erzeugerpreise für Ausdauerndes Weidelgras, Ausdauerndes Weidelgras „Marino Spätling“, Wiesenlieschgras, Wiesenschwingel, Knaulgras und Wiesenrispe „Delft“ werden verändert (Anlage).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft und gilt für alle Lieferungen ab Ernte 1973.

Berlin, den 20. Oktober 1972

Der Minister
 für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
 Ewald

* Anordnung Nr. Pr. 71 vom 17. Dezember 1970 (GBl. II 1971 Nr. 23 S. 193)

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 71/1

**Preise und Lieferprämien in M/dt
Futterpflanzensaatgut**

Fruchtart	Ernte- stufe	Grund- preis	Liefer- prämie	Er- zeuger- preis
1	2	3	4	5
Aus- dauerndes Weidelgras	Elite und Vorstufen	288,—	72,—	360,—
	Hochzucht	240,—	60,—	300,—
	Handelssaat	168,—	42,—	210,—
Aus- dauerndes Weidelgras „Marino Spätling“	Elite und Vorstufen	346,—	84,—	430,—
	Hochzucht	288,—	72,—	360,—
	Handelssaat	202,—	58,—	260,—
Wiesen- liesch- gras	Elite und Vorstufen	576,—	144,—	720,—
	Hochzucht	480,—	120,—	600,—
	Handelssaat	336,—	84,—	420,—
Wiesen- schwingel	Elite und Vorstufen	461,—	139,—	600,—
	Hochzucht	384,—	116,—	500,—
	Handelssaat	269,—	81,—	350,—
Knaulgras	Elite und Vorstufen	438,—	162,—	600,—
	Hochzucht	365,—	135,—	500,—
	Handelssaat	255,—	95,—	350,—
Wiesenrispe „Delft“	Elite und Vorstufen	1 152,—	228,—	1 380,—
	Hochzucht	960,—	190,—	1 150,—
	Handelssaat	672,—	148,—	820,—

Anordnung
über die Sicherung der räumlichen und
zeitlichen Koordinierung von Investitionen
und Reparaturen im unterirdischen Bauraum

vom 24. Oktober 1972

Zur Sicherung der räumlichen und zeitlichen Koordinierung von Investitionen und Reparaturen im unterirdischen Bauraum wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Räte der Bezirkestädte der DDR.

(2) Diese Anordnung gilt für staatliche und wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Kombinate und Betriebe, Produktionsgenossenschaften, Handwerksbetriebe und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt), die in den Bezirkestädten Investitionen oder Reparaturen im unterirdischen Bauraum (nachfolgend Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum genannt) planen, vorbereiten oder durchführen. Sie gilt auch für Betriebe, die Eigentümer oder Rechtsträger von Versorgungsnetzen, unterirdischen baulichen Anlagen oder Straßenverkehrsanlagen sind.

(3) Diese Anordnung gilt für Betriebe des Vermessungswesens, die Arbeiten zur messtechnischen Erfassung und zeichnerischen Darstellung von Versorgungsnetzen, unterirdischen baulichen Anlagen oder von Straßenverkehrsanlagen durchführen.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für bewaffnete Organe. Sie gilt auch nicht für Havariebeseitigung und für Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum gemäß Anlage.

§ 2

Die Stadtbauämter der Bezirkestädte der DDR und die in den Bezirkestädten bestehenden Tiefbauämter (nachfolgend Stadtbauämter genannt) haben zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Verantwortung zur räumlichen und zeitlichen Koordinierung der Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum und zur Erreichung einer hohen gesamtwirtschaftlichen Effektivität

1. ausgehend von der komplexen Analyse des Bestandes an unterirdischen Versorgungsnetzen und baulichen Anlagen oder Straßenverkehrsanlagen in den Städten in Zusammenarbeit mit den Betrieben in der Phase der Generalbebauungsplanung die Anwendung effektivster Erschließungslösungen zu sichern;
2. die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum, insbesondere auf dem Gebiet des komplexen Wohnungsbau, des Verkehrswesens, der Wasserwirtschaft, der Energiewirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens und der örtlichen Versorgungswirtschaft, beginnend in der Phase der langfristigen Planung über die Generalbebauungs- und Generalverkehrsplanung bis zur Kontrolle in der Bauausführung zu koordinieren;
3. zur Senkung des Bauaufwandes und zur geringsten Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrs- und Bauraumes bei der Vorbereitung und Durchfüh-

rung von Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum auf die Durchsetzung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse Einfluß zu nehmen;

4. schrittweise Leitungskataster aller Versorgungsleitungen einschließlich der dazugehörigen baulichen Anlagen auf der Grundlage der von den Rechtsträgern und Eigentümern zu führenden Nachweise der Leitungen und Anlagen unter Beachtung der Rechtsvorschriften über den Schutz von Staats- und Dienstheimnissen aufzubauen und ständig zu aktualisieren.

§ 3

(1) Die Betriebe haben Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum langfristig zu planen und rechtzeitig mit den Stadtbauämtern abzustimmen.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum bedarf der Zustimmung des Stadtbauamtes. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung bezieht sich auf die räumliche und zeitliche Einordnung der Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum sowie auf die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten. Die Zustimmung ist Voraussetzung für die Bilanzierung von Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum. Das Stadtbauamt hat die unter zentraler staatlicher Kontrolle stehenden Bauvorhaben vorrangig einzuordnen.

(3) Die Zustimmung zur Grobtrassenführung ist vor der Investitionsvoraussetzung und zur Feintrassenführung vor der Grundsatzentscheidung einzuholen.

(4) Das Stadtbauamt hat zu kontrollieren, daß Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum nicht ohne seine Zustimmung durchgeführt und erteilte Auflagen erfüllt werden.

§ 4

Durch die Zustimmung gemäß § 3 werden die Rechte und Pflichten der Betriebe, die im Zusammenhang mit der Koordinierung der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum in anderen Rechtsvorschriften festgelegt sind, nicht berührt.

§ 5

Die Betriebe haben die Zustimmung bei den Stadtbauämtern im Zuge der Vorbereitung der Investitionsvoraussetzung und der Grundsatzentscheidung zu beantragen. Dem Antrag sind die Dokumente und Angaben beizufügen, die eine räumliche und zeitliche Koordinierung der Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum und ihre technisch-ökonomische Einschätzung ermöglichen, wie

- Vorschläge zum Ausführungszeitpunkt und zur Trassenführung;
- Angaben über den Tiefbaubedarf, nach den wichtigsten bautechnologischen Kapazitäten untergliedert, entsprechend den geltenden methodischen Regelungen über die Voranmeldung und Anmeldung des Baubedarfs.

§ 6

Die staatlichen Organe des Straßenwesens und die von diesen beauftragten Betriebe haben die Durchführung von Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum durch Dritte innerhalb öffentlicher Straßenverkehrsanlagen in Abstimmung mit den Stadtbauämtern zu gestatten und diese Sondernutzung zu überwachen.

§ 7

(1) Die Betriebe haben die räumliche Lage vorhandener oder neu errichteter Versorgungsnetze, unterirdischer baulicher Anlagen und Straßenverkehrsanlagen sowie deren Veränderung, bezogen auf geodätische Festpunkte oder geodätisch eingemessene topographische Gegenstände und auf Eigentums- oder Rechtsträgergrenzen, einheitlich nachzuweisen. Diesen Nachweis einschließlich der technischen Parameter und der den Gebrauchswert charakterisierenden Angaben haben sie dem Stadtbauamt auf Anforderung zu übergeben.

(2) Die Betriebe des Vermessungswesens haben als Grundlage für den Aufbau von Leitungskatastern Rahmenkartenwerke der Städte anzufertigen und ständig zu aktualisieren sowie die Arbeiten zur meßtechnischen Erfassung und zeichnerischen Darstellung für den Nachweis gemäß Abs. 1 nach den vom Ministerium des Innern herausgegebenen einheitlichen Grundsätzen auszuführen. Sie haben mit den Stadtbauämtern und den Betrieben auf der Grundlage von Vereinbarungen eng zusammenzuarbeiten.

§ 8

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 sind in den Stadtbauämtern Abteilungen Tiefbaukoordinierung zu bilden, deren Leiter dem Stadtbaudirektor direkt zu unterstellen sind.

(2) Die Erhöhung des Stellenplanes und des Lohnfonds der Stadtbauämter darf nur in dem Maße erfolgen, wie Planstellen, Lohnfonds und Kader aus anderen Bereichen umgesetzt werden.

§ 9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter der Betriebe

- Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum ohne Zustimmung des Stadtbauamtes gemäß § 3 ausführt oder ausführen läßt,
 - den Auflagen des Stadtbauamtes zur zeitlichen und räumlichen Einordnung der Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum gemäß § 3 nicht nachkommt,
 - der Nachweispflicht gemäß § 7 nicht nachkommt,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Städte.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. November 1972 in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1972

Der Minister für Bauwesen

Junker

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum gemäß § 1 Abs. 4, die nicht zum Geltungsbereich der Anordnung gehören

Post- und Fernmeldewesen

Erdkabelverlegung in der Gehbahn bis 20 m Länge; Setzen von Abzweiggästen; Einbau von Hauseinführungen; kleinere Reparaturen an den Kabelkanalanlagen; Beseitigung von Störungen an Fernsprechkabeln; Auswechseln von Freileitungsmasten.

Elektroenergieversorgung

Kabelverlegung in der Gehbahn bis 20 m Länge; Herstellen von Montagegruben für Schaltarbeiten; Herstellen von einzelnen Hausanschlüssen; Beseitigung von Schadenstellen, Kabelfehlern und Kabelbränden.

Gasversorgung

Rohrverlegung in der Gehbahn bis 20 m Länge; Reparatur und Auswechseln von Wassertöpfen und Schiebern; Herstellen und Auswechseln einzelner Hauszuleitungen in der Gehbahn; Abbohrung an Gasleitungen; Einbau von Meßpunkten in der Gehbahn; Herausnahme einzelner Kandelaber; Beseitigung von Rohrbrüchen und Rohrverstopfungen.

Fernwärmeversorgung

Reparatur und Auswechseln von Absperrventilen; Beseitigung von Leckstellen; Einbau von Meßpunkten; Reparatur an Isolierungen, Rohrleitungen und Armaturen, sofern damit nur geringe Aufgrabungsarbeiten verbunden sind.

Wasserversorgung und Abwasserleitung

Rohr- und Kanalverlegung in der Gehbahn bis 20 m Länge; Reparatur und Auswechseln von Absperrventilen, Hydranten und Schiebern; Herstellen und Auswechseln von Hausanschlüssen in der Gehbahn; Beseitigung von Rohrbrüchen.

Personennahverkehr

Kleinere Gleisbauarbeiten im eigenen Bahnkörper, Auswechseln von Paßschiene; Stoßreparaturen und Auftragsschweißungen; Pflasterreparatur im Gleisbereich; Mastenauswechslung; Kabelverlegung für spezielle Fernsprecher; Aufstellen von Wartehallen.

Straßenwesen

Beseitigung von Fahr- und Gehbahnschäden; Schlaglochbeseitigung; kleinere Oberflächenbehandlungen; Fugenvergußarbeiten; Auswechseln von Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen.

Sonstige Bereiche

Versetzen von Notruf- und Feuermeldern; Versetzen von Vitrinen und Streuträgern; Bohrungen für Notwasserbrunnen und Bodenuntersuchungen in der Gehbahn; Auswechseln sonstiger Freileitungsmaste.

Anordnung
über die Lastverteilung von Elektroenergie
— Lastverteilerordnung —

vom 6. November 1972

Auf Grund der §§ 6 und 53 der Energieverordnung vom 10. September 1969 (GBl. II Nr. 81 S. 495) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Abschnitt 1

§ 1

(1) Die Lastverteilung von Elektroenergie hat auf der Grundlage der Bilanzen die planmäßige und kontinuierliche Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung mit Elektroenergie zu gewährleisten. Dabei sind nach wissenschaftlich-technischen Gesichtspunkten und technisch-ökonomischen Notwendigkeiten die Qualitätsmerkmale sowie die Verpflichtungen im internationalen Verbundbetrieb der Vereinigten Energiesysteme zu beachten.

(2) Organe der Lastverteilung sind:

1. die Staatliche Hauptlastverteilung (HLV),
2. die Bereichslastverteilungen (BLV),
3. die Industrielastverteilungen (ILV),
4. die Netzbefehlsstellen (NBS),
5. Schaltkommandostellen (SKSt), Umspannwerke und Kraftwerke, soweit sie Aufgaben der Steuerung und Regelung wahrzunehmen haben.

§ 2

(1) Die Staatliche Hauptlastverteilung steuert, regelt und überwacht im Auftrag des Ministeriums für Kohle und Energie das Elektroenergieverbundsystem der Deutschen Demokratischen Republik (Gesamtheit aller Erzeugungs- und Fortleitungsanlagen für Elektroenergie) und koordiniert dessen Fahrweise mit den Vereinigten Energiesystemen der sozialistischen Länder.

(2) Sie hat dazu insbesondere folgende Aufgaben:

1. Steuerung des Einsatzes der Elektroenergieerzeugungsanlagen;
2. Festlegung des Schaltzustandes des Elektroenergieverbundsystems;
3. Festlegung der Einstellung der von ihr auszuwählenden Schutz- und Regeleinrichtungen von Elektroenergieanlagen in allen Spannungsebenen > 1 kV Nennspannung;
4. Genehmigung planmäßiger und operativer Außerbetriebnahmen und Inbetriebnahmen von Hauptausrüstungen des Elektroenergieverbundsystems;
5. Zustimmung zu Versuchen in Elektroenergieerzeugungs- und -fortleitungsanlagen, die die Versorgungszuverlässigkeit des Elektroenergieverbundsystems beeinflussen können;
6. Erfassung, Dokumentation, Verdichtung, Analyse und Auswertung von Betriebsdaten des Elektroenergieverbundsystems;
7. Erfassung besonderer Vorkommnisse in allen Elektroenergieerzeugungs- und -fortleitungsanlagen und deren Behandlung entsprechend der Meldeordnung;

8. Aufruf von Versorgungsstufen und Anweisung von Spannungsabsenkungen nach Einholung der Entscheidung des Ministers für Kohle und Energie;
9. Anweisung von Gefahrenabschaltungen.

(3) Die Staatliche Hauptlastverteilung ist bilanzbeauftragtes Organ für Elektroenergie entsprechend den Rechtsvorschriften über die Bilanzierung und hat Kontrollaufgaben entsprechend den Rechtsvorschriften über Energieinspektion zu erfüllen.

§ 3

(1) Die Bereichslastverteilung steuert, regelt und überwacht im Auftrage der Staatlichen Hauptlastverteilung das von der Staatlichen Hauptlastverteilung zugewiesene und abgegrenzte Teilsystem des Elektroenergieverbundsystems (Schaltbefehlsbereich).

(2) Sie hat dazu insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung des Schaltzustandes im Schaltbefehlsbereich;
2. Festlegung der Einstellung der von ihr auszuwählenden Schutz- und Regeleinrichtungen von Elektroenergieanlagen im Schaltbefehlsbereich;
3. Genehmigung planmäßiger und operativer Außerbetriebnahmen und Inbetriebnahmen von Hauptausrüstungen des Teilsystems;
4. Erfassung, Dokumentation, Verdichtung und Analyse von Betriebsdaten des Teilsystems;
5. Erfassung besonderer Vorkommnisse in den Elektroenergieerzeugungs- und -fortleitungsanlagen im Schaltbefehlsbereich und deren Behandlung entsprechend der Meldeordnung;
6. Anweisung von Gefahrenabschaltungen im Schaltbefehlsbereich.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Industrielastverteilung.

§ 4

(1) Einzelanweisungen der Lastverteilung ergehen in Form von Befehlen oder Kommandos. Sie sind unverzüglich oder zu den darin angegebenen Zeitpunkten auszuführen.

(2) Muß in Einzelfällen die Ausführung einer Einzelanweisung aufgeschoben oder ganz unterlassen werden, um nicht Menschenleben zu gefährden, ist der Diensthabende der anweisenden Lastverteilung unverzüglich zu unterrichten. Werden durch die Ausführung einer Anweisung Hauptausrüstungen gefährdet, ist der Diensthabende der anweisenden Lastverteilung darauf aufmerksam zu machen.

(3) Die Einzelanweisungen der Staatlichen Hauptlastverteilung erteilt der Diensthabende an die Diensthabenden der Bereichs- und Industrielastverteilungen und der der Staatlichen Hauptlastverteilung direkt zugeordneten Betreiber von Elektroenergieanlagen. In dringenden Fällen kann der Diensthabende der Staatlichen Hauptlastverteilung jedem Betreiber von Elektroenergieanlagen Anweisungen erteilen; die Diensthabenden der zuständigen Lastverteilungen sind nachträglich zu verständigen.

(4) Bei den Organen der Lastverteilung und den Betreibern von Elektroenergieanlagen sind Verzeichnisse

des Personals, das zur Erteilung und Entgegennahme von Lastverteileranweisungen berechtigt ist, zu führen.

(5) Die Betreiber von Elektroenergieanlagen haben zu sichern, daß Lastverteileranweisungen jederzeit entgegengenommen werden können und die benannten Personen mit Vollmachten versehen sind, die die unverzügliche Ausführung der Lastverteileranweisungen ermöglichen.

§ 5

(1) Die allgemeinen Anweisungen der Staatlichen Hauptlastverteilung zur einheitlichen Durchführung der Lastverteilungsaufgaben ergehen als Instruktionen. Sie sind für alle Organe der Lastverteilung und Betreiber von Energieanlagen verbindlich.

(2) Entsprechendes gilt für die allgemeinen Anweisungen der Bereichs- und Industrielastverteilungen.

§ 6

(1) Der Leiter der Staatlichen Hauptlastverteilung ist berechtigt und verpflichtet, zur Wahrnehmung volkswirtschaftlicher Belange gegen Festlegungen von Betreibern von Energieanlagen oder der ihnen übergeordneten Organe, die den Anforderungen des planmäßigen, stabilen Betriebes des Elektroenergieverbundsystems widersprechen, bei den zuständigen Generaldirektoren Einspruch einzulegen. Wird daraufhin keine Übereinstimmung erreicht, hat der Leiter der Staatlichen Hauptlastverteilung den Einspruch dem Minister für Kohle und Energie vorzutragen.

(2) Die Bereichs- und Industrielastverteilungen haben Festlegungen im Sinne des Abs. 1 Satz 1, die ihnen bekannt werden, unverzüglich der Staatlichen Hauptlastverteilung mitzuteilen und den für die Festlegung Verantwortlichen mit der Angabe des Widerspruchgehaltes zu unterrichten.

§ 7

(1) Die Betreiber von Elektroenergieerzeugungs- und -fortleitungsanlagen sind verpflichtet, der zuständigen Lastverteilung Veränderungen des Betriebszustandes sofort zu melden.

(2) Die gleiche Verpflichtung haben

1. die Betreiber von Elektroenergieanwendungsanlagen, die von der Staatlichen Hauptlastverteilung besonders festgelegt sind,
2. die Betreiber von Wärmeerzeugungs- und -fortleitungsanlagen, die von den Energieversorgungsbetrieben besonders festgelegt sind.

(3) Die für den Melde- und Informationsdienst erforderlichen Festlegungen sind in Melde- und Informationsordnungen zu treffen.

Abschnitt 2

§ 8

(1) Die Staatliche Hauptlastverteilung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1973 gebildet. Sie ist dem Ministerium für Kohle und Energie nachgeordnet.

(2) Der Sitz der Staatlichen Hauptlastverteilung ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 9

(1) Die Staatliche Hauptlastverteilung wird vom Hauptlastverteiler geleitet. Er ist dem Minister für Kohle und Energie für die gesamte Tätigkeit der Staatlichen Hauptlastverteilung verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Hauptlastverteiler vertritt die Staatliche Hauptlastverteilung im Rechtsverkehr. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch einen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

§ 10

(1) Der Hauptlastverteiler wird vom Minister für Kohle und Energie berufen und abberufen.

(2) Zur Einstellung und Entlassung der Stellvertreter des Hauptlastverteilers bedarf der Hauptlastverteiler der vorherigen Zustimmung des Ministers für Kohle und Energie.

§ 11

(1) Die Staatliche Hauptlastverteilung ist Haushaltsorganisation.

(2) Der Struktur- und Stellenplan der Staatlichen Hauptlastverteilung ist entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

Abschnitt 3

§ 12

(1) Die Bereichslastverteilungen sind Teile der Energieversorgungsbetriebe. Die Leiter der Bereichslastverteilungen werden auf Vorschlag oder mit vorheriger Zustimmung des Hauptlastverteilers vom Direktor des Energieversorgungsbetriebes berufen und abberufen.

(2) Die Industrielastverteilungen sind Teile sozialistischer Industriebetriebe oder wirtschaftsleitender Organe. Die Leiter der Industrielastverteilungen werden auf Vorschlag oder mit vorheriger Zustimmung des Hauptlastverteilers eingestellt und entlassen.

(3) Bereichs- und Industrielastverteilungen können von den Betrieben oder Organen auf Vorschlag oder mit vorheriger Zustimmung des Hauptlastverteilers gebildet oder aufgelöst werden.

§ 13

Die im § 1 Abs. 2 Ziffern 4 und 5 genannten Organe der Lastverteilung sind Teile sozialistischer Industriebetriebe.

§ 14

(1) Die Organe der Lastverteilung dürfen grundsätzlich nur für Lastverteilungsaufgaben eingesetzt werden.

(2) Ausnahmen bedürfen nach Umfang und Dauer der vorherigen Zustimmung des Leiters des höheren Organs der Lastverteilung.

Abschnitt 4

§ 15

Im Sinne dieser Anordnung sind Betreiber von Elektroenergieanlagen, insbesondere Elektroenergieanwendungsanlagen, nur Elektroenergiegroßabnehmer.

§ 16

Die Sechste Durchführungsbestimmung vom 18. Oktober 1971 zur Energieverordnung — Energieinspektion — (GBl. II Nr. 71 S. 613) wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Ziff. 2 und im § 7 Absätze 1 und 3 wird „VVB Kraftwerke“ gestrichen und „Staatliche Hauptlastverteilung“ eingesetzt;
2. Im § 7 Abs. 2 wird die Ziff. 2 gestrichen.

§ 17

Bis zum 31. Dezember 1972 werden die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Staatlichen Hauptlastverteilung vom Direktionsbereich Hauptlastverteilung der VVB Kraftwerke wahrgenommen.

§ 18

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 29. Februar 1968 über die Lastverteilung von Elektroenergie — Lastverteilerordnung — (GBl. II Nr. 32 S. 187) außer Kraft.

Berlin, den 6. November 1972

Der Minister
für Kohle und Energie
Siebold

Anordnung Nr. 13*
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 1. November 1972

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 17 S. 132) mit Wirkung vom 15. November 1972 neue Gedenk-

* Anordnung Nr. 12 vom 15. August 1972 (GBl. II Nr. 50 S. 569)

münzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 175. Geburtstages von Heinrich Heine.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

- a) Vorderseite
Kopfbildnis von Heinrich Heine, seitlich davon die Jahreszahlen „1797“ und „1856“ und darunter halbkreisförmig der Name „HEINRICH HEINE“.
- b) Rückseite
Stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK * 1972 10 Mark *“.
- c) Rand
Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK * 10 MARK * 10 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 625 Teilen Silber und 375 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 31 mm und ein Gewicht von 17,0 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 15. November 1972 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1972

Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Dr. Wittkowski

Berichtigung

Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen weist darauf hin, daß es im § 3 der Anordnung Nr. 2 vom 26. April 1972 zur Vorbereitung und Durchführung des dritten Studienjahres der Ingenieur- und Fachschulen als Spezialisierungsphase der Ausbildung in der sozialistischen Praxis (GBl. II Nr. 35 S. 406) — Ergänzung des § 7 der Anordnung (Nr. 1) — statt „... im Rahmen des Lohnfonds zu honorieren ...“ richtig heißen muß: „... im Rahmen der geplanten Mittel für Honorare zu vergüten ...“.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 700 vom 20. Oktober 1972 enthält:

Anordnung Nr. 700 vom 18. September 1972 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstr. 15, Telefon 229 22 23, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Wichtige Mitteilung an alle Postabonnenten

Entsprechend der „Verordnung über das Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik“, veröffentlicht im GBl. der DDR Teil II Nummer 51 vom 10. September 1972, tritt ab 1. Januar 1973 beim Gesetzblatt der DDR eine Inhaltsänderung ein.

Es werden von diesem Zeitpunkt an im

Gesetzblatt der DDR Teil I

Gesetze und andere allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften mit Ausnahme von völkerrechtlichen Verträgen veröffentlicht.

Abonnementsgebühr je Quartal 2,50 M

Gesetzblatt der DDR Teil II

enthält ausschließlich völkerrechtliche Verträge.

Abonnementsgebühr je Quartal 3,- M

Um den fortlaufenden Bezug des Gesetzblattes der DDR möglichst reibungslos zu gewährleisten, werden die bisherigen Abonnenten des GBl. Teil II ab 1. Januar 1973 auf der Grundlage ihres Abonnements automatisch mit dem neuen Teil I beliefert.

Die Abonnementsunterlagen der jetzigen Bezieher vom Teil I werden gelöscht.

Interessenten für den neuen, nur völkerrechtliche Verträge enthaltenden Teil II des GBl. müssen ihre Bestellung beim zuständigen Postzeitungsvertrieb aufgeben.

Bei Bedarfsänderung jeder Art sind für das I. Quartal 1973 **unbedingt** die verbindlichen Termine zu beachten. So können **Zubestellungen bis spätestens 20. Dezember 1972** und **Abbestellungen nur bis spätestens 10. Dezember 1972** durch die zuständigen Postzeitungsvertriebe berücksichtigt werden.

Sichern Sie sich durch Einhalten dieser Termine den schnellsten Bezug des Gesetzblattes der DDR.

Die Bezugsbedingungen für Sonderdrucke des Gesetzblattes bleiben unverändert (d. h. kein Bezug über den Postzeitungsvertrieb).



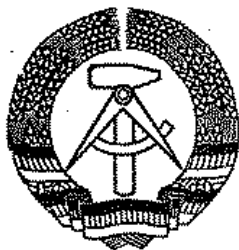
**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1838 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 24. November 1972

Teil II Nr. 67

Tag	Inhalt	Seite
1. 11. 72	Anordnung über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen	741

Anordnung über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen

vom 1. November 1972

Inhaltsverzeichnis

<p>I. Ziel und Aufgaben der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie</p> <p>§ 1</p> <p>II. Geltungsbereich</p> <p>§ 2</p> <p>III. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 4 Übersicht über die Anforderungen an die Betriebe bei der Ausarbeitung der Industriepreise</p> <p>§ 5 Spezielle Kalkulationsrichtlinien</p> <p>IV. Ausarbeitung und Vereinbarung bzw. Bestätigung des Preislimits</p> <p>§ 6 Preisobergrenzen</p> <p>§ 7 Das Preislimit</p> <p>§ 8 Ausarbeitung des Preislimits</p> <p>§ 9 Grundlagen für die Ausarbeitung des Preislimits</p> <p>§ 10 Verteidigung und Vereinbarung des Preislimits</p> <p>§ 11 Kontrolle der Einhaltung, Präzisierung und Veränderung des Preislimits</p> <p>V. Kalkulation der Kosten</p> <p>§ 12 Kostennachweis bei der Bestätigung bzw. Einstufung von Industriepreisen</p> <p>§ 13 Kalkulationsfähigkeit der Kosten</p>	<p>VI. Die Kalkulation des Gewinns</p> <p>§ 14 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 15 Umstellung der Gewinnkalkulation</p> <p>§ 16 Differenzierung der Gewinnzuschläge bei unterschiedlichem Kostenniveau der Betriebe</p> <p>§ 17 Produktionsfondsabgabe</p> <p>§ 18 Sonderbestimmungen</p> <p>VII. Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Herstellung von Erzeugnissen in hoher Qualität</p> <p>§ 19 Zusatzgewinn sowie Preiszuschläge für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“</p> <p>§ 20 Veränderung von Industriepreisen zur Stimulierung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts</p> <p>VIII. Ausarbeitung des Preisvorschlages</p> <p>A. Aufgaben der Betriebe bei der Ausarbeitung des Preisvorschlages</p> <p>§ 21</p> <p>B. Preisbildungsmethoden</p> <p>§ 22 Grundsätze für die Ausarbeitung und Anwendung der Preisbildungsmethoden</p> <p>§ 23 Preisbildungsmethoden (Ausarbeitung und Anwendungsbereiche)</p> <p>C. Preisbildungsprinzipien</p> <p>§§ 24–26</p> <p>IX. Industriepreisbildung für Baugruppen und Einzelteile bei Produktionsverlagerungen, für Funktions- und Fertigungsmuster und für Erzeugnisse der Versuchsproduktion</p> <p>§ 27</p>
---	--

Achtung! Bitte die wichtige Mitteilung auf der letzten Seite beachten!

I. Med. Universitätsklinik
Bibliothek
Halle (S.), Leninallee 22

- X. Kalkulationspreise
- A. Allgemeine Bestimmungen
§§ 28–30
- B. Besondere Bestimmungen für die Bildung von Kalkulationspreisen auf der Grundlage einer Nachkalkulation zum Zwecke der Preiseinstufung
§§ 31–34
- XI. Industriepreisbildung bei Vorliegen vereinfachter Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik
§§ 35–37
- XII. Prüfung der Preisanträge, Bestätigung bzw. Einstufung der Industriepreise
§ 38
- XIII. Verpflichtung zur Aufstellung von Nachkalkulationen und zur Auskunftserteilung über die in den Industriepreisen berücksichtigten Kosten
§ 39 Nachkalkulation
§ 40 Auskunftserteilung über die in den Industriepreisen berücksichtigten Kosten
- XIV. Schlußbestimmungen
§ 41 Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen einzelner volkswirtschaftlicher Bereiche; Ausnahmebestimmungen
§ 42 Ordnungsstrafbestimmungen
§ 43 In- und Außerkrafttreten
§ 44 Übergangsbestimmungen

Anlage 1

Verzeichnis der kalkulationsfähigen Kosten nach Kostenarten und Komplexkosten

1. Abschreibungen; Kosten für die Nutzung von Grundmitteln
2. Materialkosten
3. Lohnkosten
4. Kalkulation von Lehrlingsentgelten, Stipendien sowie Löhnen für Anlern- und Umlernarbeiten und Praktikantenvergütungen
5. Kultur- und Sozialfonds / Prämienfonds
6. Kosten der betrieblichen Betreuung, Kosten für die praktische Berufsausbildung und den polytechnischen Unterricht
7. Sozialversicherung
8. Versicherungskosten (ohne Sozialversicherung)
9. Verbrauch produktiver Leistungen

10. Verbrauch nichtproduktiver Leistungen
11. Reparaturkosten
12. Vorleistungen
13. Kosten für Forschung und Entwicklung; Anlaufkosten
14. Kosten für die Benutzung von Neuerungen, Erfindungen, Geschmacksmustern sowie für schutzrechtliche Maßnahmen
15. Kosten für technologisch bedingten Ausschuß, Nacharbeit und Garantieverpflichtungen
16. VVB-Umlage
17. Rechts- und Beratungskosten
18. Kosten für eigene Beratungstätigkeit; Vertreterkosten
19. Kosten für Wassernutzung
20. Steuern, Gebühren, Beiträge
21. Zinskosten
22. Kosten für die Durchführung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse
23. Kosten für Risiko
24. Rückzahlungsraten für Kredite zur Anschaffung von Grundmitteln
25. Sonstige kalkulationsfähige Kosten

Anlage 2

Verzeichnis von nicht kalkulationsfähigen Kosten nach Kostenarten und Komplexkosten

Anlage 3

Ermittlung der produktiven Fonds und Grundsätze für die Zurechnung des Gewinns bei der Bildung fondsbezogener Industriepreise

Anlage 4

Grundaufbau der Kosten- und Industriepreiskalkulation

Anlage 5

Ermittlung des Verhältnisses der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften und der Industriepreise

Anlage 6

Abrundungstabelle für Industrieabgabepreise der Produktionsmittel

Anlage 7

Begriffsbestimmungen

I.

Ziel und Aufgaben der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie

§ 1

(1) In Durchführung der Beschlüsse des VIII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des dazu gefaßten Beschlusses des Ministerrates vom 17. November 1971 über Maßnahmen auf dem Gebiet der Leitung, Planung und Entwicklung der Industriepreise (GBl. II Nr. 77 S. 669) — nachstehend Beschluß vom 17. November 1971 genannt — ist zu gewährleisten, daß der Staat die Preise fest in der Hand behält und die Staatsdisziplin bei der Preisbildung eingehalten wird. Diese zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie legt die Anforderungen des Staates an die Kalkulation von Industriepreisen sowie die dabei anzuwendenden Methoden fest. Sie ist rechtliche Grundlage für die Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industriepreise.

(2) Die in dieser zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie festgelegten staatlichen Anforderungen und Methoden für die Bildung der Industriepreise sind darauf gerichtet,

- die planmäßige bedarfsgerechte Produktion zur Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung zu fördern,
- die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Kosten und die Erhöhung der Effektivität wirksam zu unterstützen,
- den wissenschaftlich-technischen Fortschritt zu fördern und die neue Technik für Hersteller und Anwender vorteilhaft zu gestalten,
- die rationelle Ausnutzung der produktiven Fonds, die Erhöhung der Materialökonomie und einen zweckmäßigen Einsatz der Arbeitskräfte zu unterstützen.

Ihre Anwendung gewährleistet, daß nur die Kosten kalkuliert werden, die dem real erreichbaren Leistungsvermögen der an der Produktion beteiligten Betriebe entsprechen. Das setzt voraus, daß — um niedrige Kosten zu erreichen — bereits bei der Entwicklung der Erzeugnisse alle Möglichkeiten für ihre rationelle Herstellung und die Nutzung aller Reserven geprüft und bei der Kalkulation berücksichtigt werden. Damit werden Bedingungen für die immer bessere Erfassung des gesellschaftlich notwendigen Arbeitsaufwands geschaffen. Bei der Kalkulation der Industriepreise sind in zunehmendem Maße Kostennormative anzuwenden, die überbetrieblich festzulegen und staatlich zu bestätigen sind und die dem real erreichbaren Leistungsvermögen im Industriezweig bzw. in der Erzeugnisgruppe als Ausdruck des gesellschaftlich notwendigen Arbeitsaufwands entsprechen. Diesen Normativen sind überbetriebliche Normen und Kennziffern für die Nutzung der produktiven Fonds, den Materialeinsatz und die Verarbeitungskosten einschließlich der Gemeinkosten sowie die staatlichen Standards zugrunde zu legen.

(3) Die staatlichen und die wirtschaftsleitenden Organe, die volkseigenen Betriebe und Kombinate sind verpflichtet, diese zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie bei der Ausarbeitung, Einstufung, Bestätigung und Kontrolle der Industriepreise konsequent anzuwenden. Bei der Leitung und Planung auf dem Gebiet der Kosten und Preise haben die Leiter der staatlichen und der wirtschaftsleitenden Organe zu gewährleisten, daß bei allen Entscheidungen von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgegangen wird. In den Fällen, in denen Preise die Initiative der Werktätigen, mehr und billiger zu produzieren, hemmen oder in denen Preise aus Gründen einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität den Interessen von Betrieben entgegenstehen, sind durch die zuständigen staatlichen Organe in Zusammenarbeit mit den volkseigenen Betrieben und Kombinatensowie den VVB Entscheidungen herbeizuführen. Die Direktoren der volkseigenen Betriebe und Kombinate haben derartige Entscheidungen gewissenhaft vorzubereiten.

(4) Die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie ist als ein wirksames Instrument für die Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung anzuwenden. Die volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie die VVB sind verpflichtet, durch Nachkalkulationen und Betriebsvergleiche die Entwicklung der Kosten, Gewinne und Preise sowie ihre Wirkung auf den Reproduktionsprozeß zu analysieren. Die kalkulierten Kosten, insbesondere die überbetrieblichen Kostennormative, sind mit den geplanten und den tatsächlichen Kosten zu vergleichen, und es sind die Ursachen für überhöhte Kosten zu ermitteln. Es sind überbetriebliche Kostenvergleiche durchzuführen. Daraus sind Maßnahmen für die sozialistische Rationalisierung und zur Senkung der Kosten durch Steigerung der Arbeitsproduktivität, Erhöhung des Ausnutzungsgrades der produktiven Fonds und Einsparung von Material sowie für die Verbesserung der Qualität abzuleiten. Es sind Schlußfolgerungen für die Erarbeitung neuer bzw. Überarbeitung bestehender Standards zu ziehen.

(5) Die Direktoren der volkseigenen Betriebe und Kombinate haben zu gewährleisten, daß die kalkulationsfähigen Kosten exakt und wahrheitsgetreu erfaßt und nachgewiesen werden. Bei der Rechenschaftslegung ist den Werktätigen die Entwicklung der Kosten, Gewinne und Preise eingehend zu erläutern. Gemeinsam mit den gewerkschaftlichen Organen, den ständigen Produktionsberatungen, den gesellschaftlichen Kontrollkräften und den Neuerern ist zu beraten, wie im sozialistischen Wettbewerb der Kampf um die weitere Senkung der Kosten, die Erhöhung der Qualität und die rationellere Gestaltung der Produktion zu führen ist.

(6) Die in diesem Abschnitt für die volkseigenen Betriebe und Kombinate festgelegten Aufgaben gelten auch für die volkseigenen Institute und Einrichtungen, für die konsumgenossenschaftlichen Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie für die genossenschaftlichen Molkereibetriebe der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB).

(7) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung werden bestehende Industriepreise nicht verändert. Bestehende Preisvorschriften sind von diesem Zeitpunkt an in Verbindung mit dieser Anordnung anzuwenden.

II.

Geltungsbereich

§ 2

(1) Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Betriebe, Kombinate sowie deren Betriebe, Institute und Einrichtungen
 - der Industrie und der Nahrungsgüterwirtschaft,
 - der Bauwirtschaft,
 - des Verkehrswesens,
 - des Post- und Fernmeldewesens,
 - der Land- und Forstwirtschaft, soweit sie Industrieerzeugnisse produzieren,
 - der sonstigen Bereiche der Volkswirtschaft, soweit sie Industriepreise anzuwenden haben;
- die Institute und Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie der Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen, die in den Geltungsbereich der Verordnung vom 23. August 1972 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen (GBl. II Nr. 53 S. 589) gehören, insoweit, als sie als Auftragnehmer ergebnisbezogene Forschungsaufgaben durchführen und an der Ausarbeitung des Preislimits gemäß Abschnitt IV mitwirken;
- konsumgenossenschaftliche Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie genossenschaftliche Molkereibetriebe der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB)

(im folgenden Betriebe genannt).

(2) Volkseigene Betriebe und Kombinate sowie deren Betriebe, auf die die Verordnung vom 8. September 1972 über vereinfachte Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik (GBl. II Nr. 56 S. 609) Anwendung findet, haben diese Anordnung vereinfacht und im Umfang reduziert entsprechend den Bestimmungen des Abschnittes XI anzuwenden.

(3) Diese Anordnung gilt weiterhin für die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Industriepreise.

(4) Diese Anordnung ist anzuwenden

- bei Kosten- und Preisvergleichen im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit und der Betriebsvergleiche als Grundlage zur Rationalisierung, Spezialisierung und Standardisierung* der Produktion mit dem Ziel der Selbstkostensenkung;
- bei der Aufstellung von Kalkulationen
 - zur zentralen staatlichen Bestätigung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen (im weiteren Bestätigung von Industriepreisen genannt),

* Bezüglich des Zusammenwirkens der auf dem Gebiet der Preise und der Standardisierung verantwortlichen Organe gilt zur Zeit die Anordnung Nr. Pr. 4 vom 12. Dezember 1967 zur Sicherung der Übereinstimmung zwischen Preisbildung und Standardisierung (GBl. II Nr. 122 S. 875).

- zur Einstufung von Erzeugnissen und Leistungen in das bestehende Industriepreisgefüge einschließlich der selbständigen Einstufung der Erzeugnisse und Leistungen (selbständige Ermittlung der gültigen Industriepreise nach Teilpreisnormativen und als Kalkulationspreise sowie Bildung von Vereinbarungspreisen);
- bei der Aufstellung von Kalkulationen zur Ausarbeitung von Teilpreisen und Teilpreisnormativen (z. B. Bearbeitungsnormative);
- bei der Ausarbeitung von
 - Anträgen auf Bestätigung von Zuschlagssätzen für Gemeinkosten sowie von
 - Unterlagen für die Bestätigung von Kosten- und Gewinnnormativen;
- bei der Ermittlung der Kosten als Grundlage für die Vereinbarung von Preiszuschlägen und Preisabschlägen;
- bei der Aufstellung der Kalkulationen für Lohnarbeiten, Reparatur- und Montageleistungen;
- in ihrem Abschnitt IV bei der Ausarbeitung und Vereinbarung von Preislimiten.

Soweit auf der Grundlage von Beschlüssen des Ministerrates planmäßige Industriepreisänderungen vorzubereiten sind, gelten die Bestimmungen dieser Anordnung nach Maßgabe der hierzu im einzelnen getroffenen Festlegungen.

(5) Auf der Grundlage dieser Anordnung erfolgen weiterhin

- die Prüfung der Preisanträge der Betriebe durch die dafür verantwortlichen Organe*, insbesondere hinsichtlich der konsequenten Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Senkung der Selbstkosten;
- die Einstufung bzw. Bestätigung der Industriepreise der neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisse durch die dafür verantwortlichen Organe;
- die Durchführung der Preiskontrolle.

(6) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden keine Anwendung bei der Bildung der Einzelhandelsverkaufspreise für Konsumgüter und bei der Bildung von Preisen für Leistungen, die der Bevölkerung unmittelbar berechnet werden. Die Betriebe wenden diese Anordnung jedoch bei der Bildung der Betriebspreise für derartige Erzeugnisse und Leistungen an.

(7) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden ferner keine Anwendung

- bei der Bildung der Importabgabepreise;
- bei der Bildung der Preise für Forschungsleistungen gemäß der Verordnung vom 23. August 1972 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen sowie für wissenschaftlich-technische Leistungen der Forschung, Entwicklung und Rationalisierung entsprechend den Rechtsvorschriften.

* Zur Zeit gilt die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane vom 5. Mai 1972 (Sonderdruck Nr. 732 des Gesetzblattes).

(8) Festlegungen über die Bildung von Industriepreisen für Lieferungen an die Landwirtschaft, die von den Bestimmungen dieser Anordnung abweichen, bleiben unberührt. Die Betriebe wenden diese Anordnung jedoch bei der Bildung der Betriebspreise für derartige Erzeugnisse und Leistungen an.

III.

Allgemeine Bestimmungen

§ 3

Begriffsbestimmungen

Begriffe dieser Anordnung sind in der Anlage 7 definiert.

§ 4

Übersicht über die Anforderungen an die Betriebe bei der Ausarbeitung der Industriepreise

(1) Bei der Ausarbeitung der Industriepreise für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse und Leistungen (im weiteren Erzeugnisse genannt) haben die Betriebe folgende Aufgaben durchzuführen:

- a) Ausarbeitung und Vereinbarung des Preislimits bzw. des vorläufigen Preises (§§ 6 bis 11);
- b) Ausarbeitung des Kostennachweises (§ 12) und des Preisvorschlages (§ 21).

Dabei sind auszuarbeiten:

- bei Erzeugnissen, für die aufwandsbezogene Parameter oder Preisreihen gelten,
 - der Kostennachweis in Form der Kosten- und Industriepreiskalkulation, soweit nicht spezifische Formen des Kostennachweises gemäß § 12 Abs. 5 zur Anwendung kommen,
 - der Preisvorschlag auf der Grundlage der vorgegebenen Parameter und Preisreihen;
- bei Erzeugnissen, für die aufwandsbezogene Teilpreise oder Teilpreisnormative gelten,
 - der Kostennachweis bei Teilpreisen in Form der Kosten- und Industriepreiskalkulation, soweit nicht spezifische Formen des Kostennachweises gemäß § 12 Abs. 5 zur Anwendung kommen,
 - bei Teilpreisnormativen in spezifischen Formen entsprechend § 12 Abs. 5,
 - der Preisvorschlag auf der Grundlage der Teilpreise oder Teilpreisnormative (z. B. auf der Grundlage von Teilpreisnormativen bei Geltung von Preiserrechnungsvorschriften auf dem Gebiet der Textil- und Bekleidungsindustrie);
- bei Erzeugnissen, deren Industriepreise mit aufwandsbezogenen Differenzkalkulationen zu bilden sind,
 - der Preisvorschlag unter Nachweis des Industriepreises des vergleichbaren Ausgangserzeugnisses sowie der Kosten und des Gewinns für die hinzukommenden bzw. wegfallenden Bestandteile.

Damit ist zugleich der Kostennachweis erbracht (Kosten- und Industriepreiskalkulation für die hinzukommenden bzw. wegfallenden Bestandteile);

- bei Erzeugnissen, für die Kostenpreise zu bilden sind,

der Preisvorschlag auf der Grundlage der Kosten- und Industriepreiskalkulation.

Damit ist zugleich der Kostennachweis erbracht.

Die Betriebe sind verpflichtet, bei der Ausarbeitung des Preisvorschlages die Preisbildungsprinzipien gemäß §§ 24 bis 26 sowie § 27 zu berücksichtigen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten entsprechend, wenn die Betriebe berechtigt sind, die Einstufung der Industriepreise in das bestehende Industriepreisgefüge selbst vorzunehmen. Der in diesen Fällen auszuarbeitende Preisvorschlag bildet die Grundlage für die Preisvereinbarung und den Preisnachweis. Die Ausarbeitung eines Kostennachweises und eines Preisvorschlages im vorstehenden Sinne ist nicht erforderlich, wenn die selbständige Einstufung des Industriepreises in das bestehende Industriepreisgefüge in der Weise vorgenommen wird, daß der Industriepreis aus staatlichen Preiskatalogen und Preislisten entnommen wird.

(3) Die zweigspezifischen Angaben zur Durchführung der im Abs. 1 angeführten Aufgaben haben die Betriebe den speziellen Kalkulationsrichtlinien bzw. den übrigen für sie geltenden Preisvorschriften zu entnehmen.

(4) Soweit noch keine Festlegungen zur Anwendung von aufwandsbezogenen Parametern und Preisreihen sowie Teilpreisen und Teilpreisnormativen getroffen sind und § 44 Abs. 4 nicht zur Anwendung kommt, haben die Betriebe die Industriepreise auszuarbeiten

- als Kostenpreise auf der Grundlage von Kosten, die dem real erreichbaren Leistungsvermögen der Betriebe entsprechen; bei der Bestimmung dieser Kosten sind die Ergebnisse der Arbeit mit dem Haushaltsbuch, der Gebrauchswert-Kosten-Analyse, der Kosten- und Betriebsvergleiche und anderer bewährter Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft auszunutzen; dabei sind in zunehmendem Maße Normative für Einzel- und Gemeinkosten anzuwenden;
- auf der Grundlage einer aufwandsbezogenen Differenzkalkulation; dabei gelten die bezüglich der Kostenpreise getroffenen Bestimmungen entsprechend.

(5) Die Betriebe sind nicht berechtigt, selbständig — ohne daß Festlegungen in den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Preisvorschriften getroffen sind — die Industriepreise auf der Grundlage von Parametern und Preisreihen, Teilpreisen oder Teilpreisnormativen auszuarbeiten; für die befristete Anwendung solcher Methoden gilt § 44 Abs. 4 (Übergangsbestimmungen).

§ 5

Spezielle Kalkulationsrichtlinien

(1) Die für die Ausarbeitung und die für die Bestätigung von speziellen Kalkulationsrichtlinien verantwortlichen Organe* haben zu sichern, daß die Bestimmun-

* Abschnitt II Ziffern 5, 8 und 9 des Beschlusses des Ministerrates vom 17. November 1971 über Maßnahmen auf dem Gebiet der Leitung, Planung und Entwicklung der Industriepreise (GBl. II Nr. 77 S. 669)

gen dieser Anordnung in ihrem Verantwortungsbereich voll durchgesetzt werden. Sie haben hierzu mit den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Preisvorschriften erforderliche Voraussetzungen zu schaffen. In die speziellen Kalkulationsrichtlinien sind — ohne Wiederholungen aus dieser Anordnung — Bestimmungen aufzunehmen, mit denen die spezifischen Fragen der Industriepreisbildung der jeweiligen Industriezweige bzw. Erzeugnisgruppen gelöst werden. Dazu gehören:

- Festlegung des Aufbaues der Kosten- und Industriepreiskalkulation auf der Grundlage des Kalkulationsschemas gemäß Anlage 4;
- Festlegungen zum Kalkulationsverfahren auf der Grundlage der in Rechnungsführung und Statistik hierfür getroffenen Bestimmungen;
- Festlegung der für die einzelnen Erzeugnisgruppen anzuwendenden Formen des Kostennachweises gemäß § 12;
- Vorgabe von Kriterien zur Bestimmung der Erzeugnisse, für die ein Preislimit auszuarbeiten ist (§ 7 Abs. 1);
- Festlegung des Verfahrens für die Ausarbeitung und Bestätigung bzw. Vereinbarung des Preislimits;
- Vorgabe der für die Ausarbeitung der Industriepreise verbindlich anzuwendenden überbetrieblichen Kalkulationsnormative, z. B. für technologische Einzelkosten, Gemeinkosten, Forschungs- und Entwicklungskosten, Kleinmaterial, technologisch bedingten Ausschuß, Nacharbeit und Garantieverpflichtungen u. ä.;
- Festlegungen zur Bestimmung der wirtschaftlichen Losgröße;
- Vorgabe des kalkulatorischen Gewinnzuschlages und seiner Bemessungsgrundlage nach näherer Bestimmung des Abs. 3;
- Festlegungen zur Anwendung der Preisbildungsmethoden (§ 23) in den einzelnen Erzeugnisgruppen;
- Festlegungen zur Durchsetzung der Preisbildungsprinzipien (§§ 24 bis 26 sowie § 27) nach näherer Bestimmung des Abs. 4;
- Festlegungen zur Bildung von Kalkulationspreisen, insbesondere zu den §§ 28 und 30;
- Festlegungen zur Nachkalkulation (§ 39);
- Festlegung von Erzeugnisgruppen, Erzeugnissen bzw. Teilen von Erzeugnissen, bei denen die Gebrauchswert-Kosten-Analyse schwerpunktmäßig anzuwenden ist, soweit hierzu nicht bereits anderweitig Bestimmungen getroffen sind;
- weitere Festlegungen, die sich aus dieser Anordnung einschließlich ihrer Anlagen ergeben.

(2) In die speziellen Kalkulationsrichtlinien sind Bestimmungen über die Vereinfachung der Industriepreisbildung gemäß Abschnitt XI aufzunehmen. Dazu gehören insbesondere die speziellen Festlegungen

- zum vereinfachten Aufbau der Kosten- und Industriepreiskalkulation;

- zum Inhalt der einzelnen Kalkulationsansätze (wie Ausschuß, Nacharbeit und Garantieverpflichtungen u. a.) entsprechend den vereinfachten Bestimmungen der Rechnungsführung dieser Betriebe;
- zur vereinfachten Preisantragstellung.

(3) In den speziellen Kalkulationsrichtlinien ist die Höhe des kalkulatorischen Gewinnzuschlages und seine Bemessungsgrundlage bekanntzugeben. Soweit fondsbezogene Industriepreise zur Anwendung kommen, sind zur Durchsetzung der Bestimmungen der Anlage 3 über die Ermittlung der produktiven Fonds vorzugeben:

- Normative für die Aushutzung der Grundmittel (Normative der extensiven und intensiven Fondsausnutzung). Bei der Festlegung dieser Normative ist vom Beschluß vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Auszug — (GBl. II 1971 Nr. 1 S. 1) auszugehen. Wenn die Normative auch für die Betriebe gemäß § 2 Abs. 2 Anwendung finden sollen, ist eine Abstimmung mit den wirtschaftsleitenden Organen dieser Betriebe vorzunehmen;
- Methoden zur Ermittlung der Durchschnittsbestände an Grund- und Umlaufmitteln (soweit erforderlich);
- Schlüsselgrößen für die Zuordnung der Grund- und Umlaufmittel zu den Erzeugnisgruppen und Erzeugnissen, wenn eine direkte Zuordnung nicht möglich ist;
- Festlegungen zu zweigspezifischen Besonderheiten bei der Ermittlung der produktiven Fonds.

(4) Zur planmäßigen Gestaltung des Industriepreinsniveaus sind in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festzulegen:

- welche Veränderungen in Qualität und Leistungsparametern (Gebrauchseigenschaften) bei einem neu in die Produktion aufzunehmenden Produktionsmittel gegenüber dem abzulösenden Produktionsmittel als wesentlich anzusehen sind (§ 24);
- Anwendungsbereiche und nähere Bestimmungen zur Ausarbeitung von Realpreisindizes. Dazu gehören
 - Festlegung der Erzeugnisgruppen, in denen für neue Produktionsmittel der Realpreisindex auszuarbeiten ist,
 - Methoden zur Bildung von Indizes der Gebrauchseigenschaften auf der Grundlage der wichtigsten, das Erzeugnis charakterisierenden Gebrauchseigenschaften und der Bestimmung ihrer Wertigkeit zueinander oder zur Bildung anderer Indizes, die der Lösung dieser Aufgabe dienen,
 - Festlegung des einzuhaltenden Realpreisindex. Als staatlich verbindliche Begrenzung gilt dabei, daß der Realpreisindex kleiner als eins sein muß;
- erzeugnispezifische Normative für das Verhältnis von Gebrauchseigenschaften und Industriepreisen bei der Entwicklung neuer Produktionsmittel, insbesondere solcher, die sich durch grundlegend neue Gebrauchseigenschaften auszeichnen und eine starke Veränderung des Niveaus der Selbstkosten gegenüber den Erzeugnissen des vorhandenen Sortiments aufweisen.

Die nach den Bestimmungen dieses Absatzes in den speziellen Kalkulationsrichtlinien zu treffenden Festlegungen sind im Interesse der Wirksamkeit der Industriepreise zur Senkung der Selbstkosten und zur Sicherung eines hohen Anwendernutzens mit den Hauptabnehmern abzustimmen.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 4 gelten entsprechend für die Betriebspreise für Konsumgüter.

(6) In den speziellen Kalkulationsrichtlinien sind weitere Festlegungen zu treffen, die sich aus der Spezifik einzelner Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft sowie aus der Anwendung bestehender Preisvorschriften in Verbindung mit dieser Anordnung ergeben (z. B. bezüglich der Anwendung der Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer [GBl. II Nr. 32 S. 259]).

(7) Die in den speziellen Kalkulationsrichtlinien zu treffenden Festlegungen sind grundsätzlich entsprechend der Systematik der Erzeugnis- und Leistungsnummern der Deutschen Demokratischen Republik abzugrenzen.

(8) Soweit für einen Betrieb infolge der Vielgestaltigkeit seiner Produktion mehrere spezielle Kalkulationsrichtlinien gelten und sich hieraus unterschiedliche Anforderungen an den Betrieb ergeben (z. B. in bezug auf die Normative der Fondsausnutzung), entscheidet das dem Betrieb übergeordnete wirtschaftsleitende Organ im Einvernehmen mit den zuständigen Preiskoordinierungsorganen der Industrie über eine sinnvolle Anwendung der speziellen Kalkulationsrichtlinien in diesem Betrieb. Die Industrieminister und die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe können Kriterien vorgeben, nach denen diese Entscheidung zu treffen ist.

IV.

Ausarbeitung und Vereinbarung bzw. Bestätigung des Preislimits

§ 6

Preisobergrenzen

(1) Zur Gewährleistung einer auf hohe Effektivität orientierten, mit den volkswirtschaftlichen Interessen voll in Übereinstimmung stehenden Forschung, Entwicklung, Produktion und Anwendung neuer Erzeugnisse ist eine wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen, Herstellern und Abnehmern zu sichern. Dazu ist eine Preisobergrenze (Preislimit) für das neue Erzeugnis gemäß §§ 7 bis 11 zu bestätigen bzw. zu vereinbaren.

(2) Das bestätigte bzw. vereinbarte Preislimit gemäß §§ 7 bis 11 bildet zugleich die Obergrenze für die Vereinbarung eines vorläufigen Preises im Wirtschaftsvertrag gemäß § 46 Abs. 2 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) bzw. seiner Durchführungsverordnungen, wenn bei Vertragsabschluß der Industriepreis noch nicht endgültig bestimmbar ist.

(3) Für die Abgabe eines verbindlichen Preisangebots zur Bildung eines Vereinbarungspreises für Investi-

tionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer.

(4) Für Erzeugnisse, für die weder ein Preislimit gemäß §§ 7 bis 11 bestätigt wird oder zu vereinbaren ist noch ein verbindliches Preisangebot im Sinne des Abs. 3 abzugeben ist, gelten die Bestimmungen des § 46 Abs. 2 des Vertragsgesetzes bzw. seiner Durchführungsverordnungen über die Vereinbarung eines vorläufigen Preises, wenn bei Vertragsabschluß der Preis noch nicht endgültig bestimmbar ist.

§ 7

Das Preislimit

(1) Preislimits sind auszuarbeiten und zu vereinbaren für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse der Serien- und Massenfertigung,

- die nach neuen Technologien bzw. Verfahren oder aus neuen, erstmalig eingesetzten Materialien hergestellt werden oder
- die bei den Anwendern zu neuen Technologien bzw. Verfahren führen oder
- die wesentlich höhere Gebrauchseigenschaften aufweisen.

Dabei sind die im Plan Wissenschaft und Technik getroffenen Festlegungen zu berücksichtigen. Die konkrete Anwendung vorgenannter Kriterien in den einzelnen Industriezweigen ist in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festzulegen. Dabei sind auch die Forderungen der Hauptabnehmer zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen entscheidet das Amt für Preise. In besonderen Fällen kann in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festgelegt werden, daß auch für Erzeugnisse, die in Einzel- oder Sonderanfertigung hergestellt werden, die Ausarbeitung eines Preislimits vorzunehmen ist.

(2) Für vom Amt für Preise auszuwählende Erzeugnisse von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung wird das Preislimit auf Vorschlag der zuständigen Industrieminister oder der Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe durch den Minister und Leiter des Amtes für Preise im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Technik bestätigt und vorgegeben. Diese Erzeugnisse werden den Kombinat- und Betrieben durch den Minister und Leiter des Amtes für Preise über ihre Leitungsorgane bekanntgegeben. Die Industrieminister und die Leiter der Preiskoordinierungsorgane der Industrie haben für weitere volkswirtschaftlich wichtige Erzeugnisse nach von ihnen zu treffenden Festlegungen das Preislimit zu bestätigen und vorzugeben. Bei prüfpflichtigen und vom Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) ausgewählten anmeldepflichtigen Erzeugnissen hat die Bestätigung und Vorgabe des Preislimits im Einvernehmen mit dem DAMW zu erfolgen. Dabei sind die Vorschläge der wirtschaftsleitenden Organe zu berücksichtigen.

(3) Das Limit für den Betriebspreis von Konsumgütern ist durch den Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans der Industrie nach Beratung im Preisbei-

rat festzulegen. Für Konsumgüter aus schnell wechselnden modischen Sortimenten und für Konsumgüter, bei denen Substitutionen durchgeführt werden, ist das Verfahren für die Ausarbeitung und Bestätigung des Limits für den Betriebspreis in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festzulegen.

§ 8

Ausarbeitung des Preislimits

(1) Das Preislimit ist von dem für das jeweilige Entwicklungsthema verantwortlichen Betrieb bzw. dem verantwortlichen Organ (im weiteren Entwicklungsbetrieb genannt) während der Erarbeitung der Aufgabenstellung für Forschung und Entwicklung (Arbeitsstufe K 2 bzw. V 2) auszuarbeiten. Bei Durchführung von Forschungsaufgaben durch die Institute und Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR und der Hochschulen ist das Preislimit durch den gesellschaftlichen Auftraggeber* im Zusammenwirken mit den genannten Instituten und Einrichtungen auszuarbeiten. In den Prozeß der Ausarbeitung sind mit einzubeziehen

- der Hersteller (wenn der für das Entwicklungsthema verantwortliche Betrieb nicht zugleich der Hersteller ist bzw. wenn ein Organ für die Entwicklung verantwortlich ist);
- die Hauptabnehmer;
- die wichtigsten Zulieferer.

Diese sind verpflichtet, auf Anforderung des Entwicklungsbetriebes bei der Erarbeitung des Preislimits mitzuwirken und die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Hauptabnehmer sind die Kombinate und Betriebe (einschließlich der Großhandelsbetriebe und der Außenhandelsbetriebe), die im Jahr der Produktionsaufnahme und im folgenden Planjahr zusammen den überwiegenden Teil der Produktion abnehmen. Sind Haushaltsorganisationen Hauptabnehmer, so entscheiden sie über ihre Mitwirkung an der Ausarbeitung des Preislimits.

(2) Sind die Hauptabnehmer zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt noch nicht eindeutig bestimmbar, so tritt an die Stelle der Hauptabnehmer das wirtschaftsleitende Organ, in dessen Verantwortungsbereich der Hauptanteil der Produktion voraussichtlich geliefert wird.

(3) Sofern das zu entwickelnde Erzeugnis Neuentwicklungen in mehreren Kooperationsstufen erforderlich macht, ist die Ausarbeitung und Abstimmung des Preislimits gemeinsam in der Kooperationskette vorzunehmen.

§ 9

Grundlagen für die Ausarbeitung des Preislimits

Bei der Ausarbeitung des Preislimits ist auszugehen

- von den Kosten und Industriepreisen bereits hergestellter Erzeugnisse und deren Gebrauchseigenschaften (einschließlich der Festlegungen in Standards);
- von den Gebrauchseigenschaften, die für das Erzeugnis vorgesehen sind.

* siehe § 1 der Verordnung vom 23. August 1972 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen (GBI. II Nr. 53 S. 599)

Dabei sind die Gebrauchseigenschaften und Preise der Erzeugnisse, die auf den Außenmärkten niveaubestimmend sind, heranzuziehen und auszuwerten;

- von dem Normativ für das Verhältnis von Gebrauchseigenschaften (Leistungsparameter) und Industriepreisen, soweit ein solches Normativ vorgesehen ist; andernfalls ist davon auszugehen, daß der Realpreisindex kleiner als eins sein muß.

Außerdem sind heranzuziehen

- die Kosten, die für das Erzeugnis unter Berücksichtigung der vorgesehenen Leistungsparameter, des Liefer- und Leistungsumfanges und der vorgesehenen Produktionsmenge voraussichtlich aufgewendet werden müssen;
- der voraussichtliche Fondsaufwand;
- der ökonomische Nutzen, der bei den Hauptabnehmern (gegebenenfalls auch bei den Sekundärabnehmern) voraussichtlich entstehen wird, bzw. von der Exportrentabilität, die im Export voraussichtlich erreicht wird.

Sind die Voraussetzungen zur Beantragung eines Zusatzgewinns nach § 19 gegeben, kann ein solcher bereits bei der Ausarbeitung des Preislimits im Wege der Vorschaurechnung berücksichtigt werden. Bei der späteren Bestätigung oder Einstufung der Industriepreise wird der Zusatzgewinn in der vom Minister und Leiter des Amtes für Preise festgelegten Höhe in die Industriepreise einbezogen.

§ 10

Verteidigung und Vereinbarung des Preislimits

(1) Die Verteidigung und Vereinbarung des in der Arbeitsstufe K 2 bzw. V 2 ausgearbeiteten Preislimits hat im Rahmen der Verteidigung der Aufgabenstellung für Forschung und Entwicklung zu erfolgen. An der Verteidigung des Preislimits nehmen der Entwicklungsbetrieb, der Hersteller, die Hauptabnehmer und die wichtigsten Zulieferer sowie — bei prüfpflichtigen und vom DAMW ausgewählten anmeldepflichtigen Erzeugnissen — das DAMW teil. Es können auch Vertreter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans der Industrie, der fachlich zuständigen übergeordneten Organe und des Amtes für Preise teilnehmen. Bei Konsumgütern nehmen an der Verteidigung auch Vertreter des verantwortlichen Preiskoordinierungsorgans des Handels teil. Ist das Preislimit gemäß § 7 Absätze 2 und 3 von einem übergeordneten Organ bzw. vom Amt für Preise zu bestätigen, so ist im Rahmen der Verteidigung der Aufgabenstellung für Forschung und Entwicklung über den Vorschlag zur Bestätigung des Preislimits zu beraten. Über die Vereinbarung des Preislimits bzw. über den Vorschlag zur Bestätigung des Preislimits ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Partnern (Entwicklungsbetrieb, Hersteller, Hauptabnehmer, wichtigste Zulieferer) zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muß enthalten:

- eine Beschreibung des Erzeugnisses (einschließlich Liefer- und Leistungsumfang);
- die vereinbarten Gebrauchseigenschaften;
- Angaben über Produktionsmenge und Losgröße, die dem Preislimit zugrunde liegen;
- das vereinbarte bzw. vorgeschlagene Preislimit.

Je ein Exemplar des Protokolls ist vom Entwicklungsbetrieb dem zuständigen Preiskoordinierungsorgan der Industrie und der zuständigen Fachabteilung des DAMW zu übermitteln.

(2) Können in besonderen Fällen Hauptabnehmer an der Verteidigung des Preislimits nicht teilnehmen, so hat ihnen der Entwicklungsbetrieb eine Frist von 4 Wochen für die Erteilung der Zustimmung zum vorgeschlagenen Preislimit einzuräumen. Wird innerhalb dieser Frist die Zustimmung nicht erteilt bzw. kein begründeter Einwand gegen das vorgeschlagene Preislimit erhoben oder kein begründeter Antrag auf angemessene Fristverlängerung gestellt, so gilt das vorgeschlagene Preislimit als vereinbart. Entsprechend ist zu verfahren, wenn die in die Ausarbeitung des Preislimits einbezogenen Zulieferer nicht an der Verteidigung teilnehmen können.

(3) Wird über die Höhe des Preislimits keine Übereinstimmung zwischen den Partnern erzielt, so hat der Entwicklungsbetrieb dem Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans der Industrie ein Differenzprotokoll zu übergeben, aus dem sich die Punkte ergeben müssen, über die Übereinstimmung bzw. eine abweichende Auffassung besteht. Der Leiter des Preiskoordinierungsorgans entscheidet über das Preislimit bzw. über den Vorschlag zur Bestätigung des Preislimits. Er hat dabei zu sichern, daß diese Preisobergrenze für die Abnehmer des neuen Erzeugnisses ökonomisch vorteilhaft ist.

§ 11

Kontrolle der Einhaltung, Präzisierung und Veränderung des Preislimits

(1) Der Entwicklungsbetrieb hat das Preislimit im Prozeß der Forschung und Entwicklung zu präzisieren und seine Einhaltung zu kontrollieren. Für das Verfahren bei der Präzisierung gelten die Bestimmungen gemäß §§ 8 bis 10 entsprechend. Ergibt sich im Prozeß der Präzisierung in Ausnahmefällen die Notwendigkeit einer Veränderung des mit der Aufgabenstellung festgelegten Preislimits, so hat diese Veränderung spätestens in der Stufe K 5 (bzw. V 5) zu erfolgen. Dabei darf das mit der Aufgabenstellung festgelegte Preislimit nur dann überschritten werden, wenn

- bei Produktionsmitteln die vereinbarten Gebrauchseigenschaften wesentlich verbessert werden und eine wesentlich höhere Effektivität beim Abnehmer eintreten wird oder
- bei Konsumgütern wesentlich höhere Gebrauchseigenschaften erreicht werden oder
- der festgelegte Lösungsweg für Konstruktion, Materialeinsatz, Fondseinsatz, Technologie oder Verfahren nachweislich nicht realisiert werden kann, bei dem neuen Lösungsweg höhere Kosten entstehen und die Aufgabenstellung entsprechend geändert wurde; Voraussetzung ist, daß auch mit diesem Lösungsweg ein volkswirtschaftlicher Nutzen realisiert wird, oder
- von den Hauptabnehmern die Auftragsmenge erheblich vermindert wird.

Die Veränderung bedarf der Zustimmung der Hauptabnehmer. Erteilen die Hauptabnehmer keine Zustimmung,

so gilt § 10 Abs. 3 entsprechend. Fordert ein Hauptabnehmer wesentlich höhere Gebrauchseigenschaften, so hat er dadurch verursachte notwendige höhere Kosten und höheren Fondsaufwand bei der Neuvereinbarung des Preislimits anzuerkennen. Dabei gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(2) Eine Herabsetzung des mit der Aufgabenstellung festgelegten Preislimits ist zu vereinbaren, wenn

- auf bestimmte vereinbarte Gebrauchseigenschaften verzichtet werden kann oder
- die vereinbarten Gebrauchseigenschaften nicht erreicht werden, jedoch auch unter diesen Bedingungen die Weiterführung der Aufgabe ökonomisch zweckmäßig ist, oder
- neue Lösungen durchgesetzt werden, die zu wesentlich geringeren Kosten führen.

V.

Kalkulation der Kosten

§ 12

Kostennachweis bei der Bestätigung bzw. Einstufung von Industriepreisen

(1) Bei der Bildung der Industriepreise ist ein Kostennachweis zu führen.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, in ihren Anträgen

- auf Bestätigung der Industriepreise,
- auf Einstufung der Erzeugnisse in das bestehende Industriepreisgefüge

sowie bei der selbständigen Einstufung der Erzeugnisse den Kostennachweis wie folgt zu führen:

- a) bei Erzeugnissen, deren Industriepreise auf der Grundlage aufwandsbezogener Parameter, Preisreihen, Teilpreise oder als Kostenpreis gebildet werden: mit Hilfe der Kosten- und Industriepreiskalkulation gemäß Abs. 4, soweit nicht spezifische Formen gemäß Abs. 5 zur Anwendung kommen;
- b) bei Erzeugnissen, deren Industriepreise mit der Differenzkalkulation gebildet werden: mit Hilfe der Kosten- und Industriepreiskalkulation gemäß Abs. 4 für die neuen und für die wegfällenden Bestandteile;
- c) bei Erzeugnissen, deren Industriepreise mit Hilfe von Teilpreisnormativen ermittelt werden: durch spezifische Formen des Kostennachweises gemäß Abs. 5.

Die für die einzelnen Erzeugnisgruppen anzuwendenden Formen des Kostennachweises sind den Betrieben in den speziellen Kalkulationsrichtlinien bekanntzugeben.

(3) Der Kostennachweis gemäß Abs. 2 ist auch bei Konsumgütern zu führen.

(4) Die Betriebe haben bei der Ausarbeitung der Kosten- und Industriepreiskalkulation anzusetzen:

a) die technologischen Einzelkosten auf der Grundlage von verbindlich vorgegebenen überbetrieblichen Normativen. Liegen keine überbetrieblichen Normative vor, so sind bei der Bestimmung der kalkulationsfähigen Einzelkosten betriebliche Normen und Kennziffern anzuwenden, die dem real erreichbaren Leistungsvermögen der Betriebe entsprechen müssen. Dabei sind die Ergebnisse der Arbeit mit dem Haushaltsbuch, der Gebrauchswert-Kosten-Analyse, der Kosten- und Betriebsvergleiche und anderer bewährter Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft auszunutzen;

b) die übrigen Kosten auf der Grundlage der jeweils festgelegten kalkulationsfähigen Normative und Zuschlagssätze (wie Normative für Forschungs- und Entwicklungskosten, Normative für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieverpflichtungen und Zuschlagssätze für Gemeinkosten).

Bei der Bestimmung der Kalkulationsansätze für die übrigen Kosten ist von den Grundsätzen gemäß Buchst. a auszugehen. Entsprechend dem wachsenden Einfluß der Gemeinkosten auf die Höhe der Gesamtselbstkosten unter den Bedingungen der sozialistischen Rationalisierung ist bei der Kalkulation dieser Kosten ein strenger Maßstab anzulegen. Steigen im Prozeß der sozialistischen Rationalisierung die technologisch bedingten Gemeinkosten an, so sind höhere Zuschlagssätze für Gemeinkosten nur dann zu beantragen und zu bestätigen, wenn sich gleichzeitig die technologischen Einzelkosten der wichtigsten Haupterzeugnisse in höherem Umfang vermindern (Sinken der Gesamtselbstkosten der wichtigsten Haupterzeugnisse). Bei der Bestätigung ist eine strenge Kontrolle über die Entwicklung der Gemeinkosten für Leitung und Verwaltung auszuüben;

c) den kalkulatorischen Gewinnzuschlag.

Für die Berücksichtigung produktgebundener Abgaben bzw. produktgebundener Subventionen gelten die hierfür in den Preisvorschriften getroffenen Festlegungen.

Bei Erzeugnisgruppen, für die aufwandsbezogene Parameter und Preisreihen sowie Teilpreise zur Anwendung kommen und für die wegen der Vielgestaltigkeit und des schnellen Wechsels des Sortiments ein Kostennachweis für die gesamte Erzeugnisgruppe zweckmäßig ist, kann beim Minister und Leiter des Amtes für Preise die Anwendung spezifischer Formen des Kostennachweises durch Nachkalkulation gemäß Abs. 5 beantragt werden.

(5) Werden Industriepreise mit Hilfe von Teilpreisnormativen ermittelt, sind die spezifischen Formen des Kostennachweises entsprechend den Bedingungen der einzelnen Bereiche und Industriezweige von den Industrieministern bzw. den Leitern der anderen zentralen staatlichen Organe nach Zustimmung des Ministers und Leiters des Amtes für Preise festzulegen und durch die Leiter der Preiskoordinierungsorgane der Industrie in den speziellen Kalkulationsrichtlinien bekanntzugeben. Als spezifische Formen des Kostennachweises können Anwendung finden:

— die Nachkalkulation für Teilerzeugnisse bzw. Teilleistungen oder für die Kostenträgergruppe, der das

betreffende Erzeugnis oder die Leistung angehört. Dabei ist zugleich festzulegen, ob die Nachkalkulation zusammen mit dem Preisantrag oder periodisch in bestimmten Zeitabständen vorzulegen ist; dies gilt auch für den Fall der selbständigen Einstufung;

— die Nachkalkulation für ein vergleichbares Erzeugnis;

— die Kosten- und Industriepreiskalkulation gemäß Abs. 4 für das Erzeugnis bzw. für Teilerzeugnisse oder Teilleistungen; der Kostennachweis ist grundsätzlich dann in Form der Kosten- und Industriepreiskalkulation zu führen, wenn für neue, weiterentwickelte Erzeugnisse, die in den Geltungsbereich einer Preisvorschrift mit Teilpreisnormativen gehören, Preisantrag zu stellen ist.

Mit einem Kostennachweis in Form der Nachkalkulation ist zugleich die sich aus der Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisanträgen sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teilpreisnormativen und Kalkulationselementen — Preisantragsverfahren — (GBl. II Nr. 24 S. 257) ergebende Verpflichtung zur Vorlage einer Nachkalkulation für vergleichbare Erzeugnisse erfüllt. Für die Ausarbeitung von Nachkalkulationen gelten die Bestimmungen des § 39.

(6) Wird Antrag auf Ergänzung einer Preisvorschrift mit Teilpreisnormativen gestellt, weil die Preisvorschrift kein Teilpreisnormativ für die betreffende Teilleistung bzw. das Teilerzeugnis enthält, so ist der Kostennachweis hierfür entsprechend Abs. 4 auszuarbeiten (Kosten- und Industriepreiskalkulation).

(7) Werden die Industriepreise überwiegend auf der Grundlage von überbetrieblichen Normativen gebildet, so kann in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festgelegt werden, daß der Kostennachweis auf der Grundlage der betrieblichen Kosten zu führen ist.

(8) Der Kostennachweis kann, wenn dies den spezifischen Bedingungen eines Industriezweiges entspricht, auch für Prozesse geführt werden.

§ 13

Kalkulationsfähigkeit der Kosten

(1) Die Betriebe haben, soweit ihnen keine überbetrieblichen Normative vorgegeben sind, in der Kosten- und Industriepreiskalkulation nur solche Kosten anzusetzen, die ihrer Art nach kalkulationsfähig sind. Diese Kosten müssen in ihrer Höhe — unter Ausnutzung aller Ergebnisse der Arbeit mit dem Haushaltsbuch, der Gebrauchswert-Kosten-Analyse, der Kosten- und Betriebsvergleiche, der Erzeugnisgruppenarbeit und anderer bewährter Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft — dem für die Betriebe real erreichbaren Leistungsvermögen entsprechen. Dabei ist zu gewährleisten

— eine hohe, dem Bedarf entsprechende Qualität der Erzeugnisse;

- eine rationelle Ausnutzung der produktiven Fonds;
- eine hohe Materialökonomie;
- der zweckmäßige Einsatz der Arbeitskräfte;
- die Anwendung einer wirtschaftlichen Technologie unter Zugrundelegung der entsprechend den gegebenen Produktions- und Auftragsbedingungen wirtschaftlichen Los- bzw. Chargengröße.

(2) Für die Kalkulierbarkeit der Kosten nach Art und Höhe gelten die Festlegungen der Anlage 1. Die Kosten dürfen nur einmal verrechnet werden. Die Verrechnung als Einzel- bzw. Gemeinkosten erfolgt entsprechend ihrer Zuordnung zu den Positionen des Kalkulationschemas, das bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation anzuwenden ist. Die Kostenarten bzw. die Komplexkosten, die in der Anlage 1 nicht ausdrücklich als kalkulationsfähig bezeichnet sind, dürfen nicht kalkuliert werden. Die wichtigsten nicht kalkulationsfähigen Kosten sind in der Anlage 2 aufgeführt.

(3) Werden im Maßstab der Volkswirtschaft oder in einzelnen volkswirtschaftlichen Bereichen Aufwendungen erstmalig in die Selbstkosten einbezogen, so wird vom Minister und Leiter des Amtes für Preise über ihre Kalkulationsfähigkeit entschieden. Werden sie als kalkulationsfähig anerkannt, so wird eine Ergänzung der Anlage 1 zu dieser Anordnung vorgenommen. Eine entsprechende Ergänzung wird auch dann vorgenommen, wenn festgelegt wird, daß bestimmte Aufwendungen aus den Selbstkosten auszugliedern oder aus Fonds zu finanzieren sind.

(4) Bestehen für die Kosten bestimmter Kostenarten bzw. Komplexkosten, die ihrer Art nach kalkulierbar sind, in Rechtsvorschriften staatlich festgelegte Normative (z. B. Grundzinssatz), so sind höhere Kosten, die sich aus einer eventuellen Veränderung dieser Normative ergeben, nur dann kalkulationsfähig, wenn dies vom Minister und Leiter des Amtes für Preise festgelegt wird.

(5) Die kalkulationsfähigen Kosten sind zeitlich abzugrenzen, wenn dies zur Sicherung einer gleichmäßigen Kostenverrechnung während eines mehrere Jahre umfassenden Zeitraumes erforderlich ist (z. B. Vorleistungen gemäß Anlage 1 Ziff. 12).

(6) Die vorstehenden Bestimmungen über die Kalkulationsfähigkeit der Kosten finden auch Anwendung bei der Ausarbeitung von überbetrieblichen Normativen und betrieblichen Normen, die bei der Preisbildung zum Ansatz kommen.

(7) Durch die Bestimmung des Abs. 2 über die einmalige Verrechnung der Kosten im Industriepreis wird die Anwendung spezifischer Kalkulationsverfahren für mehrstufige Produktionsprozesse, wie der Stufendivisionskalkulation, nicht ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend für die Bildung der Industriepreise für Anlagen, die durch Kombinate und Betriebe als General- bzw. Hauptauftragnehmer geliefert werden*.

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. II Nr. 32 S. 259).

VI.

Die Kalkulation des Gewinns

§ 14

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Betriebe haben bei der Ausarbeitung der Kosten- und Industriepreiskalkulation die ihnen vorgegebenen kalkulatorischen Gewinnzuschläge auf die jeweils festgelegten Bemessungsgrundlagen zu beziehen. Die Vorgabe der kalkulatorischen Gewinnzuschläge und ihrer Bemessungsgrundlagen erfolgt in den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder in anderen Preisvorschriften. Dies gilt sowohl für Erzeugnisse, für die der fondsbezogene Industriepreis bereits eingeführt ist, als auch für solche, bei denen die Einführung des fondsbezogenen Industriepreises noch nicht erfolgt ist.

(2) Bestehen fondsbezogene Industriepreise, so sind die kalkulatorischen Gewinnzuschläge zu beziehen

- bei indirekter Zurechnung
auf die bei Anwendung dieses Zurechnungsverfahrens jeweils festgelegten Bemessungsgrundlagen (z. B. maschinen- und anlagenbezogene Stundenkosten-Normative, Verarbeitungskosten);
- bei direkter Zurechnung
auf die zur Herstellung des betreffenden Erzeugnisses bzw. der Erzeugnisgruppe eingesetzten, der Preisbildung zugrunde zu legenden produktiven Fonds.

Der sich ergebende Gewinnbetrag ist der kalkulatorische Gewinn, der in den Industriepreis des Erzeugnisses eingeht. Bei der Ermittlung der produktiven Fonds und bei ihrer Zuordnung auf die Erzeugnisse bzw. die Erzeugnisgruppen haben die Betriebe — unter Berücksichtigung der in den speziellen Kalkulationsrichtlinien getroffenen Bestimmungen — von den Festlegungen der Anlage 3 auszugehen.

(3) Die kalkulatorischen Gewinnzuschläge beruhen bei fondsbezogenen Industriepreisen auf dem volkswirtschaftlichen Gewinnnormativ von 12 % (Rate der Fondsrentabilität), soweit auf Grund des Abschnitts II Ziff. 5 des Beschlusses vom 17. November 1971 keine hiervon abweichenden Festlegungen getroffen sind.

(4) Über die Festlegung und Veränderung der kalkulatorischen Gewinnzuschläge entscheidet der Minister und Leiter des Amtes für Preise. Dies gilt insbesondere

- für die Festlegung des kalkulatorischen Gewinnzuschlages beim Übergang auf den fondsbezogenen Industriepreis gemäß § 15 (Umstellung der Gewinnkalkulation);
- bei einer Veränderung des Verhältnisses zwischen den produktiven Fonds und der festgelegten Bemessungsgrundlage bei indirekter Zurechnung des Gewinns gemäß Anlage 3 Abschnitt II Ziff. 3.3.;
- für die Erhöhung des kalkulatorischen Gewinnzuschlages bis zur Höhe des volkswirtschaftlichen Gewinnnormativs gemäß § 15;
- für die Festlegung besonderer kalkulatorischer Gewinnzuschläge bei unterschiedlichem Kostenniveau gemäß § 16;

— für die Festlegung des Gewinns im Zusammenhang mit den Maßnahmen gemäß § 19.

Die bei Inkrafttreten dieser Anordnung geltenden kalkulatorischen Gewinnzuschläge bedürfen keiner nochmaligen Bestätigung.

§ 15

Umstellung der Gewinnkalkulation

(1) Wird durch Senkung der Selbstkosten oder durch verbesserte Ausnutzung der produktiven Fonds in einer Erzeugnisgruppe, für die noch keine fondsbezogenen Industriepreise zur Anwendung kommen, das volkswirtschaftliche Gewinnnormativ erreicht oder überschritten, so hat der Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans der Industrie die Umstellung der Gewinnkalkulation auf das volkswirtschaftliche Gewinnnormativ beim zuständigen Industrieminister bzw. beim Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs zu beantragen. Der Leiter eines Preiskoordinierungsorgans der Industrie ist außerdem berechtigt, eine Erhöhung des kalkulatorischen Gewinnzuschlages zu beantragen, wenn bei Erzeugnisgruppen, für die noch keine fondsbezogenen Industriepreise zur Anwendung kommen und deren Fondsrentabilität unter dem volkswirtschaftlichen Gewinnnormativ liegt, Maßnahmen (einschließlich von Industriepreissenkungen für bezogene Materialien) wirksam werden, die zu einer Senkung der Selbstkosten bzw. zu einer verbesserten Ausnutzung der produktiven Fonds führen. Die beantragte Erhöhung des kalkulatorischen Gewinnzuschlages darf die jeweils erreichte Erhöhung der Fondsrentabilität und das volkswirtschaftliche Gewinnnormativ nicht überschreiten.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten entsprechend, wenn als Gewinnnormativ eine vom volkswirtschaftlichen Gewinnnormativ abweichende Rate der Fondsrentabilität festgelegt ist.

§ 16

Differenzierung der Gewinnzuschläge bei unterschiedlichem Kostenniveau der Betriebe

(1) Liegt das Kostenniveau einzelner Betriebe erheblich über dem Durchschnitt der Betriebe, die Erzeugnisse der gleichen Erzeugnisgruppe herstellen, und werden die Industriepreise als Kostenpreise gebildet, so sind besondere kalkulatorische Gewinnzuschläge festzusetzen. Die kalkulatorischen Gewinnzuschläge gemäß § 14 sind unter diesen Bedingungen so herabzusetzen, daß den Betrieben aus der höheren Bemessungsgrundlage des kalkulatorischen Gewinnzuschlages kein ungerechtfertigter ökonomischer Vorteil erwächst.

(2) Die Vorschläge zur Differenzierung der kalkulatorischen Gewinnzuschläge gemäß Abs. 1 sind von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane der Industrie auszuarbeiten und nach Prüfung durch die zuständigen Industrieminister bzw. die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe dem Minister und Leiter des Amtes für Preise zur Bestätigung vorzulegen.

§ 17

Produktionsfondsabgabe

(1) Die Produktionsfondsabgabe ist nicht kalkulationsfähig.

(2) Bestimmungen über die Weiterberechnung der Produktionsfondsabgabe bleiben unberührt*.

§ 18

Sonderbestimmungen

Soweit besondere Festlegungen über die Kalkulation des Gewinns getroffen sind, z. B. für Exquisiterzeugnisse, Konsumgüter aus betrieblichen und örtlichen Reserven sowie für Ersatzteile, gelten sie weiterhin.

VII.

Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Herstellung von Erzeugnissen in hoher Qualität

§ 19

Zusatzgewinn sowie Preiszuschläge für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“

(1) Die Produktion von Erzeugnissen, die zu einem hohen ökonomischen Nutzen bei den Anwendern (einschließlich Sekundäranwendern), insbesondere zu einem hohen Rationalisierungseffekt bei der Intensivierung der gesellschaftlichen Produktion oder zu einer Erhöhung der Exportrentabilität, führen oder die eine wesentliche Steigerung der Gebrauchseigenschaften aufweisen, ist dadurch über den Industriepreis zu fördern, daß die Hersteller einen Anteil an dem sich ergebenden Nutzen erhalten. Die Hauptmethode der Stimulierung besteht darin, daß über den Durchschnittsgewinn (soweit er unter 12% Fondsrentabilität liegt) bzw. über eine 12prozentige Rate der Fondsrentabilität hinaus ein Zusatzgewinn im Industriepreis kalkuliert wird. Dieser Zusatzgewinn und seine Höhe bedarf der Bestätigung durch den Minister und Leiter des Amtes für Preise. Die Anträge hierzu stellen die Industrieminister und die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW). Der Zusatzgewinn kommt sowohl für Erzeugnisse zur Anwendung, die der zentralen staatlichen Preisbestätigung unterliegen, als auch für solche, deren Industriepreise eingestuft werden.

(2) Voraussetzung für die Beantragung des Zusatzgewinns für Produktionsmittel ist, daß

- a) die im Plan Wissenschaft und Technik bestätigte Qualität erreicht wird; bei prüfpflichtigen Erzeugnissen kann der Zusatzgewinn auch dann gewährt werden, wenn das betreffende Erzeugnis planmäßig mit dem Gütezeichen „1“ hergestellt wird, vorausgesetzt, daß die Bedingungen gemäß Abs. 1 erfüllt werden;
- b) eine von den Hauptabnehmern bestätigte Errechnung des ökonomischen Nutzens vorliegt; die Hauptabnehmer sind verpflichtet, den Herstellern zur Nutzerrechnung gegebenenfalls erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Soweit der Nutzen in erster Linie bei den Sekundäranwendern eintritt, gelten für sie die vorstehend für die Hauptabnehmer getroffenen Bestimmungen entsprechend;

* Zur Zeit gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 16. Dezember 1970 zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe (GBl. II 1971 Nr. 4 S. 34).

- c) eine wesentliche Steigerung der Gebrauchseigenschaften eintritt, wobei die für die einzelnen Erzeugnisgruppen zu stellenden Anforderungen entsprechend den spezifischen Bedingungen in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festzulegen sind;
- d) der vorzuschlagende Industriepreis bei Berücksichtigung des Zusatzgewinns die Bedingungen des § 24 erfüllt;
- e) das vereinbarte bzw. bestätigte Preislimit eingehalten wird.

Die genannten Voraussetzungen müssen insgesamt erfüllt sein. Wenn bei einem Erzeugnis eine hohe Senkung der Selbstkosten insbesondere durch Maßnahmen im produktionsvorbereitenden Stadium (einschließlich der Gebrauchswert-Kosten-Analyse) gegenüber vergleichbaren Erzeugnissen eintritt, so kann der Zusatzgewinn auch dann beantragt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Buchstaben b und c nicht gegeben sind.

(3) Bei Beantragung eines Zusatzgewinns für Konsumgüter gelten die Bestimmungen des Abs. 2 — ausgenommen die Bedingungen gemäß Buchstaben b und d — entsprechend.

(4) Der Zusatzgewinn wird differenziert in Abhängigkeit von der Höhe des ökonomischen Nutzens, von der Steigerung der Gebrauchseigenschaften und vom Verhältnis zwischen dem kalkulatorischen Gewinnzuschlag und der Höhe des ökonomischen Nutzens festgelegt. Dabei ist die Höhe der Produktionsfondsabgabe und ihre stimulierende Wirkung zu berücksichtigen.

(5) Zur Stimulierung der Produktion qualitativ hochwertiger Erzeugnisse sind für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“ die in den speziellen Preisvorschriften festgelegten Preiszuschläge anzuwenden. Wird für ein prüfpflichtiges Erzeugnis, für das im Plan Wissenschaft und Technik die Qualität „Q“ festgelegt ist, ein Zusatzgewinn bestätigt, so gilt für das Verhältnis des Zusatzgewinns zum Preiszuschlag für das Gütezeichen „Q“ folgendes:

- a) Der Preiszuschlag für das Gütezeichen „Q“ wird in den Zusatzgewinn einbezogen. Der Preiszuschlag darf daher nicht gesondert kalkuliert werden, solange der Zusatzgewinn zur Anwendung kommt.
- b) Wird das Gütezeichen „Q“ entzogen, so ist der Industriepreis um den in ihm enthaltenen Zusatzgewinn herabzusetzen. Das gilt entsprechend für den Fall, daß das geplante Gütezeichen „Q“ nicht erreicht wird; ein unter diesen Bedingungen bereits realisierter Zusatzgewinn ist als nicht erwirtschafteter Gewinn zu behandeln.
- c) Der im Zusatzgewinn enthaltene Anteil für den Preiszuschlag für das Gütezeichen „Q“ wird im Preiskarteiblatt angegeben.

(6) Der Zusatzgewinn ist im Verlauf von 3 Kalenderjahren nach planmäßiger Aufnahme der Serienproduktion abzubauen. Der für die einzelnen Jahre geltende Zusatzgewinn wird bei der Bestätigung festgelegt. In Ausnahmefällen kann die Abbaufrist aus volkswirtschaftlich wichtigen Gründen verändert werden. Ein im Zusatzgewinn gegebenenfalls enthaltener Preiszuschlag für das Gütezeichen „Q“ wird nicht abgebaut.

(7) Der Zusatzgewinn ist Bestandteil des Industrieabgabepreises. Ein gesonderter Ausweis bei der Rechenerteilung ist nicht vorzunehmen. Das gilt auch für den im Zusatzgewinn gegebenenfalls enthaltenen Preiszuschlag für das Gütezeichen „Q“.

§ 20

Veränderung von Industriepreisen zur Stimulierung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts

(1) Für Erzeugnisse, die sich in der Produktion befinden und für die der Bedarf zurückgeht, weil deren technisches Niveau nicht mehr den neuen Erkenntnissen entspricht, und deren volkswirtschaftlich unbegründet hohe Rentabilität die im Plan Wissenschaft und Technik festgelegte Einführung neuer Erzeugnisse behindert, erhalten das DAMW, die wirtschaftsleitenden Organe und die Industrieminister das Recht, beim Amt für Preise Antrag auf Herabsetzung der Betriebspreise zu stellen. Die Antragstellung bedarf der Zustimmung

- der Hauptabnehmer (bei Konsumgütern der zuständigen Großhandelsorgane),
- der wirtschaftsleitenden Organe der Hersteller, soweit das DAMW den Antrag stellt und
- der bilanzverantwortlichen Organe.

Abnehmer, die technisch überholte Erzeugnisse beziehen, sowie die Akademie der Wissenschaften der DDR und die Universitäten und Hochschulen sind berechtigt, dem DAMW entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Mit dem Antrag auf Herabsetzung der Betriebspreise ist nachzuweisen, daß für die technisch überholten Erzeugnisse kein volkswirtschaftlich begründeter Inlandsbedarf bzw. keine Exportanforderungen vorliegen.

(3) Das Amt für Preise entscheidet auf der Grundlage der Anträge gemäß Abs. 1 bzw. eigener Untersuchungen über die Herabsetzung der Betriebspreise. Die Industrieabgabepreise bleiben grundsätzlich unverändert.

VIII.

Ausarbeitung des Preisvorschlages

A.

Aufgaben der Betriebe bei der Ausarbeitung des Preisvorschlages

§ 21

(1) Die Industriepreise sind von den Betrieben auszuarbeiten

- als Relationspreise auf der Grundlage der Preisbildungsmethoden gemäß § 23 Abs. 1, wenn dies in speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Preisvorschriften festgelegt ist (das konkrete Verfahren bei der Anwendung von Methoden der Relationspreisbildung haben die Betriebe den für die jeweilige Erzeugnisgruppe geltenden speziellen Kalkulationsrichtlinien bzw. anderen Preisvorschriften zu entnehmen) oder

— als Kostenpreise auf der Grundlage der kalkulationsfähigen Kosten gemäß § 23 Abs. 2.

(2) Die Betriebe haben bei der Ausarbeitung der Industriepreise für Produktionsmittel außer den Bestimmungen des Abs. 1 auch die Preisbildungsprinzipien gemäß §§ 24 bis 26 sowie § 27 anzuwenden.

(3) Bei Produktionsmitteln sind die Industrieabgabepreise gemäß Anlage 6 abzurunden. Für die Abrundung der Preise für Konsumgüter gelten die bestehenden Preisvorschriften.

B.

Preisbildungsmethoden

§ 22

Grundsätze für die Ausarbeitung und Anwendung der Preisbildungsmethoden

(1) Die gemäß Beschluß vom 17. November 1971 für die Ausarbeitung und für die Bestätigung von Preisbildungsmethoden verantwortlichen Organe haben grundsätzlich solche Preisbildungsmethoden vorzugeben, die sichern, daß den Industriepreisen der Aufwand zugrunde gelegt wird, der dem real erreichbaren Leistungsvermögen im Industriezweig bzw. in der Erzeugnisgruppe als Ausdruck des gesellschaftlich notwendigen Arbeitsaufwandes entspricht (kalkulationsfähige Selbstkosten plus kalkulatorischer Gewinnzuschlag). Dabei ist von einem ökonomisch begründeten Verhältnis der Entwicklung von Gebrauchseigenschaften und Industriepreisen auszugehen (bei sich erhöhenden Gebrauchseigenschaften müssen die Industriepreise sinken, in ihrer Höhe bestehen bleiben oder höchstens in geringerem Maße steigen als die Gebrauchseigenschaften).

(2) Zur Verwirklichung dieser Zielstellung sind differenzierte Methoden der Relationspreisbildung anzuwenden, wobei von folgenden Grundtypen gemäß § 23 auszugehen ist:

- a) aufwandsbezogene Parameter und Preisreihen;
- b) aufwandsbezogene Teilpreise und Teilpreisnormative;
- c) aufwandsbezogene Differenzkalkulation.

Dabei sind die Methoden gemäß Buchstaben a und b vorrangig anzuwenden. Die Anwendung von Methoden der Relationspreisbildung, die diesen Grundtypen nicht entsprechen, bedarf der Zustimmung des Ministers und Leiters des Amtes für Preise. Vorschläge dieser Art sind — vor ihrer Vorlage beim Minister und Leiter des Amtes für Preise — mit den Hauptabnehmern abzustimmen.

(3) Soweit noch keine Festlegungen zur Anwendung von aufwandsbezogenen Parametern und Preisreihen sowie Teilpreisen und Teilpreisnormativen getroffen sind, sind die Industriepreise auszuarbeiten

— als Kostenpreise auf der Grundlage der kalkulationsfähigen Kosten, die sich entsprechend dem real erreichbaren Leistungsvermögen der Betriebe unter Ausnutzung der Ergebnisse von Betriebsvergleichen und anderer Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft ergeben; dabei sind in zunehmendem Maße

Normative für Einzel- und Gemeinkosten anzuwenden;

— auf der Grundlage einer aufwandsbezogenen Differenzkalkulation; dabei gelten die bezüglich der Kostenpreise getroffenen Bestimmungen entsprechend.

(4) Die jeweils anzuwendenden Preisbildungsmethoden gemäß Abs. 2 Buchstaben a und b sind den Betrieben in den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Preisvorschriften bekanntzugeben. In den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Preisvorschriften können auch der Anwendungsbereich der aufwandsbezogenen Differenzkalkulation und die dabei im einzelnen anzuwendenden Methoden festgelegt werden; es können auch bestimmte Erzeugnisgruppen von der Anwendung der Methode der Differenzkalkulation ausgeschlossen werden.

(5) Die Industriepreise für Substitute (Erzeugnisse, die unabhängig von Konstruktion, Technologie, Verfahren und Materialeinsatz einem im wesentlichen gleichen Verwendungszweck dienen) sind so festzulegen, daß der angestrebte Substitutionseffekt auch über den Industriepreis nachhaltig unterstützt wird. Die hierbei anzuwendenden Methoden bedürfen der Zustimmung

- des Ministers und Leiters des Amtes für Preise, wenn der Substitutionsvorgang eine ganze Erzeugnisgruppe betrifft;
- der Industrieminister bzw. der Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe, wenn der Substitutionsvorgang ein Erzeugnis betrifft.

(6) Die Anwendung von Preisbildungsmethoden, die keinen nachweisbaren Zusammenhang zu den Selbstkosten der Produktion haben, ist nicht zulässig.

(7) Die Preiskoordinierungsorgane der Industrie sind verpflichtet, die jeweils angewandten Preisbildungsmethoden daraufhin zu überprüfen, ob sie noch der Zielsetzung gemäß Abs. 1 entsprechen. Dazu bedienen sie sich der Kostennachweise und der Nachkalkulation der Betriebe sowie der Ergebnisse der Preisanalyse. Die Festlegung darüber, in welchen Zeitabständen derartige periodische Überprüfungen vorzunehmen sind, treffen die Industrieminister und die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe nach Abstimmung mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise.

§ 23

Preisbildungsmethoden (Ausarbeitung und Anwendungsbereiche)

(1) Bei der Ausarbeitung von Preisbildungsmethoden haben die Preiskoordinierungsorgane der Industrie von folgenden Prinzipien auszugehen:

- a) Weisen die Erzeugnisse einer Erzeugnisgruppe gleichartige technische bzw. technologische Daten auf, die entsprechend den an das jeweilige Erzeugnis gestellten Anforderungen variiert werden, und besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zu dem für die Herstellung der einzelnen Variationen entstehenden Aufwand (aufwandsbezogene Parameter), so haben die Preiskoordinierungsorgane den Aufwand, der dem real erreichbaren Leistungsvermögen des Industriezweiges bzw. der Erzeugnisgruppe entspricht, für die möglichen Varia-

tionen zu ermitteln und den Parametern zuzuordnen. Dabei sollten als Parameter die Gebrauchseigenschaften der Erzeugnisse Anwendung finden, wenn dabei die vorstehende Bedingung eingehalten wird (unmittelbarer Zusammenhang zwischen Aufwand und Parameter).

Die Industriepreise für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse sind mit Hilfe der aufwandsbezogenen Parameter auszuarbeiten.

Die Ersetzung eines Parameters durch einen anderen Parameter oder andere Veränderungen in bezug auf die zur Preisfestlegung herangezogenen Parameter bedürfen der Bestätigung durch den zuständigen Industrieminister.

- b) Für Erzeugnisgruppen, deren Einzelerzeugnisse nach gleichen Konstruktionsprinzipien und aus gleichen oder vergleichbaren Materialien hergestellt werden, sich jedoch in ihren Abmessungen, in ihrem Volumen, in ihrer Masse oder nach anderen Kriterien dieser Art voneinander unterscheiden, sind aufwandsbezogene Preisreihen (unter Anwendung von Standards) auszuarbeiten.

Die Industriepreise für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse sind durch Inter- oder Extrapolation zu bilden. Dabei können auch graphische Methoden angewendet werden. Bei Industriepreisen, die durch Extrapolation gebildet werden, dient die vorzulegende Kosten- und Industriepreiskalkulation insbesondere dem Nachweis, daß die Gesetzmäßigkeit, die der aufwandsbezogenen Preisreihe zugrunde liegt, auch auf deren Erweiterung zutrifft.

- c) Für Erzeugnisgruppen, deren Einzelerzeugnisse sich aus der unterschiedlichen Kombination wiederkehrender abgrenzbarer Teilerzeugnisse und Teilleistungen ergeben, sind aufwandsbezogene Teilpreise (z. B. Baugruppenpreise) bzw. Teilpreismotive (z. B. zur Errechnung der Industriepreise für Textilerzeugnisse) auszuarbeiten.

Der Industriepreis für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse ist durch Addition der aufwandsbezogenen Teilpreise bzw. Teilpreismotive für Teilerzeugnisse und Teilleistungen zu bilden.

Teilpreise und Teilpreismotive bilden die Hauptgrundlage der Kalkulation nach dem Baukastenprinzip (Baukasten-kalkulation).

- d) Bei Erzeugnissen, die in ihrer Grundauführung mit einem anderen Erzeugnis (Ausgangserzeugnis) — für das der Industriepreis vorliegt — übereinstimmen, sich jedoch von diesem durch Abweichungen in einzelnen Bestandteilen unterscheiden, ist die Methode der Differenzkalkulation anzuwenden. In den speziellen Kalkulationsrichtlinien können Festlegungen darüber getroffen werden, wie hoch der Anteil der Abweichungen vom Ausgangserzeugnis bei Anwendung der Differenzkalkulation sein darf. Die Methode der Differenzkalkulation ist nicht anzuwenden, wenn ein Generationswechsel der Erzeugnisse eintritt.

Im einzelnen ist bei der Differenzkalkulation wie folgt zu verfahren:

Der Industriepreis für das neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnis wird dadurch gebildet,

daß vom Industriepreis des Ausgangserzeugnisses die Kosten plus Gewinn der wegfallenden Bestandteile abgesetzt und die Kosten plus Gewinn der neuen Bestandteile zugesetzt werden.

Die Kosten plus Gewinn der wegfallenden Bestandteile sind in der Höhe abzusetzen, in der sie bei der Festlegung des Industriepreises für das Ausgangserzeugnis berücksichtigt worden sind. Sind diese Angaben nicht bekannt, so sind die Kosten der wegfallenden Bestandteile in der Höhe vom Industriepreis des Ausgangserzeugnisses abzusetzen, in der sie zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Differenzkalkulation anfallen; der Gewinn ist in Höhe des zu diesem Zeitpunkt geltenden kalkulatorischen Gewinnzuschlages abzusetzen. Die Kosten für die neuen Bestandteile sind in jedem Falle in der Höhe zu kalkulieren, wie sie sich bei der Ausarbeitung dieser Kalkulation ergeben; als Gewinn ist der zu diesem Zeitpunkt geltende kalkulatorische Gewinnzuschlag anzusetzen.

Der Kostennachweis ist bei der Differenzkalkulation nur für die neuen und für die wegfallenden Bestandteile zu führen.

(2) Für Erzeugnisgruppen, für die die Preisbildungsmethoden gemäß Abs. 1 nicht anwendbar sind, sind die Industriepreise der neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisse als Kostenpreise unter weitgehender Anwendung überbetrieblicher Kostennormative auf der Grundlage einer Kosten- und Industriepreiskalkulation gemäß § 12 Abs. 4 zu bilden. Die Preiskoordinierungsgorgane der Industrie sind verpflichtet, eine weitgehende Normierung der den Industriepreisen zugrunde zu legenden kalkulationsfähigen Kosten vorzunehmen.

(3) Soweit zweckmäßig, können die Preisbildungsmethoden miteinander verbunden werden (z. B. in der Form der Baukasten-kalkulation).

C.

Preisbildungsprinzipien

§ 24

(1) Bei neu in die Produktion aufzunehmenden Produktionsmitteln mit wesentlicher Leistungssteigerung oder Qualitätserhöhung ist der dafür gegebenenfalls notwendige höhere Aufwand bei der Bildung des Industriepreises zu berücksichtigen. Dabei haben die Kosten, der Industriepreis und die Veränderung der Gebrauchseigenschaften in einem solchen Verhältnis zu stehen, daß der Anwender des Produktionsmittels eine höhere Effektivität erreicht.

(2) Der Grundsatz gemäß Abs. 1 ist wie folgt zu realisieren:

— Ist für neu in die Produktion aufzunehmende Produktionsmittel in den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Preisvorschriften die Ermittlung des Verhältnisses der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften und der Industriepreise vorgeschrieben (Index der realen Preisentwicklung), so haben die Betriebe diesen Index nach der Formel gemäß Anlage 5 Ziff. 1 zu ermitteln. Der vorzuschlagende Industriepreis muß der in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festgelegten Bedingung für den Realpreisindex entsprechen.

— Ist für neu in die Produktion aufzunehmende Produktionsmittel in den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Preisvorschriften als erzeugspezifisches Normativ das Verhältnis der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften und der Industriepreise zahlenmäßig vorgegeben (Normativ für den Index der realen Preisentwicklung), so darf dieses Normativ mit dem Preisvorschlag nicht überschritten werden.

— Bestehen Höchstpreislisten, so haben die Betriebe bei der Ausarbeitung des Preisvorschlages entsprechend den damit gesetzten Bedingungen zu verfahren.

(3) Unterschreitet der sich nach den anzuwendenden Preisbildungsmethoden (§ 21 Abs. 1) ergebende Industriepreis die Höchstgrenze für den Preisvorschlag gemäß Abs. 2, so ist der Industriepreis in der Höhe vorzuschlagen, wie er sich auf der Grundlage der Preisbildungsmethoden des § 21 Abs. 1 ergibt. Ergibt sich aus der Anwendung der Preisbildungsmethoden ein Industriepreis, der über der Höchstgrenze liegen würde, so ist der Industriepreis unter Einhaltung der Höchstgrenze vorzuschlagen.

§ 25

(1) Neu in die Produktion aufzunehmende Produktionsmittel, die sich in Qualität und Leistungsparametern nur unwesentlich vom abgelösten Erzeugnis unterscheiden, dürfen keinen höheren Industriepreis erhalten.

(2) Der Grundsatz gemäß Abs. 1 ist auf der Grundlage der in den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder in anderen Preisvorschriften getroffenen Festlegungen zu realisieren. In Zweifelsfällen entscheiden die zuständigen Industrieminister bzw. die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe in Abstimmung mit den Leitern der den Hauptabnehmern übergeordneten zentralen staatlichen Organe. In den speziellen Kalkulationsrichtlinien sind auch Bestimmungen für den Fall zu treffen, daß die Weiterentwicklungen jeweils nur bestimmte Teilaggregate (nicht das Gesamtzeugnis) umfassen, die in ihrer Gesamtheit zu einer wesentlichen Veränderung des Erzeugnisses führen.

(3) Wird vom Abnehmer ein Erzeugnis gemäß Abs. 1 gefordert, indem er für ein in der Produktion befindliches Erzeugnis über den im Industriepreis berücksichtigten Liefer- und Leistungsumfang hinaus besondere Anforderungen stellt (z. B. in bezug auf zusätzlichen Farbanstrich, zusätzliche Vollastproben u. ä.), so kann ein höherer Industriepreis festgelegt werden. Die in den einzelnen Industriezweigen typischen Tatbestände dieser Art sind in die speziellen Kalkulationsrichtlinien oder andere Preisvorschriften aufzunehmen; dabei ist auch festzulegen, wie diese Mehrleistungen zu kalkulieren sind bzw. welche Teilpreise zur Anwendung kommen. Soweit derartige Festlegungen in den speziellen Kalkulationsrichtlinien nicht getroffen sind, sind die erforderlichen Entscheidungen durch die Leiter der Organe zu treffen, die für die Bestätigung bzw. Einstufung der Industriepreise verantwortlich sind. Sind die Betriebe zur selbständigen Einstufung der Industriepreise berechtigt, so entscheiden, wenn die speziellen

Kalkulationsrichtlinien keine Bestimmungen dieser Art enthalten, die Leiter der Preiskoordinierungsorgane.

§ 26

(1) Führen relativ unwesentliche, aber aus volkswirtschaftlichen Gründen notwendige Veränderungen in den Gebrauchseigenschaften und der Qualität bei neu in die Produktion aufzunehmenden Produktionsmitteln zu höheren Kosten, so kann von den zuständigen Ministern bzw. den Leitern der anderen zentralen staatlichen Organe — in Abstimmung mit den Leitern der den Hauptabnehmern übergeordneten zentralen staatlichen Organe — entschieden werden, daß der Industriepreis um diese Kosten zu verändern ist. So können z. B. Entscheidungen über einen höheren Industriepreis herbeigeführt werden, wenn relativ unwesentliche, aber notwendige Veränderungen in den Gebrauchseigenschaften und der Qualität zur Verbesserung des Arbeitsschutzes oder des Umweltschutzes führen.

(2) Bei der Prüfung der Preisanträge sind die Bedingungen für das Auftreten dieser Mehrkosten und ihre Höhe unter Einbeziehung der Hauptabnehmer einer strengen Prüfung zu unterziehen.

IX.

Industriepreisbildung für Baugruppen und Einzelteile bei Produktionsverlagerungen, für Funktions- und Fertigungsmuster und für Erzeugnisse der Versuchsproduktion

§ 27

(1) Wird die Produktion von Baugruppen oder Einzelteilen von Erzeugnissen (nachstehend Einzelteile genannt) durch Kooperation, Spezialisierung oder die Einrichtung einer zentralen Fertigung in andere Betriebe verlagert, gelten für die Ausarbeitung des Preisvorschlages für diese Einzelteile folgende Prinzipien:

— Die Produktionsverlagerung darf zu keiner Erhöhung der Industriepreise führen.

— Sind für die Einzelteile Industriepreise festgelegt, so müssen diese vom übernehmenden Betrieb angewendet werden (§ 12 der Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Preisantragsverfahren).

— Sind für die Einzelteile keine Industriepreise festgelegt, so hat der übernehmende Betrieb einen Industriepreis nach den Bestimmungen dieser Anordnung auszuarbeiten. Dabei gelten zusätzlich zu den Anforderungen des § 21 folgende Prinzipien:

• Führt die Produktionsverlagerung zu einer Senkung des Aufwandes für die Herstellung des Einzelteils, so ist der Industriepreis auf der Grundlage dieses Aufwandes festzulegen.

• Führt die Produktionsverlagerung zu einer Erhöhung des Aufwandes für die Herstellung des Einzelteils, so ist dies bei der Entscheidung über die Produktionsverlagerung als Bestandteil der Aufwands- und Nutzensrechnung zu berücksichtigen.

Ergibt sich auch unter Berücksichtigung des höheren Aufwandes aus der Produktionsverlagerung ein volkswirtschaftlicher Nutzen, so kann der erhöhte Aufwand in Ausnahmefällen im Industriepreis des Einzelteils anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber haben die Industrieminister bzw. die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe im Zusammenhang mit der Produktionsverlagerung zu treffen. Diese Entscheidungen sind dem Minister und Leiter des Amtes für Preise zur Bestätigung vorzulegen. — Die unter diesen Bedingungen erteilten Preiskarteiblätter sind zu befristen, und es ist festzulegen, zu welchem Zeitpunkt der übernehmende Betrieb eine Nachkalkulation vorzulegen hat. Nach Prüfung der Nachkalkulation ist der Industriepreis endgültig festzulegen.

(2) Soweit Funktionsmuster oder Fertigungsmuster von Produktionsmitteln zum Verkauf kommen und dafür keine Industriepreise bestehen, sind die Industriepreise als Vereinbarungspreise zu bilden; dabei darf das bestätigte bzw. vereinbarte Preislimit für das zu entwickelnde Erzeugnis nicht überschritten werden. Diese Festlegungen gelten grundsätzlich auch für Erzeugnisse der Versuchs- und Testproduktion sowie der Nullserie (Produktionsmittel). Die Preiskoordinierungsorgane der Industrie können jedoch, wenn ihnen dies mit Rücksicht auf ein hohes Wert- bzw. Mengenvolumen oder aus anderen Gründen erforderlich erscheint, für diese Erzeugnisse einen Preisantrag fordern.

X.

Kalkulationspreise

A.

Allgemeine Bestimmungen

§ 28

(1) Sind die Betriebe berechtigt, die Einstufung von Erzeugnissen in das bestehende Industriepreisgefüge durch Bildung von Kalkulationspreisen vorzunehmen, so haben sie die in diesem Abschnitt festgelegten Besonderheiten zu beachten.

(2) Kalkulationspreise sind Preise, die von den Betrieben mit bestätigten Kalkulationselementen selbständig ermittelt werden, und zwar auf der Grundlage

- einer Vorkalkulation oder
- einer Nachkalkulation zum Zwecke der Preiseinstufung.

In den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Preisvorschriften ist festzulegen, welches Verfahren zur Anwendung kommt. Dabei ist zu sichern, daß den Kalkulationspreisen Kosten zugrunde gelegt werden, die dem real erreichbaren Leistungsvermögen der Betriebe entsprechen.

(3) Die Berechtigung der Betriebe zur selbständigen Einstufung von Erzeugnissen in das bestehende Indu-

striepreisgefüge durch Bildung von Kalkulationspreisen ergibt sich aus den Preisvorschriften.

(4) Für die Anwendung von Kalkulationspreisen bei Konsumgütern gelten die hierzu in den speziellen Preisvorschriften getroffenen Bestimmungen.

§ 29

(1) Bei der gemäß § 28 Abs. 2 in den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Preisvorschriften zu treffenden Entscheidung ist von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

- Kalkulationspreise sind auf der Grundlage einer Vorkalkulation insbesondere dann zu bilden, wenn die Erzeugnisse einer Erzeugnisgruppe in der Regel in großen Stückzahlen und in einer Vielzahl von Varianten hergestellt werden, die einen verhältnismäßig geringen Wert je Produktionseinheit besitzen, und die Bildung der Kalkulationspreise auf der Grundlage einer Nachkalkulation zu einem hohen Arbeitsaufwand führen würde.
- Kalkulationspreise sind auf der Grundlage einer Nachkalkulation zum Zwecke der Preiseinstufung insbesondere dann zu bilden, wenn die Höhe der Kosten durch die individuellen Bedingungen des jeweiligen Auftrages bestimmt wird und bei Auftragsübernahme die Kosten nicht mit der erforderlichen Sicherheit kalkuliert werden können.

(2) Bei der Bildung von Kalkulationspreisen auf der Grundlage einer Vorkalkulation ist zu gewährleisten, daß die berechneten Industriepreise weitgehend mit den aufgewendeten Kosten zuzüglich des kalkulatorischen Gewinnzuschlages übereinstimmen. Die Vorkalkulation ist in Form der Kosten- und Industriepreiskalkulation gemäß § 12 Abs. 4 aufzustellen.

(3) Bei der Bildung von Kalkulationspreisen auf der Grundlage einer Nachkalkulation zum Zwecke der Preiseinstufung finden die Bestimmungen gemäß §§ 31 bis 33 Anwendung.

§ 30

(1) Die Betriebe haben Kalkulationspreise in Listen oder anderen Nachweisen zu erfassen, wenn dies in den Preisvorschriften festgelegt ist. Die listenmäßig erfaßten Industriepreise dürfen von den Betrieben nicht überschritten werden, wenn das gleiche Erzeugnis wieder hergestellt bzw. die gleiche Leistung wieder erbracht wird.

(2) Die Preiskoordinierungsorgane der Industrie sind berechtigt, die Betriebe zur Vorlage von Preisanträgen zu verpflichten, wenn gleiche Erzeugnisse wiederholt hergestellt oder gleiche Leistungen wiederholt erbracht werden.

(3) In den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Preisvorschriften kann festgelegt werden, daß bei wiederholter Herstellung von Erzeugnissen oder wiederholter Durchführung von Leistungen die listenmäßig erfaßten Industriepreise angewandt werden können, ohne daß es einer erneuten Ermittlung des Industriepreises bedarf.

(4) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 der Anordnung vom 1. Oktober 1966 über die Grundsätze der Preisbildung für Ersatzteile in der metallverarbeitenden Industrie und im Handwerk (GBl. II Nr. 155 S. 1187) bleiben vom Abs. 1 unberührt.

B.

Besondere Bestimmungen für die Bildung von Kalkulationspreisen auf der Grundlage einer Nachkalkulation zum Zwecke der Preiseinstufung

§ 31

(1) Bei der Bildung von Kalkulationspreisen auf der Grundlage einer Nachkalkulation zum Zwecke der Preiseinstufung haben die Betriebe — nach Vereinbarung eines vorläufigen Preises gemäß § 46 Abs. 2 des Vertragsgesetzes — den Kalkulationspreis gemäß § 32 zu ermitteln.

(2) Die Betriebe haben zu berechnen

- den sich auf der Grundlage der Nachkalkulation ergebenden Industriepreis, wenn dieser den vereinbarten vorläufigen Preis nicht überschreitet;
- den vereinbarten vorläufigen Preis, wenn dieser niedriger ist als der sich auf der Grundlage der Nachkalkulation ergebende Industriepreis. Im Wirtschaftsvertrag kann vereinbart werden, daß der sich auf der Grundlage der Nachkalkulation ergebende Industriepreis zur Berechnung kommt.

§ 32

(1) Die Betriebe haben die Nachkalkulation zum Zwecke der Preiseinstufung in Form der Kosten- und Industriepreiskalkulation gemäß § 12 Abs. 4 aufzustellen.

(2) Haben die Betriebe bei der Herstellung eines Erzeugnisses oder der Durchführung einer Leistung Einsparungen bei den technologischen Einzelkosten erzielt, insbesondere

- auf der Grundlage der Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik,
- durch Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse,
- bei der Benutzung von Neuerungen und Erfindungen gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen,

und ist hierdurch eine Veränderung von Materialverbrauchsnormen oder Arbeitsnormen eingetreten, so sind die Betriebe berechtigt, die Nachkalkulation zum Zwecke der Preiseinstufung unter Zugrundelegung der vor der Veränderung gültigen Normen aufzustellen. Dabei verbleiben ihnen neben den Einsparungen aus den technologischen Einzelkosten auch die darauf entfallenden Gemeinkosten und sonstigen Kalkulationselemente einschließlich des kalkulatorischen Gewinns, jedoch ohne produktgebundene Abgaben (soweit diese zur Erhebung kommen).

(3) Sind in den Betrieben die Einsparungen gemäß Abs. 2 auf die Initiative der Abnehmer zurückzuführen bzw. unter ihrer Mitwirkung erzielt worden, so haben sie mit den Abnehmern einen Preisabschlag zu vereinbaren.

§ 33

(1) Bei einer Veränderung der Normen gemäß § 32 Abs. 2 können die Betriebe — abweichend von den in der Anlage 1 Ziffern 2.3. und 3.2. getroffenen Festlegungen — die vor der Veränderung gültigen Normen für die Dauer des laufenden und folgenden Planjahres bei der Ausarbeitung von Nachkalkulationen zum Zwecke der Preiseinstufung weiterhin anwenden, wenn diesen Normen zugrunde lagen

- Normative für den Einsatz von Rohstoffen und Materialien sowie Materialverbrauchsnormen;
- technisch begründete Arbeitsnormen und in Normenkatalogen festgelegte Arbeitsnormen.

(2) Machen die Betriebe von der ihnen gemäß § 32 Abs. 2 und der im vorstehenden Abs. 1 erteilten Berechtigung Gebrauch, so sind sie verpflichtet, in den Kalkulationsunterlagen oder in sonst geeigneter Weise hierüber kontrollfähige Aufzeichnungen zu führen.

§ 34

Die Bestimmungen der §§ 31 bis 33 finden auch auf Vereinbarungspreise Anwendung, wenn die Vertragspartner im Vertrag ausdrücklich festgelegt haben, daß der sich auf der Grundlage der Nachkalkulation ergebende Industriepreis der Berechnung zugrunde gelegt werden soll. Dies gilt nicht für Vereinbarungspreise gemäß der Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer.

XI.

Industriepreisbildung bei Vorliegen vereinfachter Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik

§ 35

(1) Die volkseigenen Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 8. September 1972 über vereinfachte Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik (GBl. II Nr. 56 S. 609) haben die Industriepreise entsprechend den in den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Preisvorschriften vorgegebenen Preisbildungsmethoden unter Berücksichtigung der in diesem Abschnitt festgelegten Vereinfachungen auszuarbeiten. Soweit diese Betriebe über eine Kosten- und Industriepreiskalkulation verfügen, die über die Anforderungen dieses Abschnittes hinausgeht, entscheidet auf Antrag der Betriebe der Leiter des Preiskoordinierungsorgans der Industrie im Einvernehmen mit dem Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs über diese Vereinfachungen. Diese Entscheidung ist im Zusammenhang mit den Festlegungen gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 8. September 1972 zu treffen. Dabei ist zu gewährleisten, daß von den Hauptproduzenten der einzelnen Erzeugnisgruppen weiterhin eine aussagefähige Kosten- und Industriepreiskalkulation ausgearbeitet werden kann. — Bei Anwendung vereinfachter Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik durch die Betriebe gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 8. September 1972 entscheidet der Minister und Leiter des Amtes für Preise über die Vereinfachungen bei der Preisbildung.

(2) Gelten für die Erzeugnisse aufwandsbezogene Methoden der Relationspreisbildung, wie

- aufwandsbezogene Parameter und Preisreihen,
 - aufwandsbezogene Teilpreise und Teilpreisnormative,
- so ist der Industriepreis ausschließlich nach diesen Methoden zu erarbeiten. Die Preiskoordinierungsorgane der Industrie sind berechtigt, einen Kostennachweis in vereinfachter Form entsprechend dem konkreten Stand der Organisation der Planung, Berichterstattung und der Rechnungsführung des jeweiligen Betriebes zu fordern, wenn dies in Ausnahmefällen zur Beurteilung der ökonomischen Wirksamkeit der angewandten Preisbildungsmethoden notwendig ist.

(3) Gelten für die Erzeugnisse keine aufwandsbezogenen Methoden der Relationspreisbildung, so sind die Industriepreise auf der Grundlage der kalkulationsfähigen Kosten auszuarbeiten. Es gilt folgendes vereinfachtes Verfahren:

Die Betriebe haben die den Industriepreisen zugrunde zu legenden Kosten nach dem für sie gültigen Grundschema der Kostenstellenrechnung zu gliedern und dem Erzeugnis zuzurechnen. Daraus ergibt sich als Mindestforderung folgendes Kalkulationsschema:

- | | |
|----|--|
| 1. | Technologische Einzelkosten |
| 2. | + Gemeinkosten für den produzierenden Bereich und für die Leitung und Verwaltung |
| | |
| 3. | = Selbstkosten |
| 4. | + Gewinn |
| | |
| 5. | = Betriebspreis |

Außerdem wenden die Betriebe bei der Preiskalkulation ihnen von den Preiskoordinierungsorganen der Industrie vorgegebene Kalkulationselemente an (wie das Normativ für Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieverpflichtungen). Derartige Kalkulationselemente sind nur insoweit anzuwenden, als diese Kosten nicht durch die Gemeinkosten gemäß Position 2 des vorstehenden Kalkulationsschemas abgedeckt sind. Bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe durch die zuständigen Preiskoordinierungsorgane der Industrie haben die Betriebe bei der Preisbildung das bisher gültige Kalkulationsverfahren weiter anzuwenden. Bei der Ermittlung der einzelnen Kalkulationsansätze ist wie folgt zu verfahren:

a) Technologische Einzelkosten

- Der Materialverbrauch ist auf der Grundlage der für die Betriebe gültigen Normen und Kennziffern (wie überbetriebliche und betriebliche Materialverbrauchsnormen, Stücklisten, Rezepturen und andere branchebedingte Verbrauchsvorschriften) zu ermitteln und zu den gesetzlichen Industriepreisen zu bewerten. Die Anwendung von Materialverrechnungspreisen und anderen vereinfachten Verfahren der Rechnungsführung ist zulässig.
- Die Lohnkosten sind auf der Grundlage der bestehenden Arbeitsnormen und der am 1. Januar 1973 für die Betriebe gültigen Tarife zu kalkulieren. Sind seit dem 1. Januar 1967 Lohnerhöhungen eingetreten, so sind sie in dem Maße kalkulationsfähig, wie eine der Lohnerhöhung entsprechende Senkung der Selbstkosten eingetreten ist.

b) Gemeinkosten für den produzierenden Bereich und für die Leitung und Verwaltung

Für die Kalkulation der Gemeinkosten setzen die Betriebe die für sie gültigen überbetrieblichen Gemeinkostennormative bzw. die bestätigten betrieblichen Zuschlagssätze für Gemeinkosten an. Stehen diese im Widerspruch zu den Erfordernissen einer rationellen Gestaltung des betrieblichen Reproduktionsprozesses, so sind die Betriebe berechtigt, eine Veränderung zu beantragen. Die Betriebe haben dabei den Kostennachweis auf der Grundlage der für sie gültigen Bestimmungen über Rechnungsführung und Statistik zu erbringen.

c) Gewinn

Bei der Kalkulation des Gewinns beziehen die Betriebe den für sie gültigen kalkulatorischen Gewinnzuschlag auf die festgelegte Bemessungsgrundlage.

§ 36

(1) Für die Betriebe gelten unter Beachtung der festgelegten Vereinfachungen die Bestimmungen der §§ 1 bis 4, 13, 17 bis 20, 27, 28 bis 34, 38, 40 und 42 bis 44.

(2) Die Betriebe sind berechtigt, die übrigen Bestimmungen dieser Anordnung anzuwenden, wenn dies der konkrete Stand der Organisation der Planung, Berichterstattung und der Rechnungsführung im Betrieb ermöglicht.

§ 37

Die Betriebe haben auf Anforderung der zuständigen Organe (einschließlich der staatlichen Preiskontrollorgane) zur Kontrolle, zur Analyse und zur Vorbereitung planmäßiger Veränderungen der Industriepreise unter Beachtung der für sie geltenden Vereinfachungsbestimmungen Nachkalkulationen aufzustellen. Derartige Anforderungen sind auf Ausnahmefälle zu beschränken und den Betrieben so rechtzeitig bekanntzugeben, daß sie ab Jahresbeginn die erforderlichen zusätzlichen Aufzeichnungen in ihrer Rechnungsführung vornehmen können.

XII.

Prüfung der Preisanträge, Bestätigung bzw. Einstufung der Industriepreise

§ 38

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, soweit ihnen für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse keine gültigen Industriepreise vorliegen, diese nach den Bestimmungen der Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Preisantragsverfahren bei dem für das jeweilige Erzeugnis zuständigen Preiskoordinierungsorgan der Industrie zu beantragen. Dies gilt nicht, wenn die Betriebe auf Grund der Preisvorschriften berechtigt sind, die Preiseinstufung selbst vorzunehmen.

(2) Die Preiskoordinierungsorgane der Industrie sind verpflichtet, bei den ihnen vorgelegten Preisanträgen die einzelnen Kalkulationsansätze der Kosten- und Industriepreiskalkulation sowie den Preisvorschlag eingehend zu prüfen. Sie sind verpflichtet, Berichtigungen vorzunehmen, wenn die Betriebe die Preisvorschriften, insbesondere über die Ausarbeitung des Kostennachweises und des Preisvorschlages, nicht eingehalten haben.

Bei diesen Überprüfungen haben die Preiskoordinierungsorgane die Nachkalkulationen der Betriebe gemäß § 39 zu berücksichtigen.

(3) Die Preiskoordinierungsorgane der Industrie haben zu dem Preisvorschlag der Betriebe bei den Erzeugnissen, deren Industriepreise der zentralen staatlichen Bestätigung unterliegen, Stellung zu nehmen und, soweit erforderlich, einen eigenen Preisvorschlag auszuarbeiten. Bei der Ausarbeitung dieses Preisvorschlages hat das Preiskoordinierungsorgan der Industrie die Bestimmungen des Abschnittes VIII dieser Anordnung anzuwenden.

(4) Die Einstufung der Industriepreise hat nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu erfolgen. Dies gilt entsprechend für die Bestätigung von Industriepreisen. Wird bei der Einstufung bzw. Bestätigung der Industriepreise vom Preisvorschlag der Betriebe abgewichen, so ist die Änderung den Betrieben gegenüber zu begründen.

XIII.

Verpflichtung zur Aufstellung von Nachkalkulationen und zur Auskunftserteilung über die in den Industriepreisen berücksichtigten Kosten

§ 39

Nachkalkulation

(1) Die Betriebe haben die Nachkalkulation der Industriepreise mindestens jährlich einmal für ihre wichtigsten Erzeugnisse durchzuführen. Für die Festlegung dieser Erzeugnisse gelten die Richtlinien gemäß § 145 der Anordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBl. II Nr. 79 S. 495). Mit den Nachkalkulationen sind mindestens 50 % des Volumens der industriellen Warenproduktion (gegebenenfalls auch der nichtindustriellen Warenproduktion) zu Betriebspreisen zu erfassen. Soweit die Nachkalkulation im vorstehenden Umfang infolge der Vielzahl der hergestellten Erzeugnisarten nur mit hohem Verwaltungsaufwand durchführbar ist, können in den speziellen Kalkulationsrichtlinien besondere Festlegungen getroffen werden, z. B. über die Nachkalkulation repräsentativer Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen sowie die Anerkennung der Kostenträgerrechnung als Nachkalkulation im Sinne dieser Bestimmung.

(2) Die Betriebe haben Nachkalkulationen dem Preiskoordinierungsorgan der Industrie vorzulegen, wenn sie Antrag auf Bestätigung bzw. Einstufung des Preises für ein neu in die Produktion aufzunehmendes Erzeugnis stellen. Im einzelnen gelten dafür die Bestimmungen der Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Preisantragsverfahren.

(3) Die Betriebe haben auch zur Kontrolle, zur Analyse und zur Vorbereitung planmäßiger Veränderungen der Industriepreise auf Anforderung der zuständigen Organe (einschließlich der staatlichen Preiskontrollorgane) Nachkalkulationen aufzustellen.

(4) Die Nachkalkulation gemäß den Absätzen 1 bis 3 hat auf der Grundlage des für die Kosten- und Industriepreiskalkulation geltenden Kalkulationsschemas zu

erfolgen. Dabei ist zu gewährleisten, daß ein Vergleich zwischen den der Kosten- und Industriepreiskalkulation zugrunde liegenden Kalkulationsansätzen einschließlich des kalkulatorischen Gewinnzuschlages einerseits sowie den effektiv entstandenen Kosten und dem effektiv entstandenen Gewinn andererseits vorgenommen werden kann.

(5) In den Nachkalkulationen gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind grundsätzlich die Gesamtselbstkosten des Erzeugnisses auf Basis der in Rechnungsführung und Statistik ausgewiesenen Ist-Selbstkosten — soweit sie der Art nach kalkulationsfähig sind — nachzuweisen. Die Nachkalkulation mit normativen Selbstkosten und den Abweichungen hiervon ist zulässig. Die ihrer Art nach nicht kalkulationsfähigen Kosten sind abzusetzen, wobei zur Vereinfachung gemäß Abs. 6 verfahren werden kann. In den speziellen Kalkulationsrichtlinien kann festgelegt werden, daß die Nachkalkulation auf Basis der Ist-Selbstkosten (bzw. der normativen Selbstkosten und der Abweichungen hiervon) nur bis zu den technologischen Einzelkosten aufzustellen ist und für die übrigen Kosten die Plangemeinkosten oder die bei der Preisbildung angewandten Zuschlagssätze für Gemeinkosten und für die sonstigen Kostenkomplexe zum Ansatz kommen.

(6) In den speziellen Kalkulationsrichtlinien kann zur Vereinfachung ferner festgelegt werden, daß die nicht kalkulationsfähigen Kosten gemäß Anlage 2 in Höhe eines prozentualen Abschlages, der die im Industriezweig im Durchschnitt anfallenden nicht kalkulationsfähigen Kosten repräsentiert, bei der Nachkalkulation abzusetzen sind. Der Abschlag kann auch in der Weise festgelegt werden, daß er nur für bestimmte nicht kalkulationsfähige Kosten gemäß Anlage 2 zur Anwendung kommt, während die übrigen nicht kalkulationsfähigen Kosten — insbesondere solche, die von Betrieb zu Betrieb eine stark unterschiedliche Höhe aufweisen — in effektiver Höhe abgesetzt werden.

(7) Bestimmungen über die Aufstellung von Nachkalkulationen in sonstigen preisrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 40

Auskunftserteilung über die in den Industriepreisen berücksichtigten Kosten

(1) Nehmen Betriebe die Produktion von Erzeugnissen auf, deren Industriepreise den geltenden Preiskatalogen und Preislisten zu entnehmen sind, so sind sie zum Zwecke des Kosten- und Betriebsvergleichs als Grundlage für Effektivitätserhöhende Maßnahmen berechtigt, die in den Industriepreisen dieser Erzeugnisse verrechneten Material-, Lohn- und Gemeinkosten bei dem für die jeweilige Erzeugnisgruppe zuständigen Preiskoordinierungsorgan der Industrie zu erfragen. Die Preiskoordinierungsorgane der Industrie sind verpflichtet, die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Abnehmer von Erzeugnissen sind berechtigt, von ihren Lieferanten für die von ihnen vertraglich vereinbarten Lieferungen einen Nachweis über die den Industriepreisen zugrunde liegenden Kalkulationsansätze zu fordern, wenn die Industriepreise

— auf Antrag der Betriebe eingestuft bzw. bestätigt worden sind oder

von den Betrieben selbständig nach Kalkulationsvorschriften, Preiserrechnungsvorschriften oder als Vereinbarungpreise eingestuft worden sind.

Der Nachweis kann auch dadurch geführt werden, daß die Abnehmer bei den Lieferanten Einsicht in die Unterlagen über die den Industriepreisen zugrunde liegenden Kalkulationsansätze erhalten. Abnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind die Betriebe, gesellschaftlichen Einrichtungen sowie die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe der Deutschen Demokratischen Republik. Lieferer im Sinne dieser Bestimmung sind die Betriebe, die unter den Geltungsbereich dieser Anordnung fallen. Die Verpflichtung zum Nachweis besteht nur innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Preisunterlagen. Bei der Führung des Nachweises sind Geheimhaltungsvorschriften zu beachten.

(3) Stellen die Abnehmer unzulässige Kalkulationsansätze fest, die dem Preisantrag bzw. der selbständigen Preiseinstufung zugrunde lagen, so sind die Lieferer verpflichtet, die von ihnen selbst eingestuften Industriepreise unverzüglich zu berichtigen; bei allen übrigen Industriepreisen haben sie von den verantwortlichen Organen eine sofortige Korrektur zu fordern.

(4) Kommen die Lieferer ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 3 nicht nach, so haben die Abnehmer das zuständige Preiskordinierungsorgan der Industrie hiervon zu unterrichten.

XIV.

Schlußbestimmungen

§ 41

Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen einzelner volkswirtschaftlicher Bereiche; Ausnahmebestimmungen

(1) Zur Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen einzelner volkswirtschaftlicher Bereiche (z. B. der Versorgungswirtschaft, des Verkehrswesens oder des Post- und Fernmeldewesens) können die Minister bzw. Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe mit Zustimmung des Ministers und Leiters des Amtes für Preise besondere Vorschriften erlassen.

(2) Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung entscheidet der Minister und Leiter des Amtes für Preise.

§ 42

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 1 000 M kann belegt werden, wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig

- a) zuläßt, daß den Industriepreisen falsche Kosten und Gewinnzuschläge zugrunde gelegt werden oder der Kostennachweis gemäß § 12 bzw. § 35 mangelhaft geführt wird;
- b) unzulässige Preisbildungsmethoden anwendet;
- c) unzulässige Preisbildungsmethoden vorgibt;

d) seiner Verpflichtung nicht nachkommt, Kalkulationsnormative, Teilpreissysteme, Parametersysteme, Preisreihen und spezielle Kalkulationsrichtlinien auszuarbeiten und sie zu den von den Industrieministern oder den Leitern der anderen zentralen staatlichen Organe festgelegten Zeitpunkten zur Bestätigung vorzulegen;

e) unterläßt, ein Preislimit auszuarbeiten und die zur Durchführung seiner Verteidigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, oder als Hauptabnehmer oder Zulieferer unterläßt, an der Erarbeitung des Preislimits mitzuwirken und die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen (§ 8 Abs. 1).

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß Abs. 1 obliegt den in der Zweiten Verordnung vom 15. September 1971 über Ordnungswidrigkeiten (GBl. II Nr. 67 S. 577) genannten Ordnungsstrafbefugten.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 43

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBl. II Nr. 148 S. 965);
- b) Anordnung Nr. 2 vom 26. Juni 1968 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBl. II Nr. 67 S. 505);
- c) Anordnung vom 6. Juli 1967 über die Preisbildung für neu- und weiterentwickelte sowie für veraltete Erzeugnisse der metallverarbeitenden Betriebe (GBl. II Nr. 64 S. 423);
- d) Anordnung Nr. 2 vom 31. Mai 1968 über die Preisbildung für neu- und weiterentwickelte sowie für veraltete Erzeugnisse der metallverarbeitenden Betriebe — Zweigspezifische Regelungen für den Bereich des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau — (GBl. II Nr. 71 S. 523);
- e) Anordnung Nr. 3 vom 28. Mai 1970 über die Preisbildung für neu- und weiterentwickelte sowie für veraltete Erzeugnisse der metallverarbeitenden Betriebe (GBl. II Nr. 55 S. 417);
- f) Anordnung vom 7. November 1968 über die Preisbildung für neu- und weiterentwickelte sowie veraltete Erzeugnisse der chemischen Industrie (GBl. II Nr. 122 S. 977);
- g) Anordnung vom 20. Dezember 1968 über die Preisbildung für Gußerzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten sowie veralteten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden (GBl. II 1969 Nr. 9 S. 83);

h) Anordnung vom 15. August 1968 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe — Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Ministeriums für Verarbeitungs- und Fahrzeugbau — (GBl. II Nr. 104 S. 630);

i) Preisverordnung Nr. 1981 vom 19. Dezember 1961 — Unterstützung der weiteren Arbeitsteilung und Spezialisierung in den metallverarbeitenden volkseigenen Betrieben — (GBl. II 1962 Nr. 8 S. 64)*.

(3) Für den Geltungsbereich dieser Anordnung tritt gleichzeitig die Anordnung vom 13. Dezember 1968 über die Bildung von Kalkulationspreisen in Industriebetrieben (GBl. II Nr. 148 S. 933) außer Kraft.

(4) Die Betriebe gemäß § 2 sind weder als Lohnauftraggeber noch als Lohnauftragnehmer berechtigt, bei der Vereinbarung der Industriepreise für Lohnarbeiten einen zusätzlichen Gewinn aus der Nutzensteilung zu vereinbaren. Die Bestimmungen der Anordnung Nr. Pr. 12 vom 14. November 1968 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBl. II Nr. 122 S. 971) treten bezüglich der Vereinbarung eines zusätzlichen Gewinns aus der Nutzensteilung bei Lohnarbeiten für den vorstehend festgelegten Geltungsbereich gleichzeitig außer Kraft. Bei Verträgen über Lohnarbeiten gemäß der Anordnung Nr. Pr. 12, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits abgeschlossen, jedoch noch nicht erfüllt sind (laufende Verträge) und in denen ein zusätzlicher Gewinn aus der Nutzensteilung vereinbart ist, können die Partner vertraglich festlegen, daß die Kalkulation eines zusätzlichen Gewinns für laufende Verträge entfällt; ab 1. Januar 1974 darf auch bei laufenden Verträgen ein zusätzlicher Gewinn aus der Nutzensteilung nicht mehr kalkuliert werden. In allen Verträgen über Lohnarbeiten gemäß der Anordnung Nr. Pr. 12, die nach dem 31. Dezember 1972 abgeschlossen werden, darf ein zusätzlicher Gewinn aus der Nutzensteilung nicht vereinbart werden.

(5) Die Industrieminister und die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe sind verpflichtet, alle Bestimmungen über die Preisbildung für neu- und weiterentwickelte sowie veraltete Erzeugnisse ihres Verantwortungsbereiches, soweit sie nicht im Abs. 2 aufgeführt sind, unverzüglich außer Kraft zu setzen.

(6) Vom Inkrafttreten dieser Anordnung an sind alle Festlegungen über die Kalkulationsfähigkeit der Kosten in Rechtsvorschriften, die nicht dem Bereich des Preisrechts angehören, für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

§ 44

Übergangsbestimmungen

(1) Sind auf der Grundlage der Anordnungen über die Preisbildung für neu- und weiterentwickelte sowie veraltete Erzeugnisse, die gemäß § 43 Absätze 2 und 5 außer Kraft treten bzw. außer Kraft zu setzen sind,

* Die Anordnung vom 15. November 1969 zur Industriepreisbildung für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse sowie veraltete Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs-, Leder- und lederverarbeitenden Industrie (GBl. II 1970 Nr. 15 S. 125) ist bereits durch die Anordnung vom 17. März 1972 zur Industriepreisbildung für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse sowie veraltete Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs-, Leder- und lederverarbeitenden Industrie (Sonderdruck Nr. 736 des Gesetzblattes) aufgehoben.

Preiskarteiblätter erteilt worden, in denen Festlegungen über die Einbeziehung von Nutzungsanteilen in die Industriepreise, über die Preisdegression und die Abwertung veralteter Erzeugnisse getroffen sind, so bleiben diese Preiskarteiblätter weiterhin verbindlich.

(2) Ist in den Preiskarteiblättern gemäß Abs. 1 eine über den Grundpreis (Industriepreis einschließlich des kalkulatorischen Gewinnzuschlages, jedoch ausschließlich des zusätzlichen Gewinns aus der Nutzensteilung) hinausgehende Preisdegression festgelegt, so ist die Preisdegression nur bis zum Grundpreis durchzuführen. Ist der Grundpreis bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits unterschritten, so ist eine Wiedererhöhung des Industriepreises bis zum Grundpreis unzulässig; die Preisdegression ist unter diesen Bedingungen jedoch nicht weiterzuführen.

(3) Die auf der Grundlage dieser Anordnung auszuarbeitenden bzw. zu überarbeitenden speziellen Kalkulationsrichtlinien sind bis zum 1. Juli 1973 in Kraft zu setzen.

(4) Soweit Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitende Organe Methoden der Preisbildung nach Parametern, Preisreihen, Teilpreisen und Teilpreisnormativen angewandt haben, ohne daß diese in speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Preisvorschriften festgelegt sind, kann nach diesen Methoden bis zum 30. Juni 1973 weiterhin verfahren werden. Die zuständigen Preiskoordinierungsorgane der Industrie sind verpflichtet, bis zum Ablauf dieses Zeitraumes bekanntzugeben, welche Preisbildungsmethoden anzuwenden sind.

Berlin, den 1. November 1972

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

Anlage I

zu vorstehender Anordnung

Verzeichnis der kalkulationsfähigen Kosten nach Kostenarten und Komplexkosten

1. Abschreibungen; Kosten für die Nutzung von Grundmitteln

1.1. Die Abschreibungen für die zur Herstellung von Erzeugnissen erforderlichen Grundmittel (wie Gebäude, Maschinen, Anlagen, Fahrzeuge usw.) sind in Höhe der nach der normativen Nutzungsdauer festgelegten Abschreibungssätze vom Bruttowert der einzelnen Grundmittel kalkulationsfähig.

Abschreibungen auf Reservegrundmittel sind kalkulationsfähig. Abschreibungen auf stillgelegte Grundmittel sind nicht kalkulationsfähig.

1.2. Soweit die Normative der Fondsausnutzung, die auf der Grundlage des Beschlusses vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Auszug — (GBl. II 1971 Nr. 1 S. 1) festzulegen sind, nicht erreicht werden, sind die anteiligen Abschreibungskosten nicht kalkulierbar (siehe Anlage 3 Abschnitt I Ziffern 5 und 7).

1.3. Sonderabschreibungen entsprechend den Rechtsvorschriften sind kalkulationsfähig, wenn durch ihre Berücksichtigung als kalkulationsfähige Kosten keine Erhöhung der Industriepreise der Erzeugnisse eintritt (§ 9 der Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds [GBl. II Nr. 78 S. 694]).

1.4. Zu Lasten der Selbstkosten verrechnete Restbuchwerte sind kalkulationsfähig, wenn sich aus der Aussonderung der Grundmittel, auf die die Restbuchwerte entfallen, ein solcher Nutzen ergibt, daß durch ihre Verrechnung keine Erhöhung der Selbstkosten der Erzeugnisse und Leistungen eintritt (§ 8 der Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds).

1.5. Nutzungsentgelte für die Überlassung von Grundmitteln sowie Miet- und Pachtkosten (soweit der Abschluß von Miet- und Pachtverträgen zulässig ist) sind kalkulierbar. Die bei der Überlassung von Grundmitteln zur Nutzung berechnete Produktionsfondsabgabe ist beim Nutzer nicht kalkulierbar. Die Produktionsfondsabgabe ist aus dem kalkulatorischen Gewinnzuschlag des Nutzers zu decken.

2. Materialkosten

2.1. Die Kalkulation des Materials erfolgt zu Einkaufspreisen, Einstandspreisen (Einkaufspreise zuzüglich Bezugskosten) oder Materialverrechnungspreisen. Materialverrechnungspreise müssen mit den tatsächlichen Einkaufs- bzw. Einstandspreisen weitestgehend übereinstimmen.

Die kalkulierten Preise für Material müssen den Rechtsvorschriften entsprechen. Materialpreisveränderungen (Grundmaterial) werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, unmittelbar kalkulationswirksam.

Liegt zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Kosten- und Industriepreiskalkulation für das Grundmaterial noch kein endgültiger Preis vor, so haben die Betriebe das Material zum vereinbarten vorläufigen Preis gemäß § 46 Abs. 2 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) zu bewerten.

Die Betriebe sind verpflichtet, bei der Kalkulation der Materialkosten derartige Positionen besonders zu kennzeichnen. Liegt der endgültige Preis erheblich niedriger als der kalkulierte vorläufige Preis, so sind die Betriebe verpflichtet, dies dem zuständigen Preiskoordinierungsorgan der Industrie unverzüglich mitzuteilen und einen Vorschlag zur Korrektur des bestätigten bzw. eingestuftem Industriepreises vorzulegen. Bei Industriepreisen, die von den Betrieben selbständig eingestuft werden, sind die Betriebe verpflichtet, eine sofortige Korrektur des Industriepreises vorzunehmen.

In den speziellen Kalkulationsrichtlinien kann hierzu festgelegt werden

- eine Begrenzung obiger Verpflichtung auf Material und Kooperationsleistungen, die einen wesentlichen Anteil an den gesamten Materialkosten haben;

- das Ausmaß, in dem der endgültige Preis vom vorläufigen abweichen darf, ohne daß eine Korrektur notwendig ist (Toleranzbereich);
- das Verfahren zur Korrektur der Industriepreise insbesondere bei schnell wechselnden Sortimenten (wenn die Abweichung zwischen endgültigem und vorläufigem Preis außerhalb des Toleranzbereiches liegt).

Auf den Nachweis der Abweichung zwischen dem kalkulierten vorläufigen Preis und dem endgültigen Preis kann verzichtet werden, wenn die Industriepreise der Erzeugnisse nach Methoden der Relationspreisbildung festgelegt werden, bei denen die effektiv entstehenden Materialkosten keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Höhe der Industriepreise haben.

Eine Saldierung der — bei demselben Erzeugnis auftretenden — Abweichungen zwischen vorläufigen und endgültigen Materialpreisen ist zulässig.

Soweit selbst hergestellte verkaufsfähige Materialien, Baugruppen und Einzelteile, die in die von den Betrieben produzierten Erzeugnisse eingehen, bei der Preiskalkulation zu Industriepreisen bewertet werden sollen — und nicht zu kalkulationsfähigen Selbstkosten —, ist dies in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festzulegen.

2.2. Den Mengenansätzen sind in der Kalkulation zugrunde zu legen (und zwar in dieser Reihenfolge):

- technisch-ökonomisch begründete Normative und Kennziffern der Materialökonomie gemäß den planmethodischen Festlegungen, die von den Ministern und den Leitern der anderen zentralen staatlichen Organe vorgegeben werden (§ 5 der Verordnung vom 15. September 1971 über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern — [GBl. II Nr. 69 S. 589] in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 19. Juni 1972 [GBl. II Nr. 39 S. 444]);

- technisch-ökonomisch begründete Normative und Kennziffern der Materialökonomie gemäß den planmethodischen Festlegungen, die von den Generaldirektoren der VVB, den Leitern anderer wirtschaftsleitender Organe und den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke vorgegeben bzw. bestätigt werden (§ 7 der vorgenannten Verordnung vom 15. September 1971);

- von den Leitern der Kombinate und Betriebe bestätigte technisch-ökonomisch begründete Normative und Kennziffern der Materialökonomie gemäß den planmethodischen Festlegungen (§§ 8 bis 10 der vorgenannten Verordnung vom 15. September 1971).

Soweit noch keine technisch-ökonomisch begründeten Normative und Kennziffern bestehen, kann bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation die Anwendung vorläufiger oder erfahrungstatistischer Normen und Kennziffern zugelassen werden.

Der technologisch bedingte Materialverlust, wie Verschnitt, Schwund, Abfall, ist entsprechend den hierfür festgelegten Kennziffern bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation zu berücksichtigen.

2.3. Die Betriebe können für die Dauer des Planjahres für die Zwecke der Kosten- und Industriepreiskalkulation die am 1. Januar eines jeden Planjahres bestehenden Normative, Normen und Kennziffern anwenden, wenn im Laufe des Planjahres Änderungen eintreten, insbesondere

- auf der Grundlage der Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik;
- durch Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse;
- bei der Benutzung von Neuerungen und Erfindungen gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen.

Dies gilt auch für die am 1. Januar bestehenden vorläufigen und erfahrungsstatistischen Materialverbrauchsnormen, wenn sie im Laufe des Planjahres überarbeitet und verbessert werden (siehe § 8 der unter Ziff. 2.2. angeführten Verordnung vom 15. September 1971).

Voraussetzung ist, daß die Normen usw. nach dem Stand vom 1. Januar bereits einen fortschrittlichen Stand der Materialökonomie repräsentieren.

Die besonderen Fristen gemäß § 33 der Anordnung für die Anwendung von Normativen und Normen bei der Bildung von Kalkulationspreisen bleiben unberührt.

2.4. Preiszuschläge und Preisabschläge für Material sind in der Kalkulation wie folgt zu berücksichtigen:

a) Die Industriepreise für Material sind in der Höhe zu kalkulieren, wie sie sich auf der Grundlage der Güteklassifizierung durch das DAMW oder von Wahlsortierungen ergeben.

Dies gilt entsprechend für Industriepreise, bei denen ein Preisabschlag wegen Nichterreichens der unteren zulässigen Qualitätsgrenze entsprechend den Festlegungen in Standards oder sonstigen Qualitätsbestimmungen sowie auf Grund von Entscheidungen des DAMW zur Anwendung kommt. Werden jedoch aus diesem Material hergestellte Erzeugnisse durch erhöhte Anstrengungen der Betriebe mit den geforderten Gebrauchseigenschaften produziert, so wird der Preisabschlag nicht kalkulationswirksam.

b) Preiszuschläge für Erzeugnisse aus nicht branchenüblicher Einzelfertigung, für von Standards abweichende Erzeugnisse oder für die vereinbarte Lieferung von Mindermengen sind nicht kalkulationsfähig.

c) Werden Preisabschläge infolge von Bestellungen größeren Umfangs gewährt oder werden Höchstpreise aus sonstigen Gründen unterschritten, so kann der nach den Rechtsvorschriften zulässige Industriepreis in voller Höhe (d. h. ohne Abzug des Preisabschlages bzw. des Unterschreitensbetrages) kalkuliert werden.

d) Preiszu- und -abschläge gemäß § 47 des Vertragsgesetzes sind nicht kalkulationswirksam.

In den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Preisvorschriften können Festlegungen getroffen werden, die von den Bestimmungen gemäß

Buchstaben a bis d abweichen. Dies gilt zum Beispiel für

- die durchgängige Bewertung des Materials zu Industriepreisen für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „1“ oder für Erzeugnisse der 1. Wahl;
- die Anerkennung der Preiszuschläge für Erzeugnisse aus nicht branchenüblicher Einzelfertigung als kalkulationsfähig, wenn der Bezug derartiger Erzeugnisse durch die Spezifik der eigenen Produktion bedingt ist;
- die Kalkulation von Mindermengenzuschlägen für Gußerzeugnisse durch Betriebe des Maschinenbaues.

2.5. Bezieht ein Produktionsbetrieb von einem anderen Produktionsbetrieb Material in geringen Mengen in sozialistischer Werkshilfe, so können die Betriebe eine Vereinbarung über die Beteiligung des Abnehmers an den Beschaffungskosten treffen. Die anteiligen Beschaffungskosten sind beim Abnehmer nicht kalkulationsfähig. Dies gilt nicht für Lieferungen aus Beständen, die einer ökonomisch begründeten Vorratshaltung widersprechen. Für die Preisberechnung bei Lieferungen aus derartigen Beständen gilt die Verordnung vom 29. April 1966 über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten (GBL II Nr. 51 S. 309).

2.6. Arbeiten die Betriebe Materialien auf, so daß sie wieder vollwertig sind, so kalkulieren sie die für derartige vollwertige Materialien zulässigen Preise. Die Aufarbeitungskosten sind nicht zu kalkulieren. Wenn aufgearbeitete Materialien nicht die Qualität vollwertiger Materialien erreichen, so ist, soweit ihre Verwendung zulässig ist, ein der Minderqualität entsprechender Preisabschlag vom Preis des vollwertigen Materials vorzunehmen und mit dem sich danach ergebenden Preis zu kalkulieren. Einzelheiten sind in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festzulegen.

Bestimmungen über die Preise für Austauschaggregate und sonstige Austauschteile sowie regenerierte Teile werden durch vorstehende Festlegungen nicht berührt.

2.7. Die Betriebe haben Reststoffgutschriften zu den gesetzlichen Preisen für Produktionsabfälle, Altmaterialrückstände, Streifenabschnitte, Schrott usw. bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation zu berücksichtigen. Liegen keine gesetzlichen Preise für Reststoffe vor, so haben die Betriebe die Gutschriften für Reststoffe nach den in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festgelegten Verfahren zu ermitteln.

Soweit die Reststoffgutschriften bei der Bestätigung der Zuschlagssätze für Gemeinkosten oder in anderer Form Berücksichtigung finden sollen, ist dies in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festzulegen.

2.8. Verpackungskosten sind in wirtschaftlich gerechtfertigter Höhe kalkulationsfähig.

Für Transportverpackung dürfen die zur Gewährleistung eines sicheren Transports unter Benutzung des zweckmäßigsten Transportmittels erforderlichen Kosten kalkuliert werden.

Verkaufsverpackung darf in dem Umfang kalkuliert werden, wie dies zur Gewährleistung der Gebrauchseigenschaften des Erzeugnisses unerlässlich ist. Dies gilt insbesondere auch für Verkaufsverpackung, die selbst Bestandteil der Gebrauchseigenschaften ist.

Art und Umfang der Verpackung ist im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Aufnahme der Produktion des jeweiligen Erzeugnisses festzulegen. Dabei ist von den in Standards, sonstigen Gütebestimmungen, Lieferbedingungen und anderen Rechtsvorschriften zur Verpackung getroffenen Festlegungen auszugehen. Der Kalkulation der Verpackungskosten sind zugrunde zu legen:

- der Einsatz des für den Verpackungszweck erforderlichen Materials, unter Berücksichtigung bestehender Materialverwendungsverbote bzw. Einsatzrichtlinien;
- Normative und Kennziffern des Materialverbrauchs gemäß Ziff. 2.2.;
- Stundenkostennormative (einschließlich Gemeinkosten) für die Abpackung.

Verpackungskosten sind grundsätzlich Bestandteil der Selbstkosten der Erzeugnisse. Soweit eine andere Form der Verrechnung anzuwenden ist (z. B. die gesonderte Berechnung im Anhängerverfahren bzw. die Berechnung von Abnutzungsbeträgen), ergibt sich dies aus den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Preisvorschriften.

2.9. Die Kosten für geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel sind entsprechend den in Rechnungsführung und Statistik getroffenen Festlegungen kalkulationsfähig.

2.10. Materialkosten einschließlich Kosten für Verpackung sind nicht kalkulationsfähig, soweit sie durch Mängel in der Material- und Verpackungsökonomie entstehen, insbesondere infolge

- der Verwendung nicht dimensionsgerechten Materials,
- der Verwendung von Material in höherer als der für den Verwendungszweck technologisch erforderlichen Güte,
- der Lieferung von fehlerhaftem Material durch den Vorlieferanten (z. B. Nachbearbeitungskosten),
- der nicht termingerechten Lieferung von Material,
- eines unwirtschaftlichen Warenbezugs.

2.11. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Kosten für Hilfsmaterial.

2.12. Die Betriebe kalkulieren fremde Lohnarbeit und Kooperation, soweit nichts anderes bestimmt ist, als Bestandteil der technologischen Einzelkosten.

2.13. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Kalkulation von Materialkosten (z. B. bezüglich der Kalkulation der Kosten für Energieträger) sind im Rahmen der Anordnung weiterhin anzuwenden.

2.14. Zur Vereinfachung der Kalkulation und der Abrechnung kann Kleinmaterial mit Normativen verrechnet werden. Solche Normative sowie Nomenklaturen für das Kleinmaterial sind Bestandteil der speziellen Kalkulationsrichtlinien.

3. Lohnkosten

3.1. Die Betriebe kalkulieren die Lohnkosten auf der Grundlage der unter den gegebenen Bedingungen wirtschaftlichsten Technologie wie folgt:

a) Der Kalkulation der Lohnkosten sind grundsätzlich technisch begründete Arbeitsnormen (überbetriebliche Normative und betriebliche Normen) sowie Besetzungsnormen (bei automatisierten und apparativen Prozessen) zugrunde zu legen. Soweit technisch begründete Arbeitsnormen nicht bestehen, sind der Kalkulation die in betrieblichen Normenkatalogen festgelegten Zeitwerte zugrunde zu legen.

Der Tariflohn ist auf der Grundlage der Tarife, die in den für die jeweiligen Betriebe geltenden Rahmenkollektivverträgen festgelegt sind, und der geltenden Eingruppierungsunterlagen zu kalkulieren.

Erschwerniszuschläge sind entsprechend den betrieblichen Festlegungen, jedoch nur bis zu der in den Rahmenkatalogen für Arbeiterschwerer festgelegten Höchstbegrenzung, kalkulierbar.

Den Kalkulationen sind die Lohngruppen zugrunde zu legen, die der zur Durchführung der Arbeit erforderlichen Qualifikation entsprechen.

b) Die Betriebe kalkulieren leistungsabhängige Prämien zum Stücklohn sowie Prämien zum Zeitgrundlohn in der für die Betriebe mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitungen festgelegten Höhe. Dabei dürfen die festgelegten Höchstgrenzen nicht überschritten werden.

c) Die Bestimmungen gemäß Buchstaben a und b gelten entsprechend für die Kalkulation von Löhnen, die sich aus tarifrechtlichen Vereinbarungen zur produktivitätsfördernden Lohngestaltung ergeben.

d) Die Betriebe kalkulieren die aus den Normen herausgelösten Lohnbestandteile (M-Beträge). Dabei gilt der Grundsatz, daß die im Industriepreis realisierten M-Beträge mit den M-Beträgen übereinstimmen müssen, die den Werktätigen tatsächlich gezahlt werden.

Das dazu anzuwendende Kalkulationsverfahren ist von den Preiskoordinierungsorganen der Industrie im Einvernehmen mit den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festzulegen.

e) Kalkulierbar sind auch

- Zuschläge für planmäßige Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
- Zuschläge für Überstunden des Be- und Entladepersonals sowie der Kraftfahrer,
- Schichtprämien,

- Zuschläge für Brigadiere,
- Lohn für Anlern- und Umlernarbeiten,
- Löhne für technologisch bedingte Stillstandszeiten, wenn dieser Zeitaufwand bei der Festlegung der Normzeiten nicht bereits berücksichtigt ist.

f) Gesondert weiterberechenbar sind

- die Zuschläge für nicht planmäßige Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie für Überstunden, wenn der Auftraggeber die Durchführung einer Leistung unter diesen Bedingungen fordert und der Weiterberechnung zustimmt;
- der Leistungslohnausgleich, soweit die mit einem Auftraggeber vereinbarte Leistung, die eine hohe Qualifikation erfordert, nur als Zeitlohnarbeit durchgeführt werden kann und nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen den zur Durchführung der Leistung eingesetzten Arbeitskräften ein Ausgleich bis zum Durchschnittsverdienst (Leistungslohnausgleich) zu zahlen ist. Voraussetzung ist, daß der Auftraggeber der gesonderten Berechnung des Leistungslohnausgleichs zustimmt. Derartige Vereinbarungen über die Weiterberechnung sind nur dann zulässig, wenn Aufträge der bezeichneten Art nicht regelmäßig durchgeführt werden.

3.2. Die Betriebe können für die Dauer des Planjahres die am 1. Januar verbindlichen technisch begründeten Arbeitsnormen für die Zwecke der Kalkulation anwenden, wenn die der Veränderung der Arbeitsnormen zugrunde liegenden Einsparungen auf Initiative der Betriebe zurückgehen, insbesondere

- auf Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik,
- auf Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse,
- auf Benutzung von Neuerungen und Erfindungen gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen.

Die besonderen Fristen gemäß § 33 der Anordnung für die Anwendung von Normativen und Normen bei der Bildung von Kalkulationspreisen bleiben unberührt.

3.3. Gültige Tarife im Sinne dieser Bestimmung sind die Tarife und die sonstigen die Entlohnung regelnden Bestimmungen nach dem Stand vom 1. Januar 1973.

Dies gilt für die nach dem 1. Januar 1967 eingetretenen Lohnerhöhungen mit der Maßgabe, daß sie nur dann kalkulationsfähig sind, wenn eine der Lohnerhöhung entsprechende Senkung der Selbstkosten eingetreten ist. Der Nachweis ist betriebsbezogen auf der Grundlage der Ist-Abrechnung der Vorjahre zu führen.

3.4. Löhne, die in den verschiedenen Betriebsbereichen als Hilfslohne (z. B. Löhne für technisches Personal, Wirtschaftler, Verwaltungspersonal) entstehen,

sind — soweit dafür noch keine Normative vorgegeben sind — nur in wirtschaftlich gerechtfertigter Höhe kalkulationsfähig.

3.5. Zu den kalkulationsfähigen Lohnkosten gehören auch die nach dem Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 in der Fassung des Zweiten Gesetzes vom 23. November 1966 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit (GBL I Nr. 15 S. 127) zu zahlenden Löhne

- bei Freistellung von der Arbeit,
- für die Zeit des Erholungsurlaubs (Urlaubsvergütung),
- für den Hausarbeitstag.

Zu den kalkulationsfähigen Kosten gehören ferner

- der Lohnausgleich im Zusammenhang mit Barleistungen der Sozialversicherung,
- Treueprämien,
- Reisekosten, Auslösungen, Aufwandsentschädigungen, Wegegeld, Werkzeugentschädigungen, Trennungentschädigungen und andere Kosten dieser Art,
- Naturalbezüge (wie Deputate) mit dem Charakter von Arbeitseinkommen,

— sonstige Löhne, Vergütungen und Prämien, soweit sie nach den Rechtsvorschriften zu Lasten der Selbstkosten zu zahlen sind (also nicht aus Fonds) und ihre Kalkulierbarkeit nicht gemäß Anlage 2 ausgeschlossen ist.

3.6. Lohnzuschläge nach der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBL I Nr. 34 S. 417) sind kalkulationsfähig, soweit sie nicht bereits in die Lohnsätze der seit 1959 in Kraft gesetzten Tarifverträge einbezogen wurden.

3.7. Weihnachtzuwendungen sind in der gesetzlich festgelegten Höhe kalkulationsfähig.

3.8. Durch die Festlegung von Normativen für die Mehrmaschinenbedienung ist über die Preisbildung die Einsparung von Arbeitskräften und der Einsatz von hochproduktiven Maschinen und Anlagen zu stimulieren. Die hierzu erforderlichen Festlegungen sind in den speziellen Kalkulationsrichtlinien zu treffen.

3.9. Sind die in diesem Abschnitt aufgeführten Kosten nach den Preisvorschriften den Abnehmern gesondert in Rechnung zu stellen, so werden diese Preisvorschriften durch vorstehende Festlegungen nicht berührt.

4. Kalkulation von Lehrlingsentgelten, Stipendien sowie Löhnen für Anlern- und Umlernarbeiten und Praktikantenvergütungen

4.1. Die produktiven Leistungen der Lehrlinge sind von den Betrieben bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation grundsätzlich in der Weise zu berücksichtigen, daß die Lohnkosten kalkuliert werden, die beim Einsatz von Facharbeitern zulässig

gerweise in die Kalkulation eingehen dürfen (Zeitansätze sowie Lohnsätze wie beim Einsatz von Facharbeitern).

- 4.2. Soweit die produktiven Leistungen nur im Zeitlohn durchgeführt werden können, können die Betriebe die effektiven Lehrlingsentgelte und Fertigungszeiten in die Kalkulation einsetzen.

Die sich dabei ergebenden Industriepreise müssen in einem ökonomisch begründeten Verhältnis zu den Industriepreisen für gleiche oder vergleichbare Erzeugnisse und Leistungen stehen.

- 4.3. Lehrlingsentgelte für nichtproduktive Leistungen sind als Bestandteil der Gemeinkosten zu verrechnen.

- 4.4. Ziffern 4.1. bis 4.3. gelten entsprechend für die Kalkulation der Löhne bei Anlern- und Umlernarbeiten (einschließlich der Löhne für Rehabilitanden); sie gelten auch für die Durchführung von Leistungen im polytechnischen Unterricht, bei der wissenschaftlich-praktischen Arbeit, z. B. durch Studenten während ihrer Praktika oder aus anderem Anlaß.

5. Kultur- und Sozialfonds / Prämienfonds

- 5.1. Die Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds sind in Höhe der staatlichen Auflage kalkulationsfähig.

- 5.2. Zuführungen zum Prämienfonds sind nicht kalkulierbar.

6. Kosten der betrieblichen Betreuung, Kosten für die praktische Berufsausbildung und den polytechnischen Unterricht

- 6.1. Die Kosten der betrieblichen Betreuung gemäß den Rechtsvorschriften* werden bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation durch die Kalkulation der Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds abgegolten.

Ausgenommen hiervon sind solche Kosten wie Abschreibungen, Energie und Löhne, die nur anteilig für Betreuungszwecke anfallen und von deren Aussonderung zu Lasten des Kultur- und Sozialfonds vom Leiter des Kombines oder Betriebes im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Abrechnung abgesehen werden darf. Derartige Kosten sind kalkulationsfähig.

- 6.2. Die Kosten der praktischen Berufsausbildung gemäß den Rechtsvorschriften** sowie die Kosten für den polytechnischen Unterricht sind kalkulationsfähig, soweit sie zu Lasten der Selbstkosten zu finanzieren sind.

- 6.3. Kosten der berufspraktischen Ausbildung der Studenten der Hoch- und Fachschulen während der Praktika und Spezialisierungsphase in der sozialistischen Industrie und anderen Bereichen der Volkswirtschaft sind kalkulationsfähig.

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 28. März 1972 über die Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Betreuung der Werkstätigen — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GBl. II Nr. 29 S. 225).

** Zur Zeit gilt die Anordnung vom 17. Oktober 1969 über die Finanzierung der Berufsausbildung (GBl. II Nr. 88 S. 541).

7. Sozialversicherung

Der Betriebsanteil zur Sozialversicherung und die Unfallumlage sowie die Beiträge zur Altersversorgung der Intelligenz sind in der sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden Höhe kalkulierbar.

Kosten für Zusatzrenten gemäß der Anordnung vom 9. März 1954 zur Einführung einer Zusatzrentenversorgung für die Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volkseigenen Betrieben (GBl. Nr. 30 S. 301) sind kalkulationsfähig.

8. Versicherungskosten (ohne Sozialversicherung)

Die Kosten für Pflichtversicherungen sind kalkulierbar. Die Kosten für freiwillige Versicherungen sind nur kalkulierbar, wenn dies in den Preisvorschriften bestimmt ist.

9. Verbrauch produktiver Leistungen

- 9.1. Die Kosten für den Verbrauch produktiver Leistungen (Kontengruppe 32) sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Anlage und der Anlage 2 in wirtschaftlich gerechtfertigter Höhe kalkulationsfähig.

Dabei sind besonders zu beachten die Bestimmungen über

- fremde Lohnarbeit (Ziff. 2.12.),
- Reparaturleistungen (Ziff. 11.),
- Vorleistungen (Ziff. 12.),
- erworbene Patente und Lizenzen (Ziff. 14.),
- Nach- und Gewährleistungsarbeiten (Ziff. 15.),
- fremde Leistungen für Abbruch und Verschrottung (nicht kalkulierbar gemäß Anlage 2).

- 9.2. Transportkosten für die von den Betrieben bezogenen Materialien, Zuliefererzeugnisse usw. sowie die sonstigen Bezugskosten sind nach näherer Bestimmung der Ziff. 2 (Material) kalkulierbar.

Transportkosten für die Lieferung der von den Betrieben hergestellten Erzeugnisse und sonstige mit der Lieferung unmittelbar im Zusammenhang stehende Kosten sind kalkulierbar, soweit die Betriebe nach der für ihre Erzeugnisse festgelegten Frachstellung verpflichtet sind, diese Kosten zu tragen.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend für Umschlags- und Lagerleistungen.

Die Verrechnung von Transport-, Umschlags- und Lagerkosten als Gemeinkosten ist zulässig.

- 9.3. Die Kosten für Werbeleistungen sind bis zur Höhe des vom übergeordneten Leiter festgelegten Limits kalkulationsfähig.

Dies gilt entsprechend für die Kosten für Repräsentationen.

- 9.4. Kalkulationsfähig sind auch die Kosten für

- Nachrichtenbeförderungsleistungen,

L. 101 024-100
11.11.72

- maschinelle Abrechnungsleistungen,
- „Andere sonstige produktive Leistungen“ im Sinne der Bestimmungen für Rechnungsführung und Statistik, die zur Durchführung der betrieblichen Leistung erforderlich sind.

10. Verbrauch nichtproduktiver Leistungen

Die Kosten für den Verbrauch nichtproduktiver Leistungen (Kontengruppe 37 — z. B. Gebäude- und Fensterreinigung, Müllabfuhr, Bewachung durch Fremde) sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Anlage und der Anlage 2 in wirtschaftlich gerechtfertigter Höhe kalkulationsfähig. Dabei sind besonders zu beachten die Bestimmungen über

- Rechts- und Beratungskosten (Ziff. 17.),
- Kosten für eigene Beratungstätigkeit und Vertreterkosten (Ziff. 18.),
- Gebühren und Beiträge nach Maßgabe der Bestimmungen der Ziff. 20.

11. Reparaturkosten

11.1. Die Betriebe sind berechtigt, die Kosten für Reparaturleistungen in dem zur Sicherung eines störungsfreien Produktionsablaufes notwendigen Umfang zu kalkulieren.

11.2. Betriebe, die nach den Rechtsvorschriften einen Reparaturfonds zu bilden haben, kalkulieren die zu Lasten der Selbstkosten vorzunehmenden Zuführungen zu diesem Fonds.

11.3. Die Betriebe, die entsprechend den Rechtsvorschriften keinen Reparaturfonds zu bilden haben, sind verpflichtet, eine zeitliche Abgrenzung der Reparaturkosten vorzunehmen, wenn sich für das Jahr, auf dessen Grundlage die Bestätigung der Zuschlagssätze für Gemeinkosten erfolgt, außergewöhnlich hohe Reparaturkosten ergeben.

Wenn in dem Jahr, auf dessen Grundlage die Bestätigung der Zuschlagssätze für Gemeinkosten vorgenommen wird, außergewöhnlich niedrige Reparaturkosten anfallen, so können auf Antrag der Betriebe in den Folgejahren voraussichtlich anfallende wesentlich höhere Reparaturkosten auf der Grundlage einer Vorschaurechnung bei der Bestätigung der Zuschlagssätze für Gemeinkosten berücksichtigt werden.

11.4. Soweit gemäß Anlage 3 infolge einer unzureichenden Auslastung der produktiven Fonds Grundmittel aus der Bemessungsgrundlage des kalkulatorischen Gewinnzuschlages ausgegliedert werden, sind die anteiligen Reparaturkosten nicht kalkulierbar.

12. Vorleistungen

12.1. Die Kosten für Vorleistungen (Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, Lehren usw.) sind kalkulationsfähig. Sie sind zeitlich so abzugrenzen, daß sie anteilig in die Kalkulationen der im voraussichtlichen Nutzungszeitraum produzierten Erzeugnisse eingehen. Dabei sind strenge Maßstäbe für eine

rationelle Nutzung der Werkzeuge usw. zugrunde zu legen. Sind für die Herstellung von Erzeugnissen Werkzeuge usw. notwendig, die eine längere Nutzungsdauer zulassen, als es die bestellte bzw. die voraussichtlich zu produzierende Menge an Erzeugnissen erfordert, so ist dies bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation kenntlich zu machen. Ergibt sich bei der Prüfung des Preisantrages, daß die gesamten Kosten des Werkzeugs usw. bei der Festlegung des Industriepreises für das unter Benutzung des Werkzeugs hergestellte Erzeugnis berücksichtigt werden müssen, so sind die Industriepreise vom Preiskoordinierungsorgan der Industrie zu befristen, wenn die Kosten der Vorleistungen einen erheblichen Umfang haben.

12.2. Für Vorleistungen, die aus dem Fonds Wissenschaft und Technik finanziert werden, gelten die Bestimmungen der Ziff. 13.

12.3. In den speziellen Kalkulationsrichtlinien kann festgelegt werden, daß die Kosten für Vorleistungen den Erzeugnissen einer Erzeugnisgruppe in prozentual gleicher Höhe zuzurechnen sind.

Dabei ist durch die Auswahl der Bemessungsgrundlage des zu bildenden Zuschlagssatzes zu gewährleisten, daß die Zurechnung dieser Kosten weitgehend nach dem Verursachungsprinzip erfolgt.

13. Kosten für Forschung und Entwicklung; Anlaufkosten

13.1. Zur Abgeltung der Kosten für Forschung und Entwicklung (Wissenschaft und Technik) haben die Betriebe und Kombinate die für die Zwecke der Preisbildung bestätigten Normative für Forschung und Entwicklung zu kalkulieren. Für Betriebe, die keinen Fonds Wissenschaft und Technik bilden, sind die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung bis zur Höhe der bestätigten Normative für Forschung und Entwicklung kalkulationsfähig. Zu diesen Aufwendungen gehören auch die zu Lasten der Selbstkosten vorzunehmenden Abführungen, wenn finanzielle Mittel für Forschung und Entwicklung entsprechend den Rechtsvorschriften* zentralisiert werden.

13.2. Die Festlegung der kalkulationsfähigen Normative für Forschung und Entwicklung erfolgt nach Erzeugnisgruppen (Erzeugniskomplexen). Dabei ist die gesamte geplante Produktion eines bestimmten Zeitabschnittes in die Bemessungsgrundlage des in einem Prozentsatz ausgedrückten Normatives einzubeziehen.

In die Bemessungsgrundlage sind jedoch grundsätzlich nicht einzubeziehen:

- eigene Lohnarbeiten, Reparaturarbeiten, Montageleistungen,
- Kosten der Außenverpackung,
- Sonder- und Einzelfertigungen, soweit ihnen die Forschungs- und Entwicklungskosten direkt zugerechnet werden,

* Zur Zeit gilt die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsrate der Bezirke vom 13. Juli 1972 (GBl. II Nr. 46 S. 526).

- die Erzeugnisse und Leistungen, für die der Auftraggeber die Forschungsergebnisse einschließlich Konstruktionsunterlagen unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Die Betriebe haben bei Einzel- und Sonderfertigungen die hierfür anfallenden wirtschaftlich gerechtfertigten Forschungs- und Entwicklungskosten den Erzeugnissen grundsätzlich direkt zuzurechnen.

- 13.3. Durch die Bestimmungen der Ziff. 13.2. werden Festlegungen entsprechend den spezifischen Bedingungen der Bereiche und Industriezweige nicht ausgeschlossen, wie z. B.

- die Festlegung der Normative für Forschung und Entwicklung in absoluter Höhe je Mengeneinheit der Erzeugnisse,
- die Einbeziehung der Montageleistungen in die Bemessungsgrundlage der Normative für Forschung und Entwicklung (wenn hierfür Forschungs- und Entwicklungsthemen vorgegeben werden),
- die Anwendung der Methode der indirekten Zurechnung der Forschungs- und Entwicklungskosten bei Einzelfertigungen,
- die Ausgliederung von Ersatzteilen aus der Bemessungsgrundlage der Forschungs- und Entwicklungskosten.

Die erforderlichen Festlegungen sind in den speziellen Kalkulationsrichtlinien zu treffen.

- 13.4. Den Industriepreisen sind die Kosten der Serienproduktion zugrunde zu legen. Die zusätzlichen Kosten, die ab Beginn der Produktion bis zum Erreichen des Kostenniveaus der Serienproduktion anfallen, sowie die Kosten, die vor Inbetriebnahme eines neu errichteten Betriebes oder Betriebsteiles entstehen und zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Inbetriebnahme erforderlich sind (§ 7 der Anordnung vom 10. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten [GBl. II Nr. 78 S. 690]), sind als Anlaufkosten in geplanter Höhe gesondert zu erfassen. Soweit diese Kosten aus Mitteln des Fonds Wissenschaft und Technik zu finanzieren sind, werden sie bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation durch die kalkulationsfähigen Normative für Forschung und Entwicklung abgegolten. Sind bei der Festlegung der kalkulationsfähigen Normative für Forschung und Entwicklung Anlaufkosten nicht mit einbezogen worden, so ist dies den Herstellern bekanntzugeben. Diese Kosten sind durch die Hersteller wie Vorleistungen zu erfassen, zeitlich abzugrenzen und in der Kalkulation gesondert auszuweisen.

- 13.5. Liegen die Selbstkosten einzelner Betriebe erheblich über dem Durchschnitt der Betriebe, die Erzeugnisse der gleichen Erzeugnisgruppe herstellen, und werden die Industriepreise als Kostenpreise gebildet, so können die gemäß Ziff. 13.1. vorzuziehenden Normative in differenzierter Höhe festgelegt werden. Die Differenzierung der Normative hat so zu erfolgen, daß sich aus der höheren Bemessungsgrundlage der in einem Prozentsatz aus-

gedrückten Normative für Forschung und Entwicklung keine überhöhten Zuführungen zum Fonds Wissenschaft und Technik ergeben.

14. **Kosten für die Benutzung von Neuerungen, Erfindungen, Geschmacksmustern sowie für schutzrechtliche Maßnahmen**

- 14.1. Die Vergütungen für Neuerungen und Erfindungen, die Vergütungen für Leistungen bei der Überleitung von Neuerungen und Erfindungen sowie die den Neuerern zu erstattenden Aufwendungen nach der Neuererverordnung und ihren Durchführungsbestimmungen* sind nur insoweit kalkulationsfähig, als sie zu Lasten der Selbstkosten zu zahlen sind (d. h. nicht aus zweckbestimmten Fonds).

- 14.2. Die gemäß Ziff. 14.1. kalkulierbaren Vergütungen usw. sind über Vorleistungen abzugrenzen, wenn sich für das Jahr, in dem ihre Zahlung erfolgt, eine zu starke Kostenbelastung ergeben würde.

- 14.3. Die Betriebe haben Lizenzkosten (Lizenzgebühren) für Ausschließungspatente bis zu der Höhe zu kalkulieren, in der sie vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik befürwortet werden. Sind Lizenzgebühren in ihrer Höhe nach der produzierten Menge oder nach anderen Kriterien gestaffelt, so kalkulieren die Betriebe grundsätzlich den für die voraussichtliche Produktionsmenge anzuwendenden Satz.

- 14.4. Die Betriebe sind berechtigt, Lizenzkosten (Lizenzgebühren) für schutzfähige Geschmacksmuster bis zu der Höhe zu kalkulieren, in der sie vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen befürwortet werden. Die Bestimmungen der Ziff. 14.3. sind entsprechend anzuwenden. Die Betriebe sind nicht berechtigt, ein kalkulatorisches Entgelt für eigene Geschmacksmuster zu verrechnen.

- 14.5. Die Kosten für die Anmeldung und Aufrechterhaltung von Schutzrechten und für andere schutzrechtliche Maßnahmen mit Ausnahme von Ausschließungspatenten sind kalkulierbar, soweit in den Betrieben ein Fonds Wissenschaft und Technik nicht gebildet wird.

- 14.6. Haben die Betriebe zum Zeitpunkt der Aufstellung einer Kalkulation die Erteilung eines Patentbeschlusses beantragt, so können sie bei entsprechendem Nachweis einen kalkulatorischen Betrag zur Abgeltung der Erfindingleistung in die Kalkulation aufnehmen, soweit die hierfür anfallenden Kosten nicht aus zweckbestimmten Fonds zu finanzieren sind. Wird das Patent nicht erteilt, so sind die Betriebe verpflichtet, das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie zu unterrichten. Bei Industriepreisen, die von den Betrieben selbständig als Kostenpreise eingestuft werden, sind die Betriebe verpflichtet, eine sofortige Korrektur des Industriepreises vorzunehmen.

* Zur Zeit gelten die Verordnung vom 22. Dezember 1971 über die Förderung der Tätigkeit der Neuerer und Rationalisatoren in der Neuererbewegung — Neuererverordnung — (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 1) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1971 zur Neuererverordnung — Vergütung für Neuerungen und Erfindungen — (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 11).

14.7. Die Kosten für den Erwerb wissenschaftlich-technischer Ergebnisse einschließlich des Kaufs von Entwicklungen und Lizenzen sind nicht kalkulierbar. Derartige Kosten sind entsprechend den Rechtsvorschriften aus dem Investitionsfonds bzw. aus dem Fonds Wissenschaft und Technik zu decken.

Dies gilt auch für sonstige Kosten, die nach den Rechtsvorschriften aus dem Fonds Wissenschaft und Technik zu finanzieren sind (wie Kosten für die Beschaffung von Informationen und Dokumentationen zur Realisierung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben).

Die Kosten für den Lizenzerwerb sind jedoch kalkulationsfähig, wenn gemäß § 1 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Mai 1969 zur Verordnung über Lizenznahme und Lizenzvergabe zwischen Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — Finanzielle Bestimmungen — (GBl. II Nr. 50 S. 334) die Finanzierung von Lizenznahmen durch Verrechnung in die Selbstkosten zu erfolgen hat. Wenn erforderlich, sind diese Kosten für die Zwecke der Kosten- und Industriepreiskalkulation zeitlich abzugrenzen.

14.8. Nutzungsentgelte gemäß der Anordnung vom 4. November 1971 über die entgeltliche Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — Nutzungsanordnung — (GBl. II Nr. 75 S. 641) sind nur insoweit kalkulationsfähig, als sie zu Lasten der Kosten zu zahlen sind.

14.9. Für die Verrechnung der nach dieser Ziffer kalkulierbaren Kosten gelten folgende Grundsätze:

— Kalkulierbare Kosten für Neuerungen, Erfindungen, Geschmacksmuster und schutzrechtliche Maßnahmen, die sich auf die Leistung des gesamten Betriebes oder einzelner Abteilungen auswirken, sind in die Gemeinkosten einzubeziehen und bei der Festlegung der Zuschlagssätze für Gemeinkosten zu berücksichtigen (z. B. Neuerungen zur Verbesserung der Produktionstechnologie).

— Kalkulierbare Kosten für Neuerungen, Erfindungen, Geschmacksmuster und schutzrechtliche Maßnahmen, die ein bestimmtes Erzeugnis oder eine bestimmte Gruppe von Erzeugnissen betreffen, sind diesen Erzeugnissen zuzurechnen (z. B. Lizenzkosten).

15. Kosten für technologisch bedingten Ausschuß, Nacharbeit und Garantieverpflichtungen

15.1. Zur Abgeltung der Kosten für technologisch bedingten Ausschuß, Nacharbeit und Garantieverpflichtungen sind in den speziellen Kalkulationsrichtlinien normative Kalkulationselemente festzulegen und bei der Kalkulation anzuwenden. Die Betriebe haben solche Bedingungen zu schaffen, die eine Senkung der Höhe des festgelegten Normativs gewährleisten.

15.2. Wird in Ausnahmefällen anstelle eines normativen Kalkulationselementes ein Höchstsatz zur Abgeltung dieser Kosten festgelegt, so sind diese Kosten in der Höhe kalkulationsfähig, wie sie bei sparsamer Wirtschaftsführung entstehen. Der Höchstsatz darf nicht überschritten werden. Er ist zu unterschreiten, wenn niedrigere Kosten anfallen, als sie durch den Höchstsatz ausgedrückt werden.

15.3. Effektiv entstandene Kosten für Material, Lohn usw. sind bei Anwendung eines normativen Kalkulationselementes gemäß Ziff. 15.1. nicht kalkulierbar.

16. VVB-Umlage

16.1. Die zu Lasten der Selbstkosten an die VVB abzuführende Umlage ist kalkulationsfähig, soweit der mit dem Plan in absoluter Höhe vorgegebene Betrag nicht überschritten wird.

16.2. Die Regelung gemäß Ziff. 16.1. gilt sinngemäß für die von den konsumgenossenschaftlichen Industrie- und Dienstleistungsbetrieben abzuführende Umlage innerhalb der konsumgenossenschaftlichen Organisation.

17. Rechts- und Beratungskosten

Die Kosten für die Beratung der Betriebe auf wissenschaftlich-technischem, ökonomischem und juristischem Gebiet (z. B. durch die Ingenieurbüros der Vereinigungen Volkseigener Betriebe) sind kalkulierbar, soweit diese Beratungen im Interesse der betrieblichen Arbeit erforderlich sind und die Betriebe nicht über eigene Fachkräfte mit der erforderlichen Qualifikation verfügen.

Die Kosten für die Tätigkeit der VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung sind kalkulationsfähig.

Beratungskosten in Verbindung mit Preis-, Steuer-, Wirtschafts- oder sonstigen Strafverfahren sind nicht kalkulationsfähig.

18. Kosten für eigene Beratungstätigkeit; Vertreterkosten

18.1. Beraten die Betriebe ihre Abnehmer im Zusammenhang mit dem Absatz ihrer Erzeugnisse, insbesondere in bezug auf die Einsatzmöglichkeiten, die Bedienung, die Wartung und Pflege von Maschinen, Anlagen, Geräten usw. bzw. in bezug auf die Verwendungsmöglichkeiten der von ihnen gelieferten Erzeugnisse, oder führen sie Schulungen durch, so sind die von ihnen hierfür aufgewendeten Kosten kalkulierbar.

Soweit zur Berechnung der vorstehend genannten Leistungen Preisvorschriften bestehen, sind diese anzuwenden. Ist das nicht der Fall, so sind diese Kosten als Einzelkosten oder Gemeinkosten in die Industriepreise einzubeziehen.

18.2. Soweit in besonderen Fällen Vertreter eingesetzt werden, sind die sich hierdurch ergebenden Kosten (Vertreterkosten) kalkulierbar, wenn

- der sozialistische Großhandel den Vertrieb eines Erzeugnisses nicht übernimmt,
- nach der Zweckbestimmung des Erzeugnisses die Unterbreitung des Angebotes durch Vertreter (z. B. Vorlage von Musterkollektionen) oder die technische Beratung des Bestellers erforderlich ist.

Vertreterkosten dürfen nicht kalkuliert werden, wenn die Betriebe den Einzelhandel im Direktgeschäft beliefern und entsprechend den Rechtsvorschriften die Großhandelsspanne mit dem Einzelhandel geteilt werden kann.

Die Betriebe haben zu sichern, daß die kalkulierten Vertreterkosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtselbstkosten stehen. Die Vertreterkosten sind in volkswirtschaftlich vertretbarer Höhe als Einzelkosten oder als Gemeinkosten zu verrechnen.

19. Kosten für Wassernutzung

19.1. Das Wassernutzungsentgelt gemäß der Zweiten Durchführungsverordnung vom 16. Dezember 1970 zum Wassergesetz — Anwendung ökonomischer Regelungen für die Reinhaltung der Gewässer und zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers — (GBl. II 1971 Nr. 3 S. 25) ist kalkulationsfähig.

Zuschläge zum Wassernutzungsentgelt gemäß § 2 Abs. 7 der vorgenannten Verordnung (Zuschläge bei Überschreitung der genehmigten Entnahmemenge oder des genehmigten Verbrauches) sind nicht kalkulationsfähig.

19.2. Kostenbeteiligungen an wasserwirtschaftlichen Anlagen mit Mehrzwecknutzung sind kalkulationsfähig (§ 13 Abs. 5 der in Ziff. 19.1. genannten Verordnung). Derartige Kosten sind, soweit erforderlich, zeitlich abzugrenzen.

19.3. Das Bereitstellungsentsgelt gemäß § 15 der Anordnung vom 10. Januar 1972 über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser — Wasserversorgungsbedingungen — (GBl. II Nr. 8 S. 77) ist kalkulationsfähig.

20. Steuern, Gebühren, Beiträge

Die von den Betrieben zu entrichtenden Steuern (wie Kraftfahrzeugsteuer) sind unter Berücksichtigung der zeitlichen Abgrenzung und der betrieblichen Verursachung kalkulierbar.

Gebühren (z. B. auf Grund der Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren) sowie Beiträge (z. B. Mitgliedsbeiträge zum Warenzeichenverband oder vertraglich festgelegte Beiträge für Erzeugnisgruppenarbeit, die von volkseigenen örtlichen Betrieben zu leisten sind) sind kalkulierbar.

Gebühren, die im Zusammenhang mit Ordnungsstrafen oder sonstigen Strafen und mit der Erteilung von Mehrerlösabführungsbescheiden erhoben werden, sind nicht kalkulierbar.

21. Zinskosten

21.1. Zinskosten für

- planmäßige Grund- und Umlaufmittelkredite,
- zusätzliche Kredite zur Stimulierung der sozialistischen Rationalisierung, der Wettbewerbs- und Neuererbewegung, auch wenn ein Abschlag vom Grundzinssatz gemäß § 3 Abs. 2 der Kreditverordnung sozialistische Betriebe vom 22. Dezember 1971 (GBl. II 1972 Nr. 4 S. 41) gewährt wird,

sind in Höhe des Grundzinssatzes von 5% kalkulationsfähig.

Sofern für bestimmte planmäßige Vorgänge, wie Reservehaltungen oder Investitionen unter Kontrolle des Ministerrates, Kredite mit Abschlägen vom Grundzinssatz gewährt werden, sind die Zinsen in Höhe des ermäßigten Satzes zu kalkulieren.

21.2. Bei der Festlegung des Gesamtbetrages der kalkulationsfähigen Zinsen ist von dem mit der zuständigen Geschäftsbank abgestimmten Volumen der Plankredite für das Folgejahr auszugehen, soweit nicht Kostennormative für Kreditzinsen vorgegeben sind.

22. Kosten für die Durchführung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse

Die zur Durchführung von Gebrauchswert-Kosten-Analysen aufgewendeten Kosten (z. B. Lohnkosten) sind kalkulationsfähig.

Sofern die materielle Anerkennung von hervorragenden Leistungen der Werk tätigen bei der Durchführung von Gebrauchswert-Kosten-Analysen nach den für das Neuererwesen geltenden Bestimmungen erfolgt, sind diese Vergütungen kalkulierbar, wenn sie nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften zu Lasten der Kosten zu zahlen sind. Materielle Anerkennungen aus Kosteneinsparungen sowie aus Mitteln des Prämienfonds und des Verfügungsfonds sind nicht kalkulierbar.

23. Kosten für Risiko

Kosten für Risiko sind kalkulationsfähig, wenn dies in den Preisvorschriften bestimmt ist (z. B. Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer [GBl. II Nr. 32 S. 259]).

24. Sonstige kalkulationsfähige Kosten

Kalkulationsfähig sind auch

- Kosten, die aus der Vorbereitung von Investitionsentscheidungen sowie aus Untersuchungen zur Erarbeitung von Konzeptionen für die komplexe Grundfondsreproduktion entstehen;
- Honorare, insbesondere entsprechend den geltenden Honorarordnungen, für Leistungen, die vom Betrieb in Anspruch genommen werden;

- Kosten des Umweltschutzes;
- Kosten der Erwachsenenqualifizierung, soweit sie nach den Rechtsvorschriften zu Lasten der Selbstkosten zu zahlen sind.

25. **Rückzahlungsraten für Kredite zur Anschaffung von Grundmitteln**

Führt der Einsatz von Grundmitteln, die aus Krediten finanziert werden, je Erzeugniseinheit zu einer Senkung der Selbstkosten, so kann den Betrieben durch das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie auf Antrag die Berechtigung erteilt werden, bei neuen Erzeugnissen, deren Industriepreise als Kostenpreise — und nicht als aufwandsbezogene Relationspreise — gebildet werden, bis zur Höhe der nachgewiesenen Selbstkostensenkung die Rückzahlungsraten zu kalkulieren.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Verzeichnis von nicht kalkulationsfähigen Kosten nach Kostenarten und Komplexkosten

1. Die Betriebe sind nicht berechtigt, die Kosten der nachstehenden Kostenarten bzw. Komplexkosten zu kalkulieren:

- Zuschläge für nicht planmäßige Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit*,
- Zuschläge für Überstunden (außer für Be- und Entladepersonal sowie Kraftfahrer)*,
- Lohngruppenausgleich,
- Leistungslohnausgleich*,
- Zuschläge zum Lohn für Materialerschwerbis (bei Verwendung fehlerhaften bzw. ungeeigneten Materials),
- Zuschläge für unsachgemäße Arbeitsmittel,
- Lohn für Stillstands- und Wartezeiten (mit Ausnahme technologisch bedingter Stillstandszeiten),
- Lohn für Stilllegungszeiten,
- Betriebsanteil zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gemäß Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II Nr. 17 S. 121),
- Sperrzonenzuschläge,
- Kosten für stillgelegte Grundmittel,
- Kosten für vermietete, verpachtete sowie zur Nutzung überlassene Grundmittel,

* siehe hierzu Anlage I Ziff. 3.1. Buchst. f

- die Bodennutzungsgebühr,
- Sonderabschreibungen und Restbuchwerte, auf die die Voraussetzungen gemäß Anlage I Ziffern 1.3. und 1.4. nicht zutreffen,
- Kosten für Schadensfälle, Abbruch, Verschrottung sowie Kosten für Umsetzung und Verlagerung, soweit sie nach den Rechtsvorschriften Bestandteil des Investitionsaufwandes sind, jedoch nicht aktiviert, sondern in die Kosten verrechnet werden,
- Zinsen für außerplanmäßige Kredite zur Überbrückung zeitweiliger Liquiditätsschwierigkeiten einschließlich Kredite für geplante, aber nicht erwirtschaftete Eigenmittel (Grundzinsatz und Zinszuschlag) sowie Sanktionszinsen,
- Verspätungszinsen, Verzugszinsen, Verzugszuschläge, Verspätungszuschläge, Zinsen für Finanzschulden,
- Vertragsstrafen und sonstige Sanktionen (z. B. nach der Verordnung vom 3. Juni 1971 über die Baubilanzierung [GBl. II Nr. 53 S. 449] oder nach den Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft) einschließlich Preissanktionen,
- Verfahrenskosten der Vertragsgerichte und der sonstigen Gerichte,
- Schadenersatzleistungen und Aufwandsersatz,
- Standgelder und Zuschläge zum tarifmäßigen Schiffsliègegeld,
- Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder,
- Forderungsausfälle,
- Beiträge für die freiwillige Versicherung von wissenschaftlich-technischen Risiken (Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft vom 3. Juli 1972 [GBl. II Nr. 42 S. 469]),
- Inventurminusdifferenzen,
- Materialabwertungen im Sinne der Anordnung vom 13. Oktober 1971 über die Bewertung und Behandlung wertgeminderter materieller Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II Nr. 72 S. 619),
- Kosten aus der Umbewertung der Bestände auf Grund von planmäßigen Preisänderungen sowie aus der Umbewertung der Bestände von den Plankosten des Vorjahres auf die Plankosten des laufenden Jahres,
- Materialverrechnungspreis-Abweichungen (Saldo zwischen den Materialverrechnungspreisen und den Einkaufs- bzw. Einstandspreisen),
- Staub- und Abgasgelder*,

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 19. Februar 1969 über die Anwendung der Grundsätze für ökonomische Regelungen zur Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers bei der weiteren Ausarbeitung des Perspektivplanes 1971–1975 (GBl. III Nr. 2 S. 17).

- Abwassergelder sowie Zuschläge zum Wassernutzungsentgelt gemäß der Zweiten Durchführungsverordnung vom 16. Dezember 1970 zum Wassergesetz — Anwendung ökonomischer Regelungen für die Reinhaltung der Gewässer und zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers — (GBl. II 1971 Nr. 3 S. 25),
- Preiszuschläge für Nichteinhaltung der Maximalwerte bei der Abwassereinleitung gemäß § 15 der Anordnung vom 10. Januar 1972 über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an und für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen — Abwassereinleitungsbedingungen — (GBl. II Nr. 8 S. 85),
- pauschalierter Aufwendersatz für die zu wenig bezogene Wassermenge gemäß § 17 Abs. 2 der Anordnung vom 10. Januar 1972 über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser — Wasserversorgungsbedingungen — (GBl. II Nr. 8 S. 77),
- die Kosten für die Bauleitungstätigkeit des Bauauftraggebers, soweit nach der Anordnung vom 10. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten (GBl. II Nr. 78 S. 690) eine Finanzierung aus Investmitteln nicht zulässig ist,
- die Kosten für Wirtschafterschwernisse gemäß der Anordnung vom 10. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten,
- vereinbarte Preiszuschläge über die vorfristige Fertigstellung von Investitionen,
- Mehrkosten aus mangelhafter Investitionstätigkeit,
- Kosten durch unrechtmäßige Inanspruchnahme finanzieller Mittel für Investitionen,
- Kosten für eingestellte Investitionen,
- Kosten für mangelhafte wissenschaftlich-technische Arbeiten,
- Kosten für unzureichende Kapazitätsauslastung,
- sonstige Kosten aus Planwidrigkeiten,
- Kosten für die Anmeldung und Aufrechterhaltung von Ausschließungspatenten,
- Kosten, die nicht die betrieblichen Leistungen betreffen (z. B. Kosten für Leistungen, die vom Betrieb zur Verschönerung der Städte und Gemeinden des Territoriums durchgeführt werden),
- Kosten der Betriebe des Verkehrswesens für die materiell-technische Territorialstruktur.

Ermitteln die Betriebe bei Aufrechnung der vorstehenden Kosten mit den entsprechenden Erlösen einen Saldo zugunsten der Erlöse, so sind sie nicht

verpflichtet, diesen für die Zwecke der Preisbildung als Gütschrift bei den kalkulationsfähigen Kosten abzusetzen.

2. Kosten, die nach den Rechtsvorschriften aus zweckbestimmten Fonds zu finanzieren sind, sind nicht kalkulationsfähig. Die Zuführungen zu solchen Fonds sind kalkulationsfähig, soweit dies in dieser Anordnung bestimmt ist.
3. Sind die Betriebe berechtigt, beim Verkauf von Handelsware eine Vergütung in Anspruch zu nehmen (z. B. einen Teil der Großhandelsspanne), so sind die im Zusammenhang mit dem Umsatz der Handelsware entstehenden Kosten (z. B. für Einkauf, Lagerhaltung und Absatz) bei der Bildung der Industriepreise für die von ihnen hergestellten Erzeugnisse nicht kalkulierbar.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Ermittlung der produktiven Fonds und Grundsätze

für die Zurechnung des Gewinns bei der Bildung fondsbezogener Industriepreise

I.

Die Ermittlung der produktiven Fonds

1. Produktive Fonds im Sinne dieser Anordnung sind die Bestände an Grund- und Umlaufmitteln, die bei einem hohen Stand der Fonds- und Materialökonomie und der Arbeitsproduktivität zur rationellen Durchführung des Produktionsprozesses notwendig sind.
2. Zu den produktiven Fonds gehören:
 - a) die gemäß den Bestimmungen über Rechnungsführung und Statistik zu aktivierenden Grundmittel und die gemieteten, gepachteten bzw. in Nutzung genommenen Grundmittel zu Bruttowerten, mit Ausnahme
 - der vermieteten, verpachteten bzw. zur Nutzung überlassenen Grundmittel,
 - der stillgelegten Grundmittel,
 - der Grundmittel für Gesundheitswesen, Sozialwesen und Körperkultur und der Grundmittel für Wohnungswesen.

Von den Grundmitteln für Wissenschaft, Volksbildung und Kultur (einschließlich Berufsausbildung und Erwachsenenqualifizierung) gehören nur die Grundmittel der praktischen Berufsausbildung zu den produktiven Fonds:
 - b) die gemäß den Rechtsvorschriften zu planenden Bestände an materiellen Umlaufmitteln (einschließlich der geringwertigen und schnellverschleißenden Arbeitsmittel), d. h. auch unter Berücksichtigung
 - der Entwicklung der Bestandsstruktur durch Aufbau von lieferseitigen und Begrenzung von verbraucherseitigen Vorräten und

— der Bildung von Wirtschaftsreserven.

Davon abzusetzen sind bei den Betrieben, die als Lieferer Wirtschaftsreserven bilden, die Beteiligung der Abnehmer sowie der Industrieministerien und anderen zentralen staatlichen Organe an der Finanzierung dieser Wirtschaftsreserven.

3. Zu den produktiven Fonds gehören auch die finanziellen Mittel, mit denen sich die Betriebe an der Finanzierung von Wirtschaftsreserven bei ihren Lieferanten beteiligen.
4. Zu den produktiven Fonds gehören nicht (abgesehen von den bereits nach Ziff. 2 auszugliedernden Fonds)
 - die Bestände an zweckgebundenem, aus besonderen Mitteln zu finanzierendem Material,
 - die noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben,
 - die aktivierte Bodennutzungsgebühr,
 - die Bestände an unfertigen wissenschaftlich-technischen Arbeiten,
 - bei Betrieben des Verkehrswesens die Grund- und Umlaufmittel der materiell-technischen Territorialstruktur,
 - Einlagen zur Finanzierung der Exportkontore gemäß § 21 der Verordnung vom 2. Juni 1971 über die Bildung und Tätigkeit von Exportkontoren (GBl. II Nr. 52 S. 433).

5. Um zu gewährleisten, daß bei der Bemessung des Gewinns nur die produktiven Fonds zum Ansatz kommen, die den Bedingungen gemäß Ziff. 1 entsprechen, sind von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane der Industrie Normative der Fondsausnutzung auszuarbeiten und den Betrieben in den speziellen Kalkulationsrichtlinien bekanntzugeben. Diese Normative sind auf der Grundlage der von den Industrieministern bzw. den Leitern der anderen zentralen staatlichen Organe verbindlich vorgegebenen zweigspezifischen Normative und Mindestanforderungen für die optimale Auslastung der Grundfonds auszuarbeiten und festzulegen (Abschnitt II Ziff. 4.1. der Anlage I zum Beschluß vom 18. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Auszug — [GBl. II 1971 Nr. 1 S. 1]).

Die Betriebe haben entsprechend den in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festgelegten Normativen der Fondsausnutzung den Bruttowert der vorhandenen Grundmittel (unter Berücksichtigung der Ausgliederungen und Zusätze gemäß Ziff. 2 Buchst. a nach folgender Formel zu berichtigen:

$$\begin{array}{l} \text{Bruttowert} \\ \text{der Grund-} \\ \text{mittel (gemäß} \\ \text{Ziff. 2 Buchst. a)} \end{array} \times \frac{\begin{array}{l} \text{tatsächlicher} \\ \text{Ausnutzungs-} \\ \text{koeffizient} \\ \text{normativer} \\ \text{Ausnutzungs-} \\ \text{koeffizient} \end{array}}{\begin{array}{l} \text{Bruttowert} \\ \text{der der} \\ \text{Preisbildung} \\ \text{zugrunde} \\ \text{zu legenden} \\ \text{Grundmittel} \end{array}} =$$

Die vorstehende Formel ist anzuwenden, wenn der tatsächliche Ausnutzungskoeffizient kleiner ist als der normative.

Eine Berichtigung des Bruttowertes der Grundmittel nach vorstehender Formel kann auch zugelassen werden, wenn einzelne Betriebe einen höheren Ausnutzungsgrad der Grundmittel als den — hohe Anforderungen stellenden — normativ vorgegebenen Ausnutzungsgrad erreichen.

6. Die Ermittlung der produktiven Fonds entsprechend Ziffern 1 bis 5 erfolgt auf der Grundlage des Jahresdurchschnittsbestandes. Der durchschnittliche Bestand an Grundmitteln ist aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu berechnen. In den speziellen Kalkulationsrichtlinien können abweichende Festlegungen getroffen werden (z. B. Berechnung aus Jahresanfangsbestand und den Endbeständen der Monate oder Quartale).
Der durchschnittliche Bestand an Umlaufmitteln ist ausgehend von der betrieblichen Richtsatzplanung zu ermitteln.
7. Die auf die gemäß Ziff. 5 auszugliedernden Grundmittel entfallenden anteiligen Abschreibungs- und Reparaturkosten sind nicht kalkulierbar.

II.

Grundsätze für die Zurechnung des Gewinns bei der Bildung fondsbezogener Industriepreise

1. Bei der Ausarbeitung und Festlegung fondsbezogener Industriepreise (Einzelpreise) ist das volkswirtschaftliche Gewinnnormativ (12%, bezogen auf die der Preisbildung zugrunde zu legenden produktiven Fonds) bzw. das gemäß § 14 Abs. 3 dieser Anordnung in abweichender Höhe festgelegte Gewinnnormativ zu kalkulieren.

Bei indirekter Zurechnung ist das Gewinnnormativ auf die jeweils gewählte Bemessungsgrundlage umzurechnen und der sich danach ergebende kalkulatorische Gewinnzuschlag zu kalkulieren.

2. Die Art der Zurechnung des Gewinns (direkte oder indirekte Zurechnung) ist von den Preiskoordinierungsorganen der Industrie vorzuschlagen. Die Entscheidung hierüber wird im Zusammenhang mit der Bestätigung der kalkulatorischen Gewinnzuschläge durch das Amt für Preise getroffen.

Bei ihren Vorschlägen gehen die Preiskoordinierungsorgane von den nachstehenden Grundsätzen aus.

3. Indirekte Zurechnung

- 3.1. Die Methode der indirekten Zurechnung des Gewinns ist insbesondere anzuwenden, wenn

- das Produktionssortiment einen solchen Umfang hat, daß eine exakte Zuordnung der Fonds zu den Einzelerzeugnissen nicht durchführbar oder mit einem sehr hohen Aufwand verbunden ist,
- ein rascher Erzeugniswechsel stattfindet.

Bei indirekter Zurechnung des Gewinns ist eine solche Bemessungsgrundlage des kalkulatorischen Gewinnzuschlages vorzuschlagen, die eine der Inanspruchnahme der produktiven Fonds weitgehend proportionale Zurechnung des Gewinns sichert.

Als Bemessungsgrundlage können insbesondere Anwendung finden

- maschinen- und anlagenbezogene Stunden-Kosten-Normative,
- die Verarbeitungskosten.

Die indirekte Zurechnung wird insbesondere in der Form der indirekten Zurechnung nach Erzeugnisgruppen angewandt.

Dabei ist davon auszugehen, daß der kalkulatorische Gewinnzuschlag den Fondsaufwand mit hinreichender Genauigkeit widerspiegeln soll, zugleich jedoch eine zu starke Differenzierung der kalkulatorischen Gewinnzuschläge vermieden werden muß.

3.2. Die Zurechnung des Gewinns kann auch in der Weise vorgenommen werden, daß der kalkulatorische Gewinnzuschlag in die maschinen- bzw. anlagenbezogenen Stunden-Kosten-Normative einbezogen wird (Einrechnung des auf den Bruttowert der Maschinen oder Anlagen entfallenden kalkulatorischen Gewinns in das Normativ). Voraussetzung hierfür ist, daß auch die übrigen Grundmittel den Maschinen oder Anlagen über Schlüsselgrößen zugeordnet werden können und die dadurch bewirkte zeitbezogene Zuordnung der Grundmittel ihrer Inanspruchnahme durch die Erzeugnisse weitgehend entspricht. Soweit die Umlaufmittel den Maschinen und Anlagen nicht über Schlüsselgrößen zugeordnet werden können, ist der auf sie entfallende kalkulatorische Gewinn über andere Bemessungsbasen in die Industriepreise einzubeziehen.

3.3. Bei der Anwendung der indirekten Zurechnung des Gewinns ist es erforderlich, daß die Preiskoordinierungsorgane der Industrie jährlich im Prozeß der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne überprüfen, ob erhebliche Veränderungen im Verhältnis zwischen den produktiven Fonds und der gewählten Bemessungsgrundlage eingetreten sind (z. B. durch Erhöhung des Mechanisierungs- und Automatisierungsgrades). Trifft dies zu, so ist der kalkulatorische Gewinnzuschlag rechtzeitig neu vorzuschlagen.

4. Direkte Zurechnung

4.1. Die Methode der direkten Zurechnung des Gewinns ist insbesondere anzuwenden, wenn

- das Produktionssortiment einen relativ geringen Umfang hat,
- die Erzeugnisse die wichtigsten Abteilungen des Betriebes durchlaufen,
- die von den Hilfs- und Nebenabteilungen in Anspruch genommenen produktiven Fonds den Kostenträgern über Schlüssel mit hinreichender Genauigkeit zugeordnet werden können,
- als Kalkulationsverfahren die Divisionskalkulation zur Anwendung kommt.

Soweit für die Verrechnung von Hilfsleistungen Preise zur Anwendung kommen, die auch gegenüber Dritten gelten, so sind die produktiven Fonds

zur Erbringung dieser Hilfsleistungen ausschließlich diesen Hilfsleistungen zuzuordnen. Sie sind bei der Ermittlung der Fondsrentabilität der Haupterzeugnisse nicht einzubeziehen (z. B. Elektroenergie aus kombinatseigenen Kraftwerken).

4.2. Die Preiskoordinierungsorgane der Industrie nehmen Einfluß darauf, daß im Interesse einer exakten Berücksichtigung der je Kostenträger in Anspruch genommenen produktiven Fonds diese Fonds in den Haupt-, Hilfs- und Nebenabteilungen genau erfaßt und die Kostenstellen dem differenzierten technologischen Ablauf entsprechend gegliedert werden.

Die Preiskoordinierungsorgane legen ferner Zuordnungsschlüssel fest, wenn die Grund- und Umlaufmittel den Erzeugnissen nicht direkt zugeordnet werden können (z. B. Zuordnung von Maschinen nach der Maschinenlaufzeit; Zuordnung der durch alle hergestellten Erzeugnisse in Anspruch genommenen Grundmittel, wie Verwaltungsgebäude oder Kesselhäuser, über geeignete Schlüsselgrößen).

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Grundaufbau der Kosten- und Industriepreiskalkulation

Soweit in den preisrechtlichen Bestimmungen (Anordnungen, Preisanordnungen, Preisbewilligungen) kein Kalkulationsschema festgelegt ist, wird der Aufbau der Kosten- und Industriepreiskalkulation von den Preiskoordinierungsorganen der Industrie in den speziellen Kalkulationsrichtlinien vorgegeben. Dabei ist weitestgehende Übereinstimmung mit den Festlegungen in Rechnungsführung und Statistik (einschließlich der Branchenrichtlinien) zu sichern. Bezüglich der Zuordnung der Kosten zu den Kostenkomplexen gelten grundsätzlich die in Rechnungsführung und Statistik getroffenen Bestimmungen.

Es ist von folgendem Grundschem a auszugehen:

- 1 Technologische Einzelkosten
- 2 + Technologische Gemeinkosten
- 3 = Technologische Kosten
- 4 + Beschaffungskosten* (soweit nicht in anderen Positionen enthalten)
- 5 + Abteilungsleitungskosten
- 6 = Abteilungskosten
- 7 + Betriebsleitungskosten
- 8 = Produktionsselbstkosten
- 9 + Absatzkosten*
- 10 = Selbstkosten
- 11 + Gewinn in Prozent, bezogen auf Verarbeitungskosten (Ziff. 10 /, Grundmaterial und Zwischenerzeugnisse, fremde Lohnarbeit und Kooperation aus Ziff. 1) — soweit nicht eine andere Bemessungsgrundlage festgelegt ist
- 12 = Betriebspreis

Der Betriebspreis ist gleich dem Industrieabgabepreis, soweit nicht produktgebundene Abgaben oder produktgebundene Subventionen zur Anwendung kommen.

* Nicht für Bauindustrie

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

Ermittlung des Verhältnisses der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften und der Industriepreise

1. Ist in den speziellen Kalkulationsrichtlinien für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse die Ermittlung des Verhältnisses der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften und der Industriepreise vorgeschrieben (Index der realen Preisentwicklung), so ist diese Ermittlung nach folgender Formel vorzunehmen:

$$I_{pr} = \frac{P_i}{P_0} \cdot \frac{Q_i}{Q_0}$$

Dabei bedeuten

- I_{pr} Index der realen Preisentwicklung
 P_i neuer nomineller Preis (beantragter Preis)
 P_0 alter nomineller Preis
 Q_i neue Gebrauchseigenschaften (Leistungsparameter)
 Q_0 alte Gebrauchseigenschaften

2. Bei der Ermittlung des Indexes der Gebrauchseigenschaften

$$I_q = \frac{Q_i}{Q_0} \quad \text{kann folgende Formel angewendet werden:}$$

$$I_q = \frac{100 \pm \frac{\text{Par 1b}-\text{Par 1a}}{\text{Par 1a}} W_1 \pm \frac{\text{Par 2b}-\text{Par 2a}}{\text{Par 2a}} W_2 \pm \dots \pm \frac{\text{Par nb}-\text{Par na}}{\text{Par na}} W_n}{100}$$

Dabei bedeuten

- I_q Index der Gebrauchseigenschaften
 Par gebrauchswertbestimmendes Einzelmerkmal (Parameter)
 b Folge- bzw. neues Erzeugnis
 a vergleichbares Basiserzeugnis
 W Wichtung in Prozent

Anlage 6

zu vorstehender Anordnung

Abrundungstabelle für Industrieabgabepreise der Produktionsmittel

1. Bei der Abrundung der Industrieabgabepreise für Produktionsmittel ist die nachstehende Tabelle anzuwenden, soweit nicht in preisrechtlichen Bestimmungen andere Festlegungen getroffen sind oder getroffen werden.

Industrieabgabepreise je Mengeneinheit	über	1,— M	bis	10,— M	auf volle	0,05 M
					bzw.	0,10 M
Industrieabgabepreise je Mengeneinheit	über	10,— M	bis	50,— M	auf volle	0,10 M
					Grenzwert	0,05 M
Industrieabgabepreise je Mengeneinheit	über	50,— M	bis	100,— M	auf volle	0,50 M
					bzw.	1,— M
					Grenzwert	0,25 M
					bzw.	0,75 M
Industrieabgabepreise je Mengeneinheit	über	100,— M	bis	1 000,— M	auf volle	1,— M
					Grenzwert	0,50 M
Industrieabgabepreise je Mengeneinheit	über	1 000,— M	bis	10 000,— M	auf volle	5,— M
					bzw.	10,— M
					Grenzwert	2,50 M
					bzw.	7,50 M
Industrieabgabepreise je Mengeneinheit	über	10 000,— M	bis	100 000,— M	auf volle	50,— M
					bzw.	100,— M
					Grenzwert	25,— M
					bzw.	75,— M
Industrieabgabepreise je Mengeneinheit	über	100 000,— M	bis	1 Mio M	auf volle	100,— M
					Grenzwert	50,— M
Industrieabgabepreise je Mengeneinheit	über	1 Mio M			auf volle	1 000,— M
					Grenzwert	500,— M

Von den angeführten Grenzwerten an ist nach oben, unter diesen nach unten abzurunden.

Die Abrundung der Preise über 1,— M bis 10,— M ist bei den Pfennigstellen wie folgt vorzunehmen:

beim 1. und 2. Pfg nach unten auf volle	10 Pfg
beim 3. und 4. Pfg nach oben auf volle	5 Pfg
beim 6. und 7. Pfg nach unten auf volle	5 Pfg
beim 8. und 9. Pfg nach oben auf volle	10 Pfg

Vorstehende Abrundungstabelle ist zu präzisieren, wenn es die spezifischen Bedingungen der Industriezweige erfordern. Dabei ist zu gewährleisten — dies gilt insbesondere für die Abrundung der Industrieabgabepreise in der Staffel „über 1,— M bis 10,— M“ —, daß notwendige Preisdifferenzierungen zwischen unterschiedlichen Größen oder Qualitäten durch die Abrundung nicht beeinträchtigt werden. Die zu treffenden Abrundungsbestimmungen finden auf neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse Anwendung. Bestehende Industrieabgabepreise sind nicht zu verändern.

- In den speziellen Kalkulationsrichtlinien kann festgelegt werden, daß auch die Industrieabgabepreise für materielle Leistungen nach der Tabelle gemäß Ziff. 1 abzurunden sind.
- Werden in Ausnahmefällen die Großhandelsabgabepreise für Produktionsmittel abgerundet und ergeben sich die Industrieabgabepreise unter Anwendung des Rabattsystems, so sind die Industrieabgabepreise nicht abzurunden.
- Für die Erzeugnisse und Leistungen, die unter den Geltungsbereich der Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. II Nr. 32 S. 259) fallen, findet die Tabelle gemäß Ziff. 1 keine Anwendung.

Anlage 7

zu vorstehender Anordnung

Begriffsbestimmungen

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Industriepreise

Die von den Produktions-, Verkehrs- und Dienstleistungsbetrieben (einschließlich der Institute und Einrichtungen), den Betrieben des Produktionsmittelhandels sowie den Außenhandelsbetrieben in ihren wechselseitigen Beziehungen angewandten Preise sowie die Betriebspreise sämtlicher Erzeugnisse und Leistungen.

Importabgabepreise gehören zu den Industriepreisen. Die Bildung von Importabgabepreisen erfolgt jedoch nicht nach der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie (siehe § 2 Abs. 7 der Anordnung); dafür gelten gesonderte Vorschriften.

2. Kostennachweis

Aufstellung über die kalkulationsfähigen Kosten, die bei der Herstellung eines Erzeugnisses oder der Durchführung einer Leistung anfallen. Die Hauptform des Kostennachweises ist die Kosten- und Industriepreiskalkulation. Daneben gibt es spezifische Formen des Kostennachweises, z. B. bei der Bildung der Industriepreise auf der Grundlage von Teilpreisnormativen (siehe § 12 Abs. 5 der Anordnung).

3. Kosten- und Industriepreiskalkulation

Hauptform des Kostennachweises bei der Bildung der Industriepreise.

Bei der Vorlage von Preisanträgen für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse sowie bei der selbständigen Einstufung der Erzeugnisse in das bestehende Preisgefüge ist von den Betrieben ein Kostennachweis in der Form der Kosten- und Industriepreiskalkulation zu führen, soweit nicht spezifische Formen des Kostennachweises zugelassen sind (siehe § 12 Abs. 5 der Anordnung).

Die Kosten- und Industriepreiskalkulation wird auf der Grundlage eines Kalkulationsschemas ausgearbeitet, das in seinem Aufbau dem in Rechnungsführung und Statistik angewandten Grundschema entspricht (siehe Anlage 4 bzw. § 25 Abs. 3 der Anordnung). — Besonderheiten des Aufbaus der Kosten- und Industriepreiskalkulation werden in den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Preisvorschriften festgelegt. Soweit zur Bildung des Industriepreises eines Erzeugnisses keine Methoden der Relationspreisbildung vorgegeben sind, ist die Kosten- und Industriepreiskalkulation auch die Grundlage des Preisvorschlages des Betriebes.

Die Kosten- und Industriepreiskalkulation hat in der Regel den Charakter einer Vorkalkulation. Bei Kalkulationspreisen hat die Kosten- und Industriepreiskalkulation, soweit nicht auch hierfür die Industriepreise vorkalkulatorisch ermittelt werden, den Charakter einer Nachkalkulation spezifischer Art (Nachkalkulation zum Zwecke der Preiseinstufung). Bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation finden überbetriebliche Normative für die direkt und indirekt zurechenbaren Kosten und, soweit solche bestehen, auch betriebliche Normen Anwendung.

Auch der kalkulatorische Gewinnzuschlag ist Bestandteil der Kosten- und Industriepreiskalkulation. Für die Berücksichtigung produktgebundener Abgaben bzw. produktgebundener Subventionen gelten die hierfür in den preisrechtlichen Bestimmungen getroffenen Festlegungen.

4. Methoden der Relationspreisbildung

Verfahren zur Bildung der Industriepreise auf der Grundlage des Aufwandes, der dem real erreichbaren Leistungsvermögen im Industriezweig bzw. in der Erzeugnisgruppe als Ausdruck des gesellschaftlich notwendigen Arbeitsaufwandes (kalkulationsfähige Selbstkosten plus kalkulatorischer Gewinnzuschlag) entspricht. Dabei ist von einem ökonomischen

misch begründeten Verhältnis der Entwicklung von Gebrauchseigenschaften und Industriepreisen auszugehen.

Es finden folgende Grundtypen der Relationspreisbildung Anwendung:

a) aufwandsbezogene Parameter und Preisreihen

Kenngrößen, die den Aufwand im Industriezweig bzw. in der Erzeugnisgruppe (kalkulationsfähige Selbstkosten plus kalkulatorischer Gewinnzuschlag) bei der Herstellung einer Reihe von Erzeugnissen, eines Erzeugnisses oder wesentlicher Bestandteile eines Erzeugnisses in seiner Beziehung zu technischen oder technologischen Daten eindeutig charakterisieren;

b) aufwandsbezogene Teilpreise

Industriepreise für verkaufsfähige Teilerzeugnisse (wie Baugruppen oder Einzelteile) bzw. entsprechend abgeschlossene Teilleistungen;

c) aufwandsbezogene Teilpreisnormative

normative Industriepreiselemente für ständig wiederkehrende abgrenzbare Teilerzeugnisse oder Teilleistungen;

d) aufwandsbezogene Differenzkalkulation

ein Verfahren zur Ermittlung des Industriepreises für ein neu in die Produktion aufzunehmendes Erzeugnis, bei dem die Kosten und der Gewinn der zusätzlichen Bestandteile, die dieses Erzeugnis gegenüber einem bereits vorhandenen Erzeugnis (Ausgangserzeugnis) aufweist, ermittelt und dem Industriepreis des Ausgangserzeugnisses zugesetzt werden. Die Kosten und der Gewinn der wegfallenden Bestandteile sind vom Industriepreis des Ausgangserzeugnisses abzusetzen.

5. Kostenpreis

Industriepreis, der mehreren Betrieben oder einem Betrieb auf der Grundlage ihres Aufwandes (kalkulationsfähige Kosten plus kalkulatorischer Gewinn), der dem real erreichbaren Leistungsvermögen der an der Produktion beteiligten Betriebe entspricht, bestätigt wird oder der auf dieser Basis in das bestehende Industriepreisgefüge eingestuft wird.

Auch bei der Bildung von Kostenpreisen finden überbetriebliche Normative und betriebliche Normen Anwendung.

Kostenpreise sind:

- Industriepreise, die auf der Grundlage einer Kosten- und Industriepreiskalkulation von den zuständigen Organen bestätigt oder eingestuft werden
 - Kalkulationspreise
 - Vereinbarungspreise
- } von den Betrieben
selbständig eingestufte Preise

6. Kalkulationspreis

Industriepreis, der von einem Betrieb mit bestätigten Kalkulationselementen **selbständig** ermittelt wird, und zwar

— auf der Grundlage einer Vorkalkulation oder

— auf der Grundlage einer Nachkalkulation zum Zwecke der Preiseinstufung.

In den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Preisvorschriften wird festgelegt, welches Verfahren jeweils zur Anwendung kommt.

7. Nachkalkulation zum Zwecke der Preiseinstufung

Zur Ermittlung der Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen, für die Kalkulationspreise auf der Grundlage einer Nachkalkulation zum Zwecke der Preiseinstufung zu bilden sind, angewandte spezifische Form der Nachkalkulation. Dabei finden bestehende Normative und Normen (einschließlich der festgelegten Zuschlagssätze für Gemeinkosten) sowie der jeweils geltende kalkulatorische Gewinnzuschlag Anwendung.

Bei der Nachkalkulation zum Zwecke der Preiseinstufung wird der Industriepreis für ein Erzeugnis oder eine Leistung ermittelt, während bei der Nachkalkulation gemäß § 39 der Anordnung die Kosten und der Gewinn eines Erzeugnisses oder einer Leistung festgestellt werden, wofür bereits ein gesetzlicher Preis besteht.

8. Preisvorschlag

Von einem Betrieb in seinem Preisantrag zur Bestätigung oder Einstufung vorgeschlagener Preis, der auf der Grundlage der vorgegebenen Preisbildungsmethoden (§ 23 der Anordnung) und unter Berücksichtigung der festgelegten Preisbildungsprinzipien (§§ 24 bis 26 sowie § 27 der Anordnung) auszuarbeiten ist.

9. Neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse

Erzeugnisse, deren Produktion ein Betrieb aufzunehmen beabsichtigt.

Können die Industriepreise für diese Erzeugnisse den staatlichen Preislisten und Preiskatalogen nicht entnommen werden, so hat der Betrieb entsprechend den Rechtsvorschriften

- Antrag auf Preisbestätigung bzw. Einstufung des Erzeugnisses in das bestehende Industriepreisgefüge zu stellen oder
- den Industriepreis selbständig einzustufen
 - durch Bildung eines Kalkulationspreises,
 - durch Bildung eines Vereinbarungspreises,
 - durch Errechnung des Industriepreises auf der Grundlage von Preiserrechnungsvorschriften (Preisvorschriften mit Teilpreisnormativen zur Errechnung von Industriepreisen).

10. Neue, weiterentwickelte Erzeugnisse

Neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse, deren Industriepreise der zentralen staatlichen Preisbestätigung unterliegen.

DAS GELTENDE RECHT

Noch lieferbar!

Ausgabe 1971

ist ein chronologisch und systematisch geordnetes Nachschlagewerk über die veröffentlichten geltenden Rechtsvorschriften der DDR vom 7. Oktober 1949 bis 31. Dezember 1970 (ohne preisrechtliche Bestimmungen und ohne staatliche Standards).

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte umgehend an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt

Postschließfach 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der

**Buchhandlung
für amtliche Dokumente**

1054 Berlin

Schwedter Straße 263



**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Wichtige Mitteilung an alle Postabonnenten

Entsprechend der „Verordnung über das Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik“, veröffentlicht im GBl. der DDR Teil II Nummer 51 vom 10. September 1972, tritt ab 1. Januar 1973 beim Gesetzblatt der DDR eine Inhaltsänderung ein.

Es werden von diesem Zeitpunkt an im

Gesetzblatt der DDR Teil I

Gesetze und andere allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften mit Ausnahme von völkerrechtlichen Verträgen veröffentlicht.

Abonnementsgebühr je Quartal 2,50 M

Gesetzblatt der DDR Teil II

enthält ausschließlich völkerrechtliche Verträge.

Abonnementsgebühr je Quartal 3,— M

Um den fortlaufenden Bezug des Gesetzblattes der DDR möglichst reibungslos zu gewährleisten, werden die bisherigen Abonnenten des GBl. Teil II ab 1. Januar 1973 auf der Grundlage ihres Abonnements automatisch mit dem neuen Teil I beliefert.

Die Abonnementsunterlagen der jetzigen Bezieher vom Teil I werden gelöscht.

Interessenten für den neuen, nur völkerrechtliche Verträge enthaltenden Teil II des GBl. müssen ihre Bestellung beim zuständigen Postzeitungsvertrieb aufgeben.

Bei Bedarfsänderung jeder Art sind für das I. Quartal 1973 unbedingt die verbindlichen Termine zu beachten. So können **Zubestellungen bis spätestens 20. Dezember 1972** und **Abbestellungen nur bis spätestens 10. Dezember 1972** durch die zuständigen Postzeitungsvertriebe berücksichtigt werden.

Sichern Sie sich durch Einhalten dieser Termine den schnellsten Bezug des Gesetzblattes der DDR.

Die Bezugsbedingungen für Sonderdrucke des Gesetzblattes bleiben unverändert (d. h. kein Bezug über den Postzeitungsvertrieb).



**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

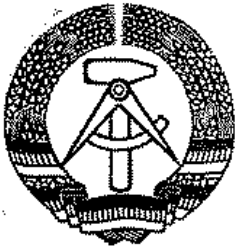
Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 109 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 36 23 – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag: (510/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 209 43 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817

NOVEMBER 22
I. VERLAGSLEITUNG
31817
08050
111



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 29. November 1972

Teil II Nr. 68

Tag	Inhalt	Seite
1. 11. 72	Beschluß über das Musterstatut für kooperative Einrichtungen der LPG, VEG, GPG sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels	781
1. 11. 72	Anordnung über die Erarbeitung und Anwendung paßfähiger Thesauren	793
1. 11. 72	Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik	793
8. 11. 72	Anordnung Nr. 2 über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik in der Landwirtschaft — Kreditanordnung Landwirtschaft —	793
10. 11. 72	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften	794
7. 11. 72	Anordnung Nr. 21 zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen	794
	Berichtigung	795
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	795

Beschluß
über das Musterstatut
für kooperative Einrichtungen der LPG, VEG, GPG
sowie der sozialistischen Betriebe
der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels
vom 1. November 1972

1. Das vom XI. Bauernkongreß der DDR vorgeschlagene Musterstatut für kooperative Einrichtungen der LPG, VEG, GPG sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels wird in der vorliegenden Fassung (Anlage) bestätigt und ab 1. Januar 1973 in Kraft gesetzt.

Das Musterstatut ist die verbindliche Grundlage für die Ausarbeitung des Statuts der kooperativen Einrichtung der LPG, VEG, GPG sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels.

2. Das Statut der kooperativen Einrichtung ist durch den Rat des Kreises, in dem die kooperative Einrichtung ihren Sitz hat, zu registrieren.

Änderungen und spätere Ergänzungen des Statuts bedürfen jeweils erneut der Registrierung.

Die Vergütungsregelung in der kooperativen Einrichtung und die Übertragung von Bodenflächen an andere kooperative Einrichtungen zur Schaffung günstigerer Wirtschaftsbedingungen oder erforderlicher Produktionsvoraussetzungen bedürfen der Bestätigung durch den Rat des Kreises.

Die Kooperationsvereinbarung zur Regelung der Tätigkeit des Kooperationsverbandes bedarf der Bestätigung des Rates des Bezirkes.

Die Bildung des Wirtschaftsverbandes bedarf der Zustimmung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

3. Die umfassende Anwendung aller im Musterstatut enthaltenen Prinzipien und die Registrierung des Statuts einer kooperativen Einrichtung durch den Rat des Kreises — bzw. Bestätigung der Kooperationsvereinbarung zur Regelung der Tätigkeit des Kooperationsverbandes durch den Rat des Bezirkes — erfolgt erst dann, wenn für eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung der kooperativen Einrichtung als zwischenbetriebliche oder zwischengenossenschaftliche Einrichtung (ZBE oder ZGE) die notwendigen Voraussetzungen vorhanden sind.

Diese notwendigen Voraussetzungen sind durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft exakt festzulegen. Für zwischengenossenschaftliche und zwischenbetriebliche Einrichtungen, die noch nicht diesen Anforderungen entsprechen, gelten die Prinzipien des Statuts sinngemäß entsprechend ihrem Entwicklungsstand.

Keinesfalls darf ein verfrühter Übergang zur kooperativen Abteilung Pflanzenproduktion bzw. zur juristisch selbständigen zwischenbetrieblichen oder zwischengenossenschaftlichen Einrichtung in den Fällen durch Annahme und Registrierung des Statuts sanktioniert werden, wo dafür die ideologischen, kadermäßigen, ökonomischen, materiell-technischen und organisatorischen Voraussetzungen noch nicht ausreichen.

4. Das für die Tätigkeit der kooperativen Einrichtung zuständige Staatsorgan hat zu gewährleisten, daß durch die Organe der kooperativen Einrichtung die sozialistische Gesetzlichkeit eingehalten wird. Es ist berechtigt und verpflichtet, Beschlüsse und Leistungsentscheidungen, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder die Entwicklung der kooperativen Einrichtung hemmen, aufzuheben und Maßnahmen einzuleiten, die die sozialistische Gesetzlichkeit wieder herstellen und die planmäßige Wirtschaftstätigkeit der kooperativen Einrichtung sichern.

5. Die Erfahrungen, die bei der Arbeit mit dem vorliegenden Musterstatut gesammelt werden, sind ständig auszuwerten und später in den Statuten der spezialisierten LPG für Pflanzenproduktion bzw. der spezialisierten LPG für die Produktion von Milch oder Fleisch oder anderen Erzeugnissen zu berücksichtigen.
6. Die im vorliegenden Musterstatut enthaltenen Prinzipien für die Arbeit der Kooperationsverbände bzw. Wirtschaftsverbände bilden die Grundrichtung für die in diesen Verbänden auszuarbeitenden statutarischen Regelungen. Nach Vorliegen größerer Erfahrungen in der Arbeit derartiger Verbände sind dieselben auszuwerten und zu berücksichtigen.
7. Am 1. Juli 1973 treten außer Kraft:
- Beschluß vom 2. August 1962 über das Musterstatut für die zwischengenossenschaftliche Bauorganisation der LPG (GBl. II Nr. 61 S. 531),
 - Beschluß vom 19. Dezember 1962 über das Musterstatut für Meliorationsgenossenschaften als zwischengenossenschaftliche Einrichtungen (GBl. II 1963 Nr. 2 S. 9),
 - Anordnung vom 14. Mai 1964 über die Bildung und das Musterstatut für Gemeinschaftseinrichtungen der Zweige der tierischen Produktion (GBl. III Nr. 31 S. 324),
 - Anordnung vom 10. Juni 1966 über die Registrierung von Kooperationsgemeinschaften und die Verleihung der Rechtsfähigkeit (GBl. II Nr. 63 S. 403).
- Zwischengenossenschaftliche Einrichtungen, die entsprechend diesen Rechtsvorschriften tätig sind, haben bis zum 1. Juli 1973 ihr Statut den Regelungen des Musterstatuts für kooperative Einrichtungen der LPG, VEG, GPG sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels anzupassen und registrieren zu lassen.
8. Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft wird beauftragt, die Durchführung des Beschlusses zu organisieren. Er sichert durch die breite Erläuterung des Musterstatuts und die Anleitung der zuständigen Staatsorgane, daß den LPG, VEG, GPG sowie den sozialistischen Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels bei der Bildung kooperativer Einrichtungen unmittelbare Unterstützung und Hilfe gegeben wird, die Werktätigen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft auf ihre Fragen zum Musterstatut Antwort erhalten und die Leiter der kooperativen Einrichtungen befähigt werden, die Grundsätze des Musterstatuts in der täglichen Arbeit durchzusetzen.

Berlin, den 1. November 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph
Vorsitzender**

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Ewald**

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Musterstatut für kooperative Einrichtungen der LPG, VEG, GPG sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels

Der VIII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands hat für die Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft der DDR die weitere sozialistische Intensivierung und den schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden auf dem Wege der Kooperation beschlossen. Durch die Konzentration aller Kräfte auf die Verwirklichung dieser Aufgabe sichern die Werktätigen der sozialistischen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei die kontinuierliche Steigerung der Produktion und der Arbeitsproduktivität sowie die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Das ist ihr Beitrag zur Erfüllung der auf das Wohl des Volkes gerichteten Beschlüsse des VIII. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft.

I.

Ziele und Aufgaben

1. Die planmäßige Konzentration und Spezialisierung der landwirtschaftlichen Produktion entspricht der raschen Entwicklung der Produktivkräfte unter sozialistischen Produktionsverhältnissen. Mit der Bildung und durch die Tätigkeit kooperativer Einrichtungen der LPG, VEG, GPG, BHG und anderer sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels stellen sich die Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder das Ziel, durch eine hohe Arbeitsproduktivität und die effektivste Nutzung der Produktionsmittel, die Produktion pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse in hoher Qualität bei gleichzeitiger Senkung der Kosten zu steigern und ständig die Erfüllung und Übererfüllung der Volkswirtschaftspläne zu sichern.

Damit tragen sie zu einer stabilen Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen aus der eigenen landwirtschaftlichen Produktion bei und leisten ihren Beitrag zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes.

Die Bildung kooperativer Einrichtungen ermöglicht und gewährleistet die Konzentration der materiellen und finanziellen Mittel der LPG, VEG, GPG, BHG und anderer sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels zur planmäßigen Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, zur Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und zum schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden. Im Prozeß der Bildung und der Tätigkeit kooperativer Einrichtungen entwickelt sich die Klasse der Genossenschaftsbauern weiter und nähert sich der Arbeiterklasse an. Die Arbeits- und Lebensbedingungen im Dorf werden weiter an die der Stadt angeglichen.

2. Die kooperativen Einrichtungen sind spezialisierte, zunehmend industriemäßig produzierende Produktionseinheiten mit eigener Leitung, eigenem Betriebsplan und eigenen Fonds. Sie sind wichtige Glieder der sozialistischen Volkswirtschaft der DDR. Die Bildung und Tätigkeit kooperativer Einrichtungen der LPG, VEG, GPG, BHG und anderer sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels führt zu einer weiteren Vergesellschaftung der sozialistischen Produktion und zur Höherentwicklung des sozialistischen Eigentums. Die kooperativen Einrichtungen können sich bei fortschreitender Konzentration, Spezialisierung und Arbeitsteilung zu spezialisierten LPG oder VEG entwickeln.

Die in die kooperative Einrichtung delegierten Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder bilden ein festes, einheitliches Arbeitskollektiv. Die moderne, zunehmend nach industriemäßigen Produktionsverfahren organisierte Arbeit in kooperativen Einrichtungen ist verbunden mit der Anwendung fortschrittlicher Methoden der Arbeit und breiter Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Sie erfordert ein hohes Niveau sozialistischer Leitungstätigkeit und stellt qualitativ neue Anforderungen an das Wissen und Können der Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder. Sie ermöglicht und erfordert die umfassende demokratische Teilnahme der Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder an der Organisierung der Produktion und erhöht ihre Initiative und Tatkraft bei der Verwirklichung ihrer Planaufgaben im sozialistischen Wettbewerb.

3. Die kooperativen Einrichtungen werden durch die zuständigen Staatsorgane angeleitet und erhalten umfassende staatliche Förderung und Unterstützung mit dem Ziel, die Produktion zu erhöhen und die Kosten zu senken. Sie lösen ihre Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Rechtsvorschriften der DDR. Sie erarbeiten zur Durchführung der Fünfjahr- und Jahrespläne entsprechend den staatlichen Planaufgaben und Kennziffern in Abstimmung mit den Plänen der beteiligten LPG, VEG, GPG, BHG und anderer sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels ihre Betriebspläne. Bei der Durchführung ihrer Aufgaben sichern die kooperativen Einrichtungen die Einheit von Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes, Abschluß der Wirtschaftsverträge, Organisation des sozialistischen Wettbewerbs und Abrechnung.

4. Die Arbeit in der kooperativen Einrichtung ist untrennbar verbunden mit dem Übergang zu industriemäßiger Organisation der Arbeit, regelmäßiger Arbeitszeit, planmäßiger Schichtarbeit, ganzjähriger Tätigkeit, schrittweiser Beseitigung körperlich schwerer Arbeit, einheitlicher Normung und Bewertung, regelmäßiger Erholungs- und Freizeit sowie planmäßige Aus- und Weiterbildung.

Ausgehend von dem Grundsatz, daß nur verteilt werden kann, was erarbeitet wurde, erwirtschaftet die kooperative Einrichtung durch ständig steigende Produktion und hohe Arbeitsproduktivität die Mittel, die für die planmäßige Entwicklung der Produktion, die Vergütung entsprechend dem Leistungsprinzip und die Gewährung von bezahltem

Urlaub für die Beschäftigten erforderlich sind. Die Arbeit in der kooperativen Einrichtung schafft günstige Bedingungen für einheitliche soziale Rechte der in der kooperativen Einrichtung Beschäftigten und für die planmäßige Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen sowie für eine weitere Erhöhung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Sie fördert die Entwicklung der sozialistischen Persönlichkeit der Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder und stellt hohe Anforderungen an ihr sozialistisches Bewußtsein und ihre Disziplin.

5. Im Zusammenhang mit dem schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden in der Landwirtschaft vollzieht sich auf dem Lande ein weiterer tiefgreifender Umgestaltungsprozeß, der neue Grundlagen für die weitere Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens in den Dörfern schafft und die immer bessere Befriedigung der wachsenden Kulturbedürfnisse der Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder ermöglicht.

Die Entwicklung der Kooperation eröffnet große Möglichkeiten bei der Zusammenarbeit der Gemeinden und der Bildung von Gemeindeverbänden. Durch gemeinsame Investitionen und andere Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit ist es möglich, die materiellen und finanziellen Mittel für die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen auf dem Lande zu konzentrieren und schwerpunktmäßig einzusetzen.

Dieser Prozeß der Entwicklung in den Dörfern ermöglicht insbesondere die weitere Erleichterung der Arbeit der werktätigen Frauen auf dem Lande und ist ein wichtiger Beitrag zur Verwirklichung des sozialpolitischen Programms des VIII. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands.

II.

Die Beteiligung an der kooperativen Einrichtung

6. (1) Zur Entwicklung einer intensiven Landwirtschaft, die auf dem Wege der Kooperation kontinuierlich zur industriemäßigen Produktion übergeht, bilden LPG, VEG, GPG, BHG und andere sozialistische Landwirtschaftsbetriebe sowie sozialistische Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels (im folgenden beteiligte LPG und VEG genannt) kooperative Einrichtungen. Damit nutzen die Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder umfassend die Vorzüge der sozialistischen Gesellschaft, um moderne Produktionsverfahren, unabhängig von territorialen und betrieblichen Begrenzungen und unabhängig von den Formen des sozialistischen Eigentums, einzuführen. Kooperative Einrichtungen werden insbesondere auf dem Gebiet der Pflanzenproduktion, der Tierproduktion bei den Hauptprodukten Fleisch, Milch, Eier und Geflügel, der Jungviehaufzucht, des Meliorationswesens und des Landwirtschaftsbaus sowie als agrochemische Zentren gebildet.

(2) Zur Durchführung der Aufgaben der zu bildenden kooperativen Einrichtung delegieren die beteiligten LPG und VEG Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder zur ständigen Tätigkeit in die kooperative Einrichtung und stellen planmäßig materielle und finanzielle Mittel bereit. Die kooperative Einrichtung ist eine zwischengenossenschaftliche Einrichtung (ZGE), wenn sie auf der Grundlage genossenschaftlich-sozialistischen Eigentums und der

1. März 1973
 1. März 1973
 1. März 1973

den Genossenschaften zur Nutzung übergebenen Produktionsmittel gebildet wurde. Sie ist eine zwischenbetriebliche Einrichtung (ZBE), wenn sie auf der Grundlage staatlich-sozialistischen und genossenschaftlich-sozialistischen Eigentums gebildet wurde.

7. (1) Die Bildung der kooperativen Einrichtung ist durch demokratische Aussprachen mit den Arbeitern und Genossenschaftsmitgliedern gründlich vorzubereiten. Insbesondere sind die Aufgaben der kooperativen Einrichtung und ihre Bedeutung für die weitere Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und für die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder zu beraten und zu klären. Dabei ist zu sichern, daß alle Maßnahmen des planmäßigen und schrittweisen Übergangs zu industriemäßigen Produktionsmethoden in richtiger Reihenfolge vorgenommen und vorher genau berechnet und begründet werden.

(2) Die Entscheidung über die Beteiligung an der kooperativen Einrichtung und über das Statut der kooperativen Einrichtung wird

— bei LPG und GPG durch die Mitgliederversammlung,

— bei VEG und anderen volkseigenen Landwirtschaftsbetrieben sowie sozialistischen Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels durch den Direktor im Einvernehmen mit der BGL nach Beratung in der Belegschaftsversammlung und Zustimmung durch den Leiter des übergeordneten Organs,

— bei kooperativen Einrichtungen durch Beschluß des Rates der kooperativen Einrichtung nach Beratung in der Belegschaftsversammlung der kooperativen Einrichtung,

— bei BHG durch die Delegiertenversammlung getroffen.

8. Die beteiligten LPG und VEG arbeiten kameradschaftlich zusammen, nehmen an der Leitung und Planung der gemeinsamen Arbeit entsprechend diesem Musterstatut teil, schützen und mehrten das sozialistische Eigentum und gewährleisten die gewissenhafte Erfüllung aller übernommenen Aufgaben und Pflichten.

9. (1) Die beteiligten LPG und VEG sind verpflichtet, die für die Bildung und Tätigkeit der kooperativen Einrichtung erforderlichen Bodenflächen, Grund- und Umlaufmittel zur Verfügung zu stellen. Die Berechnungsgrundlage für die zu erbringenden Beiträge wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten der beteiligten LPG und VEG zwischen diesen vereinbart. (Es kann z. B. vereinbart werden, den einzubringenden Beitrag für einzelne Partner zu ermäßigen oder ihn mit zukünftigen Leistungen der kooperativen Einrichtung an die beteiligten LPG und VEG zu verrechnen.)

(2) Die kooperative Einrichtung übernimmt gleichzeitig mit der Übernahme der Grund- und Umlaufmittel die damit im Zusammenhang stehenden Kredite sowie die Verantwortung für die vom Rat des Kreises zur Nutzung übergebenen volkseigenen und anderen Grund- und Umlaufmittel. Sie sorgt für die planmäßige Tilgung der übernommenen Kredite.

10. (1) Die Auswahl und Bewertung der für die gemeinsame Produktion benötigten Produktionsmittel erfolgt durch eine Kommission, der Vertreter aller beteiligten LPG und VEG angehören. Zur Bewertung können Sachverständige hinzugezogen werden. Über die Auswahl, Bewertung und Übergabe der Produktionsmittel sind Protokolle anzufertigen, die vom Rat der kooperativen Einrichtung und vom Vorstand bzw. Direktor der beteiligten LPG und VEG zu bestätigen sind.

(2) Die von den beteiligten LPG und VEG bereitgestellten materiellen und finanziellen Mittel sind durch die kooperative Einrichtung exakt zu erfassen und nachzuweisen. Sie werden sozialistisches Eigentum der kooperativen Einrichtung. Beständen an übergebenen Produktionsmitteln lediglich Nutzungsrechte, so gehen diese an die kooperative Einrichtung über.

11. (1) Werden Bodenflächen zur gemeinsamen Nutzung übergeben, ist durch die kooperative Einrichtung ein Bodenbuch zu führen, in dem Umfang und Lage der der kooperativen Einrichtung übergebenen Bodenflächen ausgewiesen wird. Mit den Bodenflächen in Verbindung stehende Dokumente (Meliorationsunterlagen, Vereinbarungen mit VEB entsprechend der Bodennutzungsverordnung u. a.) sind zu übergeben.

(2) Übergeben Genossenschaften ihre gesamten Bodenflächen der kooperativen Einrichtung zur Nutzung, regelt diese gemeinsam mit den beteiligten LPG und GPG die Bereitstellung der individuellen Fläche, der Bodenanteile bzw. der Naturalien zur Führung der persönlichen Hauswirtschaft der Genossenschaftsmitglieder einschließlich der Genossenschaftsmitglieder im Rentenalter.

12. (1) Die der kooperativen Einrichtung übergebenen volkseigenen Grund- und Umlaufmittel einschließlich der Förderungsmittel für Investitionszuschüsse sind wertmäßig gesondert auszuweisen. Gewinne der kooperativen Einrichtung sind entsprechend der Beteiligung des Volkseigentums am Gesamtvermögen der kooperativen Einrichtung als Volkseigentum auszuweisen.

(2) Die kooperative Einrichtung kann Rechtsträger volkseigener Grundstücke sein.

13. (1) Ist bei der weiteren Konzentration und Spezialisierung der landwirtschaftlichen Produktion der Wechsel eines Partners der kooperativen Einrichtung zu einer anderen kooperativen Einrichtung volkswirtschaftlich begründet, so ist die Beendigung und Neubegründung der Beteiligung sowie die weitere Verwendung des eingebrachten Beitrages im Einvernehmen mit den betroffenen kooperativen Einrichtungen und dem jeweiligen Partner zu regeln. Der Wechsel eines Partners darf nicht zu wirtschaftlichen Nachteilen für die kooperative Einrichtung führen.

(2) Die Beendigung der Beteiligung erfolgt durch Beschluß des Rates der kooperativen Einrichtung.

III.

Die Leitung und Planung der kooperativen Einrichtung

14. (1) Die kooperative Einrichtung löst ihre Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Rechtsvor-

schriften der DDR, der Volkswirtschaftspläne, des Statuts der kooperativen Einrichtung und ihres bestätigten Betriebsplanes. Die kooperative Einrichtung wird nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus geleitet. Sie arbeitet nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung und wendet die Kostenträgerrechnung an.

(2) Die kooperative Einrichtung und die beteiligten LPG und VEG sichern durch enges Zusammenwirken auf der Grundlage ihrer Pläne ein hohes Entwicklungstempo ihrer Produktion bei hoher Qualität, das ständige Wachstum der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Kosten je Erzeugniseinheit sowie die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder.

15. (1) Die Produktion großer Partien landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei gleicher Qualität und hoher Sicherheit in der kooperativen Einrichtung stellt qualitativ neue Anforderungen an die Leitung und Planung.

(2) Die Leitung der kooperativen Einrichtung erfolgt auf der Grundlage der Einzeileitung bei der Durchführung der Produktionsaufgaben, der Rechenschaftspflicht des Leiters sowie der kollektiven Beratung und Beschlußfassung.

(3) Die Leitungsorgane der kooperativen Einrichtung sind

- der Leiter der kooperativen Einrichtung,
- der Rat der kooperativen Einrichtung.

16. (1) Der Leiter der kooperativen Einrichtung organisiert auf der Grundlage der sozialistischen Betriebswirtschaft die effektivste Nutzung des Arbeitsvermögens der Beschäftigten der kooperativen Einrichtung und die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

(2) Dem Leiter der kooperativen Einrichtung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sicherung der Entwicklung der kooperativen Einrichtung entsprechend den in Fünfjahr- und Jahresplänen festgelegten Zielen und der Erfüllung und Übererfüllung der der kooperativen Einrichtung durch den Volkswirtschaftsplan gestellten Aufgaben, insbesondere durch die Organisation des sozialistischen Wettbewerbs und die Entwicklung der Neuererbewegung,
- b) Leitung der in der kooperativen Einrichtung arbeitenden Kollektive, Erziehung aller Beschäftigten zur sozialistischen Arbeitsmoral und -disziplin und Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens in den Arbeitskollektiven,
- c) Einsatz, Anleitung und Kontrolle der ihm unterstellten Leiter,
- d) Gewährleistung der planmäßigen Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten, umfassende Förderung der Frauen und Jugendlichen sowie Verwirklichung einer vorausschauenden Kaderarbeit,
- e) Sicherung aller technischen, materiellen und finanziellen Voraussetzungen für einen planmäßigen Produktionsablauf und Abschluß der dafür erforderlichen Verträge,
- f) Wahrnehmung der aus der Tätigkeit der kooperativen Einrichtung entstehenden Rechte und Pflichten, einschließlich der Verantwortung für

den Abschluß und die Erfüllung der Wirtschaftsverträge, den Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Seuchenschutz und den Schutz des sozialistischen Eigentums,

- g) Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen auf der Grundlage von Arbeitsverträgen bzw. durch Abschluß von Delegationenvereinbarungen.

(3) Der Leiter der kooperativen Einrichtung ist gegenüber den Beschäftigten der kooperativen Einrichtung weisungsberechtigt.

17. Der Leiter der kooperativen Einrichtung ist verpflichtet, mit den Beschäftigten die effektivste Durchführung der zu lösenden Aufgaben zu beraten und ihr volkswirtschaftliches Denken und bewußtes Handeln zu fördern.

Er ist für die Tätigkeit der kooperativen Einrichtung dem zuständigen Staatsorgan verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er legt vor der Belegschaftsversammlung und dem Rat der kooperativen Einrichtung Rechenschaft über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes im sozialistischen Wettbewerb ab.

18. Der Leiter der kooperativen Einrichtung wird auf Vorschlag des Rates der kooperativen Einrichtung vom Rat des Kreises berufen und abberufen.

19. Die für den Leiter der kooperativen Einrichtung genannten Aufgaben gelten für die ihm unterstellten Leiter entsprechend. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Leitung der Produktionskollektive, bei der Sicherung der technologischen und arbeitsorganisatorischen Prozesse und zur Verwirklichung ihrer Verantwortung auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Seuchenschutzes sowie zum Schutz des sozialistischen Eigentums besitzen die Leiter gegenüber den Beschäftigten des von ihnen geleiteten Kollektivs das Weisungsrecht.

20. Der Hauptbuchhalter wird vom Leiter der kooperativen Einrichtung eingestellt. Er trägt entsprechend seiner Funktion gegenüber dem Arbeiter- und Bauern-Staat die Verantwortung dafür, daß die gesamte Rechnungslegung, Analyse und Kontrolle des Reproduktionsprozesses entsprechend den Rechtsvorschriften auf der Grundlage des Betriebsplanes durchgeführt wird. Mit der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Hauptbuchhalter wesentliche Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß der Leiter der kooperativen Einrichtung seiner gesamten Verantwortung für den effektiven Einsatz der materiellen und finanziellen Mittel gerecht werden kann. Er ist dem Leiter und dem Rat der kooperativen Einrichtung rechenschaftspflichtig. Die Einstellung und Kündigung des Hauptbuchhalters bedarf der Zustimmung des Rates des Kreises.

21. (1) Die Teilnahme der Beschäftigten der kooperativen Einrichtung an der Leitung erfolgt über die Tätigkeit von Vertretern im Rat der kooperativen Einrichtung, durch Mitarbeit in Kommissionen und Aktivs, durch Mitwirkung in den regelmäßig durchzuführenden Belegschaftsversammlungen sowie in monatlichen Brigade- oder Bereichsversammlungen. Im Rat, in den Kommissionen und Aktivs ist die Teilnahme einer entsprechenden Anzahl Frauen und Jugendlicher zu sichern.

(2) Die Arbeiter und Angestellten in der kooperativen Einrichtung haben das Recht, entsprechend

der Satzung und den Beschlüssen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes eine Gewerkschaftsorganisation zu bilden und die Gewerkschaftsleitung zu wählen. Die gewerkschaftliche Grundorganisation und deren Leitung arbeitet auf der Grundlage der Satzung des FDGB. Sie nimmt alle Rechte wahr, die den Gewerkschaften im Arbeiter- und Bauern-Staat durch das Gesetzbuch der Arbeit und andere Rechtsvorschriften garantiert werden. Sie organisiert die Mitwirkung der Arbeiter und Angestellten an der Leitung und Planung der kooperativen Einrichtungen und wirkt bei der Ausarbeitung und Gestaltung betrieblicher Dokumente und Vereinbarungen mit.

(3) In kooperativen Einrichtungen werden Konfliktkommissionen gebildet und tätig. Sie sind für alle Beschäftigten der kooperativen Einrichtung zuständig.

22. (1) Die Belegschaftsversammlung wird mindestens vierteljährlich durchgeführt. Sie wird vom Rat der kooperativen Einrichtung einberufen und geleitet. Die Versammlung

- berät die Entwicklungs- und Jahrespläne, das Wettbewerbsprogramm, den Jahresabschluß, die Planerfüllung und den Stand des sozialistischen Wettbewerbs,
- berät die Maßnahmepläne zur Lösung der Arbeitsaufgaben bei Kampagnen oder in Arbeitsspitzen,
- berät die planmäßig vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und die Betriebsordnung.

(2) Die Belegschaftsversammlung wählt ihre bevollmächtigten Vertreter für den Rat der kooperativen Einrichtung und beschließt das Wettbewerbsprogramm der kooperativen Einrichtung. Auf Vorschlag des Rates der kooperativen Einrichtung beschließt die Belegschaftsversammlung die Anwendung der einheitlichen Vergütung für alle Beschäftigten, den Plan der Aus- und Weiterbildung der kooperativen Einrichtung sowie die Regelungen der kooperativen Einrichtung entsprechend Ziff. 36 zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Beschäftigten. Der Beschluß über die einheitliche Vergütung bedarf der Bestätigung durch den Rat des Kreises.

(3) Beschlüsse der Belegschaftsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

(4) Die Belegschaftsversammlung kann bei Schichtarbeit in Form von Schichtversammlungen durchgeführt werden. In kooperativen Einrichtungen, die sich über mehrere Orte oder Ortsteile erstrecken, oder in Einrichtungen mit großer Beschäftigtenzahl, kann die Versammlung in Form von Brigade- oder Bereichsversammlungen stattfinden. In diesen Fällen ist mindestens zweimal im Jahr eine Delegiertenversammlung durchzuführen.

23. Der Rat der kooperativen Einrichtung ist ein beratendes und beschließendes Organ. Er berät Grundfragen der Leitung und Planung der kooperativen Einrichtung und unterstützt den Leiter der kooperativen Einrichtung bei der Organisation der Produktionstätigkeit der kooperativen Einrichtung. Der Rat der kooperativen Einrichtung beschließt:

- a) den Entwicklungs- und Jahresplan,

- b) die Änderung des Statuts der kooperativen Einrichtung,
- c) die Betriebsordnung der kooperativen Einrichtung,
- d) die Grundsätze der Vertragsbeziehungen und ihrer Erfüllung beim Zusammenwirken der kooperativen Einrichtung mit den beteiligten LPG und VEG,
- e) die Grundsätze der Arbeitsnormung, der Vergütung und der Prämierung,
- f) die Bildung und Verwendung der Fonds,
- g) die Beteiligung mit Mitteln der kooperativen Einrichtung an gemeinsamen Fonds,
- h) die Bestätigung des Jahresabschlußberichtes,
- i) die Beteiligung an gemeinsamen Investitionen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Beschäftigten,
- j) die Aufnahme weiterer Partner und die Beendigung der Beteiligung von LPG und VEG.

Die Beschlüsse zu Buchstaben b und d treten nach Beratung und Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung der LPG bzw. nach Entscheidung des Direktors des Betriebes in Kraft.

24. (1) Der Rat der kooperativen Einrichtung setzt sich aus bevollmächtigten Vertretern der beteiligten LPG und VEG sowie aus Beschäftigten der kooperativen Einrichtung zusammen. In kooperativen Einrichtungen, in denen eine Gewerkschaftsorganisation besteht, benennt die betriebliche Gewerkschaftsleitung ihren Vertreter als Mitglied des Rates der kooperativen Einrichtung. Im Statut der kooperativen Einrichtung sind entsprechend den konkreten Bedingungen die Grundsätze der Bildung des Rates der kooperativen Einrichtung festzulegen.

(2) Die Mitglieder des Rates der kooperativen Einrichtung werden durch die Mitgliederversammlung ihrer LPG bzw. durch die Belegschaftsversammlung der kooperativen Einrichtung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Rates der kooperativen Einrichtung aus VEG und anderen volkseigenen Landwirtschaftsbetrieben sowie aus sozialistischen Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels werden durch den Direktor im Einvernehmen mit der BGL für den gleichen Zeitraum benannt. Die Mitglieder des Rates der kooperativen Einrichtung arbeiten auf der Grundlage der Beschlüsse ihrer LPG bzw. des Direktors ihres Betriebes. Sie sind darüber rechenschaftspflichtig. Eine Abberufung von Mitgliedern des Rates der kooperativen Einrichtung ist nur durch das jeweilige Organ, das die betreffenden Mitglieder gewählt bzw. ernannt hat, möglich.

25. (1) Vorsitzender des Rates der kooperativen Einrichtung ist der Leiter der kooperativen Einrichtung. Er beruft die Sitzungen des Rates ein, bereitet sie vor und leitet sie. Der Rat der kooperativen Einrichtung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Der Rat der kooperativen Einrichtung gibt sich eine Arbeitsordnung und arbeitet nach einem Arbeitsplan. Seine Beratungen führt er in der Regel monatlich durch.

(3) Der Rat der kooperativen Einrichtung nimmt den Bericht der jährlichen Revision über die Wirtschaftstätigkeit der kooperativen Einrichtung entgegen und kontrolliert die Erfüllung der Auflagen des Revisionsorgans des Kreises.

26. Die kooperative Einrichtung erarbeitet auf der Grundlage staatlicher Planaufgaben und Kennziffern in Abstimmung mit den Plänen der beteiligten LPG und VEG ihren Betriebsplan. Sie geht dabei von fortschrittlichen, wissenschaftlich begründeten Formen und Methoden der Organisation der Produktion aus und sichert das ständige Anwachsen der Produktionsergebnisse in hoher Qualität mit geringstem Aufwand an Arbeit und Mitteln. Der Betriebsplan ist nach Abstimmung mit den beteiligten LPG und VEG und Beratung in der Belegschaftsversammlung vom Rat der kooperativen Einrichtung zu beschließen und dem Rat des Kreises zur Bestätigung vorzulegen.

27. (1) Die kooperative Einrichtung regelt ihre Versorgungs- und Absatzbeziehungen durch den Abschluß von Wirtschaftsverträgen.

(2) Für die Gestaltung der Versorgungs- und Absatzbeziehungen zwischen der kooperativen Einrichtung und den beteiligten LPG und VEG gelten das Vertragsgesetz und seine Durchführungsverordnungen, sofern kooperative Einrichtungen der Pflanzen- und Tierproduktion und agrochemischen Zentren in den Grundsätzen der Vertragsbeziehungen entsprechend Ziff. 23 Buchst. d keine anderen Vereinbarungen treffen.

28. Die kooperative Einrichtung wirkt aktiv an der planmäßigen Gestaltung der gesellschaftlichen Entwicklung des Territoriums mit und beteiligt sich an gemeinsamen Maßnahmen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

IV.

Die Rechte und Pflichten der in der kooperativen Einrichtung Beschäftigten

29. (1) Das Arbeitsverhältnis der in der kooperativen Einrichtung Beschäftigten wird begründet

- für delegierte Mitglieder der LPG durch eine schriftliche Delegierungsvereinbarung zwischen dem Genossenschaftsmitglied und dem Leiter der kooperativen Einrichtung auf der Grundlage des Delegierungsbeschlusses der Mitgliederversammlung der LPG,
- für delegierte Arbeiter und Angestellte durch Neuabschluß des Arbeitsvertrages (über die vom delegierenden Betrieb weiterhin zu gewährenden Leistungen — Betriebswohnung, Gartenland usw. — wird zwischen dem Beschäftigten, dem Direktor des delegierenden Betriebes und dem Leiter der kooperativen Einrichtung eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen),
- für andere Werkstätige durch den Abschluß eines Arbeitsvertrages mit dem Leiter der kooperativen Einrichtung.

(2) In der Delegierungsvereinbarung bzw. im Arbeitsvertrag sind die Rechte und Pflichten (Arbeitsaufgaben, Arbeitsort, Vergütung, Dauer des Erholungsurlaubs) der Beschäftigten konkret festzulegen. Für die vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit und für die Änderung der

vereinbarten Arbeitsbedingungen gelten das Gesetzbuch der Arbeit und andere arbeitsrechtliche Bestimmungen sowie die kollektivvertraglichen Regelungen.

(3) Die Delegation von Arbeitern, Angestellten und Genossenschaftsmitgliedern durch die beteiligten LPG und VEG zur Arbeit in die kooperative Einrichtung erfolgt unbefristet. Die Delegation erfordert die Zustimmung des Beschäftigten.

(4) Zur Lösung der Arbeitsaufgaben bei Kampagnen oder in Arbeitsspitzen können Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder befristet in die kooperative Einrichtung delegiert bzw. Saisonkräfte eingestellt werden.

30. Die Arbeitsverhältnisse der in der kooperativen Einrichtung beschäftigten Genossenschaftsmitglieder regeln sich nach diesem Musterstatut, dem Statut und der Betriebsordnung der kooperativen Einrichtung sowie nach den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

Für Arbeiter und Angestellte gelten das Gesetzbuch der Arbeit und andere arbeitsrechtliche Bestimmungen sowie die kollektivvertraglichen Regelungen.

31. In der kooperativen Einrichtung verwirklichen die Beschäftigten ihr Recht auf Arbeit. Sie sichern durch bewußte und schöpferische Einstellung zur Arbeit, durch das Streben nach hohem politischen und fachlichen Wissen und durch hohes Verantwortungsbewußtsein die Erfüllung der übertragenen Produktionsaufgaben.

Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) ihre Arbeitsaufgaben diszipliniert, ordnungs- und fristgemäß zu erfüllen,
- b) das sozialistische Eigentum zu mehren und es vor Schädigungen und Verlust zu schützen,
- c) die Arbeitszeit und die Produktionsmittel voll zu nutzen, Geld und Material sparsam zu verwenden und Qualitätsarbeit zu leisten,
- d) die Bestimmungen über den Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Seuchenschutz einzuhalten,
- e) die ihnen zur Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben vom zuständigen Leiter erteilten Weisungen zu befolgen.

32. (1) Die Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder arbeiten in ständigen Produktionskollektiven, die entsprechend dem Produkt und der dazugehörigen Technologie oder nach Arbeitsarten unter Berücksichtigung territorialer Erfordernisse zu bilden sind. Die Kollektive sichern durch verantwortungsbewußte Arbeit sowie durch hervorragende Leistungen im sozialistischen Wettbewerb und in der Neuererbewegung die bestmögliche Erfüllung der Aufgaben der kooperativen Einrichtung.

(2) Die Arbeitszeit richtet sich nach den dafür geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Die betriebliche Regelung der Arbeitszeit erfolgt in Arbeitszeitplänen.

33. (1) Die Vergütung der Arbeit in der kooperativen Einrichtung erfolgt nach dem sozialistischen Leistungsprinzip. Die Beschäftigten erhalten ihre Vergütung und alle weiteren Leistungen, die mit der Arbeit in der kooperativen Einrichtung zusammenhängen, durch die kooperative Einrichtung.

- (2) Die Vergütung erfolgt für Arbeiter und Angestellte nach tariflichen Bestimmungen. Die Vergütung nach tariflichen Bestimmungen kann auf Beschluß der Belegschaftsversammlung für alle in der kooperativen Einrichtung Beschäftigten einheitlich erfolgen. Bis zur Einführung der einheitlichen Vergütung können für die in der kooperativen Einrichtung beschäftigten Genossenschaftsmitglieder Übergangsregelungen für die Vergütung festgelegt werden. Die Einführung der einheitlichen Vergütung nach tariflichen Bestimmungen oder die Übergangsregelung für Genossenschaftsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch den Rat des Kreises.
- (3) Bis zur Einführung der einheitlichen Vergütung für alle Beschäftigten können für die in der kooperativen Einrichtung tätigen Genossenschaftsmitglieder auch Übergangsregelungen für die Gewährung von Urlaub, die Zahlung von betrieblichen Lohnausgleich bei Arbeitsunfähigkeit und Quarantäne, die Bildung und Verwendung des Prämienfonds, die Arbeitszeit und die Freistellung von der Arbeit festgelegt werden.
- (4) Für die Prämierung besonderer Leistungen und Ergebnisse stellt die kooperative Einrichtung entsprechende Mittel bereit. Die Verwendung dieser Mittel erfolgt auf der Grundlage einer Prämienordnung, die jährlich nach Beratung in der Belegschaftsversammlung vom Rat der kooperativen Einrichtung zu bestätigen ist. Die materielle Anerkennung von Neuerer- und Erfinderleistungen erfolgt auf der Grundlage der bestehenden Rechtsvorschriften.
34. Die kooperative Einrichtung gewährt entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen bezahlten Urlaub und Freistellung von der Arbeit.
35. (1) Die Arbeiter, Angestellten und Genossenschaftsmitglieder der kooperativen Einrichtung unterliegen der Versicherungs- und Beitragspflicht zur jeweils zuständigen Sozialversicherung. Sie erhalten die Leistungen der Sozialversicherung nach einheitlichen Grundsätzen.
- (2) Arbeiter, Angestellte und Genossenschaftsmitglieder, die wegen ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit oder wegen Quarantäne von der Arbeit befreit sind, erhalten neben den Leistungen der Sozialversicherung betrieblichen Lohnausgleich entsprechend den für Arbeiter und Angestellte geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
36. (1) Die kooperative Einrichtung und die beteiligten LPG und VEG sichern gemeinsam, daß die Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter, Angestellten und Genossenschaftsmitglieder entsprechend den wirtschaftlichen Möglichkeiten schrittweise verbessert werden. Sie stellen dazu insbesondere enge Beziehungen mit den örtlichen Staatsorganen in den Gemeinden her, um durch gemeinsame Maßnahmen und die Konzentration der vorhandenen Mittel die Arbeits- und Lebensbedingungen weiter denen der Stadt anzugleichen und die wachsenden Kulturbedürfnisse der Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder zu befriedigen.
- (2) Die kooperative Einrichtung sollte, sofern dazu die Voraussetzungen geschaffen werden können, durch eine Ordnung unter Beachtung der spezifischen Bedingungen ihrer Produktionsrichtung, bei Einrichtungen der Tierproduktion insbesondere unter Beachtung der seuchenhygienischen Vorschriften, in vertretbarem Umfang für persönliche Zwecke die Gewährung von Gartenland und Naturalien für ihre Beschäftigten festlegen, sofern diese nicht entsprechend Ziff. 11 eine persönliche Hauswirtschaft führen.
37. (1) Entsprechend den Erfordernissen der Entwicklung der industriemäßigen Produktion in der Landwirtschaft ist der Leiter der kooperativen Einrichtung verpflichtet, Voraussetzungen und Bedingungen für die planmäßige Aus- und Weiterbildung der Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder zu schaffen. Er ist persönlich verantwortlich für die Gewinnung und Ausbildung der Lehrlinge, für die Delegation von Beschäftigten an Hoch- und Fachschulen sowie ihren planmäßigen Einsatz nach dem Studium.
- (2) Die Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder sind berechtigt und verpflichtet, sich für ihre Tätigkeit und Aufgaben ständig zu qualifizieren. Sie erhalten durch die kooperative Einrichtung Unterstützung, um die festgelegten Bildungsziele mit bestmöglichen Ergebnissen zu erreichen.
- (3) Zur Sicherung der planmäßigen Qualifizierung ist die kooperative Einrichtung berechtigt und verpflichtet,
- Beschäftigte zum Besuch von Schulen und Lehrgängen zu delegieren,
 - Facharbeiter auszubilden und Lehrverträge abzuschließen,
 - die erforderlichen Kräfte sowie materiellen und finanziellen Mittel einschließlich der Ausgleichszahlungen an die Beschäftigten zu planen und bereitzustellen.
- Bei der planmäßigen Qualifizierung sind Jugendliche und Frauen besonders zu fördern.
- (4) Die Aus- und Weiterbildung erfolgt auf der Grundlage eines langfristigen Qualifizierungsplanes. Dieser Plan wird durch Aussprachen mit den Beschäftigten vorbereitet und durch die Belegschaftsversammlung bestätigt. Die kooperative Einrichtung beteiligt sich zur Erhöhung des Niveaus und der Effektivität der Berufsausbildung an Ausbildungsgemeinschaften und sichert die aufgaben- und objektbezogene Aus- und Weiterbildung insbesondere über die Kooperationsakademie.
38. (1) Der Leiter der kooperativen Einrichtung ist verantwortlich für die Förderung der in der kooperativen Einrichtung tätigen Frauen und Mädchen. Er sichert ihre planmäßige und zielgerichtete Aus- und Weiterbildung, vor allem für die Bedienung der modernen Technik und für leitende Funktionen und den Einsatz entsprechend der Qualifikation. Alle Maßnahmen zur Förderung der Arbeiterinnen und Genossenschaftsbäuerinnen sind abrechenbar im Frauenförderungsplan festzulegen. Dieser Plan ist jährlich als Bestandteil des Betriebsplanes bzw. BKV durch den Leiter der kooperativen Einrichtung auszuarbeiten. Er bedarf der Zustimmung der Frauenversammlung.
- (2) Die Interessen der Frauen werden durch einen Frauenausschuß vertreten, der in einer Frauenversammlung zu wählen ist. Die Vorsitzende des Frauenausschusses ist Mitglied des Rates der kooperativen Einrichtung.

(3) Die moderne Produktion in der kooperativen Einrichtung ermöglicht die zielstrebige Verwirklichung des vom VIII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossenen sozialpolitischen Programms auf dem Land. Sie eröffnet vor allem bessere Möglichkeiten, um schrittweise auch für die Genossenschaftsbauerinnen

- die Arbeitszeit- und Urlaubsregelung für werktätige Mütter mit mehreren Kindern und die Vergünstigungen bei Schichtarbeit,
- einen Hausarbeitstag,
- die Unterstützung bei Erkrankung der Kinder,
- die Gewährung des Erholungsurlaubs und unbezahlter Freizeit im Anschluß an den Wochenurlaub

wie für Arbeiterinnen zu gewähren. Entsprechend den Möglichkeiten trifft dazu der Leiter der kooperativen Einrichtung nach gründlicher Beratung in der Belegschaftsversammlung die erforderlichen Festlegungen.

39. (1) Der Leiter der kooperativen Einrichtung sichert in Zusammenarbeit mit der Leitung der FDJ-Grundorganisation die Erziehung der in der kooperativen Einrichtung tätigen Jugendlichen zu jungen Sozialisten, gewährleistet deren fachliche Ausbildung, die Vermittlung der fortgeschrittensten wissenschaftlich-technischen Kenntnisse und Erfahrungen und die Entfaltung ihrer Initiative. Den Jugendlichen sind zur Förderung ihrer Initiative sowie zur Entwicklung einer hohen sozialistischen Arbeitsmoral und -disziplin abrechenbare Aufgaben in Jugendobjekten oder Jugendbrigaden und in der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ zu übertragen. Die besten Jugendlichen sind systematisch für die Übernahme mittlerer und leitender Funktionen vorzubereiten.

(2) Alle Maßnahmen zur besonderen Förderung der Jugendlichen, zur Entfaltung ihrer schöpferischen Initiative, zur Teilnahme an der Leitung der kooperativen Einrichtung, zur geistigen, kulturellen, sportlich-touristischen und wehrsportlichen Arbeit sind in einem Jugendförderungsplan festzulegen. Dieser Plan ist jährlich vom Leiter der kooperativen Einrichtung auszuarbeiten und mit der FDJ-Grundorganisation abzustimmen. Der Jugendförderungsplan wird mit der Beschlußfassung des Betriebsplanes wirksam. Für den besonderen Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft der in der kooperativen Einrichtung beschäftigten Jugendlichen gelten die Rechtsvorschriften.

40. (1) Die ständige Erhöhung der sozialistischen Arbeitsmoral und -disziplin ist eine entscheidende Grundlage für die sozialistische Organisation und die Produktivität der gemeinsamen Arbeit. Im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs erfolgt die moralische und materielle Anerkennung und Würdigung der Beschäftigten, die sich im Kampf um die Erfüllung und Überbietung des Planes durch eine hervorragende Arbeitsmoral und -disziplin auszeichnen.

(2) Der Leiter der kooperativen Einrichtung ist zur Festigung der sozialistischen Arbeitsdisziplin berechtigt und verpflichtet,

- a) bei hervorragender Arbeitsleistung Belobigungen, Auszeichnungen und materielle Anerkennungen vorzunehmen bzw. Vorschläge für staatliche Auszeichnungen zu unterbreiten,

b) bei schuldhafter Verletzung der Arbeitspflichten Disziplinarmaßnahmen auszusprechen.

41. Brigaden, Arbeitsgruppen und Beschäftigte, die hervorragende Arbeitsleistungen vollbringen, werden belobigt oder ausgezeichnet. Dazu sind folgende Maßnahmen besonders geeignet:

- schriftliche Belobigungen,
- Eintragung in das Ehrenbuch der kooperativen Einrichtung,
- Geld- oder Sachprämien,
- Verleihung von Wanderfahnen und Ehrenwimpeln,
- Vorschläge für staatliche Auszeichnungen.

Die Auszeichnungen sollen in Belegschafts- oder Brigadeversammlungen eingehend begründet werden.

42. Verletzt ein Beschäftigter schuldhaft seine Arbeitspflichten, ist der Leiter der kooperativen Einrichtung berechtigt, eine der folgenden Disziplinarmaßnahmen auszusprechen und schriftlich festzulegen:

- Verweis,
- strenger Verweis,
- fristlose Aufhebung der Delegationvereinbarung bei Genossenschaftsmitgliedern,
- fristlose Entlassung bei Arbeitern und Angestellten.

Die Disziplinarmaßnahme ist in geeigneter Form im Kollektiv auszuwerten. Für Arbeiter und Angestellte gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit.

43. (1) Der Schutz, die Pflege und die effektive Nutzung des sozialistischen Eigentums sind eine ständige Aufgabe aller Beschäftigten. Ist am sozialistischen Eigentum der kooperativen Einrichtung ein Schaden eingetreten, so hat der Leiter unter Teilnahme der Beschäftigten unverzüglich die Ursachen aufzudecken und zu beseitigen.

(2) Wird festgestellt, daß ein Beschäftigter durch Verletzung seiner Arbeitspflichten schuldhaft Schaden verursacht hat, so ist er zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Die materielle Verantwortlichkeit regelt sich für Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder einheitlich nach den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit.

44. Entsteht einem Beschäftigten dadurch Schaden, daß die kooperative Einrichtung ihre Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis schuldhaft nicht erfüllt, so besteht Anspruch auf Ersatz des Schadens gegenüber der kooperativen Einrichtung. Erleidet ein Beschäftigter einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit, weil die kooperative Einrichtung die ihr im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Pflichten nicht erfüllt hat, so besteht gegen die kooperative Einrichtung Anspruch auf Ersatz des durch die Beeinträchtigung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit entstandenen Schadens.

45. (1) Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses in der kooperativen Einrichtung erfolgt:

- a) bei Arbeitern und Angestellten nach den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit;
- b) bei delegierten Genossenschaftsmitgliedern
 1. durch Aufhebung der Delegationvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen,

2. durch Kündigung der Delegierungsvereinbarung seitens des delegierten Genossenschaftsmitgliedes,
3. durch Kündigung der Delegierungsvereinbarung seitens der kooperativen Einrichtung,
4. durch fristlose Aufhebung der Delegierungsvereinbarung entsprechend Ziff. 42.

Die Aufhebung oder Kündigung der Delegierungsvereinbarung beendet nicht gleichzeitig das Mitgliedschaftsverhältnis mit der Genossenschaft. Die Aufhebung einer Delegierungsvereinbarung bedarf in den Fällen des Buchst. b Ziffern 3 und 4 der Zustimmung des Rates der kooperativen Einrichtung. Für die Kündigung gelten im übrigen die Vorschriften des Gesetzbuches der Arbeit sowie die kollektivvertraglichen Bestimmungen entsprechend.

(2) Wird das Delegierungsverhältnis mit einem Arbeiter oder Genossenschaftsmitglied beendet, ist die beteiligte LPG bzw. das VEG in die Verhandlung einzubeziehen.

V.

Die Nutzung der Produktionsmittel, die Verwendung des wirtschaftlichen Ergebnisses der kooperativen Einrichtung, die Bildung und Verwendung der Fonds

46. Zur Durchführung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit bildet die kooperative Einrichtung materielle und finanzielle Fonds. Zur Bildung dieser Fonds werden verwendet:
 - materielle und finanzielle Mittel der beteiligten LPG und VEG,
 - Mittel, die durch die kooperative Einrichtung selbst erwirtschaftet werden,
 - staatliche Kredite für die kooperative Einrichtung,
 - staatliche Mittel, die für die kooperative Einrichtung bereitgestellt werden,
 - Zuschüsse aus gemeinsamen Fonds.
47. Die materielle Produktion der kooperativen Einrichtung ist entsprechend dem Plan der kooperativen Einrichtung zu verwenden. Vorrangig sind dabei die Verpflichtungen gegenüber dem sozialistischen Staat zu erfüllen.
48. (1) Das finanzielle Ergebnis der kooperativen Einrichtung ist unter Beachtung folgender Grundsätze zu verwenden:
 - Gewährleistung eines ständigen Wachstums der gesellschaftlichen Fonds zur weiteren Entwicklung der sozialistischen Produktion und der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen auf dem Land,
 - Sicherung eines volkswirtschaftlich gerechtfertigten Verhältnisses von Akkumulation und Konsumtion.

(2) Nach Ersatz der materiellen und finanziellen Aufwendungen für die Produktion und nach Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Vergütung und soziale Sicherstellung der Beschäftigten der kooperativen Einrichtung ist das Ergebnis in folgender Reihenfolge zu verwenden:

 - a) Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Staat,

- b) Sicherung der erweiterten Reproduktion der kooperativen Einrichtung und Bereitstellung von Mitteln für weitere gesellschaftliche Fonds der kooperativen Einrichtung und für gemeinsame Fonds,
- c) Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den beteiligten LPG und VEG.

49. (1) Für die Sicherung ihrer Tätigkeit und der weiteren Entwicklung bildet die kooperative Einrichtung folgende Fonds:

- Grundmittelfonds,
- Investitionsfonds,
- Umlaufmittelfonds,
- Prämienfonds,
- Kultur- und Sozialfonds,
- Reservefonds.

(2) Die Grund-, Investitions- und Umlaufmittelfonds der kooperativen Einrichtung sind unteilbares sozialistisches Eigentum. Diese Fonds dienen ausschließlich der Sicherung des Produktions- und Reproduktionsprozesses der kooperativen Einrichtung einschließlich der Beteiligung an gemeinsamen Investitionen.

(3) Die Amortisationen für die von den beteiligten LPG und VEG bereitgestellten Grundmittel verbleiben in der kooperativen Einrichtung. Sie werden dem Investitionsfonds zugeführt. Sie können für die Rückzahlung der auf eingebrachten Grundmitteln bestehenden Kredite verwendet werden.

50. Die kooperative Einrichtung beteiligt sich entsprechend ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten mit einem Teil ihres Gewinns an gemeinsamen Fonds, die planmäßig — zusammen mit Mitteln der beteiligten LPG und VEG sowie weiterer kooperativer Einrichtungen und des Kooperationsverbandes — verwendet werden für gemeinsame Investitionen zur weiteren sozialistischen Intensivierung und den schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden auf dem Wege der Kooperation und für die Weiterentwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder. Die Zuführungen zu gemeinsamen Fonds sind jährlich im Plan der kooperativen Einrichtung festzulegen.
51. Die kooperative Einrichtung plant entsprechend der Anzahl der Beschäftigten auf der Grundlage der geltenden Vergütungsregelung den Vergütungsfonds.
52. Der Prämienfonds dient zur materiellen Anerkennung hervorragender Leistungen bei der Planerfüllung im sozialistischen Wettbewerb. Er wird entsprechend den Rechtsvorschriften gebildet und verwendet.
53. Die Zahlung von Vergütungen an Neuerer und Erfinder entsprechend den Rechtsvorschriften erfolgt aus den Fonds, in denen der Nutzen der Neuerervorschläge und Erfindungen wirksam wird; hilfsweise aus dem Prämienfonds.
54. Der Kultur- und Sozialfonds dient kulturellen Zwecken und der sozialen Betreuung der Beschäftigten der kooperativen Einrichtung. Er wird entsprechend den Rechtsvorschriften gebildet.

55. Der Reservefonds dient insbesondere der Sicherung eines stabilen Arbeitseinkommens in der kooperativen Einrichtung sowie der Vorsorge für unvorhergesehene Produktionsausfälle. Seine Höhe wird im Plan festgelegt.
56. Aus dem erwirtschafteten Ergebnis der kooperativen Einrichtung können den beteiligten LPG und VEG mit Zustimmung des Rates des Kreises zur Sicherung ihrer Produktionstätigkeit oder in begründeten Fällen zur Ablösung von Verpflichtungen finanzielle Mittel zugeführt werden.
57. (1) Das sozialistische Eigentum der kooperativen Einrichtung, die zur Nutzung übergebenen Bodenflächen sowie Gebäude und Anlagen bilden die wirtschaftliche Grundlage der kooperativen Einrichtung.
- (2) Das Recht der kooperativen Einrichtung zur Nutzung der ihr übergebenen Bodenflächen beinhaltet:
- a) die umfassende Nutzung zur Erfüllung der im Statut der kooperativen Einrichtung festgelegten Ziele,
 - b) die Änderung von Nutzungsarten im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften,
 - c) die Errichtung von Neubauten,
 - d) die Gewinnung von Bodenbestandteilen für wirtschaftliche Zwecke der kooperativen Einrichtung und der beteiligten LPG und VEG, sofern jene nicht Volkseigentum im Sinne des Berggesetzes sind.
- Im übrigen finden die Vorschriften des genossenschaftlichen Nutzungsrechts entsprechend Anwendung.
- (3) Die kooperativen Einrichtungen können Bodenflächen zur Schaffung günstiger Wirtschaftsbedingungen oder erforderlicher Produktionsvoraussetzungen an andere kooperative Einrichtungen übertragen. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist durch den Rat des Kreises zu bestätigen.
- (4) Die von der kooperativen Einrichtung errichteten Gebäude und Anlagen werden — unabhängig vom Eigentum an Grund und Boden — Eigentum der kooperativen Einrichtung.
58. Der sozialistische Staat schützt umfassend das Eigentum der kooperativen Einrichtung und die ihr zur Nutzung übergebenen Produktionsmittel als die wirtschaftliche Grundlage für die Festigung und weitere sozialistische Entwicklung der kooperativen Einrichtung. Es ist die Aufgabe der kooperativen Einrichtung, der beteiligten LPG und VEG sowie aller Beschäftigten, dieses Vermögen allseitig zu schützen und zu mehren.

VI.

Die Teilnahme der kooperativen Einrichtung am Rechtsverkehr

59. Die kooperative Einrichtung ist rechtsfähig.
60. (1) Die kooperative Einrichtung wird im Rechtsverkehr durch ihren Leiter vertreten. Nimmt bei Abwesenheit des Leiters sein Stellvertreter die Aufgaben des Leiters wahr, vertritt er die kooperative Einrichtung im Rechtsverkehr. Anderen Beschäftig-

ten der kooperativen Einrichtung kann Vollmacht für die Vertretung im Rechtsverkehr erteilt werden.

(2) Die Vertretung der kooperativen Einrichtung darf von den Berechtigten nur im Rahmen der Rechtsvorschriften, des Statuts und der Pläne der kooperativen Einrichtung ausgeübt werden.

(3) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen der Gegenzeichnung des Hauptbuchhalters oder seines Stellvertreters.

VII.

Der Kooperationsverband, seine Ziele und Aufgaben

61. (1) Mit zunehmender Konzentration, Spezialisierung und Herausbildung der Stufenproduktion erhält die Zusammenarbeit der LPG, VEG, GPG, kooperativen Einrichtungen und anderer sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe mit den sozialistischen Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels in Kooperationsverbänden bei der bedarfsgerechten Produktion, dem Einkauf, der Lagerung und beim Absatz eine immer größere volkswirtschaftliche Bedeutung. Sie gewährleistet die weitere Steigerung der Produktion, die Erhöhung der Qualität und die Senkung der Kosten und ermöglicht die bessere Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern und die stabile Belieferung der Industrie mit hochwertigen Rohstoffen aus der eigenen landwirtschaftlichen Produktion.
- (2) Die Bildung und Tätigkeit der Kooperationsverbände geht aus von der planmäßigen, bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung und wird durch die Anforderungen an die Herausbildung der Stufenproduktion nach dem Produkt und der Technologie und die Verflechtung der einzelnen Produktionsstufen über die Kooperation bestimmt. Die Bildung der Kooperationsverbände wird nicht durch territoriale Grenzen behindert.
62. (1) Kooperationsverbände werden unter Verantwortung des für das betreffende Produkt zuständigen volkseigenen Betriebes der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft oder des sozialistischen Betriebes des Handels gebildet. Der Kooperationsverband hat seinen Sitz bei diesem Betrieb. Dort bestehen auch die günstigsten Bedingungen, um die Arbeit des Verbandes ohne zusätzlichen Aufwand zu organisieren.
- (2) Der Beitritt zum Kooperationsverband ist freiwillig und erfolgt unter Beibehaltung der juristischen Selbständigkeit der Betriebe.
- Die Entscheidung über den Beitritt wird
- bei LPG und GPG durch die Mitgliederversammlung,
 - bei VEG und anderen volkseigenen Landwirtschaftsbetrieben sowie sozialistischen Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels durch den Direktor im Einvernehmen mit der BGL nach Beratung in der Belegschaftsversammlung und Zustimmung durch den Leiter des übergeordneten Organs,
 - bei kooperativen Einrichtungen durch Beschluß des Rates der kooperativen Einrichtung nach Beratung in der Belegschaftsversammlung der kooperativen Einrichtung getroffen.

63. Die Tätigkeit des Kooperationsverbandes ist durch eine Kooperationsvereinbarung zu regeln. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Partner entsprechend Ziff. 62. In der Kooperationsvereinbarung sind insbesondere folgende Fragen zu regeln:
- die Ziele der kooperativen Zusammenarbeit,
 - die rechtliche Stellung des Kooperationsverbandes,
 - die Rechte und Pflichten der in dem Kooperationsverband zusammenarbeitenden Betriebe,
 - die Leitungsstruktur des Kooperationsverbandes,
 - die Befugnisse und die Arbeitsweise des Kooperationsverbandes, seiner Organe und Kommissionen,
 - die Grundsätze der vertraglichen Zusammenarbeit der Betriebe des Kooperationsverbandes.
- Die Kooperationsvereinbarung bedarf der Bestätigung des Rates des Bezirkes.

64. (1) Kooperationsverbände haben grundsätzlich keine eigene Rechtsfähigkeit.
- (2) Kooperationsverbände, die gemeinsam Produktions-, Lagerungs- und Absatzaufgaben durchführen, können ausnahmsweise nach Bestätigung durch den Rat des Bezirkes und der Registrierung durch den zuständigen Rat des Kreises Rechtsfähigkeit erhalten.

65. Die im Kooperationsverband zusammenarbeitenden Betriebe haben das Recht und die Pflicht,
- die Entwicklung und Arbeit des Kooperationsverbandes aktiv mitzugestalten und getroffene Entscheidungen des Kooperationsverbandes zu verwirklichen,
 - Bevollmächtigte in die Organe des Kooperationsverbandes zu entsenden,
 - ihre bestätigten Produktionsaufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen und entsprechend den Vereinbarungen gewissenhaft zu erfüllen.

66. (1) Organe des Kooperationsverbandes sind:
- der Vorsitzende des Kooperationsverbandes,
 - der Kooperationsverbandsrat,
 - die Bevollmächtigtenversammlung.
- (2) Die Bevollmächtigtenversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Zwischen den Tagungen organisiert der Kooperationsverbandsrat die Verbandsarbeit. Die Befugnisse und die Arbeitsweise der Organe sind in der Kooperationsvereinbarung genau abzugrenzen und im einzelnen festzulegen.

67. Die Zusammenarbeit im Kooperationsverband erhöht die Verantwortung der Partner für die Durchführung und Erfüllung ihrer Produktionsaufgaben. Die im Kooperationsverband zusammenarbeitenden Betriebe gestalten ihre Wirtschaftsbeziehungen untereinander auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen. Der Kooperationsverband sichert zur Durchsetzung der ergebnisorientierten Zusammenarbeit die komplexe Koordinierung des Vertragsabschlusses zwischen den Partnern und nimmt aktiv Einfluß auf die Erfüllung der Wirtschaftsverträge in Menge, Sortiment, Gebrauchswert, Qualität und Zeitraum.

68. (1) Zur Erhöhung der Wirksamkeit und des Nutzens ihrer Wirtschaftstätigkeit können die im Kooperationsverband zusammenarbeitenden Betriebe gemeinsam Investitionen durchführen und gemeinsam Produktions-, Lager- und Absatzkapazitäten schaffen. Diese Kapazitäten können geschaffen werden

- bei einem Partner des Kooperationsverbandes,
- als neue Produktionseinheit innerhalb des Kooperationsverbandes.

(2) Für die Leitung und Planung, die Finanzierung der gemeinsamen Investitionen und die Gestaltung der Rechte und Pflichten der Beschäftigten sowie die Fondsbildung in der gemeinsamen Einrichtung gelten die Grundsätze der Abschnitte II, III, IV und V dieses Musterstatuts. Die Aufgaben des Rates der kooperativen Einrichtung werden vom Kooperationsverbandsrat bzw. von der Bevollmächtigtenversammlung wahrgenommen.

69. (1) Industriemäßig produzierende Betriebe, vor allem auf dem Gebiet der Geflügelwirtschaft, können sich zu einem Wirtschaftsverband zusammenschließen. Im Wirtschaftsverband wirken volkseigene Betriebe sowie zwischengenossenschaftliche und zwischenbetriebliche Einrichtungen, die ein bestimmtes Hauptprodukt in Großanlagen erzeugen, zusammen. Die Bildung des Wirtschaftsverbandes bedarf der Zustimmung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(2) Der Wirtschaftsverband erhält seine Planaufgaben durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

Der Leiter des Wirtschaftsverbandes arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Rechtsvorschriften der DDR, des Statuts und staatlicher Weisungen des Ministers. Der Leiter ist für die Erfüllung der dem Wirtschaftsverband zugewiesenen Aufgaben dem Minister gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

VIII.

Schlußbestimmungen

70. Die Beteiligung der kooperativen Einrichtung am Kooperationsverband erfolgt entsprechend den Grundsätzen des Abschnittes VII dieses Musterstatuts. Die Übernahme der Ziffern 61 bis 69 in das Statut der kooperativen Einrichtung ist nicht erforderlich.
71. Entwickeln sich kooperative Einrichtungen durch fortschreitende Konzentration, Spezialisierung und Arbeitsteilung zu spezialisierten LPG, haben sie in ihrem Statut die Grundsätze dieses Musterstatuts aufzunehmen.
72. Das Statut der kooperativen Einrichtung tritt nach Annahme durch die zuständigen Organe der LPG, VEG, GPG, BHG und anderer sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels mit der Registrierung durch den Rat des Kreises in Kraft.

**Anordnung
über die Erarbeitung und Anwendung
paßfähiger Thesauren**

vom 1. November 1972

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird angeordnet:

§ 1

(1) Die „Methodische Rahmenregelung zur Erarbeitung von Thesauren“* und die „Methodische Rahmenregelung zum Indexieren mit Hilfe eines Thesaurus“* werden für verbindlich erklärt.

(2) Die Rahmenregelungen gelten für deutschsprachige Thesauren auf naturwissenschaftlichem, technischem und gesellschaftswissenschaftlichem Gebiet.

(3) Die Rahmenregelungen gelten für alle staatlichen Organe und Einrichtungen, wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Kombinate und Betriebe und wissenschaftliche Institutionen, in denen sich Einrichtungen der Information und Dokumentation befinden.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Die Rahmenregelungen lösen die „Methodische Richtlinie für die Erarbeitung von Thesauren“ vom Dezember 1971 (ZIID-Mitteilungen, Sonderausgabe 1972) ab.

Berlin, den 1. November 1972

**Der Minister
für Wissenschaft und Technik**

I. V.: Dr. Leupold
Staatssekretär

* Die „Methodische Rahmenregelung zur Erarbeitung von Thesauren“ und die „Methodische Rahmenregelung zum Indexieren mit Hilfe eines Thesaurus“ können beim Zentralinstitut für Information und Dokumentation, 117 Berlin, Köpenicker Str. 325, bestellt werden.

**Anordnung
über die Ausgabe von Münzen zu 5 Mark
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 1. November 1972

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 17 S. 132) mit Wirkung vom 20. November 1972 Münzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in den Umlauf, die folgendes Aussehen haben:

a) Vorderseite

Stilisierte Darstellung des Meißner Doms und der Albrechtsburg. Darunter das Wort „Meißen“.

b) Rückseite

Stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1972 5 MARK“. Über dem Staatswappen der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK *“.

(2) Die Münzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und ein Gewicht von 9,6 g.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 20. November 1972 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1972

**Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**
Dr. Wittkowski

**Anordnung Nr. 2*
über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik
in der Landwirtschaft**

— Kreditanordnung Landwirtschaft —

vom 8. November 1972

Zur Förderung der sozialistischen Intensivierung und der gesellschaftlichen Entwicklung in der Landwirtschaft wird zur Ergänzung der Anordnung vom 24. Dezember 1971 über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik in der Landwirtschaft — Kreditanordnung Landwirtschaft — (GBl. II Nr. 82 S. 726) im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Bank kann Zinsabschläge in Höhe von 3⁰/₁₀ für Kredite zur Finanzierung folgender Umlaufmittelbestände gewähren:

— für industriemäßige Anlagen der Pflanzen- und Tierproduktion bei Einhaltung der vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft festgelegten Parameter für den gesamten Umlaufmittelkredit in der Anlaufzeit im Sinne des § 4 Abs. 2 der Anordnung Nr. 1.

— für die Erstausrüstung industriemäßiger Anlagen mit hochwertigen Tieren entsprechend der vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bestätigten Leistungsparameter. Die Laufzeit dieser Kredite ist vertraglich so zu vereinbaren, daß im Verlauf von 10 bis 12 Jahren eine Eigenfinanzierung dieses Tierbestandes von 70⁰/₁₀ erreicht wird.

* Anordnung (Nr. 1) vom 24. Dezember 1971 (GBl. II Nr. 82 S. 726)

- für die Aufstockung hochwertiger Tierbestände entsprechend der vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bestätigten Leistungsparameter. Die Rückzahlung dieser Kredite ist vertraglich in Abhängigkeit von der Reproduktion der finanzierten Tiere zu vereinbaren. Dabei sollten 3 Jahre nicht überschritten werden.
- für Futterbestände aus eigener Produktion, die über den Bedarf für die planmäßige Versorgung der Tierbestände bis zur nächsten Ernte hinausgehen und für über den Plan hinaus produzierte Futtermittel (Futterreserven). Diese Kredite werden jeweils bis zur nächsten Jahresabrechnung gewährt.
- für die Erstausrüstung bzw. Aufstockung vorhandener Bienenbestände mit hochwertigen Tieren einschließlich der dazu erforderlichen Grundmittel unter der Voraussetzung, daß jeweils ein Bestand von über 500 Völkern im Jahr der Anschaffung erreicht wird. Die maximale Laufzeit dieser Kredite beträgt 5 Jahre.
- für den Neuaufbau bzw. die Rekonstruktion von Obstintensivanlagen in geschlossenen Gebieten. Die maximale Laufzeit dieser Kredite beträgt 8 Jahre. Für die Anlaufzeit können auf Antrag Rückzahlungsraten ganz oder teilweise bis zu 4 Jahren gestundet werden. Die maximale Laufzeit verlängert sich dadurch nicht.

Voraussetzung für die Gewährung dieser Kredite ist die Bestätigung des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft und der Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln des Bezirkes, daß die vorgesehene Entwicklung großer geschlossener Obstanbaugebiete gewährleistet ist und die entsprechend den Rechtsvorschriften des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft festgelegten Parameter eingehalten werden.

Mit Ablauf der vereinbarten Kreditlaufzeiten werden die noch verbleibenden Kredite in den Umlaufmittelkredit zum Grundzinssatz eingegliedert.“

§ 2

§ 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Für Kredite, die von den Genossenschaften ab 1. Januar 1972 neu in Anspruch genommen werden, gelten die Zinssätze dieser Anordnung. Für die bis zum 31. Dezember 1970 durch volkseigene Güter (VEG) in Anspruch genommenen Investitionskredite können ab 1. Januar 1973 die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrages vereinbarten Zinsbedingungen angewendet werden.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Berlin, den 8. November 1972

**Der Präsident
der Bank für Landwirtschaft
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

Schmidt

Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften

vom 10. November 1972

§ 1

Die Anordnung vom 27. Dezember 1966 über die Bildung und Verwendung des Främienfonds in den Wirtschaftsräten der Bezirke (GBI II 1967 Nr. 11 S. 60) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. November 1972

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie-
und Lebensmittelindustrie**

Krack

Anordnung Nr. 21* zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen

vom 7. November 1972

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 2. Dezember 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für PVC- und Polyamid-Borsten durch Handwerksbetriebe (GBI II Nr. 123 S. 1019);
2. Anordnung Nr. 2 vom 2. Dezember 1964 über die Zu- und Abführung von Preisdifferenzen durch die Betriebe des Schrotthandels sowie des Staatlichen Metallkontors (GBI II Nr. 123 S. 1020);
3. Richtlinie vom 4. Januar 1971 über Maßnahmen zur Durchsetzung einer straffen Ordnung auf dem Gebiet der Investitionen der zentralen und örtlichen Staatsorgane (GBI II Nr. 5 S. 37).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. November 1972

**Der Minister der Finanzen
Böhm**

* Anordnung Nr. 20 vom 27. April 1972 (GBI II Nr. 25 S. 204)

Berichtigung

Das Ministerium für Bauwesen weist darauf hin, daß die Anordnung Nr. Pr. 95 vom 8. September 1972 über die Ergänzung und Änderung von Preisregelungen auf dem Gebiet des Bauwesens (GBL II Nr. 59 S. 642) wie folgt zu berichtigen ist:

„Im Abs. 2 muß es unter Ziff. 2 statt Heft 7 richtig **Heft 8** heißen.“

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 701 vom 27. Oktober 1972 enthält:

Anordnung Nr. 701 vom 25. September 1972 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 702 vom 10. November 1972 enthält:

Anordnung Nr. 702 vom 9. Oktober 1972 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 703 vom 17. November 1972 enthält:

Anordnung Nr. 703 vom 16. Oktober 1972 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,*

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Wichtige Mitteilung an alle Postabonnenten

Entsprechend der „Verordnung über das Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik“, veröffentlicht im GBl. der DDR Teil II Nummer 51 vom 10. September 1972, tritt ab 1. Januar 1973 beim Gesetzblatt der DDR eine Inhaltsänderung ein.

Es werden von diesem Zeitpunkt an im

Gesetzblatt der DDR Teil I

Gesetze und andere allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften mit Ausnahme von völkerrechtlichen Verträgen veröffentlicht.

Abonnementsgebühr je Quartal 2,50 M

Gesetzblatt der DDR Teil II

enthält ausschließlich völkerrechtliche Verträge.

Abonnementsgebühr je Quartal 3,— M

Um den fortlaufenden Bezug des Gesetzblattes der DDR möglichst reibungslos zu gewährleisten, werden die bisherigen Abonnenten des GBl. Teil II ab 1. Januar 1973 auf der Grundlage ihres Abonnements automatisch mit dem neuen Teil I beliefert.

Die Abonnementsunterlagen der jetzigen Bezieher vom Teil I werden gelöscht.

Interessenten für den neuen, nur völkerrechtliche Verträge enthaltenden Teil II des GBl. müssen ihre Bestellung beim zuständigen Postzeitungsvertrieb aufgeben.

Bei Bedarfsänderung jeder Art sind für das I. Quartal 1973 unbedingt die verbindlichen Termine zu beachten. So können **Zubestellungen bis spätestens 20. Dezember 1972** und **Abbestellungen nur bis spätestens 10. Dezember 1972** durch die zuständigen Postzeitungsvertriebe berücksichtigt werden.

Sichern Sie sich durch Einhalten dieser Termine den schnellsten Bezug des Gesetzblattes der DDR.

Die Bezugsbedingungen für Sonderdrucke des Gesetzblattes bleiben unverändert (d. h. kein Bezug über den Postzeitungsvertrieb).

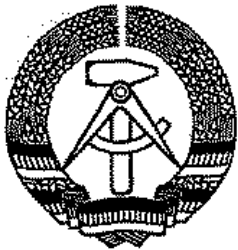
 **STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (618/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,30 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 698. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 105 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 1. Dezember 1972

Teil II - Nr. 69

Tag	Inhalt	Seite
23. 10. 72	Anordnung über die Preise für den Flugzeugeinsatz in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau	797
7. 11. 72	Anordnung Nr. Pr. 98 — Vergütung der Lagerung von Speisekartoffeln in Lagerhäusern —	798
7. 11. 72	Anordnung Nr. Pr. 63/2 — Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh —	802

Anordnung über die Preise für den Flugzeugeinsatz in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau

vom 23. Oktober 1972

Zur weiteren Förderung des Agrarfluges wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Leistungen der agrochemischen Zentren (nachfolgend ACZ genannt) mit gecharterten Flugzeugen (mit Hubschraubern nur beim Einsatz in Gebirgs- und Vorgebirgslagen) der Interflug Gesellschaft für internationalen Flugverkehr mbH (nachfolgend INTERFLUG genannt) in LPG, VEG, GPG und deren kooperativen Einrichtungen der Pflanzenproduktion sowie in Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben sind folgende Preise anzuwenden:

Düngung auf Grün- und Ackerland sowie Forstflächen
— M je ha —

	— Einzelfeldgrößen —		
	bis unter 50 ha	ab 50 ha bis unter 75 ha	ab 75 ha
bis 100 kg/ha Düngemittel/ Aufwandmenge	9,—	8,—	7,—
bis 200 kg/ha	13,—	12,—	10,—
bis 300 kg/ha	15,—	14,—	12,—
bis 400 kg/ha	23,—	26,—	22,—
bis 500 kg/ha	36,—	33,—	28,—
bis 600 kg/ha	43,—	40,—	34,—
bis 700 kg/ha	50,—	47,—	40,—
bis 800 kg/ha	57,—	54,—	46,—
bis 900 kg/ha	64,—	61,—	52,—
bis 1 000 kg/ha	71,—	68,—	58,—

Bei Aufwandmengen über 300 kg/ha ist der jeweils gültige Preis für die gesamte Aufwandmenge je ha zu berechnen, auch wenn die Menge in mehreren Arbeitsgängen ausgebracht wird.

Schädlingsbekämpfung

bis 5 l Pflanzenschutzmittel/ Aufwandmenge je ha	6,— M
bis 10 l Pflanzenschutzmittel/ Aufwandmenge je ha	8,60 M

Forstschädlingsbekämpfung

bis 10 l Pflanzenschutzmittel/
Aufwandmenge je ha 3,60 M

**Phytophotorabekämpfung und
Unkrautbekämpfung**

bis 25 l Pflanzenschutzmittel/ Aufwandmenge je ha	12,— M
bis 50 l Pflanzenschutzmittel/ Aufwandmenge je ha	15,— M
bis 100 l Pflanzenschutzmittel/ Aufwandmenge je ha	18,— M

Desikkation und Defoliation

bis 50 l Aufwandmenge je ha 15,— M

Aussaat**Untersaat und Zwischenfrüchte**

bis 50 kg Saatgut aufwandmenge je ha	20,— M
bis 100 kg Saatgut aufwandmenge je ha	21,— M

Getreide

bis 150 kg Saatgut aufwandmenge je ha	21,— M
bis 200 kg Saatgut aufwandmenge je ha	23,— M
bis 250 kg Saatgut aufwandmenge je ha	25,— M
bis 300 kg Saatgut aufwandmenge je ha	27,— M

Die Preise gelten als Höchstpreise.

(2) Mit den Preisen dieser Anordnung sind die Kosten für den Einsatz der Flugzeuge gemäß Preisbewilligung WF-1 der INTERFLUG — Avio — chemische Leistungen — vom 22. November 1968 abgegolten. Die darüber hinaus entstehenden Kosten sind von den LPG, VEG und GPG bzw. deren kooperativen Einrichtungen und Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben zu tragen.

§ 2

Werden zwischen ACZ und der INTERFLUG Charterverträge über Flugzeuge einschließlich Personal abgeschlossen, sind Preise bezogen auf die Flugzeit zu vereinbaren. Dabei sind die Preise der Preiskartenblätter der jeweils gültigen Preisbewilligung der INTERFLUG Höchstpreise. Für die Leistungen der Hubschrauber gilt die Preisform „Vereinbarungspreis“.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 4 vom 22. Februar 1971 über den Tarif für den Flugzeugeinsatz in der Landwirtschaft (GBl. II Nr. 30 S. 247) außer Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1972

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Ewald**

Anordnung Nr. Pr. 98

— Vergütung der Lagerung von Speisekartoffeln in Lagerhäusern —

vom 7. November 1972

Die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln im laufenden Bezug erfordert die Lagerung der Speisekartoffeln in Lagerhäusern. Die Vergütung der bei der Lagerhaltung entstehenden Kosten, einschließlich der Verluste, erfolgt in Höhe des gesellschaftlich notwendigen Aufwandes. Zur Regelung der Vergütung der Lagerung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Vergütung der Lagerung von Speisekartoffeln in Lagerhäusern (nachfolgend Lagerhäuser genannt)

— der LPG, VEG, GPG, BHG und deren kooperativen Einrichtungen, die auf vertraglicher Grundlage kontinuierlich bzw. nach den Dispositionen des Handels zur Auslagerung für die Versorgung der Bevölkerung und der Großverbraucher im laufenden Bezug bestimmt sind,

— der Handelsbetriebe Obst, Gemüse, Speisekartoffeln (nachfolgend Handelsbetriebe OGS genannt).

(2) Diese Anordnung gilt sinngemäß für Lagerhäuser, die im Rahmen des bilanzierten staatlichen Aufkommens von Speisekartoffeln Kartoffeln für den laufenden Bezug der Veredelungsbetriebe lagern.

§ 2

Vertragsgestaltung

(1) Bei Lagerhäusern als kooperative Einrichtungen der LPG, VEG, GPG und BHG schließen die Handelsbetriebe OGS mit den am Lagerhaus beteiligten LPG, VEG, GPG und BHG einen Vertrag über die Produktion, Lieferung, Lagerung und Auslieferung von Speisekartoffeln ab. Die an kooperativen Einrichtungen ohne eigene Rechtsfähigkeit beteiligten LPG und GPG können durch Beschluß der Mitgliederversammlung bzw. die beteiligten VEG und BHG durch Entscheidung des Direktors die Leiter der kooperativen Einrichtungen zum Vertragsabschluß mit den Handelsbetrieben OGS bevollmächtigen.

(2) Bei Lagerhäusern der LPG, VEG bzw. deren kooperativen Einrichtungen mit eigener Rechtsfähigkeit schließen die Handelsbetriebe OGS mit den LPG, VEG bzw. deren kooperativen Einrichtungen einen Vertrag über die Produktion, Lieferung, Lagerung und Auslieferung von Speisekartoffeln ab.

(3) In diese Verträge sind Vereinbarungen aufzunehmen über

- die im Rahmen der Staatsplanerfüllung von den LPG, VEG, GPG bzw. von den Lagerhäusern an die Handelsbetriebe OGS oder von diesen benannten Abnehmern zu liefernden Speisekartoffeln nach Lieferterminen, Mengen, Sorten, Qualitätsanforderungen und Gebrauchswerten (gesackt, geschält bzw. in Groß- und Kleingebinden),
- die Aufbereitung der von den beteiligten LPG, VEG und GPG angelieferten Rohware zu Speisekartoffeln nach DDR-Standard TGL 7776 - Speisekartoffeln —.

§ 3

Staatsplanerfüllung

Bei der Einlagerung der voraufbereiteten Rohware wird bei einer Vertragsgestaltung gemäß § 2 Abs. 1 durch einen vom Handelsbetrieb OGS beauftragten Gutachter der Speisekartoffelanteil ermittelt. Bei einer Vertragsgestaltung gemäß § 2 Abs. 2 kann die Ermittlung des Speisekartoffelanteils auch im Einvernehmen mit dem zuständigen Handelsbetrieb OGS durch einen beauftragten Gutachter des Lagerhauses selbst vorgenommen werden. Der so ermittelte Speisekartoffelanteil wird den Erzeugerbetrieben über die Handelsbetriebe OGS auf die Staatsplanerfüllung angerechnet.

§ 4

Finanzierung der Lagerbestände

(1) Die Finanzierung der Lagerbestände ist nur in jeweils einer der nachfolgend aufgeführten Form möglich.

— Eigenfinanzierung

Hierbei erfolgt die Finanzierung des bei der Einlagerung ermittelten Speisekartoffelanteils durch die LPG, VEG, GPG und BHG bzw. deren kooperative Einrichtungen durch Eigenmittel oder Kredite in Höhe der jeweils zutreffenden Erzeugerpreise. Die Bezahlung der Speisekartoffeln durch die Handelsbetriebe OGS erfolgt zum Zeitpunkt der Auslieferung. Bei Lagerhäusern der Handelsbetriebe OGS ist der Basiswert für die Finanzierung der Speisekartoffelbestände im Bereich des Liefergroßhandels der Liefergroßhandels-Abgabepreis, im Bereich des Platzgroßhandels der Platzgroßhandels-Abgabepreis.

— Finanzierung durch den Handelsbetrieb OGS

Die Bestandsfinanzierung wird vom Handelsbetrieb OGS vorgenommen. Hierbei erfolgt die Bezahlung des ermittelten Speisekartoffelanteils durch die Handelsbetriebe OGS an die Vertragspartner in Höhe der jeweils zutreffenden Erzeugerpreise zum Zeitpunkt der Einlagerung.

(2) Bei Lagerhäusern, deren Kapazität bei der Herbsteinlagerung aus eigenem Aufkommen nicht ausgelastet wird, erfolgt die Finanzierung der zugeführten Bestände durch den Vertragspartner, der auch die übrigen Bestände finanziert. Bei Eigenfinanzierung werden die zugeführten Kartoffeln zum jeweils zutreffenden Basiswert des Liefer- bzw. Platzgroßhandels finanziert.

§ 5

Grundvergütung der Lagerung

(1) Die Grundvergütung bei Herbsteinlagerung je Tonne ausgelagerter Speisekartoffeln gemäß DDR-Standard TGL 7776 — Speisekartoffeln — wird in Ab-

hängigkeit vom Zeitpunkt der Auslagerung wie folgt gestaffelt:

Monat der Auslagerung	Grundvergütung M/t ausgelagerter Speisekartoffeln
November	40,50
Dezember	41,—
Januar	42,50
Februar	44,—
März	45,50
April	47,50
Mai	50,50
Juni	54,50
Juli	61,50

(2) Für Speisekartoffeln, die während der Lagerperiode ab 1. Januar umgelagert werden müssen (Sekundärlagerung), wird an den neuen Lagerhalter für die nach DDR-Standard TGL 7776 — Speisekartoffeln — sortiert übernommenen Speisekartoffeln in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der erneuten Ein- und Auslagerung eine Grundvergütung in folgender Höhe gezahlt:

Monat der Einlagerung	Grundvergütung M/t ausgelagerter Speisekartoffeln						
	Monat der Auslagerung						
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
Januar	6,10	11,10	16,10	21,10	26,10	31,10	36,10
Februar	—	6,10	11,10	16,10	21,10	26,10	31,10
März	—	—	6,10	11,10	16,10	21,10	26,10
April	—	—	—	6,10	11,10	16,10	21,10
Mai	—	—	—	—	6,10	11,10	16,10
Juni	—	—	—	—	—	6,10	11,10
Juli	—	—	—	—	—	—	6,10

(3) Für Speisekartoffeln, die außerhalb der Lagerperiode für die laufende Versorgung vorübergehend in Lagerhäusern gelagert werden (Kurzzeitlagerung von Speisekartoffeln), wird folgende Grundvergütung gezahlt:

Monat der Auslagerung	Grundvergütung M/t ausgelagerter Speisekartoffeln
Juni	6,10
Juli	6,10
August	6,10
September	6,10
Oktober	6,10

(4) Für die Lagerung der im ersten Halbjahr importierten Speisefrühhkartoffeln wird in Abhängigkeit von der Lagerungsdauer folgende Grundvergütung gezahlt:

Lagerungsdauer	Grundvergütung M/t ausgelagerter Speisefrühhkartoffeln
bis zu 72 Stunden	4,10
bis zu 1 Monat	6,10
bis zu 2 Monaten	11,10
bis zu 3 Monaten	16,10
über 3 Monate	21,10

§ 6

Regelungen zur Verlustvergütung

(1) Bei Herbsteinlagerung basiert der Verlustersatz auf folgenden Schwundsätzen:

Monat der Auslagerung	Lagerverluste einschließlich Schwund in %
November	4
Dezember	5
Januar	6
Februar	8
März	11
April	15
Mai	20
Juni	26
Juli	34

Die finanzielle Höhe des Verlustersatzes je Tonne ausgelagerter Speisekartoffeln ist abhängig von den vorgegebenen monatlichen Schwundsätzen, der gewählten Form der Bestandsfinanzierung und den daraus resultierenden unterschiedlichen Basiswerten der eingelagerten Speisekartoffeln (Anlage 1 Tabellen 1 bis 7). Die Vergütung der Bestandsfinanzierungskosten erfolgt in Abhängigkeit von den jeweils zutreffenden Basiswerten und dem Zeitpunkt der Auslagerung und ist im ebenfalls monatlich gestaffelten Verlustersatz mit enthalten (Anlage 1 Tabellen 1 bis 7). Bei Eigenfinanzierung der Bestände sind die Erzeugerpreise der Basiswert für die Ermittlung des Verlustersatzes (einschließlich Bestandsfinanzierungskosten) je Tonne ausgelagerter Speisekartoffeln (Anlage 1 Tabelle 7) mit Ausnahme der für die Auslagerung der Lagerhäuser entsprechend § 4 Abs. 2 zugeführten Speisekartoffeln aus anderen Aufkommensbereichen. Hierbei sind die jeweils zutreffenden Liefer- bzw. Platzgroßhandels-Abgabepreise Basiswert für die Ermittlung des Verlustersatzes (einschließlich Bestandsfinanzierungskosten). Bei Finanzierung der Bestände durch den Handelsbetrieb OGS basiert die Höhe der Vergütung des Verlustersatzes (einschließlich Bestandsfinanzierungskosten) auf den in Abhängigkeit von der Ortsklasse jeweils zutreffenden Liefer- bzw. Platzgroßhandels-Abgabepreis, wobei der Verlustersatz (einschließlich Bestandsfinanzierungskosten) bei dieser Variante den Handelsbetrieben OGS vergütet wird.

— Die Vergütung des Verlustersatzes (einschließlich Bestandsfinanzierungskosten) auf der Basis des Liefergroßhandels-Abgabepreises erfolgt überall dort, wo die Speisekartoffeln im Einzugsbereich des zuständigen Liefergroßhandelsbetriebes aufgekauft und eingelagert werden (Anlage 1 Tabellen 1 bis 3).

— In den Fällen, in denen im Lagerhaus Speisekartoffeln aus überkreislichen bzw. überbezirklichen Lieferungen zum Liefergroßhandels-Abgabepreis zur Einlagerung gelangen, wird der Verlustersatz (einschließlich Bestandsfinanzierungskosten) auf der Basis des jeweiligen Platzgroßhandels-Abgabepreises vorgenommen (Anlage 1 Tabellen 4 bis 6).

— In den Fällen, in denen der Handelsbetrieb OGS sowohl die Funktion des Liefer- als auch die Funktion des Platzgroßhandels ausübt, ist der Liefergroßhandels-Abgabepreis Basiswert für den Verlustersatz (einschließlich Bestandsfinanzierungskosten).

Bei Finanzierung der Bestände durch den Handelsbetrieb OGS wird nach beendeter Auslagerung für Lagerhäuser der Landwirtschaft die Endabrechnung vorgenommen. Sie erfolgt auf der Grundlage der Schwundsätze und der monatlichen Auslieferungsmengen, wobei die anzurechnende Menge unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Tabelle 1 dargestellten monatlichen Umrechnungsfaktoren ermittelt wird. Wurden durch geringere Verluste höhere Auslieferungsmengen erreicht, erhalten die Vertragspartner von den Handelsbetrieben OGS für die mehr ausgelagerten Speisekartoffeln den jeweils zutreffenden Erzeugerpreis oder bei

zugeführten Speisekartoffeln aus anderen Aufkommensbereichen den jeweils zutreffenden Liefer- bzw. Platzgroßhandels-Abgabepreis (Anlage 1 Tabellen 1 bis 7). Würden durch höhere Verluste die normativen Schwundsätze überschritten und dadurch weniger Kartoffeln ausgeliefert, haben die Vertragspartner für die weniger ausgelieferten Speisekartoffeln den jeweils zutreffenden Preis, mit dem die Speisekartoffeln eingelagert wurden, an die Handelsbetriebe OGS (Basiswerte Anlage 1 Tabellen 1 bis 7) zurückzuzahlen. Vertragsrechtliche Ansprüche wegen Nichteinhaltung der Verträge bleiben hiervon unberührt.

(2) Bei der Sekundärlagerung werden für die Endabrechnung über die Einhaltung der vorgegebenen Schwundsätze Umrechnungsfaktoren notwendig, die aus Anlage 2 Tabelle 2 zu entnehmen sind. Die Vergütung des Verlustersatzes und die Zahlung der Bestandsfinanzierungskosten je Tonne ausgelagerter Speisekartoffeln erfolgt in Abhängigkeit vom jeweils zutreffenden Basiswert der ausgelagerten Speisekartoffeln und dem Zeitpunkt der Ein- bzw. Auslagerung. Die Höhe der Vergütung ist aus Anlage 1 Tabellen 8 bis 11 ersichtlich.

(3) Die Schwundsätze für die Kurzzeittlagerung für Speisekartoffeln aus der neuen Ernte betragen bei Auslagerung:

Monat der Auslagerung	Lagerverluste einschließlich Schwund in %
Juni	2,0
Juli	3,5
August	3,0
September	3,0
Oktober	3,0

Für diese Form der Lagerung wird der Verlustersatz auf der Grundlage des Basiswertes der in den Lagerhäusern eingelagerten Speisekartoffeln und den monatlichen Schwundsätzen vergütet (Umrechnungsfaktoren entsprechend Anlage 2 Tabelle 3).

(4) Für die Lagerung von importierten Speisefrühkartoffeln wird in Abhängigkeit von der Lagerdauer und der sich daraus ergebenden differenzierten Schwundsätze folgender Verlustersatz M/t ausgelagerter Speisefrühkartoffeln gezahlt:

Lagerungsdauer	Lagerverluste einschl. Schwund in %	Verlustersatz M/t
bis zu 72 Stunden	1,5	10,90
bis zu 1 Monat	3,0	24,25
bis zu 2 Monaten	4,5	38,05
bis zu 3 Monaten	6,0	52,30
über 3 Monate	7,0	60,30

(5) Bei der Sekundärlagerung von Speisekartoffeln, der Kurzzeittlagerung von Speisekartoffeln und bei der Lagerung von importierten Speisefrühkartoffeln wird bei Finanzierung der Bestände durch den Handelsbetrieb OGS analog zur Regelung bei Herbsteinlagerung nach beendeter Auslagerung die Endabrechnung zur Feststellung der Unter- bzw. Überschreitung der vorgegebenen monatlichen Schwundsätze vorgenommen. Die sich daraus ergebenden Nach- bzw. Rückzahlungen erfolgen auf der Grundlage der jeweils zutreffenden Basiswerte der eingelagerten Speisekartoffeln bzw. der zutreffenden Umrechnungsfaktoren (Anlage 2 Tabellen 2 und 3). Bei der Sekundärlagerung erfolgt die Endabrechnung auf der Grundlage der zutreffenden Liefer- bzw. Platzgroßhandels-Abgabepreise (Anlage 1 Tabellen 1 bis 6).

(6) Zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung werden ausgereifte Speisefrühkartoffeln mit einer guten Qualität der Reifegruppen 1 und 2 bis zum

15. September in Lagerhäusern eingelagert (Langzeitlagerung von Speisefrühkartoffeln). Diese Speisefrühkartoffeln sind für die Auslagerung ab November bestimmt. Für die am 15. September vorhandenen Bestände wird einmalig ein Schwundsatz in Höhe von 3% vergütet, wobei der jeweils zutreffende Basiswert (Anlage 1 Tabellen 1 bis 7) für die Berechnung des Verlustersatzes die Grundlage bildet. Bei der späteren Auslagerung werden sie behandelt wie Speisespätkartoffeln.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Die Abrechnung der staatlichen Stützungsmittel wird durch den Generaldirektor der Zentralen Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen geregelt.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft und gilt für Kartoffeln ab Ernte 1973. Die Regelungen gemäß § 5 Absätze 2 und 4 sowie § 6 Absätze 2, 4 und 5 gelten ab 1. Januar 1973. Ab Ernte 1973 treten außer Kraft:

- Richtlinie vom 16. September 1971 über die Vergütung der Lagerung von Speisekartoffeln in Lagerhäusern (Lagerungsrichtlinie) — Verfügungen und Mitteilungen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 12/1971 S. 152 —;
- Richtlinie Nr. 2 vom 4. September 1972 dazu — unveröffentlicht —.

Berlin, den 7. November 1972

Der Minister für Handel und Versorgung	Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
I. V.: Lemke Staatssekretär	Ewald

Anlage I

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 98

Tabelle 1
Verlustersatz (einschließlich Bestandsfinanzierungskosten) bei den Basiswerten der Liefergroßhandels-Abgabepreise für I A Speisekartoffeln in M/t

Monat	Basiswert der eingelagerten Speisekartoffeln			
	126,—	124,—	132,—	130,—
November	6,05	5,95	6,30	6,20
Dezember	7,75	7,65	8,10	8,—
Januar	9,55	9,45	10,05	9,90
Februar	13,—	12,75	13,60	13,35
März	18,10	17,75	18,90	18,65
April	25,25	24,90	26,45	26,—
Mai	35,20	34,60	36,85	36,20
Juni	48,75	48,—	51,10	50,30
Juli	70,45	69,35	73,85	72,70

Tabelle 2
Verlustersatz (einschließlich Bestandsfinanzierungskosten) bei den Basiswerten der Liefergroßhandels-Abgabepreise für I B/II A Speisekartoffeln in M/t

Monat	Basiswert der eingelagerten Speisekartoffeln			
	108,—	104,—	112,—	110,—
November	5,05	4,95	5,35	5,25
Dezember	6,60	6,45	6,95	6,80
Januar	8,—	7,90	8,50	8,35
Februar	10,90	10,75	11,50	11,35
März	15,20	14,95	16,—	15,75
April	21,25	20,90	22,50	22,05
Mai	29,60	29,05	31,25	30,70
Juni	40,95	40,20	43,25	42,50
Juli	59,30	58,15	62,65	61,50

Tabelle 3

Verlustersatz (einschließlich Bestandsfinanzierungskosten) bei den Basiswerten der Liefergroßhandels-Abgabepreise für II B Speisekartoffeln in M/t

Monat	Basiswert der eingelagerten Speisekartoffeln			
	86,-	84,-	92,-	90,-
November	4,10	4,-	4,35	4,25
Dezember	5,30	5,15	5,65	5,55
Januar	6,55	6,45	7,05	6,80
Februar	8,85	8,65	9,45	9,25
März	12,30	12,05	13,20	12,85
April	17,25	16,80	18,40	18,05
Mai	24,-	23,45	25,70	25,15
Juni	33,25	32,50	35,55	34,80
Juli	48,10	47,-	51,45	50,35

Tabelle 4

Verlustersatz (einschließlich Bestandsfinanzierungskosten) bei den Basiswerten der Platzgroßhandels-Abgabepreise für I A Speisekartoffeln in M/t

Monat	Basiswert der eingelagerten Speisekartoffeln					
	134,-	132,-	142,-	140,-	146,-	144,-
November	6,40	6,30	6,75	6,65	7,-	6,85
Dezember	8,35	8,10	8,80	8,70	9,05	8,95
Januar	10,25	10,05	10,85	10,65	11,10	11,-
Februar	13,80	13,60	14,65	14,40	15,-	14,80
März	19,25	18,90	20,40	20,05	20,85	20,65
April	26,90	26,45	28,50	28,05	29,30	28,85
Mai	37,40	36,85	39,65	39,10	40,75	40,20
Juni	51,85	51,10	54,95	54,15	56,50	55,70
Juli	74,90	73,85	79,45	78,30	81,65	80,50

Tabelle 5

Verlustersatz (einschließlich Bestandsfinanzierungskosten) bei den Basiswerten der Platzgroßhandels-Abgabepreise für I B/II A Speisekartoffeln in M/t

Monat	Basiswert der eingelagerten Speisekartoffeln						
	114,-	112,-	122,-	120,-	126,-	124,-	
November	5,50	5,40	5,85	5,75	6,05	5,95	
Dezember	7,05	6,95	7,50	7,40	7,75	7,65	
Januar	8,70	8,60	9,30	9,20	9,55	9,45	
Februar	11,70	11,50	12,55	12,30	13,-	12,75	
März	16,35	16,-	17,50	17,15	18,10	17,75	
April	22,85	22,50	24,45	24,10	25,25	24,90	
Mai	31,85	31,25	34,05	33,50	35,20	34,60	
Juni	44,05	43,25	47,25	46,45	48,75	48,-	
Juli	63,75	62,65	68,20	67,10	70,45	69,35	

Tabelle 6

Verlustersatz (einschließlich Bestandsfinanzierungskosten) bei den Basiswerten der Platzgroßhandels-Abgabepreise für II B Speisekartoffeln in M/t

Monat	Basiswert der eingelagerten Speisekartoffeln					
	94,-	92,-	102,-	100,-	106,-	104,-
November	4,45	4,35	4,90	4,80	5,05	4,95
Dezember	5,75	5,65	6,35	6,20	6,60	6,45
Januar	7,15	7,05	7,75	7,65	8,10	7,90
Februar	9,70	9,45	10,50	10,30	10,90	10,65
März	13,45	13,20	14,60	14,35	15,20	14,95
April	18,85	18,40	20,45	20,-	21,25	20,90
Mai	26,25	25,70	28,45	27,90	29,60	29,05
Juni	36,35	35,55	39,40	38,65	40,95	40,20
Juli	52,55	51,45	57,05	55,90	59,30	58,20

Tabelle 7

Verlustersatz (einschließlich Bestandsfinanzierungskosten) bei den Basiswerten der Erzeugerpreise für Speisekartoffeln in M/t

Monat	Qualität							
	I A	I B	II A	II B				
Basiswert der eingelagerten Speisekartoffeln								
240,- 238,- 200,- 198,- 150,- 148,- 130,- 128,-								
Nov.	11,45	11,35	9,55	9,45	7,10	7,10	6,20	6,10
Dez.	14,80	14,70	12,35	12,25	9,30	9,15	8,-	7,90
Jan.	18,30	18,15	15,25	15,10	11,45	11,25	9,90	9,80
Febr.	24,70	24,45	20,55	20,35	15,40	15,25	13,35	13,15
März	34,35	34,10	28,65	28,35	21,45	21,20	18,65	18,30
April	48,10	47,70	40,10	39,70	30,10	29,65	26,10	25,65
Mai	67,-	66,45	55,85	55,05	41,85	41,30	36,30	35,75
Juni	92,80	92,05	77,35	76,60	58,-	57,25	50,30	49,55
Juli	134,20	133,10	111,85	110,75	83,95	82,75	72,70	71,60

Höhe des Verlustersatzes (einschließlich Bestandsfinanzierungskosten) in M/t ausgelagerter Speisekartoffeln bei Sekundärlagerung von Speisekartoffeln

Tabelle 8

Basiswert: bis 122,- M/t

Monat der Einlagerung	Monat der Auslagerung						
	Jan.	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
Januar	-	3,20	8,05	14,95	24,45	37,40	58,20
Februar	-	-	4,85	11,70	21,15	34,05	54,80
März	-	-	-	7,05	16,25	29,10	49,75
April	-	-	-	-	9,35	22,20	42,75
Mai	-	-	-	-	-	12,75	33,25
Juni	-	-	-	-	-	-	20,40
Juli	-	-	-	-	-	-	-

Tabelle 9

Basiswert: von 124,- bis 126,- M/t

Monat der Einlagerung	Monat der Auslagerung						
	Jan.	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
Januar	-	3,30	8,30	15,40	25,15	38,55	60,-
Februar	-	-	5,-	12,05	21,80	35,15	56,50
März	-	-	-	7,05	16,75	30,-	51,35
April	-	-	-	-	9,65	22,85	44,10
Mai	-	-	-	-	-	13,15	34,30
Juni	-	-	-	-	-	-	21,05
Juli	-	-	-	-	-	-	-

Tabelle 10

Basiswert: von 130,- bis 142,- M/t

Monat der Einlagerung	Monat der Auslagerung						
	Jan.	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
Januar	-	3,70	9,40	17,40	28,45	43,55	67,75
Februar	-	-	5,65	13,65	24,60	39,65	63,80
März	-	-	-	7,95	13,90	33,90	58,-
April	-	-	-	-	10,90	25,80	49,75
Mai	-	-	-	-	-	14,85	38,70
Juni	-	-	-	-	-	-	23,75
Juli	-	-	-	-	-	-	-

Tabelle 11

Basiswert: von 144,- bis 146,- M/t

Monat der Einlagerung	Monat der Auslagerung						
	Jan.	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
Januar	-	3,80	9,60	17,85	28,75	44,70	69,55
Februar	-	-	5,80	14,-	25,25	40,70	65,50
März	-	-	-	8,15	19,40	34,80	59,50
April	-	-	-	-	11,20	26,50	51,15
Mai	-	-	-	-	-	15,25	39,75
Juni	-	-	-	-	-	-	24,40
Juli	-	-	-	-	-	-	-

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 98

Tabelle 1

Monatliche Umrechnungsfaktoren für die Ermittlung der auf die Staatsplanerfüllung anzurechnenden Mengen (§ 6 Abs. 1)

Monat	Umrechnungsfaktoren
November	1.0417
Dezember	1.0526
Januar	1.0638
Februar	1.0370
März	1.1236
April	1.1765
Mai	1.2500
Juni	1.3513
Juli	1.5151

Tabelle 2

Umrechnungsfaktoren für die bei der Sekundärlagerung in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Ein- und Auslagerung anzurechnenden Mengen (§ 6 Abs. 2)

Monat der Einlagerung	Monat der Auslagerung					
	Jan. Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli
Januar	— 1.0232	1.0598	1.1127	1.1862	1.2875	1.4513
Februar	— —	1.0366	1.0895	1.1630	1.2643	1.4281
März	— —	—	1.0529	1.1264	1.2277	1.3915
April	— —	—	—	1.0735	1.1748	1.3386
Mai	— —	—	—	—	1.1013	1.2651
Juni	— —	—	—	—	—	1.1638
Juli	— —	—	—	—	—	—

Tabelle 3

Faktoren zur Errechnung des Verlustersatzes bei der Kurzzeitlagerung von Speisekartoffeln (§ 6 Abs. 3)

Auslagerungsmonat	Umrechnungsfaktor
Juni	0.0204
Juli	0.0362
August	0.0309
September	0.0309
Oktober	0.0309

Anordnung Nr. Pr. 63/2

— Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh —
vom 7. November 1972

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 63 vom 17. Dezember 1970 — Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh — (GBl. II 1971 Nr. 21 S. 161) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 — Erzeugerpreise für Zucht- und Nutztier — erhält folgende Fassung:

„Für Zucht- und Nutztier gelten folgende Preise:

1. Zuchtbullen (10 bis 16 Monate alt)	M/Tier
— Bewertungsklasse	
I a	10 000,—
I b	9 000,—
I c	8 000,—
II a	7 000,—
II b	6 000,—

— Preisabschläge

für Tiere aus nicht staatlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbeständen oder aus nicht staatlich bestätigten brucellosefreien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden vom festgelegten Preis:

Bewertungsklasse I	1 500,— M/Tier
Bewertungsklasse II	1 000,— M/Tier

2. Zuchtbullenkälber (bis 2 Monate alt)

— Bewertungsklasse	M/Tier
I a	2 200,—
I b	1 800,—
I c	1 300,—
II a	800,—

— Preisabschläge

für Tiere aus nicht staatlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbeständen oder aus nicht staatlich bestätigten brucellosefreien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden vom festgelegten Preis:

Bewertungsklassen I a und I b	250,— M/Tier
Bewertungsklassen I c und II a	200,— M/Tier

3. Kühe

Bewertungsklasse M/Tier

Erste Teillaktation

I	II
von 3 700,—	3 400,—
bis 4 200,—	3 600,—
III	IV
von 3 100,—	—
bis 3 300,—	3 000,—

Erster bis zweiter Laktationsabschluß

I	II
von 4 100,—	3 700,—
bis 4 600,—	4 000,—
III	IV
von 3 300,—	—
bis 3 600,—	3 200,—

Dritter bis vierter Laktationsabschluß

I	II
von 3 600,—	3 300,—
bis 4 100,—	3 500,—
III	IV
von 2 900,—	—
bis 3 200,—	2 800,—

Fünf und mehr Laktationsabschlüsse

I	II
von 3 100,—	2 800,—
bis 3 600,—	3 000,—
III	IV
von 2 500,—	—
bis 2 700,—	2 400,—

Für brucellose- und/oder tbk-verseuchte Kühe, die zur weiteren Nutzung verkauft werden, ist der Erzeugerpreis für Schlachtrind zu zahlen.

— Preiszuschläge	M/Tier
für Kühe bei nachgewiesener Trächtigkeit von einem Bullen der Zuchtwertklasse E	60,—
für Kühe bei nachgewiesener Trächtigkeit von einem Bullen der Zuchtwertklasse I	40,—
für Kühe bei nachgewiesener Trächtigkeit von einem Bullen der Zuchtwertklasse II	20,—

für Kühe bei nachgewiesener anerkannter Melkbarkeitsprüfung und einem Ergebnis von mindestens Melkbarkeitsnote 4 und korrigiertem Minutengemelk von 1,8 kg	100,—
für Herdbuch-Abstammungsnachweis	50,—
— Preisabschläge	
für Kühe aus nicht staatlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbeständen bzw. Teilbeständen	150,—
für Kühe aus nicht staatlich bestätigten brucellosefreien Beständen	250,—
für tragende bzw. besamte oder gedeckte Kühe erfolgt ein Abschlag bei einer zu erwartenden Zwischenkalbezeit von 380 bis 390 Tagen	100,—
über 390 Tage	200,—

4. Tragende Färsen

— Bewertungsklasse	M/Tier	
	von	bis
I	3 400,—	3 600,—
II	3 150,—	3 350,—
III	2 900,—	3 100,—
IV	2 700,—	2 900,—

Diese Preise gelten bei einer Mindestmasse von 450 kg und 5 Monaten Trächtigkeit.

Für brucellose und/oder tbk-verseuchte tragende Färsen, die zur weiteren Nutzung verkauft werden, ist der Erzeugerpreis für Schlachtrinder zu zahlen.

— Preiszuschläge	M/Tier
für jeden weiteren nachgewiesenen vollen Trächtigkeitmonat bei entsprechender Gewichtsentwicklung bis höchstens jedoch	100,— 200,—
für tragende Färsen bei nachgewiesener Trächtigkeit von einem Bullen der Zuchtwertklasse E	60,—
für tragende Färsen bei nachgewiesener Trächtigkeit von einem Bullen der Zuchtwertklasse I	40,—
für tragende Färsen bei nachgewiesener Trächtigkeit von einem Bullen der Zuchtwertklasse II	20,—
für Herdbuch-Abstammungsnachweis	50,—
für tragende F ₁ -Kreuzungstiere (J × DSR oder J × DF) unabhängig von der Bewertungsklasse	130,—
— Preisabschläge	
für Tiere aus nicht staatlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbeständen bzw. Teilbeständen	150,—
für Tiere aus nicht staatlich bestätigten brucellosefreien Beständen	250,—
für tragende Färsen bei einer Mindermasse bis 50 kg	bis 300,—
je Monat geringerer Trächtigkeit bis	100,—

5. Weibliche Jungrinder zur Zucht (über 5 Monate alt)

— Bewertungsklasse	M/kg
I	7,30
II	6,80
III	6,40
IV	6,20

— Preiszuschläge	
für weibliche F ₁ -Kreuzungstiere zur Zucht (J × DSR oder J × DF) unabhängig von der Bewertungsklasse	100,— M/Tier
— Preisabschläge	M/kg
für Tiere aus nicht staatlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbeständen bzw. Teilbeständen	0,50
für Tiere aus nicht staatlich bestätigten brucellosefreien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden	0,75

6. Weibliche Kälber zur Zucht (ab 5. Woche bis 5 Monate alt)

— Bewertungsklasse	M/kg
I	8,10
II	7,70
III	7,40
IV	7,20

— Preiszuschläge	
für weibliche F ₁ -Kreuzungstiere zur Zucht (J × DSR oder J × DF) unabhängig von der Bewertungsklasse	100,— M/Tier
— Preisabschläge	M/kg
für Tiere aus nicht staatlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbeständen bzw. Teilbeständen	0,50
für Tiere aus nicht staatlich bestätigten brucellosefreien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden	0,75

7. Weibliche Kälber zur Zucht (mindestens 8 Tage bis 4 Wochen alt)

— Bewertungsklasse	Grundpreis M/Tier	M/kg Mehrgewicht
I	420,—	6,—
II	390,—	5,50
III	370,—	5,20
IV	350,—	4,90

Geforderte Mindestmasse bei Kälbern der Rassen DSR und DF 40 kg, bei jerseyblütigen Kälbern (mindestens 25 % Jerseyanteil) 35 kg.

— Preiszuschläge	
für weibliche F ₁ -Kreuzungstiere zur Zucht (J × DSR oder J × DF) unabhängig von der Bewertungsklasse	100,— M/Tier
— Preisabschläge	M/kg
für Tiere aus nicht staatlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbeständen bzw. Teilbeständen	0,50
für Tiere aus nicht staatlich bestätigten brucellosefreien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden	0,75

8. Jungrinder zur Mast (über 130 kg)

Gütekategorie	M/kg	
	männlich	weiblich
I Jungrinder, wüchsig, breit, sehr gut bemuskelt	bis 5,30	bis 5,10
II Jungrinder, gut bemuskelt	bis 4,60	bis 4,40
III Jungrinder, schwach bemuskelt	bis 4,—	bis 3,90

9. Kälber zur Mast (über 60 bis 130 kg)

I Kälber, wüchsig, breit	bis 5,90	bis 5,40
II Kälber, wüchsig	bis 5,—	bis 4,60
III Kälber, wenig wüchsig	bis 4,20	bis 4,—

— Preiszuschläge
für Kälber aus planmäßigen Ein-
kreuzungen von Fleischrinder-
rassen 50,— M/Tier

10. Kälber zur Mast (mindestens 8 Tage bis 60 kg)	M/kg		
	männlich	weiblich	
I Kälber über 55 kg, wüchsig, breit	bis 6,60	bis 6,10	
II Kälber über 45 kg, wüchsig	bis 5,80	bis 5,20	
III Kälber über 40 kg, wüchsig	bis 5,10	bis 4,80	
IV Kälber unter 40 kg, wüchsig (mindestens 50 % Jerseyanteil)	bis 4,20	bis 4,—	

— Preiszuschläge
für Kälber aus planmäßigen Ein-
kreuzungen von Fleischrinder-
rassen 50,— M/Tier

11. Der Verkäufer von F₁-Kreuzungstieren (J × DSR oder J × DF) und Tieren aus der Mastrassenanpaarung ist verpflichtet, gegenüber den Käufern dieser Tiere die Abstammung entsprechend TGL 20837 — Kennzeichnung und Dokumentation — nachzuweisen.“

§ 2

Der § 4 Abs. 1 Ziff. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Mastläufer und Ferkel (bis 35 kg)

Mastläufer bis 6,80 M/kg

Die Erzeugerpreise sind unter Zugrundelegung der Standards TGL 20 838 Bl. 2 — Hybrid-schweinezüchtung — sowie TGL 20 843 Bl. 1 und 2 — Kennzeichnung und Dokumentation —, der Qualität (Gesundheit, Entwicklung, Abstammung) und dem Ergebnis der Schlachtkörpervermarktung zu differenzieren. Die Erzeugerpreise beziehen sich auf die Durchschnittslebensmasse einer Lieferung bis zu 35 kg je Tier, wobei das Einzeltier nicht über 40 kg wiegen darf.

Für Ferkel bis 10 kg je Tier können Preiszuschläge vereinbart werden.“

§ 3

Der § 12 Abs. 1 Ziffern 1, 2 und 3 werden wie folgt geändert:

„(1) Die zuständigen Handelsbetriebe für Zucht- und Nutztiere berechnen dem Käufer für ihre Tätigkeit folgende Handelsspannen:

1. Rinder (M/Tier) bei einem Zukauf/Jahr

	bis 50 Stück	51—200 Stück	ab 201 Stück
Zuchtbullen	200,—	—	—
Kühe und tragende Färsen	100,—	75,—	50,—
weibliche Jungrinder	70,—	53,—	35,—
weibliche und männliche Zuchtkälber	15,—	11,—	7,—
Jungrinder und Kälber zur Mast	10,—	8,—	5,—

2. Schweine (M/Tier) bei vertraglich gebundenem jährlichem Zukauf (in monatlich etwa gleich großen Partien)

	bis 100 Stück	101—300 Stück	ab 301 Stück
Zuchteber	130,—	—	—
Sauen, tragend	30,—	45,—	30,—
Zuchtläufer und ungedeckte Sauen	20,—	15,—	10,—
Zuchtferkel	10,—	8,—	5,—
Ferkel und Läufer zur Mast	1,—	0,80	0,50

(Bei der Neubelegung von Anlagen ist keine monatliche Unterteilung erforderlich.)

3. Schafe (M/Tier) bei einem Zukauf/Jahr

	bis 100 Stück	101—200 Stück	ab 201 Stück
Zuchtböcke	130,—	—	—
Mutterschafe und Zuchtjährlinge	25,—	19,—	13,—
Lämmer und Hammel	10,—	8,—	5,— ^a

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. Pr. 63/1 vom 1. November 1971 — Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh — (GBl. II Nr. 79 S. 704) außer Kraft.

Berlin, den 7. November 1972

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Ewald

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 301 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 5. Dezember 1972

Teil II Nr. 70

Tag	Inhalt	Seite
1. 11. 72	Verordnung über die Planung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten	805
3. 11. 72	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation	809
28. 11. 72	Bekanntmachung	810
7. 11. 72	Anordnung über die Vereinfachung der Quartalskassenplanung	810
8. 11. 72	Anordnung über den Handel mit Gebrauchsgütern	814
24. 10. 72	Anordnung über die Tätigkeit der Fachorgane für Energetik in den Ministerien, wirtschaftsleitenden Organen, volkseigenen Betrieben, Kombinat und Betrieben der Kombinate	818

Verordnung über die Planung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten

vom 1. November 1972

Die kurzfristige Überleitung von Ergebnissen der Forschung und Entwicklung in die Produktion ist eine entscheidende Voraussetzung für die Erhöhung der Effektivität der Volkswirtschaft. In der Überleitungsphase ist durch die weitere Verbesserung der Leitungs- und Planungstätigkeit die Beherrschung und rationelle Organisation der arbeitsteiligen Prozesse bei der Vorbereitung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten zu gewährleisten. Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die

- Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane,
- den Ministerien unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB), den VVB unterstellten VEB, volkseigenen Kombinate, naturwissenschaftlich-technischen Institute und ihnen gleichgestellten Einrichtungen,
- den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Betrieben, Kombinate, naturwissenschaftlich-technischen Institute und ihnen gleichgestellten Einrichtungen,
- Wirtschaftsräte der Bezirke sowie Bezirksbauämter und die ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate.

- Akademie der Wissenschaften der DDR,
- Universitäten und Hochschulen.

(2) Diese Verordnung gilt für alle Kooperationspartner, die Lieferungen und Leistungen gemäß Abs. 3 erbringen.

(3) Diese Verordnung gilt für alle Lieferungen und Leistungen bei der Vorbereitung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten, insbesondere für

- Forschungs- und Entwicklungsleistungen,
- Projektierungs- und Konstruktionsleistungen,
- Bau- und Montageleistungen,
- Lieferungen von Materialien und Ausrüstungen (einschließlich Importe).

(4) Beim Import von Ausrüstungen bzw. Leistungen für Versuchsanlagen und Experimentalbauten gelten die Rechtsvorschriften für den Import unter Berücksichtigung der in den §§ 3 und 4 getroffenen Festlegungen.

(5) Diese Verordnung gilt nicht für den Export von Versuchsanlagen und Experimentalbauten.

§ 2

Gegenstand

(1) Versuchsanlagen und Experimentalbauten sind im Forschungs- und Entwicklungsprozess zu errichtende Anlagen bzw. Bauten zur großtechnischen Erprobung von neuen Verfahren und Technologien für Produktionsanlagen und Bauwerke sowie für die Vorbereitung der Produktion neuer Erzeugnisse. Sie werden entsprechend den Nomenklaturen für Arbeitsstufen und

L. Med. Universitätsbibliothek
Halle (S.), Leibnizstraße 22

Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik zur Durchführung der Arbeitsstufen ab V 7 bzw. K 5* errichtet.

(2) Versuchsanlagen dienen insbesondere

- der Ausarbeitung der Technologie und der Festlegung der Betriebsparameter für die Produktionsanlagen,
- dem Nachweis der Zuverlässigkeit und Betriebs- bzw. technischen Sicherheit der Produktionsanlagen sowie der Festlegung der Qualität der Erzeugnisse bzw. von Teilausrüstungen der Anlagen,
- der Festlegung von Standards,
- der Ausbildung und Qualifizierung von Fachkräften,
- der Ermittlung und Festlegung der Einsatzgebiete der Erzeugnisse.

Experimentalbauten dienen insbesondere

- der Einführung neuer oder weiterentwickelter Baustoffe, Baukonstruktionen und -technologien,
- der Erprobung von Elementen zur Vereinheitlichung und Standardisierung von Baukonstruktionen,
- der Ausarbeitung neuer funktioneller und gestalterischer Lösungen,
- der Festlegung der Qualität und technischen Sicherheit von Bauwerken und Gebäudeausrüstungen,
- der Ermittlung der für die Einführung in die Produktion erforderlichen technischen und ökonomischen Parameter.

(3) Versuchsanlagen und Experimentalbauten dienen ferner der Erprobung und Festlegung von Lösungen für den Gesundheits- und Arbeitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz für Produktionsanlagen und Bauwerke.

§ 3

Planung und Bedarfsdeckung

(1) Die Aufgaben zur Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten sind in die Pläne Wissenschaft und Technik aufzunehmen.

(2) Durch die zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke sind die Aufgaben zur Errichtung von Versuchsanlagen mit einem Wertumfang über 500 TM und von Experimentalbauten mit einem Wertumfang über 1 Mio M als Bestandteil ihrer Planentwürfe entsprechend den planmethodischen Bestimmungen an die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Wissenschaft und Technik einzureichen. Der Minister für Wissenschaft und Technik entscheidet in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission auf der Grundlage der eingereichten Planentwürfe über die Aufnahme ausgewählter Versuchsanlagen und Experimentalbauten in den Staatsplan Wissenschaft und Technik.

(3) Als Voraussetzung für Entscheidungen zur breiten Nutzung und volkswirtschaftlich effektiven Weiterverwendung haben die zentralen Staatsorgane bzw. Wirtschaftsräte der Bezirke alle Versuchsanlagen und Experimentalbauten mit ihren spezifischen Kennwerten zu erfassen.

(4) Bei der Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten sind die Möglichkeiten

* Zur Zeit gelten die Nomenklaturen vom 2. April 1971 für Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik, herausgegeben vom Ministerium für Wissenschaft und Technik.

der internationalen sozialistischen Kooperation, wie Übergabe von Dokumentationen und Lizenzen, gemeinsame bzw. arbeitsteilige Forschung und Entwicklung, Bereitstellung von Materialien, Ausrüstungen und Geräten, auszuschöpfen. Dazu sind bei der Planung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten durch den Auftraggeber in Übereinstimmung mit den Kooperationspartnern in der DDR und in den sozialistischen Ländern Entscheidungen herbeizuführen.

(5) Der für die Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten volkswirtschaftlich begründete Bedarf an Arbeitskräften, Lieferungen und Leistungen ist in die Pläne und Bilanzen der verantwortlichen Betriebe bzw. Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe sowie der bilanzierenden Organe entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und planmethodischen Bestimmungen aufzunehmen. Der Baubedarf für die Errichtung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten ist im Rahmen der territorialen Baubilanz auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften durch das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ derjenigen Betriebe oder Einrichtungen zu planen, die die Versuchsanlage bzw. den Experimentalbau nutzen.

(6) In die Planreserven sind auf Antrag des Auftraggebers bzw. Auftragnehmers durch die bilanzierenden Organe zweckgebunden wichtige Materialien, Ausrüstungen und standardisierte Zuliefererzeugnisse für die Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten, insbesondere für solche Vorhaben aufzunehmen, bei denen noch keine Zielstellung vorliegt bzw. Lieferungen und Leistungen noch nicht spezifiziert werden können.

(7) Für die wechselseitigen Beziehungen bei Lieferungen und Leistungen einschließlich der Zulieferungen gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes mit den entsprechenden Durchführungsverordnungen, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt. Liegen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Wirtschaftsverträge keine endgültig spezifizierten Angaben über den Bedarf für die Errichtung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten vor, dann sind Verträge zur Sicherung des Liefer- und Leistungsumfanges sowie des Liefer- und Leistungszeitraumes so konkret abzuschließen, wie dies zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages möglich ist. Die Lieferverpflichtung und die sonstigen Bedingungen der Vertragserfüllung sind zu einem im Vertrag bestimmten Termin zu präzisieren.

(8) Kann zum Zeitpunkt der Planausarbeitung für im Planjahr zu errichtende Versuchsanlagen und Experimentalbauten der Baubedarf nicht endgültig ausgewiesen werden, so ist er auf der Grundlage von begründeten Schätzungen entsprechend den im Bilanzverzeichnis festgelegten Erzeugnis- bzw. Leistungspositionen voranzumelden. Für die endgültige Anmeldung gelten die Festlegungen der bestätigten Zielstellung. In den Planreserven ist auch der bei der Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten auftretende unvorhergesehene Bedarf als unspezifizierte Lieferungen und Leistungen zu berücksichtigen.

(9) Eine von den abgeschlossenen Wirtschaftsverträgen abweichende Bilanzierung (einschließlich Bilanzveränderung bzw. Änderung oder Aufhebung von Bilanzentscheidungen) von Lieferungen und Leistungen für Versuchsanlagen und Experimentalbauten ist nur auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften zulässig.

(10) Sind für die Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten Importe erforderlich, so ist das zuständige bilanzierende Organ für die Planung der Valutamittel (gegliedert nach SW und NSW) und deren Bereitstellung verantwortlich.

§ 4

Zielstellung

(1) Für die Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten ist durch den Auftraggeber in Zusammenarbeit mit den Auftragnehmern eine Zielstellung zu erarbeiten. Die Zielstellung ist das grundlegende Dokument für die Herbeiführung der Entscheidung zur Errichtung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten sowie für die notwendigen Bilanzentscheidungen.

(2) Die Zielstellung ist spätestens bei Erreichung der Leistungsstufe V 5 bzw. K 2 der Nomenklaturen für Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik unter Einbeziehung der vorgesehenen Kooperationspartner vor dem verantwortlichen Leiter des Auftraggebers zu verteidigen und durch diesen zu bestätigen.

(3) Bei ausgewählten Vorhaben kann festgelegt werden, daß die Bestätigung der Zielstellung durch das dem Auftraggeber übergeordnete wirtschaftsleitende Organ bzw. das übergeordnete Ministerium zu erfolgen hat.

(4) Die Zielstellung hat zu enthalten:

- wissenschaftlich-technische und ökonomische Aufgabenstellung,
- Begründung der technisch-ökonomischen Notwendigkeit der Errichtung der Versuchsanlage bzw. des Experimentalbaues,
- Wertumfang der Versuchsanlage bzw. des Experimentalbaues, davon Bauanteil,
- Begründung des Bedarfs an Materialien, Ausrüstungen und Leistungen für die Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten einschließlich der Zustimmung der bilanzierenden Organe über die Bedarfsdeckung,
- Begründung für Importe, Ausweis der benötigten Valutamittel (gegliedert nach SW und NSW) sowie Zustimmung für den Import durch das bilanzverantwortliche Organ,
- territoriale Einordnung des materiellen und personellen Bedarfs für die Errichtung und Nutzung der Versuchsanlage bzw. des Experimentalbaues,
- Aufgabenstellung, Verantwortlichkeit und Festlegung der notwendigen Zusammenarbeit mit anderen Betrieben, wirtschaftsleitenden Organen und zentralen Staatsorganen für die gemeinsame Anwendungsforschung,
- Aufgabenstellung für die internationale Zusammenarbeit,
- technologische und technische Lösungen,
- Zeitablauf für die Errichtung und Erprobung der Versuchsanlage bzw. des Experimentalbaues,
- Schutzgüter, technische Sicherheit und Verfügbarkeit,
- Aufgaben zur Standardisierung als Vorbereitung für die Errichtung von Produktionsanlagen bzw. Bauten,
- Maßnahmen zur Vorbereitung und Qualifizierung der Fachkräfte zur Nutzung der Versuchsanlage

bzw. des Experimentalbaues sowie der Produktionsanlagen,

- Aufgabenstellung für die Vergabe von Lizenzen bzw. notwendige Lizenznahmen,
- vorgesehene Verwendung der Versuchsanlage bzw. des Experimentalbaues nach Abschluß der Forschungsarbeiten.

(5) In Abhängigkeit vom Wertumfang und der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Versuchsanlage bzw. des Experimentalbaues kann zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer die Ausarbeitung weiterer Unterlagen vereinbart werden, die Bestandteil der Zielstellung werden. Bei Versuchsanlagen mit einem Wertumfang unter 500 TM und bei Experimentalbauten mit einem Wertumfang unter 1 Mio M kann eine Reduzierung der inhaltlichen Aufgaben der Zielstellung durch den verantwortlichen Leiter vorgenommen bzw. zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart werden.

(6) Zur Sicherung der staatlichen Einflußnahme und Kontrolle ist innerhalb eines Monats nach Bestätigung die Zielstellung für alle Versuchsanlagen und Experimentalbauten gemäß § 3 Abs. 2 der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Wissenschaft und Technik zu übergeben.

(7) In der Phase der Ausarbeitung der Planentwürfe Wissenschaft und Technik sind durch die verantwortlichen Betriebe und Einrichtungen Wirtschaftsverträge zur Sicherung der Lieferungen und Leistungen für die Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten abzuschließen. Erfolgt die Bestätigung der Zielstellung für im Planjahr zu errichtende Versuchsanlagen und Experimentalbauten nach Abschluß der Planausarbeitung, so sind die Wirtschaftsverträge spätestens bei der Verteidigung der Zielstellung vorzulegen.

§ 5

Preisbildung

(1) Die Preise für Versuchsanlagen und Experimentalbauten sind vom Auftragnehmer in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber auf der Grundlage der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie selbständig zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage einer Nachkalkulation zum Zwecke der Preiseinstufung. Werden für Teilleistungen bereits produzierte Ausrüstungen und Erzeugnisse oder herkömmliche Bauten verwendet, so sind dafür die nach den Rechtsvorschriften geltenden Preise zu berechnen.

(2) Den Wirtschaftsverträgen ist der zu vereinbarende vorläufige Preis zugrunde zu legen. Bei der vertraglichen Vereinbarung des vorläufigen Preises sind für Teilleistungen, über deren Notwendigkeit bzw. Umfang erst nach der Vereinbarung des vorläufigen Preises der Versuchsanlage oder des Experimentalbaues entschieden werden kann, die Bedingungen festzulegen, unter denen die auf sie entfallenden Preisanteile zu berichtigen sind. Ergibt sich auf der Grundlage dieser Berichtigung ein endgültiger Preis, der den vereinbarten vorläufigen Preis überschreitet, so ist die Berechnung dieses endgültigen Preises bei entsprechendem Leistungs- und Kostennachweis zulässig.

§ 6

Sozialistischer Wettbewerb und Neuererbewegung

(1) Durch den Auftraggeber und Auftragnehmer ist zu gewährleisten, daß die schöpferischen Fähigkeiten der Werktätigen bei der Errichtung von Versuchsanla-

gen und Experimentalbauten im Komplexwettbewerb zur termin- und qualitätsgerechten Fertigstellung und zur Erreichung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Ziele auf die Hauptaufgaben orientiert werden.

(2) Bei der materiellen Stimulierung hoher Ergebnisse im sozialistischen Wettbewerb sind insbesondere solche Leistungen zu berücksichtigen, die zu einer weitgehenden Deckung des Bedarfs an Lieferungen und Leistungen aus eigenem Aufkommen sowie zur Verkürzung des Errichtungszeitraumes und der Versuchsdauer bei gleichzeitiger Einhaltung bzw. Überbietung der vorgesehenen wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zielstellung führen.

(3) Die Initiative der Neuerer ist im sozialistischen Wettbewerb vorrangig auf die Rationalisierung der Arbeitsprozesse bei der Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten zu orientieren, insbesondere auf

- die Einführung effektiver Methoden in der Projektierung sowie der Bau- und Montagetechnologie,
- die Verbesserung der Konstruktion, der Technologie und der Sicherheit der Anlage bzw. des Bauwerkes,
- den sparsamen Einsatz von Material, Energie und Arbeitszeit,
- eine hohe Qualität und die volle anwendungstechnische Erschließung der Erzeugnisse,
- die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

(4) Die Aufgaben zur Rationalisierung der Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten, zu deren Lösung mit den Neuererkollektiven Neuerervereinbarungen abgeschlossen wurden, sind in den Plan Wissenschaft und Technik aufzunehmen.

§ 7

Erprobungsverträge

Beim Einsatz von speziellen apparate-, anlagen- und bautechnischen Lösungen sowie Ausrüstungen und Materialien, die von Kooperationspartnern zur Sicherung einer kurzfristigen Errichtung und effektiven Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten entwickelt und ohne Erprobung bereitgestellt werden, ist die erforderliche Erprobung in der Versuchsanlage bzw. im Experimentalbau zwischen den Partnern in Wirtschaftsverträgen zu vereinbaren. Darin sollen insbesondere folgende Festlegungen getroffen werden:

- Verantwortung für die Ausarbeitung des Erprobungsprogramms; zeitlicher Ablauf und Verantwortung für die Erprobung,
- Art und Umfang der Mitwirkung des Lieferers bei der Erprobung,
- Übergabe der Erprobungsergebnisse,
- Garantie,
- Fristen für Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung.

§ 8

Abnahme

(1) Der Auftraggeber hat die Versuchsanlage bzw. den Experimentalbau abzunehmen, wenn sie entsprechend der vertraglichen Vereinbarung ausgeführt werden und keine Mängel oder Unvollständigkeiten aufweisen, die die vereinbarte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte

Nutzungsfähigkeit zur Aufnahme des Versuchsprogramms beeinträchtigen. Das Verlangen des Auftragnehmers auf Abnahme setzt voraus, daß die Nutzungsfähigkeit zur Aufnahme des Versuchsprogramms durch erfolgreiche maschinentechnische Funktionsprobe einschließlich der Anforderungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes nachgewiesen wurde und, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben und vereinbart ist, die sicherheitstechnische Abnahme bzw. Freigabe durch staatliche Kontroll-, Prüf- und Überwachungsorgane erfolgt ist.

(2) Ist aus technischen Gründen bei Versuchsanlagen die maschinentechnische Funktionsprobe mit Medium erforderlich, so ist sie vertraglich zu vereinbaren und die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers festzulegen.

(3) Bei Experimentalbauten sind die Funktionsfähigkeit und die Erfüllung der Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der technischen Sicherheit und des Brandschutzes durch eine Begehung festzustellen, falls eine ausrüstungstechnische Funktionsprobe nicht durchgeführt werden kann.

§ 9

Garantie

(1) Art und Umfang der Garantie für Versuchsanlagen und Experimentalbauten sind zwischen den Partnern in den Wirtschaftsverträgen zu vereinbaren.

(2) Die Garantiefrist beträgt 6 Monate und beginnt mit der Abnahme. Die Partner haben in den Verträgen darüber hinausgehende Garantiefristen bis zu weiteren 6 Monaten festzulegen, wenn die geplante Dauer des Versuchsbetriebes dies erfordert.

§ 10

Versuchsproduktion

(1) Eine Beauftragung von Versuchsanlagen mit Warenproduktion ist nur zulässig, wenn dadurch die zielstrebige Überleitung der Forschungsergebnisse nicht behindert wird. Sie bedarf einer Zustimmung des Leiters des übergeordneten zentralen Staatsorgans bzw. des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes.

(2) Zur anwendungstechnischen Erprobung der in Versuchsanlagen hergestellten Erzeugnisse sind zwischen den beteiligten Partnern Erprobungsverträge abzuschließen. In den Verträgen sind vorrangig solche Aufgaben zu vereinbaren, die zur Erschließung der volkswirtschaftlich effektivsten Einsatzgebiete, zur Erhöhung der Materialökonomie sowie zur Ablösung von Importen führen.

(3) Für alle Lieferungen von Erzeugnissen aus Versuchsanlagen gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften.

(4) Für Erzeugnisse der Versuchsproduktion sind die Preise zwischen den Partnern zu vereinbaren, soweit gesetzlich festgelegte Preise noch nicht vorliegen. Die Vereinbarung von Preisen für Erzeugnisse der Versuchsproduktion, die Einfluß auf Konsumgüter haben oder ein hohes Wert- bzw. Mengenvolumen darstellen, hat in Abstimmung mit dem zuständigen Preiskoordinierungsorgan der Industrie zu erfolgen. Für Erzeugnisse der Versuchsproduktion, die als Konsumgut an die Bevölkerung verkauft werden, ist ein Preisantrag entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zu stellen. Bei Beauftragung von Versuchsanlagen mit Warenproduktion ist ebenfalls Preisantrag zu stellen.

(5) Die Partner haben unter Berücksichtigung des erreichten Qualitätsstandes für die Versuchsproduktion den Inhalt der Garantie vertraglich zu vereinbaren.

(6) Aus der Belieferung mit Erzeugnissen der Versuchsproduktion kann keine weitere Lieferverpflichtung abgeleitet werden.

§ 11

Weiterverwendung

(1) Vom Auftraggeber ist zu entscheiden, ob die Versuchsanlage bzw. der Experimentalbau nach Abschluß des Versuchsprogramms

- für weitere Forschungs- und Entwicklungsvorhaben einschließlich der internationalen sozialistischen Kooperation mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern eingesetzt,
 - als Referenzanlage für die Vergabe von Lizenzen verwendet,
 - anderen Betrieben oder Einrichtungen zur zeitweiligen Nutzung oder Mitnutzung zur Verfügung gestellt bzw. verkauft,
 - als Investition übernommen oder
 - demontiert
- wird.

(2) Im Falle des Verkaufs der Versuchsanlagen und Experimentalbauten oder der Weiterverwendung der Versuchsanlagen in der Produktion bzw. bei Demontage gelten für den Erlös bzw. die Ausbuchung die Bestimmungen über die Rückführung von Erlösen in den Fonds Wissenschaft und Technik bzw. an den Staatshaushalt. Diese Regelung gilt auch dann, wenn bestimmte Teilergebnisse bzw. -abschnitte zwischenzeitlich bereits in die Produktion überführt werden.

(3) Nach Übernahme der Versuchsanlagen bzw. Experimentalbauten in den Grundfonds von Betrieben ist Produktionsfondsabgabe zu zahlen.

(4) Erlöse aus dem Verkauf der Versuchsproduktion sind entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften an den Fonds Wissenschaft und Technik bzw. an den Staatshaushalt zurückzuführen, sofern nicht eine Beauftragung mit Warenproduktion gemäß § 10 Abs. 1 erfolgt ist.

§ 12

Ausnahmegenehmigungen

(1) Von Standards, von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Materialanwendung sowie von Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes und der technischen Sicherheit kann durch Ausnahmegenehmigungen bzw. Sonderregelungen der zuständigen Staatsorgane abgewichen werden, wenn

- dadurch eine schnellere Fertigstellung der Versuchsanlage bzw. des Experimentalbaues und eine Verkürzung der Versuchsdauer erreicht wird,
- damit der Aufwand für die Errichtung und Nutzung wesentlich verringert werden kann,
- nach den Vorschriften anderer Staaten hergestellte Erzeugnisse und Ausrüstungen zum Einsatz kommen.

(2) Bei der Abweichung von den Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der technischen Sicherheit ist vom Antragsteller nachzuweisen, daß durch andere Mittel und Maßnahmen eine diesen Bestimmungen entsprechende Lösung erreicht wird.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Für Versuchsanlagen und Experimentalbauten gemäß § 3 Abs. 2, die sich in der Phase der Errichtung oder in der Versuchsdurchführung befinden, sind die erforderlichen Angaben entsprechend den planmethodischen Bestimmungen mit dem Planentwurf Wissenschaft und Technik 1974 der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Wissenschaft und Technik zu übergeben.

(2) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane können auf der Grundlage dieser Verordnung in Abstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik zweigspezifische Anordnungen erlassen. Bestehende zweigspezifische Regelungen, die von dieser Verordnung abweichende Bestimmungen enthalten, sind in Einklang zu dieser Verordnung zu bringen.

(3) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1972 in Kraft.

(4) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 5. April 1967 über die Planung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten (GBl. II Nr. 59 S. 379) außer Kraft.

Berlin, den 1. November 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Wissenschaft und Technik

Prey

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation

vom 3. November 1972

§ 1

Die Verordnung vom 28. April 1960 über die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation (GBl. I Nr. 34 S. 362) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Berlin, den 3. November 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Bekanntmachung

vom 28. November 1972

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates vom 8. November 1972 die

Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 (GBl. II Nr. 5 S. 49)

auch für das Jahr 1973 gilt.

Berlin, den 28. November 1972

Der Leiter
des Büros des Ministerrates

Dr. Rost
Staatssekretär

Anordnung

über die Vereinfachung der Quartalskassenplanung
vom 7. November 1972

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei der Kassenplanung der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen sowie der im Geltungsbereich der Verordnung vom 8. September 1972 über vereinfachte Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik (GBl. II Nr. 56 S. 609) festgelegten volkseigenen Betriebe wird angeordnet:

**Kassenplanung der zentralen Staatsorgane
und der nachgeordneten staatlichen Einrichtungen**

§ 1

(1) Die Leiter der zentralen Staatsorgane stellen Kassenpläne nur für den Zeitraum eines Halbjahres — unterteilt nach Quartalen ohne Aufgliederung nach Monaten — gemäß Anlagen 1 und 2 auf und reichen die Kassenpläne an den Minister der Finanzen bis zum 15. des Monats vor Beginn des Halbjahres ein.

(2) Die vom Minister der Finanzen bestätigten Kassenpläne sind von den Leitern der zentralen Staatsorgane der kontoführenden Bank gemäß Anlage 1 bis zum 30. des Monats vor Beginn des Halbjahres als Finanzierungsgrundlage für die Plandurchführung zu übergeben.

§ 2

(1) Die Leiter der zentralen Staatsorgane entscheiden in eigener Zuständigkeit, welche nachgeordneten staatlichen Einrichtungen, für die ein eigenes Bankkonto geführt wird, keine Kassenpläne mehr aufzustellen haben.

(2) Wird die Aufstellung von Kassenplänen für staatliche Einrichtungen, für die ein eigenes Bankkonto geführt wird, beibehalten, sind die Kassenpläne gemäß Anlagen 1 und 2 von den Leitern der staatlichen Einrichtungen an den Leiter des übergeordneten Staatsorgans bis zum 8. des Monats vor Beginn des Halbjahres einzureichen. Die bestätigten Kassenpläne sind von den Leitern dieser staatlichen Einrichtungen der kontoführenden Bank gemäß Anlage 1 bis zum 30. des Monats vor Beginn des Halbjahres als Finanzierungsgrundlage für die Plandurchführung zu übergeben.

(3) Entscheiden die Leiter der zentralen Staatsorgane, daß die staatlichen Einrichtungen, für die ein eigenes Bankkonto geführt wird, keine Kassenpläne aufzustellen haben, sind von den Leitern dieser staatlichen Einrichtungen der kontoführenden Bank unter Berücksichtigung der Nomenklatur gemäß Anlage 1 bis zum 30. De-

zember des Vorjahres die im Jahresplan bestätigten Einnahmen und Ausgaben als Finanzierungsgrundlage für die Plandurchführung mitzuteilen.

§ 3**Kassenplanung der örtlichen Räte**

(1) Die örtlichen Räte entscheiden eigenverantwortlich, ob und nach welchem vereinfachtem Verfahren die Fachorgane und nachgeordneten staatlichen Einrichtungen, für die ein eigenes Bankkonto geführt wird, Kassenpläne für den Zeitraum eines Halbjahres — unterteilt nach Quartalen ohne Aufgliederung nach Monaten — unter Berücksichtigung der Nomenklatur gemäß Anlagen 1 und 2 aufzustellen und an den Leiter der Abteilung Finanzen bzw. Leiter des zuständigen Fachorgans einzureichen haben.

(2) Wird die Aufstellung und Einreichung von Kassenplänen für Fachorgane und staatliche Einrichtungen, für die ein eigenes Bankkonto geführt wird, beibehalten, regeln die örtlichen Räte das Verfahren der Bestätigung und der Übergabe der bestätigten Kassenpläne an die kontoführende Bank in eigener Zuständigkeit.

(3) Entscheiden die örtlichen Räte, daß die Fachorgane und staatlichen Einrichtungen, für die ein eigenes Bankkonto geführt wird, keine Kassenpläne aufzustellen haben, sind die Leiter der Fachorgane bzw. staatlichen Einrichtungen verpflichtet, der kontoführenden Bank unter Berücksichtigung der Nomenklatur gemäß Anlage 1 bis zum 30. Dezember des Vorjahres die im Jahresplan bestätigten Einnahmen und Ausgaben als Finanzierungsgrundlage für die Plandurchführung mitzuteilen.

§ 4**Kassenplanung der volkseigenen Betriebe
mit vereinfachtem Planungsverfahren**

Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und die örtlichen Räte entscheiden, welche volkseigenen Betriebe, für die die Verordnung vom 8. September 1972 über vereinfachte Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik gilt, nach Quartalen unterteilte Kassenpläne für den Zeitraum eines Halbjahres aufzustellen haben. Sie können festlegen, daß von der Anlage 3 der Anordnung vom 13. Mai 1971 über die Quartalskassenplanung (GBl. II Nr. 50 S. 395) abweichende vereinfachte Nomenklaturen anzuwenden sind. Sie bestimmen den Einreichungstermin für die Kassenpläne dieser volkseigenen Betriebe sowie das Verfahren der Prüfung, Überarbeitung und Bestätigung.

Schlußbestimmungen**§ 5**

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, gilt die Anordnung vom 13. Mai 1971 über die Quartalskassenplanung.

§ 6

In der Anlage 1 zur Anordnung vom 13. Mai 1971 über die Quartalskassenplanung sind im Abschnitt A die Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 der Anordnung und im Abschnitt B die Erläuterungen zu § 9 Abs. 2 und zu § 9 Abs. 3 der Anordnung zu streichen.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.
(2) Die Anlage 2 zur Anordnung vom 13. Mai 1971 über die Quartalskassenplanung (GBl. II Nr. 50 S. 395) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 7. November 1972

Der Minister der Finanzen
Böhm

Anlage 1
zu vorstehender Anordnung

Kassenplan

Einrichtungstermin:
von staatl. Einrichtung an übergeordnetes Organ
am 8. des Monats vor Beginn des Halbjahres

von übergeordnetem Organ an Ministerium der Finanzen
am 18. des Monats vor Beginn des Halbjahres

Verteiler:
von staatl. Einrichtung 3fach an übergeordnetes Organ
von zentr. staatl. Organ 3fach an Ministerium der Finanzen

Genehmigungsvermerk: Genehmigt
als halbjährliche Berichterstattung
am 14. 9. 1972 und registriert unter
Nr. 5900/5/132 befristet bis zum
31. 3. 1975

des/der

vom 1. 1. bis 30. 6.*) bzw. bis 31. 12.*) 197...

— in TM ohne Dezimale —

— Zusammenfassung —

Bezeichnung	Plan für das Jahr 197	Vorauss. Entwicklung vom 1. 1.				Erfüllung in % (Sp. 6 : 2)		
		bis 31. 3.*) bzw. bis 30. 9.*)	Erfüllung in % (Sp. 4 : 2)	bis 30. 6.*) bzw. bis 31. 12.*)	7			
1	2	3	4	5	6	8	9	
I. Einnahmen								
II. Ausgaben — ohne Investitionen —								
darunter: — Werterhaltung (Position 22)								
— Lohnfonds (Position 23)								
III. Investitionen								
IV. Gesamtausgaben (Summe II. + III.)								
Saldo zwischen Einnahmen u. Gesamtausgaben (= Limit für das Haushaltskonto)								

Bestätigung der Einnahmen und Gesamtausgaben
(Dienststempel den 197

Unterschrift des Leiters des
übergeordneten Organs

den 197...

Unterschrift des Leiters
und des Haushaltsbearbeiters

*) Nichtzutreffendes streichen
Bestell-Nr. 800/1311 — VV Spremberg

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Kassenplan

des/det

 vom I. I. bis 30. 6.*) bzw. bis 31. 12.*) 197..

Eingereichungsfrist:
 von staatl. Einrichtung an übergeordnetes Organ
 am 8. des Monats vor Beginn des Halbjahres
 vom übergeordneten Organ des Ministerium der Finanzen
 am 15. des Monats vor Beginn des Halbjahres
Verteiler:
 von staatl. Einrichtung
 von zentr. staatl. Organ
 an übergeordnetes Organ
 an Ministerium der Finanzen

Bezeichnung	Lochsp.
Kartenzusatzzeichen	<input checked="" type="checkbox"/>
Ebene (2 bis 4, örtl. an 1)	
Einzelplan-Nr.	

Genehmigungsvermerk: Genehmigt
 als halbjährliche Berichterstattung
 am 14. 9. 1972 und registriert unter
 Nr. 5589/3122 befristet bis zum
 31. 3. 1975

-- aufzustellen je Abschnitt der Haushaltssystematik --

Kapitel-Nr.	Ab-schnitts-Nr.	Fachab-Nr.	Kom-plex-Nr.	Kern-zeichen-Nr.	Bezeichnung	Plan für das Jahr 197	Voraus. Entwicklung von I. I.									
							bis 31. 3.*) bzw. bis 30. 9.*)	in % (SP. 4 + 2)	Erfüllung in % (SP. 6 + 2)	bis 30. 6.*) bzw. bis 31. 12.*)	in % (SP. 6 + 2)	7				
					I	2	3	4	5	6	7					
					I. Einnahmen											
					II. Ausgaben -- ohne Investitionen --											
					darunter: -- Werterhaltung (Position 22)											
					-- Lohnfonds (Position 23)											
					III. Investitionen											
					IV. Gesamtausgaben (Summe II. + III.)											
					I. Einnahmen											
					II. Ausgaben -- ohne Investitionen --											
					darunter: -- Werterhaltung (Position 22)											
					-- Lohnfonds (Position 23)											
					III. Investitionen											
					IV. Gesamtausgaben (Summe II. + III.)											

*) Nichtzutreffendes streichen
 Beschl.-Nr. 899/1512 - VV Spremberg

— in TM ohne Dezimale —

— aufzustellen je Abschnitt der Haushaltssystematik —

Kapitel- Nr.	Ab- schnitts- Nr.	Fachab- t. Nr.	Kom- plex- Nr.	Kenn- zeichen Nr.	Bezeichnung	Plan für das Jahr 197	Vorauss. Entwicklung vom 1. 1.											
							1	2	3	4	5	6	7					
						bis 31. 3. *) bzw. bis 30. 9. *)	Erfüllung in % (Sp. 4 : 2)	bis 30. 6. *) bzw. bis 31. 12. *)	Erfüllung in % (Sp. 6 : 2)									
					I													
					I. Einnahmen													
					II. Ausgaben — ohne Investitionen —													
					darunter: — Werterhaltung (Position 22)													
					— Lohnfonds (Position 23)													
					III. Investitionen													
					IV. Gesamtausgaben (Summe II. + III.)													
					I. Einnahmen													
					II. Ausgaben — ohne Investitionen —													
					darunter: — Werterhaltung (Position 22)													
					— Lohnfonds (Position 23)													
					III. Investitionen													
					IV. Gesamtausgaben (Summe II. + III.)													
					I. Einnahmen													
					II. Ausgaben — ohne Investitionen —													
					darunter: — Werterhaltung (Position 22)													
					— Lohnfonds (Position 23)													
					III. Investitionen													
					IV. Gesamtausgaben (Summe II. + III.)													

Lsp.

*) Nichtzutreffendes streichen.
Bestell-Nr. 800/1512 — VV Spremberg

Anordnung über den Handel mit Gebrauchtwaren

vom 8. November 1972

Mit Zustimmung der Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane und im Einvernehmen mit dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für den gewerbsmäßigen Handel mit Gebrauchtwaren (Gebrauchtwarenhandel) und im Umfang des § 2 Abs. 2 sowie des § 5 Absätze 1 bis 3 beim Verkauf von Gebrauchtwaren zwischen Bürgern.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Gebrauchtwarenhandel im Sinne dieser Anordnung ist die Übernahme von gebrauchten Konsumgütern (Gebrauchtwaren) auf eigene Rechnung (Ankauf) oder in Kommission aus dem Eigentum der Bürger, aus Beständen gesellschaftlicher Bedarfsträger, Fundbüros und Nachlässen sowie das Anbieten und Verkaufen dieser Waren an die Bevölkerung und an gesellschaftliche Bedarfsträger durch eine Verkaufseinrichtung des Gebrauchtwarenhandels.

(2) Gebrauchtwaren im Sinne dieser Anordnung sind für den persönlichen Bedarf bestimmte Konsumgüter, die sich im Besitz des Verbrauchers befinden oder befanden, wobei es unmaßgeblich ist, ob diese Konsumgüter benutzt worden sind. Sie müssen für den gleichen oder einen gleichartigen Verwendungszweck geeignet sein, für den sie im neuen Zustand bestimmt waren.

(3) Keine Gebrauchtwaren im Sinne dieser Anordnung sind:

- a) gebrauchte Kraftfahrzeuge, soweit sie unter die Bestimmungen der Anordnung Nr. Pr. 44 vom 9. Januar 1970 über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen (GBl. II Nr. 12 S. 62) fallen,
- b) Erzeugnisse, die unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. September 1955 über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBl. I Nr. 82 S. 654) fallen,
- c) gebrauchte Gegenstände, die einen Sammler- oder Kunstwert besitzen (siehe Anlage I),
- d) Sekundärrohstoffe, wie Alttextilien und Altpapier.

(4) Der sozialistische Gebrauchtwarenhandel ist berechtigt, auch angeschmutzte oder beschädigte Konsumgüter vom Groß- und Einzelhandel zu übernehmen und in seinen Verkaufseinrichtungen anzubieten und zu verkaufen.

§ 3

Übernahmeverbot

(1) Zum Gebrauchtwarenhandel nicht zugelassen sind die in der Anlage 2 genannten und neue originalverpackte Konsumgüter.

(2) Die Übernahme von Gebrauchtwaren ist nur von Bürgern gestattet, die ihren ständigen oder zeitweiligen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

§ 4

Verantwortung der örtlichen Räte

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise fördern und kontrollieren die Entwicklung des Gebrauchtwarenhandels vorrangig in den Bezirks-, Kreis- und kreisfreien Städten durch die Einbeziehung der Aufgaben des Gebrauchtwarenhandels in die Versorgungspläne und Versorgungskonzeptionen.

(2) Die Räte der Kreise legen für die Fälle der §§ 11 Abs. 1 und 16 Absätze 1 und 2 auf der Grundlage und in Durchführung der bezirklichen Konzeptionen die Versorgungsbereiche fest, für die die einzelnen Einrichtungen des Gebrauchtwarenhandels versorgungsmäßig zuständig sind. Die Versorgungsbereiche sind in den Einrichtungen des Gebrauchtwarenhandels für den Bürger sichtbar durch Aushang bekanntzugeben.

§ 5

Preisbildung

(1) Für Gebrauchtwaren dürfen ausschließlich Verkaufspreise gefordert und berechnet werden, die dem Zeitwert entsprechen. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert abzüglich der eingetretenen Wertminderungen; er wird in seiner Höhe mitbestimmt durch die zur Zeit der Übernahme bestehende Nachfrage. Der Zeitwert darf 90 % des Neuwertes nicht übersteigen.

(2) Die Wertminderung setzt sich aus dem physischen und moralischen Verschleiß zusammen. Sie wird im einzelnen durch solche Kriterien wie

- den Gebrauchswert und den Grad der Werterhaltung (qualitativer Zustand, Abnutzungsgrad, Pflegeleichtigkeit, Funktionstüchtigkeit u. ä.);
- das Alter
(Besteht für das Erzeugnis noch Garantie? Wird das Erzeugnis noch produziert? Besteht bei technischen Konsumgütern noch die Pflicht zur Versorgung mit Ersatzteilen?);
- die modische Aktualität, Farbe, Formgestaltung bestimmt.

(3) Als Neuwert sind der Preisbildung für Gebrauchtwaren die geltenden Einzelhandelsverkaufspreise gleicher oder vergleichbarer neuer Konsumgüter entsprechend den staatlichen Preisvorschriften zugrunde zu legen. Bei der Bestimmung des Zeitwertes der Gebrauchtwaren sind branchenspezifische Zeitwerttabellen mit heranzuziehen.

(4) Werden Gebrauchtwaren nach der Übernahme durch den Gebrauchtwarenhandel oder auf dessen Rechnung aufgearbeitet oder repariert und tritt dadurch eine Erhöhung ihres Zeitwertes ein, können die entstandenen Kosten bei der Bildung des Verkaufspreises berücksichtigt werden. Der Verkaufspreis darf jedoch 90 % des Neuwertes nicht übersteigen. Die Kosten sind nachweispflichtig.

Übernahme

§ 6

Voraussetzungen für die Übernahme

Die Gebrauchtwaren müssen über gute Gebrauchseigenschaften verfügen, sauber und hygienisch ein-

wandfrei sein und dürfen keinen Ungeziefer- und Wurmbefall aufweisen. Bei technischen Konsumgütern muß die Funktionstüchtigkeit gegeben sein.

§ 7

Ankauf

(1) Der Ankauf hat auf der Grundlage eines Kaufvertrages zu erfolgen, der folgende Mindestangaben enthalten muß:

- a) Name und Vorname, Anschrift und Nummer des Personalausweises oder ihm gleichzusetzende Dokumente (nur bei Bürgern) des Veräußerers;
- b) Anzahl und Bezeichnung der angekauften Gebrauchtwaren und Angabe der Serien- und Fabrikationsnummern bei denjenigen Industriewaren, die mit einer solchen versehen sind (z. B. Uhren, Fahrräder, optische Erzeugnisse, Rundfunkgeräte, Schreibmaschinen u. ä.);
- c) Verkaufspreis (getaxter Zeitwert, soweit nicht § 5 Abs. 4 anzuwenden ist);
- d) Handelsspanne;
- e) angefallene Kosten, die vom Veräußerer zu tragen sind;
- f) auszahlender Betrag;
- g) Datum des Ankaufs und Unterschrift des Veräußerers.

(2) Das Eigentumsrecht wird mit der Übergabe der Gebrauchtware in der Verkaufseinrichtung bzw. deren Lager und der Bezahlung des dem Veräußerer gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. a oder Abs. 2 auszahlenden Betrages auf den Gebrauchtwarenhandel übertragen.

(3) Beim Ankauf von Gebrauchtwaren sind Gewährleistungsrechte gegenüber dem Veräußerer ausgeschlossen.

§ 8

Übernahme in Kommission

(1) Werden Gebrauchtwaren in Kommission übernommen, ist ein Kommissionsvertrag mit mindestens folgenden Angaben abzuschließen:

- a) Name und Vorname, Anschrift und Nummer des Personalausweises oder ihm gleichzusetzende Dokumente (nur bei Bürgern) des Auftraggebers;
- b) Anzahl und Bezeichnung der übernommenen Gebrauchtwaren und Angabe der Serien- und Fabrikationsnummern bei denjenigen Industriewaren, die mit einer solchen versehen sind;
- c) Verkaufspreis (getaxter Zeitwert, soweit nicht § 5 Abs. 4 anzuwenden ist);
- d) Handelsspanne;
- e) angefallene Kosten, die vom Auftraggeber zu tragen sind;
- f) Datum der Übernahme und Unterschrift des Auftraggebers.

Diese Angaben sind nach dem Verkauf um das Verkaufsdatum und den an den Auftraggeber ausgezahlten Betrag zu ergänzen.

(2) Durch den Kommissionsvertrag verpflichtet sich der Gebrauchtwarenhandel, die Gebrauchtware zu übernehmen und sie im eigenen Namen auf Rechnung des Auftraggebers zu den vereinbarten Bedingungen zu verkaufen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, im

Falle des Verkaufs die Vergütung gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. b oder Abs. 2 zu zahlen.

(3) Der Auftraggeber bleibt Eigentümer der Gebrauchtware bis zu ihrem Verkauf.

(4) Der Gebrauchtwarenhandel hat die übernommene Gebrauchtware sorgfältig zu verwahren und unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Gebrauchtware zu verkaufen und dem Auftraggeber den Verkauf unverzüglich mitzuteilen.

(5) Werden in Kommission übernommene Gebrauchtwaren in der vereinbarten Frist nicht verkauft, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese zurückzunehmen.

(6) Kommt der Auftraggeber der schriftlichen Aufforderung per Einschreiben des Gebrauchtwarenhandels zur Rücknahme der in Kommission gegebenen Gebrauchtwaren innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Benachrichtigung an nicht nach, kann der Gebrauchtwarenhandel diese verwerten. Der Erlös ist zur Deckung der dem Gebrauchtwarenhandel entstandenen Aufwendungen zu verwenden. Ein darüber hinausgehender Betrag ist dem Auftraggeber auszuzahlen. Weitere gegenseitige Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 9

Auszuzahlender Betrag

(1) Dem Veräußerer ist vom sozialistischen Gebrauchtwarenhandel

- a) beim Ankauf von Gebrauchtwaren ein Betrag, der sich errechnet aus dem getaxten Zeitwert abzüglich einer Handelsspanne
 - bei Möbeln in Höhe von 22 %;
 - bei Bekleidung/Schuhen/Kinderbedarfsartikeln in Höhe von 20 %;
 - bei allen übrigen Gebrauchtwaren in Höhe von 15 %.

- b) bei in Kommission übernommenen Gebrauchtwaren ein Betrag, der sich zusammensetzt aus dem erzielten Verkaufserlös abzüglich einer Handelsspanne
 - bei Möbeln in Höhe von 20 %;
 - bei Bekleidung/Schuhen/Kinderbedarfsartikeln in Höhe von 16 %;
 - bei allen übrigen Gebrauchtwaren in Höhe von 13 %

auszuzahlen.

Über die Handelsspanne hinaus sind die angefallenen Kosten, die vom Veräußerer/Auftraggeber zu tragen sind, in Abzug zu bringen.

(2) Der private Gebrauchtwarenhandel hat in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a und b die ihm vom örtlichen Rat genehmigten Sätze für Taxgebühren und Provision in Abzug zu bringen.

(3) Der Betrag ist beim Ankauf von Gebrauchtwaren dem Veräußerer bei der Übergabe sofort auszuzahlen.

§ 10

Aufwendersatz

(1) Kommt bei Taxierung in den Räumen des Veräußerers/Auftraggebers eine Übernahme aus Gründen, die in der Person des Veräußerers/Auftraggebers lie-

gen, sofort oder zu einem vereinbarten Zeitpunkt nicht zustande, hat dieser an den sozialistischen Gebrauchtgüterhandel bei einem getaxten Zeitwert (insgesamt)

bis 10,— M =	0,50 M,
bis 25,— M =	1,— M,
bis 50,— M =	2,— M,
bis 100,— M =	5,— M,
bis 250,— M =	10,— M,
bis 500,— M =	15,— M,
bis 1 000,— M =	20,— M

und für jede weiteren angefangenen 500,— M 5,— M mehr als Aufwendersatz zu zahlen.

(2) Kommt bei Übernahme in Kommission der Verkauf von Gebrauchtgütern nicht zustande, hat der Auftraggeber an den sozialistischen Gebrauchtgüterhandel für die entstandenen Kosten einen Aufwendersatz entsprechend Abs. 1 zuzüglich der für An- und Rücktransport angefallenen Kosten zu zahlen.

(3) Der private Gebrauchtgüterhandel kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 einen Aufwendersatz in Höhe der ihm vom örtlichen Rat genehmigten Sätze für Taxgebühren in Anspruch nehmen.

§ 11

Taxierung und Transport

(1) Der sozialistische Gebrauchtgüterhandel hat bei sperrigen und schwerlastigen Gebrauchtgütern auf Wunsch des Veräußerers/Auftraggebers die Taxierung an dem von ihm genannten Ort vorzunehmen, soweit dieser innerhalb des Versorgungsbereiches liegt.

(2) Der sozialistische Gebrauchtgüterhandel hat auf Wunsch des Veräußerers/Auftraggebers den Transport von schwerlastigen und sperrigen Gebrauchtgütern für dessen Rechnung zu übernehmen oder zu vermitteln.

§ 12

Nachweispflicht für übernommene Gebrauchtgüter

Der Gebrauchtgüterhandel ist verpflichtet, sein Belegwesen so aufzubauen, daß er jederzeit in der Lage ist, alle übernommenen Gebrauchtgüter mit einem Neuwert ab 30,— M mit den in den §§ 7 und 8 genannten Mindestangaben nachzuweisen.

Verkauf

§ 13

Verkaufspreis

Der Verkauf von Gebrauchtgütern an die Bevölkerung oder gesellschaftliche Bedarfsträger erfolgt zum Verkaufspreis gemäß § 5.

§ 14

Eigentumsübergang

Beim Verkauf von Gebrauchtgütern wird das Eigentumsrecht mit der Bezahlung des Verkaufspreises und der Übergabe in der Verkaufseinrichtung und in den Fällen des § 16 Absätze 1 und 2 mit der Übergabe am vereinbarten Leistungsort auf den Bürger oder gesellschaftlichen Bedarfsträger übertragen.

§ 15

Reklamation

Die Reklamationsfrist bei Gebrauchtgütern beträgt 3 Monate. Einzelheiten sind in dem in der Verkaufs-

einrichtung auszuhängenden Merkblatt „Kundenreklamationen im Einzelhandel“ geregelt.

§ 16

Kundendienstleistungen beim Verkauf

(1) Der sozialistische Gebrauchtgüterhandel ist verpflichtet, innerhalb des Versorgungsbereiches sperrige und schwerlastige Gebrauchtgüter frei Haus zu liefern.

(2) Bei gebrauchten Möbeln ist der sozialistische Gebrauchtgüterhandel darüber hinaus verpflichtet, diese am gewünschten Ort innerhalb des Versorgungsbereiches aufzustellen.

(3) Die Kosten für die Anlieferung innerhalb des Versorgungsbereiches gehen zu Lasten des sozialistischen Gebrauchtgüterhandels und sind mit der Handelsspanne abgegolten. Bei Selbstabholung ist ein Rabatt in Höhe von 3 % vom Verkaufspreis zu gewähren.

(4) Die Kosten für das Aufstellen von gebrauchten Möbeln gehen in jedem Falle zu Lasten des sozialistischen Gebrauchtgüterhandels. Beim Selbstaufstellen der Möbel ist ein Rabatt in Höhe von 1 % vom Verkaufspreis zu gewähren.

§ 17

Preisauszeichnung und Rundung

(1) Die Preisauszeichnung hat auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.*

(2) Die Verkaufspreise gemäß § 5 und der auszahlende Betrag gemäß § 9 sind auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften zu runden.**

Fonds Handelsrisiko Gebrauchtgüter

§ 18

Planung und Bildung

(1) In den sozialistischen Handelsbetrieben, denen Einrichtungen für den An- und Verkauf von Gebrauchtgütern angeschlossen sind, ist ein gesonderter Fonds „Handelsrisiko Gebrauchtgüter“ in Höhe von

- 3 % bei Bekleidung/Schuhen/Kinderbedarfsartikeln,
 - 1 % bei Möbeln und allen übrigen Gebrauchtgütern
- zu planen und zu bilden. Berechnungsgrundlage dafür ist der geplante Umsatz (zum Verkaufspreis), der auf den Ankauf entfällt.

(2) In den sozialistischen Handelsbetrieben, die den An- und Verkauf von Gebrauchtgütern über das Netz ihrer Fachverkaufseinrichtungen betreiben, sind die für den Teil Gebrauchtgüter gemäß Abs. 1 zu planenden und zu bildenden Mittel dem einheitlichen Fonds Handelsrisiko Industriewaren zuzuführen.

(3) Die Bildung gemäß den Absätzen 1 und 2 erfolgt zu Lasten der Kosten. Die planmäßig zu bildenden Mittel sind monatlich dem entsprechenden Fonds Handelsrisiko und dem Sonderbankkonto „Fonds Handelsrisiko“ zuzuführen.

(4) Reichen die planmäßigen Mittel nicht aus, um die erforderlichen Absatzmaßnahmen durchzuführen, kann der übersteigende Betrag zusätzlich zu Lasten der Ko-

* Zur Zeit gelten die Preisordnung Nr. 2025 vom 10. Januar 1964 (GBl. II Nr. 12 S. 55) und die Preisordnung Nr. 2025/1 vom 1. Oktober 1964 (GBl. II Nr. 101 S. 839) über die Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis.

** Zur Zeit gilt die Anordnung vom 22. Januar 1957 über die Abrundung von Pfennigbeträgen (GBl. II Nr. 7 S. 63).

sten im Rahmen der planmäßigen Gewinnerwirtschaftung ohne Reduzierung der geplanten Abführungen an den Staatshaushalt verrechnet werden.

(5) Am Jahresende nicht verbrauchte Mittel sind auf das Folgejahr zu übertragen.

§ 19

Verwendung

(1) Die Mittel des Fonds „Handelsrisiko Gebrauchtwaren“ bzw. die gemäß § 18 Abs. 2 dem einheitlichen Fonds Handelsrisiko Industriewaren zugeführten Mittel sind ausschließlich im sozialistischen Gebrauchtwarenhandel und hier nur für Maßnahmen bei angekauften Gebrauchtwaren zu verwenden.

(2) Aus den Mitteln sind zu finanzieren:

- a) Preisminderungen, wenn die Gebrauchtwaren zum festgesetzten Verkaufspreis nicht absetzbar sind, weil
 - der Verkaufspreis zu hoch festgesetzt worden ist oder
 - für neue Konsumgüter des gleichen Sortiments kleine Preiskorrekturen oder andere zentrale Preismaßnahmen in Kraft getreten sind, dadurch die Verkaufspreise für Gebrauchtwaren in Relation zu diesen zu hoch sind, Änderungen in der Nachfrage bewirken und die Gebrauchtwaren zum ursprünglichen Verkaufspreis nicht mehr absetzbar sind;
- b) Wertminderungen aus Transportschäden oder verdeckten Mängeln;
- c) Kosten aus Kleinstreparaturen bzw. Ausbesserungen, die nicht zu einer Erhöhung der Gebrauchseigenschaften der Gebrauchtwaren führen und demzufolge nicht gemäß § 5 Abs. 4 Bestandteil des Verkaufspreises sind;
- d) Nullabwertungen, wenn sich bestimmte Gebrauchtwaren trotz Preisminderung, Werbemaßnahmen u. a. m. als nicht absatzfähig erweisen. Nullabwertungen sind durch den Leiter des Handelsbetriebes zu bestätigen.

§ 20

Nachweispflicht und Verantwortlichkeit

(1) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist nach der Gliederung gemäß § 19 Abs. 2 kumulativ seit Jahresbeginn zu führen. Jede Inanspruchnahme der Mittel ist zu protokollieren. Im Falle von Preisminderungen gemäß § 19 Abs. 2 Buchstaben a, b und d muß das Protokoll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum
- Bezeichnung
- Menge
- alter und neuer Verkaufspreis
- Höhe der Preisminderung
- Ursache für die Preisminderung.

Im Falle von Kleinstreparaturen oder Ausbesserungen gemäß § 19 Abs. 2 Buchst. c muß das Protokoll Angaben über die Art der Reparatur und die Höhe der daraus entstandenen Kosten enthalten.

(2) Die Leiter der sozialistischen Handelsbetriebe sind für den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel und dessen Kontrolle verantwortlich.

§ 21

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Leiter einer Verkaufseinrichtung des Gebrauchtwarenhandels vorsätzlich oder fahrlässig

— entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Gebrauchtwaren von Personen übernimmt, die ihren ständigen oder zeitweiligen Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Hauptstadt Berlin haben, oder

— der Nachweispflicht für übernommene Gebrauchtwaren gemäß § 12 nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10,— bis 300,— M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000,— M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden, deren Stellvertretern oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke, Kreise und Städte.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Schlußbestimmungen

§ 22

In allen Verkaufseinrichtungen des Gebrauchtwarenhandels muß ein Exemplar dieser Anordnung vorhanden und ein diesbezüglicher Hinweis gut sichtbar angebracht sein. Auf Wunsch ist die Einsichtnahme in diese Anordnung zu gewähren.

§ 23

Einzelheiten zur Durchführung dieser Anordnung werden verbindlich durch den Hauptdirektor der Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO) gemeinsam mit dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR geregelt.

§ 24

(1) Die Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern und die Hygieneinspektionen sowie die für die Preiskontrollen zuständigen Organe und gesellschaftlichen Kräfte sind befugt, die übernommenen Gebrauchtwaren, die Rechtmäßigkeit ihrer Übernahme und die Ordnungsmäßigkeit der Nachweisführung zu kontrollieren.

(2) Die Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern sind außerdem berechtigt, Durchschriften der Verträge gemäß §§ 7 und 8 anzufordern.

§ 25

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973, der § 21 am 1. Februar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Preisanordnung Nr. 845 vom 18. November 1957 über die Preisbildung für gebrauchte Konsumgüter (GBl. I Nr. 76 S. 619),
- die Preisanordnung Nr. 845/1 vom 11. Dezember 1967 — Preisbildung für gebrauchte Konsumgüter — (GBl. II Nr. 122 S. 869),
- die Richtlinien des Ministeriums für Handel und Versorgung vom 7. Februar 1956 für die Errichtung und Tätigkeit der Gebrauchtwaren-Verkaufsstellen

im volkseigenen Einzelhandel (HO) (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 5),

- die Mitteilung des Ministeriums für Handel und Versorgung vom 27. August 1956 über die Veränderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen der HO-Gebrauchtwaren-Verkaufsstellen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 19),
- die Änderung vom 25. Mai 1957 zu den obengenannten Richtlinien (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 21).

(3) Im Geltungsbereich dieser Anordnung ist die Anordnung vom 9. Dezember 1971 über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko im Konsumgüterbinnenhandel (GBl. II 1972 Nr. 2 S. 19) nicht anzuwenden.

Berlin, den 8. November 1972

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Lemke
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Gegenstände, die einen Kunst- oder Sammlerwert besitzen, können sein:

1. Kunstgegenstände, kunsthandwerkliche und kunstgewerbliche Gegenstände aller Zeiten und Völker, nämlich:
 - a) Werke der Plastik, zu denen alle über das Flächenmäßige hinausgehenden Schöpfungen gehören, z. B. Reliefs, Plaketten, Münzen, Medaillen, Gemmen und Siegel;
 - b) Werke der Malerei (Zeichnungen und Graphik), zu denen auch Miniaturwerke, Glasmalereien, Mosaikarbeiten zu rechnen sind;
 - c) Werke der Schrift-, Druck- und Bucheinbandkunst, z. B. Luxus- und Erstausgaben, alte Drucke, Handschriften, Autogramme und Bücher;
 - d) Altertümer (Antiquitäten). Das sind nicht in der Gegenwart oder in der jüngsten Vergangenheit hergestellte Gebrauchs- oder Ausschmückungsgegenstände, die neben ihrem Sach- und Gebrauchswert einen Kunst- oder Sammlerwert haben, z. B. Möbel, Hausgeräte (einschließlich von Wagen, Schlitten, Krippen), Musikinstrumente und Uhren, Schmuck, Handwerkszeug und Gewerbeabzeichen, kirchliche Gerätschaften, alte Waffen und Fahnen, Keramiken jeder Art, Porzellan, Fayence, Majolika, Terrakotta, Steingut, Steinzeug, Hafnergeschirr, Gläser, ferner Gegenstände aus Schmiedeeisen und Gußeisen, z. B. Öfen, Ofenplatten, Messing, Kupfer, Zinn, Bronze, Schmelzwerk, Emaille, Elfenbein, Bernstein, Bergkristall und Halbedelsteine, sodann Bucheinbände, Lederarbeiten, Holzschnitzereien, Lackarbeiten, Textilien (Spitzen, Borten, Stickerereien, Kostüme, Stoffe, liturgische Gewänder, Teppiche, Gobelins, Wandbespannung u. ä.).
2. Briefmarken.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Von der Übernahme ausgeschlossen sind folgende Gebrauchtwaren:

- Strumpfwaren,
- Untertrikotagen, Miederwaren, Nachtwäsche (ausgenommen sind kochfeste Kinderbedarfsartikel),
- Filz- und Strohhüte,
- Raucherartikel, wie Pfeifen u. ä.,
- Bücher und Zeitschriften (außer Kinderbücher),
- Baustoffe aller Art, einschließlich Farben und Lacke,
- Artikel für Kosmetik und Gesundheitspflege,
- Drogen und chemische Reinigungsmittel,
- Gummierzeugnisse.

Anordnung

**über die Tätigkeit der Fachorgane für Energetik
in den Ministerien, wirtschaftsleitenden Organen,
volkseigenen Betrieben, Kombinat
und Betrieben der Kombinate**

vom 24. Oktober 1972

Auf Grund der §§ 6, 29 und 30 der Energieverordnung vom 10. September 1969 (GBl. II Nr. 81 S. 495) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für

1. die Industrieministerien, das Ministerium für Bauwesen, das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen sowie das Ministerium für Verkehrswesen (nachfolgend Ministerien genannt);
2. die Vereinigungen Volkseigener Betriebe, wirtschaftsleitende Organe des Verkehrswesens und Zwischenleitungsorgane der Deutschen Reichsbahn (nachfolgend wirtschaftsleitende Organe genannt);
3. die Wirtschaftsräte der Bezirke und die Bezirksbauämter;
4. die volkseigenen Betriebe;
5. die volkseigenen Kombinate und Betriebe der Kombinate.

§ 2

(1) Die Fachorgane für Energetik haben gemäß § 29 Abs. 1 der Energieverordnung die Leiter der im § 1 genannten Organe bei der Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Leiter sind verpflichtet, die Fachorgane für Energetik entsprechend dem zutreffenden Aufgabenumfang mit der erforderlichen Anzahl geeigneter Fachleute, die über die für die Leitungsebene und Aufgabencharakteristik erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse verfügen, zu besetzen. Das hat im Rahmen der bestätigten Stellenpläne zu erfolgen.

(3) In einem volkseigenen Betrieb, dessen Energieverbrauch niedrig ist und bei dem keine oder nur wenige Arbeitskräfte in Energieumwandlungs- und -fortleitungsanlagen sowie in der energiewirtschaftlichen

BMSR-Technik eingesetzt sind, kann das Fachorgan für Energetik mit einem nebenamtlichen Energiebeauftragten besetzt werden.

§ 3

(1) Die Leiter haben zu sichern, daß die Leiter der Fachbereiche für Planung, Ökonomie, Technik, Produktion, Materialwirtschaft u. a. bei der Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben mit dem Fachorgan für Energetik unmittelbar zusammenarbeiten.

(2) Die Fachorgane für Energetik haben die in den §§ 4 bis 6 genannten Aufgaben im Auftrag der Leiter im engen Zusammenwirken mit den Leitern der Fachbereiche durchzuführen.

§ 4

(1) Das Fachorgan für Energetik in einem Ministerium hat insbesondere

- a) den Energieplan auszuarbeiten;
- b) die staatlichen Vorgaben der Energieintensität auf die wirtschaftsleitenden Organe und die dem Ministerium direkt unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate zu differenzieren und die zur Einhaltung notwendigen Anforderungen an die Rationalisierung zu bestimmen;
- c) die Bilanzanteile für Energieträger und die Vorgaben für Leistungslimite im Stufensystem Elektroenergie und Gas auf die wirtschaftsleitenden Organe bzw. die Wirtschaftsräte der Bezirke und die Bezirksbauämter sowie die dem Ministerium direkt unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate aufzuschlüsseln;
- d) auf die Zielsetzung des sozialistischen Wettbewerbs zur Senkung des Energieverbrauchs und der Energiekosten sowie auf die Entwicklung von energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitenden Betrieben Einfluß zu nehmen;
- e) an der langfristigen Einsatzkonzeption für Energieträger unter Leitung des Ministeriums für Kohle und Energie planmäßig mitzuarbeiten und sich dazu mit den erforderlichen Kenntnissen aus den Fachbereichen des eigenen Ministeriums zu versehen.

(2) Die Anleitung der Fachorgane für Energetik der wirtschaftsleitenden Organe, der Wirtschaftsräte der Bezirke, der Bezirksbauämter sowie der dem Ministerium direkt unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate gemäß § 30 Abs. 1 der Energieverordnung hat sich insbesondere zu beziehen auf

- a) die Ausarbeitung der Energiepläne;
- b) die Normen- und Kennziffernarbeit auf energiewirtschaftlichem Gebiet;
- c) die Analyse der Energiewirtschaft im Bereich.

§ 5

(1) Das Fachorgan für Energetik in einem wirtschaftsleitenden Organ, Wirtschaftsrat des Bezirkes, Bezirksbauamt oder in einem volkseigenen Kombinat hat die Aufgaben gemäß § 4, ausgenommen die des Abs. 1 Buchst. e, sinngemäß zu erfüllen.

(2) Weiterhin hat das im Abs. 1 genannte Fachorgan für Energetik den überbetrieblichen Erfahrungsaustausch auf energiewirtschaftlichem Gebiet zu fördern.

(3) Für volkseigene Kombinate, die aus Betriebsteilen bestehen, gilt § 6.

§ 6

(1) Das Fachorgan für Energetik in einem volkseigenen Betrieb oder Betrieb des volkseigenen Kombina-tes hat insbesondere

- a) alle Energiereserven des Betriebes, insbesondere die sekundären Ressourcen, zu erschließen;
- b) Energieverbrauchsnormen und andere energiewirtschaftliche Kennziffern bestätigungsreif auszuarbeiten, für verbindlich erklären zu lassen sowie in der Anwendung zu kontrollieren und abzurechnen;
- c) die Einhaltung der staatlichen Energieverbrauchsnormative zu kontrollieren;
- d) den Energieplan auszuarbeiten, ihn mit volkswirtschaftlich begründeten Normen und Kennziffern zu belegen und für seine genaue Abrechnung zu sorgen;
- e) Maßnahmen zur Senkung der Energieintensität und der Energiekosten auszuarbeiten und ihre Durchführung zu kontrollieren, soweit es nicht selbst dafür verantwortlich ist;
- f) auf die anforderungsgerechte Bevorratung und vorschriftsmäßige Lagerung fester und flüssiger Brennstoffe Einfluß zu nehmen;
- g) die Einhaltung der Bilanzanteile bei festen und flüssigen Brennstoffen sowie — nur für Produktionsbedarf — bei Kraftstoffen und der Leistungsanteile bei Elektroenergie und Gas zu organisieren;
- h) auf die Einbeziehung energiewirtschaftlicher Ziele in den sozialistischen Wettbewerb sowie das Neuererwesen Einfluß zu nehmen und die erforderlichen Kennziffern bzw. Aufgabenstellungen auszuarbeiten;
- i) den Erfahrungsaustausch auf energiewirtschaftlichem Gebiet im Betrieb und überbetrieblich zur Lösung konkreter Aufgaben zu organisieren.

(2) Weiterhin hat das Fachorgan für Energetik die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben des Betriebes durch systematische Kontrollen zu überwachen, den Direktor regelmäßig und bei besonderen Vorkommnissen unverzüglich zu informieren sowie Vorschläge zur Entwicklung der energiewirtschaftlichen Arbeit im Betrieb zu unterbreiten.

(3) Dem Fachorgan für Energetik kann die Leitung des Betriebes eigener Energieerzeugungs- und -fortleitungsanlagen übertragen werden.

§ 7

Die Leiter haben zu sichern, daß die Mitarbeiter der Fachorgane für Energetik an den Weiterbildungsmaßnahmen für Energetiker teilnehmen.

§ 8

Diese Anordnung berührt nicht die Pflicht anderer Organe und energieplanpflichtiger Abnehmer, gemäß § 29 Abs. 1 der Energieverordnung Fachorgane für Energetik einzusetzen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.
Berlin, den 24. Oktober 1972

Der Minister
für Kohle und Energie
Siebold



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 13. Dezember 1972

Teil II Nr. 71

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 72	Anordnung über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1973	821
9. 11. 72	Anordnung Nr. 2 über die Gewährung von Vertragszuschlägen für frisches Obst und Gemüse sowie für Blumen und Zierpflanzen	825
13. 11. 72	Anordnung über das Statut der Militärbibliothek der Deutschen Demokratischen Republik	827
14. 11. 72	Anordnung Nr. 4 über Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen – Neubau volkseigener und genossenschaftlicher Wohnungen sowie gesellschaftlicher Einrichtungen –	828
15. 11. 72	Anordnung zur Regelung der Arbeitseinsätze der Studenten	829
27. 11. 72	Anordnung über die Finanzierung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Versorgung und Betreuung der Mitarbeiter in staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen	830
27. 11. 72	Anordnung Nr. 2 über Stundenverrechnungssätze für Baumaschinen – Zurverfügungstellung von Baumaschinen für den Eigenheimbau –	833
30. 11. 72	Anordnung über die Wahrnehmung der Verantwortung der Betriebe und staatlichen Einrichtungen auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport	835
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	836

Anordnung über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1973 vom 1. Dezember 1972

§ 1

Die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1973 (Anlage) werden für verbindlich erklärt. Sie sind von den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1973 anzuwenden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Anordnung (Nr. 1) vom 10. Dezember 1971 über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1972 (GBl. II Nr. 81 S. 717) und die Anordnung Nr. 2 vom 10. Februar 1972 über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1972 (GBl. II Nr. 7 S. 69) treten am 31. Dezember 1972 außer Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1972

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

L. V.: Klopfer
Staatssekretär

Anlage zu vorstehender Anordnung

Planmethodische Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1973

I.

1. Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, das Gesamtvolumen der ihnen mit den staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern übertragenen Aufgaben und Fonds des Volkswirtschaftsplanes auf die ihnen nachgeordneten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen differenziert aufzuschlüsseln und ihnen zu übergeben.

Dabei sind für Betriebe, die gemäß der Anordnung Nr. 2 vom 25. Mai 1972 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 – Spezielle planmethodische Festlegungen – (GBl. II Nr. 34 S. 383) planen, die dort getroffenen Regelungen anzuwenden.

Für die Herausgabe der staatlichen Planaufgaben gelten folgende Termine:

– von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie Räten der Bezirke

an die VVB und anderen den Betrieben und Einrichtungen übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe,

I. Md. ...
Halle (S.), Leninallee 22

Wirtschaftsräte der Bezirke, die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate sowie Räte der Kreise bis 15. 12. 1972

- von den VVB und anderen den Betrieben und Einrichtungen übergeordneten wirtschaftsleitenden Organen, Wirtschaftsräten der Bezirke sowie von den örtlichen Räten

an die Betriebe und Einrichtungen bis 22. 12. 1972

2. Von den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sind auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben Betriebspläne auszuarbeiten. Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sind dafür verantwortlich, daß die Betriebspläne die staatlichen Planaufgaben vollständig enthalten, in den einzelnen Teilen materiell und finanziell bilanziert und mit den Kooperationspartnern, den Außenwirtschaftsorganen, den bilanzierenden Organen, den örtlichen Staatsorganen und den Geschäftsbanken abgestimmt sind.

Die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen haben zum Jahresbeginn den Betriebsplan ihrem übergeordneten Organ vorzulegen. Dieses prüft die Einhaltung der staatlichen Planaufgaben und bestätigt die Betriebspläne.

Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke regeln das Verfahren der Bestätigung der Betriebspläne für die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstellten Betriebe in eigener Verantwortung.

3. Die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Industrie (ohne Betriebe der Wirtschaftsräte der Bezirke), des zentral- und örtlichgeleiteten Bauwesens, des zentralgeleiteten Verkehrswesens und der Außenwirtschaft, die ihnen übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe, die Bezirksbauämter sowie die Industrieministerien, das Ministerium für Bauwesen, das Ministerium für Verkehrswesen und das Ministerium für Außenwirtschaft reichen die Kennziffern

- industrielle Warenproduktion zu IAP und BP*,
- Produktion des Bauwesens (nur für Bauwesen),
- abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung (zu IAP),
- Export, gegliedert nach: SW, darunter: UdSSR, NSW,
- Nettogewinn (in Mark),
- Nettogewinnabführung an den Staat (in Mark)

zu Beginn des Jahres nach Quartalen und für das I. Quartal gegliedert nach Monaten ein.

Die den Betrieben und Kombinat übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe sowie die Ministerien prüfen die vollständige und inhaltlich richtige Aufgliederung dieser Kennziffern nach Quartalen und Monaten in Übereinstimmung mit den zur Ver-

* zu BP gemäß den Festlegungen in der Anordnung (Nr. 1) vom 15. Februar 1972 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 (Sonderdruck Nr. 726 des Gesetzblattes)

fügung stehenden Arbeitszeitfonds und entsprechend den spezifischen Bedingungen des Reproduktionsprozesses.

Das Verfahren der Aufgliederung der oben genannten Kennziffern nach Quartalen und Monaten ist für die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstellten Betriebe durch den Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie in Übereinstimmung mit den Festlegungen in den Ziffern 4 bis 7 selbständig zu regeln.

4. Als Termine für die Einreichung der nach Quartalen aufgliederten staatlichen Planaufgaben für das Planjahr und die Monatsaufgliederung des I. Quartals der in Ziff. 3 genannten Kennziffern gelten:

Betriebe und den wirtschaftsleitenden Organen unterstellte Kombinate an die wirtschaftsleitenden Organe und Bezirksbauämter bis 15. 1. 1973

Wirtschaftsleitende Organe, Bezirksbauämter und den Ministerien unterstellte Kombinate an die Ministerien bis 22. 1. 1973

Ministerien (für den Bereich insgesamt) an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen bis 25. 1. 1973

Die Ministerien übergeben außerdem zum gleichen Termin die nach Quartalen und für das I. Quartal nach Monaten gegliederten staatlichen Plankennziffern der ihnen unterstellten wirtschaftsleitenden Organe und direkt unterstellten Kombinate der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

5. Die Monatsaufgliederung der anderen Quartale ist von den Betrieben, Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen als Bestandteil der Quartalskassenpläne im Monat vor Quartalsbeginn entsprechend den in der Anordnung vom 13. Mai 1971 über die Quartalskassenplanung (GBl. II Nr. 50 S. 395), der Anordnung vom 7. November 1972 über die Vereinfachung der Quartalskassenplanung (GBl. II Nr. 70 S. 810) und der Finanzierungsrichtlinie vom 13. Juli 1972 für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsräte der Bezirke (GBl. II Nr. 46 S. 526) festgelegten Terminen den übergeordneten Organen zur Bestätigung vorzulegen. Für Betriebe, die keinen Kassenplan auszuarbeiten haben, legen die Leiter der ihnen übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe die Termine für die Einreichung der Monatsgliederung fest. Das Ministerium für Bauwesen legt den Termin der Einreichung der Monatsgliederung durch die Bezirksbauämter an das Ministerium für Bauwesen fest.

Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane übergeben die auf diese Weise nach Monaten gegliederten staatlichen Plankennziffern für ihren Bereich insgesamt (unter Ausweis des letzten Monats des vorhergehenden Quartals sowie seit Jahresbeginn) der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen für das II. bis IV. Quartal jeweils bis zum 24. des Monats vor Quartalsbeginn.

Sie übergeben außerdem zu den gleichen Terminen die nach Monaten gegliederten staatlichen Planauf-

lagen der ihnen unterstellten wirtschaftsleitenden Organe und direkt unterstellten Kombinate der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

6. Die Staatliche Plankommission übergibt der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die verbindliche Abrechnungsgrundlage des Volkswirtschaftsplanes nach Quartalen und Monaten in der Untergliederung nach Industrieministerien, Ministerium für Bauwesen, Ministerium für Verkehrswesen, Ministerium für Außenwirtschaft zu folgenden Terminen:

Quartalsgliederung des Jahresplanes sowie I. Quartal nach Monaten bis 29. 1. 1973

Monatsgliederung für das II. bis IV. Quartal (unter Ausweis des letzten Monats des vorhergehenden Quartals sowie seit Jahresbeginn) jeweils bis zum 27. des Monats vor Quartalsbeginn.

7. Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sind verpflichtet, die von ihren übergeordneten wirtschaftsleitenden Organen bestätigte Monats- und Quartalsgliederung der staatlichen Planaufgaben der staatlichen Berichterstattung zugrunde zu legen. Die Minister und die Leiter der den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe haben ständig zu gewährleisten, daß eine Übereinstimmung zwischen dem Staatsplan ihres Verantwortungsbereiches einschließlich der Monats- und Quartalsgliederung und den Plänen der ihnen nachgeordneten wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen besteht.

Ministerien, die bei der Plandurchführung Toleranzen für die Konsumgüterproduktion gemäß den Festlegungen des Ministerrates anwenden, übergeben der Staatlichen Plankommission und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik eine Übersicht über den Umfang der in Anspruch genommenen Toleranzen bis zum 3. Werktag eines jeden Quartals.

II.

1. Von den Ministerien, VVB, Kombinat und Betrieben sind die ökonomischen Vorgaben und die inhaltlich-thematischen Aufgabenstellungen für Wissenschaft und Technik so zu präzisieren bzw. festzulegen, daß eine hohe Effektivität und Produktivität, insbesondere bei der Überleitung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion sowie eine Erhöhung des Niveaus der industriellen Formgestaltung erreicht werden.

Es ist zu sichern, daß die Gebrauchswerteigenschaften der Erzeugnisse durch die Erhöhung der Zuverlässigkeit und Gewährleistung der Standardqualität verbessert und durch Vorgabe entsprechender Kennziffern die Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen gesenkt werden. Die wissenschaftlich-technischen Ergebnisse sind mit den Hauptabnehmern bzw. -anwendern sowie wichtigen Zulieferern und dem DAMW abzustimmen.

2. Die Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration erfordert, die von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik eingegangenen

internationalen Verpflichtungen vollständig in die Pläne und Bilanzen der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen aufzunehmen. Die für die Realisierung der staatlichen Verpflichtungen aus der sozialistischen ökonomischen Integration verantwortlichen Minister und die Minister der kooperierenden Zweige haben zu gewährleisten, daß die Verpflichtungen in die Pläne der VVB, Kombinate und Betriebe aufgenommen und planmäßig realisiert und abgerechnet werden.

3. Entsprechend den Erfordernissen der gebrauchswert- und wertmäßigen Bilanzierung haben die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe — soweit dies durch Bilanzentscheidungen erforderlich wird — auch dann staatliche Planaufgaben für die Betriebe (bzw. Kombinate und VVB) festzulegen, wenn sie keine entsprechende zentrale Planaufgabe erhalten haben.

Von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen sind im I. Quartal 1973 die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen unter Berücksichtigung der Bestände per 31. Dezember 1972 bei den Lieferanten und Verbrauchern zu präzisieren und, soweit erforderlich, die Bilanzanteile zu korrigieren.

4. Die Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern gemäß Abschnitt I Ziff. 2 der Anlage zur Anordnung (Nr. 1) vom 15. Februar 1972 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 (Sonderdruck Nr. 726 des Gesetzblattes) ist für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1973 mit folgenden Ergänzungen bzw. Änderungen anzuwenden:

a) Grundnomenklatur

Staatliche Plankennziffern:

- die Quartalsgliederung des Exports (Ziff. 12) und des Imports (Ziff. 15) wird nur festgelegt für SW, darunter UdSSR, sowie für NSW.

- Investitionen (materielles Volumen), darunter Bau, Ausrüstungen (Ziff. 20), wird ergänzt um:

c) materielles Investitionsvolumen für den Umweltschutz

- Ausgewählte Vorhaben der Mechanisierung und Automatisierung mit hoher Produktivität und Effektivität* wird ergänzt um:

ausgewählte Investitionsvorhaben für den Umweltschutz.

- Neu aufgenommen werden die Kennziffern:

- Technisch-ökonomisch begründete Normative des Verbrauchs volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Materialien.

- Lieferung ausgewählter Erzeugnisse für den Bereich Bevölkerung nach Preisgruppen (nur für bilanzierende Organe).

* bisher: Investitionen, die unter Kontrolle des Ministerrates stehen, sowie die ausgewählten Rationalisierungs- bzw. Automatisierungsvorhaben unter zentraler staatlicher Kontrolle (Ziff. 21)

Lieferungen und Leistungen zur besseren Versorgung der Bevölkerung insgesamt zu IAP.*

(Diese Kennziffer kann von den Ministerien, VVB und Wirtschaftsräten der Bezirke herausgegeben werden.)

Volkswirtschaftliche Berechnungskennziffern:

— Neu aufgenommen wird die Kennziffer: Verhältnis der Zuwachsrates der Jahresdurchschnittsplanbestände (materielle Gesamtbestände ohne Bestände an unfertigen Erzeugnissen für Investitionen bei den General- und Hauptauftragnehmern) zur Zuwachsrates der industriellen Warenproduktion zu IAP.

— Gestrichen wird die Kennziffer:

Normativ der Umlaufmittelinintensität (Ziff. 7).

b) Zusatznomenklatur für spezifische Bereiche

Die staatliche Plankennziffer für die Räte der Bezirke

„Bauaufkommen des Bereiches des Bezirksbauamtes gesamt“

wird wie folgt gegliedert:

- Bauaufkommen einschließlich Eigenleistungen für Baureparaturen an Wohngebäuden,
- Bauaufkommen einschließlich Eigenleistungen für Modernisierung von Wohnungen, Um- und Ausbau zu Wohnungen,
- Bauaufkommen einschließlich Eigenleistungen für Baureparaturen an Schulen, Kinder- und Gesundheitseinrichtungen,
- Bauaufkommen einschließlich Eigenleistungen für individuellen Wohnungsbau.

5. Für Betriebe, die gemäß der Anordnung Nr. 2 vom 25. Mai 1972 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 — Spezielle planmethodische Festlegungen — nach einem vereinfachten und im Umfang reduzierten Verfahren planen, ist die in Ziff. 10 der Anlage der genannten Anordnung festgelegte reduzierte Nomenklatur staatlicher Plankennziffern und volkswirtschaftli-

* Die Lieferungen und Leistungen zur besseren Versorgung der Bevölkerung umfassen:

- Zulieferungen für die Konsumgüterproduktion, die ohne wesentliche Veränderungen in die Produktion von Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung eingehen;
- Rationalisierungsmittel und Leistungen zur Produktion von Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung;
- Reparaturleistungen an industriellen Konsumgütern bzw. Zulieferungen für Betriebe, die Reparaturen und Dienstleistungen für die Bevölkerung ausführen (ohne Baureparaturen der Baubetriebe) sowie Dienstleistungen für die Bevölkerung;
- Erzeugnisse und Leistungen für die bessere Versorgung der Bevölkerung, die nicht Bestandteil der Kennziffer industrielle Warenproduktion sind,

entsprechend der von den Industrieministerien und dem Ministerium für Bauwesen für die produktionsmittelherstellenden Betriebe und Kombinate festgelegten Nomenklatur der Zulieferungen, Rationalisierungsmittel und Leistungen, die in den Planentwürfen als „zusätzliche Lieferungen und Leistungen zur besseren Versorgung der Bevölkerung“ erfaßt wurden. Die Kennziffer „Lieferungen und Leistungen zur besseren Versorgung der Bevölkerung insgesamt zu IAP“ enthält nicht die in den Planentwürfen erfaßte „zusätzliche abgesetzte Produktion von Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung“. Diese sind in die Kennziffer „abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung“ einzubeziehen.

cher Berechnungskennziffern anzuwenden. Für neugebildete zentralgeleitete volkseigene Betriebe ist gemäß § 2 der Anordnung zu verfahren.

6. Die Räte der Kreise übergeben den Produktionsgenossenschaften des Handwerks gemäß der Verordnung vom 12. Juli 1972 über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit (GBL II Nr. 47 S. 541) staatliche Planaufgaben für:

- industrielle Warenproduktion (wertmäßig) zu IAP,
- abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung zu IAP,
- Reparaturen, darunter: für die Bevölkerung,
- Dienstleistungen, darunter: für die Bevölkerung,
- Lohnfonds bzw. Vergütungsfonds,
- Investitionen (materielles Volumen), darunter: Bau, Ausrüstungen,
- Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung, ohne Berufsausbildung mit Abitur;

für PGH des Bauwesens:

- Bauproduktion,
- Baureparaturen.

Darüber hinaus übergeben die Räte der Kreise den Produktionsgenossenschaften des Handwerks staatliche Planaufgaben für spezifische Leistungsarten der örtlichen Versorgungswirtschaft entsprechend der Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern gemäß der Anordnung (Nr. 1) vom 15. Februar 1972 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973.

Soweit die Räte der Kreise den privaten Handwerksbetrieben staatliche Planaufgaben übergeben, erfolgt dies im Rahmen der vorstehenden Nomenklatur.

7. Das Ministerium für Außenwirtschaft bereitet die staatlichen Planaufgaben für den Export und Import nach

- RGW-Ländern,
- übrigen sozialistischen Ländern und
- ausgewählten Entwicklungsländern und kapitalistischen Industrieländern

je Land gesamt sowie nach Verantwortungsbereichen auf und übergibt diese Untergliederung der staatlichen Plankennziffern einschließlich der Zahlungsbilanz nach Ländern der Staatlichen Plankommission bis zum 20. Februar 1973 zur Abstimmung. Die Staatliche Plankommission übergibt diese Kennziffern der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik als Abrechnungsgrundlage.

Die Ministerien erhalten diese Kennziffern vom Ministerium für Außenwirtschaft zur Information.

8. Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe und der Kombinate haben den Räten der Bezirke eine Auswahl wichtiger, den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen erteilter staatlicher Planaufgaben über die Produktions-, Export-, Investitions- und Arbeitskräfteentwicklung des Volkswirtschaftsplanes 1973 bis zum 5. Januar 1973 zur Kenntnis zu geben.

Die Information erfolgt für alle Betriebe, Teilbetriebe und Einrichtungen* auf Vordruck 0301 in zweifacher Ausfertigung:

- von den den Ministerien und VVB unterstellten Kombinat für jeden Betrieb und jede Einrichtung ihres Kombinates,
- von den VVB und ihnen gleichgestellten Organen für jeden ihnen direkt unterstellten Betrieb bzw. unterstellte Einrichtung,
- von den Ministerien für jede ihnen direkt unterstellte Einrichtung

an den Rat des Bezirkes (Bezirksplankommission), auf dessen Territorium sich der Sitz des Betriebes oder der Einrichtung befindet.

Die Leiter der zentralgeleiteten Betriebe** und Einrichtungen übergeben die staatlichen Planaufgaben 1973 auf dem gleichen Vordruck für jeden Teilbetrieb, dessen Sitz sich in einem anderen Kreis als dem des Stammbetriebes befindet, dem für den Sitz dieses Teilbetriebes zuständigen Rat des Kreises (Kreisplankommission) in zweifacher Ausfertigung bis zum 5. Januar 1973.

Zum gleichen Zeitpunkt sind die Veränderungen gegenüber den bei der Ausarbeitung des Planes als Entwurf übergebenen Titellisten für Investitionen gemäß Abschnitt IV Ziff. 2.2. Abs. 5 Buchstaben a und b der Anlage zur Anordnung (Nr. 1) vom 15. Februar 1972 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 zu übergeben.

* Betriebe, Teilbetriebe und Einrichtungen, in denen mehr als 50 Arbeiter und Angestellte (Pers.) im Jahresdurchschnitt beschäftigt sind.

** Gilt nicht für zentralgeleitete Betriebe, die gemäß der Anordnung Nr. 2 vom 25. Mai 1972 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 — Spezielle planmethodische Festlegungen — ihre Planentwürfe erarbeitet haben.

Anordnung Nr. 2*
über die Gewährung von Vertragszuschlägen
für frisches Obst und Gemüse
sowie für Blumen und Zierpflanzen
vom 9. November 1972

Zur Änderung der Anordnung vom 17. Dezember 1970 über die Gewährung von Vertragszuschlägen für frisches Obst und Gemüse sowie für Blumen und Zierpflanzen (GBl. II 1971 Nr. 24 S. 212) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für vertraglich vereinbarte Lieferungen der Qualitäten Auslese und A an die staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handelsorgane und Direktbezieher** (Einzelhandel einschließlich Verkaufsstellen der LPG, VEG, GPG und deren kooperativen Einrichtungen, Großverbraucher, Betriebe der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie) werden an Landwirtschafts-, Forst- und Gartenbaubetriebe aller Eigentumsformen sowie an Kleinerzeuger folgende Vertragszuschläge gezahlt:

* Anordnung (Nr. 1) vom 17. Dezember 1970 (GBl. II 1971 Nr. 24 S. 212)

** Die Regelung des Direktbezuges erfolgt nach Abschnitt II der Anordnung vom 18. April 1972 über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von frischem Obst und Gemüse (GBl. II Nr. 21 S. 223).

Kultur	Kalenderwoche	ME	Vertragszuschlag M
Salatgurken	51. bis 53.	dt	400,—
	1. bis 9.	dt	400,—
	10. und 11.	dt	350,—
	12. und 13.	dt	300,—
	14. und 15.	dt	250,—
	16. und 17.	dt	130,—
	18. bis 22.	dt	80,—
	51. bis 53.	dt	100,—
Tomaten	1. bis 4.	dt	200,—
	5. bis 22.	dt	700,—
	23. bis 26.	dt	500,—
	27. und 28.	dt	300,—
29. und 30.	dt	100,—	
Blumenkohl	I, II, III, IV	100 St.	40,—
	I, II, III	100 St.	30,—
	I, II, III	100 St.	20,—
	IV	100 St.	20,—
Kohlrabi mit Laub	I, II, III	100 St.	30,—
	I, II, III, IV	100 St.	40,—
	I, II, III	100 St.	30,—
	IV	100 St.	25,—
Kopfsalat	I, II, III	100 St.	20,—
	I, II, III, IV, V, VI	100 St.	40,—
	I, II, III, IV, V	100 St.	40,—
Champignons	I, II	100 St.	20,—
	III, IV	100 St.	15,—
	17.	100 St.	15,—
Chicorée	40. bis 53.	dt	100,—
	1. bis 9.	dt	200,—
Für B-Ware aus erdeloser Treiberei	49. bis 53.	dt	50,—
	1. bis 18.	dt	80,—
Rosenkohl	5. bis 13.	dt	15,—
Exportzwiebeln	ohne Zeitbegrenzung	dt	5,—
Bleich- und Grünspargel	ohne Zeitbegrenzung	dt	150,—
Rote Rüben A I	ohne Zeitbegrenzung	dt	13,—
Rote Rüben A II	ohne Zeitbegrenzung	dt	8,—
Gemüsebohnen maschinell geerntet	ohne Zeitbegrenzung	dt	8,—
Kohlrüben	ohne Zeitbegrenzung	dt	3,—
Porree	1. bis 10. ab 11.	dt dt	15,— 10,—
Johannisbeeren rot	ohne Zeitbegrenzung	dt	20,—
Johannisbeeren weiß	ohne Zeitbegrenzung	dt	40,—
Stachelbeeren	ohne Zeitbegrenzung	dt	20,—
Erdbeeren	ohne Zeitbegrenzung	dt	35,—
Pflaumen	bis 33.	dt	25,—

(2) Für die Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Suhl, Gera und Karl-Marx-Stadt gelten bei Kohlrabi mit Laub, Kopfsalat, Blumenkohl und Tomaten und für die Bezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg bei Salatgurken alle Termine jeweils 2 Kalenderwochen länger, wenn sich die Höhe der Vertragszuschläge von einer Zeitspanne zur anderen reduziert.

(3) Bei witterungsbedingten Veränderungen des Aufkommenszeitraumes der unter Abs. 1 genannten Kulturen kann auf Vorschlag des zentralen Preisbeirates beim Ministerium für Handel und Versorgung von der Zentralen Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln nach Zustimmung des Ministers für Handel und Versorgung und des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft eine Verschiebung der Termine vorgenommen werden.

(4) Für die Lagerung von Obst und Gemüse werden bei vertragsgerechter Lieferung an die unter Abs. 1 genannten staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handelseinrichtungen und Direktbezieher für die Qualitäten Auslese und A folgende Vertragszuschläge an LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen gezahlt:

Kultur	Kalenderwoche	ME	Vertragszuschlag M
Äpfel	1. bis 5.	dt	10,—
	6. bis 10.	dt	15,—
	11. bis 15.	dt	20,—
	16. bis 20.	dt	25,—
	ab 21. bis zur Beendigung der Lagerperiode erhöht sich der Vertragszuschlag um weitere 5,— M je Woche		
Birnen	ab 1. bis zur Beendigung der Lagerperiode	dt	20,—
Kopfkohl	1. bis 13.	dt	10,—
	14. bis 17.	dt	15,—
	ab 18. bis zur Beendigung der Lagerperiode	dt	20,—
Möhren und Sellerie	9. bis 13.	dt	10,—
	14. bis 17.	dt	15,—
	ab 18. bis zur Beendigung der Lagerperiode	dt	30,—
Zwiebeln	49. bis 5.	dt	8,—
	6. bis 9.	dt	12,—
	10. bis 13.	dt	16,—
	ab 14. bis zur Beendigung der Lagerperiode	dt	20,—
Für alle nicht genannten Gemüsearten aus der Einlagerung werden folgende Vertragszuschläge gezahlt:			
	9. bis 13.	dt	5,—
	14. bis 17.	dt	7,—
	18. bis 22.	dt	15,—

(5) Bei der Kleinverpackung von Kulturen entsprechend Anlage 1 werden für Abpackungen bis 150 g 0,05 M je Verpackungseinheit, über 150 g bis 1 000 g und bei Speisezwiebeln bis 2 500 g 0,10 M je Verpackungseinheit als Zuschlag gezahlt. Die Zuschläge für Kleinverpackungen sind bei Lieferungen in andere Bezirke vom Empfangsbezirk zu zahlen.

(6) Die Vertragszuschläge gelangen über die Handelsbetriebe Obst, Gemüse, Speisekartoffeln bis zum 10. Werktag des folgenden Kalendermonats zur Auszahlung. Die Vertragszuschläge werden nicht EVP-wirksam."

§ 2

Die §§ 2 und 3 werden gestrichen.

§ 3

Die Anlage 1 erhält die in der Anlage zu dieser Anordnung veröffentlichte Fassung.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Berlin, den 9. November 1972

Der Minister für Handel und Versorgung	Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
I. V.: Lemke Staatssekretär	Ewald

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Für folgende Kulturen werden Vertragszuschläge für Kleinverpackungen gezahlt:

bis 150 g

Suppengrün
Petersilie
Schnittlauch

150 g bis 1 000 g

Blumenkohl	Äpfel
Möhren o. L.	Birnen
Gurken	Pflaumen
Tomaten A	Aprikosen
Porree	Pfirsiche
Zwiebeln o. L. (bis 2 500 g)	Süßkirschen A
Rosenkohl	Erdbeeren A
Gemüsebohnen	
Chicoree	
Champignons	
Spargel (gebündelt)	
Rhabarber (gebündelt)	

Als Verpackungsmaterialien sind zulässig:

— Kartons	— Polyäthylenbeutel
— Körbchen	— Schrumpffolie
— Netzschlauch	

**Anordnung
über das Statut der Militärbibliothek
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 13. November 1972

Die Militärbibliothek der Deutschen Demokratischen Republik erhält folgendes Statut:

§ 1

Rechtsstellung und Sitz

(1) Die Militärbibliothek der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Militärbibliothek genannt) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung des Ministeriums für Nationale Verteidigung.

(2) Die Militärbibliothek hat ihren Sitz in Dresden.

(3) Die Militärbibliothek arbeitet auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen.

§ 2

Funktion

(1) Die Militärbibliothek ist die zentrale Fachbibliothek der DDR für das Gebiet Militärwesen. Sie hat Archivfunktion für das gesamte militärische Schrifttum der DDR.

(2) Die Militärbibliothek richtet ihre Tätigkeit darauf, einen Beitrag zur klassenmäßigen Erziehung der Armeeangehörigen zu leisten sowie die wissenschaftliche Führungstätigkeit, Forschung, Lehre und Truppenpraxis in der Nationalen Volksarmee mit bibliothekarisch-bibliographischen Mitteln zu unterstützen. Sie koordiniert den Bestandsaufbau der wissenschaftlichen Bibliotheken in der Nationalen Volksarmee und leistet vielfältige bibliothekarisch-bibliographische Informations-tätigkeit.

(3) Die Militärbibliothek ist das fachlich-methodische Zentrum für das Bibliothekswesen in der Nationalen Volksarmee. Sie unterstützt die fachlich-methodische Anleitung und Kontrolle der Bibliotheken in der NVA, organisiert die Aus- und Weiterbildung der Bibliothekskader in der NVA und leistet fachspezifische bibliothekswissenschaftliche Arbeit.

(4) Die Militärbibliothek arbeitet eng mit den wissenschaftlichen Bibliotheken und wissenschaftlichen Institutionen des Bibliothekswesens der DDR sowie gleichartigen Bibliotheken sozialistischer Staaten zusammen.

§ 3

Bestandsaufbau

(1) Der Bestandsaufbau der Militärbibliothek erfolgt auf der Grundlage des objektiven gesellschaftlichen Bedarfs an Literatur und Literaturinformation in der NVA und anderen Bereichen der Landesverteidigung der DDR.

(2) Unter Berücksichtigung des Sammelschwerpunktplanes der Bibliotheken der DDR hat die Militärbibliothek neben Literatur zur Deckung des Bedarfs an Grundlagenliteratur in der NVA vor allem militärische und andere für die Landesverteidigung der DDR bedeutungsvolle Literatur aus anderen Staaten sowie militärische Sonderliteratur zu erwerben.

(3) Die Militärbibliothek führt den zentralen Übersetzungsnachweis der NVA und archiviert Belegexemplare der in der NVA angefertigten Übersetzungen.

§ 4

Bibliothekarisch-bibliographische Informationsarbeit

(1) Die Militärbibliothek ist das Zentrum der militärwissenschaftlichen Bibliographie in der DDR. Sie erarbeitet Bibliographien, koordiniert und plant die bibliothekarisch-bibliographische Tätigkeit der wissenschaftlichen Bibliotheken in der NVA und stimmt sie mit der Deutschen Bücherei ab.

(2) Grundlage der bibliothekarisch-bibliographischen Informationstätigkeit der Militärbibliothek ist die allseitige Erschließung ihres Bestandes sowie ausgewählter Bestände der wissenschaftlichen Bibliotheken in der NVA durch Kataloge, Bibliographien und andere Informationsmittel, durch aktive Literaturpropaganda und vor allem durch gezielte Information für die Führungskader sowie wissenschaftlichen Einrichtungen in der NVA und anderen Bereichen der Landesverteidigung der DDR.

(3) Die Militärbibliothek führt den Zentralkatalog der DDR für das Gebiet Militärwesen.

(4) Die Militärbibliothek arbeitet eng mit der Zentralstelle für Information und Dokumentation der NVA zusammen, koordiniert die bibliothekarisch-bibliographische Informationstätigkeit mit ihr und stellt ihre Bestände zur Auswertung zur Verfügung.

(5) In Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Information und Dokumentation der NVA, den wissenschaftlichen Bibliotheken sowie anderen wissenschaftlichen Einrichtungen in der NVA beteiligt sich die Militärbibliothek an der wissenschaftlichen Vorbereitung und Einrichtung zentraler Daten- und Informationsspeicherung und -wiederauffindung.

§ 5

Benutzung

(1) Die Militärbibliothek ist eine öffentliche Bibliothek. Sie stellt ihre Bestände im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen zur Benutzung am Ort und in der Fernleihe zur Verfügung.

(2) Die Militärbibliothek ist für den Bereich der NVA die Zentrale des Leihverkehrs und Schriftentausches. In Wahrnehmung dieser Aufgabe übt sie die Funktion einer Leitbibliothek im Sinne der Rechtsvorschriften über den Leihverkehr aus. Sie hat das Recht, mit gleichartigen Bibliotheken sozialistischer Staaten selbständig Leihverkehr durchzuführen, soweit es sich um militärische Literatur handelt.

§ 6

Koordinierung und Kooperationsbeziehungen

(1) Die Militärbibliothek koordiniert ihre Arbeit mit Einrichtungen des Bibliothekswesens und des Informations- und Dokumentationswesens sowie mit anderen informations- und literaturverbreitenden Einrichtungen der DDR.

(2) Auf der Grundlage von Vereinbarungen entwickelt die Militärbibliothek Kooperationsbeziehungen mit wissenschaftlichen Bibliotheken außerhalb der NVA sowie gleichartigen Bibliotheken sozialistischer Staaten.

§ 7

**Wissenschaftlich-methodische Arbeit
Anleitung der Bibliotheken in der NVA**

(1) Die Militärbibliothek leistet wissenschaftlich-methodische Arbeit für das Bibliothekswesen in der NVA.

Sie unterstützt die jeweils zuständigen Organe in der NVA bei der Lösung ihrer Aufgaben zur planmäßigen Entwicklung der ihnen unterstehenden Bibliotheken und leitet die wissenschaftlichen Bibliotheken in der NVA unmittelbar fachlich-methodisch an.

(2) Die Militärbibliothek koordiniert ihre wissenschaftlich-methodische Arbeit mit entsprechenden Institutionen des Bibliothekswesens der DDR. Sie übernimmt deren Arbeitsergebnisse zur Methodik der allgemeinen bibliothekarischen Arbeit, bearbeitet aktuelle fachspezifische Probleme und verallgemeinert die besten Arbeitsverfahren und -ergebnisse der Bibliotheken in der NVA.

(3) Die Militärbibliothek organisiert, koordiniert und kontrolliert die Aus- und Weiterbildung der Bibliothekskader der NVA. Dabei arbeitet sie eng mit den zuständigen Institutionen der DDR zusammen.

§ 8

Leitung, Struktur und Planung der Tätigkeit

(1) Die Militärbibliothek wird von ihrem Direktor geleitet. Der Direktor hat Stellvertreter.

(2) Der Direktor ist dem Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef der Politischen Hauptverwaltung der Nationalen Volksarmee unterstellt.

(3) Die Militärbibliothek gliedert sich in Stellvertreterbereiche und Fachabteilungen, deren Aufgaben durch einen vom Direktor zu bestätigenden Funktionsverteilungsplan geregelt werden.

(4) Die Militärbibliothek arbeitet nach Fünfjahr- und Jahresplänen.

§ 9

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Militärbibliothek wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, im Falle seiner Verhinderung durch den beauftragten Stellvertreter vertreten.

(2) Die Stellvertreter des Direktors vertreten die Militärbibliothek im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(3) Der Direktor führt ein Dienstsiegel.

§ 10

Dienst- und Arbeitsrechtsverhältnisse

(1) Der Direktor wird vom Minister für Nationale Verteidigung ernannt bzw. von der Dienststellung entbunden.

(2) Für die Begründung bzw. Beendigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen der Mitarbeiter gelten die Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig damit tritt die Anordnung vom 30. März 1966 über das Statut der Deutschen Militärbibliothek (GBI. III Nr. 6 S. 25) außer Kraft.

Berlin, den 13. November 1972

**Der Minister
für Nationale Verteidigung**

**Hoffmann
Armeegeneral**

Anordnung Nr. 4* über Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen — Neubau volkseigener und genossenschaftlicher Wohnungen sowie gesellschaftlicher Einrichtungen — vom 14. November 1972

Zur Anwendung von Abschlagzahlungen für den Neubau volkseigener und genossenschaftlicher Wohnungen sowie gesellschaftlicher Einrichtungen wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen sowie dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und dem Präsidenten der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Auftraggeber sowie General- und Hauptauftragnehmer für den Neubau volkseigener und genossenschaftlicher Wohnungen sowie gesellschaftlicher Einrichtungen.

(2) Für die im § 2 genannten Gebäude (Investitionsvorhaben, Teilvorhaben, Objekte) sind Abschlagzahlungen nach Baustufen zu vereinbaren sowie zu planen und zu finanzieren. Die Rechtsvorschriften über Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen** sind anzuwenden, soweit in dieser Anordnung nicht abweichende Festlegungen getroffen sind.

(3) Für Investitionen, deren normative Bauzeit bis zur nutzungs- bzw. abrechnungsfähigen Fertigstellung auf Grund verbindlich festgelegter fortschrittlicher Bauzeitnormative oder bestätigter Netzpläne mehr als 12 Monate beträgt, gelten weiterhin ausschließlich die Rechtsvorschriften über Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen**.

§ 2

Vertragliche Vereinbarung der Abschlagzahlungen

(1) Abschlagzahlungen nach Baustufen sind für folgende Gebäude und Baustufen zu vereinbaren:

a) Vielgeschossige Wohnungsbauten und Wohnhochhäuser (außer Wohnhochhäuser in Stahlbetonskelettbauweise)

1. Baustufe (1. Abschlagzahlung): Oberkante Fundament bzw. Abschluß der monolithischen Arbeiten

2. Baustufe (2. Abschlagzahlung): Abschluß der Montage

b) Wohnhochhäuser in Stahlbetonskelettbauweise

1. Baustufe (1. Abschlagzahlung): Oberkante Fundament bzw. Abschluß der monolithischen Arbeiten

* Anordnung Nr. 3 vom 9. September 1971 (GBI. II Nr. 67 S. 583)

** Zur Zeit gelten:

— Anordnung (Nr. 1) vom 10. März 1971 über Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen (GBI. II Nr. 32 S. 264),

— Anordnung Nr. 3 vom 9. September 1971 über Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen (GBI. II Nr. 67 S. 583).

2. Baustufe (2. Abschlagzahlung): Fertigstellung Gleitkern

3. Baustufe (3. Abschlagzahlung): Abschluß der Montage

c) Gebäude für staatliche Einrichtungen, die gemäß der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Finanzierung des Baues volkseigener Wohnungen und des Baues staatlicher Einrichtungen (GBl. II Nr. 102 S. 746) finanziert werden

1. Baustufe (1. Abschlagzahlung): Abschluß der Montage.

(2) Die Abschlagzahlungen sind auf der Grundlage verbindlicher Netzplan- bzw. Bauablauftermine in Höhe von 70 % des anteiligen Preises der jeweiligen Baustufe im Investitionsleistungsvertrag zu vereinbaren. Dazu gehört auch die Vereinbarung über die Form eines einfachen Nachweises über die termingerechte Erfüllung der Leistungen.

(3) Für die Leistung der Abschlagzahlungen ist das Lastschriftverfahren entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

§ 3

Planung und Finanzierung von Abschlagzahlungen

(1) Die Auftraggeber sowie die General- und Hauptauftragnehmer haben die Abschlagzahlungen zu planen und in die Ausarbeitung der Betriebspläne einzubeziehen. Für das Jahr 1973 gelten hierfür die Festlegungen im § 5 dieser Anordnung.

(2) Für die Finanzierung der Abschlagzahlungen haben die Auftraggeber mit der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik entsprechende Kreditvereinbarungen abzuschließen. Die von den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften und den örtlichen Staatsorganen geplanten und bereitzustellenden Eigenmittelanteile für Investitionskredite des Wohnungsneubaus und des Neubaus staatlicher Einrichtungen werden erst bei der Übergabe und Bezahlung nutzungsfähiger Investitionen eingesetzt.

(3) Entsprechend den für den Wohnungsneubau geltenden Bedingungen werden die Kredite für Abschlagzahlungen für die Zeit der Inanspruchnahme mit 4 % verzinst. Die Zahlung der Zinsen an die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt jährlich bis zum 30. April des Folgejahres aus dem Haushalt des zuständigen örtlichen Staatsorgans.

§ 4

Verwendung von Abschlagzahlungen

(1) Die Abschlagzahlungen sind von den Auftragnehmern ausschließlich zweckgebunden zur Finanzierung ihrer planmäßigen Bestände, einschließlich der Bestände an unvollendeter Bau- und Montageproduktion aus Kooperationsleistungen, einzusetzen und in den Finanzierungsplan zu den vereinbarten Terminen als Finanzierungsquelle aufzunehmen.

(2) Aus den Abschlagzahlungen nach Baustufen kann kein „Ergebnis aus Abschlagzahlungen“ gebildet werden.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Sie ist bereits bei der Ausarbeitung der Betriebspläne für das Jahr 1973 anzuwenden.

(2) In die Berechnung der ersten für das Jahr 1973 zu vereinbarenden Abschlagzahlung für das jeweilige Gebäude sind die bereits vor dem 1. Januar 1973 fertiggestellten Baustufen einzubeziehen.

(3) Die Anordnung Nr. 2 vom 21. Juni 1971 über Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen (GBl. II Nr. 53 S. 460) tritt am 1. Januar 1973 außer Kraft.

Berlin, den 14. November 1972

Der Minister der Finanzen

Böhm

Anordnung zur Regelung der Arbeitseinsätze der Studenten vom 15. November 1972

Im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern der zentralen staatlichen Organe und dem Zentralrat der FDJ wird zur Regelung der Arbeitseinsätze der Studenten der Hoch- und Fachschulen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Direktstudenten der Universitäten, Medizinischen Akademien, Hoch- und Fachschulen der DDR, die Arbeitseinsätze auf der Grundlage befristeter Arbeitsverträge oder auf der Grundlage von Vereinbarungen über stunden- oder tageweise Aushilfstätigkeit durchführen.

(2) Für Studenten, die in FDJ-Studentenbrigaden tätig werden, gelten nur die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und des § 4.

(3) Auf die Tätigkeit der Studenten im Rahmen der Praktika in den sozialistischen Betrieben, staatlichen Einrichtungen und wissenschaftlichen Instituten einschließlich des Ingenieurpraktikums der Studenten der Ingenieurhochschulen sowie der Studenten der Fachschulen in der sozialistischen Praxis finden die Bestimmungen dieser Anordnung keine Anwendung.

(4) Für künstlerisch-produktive Leistungen der Studenten an den künstlerischen Hoch- und Fachschulen gilt — mit Ausnahme der Ferienzeit — die Anweisung des Ministers für Kultur vom 27. Dezember 1971 zur Förderung der künstlerisch-produktiven Leistungen der Studenten an den künstlerischen Hoch- und Fachschulen.

Voraussetzungen zur Durchführung von Arbeitseinsätzen

§ 2

(1) Die befristeten Arbeitsverträge bzw. die Vereinbarungen über Aushilfstätigkeit mit Studenten bedürfen der Zustimmung des Direktors der Sektion der Hochschule bzw. eines von ihm Beauftragten. Für Studenten der Fachschulen erteilt der Direktor bzw. Abtei-

lungsleiter die Zustimmung. Sie ist nur zu erteilen, wenn der Ausbildungs- und Erziehungsprozeß dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die gemäß Abs. 1 erforderliche Zustimmung kann pauschal für die Zeit eines Semesters vorab erteilt werden. Sie ist jederzeit widerrufbar.

(3) Die Einsatzzeit der Studenten im Rahmen befristeter Arbeitsverhältnisse während der Ferien darf 4 Wochen im Studienjahr nicht überschreiten.

(4) Zur Durchführung von Arbeitseinsätzen im Rahmen befristeter Arbeitsverhältnisse sind zwischen den Studenten und den Betrieben schriftliche befristete Arbeitsverträge abzuschließen. Darin sind die Dauer des Einsatzes, die Arbeitsaufgabe und der Arbeitsort zu vereinbaren. Des Weiteren sind die Lohn- und arbeitsrechtlichen Ansprüche auf der Grundlage dieser Anordnung aufzunehmen.

§ 3

(1) Die Betriebe dürfen befristete Arbeitsverträge bzw. Vereinbarungen über Aushilfstätigkeit nur bei Vorliegen der erforderlichen Zustimmung gemäß § 2 Abs. 1 mit den Studenten abschließen.

(2) Die Leiter der Betriebe haben zu sichern, daß die Studenten über die jeweils zutreffenden Arbeitsschutzanordnungen, Arbeitsschutzinstruktionen, Weisungen, Bedienungsvorschriften usw. belehrt und die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeits- sowie Brandschutzes eingehalten werden.

§ 4

(1) Die Vergütung der Studenten im Rahmen befristeter Arbeitsverhältnisse erfolgt nach den tariflichen bzw. rahmenkollektivvertraglichen Regelungen der Betriebe, in denen die Arbeitseinsätze durchgeführt werden.*

(2) Der Einsatz und die Vergütung der Studenten im Rahmen der Aushilfstätigkeit erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften bzw. der Regelungen zur Aushilfstätigkeit in den Rahmenkollektivverträgen.**

(3) Die Vergütung aus befristeten Arbeitsverhältnissen während der Zeit der Ferien ist steuerfrei und unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(4) Der Versicherungsschutz bei Arbeitseinsätzen gemäß § 1 Abs. 1 richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung

* Der Einsatz der Studenten an den dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen unterstehenden Einrichtungen, die während der studienfreien Zeit befristete Arbeitsverhältnisse eingehen oder Aushilfstätigkeit ausüben, erfolgt im Rahmen des Stellenplanes bzw. im Arbeitskräfteplan (nur im Jahresdurchschnitt) der betreffenden Einrichtung.

** Die Beschäftigung der Studenten der dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen unterstehenden Universitäten, Hochschulen, Medizinischen Akademien, Ingenieurhochschulen und Fachschulen mit Aushilfstätigkeit in diesem Bereich richtet sich nach den Festlegungen der Vereinbarung vom 25. Oktober 1970 über Aushilfstätigkeit bzw. nach der Vereinbarung zwischen dem Bundesvorstand des FDGB und dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne vom 24. Juli 1972 über die stunden- und tageweise Beschäftigung von Werkträgern zur Durchführung von Baumaßnahmen geringen Umfangs in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen sowie sozialistischen Genossenschaften (veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 12/1972).

Der Einsatz der Studenten für Extra- und Sitzwachen richtet sich nach den Festlegungen der Richtlinien des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen und des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Wissenschaft vom 2. März 1961 über die Einstellung und Vergütung von Extrawachen.

des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II Nr. 15 S. 123) und der Anordnung Nr. 4 vom 19. September 1969 zur Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II Nr. 79 S. 487).

(5) Bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheit infolge Pflichtverletzung des Betriebes bei Arbeitseinsätzen der Studenten im Rahmen befristeter Arbeitsverhältnisse gilt der § 98 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I Nr. 5 S. 27) in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 127).

(6) Aus Arbeitseinsätzen der Studenten im Rahmen befristeter Arbeitsverhältnisse in der Zeit der Ferien bzw. auf der Grundlage kurzfristiger stunden- oder tageweiser Aushilfstätigkeit entstehen keine Ansprüche auf Lohnausgleichszahlung gemäß § 104 des Gesetzbuches der Arbeit sowie auf Erholungsurlaub und Hausarbeitstag.

§ 5

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1972 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1972

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e

Anordnung

über die Finanzierung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Versorgung und Betreuung der Mitarbeiter in staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen

vom 27. November 1972

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane sowie dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle zentralen und örtlichen Staatsorgane sowie für die staatlichen Einrichtungen, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (im folgenden Organe und Einrichtungen genannt).

§ 2

Abgrenzung der Versorgung und Betreuung

(1) Der Versorgung und Betreuung der Mitarbeiter in Organen und Einrichtungen dienen die in der Anlage I im einzelnen aufgeführten Einrichtungen und Maßnahmen (im folgenden Betreuungseinrichtungen genannt) für die

- a) Versorgung der Mitarbeiter,
- b) Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens der Mitarbeiter,
- c) gesundheitliche und soziale Betreuung der Mitarbeiter,
- d) sportliche Betätigung und Jugendbetreuung,
- e) Ferienbetreuung und Naherholung,
- f) Kinderbetreuung.

(2) Der Versorgung und Betreuung der Mitarbeiter dient auch die finanzielle Beteiligung an Betreuungseinrichtungen, die sich in Rechtsträgerschaft anderer Organe und Einrichtungen sowie von Betrieben befinden.

§ 3

Kosten der Betreuungseinrichtungen

(1) Kosten der Betreuungseinrichtungen sind die Aufwendungen, die durch die Betreuungseinrichtungen verursacht werden. Die Zuordnung zu den Kosten der Betreuungseinrichtungen ist unabhängig von der Art der Finanzierung, der Form des Ausweises und der Behandlung in Rechnungsführung und Statistik.

(2) Für die Abgrenzung der Kosten der Betreuungseinrichtungen gilt die Anlage 2.

Finanzierung der Kosten der Betreuungseinrichtungen

§ 4

(1) Die Betreuungseinrichtungen sind mit dem Ziel der ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitarbeiter rationell und effektiv zu nutzen.

(2) Die Finanzierung der Betreuungseinrichtungen ist entsprechend der Aufgabenstellung zu planen. Die Leiter der Organe und Einrichtungen haben im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung entsprechende Finanzierungspläne zu erarbeiten. Sie sichern die Übereinstimmung mit der betrieblichen Vereinbarung.

(3) Für die Finanzierung der Kosten der Betreuungseinrichtungen sind eigene Einnahmen sowie Zuschüsse aus dem Haushalt gemäß den Absätzen 4 und 5 einzusetzen. In Höhe des durch eigene Einnahmen und Zuschüsse aus dem Haushalt nicht gedeckten Teils der Kosten hat die Finanzierung durch Zuschüsse aus dem Prämien-, Kultur- und Sozialfonds zu erfolgen.

(4) Eigene Einnahmen der Betreuungseinrichtungen sind:

- a) Erlöse aus der Inanspruchnahme der Einrichtungen, wie Essengeleinnahmen, Einnahmen aus kulturellen Veranstaltungen, Elternbeiträge für die Teilnahme der Kinder am Ferienlager, Erlöse aus dem Verkauf von Handelswaren, selbsthergestellten Imbißwaren und Getränken,
- b) allgemeine oder zweckgebundene Zuschüsse von gesellschaftlichen Organisationen, wie Zuschüsse der Gewerkschaft,
- c) Miet- und Pachtzahlungen sowie Zuschüsse von anderen Organen, Einrichtungen und Betrieben auf Grund entsprechender Verträge für die Nutzung bzw. Mitnutzung von Betreuungseinrichtungen,
- d) sonstige Einnahmen.

(5) Zuschüsse aus Haushaltsmitteln der Organe bzw. Einrichtungen können geplant und gezahlt werden

- a) an die Betreuungseinrichtungen gemäß Anlage I Abschnitt I für
 - Werkküchenessen entsprechend der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gemeinschaftsverpflegung (GBl. I Nr. 34 S. 425),
 - Lohnzuschläge gemäß der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I Nr. 34 S. 417),
 - Lohnerhöhungsbeträge aus lohnpolitischen Maßnahmen,

b) an die Betreuungseinrichtungen gemäß Anlage I Abschnitt I mit Ausnahme der Ferienbetreuung und Naherholung für

- den Bezug von Energie, Brenn- und Treibstoffen, Gas, Wasser sowie für Reinigungsmaterial und Transportkosten,
- Verbrauchsmaterial für medizinischen Bedarf, wie Medikamente, Verbandstoffe usw., Arbeitsschutz- und Hygienebekleidung in Einrichtungen für gesundheitliche Betreuung,
- Anschaffung nichtaktivierungspflichtiger Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände,
- Löhne und Gehälter einschließlich der Sozialpflichtversicherungsbeiträge (Betriebsanteil), Unfallumlage und Personalebenkosten für das Bedienungspersonal,

c) für Kosten — abzüglich Teilnehmerpreis — zur Herstellung von Werkküchenessen durch Dritte, wenn das Organ bzw. die Einrichtung nicht über eine eigene Werkküche verfügt und die Mitarbeiter am Werkküchenessen anderer Organe, Einrichtungen oder Betriebe teilnehmen.

(6) Ist die Summe der eigenen Einnahmen und der Zuschüsse aus dem Haushalt bei einzelnen Betreuungseinrichtungen, wie z. B. Kantinen, höher als deren Kosten, so kann der die Kosten übersteigende Betrag zur Verbesserung der übrigen Betreuungsleistungen verwendet werden.

§ 5

Die Aufwendungen für Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß Anlage I Abschnitt II werden aus Haushaltsmitteln finanziert. Dazu sind die erforderlichen Ausgaben und die Einnahmen entsprechend der Systematik des Staatshaushaltes der DDR* in den örtlichen und im zentralen Haushalt zu planen und abzurechnen.

§ 6

Investitionen und Werterhaltung

(1) Über die Errichtung neuer Betreuungseinrichtungen entscheiden die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der örtlichen Räte. Werden durch die Errichtung neuer Betreuungseinrichtungen die Interessen des Rates einer Stadt oder einer Gemeinde berührt, ist die Abstimmung mit dem Rat der Stadt oder dem Rat der Gemeinde durchzuführen.

(2) Finanzielle Mittel für notwendige Investitionen gemäß Abs. 1 sowie für die Ersatzbeschaffung an Ausrüstungen und für Werterhaltungsmaßnahmen können aus dem Haushalt des Organs bzw. der Einrichtung im Rahmen des vorhandenen materiellen Volumens für Investitionen bzw. Werterhaltung bereitgestellt werden. Dabei sind die geltenden Rechtsvorschriften zur Finanzierung der Investitionen, zur Erfassung der Grundmittel und zur Inventarisierung** einzuhalten.

* Veröffentlicht in der Beilage zur Zeitschrift „Sozialistische Finanzwirtschaft“, Heft 11/1970

** Zur Zeit gelten:

- Anordnung vom 16. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten (GBl. II Nr. 78 S. 696),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1969 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen (GBl. II 1970 Nr. 8 S. 37),
- Richtlinie des Ministeriums der Finanzen vom 16. März 1971 zur Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen — Teil Grundmittelrechnung —.

§ 7

Rechnungsführung

(1) Die Betreuungseinrichtungen, die nicht in der Haushaltsrechnung erfaßt werden, haben zur ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung des Finanzierungsplanes alle Einnahmen und Ausgaben über ein Verwahrkonto abzuwickeln und entsprechend den Rechtsvorschriften über die Verwahrgeldrechnung für Organe und Einrichtungen* zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Aus dem Haushalt des für die Betreuungseinrichtung zuständigen Organs bzw. der Einrichtung kann ein Betriebsmittelvorschuß zur Verfügung gestellt werden, wenn es die Tätigkeit dieser Betreuungseinrichtung z. B. wegen Vorratshaltung erfordert. Der Höchstbetrag des Betriebsmittelvorschusses soll die Kosten der jeweiligen Betreuungseinrichtung für einen Monat nicht übersteigen. Die Abrechnung des Betriebsmittelvorschusses ist entsprechend der Behandlung des Büro-kassenvorschusses auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums der Finanzen vom 25. September 1970 zur Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen — Teil Haushaltsrechnung — durchzuführen.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1954 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Übergabe der Kulturhäuser, Kulturräume, Klubs und Bibliotheken der staatlichen Verwaltungen und deren Einrichtungen — (GBl. Nr. 59 S. 581) außer Kraft.

Berlin, den 27. November 1972

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Anlage I

zu § 2 vorstehender Anordnung

I.

Einrichtungen und Maßnahmen zur Versorgung und Betreuung

1. Zu den Einrichtungen und Maßnahmen für die Versorgung der Mitarbeiter gehören:
 - Werkküchen,
 - Speise- und Vorratsräume,
 - Kantinen, Einrichtungen der gastronomischen Versorgung, Pausenversorgung der Besucher in Kultureinrichtungen,

* Zur Zeit gelten:

- Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1969 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen (GBl. II 1970 Nr. 3 S. 37).
- Richtlinie des Ministeriums der Finanzen vom 30. Dezember 1970 zur Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen — Teil Verwahrgeldrechnung —.

- Dienstleistungseinrichtungen, wie Näh- und Schneiderstuben, Annahmestellen für Dienstleistungen aller Art.

2. Zu den Einrichtungen und Maßnahmen für die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens der Mitarbeiter gehören:
 - Kulturräume, Kulturklubs,
 - Volkskunstgruppen, Laienspielgruppen, Zirkel und Interessengemeinschaften, Musikgruppen einschließlich der notwendigen Instrumente und Ausstattungen,
 - Gewerkschaftsbibliotheken.
3. Zu den Einrichtungen und Maßnahmen für die gesundheitliche und soziale Betreuung der Mitarbeiter gehören:
 - Sanitätsstellen,
 - Kranken- und Ruheräume.
4. Zu den Einrichtungen und Maßnahmen für die sportliche Betätigung und Betreuung der Jugend gehören:
 - Sportanlagen und -geräte,
 - Zirkel- und Klubbetätigung der Jugend,
 - Jugendklubräume.
5. Zu den Einrichtungen und Maßnahmen für die Ferienbetreuung und Naherholung gehören:
 - Kinderferienlager,
 - Ferien- und Erholungsheime,
 - Wochenendhäuser,
 - Bungalows, Wohnwagen, Zelte.
6. Die Zugehörigkeit zu den Einrichtungen und Maßnahmen entsprechend den Ziffern 1 bis 5 ist unabhängig davon, ob
 - die Grundmittel dieser Einrichtungen und Maßnahmen sich in Rechtsträgerschaft des Organs bzw. der Einrichtung befinden, gemietet oder gepachtet sind bzw. auf der Grundlage von Nutzungsverträgen genutzt werden,
 - Betreuungszwecken dienende Grundmittel, Einrichtungsgegenstände und Geräte auf Grund von Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträgen durch andere genutzt oder zur kostenlosen Nutzung an gesellschaftliche Organisationen übergeben worden sind.

II.

Einrichtungen der Kinderbetreuung

- Zu den Einrichtungen der Kinderbetreuung gehören:
- Kinderkrippen mit Tages- und Wochenbelegung sowie Dauerheime für Säuglinge und Kleinkinder,
 - Kindergärten und -wochenheime,
 - Kinderhorte.

III.

Nicht zu den Einrichtungen und Maßnahmen der Versorgung und Betreuung im Sinne dieser Anordnung gehören:

1. die Berufsausbildung in den Organen und Einrichtungen,
2. Einrichtungen und Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Arbeitshygiene, die im Rahmen der Haupttätigkeit der Organe und Einrichtungen erforderlich sind, einschließlich Gesundheitsstuben und sonstiger Einrichtungen für die Erste Hilfe,

3. die den gesellschaftlichen Organisationen in den Organen und Einrichtungen für Organisationszwecke zur Verfügung gestellten Einrichtungen, einschließlich Schulungseinrichtungen und -maßnahmen der gesellschaftlichen Organisationen, sowie die Freistellung von Werkträgern zur Teilnahme an Lehrgängen gesellschaftlicher Organisationen im Rahmen arbeitsrechtlicher Bestimmungen,
4. die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verpflichtungen einzelner Werkträger oder Kollektive während der Arbeitszeit, wie Tätigkeit in Schieds- und Konfliktkommissionen, Abgeordneten- und Schöffen-tätigkeit im Rahmen arbeitsrechtlicher Bestimmungen,
5. die freiwillige Zusatzrentenversicherung.

Anlage 2

zu § 3 vorstehender Anordnung

Kosten der Betreuungseinrichtungen

Kosten der Betreuungseinrichtungen sind Aufwendungen für:

1. Mieten, Pachten, Nutzungsentgelte,
2. Energie, Brenn- und Treibstoffe, Material für Reinigung und Instandhaltung, Transportkosten, Büromaterial,
3. zwecktypisches Verbrauchsmaterial, wie Lebensmittel für Werkküchen, Ferien- und Erholungsheime, medizinisches Verbrauchsmaterial in Einrichtungen für die gesundheitliche und soziale Betreuung,
4. umgesetzte Handelsware (einschließlich Kommissionsware) zu Einstandspreisen in den Betreuungseinrichtungen, soweit als Einnahme gemäß § 4 Abs. 4 Buchst. a der Anordnung der volle Verkaufserlös und nicht lediglich die Handelsspanne oder die Kommissionsprovision angesetzt werden,
5. Anschaffung nichtaktivierungspflichtiger Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände,
6. Arbeits-, Hygiene- und Arbeitsschutzbekleidung für das Personal in den Betreuungseinrichtungen nach den geltenden Rechtsvorschriften,
7. Reparaturleistungen an den Grundmitteln der Betreuungseinrichtungen,
8. Löhne, Gehälter sowie Sozialpflichtversicherungsbeiträge (Betriebsanteil), Unfallumlage und Personalnebenkosten einschließlich der Vergütung an Betriebsfremde, die als Helfer für Kinderferienlager tätig sind,
9. Abgaben und Gebühren.

Der Leiter des Organs bzw. der Einrichtung entscheidet darüber, ob für Betreuungseinrichtungen, die in einem Gebäude des Organs bzw. der Einrichtung untergebracht sind, einzelne Kostenarten, wie z. B. für Energie, Brennstoffe, Reparaturen für die Betreuungseinrichtungen, gesondert nachgewiesen und verrechnet werden. Bei dieser Entscheidung ist davon auszugehen, daß ungerechtfertigter Verwaltungsaufwand nicht verursacht wird.

Anordnung Nr. 2*

über Stundenverrechnungssätze für Baumaschinen — Zurverfügungstellung von Baumaschinen für den Eigenheimbau — vom 27. November 1972

§ 1

Für die vereinbarte zeitweilige Zurverfügungstellung von Baumaschinen für den Eigenheimbau gemäß Verordnung vom 24. November 1971 über die Förderung des Baues von Eigenheimen (GBl. II Nr. 80 S. 709) gelten, soweit eine Berechnung an die Bürger erfolgt, für die volkseigenen Kombinate und Betriebe aller Eigentumsformen des Bauwesens die in der Anlage angegebenen Verrechnungssätze.

§ 2

(1) Die Verrechnungssätze für die Zurverfügungstellung (Spalte 3 der Anlage) sind für die Einsatzzeit der Baumaschinen zu berechnen. Unter Einsatzzeit ist die Zeit zu verstehen, in der sich auf Anforderung des Bürgers die Baumaschine auf der Baustelle befindet unter Berücksichtigung eines einschichtigen Betriebes, zuzüglich der Zeit des An- und Abtransportes.

(2) Die Verrechnungssätze für das Bedienungspersonal der Baumaschinen (Spalte 4 der Anlage) sind für die effektive Arbeitszeit zu berechnen.

(3) Die Verrechnungssätze für den Verbrauch von Energie und Treibstoffen dürfen nur für die effektive Betriebszeit der Baumaschinen berechnet werden. Unter Betriebszeit ist die Zeit zu verstehen, in der das Antriebsaggregat eingeschaltet ist.

§ 3

(1) Der An- und Abtransport der Baumaschinen ist nach den gesetzlichen Transporttarifen zu berechnen.

(2) Erfolgt der An- und Abtransport der Baumaschinen mit eigener Kraft, sind für die Zeit des An- und Abtransportes die Verrechnungssätze gemäß Spalten 3, 4 und 5 der Anlage anzuwenden.

§ 4

Für Baumaschinen, die nicht in der Anlage enthalten sind, sind die Verrechnungssätze durch die Betriebe selbst einzustufen. Hierbei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Verrechnungssatz für die Zurverfügungstellung: Vorhalteentgelt gemäß Maschinen- und Geräteliste der volkseigenen Bauindustrie — Ausgabe 1966 — dividiert durch 390 Stunden = Verrechnungssatz je Stunde Einsatzzeit gemäß § 2.
2. Verrechnungssatz für das Bedienungspersonal: Entsprechend der Eingruppierung der Baumaschinen gemäß Maschinen- und Geräteliste der volkseigenen Bauindustrie — Ausgabe 1966 — ist der Verrechnungssatz aus Spalte 4 der Anlage zu entnehmen.
3. Verrechnungssatz für Energie und Treibstoffe: Entsprechend der Motorleistung (kW, PS) ist der Verrechnungssatz für den Verbrauch von Energie bzw. Treibstoffen gemäß Preisverordnung Nr. 4410 Heft 1 Anlage 1.08 zu ermitteln und ohne jeglichen Zuschlag zu berechnen.

* Anordnung (Nr. 1) vom 5. Juni 1970 (GBl. II Nr. 53 S. 400)

§ 5

Hinsichtlich der Einsatzzeit und der Betriebszeit sind angefangene Stunden auf volle Stunden aufzurunden.

§ 6

Sofern dem Bürger Baumaschinen und Geräte kostenlos zur Verfügung gestellt werden, hat durch den Betrieb eine Kostengutschrift in Höhe der Verrechnungssätze dieser Anordnung zu Lasten des Leistungs- bzw. Kultur- und Sozialfonds zu erfolgen.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Berlin, den 27. November 1972

Der Minister für Bauwesen
Juncker

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Nr.	Art der Baumaschine	Stundenverrechnungssätze für		
		Zurverfügung- stellung der Baumaschinen M	Bedienungs- personal je Arbeitskraft M	Energie und Treibstoffe M
1	2	3	4	5
1. Mischmaschinen				
a) Freifallmischer, fahrbar Kipptrommelentleerung ohne Beschickungsein- richtung				
	75 l mit Elektromotor	0,10	3,45	0,10
	mit Benzinmotor	0,15	3,45	0,85
	150 l mit Elektromotor	0,15	3,45	0,25
	mit Dieselmotor	0,35	3,45	1,15
b) Freifallmischer, fahrbar mit Gegenlaufentleerung und Beschickungs- einrichtung				
	150 l mit Elektromotor	0,35	3,45	0,65
	mit Dieselmotor	0,50	3,45	1,15
	250 l mit Elektromotor	0,60	3,45	0,80
	mit Dieselmotor	0,75	3,45	1,45
c) Zwangsmischer, fahrbar, Planetenmischer mit Beschickungsein- richtung				
	250 l mit Dieselmotor	2,—	3,45	1,25
d) Zwangsmischer, fahrbar, mit Rotormotor und Beschickungsein- richtung				
	250 l mit Dieselmotor	2,20	3,45	1,55

Nr.	Art der Baumaschine	Stundenverrechnungssätze für		
		Zurverfügung- stellung der Baumaschinen M	Bedienungs- personal je Arbeitskraft M	Energie und Treibstoffe M
1	2	3	4	5
2. Hebezeuge und Fördermittel				
a) Autodrehkrane				
	ADK V/5 5,0 Mp Tragkraft abgestützt	7,75	3,80	8,35
	K 61 6,0 Mp Tragkraft abgestützt	5,80	3,80	9,65
	ZS H6 6,0 Mp Tragkraft abgestützt	8,90	3,80	9,30
	ADK 63 6,3 Mp Tragkraft abgestützt	6,60	3,80	8,35
	ADK 63-2 6,3 Mp Tragkraft abgestützt	8,60	3,80	8,35
b) Mobildrehkrane				
	MDK 12,5 7,5 Mp Tragkraft abgestützt	15,50	3,80	14,90
c) Gurtbandförderer, tragbar mit Trommelmotor				
	Gurtbreite 500 mm bis			
	5,00 m Achsabstand	0,20	—	0,20
	6,00 m Achsabstand	0,25	—	0,20
	8,00 m Achsabstand	0,25	—	0,25
	10,00 m Achsabstand	0,30	—	0,35
	12,50 m Achsabstand	0,35	—	0,35
	15,00 m Achsabstand	0,40	—	0,35
	dazu Fahrgestell für Gurt- bandförderer	0,05	—	—
d) Leichtgurt- und Mehrzweck- förderer, fahrbar, mit E-Motor				
	Gurtbreite 400 mm, gerippt bis			
	4,50 m Achsabstand	0,20	—	0,15
	6,00 m Achsabstand	0,25	—	0,15
e) Steilgurtförderer, gemuldet, fahrbar mit E-Motor				
	650 mm Gurtbreite mit Mit- nehmerrippen			
	6,00 m Förderhöhe	0,55	—	0,40
	8,00 m Förderhöhe	0,60	—	0,40
	10,00 m Förderhöhe	0,65	—	0,40
	12,00 m Förderhöhe	0,70	—	0,40
	15,00 m Förderhöhe	0,80	—	0,40
3. Lader und Stapler				
a) Gabelstapler				
	Elektro-Gabelstapler 1,0 Mp	1,35	3,60	0,15
	Elektro-Gabelstapler 2,0 Mp	2,70	3,60	0,15
	Diesel-Gabelstapler 1,0 Mp	2,85	3,60	2,80
	Diesel-Gabelstapler 2,0 Mp	3,50	3,60	4,80

Nr. Art der Baumaschine	Stundenverrechnungssätze für			
	Zurverfügungstellung der Baumaschinen	Bedienungspersonal je Arbeitskraft	Energie und Treibstoffe	
1	2	3	4	5
b) Mehrzwecklader				
T 157/2		2,75	3,95	2,80
T 172		2,80	3,95	2,70
T 174-16		6,05	3,95	4,40
T 174-32 und 52		6,40	3,95	4,40
HON 050		6,80	3,95	5,60
HON 050 I		8,40	3,95	5,60
L 2 A Fadroma		10,45	3,95	9,90
4. Bagger, Flachbagger				
a) Universalbagger auf Raupenfahrzeug				
UB 20 mit HL und TL		8,50	3,90	4,05
UB 21 mit HL und TL		9,30	3,90	4,05
UB 60 mit Greifer		11,10	3,90	5,95
UB 80 mit Greifer		15,80	3,90	9,15
b) Universalbagger, luftbereift Mobilbagger				
E 302 mit HL und TL 0,30 m ³ V		7,20	3,90	5,45
E 333 mit HL und TL 0,35 m ³ V		9,95	3,90	5,45
Autobagger				
DO 30 mit HL und TL 0,35 m ³ V		17,15	3,90	7,30
DO 31 mit HL und TL 0,35 m ³ V		18,20	3,90	8,70
c) Planierbagger				
KSH 45 Löffelinhalt 0,15 m ³		6,95	3,90	5,95
d) Planiertrauben				
KT 501 Bolgar		4,70	3,60	4,05
KT 50		6,65	3,60	6,50
S 651 SRR		9,40	3,60	6,65
e) Planiertrauben mit Überkopfladeeinrichtung				
KT 50		6,90	3,60	6,50
CA 70		10,85	3,60	7,—
T 2 8		13,95	3,60	7,70
5. Kompressoren, fahrbar, mit Preßluftschläuchen und Preßluftwerkzeugen				
2,0 und 2,5 m ³ Luft/min		1,50	3,60	3,55
3,0 m ³ Luft/min		1,85	3,60	4,20
4,0 m ³ Luft/min		2,20	3,60	4,85
6. Stromerzeugungsaggregate, fahrbar				
7,5 kVA		1,—	3,60	1,80
15,0 kVA		1,30	3,60	3,35
19,0 kVA		1,50	3,60	3,55
30,0 kVA		1,75	3,60	5,25

Erläuterungen

Die Verrechnungssätze der Spalten 3, 4 und 5 haben zum Inhalt

- bei Spalte 3 — Abschreibung bezogen auf die normative Nutzungsdauer,
— Instandhaltungskosten einschließlich anteiliger Generalreparaturen
- Spalte 4 — Grundlohn nach Wirtschaftszweiglohngruppenkatalog,
— Mehrlohnprämie,
— 25,2% Lohnzuschläge und Zusatzlohn für produktiv Tätige sowie Betriebsanteil zur Sozialversicherung und Unfallumlage
- Spalte 5 — Kosten für den Verbrauch von Energie und Treibstoffen unter Zugrundelegung der Preise für kontingentierte Energie und Treibstoffe.

Anordnung

über die Wahrnehmung der Verantwortung der Betriebe und staatlichen Einrichtungen auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport

vom 30. November 1972

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Bundesvorstand des Deutschen Turn- und Sportbundes, dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Leiter volkseigener Betriebe und staatlicher Einrichtungen (nachfolgend Leiter des Betriebes genannt). Ausgenommen sind Oberschulen und erweiterte Oberschulen sowie Berufsschulen.

§ 2

Der Leiter des Betriebes ist für die Lösung der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport verantwortlich. Er gewährleistet insbesondere, daß

- Maßnahmen zur weiteren Entwicklung von Körperkultur und Sport in die betrieblichen Pläne aufgenommen werden;
- wichtige Maßnahmen auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen abgestimmt und koordiniert werden;
- die vom zuständigen örtlichen Staatsorgan einberufenen Erfahrungsaustausche und Anleitungen durch den Betrieb wahrgenommen werden.

§ 3

(1) Der Leiter des Betriebes bzw. der von ihm beauftragte Stellvertreter leitet die zur zielstrebigem Verwirklichung der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport gebildete Sportkommission.

(2) Der Leiter des Betriebes bzw. der beauftragte Stellvertreter bestimmt einen Mitarbeiter des Betriebes als Sekretär der Sportkommission.

§ 4

(1) Die Sportkommission ist ein beratendes und koordinierendes Organ des Leiters des Betriebes auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport.

(2) Die Sportkommission arbeitet auf der Grundlage von Jahresarbeitsplänen.

(3) Mitglieder der Sportkommission sind:

- a) Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung,
- b) Vertreter der Leitung der Betriebssportgemeinschaft,
- c) Vertreter der Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend,
- d) Vertreter des Vorstandes der Gesellschaft für Sport und Technik,
- e) Leiter der Arbeitsgruppe Lehrlingssport der Betriebsberufsschule,
- f) Vertreter aus Betriebsbereichen, insbesondere der Produktion, Kader und Bildung, Betriebsgesundheitswesen.

(4) Die Anzahl der Mitglieder der Sportkommission ist vom Leiter des Betriebes festzulegen.

§ 5

Die Aufgaben der Sportkommissionen sind:

- a) Erarbeitung eines Jahressportprogramms des Betriebes in Abstimmung mit den im Betrieb tätigen gesellschaftlichen Organisationen und in Übereinstimmung mit dem Jahressportprogramm des Territoriums sowie Einflußnahme auf die regelmäßige sportliche Betätigung der Werkstätigen.

b) Erarbeitung von Analysen, Einschätzungen und Entscheidungsvorschlägen für den Leiter des Betriebes sowie die Organisation des Erfahrungsaustausches zur weiteren Entwicklung der sportlichen Betätigung der Werkstätigen im Betrieb.

c) Unterstützung bei der Verbesserung der materiell-technischen Bedingungen für die sportliche Betätigung der Werkstätigen im Betrieb, im Wohngebiet, im Naherholungsgebiet, im Urlaubsgebiet, in den Kinderferienlagern sowie in anderen betrieblichen Erholungsstätten in Abstimmung mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen.

d) Unterstützung des Deutschen Turn- und Sportbundes bei der Verbreiterung der Basis der Sportarten in den Sektionen, der sportlichen Betätigung in der Gesellschaft für Sport und Technik, in den betrieblichen Einrichtungen der Berufsbildung und Lehrlingswohnheimen, in den Patenschulen und Wohngebieten.

e) Unterstützung der zuständigen gesellschaftlichen Organisationen bei der Aus- und Weiterbildung und Förderung von Sportorganisatoren, Übungsleitern und Sportfunktionären.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1972

Der Staatssekretär
für Körperkultur und Sport
Weißig

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 704 vom 24. November 1972 enthält:
Anordnung Nr. 704 vom 23. Oktober 1972 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards
Anordnung Nr. 13 vom 20. Oktober 1972 über Vorschriften des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 705 vom 1. Dezember 1972 enthält:
Anordnung Nr. 705 vom 30. Oktober 1972 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,

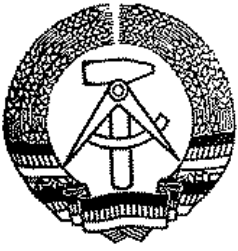
zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1530 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 15. Dezember 1972

Teil II Nr. 72

Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 72	Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen Betrieben der Gebäudewirtschaft und Kommunalen Wohnungsverwaltung	837

Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen Betrieben der Gebäudewirtschaft und Kommunalen Wohnungsverwaltung

vom 8. Dezember 1972

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die VEB Gebäudewirtschaft und die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung (nachstehend Betriebe genannt).

Planung und Bildung des Prämienfonds

§ 2

Der Prämienfonds wird den Betrieben jährlich vom jeweils übergeordneten örtlichen Staatsorgan in absoluter Höhe als staatliche Plankennziffer vorgegeben. Dabei ist mindestens der im Vorjahr geplante Prämienbetrag je Beschäftigten zu gewährleisten.

§ 3

(1) Der geplante Prämienfonds der Betriebe erhöht oder vermindert sich, wenn die Plankennziffern

- Baureparaturen, Modernisierung, Um- und Ausbau,
- Mietrückstände,
- Verluststützungen

über- bzw. untererfüllt werden. Die Veränderung des geplanten Prämienfonds (zusätzliche Zuführung bzw.

Minderung) beträgt je 1% der Über- bzw. Untererfüllung der Plankennziffer Baureparaturen, Modernisierung, Um- und Ausbau 1,5% des geplanten Prämienfonds und je 1% Über- bzw. Untererfüllung der Plankennziffern Mietrückstände und Verluststützungen jeweils 1% des geplanten Prämienfonds.

(2) Die Veränderungen des geplanten Prämienfonds werden für die Über- bzw. Untererfüllung der Plankennziffer Baureparaturen, Modernisierung, Um- und Ausbau auf 10% und für die Über- bzw. Untererfüllung der Plankennziffern Mietrückstände und Verluststützungen auf jeweils 5% des geplanten Prämienfonds begrenzt.

(3) Für die Anwendung der Plankennziffern Mietrückstände und Verluststützungen gelten folgende Grundsätze:

- Zusätzliche Zuführungen zum geplanten Prämienfonds für die Reduzierung der Mietrückstände werden gewährt, wenn die zu Beginn des Planjahres ausgewiesenen Mietrückstände gesenkt werden. Eine Minderung des geplanten Prämienfonds erfolgt, wenn die Mietrückstände ansteigen.
- Zusätzliche Zuführungen zum geplanten Prämienfonds für die Nichtinanspruchnahme geplanter Verluststützungen werden nur gewährt, wenn sie auf Kostensenkungen (Einsparung an Materialkosten, Arbeitszeit u. ä.) zurückzuführen sind. Dabei ist nachzuweisen, daß die Kostensenkungen nicht zur Verschlechterung der Leistungen gegenüber den Mietern geführt haben. Resultiert die Überschreitung der geplanten Verluststützungen aus einer Übererfüllung der Plankennziffer Baureparaturen, Modernisierung, Um- und Ausbau, so führt das nicht zur Minderung des geplanten Prämienfonds.

§ 4

Finanzierung des Prämienfonds

- (1) Die Finanzierung des Prämienfonds erfolgt aus Stützungen des übergeordneten örtlichen Staatsorgans.
- (2) Die Termine der Zuführungen zum Prämienfonds werden durch die den Betrieben übergeordneten örtlichen Staatsorgane geregelt.
- (3) Zusätzliche Prämienmittel, die durch übergeordnete örtliche Staatsorgane bzw. außerbetriebliche Institutionen zur Stimulierung besonderer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, sind dem Prämienfonds zuzuführen. Die Zuführungen können über die im § 3 Abs. 2 festgelegten Höchstgrenzen hinausgehen.
- (4) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel sind in das Folgejahr zu übertragen.

§ 5

Verwendung des Prämienfonds

Für die Verwendung des Prämienfonds gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe* und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 6

Planung des Kultur- und Sozialfonds

- (1) Der Kultur- und Sozialfonds wird den Betrieben jährlich vom jeweils übergeordneten örtlichen Staats-

* Gegenwärtig gelten für die Verwendung des Prämienfonds die §§ 5 bis 11 und für die Verwendung des Kultur- und Sozialfonds der § 13 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 (GBL II Nr. 5 S. 49).

organ in absoluter Höhe als staatliche Plankennziffer vorgegeben.

- (2) Der Kultur- und Sozialfonds wird als Bestandteil der Stützungen der Betriebe geplant.

- (3) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind in das Folgejahr zu übertragen.

§ 7

Verwendung des Kultur- und Sozialfonds

Für die Verwendung des Kultur- und Sozialfonds gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe* und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 8

Schlußbestimmungen

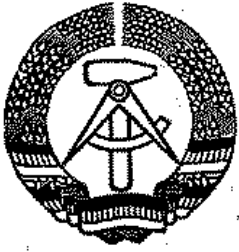
- (1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1972 zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 (GBL II Nr. 34 S. 379) außer Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1972

**Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne**

I. V.: Dr. Hampicke
Stellvertreter des Staatssekretärs



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 27. Dezember 1972

Teil II Nr. 73

Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 72	Anordnung über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR	839
5. 12. 72	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Standortverteilung der Investitionen	849
15. 11. 72	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung der staatlichen Geburtenbeihilfe und die Verlängerung des Wochenurlaubs	849
24. 11. 72	Anordnung über die Gewinnung und Verarbeitung von Blutplasma für Lebensmittelzwecke	850
28. 11. 72	Anordnung über die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft	851
1. 12. 72	Anordnung Nr. 2 über die Sicherung des technisch-ökonomisch begründeten Einsatzes volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien und Erzeugnisse sowie von Energie — Anwendung von Bilanzanteilen —	853
5. 12. 72	Anordnung Nr. 2 über die Änderung der Preisanordnung Nr. 4431 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen —	853
7. 12. 72	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bauwesen	853
	Berichtigung	853
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	854
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	854

Anordnung über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR

vom 18. Dezember 1972

In Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise sowie in Abstimmung mit den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für

- staatliche und wirtschaftsleitende Organe,
- volkseigene Kombinate (Kombinate),
- volkseigene Betriebe und Betriebe des volkseigenen Kombinats (Betriebe),
- wissenschaftliche Akademien, wissenschaftlich-technische Institute und ihnen gleichgestellte Einrichtungen (Forschungseinrichtungen),
- Rationalisierungseinrichtungen, wie Ingenieurbüros und gleichartige Einrichtungen (Rationalisierungseinrichtungen),

die wissenschaftlich-technische Leistungen erbringen oder Auftraggeber für solche Leistungen sind.

(2) Wissenschaftlich-technische Leistungen im Sinne dieser Anordnung sind

- Leistungen des Planes Wissenschaft und Technik einschließlich der im Plan Wissenschaft und Technik enthaltenen Leistungen der Rationalisierung (im folgenden wissenschaftlich-technische Aufgaben genannt) und
- wissenschaftlich-technische Leistungen für Rationalisierungsaufgaben, die nicht im Plan Wissenschaft und Technik enthalten sind (im folgenden Rationalisierungsaufgaben genannt).

(3) Die Festlegungen des Abschnittes VI dieser Anordnung sind auch auf Projektierungsleistungen und den Bau von Rationalisierungsmitteln anzuwenden, soweit diese Arbeiten beim Auftragnehmer unmittelbarer Bestandteil der Durchführung einer wissenschaftlich-technischen Leistung gemäß Abs. 2 sind. Sie gelten auch für sonstige Leistungen mit wissenschaftlich-technischem Charakter (wie zum Beispiel Studien und Gutachten), sofern dafür keine besonderen preisrechtlichen Bestimmungen bestehen.

(4) Diese Anordnung ist nicht im Geltungsbereich der Verordnung vom 23. August 1972 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen (GBl. II Nr. 53 S. 589) anzuwenden.

II.

**Grundsätze der Finanzierung
wissenschaftlich-technischer Leistungen**

§ 2

(1) Die Finanzierung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben erfolgt durch diejenigen Betriebe, Kombinate, wirtschaftsleitenden und staatlichen Organe, die die wissenschaftlich-technischen Ergebnisse unmittelbar und überwiegend für die Entwicklung und Weiterentwicklung der in ihrem Bereich zu produzierenden Erzeugnisse sowie anzuwendenden Verfahren und Technologien nutzen oder entsprechend ihrer Aufgabenstellung für die weitere Verwertung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse verantwortlich sind.

(2) Die Betriebe finanzieren die wissenschaftlich-technischen Aufgaben aus dem Fonds Wissenschaft und Technik, der zu Lasten der Kosten zu bilden ist. Die Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik sind auf einem Sonderbankkonto bei der zuständigen Geschäftsbank zu führen.

(3) Die Finanzierung von Rationalisierungsaufgaben erfolgt aus den in den geltenden Rechtsvorschriften dafür vorgesehenen Finanzierungsquellen, wie Investitionsfonds, Selbstkosten, Reservefonds, Leistungsfonds der Betriebe u. a.

(4) Betriebe, die entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften eine reduzierte Methodik zur Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes anwenden*, bilden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist, keinen Fonds Wissenschaft und Technik. Die für die Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben erforderlichen Mittel sind in diesen Fällen unmittelbar zu Lasten der Selbstkosten zu verrechnen bzw. zur Zentralisierung entsprechend Abs. 5 abzuführen. Die Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6 dieser Anordnung sind in diesen Betrieben sinngemäß anzuwenden, d. h. nicht auf den Fonds Wissenschaft und Technik, sondern auf die Selbstkosten bzw. sonstigen Erlöse zu beziehen. Dabei können zeitweilig Kredite gemäß § 5 dieser Anordnung bis zur Verrechnung der Aufwendungen für wissenschaftlich-technische Aufgaben in die Selbstkosten gewährt werden.

(5) Zur unmittelbaren Leitung ausgewählter wissenschaftlich-technischer Aufgaben, einschließlich der Aufgaben für die Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft, können die Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe, die Wirtschaftsräte der Bezirke sowie die Bezirks- und Kreisbauämter im Rahmen des Planes aus ihrem Verantwortungsbereich finanzielle Mittel in einem bei ihnen zu bildenden Fonds Wissenschaft und Technik zentralisieren. Die Mittelzentralisierung bei zentralen Staatsorganen ist nur im bisher genehmigten und mit dem Plan bestätigten Rahmen zulässig. Alle darüber hinausgehenden Mittelzentralisierungen bedürfen der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen.

(6) Zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben können aufgabengebunden Staatshaushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden, wenn das infolge der weittragenden volkswirtschaftlichen oder militärischen Be-

deutung und des Umfangs der erforderlichen Leistungen notwendig ist. Die Entscheidung über den Einsatz von Staatshaushaltsmitteln trifft der Minister für Wissenschaft und Technik auf der Grundlage der Pläne Wissenschaft und Technik und im Rahmen der planmäßigen Bereitstellung von Mitteln für Wissenschaft und Technik im Staatshaushaltsplan. Die bereitgestellten Staatshaushaltsmittel sind nicht dem Fonds Wissenschaft und Technik zuzuführen. Eine Rückführung der Staatshaushaltsmittel an den Staatshaushalt durch nachträgliche Verrechnung in die Selbstkosten der Erzeugnisse erfolgt nicht.

(7) Die Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben zur Sicherstellung der Landesverteidigung erfolgt in der Regel aus dem Fonds Wissenschaft und Technik gemäß den Absätzen 2 und 5, zu Lasten der Selbstkosten gemäß Abs. 4 oder aus Staatshaushaltsmitteln gemäß Abs. 6. Ist es in Ausnahmefällen im Interesse der Landesverteidigung erforderlich, kann die Finanzierung auch auf vertraglicher Basis ganz oder teilweise aus Mitteln des betreffenden bewaffneten Organs erfolgen. Diese Mittel sind nach Abnahme der Ergebnisse auf der Grundlage der vertraglich festgelegten Refinanzierungsbedingungen an das bewaffnete Organ zurückzuzahlen.

III.

**Bildung und Verwendung
des Fonds Wissenschaft und Technik**

§ 3

(1) Die Höhe des Fonds Wissenschaft und Technik ergibt sich aus den finanziellen Aufwendungen, die zur Durchführung der wissenschaftlich-technischen Leistungen des Planes Wissenschaft und Technik erforderlich sind. Die Kennziffern für die zu planenden finanziellen Aufwendungen werden den Betrieben von ihren übergeordneten wirtschaftsleitenden Organen, Kombinatens usw. als absolute Beträge für die Eigenerwirtschaftung der Mittel bzw. als Normative für die Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik übergeben. Soweit den Betrieben absolute Beträge als Kennziffern übergeben werden, haben sie diese nach den Grundsätzen des Abs. 2 in Normative umzurechnen.

(2) Die Normative für die Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik sind auf der Grundlage der für die Entwicklung und Weiterentwicklung der Erzeugnisgruppen und Erzeugnisse erforderlichen Aufwendungen zu differenzieren und in einem auf die geplante Warenproduktion zu Betriebspreisen oder auf eine andere Basis (z. B. Kosten, Eigenleistungen) bezogenen Prozentsatz festzulegen. Aufwendungen für wissenschaftlich-technische Aufgaben, die sich nicht auf einzelne Erzeugnisgruppen oder Erzeugnisse beziehen lassen, sind in den Normativen global zu berücksichtigen. In die Bildung der Normative sind sowohl die zu zentralisierenden Mittel gemäß § 2 Abs. 5 als auch die Einnahmen gemäß § 4 dieser Anordnung einzubeziehen.

(3) Die Zuführungen zum Fonds Wissenschaft und Technik erfolgen zu Lasten der Kosten auf der Grundlage der Normative für die Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik. Bei Erweiterung der Aufgabenstellung sind Zuführungen zum Fonds Wissenschaft und Technik über die Normative hinaus zulässig, sofern die Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik nicht ausreichen. Soweit bei Erweiterung der Aufgabenstellung

* Für das Jahr 1973 gilt die Anordnung Nr. 2 vom 25. Mai 1972 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1973 — Spezielle planmethodische Festlegungen — (GBI. II Nr. 34 S. 383).

zur Gewährleistung der notwendigen Zuführungen zum Fonds Wissenschaft und Technik Kredite in Anspruch genommen werden sollen, gelten für deren Aufnahme und Rückzahlung die Festlegungen des § 5 dieser Anordnung. Werden durch die Untererfüllung der Warenproduktion oder durch Sortimentsveränderungen weniger Mittel für Wissenschaft und Technik erwirtschaftet als im Plan vorgesehen war, so gilt für die Zuführungen zum Fonds Wissenschaft und Technik der planmäßig festgelegte Betrag.

§ 4

An den Fonds Wissenschaft und Technik sind Einnahmen aus der

- Kostenerstattung im Rahmen von Lizenzvergaben und anderer Aufgaben der internationalen Forschungskooperation,
- Kostenerstattung im Rahmen der entgeltlichen Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der DDR,
- Ablösung oder dem Verkauf themengebundener Grundmittel für Forschung und Entwicklung,
- Ablösung oder dem Verkauf der zur Durchführung wissenschaftlich-technischer Aufgaben angeschafften Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren u. ä.,
- Ablösung oder dem Verkauf von Funktions- und Fertigungsmustern sowie aus dem Verkauf von Erzeugnissen der Nullserie,
- Ablösung bzw. dem Verkauf von Versuchsanlagen und Experimentalbauten sowie dem Verkauf von Erzeugnissen der Versuchsproduktion

zurückzuführen, soweit die Finanzierung der entsprechenden wissenschaftlich-technischen Aufgaben aus dem Fonds Wissenschaft und Technik erfolgte. Diese Einnahmen sind in die Normative für die Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik gemäß § 3 Abs. 2 dieser Anordnung einzubeziehen.

§ 5

Übersteigt der Finanzbedarf zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben vorübergehend die im Fonds Wissenschaft und Technik angesammelten Mittel, so können Bankkredite aufgenommen werden. Dazu sind mit der zuständigen Geschäftsbank auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften Kreditverträge abzuschließen. Die Rückzahlung der Kredite ist aus den in der Folgezeit dem Fonds Wissenschaft und Technik zuzuführenden Mitteln vorzunehmen. Zinsen für die zur Finanzierung des Fonds Wissenschaft und Technik aufgenommenen Kredite sind bis zur Höhe des Grundzinsatzes aus dem Fonds Wissenschaft und Technik zu zahlen.

§ 6

(1) Aus Mitteln des Fonds Wissenschaft und Technik sind wissenschaftlich-technische Leistungen des Planes Wissenschaft und Technik entsprechend den geltenden Nomenklaturen* und planmethodischen Bestimmungen zu finanzieren. Dazu gehören auch

- prognostische Arbeiten auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik,

* Zur Zeit gelten die Nomenklaturen vom 2. April 1971 für Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik, herausgegeben vom Ministerium für Wissenschaft und Technik.

- Forschungsaufgaben auf dem Gebiet der Leitung und Planung der wissenschaftlich-technischen Arbeit,
- Standardisierungsaufgaben zur Schaffung des wissenschaftlichen Vorlaufs, zur Ausarbeitung von Analysen über den Stand der Standardisierung, zur Ausarbeitung, Überarbeitung, Überprüfung, Abstimmung und Einführung der Standards,
- nach den Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Neuererwesens zulässige Zahlungen,
- Nutzungsentgelte für die Übernahme wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der DDR,
- Aufwendungen für Lizenznahmen aus dem Ausland und die themenbezogene internationale Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern,
- Aufwendungen für den Bau von Funktions- und Fertigungsmustern, Nullserien sowie die Errichtung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten,
- Aufwendungen für Grundmittel, Vorrichtungen, Werkzeuge und Lehren, die themengebunden zur Lösung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben benötigt werden,
- themengebundene Aufwendungen für Information und Dokumentation einschließlich besonderer Leistungen wissenschaftlicher Bibliotheken zur Realisierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben,
- Anlaufkosten, die sich aus der Einführung von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen in die Produktion ergeben.

(2) Mittel zur Deckung von Anlaufkosten gemäß Abs. 1 sind zielgerichtet zur Förderung einer schnellen Wirksamkeit wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in der Produktion einzusetzen. Zu den Anlaufkosten gehören erhöhte Kosten, die ab Beginn einer neuen Produktion bis zum Erreichen der geplanten kalkulierbaren Selbstkosten für die Serienproduktion anfallen. Die Anlaufzeit endet mit dem Zeitpunkt, ab dem die Einhaltung der Selbstkosten der Serienproduktion planmäßig zu erreichen ist. Zu den Anlaufkosten zählen auch Aufwendungen für die wissenschaftlich-technische Betreuung der neuen Produktion während der Anlaufzeit. Die Höhe der Anlaufkosten ist im Plan zu limitieren. Sie sind bei Abrechnungen, Berichterstattungen u. ä. gesondert auszuweisen.

§ 7

Die Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik sind von Jahr zu Jahr übertragbar, sofern sie planmäßig zur aufgabengebundenen Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben erforderlich sind. Die Überhänge sind in die Planung des Folgejahres einzubeziehen. Darüber hinaus vorhandene Mittel, deren planmäßiger Einsatz nicht nachgewiesen werden kann, sind an den Staatshaushalt abzuführen. Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik dürfen nicht in den Gewinn übertragen oder für andere als in dieser Anordnung vorgesehene Zwecke verwendet werden.

IV.

Staatshaushaltsmittel zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben

§ 8

(1) Soweit bei der Bereitstellung von Staatshaushaltsmitteln zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben gemäß § 2 Abs. 6 dieser Anordnung nichts anderes

festgelegt wurde, gelten für ihre Verwendung die Grundsätze des § 6 dieser Anordnung. Einnahmen gemäß § 4 dieser Anordnung sind an den Staatshaushalt zurückzuführen, soweit die Finanzierung der entsprechenden wissenschaftlich-technischen Aufgaben aus Staatshaushaltsmitteln erfolgte.

(2) Aus dem Staatshaushalt zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben bereitgestellte, aber nicht verbrauchte Mittel sind spätestens nach Abnahme des jeweiligen wissenschaftlich-technischen Ergebnisses an den Staatshaushalt zurückzuzahlen. Der Minister für Wissenschaft und Technik und der Minister der Finanzen haben das Recht, bei Veränderung wissenschaftlich-technischer Aufgabenstellungen, nicht zweckentsprechender Mittelverwendung u. ä. die Rückzahlung bereitgestellter Staatshaushaltsmittel zu veranlassen. Über die weitere Verwendung dieser Mittel entscheidet der Minister für Wissenschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

V.

Gestaltung der Kooperation, Abrechnung und Bezahlung bei wissenschaftlich-technischen Leistungen

§ 9

(1) Überbetriebliche Kooperationsbeziehungen zur Durchführung wissenschaftlich-technischer Leistungen sind auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zu organisieren. Der Vertragsabschluß mit nachgeordneten Einrichtungen ist grundsätzlich nicht zulässig. Über begründete Ausnahmefälle entscheiden die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane. Die Gestaltung der Kooperationsbeziehungen zwischen den Betrieben eines volkseigenen Kombinats ist durch den Direktor des Kombinats auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften zu regeln.

(2) Die Wirtschaftsverträge über die Durchführung wissenschaftlich-technischer Leistungen müssen insbesondere enthalten

- die auf der Grundlage des Planes konkretisierte Aufgaben- und Zielstellung mit den zu erreichenden ausgewählten Effektivitätskennziffern und -kriterien*.

* Effektivitätskennziffern und -kriterien sind insbesondere die

- Steigerung der Arbeitsproduktivität,
- Senkung der Selbstkosten,
- Einhaltung des Kosten- und Preislimits für neu- oder weiterentwickelte Erzeugnisse,
- Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen,
- Materialeinsparung und Materialsubstitution,
- Senkung des spezifischen Energieaufwandes,
- Senkung von Importen aus dem nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet,
- Erhöhung der Gebrauchseigenschaften,
- Steigerung des Exports,
- Erhöhung der Fondsrentabilität,
- Förderung und Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung,
- Förderung der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes,
- Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufs durch die Grundlagenforschung.

Diese aus dem Plan abzuleitenden Effektivitätskennziffern und -kriterien sind nicht nur den Wirtschaftsverträgen, sondern der Zielstellung, Durchführung und Bewertung aller wissenschaftlich-technischen Leistungen zugrunde zu legen. Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Direktoren der Kombinate und die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, für die in ihrer Verantwortung durchzuführenden wissenschaftlich-technischen Leistungen die entsprechende Auswahl der anzuwendenden Effektivitätskennziffern und -kriterien vorzunehmen, sie zu konkretisieren und erforderlichenfalls durch weitere Kennziffern bereichsspezifischer Art zu ergänzen.

- Festlegungen über die Rechte und Pflichten der Vertragspartner während der Lösung der Aufgaben und der Überleitung der Ergebnisse,
- Termine für Zwischen-, Teil- und Abschlußergebnisse und Form der vereinbarten Ergebnisse und ihrer Abnahme,
- den Preis sowie Festlegungen über die Gewährung von Prämienzuschlägen bzw. die Minderung des Prämiengrundbetrages entsprechend Abschnitt VI dieser Anordnung,
- Vereinbarungen über schutzrechtspolitische Aufgaben, Rechtsmangelfreiheit, Lizenz- und Nutzungsrechte,
- Festlegungen und Garantiefrist und -umfang, Sanktionen, Schadenersatz und ggf. über die Begrenzung des Schadenersatzes,
- Geheimhaltungsbestimmungen.

(3) Wissenschaftlich-technische Leistungen sind vom Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe abzunehmen bzw. zu bestätigen. Nimmt der Auftraggeber das Ergebnis trotz qualitätsgerechter Leistung nicht innerhalb von 4 Wochen nach seiner Übergabe ab, können ihm, sofern die wissenschaftlich-technische Leistung auf der Grundlage eines Wirtschaftsvertrages erbracht wurde, vom Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von monatlich 3% des Preises für die wissenschaftlich-technische Leistung berechnet werden. Die Vereinbarung bzw. Festlegung längerer Abnahmefristen ist nur in Ausnahmefällen statthaft.

(4) Werden bei der Abnahme wissenschaftlich-technischer Leistungen durch den Auftraggeber Kosten nachgewiesen, die auf mangelhafte wissenschaftlich-technische Arbeit zurückzuführen sind, so sind diese von den auftragnehmenden Betrieben zu Lasten der Selbstkosten und von den Forschungs- bzw. Rationalisierungseinrichtungen zu Lasten der sonstigen Erlöse gemäß § 25 Abs. 2 dieser Anordnung zu buchen. Bei Aufgaben, die ohne Wirtschaftsvertrag auf der Grundlage von Weisungen des übergeordneten Organs gelöst werden, sowie bei betrieblichen Aufgaben, die die Betriebe in ihren Forschungs- und Entwicklungsstellen oder Abteilungen für Rationalisierung und Automatisierung realisieren, haben die Leiter der übergeordneten Organe bzw. Leiter der Betriebe die Pflicht sowie die Staatliche Finanzrevision das Recht, die Buchung zu Lasten der Selbstkosten bzw. zu Lasten der sonstigen Erlöse zu veranlassen. Soweit Kosten mangelhafter wissenschaftlich-technischer Arbeit bei betrieblichen Aufgaben entstehen, sind diese zu Lasten der Selbstkosten in den Fonds Wissenschaft und Technik zurückzuführen.

(5) Kosten, die bei Anwendung aller Sorgfalt unter Beachtung fortschrittlicher wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse nicht vermieden werden konnten, zählen nicht zu den Kosten mangelhafter wissenschaftlich-technischer Arbeit gemäß Abs. 4 und sind daher aus der für die jeweilige wissenschaftlich-technische Leistung vorgesehenen Finanzierungsquelle zu bezahlen. Die Bestimmungen des § 18 dieser Anordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 10

Zwischen Betrieben und Kombinat, VVB, Wirtschaftsräten der Bezirke sowie Bezirks- und Kreisbauämtern sind Verträge über die Beteiligung an der Finan-

zierung von wissenschaftlich-technischen Leistungen abzuschließen, wenn deren Ergebnisse von gemeinsamem Interesse sind. In diesen Verträgen sind insbesondere Festlegungen über die Zielstellung der jeweiligen Aufgaben, über die Höhe der Beteiligung und über die Nutzung der Ergebnisse durch die Vertragspartner zu treffen. Diese Mittel sind aufgabengebunden zu verwenden.

§ 11

(1) Aufwendungen für wissenschaftlich-technische Leistungen sind aufgabenbezogen abzurechnen. Für die Kalkulierbarkeit der Kosten nach ihrer Art und Höhe sind in den Betrieben und Kombinatn die geltenden Kalkulationsrichtlinien zur Bildung von Industriepreisen analog anzuwenden. In Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen sind alle planbaren Kosten kalkulationsfähig, soweit sie direkt oder indirekt der Durchführung der wissenschaftlich-technischen Leistungen dienen. Als planbare Kosten gelten auch Betriebsanteile zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung und andere freiwillige Versicherungen. Aufgaben, die nicht direkt oder indirekt der Durchführung der wissenschaftlich-technischen Leistungen dienen (z. B. finanzgeplante Warenproduktion, Rechnerleistungen, zentrale Koordination der internationalen Zusammenarbeit, zentrale Dokumentation und Information), sind kostenmäßig einschließlich der auf diese Aufgaben entfallenden Gemeinkosten von den Kosten für wissenschaftlich-technische Leistungen abzugrenzen und gesondert abzurechnen und zu finanzieren.

(2) Die Abrechnung der Aufwendungen betrieblicher Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie von Betriebsabteilungen für die Rationalisierung und Automatisierung für betriebliche wissenschaftlich-technische und Rationalisierungsaufgaben erfolgt auf der Grundlage der bei der Lösung der jeweiligen Aufgabe entstandenen Kosten unmittelbar zu Lasten der jeweiligen Finanzierungsquelle. Die Einzelheiten der innerbetrieblichen Finanzierung und Abrechnung sind vom Leiter des Betriebes entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften festzulegen.

(3) Die Abrechnung der Aufwendungen für wissenschaftlich-technische Leistungen, die im Rahmen von Wirtschaftsverträgen durchgeführt werden, erfolgt auf der Grundlage von Preisen entsprechend Abschnitt VI dieser Anordnung.

(4) Soweit wissenschaftlich-technische Leistungen gemäß § 9 Abs. 1 dieser Anordnung ohne Wirtschaftsvertrag auf der Grundlage von Weisungen des übergeordneten Organs durchgeführt werden, sind bei der Kalkulation, Abrechnung und Stimulierung die Bestimmungen des Abschnittes VI dieser Anordnung analog anzuwenden.

§ 12

(1) Die Bezahlung der Aufwendungen für wissenschaftlich-technische Leistungen erfolgt nach Abnahme des Ergebnisses bzw. der festgelegten kontroll- und abrechnungsfähigen Teilleistungen. Bei Bezahlung von Teilleistungen sind gleichzeitig der Teilleistung entsprechende anteilige Zahlungen auf den für die Gesamtaufgabe gemäß § 13 Abs. 3 dieser Anordnung kalkulierten Prämiengrundbetrag festzulegen. Diese anteiligen Zahlungen sind vorzunehmen, wenn die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen der festgelegten Zielstellung entsprechen.

(2) Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen finanzieren die wissenschaftlich-technischen Leistungen bis zu ihrer Bezahlung durch die Auftraggeber auf der Grundlage des Planes der Umlaufmittel aus Eigenmitteln und Krediten. Die Höhe des Eigenmittelanteils, mindestens jedoch 50 %, legt das übergeordnete Organ der Forschungs- bzw. Rationalisierungseinrichtung in Abstimmung mit der zuständigen Geschäftsbank fest. Dabei ist die schrittweise Angleichung des Eigenmittelanteils an die für den jeweiligen Zweig getroffenen Regelungen anzustreben. Ist gegenwärtig der Mindesteigenmittelanteil von 50 % noch nicht erreicht, so ist mit der zuständigen Geschäftsbank die schrittweise Erhöhung des Eigenmittelanteils zu vereinbaren.

(3) Betriebe finanzieren die wissenschaftlich-technischen Leistungen, die sie im Auftrage anderer Betriebe, Organe usw. erbringen, bis zu ihrer Bezahlung durch die Auftraggeber im Rahmen ihres Planes der Umlaufmittel. Diese Betriebe können mit Zustimmung der zuständigen Geschäftsbank zeitweilig freie Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik vorübergehend auch zur Finanzierung von planmäßigen Umlaufmitteln einsetzen.

(4) Aufwendungen für wissenschaftlich-technische Leistungen, die gemäß § 9 Abs. 1 dieser Anordnung ohne Wirtschaftsvertrag auf der Grundlage von Weisungen des übergeordneten Organs erarbeitet werden, können direkt aus Mitteln des übergeordneten Organs vorfinanziert werden. Die Einzelheiten der Vorfinanzierung sind vom Leiter des übergeordneten Organs festzulegen und mit der zuständigen Geschäftsbank abzustimmen, soweit die Vorfinanzierung in den Kombinatn und Betrieben bzw. Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen mit der Finanzierung aus Eigenmitteln und Krediten kombiniert ist. Die Vorfinanzierung von Aufwendungen durch andere Auftraggeber ist nicht zulässig.

VI.

Preisbildung für wissenschaftlich-technische Leistungen

§ 13

(1) Die Preise für wissenschaftlich-technische Leistungen sind in Zusammenarbeit zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zu ermitteln und in den Wirtschaftsverträgen als vorläufige Preise zu vereinbaren.

(2) Der Preis für wissenschaftlich-technische Leistungen besteht aus

- einem Kostenlimit, das die voraussichtlich anfallenden kalkulationsfähigen Einzel- und Gemeinkosten enthält,
- einem Betrag in der zur planmäßigen Finanzierung des Prämienfonds erforderlichen Höhe (im folgenden Prämiengrundbetrag genannt).

(3) Der Preis für wissenschaftlich-technische Leistungen ist nach folgendem Schema zu ermitteln und abzurechnen:

direkt zurechenbare Lohn- und Gehaltskosten	
+ direkt zurechenbare Material- und sonstige Kosten	
+ Gemeinkosten	
= Selbstkosten	
+ Prämiengrundbetrag	
= Preis der wissenschaftlich-technischen Leistung	

(4) Hauptauftragnehmer für wissenschaftlich-technische Leistungen haben die für die Wahrnehmung der Hauptauftragnehmerfunktion entstehenden Aufwendungen nach dem Schema gemäß Abs. 3 zu ermitteln und abzurechnen.

(5) In den bei der Abrechnung der wissenschaftlich-technischen Leistung festzulegenden endgültigen Preis sind nur die nachweislich entstandenen kalkulationsfähigen direkt zurechenbaren Kosten einzubeziehen. Die Berücksichtigung der Gemeinkosten hat nach § 14 Abs. 4 dieser Anordnung, die Berücksichtigung des Prämiengrundbetrages nach § 15 Abs. 2 dieser Anordnung zu erfolgen. Bei der Abrechnung der wissenschaftlich-technischen Leistungen können zum Prämiengrundbetrag Zuschläge gemäß § 16 dieser Anordnung gezahlt werden.

§ 14

(1) Zu den direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten zählen nur die je Auftrag entstehenden und direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten des wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Personals. Alle anderen Lohn- und Gehaltskosten sind als Gemeinkosten zu verrechnen. Die Anwendung von Durchschnittswerten bei direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten für abgegrenzte Leistungs- bzw. Personengruppen ist bei der Kostenkalkulation nach Bestätigung durch den Leiter des jeweils übergeordneten Organs zulässig. Die Bestätigung und Abgrenzung hat im Zusammenhang mit der Festlegung der Kalkulationsnormative für Gemeinkosten gemäß Abs. 3 zu erfolgen.

(2) Zu den direkt zurechenbaren Materialkosten und sonstigen Kosten (z. B. Honorare, Kosten für die schutzrechtliche Sicherung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse, nach den Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Neuererwesens zulässige Zahlungen) zählen auch die Kosten für die Anschaffung themengebundener Grundmittel sowie die Kosten für Leistungen Dritter. Die Kosten für die Anschaffung themengebundener Grundmittel im Rahmen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik sind gesondert nachzuweisen. Soweit das vom Auftraggeber gefordert wird, haben Hauptauftragnehmer auch die Leistungen der einzelnen Nachauftragnehmer gesondert nachzuweisen. Die direkte Zurechnung von Material- und sonstigen Kosten ist soweit als möglich zu vereinfachen. Materialien mit geringem Wertumfang sind nicht direkt zuzurechnen, sondern in die Kalkulationsnormative für Gemeinkosten einzu beziehen.

(3) Vom Leiter des jeweils übergeordneten Organs ist eine klare und kontrollfähige Abgrenzung zwischen den direkt zu verrechnenden Einzelkosten und den in die Gemeinkosten zu verrechnenden Kosten zu sichern und den Betrieben und Einrichtungen vorzugeben. Dabei ist die einfachste Weise der Verrechnung zu gewährleisten. Für die Verrechnung der Gemeinkosten sind vom Leiter des jeweils übergeordneten Organs Kalkulationsnormative, bezogen auf die direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten, festzulegen.

(4) Das bestätigte Kalkulationsnormativ für die Verrechnung der Gemeinkosten ist bei der Ermittlung des Preises gemäß § 13 Abs. 1 dieser Anordnung auf die voraussichtlich anfallenden geplanten und bei der Abrechnung der wissenschaftlich-technischen Leistung gemäß § 13 Abs. 5 dieser Anordnung auf die nachweislich entstandenen kalkulationsfähigen direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten zu beziehen.

§ 15

(1) Der zu kalkulierende Prämiengrundbetrag wird ermittelt als Verhältnis von vorgegebenem Prämienfonds gemäß § 19 Abs. 1 dieser Anordnung zur planmäßigen Höhe der direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten des wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Personals und ist vom Leiter des jeweils übergeordneten Organs mit der Planbestätigung als zu kalkulierender Zuschlagssatz für das Planjahr festzulegen. Bei wissenschaftlich-technischen Leistungen, deren Bearbeitung die Dauer des Planjahres übersteigt, richtet sich die Höhe des bei der Ermittlung des Preises zu berücksichtigenden Prämiengrundbetrages nach dem jeweils bestätigten Zuschlagssatz.

(2) Der Prämiengrundbetrag ist unabhängig von den tatsächlich entstandenen direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten grundsätzlich in der im vorläufigen Preis berücksichtigten und im Wirtschaftsvertrag vereinbarten Höhe abzurechnen. Bei wissenschaftlich-technischen Leistungen, deren Bearbeitung mehrere Planjahre umfaßt, ist bei der Abrechnung der in den einzelnen Jahren der Leistung oder der vereinbarten Teilleistung geltende Prämiengrundbetrag auf die in den einzelnen Jahren für die Leistung oder Teilleistung im Vertrag festgelegten direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten zu beziehen. Bei erheblichen Abweichungen zwischen den im Vertrag für die einzelnen Jahre festgelegten und den tatsächlich erforderlichen direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten sind die Verträge entsprechend zu verändern.

(3) Die Zahlung des Prämiengrundbetrages zur Finanzierung des Prämienfonds ist in jedem Fall an die Erfüllung der aus dem Plan für die jeweilige Aufgabe abgeleiteten ausgewählten Effektivitätskennziffern und -kriterien gemäß § 9 Abs. 2 dieser Anordnung sowie der spezifischen Anforderungen des Auftraggebers zu binden. Entsprechende Festlegungen sind in den Wirtschaftsverträgen zu treffen.

(4) Der Prämiengrundbetrag ist zu mindern, wenn die vereinbarten Effektivitätskennziffern und -kriterien und spezifischen Anforderungen des Auftraggebers nicht erfüllt werden. Diese Verminderung kann bis zum vollständigen Wegfall des Prämiengrundbetrages vorgenommen werden. Über die Minderung des Prämiengrundbetrages ist bei der Abnahme der wissenschaftlich-technischen Leistung auf der Grundlage der im Wirtschaftsvertrag getroffenen Festlegungen zu entscheiden.

§ 16

(1) Die Vertragspartner können im Wirtschaftsvertrag vereinbaren, daß bei Übererfüllung vom Auftraggeber ausgewählter Effektivitätskennziffern und -kriterien ein in der Höhe gemäß Abs. 2 bestimmter Prämienzuschlag auf den vereinbarten Prämiengrundbetrag gezahlt wird.

(2) Über die endgültige Höhe des Prämienzuschlages ist bei der Abnahme der wissenschaftlich-technischen Leistung auf der Grundlage der im Wirtschaftsvertrag getroffenen Festlegungen zu entscheiden. Insgesamt darf die Höhe des Prämienzuschlages 50 % des im vereinbarten Preis für den jeweiligen Auftrag enthaltenen Prämiengrundbetrages nicht übersteigen.

§ 17

Soweit die Vertragspartner übereinkommen, Preiszu- und -abschläge für den vorzeitigen bzw. verspäteten

Abschluß der wissenschaftlich-technischen Leistung zu vereinbaren, ist gleichzeitig die absolute Höhe dieser Beträge festzulegen. Von der Regelung des Preiszuschlages werden die Festlegungen gemäß § 9 Abs. 4 dieser Anordnung nicht berührt.

§ 18

Überschreitungen des vorläufigen Preises für wissenschaftlich-technische Leistungen sind nur in dem Umfang zulässig, wie sie von vornherein im Wirtschaftsvertrag vereinbart wurden. Veränderungen des Prämiengrundbetrages gemäß § 15 Abs. 2 dieser Anordnung gelten als vereinbart. Alle anderen Überschreitungen des Preises erfordern eine Vertragsänderung und sind vom Auftragnehmer rechtzeitig zu beantragen und zu begründen.

VII.

Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in Forschungs- bzw. Rationalisierungseinrichtungen

§ 19

(1) Der Prämienfonds der Forschungs- bzw. Rationalisierungseinrichtung ist jährlich vom jeweils übergeordneten Organ in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung in absoluter Höhe als staatliche Plankennziffer vorzugeben. Dabei ist mindestens der im Vorjahr geplante Prämienbetrag je Beschäftigten zu gewährleisten.

(2) Die Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen bilden den Prämienfonds aus Prämiengrundbeträgen und Prämienzuschlägen gemäß §§ 15 und 16 dieser Anordnung.

(3) Die Höchstzuführung zum Prämienfonds beträgt 900 M je Beschäftigten (VbE). Für die Berechnung der Höchstzuführungen ist die geplante Anzahl der Beschäftigten (VbE) zugrunde zu legen. Soweit im Jahre 1972 für einzelne Forschungs- bzw. Rationalisierungseinrichtungen bereits höhere Zuführungen zum Prämienfonds geplant wurden, gelten diese weiterhin als Höchstzuführung zum Prämienfonds.

(4) Werden Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik, insbesondere Teilaufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik und daraus abgeleitete Themen, sowie Rationalisierungsaufgaben durch mangelhafte Leistung der Forschungs- bzw. Rationalisierungseinrichtungen nicht erfüllt, so können Minderungen bei der Bildung des Prämienfonds festgelegt werden, auch wenn durch Erfüllung und Übererfüllung anderer Aufgaben Prämiengrundbeträge und Prämienzuschläge realisiert wurden. In diesem Fall legt der Leiter des übergeordneten Organs in Abhängigkeit von der gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Bedeutung der Aufgabe in Übereinstimmung mit dem zuständigen gewerkschaftlichen Organ fest, daß

- die Bildung des Prämienfonds nur in der mit der Vorgabe festgelegten absoluten Höhe erfolgt oder
- Minderungen des Prämienfonds um maximal 20 % der geplanten Höhe erfolgen oder
- die Zuführungen zum Prämienfonds weniger als 80 %, jedoch mindestens 20 % der geplanten Höhe betragen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Plandisziplin in der Forschungs- bzw. Rationalisierungseinrichtung vorliegen.

Die Kriterien für Minderungen bei der Bildung des Prämienfonds sind mit der Planbestätigung festzulegen. Die nicht in Anspruch zu nehmenden Mittel sind an den Gewinn- bzw. Reservefonds des übergeordneten Organs abzuführen.

(5) Soweit durch Forschungs- bzw. Rationalisierungseinrichtungen realisierte Prämiengrundbeträge den gemäß Abs. 1 in absoluter Höhe als staatliche Plankennziffer vorgegebenen Prämienfonds übersteigen, sind diese Beträge als sonstige Erlöse im Sinne des § 25 Abs. 1 dieser Anordnung zu behandeln. Das gleiche gilt für realisierte Prämiengrundbeträge und Prämienzuschläge, die die zulässige Höchstzuführung zum Prämienfonds gemäß Abs. 3 übersteigen.

§ 20

In Forschungs- bzw. Rationalisierungseinrichtungen, in denen neben wissenschaftlich-technischen Leistungen auch finanzgeplante Warenproduktion und/oder Rechnerleistungen durchgeführt werden, erfolgt für diesen Teil der Leistungen die Planung und Bildung des anteiligen Prämienfonds auf der Grundlage der entsprechenden Rechtsvorschriften für volkseigene Betriebe* (im folgenden Prämienregelung der Betriebe genannt). Die Prämienmittel sind im einheitlichen Prämienfonds der Forschungs- bzw. Rationalisierungseinrichtung zusammenzufassen.

§ 21

- (1) Die Finanzierung des Prämienfonds erfolgt aus
- Prämiengrundbeträgen und Prämienzuschlägen gemäß §§ 15 und 16 dieser Anordnung,
 - Zuführungen zum Prämienfonds aus sonstigen Erlösen gemäß § 25 Abs. 3 dieser Anordnung.

Soweit den Forschungs- bzw. Rationalisierungseinrichtungen zusätzliche Prämienmittel durch übergeordnete Organe oder außerbetriebliche Institutionen zur Verfügung gestellt werden, gilt für deren Zuführung zum Prämienfonds die Prämienregelung der Betriebe.

(2) Durch das der Forschungs- bzw. Rationalisierungseinrichtung übergeordnete Organ kann in Abhängigkeit vom erbrachten und noch nicht abgerechneten Ergebnis bzw. Zwischenergebnis eine zeitweilige Finanzierung des Prämienfonds aus zweckgebundenen Mitteln erfolgen, wenn bei der Durchführung langfristiger wissenschaftlich-technischer Leistungen im Planjahr keine Zuführungen zum Prämienfonds aus Prämiengrundbeträgen und Prämienzuschlägen erfolgen. Das übergeordnete Organ hat diese Mittel sowie die nach Abrechnung der langfristigen wissenschaftlich-technischen Leistungen erforderlichen Rückzahlungen der Forschungs- bzw. Rationalisierungseinrichtung zu planen. Diese zeitweilige Finanzierung des Prämienfonds erfolgt in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung.

(3) Ist die geplante Zuführung zum Prämienfonds wegen fehlender Mittel aus anderen als im Abs. 2 genannten Gründen nicht möglich, entscheidet der Leiter des übergeordneten Organs in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung auf Antrag des Leiters der Forschungs- bzw. Rationalisierungsein-

* Zur Zeit gilt die Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 (GBl. II Nr. 5 S. 49).

richtung, in welcher Höhe und aus welchem Fonds eine Prämienfondszuführung erfolgt. Die Zuführungen dürfen in diesem Fall 80 % der geplanten Zuführungen zum Prämienfonds nicht überschreiten.

(4) Die anteilige Finanzierung des Prämienfonds gemäß § 20 dieser Anordnung erfolgt entsprechend der Prämienregelung der Betriebe.

§ 22

(1) Für die Verwendung des Prämienfonds in Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen gilt die Prämienregelung der Betriebe entsprechend, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes festgelegt ist.

(2) Die Verwendung der Mittel des Prämienfonds hat in Einheit mit der moralischen Anerkennung und unter Berücksichtigung des Anteils des einzelnen Werk tätigen und der Arbeitskollektive bei der Erfüllung der festgelegten aufgabenbezogenen Effektivitätskennziffern und -kriterien gemäß § 9 Abs. 2 dieser Anordnung zu erfolgen. Außerdem sind die

- Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen Mitgliedstaaten des RGW,
- Erfüllung der Aufgaben zur Ausstattung der bewaffneten Organe mit neu- oder weiterentwickelten Erzeugnissen,
- fristgemäße bzw. vorfristige Erfüllung der wissenschaftlich-technischen Leistung, insbesondere die Verkürzung der Überleitungsfristen von Ergebnissen für die Konsumgüterproduktion sowie von Rationalisierungsmaßnahmen,
- Erschließung von Möglichkeiten der umfassenden volkswirtschaftlichen Nutzung von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen und Teilergebnissen,
- Erzielung schutzfähiger Erfindungen zu stimulieren.

(3) Die Prämierung der Werk tätigen, deren Leistung unmittelbar an der Erfüllung der wissenschaftlich-technischen Leistung gemessen werden kann, hat über die auftragsgebundene Prämie zu erfolgen. Die Gewährung von Jahresendprämien ist auf die nicht unmittelbar an der Erarbeitung der wissenschaftlich-technischen Leistung beteiligten Werk tätigen sowie auf Werk tätige, die kurzfristig an der Erfüllung mehrerer wissenschaftlich-technischer Leistungen arbeiten und für die die Gewährung von auftragsgebundenen Prämien unzumutbar ist, zu beschränken.

(4) Voraussetzung für die Zahlung der auftragsgebundenen Prämie ist die Abnahme bzw. Bestätigung des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses. Bei langfristigen wissenschaftlich-technischen Leistungen können für Teilleistungen (Leistungsabschnitte) auf der Grundlage erfolgreicher Zwischenverteidigungen anteilige Zahlungen der auftragsgebundenen Prämie erfolgen. Die Höhe dieser anteiligen Zahlungen ist zu planen. Dabei ist durch den Leiter der Forschungs- bzw. Rationalisierungseinrichtung zu gewährleisten, daß bei Abnahme bzw. Bestätigung des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses der höchste Anteil gezahlt wird.

(5) Den Arbeitskollektiven und den einzelnen Werk tätigen sind durch die Leiter in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung aus dem Plan abgeleitete und von ihnen beeinflussbare kontrollfähige

Kennziffern und Kriterien gemäß § 9 Abs. 2 dieser Anordnung sowie die Höhe der auftragsgebundenen Prämie bzw. der durchschnittlichen Jahresendprämie vorzugeben, die bei der Erfüllung der Kennziffern und Kriterien sowie der geplanten Zuführungen zum Prämienfonds gezahlt wird. Gleichzeitig sind die Bedingungen für die Erhöhung bzw. Minderung der auftragsgebundenen Prämie und der durchschnittlichen Jahresendprämie infolge Über- oder Untererfüllung der Kennziffern und Kriterien und der Zuführungen zum Prämienfonds festzulegen.

(6) Über die Prämierung der leitenden Kader entscheidet der jeweils übergeordnete Leiter in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung. Die Prämierung der leitenden Kader erfolgt bei Erfüllung der mit dem Plan vorgegebenen wissenschaftlich-technischen Leistungen sowie bei Erfüllung der vorgegebenen individuellen Leistungskriterien. Dabei sind neben der Erfüllung der ökonomischen, technisch-ökonomischen bzw. anderen gesellschaftlichen sowie der wissenschaftlich-technischen Zielstellungen auch die Erfüllung der Aufgaben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk tätigen und zur Sicherung der Schutzgüter zugrunde zu legen.

§ 23

(1) In den Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen ist ein Kultur- und Sozialfonds zu planen.

(2) Der zu planende Kultur- und Sozialfonds ist den Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen vom jeweils übergeordneten Organ in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung in absoluter Höhe vorzugeben.

(3) Die Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds der Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen sind zu Lasten der Kosten zu planen und abzurechnen.

(4) Für zusätzliche Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds aus sonstigen Erlösen der Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen gelten die Bestimmungen des § 25 Abs. 3 dieser Anordnung.

(5) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind in das Folgejahr zu übertragen.

(6) Für die Verwendung des Kultur- und Sozialfonds der Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen gilt die Prämienregelung der Betriebe.

VIII.

Sonstige Bestimmungen über den Prämienfonds in Betrieben

§ 24

(1) Die Bestimmungen über die Verwendung des Prämienfonds gemäß § 22 dieser Anordnung sind auch für die Beschäftigten in betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsstellen und Betriebsabteilungen für Rationalisierung und Automatisierung anzuwenden.

(2) Von Betrieben realisierte Prämiengrundbeträge und Prämienzuschläge gemäß §§ 15 und 16 dieser Anordnung sind dem Prämienfonds der Betriebe zuzuführen. Dadurch darf die zulässige Höchstzuführung zum Prämienfonds nicht überschritten werden.

IX.

Sonstige Erlöse in Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen und ihre Verwendung

§ 25

(1) Sonstige Erlöse der Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen sind:

- Erlöse aus der entgeltlichen Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der DDR entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften*,
- Erlöse aus der Beteiligung an Einnahmen aus Lizenzvergaben entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften**,
- Beträge, die nach § 19 Abs. 5 dieser Anordnung dem Prämienfonds zuzuführen wären, jedoch die in absoluter Höhe vorgegebene Plankennziffer bzw. die zulässige Höchstzuführung zum Prämienfonds übersteigen,
- Gemeinkosteneinsparungen, die sich aus der Gegenüberstellung der Ist-Gemeinkosten (ohne nicht planbare Gemeinkosten) zu den Plangemeinkosten auf der Basis der tatsächlich angefallenen direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten am Jahresende ergeben (bei nicht genehmigter Überschreitung der direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten jedoch nur bis zur Höhe der tatsächlichen Einsparung, die sich aus der Gegenüberstellung der Plan- und Ist-Gemeinkosten ergibt),
- Preiszuschläge saldiert mit Preisabschlägen entsprechend § 17 dieser Anordnung.

(2) Die sonstigen Erlöse gemäß Abs. 1 sind im Laufe des Jahres einzusetzen

- zur Deckung von Kosten, die nicht über den Preis der wissenschaftlich-technischen Leistungen realisiert werden (z. B. nachgewiesene Kosten aus mangelhaften wissenschaftlich-technischen Arbeiten),
- zum Kauf von gebrauchten Grundmitteln.

(3) Um die materielle Interessiertheit der Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen an einer hohen Effektivität der wissenschaftlich-technischen Arbeit und einem sparsamen Einsatz materieller und finanzieller Mittel zu fördern, können die nach Deckung der Aufwendungen gemäß Abs. 2 verbleibenden Erlöse verwendet werden

- für Zuführungen zum Prämienfonds bis zur Höhe von 10 % höchstens bis zu einem Betrag von 200 M je Beschäftigten (VbE). Bis zu dieser Grenze kann die festgelegte Höchstzuführung zum Prämienfonds entsprechend § 19 Abs. 3 dieser Anordnung überschritten werden,
- für Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds bis zur Höhe von 10 % höchstens bis zu einem Betrag von 200 M je Beschäftigten (VbE). Bis zu dieser Grenze kann der geplante Kultur- und Sozialfonds

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 4. November 1971 über die entgeltliche Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — Nutzungsanordnung — (GBl. II Nr. 75 S. 641).

** Zur Zeit gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 16. Mai 1969 zur Verordnung über Lizenznahme und Lizenzvergabe zwischen Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — Finanzielle Bestimmungen — (GBl. II Nr. 50 S. 334).

überschritten werden. Aus diesen zugeführten Mitteln können auch Anschaffungen über einen Wertumfang von 3 000 M hinaus zur Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen mit den örtlichen Räten im Territorium, die Herstellung bzw. Errichtung von Betreuungseinrichtungen für kulturelle und soziale Zwecke im Rahmen der geplanten materiellen Fonds und der Ausnutzung innerer Reserven sowie der Kauf gebrauchter Grundmittel für diese Zwecke durchgeführt werden,

- zur eigenverantwortlichen Durchführung prognostischer Arbeiten und von Untersuchungen und Experimenten, insbesondere für die Erschließung neuer Anwendungsgebiete, für die Erarbeitung von Grundsatz- und Typenlösungen u. ä. als Grundlage von Leistungsangeboten, im Rahmen eines vom übergeordneten Leiter bestätigten Limits,
- zur Finanzierung von Investitionen zur Realisierung von Neuerervorschlägen für die Rationalisierung der wissenschaftlich-technischen Arbeit bis 10 000 M Wertumfang je Vorschlag. Soweit diese Maßnahmen Investitionscharakter tragen, können sie über die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ hinaus finanziert werden.

Danach verbleibende Erlöse sind an den Gewinnfonds der VVB bzw. des Kombinats abzuführen. Anderen wirtschaftsleitenden Organen oder zentralen Staatsorganen direkt unterstellte Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen führen diese Erlöse dem Reservefonds des übergeordneten Organs zu. Soweit bei den übergeordneten Organen kein Reservefonds zu bilden ist, sind die Erlöse an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 26

Gewinne aus finanzgeplanter Warenproduktion und anderen Leistungen sind nach Abzug der zulässigen Zuführungen zum Prämienfonds der Forschungs- bzw. Rationalisierungseinrichtung an das übergeordnete Organ abzuführen. Vom übergeordneten Organ ist sowohl der abzuführende Gewinn als auch seine Verwendung (Zuführungen zu finanziellen Fonds außer Prämienfonds, Abführungen an den Staat) entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zu planen.

X.

Ausstattung der Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen mit Grund- und Umlaufmitteln

§ 27

(1) Für die planmäßige Ausstattung der Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen mit Grund- und Umlaufmitteln sind die Leiter der den Forschungs- bzw. Rationalisierungseinrichtungen übergeordneten Organe verantwortlich. Die Planung und Bereitstellung der Mittel für Investitionen, insbesondere für Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung, sowie der Umlaufmittel erfolgt bei den übergeordneten Organen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Das Amortisationsaufkommen der Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen ist in die planmäßige Finanzierung der Investitionen gemäß Abs. 1 einzubeziehen und zielgerichtet für die Erneuerung und Rationalisierung der Grundfonds in den Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen einzusetzen. Amor-

tisationsabführungen an das übergeordnete Organ, die nicht der planmäßigen Finanzierung der Investitionen der Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen dienen, sind nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Leiters des zuständigen zentralen Staatsorgans zulässig. Soweit den Forschungs- bzw. Rationalisierungseinrichtungen mit dem Plan eine staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ zur eigenverantwortlichen Durchführung von Investitionen übergeben wird, sind den Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen die über ihr Amortisationsaufkommen hinaus erforderlichen Mittel durch das übergeordnete Organ planmäßig zur Verfügung zu stellen.

§ 28

Die Rechtsvorschriften über Produktionsfondsabgabe finden in Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen keine Anwendung.

XI.

Vereinfachte Bestimmungen
für Rationalisierungseinrichtungen

§ 29

(1) Die Generaldirektoren der VVB und Direktoren der Kombinate können für ihnen unterstehende kleinere Rationalisierungseinrichtungen folgende vereinfachte Bestimmungen zur Anwendung bringen:

- a) Die Rationalisierungseinrichtungen erhalten ihre Aufgaben ausschließlich vom Generaldirektor der VVB bzw. vom Direktor des Kombinats. Die erteilten Aufgaben sind von den Rationalisierungseinrichtungen und Anwenderbetrieben gemeinsam zu präzisieren.
- b) Für jede Aufgabe sind der Rationalisierungseinrichtung Zeit- und Kostenlimite zu übergeben. Bei Nichteinhaltung des Zeit- und Kostenlimits sowie der Zielstellung ist der Anwenderbetrieb berechtigt, bei der VVB bzw. dem Kombinat einen Abschlag vom berechneten Kostenvolumen gemäß Buchst. c zu fordern. Eine Überschreitung des Kostenlimits ist nur bei einer notwendigen Veränderung der Aufgabenstellung mit Zustimmung des Anwenderbetriebes zulässig.
- c) Die Abrechnung der wissenschaftlich-technischen Leistungen der Rationalisierungseinrichtungen erfolgt nach Bestätigung des Ergebnisses durch den Anwender auf der Basis eines Stundenverrechnungssatzes. Der Stundenverrechnungssatz ist vom Generaldirektor der VVB bzw. vom Direktor des Kombinats zu bestätigen. Er entspricht dem Verhältnis von geplanten Kosten, die unmittelbar der Lösung der Rationalisierungsaufgaben dienen, zu den geplanten produktiv zu leistenden Arbeitsstunden. Der Anwenderbetrieb hat in Höhe des abgerechneten Betrages eine Kostenerstattung an den Gewinnfonds der VVB bzw. des Kombinats zu leisten.
- d) Der Prämienfonds sowie der Kultur- und Sozialfonds der Rationalisierungseinrichtung ist bei der VVB bzw. dem Kombinat aus dem Gewinnfonds zu bilden. Über zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds aus dem Gewinn- oder Reservefonds der VVB bzw. des Kombinats sowie über Minderungen des Prämienfonds entscheidet der Generaldirektor der VVB bzw. der Direktor des

Kombinats in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung am Jahresende in Abstimmung mit dem Leiter der Rationalisierungseinrichtung auf der Grundlage der Erfüllung ausgewählter Effektivitätskennziffern und -kriterien in den Anwenderbetrieben.

- e) Die Finanzierung der einfachen und erweiterten Reproduktion der Rationalisierungseinrichtungen erfolgt aus dem Investitionsfonds der VVB bzw. des Kombinats. Die laufenden Aufwendungen der Rationalisierungseinrichtungen sind aus Umlaufmitteln der VVB bzw. des Kombinats zu finanzieren.

(2) Die Pflicht zum Abschluß von Wirtschaftsverträgen gemäß § 9 Abs. 1 dieser Anordnung zwischen VVB bzw. Kombinat und Betrieben, die nicht der gleichen VVB oder dem gleichen Kombinat angehören, wird durch die vereinfachten Bestimmungen des Abs. 1 nicht berührt.

XII.

Schlußbestimmungen

§ 30

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Die in den Forschungseinrichtungen auf der Grundlage der Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBl. II Nr. 110 S. 859) gebildeten Leistungsfonds sind mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung aufzulösen. Die noch vorhandenen Mittel sind an das übergeordnete Organ abzuführen. Das übergeordnete Organ hat diese Mittel als Finanzierungsquelle für planmäßige Aufgaben des Jahres 1973, vorrangig zur Ausstattung der Forschungseinrichtungen mit Umlaufmitteln gemäß § 27 Abs. 1 dieser Anordnung, zu planen. Sofern auf der Grundlage des Abs. 6 noch leistungsabhängige Zuschläge für wissenschaftlich-technische Aufgaben bzw. Anteile am Anwendernutzen für Rationalisierungsaufgaben realisiert werden, ist davon ein den Grundsätzen der §§ 15 und 16 dieser Anordnung entsprechender Betrag auszusondern und für Zuführungen zum Prämienfonds zu verwenden. Die restlichen Mittel sind an das übergeordnete Organ abzuführen.

(3) Mit Wirkung vom 31. Dezember 1972 treten außer Kraft:

- Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBl. II Nr. 110 S. 859),
- Richtlinie vom 30. September 1968 über die Preisbildung für wissenschaftlich-technische Leistungen (GBl. II Nr. 110 S. 865),
- Richtlinie vom 30. September 1968 für die Anwendung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 110 S. 867),
- Anordnung vom 14. Februar 1969 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in naturwissenschaftlich-techni-

schen Forschungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 20 S. 142),

- Anordnung Nr. 2 vom 7. Juli 1971 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in naturwissenschaftlich-technischen Forschungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 59 S. 519),
- Richtlinie vom 31. März 1969 über die Vorfinanzierung von Aufwendungen für wissenschaftlich-technische Leistungen durch Auftraggeber (GBl. II Nr. 36 S. 239),
- Anordnung vom 12. Dezember 1969 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in Ingenieurbüros in den Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBl. II Nr. 104 S. 719).

(4) Die auf der Grundlage der im Abs. 3 genannten Rechtsvorschriften erlassenen spezifischen Regelungen sind, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, durch die zuständigen Leiter der zentralen Staatsorgane mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung aufzuheben.

(5) Die Leiter der zentralen Staatsorgane sind berechtigt, auf der Grundlage dieser Anordnung erforderlich werdende spezifische Regelungen in Übereinstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik zu erlassen.

(6) Bereits bestehende Verträge, Vereinbarungen usw. sind hinsichtlich der ab 1. Januar 1973 zu erarbeitenden wissenschaftlich-technischen Leistungen mit dieser Anordnung in Übereinstimmung zu bringen, sofern die wissenschaftlich-technische Leistung nicht bis zum 30. Juni 1973 planmäßig abzunehmen ist.

(7) Auswirkungen auf finanzielle Kennziffern, die sich aus dieser Anordnung bei der Plandurchführung 1973 ergeben, sind mit der Abrechnung des Planes 1973 nachzuweisen und zu berücksichtigen.

(8) Die auf der Grundlage dieser Anordnung notwendigen Festlegungen über die statistische Abrechnung und Berichterstattung trifft der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Technik.

Berlin, den 18. Dezember 1972

**Der Minister
für Wissenschaft und Technik**
Prey

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Standortverteilung der Investitionen

vom 5. Dezember 1972

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 30. August 1972 über die Standortverteilung der Investitionen (GBl. II Nr. 52 S. 573) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 4 Abs. 1 der Verordnung:

Dem Antrag der zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane an die Staatliche Plankom-

mission auf Zuordnung einer Investition zu einem Bezirk bzw. Territorium im Bezirk sind die wichtigsten Angaben und Kennziffern der Investition entsprechend der Rahmennomenklatur — Anlage zur Verordnung vom 30. August 1972 über die Standortverteilung der Investitionen — auf einem Formblatt zusammengefaßt beizufügen. Hierzu ist einheitlich der Vordruck ST-Z* anzuwenden.

§ 2

Zu § 6 der Verordnung:

(1) Dem Antrag der Investitionsauftraggeber auf Erteilung einer Standortbestätigung bzw. Standortgenehmigung für eine Investition an den zuständigen Rat des Bezirkes, Kreises, der Stadt oder Gemeinde sind die wichtigsten Angaben und Kennziffern der Investition entsprechend der Rahmennomenklatur — Anlage zur Verordnung vom 30. August 1972 über die Standortverteilung der Investitionen — auf einem Deckblatt zusammengefaßt beizufügen. Dazu ist einheitlich der Vordruck ST-A* anzuwenden.

(2) Investitionsauftraggeber verwenden für Investitionen gemäß § 6 Abs. 7, 2. und 4. Anstrich, ebenfalls die Vordrucke ST-A entsprechend der vereinfachten Nomenklatur.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1972

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**
I. V.: Klopfer
Staatssekretär

* Die Vordrucke ST-Z und ST-A werden von der Staatlichen Plankommission herausgegeben. Sie sind vom Vordruck-Verlag Spremberg zu beziehen.

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Erhöhung der staatlichen Geburtenbeihilfe und die Verlängerung des Wochenurlaubs

vom 15. November 1972

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Erhöhung der staatlichen Geburtenbeihilfe und die Verlängerung des Wochenurlaubs (GBl. II Nr. 27 S. 314) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 7 der (Ersten) Durchführungsbestimmung vom 13. Juli 1972 zur Verordnung über die Erhöhung der staatlichen Geburtenbeihilfe und die Verlängerung des Wochenurlaubs (GBl. II Nr. 46 S. 523) erhält folgende Fassung:

* (1.) DB vom 13. Juli 1972 (GBl. II Nr. 46 S. 523)

§ 7

Die Zahlung der Beihilfe erfolgt zu Lasten des zentralen Haushalts. Die Finanzierung richtet sich nach den Weisungen der Sozialversicherung."

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1972

Der Minister für Gesundheitswesen
Prof. Dr. med. habil. Mecklinger

Anordnung**über die Gewinnung und Verarbeitung von Blutplasma für Lebensmittelzwecke**

vom 24. November 1972

Zur Sicherung der hygienischen Mindestforderungen bei der Gewinnung und Verarbeitung von Blutplasma wird auf Grund des § 27 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I Nr. 5 S. 55) im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen folgendes angeordnet:

§ 1

Blutplasma darf zur Verarbeitung als Lebensmittel nur aus Blut von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen gewonnen werden.

§ 2

Die Inbetriebnahme einer Blutplasmagewinnungsanlage und die Blutplasmagewinnung sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erfolgt durch die zuständige Veterinärhygiene-Inspektion des Rates für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes.

§ 3

Die Anlagen zur Blutplasmagewinnung und die Betriebsräume müssen den Anforderungen an die Blutplasmagewinnungsanlagen und deren Betriebsräume entsprechen (Anlage 1).

§ 4

Die Gewinnung und Verarbeitung von Blutplasma hat entsprechend den hygienischen Grundsätzen zur Gewinnung und Verarbeitung von Blutplasma zu erfolgen (Anlage 2).

§ 5

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.
(2) Gleichzeitig sind alle vor dem 8. Mai 1945 erlassenen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Gewinnung und Verarbeitung von Blutplasma nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 24. November 1972

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Ewald

Anlage I

zu vorstehender Anordnung

Anforderungen an die Blutplasmagewinnungsanlagen und deren Betriebsräume

1. Die Blutplasmagewinnungsanlagen sind in gesonderten Betriebsräumen innerhalb eines Schlachtbetriebes bzw. in dessen unmittelbarer Nähe unterzubringen. Diese Betriebsräume dürfen mit Räumen der Schlachtung von Tieren sowie der Verarbeitung und Lagerung von Schlachtprodukten und deren Vorstufen nur insofern in Verbindung stehen, als das für den unmittelbaren Transport der Blutgefäße und Blutplasmatransportbehälter notwendig ist.
2. Die Betriebsräume und technischen Einrichtungen der Blutplasmagewinnungsanlage haben allen Anforderungen zu entsprechen, die an Räume gestellt werden, die der Gewinnung und Herstellung von Lebensmitteln dienen.
3. Die Arbeitsmittel zur Blutplasmagewinnung, die Behälter, Zentrifugen, Leitungen und sonstigen Geräte müssen leicht zerlegbar, gut zu reinigen und zu desinfizieren sein. Die Reinigung und Desinfektion hat unmittelbar nach jedem abgeschlossenen Arbeitsprozeß, mindestens jedoch einmal an jedem Betriebstag zu erfolgen.
4. Der Transport von Blutplasma hat in geschlossenen Gefäßen (Kannen, Kanistern, Fässern und dergleichen) zu erfolgen.
5. Die Reinigung und Desinfektion der Bluttransportgefäße haben nach jeder Benutzung zu erfolgen. Sie sind in einem gesonderten Raum durchzuführen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Hygienische Grundsätze zur Gewinnung und Verarbeitung von Blutplasma

1. Blutplasma muß innerhalb von 24 Stunden aus Blut gewonnen werden, das dem Standard TGL 87-4 Schlachtblut für die menschliche Ernährung entspricht und aus dem Schlachtbetrieb stammt, in dem sich die Blutplasmagewinnungsanlage befindet.
2. Blut sollte möglichst im schlachtwarmen Zustand, mindestens aber bei Temperaturen von 12 bis 20 °C zentrifugiert werden. Die Zahl der Umdrehungen der Zentrifuge ist so einzustellen, daß ein bernsteinfarbenes bis leicht rötliches Blutplasma gewonnen wird.
3. Blutplasma ist sofort nach der Gewinnung zu verarbeiten und/oder abzukühlen. Die Behandlung des Blutplasmas erfolgt nach der Qualitätärrichtlinie für Blutplasma*.
4. Zur Verbesserung der Haltbarkeit des Blutplasmas ist der Zusatz von 3% Kochsalz zulässig.
5. Zu Blutplasma, das ausschließlich zu Trockenplasma verarbeitet werden soll, darf 2% einer 25%igen

* anzufordern von der Zentralen Bestellstelle für Standards beim Buchhaus Leipzig, 701 Leipzig, Postschließfach 140

Ammoniak-Lösung (spezifisches Gewicht 0,910) zu-
gesetzt werden.

6. Bei der Abgabe von Blutplasma sind das Datum der Blutplasmagewinnung, die Verbrauchsfrist nach der Qualitätsrichtlinie für Blutplasma und der Zusatz von Stoffen entsprechend den Ziffern 4 und 5 nach Art und Konzentration vom Produktionsbetrieb auf jedem der abgegebenen Transportgefäße sowie auf dem Lieferschein zu vermerken. Sind diese Angaben nicht oder unvollständig vorhanden, ist die Lieferung zurückzuweisen.
7. Blutplasma ist beim Wareneingang sofort auf Trübung und Geruchsabweichung zu überprüfen und anschließend im Kühlraum bei Temperaturen unter +5 °C zu lagern, sofern es nicht sofort verarbeitet werden kann.
Blutplasma mit Trübung oder Geruchsabweichung ist zurückzuweisen.
8. Das Zusammengießen von Blutplasma aus verschiedenen Tagesproduktionen oder unterschiedlicher Konservierungsart ist untersagt.
9. Unmittelbar vor der Verarbeitung bzw. vor dem Verbrauch ist das Blutplasma nochmals auf seine Verwendbarkeit zu prüfen. Werden dabei deutliche Trübungen und/oder Geruchsabweichungen festgestellt, ist das Blutplasma für die menschliche Ernährung als ungeeignet zu verwerfen.
Ebenfalls zu verwerfen ist Blutplasma, dessen Verbrauchsfrist gemäß der Qualitätsrichtlinie für Blutplasma abgelaufen ist.
10. Blutplasma, das gemäß den Ziffern 7 und 9 für die menschliche Ernährung ungeeignet ist, ist einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zuzuführen.

**Anordnung
über die Staatliche Bauaufsicht
des Ministeriums für Umweltschutz
und Wasserwirtschaft**

vom 28. November 1972

In Durchführung des § 31 der Verordnung vom 22. März 1972 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II Nr. 26 S. 285) wird im Einvernehmen mit den Leitern der beteiligten zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Verantwortungsbereich

- (1) Zur Erfüllung der der Wasserwirtschaft gestellten Aufgaben werden die bauaufsichtlichen Aufgaben durch die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (nachstehend Sonderbauaufsicht Wasserwirtschaft genannt) wahrgenommen.
- (2) Die Sonderbauaufsicht Wasserwirtschaft übt ihre Kontrolltätigkeit nach den Grundsätzen der Verordnung vom 22. März 1972 über die Staatliche Bauaufsicht und deren Durchführungsbestimmungen sowie den Bestimmungen dieser Anordnung aus.
- (3) Der Verantwortungsbereich der Sonderbauaufsicht Wasserwirtschaft erstreckt sich auf wasserwirtschaftliche und wasserbauliche Anlagen gemäß Anlage sowie industrielle Absetzanlagen, Anlagen innerbetrieblicher

Wasserkreisläufe unterliegen nicht der Kontrolle durch die Sonderbauaufsicht Wasserwirtschaft.

(4) In besonderen Fällen kann die Zuständigkeit durch Vereinbarung mit anderen Bauaufsichten geregelt werden.

§ 2

**Gliederung der Sonderbauaufsicht
Wasserwirtschaft**

Die Sonderbauaufsicht Wasserwirtschaft gliedert sich in

1. die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
2. die Staatliche Bauaufsicht der Wasserwirtschaftsdirektionen

Küste — Warnow — Peene	(Stralsund)
Havel	(Potsdam)
Spree — Oder — Neiße	(Cottbus)
Obere Elbe — Mulde	(Dresden)
Saale — Weiße Elster	(Halle)
Werra — Gera — Unstrut	(Erfurt)
Mittlere Elbe — Sude — Elde	(Magdeburg).

§ 3

Grundsätze der Arbeit

- (1) Die Sonderbauaufsicht Wasserwirtschaft kontrolliert die Durchsetzung der bauwirtschaftlichen, bautechnologischen und sicherheitstechnischen Anforderungen bei der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung und Nutzung von Bauwerken zur Erhöhung der Effektivität und der Steigerung der Qualität.
- (2) Durch Kontrolle der Preise nimmt sie Einfluß auf die sparsame Verwendung finanzieller und materieller Fonds.
- (3) Die Sonderbauaufsicht Wasserwirtschaft arbeitet mit den Staatlichen Bauaufsichten im Bereich des Ministeriums für Bauwesen und den anderen Sonderbauaufsichten, mit den Fachorganen der örtlichen Räte, mit der Gewässeraufsicht und den Organen gemäß § 20 der Verordnung vom 22. März 1972 über die Staatliche Bauaufsicht zusammen.

§ 4

Aufgaben

- (1) Die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft ist verantwortlich für
 1. die Anleitung und Kontrolle der im § 2 Ziff. 2 genannten Staatlichen Bauaufsicht,
 2. die Anleitung und Kontrolle der Technischen Kontrollorganisation (TKO) in den Betrieben der Wasserwirtschaft,
 3. die Mitwirkung bei der Festlegung des staatlichen Qualitätsmaßstabes im Verantwortungsbereich,
 4. die Mitwirkung bei Forschung, Entwicklung und sozialistischer Rationalisierung,
 5. die Festlegung der Kontrollschwerpunkte in Kontrollplänen,
 6. die Erarbeitung jährlicher Kontrollberichte über Talsperren, sonstige wasserwirtschaftliche Speicher und Hochwasserschutzanlagen, Großanlagen der Wasserüberleitung und industrielle Absetzanlagen,
 7. die Zulassung von Mitarbeitern der Staatlichen Bauaufsicht und von Bausachverständigen,
 8. die Zulassung zweigspezifischer Bauweisen,

9. die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren gemäß § 26 und die endgültige Entscheidung über Beschwerden gemäß § 28 Abs. 3 der Verordnung vom 22. März 1972 über die Staatliche Bauaufsicht.

Über Beschwerden gegen Auflagen oder andere Entscheidungen, die der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft getroffen hat, entscheidet der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft endgültig.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht der Wasserwirtschaftsdirektionen ist verantwortlich für

1. die Mitwirkung bei Forschung, Entwicklung und sozialistischer Rationalisierung,
2. die Prüfung der Vorbereitungsdokumentationen und Ausführungsprojekte von Bauwerken des im § 1 Abs. 3 festgelegten Verantwortungsbereiches,
3. die Prüfung von Bauwerken während der Bauausführung,
4. die Erteilung von Prüfbescheiden im Ergebnis der Prüfung gemäß Ziffern 2 und 3,
5. die Kontrolle der Maßnahmen zur Gewährleistung der Bausicherheit auf der Grundlage von Kontrollplänen,
6. jährliche Kontrollen der Talsperren, der sonstigen wasserwirtschaftlichen Speicher und Hochwasserschutzanlagen, Großanlagen der Wasserüberleitung und industriellen Absetzanlagen,
7. die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren gemäß § 26 der Verordnung vom 22. März 1972 über die Staatliche Bauaufsicht,
8. die Festsetzung von Zwangsgeld gemäß § 27 der Verordnung vom 22. März 1972 über die Staatliche Bauaufsicht,
9. die Bearbeitung von Beschwerden,
10. die Registrierung von Bauunterlagen.

§ 5

Unterstellung

(1) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft untersteht dem Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und ist ihm für die Erfüllung der Aufgaben der Sonderbauaufsicht Wasserwirtschaft verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaftsdirektionen unterstehen sowohl dem Direktor der jeweiligen Wasserwirtschaftsdirektion als auch dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft. Sie sind ihnen für die Erfüllung der Aufgaben der Sonderbauaufsicht Wasserwirtschaft verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft ist gegenüber den Leitern der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaftsdirektionen weisungsberechtigt.

(3) Die Direktoren der Wasserwirtschaftsdirektionen haben die personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine wirksame bauaufsichtliche Kontrolltätigkeit zu schaffen. Sie haben der Staatlichen Bauaufsicht nur solche Aufträge zu erteilen, die zu den bauaufsichtlichen Aufgaben nach der

Verordnung vom 22. März 1972 über die Staatliche Bauaufsicht und dieser Anordnung gehören.

(4) Die Direktoren der Wasserwirtschaftsdirektionen können sich, wenn sie mit Entscheidungen der Staatlichen Bauaufsicht nicht einverstanden sind, an den Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft wenden. Dieser entscheidet über sicherheitstechnische Fragen endgültig. Entscheidungen über bauwirtschaftliche Fragen hat der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion mit Zustimmung des Direktors der Wasserwirtschaftsdirektion und der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft mit Zustimmung des Ministers für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zu treffen.

(5) Die Begründung, Änderung oder Aufhebung des Arbeitsrechtsverhältnisses der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaftsdirektionen, ihre Belobigung, Prämierung oder die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen gegen sie ist mit Zustimmung des Leiters der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft durchzuführen.

(6) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft hat das Recht, Entscheidungen der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaftsdirektionen aufzuheben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. November 1972

Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft

Dr. Reichelt

Anlage

zu § 1 Abs. 3 vorstehender Anordnung

Wasserwirtschaftliche und wasserbauliche Anlagen im Sinne des § 1 der Anordnung sind:

1. Anlagen der Wasserversorgung
 - Wasserfassungsanlagen
 - Wasseraufbereitungsanlagen
 - Wasserbehälter
 - Fern- und Hauptleitungen einschließlich Pumpwerke und Druckerhöhungsstationen
2. Anlagen der Abwasserableitung und -behandlung
 - Abwasserpumpwerke
 - Abwasserdruckleitungen und -kanäle
 - Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich Abwasserlandbehandlungsanlagen
3. Anlagen des Wasserbaues
(mit Ausnahme der Anlagen im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Verkehrswesen)
 - Zentrale Wasserläufe
 - Küsten- und Hochwasserschutzanlagen
 - Wehre, Schleusen, Düker für oder unter zentralen Wasserläufen, Schöpfwerke

- Pumpwerke, Druckerhöhungsstationen, Rohrleitungen und Kanäle zur Wasserüberleitung für großflächige Meliorationsanlagen, die Wasser aus zentralen Wasserläufen fördern

4. Talsperren und wasserwirtschaftliche Speicher.

Anordnung Nr. 2* über die Sicherung des technisch-ökonomisch begründeten Einsatzes volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien und Erzeugnisse sowie von Energie

— Anwendung von Bilanzanteilen —

vom 1. Dezember 1972

§ 1

§ 2 Abs. 3 der Anordnung (Nr. 1) vom 17. November 1971 über die Sicherung des technisch-ökonomisch begründeten Einsatzes volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien und Erzeugnisse sowie von Energie — Anwendung von Bilanzanteilen — (GBl. II Nr. 78 S. 661) erhält folgende Fassung:

„Über die Aufgliederung der Bilanzanteile auf die Fondsträger haben die Versorgungsbereiche die Staatliche Plankommission für die Staatsplanbilanzen sowie die bilanzverantwortlichen Ministerien und bilanzbeauftragten Organe für die Staatsplanbilanzen und weiteren zentralen Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Bilanzanteile zu informieren.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1972

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Klopfer
Staatssekretär

* Anordnung (Nr. 1) vom 17. November 1971 (GBl. II Nr. 76 S. 661)

Anordnung Nr. 2* über die Änderung der Preisanordnung Nr. 4431 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen —

vom 5. Dezember 1972

Zur Änderung der Preisanordnung Nr. 4431 vom 1. April 1966 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen — wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Preisanordnung Nr. 4431 (Teil B) vom 1. April 1966 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen —

* Anordnung (Nr. 1) vom 13. Juli 1970 (GBl. II Nr. 63 S. 461)

stungen — wird um die Preisliste — 1 f/1 — mit Leistungsverzeichnis für den Lastkraftwagen

Barkas B 1 000.

ergänzt.*

§ 2

Die Preisliste Nr. 4431 B, PL — 1 f und das Leistungsverzeichnis Nr. 4431 C, PL — 1 f der Preisanordnung Nr. 4431 vom 1. April 1966 werden außer Kraft gesetzt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1972

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

* Zu beziehen beim Buchhaus Leipzig, Zentraler Versandbuchhandel, Abteilung Standards, 703 Leipzig, Postfach 140.

Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bauwesen

vom 7. Dezember 1972

§ 1

Die Anordnung vom 8. Dezember 1956 über die Errichtung der Leitstelle für Baumaschinen-Ersatzteile und -Zubehör (GBl. II Nr. 49 S. 434) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 31. Dezember 1972 in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1972

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Berichtigung

Das Ministerium für Bauwesen weist darauf hin, daß die Anlage 1 der Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1972 zur Verwirklichung der Grundsätze für die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds auf dem Gebiet des komplexen Wohnungsbaues (GBl. II Nr. 44 S. 499) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Anlage 1 sind einzufügen:

unter Ziff. 5.1.	
die ELN-Schlüssel-Nrn.	27 10 00 00
	27 20 00 00
	27 40 00 00
	27 50 00 00
	27 60 00 00
unter Ziff. 5.4.	
die ELN-Schlüssel-Nr.	27 50 00 00.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 744

Arbeitsschutzanordnung 611/2 vom 29. September 1972 — Umgang mit Sprengmitteln —, 48 Seiten, 1,20 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 706 vom 8. Dezember 1972 enthält:

Anordnung Nr. 706 vom 6. November 1972 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,
zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind
Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 29. Dezember 1972

Teil II Nr. 74

Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 72	Verordnung über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem Verkauf von Erzeugnissen des Garten- und Obstbaues sowie der Pflanzen- und Tierproduktion privater Produzenten	855
15. 12. 72	Bekanntmachung	856
27. 12. 72	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1973	856
15. 12. 72	Dritte Durchführungsbestimmung zur Selbstberechnungsverordnung — Steuerabschlagzahlungen —	857
12. 12. 72	Anordnung über die Förderung von vollbeschäftigten werktätigen Frauen für die Ausbildung zu Produktionsfacharbeiterinnen	860
15. 11. 72	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für Kultur	861
27. 12. 72	Bekanntmachung	862

Verordnung über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem Verkauf von Erzeugnissen des Garten- und Obstbaues sowie der Pflanzen- und Tierproduktion privater Produzenten

vom 18. Dezember 1972

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

Gartenbaubetriebe,
private Produzenten
pflanzlicher Produkte,
private Produzenten
tierischer Produkte,

im folgenden
private Produzenten
genannt,

die nach den Rechtsvorschriften Umsatz- und Einkommensteuer zu entrichten haben.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Landarbeiter, Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft, Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, die eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 nebenberuflich ausüben, sowie für private Edelpelztierzüchter.

§ 2

Umsatzsteuer

(1) Die Umsätze aus dem Verkauf von Erzeugnissen des Garten- und Obstbaues sowie der Pflanzen- und Tierproduktion und sonstige Umsätze (z. B. aus Fuhr-

leistungen), vermindert um den zu zahlenden Rückführungsbetrag, unterliegen einer Umsatzsteuer in Höhe von 3 %.

(2) Zu den steuerpflichtigen Umsätzen nach Abs. 1 rechnet auch der Eigenverbrauch.

(3) Die Umsätze sind fortlaufend aufzuzeichnen.

§ 3

Einkommensteuer

(1) Die Gewinne der privaten Produzenten werden nach dem Einkommensteuertarif K* besteuert.

(2) Bei der Ermittlung des Gewinns ist von den um den Rückführungsbetrag gekürzten Umsätzen auszugehen.

(3) Für Umsätze an Obst und Gemüse aus Verkäufen an die dafür zugelassenen Aufkauforgane wird die Einkommensteuer auf den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft wie folgt ermäßigt:

Anteil des Umsatzes an Obst und Gemüse am Gesamtumsatz	Einkommensteuer- ermäßigung
%	%
ab 50	10
ab 70	20
ab 90	30

(4) Für Umsätze aus dem Verkauf von Treibgemüse an die dafür zugelassenen Aufkauforgane wird die Einkommensteuer für je 1 000 M Umsatz an Treibgemüse um 50 M zusätzlich ermäßigt.

* Zweite Durchführungsbestimmung vom 6. Juni 1958 zum Gesetz zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft (GBl. I Nr. 45 S. 510)

(5) Die Steuerermäßigung gemäß den Absätzen 3 und 4 darf 30 % der Einkommensteuer und höchstens 5 000 M jährlich nicht übersteigen.

(6) Beträgt das jährliche Einkommen bis zu 6 000 M, wird — unabhängig von den Steuerermäßigungen gemäß den Absätzen 3 und 4 — ein Steuerfreibetrag von 1 000 M jährlich gewährt.

§ 4

Gewerbsteuer

Gewerbsteuer wird im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht erhoben.

§ 5

Besteuerung nebenberuflicher Umsätze und Einkommen

(1) Für Bürger (außer den im § 1 Abs. 2 genannten), die neben einer hauptberuflichen Tätigkeit Umsätze aus dem Verkauf von Erzeugnissen der Tierproduktion an die dafür zugelassenen Aufkauforgane erzielen, sind diese Umsätze bis zur Höhe von 7 000 M jährlich umsatzsteuerfrei. Das auf diese Umsätze entfallende Einkommen ist einkommensteuerfrei. Diese Regelung gilt auch für Rentner, die derartige Umsätze und Einkommen erzielen.

(2) Der den Betrag von 7 000 M jährlich übersteigende Umsatz unterliegt der Umsatzsteuer gemäß § 2. Das sich aus diesem Umsatz ergebende Einkommen unterliegt der Einkommensteuer gemäß § 3. Der Abs. 6 des § 3 ist bei der Besteuerung der nebenberuflichen Einkommen nicht anzuwenden.

(3) Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens wird zur Ermittlung des Einkommens eine Kostenpauschale in Höhe von 50 % der Einnahmen anerkannt. Werden höhere Kosten geltend gemacht, sind diese nachzuweisen.

§ 6

Anwendung anderer steuerlicher Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, gelten für die Gewinnermittlung und die Besteuerung das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes) und die Rechtsvorschriften des allgemeinen Steuerrechts.

§ 7

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 1. Dezember 1970 über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem Verkauf von Erzeugnissen des Garten-

und Obstbaues sowie der Pflanzen- und Tierproduktion der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und der privaten Betriebe (GBl. II 1971 Nr. 2 S. 17) außer Kraft.

(3) § 13 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes) sowie das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 673 des Gesetzblattes) sind im Geltungsbereich dieser Verordnung ab 1. Januar 1973 nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 18. Dezember 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister der Finanzen
Böhm

Bekanntmachung

vom 15. Dezember 1972

Hiermit wird bekanntgemacht, daß nachstehende Rechtsvorschriften durch den Ministerrat aufgehoben wurden:

Absätze 3 bis 7 des § 25 der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Ausfuhr- und Einfuhrverträge — (GBl. II Nr. 34 S. 255).

Berlin, den 15. Dezember 1972

**Der Leiter
des Büros des Ministerrates**

Dr. Rost
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1973

vom 27. Dezember 1972

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 1972 über den Staatshaushaltsplan 1973 (GBl. I Nr. 20 S. 288) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane entscheiden innerhalb ihres Haushaltsplanes (Einzelplan) über die Verwendung freier Mittel auf Grund von Minderausgaben eigenverantwortlich. Dabei dürfen der Lohnfonds und die Honorare nicht erhöht und die Haushaltsmittel für Subventionen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

(2) Bei Verlagerung von Aufgaben zwischen Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorganen ist eine Umverteilung von Haushaltsmitteln, nach exakter Prüfung und unter Beachtung der im Abs. 1 getroffenen Festlegungen, beim Minister der Finanzen zu beantragen.

(3) Werden Mehreinnahmen erzielt, die in unmittelbarer Beziehung zu Mehrausgaben stehen, so können die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane entscheiden, daß im selben Kapitel bis zur Höhe der Mehreinnahmen die geplanten Ausgaben überschritten werden können. Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane können die Entscheidungsbefugnis hierüber den Leitern ihrer nachgeordneten staatlichen Einrichtungen übertragen.

§ 2

(1) Die in den Haushaltsplänen der zentralen und örtlichen Staatsorgane und ihrer staatlichen Einrichtungen für die Finanzierung von Investitionen und Werterhaltung geplanten Haushaltsmittel sind zweckgebunden zu verwenden.

(2) Kann eine volkswirtschaftlich günstigere Lösung einer planmäßigen Aufgabe dadurch erzielt werden, daß die dafür vorgesehenen Investitionen zurückgestellt und statt dessen Werterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, kann der Einsatz der frei werdenden Investitionsmittel für die Werterhaltung erfolgen. Die Entscheidung darüber treffen bei Maßnahmen im Bereich der örtlichen Staatsorgane die örtlichen Volksvertretungen, bei Maßnahmen im Bereich der zentralen Staatsorgane der Ministerrat.

(3) Außerhalb des Investitionsfinanzierungsplanes dürfen

- von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden aus den geplanten Werterhaltungsmitteln Investitionen bis 10 TM, insbesondere für Beschaffungen,
- von den örtlichen Staatsorganen der Kauf gebrauchter Produktionsmittel zur Rationalisierung der Produktion und Leistungen für die Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft sowie der Baureparaturbetriebe

finanziert werden.

(4) Durch die örtlichen Staatsorgane sind alle Möglichkeiten zur Erschließung eigener materieller Reserven, insbesondere zur Verbesserung der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung, zu nutzen. Die auf dieser Grundlage möglichen Maßnahmen für Investitionen, Werterhaltung und Rationalisierung können nur durchgeführt und finanziert werden, wenn die Erfüllung des bestätigten Investitions- und Werterhaltungsplanes gesichert ist.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1972

Der Minister der Finanzen

Böhm

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Selbstberechnungsverordnung — Steuerabschlagzahlungen —

vom 15. Dezember 1972

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Berechnung von Steuern und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung sowie über die Entrichtung von Abschlagzahlungen — Selbstberechnungsverordnung — (GBl. II Nr. 9 S. 35) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Abschlagzahlungen auf Steuern und andere Abführungen an den Staatshaushalt nach dieser Durchführungsbestimmung haben zu entrichten:

- a) Produktionsgenossenschaften des Handwerks**,
- b) private Handwerker,
- c) Kommissionseinzelhändler,
- d) private Händler und sonstige Gewerbetreibende sowie andere Bürger, Gesellschaften und Genossenschaften, die zur Entrichtung der im Abs. 2 genannten Steuern und Abführungen verpflichtet sind,

nachfolgend als Genossenschaften und Gewerbetreibende bezeichnet.

(2) Als Steuerabschlagzahlungen sind monatlich oder vierteljährlich Teilbeträge zusammengefaßt für folgende zu erklärende bzw. festzusetzende Steuern und andere Abführungen an den Staatshaushalt zu entrichten:

- a) Gewinnsteuer, Einkommensteuer***, Steuer des Kommissionshandels, Körperschaftsteuer, Abführung von Gewinnanteilen sowie die Zuschläge zur Gewinnsteuer des Handwerks, zur Einkommensteuer und zur Steuer des Kommissionshandels,
- b) Produktionsfondssteuer,
- c) Umsatzsteuer,
- d) Gewerbesteuer,
- e) Lohnsummensteuer,
- f) Abführung von Gewinnerhöhungen im Zusammenhang mit dem Wirken der Industriepreise (Restgewinnausgleich, Abführung von Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen) und von nicht verwendeten Preisbestandteilen Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage,
- g) Vermögensteuer.

* 2. DB vom 17. März 1966 (GBl. II Nr. 32 S. 265)

** Die Mitgliedersteuer der PGH ist weiterhin nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abzuführen.

*** Für die Berechnung und Entrichtung der Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer gemäß Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Besteuerung von Berufsgruppen freiberuflich Tätiger (GBl. II Nr. 97 S. 690) gelten weiterhin die Rechtsvorschriften dieser Verordnung und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(3) Diese Durchführungsbestimmung gilt auch für die Entrichtung von Abschlagzahlungen auf die Jahresbeiträge zur Sozialpflichtversicherung und zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Formen der Abschlagzahlungen

(1) Zusammengefaßte Steuerabschlagzahlungen auf die Jahresbeträge der im § 1 Abs. 2 genannten Steuern und anderen Abführungen sind zu entrichten in Form

a) der vierteljährlichen Abschlagzahlungen in festen Teilbeträgen, wenn der Jahresbetrag der Steuern und Abführungen gemäß § 1 Abs. 2 im vorangegangenen Jahr 2 000 M nicht überschritten hat. Unabhängig von diesem Jahresbetrag entrichten folgende Bürger ihre Steuerabschlagzahlungen stets in festen Teilbeträgen der Jahressteuer:

- Bürger, die Arbeitseinkommen erzielen bzw. deren Einkünfte nach der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Besteuerung von Berufsgruppen freiberuflich Tätiger (GBl. II Nr. 97 S. 690) besteuert werden, sowie Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften für die Steuern auf andere Einkünfte und das Vermögen,
- Handwerker, deren Steuern und Abführungen in einem pauschalen Betrag festgesetzt wurden,
- Hausbesitzer,
- Bürger, die nur Vermögensteuer zu zahlen haben,

b) der monatlichen Abschlagzahlungen nach einem Prozentsatz vom Gesamtumsatz von den übrigen zum Geltungsbereich der Durchführungsbestimmung gehörenden Genossenschaften und Gewerbetreibenden.

(2) Die Abschlagzahlungen auf den Jahresbeitrag zur Sozialpflichtversicherung und zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik sind stets in festen Teilbeträgen des Jahresbeitrages getrennt von den Steuerabschlagzahlungen zu entrichten. Sie sind entsprechend der Regelung für die Steuerabschlagzahlungen entweder vierteljährlich oder monatlich zu leisten.

§ 3

Ermittlung der Steuerabschlagzahlungen nach festen Beträgen

(1) Die Steuerabschlagzahlungen nach festen Beträgen betragen ein Viertel der Jahressumme der im § 1 Abs. 2 genannten Steuern und anderen Abführungen nach der letzten Jahreserklärung bzw. Jahresfestsetzung.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann die Abschlagzahlungsbeträge auf Antrag der Genossenschaften und Gewerbetreibenden oder auf Grund von Prüfungen ändern. Der Differenzbetrag für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres ist innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Überzahlte Beträge werden verrechnet.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann die Steuerabschlagzahlungen in einer Jahresrate festsetzen, wenn die Summe der im Kalenderjahr zu entrichtenden Steuerabschlagzahlungen 100 M nicht übersteigt. Dieser Betrag ist bis zum 10. Juli zu entrichten. Übersteigt die Summe der zu entrichtenden Steuerabschlagzahlungen im Kalenderjahr 100 M, aber nicht 400 M, können sie in 2 gleichen Beträgen festgesetzt werden. Diese Beträge sind bis zum 10. April und 10. Oktober zu entrichten. Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann mit Zustimmung der Genossenschaften und Gewerbetreibenden im Interesse der Vereinfachung auch bei Überschreitung der vorstehend festgelegten Beträge Steuerzahlungstermine zusammenlegen.

§ 4

Ermittlung der Steuerabschlagzahlungen nach einem Steuerprozentsatz

(1) Der Steuerprozentsatz ergibt sich aus dem Verhältnis der Summe der Jahresbeträge der im § 1 Abs. 2 genannten Steuern und anderen Abführungen zum Jahresgesamtumsatz. Maßgebend sind die nach der letzten Jahreserklärung bzw. der letzten Festsetzung sich ergebenden Beträge. Der Steuerprozentsatz ist mit einer Dezimalstelle festzulegen, wobei aufzurunden ist.

(2) Als Gesamtumsatz gemäß Abs. 1 gilt

- bei PGH die nach besonderen Rechtsvorschriften zu ermittelnde Jahressumme der Erlöse,
- bei Kommissionseinzelhändlern die Jahressumme der Provision zuzüglich der Jahressumme der Einnahmen aus Reparaturen und Dienstleistungen sowie aus sonstiger gewerblicher Tätigkeit,
- bei Handwerkern die Summe der Betriebseinnahmen einschließlich des Wertes der Entnahmen von Waren für private Zwecke,
- bei anderen Genossenschaften und Gewerbetreibenden die Bruttoeinnahmen aus der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit.

(3) Die Genossenschaften und Gewerbetreibenden haben in der Jahreserklärung den Steuerprozentsatz selbst zu ermitteln. Außerordentliche Gewinne bzw. besondere Umstände, die zu einer außerordentlichen Steigerung des Umsatzes und Gewinnes führen, sind dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, mitzuteilen, sofern sich dadurch der Steuerprozentsatz um mehr als ein Drittel erhöht.

(4) Die monatlichen Steuerabschlagzahlungen sind unter Anwendung des maßgebenden Steuerprozentsatzes auf den Gesamtumsatz des jeweiligen Monats zu errechnen. Ein neuer Steuerprozentsatz ist für den ersten Zahlungstermin nach der Selbstermittlung in der Jahreserklärung bzw. nach der Festsetzung durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, anzuwenden. Darüber hinaus ist für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres eine Steuerangleichung nach dem neuen Steuerprozentsatz vorzunehmen.

(5) Die Steuerangleichung (Abs. 4) bei einer Änderung des Steuerprozentsatzes auf Grund der Jahreserklärung ist von den Genossenschaften und Gewerbetreibenden selbständig vorzunehmen. Der zu zahlende Differenzbetrag ist innerhalb von 7 Tagen

nach dem Termin zur Abgabe der Jahreserklärung zu entrichten. Überzahlte Beträge können vom Tage der Abgabe der Jahreserklärung an verrechnet werden.

(6) Ändert der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Antrag der Genossenschaften und Gewerbetreibenden oder auf Grund von Prüfungen den Steuerprozentsatz, so ist über die Steuerabschlagzahlungen des abgelaufenen Teiles des Kalenderjahres ein Bescheid zu erteilen. Der zu zahlende Differenzbetrag ist innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Überzahlte Beträge können verrechnet werden.

(7) Bei Personengesellschaften bzw. Personengemeinschaften ist, ausgehend vom Gesamtumsatz der Gesellschaft, je ein Steuerprozentsatz für die Steuern und anderen Abführungen der Gesellschaft und für die Steuern jedes einzelnen Gesellschafters zu ermitteln.

(8) Genossenschaften und Gewerbetreibende, die Steuerabschlagzahlungen nach einem Steuerprozentsatz berechnen, haben auf dem Steuerüberweisungsauftrag den Gesamtumsatz des jeweiligen Monats zu erklären. Eine formlose Erklärung über den Gesamtumsatz des jeweiligen Monats und die sich unter Anwendung des Steuerprozentsatzes ergebende Steuerabschlagzahlung ist beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, dann einzureichen, wenn die Steuerabschlagzahlung durch eine Überzahlung gedeckt ist.

§ 5

Zahlungstermine

(1) Die Steuerabschlagzahlungen sind zu folgenden Zahlungsterminen zu entrichten:

- a) die vierteljährlichen Steuerabschlagzahlungen in festen Beträgen am 10. Tag nach Ablauf des jeweiligen Vierteljahres (10. April, 10. Juli, 10. Oktober, 10. Januar),
- b) die monatlichen Steuerabschlagzahlungen nach einem Steuerprozentsatz am 10. jeden Monats für den vorangegangenen Monat,
- c) wenn regelmäßig nur Vermögensteuer zu entrichten ist, am 10. Februar, 10. Mai, 10. August, 10. November,

sofern nicht die Zahlungstermine gemäß § 3 Abs. 3 maßgebend sind.

(2) Einzelhändler mit Kommissionshandelsvertrag entrichten die Steuerabschlagzahlungen auf die Jahressteuer des Kommissionshandels und die Jahressteuern auf andere Einkünfte und das Vermögen:

- a) bei vierteljährlicher Entrichtung der Steuerabschlagzahlungen am 20. Tag nach Ablauf des jeweiligen Vierteljahres (20. April, 20. Juli, 20. Oktober, 20. Januar),
- b) bei monatlicher Entrichtung der Steuerabschlagzahlungen am 20. jeden Monats für den vorangegangenen Monat.

§ 6

Anrechnung der Abschlagzahlungen

Umfassen die geleisteten Steuerabschlagzahlungen Betriebssteuern und andere Abführungen sowie Personensteuern, so gelten vorrangig die Betriebssteuern und anderen Abführungen als entrichtet.

§ 7

Abschlagzahlungen auf die Jahresbeiträge zur Sozialversicherung*

(1) Die Abschlagzahlungen auf die Jahresbeiträge zur Sozialpflichtversicherung und zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik betragen

- a) bei monatlicher Abführung der Steuer ein Zwölftel,
- b) bei vierteljährlicher Abführung der Steuer ein Viertel

des Jahresbeitrages zur Sozialpflichtversicherung (einschließlich Unfallumlage) und zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, den der Bürger auf Grund der letzten Jahreserklärung bzw. Veranlagung zu entrichten hat.

(2) Für den bereits abgelaufenen Teil des Kalenderjahres ist eine Angleichung der Abschlagzahlungen vorzunehmen, wenn sich auf Grund von Jahreserklärungen oder einer Prüfung durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, Änderungen ergeben. Der Differenzbetrag für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres ist innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Überzahlte Beträge können mit den nächstfälligen Zahlungen verrechnet werden.

§ 8

Zahlungstermine für Beiträge zur Sozialversicherung

(1) Die Abschlagzahlungen auf die Jahresbeiträge zur Sozialpflichtversicherung und zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik sind zu entrichten

- bei vierteljährlicher Abführung am 10. Tag nach Ablauf des jeweiligen Vierteljahres (10. April, 10. Juli, 10. Oktober, 10. Januar),
- bei monatlicher Abführung am 10. jeden Monats für den vorangegangenen Monat.

Sofern für die Steuerabschlagzahlungen andere Zahlungstermine gemäß § 3 Abs. 3 gelten, sind diese auch für die Abschlagzahlungen auf die Jahresbeiträge zur Sozialpflichtversicherung maßgebend.

(2) Einzelhändler mit Kommissionshandelsvertrag entrichten die Abschlagzahlungen auf die Jahresbeiträge gemäß Abs. 1

- a) bei vierteljährlicher Abführung am 20. Tag nach Ablauf des jeweiligen Vierteljahres (20. April, 20. Juli, 20. Oktober, 20. Januar),
- b) bei monatlicher Abführung am 20. jeden Monats für den vorangegangenen Monat.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

* Für die Berechnung und Abführung der Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung für Arbeiter und Angestellte und für PGR-Mitglieder gelten gesonderte Rechtsvorschriften.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Erste Durchführungsbestimmung vom 27. Januar 1961 zur Selbstberechnungsverordnung — Abschlagzahlungen — (GBl. II Nr. 9 S. 36),
- b) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 17. März 1966 zur Selbstberechnungsverordnung — Abschlagzahlungen der Handwerker — (GBl. II Nr. 32 S. 205),
- c) die §§ 4 und 7 der Anordnung vom 15. Dezember 1970 über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den privaten Handwerksbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBl. II Nr. 96 S. 677),
- d) der § 7, der § 15, der § 17 Abs. 1 und der § 20 der Anordnung vom 15. Dezember 1970 über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBl. II Nr. 97 S. 684),
- e) die §§ 7, 9, 11 und 14 der Anordnung vom 15. Dezember 1970 über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBl. II Nr. 98 S. 704),
- f) der § 8 Absätze 1 bis 3 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1969 zur Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (GBl. II Nr. 105 S. 723),
- g) die §§ 7, 9, 11 und 14 der Anordnung vom 15. Dezember 1970 über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in privaten Betrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBl. II Nr. 98 S. 708),
- h) der § 14 der Ersten Durchführungsbestimmung zum PGH-Steuergesetz in der Fassung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 25. November 1964 (GBl. II Nr. 119 S. 935).

Berlin, den 15. Dezember 1972

Der Minister der Finanzen
B ö h m

**Anordnung
über die Förderung
von vollbeschäftigten werktätigen Frauen
für die Ausbildung
zu Produktionsfacharbeiterinnen**

vom 12. Dezember 1972

Im Einvernehmen mit den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für vollbeschäftigte werktätige Frauen, die sich zu Produktionsfacharbeiterinnen

qualifizieren (im folgenden Frauen genannt) und in Betrieben, Kombinat und Einrichtungen, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Organen der bewaffneten Kräfte (im folgenden Betriebe und Einrichtungen genannt) sowie landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und anderen sozialistischen Genossenschaften (im folgenden Genossenschaften genannt) in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen.

(2) Den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und deren kooperativen Einrichtungen sowie anderen sozialistischen Genossenschaften wird empfohlen, der Anordnung entsprechende Festlegungen für ihre Mitglieder in die Betriebsordnung aufzunehmen und darüber zu beschließen. Die für die Qualifizierung erforderlichen Mittel sind selbst zu erwirtschaften.

§ 2

Planung der Ausbildung

(1) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften sichern, daß die Ausbildung von Frauen zu Produktionsfacharbeiterinnen vor allem für solche Berufe erfolgt, die für die Erfüllung der Planaufgaben bestimmend sind. Bei der Planung und Entwicklung des Facharbeiterbestandes sind die zentralen Vorgaben für die Erhöhung des Anteils der Produktionsfacharbeiterinnen entsprechend der wissenschaftlich-technischen Entwicklung der Betriebe und Einrichtungen zugrunde zu legen.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften gewährleisten, daß die Gewinnung von Frauen für die Ausbildung zu Produktionsfacharbeiterinnen in Zusammenarbeit mit den zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und ihren Frauenausschüssen bzw. den Frauenausschüssen der Genossenschaften erfolgt.

§ 3

Förderung der Frauen

(1) Vor Beginn der Ausbildung sind Qualifizierungsverträge abzuschließen, in denen die Rechte und Pflichten der Frauen und die durch die Betriebe und Einrichtungen bzw. Genossenschaften zu treffenden Förderungsmaßnahmen festzulegen sind.

(2) Zur Unterstützung der Ausbildung sind im Einvernehmen mit den zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen bzw. den Frauenausschüssen der Genossenschaften in den Qualifizierungsverträgen insbesondere folgende Festlegungen zu treffen:

Dauer der Ausbildung,

Einsatz eines Betreuers,

Freistellung von der Arbeit,

Sicherung des Abschlusses der Ausbildung z.B. bei Krankheit, Krankheit des Kindes oder Schwangerschaft,

Anerkennung guter Lernergebnisse,

persönliche Gespräche mit den zuständigen Leitern bzw. Vorsitzenden der Genossenschaften,

Maßnahmen zur Kontrolle der Realisierung der Festlegungen und weitere Verpflichtungen der Betriebe

und Einrichtungen bzw. Genossenschaften sowie der Arbeitskollektive zur Förderung während der Ausbildung.

(3) Für eine rationelle Ausbildung sind die vorhandene Bildung sowie die erworbenen Arbeits-, Berufs- und Lebenserfahrungen der Frauen, wie z. B. Facharbeiterqualifikation in einem anderen Beruf, Teilausbildung, Qualifikation für einzelne Arbeitsplätze und erfolgreiche Ausübung von Facharbeitertätigkeiten, zu berücksichtigen.

(4) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften sichern, daß Frauen entsprechend der erworbenen Qualifikation eingesetzt werden.

§ 4

Freistellung von der Arbeit

(1) Frauen mit einem Kind bzw. mit mehreren zum eigenen Haushalt gehörenden Kindern bis zu 16 Jahren sind für die Teilnahme an der berufstheoretischen Ausbildung bzw. für deren Vorbereitung wöchentlich an einem Arbeitstag von der Arbeit freizustellen. Wird die berufstheoretische Ausbildung aus betrieblichen oder anderen Gründen nicht wöchentlich, sondern in einem Turnus an mehreren Tagen einer Woche durchgeführt, so ist die Freistellung von der Arbeit dafür zusammenhängend zu gewähren. Dabei darf die Freistellung von der Arbeit für die berufstheoretische Ausbildung im Durchschnitt einen Arbeitstag je Woche nicht übersteigen.

(2) Frauen mit drei und mehr zum eigenen Haushalt gehörenden Kindern bis zu 16 Jahren sowie Frauen, die im Mehrschichtsystem bzw. in ständiger Nachtschicht arbeiten und zu deren Haushalt zwei und mehr Kinder unter 16 Jahren gehören, können zur Vertiefung des berufstheoretischen Wissens und zur Vorbereitung auf die berufstheoretische Ausbildung unter Berücksichtigung ihrer familiären Verhältnisse in jeder Woche bis zu einem weiteren Arbeitstag von der Arbeit freigestellt werden.

(3) Erfolgt die berufstheoretische Ausbildung in mehrwöchigen Lehrgängen bei völliger Freistellung von der Arbeit, darf die Freistellung für die gesamte berufstheoretische Ausbildung 60 Arbeitstage nicht überschreiten.

(4) Für die Dauer der Freistellung von der Arbeit ist den Frauen ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes zu zahlen.

§ 5

Berufstheoretische und berufspraktische Ausbildung

(1) Die berufstheoretische Ausbildung ist auf der Grundlage der staatlichen Lehrpläne in Kombinationen von Unterricht, Selbststudium und Konsultationen sowie theoretischen Unterweisungen am Arbeitsplatz durchzuführen.

(2) Die berufspraktische Ausbildung hat grundsätzlich im Prozeß der Arbeit zu erfolgen.

(3) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften haben den Frauen zum Erwerb der berufspraktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen des Ausbildungsberufes entsprechende Arbeitsaufgaben zu übertragen.

(4) Erreichen Frauen während der berufspraktischen Ausbildung nicht ihren bisherigen Arbeitsverdienst, ist ihnen ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes zu zahlen.

§ 6

Reisekosten und sonstige Gebühren

(1) Die Betriebe und Einrichtungen sowie Genossenschaften haben den Frauen die durch die Ausbildung zusätzlich entstehenden Aufwendungen für Fahrkosten, Übernachtungskosten sowie Lehrgangsgebühren zu Lasten der betrieblichen Kosten bzw. des Haushaltes zu erstatten.

(2) Weitere Zuwendungen und finanzielle Anerkennungen für erfolgreiches Lernen können den Frauen auf der Grundlage des Betriebskollektivvertrages bzw. der Betriebsvereinbarung gewährt werden.

§ 7

Lohnkosten und Arbeitszeitfonds

(1) Der Lohnausgleich gemäß § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 4 ist von den Betrieben und Einrichtungen zu Lasten des geplanten Lohnfonds zu zahlen.

(2) Den Genossenschaften wird empfohlen, den Lohnausgleich aus den für die Konsumtion zur Verfügung stehenden Mitteln zu zahlen.

(3) Die durch die Ausbildung von Frauen eintretenden Auswirkungen auf den Arbeitszeitfonds sind durch entsprechende Maßnahmen der Betriebe und Einrichtungen sowie Genossenschaften auszugleichen.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1972

Der Staatssekretär für Berufsbildung

Weidemann

Anordnung

über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für Kultur

vom 15. November 1972

§ 1

Die Anordnung vom 12. März 1962 über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft Berufspuppentheater (GBI, II Nr. 17 S. 148) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1972

Der Minister für Kultur

I. V.: Heinze
Staatssekretär

Bekanntmachung

vom 27. Dezember 1972

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates vom 27. Dezember 1972 der

Beschluß vom 19. Januar 1972 zur Richtlinie über die Inanspruchnahme des geplanten Lohnfonds für das Jahr 1972 (GBl. II Nr. 10 S. 127)

weiter gilt.

Berlin, den 27. Dezember 1972

Der Leiter
des Büros des Ministerrates

I. V.: Dr. Kleinert

Geschichte der sowjetischen Außenpolitik

2. Teil: 1945—1970

Übersetzung aus dem Russischen
653 Seiten · Leinen · 27,— M.

Außenpolitische Ereignisse der jüngsten Vergangenheit werden in ihrem geschichtlichen Zusammenhang eingeordnet, wodurch ihre Bedeutung und Funktion im Prozeß der Auseinandersetzung der beiden Weltssysteme plastisch hervortreten und dem Leser zu tiefem Verständnis verhelfen. Die vom XXIV. Parteitag der KPdSU bekräftigten Grundsätze sowjetischer Außenpolitik finden im vorliegenden Band nicht nur detaillierte Darstellung, kompetente Interpretation und theoretische Verarbeitung, sie haben auch die Auswahl und Ordnung des Materials und damit die Gliederung des Buches selbst bestimmt.

Im örtlichen Buchhandel erhältlich.



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 269 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M., Teil II 1,80 M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817

Lernhilfe 22

I. M. D. UNIVERSITÄT BERLIN

III 111

1971

1971

0000